Abbaugerechtigkeiten

[B = Berg, ABG = Allg. pr. Berggesetz v. 24. 6. 1865/92.]

§ 1. **Allgemeines.** A. ist die Bezeichnung für die Gewinnung von Mineralien, welche auf bergmännische Art und unter Aufsicht der BBehörde gefördert werden, welche aber — im Gegensatze zu den BWerken — nicht von der Verfügungsgewalt des Grundeigentümers getrennt sind. Sie beziehen sich also auf nicht regale Mineralien. Die A. sind teils selbständige, teils, was die Regel ist, unselbständige. Ersteres sind solche, welche von dem Grundeigentum, dessen Bestandteil sie ursprünglich bildeten, in der Weise abgetrennt sind, daß sie auf ein neues Blatt im Grundbuche als ein selbständiges, dem Grund- bezw. BWerkseigentum gleichstehendes selbständiges Recht eingetragen werden. Die Konstituierung selbständiger Abbauberechtigungen ist nur in solchen Fällen zugelassen, wo dies der Gesetzgeber ausdrücklich gestattet, nämlich nur bei den Kohlen-Abbauberechtigungen in den vormals kursächsischen Landesteilen Preußens und bei den Salz-Abbauberechtigungen in der Provinz Hannover (in Galizien bei den Naphtha-Gerechtigkeiten). Aber auch in diesen Landesteilen bilden die selbständigen Gerechtigkeiten die Ausnahme.

Die unselbständigen Berechtigungen zur bergmännischen Gewinnung nicht regaler Mineralien drücken ein Pachtrecht aus (RGZ 43, 49). Sie sind also der Eintragung im Grundbuche, seit Inkrafttreten des BGB, nicht fähig. Sie wirken jedoch nach erfolgter Inbesitznahme gegen jeden dritten Erwerber des Grundstücks.

Zur Bestellung einer selbständigen KohlenA. in den vormals kursächsischen Landesteilen nach dem G v. 22. 2. 69 (G 401) oder einer selbständigen SalzA. in Hannover nach dem G v. 4. 8. 04 (G 235) ist für den Grundeigentümer dessen Erklärung gegenüber dem Grundbuchamte, daß die Gerechtigkeit für ihn in das Grundbuch eingetragen werden soll, und die Eintragung erforderlich. Zur Bestellung einer solchen selbständigen Gerechtigkeit für einen Dritten ist die Einigung des Grundeigentümers und des Erwerbers über die Bestellung der Gerechtigkeit und die Eintragung im Grundbuch erforderlich. Die Einigung muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden. Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn dem Grundbuchamt ein den allgemeinen berggesetzlichen Vorschriften entsprechender Situationsriß vorgelegt wird. Aus allgemeinen R-Grundsätzen ergibt sich, daß die Eintragung nur erfolgen kann, wenn entweder die Zustimmung aller Realinteressenten an dem Grundstücke oder ein Unschädlichkeitsattest oder die Bescheinigung beigebracht werden, daß die vorhandenen Eintragungen im Grundbuche nach Abtrennung der selbständigen Gerechtigkeit noch innerhalb der ersten zwei Drittel des Werts ländlicher oder der ersten Hälfte des Werts städtischer Grundstücke versichert sind. Hieran scheitern sehr viele Gerechtigkeiten. Ist eine selbständige KohlenA. oder SalzA. auf einem besonderen Blatte im Grundbuche als solche eingetragen, so finden darauf, wie auf BWerke, gemäß a 22 PrAG z. GrBO v. 26. 9. 99 (G 307) die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung Anwendung; d. h. sie wird wie Grundeigentum veräußert, verpfändet usw. und ist ebenso wie dieses kreditfähig. Dies trifft nicht zu, wenn sie als unselbständige, also nur als Pachtrecht konstituiert wird. Aus diesen wie anderen Gründen suchen die A. zugleich stets das Oberflächeneigentum zu erwerben.

§ 2. **Einzelheiten.** Als Abbauberechtigungen sind anzuführen: 1. die auf Eisenerze in Neuvorpommern und der Insel Rügen und in den Hohenzollernschen Landen (ABG § 211), 2. die auf Eisenerze in dem Herzogtum Schlesien und der Grafschaft Glatz (§§ 211a bis f ABG). Bezüglich der zu 2. genannten finden die Vorschriften der BG über Betrieb und Verwaltung, BLeute und Betriebsbeamte, BBehörden und BPolizei (nicht z. B. über Knappschaftskassen noch über das Verhältnis zwischen BBau und Grundbesitz) Anwendung. Ferner kommen in Betracht: 3. die auf linksrheinische Dachschiefer-, Traß- und Basaltlavabrüche (§§ 214, 214a ff ABG). Für diese gelten außer den zu 1. und 2. genannten Vorschriften auch die über Knappschaftskassen und für die unterirdisch betriebenen Dachschieferbrüche insbesondere noch die über das Verhältnis zwischen BBau und Grundbesitz. Sodann sind zu nennen 4. die KohlenA. im Fürstentum Kalenberg (a XII und XIII der V v. 8. 5. 67 GS 601,) deren Verhältnisse sich, abgesehen von der hier fehlenden Knappschaftspflichtigkeit, annähernd decken mit den Vorschriften zu 3.

5. Ganz besonders wichtig sind die KohlenA. in den vormals kursächsischen Landesteilen, die jährlich mehrere hundert Millionen Zentner Braun-

Ewiger Bund

kohle fördern. Die nähere Bezeichnung der bez. Landesteile ist in §1 des G v. 22. 2. 69 (G 401) enthalten. Nach § 9 dieses G finden auf den Betrieb des KohlenBBaues im Bereiche dieses G, einerlei, ob eine vom Grund und Boden abgetrennte KohlenA. besteht oder nicht, die nachfolgenden Vorschriften des ABG v. 24. 6. 65 (G 705) Anwendung: a) die über Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Hilfsbaue, deren Gestattung der Abbauberechtigte von jedem Grundeigentümer verlangen kann, welcher die Berechtigung zum Kohlenabbau noch nicht übertragen hat, b) die Abschnitte von dem Betriebe und der Verwaltung, c) der Abschnitt von der Grundabtretung mit einigen Einschränkungen, d) vom Schadensersatze für Beschädigungen des Grundeigentums und von dem Verhältnisse des BBaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten, e) von den Knappschaftsvereinen, von den BBehörden und von der BPolizei.

6. Fast nicht minder wichtig sind die Salz A in der Provinz Hannover (B v. 8. 5. 67 G 601), wonach ausnahmsweise Steinsalz nebst beibrechenden (Kali-) Salzen und die Soolquellen zum Grundeigentum in der Provinz Hannover gehören (G v. 14. 7. 95 G 295). Auf diese kommen die nämlichen Vorschriften wie zu 5. zur Anwendung. Das G über die Bestellung von SalzA. in der Provinz Hannover v. 4. 8. 04 (G 235) gab die Möglichkeit, unter den gleichen Bedingungen wie für KohlenA. in den vormals kursächsischen Landesteilen selbständige Salzbaugerechtigkeiten zu konstituieren.

7. Endlich sind zu nennen die Berechtigungen zur Gewinnung von Erdöl. Auf diese finden nach dem G v. 6. 6. 04 (G 105) vom ABG nachfolgende Vorschriften entsprechende Anwendung. a) Ueber Aufbereitungsanstalten und Dampfkessel, b) über Betriebsanmeldung, Betriebsplan, Betriebsprüfung, Betriebsführung, Betriebseinstellung, Grubenbilden, Statistik; c) über BLeute und Betriebsbeamte unter Ausscheidung der auf die Knappschaftsvereine bezughabenden Bestimmungen, d) über die BBehörden, e) über die BPolizei.

Gemeinsam allen A ist, daß für sie keine Gewerkschaft errichtet werden kann. Diese Vorschrift wurde aber nicht selten dadurch umgangen, daß eine sonst (für ein beliehenes, wenn auch unbetriebenes BWerk) bestehende Gewerkschaft solche Abbauberechtigungen erwarb und sie dann als Gewerkschaft betreibt, was RGZ 49, 243, Jur. Woch. 02, 86 für zulässig erklärte. Ein G v. 23. 6. 09 bestimmt nun, daß vom 10. 7. 09, dem Tage der Verkündung, ausländische juristische Personen A. in Preußen nur noch mit Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörden erwerben dürfen und daß Gewerkschaften, die nicht in Preußen ihren Sitz haben, in Preußen nur noch mit gleicher Genehmigung Bergbau betreiben und A. oder Grundeigentum (von welchem Werte auch immer) erwerben können. Gemeinsam ist ferner die Vorschrift, daß wenn die A von mehreren Personen betrieben wird, diese, sofern ihre Vertretung nicht durch die allgemeinen G geordnet ist, verpflichtet sind, mittels notarieller oder gerichtlicher Urkunde einen im Inlande wohnenden Repräsentanten mit einer gewissen Vertretungsmacht zu bestellen. Dasselbe gilt, wenn der Alleineigentümer im Auslande wohnt. Im übrigen sind mannigfache Verschiedenheiten vorhanden; teils besteht, teils fehlt die Knappschaftspflichtigkeit, teils besteht, teils fehlt die unbedingte Haftung für die am Grundeigentum zugefügten Schäden usw. Gemeinsam ist dagegen die Zuständigkeit der BPolizei und der BBehörden.

Literatur: Turnau und Förster, Liegenschaftsrecht; Arndt, Kurzgefaßter Kommentar zum ABG[2] 1909. S. auch unter „Bergwesen". **Arndt.**

Abdeckerei

§ 1. Begriff. § 2. Entwicklung der Gesetzgebung. § 3. Gegenwärtiger Rechtszustand. § 4. Schutzgebiete.

§ 1. Begriff. A. (Wasenmeisterei, Fallmeisterei, Scharfrichterei, Schinderei, Kavillerie, Kleemeisterei) sind Anstalten zum Töten von Tieren, die zum menschlichen Genusse nicht tauglich sind, zur Beseitigung ihrer Kadaver und der Kadaver von gefallenen Tieren, sowie zur Verwertung ihrer Bestandteile. Von letzteren stellt namentlich die Haut einen gewissen Wert dar. Deshalb fielen unter das Gew von jeher regelmäßig nur die größeren Tiere, nicht auch das Federvieh, dessen Beseitigung im allgemeinen ohne Schwierigkeit möglich ist und keiner besonderen Anstalten bedarf.

Ursprünglich wurden die Kadaver lediglich abgehäutet und dann außerhalb der Stadt auf den sogen. Schindanger verbracht, wo sie liegen blieben und der Verwesung überlassen wurden. Bald aber führten die schweren gesundheitlichen Bedenken, welche auch zu einer Zeit, wo von einer Hygiene noch nicht die Rede war, gegen dieses Verfahren sich geltend machen mußten, dazu, daß die Kadaver verscharrt wurden, während in neuerer Zeit auch diese Beseitigung mit Rücksicht auf die Widerstandsfähigkeit mancher Infektionskeime als unzureichend erkannt ist und einer gründlicheren Vernichtung der Tierleiche, sei es durch Verbrennung in besonderen Oefen, sei es durch chemische Verarbeitung oder durch Zerstörung mit Hochdruck-Wasserdampf das Wort geredet wird.

§ 2. Entwicklung der Gesetzgebung. Diejenigen Personen, welche sich in der Zunftzeit mit derlei Betätigungen gewerbsmäßig befaßten, galten als „unehrlich". Der Eintritt in eine Zunft war ihnen nicht möglich, jedoch konnte, wenn sie das Gew aufgaben, die Anrüchigkeit von ihnen genommen werden, und ebenso wurden ihre Kinder als „ehrlich" behandelt, wenn sie bei dem Gew des Vaters nicht beteiligt gewesen waren. Freilich hatte sich letzterer Grundsatz erst mit Mühe durchgerungen. Zur Zeit des Niederganges der Zünfte war das Bestreben darauf gerichtet gewesen, auch die entfernteren Deszendenten mit Rücksicht auf das Gew des Vorfahren von dem ehrlichen Handwerk auszuschließen. Diesem Verfahren wurde in Preußen durch das G v. 30. 9. 1732 endgültig ein Riegel vorgeschoben. Immerhin wurden die Abdecker auch noch im ALR für nicht zunftwürdig erklärt und erst durch die KabO v. 21. 10. 1827 in den Besitz der gesamten bürgerlichen Rechte gesetzt.

Es ist ersichtlich, daß sich zu einem so deklassierenden Gew nicht leicht jemand gefunden hätte,

Ewiger Bund

wenn den sozialen Nachteilen nicht eine Reihe von Privilegien gegenübergestanden hätte. Deshalb hat die Gesetzgebung schon früh die Verhältnisse der Abdecker einer Regelung unterzogen. Sie wurden für einen bestimmten Bezirk mit der ausschließlichen GewBerechtigung versehen und für diesen Bezirk mit dem Zwangs- und Bannrecht ausgestattet, dergestalt, daß jeder Viehbesitzer das ihm gefallene oder das beim Schlachten untauglich befundene Vieh dem Wasenmeister überlassen mußte. Dieser Grundsatz hatte sich schon im 17. Jhd. Allgemeingültigkeit errungen und für Preußen durch das Publikandum v. 29. 4. 1772 seine Ausgestaltung erfahren (über dessen Fortbestand OVG 21, 353). Hiernach mußten die Gemeindebehörden für die A. geeignete Grundstücke zur Verfügung stellen, und es wurde den Abdeckern außerdem Befreiung von allen öffentlichen Lasten und Abgaben zugesichert.

Diese bedeutsamen Vorzugsrechte erfuhren nun freilich zu Beginn des 19. Jhd., als sich die Idee Bahn brach, daß die Berechtigungen der Abdecker doch lästige Eigentumsbeschränkungen bedeuten und daß in den Kadavern wirtschaftliche Werte stecken, wesentliche Einschränkungen. In denjenigen Landesteilen, in welchen nach der französischen Revolution die unbeschränkte GewFreiheit durch die fremdherrliche Gesetzgebung Platz gegriffen hatte, war auch das A.Gew dem allgemeinen Gleichheitsprinzip angegliedert und seiner Privilegien, auch der odiosen entkleidet worden (so für Preußen in den zum Königreiche Westfalen geschlagenen Gebieten). In Preußen wurde auf Grund der Edikte v. 2. 11. 10 und 7. 9. 11 der Betrieb des Gew von der Lösung eines GewScheins abhängig gemacht und insoweit jedermann freigegeben, freilich unter der Voraussetzung eines Befähigungsnachweises. Allerdings galten diese Vorschriften, die im übrigen die Zwangs- und Bannrechte der Abdecker unberührt gelassen hatten, nur im Geltungsbereiche der beiden Edikte, und dieser Rechtszustand erhielt sich bis zur GewO v. 17. 1. 45, von welcher das Konzessionssystem mit Befähigungsnachweis für den Umfang der Monarchie eingeführt wurde. Das Gesetz betr. die Regulierung des A.Wesens v. 31. 5. 58 (GS 333) hat dann allgemein die ausschließliche GewBerechtigung der Abdecker, insofern sie mit dem Rechte verbunden war, von den Einwohnern des Bezirks die Ueberlassung des gefallenen Viehes zu fordern, aufgehoben, jedoch im wesentlichen nur unter der Voraussetzung, daß dadurch keine Entschädigungspflicht gegenüber dem privaten Berechtigten entstand.

Eine wesentliche Aenderung hat in diesem Rechtszustande auch die GewO nicht gebracht. Die ausschließlichen GewBerechtigungen sind zwar nach § 7 Ziff. 1 seit dem 1. 1. 73 aufgehoben (s. auch pr. G v. 17. 12. 72 GS 717), desgleichen die mit ihnen verbundenen Zwangs- und Bannrechte. Die A.Berechtigungen sind aber gemäß § 7 Ziff. 2, aufrecht erhalten. Letztere können allerdings nach Maßgabe der hiefür erlassenen Landesgesetze abgelöst werden (§ 8). Die darauf zielenden landesgesetzlichen Bestimmungen (vgl. das preuß. EntschädigungsG v. 17. 1. 45, GS 73, G v. 17. 3. 68 GS 249 hinsichtlich der Verhältnisse in den neuen Provinzen, und das zitierte G v. 17. 12. 72, ferner die kgl. sächs. G v. 12. und 13. 5. 73 G und VBl 428) haben aber meist nicht zu dem gewünschten Ziele geführt, so daß auch zur Zeit noch eine nicht unbeträchtliche Zahl privilegierter Abdecker in Norddeutschland vorhanden ist. In Bayern konnte schon zu der Zeit, als dort noch das Konzessionssystem herrschte, der Wasenmeister sein Zwangs- und Bannrecht nicht gegenüber der Behörde, die eine Verkleinerung oder Umbildung seines Bezirkes verfügte, verfolgen. In Württemberg und Hessen bestehen derartige Privilegien nicht mehr; sie sind dort durch die G v. 48 und 49 beseitigt. In Baden sind sie, wo sie noch bestanden haben, abgelöst; doch werden den angestellten Wasenmeistern gewisse Rechte gewährt; in Sachsen sind sie aufgehoben. In Elsaß-Lothringen bestehen keine besonderen Bestimmungen.

§ 3. **Gegenwärtiger Rechtszustand.** Auf Grund des § 1 GewO kann jedermann das A.Gew betreiben, und zwar auch da, wo noch alte A.Berechtigungen bestehen. Die Anlage einer A. bedarf aber auf Grund des § 16 GewO der Genehmigung der zuständigen Behörde. (Als solche kommen in Betracht für Preußen der Kreis-(Stadt-) Ausschuß, in den einem Landkreis angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einw. der Magistrat gemäß §§ 109, 110, 161 ZustG; für Bayern die Distriktsverwaltungsbehörde, für Sachsen die Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses bezw. der Stadtrat, für Württemberg das Oberamt bezw. der Bezirksrat, für Baden der Bezirksrat, für Hessen der Kreisausschuß, für Elsaß-Lothringen der Bezirkspräsident.) Selbstverständlich kann, wie die Ausübung jedes Gew, so auch die Ausübung des A.Gew polizeilichen Vorschriften nach Maßgabe der Landesgesetze unterworfen werden, und derartige pol. Verfügungen können sich auch gegen privilegierte A. richten.

Solche polizeilichen Regelungen sind im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege dringend geboten, da der Betrieb der A. nicht nur mit Rücksicht auf seine Anlage sondern auch wegen mancher Begleiterscheinungen, wie Art der Fortschaffung der Kadaver, mißbräuchliche Verwertung des Fleisches und ähnliches für das Gemeinwohl gefahrdrohend werden kann. In dieser Beziehung bleibt noch manches zu tun übrig. In Preußen haben nur vereinzelte Regierungen auf Grund des PolVG v. 11. 3. 50 PolV erlassen, wie z. B. im RegBez Wiesbaden jede Gemeinde allein oder in Gemeinschaft mit anderen einen Wasenplatz anlegen muß und einen Abdecker anzustellen hat; doch genügen solche EinzelV nicht zur Schaffung allgemeinbefriedigender Zustände. In Bayern können nach a 70 u. 71 PolStrGB v. 26. 12. 1874 oberpolizeil. Vorschriften über das Wegschaffen, Transportieren und Vergraben gefallener oder getöteter Tiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Tiere und Tierknochen, ferner über die Verrichtungen der Wasenmeister und ihrer Hilfspersonen durch die Kreisregierungen erlassen werden. Nach den im wesentlichen gleichlautend erlassenen Vorschriften der Kreisregierungen sind die Kadaver seuchenkranker Tiere binnen 24 Stunden nach dem Verscharrungsplatze zu bringen, während die Kadaver nichtseuchenkranker Tiere zu technischen oder ökonomischen Zwecken verwendet werden können und die Reste

Ewiger Bund

an einem geeigneten Orte zu vergraben sind. Findet eine solche Verwendung nicht statt, so sind auch diese Kadaver nach dem Verscharrungsplatze zu bringen. Ein solcher ist von der Gemeinde anzulegen und mit einem Wasenmeister zu versehen, soweit nicht eine Wasenmeisterei besteht. Aehnlich tritt auch in Württemberg die polizeiliche Fürsorge der Gemeinde ein (a 25 Z 2 und a 51 Abs 1 PolStG), welche einen Wasenplatz mit den nötigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und dessen Besorgung einem von ihr anzustellenden und zu verpflichtenden Wasenmeister zu übertragen hat. Indessen kann auch hier jeder Grundbesitzer nach entsprechender Anzeige bei der PolBehörde, soweit nicht Seuchen vorliegen, Verwertung und Verscharrung des Kadavers selbst besorgen. In Sachsen ist das A.Wesen durch V v. 4. 11. 1861 verb. m. § 9 AusfV zur GewO näher geregelt, insbes. bestimmt, daß jeder Viehbesitzer nach vorheriger Anzeige bei der PolBehörde über den Tierkadaver ohne weiteres verfügen oder ihn dem Abdecker übergeben kann. Geschieht dies nicht, so läßt die Polizei ihn auf Kosten des Besitzers beseitigen. In Baden sind ähnlich wie in Württemberg die Gemeinden eines Amtsbezirks auf Grund des G v. 3. 7. 99 verpflichtet, poliz. Vorschriften entsprechende A. zu errichten, für welche ein Abdecker bestellt wird, dem die Kadaver gefallener Tiere zu überweisen sind. Eingehende Vorschriften (vgl. AusfV v. 3. 5. 00) ordnen den gesamten Betrieb; zur Erfüllung dieser Aufgabe werden die Gemeinden zu körperschaftlichen Verbänden vereinigt, deren Umfang, wenn zugleich Anstalten zur nutzbringenden Verwertung der Kadaver eingerichtet werden, über das Gebiet eines Amtsbezirks hinausgehen können; die Verbandseinrichtungen genießen staatliche Unterstützung. In Hessen ist durch a 299 ff PolStG v. 55 vorgesehen, daß das Vieh nur auf dem Wasenplatz abgeledert und vergraben werden darf. Seuchenkranke Tiere dürfen nicht abgeledert werden und sind stets von dem Abdecker dorthin zu schaffen. Ist dieser im Besitz einer A.Konzession, in welchem Falle er Gemeindewasenmeister sein muß, so behält er die ausschließliche Verwertung des verbleibenden Kadavers. Auf Grund dieses G ist die V v. 20. 3. 80 erlassen, wonach für eine oder mehrere Gemeinden ein Wasenplatz anzulegen oder ein Wasenmeister anzustellen ist. In den anderen Bundesstaaten ist meist, soweit überhaupt eine Regelung erfolgt ist, diese im Wege der PolV zustande gekommen. Dabei hat Anhalt es von dem Belieben des Abdeckers abhängig gemacht, ob er auf die ihm stets zu erstattende Benachrichtigung des Besitzers das verendete Vieh abholen will oder nicht. In Elsaß-Lothringen besteht nur die Verpflichtung des Tierbesitzers, den Tierkörper zu vergraben oder auf dem Gemeindewasenplatze vergraben zu lassen (Tit 2 a 13 G v. 6. 10. 1791 und § 34 FeldpolStG v. 9. 7. 88). Ueber die nähere Einrichtung des letzteren sowie über das Verfahren mangelt es, abgesehen von einigen lokalen Regelungen, an Vorschriften.

An einer einheitlichen Regelung für das ganze Reich fehlt es also, wie sie der deutsche Landwirtschaftsrat bei seinen Vhdl in den Jahren 80, 81 und 98 aus wirtschaftlichen, sanitäts- und veterinärpolizeilichen Gründen für ein dringendes Bedürfnis erklärt hat. Indessen ist zu hoffen, daß es in nicht zu ferner Zeit auch in dieser Beziehung zu einer Rechtseinheit in Deutschland kommen wird, und zwar auf gesetzlichem Wege, was umso erwünschter ist, als die gesetzliche Zulässigkeit der in einzelnen Bundesstaaten erfolgten Regelung gegenüber dem § 1 der GewO füglich in Zweifel gezogen werden kann. Hierbei wird es nicht erforderlich sein, daß ähnlich wie bei dem Viehseuchen- und FleischbeschauG alle leitenden Grundsätze vom Reiche aufgestellt werden. Da in diesen G und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften die Voraussetzungen und die Art der unschädlichen Beseitigung von Kadavern gefallener oder seuchenverdächtiger Tiere schon geregelt ist, so wird sich das Reich im wesentlichen darauf beschränken können, soweit jene Vorschriften nicht in Frage kommen, eine unschädliche Beseitigung der Tiere vorzuschreiben und die Ausführung im einzelnen den Bundesregierungen zu überlassen, denen die ausdrückliche Ermächtigung zu erteilen wäre, eine Regelung auch abweichend von den Bestimmungen der GewO vorzunehmen. Wenn sich die ReichsGgebung nach dieser Richtung bewegt, wie es neuerdings den Anschein hat, so dürfte damit den allseitigen Interessen gedient sein.

§ 4. **Schutzgebiete**[1]). Die Verhältnisse liegen hier noch überall derartig einfach, daß sich — abgesehen von einzelnen im Interesse der Bekämpfung von Viehseuchen erlassenen Bestimmungen — bisher Vorschriften zur Regelung des A.Wesens als entbehrlich erwiesen haben. Ebenso hat sich auch ein als besonderer Beruf betriebenes A.Gew noch nicht entwickelt. In den afrikanischen und Südseeschutzgebieten werden die Kadaver gefallener Tiere an abseits gelegenen Stellen (in der Wüste, im Busch usw.) verscharrt. Die Haut und sonstige verwertbare Teile werden von dem Eigentümer zurückbehalten oder wohl auch an Eingeborene überlassen. Kadaver von Tieren, welche an Seuchen erkrankt oder seuchenverdächtig waren, werden (u. Umst. nach voraufgegangener Desinfektion) tief vergraben (um ein Ausscharren durch Raubtiere zu verhüten) oder (unter freiem Himmel) verbrannt. (Vgl. Nr. 17 der Best. d. Gouv. v. DSüdwestafrika v. 24. 12. 01, KolonGg 6 S. 441, sowie ferner den RundErl des Gouv. v. DOstafrika v. 10. 8. 99, DOALandesGg S. 516, u. die Verordnung desf. Gouv. v. 27. 4. 98/26. 3. 00, ebenda S. 646 u. KolonGg S. 237. Letztere bedroht Wiederausgraben der Kadaver mit Gefängnis bis zu 3 Mon.). In Kiautschou, wo die Verhältnisse sich mehr denjenigen in Deutschland annähern, ist auf dem Schlachthofe eine Kadaververnichtungsanlage eingerichtet.

Literatur: Pappenheim, HB der SanitätsPol, 1868 Bd. 1; Lydtin, Mitteilungen über das badische Veterinärwesen, 1876 und 1882; Nobbe und Orth, Das A.Wesen und seine Regelung. Arch des deutschen Landwirtschaftsrats, 1881 Bd. 5; Adam, Unschädliche Beseitigung von Tierleichen in Adams Wochenschrift für Tierheilkunde, 1888, 405; Krüger, Das A.Wesen in Preußen, 1894. Vhdl des deutschen Landwirtschaftsrats, 1898; Boretius, Das A.Wesen und seine Regelung. Deutsche Vierteljahrsschr. f. öff. Gesundheitspflege, 1902;

[1]) Bearbeitet von Gerstmeyer.

Ewiger Bund

Fröhner und Wittlinger, Der preuß. Kreistierarzt, 1904 Bd. 2, 249; Nelken, Gewerberecht in Preußen, 1906 Bd. 1, 258, 263, 365; v. Landmann, Komm. z. GewO, 1907 Bd. 1, 95. **Nelken.**

Abgaben

§ 1. Oeffentliche Abgaben. § 2. Abgaben, Auflagen, Steuern. § 3. Begriff der Abgaben. § 4. Gebühren, Beiträge und Steuern. § 5. Rechtliche Natur der Steuern. § 6. Volkswirtschaftliche Auffassung der Steuern. § 7. Grundsätze der gerechten Besteuerung; Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit. § 8. Finanzpolitische und verwaltungspolitische Grundsätze der Besteuerung. § 9. Steuer-System. Direkte und indirekte Steuern. § 10. Die einzelnen Steuern.

[St = Steuer(n).]

§ 1. **Oeffentliche Abgaben.** In älterer Zeit, als die Obereigentums- und Lehensverhältnisse noch unangetastet bestanden, war die Unterscheidung der auf der Finanzhoheit beruhenden öffentlichen A. von den aus der Grundherrlichkeit und dem Lehensverband erwachsenen privatrechtlichen A. von erheblicher Bedeutung. In der Gegenwart ist diese Unterscheidung nach der Umgestaltung, welche die privatrechtlichen A. durch die Gesetzgebung über Aufhebung, Fixierung und Ablösung der Grundgefälle erfahren haben, in den Hintergrund getreten, obwohl die Einnahmen aus Grundgefällen für den Haushalt einzelner deutscher Staaten, so z. B. namentlich in Bayern, noch von erheblicher, in neuester Zeit allerdings von fortschreitend abnehmender Bedeutung sind. Man rechnet jetzt die Grundgefälle nicht mehr zu den A. und versteht demgemäß unter diesen, auch wenn dieselben nicht ausdrücklich so bezeichnet sind, nur mehr die „öffentlichen" A., während die Grundgefälle in ihrer heutigen an Stelle der ursprünglichen mannigfaltigen feudalen Leistungen vereinfachten Form in der neuzeitlichen finanzwissenschaftlichen Systematik zweckmäßig im Anhang zu den Erwerbseinkünften als Ueberbleibsel vormals gegebenen Obereigentums des Staats an Grund und Boden behandelt werden. Dabei kann es (wie z. B. in Bayern) die eigenartige Ausgestaltung des Ablösungswesens mit sich bringen, daß als heutige Leistungen der Pflichtigen sowohl solche an die Staatskasse (bei den Nachfolgern der vormaligen Grundholden des Staats) als an eine durch die Ablösungsgesetzgebung geschaffene besondere Ablösungskasse (bei Nachfolgern von Grundholden anderer Grundherren) in Frage kommen.

§ 2. **Abgaben, Auflagen, Steuern.** Weder in der Sprache der Gesetze noch in jener der Wissenschaft besteht Uebereinstimmung in der Anwendung der Bezeichnungen: Abgabe, Auflage, Steuer. Doch vereinigt sich die Mehrheit der Auffassungen dahin, den Begriff A. und Auflage als gleichbedeutend und als den weiteren Begriff in dem Sinne zu nehmen, daß die St eine, allerdings die wichtigste, Unterart der A. oder Auflage ist. Die Zweiseitigkeit des Ausdrucks (A. und Auflage) für dieselbe Sache beruht darauf, daß die Leistung, um welche es sich handelt, in dem ersten Falle vom Standpunkt des Leistenden, im anderen Falle von jenem des die Leistung Empfangenden angesehen wird. Zu bemerken ist noch, daß im verwaltungsrechtlichen wie finanzwissenschaftlichen Sprachgebrauch der Ausdruck „Auflage" immer mehr außer Uebung kommt.

§ 3. **Begriff der Abgaben.** Die Gesamtheit der Einnahmen von Staat und Gemeinde (Staatengebilde und Kommunalverbände aller Art) kann zerlegt werden in privatwirtschaftliche und öffentlich-wirtschaftliche Einnahmen. Privatwirtschaftliche Einnahmen sind jene, welche die Finanzwirtschaft als Einzelwirtschaft durch Anteilnahme an dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Erwerbe sich verschafft, sei es in freiem, sei es in beschränktem Wettbewerb. Oeffentlich-wirtschaftliche Einnahmen sind jene, welche der Finanzwirtschaft aus staatsrechtlichen Quellen zufließen.

Die vorstehende Begriffsbestimmung der privatwirtschaftlichen Einnahmen geht weiter, als im allgemeinen in der Finanzwissenschaft und im Verwaltungsrecht üblich ist. Gerade vom verwaltungsrechtlichen Standpunkte aus erscheint aber diese Ausdehnung des Begriffs der privatwirtschaftlichen Einnahmen geboten; denn nur dann bleibt die in der Natur der Sache begründete Zusammengehörigkeit der Staatseinnahmen aus den großen staatlichen Verkehrs-Verwaltungs-Einrichtungen, der Post, Telegraphie und Telephonie einerseits, und der Eisenbahn sowie des Dampfschiffahrtsbetriebs und der Schiffsschlepperei andererseits gewahrt. Die innere verwaltungsrechtliche Zusammengehörigkeit dieser staatlichen Verkehrsanstalten ist so groß, daß eine Verteilung der aus ihnen fließenden Staatseinnahmen in die beiden Hauptgruppen der Einnahmen der Finanzwirtschaft, wie dies neuerlich in eigenartiger Weise auch wiederum v. Heckel befürwortet, nicht angezeigt erscheint. Auch würde dies mit der tatsächlichen Behandlung dieser Einnahmen in den Staatshaushaltsetats im Widerspruch stehen. Daß auch finanzwissenschaftlich die Zuteilung der Einnahmen aus der Post zu den öffentlich-wirtschaftlichen Einnahmen und jener aus der Eisenbahn zu den privatwirtschaftlichen Einnahmen nicht haltbar ist, sei nur nebenbei bemerkt; es genügt darauf hinzuweisen, daß der Ausschluß des Wettbewerbs nur bei der Briefpost zutrifft, im übrigen aber die Post namentlich bei dem so wichtig gewordenen Paketverkehr in freier Konkurrenz arbeitet. Die Einnahmen aus der Post dürfen nicht zum Teil bei der einen, zum Teil bei der anderen Hauptgruppe der Staatseinnahmen behandelt werden; es empfiehlt sich deshalb deren Zuteilung zu der Unterabteilung der privatwirtschaftlichen Einnahmen, welche Erwerbseinkünfte des Staates umfassen, die unter teilweiser oder gänzlicher Beschränkung des freien Wettbewerbs beschafft werden. Dies stimmt auch mit dem allgemeinen Sprachgebrauch überein, welcher in den Zahlungen für die Dienstleistungen der Post- und Telegraphenanstalten eine A.Entrichtung nicht findet. Zu derselben Gruppe der Staatseinnahmen gehören die Einnahmen aus Staatslotterien. Die aus der Ausübung der Finanzmonopole erwachsenden Einnahmen würden dagegen nicht hierher zu rechnen sein. Bei Ausübung solcher Monopole handelt es sich nicht um Anteilnahme am allgemeinen volkswirtschaftlichen Erwerb wie bei den volkswirtschaftlichen Monopolen der staatlichen Verkehrsanstalten,

Ewiger Bund

sondern um StErhebung in der besonderen Form des Monopols [¶ Monopol].

Die öffentlich-rechtlichen Einnahmen zerfallen — abgesehen von den unter außerordentlichen Verhältnissen sich ergebenden, der laufenden Finanzverwaltung fremden Einnahmen (insbesondere Kriegsentschädigungen) — in zwei Gruppen: 1. Leistungen von Staats- und Kommunalverbänden aneinander, 2. Abgaben.

Auf staatsrechtlichen Verhältnissen beruhende Leistungen von Staat an Staat, von Staat an Kommunalverbände und umgekehrt sind alten Ursprungs. Was insbesondere die Leistungen von Staat zu Staat betrifft, so kommen nicht bloß die älteren Tribute und Subsidien in Betracht, sondern auch einzelne bis in die Neuzeit fortdauernde Leistungen solcher Art, welche in besonderen Staatsverträgen begründet sind. Als Beispiel sei die im bayerischen Budget vorgetragene „Kontiguitätsentschädigung von der Krone Oesterreich" erwähnt, welche (im Betrag von 100 000 fl. österr. Währung, nach dem bayer. Budget, Entwurf für 1910/11: 148 738 Mk. 85 Pf.) geleistet wird wegen Abstandnahme Bayerns von der durch den Wiener Frieden von 1809 zugestanden gewesenen Abrundung des Gebietes. Zuwendungen aus Staatsmitteln an Kommunalverbände (Provinzial- und Kreisdotationen, Subventionen an Gemeinden) [¶ Dotationen] finden sich allenthalben in den deutschen Budgets und vereinzelt auch umgekehrt Leistungen seitens der Kommunalverbände als solcher (nicht um des Besitzes steuerpflichtiger Objekte willen) an den Staat. Eine hervorragende Bedeutung aber hat die in Frage stehende Gattung der staatsrechtlichen Einnahmen durch die Entwicklung des Reichshaushalts und der Staatshaushalte in Deutschland gewonnen. Matrikularbeiträge einerseits und Ueberweisungen von ReichsStErträgnissen an die Einzelstaaten andererseits sind wesentliche Faktoren des öffentlichen Haushalts in Deutschland geworden. Ursprünglich nur als vorübergehender Notbehelf gedacht, sind die Matrikularbeiträge durch die neue Fassung des a 70 der RV (Gv. 14. 5. 04) ebenso eine Dauerinstitution des Reichs geworden, wie die Ueberweisungen, die zunächst nur tatsächlich in Verbindung mit der Zoll- und StGesetzgebung von 1879 (clausula Franckenstein) eingeführt waren, durch das erwähnte Gesetz aber zur verfassungsmäßigen Einrichtung des Reichs erhoben sind; allerdings gleichzeitig unter Beschneidung der gröbsten Auswüchse, welche die Uebertreibung des Ueberweisungsprinzips in Gestalt der zwecklosen Hin- und Herschiebung von Hunderten von Millionen Mark zwischen Reich und Bundesstaaten herbeigeführt hatte. So lange die Ueberweisungen höher waren als die Matrikularbeiträge — eine Zeit die allerdings wohl seit 1899 auf Nimmerwiederkehr vorüber ist — bildeten dieselben tatsächlich für den einzelstaatlichen Haushalt abgeleitetes StEinkommen; sie erschienen deshalb mit Recht bei den Einnahmen aus St in den Budgets von Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen, obwohl sie einzelstaatliche St nicht waren. Heute bilden die Ueberweisungen nur auf dem Papier eine einzelstaatliche Einnahme mit dem Charakter abgeleiteten StEinkommens, tatsächlich ist diese ganze Einnahme durch die höheren Matrikularbeiträge mehr als aufgesogen. Die Matrikularbeiträge sind für das Reich nicht in gleichem Maße abgeleitetes StEinkommen, da die Hilfsquellen der Einzelstaaten nicht auf St beschränkt sind. Die Matrikularbeiträge sind deshalb trotz der Zwangsbefugnisse des Reichs zu deren Erhebung keineswegs St, sondern eine von diesen getrennt zu haltende besondere staatsrechtliche Einnahme, welche man mit einem privatwirtschaftlichen Bilde als Sozietätsbeiträge bezeichnen mag.

Unter Abgaben versteht man die Gesamtheit der zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes kraft der Finanzhoheit von der Bevölkerung erhobenen Geldbeiträge.

Der besonderen Hervorhebung des subsidiären Charakters der A., d. h. der Voraussetzung der Unzureichendheit der privatwirtschaftlichen Einnahmen, bedarf es bei der Begriffsbestimmung nicht. Theoretisch ist dies nicht nötig, weil vernünftigerweise bei voller Deckung des öffentlichen Bedarfs durch privatwirtschaftliche Einnahmen kein Anlaß zur Belästigung der Bevölkerung mit A. gegeben ist, und praktisch erscheint es nicht geboten, weil eine A., die in solchem Falle gleichwohl erhoben würde, doch nicht aufhören würde, eine solche zu sein, noch weniger aber darum, weil heute der Fall der Zureichendheit der privatwirtschaftlichen Einnahmen überhaupt nicht mehr (abgesehen von ganz vereinzelten Kommunalwirtschaften) vorliegt.

Die „Bevölkerung" wird zweckmäßig als abgabenpflichtig bei der verwaltungsrechtlichen Begriffsbestimmung bezeichnet, weil in der Tat sie — in ihren verschiedenen Erscheinungsformen — es ist, an welche die Finanzhoheit mit der Anforderung der StZahlung herantritt. Finanzwissenschaftlich mag man die Einzelwirtschaften als abgabenpflichtig betrachten; denn sie sind es, welche zuletzt den aus den A.Leistungen erwachsenden Verlust tragen müssen. Aber die zunächst zur A.Entrichtung Verpflichteten sind keineswegs gerade die Einzelwirtschaften des Staates; es kann vielmehr jeder aus der Bevölkerung — der rechtlichen wie der faktischen — und zwar in der Regel als Einzelpflichtiger, ausnahmsweise als Kollektivpflichtiger (bei der A.Pflicht von Körperschaften aller Art) dazu berufen sein.

§ 4. **Gebühren, Beiträge und Steuern.** Die kraft der Finanzhoheit ergehende Anforderung zur Zahlung von Geldbeiträgen behufs Bestreitung des öffentlichen Aufwands kann im besonderen oder im allgemeinen erfolgen. Die wichtigste Gruppe der besonderen A. sind die Gebühren, d. h. A., welche aus Anlaß spezieller Inanspruchnahme öffentlicher Organe oder Anstalten zu zahlen sind. Ob dem Beteiligten hieraus ein persönlicher Nutzen erwächst oder nicht, kommt nicht in Betracht. Die neuere Finanzwissenschaft hält den Begriff der Gebühren allgemein fest; doch bestehen über die Grenzbestimmung gegenüber den sonstigen Einnahmearten verschiedenartige Auffassungen. Auch verwaltungsrechtlich empfiehlt sich die Ausscheidung der Gebühren von den St, wenn auch in der Praxis zu einer selbständigen Behandlung der Einnahmen aus Gebühren noch wenig Neigung vorhanden ist. Nur im bayerischen Etat sind sie mit StempelA. zu-

Ewiger Bund

sammen gesondert vorgetragen; aber auch da sind einerseits St mit Gebühren vermischt und andererseits nicht alle Gebühren (z. B. die Schulgelder) vorgetragen. In den Budgets der übrigen hier zu berücksichtigenden Staaten sind die Gebühren teils unter den St, teils unter den speziellen Einnahmen der einzelnen Diensteszweige zu suchen.

Eine andere in der neuzeitlichen Entwicklung — namentlich aus Anlaß der Finanzierung großer staatlicher Verkehrsanlagen — verwaltungsrechtlich wie finanzpolitisch zur Verselbständigung gelangte Gruppe von besonderen A. sind die Beiträge oder Interessenten-Beiträge, d. h. Sonderleistungen sei es physischer Personen sei es politischer, insbesondere kommunaler Verbände mit Rücksicht auf wirtschaftliche Vorteile, die infolge einer beabsichtigten staatlichen Einrichtung zu erwarten sind, z. B. Eisenbahn- oder Kanalbau. Nicht vorgängige bereits erfolgte Staatsleistungen sind maßgebend für die Gegenleistung des Verpflichteten, sondern Anwartschaften auf künftige wirtschaftlich vorteilhafte Darbietungen. In dieser besonderen Umgrenzung ist der Begriff der „Beiträge" sowohl finanzpolitisch als verwaltungsrechtlich wohl berechtigt; eine weitere Ausdehnung dieses Begriffes wie sie neuerlich v. Heckel bringt, wonach er u. a. auch die Einnahmen der Post- und Telegraphenverwaltung umfassen soll, muß im Interesse der klaren Scheidung der Hauptzweige der Staatseinnahmen abgelehnt werden. [Die nähere Erörterung über das Wesen und die Arten der Gebühren ¶ Gebühren].

Gründet sich die Anforderung zur A.Entrichtung nicht auf eine besondere Inanspruchnahme öffentlicher Organe oder Anstalten, sondern erfolgt sie in allgemeiner Weise, so handelt es sich um allgemeine Abgaben oder Steuern. Steuern sind also allgemeine Geldbeiträge der Bevölkerung, welche zur Bestreitung des öffentlichen Aufwands kraft der Finanzhoheit erhoben werden.

St kommen in staatlichen und kommunalen Gebilden aller Art zur Erhebung. Im weiteren wird hier zur Vereinfachung der Ausdrucksweise und besonders mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinde-St gesonderte Erörterung von anderer Seite finden, nur mehr von St im Sinne von StaatsSt die Rede sein.

§ 5. **Rechtliche Natur der Steuern.** Daß der Staat, soweit zur Deckung seines Bedarfs die privatwirtschaftlichen Einnahmen und die Gebühren bezw. Beiträge nicht hinreichen, zur Besteuerung der Bevölkerung greift, hat seinen Rechtsgrund in der Selbsterhaltungspflicht des Staates, und es erscheint daher die StPflicht der Bevölkerung als eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit. Entgegen der mittelalterlichen vertragsmäßigen Regelung der Besteuerung zwischen Fürst und Volk ist — vorbereitet durch die Entwicklung des StWesens in den neueren absoluten Monarchien — mit der Erkenntnis der Gleichartigkeit der Staats- und Volksinteressen und mit der stetigen Steigerung der Gesamtaufgaben des Staates der Gedanke der öffentlich-rechtlichen StPflicht zum Durchbruch gekommen.

Das Vorhandensein dieser StPflicht bildet so sehr eine selbstverständliche Grundlage des Staatswesens, daß eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Satzung zu deren Begründung nicht erforderlich ist. Doch wird in den Verfassungen der öffentlich-rechtlichen StPflicht mit verschiedenem Maße der Genauigkeit und Vollständigkeit gedacht. Die Reichsverfassung hatte ursprünglich die unmittelbare und mittelbare StPflicht in a 70 in der Art zum Ausdruck gebracht, daß sie in wenig glücklicher Fassung nicht nur der bestehenden ReichsSt (Zölle und „gemeinschaftliche" VerbrauchsSt) und der Einführung von (weiteren) „ReichsSt", sondern auch der Matrikularbeiträge als Deckungsmittel gedachte; die sogen. lex Stengel v. 04 hat die zweckentsprechende Vereinfachung gebracht, daß nur mehr „Zölle und gemeinsame St" (letztere ohne weitere Differenzierung und mit Ausschaltung der aus der älteren Fassung interpretierten Anwartschaft des Reichs speziell auf direkte St) bringt. Schon das ALR (II 13 § 15) hatte ausgesprochen, daß das Recht, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Produkte oder Konsumtion mit A. zu belegen, ein Majestätsrecht sei. Die preußische VU bringt die StPflicht der Bevölkerung nicht besonders, wohl aber die Allgemeinheit dieser Pflicht in der Art zum Ausdruck, daß sie die Unzulässigkeit neuer „Bevorzugungen" in betreff der St und die Absicht der Abschaffung der bestehenden ausspricht (a 101). Die bayerische VU setzt die StPflicht der Bevölkerung als selbstverständlich voraus und beschränkt sich auf Bestimmungen über das StBewilligungsrecht der Volksvertretung (Tit. VII § 3). Die sächsische VU bestimmt in knapper Weise: „Alle Untertanen haben zu den Staatslasten beizutragen" (§ 38). Die Verfassungen von Württemberg, Baden und Hessen bringen noch weiter zum Ausdruck, daß alle Württemberger, Badener, Hessen zu gleicher Teilnahme an den Staatslasten verpflichtet seien (§ 21, bezw. § 8 a 30). Die württembergische VU schreibt außerdem ausdrücklich die Bestreitung des Staatsbedarfs durch „Steuern" vor, soweit der Ertrag des Kammerguts nicht ausreicht (§ 109), eine Bestimmung, auf welche noch heute der Aufbau des ganzen württembergischen Budgets gegründet ist.

Muß hiernach die Idee vertragsrechtlicher St-Regelung zwischen Staat und Volk abgelehnt werden, so verbleibt doch immerhin für den modernen Staat, abgesehen von dessen eigenem Pflichtbewußtsein, welches in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen vernünftiger innerer Politik Willkür der Besteuerung ausschließt, auch noch eine Summe besonderer formeller verfassungsmäßiger Kautelen: erstens die allgemeine öffentlich-rechtliche Norm, daß neue StBelastungen in Reich und Staat nur mit Zustimmung der Volksvertretung auferlegt werden können; zweitens die besonderen Bestimmungen, durch welche in den einzelnen Staaten die Forterhebung der St in Zusammenhang mit der Budgetfeststellung durch die gesetzgebenden Faktoren gebracht ist (StBewilligungsrecht im engeren Sinn). Im Reich besteht ein solches Sonderrecht nicht, auch nicht in Preußen. In den übrigen Staaten ist das StBewilligungsrecht kein absolutes, sondern teils ausdrücklich, teils durch die Natur der Sache beschränkt (Unzulässigkeit der Verweigerung der Mittel zur Del-

Ewiger Bund

kung gesetzlich feststehender und anderer anerkannter Bedürfnisse).

§ 6. **Volkswirtschaftliche Auffassung der Steuern.** Die Wirtschaftslehre betrachtet — und mit Recht — die St auch unter anderen Gesichtspunkten. Die Auffassung, daß die Leistungen des Staates an die Einzelnen Geschenk, die Leistungen der Einzelnen an den Staat dagegen reines, nur nach deren Leistungsfähigkeit zu bemessendes, Opfer seien (Opfertheorie, auch historische oder organische StTheorie genannt), ist politisch gerechtfertigt, aber rein ökonomisch nicht ausreichend. Es ist daher wohl erklärlich, daß die volkswirtschaftliche Auffassung der St, in positiver Auffassung auch die Tauschtheorie oder das Aequivalenzsystem (allgemeine Leistungen des Staates eingetauscht gegen die St) und in negativer Formulierung die Assekuranztheorie (St als Versicherungsprämie für den Staatsschutz) berücksichtigt. Wenn neuere volkswirtschaftliche Forschungen (Stein, Sax) von der Reproduzierung der St durch die Leistungen der Verwaltung oder von dem Wesen der öffentlichen A. als kollektivistischer Wertungsform sprechen, so handelt es sich immer nur um weiteren Ausbau der Tauschtheorie. Diese ist volkswirtschaftlich begründbar; sie hat jedoch den Eigentümlichkeiten eines „Zwangs"tausches Rechnung zu tragen; im übrigen ist sie Quelle mannigfacher Anregung für die Politik, weniger für die Verwaltungslehre der St.

Die Erörterung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Prinzipien über die Wahl der StQuellen, sowie über die Wirkungen der St, insbesondere der StUeberwälzung, fällt in das Gebiet der Finanzwissenschaft. Dagegen ist vom verwaltungsrechtlichen Standpunkt 1. der Grundsätze der gerechten Besteuerung, 2. der finanzpolitischen und verwaltungspolitischen Grundsätze der StVerwaltung zu gedenken.

§ 7. **Grundsätze der gerechten Besteuerung; Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit.** Das Prinzip der Allgemeinheit der St kann in dem Sinne erfaßt werden, daß man darin das Wesen der modernen St erkennt, ein allgemeiner nach Zweckbestimmung ununterschiedener Beitrag zur Deckung des Staatsbedarfs zu sein, im Gegensatz zu der älteren Auffassung der ZweckSt. Der politische Fortschritt, welcher durch die Ausbildung der Allgemeinheit der St in diesem Sinne gemacht war (es bestanden bis vor einiger Zeit nur noch vereinzelte, tatsächlich nur mehr formelle Ausnahmen, z. B. bei dem bayerischen Malzaufschlag) und der im Zusammenhang mit der Entwicklung des die Sonderprüfung der ZweckSt ersetzenden allgemeinen Budgetrechts der Volksvertretung stand, war sehr bedeutend. Leider hat sich neuerlich gerade in der ReichsStPolitik eine reaktionäre Entwicklung in der Richtung der Zweckbesteuerung ausgebildet, sowohl positiv in der Zuweisung gewisser StEinnahmen für gewisse Zwecke (gewisse Zölle zur Ansammlung von Mitteln für die Hinterbliebenen-Versicherung, BetriebsSt bei der Verbrauchsbesteuerung zum Zweck der Gewährung von Ausfuhrprämien) als insbesondere negativ in dem prinzipiellen Ausschluß gewisser Deckungsmittel für gewisse Zwecke (so in den Flottengesetzen von 1898 und 1900 die für die Reichsfinanzen so verhängnisvoll gewordene Verfehmung der „indirekten den Massenverbrauch belastenden" Reichs-Steuern).

Um diese Allgemeinheit der Besteuerung handelt es sich jedoch nicht, wenn von den Grundsätzen gerechter Besteuerung die Rede ist, sondern um die auch in den Verfassungen teilweise ausgesprochene Allgemeinheit der Besteuerung, welche darauf beruht, daß die Gesamtheit der Bevölkerung ohne Bevorzugung einzelner Personen oder einzelner Bevölkerungsgruppen zur Besteuerung herangezogen werde. Bevorzugung liegt vor, wenn diejenigen, welche gegenüber der besteuernden Absicht des Gesetzgebers an sich in der gleichen Lage von Besitz, Einkommen oder Verbrauch sind, wie die zur St herangezogenen, von derselben gleichwohl freigelassen werden. Die Allgemeinheit der Besteuerung bei einer einzelnen St wird hiernach wesentlich bedingt durch die Ausdehnung, welche die besteuernde Absicht des Staates von Anfang an hat. StBefreiungen gewisser Gruppen sind hiernach nicht ausgeschlossen; es sollen nur die Gründe dieser Befreiung mit den Grundsätzen gerechter Verteilung der StLast verträglich sein. Vielfach werden gerade die Grundsätze letzterer Art nicht bloß bestehende StBefreiungen, sondern auch deren weitere Ausdehnung rechtfertigen. (Erlaß von Klassensteuer in Preußen im Hinblick auf die Ausbildung des indirekten StWesens des Reichs; als Zukunftsentwicklung von der vorerst nur vereinzelte Spuren sich zeigen: erhebliche Erhöhung des Existenzminimums bei der direkten Besteuerung im Zusammenhang mit schärferer Entwicklung der Progression bei dieser Besteuerung und insbesondere mit dem Ausbau der indirekten Besteuerung).

Die Lehre von der Allgemeinheit der St hat deshalb zwei Hauptabschnitte: 1. Begrenzung des Umfangs der steuerpflichtigen Bevölkerung, 2. Erörterung der StBefreiungen.

Die Begrenzung des Umfangs der StPflicht bietet wenig Schwierigkeit bei der Form der Besteuerung, welche an einzelne Handlungen anknüpft; die Zweifel tauchen in der Hauptsache bei jenen St auf, welche eine vorgängige Verwaltungstätigkeit, gerichtet auf Ermittlung der StPflichtigen und deren namentliche Verzeichnung erheischen. Die Fragen der internationalen Besteuerung (Einheimische im Ausland, Fremde im Inland) sowie der Regelung gleicher Verhältnisse zwischen den Einzelstaaten des Reichs machen sich geltend. [In letzterer Hinsicht ¶ Doppelbesteuerung.] Die internationalen Besteuerungsfragen werden bei den einzelnen StGattungen zur Erörterung kommen. Der erweiterte moderne Verkehr hat das Bedürfnis der Regelung dieser Fragen vermehrt. Gleiche Folgen hat die neuere Entwicklung der verschiedenen Formen der menschlichen Vereinigungen gehabt; so stellt z. B. die Heranziehung der Aktiengesellschaften, Selbstverwaltungskörper, Vereine, Stiftungen usw. zur Besteuerung der neueren Gesetzgebung manche neue und eigenartig gestaltete Aufgaben.

Die StBefreiungen, welche heute noch bestehen, beruhen 1. auf völkerrechtlichen Verhältnissen (StBefreiungen fremder Diplomaten und Berufskonsuln), 2. auf staatsrechtlichen Bestimmungen. Hierher gehören die StFreiheiten von Häuptern und Mitgliedern regierender oder vormals regierender Häuser, sowie (in beschränkterem Umfang und durch die neuzeitliche Entwicklung im

Ewiger Bund

wesentlichen beseitigt) der Mitglieder der mediatisierten, vormals reichsständischen Fürsten- und Grafenhäuser [¶ Depossedierte, Mediatisierte]. Besonders zu erwähnen sind hier, weil gleichmäßig für alle deutschen Staaten geltend, die reichsgesetzlichen StPrivilegien der Militärpersonen, insbesondere die Bestimmung, daß das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung bezw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht bleibt [¶ Militärpersonen]. StBefreiungen finden sich 3. und zwar in vielfacher Erscheinungsform in den einzelnen Steuergesetzen aus volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Erwägungen. Hierher gehört insbesondere bei den PersonalSt die StFreiheit der kleinen Einkommen, welche als Versuche gesetzgeberischer Rücksichtnahme auf das sogen. Existenzminimum sich darstellen, sowie die StBefreiung bezw. Erleichterung mit Rücksicht auf die besonderen persönlichen und Familienverhältnisse (Kinderzahl, Krankheit usw.). Die erheblicheren von diesen Bestimmungen kommen bei der Erörterung der einzelnen StGattungen zur Sprache.

Auch die gleiche Teilnahme an den Staatslasten oder der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung hat, wie oben nachgewiesen, mehrfach in Deutschland verfassungsmäßigen Ausdruck gefunden; auch da, wo solches nicht geschehen, bildet er ein Ideal der StPolitik, welches allerdings eine einfache Verwirklichung nicht ohne weiteres gestattet. Eine wörtliche Verwirklichung würde sogar zum Gegenteil gerechter Besteuerung führen. Was besonders in Betracht kommt, ist folgendes:

Der gerechte Maßstab der Belastung kann, wie in § 6 bereits angedeutet, in der Besteuerung nach dem Interesse des StPflichtigen — und zwar nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung (Aequivalenzsystem), — oder nach dem Grundsatz, daß die StVersicherungsprämie für den Vermögensschutz des Staates sei (Assekuranzsystem) — gesucht werden. Als Regel ist eine solche Auffassung, welche die für die Gebührenerhebung maßgebende Norm auf das StWesen übertragen will, für die Besteuerung abzuweisen, da deren Wesen gerade darin besteht, daß bei Abmessung der Beiträge der Bevölkerung zu den Staatslasten von der Ermittlung der (konkret auch gar nicht nachweisbaren) Gesamtleistung des Staates an den Einzelnen abgesehen wird. Nur ausnahmsweise, insbesondere auf dem Gebiete der Kommunalbesteuerung, kann das Interessenprinzip bei der Bestimmung des Stmaßstabs einigermaßen zur Geltung kommen.

Die überwiegende Anschauung der Gegenwart geht dahin, die Verwirklichung des Grundsatzes gleichmäßiger Besteuerung in der Bemessung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu finden. In Berücksichtigung sind hierbei Vermögen und Einkommen zu ziehen, letzteres in hervorragender Weise. Während die ältere theoretische Ansicht einer gleichartigen proportionalen Besteuerung nach dem Einkommen das Wort redete, befürwortet die neuere wissenschaftliche Auffassung in Uebereinstimmung mit der neueren Praxis der Gesetzgebung die Rücksichtnahme auf die innere Verschiedenartigkeit des Einkommens nach seinen Quellen (fundiertes — unfundiertes Einkommen) und nach seiner Höhe. In der StPolitik tritt dies in die Erscheinung als geringere Besteuerung der kleinen Einkommen in degressiver Weise und entwickelt sich allmählich, mit Hebung des Punktes von dem aus die Degression nach unten geht, auf einen sehr hohen Einkommensbetrag, zu ausgesprochener Progression, außerdem auch zu weiterer Rücksichtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen. Der lange Zeit hindurch recht heftige Streit für und wider progressive Besteuerung ist minder lebhaft geworden, nachdem man einerseits eingesehen hat, daß die starre Proportionalität mit der Billigkeit wie mit der positiven Gesetzgebung im Widerspruch steht, und andererseits, daß eine praktisch sehr wohl durchführbare mäßige Progression, welche von einer Beraubung der Reicheren weit entfernt ist, die sozialpolitischen Gefahren nicht in sich trägt, welche einer übertriebenen Progression allerdings ankleben. Neuerlich machen sich allerdings Anzeichen bemerklich, die darauf hindeuten, daß in nicht zu ferner Zeit voraussichtlich der Kampf um Beraubung oder Nichtberaubung der Besitzenden bei der Bestimmung der Höchstsätze der progressiven Besteuerung stärker entbrennen wird.

Im übrigen ist noch zu bemerken, daß der Gedanke der Progression mit der Absicht des Schutzes der wirtschaftlich schwächeren Schichten mehr und mehr nicht bloß bei der direkten Besteuerung, insbesondere der allgemeinen Einkommensbesteuerung durchgedrungen ist, sondern auch bei der Erbschaftsbesteuerung (namentlich auch bei der ReichserbschaftsSt) und bei der Ausgestaltung der VerbrauchsSt (neuerlich z. B. bei der ReichsbrauSt und bei der ZigarettenSt) weiter Anwendung gefunden hat.

Die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung haben nicht bloß für die StGesetzgebung, sondern auch für die StVerwaltung Bedeutung. Was zunächst die Allgemeinheit der Besteuerung vom Standpunkte der Verwaltung anlangt, so besteht sie in dem Streben derselben, jeden, dessen StPflichtigkeit nach dem Gesetz feststeht, auch tatsächlich zur Besteuerung heranzuziehen. Eine umfangreiche Tätigkeit anordnender und vollziehender Verwaltungstätigkeit ist der Erreichung dieses Zieles gewidmet, von der Aufstellung eines GrundStKatasters und der dazu gehörigen Heberollen bis zu den Anordnungen über den Dienst der Grenzaufseher. Nicht minder ist die StVerwaltung berufen, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung im Sinne des Gesetzgebers zu wahren, und die Aufgaben, die ihr hierbei erwachsen, werden um so mannigfaltiger, je mehr bei Anwendung des gesetzlichen Maßstabes der individuellen Beurteilung des gegebenen Falles anheimgestellt ist [¶ Steuer-Verwaltung].

§ 8. **Finanzpolitische und verwaltungspolitische Grundsätze der Besteuerung.** Als finanzpolitische Grundsätze der Besteuerung gelten der Grundsatz der Ausreichendheit und der Beweglichkeit der St.

Die Besteuerung muß in der Regel so ausgiebig sein, daß sie den in einer Finanzperiode gegebenen Finanzbedarf deckt, soweit andere Deckungsmittel dafür fehlen oder unzulässig erscheinen (Grundsatz der Ausreichendheit). Allerdings kann diese

Ewiger Bund

Ausreichendheit nicht durch eine spezielle gesetzliche Anordnung gewährleistet werden; Voraussetzung der Geltendmachung dieses wichtigen finanzpolitischen Gesichtspunkts ist, daß alle maßgebenden Faktoren sich angelegen sein lassen, ein dauerndes Defizit im Staatshaushalt durch entsprechende Handhabung der StGesetzgebung nicht aufkommen zu lassen und damit die Borgwirtschaft für nicht rentierende Verausgabungen, wie sie sich in steigendem Maße bisher im Deutschen Reich leider entwickelt hatte, zu verhindern.

Die Besteuerung soll so eingerichtet sein, daß sie mindestens in einzelnen Bestandteilen eine vom wechselnden Willen des Gesetzgebers abhängige Beweglichkeit in der Höhe des Ertrags hat, damit ohne zu große Schwierigkeit bei schwankendem Ertrag anderer Bestandteile der Besteuerung jederzeit das Gleichgewicht des Staatshaushalts möglichst aufrecht erhalten werden kann. (Grundsatz der Beweglichkeit.) Es ist jedoch zu beachten, daß die hierzu ausersehene St, falls sie ihrem Wesen nach häufigen Wechsel des StFußes überhaupt verträgt (was bei manchen St, z. B. den ErtragsSt des bayerischen Haushalts, denen grundsätzlich eine ähnliche Stellung zugedacht war, durchaus nicht zutrifft und z. B. auch bei den VerbrauchsSt nur in geringerem Maße der Fall, wenn auch keineswegs ausgeschlossen ist), nur bei mäßigen Schwankungen im Ertrag anderer St und bei mäßiger Zunahme des gesamten Staatsbedarfs ihren Dienst tun wird. Handelt es sich um die Ausfüllung großer Lücken, so wird man mit der beweglichen St allein ohne sonstige Einführung neuer und höherer St nicht ausreichen. Der in verschiedenen zeitlichen Etappen eingetretene, am stärksten in der jüngsten Zeit (für 1909) ausgeprägte gewaltige Mehrbedarf des Reichs mit Einschluß des seinerzeit aus Ueberweisungen gedeckten Mehrbedarfs der Einzelstaaten wäre mit einer beweglichen St, z. B. einer ReichseinkommenSt, wohl nicht zu decken gewesen. Was speziell den Haushalt des Deutschen Reiches anlangt, so ist bisher als allerdings wenig befriedigendes Surrogat einer wahren StBeweglichkeit die Beweglichkeit der Matrikularbeitragsleistung neben der viel ausgiebigeren bedenklichen Aushilfe durch die Borgwirtschaft maßgebend gewesen. Diese Beweglichkeit der Matrikularbeiträge aber ist nach den Abschwächungen durch die Finanzreformen von 1906 und insbesondere von 1909 — wenn auch die dauernde Bindung der Matrikularbeiträge abgelehnt ist — voraussichtlich fernerhin praktisch fast bedeutungslos.

Das begründete Mißtrauen in die Funktion der Matrikularbeiträge als bewegliches Element des Reichshaushalts hatte schon durch § 3 des G über den Reichshaushalt v. 3. 6. 06 klassischen Ausdruck gefunden, indem dort eine bis ins drittfolgende Rechnungsjahr sich erstreckende Stundung der durch Ueberweisungen ungedeckten Matrikularbeiträge, soweit diese 40 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung betragen, verfügt war. Aus Anlaß der Reichsfinanzreform von 1909 ist durch das Gesetz betr. Aenderungen im Finanzwesen die Leistungsunfähigkeit der Matrikularbeiträge als bewegliches Element der Reichseinnahmen voll zum Ausdruck gebracht, indem unter Aufhebung der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmung aus dem Jahre 1906 die fraglichen gestundeten Matrikularbeiträge auf Reichsanleihe übernommen und im übrigen die ungedeckten Matrikularbeiträge auf 80 Pfg. pro Kopf der Bevölkerung mit der Bestimmung festgesetzt wurden, daß zunächst für 1909 sich ergebende, diesen Satz übersteigende Matrikularbeitragsbeträge gleichfalls auf Reichsanleihe zu übernehmen seien.

Als verwaltungspolitische Grundsätze der Besteuerung sind seit lange anerkannt:

1. Die Bestimmtheit der Besteuerung. Der Pflichtige soll die von ihm zu tragende Last kennen und genau berechnen können. Das Gegenteil dieses Grundsatzes ist in solchen steuergesetzlichen Bestimmungen verwirklicht, welche den einsteuernden Behörden gewisse diskretionäre Entscheidungen nach subjektivem Ermessen zugestehen, wie dies z. B. bei der geltenden aber zum Abbruch bestimmten bayerischen Gewerbebesteuerung (G v. 9. 6. 99) der Fall ist.

2. Die Bequemlichkeit der StZahlung nach Zeit und Ort. Bei Finanzmonopolen und anderen indirekten St ist diese am größten; bei direkten St ist sie durch die Zahl der StKassen und die Häufigkeit der außerhalb derselben stattfindenden Hebetermine, auch durch geeignete Erleichterung von Teilzahlungen bedingt.

3. Möglichst geringe Erhebungskosten. Dieser Grundsatz kann im einzelnen Falle dem vorhergehenden widersprechen. Die Statistik der Erhebungskosten muß übrigens sehr sorgfältig aufgestellt sein, wenn sie verläßige Resultate ergeben soll. Wenn direkte und indirekte St verglichen werden, wird bei ersteren meistens der bedeutenden Kosten der ursprünglichen Einrichtung und der späteren Erneuerung (z. B. der GrundStKataster) nicht gedacht.

§ 9. **Steuersystem. Direkte und indirekte Steuern.** Daß die Besteuerung mittelst einer einzigen Steuer bei dem Umfang der heutigen Staatsbedürfnisse nicht durchführbar ist, zeigt die Praxis und ist auch von der Theorie anerkannt. An Stelle der einzigen St tritt daher in allen Staaten eine Mehrheit derselben oder ein StSystem.

Ueberblickt man die Vielheit der bestehenden St, so tritt als ein hervorragender Unterschied der einzelnen StGattungen folgendes hervor. Bei einer Reihe von St ist es die Absicht des Gesetzgebers, die Pflichtigen nach ihrer allgemeinen Leistungsfähigkeit oder nach ihrer besonderen, für bestimmte Erwerbsquellen getrennt ermittelten bezw. angenommenen Leistungsfähigkeit zur Verzeichnung zu bringen und dann fortlaufend von diesen vorher ermittelten StPflichtigen in genau bestimmten Zeiträumen vorher genau bestimmte StBeträge einzuziehen. Es sind gewisse, verhältnismäßig dauernde Zustände von Einkommen, Erwerb oder auch Besitz, von denen der Staat sich ein zutreffendes Bild in den StKatastern und Heberollen zu verschaffen sucht. Die in den Rollen aufgeführten StPflichtigen sind gewissermaßen die jeweils ausdrücklich als Alimentationspflichtige des Staates verzeichneten Personen.

Zahlreiche andere St knüpfen dagegen an einzelne Vorgänge und Handlungen an oder auch an einzelne Besitztatsachen untergeordneter Bedeutung, welche in keiner Weise ein Bild der Einkommens-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse bieten. Bei den St dieser Art handelt es sich um Benützung mehr oder minder vorübergehender Erscheinungen zur Erhebung eines StBetrages, dessen Höhe nicht in durchgreifend die StPflichtigen

Ewiger Bund

verzeichnenden Katastern, sondern allgemein in den für die einzelnen steuererregenden Vorkommnisse festgestellten Tarifen enthalten ist.

Die St der ersten Art sind die direkten Steuern, jene der zweiten Art die indirekten Steuern.

Die Konskription der StPflichtigen in den Katastern und Rollen der direkten St kann erfolgen: 1. in der Art, daß ein Verzeichnis der nach dem Gesamtbetrag ihres Einkommens Leistungsfähigen hergestellt wird (allgemeine EinkommenSt), oder 2. in der Art, daß eine Zusammenstellung der nach dem Gesamtstand ihres Vermögens als leistungsfähig Erachteten stattfindet mit der Maßgabe, daß danach die gesamte direkte StPflicht bemessen wird (allgemeine VermögensSt, oder daß nur eine ergänzende Weiterbesteuerung des Besitzes neben der allgemeinen EinkommenSt zum Zweck der stärkeren Heranziehung des fundierten Einkommens bezweckt wird (ergänzende VermögensSt, auch kurzweg ErgänzungsSt genannt), oder 3. in der Art, daß die einzelnen Ertragsquellen für sich erforscht und in ihren die Besteuerungsgrundlagen bildenden Größenverhältnissen nach Maßgabe ihrer Verteilung auf die einzelnen beteiligten Personen verzeichnet werden, wobei demgemäß auf die Gesamtverhältnisse der StPflichtigen nicht Rücksicht genommen wird (Ertragssteuern).

In den beiden letzten Jahrzehnten hat sich nach dem Vorgang der Reform der direkten St in Preußen in der Vertretung der verschiedenen Arten der direkten St unter den Einnahmen der einzelnen Bundesstaaten eine wesentliche Veränderung ergeben. Während vorher in der Hauptsache die ErtragsSt ausgebildet waren und daneben nur in einzelnen Staaten (insbesondere von den größeren in Preußen und Sachsen) eine mehr oder minder durchgebildete EinkommenSt bestand, haben jetzt die ErtragsSt ihre Bedeutung als StaatsSt teils ganz verloren, oder besitzen doch solche als Versuch einer ergänzenden Besitz- und qualifizierten Erwerbs-Belastung nur noch in sehr eingeschränktem Maße. Die heute als Ziel der Entwicklung der direkten Besteuerung ersichtliche Gestaltung in den deutschen Einzelstaaten ist in der Einschränkung derselben auf eine allgemeine EinkommenSt und eine diese ergänzende Vermögensbesteuerung gegeben. Als Durchgangsgebilde ist eine Kombination der Einkommensbesteuerung mit reduzierter Ertragsbesteuerung vertreten, so namentlich in Württemberg und Elsaß-Lothringen; auch die beabsichtigte bayerische StReform soll nach den bezüglichen Regierungsvorlagen sich in dieser Richtung bewegen. Baden hat den Uebergangszustand überwunden und ist zu dem einfachen preußischen System übergegangen, das auch in Sachsen — abgesehen von Aufrechterhaltung besonderer Grundbesteuerung — maßgebend ist. — Einen guten Ueberblick über die tatsächliche Vertretung der verschiedenen direkten StaatsSt bietet die jährlich vom Kaiserl. statistischen Amt veröffentlichte Statistik der Finanzen des Reichs und der Bundesstaaten.

Bei den indirekten St beruhen die einzelnen tatsächlichen Vorgänge, welche zur Einsetzung der StForderung Anlaß geben, auf dem Gebrauch und Verbrauch gewisser ausländischer Waren (Zölle) oder dem Verbrauch gewisser im Inland erzeugter Artikel (VerbrauchsSt). Vereinzelte, aber häufig wiederkehrende Vorgänge der Bedarfsbeschaffung werden vom Staat zu minimalen einzelnen StForderungen benützt. Mehr konzentriert tritt letztere auf, wenn größere Vorgänge im Verkehrsleben (Besitzübertragung, Erbgang) zur Einsetzung der staatlichen StForderung benützt werden (VerkehrsSt). Von diesen St trägt die ErbschaftsSt, die tatsächlich eine intermittierende VermögensSt ist, materiell den Charakter einer direkten St; gleiches gilt von der formell auf Grund einer stempelsteuerpflichtigen Ausfertigung ausgestalteten Reichs-TantiemenSt der Finanzreform von 1906 und der sog. Talonsteuer wie auch von der für 1912 in Aussicht genommenen Wertzuwachssteuer der Finanzreform von 1909. Einige Annäherung an das System der direkten St zeigt sich auch bei der letzten, für die deutsche Reichs- und Staatsbesteuerung übrigens sehr wenig bedeutungsvollen Gruppe der indirekten St (LuxusSt), zu welchen jedoch nebenbei das auf Verminderung der StObjekte gerichtete polizeiliche Bestreben Anlaß geben kann. Bei diesen St ist zwar die vorgängige Anfertigung eines Verzeichnisses der StPflichtigen — wenigstens teilweise — möglich; aber die geringfügigen Besitzobjekte, um welche es sich in Deutschland handelt (im Reich Automobile, in einigen der größeren Staaten insb. Hunde, sind keine Ertragsquellen. Der Besitz eines vereinzelten Gebrauchsgegenstandes begründet hier die StPflicht ähnlich wie der Bezug eines solchen, falls er zollpflichtig, aus dem Auslande.

In der Finanzwissenschaft ist die vorstehende Auffassung des Unterschiedes von direkten und indirekten St bestritten; vielfach macht sich die andere Auffassung geltend, direkte St seien diejenigen, welche unmittelbar von den Personen erhoben werden, die sie tragen sollen, indirekte St diejenigen, die von anderen Personen erhoben werden, denen es dann überlassen bleibt, die St unmittelbar oder mittelbar von jenen ersetzen zu lassen, welche dieselbe schließlich tragen sollen.

Diese finanzwissenschaftliche Kontroverse ist hier nicht weiter zu verfolgen; es genüge darauf hinzuweisen, daß die letzterwähnte Unterscheidung besser als eine Gegenüberstellung der „direkt gezahlten" und der „indirekt gezahlten" St aufgefaßt wird.

Verwaltungsrechtlich ist die Unterscheidung der direkten und der indirekten St im Sinne von KatasterSt einerseits, TarifSt andererseits empfehlenswert, da die Auseinanderhaltung direkt und indirekt „gezahlter" St wichtige zweifellos einheitliche StArten zerreißt. (Zoll gezahlt für eigenen Bedarf wäre direkte St, für fremden Bedarf indirekte St). Ausschlaggebend ist, daß die befürwortete Unterscheidung mit dem System der deutschen Staatshaushaltsetats und mit der staatsrechtlichen Bedeutung der Unterscheidung von direkten und indirekten St übereinstimmt.

Im Reichsetat ist von direkten und indirekten St allerdings überhaupt nicht die Rede; doch hat dies seinen Grund darin, daß direkte St im engeren formellen Sinn dem Reich auch jetzt nicht zustehen, da die ErbschaftsSt zwar materiell wie eine fortlaufende direkte VermögensSt wirkt, formell aber, weil anknüpfend an den Vermögensverkehr von Todes wegen, als indirekte St zu betrachten ist.

Ewiger Bund

Dasselbe gilt von der Tantiemen-, Talon- und Wertzuwachssteuer. Darum wurden im Etat ehedem nur zwei Hauptgruppen von St unterschieden: 1. Zölle und VerbrauchsSt, 2. ReichsstempelA. Heute sind unter der Gruppe I: „Zölle, Steuern und Gebühren" (unter letzteren nicht eigentliche Gebühren, sondern nur die einen Minimalzoll darstellende „Statistische Gebühr" begriffen) alle außer den Zöllen und der Statistischen Gebühr bestehenden ReichsSt einzeln aufgeführt, während die Gruppe II die Abfindungen (Aversa) für Zölle und St von den außerhalb des Zoll- und BrauSt-Gebiets belegenen Gebieten der zur Zoll- und BrauStGemeinschaft gehörigen Bundesstaaten enthält. Die Etats der sieben größten Einzelstaaten stimmen — abgesehen von der ungleichmäßigen Behandlung der BergwerksA. (s. d. Art) — mit der hier befürworteten Begriffsbestimmung mit der Ausnahme überein, daß im sächsischen Etat der Urkundenstempel und die ErbschaftsSt unter die direkten St aufgenommen sind, und daß im bayerischen Etat „ErbschaftsSt, Gebühren und StempelA., Strafen" eine gesonderte, zwischen die „direkten St" und die „aus den Zöllen und indirekten St" sich ergebenden Einnahmen eingeschobene Gruppe bilden. Im übrigen ist die Gestaltung der Etats der direkten St in den einzelnen Staaten dadurch bedingt, ob, wie oben hervorgehoben, das einfache System einer allgemeinen EinkommenSt mit ergänzender VermögensSt besteht, oder ob noch ausschließlich oder in Verbindung mit einer allgemeinen EinkommenSt besondere ErtragsSt, nämlich GrundSt, GebäudeSt, GewerbeSt, event. KapitalrentenSt und die Lohn- und BesoldungsSt als sogen. spezielle EinkommenSt bestehen. Die LuxusSt (insbes. HundeSt) sind durchweg den indirekten St zugeteilt.

Bei den indirekten St erscheinen in den Landeshaushaltsetats außer den oben erwähnten Unterarten derselben in der Regel auch die Gebühren, vielfach als „StempelSt" mit wirklichen St vermischt. Im übrigen wird durch die Bezeichnung StempelSt nur eine Form, nicht aber die Natur der StErhebung ausgedrückt.

Bemerkt sei noch, daß der Begriff der direkten und indirekten St nicht ganz zusammenfällt mit dem mehrfach in den Etatsaufstellungen hervortretenden weiteren Begriff der Einnahmen der direkten bezw. indirekten StVerwaltung, da unter diesen auch noch verschiedene nebensächliche Einnahmen anderer Art begriffen sind.

Es ist hier nicht der Ort, im einzelnen zu zeigen, welche Bedeutung die Unterscheidung direkter und indirekter St in einzelnen Staaten für die Frage der StBewilligung und der eventuellen provisorischen Forterhebung der St hat. Auch kann nicht näher darauf eingegangen werden, welcher Zusammenhang zwischen dem politischen Wahlrecht und der Zahlung direkter St auch heute noch besteht, wenn auch dieser Zusammenhang durch die neuere Entwicklung des allgemeinen Stimmrechts gelockert erscheint. Es genüge, daß auf diese zweifache öffentlich-rechtliche Bedeutung der Unterscheidung von direkten und indirekten St hier hingewiesen ist.

Sehr erheblich ist die Verschiedenartigkeit der gesamten Verwaltungseinrichtungen, welche an den Unterschied der direkten und indirekten St anknüpft [¶ Steuerverwaltung].

Vom verwaltungsrechtlichen Standpunkte ist die nächstbedeutende und daher hier schließlich noch zu erwähnende Unterscheidung der St jene in RepartitionsSt (kontingentierte St) und QuotitätsSt, je nachdem in erster Linie die zu erhebende Gesamtsumme der St oder der StFuß d. i. das Maß festgestellt wird, nach welchem die St im einzelnen zur Erhebung zu bringen ist.

Die Besonderheit der Regelung der Abgaben in den deutschen Schutzgebieten wird in einem gesonderten Artikel behandelt [¶ Kolonialfinanzen].

§ 10. **Die einzelnen Steuern.** Die hauptsächlichsten einzelnen St, welche in den weiteren Artikeln des Wörterbuchs zur Erörterung kommen sollen, sind in systematischer Gliederung die nachstehenden:

I. Direkte: a) EinkommenSt (allgemeine), b) VermögensSt (ergänzende), c) ErtragsSt: GrundSt, GebäudeSt, GewerbeSt, KapitalrentenSt, Lohn- und BesoldungsSt, WarenhausSteuer, FilialSteuer, sodann noch EisenbahnA., BergwerksA.

II. Indirekte: 1. Zölle, 2. VerbrauchsSt: TabakSt und ZigarettenSt, ZukkerSt, SalzSt, BranntweinSt, BierSt (mit besonderer Erörterung des bayerischen Malzaufschlags), WeinSt, SchaumweinSt, SchankSt, Mahl- und SchlachtSt., LeuchtmittelSt., ZündwarenSt.; 3. VerkehrsSt: ErbschaftsSt u. SchenkungsSt, ReichsstempelA. (BörsenSt, LotterieloseSt, Frachturkunden- und PersonenfahrkartenSt, KraftfahrzeugSt, TantiemenSt), Wechsel- u. SckeckstempelSt, TalonSt, WertzuwachsSt, Grundstückstempel (BesitzwechselA.), Spielkartenstempel (der Rest der VerkehrsSt unter „StempelSt" bezw. Einregistrierung); 4. LuxusSt: Hunde-Steuer.

Literatur: G. Meyer, II 176 ff.; Fr. J. Neumann, Die Steuern und das öffentliche Interesse, 1887; W. Bocke, Die Abgaben, Auflagen und die Steuern, 1887; E. Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, 1887; A. E. Schäffle, Die Grundsätze der StPolitik, 1880; A. Wagner, Finanzwissenschaft³, I. Teil, 1883, 471 ff. und II. Teil, 1880; Roscher, System der Finanzwissenschaft⁴, bearb. v. C. Gerlach, I. Bd. 1901; G. Cohn, System der Finanzwissenschaft, 1889 235 ff.; L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft⁵, II. Bd., 1885, 128 ff.; Schönberg, III. Bd., insbes. v. Scheel, Die Erwerbseinkünfte des Staats, 61 ff.; Schall, Die Gebühren, 105 ff., und Die AufwandSt (Einleitung), 329; Helferich, Allg. StLehre, 137 ff.; Wagner, Direkte Steuern (Einleit. 175 ff.; E. Fuisting, Grundzüge der StLehre (Die preuß. direkten St), 4. Bd. 1902, 1 ff.; v. Eheberg, Finanzwissenschaft¹⁰, 1909; v. Heckel, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. I. Bd. 1907, 83 ff.; Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, jeweils im 2. Heft). Von älteren Arbeiten insbesondere: Hoffmann, Die Lehre von den St, 1840; Frhr. v. Hock, Die öffentlichen A. und Schulden, 1863; Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft³, 1871; Art. „Staatswirtschaft", im StaatsWB.; Art. „Abgaben, Auflagen" im Staatslexikon von Rotteck und Welcker.

Georg v. Mayr.

Ewiger Bund

Abgeordnete

[¶ Landtag, Reichstag, Wahlrecht.]

§ 1. Begriff. § 2. Rechtliche und politische Stellung: 1) Geschichtliches; 2) Das Wesen der Vertretung. § 3. Erwerb und Verlust der Abgeordnetenstellung. § 4. Die persönliche Rechtsstellung: 1) Das Recht auf Teilnahme; 2) Die freie Meinungsäußerung, a) Die Entstehung, b) Der Inhalt; 3) Die Disziplin; 4) Straf- und zivilprozessualische Privilegien; 5) Finanzielle Rechte.

[K = Kammer; LT = Landtag; W = Wahl.]

§ 1. **Begriff.** Das ältere deutsche Recht bezeichnete als A., Bevollmächtigte, Deputierte diejenigen Mitglieder der Landstände, die, wie die Vertreter der Städte und Stifter, nicht aus eigenem Rechte, sondern im Namen eines anderen, und nach dessen Instruktionen, Sitz und Stimme im LT führten. Heute versteht man unter A. im technischen Sinne namentlich die aus Volks-Wahl hervorgehenden Mitglieder der modernen Volksvertretungen, in Deutschland also des RT und der LT. In weiterem Sinne werden auch die Vertreter der Kommunalverbände, wie z. B. der preußischen Kreistage und ProvinzialLT, als A. bezeichnet. Hier ist nur von denen der staatlichen Gesamtvertretungen die Rede. In den größeren deutschen Staaten, die den LT auf dem Zwei-K-System aufgebaut haben, steht neben der WK, die aus A. im eigentlichen Sinne zusammengesetzt ist, eine erste K (Herrenhaus, K der Reichsräte, Standesherren), die das Prinzip der Auslese vertritt. Sie besteht aus Mitgliedern, die erblich berechtigt, frei oder auf Präsentation vom Monarchen berufen, oder auch von engeren Gruppen gewählt sind. In allen wesentlichen Beziehungen ist die persönliche Rechtsstellung der Mitglieder beider K der LT die gleiche. Daher wird hier unter dem Stichwort „A." die persönliche Stellung der Mitglieder beider K der deutschen LT, denen auch die Bürgerschaften der freien Städte wesentlich gleichgestellt sind, und des deutschen RT behandelt.

§ 2. **Rechtliche und politische Stellung.** Die A. werden, um ihre rechtliche und politische Stellung zu kennzeichnen, als „Volksvertreter", „Repräsentanten" bezeichnet. Auch die Verf (vgl. z. B. a 29 RV, a 83 Pr Verf) sprechen in diesem Sinne von „Vertretern des ganzen Volkes". Die konstitutionelle, vornehmlich durch die Einrichtung der Volksvertretung charakterisierte Verf wird auch als „RepräsentativVerf" bezeichnet, und man hat aus der Tatsache dieser Repräsentation weittragende juristische und politische Folgerungen gezogen. Es ist daher notwendig, die Grundfrage nach dem Sinn und der Bedeutung dieser „Vertretung" zu untersuchen und festzustellen, in welchem Sinne überhaupt von Repräsentation gesprochen werden kann.

1. Geschichtliches. (Vgl. namentlich Mommsen, Römisches Staatsrecht 2, 749 ff, Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht B. 3, Jellinek, Allgemeine Staatslehre[2] 530 ff, 552 ff, Rehm, Allgemeine Staatslehre 285 ff.) Die antike Demokratie, in den griechischen Städten wie in Rom, charakterisiert sich durch die unmittelbar geübte Herrschaftstätigkeit der Volksgemeinde. Mögen auch die vom versammelten Volke bestellten Magistrate praktisch als Repräsentanten dieses angesehen worden sein, so gewinnt der Gedanke einer staatsrechtlichen Repräsentation doch erst in der Kaiserzeit größere Klarheit, zunächst für den Senat, dann für den princeps selbst, der als Repräsentant der „entmündigten souveränen Gesamtheit" angesehen wurde. Einen breiteren Boden gewinnt der Repräsentationsgedanke in dem mittelalterlichen, nicht einheitlich wie der antike, sondern aus einer Vielheit von Einzelnen und Verbänden zusammengesetzt gedachten Staate. Von der Korporationslehre der Legisten und Kanonisten gefördert, kommt die Auffassung der Ständeversammlungen, als Repräsentationen des ganzen Volkes, im späteren Mittelalter zur Herrschaft. Den Charakter einer privatrechtlichen Stellvertretung der WahlVerbände streift zuerst das englische Parlament ab, das allein die Stellung eines regelmäßig fungierenden, mächtigen Staatsorgans gewinnt. Und im 17. Jahrhundert findet die Formulierung, daß jeder Engländer durch das Medium seines Vertreters im Parlament anwesend sei, allgemeine Anerkennung. Die Idee, daß diese Vertretung durch ein freies, nicht an Instruktionen gebundenes Mandat des Vertreters geübt werde, wird auch auf das Oberhaus übertragen. Ähnlich zeigt sich der Vertretungsgedanke schon vor der Revolution bei den französischen Generalständen. Nach der langen Unterdrückung durch den Absolutismus wird er von Montesquieu im 18. Jahrhundert neu erweckt und in bewußter Anlehnung an das englische Muster in ein System gebracht. Zuerst gewinnt er in Nordamerika, zugleich mit der Lehre Montesquieus von der Gewaltenteilung, praktische Geltung, und wird dann auch in Europa zu einem wichtigen Bestandteil des allgemeinen VerfIdeals, das die kontinentalen Völker dem Absolutismus entgegenstellen, und dessen Kernpunkt die Teilnahme des Volkes am Staat durch das Mittel einer gewählten Volksvertretung bildet. In der französischen Revolution bringt dann die Vereinigung des Rousseauschen Gemeinwillens, als Staatsherrscher, mit der Konstruktion Sieyès, daß die Konstituante Träger dieses Gemeinwillens sei, den Gedanken der modernen Repräsentation als einer nationalen Vertretung mit freiem Mandat, zur vollen Reife. In der Verf v. 3. 9. 1791 wird es deutlich ausgesprochen, daß die Repräsentanten solche des ganzen Volkes mit freiem Mandate sein sollen.

Die deutschen Landstände waren in der Zeit ihrer Blüte, bis in das 17. Jahrhundert, anscheinend auch auf dem Wege, eine Stellung als Landesvertretung in dem Sinne des englischen Parlaments zu erhalten. Aber der im 17. Jahrh. unaufhaltsam vordringende Absolutismus drückte sie auf die Stellung von Privilegkörperschaften zur alleinigen Vertretung des engen Kreises der hinter ihnen stehenden privilegierten Klassen herab. Im 18. Jahrhundert ist daher die Vorstellung von dem Repräsentativcharakter der Landstände fast ganz geschwunden. Wo sie nicht völlig beseitigt sind, finden sie sich wesentlich auf die Vertretung ihrer „sonderbaren Rechte und Privilegien" beschränkt, und die Vertreter der Korporationen an die erteilten Instruktionen rechtlich gebunden. (Vgl. Gierke 1, 576 ff. Hubrich, Die parlamentarische Redefreiheit und Disziplin, 142 ff.)

Die Neuerweckung landständischer Vertretungen

Ewiger Bund

in den deutschen Staaten nach der Gründung des deutschen Bundes hat dann, nicht gehindert durch die zunächst herrschengebliebene ständische Zusammensetzung und die in der Wiener Schlußakte von 1820 zum Ausdruck gekommene ständische Theorie Gentz', den Gedanken der nationalen Vertretung völlig zum Siege geführt. Alle deutschen konstitutionellen Verf bringen seitdem deutlich den Gedanken zum Ausdruck, wie ihn nach dem Vorbild der Preußischen die RV im a 29 formuliert: die A. „sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden".

2. Das Wesen der Vertretung. Aus der geschichtlichen Entwickelung ergibt sich klar die Tendenz der VerfSätze, die die nationale Vertretung begründen. Es sollte in Deutschland vor allem der Gegensatz gegen die altlandständische Privilegienvertretung festgelegt werden. Dabei wurden, im Gegensatz zu der englischen Auffassung, die von dem Rechte des Parlaments als Korporation ausgeht, nach französischem Vorbild die einzelnen A. als Träger dieses Vertretungsrechts betrachtet. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen, sowie des staatsrechtlichen Gesamtbaus des deutschen Staates, können wir folgende Aussagen über die rechtliche und politische Natur der Vertretung durch die A. machen:

a) Jede K oder Volksvertretung ist ein Staatsorgan, in der Form eines Kollegiums, berufen an der Bildung des staatlichen Gemeinwillens teilzunehmen. Der einzelne A. ist also das Glied eines Staatsorgans. Die Bezeichnung „Volksvertreter" weist juristisch nur auf die regelmäßige Berufung dieses Organs durch Wahl der im Wahlkörper organisierten Regierten hin. Irgendwelche Vertretung dieses, im juristischen Sinne, durch die A. findet nicht statt.

b) Die A. sind in ihrer Betätigung als Glieder des Staatsorgans rechtlich keinem Willen, keiner Weisung oder Instr unterworfen; diese Freiheit besteht ebensowohl den Wählern wie, für die ersten K, den Präsentierenden, sowie dem ernennenden Monarchen gegenüber. Die Pflicht der A., in der Richtung des Gemeininteresses zu wirken, ist eine staatsrechtliche, aber sie entbehrt, wie regelmäßig die Pflichten der obersten Staatsorgane, der äußeren rechtlichen Sanktionen.

c) Politisch dagegen macht sich der Vertretungsgedanke im Verhältnis des A. zu den ihn Berufenden insoweit geltend, als die Wahl auf Grund von Parteiprogrammen zu erfolgen pflegt, über die zwischen dem Gewählten und den Wählern Uebereinstimmung herrscht. Durch die Anerkennung eines solchen Programms übernimmt der A. die politisch-ethische Verpflichtung eines entsprechenden Verhaltens in seiner Tätigkeit. Dadurch wird ein Treueverhältnis des gewählten Vertrauensmannes zu seinen Wählern, bezw. der von ihnen vertretenen Parteirichtung, begründet, das von den gesellschaftlichen Sanktionen der politischen Ehre, aber auch durch drohende äußere Folgen des Treubruchs, wie z. B. die Nichtwiederwahl wirksam gestützt wird. Diese übernommene Pflicht der Partei- oder Programmtreue ist natürlich keine unbedingte, sondern, im Falle des Pflichtenkonflikts, der höheren, gegenüber dem Staate und dem Gemeininteresse, untergeordnet.

d) Die Forderung, daß ein A. als ein Vertreter des „ganzen Volkes" sich fühle, ist eine ideale, nie voll zu verwirklichende. Ihr widerspricht eine nähere Beziehung und Fürsorge für den engeren Kreis, namentlich den Wahlkreis, aus dem er hervorgeht, keineswegs. Eine ausdrückliche Einschränkung des Repräsentativcharakters für den RT enthielt a 28 [2] der RV, der durch G v. 24. 2. 73 aufgehoben worden ist.

Die Quellen des Rechtes der RTA. sind nur solche des Reichsrechts, die der LTA. sowohl des Reichs- wie des Landesrechts. Sie werden bei der Darstellung der Rechtsverhältnisse der A. im einzelnen herangezogen werden.

§ 3. **Erwerb und Verlust der Abgeordnetenstellung.** Der Erwerb der Stellung eines A. setzt voraus [¶ Landtag, Reichstag, Wahlrecht]:

1. Die Berufung. Sie findet in Deutschland für die zweite K ausnahmslos, und da, wo der LT nur aus einer K besteht, ganz vorwiegend durch Wahl statt. (Ausnahmen s. Meyer-Anschütz 319.) Die Berufung in die erste K ist entweder eine erbliche, an den Besitz bestimmter Güter, oder an Präsentation bestimmter Kreise geknüpfte, oder mit gewissen Aemtern verbundene, oder dem freien Ermessen des Monarchen anheimgestellt. Seltener erfolgt sie auf Grund von Wahl. Die Wirksamkeit der Berufung ist meist an besondere Voraussetzungen in der Person des zu Berufenden geknüpft.

2. Die Annahme steht dem Berufenen frei (über seltene Ausnahmen in Sachsen-Altenburg, Reuß ä. L. vgl. Meyer-Anschütz 323), wenn nicht ipso iure durch die Verbindung mit bestimmten Stellungen die Mitgliedschaft in den ersten K gegeben ist. Sie kann stillschweigend durch konkludente Handlungen erfolgen, oder auch ausdrücklich zu erklären sein. Regelmäßig ist für die gewählten A. eine solche Erklärung binnen bestimmter Frist gefordert. (Vgl. RTWRegl v. 28. 5. 70 § 33. Preußen Regl in d. Fassung v. 14. 3. 03 — 20. 10. 06 § 30.) Unter mehreren auf dieselbe Person gefallenen Wahlen steht dem Berufenen die Auswahl binnen dieser Frist zu.

3. Die Voraussetzungen der Ausübung der so gewonnenen rechtlichen Zuständigkeit eines A. ist regelmäßig an den vorher zu leistenden Treueid und VerfEid geknüpft. Für den RT ist er nicht vorgesehen, dagegen in den Einzelstaaten durch die Verf (a 108 Pr V) oder durch die WG und GeschO (Bayr. G 19. 1. 72 a 4) vorgeschrieben (vgl. Bruder, Art. „Eid" im Staatslexikon der Görresgesellschaft). Die Ausübung ist ferner abhängig von der den K obliegenden Prüfung der Legitimation der Mitglieder (a 27 RV, a 78 Preuß. Verf.) Vereinzelt findet sich für gewisse Mitglieder der ersten K das Recht durch Stellvertreter ihr Stimmrecht auszuüben. (Württemberg VerfG v. 16. 7. 06 § 156, Baden Novelle z. Verf 24. 8. 04 § 28.)

Der Verlust der A.Stellung wird natürlich durch den Tod bedingt. Außerdem erfolgt er unter folgenden Voraussetzungen:

1. Bei den Gewählten durch den Ablauf der Legislatur- oder Wahlperiode, die auch durch die vorzeitige Auflösung ihr Ende finden kann. Das gilt auch von den für die Dauer der WPeriode ernannten Mitgliedern der ersten K (z. B. Baden Verf Nov 24. 8. 04 § 32).

2. Durch den Verlust der persönlichen Eigen-

Ewiger Bund

schaften, die für die Stellung als A. gesetzlich gefordert sind (s. oben). Für die Mitglieder der ersten K kann in diesem Falle die Ausübung des Rechts auf Sitz und Stimme ruhen (z. B. Preußen, V 12. 10. 54 § 7. Vgl. Rönne-Zorn I, 285). Im Zweifel wird die zur Prüfung der Legitimation der Mitglieder befugte K zu entscheiden haben.

3. Für Mitglieder der ersten K, die auf Grund bestimmter Eigenschaften präsentiert oder berufen sind (Vertreter des grundbesitzenden Adels, der Universitäten, Städte) geht die Mitgliedschaft mit diesen Eigenschaften verloren (z. B. Preußen, Herrenhaus, V v. 12. 10. 54 § 8).

4. Verzicht. Soweit der Erwerb frei ist (s. o.), ist auch freie Verzichtbarkeit anzunehmen. Doch ist die Frage für die Mitglieder der ersten K nur auf Grund der Sonderbestimmungen für die einzelnen Kategorien von Mitgliedern zu beantworten. Wo die Annahme nicht frei ist, wird auch die Befugnis zum Verzicht im Zweifel nicht gegeben sein (vgl. Meyer-Anschütz 309 gegen Jellinek, System der subjekt. öffentl. Rechte 166 f). In Preußen besteht Streit über das Recht der Mitglieder des Herrenhauses zu verzichten (vgl. Rönne-Zorn 287 f). In Baden ist der Verzicht durch § 39 der Verf Novelle v. 24. 8. 04 ausdrücklich anerkannt.

5. Für die zweiten K nach den meisten Verf durch den Eintritt in den Staats- oder Hofdienst, oder Beförderung darin (a 21 [2] RV. Uebersicht der sonstigen VerfBestimmungen bei Meyer-Anschütz 323; vgl. für Preußen Rönne-Zorn 335 ff). Die gleiche Wirkung hat auch das Eintreten von Inkompatibilitäten, wie für die preußischen A. die Berufung in das Herrenhaus (a 78), der Eintritt in die OberrechnungsK (a 74[2]), für die RTA. die Mitgliedschaft im BR (RV a 9).

6. Verlust zur Strafe, entweder auf Grund gerichtlichen Urteils (Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte § 32 ff RStGB; Verlust der aus öffentlichen W hervorgegangenen Rechte §§ 81, 83, 87—90, 95 RStGB; für nichtgewählte Mitglieder der ersten K ruht die Ausübung während der im Urteil bestimmten Zeit des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte § 34[4] RStGB); oder kraft Beschlusses der K, wo ihr zum Zwecke der Disziplin (s. u.) gesetzlich dazu die Macht gegeben ist (z. B. Bayer. G 19. 1. 72 a 27, 28; Hessen G 17. 6. 74 a 55; Braunschweig G 22. 11. 51 § 21 [6]). In Preußen kann das Herrenhaus mit Königlicher Bestätigung ein Mitglied wegen Unwürdigkeit ausschließen (§ 9 V v. 12. 10. 54) oder bei eingeleiteter Untersuchung oder aus sonstigen wichtigen Gründen suspendieren (§ 10 daselbst).

§ 4. Die persönliche Rechtsstellung der Abgeordneten. Die persönliche Rechtsstellung wird durch die Verf, sonstige G und die Normen der GeschO der K bestimmt. Auch eine gewohnheitsrechtliche Entwickelung ist natürlich nicht ausgeschlossen. Für den RT gelten nur Normen des Reichsrechts, für die LT des Reichs- und Landesrechts. Durch diese Normen werden subjektive öffentliche Rechte der A. begründet. Das wird bestritten von Laband I, 329 f, der speziell aus den zum Schutze der Reichstagsmitglieder gegebenen Strafrechts- und Prozeßnormen subjektive Rechte nicht herleiten will. (Vgl. dagegen vor allem Jellinek, System der subjektiven öffentl. Rechte 158 ff und Meyer-Anschütz 334.) Die Lösung wird natürlich von dem Begriff des subjektiven öffentlichen Rechts, den man zu Grunde legt, abhängen. Nimmt man ein solches als vorhanden an, wo einem Rechtssubjekt durch Normen des öffentlichen Rechts ein Anspruch gegeben ist, dem Rechtspflichten anderer korrespondieren, so kann die Bejahung nicht zweifelhaft sein. Verpflichtet sind hier namentlich die anderen Staatsorgane. Die entgegengesetzte Anschauung scheint von einem zu engen, dem Privatrecht entnommenen Begriff des subjektiven Rechts auszugehen, bei dem der Ton auf die Verfügbarkeit und Klagbarkeit, sowie auf den Zweck der Rechtsnorm gelegt wird. Uebrigens sind diese subjektiven öffentlichen Rechte, auch wenn sie nicht klagbar sind, durch den wirksamen Schutz der K selbst genügend sanktioniert (Jellinek).

Diese Rechte der A. sind in erster Linie solche auf Teilnahme am Staate, in besonderer staatlicher Organstellung, in deren Dienst Rechte auf staatlichen Schutz, sowie finanzielle Rechte stehen. Sie haben als Korrelat einen Komplex von Pflichten, die als besondere Anwendungen der allgemeinen Treuepflicht der Untertanen gegenüber dem Staate sich darstellen und analog den Pflichten oberster Organe vielfach der rechtlichen Sanktion entbehren. Als eigentümliche Rechtspflichten erscheinen die Unterwerfung unter die geschäftsordnungsmäßige Disziplin und die Teilnahmepflicht.

Die Rechtsverhältnisse im einzelnen sind folgende:

1. Das Recht auf Teilnahme ist ein subjektives öffentliches Recht des A., das für den Einzelnen soweit geht, wie die Zuständigkeit der K, der er angehört, und an die gesetzlichen oder geschäftsordnungsmäßigen Formen der Geltendmachung gebunden ist. Dieses Recht findet besonderen strafrechtlichen Schutz (StGB §§ 105, 106, 339 [3]). Ihm dienen auch die Vorschriften, daß die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung die Berufung zum Geschworenen- oder Schöffenamt sowie als Beisitzer des Seeamts ablehnen dürfen (GVG §§ 35, 85, G v. 27. 7. 79 § 10); ferner daß Beamte eines Urlaubs zum Eintritt in den RT nicht bedürfen (a 21 RV „Beamte" sind Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte. Vgl. die Literatur darüber bei Meyer-Anschütz 444). Auch die meisten einzelstaatlichen Verf oder WG befreien den gewählten Beamten von der Pflicht Urlaub nachzusuchen (so die Pr. Verf a 78, Bayern WG 9. 4. 06 a 35. Ausnahmen, z. B. Sachsen Verf § 75 f. Meyer-Anschütz 316). Die A. sind aber auch zur Teilnahme verpflichtet und bedürfen nach den GeschO im Falle der Verhinderung des Urlaubs durch den Präsidenten oder die K. Die disziplinäre Ahndung von Verletzungen der Teilnahmepflicht geht nach einigen Landesrechten bis zur Entziehung der Mitgliedschaft (z. B. Bayern G v. 19. 1. 72 a 27, 28; Hessen G v. 17. 6. 74 a 55).

2. Die freie Meinungsäußerung der A. gilt als ein allgemein anerkannter Grundsatz der modernen RepräsentativVerf. Die daraus sich ergebenden Privilegien wie die straf- und zivilprozessualen der A. (s. u.) werden unter dem Gesamtnamen Immunität häufig zusammengefaßt.

Ewiger Bund

a) Die Entstehung. Die Entwickelung ist von England ausgegangen (vgl. Hubrich, Die parlamentar. Redefreiheit und Disziplin 15 ff). Aus bescheidenen gewohnheitsrechtlichen Anfängen, die bis in das 14. Jahrhundert zurückreichen, war schon zu Ende des 16. Jahrhunderts der Grundsatz erwachsen, daß allein dem Hause selbst die Kognition über die parlamentarischen Aeußerungen seiner Mitglieder zustehe. Er ist dann dauernd allen Anfechtungen durch a 9 der bill of rights von 1689 entzogen worden. An das englische Muster hat sich die Verf der Vereinigten Staaten von Nordamerika von 1787 angelehnt. Während das englische Recht ausgeht von den korporativen Rechten des Hauses, hat sich die kontinentale Entwickelung an das französische Muster der Privilegierung des einzelnen Mitglieds angeschlossen (Hubrich 43 ff). In Frankreich ist die Redefreiheit der Repräsentanten aus den Ideen der Gewaltenteilung, die eine Unterstellung der Organe der Gesetzgebung unter die Justiz verbot, und der Volkssouveränität, die die Repräsentanten an der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Souveräns teilnehmen ließ, erwachsen. Schon in den cahiers der Generalstände gefordert, ist das Prinzip durch die Resolution v. 23. 9. 1789 und die Verf v. 3. 9. 1791 festgelegt worden. Die Charte von 1814 erkannte indirekt den Grundsatz an, und das G v. 17. 5. 1819 bestätigte ihn ausdrücklich. Seitdem ist er unerschüttert geblieben und in das VerfG v. 16. 7. 1875 als a 13 aufgenommen worden, der mit dem a 44 der belgischen Konstitution v. 7. 2. 1831 übereinstimmt.

In Deutschland (Hubrich 142 ff) wurde den Landständen, auch in der Zeit des Niedergangs seit dem 17. Jahrhundert, grundsätzlich eine gewisse Freiheit der landständischen Stimme zugebilligt und durch Kaiser und Reichsgerichte geschützt. Aber diese Freiheit fand formell ihre Grenze in der streng betonten Untertanenpflicht gegenüber dem Landesherrn, und sachlich in der, unter Bestreitung des repräsentativen Charakters, immer mehr eingeengten Berufsaufgabe der Stände. Sie bedeutete im wesentlichen nur den Schutz gegen willkürliches Zugreifen des Landesherrn bei mißliebigen Aeußerungen, keineswegs aber eine Exemtion von der ordentlichen Justiz bei strafbaren Handlungen. Demgegenüber knüpften die nach dem Sturze Napoleons in Deutschland mächtig hervortretenden Ideen der RepräsentativVerf an die französischen Vorbilder an. Volle Freiheit der Reden und Abstimmungen galt als ein unbedingtes Erfordernis der Volksvertretung. Sie wurde zunächst nur in Bayern (Verf v. 26. 5. 1818 Tit. 7 § 27) gewährt, mit dem Korrelat einer besonderen durch die Kammer zu übenden Disziplin, während in den anderen konstitutionellen Verf der Mittel- und Kleinstaaten die Immunität in enge Schranken gebannt war. Die Reaktionszeit brachte weitere Einschränkungen, deren Richtung § 59 der Wiener Schluß-Akte von 1820 angab. Volle Redefreiheit gewährte die RV von 1849 und die preußische Verf v. 31. 1. 1850. Unzweideutigen Ausdruck fand endlich das Prinzip in a 30 der Verf des Nordd. Bundes und des Reichs. Und durch § 11 StGB ist dieser reichsrechtliche Schutz der Freiheit parlamentarischer Meinungsäußerung auf die LT und K der Einzelstaaten ausgedehnt worden. Damit sind die zum Teil noch damals bestehenden erheblichen landesrechtlichen Einschränkungen, z. B. in Sachsen, beseitigt worden.

b) Der Inhalt. Die Freiheit der Meinungsäußerung der RTMitglieder beruht auf a 30 RV. „Kein Mitglied des RT darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden"; für die LTMitglieder (einschließlich der Bürgerschaften der freien Städte, vgl. Frank, Kommentar zum StGB 39) auf § 11 des StGB. „Kein Mitglied eines LT oder einer K eines zum Reich gehörigen Staates darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung, oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden." Trotz des verschiedenen Wortlauts haben beide gesetzliche Bestimmungen nach der herrschenden Ansicht dieselbe materielle Tragweite.

α) Der geschützte Personenkreis. Den Schutz genießen die Mitglieder des RT und der K der LT, auch solche, deren Wahl angefochten ist, bis zur Ungültigkeitserklärung (z. B. § 8 der GeschO des RT). Eingeschlossen sind die Bürgerschaften der Hansastädte, sowie der Landesausschuß in Elsaß-Lothringen (a 1 ² des EG z. StGB f. Elsaß-Lothr. v. 30. 8. 71), ebenso, unbeschadet seiner altlandständischen Eigenart, der mecklenburgische LT. Ausgeschlossen sind in der Volksvertretung sprechende RegVertreter, wie Mitglieder des Bundesrats, Minister, Regierungskommissarien usw. Wo die Minister, wie das z. B. in Preußen möglich ist, zugleich Volksvertreter sein können, wird für die Geltung des Privilegs die Eigenschaft, in der sie die Aeußerung taten, entscheiden müssen. An dem Privileg des § 11 StGB nehmen nur die Mitglieder der staatlichen Volksvertretungen, nicht auch die der kommunalen „Landtage" teil.

β) Der sachliche Bereich des Schutzes. Geschützt sind „Abstimmungen" und „in Ausübung des Berufs getane Aeußerungen". Die Tatbestandsmerkmale der beruflichen Aeußerungen werden durch den parlamentarischen Brauch und die auf Verf, Gesetz oder GeschO beruhenden Einrichtungen der betr. K bestimmt; sie können also auch von Haus zu Haus verschieden sein. Als Aeußerungen gelten nicht nur Worte, sondern auch konkludente Handlungen, soweit dadurch Meinungen in der Form parlamentarischer Betätigung zum Ausdruck gebracht werden sollen, also natürlich nicht ordnungswidrige Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen. Die Bezeichnung „Aeußerungen" in a 30 RV und § 11 StGB wurde gewählt, um eine einengende Interpretation, wie sie auf das Wort „Meinungen" in a 84 der Pr Verf gestützt, das preußische OTr durch Beschl v. 29. 1. 66 im Fall Twesten versucht hatte, unmöglich zu machen (vgl. Rönne-Zorn 1, 371 ff. Hubrich 276 ff). Also nicht nur die „Resultate des Denkvermögens", sondern auch die „Behauptung und das Verbreiten von Tatsachen", selbst wenn diese als Verleumdungen gekennzeichnet werden können, sind durch die genannten Vorschriften gegen Strafverfolgung gesichert. Gleichgültig ist es, wo diese Aeußerungen in Ausübung des Be-

Ewiger Bund

rufs geschehen, ob im Plenum oder in Kommissionen, Abteilungen, Deputationen, durch schriftliche Eingaben oder mündlich. Dagegen genießen den Schutz nicht Mitteilungen an die Wähler, selbst wenn sie die Wiederholung einer im Plenum gehaltenen Rede darstellen, ebensowenig Aeußerungen in Fraktionssitzungen, Privatgesprächen usw.

Ausgeschlossen ist zunächst jede auf solche Abstimmungen oder Aeußerungen gestützte strafgerichtliche Verfolgung, auch das staatsanwaltliche oder polizeiliche Ermittlungsverfahren, ferner die Zivilklage, endlich jede disziplinarische Verfolgung. Das gilt nicht nur von der Amtsdisziplin des Staates, sondern von jeder öffentlich-rechtlichen Disziplin engerer Kreise, Kommunen, Kirchen, Anwalts-Aerzte usw. Der Schutz des § 11 StGB geht hier, wie jetzt allgemein angenommen wird, ebensoweit wie der des a 30 RV. Nicht dagegen ist nach der durchweg herrschenden Meinung damit ein Recht des A. gegeben, sein Zeugnis zu verweigern, wie es im Auslande (England, Frankreich, Belgien) zum Teil anerkannt wird. (Vgl. Hubrich 371 ff. Für Freiheit von der Zeugnispflicht Fuld, ArchOeffR 4, 344 ff, Annalen 1888, 6 ff. Weitere Literatur bei G. Meyer-Anschütz 338[17]. Aus Anlaß des Falles Erzberger 1906 vgl. DJZ 1906, Laband 953 ff, Sontag 1011 f, Roth 1361, der irrigerweise die Zulässigkeit der Zeugnishaft bestreitet.) Das Privileg der A. ist selbstverständlich von Amts wegen zu berücksichtigen.

γ) Die rechtliche Konstruktion der Immunität aus dem Wesen der RepräsentativVerf, wie die sog. konstitutionelle Doktrin es verstand, war in der deutschen Staatslehre bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts herrschend (vgl. K. S. Zachariae in Archiv f. zivil. Praxis, 1834, 17, 173 ff. Welcker im Staatslexikon unter „Verantwortlichkeit der Landstände"). Man stand unter dem Einfluß der erwähnten französischen Auffassung von der „Heiligkeit und Unverletzlichkeit" der Volksvertreter als Teilnehmer an der Souveränität (Hubrich 248 ff). Demgegenüber hat sich in der deutschen Theorie und Praxis nun allgemein die Lehre durchgesetzt, daß die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten rein positivrechtlich begründet sei, und daß die ratio legis in dem Schaffen genügender Voraussetzungen für ein gedeihliches Funktionieren des Staatsorgans sich erschöpfe. Daraus ergibt sich, daß die an sich den Tatbestand einer Straftat enthaltenden Aeußerungen durch das A.Privileg nicht zu erlaubten Handlungen werden. Soweit das Strafrecht in Frage steht, handelt es sich um Strafausschließungsgründe, und im übrigen sollen Rechtsnachteile aus einem zur Verantwortung ziehen den A. nicht treffen. Daher sind dritte, wie Anstifter, Gehilfen nicht geschützt. Auch ist im Straf- wie im Zivilprozeß das Gericht nicht gehindert, die Rechtswidrigkeit einer parlamentarischen Berufsäußerung festzustellen, soweit dadurch nicht ein direkter Rechtsnachteil für den A. sich ergibt. Weiter geht das Reichsgericht, wenn es dem Strafrichter überhaupt verbietet, ein gerichtliches Urteil über die durch das Privileg geschützte Handlung abzugeben. (Verbot der Kompensation zwischen einer beleidigenden Aeußerung des A. und der Erwiderung eines Außenstehenden, § 199 StGB; dagegen für anwendbar erklärt § 193 zugunsten des die Beleidigung erwidernden Nichtparlamentariers; Ausschluß des Wahrheitsbeweises seitens des Beleidigers, der dem A. vorgeworfen, daß er durch seine geschützte Aeußerung eine strafbare Handlung begangen. Urteile v. 5. 3. 81; 22. 2. 82 StRG IV, 15 ff, 183 ff. Literatur gegen diese Auffassung bei Meyer-Anschütz 336[16].)

δ) Straffreie Berichterstattung (Hubrich 469 ff; vers. in Annalen 1897, 1 ff). Hier ist als eine Ergänzung der Redefreiheit auch die freie Berichterstattung über parlamentarische Verhandlungen zu erwähnen, die freilich auch aus der Oeffentlichkeit der parlamentarischen Vhdl sich entwickelt hat. Das englische Parlamentsrecht (Hatschek, Englisches Staatsrecht 1, 418 ff) kannte bis in die neuere Zeit grundsätzlich nur geheime Sitzungen. Auch heute noch sind die Zuhörer nur tatsächlich geduldet. Daher wurde es auch erst zu Ende des 18. Jahrhunderts grundsätzlich gestattet, über parlamentarische Verhandlungen zu berichten. Aber selbst den auf Anordnung des Parlaments geschehenen Veröffentlichungen wurde erst 1840 durch ein G die Unverantwortlichkeit zuerkannt. Heute werden getreue und redliche Berichte über eine ganze ParlamentsVerhdl durch die Gerichte geschützt. In Frankreich tagte schon die Nationalversammlung von 1789 öffentlich und wiederholt wurden durch G ausdrücklich getreue und gutgläubige Zeitungsberichte über die öffentlichen Sitzungen für straffrei erklärt. So durch das jetzt geltende G v. 29. 7. 81 a 41.

In Deutschland wurde die seit dem 18. Jahrhundert übliche Heimlichkeit der landständischen Versammlungen als ein schwerer Schaden empfunden. Aber auch die ersten RepräsentativVerf gewährten nur beschränkte Oeffentlichkeit. Am weitesten ging die badische Verf v. 22. 8. 1818. Berichte über die Vhdl waren im allgemeinen gestattet. Erst seit 1848 wurde die volle parlamentarische Oeffentlichkeit durchgesetzt und die Berichterstattung erleichtert (vgl. Preuß. G v. 12. 5. 50 § 38). Die volle Konsequenz zog a 22 der Nordd. Bund.Verf und deutschen RV. „Die Vhdl des RT sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Vhdl in den öffentlichen Sitzungen des RT bleiben von jeder Verantwortung frei." Dieser Grundsatz der Freiheit wahrheitsgetreuer Berichterstattung ist dann auf die einzelstaatlichen LT und K durch § 12 des RStGB ausgedehnt worden. Danach ist diese Freiheit in Deutschland eine weitergehende als in England und Frankreich, wo zu dem Erfordernis der Wahrheitstreue noch das des guten Glaubens hinzutritt. Geschützt sind nur die Berichte über PlenarVhdl (nicht Kommissionssitzungen) des RT und der einzelstaatlichen Volksvertretungen, nicht aber kommunaler LT. Das gilt von allen, auch den nicht öffentlichen Sitzungen der Landtage (z. B. Preuß. V a 7 9). Durch a 22 RV sind die Vhdl des RT öffentlich, doch sieht § 36 der GeschO auch geheime Sitzungen vor (dagegen Laband 1, 321 f). Jedenfalls sind nach dem Wortlaut des a 22 RV Berichte über geheime RTSitzungen nicht geschützt.

Die Form des Berichts (mündlich, schriftlich) ist gleichgültig, doch muß er wahrheitsgetreu sein, d. h. eine „Verhandlung", einen innerlich und äußerlich zusammenhängenden Teil der parlamentarischen Aeußerungen, wenn auch im Auszuge, umfassen, nicht eine einzelne Rede, oder aus dem Zusam-

menhang gerissene Aeußerungen (vgl. RGSt 15, 32 ff; 18, 207 ff). Das Privileg bedeutet die Freiheit von jeder strafrechtlichen oder disziplinären Verantwortung, soweit der Inhalt der Mitteilungen in Frage kommt, unbeschadet der Möglichkeit eines Preßpolizeidelikts. Nach Analogie des § 11 StGB ist auch durch § 12 die zivilrechtliche Haftung ausgeschlossen.

3. Die Disziplin (Hubrich 389 ff). Als ein Gegengewicht gegen die Unverantwortlichkeit der A. vor außerparlamentarischen Gewalten erscheint die in den K der Volksvertretung selbst über die A. geübte Disziplin. Analog der staatlichen Disziplin über seine Beamten und derjenigen anderer Verbände über die Mitglieder ist ein besonderes Gewaltverhältnis der K über ihre A. begründet. Die Ausbildung ist in England erfolgt, wo, ausgehend von dem Recht der Korporation, jedes Haus des Parlaments, zur Wahrung seiner Rechte und Würde, eine Strafgewalt besitzt, die auch Außenstehende ergreift. Sie bezieht sich sowohl auf die formelle Berufsübung, wie auf das außerparlamentarische Verhalten seiner Mitglieder. Strafmittel sind Ordnungsruf, Entschuldigungszwang, Verweis, Haft, zeitweilige Suspension und Ausstoßung (Hubrich 34 ff). Aehnlich ist das Parlamentsrecht in Amerika gestaltet. In Frankreich (Hubrich 68 ff) hat die Auffassung der Immunität, als einer Konsequenz der „Heiligkeit und Unverletzlichkeit" der Repräsentanten des Souveräns, die disziplinäre Prävention gegenüber Störungen des Geschäftsgangs, an Stelle der Disziplinarstrafgewalt in den Vordergrund gestellt. Aber auch die dritte Republik hat seit 1877/79 die Strafmittel verschärft: Ordnungsruf, auch mit Eintragung in das Protokoll, Wortentziehung, Zensur, Zensur mit zeitweiligem Ausschluß bis zu 14 Tagen. Mit der Zensur sind als Nebenstrafen der Wegfall der Diäten für 1 bis 2 Monate, sowie der öffentliche Anschlag im Wahlkreis des Betroffenen verbunden. Belgien nähert sich, namentlich seit dem verschärften Regl von 1897 den französischen Einrichtungen (Hubrich 402 ff).

In Deutschland machte sich, bei der zunächst meist beschränkten Redefreiheit, das Bedürfnis nach ausgiebiger Entwickelung der Disziplin nicht so sehr geltend. Wo aber, wie in Bayern, schon durch die Verf v. 26. 5. 1818, die unbeschränkte parlamentarische Immunität sich durchsetzte, da folgten sofort strenge Disziplinarvorschriften (vgl. GeschO v. 28. 2. 1825). Regelmäßig war die Disziplin nicht der Autonomie der K überlassen, sondern gesetzlich geregelt. Zuerst in Preußen (Verf a 78) wurde die Disziplin ganz der Autonomie der K anheimgestellt, und a 27 RV folgte dem Beispiel. So ist das Disziplinarrecht des RT und preußischen LT statutarisches, das der anderen Staaten überwiegend gesetzliches. Der § 11 StGB verbietet nur das „zur Verantwortung ziehen" eines A. außerhalb der Versammlung, sodaß die Regelung der Disziplin in der Versammlung dem Landesstaatsrecht überlassen bleibt, das sie weiterhin gesetzlich regeln oder der Autonomie der K anheimstellen kann. Geübt wird die Disziplin von dem Präsidenten, gegen dessen Entsch eventuell das Haus selbst angerufen werden kann (z. B. § 60 der GeschO des RT, Fassung v. 16. 2. 95). Strafmittel sind (Hubrich 199 ff) ORuf, Wortentziehung, Verweis, seltener temporärer oder gänzlicher Ausschluß (vgl. z. B. Pr. HerrenhausV v. 12. 10. 54 §§ 9, 10; Bayr. G v. 19. 1. 72 a 27, 28). Bei der Milde der in Deutschland praktisch üblichen Disziplinarmittel tritt der Charakter der Disziplinarstrafgewalt, gegenüber der bloßen Abwehr von Störungen des Geschäftsgangs, zurück. Das geht schon aus dem Mißverhältnis der angedrohten Uebel zu der möglichen Schwere der Delikte hervor. So ist auch tatsächlich die Disziplin auf das innerparlamentarische Verhalten, speziell im Plenum, beschränkt. Doch könnte eine größere Strenge (Ausstoßung, Freiheitsentziehung und eine Unterstellung auch des außerparlamentarischen Verhaltens unter die Disziplin, gesetzlich wie auf Grund der Autonomie der K (Reich, Preußen) eingeführt werden (Hubrich 444 ff; A. Seydel in Annalen 1880, 415 u. Kommentar zur RV 209). Nur die A. sind der parlamentarischen Disziplin unterstellt, nicht aber die zur Teilnahme an den Vhdl berufenen BRMitglieder, Min und RegKommissarien (a 60 d. Preuß. Verf). Doch steht dem Präsidenten auch diesen gegenüber das Recht zu, die Geschäfte zu leiten und die Ordnung zu wahren, also Mißbilligung auszusprechen und Reden zu unterbrechen (Hubrich 424 ff führt das auf das vom Präsidenten geübte Hausrecht zurück). Auch die Zuhörer unterstehen nicht der Disziplinargewalt, sondern dem Hausrecht bezw. der PolGewalt des Präsidenten (vgl. Bayr. G v. 19. 1. 72 a 7. RTGeschO § 62. Preußen, HerrenhausGeschO § 63, A.HausGeschO § 66).

4. Straf- und zivilprozessuale Privilegien. Die Repräsentativ-Verf gewähren den A. regelmäßig in verschiedener Ausdehnung Privilegien gegen die Verhängung einer Straf- oder Zivilhaft und die Durchführung von Strafverfahren. Diese Privilegien sollen Schutz gewähren gegen tendenziöse Verfolgungen, durch die A. von der Ausübung ihrer parlamentarischen Tätigkeit abgehalten werden könnten. Die bescheideneren Privilegien des englisch-amerikanischen Rechts hat die französisch-belgische Gebung erheblich ausgedehnt, und diese letztere ist von maßgebendem Einfluß auf Deutschland gewesen (vgl. Seidler, Die Immunität der Mitglieder der Vertretungskörper, 1891, 15 ff. Aeltere deutsche VerfBestimmungen bei Zöpfl, Deutsches Staatsrecht ⁵ 2, 362 ff). Vor allem die preußische Verf und nach ihrem Vorbild die Verf des Nordd. Bundes und Deutschen Reichs haben diese Privilegien weit ausgedehnt (RV a 31; Preuß. Verf a 84). Nach § 6 ¹ der StPO bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen „über die Voraussetzungen, unter welchen gegen Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann", unberührt. Es können diese Privilegien also auch in Zukunft landesrechtlich verändert werden. Die landesrechtlichen Normen binden alle deutschen Gerichte, nicht nur die des betreffenden Staates selbst (A. G. Meyer-Anschütz 341. Zuzugeben ist, daß aus der Verschiedenheit der einzelstaatlichen Privilegien Schwierigkeiten der Anwendung sich ergeben können). Reichsrechtlich geregelt ist außerdem das Privileg der LTMitglieder gegen Zivilhaft §§ 904, 905 ZPO.

Im einzelnen sind folgende prozessuale Privilegien gewährt:

Ewiger Bund

a) Schutz der A. gegen Verhaftung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung. Während der Sitzungsperiode, also auch während einer Vertagung, ist die Verhaftung nur mit der Einwilligung der betreffenden K zulässig, ausgenommen die Ergreifung auf frischer Tat. Die Genehmigung der K ist also strafprozessuale Voraussetzung der Verhaftung. (RV a 31 [1], Preuß. Verf a 84 [2], Bayern Verf Tit. 7 § 26. Württemb. Verf § 184, Sachsen Verf § 84, Baden Verf § 49, Hessen Verf § 84.) Nicht dagegen wird dadurch die Verhaftung zum Zwecke der Verbüßung rechtskräftig erkannter Strafe ausgeschlossen (vgl. Laband I, 332 ff; G. Meyer-Anschütz 340; Rönne-Zorn 386 ff). Einen indirekten Schutz gewährt den A. auch die Lokalimmunität, die durch die gesetzlich (Bayern G v. 19. 1. 72 a 7) oder statutarisch (RTGeschO § 62, Preußen, HerrenhausGeschO § 63, A.Haus § 66) begründete Polizeigewalt des Präsidenten in den Räumen des Parlaments während der Session gesichert ist. Wenn die K nicht versammelt ist, fällt dieses Privileg natürlich fort (vgl. Laband DJZ 1906, 955, der diese Lokalimmunität nur gegenüber der Polizei, nicht gegenüber dem Richter anerkennt).

b) Einige Verf enthalten das weitere Privileg, daß es ohne Genehmigung der K während der Sitzungsperiode nicht zulässig ist, einen A. zur Untersuchung zu ziehen (vgl. die oben angezogenen VerfBestimmungen des Reichs, Preußens, Württembergs). Die Einleitung einer Untersuchung umfaßt auch die Haussuchung, Voruntersuchung, Disziplinaruntersuchung (vgl. Arndt, RV [3] 201). Doch bedarf es für die Fortsetzung eines vor der Session begonnenen Strafverfahrens keiner Genehmigung. Während der Zeit, in der eine Strafverfolgung unzulässig ist, ruht die Verjährung (RG v. 26. 3. 93).

c) Einige Verf schreiben ferner vor, daß jedes Strafverfahren gegen einen A. und jede Untersuchungshaft für die Dauer der Sitzungsperiode auf Verlangen der K aufzuheben ist (Reich, Preußen, Württemberg s. o.).

d) Auch die Haft in Zivilsachen ist der Genehmigung der K während der Session bedürftig und muß auf Verlangen derselben unterbrochen werden (RV a 31 §§ 904, 905 ZPO).

e) Während der Sitzungsperiode bedarf die Vernehmung eines A. als Zeugen oder Sachverständiger außerhalb des Ortes der Versammlung der Genehmigung der betreffenden K (ZPO §§ 382, 402, StPO §§ 49, 72, MStGO § 207, 208).

5. Finanzielle Rechte. [1]) Den LTMitgliedern wird regelmäßig in den deutschen Staaten ein Anspruch auf Tagegelder und Ersatz der Reisekosten gewährt. Ausgenommen sind, soweit die Diäten in Frage kommen, meistens die Mitglieder der ersten K (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen. Vgl. die Uebersicht der gesetzlichen Bestimmungen bei Meyer-Anschütz 341 [36]). Häufig tragen die Diäten den Charakter von Präsenzgeldern. Ein Verzicht auf die Diäten ist nach manchen Verf nicht statthaft (z. B. Preuß. a 85). Die RV verbot in a 32 den Mitgliedern des RT als solchen Besoldungen oder Entschädigungen zu beziehen. Durch G v. 21. 5. 06 hat a 32 folgende Fassung erhalten: „Die Mitglieder des RT dürfen als solche keine Besoldung beziehen. Sie erhalten als solche eine Entschädigung nach Maßgabe des G". Diese „Aufwandsentschädigung" ist an die Bedingung der Anwesenheit in den Plenarsitzungen geknüpft. Die Anwesenheit wird durch Eintragung in eine Liste nachgewiesen, doch gilt als abwesend der nicht an einer namentlichen Abstimmung Teilnehmende. Von der Entschädigung von jährlich 3000 M., die in Raten gezahlt wird, kommt für jeden Tag der Abwesenheit ein Betrag von 20 M. in Abzug. Sog. Doppelmandataren ist der gleichzeitige Diätenbezug als Mitglied des RT und des betr. LT untersagt. Außerdem erhalten die Mitglieder des RT für die Dauer der Sitzungsperiode, sowie 8 Tage vor dem Beginn und 8 Tage nach dem Schluß freie Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen (vgl. Bek betr. die freie Fahrt der RT-Mitglieder auf den deutschen Eisenbahnen v. 27. 6. 06).

[1]) Vgl. die beigefügte tabellarische Uebersicht. (D. Hrsgb.)

Literatur. Neben den im Text zitierten Werken: Stoerk, HB der deutschen Verf, 1884; Dareste, Les constitutions modernes [2], 1910; Triepel, Quellensammlung zum deutschen Reichsstaatsrecht [2] 1907; Schücking, Quellensammlung zum preußischen Staatsrecht, 1906; Huebe Grais, HB der Ggebung I Das Deutsche Reich, IV. Der preußische Staat, 1901; 1903. Bluntschli u. Brater, Staats-WB, Art. „A." (Bluntschli); Holtzendorff, Rechtslexikon, Art. „Redefreiheit" (John). Staatslexikon der Görresgesellschaft [2], „A." (Wellstein). Oesterreichisches StaatsWB 1896 ff Art. „Immunität" (Spiegel). Die Darstellungen des deutschen Reichs- und Landesstaatsrechts. — Aeltere: H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht [3], 2. Bd; Neuere, vornehmlich Laband I, 269 ff; 329 ff. Derselbe, Deutsches Reichsstaatsrecht [3], 1907, 67 ff; G. Meyer-Anschütz, 269 ff, 334 ff, 441 ff; v. Jagemann, Die deutsche ReichsVerf, 1904, 139 ff; Zorn, Das Staatsrecht des deutschen Reiches [2]; Arndt, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 115 ff; Derselbe, Kommentare zur ReichsVerf [2] (1907) u. zur preuß. Verf [2] (1907); v. Rönne-Zorn, I, 261 ff, 369 ff; M. v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht [2] 1, 348 ff, 448 ff; Fricker, Grundriß des Staatsrechts des Königreichs Sachsen, 1891; Göz, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 1908, 133 ff; Wielandt, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden, 1895, 68 ff; Cosack, Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen, 1894, 24 ff; Vgl. auch die Darstellungen des Strafrechts, wie v. Liszt's Lehrbuch, Binding's HB und die Kommentare zum StGB wie Olshausen, Frank. Die Spezialliteratur ist zusammengestellt bei Meyer-Anschütz, 334 ff. Besonders erwähnt seien: Hubrich, Die parlamentarische Redefreiheit und Disziplin, 1899; Parlamentarische Immunität und Beamtendisziplin, 1901; G. Seidler, Die Immunität der Mitglieder der Vertretungskörper nach österr. Recht, 1891; Ueber den Gegensatz des imperativen und freien Mandats in Grünhuts Z 24, 123 ff; L. Fuld i. ArchOeffR IV 341 ff; Sontag, Der besondere Schutz der Mitglieder des deutschen RT und der deutschen LT, 1895; v. Muralt, Die parlamentarische Immunität in Deutschland und in der Schweiz, 1902. Wittmaack, Die Verpflichtung des Reichstags Zeugnis über die in Ausübung ihres Berufs getanen Aeußerungen abzulegen. Archiv f. öff. R. 1907 S. 353 ff.

L. von Savigny.

Ewiger Bund

Finanzielle Rechte der Abgeordneten *)

Staaten Beigefügt sind die wesentlichen Rechtsquellen.	Tagegelder [Bauschsumme: Reich, Bayern, Sachsen, Baden] 1	Kürzung (Feststellung der Anwesenheit) 1a	Reise-Entschädigung (Eisenbahnwagenklasse beliebig) 2	Präsident Sonderbezüge 3
Das Reich a 32 RV, G 21. 5. 06. BRBeschl. 27. 6. 06. § 6 RG 21. 5. 06 über Zusammentreffen der Vergütungen mit solchen aus andern politischen Körperschaften.	3000 ℳ jährlich Aufwandsentschädigung; zahlbar: 1. Dezember bis 1. April monatlich 200, 300, 400, 500, 600 ℳ und bei Vertagung oder Schließung der Rest mit 1000 ℳ. Verzicht und Uebertragung unzulässig.	Fernbleiben von Plenarsitzung Abzug von 20 ℳ für den Tag von der nächsten Entschädigungsrate (Eintragung in Anwesenheitsliste). Wer an namentlicher Abstimmung nicht teilnimmt, gilt stets als abwesend.	a) Freifahrtkarten auf allen deutschen Haupt- und Nebeneisenbahnen (Freigepäck bis 50 kg); b) für die Dauer der Sitzungsperiode sowie 8 Tage vor ihrem Beginn und 8 Tage nach ihrem Schlusse.	Freie Wohnung mit vollständiger Ausstattung.
Preußen Herrenhaus	—	—	a) Freifahrtkarte für die preuß.-hess. Staatsbahnen vom Wohnorte nach Berlin in der Eigenschaft als Mitglied des Herrenhauses (nicht bloß zu Sitzungen); b) während Sitzungsperiode sowie 8 Tage vorher und 8 Tage nachher.	Freie Wohnung mit vollständiger Ausstattung.
Abgeordnetenhaus — a 85 VU G 30. 3. 73, 24. 7. 76, StaatsMin Beschl 31. 5. 82; Mai 10.	15 ℳ. Für die Dauer der Sitzungs-Periode (auch bei Selbstvertagung), für den Tag vor der Eröffnung sowie für 1 Reisetag bei Entfernung des Wohnorts von Berlin bis 525 km, darüber hinaus für 2 Reisetage. Zahlung: Ende d. Monats Verzicht unstatthaft.	Nur bei förmlicher Beurlaubung.	a) Freifahrtkarte für die auf Staatsrechnung verwalteten Bahnen vom Wohnorte nach Berlin; b) nur während der Sitzgsperiode; z. Beginn u. Schluß der Periode dagegen (außer dem Tagegeld) Entschädigung: Bei Fahrt auf Eisenbahn oder Dampfschiff: 13 Pf. für 1 km und je 3 ℳ für Zu- und Abgang; sonst 60 Pf. für 1 km.	Freie Wohnung mit vollständiger Ausstattung.

*) Eine die Einzelheiten berücksichtigende Darstellung der Bezüge der Mitglieder parlamentarischer Körperschaften ist oft vermißt worden, so auch bei den Vhdl über das RG v. 21. 5. 1906. Die Lehr- und Handbücher des Staatsrechts begnügen sich mit wenigen zusammenfassenden Angaben, die z. T. teilweise schon überholt, die auch nicht immer von Irrtümern frei sind. Gerade die Jahre 1909 und 1910 haben in den Einzelstaaten einschneidende Aenderungen mit dem Ziele einer Anpassung an den Rechtszustand im Reiche gebracht. Was an dieser Stelle geboten wird, will nur als ein Versuch gelten, in der herkömmlichen Gruppierung die Fülle der Einzelheiten zu fassen, die dem gewohnten Bilde stellenweise doch eine andere Prägung geben. Die Masse des, zuweilen nicht veröffentlichten, Materials zu erhalten, wäre ohne das Entgegenkommen amtlicher Stellen kaum möglich gewesen. Ihnen allen, namentlich aber Herrn Geh. Regierungsrat Plate, dem Direktor beim Bureau des Abgeordnetenhauses in Berlin, weiß ich mich zu besonderem Dank verpflichtet.

Ewiger Bund

Staaten Beigefügt sind die wesentlichen Rechtsquellen.	Tagegelder [Bauschsumme: Reich, Bayern, Sachsen, Baden] 1	Kürzung (Feststellung der Anwesenheit) 1a	Reise-Entschädigung (Eisenbahnwagenklasse beliebig) 2	Präsident Sonderbezüge 3
Bayern				
Kammer der Reichsräte	—	—		Ersatz von Auslagen für Repräsentationszwecke.
Kammer der Abgeordneten	1) 3600 ℳ für die Dauer einer ordentlichen Session mit höchstens 8 Monatsraten (vom Tage der Eröffnung an nachträglich) von 400 ℳ, den Rest bei LT-Schluß. 2) 15 ℳ bei außerordentlicher Session für jeden Tag der Anwesenheit in der Plenarsitzung oder als Ausschußmitglied (mindestens 100, höchstens 400 ℳ monatlich). Verzicht und Uebertragung unzulässig.	zu 1) 10 ℳ für jeden Tag, an dem der A der Plenarsitzung (oder einer daneben tagenden Ausschußsitzung?) fernbleibt. Ausnahmen: Krankheit, höhere Gewalt, Geschäfte im Interesse des LT oder im ehrenamtlichen öffentlichen Dienste (befristete Entschuldigung).	a) Freie Fahrt auf bayrischen Staatsbahnen (von der Lokalbahngesellschaft gunstweise auch gewährt). 50 kg Freigepäck. b) während der Tagung des LT und 8 Tage vorher und nachher zu jeder Zeit und zu jedem Zwecke.	(Beide Kammern.)
G 30. 1. 08, Anlage zu § 58 GeschO in der Fassung v. 29. 1. 08.				
Sachsen				
Erste Kammer (nur die Mitglieder nach VU § 63 Z 8, 10, 13—17)	1) Für die Dauer eines ordentl. LT 3000 ℳ Auswärtige (sonst 1500 ℳ) Zahlbar monatlich vom 1. 12.—1. 4. mit 400, 300, 300, 500, 500, 1000 ℳ am Schluß an Auswärtige (sonst ½) 2) Bei außerordentl. LT und für Zwischendeputat. täglich 15 ℳ (7.50 ℳ), ebenso nach Schluß d. LT die Mitglieder der Direktorien bis zur Erledigung der sog. Aufarbeitungsgeschäfte und A., solange sie durch Krankheit an der Heimreise gehindert sind. Verzicht und Uebertragung unzulässig.	15 ℳ (7.50 ℳ) täglich bei Fernbleiben aus Plenar- od. Deputationssitzungen. (Anwesenheitsliste, geführt v. Kammersekretär). Wer an namentlicher Abstimmung nicht teilnimmt, gilt als abwesend; er kann jedoch nachweisen, daß er bei Abstimmung im Hause anwesend war. Ausnahme: Geschäfte im Interesse des LT oder Krankheit bei Aufenthalt am Orte des LT.	a) Freie Eisenbahnfahrt auf den sächsischen Staatsbahnen. b) ganze Dauer des LT, sowie 3 Tage vor Eröffnung und 3 Tage nach Schluß.	1000 ℳ monatlich als Aufwandsentschädigung (neben den Tagegeldern) während der Dauer des LT. (Beide Kammern)
Zweite Kammer				
§ 120 VU G 12. 10. 74. § 38 LTO v. 12. 10. 77, G 19. 2. 09.				
Württemberg				
Erste Kammer (nur die Mitglieder nach VU § 129 Z. 2—7).	15 ℳ; nur 11 ℳ Beamte (Geistliche, Vertreter der Universitäten und Technischen Hochschulen 15 ℳ) oder Volksschullehrer (der Rest von 4 ℳ wird zu Stellvertretungskosten verwendet). 5 ℳ Uebernachtungszuschlag. Berichterstattern der Ausschüsse kann für besonders umfangreiche oder schwierige Berichte durch den ständischen Ausschuß eine Entschädigung festgesetzt werden. Zahlung: am Schluß des Monats.	Abwesenheit aus Plenar- und Ausschußsitzung. Ausnahme: Krankheit bis zu einer Woche und, falls dadurch gehindert, den Wohnsitz aufzusuchen, bis zu einem Monat. (Durch Kanzleidirektor Anwesenheitsliste geführt, in Ausschußsitzungen persönliche Eintragung.)	a) Freie Fahrt auf württ. Staatsbahnen; wo die freie Fahrt nicht besteht, Ersatz d. Reisekosten (wenn keine Bahn- oder Postverbindung 60 Pf. für jedes km) zwischen Wohnsitz in Württemberg u. Ort der Versammlung. Auch die Privatbahnen haben freie Fahrt zugesagt. Bayrische und badische Eisenbahnen gewähren Vergünstigungen für Zwischenstrecken zwischen Wohnsitz u. Ort der Versammlung; b) während der Einberufung, sowie 8 Tage vor Beginn u. 2 Wochen (Ausschußmitglieder 8 Tage) nach Schluß d. Sitzungen.	Die Präsidenten je der K je 10 000 ℳ Entschädigung für das Jahr, 12 000 ℳ wenn sie außerhalb des Orts der Versammlung wohnen, (das Taggeld fällt weg), die übrigen 4 Mitglieder des ständischen Ausschusses (VU § 190 Abs 4 Satz 1) jährlich je 1000 ℳ (daneben die Taggelder).
Zweite Kammer				
§ 194 VU, Gv. 12. 8. 07, Vollzugsvorschriften des ständ. Ausschusses v. 20. 12. 07, Anlage zum Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses v. 4. 5. 08.				

Ewiger Bund

Staaten Beigefügt sind die wesentlichen Rechtsquellen.	Tagegelder [Bauschsumme: Reich, Bayern, Sachsen, Baden] 1	Kürzung (Feststellung der Anwesenheit) 1a	Reise-Entschädigung (Eisenbahnwagenklasse beliebig) 2	Präsident Sonderbezüge 3
Baden Erste Kammer alle Mitglieder mit Ausnahme der Prinzen und der Standesherren Zweite Kammer — G 31. 1. 10.	1) Für die Dauer eines ordentlichen Landtags. I. Kammer 1500 ℳ für Auswärtige (sonst 1000 ℳ) II. Kammer 3000 ℳ (2000 ℳ) Zahlung monatlich je 1/6 vom 1. 12.—1. 5. Rest am Schlusse des Landtags. 2) Bei außerordentlichen Landtagen oder Teilnahme an Kommissionen während Vertagung täg. 15 ℳ (10 ℳ) Verzicht und Uebertragung unzulässig.	15 ℳ (10 ℳ) täglich bei Fernbleiben von Plenar- od. Kommissionssitzungen Ausnahme: Krankheit od. Geschäfte im Interesse des Landtags.	a) Freie Fahrt auf badischen Staatsbahnen (die Privatbahnen gunstweise) und auf den badischen Bodenseedampfern; b) während Einberufung sowie 8 Tage vor Beginn u. 8 Tage nach Schluß der Sitzungsperiode.	Die I. Präsidenten freie Wohnung mit vollständiger Ausstattung. (beide Kammern).
Hessen. Erste Kammer nur für die nicht durch Geburt berechtigten Mitglieder. (Freie Bahnfahrt auch für die erblichen Mitglieder). Zweite Kammer — a 15, 54 landst. Gesch O 17. 6. 74, G 11. 6. 75, 18. 5. 01.	9 ℳ u. 3 ℳ für jede Uebernachtung; jedoch nur für diejenigen Mitglieder, deren Wohnsitz weiter als 2½ km vom Orte der Versammlung entfernt ist. Zahlung: I. K jährlich, II. K monatlich.	Abwesenheit vom Orte der Versammlung.	a) Auf den Strecken der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft freie Fahrt zwischen Wohnort und Sitz der Ständeversammlung; ferner Ersatz für sonst noch entstehende Fahr- und Transportkosten. b) Während des Landtags sowie 8 Tage vor Eröffnung und nach Schließung zur Teilnahme an den Sitzungen, an Arbeiten der Ausschüsse sowie nach Auftrag auch außerhalb des Orts der Versammlung und des Wohnortes.	— 2000 ℳ Repräsentationsentschädigung, sofern die Summe aufgewendet ist.
Mecklenburg Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich v. 18. 4. 1755 § 170.	[nur für die Mitglieder der „Landschaft" (Städte) nach Ortsstatut gewährt, in verschiedener Höhe.]	—	[Nur für die Mitglieder der „Landschaft" Reisekostenentschädigung nach Ortsstatut.]	Der vorsitzende Landrat und die Mitglieder des LT Direktoriums rund 14 ℳ täglich.
Sachsen-Weimar § 20 rev. GG, §§ 91, 17 rev. Gesch O v. 1. 4. 78, Erklärungsschrift des LT v. 10. 3. 08.	12 ℳ für Auswärtige, 10 ℳ für in Weimar Ansässige für die Dauer der Versammlung. Zahlung: am Schlusse der Tagung.	Abwesenheit an Wochentagen vom Orte der Tagung. (Das Fehlen der A wird verkündet.)	a) Bahnreiseweg 10 Pf. für 1 km, Landweg 40 Pf. für 1 km; b) für die erste Reise und die Rückreise nach beendeter Tagung; für jede volle Woche der Tagung je eine Heim- u. Rückreise.	Präsident 18 ℳ Tagegeld, Vizepräsidenten 15 ℳ.

Ewiger Bund

Staaten Beigefügt sind die wesentlichen Rechtsquellen.	Tagegelder 1	Kürzung (Feststellung der Anwesenheit) 1a	Reise-Entschädigung (Eisenbahnwagenklasse im allg. beliebig) 2	Präsident Sonderbezüge 3
Oldenburg a 164 StGG, §§ 107, 109 GeschO.	10 ℳ Auswärtige, 5 ℳ in Oldenburg Wohnende (d. h. im Umkreise von 2 km in der Luftlinie vom Schloßturme in Oldenburg) vom Tage der ersten Versammlung für die Dauer des LT. Zahlung: nach Schluß der Tagung. Verzicht unstatthaft.	Urlaub; Nichtbeiwohnung an einer Sitzung. Ausnahme: Krankheit od. Hinderung durch LT-Angelegenheiten.	a) Freie Fahrt auf sämtlichen Staatsbahnstrecken unter staatlicher Verw + Reisekosten für A aus 1) Herzogt. Oldenburg 10 ℳ für Tag der Hinreise oder der Rückreise (falls diese nicht am Tage der Beendigung erfolgt) u. Ersatz der Fuhrkosten bis Wohnort; 2) Lübeck 40 ℳ für jede Reise; 3) Birkenfeld 60 ℳ für jede Reise; b) Die freie Fahrt für die Dauer des LT mit Einschluß von Vertagungen sowie 3 Tage vor Eröffnung und nach Schluß des LT.	Mitglieder des Gesamtvorstandes erhalten die Tagegelder noch 3 Tage nach Vertagung oder Beendigung, falls sie bis dahin LT-Geschäfte zu erledigen hatten.
Braunschweig § 95 GeschO.	10 ℳ Auswärtige, 5 ℳ am Orte der Tagung Wohnende während Tagung (auch wenn keine Sitzung). Außerhalb der Tagung die zu den Kommissionen und zum Ausschusse gewählten A. Zahlung: monatlich.	Versäumung einer Sitzung. Ausnahme: Krankheit, falls der A am Versammlungsorte bleibt, dort aber nicht wohnt. (Abwesenheit vom Landsyndikus im Sitzungsprotokoll beurkundet.)	a) Für Eisenbahnen Kosten des Schnellzugs in II. Klasse und 50% Zuschlag; soweit Eisenbahn nicht benutzbar, für 1 km 60 Pf. (erforderliche höhere Auslagen werden erstattet); b) nur einmal für Hin- und Rückreise (ausgenommen bei Ausschluß) zwischen Wohnort innerhalb des Landes und Versammlungsort während Tagung; außerhalb der Tagung für die zu den Kommissionen und zum Ausschusse gewählten A.	6 ℳ Zuschlag zu seinem Tagegelde.
Sachsen-Meiningen G 26. 11. 83.	9 ℳ Auswärtige, 4,50 ℳ in Meiningen Wohnende während Tagung — bei Auswärtigen noch je 1 Reisetag zu Beginn und zu Ende.	Abwesenheit mit oder ohne Urlaub.	a) „Erstattung des nötigen Aufwands und der Transportkosten", wo Eisenbahn benutzt werden kann, Fahrgeld II. Klasse; b) nur einmal für Hin- und Rückreise zwischen Wohnort und Sitz der Versammlung.	Dienstwohnung.
Sachsen-Altenburg § 246 GG. Erl. 10. 2. 09, Landschaftliche Erklärungsschrift v. 25. 2. 09.	12 ℳ Auswärtige, 6 ℳ am Orte der Tagung Wohnende. Zahlung: am Schlusse der Tagung.	—	a) Tagegeld für 1 Tag vor Beginn und nach Schluß der Tagung; außerdem Auslagen der Reise (II. Klasse Bahn, sonst 60 Pfg. für 1 km) b) nur einmal zur Tagung	Präsident 600 ℳ für jede Session, Vizepräsident 3 ℳ Zuschlag für jeden Tag der Session.

Ewiger Bund

Staaten Beigefügt sind die wesentlichen Rechtsquellen.	Tagegelder 1	Kürzung (Feststellung der Anwesenheit) 1a	Reise-Entschädigung (Eisenbahnwagenklasse im allg. beliebig) 2	Präsident Sonderbezüge 3
Sachsen-Koburg-Gotha § 90 StGG, §§ 85, 86 GeschO 29. 3. 08.	10 ℳ Auswärtige, 6 ℳ am Orte der Tagung Wohnende „für die Dauer der Teilnahme an der Tagung". Zahlung: am Schlusse jeder Sitzung.	Beurlaubung; Krankheit, wenn sie schon vor Beginn der Tagung eingetreten war; Abwesenheit aus einer öffentl. Sitzung oder der Kommissionsmitglieder aus einer Kommissionssitzung, sofern sie nicht durch Krankheit oder Arbeiten für den Landtag behindert waren.	„Wegegebühr" für Hin- u. Rückreise: bei Benutzung der Eisenbahn das Fahrgeld II. Klasse sonst 60 Pf. für 1 km; außerdem für Nebenausgaben bei Hin- und Rückreise je 3 ℳ (wenn erheblich höhere Reisekosten aufgewandt werden mußten, werden sie erstattet).	15 ℳ Tagegeld, Fahrgeld I. Klasse.
Anhalt § 26 LandschaftsO, G 4. 2. 74.	12 ℳ. Zahlung: in der Regel wöchentlich.	—	a) Ersatz der aufgewendeten Reisekosten; b) bei Zusammentritt u. bei Schluß, auch bei Vertagung.	—
Schwarzburg-Sondershausen §§ 50—55 GeschO 12. 7. 57, G 23. 12. 73, 1. 1. 88.	12 ℳ Auswärtige, 6 ℳ am Orte der Tagung Wohnende für die Dauer der Tagung und Reisetage. Fällig am Schlusse jeder Woche.	—	a) Nur für wenigstens eine Meile vom Sitze des LT entfernt Wohnende: 5 ℳ für die erste, 1 ℳ für jede weitere Postmeile; daneben Tagegeld b) nur einmal für Hin- und Rückreise zwischen Wohnort und Sitz des LT in jeder Session.	3 ℳ Zuschlag zum Tagegeld.
Schwarzburg-Rudolstadt §§ 77, 78 GeschO 19. 1. 72, G 1. 12. 75.	9 ℳ (für die Dauer der Tagung und für Reisetage) Zahlung am Schlusse der Tagung oder bei Vertagung.	—	a) Ersatz der baren Auslagen, namentlich Fahrgeld II. Klasse, Gepäckbeförderung); b) für Hin- und Rückreise in jeder Tagung.	—
Waldeck § 70 Verf, §§ 24, 25 GeschO 1869, G 11. 8. 75.	9 ℳ für die Dauer der Tagung (nicht bei Vertagung). Zahlung: gewöhnlich am Schluß der Tagung.	Abwesenheit während wenigstens eines Tages vom Orte der Tagung oder Versäumung einer öffentl. Sitzung (abgesehen von Krankheit). (Schriftführ. vermerkt die Fehlenden ½ Stunde nach Eröffnung der Sitzung.)	a) 9 ℳ für jeden Reisetag. b) je einmal für Hinreise und Rückreise zu Anfang und Schluß der Tagung, sowie bei Vertagung (jedoch auch für Reisen zu andern LT Zwecken).	—
Reuß ä. L. § 86 Verf.	7,50 ℳ Auswärtige, 6 ℳ am Orte der Tagung Wohnende.	—	Je ein Tagegeld für Hin- und Rückreise.	9 ℳ Tagegeld.
Reuß j. L. § 95 StGG, Regul, 30. 10. 72.	10 ℳ Auswärtige, 6 ℳ A, die in Gera oder im Umkreise von ½ Stunde wohnen, vom Eröffnungstage bis zum Tage nach dem Schlusse der Tagung. Zahlung: Schluß der Tagung: unverzichtbar.	Urlaub über 3 Tage.	a) Ersatz der Reiseauslagen, namentlich Eisenbahn II. Klasse und je 1,50 ℳ für Zu- u. Abgang; b) nur einmal für Hinreise und Rückreise in jeder Tagung.	15 ℳ Tagegeld.

Ewiger Bund

Staaten Beigefügt sind die wesentlichen Rechtsquellen.	Tagegelder 1	Kürzung (Feststellung der Anwesenheit) 1a	Reise-Entschädigung (Eisenbahnwagenklasse im allg. beliebig) 2	Präsident Sonderbezüge 3
Schaumburg-Lippe a 20 Verf.	6 ℳ für jeden Tag parlament. Tätigkeit; auch während Vertagung für diejen. Mitglieder, die am Orte des LT in ständischer Tätigkeit zurückbleiben. Zahlung: Schluß der Tagung.	Urlaub. (Präsenzliste.)	a) 6 ℳ für jeden Reisetag; b) nur einmal in der Tagung für Hin- und Rückreise; wenn jedoch die Tätigkeit mehr als 1 Woche unterbrochen war, so wird wieder ein Hinreise- u. Rückreisetag vergütet.	—
Lippe § 34 VU, §§ 13, 46 GeschO 25. 1. 77 und Regul.	9 ℳ für diejenigen, die der Sitzung des LT oder eines Ausschusses beiwohnen. Wer weiter als 5 km von Detmold entfernt wohnt, wenn Sitzung bis zu 2 Tagen ausgesetzt war, für diese beiden Tage. Zahlung: wöchentlich.	Abwesenheit. Ausnahme: Krankheit, die auswärtige Mitglieder in Detmold zurückhält.	a) Für diejenigen A, die weiter als 5 km von Detmold entfernt wohnen, die Kosten der Reise nach Detmold; b) bei Beginn einer Sitzungsperiode u. wenn die Sitzungen länger als 2 Tage ausgesetzt werden.	—
Lübeck (Bürgerschaft) Prot d. Bürgersch. 16. 9. 07, Senat 30. 6. 91.	Für die ländlichen Vertreter bei Besuch der Abendsitzungen der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses bei Uebernachten in der Stadt 8 ℳ, bei Rückreise am selben Abend die Auslagen bis 8 ℳ.	Abwesenheit (Präsenzliste).	Für die ländlichen Vertreter Eisenbahnfahrt II. Klasse zu allen Sitzungen.	—
Bremen	—	—	—	—
Hamburg (Bürgerschaft)	—	—	—	5000 ℳ jährlich zur freien Verfügung.
Elsaß-Lothringen Kais. Erl 29. 10. 74, ABf 23. 3. 75.	20 ℳ (nicht bei Vertagung). Zahlung: Schluß des Monats.	Unentschuldigtes Ausbleiben bei Sitzungen; Urlaub über 3 Tage. (Eigenhändige Eintragung in Präsenzliste.)	a) Auf Eisenbahn und Dampfschiff 12,5 Pf. für 1 km, sonst 70 Pf. für 1 km, dazu 3 ℳ für jeden Ab- und Zugang; b) nur einmal während Session zwischen Wohnort u. Sitz der Versammlung, jedoch auch bei Vertagung u. Besichtigungsreisen.	—

Fleischmann.

Ewiger Bund

Ablösung der Reallasten
(Grundlasten, Dienstbarkeiten)

Vgl. über Agrarrecht im allgemeinen den Art. Agrargesetzgebung; über Ablösung der Dienstbarkeitsrechte (Servituten) den Art „Gemeinheitsteilungen"; über Ablösungsbehörden und Ablösungsverfahren auch den Art. „Auseinandersetzungen".)

[A., Abl = Ablösung; D = Dienstbarkeit; LdKult = Landeskultur; RL = Reallast]

I. Preußen

§ 1. Einleitung. § 2. Plan der Darstellung.
I. Die älteren Landesteile Preußens.
A. Geschichtliche Entwickelung § 3.
B. Gegenwärtiger Rechtszustand. § 4. Ohne Entschädigung aufgehobene Lasten. § 5. Ablösbare Lasten. § 6. Vorschriften über die Ablösung. § 7. Ablösung der Reallasten der geistlichen und Schulinstitute usw. § 8. Eigentumsverleihung. § 9. Rentenbanken. § 10. Rechte dritter Personen. — § 11. Landespolizeiliche Bestimmungen.
II. Der Regierungsbezirk Kassel § 12.
III. Der Regierungsbezirk Wiesbaden.
§ 13. Die Gesetzgebung. § 14. Gegenwärtiger Rechtszustand.
IV. Die Provinz Schleswig-Holstein.
§ 15. Schleswig-Holstein. § 16. Lauenburg.
V. Die Provinz Hannover.
§ 17. Hannoversche Gesetzgebung. §§ 18—19. Preußische Gesetzgebung.
VI. Die Hohenzollernschen Lande. (§ 20.)

§ 1. Allgemeines über Reallasten und deren Ablösung. RL (Grundlasten) sind Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, die dem Besitzer eines Grundstücks als solchem obliegen. Die Leistungen können in einem Geben oder einem Tun bestehen, regelmäßig zu bestimmten Zeiten oder nur bei gewissen, unregelmäßig wiederkehrenden Anlässen geschuldet werden, bestimmt und unveränderlich oder unbestimmt, von veränderlicher Höhe sein. Neben einer Mehrzahl beständiger RL finden sich auch solche, welche nur auf beschränkte Zeit, insbesondere für die Lebenszeit des Berechtigten, bestellt sind.

1. Die RL gehören zum Teil dem öffentlichen Rechte, zum Teil dem Privatrechte an. Da es sich bei den letzteren um ein sachenrechtliches Institut handelt, hat das BGB sie in seinen Bereich ziehen müssen. Das hat es aber nur in beschränktem Umfange getan, insofern als es nur den Begriff und die Entstehung der RL, die Ansprüche des Berechtigten sowie die Veräußerung und Belastung des Rechtes neu geordnet hat (§§ 1105—1112). Beschränkungen des Inhaltes der RL hat es nicht ausgesprochen, vielmehr die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit RL untersagen oder beschränken, sowie diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Inhalt und das Maß solcher Rechte näher bestimmen, aufrecht erhalten (a 115 EG z. BGB). Da es ferner auch die Vorschriften über die Abl., Umwandlung oder Einschränkung von RL unberührt gelassen hat (a 113) und da endlich die z. Zt. des Inkrafttretens des BGB bestehenden RL mit ihrem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalt und Rang bestehen geblieben sind (a 184), so ist der vor dem Erlaß des BGB bestehende Rechtszustand hinsichtlich der bereits vorhandenen RL im wesentlichen unverändert geblieben.

Ueber die juristische Natur der RL hat früher Streit geherrscht. Unter den Rechtslehrern war die Meinung weit verbreitet, daß die RL lediglich Obligationen seien, bei denen der Verpflichtete durch das Eigentum an einem Grundstück bestimmt wird. Die Gebung indessen hat fast überall diese Auffassung abgelehnt. Nach einer andern Meinung sollte das Rechtsverhältnis, das durch die RL begründet wird, ein dingliches sein. Die Vertreter dieser Meinung weichen aber in der Auffassung des Anspruchs auf die einzelne Leistung darin von einander ab, daß einige für diesen Anspruch ein Forderungsrecht unterstellen, andere ihn dagegen ebenfalls für dinglich hielten. Für das landrechtliche Gebiet Preußens ging die herrschende Meinung dahin, daß die RL ein dingliches Recht seien, das zwar wie andere dingliche Rechte entsteht und vergeht, das aber, soweit es auf privatrechtlichem Titel beruht, Wirkung gegen Dritte (Besitznachfolger, welche nicht Erben des bisherigen Besitzers sind) nur durch Eintragung im Grundbuch erlangt (G v. 5. 5. 72 — GS 433 — § 12; GBO v. 5. 5. 72 — GS 446 — § 73). Der Besitzer des belasteten Grundstücks blieb auch nach dessen Veräußerung für die Rückstände aus seiner Besitzzeit persönlich verantwortlich; daneben aber war wie bei den „gemeinen Lasten" [§ 5 Anm. 5] so auch bei den im Grundbuch eingetragenen RL die Haftung des Grundstücks für Rückstände begründet. (Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht 3, § 188).

Nach dem BGB (§ 1105) kann ein Grundstück in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstücke zu entrichten sind (RL). Die RL kann auch zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks bestellt werden.

Auf die einzelnen Leistungen finden die für die Zinsen einer Hypothekenforderung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 1107). Der Eigentümer haftet für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen auch persönlich, soweit nicht ein anderes bestimmt ist (§ 1108). Da die RL auch nach dem BGB ein das Grundstück belastendes dingliches Recht ist, sind für seine Begründung Aufhebung, Aenderung des Inhalts, Uebertragung, Rang usw. die allgemeinen Vorschriften über Rechte an Grundstücken (§§ 873 ff) maßgebend.

Die RL haben sich in alter Zeit, insbesondere aus den wirtschaftlichen Zuständen des Mittelalters entwickelt. Die ältesten waren wohl die von den Gutsherren den Gütern ihrer Hintersassen aufgelegten Dienste und Abgaben und hingen vielfach mit der persönlichen Unfreiheit (Leibeigenschaft, Erbuntertänigkeit, Gutsuntertänigkeit), sowie mit den besonderen Besitzverhältnissen (Laß- und ähnlichen Nießbrauchs-, Erbzins-, Erbpachtverhältnissen u. a.) der bäuerlichen Bevölkerung zusammen. Später traten neben die gutsherrlichen dem öffentlichen Recht angehörende RL: Leistungen an die Vogtei- und Gerichtsherrschaft, die Kirche, die

Ewiger Bund

Gemeinde und den Staat. Auch das Kreditbedürfnis führte zur Begründung von RL (Renten, Gülten). — Häufig ist das Recht auf die RL an den Besitz eines Grundstücks geknüpft, so daß es nur mit dem berechtigten Grundstück übertragen werden kann; solche RL sind regelmäßig die — dem Herrenhofe zu leistenden — bäuerlichen Dienste (Scharwerk, Fronden, Roboten, Hand- und Spanndienste) Auch nach dem BGB (§ 1110) kann eine zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks bestehende RL nicht von dem Eigentum an diesem Grundstück getrennt werden, selbstverständlich kann sie daher nur mit diesem zusammen belastet werden und geht auf jeden neuen Eigentümer mit dem Erwerbe des Eigentums über.

2. Die Aufhebung der RL durch G und die Abl, womit es die folgende Darstellung zu tun hat, betrifft diejenigen beständigen RL, deren Fortdauer mit den Grundsätzen richtiger Volkswirtschaft und fortgeschrittener Staatsentwickelung unverträglich schien. Demgemäß ist seit dem Anfange des Jahrhunderts in allen deutschen Staaten eine große Zahl von RL ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben, andere RL sind für ablösbar erklärt worden. Von der Abl ausgeschlossen blieben im allgemeinen Leistungen, welche auf Titeln des öffentlichen Rechts beruhen (an den Staat, die Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften); der Abl wurden unterworfen die bäuerlichen und andere Lasten des Grundeigentums, welche der LdKult hinderlich waren. Bei der Abl ist der Regel nach zunächst die freie Vereinbarung der Beteiligten maßgebend, wenngleich diese im landespolizeilichen Interesse von der zuständigen Staatsbehörde zu prüfen und zu bestätigen ist [¶ Auseinandersetzungen §§ 7, 12, 27]. Auf gesetzlichem Wege erfolgt die Abl dadurch, daß der Besitzer des belasteten Grundstücks nach vorgängiger Feststellung des Werts der RL den Berechtigten in Kapital oder durch eine während einer bestimmten Reihe von Jahren zu entrichtende Geldrente abfindet.

Die aufgehobenen oder für ablösbar erklärten RL dürfen nach den Ggebungen der meisten Staaten nicht mehr neu begründet werden. Nach der preußischen Ggebung (mit Ausnahme der Provinz Hannover) können mit Ausnahme fester Geldrenten beständige Abgaben und Leistungen einem Grundstück als RL nicht auferlegt werden. Neu auferlegte feste Geldrenten können nach 6monatiger Kündigung, die höchstens für 30 Jahre ausgeschlossen werden darf, mit dem 20fachen Betrage abgelöst werden. Durch dieses Verbot werden aber Kreditinstitute sowie die Vorschriften über Rentengüter nicht getroffen (AblG v. 2. 3. 50 — GS 77 — § 91; G v. 28. 5. 60 — GS 221 — § 18; G v. 15. 2. 72 — GS 165 — § 13; G v. 3. 1. 73 — GS 3 — § 54; G v. 23. 7. 76 — GS 357 — § 25; Preuß. AG z. BGB a 30 u. 89 Nr. 15). In der Provinz Hannover ist bei der Veräußerung von Grundstücken die Neubegründung von RL, die nicht nur in festen Geldrenten, sondern auch in Abgaben von reinen Körnern und nutzbaren Erdarten sowie in Naturaldiensten bestehen können, gestattet, ihre Unablösbarkeit kann hier so wenig wie in den andern Provinzen vereinbart werden (Hannoversche V v. 23. 7. 33; V v. 28. 9. 67 — GS 1670 —; V v. 3. 4. 69 — GS 554 —) unten § 18. RL, deren Neubegründung verboten ist, können auch durch Verjährung nicht mehr erworben werden.

§ 2. **Plan der Darstellung.** Sowohl für die geschichtliche Entwickelung der Grundentlastung in Preußen als auch für das geltende Recht müssen die nachstehenden Landesteile der Monarchie unterschieden werden:

I. die älteren Landesteile, die zur Zeit der Verkündung des G v. 2. 3. 50 über die Abl der RL und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse die Monarchie ausmachten, d. s. (nach jetziger Einteilung) die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz;
II. der RegBezirk Kassel — ausschließlich der zu ihm gehörigen vormals Großherzoglich hessischen Gebietsteile [1]) (§ 12);
III. der RegBezirk Wiesbaden und die zum RegBezirk Kassel gehörigen, vormals Großherzoglich hessischen Gebietsteile (§§ 13, 14);
IV. die Provinz Schleswig-Holstein und der Kreis Herzogtum Lauenburg (§§ 15, 16);
V. die Provinz Hannover (§§ 17—19);
VI. die hohenzollernschen Lande (§ 20).

I. Die älteren Landesteile Preußens

A. Geschichtliche Entwickelung

§ 3. 1. Aufhebung der Gutsuntertänigkeit. Die Gutsuntertänigkeit — Leibeigenschaft, Gutspflichtigkeit, — deren Aufhebung schon unter den Königen Friedrich Wilhelm I, Friedrich d. Gr. und dessen Nachfolgern vorbereitet war [2]), wurde zuerst auf den königl. Domänen durch die V v. 29. 12. 1804 und die KabO v. 28. 10. 1807 [3]), dann allgemein durch das Ed. v. 9. 10. 1807 [4]) ohne Entschädigung aufgehoben. Das Edikt, das für den Umfang der Monarchie nach dem Tilsiter Frieden erlassen war, ist mit dem ALR — als ein dasselbe abänderndes und ergänzendes G — auch in den neu- und wiedererworbenen Landesteilen, für die das ALR gilt, in Kraft getreten, d. i. in allen älteren Landesteilen mit Ausnahme derjenigen, in welchen das gemeine deutsche oder französisches Recht gilt. In den letztgedachten Landesteilen war die Leibeigenschaft bereits, ehe sie an Preußen kamen, beseitigt [5]). [¶ Agrargesetzgebung].

[1]) Die durch die V. v. 22. 2. 67 (GS 273) gebildeten RegBez. Kassel und Wiesbaden sind durch AE v. 7. 12. 68, GS 1056) zur Provinz Hessen-Nassau vereinigt. — Wegen der vormals Großh. hessischen Gebietsteile vgl. unten Anm. bei § 12 und vor § 13.

[2]) Vgl. u. a. Ed. v. 8. 12. 1748 (Korn, Schles. Prov.-G, T. 1, 231); V. v. 8. 11. 1773 (v. Rabe, Samml. preuß. G 1, 776); Kab.-Befehl v. 20. 2. 1777 (Lemann u. v. Strombeck, Preuß. Prov.-Recht, Abt. 2, 168); Ed. v. 11. 3. 1787 u. Instruktion v. 14. 8. 1799 (v. Rabe 5, 531; 10, 47); Defl. v. 25. 3. 1790 (Nov. Corp. Const. T. 8, 2907 Nr. 19 de 1790) und (über die Patente v. 10. 7. 1719 und 24. 3. 1723). V v. 29. 12. 1804 (v. Rabe 8, 232).

[3]) Vgl. v. Rabe 8, 232 u. 9, 88; Nov. Corp. Const. T. 12, 257.

[4]) GS 171; Nov. Corp. Const. T. 12, 251; v. Rabe 9, 85.

[5]) Näheres bei Greiff, Die preuß. G über LdKult, 22 Anm. 2; Lette u. v. Rönne, Die LdKultGgebung des preuß. Staates 2, 27—29, 53 ff.

Ewiger Bund

2. Eigentumsverleihung und Reallastenablösung. An die Aufhebung der Gutsuntertänigkeit, durch die aber die persönlich frei gewordenen bäuerlichen Besitzer noch nicht Eigentümer ihrer Stellen und noch weniger von den auf ihrem Besitztum haftenden Diensten und Abgaben frei geworden waren, schloß sich die weitere Gebung über die Verleihung des Eigentums an den — in lassitischem Besitze befindlichen — bäuerlichen Stellen, sowie über die Abl der RL. Nach dem Vorgange dahin zielender V für die Domänenbauern [1]) wurde zuerst durch das Ed. v. 14. 9. 1811 [2]), betr. die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, für den damaligen Umfang der Monarchie den Besitzern aller lassitischen, d. h. solcher Stellen, die nicht zu Eigentum an bäuerliche Wirte ausgetan waren und von den Gutsherren mit bäuerlichen Wirten besetzt erhalten werden mußten, und sodann durch das G v. 8. 4. 1823 (GS 49) für das Großherzogtum Posen, den Kulm- und Michelauischen Kreis und das Landgebiet der Stadt Thorn den Besitzern von lassitischen und in ähnlichen Verhältnissen befindlichen Ackernahrungen die Regulierungsfähigkeit verliehen: die Besitzer derartiger Grundstücke erhielten das Recht auf den Erwerb des Eigentums an ihren Stellen unter Wegfall der Dienste und Abgaben gegen Entschädigung des Gutsherrn. — Zur Abl der Dienst-, Geld- und Naturalleistungen der Eigentümer, Erbzinsbesitzer und Erbpächter im Geltungsbereiche des Regulierungsed. v. 14. 9. 1811 und in denjenigen Teilen der Provinz Sachsen, welche vom Königreich Sachsen unmittelbar an Preußen abgetreten sind, in dem Gebiet Erfurt, dem Amte Wandersleben und den vormals Großherzogl. weimarischen und Fürstl. schwarzburgischen Ortschaften erging die O v. 7. 7. 1821 (GS 77). — Für die übrigen Landesteile erfolgte die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Abl der RL durch andere Gesetze aus den Jahren 1823—1840 [3]).

3. Mängel der früheren Gesetzgebung. Das Regulierungsed. v. 14. 9. 1811 war durch die Dekl. v. 29. 5. 1816 (GS 154) — u. a. hinsichtlich des Begriffs einer regulierungsfähigen bäuerlichen Stelle — erheblichen Einschränkungen unterworfen worden. Demgemäß waren in den dem Regulierungsed. folgenden G die kleineren lassitischen Besitzungen von der Eigentumsverleihung ausgeschlossen. In den AblO war die Abl der Dienste, mit Ausnahme von Sachsen und Schlesien [4]), nur den Besitzern von Acker-Nahrungen gewährt. Die Abl gewerblicher, handwerksmäßiger und mancher anderen RL konnte nicht erzwungen werden [1]). Endlich ließ geradezu rückschreitend das G v. 31. 1. 45 (GS 93) die vertragsmäßige Ausschließung der Abl gewisser Abgaben zu.

4. Neuere Gesetzgebung. Nach dem Jahre 1848 wurde die durch das letztgenannte G bezeichnete Bahn wieder verlassen und die Ausführung des a 42 VU v. 31. 1. 50 in Angriff genommen. Von den in diesem Art. vorbehaltenen G ist das wichtigste das G v. 2. 3. 50, betr. die Abl der RL und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (GS 77). Dieses setzte das Regulierungsed. v. 14. 9. 1811 sowie die übrigen früheren Regulierungs- und AblG außer Kraft (AblG § 1) und an deren Stelle eine umfassende Neuregelung für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie, lediglich mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landesteile, für die die wesentlichen Zwecke des AblG v. 2. 3. 50 bereits durch die französische ZwischenGebung erreicht waren, so daß zur Ausdehnung des G auf diese Landesteile kein Bedürfnis vorlag [2]). — Die gleichzeitig mit dem AblG v. 2. 3. 50 und in späterer Folge erlassenen weiteren RL-AblG sind nur Ausgestaltungen der Grundsätze jenes G und bei Vorführung des gegenwärtigen Rechtszustandes zu erwähnen.

B. Gegenwärtiger Rechtszustand

[Die folgende Darstellung erstreckt sich auf alle älteren — in § 2 zu I aufgeführten — Landesteile mit Ausnahme des auf dem linken Rheinufer belegenen Teils der Rheinprovinz [3]).]

§ 4. Ohne Entschädigung aufgehobene Lasten. Ohne Entschädigung sind nach dem AblG v. 2. 3. 50 aufgehoben [4]):

[1]) V v. 27. 7. 1808 (GS 245) u. 16. 3. 1811 (GS 157).

[2]) GS 281. — Wegen Ausdehnung des Geltungsbereichs des Regulier.-Ed. vgl. V v. 18. 11. 1819 (GS 249) u. G v. 21. 7. 1821 (GS 110).

[3]) G v. 8. 4. 23 (GS 78); V v. 13. 7. 27 (GS 79); V v. 13. 7. 29 (GS 65); G v. 18. 6. 40 (GS 151); G v. 18. 6. 40 (GS 156); G v. 4. 7. 40 (GS 195); G v. 22. 12. 39 (GS 1840 S 6). — Hinsichtlich des auf dem linken Rheinufer belegenen Teiles der Rheinprovinz vgl. unten Ziffer 4 und Anm. 3 vor § 4.

[4]) Vgl. G v. 18. 7. u. 31. 10. 45 (GS 502, 682).

[1]) Vgl. G v. 30. 6. 41 (GS 136), das nur die Erleichterung vertragsmäßiger Abl bezweckte.

[2]) Vgl. Schuhmann, Erläuterungen zum G v. 2. 3. 50 (1850) 11; Lette u. v. Rönne 2, 217 ff.

[3]) In den Landesteilen des linken Rheinufers sind die Lehns-, Guts- und Gerichtsherrlichkeit mit allen daraus entspringenden Abgaben und Lasten, namentlich auch alle Zehnten und Lasten, die an die Stelle der Toten Hand (Hörigkeit) getreten, alle Arten von Zehnten, die von geistlichen und weltlichen Körperschaften, geistlichen Pfründen und Stiftern bezogen wurden, und die Lehnszehnten, wenn sie die Beschaffenheit der Lehns- oder herrschaftlichen Zinsgebühren haben, ohne Entschädigung aufgehoben. — Die bestehen gebliebenen, für Uebertragung von Grundeigentum übernommenen Geldrenten und sonstigen Lasten haben ihre Immobiliarnatur verloren und werden den beweglichen Sachen gleich geachtet. Alle Renten sind ablöslich, aber nur auf Antrag des Verpflichteten; die Abl erfolgt durch Kapital, teils zum 20fachen, teils zum 25fachen Betrage. — Vgl. Lette u. v. Rönne 2, 217; v. Rotteck u. Welcker, Staatslexikon 1, 340.

[4]) §§ 2, 3, 36. 37. — Die unentgeltlich aufgehobenen Berechtigungen traten zum Teile der in a 42 der preuß. VU zugesicherten freien Verfügung über das Grundeigentum entgegen und mußten deshalb, und zwar ohne Entschädigung, wegfallen, weil sie keinen in Geld abschätzbaren oder nur

Ewiger Bund

das Obereigentum des Lehnsherrn — bei den innerhalb des Staates belegenen Lehen, mit Ausnahme der Thronlehen —, des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, sowie das Eigentumsrecht des Erbverpächters, wobei jedoch die auf diesen Verhältnissen beruhenden Abgaben und Leistungen, sofern sie nicht besonders für aufgehoben erklärt sind, fortbestehen; — das Recht auf Allodifikationszins für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit und auf willkürliche Erhöhung des Erbzinses oder Erbpachtkanons; — das Heimfallsrecht ohne Ausnahme; — die Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte an Immobilien, mit Ausnahme des durch Vertrag oder letztwillige Verfügung begründeten und des aus dem Miteigentume zu ideellen Anteilen entspringenden Vorkaufsrechts, sowie des Vorkaufsrechts auf enteignete Grundstücke, die zu dem bestimmten Zwecke nicht weiter notwendig sind und wieder veräußert werden sollen [1]); — die auf Grundstücken haftende Verpflichtung zur Handarbeit gegen den in der Gegend üblichen Tagelohn, zur Bepflanzung mit Maulbeerbäumen, zum sogen. Flämingschen Kirchgange [2]); —

ferner die aus dem guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnisse herrührenden Rechte auf einen Anteil oder ein einzelnes Stück einer Verlassenschaft, auf Leistungen zur Tragung der Lasten der Privatgerichtsbarkeit und gutsherrlichen Pol.-Verw, auf alle nicht in gesetzlichen Gebühren bestehenden Abgaben für einzelne gerichtliche Akte, auf Dienste, Abgaben und Leistungen in Beziehung auf die Jagd, zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude und Grundstücke, zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft und ihrer Beamten, zur Ausstattung bei Hochzeiten oder Taufen in der Familie des Gutsherrn, auf alle Abgaben und Leistungen, welche die Natur der Steuern haben, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, auf Abgaben für die Erlaubnis zum Halten gewisser Viehharten oder von Bienen auf eigenem Grund und Boden, auf die käufliche Ueberlassung von Wachs und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, auf die Benutzung und Aneignung der auf fremden Grundstücken zerstreut stehenden Bäume und Sträucher, auf den Widerspruch gegen Zerstückelung des pflichtigen Grundstücks, auf Besitzveränderungsabgaben bei Besitzveränderungen in der Hand des Berechtigten und auf alle unfixierten Besitzveränderungsabgaben, die erst nach Einführung des LdKult-Ed. v. 14. 9. 1811 neu entstanden sind; —

endlich alle unmittelbaren Gegenleistungen, die bei den voraufgeführten Leistungen dem Berechtigten oblagen, sowie die von dem Gutsherrn zu leistenden Leichenfuhren, Hochzeit- und Kindtaufuhren, Doktor- und Hebeammenfuhren.

Ausgenommen von der unentgeltlichen Aufhebung blieben jedoch diejenigen vorerwähnten Leistungen und Abgaben, welche für die Verleichung oder Veräußerung eines Grundstücks ausdrücklich übernommen sind.

§ 5. **Ablösbare Lasten.** Nach dem AblG v. 2. 3. 50 sind — mit den vorbemerkten Ausnahmen (§ 4,) — ablösbar alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigentümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten [1]) haften (RL), insbesondere: Dienste (Hand-, Spann-, Baudienste), Abgaben in Körnern und anderen Naturalien, Fruchtzehnten und Garbenpacht von Garbenhöfen, Besitzveränderungsabgaben, feste Geldabgaben, die Verpflichtung zur Haltung von Samenvieh und zur Ausfütterung von Vieh, gewerbliche [2]) [3]), handwerksmäßige Leistungen usw. [4]).

Von der Ablösbarkeit ausgeschlossen (§ 6 d. G.) sind:

die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste,

die auf eine Deich- oder ähnliche Sozietät [5]) sich beziehenden Lasten, und

einen zufälligen Vorteil gewährten; zum anderen Teil unterlagen diese Berechtigungen der unentgeltlichen Aufhebung in Ausführung der Nr. 2 desselben VerfArt. — Vgl. Lette u. v. Rönne 2, 224 ff, 254 ff.

Das den Verf Art. 42 aufhebende G v. 14. 4. 56 (GS 353) hat die unentgeltliche Aufhebung der aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande usw. herstammenden Verpflichtungen bestätigt.

[1]) AblG § 4. — Vgl. auch EnteignungsG v. 11. 6. 74 GS 221) § 57.

[2]) Diese Verpflichtung bestand in einigen von Niederländern kolonisierten Ortschaften des Kreises Sangerhausen (Reg. Bez. Merseburg), indem bei jeder Veräußerung eines einem verheirateten Flamänder gehörigen Grundstücks ein mit einer Abgabe verbundener Umgang um den Altar stattfand, dessen Unterlassung den Anfall von 1/4 des Grundstücks nach dem Tode des Säumigen an die Gutsherrschaft zur Folge hatte.

[1]) Vgl. Lette u. v. Rönne 2, 349, 350; — Z des preuß. Revisions-Kollegiums für LdKult-Sachen 18, 67; 34, 95. — Wegen der Grundgerechtigkeiten vgl. unten Anm. 4.

[2]) Hinsichtlich der auf Mühlengrundstücken haftenden RL ist das AblG v. 2. 3. 50 nur mit einzelnen wesentlichen Modifikationen anwendbar; vgl. das G, betr. die auf Mühlengrundstücken haftenden RL v. 11. 3. 50 (GS 146). Die Abl dieser Lasten ist inzwischen beendigt.

[3]) Gewerbeberechtigungen im Sinne der GewO fallen nicht unter die Gebung über Abl der RL (§ 58 des AG v. 2. 3. 50). Ueber Aufhebung und Abl von Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechten, Abdeckereiberechtigungen u. dgl. vgl. preuß. GewO v. 17. 1. 45 (GS 41), G v. 17. 3. 68 (GS 249), G v. 31. 5. 58 (GS 333), G v. 17. 12. 72 (GS 717), GewO § 7 ff (RGBl 1900, 871); ferner Rönne 4, 424 ff.

[4]) Auf Grundgerechtigkeiten und andere nach den Grundsätzen der GTO abzulösende Verhältnisse findet das AblG v. 2. 3. 50 (nach seinem § 7) im allgemeinen keine Anwendung. Eine Ausnahme in dieser Beziehung gilt lediglich für die Eigentumsverleihung; vgl. hierüber unten § 8 am Ende.

Ueber Aufhebung der Grundgerechtigkeiten vgl. den Art. „Gemeinheitsteilungen".

[5]) Oeffentliche Lasten sind insbesondere die zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge u. Leistungen (vgl. DeichG v. 28. 1. 48 — GS 54—§ 18), sowie die auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben u. Leistungen, die auf dem Grundstück nach G und Verf haften (gemeine Lasten). Zu letzteren gehören namentlich: Abgaben und Leistungen, die aus dem Kommunal-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverband entspringen oder an Kirchen,

Ewiger Bund

die Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, insoweit sie nicht Gegenleistungen einer ablösbaren RL sind, in welchem Falle mit dieser auch jene abgelöst werden.

Die aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande herrührenden beständigen Lasten sind, obgleich öffentlich-rechtlicher Natur, aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht allgemein [1]), sondern nur insoweit von der Abl ausgenommen, als sie auf die Erbauung oder Unterhaltung von diesen Verbänden gehörigen Gebäuden sich beziehen, weil ohne andere Ordnung der Verhältnisse dieser Verbände die Erhaltung der in Rede stehenden unentbehrlichen Gebäude gefährdet sein könnte. Dieser Ausschließungsgrund trifft aber nicht zu bei denjenigen Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulasten, welche auf ablösbaren RL beruhen und somit durch deren Abl (in Kapital) die Sicherheit verlieren würden, weshalb hier die gleichzeitige Abl zugelassen ist [2]).

Abgaben und Leistungen, die den Gemeinden und öffentlichen Sozietäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen — aus privatrechtlichem Titel, dem gutsherrlichen Verhältnisse, dem Zehntrecht u. dgl. — zustehen, sind von der Abl nicht ausgeschlossen. (Vgl. § 6 Abs. 3 AblG).

Die Unablöslichkeit aller als nicht ablösbar bezeichneten RL ist übrigens nur mit Bezug auf die Abl nach dem AblG v. 2. 3. 50 ausgesprochen, so daß eine etwaige Ablöslichkeit nach anderen Gesetzen dahingestellt bleibt [3]).

§ 6. **Vorschriften über die Ablösung** [4]). Die Abl erfolgt nur auf Antrag, sowohl des Verpflichteten als des Berechtigten. Der Antrag (die Provokation) des Berechtigten muß sich stets auf alle RL erstrecken, welche für ihn auf Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften; sind mit dem Provokaten Grundbesitzer einer anderen Gemeinde zum Natural-Fruchtzehnt oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seinen Antrag auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden RL richten. Der Antrag des Verpflichteten muß sich stets auf sämtliche seinen Grundstücken obliegenden RL erstrecken. Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig (AblG §§ 94, 95).

Den Beteiligten ist freigestellt, über die Art der Auseinandersetzung eine Vereinbarung zu treffen (§ 98). Wo eine solche nicht stattfindet, gilt folgendes:

Die Abl wird bewirkt, indem zuvörderst die abzulösenden Leistungen und etwaigen Gegenleistungen entweder nach den bisher gezahlten Vergütungen oder in Ermangelung solcher nach Normalpreisen [1]), Martinidurchschnittsmarktpreisen oder, wo dergleichen nicht anwendbar, nach Schiedsspruch oder sachverständigem Ermessen in feste Jahresgeldrenten verwandelt werden. Von der Summe der Jahresgeldrenten der abzulösenden RL wird der Jahreswert der Gegenleistungen in Abzug gebracht. Der Ueberschuß bildet die abzulösende Geldrente. Uebersteigt der Wert der Gegenleistungen den Wert der Hauptleistungen, so ist die den Mehrwert der Gegenleistungen darstellende Jahresrente abzulösen. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugnis zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Leistungen zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien [2]). — Bei allen in einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse stehenden Stellen (nicht auch bei unbebauten selbständigen Grundstücken) unterliegen die Renten auf Verlangen des belasteten Stellenbesitzers einer Kürzung insoweit, daß ihm ein Drittel des Reinertrages der Stelle freibleibt [3]).

Ueber die Abl der so ermittelten Geldrenten ist im AblG v. 2. 3. 50 bestimmt: der Verpflichtete kann die Rente durch bare Zahlung des 18fachen Betrages an den Berechtigten ablösen. Will er dies nicht, so erfolgt die Abl durch Vermittelung der Rentenbank. In letzterem Falle hat der Verpflichtete $^9/_{10}$ der Rente $56\,^1/_{12}$ Jahre oder — wenn er es vorzieht — die volle Rente $41\,^1/_{12}$ Jahre an die Rentenbank zu entrichten, wodurch die Rente getilgt wird; der Berechtigte erhält als Abfindung den 20fachen Betrag der vollen Rente in 4prozentigen Rentenbriefen. Will der Verpflichtete durch Barzahlung des 18fachen Betrages ablösen, so steht dem Berechtigten dennoch frei, die Abfindung zum 20fachen Betrag in Rentenbriefen zu fordern; der Verpflichtete leistet dann die Barzahlung an die Staatskasse, welche dagegen die dem Verpflichteten obliegenden Zah-

---

Pfarren, Schulen, Kirchen- oder Schulbediente zu entrichten sind; Beiträge, die aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- oder Uferbauten entstehen (vgl. ALR T. 2 Tit. 15 §§ 13—24, JustG v. 1. 8. 83 — GS 237 — §§ 55 ff, §§ 65 ff; VorflutsG v. 15. 11. 1811 — GS 352 — § 10; PrivatflußG v. 28. 2. 43 — GS 41 — § 7); Beiträge die an öffentliche Meliorationsgenossenschaften (vgl. Wassergenossensch.G v. 1. 4. 79 — GS 297 — § 52) oder andere einen gemeinnützigen Zweck verfolgende Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere an Verbände, welche die Versicherung ihrer Mitglieder gegen den durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstehenden Schaden bezwecken, zu entrichten sind; diejenigen Beiträge zur Entschädigung oder zu den Kosten der Schutzanlagen, welche den Eigentümern gefährdeter oder gefahrbringender Grundstücke nach Maßgabe des G betr. Schutzwaldungen u. Waldgenossenschaften v. 6. 7. 75 (GS 416) auferlegt sind (a 1 u. 2 preuß. AG z. Zwangsvers.G). Hierher werden auch die Beiträge für die Landwirtschaftskammern zu rechnen sein (G v. 30. 6. 94 — GS 126 — § 18). Die vorstehend bezeichneten öffentlichen Lasten sind von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen (mit Ausnahme der aus § 17 Abs 4 u. § 39 des G v. 6. 7. 75 sich ergebenden) (a 11 preuß. AG z. GBO v. 26. 9. 99 — GS 307 —; vgl. auch preuß. Hyp.-O v. 20. 12. 1783 Tit. I § 48, GBO v. 5. 5. 72 § 11).

[1]) Vgl. Lette u. v. Rönne 2, 314, 348; Z d. preuß. Revisions-Kollegiums für LdKult-Sachen 23, 358; Greiff, 116, 117.

[2]) Ueber Abl der RL für geistliche Institute vgl. unten § 7.

[3]) Vgl. Lette u. v. Rönne 2, 318, 348.

[4]) Ueber das formelle Verfahren bei der Abl und die AblBehörden vgl. den Art. „Auseinandersetzungsverfahren".

[1]) Die Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte ist durch §§ 67—72 des AblG v. 2. 3. 50 und die diese Vorschriften abändernden und ergänzenden G v. 19. 3. 60 (GS 98) u. 11. 6. 73 (GS 356) geordnet.

[2]) AblG v. 2. 3. 50, §§ 8—12, 14, 19, 29—32, 57—61.

[3]) AblG § 63. — Vgl. Greiff 132.

Ewiger Bund

lungen an die Rentenbank zu leisten hat [1]). — Ist ein Grundstück ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses durch schriftlichen Vertrag zu Erbpacht, Erbzins oder Eigentum überlassen, so können die davon zu entrichtenden Leistungen nur durch den 20fachen Barbetrag — auf Antrag des Berechtigten aber ebenfalls durch Vermittelung der Rentenbank — abgelöst werden [2]).

Die Rentenbanken waren zunächst nur als eine vorübergehende Einrichtung gedacht. Auf Grund des G v. 26. 4. 58 (GS 273) wurden sie am 31. 12. 59 geschlossen (Erl v. 31. 1. 59 MBliV 68). Später sind sie wiederholt eröffnet und geschlossen worden. Das letzte G, das ihre Schließung anordnete (G v. 17. 1. 81 — GS 5 —) ist jedoch durch das G betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern v. 7. 7. 91 (GS 279) wieder aufgehoben worden, sodaß jetzt ihre Vermittelung wieder unbeschränkt zugelassen ist (vgl. G v. 27. 4. 72 — GS 417 — § 8; G v. 11. 6. 73 — GS 356 — § 5; G v. 3. 1. 73 — GS 3 — § 44; G v. 15. 2. 74 — GS 21 — § 5; G v. 16. 6. 76 — GS 369 — § 1; G v. 26. 7. 76 — GS 357 —; G v. 15. 3. 79 — GS 123).

§ 7. **Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten und milden Stiftungen zustehenden Reallasten.** RL, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen, konnten nach dem AblG v. 2. 3. 50 zwar in eine Geldrente umgewandelt, die Geldrente aber sollte nicht abgelöst, sondern direkt an die Berechtigten entrichtet werden, indem die Regelung endgültiger Abl vorbehalten blieb (AblG § 65 Abs 4). Dieser Vorbehalt hat, nachdem zwischengesetzlich auch die Umwandlung untersagt war [3]), durch das G, betr. die Abl der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen usw. zustehenden Realberechtigungen, v. 27. 4. 72 [4]) Erledigung gefunden. Danach kommt nunmehr auch hinsichtlich derjenigen RL, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohltätigkeitsanstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen [5]), das AblG v. 2. 3. 50 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung [6]):

Die Berechtigungen sind nach den Vorschriften des letztgenannten G auf ihren jährlichen Geldwert zu berechnen und nach bestimmten Preisen in Roggenrenten zu verwandeln. Die Roggenrenten, sowie die auf Grund der früheren Ggebung rechtsverbindlich festgestellten Geldrenten können auf Antrag des Berechtigten wie des Verpflichteten abgelöst werden, zu welchem Behufe die Roggenrenten nach bestimmten Preisen in Geld umzurechnen sind. Der Jahreswert wird, wenn der Antrag vom Verpflichteten ausgeht, zum 25fachen, wenn vom Berechtigten, zum $22^1/_2$fachen Betrage durch Kapital abgelöst, und zwar, sofern der Verpflichtete nicht Barzahlung vorzieht, durch Vermittelung der Rentenbanken [1]). — Für die Vermittelung der Rentenbank gelten einzelne besondere Maßgaben (G. v. 27. 4. 72 § 7. Nr. 1—3).

§ 8. **Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse behufs der Eigentumsverleihung** [2]). Diese ist durch das AblG v. 2. 3. 50 unter Beseitigung der aus der früheren Ggebung (oben § 3 Z. 3) übrig gebliebenen Beschränkungen der Regulierungsfähigkeit geordnet [3]). Der Regulierung behufs der Eigentumsverleihung unterliegen alle vor [4]) dem Regulierungs-Ed. v. 14. 9. 1811 oder der (für Posen und einzelne Teile Westpreußens ergangenen) KabO v. 6. 5. 1819 (GS 153) bestandenen, ihren Besitzern nicht zu Eigentums-, Erbzins- oder Erbpachtrechten überlassenen Stellen, welche entweder zu lassitischen Rechten ausgetan oder mit Abgaben oder Diensten von der Gutsherrschaft belastet sind, beiderlei Stellen jedoch nur insofern, als sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrechte verliehen sind, daß bei Besitzerledigung nach G oder Herkommen die Wiederbesetzung mit einem Wirt erfolgte [5]). — Bei der Regulierung erhält

---

[1]) AblG § 64. — G über die Errichtung von Rentenbanken v. 2. 3. 50 (GS 112), §§ 9 ff, 22, 28 ff. — Vgl. unten § 9.

[2]) AblG § 65. Darüber, ob ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältnis vorliegt vgl. Z für LdKultGgebung 34, 347.

[3]) V v. 13. 6. 53 (GS 324).

[4]) GS 417. — Dieses hat zugleich das frühere, den gleichen Zweck nur unvollständig erfüllende G v. 15. 4. 57 (GS 363) wieder beseitigt.

[5]) Das G ist nicht auf die im § 65 des AblG v. 2. 3. 50 genannten Institute beschränkt, sondern auf alle ausgedehnt, bei welchen ihrer gleichartigen Gemeinnützigkeit halber derselbe Grund zur Fürsorge vorlag.

[6]) Diejenigen auf der schlesischen ZehntVerf beruhenden Abgaben, welche kath. oder evang. Geistlichen zustehen, aber während der Besitzzeit nicht konfessionsverwandter Grundbesitzer ruhen, sind durch besonderes G, betr. die Regulierung der schlesischen ZehntVerf, v. 10. 4. 65 (GS 172) für ablösbar erklärt. Die Abl erfolgte von Amtswegen und ist beendigt. Das AblKapital ist für die beim Inkrafttreten des Gesetzes gangbaren Zehnten auf den $22^1/_2$fachen, für die in diesem Zeitpunkte ruhenden Zehnten auf den $2^1/_2$fachen Betrag des Jahreswerts festgesetzt. (Vgl. auch Lette u. v. Rönne 2, 333 ff; Greiff 242).

[1]) G v. 27. 4. 72, §§ 3—7, 10. Vgl. auch oben § 6 a. E.

[2]) Ueber den Begriff vgl. Z für LdKultGgebung 34, 347.

[3]) Der 3. Abschn. des AblG v. 2. 3. 50 über die Eigentumsverleihung findet (nach § 73) nur in denjenigen Landesteilen Anwendung, in welchen das Regulierungs-Ed. v. 14. 9. 1811 u. das RegulierungsG für Posen v. 8. 4. 23 (vgl. oben § 4, Z. 2) gegolten haben. In den westlichen Landesteilen bestand ein zur Regulierung geeigneter bäuerlicher Grundbesitz nicht mehr. (Lette u. v. Rönne 2, 217 ff.) Für Neuvorpommern und Rügen wurde dasselbe angenommen und deshalb vom Erl eines RegulierungsG abgesehen (Lette u. v. Rönne 2, 594—598). Diese Annahme ist indessen nicht begründet gewesen u. daher sind für diese Landesteile durch G v. 12. 6. 92 (GS 127) die entsprechenden Vorschriften des G v. 2. 3. 50 nachträglich mit einigen Abänderungen u. der Bestimmung eingeführt worden, daß Ansprüche auf Regulierung nur bis 31. 12. 93 angemeldet werden konnten. (Vgl. C. J. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes usw., 1888.)

[4]) Bei den erst nach Publikation der erwähnten G entstandenen Stellen kann ein lassitisches Verhältnis nicht zum Grunde liegen.

[5]) AblG v. 2. 3. 50, §§ 74, 75. — Vgl. Lette u. v. Rönne 2, 582 ff, 598 ff.

Ewiger Bund

ohne Entschädigung: der Besitzer das Eigentumsrecht und die Hofwehr, die Gutsherrschaft die Befreiung von der Verpflichtung zur Unterstützung in Unglücksfällen und zur Vertretung bei öffentlichen Leistungen. Im übrigen wird der Jahreswert der gegenseitigen Rechte und Pflichten einschließlich der gesetzlich ablösbaren Servituten, namentlich auch der Forstservituten, gegeneinander aufgerechnet und der zu Gunsten der Gutsherrschaft verbleibende Ueberschuß bar zum 18fachen oder in Rentenbriefen zum 20fachen Betrag abgelöst. Die Gutsherrschaft braucht einen zu ihrem Nachteile sich ergebenden Ueberschuß nicht zu vergüten. Dem Stellenbesitzer muß ein Drittel des Reinertrages der Stelle frei bleiben [1]).

Zur Zeit sind die Eigentumsverleihungen als beendigt anzusehen. Ansprüche auf Regulierung behufs der Eigentumsverleihung sind seit dem 31. 12. 58 ausgeschlossen [2]).

§ 9. **Rentenbanken und Tilgungskassen.** Zur Beförderung der Abl [3]) wurde gemäß G über die Errichtung von Rentenbanken v. 2. 3. 50 durch AE v. 24. 6. 50 (GS 112, 341) für jede der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen und Westfalen mit Einschluß der rechtsrheinischen Teile der Rheinprovinz eine Rentenbank errichtet [4]). Die Verw der Rentenbanken erfolgt unter Garantie und auf Kosten des Staates. Die Geschäftsführung eder Bank liegt, unter Aufsicht der MinLandw, Domänen und Forsten und für die Finanzen und unter Mitwirkung und Kontrolle der Provinzialvertretung, einer kollegialischen, aus einem Direktor und zwei Mitgliedern (Justitiar und Provinzial-Rentmeister) zusammengesetzten Behörde, der „Direktion der Rentenbank", ob. Die Stellen des Direktors und des Justitiars sind der Regel nach nur als Nebenämter zu verleihen [5]).

Die Rentenbank übernimmt die ihr vom Berechtigten abzutretenden, von der AblBehörde auf Grund bestätigter Rezesse zu überweisenden Geldrenten und findet den Berechtigten für das zur Abl der Renten erforderliche Kapital durch zinstragende, allmählich zu tilgende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) ab, während sie die Geldrenten vom Verpflichteten so lange bezieht, als zur Zahlung der Zinsen und zur Tilgung erforderlich ist. Sobald eine Rente von der Rentenbank übernommen und der Berechtigte von dieser abgefunden ist, hören alle gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den bisher Berechtigten und Verpflichteten in Beziehung auf diese Rente und auf diejenigen RL, an deren Stelle die Rente getreten ist, völlig auf [1]). — Die Rentenbankrenten genießen anderen Verpflichtungen des belasteten Grundstücks gegenüber das gesetzliche Vorzugsrecht der Staatssteuern. Sie bedürfen nicht der Eintragung in das Grundbuch des verpflichteten Grundstücks, das jedoch für die Dauer der Tilgungszeit der Rentenbank verhaftet bleibt [6]). Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf denen Rentenbankrenten haften, finden auf deren Verteilung die Vorschriften des G v. 25. 8. 76 (GS 405 §§ 2—6) Anwendung. Die Direktion der Rentenbank kann jedoch verlangen, daß Rentenbeträge, die nach der Verteilung der Rente jährlich weniger als 3 M. ausmachen, durch Kapital abgelöst werden [7]).

Ausgeschlossen von der Ueberweisung an die Rentenbanken sind — neben anderen [4]) — die nach Verkündung des AblG v. 2. 3. 50 neu auferlegten [8]), sowie alle dem Domänenfiskus zustehenden Renten; die letzteren sind bei erfolgender Abl unmittelbar an die Staatskasse zu entrichten [9]).

Neben den Rentenbanken bestanden besondere Rententilgungskassen:

1) für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter in der Provinz Westfalen,

2) für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis in der Provinz Sachsen,

3) für die Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein.

Diese Tilgungskassen waren mit einzelnen Abänderungen ihrer Regl durch das RentenbankG beibehalten und bestätigt. — Ihre Schuldverschreibungen sind indessen inzwischen bis auf einen geringen Betrag der Eichsfeldischen Tilgungskasse sämtlich wieder eingelöst [7]).

§ 10. **Sicherstellung der Rechte dritter Personen.** „Dritte Personen" („entfernte Teilnehmer") sind die bei der Auseinandersetzung mittelbar Beteiligten, Lehns- und Fideikommiß-Folger und -Anwärter, Realgläubiger u. a. Auf die Sicherstellung dieser Personen bezieht sich eine große Zahl von Vorschriften, die in verschiedenen G zerstreut sind und namentlich betreffen: die Wirkungen der Auseinandersetzung hinsichtlich

[1]) AblG v. 2. 3. 50, §§ 80 ff. — Vgl. übrigens die oben (§ 6) mitgeteilten AblVorschriften, und wegen Umlegung der bäuerlichen Grundstücke den Art. „Gemeinheitsteilungen".

[2]) G v. 16. 3. 57 (GS 235). — Einer von der Gutsherrschaft bewilligten Regulierung stände auch jetzt nichts entgegen.

[3]) Vgl. Greiff 133 Anm. 52; Lette u. v. Rönne 3, 519 ff.

[4]) Gegenwärtig bestehen ferner Rentenbanken für die Provinzen Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein, den Kreis Herzogtum Lauenburg und für die Provinz Hannover. Vgl. unten §§ 12, 14, 15, 16, 18. — Diese Rentenbanken sind mit einzelnen älteren vereinigt, so daß jetzt überhaupt folgende Rentenbanken bestehen: 1) zu Königsberg für Ost- und Westpreußen, 2) zu Berlin für Brandenburg, 3) zu Stettin für Pommern und Schleswig-Holstein, sowie für den Kreis Herzogtum Lauenburg, 4) zu Posen für Posen, 5) zu Breslau für Schlesien, 6) zu Magdeburg für Sachsen und Hannover, 7) zu Münster für Westfalen, die Rheinprovinz und Hessen-Nassau. — Ueber die von den Rentenbanken bis jetzt erzielten Resultate vgl. die vom preußischen Ober-LdKultGericht herausgegebene Z für LdkultGgebung 33, 168—171.

[5]) RentenbankG §§ 3—5; Erl v. 24. 6. 50 Nr. 1 ff.

[6]) RentenbankG §§ 8, 12 ff, 28 ff, 32 ff, 50. — Wegen Ausfertigung und Auslosung der Rentenbriefe, Verzinsung, Aufgebots verlorener Rentenbriefe usw. vgl. §§ 32—48, 57. — Vgl. auch oben § 6 u. die zugehörige Anm.

[7]) RentenbankG § 18.

[8]) G v. 27. 6. 60 (GS 383).

[9]) RentenbankG § 6; AblG v. 2. 3. 50 §§ 53—55, 65 Abs 1—3, 66.

[10]) Die neu auferlegten Renten sind nach § 91 des AblG v. 2. 3. 50 seitens des Verpflichteten kündbar. Vgl. auch unten § 11.

[11]) RentenbankG §§ 4, 64; G v. 25. 8. 76 (GS 405) §§ 2—5.

[12]) RentenbankG § 58. Vgl. Greiff 202—223· Lette u. v. Rönne 1, 744; 3, 565 ff.

Ewiger Bund

dritter Personen, ihr Recht auf Zuziehung zum Verfahren, ihre Sicherstellung bei Abfindung durch Kapital, die Verwendung der Abfindungskapitalien. Diese Vorschriften, die sich außer auf die Eigentumsverleihungen und RLAbl auch auf ServitutAbl, Gemeinheitsteilungen, Zusammenlegungen usw. erstrecken, sind wegen ihres Inhalts wie Umfangs in Kürze ohne Beeinträchtigung des Verständnisses nicht wiederzugeben, es muß deshalb auf diese Vorschriften selbst verwiesen werden, insbesondere auf das G wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungen, Gemeinheitsteilungen usw. v. 29. 6. 35 (GS 135) und die darin angezogenen älteren G, ferner auf das AblG v. 2. 3. 50 in den §§ 110, 111, das Rentenbank-G v. 2. 3. 50 in § 49 und die GemeinheitsteilungsO v. 7. 6. 21 (GS 53) in den §§ 147 bis 155 [1]).

§ 11 **Landespolizeiliche Bestimmungen.** Bei erblicher Ueberlassung von Grundstücken ist nur die Uebertragung des vollen Eigentums zulässig. — Bei Zerstückelung von Grundstücken bleiben für die darauf haftenden RL die Teilstücke solidarisch verhaftet; der Berechtigte muß jedoch hinsichtlich solcher Renten, welche nicht durch Barzahlung des 18fachen Betrages abzulösen sind, eine Verteilung nach dem Werte der Trennstücke sich gefallen lassen, darf aber fordern, daß unter einer bestimmten Höhe bleibende Rentenbeträge durch Kapital abgelöst werden [2]). Wegen der Auferlegung neuer RL vgl. oben § 1 am Schluß.

II. Der Regierungsbezirk Kassel

ausschließlich der dazu gehörigen vormals Großh. hessischen Gebietsteile [3]).

§ 12. 1. Kurfürstlich hessische und bayerische Gesetzgebung. Nachdem die Leibeigenschaft im vormaligen Kurfürstentume Hessen durch die VU v. 5. 1. 31 endgültig aufgehoben war, ergingen zur Abl der RL und Regulierung der Lehns-, Meier-, Erbpacht- und sonstigen gutsherrlichen Verhältnisse: die AblO v. 29. 2. 32, das G über die Abl der Grundzinse, Zehnten und anderer RL v. 23. 6. 32 nebst dem ErgänzungsG v. 31. 3. 35, das G über die Abl der Triftabgaben v. 2. 4. 35, das G über die Auseinandersetzung der Lehns-, Leihe-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse v. 26. 8. 48, endlich das G über die Abl aller noch bestehenden Grundlasten v. 20. 6. 50 [4]).

Das letztgedachte G bestimmte auch, daß eine Veräußerung von Grundstücken nur zum vollen Eigentum zulässig sein sollte.

Diese Gebung erschöpfte ihren Gegenstand nicht in dem Maße wie das preußische AblG v. 2. 3. 50 in Verbindung mit dem G v. 27. 4. 72 [1]). Für eine Reihe als ablösbar anerkannter Lasten fehlte es an AblVorschriften. Die aus dem Gemeinde-, Kirchen und Schulverband entspringenden Leistungen waren, soweit nicht auf gutsherrlichen Verhältnissen oder dem Zehntrechte beruhend, von der Abl ganz ausgeschlossen.

Aehnlich lagen die Verhältnisse in den zum RegBez. Kassel gehörigen vormals bayerischen Gebietsteilen (Kreis Hersfeld und Bezirksamt Orb) nach den beiden bayerischen G v. 4. 6. 48 [2]).

2. Preußische Gesetzgebung. Das G, betr. die Abl der RL im Gebiete des RegBez. Kassel ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großh. hessischen Gebietsteile, v. 23. 7. 76 (GS 357) hat die vorangegebene Gebung ergänzt. Es erstreckt sich im Interesse der Einheitlichkeit der AblGrundsätze und des Verfahrens auch auf diejenigen RL, welche schon nach der früheren Gebung ablösbar waren, aber noch nicht abgelöst worden sind. Danach und gemäß des G v. 2. 2. 79, betr. die Abl der durch den Staatsvertrag v. 9. 4. 76 auf den preußischen Fiskus übergegangenen Gefälle (GS 16), findet die Abl aller auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten [3]) noch haftenden beständigen Abgaben und Leistungen statt [4]).

Ausgeschlossen von der Abl sind nur: 1) die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie die auf eine Entwässerungs-, Wald- oder ähnliche Genossenschaft sich beziehenden Lasten; 2) die Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäuden, sofern sie nicht auf ablösbaren RL ruhen, 3) die nach besonderen G ablösbaren gewerblichen und auf den Abdeckereigewerbebetrieb bezüglichen Berechtigungen [5]). — Leistungen, die den Gemeinden und den zu 1) gedachten Genossenschaften aus Privatrechtsverhältnissen zustehen, und die sogenannten Wasserzinse, die für die urkundlich und dauernd verliehene Benutzung der Wasserkraft in öffentlichen Gewässern entrichtet werden, sind ablösbar [6]).

Die Regelung der Provokationsbefugnis, die Berechnung des Wertes der aufzuhebenden Leistungen und die Abfindung des Berechtigten entsprechen mit einzelnen Abweichungen den Vorschriften des AblG v. 2. 3. 50 und — soweit RL

[1]) Vgl. die vollständigen Uebersichten bei Greiff, Die preuß. G über LdKult 491 ff, und Lette u. v. Rönne, Die LdKultGebung des preuß. Staates 3, 441 ff.

[2]) AblG §§ 91—93; preuß. AG z. BGB a 31, vgl. auch preuß. AG z. GBO a 33 Nr. 10. — Vgl. Greiff 147 Anm. 68.

[3]) Ueber die Bildung des RegBez. Kassel vgl. B v. 22. 2. 67 (GS 273). — Die dazu geschlagenen Großh. hessischen Gebietsteile sind, wegen ihrer in landwirtschaftlicher Beziehung bestehenden Verwandtschaft mit dem ehemaligen Herzogtum Nassau, von der preuß. Regulierungs- und AblGebung für den RegBez. Kassel ausgenommen und der bezüglichen Gebung für den RegBez. Wiesbaden unterworfen.

[4]) Kurh. GS für 1832, 59, 149; für 1835, 9, 11; für 1848, 67; für 1850, 29.

[1]) Vgl. oben §§ 4—6, 7.

[2]) Bayer. GBl 98, 122.

[3]) Die auf nicht zu vollem Eigentume besessenen Grundstücken für den Obereigentümer haftenden Leistungen sind nach § 2 Nr. 1 des G v. 23. 7. 76 mit Rücksicht auf die frühere Gebung ausgenommen, nach dieser aber im wesentlichen beseitigt.

[4]) Vgl. G v. 23. 7. 76 § 1 Abs 2; G v. 2. 2. 79 §§ 1, 2.

[5]) G v. 23. 7. 76 § 2 Nr. 2, 3, 4. — Wegen Nr. 1 u. 5 ebendas. vgl. oben Anm. 3 und G v. 2. 2. 79; wegen der gewerblichen Berechtigungen vgl. G v. 17. 3. 68 (GS 249) und G v. 17. 12. 72 (GS 717).

[6]) G v. 23. 7. 76 § 2 Nr. 2.

Ewiger Bund

für Kirchen und andere geistliche Institute, Unterrichtsanstalten und fromme und milde Stiftungen in Betracht kommen — des G v. 27. 4. 72 [1]).

Die Vermittelung der Rentenbank erfolgt für den RegBez. Kassel durch eine mit der Rentenbank für die Provinz Westfalen vereinigte Rentenbank, für die im allgemeinen gleiche Bestimmungen Anwendung finden, wie für die Rentenbanken in den älteren Landesteilen [2]). — Auch hinsichtlich der Rechte dritter und der Zulässigkeit der Begründung neuer RL gelten den altpreußischen wesentlich gleiche Vorschriften [3]).

III. Der Regierungsbezirk Wiesbaden

mit den zum RegBez. Kassel gehörigen vormals Großh. hessischen Gebietsteilen [4]).

§ 13. Die Gesetzgebung. 1. In den zum RegBez. Wiesbaden gehörigen Landesteilen und in den vormals Großh. hessischen Gebietsteilen des RegBez. Kassel waren die Leibeigenschaft und eine große Zahl der daraus herrührenden Lasten und Abgaben teils ohne, teils gegen Entschädigung aufgehoben sowie eine Reihe anderer RL für ablösbar erklärt. Dagegen war die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins- und Erbpachtverhältnisses in Eigentum noch nicht und die Abl der RL noch nicht vollständig geregelt [5]).

2. Die preußischen G, nämlich 1) das G, betr. die Umwandelung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins-, Erbpachtverhältnisses in Eigentum usw. im Gebiete des RegBez. Wiesbaden und in den zum RegBez. Kassel gehörigen vormals Großh. hessischen Gebietsteilen, v. 5. 4. 69, 2) das G, betr. die Abl der RL in denselben Landesteilen, v. 15. 2. 72, 3) das G, betr. die anderweitige Regelung der Wasserlaufabgaben im RegBez. Wiesbaden, v. 8. 6. 74, 4) das G, betr. die Abänderung der vorstehend zu 1 und 2 genannten G, v. 16. 6. 76 [6]) — haben die frühere Ggebung insofern ersetzt, als entgegenstehende frühere Vorschriften ausdrücklich aufgehoben [7]) sind. Die preußische Ggebung ergibt für den RegBez. Wiesbaden und die Großherzoglich hessischen Gebietsteile des RegBez. Kassel folgenden Rechtszustand.

§ 14. Das geltende Recht. 1. Ohne Entschädigung aufgehoben sind: Das Heimfallsrecht, die Berechtigung zur willkürlichen Erhöhung von Leistungen, das Vorkaufs-, Näher- und Retraktrecht, soweit es nicht ein auf Vertrag oder letztwilliger Verfügung beruhendes ist, das nur im Wege der Einigung aufgehoben werden kann, das Recht auf Besitzveränderungsabgaben bei Veränderungsfällen in herrschender Hand und auf Gebühren für Ausfertigung neuer Verleihungsurkunden (G v. 5. 4. 69 §§ 4, 9.)

2. Ausgeschlossen von der Ablösung sind: die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste sowie die auf eine Entwässerungs- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten und die im Titel I des G v. 17. 3. 68 (GS 249) für ablösbar erklärten gewerblichen Berechtigungen [1]).

3. Die Umwandelung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins- und Erbpachtverhältnisses in Eigentum erfolgt auf Antrag des Berechtigten wie des Verpflichteten, und zwar durch Abl ihrer gegenseitigen, mit jenen Verhältnissen zusammenhängenden Berechtigungen und Verpflichtungen. Mit der Ausführung der Abl fällt das Obereigentum fort, und es gehen die in den bezeichneten Verhältnissen stehenden Grundstücke in das volle Eigentum der Besitzer über (G v. 69 §§ 1, 2, 22).

4. Ablösbar sind, mit den (unter 2) bemerkten Ausnahmen, alle auf eigentümlich besessenen Grundstücken und Gerechtigkeiten haftenden beständigen Abgaben und Leistungen (Grund- oder RL), insbesondere auch die auf RL beruhenden Holzabgaben an Kirchen, Pfarreien, Küstereien und Schulen nebst den damit verbundenen, demselben Verpflichteten obliegenden Anfuhrverbindlichkeiten, sowie die sogenannten Wasserlaufabgaben (Wasserlauf- und Wasserfallzinsen [2]).

5. Die Ablösungsvorschriften über die Provokationsbefugnis, die Berechnung des Werts der Leistungen und die Abfindung des Berechtigten [3]), sowie die Vorschriften über die Rechte dritter, die erbliche Ueberlassung von Grundstücken zum vollen Eigentum und die Neubegründung von RL [4]) sind, mit einigen auf Vereinfachung der Wertsberechnung abzielenden Aenderungen, wesentlich denjenigen der altpreußischen G v. 2. 3. 50 und 27. 4. 72 nachgebildet oder aus ihnen übernommen. — Die für den RegBez. Wiesbaden errichtete Rentenbank ist gleich der für den

[1]) G v. 23. 7. 76 §§ 3—19, 21, 22; vgl. oben §§ 6, 7.

[2]) G v. 23. 7. 76 §§ 18, 20; vgl. oben § 9.

[3]) G v. 23. 7. 76 §§ 29, 25—27; vgl. oben §§ 10, 11.

[4]) Der RegBez. Wiesbaden besteht aus dem ehemaligen Herzogtum Nassau, der ehemaligen freien Stadt Frankfurt und verschiedenen Großh. hessischen Gebietsteilen (V v. 22. 2. 67, GS 273). Wegen der zum RegBez. Kassel gehörigen Großh. hessischen Gebietsteile vgl. oben Anm. 3 bei § 12.

[5]) Vgl. das Nähere: Z des preuß. Revisions-Kollegiums für LdKultSachen 18, 235—245; Alb. Judeich, Die Grundentlastung in Deutschland, 169, 102, 217.

[6]) GS 1869. 517; GS 1872, 167; GS 1874, 218; GS 1876, 369.

[7]) G v. 5. 4. 69 § 28; G v. 15. 2. 72 § 21.

[1]) G v. 5. 4. 69 §§ 3, 16; G v. 15. 2. 72 § 3. — Die in letztgedachter Vorschrift ferner ausgeschlossenen Wasserlaufabgaben und festen Holzabgaben an Kirchen, Pfarreien, Küstereien und Schulen sind durch die oben (§ 13) genannten G v. 8. 6. 74 und 16. 6. 76 (§ 2) für ablösbar erklärt, — die weiter ausgeschlossenen festen Holzabgaben, die der GTO (für Wiesbaden) v. 5. 4. 69 unterliegen, nach dieser ablösbar. — Die im § 3 des G v. 15. 2. 72 endlich noch erfolgte Ausschließung derjenigen festen Holzabgaben, welche der Ablösung nach § 15 der V (für das vormalige Kurfürstentum Hessen) v. 13. 5. 67 (GS 716) unterliegen, hat sich durch Aufhebung dieser Vorschrift (vgl. a 4, 8 des G v. 25. 7. 76, GS 366) erledigt.

[2]) G v. 15. 2. 72 § 1; G v. 16. 6. 76 § 2; G v. 8. 6. 74 § 2. — Wegen der festen Holzabgaben für andere Berechtigte als Kirchen usw. vgl. oben Anm. 1.

[3]) G v. 5. 4. 69 §§ 2, 5—8, 10—13, 15, 17, 18, 23; G v. 15. 2. 72 §§ 2, 4—9, 15, 16; G v. 16. 6. 76 §§ 1, 3—6. — Vgl. oben §§ 6, 7.

[4]) G v. 5. 4. 69 §§ 20, 25, 26; G v. 15. 2. 72 §§ 12—14, 18, 19. — Vgl. oben §§ 10, 11.

Ewiger Bund

RegBez. Kassel mit der Rentenbank für die Provinz Westfalen vereinigt [1]).

IV. Die Provinz Schleswig-Holstein
mit dem Kreise Herzogtum Lauenburg.

§ 15. **Die Provinz Schleswig-Holstein** [2]). Hier hatte sich die frühere Ggebung der Hauptsache nach auf die Aufhebung der Leibeigenschaft beschränkt [3]). Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Abl der RL sind durchgreifend und umfassend erst in preußischer Zeit geregelt.

Das G, betr. die Abl der RL in der Provinz Schleswig-Holstein, v. 3. 1. 73 (GS 3), — von dessen Anwendung nur die öffentlichen, die Gemeinde- und die auf eine Deich-, Entwässerungs- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, ferner die Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäuden und sonstigen Schuleinrichtungen, sowie die nach Titel I des G v. 17. 3. 68 (GS 249) ablösbaren gewerblichen Berechtigungen ausgeschlossen sind [4]), — hat ohne Entschädigung aufgehoben:

a) bei den zu Erbzins, Erbfeste oder Erbpacht besessenen Grundstücken und Gerechtigkeiten das Obereigentum und das Heimfallsrecht des Berechtigten sowie dessen Verpflichtung zur Vertretung der auf den pflichtigen Realitäten haftenden Steuern;

die Befugnis der Gutsherrschaft, des Obereigentümers und des zu RL Berechtigten, Verträge über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken zu bestätigen oder Urkunden über die Verleihung von Grundstücken auszufertigen oder der Zerstückelung pflichtiger Grundstücke zu widersprechen;

die in den §§ 1, 4 der V v. 28. 4. 67, betr. die Einführung der preußischen Ggebung in betreff der direkten Steuern (GS 543), bezeichneten Steuern und steuerartigen Abgaben, die vom Staat an Privatberechtigte übergegangen sind;

das Recht auf Besitzveränderungsabgaben bei Veränderungsfällen in herrschender Hand, sowie auf Gebühren für Ausfertigung neuer Verleihungsurkunden und für Konfirmation der Verträge über Grundstücke (G v. 3. 1. 73 §§ 2, 3, 28).

b) Der Abl nach dem G v. 3. 1. 73 unterliegen alle — weder ausgeschlossenen noch unentgeltlich aufgehobenen — beständigen Abgaben und Leistungen, die auf eigentümlich oder zu Erbzins, Erbfeste oder Erbpacht besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Grund- oder RL), einschließlich der auf dem aufgehobenen Obereigentume ruhenden und bis zur Abl fortbestehenden Abgaben und Leistungen [1]).

Das Provokationsrecht, die Ermittelung des Jahreswerts der Leistungen und die Abfindung des Berechtigten sind auch für Schleswig-Holstein, von Einzelheiten abgesehen, im Einklange mit den AblG v. 2. 3. 50 und 27. 4. 72 geordnet [2]). Dasselbe gilt von den Rechten dritter Personen, der erblichen Ueberlassung von Grundstücken zum vollen Eigentum und der beschränkten Zulassung neuer RL [3]). — Für Schleswig-Holstein besteht eine Rentenbank, die mit der für die Provinz Pommern vereinigt ist [4]).

§ 16. **Kreis Herzogtum Lauenburg.** Für diesen durch das G v. 23. 7. 76 (GS 169) mit der preußischen Monarchie vereinigten Kreis ist das vorbezeichnete G v. 3. 1. 73 unter Aufhebung des G v. 14. 8. 72 mit der Maßgabe durch G v. 29. 5. 03 (GS 189) eingeführt worden, daß das an Meiergütern bestehende Obereigentum ohne Entschädigung aufgehoben ist. Die durch das G v. 18. 5. 74 für Lauenburg errichtete Rentenbank zu Ratzeburg ist durch das G v. 10. 6. 85 aufgehoben und mit der Rentenbank für die Provinz Pommern vereinigt (GS 273).

V. Die Provinz Hannover.

§ 17. **Hannoversche Gesetzgebung** [5]). 1. Die persönliche Unfreiheit (Eigenbehörigkeit) des Bauernstandes in Hannover hat durch die dortige Ggebung der Jahre 1831 und 1833 aufgehört. Diese Ggebung hat auch die Besitzverhältnisse der Grundstücke, die in einem Meier-, Eigenbehörigkeits-, Meierdings- oder ähnlichen Verbande mit erblichem Rechte des Besitzers standen, desgleichen der Erbzins- und Erbpachtgrundstücke geordnet; solche Grundstücke werden durch Abl der darauf ruhenden gutsherrlichen Rechte und Lasten in volles Eigentum des Besitzers verwandelt [6]). — Die Abl der RL ist gemäß der dafür durch die V v. 10. 11. 31 festgestellten Grundsätze durch die AblO v. 23. 7. 33 geregelt [7]). Mit Ausschluß der Staats-, Gemeinde- und Sozietätslasten, wozu auch die aus Gemeinde- und Sozietätsver-

---

[1]) G v. 16. 6. 76 § 1 Nr. 2, § 6. — Vgl. oben § 12 am Ende und § 9.

[2]) Wegen des Kreises Herzogtum Lauenburg vgl. unten § 16.

[3]) Vgl. Z d. preuß. Revisions-Kollegiums für LdKultSachen 19, S 109, 117 ff; Georg Hanssen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft usw. in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, (Petersburg, 1861), S 12 ff, 34, 53, 60 ff, 182 ff usw.

[4]) G v. 3. 1. 73 §§ 4, 35. — Die nach § 4 zit. ausgeschlossenen Jagddienste sind durch das G v. 1. 3. 73 (GS 27) aufgehoben.

[1]) §§ 1, 2. — Die Holz- u. Torfbezüge der Erbfester sind nach dem G v. 3. 1. 73 (§ 4 Nr. 3 u. § 36) abzulösen, auch wenn sie die Natur der Dienstbarkeiten haben. Auf sonstige Dienstbarkeitsrechte findet dieses Gnicht Anwendung; wegen Aufhebung von Dienstbarkeitsrechten vgl. den Art. „Gemeinheitsteilungen".

[2]) G v. 3. 1. 73 §§ 5—27, 29—40, 43, 44. — Vgl. oben §§ 6, 7.

[3]) G v. 3. 1. 73 §§ 52—55, 57. — Vgl. oben §§ 1, 10, 11.

[4]) G v. 3. 1. 73 §§ 40, 41. — Vgl. oben § 9.

[5]) Ueber Entstehung und Zusammensetzung des vormaligen Königr. Hannover vgl. Z des preuß. Revisions-Kollegiums für LdKultSachen 18, 301; über die frühere hannov. Ggebung ebendas. 18, 315 ff.

[6]) V v. 10. 11. 31 (hannov. GS Abt. 1 209), §§ 1, 18, 31; AblO v. 23. 7. 33 (hannov. GS Abt. 1, 147), §§ 1, 134, 238. — Vgl. auch V über die Verhältnisse der durch Abl freigewordenen Güter usw. v. 23. 7. 33 (hannov. GS Abt. 1, 249).

[7]) V v. 10. 11. 31 § 3; AblV v. 23. 7. 33 §§ 1—118, 193—222.

Ewiger Bund

hältnissen entspringenden Kirchen-, Pfarr- und Schullasten gehören, sind auf einseitigen Antrag für ablösbar erklärt: feste Geld-, Getreide- und andere Naturalabgaben; zufällige oder veränderliche Rechte, als: Antrittsgelder, Besthaupt, Heimfall, Laudemien usw.; Zehnten von Bodenerzeugnissen, Naturaldienste. Der Jahreswert der Getreideabgaben wird nach Durchschnittsmarktpreisen, der Wert anderer Leistungen nach Schätzung Sachverständiger oder nach Normalpreisen bestimmt. Die Abfindung erfolgt bei festen Geld- und Getreideabgaben in Kapital, sonst nach Wahl des Pflichtigen in Rente oder Kapital. Die KapitalAbl geschieht zum 25fachen Betrage des Jahreswerts.

Einzelne Abänderungen der AblO sind für das Fürstentum Ostfriesland durch das G v. 10. 8. 36 eingeführt, und durch die V v. 21. 7. 48 die hannoverschen AblG auch auf die Besitzungen des Fürstlich Bentheimschen Hauses in Anwendung gesetzt [1]).

2. Mängel der hannoverschen Gesetzgebung. Die mitgeteilte Ggebung bezog sich nicht auf den Harz und hatte auch die Behn- und Moorkolonien ausdrücklich ausgeschlossen. Abgaben von Ziegeleien, Mühlen und ähnlichen mit erblichem Grundbesitze verbundenen gewerbeartigen Betrieben waren im allgemeinen nur mit gegenseitiger Einwilligung ablösbar. Bei ablösbaren Leistungen stand regelmäßig das Provokationsrecht nur dem Verpflichteten zu [2]). Neue Belastung erblich überlassener Grundstücke mit Naturalzehnten und Diensten ist untersagt, dagegen die Bestellung anderer ablösbaren RL nicht verhindert; unter gewissen Bedingungen war sogar die Neubegründung unablöslicher Abgaben und gewisser Dienste gestattet [3]).

§ 18. **Preußische Gesetzgebung.** Die Lücken der hannoverschen Ggebung wurden durch die nach 1866 eintretende Ggebung in nachstehendem Umfange beseitigt [4]).

Gemäß der V über die Abl der RL, welche dem Domänenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen, v. 28. 9. 67 (GS 1670) ist dem Domänenfiskus die Befugnis beigelegt, die Abl der ihm zustehenden RLBerechtigungen zu verlangen. Die Abl erfolgt durch Kapital (zum 18- oder 20fachen Betrag) oder durch eine (41 1/12 Jahre zu zahlende) Rente, wobei für die Feststellung des Jahreswerts die Vorschriften der hannoverschen AblO zur Anwendung kommen. Die Provokation des Fiskus darf insbesondere auch gerichtet werden: auf bisher unablösbare, nach der V v. 23. 7. 33 bei erblicher Uebertragung von Grundstücken vorbehaltene Abgaben, auf die nach dem G über die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes v. 13. 4. 36 aufgelegten Allodifikationsrenten und auf RL von den im hannoverschen Harze belegenen Grundstücken [5]).

Die Bestimmungen der V v. 28. 9. 67 sind dann durch G v. 3. 4. 69 (§§ 1, 2, 4 ff (GS 544) auf die Abl von RL, welche anderen Berechtigten zustehen, mit folgenden Maßgaben ausgedehnt. Sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete darf die Abl beantragen, der Verpflichtete auch gegenüber dem Domänenfiskus. Die Abl erfolgt — wenn nicht durch Kapital — durch Vermittelung einer mit der Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Rentenbank für die Provinz Hannover, für die im wesentlichen die Vorschriften des RentenbankG v. 2. 3. 50 maßgebend sind [1]). Auch die früher unablösbaren Abgaben von Ziegeleien, Mühlen, Schankwirtschaften und ähnlichen mit erblichem Grundbesitze verbundenen Betrieben sind insoweit für ablösbar erklärt, als sie nicht dem G über Aufhebung gewerblicher Berechtigungen v. 17. 3. 68 unterliegen [2]) (oben § 5).

Nicht beseitigt ist die Neubegründung von RL, soweit sie durch die hannoversche Ggebung gestattet war (vgl. § 1 am Schluß); dagegen ist die Vereinbarung der Unablösbarkeit dadurch ausgeschlossen, daß nach der V v. 28. 9. 67 (§ 18) der Domänenfiskus die Befugnis erhalten hat, die nach der V v. 23. 7. 33 unablösbaren RL zur Abl zu bringen, und daß diese Befugnis nach dem G v. 3. 4. 69 (§§ 1, 2) auch anderen Berechtigten und Verpflichteten zusteht.

§ 19. **Einzelheiten.** 1. Behn- und Moorkolonien. Das rücksichtlich dieser Kolonien vorhanden gewesene Ausnahmeverhältnis ist durch das G v. 2. 7. 76 (GS 261) geordnet (oben § 17). Danach unterliegen die aus den Erbzins- und Erbpachtverhältnissen in den Behn- und Moorkolonien entspringenden beständigen Abgaben und Leistungen ohne Rücksicht auf entgegenstehende Verträge der Abl. Während im allgemeinen die in der Provinz Hannover bestehenden AblG maßgebend sind, ist in dem Falle, wenn dem Berechtigten als Gegenleistungen für abzulösende RL Leistungen für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen obliegen, die Zulässigkeit der Abl davon abhängig gemacht, daß die Forterhaltung und weitere gedeihliche Entwickelung jener Einrichtungen sicher gestellt ist. Außerdem sind, wenn Verleihungen an Obererbpächter oder sonstige Mittelspersonen und von diesen wieder an Untererbpächter oder Kolonisten erfolgt sind, die Provokationsbefugnis, und so weit feste Abgaben bis zu einem gewissen Zeitpunkte steigen und erst nach diesem Zeitpunkte in dem alsdann zu leistenden Betrage dauernd feststehen, auch die Wertsermittelung besonders geregelt. Endlich ist dem abgabepflichtigen Moorkolonisten (nicht den Behnkolonisten) das Recht gegeben, bei Abl durch Amortisationsrente statt der vollen

---

[1]) Hannoversche GS 1836 Abt. 3, 82; 1848 Abt. 1, 213.

[2]) V v. 10. 11. 31, Eingang u. § 3; AblO v. 23. 7. 33, §§ 3, 11.

[3]) V v. 10. 11. 31 § 36; — V über die erbliche Uebertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer Abgabe, v. 23. 7. 33 (hann. GS Abt. 1, 253), §§ 1, 2 ff, 8.

[4]) Wegen der Behn- und Moorkolonien, der RL für geistliche Institute vgl. unten § 19.

[5]) V v. 28. 9. 67, §§ 2—4 ff, 18.

[1]) Vgl. oben § 9. — Die zur Beförderung der RLAbl im Jahre 1840 mit beschränkter Staatsgarantie und unter Staatsverwaltung errichtete Landeskredit-Anstalt zu Hannover ist später in eine ständische Anstalt umgewandelt, und ihre Befugnis und Verpflichtung, Darlehne zur Abl von grund- und gutsherrlichen Lasten zu gewähren, aufgehoben worden. Vgl. G v. 25. 12. 69 (GS 1269) §§ 1, 5; — über die früheren Verhältnisse der Anstalt: Rönne 4, S 383, 384.

[2]) Die RL, die geistlichen u. Schulinstituten u. milden Stiftungen zustehen, sind von dem G v. 3. 4. 69 nicht betroffen (§ 17), aber durch das G v. 15. 2. 74 der Abl unterworfen. Vgl. unten § 19 Ziffer 2.

Ewiger Bund

Rente nur neun Zehntel zu entrichten, in welchem Falle jedoch die Amortisation 56 $^1/_{11}$ Jahre dauert (G v. 2. 7. 76 §§ 2—6).

2. **Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten usw. zustehenden Reallasten.** Die an Kirchen, Pfarren, Küstereien oder sonstige geistliche Institute, an kirchliche Beamte, öffentliche Schulen und deren Lehrer, höhere Unterrichts- und Erziehungsanstalten, fromme und milde Stiftungen oder Wohltätigkeitsanstalten, sowie an die zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zu entrichtenden beständigen Abgaben und Leistungen, die auf Grundstücken ruhen, sind zufolge des G v. 15. 2. 74 (GS 21) in Gemäßheit der Vorschriften des G v. 3. 4. 69 mit der Maßgabe ablösbar, daß der nach der hannoverschen AblO festgestellte Jahreswert auf Antrag des Verpflichteten zum 25fachen, auf Antrag des Berechtigten zum 22 $^1/_2$fachen Betrage durch Kapital abgelöst wird. Die Abfindung erfolgt durch Vermittelung der Rentenbank (oben §§ 6, 7).

3. **Rechte dritter Personen.** Ueber die Sicherstellung der Rechte dritter Personen aus Anlaß von RLAbl erteilt die hannoversche Gebung eingehende Vorschriften, insbesondere in §§ 37—40 der V v. 10. 11. 31 und §§ 161—192 der AblO v. 23. 7. 33.

VI. Die hohenzollernschen Lande.

§ 20. In den aus den Fürstentümern Sigmaringen und Hechingen bestehenden hohenzollernschen Landen hatte die frühere Gebung aus den Jahren 1840 und 1848 hauptsächlich nur noch umfangreiche Zehntrechte mit den darauf haftenden Gegenleistungen und Lasten, insbesondere den Kirchenbaulasten, bestehen lassen. Diese und alle sonstigen RL — mit Ausschluß der öffentlichen Lasten und derjenigen Abgaben und Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Meßnerei- und Schulgebäude, welche **nicht** auf Zehnten oder anderen ablösbaren RL ruhen, — sind zufolge des G, betr. die Abl der RL in den hohenzollernschen Landen, v. 28. 5. 60 (GS 221), nach welchem die Abl von **Amts wegen** erfolgte, bereits zur Aufhebung gelangt.

Literatur: vgl. die bei dem Artikel Agrargesetzgebung in Preußen angegebenen Werke; außerdem **Dunker**, Lehre von den RL, 1837., **Renaud**, Beitrag zur Theorie der RL, 1846. **Neubaur**, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Rechts betr. Stammgüter usw., 1879. **Schuhmann**, Erläuterungen zu dem G betr. die Abl der RL usw. v. 2. 3. 1850. 1850.

Glatzel (Pelzer)

II. Bayern

§ 1. Geschichtliches. § 2. Aufgehobene gutsherrliche Rechte und Grundlasten. § 3. Fixierung und Ablösung der Grundlasten mit Ausnahme der Weiderechte. § 4. Die Weiderechte.

§ 1. **Geschichtliches.** Während die Befreiung der Person des Bauern sich in Bayern verhältnismäßig früh (Ed. über die Aufhebung der Leibeigenschaft v. 31. 8. 1808) vollzog, hat das **altererbte Uebel** der Patrimonialherrlichkeit und die **Belastung** des bäuerlichen Grundbesitzes sich noch bis 1848 forterhalten. Die VU von 1818 hat in Beil. IV (Ed. über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren) und Beil. VI (Ed. über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit) diese Materien neu kodifiziert. Was die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizei anlangt, so ist bezüglich dieser auf die Darstellung bei **Seydel**, StR 1, 534 ff zu verweisen. Hinsichtlich der Grundlasten begnügte sich die Verfassung damit, dieselben „nach dem Einverständnisse der Beteiligten" für ablösbar zu erklären, die Umwandlung der ungemessenen Fronden in gemessene ohne Entschädigung zu verfügen, die Gutsheimfälligkeit als Strafe und das gutsherrliche Einstandsrecht aufzuheben und einige Beschränkungen einzelner gutsherrlicher Rechte aufzustellen (VU Tit. IV § 7, Beil. VI §§ 4—20).

Für die Pfalz galten all diese Bestimmungen nicht. Hier blieb es bei den Ergebnissen der französischen Revolution.

Durch die GG v. 4. 6. 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixierung und A. der Grundlasten (GBl 97), dann betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den RegBez. diesseits des Rheins (GBl 129) wurde die Befreiung des Grundbesitzes von den gutsherrlichen Rechten teils durchgeführt, teils angebahnt. Eine Ergänzung bildete das G v. 28. 5. 1852, betr. die Aufhebung und A. des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden (GBl 601). Ein G v. 28. 4. 1872, die Grundentlastung betr. (GBl 1871/72, 349), brachte einen Fortschritt in der A. der Bodenzinse, die GG v. 2. 2. 1898 und 15. 8. 1908 haben die Rechtsentwicklung abgeschlossen. Alle diese Gesetze haben (abgesehen von a 23 des AG v. 4. 6. 1848) nur für die Landesteile diesseits des Rheines Bedeutung.

§ 2. **Aufgehobene gutsherrliche Rechte und Grundlasten.** Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizei wurde durch a 1 des GrundlastenG v. 1848 v. 1. 10. gl. Js. an aufgehoben. Das Jagdrecht auf fremdem Grund erlosch mit 1. 2. 1849 zufolge a 1 des betr. G von 1848. Ferner wurden durch das GrundlastenG von 1848 ohne Entschädigung beseitigt: 1) Naturalfrondienste samt deren Gegenreichnissen (mit geringen Ausnahmen; über Holz- und Waldfronden ForstG v. 28. 3. 1852 a 32), 2) das Mortuarium (Besthaupt), 3) der Blutzehnt, der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehnt, der Kleinzehnt, wenn er nicht seit 30 Jahren hergebracht oder durch Vertrag, Vergleich oder Richterspruch anerkannt ist, 4) alle rein persönlichen Abgaben, die nicht auf Grund und Boden haften, 5) die Weide auf Aeckern während der Fruktifikation und auf Wiesen während der Hegezeit (G a 2—6), 6) die Gutsheimfälligkeit der auf Leibrecht verliehenen Güter erlosch gleichfalls ohne Entschädigung (G a 15 Abs II).

Verboten ist für die Zukunft: 1) jede Verleihung unter Vorbehalt des Obereigentums (G a 17), 2) die Bestellung einer Jagdgerechtigkeit als Grundgerechtigkeit (JagdausübungsG v. 30. 3. 1850 — GBl 117 — a 1 Abs II), 3) die Bestellung eines Weiderechts als Dienstbarkeit oder dessen Vorbehalt bei Veräußerungen (WeideG von 1852 a 34, 45).

Ewiger Bund

§ 3. Fixierung und Ablösung der Grundlasten mit Ausnahme der Weiderechte. I. Bezüglich der nicht ständigen Grundlasten, welche nicht aufgehoben wurden, bestimmte das GrundlastenG von 1848 (a 4 ff), daß sie fixiert werden müßten. Für die Fixierung war zunächst die freie Vereinbarung der Beteiligten maßgebend; wenn solche nicht gelang, erfolgte die Fixierung durch die Distriktsverwaltungsbehörden (damals Landgerichte) gemeinsam mit den Rentämtern von Amts wegen nach Maßgabe der gesetzlichen Normen in summarischem Verfahren. Zweite und letzte Instanz, vorbehaltlich der ministeriellen Oberaufsicht, waren die Kreisregierungen, Kammern des Innern. Für Streitigkeiten über das Recht und den Umfang der zu fixierenden Reichnisse blieb der Rechtsweg vorbehalten. Die Wirkung der Fixierung ist beim Zehnt, daß die fixierte Abgabe zum Bodenzinse wird, bei den Besitzänderungsabgaben, daß sich das Eigentum in der Person des Grundholden konsolidiert. Alle ursprünglich fixen oder nach dem Gesetz fixierten Grundgefälle sind ablösbar.

Nach dem G v. 1848 ist die A. nur ein Recht des Pflichtigen, nicht des Gefällsberechtigten. 1) Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Kapital rechtsgültig festgesetzt ist, sind durch dessen Barerlag (a 22), die übrigen (ganz oder teilweise) durch Barerlag des 18fachen ihres Jahresbetrages jederzeit ablösbar (G a 23, 24). 2) Will der Belastete nicht ablösen, so kann er seine Verbindlichkeit umwandeln (G a 25 ff). Ist der Staat der Gefällsberechtigte, so zahlt der Pflichtige statt des Gefälls 4% Zins aus dem A.Kapital (d. h. dem 18fachen des jährlichen Fixums); ist der Gefällsberechtigte ein anderer als der Staat, so bestellt der Pflichtige ein für den Berechtigten unkündbares Bodenzinskapital in der Höhe des A.Kapitals und verzinst es zu 4%. Der Berechtigte ist befugt, sein Recht an die A.Kasse des Staates abzutreten (a 7 des G), die ihm das 20fache der fixen Rente in 4% A.-schuldbriefen nach dem Nennwerte vergütet (a 25). 3) Der Pflichtige kann endlich das A.Kapital mittels Annuitäten abtragen (a 30 des G). Er muß dann entweder sein ganzes bisheriges Reichnis unverkürzt (also nicht in der Reduktion nach Ziffer 2) 34 oder $^{9}/_{10}$ desselben 43 Jahre lang zahlen und ist nach Ablauf dieser Zeit frei. Er kann die Abtragung nach a 31 des G durch frühere Restzahlung beschleunigen. Ein Pflichtiger, dessen Grundherr seine Grundrente nicht der A.Kasse überwiesen hat, wird, wenn er $^{28}/_{100}$ seiner ursprünglichen jährlichen Grundabgabe 34 oder $^{18}/_{100}$ derselben 43 Jahre lang an die staatliche A.Kasse bezahlt, nach Ablauf dieser Zeit von seiner Last frei, indem die Kasse in diesem Falle das A.Kapital bar an den Berechtigten hinauszahlen muß. Auch hier kann der Pflichtige die Abtragung beschleunigen (G a 37).

Dauernde Lasten, welche auf der Grundrente ruhen, werden zu Kapital angeschlagen — wenn sie in Jahresraten bestehen, in deren 20fachem Betrage — und sind durch Erlag des Kapitalwertes in bar oder in A.Schuldbriefen ablösbar (G a 34).

II. Von den Bestimmungen des GrundlastenG von 1848 wurde, was die A. durch die Pflichtigen und was die Ueberweisung seitens der Berechtigten an die A.Kasse anlangt, vielseitig nicht Gebrauch gemacht. Die Ueberweisung war überdies durch die FinanzGG v. 1856 und 1861 eingestellt worden. Das G v. 28. 4. 1872 griff nach beiden Richtungen ein.

A. In ersterer Beziehung bestimmte es folgendes: 1) Grundabgaben im Jahresbetrage bis 6 Kreuzer sind bis 1. 1. 1876 durch Erlag des entsprechenden A.Kapitals abzulösen. Wenn letzteres mehr als 25 fl. beträgt, kann Tilgung in 3 Jahresraten (4% Zins hiervon) ab 1. 1. 1876 verlangt werden (a 14 des G). A. muß ferner eintreten, sobald und soweit bei Teilung belasteten Grundbesitzes das Jahresreichnis für einzelne Teile unter 30 Kreuzern beträgt (a 15 des G). 2) Vom 1. 1. 1875 an sind anfallende Handlohnsäquivalente bar an den Berechtigten zu entrichten; die frühere Befugnis, einen Teil als Bodenzinskapital zu bestellen, ist aufgehoben (a 9, 12 des G). 3) Vom 1. 1. 1876 ab werden alle Leistungen an die A.Kasse des Staates um ⅛ erhöht (also 4½ statt 4%) und dadurch bis zum Jahre 1934 das Bodenzinskapital getilgt (G a 7, 8). 4) Bezüglich der nicht an die A.Kasse überwiesenen Grundrenten steht es den Gefällsberechtigten und den Verpflichteten frei, das Bodenzinskapital bis zum 31. 12. 1875 zu künden, welches, wenn über die Heimzahlung nichts vereinbart wird, in gleicher Weise wie unter Ziffer 3 zu tilgen ist (G a 10, 11). Die Leistungen nach Ziffer 3 und 4 sind Grundabgaben. Bei Besitzänderung haftet der neue Erwerber für die Rückstände (a 17).

B. Nach der zweiten Richtung wurde Nachstehendes verfügt. Den Gefällsberechtigten wurde die Möglichkeit der Abtretung ihrer Gefälle an die A.Kasse wieder und bezüglich der Bodenzinse des a 22 des G v. 1848 neu eröffnet. Die Ueberweisung hatte sich bis zum 31. 12. 1875 zu vollziehen und war von da ab unbedingt ausgeschlossen. Für die nachträglich überwiesenen Grundrenten zahlt die A.Kasse das 18fache des jährlichen Gefälles, für Bodenzinse das Bodenzinskapital, für Handlohnsäquivalente 78%; alles in 4% A.Schuldbriefen zum Nennwert, bei Beträgen unter 25 fl. in bar. In den beiden zuerst genannten Fällen kommen 2% des Kapitals für Verwaltungskosten in Abzug.

III. Nach dem G v. 28. 4. 1872 war nur die Tilgung der Bodenzinse zur A.Kasse geregelt; Gefälle, welche der Staat als Grundherr einnimmt, waren nicht inbegriffen. Das G v. 2. 2. 1898 brachte einen entschiedenen Fortschritt in der Grundentlastung. Zunächst wurde die Ueberweisung der noch im Eigentum der Privaten, Stiftungen und Gemeinden befindlichen Grundgefälle an die Staatskasse ermöglicht. Sämtliche Bodenzinse zur Staatskasse, die eine mindestens 4%ige Verzinsung des festgelegten Kapitals bildeten, wurden um ½% des Kapitals ermäßigt, ebenso die bisher nach den veränderlichen Normalpreisen erhobenen Kornbodenzinse, die für den Pflichtigen vorteilhaft fixiert wurden. Außerdem ward durch Dotierung eines Amortisationsfonds aus Staatsmitteln die Tilgung der staatlichen Bodenzinse ohne Inanspruchnahme der Pflichtigen eingeleitet. Die weitere Leistung des von den Pflichtigen seither zur Tilgung der A.Kassebodenzinse gezahlten Zuschlages von ½% des ursprünglichen Bodenzinskapitals übernahm die Staatskasse; zugleich ward die Ermäßigung des ursprünglichen Bodenzinses um ein weiteres ½% dadurch er-

Ewiger Bund

möglicht, daß die Tilgungszeit um 8 Jahre verlängert wurde. Die freiwillige A. wurde weiter begünstigt, die Befugnis der Regierung zur Gewährung von Nachlässen erweitert. Der erwähnte Amortisationsfonds hatte Ende 1907 eine Höhe von rund 22½ Millionen Mark erreicht, so daß ohne weitere staatliche Zuschüsse die Entrichtung von Bodenzinsen an die Staatskasse im J. 1964 aufgehört hätte, während die Bodenzinse zur A.Kasse i. J. 1942 zum letztenmal zu bezahlen gewesen wären. Hatten die weiteren GG v. 12. 12. 1899, 18. 12. 1901 und v. 10. 8. 1904 und des FinanzG v. 1907 § 15 namentlich eine wesentliche Verstärkung des Amortisationsfonds und die Erleichterung der freiwilligen A. gebracht, so bewirkte das G v. 16. 8. 1908 den Abschluß der gesetzlichen Maßnahmen. Die Bodenzinse jeder Art sollen hiernach i. J. 1940 aufhören. Dies ward für die staatlichen Bodenzinse (das entsprechende Kapital war für 1906/07 auf 171 226 000 M. berechnet) dadurch ermöglicht, daß einerseits kraft gesetzlicher Bestimmung künftig der Amortisationsfonds durch jährliche, dem ordentlichen Budget zu entnehmende Zuschüsse von gleicher Höhe so zu verstärken ist, daß er bei Zugrundelegung eines 3½%igen Zinsfußes mit Schluß des Jahres 1940 die Höhe der Bodenzinskapitalien erreicht. Anderseits wurde der nach a 15 des G v. 1898 an die A.Kasse zu entrichtende Zuschuß des Staates entsprechend der Abkürzung der Tilgungsfrist verstärkt.

Erwähnenswert ist noch a 3 des G v. 10. 8. 1904, wonach den Gemeinden die Befugnis gegeben wurde, die Bodenzinse der Pflichtigen des ganzen Gemeindebezirkes oder eines Teiles zu übernehmen; doch muß in diesem Fall eine Zwangstilgung der Bodenzinse durch Annuitäten eintreten.

Der Staat hat nunmehr unter großen Opfern der übrigen Stände die völlige Entlastung der Landwirtschaft, welche die Mängel der früheren Gesetze solange verzögert hatten, sicher gestellt.

§ 4. **Die Weiderechte.** I. Das Weidegesetz erklärt als geschlossene Zeit für Aecker die Zeit vom Beginne der Bestellung bis zur Abräumung nach der Ernte, für Wiesen die Zeit vom 1. April bis zur Abräumung der Heu- bezw. letzten Grummeternte, vorbehaltlich bestehender kürzerer Zeitbestimmung. Der nötige Viehdurchtrieb ist vorbehalten. Neu angelegte und frisch umgebaute Wiesen (ausgenommen Eggarten d. h. Gründe, die abwechselnd verschieden benutzt und ungleich bewirtschaftet werden, § 30 der Instr v. 19. 1. 1830 zum GrundsteuerG, RegBl 225) bleiben von der Schafweide 3, von der übrigen Viehweide 5 Jahre lang nach Vollendung der Anlage frei. In allen diesen Fällen findet für den Weideentgang keine Entschädigung statt (G a 1—4), ebensowenig dann, wenn infolge von Kulturverbesserungen die geschlossene Zeit sich verlängert (a 5). In Weidebezirken, wo die normale Hegezeit zum Schutze der Wiesen nicht genügt, kann auf Antrag der Mehrheit der Wiesenbesitzer die Hegezeit erweitert werden. Es ist aber dann der auf diese Zeit treffende Teil der Weidedienstbarkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen abzulösen (a 7 Ziff. 1 u. a 39).

II. Die A. einer einseitigen Weidedienstbarkeit kann nur für den Gesamtumfang eines zusammenhängenden Weidebezirks an Aeckern und Wiesgründen, dann Oedungen, Heiden und anderen nicht kultivierten Weideplätzen, es mag sich derselbe über eine oder mehrere Gemeindemarkungen erstrecken, von wenigstens der Hälfte der Verpflichteten beantragt und zwangsweise durchgeführt werden. Die Stimmenzahl wird nach der Tagwerkzahl berechnet; die Stimmen der Eigentümer von Oedungen zählen nur mit, wenn sie für die A. sind. Findet der Antrag die erforderliche Stimmenzahl, so müssen auch die Widersprechenden an der A. sich beteiligen (G a 6—10). Bei Wiesen mit künstlichen Wässerungseinrichtungen, dann bei nassen oder durchbrüchigen Wiesen kann die A. des Weiderechtes vorbehaltlich der Einräumung der nötigen Triebwege von jedem einzelnen Besitzer beantragt werden (a 7 Ziff 2). Das Recht, auf A. anzutragen, ist unbeschränkt und unbeschränkbar (a 35).

Ueber Art und Betrag der Entschädigung des Weideberechtigten entscheidet zunächst gütliches Uebereinkommen; andernfalls wird die Entschädigung nach dem Reinertrag durch Abschätzung nach den Direktiven in a 13—16 des G ermittelt und amtlich festgestellt (a 11, 12). Der ermittelte und in Geld veranlagte Reinertrag des Weiderechts bildet die Jahresabgabe, welche an Stelle des Weidegenusses auf die weidedienstbaren Grundstücke als Reallast zu übernehmen und, wo nichts anderes vereinbart, jährlich am 15. 12. zu entrichten ist (a 17, 25). Der Pflichtige kann sowohl die amtlich festgestellte als die etwa gütlich vereinbarte Jahresabgabe ganz oder teilweise durch Barerlag ihres 20fachen Betrages ablösen oder für diesen Betrag ein von seiner Seite jederzeit heimzahlbares 4% Bodenzinskapital bestellen. Auf Verlangen des Berechtigten gehen solche Jahresabgaben oder Bodenzinskapitalien an die A.Kasse über, welche ihm den Betrag des A.- bezw. Bodenzinskapitals in 4% A.Schuldbriefen nach dem Nennwerte, Beträge unter 25 fl. bar zu vergüten hat. Der Pflichtige kann die Zahlung des A.- oder Bodenzinskapitals an die A.Kasse in A.Schuldbriefen nach dem Nennwerte leisten (a 18—21).

Die Verteilung der Jahresabgabe auf die einzelnen weidepflichtigen Grundstücke ist zunächst Sache des Uebereinkommens sämtlicher Eigentümer. Kommt solches nicht zustande, so erfolgt die Verteilung durch die Behörde, welche die Verhältniszahlen des Steuerkatasters zum Maßstabe zu nehmen hat (a 22).

Das Erlöschen des Weiderechtes und die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Jahresabgabe treten mangels anderweitiger Uebereinkunft mit Schluß des Jahres ein, in welchem die Repartition der Jahresabgabe oder der sonst vereinbarten Entschädigung auf die Pflichtigen endgültig erfolgt ist (a 23).

Ausnahmsweise ist jedoch die einstweilige Fortsetzung der Weideausübung auf höchstens 3 Jahre von der Behörde aus wirtschaftlichen Rücksichten nach Maßgabe des a 24 zu gestatten. Fideikommiß- und Lehenanwärter, Hypothekgläubiger und Pächter können die A. nicht hindern (Näheres in a 27—32 des G).

Zugleich mit dem Weiderechte erlöschen die damit verbundenen Durchtriebsrechte, soweit sie überflüssig werden, und zwar ohne besondere Entschädigung (a 26).

Ewiger Bund

III. Bei gegenseitigen Weidedienstbarkeiten, bei welchen keiner der Teilnehmer ein größeres Teilnahmsrecht auszuüben hat, als ihn nach Verhältnis der Größe und Beschaffenheit seines beteiligten Grundbesitzes treffen würde, kann jeder Teilnehmer jederzeit ohne Entschädigungspflicht aus der Weidegemeinschaft austreten. Der Austretende ist jedoch gehalten, den übrigen Teilnehmern den erforderlichen Durchtrieb zu gestatten (a 37). Im Streitfalle kann der Austritt erst nach amtlicher Entscheidung erfolgen (a 38).

Bei gegenseitigen Weidedienstbarkeiten mit verhältnismäßig ungleichartigen Teilnahmsrechten tritt die Aufhebung der Weidegemeinschaft nur gegen Entschädigung und nur dann ein, wenn dieselbe für den gesamten Umfang der Gemeinschaft (a 6) und mit der Stimmenzahl wie unter II verlangt wird. Die Ausnahme des a 7 Ziff 2 gilt auch hier.

Bezüglich gütlicher Vereinbarung, event. amtlicher Feststellung der Entschädigungen gilt dasselbe wie unter II. Hierbei leistet oder empfängt jeder Teilnehmer Entschädigung, soweit sein Teilnahmsrecht geringer oder größer ist, als die auf seinen Grundbesitz treffende Weidelast; gleiche Beträge heben sich auf. Die Entschädigungen werden in Form von Jahresabgaben festgesetzt und gehen auf die Grundstücke der entschädigungspflichtigen Teilnehmer als Reallast über. Die Verteilung der auf solche Art bestellten Jahresabgaben unter die Entschädigungsberechtigten erfolgt mangels Uebereinkommens durch amtliche Entscheidung.

Bezüglich der Fälligkeit der A. und der Abtretung der Jahresabgaben finden die Bestimmungen unter II Anwendung. Die Uebernahme der Jahresabgaben und Bodenzinskapitalien durch die A.Kasse erfolgt jedoch nur auf Verlangen sämtlicher Bezugsberechtigter einer Weidegemeinschaft. Die A.Kasse braucht sich in keine Auseinandersetzung mit den einzelnen Beteiligten einzulassen, sondern kann für den übernommenen Gesamtbetrag die A.Schuldbriefe hinausgeben (a 39—44, 45).

Gegenseitige ungleiche Weideberechtigungen erlöschen mit dem Jahre, in welchem die Verteilung, event. die Festsetzung der Entschädigung erfolgt ist (a 45). Bezüglich der ausnahmsweisen Verlängerung der Weideausübung gilt dasselbe wie unter II mit der Maßgabe, daß nur die Teilnehmer, welche für Aufrechterhaltung der Gemeinschaft waren, den Antrag stellen können, und daß die Genehmigung des Antrages die Fortsetzung der ganzen Gemeinschaft zur Folge hat (a 46).

Fideikommiß- und Lehenanwärter, dann Hypothekgläubiger haben auch hier kein Hinderungsrecht, und es ist auch hier das A.Recht unbeschränkt und unbeschränkbar (a 45).

IV. Das Verfahren in Weiderechtssachen ist im IV. Abschnitte des G geregelt (a 47—64). Dazu VollzInstr v. 12. 8. 1852 (Weber, Neue G u. V.-S., IV 530).

Hiernach sind entstehende Zivilrechtsstreitigkeiten (a 27, 32, 48) vor den Gerichten auszutragen und ist die Durchführung des administrativen A.Verfahrens von vorgängiger rechtskräftiger Entscheidung der präjudizierlichen Zivilrechtsstreitigkeiten oder vorgängiger Deponierung der Wertsumme des Streitgegenstandes durch den Antragsteller bei Amt abhängig. Im übrigen obliegt der Gesetzesvollzug und die Entscheidung von Streitigkeiten hierbei der Verwaltung. Nach dem G von 1852 sind die Distriktsverwaltungsbehörden erste, die kollegial entscheidenden Kreisregierung, Kammern des Innern, zweite und letzte Instanz. Durch das G über die VerwRechtspflege v. 8. 8. 1878 a 8 Ziff 12 sind jedoch Streitigkeiten über Ausübung und A. des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden als VerwRechtssachen erklärt, also bei den genannten Instanzen im verwaltungsrechtlichen Verfahren zu behandeln, und es steht gegen die Entscheidungen der Kreisregierungen Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe offen.

Literatur: Zu § 1: E. v. Moy, Das Staatsrecht des Kgr. Bayern, I 1 §§ 83 ff.; J. Pözl, Lehrb. der bayer. VerfRechts [4], §§ 72 ff.; H. Wirschinger, Darstellung der Entstehung, Ausbildung und des jetzigen rechtlichen Zustandes der Patrimonialgerichtsbarkeit in Bayern, 1837; L. Prenitzer, HB der gutsherrlichen Rechte und der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit in Bayern, 1847; K. Haff, Der Stand des Grundentlastungsrechtes in Bayern, Jahrb. Oeff.R. II 68 ff., 1908.

Zu §§ 2, 3: J. v. Pözl, Lehrb. des bayer. VerfRechts [5], §§ 67—74; Pözl, Erläuterung des G v. 4. 6. 48 bei Dollmann, Die Gesetzgebung des Kgr. Bayern seit Maximilian II., Teil I Bd. I Heft 2; Pözl, Erläuterung des G v. 28. 4. 72, 1873; L. Knobling, Das Grundentlastungsgesetz v. 28. 4. 72, 1873; H. Frhr. v. Stengel, Die Grundentlastung in Bayern, 1874; J. Hock, HB der gesamten FinanzVerw im Kgr. Bayern, 1882 ff., I 66 ff. II 713 ff.; Lud. Yblagger, Gesetz, die Fortsetzung der Grundentlastung usw. betr., 1905.

Zu § 4: J. Pözl, Lehrb. des bayer. VerwRechts, 1871 § 161; Pözl, Erläuterung des G v. 28. 5. 52 bei Dollmann a. a. O. Teil I Bd. I 377 ff.

M. v. Seydel (J. Graßmann).

III. Sachsen

§ 1. Allgemeine Bestimmungen. § 2. Aufhebung und Ablösung der Reallasten. § 3. Ablösung der Dienstbarkeiten. § 4. Entschädigung. § 5. Kosten. § 6. Landrentenbank.

Die A. der Rechte an Grundstücken wurde im Königreiche Sachsen in umfassender Weise durch das G v. 17. 3. 1832 geregelt, das, obwohl es später wiederholt, besonders durch das G v. 15. 5. 51 in einzelnen Punkten Abänderungen und Ergänzungen erfahren hat, die wesentliche Grundlage des A.Rechtes geblieben ist.

§ 1. **Allgemeine, für sämtliche Ablösungen gültige Bestimmungen.** Unter A. begreift das Gesetz die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses gegen Entschädigung des Berechtigten. Das Recht, auf A. anzutragen, ist vom Eigentume, und wenn dies streitig ist, vom Naturalbesitze eines als berechtigt oder verpflichtet an der A. beteiligten Grundstücks abhängig und steht, auch wenn es sich um A. der Erbpacht- oder Erbzinsqualität eines Grundstücks, und um als RL auf Grund und Boden haftende Geldgefälle handelt, sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten zu.

In beiden Fällen muß sich, unter einigen Ausnahmen, der Provozierte die A. gefallen lassen. Unter Miteigentümern, die für eine Person gel-

Ewiger Bund

ten, entscheidet ebenso wie bei Anträgen von Gemeinden und ganzen Klassen von Verpflichteten auf A. gemeinsamer Lasten Mehrheit der Stimmen, die nach dem Verhältnisse berechnet wird, nach welchem die Pflichtigen zu den abzulösenden Leistungen verbunden sind. Gleichheit der Stimmen wird zu Gunsten des Zustandekommens einer A. ausgelegt. Dritten Personen, insbesondere Realgläubigern, Lehns- und Fideikommißberechtigten, den Erbverpachtern und Erbzinsherrn steht ein Widerspruchsrecht nicht zu; doch ist durch besondere Vorschriften Sorge getragen, daß die gezahlten A.Gelder in ihrem Interesse verwendet werden. Alle Realgläubiger haben Anspruch auf Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Forderungen durch die AKapitalien bezw. durch deren Hinterlegung. Bei Lehns- oder Fideikommißgütern sind diese Kapitalien zunächst zur Abtragung hypothekarischer Forderungen zu verwenden. Der Ueberschuß verbleibt bis zur Höhe eines dem Besitzer etwa zugestandenen Konsensquantums diesem zur freien Verfügung. Insoweit aber der Betrag des gesamten A.Kapitals das Konsensquantum übersteigt oder ein solches dem Besitzer überhaupt nicht zugestanden ist, müssen diese Gelder entweder zu Lehns- oder Fideikommißstämmen gemacht, oder zum Kaufe eines zum Lehen oder Fideikommiß zu schlagenden Grundstücks — sie können aber auch nach späteren Bestimmungen zu Verbesserungen des berechtigten Grundstücks verwendet werden. Die Interessen der Erbverpachter, Erbzinsherrn und Zinsherrn sind in der Weise wahrzunehmen, daß A.Kapitale, soweit sie dazu ausreichen, zunächst zur A. der auf den Grundstücken haftenden ablösbaren Lasten, bezw. zur Tilgung bereits übernommener Rente durch Kapitalzahlung verwendet werden. Mit etwa verbleibenden Ueberschüssen ist das Erbpacht- oder Erbzinsverhältnis abzulösen; wird das Kapital auch hierdurch nicht erschöpft, so dient der Rest zur Befriedigung der Realgläubiger. Der endliche Ueberschuß steht zur freien Verfügung des Berechtigten. Auch sind durch besondere Bestimmungen die Interessen von Wiederkaufsberechtigten geschützt und die aus bestehenden Pachtverhältnissen sich ergebenden Fragen geregelt worden.

Alle auf einseitigen Antrag ablösbare Grundlasten und D, auf deren A. bis zum 1. Januar 1854 nicht angetragen worden ist, sind als solche, mit Ausnahme der A.Renten und baren Geldgefälle in Wegfall gekommen und haben nur als persönliche Verbindlichkeiten des damaligen Besitzers und seiner Erben fortgedauert, so lange von ihnen das Grundstück nicht veräußert worden ist. Mit dem 1. Januar 1884 sind aber auch diese persönlichen Verbindlichkeiten erloschen.

§ 2. **Aufhebung und Ablösung der Reallasten.** a) Aufgehoben sind: der Dienstzwang und die gesetzlichen Wachdienste — beides ohne weiteres und unentgeltlich; jeder Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband, die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen — gegen Entschädigung der Berechtigten aus Staatsmitteln; ferner die aus der Patrimonialgerichtsbarkeit und grundherrlichen Polizei herrührenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben — ohne Entschädigung; endlich, durch besondere für die Oberlausitz geltende Bestimmungen: die Erbuntertänigkeit und das Lassitenverhältnis, — beides unter Entbindung der Gutsherrschaften von den ihnen als Gegenleistung obliegenden Verpflichtungen und gegen Entschädigung derselben nach festgelegten Sätzen durch jährliche Renten. Die aufgehobenen Abgaben und Leistungen können unter keinerlei Rechtstitel wieder eingeführt werden.

b) Der Ablösung unterworfen sind alle aus dem Eigentume am Grund und Boden fließenden Verpflichtungen zu Diensten und Fronen, sowie alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen an Privatpersonen, Körperschaften, Stiftungen und an den Staatsfiskus, mithin auch Erbpachtzinsen, Erbzinsen, Lehnware; ausgenommen davon sind nur Dienste und Leistungen, welche die Natur von Staatslasten haben, Kommunal- und Parochiallasten, alle auf den Bergbau und die Gewinnung der Stein- und Braunkohlen sich beziehenden Zehnten und sonstigen Leistungen, sowie alle solche auf Grund und Boden als RL haftenden Geldgefälle und die Zinsen aller solcher eisernen Kapitale, welche durch Stiftungen für die Zwecke derselben begründet sind.

Lasten, die einer ganzen Klasse von Verpflichteten obliegen und bei denen die Ausscheidung des Einzelnen ohne Beschwerung der übrigen Teilhaber nicht möglich ist, können nur gemeinsam abgelöst werden; dem Berechtigten steht hierbei gegen Einzelne ein Provokationsrecht nur in den Fällen zu, in welchen der einzelne Verpflichtete ein solches Recht besitzt. Auch sind Leistungen, welche Gemeinden unzertrennt obliegen, von den Gemeinden, als solchen, im ganzen abzulösen.

Die der A. unterworfenen Leistungen und Abgaben können weiter weder durch Verjährung noch durch Verträge erworben werden. Nur Geldgefälle lassen sich durch ausdrückliche Willenserklärung noch dann begründen, wenn ihr Betrag die Höhe von 25 Pfg. auf jede Steuereinheit nicht überschreitet und darüber ein Vertrag abgefaßt wird, der die Grundsätze ihrer A. regelt.

§ 3. **Ablösung der Dienstbarkeiten.** Die Bestimmungen des G v. 17. 3. 32, soweit sie sich auf Servituten beziehen, sind nur auf folgende Berechtigungen angewendet worden: a) auf alle Hutungsbefugnisse; b) bei Waldbefugnissen auf das Beholzungsrecht, auf die Berechtigungen zum Streuholen, zum Leseholzsammeln, zum Stockroden, zum Harzreißen; c) auf die Berechtigung zum Gras-, Schilf- und Rasenholen; d) auf die Berechtigung, den zum Bauen nötigen Sand und Lehm auf einem fremden Grundstücke zu graben und zu holen; e) auf die Berechtigung, fremde Steinlager zu benutzen. Das Gesetz trifft aber nur wirkliche Berechtigungen, die Jemandem am Grundstücke eines Anderen zustehen, nicht aber auch widerrufliche Verwilligungen.

Gleiche D. können ferner nur noch durch Verträge oder letztwillige Verfügungen erworben werden.

Das Recht, auf A. der Servituten anzutragen, unterliegt gewissen Beschränkungen. So kann, wenn den Besitzern mehrerer berechtigter Grundstücke gemeinschaftlich eine Servitut zusteht, von einem oder mehreren derselben nur insofern auf A. angetragen werden, als diese ohne erheblichen Nachteil des Belasteten oder der übrigen Berech-

Ewiger Bund

tigten ausführbar ist; bei Hutungsbefugnissen muß die Minderheit sich dem Beschlusse der Mehrheit fügen, wenn nach geschehener teilweiser A. die Zahl des aufzutreibenden Viehes so gering wird, daß darauf kein Hirte mehr gehalten werden kann. Einschränkungen ähnlicher Art sind dem Verpflichteten oder den Belasteten gezogen, wenn sie auf A. von D antragen wollen, von welchen mehrere, verschiedenen Besitzern gehörige Grundstücke oder Fluren verschiedener Gemeinden zugleich betroffen werden. Auf teilweise A. von D an verschiedenen Grundstücken desselben Belasteten kann der Berechtigte wie der Belastete nur insofern provozieren, als der Antrag auf sämtliche Grundstücke derselben Art (Felder, Wiesen, Waldungen) gerichtet wird. Bei Anträgen auf allgemeine A. entscheidet unter mehreren berechtigten oder belasteten Grundstücksbesitzern Stimmenmehrheit; diese wird bei Eigentümern von Grundstücken, die einer gemeinschaftlichen D unterworfen sind, nach dem Größenverhältnisse dieser Grundstücke, bei Eigentümern gemeinschaftlich berechtigter Grundstücke aber nach Verhältnis der Berechtigungen ermittelt. Bei Beteiligung von Gemeinden werden die Stimmen, wie auch die Aufbringung der Entschädigungsmittel, für die einzelnen Mitglieder nach dem Verhältnisse deren Beitragspflicht zu den Gemeindelasten, bezw. nach der einem Jeden zustehenden Anteilnahme an der abzulösenden Gemeindeberechtigung berechnet.

Bei Koppelhutungen ist zu unterscheiden, ob sie auf einem Servitutrechte beruhen oder nach Analogie der Gemeinschaft zu beurteilen sind. Letzteres ist im Zweifelsfalle dann anzunehmen, wenn die gegenseitige Hutung mit gleichen Gattungen von Vieh, zu den nämlichen Zeiten und auf einem und demselben Inbegriffe von Grundstücken ausgeübt wird. In diesem Falle kann das Verhältnis zu jeder Zeit auf einseitigen Antrag und zwar ohne Entschädigung aufgehoben werden. Beruht eine Koppelhutung auf gegenseitigen Servituten, so ist jeder Teil befugt, die Aufhebung zu beantragen. Ueber die Aufhebung entscheidet der Beschluß der Mehrheit. Aber auch wenn die Mehrheit für Beibehaltung sich ausspricht, kann dennoch die Minderzahl und selbst jeder einzelne auf Ausscheidung antragen, die ihm, nötigenfalls gegen Gestattung einer Uebertrift für die übrigen zu bewilligen ist.

§ 4. **Entschädigung und deren Feststellung.** Als A.Mittel gelten, wenn nicht nach freier Vereinigung der Beteiligten eine andere Entschädigungsform gewählt wird, bei Fronen, Diensten und anderen Leistungen nur entweder Kapitalzahlung nach dem 25fachen Betrage des ermittelten jährlichen Geldwerts oder die Uebernahme einer jährlichen Rente nach dem ermittelten, jährlichen Werte der abzulösenden Leistungen. Für D gilt dasselbe; doch kann hier die A. auch durch Landabtretung und — bei Holzungsrechten — durch Aussetzung eines jährlichen Holzanteils geschehen. Die Wahl zwischen diesen gesetzlichen A.Mitteln steht, ohne dabei auf das eine oder andere beschränkt zu sein, dem Verpflichteten zu; doch kann der Berechtigte, wenn er zur A. provoziert worden ist, Kapitalzahlung verlangen. Hat sich der Verpflichtete für Uebernahme einer Geldrente erklärt, so steht dem Berechtigten die Wahl zwischen der Annahme von Rentenbriefen oder unmittelbarer Erhebung der Rente von dem Verpflichteten zu.

Mit der Ueberweisung geht das durch die A. entstandene Forderungsrecht des Berechtigten, mithin auch sein Realrecht an dem verpflichteten Grundstücke, auf die Landrentenbank über.

A.Geldrenten, die nicht an die Landrentenbank überwiesen worden sind, können — ganz oder geteilt, doch nicht in Beträgen von weniger als 100 Taler Kapitalwert — vom Verpflichteten jederzeit, Naturalrenten aber nur nach vorgängiger Aufkündigung durch Kapitalzahlung abgelöst werden. Jederlei Rente haftet auf dem verpflichteten Grundstücke gleich den RL und geht mit dem Grundstücke, auch bei Zergliederungen, ohne weiteres auf jeden Erwerber über.

Abzulösende Dienste und Fronen sind nach dem Betrage der Kosten abzuschätzen, welche der Berechtigte aufwenden muß, um die damit bisher bestrittene Arbeit zu bewerkstelligen; bei der A. ist der Wert der Vergütung und sonstigen Gegenleistung, welche der Verpflichtete von dem Berechtigten für die Dienste usw. zu erhalten hat, sowie der letzterem in bezug auf die Leistungen selbst erwachsende Mehraufwand, von dem Werte der abzulösenden Leistung in Abzug zu bringen. Ungemessene Dienste und Fronen, d. h. solche, die weder nach der Zeit noch nach ihrem Umfange fest bestimmt sind, sind zum Zwecke ihrer Abschätzung, wie auch sonst auf Antrag des einen oder anderen Teils, nach einem 6jährigen Durchschnitte in gemessene zu verwandeln. Ueber die Berechnung des Wertes der Baudienste bestehen besondere Vorschriften. Die A. der Erbzinsqualität oder Erbpachtqualität eines Grundstücks, d. h. der Erwerb des vollen Eigentums durch den Besitzer, erfolgt durch Erhöhung des jährlichen Kanons bei Erbpachtgütern um 5, bei Erbzinsgütern um 3%. Bei A. der auf Erbpachtgrundstücken haftenden Dienste und Leistungen hat der Erbverpachter den Betrag der A.Rente von dem Kanon sich abrechnen zu lassen, während bei A. der einem Erbpachtgrundstücke zu leistenden Dienste usw. die 4%igen Zinsen des A.Kapitals dem Erbpachter am jährlich zu entrichtenden Kanon zu Gute gerechnet werden.

Bei A. von Geldabentrichtungen, die als RL oder als solchen gleich zu achtende Berechtigungen auf Grund und Boden haften, hat der Belastete die Wahl, dem Berechtigten entweder den 20fachen Betrag in bar oder den 25fachen Betrag des Geldgefälles in Landrentenbriefen nach dem Nennwerte — oder auch beides nebeneinander — zu gewähren; auch kann er zur mittelbaren A. das Geldgefälle durch bare Erlegung des 20fachen Betrags an die Landrentenbank entrichten, die ihrerseits den Berechtigten mit dem 25fachen Betrage in Landrentenbriefen zum Nennwerte abfindet. Im Falle der A. von Lehngeld und anderen Besitzveränderungsabgaben wird je nach der Verschiedenheit der Ereignisse, bei welchen dieselben zu entrichten sind, eine bestimmte Anzahl von Fällen — jedoch mehr nicht als 8 — für jedes Jahrhundert angenommen und hiernach, bezw. in den Fällen, wo der Betrag der Lehnware nach dem Werte des Grundstücks sich richtet, dieser Wert bestimmt und der Gesamtwert für 100 Jahre er-

Ewiger Bund

mittelt; der hundertste Teil wird dann als Betrag der vom Verpflichteten zu übernehmenden Rente angenommen. Bei A. von Natural-Zehnten bildet deren jährlicher Reinertrag, nach dem Durchschnittsbetrage der in den letzten 12 Jahren erzielten Zehnterträge und nach Naturalienpreisen berechnet, die im Mangel gütlicher Vereinigung durch Sachverständige aus den Mittelpreisen der letzten 14 Jahre ermittelt werden, den Maßstab der Entschädigung. Bei Zinsgetreide findet an den Preisen ein Abzug von 5% statt.

Zum Zwecke der Berechnung der Entschädigung für abzulösende Servituten ist vor allem deren rechtlich begründeter Umfang festzustellen. Ist bei Hutungsgerechtigkeiten die Zahl des aufzutreibenden Viehes nicht nachzuweisen, so wird sie nach dem zwölfjährigen durchschnittlichen Besitzstande oder Auftriebe, bei dafür fehlenden Anhalten aber nach der Auswinterungszahl berechnet. Der Betrag der Entschädigung bestimmt sich, wenn der Belastete provoziert, lediglich nach dem Nutzen, welchen der Berechtigte bei ordnungsmäßiger, wirtschaftlicher Benutzung davon zu ziehen befugt war. Im anderen Falle hat der Belastete die Wahl, ob die von ihm zu gewährende Entschädigung nach dem vorher erwähnten Maßstabe oder nach dem Vorteile berechnet werden soll, welchen er aus der durch die A. erlangten Freiheit seines Grundstücks erwarten kann. Bei Aufhebung von Koppelhuten ist als Gegenstand der Entschädigung nur dasjenige zu betrachten, um wieviel der Wert der Dienstbarkeit auf der einen Seite größer ist als auf der anderen; gleiche Wertbeträge werden gegeneinander ohne weiteres aufgehoben.

§ 5. **Kosten.** Die im A.Verfahren entstandenen Kosten [¶ Auseinandersetzungen § 2] werden bei Dienstablösungen von den Berechtigten und Verpflichteten zu gleichen Teilen, bei Servitutsablösungen zur Hälfte von dem oder den Besitzern des belasteten Grundstücks, zur anderen Hälfte von dem Berechtigten und wenn je mehrere Beteiligte vorhanden sind, von diesen nach Verhältnis der Anteile getragen.

§ 6. **Landrentenbank.** Zur Uebernahme der nach § 4 auf die verpflichteten Grundstücke übernommenen A.Renten wurde eine Landrentenbank errichtet und unter Garantie des Staates gestellt [¶ Landeskulturrentenbank]. Diese Bank hat in Gesamthöhe des 25fachen Betrags der ihr für jeden Rentenberechtigten überwiesenen Jahresrenten Rentenbriefe auf Kapitalsummen von 1000, 500, 100, 50, 25, 12½ Taler ausgefertigt und solche der Generalkommission zur Befriedigung der Berechtigten zur Verfügung gestellt. Diese Rentenbriefe sind auf den Inhaber gestellte Obligationen der Rentenbank, in denen neben der Angabe des Kapitalbetrags das Versprechen, solchen ½ Jahr nach künftiger Auslosung zu bezahlen und bis dahin mit $3^1/_3$% jährlich in 2 halbjährigen Terminen zu verzinsen, ausgedrückt ist; auch sind sie in rechtlicher Beziehung den Staatspapieren gleichgestellt. Der Rentenpflichtige hat die volle Rente, die gleich den Steuern erhoben oder beigetrieben wird, mit 4% des Kapitalbetrags in 4 Terminen an die Landrentenbank zu bezahlen; doch ist ihm freigestellt, nach vorausgegangener halbjähriger Kündigung sein Rentenkapital ganz oder teilweise durch Barzahlung oder Einlieferung von Landrentenbriefen nach Nennwert zu tilgen oder zu mindern. Mit dem Ueberschusse von ⅔% bestreitet die Bank zunächst die Kosten und die Deckung von Verlusten; der Rest wird zur Bildung eines Rententilgungsfonds verwendet und damit, bezw. auf dem Wege der Auslosung, die allmähliche Entlastung des verpflichteten Grundstücks von den darauf haftenden Renten herbeigeführt.

Als Schlußtermin für die Ueberweisung der Renten auf die Bank war anfänglich der 1. 4. 1851 bestimmt; er ist aber durch G v. 20. 9. 55 auf den 1. 4. 59 hinausgeschoben worden. Der Rentenlauf der zuletzt ausgegebenen Rentenbriefe beginnt mit dem 1. 10. 59. Die Tilgungsfrist dieser Renten wurde anfänglich auf 55, durch G v. 25. 2. 88 aber auf 54¼ Jahre (= 217 vierteljährige Termine) festgesetzt, sodaß die letzten Landrenten mit 31. 12. 1913 getilgt sein werden.

Im Königreich Sachsen ist der mit der A.Gesetzgebung verfolgte Zweck der Befreiung des Grund und Bodens von den dinglichen Lasten usw. nahezu in vollem Umfange erreicht worden. Gegenwärtig kommt nur noch die A. barer Geldgefälle gegen Kapitalzahlung, sowie die A. solcher Grundlasten und Dienstbarkeiten in Frage, auf deren A. vor dem 1. 1. 54 (s. § 1) zwar provoziert worden, deren A. aber aus irgend welchen Gründen bis jetzt unterblieben ist. A. durch Kapitalzahlung bedürfen nicht mehr der Bestätigung der Generalkommission.

Quellen: G über A. und Gemeinheitsteilungen v. 17. 3. 32; AbänderungsGG v. 21. 7. 64, v. 24. 1. 50, v. 11. 11. 50, v. 20. 3. 51, v. 15. 5. 51 und v. 5. 3. 79; GG die A. von Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betr. v. 14. 7. 40, 10. 2. 51; G, die Schutzuntertänigkeit und die A. der darauf bezüglichen Abentrichtungen betr., v. 21. 7. 46; G über die Errichtung der Landrentenbank v. 17. 3. 32; GG, den Schluß der Landrentenbank betr. v. 21. 7. 46, v. 20. 9. 55; G, die Dauer der Landrenten-Entrichtung und die Löschung der durch Amortisation erloschenen Landrenten usw. betr. v. 25. 2. 88.

Literatur: Reuning, Entwicklung der s. Landwirtschaft 1845—1854; Die Landrentenbank im Königreich Sachsen, 1888; Klössel, Sächs. Agrargesetzgebung, 1902; Kloß, Sächs. Landesprivatrecht, 1904 (Agrarrecht, Dienstbarkeiten, Reallasten).

Kraft.

IV. Württemberg

§ 1. **Beseitigung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.** Ein GenReskr v. 4. 7. 1809 verbot die Neubegründung von Lehensrechten irgend welcher Art, das II. Ed. v. 18. 11. 1817 verbot die Neuauferlegung von dauernden Grundlasten und hob die „Leibeigenschaft" sowie den Erblehensverband als solche ohne Entschädigung in der Weise auf, daß die Lehensgüter in Zinsgüter, die leibeigenschaftlichen Leistungen und die Abgaben aus dem Lehensverband von persönlichen Lasten in Reallasten umgewandelt wurden. Damit ergab sich zunächst eine große Vermehrung der Reallasten zu Anfang des 19. Jahrhunderts; der Herstellung der persönlichen Freiheit der Bauern stand gegenüber die Aufrechterhaltung und Steigerung der wirtschaftlichen Gebundenheit des Grundbesitzes, die um so drückender emp-

Ewiger Bund

funden wurde, als die früheren Schutzpflichten des Lehens- und Gutsherrn in Wegfall gekommen waren. Die im II. Ed. v. 1817 zugleich vorgesehene A. der Falllehen und einer Reihe von Reallasten wurde auf Anrufung des deutschen Bundes seitens der Standesherrn sistiert und war tatsächlich von geringem Erfolg. Dagegen wurden durch die GG v. 27. 10. 36 über die Beeden, v. 28. 10. 36 über die (privaten) Fronen, vom 29. 10. 36 über leibeigenschaftliche Leistungen eine Fülle von Reallasten, die persönlichen und steuerartigen Charakter trugen, tatsächlich beseitigt oder abgelöst und ungemessene Fronen in gemessene verwandelt. Die durchgreifende A. erfolgte durch G v. 14. 4. 48 nebst Novelle v. 24. 8. 49 betr. die Beseitigung der auf Grund und Boden ruhenden Lasten, die Zehntablösungsgesetze v. 17. 6. und 27. 7. 49 und das G v. 24. 8. 49 betr. die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben. Durch diese Gesetze wurden der Falllehensverband und alle dauernden Grundlasten sowie die auf den aufgehobenen Rechtseinrichtungen ruhenden Lasten mit Ausnahme der Komplexlasten (s. § 2.) teils ohne weiteres aufgehoben teils für einseitig oder vermöge gesetzlichen Zwangs ablösbar und nicht mehr neu begründbar erklärt. Die Entschädigung erfolgte durch zu 4% verzinsliche, in längstens 25 Jahren zu tilgende Geldkapitalien, zur Erleichterung der Auseinandersetzung wurde eine von der Staatskasse getrennte, die Vermittlung zwischen der Gesamtheit der Berechtigten und Verpflichteten übernehmende A.Kasse geschaffen. Als Entschädigung wurde bei besonders lästigen Abgaben nur der 12fache sonst nur der 16fache nieder bemessene durchschnittliche reine Jahresertrag der Leistungen gewährt. Wenn nun auch rechtlich noch die Möglichkeit des Bestehens von Falllehen des Staates, der Hofdomänenkammer und inländischer Korporationen sowie von gewissen dauernden Grundlasten, die nicht für zwangsweise ablösbar erklärt wurden, vorliegt, so sind doch tatsächlich wohl alle Falllehen und dauernden Grundlasten durch einseitige oder zwangsweise A. seit 1885 abgelöst und zwar sind 11 545 Gefäll-, 11 340 ZehntA. mit einem A.Kapital von rund 22 und 83 Millionen M. erfolgt. Als Reallasten können in Württemberg nur noch die von der A.Gesetzgebung nicht betroffenen Reallasten, insbesondere Leistungen vorübergehender Art, wie Leibgedinge, Wittume und Apanagen sowie die Renten von A.Kapitalien bestellt werden. Es gelten hierüber die §§ 1105—1112 BGB. Ferner sind eigentliche Reallasten der Realgemeinderechtsbesitzer durch die A.Gesetzgebung nicht berührt worden [¶ Gemeinheitsteilungen].

§ 2. **Komplexlasten-Gesetz vom 19. 4. 1865.** Die auf Grund verschiedenartiger geschichtlicher Entwicklung (Inkorporationen, Säkularisationen) mit einem Vermögenskomplex bleibend verbundenen in den gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnissen (z. B. Realgemeinderechten) nicht begründeten Pflichten zu gewissen regelmäßigen Leistungen für öffentliche Zwecke (z. B. Baulast an Kirchen und Pfarrhäusern) wurden für einseitig ablösbar durch die Staatskasse im 16fachen Betrag des Jahreswerts der Leistungen erklärt. Der Pflichtige kann sich übrigens seiner Verbindlichkeit durch Aufgabe seines Besitzes erledigen. Auch diese A. sind in der Hauptsache vollzogen und zwar sind bis 31. 12. 1907 2619 A. mit einem A.Kapital von rund 10 Millionen M. erfolgt. Zur Zeit fallen jährlich etwa 10 Fälle an. Die zur Vollziehung der A. zu I und II eingesetzte dem Ministerium des Innern unterstellte Ablösungskommission hat tatsächlich nur noch den Fortgang der wenigen A. zu überwachen und ist zur Zeit nur mit einem Mitglied besetzt.

§ 3. **Reallastähnliche Verbindlichkeiten.** Das Gesetz betreffend die Ablösung der Realgemeinderechte und ähnlichen Rechte v. 28. 11. 1900 erklärt die mit diesen Rechten als bleibende Last verknüpften privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu Leistungen für öffentliche Zwecke für einseitig ablösbar. Es handelt sich hier um reallastähnliche Verbindlichkeiten, die aber Reallasten im eigentlichen Sinn schon deshalb nicht sind, weil sie nicht notwendig mit einem Grundstücksbesitz verbunden sind. Sodann ist die A. der Leistungen von der A. der den Gemeinderechtsbesitzern zustehenden Nutzungen abhängig, es handelt sich also in Wahrheit um die Auflösung der die Ueberbleibsel der alten Markgenossenschaft bildenden Realgemeinde, die in dem Art. „Gemeinheitsteilungen" dargestellt ist.

Das G v. 8. 6. 49, welches die Bannrechte teils mit teils ohne Entschädigung beseitigt, wird in Württemberg vielfach unter die A.Gesetzgebung gerechnet, es handelt sich hier aber nicht um die A. von Reallasten und das Gesetz beruht wesentlich auf gewerbepolizeilichen Gründen.

§ 4. **Die Ablösung der Weiderechte auf landwirtschaftlichen Grundstücken** und der Waldweide-, Waldgräserei- und Waldstreu-Rechte geregelt durch SchäfereiG v. 9. 4. 1828 und G v. 26. 3. 73 sowie die Aufhebung oder A. von Trepp- und Ueberfahrtsrechten (G v. 26. 3. 62) beruhen auf allgemeinen landwirtschafts- und forstpolizeilichen Rücksichten, werden aber vielfach in die A.Gesetzgebung einbezogen. Es handelt sich hier um Dienstbarkeiten, nicht um Reallasten. Bemerkenswert ist, daß als A.Summe der 20fache Betrag des jährlichen Reinertrags des Weiderechts festgesetzt wurde.

§ 5. Die Aufhebung des **dinglichen Jagdrechts** auf fremdem Grund und Boden beruht auf dem G v. 17. 8. 49, eine Entschädigung wurde nur für die durchläßtigen Vertrag erworbenen Jagdrechte gewährt. Die aus dem früheren Jagdregal fließenden Jagddienste, Jagdfronen und andere Leistungen für Jagdzwecke wurden durch G v. 24. 3. 49 unentgeltlich aufgehoben.

Literatur: Lang, Sachenrecht, 1893, II. Teil 58 ff **Hofacker.**

V. Baden

§ 1. Begriff der Grundlasten. § 2. Dingliche Pflichten zu Diensten und sonstigen persönlichen Leistungen (Leibeigenschaft, Fronden, Bannrechte). § 3. Dingliche Pflichten zu periodischen Leistungen (Zehnte, Grundzins, Gült usw.). § 4. Die Ablösung von Dienstbarkeiten (Forstdienstbarkeiten, Weiderechte). § 5. Ablösung der Jagd- und Fischereiberechtigungen. § 6. Ablösung der Lehen und ähnlicher Verhältnisse.

§ 1. **Begriff der Grundlasten.** Nach ihrer rechtlichen Beschaffenheit sind die hier behandel-

Ewiger Bund

ten Lasten sehr verschieden geartet. Es sind zum Teil eigentliche RL, kraft deren, wie bei den Fronden, Zehnten, Gülten, Grundzinsen, der jeweilige Eigentümer des Grundstücks zu Diensten, Sach- oder Geldleistungen verpflichtet ist; zum Teil sind es Dienstbarkeiten, die dem Dritten das dingliche Recht zum Bezug bestimmter Erzeugnisse des Grundstücks einräumen; zum Teil handelt es sich um nutzbare Befugnisse, die ursprünglich auf die Hoheits- und Regalrechte der Landes-, Grund- und Gerichtsherrn gegründet waren, sich aber allmählich in privatrechtliche, mit dem Besitz gewisser Grundstücke verknüpfte Ansprüche auf periodische Leistungen an Sachwerten oder Geld oder auf Ausübung gewisser Nutzungen umwandelten, wie die Leistungen für Schulen, Kirchendienste, für die Stierhaltung, wie die Jagd- und Fischereiberechtigungen; endlich gehören hierher auch die Lehens- und Erblehensverhältnisse, insofern als dadurch dem im dauernden Genuß des Grundstücks Befindlichen die Pflicht zu bestimmten periodischen Leistungen gegenüber dem „Obereigentümer" auferlegt ist. Das diesen Lasten Gemeinsame, was die zusammenfassende Behandlung der A. rechtfertigt, liegt nicht in ihrer rechtlichen Beschaffenheit, sondern in den durch das Vorhandensein der Last in privat- und volkswirtschaftlicher Hinsicht bedingten Wirkungen. Indem derjenige, welcher kraft dinglichen Herrschaftsrechts die Liegenschaft bewirtschaftet, infolge der Last genötigt ist, einem anderen aus den Erzeugnissen der Wirtschaft periodisch einen Teil oder einen festen Betrag zur Verfügung zu stellen, ist nicht bloß eine dauernde Quelle des Streits zwischen den zwei zu ungleichen und vielfach auch dem Betrag nach unsichern Teilen auf diese Erzeugnisse angewiesenen Berechtigten eröffnet, sondern namentlich auch häufig zum Nachteil nicht bloß für das Privatinteresse des Bewirtschafters, sondern auch für das volkswirtschaftliche Interesse eine die Fortschritte der Technik und der neuen Betriebsmethoden nutzbar machende Verbesserung der Wirtschaft und damit die wünschenswerte Erhöhung des Reinertrags gehemmt. Es ist daher in Baden seit mehr als einem Jahrhundert die Verwaltungspraxis und die Gesetzgebung bestrebt gewesen, durch Darbietung eines sich entweder vor den Gerichten oder vor den VerwaltungsBehörden abspielenden A.Verfahrens die Aufhebung dieser Lasten, in der Regel unter Entschädigung des Berechtigten und nötigenfalls im Zwangswege, herbeizuführen, und zwar in der Regel ganz allgemein, ohne daß im Einzelfalle das Vorliegen jener privat- und volkswirtschaftlichen Nachteile nachzuweisen wäre. Die Geschichte der Ablösungsgesetzgebung ist in der Einleitung zu dem Art. über die Agrargesetzgebung in Baden dargestellt. Eigentümlich ist der A.Gesetzgebung in Baden, daß die A. außerhalb des Zusammenhangs mit der Ordnung der Gemeinheitsteilung und der Feldbereinigung vollzogen und daß die meist reichlich bemessenen Entschädigungen zu einem erheblichen Teil auf die Staatskasse übernommen wurden. Die Voraussetzungen der Aufhebung oder A. sowie die Pflicht und der Umfang der Entschädigung sind, wie aus der nachstehenden Darstellung ersichtlich ist, für die einzelnen Arten der Lasten verschieden geregelt worden.

§ 2. **Dingliche Pflichten zu Diensten und sonstigen persönlichen Leistungen.** 1. Die Leibeigenschaft wurde für das altbadische Gebiet durch Edikt des Markgrafen Karl Friedrich v. 23. 7. 1783 unter Verzicht der Landesherrschaft auf die daraus fließenden Abgaben aufgehoben. Für die im Anfang des 19. Jahrh. hinzugekommenen Gebietsteile wurde die Leibeigenschaft durch Ziff 18 des 6. Konstitutionsed v. 1808 in eine Erbpflichtigkeit umgewandelt, als deren Ausfluß zunächst die Verbindlichkeit zu bestimmten Frondeleistungen und Abgaben erhalten blieb. Die persönlichen Leibeigenschaftsabgaben wurden sodann durch G v. 5. 10. 1820 gegen eine aus der Staatskasse zu leistende volle Entschädigung der Berechtigten aufgehoben.

2. Die gutsherrlichen Fronden (die sogen. Herrenfronden) wurden durch G v. 5. 10. 1820 als auf Antrag der Pflichtigen ablösbar erklärt und, als dieses Gesetz geringen Erfolg hatte, durch G v. 28. 12. 31 samt allen Surrogaten aufgehoben. Den Berechtigten wurde als Entschädigung bei walzenden (auf Gütern haftenden) Fronden der 18fache, bei persönlichen Fronden der 10fache Betrag des Jahreswerts ersetzt, und zwar übernahm die Staatskasse bei walzenden Fronden ⅓, bei persönlichen Fronden ½ der A.Summe.

3. Die Bannrechte, insbesondere Mühlen-, Kelter-, Backofen-, Schenkenbann, wurden, soweit sie dem Fiskus zustanden, durch G v. 28. 8. 35 unentgeltlich und, soweit sie im Besitze andrer Personen waren, durch das G v. 10. 4. 48 gegen eine mit G v. 26. 3. 52 auf das 12fache des Durchschnittsertrags festgesetzte, aus der Staatskasse zu leistende Entschädigung aufgehoben.

§ 3. **Dingliche Pflichten zur periodischen Leistung von Sachwerten oder Geldbeträgen.** 1. Die Zehnten. Die durch ihren Wertbetrag und durch die nachteiligen Einwirkungen auf einen rationellen Landwirtschaftsbetrieb drükkendste RL war der Zehnte, welcher den Besitzern der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, soweit nicht kraft besonderer Titel Zehntfreiheit bestand, die Verpflichtung auferlegte, dem Berechtigten, d. h. wo nicht ein anderer die Berechtigung nachweist, dem „Ortsherrn", den zehnten Teil des Rohertrags an landwirtschaftlichen Früchten, meist auch vom Trauben- oder Weinertrag, vielfach auch von den im Landwirtschaftsbetrieb erzeugten Tieren, zur Verfügung zu stellen. Nach den Preisen der Periode von 1780—1809 wurde im Jahre 1833 der Jahresertrag aus den Zehnten auf 2 103 490 fl., etwa 3 600 000 M. geschätzt; davon kamen auf den großen Zehnten (Getreide) 61%, auf den kleinen (Heu u. s. f.) 25%, auf den Weinzehnten 14%; als berechtigte Zehntherren waren in runder Summe am Zehntertrag beteiligt: das Domänenärar mit 50, die Standes- und die Grundherrn mit 20, die Pfarrpfründen mit 15, und die sonstigen Anstalten und Stiftungen, Schuldienste u. s. f. mit 15%. Mit der Beseitigung der Zehntlasten wurde im Jahre 1831 begonnen, indem zwei besonders drückende Arten dieser RL aufgehoben wurden; und zwar geschah durch das G v. 28. 12. 31 die Aufhebung des Neubruchzehntens, d. h. des Zehntens, der von einem seither nicht landwirtschaftlich genutzten, neu urbar gemachten Grundstück zu ent-

Ewiger Bund

richten war, ohne Entschädigung der Berechtigten, während durch ein zweites Gesetz vom gleichen Datum der Blutzehnten, einschließlich des Bienen- und Honigzehntens, d. h. der kraft besondern Rechtstitels von dem Ertrag an Viehstücken, Bienen oder Honig zu entrichtende Zehnten, der soweit er dem Domänenärar zustand, schon nach früheren Vorschriften um das 15fache der Zehntrente ablösbar gewesen war, nunmehr allgemein aufgehoben und die auf die gleiche Summe festgesetzte Entschädigung je zur Hälfte der Staats- und der Gemeindekasse zur Last gelegt wurde. Für die übrigen Zehntlasten wurde die Ablösung durch das ausführliche Gesetz v. 15. 11. 33 geregelt und zwar derart, daß die A. bis zum 1. 1. 38 der freien Vereinbarung zwischen den Beteiligten anheimgegeben, von da aber auf Antrag durchgeführt wurde. Antragsberechtigt sind auf seiten der Zehntverpflichteten einerseits die Gemeinde als solche, anderseits die einzelnen in der Gemarkung seßhaften Pflichtigen, wenn mindestens ein Drittel derselben, welches nicht weniger als die Hälfte der in der Gemarkung zehntpflichtigen Güter besitzt, einen bezüglichen Beschluß faßt; vom 1. 1. 42 an stand auch den Zehntberechtigten die Antragsbefugnis zu. Die A. des Zehnten muß stets als einheitliche Maßregel für die ganze Gemeindegemarkung auf einmal durchgeführt werden; nur bei den weniger wichtigen Wiesen-, Garten-, Obst- und Holzzehnten sind hiervon Ausnahmen zulässig. Die Entschädigung der Zehntberechtigten erfolgt durch Zahlung eines Geldkapitals, welches das 20fache der mittleren reinen Zehnteinnahme beträgt. Dasselbe ist in höchstens 5 Jahreszielen und zwar für jede Gemeinde durch einen Vorträger zu entrichten; eine vom Staat errichtete Zehntschuldentilgungskasse besorgt die Vermittelung bei der A. und schießt den Zehntpflichtigen die erforderlichen Kapitalien vor, welche dann allmählich getilgt werden. Die Staatskasse übernahm ein Fünftel des A.Kapitals, was für den Staat eine Ausgabe von rund 14 Millionen M. zur Folge hatte. Im Jahre 1857 waren von den 5751 Zehntberechtigungen 5684 abgelöst; die A. der übrigen war 1893 zu Ende geführt. Das gesamte A.Kapital betrug rund 70 Mill. M.

2. Die bäuerlichen Grundzinsen, Gülten, Drittelspflichten und ähnliche Lasten. Die mit dem Besitz eines Grundstücks verbundene und nicht auf dem ritterlichen oder bäuerlichen Lehensverhältnis beruhende Pflicht, dem Berechtigten periodisch bestimmte Summen von Naturalien oder Geld (Gülten oder Erbzinsen) oder bei gewissen Ereignissen, wie bei der Besitzveränderung, bestimmte Wertbeträge, die als Währschaft, Handlohn, Kaufgeld bezeichnet wurden (die Drittelspflichten), zu leisten, wurde durch ein G v. 5. 10. 1820 als ablösbar erklärt. Sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete darf die A. verlangen; die A.Summe beträgt, wenn der Berechtigte den Antrag stellt, je nach dem geringeren oder größeren Wert der geschuldeten Leistung das 9—15fache, und wenn der Verpflichtete der Antragsteller ist, das 18fache des Gült- oder Zinswerts. Ferner wurden durch G v. 14. 5. 1825 eine Anzahl eigenartiger, meist aus dem öffentlichen Recht herstammender Pflichten zu periodischen Leistungen an Naturalien oder Geld für aufgehoben erklärt, wie die Rauchhühner, Gewerbe-Rekognitionsgelder, die Beiträge zu den Leistungen der Justiz und Polizei, wie Fauthaber, Vogtgelder, Steuerroggen, Schutz- und Schirmgelder, und zwar soweit sie dem Staat zu leisten waren, ohne Entschädigung und, soweit Standes-, Grundherrn oder sonstige Personen berechtigt waren, gegen eine für den Einnahmeausfall aus der Staatskasse zu leistende Entschädigung. Soweit bis zum Jahre 1848 die Gülten, Grundzinsen und Drittelspflichtigkeiten auf Grund des G v. 1820 noch nicht aufgehoben und soweit außer diesen und den im G v. 1825 bezeichneten Leistungspflichten noch andere privatrechtliche Lasten dieser Art übrig geblieben waren, wie Handlohn, Ehrschatz, Güterfall, Kauffall, Herdrecht, Sterbfall und die Abzugsrechte, wurden sie durch das G v. 10. 4. 48 aufgehoben. Nach dem ergänzenden G v. 13. 2. 51 wird dem Berechtigten für die aufgehobenen Abgaben aus der Staatskasse das 12fache der ermittelten Rente als Entschädigung bezahlt; die Staatskasse kann von dem Besitzer der mit der Abgabe belasteten Grundstücke den Rückersatz der bezahlten Entschädigungssumme verlangen, wenn ein privatrechtlicher Entstehungsgrund der Last nachzuweisen ist.

3. Sonstige mit dem Eigentum oder anderen dinglichen Rechten verbundene Pflichten zur Leistung von Sachwerten oder Geld. Unabhängig von den Rechtsvorgängen, welche die Belastung der bäuerlichen Grundstücke mit Zehnten, Gülten und sonstigen Geld- oder Sachleistungen zur Folge hatten, ergab sich aus verschiedenen zum Teil im öffentlichen Recht wurzelnden aber allmählich in Verpflichtungen des Privatrechts umgestalteten Tatbeständen, daß mit dem Besitz der der Landesherrschaft (dem Domänenärar), den Standes- und Grundherrn, den Gemeinden, den Kirchenpfründen, Anstalten, Stiftungen und andern Personen gehörigen Liegenschaften und liegenschaftlichen Rechten die dingliche Pflicht verbunden wurde, periodisch bestimmte Geld- oder Sachleistungen, namentlich aus den Erträgnissen jener Güter und Rechte, zu Gunsten öffentlicher Einrichtungen zu machen. Insbesondere war mit der Zehntberechtigung vielfach die Pflicht verbunden, aus dem Zehntertrag die Aufwendungen für Herstellung und Unterhaltung der in der betreffenden Gemarkung erforderlichen Kirchen, Pfarrhäuser und Schulgebäude ganz oder teilweise zu bestreiten, Zuschüsse an Geld oder Naturalien für die Gehalte der Geistlichen und Schullehrer zu leisten, sowie die Kosten der Stierhaltung (Faselviehlast) zu tragen. Aber auch abgesehen von der Zehntberechtigung hatte sich eine dingliche Pflicht des Aerars, der adeligen Besitzer, der Gemeinden und mancher Anstalten herausgebildet, infolge der sie aus den Erträgnissen ihrer Waldungen oder landwirtschaftlichen Grundstücke periodisch für jene öffentlichen Einrichtungen solche Leistungen zu machen hatten, eine Last, die sich nicht selten von dem dinglichen Zusammenhang mit dem Besitz bestimmter Liegenschaften ganz löste und zur persönlichen Verpflichtung des Domänenärars, der Gemeinde und sonstiger juristischen Personen umgestaltet wurde. Auch diese Lasten, welche, insoweit sie zum Gehalt

Ewiger Bund

bestimmter weltlicher oder kirchlicher Beamten zu leisten sind, als Kompetenzlasten bezeichnet zu werden pflegen, haben sich nicht selten als ein Hindernis rationeller Land- und Forstwirtschaft erwiesen, namentlich in den Fällen, in denen sie in der Lieferung bestimmter Arten und Sortimente von land- und forstwirtschaftlichen Erträgnissen, z. B. Wein, Hafer, Gerste, Bau-, Nutz- und Brennholz, bestehen. Schon aus diesem Grunde wurde zum Teil die A. dieser Komplex- und Kompetenzlasten erstrebt; sie war aber als ein Teil der Maßnahmen der RLA. in den Fällen geradezu geboten, in denen sie mit der Berechtigung auf den Zehnten dinglich verknüpft waren. Es wurde daher im ZehntA.G von 1833 angeordnet, daß der Kapitalwert dieser dem Zehntberechtigten obliegenden Lasten nach bestimmten Grundsätzen abzuschätzen und aus dem Zehnt-A.Kapital eine ihrem Grundstock nach (in Werten oder in Liegenschaften) zu erhaltende Summe auszuscheiden sei, deren Zinsen und sonstige Erträgnisse in Zukunft zur Deckung des betreffenden Bau-, Gehalts- oder sonstigen Aufwands zu verwenden sind. Hinsichtlich der dinglich auf Liegenschaften ruhenden oder einer Körperschaft persönlich obliegenden Pflicht zur Stierhaltung wurde durch ein G v. 3. 8. 37 bestimmt, daß sie, auch wo sie nicht mit dem Zehntrecht verbunden ist, auf Antrag des einen oder andern Teils mit dem zwanzigfachen Betrag des Wertanschlags abzulösen ist, worauf dann die Pflicht zur Stierhaltung an die Gemeinde übergeht. Aehnlich ist durch das G v. 20. 2. 79 hinsichtlich der auf Privatrechtstiteln beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung der Schulhäuser, sowie zur Anschaffung von Gegenständen des Schulgebrauchs und durch das G v. 7. 3. 84 hinsichtlich der privatrechtlichen Verpflichtung, jährlich oder sonst periodisch Geld oder Naturalien für die Volksschullehrergehalte (Schulkompetenzen) zu leisten, beiden Teilen die Befugnis eingeräumt, durch Antragstellung die A. dieser Lasten herbeizuführen; als Entschädigung ist das 25fache der, geeignetenfalls nach dem Durchschnittswert abzuschätzenden, Jahresleistung zu gewähren. Hinsichtlich der übrigen, meist dem Domänenärar und einer Anzahl Gemeinden und Stiftungen obliegenden Lasten dieser Art, welche im allgemeinen die Wirtschaft des Verpflichteten nicht wesentlich beengen, übrigens doch auch unter Umständen, wie insbesondere die Pflicht zur Abgabe des den Geistlichen in bestimmten Sortimenten zu liefernden Besoldungsholzes, als für die Forstwirtschaft hinderlich empfunden werden, ist die Möglichkeit zwangsweiser A. nicht gegeben. Ein besonderes Bedürfnis zu dieser schon einigemal in dem Landtag angeregten Maßnahme scheint nicht zu bestehen, zumal es meist gelingt, den bei diesen Kompetenzlasten noch bemerkbaren Mißständen durch Vereinbarungen, namentlich durch Umwandlung der Naturalkompetenz in eine feste Geldgabe, abzuhelfen.

§ 4. Die Ablösung von Dienstbarkeiten. Die Erfahrung, daß eine zweckmäßige Bewirtschaftung der für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung dienenden Liegenschaften nicht bloß durch die als Reallast begründete Pflicht zur periodischen Ablieferung eines Teils der Erträgnisse, sondern auch dadurch gehindert wird, daß einem Dritten kraft Dienstbarkeitsrechts die dingliche Befugnis zur Entnahme bestimmter Erzeugnisse der Liegenschaft zusteht, hat den badischen Gesetzgeber bewogen, unter bestimmten Voraussetzungen auch die zwangsweise Beseitigung solcher Dienstbarkeiten möglich zu machen.

1. Die Forstdienstbarkeiten. Durch § 104 des bad. ForstG v. 15. 11. 33 wurde vor allem die Begründung von neuen Forstberechtigungen untersagt, d. h. von persönlichen oder Grunddienstbarkeiten, die dem Berechtigten einen Anspruch auf Entnahme der pflanzlichen Haupt- und Nebenerzeugnisse des seiner Hauptbestimmung nach zur Holzerzeugung dienenden Bodens einräumen. Ferner wurde mit §§ 134—136 dieses G dem Eigentümer des belasteten Waldes (nicht auch dem Dienstbarkeitsberechtigten) die Befugnis eingeräumt, durch Stellung eines Antrags die Aufhebung gewisser den Wald belastender Dienstbarkeitsrechte gegen Entschädigung (A.) herbeizuführen; und zwar erstreckt sich die A. auf die Berechtigung zur Weide, zum Bezug von Holz, Laub, Streu, Mast, Erkerich (Eicheln und Bucheln), zum Harzscharren, Teerschwellen und Trüffelsuchen. Hinsichtlich des A.Verfahrens und der Entschädigung wird zwischen den Holzberechtigungen und den übrigen Forstdienstbarkeiten unterschieden. Ueber die Frage, ob und in welcher Weise Holzberechtigungen abzulösen seien, entscheidet im Streitfall das bürgerliche Gericht; die Entschädigung ist durch Zuweisung eines dem Wert des aufzuhebenden Rechts entsprechenden Teils des belasteten Waldes zu gewähren, welcher Waldteil, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, nicht aus getrennten Stücken bestehen darf und tunlichst zur künftigen Deckung des bisherigen Holzbezugs geeignet sein soll. Ueber die Zulässigkeit des Antrags auf A. der übrigen Forstberechtigungen entscheidet dagegen die oberste Staatsverwaltungsbehörde, das in Enteignungssachen zuständige Staatsministerium: der Antrag ist für solche Forstberechtigungen jedenfalls dann abzulehnen, wenn durch die Aufhebung des Nutzungsrechts der Nahrungsstand der Berechtigten wesentlich gefährdet würde. Mangels einer Vereinbarung wird auch hier durch gerichtliches Urteil die Entschädigung festgesetzt, die dem zu schätzenden Kapitalwert der Bezüge entsprechen und bei Weiderechten nach dem dafür geltenden besondern Gesetz (s. unten Ziff. 2) festgestellt werden soll. — Das A.G hatte zur Folge, daß weitaus die meisten, namentlich die kulturschädlichen Forstberechtigungen durch gütliche oder zwangsweise A. aufgehoben worden sind.

2. Die Weiderechte. Die vielfach im Zusammenhang mit der früheren gutsherrlichen Verfassung als Dienstbarkeiten an den landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften oder einem Teil derselben begründeten, meist dem Grundherrn zustehenden Weiderechte, welche einer intensiv betriebenen Landwirtschaft hinderlich waren, wurden durch das G v. 31. 7. 48 als ablösbar erklärt. Antragsberechtigt sind nur die Eigentümer der belasteten Grundstücke; mangels einer Vereinbarung soll die A. sämtlicher auf der Gemarkung lastender Weiderechte gemeinsam geschehen, wobei es zu einem gültigen Antrag genügt, daß sich die Hälfte der beteiligten Eigentümer, nach dem Grundsteuerkapital der belasteten

Ewiger Bund

Fläche berechnet, dem Antrag anschließt. Als Entschädigung ist dem Berechtigten das 15fache des jährlichen Reinertrags zu leisten; über die Zulässigkeit der zwangsweisen A. und über die Höhe der Entschädigung entscheidet das Amtsgericht. Die Bestellung neuer Weidedienstbarkeiten ist untersagt.

3. Sonstige Dienstbarkeitsrechte. Im übrigen kann die Aufhebung von Dienstbarkeitsrechten gegen den Willen der Berechtigten, insbesondere von Wegegerechtigkeiten, nur gelegentlich der Durchführung eines Feldbereinigungsverfahrens stattfinden, wenn die Dienstbarkeiten infolge der Zusammenlegung von Grundstücken nutzlos werden (a. 17 des Feldber.G v. 21. 5. 86); eine Entschädigung findet nur insofern statt, als der Dienstbarkeitsberechtigte einen Anspruch darauf hat, daß ihm durch die Feldbereinigungsanlagen die in dem aufgehobenen Recht gebotenen Vorteile in andrer Weise wieder gewährt werden.

§ 5. **Die Ablösung der Jagd- und Fischereiberechtigungen.** Wenn durch Ziff. 7 des G v. 10. 4. 48 bestimmt wurde, daß mit den übrigen „Feudalrechten" auch die „Jagd- und Fischereirechte" aufgehoben sein sollen, so ging man dabei von der Voraussetzung aus, daß die Befugnis zur Aneignung der jagdbaren Tiere und der Fische in Zukunft demjenigen einzuräumen sei, welcher über die betreffenden Liegenschaften und Gewässer die privat- oder die öffentlichrechtliche Herrschaftsgewalt hat, und daß alle diesem Rechtszustand zuwiderlaufenden Jagd- und Fischereiberechtigungen Dritter, auf welchem Rechtstitel sie auch beruhten, ihre Eigenschaft als dingliche Rechte verlieren. Diese dinglichen Jagd- und Fischereirechte an fremden Liegenschaften und Gewässern waren größtenteils öffentlichrechtlichen Ursprungs, indem sie als „regale Befugnisse" aus der den Landesherrschaften und den patrimonialen Gerichtsherrn zustehenden Hoheitsgewalt abgeleitet waren; sie waren zumeist in der Hand des Domänenärars oder der Standes- und Grundherrn, übrigens nicht ganz selten durch Verleihung oder erwerbende Verjährung auch an kirchliche Anstalten, Städte und andere Gemeinden, hinsichtlich der Fischerei auch an Innungen, an Erblehensträger oder an die Besitzer der ans Gewässer anstoßenden Grundstücke übergegangen. Durch GG v. 1850 und 1852 wurde der neue Rechtszustand für die Jagd und Fischerei sowie die Entschädigung der seither Berechtigten geregelt.

1. Jagdrechte. Nach dem JagdG v. 2. 12. 1850 ist allgemein der Eigentümer auf den ihm gehörigen Grundstücken jagdberechtigt mit der Maßgabe, daß auf den im Zusammenhange nicht mindestens 72 ha umfassenden Grundstücken die Gemeinde für die Eigentümer die Jagd durch Verpachtung ausübt. Den seither Jagdberechtigten war für das aufgehobene Recht von den Grundeigentümern und, soweit diese nicht jagdausübungsberechtigt wurden, von der Gemeinde eine Entschädigung zu gewähren, die für die nach dem Jagdwert in fünf Klassen eingeteilten Grundstücke 10, 8, 6, 4 und 2 Kreuzer für den Morgen betrug (der Kreuzer = 3 Pfg., der Morgen = 36 Ar).

2. Fischereirechte. Nach dem Fischerei-G v. 29. 3. 52 wurde das Fischereirecht an den öffentlichen (schiff- und floßbaren) Gewässern dem Staat und an den im Privateigentum befindlichen Gewässern (Teiche, Kanäle u. dgl.) den Eigentümern des Gewässers überwiesen; an den nicht im Privateigentum stehenden und nicht öffentlichen Flüssen und Bächen wurde die Gemeinde im Zusammenhang mit ihrer öffentlich rechtlichen Gemarkungsherrschaft als fischereiberechtigt erklärt, aber mit der Maßgabe, daß an solchen Gewässern diejenigen Ufereigentümer das Fischereirecht erhalten, deren Grundeigentum auf eine Länge von 1500 m an das Gewässer angrenzt. Doch blieben die seitherigen Fischereirechte unter zwei Voraussetzungen aufrecht erhalten, nämlich einmal dann, wenn das Fischereirecht als Erblehen verliehen (also nicht bloß Ausfluß des an dem anstoßenden Grundstück bestehenden bäuerlichen Erblehens) ist, und sodann in dem Falle, wenn die nach der neuen Gesetzgebung Fischereiberechtigten, um sich der Entschädigung zu entschlagen, die Fischerei den seitherigen Berechtigten vertragsmäßig wieder überlassen. Als Entschädigung für die hiernach aufgehobenen Fischereirechte war von dem in das Recht Eintretenden das 12fache des früheren durchschnittlichen Jahrespacht- oder Lehenszinses zu gewähren. — Da erfahrungsgemäß das im G von 1852 den Eigentümern der Kanäle (namentlich bei Wasserwerken) übertragene gesonderte Fischereirecht und zuweilen auch die infolge der vorbehaltenen vertragsmäßigen Regelung aufrecht erhaltene Fischereibefugnis der auf geringere Erstreckung als 1500 m an den Fluß oder Bach angrenzenden Anlieger wesentliche Hindernisse für eine sich einheitlich auf größere Gewässergebiete erstreckende Fischereipflege bildeten, ist durch G v. 29. 3. 90, das Recht zur Ausübung der Fischerei betr., eine weitere Grundlage zur A. der Fischereirechte geschaffen worden. Vor allem wurde kraft Gesetzes das Fischereirecht an den Kanälen, soweit sie Zufluß aus öffentlichen Gewässern haben, dem Staat und im übrigen den Gemarkungsgemeinden übertragen, wobei den seither am Kanale Fischereiberechtigten eine im Streitfall durch den Bezirksrat, vorbehaltlich der Entscheidung des VGH, festzusetzende Entschädigung im 6fachen Betrag des durchschnittlichen jährlichen Reinertrags zu gewähren ist. Ferner wurde die Möglichkeit eröffnet, daß die vertragsmäßig den früher Berechtigten überlassenen Fischereiberechtigungen auf Antrag der nach dem neuen Gesetz zum Fischereirecht Berufenen durch Staatsministerial-Entschließung nachträglich aufgehoben werden, wenn es zur Hebung des Fischbestandes und zur geordneten Fischereiwirtschaft geboten erscheint; in diesem Falle ist den seither Fischereiberechtigten als Entschädigung das 12fache des durchschnittlichen Jahres-Reinertrags zugewähren.

§ 6. **Ablösung der Lehen, Erblehen und ähnlicher Rechtsverhältnisse.** Die LehensA. bildet den Abschluß dieses Zweigs der sozialen Gesetzgebung. Durch die A.Gesetze wurde gleichzeitig bestimmt, daß künftighin die Begründung solcher Lehen-, Erb- und Schupflehenverhältnisse untersagt sei.

1. Die Lehen. Auch ohne gesetzliche Regelung war schon seit 1809 die A. der dem Landesherrn an adligen Gütern zustehenden Lehensrechte dadurch ermöglicht, daß durch landesherrliche Entschließung Taxen festgesetzt waren, durch deren Entrichtung der Vasall auf den von ihm zu

Ewiger Bund

stellenden Antrag hin die Umwandlung seines lehenrechtlichen Besitzes in freies Eigentum herbeiführen konnte. Teils wegen der Höhe dieser Taxen, teils wegen der rechtlichen Schwierigkeiten bei Beschaffung der agnatischen Zustimmung machte aber die LehensA. wenig Fortschritte. Seitdem aber durch das G v. 9. 8. 62 beide Teile zur Antragstellung ermächtigt, die agnatische Zustimmung als nicht erforderlich erklärt und mäßige Entschädigungsbeträge festgesetzt worden sind, ist die A. der adligen Lehen vollständig durchgeführt worden.

2. Die bäuerlichen Erblehen. Nach G v. 21. 4. 49 sind beide Teile, sowohl der Erblehensherr als der Belehnte, zur Stellung des Antrags auf A. ermächtigt; für die Umwandlung des Erblehens in freies Eigentum ist eine Summe zu entrichten, die durch Kapitalisierung der periodischen Leistungen berechnet wird; je nachdem der Erblehnsherr oder der Lehensbauer den Antrag stellt, ist das 16- oder 18fache des jährlichen Erblehnzinses (Kanon) und außerdem für die Aufhebung des Heimfallrechts je nach Ausdehnung der Lehensfolge 1 bis 11% des Gutswerts als Entschädigung zu entrichten. Die A. des Erblehens ist zum größten Teil durchgeführt. Nicht davon betroffen sind die obenerwähnten Fischerei-Erblehen.

3. Die Schupflehen oder Tobbestände unterscheiden sich vom bäuerlichen Erblehen insbesondere dadurch, daß sie keine vererblichen Rechte sind; es wird dadurch für den Besitzer ein dem Nießbrauch ähnliches dingliches Recht auf Besitz und vollen Genuß der Liegenschaft für Lebenszeit, zuweilen auch noch für die Lebensdauer der Witwe und eines Kindes begründet, wogegen der Besitzer dem Eigentümer einen periodischen Lehenszins, zuweilen auch einen einmaligen Preis zu entrichten hat. Eine Umwandlung der Schupflehen in Eigentum des Belehnten ist dafür in der Regel ausgeschlossen; ausnahmsweise ist sie aber nach dem G v. 21. 4. 49 auf Antrag des einen oder anderen Teils zulässig, wenn das Schupflehengut wiederholt an die Witwe oder andere Verwandte des letzten Besitzers wieder verliehen und infolgedessen nach dem G v. 15. 11. 33 eine Pflicht des Eigentümers zur Wiederverleihung an die Abkömmlinge, die Witwe oder die Geschwister des letzten Lehnsbesitzers begründet ist. Nunmehr ist die große Mehrzahl der früher häufig vorkommenden Schupflehen abgelöst.

Quellen: Die wichtigsten der im Texte erwähnten Gesetze sind in dem HB für badische Juristen (1858 S. 476 ff.) abgedruckt.

Literatur: Bogelmann, Die Zehntablösung im Großherzogtum Baden, ihr Fortgang und ihre Folgen, 1838; Gesetz über die Ablösung der Erb- u. Schupflehen mit Erläuterungen von Fr. Ullersberger, 1851; A. Buchenberger, Das VerwRecht der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft in Baden, 1887; A. Buchenberger, Die Bauernbefreiung in Baden im 2. Band des HWStaatsW, 1896; E. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds und der angrenzenden Landschaften, 2. Bd., 1892; Th. Ludwig, Der bad. Bauer im 18. Jahrhundert, 1896; A. Kopp, Zehntwesen und Zehntablösung in Baden, 1899; O. Möricke, Die Agrarpolitik des Markgrafen Karl Friedrich v. B., 1905; F. Dorner und A. Seng, Badisches Landesprivatrecht, 1906 S. 532 ff, 555 ff, 582 ff. **Schenkel (Lewald).**

VI. Hessen

§ 1. Der Ablösung unterliegende Lasten. § 2. Voraussetzungen der Ablösung. § 3. Ablösungssumme. § 4. Beschaffung der Ablösungsmittel. § 5. Ablösungsverfahren.

Die Bestimmungen über die Umwandlung und A. der Reallasten und Dienstbarkeiten waren im Großherzogtum Hessen bis zum G v. 24. 7. 99 in zahlreichen Einzelgesetzen zerstreut [¶ Agrargesetzgebung in Hessen]. Es bestanden noch — teilweise allerdings im wesentlichen nur noch formell — 21 Gesetze und Verordnungen aus den Jahren 1811 bis 1852 (vgl. auch a 22 des G v. 24. 7. 99). Alle diese älteren Vorschriften sind durch das G v. 24. 7. 99, die Umwandlung und A. von Reallasten und Dienstbarkeiten betreff. (RegBl 1899, 379, AusführungsV v. 25. 8. 1900 [RegBl 1900, 495]) aufgehoben worden.

§ 1. **Die der Ablösung unterliegenden Lasten.** Das geltende Recht bestimmt (a 1), daß auf Verlangen des Pflichtigen oder des Berechtigten abzulösen sind: 1. die Zehntberechtigungen (d. h. die fiskalischen Zehnten [G v. 15. 8. 1816], die Pfarrei- und Stiftungszehnten [G v. 24. 1. 1818], die Privatzehnten [G v. 13. 3. 1824], die Holzzehnten [G v. 20. 6. 39], die Berg- und Salzzehnten), die Teilabgaben von Weinbergen (sogen. Drittelwingerte in Rheinhessen, G v. 9. 8. 36), sowie alle Geld- und Naturalgrundrenten (ausgenommen sind nur die unter Nr. 5 angeführten Gefälle, vgl. G v. 27. 6. 36, G v. 25. 1. 41 und G v. 2. 2. 41); 2. die Weideberechtigungen [¶ Agrargesetzgebung]; 3. die Fronden, einschließlich der Gemeinde- und Amtsfronden; 4. die auf Grundstücken haftenden Reallasten und die Lasten, welche auf Grundrenten haften oder wegen A. der mit ihnen belastet gewesenen Grundrenten auf andere Gegenstände übertragen worden sind, sofern die Reallasten oder Lasten zum Gegenstande haben: a) die Besoldung von Kirchen- und Schuldienern, einschließlich der Naturalabgaben, b) die Anschaffung und Unterhaltung von Bedürfnissen für den Kirchen- und Schuldienst, c) die Erbauung und Unterhaltung von Kirchen, Kapellen, Pfarr-, Glöckner- und Schulhäusern, d) die Anlegung und Unterhaltung von Friedhöfen, e) die Anschaffung und Unterhaltung von Faselvieh; 5. alle Abgaben, die auf Grund eines Erbpachtverhältnisses, einer Erbleihe, Landsiedelleihe oder einer anderen erblichen Leihe geschuldet werden, sofern nicht a) außer dem Besitzer oder zusammen beliehenen Eheleuten weniger als zwei Nachfolgeberechtigte vorhanden sind, oder b) das Leiheverhältnis auf eine bestimmte Anzahl von Generationen beschränkt ist. 6. Durch G v. 4. 1. 05 (RegBl 1905, 11) sind auch die Streuberechtigungen, mit denen ein Waldgrundstück belastet ist, nach Maßgabe des G v. 24. 7. 99 für ablösbar erklärt worden.

§ 2. **Voraussetzungen der Ablösung.** Der Berechtigte muß die A. eines Rechtes auf Verlangen

Ewiger Bund

des Pflichtigen nur dann dulden, wenn die A. aller ihm in derselben Gemarkung oder gegenüber demselben Verbande zustehenden, unter gleicher Nummer des a 1 (s. o. § 1) genannten Rechte verlangt wird. Die A. hat für die gesamte Gemarkung oder den ganzen Verband stattzufinden, sofern diejenigen Verpflichteten, die zusammen mehr als die Hälfte der in der Gemarkung oder von dem Verbande geschuldeten Abgaben oder Dienste zu leisten haben, die A. beschließen und die Staatsschuldenverwaltung die A.Summe darlehnsweise vorstreckt; bei Weideberechtigungen entscheidet der Besitz des größeren Flächengehalts der zu beweidenden Grundstücke (a 2, Ausnahmen s. in a 3). Der Berechtigte kann andererseits die A. nur verlangen, wenn dem Pflichtigen das A.Kapital zu dem vom Gesetz bestimmten Zinsfuße (a 16) von der Staatsschuldenverwaltung dargeliehen werden kann. Keine Voraussetzung bildet für die A. die Einwilligung des etwaigen Obereigentümers; ausgeschlossen ist eine Anfechtung durch die Rechtsnachfolger in Fideikommiß-, Erb-, Zins- oder Lehngüter.

§ 3. **Die Ablösungssumme.** Sie besteht, sofern der Berechtigte sein Recht zu versteuern hat, in dem 18fachen, andernfalls in dem 25fachen des einjährigen Brutto-Geldertrags des abzulösenden Rechts. Ist der Fiskus der Verpflichtete, so bildet die A.Summe der 21fache bezw. 29fache Betrag (a 6). Bei A. von Streuberechtigungen ist in allen Fällen der 29fache Betrag des einjährigen Bruttoertrags des abzulösenden Rechts zu gewähren (vgl. o. § 1 Ziff 6). Werden Leistungen geschuldet, die nicht in Geld bestehen, so ist ihr Geldwert festzustellen. Bei Leistungen, deren Umfang wechselt, gilt als einjähriger Ertrag der Durchschnittsertrag der letzten 12 Jahre; bei unständigen Leistungen ist der Durchschnittsertrag zu ermitteln. Sonderbestimmungen gelten für die o. § 1 unter Ziff. 4 c und d genannten Lasten (vgl. a 8). Bei der A. der o. § 1 unter Ziff. 5 genannten Art ist außer der A.Summe für die Leihabgaben eine A.Summe für die Leiheigenschaft zu entrichten. Etwaige Gegenleistungen, die der Berechtigte an den Pflichtigen schuldet, sind abzuziehen. Für die Beschaffung von Unterlagen zwecks Berechnung der A.Summe s. AusfV § 29 ff (Hinzuziehung von drei Sachverständigen), für die Festsetzung der A.Summe a. a. O. §§ 35, 36. — Die A.Summe ist zu Ende Dezember des Jahres, in dem die A.Summe endgültig festgestellt worden ist, zu entrichten. Mit der Entrichtung der A.Summe erlischt die abzulösende Last; im Falle der o. § 1 genannten Ziff. 5 wird das bisherige Leihegut freies Eigentum des Leiheträgers. Der Ablösende kann die Zustimmung des Berechtigten zur erforderlichen Wahrung im Grundbuche fordern.

§ 4. **Die Beschaffung der Ablösungsmittel.** Die Beschaffung erfolgt durch Gewährung von Darlehen seitens der Staatsschuldenverwaltung, der zu diesem Zwecke Beträge aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellt werden. Der Darlehnsempfänger hat zum Zwecke der Verzinsung und Tilgung der A.Summe eine jährliche Rente (Tilgungsrente) zu entrichten. Die Höhe des Zinsfußes und des Tilgungsbetrags bemißt sich nach den für Darlehen der Landeskreditkasse geltenden Vorschriften. Die mit den abgelösten Rechten bisher belasteten Grundstücke werden mit der Tilgungsrente als Reallast belastet; zur Begründung und Wirksamkeit einer solchen Reallast bedarf es (gestützt auf den Vorbehalt des a 114 des EG z. BGB) nicht der Eintragung. Die A.Summe wird (falls nicht eine Hinterlegung erforderlich ist, vgl. a 13) von der Staatsschuldenverwaltung durch Vermittlung der Hauptstaatskasse unmittelbar an den Berechtigten ausgezahlt. Bei A. fiskalischer Berechtigungen tritt an die Stelle der Zahlung die Ausstellung einer quittierten A.Urkunde. Vgl. für die Mitwirkung der Staatsschuldenverwaltung auch AusfV § 38 ff.

§ 5. **Das Ablösungsverfahren.** Für das A.Verfahren sind die Verwaltungsbehörden zuständig. Eine Zuständigkeit der Gerichte ist nur insoweit begründet, als das Bestehen und der Umfang der abzulösenden Rechte oder die Berechtigung Dritter an denselben streitig ist. Das A.Verfahren wird durch eine Antragstellung des Berechtigten oder des Pflichtigen eingeleitet (AusfV § 1). Zuständig ist das Kreisamt, in dessen Bezirk die belasteten Grundstücke liegen oder — im Falle persönlicher Verpflichtungen — die Verpflichtungen zu erfüllen sind. Das Kreisamt prüft, ob die Voraussetzungen der A. gegeben sind und legt, bejahendenfalls, den Antrag dem Kreisausschuß zur Entscheidung vor. Zugleich teilt das Kreisamt den anderen Beteiligten eine Abschrift des Antrags unter der Aufforderung mit, sich innerhalb einer bestimmten Frist über den Antrag zu erklären. Hat der andere Beteiligte eine Erklärung abgegeben oder die ihm gesetzte Frist unbenutzt verstreichen lassen, so hat das Kreisamt (sofern die Erfüllung der Voraussetzungen der A. nicht ohne weiteres feststeht) ein Ermittelungsverfahren einzuleiten (a. a. O. § 10 ff). Der Kreisausschuß entscheidet hierauf, ob die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind; er entscheidet auch über die Art der Berechnung und über die Höhe der A.Summe. Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses steht den Beteiligten der Rekurs an den Provinzialausschuß, gegen die Entscheidung des Provinzialausschusses ein weiterer Rekurs an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Literatur: Best, Die hessischen Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen zur Ausführung des BGB u. seiner Nebengesetze Bd. III (1900) 81 ff. Für das ältere Recht s. die Nachweise bei dem Stichworte: „Agrargesetzgebung".

Arthur B. Schmidt.

Abolition

§ 1. Begriff. § 2. Geltungsbereich in den Einzelstaaten. § 3. Preußen. § 4. Abolition von Reichswegen. § 5. Träger und Ausübung des Abolitionsrechts. § 6. Tragweite.

[B = Begnadigung; U = Untersuchung.]

§ 1. **Der Begriff in geschichtlicher Würdigung.** Das Wort A. ist in neuerer Zeit zum Ausdrucke gewisser politisch-sozialer Bestrebungen geworden, die auf Abschaffung überlebt oder unwürdig erscheinender Rechtsschranken abzielen, namentlich der Sklaverei, später auch für die Prostitution. Als Rechtsbegriff bedeutet A. in dem älteren prägnanten Sinne einen Akt des Trägers der

Ewiger Bund

Staatsgewalt, durch den ein noch nicht zum rechtskräftigen Abschluß gediehenes Strafverfahren unter Verzicht auf die Strafverfolgung aus Gnade niedergeschlagen wird. Die A. greift in den Gang der Justiz ein, zwar gegen die Regel, aber nicht gegen das Recht; sie ist deshalb weder ein Justizakt, noch ein Spezialgesetz, sondern ein Akt der vollziehenden Gewalt, ebenso wie die „Begnadigung" im engeren Sinne, von der sie sich äußerlich durch das zeitliche Merkmal, innerlich allerdings oft durch das Motiv und vor allem in der Tragweite unterscheidet. Wie die „Begnadigung" kann die A. sowohl für einen einzelnen Fall als für eine Mehrheit von Fällen erfolgen, die bei bestimmtem Anlasse mit Vergessen begnadet werden sollen (Amnestie). Die Bezeichnung „Abolition" findet sich in den Verfassungsgesetzen von Sachsen, Württemberg, Koburg-Gotha, Waldeck, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe und Bremen. Waldeck und Hamburg erwähnen ausdrücklich die Amnestie.

Das Wesen sowohl wie der Name ist schon dem Rechte Roms bekannt, jedoch nicht ganz in dem heut geläufigen Sinne, da die abolitio bloß ein schwebendes Verfahren beseitigte, nicht aber die Möglichkeit einer erneuten Verfolgung benahm; für eine völlige Freiheit davon bedurfte es eines beneficium generale oder einer indulgentia specialis. In unsre Rechtssprache wird das Wort A. über das Französische gelangt sein; wenigstens bezeugt es Littré schon als einen Ausdruck des ancien droit. In der Zeit des absoluten Königtums war die A. eine häufig und hauptsächlich zugunsten des Adels gehandhabte Maßnahme (vgl. die Kritik in dem Art. „abolition" des Supplements zur Encyclopédie 1776); darum fielen die lettres d'abolition der Revolution zum Opfer.

In Deutschland ergab sich die Möglichkeit, ein Strafverfahren niederzuschlagen, schon früh aus der nicht ohne Eigennutz von den Trägern der Gerichtsgewalt beanspruchten Gnadenübung. Erst mit der Ausbildung des absoluten Staats ist auch dieses Hoheitsrecht ausschließlich in die Hand des Landesherrn gekommen; als frühe Aeußerung die preußische KriminalO von 1717 Kap. XI: „Von Nachlassen der Strafen, vom Begnadigungsrechte und Abolition im Kriminalprozesse". Moser bezeichnet die Abolierung schon als ein unwidersprochenes Recht der Landeshoheit, das auf Reichsherkommen beruhe (Von der Landeshoheit in Gnadensachen 1773 S 71). So kann als das abschließende Wort für die Entwicklung § 9 II 13 ALR gelten: „Das Recht aus erheblichen Gründen Verbrechen zu verzeihen, Untersuchungen niederzuschlagen, Verbrecher ganz oder zum Teil zu begnadigen, ... kann nur von dem Oberhaupte des Staates unmittelbar ausgeübt werden ..." (die KriminalO v. 11. 12. 1805 § 590 wiederholt den Satz, läßt aber fort „aus erheblichen Gründen").

Die A. ist ein Ausfluß der Gnadenhoheit, doch von solcher Art, daß Gesetzgebung und Literatur B und A. nicht nur nebeneinander stellen, sondern die A. aus der B scharf aussondern (vgl. ALR II 9 § 99), ist doch das Verschonen selbst mit der Feststellung einer Straftat eine ungleich weiter greifende Gunsterweisung als die B nach festgestellter Tat; sie ist aber auch dem Verdacht willkürlicher Begünstigung stärker ausgesetzt. Der Unterschied ist um so schärfer hervorgetreten, je mehr man empfindet, daß die B nicht ein Rest der Kabinettsjustiz ist, sondern bei der Unvollkommenheit jeder Rechtsordnung die notwendige Ergänzung innerhalb des Rechts bildet (bezeichnend ist nach dieser Richtung in Italien die Benennung des ministro di grazia e giustizia), und je mehr das Theorem von der Teilung der Gewalten gerade im Ausbau und in der Betätigung der Gerichtsgewalt eine naturgemäße Verwirklichung gefunden hat. Der veränderten Auffassung lieh schon an der Schwelle des konstitutionellen Deutschlands einen sprechenden Ausdruck die bayrische Verf v. 1. 5. 1808 (5. Titel „von der Justiz" § 4): „Der König kann in Kriminalsachen Gnade erteilen, die Strafe erlassen oder mildern, aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene U hemmen, viel weniger eine Partei ihrem gesetzlichen Richter entziehen." In der gleichen Richtung wirkten als Vorbild die französischen Konstitutionen seit dem Kaisertum, vornehmlich aber die Verfassung Belgiens von 1831 (a 73), wo die A. als in direktem Widerspruch zu den Grundlagen der öffentlichen Ordnung stehend betrachtet wird. In demselben Sinne lautete die Begründung in der Kommission der preußischen Nationalversammlung 1848: „Das Recht der A. greift in das Gebiet der gesetzgebenden und der richterlichen Gewalt allzusehr ein als daß dasselbe innerhalb der konstitutionellen Monarchie dem Könige allein überantwortet werden könnte." Auch die RV v. 28. 3. 49 verlangte für „das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen" für den Kaiser „die Zustimmung des Reichstags" (§ 81), und dabei ist es in der Erfurter UnionsVerf (§ 79) verblieben.

Diese zentralen Vorgänge wird man bei der Beurteilung des Rechtsstaates im einzelnen nicht außer acht lassen dürfen.

§ 2. **Der Geltungsbereich des Abolitionsrechts in den Einzelstaaten** ist schon nach ihrem Gesetzesmateriale nicht unzweifelhaft. Der Eintritt in das Reich hat den Streit über die Fortgeltung entfacht.

I. Drei Gruppen lassen sich nach den Verfassungen unterscheiden:

1. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die A. in Bayern (BU Tit 8 § 4), und zwar schlechthin, da die Wendung „angefangene" U das Anfangen einer U bedeutet.

2. Dagegen ausdrücklich eingeräumt ist die Abolition

a) schlechthin in Sachsen (§ 52), Koburg-Gotha (140), Waldeck (12), Reuß ä. L. (45), Schaumburg-Lippe (10);

b) unter gewissen Einschränkungen (unten § 5), wobei die Schranke bezüglich der Ministeranklage außer Betracht bleiben kann, in Preußen (a 49), Württemberg (97), Braunschweig (208), Bremen (57 i).

3. Für die übrigen Staaten sagt die Verfassung unmittelbar nichts über die Abolition.

a) Gewisse Anknüpfungspunkte könnte man in dem Ausspruche finden, daß dem Landesherrn (Senat) das Recht der „Begnadigung" zugeschrieben wird: Baden (15), Oldenburg (10), Meiningen (106), Altenburg (8), Hamburg (24).

Da B wie A. in den Hoheitsrechten inbegriffen ist, die dem Landesherrn auch ohne Ausspruch der

Ewiger Bund

Verfassung zustehen, so hätte es keines besonderen Ausspruches der Verfassung über die B bedurft. Wo dies dennoch geschehen ist, wird man die Absicht unterstellen können, dem Rechte der B auch eine verfassungsmäßige Grundlage zu sichern. Da die A. aber schon zu Beginn des 19. Jahrh. von der „Begnadigung" getrennt zu werden pflegte, und da eine Reihe von Staaten gerade in den Verfassungsurkunden zu der Frage der A. neben der B ausdrücklich Stellung genommen haben, so neige ich (bei allem Vorbehalt in Hinsicht der Gesetzestechnik unsrer Verfassungsurkunden) grundsätzlich dahin, den bloßen Ausspruch, daß die „Begnadigung" dem Landesherrn zukomme, auf die B im eigentlichen Sinne zu beschränken (anders mit der herrschenden Meinung u. a. Binding, Heimberger). So für Baden und Hamburg (hier ebenso Heimberger, auch Finger und Binding als „stillschweigend versagt durch ausdrückliche Gewährung der selbstverständlichen B i. e. S., aber Uebergebung der nicht selbstverständlichen (!) A. mit Stillschweigen"). Das Gegenteil müßte sich für den einzelnen Staat aus besondern Umständen ergeben. So nehme ich es für Oldenburg an, da die A. hier trotz der Verfassung praktisch geblieben ist, was einen Schluß auf die Absicht der Gesetzgeber zuläßt. Für Sachsen-Altenburg fällt außerdem die Bestätigung in dem (später als das Grundgesetz erlassenen) StGB von 1841 (a. 73) ins Gewicht: „Wer ... A. oder B erlangt hat, kann wegen desselben Verbrechens nicht nochmals zur U und Strafe gezogen werden." Absonderlich steht es mit Sachsen-Meiningen: § 106 gibt zwar die „Begnadigung"; § 105 bestimmt aber, daß „der Lauf der Justiz nicht gehemmt werden solle". Der Widerspruch bleibt zu beachten. Trotzdem wird man die A. für zulässig halten müssen, da das sog. thüringische StGB, das 1850 in Meiningen eingeführt worden ist, im a 69 das Erlöschen der Strafbarkeit durch „Niederschlagung der U oder B" kennt; auch in dem AG z. GVG v. 16. 12. 78 ist u. a. von der Begutachtung der Straferlaß- oder A.Gesuche die Rede.

b) Der A. oder auch nur der „Begnadigung" wird bloß insoweit gedacht, als sie ausdrücklich ausgeschlossen wird bei der Ministeranklage oder bei U gegen Staatsdiener: Hessen (50), Sachsen-Weimar (59), Schwarzburg-Sondershausen (57). Ex argumento a contrario auf die Zulassung der A. in allen anderen Fällen zu schließen, ist bei der Lückenhaftigkeit der Normierung in unsern Verfassungsgesetzen, die den Einzelfall auch bloß zur Einschärfung hervorgehoben haben können, nicht unbedenklich. Indessen wird das Argument für Hessen durch einzelne praktische Fälle (Heimberger 76), für Weimar und Sondershausen besonders wieder durch das thüringische StGB gestützt.

c) Schließlich fehlt es an jeder Andeutung in den beiden Mecklenburg[1]), Anhalt, Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt und Lübeck. Hier hat sich aber überall das Recht der A. durch Handhabung lebendig erhalten, außer, soviel ich sehe, in Lippe. Aber auch für Lippe ist die Fortdauer anzunehmen, da das auf Lippe übertragene Kriminalgesetzbuch für Braunschweig von 1840 im § 68 neben der B die Niederschlagung der U kennt. Für Anhalt-Dessau und Cöthen kommt übrigens noch die Geltung des thüring. StGB in Betracht, das mit 1864 auch auf Anhalt-Bernburg ausgedehnt worden ist.

II. Dieses Ergebnis wird für die Zeit nach Eintritt der Reichseinheit in Strafrecht und Strafprozeß zu Unrecht in Frage gestellt. Die Einen (Bennecke-Beling) betrachten die A. als einen strafprozessualen Vorgang, der im Reichsprozeßrechte hätte aufrecht erhalten werden müssen. Das trifft nicht zu, da die A. den normalen Gang des Verfahrens aus höheren Rücksichten durchbricht und eine Prozeßvoraussetzung fortzieht; aber solcher Eingriff beruht ebensowenig wie der der eigentlichen B auf prozeßrechtlicher Grundlage und bedurfte deshalb ebensowenig wie diese des ausdrücklichen Vorbehalts im Prozeßgesetze (arg. e contr. § 14 Z. 4 EG z. ZPO für die Moratorien). Andre finden die A. unvereinbar mit § 1 GVG (John, Stenglein) oder § 16 GVG (Jastrow), was in der Literatur zur Genüge widerlegt ist. Wieder anders sucht v. Kries (ähnlich Finger) die Beseitigung der A. damit zu begründen, daß die Erhebung der Klage in einem Gliedstaate möglich wäre, obgleich in einem andern der Landesherr aboliert hätte; dieses unbrauchbare Ergebnis dränge dahin, die A. auf die bloß durch Landesgesetze strafbaren Handlungen zu beschränken. Doch das sind Unzuträglichkeiten, die auch sonst aus der Selbständigkeit des einzelstaatlichen Verfassungsrechts entspringen können, z. B. Verschiedenheit der prozessualen Stellung nach den Hausgesetzen aus § 4 EG z. StPO oder für die räumliche Geltung des Landesrechts über die Immunität der Abgeordneten (§ 6 Z. 1 EG z. StPO) oder bei der Ausweisung nur aus einzelnen Gliedstaaten. All diesen Einwürfen fehlt die überzeugende Kraft. Es müßten durchschlagende Gründe beigebracht werden, um wahrscheinlich zu machen, daß die Landesherren implicite auf ihr A.Recht hätten verzichten wollen (Berner § 168, Merkel 248, Binding 871 entgegen seiner früheren Meinung).

So erkennt auch die überwiegende Meinung, wenn auch mehr oder weniger mit dem Ausdrucke des Bedauerns die Fortgeltung des A.Rechtes an, und auch das Reichsgericht hat sich (in Strafsachen aus dem Gebiete von Anhalt und Koburg-Gotha) auf diesen Standpunkt gestellt (28, 419; 33, 204).

§ 3. **Preußen insonderheit** verlangt für „bereits eingeleitete" U ein „besonderes Gesetz" (a 49 Abs 3). Ich lege das dahin aus: Der Abs 3 war in dem VerfEntw noch nicht enthalten und ist erst durch die Kommission der Nationalversammlung eingefügt worden und so in der oktroyierten VU v. 5. 12. 48 verblieben. Die Revisionskammern haben darüber im September, Oktober und November 1849 verhandelt. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit sich die Nationalversammlung an die Terminologie und an welches der verschiedenen Strafprozeßgesetze überhaupt sie sich angeschlossen hat. Daß der Antrag von einem rheini-

[1]) Der Entwurf eines Landesgrundgesetzes vom Jahre 1908 besagte im § 18: „Der Großherzog kann jede von der öffentlichen Gewalt im gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Verfahren verhängte Strafe aus Gnaden mildern, umwandeln oder ganz erlassen, auch vor der Verhängung der Strafe das Verfahren niederschlagen". Unverändert in den Entwurf von 1909 übernommen.

Ewiger Bund

schen Abgeordneten stammt, führt die Auslegung noch nicht auf die rheinische StPO zurück, da der Mehrzahl der Abgeordneten die altländische Krim.O v. 1805 geläufig war. Dazu kommt aber, daß in der Zeit zwischen Erlaß der oktr. VU und der Beratung in den Revisionskammern das Strafverfahren für Altpreußen eine andere Regelung durch die V v. 3. 1. 49 gefunden hatte. Diese V allein zu Grunde zu legen (Siebenhaar, Heimberger, Arndt pr. VU) geht nicht an, da die Kammern doch nur den schon 1848 festgestellten Wortlaut gebilligt haben. Ueberdies liefert auch die V v. 1849 kein überzeugendes Ergebnis, da sie nur die „Eröffnung" der U, nicht die „Einleitung" zum Kunstausdrucke erhebt (z. B. §§ 11, 39, 48, 75) und man aus §§ 1, 47 sowie daraus, daß auch das Verfahren der Staatsanwaltschaft (Ueberschrift von Abschn. I) als „Untersuchung" bezeichnet wird, zwischen der „Einleitung" und der „förmlichen Einleitung" wird unterscheiden müssen. Ich glaube deshalb, daß man unter dem Eindrucke der Verschiedenheit und des Wechsels der Prozeßgesetze und bei der noch geringen Vertrautheit mit ihnen es vermieden hat, die Normierung mit einem Fachausdrucke eines einzelnen Prozeßgesetzes zu verknüpfen. Trotzdem können die Kammern von einer bestimmten Vorstellung bei der Normierung ausgegangen sein. Hierin bestärkt noch der Umstand, daß die RV v. 1849 gleichfalls von einem Verbote der „Einleitung" von U spricht (dazu Bericht von Beseler in den Sten. Ber. der Nationalversammlung VI 4080), wohl um durch einen farblosen Ausdruck der Prozeßrechtsverschiedenheit in den deutschen Staaten Rechnung zu tragen. Für die Vorstellung der preußischen Kammern zeigen m. E. den Weg die Motive (1848) und ein Vorschlag des Zentralausschusses der Ersten Kammer (Okt. 1849), da sie sich trotz der Verschiebung in den politischen und in den Parteiverhältnissen beide auf derselben Bahn bewegen: die Motive lehnen die A. als Eingriff in die richterliche Gewalt ab (oben § 1 am Ende). Der Zentralausschuß unterscheidet „A. von Verbrechen, die noch nicht zur richterlichen Kognition gekommen sind" von der „Niederschlagung bereits eingeleiteter Untersuchungen". Daraus folgere ich, daß die Kammern unter einer „bereits eingeleiteten" U denjenigen Stand des Verfahrens meinten, bei dem es sich in der Leitung des Gerichtes befand. Das ist aber noch nicht der Fall, wenn eine Voruntersuchung eröffnet ist (so H. Seuffert in der 1. Auflage des Wörterbuchs, v. Stengel, Arndt, Schwartz), da der Untersuchungsrichter keine dem Wesen nach andere Aufgabe als die Staatsanwaltschaft hat und die Sache bei ihm noch nicht zur richterlichen „Kognition" gekommen ist (im Ergebnisse übereinstimmend H. Schulze Pr. StR[1] II 352, Siebenhaar, Heimberger, OVG 18 S 5, indem es § 96 der pr. KrO von 1872 entsprechend auslegte). Unbegründet ist danach die Behauptung, daß in Preußen die Verfassung die Möglichkeit einer A. ausschließe (Binding, Finger, Fritzschen) oder, was dem nahe käme, daß die A. schlechthin von dem Erlasse eines besonderen Gesetzes abhinge (H. Meyer-Allfeld, Lehrb. d. Strafrechts[6] § 46) oder an die Zustimmung des Landtags geknüpft wäre (Meyer-Anschütz).

Daß im Falle einer Amnestie von dem Erfordernisse des Gesetzes abzusehen sei (Siebenhaar, Ortloff, Geyer in Holtzendorff RL „Begnadigung") ist eine nicht haltbare Aufstellung, die auch durch die Praxis widerlegt wird (JMBl 1850 S 430, 1861 S 9, besonders aber 1862 S 66; ferner Obertribunal in GoltdArch 9, 1861 S 325).

§ 4. **Die Abolition von Reichswegen.** Dem Reichsgewalthaber ist ein A.Recht nirgends zugeschrieben. Da dem Träger der Reichsgewalt nicht ohne weiteres die Gewalt im herkömmlichen Umfang der Landesstaatsgewalt zusteht, so fehlt die A. selbst in den Fällen, wo dem Reiche eine Gerichtsbarkeit gebührt; denn die Gesetze sprechen nur vom Begnadigungsrechte in Sachen, in denen die Gerichte „erkannt" oder Strafe „verhängt" haben [Belege ¶ Begnadigung]. Das ist für die Konsulargerichtsbezirke und die Schutzgebiete zu bedauern, da auf so vorgeschobenem Posten im Interesse des Ansehens des Deutschtums vor Fremden und kulturell Niedrigstehenden immerhin der Anlaß gegeben sein könnte, ein Verfahren im Keime zu ersticken.

Nur in Elsaß-Lothringen kann der Kaiser in beschränktem Maße — Amnestie — das A.Recht üben, weil er nach RG v. 9. 6. 71 „die" Staatsgewalt dort ausübt. Das kann aber nur in dem Umfange des französischen Machthabers (Senatsbeschluß v. 25. 12. 52) gemeint sein; so Laband III § 93 III, Bruck, Verf.R. v. Elsaß-Lothr. I 80 (entgegen Binding, Grundriß § 110 V, der schlechthin verneint, Arndt, RV zu a 11 Anm. 3, der schlechthin bejaht).

Eine Einwirkung des Reichs auf A. in den Einzelstaaten ist denkbar z. B. auf Zusicherung straffreier Rückkehr für entwichene Wehrpflichtige im Kriegsfalle oder Zusicherung einer Amnestie in einem Friedensvertrage.

§ 5. **Träger und Ausübung des Abolitionsrechts.** I. Die A. steht dem Landesherrn (Senate der freien Städte) als dem Träger der Staatsgewalt zu. In Mecklenburg besteht noch ein Vorbehalt für den Magistrat der Seestädte Rostock und Wismar. Die A. ist ein Akt der vollziehenden Gewalt, nach freiem Ermessen geübt, gebunden jedoch durch das Interesse des Staatswohls (v. Bar 469). Sie bedarf der Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers. Ihrem Wesen widerstreitet grundsätzlich die Uebertragung auf ein andres Organ. In der preußischen KriminO § 590 ist diese zugelassen, jedoch nur an den Finanzminister für Steuervergehen erfolgt (JustizMin 15. 4. 34, Kamptz Jahrb. 43, 647) und jetzt an die Schranke von a 49 Abs 3 VU (oben § 3) geknüpft. Eine in ihren Gründen nicht unverständliche Ausnahme kennt Württemberg, wo durch Kgl Entschließung v. 23. 2. 72 der Justizminister ermächtigt ist, bei Majestätsbeleidigung das Verfahren im Namen des Königs niederzuschlagen, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen hinlängliche Gründe vorhanden sind (Heimberger 57). In Waldeck ist die A. nach der Absicht des Akzessionsvertrages v. 2. 3. 87 a 4 (Fleischmann, Völkerrechtsquellen 215) dem Landesherrn verblieben.

Die A. ist möglich schon bevor sich eine Behörde mit der Verfolgung der Tat befaßt hat (z. B. Zusicherung an einen Kronzeugen — natürlich nicht vor Begehung der Tat) und noch nach dem Urteil bis zur Rechtskraft.

II. Schranken der Ausübung. 1. Eine gutachtliche Aeußerung wird ausdrücklich erfordert

Ewiger Bund

in Württemberg (Justizminister), Braunschweig (Oberlandesgericht), Bremen (zuständiges Gericht). In Württemberg scheint der König auch sachlich an das Gutachten gebunden zu sein, wenigstens, wenn es Gründe für eine A. verneint. Von einem Gesetze (nicht genau Meyer-Anschütz) ist die A. in Preußen abhängig, sobald die Sache an das erkennende Gericht gediehen war; das Gesetz ersetzt den A.Akt nicht, sondern bedingt ihn; übrigens wäre auch eine Notverordnung nicht ausgeschlossen (a. M. v. Rönne).

2. Die wichtigste Schranke besteht für die Ministeranklage [¶ Minister]. Sie ist oft für die A. ausdrücklich gesetzt (Sachsen 150, Württemberg 205, Hessen 50, Braunschweig 111, Koburg-Gotha 176, unvollständig v. Frisch, Verantwortlichkeit der Monarchen 1904 S 313), würde sich aber auch sonst aus dem Wesen der Ministerverantwortlichkeit ergeben (Frisch 311). Hervorgehoben wird in Oldenburg (203), daß der Landtag „auf sein Klagerecht verzichten und eine bereits erhobene Anklage jederzeit fallen lassen kann". Die Ausnahme erweitert sich, wo, wie in Württemberg (199) oder Oldenburg (202), Braunschweig (108) die Anklage vor dem Staatsgerichtshof auch gegen andre Personen zugelassen ist. — In Hessen ist die A. bei Dienstverbrechen der Beamten ausgeschlossen.

3. Zeitlich ist die A. mit Erlaß des Urteils in all den Fällen ausgeschlossen, wo die Verfassung von einem A.Rechte spricht, bevor auf Bestrafung „erkannt" worden ist (Württemberg 97, Koburg-Gotha 140). Auch für Preußen läßt sich in gewissem Sinne von einer zeitlichen Grenze sprechen.

4. Eine Amnestie kann in Hamburg (62) nur als Gesetz ergehen.

§ 6. **Tragweite der Abolition.** I. Die A. steht dem Landesherrn für jedes Verfahren zu, das mit einer Straffolge verknüpft sein kann, also auch im Disziplinarverfahren, wo dies nicht (wie im Reiche) grundsätzlich versagt ist. Wo für die A. eine gesetzliche Schranke besteht, gilt dies im Zweifel nur für das Verfahren vor den mit der Strafverfolgung insgemein betrauten Organen; dahin gehören auch die Organe der Militärgerichtsbarkeit [¶ dies]; bei der polizeilichen Strafverfügung und dem Strafbescheid der Steuerbehörden also bis zur Vorlegung der Akten beim Amtsgericht (454, 460 StPO). Ob das Verfahren nur auf Antrag stattfinden konnte oder ob es eine Privatklage war, macht keinen Unterschied (anders Binding), wiewohl das Unbefriedigende der A. sich hier besonders fühlbar macht. Einen Ausgleich der Interessen könnte hier die beizubringende Zustimmung des Verletzten treffen (so bei der Amnestie des Kaisers Friedrich 1888). Ueberhaupt ist eine A. unter aufschiebender Bedingung — z. B. in Sachsen die Leistung eines „Bezeigungsquantums" (Heimberger 74) — oder für den Fall guter Führung, wie es in Sachsen als Form der bedingten B gewählt ist (B 25. 3. 95, v. Liszt, Vergleichende Darstellung des Strafrechts V 46) weder unzulässig noch unratsam, wenn nicht die Bedingung selbst, wie früher z. B. als Auswanderung, anstößig ist. Von einer Zustimmung des Verdächtigten ist die A. nicht abhängig; der Beschuldigte hat auch keine Möglichkeit, wie sie ihm zweckmäßig die österreichische StPO v. 1853 § 189 einräumte, das Verfahren zu dem Ende fortführen zu lassen, um durch Gerichtsbeschluß ein Amtszeugnis über seine Schuldlosigkeit zu erwirken.

II. Grundsätzlich wirkt die A. das Aufhören der Verfolgung unmittelbar und dauernd (Ausnahme bei nicht genehmigter Notverordnung in Preußen) mit dem Eingange der A.Erklärung bei der verfolgenden Behörde. Ein Einstellungsbeschluß — so formuliert RG 33 S 204 — könnte nur noch deklaratorische Bedeutung haben.

Die Wirkung ist auf die nach dem Inhalte des A.Aktes begünstigte Person beschränkt. Wenn auch nicht mehr rechtlich wirksam, so doch von rechtspolitischer Bedeutung ist aber die Vorschrift der preußischen KriminalO § 91, daß die A. eines Verbrechers die U zugunsten sämtlicher Teilnehmer niederschlage. Die A. betrifft die einzelne Tat, gleichgiltig, wie sie zu qualifizieren ist (Idealkonkurrenz). Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last; auch bei Privatklagen, da § 503 Abs 2 StPO schon formell nicht paßt und sich sonst eine nicht beabsichtigte Unbilligkeit ergeben würde. Die Wirkung reicht nicht weiter, als daß sie den Fortgang des Verfahrens unmöglich macht und alle unmittelbaren Folgen des Verfahrens beseitigt (Haft, Suspension vom Amte). Sie löscht nicht die Tat aus, wohl aber soll sie die Tatsache der Verfolgung ungeschehen machen. Darnach ist die Wirkung in Fällen wie Preußen V über die Bildung der I. Kammer 12. 10. 54 § 9 oder Hessen VU 60 einerseits, § 190 Satz 2 StGB andrerseits zu beurteilen. Doch wird man annehmen dürfen, daß die A. eines Beamten zugleich ein Hemmnis für die disziplinare Verfolgung wegen derselben Tat bilden soll.

III. Die räumliche und potentielle Tragweite der A. ist zweifelhaft. Zur A. berufen ist jeder Landesherr, dessen Behörden mit dem Straffalle befaßt sind oder befaßt werden können, d. i. derjenige, in dessen Gebiet sich die Grundlage für einen Gerichtsstand aus §§ 2, 7—11, 13 StPO findet. Sein Befehl begrenzt sich aber mit seiner Gebietshoheit, sodaß u. U. die Verfolgung nur für einen Staat niedergeschlagen, für einen andern aber noch möglich ist. § 5 Ziff 2 StGB (wenn man darin unter „Erlaß der Strafe" die A. mitbegreift) ist in seinen Motiven nicht bestimmt genug, um für diese Frage in Betracht zu kommen. Nach dem Sinne des § 12 StPO wird man annehmen müssen, daß sich in diesem Falle fortan wie das Recht zur Verfolgung auch das Recht zur A. auf den Gewalthaber dieses Staates konzentriert hat. Dabei ist es gleichgiltig, ob der Landesherr allein die Gerichtsgewalt über das erkennende Gericht innehat oder ob er sie mit andern Staaten teilt, wie dies durch Staatsverträge mehrfach bestimmt ist, so für das Fürstentum Birkenfeld das preußische Landgericht Saarbrücken, für das Fürstentum Sondershausen das Landgericht Erfurt, für Lippe das preußische Amtsgericht Lippstadt, für das Fürstentum Lübeck das Landgericht Lübeck (das BRecht steht dem Landesherrn zu, aus dessen Gebiet die Straffache erwachsen ist). In diesen einzelnen Vereinbarungen drückt sich aber ferner noch unausgesprochen ein Grundsatz aus, der allgemeinere Geltung beansprucht: es ist nämlich in keinem Falle dann eine Vereinbarung über die B getroffen, wenn die

Ewiger Bund

Gemeinschaft bloß ein Gericht höherer Instanz betrifft, sondern dann nur für das gemeinsame Gericht erster Instanz. Das zwingt zu dem Schlusse, daß die Regierungen davon ausgegangen sind, die BKompetenz sei mit der Zuteilung an einen Gewalthaber erster Instanz endgiltig festgelegt. Diesen Gesichtspunkt wird man dann auch in der lebhaft bestrittenen Frage zur Geltung bringen müssen, ob dem Landesherrn die A. auch dann noch zustehe, wenn die Sache bereits an das Reichsgericht gediehen ist, indem das Reichsgericht „eine ihm von der Gesamtheit der verbündeten Regierungen übertragene Gerichtsbarkeit verwaltet" (so RG 33 S 204, Heimberger, v. Bar 496 gegen RG 28 S 419, Laband, v. Liszt u. a.).

§ 7. **Schluß.** Die Zweifel an der Fortgeltung des A.Rechtes sind zurückgetreten und auch die Zweckmäßigkeit, obgleich vorwiegend für Amnestien, wird sich verteidigen lassen. Staatsrechtliche Schwierigkeiten liegen aber noch reichlich in der Fernwirkung der von einem Landesherrn gewährten A. Schwerer wiegen die ethischen Bedenken: ist die A. auch kein Stück Kabinettsjustiz, so kann sie doch diesen Eindruck machen, da die Gründe für sie ungleich weniger zutage liegen als für die B nach durchgeführtem Verfahren. In einer Zeit, die ein Verfahren zur bloßen Feststellung der Wahrheit von beleidigenden Behauptungen anstrebt, wiegt es ferner doppelt schwer, daß es nach der A. für den Verdächtigten an einer Möglichkeit fehlt, sich von dem Verdachte zu reinigen, wie dies in Oesterreich (1853) vorgesehen war. Diese Bedenken können allein in dem Verantwortlichkeitsgefühl des Trägers der A. und seiner verantwortlichen Ratgeber eine Beschwichtigung finden. Die Grenzen für die Ausübung der A. sind eben — wie Svarez in den ungedruckten Materialien zum ALR äußert — „Maximen der Regierungskunst".

Literatur: Heimberger, Das landesherrliche A.Recht, 1901; Fritzschen, Das landesh. A.Recht, Diss., Freiburg 1906; Jastrow, Gerichtssaal 33; Siebenhaar, ZStrW 8 (466); Ortloff, GoltdArch 45 (220); Joh. Merkel, Abhandl. aus dem Gebiete des röm. Rechts I, 1881; die Dissertationen über Begnadigungsrecht von Loeb 1881 (Gießen), Elsas 1888 (Straßburg), Adolph 1907 (Jena); Laband III § 93; Meyer-Anschütz § 175 (in Einzelheiten nicht immer genau); Binding, HB d. Strafrechts I 1885 § 168; v. Bar, Gesetz und Schuld III, 1909 § 203; von den Lehrbüchern des Strafrechts geht auf die A. näher ein Finger 565; von Kommentaren zur StPO John I 108, Stenglein 101, Löwe-Hellweg Anm. zu GVG 2. Titel; von Lehrbüchern des Strafprozeßrechts v. Kries, 1892 S. 104, Bennecke-Beling 1900 S. 610. — Eine Statistik fehlt. **Fleischmann.**

Adel

§ 1. Begriff, historische Entwicklung. § 2. Der Hochadel. § 3. Der niedere Adel. § 4. Adelsschutz, Adelskontrolle und Adelsbehörden.

§ 1. **Begriff und historische Entwicklung.** A., nach Grimms Wörterbuch ein Vorzug des Standes und Geschlechts, ist zunächst eine soziologische Erscheinung, wurzelnd in der Neigung der Menschen, ein besonderes Ansehen der Väter auf die Kinder zu übertragen. So entsteht eine besondere soziale Gruppe derer, die auf Grund ihrer Abstammung höher gewertet werden wie die Menge der übrigen und die sich von dieser Menge abzusondern suchen. Erscheinungen wie die vornehmen Klubs der daughters of revolution und colonial dames in Amerika (Nachkömmlinge der Unabhängigkeitskämpfer und ersten Kolonisten), oder der sogen. four hundred von New-York, die auf Grund der besondern wirtschaftlichen Erfolge ihrer Vorfahren, zu einer besonderen Kaste aufgestiegen, beweisen, daß dieser Prozeß der sozialen Differenzierung unter allen VerfFormen und auf allen Kulturstufen wiederkehrt und zwar auch dort, wo ihm das Recht keinerlei Beachtung schenkt. In der Vergangenheit hat aber diese gesellschaftliche Erscheinung meist auch in der Rechtsordnung ihren Ausdruck gefunden, und da Reste dieser rechtlichen Vorzüge in die Gegenwart des deutschen Rechtslebens hineinragen, ist der A. heute auch noch bei uns ein Rechtsinstitut und der A. des Einzelnen ist eine gewisse Rechtsbeziehung eines Staatsbürgers zum Staate. Schon in der taciteischen Zeit hat es in Deutschland über der Gemeinfreiheit einen höheren Stand des A. (nobiles) gegeben. Solchen germanischen Edelgeschlechtern wurde vielfach sogar göttliche Abkunft beigelegt. Sie waren die tatsächlich herrschenden Familien, aus denen regelmäßig Könige, Fürsten und Priester genommen wurden, anscheinend jedoch lediglich eine soziale Gruppe ohne bestimmte rechtliche Vorzüge. Später finden wir allerdings in den Volksrechten der meisten Stämme einen GeburtsA., der regelmäßig durch höheres Wehrgeld und gesteigerte Bußen, hie und da auch in anderer Beziehung, wie z. B. bei Friesen und Sachsen, durch erhöhte Glaubwürdigkeit eine rechtliche Sonderstellung einnimmt. Die Zahl dieser Geschlechter war jedoch bei den meisten Stämmen gering, allmählich verschwinden sie ganz, zuerst bei den Franken, nur bei den Friesen erhält sich ein auch politisch privilegierter Stand von „Ethelingen" als „Herren" oder „Häuptlingen" bis ins 16. Jahrhundert. Die Reste der alten nobilitas finden Aufnahme in dem nach der Völkerwanderung allmählich aufkommenden neuen „Optimaten"-A., den die fränkischen Quellen als die proceres, primates, primores, principes, optimatus, meliores, magnati, maiores natu, seniores, potentes bezeichnen. Dieser gründet sich auf den Königsdienst in der trustis, dem höheren Hof- oder Staatsdienst. Zu dieser Berufsaristokratie gehört regelmäßig auch der höhere Klerus. Ihr zur Seite gestellt wurde die neu aufkommende Schicht der Großgrundbesitzer, der seit dem Aufkommen des Lehnswesens ja auch regelmäßig die Vasallen angehörten. Allmählich erwächst aus diesen Schichten wieder ein neuer Geburtsadel: der Herrenstand. Und zwar geht aus den Häuptern der fränkischen Amtsaristokratie während des Mittelalters der neue Reichsfürstenstand hervor. Bis zum Jahre 1180 gelten als Reichsfürsten (anfänglich noch primates oder primores, dann mhd. vürsten, md. vorsten oder principes genannt) nicht nur die Mitglieder der königlichen Familie, sondern alle Bischöfe, Reichsäbte, der Probst von Aachen, der Reichskanzler, die Herzöge, Markgrafen, Landgrafen und Grafen. Nach 1180 wird der Kreis der Fürsten unter lehnrechtlichen

Ewiger Bund

Gesichtspunkten enger gezogen; von den weltlichen Herren gelten als Fürsten nur noch solche, die mindestens eine Grafschaft unmittelbar vom König zu Lehen haben und nicht Mannen eines andern weltlichen Reichsfürsten sind; für die Reichsbischöfe entschied dasselbe Kriterium, hier bildete aber die unmittelbare Belehnung durch den König die Regel. Allmählich wird dieser Kreis durch zahlreiche Erhebungen in den Reichsfürstenstand durch den König erweitert. Die Mitglieder fürstlicher Häuser ohne Fürstenamt vermitteln als sogenannte „Fürstengenossen" den Uebergang zum zweiten Elemente des Herrenstandes, den „Edeln". An deren Spitze stehen zunächst die Grafen, die nicht Reichsfürsten, dazu gehören dann aber auch die „freien Herren" (oft auch nur „Freie" genannt), lat. liberi barones, barones liberi. Das sind, eingeschlossen die Reste des alten A., die Besitzer großer Grundherrschaften mit mehr oder minder ausgedehnter Gerichtsherrlichkeit. Die Gesamtheit der vürsten, grâven und vrîen gehört als ordo equestris maior infolge ihrer militärischen Beziehungen zum Ritterstande. Aus dem Brauche des Königs, diese Großen seines Reichs zu Hoftagen zu versammeln, entwickelt sich das Recht der Reichsstandschaft für die beteiligten Kreise, das dann wieder zum eigentlichen Kriterium des H o c h A. der Neuzeit wird.

Auch die Entstehung des niederen A. der Neuzeit geht auf berufsständische Verhältnisse des Mittelalters zurück, nämlich auf das Rittertum, und zwar den ordo equestris minor. Dieses selbst ist wieder aus einer Mischung verschiedener sozialer Schichten hervorgegangen, die durch die gemeinsame ritterliche Beschäftigung und Lebensweise verschmolzen wurden. Das Gros der Ritter wurde gestellt durch unfreie Elemente. Aus den geringen Eigenleuten, die von dem Könige und den Großen nur zu gewissen höfischen und ritterlichen Diensten gehalten werden, entwickelt sich der Stand der „Dienstmannen" oder „ministeriales" in einem engeren Sinne, der, ähnlich wie einst die Vasallen, durch Ausstattung mit einem Dienstlehen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit gelangt und seit dem 11. Jahrhundert einen eigenen Geburtsstand bildet. Mit den ministeriales verschmelzen seit dem 13. Jahrhundert die milites, das sind unfreie Ritter in den Landen, wo nur die Fürsten eigentliche ministeriales halten dürfen. Wegen seiner wirtschaftlichen Vorzüge nimmt der Ministerialenstand aber auch zahlreiche höhere Elemente von vollfreien Leuten in sich auf, einmal ritterbürtige Freie, die nicht „Edele" sind, die sogen. scepen bare lude des Sachsenspiegels, die sich ihre Schöffenbarkeit aber vielfach vorbehalten, dann zahlreiche „Edele" des Herrenstandes, die vielfach nur gegen den Eintritt in die Ministerialität Lehen erlangen können. Der aus so verschiedenen Elementen zusammengesetzte Ritterstand, gleichzeitig ein Berufs- und ein Geburtsstand, lief den Stadtbürgern und den freien Landbewohnern den Rang ab, trat unmittelbar hinter den Stand der „freien Herren" und entwickelte sich in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zu einem freien Lehns-Adel.

Auf anderer Grundlage entwickelte sich der mittelalterliche S t a d t A. Hier bildet sich ein Gegensatz heraus von Alt-, Voll- oder Erbbürgern, die mit Grundbesitz angesessen sind (burgenses oder cives), und Schutzbürgern, die nur auf geliehenem zinsbaren Boden wohnen (concives). Erstere sind meistens Kaufleute, letztere Handwerker. Doch steigen auch vermögendere Gewerbetreibende, die nicht zur Kaufmannsgilde gehören, z. B. Salzsieder in manchen Städten in die herrschende Schicht auf. Zur letzteren zählen namentlich auch die Ministerialen des Stadtherrn, mit deren Hilfe dieser ursprünglich die Stadt regiert. Wenn es auch irrtümlich, den Ursprung städtischen Kapitals in ersparter Grundrente zugezogener Grundbesitzer zu sehen, so bringt es andrerseits die Blüte des städtischen Wesens mit sich, daß auch Ministerialen vom Lande ihren Wohnsitz in die Stadt verlegen. Aus diesen oberen Elementen entsteht der StadtA. der „ratsfähigen Geschlechter". Auch nachdem die politische Alleinherrschaft der „Geschlechter" gebrochen, erhält sich das Patriziat als ein besonderer Stand und führt vielfach auch eine rittermäßige Lebensweise.

Zu dem eigentlichen RitterA. und dem städtischen Patriziat tritt im Ausgang des Mittelalters eine dritte aristokratische Gruppe in dem B r i e f A., der nach französischem Vorbild seit Karl IV. durch Diplom ohne Rücksicht auf den Beruf verliehen wird. Auch wird der zum Dr. iur. promovierte als des persönlichen A. teilhaftig angesehen. So tritt das berufsständische Element des A. allmählich zurück.

In den neuzeitlichen Jahrhunderten des alten Reiches, etwa seit 1500, hat der reichsunmittelbare „Herrenstand" des Mittelalters seine besondere Stellung als H o c h A. bewährt, soweit er in den Besitz der Reichsstandschaft gelangt war. Diese bildete also das entscheidende Kriterium. Man unterschied in der Praxis streng zwischen diesem Herrscherstand und dem übrigen A., auch soweit er mit denselben Prädikaten versehen war, vgl. RA von 1548 § 66. Die reichsständischen Familien besaßen eine besondere praeeminentia und dignitas. Diese äußerte sich z. B. in der alleinigen Befähigung zur Bekleidung der Stelle des Kammerrichters und in der Erhaltung des Ebenbürtigkeitsprinzips. Aus der prozessualen Anwendung des letzteren, daß der procurator oder gerhabe seinem Auftraggeber ebenbürtig sein müsse, leitete sich die Regel ab, daß nur ein reichsständischer Herr den Kaiser bei den Reichsgeschäften vertreten dürfte. Trotz dieser praktischen Sonderstellung der reichsständischen Familien hat die Wissenschaft der neuzeitlichen Jahrhunderte bezüglich der Einteilung des A. lange geschwankt. Die zunächst meist verbreitete und bis in die Mitte des 18. Jahrh. sogar vorherrschende, noch von Moser vertretene Lehre sah das Wesen des Hochadels in den Titulaturen des alten Herrenstandes. Andere verknüpften den HochA. fälschlich mit der Landeshoheit. Von den Glossatoren beeinflußt war die irrige Dreiteilung lediglich nach der Titulatur in HochA. = Fürsten, mittleren A. = Grafen und Herren und niederen A. d. h. alle übrigen Edelleute. Erst seit der Mitte des 18. Jahrh. setzt sich die, vereinzelt schon im 17. Jahrh. ausgesprochene Lehre durch, daß der HochA. auf der Reichsstandschaft basiere.

Das Wort „hoher A." erscheint gesetzlich zum ersten Male in der deutschen Bundesakte von 1815. Fast ausnahmslos haben die zu ihm gehörigen nicht fürstlichen Elemente den Reichsgrafentitel ange-

Ewiger Bund

nommen. Eine vertragsmäßige Aufgabe der eigenen Landeshoheit zu Gunsten eines größeren Territorialherrn unter Vorbehalt der Reichsstandschaft, wie sie seitens der Häuser Stolberg, Schönburg, Fugger und Giech vorgekommen, bewirkte kein Ausscheiden aus dem Kreise des HochA. (Begriff der sogen. Rezeßherrschaften). Doch konnte umgekehrt bis zur Wahlkapitulation Ferdinands IV. von 1653 der Kaiser auch solchen Personen Reichsstandschaft verleihen, die kein reichsunmittelbares Territorium besaßen, und diese Personen damit in den hohen A. erheben (reichsständische Personalisten). Seitdem gehörte zur Erlangung der Eigenschaften des hohen A. der Besitz eines reichsunmittelbaren Territoriums mit Reichsstandschaftsrecht. Ob diese Bedingung bei der betr. Person vorlag, darüber mußten das Fürstenkollegium als solches oder die betreffende Grafenbank gehört werden, seit der Wahlkapitulation von 1711 waren jene Organe sogar berechtigt, die Frage ihrerseits zu entscheiden. Doch gab es auch nach 1654 noch eine provisorische Zulassung von „Personalisten", die kein reichsunmittelbares Territorium mit Reichsstandschaft besaßen. Für die Zeit von 1500 bis 1815 galten als hoher A. also die reichsständischen Familien. Diesen Begriff hat die Mediatisierung zahlreicher Reichsfürsten und Grafen bei Auflösung des Reiches nicht beeinflußt, indem a 14 der deutschen Bundesakte den Mediatisierten ihre weitere Zugehörigkeit zum „hohen A." zusicherte [¶ Mediatisierte].

Der niedere A. ist mit dem Uebergang des Mittelalters in die Neuzeit ein reiner Geburtsstand geworden, indem der berufsmäßige Ritterstand verschwindet. Das z. B. in Westfalen zahlreiche Vorkommen von bürgerlichen Familien, die im Mittelalter als Ritterbürtige erscheinen und sich bis auf den heutigen Tag aus jener Zeit ein adeliges Wappen erhalten haben, das sie schon im Mittelalter geführt, beweist, daß der Aristokratie bei ihrem Uebergang vom Berufs- zum Geburtsstande zahlreiche Familien verloren gegangen sind, die sich nicht in einer gehobenen Lebensstellung als Großgrundbesitzer, höhere Beamte und Offiziere behaupten konnten und deren A. deshalb in Vergessenheit geriet. Insbesondere sind in den neuzeitlichen Jahrhunderten unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen auch zahlreiche Elemente des mittelalterlichen StadtA. wieder in die breiten Schichten des Bürgertums zurückgefallen; anders gilt nur von dem PatrizierA. der großen Reichsstädte, wie Nürnberg, Ulm usw., und solchen Elementen des übrigen StadtA., die durch Bestätigung ihres A. in A.Briefen und Annahme von A. Prädikaten, Erwerb adeliger Güter auf dem Lande usw. rechtzeitig in dem LandA. aufzugehen wußten. Zum niederen A. gehörten in den letzten Jahrhunderten des alten Reiches einige wenige Geschlechter, die nachweislich dynastischen Ursprungs, aber nicht rechtzeitig in den Besitz der Reichsstandschaft gelangt und deshalb nicht in den Kreis des Hochadels eingetreten waren, z. B. die Dohnas. Das Gros des niedern A. aber stammte von dem ordo equestris minor des Mittelalters, der Ministerialität. Zu diesem alten RitterA., der sich heute vielfach als Uradel bezeichnet, trat ein allmählich immer zahlreicher werdender BriefA., obgleich die Verleihung des Briefadels ein ausschließliches Vorrecht des deutschen Kaisers und sonst nur von solchen Reichsständen beansprucht wurde, die in einem Teil ihres Staatsgebiets souverän waren. Die Vorstellung, daß der Dr. iuris des persönlichen A. teilhaftig, verschwand allmählich, freilich wurde dafür vielfach der ganze höhere Beamtenstand in wichtigen rechtlichen Beziehungen dem niederen A. gleichgestellt. Die vornehmste Gruppe des niederen A. war die der Reichsritterschaft, des niederen ReichsA., der keinen Landesherrn über sich hatte, sondern selbst eine beschränkte landesherrliche Gewalt ausübte. Diese Gruppe war vornehmlich aus den alten Reichsministerialen hervorgegangen, die von den Staufen sogar zeitweise zu den Reichstagen herangezogen waren, und von denen einzelne Geschlechter auch dauernde Reichsstandschaft erlangt hatten und im HochA. aufgegangen waren. Korporativ organisiert und im Besitz des Rechts der HausGgebung suchten sie sich vielfach vom LandesA. abzuschließen, indem sie für Turniere, Kanonikate, Erbfolge usw. eine bestimmte Anzahl reichsritterlicher Ahnen forderten. Bei der Auflösung des Reiches wurde ihnen durch a 14 der Bundesakte noch eine gewisse Sonderstellung garantiert (siehe unten). — Für die rechtliche und wirtschaftliche Stellung des niederen LandesA. in den neuzeitlichen Jahrhunderten mußte es von großer Bedeutung werden, daß sich die Ministerialen schon frühzeitig im Mittelalter, soweit sie demselben Territorialherrn unterstanden, genossenschaftlich organisiert hatten. Diese Ministerialenkorporationen waren einst die rechte Hand der Territorialherrn und der Schutz des Territoriums gewesen. Später erkrotzten sie eine herrschende Stellung, indem sie sich gleichzeitig durch möglichst hohe Anforderungen in Bezug auf Ahnenzahl, Besitz „adeliger Güter" usw. nach unten hin abschlossen. Auch dort wo es dem Zeitalter des Absolutismus gelang, den politischen Einfluß dieser A.Korporationen zu brechen, waren sie ständig bemüht für den Schutz und Ausbau ihrer Privilegien. Am günstigsten war die Rechtsstellung des A. in den geistlichen Territorien, wo er die Domherrnstellen besetzte und damit auch den Landesherrn aus seiner Mitte stellte. Hier besonders kommt sogar für den Adeligen das Recht einer besonderen Hutfarbe, eines besonderen Pflasters vor seinem Hause, einer besonderen Bauart des Daches und unzählige andere Privilegien derart vor. Im östlichen Deutschland wußte der landsässige GrundA. namentlich durch Ausbildung der Gutsherrschaft seine wirtschaftliche und soziale Stellung zu steigern. Ueberall kehrt in dieser Zeit für den ganzen niederen A. ein eximierter Gerichtsstand wieder mit Befreiung von bloß lokalen Statutenrechten in Bezug auf Familien- und Erbrecht, an deren Stelle für die A.Korporationen ein statutarisches Familiengüterrecht und Erbrecht tritt, Wappenrecht und Siegelmäßigkeit (d. h. Gleichstellung des Siegels mit öffentlichen Urkunden), ausschließliches Recht auf den Erwerb von Rittergütern als Folge der passiven Lehnsfähigkeit, Landtagsfähigkeit, Steuerfreiheit, patrimoniale Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt. Erst der Gedanke eines allgemeinen, gleichberechtigten Staatsbürgertums hat diese Privilegien im 19. Jahrhundert fast ausnahmslos beseitigt.

§ 2. **Der Hochadel.**

a) Die Zugehörigkeit. Der Begriff des

Ewiger Bund

heutigen deutschen HochA. knüpft an die Geschlechter an, denen im alten deutschen Reiche zur Zeit seiner Auflösung erbliche Reichsstandschaft zustand. Zu ihm gehören deshalb zunächst die heute noch tatsächlich regierenden landesherrlichen Familien, dann die 1866 Depossedierten, weiter die zahlreichen bei Auflösung des Reiches Mediatisierten, denen die Zugehörigkeit zum HochA. durch a 14 der Bundesakte zugesichert. Während zur letzteren Gruppe auch die Vertreter der sogen. Rezeßherrschaften gezählt werden, sind die bloßen Personalisten, die vom Reichstage ohne reichsunmittelbares Territorium mit Reichsstandschaft provisorisch zugelassen waren, grundsätzlich nicht einbegriffen. Doch sind durch Erklärung des Bundestags eine Reihe Familien, die nicht im Besitz eines Territoriums mit Reichsstandschaft gewesen sind, den Mediatisierten gleichgestellt, zum größeren Teile ehemalige Personalisten. So sind von den 55 heute existierenden standesherrlichen Familien 1815 zur Zeit der Redaktion des a 14 der Bundesakte nur 36 im Besitze eines ehemals reichsständischen Territoriums gewesen. Seit die Zulassungsinstanz der Bundesversammlung in Fortfall gekommen, ist die Gruppe der Standesherren unter dem HochA. für immer geschlossen. Abgesehen von dem Eintritt in den Kreis der regierenden Familien einschließlich derjenigen des Auslands kann also heute die Qualität des HochA. nicht mehr erworben werden. Die Verleihung des HochA. durch Landesrecht würde höchstens für das Staatsrecht innerhalb der Landesgrenzen wirken, die Verleihung der bloßen Titel des HochA. bedeutet keine Aenderung in der Rechtsstellung der betreffenden Familie. Für den einzelnen erwächst die Mitgliedschaft in der hochadeligen Familie nur durch Geburt aus einer ebenbürtigen Ehe, nicht durch Legitimation oder Adoption.

b) Sonderstellung. Der HochA. bildet auch heute noch einen einheitlichen Geburtsstand mit mancherlei Standesrechten auf dem Gebiete des öffentlichen und privaten Rechts. Die bundesrechtliche Garantie der durch a 14 der Bundesakte begründeten Sonderstellung ist freilich 1866 in Wegfall gekommen. Gleichwohl besteht diese Sonderstellung tatsächlich fort und ist in manchen Beziehungen bis auf die neueste Zeit auch von reichswegen anerkannt worden (vgl. namentlich a 57 und 58 des EG z. BGB). Sind einzelne Sonderrechte wie der besondere Ehrentitel, die Befreiung von der Militärpflicht und gewissen militärischen Lasten, ein besonderer Anteil an der Bildung der ersten Kammer, wo solche vorhanden, auch allen Angehörigen des HochA. gemeinsam, so stellt sich im übrigen doch das Maß der Privilegien auf dem Gebiete des öffentlichen und privaten Rechts für die verschiedenen Gruppen des HochA. (landesherrl. Häuser, Depossedierte und Mediatisierte) zum guten Teile verschieden dar. Es kann deshalb in diesem Zusammenhang unter Verweisung auf jene Spezialartikel die Sonderstellung des HochA. nur soweit erörtert werden, als sie auf einer allen Gruppen gemeinsamen Grundlage ruht. Diese findet sich in der Tatsache, daß sich im HochA. sowohl der agnatische Sippeverband erhalten und zu körperschaftlicher Verfassung durchgebildet hat, als daß auch das Institut der Ebenbürtigkeit hier fortlebt.

c) Die Hausverfassung. Neben der bürgerlichen Familie als dem Inbegriff der Blutsverwandten steht der zum HochA. Gehörige in einer besonderen Körperschaft derjenigen ebenbürtigen Familienmitglieder, die seines Stammes und Namens. Wenn auch Töchter, Gemahlinnen und Witwen dem Hause als Schutzgenossinnen angehören und gewisse Familienrechte auf Dotation bezw. Alimentation genießen, so sind doch nur die Schwertmagen, d.h. die durch Männer verwandten Männer, innerhalb des Hauses vollberechtigt. Sind Spaltungen einer Familie in mehrere Linien oder Häuser mit eigenen Besitzungen eingetreten, so kann es eine Korporation des Gesamthauses und solche der Spezialhäuser geben. Die Verf der Rechtsgenossenschaft des hochadeligen Hauses beruht in erster Linie auf dem Hausrecht, das sich als HausG oder Hausobservanz darstellen kann. Das Hausrecht wird ergänzt durch das sogen. gemeine Privatfürstenrecht. Ueberall hat innerhalb der Genossenschaft das Familienhaupt, d. h. der Erstgeborene der ältesten noch blühenden Linie, als regierender Herr eine bevorrechtigte Stellung; im Zweifel hat jedoch in wichtigeren Angelegenheiten nicht das Familienhaupt allein, sondern nur mit Beteiligung der gesamten volljährigen Agnaten die Gesamtperson zu vertreten, an die Stelle der Gesamtheit der Agnaten kann nach besonderem Hausrecht aber auch ein Familienrat treten. Eines solchen Zusammenwirkens bedarf es namentlich zur Ausübung der dem Hause zustehenden Satzungsgewalt [¶ Autonomie]. Das Familienhaupt übt weiter eine gewisse Familiengewalt über die einzelnen Mitglieder aus, wobei es nach besonderem Familienrechte zu gewissen Maßregeln der Zustimmung eines Familienrates bedürfen kann. Im landesherrlichen Hause, das gleichzeitig eine Korporation des öffentlichen und des Privatrechts bildet, erscheint die Familiengewalt als Ausfluß der Staatsgewalt [¶ Landesherrliches Haus]. Sie ist hier von öffentlich-rechtlichem Wesen und reicht regelmäßig weiter als beim übrigen HochA., wo es zu allen disziplinaren Maßregeln, die nicht bloß in Ermahnungen, Warnungen und Ratserteilungen bestehen, immer besonderer Normen gültiger HausG oder doch einer besonderen Observanz bedürfen wird. Der Zweck der Familiengewalt wie der ganzen genossenschaftlichen Organisation der Familie ist die Behauptung der hervorragenden Stellung und des Glanzes des hochadeligen Hauses. Das einzelne Mitglied des hochadeligen Hauses hat als männlicher Geschlechtsgenosse eine unentziehbare Anwartschaft auf Einrücken in die Stellung des Familienhauptes, falls er bei der Erledigung nächstberechtigt, kann aber aus dem Verbande durch freiwilligen einseitigen Verzicht ausscheiden.

d) Güterrecht und Erbfolge. Während ursprünglich selbst die Königsgeschlechter nach der lex ihres Stammes lebten, beginnt seit dem 14. Jahrhundert eine allgemeine Bewegung des Herrenstandes, die häuslichen Verhältnisse selbständig und im Gegensatz zur allgemeinen Rechtsentwicklung zu regeln. Die Autonomie der Familie wandelt das altdeutsche Stammgut zum Hausgut um, „ein satzungsgemäß zu einem einheitlichen Inbegriff zusammengefaßtes und gebundenes Sondervermögen" (Gierke). Eigentümer des Hausvermögens ist das Haus als solches,

Ewiger Bund

das durch den jeweiligen Mannesstamm dargestellt wird. Nur durch den einstimmigen Beschluß aller volljährigen Hausagnaten kann deshalb über die Substanz des Hausguts verfügt, auf Rechte desselben verzichtet oder dessen Folgeordnung geändert werden und jeder Agnat hat darum ein selbständiges Recht, eine Substanzverfügung ohne seine Zustimmung sofort, nicht erst im Sukzessionsfall als nichtig anzufechten, vgl. RG 22 Nr. 51, 24 Nr. 38, 26 Nr. 26. Besitz, Verwaltung und Nutzung des Hausguts stehen unentziehbar dem Familienhaupt zu, doch haben die Agnaten neben ihrem unentziehbaren Anwartschaftsrecht unentziehbare Rechte auf einen Anteil am Genuß in Gestalt einer festen Rente oder Apanage, manchmal auch auf Anteil an der Verwaltung, auch pflegen die Töchter Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt und Ausstattung, die Witwen auf ein Wittum zu haben.

Das Hausgut im engeren Sinne kann zu einem Hausfideikommiß ausgestaltet oder es kann neben dem Hausgut im engeren Sinne ein Hausfideikommiß vorhanden sein, die näheren Rechtsverhältnisse beruhen dann nicht auf Satzung, sondern auf Rechtsgeschäft und es brauchen nicht notwendig die sämtlichen Mitglieder Genuß- oder Bezugsrechte zu haben. Das betreffende Sondervermögen ist aber auch hier Eigentum des Hauses und Besitz, Verwaltung und Nutzung steht einem Familiengliede zu. „Ueberhaupt ist der Unterschied zwischen dem Hausgut im engeren Sinne als altdeutschen Stammgut und einem Haus-Fideikommiß des Privatfürstenrechts als Familienfideikommiß beim HochA. vielfach beinahe ganz verwischt" (Heffter). Das wird namentlich dort gelten, wo alle Agnaten Stifter sind. Bezüglich der Vererbung der Hausgüter hat sich überall die Individualsukzession in Besitz und Genuß kraft Hausrechtes durchgesetzt. Wie oben gesagt, ist das Folgerecht unentziehbar. Von den drei Formen der Einzelerbfolge: Majorat, Seniorat und Primogenitur hat sich für die hochadeligen Hausgüter überall die letztere durchgesetzt, es entscheidet also das Alter der Linie und erst dann event. das Lebensalter. Ist subsidiär kognatische Erbfolge zugelassen, so sukzediert der Kognat des letzten vom Mannesstamm, der auf Grund der gleichen Folgeordnung berufen ist.

e) Ebenbürtigkeit siehe Spezialartikel.

§ 3. **Der niedere Adel.** Der heutige niedere A. ist, trotzdem er die Mehrzahl seiner rechtlichen Vorzüge verloren hat, in allen deutschen Einzelstaaten mit Ausnahme von Bremen (VU § 17) noch als öffentlich-rechtliches Institut anerkannt, dessen spezielle Rechtsverhältnisse grundsätzlich durch das BGB nicht berührt sind.

a) Die Zugehörigkeit kann erworben werden durch die familienrechtliche Tatsache der Geburt und der Verehelichung oder durch den staatsrechtlichen Akt der Verleihung. Bezüglich der Geburt bedarf es der ehelichen Abstammung von einem adeligen Vater. Die Adoption gewährt den A. nicht. Es bedürfte vielmehr dazu eines landesherrlichen Gnadenakts, außerdem muß zum Eintritt in die Rechte der bestimmten adeligen Familie ein Agnatenkonsens hinzutreten (ALR I 18, § 366, Bayr. A.Edikt §2). Durch nachfolgende Ehe wird das uneheliche Kind eines adeligen Vaters nach preußischem, bayrischem, sächsischem und gemeinem Rechte des A. der väterlichen Familie teilhaftig. Doch kann der adelige Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes nach § 1706 des BGB diesem Kinde wohl seinen Namen, nicht aber den A. ohne landesherrliche Genehmigung übertragen. Auch die Legitimation durch Verfügung der Staatsgewalt verleiht gemeinrechtlich den Stand des Vaters. Einzelne Partikularrechte, z. B. das Bayrische, verlangen aber, daß der A. im Reskript ausdrücklich mitverliehen ist, andere dazu die Einwilligung der Agnaten, falls nicht die Bewilligung bloß als eine Neuverleihung gelten, sondern der Legitimierte Titel und Wappen der Familie seines Vaters erhalten soll (z. B. Bayr. A.Edikt § 2). Das sächsische Recht kennt eine A.Uebertragung bei der Legitimation per rescriptum principis überhaupt nicht. In Preußen erhält das Kind durch die Legitimation der Staatsgewalt, die sich aber für den A. der Landesherr selbst vorbehalten hat, den Stand des Vaters (LR II 2, § 603). Die Möglichkeit, daß der Legitimierte auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des LR II 2, §§ 603—605 durch Familienschluß schlechthin in die Familie seines Vaters aufgenommen wird, ist mit der Einführung des BGB gefallen, immerhin kann er auf Grund der §§ 364—366 des LR I 18 durch einen Agnatenkonsens Anteil an den Rechten der bestimmten adeligen Familie, z.B. Lehen, erlangen. Wie oben gesagt, tritt weiter durch Verehelichung die Frau in den adeligen Stand des Mannes ein, entsprechend der Parömie des Mittelalters: Ritters Weib nimmt Ritters Recht. Die Verleihung des A. erfolgt überall durch den Landesherrn in der Form des A.Briefes, ebenso die Erhebung auf eine höhere Stufe des A.Standes (vgl. a 50 VU für Preußen). Mit der Verleihung des Schwarzen Adlerordens ist stets die A.Verleihung verbunden, da dieser Orden statutengemäß auf Adlige beschränkt ist. Im Gegensatz zum gemeinen Recht erstreckt sich nach preußischem Recht die A.Verleihung im Zweifel auch auf die derzeit schon vorhandenen Kinder. Badischen Staatsangehörigen ist es verboten, eine Standeserhöhung in einem andern Staate nachzusuchen oder anzunehmen (VI Konst.Ed. v. 4. 6. 1818 § 21). In Preußen und in Sachsen bedarf es für die eigenen Staatsangehörigen zur Annahme eines von einem andern Einzelstaate verliehenen A.Prädikates und zu dessen Gebrauch einer landesherrlichen Genehmigung gemäß LR II 9 § 13 und AG § 118 bezw. dem sächsischen A.G v. 19. 9. 1902 § 6. Im übrigen aber gibt es in Preußen keine Vorschrift, nach welcher das Heroldsamt berechtigt wäre, einem in Preußen lebenden Nichtpreußen die Führung des ihm von seinem Landesherrn verliehenen A.Prädikats zu untersagen, es gibt ferner auch keine Vorschrift, nach welcher eine solche A.Führung ohne eine derartige Untersagung als unbefugt angesehen werden könnte (Urteil des KG v. 2. 5. 04). Herkömmlich wird auch dem nicht deutschen A. die Führung seiner A.Prädikate in Preußen zugestanden und nach einer KO v. 31. 3. 72 Ausländern, die Preußen werden, die Fortführung des bisherigen A. gestattet. Für Sachsen ist in § 7 des A.G ausdrücklich bestimmt, daß die Berechtigung von Nichtsachsen zur Führung eines A.Zeichen sich nach den Vorschriften des Staates richtet, dem sie angehören. Bei Erwerb der sächsischen Staatsangehörigkeit

Ewiger Bund

bedarf es für Personen, die nicht zum deutschen Ur- oder ReichsbriefA. gehören, einer besonderen Anerkennung ihres A. durch den König. Doch kann diese Anerkennung für nichtsächsischen A. von bestimmter Art und bestimmtem Ursprung allgemein ausgesprochen werden. Das ist auch geschehen auf Grund von Vereinbarungen zugunsten des A. aller deutschen Königreiche und Großherzogtümer, soweit er schon staatsangehörig war (V v. 19. 9. 02). Weibliche Personen verlieren durch ihre Verheiratung mit einem Bürgerlichen den A. Heiraten sie aber in zweiter Ehe einen adeligen Mann, so gilt ihr A. als niemals erloschen. Macht das von einem Bürgerlichen adoptierte adelige Kind von der Möglichkeit des § 1758 Abs 2 Gebrauch, dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzuzufügen, so erhält es sich nach ALR II 2 § 685 den A. Geschieht das nicht, weil vielleicht der Annahmevertrag ein anderes bestimmt, so geht in Preußen durch die Adoption seitens eines Bürgerlichen für den Adeligen der A. verloren, es sei denn, daß er gemäß § 684 ebendort durch besondere landesherrliche Begnadigung aufrecht erhalten würde. Weiter kann der A. durch einen freiwilligen Verzicht untergehen. Es bedarf dazu nach den meisten Partikularrechten einer ausdrücklichen Erklärung, die gegenüber dem Staate abgegeben wird (Bayr. A.Edikt § 18; das sächsische A.G gestattet in § 8 ausdrücklich auch den Verzicht auf ein A.Zeichen, also z. B. Freiherrntitel). Der Verzicht ist unwiderruflich (sächs. A.G § 8), sodaß die nachträgliche Führung des A.Prädikats auf Grund des § 360 Nr. 8 BGB eine unbefugte und strafbare (RG v. 31. 3. 98). Die Wirkung des Verzichts erstreckt sich nicht auf die zur Zeit des Verzichts bereits erzeugten (Sachsen) oder geborenen (Bayern) Kinder des Betreffenden und deren Abkömmlinge. Steht der Verzichtende unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft, so bedarf der Verzicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (Sächs. A.G § 8). Nach badischem Recht soll der A.Verzicht auch für die zu jener Zeit schon verheiratete Frau des Verzichtenden keine Wirkung haben (VI Konst.Ed. § 21). Die Aenderung eines adeligen Namens in einen ganz anderen bürgerlichen Namen bedarf in Preußen der Genehmigung des RegPräsidenten. Durch bloßen Nichtgebrauch geht der A. nicht unter. Nach Partikularrecht kann es aber bei längerem Nichtgebrauch zur Wiederaufnahme des A. der Mitwirkung einer Behörde bedürfen. In Preußen muß bei Nichtgebrauch des A. in zwei Generationen derjenige, der den A. wieder führen will, die Befugnis dazu nachweisen, und zwar muß dieser Nachweis jetzt bei dem Min des Kgl Hauses bezw. dem diesem unterstellten Heroldsamt geführt werden (vgl. das Reskr. des JustizMin v. 16. 2. 38, AE v. 16. 8. 54 und ZR des JustizMin v. 13. 6. 55 betr. das Heroldsamt.) In solchen Fällen der A.Verdunkelung ist die Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen des A. also in Preußen jedenfalls der A.Behörde übertragen (vgl. § 95 LR II 9 und Anhang § 120). Auch in Bayern muß dann um eine Erneuerung des A. nachgesucht werden unter Vorlegung der Beweise der Abstammung von einer immatrikulierten adeligen Familie (Bayr. A.Edikt §§ 19, 20). Die Erneuerung darf dann aber nicht versagt werden. Aehnlich bedarf in Sachsen, wenn der A. oder ein A.Zeichen in zwei Generationen nicht geführt werden, die Wiederaufnahme (Erneuerung) der Genehmigung des Königs (Sächs. A.G § 8). In Preußen wird unterschieden zwischen der Anerkennung des A., die infolge des bloßen Nichtgebrauchs in zwei Generationen notwendig geworden, und der eigentlichen Erneuerung. Letztere kann hier geschehen, falls der A. verloren gegangen; sie geht vom Landesherrn aus und steht einer Neuverleihung gleich (LR a. a. O. §§ 96, 97). Während es einen Verlust des A. als Strafe heute nicht mehr gibt, kennt das bayrische Recht (A.Edikt § 21) noch eine Suspension der A.Titel durch die Uebernahme niederer, bloß in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden oder eines eigentlichen Handwerkers. Die Suspension erlischt jedoch mit dem Fortfall ihrer Gründe und dehnt sich nicht auf die Kinder aus, die sich nicht im gleichen Falle befinden.

b) Arten des niederen Adels. Die Kreise des A. pflegen heute noch einen Unterschied zu machen zwischen UrA., womit sie (oben § 1) die Abkömmlinge des mittelalterlichen RitterA. meinen, und bloßem BriefA., der als der geringere gilt. Einen Unterschied im Rechte bedeutet das grundsätzlich nicht. Juristisch wichtiger ist die Unterscheidung von altem A. und neuem A. Die Bezeichnung des Geschlechts als eines altadeligen meint dabei etwas anderes als die Bezeichnung der Einzelpersönlichkeit als altadelig. Das Geschlecht ist natürlich immer von altem A., wenn es sich um sogen. UrA. handelt. Aber auch BriefA. kann zu „altem A." geworden sein, wenn die A.-Verleihung schon vor mehreren Generationen geschehen und deshalb nicht mehr im Gedächtnis der Zeitgenossen fortlebt. Die Frage, ob das Geschlecht ein altadeliges, kann namentlich für die Ebenbürtigkeit einer Dame des niederen A. in einem neufürstlichen oder bloß reichsgräflichen Hause des HochA. von Bedeutung sein. Die Bezeichnung der Einzelpersönlichkeit als altadelig bedeutet das Vorhandensein von AhnenA. AhnenA. erfordert adelige Geburt der betreffenden Anzahl väterlicher und mütterlicher Vorfahren in der Querlinie des Stammbaums. Die Ahnenprobe erfordert den Nachweis der Ritterbürtigkeit der betreffenden Personen (Ritterprobe) wie ihrer ähnlichen Geburt (Filiation). Solcher AhnenA. von 2, 4, 8, 16 und mehr Ahnen wird vielfach verlangt für die Folgefähigkeit in Familienfideikommisse, wie für die Erlangung von gewissen vornehmen Orden, Würden und Stiftspfründen (daher auch das Wort „StiftsA."). Sogenannte „gemalte Ahnen," die bei der A.Verleihung mitverliehen sind, zählen nicht, im Zweifel werden gemäß Sachsenspiegel I a 51 § 3 schon vier Ahnen zum Begriff des alten A. in diesem Sinne genügen. Ein anderer Unterschied innerhalb des niederen A. ist bedingt durch die Rangstufe. In dieser Beziehung unterscheidet man zunächst die niedrigste Klasse des niederen A. mit dem bloßen, „von" als A.Prädikat von allen übrigen A.Stufen und pflegt die letzteren als „titulierten A." zusammenzufassen; auch dieser Unterschied kann in Ebenbürtigkeits- und Successionsfragen von Bedeutung sein. In Preußen fehlt es an einer gesetzlichen Feststellung der höheren A.stufen neben dem einfachen A., herkömmlich gibt es deren 4: Herzog, Fürst, Graf, Freiherr.

Ewiger Bund

Der bayrische A. hat vier höhere Grade: Ritter, Freiherr, Graf, Fürst und es wird zur Erlangung einer höheren A.Stufe regelmäßig der vorherige Besitz der unteren erfordert, doch können aus besonderer Gnade Ausnahmen stattfinden (Bayr. A.Edikt § 6). Ein weiterer Unterschied innerhalb des niederen A. ist der zwischen ErbA. und persönlichem A. Ersterer bildet die Regel und ist namentlich in Preußen die einzige Art. Des persönlichen A., der sich hier aber auch auf die Frau erstreckt, und zwar des A. der Ritterklasse sind in Bayern alle diejenigen Inländer teilhaftig, welche den Militär- oder Zivil-Verdienstorden erhalten haben und nicht schon vorher zu einer höheren A.Klasse gehörten. Ein Ordensmitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreie Verleihung des erblichen A. (A.Edikt § 5 u. 6). In Württemberg ist der persönliche A. mit allen Staatsämtern der vier obersten Rangstufen, ferner mit dem Militärverdienstorden aller Grade sowie mit den vier obersten Stufen des Kronordens verbunden, soweit die Ordensträger Inländer sind. Von gewisser Bedeutung kann endlich auch noch der historische Unterschied zwischen dem unmittelbaren ReichsA. des ehemaligen deutschen Reiches und dem LandesA. sein, insofern z. B. a 58 EG z. BGB dem ehemaligen ReichsA. noch eine gewisse privatrechtliche Sonderstellung gewährt (vgl. weiter unten) und es auch statutengemäß zur Erbfolge in gewisse Güter noch heute reichsunmittelbarer Qualität der Ahnen bedürfen könnte. Partikularrechtlich gibt es weiter in einzelnen Staaten und Provinzen noch einen Gegensatz zwischen einem sogenannten „ritterschaftlichen" A. (oder „grundherrlichen"), der nicht mit dem ehemals reichsunmittelbaren A. zusammenzufallen braucht, und dem gewöhnlichen ErbA. Der Kreis dieser „Ritterschaften", die teilweise an die Ministerialenkorps des Mittelalters anknüpfen, pflegt ein mehr oder weniger geschlossener zu sein, und die „Ritterschaft" besitzt Privilegien auf dem Gebiete des privaten und öffentlichen Rechts, darüber siehe unten.

c) Sonderstellung des niederen Adels. In Bezug auf diese wollte die deutsche Bundesakte in a 14 den ehemaligen ReichsA. besonders privilegieren, nachdem im übrigen schon die napoleonische Zeit, insbesondere die preußische ReformGgebung der Stein-Hardenbergschen Periode, die Idee der staatsbürgerlichen Gleichheit vor dem Gesetz mehr und mehr zur Geltung gebracht hatte. Der ehemaligen Reichsritterschaft wurde Freiheit der Wahl des Aufenthaltsorts und das Recht der Familienautonomie nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verf, Anteil der Begüterten an der Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und privilegierter Gerichtsstand zugesichert, das alles freilich nur nach Maßgabe der LandesG. Die spätere Rechtsentwicklung hat aber dazu geführt, daß diese Rechte in der Mehrzahl in Wegfall gekommen bezw. inhaltslos geworden sind (von der Ausnahme auf Grund des a 58 EG z. BGB siehe weiter unten), indem namentlich die Bewegung des Jahres 1848 die grundsätzliche Gleichberechtigung aller Staatsbürger durchgeführt hat. Insbesondere hat in Preußen a 9 VU die Gleichheit aller Preußen vor dem Gesetz anerkannt und zugleich alle Standesvorrechte für aufgehoben erklärt. In der Hauptsache sind seitdem die Rechte des niederen A. nur noch Ehrenrechte, die dem niederen A. nur noch eine gewisse soziale Bedeutung sichern, daneben freilich haben sich hie und da für den gesamten niederen A. oder doch einzelne Kreise desselben Privilegien auf einzelnen Gebieten des öffentlichen und privaten Rechts erhalten. Als wichtigstes Ehrenrecht des A. ist die Führung eines A.Zeichens anzusehen, das in den oben erwähnten A.Prädikaten zu erblicken ist. Das bloße Wort „von" beweist den A. nicht, andererseits ist es insofern nicht erforderlich, als ausschließlich ein höheres A.Prädikat vorhanden sein kann. Ein A. ohne jedes A.Prädikat, wie es einst oft der StadtA. gewesen, wird aber heute nicht mehr anerkannt. Die Prädikate des HochA. kommen heute auch bei dem niederen A. vor. Schon zu Zeiten des alten Reichs hatte die gesamte reichsunmittelbare Ritterschaft das Prädikat „Freiherr" angenommen. Daneben ist in den letzten Jahrhunderten des alten Reiches das Prädikat als „Reichsfreiherr" oder „Reichsgraf" auch Angehörigen des LandesA. verliehen worden, sodaß zwischen den unmittelbaren Reichsfreiherrn und den reichsständischen Reichsgrafen einerseits und bloßen Titulargrafen und Titularfreiherrn des Reiches andererseits unterschieden werden muß. Im Zweifel gehen auch die höheren A.Prädikate auf die gesamte Nachkommenschaft über, doch kann bei der Verleihung auch etwas anderes vorgesehen sein, indem z. B. ein gewisses Prädikat nur für den Träger eines gewissen Grundbesitzes verliehen wird, so in Preußen bei zahlreichen Standeserhöhungen gelegentlich der Huldigung von 1840, hier sogar auch für die unterste A.Stufe. Ein Wappen anzunehmen ist auch dem Bürgerlichen erlaubt, natürlich nur ohne in ein fremdes Wappenrecht einzugreifen. Ein anderes Ehrenrecht des gesamten niederen A. ist die Hoffähigkeit, die ihm regelmäßig zugestanden wird, womit offenbar auch die regelmäßige ausschließliche Zulassung adeliger Personen zu den höheren Hofämtern zusammenhängt, in der bei dem Charakter der Hofämter keine Verletzung der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung aller Untertanen zu erblicken ist [¶ Erbämter]. Privilegien auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts besitzt der niedere A. vielfach in Gestalt eines besonderen Anteils an der Bildung der Landesvertretung [¶ Landtag]. In Preußen kommt hier namentlich das Präsentationsrecht für das Herrenhaus in Betracht, das der für jede Provinz zu bildende Verband der mit Rittergütern angesessenen Grafen besitzt. Tatsächlich sind auch die Geschlechterverbände mit ausgebreitetem Familienbesitz, denen der König das Recht der Präsentation verliehen hat, ausnahmslos adlig, ebenso nach dem oben Gesagten die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreich Preußen, die auf Lebenszeit berufen werden (vgl. V v. 12. 10. 54 wegen Bildung der ersten Kammer § 3 u. 4). In Bayern kann die erbliche Reichsratswürde nur adeligen Gutsbesitzern verliehen werden (VU Tit. VI § 3). In Württemberg hat der sogen. „ritterschaftliche" A., d. h. der staatsangehörige ErbA., der mit einem als Rittergut in die Realmatrikel des Königreichs eingetragenen Grundbesitz angesessen ist, ein besonderes Wahl- und Wählbarkeitsrecht zur Ersten Kammer der Ständeversammlung (VU §§ 129, 132). Auch in

Ewiger Bund

Baden stellt der grundherrliche A. acht Abgeordnete zur ersten Kammer, außerdem kann der Großherzog den Häuptern adeliger Familien mit einem Grundbesitz von gewissen Qualitäten die erbliche Landstandschaft daselbst verleihen (vgl. die badische Verf in der Novelle v. 24. 8. 04). In Hessen stellt, abgesehen vom Senior der Familie von Riedesel als geborenem Mitglied, der grundbesitzende A. zwei Abgeordnete aus seiner Mitte für die erste Kammer (G v. 8. 11. 72 in der Fassung des G v. 6. 6. 85 § 7). — Partikularrechtlich gibt es vereinzelt noch andere Vorrechte des A. auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. So hat in Württemberg die gesamte „Ritterschaft" in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Amtsgericht einen befreiten Gerichtsstand sowohl für ihre Familien als für ihre exemten Besitzungen in demselben Umfang wie für die Standesherren (vgl. AG z. BGB a 14, 24 ff, 55, 78, 270. WV v. 5. 7. 97), ferner das Recht auf das hergebrachte Kirchengebet und Trauergeläute für sich und ihre Familien (Detl. von 1821, § 18). Aehnlich wie die „Ritterschaft" in Württemberg über die besondere parlamentarische Vertretung hinaus öffentlich-rechtlich privilegiert ist, so auch der grundherrliche A. in Baden. „Grundherren" des Großherzogtums sind einmal diejenigen Adeligen, die zu einer Familie der früher reichsunmittelbaren Ritterschaft gehören, sodann die landsässigen Adeligen, die sich im Eigentum oder Miteigentum eines im Lande befindlichen Gutes befinden, dem im Jahre 1806 das Recht der Patrimonialgerichtsbarkeit zustand. Die Grundherren haben die Befugnis zur Ausübung der niederen OrtsPol im Umfange der in ihren grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlössern und Wohnungen samt Zubehör in Unterordnung unter die PolGewalt des Bezirksamts und nach Maßgabe der allgemeinen G. Die Grundherren selbst sind außerhalb des grundherrlichen Bezirkes von der PolStrafgewalt der Bürgermeister insofern ausgenommen, als die Bürgermeister auf Haftstrafen gegen Grundherrn der Gemarkung nicht erkennen dürfen. Von der Vornahme von Ortsbereisungen ist den Grundherrn seitens der Bezirksämter behufs des Vortrages etwaiger Wünsche Kenntnis zu geben, auch sind sie in den, nicht der StädteO unterstehenden Gemeinden berechtigt, bei der Aufstellung der Gemeindevoranschläge mitzuwirken. Die Bezirksämter müssen ihre Erlasse an die Grundherrn diesen unmittelbar zusenden und den Grundherrn dabei das Prädikat „Hochwohlgeboren" bezw. „Hochgeboren" geben. Die Grundherren genießen weiter eine gewisse Erleichterung bezüglich der Lehntaxen und der Allodifikation von Lehen, und sind Patrone gegenüber der evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche. Endlich haben sie das Ehrenrecht einer eigenen Uniform. Noch weiter gehen die öffentlich-rechtlichen Privilegien der ehemals reichsunmittelbaren Grundherrn. Sie haben bei Sterbefällen ritterschaftlicher Familienmitglieder eine gewisse Zuständigkeit der freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb der grundherrlichen Familie, ferner das Ehrenrecht des Kirchengebets (auf Anordnung der Kirchenbehörde), des 8tägigen Trauergeläutes bei dem Tode eines Familienhauptes und der gleichzeitigen Einstellung der Tanzmusik innerhalb der Grundherrschaft (vgl. über die Sonderstellung der badischen Grundherrn: Walz, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden, 1909, S. 25 ff). Auf dem Gebiete des Privatrechts ist der niedere A. heute grundsätzlich denselben Normen unterworfen wie alle übrigen Bevölkerungsklassen. Nur in Bezug auf die Familienverhältnisse und Güter des vormaligen ReichsA. und derjenigen Familien des landsässigen A., die vor dem Inkrafttreten des BGB dem vormaligen ReichsA. durch LandesG gleichgestellt worden sind, macht a 58 EG z. BGB den Vorbehalt, daß die Vorschriften der LandesG und nach ihrer Maßgabe die Vorschriften der HausVerf unberührt bleiben sollen. Danach ist in den fraglichen Materien der Rechtszustand des Landesrechts vor 1900 aufrecht erhalten. Nach wie vor besitzen in Preußen deshalb gewisse Kreise des rheinischen und westfälischen A. ein Recht der Autonomie in Hinsicht der Dispositionen über ihren Nachlaß vgl. KabO v. 16. 1. 36, V v. 21. 1. 37 betr. die autonomische Sukzessionsbefugnis der rh. Ritterschaft und das darüber stattfindende schiedsrichterliche Verfahren; KabO v. 26. u. 28. 2. 37 zu Gunsten der westfälischen Ritterschaft in den Bezirken der Obergerichte zu Münster, Hamm und Arnsberg, sowie zu Gunsten der minden-ravensbergischen Ritterschaft. Die bezüglichen Privilegien gehen weit über die Zahl der ehemals Reichsunmittelbaren hinaus und sind für alle diejenigen erlassen, die sich vor Einführung der Fremdherrschaft einer bezüglichen Autonomie erfreuten oder gemäß § 5 der V v. 21. 1. 37 in die Genossenschaft aufgenommen sind. Die fraglichen Familien sind namentlich von der Beobachtung des Pflichtteilsrechtes befreit, wie durch a 216 EG z. BGB ausdrücklich anerkannt ist. Eine nachträgliche Erweiterung des Kreises dieser Familien ist ausgeschlossen. Aehnliche privatrechtliche Privilegien, die unter den Schutz des a 58 EG fallen, besitzt die württembergische Ritterschaft. Auch diese hat ein Recht der Autonomie, d. h. Errichtung von Familienverträgen und sonstigen Familienstatuten, doch müssen die neu zu errichtenden Familienstatuten, beruhen sie nun auf einer Disposition unter Lebenden oder von Todes wegen, soweit sie autonomische Bestimmungen enthalten zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch das vorgesetzte Landgericht und sind außerdem in der GS zu publizieren (Württ. AG z. BGB a 24 Abs 2). Außerdem hat die württembergische Ritterschaft ein Recht auf standesgemäße Kompetenz bei der Immobiliar-Zwangsvollstreckung in Fideikommiß-, Lehen- und Stammgüter in demselben Umfang wie die Standesherren (AG z. BGB a 281 und 216). Partikularrechtlich findet sich auch noch für A. das ausschließliche Vorrecht, Familienfideikommisse zu errichten (vgl. Bayr. Verf Beil. VII § 1). Ob auch das Stammgut des badischen Rechts unter die Familienfideikommisse zu rechnen, ist zweifelhaft, jedenfalls ist auch dieses Rechtsinstitut in Baden landesrechtlich dem A. vorbehalten (AG a 36 § 4). Außerdem besitzen die ehemals reichsunmittelbaren Grundherrn in Baden das Recht der Familienautonomie über ihre Güter- und Familienverhältnisse. Die betr. Verfügungen müssen dem Souverän zur Bestätigung vorgelegt werden, die ihnen aber ohne gesetzliche Ursache niemals erschwert oder verweigert werden soll; vgl. Edikt v. 23. 4. 1818 § 11 u. 38.

Ewiger Bund

Auch dort, wo nicht verfassungsgemäß Familienfideikommisse und Stammgüter ausschließlich für den A. bestimmt, ist es für diesen doch von hervorragend praktischer Bedeutung, daß a 59 EG z. BGB alle landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse und Lehen mit Einschluß der allodifizierten Lehen, sowie über Stammgüter aufrechterhalten hat. Danach haben z. B. das Bremische Ritterrecht v. 19. 4. 47 und die V betr. die revidierten Statuten des Herzogtums Bremen v. 11. 12. 63 mit dem Vorkaufs- und Retraktsrecht der Agnaten an den ritterschaftlichen Erbstammgütern auf Grund des preuß. G v. 24. 12. 72, ebenso die Statuten der Ritterschaft in den Fürstentümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen v. 4. 9. 47 für die Stammgüter der betreffenden Ritterschaft nach wie vor Geltung. — Auch partikularrechtlich gab es schon vor dem BGB für den niederen A. kein Ebenbürtigkeitsrecht mehr (vgl. Preuß. G v. 22. 2. 69 über die Aufhebung von LR II 1 § 30—33 und 940), doch kann durch Satzung oder Rechtsgeschäft die Zulassung zu Mitgliedschaftsrechten, Würden, Pfründen, Stipendien, die Erbfolgefähigkeit in gewisse Güter usw. wie oben gesagt von einer gewissen Ahnenzahl und damit von dem Abschluß ebenbürtiger Ehen abhängig gemacht sein. Darin, daß solche Rechte innerhalb von Körperschaften und Stiftungen, adeligen Stiftern, Ordensinstituten, Familienstiftungen usw. überhaupt von irgend wie geartetem A. abhängig gemacht werden können, liegt ein Teil der Bedeutung, die abgesehen vom rein sozialen Gebiet der A. heute noch besitzt.

§ 4. **Adelsschutz, Adelskontrolle und Adelsbehörden.** Der Schutz des A. als eines Instituts des öffentlichen Rechts, das wie jedes andere vor Mißbrauch bewahrt werden muß, liegt zunächst im § 360 Ziffer 8 des StGB, wonach die unbefugte Annahme von Titeln, Würden oder A.Prädikaten eine Uebertretung ist, die mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft werden soll. Es gibt weiter für den einzelnen Adeligen einen privatrechtlichen Schutz gegen die Bestreitung seines adeligen Familiennamens (und Wappens) und gegen dessen unbefugte Führung seitens eines Dritten durch privatrechtliche Klage auf Grund des § 12 BGB. Wird doch dieses Recht am Namen schon durch Führung des Namens ohne A.Prädikat verletzt (RG Bd. 29 Nr. 32 S 130 u. 131). Ob freilich auch die A.Prädikate einen Teil des Familiennamens bilden, so daß z. B. gegen eine Privatperson, die durch Adoption den betreffenden Namen ohne Prädikate erworben, auch auf Unterlassung ihrer Führung von dem Berechtigten geklagt werden kann, oder ob die Prädikate nur den adeligen Stand bezeichnen, ist sehr bestritten. Richtiger Meinung nach sind die sämtlichen A.Titel gleichzeitig auch Bestandteil des Namens. Es ist deshalb sowohl bei Bestreitung wie bei Mißbrauch die Klage auf Grund des § 12 BGB gegeben. Wer den Charakter der sämtlichen A.Prädikate oder eines Teils derselben, nämlich der höheren (für die höheren A.Prädikate läßt ein U. des RG v. 30. 11. 03 in der Jur. Wochenschrift 1904, 358 die Möglichkeit offen, daß sie nicht gleichzeitig Bestandteil des Namens sind, und will von Fall zu Fall entscheiden für den bloß persönlichen A. wird dort der Charakter als Bestandteil des Namens schlechthin verneint) als gleichzeitiger Bestandteile des Namens leugnet, wird für eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des § 12 BGB nur dann eintreten können, wenn eine solche in den AG ausdrücklich vorgeschrieben (vgl. Mecklenburg AG § 11, Hessen AG a 3, Lippe AG § 2, Braunschweig AG § 4), denn auch bei vorhandener Analogie ist es nicht Aufgabe der bürgerlichen Gerichte, Persönlichkeitsrechte öffentlich-rechtlicher Natur zu schützen (irrtümlich Planck[3] 1, 78 f, 5). Bei Anerkennung der Tatsache, daß sämtliche A.Prädikate gleichzeitig Bestandteile des Namens, wird man dagegen auch die Feststellungsklage aus ZPO § 256 gewähren müssen. Dagegen können die Ehrenbeiwörter Durchlaucht, Erlaucht usw., weil fraglos lediglich im öffentlichen Recht begründet, nicht Gegenstand einer zivilrechtlichen Klage sein. —

Was die A.Kontrolle durch Behörden anbetrifft, so ist das Heroldsamt in Preußen nicht kompetent, jemanden für die Zukunft die unbefugte Führung von A.Titeln und Prädikaten zu untersagen, denn das Heroldsamt ist keine Staatsverwaltungsbehörde, die irgend einem konstitutionell verantwortlichen Min untersteht, und hat deshalb keine Befehlsgewalt gegenüber den Untertanen (siehe die Verf des JustizMin v. 17. 6. 55, vgl. auch U. des RG v. 2. 5. 04). Auch die Frage, ob jemand im Sinne des § 360 StGB Ziffer 8 das A.Prädikat „unbefugt" geführt hat, ist als eine öffentlich-rechtliche Vorfrage auf Grund des § 261 RStGB von dem Strafrichter selbst zu entscheiden. Freilich ist der Strafrichter bei dieser Entsch an das Staatsrecht des betreffenden Staates gebunden und wenn dieses eine A.Behörde kennt, deren Entsch über das Vorhandensein des A. für das öffentliche Recht maßgebend sein soll, dann kann der Strafrichter seine Entsch, ob der A. befugt oder unbefugt geführt ist, nur aufbauen auf der Erklärung der A.Behörde (U. des Strafsenats OLG zu Posen v. 15. 2. 08; im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung des RG siehe die bezüglichen Erkenntnisse im ArchOffR 23, 3 ff, das Posener Urteil 177). Eine solche staatsrechtliche Zuständigkeit der A.Behörde über das Bestehen eines zweifelhaften A. zu entscheiden, ist jedoch in der preußischen Gebung nicht zweifelsfrei ausgesprochen, vielmehr stimmte bis auf die jüngste Zeit die gesamte bisherige Judikatur darin überein, daß die Vorschrift des § 120 Anhangs zu § 95 ALR II 9 nur für den dort normierten besonderen Fall zu gelten hat. Allerdings sind die Gerichte bezw. Staatsanwälte angewiesen, sich bei vermeintlicher Anmaßung des A. oder einer höheren A.-Stufe mit dem Heroldamt in Verbindung zu setzen, das seit der KabO v. 16. 8. 54 berufen ist, in Unterordnung unter das HausMin die A.Sachen zu bearbeiten. Dessen Aeußerung wurde früher aber nur eine gutachtliche Bedeutung beigelegt. Neuerdings beginnt sich die Rechtsprechung für die Kompetenz des Heroldsamts zu entscheiden, vgl. U des OLG Posen vom 9. April 1908 in der DJZ von 1908, Nr. 10, 600 und den Beschluß des KG vom 21. Mai 1908 mitgeteilt im JustMinBl. vom 11. Juli 1908, 255 ff. Jüngst hat das RG diese Frage dahin entschieden, daß in Preußen der König und das Heroldsamt zur alleinigen Entscheidung in Adelssachen zuständig sei, U v. 19. 11. 09 ArchOffR 26, 321. Für die materielle Entscheidung, ob die A.Führung befugt

Ewiger Bund

oder unbefugt, sind von der zuständigen Instanz die Vorschriften des LR II 9 in den §§ 17—19 über den Beweis und den Besitz des A.Standes zu berücksichtigen (ergänzend zu dem § 18 ebendort gilt für Westpreußen mit Ausnahme von Danzig und Thorn 1797, für die Rheinprovinz das Jahr 1815 als Normaljahr). Ganz klar liegt die Sache in Bayern, wo nach Landesstaatsrecht ein A.Matrikel angelegt und die Führung des A.-Titels für alle bayrischen Untertanen einerseits davon abhängig ist, daß die betreffende Familie hier immatrikuliert ist (Bayr. A.Edikt § 8 u. 9), andrerseits beglaubigte Auszüge aus dieser Matrikel vollkommenen Beweis für den A. der betreffenden Familie liefern sollen. Die Entsch darüber, ob die Voraussetzungen der Eintragung vorliegen, steht beim Min des Kgl Hauses. Aehnlich sind die Dinge staatsrechtlich durch das G v. 19. 9. 02 für Sachsen geordnet. Auch hier ist ein A.Buch angelegt, dessen Eintragungen vom MinInn verfügt werden und so lange vollen Beweis liefern, als sie nicht als unrichtig erwiesen sind. Es besteht eine Pflicht für alle Staatsangehörigen, den A. hier anzumelden und nachzuweisen, eventuell wird von Amtswegen über die Eintragung entschieden, alle in Zukunft eintretenden Veränderungen in Bezug auf den Stand werden von Amtswegen gebucht. Für Bearbeitung dieser Angelegenheiten ist bei dem MinInn ein Ausschuß für A.Sachen gebildet unter gewisser ehrenamtlicher Berücksichtigung der eintragspflichtigen Familien. Dieser Ausschuß entscheidet über Zweifel und Streitigkeiten, die sich wegen der Berechtigung zur Führung eines eintragspflichtigen A. oder A.Zeichens oder wegen einer Eintragung im A.Buche erheben. Gegen die Entsch steht den Beteiligten die Anfechtungsklage nach dem G über die VerwRechtspflege v. 19. 7. 00 ohne die dort in § 76 Abs 1 vorgesehene Beschränkung zu, diese Anfechtungsklage kann auch von dem Vorsitzenden des Ausschusses erhoben werden (Sächs. A.G §§ 1—14 und V zur A.Führung v. 19. 9. 02 im GVBl 1902, 385). Auch in Baden ist nach einer V des Min d. ausw. Angel. v. 3. 7. 1815 eine A.Matrikel angelegt worden, die jetzt vom Min des Gr. Hauses, der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten verwaltet wird, dem auch alle Veränderungen des Personenstandes anzuzeigen sind. Dabei ist auch hier in jener V ausdrücklich ausgesprochen, daß niemand im Großherzogtum als adelig anerkannt werden und entsprechende Prädikate führen darf, der nicht in die Matrikel eingetragen ist. Umgekehrt soll die Eintragung in die A.Matrikel als Beweis des A. dienen. Also hat auch das badische Staatsrecht die Entsch über das Recht auf den A. einer besonderen A.Behörde übertragen. Soweit aber anderswo auch die Kompetenzen der Strafgerichte zur selbständigen Prüfung der A.Frage reichen, können sie doch niemals positiv für jemanden mit staatsrechtlicher Wirkung die Berechtigung zur A.Führung feststellen.

Quellen und Literatur: a) zu § 1 siehe die Literatur über die Rechtsgeschichte des A. bei Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I² u. II, 1906 u. 1892; ferner in Brunners Grundzügen der deutschen Rechtsgeschichte 1908, sowie in Richard Schröders Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte ⁴, 1907; vgl. weiter auch G. von Below's Art. über den A. im HWStaatsW² 1908 S 41 ff und die Literaturangaben dort S 47.

b) zu § 2. Im Betracht kommen zunächst die sämtlichen Darstellungen des Privatfürstenrechts. Die bedeutenderen Erscheinungen dieser Literatur siehe bei Gierke, Deutsches Privatrecht, 1895 S 397, § 47 Note 1 und 406 Note 8; dazu Rehm, Modernes Fürstenrecht; dazu unten die Literaturangaben bei den Spezialartikeln: Landesherrliches Haus, Depossedierte, Mediatisierte, Autonomie und Ebenbürtigkeit. Von Bedeutung sind ferner sämtliche Darstellungen des gemeinen deutschen Staatsrechts und des Staatsrechts der Einzelstaaten.

c) zu § 3. Gesetzesquellen für die allgemeinen Rechtsverhältnisse des niederen A. sind in Preußen ALR II 9 §§ 1 ff; in Bayern das A.Edikt, das als Beilage V zu Titel V § 4 der VU ergangen; in Württemberg die Deklaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren A. v. 8. 12. 1821, ausgedehnt durch K.R v. 24. 10. 1825 auf den altlandsässigen A.; in Sachsen das A.G v. 19. 9. 1902 mit einer AusführungsV und einer V über die Anerkennung nicht sächsischer A.Verleihungen, beide vom gleichen Tage; in Baden das VI. Konstitutionsedikt v. 4. 5. 1808 §§ 21 u. 22, ferner die beiden landesherrlichen Deklarationen zugunsten der Grundherren v. 22. 4. 1824, in manchen Einzelheiten freilich aufgehoben; in Hessen fehlt es für den niederen A. an einer gesetzlichen Normierung seiner Rechtsverhältnisse. Vgl. zu den vorgenannten Gesetzen auch die Verfassungsurkunde der betreffenden deutschen Einzelstaaten samt Beilagen, insbesondere für den Anteil des niederen A. an der Bildung der ersten Kammer. Beachte ferner den Vorbehalt des a 58 EGz.BGB, ergänzt durch a 60 und beschränkt durch a 61, ferner den analogen Vorbehalt in der GBO § 83, im EGz. ZVG § 2 und im FGG § 189. An Literatur kommen für die privatrechtlichen Verhältnisse des niederen A. zunächst sämtliche ältere Darstellungen des deutschen Privatrechts in Betracht. Vgl. über alle diese wie die Literatur der Partikularrechte jetzt die erschöpfende Aufzählung bei Gierke, Deutsches Privatrecht 1, 90 ff und siehe dessen Darstellung der privatrechtlichen Rechtsverhältnisse des niederen A. a. a. O. § 48 S 406 ff. Ueber die staatsrechtliche Bedeutung des niederen A. siehe Meyer-Anschütz 1905, 837; v. Stengel, Staatsrecht Preußens 1894, 70; Roenne-Zorn 2, 1906, 70 ff; Bornhak, Preußisches Staatsrecht 1, 1888, 282 ff; v. Seydel StR 1 § 81; Göz, Das StR des Königreichs Württemberg, 1908 § 10 S 60 ff; Walz, Das StR des Großherzogtums Baden, 1909, 25 ff; Cosack, Das StR des Großherzogtums Hessen 1894, 17. Neuere Spezialliteratur über die privatrechtliche und staatsrechtliche Sonderstellung des niederen A. ist kaum vorhanden, erwähnenswert H. v. Eisenhardt, Ueber den Beruf des A. und die Natur der Pairie Verf, 1852; G. D. Bielitz, Darstellung der Rechtsverhältnisse des A. in Preußen, 1840; Wolff, Ueber die Ehrenstände in Preußen im Zentralblatt für Juristen Jahrgang 1840, 70 ff; E. Th. Gaupp, Ueber die Bildung der ersten Kammer in Preußen und die Stellung des A. in der Gegenwart überhaupt, 1852; Hoffmann, Das Recht des A. in Bayern, 1896; von Einsiedel, Das Kgl sächsische A.Gesetz, 1902. Speziell über das Wappenrecht handelt Th. Bernhardi, Skizze der Geschichte des Wappenrechts in der deutschen Vierteljahrsschrift von 1853, 184 ff. Beachte auch Fritsche, Die Gültigkeit des deutschen nichtpreußischen A. in Preußen, 1905.

d) zu § 4. Bezüglich des A.Schutzes hat die Frage eine besondere Literatur hervorgerufen, ob das A.Prädikat von ein Teil des Namens oder doch ein Zusatz, der sowohl die Familien- als die Standeszugehörigkeit ausdrückt, oder ob es bloß für die öffentlichrechtliche Frage der Standeszugehörigkeit von Bedeutung. Für die erstere Auffassung siehe

Ewiger Bund

v. Bülow, Namenrecht und A.Recht in der DJZ 1, 1896, 432; ebendort 5, 1900, 373 f; ferner die für den Juristentag erstatteten Gutachten von v. Bülow, Krückmann, Opet (Vhdl des 24. Juristentages 3 S 117 ff, 151 ff, 191 ff); weiter Rehbein, Das BGB mit Erläuterungen, 1899, Erläut. zu den §§ 1—20 V. 4; siehe weiter auch Opet im Arch für zivilistische Praxis 87 von 1897, 407 ff und Kekulé von Stradonitz im ArchOeffR 18, 199. Für den rein öffentlichrechtlichen Charakter des A.Prädikates sind Mantey in der DJZ 2, 1897, 220 und im ArchOeffR 13, 20 ff; Brettner, DJZ 2, 242; Küntzel in Gruchots Beitr. 41, 443; Sohm in der DJZ, 1899, 8 ff; Endemann 1 § 37 Nr. 2; Dernburg 1 § 56 II und Hölder, Erl. zu § 12 Nr. 1 b. 8 eingetreten. Für letztere Meinung hat sich auch auf Grund eines Referats von Gierke und Wilde der 25. Juristentag ausgesprochen (Bd. 3 der Vhdl S 43 ff); sie wird auch bei Planck[1], 77, Erl. 3 vertreten. Weiter wird die Frage behandelt von Rehm, Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherrn, 1905, 339 ff. Gegen die von ihm und dem RG im U. v. 30. 11. 1903 (Jurist. Wochenschrift 1904, 358) beliebte Unterscheidung von höherem und geringerem A.Prädikat wendet sich wieder Zorn in Roenne-Zorn 2, Nachträge 747. Eine besondere Literatur existiert über die Frage, inwieweit die Gerichte zur selbständigen Entscheidung darüber berufen, ob der A. befugt oder unbefugt geführt ist. Siehe darüber vornehmlich die beiden ausführlichen Aufsätze des Kgl Heroldsamts, „Grenzen der Zuständigkeit der Gerichte und des Heroldsamts bei Entscheidung über das Recht zur Führung adliger Prädikate" im ArchOeffR 22, 1—58 und 23, 1—70, 177 ff, Thiele, Die Stellung des Heroldsamtes zu den Gerichten, ebendort 24, 85 ff, (in diesen Abhandlungen die Judikatur). Beachtenswert auch Bartolomaeus, Wer entscheidet rechtsgültig über den A.Stand einer Person im Gebiet des preuß. allgem. Landrechts, ArchOeffR 12, 276 ff; Ernst Schwartz, Gebührenbefugnis des Heroldsamts, ebenda 26, 307; Hein, DJZ 15, 398; Rehm in Prädikat- und Titelrecht 349. Siehe auch Kekulé v. Stradonitz über die verwaltungsrechtliche Stellung des Preuß. Heroldsamts im ArchOeffR 18, 191 ff; ferner Goetze, Das preußische Heroldamt und § 12 des BGB in Iherings Jahrb. 48 von 1904, 399. **Schücking.**

Agrargesetzgebung
(Ueberblick)

I. Preußen

Einleitung. § 1. Die Zeit vor 1806. § 2. Aufhebung der Gutsuntertänigkeit; gutsherrlich-bäuerliche Regullerungen. § 3. Freiheit des Gütererwerbs. § 4. Freie Verfügung über das Grundeigentum. § 5. Teilbarkeit der Grundstücke. § 6. Ablösung der Reallasten und Dienstbarkeiten. § 7. Einrichtung von Agrarbehörden. § 8. Schluß.

§ 1. **Einleitung. — Die Zeit vor 1806.** Die A. verfolgt — nach Herstellung gesetzlicher Freiheit des Einzelnen durch Aufhebung der persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse — die Schaffung vollen Eigentums an denjenigen Gütern, welche vordem unter persönlichen und dinglichen Beschränkungen besessen wurden (Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse), sowie die Ablösung der Reallasten an Diensten, Zinsen und anderen Abgaben, die auf dem Grundbesitz haften, soweit nicht diese Lasten dem öffentlichen Rechte angehören. In einem weitern Sinne umfaßt sie auch „solche gesetzliche Maßregeln und Einrichtungen, durch welche das frei gewordene Grundeigentum unter Anwendung der befreiten persönlichen Kraft und Arbeit zu einer höheren Stufe der Kultur und Ertragsfähigkeit emporgehoben werden soll" (Lette) namentlich die Aufhebung kulturschädlicher Grundgerechtigkeiten und Gemeinheiten und die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke. Da die verschiedenen Richtungen der A. innerlich und geschichtlich zusammenhängen, so ist ihr Verständnis nur im Anschluß an die geschichtliche Entwicklung möglich.

Besitz und Eigentum am Grund und Boden hat in den einzelnen Provinzen des preußischen Staates eine sehr verschiedenartige Entwicklung genommen. Gegen Mitte und Ende des 18. Jahrhunderts war der Zustand in den östlichen Provinzen im allgemeinen der, daß das ganze Land sich in den Händen von Großgrundbesitzern (Gutsherren, Grundherren) befand. Aber nur zum Teil war es ihr freies Eigentum, mit dem sie beliebig schalten und walten konnten, zum Teil dagegen gehörte es den „Bauern". Unter Bauern sind hierbei alle diejenigen Bewohner des platten Landes begriffen, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirtschaft beschäftigen, insofern sie nicht durch adlige Geburt, Amt oder Rechte von diesem Stande ausgenommen waren (ALR II 7 §§ 1, 2). Bei den Bauern waren zu unterscheiden:

a) eigentliche Bauern (Vollbauern, Halbbauern usw.), die Besitzer spannfähiger Stellen, die Ackerbesitz in der eigentlichen und ursprünglichen Flur hatten;

b) Kossäten, Gärtner usw.: die Besitzer meist kleinerer, aber immerhin noch selbständiger Stellen, deren Besitz jedoch nicht in der eigentlichen Flur lag, vielmehr in Feld- und Hausgarten bestand;

c) Kätner, Häusler, Büdner: die Besitzer eines Häuschens (Katen) mit vielleicht noch etwas, aber doch nur so wenig Land, daß dessen Ertrag zu ihrem Unterhalt nicht ausreichte, vielmehr Nebenerwerb erforderlich war.

Die Rechte der Bauern an ihrem Grundbesitz bestanden in den wenigsten Fällen in freiem Eigentum; der Regel nach hatten sie nur ein „besseres" oder „geringeres" Besitzrecht. Zu dem ersteren gehörte das Erbzins- und Erbpachtsverhältnis, zu dem letzteren das der Lassiten und Zeitpächter. Bei dem Erbzins- und Erbpachtrecht hatte der Bauer das nutzbare, der Gutsherr dagegen nur das Obereigentum. Das Recht des Grundherrn trat hierbei sehr zurück (ALR I 21 §§ 187, 201), immerhin blieben ihm aber die Bauern zu Leistungen (Erbpachtskanon, Laudemium usw.) verpflichtet. Anders dagegen bei dem sog. lassitischen Besitz. Bei diesem stand dem Gutsherrn das Eigentum zu, er verlieh aber die Grundstücke zur Kultur und Benutzung an bäuerliche Wirte, indem er sich gewisse Vorteile — Dienste, Leistungen und Abgaben — vorbehielt. Die Lassiten hatten also nur ein eingeschränktes Nutzungsrecht auf fremde Grundstücke. In der Regel konnten sie darüber weder unter Lebenden noch von Todes wegen frei verfügen, wenngleich sich in vielen Gegenden durch Herkommen ein erbliches Nutzungsrecht solcher bäuerlicher Wirte herausgebildet hatte. Aber selbst wo das der Fall war, hatte doch der Gutsherr ein Mitbestimmungsrecht wegen der Wahl der Erben. Das Zeitpachtverhältnis, das

Ewiger Bund

auch vielfach vorkam, zeigte gegenüber dem heute damit verbundenen Begriff keine erheblichen Abweichungen.

War hiernach der Gutsbesitzer zwar der Herr des Bauernlandes, so war er doch in der Verfügung darüber dadurch beschränkt, daß kein Bauernacker zum Rittergute eingezogen werden durfte, daß er vielmehr im Falle der Erledigung des Besitzes wieder mit einem Bauern, Kossäten, Häusler, Gärtner usw. besetzt werden mußte. Das ganze 18. Jahrhundert ist erfüllt mit einem Kampfe zwischen den Landesherrn und den Gutsherren wegen der Befugnis der letzteren über den Grund und Boden zu verfügen. Während die Gutsherren eine nahezu völlig freie Verfügungsbefugnis beanspruchten, war die Sorge der Landesherren darauf gerichtet, die bestehenden Bauernstellen in ihrer Selbständigkeit einesteils als getrennte für sich bestehende, anderenteils als geschlossene und unteilbare Ganze zu erhalten. Es hing das z. T. mit der Steuerverfassung zusammen, indem die Kontribution (Generalhufenschoß) nur von den bäuerlichen Grundstücken, nicht aber auch von dem gutsherrlichen Lande zu entrichten war. Die Einziehung bäuerlichen Landes zum Gutslande, das „Bauernlegen" wurde daher immer wieder untersagt und immer wieder die Wiederherstellung und Wiederbesetzung der bäuerlichen Nahrungen angeordnet (vgl. ALR II 7 § 14).

Die Gutsherren betrieben eigene Gutswirtschaft, sei es, daß sie ihr selbst vorstanden, sei es, daß sie sie verpachtet hatten. Aber auch die Bauern wirtschafteten selbständig. Das zu den verschiedenen Besitzungen gehörige Land lag nicht etwa geschlossen und im räumlichen Zusammenhange, sondern mit dem der andern Besitzer im Gemenge: gutsherrliches und bäuerliches, Dominial- und Rustikalgrundstücke durcheinander zerstreut. An Wegen in der Flur mangelte es fast gänzlich, die Bewirtschaftung war daher in hohem Maße erschwert und nur durch die herrschende, seit Jahrhunderten gebräuchliche Feldgemeinschaft, den „Flurzwang" möglich. Die sämtlichen nahe beim Dorfe belegenen Ackerländereien, die sog. Flur, waren der fast ausschließlich geltenden Dreifelderwirtschaft gemäß in 3 Teile — Felder — eingeteilt, von denen abwechselnd der eine ausschließlich mit Winterfrucht, der andere mit Sommerfrucht bestellt, der dritte aber als Brache genutzt wurde. Im folgenden Jahre wechselte die Bestellung. Die weiter von der Dorflage entfernten, durchgehends schlechteren Ländereien wurden mehr zur Viehweide, vereinzelt auch zum Anbau von Roggen benutzt. Ein kleiner Teil des Ackers war eingezäunt (Feldgärten, Wörten, Wurten) und unterlag nicht dem Flurzwange, sondern diente sowohl zum Gemüsebau, als auch zum Ackerbau. Zur Gemarkung gehörte außer dem Acker der Regel nach ungeteiltes Land, namentlich Weiden, Wiesen und Wald. Die Nutzung dieser „Gemeinheiten" geschah stets gemeinschaftlich; übrigens unterlag auch durchgehends der Acker von der Ernte bis zur Wiederbestellung gemeinschaftlicher Beweidung.

Bei den Gemeinheiten wurden in einigen Gegenden die sog. Allmenden von den eigentlichen „Gemeinheiten", „gemeinen Marken" unterschieden. Unter letzteren verstand man dann dasjenige nicht angebaute unkultivierte Land, das zwischen mehreren besiedelten Gemarkungen belegen war und an dem den Einwohnern mehrerer Gemeinden Nutzungsrechte zustanden, im Gegensatze zu der Allmende, die ebenfalls Land der bezeichneten Art war, aber im Gemeineigentum einer Genossenschaft oder einer Gemeinde stand. In Norddeutschland war allerdings das Wort Allmende weniger bekannt, kannte man vielmehr vorzugsweise „Gemeinheiten". Wie übrigens hier bemerkt sein mag, sind die Allmenden und Gemeinheiten in späterer Zeit in einigen Gegenden Eigentum der politischen Gemeinden (Kämmereivermögen) geworden, in andern Gegenden wurden sie dagegen in der Weise als sog. Bürgervermögen in Anspruch genommen, daß jedes Mitglied der Dorfgemeinde als solches ein verhältnismäßiges Anteilsrecht daran hatte (Realgemeinde). [¶ Gemeindevermögen, Gemeinheitsteilung.]

Der Gutsherr betrieb seine Wirtschaft nicht so sehr mit dauernd und ausschließlich angenommenem Gesinde, als durch Dienste, zu denen ihm die Bauern in mannigfachster und ausgedehntester Art verpflichtet waren. Zu unterscheiden waren dabei namentlich Hand- und Spanndienste (Scharwerk, Robot, Frohnen), je nachdem zu ihrer Ausführung ein Gespann (Zugpferde oder Zugochsen) nötig war. Die rechtliche Grundlage des dieserhalb bestehenden Verhältnisses lag teils im privaten, teils im öffentlichen Recht, wenngleich dieser Unterschied nicht immer klar hervortritt und nirgends scharf abgegrenzt ist. In privatrechtlicher Beziehung kommt in Betracht, daß bei der Besetzung der bäuerlichen Stellen als Gegenleistung für die Ueberweisung der Stellen dem Uebernehmer die mannigfachsten Dienste und Leistungen auferlegt wurden oder auch von ihm gewohnheitsmäßig zu leisten waren. In öffentlich-rechtlicher Beziehung ergaben sich vielerlei Beziehungen aus dem Untertanenverhältnis zum Gutsherrn. Der Bezirk des herrschaftlichen Gutes war gleichzeitig der kleinste Verwaltungsbezirk im Staate, der Gutsherr war die Obrigkeit der in seinem Bezirk Wohnenden; ihm stand auch die Patrimonialgerichtsbarkeit und die PolVerw zu. Der Regel nach konnte nur ein Adeliger Gutsbesitzer sein (daher „Rittergüter"); er war ein „freier Mann" im Gegensatz zu seinen Untertanen, den „hörigen Leuten". Nicht der Besitzer eines jeden Gutes hatte als solcher Untertanen, diese Eigenschaft war vielmehr nur mit bestimmten Gütern nach ihrer geschichtlichen Entwickelung verbunden. Untertanen waren der Regel nach nicht nur die Bauern, sondern auch die übrige ländliche Bevölkerung des Gutsbezirkes; nicht etwa der Besitz von Grund und Boden oder eine bestimmte Größe oder Art dieses Besitzes war hierfür entscheidend: es gab Untertanen ohne jeglichen Grundbesitz, aber auch Untertanen, die völlig freie Eigentümer ihres vielleicht großen Grundbesitzes waren. Die Untertanen hatten der Herrschaft den Untertaneneid zu leisten, sie schuldeten ihr Treue, Ehrfurcht und Gehorsam. Als Folge davon ergab sich namentlich der völlige Mangel der Freizügigkeit: der Untertan durfte ohne Erlaubnis des Herrn das Gut nicht verlassen, er war schollenpflichtig, glebae adscriptus; hinsichtlich der Eingehung einer Ehe, der Verwertung seiner Arbeitskraft, der Vererbung seiner Rechte u. dgl. m. war er an die Genehmigung seiner Herrschaft gebunden, dieser stand sogar ein

Ewiger Bund

mäßiges Züchtigungsrecht zu. Umgekehrt war aber auch die Gutsherrschaft verpflichtet, sich der Untertanen in Notfällen werktätig anzunehmen, sie mußte den nicht Angesessenen Gelegenheit zum Unterhalt verschaffen, oder ihnen die Erlaubnis geben, auswärts ihr Brot zu verdienen u. dgl. m.

Die Immediat- oder Domänenbauern, d. h. die auf Kgl Domänen angesiedelten Bauern unterstanden unmittelbar dem Landesherrn.

Eine Ausnahmestellung nahmen die Kölmer und die Lehnschulzen ein, für die ein charakteristisches Merkmal war, daß sie weder Untertanen waren, noch Untertanen hatten. Kölmer waren ein hauptsächlich im Weichseltal und in Masuren weit verbreiteter Stand freier Eigentümer größerer Besitzungen, die sie vom deutschen Orden zwecks Besiedelung erhalten hatten; dem Orden gegenüber waren sie der Regel nach nur zu Befestigungs- und Kriegsdiensten, nicht aber auch etwa zu Wirtschafts- und Frondiensten verpflichtet. Ihr Name rührte daher, daß ihre Rechte und Freiheiten sich nach Kulmischem Rechte (Kulmische Handfeste, privilegium culmense vom 28. 12. 1232 und v. 1. 10. 1251) richteten. Oft stand ihnen hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Patronat, Kruggerechtigkeit, Jagd und Fischerei zu. Erst in späterer Zeit trat ein Unterschied zwischen den kölmischen und den adeligen Gütern hervor. Der Stand der Kölmer hat aber seine frühere hervorragende Stellung in den meisten Beziehungen, namentlich in ständischer Beziehung bis in die neueste Zeit bewahrt. Eine eigene Klasse der Kölmer bildeten die Schatullkölmer, deren Entstehung darauf zurückzuführen ist, daß seitens der Landesherrschaft größere Flächen in den Forsten zur Anlage neuer Dörfer und einzelner Höfe angewiesen wurden. Der Grund und Boden wurde dabei zu erblichem Besitze nach Kölmerrecht gegen Uebernahme der Zahlung eines Zinses an die landesherrliche Forstschatulle ausgegeben [1]). Lehnschulzen finden sich vorzugsweise in der Mark Brandenburg, in Pommern und in Schlesien. Sie entstanden dadurch, daß hier der Anbau und die Kultur eines Gebietes meistens im Auftrage der Landesherren durch einen Unternehmer geleitet wurde, der es an die Teilnehmer gegen Angeld und Zins übertrug. Für deren Entrichtung hatte er einzustehen und erhielt dafür das Schulzenamt und die Gerichtsbarkeit neben einem Anteile an den Ländereien und Gerichtseinkünften als Lehen: Lehnschulzen und Erbschulzen. Neben diesen Lehnschulzen, die dienst- und zinsfrei waren und Kriegsdienst mit einem Lehnpferde leisteten, fanden sich häufig auch noch Lehn- und Freibauern, die eine dem Lehnschulzen ähnliche Stellung hatten. Die mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzen-(Richter-)Amtes ist übrigens erst durch die KrO v. 13. 12. 72 § 36 aufgehoben (vgl. § 16 G v. 3. 1. 45 GS 25 und LGO v. 3. 7. 91 § 92).

Erhebliche Verschiedenheiten bestanden in den westlichen Provinzen; auch hier gab es, abgesehen von den Gebieten, in welchen die Ansiedlungen nach Einzelhöfen oder Marschhufen angelegt worden waren (Westfalen, Hannover), große Zersplitterung, Gemengelage, Flurzwang und gemeinschaftliche Weide; das Obereigentum der Gutsherren war aber mehr und mehr zurückgetreten. Die Bauern hatten zwar zum Teil nicht unerhebliche Abgaben vorzugsweise in Geld und Naturalien zu leisten, ihre Besitzrechte an ihren Stellen gehörten aber durchweg zu den „besseren". Die Gutsherren betrieben eine eigene Landwirtschaft nicht, waren vielmehr im wesentlichen Rentenbezieher.

Daß die persönliche Unfreiheit sowie die mangelnde Freiheit in der Verfügung über den Boden und seine Benutzung ein großes Hindernis für eine gedeihliche Entwicklung der Bodenbearbeitung sei, wurde von den preußischen Königen früh erkannt. Friedrich Wilhelm I hob alle Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit oder Gutspflichtigkeit auf den Domänen in Ostpreußen und Litthauen und durch Verbot vom Jahre 1763 — vgl. Gesinde O v. 15. 3. 1767 (NCC 4, 797 nr 23) — den noch verbliebenen Dienstzwang gänzlich auf. Friedrich der Große versuchte die Leibeigenschaft zu beseitigen, die bäuerlichen Dienste auf ein festes, erträgliches Maß herabzusetzen und den Bauern ein erbliches Besitzrecht an ihren Höfen zu sichern. Erfolg hatte er hiermit freilich fast nur auf den Domänen; bei den Gutsherren stieß er dagegen auf starken, fast unüberwindlichen Widerstand. Auch seine Bemühungen, die aus der gemeinschaftlichen Benutzung der Grundstücke, insbesondere durch ihre Beweidung, sowie die aus ihrer Gemengelage entstehenden Uebelstände zu beseitigen, hatten ebenfalls nur teilweisen Erfolg. Eine durchgreifende Reform trat vielmehr erst durch die Stein-Hardenbergische Gebung ein, als im Anfange des vorigen Jahrhunderts der preuß. Staat zusammengebrochen war. Das Programm für die Neuordnung ist in dem Edikt v. 9. 10. 1807 betr. den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner (GS 171 NCC 12, 251) enthalten (über dessen Geltungsbereich ¶ Ablösung der Reallasten in Preußen § 3). Dieses sprach aus, „daß es ebensowohl den Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirtschaft gemäß sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maße seiner Kräfte zu erreichen fähig war".

Es war wohl selbstverständlich, daß ein Programm von so einschneidender und weittragender Bedeutung nicht durch ein Gesetz herbeigeführt werden konnte, daß hierzu vielmehr eine ganze Reihe von Maßregeln der verschiedensten Art erforderlich war, die sich zum Teil erst langsam entwickeln und auch nur allmählich zur Ausführung gebracht werden konnten. Die spätere Gesetzgebung hat auch nicht immer konsequent auf der Grundlage des Edikts v. 9. 10. 1807 fortgebaut, vielmehr wesentliche Beschränkungen eingeführt; erst die VU v. 31. 1. 50 (insbesondere a 40 und 42) und die zu ihrer Ausführung erlassenen Gesetze haben die

[1]) Vgl. KabO v. 7. 2. 1684, Regl v. 20. 8. 1725; Jus. 105 u. 162 des ostpreuß. ProvRechts zu ALR II. 7. u. zu § 38 II. 9; § 21 des Westpreuß ProvRechts v. 19. 4. 1844 (GS 103); § 7, 2 G v. 1. 7. 1823 (GS 138); Vorrede v. 17. 3. 1828 (GS 28); Kreisordnung für das Königreich Preußen v. 17. 3. 1828 (GS 34).

Ewiger Bund

manchen noch übrig gebliebenen, der freien Entwicklung aller Kräfte der ländlichen Industrie schädlichen Ueberreste der früheren Agrarverfassung beseitigt.

§ 2. **Aufhebung der Gutsuntertänigkeit; gutsherrlich-bäuerliche Regulierungen.** Das Ed v. 9. 10. 1807 beschränkte sich darauf, solche Anordnungen zu treffen, die von selbst und ohne daß es in jedem einzelnen Falle des Eingreifens einer Behörde bedurfte, in Wirksamkeit treten konnten. Vor allem schaffte es die persönliche Abhängigkeit der Untertanen ab; das Untertänigkeitsverhältnis wurde gänzlich aufgehoben: nach dem Martini-Tage 1810 gab es nur noch freie Leute [¶ Ablösung der Reallasten § 3]. Die Stellung des Gutsherrn als des Verwalters staatlicher, obrigkeitlicher Befugnisse wurde aber hierdurch sowenig berührt, als die Verpflichtung der Untertanen, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstückes oder vermöge eines besonderen Vertrages oblagen, nach wie vor zu erfüllen. Jene obrigkeitliche, öffentlich-rechtliche Stellung der Gutsherrschaft ist erst weit später und zwar, wenn auch in den meisten, dann doch immerhin nur in bestimmten Beziehungen, niemals aber durch eine generelle Bestimmung aufgehoben worden; so ist die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch die V v. 2. 1. 49 (GS 5), die gutsherrliche Pol durch die KreisO v. 13. 12. 72 beseitigt worden (vgl. auch G v. 14. 4. 56, GS 353). Darüber, daß jenes Verhältnis noch bis in die neueste Zeit, z. B. auf dem Gebiete der Schulunterhaltung Wirkungen ausgeübt hat vgl. OVG v. 21. 5. 83 (Bd. 10 S 126).

Hatten die Untertanen durch die Aufhebung der Untertänigkeit ihre persönliche Freiheit erlangt, so galt es ferner, ihnen ein gesichertes Besitzrecht an ihren Stellen zu verleihen, soweit ihnen das noch nicht zustand. Es wurde daher durch das sogen. Regulierungsedikt v. 14. 9. 1811 (GS 281) den in lassitischem Verhältnis stehenden Besitzern die „Regulierungsfähigkeit" beigelegt, d. h. das Recht auf den Erwerb des Eigentums an ihren Stellen und zwar gegen Abtretung von einem Drittel bei vererblichen, oder von der Hälfte ihrer seitherigen Stelle bei nichterblichem Besitzrechte. Das Obereigentum des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigentumsrecht des Erbverpächters blieb einstweilen noch bestehen und wurde erst durch das AblG v. 2. 3. 50 § 2 aufgehoben. Näheres über diese gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungen ¶ Ablösung der Reallasten §§ 4—6 u. 12.

Als eine Folge der Gutsuntertänigkeit hatten die Rittergutsbesitzer vielfach auch das Jagdrecht auf den Ländereien der gutsuntertänigen Bauern und zwar selbst dann, wenn diese Eigentümer ihrer Stellen waren. Dieses Recht blieb auch bestehen, als das Ed v. 9. 10. 1807 die Gutsuntertänigkeit beseitigte und das Ed v. 14. 9. 1811 die Regulierungsfähigkeit einführte. Neben der Verpflichtung, die Ausübung der Jagd zu dulden, bestanden für die Gutsuntertanen vielfach auch noch Verpflichtungen zu Diensten: Treiberdienste, Gestellung von Wildfuhren, Unterhaltung der Jagdhunde usw. Wo eine Stelle reguliert wurde, wurden auch diese Dienste beseitigt; für Stellen mit besserem Besitzrecht führte die AblösungsO v. 7. 6. 1821 die Möglichkeit ein, sie abzulösen. Erst durch die G v. 17. 4. 30 (GS 65) (für das linke Rheinufer) und v. 31. 10. 48 (GS 343) für den ganzen Staat) wurde jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden und ebenso die Jagdfolge (d. h. das Recht angeschossenes oder angehetztes Wild auf fremdes Jagdrevier zu verfolgen) und zwar ohne jede Entschädigung unter gleichzeitigem Wegfall der bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten aufgehoben. Die letzten Reste des alten Jagdrechtes beseitigte der § 3 Nr 6 des AblösungsG v. 2. 3. 50 (GS 77), indem er alle in Beziehung auf die Jagd obliegenden Dienste und Leistungen ohne Entschädigung aufhob.

§ 3. **Freiheit des Gütererwerbs.** Nächst der Freiheit der Person galt es die Freiheit des Güterverkehrs herzustellen. Auch das geschah bereits durch das Edikt v. 9. 10. 1807 insofern, als es bestimmte, daß jeder Einwohner des Staates zum eigentümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Güter aller Art berechtigt sei, der Edelmann also zum Besitze nicht bloß adeliger, sondern auch unadeliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitze nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadeliger, sondern auch adeliger Grundstücke. Die VU hat das bestätigt, indem sie ausspricht (a 42), daß das Recht der freien Verfügung über das Grundeigentum keinen andern Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gsetzgebung unterliegt, und nur für die tote Hand Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zuläßt. Dem entspricht es auch, daß nach § 1 Abs 3 des FreizügigkeitsG v. 1. 11. 67 (RGBl 55) keinem Reichsangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- und Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden darf (vgl. a 3 RV). Für den Grunderwerb durch juristische Personen sind jetzt die einschränkenden Vorschriften im a 7 des AG z. BGB maßgebend [¶ Amortisationsrecht]. Im übrigen sind Ausländer (physische Personen) im Erwerb von Grundeigentum nicht beschränkt (G v. 28. 5. 74, GS 195). Für einzelne Beamte ist in Preußen der Erwerb von Grundeigentum innerhalb ihres VerwBereiches von einer Genehmigung ihrer Vorgesetzten abhängig gemacht, nämlich für die Mitglieder der Provinzial-DomänenVerw (KabO v. 29. 2. 1812, GS 16), für die Staatsforstbeamten (KabO v. 5. 9. 21, GS 158) und für die Bergbeamten und deren Angehörige (BergG § 195).

§ 4. **Freie Verfügung über das Grundeigentum.** Eine weitere Aufgabe war es, die Vorschriften zu beseitigen, die darauf abzielten, die Grundbesitzungen der verschiedenen Volksklassen — die Ritter- und Vasallengüter, die Bürger- und vorzugsweise die Bauerngüter — in ihrer Selbständigkeit einesteils als getrennte, für sich bestehende, anderenteils als geschlossene und unteilbare Ganze zu erhalten. Im Anschluß an die vorläufigen Bestimmungen des Edikts v. 9. 10. 1807 geschah das durch § 1 des Landeskultur-Edikts v. 14. 9. 1811, der alle Beschränkungen des Grundeigentums, die aus der bisherigen Verfassung entsprangen, aufhob und festsetzte, daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein solle, über seine Grundstücke insofern frei zu verfügen, als nicht Rechte,

Ewiger Bund

die Dritten darauf zustehen und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten u. dgl. m. herrühren, dadurch verletzt werden (dazu a 76 und 77 der Deklaration v. 29. 5. 1816). Damit waren also alle bis dahin noch bestandenen Einschränkungen der Einziehung und Zusammenlegung bäuerlicher Stellen — vorbehaltlich jedoch der etwaigen aus Privatrecht sich ergebenden Ansprüche — beseitigt. Auch die zahlreichen Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte an Grundstücken wurden aufgehoben. Zum Teil geschah das bereits durch das Edikt v. 9. 10. 1807 § 3, zum größeren Teil jedoch erst durch das ReallastenablösungsG v. 2. 3. 50 § 2 Nr. 6 u. § 4. Dieses hielt nur noch das Vorkaufsrecht der Miteigentümer zu ideellen Teilen und das Retraktrecht der Miterben nach rheinischem Zivilrecht aufrecht; von diesen ist ersteres inzwischen durch das BGB beseitigt worden, während letzteres sich gemäß § 2034 Abs 1 BGB nicht auf einzelne Nachlaßsachen, sondern auf den Anteil an einer Erbschaft bezieht, mithin für das Agrarrecht ebenfalls ausscheidet. Umgekehrt hat dagegen die neuere Gesetzgebung eine Anzahl anderweiter gesetzlicher Vorkaufsrechte wieder eingeführt, nämlich

a) das BergG v. 24. 6. 65 § 141 Abs 2;

b) das EnteignungsG v. 24. 6. 75 § 57 Abs 2, 3;

c) das G betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern v. 8. 6. 96 (GS 124) § 27 und das G betr. das Anerbenrecht in Westfalen usw. v. 2. 7. 98 (GS 139) § 33, das Vorkaufsrecht der anerbenberechtigten Miterben (aufrecht erhalten durch a 64 EG z. BGB).

Außerdem ist durch a 59 EG z. BGB das in der Provinz Hannover vorkommende, auf den statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogtums Bremen beruhende Vorkaufs- und Retraktrecht der Agnaten an den ritterschaftlichen Erbstammgütern (§ 3 des G v. 24. 12. 72, GS 1873, 2) aufrecht erhalten.

Von den gesetzlichen Vorkaufsrechten sind die durch Vertrag begründeten wohl zu unterscheiden. Solche können sowohl als persönliche, wie auch als dingliche rechtswirksam bestellt werden, letztere durch Einigung und Eintragung im Grundbuch nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des BGB (§§ 1094—1104); ebenso ist für Rentengüter die Bestellung eines dinglichen Wiederkaufsrechtes zulässig (pr. AG z. BGB a 29).

Auch die aus dem Lehnrecht sich ergebenden Beschränkungen des Grundeigentums wurden beseitigt. Das Edikt v. 9. 10. 1807 (§ 9) ermöglichte nur eine Abänderung oder Aufhebung des Lehnsverbandes; das die VU a 40 u. 41 ersetzende G v. 5. 6. 52 (GS 319) untersagte aber die Errichtung von Lehen, und stellte die Auflösung der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehenden Lehensverbände in Aussicht. Thronlehen (nämlich die schlesischen Fürstentümer Sagan, Oels, Troppau, Jägerndorf, das in Posen belegene Fürstentum Krotoschin, die Lehen der mediatisierten Fürsten und Grafen Stolberg, Wittgenstein, Hohen-Solms, Solms-Braunfels und Wied) und die außerhalb des Staates liegenden Lehen blieben von diesen Bestimmungen ausgenommen. Die verheißene Auflösung des Lehnsverbandes ist erfolgt in Ostpreußen durch G v. 16. 3. 77 (GS 101), in der Kur-, Alt- und Neumark durch G v. 23. 7. 75 (GS 537), in Alt-, Vor- und Hinterpommern durch die G v. 4. 3. 67 (GS 362) und v. 27. 6. 75 (GS 406), in Sachsen und den vormals sächsischen Teilen der Provinz Brandenburg durch die G v. 28. 3. 77 (GS 111), 10. 3. 80 (GS 215) u. v. 20. 4. 83 (GS 61), in Schlesien durch G v. 19. 6. 76 (GS 238), in Westfalen durch G v. 3. 5. 76 (GS 112), in Lauenburg durch G v. 8. 3. 76 (Wochenblatt 69). Für Hannover vgl. die hannoverschen G v. 13. 4. 36 (hannov. GS Abt. I, 33), v. 19. 7. 48 und v. 24. 1. 51, abgeändert durch das preuß. G v. 13. 4. 87 (GS 115) und den AE v. 29. 8. 84 (GS 341). Die VU a 40 hatte auch die Errichtung von Familien-Fideikommissen untersagt und die Auflösung der bestehenden angeordnet. Durch G. v. 5. 6. 52 (GS 319) ist diese Bestimmung aber wieder aufgehoben. Ein das wenig übersichtliche Fideikommißrecht neu ordnendes Gesetz ist seit längerer Zeit in Vorbereitung. [¶ Fideikommisse].

§ 5. **Teilbarkeit der Grundstücke.** In weiterer Ausführung der durch das Edikt v. 9. 10. 1807 § 4 bereits zugelassenen, späterhin auch durch die VU (a 42 u. G v 14. 4. 56, GS 353) gewährleisteten freien Teilbarkeit des Grundeigentums war noch erforderlich, Bestimmungen zu treffen, daß nicht aus der dabei erforderlich werdenden andern Ordnung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse und der privaten Belastungen unüberwindliche Schwierigkeiten erwuchsen. Hier hat die spätere Gebung wiederholt erleichternd und ordnend eingegriffen. Ueber die in solchen Fällen erforderliche Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, sowie über die Verteilung der öffentlichen Abgaben verhält sich das an die Stelle des G v. 3. 1. 45 (GS 25) getretene G betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen v. 25. 8. 76 (GS 405) mit der dazu ergangenen Novelle v. 10. 8. 04 (GS 222). Entsprechende Gesetze sind ergangen für Hannover unter dem 4. 7. 87 (GS 324), Schleswig-Holstein unter dem 13. 6. 88 (GS 243) und Hessen-Nassau unter dem 11. 6. 90 (GS 173). [¶ Ansiedlungen].

Hinsichtlich der privaten Belastungen kommt in Betracht, daß die Gläubiger an sich einer Teilung nicht widersprechen können; jedes der Teilgrundstücke bleibt aber für die ganzen Schulden des Stammgrundstücks verhaftet, eine Löschung kann der Regel nach nur durch eine Mitwirkung der Gläubiger bewirkt werden, die vielfach mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten, Weitläufigkeiten und Kosten verbunden ist. Hier Erleichterung zu verschaffen, ist die Aufgabe der sog. Unschädlichkeitszeugnisse. Ursprünglich zur Ermöglichung von Erbverpachtungen eingeführt (Edikt v. 9. 10. 1807 § 5) erhielten sie ihre jetzige erweiterte Bedeutung durch die für die alten Provinzen erlassenen G v. 3. 3. 50 (GS 145) und v. 27. 6. 60 (GS 384). Diese G wurden in den Reg.-Bez. Kassel ausschließl. der vormals großherzoglich hessischen Gebietsteile und in die hohenzollernschen Lande durch G v. 15. 4. 84 (GS 115), in die Provinz Schleswig-Holstein durch G v. 22. 4. 86 (GS 139) und in das Gebiet des rheinischen Rechts durch G v. 12. 4. 88 (GS 52) eingeführt. Im we-

Ewiger Bund

sentlichen übereinstimmende Vorschriften wurden für Hannover durch das G v. 25. 3. 89 (GS 65) gegeben und durch G. v 19. 8. 95 (GS 481) auf das Gebiet von Frankfurt a. M. und auf die vormals großherzoglich hessischen Gebietsteile der Provinz Hessen-Nassau und die Insel Helgoland ausgedehnt. Für das Geltungsgebiet des G v. 3. 3. 50 und für das 1890 vorhandene Geltungsgebiet des G v. 25. 3. 89 gelten außerdem die Vorschriften des G v. 15. 7. 90 (GS 226). Durch das AG z. BGB a 19 wurden alle diese Vorschriften aufrecht erhalten und noch in einzelnen Punkten erweitert; die grundbuchmäßige Behandlung der Unschädlichkeitszeugnisse wurde durch das AG z. BGB v. 26. 9. 99 (GS 307) a 20 neu und einheitlich geregelt. Auf Grund der in diesen G enthaltenen Bestimmungen ist jeder Grundeigentümer, sowie jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer befugt, einzelne Gutsparzellen (ländlicher oder städtischer Grundstücke) gegen Kapital oder Rente auch ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger zu veräußern, sofern bei landschaftlich beliehenen Gütern die Kreditdirektion, bei andern die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß die Abveräußerung den gedachten Interessenten unschädlich sei. Unter derselben Bedingung ist auch die Vertauschung einzelner Gutsparzellen gegen andere Grundstücke und ebenso auch die unentgeltliche Veräußerung zu öffentlichen Zwecken zulässig. Ein solches Unschädlichkeitszeugnis darf nur erteilt werden, wenn das Trennstück im Verhältnis zu dem Hauptgute von geringem Wert und Umfang ist und wenn — mit Ausnahme der unentgeltlichen Abveräußerungen zu öffentlichen Zwecken — die auferlegte Geldabgabe oder das verabredete Kaufgeld den Ertrag oder den Wert des Trennstücks erreicht. Wenn die Belastungen, von denen das Trennstück befreit werden soll, noch auf anderen Grundstücken desselben Eigentümers haften, wird die Gesamtheit der belasteten Grundstücke als Hauptgrundstück behandelt. Auch für die Abveräußerung *größerer* Trennstücke zum Zwecke der Begründung von *Rentengütern* kann das Unschädlichkeitszeugnis dann erteilt werden, wenn nur die Sicherheit der Realberechtigten dadurch nicht vermindert wird (G v. 27. 6. 90, GS 209 § 1 Abs 5). Bei unentgeltlichen Abtretungen zu öffentlichen Zwecken — zu Wege-, Straßen-Anlagen usw. — darf das Unschädlichkeitszeugnis nur ausgestellt werden, wenn das abzutretende Trennstück im Verhältnis zu dem Hauptgute von geringem Werte und Umfange ist und wenn die durch die öffentliche Anlage herbeigeführte Wertserhöhung des Hauptgutes den Wert des Trennstücks erreicht. Das Unschädlichkeitszeugnis hat zur Folge, daß das veräußerte Trennstück aus dem Realverbande des Hauptgutes, zu dem es bis dahin gehört hatte, ausscheidet und daß den Realberechtigten gegenüber der Kaufpreis an dessen Stelle tritt. Dafür zu sorgen, daß dieser den Realberechtigten zugute kommt, ist Aufgabe der Auseinandersetzungsbehörde, die zu dem Zweck die „Verwendung zu regulieren" hat. Die Auszahlung des Kaufpreises und lastenfreie Abschreibung des Trennstücks im Grundbuche kann daher nur geschehen, wenn entweder die Realberechtigten einwilligen, oder die Generalkommission eine Verwendungsbescheinigung ausstellt. Um dieses zu können, wird die General-Kommission der Regel nach zum Zwecke der Wiederherstellung der durch die Abveräußerung geschmälerten Sicherheit die Abstoßung vorgehender eingetragener Belastungen oder die Verbesserung der Substanz des verbliebenen Pfandobjekts verlangen müssen. Die Wirkungen des Unschädlichkeitszeugnisses beziehen sich übrigens nur auf die privatrechtlichen Belastungen, insbesondere nicht auf Rentenbankrenten, Staats- und andere öffentliche Abgaben. Darüber, daß ablösbare Reallasten bei einer Teilung von Grundstücken auf die einzelnen Trennstücke verteilt werden können (¶ *Ablösung der Reallasten in Preußen* § 11).

Besteht nach dem vorstehenden im allgemeinen eine freie Teilbarkeit der Güter, so hat doch die Gesetzgebung der neueren Zeit wieder manche Beschränkungen eingeführt, so namentlich bei den *Ansiedelungs-*, den *Renten-* und den *Anerbengütern* (vgl. hierüber die Artikel Ansiedelungen (deutsche) in den Provinzen Posen und Westpreußen, Innere Kolonisation).

§ 6. **Ablösung von Reallasten und Dienstbarkeiten.** Durch die gutsherrlich-bäuerliche Regulierung wurden nur die zu geringerem Rechte besessenen Stellen berührt, nicht aber auch die der Eigentümer, Erbzinsbesitzer und Erbpächter, auf denen Abgaben und Leistungen der mannigfaltigsten Art sowohl zu Gunsten der Grundherren, als auch geistlicher und weltlicher Institute und einzelner Berechtigter lasteten, die vielfach als drückende Last empfunden wurden. Diese unter günstigen Bedingungen zu beseitigen, wurde Gegenstand der AblösungsGgebung [¶ *Ablösung der Reallasten in Preußen*].

Um die zahlreich vorhandenen kulturschädlichen Grunddienstbarkeiten und die auf privatrechtlichen Verhältnissen beruhenden gemeinschaftlichen Bodennutzungsrechte zu beseitigen, sowie um die vorhandenen Gemeinheiten einer besseren Kultur zuzuführen, wurden zwar in dem Landeskulturedikt v. 14. 11. 1811 verschiedene Anordnungen getroffen; diese blieben aber von verhältnismäßig geringer Bedeutung und bildeten nur den Ausgangspunkt zu der späteren umfangreichen Gesetzgebung über die sog. *Gemeinheitsteilungen*. [¶ *Gemeinheitsteilungen in Preußen*].

§ 7. **Einrichtung von Agrarbehörden.** Die Aenderungen in dem seitherigen Agrarrecht, die das Edikt v. 9. 10. 1807 teils selbst traf, teils einleitete und der Ausführung durch spätere Gesetze überließ, waren von sehr einschneidender Bedeutung und verursachten den ausführenden Behörden eine große Arbeit. Schon bald zeigte sich, daß die vorhandenen Behörden dieser nicht gewachsen waren. Um daher diejenigen Maßnahmen, welche nicht von selbst ihre Wirkung äußerten, vielmehr eine Auseinandersetzung zwischen mehreren Beteiligten erforderten, schnell und fachgemäß durchführen zu können, setzte man eine besondere Behörde, die Generalkommission, ein. Dabei ging man davon aus, daß diese nur berufen sein solle, die einmalige Lösung der zwischen den Beteiligten bestehenden alten Rechtsverhältnisse herbeizuführen, daß sie mithin nur eine vorübergehende Tätigkeit haben, nicht etwa eine dauernde allgemeine Landeskulturbehörde, sondern nur für einzelne bestimmte Geschäfte zuständig sein solle.

Ewiger Bund

Näheres über diese Behörde und auch darüber, warum jene Annahme nicht eingetroffen ist ¶Auseinandersetzungen in Preußen.

§ 8. **Schluß.** Die Absicht des Edikts v. 9. 10. 1807, die Verwertung der Grundstücke von allen hemmenden Fesseln zu befreien, ist nach Vorstehendem in umfangreichem Maße zur Durchführung gelangt. Hierbei ist allerdings zu unterscheiden zwischen denjenigen Aenderungen des früheren Agrarrechts, welche ohne weiteres kraft G eintraten, und denjenigen, welche den Beteiligten nur die Möglichkeit gewährten, eine Aenderung ihres bisherigen Verhältnisses herbeizuführen. Bei letzteren ist durchgehends in den Gesetzen daran festgehalten worden, daß solche Aenderungen nur auf Antrag, nicht von Amts wegen, herbeigeführt werden sollten. Hierauf ist zurückzuführen, daß, wenn auch die gutsherrlich bäuerlichen Regulierungen inzwischen völlig beendet sind, dann doch kulturschädliche Dienstbarkeiten und ebenso Reallasten, trotzdem die überwiegende Mehrzahl von ihnen beseitigt ist, noch in nicht unerheblichem Maße bestehen; allerdings ist wohl anzunehmen, daß auch diese letzten Reste in absehbarer Zeit beseitigt sein werden.

Ob nicht in der Ausführung des Programms des Edikts v. 9. 10. 1807 zu weit gegangen ist, kann zweifelhaft erscheinen. Jedenfalls ist, nachdem auch das Privatrecht die Belastung der Grundstücke bis zu ihrem vollen Werte mit Hypotheken und Grundschulden und den Verkehr mit diesen im weitesten Maße erleichtert hat, eine große Mobilisierung des Grundbesitzes eingetreten. Die freie Teilbarkeit der Grundstücke hat in einzelnen Gegenden zu derartigen Zersplitterungen geführt, daß schon die Einführung einer Minimalparzelle ernstlich erwogen worden ist. Gemeinschaftliche Grundstücke sind in manchen Fällen auch da geteilt und Grunddienstbarkeiten auch da abgelöst worden, wo die Beibehaltung der bestehenden Verhältnisse aus sozialen Rücksichten vielleicht besser am Platze gewesen wäre. Es ist daher beachtenswert, daß die Gesetzgebung in neuerer Zeit nicht nur darauf gerichtet ist, den Erwerb selbständiger mittlerer und kleinerer ländlicher Stellen zu erleichtern, sondern auch im Interesse der dauernden Erhaltung solcher Wirtschaften ihre freie Teilbarkeit, Veräußerungsfähigkeit einzuschränken (vgl. die Art. Ansiedelungen in Posen u. Westpreußen § 6 und über Anerbenrecht und Rentengüter den Art. Innere Kolonisation).

Literatur: A. Buchenberger, Agrarwesen u. Agrarpolitik 2 Bde., 1892 u. 1893; C. J. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes u. das Aufkommen der Gutsherrschaften, 1888; A. Glatzel, Die preußische A., 1895; Th. Freiherr von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat, 1893; Derselbe, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 2 Bde., 1902; Halbey, Das Gemeinde Vers- u. VerwRecht in den sieben östlichen Provinzen, 1896; G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 1897; Derselbe, Grundherrschaft u. Rittergut 1897; Lette u. v. Rönne, Die Landeskultur-Gesetzgebung des preußischen Staates, 1853/54; K. Steinbrück, Art. Agrargeschichte im HWStaatsW³, 1908. Tönniges, Die LdKultGgebung Preußens 1842/47; Koch, Die A. des preuß. Staates, 1850; Greiff, Die preuß. G über LdKult u. landwirtschaftliche Pol., 1866; Preußens Landwirtschaftl. Verw in den Jahren 1875/77, 1878/80, 1881/83, 1884/87 nach den dem Könige von dem MinLandw erstatteten Berichten 1878, 1881, 1885, 1888; Dernburg, Preuß. Privatrecht, 1893 bis 97; Beseler, Gemeines deutsches Privatrecht, 1885; Stobbe, Deutsches Privatrecht, 1893—1900; Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht, 1896; Turnau u. Förster, Das Liegenschaftsrecht, 1906; Krug, Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit der Landbewohner in den preuß. Staaten, 1798; Krug, Aufhebung der Erbuntertänigkeit in Preußen, 1893; v. Kamptz, Ueber das gutsherrliche Verhältnis in den preuß. Staaten in s. Jahrb. 24, 167; Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, 1895; Hanßen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogtümern Schleswig u. Holstein, 1861. — Zum Vergleiche Walter Schiff, Grundrecht des (österreichischen) Agrarrechts, 1903. — Eine Sammlung der wichtigsten agrarrechtlichen Entscheidungen bietet die vom preuß. OberLdKultGerichte (vorm. Revisionskollegium für LdKultSachen) herausgegebene Z für die Landeskulturgesetzgebung der preußischen Staaten, deren Bände 11, 21, 28 und 36 systematisch geordnete Inhaltsverzeichnisse enthalten. **Peltzer.**

II. Bayern

Für die Darstellung des geltenden Rechtes ist ein Zurückgehen auf gesetzgeberische Versuche, die vor der Verfassung liegen, entbehrlich (vgl. hierüber v. Seydel, StR 1, S 68, 72 u. 153; 2, 345). Die Verf von 1818 hatte die gutsherrlichen Rechte geschont und sich neben der Sicherung adeliger Fideikommisse darauf beschränkt, die Grundlasten nur „nach dem Einverständnisse der Beteiligten" für ablösbar zu erklären und die Umwandlung der ungemessenen Fronden in gemessene ohne Entschädigung anzuordnen; die Gutsheimfälligkeit als Strafe und das gutsherrliche Einstandsrecht wurden beseitigt und einzelne gutsherrliche Rechte beschränkt. Allmählich erst ging die Gesetzgebung an die eingreifende Regelung der landwirtschaftlichen Verhältnisse. Neben der Aufhebung der standes- und gutherrlichen Gerichtsbarkeit brachte das Jahr 1848 auch den Wendepunkt für die Beseitigung der Grundlasten, welche, wie in dem Art. „Ablösung der Reallasten" näher dargelegt, nur langsam vonstatten ging. Erst die G v. 2. 7. 98 und 16. 8. 08 regelten endgültig die Ablösung, so daß die Bodenzinse im Jahre 1940 erlöschen werden. Das ForstG v. 28. 3. 52 sicherte jedem Waldbesitzer die freie Benützung und Bewirtschaftung seines Waldes, regelte die Forstwirtschaft in den Wäldern des Staates, der Gemeinden und Stiftungen, nachdem die G v. 4. 6. 48 und 30. 5. 50 das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und die Ausübung der Jagd, das G v. 15. 6. 50 den Ersatz des Wildschadens geregelt hatten. Intensiveren Wirtschaftsbetrieb und Verbesserung der Kultur ermöglichte das wichtige G v. 28. 5. 52 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes; die Weide auf Aeckern und Wiesen während der Bebauung und Hegezeit ward ausnahmslos beseitigt, die Weidedienstbarkeiten wurden für ablösbar erklärt [¶Ablösung der Reallasten]. An demselben Tag ergingen die vorzüglichen Ge-

Ewiger Bund

setze über die Benützung des Wassers, über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur sowie über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen. Für die Bodenkultur nützlich war besonders die Regelung der Genossenschaftsbildung und die Anordnung des Zwangsbeitrittes. Erst das WasserG v. 23. 3. 07 (vgl. O. Nägele im JahrbOeffR 2, 43 ff) brachte grundlegende Aenderungen dieses Wasserrechtes. Zu erwähnen sind hier zwei merkwürdige gesetzgeberische Versuche. Das G v. 28. 5. 55 über die Gutszertrümmerung und v. 22. 2. 55 über die landwirtschaftlichen Erbgüter. Das erstere Gesetz erwies sich sehr bald als unwirksam, schon im Jahre 1861 ward es beseitigt; das letztere gilt noch heute, aber es wurden nur 3 Erbgüter mit einer Gesamtfläche von 4730 ha errichtet.

Die folgenden Jahre brachten Gesetze über die Gewährleistung bei Viehveräußerungen (beseitigt durch das AG z. BGB), über die Zusammenlegung der Grundstücke v. 10. 11. 61 sowie über die Vermarkung der Grundstücke v. 18. 5. 68 (revidiert durch G v. 30. 6. 1900, das u. a. auch einen staatlichen Abmarkungsfonds schuf). Zu den feldpolizeilichen Bestimmungen des RStGB traten die später vielfach ergänzten Vorschriften des PolStGB v. 26. 12. 71.

In den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde infolge der steigenden Bedrängnis der Landwirtschaft das Begehren nach gesetzgeberischem Einschreiten heftiger. Dem Landesrechte war, neben der reichsgesetzlichen Sicherung genügenden Zollschutzes und der Bekämpfung der Tierseuchen, vor allem die Gestaltung des landwirtschaftlichen Kredit- und Versicherungswesens verblieben. Durch G v. 21. 4. 84 (ergänzt durch das AG z. BGB und G v. 18. 5. 1900) wurde eine Landeskulturrentenanstalt (bes. Art.!) als Staatsanstalt gegründet, um die Beschaffung von Kapitalien für Kulturunternehmungen zu erleichtern, während zur allgemeinen Hebung des Realkredites unter Bereitstellung erheblicher Staatsmittel i. J. 1897 eine Landwirtschaftsbank gegründet wurde. Die Mittel ersterer Anstalt wurden durch G v. 24. 3. 08 auch sozialen und industriellen Zwecken der Landwirtschaft dienstbar gemacht. Von besonderer Bedeutung wurde die gesetzliche Ausgestaltung der staatlichen Versicherung gegen Vermögensschädigungen. Durch G v. 13. 2. 84 ward eine Hagelversicherungsanstalt, durch G v. 11. 5. 96 eine Viehversicherungsanstalt (hiezu G v. 6. 7. 08) und durch G v. 15. 4. 1900 eine Pferdeversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit errichtet; die Anstalten werden von der Kgl Versicherungskammer verwaltet.

Weitgehende agrarische Reformen ermöglichte das FlurbereinigungsG v. 29. 5. 86, welches das G v. 1861 ersetzte. Der Landespferdezucht brachte das G v. 26. 3. 81 (Körordnung) mit mehreren wichtigen Vollzugsverordnungen (Gestütswesen, Verbot des Gauritte), der Rindviehzucht das G v. 5. 4. 88, die Haltung und Körung von Zuchtstieren betr., wesentliche Förderung [¶ Beschälwesen]. Ein G v. 1. 3. 84 bewirkte die Anwendung und Verbreitung eines besseren Hufbeschlages. Die AG zum ReichsviehseuchenG und zum RG über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit nahmen weitgehende Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Interessen durch Ueberweisung aller Ersatzleistungen auf die Staatskasse.

Die Novelle zum ForstG v. 17. 6. 96 brachte neben einzelnen Begünstigungen für die kleineren Landwirte vor allem schärfere Bestimmungen gegen die zunehmende Abholzung der Privatwaldungen und erhöhte Sicherstellung der notwendigen Aufforstungen.

Besondere Begünstigungen der Landwirtschaft enthalten die zahlreichen Novellen zum GebührenG, das AG zu den RUnfallVG, welches die Verwaltung der landw. Berufsgenossenschaften dem Staate überwies, die Nov. zum Heimat- und ArmenG v. 17. 6. 86, 3. 2. 88 und 10. 5. 02, welche zu Ungunsten der Städte eine wesentliche Entlastung der ländlichen Gemeinden von Armenlasten bewirkten; auch das SchulbedarfG v. 28. 7. 02 zog Kreisgemeinden und Staat zu Gunsten der landwirtschaftlichen Bevölkerung mehr zur Tragung des Schulaufwandes heran.

Die Verhältnisse der Fischerei waren bisher auf Grund des PolStGB durch die LandesfischereiO v. 4. 10. 84 ungenügend geregelt; am 15. 8. 08 wurde ein umfassendes FischereiG erlassen. Vgl. JahrbOeffR 3, 484 ff. [¶ Fischerei].

Literatur bei den Sonderartikeln.

J. Graßmann.

III. Sachsen

§ 1. Aelterer Zustand. § 2. Die neue Gesetzgebung (Ablösung, Gemeinheitsteilung, Zusammenlegung). § 3. Agrargesetzgebung im weiteren Sinne (Grundstücksteilung, Waiserrecht, Landeskulturrentenbank, Berufsvertretungen, Unterrichts- und Kreditwesen).

§ 1. **Aelterer Zustand.** Zu Beginn des 19. Jahrhunderts lagen in Sachsen die Grund- und Bodenverhältnisse noch so sehr im Argen, daß an eine gesunde Bewegung und fortschreitende Entwicklung des Grundbesitzes nicht zu denken war. Der Grundbesitz war in der Hauptsache geteilt in einen berechtigten und einen verpflichteten. Während zu Gunsten des ersteren die verschiedensten Zwangs-, Bann-, Erb- u. a. Rechte bestanden, waren dem letzteren Beschränkungen im Besitze und in der persönlichen Freiheit, allerlei Fronen und Dienste, Geld- und Naturalleistungen auferlegt. Am drückendsten waren diese Lasten in der sächs. Oberlausitz. Dort bestand noch Erbuntertänigkeit und Schutzuntertänigkeit, dort war noch das Obereigentum der Gutsherrschaft gegenüber dem bloßen Nutzungseigentume des Besitzers anerkannt. Aber auch in den Erblanden gab es ein solches geteiltes Eigentum noch bei Lehnsgütern, Erbpacht- und Erbzinsgütern, es hatte sich Gutspolizei und Patrimonialgerichtsbarkeit noch erhalten, es war der Grundbesitz der Gutsuntertanen gebunden durch die Rechte der Gutsherrschaft.

Um diese drückenden Fesseln, deren Beengung mit der fortschreitenden Kultur immer lästiger empfunden wurde, zu lösen, setzte auch in Sachsen nach dem Beispiele anderer Staaten allmählich eine fortschrittliche Gesetzgebung ein.

Kleine Anfänge solcher positiven Gesetzgebung

Ewiger Bund

hatten sich schon eine Reihe von Jahren zuvor gezeigt. In einem Reskripte v. 27. 11. 1784 (Codex Augusteus 2. Forts. I. 879) waren die Kreis- und Amtshauptleute angewiesen worden, sich wegen Aufhebung der Koppelhutung zu verwenden und beim Nichtgelingen einer gütlichen Vereinbarung an die Behörde zu berichten, „dabei aber Bedacht zu nehmen, daß Niemand ohne hinlänglichen Grund und Entschädigung etwas zu verlieren angehalten werde". In einer Generalverordnung v. 8. 11. 1788 (Codex Augusteus 2. Forts. II. 71) waren die Justizbeamten und Gerichtsverwalter zur Unterbreitung von Vorschlägen darüber veranlaßt worden, ob und wie zur Beförderung der allgemeinen Landeskultur Befreiungen von Diensten und anderen Reallasten zugestanden werden könnten.

Endlich hatte eine Instruktion der Kreis- und Amtshauptleute v. 22. 6. 1816 (Codex Augusteus 3. Forts. I 532) diese Beamten angewiesen, auf Abschaffung nachteiliger Gemeinheiten und Koppelhutungen hinzuweisen.

Einen wichtigen Schritt weiter aber tat die Landesregierung mit dem Reskripte an das Oberhofgericht zu Leipzig v. 24. 2. 1824 (GVBl 57), die Ablösung der Dienste und Fronen betr., durch welches „zur Begünstigung und Erleichterung der Ablösung der Dienste und Fronen nicht allein die Bestätigung der auf Aufhebung solcher gerichteten Verträge nicht behindert oder aufgehalten werden sollte", sondern auch ein Widerspruchsrecht dritten Interessenten im allgemeinen abgesprochen wurde. In den Mandaten v. 14. 10. 1828 und v. 13. 8. 1830 (GVBl 214 u. 121) wurden dann über die Hütungsbefugnisse und über die Dienste und Fronen bestimmtere Rechtsgrundsätze aufgestellt, und so die unentbehrliche Grundlage zur späteren Ablösung dieser Rechte gewonnen.

§ 2. **Die neue Gesetzgebung.** Am 17. 3. 1832 (GVBl 163) war es möglich, das für alle Folgezeit grundlegende Gesetz über die Ablösungen und Gemeinheitsteilungen zu erlassen.

I. Die Ablösung. 1. Durch das G. von 1832 wurden die drückendsten, mit der ehemaligen Hörigkeit verwandten Lasten aufgehoben, nämlich: a) das den Gutsherrschaften zustehende Vorzugsrecht beim Ermieten der als Gesinde dienenden Untertanenkinder (sog. Vormiete); b) das Recht, Bewachung der Rittersitze zu verlangen (sog. Wachtdienste); c) der Dienstzwang im engeren Sinne; d) die Erbuntertänigkeit in der sächs. Lausitz; — die ersten drei Lasten ohne Entschädigung, die letzte gegen Entschädigung.

2. Andere Lasten wurden auf einseitigen Antrag für ablösbar erklärt und zwar: a) die Dienste und Fronen; b) die Abentrichtungen, welche auf Grundstücken haften oder gewissen Personen fortwährend obliegen; c) gewisse besonders lästige Arten von Dienstbarkeiten, als Hutungs-, Weide- und Waldbefugnisse, Berechtigungen zum Gras-, Schilf- und Rasenholen, zum Sand- und Lehmgraben und zum Steinbrechen, d) die Beschränkungen, denen ein Besitztum als Erbpachtgut oder Erbzinsgut unterworfen ist. — Rechte, welche hiernach der Ablösung unterlagen, konnten vom Jahre 1832 ab nicht mehr durch Vertrag, und von 1842 ab nicht mehr durch Verjährung erworben werden.

3. Ausgenommen von der Ablösung waren noch: a) die öffentlichen Lasten (Staats-, Kommunal-, Parochiallasten); b) die Lasten des Bergbaus; c) die Bannrechte; d) die regelmäßigen Geldgefälle.

4. Aber auch hierin ist im Laufe der Zeiten Wandel geschaffen worden: a) Die verschiedenen Bannrechte sind, soweit nicht Sondergesetze — G v. 27. 3. 38, v. 19. 10. 43, v. 19. 2. 50 — ihre Ablösung vorschrieben, ganz allgemein durch die Gewerbegesetzgebung, und zwar zunächst durch das sächs. GewerbeG v. 15. 10. 61 beseitigt worden: b) Die fortlaufenden Geldentrichtungen an Kirche und Schule, sowie Kirchen- und Schuldiener, als Gottespfennige, Opfer-, Häusler-, Hausgenossengeld, Beichtgroschen usw. sind im Jahre 1876 durch die G v. 22. 5. (GVBl 251) und 2. 12. (GVBl 715) in feste Gehaltsbezüge umgewandelt worden; c) Die Geldgefälle sind durch G v. 15. 5. 51 für einseitig ablösbar erklärt worden.

5. Ueberhaupt bildete das Jahr 1851 einen wichtigen Abschluß der Ablösungsgesetzgebung durch das Gesetz vom 15. 5. 51 (GVBl 129), Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betr. Dieses Gesetz brachte nämlich:

a) die Aufhebung jeden Untertänigkeits- und Hörigkeitsverbandes, sowie der aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen;

b) im Verein mit dem G v. 11. 8. 55 (GVBl 144) die Aufhebung der aus der Patrimonialgerichtsbarkeit und gutsherrlichen Polizeigewalt hergeleiteten persönlichen und dinglichen Lasten; —

beides gegen Entschädigung aus der Staatskasse —

c) eine Erweiterung der Zahl der für ablösbar erklärten Lasten, insbesondere durch Ausdehnung auf die Geldgefälle mit Ausnahme der Reallasten, die Stiftungszwecken dienen.

Außerdem bestimmte das Gesetz,

d) daß alle ablösbaren Lasten und Dienstbarkeiten, mit alleiniger Ausnahme der nachher noch zu erwähnenden Ablösungsrenten und der baren Geldgefälle, auf deren Ablösung nicht bis zum 1. 1. 54 angetragen worden ist, von da ab nur noch als persönliche Verbindlichkeiten des Besitzers und seiner Erben und nur solange als sie das Grundstück nicht veräußert haben, bestehen bleiben, und daß auch diese persönlichen Verbindlichkeiten mit dem 1. 1. 84 erlöschen.

6. Das Ergebnis der Ablösungsgesetzgebung ist also folgendes:

a) Als Reallasten sind nur noch denkbar:

α) Staats-, Kommunal- und Parochiallasten, soweit letztere nicht fixiert sind,

β) alle Leistungen, die sich auf Bergbau beziehen,

γ) alle Geldgefälle und Zinsen solcher eisernen Kapitalien, die für Stiftungszwecke fundiert sind,

δ) ein Geben oder Tun, das sich weder als Ausfluß der Gutsherrlichkeit, Schutzuntertänigkeit, Patrimonialgerichtsbarkeit oder gutsherrlicher Polizei noch als Dienste oder Fronen, noch als eine die Freiheit in der Bewirtschaftung des

Ewiger Bund

belasteten Gutes beeinträchtigende Abentrichtung darstellt;

ε) die weiter unten zu behandelnden Ablösungsrenten, Landrenten, Landeskulturrenten.

b) Von den Dienstbarkeiten (Grunddienstbarkeiten) können die oben erwähnten, auf einseitigen Antrag für ablösbar erklärten Hutungs-, Weide-, Waldbefugnisse usw., die mangels geschehener Ablösung mit dem 1. 1. 1884 spätestens erloschen sind, nicht mehr neu begründet werden.

Uebrigens ist infolge G v. 25. 11. 58 (GVBl 323) auch die Einräumung einer Jagdberechtigung als Grunddienstbarkeit nicht mehr zulässig.

Es ist also in Sachsen die Befreiung des Grund und Bodens von den drückenden Lasten, die aus den früheren gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen herrührten, infolge der hierfür hauptsächlich maßgebenden G v. 17. 3. 32 und 15. 5. 51 mit glücklichem Erfolge durchgeführt worden.

7. Gegenwärtig hat die früher rechtzeitig beantragte Ablösung, abgesehen von solchen Lasten und Dienstbarkeiten, auf deren Ablösung zwar vor dem 1. 1. 54 provoziert worden war, deren Ablösung aber aus irgend einem Grunde bis jetzt unterblieben ist, nur noch Bedeutung, wenn sie durch Ueberweisung einer Geldrente erfolgt ist:

a) Als Ablösungsmittel war nämlich die Gewährung eines Kapitals oder die Uebernahme einer jährlichen Rente, bei Dienstbarkeiten außerdem die Abtretung von Land und beim Holzungsrechte die Gewährung eines jährlichen Holzdeputats, vorgeschrieben; die Wahl hatte in der Regel der Verpflichtete.

b) Bei der Entschließung zur Uebernahme einer Geldrente, sog. Ablösungsrente, konnte der Verpflichtete außerdem zwischen der unmittelbaren Rentenabführung an den Berechtigten und der Ueberweisung an die Landrentenbank (Landrente) wählen [¶ Ablösung in Sachsen § 6].

c) Seit dem 31. 9. 59 ist die Ablösung, soweit überhaupt Lasten den 1. 1. 84 überdauert haben, nur noch durch Kapitalzahlung oder durch Ueberweisung einer unmittelbar an den Berechtigten zu zahlenden Ablösungsrente möglich.

d) Diese Füglichkeit besteht auch noch für zwei nichtmitdengenanntenAblösungsgesetzen zusammenhängende Verbindlichkeiten, nämlich für gewisse Wegebauverbindlichkeiten nach §§ 5, 6, 7 des WegebauG v. 12. 1. 70 (GVBl 5) und für die Gemeindeleistungen nach § 21 der Revidierten LGO v. 24. 4. 73 (S 328), die einzelnen Gemeindemitgliedern oder einzelnen Klassen derselben obliegen, welchen dafür gewisse besondere Vorteile zustehen.

8. Insbesondere sind hier die sogenannten Altgemeinden zu erwähnen. Die Altgemeinden sind die Reste der alten deutschen Markgemeinden. Ursprünglich hatte jede Gemeinde ihr Landgebiet (sog. Mark), das nach dem Prinzip des genossenschaftlichen Gesamteigentums teils dem Gesamtrechte vorbehalten, teils zu Sonderrechten verteilt war. Für das Gesamtrecht besonders wichtig war das Eigentum an der ungeteilten Mark oder Allmende (Wald, Wasser, Weide, Wege, Plätze usw.). Diese Allmende diente den wirtschaftlichen Bedürfnissen sowohl der Gemeinde als solcher wie der Genossen als Einzelner. Nach und nach vollzog sich eine Umbildung dahin, daß die Gemeinde mehr und mehr eine öffentliche Körperschaft wurde, während die Allmende zum Teil in das Eigentum besonderer, von der Gemeinde abgezweigter Genossenschaften (Agrargenossenschaften) überging und zum Teil Eigentum der politischen Gemeinde, jedoch mit Nutzungsrechten Einzelner belastet, wurde. Auf dieser Grundlage sind die noch jetzt in einzelnen Orten bestehenden Altgemeinden entstanden. Ihr Wesen besteht darin, daß den Eigentümern bestimmter Grundstücke das ausschließliche Nutzungsrecht an gewissen, im Eigentum der politischen Gemeinden befindlichen Grundstücken zusteht, dafür aber bestimmte Leistungen zu Gemeindezwecken, hauptsächlich die Verpflichtung zur Unterhaltung von Wegen obliegen. Zur politischen Gemeinde steht die Altgemeinde nur in einem privatrechtlichen Verhältnisse, und den Forderungen des öffentlichen Rechts gegenüber bleibt die politische Gemeinde die an sich verpflichtete, so daß sie von der Altgemeinde nur die entsprechende Erstattung ihres Aufwandes verlangen kann. Eine öffentlich-rechtliche Bedeutung haben also die Altgemeinden nicht, und aus ihren privatrechtlichen Verhältnissen folgt auch, daß die Regelung ihrer inneren Angelegenheiten nicht zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehört. Die Rechtsverhältnisse der vorhandenen Altgemeinden bleiben nach a 164 EG z. BGB unberührt, neue Altgemeinden können dagegen nicht mehr gebildet werden. Die Leistungen, welche der Altgemeinde gegenüber der politischen Gemeinde obliegen, können auf einseitigen Antrag abgelöst werden, und zwar nach Wahl der Altgemeinde entweder durch einmalige Zahlung des zwanzigfachen Betrags des nach dem Durchschnitte von 5 Jahren nachweisbaren oder durch sachverständige Schätzung festzustellenden jährlichen Aufwandes oder durch Uebernahme einer diesem durchschnittlichen Aufwand entsprechenden Rente an die Gemeinde, die auf Antrag derselben im Grundbuche als Reallast einzutragen ist. Diese durch die Revid. LGO v. 24. 4. 73 in § 21 ganz allgemein für die Verbindlichkeiten der Altgemeinden eingeführte Ablösungsmöglichkeit war schon durch § 7 des erwähnten WegebauG v. 12. 1. 70 für die besondere Verpflichtung zur Wegeunterhaltung in ähnlicher Weise ausgesprochen. Wenn die Gemeinde zugleich auch die freie Verfügung über die Grundstücke, an denen die Altgemeindemitglieder die Nutzungsrechte haben, erlangen will, so muß dieses Ziel durch Abschluß eines besonderen weiteren Abkommens erreicht werden.

II. Gemeinheitsteilungen. Neben den Ablösungsvorschriften hat das Gesetz v. 17. 3. 32 aber auch Bestimmungen über Gemeinheitsteilungen getroffen, d. h. über Teilungen ländlicher (i. v. F. soviel als landwirtschaftlich benutzter) Grundstücke, die im Eigentume von Stadt- oder Landgemeinden sind, und an denen den einzelnen Gemeindemitgliedern

Ewiger Bund

die unmittelbare Benutzung zusteht, also namentlich der Gemeindewiesen, -felder, -waldungen, -hutungen, auch des Grundbesitzes der Altgemeinden. Die Teilung setzt den Antrag eines Nutzungsberechtigten voraus, für dessen Durchführung bestimmte Voraussetzungen gegeben sein müssen (im allgemeinen Nachweis der Ausführbarkeit und Nützlichkeit). Die Entschädigung erfolgt möglichst durch Zuweisung von Land, nötigenfalls von Geld.

Auch auf § 11 der Revidierten Städteordnung und der Revidierten Landgemeindeordnung v. 24. 4. 73 (GVBl 295 u. 328) ist bei dieser Gelegenheit hinzuweisen, wonach durch Beschluß des Stadtrats und der Stadtverordneten, bezw. des Gemeinderats, Nutzungsrechten, die allen Bürgern oder Gemeindemitgliedern als solchen an Teilen des Gemeindevermögens oder sonst zustehen, z. B. Holzdeputate, Hutungsbefugnisse entsagt oder dieselben der Gemeinde übertragen werden können; es muß jedoch, soweit solche Rechte einen Antrag auf Gemeinheitsteilungen begründen, vor Ausführung des Beschlusses durch ortsübliche Bekanntmachung eine dreimonatliche Frist zur Stellung eines solchen etwaigen Teilungsantrags nachgelassen werden. — [Ueber Einzelheiten ¶ Gemeinheitsteilungen in Sachsen].

III. Zusammenlegungen. Hatte auch die Gesetzgebung über die Ablösungen und Gemeinheitsteilungen der Freiheit in der Bewegung des Grundbesitzes und dem Vorwärtsschreiten zu gesunder Kulturentwicklung die Wege geebnet, so zeigte sich doch sehr bald, daß die unbeschränkte Bewegungsfreiheit hindernd statt fördernd wirkte.

Zwar war schon durch das Gesetz v. 17. 3. 32 in § 238 angeordnet worden, daß in allen bei Auseinandersetzung vorkommenden Fällen zugleich die Zusammenlegung von Grundstücken gütlich gefördert werden sollte; es traten aber nur so geringe Erfolge in dieser Richtung ein, daß bereits durch Gesetz vom 14. 6. 34 (GVBl 141) die Grundstückzusammenlegung obligatorisch gemacht wurde für den Fall, daß davon die Aufhebung einer die Grundstücke mehrerer Besitzer gemeinschaftlich treffenden Trift- und Hutungsdienstbarkeit oder auch nur die Ausscheidung einzelner aus einer solchen abhängig war, oder wenn die Mehrheit der dabei beteiligten Grundstücksbesitzer für den Antrag eintrat.

Das an die Stelle dieses Gesetzes tretende Gesetz vom 23. 7. 61 (GVBl 128), das mit den Ergänzungs- und Abänderungsbestimmungen des Gesetzes vom 15. 4. 96 (GVBl 76) noch heute Gültigkeit hat, hat die Möglichkeit zwangsweiser Zusammenlegungen noch mehr ausgedehnt.

Jeder Teilhaber erhält grundsätzlich Grund und Boden von der gleichen Beschaffenheit und dem gleichen Ertrag möglichst in nächster Nähe, im Zusammenhange und in für die Bewirtschaftung günstigster Lage, während zufällige Wertgegenstände stets und unvermeidliche Schädigungen in der Lage oder kleine Flächenunterschiede durch Geld ausgeglichen werden.

Die Gesamtheit der an einer Zusammenlegung beteiligten Grundeigentümer bildet für die durch die Zusammenlegung in ihr gemeinsames Eigentum übergegangenen Objekte, wie Wirtschaftswege, Entwässerungsgräben usw., eine Zusammenlegungsgenossenschaft. Dieselbe gehört dem öffentlichen Rechte an, und das Nähere hierüber bestimmt das Gesetz vom 29. 4. 90, die gemeinsamen Angelegenheiten der Zusammenlegungsgenossenschaften betr. (GVBl 62). — [Wegen weiterer Einzelheiten ¶ Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen in Sachsen].

IV. Das Verfahren. Gemeinschaftlich ist den bisher behandelten Gebieten der Ablösung, Gemeinheitsteilung und Grundstückszusammenlegung im großen und ganzen die Art und der Gang ihrer Durchführung.

1. In der Hauptsache gehört sie dem öffentlichen Verwaltungswege an. Ebenso wie das Verfahren sind auch die damit beschäftigten Behörden in allen drei Fällen die gleichen.

2. Durch das G v. 1832 wurde als besondere Behörde die Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen eingesetzt, die durch Bek v. 18. 2. 76 (GVBl 198) seit 1. 3. 76 der Kgl Kreishauptmannschaft Dresden angegliedert ist.

3. Als 1. Instanz werden von ihr zur Vorbereitung und Ausführung der Geschäfte Spezialkommissionen ernannt. Als 3. Instanz entscheidet über die Erkenntnisse der Generalkommission das Königlich Sächsische Oberverwaltungsgericht. Nebenher können auch die ordentlichen Gerichte in die Lage kommen, Recht sprechen zu müssen: Die Spezialkommissionen haben dann, wenn der Streitfall privatrechtlicher Natur und noch nicht spruchreif ist, lediglich auf Beweis zu erkennen und die endgültige Entscheidung dem Landgerichte zu überlassen; die Generalkommission kann ebenso verfahren und hat überdies nach der ersten Ausführung des Rezesses entsprechende spätere Streitigkeiten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, zur Entscheidung vor den ordentlichen Richter zu verweisen.

4. Auch das sächsische Enteignungsgesetz vom 24. 6. 02 (GVBl 153) läßt die Vorschriften über Ablösung, Gemeinheitsteilung und Grundstückszusammenlegung unberührt [das Nähere ¶ Auseinandersetzungen in Sachsen].

§ 3. **Agrargesetzgebung im weiteren Sinne.** I. Grundstücksteilungen. Sollten die Segnungen der Ablösungsgesetzgebung dem Grundbesitze erhalten bleiben, so mußte auch der Güterausschlachtung entgegengetreten werden.

Das gab Veranlassung, das Gesetz vom 30. 11. 43, die Teilbarkeit des Grundeigentums betreffend (GVBl 255) zu erlassen, das ebenfalls heute noch von praktischer Bedeutung ist.

1. Es wurden nämlich die Rittergüter und die innerhalb ländlicher Gemeinden liegenden geschlossenen Güter in ihrer Teilbarkeit beschränkt.

2. Geschlossene Güter im Gegensatz zu walzenden Gütern sind solche, welche durch die alte sächsische Steuergesetzgebung

Ewiger Bund

von 1628 als einheitlicher Grundbesitz ohne Rücksicht auf die räumliche Lage als Ganzes mit einem gemeinschaftlichen Steuerschock belegt worden waren.

3. Von solchen in der Teilbarkeit beschränkten Gütern kann auf einmal oder auch nach und nach nur soviel abgetrennt werden, daß $^2/_3$ der auf dem Grund und Boden ausschließlich der Gebäude haftenden Steuereinheiten beim Stammgute verbleiben.

4. Ausnahmen sind zulässig bei Weinbergen, im Falle des Tauschs, bei Abtrennungen zum Zwecke der Handelsgärtnerei, zu öffentlichen Zwecken, zur Anlegung von Gewerbe- und Fabrikanlagen, zur Erbauung neuer Wohnhäuser im Falle dringenden Wohnungsbedürfnisses und zu wirtschaftlichen Zwecken.

5. Keiner Teilungsbeschränkung unterliegen die in städtischen Gemeindefluren liegenden Grundstücke, in Landgemeinden liegende walzende Grundstücke, Dorfanger und Gemeindegrundstücke.

6. Die Entscheidung über die Zulässigkeit gehört vor die Amtshauptmannschaften, dafern nicht schon die Grundbuchbehörde es als zweifellos erachtet, daß das zu teilende Grundstück nicht zu den der Beschränkung unterworfenen Grundstücken gehört (V v. 12. 11. 74 GVBl 430).

7. An vorstehenden Grundsätzen wird durch privatrechtliche Hinzuschlagung an sich nichts geändert, doch kann die Erstreckung der gesetzlichen Teilungsbeschränkung auf das hinzugeschlagene Grundstück zur Dispensationsbedingung gemacht oder von dem Erwerber freiwillig übernommen werden.

II. Wasserrecht.

Auch das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung des Wasserrechts hat sich in Sachsen mehr und mehr geltend gemacht und schließlich zur Verabschiedung des Wassergesetzes vom 12. 3. 09 geführt, das seit 1. 1. 10 seinem ganzen Inhalte nach in Kraft getreten ist.

Dadurch hat außer anderen früheren wasserrechtlichen Vorschriften auch das für das Agrarrecht in Sachsen besonders wichtige Gesetz vom 15. 8. 55 über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen mit dem Abänderungsgesetz vom 9. 2. 64 seine Geltung verloren. Dieses Gesetz hatte, ähnlich wie die Ablösungsgesetzgebung, eine Befreiung des Grundeigentums, nur nicht von Hindernissen menschlicher Einrichtungen, sondern der Natur selbst, bezweckt und zur Erreichung dieses Zweckes im Interesse der Landeskultur und Erhöhung des Bodenertrages gewisse Vorschriften aufgestellt, um die Berichtigung von Wasserläufen und die Zu- und Ableitung von Ent- und Bewässerungsanlagen auch gegen den Willen Einzelner möglich zu machen.

Das neue Wassergesetz vom 12. 3. 09 knüpft an diesen Rechtszustand an. Es sieht die Möglichkeit vor, öffentliche Wassergenossenschaften a) zur Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken, b) zur Berichtigung, Verlegung oder sonstigen Aenderung eines fließenden Gewässers, c) zur Errichtung und Unterhaltung von Anlagen gegen Hochwassergefahr, d) zur Herstellung, Benutzung und Unterhaltung von Anlagen für Ausgleichung der Wasserstandsschwankungen in den einzelnen Jahreszeiten (Sammelbecken) zu bilden, wenn ein solches Unternehmen einen öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzen erwarten läßt und die Zahl der Genossen mindestens drei beträgt. Zum Eintritte in die Wassergenossenschaft können die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die durch das Unternehmen in ihrer Nutzungsfähigkeit oder im Werte erhöht werden, unter gewissen Voraussetzungen gezwungen werden. Bestehende Genossenschaften für Berichtigung von Wasserläufen und für Hochwasserschutz (Dammgemeinden) haben ihre Satzungen den neuen Vorschriften des WasserG v. 12. 3. 09 anzupassen.

Auch die dem früheren G v. 15. 8. 55 bereits bekannte Mitbenutzungsmöglichkeit von Ent- und Bewässerungsanlagen seitens anderer Grundstückseigentümer hat in dem neuen Wassergesetze Aufnahme gefunden und zwar in der Weise, daß die Besitzer solcher Anlagen verpflichtet sind, die Mitbenutzung und nötigenfalls sogar die Aenderung derselben, dafern dadurch die ursprünglichen Zwecke nicht beeinträchtigt werden, gegen Uebernahme eines verhältnismäßigen Teils der Anlage- und Unterhaltungskosten zu gestatten.

Dagegen gilt das sächsische EnteignungsG v. 24. 6. 02, das ähnlich wie bei der Ablösungs-, Gemeinheitsteilungs- und Zusammenlegungsgesetzgebung auf die in dem G v. 15. 8. 55 geordneten Enteignungsfälle rücksichtlich der Zulässigkeit der Enteignung und deren Feststellung sowie der Zuständigkeit für das Verfahren ohne weiteres Anwendung fand, gegenüber dem neuen Wassergesetze, insbesondere hinsichtlich der hier in Frage kommenden Be- und Entwässerungsanlagen, der Anlagen zur Berichtigung, Verlegung oder sonstigen Aenderung eines fließenden Gewässers und der Anlagen zur Herstellung von Sammelbecken (Talsperren) nicht unbesehens. Im allgemeinen ist die Verleihung des Enteignungsrechts durch das MinInn vorgesehen; zur Be- und Entwässerung von Grundstücken kann aber dann, wenn es sich um Anlagen für landwirtschaftliche Zwecke handelt und die Anlagen einen erheblichen Nutzen für die Landeskultur erwarten lassen sowie die Enteignung zu ihrer Ausführung notwendig ist, diese Enteignung auch durch die oben § 2, IV, 2 erwähnte Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen verfügt werden, für derartige Fälle ist auch noch ein für alle Mal das abgekürzte Verfahren eingeführt worden.

Daß die Vorschriften des neuen Wassergesetzes auch für die ungemein wichtigen Talsperren gelten — ebenso wie sie früher, aber erst durch eine SpezialV v. 26. 4. 02 (GVBl 122), durch die Gesetzgebung v. 15. 8. 55 und 9. 2. 64 mit getroffen wurden —, ist schon in den vorstehenden Ausführungen beiläufig mit erwähnt. [Das Nähere über das Wasserrecht siehe in den wasserrechtlichen Spezialartikeln.]

III. Die Landeskulturrentenbank. Das Gesetz vom 15. 8. 55 ist aber auch des-

Ewiger Bund

halb besonders wichtig, weil es die Veranlassung für die Errichtung der der Landrentenbank angegliederten Landeskulturrentenbank geworden ist. Denn bei der Handhabung des Gesetzes wurde beobachtet, daß den Bestimmungen Widerstand oft nicht deshalb entgegengesetzt wurde, weil Zweifel an der Rentabilität des Unternehmens erhoben, sondern weil Furcht vor dem Kostenaufwande gehegt wurde.

Es wurde deshalb in Sachsen hier derselbe Weg gegangen wie bei den Ablösungen. Wie dort durch Errichtung der Landrentenbank, so wurde hier durch Schaffung der Landeskulturrentenbank für Aufbringung der erforderlichen Mittel gesorgt.

1. Durch das Gesetz vom 26. 11. 61 (GVBl 507) entstand die Landeskulturrentenbank als ein von der Staatskasse zwar unabhängiges, aber unter Gewährleistung und Verwaltung des Staates stehendes Institut, das den Beteiligten das Anlagekapital für Landeskulturzwecke im Sinne des Gesetzes von 1855 gegen Uebernahme einer die allmähliche Kapitaltilgung einschließenden Rente auf ihre Grundstücke in Rentenbriefen verschafft.

2. Später wurde der Geschäftskreis durch Gesetz vom 1. 6. 72 (GVBl 302) dahin erweitert, daß sie auch a) zur Ausführung oder zum Umbau einer im öffentlichen Interesse nötigen Anlage zur Entwässerung eines Ortes oder einzelner Teile desselben und b) zur ersten Herstellung bauplanmäßiger Ortsstraßen Zahlung leistete.

3. Die Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen hat auch hierbei vermittelnd einzugreifen.

Denn der Unternehmer und Rentenwerber hat, nachdem er am zweckmäßigsten die Hilfe eines der bei den 5 landwirtschaftlichen Kreisvereinen als Kulturtechniker angestellten Oekonomiekommissare in Anspruch genommen hat, den Antrag auf Beschaffung des Rentenkapitals durch die Generalkommission zu stellen [¶ Landeskulturrentenbank in Sachsen].

IV. Das landwirtschaftliche Vereinswesen (Berufsvertretungen).

1. Die landwirtschaftlichen Kreisvereine, die in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Bautzen und Reichenbach ihren Sitz haben, fördern und vertreten die landwirtschaftlichen Interessen ihrer Kreise. Sie tauschen gegenseitig ihre Erfahrungen und Meinungen aus, machen dem noch zu erwähnenden Landeskulturrate und dem Kgl Ministerium des Innern Mitteilungen über ihre Verhandlungen, legen auch dem Kgl Ministerium alljährlich Jahresrechnungen ab, erstatten ihm Geschäftsberichte und machen über die Einnahmen und Ausgaben alljährlich Voranschläge, die, soweit sie sich auf Zuschüsse aus der Staatskasse beziehen, dem Landeskulturrate zur Begutachtung und Berichterstattung an das Ministerium des Innern vorzulegen sind. Sie wollen durch Belehrung und Vorträge Vorurteile und Mißtrauen gegen Neuerungen zerstreuen und anregend wirken und haben deshalb auch eine Anzahl landwirtschaftlicher Schulen errichtet. In Veterinärangelegenheiten hat ihnen die Veterinärkommission (s. weiter unten) sachkundigen Beirat zu gewähren. Sie wählen Mitglieder zu verschiedenen Körperschaften, unter anderem zum Verwaltungsausschuß der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung. Sie sind befugt, an landwirtschaftliches Gesinde als Anerkennung für langjährige treue Dienste Auszeichnungen zu verleihen.

Die landwirtschaftl. Kreisvereine stehen also einerseits nach unten mit den Landwirten und den landwirtschaftlichen Vereinen in Fühlung und Verbindung, anderseits nach oben mit dem Landeskulturrate und unmittelbar mit dem Kgl Ministerium des Innern in Verkehr.

2. Der Landeskulturrat für das Königreich Sachsen hat durch das G v. 30. 4. 06 (GVBl 98) und der AusführungsV dazu v. 30. 11. 06 (GVBl 385) unter Aufhebung der G v. 9. 4. 72 und v. 15. 7. 76 eine Umgestaltung erfahren, die seine Tätigkeit gegen früher noch erweitert und zugleich ein engeres und einheitlicheres Zusammenwirken aller zur Vertretung und Förderung der Landwirtschaft berufenen Körperschaften herbeigeführt hat.

Aufgabe des Landeskulturrats ist die Vertretung, Förderung und Fortbildung nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch der Forstwirtschaft und des Gartenbaues. Zu diesem Zwecke hat er insbesondere

a) das Recht, durch selbständige Anträge, Wünsche und Anregungen der Staatsregierung gegenüber die eben bezeichneten Aufgaben und Interessen zu fördern und zu vertreten; b) die Verpflichtung, der Staatsregierung als Sachverständigenorgan in allen einschlagenden Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung zu dienen und das Recht, von der Regierung gehört zu werden; c) die Befugnis, Einrichtungen und Anstalten, deren Wirksamkeit sich auf das ganze Land erstreckt, zu unterstützen, zu unterhalten und ins Leben zu rufen. In Erfüllung dieser Aufgabe hat der Landeskulturrat z. B. im Jahre 1907 auch einen Arbeitsnachweis und eine Beratungsstelle für Anlage und Betrieb von Dauerweiden errichtet.

Die Grundzüge der Organisation des landwirtschaftlichen Vereinswesens sind neu am 10. 5. 07 aufgestellt worden.

V. Wegen der Viehzucht ¶ Veterinärwesen, Viehversicherung, Tierseuchen, Beschälwesen.

VI. Endlich mag noch auf das landwirtschaftliche Unterrichts- und Kreditwesen hingewiesen werden.

1. Es bestehen in Sachsen neben der Kgl Landwirtschaftlichen Versuchsstation zu Möckern und der Agrikulturchemischen Versuchsstation für die Oberlausitz in Pommritz das landwirtschaftliche Institut der Universität Leipzig, die Kgl höhere Landwirtschaftsschule in Döbeln, die von den landwirtschaftl. Kreisvereinen errichteten Schulen zu Annaberg, Auerbach, Bautzen, Chemnitz, Freiberg, Meißen, Pegau, Rochlitz und Wurzen, sowie die ebenfalls von den Kreisvereinen errichteten Haushaltungsschulen zu Dahlen und Freiberg.

2. Als wichtige Kreditinstitute sind neben der bereits behandelten Landrenten- und Landeskulturrentenbank zu nennen:

a) der Erbländische ritterschaftliche Kreditverein im Königreiche Sachsen, der im Jahre 1844 in Leipzig

Ewiger Bund

ins Leben gerufen Darlehen im Mindestbetrage von 3000 M. auf Rittergüter und Bauerngüter sowie Stadtgüter mit wenigstens 500 Steuereinheiten und bare Vorschüsse gegen Lombard gewährt.

b) die Ständische Bank des Königlich sächsischen Markgrafentums Oberlausitz zu Bautzen, die ebenfalls im Jahre 1844 gegründet, Eigentum der Provinzialstände der Oberlausitz und vom Staate als landschaftliche Kreditanstalt anerkannt ist. Sie hat das Recht, Pfand- und Kreditbriefe, die für mündelmäßig gelten, auszugeben, gewährt Darlehen gegen Hypothek auf landwirtschaftliche Grundstücke und Wohnhäuser, an Gemeinden, Stiftungen, gemeinnützige Unternehmungen und Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, betreibt endlich auch Pfand- und Lombardgeschäfte.

c) Der Landwirtschaftliche Kreditverein im Königreiche Sachsen zu Dresden, der unkündbare, tilgbare und kündbare Darlehen auf landwirtschaftliche Grundstücke, tilgbare Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie Darlehen gegen Sicherungshypothek oder Unterpfand gewährt.

d) Die Landesgenossenschaftskasse für das Königreich Sachsen, die als eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung seit dem 1. 7. 97 besteht und den Mitgliedsgenossenschaften die bei ihr eingezahlten überschüssigen Gelder verzinst, ihren Mitgliedern Darlehen in laufender Rechnung gewährt und aus dem von der Regierung zur Verfügung gestellten Fonds von 3 Millionen Mark Darlehen vermittelt für Errichtung von Molkereien usw., für Anschaffung von Dampfdreschmaschinen u. dgl. und zur Vermehrung von Betriebsmitteln.

Haenel.

IV. Württemberg

Den Kernpunkt der A. bildet das große abgeschlossene Werk der Aufhebung der Leibeigenschaft und die Ablösung der bäuerlichen Grundlasten, dem sich die wesentlich zu Gunsten des bäuerlichen Besitzes erfolgte Aufhebung des dinglichen Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden sowie die Beseitigung der Bannrechte anschloß [¶ Ablösungen]. Rechtlich und tatsächlich getrennt von diesem zur Beseitigung der bäuerlichen Unfreiheit ergangenen Gesetzgebungswerk wurden das SchäfereiG v. 9. 4. 1828 über Schafweiderechte und das G v. 26. 3. 73 erlassen, welch letzteres das Verhältnis des Feldbaus zur Weide und die Ablösbarkeit aller auf fremden Grundstücken lastenden privatrechtlichen Weiderechte sowie der auf Waldungen ruhenden Weide-, Gräserei- und Streurechte auf einseitigen Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten regelte. Der Unterschied dieser der Wegräumung von Kulturhindernissen dienenden Gesetze von den andern Ablösungsgesetzen zeigt sich in der Feststellung des Entschädigungsbetrags auf den 20fachen anstatt auf den 16fachen Betrag des jährlichen Reinertrags und in der Ablösbarkeit auch der gegenseitigen Weiderechte, weiterhin ist im Gegensatz zu den norddeutschen Gesetzgebungen bemerkenswert, daß die Ablösung der Weiderechte mit der Aufteilung der Gemeinheiten nicht verbunden wurde. In derselben Selbständigkeit von anderen Gesetzen wurden zur positiven Förderung der Bodenkultur das G v. 26. 3. 62 über die Abänderung bestehender und die Anlage neuer Feldwege, das Feldbereinigungsgesetz v. 30. 3. 86 [¶ Feldbereinigung] und schließlich der 3. Abschnitt des WassergG v. 1. 12. 1900 erlassen, letzterer trifft insbesondere Bestimmungen über Wassergenossenschaften, die teils privatrechtliche Vereinigungen mit selbständiger Rechtsfähigkeit unter staatlicher Aufsicht, teils öffentlich-rechtliche Genossenschaften sind. Eine Aufteilung der Gemeinheiten im Interesse der Bodenkultur hat sich die württ. Gesetzgebung grundsätzlich nicht zur Aufgabe gemacht, dagegen ist die Ablösung und Auflösung der Realgemeinderechte aus andern Gründen durch das G v. 28. 11. 1900 geregelt worden [¶ Gemeinheitsteilungen]. Der Bekämpfung des Grundstückswuchers dienen zwei Vfg des MinInn v. 19. 10. 06 über den gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit ländlichen Grundstücken und über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Verträge über ländliche Grundstücke (Bestimmungen im Sinne des § 38 Abs 4 der GewO), die auf Grund des § 367 Ziffer 16 StGB erlassene Vfg des MinInn v. 20. 12. 99 über die öffentliche Versteigerung von Grundstücken, sowie die a 172—174 des AG z. BGB v. 28. 7. 99, nach denen mit gewissen Ausnahmen bisher zusammen bewirtschaftete Grundstücke im Flächengehalt von wenigstens 3 ha im Fall der Erwerbung durch Kauf oder Tausch vor Ablauf von 3 Jahren nur im ganzen oder zum vierten Teil wieder kauf- oder tauschweise veräußert werden dürfen und eine verbotswidrige Veräußerung nichtig ist. Die Besitzverteilung, Teilbarkeit, das Erbrecht und die Landpolitik (innere Kolonisation) war bis jetzt kein Gegenstand der A., Bestimmungen über das bäuerliche Erbrecht (Anerbenrecht) werden zur Zeit erwogen.

Hiernach ist der württ. A. eigenartig die Schonung der Almenden. In den altwürtt. Gemeinden wurde im allgemeinen die frühere Realgemeinde durch die politische Gemeinde ersetzt, die Almenden wurden öffentlich rechtliche Nutzungen (meist Naturalnutzungen) am Grundeigentum der Gemeinde, an denen die männlichen Bürger unter gewissen Voraussetzungen (Alter von 25 Jahren, Selbständigkeit, Eintrittsgeld) teilzunehmen berechtigt sind und die neben der Erhebung von Gemeindeumlagen gewährt werden können. Die ungeschmälerte Erhaltung des Grundeigentums der Gemeinden ist in a 118—120 der GemO v. 28. 7. 06 vorgesehen, nach a 190 Ziff. 2 dieses G ist die Veräußerung von Grundeigentum von einer Regierungsgenehmigung abhängig. Aus der öffentlich rechtlichen Natur dieser Gemeindenutzungen folgt, daß sie von der Gemeindeverwaltung ohne Entschädigung geschmälert oder aufgehoben werden können, wogegen

Ewiger Bund

die Einführung neuer oder die Vermehrung bestehender Nutzungen einer Regierungsgenehmigung bedarf (a 20 GemeindeangehörigkeitsG v. 16. 6. 85). Tatsächlich geht das Bestreben auf Erhaltung der althergebrachten und in den meisten Gemeinden bestehenden Gemeindenutzungen. In den neuwürtt. Gebietsteilen hat sich vielfach die Realgemeinde erhalten, die hieraus fließenden privatrechtlichen Nutzungen oder Almenden werden durch die Ablösung der mit ihnen verbundenen Leistungen zum Teil aufgehoben oder in öffentlich rechtliche Nutzungen umgewandelt [¶ Gemeinheitsteilungen].

Literatur: bei den Sonderartikeln.

Hofacker.

V. Baden

A. Geschichtliche Entwicklung. § 1. Grundlastenablösung (bis 1850). § 2. Ausgestaltung des Landwirtschaftsrechts seit 1850. — B. Das geltende Recht. § 3. Die landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse: 1. Vermarkung, Vermessung, Aufzeichnung der landw. Grundstücke; 2) Teilung, Vererbung, Uebertragung des landw. Besitzes, a) Parzellenteilung, b) Gemeinheitsteilung und Feldbereinigung, c) Geschlossene Hofgüter und Anerbenrecht, d) Gewerbsmäßiger Handel mit Grundstücken. § 4. Schutz und Förderung der Pflanzenerzeugung: a) Feldpolizeiordnungen, b) Maßnahmen gegen Pflanzenschädlinge, c) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen. § 5. Förderung und Schutz der Tierhaltung und Tierzucht. § 6. Landwirtschaftliches Versicherungswesen: 1) Feuerversicherung; 2) Viehversicherung; 3) Hagelversicherung. § 7. Verwaltung des landwirtschaftlichen Unterrichts- und Versuchswesens. § 8. Landwirtschaftliches Vereinswesen und Berufsvertretung.

A. Geschichtliche Entwicklung

§ 1. Grundlastenablösung (bis 1850). Die landwirtschaftliche Gesetzgebung in Baden hat sich bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts fast ausschließlich mit der Ablösung der Grundlasten beschäftigt und zwar in drei verschiedenen Perioden.

a) Bis 1830. Vom Streben nach Hebung der Landwirtschaft getrieben, die fast ausschließlich von Klein- und Mittelbauern ausgeübt wurde, haben die Landesherrschaften der Gebietsteile, die später zum Großherzogtum Baden vereinigt worden sind, schon im 18. Jahrh. versucht, solche Lasten gegen Entschädigung abzulösen oder sie doch in die weniger drückende Form fester periodischer Geldleistungen umzuwandeln. Insbesondere gelang es unter der Regierung des Markgrafen Karl Friedrich der bad. Landesherrschaft vielfach, die ihr am bäuerlichen Besitz zustehenden dinglichen Lasten in dieser Weise aufzuheben oder umzugestalten. Eine eigentliche Ablösungsgesetzgebung setzt aber in Baden erst mit der Errichtung des Großherzogtums (1806) und mit der Erlassung der Verf. von 1818 ein; namentlich ist die Lastenablösung bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung fast bei jedem Zusammentritt der Volksvertretung Gegenstand der Beratungen gewesen, wobei meist die Regierung oder die zweite Kammer die Anregungen gab, aber auch die zum großen Teil aus Vertretern des hohen und niederen Adels zusammengesetzte erste Kammer, namentlich unter der Einwirkung des angesehensten und von der Ablösung am meisten betroffenen Standesherrn, des Fürsten v. Fürstenberg, ihre Zustimmung nicht versagte.

Bei der Neuordnung des Staatswesens wurden zunächst in dem die Grundverfassung der verschiedenen Stände regelnden 6. Konstitutionsedikt vom 4. 6. 1808 und in den Zusatz-Artikeln zu dem im wesentlichen eine Uebersetzung des Code Nap. darstellenden, am 1. 1. 1810 in Kraft getretenen Bad. Landrecht die Leibeigenschaft, soweit sie nicht schon vorher in den einzelnen Gebietsteilen aufgehoben worden war, nur in der Gestalt der „Erbpflichtigkeit", als Quelle bestimmter persönlicher und dinglicher Lasten, sowie die sonstigen dem deutschen Recht eigentümlichen dinglichen Verpflichtungen zu Diensten und Sachleistungen, insbesondere unter dem Namen „Erbdienstbarkeiten" die Reallasten, wie Zehnten, Erbgülten, Erbzinsen, Grundzinsen, ferner die ritterlichen Lehen und die bäuerlichen Erblehen und Schupflehen, aufrecht erhalten. Doch wurde schon im Bad. Landrecht die Begründung neuer „Reallasten" untersagt, welche Bestimmung bei Einführung des BGB mit der Ausnahme aufrecht erhalten worden ist, daß, abweichend vom frühern Recht die Begründung einer auf Leibgedingleistung gerichteten Reallast gestattet wurde (a 26 bad. AG v. 17. 6. 99 zum BGB).

In der ersten bis 1830 dauernden Periode der Ablösungsgesetzgebung wurden die in der Markgrafschaft Baden bereits früher beseitigten persönlichen Abgaben, deren Verpflichtungsgrund auf der Leibeigenschaft beruhte, auch in den neu hinzugekommenen Landesteilen kraft Gesetzes aufgehoben, ferner die auf Gütern oder auf der Person haftenden, nicht als Staats- oder Gemeindesteuern zu betrachtenden Pflichten zu Frondleistungen (Herrenfronden), sowie die nicht mit den Lehen, Erblehen oder Schupflehen zusammenhängenden dinglichen Grundzins- und Gültlasten für ablösbar erklärt. Auch wurde durch die Normative v. 25. 11. 1809, 3. 2. 1815 und 17. 5. 1826, welch letzteres die Ablösung des vom Erblehenpflichtigen zu entrichtenden Kanons durch Hingabe des 18fachen Kapitalbetrags ermöglichte, die Umwandlung der im Besitz des Staats (Domänenärars) als Erblehenherrn befindlichen bäuerlichen Lehen in freies Eigentum der Bauern (die Allodifikation) gefördert; ebenso die Ablösung der ritterlichen Lehen, deren Rechtsverhältnisse durch das 5. Konstitutionsedikt v. 12. 8. 1807 über die Lehensverfassung neu geregelt worden waren, durch die landesherrlichen Entschließungen v. 31. 10. 1809 und den § 19 der die staatsrechtlichen Verhältnisse der Grundherrn ordnenden Deklaration v. 22. 4. 1824, worin als Ablösungspreis 15% und bei entfernterer Rückfallsaussicht 10 bis 5% des Grundwertes bestimmt wurde.

b) Ablösung von 1831 bis 1848. Die zweite Periode, 1831 bis 1848, räumt zunächst mit sämtlichen Herrenfronden und ihren Surrogaten auf, indem im Jahre 1831 diese seither nur als ablösbar erklärten Lasten gegen Entschädigung als aufgehoben erklärt wurden. Ferner wurde durch G von 1833 die Ablösung der wichtigsten Grund-

Ewiger Bund

last, des Zehnten, ins Werk gesetzt und den Belasteten die Befugnis zur Ablösung der Forstdienstbarkeiten eingeräumt. Endlich wurde die Umwandlung der Bauernlehen in freies Eigentum durch die Ablösungsnormation der Kirchenverwaltungen von 1833—1838, die den 25fachen Betrag des Kanons als Ablösungskapital zu Grunde legten, und durch die V v. 27. 5. 45 über die Allodifikation der domänenärarischen Schupflehen (Ablösungssumme ist das 18fache des Kanon) weiter gefördert.

c) Von 1848 an. Mit dem Jahre 1848 beginnt die letzte Periode der Ablösungsgesetzgebung. Insbesondere wurden durch das G v. 10. 4. 48 alle Feudalrechte, über deren Beseitigung nicht schon bisher Gesetze ergangen waren, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen über die Entschädigung, als aufgehoben erklärt, darunter namentlich auch die nicht dem Staat gehörigen Bannrechte sowie die Jagd- und Fischereirechte. Endlich wurde durch ein ausführliches G v. 31. 7. 48 die Ablösung der Weiderechte und im Jahre 1849 die Allodifikation der Bauernlehen, sowie 1862 die der ritterlichen Lehen allgemein geregelt.

§ 2. **Ausgestaltung des Landwirtschaftsrechts seit 1850.** Nachdem die politische Bewegung der Jahre 1848 und 1849 in eine schwere Katastrophe und tiefgreifende Erschütterung des Volkswohlstands ausgelaufen war, richtete sich das Bestreben der Gesetzgebung und der Verwaltung in den nächsten Jahrzehnten darauf, durch eine Reihe von Maßnahmen den Betrieb der Landwirtschaft in technischer und wirtschaftlicher Beziehung zu heben und das Vertrauen in die eigne Kraft der landwirtschaftlichen Bevölkerung wiederherzustellen. Insbesondere wurde durch G v. 13. 2. 51 die Möglichkeit zur zwangsweisen Einrichtung gemeinsamer Be- und Entwässerungsanlagen geschaffen und später durch G v. 25. 8. 76 die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer unter besonderer Rücksichtnahme auf die Interessen der Landwirtschaft eingehend geregelt; ferner wurde durch die G v. 1852 und 1854 die Grundlage für die amtliche Bezeichnung der Grundstückgrenzen und für eine allgemeine Vermessung der Grundstücke gelegt, durch ein G v. 1854 der übermäßigen Teilung der landwirtschaftlichen Parzellen eine Grenze gesetzt und durch das G v. 5. 5. 56 ein Verfahren eingeführt, mittelst dessen im Zwangswege das Feldwegnetz entsprechend dem landwirtschaftlichen Bedürfnis geordnet und nötigenfalls eine Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücksparzellen bewirkt werden konnte (Feldbereinigungsgesetz). Auch wurde durch die mit V v. 6. 4. 68 erfolgte Errichtung einer Landeskulturinspektion, der eine Anzahl von Kulturingenieuren untergeordnet war, ein zur Leitung und Beaufsichtigung der Bewässerungs-, Entwässerungs- und Feldeinteilungs-Unternehmungen technisch vorgebildetes Personal bereit gestellt; seit 1877 wurden die Geschäfte der Landeskulturinspektion auf die Zentralmittelstelle für Tiefbausachen, die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus übertragen und ihr untergeordnet eine Anzahl von Kulturinspektionen errichtet, die den Bezirksbehörden des Wasser- und Straßenbaus gleichgeordnet sind. In den Jahrzehnten von 1848 bis 1880 wurde auch das landwirtschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen auf Grund der im Staatsvoranschlag erfolgten Bewilligungen durch Erlassung von Verordnungen und Dienstweisungen (Schulpläne) den Verhältnissen der im wesentlichen aus Mittel- und Kleinbauern bestehenden landwirtschaftlichen Bevölkerung entsprechend ausgestaltet. Endlich wurde als zentrales Organ zur sachverständigen Beratung des Ministeriums in landwirtschaftlichen Angelegenheiten durch V v. 9. 10. 68 ein periodisch zu berufender, aus ehrenamtlich dazu ernannten sachverständigen Personen zusammengesetzter Landeskulturrat errichtet.

Seit Ende der 70er Jahre beginnt, gekennzeichnet durch die Mitbewerbung des Auslands auf dem Markt der landw. Erzeugnisse und durch den mit einem mäßigen Schutz einsetzenden Zolltarif von 1879, ein neuer Aufschwung in der auf die Förderung der Landwirtschaft gerichteten Tätigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung. Die Anregung zu einem großen Teil der der Landwirtschaft dienenden neuen Vorschriften und Maßnahmen wurde durch die in den Jahren 1882/83 zuerst in Baden für eine Reihe von Landgemeinden über die Zustände der Landwirtschaft vom MinInn vorgenommenen eingehenden Erhebungen gegeben (deren Ergebnisse in vier Druckbänden veröffentlicht sind). Ein großer Teil dieser agrarischen Maßnahmen kommt bei der Darstellung des landwirtschaftlichen Verwaltungsrechtes nicht weiter in Betracht, nämlich die durch Zuschüsse und Prämien bewirkte Förderung landwirtschaftlicher Interessen; nur insoweit haben diese Maßnahmen auch eine verwaltungsrechtliche Bedeutung, als durch Verordnungen oder allgemeine Anordnungen (sogen. Grundbestimmungen) des Ministeriums geregelt ist, durch welche Stellen, in welchem Verfahren (z. B. aus Anlaß von Schauen, Ausstellungen) und unter welchen Bedingungen Beiträge für gewisse gemeinwirtschaftlich wichtige Einrichtungen (z. B. zur Gründung von Molkerei- und Zuchtgenossenschaften, von landwirtschaftlichen Kredit- oder Verbrauchsvereinen) oder Aufmunterungsprämien und Anerkennungen für hervorragende Leistungen in der Zucht von Tieren und Pflanzen und in der Hervorbringung sonstiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse (z. B. Butter) gewährt werden können oder sollen. Auch die umfassende Förderung, die während dieser Zeit dem landwirtschaftlichen Personal- und Realkredit von Staatswegen zu teil ward, ist nicht im Gesetzeswege ausgestaltet worden; insbesondere kam es nicht zu der mehrfach angeregten Errichtung einer staatlichen Landeshypothekenbank; vielmehr wurde die Ausbreitung der Tilgungshypotheken in der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch die Regierung hauptsächlich dadurch gefördert, daß den für den ländlichen Hypothekarkredit besonders wichtigen Sparkassen wirksame Anregungen zur Wahl dieser Darlehensform gegeben wurden, daß 1892 die Regierung mit der Rheinischen Hypothekenbank ein Uebereinkommen abschloß, wonach diese zum Zwecke der zum Selbstkostenpreis der landwirtschaftlichen Bevölkerung darzubietenden Gewährung von Darlehen gegen Tilgungshypotheken eine besondere Landeskreditkassenabteilung errichtete, daß endlich den beiden Verbänden der landwirtschaftlichen Kredit- und

Ewiger Bund

der landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaften zur Erleichterung ihrer gemeinwirtschaftlichen Tätigkeit aus den in der staatlichen Schuldentilgungskasse angesammelten Geldern darlehnsweise nicht unerhebliche Mittel zu einem Zinsfuß, der wesentlich unter dem landesüblichen bleibt, zur Verfügung gestellt wurden. Aus der reichen gesetzgeberischen Tätigkeit dieser letzten Periode sind besonders hervorzuheben: die Erlassung neuer Vorschriften über die Feldbereinigung (1886, 1902), über den gewerbsmäßigen Handel mit Grundstücken (1895), über die geschlossenen Hofgüter (1888 und 1898), über die Beschränkungen der Parzellenteilung (1900) und über die wasserrechtlichen Verhältnisse (1899); die weitere Ausgestaltung der gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen über die Körung der männlichen Zuchttiere und über die den Gemeinden zu ihrer Haltung obliegenden Pflichten (1880, 1890, 1896 und 1897), über die Abwehr von Viehseuchen und das Abdeckereiwesen (1895, 1899, 1900); die Erlassung einer Anzahl von landwirtschaftspolizeilichen Vorschriften zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten; die gesetzliche Einführung einer auf der Beitrittspflicht beruhenden Rindviehversicherung (1890) und die Erleichterung der freiwilligen Hagelversicherung durch reiche auf gesetzlicher Grundlage gewährte Staatshilfe (1900); endlich die gesetzliche Ordnung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung durch Errichtung einer Landwirtschaftskammer (1906).

B. Das geltende Recht

§ 3. **Recht der landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse.** 1. Vermarkung, Vermessung und Aufzeichnung der landwirtschaftlichen Grundstücke. Eine für die Sicherung der landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse sehr wichtige Maßnahme ist die auf Grund der G v. 26. 3. 52 und 20. 4. 54 eingeleitete und im Jahr 1908 nahezu vollständig zu Ende geführte Katastervermessung und die sich daran anschließende Instandhaltung des Vermessungswerks und der Lagerbücher. Nach diesen Gesetzen und den dazu erlassenen Vollzugsverordnungen waren unter Leitung einer technischen Zentralmittelbehörde (seit 1877 der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus) zunächst sämtliche Grenzen der Gemarkungen, Gewanne und Grundstücke an Ort und Stelle durch die Steinsetzer mittels amtlicher Marken zu bezeichnen und sodann unter Einreihung in das festgestellte Dreiecknetz zu vermessen. Das Ergebnis der Vermessung war in den Gemarkungsplan und in die Verzeichnisse der einzelnen Grundstücke (Güterverzeichnis) einzutragen; endlich war für jede Gemarkung ein Lagerbuch aufzustellen, das auf Grund der Vermessung in topographisch geordneter Nummernfolge sämtliche Grundstücke nach Lage, Flächeninhalt und Begrenzung beschreibt. Während die Katastervermessung durch die Katastergeometer ausgeführt wurde, sind mit der Aufstellung der Lagerbücher und der Fortführung der Vermessungsarbeiten besondere, der Oberdirektion dienstlich unterstellte Beamte, die Bezirksgeometer, betraut. Für die Interessen der Landwirtschaft hatte die Katastervermessung und Lagerbuch-Aufstellung namentlich insofern große Bedeutung, als dadurch den früher so häufigen Irrungen über Grenzen, Maß und Bestand der Grundstücke und den sich daran knüpfenden Streitigkeiten ein Ende gemacht und als im Lagerbuch- und Grundstücksverzeichnis eine Grundlage geschaffen wurde, auf der ein den Realkredit sicherndes Hypothekenwesen bei Einführung des BGB aufgebaut werden konnte. Durch die Grundbuchsausf V v. 13. 12. 1900, deren §§ 1—60 an die Stelle der früheren LagerbuchO v. 11. 9. 83 getreten sind, ist dem Lagerbuch die Bedeutung des amtlichen Verzeichnisses beigelegt, nach welchem die Bezeichnung der Grundstücke in den Grundbüchern erfolgt. Gleichzeitig wurden die Vorschriften über die Fortführung und Erneuerung des Vermessungswerks durch V des MinInn v. 4. 5. 01 neu geordnet.

2. Vorschriften über Teilung, Vererbung, Uebertragung des landwirtschaftlichen Besitzes. a) Teilbarkeit in Parzellen. Die nach früherem Recht der Markgrafschaft Baden und andrer mit dem Großherzogtum vereinigter Gebietsteile in Kraft gewesenen Beschränkungen der Parzellenteilung waren mit der Einführung des Bad. Landrechts seit 1810 aufgehoben worden; die Erfahrung, daß die alsdann in manchen Landesteilen eingetretene weitgehende Zerstückelung des Grundbesitzes der zweckmäßigen Bodenbearbeitung nachteilig sei und den Reinertrag schmälere, führte zur Erlassung des G v. 6. 4. 54, die gesetzliche Unteilbarkeit von Liegenschaften betr., dessen Bestimmungen mit den durch das neue B. R. bedingten Aenderungen nach G v. 16. 8. 1900 in die a 25 ° bis 25 ᵈ des badischen AG z. BGB v. 17. 6. 99 und § 19 des AG v. 19. 6. 99 zur GrundbuchO aufgenommen worden sind. Hiernach ist es als verboten und nichtig erklärt, Reutfeld und Weiden in Stücke unter 360 a, Ackerfeld und Wiesen in Stücke unter 9 a zu teilen, ausgenommen wenn dies zur Vereinigung der unter dem Mindestmaß befindlichen Teilstücke mit andern Grundstücken geschieht oder wenn die Verwaltungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfalle Nachsicht erteilt. — b) Gemeinheitsteilung und Feldbereinigung: s. hierüber die beiden darauf bezüglichen Artikel. — c) Geschlossene Hofgüter und Anerbenrecht. Das namentlich in den gebirgigen Landesgegenden bestehende Gewohnheitsrecht, demzufolge bäuerliche Anwesen unter Lebenden unteilbar waren und von Todeswegen zu einer mäßigen Schätzung (dem „kindlichen Anschlag") auf den durch Testament oder Vereinbarung bestimmten Nachfolger und mangels solcher Bestimmungen auf den jüngsten Sohn oder die älteste noch unversorgte Tochter ungeteilt übergehen, ist bei der Einführung des im übrigen vom Grundsatz der Naturalteilung der hinterlassenen Güter ausgehenden badischen Landrechts durch ein landesherrliches Edikt v. 23. 3. 1808 aufrecht erhalten worden. Da es im Lauf der Zeit vielfach ungewiß geworden war, welche bäuerlichen Anwesen als „geschlossene" im Sinne dieser Vorschriften zu behandeln seien, wurde durch ein G v. 23. 5. 88 bestimmt, daß die Unteilbarkeit nur für diejenigen eine zusammenhängende Fläche bildenden landwirtschaftlichen Anwesen gelte, welche seit Erlassung des Edikts

Ewiger Bund

von 1808 zufolge Herkommens unzertrennt von einem Eigentümer auf den andern übergegangen sind; ferner wurde die Geltung dieses Anerbenrechts auf 15 Amtsgerichtsbezirke des Landes eingeschränkt und angeordnet, daß die geschlossenen Hofgüter und die dazu gehörigen Grundstücke in einem bei den richterlichen und Verwaltungsbehörden durchzuführenden Verfahren amtlich zu verzeichnen seien. Im Vollzug dieses Gesetzes wurden in 166 Gemeinden zusammen 4942 geschlossene Hofgüter festgestellt. Die Einführung des BGB gab sodann Anlaß, die Bestimmungen über die geschlossenen Hofgüter und das Anerbenrecht unter materieller Aufrechterhaltung des im G von 1888 Festgesetzten in einem G v. 20. 8. 98 neu zu regeln. Hiernach ist das geschlossene Hofgut als ein Grundstück zu behandeln, an dessen Teilen, abgesehen von Dienstbarkeiten, keine dinglichen Rechte entstehen können; zur Einverleibung und Loslösung von Parzellen und zur Teilung des Guts in mehrere Anwesen ist Verwaltungsgenehmigung erforderlich. In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung geht im Todesfall das Hofgut auf den Anerben über; als solche werden die Abkömmlinge berufen mit der Maßgabe, daß der jüngste Sohn und dessen Abkömmlinge und, wenn keine solchen männlichen Erben da sind, die älteste Tochter und deren Abkömmlinge vorgehen. Um dem Anerben die Uebernahme des Hofguts zu erleichtern, sind ihm gegenüber den übrigen Erben gewisse Vergünstigungen zugestanden: insbesondere die Schätzung des Hofguts und des Pflichtteils nach dem Ertragswert, die Ermäßigung der Erbteile der gesetzlichen Erben auf ¼, der Pflichtteile auf ⅛, soweit dies nötig ist, um dem Anerben ⅛ des Gutsertragswerts frei von Lasten zu sichern, sowie fünf gleiche zu 4% verzinsliche Jahrestermine zur Tilgung der Forderungen der andern Erben. In der Veräußerung des übernommenen Hofguts ist der Anerbe, sofern sie nur ungeteilt erfolgt, nicht beschränkt; doch können die Miterben unter gewissen Voraussetzungen eine nachträgliche Berichtigung der Auseinandersetzung verlangen, wenn der Anerbe vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Erbfall das Hofgut an andere Personen als seine Abkömmlinge zu einem den Ertragswert übersteigenden Preis verkauft. Auch nach diesem Gesetz blieb das Anerbenrecht auf die in dem Verzeichnis des G v. 1888 aufgeführten Hofgüter beschränkt; der Vorschlag des RegEntw, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, auch die freiwillige Errichtung neuer geschlossener Hofgüter als zulässig zu erklären, fand nicht die Zustimmung des Landtags. — d) Gewerbsmäßiger Handel mit Grundstücken. Durch die auf Grund des § 38 Abs 2 GewO erlassene V v. 15. 5. 95 ist der Geschäftsbetrieb der mit ländlichen Grundstücken gewerbsmäßig Handel treibenden Personen (Güterhändler) der polizeilichen Kontrolle unterstellt; sie sind insbesondere verpflichtet, geordnete Geschäftstagebücher zu führen, alle auf solche Geschäfte bezüglichen Schriftstücke zusammengeheftet zu sammeln und der Polizeibehörde Einsicht und Auskunft zu erteilen; auch sollen sie es dem Bezirksamt vorher anzeigen, wenn sie Grundstücke, die bisher in einer Hand vereinigt waren, parzellenweise veräußern wollen.

§ 4. **Schutz und Förderung der Pflanzenerzeugung.** a) Feldpolizeiordnungen. Um die geordnete Bestellung und Aberntung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu sichern, sowie um Entwendungen, Beschädigungen und sonstige Beeinträchtigungen in bezug auf die pflanzlichen Erzeugnisse zu verhüten und zu unterdrücken, sind für alle Amtsbezirke, meist auf Grund des von der landwirtschaftlichen Zentralstelle veröffentlichten Musterentwurfs nach § 145 PolStGB bezirkspolizeiliche Feldpolizeiordnungen erlassen, in denen auch für die Handhabung der Feldhut Sorge getragen ist. Für die weinbautreibenden Gegenden sind auf Grund des § 145 Ziff 2 PolStGB und § 368 Ziff 1 RStGB ortspolizeiliche Herbstordnungen erlassen, in denen insbesondere vorgesehen ist, daß durch die Ortspolizeibehörde bei Beginn der Traubenreife die Schließung der Weinberge, vorbehaltlich der für die erforderlichen Arbeiten freigegebenen Tage, und ein einheitlicher Zeitpunkt für die Weinlese angeordnet werden kann. Auch ist zur Verhütung der Pflanzenschädigung durch zahme Tiere vielfach durch orts- und bezirkspolizeiliche Vorschrift der Ausflug der Tauben und der Auslauf des Geflügels, sowie durch eine auf Grund des § 145a PolStGB ergangene MinV v. 3. 10. 84 der Trieb von Wanderschafherden eingehenden Beschränkungen unterworfen [¶ Feldpolizei]. — b) Maßnahmen gegen Pflanzenschädlinge. Durch eine MinV v. 13. 7. 88 ist bestimmt, daß alljährlich Bäume und Sträucher auf vorangegangene Aufforderung der Gemeindebehörde durch die Besitzer von Raupen zu reinigen und die Raupen zu vertilgen sind, widrigenfalls die Durchführung auf Kosten der Säumigen polizeilich erfolgt. Die Vertilgung sonstiger schädlicher Tiere (Mäuse, Insekten) und von Unkräutern ist auf Anregung der Zentralbehörde vielfach durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften angeordnet; auch wurde durch eine nach § 145 Ziff 1 PolStGB ergangene MinV v. 7. 11. 90 bestimmt, daß das Bezirksamt bei dem eine Rebgemarkung in bedrohlicher Weise heimsuchenden Auftreten der Blattfallkrankheit (Peronospora) die Besitzer zum Bespritzen der Reben mit einer gegen diesen Pilz schützenden Flüssigkeit anhalten solle. Besonders umfassende Vorkehrungen sind gegen die Einschleppung und zur Vertilgung der dem ausgedehnten badischen Rebbau besonders gefährlichen Reblaus getroffen; die dafür grundlegenden Bestimmungen sind in den internationalen Vereinbarungen, in der Reichsgesetzgebung, nunmehr G v. 6. 7. 04, und in dem auch die Entschädigungsfrage regelnden badischen LG v. 16. 4. 80 enthalten. In einer MinV v. 18. 10. 05 ist die fortlaufende Beaufsichtigung des Rebgeländes durch Bezirksobmänner, örtliche Beobachtungskommissionen oder Vertrauensmänner, sowie durch kolonnenweise Begehung und Untersuchung der Reben eingehend geregelt, auch über die hinsichtlich der Anpflanzung, Versendung, Aus- und Einfuhr der Reben maßgebenden Beschränkungen sowie über die Maßnahmen beim Auftreten der Reblaus oder verdächtiger Erscheinungen Bestimmung getroffen. — c) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen. Durch

Ewiger Bund

das WasserG v. 26. 7. 99, das unter Aufhebung der früheren Bestimmungen die Rechtsverhältnisse an den Gewässern neu geregelt hat, ist der an der Nutzung wie an der Abwehr des Wassers beteiligten Landwirtschaft vielseitige Rücksicht getragen worden. Hinsichtlich der in dieser Hinsicht wichtigsten Gewässergattung, der nicht öffentlichen natürlich fließenden Gewässer, sind die Gemeinden innerhalb ihrer Gemarkung als Eigentümer und die im natürlichen Bereich des Gewässers mit Grundstücken angesessenen An- und Hinterlieger als in erster Linie gesetzlich nutzungsberechtigt anerkannt. Durch Einräumung öffentlich rechtlicher Zwangsbefugnisse ist die zweckmäßige Ausnutzung der Eigenschaften und Kräfte des fließenden Wassers auch für die Landwirtschaft erleichtert. Wenn unter den mit verschiedenen Interessen an einem nicht öffentlichen Wasserlauf Beteiligten, also namentlich den Landwirten und Werkbesitzern, über die Wasserverteilung eine Einigung nicht zu Stand kommt, so erfolgt die Verteilung auf Grund technischen Gutachtens durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift oder durch Verfügung der VerwBehörde nach bestimmten gesetzlichen Grundsätzen, insbesondere unter Berücksichtigung des Wasserbedarfs der Beteiligten und nötigenfalls unter gleichmäßiger Einschränkung, jedoch mit einem Vorzugsanspruch der unmittelbaren Anlieger und derjenigen, deren Wasserbenutzung nach den örtlichen Verhältnissen überhaupt oder in der betreffenden Zeit eine überwiegende wirtschaftliche Bedeutung hat. Die Bildung öffentlicher Wassergenossenschaften, namentlich auch zur Errichtung, Benutzung und Unterhaltung gemeinsamer Be- und Entwässerungs- oder Schutz-Anlagen oder von gemeinsamen Stauwerken und Sammelbecken, ist dadurch wesentlich erleichtert, daß bei Zustimmung einer bestimmten, in der Regel nach dem Vorteilswert berechneten Mehrheit ein Beitrittszwang gegenüber den Ablehnenden begründet ist. Die Verpflichtung zur Ausführung und Unterhaltung der Vorkehrungen, die im öffentlichen Interesse zur Herstellung und Erhaltung des regelmäßigen Wasserablaufs und zum Schutz der im Wasserbereich gelegenen Grundstücke geboten sind, liegt im allgemeinen der Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung, an künstlichen Gewässern und Anlagen aber den Besitzern ob; für die größern im Staatsflußbau-Verband stehenden Flüsse hat der Staat, unter Heranziehung der beteiligten Gemeinden zu bestimmten Kostenbeiträgen, die Besorgung des Flußbaus übernommen. Ueber streitige Wasserangelegenheiten entscheiden, soweit nicht auf besondern privatrechtlichen Titeln beruhende Rechte oder Entschädigungsansprüche in Frage stehen, die VerwBehörden, vorbehaltlich der in den gesetzlich bezeichneten Fällen an den VGH gegebenen Klage. Die auf Grundlage dieser wasserrechtlichen Vorschriften im Interesse der Landwirtschaft durchzuführende rationelle Benutzung und Abwehr des Wassers, insbesondere die Ausführung und Unterhaltung zweckmäßiger Be- und Entwässerungsunternehmungen, die dem Schutzzweck dienende Korrektion und Regulierung von Flüssen und Bächen, die Bildung von Wassergenossenschaften, wird noch dadurch gefördert, daß die auf Grund der V v. 26. 10. 78 errichteten, mit akademisch gebildeten Beamten und dem erforderlichen Personal von Kultur-Gehilfen, -Aufsehern und Kulturmeistern besetzten 10 Kulturinspektionen damit betraut sind, solche der Landeskultur dienliche Unternehmungen anzuregen nud bei ihrer Vorbereitung, Ausführung und Unterhaltung auf Wunsch der Beteiligten mitzuwirken, und daß die Staatskasse durch Uebernahme der Kosten für die Gehalte des Kulturpersonals und eines Teils ihrer Gebühren, sowie durch Gewährung von Zuschüssen für gemeinwirtschaftlich nützliche Unternehmungen auch eine wesentliche materielle Förderung der Wasserwirtschaft übernommen hat.

§ 5. **Förderung und Schutz der Tierhaltung und Tierzucht.** 1. Verwaltungsmaßnahmen der Förderung. Eine zur Förderung der Pferdezucht und Rindviehhaltung dienliche Maßnahme besteht darin, daß durch G v. 5. 5. 84 die Befugnis zur gewerbsmäßigen Ausübung des Hufbeschlags auf diejenigen Personen eingeschränkt wurde, welche auf Grund einer Prüfung hierfür den amtlichen Befähigungsnachweis erhalten haben. Im übrigen sondern sich die Förderungsmaßnahmen für die Pferde und für die übrigen Tiere. a) Pferde. Zur Förderung der Pferdezucht ist durch G v. 9. 4. 80 und die V vom gleichen Tag bei Strafvermeiden untersagt, zur Bedeckung von Stuten, welche nicht dem Eigentümer des Hengsts gehören, Hengste zu verwenden, die nicht gekört sind, d. h. deren Verwendung nicht auf Grund einer sachverständigen Feststellung ihrer Zuchttauglichkeit von der Körkommission durch Erteilung eines Körscheines genehmigt ist. Im übrigen erfolgt die Unterstützung der Pferdezucht nicht wie anderwärts derart, daß der Staat in einem Landesgestüt den Beteiligten die zur Deckung erforderliche Zahl von Hengsten zur Verfügung hält, sondern in der Weise, daß aus Staatsmitteln die Hengste angekauft und alsdann in den für die Pferdezucht wichtigen Bezirken an Hengsthalter (auch Vereine oder Gemeinden) zu einem ermäßigten Preise und unter Leistung staatlicher Unterhaltungsbeiträge unter bestimmten Bedingungen, insbesondere mit der Pflicht zur ordnungsmäßigen Verwendung für die Zucht, käuflich überlassen werden. Außerdem wird die Pferdezucht noch besonders durch Unterstützung von Fohlenweiden und durch Prämiierung von Stuten aus staatlichen Mitteln unterstützt [¶ Beschälwesen].

b) Rindvieh, Schweine, Ziegen. Nachdem durch G v. 3. 8. 37 die mit dem Grundbesitz verbundene Last der Zuchttierhaltung als ablösbar erklärt und bestimmt worden war, daß nach erfolgter Ablösung die Last den Gemeinden obliege, sind erstmals durch MinV v. 16. 12. 65 nähere Bestimmungen über die von den Gemeinden bei der Stierhaltung zu beachtenden Grundsätze erlassen worden; die Gemeinde soll insbesondere in der Regel auf 80 weibliche Tiere des Rindviehgeschlechts wenigstens einen Stier halten, die Stiere sollen von einer guten, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Rasse abstammen; die Stierhaltung, die entweder in Selbstverwaltung der Gemeinde oder durch Verpachtung an bewährte Viehzüchter auf 6 bis 15 Jahre, nicht durch Herumhalten bei den Einzelnen, erfolgen soll, ist von der Verwaltungsbehörde unter Mitwirkung einer aus dem Bezirkstierarzt und

Ewiger Bund

zwei Landwirten bestehenden Farrenschaukommission fortlaufend zu überwachen. Auf Grund der bei Durchführung dieser Vorschriften gemachten Erfahrungen wurde durch G v. 20. 2. 90 für die Verwendung von Stieren zur Paarung mit Kühen, die nicht dem Stierbesitzer gehören, ähnlich wie bei der Pferdezucht eine Körpflicht eingeführt (der Freischein wird in der Regel von der Farrenschaukommission erteilt) und durch eine neue V v. 26. 3. 90 die Aufsicht über die Haltung der Zuchtstiere (Farren), auch der in Privatbesitz befindlichen, weiter ausgestaltet, namentlich auch Fürsorge dafür getroffen, daß die einmal gewählte, den Verhältnissen der Gemeinde entsprechende Rasse des Zuchtstiers nicht unnötig gewechselt und daß im Falle der Verpachtung der Farrenhaltung die Zuchtinteressen gegenüber den Privatvorteilen des Stierhalters gewahrt bleiben. Nachdem die Rindviehzucht unter der Herrschaft dieser Vorschriften große Fortschritte gemacht hatte, ist über die Haltung der Zuchttiere ein zusammenfassendes, die seitherigen Erfahrungen ausnutzendes G v. 12. 5. 96 mit V v. 29. 1. 97 und 4. 6. 98 erlassen worden. Insbesondere wurde zur Verhütung der Mißstände, die bei der nicht durch Selbstverwaltung der Gemeinde ausgeübten Stierhaltung aufgetreten waren, gesetzlich bestimmt, daß die dem Stierhalter zu gewährende Vergütung einen die gute Verpflegung des Stiers sichernden Betrag erreichen, die Stierhaltung nicht an den Wenigstnehmenden versteigert und dem Stierhalter, im Falle der Stier verkauft wird, ein Anspruch auf den Mehrerlös (Vorwachs) nicht eingeräumt werden darf. Ferner wurde in diesem Gesetz die Körpflicht auch auf die zur Zucht verwendeten Eber ausgedehnt und die schon im G v. 1837 vorgesehene Pflicht der Gemeinde zur Eberhaltung näher geregelt, so daß in der Regel auf je 30—40 weibliche Schweine ein Zuchteber zu halten ist. Endlich wurde das Ministerium gesetzlich ermächtigt, für Gemeinden, in denen die Ziegenzucht von erheblicher Bedeutung ist, die Pflicht zur Bockhaltung (auf 60 Ziegen ein Zuchtbock) einzuführen. Nach der Verordnung sind alljährlich die gekörten Farren, Eber und Böcke von der Farrenschaukommission auf ihre Zuchttauglichkeit zu prüfen (Schau); sämtliche Kosten der Körungen und Schauen werden von der Staatskasse getragen. Durch diese Verwaltungsmaßnahmen, ferner durch die Bildung einer großen Zahl von Zuchtgenossenschaften, die sich wieder für die Rindviehzucht in 5 Verbänden zusammengeschlossen haben, durch Gewährung erheblicher Zuschüsse an die Genossenschaften, durch Verwendung reichlicher Staatsmittel für die Prämiierung der den Zuchtzielen hervorragend entsprechenden Tiere, durch staatliche Unterstützung der Viehweiden, durch Errichtung staatlicher Stamm- und Aufzuchtstationen u. a. ist die Tierzucht des Landes in den letzten Jahrzehnten auf einen hohen Stand gebracht worden. Von besonderer Bedeutung war es dabei, daß die staatlichen Bezirkstierärzte, deren Vorbildung und Dienstverhältnisse durch die V v. 17. u. 18. 5. 1900 geregelt worden sind, nicht bloß für die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, sondern ganz besonders auch bei den auf die Förderung der Tierhaltung und Tierzucht abzielenden Maßnahmen begutachtend, leitend und beaufsichtigend mitzuwirken haben. Außer den 57 etatmäßigen Bezirkstierärzten sind noch drei aus diesem Berufe hervorgegangene Zuchtinspektoren speziell mit der Beratung der Zuchtgenossenschaften und ihrer Verbände betraut.

c) Die Schafhaltung. Nachdem der Rechtsbestand der in einzelnen Landesteilen kraft alten Herkommens oder nach Gemeindebeschluß auf den landwirtschaftlichen Grundstücken der Gemarkung ausgeübten „gemeinen Schafweiden" durch das G v. 31. 7. 48 über die Ablösung der Weiderechte, dessen a 42 solche nicht auf Dienstbarkeit beruhenden Gemeinweiden von der Zustimmung sämtlicher beteiligter Grundbesitzer abhängig machte, unsicher geworden war, wurden durch das G v. 17. 4. 84 und die V v. 30. 6. 84 im Interesse der Schafhaltung und der Gemeindefinanzen die Rechtsverhältnisse dieser gemeinen Weiden neu geregelt. Auch ohne die ausdrückliche Zustimmung sämtlicher Beteiligten kann hiernach mit Genehmigung des Staatsministeriums für die landwirtschaftlichen Grundstücke einer Gemarkung oder für einen zusammenhängenden Teil derselben eine gemeine Schafweide eingeführt werden, wenn sie nach den örtlichen Verhältnissen einen erheblichen landwirtschaftlichen Nutzen bietet und mindestens ¾ der beteiligten Grundeigentümer, nach der Kopfzahl und nach Steuerkapital der Grundstücke berechnet, zustimmt. Gewisse Grundstücke, für die eine solche Beweidung überwiegend nachteilig wäre, sind von der gemeinen Weide ausgeschlossen; auch darf auf den einbezogenen Grundstücken die landwirtschaftliche Benutzung, z. B. hinsichtlich der Fruchtfolge, des Anbaues der Brache, der Erntezeit, durch die Weide nicht beschränkt werden. Sie soll nicht auf länger als 9 Jahre beschlossen werden; ihre Ausübung ist durch eine orts- oder bezirkspolizeiliche Weideordnung zu regeln. Die Erträgnisse fließen, mangels anderweiten Beschlusses, in die Gemeindekasse.

2. Verhütung und Bekämpfung der Viehseuchen [¶ Viehseuchen]. Das Verwaltungsrecht der Viehseuchen ist im wesentlichen durch reichsgesetzliche Bestimmungen, insbesondere das ViehseuchenG v. 23. 6. 80 und 1. 5. 94 und das für die Viehbeförderungen auf Eisenbahnen maßgebende G v. 25. 2. 76, geregelt. Zum Reichsviehseuchengesetz ist die ausführliche badische V v. 19. 12. 95 erlassen worden, die eine Reihe ergänzender Vorschriften enthält, namentlich über die im Falle der Seuchengefahr zur Kontrolle des Viehverkehrs zu treffenden Anordnungen, wie die bei der Beförderung von Schaf- und Schweineherden und bei der durch Viehhändler in ihrem Gewerbebetrieb erfolgenden Verbringung von Rindvieh aus einer Gemarkung in die andere erforderlichen tierärztlichen Gesundheitszeugnisse, die fünftägige Quarantäne bezüglich der zum Zwecke des Verkaufs aufgestellten Rindviehstücke und Schweine, sowie die tierärztliche Ueberwachung des Viehmarktverkehrs. Auch sind durch die LandesV v. 21. 6. 95, 29. 7. 98 und 28. 5. 03 besondere Vorschriften über die Bekämpfung der Schweineseuche, der Schweinepest, des Rotlaufs der Schweine, der Geflügelcholera und der Hüh-

Ewiger Bund

nerpest erlassen worden. Der beim Handel mit Tieren im Umherziehen ganz besonders zu besorgenden Seuchenverbreitung wird dadurch entgegengetreten, daß auf Grund des § 56 b GewO während des Auftretens bestimmter ansteckender Krankheiten der Hausierhandel mit Klauenvieh für bestimmte Zeit und mit Schweinen und Geflügel auf die Dauer durch MinV untersagt wird. Auch ist insbesondere zur Bekämpfung der Seuchengefahr und zum Zwecke der raschen Ermittelung der Aufenthaltsorte seuchenverdächtiger Tiere durch V v. 22. 5. 02 auf Grund der §§ 35, 38 GewO den mit Pferden oder Rindvieh gewerbsmäßig handelnden Personen die Pflicht auferlegt, ihre Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte unter genauer Bezeichnung der einzelnen Tiere sofort in ein den Polizeibehörden zur Einsichtnahme offen stehendes Verzeichnis einzutragen. — Für die Durchführung der seuchenpolizeilichen Vorschriften, namentlich für die rechtzeitige Erfüllung der den Besitzern erkrankter Tiere obliegenden Anzeigepflicht ist es von besonderer Bedeutung, daß für die nach erfolgter Anzeige umgestandenen oder getöteten Tiere den Besitzern eine Entschädigung gewährt wird. Zum Vollzug der über diese Entschädigungen in dem ReichsseuchenG v. 23. 6. 80 enthaltenen Bestimmungen ist unter Aufhebung der früher ergangenen Ausführungsvorschriften das LandesG v. 13. 3. 94 erlassen worden, das die Voraussetzungen, unter denen eine Entschädigung zu gewähren ist, über das reichsgesetzliche Maß hinaus erweitert hat. Hiernach wird aus der Staatskasse eine Entschädigung nicht bloß dann gewährt, wenn auf Grund der reichsgesetzlichen Vorschriften aus Anlaß der Seuche ein Tier auf polizeiliche Anordnung getötet oder nach der Anordnung der Tötung an der Seuche gefallen ist, sondern auch ohne solche vorausgegangene Anordnungen dann, wenn mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftete Rindviehstücke, Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere an dieser Seuche gefallen oder auf Anordnung des Besitzers, ohne daß er die Seuche als Milzbrand oder Rotlauf erkannte, getötet worden sind. Als Entschädigung wird im allgemeinen der gemeine Wert des Tieres ohne Rücksicht auf den durch die Seuche herbeigeführten Minderwert, bei den mit Milzbrand, Rauschbrand oder Tollwut behafteten Tieren des Rindvieh- oder Pferdegeschlechts aber nur $^4/_5$ des Werts ersetzt. Der Entschädigungsaufwand, den die Staatskasse bei Tieren des Pferdegeschlechts für Milzbrand, Rauschbrand, Rotz oder Tollwut, beim Rindvieh für Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche oder Tollwut zu machen hat, ist durch Beiträge der Besitzer einerseits der Pferde, anderseits des Rindviehs zu ersetzen. — Zur Verhütung und Bekämpfung gewisser Tierseuchen (insbesondere Rauschbrand, Rotlauf der Schweine, Rotz) hat sich neuerdings die Anwendung gewisser Impfstoffe als wirksam erwiesen; mit der Prüfung, Herstellung und Abgabe dieser Impfstoffe ist das seit 1893 in Freiburg errichtete tierhygienische Institut betraut. Um die Beteiligten zu den erfahrungsgemäß beim Rauschbrand besonders erfolgreichen Schutzimpfungen zu veranlassen, ist in § 8 des G v. 13. 3. 94 bestimmt, daß für Rindviehstücke in Gemeinden, in denen diese Seuche häufig vorkommt, nur dann, wenn die Tiere in den letzten 12 Monaten durch einen beamteten Tierarzt der Schutzimpfung unterworfen worden sind, im Falle der Tötung oder des Verendens an Rauschbrand die volle Entschädigung, sonst nur $^2/_3$ des gemeinen Werts gewährt werde. — Den Gefahren, die sich hinsichtlich der Seuchenverbreitung aus der Handhabung der Bestimmungen der V v. 17. 8. 65 über die Beseitigung gefallener und auf polizeiliche Anordnung getöteter Tiere, insbesondere aus der Freigebung des Bestattungsplatzes, ergaben, wurden durch das G v. 3. 6. 99 über das Abdeckereiwesen entgegengetreten. Darnach sind die Besitzer von Tierkadavern verpflichtet, sie an eine den polizeilichen Anforderungen entsprechende Abdeckerei zu überweisen. Die Gemeinden eines Amtsbezirks haben eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Abdeckereien zu errichten und bilden zu diesem Zweck einen oder mehrere körperschaftlich organisierte Verbände. Auch kann mit Ministerial-Genehmigung durch einen körperschaftlichen Verband der Gemeinden größerer Landesteile eine Anstalt zur Vernichtung und Verwertung der Kadaver errichtet werden, wenn zwei Drittel der Gemeinden, die zusammen mehr als die Hälfte der Kosten aufbringen, dem Vorhaben durch die Gemeinderäte zustimmen. Im Gesetze ist die Gewährung von Vorschüssen und Unterstützungen für solche Verbände aus der Staatskasse vorgesehen [¶ Abdeckerei].

§ 6. **Landwirtschaftliches Versicherungswesen.** Eine Art Zwangsversicherung gegen Viehverluste ist schon durch die oben erwähnte bei der Tötung und dem Verenden durch Seuchen aus der Staatskasse zu gewährende und auf sämtliche Tierbesitzer umzulegende Entschädigung eingeführt. Im übrigen ist es der freien Entschließung der Landwirte überlassen, sich bei den zugelassenen Anstalten und Gesellschaften gegen die ihren Gebäuden, Fahrnissen, Tieren und pflanzlichen Erzeugnissen drohenden Schäden zu versichern. Doch bestehen landesgesetzlich dreierlei von diesem Grundsatz abweichende Einrichtungen.

1. Feuerversicherung der Gebäude. Wie alle sonstigen Gebäude, so sind auch die für landwirtschaftliche Zwecke dienenden Gebäude, deren Wert mindestens 100 M. beträgt, kraft öffentlichen Rechts und unter Ausschluß von Privatversicherungsunternehmen nach G v. 29. 3. 52, geändert durch G v. 3. 8. 02 bei der staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt, einer öffentlichen Körperschaft, gegen Feuerschaden zu versichern, und zwar nach dem für die Landwirte besonders günstigen Fürsorgegrundsatz, daß die Versicherungsbeiträge ohne Rücksicht auf die Höhe der Feuersgefährlichkeit lediglich nach dem Gebäudewert umgelegt werden.

2. Rindviehversicherung. Durch G v. 26. 6. 90, geändert am 12. 7. 98 und 22. 7. 04, ist die Möglichkeit gegeben, für die einzelnen Gemeinden eine Zwangsversicherung des Rindviehs einzuführen. Das Nähere [¶ Viehversicherung].

3. Hagelversicherung. Für die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden ist weder der Versicherungszwang eingeführt noch von Staats wegen eine Versicherungsanstalt errichtet [¶ Hagelversicherung].

Ewiger Bund

§ 7. **Verwaltung des landwirtschaftlichen Unterrichts- und Versuchswesens.** Die erste Anregung zur Einführung eines landwirtschaftlichen Fachunterrichts wurde durch die landesherrliche V v. 22. 4. 46, die Errichtung von Ackerbauschulen betr., gegeben. Die daraufhin gemachten Versuche des Ausbaues einer landwirtschaftlichen Mittelschule sind wieder aufgegeben worden. Die beiden noch jetzt bestehenden jener Anregung entsprechenden, auf Staatskosten unterhaltenen Anstalten, die eine als Ackerbauschule, die andre als Landwirtschaftsschule bezeichnet, vermitteln im wesentlichen die theoretischen Kenntnisse in Natur- und Landwirtschaftskunde, wie sie für einen bäuerlichen Klein- und Mittelbesitzer nützlich sind, und geben außerdem eine praktische Ausbildung in dem mit der Anstalt verbundenen Gutsbetriebe; daneben werden dort kürzere Fachkurse (in Obst-, Wein-, Gemüsezucht und -verwertung, Bienenwirtschaft, Molkerei u. s. f.) abgehalten. — Seit 1864 sind auf gemeinschaftliche Kosten von Staat, Kreis und Gemeinde auf der Grundlage eines im Verordnungswege festgestellten Lehrplans die nur in einer Jahreshälfte geöffneten landwirtschaftlichen Winterschulen errichtet worden, zur Zeit 14 [¶ landwirtschaftliches Unterrichtswesen]. Die als Vorstände dieser Winterschulen angestellten Landwirtschaftslehrer, deren Vorbildung durch V v. 14. 6. 07 geregelt ist, sind außerdem damit betraut, die landwirtschaftlichen Zustände ihres Dienstbezirks zu beobachten und praktische Anregungen zu Verbesserungen zu geben. — Zur Ausbildung der mittleren Beamten des Landeskulturdienstes (Kulturaufseher, Kulturmeister) besteht seit 1860 eine Wiesenbauschule, zur Ausbildung der Hufbeschlagschmiede dienen mehrere seit 1884 errichtete Hufbeschlagschulen. — Um den Landwirten zu ermöglichen, sich über die reine, unverfälschte und preiswürdige Beschaffenheit der für ihren Betrieb zu verwendenden Sämereien, Düngemittel und sonstigen Stoffe zu vergewissern, ist 1859 eine agrikulturchemische und 1872 eine botanische Prüfungsanstalt vom Staat ins Leben gerufen worden; sie wurden im Jahr 1901 zu einer einheitlichen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt vereinigt, deren Beamte namentlich auch bei der Weinkontrolle tätig sind.

§ 8. **Landwirtschaftliches Vereinswesen und Berufsvertretung.** Zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen und der einzelnen Wirtschaftszweige haben sich teils nach dem Vereinsgesetz, teils nach dem RG über die Wirtschaftsgenossenschaften eine große Anzahl landwirtschaftlicher Vereinigungen gebildet. Die älteste ist der 1819 gegründete, auf die Hebung der landwirtschaftlichen Technik und Bildung gerichtete, in Bezirks- und zum Teil in Ortsvereine gegliederte landwirtschaftliche Verein, der vom Staate als öffentliche Körperschaft anerkannt und mit Zuschüssen bedacht ist und dessen Zentralstelle nach V v. 21. 10. 52 als eine Staatsbehörde mit der Oberleitung der landwirtschaftlichen Verwaltungsaufgaben betraut war, bis diese Geschäfte nach der die staatliche Zentralstelle aufhebenden V v. 29. 7. 64 wieder auf das Ministerium übergingen. Als im Jahre 1891 der Landwirtschaftsrat als eine neue landwirtschaftliche Interessenvertretung im Verordnungswege geschaffen wurde, ist dieselbe mit dem landwirtschaftlichen Verein in engere Verbindung gebracht worden; der nach der V v. 26. 12. 91 errichtete Landwirtschaftsrat besteht nämlich zum großen Teil aus Mitgliedern, die von den Gauverbänden des landwirtschaftlichen Vereins gewählt werden, und der landesherrlich ernannte Präsident des Landwirtschaftsrats ist gleichzeitig mit der Leitung der Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Gesamtvereins betraut. An Stelle dieses Landwirtschaftsrats ist neuerdings auf Grund des G v. 28. 9. 06 eine zur Vertretung der Interessen der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft berufene Landwirtschaftskammer mit der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet worden (45 Mitglieder). Ueber Zusammensetzung im einzelnen und Aufgaben ¶ Landwirtschaftskammern.

Quellen: Die im Text erwähnten Gesetze und Verordnungen sind größtenteils in dem Handbuch für badische Juristen, 1858, in Buchenberger, VerwRecht der Landw. und in Wielandt, Neues bad. Bürgerbuch [4], 2, 1907 abgedruckt.

Literatur: S. die unter Ablösung der Grundlasten aufgeführte Literatur, außerdem: Buchenberger, Das VerwRecht der Landw. u. Fischerei im Gr. Bad., Ergänzungsband, 1891; G. Koch, D. geschlossenen Hofgüter des Schwarzw., 1900; Schenkel, Bad. Wasserrecht [3], 1902; M. Hecht, Die bad. Landw. im Anfang des 20. Jahrh., 1903; Hafner, Das Veterinärwesen im Gr. Baden, 2 Bde., 1903/04. **Schenkel (Lewald).**

VI. Hessen

§ 1. Aufhebung der Leibeigenschaft. § 2. Aufhebung und Ablösung der bäuerlichen Lasten: a) Fronden; b) Zehnten; c) Grundrenten; d) Weideberechtigungen. § 3. Schaffung freien Eigentums. § 4. Ergänzende Bestimmungen.

§ 1. **Aufhebung der Leibeigenschaft.** Die rechtliche Lage der bäuerlichen Bevölkerung und der bäuerlichen Güter war in den zahlreichen Einzelterritorien, aus denen im Beginn des 19. Jahrhunderts das heutige Großherzogtum Hessen zusammenwuchs, eine ziemlich mannigfaltige. Wie in anderen deutschen Staaten, so setzte auch in Hessen, nachdem die ersten Schwierigkeiten der politischen Neugestaltung überwunden waren, eine von liberalen Gedanken getragene Reformbewegung im Gebiete des Agrarrechts ein. Sie begann mit der Aufhebung der persönlichen Abhängigkeit (Leibeigenschaft). Diese persönliche Abhängigkeit, die im Mittelalter eine beträchtliche Beschränkung der Vermögens- und Handlungsfähigkeit im Gefolge gehabt hatte, war schon im 18. Jahrhundert stark abgeschwächt. Die alten persönlichen Freiheitsbeschränkungen waren im wesentlichen verschwunden. Immerhin bestand noch die Rechtsinstitution der „Leibeigenschaft" (mit Leibesbede und Besthaupt, bisweilen auch mit persönlichen Frondiensten, vgl. u. § 2). Für die 1803 aus kurkölnischem Besitz an Hessen-Darmstadt gefallene (1815 an Preußen abgetretene) Provinz Westfalen hatte bereits ein G v. 16. 11. 1809 (Arch. d. Großh. hess. Gesetze und

Ewiger Bund

Verordn. I S 429) die Kolonats- und Leibeigenschaftsverhältnisse aufgehoben. Für die beiden anderen Provinzen (Starkenburg und Oberhessen) erfolgte die Aufhebung der Leibeigenschaft durch G v. 25. 5. 1811 (Arch. I S 631); die Begründung neuer Leibeigenschaftsverhältnisse wurde verboten. Als Zeitpunkt, bis zu dem die bestehenden Leibeigenschaftsverhältnisse aufgehoben sein sollten, wurde der 1. 7. 1813 bestimmt. Kriegerische Unruhen und die Höhe der Abkaufsquote ließen jedoch die Einhaltung dieses Termins nicht zu; durch G v. 25. 10. 1815 wurde das Ende der Leibeigenschaftsabgaben auf den 1. 1. 1816 erstreckt. A 25 der VU v. 17. 12. 1820 erklärte: „Die Leibeigenschaft bleibt nach den deshalb bestehenden Gesetzen für immer aufgehoben." Immerhin dauerte es eine Reihe von Jahren, bis die Durchführung gelang; noch im Jahre 1823 war die Entschädigungsermittelung für viele Bezirke nicht erfolgt, für zahlreiche andere Bezirke lagen noch Beanstandungen vor. In der im Jahre 1815 mit dem Großherzogtum verbundenen Provinz Rheinhessen hatte schon die französische Gesetzgebung (G v. 17. 7. 1793 und Regl v. 6. Germ. VI) alle Lehnsrechte und alle die Freiheit und das Eigentum beschränkenden fiskalischen Gerechtsame beseitigt.

§ 2. **Aufhebung und Ablösung der bäuerlichen Lasten.** In engem Zusammenhange mit den in § 1 geschilderten Maßnahmen steht die Befreiung des bäuerlichen Grundbesitzes von der großen Zahl drückender Lasten. Ihr Ursprung beruhte, wie auch anderwärts, auf Leibeigenschaft, Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft. Rechtlich unterschieden sich diese Lasten von einander dadurch, daß die Grundlage der grundherrlichen Leistungen eine privatrechtliche war, während die Leistungen an die Gerichtsherrschaft öffentlichen (steuerlichen) Charakter besaßen. Der bäuerliche Grundbesitz selbst war in der Provinz Starkenburg überwiegend zehnt- und grundzinspflichtiges Eigentum; in Oberhessen stand ein großer Teil der bäuerlichen Güter in abgeleitetem erblichem Nutzungsbesitz (Landsiedelleihegüter und Bauernlehen)

a) Die Fronden. Das G v. 25. 5. 1811 (Arch I S 631) ordnete in Verbindung mit der Aufhebung der Leibeigenschaft (o. § 1) die vertragsmäßige Ablösung aller aus der Leibeigenschaft fließenden Fronden. Für die „Domanial- und gutsherrlichen Fronden", die nicht Ausflüsse der Leibeigenschaft, sondern „bloße gutsherrliche Berechtigungen" waren, regelte die V v. 13. 5. 1812 (Arch I S 724) die Verwandlung in ständige jährliche Grundzinsen und die Möglichkeit des Abkaufs (vgl. hierzu auch V v. 25. 10. 1815, Arch II S 211). Alle „Staats-" oder „Landesfronden" (zu Gunsten des großherzoglichen Hofes, des Militärs, zur Unterhaltung der Staatsgebäude u. a. m.) wurden durch G v. 8. 4. 1819 (Arch II S 775) unentgeltlich aufgehoben. Aufgehoben wurden auch (unter Entschädigung der Frondberechtigten aus der Staatskasse) durch G v. 6. 3. 1824 (RegBl 1824 S 89) die Jagdfronden. Auch die Verfassungsurkunde griff ein und bestimmte in a 26, daß „ungemessene Fronden nie mehr stattfinden, gemessene ablösbar sein sollten". Hinsichtlich der in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zum Vorteil einzelner geistlicher Stellen oder Schulstellen zu leistenden Fronden ermöglichte das G v. 29. 1. 36 (RegBl 1836 S 51) die Verwandlung in ablösbare Grundrenten. Für die Gegenwart s. u. c.

b) Die Zehnten. In Rheinhessen hatte bereits vor seiner Einverleibung in das Großherzogtum das Regl v. 6. Germ. VI alle Arten von Zehnten beseitigt. Geblieben war nur die Abgabe von der Traubenernte; im übrigen kannte der Code civil (a 530, 637) als Grundstückslasten nur Servituten und ablösbare Geldrenten. In den beiden rechtsrheinischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen wurden durch G v. 15. 8. 1816 (Arch II S 253) die fiskalischen Zehnten in ständige jährliche Grundrenten verwandelt, eine Regelung, die durch V v. 24. 1. 1818 (Arch II S 475) auf die Zehnten der Pfarreien und Stiftungen ausgedehnt wurde. Schärfer durchgreifend beseitigte das G v. 7. 2. 1821 (RegBl 1821 S 13) ohne Entschädigung den Novalzehnten für neue Rodungen. Durch G v. 13. 3. 1824 (RegBl 1824 S 195) und v. 20. 6. 31 (RegBl 1839 S 227) wurde ferner die Möglichkeit der Verwandlung nicht-fiskalischer Zehnten in Grundrenten festgestellt: über ihre Ablösung trafen die G v. 27. 6. 1836 (RegBl 1836 S 373) und v. 3. 10. 49 (RegBl 1849 S 531) nähere Bestimmungen. Zur Ablösung war ein Antrag des größeren Teils der Besitzer zehntpflichtiger Grundstücke einer Gemarkung erforderlich; die Feststellung der Grundrente erfolgte auf Grund des 18jährigen Durchschnittsertrags oder im Wege der Abschätzung. Nach ähnlichen Grundsätzen, wie sie das G v. 27. 6. 36 enthielt, regelte für Rheinhessen das G v. 9. 8. 36 (RegBl 1836 S 401) die Ablösung der noch aufrecht erhaltenen Abgaben der Traubenernte von Weinbergen. Für die Gegenwart s. u. c.

c) Grundrenten. Bereits die Ausführungen unter a und b erwähnten die Ablösung von Grundrenten. Eine allgemeine Ablösung der als Reallast auf bestimmten Grundstücken haftenden Grundrenten und Grundzinsen (unter Zuhilfenahme der Staatsschuldentilgungskasse) regelt das G v. 27. 6. 36 (RegBl 1836 S 373) und das G v. 27. 6. 36 betreffs die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungskasse zur Ablösung der Grundrenten (RegBl 1836 S 381). Nähere Ausführungen über die Berechnung des Geldwertes der ständigen und unständigen Naturalgrundrenten und über die Dauer der Tilgungsperioden trafen die Bek v. 6. 7. 36 (RegBl 1836 S 384) und v. 10. 1. 37 (RegBl 1837 S 21). Beide G v. 27. 6. 36 wurden durch G v. 2. 2. 41 (RegBl 1841 S 81) auf Rheinhessen ausgedehnt.

Keine dieser Bestimmungen ist gegenwärtig noch in Kraft. Alle sind vielmehr durch das Gesetz vom 24. 7. 99 (RegBl 1899 S 379) und die dazu erlassene Verordnung vom 25. 8. 1900 (RegBl 1900 S 495) ersetzt. Einzelheiten hierfür ¶ Ablösung der Reallasten.

d) Weideberechtigungen. Eine wichtige Rolle unter den Reformen zur Befreiung des landwirtschaftlichen Grundeigentums spielte auch die Einschränkung der Weideberechtigungen. Bereits die GemeinheitsteilungsO v. 7. 9. 1814 (Arch II S 80) hatte die ungesunde Ausübung der Weideberechtigungen bekämpft, hatte aber nicht alle Nachteile zu beseitigen vermocht. Hier griff

Ewiger Bund

das G v. 7. 5. 49 (RegBl 1849 S 255) von neuem ein. Es regelt sowohl die Weideservituten wie die Weidegemeinschaften. Jede bestehende Weideberechtigung ist, soweit sie den gesetzlichen Umfang überschreitet, ohne Entschädigung aufgehoben. Das Recht zur Ausübung der Ackerweide gewährt nur die Befugnis, die nicht angebauten Grundstücke des Weidedistrikts zu beweiden; die Urbarmachung und der sonstige beliebige Gebrauch des Feldes kann nicht gehindert werden. Alle eingesäten, bepflanzten, sowie zur Saat oder Pflanzung vorbereiteten Grundstücke sind mit der Weide zu verschonen. Auf eingefriedigten Grundstücken, die in unmittelbarem Anschluß an Hofraiten oder anstoßenden Gärten liegen und als Hofraiten oder Gärten eingefriedigt werden, ist der Weidegang ausgeschlossen. Jeder Ackerbesitzer ist berechtigt, seine weidepflichtigen Stoppeläcker zu einem weiteren Ertrage zu benutzen; der Weidegang ist mit einer solchen Benutzung ausgeschlossen. Die Beweidung eines angebauten Feldes darf erst stattfinden, nachdem die Früchte abgeerntet und vom Felde entfernt sind. Die Zeit der Aberntung hängt von dem freien Ermessen des Feldbesitzers ab. Die Schafweide darf auf Wiesen nur vom 15. Oktober bis zum 22. Februar, oder solange harter Frost anhält, ausgeübt werden. Andere Tiere als Schafe dürfen nur vom 1. bis zum 15. Oktober auf Wiesen in Ausübung einer Weideberechtigung aufgetrieben werden; Schweine und Gänse sind von der Weide auf Wiesen ganz ausgeschlossen. — Zugleich wendet sich das G v. 7. 5. 49 gegen die Weidegemeinschaften, d. i. die Vereinigung einzelner oder sämtlicher Grundbesitzer einer Feldmark zur Beweidung ihrer Aecker, Wiesen und Weiden. Weidegemeinschaften (gleichgültig ob sie auf persönlichem Recht oder auf wechselseitigen Servituten beruhen) sollen aufhören, sobald die Besitzer des größeren, nach dem Flächeninhalt zu berechnenden Teiles der weidepflichtigen Grundstücke sich für die Aufhebung erklären. Wenn mehrere Gemeinden ihre Feldgemarkungen wechselseitig behuten („bekoppeln"), so kann diese Koppelhut durch einen übereinstimmenden Beschluß der Ortsvorstände mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde aufgehoben werden. Mit Genehmigung der Regierung darf auch eine einzelne Gemeinde auf Grund eines Beschlusses ihres Ortsvorstandes aus der Gemeinschaft austreten.

§ 3. **Schaffung freien Eigentums.** Die hessische Reformgesetzgebung blieb bei der Entlastung des Grund und Bodens nicht stehen. Sie ging weiter und bemühte sich, dem Inhaber des Gutes Eigentum mit der Möglichkeit freien Verfügungsrechts zu schaffen. Schon die V des StaatsMin v. 26. 11. 1819 (Arch II S 906) hatte die streitige Frage, ob für eine Lehensallodifikation bei Einverständnis des Lehnsherrn und Vasallen außer dem Konsens der Agnaten die Einwilligung anderer Personen notwendig sei, in verneinendem (die Allodifikation erleichterndem) Sinne entschieden. Durchgreifender waren das G v. 6. 8. 48 betreff. die Allodifikation der Erbleihen und Landsiedelgüter (RegBl 1848 S 245) und das G v. 2. 5. 49 betreff. die Aufhebung des Lehnsverbandes (RegBl 1849 S 205). Nach dem erstgedachten Gesetz können Erbleihen, Landsiedelleihen und andere erbliche Leihen auf Verlangen des Leiheträgers in freies Eigen verwandelt werden. Der Erbleihehert sollte durch eine Freikaufsumme (bestehend in $^1/_{10}$ des durch Sachverständige zu ermittelnden reinen Wertes des Leihegutes) entschädigt werden. Das G v. 2. 5. 49 erklärt den Lehnsverband für aufgehoben und verbietet die Errichtung neuer Lehen. Die Aufhebung erfolgte ohne Entschädigung bezüglich aller Lehen, deren Lehnsherrlichkeit der Staat auf Grund der V v. 4. 2. 1807 an sich gezogen hatte. Unentgeltlich aufgehoben wurden auch alle Staats- und Privatlehn, wenn außer dem gegenwärtigen Besitzer noch mehr wie fünf zur Nachfolge befähigte Lehnsanwärter vorhanden waren; ebenso sollte für die Aufhebung aufgetragener Lehen keine Entschädigung geleistet werden. In allen übrigen Fällen war die Entschädigung nach der Zahl der berechtigten Lehensanwärter dem Werte der Lehen entsprechend prozentual abgestuft. Die Behandlung der Lehnssachen unterstand bis zur V v. 26. 6. 75 (RegBl 1875 S 383) dem durch Edikt v. 6. 6. 32 eingesetzten Lehnhof, seit 1875 der Oberforst- und Domänendirektion (an ihre Stelle trat durch V v. 15. 3. 79 das Ministerium der Finanzen, Abteil. für Forst- und Kameralverwaltung). — Dem Interesse des freien Verfügungsrechts sollte auch die Aufhebung aller Arten von Retrakten, Näher- und Abtriebsrechten durch die V v. 15. 5. 1812 (Arch I S 727) und die Anerkennung der Teilbarkeit der Huben, Stamm- oder Meiergüter durch die V v. 9. 2. 1811 (Arch I S 606) dienen. Eine Gegenströmung führte im Jahre 1858 zu dem in Verbindung mit dem G v. 13. 11. 58 betreff. die Familienfideikommisse (RegBl 1858 S 521, abgeändert durch a 277 des AG z. BGB, neu abgedr. RegBl 1899 S 729) erlassenen G v. 11. 11. 58 die landwirtschaftlichen Erbgüter betreff. (RegBl 1858 S 537).

§ 4. **Ergänzende Bestimmungen.** Die in §§ 1 bis 3 behandelten Maßnahmen erhalten ihre Ergänzung in einer Reihe von Gesetzen, die zur Unterstützung der agrarrechtlichen Reformen dienen sollten. Zu nennen sind: a) das G v. 20. 3. 80 betreff. die Errichtung einer Landeskultur-Rentenkasse (RegBl 1880 S 33) und das G v. 6. 8. 02, die Landeskreditkasse betreff. (RegBl 1902 S 351). Näheres ¶ Landeskreditkasse und Landeskultur-Rentenkasse. — b) G v. 28. 9. 87, die Landeskulturgenossenschaften betreff. (RegBl 1887 S 223, abgeändert durch a 272 des AG z. BGB, neu abgedruckt RegBl 1899 S 678). — c) GemeinheitsteilungsO v. 7. 9. 1814 (Arch I S 80) und G v. 28. 9. 87 betreff. die Feldbereinigung [RegBl 1887 S 247, mit Ausführ.V v. 28. 9. 87 (RegBl 1887 S 267) und 13. 11. 89 (RegBl 1889 S 133)], abgeändert durch G v. 4. 7. 06 (RegBl 1906 S 219; Bek v. 7. 7. 06, den Text betreff., RegBl 1906 S 232) [¶ Gemeinheitsteilungen (hier auch Allmende) und Feldbereinigung].

Literatur: W. Goldmann, Die Gesetzgebung des Großherzogtums Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigentums und der Person von Lasten und Beschränkungen, 1831, Ergänzung und Fortsetzung, 1841; Eigenbrodt, HB der Großh. hess. Verordnungen, 1816—18, Bd. 2 § 223; L. Baur, HB des direkten Steuer-

Ewiger Bund

wesens im Großh. Hessen, 1868; W. Zeller, HB der Verf u. Verw im Großherz. Hessen 2, 1885, 1886, § 202 S 62 ff.; Küchler, Das Verf- und VerwRecht des Großherz. Hessen², bearbeitet von Braun und Weber, 1898/99, Bd. 3, 250 ff.; Ad. Thomas, Beiträge z. Gesch. d. Bauernbefreiung u. d. Entlastung des ländl. Grundbes. im Großh. Hessen, 1910. Für die Landsiedelleihegüter v. Sternberg in Z f. DR. 8, 93; für die Lage der bäuerlichen Bevölkerung Hessens im 18. Jahrh. s. W. Wittich in den Quartalbl. d. Hist. Ver. f. d. Großh. Hessen, N. F. 1, 99 ff. **Arthur B. Schmidt.**

Akademien

§ 1. Allgemeine Geschichte. § 2. Die deutschen Akademien. § 3. Die Aufgaben der Akademien. § 4. Die internationale Vereinigung der Akademien.

§ 1. **Allgemeine Geschichte.** A. war ein öffentlicher Platz in Athen, nach dem Heros Akademos genannt. Wissenschaftliche Bedeutung gewann der Name durch Platon, der an dieser Stelle unter den Bäumen seinen Schülern seine Philosophie vortrug. Die von ihm begründete Schule heißt daher die akademische. Später spalteten sich die Richtungen zu einer dogmatischen und zu einer skeptischen des Arkesilaos, so daß man danach eine alte und eine neue A. unterschied. Indem man auch kleinere Abweichungen als besondere Richtungen auffaßte, zählte man sogar bis zu fünf Akademien. Die A. im ältesten Sinne bedeutet also eine Philosophenschule.

Wohl gab es schon im Altertum eine unter Staatsautorität begründete Vereinigung von Gelehrten, welche der wissenschaftlichen Forschung diente, aber nicht unter dem Namen A. Es war das von dem ersten Ptolemäer begründete Museum zu Alexandria.

Im Mittelalter war alle Wissenschaft kirchlich gebunden. Mochten Herrscher wie Karl der Große und Alfred der Große einen Kreis von Gelehrten um sich sammeln, so sind daraus wenigstens keine dauernden Einrichtungen hervorgegangen. Ueberdies bestand die Wissenschaft des Mittelalters mehr in der Ueberlieferung des überkommenen Wissenstoffes im Anschlusse an die überlieferte Autorität als in wissenschaftlicher Forschung.

Die A. im modernen Sinne entsteht mit der Wiederbelebung des klassischen Altertums im Zeitalter der Renaissance.

Wie diese Wiederbelebung von Italien ihren Ausgang nahm, so ist dieses auch das Ursprungsland der A. In dem gelehrten Kreise, der sich um Cosimo von Medici versammelte, bildete sich 1470 aus Verehrern des Plato eine platonische A. Sie bestand unter Lorenzo fort, löste sich aber 1521 auf. Gleichzeitig sammelte sich um König Alfons V. von Neapel ein Kreis von Gelehrten, der sich auch zu einer A. vereinigte. In Rom entstand unter Leitung des Astrologen Julius Pomponius Laetus 1498 eine Accademia antiquaria zur Erforschung des klassischen Altertums, verwandelte sich aber, da einige Mitglieder wegen Ketzerei verfolgt wurden, in eine geheime Gesellschaft und ging 1550 unter. Italien war schließlich übersät von A., man zählte über 500. Die berühmteste war die von dem Dichter Grazzini 1582 zu Florenz begründete Accademia della Crusca (crusca = Kleie) zur Reinigung der italienischen Sprache, berüchtigt durch ihre Feindschaft gegen Tasso und verdient durch ihr zuerst 1612 erschienenes Vocabolario della Crusca. Alle diese A. waren, wenn auch vielfach im Anschlusse an die Staatsgewalt begründet, doch im wesentlichen freie Vereinigungen.

Dagegen setzt die Verstaatlichung mit vollem Hochdrucke in Frankreich ein. Wohl hat es auch hier freie A. gegeben, aber dauernde Bedeutung gewannen nur die Staatsgründungen in der Hauptstadt. Eine private Vereinigung von Gelehrten bot für Richelieu die Grundlage, am 25. 1. 1635 die Académie française zu begründen und damit die engste Verbindung von Staat und Wissenschaft herzustellen. In der Besetzung von 40 Mitgliedern wurden am 10. Juli 1637 die Sitzungen eröffnet. Indem vier Mitglieder den Auftrag erhielten, die Abfassung der Inschriften auf den öffentlichen Denkmälern zu leiten, entstand daraus 1663 die Académie des inscriptions. Sie erweiterte sich 1701 zur Académie des inscriptions et belles lettres und dehnte ihre Aufgaben auf Geschichte, Archäologie und Sprache aus. Ferner entstand 1666 durch Colbert die Académie des sciences. Dazu kam die 1648 von Lebrun begründete Académie des beaux arts, die Académie de musique und auf Colberts Veranlassung 1671 eine Académie d'architecture. Ein Dekret des Konvents v. 8. 8. 1793 hob die A. auf, aber bereits am 25. 10. 1795 stellte ein solches des Direktoriums sie als Institut national wieder her. Dieses zerfiel anfangs in drei, seit 1803 in vier Klassen. Mit geringen Aenderungen hat sich diese Einrichtung bis heute erhalten. Das Institut de France zerfällt hiernach in fünf Klassen: 1. Die Académie française, aus 40 Mitgliedern bestehend, beschäftigt sich mit französischer Sprache und Literatur, gibt das Dictionnaire de l'Académie heraus und hat Preise zu vergeben. 2. Die Académie des inscriptions et belles lettres mit ordentlichen, freien, außerordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern, hat Geschichte, Archäologie und klassische Literatur zur Aufgabe. 3. Die Académie des sciences mit gleichen Mitgliederklassen ist für Naturgeschichte, Physik, Chemie und Mathematik bestimmt. 4. Die Académie des beaux arts aus ordentlichen, freien, fremden und korrespondierenden Mitgliedern bildet fünf Sektionen. 5. Die Académie des sciences morales et politiques, 1832 hinzugetreten, mit denselben Mitgliederklassen wie die vorige, ist mit den philosophischen, geschichtlich-politischen, rechtswissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Fächern beschäftigt.

Außerdem versteht man in Frankreich unter A. die Organisation der Verwaltung der Hoch- und Mittelschulen. Zu diesem Zwecke zerfällt Frankreich in 17 A. Bei jeder ist der Unterrichtsminister durch einen Rektor vertreten. Für das Volksschulwesen steht dem Präfekten ein A.Inspektor zur Seite. Dem Rektor wie dem Inspektor sind wieder beratende Körperschaften zugeordnet.

Vorbildlich für Deutschland wurde die Pariser Akademie.

Das gilt zunächst von der Berliner A. Von Friedrich III/I 1700 unter dem Vorsitze von Leibniz als Société des sciences begründet und 1711 eröffnet, verfiel sie unter Friedrich Wil-

Ewiger Bund

helm I, wurde aber 1744 von Friedrich dem Großen als Académie des sciences unter dem Vorsitze von Maupertuis ganz nach französischem Vorbilde zu neuem Leben erweckt. Ihre endgültige Gestalt als A. der Wissenschaften erhielt sie durch die Verf v. 24. 1. 1812. Schon vorher hatte Friedrich III am 1. 6. 1699 die A. der Künste zu Berlin begründet.

Andere A. dieser Art entstanden in München 1759 als A. der Wissenschaften, 1752 in Göttingen als Sozietät und später Gesellschaft der Wissenschaften. Der neueren Zeit entstammt die am 1. 7. 1846 begründete Kgl sächsische Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig.

Seit dem 17. Jahrhundert wurde es aber in Deutschland auch üblich, die Universitäten als A. zu bezeichnen. Ausdrücke wie akademischer Bürger, akademische Bildung und akademische Freiheit erinnern noch heute daran. Wenn allmählich der Name Universität wieder zur Geltung kam, so blieben doch daneben die zur Universität überführenden, sie zum Teil ersetzenden akademischen Gymnasien, denen nur das Recht der Promotion fehlte. Erhalten hat sich aus jener Zeit die Sitte, eine Reihe von Hochschulen, die nicht ganz auf der Stufe der Universitäten stehen, als A. zu bezeichnen. So hieß die Universität Münster bis zu ihrem Ausbau durch eine juristische Fakultät (1902) A. Aber auch andere höhere Lehranstalten dieser Art wie BauA., BergA., GewerbeA., HandelsA. und KriegsA. führten diesen Namen. In neuerer Zeit ist man geneigt, für solche Anstalten die Bezeichnung Hochschule zu wählen. Doch haben einige dieser Anstalten ihren alten Namen behauptet, wie BergA. und KriegsA. Und noch neuerdings ist eine wesentlich höheren Lehrzwecken dienende Einrichtung in Posen unter dem Namen der A. (§ 2 Ziffer 6) begründet worden. Diese besonderen Lehranstalten bleiben hier im allgemeinen unerörtert. (Vgl. Baugewerbe und Bauverwaltung, Bergwesen, Handelsschulwesen, Militärbildungswesen, technische Hochschulen, Universitäten.)

§ 2. **Die deutschen Akademien.** 1. Die Akademie der Wissenschaften in Berlin. Sowohl nach der Gründung von 1700 unter Leibniz wie nach der Erneuerung von 1744 unter Maupertuis war die A. Trägerin französischer Wissenschaft mit französischer Geschäftssprache. Schon als solche hat sie sich eine angesehene Stellung errungen. Neue Satzungen erhielt sie am 24. 1. 1812, 31. 3. 31 und endlich am 28. 3. 81. Sie bildet eine zur Prüfung des Vorhandenen sowie weiterer Forschung auf dem Gebiete der Wissenschaft eingesetzte Gesellschaft von Gelehrten. Sie hat die Rechte einer privilegierten Korporation, besitzt eigenes Vermögen und bezieht einen jährlichen Staatszuschuß. Auch führt sie ein eigenes Siegel. Sie steht unmittelbar unter dem Unterrichtsministerium.

Die Mitglieder zerfallen in ordentliche, auswärtige, korrespondierende und Ehrenmitglieder. Die ordentlichen Mitglieder bilden die eigentliche Gesellschaft.

Die A. zerfällt in die physikalisch-mathematische und die philosophisch-historische Klasse. Die ordentlichen Mitglieder beschließen unter Leitung von vier ständigen Sekretären über die Angelegenheiten der A., insbesondere über die Wahl neuer Mitglieder. Diese bedarf der Bestätigung des Unterrichtsministers.

Die A. gibt Abhandlungen heraus, sowie Monatsberichte mit kleineren Mitteilungen. Außerdem befördert sie wissenschaftliche Unternehmungen wie die Sammlungen griechischer und lateinischer Inschriften und die Acta Borussica (seit 1888), unterstützt auch wissenschaftliche Werke. Endlich stellt sie Preisaufgaben und krönt wissenschaftliche Leistungen. Oeffentliche Sitzungen finden am 24. Januar, dem Gründungstage, und am Geburtstage des Königs statt.

2. Die Akademie der Künste in Berlin. Sie war gleichfalls von Friedrich III 1699 begründet, also älter als die A. der Wissenschaften und führte auch früher als diese den Namen der A. Ihre gegenwärtige Verfassung beruht auf dem AE und Statut v. 19. 6. 82, geändert durch AE v. 3. 2. 97, 3. 1. und 28. 6. 06.

Die A. der Künste ist eine der Förderung der bildenden Künste und der Musik unter königlichem Protektorate gewidmete Staatsanstalt mit den Rechten einer juristischen Person. Sie steht unmittelbar unter dem Unterrichtsminister als ihrem Kurator.

Die A. hat einen Präsidenten und umfaßt den Senat, die Genossenschaft der Mitglieder, welche in Ehrenmitglieder, ordentliche, einheimische und auswärtige, zerfallen und die akademischen Unterrichtsanstalten. Dazu gehören die Hochschule für die bildenden Künste und die Meisterwerkstätten, die Hochschule für Musik, die Meisterschulen für musikalische Tondichtung und die Anstalt für Kirchenmusik. Daneben bestehen die KunstA. zu Kassel, Königsberg und Düsseldorf, die Kunst- und Gewerkschule in Königsberg und die Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau.

Der Senat der A. ist technische Kunstbehörde und künstlerischer Beirat des Ministers und berufen, das Kunstleben zu überwachen und Anträge in dessen Interesse an den Minister zu stellen.

3. Die bayerische Akademie der Wissenschaften zu München. Sie wurde von Kurfürst Maximilian III Joseph am 28. 3. 1759 gestiftet und wandte sich anfangs hauptsächlich der vaterländischen Geschichte zu. Eins der wichtigsten Ergebnisse dieser Arbeit waren die Monumenta boica. Durch die Konstitutionsurkunde v. 1. 5. 1807 wurde sie in drei Klassen geteilt, die philosophisch-philologische, die mathematisch-physikalische und die historische. Die neuen Satzungen v. 21. 3. 1827, zu denen später noch einzelne Abänderungen ergingen, hielten diese Einteilung aufrecht. Damit erhielt die A. eine allgemeinere Bedeutung. Doch wurde seit Maximilian II durch Begründung einer historischen Kommission die ursprüngliche Richtung wieder stärker betont.

Die A. ist eine Korporation mit eigenem Siegel und dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergeordnet. Außer den Erträgen eigenen Vermögens bezieht sie Staatsdotation. Der Vorstand der A. ist zugleich Generalkonservator der früher mit ihr verbundenen Sammlungen. Die A. zerfällt in die oben erwähnten drei Klassen. Ihre Mitglieder sind Ehrenmitglieder, ordentliche, auswärtige und korrespondierende der drei Klassen.

Aufgabe der A. ist, alle nützlichen Wissenschaften

Ewiger Bund

und freien Künste in Bayern auszubreiten, insbesondere durch Stellung von Preisaufgaben, Herausgabe von Abhandlungen, Abhalten von Gedächtnis- und Festreden. Die A. gibt Abhandlungen heraus, früher auch Gelehrte Anzeigen, seit deren Eingehen Sitzungsberichte.

4. Die Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, 1752 auf Albrecht v. Hallers Betrieb gegründet und 1770 umgestaltet. Die derzeit geltenden Statuten sind v. 21. 6. 93. Obgleich nur als Gesellschaft bezeichnet, handelt es sich tatsächlich um eine Akademie.

Die Gesellschaft zerfällt in eine mathematisch-physikalische und eine philologisch-historische Klasse. Jede von ihnen kann 15 ordentliche, 30 auswärtige, 100 korrespondierende und außerdem noch Ehrenmitglieder haben.

Die Gesellschaft gibt Abhandlungen heraus und außerdem die älteste noch bestehende kritische Zeitschrift, die Göttinger gelehrten Anzeigen. Auch werden von ihr Preise ausgesetzt.

5. Die sächsische Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, am 1. 7. 46 eröffnet, hat ordentliche Mitglieder, deren Zahl nicht über 70 steigen soll, aus den sächsisch-thüringischen Staaten und Ehrenmitglieder. Sie zerfällt in eine philologisch-historische und eine mathematisch-physikalische Klasse. Sie hält jährlich zwei öffentliche Sitzungen und stellt Preisaufgaben. Ihre Abhandlungen erscheinen gedruckt, seit 1849 getrennt für beide Klassen.

6. Die Akademie zu Posen. Ihre Verfassung beruht auf den vom Könige erlassenen Satzungen v. 28. 8. 03 (nicht verkündet). Sie hat die Aufgabe, das deutsche Geistesleben in den Ostmarken durch ihre Lehrtätigkeit und ihre wissenschaftlichen Bestrebungen zu fördern. Sie ist Veranstaltung des Staates mit den Rechten einer privilegierten Korporation. Die Staatsaufsicht führt unter dem Unterrichtsminister ein Kurator, der sie auch vermögensrechtlich vertritt. Der Senat besteht aus sämtlichen Professoren und dem Syndikus. Er wählt auf drei Jahre den Rektor unter Bestätigung des Ministers, und zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird eine Verwaltungskommission, bestehend aus dem Rektor, einem vom Senate auf drei Jahre gewählten Mitgliede und dem Syndikus berufen. Die Lehrer sind Professoren, Honorarprofessoren und Dozenten und werden vom Minister, die Professoren mit Vorschlagsrecht des Senats ernannt. Die A. soll nicht Berufsbildung, sondern wissenschaftliche Fortbildung gewähren. Für die Hörer, über deren Zulassung die Verwaltungskommission entscheidet, wird im allgemeinen das Einjährigen-Zeugnis erfordert.

7. Die Akademie zu Heidelberg, 1909 auf Grund des Lanzschen Vermächtnisses begründet, hat eine endgültige Organisation noch nicht erhalten.

Vielfach werden auch private gelehrte Vereinigungen als A. bezeichnet, so die KolonialA. zu Halle a. S. (seit 1908).

§ 3. **Die Aufgaben der Akademien.** Wenn von Aufgaben der A. die Rede ist, so kann es nicht auf das Wort A., sondern nur auf die Sache ankommen. Es scheiden aus die A. der mannigfachsten Art, welche den Charakter der Lehranstalt haben, u. a. die A. zu Posen, oder, welche nicht gelehrten, sondern künstlerischen Zwecken dienen, wie die A. der Künste. Dagegen sind die unter staatlicher Autorität als öffentlichrechtliche Korporationen bestehenden gelehrten Gesellschaften zu berücksichtigen, die zwar nicht A. heißen, aber doch die gleichen Aufgaben verfolgen.

Die Notwendigkeit der A. ergab sich aus der früher beschränkteren Aufgabe der Universitäten. Das ganze Mittelalter hindurch waren die Universitäten nicht Träger einer eigenen wissenschaftlichen Forschung, sondern die Ueberlieferer des überkommenen Wissensstoffes. Das genügte, so lange es nur galt, das aus dem klassischen Altertum gerettete heilige Feuer zu hüten und künftigen Geschlechtern zu überliefern. Es reichte nicht aus für selbständige Fortentwicklung der Wissenschaft. Hier setzen die A. ein und ergänzen die Universitäten. Noch am 28. 2. 1770, als seit Begründung der Universitäten Halle und Göttingen die Universitäten längst Trägerinnen wissenschaftlicher Fortbildung geworden waren, äußerte sich ein Bericht von Beaufobre dahin: „Die Universitäten haben den Unterricht der Jugend zum Endzweck. Ein Professor der Universität hat seinem Amte Genüge getan, wenn er der Jugend das, was in seinem Fache bekannt und erfunden ist, gründlich lehret. Die A. aber sind dazu, daß sie die Wissenschaften vermehren und brauchbarer machen. Ein Akademiker hat seine Pflicht getan, wenn er in seinem Fache die Lücken, das Mangelhafte, das nicht hinlänglich Bestimmte anmerkt, die Lücken ausfüllt und das Unvollkommene vollkommener macht“ (vgl. Bornhak, Gesch. d. preuß. Universitätsverwaltung bis 1810, Berlin 1900, S 147).

Diese Aeußerung bezeichnet die ursprüngliche Aufgabe von Universität und A. in vollster Klarheit und Schärfe. Sie war aber schon für jene Zeit veraltet. Denn seit Stiftung der Universität Halle (1694) waren, wenn auch ungewollt, die Universitäten wieder Trägerinnen einer selbständigen wissenschaftlichen Forschung geworden. Bis dahin hatten die hervorragendsten Geister wie ein Leibniz den verfallenden Universitäten fern gestanden. In den neuen Universitäten und ihren großen Gelehrten und Lehrern verbinden sich wieder Wissenschaft und Lehre. In noch höherem Maße gilt das seit dem 19. Jahrhundert, das die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre unter verfassungsmäßigen Schutz stellt. Der Universitätsprofessor hat nach Auffassung der Gegenwart seiner Aufgabe nicht Genüge geleistet, wenn er als Brotgelehrter den überkommenen Wissensstoff in sich aufnimmt und wieder von sich gibt, man erwartet von ihm als dem philosophischen Kopfe selbständige Förderung der Wissenschaft.

Damit sind die Universitäten zum Teil an die Stelle der A. getreten, namentlich indem sie dem gelehrten Forscher Amt und Unterhalt gewähren, aber ihn gleichzeitig dienstbar machen für die wissenschaftliche Heranbildung der Jugend. Umgekehrt wie zur Zeit von Leibniz sind jetzt die großen Gelehrten durchweg an den Universitäten Deutschlands zu finden. Von selbst folgt daraus eine geringere Bedeutung der A. Sie sind nicht mehr die alleinigen, ja nicht einmal mehr die hervorragendsten Vertreterinnen der wissenschaftlichen Forschung.

Trotzdem sind die A. nicht überflüssig.

Ewiger Bund

Allerdings für den einzelnen Gelehrten braucht man sie nicht mehr. Wenn man früher einen hervorragenden Gelehrten gewinnen wollte, bot man ihm eine Stelle in der A. an, heute gibt man ihm eine Professur und macht ihn damit viel weiteren Kreisen dienstbar. Ebenso wenig bedarf es der A. für die wissenschaftliche Tätigkeit des einzelnen. Wenn heute noch in den Sitzungen Abhandlungen verlesen und nachher gedruckt werden, so ist das alte Ueberlieferung. Der Abdruck in jeder wissenschaftlichen Zeitschrift hätte dieselbe Wirkung.

Die Bedeutung der A. liegt in der Organisation der wissenschaftlichen Arbeit, die über die Kräfte des einzelnen hinausgeht. Die Universitäten sind dazu nicht imstande, da sie ihrer Anlage nach Lehranstalten sind. Freien Vereinigungen würde es für große Unternehmungen an Geldmitteln fehlen. Hier finden die A. die gegebene Wirksamkeit, indem sie große wissenschaftliche Unternehmungen, die die Kräfte des einzelnen übersteigen, selbst ins Leben rufen oder unterstützen und überwachen. Die Bedeutung von Männern wie Mommsen und Schmoller beruht wesentlich auf ihrer, von der A. ausgehenden Organisation wissenschaftlicher Unternehmungen.

§ 4. **Die internationale Vereinigung der Akademien.** Bei den wissenschaftlichen Unternehmungen war es nicht ausgeschlossen, daß eine A. unbewußt in das Arbeitsgebiet der anderen übergriff. Andererseits erschien für größere Unternehmungen das Zusammenwirken mehrerer A. wünschenswert. Dazu war ein Verband der A. unter einander notwendig.

Anregungen der Wiener A. zur Vermeidung von Kollisionen und zu gemeinsamer Kooperation einen solchen Verband zu schaffen, begegneten sich schon 1892 mit gleichen Bestrebungen von Althoff und Mommsen in Berlin. Doch bedurfte es jahrelanger Arbeit, um die vorhandenen Widerstände zu überwinden.

Erst auf der Tagung zu Wiesbaden im Jahre 1899 kam eine Vereinigung unter neun A. zustande. Es waren dies die Kgl A. der Wissenschaften zu Berlin, die Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, die Kgl sächsische Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, die Royal Society zu London, die Kgl bayerische A. der Wissenschaften zu München, die Académie des sciences zu Paris, die kaiserl. A. der Wissenschaften zu St. Petersburg, die National Academy of Sciences zu Washington und die kaiserliche A. der Wissenschaften zu Wien. Als Zweck der Vereinigung wurde aufgestellt gemeinsame Unternehmungen und Erleichterung des Verkehrs. Das Organ der Vereinigung sollte eine Generalversammlung sein, die durch Delegierte der einzelnen A. beschickt wurde. Die Vereinigung bildet zwei Sektionen, eine geisteswissenschaftliche und eine mathematisch-naturwissenschaftliche. Für alle drei Jahre waren Generalversammlungen an wechselnden Orten vorgesehen.

Bei der Jahrhundertfeier der Berliner A. konnte die Vereinigung bereits als Tatsache begrüßt werden. Die weiteren Generalversammlungen fanden statt zu Paris 1901, zu London 1904 und zu Wien 1907. Auf der Versammlung zu London waren bereits 20, auf der zu Wien 21 A. in der Vereinigung vertreten.

Auf der nationalen Grundlage der einzelnen A. erhebt sich damit die internationale Vereinigung zur gemeinsamen Pflege der wissenschaftlichen Interessen, die über die nationalen Grenzen hinausgehen.

Quellen: Die Satzungen der einzelnen A., ungedrucktes Material aus den Ministerialakten.

Literatur: Revue des sociétés savantes 1854 ff; Harnack, Geschichte der Kgl preuß. A. der Wissenschaften zu Berlin, 1900.

Bornhak.

Allmende
¶ Agrargesetzgebung, Gemeinheitsteilung, Gemeindevermögen.

Altersversicherung
¶ Invalidenversicherung.

Altkatholiken
¶ Religionsgesellschaften.

Amortisationsrecht

I. Allgemeines. § 1. Begriff der Amortisationsgesetze und das Gebührenäquivalent. § 2. Geschichte der Amortisationsgesetze. § 3. Grundzüge der älteren Amortisationsgesetze. § 4. Das BGB und die Amortisationsgesetze. § 5. Die amortisationsgesetzlichen Bestimmungen der Ausführungsgesetze. § 6. Grundzüge der Ausführungsgesetze.

II. Die geltenden Amortisationsrechte: Tabellarische Uebersicht.

[A = Amortisation; K = Kirche.]

I. Allgemeines

§ 1. **Begriff der Amortisationsgesetze und das Gebührenäquivalent.** I. Wegen der Unveräußerlichkeit des KGuts und wegen der kirchlichen Immunität wurde die K — nicht selten auch der Kleriker und Mönch — im Mittelalter manus mortua genannt, da sie ihr Vermögen gar nicht oder doch nur unter erschwerenden Voraussetzungen herausgab und dieses so dem Weltverkehr entzogen war. Die Zuwendung an die K war daher eine Tötung für den Weltverkehr und hieß admortisatio. AG sind nun diejenigen StaatsG, welche diesem Zustand entgegenwirken, indem sie dem Erwerb der K — im weiteren Verlauf auch anderer oder gar aller juristischen Personen — Schranken setzen und Zuwendungen an diese verbieten oder doch durch das Erfordernis der Genehmigung erschweren.

Bayerische G vom Jahr 1869 und 89 definierten die AG als „beschränkende Bestimmungen über Erwerbung zur toten Hand".

II. Weil das Vermögen der toten Hand einen Besitzwechsel nicht durchmacht, entgeht dem Staat die Erbschafts- und Besitzwechselsteuer. Ersatz dafür sucht er im sog. Gebührenäquivalent, einer Ausgleichungsabgabe, die bis jetzt allerdings nur vom Immobiliarvermögen der toten Hand erhoben wird. Das Gebührenäquivalent ist entweder eine periodische Abgabe unter

Ewiger Bund

Zugrundelegung eines durchschnittlichen Besitzwechsels, oder ein Jahressteuerzuschlag. Bayern erhebt alle 20 Jahre 1% des Liegenschaftswertes, während Elsaß-Lothringen eine jährliche Abgabe von 62½% des Grundsteuerprinzipals vorgesehen hat (Weiteres bei v. Heckel im Wörterb. der Volkswirtschaft I 2, 786 f, dort auch Spezialliteratur).

§ 2. **Geschichte der Amortisationsgesetze.** Während die römischen Kaiser für die gerade zugelassene christliche Religionsgemeinschaft verschiedene Erwerbsprivilegien geschaffen hatten, die dann durch die kirchliche Ggebung und Doktrin mit dem Anspruch auf staatliche Rechtsverbindlichkeit weiter entwickelt wurden (der Kanonist Tiraquellus in seinem Tract. de privil. piae causae zählt deren 167 auf), sahen sich schon die fränkischen Kaiser trotz ihrer die kirchliche Vermögenssteigerung begünstigenden Haltung genötigt, die hilfsbedürftigen Angehörigen des Schenkers gegenüber der K in Schutz zu nehmen und den Erwerbstrieb der K zu mäßigen (capit. Carol. M. a 811 c 5 capit. Ludov. a 816 c 7). Es bildete sich dann gegen den ungemessenen Besitz der K, insbesondere der Klöster, trotz der Klagen einiger Synoden eine immer steigende Erbitterung heraus, die sich vorerst gegen die Formlosigkeit der testamenta ad piam causam richtete. Vom 13. Jhd. an findet sich sodann die Notwendigkeit der obrigkeitlichen Bestätigung einer jeden an die K (Klöster) gemachten Veräußerung ausgesprochen; insbesondere versuchte man den — auch titulo oneroso sich vollziehenden — Immobiliarerwerb der K zu mindern. Die ersten bayerischen ABestimmungen begegnen uns im Münchener Stadtrecht v. J. 1313. Um vor allem dem bedrohlichen Besitz der Klöster zu steuern, entwickelten deutsche G den Satz von der Erbunfähigkeit der Mönche, welche das Erwerbsorgan der Klöster waren (Hellmann, Das gemeine Erbrecht der Religiosen 91 ff). Aus einem französischen Ed. v. August 1749 (Dursy, Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen I 316 f) ersehen wir, daß auch die Notwendigkeit landesherrlicher Erlaubnis bei der Errichtung kirchlicher Genossenschaften und Anstalten dem Gedanken der AG dienen muß. (Vgl. dort auch andere Gründe für die AG.) Die geistlichen Territorien blieben keineswegs zurück (Mainz, Würzburg u. a.). Die Veranlassung bot hier insbesondere die Steuerfreiheit des KGuts, bei welcher, da die K besonders Jagd auf Liegenschaften machte, die übersteuerte Bürgerschaft endlich „notwendig zu Grunde gehen müßte" (Fürstbischof Peter Philipp v. Würzburg: Sammlung der hochfürstlichen wirzb. Landes-Verw I 315. Aehnlich der Kurfürst Philipp Karl v. Mainz, welcher sein AG v. 5. 4. 1737 übrigens gerade zur sittlichen Hebung der Klöster erließ, „zu Herstellung und Zurückbringung dessen, was das gemeine Wesen, auch wahre Beste deren Religiosen und Ordensständen nach dem Grundsatz zu eigener ihrer Konservation selbsten erfordert"). Katholische wie protestantische Fürsten hielten Erwerbsbeschränkungen der toten Hand für nötig. Die Ursachen, welche in den einzelnen Staaten zu den auch in den deutschen Grundrechten (a IX) „aus Gründen des öffentlichen Wohles" für „zulässig" erklärten AG führten, waren verschieden. In der Hauptsache aber waren es die Gründe, bald einzeln, bald zusammen, welche in der preuß. KabO v. 1. 2. 34 als maßgebend für die Behandlung der juristischen Personen bei Gesuchen um Genehmigung eines Erwerbs bezeichnet waren: Nachteil des öffentlichen Verkehrs, bedürfnisüberschreitende Vermögenssteigerung, gemeinschädliche Bedingungen des Erwerbs, Pflichtverletzung gegen hilfsbedürftige Angehörige, Kränkung der Rechte Dritter. Während die modernen Verwaltungsgesetze gewisse juristische Personen des öffentlichen Rechts durch Kuratelnormen in der Hauptsache vor Schaden bewahren wollten, enthalten die AG Schutzbestimmungen gegen die juristischen Personen.

Nachdem schon Kreittmayr manus mortua und corpora perpetua sive non morientia gleichgestellt hatte, brachte die neuere Entwicklung vielfach, so insbesondere in Preußen, die Gleichstellung der anderen juristischen Personen im Staate mit der K, so daß sich der Begriff der manus mortua erweiterte, nachdem er sich durch die Ausscheidung der Geistlichen verengert hatte. Im Sinne des Code civil und bad. LR a 537 war die tote Hand identisch mit juristischer Person des öffentlichen Rechts (Behaghel, Das bad. bürgerl. Recht (2) I 98, 302).

§ 3. **Grundzüge der älteren Amortisationsgesetze.** Wie die ganze Rechtsbildung des Mittelalters, so zeigten auch seine A. Statuten eine große Ungleichheit, die dann durch die Ausbildung der landesherrlichen Gewalt in etwas gemildert wurde. Während einzelne Staaten zur gesetzgeberischen Neuregelung schritten, galten in anderen die früheren Jahrhunderten angehörigen Provinzialstatuten und Stadtrechte. Verschiedenheiten stellten sich insbesondere in der Richtung heraus, ob die Beschränkungen nur die katholische K oder auch andere KGesellschaften, ob sie bloß kirchliche Rechtskörper, oder alle juristischen Personen, ob sie in gleicher Weise den Regularklerus und weltgeistliche Stiftungen betreffen. Auch waren die Ggebungen keineswegs einig, ob Zuwendungen an in- und ausländische Personen, ob die Vergebungen von in- und ausländischem Vermögen gleiche Behandlung erfahren sollten. Nicht minder bestanden bezüglich des Erwerbs von Immobiliar- und Mobiliarvermögen Verschiedenheiten, wie auch die Erwerbungen titulo oneroso und lucrativo bald einheitlich, bald verschieden geordnet waren, von Detailfragen, ob z. B. Prästationen für heilige Messen, Andachtsübungen, Versorgung von Religiosen usw. unter die eine oder andere Rubrik fallen, ganz abgesehen. Die Erwerbserschwernisse bestanden nach dem einen Recht ganz allgemein, nach dem andern betrafen sie nur die Ueberschreitung einer bestimmten Summe (summa pragmatica). Auch waren die Rechte bezüglich der Ausnahmestellung einzelner Anstalten, der Zulässigkeit der Dispensation, der Wahl der Organe, welche die Genehmigung erteilen, der Rechtsfolgen bei Zuwiderhandlung usw. sehr verschieden. Diese Gesichtspunkte durchkreuzten sich, und dabei hatten wir vielfach Rechte aus ganz verschiedenen Zeiten gleichmäßig zu berücksichtigen. So gewährte das deutsche A. Recht das Bild einer bunten Musterkarte, welche durch die Einheitsbestrebungen der Neuzeit unberührt geblieben war. Nach der Zusammenstellung von Kahl (u. § 45), dessen Arbeit über „die deutschen AG." hier vor allem zu vergleichen ist, bestanden keine AG. in den kleineren norddeutschen Staaten: Mecklenburg-

Ewiger Bund

Schwerin, M.-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schw.-Sondershausen, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. Dazu kam das Kgr. Sachsen und in Süddeutschland die Stadt Regensburg. Aber in 10 deutschen Staaten: Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Koburg und Elsaß-Lothringen bestanden 21 Gruppen von ARechten mit vielfach sich durchkreuzenden Geltungsgebieten. Diese Gruppen waren: 1. Das ALR; 2. das preuß. G v. 23. 2. 70; 3. das hannoversche Recht; 4. das kurhessische Recht; 5. das hanauische Recht; 6. das kurmainzsche Recht; 7. das fuldaische Recht; 8. das nassauische Recht; 9. das hessen-homburgische Recht; 10. das altbayr. Recht; 11. das würzburgische Recht; 12. das vorderösterreichische Recht; 13. das württembergische Recht; 14. das badische Recht; 15. das hessische Recht; 16. das sachsen-weimarische Recht; 17. das sachsen-meiningische Recht; 18. das sachsen-altenburgische Recht; 19. das sachsen-koburgische Recht; 20. das französische Recht; 21. das elsaß-lothringische Recht. Innerhalb der meisten Staaten mit Amortisationsrechten beruhten die Erwerbsbeschränkungen auf einer Mehrzahl von Rechten, deren Gesamtbestand Kahl auf 60 veranschlägt. In der 1. Aufl. dieses Wörterbuchs I 31 ff (1890) wurden die damals geltenden AG übersichtlich dargestellt.

Gelten dieselben auch noch heute?

§ 4. **Das BGB und die Amortisationsgesetze.** Die Kompetenz des Reiches auf kirchenrechtlichem Gebiet ist in Verbindung mit einer der in a 4 RV genannten Aufgaben gegeben. Für die AG war das der Zusammenhang mit einer zivilrechtlichen Frage des BGB, nämlich der Frage der Erwerbsbeschränkungen. Bei der Beratung des BGB war daher der ReichsGgeber veranlaßt, zur Frage der AG Stellung zu nehmen. Der Anregung, die Erwerbsbeschränkungen der toten Hand aufzuheben, widerstand er. Dem Grundsatz getreu, das Reich tunlichst vor Verwickelungen mit der K zu bewahren, verzichtete er überhaupt auf eine selbständige, einheitliche Regelung und ließ den einzelnen Staaten in der Hauptsache freie Hand. Liegt doch auch die Beaufsichtigung der juristischen Personen durchgängig auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes. Nichtsdestoweniger muß festgehalten werden, daß die dem öffentlichen Interesse dienenden amortisationsgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen ihrem juristischen Wesen nach privatrechtlicher Natur sind, und die AG dem bürgerlichen Rechte angehören.

Maßgebend sind a 86—88 des EG z. BGB.

I. Art. 86: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Wert von mehr als 5000 Mk. betreffen. Wird die nach dem LandesG zu einem Erwerbe von Todeswegen erforderliche Genehmigung erteilt, so gilt sie als vor dem Erbfall erteilt; wird sie verweigert, so gilt die juristische Person in Ansehung des Anfalls als nicht vorhanden; die Vorschrift des § 2043 des BGB findet entsprechende Anwendung.

Rechtseinheit ist hiernach insoweit hergestellt, als es Erwerbs-Beschränkungen juristischer Personen nicht mehr geben darf, wenn es sich um Objekte unter 5000 Mk. handelt. Diese Einführung resp. Erhöhung der pragmatischen Summe war erst im RT auf den Antrag Dr. Lieber in das EG hineingekommen und wurde mit der Abnahme des Geldwertes begründet (Preußen hatte bis dahin eine Summa pragmatica von 3000 Mk., Bayern von 2000 fl.). Im übrigen blieb die gesetzgeberische Zuständigkeit der Bundesstaaten auf dem Gebiet des ARechts unbeschränkt.

II. Art. 87 lautet: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nur mit staatlicher Genehmigung von Todes wegen erwerben können. Die Vorschriften des a 86 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

Mitglieder solcher religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden, unterliegen nicht den in den Abs 1, 2 bezeichneten Vorschriften."

Dieser Bestimmung, welche damit rechnete, daß, wenn einmal die juristischen Personen beschränkt werden, in erster Linie nach wie vor der Erwerb der Klöster der amortisationsgesetzlichen Aufsicht unterliegen müsse, (vgl. auch Brünneck in Gruchots Beiträge 1901, 193 ff), lag folgende Erwägung zu Grunde.

Nachdem die Religiosen durch das BGB ihre unbeschränkte Vermögensfähigkeit und Verfügungsgewalt zurückerhalten hatten [¶ Orden], befürchtete man, daß diese Freiheit lediglich dem Kloster zugute kommen werde und daß sich dann der Erwerb des Klosters als Innenvorgang nicht genügend überwachen lasse. Deshalb stellt das EG anheim, die Kontrolle, ohne daß dem Kloster die amortisationsgesetzliche Nachprüfung seines Erwerbes erlassen würde, auch schon beim Erwerb der Religiosen einzuhängen. Darnach soll das, was die letzteren durch Schenkungen inter vivos oder auch mortis causa erwerben, genehmigungspflichtig gemacht werden dürfen und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der Summe. Doch sollen nur diejenigen Religiosen getroffen werden können, die Gelübde auf Lebenszeit oder doch auf unbestimmte Zeit abgelegt haben.

Diese Bestimmung knüpfte an diejenigen G an, welche, wie z. B. die altbayerischen, auch die Religiosen als manus mortua gelten ließen und im Erwerb beschränkt hatten. Sie wollte aber tatsächlich weniger altes Landrecht aufrecht erhalten als vielmehr, wie auch die Motive zum EG ausführen (Mat. I 31), die LandesGgebung auf eine mögliche Lücke aufmerksam machen, welche durch die Neuordnung des BGB entstanden war, und in welche das Landrecht vielleicht zweckdienlich einspringen könne. Aber nur wenige und zwar lediglich kleinere Staaten Norddeutschlands sind später diesem Wink gefolgt, nämlich Sachsen-Altenburg, Reuß j. L., Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Lübeck. Im übrigen ist zu betonen, daß gesetzliche Bestimmungen, welche den Erwerb der Religiosen schlechthin verbieten oder beschränken, ohne daß durch staatliche Genehmigung Ausnahmen gemacht werden könnten, durch die Fassung des EG abgestoßen werden; nur das System der Erwerbsgenehmigungen und Versa-

Ewiger Bund

gungen will durch den a 87 aufrechterhalten resp. zugelassen werden. Andernteils gibt es hier aber von Reichswegen keine pragmatische Summe, vielmehr kann auch die unbedeutendste Schenkung oder letztwillige Zuwendung an den im EG genannten Religiosen genehmigungspflichtig gemacht werden. Das ist in den erwähnten AG denn auch geschehen.

III. a 88. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig machen.

Ueber den Einfluß der Auslandfrage auf das ARecht hatten die Entw gewechselt und war lang verhandelt worden. Das Resultat war, daß das Reich im a 86 des EG für die unterschiedliche Behandlung der einheimischen, bundesstaatlichen und außerdeutschen Verbandspersonen freien Spielraum ließ, wenn nur nicht unter die Summa pragmatica herabgegangen wird. Ausländer im Sinne des a 88 sind die nichtdeutschen physischen wie juristischen Personen; und ihre besondere Rechtstellung beruht darin, daß sie beim Grundstückerwerb in Deutschland auch unter der Summa pragmatica durch das LandesG beschränkt werden können. Ob und wie weit die einzelnen LandesG der Auslandfrage Einfluß einräumten, wird später klar werden. Auch die Schutzgebiete, in welchen übrigens das preußische A. gilt (SchutzgebG § 3 in Verbindung mit KonsGG § 19 Ziff. 1) sind im Sinne des a 88 Ausland.

§ 5. **Die amortisationsgesetzlichen Bestimmungen der Ausführungsgesetze.** Im Anschluß an die vorerwähnten Bestimmungen des EG waren die Staaten zu einer Revision ihres ARechts veranlaßt. Zweckentsprechende Reform und Rechtseinheit für den Landesbereich war dabei das Ziel. Jeder Staat hat demgemäß heute, wenn überhaupt, so ein einheitliches ARecht. Es stand aber auch nichts im Weg, das ARecht vollkommen preiszugeben, oder umgekehrt jetzt erst einzuführen.

Geänderte und einheitliche amortisationsgesetzliche Bestimmungen enthalten die AusführungsG resp. V von: 1. Preußen, 2. Bayern, 3. Württemberg, 4. Baden, 5. Hessen, 6. Elsaß-Lothringen, 7. Mecklenburg-Schwerin, 8. Mecklenburg-Strelitz, 9. Sachsen-Weimar, 10. Sachsen-Altenburg, 11. Waldeck-Pyrmont, 12. Reuß j. L., 13. Schwarzburg-Sondershausen, 14. Schwarzburg-Rudolstadt, 15. Lübeck.

Ein ARecht haben unter diesen überhaupt jetzt erst erhalten: Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz (Beschränkungen hatten hier allerdings schon für die drei Landesklöster bestanden), Waldeck, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Lübeck.

Folgende Staaten hatten kein Amortisationsrecht und erhielten auch keines: Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Reuß ä. L., Lippe, Bremen und Hamburg.

§ 6. **Grundzüge der Ausführungsgesetze.** Die ABestimmungen der AusführungsG enthalten privatrechtliche Erwerbsbeschränkungen im öffentlichen Interesse.

Die Staaten sind ganz augenscheinlich mit einander in Fühlung getreten, resp. haben nach demselben Schema gearbeitet. Verschiedenheiten der neueren ARechte ergeben sich insbesondere in folgender Hinsicht.

1. Die einen unterwerfen dem ARecht in Gemäßheit des a 87 des EG auch die Religiosen, die anderen ARechte nicht.

Die meisten beschränken im Anschluß an die neueste deutsche Rechtsentwicklung und Literatur sowie in Gemäßheit des a 86 des EG einfach alle juristische Personen; andere ARechte machen Ausnahme, und während die frühere manus mortua allein oder doch in erster Linie die K und zwar die kath. K war, hat neuestens nur Bayern sein ARecht ausdrücklich auf die geistlichen Gesellschaften und hierdurch in Wirklichkeit auf die kath. K beschränkt. Der Begriff der toten Hand ist darnach verschieden, und es spielt auch der Unterschied von In- und Ausland herein. Dieser Unterschied wird insbesondere auch für diejenigen AG. bedeutsam, welche auf dem Gebiet der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen mit Strafen operieren. Strafen sind hier angedroht für die Vorstände inländischer juristischer Personen, welche Schenkungen usw. annehmen, ohne innerhalb bestimmter Zeit die Genehmigung nachzusuchen, sowie für jeden, der an ausländische juristische Personen eine Schenkung usw. verabfolgt, bevor die Genehmigung erteilt ist.

2. Genehmigungspflichtig sind bald nur Schenkungen und letztwillige Zuwendungen, bald auch Grunderwerbungen ohne Rücksicht auf den Titel, oder gar überhaupt nur der Grundstückserwerb, mitunter auch bloß der Erwerb von ganz bestimmten Immobilien.

3. Verschiedenheiten bestehen weiter bezüglich der Genehmigungsstelle.

4. Die Summa pragmatica ist bald die reichsgesetzliche (5000 Mk.), bald höher, während sie umgekehrt beim Grundstückserwerb der Ausländer auch gänzlich fehlt. Bei der Berechnung ist der Bruttowert maßgebend, nur beim unentgeltlichen Erwerb entscheidet der Nettowert. Allerdings spricht für das letztere nicht der Wortlaut, sondern nur die ratio legis. (Ueber diese Streitfrage vgl. Bogeng S. 116 ff; die dort zitierten Streitigkeiten über die Wertfrage sind zivilprozessualer Natur).

5. Nur ganz ausnahmsweise für gewisse Fälle, (vgl. z. B. das württ. AG) ist die Genehmigung Rechtspflicht. (Näheres unten Tabelle.) Im übrigen besteht bezüglich der Erteilung der Genehmigung für die Genehmigungsstelle freies Ermessen. Bezüglich der Rechtsnotwendigkeit der Genehmigung aber kann im Streitfall richterliches Urteil begehrt werden.

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen, die in Verletzung des ARechts vorkommen, sind überall als nichtig anzusehen (BGB § 134). Daß die Wirksamkeit oder Gültigkeit durch die Genehmigung bedingt ist, haben die AG von Preußen, Bayern, Hessen, Sachsen-Weimar, Waldeck-Pyrmont, Reuß j. L., Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Elsaß-Lothringen eigens hervorgehoben. Besonders scharf ist hier die Fassung des Lübeckischen AG, welches, abweichend von allen andern Staaten, auch eine Anfallbestimmung hat.

Was die Grunderwerbungen anlangt, so war nach altbayerischem Recht voraussetzender Konsens für das obligatorische Rechtsgeschäft oder die Errichtung der notariellen Urkunde erforderlich.

Ewiger Bund

Nach dem heutigen Recht, welches überall nur eine Genehmigung, d. h. nachträgliche Zustimmung (§ 183) zum Erwerb verlangt, kann auch in Bayern die notarielle Beurkundung des KaufVts, sowie die Auflassung ohne weiteres vorgenommen werden. Notwendig ist nur, daß die Genehmigung des Kausalgeschäfts erholt wird, bevor die Eintragung im Grundbuch erfolgt.

Die Genehmigung kann bei Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen auf einen Teil beschränkt werden und erfolgt stets nur unbeschadet der Rechte Dritter.

Die AG haben das eine oder andere besonders hervorgehoben und insbesondere auch die Frage, ob bei der Versagung der Genehmigung der ganze Erwerb, oder nur der Erwerb jenseits der Wertgrenze unwirksam sei, im Sinne der ersten Alternative entschieden. Vgl. die G von Preußen, Bayern, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Waldeck-Pyrmont, Reuß j. L., Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lübeck. (Tabelle!)

Wenn Baden für Zuwendungen unter der pragmatischen Summe (von 100—5000 Mk.) aufsichtsrechtlich wenigstens Anzeige verlangt, so will das nur der Umgehung des ARechts steuern.

Die Genehmigung, welche übrigens auch mit Bedingungen, Vorbehalten und Auflagen beschwert werden kann, dient überall und in jedem Fall dem öffentlichen Interesse und die Prüfung ist daher eine Rechtspflicht. Die Vorausgenehmigung ist somit unzulässig und nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (vgl. z. B. das Sachsen-Altenburgische AG) erlaubt. Die Genehmigung ist ganz wie die Genehmigung einer Stiftung (BGB § 80) ein öffentlich-rechtlicher Akt mit privatrechtlichen Wirkungen. Deshalb kann auch BGB § 184 zur Begründung einer rückwirkenden Kraft der Genehmigung nicht angezogen werden. Wohl aber hat Württemberg und Hessen hier von sich aus die „entsprechende" Anwendung des § 184 angeordnet.

Für letztwillige Zuwendungen ist die rückwirkende Kraft der Genehmigung im a 86 selbst ausgesprochen. Für Schenkungen hielt man eine besondere Bestimmung nicht für nötig. Die

II. Die geltenden

	Preußen	Bayern	Württemberg
Rechtsquelle	AG z. BGB v. 20. 9. 99 a 6—7 (Becher 2, Nr. 14, 6 f).	AG z. BGB v. 9. 6. 99 a 7—10 (Becher 1, Nr. 3, 23).	AG z. BGB v. 28. 7. 99 a 140 (Becher 2, Nr. 26, 28).
Erwerbsbeschränkte Personen	Alle juristischen Personen. (Ausgenommen Familienstiftungen)	1. Für das Inland, d. h. Bayern und die übrigen deutschen Bundesstaaten nur die geistlichen Gesellschaften. Geistliche Gesellschaften im Sinne dieser Bestimmung sind, da die Kapitel in den Verhandlungen ausgeschlossen wurden, nur die Klöster und ordensähnlichen Korporationen, wobei indes die englischen Fräulein in Bayern im Anschluß an eine alte, allerdings rechtsirrtümliche Praxis ausgenommen wurden. Außerdem wird man die selbständigen Bruderschaften hieher zu rechnen haben, während das Bruderschaftsvermögen, das mit dem Stiftungsvermögen verbunden oder diesem gleichgestellt ist, amortisationsfrei bleibt. Geistliche Gesellschaften im Sinn des AG sind wegen fehlender kirchlicher Eingliederung weder die protestantischen Diakonissenanstalten noch die nicht konfessionellen charitativen Genossenschaften. 2. Insoweit das Ausland, d. h. ein außerdeutscher Staat in Frage kommt, unterliegen dem Amortisationsrecht alle juristischen Personen; doch sind nur solche getroffen, die religiöse oder wohltätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen.	Als „tote Hand" haben nur zu gelten: „Juristische Personen, welche religiöse oder wohltätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen."

Ewiger Bund

Doktrin nimmt sie aber mit Recht fast allgemein an. (A. M. Riedner Kom. 179 und Bogeng 159, 167).

Bis zur Genehmigung besteht ein Schwebeverhältnis und bei letztwilligen Zuwendungen ist bis zur Genehmigung die Auseinandersetzung ausgeschlossen (EG a. 86 in Verb. mit BGB § 2043). Das gilt auch alles für den genehmigungspflichtigen Erwerb der Religiosen.

6. Die Verletzung des Amortisationsrechts wird von mehreren Staaten (Preußen, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Waldeck, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß j. L.), abgesehen von den Nichtigkeitsfolgen auch noch unter Strafe gestellt, was dann aber auf Schenkungen und letztwillige Zuwendungen beschränkt ist.

7. Die AG. enthalten übrigens nicht bloß Erwerbs- sondern auch Dispositionsbeschränkungen, d. h. sie können sich sowohl beim Empfänger als beim Geber einhängen. Deshalb kommen hier im internationalen Verkehr, auch im Verhältnis der deutschen Bundesstaaten zueinander, nach Maßgabe der einschlägigen G zu gleicher Zeit ARechte mehrerer Staaten zur Anwendung.

8. Es wäre von Interesse zu wissen, in welcher Höhe Zuwendungen an die tote Hand durchschnittlich gemacht resp. auch verhindert werden. Aber die statistischen Arbeiten sind leider noch in keinem deutschen Staate auf das amortisationsgesetzliche Schema zugeschnitten.

Literatur: Die Kommentare zum EG und den AG. — Ferner: Becher, Die AG zum BGB, 2 Bde., 1901; Bogeng, Erwerbsbeschränkungen juristischer Personen, 1908; Borgies, Erwerbsbeschränkungen der manus mortua in Preußen bis zur Durchführung des BGB, 1904; Geiger, Arch f. K.KR. 80, 259 ff, 493 ff; 81, 650 ff; Kahl, Die deutschen A., 1879. Art. A. in HWStaatsW[3] 1909 I, 431 ff. Kautz, Die Bestimmungen über Einschränkung des kirchlichen Eigentumserwerbes in Preußen (Jahrb. GVV 1890, 529 ff); Kreittmayr, Anm. über den Cod. Max. bav. II c. II, § 4; Meurer, Das bayerische ARecht und seine Reform (Bl. f. administr. Praxis 49, 1 ff).

Meurer.

Amortisationsrechte

Baden	Hessen	Elsaß-Lothringen	Mecklenburg
AG z. BGB v. 17. 6. 99 a 8 (Becher 1, Nr. 2, 20).	AG v. 17. 7. 99 a 12—15 (Becher 1, Nr. 8, 31).	AG v. 17. 4. 99 § 6 (Becher 1, Nr. 6, 2).	Schwerin: V v. 9. 4. 99 §§ 26—29 (Becher 1, Nr. 11, 26 f). Strel.: V v. 9. 4. 99 §§ 25—29 (Becher 1 Nr. 12, 5).
Die Stiftungen und anderen juristischen Personen.	1. Alle juristischen Personen in und außerhalb Hessens. 2. Unter bestimmten Voraussetzungen auch gewisse physische Personen, nämlich die Ausländer.	Alle juristischen Personen. Ausdrücklich ausgenommen sind: die Aktiengesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.	Alle juristischen Personen, auch — wie ausdrücklich erwähnt ist — die jur. Personen des öffentlichen Rechtes. Die Vorschrift des § 131 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs v. 18. 4. 1755, nach welcher die drei Landesklöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow Landgüter nur mit landesherrlicher und ständischer Genehmigung erwerben können, blieb unberührt.

Ewiger Bund

	Preußen	Bayern	Württemberg
Genehmigungspflichtige Akte	1. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen: hier sind Strafen bis zu 900 M. für diejenigen vorgesehen, welche für juristische Personen in Preußen solche Zuwendungen annehmen und die Genehmigung nicht nachsuchen, oder welche für juristische Personen außerhalb Preußens ungenehmigte Schenkungen verabfolgen. 2. Grundstückserwerbungen, insoweit sie nicht schon als Schenkungen genehmigt sind. Bestimmte Gruppen von juristischen Personen wurden hier ausgenommen (wenn ihre Rechtsfähigkeit auf einem RG außerhalb des BGB beruht, jur. Personen des öffentl. Rechts, Sparkassen).	1. Die Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen. 2. Immobiliarerwerbungen. Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Rechte an einem Grundstücke mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.	Nur der Erwerb von Grundstücken und Rechten in Württemberg, es sei denn, daß der Grundstückserwerb zum Zweck eines Kirchenbaus erfolgt. Auch Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden scheiden aus. Ist die tote Hand bei einer Zwangsversteigerung als Hypothekengläubigerin, Grund- oder Rentenschuldberechtigte beteiligt und reicht das im Versteigerungstermin erzielte Gebot zu ihrer vollen Befriedigung nicht hin, so bedarf sie zum Erwerb des Grundstücks der Genehmigung nicht, wenn sie einen neuen Versteigerungstermin beantragt und in diesem das Grundstück für sich erwirbt. Die Genehmigung darf nicht versagt werden bei unentgeltlicher Zuwendung von Grundstücken oder von Rechten sowie bei dem Erwerb derselben durch einen Verpfändungsvertrag, wenn sich der Erwerber verpflichtet, das Grundstück binnen einer behördlich bestimmten Frist wieder zu veräußern. Erfolgt die Wiederveräußerung nicht rechtzeitig, so findet auf Antrag der Genehmigungsbehörde Zwangsversteigerung statt.
Die Genehmigung erteilt	Der König oder die durch Kgl V bestimmte Behörde (vgl. dazu V v. 16. 11. 99 a 6: Becher 2, 152). Nur bei entgeltlichen Grundstückserwerbungen der juristischen Personen in Preußen entscheidet die Aufsichtsbehörde.	Der Landesherr.	Die Kreisregierung.
Die Summa pragmatica ist	Die reichsgesetzliche (5000 M.), und die Genehmigung ist dem vollen Betrag nach erforderlich. Nur wenn ausländische jur. Personen in Preußen Grund erwerben, ist Genehmigung ohne Rücksicht auf den Wert erforderlich. — Wiederkehrende Leistungen werden mit vier vom Hundert zum Kapital gerechnet. Bei Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen kann die Genehmigung auf einen Teil beschränkt werden.	10 000 M. Nur für die genannten ausländischen juristischen Personen hat man es bezüglich des unentgeltlichen Mobiliarerwerbs bei der reichsgesetzlichen Summe von 5000 M. belassen, während ihr Grundstückserwerb ohne Rücksicht auf den Wert, also immer, genehmigungspflichtig ist. Bei der Berechnung wiederkehrender Leistungen wird ein Zinssatz von vier vom hundert zu Grunde gelegt.	Die reichsgesetzliche (5000 M.).

Ewiger Bund

Baden	Hessen	Elsaß-Lothringen	Mecklenburg
Nur die Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen.	1. Im ersteren Fall nur die Schenkungen und Verfügungen von Todeswegen. Strafbestimmungen ähnlich wie in Preußen (nur bis 1000 M). 2. Die Ausländer dagegen bedürfen zum (entgeltlichen wie unentgeltlichen) Erwerb von Grundstücken der staatlichen Genehmigung, insoweit nicht die Gegenseitigkeit verbürgt ist.	Nur die Schenkungen und Verfügungen von Todeswegen.	Nur Erwerb von a) Lehengütern u. b) Landgütern; jedoch ist bei letzteren die Genehmigung nicht erforderlich, wenn die jur. Person im Weg der Zwangsversteigerung aus dem Grund erwirbt, weil ihr an dem Gut eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zusteht. Doch muß in diesem Fall das Grundstück binnen drei Jahren (Verlängerung der Frist ist zulässig) weiter veräußert werden, und das MinInn kann dazu im Verwaltungsweg anhalten. — Eine Genehmigung ist weiterhin auch nicht erforderlich für Landgüter auf einer städtischen Feldmark sowie für Nutz- und Obereigentum an Landgütern, an welchen der Erwerber schon das Ober- oder Nutzeigentum hat.
Das MinInn (V v. 18. 5. 70 § 2 Z. 4)	Im Fall des Grundstückserwerbs das JustizMin, im übrigen der Großherzog.	Die Zuständigkeit zur Genehmigungserteilung bestimmt sich nach früherem Recht, also nach der Ordonnanz v. 2. April 1817 und der Kaiserl. V v. 5. 5. 73 (RGBl. 272).	Im ersten Fall der Lehensherr, im anderen das JustizMin.
Die reichsgesetzliche (5000 M.). Bloße Anzeige haben zu erstatten die Vorstände der Stiftungen, Gemeinden, anderen Kommunalverbände und kirchlichen Verbände, sowie anderer Korporationen des öffentlichen Rechts über Schenkungen und letztwillige Verfügungen im Werte von 100—5000 M. (V v. 11. 11. 99 § 13: Becher 1 Nr. 2, 68).	Für die juristischen Personen die reichsgesetzliche (5000 M.).	Nicht bezeichnet, also die reichsgesetzliche.	Bei Landgütern die reichsgesetzliche (5000 M.). Bei Lehnsgütern war eine Bestimmung nicht veranlaßt.

Ewiger Bund

	Sachsen-Weimar	Sachsen-Altenburg	Waldeck-Pyrmont
Rechtsquelle	AG v. 5. 4. 99 § 18—19 (Becher 2, Nr. 21, 6 f).	AG v. 4. 5. 99 § 9—14 (Becher 2, Nr. 18, 2 f).	AG v. 11. 12. 99 a 5—6 (Becher 2, Nr. 25, 4 f).
Erwerbsbeschränkte Personen	Alle juristischen Personen im In- und Ausland.	1. Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen (§ 14). 2. Alle inländischen und ausländischen juristischen Personen einschließlich der des öffentlichen Rechtes.	Alle juristischen Personen. (Die Familienstiftungen sind ausgenommen).
Genehmigungspflichtige Akte	Nur die Schenkungen und Zuwendungen von Todeswegen. — (Ohne Genehmigung Unwirksamkeit) Strafen (bis zu 1000 M.) wie in Preußen u. Hessen.	1. Schenkungen und Zuwendungen von Todeswegen (Geldstrafen (bis zu 600 M.) ähnlich wie in Preußen, Hessen, Sachsen-Weimar). 2. die Grundstückserwerbungen. In letzter Hinsicht sind einzelne Gruppen von juristischen Personen befreit und die Genehmigung kann hier für bestimmte juristische Personen ein für alle Mal im Voraus erteilt werden. Die Genehmigung ist übrigens nicht nötig, wenn der Grundstückserwerb mit den Mitteln einer genehmigten Schenkung oder letztwilligen Zuwendung erfolgt.	1. Schenkungen und Zuwendungen von Todeswegen, wobei wiederkehrende Leistungen mit 4 vom Hundert zu Kapital gerechnet werden (Geldstrafen (bis zu 900 M.) ähnlich wie in Preußen, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg). 2. Grundstückserwerbungen, wobei indes Unterschiede gemacht werden nach dem Sitz der jur. Personen und zudem einzelne juristische Personen, die in Waldeck-Pyrmont ihren Sitz haben, vollkommen ausgenommen sind. Es bedarf keiner Genehmigung, wenn der Immobiliarerwerb auf Grund einer Schenkung oder letztwilligen Zuwendung erfolgt, die bereits amortisationsgesetzlich genehmigt worden ist.
Die Genehmigung erteilt	Das StaatsMinisterium.	Der Landesherr oder die durch landesherrliche V bestimmte Behörde.	Bei Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen der Landesherr resp. die durch landesherrliche V bestimmte Behörde. Das gilt auch für Grundstückserwerbungen der juristischen Personen, die außerhalb Waldeck-Pyrmont ihren Sitz haben, während hier für die eigenen juristischen Personen die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde genügt.
Die Summa pragmatica ist	Die reichsgesetzliche (5000 M.). Die Berechnung wiederkehrender Leistungen erfolgt nach § 9 ZPO	Nur bei den jur. Personen überall die reichsgesetzliche (5000 M.). Der Grundstückserwerb von nichtdeutschen juristischen Personen ist genehmigungspflichtig ohne Rücksicht auf den Wert des Objekts.	Die reichsgesetzliche (5000 M.), nur nichtdeutsche juristiche Personen bedürfen beim Grundstückserwerb der Genehmigung ohne Rücksicht auf den Wert.

Ewiger Bund

Reuß j. L.	Schwarzburg-Sondershausen	Schwarzburg-Rudolstadt	Lübeck
AG v. 10. 8. 99 § 12—14 (Becher 2, Nr. 16, 3 f).	AG v. 19. 7. 99 a 14—15, 59 (Becher 2, Nr. 24, 5 f, 28).	AG v. 11. 7. 99 a 29—31 (Becher 2, Nr. 23, 9).	AG v. 30. 10. 99 § 13—15, (Becher 1, Nr. 10).
1. Mitglieder religiöser Orden und ordensähnlicher Kongregationen. — 2. Alle inländischen und ausländischen juristischen Personen.	1. Mitglieder religiöser Orden und ordensähnlicher Kongregationen. — 2. Alle juristischen Personen (die Familienstiftungen ausgenommen).	Die Mitglieder der Orden u. ordensähnlichen Kongregationen. Alle in- und ausländischen juristischen Personen.	1. Mitglieder der Orden und ordensähnlichen Kongregationen. 2. juristischen Personen. Ausgenommen vom ARecht sind: Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf Verleihung des Lübeckischen Staates beruht, Lübeckische öffentliche Wohltätigkeitsanstalten und alle Stiftungen, deren Sitz im Lübeckischen Staate sich befindet.
Nur die Schenkungen und Verfugungen von Todeswegen (Geldstrafen (bis zu 1000 M.) ähnlich wie in Preußen, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Waldeck).	Nur die Schenkungen und Zuwendungen von Todeswegen. (Strafbestimmungen (bis 1000 M.) ähnlich wie in Reuß j. L. usw.).	Schenkungen und letztwillige Zuwendungen. Strafen wie in Schwarzburg-Sondershausen.	Alle Schenkungen und Erwerbungen von Todeswegen. Wird die Genehmigung nicht erteilt, gleichgültig, ob es sich um Ordensleute oder um juristische Personen handelt, so ist das auf Grund der ungültigen Schenkung oder letztwilligen Zuwendung Geleistete an den Staat herauszugeben. Der Leistende und der Beschenkte oder Bedachte haften für die Herausgabe als Gesamtschuldner.
Der Landesherr.	Der Landesherr.	Der Landesherr.	Senat.
Nur bei den jurist. Personen die reichsgesetzliche (5000 M.). Die Berechnung wiederkehrender Leistungen erfolgt nach BBO § 9.	Nur bei juristischen Personen die reichsgesetzliche (5000 M.). Wiederkehrende Leistungen werden mit vier vom Hundert zu Kapital gerechnet.	5000 M. nur bei juristischen Personen. Wiederkehrende Leistungen sind nach BBO § 9 zu berechnen.	5000 M. nur bei juristischen Personen. Wiederkehrende Leistungen werden mit vier vom Hundert zu Kapital gerechnet.

Ewiger Bund

Amt

§ 1. Allgemeine Begriffsbestimmung.
I. Amt als „Inbegriff von Geschäften".
§ 2. Begriff. § 3. Zugänglichkeit der öffentlichen Aemter.
§ 4. Gesetzlicher Schutz der öffentlichen Aemter.
II. Amt als „äußere Veranstaltung".
§ 5. Begriff. § 6. Gliederung der Aemter. § 7. Innere Verfassung der Aemter. § 8. Aemterorganisationsrecht.

§ 1. **Allgemeine Begriffsbestimmung.** Der Begriff „A." ist doppelsinnig. Er bedeutet einmal einen Inbegriff von Geschäften, die einer einzelnen Person übertragen sind, sodann aber auch die zur Handhabung eines Kreises von Geschäften eingerichtete äußere Veranstaltung. „Amt" im ersteren Sinne kann nur gedacht werden im Zusammenhange mit der Person desjenigen, der die Geschäfte des A. führt, d. i. mit dem Träger des A.; „Amt" im letzteren Sinne ist eine dauernde Einrichtung, die von einem Wechsel derjenigen Personen, die zufällig im Interesse des A. tätig sind, nicht berührt wird.

I. Amt als Inbegriff von Geschäften.

§ 2. **Begriff.** Im Gegensatze zum PrivatA. wird unter einem öffentlichen A. der vom Staat oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Korporation einer einzelnen Person übertragene und durch das öffentliche Recht begrenzte Kreis von Geschäften verstanden. Welcher Art die Geschäfte sind, ob sie obrigkeitlicher oder ob sie technischer, wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Natur, ob sie höherer oder niederer Art sind, kommt für den Begriff des öffentlichen A. nicht in Betracht. Je nachdem aber diese Geschäfte

a) für den Staat,

b) für eine dem Staat untergeordnete und in seinen Organismus eingefügte Korporation des öffentlichen Rechts (Kommune, Handels-, Gewerbe-, Landwirtschaftskammer usw.), oder für eine öffentlich-rechtliche Anstalt,

c) für eine vom Staat geschützte Korporation des öffentlichen Rechts (Kirche und andere Gemeinschaften)

besorgt werden, spricht man von einem StaatsA., KommunalA., KirchenA. usw. Das StaatsA. ist entweder ein ReichsA. oder ein Landes(staats)A. Auch unterscheidet man zwischen mittelbaren und unmittelbaren StaatsA., wobei unter ersteren die für eine der vorstehend unter b) bezeichneten Korporationen oder Anstalten geführten A. verstanden werden im Gegensatze zu den unmittelbaren StaatsA., deren Geschäfte unmittelbar im Auftrage des Staates und in dessen unmittelbarem Interesse besorgt werden.

Einen abweichenden Begriff des öffentlichen A. stellt das Strafgesetzbuch auf. Es beschränkt ihn auf die unmittelbaren und mittelbaren StaatsA., schließt also die kirchlichen A. aus; dagegen erweitert es diesen Begriff im § 31 auf die Anwaltschaft, obwohl diese kein StaatsA. im eigentlichen Sinne ist [¶ Beamte § 12 und Amtsdelikte]. Daß nach § 31 auch das Notariat, der Geschworenen- und Schöffendienst zu den öffentlichen A. zählen, ist keine Abweichung von dem allgemeinen Prinzip, sondern nur zur Beseitigung etwaiger Zweifel hervorgehoben.

A., die ohne Entgelt verwaltet werden, heißen EhrenA. Als solche kommen namentlich in Betracht die EhrenA. der SelbstVerw und die A. der Handelsrichter. — Der Träger eines A. wird in der Regel „Beamter" genannt. Die Begriffe „A." und „Beamter" stehen also im engsten Zusammenhang. Gleichwohl gibt es A., deren Träger nicht die Eigenschaft eines Beamten besitzen, z. B. die A. der Schöffen, Geschworenen, der Mitglieder der Steuereinschätzungskommissionen, weil die mit diesen A. verbundenen Geschäfte nicht dauernder Natur sind, sondern nur für gewisse konkrete Fälle erforderlich werden [¶ Beamte § 12]. Umgekehrt gibt es auch Beamte, die kein A. bekleiden, wie z. B. die zur Disposition gestellten und die suspendierten Beamten [¶ Beamte § 11].

§ 3. **Zugänglichkeit der öffentlichen Aemter.** Das nach a 3 RV für ganz Deutschland bestehende gemeinsame Indigenat hat die Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate zu öffentlichen A. unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zugelassen werden muß.

Die Zugänglichkeit der öffentlichen A. darf weder im Reiche noch in den Einzelstaaten von einem bestimmten Stande oder Religionsbekenntnisse abhängig gemacht werden. Für das Reich kommt hier in Betracht das später als RG eingeführte bezw. anerkannte G des Nordd. Bundes v. 3. 7. 69, das alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufhob und insbesondere auch die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher A. für unabhängig vom religiösen Bekenntnis erklärte. In Preußen bestimmt a 4 VU — und ähnliche Bestimmungen finden sich auch in den Verfass. von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen —, daß die öffentlichen A. für alle dazu Befähigten gleich zugänglich sein sollen. Damit wird ausgedrückt, daß, die Einhaltung der von den G festgestellten Bedingungen vorausgesetzt, kein Standes-, Glaubens-, noch sonstiger Unterschied den Befähigten von der Bewerbung um die öffentlichen A. — worunter hier nicht bloß die unmittelbaren und mittelbaren StaatsA., sondern auch die kirchlichen und die militärischen (Offiziers- und Unteroffiziers-) A. zu verstehen sind — und von deren Erlangung ausschließen darf. Zwar entspricht dem Rechte des Befähigten, sich um ein öffentliches A. zu bewerben, keine Pflicht der StaatsVerw, es ihm zu übertragen. Andererseits aber erscheint auch die StaatsVerw nicht befugt, ganze Klassen von Personen, die das Gesetz nicht ausschließt, ein für allemal für unfähig zur Erlangung von gewissen A. zu erklären oder sie ohne solche ausdrückliche Erklärung doch tatsächlich auszuschließen.

Nach §§ 31, 34 StGB hat die Verurteilung zur Zuchthausstrafe die dauernde, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte die zeitweise (d. h. die auf die im Urteil angegebene Zeit beschränkte) Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher A. von Rechts wegen zur Folge. Nach § 35 kann neben einer Gefängnisstrafe, mit der die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, auf die Unfähigkeit zur Be-

Ewiger Bund

kleidung öffentlicher A. auf die Dauer von 1—5 Jahren erkannt werden. Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher A. hat den dauernden Verlust der bekleideten A. von Rechtswegen zur Folge.

§ 4. **Gesetzlicher Schutz der öffentlichen Aemter.** Die öffentlichen A. genießen strafrechtlichen Schutz gegen die Anmaßung der mit ihnen verknüpften öffentlich-rechtlichen Befugnisse durch Unbefugte. Während der § 132 StGB denjenigen mit Strafe bedroht, der sich unbefugt mit Ausübung eines öffentlichen A. befaßt oder eine Handlung vornimmt, die nur kraft eines öffentlichen A. vorgenommen werden darf, richtet sich der § 360 Nr. 8 gegen das unbefugte Tragen einer A.Kleidung oder eines A.Zeichens.

II. Amt als „äußere Veranstaltung".

§ 5. **Begriff.** Das A. in der Bedeutung eines „Inbegriffs von Geschäften" haftet an den einzelnen Personen, denen die Geschäfte übertragen sind; Inhalt und Umfang des A. richten sich nach der Art und dem Maße, in denen die Geschäfte unter diese in beständigem Wechsel begriffenen Personen verteilt werden; die Verteilung selbst ist lediglich eine innere Angelegenheit der dazu berufenen Korporation. Die Natur der Staatsaufgaben verlangt aber, daß die staatlichen Geschäfte in einer nach außen hin kenntlichen Weise sachlich und räumlich abgegrenzt werden; und ebenso erfordert es die Stetigkeit der StaatsVerw, daß diese Abgrenzung eine feststehende und durch Einrichtungen dauernder Natur gesicherte sei. Dementsprechend bezeichnen wir in einem andern Sinn mit dem Ausdruck „StaatsA." — denn nur auf diese Art von öffentlichen A. beziehen sich die folgenden Ausführungen — diejenige dauernde Veranstaltung, die zur Ausführung eines nach sachlichen und räumlichen Rücksichten abgegrenzten Kreises staatlicher Geschäfte erforderlich ist. Die StaatsA. in diesem Sinne erscheinen als eine organische Einrichtung zur Verwirklichung der Zwecke des Staates, als die dauernden Organe der Staatsgewalt, um die Aufgaben des Staates nach allen Seiten hin zu verwirklichen. Ein jedes dieser A. vertritt den Staat innerhalb der bestimmten ihm zugewiesenen Tätigkeit und verkörpert in seinen Trägern den allgemeinen einheitlichen Staatswillen. Da die Träger wechseln, der Staatswille, der durch sie wirksam wird, aber immer derselbe ist, so gelangte man dazu, sich neben dem A. selbst auch dessen Träger als dauernd vorzustellen. Diesen als dauernd gedachten Träger des A. bezeichnet man als Behörde, — eine Bezeichnung, die besonders dann angewandt wird, wenn man die „A.Gewalt", d. i. die öffentlich-rechtlichen Befugnisse im Auge hat, deren jedes StaatsA. zur Durchführung seiner Aufgaben bedarf. Das A. personifiziert sich also gewissermaßen in der „Behörde" und erscheint als das ideelle Subjekt der Rechte und Pflichten, die mit der Führung der zu einem Amte vereinigten Geschäfte verknüpft sind [¶ Behörde].

§ 6. **Gliederung der Aemter.** Jedes A. ist ein besonderes Glied des allgemeinen Staatsorganismus. Welche Stelle die einzelnen A. in diesem Organismus einnehmen, bestimmt sich nach der A.Verfassung, wie sie sich auf Grund der Gesetzgebung eines Landes herausgebildet hat. Danach sind in den deutschen Staaten die Geschäfte der Staatsverwaltung nach ihrer sachlichen Zusammengehörigkeit zu großen Zweigen (Ressorts) vereinigt, deren oberste Leitung je einem StaatsA. übertragen ist. Der Träger dieses StaatsA. (Minister) ist unmittelbar dem Staatsoberhaupte untergeordnet und hat für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben seines Ressorts zu sorgen. Um die Einheitlichkeit der gesamten StaatsVerw aufrecht zu erhalten, treten in den größeren deutschen Staaten die Inhaber dieser obersten StaatsA. erforderlichenfalls zusammen, um kollegialisch über diejenigen Angelegenheiten Beschluß zu fassen, die das Interesse mehrerer Ressorts oder des ganzen Staatswesens berühren. Die Einrichtung, die dieser Vereinigung der Minister dient, heißt Staatsministerium oder, wie in Bayern und Sachsen, Gesamtministerium [¶ Minister und die einzelnen Min].

Ein Teil der zu einem Min. gehörigen Geschäfte ist ZentralA. übertragen, deren Wirkungskreis sich über das ganze Staatsgebiet erstreckt. Die übrigen StaatsA. sind territorial (nach Provinzen, Bezirken, Kreisen, Ortsgemeinden usw.) abgestuft und stehen unter einander im Verhältnis der Ueber- und UnterO. Das StaatsA. des größeren VerwBezirks führt die Aufsicht über die A. der darin enthaltenen kleineren VerwBezirke; der Aufsicht des Min unterstehen alle zu seinem Ressort gehörigen A. Im Reich vereinigt sich die gesamte Verw in dem einen A. des Reichskanzlers, der dem Kaiser unmittelbar untergeordnet ist. Unter der verantwortlichen Leitung und Aufsicht des RK werden die einzelnen Hauptzweige der Reichsgeschäfte von ZentralA. wahrgenommen. Die Träger der sechs wichtigsten dieser ZentralA. führen den Titel „Staatssekretär" [¶ Reichsbehörde]. Für Elsaß-Lothringen besteht ein besonderer verantwortlicher Träger des obersten StaatsA. (Min.) in der Person des Statthalters.

§ 7. **Innere Verfassung der Aemter.** Die Geschäfte eines A. — worunter hier nur diejenigen Geschäfte zu verstehen sind, welche die Zwecke des A. unmittelbar fördern, im Gegensatze zu denjenigen Geschäften, die diesen Zwecken nur mittelbar dienen, wie die Bureau-, Kanzlei-, Boten- usw. Geschäfte, — werden entweder von einer oder von mehreren Personen geführt. Wirken im letzteren Falle alle Mitglieder gleichberechtigt bei den Beschlußfassungen mit, so daß sie als ein Kollegium entscheiden, so ist das A. kollegialisch eingerichtet; liegen dagegen die Entsch. ausschließlich in den Händen des Vorstehers des A. (des „Chefs der Behörde"), so daß die anderen Mitglieder nur als dessen Berater und Gehilfen in Tätigkeit treten, so ist das A. bureaukratisch eingerichtet. Darüber, ob ein mit mehreren Mitgliedern besetztes A. nach dem Kollegialsystem oder nach dem Bureausystem eingerichtet ist, entscheidet das positive Recht. Im Reich und in den größeren deutschen Staaten sind beide Systeme kombiniert.

§ 8. **Aemterorganisationsrecht.** In den Bundesstaaten steht die vollziehende Gewalt dem Monarchen zu, bei deren Ausübung er jedoch den in der VU und in besonderen G. vorgesehenen Beschrän-

Ewiger Bund

kungen unterworfen ist. Ein Ausfluß der vollziehenden Gewalt ist die Organisationsgewalt, d. h. das Recht, A. zu errichten, sie aufzuheben und ihre Organisation zu ändern. Dieses Recht des Monarchen ist zunächst durch das verfassungsmäßige Recht des Landtags beschränkt, die Ausgaben festzustellen und zu bewilligen. Wenn nämlich durch die Errichtung neuer oder durch die Veränderung der Organisation bereits bestehender A. Mehrkosten erwachsen, so müssen zuvor die Mehrausgaben vom Landtage durch den Staatshaushaltsetat genehmigt werden. Ebenso bedarf es nach dem Grundsatze, daß ein Gesetz nur wieder durch G abgeändert oder beseitigt werden kann, der Mitwirkung des Landtags, wenn ein A., dessen Errichtung durch ein G vorgeschrieben war, aufgehoben oder in seiner Verf geändert werden soll. Ob aber die Errichtung eines A. auf G oder nur auf V beruht, ist mitunter, namentlich soweit es sich um die Organisation und Kompetenz von Ministerien handelt, schwierig zu entscheiden. In Preußen gilt als Grundsatz, daß die Organisationsgewalt hinsichtlich der Min. nur budgetmäßig beschränkt ist.

Im Reiche hat der Kaiser im Namen des Reichs das Recht der Errichtung und Organisation der A. auszuüben. Jedoch bedürfen Mehrausgaben, die dadurch über den Etat entstehen, der Genehmigung des Reichstags. Auch wenn keine Etatsüberschreitungen notwendig werden, ist der Kaiser bei der Errichtung von gewissen ReichsA. an die Mitwirkung des Bundesrats gebunden. ReichsA., die unmittelbar auf gesetzlicher Anordnung beruhen, können nur wiederum durch ein Gesetz aufgehoben oder in ihrer Organisation geändert werden. War die Errichtung des A. unter Mitwirkung des BR erfolgt, so erfordert auch dessen Wiederaufhebung einen BRBeschluß.

In Elsaß-Lothringen ist — unter analogen Beschränkungen — der Kaiser als Inhaber der vollziehenden Gewalt befugt, die zur Handhabung der G erforderlichen A. zu schaffen; er kann jedoch die ihm hiernach zustehenden Befugnisse nach dem G. v. 4. 7. 79 auf den Statthalter übertragen, auf den auch sonst alle durch frühere G und V dem RK in Elsaß-Lothringischen Angelegenheiten überwiesenen Befugnisse und Obliegenheiten übergegangen sind.

Uebrigens ist in dem A.Organisationsrecht auch das Recht zur Besetzung der A. enthalten, das jedoch von dem Staatsoberhaupte vielfach auf andere staatliche Organe übertragen wird. Nach a 18 der ReichsVerf ernennt der Kaiser die Reichsbeamten, wobei er jedoch in gewissen Fällen an die Vorschläge des BR gebunden ist. Ebenso werden in den Schutzgebieten nach a 4 der V. v. 9. 8. 96 die Beamten durch den Kaiser oder im Namen des Kaisers durch den RK angestellt, der bei den mittleren und unteren Beamten diese Befugnis den Gouverneuren übertragen kann. Nach a 47 der preußischen Verf besetzt der König alle Stellen im Staatsdienst, „soweit nicht das Gesetz ein anderes verordnet". Eine Beschränkung dieses A.Besetzungsrechts des Königs ist durch a 50 Abs 4 der ReichsVerf eingetreten, wonach die Anstellung der bei den Post- und TelegraphenA. erforderlichen Ober- und sonstigen Aufsichtsbeamten für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches vom Kaiser ausgeht.

Literatur: Loening 37—80; H. Schulze-Das Preußische Staatsrecht² 1, 224—241; v. Rönne, Zorn 1, 416 ff.; v. Stengel, Das Staatsrecht des Königreichs Preußen 92. Bornhak 2, 96—100; Laband⁴ 1, 338—348; Meyer-Anschütz 343; Leoni, Das öff. Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen, Teil I, S 7, 49, 80, 85; Schwartz, Die VU. für den Preuß. Staat S 50, 56, 57, 128—130, 135, 136.

von Rheinbaben.

Amtsanwalt

¶ Staatsanwalt

Amtsbezirke, Amtsverbände

¶ Behörde, Bezirk

(Preußen)

§ 1. Begriff. § 2. Organe. § 3. Beamte. § 4. Kosten. § 5. Aufsicht. § 6. Distriktskommissare.

[A = Amt; AV = Amtsverband; ABez = Amtsbezirk.]

§ 1. **Begriff des Amtsbezirks.** Im Geltungsbereich der KreisO für die östlichen Provinzen v. 13. 12. 72 in der Fassung v. 19. 3. 81 (GS 179) und für Schleswig-Holstein v. 26. 5. 88 wird mit Ausschluß der Städte jeder Landkreis behufs Verw der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten in ABez geteilt. [Für die übrigen Provinzen außer Posen ¶ Polizeibehörde, Hohenzollernsche Lande.]

Die ABez sind erstmalig durch den MinInn nach Anhörung der Beteiligten auf Vorschlag des Kreistages gebildet worden, jede spätere Aenderung setzt außerdem ein Einvernehmen des Ministers mit dem BezAusschuß voraus. Die Gemeinden und GutsBez bilden entweder einen ABez für sich — und darauf haben unter gewissen Voraussetzungen die Gemeinden (nicht auch GutsBez) einen Anspruch — oder es werden mehrere Gemeinden bezw. GutsBez zu einem zusammengesetzten ABez vereinigt. Jeder ABez soll tunlichst ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfassen, dessen Größe und Einwohnerzahl dergestalt zu bemessen ist, daß einerseits die Erfüllung der durch das G der AVerw auferlegten Aufgaben gesichert, andererseits die Unmittelbarkeit und ehrenamtliche Ausübung der örtlichen Verw nicht erschwert wird. In den Beratungen des Abgeordnetenhauses war man davon ausgegangen, daß ABez in der Regel nicht über 3000 Einwohner umfassen sollen. Eine gesetzliche Höchstgrenze für die Einwohnerzahl besteht indessen nicht. (Instr MinInn v. 18. 6. 73 MBl 153.) In IndustrieBez und in der Nähe der Großstädte bringen es die örtlichen Verhältnisse mit sich, daß die Einwohnerzahl der ABez eine weit größere ist. Der größte preußische ABez, der ABez Zabrze — bestehend aus den Landgemeinden Zabrze und Zaborze — zählt nach der Personenstandsaufnahme v. 30. 10. 07 86 051 Einwohner.

Der ABez ist in der Hauptsache ein die örtliche Zuständigkeit der ländlichen PolVerw begrenzender VerwBez, unterscheidet sich aber von einem reinen VerwBez, namentlich dem preußischen RegBez dadurch, daß ihm für gewisse Ange-

Ewiger Bund

legenheiten auch die Rechte einer Korporation zustehen (Amtsverband).

Die Befugnis der zu einem ABez gehörigen Gemeinden und GutsBez durch übereinstimmenden Beschl einzelne Kommunalangelegenheiten dem ABez zu überweisen, ist durch § 128 LGO für die östlichen Provinzen bezw. § 146 LGO v. 4. 7. 92 für Schleswig-Holstein aufgehoben worden. Damit ist die Betätigung des korporativen Verbandes zwar auf sehr wenige Fälle beschränkt, indessen kann der Ansicht, der ABez sei überhaupt „kein Verband" (Anschütz bei Meyer StR § 106, III, 348, Anm. 13), in dieser Allgemeinheit nicht beigepflichtet werden. Gegen diese Ansicht spricht der Wortlaut des G: „Für die nach näherer Vorschrift dieses G den Gemeinden und GutsBez gemeinsamen Angelegenheiten stehen dem AV die Rechte einer Korporation zu". (§ 55 KrO). Die Korporationsrechte kommen namentlich zur Geltung auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung (§ 52 Nr. 1); z. B. kann der AV Eigentümer eines Amtshauses sein.

§ 2. **Organe der Amtsverwaltung.**

a) Amtsvorsteher. Der AVorsteher — und ebenso sein Stellvertreter — wird vom Oberpräsidenten auf Grund von Vorschlägen des Kreistages aus der Zahl der dazu befähigten AAngehörigen ernannt. Das Amt ist im Prinzip ein Ehrenamt. Nur ausnahmsweise, nämlich wenn nach Erklärung des Kreistages für einen ABez weder eine zum AVorsteher geeignete Person zu ermitteln, noch die zeitweilige Wahrnehmung der AVerw durch den Vorsteher eines benachbarten ABez oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt tunlich ist, bestellt der Oberpräsident auf Vorschlag des Kreisausschusses einen kommissarischen AVorsteher, dem eine Remuneration zusteht. In Industriegebieten und in der Nähe der Großstädte wird von dieser Ausnahmeregelung sehr viel Gebrauch gemacht.

Der AVorsteher verwaltet selbständig die Ortspolizei im ABez. Ihm liegen alle Geschäfte der örtlichen PolVerw ob, soweit sie nicht durch besondere G dem Landrat oder besonderen Beamten übertragen sind. Er hat daher nicht nur die Befugnis, polizeiliche Vfg zu erlassen, sondern insbesondere auch das Recht, sowohl für den Umfang einer Gemeinde oder eines GutsBez, als auch für den ganzen ABez mit Zustimmung des AAusschusses PolV zu erlassen (versagt der AAusschuß die Zustimmung, so kann sie durch die Zustimmung des Kreisausschusses ersetzt werden). Er hat das Recht der vorläufigen Straffestsetzungen nach G v. 23. 4. 83 (GS 65) und nimmt die Funktionen eines Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei wahr. [¶ Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft.]

Mit den polizeilichen Funktionen ist die Tätigkeit des AVorstehers nicht erschöpft, er ist auch Organ des AV, soweit dieser als Korporation in Frage kommt. Außerdem kann seine verwaltende und begutachtende Tätigkeit vom Landrat und Kreisausschuß bei den Geschäften der allgemeinen LandesVerw, KreisVerw und bei Ausübung der Kommunalaufsicht in Anspruch genommen werden.

Zur Durchführung seiner Obliegenheiten kann der AVorsteher die Tätigkeit der Gemeinde- und Gutsvorsteher einerseits, sowie die der Gendarmen andererseits in Anspruch nehmen. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind verbunden, in Dienstangelegenheiten den Anweisungen und Aufträgen des AVorstehers nachzukommen, und können hierzu unter Anwendung von Zwangsmitteln angehalten werden. Die Gendarmen unterliegen der Dienstaufsicht des AVorstehers nicht, haben aber seinen Requisitionen zu genügen, jedoch nur in polizeilichen Angelegenheiten.

Der AVorsteher verwaltet die Pol nicht als Organ eines mit dem Recht der SelbstVerw ausgestatteten öffentlichen Verbandes — denn nicht dem AV liegt das Recht und die Pflicht der PolVerw ob —, sondern unmittelbar. Das Amt des AVorstehers ist daher, soweit die PolVerw des ABez in Frage kommt, keineswegs ein Amt körperschaftlicher Selbstverwaltung, doch aber, wenigstens wenn der Regelfall der ehrenamtlichen Verw vorliegt, ein SelbstverwaltungsA (auch im Sinne des § 74 Abs 3 Ziff. 2 KrO als Voraussetzung für die Landratsqualifikation); denn die Ausübung lokaler PolVerw, also staatlicher Verw durch Personen aus der Zahl der dem VerwBez angehörigen Laien verwirklicht den Gedanken der Beteiligung der Regierten an der Reg bezw. der Verwalteten an der Verw und ist somit eine der organisatorischen Rechtsformen für den politischen Gedanken der Selbstverwaltung. [¶ Polizeibehörden.]

b) Amtsausschuß. In Gemeinden, die einen ABez für sich bilden, nimmt die Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) die Geschäfte des AAusschusses wahr; bildet ein GutsBez einen ABez für sich, so fällt der AAusschuß weg. In zusammengesetzten ABez besteht der AAusschuß aus Vertretern sämtlicher zum ABez gehöriger Gemeinden und selbständiger GutsBez. Jede Gemeinde und jeder GutsBez ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten. Die Zahl der zu entsendenden Vertreter wird durch ein nach Anhörung der Beteiligten auf Vorschlag des Kreisausschusses vom Kreistag zu erlassendes Statut mit Rücksicht auf die Steuerleistungen und die Einwohnerzahl geregelt. Als Vertreter fungieren zunächst Gemeindevorsteher und Schöffen, und sofern deren Zahl nicht ausreicht, von der Gemeinde zu wählende Mitglieder. Die Stimmen des Gutsbezirks führt der Gutsvorsteher allein.

Zu den Befugnissen des AAusschusses gehört:

1. die Kontrolle sämtlicher und die Bewilligung derjenigen Ausgaben der AVerw, welche vom ABez aufgebracht werden, — 2. die BeschlFassung über diejenigen PolV, welche der AVorsteher unter Mitwirkung des AAusschusses zu erlassen befugt ist, — 3. die Aeußerung über Abänderung des ABez, sowie über das Statut über die Zusammensetzung des AAusschusses, — 4. die Bestellung, sowie die Wahl besonderer Kommissionen oder Kommissarien zur Vorbereitung und Ausführung von Beschl des AAusschusses, — 5. die BeschlFassung über die Gültigkeit der Wahlen zum AAusschuß, auf Beschw und Einsprüche betreffend das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des ABez und betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kosten der AVerw oder zu anderen AAbgaben, — 6. die BeschlFassung über sonstige Angelegenheiten, welche der AVorsteher aus dem Kreise seiner A-Befugnisse dem AAusschuß zu diesem Zwecke unterbreitet.

Ewiger Bund

Den Vorsitz im AAusschuß führt der AVorsteher, der auch zu den Sitzungen einladet.

§ 3. **Beamte der Amtsverwaltung.** Die KrO enthalten keine Bestimmungen über die Beamten der AVerw. Doch darf daraus nicht die Unzulässigkeit der Anstellung besonderer Beamten gefolgert werden. Die Zulässigkeit der Beamtenanstellung auch in den ABez ist vielmehr jetzt durch § 18, Abs 5 G betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten v. 30. 7. 99 (GS 141) ausdrücklich anerkannt.

Während die Bewilligung der Mittel, also die Schaffung der Beamtenstellen durch den AAusschuß erfolgt, liegt die Ernennung der Beamten dem AVorsteher ob, dem ja die gesamte Verw des ABez zusteht, soweit nicht ausdrücklich dem AAusschuß eine Mitwirkung eingeräumt ist. Soweit es sich um Pol-Exekutivbeamten handelt, bedürfen sie der Bestätigung nach § 4 PolVG. Die Bureaubeamten der PolVerw bedürfen einer Bestätigung nicht, da sie nicht eigentliche polizeiliche Funktionen wahrzunehmen haben und daher auch nicht PolBeamte sind. Diese Frage ist jedoch bestritten (vgl. Brauchitsch 2, 97 Anm. 198 a, der auf Grund des § 160 ALR II, 6 annimmt, daß Beamteneigenschaft nur durch Bestätigung seitens der Aufsichtsbehörde erlangt werden kann). Im übrigen können die Anstellungs-, Entlassungs- und Versorgungs-Verhältnisse der Beamten durch ein auf Grund des § 18 G v. 30. 7. 99 erlassenes Statut geregelt werden. Das Statut des ABez Zabrze und ähnlich die Statuten größerer AV bei Berlin kennen außer dem AVorsteher: Abteilungsvorsteher, ABaumeister, ASekretäre, AAssistenten, PolInspektoren, PolKommissare und Kriminalkommissare, Pol- und Kriminal-Wachtmeister und PolSergeanten, während in den rein ländlichen ABez der AVorsteher in der Regel auch die Bureaugeschäfte selbst erledigt und ihm nur als Bote und für die Exekutionen (Verhaftungen) usw. ein vielfach im Neben-Amt fungierender ADiener zur Seite steht, eventuell vielleicht ein ASekretär für den Bureaudienst tätig ist.

§ 4. **Kosten der Polizeiverwaltung im Amtsbezirk.** Es ist zu unterscheiden zwischen den unmittelbaren Kosten der örtlichen PolVerw und den mittelbaren PolKosten. Unter den unmittelbaren sind die Ausgaben zu verstehen, die durch Einsetzung und Unterhaltung der verwaltenden Personen und deren Ausrüstung mit dem zum Dienstbetrieb Erforderlichen, sowie durch andere sachliche Bedürfnisse entstehen. Unter den mittelbaren PolKosten sind diejenigen zu verstehen, die erst infolge der verwaltenden Tätigkeit durch die Ausführung der von der Pol gegen Dritte getroffenen Anordnungen, durch Herstellung eines polizeimäßigen Zustandes in der Außenwelt entstehen. Die mittelbaren PolKosten haben nach § 3 des PolG v. 11. 3. 50 die Gemeinden zu tragen. Nur die unmittelbaren fallen dem AV als solchem zur Last und sind daher Kosten der AVerw im Sinne der KrO (Kamptz, Erg.-Bd. 2, 35; Morgenbesser im Preuß. VBl Jahrg. 29, Nr. 45 v. 8. 8. 08, 918).

In primitiven Verhältnissen, die auf dem platten Lande als die Regel zu gelten haben, empfiehlt es sich zur Vermeidung großer Rechnungslegung, die Kosten, die regelmäßig wiederkehren (wie die Miete für das ALokal, Heizung und Beleuchtung desselben, Schreibmaterial, Schreibhilfe, Papier, Reisen usw.), pauschaliter festzusetzen. Der AVorsteher ist daher berechtigt, eine *Unkostenentschädigung* zu beanspruchen, welche nach Anhörung der Beteiligten, also des AVorstehers und des AAusschusses von dem Kreisausschuß als Pauschquantum festzusetzen ist und über dessen Verwendung der AVorsteher nicht Rechnung zu legen hat.

Meist kommen indessen neben dieser Pauschalsumme des AVorstehers noch andere Ausgaben in Frage, wie Haft-, Transport- und Verpflegungskosten, Zeugengebühren, Kosten für polizeiliche Revisionen usw., sodaß bisweilen schon in kleinen, immer aber in mittleren und großen ABez abgesehen von den „AUnkosten" die Aufstellung besonderer *Haushaltspläne* und Abrechnungen (Jahresrechnungen) erforderlich wird. Während die Festsetzung der AUnkostenentschädigung der Genehmigung des Kreisausschusses bedarf, ist die Aufstellung des Voranschlages nicht genehmigungspflichtig. Zur Deckung der Ausgaben stehen dem AV folgende Einnahmen zur Verfügung:

a) privatwirtschaftliche Einnahmen (z. B. etwaige Mietseinnahmen aus einem AHause), die meist von untergeordneter Bedeutung sind,

b) Einnahmen aus Geldbußen und Konfiskaten — Strafgelder auf Grund des G v. 23. 4. 83 und Exekutivgeldbußen auf Grund des § 132, Nr. 2 LVG,

c) Beiträge des Staates [*Dotationen*].

d) Gebühren (Baugebühren, die nach § 6 KommAbgG erhoben werden können).

Soweit durch diese Einnahmen die Kosten der AVerw nicht gedeckt werden, werden sie in den zusammengesetzten ABez auf die zum Verbande gehörigen Gemeinden und GutsBez verteilt. In Ermangelung einer Vereinbarung unter den Beteiligten erfolgt die Verteilung nach dem für die Kreisabgaben festgestellten Maßstabe (in denjenigen Gemeinden und GutsBez, welche einen ABez für sich bilden, werden die Kosten der AVerw gleich den übrigen Kommunalbedürfnissen aufgebracht).

Auf Einspruch gegen die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kosten der AVerw beschließt in zusammengesetzten ABez der AAusschuß, gegen seinen Beschl findet die Klage bei dem Kreisausschuß statt.

§ 5. **Aufsicht.**

a) Dienstaufsicht gegenüber dem AVorsteher. Der AVorsteher führt die PolVerw mit selbständiger Verantwortung aber in Subordination unter die ihm übergeordneten Behörden, sodaß er nicht nur vom Gesetz, sondern auch von VerwBefehlen abhängig ist. Ueber Beschw gegen Vfg des AVorstehers in nicht polizeilichen Angelegenheiten beschließt der Kreisausschuß (über die Rechtsmittel gegen polizeiliche Vfg s. diese). Im übrigen führt die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung des AVorstehers der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

b) Staatsaufsicht gegenüber dem AV. Sie wird teils vom Kreisausschuß teils vom Landrat ausgeübt. Als Mittel der Staatsaufsicht kommen in Frage 1. das Recht der Genehmigung bezw. Bestätigung; sie ist erforderlich für Beschl der AV betreffend die Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten, oder die Aufnahme von

Ewiger Bund

Anleihen und ist vom Kreisausschuß zu erteilen, 2. das Recht der Beanstandung von Beschl des AAusschusses, die seine Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, und das Recht der Zwangsetatisierung, die beide vom Landrat auszuüben sind [¶ Gemeindeverwaltung].

§ 6. Anhang. **Distriktskommissarien.** Nicht unerwähnt bleiben darf die Sonderstellung, die in dem für die östlichen Provinzen geltendem System der ländlichen PolVerw die Provinz Posen aus politischen Gründen einnimmt [¶ Posen]. In der Provinz Posen gibt es keine AV mit ihren Organen, dem im Ehrenamt fungierenden AVorsteher und dem AAusschuß. Die Ortspolizei wird vielmehr von besoldeten Berufsbeamten, den Kgl Distriktskommissarien verwaltet. Ihre Zuständigkeit auf polizeilichem Gebiete innerhalb ihres Distrikts, der ein reiner VerwBez ist, ist im wesentlichen dieselbe wie die der AVorsteher. Die Organisation beruht auf der KabO v. 10. 12. 36 (abgedruckt in v. Kamptz Annalen 20, 943) und auf der MinInstr v. 19. 8. 87 (MinBl 179). Die Distriktskommissare werden vom Oberpräsidenten ernannt und sind kgl Beamte, gelten aber nicht als kgl Behörden im Sinne des PolKostenG v. 3. 6. 08. GS 149 (vgl. § 8, Ziff. 2).

Literatur: Arnstedt, Das Preußische PolRecht Bd. 1, 1905; v. Bitter, HWprVerw I, Art. AAusschuß, ABez, ASekretäre, AUnkosten, AVorsteher, Distriktskommissarien; Brauchitsch Bd. 2; v. Kamptz, Rechtsprechung des OVG, Bd. 1, Erg.-Bd. 1, 2, 3; Schön, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen, 1897.

Dierschke.

Amtsdelikte

§ 1. Grundbegriffe. § 2. Die Beziehungen zwischen der Gesetzgebung Preußens und des Reichs. § 3. Legaldefinition des reichsstrafrechtlichen Beamtenbegriffs. § 4. Die Amtsdelikte des Reichsstrafrechts als kriminalisierte Verletzungen der internen Beamtendienstpflicht. § 5. Der Begriff der Amtsdelikte keine „Materie" des RStGB (§ 2 EG). § 6. Die einzelnen Amtsdelikte. § 7. Schlußbemerkungen.

[B = Beamter; D = Disziplin(ar).]

§ 1. **Grundbegriffe: Kriminal- und Disziplinarstrafgewalt; eigentliche und uneigentliche, allgemeine und besondere Amtsdelikte.** Nach deutscher Rechtsanschauung, wie sie sich im Verlaufe von fast zwei Jahrhunderten ausgebildet hat und auch in der positiven RGgebung zum Ausdruck gekommen ist, unterliegt der pflichtwidrig handelnde B einer doppelten Strafgewalt des Staats: der DStrafgewalt [¶ Disziplin] und der Kriminalstrafgewalt. Die erstere ist eine besondere Erscheinungsform des besonderen Gewaltrechts (der „Dienstgewalt"), welches durch den das BVerhältnis begründenden öffentlich-rechtlichen Dienstvertrag zu Gunsten des Staats über den B geschaffen wird. Sie bezweckt in ihrer gegenwärtigen Ausprägung durch Verhängung besonderer Strafübel an dem B den schuldhaft vollendeten Bruch der Ordnung des internen, zwischen dem B. und dem Staat als dessen Dienstherrn bestehenden Gewaltverhältnisses sühnend zu vergelten. Die Kriminalstrafgewalt des Staats dagegen ist eine Erscheinungsform der allgemeinen Staatsgewalt über die Untertanenschaft als solche. Auch der B unterliegt zunächst derselben als ein Element der allgemeinen Untertanenschaft beim Verüben „gemeiner", an sich von jedermann begehbarer strafbarer Handlungen. Aber gewisse Verletzungen der internen, durch den Dienstvertrag dem Staat gegenüber begründeten Dienstpflicht des B beeinflussen auch zugleich den Bestand der allgemeinen, durch die Kriminalstrafgewalt geschützten RechtsO und werden daher, abgesehen von der disziplinellen Ahndung, nach Maßgabe der positiven Gebung auch zum Zwecke öffentlicher Sühne und Genugtuung mit Kriminalstrafen vergolten. Derartige kriminalisierte Dienstpflichtverletzungen der B heißen herkömmlich Amtsverbrechen, Amtsvergehen, Amtsdelikte. Besteht das vollendete Unrecht der B, welches kriminalisiert ist, lediglich in einem bloß von einem B begehbaren Verstoß gegen die interne dem Staat geschuldete Dienstpflicht, so liegt ein „eigentliches" A. vor. Aber die gemeinen, an sich von jedermann begehbaren strafbaren Handlungen involvieren, wenn der Täter ein B ist, bei dem umfassenden Charakter der BDienstpflicht zugleich immer einen Verstoß gegen letztere, und mit Rücksicht hierauf hat die positive Gebung bisweilen die BEigenschaft des Täters als strafschärfendes Moment bei der Kriminalisierung gewisser gemeiner Delikte in Betracht gezogen. Man spricht von dem Vorliegen „uneigentlicher" A. (Amtsvergehen, Amtsverbrechen), wenn die positive Gebung gewisse gemeine Delikte, von B begangen, gerade wesentlich wegen der konkurrierenden Verletzung der internen BDienstpflicht mit erhöhten Strafsanktionen ausgezeichnet hat. Ferner unterscheidet man „allgemeine" und „besondere" A., je nachdem als Täter alle B in Frage kommen können oder nur die Angehörigen bestimmter BKategorien. Im übrigen besteht nach der gegenwärtigen deutschen Rechtsanschauung grundsätzlich ein gesondertes unabhängiges Funktionieren der staatlichen Kriminal- und Disziplinarstrafgewalt gegenüber dem Beamtentum.

§ 2. **Die Beziehungen zwischen der Gesetzgebung Preußens und des Reichs.** Auf der Grundlage der Ggebung Preußens in dem G v. 21. 7. 52, sowie in Tit. 28 T. II StGB v. 51 hat auch die deutsche Reichsgewalt ihre Normen einerseits über das BDisziplinarrecht in dem ReichsBG v. 31. 3. 73 (jetzt Fassung v. 18. 5. 07), andererseits über „Verbrechen und Vergehen im Amt" in dem Abschn. 28 T. II ReichsStGB v. 15. 5. 71 aufgebaut. Insbesondere hat trotz mannigfacher Klagen über eine zu große Härte des preußischen GGebers in Tit. 28 T. II StGB v. 51 der RGGeber diesen Titel „fast unverändert und in seinen Strafvorschriften nur wenig gemildert übernommen". Bestimmend war die mit dem preußischen GGeber geteilte Erwägung, „daß, wer als B ein Verbrechen verübt, nicht bloß die allgemeine staatsbürgerliche Pflicht, den G zu gehorchen, verletze, daß vielmehr die Stellung des B noch besondere Pflichten auferlege, welche durch die Begehung von strafwürdigen Handlungen mitverletzt würden, und daß darum, wenn diejenigen, die als Wächter der G bestellt seien, welche also vor allen die G heilig zu halten haben, gegen dieselben frevelten, die zu treffende

Ewiger Bund

Ahndung eine um vieles strengere sein müsse, als die, welche alle übrigen zu treffen habe" (Mot, StBer RT 1870 III 84). Es besteht angesichts dieser Ausführung kein Zweifel, daß auch das RStGB bei der Kriminalbestrafung von B „wegen Verbrechen und Vergehen im Amt" sühnende Vergeltung für den verschuldeten Bruch der allgemeinen RechtsO bezweckt. (Vgl. Mot über Festungshaft: „als eine Strafe und hierdurch als eine Sühne der begangenen Rechtsverletzung" S 46.) Ueber die Tendenzen dagegen, welche den RGGeber bei der Regelung der D im RBG leiteten, bemerkten die RegMot (StBer RT 1872, 73): „Mit dem Amte sind teils spezielle Pflichten verbunden, teils hat der B durch sein Verhalten überhaupt sich des Amtes würdig zu erweisen und die Standesehre zu wahren. Es ist in beiden Beziehungen die besondere Aufsicht einer höheren Autorität nötig. Die letztere hat einerseits korrektive D zu üben, indem sie durch Strafen, die außerhalb des Gebiets der Kriminalität liegen, die entstandenen Unordnungen beseitigt, andererseits epurierende D, indem sie die schädlichen und unbrauchbaren Elemente entfernt, ohne daß diese reinigende, im Interesse des Dienstes nötige Maßregel eine unter den kriminalistischen Gesichtspunkt fallende Strafe wäre... Die Vergehen der B sind entweder gemeine, unter das StGB fallende Delikte oder Dienstvergehen. Die gemeinen Delikte haben, weil sie die Würde des Amts verletzen, jedesmal auch eine disziplinare Seite. Die Dienstvergehen sind doppelter Natur: sie sind entweder bloße Dienstvergehen, die nur disziplinarisch zu verfolgen sind, oder Verbrechen bezw. Vergehen im Amt, die zugleich unter die Bestimmungen des StGB fallen". Zunächst beleuchtet auch diese Ausführung (in ihrem Schlusse) die Wahrheit, daß es sich bei den vom RStGB verpönten „Verbrechen und Vergehen im Amt" im Wesenskern um schwere kriminalisierte Verletzungen der internen BDienstpflicht handelt. Trotzdem aber die RegMot die auf Hefftters Einfluß zurückgehende Unterscheidung von „korrektiver" und „epurierender" D übernommen haben, hat das RBG doch nicht die anerkannten DStrafen nach Hefftters Vorbild dem Gedanken der Besserung bezw. Erziehung angepaßt. Die RegMot leugnen selbst nur die vollständige Wesensgleichheit der den Bruch der allgemeinen RechtsO zur öffentlichen Sühne vergeltenden Kriminalstrafen und der nur die schuldhafte Verletzung des internen Dienstverhältnisses zwischen Staat und B sühnend vergeltenden DStrafen, wobei als äußerste DStrafe allerdings bei unheilbarem Bruch des internen Dienstverhältnisses das Ausscheiden aus dem konkreten Amt, bezw. aus dem ganzen BVerhältnis erfolgt. Immerhin sind auch im Sinne des RBG die DStrafen wahre Strafen, weil sie einen Akt sühnender Repression gegen vollendetes Unrecht darstellen. Bei Emanation des RBG betrachtete man es auch — wie schon bei dem preuß. G v. 21. 7. 52 — als etwas Selbstverständliches, daß ganz abgesehen von den DStrafen und im Gegensatz dazu der leitende Dienstvorgesetzte überhaupt noch die Befugnis zu „Rügen" — von präventivem Charakter — besitze, und Abg. Kanngießer bemerkte selbst: „Die Warnung, der Verweis ist eine Strafe, und diese ist sehr wohl zu unterscheiden von der Rüge, dem „nicht formellen Verweise"; diese Rüge ist ein Ausfluß des Leitungsrechts jedes Vorgesetzten und reduziert sich auf die Erinnerung des B an Erfüllung seiner Pflicht". Von den DStrafen des G v. 21. 7. 52 hat das RBG nur die Arreststrafe gegen untere B nicht aufgenommen, sonst gliedert es auch die DStrafen in „Ordnungsstrafen" (Warnung, Verweis, Geldstrafe, letztere ev. verbunden mit Verweis) und in die ein förmliches DVerfahren erfordernde „Entfernung aus dem Amt" (Strafversetzung, Dienstentlassung). Die konkrete Auswahl einer DStrafe soll „nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesamte Führung des Angeschuldigten" erfolgen (§ 76). Das Prinzip der Unabhängigkeit des DVerfahrens von dem Kriminalstrafverfahren normierte das RBG in der nämlichen Weise, wie es im G v. 21. 7. 52 geschehen; ebenso wurde die Priorität des Kriminalstrafverfahrens vor einem DVerfahren wegen der nämlichen Tatsachen mit gleicher Fassung, wie im G v. 21. 7. 52, sanktioniert (§ 78, 77).

§ 3. **Legaldefinition des reichsstrafrechtlichen Beamtenbegriffs.** Der 28. Abschn. II. T. RStGB wendet sich mit seinen Strafandrohungen, abgesehen von einer Reihe speziell bezeichneter Missetäter, an „B". Ueber diesen Begriff gibt der § 359 die Legaldefinition: „Unter B im Sinne dieses StrafG sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte". Im Gegensatz zu § 331 StGB v. 51, welcher eine Legaldefinition des BBegriffs nur für den 28 Tit. T. II gab, gilt die Legaldefinition des § 359 für das ganze RStrGB und darüber hinaus präsumtiv für alle reichsstrafrechtlichen Sonderbestimmungen. Andererseits sind gemäß den Worten „des Reichs" bezw. „eines Bundesstaats" nur inländische B gemeint, wenngleich es wiederum unerheblich ist, ob der B Inländer oder Ausländer ist, und ob die Handlung im Inlande oder im Auslande begangen ward (§ 4 Z. 1 RStGB). Im Hinblick auf etwaige partikularrechtliche Verschiedenheiten in der Auffassung des BBegriffs spricht der § 359 definitiv aus, welches Mindestmaß von Elementen zur Konstituierung des BBegriffs auf reichsstrafrechtlichem Gebiete genüge. Im übrigen hat sich über die Tragweite der reichsstrafrechtlichen Legaldefinition des BBegriffs im Laufe der Zeit eine strengere und eine mildere Interpretation gebildet. Nach der ersteren bedeutet die „Anstellung" im Dienste des Reichs oder eines Bundesstaats die durch ein publizistisches Rechtsgeschäft (Ernennung oder Wahl) bewirkte Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gegenüber dem Reich oder Staat oder einem Staatsgliede zum Zweck der Ausübung eines öffentlichen Amts. Die weniger strenge Interpretation bezeichnet dagegen im Anschluß an eine in der Rechtsprechung des preußischen Obertribunals sich findende Formel als im Reichs- oder Staatsdienst angestellt diejenigen Personen, welche in gesetzlicher Weise berufen sind, als Organe der Staatsgewalt (unter öffentlicher Autorität) für Zwecke des Staats tätig zu sein

Ewiger Bund

Angesichts dieser Kontroverse ist der Inhalt des § 359 zunächst nach dem Gegensatz zu bestimmen, welcher unverkennbar zwischen ihm und dem § 31 Abs 2 RStGB besteht: „Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses StrafG sind die Advokatur, die Anwaltschaft, und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen". Augenscheinlich hat danach der RStGgeber die Träger derjenigen Funktionen, welche er durch ausdrückliche Vorschrift dem Begriff des öffentlichen Amts „im Sinne dieses StrafG" zu subsumieren für notwendig hielt, prinzipiell aus dem BBegriff des § 359 ausgeschieden wissen wollen (s. auch Mot zu § 31 Abs 2 StBer RT 1870 III Anl. S 50). Nur bezüglich der Notare hat er durch positiven Ausspruch im § 359 selbst diese seine prinzipielle Anschauungsweise modifiziert, Schöffen und Geschworene dagegen auch schon durch Nichterwähnung im § 359 vom BBegriff ohne weiteres ausgeschlossen. Andererseits darf bei der Vorbildlichkeit der preuß. Rechtsentwicklung, welche auch hinsichtlich der Fassung des § 359 in Frage kommt (§ 331 StGB und § 1 G 21 VII 52), ohne Bedenken angenommen werden, daß der RStGgeber bei den B des § 359 nicht gedacht hat an die „Organe der Repräsentation", d. h. an solche Träger öffentlich-rechtlicher Funktionen, welche im Gegensatz zu den „Organen der Reg" als rechtliche Interesse-Repräsentanten der regierten Masse oder bestimmter Abteilungen derselben gelten. In Preußen hat man nämlich bei Emanation der Kriminal- und DGgebung v. 1849 bis 52 an offizieller Stelle den BCharakter gerade folgenden „Organen der Repräsentation" versagt: „Den Mitgliedern der Kammern, Gemeindeverordneten, Abgeordneten zu den Kreistagen, Provinzial- oder Kommunallandtagen, Vertretern sonstiger korporativer Verbände, Mitgliedern der Handelskammern usw., sofern ihr Beruf sich nicht etwa auf die unmittelbare Verw erstreckt" (Goltdammer, Materialien 1, 517). Das positiv den BCharakter im reichsstrafrechtlichen Sinn bestimmende Moment bezeichnet jedoch weiterhin der unmittelbare Wortlaut von § 359 als „Anstellung im Dienste des Reichs oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaats". Damit wird notwendig ein besonderes Verhältnis vorausgesetzt, in welchem der B unter einem Dienstherrn steht, der entweder das Reich, ein deutscher Gliedstaat oder ein sonstiges qualifiziertes Rechtssubjekt sein kann, und „Anstellung" ist der Begründungsmodus für dies Verhältnis. Berücksichtigt man nun, daß in der vorbildlichen preußischen Rechtsentwicklung bereits seit Ausgang des 18. Jhd. der StaatsB gerade vermöge eines öffentlich-rechtlichen Dienstvertrags, der durch Annahme eines Amtsangebots perfekt und — jedenfalls wenigstens regulär — in der Empfangnahme einer förmlichen „Bestallung" sichtbar ward, in ein besonderes Gewaltverhältnis trat, dessen „unmittelbarer" oder „mittelbarer" Träger der Staat war, und daß sich auch bereits um die nämliche Zeit für den ganzen, das BVerhältnis begründenden Vorgang die technische Bezeichnung „Anstellung" einfand, so kann über die Annahme einer gleichartigen Sachlage bei den B des § 359 RStGB kein Zweifel sein. B im reichsstrafrechtlichen Sinne ist auch nur derjenige, welcher vermöge öffentlich-rechtlichen Dienstvertrags, d. h. durch Annahme eines Amtsangebots, kurz vermöge „Anstellung" das Reich, einen deutschen Gliedstaat oder ein sonstiges qualifiziertes Rechtssubjekt zum besonderen, mit einem Gewaltrecht d. h. mit einer „Dienstgewalt" ausgestatteten Dienstherrn erhält. Hierbei ist freilich zu beachten, daß nicht die Angestellten eines jeden unter staatlicher Aufsicht stehenden Verbandes (vgl. § 13 II 13 ALR) die Eigenschaft „mittelbarer" StaatsB beanspruchen können, auch daß nicht schon aus dem Besitz der juristischen Persönlichkeit etwas für das Vorhandensein von „mittelbaren" StaatsB folgt. Schon das preußische Recht betrachtete als „mittelbare" StaatsB einerseits nur die Angestellten gewisser Rechtssubjekte, von welchen die positive Ggebung aus einer besonderen Einschätzung ihrer unmittelbaren Dienstherrn für das Staatsleben ausdrücklich sagte, daß sie „zugleich als Staatsdiener anzusehen seien", andererseits nur die B der von staatswegen als solche anerkannten öffentlich-rechtlichen Korporationen. Nach gleichen Maßstäben muß nun auch bei der Anwendung des § 359 RStGB allgemein die Frage entschieden werden, ob für gewisse Personenkategorien ein „mittelbarer" Staatsdienst gegenüber den einzelnen deutschen Gliedstaaten vorliegt. Ein analoger „mittelbarer" Dienst gegenüber der Reichsgewalt kommt zur Zeit im allgemeinen nicht in Betracht; als „mittelbare ReichsB" erscheinen nur gewisse unmittelbare GliedstaatsB. (Vgl. aber Olshausen[8] zu § 359 Nr. 12 a). Kommt auch der das BVerhältnis begründende öffentlich-rechtliche Dienstvertrag durch Annahme des Angebots einer Amtsübertragung zu Stande, so kann nach Maßgabe der bestehenden Ggebung unter Umständen die einmal erworbene BEigenschaft auch trotz persönlicher Loslösung von dem fraglichen Amt fortbestehen: insbesondere behalten den BCharakter die „zur Disposition gestellten" B des Reichsrechts und des Landesrechts. Andererseits steht dem Begriff des den BCharakter begründenden öffentlich-rechtlichen Dienstvertrags nicht entgegen, daß sein Abschluß von seiten der Einzelindividuen unter Umständen in Gemäßheit einer besonderen gesetzlichen Pflicht erfolgt. Der Anstellungswille kann sich auch unter Umständen darstellen als Majoritätswille eines Wahlkollegiums, mit oder ohne nachfolgende „Bestätigung" eines Organs der „Regierung". Als unerheblich für den BBegriff bezeichnet dagegen der § 359 RStGB in Uebereinstimmung mit der preußischen Tradition ausdrücklich: a) ob die „Anstellung" auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig erfolgt ist, und b) ob ein Diensteid geleistet worden oder nicht. Ebenso irrelevante Momente für den B-Begriff sind aber auch: die Natur der unter das Amt fallenden Dienste und der Bezug einer materiellen Gegenleistung. Fruchtlos ist es freilich, wenn trotz genügender Unterlagen für die Annahme eines BVerhältnisses im Sinne von § 359 RStGB von einer partikulären Instanz in fraudem des Reichsrechts die Eigenschaft als B wegzupaktieren versucht wird.

§ 4. **Die Amtsdelikte des Reichsstrafrechts als kriminalisierte Verletzungen der internen Beamtendienstpflicht.** Schon im preuß. StGB von 51 erscheinen als Adressaten der Strafsanktionen in Tit. 28 T. II außer „B" noch „Schiedsrichter" (§ 310, 314), „Richter" (§ 312), „Geschworene"

Ewiger Bund

(§ 313), „PostB" (§ 328), „gerichtliche Anwälte oder andere Rechtsbeistände" (§ 329); dazu bedroht unter der Voraussetzung der „Verletzung einer amtlichen Pflicht" § 311 auch die an einem „Mitglied der bewaffneten Macht", wie an einem „B" oder „Schiedsrichter" vorgenommene aktive Bestechung. Hierbei rechnete man damals offiziell „die einen Teil der Rechtspflege ausübenden und somit ein Staatsinteresse wahrnehmenden Rechtsanwälte" ausdrücklich zu den unmittelbaren Staatsdienern, und auch die von § 329 gemeinten „anderen Rechtsbeistände" mußten den Charakter von B besitzen, denen die Wahrung von Parteirechten anvertraut war (Beseler, Kom. 562). Die Schiedsrichter, Mitglieder der bewaffneten Macht und Geschworenen dagegen entbehrten im Sinne des StGB von 51 die BEigenschaft. Dasselbe erachtete einen den BCharakter begründenden öffentlich-rechtlichen Dienstvertrag nur bei der Annahme eines angebotenen „öffentlichen" Amts für gegeben (Oppenhoff zu § 331 Nr. 2 RO 11 VIII 1832) und schied gerade die Funktionen der Schiedsrichter, der Mitglieder der bewaffneten Macht und der Geschworenen positiv aus dem Begriff des öffentlichen Amts aus (s. § 12 Z. 2, 3, 6; §§ 102, 192), trotzdem der Wortlaut der §§ 310, 311 mit Bezug auf „Schiedsrichter" und „Mitglieder der bewaffneten Macht" von einer „amtlichen Pflicht" zu reden wußte. Der bloßen Praktikabilität wegen gedachte so der spezifisch den „Amtsdelikten" der „B" gewidmete 28. Tit. II T. StGB v. 1851 (s. Mot 1851, 66, Komm B 179 f.), auch einiger Kriminaldelikte gewisser NichtB. Auch im 28. Abschn. T. II RStGB erscheinen als Adressaten der Strafsanktionen außer „B" noch „Richter" (§ 334), „Schiedsrichter" (§ 334, 336), „Geschworene" (§ 334), „Schöffen" (§ 334), „Religionsdiener oder PersonenstandsB" (§ 338), „Advokaten, Anwälte oder sonstige Rechtsbeistände" (§ 352, 356), „PostB" (§ 354), „TelegraphenB oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen" (§ 357); dazu ist nach § 333 ebenfalls die an einem „Mitglied der bewaffneten Macht" verübte aktive Bestechung strafbar. Der 28. Abschn. II T. RStGB gedenkt also neben den „B" ausdrücklich auch einiger Personenkategorien, deren Zugehörigkeit zum reichsstrafrechtlichen BBegriff nach den notorischen Intentionen des RGGebers direkt ausgeschlossen ist. Der den reichsstrafrechtlichen BBegriff erzeugende „öffentlich-rechtliche" Dienstvertrag verlangt zwar an sich auch Angebot und Annahme eines „öffentlichen" Amts. Aber gewisse Personenkategorien, wie z. B. Geschworene, Schöffen, Advokaten, Anwälte (Rechtsbeistände), sind vom RStGB positiv als besondere nichtbeamtete Träger öffentlicher Aemter qualifiziert (vgl. auch § 31 und § 34 Z. 2). Nichtsdestoweniger erscheinen als Grundstock des 28. Abschn. II T. RStGB die Bestimmungen über die Personen mit BCharakter und im Hinblick hierauf, wie auch wegen des Gesichtspunkts der Kontinuität der Rechtsentwicklung muß wenigstens als prinzipielles Ziel des 28. Abschn. die Feststellung der „A" der „B" angesehen werden, was nicht ausschloß, daß nicht der Praktikabilität wegen die A einiger „nichtbeamteter" Träger öffentlicher Aemter angefügt wurden. Jedenfalls hat man so Anlaß gehabt, auch hinsichtlich der Tatbestände des 28. Abschn. zwischen eigentlichen (reinen, echten) A und uneigentlichen (gemischten, unechten) A zu unterscheiden. Unter die erste Gruppe hat man, wie hergebracht, solche Handlungen gerechnet, welche nur strafbar sind, wenn ein B sie verübt, oder welche tatsächlich nur von B verübt werden können, unter die zweite Kategorie dagegen Handlungen, welche, an sich und allgemein strafbar, mit größerer Strafe bedroht sind, falls ein B sie verübt. Gegenüber dieser herrschenden, von dem B als Subjekt der A ausgehenden Unterscheidung unternehmen andere eine Charakteristik nach dem Objekt der strafbaren Angriffshandlung und unterscheiden reine A, wenn die Verletzung der Amtspflicht allein den Tatbestand ausmacht, die Amtspflicht das primäre Angriffsobjekt bildet, und gemischte A, wenn die Verletzung der Amtspflicht zu einem gemeinen Verbrechen erschwerend hinzutritt, die Amtspflicht als sekundäres Angriffsobjekt erscheint. Nach Binding verdienen selbst die uneigentlichen A gar nicht die Bezeichnung „A"; nach ihm ist ein A nur begangen, wenn wirklich die Staatsgewalt zu echtem Unrecht benutzt worden: in der Verwendung der Staatsgewalt seitens ihres Organs zu widerrechtlichen Akten innerhalb seiner Zuständigkeit erblickt er das Wesen des A. Hand in Hand mit diesen Differenzen über die Gliederung der A gehen aber in der Theorie überhaupt auch Meinungsverschiedenheiten darüber, ob es sich bei den A in der Tat um Kriminalisierung von Verletzungen der internen Dienstpflicht gegenüber dem Dienstherrn handelt und nicht vielmehr um kriminelle Verstöße gegen bestimmte externe Amtspflichten.

Der das anvertraute Amt verwaltende StaatsB kann allerdings von der Ggebung auch als Träger externer Amtsrechte und Amtspflichten erfaßt werden, und es steht grundsätzlich nichts im Wege, daß ihn bei solchen Verletzungen externer Amtsrechte und Amtspflichten, welche einen strafwürdigen Bruch der allgemeinen RechtsO involvieren, die staatliche Kriminalstrafgewalt ereilt. Andererseits ist es auch möglich, daß der Ggeber alles, was der B in seinem Amt zu prästieren hat, auf seine interne Dienstpflicht gegen den Dienstherrn zurückführt, und gewisse schwere interne Dienstpflichtverletzungen des B, wenn sie zugleich die allgemeine RechtsO wesentlich tangieren, auch mit Kriminalstrafe belegt. Ob die KriminalGgebung den einen oder anderen Weg einzuschlagen hat, entscheidet immer das jeweilige Ermessen des Gebers. Für das RStGB steht nun aber — sowohl wegen des Gesichtspunkts der Kontinuität der Rechtsentwicklung, wie wegen der bereits angeführten Ausführungen der RegMot — jedenfalls fest, daß im 28. Abschn. II T. der Ggeber gerade im Anschluß an das vorgefundene preußische Recht besonders schwere, aber zugleich die allgemeine RechtsO wesentlich antastende Verletzungen der an sich internen BDienstpflicht hat kriminalisieren wollen (vgl. auch Mot zu § 345: „bloße Fahrlässigkeit in Ausübung seiner Dienstpflicht"). Die Aneinanderreihung von „Amts- oder Dienstpflicht" in § 332, 333 ist jedenfalls nicht im Sinne einer scharfen Sonderung von externer und an sich interner Pflichtenstellung gewollt, sondern im Grunde nur ein unschädlicher Pleonasmus. Ein derartiger, zu weiteren Folgerungen an sich nicht

Ewiger Bund

berechtigender Pleonasmus findet sich auch sonst in der GSprache (Instr. v. 30. 5. 20 § 57 b „Amts- oder Diensteid"; Entw. des preuß. StGB v. 47 § 204: „Amts- oder Dienstehre"). Soweit die Strafsanktionen des 28. Abschn. II T. RStGB aber sich gegen „nichtbeamtete" Träger gewisser öffentlicher Aemter richten, ist zu beachten, daß, da die fraglichen öffentlichen Aemter vom Staat als Träger der Aemterhoheit geschaffen bezw. von der staatlichen Ggebung in ihrem Sein normiert sind, doch zwischen dem Staat und dem „nichtbeamteten" Amtsträger, wenn auch nicht eine interne Dienstpflicht, so doch eine Interessenbeziehung interner Natur dahin, daß das Amt bestimmungsgemäß versehen wird, besteht, und besonders schwere Nichtachtungsfälle dieser internen Interessenbeziehung von seiten der „nichtbeamteten" Amtsträger konnte der KriminalGgeber sehr wohl der Praktikabilität halber mit den kriminalisierten Dienstpflichtverletzungen der B unter der gemeinsamen Rubrik „Verbrechen und Vergehen im Amt" zusammenfassen.

§ 5. **Der Begriff der Amtsdelikte keine „Materie" des Reichs-Strafgesetzbuches.** (§ 2 EG). Bei der Bestimmung der strafbaren Handlungen im 28. Abschn. II T. RStGB hat der Ggeber unter wesentlicher Berücksichtigung des preußischen Beispiels eine rein praktische Enumerationsmethode befolgt. Mit Recht wird deshalb nicht der Begriff der A überhaupt als die vom Reichsstrafrecht erfaßte „Materie" (§ 2 EG) angesehen, sondern nur was an einzelnen Arten von Verbrechen und Vergehen positiv im 28. Abschn. aufgeführt ist. Der LandesGgebung ist es daher nicht versagt, außerhalb des positiven Rahmens des 28. Abschn. weitere eigentliche und uneigentliche A zu schaffen, selbstverständlich nur gegenüber LandesB, nicht gegenüber Reichsbeamten.

§ 6. **Die einzelnen Amtsdelikte.** Eine Uebersicht über die einzelnen „Verbrechen und Vergehen im Amt" läßt sich am passendsten im Anschluß an die Unterscheidung zwischen „allgemeinen" und „besonderen" A geben:

1. In erster Linie behandeln die §§ 331—335 — als „allgemeine" A — die Fälle der „Bestechung". Wegen passiver Bestechung wird bestraft a) ein B, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt § 331; b) ein B, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt § 332. Der spezielle Zweck der §§ 331, 332 ist, das Prinzip der Unkäuflichkeit von Amtshandlungen zu wahren: es soll ein B aus seiner Amtstätigkeit keine ihm nicht durch das G unmittelbar zugebilligten Privatvorteile ziehen, durch die Rücksicht auf solche sich nicht in seiner Amtstätigkeit bestimmen lassen. Vorausgesetzt wird in beiden Fällen einerseits eine bestimmte Amtshandlung oder doch eine bestimmt abgegrenzte Anzahl von Amtshandlungen d. h. Handlungen oder Unterlassungen, welche in den nach G und Amtsinstruktionen zu bemessenden Geschäftsbereich des B fallen, und andererseits das Annehmen, Fordern, Sichversprechenlassen von Geschenken und Vorteilen als Aequivalent dafür. Der Unterschied zwischen § 331 und § 332 besteht nur darin, daß dort die Amtshandlung im übrigen als pflichtgemäß erscheint, hier eine positive Pflichtwidrigkeit enthalten muß. Auch das Annehmen usw. für eine bereits vorgenommene Amtshandlung der fraglichen Art macht in beiden Fällen strafbar. „Geschenke oder andere Vorteile" ist nur von materiellen Vorteilen zu verstehen, wenn auch nicht unbedingt ein Vermögensvorteil d. h. eine Vermehrung des Vermögens erforderlich ist (z. B. Gestattung des Beischlafs, Spendung eines Trunks). Die Leistung kann auch an Zwischenpersonen (z. B. Angehörige des B) erfolgen, doch muß bei solcher mittelbaren Bestechung der B um Gabe und Sinn wissen. Der § 331 ist nicht anwendbar, wenn der Amtsvorgesetzte das Annehmen usw. genehmigen darf und genehmigt, oder wenn das Annehmen usw. auf einer durch Gebote der Höflichkeit, des Wohlwollens usw. bestimmten Observanz beruht, in welchem Fall die Genehmigung der vorgesetzten Behörde stillschweigend vorausgesetzt werden darf. Wegen ihres Zusammenhangs mit der passiven Bestechung ist im § 333 auch die aktive Bestechung mit Strafe bedroht, obwohl sie selbst kein BDelikt ist: „wer einem B oder einem Mitglied der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen". Schon die Mot bemerken, daß, wie bei der passiven, so auch bei der aktiven Bestechung „für die Erfüllung des Tatbestandes nicht erfordert werde, daß die versprochene oder geforderte Pflichtwidrigkeit auch wirklich begangen sei". Ja, nach dem Wortlaut („um .... zu bestimmen") muß die pflichtwidrige Handlung, wenn auch nicht objektiv, so doch nach der Annahme des Täters im Augenblick des Anbietens usw. erst noch bevorstehen. Die aktive Bestechung kann auch mittelbar unter Dazwischenkunft von Mittelpersonen begangen werden; doch muß die Zuwendung dem B persönlich zugute kommen und er davon wissen. Auch bei Richtern, die B im Sinne von § 359 sind, ist die Bestechung zunächst nach §§ 331—333 zu würdigen: der § 334 regelt aber in besonderer Strafnorm — und hier eventuell d. h. bei Abl 1 als „besonderes" A — die passive und aktive Bestechung bei einem „Richter, Schiedsrichter, Geschworenen oder Schöffen", wenn es sich speziell darum handelt, „eine Rechtssache, deren Leitung oder Entsch ihm obliegt, zu Gunsten oder zum Nachteile eines Beteiligten zu leiten oder zu entscheiden". Der Begriff „Richter" beschränkt sich hier nicht auf die Gerichte des GVG, sondern erstreckt sich auf alle BQualität besitzenden Organe der Rechtsprechung. Eine „Rechtssache" ist eine nach Recht und G zu erledigende Angelegenheit wenigstens formell einander gegenüber stehender Parteien; Akte der bloßen freiwilligen Gerichtsbarkeit kommen daher bei § 334 nicht in Betracht. Gleichgültig ist, ob die bezweckte Handlung pflichtmäßig oder pflichtwidrig ist, nur muß die Handlung erst noch bevorstehen, wenngleich zur Vollendung des Delikts Erreichung des verfolgten Zwecks nicht notwendig ist. In den Fällen der §§ 330—334 ordnet schließlich der § 335 obligatorisch eine sofort im Urteil auszusprechende Verfallerklärung des Empfangenen oder des Wertes desselben zu Gunsten des Staats an. Diese Verfallerklärung hat den Charakter einer Strafe; sie trifft den Verurteilten selbst dann als Vermögensnachteil, wenn ihm das Eigentum des Empfangenen

Ewiger Bund

nicht zusteht. Die bloß angebotenen oder versprochenen Geschenke usw. bleiben hier außer Betracht.

2. Zu den „allgemeinen" A kann weiter eine Anzahl von Fällen gerechnet werden, in welchen B in bestimmter Weise ihr Amt mißbrauchen. Es bedroht mit Kriminalstrafe a) § 339 die widerrechtliche Nötigung jemandes zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung von seiten eines B durch Mißbrauch der Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben (sogen. Bedrückung). Die Amtsgewalt setzt nicht die Befugnis zu Zwangsmaßregeln voraus, sondern eine im Amt liegende Macht, zum Nachteil eines anderen wirksam zu werden. Mißbrauch der Amtsgewalt ist gegeben, wenn der B ohne das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von jener im Amt entfaltenen Macht Gebrauch macht. Die „Androhung eines bestimmten Mißbrauchs" muß auf Vornahme einer unberechtigten bestimmt bezeichneten Amtshandlung (Unterlassung) gerichtet sein. — b) § 340 die vorsätzliche Körperverletzung von seiten eines B in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts. Der B darf einerseits nicht, als solcher auftretend, amtliche Zwecke durch eine Körperverletzung zu erreichen suchen, andererseits nicht durch seine Amtsausübung sich zu der Körperverletzung bestimmen lassen. — c) § 341 die Freiheitsberaubung im Amt (vorsätzliches, nicht berechtigtes Vornehmen oder Vornehmenlassen einer Verhaftung, vorläufigen Ergreifung und Festnahme, Zwangsgestellung bezw. Verlängerung der Dauer einer Freiheitsentziehung). Das Delikt kann jeder B begehen, auch wenn er zu Verhaftungen usw. an sich nicht befugt ist; nur Handeln als B ist erforderlich. — d) § 342 den Hausfriedensbruch (§ 123) durch einen B in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts. — e) § 348 Abs 2 das vorsätzliche Vernichten, Beiseiteschaffen, Beschädigen oder Verfälschen einer Urkunde durch einen B, dem die Urkunde amtlich anvertraut oder zugänglich ist (Urkundenunterdrückung); nach § 349 tritt verschärfte Strafe ein, wenn die Handlung in der Absicht begangen, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen. — f) § 350 die Unterschlagung eines B an in amtlicher Eigenschaft empfangenen oder in Gewahrsam habenden Geldern oder anderen Sachen.

Zu den „besonderen" A zählen im 28. Abschn. T. II RStGB: 1. Die passive und aktive sogen. richterliche Bestechung nach § 334. — 2. Die vorsätzliche Falschbeurkundung einer rechtlich erheblichen Tatsache bezw. Falscheintragung in öffentlichen Registern oder Büchern von seiten eines zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugten B § 348 Abs 1, mit Strafschärfung nach § 349, wenn die Handlung in der Absicht begangen, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem andern Schaden zuzufügen. — 3. Unrichtige Führung, Verfälschung, Unterdrückung der zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher seitens eines mit Führung der Rechnungen usw. amtlich betrauten B, wenn die Tat in Beziehung auf die Unterschlagung nach § 350 begangen ist § 351. — 4. Ueberhebung bei Gebühren oder anderen Vergütungen für amtliche Verrichtungen, welche ein B, Advokat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand an sich zu eigenem Vorteil zu erheben hat § 352. — 5. Ueberhebung von Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben seitens eines B, der solche öffentlich-rechtliche Abgaben für eine öffentliche Kasse d. h. des Staats oder einer öffentlichen Korporation zu erheben hat und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Teil nicht zur Kasse bringt, ingleichen vorsätzliches rechtswidriges Abzügemachen bei amtlichen Ausgaben an Geld und Naturalien seitens eines B, der dabei die Ausgaben zugleich als vollständig geleistet in Rechnung stellt § 353. — 6. Vorsätzliches Verleiten oder Unternehmen der Verleitung eines Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amt seitens des Amtsvorgesetzten, sowie das wissentliche Geschehenlassen einer solchen strafbaren Handlung des Untergebenen (Konnivenz) § 357. Dem Amtsvorgesetzten ist in beiden Beziehungen ein KontrollB gleichgestellt, sofern die von dem kontrollierten B begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft § 357 Abs 2. Im Sinne des § 357 sind „strafbare Handlungen im Amt" lediglich die Tatbestände des 28 Abschn. II T. RStGB. — 7. Vorsätzliche Beugung des Rechts durch einen B oder Schiedsrichter bei der Leitung oder Entsch einer Rechtssache zu Gunsten oder zum Nachteile einer Partei § 336. Der B braucht nicht Richter zu sein, wenn er nur — auf Grund von SpezialG — zur Leitung oder Entsch einer Rechtssache berufen ist. Der Täter muß dem objektiven Recht in einem konkreten Fall, sei es durch falsche Anwendung, sei es durch Nichtanwendung eines Rechtssatzes, wissentlich zuwiderhandeln und zwar mit dem Vorsatz, dadurch eine Begünstigung oder eine Benachteiligung einer der beteiligten Parteien (nicht eines Zeugen oder einer sonstigen dritten Person) herbeizuführen. Bei subjektiv falscher, aber objektiv rechtmäßiger Leitung oder Entsch der Rechtssache liegt strafbarer Versuch vor. — 8. Eine Gruppe von Vorschriften des 28. Abschn. wendet sich gerade gegen bestimmte Fälle des Amtsmißbrauchs im Strafverfahren: a) Anwenden oder Anwendenlassen von Zwangsmitteln in einer Untersuchung, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen § 343. Täter kann nur ein B sein, der eine „Untersuchung" zu führen hat, Untersuchung ist hier aber das Verfahren, welches bezweckt, wegen einer kriminell oder disziplinell strafbaren Handlung die gesetzliche Ahndung herbeizuführen; es schließt selbst die auf Erforschung einer kriminell strafbaren Handlung sich beziehende Tätigkeit der B des Pol- und Sicherheitsdienstes ein. Die Zwangsmittel können physischer oder psychischer Art sein. Das „Erpressen" deutet auf die Widerrechtlichkeit des Vorgangs hin. Das Verbot greift aber nicht bei Entlarvung eines Simulanten durch. — b) Vorsätzliches Beantragen oder Beschließen der Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung zum Nachteil einer Person, deren Unschuld dem beantragenden oder beschließenden B bekannt ist § 344. Täter kann nur ein B sein, der kraft Amts durch Antragstellung oder Beschlußfassung hinsichtlich der Untersuchung einer kriminell oder disziplinell strafbaren Handlung tätig zu sein hat. Die Untersuchung muß hier eine „förmliche" sein, schließt also das Ermittlungsverfahren nicht mit ein. Die „Unschuld" der verfolgten Person bezieht sich nur auf die konkrete Handlung, deren wegen die

Ewiger Bund

Untersuchung stattfinden soll bezw. auf deren höhere Qualifizierung. Es handelt sich hier überhaupt um einen Spezialfall der Rechtsbeugung (§ 336). — c) Vorsätzliches Vollstreckenlassen einer Strafe durch einen B, welcher weiß, daß die Strafe überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf § 345 Abs 1. „Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen", so tritt mildere Bestrafung ein § 345 Abs 2. „Strafe" umfaßt hier wie die Kriminal-, so die Disziplinarstrafe, auch die in Prozeß- oder Zoll- und SteuerG angedrohte „OStrafe", dagegen nicht Zwangsmaßregeln (vgl. § 178 GVG), wie z. B. auch die sogen. Exekutivstrafe. Nicht das Vollstrecken, sondern das Vollstrecken lassen ist bedroht, doch umfaßt das letztere auch jede Verursachung der Vollstreckung oder das Dulden derselben, sofern sich kraft Amts eine Verpflichtung zum Hindern ergibt. — d) § 346: „Ein B, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat .... wenn er in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem G nicht entsprechende Bestrafung zu erwirken oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt." Strafgewalt und Strafe gehen hier nur auf das kriminelle, nicht auf das disziplinelle Gebiet. — e) Vorsätzliches Entweichenlassen bezw. vorsätzliches Bewirken oder Befördern der Befreiung eines Gefangenen von seiten eines B, dem des Gefangenen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung anvertraut ist, § 347 Abs 1. „Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden," so tritt mildere Strafe ein, § 347 Abs 2. Gefangener ist, wem von Amts wegen die Freiheit entzogen ist; ein Anvertrautsein liegt auch schon vor, wenn die Beaufsichtigung usw. des Gefangenen dem B durch die Amtspflicht auferlegt ist, also auch bei einer durch den B selbst vorgenommenen Verhaftung. — 9. Bigamische Trauung liegt vor nach § 338, wenn ein Religionsdiener oder PersonenstandsB, wissend, daß eine Person verheiratet ist, eine neue Ehe derselben schließt. Der Religionsdiener kam für § 338 nur insofern in Betracht, als er die Funktionen eines PersonenstandsB zu verrichten hatte und mithin als B gelten konnte (vgl. Mot StBer RT 1870, 85). Da seit dem BGB der PersonenstandsB die Ehe überhaupt nicht mehr „schließt", entfällt für dessen Geltungsbereich die Anwendung des § 338. Der PersonenstandsB erscheint seitdem lediglich als Gehilfe der Bigamie (§ 171). — 10. Der durch Novelle v. 26. 2. 76 eingeschaltete, den „diplomatischen Gehorsam" sichernde, sogen. Arnimparagraph (§ 353 a) bedroht a) einen B im Dienste des auswärtigen Amts des deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit (vgl. § 11 ReichsBG) dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten erteilte Anweisung oder deren Inhalt anderen widerrechtlich mitteilt; und b) einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten B, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich erteilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irre zu leiten, demselben erdichtete oder entstellte Tatsachen berichtet. Alle Handlungen nach § 353 a müssen bewußt widerrechtlich, die Mission eine solche des deutschen Reichs sein. — 11. Verletzung des Briefgeheimnisses durch einen PostB § 354 (wenn er die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete in anderen, als den im G vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet); sowie seitens der TelegraphenB oder anderer mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betrauten Personen die Depeschenverfälschung und die Verletzung des Telegraphengeheimnisses § 355. — 12. Die sogen. Prävarikation bedroht § 356 bei einem Advokat, Anwalt oder anderem Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient; unter Festsetzung einer Strafverschärfung, wenn der Täter im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachteile seiner Partei handelt. Die qualifizierte „Untreue" gewisser NichtB, die aber vermöge des von ihnen versehenen Amts eine besondere Vertrauensstellung einnehmen, will § 356 treffen. Pflichtwidriges Dienen liegt vor, wenn es im entgegengesetzten Interesse erfolgt, dagegen nicht bei wohlgemeinten, mit beiden Teilen beratenen Vergleichsvorschlägen. Die vorgesehene Strafverschärfung verlangt außer dem positiven Einverständnis mit der Gegenpartei den objektiven Eintritt eines Nachteils, wäre er auch nur eine vorübergehende Verschlechterung der prozessualen Situation.

Von den Strafbestimmungen des 28. Abschn. betreffen „eigentliche" A die §§ 331, 332, 334 Abs 1, 336, 338, 339, 343, 344, 345, 346, 348 Abs 1 und 2 (349), 351, 352, 353, 353 a, 354, 355, 356, 357, „uneigentliche" A dagegen die §§ 340, 341, 342, 347, 348 Abs 2 (349), 350, 354, 355, 357.

§ 7. **Schlußbemerkungen.** Als Kriminalstrafen, welche einen B bezw. Amtsträger wegen der „Verbrechen und Vergehen im Amt" nach Abschn. 28 treffen können, sind in Uebereinstimmung mit dem preuß. StGB v. 1851 nur solche Uebel gewählt, welche eine Einbuße an den allgemeinen Rechtsgütern der Staatsbürger bewirken: Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft (§ 345), Geldstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 333, 350) oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter (§ 358), Konfiskation einzelner Vermögenswerte (§ 335). Auf die Anwendung „eigener" Kriminalstrafen der B hat der RStGgeber insofern Verzicht geleistet (vgl. jedoch § 81, 83, 87 bis 90, 94, 95). Dritte können als Anstifter oder Gehilfen zwar an allen A teilnehmen, eine Mittäterschaft eines Dritten kann aber nur bei uneigentlichen A stattfinden. Bei der Bestrafung des Mittäters, Anstifters oder Gehilfen kommt § 50 RStGB zur Anwendung. Bedeutsam für die Frage der Verfolgbarkeit ist auch noch § 11 EG zum GVG [¶ Konflikt].

Quellen: ALR II 20. 8, §§ 328—508; Preuß. G betr. das gerichtliche und disziplinare Strafverfahren gegen Beamte, v. 29. 3. 44 (GS 77); Preuß. B, betr. die Dienstvergehen der Richter, v. 10. 7. 49 (GS 253); Preuß.

Ewiger Bund

V, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, v. 11. 7. 49 (GS 271); StGB für die preußischen Staaten v. 14. 4. 51 §§ 309—331; G betr. die Dienstvergehen der Richter v. 7. 5. 51 (GS 218): G betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, v. 21. 7. 52 (GS 465); StGB f. das deutsche Reich v. 15. 5. 71 (RGBl. 127) II T. 28. Abschn. §§ 331—359; ReichsBG v. 31. 3. 73 (Fassung v. 18. 5. 07 RGBl 245).

Literatur: E. F. Klein, Grundsätze des peinlichen Rechts, 1796; Hefftter, Kriminalrecht, 1846 und N. Arch des Kriminalrechts, 1833, sowie Arch des Kriminalrechts, 1853; Die Kommentare z. preuß. StGB v. 1851 von Beseler, Goltdammer, Oppenhoff; Die Kommentare zum RStGB von Olshausen, Ruedorff-Stenglein, Frank. Die Lehrbücher des Reichsstrafrechts von Liszt, H. Meyer, Binding. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, bes. T. IX, 1906. Oppenheim, Die Rechtsbeugungsverbrechen, 1886, und Die Objekte des Verbrechens, 1894; Nagler, Die Teilnahme am Sonderverbrechen, 1903; Laband (sog. großer und kleiner); v. Rheinbaben, Die preußischen DisziplinarG, 1904; Labes in Annalen 1889; Hubrich im VerwArch Bd. 16 und im Gerichtssaal Bd. 61 und 75; Binding im Gerichtssaal Bd. 64. **Hubrich.**

Amtshauptmannschaft und Bezirk
(Königreich Sachsen)

I. Amtshauptmannschaft. § 1. Zusammensetzung und Geschäftsbereich. § 2. Bezirksausschuß. II. Bezirk. § 3. Entwicklung und Umfang. § 4. Bezirksangelegenheiten. § 5. Bezirksvertretung.

[A = Amtshauptmannschaft; B = Bezirk.]

I. Amtshauptmannschaft

§ 1. Allgemeines. Zusammensetzung. Geschäftsbereich. Die A. — zur Zeit 28, darunter eine mit einer sogenannten Delegation, d. h. einer abgezweigten, außerhalb des Sitzes der A. befindlichen Geschäftsstelle, haben im Laufe der geschichtlichen Entwicklung [¶ Sachsen, Behördenorganisation] erheblich an Bedeutung zugenommen und bilden seit der im Jahre 1873 durchgeführten Trennung von Justiz und Verw ein sehr wichtiges Glied des sächsischen VerwKörpers; namentlich infolge der steten Berührung ihrer Vorstände mit der Bevölkerung üben sie auf die Handhabung der inneren Verw einen bedeutsamen Einfluß aus. Ihre Zahl wird nach § 8 des G, die Organisation der Behörden für die innere Verw betreffend, v. 21. 4. 73 (des sogen. OrganisationsG) „in einem dem Bedürfnisse entsprechenden Verhältnisse festgestellt" und kann durch V des MinInn geändert werden. Ihre Zusammensetzung ist in der Weise geordnet, daß an ihrer Spitze ein Amtshauptmann steht, dem die nötige Zahl von Hilfsarbeitern und das erforderliche Kanzleipersonal beigegeben ist.

Ihre Stellung und ihr Geschäftsbereich wird durch § 6 OrgG in folgender Weise abgegrenzt:

a) Sie sind das erstinstanzliche Organ der LandesVerw in allen Angelegenheiten, für die nicht die Gemeindebehörden zuständig oder besondere Behörden und Organe bestellt sind;

b) sie überwachen die örtliche PolVerw in ihrem VerwBezirk und handhaben selbst diejenigen Teile derselben, welche den Gemeindebehörden nicht überwiesen sind;

c) sie sind die Gemeindeaufsichtsbehörde für die Landgemeinden sowie für diejenigen Städte, in welchen die StädteO für kleine und mittlere Städte eingeführt ist;

d) sie entscheiden über Rekurse und Beschwerden gegen Vfgn und Entschließungen der Gemeindebehörden in Orten, in denen die Revidierte StädteO nicht eingeführt ist;

e) sie sind befugt, Grundstücksabtrennungen dispensationsweise in einem weiteren Umfange zu gestatten, als nach dem G, die Teilbarkeit des Grundeigentums betreffend, v. 30. 11. 43 an sich zulässig sein würde.

Die ihnen durch den § 6 außerdem noch zugewiesene erstinstanzliche Entsch in gewissen, von der früheren Gebung als Administrativjustizsachen bezeichneten VerwStreitigkeiten hat sich mit der kraft G v. 19. 7. 00 in das Leben getretenen umfassenden VerwRechtspflege durch besondere VerwGerichte erledigt. Andererseits sind ihre Vorstände, abgesehen von dem aus § 6 zu entnehmenden Wirkungskreise, noch in Kirchensachen neben den Superintendenten, in Schulsachen neben den fachmännisch gebildeten BSchulinspektoren als Mitglieder der Kirchen- und Schulinspektionen tätig.

Die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz, sowie auf Grund des G v. 30. 4. 06 die Städte Plauen und Zwickau sind von der Zuständigkeit der A ausgenommen. Dagegen ist den letzteren in den übrigen Städten mit Revidierter StädteO die Besorgung einer Reihe von Angelegenheiten der allgemeinen LandesVerw (z. B. gewisse Militärangelegenheiten und Enteignungssachen, fiskalische Straßen- und Wasserbausachen) verblieben. Erheblich weiter endlich gehen ihre Befugnisse in den mittleren und kleinen Städten und den Landgemeinden, indem sie hier nicht nur als Aufsichtsbehörde, Rekurs- und Beschwerdeinstanz bestellt sind, sondern auch einen Teil der PolVerw unmittelbar ausüben. Die Grenzen ihrer Zuständigkeit in dem zuletzt erwähnten Punkte ergeben sich aus der StO für mittlere und kleine Städte v. 24. 4. 73 und der Revidierten LGO von dem nämlichen Tage, insofern diese beiden G die polizeilichen Befugnisse der Bürgermeister und der Gemeindevorstände genau bestimmen; der dort nicht namhaft gemachte Teil der OrtsPol ist den A vorbehalten. Hervorzuheben ist, daß durch allgemeine Anordnungen ebenso wie in Einzelfällen von den Bürgermeistern der mittleren und kleinen Städte nur Strafen bis zu 8 Tagen Haft oder 75 Mk. Geld, von den Gemeindevorständen nur solche bis zu 30 Mk. Geld angedroht werden dürfen; falls die Verhängung einer höheren Strafe angezeigt erscheint, sind die A ausschließlich zuständig. Im übrigen vgl. V, die infolge der neuen Organisation der VerwBehörden eintretenden veränderten Kompetenzverhältnisse betreffend, v. 22. 8. 74 (GVBl 125 ff).

§ 2. Ein **Bezirksausschuß** ist nach §§ 10 ff. OrgG jeder A beigeordnet, um teils bei der Entsch bestimmter, seiner Zuständigkeit gesetzlich überwiesener Gegenstände mitzuwirken, teils als be-

Ewiger Bund

ratendes Organ zu dienen. (Ueber seine Zusammensetzung und seine Tätigkeit in BAngelegenheiten ¶ unten § 5 Ziffer 2.)

Unter Mitwirkung des BAusschusses als zur Entscheidung berufenen Organs sind zu erledigen

a) Einsprüche, bezw. Rekurse in bezug auf die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei öffentlichen Wahlen;

b) Streitigkeiten über Beiträge und persönliche Leistungen für den B, für die Gemeinde oder zu Zwecken der Armenversorgung;

c) die Anträge auf Genehmigung gewerblicher Anlagen gemäß §§ 16—23 der GewO, auf Erteilung von Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus, sowie auf Untersagung eines Gewerbebetriebes nach § 35 der GewO;

d) die Frage über die Entbehrlichkeit eines öffentlichen Weges und über die Notwendigkeit der Anlegung neuer öffentlicher Wege;

e) Irrungen darüber, ob ein Weg ein öffentlicher sei oder nicht (mit gewissen durch die Zuständigkeit der VerwGerichte bedingten Einschränkungen);

f) Dispensationsgesuche in Dismembrationssachen (vgl. oben § 1 Ziff 2 unter e);

g) alle Angelegenheiten, die sonst noch durch die GemeindeO oder andere LandesG dem BAusschusse zugewiesen werden.

Zur Beratung wird der BAusschuß zugezogen bei allgemeinen das Interesse des B betreffenden polizeilichen Maßregeln, dafern nicht Gefahr im Verzuge ist, bei der Befürwortung von Staatsbeihilfen zu Gemeindewegebauten, bei den Wahlen der Sachverständigen in Enteignungssachen, bei der Begutachtung von Anträgen auf Berichtigung von Wasserläufen, endlich in allen anderen Fällen, in denen die Begutachtung durch den BAusschuß durch besondere Bestimmung vorgeschrieben ist oder von der vorgesetzten Behörde erfordert oder von der A selbst für zweckmäßig erachtet wird.

Die Mitglieder des BAusschusses als einzelne sind berufen, die BVerw bei Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere haben sie bei der Aufsicht über die OrtsPolVerw mitzuwirken, bei dem Amtshauptmann geeignete Anträge zur Beseitigung öffentlicher Uebelstände zu stellen, auch in den dem BAusschuß zur Entsch zugewiesenen Angelegenheiten auf Ansuchen der Parteien oder im Auftrage des Amtshauptmanns oder des BAusschusses Vorerörterungen und Vermittelungsversuche zu unternehmen.

II. Bezirk

§ 3. Allgemeines. Entwicklung. Umfang. Der sächsische „Bezirk", der dem preußischen Kreis entspricht und sowohl die unterste VerwAbteilung des Staates über den Gemeinden, als auch den diesen letzteren zunächst übergeordneten Kommunalverband darstellt, ist ein verhältnismäßig junges Gebilde. Als nämlich durch das sogen. OrgG v. 21. 4. 73 nicht nur die bisher für das platte Land von den Gerichten besorgte innere Verw den A übertragen, sondern auch diesen A in den BAusschüssen und ebenso den Kreishauptmannschaften in den Kreisausschüssen eine Vertretung des Laienelementes beigegeben wurde, schuf ein weiteres G von demselben Tage (die Bildung von BVerbänden und deren Vertretung betreffend) „in den BVersammlungen die Wahlkörper, aus denen die Mitglieder der Kreis- und BAusschüsse hervorgehen" sollten, und zugleich eröffnete es der kommunalen SelbstVerw ein neues Feld. Die Zahl der je aus mehreren Gerichtsbezirken gebildeten B wurde zunächst auf 25 festgesetzt, wozu die schönburgischen Rezeßherrschaften, die nach der V v. 19. 9. 74 einen weiteren B ausmachten, noch hinzutraten. Die V v. 1. 11. 78 richtete für die bezeichneten Rezeßherrschaften eine Kgl. A ein, und die V v. 11. 9. 80 zerlegte den B Dresden in zwei Teile. Demnach und nach der neuerdings erfolgten Errichtung der A. Stollberg bestehen gegenwärtig 28 Bezirke.

Die fünf größten Städte des Landes, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau, sind (und zwar die beiden letzteren auf Grund G v. 30. 4. 06) vom BVerbande ausgenommen. Die Wahlen, die in den übrigen VerwB der BVersammlung zugewiesen sind, werden in den Stadtbezirken, soweit sie hier überhaupt vorkommen, von Stadtrat und Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung vollzogen.

Jeder BVerband hat die Rechte einer juristischen Person. Die Veränderung bestehender BGrenzen, die Bildung neuer und die Zusammenlegung mehrerer B kann nur nach Anhörung der beteiligten BVertretungen und des Kreisausschusses durch das MinInn erfolgen.

§ 4. Als **Bezirksangelegenheiten** gelten Einricht. zum Zwecke der Armenversorgung und öffentlichen Krankenpflege (z. B. Errichtung von BArmen- und BKrankenhäusern, Errichtung und Unterhaltung von Almosen-Gabenstellen), Einrichtungen zur Förderung des Kommunikationswegebaues und zur Abwehr eines allgemeinen Notstandes. Ueberdies sind die BVerbände als „weitere Kommunalverbände" im Sinne der RGgebung anerkannt und mit einer Reihe von Aufgaben betraut worden, die diesen von der RGgebung zugewiesen sind. Schließlich liegt ihnen auch als Lieferungsverbänden im Sinne des RG v. 13. 6. 73 die in Sachsen zum BZweck erklärte Unterstützung der Familien von zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr usw. ob. Die BVersammlung ist in Vertretung des BVerbandes berechtigt, für gemeinnützige Zwecke, die gesetzlich zu BAngelegenheiten erklärt sind oder erklärt werden, Einrichtungen und Ausgaben zu beschließen und zu diesem Behufe das Vermögen des B zu verwenden, Anleihen aufzunehmen, sowie den B mit Abgaben zu belasten (§ 20 des G).

a) Das Stammvermögen der Bezirksverbände rührt zunächst von dem auf Sachsen entfallenen Anteile der französischen Kriegskostenentschädigung her, von dem eine dem Nominalbetrage von 9 Millionen Mark in vierprozentigen Schuldscheinen der Anleihe vom Jahre 1869 entsprechende Summe abgetrennt und zur Hälfte nach der Flächengröße, zur Hälfte nach der Einwohnerzahl auf die B einschließlich der eximierten Städte verteilt wurde. Weiter sind die Forderungen aus denjenigen Darlehen, welche nach Höhe von zusammen 434 232 Mk. aus der auf Grund des RG v. 22. 6. 71 zu Beihilfen an Angehörige der Reserve und Landwehr

Ewiger Bund

in Sachsen bestimmten Summe von 753 030 Mk. an einzelne solche Angehörige gewährt und nicht bereits wieder zurückgezahlt oder als uneinbringlich anerkannt worden waren, durch G v. 18. 12. 76 mit allen Nebenrechten auf die BVerbände überwiesen worden, und dasselbe G hat angeordnet, daß auch der Gesamtbetrag der bereits zurückgezahlten Darlehen ebenso wie der unverwendet gebliebene Teil des angegebenen Unterstützungsfonds unter die BVerbände nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl von 1871 verteilt werde.

Verwendungen aus dem so entstandenen Stammvermögen bedürfen der Genehmigung des Kreishauptmanns unter Zuziehung des Kreisausschusses.

Der Gemeindebesteuerung ist das BVermögen nicht unterworfen. Auch von der Staatseinkommensteuer ist es innerhalb der durch § 6 Ziff. 10 des EinkommensteuerG gezogenen Grenzen befreit; dies gilt jedoch nicht von dem an die eximierten Städte überwiesenen BVermögen, welches letztere als Bestandteil des Gemeindevermögens in der hierfür durch § 4 Abs. 1 unter b des EinkommensteuerG vorgeschriebenen Weise zu veranlagen ist.

b) Zu Bezirkssteuern werden alle innerhalb des B einer direkten Staatssteuer mit Ausnahme der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenen Personen herangezogen, ferner der Staatsfiskus, soweit er mit Gemeindeanlagen belastet werden darf, und die Kgl. Kammergüter, jedoch ausschließlich der Staatsforsten, Universitätswaldungen und Waldungen der Fürstenschule Grimma, die dafür aber auch kein Anrecht auf Mitbenutzung der BAnstalten, Wegebauunterstützungen aus BMitteln und sonstige Zuwendungen aus letzteren haben. Die BSteuern werden auf die einzelnen Gemeinden, die Besitzer selbständiger Güter und die dort wohnenden Personen, sowie den Staatsfiskus umgelegt, wobei als Maßstab die im letzten Jahre erhobenen direkten Staatssteuern (mit der oben bezeichneten Ausnahme) dienen, während dem Staate gegenüber der Steuerbetrag zu Grunde gelegt wird, der von seinen Grundstücken, falls sie sich in Privatbesitz befänden, als Grundsteuer nach dem G v. 9. 9. 43 zu entrichten sein würde. Statt des gesetzlichen Fußes für Aufbringung der BSteuern kann (G v. 2. 8. 78) mit Genehmigung des MinInn ein anderer Steuerfuß aufgestellt werden; hierbei sind jedoch die für die Gemeindebesteuerung gesetzlich gezogenen Grenzen zu beachten. Dafern in einzelnen Orten für die Zwecke einer BAnstalt bereits durch örtliche Einrichtungen (z. B. städt. Krankenhäuser) ausreichend Fürsorge getroffen ist, kann dies bei Verteilung der BAnlagen berücksichtigt werden.

§ 5. **Bezirksvertretung.** Der BVerband wird in öffentlich-rechtlicher Hinsicht durch die Bezirksversammlung vertreten, die sich auf BTagen versammelt. Sie wird zu einem Dritteile durch Vertreter der Höchstbesteuerten, zu zwei Dritteilen durch Abgeordnete der im B gelegenen Städte und Landgemeinden gebildet. Das Zahlenverhältnis der Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie es durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, bestimmt; den Städten im B ist aber auch dann ein Abgeordneter zu überweisen, wenn sie nach ihrer Seelenzahl einen solchen nicht zu wählen haben würden. Die BVersammlung besteht aus mindestens 24 Mitgliedern außer dem Amtshauptmann; in B von über 50 000 Einwohnern treten für je 10 000 weitere Einwohner noch 3 Abgeordnete hinzu. An der Wahl der Vertreter der Höchstbesteuerten zur BVersammlung nehmen diejenigen selbständigen Personen teil, welche dem B durch Wohnsitz, Grundbesitz oder ständigen Gewerbebetrieb angehören und von diesem Grundbesitze oder Gewerbebetriebe oder, im Falle des Wohnens im B, von ihrem gesamten Einkommen mit Ausschluß des Einkommens von außerhalb des B gelegenem Grundbesitze oder ausgeübtem Gewerbebetriebe nach den Steuerkatastern an Grundsteuer oder an ordentlicher Einkommensteuer oder an beiden Steuern zusammen mindestens 300 Mk. jährlich entrichten (G v. 2. 8. 78 a 2); die Ergänzungssteuer, d. h. die Steuer von dem nicht durch die Grundsteuer betroffenen Vermögen bleibt außer Betracht. Für juristische Personen sind deren Vertreter wahlberechtigt; auch die Teilnahme politischer Gemeinden, dafern sie im B mindestens 300 Mk. direkte Staatssteuern entrichten, ist nicht weiter zu beanstanden (Fischers Zeitschr. 16, 206); in B, in denen Kgl. Kammergüter gelegen sind, treten die für jedes derselben von der zuständigen Behörde bestellten Vertreter dem Wahlverbande der Höchstbesteuerten hinzu. Erreicht die nach vorstehendem festgestellte Gesamtheit der wahlberechtigten Höchstbesteuerten nicht das Vierfache der Zahl der auf diese Klasse entfallenden Vertreter, so wird der Wahlkörper bis zu ersterem Betrage durch diejenigen ergänzt, welche die nächsthöchsten Steuerbeträge entrichten. Die Mitglieder des fürstlichen und gräflichen Hauses Schönburg können sich bei den Wahlen der Vertreter der Höchstbesteuerten zur BVersammlung durch geeignete Bevollmächtigte vertreten lassen. Letztere sind zugleich als solche wählbar für die BVersammlung (Uebereinkunft v. 29. 10. 78 § 10). Die Gesamtzahl der städtischen Abgeordneten wird nach Verhältnis der Einwohnerzahl auf die im B gelegenen Städte verteilt. Sind in einem B Städte vorhanden, auf die hiernach ein Abgeordneter nicht entfällt, so werden sie behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt. Die Wahlen der städtischen Abgeordneten zur BVersammlung werden in Städten mit Revidierter StädteO von beiden städtischen Kollegien gemeinsam, in anderen Städten vom Stadtgemeinderate unter Leitung des Bürgermeisters vollzogen; sind mehrere Städte zu einem Wahlbezirke vereinigt, so erfolgt die Wahl durch Wahlmänner, die nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Städte verteilt und von den vorhin genannten städtischen Körperschaften gewählt werden. Zum Zwecke der Wahl der von den Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten endlich werden die ländlichen Ortschaften des B nach Maßgabe der Bevölkerung in Wahlbezirke geteilt, deren jeder in der Regel einen Abgeordneten in die BVersammlung entsendet. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden wird bewirkt durch die Vorstände der im Wahlbezirke gelegenen Gemeinden und die nicht unter den Höchstbesteuerten stimmberechtigten Besitzer der vom Gemeindeverbande ausgenommenen Güter. Für Gemeinden von 500 bis 1000 Einwohnern tritt außer dem Ge-

Ewiger Bund

meindevorstande ein vom Gemeinderate gewählter Wahlmann der Wahlversammlung zu; in gleicher Weise wird für jede Vollzahl von 1000 Einwohnern über Eintausend ein weiterer Wahlmann außer dem Gemeindevorstande gewählt. Die Verteilung der Abgeordneten auf die Städte und die Landgemeinden, die Feststellung der Wahlbezirke, sowie die Bestimmung und Verteilung der Zahl der Wahlmänner unter die mehreren zu einem Wahlbezirke gehörigen Ortschaften erfolgt durch die Kreishauptmannschaft; spätere Abänderungen des Verteilungsplans können nur mit Zustimmung der B-Vertretung erfolgen; von 12 zu 12 Jahren hat eine Revision stattzufinden. Die Abgeordneten zur BVersammlung werden auf 6 Jahre gewählt; alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Stimmberechtigt und wählbar sind nur selbständige männliche Personen, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen und im Sinne der Gemeinde O unbescholten sind; der Verlust der Wählbarkeit hat das Erlöschen der Abgeordneten-Eigenschaft zur Folge (doch gilt dies nicht von einem Abgeordneten der Höchstbesteuerten, dessen Einkommen während der Wahlperiode unter die Grenze für die Wählbarkeit herabgeht [Fischers Zeitschr. 7, 160]). Die Wählbarkeit zum Abgeordneten der Städte setzt den Besitz des Bürgerrechts in einer im B gelegenen Stadt voraus; als Abgeordneter der Landgemeinden ist jedes Gemeindemitglied und jeder Besitzer eines selbständigen Gutes im betreffenden Wahlkreise wählbar, als Abgeordneter der Höchstbesteuerten jeder, dem im Wahlverbande der Höchstbesteuerten das Stimmrecht zusteht. Wegen des Rechtes zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Abgeordneten gelten die für Gemeindeämter vorgeschriebenen entsprechenden Bestimmungen.

Der BTag wird vom Amtshauptmann berufen, der auch den Vorsitz führt und die Verhandlungen leitet. Die Verhandlungen sind öffentlich. Der BTag ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der BVersammlung gegenwärtig ist. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der BTag ist mindestens einmal jährlich zu berufen; auf Antrag von mindestens ⅓ der Mitglieder der BVersammlung muß ein außerordentlicher BTag berufen werden. Mitglieder des BAusschusses, die nicht Mitglieder der BVersammlung sind, können an den BTagen ohne Stimmrecht teilnehmen. Auch der Kreishauptmann ist jederzeit zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt. Ebenso kann sich die Staatsregierung durch besondere Kommissare vertreten lassen.

Die BVersammlung ist in Vertretung des B-Verbandes zu den im Eingange von Ziff. 3 bezeichneten Beschlüssen befugt; sie kann beschließen, in welcher Weise Leistungen, die dem B als ganzen obliegen, deren Aufbringungsweise aber durch das G nicht vorgeschrieben ist, geleistet oder verteilt werden sollen; sie ist weiter berechtigt, den B-Haushaltplan festzustellen, die BJahresrechnung zu prüfen und richtig zu sprechen (während die Aufstellung des Haushaltplanes und der Jahresrechnung nach dem unten bei Ziff. 2 bemerkten Sache des BAusschusses ist), Aufsicht über die Verw des BVermögens und der BAnstalten zu führen, sowie über Anstellung und Besoldung der für diese Verw etwa erforderlichen Beamten Bestimmung zu treffen, im allgemeinen Interesse des B bei den höheren Behörden Anträge zu stellen, Kommissionen und einzelne Personen mit der Wahrnehmung von BZwecken zu beauftragen, die Wahlen in den B- und Kreisausschuß, sowie die gesetzlich sonst ihr zugewiesenen Wahlen zu vollziehen.

2. Die Aufstellung des Haushaltplanes und der BJahresrechnung, sowie überhaupt die Verw des BVermögen und der BAnstalten, soweit nicht mit letzterer besondere Kommissionen oder sonstige Organe des B beauftragt sind, liegt dem Bezirks-Ausschuß ob [¶ §2]. Derselbe vertritt den BVerband gegenüber den BAngehörigen, sowie in privatrechtlicher Hinsicht nach außen. Schriften, die eine Beurkundung erheischen, sind zwar durch die Unterschrift des Amtshauptmanns zu vollziehen; durch solche Schriften aber, in welchen Rechten für den B entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit für denselben übernommen werden soll, wird der B nur dann verpflichtet, wenn sie außer vom Amtshauptmann noch von 2 Mitgliedern des BAusschusses unterzeichnet sind.

Der BAusschuß besteht unter dem Vorsitze des Amtshauptmanns aus mindestens 8 Mitgliedern; das MinInn kann auf Antrag oder nach Gehör des BAusschusses diese Zahl erhöhen. Die Mitglieder des letzteren werden von der B-Versammlung frei gewählt, doch so, daß in jedem Ausschusse je 2 Vertreter der Höchstbesteuerten, Stadtgemeinden und Landgemeinden sein müssen. Der BVersammlung brauchen sie nicht anzugehören (Sächs. Wochenblatt für Verw 1877, 196). Die allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit für den BAusschuß sind die gleichen wie für die B-Versammlung. Ueber das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheidet der BAusschuß. Das Amt eines BAusschußmitgliedes ist ein Ehrenamt. Die Wahl erfolgt jedesmal auf 6 Jahre; alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus. Ein ausscheidendes Mitglied ist berechtigt, seine Wiederwahl für die nächsten 6 Jahre abzulehnen. Die Mitglieder des BAusschusses erhalten die Reisekosten vergütet. Der Amtshauptmann beruft den B-Ausschuß ein, führt bei den Verhandlungen den Vorsitz, hat Stimmrecht und bei Stimmengleichheit die Entsch. Beschlußfähig ist der BAusschuß, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Seine Verhandlungen sind öffentlich; Ausnahmen kann der Ausschuß beschließen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Mit Kgl Dekrete v. 16. 10. 07 war dem Landtage der Entw eines neuen G über „die BVerbände und selbständigen Stadtbezirke sowie deren Vertretung" vorgelegt worden, der in erster Linie „das hauptsächlichste Hemmnis der Entfaltung einer lebhaften Selbstverwaltungstätigkeit der B, die zu enge Begrenzung der BAufgaben, beseitigen" sollte, aber auch sonstige Neuerungen — in bezug auf die Wahl und Zusammensetzung der BVersammlungen usw. — brachte. Der Entw ist jedoch in den Kammern nicht zur Beratung gekommen.

Literatur bei Sachsen, Behördenorganisation.

Wachler.

Ewiger Bund

Amtshilfe

A. Reich und Preußen

§ 1. Begriff und Gegenstand. § 2. Grund der Unterstützung. § 3. Verpflichtung zur Amtshilfe nach Reichsrecht. § 4. Nach preußischem Recht. § 5. Verfahren. § 6. Kosten.

§ 1. **Begriff und Gegenstand.** Die Amtshilfe ist die Vornahme einzelner, an sich unselbständiger Amtshandlungen durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden zur Unterstützung einer Verwaltungsbehörde, die die Bearbeitung der Angelegenheit in der Hauptsache in der Hand behält, — im Gegensatz zur Rechtshilfe, die in der Vornahme einzelner durch ein Gericht auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft besteht. Zu den Verwaltungsbehörden gehören hier auch die Verwaltungsgerichte. [¶ Rechtshilfe.]

Der Gegenstand der A., etwas vielseitiger als der der Rechtshilfe, betrifft Beweisaufnahmen durch Einnahme des Augenscheins oder Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, Vollstreckung von Freiheits- oder Vermögensstrafen, Beitreibung anderer Geldforderungen, die Zustellung von Ladungen und anderen Schriftstücken, in einzelnen Fällen auch die Festsetzung von Strafen und Anordnung von Zwangsmitteln gegen solche Zeugen und Sachverständige, welche vor die ersuchende Behörde geladen waren (PatentG. v. 7./4. 1891 § 32, KaiserlVdg. v. 19./10. 1900 über Geschäftsgang und Verfahren des Reichsversicherungsamts, § 39, KaiserlVdg. v. 22./11. 1900, über das Verfahren vor den Schiedsgerichten, § 18), endlich auch die Erteilung der Vollstreckungsklausel für Entscheidungen der ersuchenden Behörde. Diese Art der A. wird nur von dem Patentamt in Anspruch genommen, das die Ausfertigungen seiner Kostenfestsetzungsbeschlüsse dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt, zur Erteilung der Vollstreckungsklausel durch die Gerichtsschreiberei zusendet, ein Verfahren, das kaum zu verstehen ist, da es nicht im Sinne des Gesetzes liegen kann, daß eine höchste Reichsbehörde sich die Wirksamkeit ihrer eigenen Entscheidungen von dem Subalternbeamten einer lokalen Landesbehörde bescheinigen lassen muß, das aber vom Reichsgericht Entsch. 33, 423; 64, 179 nachdrücklichst gebilligt wird und praktisch in unzweifelhafter Uebung besteht.

§ 2. **Grund der Unterstützung.** Grund der Unterstützungsbedürftigkeit durch A. ist nicht nur der Mangel der örtlichen Zuständigkeit oder eine tatsächliche Schwierigkeit der Ausführung (weite Entfernung), sondern auch Mangel der eigenen sachlichen Zuständigkeit, dies zeigt sich bei den Maßregeln gegen Zeugen und Sachverständige und der Erteilung der Vollstreckungsklausel, aber auch im Verfahren der Verwaltungsgerichte. Ein Urteil oder ein Beschluß, wodurch jemandem eine Handlung oder Unterlassung auferlegt wird, kann von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses nach §§ 60, 132 LVG aus eigner Macht vollstreckt werden, dagegen müssen der Vorsitzende des Provinzialrats oder des Oberverwaltungsgerichts sich an den Kreisausschuß mit dem Ersuchen um A. wenden, da ihnen die Befugnis aus § 132 LVG nicht verliehen ist. Ebenso können das Reichsgericht in Patentsachen und das Bundesamt für das Heimatwesen keine Beweise erheben, sondern müssen sich an das Patentamt bezw. an die Landesbehörden für Armenwesen mit dem Ersuchen um A. wenden, (Vdg v. 6./12. 1891, § 5 II, UntWohnsG v. 7./6. 1908, § 49).

Aus den vorstehenden Erwägungen und Beispielen ergibt sich auch, daß die helfende Behörde ihre volle obrigkeitliche Gewalt und alle Befehls- und Zwangsbefugnisse in den Dienst der A. stellen darf und muß, auch wenn die ersuchende Behörde keine gleich weit gehende Befehlsgewalt hat und deshalb die Handlung, nicht selber vornehmen könnte. Andererseits erlangt die helfende Behörde keine Fähigkeiten und Befugnisse (z. B. zur Abnahme von Eiden), die sie nicht ohnehin hat.

§ 3. **Verpflichtung nach Reichsrecht.** Ueber die Verpflichtung zur Gewährung der A. gibt es weder nach Reichsrecht noch nach Preußischem Recht allgemeine gesetzliche Vorschriften. Die umfassendste besondere Vorschrift ist die des RG v. 9./6. 1895 über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen, die inzwischen durch Neufassung des GKG (20./5. 1898, 1./6. 1909), der Seemannsordnung (2./6. 1902) und durch das RG v. 20./6. 1899 betr. die Gebühren für die Benützung des Kaiser-Wilhelm-Kanals § 14 leicht geändert worden ist. Gegenstand der A. ist nach dieser Vorschrift (I) die Erhebung und Beitreibung (1) der Zölle, der in die Reichskasse fließenden Steuern, der Uebergangsabgaben, (2) der öffentlichen Abgaben für die Bundesstaaten, für politische, Kirchen- und Schulgemeinden und weitere kommunale und kirchliche Verbände, (3) sonstiger öffentlicher Abgaben, mit Einschluß der Beiträge an öffentlich-rechtliche Verbände, Genossenschaften und Anstalten, soweit diese Abgaben oder Beiträge nach Reichs- oder Landesrecht in derselben Weise wie die Reichs- und Staatssteuern beigetrieben werden, (4) der durch gerichtliche oder Verwaltungsverfahren entstehenden Gebühren und Auslagen, auf welche das DKG keine Anwendung findet, (5) der Gebühren für den Kaiser-Wilhelm-Kanal, (II) die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung der unter (I) bezeichneten Gebühren und Gefälle, (III) Vollstreckung von Vermögensstrafen, welche durch polizeiliche Verfügung nach StrPO § 453 (Entwurf von 1908 § 441) festgesetzt sind. Ueber die Strafbescheide des Seemannsamts enthält jetzt SeeMO v. 2./6. 1902 § 125 II. III selbständige Vorschriften. Berechtigt zum Ersuchen um A. sind die Behörden, welchen der Betrieb der Angelegenheiten obliegt, verpflichtet zur A. sind, soweit nicht landesgesetzlich besondere Bestimmungen getroffen sind, diejenigen Behörden der anderen Bundesstaaten, welche zu Handlungen der beantragten Art in dem entsprechenden Geschäftskreise ihres Staates verpflichtet sind. Im Verwaltungsstrafverfahren sind zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen die Amtsgerichte verpflichtet.

Daneben gibt es eine Reihe von Reichsverwaltungsgesetzen, in denen den neugeschaffenen Behörden zugleich auch ein Anspruch auf A. gegen andere (Gerichts- und Verwaltungs-)Behörden verliehen wird. Die Aufzählung der jedesmal verpflichteten Behörden und der von ihnen vorzunehmenden Amtshandlungen wechselt beständig,

Ewiger Bund

ohne daß eine sachliche Notwendigkeit der Abweichungen zu erkennen wäre. Es ist daher ohne wissenschaftliches Interesse, auf diese Unterschiede einzugehen. Berechtigt zur A sind: Das Bundesamt für das Heimatwesen, das Reichsversicherungsamt, die Landesversicherungsämter, Schiedsgerichte, die Vorstände der Berufsgenossenschaften und ihrer Sektionen, die Organe der Versicherungsanstalten und die besonderen Kasseneinrichtungen, UWG § 49, GUVG v. 5./7. 1900 § 144, LUVG § 154, BUVG § 45 II, SUVG § 141, JVG §§ 172, 173, KaiserlVdg v. 19./10. 1900 § 39 I., v. 22./11. 1900 § 17 III, das Patentamt in Patentsachen, PatG v. 7./4. 1891 § 32, (wogegen das GebrauchsMusterG v. 1./6. 1891 keine entsprechende Bestimmung enthält) die Handwerkskammern und ihre Organe, GewO v. 26./7. 1900 § 103 p, die Innungen und Innungsschiedsgerichte, GewO § 91 b V, das Aufsichtsamt für Privatversicherung, PrivVersG v. 12./5. 1901 § 79, die Ehrengerichte beider Instanzen für Rechtsanwälte, RechtsanwO v. 1./7. 1878 §§ 86 II. 91, Patentanwälte, RG v. 21./5. 1900 § 9 II, und für Börsen, BörsenG v. 27./5. 1908 § 26, die Seeämter und das Oberseeamt RG v. 27./7. 1877 §§ 14. 20. 30, die Seemannsämter im In- und Auslande, SeeMO v. 2./6. 1902 §§ 122—125, namentlich § 125 II. III.

Nicht in das Gebiet der A., sondern der Rechtshilfe gehört der Anspruch der Sondergerichte auf Unterstützung durch die ordentlichen Gerichte, RechtshilfeG v. 21./6. 1869 § 43, GewerbeGerG v. 29./9. 1901 § 61, KaufmannsGerG v. 6./7. 1904 § 16, EG z. MilStrGO v. 1./12. 1898 §§ 12. 13, KaiserlVdg. v. 2./11. 1909 betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen § 17, KonsGerG v. 7./4. 1900 § 18, SchutzgebietsG v. 10./9. 1900 § 2.

Wohl aber gehört hierher die Verpflichtung der Gemeinden zur Vermittelung der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht, KriegsleistungsG v. 13./6. 1873 §§ 5 u. 8, QuartierleistungsG v. 25./6. 1868 § 5, NaturalleistungsG v. 24./5. 1898 § 2.

§ 4. **Verpflichtung nach Preußischem Recht.** Im Innern Preußens galten früher gesetzliche Vorschriften, durch die die Gerichts- und Verwaltungsbehörden allgemein verpflichtet wurden, sich gegenseitig bei der Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihrer Zuständigkeit Hilfe zu leisten, Vdg v. 2./1. 1849 § 38, 3 Vdgen v. 26./6. 1867 (GS 1073) § 36, (GS 1085) § 29, (GS 1094) § 28; alle diese Vdgen sind formell außer Kraft getreten, aber der in ihnen enthaltene Grundsatz ist in Geltung geblieben, sei es als Gewohnheitsrecht, sei es als Ausfluß eines notwendigen allgemeinen staatsrechtlichen Grundsatzes (OVG 20, 445, Vierhaus in VerwArch 11, 225). Indessen gibt es daneben noch eine Reihe von besonderen Vorschriften, welche ebenso wie die vorher erwähnten reichsgesetzlichen einigen neugeschaffenen Behörden das Recht auf A. verleihen. Die KreisO v. 13./12. 1872 ermächtigt im § 66 den Landrat und den Kreisausschuß, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kommunalverwaltung sowie bei der Aufsicht über die Verwaltung, der Gemeinde und Gutsbezirke die vermittelnde und begutachtende Tätigkeit des Amtsvorstehers in Anspruch zu nehmen, und verpflichtet im § 65 die Gendarmen, den Requisitionen des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen. Uebereinstimmende Vorschriften hat die KrO für Schleswig-Holstein v. 26./5. 1888 in §§ 56. 57, und entsprechende die KrO für Hannover v. 6./5. 1884 § 35 Nr. 3, und namentlich das G v. 19./5. 1889 für Posen in Art IV § 6. Nach § 92 der ProvOrdnungen ist der Landesdirektor oder Landeshauptmann befugt, für die Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung die vermittelnde und begutachtende Tätigkeit der Kreis-, Amts- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen, eine Bestimmung, die wörtlich auch für Hannover wiederholt wird, obwohl diese Provinz keine Einteilung in Amtsbezirke hat, während die ProvO Hessen-Nassau § 65, Rheinprovinz § 92, Posen Vdg v. 5./11. 1889 § 26 nur von Kreis- und Gemeindebehörden, unter Außerachtlassung der Bürgermeister und Distriktskommissarien, sprechen. Allgemein schreibt auch § 49 LVG vor, daß die im § 48 bezeichneten Behörden (Kreis- und Stadtausschuß, Bezirksausschuß und Provinzialrat) sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten und den geschäftlichen Aufträgen und Anweisungen der ihnen im Instanzenwege vorgesetzten Behörden Folge zu leisten haben.

Allgemeiner Art ist auch der Anspruch auf A. zu Gunsten der Universitätsrichter, G v. 29./5. 1879 § 8, der ärztlichen Ehrengerichte und ihrer beauftragten Mitglieder, G. v. 25./11. 1899 § 11 II. III., der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen, Vdg v. 29./9. 1908 § 4 II., der Hauptzollämter im Verwaltungsstrafverfahren, G v. 26./7. 1897 § 4 in Verbindung mit Vdg v. 15./1. 1898 § 8 und der Oberschiedsgerichte, Schiedsgerichte, anderer öffentlicher Behörden, der Vorstände der Knappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen sowie der Ausschüsse in Knappschaftsangelegenheiten, BergG § 186. Vdg v. 29./11. 1907, § 16.

Dagegen ist die A. zu Gunsten einer Reihe von anderen Behörden auf die Einziehung von Abgaben und Beiträgen beschränkt, so zu Gunsten der Handelskammern, G v. 19./8. 1897 § 28 und der Landwirtschaftskammern, G v. 30./6. 1894 § 18 (nicht auch der Apothekerkammern, Vdg v. 2./2. 1901 §§ 10. 17). Diese Beschränkung ist begriffsnotwendig für die A. im Verwaltungszwangsverfahren, Vdg v. 15./11. 1899 §§ 5. 50a (hinzugefügt durch Vdg v. 18./3. 1904). Den Gemeinden und Gutsbezirken liegt die Einziehung von direkten Staatssteuern, Domänen-, Rentenbank- und Grundsteuerentschädigungsrenten ob, G v. 14./7. 1893 (GS 119) § 16 II in Verb. mit Vdg v. 22./1. 1904 § 1.

§ 5. **Verfahren.** Auf das Verfahren bei der A. finden an sich weder die Vorschriften des RechtshilfeG v. 21./6. 1869 noch die des GVG v. 20./5. 1898 unmittelbare Anwendung, doch sind die letztgenannten im Wege der Analogie anzuwenden, wenn das Gesetz die Gerichte zur Rechtshilfe auf Ersuchen von Verwaltungsbehörden verpflichtet, ohne das einzuschlagende Verfahren näher zu ordnen. Diesen Grundsatz hat das RG in Z 33, 424 ff; 64, 180 mit Bezug auf das Patentamt ausführlich begründet, er muß aber auch für die Ersuchen anderer Behörden gelten, da dieselben Gründe obwalten. Eine ausdrückliche Vorschrift, nach der das GVG anzuwenden ist, enthält RechtsanwaltsO v. 1./7. 1878 §§ 86. 91. Das-

Ewiger Bund

selbe gilt auch nach KonsGerG v. 7./4. 1900 § 18 und SchutzgebG v. 10./9. 1900 § 2, während PatAnwG v. 21./5. 1900 § 9 II. auf die Vorschriften der StrPO verweist. Zu den hiernach anzuwenden den Vorschriften gehört auch ZPO § 36 (Bestimmung des zuständigen Gerichts) RGZ 44, 394. — Das Reichsgericht erachtet sich als Beschwerdegericht gegen eine ablehnende Entscheidung der Oberlandesgerichte in allen Fällen zuständig, da die ersuchende Verwaltungsbehörde überhaupt nicht dem Bezirk eines Oberlandesgerichts im Sinne des § 160 GVG angehören kann, RG Z 33, 426, sofern die Verpflichtung zur A. auf Reichsrecht beruht RGZ 55, 275; RGSt 19, 442.

In anderen Fällen ist vorgeschrieben, daß die helfende Behörde die Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren anzuwenden habe, so GewO § 91 b V, oder, was auf dasselbe hinauskommt, das Verfahren bei der Beitreibung von Gemeindeabgaben, KaisV v. 19./10. 1900 §§ 38 II. 41 II, KaisV v. 22./11. 1900 §§ 13 III. 18 IV. 21 II.

Eingehende eigene Vorschriften über das Verfahren der ersuchten Verwaltungsbehörden enthält nur das RG v. 9./6. 1895 über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen in §§ 3—6. Danach ist die A. unzulässig, wenn eine Handlung beantragt wird, die nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht zu dem Zwecke, für den sie bestimmt ist, nicht vorgenommen werden darf; sie kann ferner versagt werden, um eine Doppelbesteuerung abzuwenden. Die Voraussetzungen der A. und die Vollstreckbarkeit der Ansprüche richten sich nach dem Recht der ersuchenden Behörde, die auch die Vollstreckbarkeit zu bescheinigen hat; die Art und Weise der A. richtet sich nach dem Recht am Ort der Vollziehung. Einwendungen gegen die Gewährung oder Ablehnung der A. und das Verfahren der ersuchten Behörde sind von den Behörden des Staates zu entscheiden, dem die ersuchte Behörde angehört, dagegen sind für Einwendungen gegen den Anspruch selbst oder seine Vollstreckbarkeit die Behörden des Staates der ersuchenden Behörde zuständig, doch kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung vorläufig einstellen, wenn ihr die Einwendungen erheblich und in tatsächlicher Beziehung glaubhaft erscheinen.

Dieselben Grundsätze werden aber auch über den Geltungsbereich des Reichsgesetzes hinaus im allgemeinen anzuwenden sein. Namentlich steht es fest, daß die ersuchte Behörde nur zu prüfen hat, ob sie zur A. im allgemeinen verpflichtet und im einzelnen Falle örtlich und sachlich zuständig sei, und ob die ersuchende Behörde im allgemeinen befugt sei, die A. zu verlangen, daß sie dagegen die Zweckmäßigkeits- und Ermessensgründe, welche für die ersuchende Behörde leitend waren, nicht nachprüfen darf, OVG 20, 445, RG Z 67, 420.

§ 6. **Kosten.** Auch über die Kosten der A. gibt es keine umfassenden allgemeinen Vorschriften. Namentlich die Vereinbarung der Deutschen Staaten vom 7./3. 1907 (MinBl Just 55, Inn 173) bezieht sich nur auf Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Einschluß der Grundbuchsachen. Die A. auf Ersuchen einer Verwaltungsbehörde wird von dieser Vereinbarung nur dann berührt, wenn die Angelegenheit durch Reichsgesetz den Gerichten, aber durch Landesgesetze auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung einer Verwaltungsbehörde übertragen sind.

Bei der Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen nach dem RG v. 9./6. 1895, können Gebühren erhoben werden, für die aber die ersuchende Behörde nicht haftet. Sondern wenn eine zahlungspflichtige Person vorhanden ist, und die helfende Behörde die Gebühren nicht von dieser selbst beitreiben kann, so hat die helfende Behörde der ersuchenden den Betrag der Kosten mitzuteilen, diese hat sie einzuziehen und die eingezogenen Gelder der helfenden Behörde zu übersenden. An Gebühren werden von Gerichten für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen $^3/_{10}$ der Gebührenreihe aus § 33 PrGKG, vgl. § 108 und Mügel (4. Aufl.) Anm. 4 zu § 106 daselbst, von den Vollstreckungsbehörden für die Beitreibung die im Tarif zur Vdg v. 15./11. 1899 bestimmten Sätze erhoben. Dagegen hat die ersuchende Behörde der helfenden ihre baren Auslagen aus eigenen Mitteln zu erstatten, RG v. 9./6. 1895 § 9.

In allen anderen Fällen kommen überhaupt keine Gebühren sondern nur Auslagen zum Ansatz. Diese müssen von den Seeämtern, den Behörden der Unfall- und Invalidenversicherung, den Disziplinarbehörden und Ehrengerichten, ferner den Kreis- und Stadtausschüssen und der Ansiedelungskommission in vollem Umfange erstattet werden, RG. v. 27./7. 1877 § 20, GUVG § 144. LUVG § 154, BUVG § 45, SUVG § 141, JVG § 172, ErlJustMin v. 27./11. 1893 (JMBl 342, Mügel 496), PrivVersG § 79, RechtsanwO §§ 86. 91. 94, BörsenG § 26, ArztekammerG §§ 11. 24. 35, ErlJustMin v. 16./1. 1883 (JMBl 12, Mügel 494) AnsiedelungsG v. 26./4. 1886 § 11 II, wobei aber die Frage, ob die gesetzlichen Schreibgebühren der Gerichte, seit 1910 sind es Pauschsätze, und die Gebühren der Gerichtsvollzieher zu erstatten sind, verschieden beantwortet wird. Aus der Kasse des Patentamts werden nur Kosten der Ablieferung und Strafvollstreckung ersetzt, die übrigen Auslagen nur soweit sie von einer zahlungspflichtigen Partei eingezogen sind, PatG § 32. Die Handwerkskammern haben einen von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Betrag zu erstatten, GewO § 103 p, die Handelskammern eine Vergütung von höchstens 3 % der eingezogenen Beiträge, G v. 19./8. 1897 § 28.

Vollkommen unentgeltlich geschieht die Einziehung der Staatssteuern durch die Gemeinden, G v. 14./7. 1893 § 16 II, Vdg v. 22./1. 1904 § 1. Das Oberverwaltungsgericht, die Provinzialräte und die Bezirksausschüsse haben den Gerichten zwar auch keine Auslagen aus eigenen Mitteln zu erstatten, aber sie haben die ihnen mitgeteilten Auslagen der helfenden Behörden von dem Kostenschuldner für eigene Rechnung einzuziehen.

In allen Fällen, in denen das Gericht Zwangsmaßregeln gegen Zeugen und Sachverständige zu verhängen hat, PatG § 32, KaisVdg v. 19./10. 1900 § 39, KaisVdg v. 22./11. 1900 § 18, sind die entstehenden Kosten durch das helfende Gericht selbst einzuziehen. Dasselbe gilt von Handlungen des Gerichts, welche auf Antrag der Vollstreckungsbehörde im Verwaltungszwangsverfahren vorzunehmen sind, Abnahme des Offenbarungseides, Eintragung einer Sicherungshypothek Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung;

Ewiger Bund

diese Anträge genießen auch nicht die für das Ersuchen der Verwaltungsgerichte in § 7 PrGKG normierte Gebührenfreiheit.

Die ersuchende Behörde hat die ihr mitgeteilte Kostenrechnung niemals von Amts wegen, sondern nur auf Erinnerung des Zahlungspflichtigen zu prüfen.

Quellen s. im Text, ferner Kassenordnung (AV des Justizministers) v. 28/3. 1887 (JMBl 125) § 12 Nr. 11.

Literatur: Der Gegenstand ist bisher nicht im Zusammenhange behandelt. Wegen der Kosten der A. ist Mügel, Preußische Kostengesetze zu § 106 zu vergleichen.

Friedrichs.

B. Bayern

Auch in Bayern gibt es, abgesehen von den reichsrechtlichen Bestimmungen, keine allgemeine Gesetzesvorschrift, die die A. anordnet. Dem Ersuchen wird stattgegeben, weil ohne solche gegenseitige Hilfe die Führung der Geschäfte nicht möglich wäre. Besondere Vorschriften sind für die Zwangsbeitreibung gegeben, die auch in reinen Verwaltungssachen in der Regel den Rentämtern zu übertragen ist. Diese vollziehen vielfach auch die Einhebung gemeindlicher oder kirchlicher Steuern und Umlagen (vgl. a 4, 6—8 AG z. ZPO, protest. KirchensteuerG v. 15. 8. 08 a 9, 10, a 46 b. BHHG v. 8. 8. 78.

Literatur. W. v. Krais, Handb. d. inneren Verwaltung[4] I 86 f. Hock-Schieber, das in Bayern geltende Reichs- u. Landesrecht 1909 Z. 1628 f.

J. Graßmann.

C. Sachsen

Das Recht auf A. hat eine allgemeine Regelung nicht erfahren, dagegen sind hierüber eine Reihe von Einzelvorschriften vorhanden.

1. Für die Behörden der inneren Verwaltung setzt die Bestimmung in § 20 des VerwaltungskostenG v. 30. 4. 06, wonach der „Rechts"hilfeverkehr zwischen solchen gebührenfrei erfolgt, ihre Verpflichtung zu gegenseitiger A. voraus, ohne daß hierfür eine ausdrückliche Vorschrift besteht. Ihr A.Anspruch gegenüber den Justizbehörden ist dagegen gesetzlich geregelt. Nach dem OrganisationsG v. 21. 4. 73 und den dazu erlassenen Verordnungen sind die Amtshauptmannschaften wie die Stadträte und Polizeibehörden in Städten mit revidierter Städteordnung befugt, unter gewissen Beschränkungen die Amtsgerichte um Zeugenvernehmungen, Vereidigungen und Verpflichtungen für öffentliche Funktionen zu ersuchen. Das A.G v. 28. 1. 35 und die V v. 15. 9. 79 verpflichten ferner die Amtsgerichte den Anträgen sächsischer Verwaltungsbehörden, die keine eigenen Gefängnisse besitzen, auf Vollstreckung von Freiheitsstrafen stattzugeben. Auch sind unter der gleichen Voraussetzung die Amtshauptmannschaften befugt, die in ihrem Bezirke befindlichen Justiz-Gefängnisse zur Strafvollstreckung oder zur Unterbringung von Personen mitzubenutzen, die in Sicherheitshaft zu nehmen sind. Denselben Verwaltungsbehörden sind in gewissem Umfange die Diener der Justizbehörden zur Ausführung von Schubtransporten, sowie die ersten Gefängnisbeamten zur Behändigung von Marschrouten zur Verfügung gestellt, V v. 13. 10. 74.

Der Anspruch der Verwaltungsgerichte auf A. bestimmt sich nach dem G über die Verwaltungsrechtspflege v. 19. 7. 00. Danach haben sich diese Gerichte solche gegenseitig zu leisten und können andere Behörden um Vernehmung der Parteien oder um Beweiserhebungen ersuchen, während gebotene Zwangsvollstreckungen den Verwaltungsbehörden obliegen. Außerdem sind die Kreishauptmannschaften verpflichtet, die Aufträge des Oberverwaltungsgerichtes auszuführen, dem überdies auf Ersuchen die Ministerien Auskunft zu geben und Akten mitzuteilen haben.

Nach der ärztlichen EhrengerichtsO v. 15. 8. 04 sind die ärztlichen Ehrenräte, Amtshauptmannschaften und Gemeindebehörden zu Beweiserhebungen im Wege der A. verpflichtet, während sich die Verwaltungsvollstreckungsbehörden auf Antrag der Beitreibung von Geldstrafen und Kosten zu unterziehen haben. Einen beschränkten Anspruch auf A. haben das Landesversicherungsamt, die ärztlichen Bezirksvereine, die pharmazeutischen Kreisvereine und die Handels- und Gewerbekammern, V v. 12. 12. 00, AerzteO mit Ausf.V v. 15. 8. 04, V v. 15. 8. 04, G v. 4. 8. 00.

2. Für das Finanzressort. Durch die Steuergesetze sind die Gemeindebehörden bei der Ausmittelung und Einhebung der Staatssteuern zu weitgehender A. verbunden, die Reklamationskommissionen befugt, durch die Amtsgerichte Zeugen und Sachverständige vernehmen, auch eidesstattliche Versicherungen abnehmen zu lassen, G v. 9. 9. 43, 3. 7. 78, 1. 7. 78, 24. 7. 00, 2. 7. 02.

Die Eisenbahnbetriebsdirektionen dürfen bei Erörterung bahnpolizeilicher Uebertretungen Amtsgerichte und Polizeibehörden um Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen angehen, V v. 15. 10. 98. Nach dem G zur Abänderung und Ergänzung des Allgem. BergG v. 15. 6. 68 usw. v. 12. 2. 09 haben die öffentlichen Behörden den in Vollzug dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen öffentlicher Behörden, sowie der Vorstände der Knappschafts-, Kranken- und -Pensionskassen zu entsprechen. Die gleiche Verpflichtung ist den Organen der genannten Kassen gegen einander und gegenüber den Behörden, sowie gegenüber den Organen der Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung, der Berufsgenossenschaften und Krankenkassen auferlegt.

3. Innerhalb des Kultusressorts besteht für die Einhebung von Schul- und Kirchensteuern ein Anspruch auf A. durch die politischen Gemeinden. Ferner können die Staatsbehörden bei der Führung katholisch-kirchlicher Disziplinaruntersuchungen und der Vollstreckung von Disziplinarstrafen wider katholische Kirchendiener beteiligt werden, G v. 23. 8. 76. Auch darf sich das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts bei Ausübung des jus circa sacra über die Deutsch-Katholiken zum Vollzuge seiner Anordnungen der Kreishauptmannschaften und Ortsobrigkeiten bedienen, G v. 2. 11. 48.

4. Die Militärbehörden sind befugt, bei

Ewiger Bund

der Bearbeitung von Versorgungsansprüchen nach den Militärpensionsgesetzen oder von Anträgen auf Gnadenbewilligungen aus dem Dispositionsfonds Sr. Maj. des Kaisers die Amtsgerichte um eidliche Vernehmung von Zeugen zu ersuchen, B v. 17. 7. 96.

5. Den Verwaltungsbehörden und -gerichten anderer Bundesstaaten ist bei Gewähr der Gegenseitigkeit A. von den den Ministerien des Innern, des Kultus und öffentl. Unterrichts und der Finanzen unterstellten Behörden nach der B v. 1. 5. 03 zu leisten.

6. Kosten: Der A.Verkehr zwischen sächsischen Behörden der inneren Verwaltung und, bei verbürgter Gegenseitigkeit, auch mit nichtsächsischen Behörden erfolgt gebührenfrei. Auslagen sind dagegen zu erstatten, KostenG v. 30. 4. 06, § 20. Für ihre Tätigkeit bei den Staatssteuergeschäften fließen den Gemeindebehörden bestimmte Vergütungen zu. Im übrigen erfolgt der A.Verkehr, von einigen Ausnahmen abgesehen, kostenfrei.

Zu vergl. die angezogenen Vorschriften und die GeschO für die Kgl sächs. Justizbehörden §§ 413 flg.

Literatur zu den einzelnen Fällen v. d. Mosel, Handwörterbuch des Sächs. Verwaltungsrechts, [11]; Wach, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung 1905. **Zobel.**

D. Württemberg

Aus dem Grundsatz der Auflösung der verschiedenen Staatsbehörden in der Staatseinheit wird eine allgemeine Verpflichtung der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zur gegenseitigen Hilfeleistung gefolgert. Diesem Grundsatz ist ein bestimmter Ausdruck gegeben in a 3 Abs 3 der BezirksO v. 28. 7. 06, wonach die Oberämter die sämtlichen Staatsbehörden auf Ansuchen insoweit zu unterstützen haben, als nicht für die Vornahme der betreffenden Amtshandlung eine besondere Behörde besteht, oder diese Handlung außerhalb der allgemeinen Amtsbefugnisse des Oberamts gelegen ist. Unter den vielen Fällen der hiernach zulässigen und in besonderen Gesetzen noch ausdrücklich geregelten A. bietet ein besonderes rechtliches Interesse die A. bei der Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Leistungen und Geldforderungen. Nach a 2 des G v. 12. 8. 79 sind zwar die von Behörden aller Art in ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen etwas anderes festsetzen, durch Ungehorsamsstrafe erzwingbar, allein nach a 5 dieses Gesetzes sind nur „die mit Strafbefugnis versehenen Behörden" zur Verhängung der Ungehorsamsstrafe zuständig, die andern Behörden haben sich hiewegen an die Oberämter oder Ortsbehörden zu wenden. Eine gleiche Regelung ist für das Einschreiten wegen Ungebühr getroffen. Da der Ausdruck mit „Strafbefugnis versehene Behörden" kaum anders als durch einen fehlerhaften Zirkel zu erklären ist, herrscht in Württemberg Streit insbesondere darüber, ob die Kameralämter, die Eisenbahnstellen und Forstämter zur Festsetzung von Ungehorsams- und Ungebührstrafen befugt sind, oder ob sie um A. bei den Oberämtern nachzusuchen haben. Auch ist fraglich, ob vorgesetzte Behörden wie z. B. das Ministerium des Innern zur Erzwingung ihrer Anordnungen an nachgesetzte Behörden (Oberämter) sich wenden müssen. Bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche sind in dem G v. 18. 8. 79 viele Akte der A. vorgesehen, sofern die öffentlich-rechtliche Forderung, die Verfügung ihrer Zwangsvollstreckung und die Ausführung der letzteren in mannigfach verschlungener Weise verschiedenen Behörden überwiesen sind und nach Umständen auch die Hilfe des Gerichts anzurufen ist, überhaupt hat es sich gezeigt, daß die A. zwar eine mitunter unentbehrliche Einrichtung ist, daß es aber keine zweckmäßige Lösung darstellt, wenn einheitliche Angelegenheiten (z. B. eine Anordnung und ihre Durchführung) je nach gewissen Stadien ihres Verlaufs von vornherein verschiedenen Behörden überwiesen werden, zumal Unklarheit darüber zu herrschen pflegt, ob die um Hilfe ersuchte Behörde nur der Willensvollstrecker der ersuchenden Behörde ist, oder ob ihr eine selbständige Prüfung der Angelegenheit zusteht. **Hofacker.**

E. Baden

Eine ausdrückliche allgemeine Vorschrift, daß die Verwaltungsbehörden einander Hilfe zu leisten haben, besteht in Baden nicht. Die Geltung dieses Satzes wurde von jeher als selbstverständlich angesehen. Dies bestätigt z. B. auch die unterm 19. 6. 96 mit Württemberg abgeschlossene Uebereinkunft, wonach die beiderseitigen Verwaltungsbehörden, auch soweit reichsgesetzliche Bestimmungen hierüber nicht bestehen, im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, sowie vor den Polizei-, Finanz- und sonstigen Verwaltungsbehörden einander auf Ersuchen Beistand leisten, ebenso die Gerichte und die Behörden der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

Wohl aber finden sich zahlreiche Einzelbestimmungen, welche gewisse Verwaltungsstellen verpflichten, die von anderen öffentlichen Organen getroffenen Entschließungen auf deren Ersuchen durchzuführen oder bei deren Vollziehung in anderer Weise mitzuwirken. In erster Linie wären hier die Vorschriften zu nennen, welche die Bezirksämter und Polizeibehörden grundsätzlich als Vollzugsorgane bezeichnen, um die Durchführung öffentlich rechtlicher Verpflichtungen zu bewirken (B v. 31. 8. 84 § 13; PolStGB §§ 30. 31; vgl. auch VerwRPflG v. 14. 6. 84, § 45), sowie die im § 52 der GemO (StO) dem Gemeindevorsteher auferlegte Verpflichtung (Mitwirkung beim Vollzug der Gesetze usw., Erledigung von Ersuchschreiben anderer Behörden). Von erheblichem Umfange sind auch die den größeren Korporationen des öffentl. Rechtes (z. B. Kreisen, Handels-, Landwirtschafts-, Aerztekammer usw.) auferlegten Verpflichtungen, sich in rein staatlichen Angelegenheiten gutachtlich zu äußern sowie die Verbindlichkeit der Gemeinden, die Beitragsforderungen der öffentlichen Korporationen (auch die Ortskirchensteuerforderungen) im Zwangswege einzutreiben. An Einzelbestimmungen könnten noch beispielsweise aufgezählt werden: LandtagsWahlG § 73: Erhebungen durch das Min. d. I auf Ersuchen der Kammer; Minister-Anklage-

Ewiger Bund

G § 3: Beweiserhebungspflicht der Gerichte; Oberrechn.K.G a. 10: Auskunftspflicht; KirchenVerfG § 16: Vollstreckbarkeitserklärung und Vollzug der kirchlichen Erkenntnisse durch staatliche Behörden; StraßenG § 11 Abs 4: Verpflichtung der staatlichen Straßenbaubehörden gegenüber den Kreisverbänden zur Mitwirkung bei der Straßenverwaltung der Kreise. **Walz.**

F. Hessen

Ein allgemeines Gesetz über die A. der Verwaltungsbehörden ist nicht erlassen. Es liegen jedoch für bestimmte Materien Sondervorschriften vor, deren Grundsätze für den Verkehr von Verwaltungsbehörden untereinander allgemein anerkannt sind. Für den Amtsbereich der Einziehung von Abgaben und der Vollstreckung von Vermögensstrafen hatte bereits das RG v. 9. 6. 95 allgemein die Verpflichtung zum Beistand für die Behörden verschiedener Bundesstaaten untereinander vorgeschrieben und allgemeingültige Rechtsgrundsätze aufgestellt. Hiernach richtet sich die Voraussetzung der Beistandsleistung nach den für die ersuchende Stelle maßgebenden Vorschriften, während für die Art des Beistandes das Recht am Orte der Vollziehung gilt (oben A). Das hessische G v. 30. 9. 90, betreff. das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, und die für AusführungsV v. 7. 3. 94 hat die Zuständigkeit die Abgaben des Reiches, der Kreis- und Provinzialkassen, der direkten und indirekten Landessteuern, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Domanialgefälle, des Einkommens aus Regalien, der Gemeindeintraden (der Gemeindeumlagen und Ausstände der Gemeinden), der Kirchensteuern usw. im einzelnen näher bestimmt. Grundsätzlich hat die Behörde des Bezirks, in welchem die Ausführung der Vollstreckung erfolgen soll, dem Ersuchen der Vollstreckungsbehörde zu entsprechen. Insoweit von der ersuchten Behörde die Pfändung körperlicher Sachen und deren Versteigerung ausgeführt wird, tritt die ersuchte Behörde an die Stelle der Vollstreckungsbehörde. Nach der nur in wenigen Vorschriften aufrecht erhaltenen Instr v. 24. 5. 33, betreffend die Einbringung von Kommunalintraden, ist bestimmt, daß die Verzeichnisse der Rückstände an den Bürgermeister des Wohnorts des Schuldners zu übersenden sind. Der ersuchte Bürgermeister ist verpflichtet, das Verzeichnis mit dem Mahnzettel gegen Empfangsbescheinigung zustellen zu lassen. Im Interesse der Gleichmäßigkeit eines für das ganze Reichsgebiet geltenden Verfahrens des Beistandes unter Kommunalbehörden hat der deutsche Städtetag zu München in seiner Sitzung v. 7. 7. 08 einheitliche Grundsätze den Städten empfohlen. Sie sind auch in Hessen angenommen von den Städten, soweit diese Mitglieder des Städtetags sind, für die Zustellungen von Veranlagungsbenachrichtigungen über Gemeindesteuern und von Zahlungsaufforderungen an verzogene Personen. Hiernach soll in der Regel eine Zustellung durch die Post erfolgen. Die Wohn- und Aufenthaltsgemeinde soll die Zustellung nur dann besorgen, wenn die Adresse des Empfängers durch die Post nicht zu ermitteln ist, oder wenn es sich um Beitreibung oder Mahnungen handelt. Durch die Novelle zur StO v. 26. 5. 94 hat der Bürgermeister als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde das Recht erhalten, in Disziplinaruntersuchungssachen nach Befinden Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen. Im Gebiete der Verwaltungsstreitsachen haben die Verwaltungsgerichte (Kreis- und Provinzialausschüsse) das gleiche Recht. In ihrer Eigenschaft als Verwaltungskörper haben die Kreis- und Provinzialausschüsse die Amtshilfepflicht der Erstattung von Gutachten bei Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung zu erfüllen. Die Kommunalbehörden wie die Verwaltungsgerichte können auch ein Amtsgericht oder eine Verwaltungsbehörde um die Vernehmung von Zeugen ersuchen. Für das landesgesetzliche Standesamtswesen sind die Standesämter, desgl. für das Vormundschafts- und Nachlaßwesen, die Heeresersatzangelegenheiten, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes und die Regulierung der Erbschafts- und Schenkungssteuer A.Behörden; sie haben die Verpflichtung zur Auskunft und zur Mitteilung vorgeschriebener Anzeigen. Das gleiche gilt für das Gebiet der Statistik und der A., welche im Interesse des polizeilichen Schutzes der Ortspolizeibehörde zu leisten und vorgeschrieben ist in der Verordnung zur Ausführung des RG über die Beurkundung des Personenstandes v. 29. 11. 99.

Die Großh. Reg hatte dem 33. Landtage am 26. 1. 06 eine Vorlage über die Bildung eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und die Revision der Kreis-, Provinzial-, Städte-, Landgemeindeordnung sowie anderer Gesetze vorgelegt. Diese Vorlage gibt u. a. in Ergänzung des derzeitigen gesetzlichen Zustandes Bestimmungen über die A. So sollen die Verwaltungsgerichte (Kreis-, Provinzialausschuß, Verwaltungsgerichtshof) befugt sein, die Beweisaufnahme auch einer Verwaltungsbehörde oder einem Amtsgericht zu übertragen. Ergibt sich bei der Beweisaufnahme vor der ersuchten Behörde ein Streit, von dessen Erledigung die Fortsetzung der Beweisaufnahme abhängig und zu dessen Entscheidung die ersuchte Behörde nicht berechtigt ist, so soll die Erledigung durch das ersuchende Verwaltungsgericht erfolgen.

Die Reg hat auch eine Vorlage über die Reform des hess. Gesetzes über die Beitreibung im Verwaltungswege angekündigt. Neben einer Vereinfachung der Vorschriften im Gebiete der Vollstreckung und der Zustellung werden auch neue Grundsätze über die A. in diesem Gebiete erlassen. **Gläßing.**

G. Elsaß-Lothringen

In Elsaß-Lothringen ist nach den Grundsätzen der allgemeinen Verwaltungsorganisation, wie sie sich aus dem französischen Verwaltungsrechte seit Einrichtung der deutschen Verwaltung weiterentwickelt hat, jede Behörde als verpflichtet zu erachten, innerhalb ihres Geschäftskreises und ihrer Zuständigkeit jeder anderen Behörde die für deren Zwecke erforderliche Hilfe zu leisten, wobei freilich § 4 EG z. GVG hinsichtlich der ordentlichen Gerichte gewisse Schranken zieht. Eine ausdrückliche A. ist in den §§ 23, 24 Abs 2 und 25 AG z. FG v. 6. 11. 99 vorgeschrieben, wo einerseits den Stan-

Ewiger Bund

desbeamten, andererseits den Bürgermeistern in gewissen Nachlaßsachen teils unmittelbar durch das Gesetz teils im Auftrage des Nachlaßgerichts bestimmte Hilfsleistungen zur Pflicht gemacht werden. Ebenso sind im § 14 der V des RK zur Ausführung der Reichsjustizgesetze v. 13. 6. 79 (GBl 61) zu Hilfsbeamten der Beamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 GVG außer den Amtsanwälten die Bürgermeister und deren Beigeordnete, die Polizeikommissare und Gendarmen allgemein, ferner die Forst- und Feldschutzbeamten, die Zoll-, Steuer- und Oktroibeamten, die Bergmeister und deren Assistenten, die Eichmeister und deren technische Gehilfen sowie die Gerichtsvollzieher hinsichtlich der in ihren Aufgabenkreis fallenden Geschäfte bestimmt. Eine Spezialvorschrift trifft auch § 4 des G betr. das Verwaltungsstrafverfahren in Zoll- und Steuersachen v. 24. 7. 07 (GBl 80), wonach bei Untersuchungen im Verwaltungswege die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter auch andere Behörden und Beamte der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern um Beistand ersuchen können. Andererseits existiert eine dem § 8 des RG v. 9. 6. 95 über den Beistand bei Einziehung von Abgaben entsprechende Bestimmung in Elsaß-Lothringen allerdings nicht, doch hilft man sich in der Praxis mit der Auslegung, daß diese Vorschrift sich auch auf das Verhältnis der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden *desselben* Bundesstaats bezieht (vgl. Beschl d. OLG Colmar v. 26. 3. und 28. 5. 98, Jur. Z f. Elsaß-Lothringen 23, S 460 u. 462). Dagegen ist eine von den elsaß-lothringischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden zu leistende Rechtshilfe oder A. behufs Vollstreckung einer durch polizeiliche Strafverfügung in einem Bundesstaat verhängten prinzipalen oder subsidiären Freiheitsstrafe ausgeschlossen (vgl. Samml. der Justizverwaltung 13, 263 und 23, 425). **Nelken.**

H. Schutzgebiete

Gesetzliche Bestimmungen über die seitens der Behörden der Schutzgebiete oder die diesen zu leistende A. fehlen. Der nach § 3 SchutzgebietsG (RGBl 1900, 813) in den Schutzgebieten entsprechend anwendbare § 18 KonsGerG (RGBl 1900, 213) bezieht sich nur auf die Rechtshilfe (im eig. Sinne). Doch gilt es auch in den Schutzgebieten als ein allgemeiner Grundsatz (vgl. A § 4), daß die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sich bei der Erledigung ihrer Geschäfte innerhalb ihrer Zuständigkeit gegenseitig zu unterstützen haben, und es sind ferner auf gewissen Gebieten ausdrückliche Vorschriften über die Gewährung der A. im Verordnungswege erlassen worden.

Als besondere Vorschriften kommen in erster Linie diejenigen der Kais. V v. 14. 7. 05 (RGBl 717) in Betracht, welche für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete die *Zwangsbefugnisse* der *Verwaltungsbehörden* (einschließlich des Verwaltungszwangsverfahrens behufs Beitreibung von Geldforderungen oder Erwirkung der Herausgabe von Sachen) sowie das Verfahren bei Erlaß von *polizeilichen Strafverfügungen* und *Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden* regelt. Darnach (§ 30) haben sich in den erwähnten Angelegenheiten die Behörden desselben Schutzgebietes einschließlich der Gerichte bei Bekanntmachungen (die durch Mitteilung zu Protokoll oder durch Zustellung erfolgen können) und Vollstreckungshandlungen gegenseitig A. (in der Verordnung Rechtshilfe genannt) zu leisten. Für die Erledigung von Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie um einschlägige Amtshandlungen aller Art, die in einem anderen Schutzgebiete Afrikas oder der Südsee vorzunehmen sind, sind ausschließlich die Bezirksrichter zuständig. In Geschäften, welche durch die V den Bezirksrichtern als solchen überwiesen sind (Erledigung von Interventionsklagen, Abnahme von Offenbarungseiden und Vollstreckungen in das unbewegliche Vermögen, die durch ein Verwaltungszwangsverfahren veranlaßt sind), haben sich diese einander Hilfe nach Maßgabe der darüber geltenden allgemeinen Bestimmungen zu leisten. Die V trifft dann weiter auch Vorsorge für gewisse Fälle, in denen eine A. in den afrikanischen und Südseegebieten von deutschen Verwaltungsbehörden mit dem Sitze außerhalb der letzteren (also Reichsbehörden einschl. der Konsulate, bundesstaatlichen Behörden und solchen des Schutzgebiets Kiautschou) in Anspruch genommen wird. Nach § 31 kann der Reichskanzler vorschreiben, daß die Bezirksrichter den bezeichneten Verwaltungsbehörden bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen und zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, sowie bei Zustellungen oder Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen A. zu leisten haben, wenn die Behörden darum ersuchen und dabei amtlich bescheinigen, daß die Erstattung der durch die Rechtshilfe erwachsenen Kosten und Auslagen nach Einsendung einer Berechnung darüber erfolgen wird, und — sofern eine Zwangsvollstreckung begehrt wird — daß diese nach dem Rechte des Sitzes der ersuchenden Behörde im Verwaltungszwangsverfahren bewirkt werden darf. Allgemeine Vorschriften zur Ausführung des § 31 sind allerdings bisher nicht erlassen. Doch sind, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet erschien, die Schutzgebietsbehörden stets im Einzelfalle von der KolonialzentralVerw angewiesen worden, entsprechenden Ersuchen nachzukommen.

Was das *Verfahren* bei der Leistung der A. nach der V v. 14. 7. 05 anlangt, so ist dies für die Verwaltungsbehörden, wie der Zusammenhang des § 30 mit den vorhergehenden Vorschriften ergibt, das in der Verordnung selbst geregelte. Sofern Bezirksrichter gemäß der letzteren auf Veranlassung einer Verwaltungsbehörde tätig werden, richtet es sich (mit Einschluß der Rechtsmittel) nach den Vorschriften, die für die gleichartigen richterlichen Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen gelten (§ 32).

Vorschriften über die Gewährung der A. sind sodann noch enthalten in den Kaiserl. *Bergverordnungen* (für Deutsch-Südwestafrika v. 8. 8. 05, RGBl 727, und für die übrigen afrikanischen sowie die Südsee-Schutzgebiete v. 27. 2. 06, RGBl 363). Doch begnügen sich die letzteren mit der Bestimmung (§ 8), daß auf das Verfahren der Verwaltungsbehörden in Bergsachen die bezüglichen Vorschriften des § 30 der Kaiserl. V v. 14. 7. 05 entsprechende Anwendung finden.

Gerstmeyer.

Ewiger Bund

Anarchismus
↑ Staat

Anhalt
(Herzogtum)

Im Bundesrat: 1 Stimme. Im Reichstag 2 Abg.

2299,4 qkm — 328 029 Einwohner (1905) — auf 1 qkm 142,6 Einwohner.
Etat 1908/09: 14 401 000 M.

§ 1. Landesherr. § 2. Volksvertretung. § 3 Behörden u. Beamte. § 4. Verwaltungszweige.

Seit dem Ableben des Herzogs Alexander Karl von Bernburg am 19. 8. 1863 sind unter dem Herzog Leopold Friedrich alle Landesteile Anhalts nach 260jähriger Trennung wieder in einer Hand vereinigt.

§ 1. **Der Landesherr.** Der Herzog ist Träger der Staatshoheit und in dieser Eigenschaft nur durch seine Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche beschränkt. Er beruft und schließt den Landtag, er hat das Auflösungsrecht, er bedient sich des Landtags in bestimmten Fällen, in anderen ist er an die Zustimmung desselben gebunden. Er entsendet Kommissare zum Landtag, ernennt 2 Landtagsmitglieder und den Landtagspräsidenten, bestätigt die Wahlen des 1. und 2. Vizepräsidenten. Der evangelische Landesherr ist oberster Landesbischof und Träger des Kirchenregiments, mit dessen Führung das Konsistorium betraut ist, er beruft und schließt die Landessynode und ernennt 5 Mitglieder derselben, er bestätigt die Wahl des Präses der Synode. Er ernennt auch den Landesrabbiner.

In den Jahren 1869—1872 hat zwischen dem herzoglichen Hause und dem Lande eine Auseinandersetzung bezüglich des Domaniums stattgefunden (unten § 4 VI): Ges. v. 28. 6. 1869 (A.G.S. Nro. 194) mit Nachträgen in Nro. 536 u. 666 das. u. Bekanntm. in Nr. 279 das. Seit dem 1. 7. 1871 hat der Herzog für sich und das herzogliche Haus jeder Beihilfe des Landes zur Bestreitung der Hof- und Haushaltungskosten mit Einschluß sämtlicher Apanagen, der Aussteuer und des Wittums für die Prinzen und Prinzessinnen des herzogl. Hauses entsagt und für alle künftigen Fälle auf die landesverfassungsmäßige Prinzessinnensteuer verzichtet. Die herzogliche PrivatVerw ist auch bezüglich des Beamtenpersonals von der StaatsVerw völlig getrennt. An ihrer Spitze steht der Hausminister und eine kollegialisch organisierte Hofkammer mit einem Präsidenten.

Durch FamilienG ist die Unteilbarkeit des Landes und die Primogenitur im Mannsstamm festgesetzt. Die nachgeborenen Prinzen und Prinzessinnen erhalten bestimmte Apanagen. (Testam. des Fürsten Leopold v. 29. 3. 1714, des Fürsten Leop. Maximilian v. 4. 5. 1751 u. des Erbprinzen Friedrich v. 19. 12. 1812, vom Herzog Leop. Friedr. Franz am 19. 7. 1814 bestätigt und zum Hausgesetz erhoben.)

§ 2. **Die Volksvertretung.** Die anhaltische Landschaft bestand früher aus 3 Klassen: Prälaten (Geistliche), Freiherren und Ritterschaft, Städte; später der Kostenersparnis wegen aus einem Oberdirektor, einem engeren und weiteren Ausschusse. Der Oberdirektor war der jedesmalige Senior des Fürstlichen Hauses, ihm war ein Unterdirektor vom Adel, der zugleich Landrat war, zur Hilfeleistung beigegeben.

Infolge des Strebens der Fürsten nach Unabhängigkeit und anderer Umstände wurden die Rechte der Landschaft vielfach umgangen. Als im Frühjahr 1848 veränderte politische Verhältnisse eintraten und die Versuche, mit A.-Bernburg eine GesamtVerf und einen gemeinschaftlichen Landtag zu errichten, erfolglos blieben, berief Herzog Leopold Friedrich von A.-Dessau, zugleich kraft seines Seniorates Regent von A.-Cöthen, die nach der V v. 23. 3. und 11. 4. 48 gewählten Volksvertreter beider Herzogtümer am 31. 7. in Dessau zusammen, um eine zeitgemäße Verf mit der Regierung zu vereinbaren. Die Verf wurde am 28. 10. 48 fertiggestellt und am folgenden Tage seitens des Herzogs sanktioniert. A.-Bernburg errichtete mit seinen Volksvertretern eine eigene Verf, die am 28. 2. 50 publiziert wurde. Dagegen protestierten die nie aufgehobenen Landstände ohne Erfolg. Durch die V v. 4. 11. 57 wurde die Verf für die Herzogtümer A.-Dessau und Cöthen, als mit den landesrechtlichen Grundsätzen nicht mehr vereinbar, aufgehoben.

Die landständische Vertretung, die Gesamtlandschaft wurde nach dem Patente v. 18. 7. und 31. 8. 59 neu geregelt. Die neue LandschaftsO trat am 1. 10. 59 in Kraft. Die anhaltische Gesamtlandschaft verhandelte danach auf einem Gesamtlandtage, der durch je 12 Vertreter der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden gebildet wurde. Die Ritterschaft war vertreten durch diejenigen adeligen Familien, denen nach landesherrlichem Ermessen ein Sonderstimmrecht beigelegt war und durch Abgeordnete, welche die Besitzer der Rittergüter aus ihrer Mitte wählten. Die Vertreter der Städte waren die Bürgermeister der 4 Hauptstädte (Dessau, Bernburg, Cöthen, Zerbst) und 8 von den Gemeinderäten der sämtlichen Städte gewählte Abgeordnete. Die 12 ländlichen Abgeordneten wurden von den Schulzen der Landgemeinden aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der im Herzogtum ansässigen Grundbesitzer gewählt. Durch spätere Gesetze wurde die LandschaftsO vielfach abgeändert: Ges. v. 19. 2. 1872, 8. 1. 1873, 4. 2. 1874, 24. 1. 1876, 7. 4. 1887, 1. 3. 1890, 26. 2. 1891, 19. 5. 1895, 20. 6. 1904 § 17 letzter Absatz.

Der jetzige Landtag besteht aus 36 Mitgliedern, nämlich 2 vom Herzog für die Dauer der Landtagsperiode zu ernennenden, 8 von den meistbesteuerten Grundbesitzern, 2 von den meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden, 14 von den übrigen Wahlberechtigten der Städte und 10 von den übrigen Wahlberechtigten des platten Landes zu wählenden Mitgliedern.

Wähler zum Landtage ist im allgemeinen jeder Anhaltiner, welcher das 25. Lebensjahr überschritten hat. Stimmberechtigt für die Wahlen der meistbesteuerten Grundbesitzer sind nur diejenigen Grundbesitzer, welche 63 M. oder mehr zur festen Grundsteuer zahlen, für die Wahlen der meistbesteuerten Handels- und Gewerbetreibenden nur diejenigen, die als Kaufleute im Sinne des HGB anzusehen oder Eigentümer von Berg-

Ewiger Bund

werken oder Hüttenwerken sind und mit einem aus dem kaufmännischen Handels- und Gewerbebetriebe bezl. aus dem Berg- und Hüttenwerksbetriebe herrührenden Einkommen von mindestens 18 000 M. zur Einkommensteuer veranlagt sind. Zu den Wahlen der Städte und des platten Landes ist nur wahlberechtigt, wer die Befähigung zu den Gemeindewahlen hat, d. h. im Gemeindebezirke ein Wohnhaus oder andere Grundstücke, welche mit mindestens 0,45 M. zur festen Grundsteuer herangezogen werden, besitzt, oder wenigstens mit einem Einkommen von 1050 M. in den Städten und von 600 M. auf dem platten Lande zur Einkommensteuer veranlagt ist, nicht zu den Meistbesteuerten gehört und seit mindestens 6 Monaten im Herzogtum wohnt. Wählbar bezl. landtagsfähig ist jeder 25jährige Anhaltiner, welcher derjenigen Wählerklasse angehört, von welcher die Wahl erfolgt. Bei den Wahlen der Städte und des platten Landes erfolgen zunächst die Wahlen der Wahlmänner (Urwahlen) seitens der Urwähler, sodann die Wahlen der Abgeordneten selbst seitens der Wahlmänner. Alle Wahlen zum Landtag erfolgen in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel und nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmzettel. Sämtliche Mitglieder des Landtags sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Die Wahl der Abgeordneten geschieht regelmäßig auf 6 Jahre. Dieselben erhalten während der Dauer des Landtags je 12 M. Tagegelder. Die GeschO des Landtags enthält Bestimmungen über Zusammentritt des Landtags, Prüfung der Wahlen, Vorstand und Beamte des Landtags, Vertretung der Staatsregierung, Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen, Behandlung der Anfragen an die Vertreter der Staatsregierung, Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen, Ordnungsbestimm., Bestimmungen über Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder und allgemeine Bestimmungen. Der Landtag wählt je 2 Mitglieder zum Landesverwaltungs- und OVG, 3 Mitglieder auf die Dauer der Landtagsperiode in die Steuerreklamationskommission, 1 Mitglied und 1 Stellvertreter in die Obersatzkommission und 2 Mitglieder in die StaatsschuldenVerw. Die mit dem Schriftführeramt des früheren Landschaftssyndikus, dessen Amt aufgehoben ist, verbunden gewesenen Geschäfte werden nebenamtlich einem geeigneten Staatsbeamten übertragen. Von den Landtagsverhandlungen werden amtliche Protokolle und stenograph. Berichte herausgegeben.

§ 3. **Behördenorganisation und Beamte.**

I. 1) Die oberste Staatsbehörde ist das Staatsministerium. Seiner Aufsicht unterstehen alle Staatsbehörden mit Ausnahme der StaatsschuldenVerw. Die gesamten Geschäfte des StaatsMin führt ein StaatsMin, zur Beihilfe sind ihm vortragende Räte beigegeben. Der StaatsMin ist der Bevollmächtigte des Herzogs zum BR. Dem StaatsMin liegt die Oberrevision sämtlicher Rechnungen aller zum Staatshaushalt gehörigen Verwaltungen ob, es bedient sich dazu des Ministerialrevisionsbureaus.

Der Geschäftskreis der Reg Abteilung des Innern umfaßt die gesamte innere Landes- und PolVerw. Die Reg ist eine kollegialisch organisierte Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, höheren Reg- und technischen Beamten und aus anderen Beamten. Aus dem Ressort der Reg ist eine Anzahl von Sachen den Kreisdirektionen und den PolVerw zur erstinstanzlichen Entsch, bezl. zur Verfügung überwiesen. Durch einen ständigen Kommissar aus dem RegKollegium wird die Strafanstaltskommission vertreten. Für die sämtlichen Gebäude des Herzogtums besteht ein Brandkassenverband mit Beitrittszwang behufs gegenseitiger Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr. Die Geschäfte führt die Direktion der Landesbrandkasse als ständige Kommission der Reg. Sie verwaltet auch den Feuerlöschwesensfonds in besonderer Rechnung und die Landrentenbank als besonderes Institut.

Die obere Leitung des Schulwesens ist der Regierung, Abteilung für das Schulwesen, bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei Schulräten und mehreren anderen Räten, sowie einem vom Herzog zu ernennenden Mitgliede des Konsistoriums übertragen.

Die Finanz-Verw erfolgt durch die Finanzdirektion. Ihre Zusammensetzung ist die gleiche wie die der Reg, Abt. d. F. Zur Verw des Erbschaftssteuerwesens besteht für das Herzogtum ein Erbschaftssteueramt in Dessau, es ist der Finanzdirektion als Oberbehörde unterstellt. Der Finanzdirektion unterstehen ferner die herzoglichen Bau-Verw in den 4 Hauptstädten und in Ballenstedt und die herzogliche WasserbauVerw in Dessau. Dieselbe ist vorgesetzte Dienstbehörde der Kataster- und Kreislandmesser. Das Herzogtum ist in fünf Vermessungsbezirke eingeteilt, die Verw der einzelnen Vermessungsämter ist den Kreislandmessern übertragen.

Die StaatsschuldenVerw besteht aus mindestens 2 vom Herzog zu ernennenden Mitgliedern, deren eines den Vorsitz führt, und aus einer gleich großen Zahl vom Landtage aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern. Sie ist von allen Behörden des Landes unabhängig und nur dem Herzog und dem Landtage verantwortlich. Die laufenden Geschäfte derselben werden von den seitens des Herzogs ernannten Mitgliedern geführt, die vom Landtage gewählten Mitglieder nehmen in der Regel nur an den wichtigeren Verhandlungen und Beschlußfassungen sowie an den außerordentlichen Kassenrevisionen teil.

Die Verw des herzoglichen Salzwerks Leopoldshall ist der Salzwerksdirektion übertragen.

Die Verw der indirekten Reichssteuern erfolgt durch die herzoglich anhaltische Zolldirektion unter Leitung des StaatsMin. An der Spitze der Zolldirektion steht als Anhaltischer Zolldirektor der jeweilige preußische Provinzialsteuerdirektor für die Provinz Sachsen in Magdeburg. Hauptsteueramt in Dessau.

Das Herzogtum bildet einen Landarmenverband mit den Rechten einer juristischen Person. Die Verw und Vertretung liegt der Landarmendirektion ob, welche aus 3 Mitgliedern der Reg, Abt. d. J., und aus 10 weiteren Mitgliedern — je 2 aus jedem Kreise vom Kreistage gewählt — besteht. Der Etat der Landarmendirektion wird gleichzeitig mit dem Etat der Landeshauptkasse festgestellt. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die gegen einen anhaltischen Landarmenverband von einem anderen deutschen Armenverbande

Ewiger Bund

erhoben werden, ist die Deputation für das Heimatwesen in Dessau eingerichtet. Sie besteht aus 3 vom Herzog zu ernennenden Mitgliedern, von denen mindestens 2 die Qualifikation zum Richteramt besitzen müssen, und einem Stellvertreter. Gegen die Entsch der Deputation findet nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen statt.

Die Leitung der noch anhängigen bezw. noch weiter entstehenden Auseinandersetzungs- und Ablösungsgeschäfte im Herzogtum erfolgt durch die Kgl Preußische Generalkommission zu Merseburg mit demselben Instanzenwege wie in Preußen (Staatsvertrag v. 18. 9. 1874).

2) Das Herzogtum ist in fünf Kreise als Verwaltungsbezirke eingeteilt. Die Kreise bilden zugleich Kommunalverbände mit den Rechten einer Korporation, welchen die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Bestimmung der KreisO v. 18. 7. 1870 mit Nachträgen zusteht. Die Organe der Kreiskorporation sind der Kreisdirektor, der Kreisausschuß und der Kreistag. Der Kreisdirektor wird vom Herzog ernannt.

Die Gemeinden haben das Recht der Persönlichkeit, der selbständigen Verw ihrer Angelegenheiten unter Oberaufsicht des Staates, und das Besteuerungsrecht nach Maßgabe der GemeindeabgabenG. Die Verf der Städte beruht auf der GemeindeO, auf der StadtO und auf den besonderen Statuten. Gemeinde- Stadt- und Dorf-Ordnung v. 7. 4. 78, abgeändert durch Ges. v. 13. 4. 1882. (Neuredaktion in Nr. 619 A.G.S. abgeändert durch Nr. 778, 829 u. 1194). Organe der Stadt sind der Gemeindevorstand (Magistrat), die Stadtverordnetenversammlung und der Gemeinderat. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister und einem oder mehreren Stadträten, die Stadverordnetenversammlung je nach der Größe der Städte in der Regel aus 9—30 Mitgliedern, die aus den wählbaren Bürgern von den wahlberechtigten Bürgern gewählt werden, der Gemeinderat aus den Mitgliedern des Magistrats und aus den Stadtverordneten. Die Verf der Dörfer beruht auf der GemeindeO, auf der DorfO und auf den besonderen Ortsstatuten.

3) Der evangel. Landesherr ist Landesbischof und Träger des Kirchenregiments und übt dasselbe nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch das dem Herzogl. Staatsministerium nachgeordnete Konsistorium unter Mitwirkung der Landes- und Parochial-Kirchengemeinde aus. Das Konsistorium ist eine kollegiale, mit geistlichen und weltlichen Mitgliedern besetzte Behörde (Sitz in Dessau). Die Vertretung der evangelischen Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten erfolgt durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Vorstandes der Landessynode. Die Landessynode ist zusammengesetzt aus 39 Mitgliedern: aus 20 in den fünf Kirchenkreisen als Wahlbezirken gewählten Mitgliedern — 10 geistlichen und 10 weltlichen —, aus 9 aus der Zahl der angesehenen erfahrenen und verdienten Männer der evangelischen Landeskirche zu wählenden Abgeordneten, aus den 5 Kreissuperintendenten und aus 5 vom evangelischen Landesherrn zu ernennenden Personen. Alle Mitglieder müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die Abgeordneten werden durch Wahlmänner gewählt, für jeden Kirchenkreis wird ein Wahlkörper (Wahlmännerkollegium) gebildet. Die Leitung des Wahlgeschäfts liegt dem Kreissuperintendenten ob. Die Berufung der Mitglieder erfolgt für eine Synodalperiode von 6 Jahren. Der Herzog beruft die Synode in der Regel alle 3 Jahre zu ordentlichen Versammlungen. Die Mitglieder der Landessynode und des Vorstandes erhalten 12 M. Tagegelder.

Die Aufsicht über Kultus und Unterricht der katholischen Kirche führt das StaatsMin, über die jüdischen Kultusgemeinden die Reg Abt. d. J.

4) Die Gerichtsbarkeit in streitigen VerwSachen wird durch KreisVerwGerichte, durch das LandesVerwGericht und durch das OVG ausgeübt. KreisVerwGericht ist der Kreisausschuß, für die Kommunalbezirke der 4 Städte Dessau, Bernburg, Cöthen und Zerbst der Stadtausschuß. Das LVG besteht aus dem Vorsitzenden der Reg oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, und zwar einem höheren VerwBeamten, einem vom Herzoge zu ernennenden Mitgliede eines anhaltischen Gerichts und zwei vom Landtage gewählten Mitgliedern. Das OVG besteht aus dem StaatsMin als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, nämlich dem Landgerichtspräsidenten, einem Landgerichtsdirektor, zwei höheren VerwBeamten und zwei vom Landtag zu wählenden Mitgliedern.

II. Die Rechtsverhältnisse des Zivilstaatsdienstes sind durch das G, den Zivilstaatsdienst betreffend, v. 22. 12. 75 und die Nachträge dazu geregelt. Auf Geistliche und Kirchendiener als solche findet nicht das Zivilstaatsdienst-, sondern das KirchenG Anwendung. Die in der allgemeinen höheren Verw Anzustellenden haben die erste juristische Prüfung nach mindestens dreijährigem Studium der Rechte und der Staatswissenschaften auf einer Universität abzulegen. Der zweiten Prüfung hat ein praktischer Vorbereitungsdienst von 9 Monaten bei einem anhaltischen Gericht und von 3¼ Jahren bei der Kgl Preuß. Reg zu Merseburg vorauszugehen. Die Prüfung selbst ist vor der Kgl Preuß. Prüfungskommission für höhere VerwBeamte in Berlin abzulegen. Die Ernennung der RegReferendare erfolgt durch das StaatsMin, die zu RegAssessoren nach bestandener großer Staatsprüfung durch den Herzog. Für die einzelnen Beamtenklassen sind Normalbesoldungstarife aufgestellt.

§ 4. Verwaltungszweige.

I. Die Militärverhältnisse des Herzogtums sind durch die mit Preußen abgeschlossenen Militärkonventionen aus den Jahren 1867, 1873 mit den im Jahre 1897 getroffenen Abänderungen geregelt. Danach ist aus dem früheren herzoglichen Kontingente das Anhaltische Infanterieregiment Nr. 93 als Bestandteil der Preuß. Armee gebildet. Der Herzog steht zu den im Herzogtum dislozierten Truppenteilen im Verhältnis eines kommandierenden Generals.

II. An der Spitze der JustizVerw des Landes steht das StaatsMin. Dem Kgl Preuß. Gerichtshofe zur Entsch der Kompetenzkonflikte kann die in § 17 GVG geordnete Zuständigkeit für das Gebiet des Herzogtums übertragen werden, und zwar nach vorangegangener Verständigung unter den beiderseitigen StaatsReg durch

Ewiger Bund

die LandesGgebung des Herzogtums. (A.G.S. Nro. 518 Art. 15.) Seit 1. 10. 79 bestehen in bestimmten Städten des Herzogtums (insgesamt 11) Amtsgerichte, ferner ein Landgericht in Dessau und als OLG das Kgl Preuß. OLG zu Naumburg a. S. Außerdem ist eine Strafkammer in Bernburg eingerichtet. Die Notare werden vom Herzog auf Lebenszeit ernannt.

III. Die Polizei wird im Namen des Herzogs ausgeübt. Zentralbehörde in PolSachen ist das StaatsMin, LandesPolBehörde die Regierung, Abt. d. J. Die LandesPolBehörde ist vorgesetzte Dienstbehörde der Orts- und KreisPolVerw, daneben liegt ihr die Handhabung der höheren sogen. politischen Polizei ob. Die BergPol verwaltet sie nach Maßgabe des BergG. Das Herzogtum bildet einen LandesPolBezirk. Die KreisPol wird in den Landstädten und auf dem platten Lande durch die Kreisdirektionen, in den 4 Hauptstädten durch die OrtsPolVerw ausgeübt.

Die KreisPolBehörden sind vorgesetzte Behörden der PolVerw in den Landstädten und auf dem platten Lande. Die OrtsPol wird in den Städten durch die Gemeindevorstände, auf dem platten Lande durch die Amtsvorsteher, in den herzoglichen Schloßbezirken durch besonders hierzu ernannte Beamte, die der Reg unmittelbar unterstellt sind, verwaltet. Die Ausübung der OrtsPol erfordert die besondere, von der vorgesetzten Dienstbehörde zu bewirkende eidliche Verpflichtung der betreffenden Beamten. Die Orts-PolBehörden sind bezüglich der ihnen überwiesenen Zweige der PolVerw befugt, polizeiliche, für den Umfang des VerwBezirks gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen anzudrohen. Dasselbe gilt von den KreisPolBehörden für den Umfang ihres VerwBezirks. Diese PolVorschriften bedürfen der Genehmigung der LandesPolBehörde und müssen unter Bezugnahme auf die erfolgte Genehmigung durch den Anhalt. Staatsanzeiger veröffentlicht und außerdem in ortsüblicher Weise durch Einrückung in die Lokalblätter oder Ausruf usw. bekannt gemacht werden. Die Bürgermeister der Städte sind gesetzlich zur Uebernahme der PolGeschäfte verpflichtet. Die Stadträte sind ihre Stellvertreter in Verhinderungsfällen. Die Amtsvorsteher werden vom Herzog auf 6 Jahre ernannt. In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde oder einem Gutsbezirk bestehen, ist der Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der OrtsPolBehörden der Landstädte und der Amtsvorsteher führt die Kreisdirektion, über die Geschäftsführung der OrtsPolVerw der 4 Hauptstädte die Reg, Abt. d. J. Als Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen findet neben der Beschwerde an die nächst vorgesetzte Dienstbehörde und in letzter Instanz an das StaatsMin die Klage im VerwStreitverfahren statt.

IV. Die Verw des Gesundheitswesens erfolgt unter Aufsicht des StaatsMin durch die Reg, Abt. d. J., welcher als oberster sachverständiger Beirat das Medizinalkollegium untersteht. Für jeden der 5 Kreise ist ein Kreisarzt als staatlicher Gesundheitsbeamter und technischer Berater der GesundheitsPolBehörden und ein Kreistierarzt für die Geschäfte des öffentlichen Veterinärwesens mit dem Amtssitz in der Kreisstadt angestellt.

V. Die öffentlichen Schulen des Landes sind Staatsanstalten, sie bestehen aus höheren Lehranstalten und aus Volksschulen; daneben bestehen städtische Lehranstalten. Höhere Lehranstalten sind die herzoglichen 4 Gymnasien in den 4 Hauptstädten, die herzoglichen Realanstalten, nämlich die Friedrichs-Oberrealschule in Dessau, das Karls-Realgymnasium in Bernburg, die Friedrichs-Realschule in Cöthen, das Realprogymnasium in Zerbst, ferner das herzogliche Landesseminar in Cöthen und das Lehrerinnenseminar in Dessau, schließlich die herzogl. höheren Töchterschulen in den 4 Hauptstädten. Mit den Gymnasien bezw. Realanstalten sind für den Besuch derselben vorbereitende dreiklassige Vorschulen mit dreijährigem Kursus verbunden. Für Gründung und Leitung einer Privatschule ist ein Befähigungsnachweis erforderlich, der bei der Reg, Abt. f. Sch., als Aufsichtsbehörde zu führen ist. Der Aufwand für die höheren staatlichen Lehranstalten wird ausschließlich vom Staate getragen, der für das Volksschulwesen wird mit gesetzlich bestimmten Ausnahmen aus der Staatskasse bestritten, an welche 60% des Schulgeldes vom Schulverbande abgeführt werden. Das gesamte den Zwecken der öffentlichen Volksschule des Landes gewidmete Vermögen ist zu einem einheitlichen Landesschulfonds vereinigt, welcher eine vom Staatsvermögen und von anderen öffentlichen Fonds getrennte, juristische Person bildet.

VI. Staatsvermögen. Die dem Staate nach der Auseinandersetzung mit dem Herzoglichen Hause zugefallenen 40 Domänen und sonstigen Grundstücke sind rund 18 597 ha, die Forsten rund 29 263 ha groß. Die Forsten werden vom Staate unmittelbar bewirtschaftet, die Staatsgüter werden in der Regel auf 12—18 Jahre verpachtet. Die Verw der Staatsgüter und Forsten erfolgt durch die Finanzdirektion. Als direkte Steuern werden erhoben, abgesehen von alten Grundabgaben und von Konzessionsabgaben eine Einkommensteuer, eine feste Grundsteuer, eine Gewerbesteuer, eine Kapitalrentensteuer, eine Eisenbahnsteuer und Bergwerksabgaben, als indirekte Steuern eine Urkundenstempelsteuer und eine Landeserbschaftssteuer in den vom Reichserbschaftssteuergesetz zugelassenen Grenzen.

Quellen und Literatur: Die Gesetze und die vom Herzoge oder dem Staatsministerium ausgehenden Verordnungen sind für förmlich veröffentlicht zu erachten, sobald Nummer, Datum und Titel derselben im Anhalt. Staatsanzeiger abgedruckt ist. (Vgl. A. GS Nr. 3.) Diese Bestimmung gilt seit 1. 10. 63 für das gesamte Herzogtum. Die Gesetzsammlung für das Herzogtum A. besteht seit der im Jahre 1863 bewirkten Wiedervereinigung der gesamten A. Landesteile. Bis dahin wurden die Gesetze und Verordnungen der einzelnen Landesteile veröffentlicht in der A. Bernburgischen, A. Cöthenschen und A. Dessauischen Gesetzsammlung. — Siebigk, Das Herzogtum A., 1867; Pietscher, Staatsrecht d. Herzogtums A. (HB d. öffentl. Rechts), 1884; Jäntsch, Der anhaltische Landtag, 1902; Sanftenberg-Knorr, Das A. Staats- und Verwaltungsrecht, 1909.

Sanftenberg.

Ewiger Bund

Ansiedlung

§ 1. Begriff und allgemeine Grundsätze. § 2. Besondere Gesetzgebung in Preußen.

§ 1. Begriff und allgemeine Grundsätze. Unter A. versteht man die Neugründung einer menschlichen Wohnstätte, die weder innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft noch im Anschluß an andere auf demselben Grundstücke bereits befindliche Wohngebäude belegen ist. Mehrere im Zusammenhange liegende A. bilden eine Kolonie. Die rechtliche und wirtschaftliche Gestaltung des A.Wesens wird mannigfach berührt durch die allgemein-gesetzlichen Vorschriften über Freizügigkeit und Niederlassungsbefugnis, über die Zerteilung von Grundstücken und über das Liegenschaftsrecht im allgemeinen. Im übrigen liegt die Einrichtung einer A. oder Kolonie an sich innerhalb der privatrechtlichen Verfügungsbefugnis des Grundeigentümers, die indessen hier mehrfach eingeschränkt ist, teils durch die BauPolGgebung, teils durch besondere im öffentlichen Interesse und im Interesse der anliegenden Gemeinden getroffene Bestimmungen. Die BauPolO erfordern durchgängig bei der Neuanlage von Ortschaften die zuvorige Feststellung eines Bebauungsplans [¶ Baupolizei], der alsdann maßgebend bleibt. EinzelA. unterliegen den gewöhnlichen baupolizeilichen Vorschriften; in Württemberg und Hessen kann aber aus feuer- und sicherheitspolizeilichen Gründen die Errichtung von Gebäuden außerhalb des geschlossenen Wohnbezirkes oder des Ortsbauplans nach freiem Ermessen der Behörde überhaupt untersagt werden (württ. „neue allgemeine BauO" v. 6. 10. 72 — württ. RegBl 305 — a 32; hess. G, die allgemeine BauO betr., v. 30. 4. 81 — hess. RegBl 71 — a 38, vgl. auch a 18), ebenso in Braunschweig (BauO v. 8. 9. 76 § 29) und Schwarzburg-Rudolstadt (G v. 11. 12. 75); in Baden außerdem wenn sitten-, gesundheits- oder verkehrspolizeiliche Interessen gefährdet erscheinen, wenn eine Verunstaltung des Landschaftsbildes oder eine Beeinträchtigung bedeutungsvoller Baudenkmäler zu befürchten ist oder wenn der Bau der Fortführung des Ortsbauplans Hindernisse bereitet (OrtsstraßenG v. 15. 10. 08 § 12). Die A. tritt in denjenigen Gemeindeverband ein, in deren Bezirke sie angelegt wird. Im rechtsrheinischen Bayern, wo gesonderte Markungen existieren, die überhaupt keinem Gemeindeverband angehören, werden bleibende Niederlassungen, die innerhalb dieser Markungen errichtet werden, durch das MinInn einer der nächst gelegenen Gemeinden zugeteilt (GemO v. 29. 4. 69 — bayer. GBl 866 — a 3), sofern hieraus nicht eine besondere Gemeinde gebildet wird.

§ 2. Besondere Gesetzgebung in Preußen. Eine speziellere gesetzliche Regelung hat das A.-Wesen nur in Preußen erfahren, und zwar für die alten Provinzen (ausschließlich Rheinland und Hohenzollern) neuerdings durch G v. 10. 8. 04, für Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau durch die im wesentlichen gleichartigen G v. 4. 7. 87, 13. 6. 88, 11. 6. 90 und das ErgänzungsG v. 16. 8. 99, während für Lauenburg schon vorher das G v. 4. 11. 74 erlassen war, das dann nur durch § 148 ZustG abgeändert ist.

I. Nach dem Gesetz vom 10. August 1904, das einen Unterschied zwischen EinzelA. und Kolonie nicht mehr kennt, bedarf es in den alten Provinzen zur Errichtung jeder A. der vorgängigen Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen der OrtsPolBehörde. Für A., die durch Rentengutsbildung unter Vermittelung der Generalkommission entstehen, ist diese die Genehmigungsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht ausgehändigt werden. Die A.Genehmigung ist auch erforderlich, wenn infolge oder zum Zwecke der Umwandlung eines Landguts oder eines Teiles eines solchen in mehrere ländliche Stellen innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft oder eines behördlich festgestellten Bebauungsplans oder im Zusammenhange mit anderen bereits bewohnten Gebäuden ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll. Die Genehmigung zur A. muß versagt werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der zu gründende Wohnplatz durch einen jederzeit offenen und, von Ausnahmefällen abgesehen, auch fahrbaren Weg zugänglich oder daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. In Moorgegenden ist sie auch zu versagen, so lange die Entwässerung des Bodens nicht geregelt ist. In den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien sowie in den RegBezirken Frankfurt, Stettin, Köslin darf ferner im deutsch-nationalen Interesse keine A. genehmigt werden, so lange nicht eine Bescheinigung des RegPräsidenten beigebracht wird, daß die A. mit den Zielen des G, betr. die Beförderung deutscher A. usw., v. 26. 4. 86 (vgl. den folgenden Art.) nicht im Widerspruche steht. Gegen die Versagung der Bescheinigung findet nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt. Die A.Genehmigung kann versagt werden, wenn von dem Gemeinde-(Guts-)Vorsteher des Bezirkes, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von dem Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigten eines benachbarten Grundstücks oder von dem Vorsteher eines benachbarten Gemeinde-(Guts-)Bezirkes der A. widersprochen und glaubhaft gemacht wird, daß die A. den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, der Forstwirtschaft, Jagd oder Fischerei gefährden würde. Sie kann ferner wegen Gefährdung wichtiger bergbaulicher Interessen versagt werden; in diesem Falle hat jedoch der Bergwerksbesitzer, der Einspruch erhoben hat, den Grundeigentümer zu entschädigen. Behufs Anbringung von Einsprüchen wird der Antrag auf Errichtung einer A. den beteiligten Gemeinde-(Guts-)Vorstehern mitgeteilt und von diesen in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Geht Bergbau unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe um, so ist von dem Antrag auch der Bergrevierbeamte in Kenntnis zu setzen, der den beteiligten Bergwerksbesitzern eine Mitteilung von dem Antrage zuzustellen hat.

Vor Erteilung der A.Genehmigung hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob infolge der A. eine Aenderung oder NeuO der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse erforderlich wird,

Ewiger Bund

und gegebenen Falles zu bestimmen, welche besonderen Leistungen für diese Zwecke von dem Antragsteller zu erfüllen sind. Sie kann die Erteilung der Genehmigung von dem Nachweise, daß die Leistungen erfüllt sind, oder von der Bestellung einer Sicherheit abhängig machen. Aehnliche Bestimmungen gelten für die im öffentlichen Interesse, z. B. im Verkehrs-, Landeskultur-, Gesundheitsinteresse, etwa erforderlichen Anlagen (Wege-Entwässerungs-, Wasserleitungsanlagen und dergl). Solange der Antragsteller nicht diese Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung darlegt und nachweist, daß die Mittel zur Ausführung vorhanden sind und die künftige Unterhaltung geregelt ist, kann die A.Genehmigung versagt werden.

Gegen den Bescheid des Kreisausschusses steht dem Antragsteller und denjenigen, die Einsprüche erhoben haben, der Antrag auf mündliche Verhandlung im VerwStreitverfahren, gegen den Bescheid der OrtsPolBehörde eines Stadtkreises die Klage beim Bezirksausschuß offen. Insoweit der Bescheid dem Antragsteller Leistungen zur Regelung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse oder zur Ausführung von Anlagen im öffentlichen Interesse auferlegt, steht diesem innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß und gegen dessen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialrat offen. Für A., für welche die Generalkommission die Genehmigungsbehörde ist, gelten hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel einige Besonderheiten (a III des G v. 10. 8. 04).

II. Die für die neuen Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein, mit Ausnahme von Lauenburg, und Hessen-Nassau ergangenen G halten an dem Unterschiede von A. und Kolonie fest. Zur Anlegung einer Kolonie ist überall die Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen der OrtsPolBehörde erforderlich. Die Rechtsmittel gegen den Bescheid der Genehmigungsbehörde sind dieselben wie in den alten Provinzen. Zur Errichtung von EinzelA. bedarf es in Hannover und Schleswig-Holstein der Genehmigung der OrtsPolBehörde, in Hessen-Nassau des Landrats. Gegen den Bescheid ist binnen 2 Wochen die Klage beim Bezirksausschusse zulässig. Eine Erteilung der A.Genehmigung durch die Generalkommission findet nicht statt. Im übrigen gelten im wesentlichen dieselben Bestimmungen wie in den alten Provinzen mit folgenden Abweichungen: Der Genehmigung bedarf es auch zur Errichtung von Unterkunftsstätten aus Holz, Torf, Stroh, Soden u. dergl., sofern sie nicht bloß vorübergehend zur Wohnung dienen sollen. Hinsichtlich der Zugänglichkeit des zu gründenden Wohnplatzes genügt in Hannover und Schleswig-Holstein die Verbindung durch eine Schiffahrtstraße. Solange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse nicht in einer dem öffentlichen Interesse und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise geordnet sind, ist die A.Genehmigung schlechthin zu versagen. Das gleiche gilt, wenn für die im öffentlichen Interesse erforderlichen Anlagen, die jedoch nur bei Errichtung einer Kolonie verlangt werden können, in dem zugleich mit dem Antrage vorzulegenden Plane keine genügende Vorsorge getroffen ist.

Unberührt bleiben überall die Bestimmungen, welche die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Forsten, Eisenbahnen usw. polizeilichen Beschränkungen unterwerfen. [¶ Baupolizei]. Wegen der Schutzgebiete ¶ Kolonialrecht.

Quellen: Preußens älteres Recht: G v. 3. 1. 45 (GS 25) §§ 25 fg, G v. 24. 2. 50 (GS 68) § 2, G v. 24. 5. 53 (GS 241) §§ 11 fg, G v. 25. 8. 76 (GS 405) §§ 13 fg. Neueres Recht: Lauenb. G v. 4. 11. 74 (Wochenbl. 291) mit § 148 ZustG, G v. 4. 7. 87 (GS 324), G v. 13. 6. 88 (GS 243), G v. 11. 6. 90 (GS 173), G v. 16. 8. 99 (GS 497), G v. 10. 8. 04 (GS 227).

Literatur: Gierke in Holtzendorff RL I, 120; G. Meyer[5], 1893, 1, 203; Löning 467; v. Braunschitsch[11], 4, 497 fg.; Huede Grais[10], 1910, 404; v. Seydel, BayerStR II, 45. **Hermes (Holtz).**

Ansiedlungen

(Posen und Westpreußen)

§ 1. Gesetzgebung. § 2. Einrichtung der Ansiedlungskommission. § 3. Art und Umfang der Geschäfte. § 4. Zwischenzeitliche Verwaltung der erworbenen Güter. § 5. Vorbereitung und Ausführung der Ansiedlung. § 6. Beschaffung der Ansiedler. § 7. Rechtsform des Erwerbes. Höhe des Kaufpreises. § 8. Pflege der Kolonie. § 9. Umwandlung bäuerlicher Stellung in Ansiedlungserentengüter. § 10. Finanzielles Ergebnis.

[AK = Ansiedlungskommission; Ar = Ansiedler.]

§ 1. **Ueberblick über die Gesetzgebung.** Durch G v. 26. 4. 86 (GS 131) wurde der StaatsReg ein Fonds von 100 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um zur Stärkung des deutschen Elementes in den Provinzen Westpreußen und Posen gegen polonisierende Bestrebungen durch A. deutscher Bauern und Arbeiter 1. Grundstücke käuflich zu erwerben; 2. soweit erforderlich diejenigen Kosten zu bestreiten, welche entstehen a) aus der erstmaligen Einrichtung, b) aus der erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse neuer Stellen von mittlerem oder kleinem Umfange oder ganzer Landgemeinden. Nachdem durch G v. 20. 4. 98 (GS 63) dieser Hundertmillionenfonds bereits auf 200 Millionen Mark erhöht war, wurde durch G v. 1. 7. 02 (GS 234) eine abermalige Erhöhung und zwar auf 350 Millionen Mark vorgenommen, und zugleich der Staatsregierung ein weiterer Fonds von 100 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um in den beiden A.Provinzen „Güter zur Verwendung als Domänen oder Grundstücke zu den Forsten anzukaufen und die Kosten ihrer ersten Einrichtung zu bestreiten." Man ging bei dieser letzten Fondsbildung davon aus, daß die Vermehrung des Großgrundbesitzes um deswegen von besonders hoher Bedeutung sei, weil aus ihm den Staatsbehörden die Hilfskräfte zu gemeinsamer Arbeit auf dem Gebiete der SelbstVerw erwüchsen und weil in seiner mit der technischen Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes Schritt haltenden Wirtschaftsführung die bäuerliche Bevölkerung Anregung und Vorbilder finde; in dem Maße, wie die bäuerliche Besiedlung fortschreite, müsse daher auch eine Vermehrung des Domänenbesitzes erfolgen. Den Domänenpächtern falle dann die Aufgabe zu, in politischer, kultureller und sozialer Beziehung Führer der deut-

Ewiger Bund

schen Landbevölkerung zu werden. Der Erwerb von Forstflächen sei geboten, einesteils, um weite unter den Pflug genommene Strecken früheren Forstlandes, die als Ackerland kaum noch mit Nutzen zu verwerten seien, wieder forstlich bewirtschaften und damit der benachbarten armen Bevölkerung wiederum Forstarbeit zuwenden zu können, anderenteils um größere Forstkomplexe, die mit den durch die AK erworbenen Gütern vielleicht verbunden seien und andernfalls bei ihrer Aufteilung untergehen müßten, ihrer Bestimmung erhalten zu können. [¶ Domänen].

Mit dieser Auffüllung der Fonds setzte eine erhöhte Tätigkeit der AK ein; es gelang ihr aber trotz ihrer unzweifelhaften Erfolge nicht, das Vordringen des Polentums zum Stillstand zu bringen (in den 10 Jahren von 1896—1905 sind nicht weniger als 62 642 ha und im Jahre 1906 allein sogar 12 795 ha von der deutschen an die polnische Hand verloren worden). Zugleich wurde der Erwerb von Grund und Boden immer schwieriger und die Preise stiegen, je mehr sich für die AK die Notwendigkeit ergab, im Interesse der Schaffung großer geschlossener A.Komplexe Land an bestimmten Stellen erwerben zu müssen. Durch G v. 20. 3. 08 (GS 29) wurde daher nicht nur der eigentliche Ankaufsfonds abermals um 200 Millionen Mark — von denen 75 Millionen zur Umwandlung bäuerlicher Güter in A.Rentengüter und zur Förderung der Seßhaftmachung von Arbeitern auf dem Lande zu verwenden sind — und ebenso der zum Ankaufe von Domänen- und Forstgrundstücken bestimmte Fonds (a 2 § 1 des G v. 1. 7. 02) um 25 Millionen Mark erhöht, sondern auch der StaatsReg ein weiterer Fonds von 50 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um größere Güter mit der Bestimmung zu erwerben, sie im ganzen oder geteilt als Rentengüter gegen vollständige Schadloshaltung des Staates zu veräußern. Insbesondere aber wurde dem Staate auch das Recht verliehen, in den Bezirken, in denen die Sicherung des gefährdeten Deutschtums nicht anders als durch Stärkung und Abrundung deutscher Niederlassungen mittels A. möglich erscheine, die hierzu erforderlichen Grundstücke in einer Gesamtfläche von nicht mehr als 70 000 ha nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben.

Zu erwähnen ist hier auch noch die Novelle v. 10. 8. 04 (GS 227) zu dem G betr. die Gründung neuer A. v. 25. 8. 76 (GS 405), nach deren a 1 § 13b die A.Genehmigung im Geltungsbereiche des G v. 26. 4. 86 sowie in den Provinzen Ostpreußen und Schlesien und den RegBezirken Frankfurt, Stettin und Köslin zu versagen ist, solange nicht eine Bescheinigung des RegPräsidenten vorliegt, daß die A. mit den Zielen des bezeichneten G nicht im Widerspruch steht. [¶ Ansiedlung].

§ 2. **Die Einrichtung der Ansiedlungskommission.** Diese ist auf Grund der G v. 26. 4. 86 und v. 20. 3. 08 durch die Allerh. V v. 29. 9. 08 (GS 195) geregelt, der Geschäftsgang durch ein vom StaatsMin erlassenes Regl v. 30. 9. 08. Hiernach besteht die dem StaatsMin unmittelbar unterstellte, nur einige Male im Jahr zusammentretende Kommission aus den Oberpräsidenten der Provinzen Westpreußen und Posen, sowie aus sonstigen Allerhöchst auf je 3 Jahre zu ernennenden Mitgliedern (z. B. 8). Bei dieser Ernennung sind die Bestimmungen des G v. 20. 3. 08 zu beachten, wonach der Kommission 2 Mitglieder angehören sollen, von denen je eins auf Grund einer mindestens 3 Personen enthaltenden Vorschlagsliste der Landwirtschaftskammern für die Provinzen Posen und Westpreußen ernannt wird. Aus der Zahl der Mitglieder wird der Vorsitzende, der „Präsident" und sein Stellvertreter ernannt. Der Geschäftskreis der Kommission umfaßt alle Maßnahmen zur Ausführung der G v. 26. 4. 86, 20. 4. 98, 1. 7. 02 und 20. 3. 08. Soweit nach der bestehenden O der Zuständigkeit andere Behörden beteiligt sind, hat sie sich mit diesen ins Einvernehmen zu setzen. Die beteiligten Staats- und Kommunalbehörden haben den Ersuchen der Kommission und ihres Vorsitzenden Folge zu leisten. Die Kommission hat insbesondere: die Gebiete zu bestimmen, in denen Erwerbungen zur A. in Aussicht zu nehmen sind; die Grundstücke zu bezeichnen, die im Wege der Enteignung erworben werden sollen; die Grundsätze festzusetzen, nach denen die erworbenen Grundstücke zu verwalten und für die Besiedlung vorzubereiten sind, die angemessene (§ 2 Abs 1 G v. 26. 4. 86) und vollständige (a 1 Nr. 4 § 7a G v. 20. 3. 08) Schadloshaltung des Staates grundsätzlich zu bestimmen; die Grundbestimmungen festzustellen, nach denen die ArVerträge abzuschließen und Prämien zur Förderung der Seßhaftmachung von selbständigen deutschen Arbeitern zu gewähren sind; die Besiedlungspläne, namentlich die darin vorgesehene Schadloshaltung des Staates und die O der öffentlichen Verhältnisse zu genehmigen; den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Kommission für jedes Etatsjahr aufzustellen; den Jahresbericht festzustellen. Die Bestimmung der Schadloshaltung des Staats bedarf der Genehmigung des StaatsMin. Die Anberaumung einer jeden Sitzung hat der Vorsitzende dem MinPräsidenten und den Min für Landwirtschaft, des Innern, der Finanzen und der geistlichen usw. Angelegenheiten unter Einsendung einer Abschrift der TagesO anzuzeigen; diese sind berechtigt, zu den Sitzungen Kommissare mit beratender Stimme zu entsenden. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, verteilt sie, bereitet die Beschlüsse der Kommission vor und führt sie aus; er beschließt insbesondere über den Ankauf von Grundstücken, ordnet die zur Ausführung der A. erforderlichen Maßnahmen an und führt sie durch. Ueber jeden beschlossenen Ankauf hat er der Kommission in ihrer nächsten Sitzung Mitteilung zu machen. Ist die Kommission nicht versammelt, so ist der Vorsitzende in eilbedürftigen Fällen befugt, selbständig zu entscheiden; ausgenommen hiervon sind jedoch die auf die Ausübung des Enteignungsrechts sich beziehenden Geschäfte. Dem Vorsitzenden sind die erforderlichen ständigen Hilfskräfte an Oberbeamten, mittleren und Unterbeamten zugeordnet. Nach dem Etat für 1910 sind folgende etatsmäßige Beamte vorhanden: 1 Präsident, 4 Oberregierungsräte, 12 Regierungsräte (darunter 2 Regierungs- und Bauräte), 2 Bauinspektoren, 2 Vermessungsinspektoren, 1 Rechnungsdirektor, 34 Vermessungsbeamte, 51 Zeichner, 1 Hauptkassenrendant, 1 Kassierer, 1 Oberbuchhalter, 14 Rechnungsrevisoren, 3 Buchhalter, 84 Sekretäre, 1 Regierungs-Bausekretär, 7 Bausekretäre, 1 maschinentechnischer Bausekretär, 13 Kanzlisten, 1

Ewiger Bund

Kastellan und 11 Boten. Die Geschäfte werden seit 1897 nicht mehr in Abteilungen (zuletzt 3), sondern durch einzelne selbständige Dezernate mit eigenen Registraturen bearbeitet. Diese Einrichtung kennzeichnet sich dadurch, daß sämtliche Angelegenheiten eines Gutes, mit Ausnahme des Ankaufs und der rein technischen Angelegenheiten, auch von einem Dezernenten erledigt werden. Die Zahl der Verwaltungs-Dezernate beträgt (1910) 19, die der als Beiräte arbeitenden landwirtschaftlichen Sachverständigen 5. Die Geschäftsführung ist hiernach in der Hauptsache in die Hand eines verantwortlichen Chefs gelegt, dessen Selbständigkeit durch die im Jahre 1908 erfolgte Neuorganisation gegen früher erheblich verstärkt worden ist; hierdurch ist die nötige Stetigkeit und Einheitlichkeit gesichert. Dadurch aber, daß viele wichtige Angelegenheiten der kollegialischen Beschlußfassung einer Kommission zugewiesen sind, ist sowohl die bei den in Betracht kommenden umfangreichen Vermögensoperationen besonders unentbehrliche Aufsicht, als auch die ruhige und sachgemäße Abwägung der in politischen und wirtschaftlicher Beziehung zu berücksichtigenden Fragen gewährleistet. Die der AK früher beigelegte ziemlich weitgehende Selbständigkeit ist aber seit 1904 dadurch eingeschränkt worden, daß auch den beiden Oberpräsidenten der beteiligten Provinzen, um ihren politischen Einfluß zu verstärken, ein Einfluß auf die Geschäftsführung eingeräumt worden ist. Seit 1891 hat die bis dahin bestandene Personalunion des Vorsitzenden mit dem Oberpräsidium aufgehört; seitdem sind Vorsitzende im Hauptamte ernannt worden.

§ 3. **Art und Umfang der Geschäfte.** Die Tätigkeit der AK besteht in der Hauptsache darin, daß sie große Güter und Bauernwirtschaften aufkauft, diese in mittlere und kleinere Stellen zerlegt — und dabei vielleicht größere Restgüter bildet — und an nicht-polnische Erwerber weiter begibt. Domänen hat sie im ganzen in der Zeit seit 1901 nur 15 zur Aufteilung übernommen; sie war daher genötigt, fast das ganze zu Siedlungen bestimmte Land käuflich zu erwerben. In den ersten Jahren ihres Bestehens hat sie fast ausschließlich große Güter und zwar vorzugsweise aus polnischer Hand erworben, wobei sie davon ausging, daß es sowohl aus wirtschaftlichen wie aus nationalpolitischen Rücksichten darauf ankomme, große, leistungsfähige ArGemeinden zu schaffen. Später ist sie dazu übergegangen, auch aus deutscher Hand zu erwerben, weil die nationalpolnische Bewegung dem Uebergange polnischer Güter an die AK den äußersten Widerstand entgegensetzte und hierin dadurch unterstützt wurde, daß die auch auf polnischer Seite einsetzende A.Tätigkeit bei der Anspruchslosigkeit und der großen Anzahl ansiedlungslustiger Polen den polnischen Großgrundbesitzern die Möglichkeit bot, ihren Besitz zu hohen Preisen zu verwerten. Sodann aber hatte die AK auch zu verhüten, daß deutscher Besitz an polnische Hand verloren ging; ferner mußte sie häufiger zur Abrundung und Vergrößerung bestehender A.Komplexe Land ohne Rücksicht auf die Nationalität des Besitzers erwerben und endlich überhaupt dafür sorgen, daß sie stets ausreichenden Landvorrat hatte, um den an sie herantretenden Nachfragen A.Lustiger entsprechen zu können und dadurch zu verhüten, daß diese in das Ausland abwanderten. Aehnliche Gründe führten auch dazu, dem in den ersten Jahren nur selten vorgenommenen Erwerb von Bauerngütern eine größere Ausdehnung zu geben. Insbesondere seit 1901 ist mit solchem Ankauf planmäßig vorgegangen, im allgemeinen aber nur da, wo entweder das Grundstück in der Nachbarschaft einer A. oder eines A.Gutes lag, oder wo die deutsche Mehrheit in einer Gemeinde zu erhalten oder zu stärken, oder wo die Möglichkeit gegeben war, eine polnische Mehrheit durch Ankauf polnischen Bauernbesitzes in eine deutsche umzukehren, endlich, wo es galt, den ersten Einbruch eines Polen in eine deutsche Gemeinde zu verhindern.

Was den zuerst nach dem G v. 20. 4. 98 vorgesehenen Ankauf von Domänen und Grundstücken zu den Forsten anbetrifft, so ist hervorzuheben, daß dieser nicht Aufgabe der AK ist, daß vielmehr hierfür die bestehenden Ressortverhältnisse in Kraft geblieben sind.

Für den Erwerb durch Enteignung ist bestimmt, daß die AK durch Beschluß das Grundstück, das auf Grund des verliehenen Enteignungsrechtes erworben werden soll, zu bezeichnen hat. Dieser Beschluß ist dem Eigentümer zuzustellen und durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Gegen ihn findet innerhalb 2 Wochen Beschwerde statt, über die der LandwirtschaftsMin, der MinInn und der FinanzMin entscheiden. Der Enteignung unterliegt auch das Zubehör des Grundstücks, wenn nicht ein anderes vereinbart oder in bestimmten Fällen von dem Eigentümer verlangt wird. Ausgeschlossen ist die Enteignung a) von Gebäuden, die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sind, und von Begräbnisstätten; b) von Grundstücken, die im Eigentum von Kirchen und von Religionsgesellschaften, denen Korporationsrechte verliehen sind, stehen, sofern der Eigentumserwerb vor dem 26. 2. 08 vollendet war; c) von Grundstücken, die im Eigentum von Stiftungen, die als milde ausdrücklich anerkannt sind, stehen, sofern der Eigentumserwerb vor dem 26. 2. 08 vollendet war. Die Enteignung geschieht gegen vollständige Entschädigung in Geld. Auf diese, sowie auf das Verfahren finden im allgemeinen die Vorschriften des EnteignungsG v. 11. 6. 74 Anwendung.

Wie schon in der Einleitung erwähnt, sind die Erwerbspreise im Laufe der Zeit immer mehr gestiegen. In der Begründung zu dem G v. 24. 4. 86 waren als Durchschnittserwerbspreis für 1 ha 560 M. angenommen worden; dieser Satz ist aber nur im ersten Jahre nicht erreicht, in allen übrigen dagegen überschritten. Im Jahre 1907 hat er sogar bei den Gütern 1471 M. und bei den Bauernwirtschaften 1860 M. für 1 ha betragen, ist allerdings im Jahre 1908 auf 1123 und 1630 M., im Jahre 1909 auf 1237 und 1505 M. zurückgegangen. Zum Teil ist diese Preissteigerung jedenfalls auf die allgemeine Hebung der Verkehrsverhältnisse und der Landwirtschaft überhaupt in den A.Provinzen zurückzuführen; die Hauptursache ist aber doch wohl die Jahrzehnte hindurch fortgesetzte gleichmäßige Ankaufstätigkeit der AK gewesen, durch die ein Wettbewerb um den Grund und Boden mit dem nationalen Gegner hervorgerufen wurde, der mit der wachsenden Ausdehnung des A.Besitzes an Schärfe immer mehr zugenommen hat. Vorzugsweise waren es die

Ewiger Bund

polnischen A.Banken und Genossenschaften, die der AK lebhafte Konkurrenz bereiteten und das konnten, weil sie in dem landhungrigen polnischen Proletariat nicht nur einen äußerst zahlreichen Kundenkreis, sondern auch Käufer fanden, die mit ihrem Verdienst aus der Sachsengängerei jeden geforderten Preis zu zahlen bereit und in der Lage waren. Selbstverständlich hat auch die eingetretene hohe Preiskonjunktur und die Tatsache, daß in der AK stets ein sicherer Käufer am Grundstücksmarkte vorhanden war, dazu beigetragen, daß manche Käufe auf Spekulation abgeschlossen und dadurch die Preise immer mehr gesteigert wurden. Während in früheren Jahren eine Meinungsverschiedenheit über die Frage möglich war, ob die durch die AK gezahlten Preise wirtschaftlich angemessen wären oder nicht, dürfte betr. der in den letzten Jahren getätigten Ankäufe die Antwort wohl nur noch in verneinendem Sinne ausfallen können. Allerdings ist es außerordentlich schwer, die Angemessenheit der gezahlten Kaufpreise zu beurteilen, weil der als Maßstab mitgeteilte Grundsteuerreinertrag bereits im Anfang der 1860er Jahre festgestellt ist. Gerade in den letzten Jahren aber ist — wohl auf Grund des von der AK gegebenen Beispiels — ein völliger Umschwung in dem Landwirtschaftsbetriebe der A.Provinzen eingetreten und sind zahlreiche Bodenmeliorationen usw. ausgeführt, sodaß der Grundsteuerreinertrag keine sichere Grundlage mehr gewährt. Auch der Durchschnittspreis für das ha kann für sich allein nicht maßgebend sein, weil durch den Kulturzustand eines Gutes und die vorhandenen Gebäude, lebendes und totes Inventar die Werte stark beeinflußt werden. Naturgemäß hat in den beiden ersten Jahren des Bestehens der AK der verhältnismäßig stärkste Erwerb stattgefunden; die Größe der in den folgenden Jahren gemachten Erwerbungen entsprach annähernd der Fläche, für die mit dem vorhandenen Personal jährlich Besiedlungspläne aufgestellt und bearbeitet werden konnten. Eine erhebliche Zunahme trat seit dem Jahre 1898 ein, nachdem durch den Erl des G v. 20. 4. 98 die Entschließung des preußischen Staates zum Ausdruck gekommen war, das begonnene Werk nicht wegen Erschöpfung der zunächst dafür in Aussicht genommenen Millionen einzustellen, sondern auch unter Bereitstellung weiterer Mittel durchzuführen. Im übrigen wird wegen der Einzelheiten der Ankaufstätigkeit auf die nachstehende Tabelle (siehe Seite 134) verwiesen.

Wie sich der Gesamterwerb auf die einzelnen RegBezirke verteilt und in welchem Verhältnis er zu der Gesamtfläche dieser Bezirke steht, ergibt nachstehende Zusammenstellung, zu der noch zu bemerken ist, daß in einzelnen Kreisen das Verhältnis zwischen dem überhaupt vorhandenen und dem erworbenen Grundbesitz zwischen 0,09 und 35,10% schwankt (s. nächste Spalte).

§ 4. Zwischenzeitliche Verwaltung der erworbenen Güter. In der ersten Zeit des Bestehens der AK wurden die durch sie erworbenen Güter der Reg, in deren Bezirke sie belegen waren, zur einstweiligen Verw — wie Domänen — überwiesen. Dieses System hat sich aber wegen des darin hervortretenden Dualismus so schlecht bewährt, daß schon seit dem 1. 10. 88 sämtliche Erwerbungen, mit nur geringfügigen, in besonderen

Die AK hat angekauft im RegBezirk	ha	Der RegBezirk umfaßt eine Gesamtfläche von ha	Anteil der Erwerbungen der AK in Prozenten berechnet
Danzig	19 935	794 867	2,51
Marienwerder	94 584	1 756 007	5,38
Zusammen Provinz Westpreußen	114 519	2 550 874	4,49
Posen	112 765	1 750 889	6,44
Bromberg	143 278	1 144 881	12,51
Zusammen Provinz Posen	256 043	2 895 770	8,84
Zusammen Provinzen Westpreußen und Posen	370 562	5 446 644	6,80

Verhältnissen begründeten Ausnahmen, in die eigene Verw der AK übernommen wurden. Diese legt dabei die Wirtschaftsführung in die Hand eines besonderen Gutsverwalters, der die Verw unter Aufsicht der landwirtschaftlichen Sachverständigen und nach einheitlichen Anweisungen der Zentralstelle zu führen hat. Gleichzeitig dient er auch als A.Vermittler und hat als solcher den sich meldenden Ar Auskunft zu erteilen, den Erwerbern aber die wirtschaftliche Einrichtung ihrer neuen Stelle zu besorgen und sie wegen ihrer Wirtschaftsführung im Auge zu behalten. Er ist gewissermaßen die Lokalinstanz der AK. Für die Bewirtschaftung des zur Aufteilung bestimmten Gutes war früher als Grundsatz aufgestellt, alle Ausgaben zu vermeiden, die „eine Verbesserung und Vermehrung der Gebäude und des toten wie lebenden Inventars über das Maß dessen im Auge haben, was zur Erhaltung der Substanz unbedingt erforderlich ist"; die Ar sollten die erforderlichen Bodenverbesserungen ausführen. Schon bald änderte man dieses aber, so daß nunmehr eine Hebung der heruntergekommenen Wirtschaften und zwar sowohl durch Ausführung von Meliorationen, namentlich Drainagen, offenen Entwässerungs-(Vorflut-)Gräben und guten Wegen, als auch durch rationelle Bewirtschaftung, namentlich vermehrte Düngerproduktion, herbeigeführt wird, bevor die neugebildeten Stellen in die Hände der Ar übergehen; „der Kleinbetrieb der Ar erheischt ein ertragssicheres Land, wenn auch zunächst mit mäßigen Durchschnittserträgen". Daß hierbei mancher Widerstreit zwischen dem auf Hebung des Großwirtschaftsbetriebes gerichteten Interesse und demjenigen entstehen muß, was die bevorstehende Auflösung in kleinere Wirtschaften als zweckmäßig erscheinen läßt, ist selbstverständlich. Die Reinerträge der Großwirtschaften sind daher nicht so hoch, als sie ausfallen könnten und müßten, wenn es sich um dauernde Beibehaltung eines solchen Betriebes handelte, um so mehr als auch die Unterstützung der anziehenden Ar durch Lieferung von Naturalien und Gestellung von Spann- und Arbeitskräften die Wirtschaftsführung sehr erheblich belastet. Bis Ende Juni 1909 hat diese zwi-

Ewiger Bund

Zusammenstellung der bis Ende 1908 angekauften Liegenschaften:

[Die aufrecht gedruckten Zahlen betreffen die großen Güter, die schräg gedruckten die Bauernwirtschaften.]

Jahrgang	Nationalität des Verkäufers: Deutscher	Nationalität des Verkäufers: Pole	Größe in ha (rund)	Grundsteuer-Reinertrag Mark	Durch die Ansiedlungskommission gezahlter Kaufpreis Mark	Mithin Preis für 1 ha	Vielfaches des Grundsteuer-Reinertrages
1886	2	14	11 748	95 708	6 674 150	568	69,7
	—	*3*	*111*	*1 252*	*88 845*	*802*	*71,0*
1887	2	25	14 825	115 175	8 719 651	588	75,7
	1	*12*	*575*	*6 043*	*352 080*	*612*	*58,3*
1888	—	19	9 523	75 207	5 620 505	590	74,7
	—	*10*	*602*	*6 333*	*429 200*	*713*	*67,8*
1889	—	8	4 801	44 249	3 268 250	681	73,9
	—	*4*	*38*	*438*	*25 060*	*657*	*57,2*
1890	3	9	7 767	71 276	5 095 510	656	71,5
	—	*2*	*8*	*113*	*9 110*	*1177*	*80,7*
1891	3	16	8 527	78 987	5 789 617	679	73,3
	—	—	—	—	—	—	—
1892	3	5	8 422	61 269	4 621 803	549	75,4
	—	*1*	*1*	*9*	*450*	*731*	*52,4*
1893	7	6	8 408	78 949	5 265 600	626	66,7
	—	*1*	*16*	*107*	*5 765*	*351*	*53,8*
1894	3	5	6 264	60 902	3 590 850	573	59,0
	—	—	—	—	—	—	—
1895	8	3	7 525	66 994	4 289 140	571	64,0
	—	*1*	*41*	*681*	*31 000*	*750*	*46,0*
1896	4	3	3 520	32 369	2 282 610	648	70,5
	—	—	—	—	—	—	—
1897	4	8	4 733	50 931	3 697 830	769	72,6
	5	*2*	*106*	*1 256*	*106 100*	*1000*	*84,5*
1898	22	2	14 492	144 591	11 017 300	760	76,1
	4	*5*	*338*	*3 721*	*460 800*	*1365*	*123,8*
1899	24	4	18 132	189 046	14 828 000	818	78,4
	1	*6*	*376*	*3 297*	*431 200*	*1149*	*130,8*
1900	21	8	16 147	163 332	13 059 468	809	80,0
	4	*6*	*428*	*4 179*	*426 964*	*999*	*102,2*
1901	19	7	16 856	173 247	13 503 377	801	77,9
	6	*2*	*163*	*2 159*	*224 750*	*1377*	*104,0*
1902	28	10	19 070	160 915	16 055 112	842	99,7
	26	*11*	*2 937*	*31 109*	*3 039 419*	*1035*	*97,7*
1903	68	4	39 187	394 159	39 047 495	996	99,0
	20	*15*	*2 865*	*32 236*	*3 296 619*	*1150*	*102,0*
1904	53	5	30 533	274 529	30 838 814	1010	112,0
	45	*16*	*2 576*	*27 186*	*3 104 644*	*1205*	*114,0*
1905	68	7	30 350	279 773	34 875 081	1149	125,0
	53	*29*	*4 311*	*49 628*	*6 155 343*	*1428*	*124,0*
1906	64	7	25 156	252 780	34 798 248	1383	138,0
	59	*39*	*4 515*	*44 229*	*7 415 903*	*1643*	*168,0*
1907	22	4	8 498	98 433	12 500 930	1471	127,0
	16	*8*	*892*	*6 772*	*1 659 844*	*1860*	*245,0*
1908	14	4	12 481	127 799	14 015 590	1123	109,6
	18	*14*	*1 612*	*16 818*	*2 628 885*	*1630*	*156,0*
1909	24	5	18 330	177 993	22 679 791	1237	127,5
	27	*23*	*2 755*	*27 089*	*4 147 826*	*1505*	*153,0*
zusammen	475	188	345 295	3 268 613	316 133 573	915	96,7
	294	*210*	*25 266*	*264 654*	*34 039 806*	*1347*	*128,6*
Gesamt-Summe	769	398	370 561	3 533 267	350 173 379	945	99,1

schenzeitliche Verw im ganzen 31 663 583 M. Zuschüsse erfordert; diesen stehen 18 814 296 M. Ueberschüsse gegenüber, es ist also ein Zuschuß von 12 849 287 M. erforderlich gewesen. Da aber die Ar bei ihrem Zuzug vertraglich einen Anspruch auf Gewährung von Erntebeständen und Baufuhren haben und seit 1886/87 derartige Leistungen im Werte von 34 376 000 M. gewährt worden sind, so verbleibt ein reiner Wirtschaftsüberschuß von 21 526 000 M. als Betriebsergebnis.

§ 5. **Vorbereitung und Ausführung der Besiedelung.** Die AK geht bei ihrer Tätigkeit von

Ewiger Bund

folgenden Gesichtspunkten aus: In sich geschlossene leistungsfähige Landgemeinden mit Kirche und Schule am Orte, mit Gemeindevermögen ausgestattet und zu kräftigen Genossenschaften organisiert, sind die Grundform moderner ländlicher Siedlungsweise. Die spannfähige Bauernstelle, die durch den Besitzer und seine Familie ohne ständige fremde Arbeitskraft bewirtschaftet wird, bildet das Rückgrat der gesunden ArGemeinde. Hiernach ist die äußere Form der A. für das gute Gedeihen einer Kolonie von größter Bedeutung. Es wird daher, bevor mit dem Verkauf der neuen Stellen begonnen wird, für das aufzuteilende Gut durch den Präsidenten der AK ein „Besiedlungsplan" aufgestellt (bis 1896 in einzelnen Fällen von der Generalkommission in Bromberg). Der Besiedlungsplan, der auf Grund einer besonderen Wertschätzung des aufzuteilenden Gutes — und zwar sowohl des Grund und Bodens, als auch der vorhandenen Gebäude — aufgestellt wird, sieht nicht nur die zu öffentlichen und gemeinschaftlichen Zwecken erforderlichen Anlagen, als Wege, Gräben, Kirchen-, Schul- und Gemeindeland usw., sondern auch die zu jeder einzelnen neuen Stelle gehörigen Ländereien vor. Um für eine spätere Entwicklung der Kolonie und dabei hervortretende unvorhergesehene Verhältnisse noch Land zu haben, wird vielfach auch eine erhebliche Landfläche zur Verfügung der AK gehalten, die dann einstweilen durch Verpachtung genutzt wird. Selbstverständlich wird bei den den einzelnen Stellen zu überweisenden Ländereien ein besonderer Wert darauf gelegt, daß die zu einem gedeihlichen Wirtschaftsbetriebe erforderlichen Bodenarten und -Klassen vorhanden sind. Bei Beurteilung der Frage, ob bei der Lage der neuen Gehöfte dem Dorfsystem oder dem System der Einzelhöfe der Vorzug zu geben sei, kam einesteils in Betracht, daß die erforderliche Verschmelzung der aus den verschiedensten Gebieten des In- und Auslandes in einer Kolonie zusammengeführten oft recht verschiedenartigen Ar zu einem von nationalem Empfinden getragenen, kräftigen und einheitlichen Gemeinwesen nur dann möglich ist, wenn die einzelnen Gemeindeangehörigen sich auch persönlich näher treten, gegenseitig kennen und stützen. Das aber ist bei dem Hofsystem, wo der eine Besitzer mit den andern kaum in Berührung kommt, sehr erschwert. Anderenteils war zu erwägen, daß den heimischen Gewohnheiten der einzelnen Volksstämme Rechnung zu tragen war, von denen die einen den Einzelhof, die andern das Zusammenwohnen bevorzugen. Dazu kommt endlich, daß vielfach die vorhandenen Gutsgebäude für das Wegenetz und die Verkehrsverhältnisse den gegebenen Mittelpunkt bildeten, der, sofern diese Gebäude noch brauchbar waren, auch beibehalten werden mußte. Alles das hat dazu geführt, eine Zwischenform zwischen Hof- und Dorfsystem zu wählen, nämlich das Reihendorf mit einem Dorfkern. Der Dorfkern wird aus den Hofstellen des Gutshofes gebildet und daran werden die öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude: Kirche, Schule, Gemeindehaus, Dorfkrug sowie Arbeiter- und Handwerkerstellen angegliedert; die übrigen Gehöfte werden soweit als möglich an die Hauptverkehrsstraße der Gutsmark herangezogen. Daß diese Siedlungsform nicht ausnahmslos angewendet, sondern den Verhältnissen des einzelnen Falles, z. B. der Schwierigkeit der Wasser-Versorgung, ungünstigen Wegeverbindungen, weitläufigen hüglichen Gelände u. dgl. m. ausreichend Rechnung getragen wird, ist selbstverständlich.

In welcher Größe die einzelnen Stellen gebildet werden, ergibt nachstehende Zusammenstellung:

Größe der Stellen	0 bis 2 ha	2 bis 5 ha	5 bis 10 ha	10 bis 15 ha	15 bis 20 ha	20 bis 25 ha	25 bis 50 ha	50 bis 100 ha	über 100 ha	Im Ganzen
Planmäßig ausgelegte Stellen bis einschl. 1909	1403	1207	2639	5251	4418	1467	1057	147	53	17642
Davon sind bis Ende 1909 begeben	985	1158	2576	5028	4146	1410	1032	142	52	16529
Es bleiben also Ende 1909 unbegeben	418	49	63	223	272	57	25	5	1	1113

Zu den vergebenen Stellen treten noch 522 an Arbeiterfamilien vergebene Mietwohnungen mit Gartenland, sodaß im Ganzen 17 051 Stellen vergeben sind.

Die seit Bestehen der AK zu Ar Recht vergebene Fläche umfaßt 244 551 ha oder $43^1/_{10}$ Quadratmeilen. Für öffentliche Zwecke usw. (Gemeinde-, Kirchen- und Schuldotationen, Wege, Gräben usw.) sind 24 806 ha verwendet. An den Domänen- und den Forstfiskus und an NichtAr sind 31 985 ha veräußert. Zur Verfügung der AK für spätere Verwertung als Zulagestücke, Dotationen, Bauplätze usw. sind in den besiedelten Gütern 8 480 ha vorbehalten. Von den 375 054 ha umfassenden Gesamterwerbungen sind also 309 822 ha = 82,61 % vergeben.

Bei der Bemessung der den einzelnen Stellen zu gebenden Größe legt die AK den Schwerpunkt auf das „Bauerngut", d. h. eine ländliche Stelle, die so groß ist, daß sie einerseits den Inhaber und seine Familie ausreichend beschäftigt und ernährt und ihm die volle Ausnutzung eines Gespanns ermöglicht, andererseits aber nicht genügt, den Wirt allein für ihre Leitung in Anspruch zu nehmen, vielmehr seine praktische Mitarbeit verlangt. Die Größe einer solchen Stelle schwankt je nach den Bodenverhältnissen zwischen 10 und 20 ha. Außerdem werden auch Großbauern-, sowie Halbbauern-, Handwerker- und Arbeiterstellen geschaffen. Von der Schaffung von Großbauernstellen (20—120 ha), die anfangs im Interesse der wirtschaftlichen Verwertung der alten Gutsgebäude sowie um gebildetere, selbstbewußte Bauern zu haben, in beträchtlichem Maße ausgelegt wurden, ist man immer mehr zurückgekommen, weil die Besitzer ständig auf fremde d. h. polnische Hilfskräfte hingewiesen sind und daher zur Stärkung des polnischen Elementes beitrugen. Halbbauernstellen (5—10 ha) haben sich als wenig günstig erwiesen, weil sie für eine selbständige Wirtschaftsführung zu klein, für Arbeiterstellen aber zu groß sind. Handwerkerstellen (2—5 ha) haben den Uebelstand, daß das aufzuwendende Gebäudekapital verhältnismäßig hoch ist und daher vom Erwerbe abschreckt; zudem zeigt sich bei den Handwerkern

Ewiger Bund

leicht die Neigung, ihr Handwerk zu vernachlässigen, die Stelle durch Zupachtung von Land zu vergrößern und dann ausschließlich von der Landwirtschaft zu leben. Auch die Begebung von Arbeiterstellen (unter 2 ha) ist wegen des hohen Gebäudekapitals vielfach auf Schwierigkeiten gestoßen. Seit 1901 ist daher die AK dazu übergegangen, Arbeiterstellen auf Staatskosten einzurichten und vermögenslosen deutschen Landarbeitern gegen ortsüblichen Zins zur Nutzung zu überlassen. Auch Restgüter von Großbetriebsumfang (über 120 ha) sind früher wiederholt ausgelegt worden. Man kam hiervon aber zurück, weil die Erfahrung lehrte, daß der Eigentümer leicht seine Lebenshaltung auf zu großem Fuße einrichtete und dann zu Grunde ging. Neuerdings macht sich aber wieder eine lebhafte Bewegung für die Auslegung größerer Restgüter geltend.

Große Schwierigkeiten macht die Gebäudefrage, d. h. die angemessene Verwertung der auf dem aufzuteilenden Gute vorhandenen und die Beschaffung neuer Gebäude für die einzelnen Stellen. Was die ersteren betrifft, so werden die geräumigeren jetzt vorzugsweise für öffentliche Zwecke (Schul- und Pfarrhäuser, Bethäuser) oder für gemeinnützige Anstalten (Diakonissenheim, Waisenanstalt, Predigerseminar, Siechenanstalt, Konfirmandenanstalt, Trinkerheilanstalt, landwirtschaftliche Winterschule, ländliche Frauenschule u. dgl. m.) verwendet; die übrigen werden, soweit nicht wegen ihres schlechten baulichen Zustandes ihr Abbruch vorzuziehen ist, durch Um- und Ausbau dem zukünftigen Kleinbetriebe angepaßt. In neuerer Zeit überläßt die AK die Herstellung der neuen Gebäude den Ar selbst und beschränkt sich darauf, durch Prüfung der Entwürfe und Beschaffung von Materialien eine überwachende und fürsorgende Tätigkeit auszuüben. Die Baumaterialien (Ziegel- und Dachsteine, Bauhölzer, Fundamentsteine, Baukalk) stellt sie entweder in eigenen Betrieben her oder bezieht sie im großen und gibt sie zum Selbstkostenpreise an die Ar ab. — Die Pachthöfe und Krüge baut die AK selbst auf, ebenso die Kirchen, Pfarrgehöfte, Schulgehöfte, Gemeindehäuser und Arbeiterhäuser, hin und wieder auch noch einzelne Bauernhöfe, um vorbildlich zu wirken. Den aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands und des Auslands entstammenden Siedlern bleibt es überlassen, die Höfe nach der heimischen Gewohnheit einzurichten. Die Kosten der Bauten stellen sich im Durchschnitt bei Stellen von 5—10 ha Größe auf 700—500 M. für 1 ha (55% des Landanrechnungswertes); bei Stellen von 10—20 ha auf 500—400 Mark (40%), bei Stellen von 20—50 ha auf 400 bis 250 M. (30%). Ein Gehöft für Arbeiter und Handwerkerstellen kostet etwa 2700—3300 M. Im ganzen sind in den A. bis Ende 1909 vom Staate und von den Ar zusammen errichtet: 43 Kirchen, 29 Bethäuser, 47 Pfarrgehöfte, 385 Schulgehöfte, 438 Gebäude für Gemeindezwecke. Ueber die Anzahl der errichteten nichtöffentlichen Gebäude liegen zuverlässige Angaben nicht vor. Im ganzen sind für die öffentlichen Gebäude 11 235 850 Mark verwendet worden.

Dränagen sind bis Ende 1909 auf 280 Gütern mit einer Gesamtfläche von 152 166 ha für 49 600 ha ausgeführt worden mit einem Kostenaufwande von 8 590 022 M. (173 M. für 1 ha). Außerdem waren zu dieser Zeit noch auf 9 Gütern mit einer Gesamtfläche von 4142 ha Dränagen für 937 ha mit einem Kostenaufwande von 183 000 M. teils in der Ausführung teils in der Vorbereitung dazu begriffen. An Moorkulturen sind bis Ende 1909 4067 ha ausgeführt worden, sonstige Wiesenmeliorationen 280 ha; die Gesamtkosten hierfür betrugen 2 286 900 M. (für 1 ha Moorkultur zwischen 100 und 800 M., für 1 ha sonstiger Wiesenmeliorationen zwischen 100 und 250 M.).

§ 6. **Beschaffung der Ansiedler.** Während in der ersten Zeit des Bestehens der AK für die Gewinnung von Ar nur wenig geschah, wird seit Mitte der 1890er Jahre eine ausgedehnte Propaganda in allen Herkunftsgebieten der Ar entfaltet und zwar sowohl durch eine Inanspruchnahme der Presse — so wird z. B. der Wochenschrift „Kleine Dorfzeitung" und auch anderen ländlichen Z eine monatliche Beilage „Neues Bauernland" beigefügt, die Mitteilungen und Bek der AK z. B. über die ausgelegten Güter enthält — als auch durch die Veranstaltung von Vorträgen über die A. und durch die Bestellung von Vertrauensmännern als Auskunftspersonen. Aus allen Gegenden Deutschlands sind von jeher zahlreiche Bewerbungen um ArStellen bei der AK eingegangen, zum Teil auch aus dem Ausland; in der letzten Zeit hat der Zuzug aus dem Auslande zugenommen, insbesondere sind zahlreiche deutsche Rückwanderer aus Rußland zu verzeichnen. Die Anzahl der A.Gesuche ist von Jahr zu Jahr gestiegen und hat in der letzten Zeit durchschnittlich zwischen 6 und 7000 jährlich betragen. Diese Zahl gibt aber insofern kein zutreffendes Bild, als manche Bewerber sich zunächst nicht an die Zentralstelle, sondern an bereits angesetzte Kolonisten oder an die Gutsverwalter wenden, und von diesen mündlich Auskunft erhalten.

Wer sich um eine Stelle bemüht, erhält einen Fragebogen zur Ausfüllung, durch den er seine persönlichen und Vermögensverhältnisse klar zu legen hat. Entsprechen die Angaben, die von der Heimatsbehörde als richtig zu bescheinigen sind, den von der AK gestellten Anforderungen, ist der Bewerber insbesondere unbescholten und der Landwirtschaft ausreichend kundig und im Besitz eines Vermögens, das in der Regel mindestens $^1/_3$—$^2/_3$ des Anrechnungswertes der Stelle oder von der Rente abgeleitet, das 14fache der festgesetzten Rente betragen soll, so wird entweder mit ihm sofort ein Vorvertrag über den Erwerb einer bestimmten Stelle abgeschlossen, oder er wird in besonderen Listen „notiert" für den Fall, daß die seinen Wünschen entsprechende Stelle aus einem Gute, für das der Besiedlungsplan bearbeitet wird, zum Verkaufe fertig und bereit gestellt ist. Mit den geeigneten Bewerbern werden demnächst endgültige Rentenguts-, Pacht- oder Mietverträge geschlossen. Wieviel Bewerber aus den einzelnen Provinzen und aus nicht-preußischen Ländern ArStellen erhalten haben, ergibt nachstehende Zusammenstellung (siehe nächste Seite).

Es sind somit bis Ende 1909 16 529 ArVerträge abgeschlossen und genehmigt. Davon sind 13 461 Rentenguts- und 3068 Pachtverträge. Außerdem sind 522 Mietverträge geschlossen, sodaß die Gesamtzahl der genehmigten Verträge 17 051 beträgt. Von den sämtlichen bisher angesetzten 16 529 Renten- und PachtAr stammen aus den

Ewiger Bund

Von den endgültig zugelassenen Ansiedlern entstammen aus:

Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Ausland (deutsche Rückwanderer)	deutsches Reich im übrigen	Konfession der Ansiedler: evangelisch	Konfession der Ansiedler: katholisch
88	1802	913	1128	2282	444	1309	30	658	1408	200	177	4077	2013	15916	683
														16 529	

A.Provinzen 4084, aus dem übrigen Deutschland 8368 und aus dem Auslande 4077.

Von den Ar ist nur ein geringer Bruchteil katholisch; daß nicht mehr Katholiken angesiedelt werden, liegt in der Schwierigkeit, sie so anzusetzen, daß sie auch ihre deutsche Nationalität bewahren können. Da aber fast jedes größere Gut im A.Gebiet Sitz einer katholischen Pfarrgemeinde ist und zwar einer solchen mit polnischer Muttersprache, kann auf demselben Territorialbezirk nicht daneben noch eine zweite Pfarrgemeinde mit deutscher Muttersprache begründet werden. Da ferner die katholische Kirche ein polnisches Kirchensystem nicht etwa der deutschen Kultussprache überläßt, ist es so gut wie ausgeschlossen, daß deutsche katholische Ar auch zu einer deutschen Pfarrgemeinde vereint werden; sie würden vielmehr polnischen Kirchengemeinden zuzuteilen sein, dort Minderheiten bilden und leicht der Polonisierungsgefahr erliegen. Während aus konfessionellen Rücksichten darauf gehalten werden muß, daß eine Scheidung der beiden Bekenntnisse stattfindet, hat es sich als zweckmäßig erwiesen, in den A. eine Mischung verschiedener deutscher Stämme vorzunehmen; dadurch wird ein zu starres Festhalten an den heimischen Gewohnheiten vermieden, was den Ar selbst zum Nachteil gereichen würde, weil die verschiedenen Stämme mit gutem Erfolg heimische Wirtschaftszweige in die A.Provinzen übertragen haben, die dort vordem nahezu unbekannt waren, z. B. die Kultur von Flachs, Hanf, Hirse, Linsen, Kuh-, Blätter- oder Riesenkohl, Tabak, Wein.

Die Gesamtseelenzahl der deutschen ArFamilien beträgt etwa 102 300, zu diesen treten noch zahlreiche deutsche Arbeiter und Handwerker, sodaß die gesamte deutsche Bevölkerung in den A.Gemeinden und auf den A.Gütern Ende 1909 etwa 122 200 Seelen betrug.

§ 7. **Rechtsform des Erwerbs. Höhe des Kaufpreises.** Wenn es auch nach dem G v. 26. 4. 86 zulässig ist, die ArStellen gegen Kapitalzahlung zu Eigentum zu übertragen, so ist von dieser Möglichkeit doch kaum Gebrauch gemacht worden; die Stellen werden vielmehr fast ausschließlich gegen Rente verkauft oder in Zeitpacht ausgegeben. Während aber früher diese Verpachtung nur ausnahmsweise vorkam, ist sie in der letzten Zeit in zunehmendem Maße angewendet worden und zwar hauptsächlich um solchen A.Lustigen, welche über wenig Geldmittel verfügen, wie insbesondere den zahlreichen deutschen Rückwanderern aus Rußland, aber auch Arbeitern, Handwerkern usw. den Erwerb einer Stelle zu ermöglichen, die es ihnen gestattet, ein kleines Kapital zu erwerben und allmählich auf der sozialen Leiter höher zu steigen. Die Hauptform ist und bleibt aber das Rentengut, d. h. die Erwerbung der Stelle zu Eigentum gegen Uebernahme einer Rente. Der Eigentumsübergang vollzieht sich hierbei nach allgemeinen Rechtsregeln durch Auflassung und Eintragung im Grundbuche. Für verschiedene Fälle teils finanzieller teils nationalpolitischer Natur bedingt sich die AK ein Wiederkaufsrecht aus (vgl. a 62 EG z. BGB sowie a 29 des preuß. AG z. BGB). Dieses wird insbesondere für den Fall bestellt, daß der Ar schlecht wirtschaftet, die Gebäude verfallen läßt, nicht gegen Hagel und Feuer versichert u. dgl. m., aber auch für den Fall, daß er beabsichtigt, die Stelle an einen Polen zu verkaufen. Bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes werden nur 75 % des von der Generalkommission zu schätzenden gemeinen Wertes der Stelle ersetzt. Uebrigens unterliegen die A.Güter auch dem AnerbenG v. 8. 6. 96 und damit dessen die Vererbung und Veräußerung einschränkenden Bestimmungen. [¶ Innere Kolonisation].

Eine bare Anzahlung auf den Wert des Grund und Bodens wird nicht verlangt, statt dessen aber bare Bezahlung der Gebäude oder Hinterlegung einer entsprechenden Summe, falls der Ar selbst bauen will, bei der Kasse der AK oder bei der Posenschen Landesgenossenschaftsbank. Sie wird den Ar nach Maßgabe des Fortschreitens des Baues gezahlt. Die Kaufrente wird nicht als Tilgungsrente, sondern als immerwährende mit der Maßgabe festgesetzt, daß der Ar 90% davon jederzeit nach 6monatiger Kündigung durch Barzahlung ablösen, der Fiskus aber Ablösung erst nach 50 Jahren verlangen kann. Der Rest der Rente (10%) ist nur im beiderseitigen Einverständnis ablösbar. Bei Festsetzung der Höhe der Rente kommt es darauf an, zwei nicht stets ohne weiteres zusammenfallende Ziele miteinander zu vereinen: eine angemessene Schadloshaltung des Staates und die Einsetzung der Ar unter solchen finanziellen Bedingungen, daß ihnen eine angemessene Lebenshaltung und ein wirtschaftliches Vorwärtskommen gewährleistet wird. Die Praxis in dieser Beziehung hat gewechselt. In der ersten Zeit ging die AK so vor, daß sie zunächst ihre Selbstkosten ermittelte, d. h. die Kosten des Ankaufs, der Hypothekenregulierung, der Dränagen und sonstigen Meliorationen, der Wege- und Brückenbauten, der Zwischenwirtschaft, der Regelung der öffentlichrechtlichen Verhältnisse usw. Der sich ergebenden Summe wurden die vorhandenen Geldwerte — Inventar, Gebäude, Holzbestände usw. gegenübergestellt. Was dann gegenüber den Selbstkosten fehlte, mußte durch den Erlös aus den Liegenschaften gedeckt werden, für die daher der „An-

Ewiger Bund

rechnungswert" entsprechend hoch angesetzt wurde. Ergab sich auf diese Weise ein Wert der neuen Stellen, dessen Verzinsung mit den im allgemeinen üblichen 3% den Ar zu stark belastet haben würde, so wurde die von ihm zu entrichtende Rente auf einen geringeren Prozentsatz festgesetzt. Auf diese Weise wurden bis Anfang 1905 begeben 239 Güter mit einer Fläche von 132 677 ha zu 3%; 20 Güter mit 10 662 ha zu 2¾%; 57 Güter mit 29 996 ha zu 2½%; 8 Güter mit 4247 ha zu 2¼%; 21 Güter mit 11 376 ha zu 2%; 1 Gut mit 690 ha zu 1¾%. Längere Zeit hindurch wurden übrigens die Dränage- und Meliorationskosten nicht in die Passivmasse einbezogen, sondern besonders auf die Stellen verteilt und als sog. Dränagedarlehen verzinst und stark getilgt. Der Ar hatte bei dem bezeichneten Vorgehen immer nur eine Rente zu zahlen, die dem Werte der von ihm erworbenen Stelle entsprach und insofern war es für ihn einerlei, mit wieviel Prozent die AK dabei rechnete. Von großer Bedeutung wurde das aber bei einer von ihm etwa beantragten Ablösung der Rente; denn dann hatte der Ar nicht den Schätzungswert, sondern die vollen ihn übersteigenden Selbstkosten zu bezahlen, d. h. also bei einem Rentenfuß von 2⅔% den 37,5fachen, bei 2½% den 40fachen, bei 2% den 50fachen Rentenbetrag. Wenn der Fiskus den Ablösungsantrag stellt, kann dieser Kapitalisierungsfaktor gesetzlich höchstens 25 sein, d. h. also, wo eine Rente auf 2% bemessen war, betrug, wenn der Ar die Ablösung beantragte, der Kapitalisierungsfaktor 50, mithin für 1 M. Rente 50 M. Kapital, wenn aber der Fiskus den Antrag stellte erhielt er nur den 25fachen Betrag, mithin für 1 M. Rente 25 M. Kapital. Um die verschiedenen Mängel dieses Systems zu beseitigen, ist man seit dem Jahre 1905 dazu übergegangen, stets den normalen Zinsfuß von 3% für alle bäuerlichen ArStellen festzuhalten (für Güter über 120 ha werden 3½% berechnet) und diesen von dem Schätzungswerte der einzelnen Stelle zu erheben, der auf Grund sorgfältiger Einzelbonitierung und nach genauer Prüfung und Vergleichung mit ähnlichen A. als angemessen ermittelt ist. Der Schätzungswert des Grund und Bodens ist also auch sein Anrechnungswert; ein Fehlbetrag gegenüber dem Selbstkostenpreise ist daher ein Verlust, ein Ueberschuß ist Gewinn der A K. Am Schluß des Jahres 1909 belief sich der Gesamtfehlbetrag für die in den Jahren 1886—1909 aufgeteilten 820 Güter auf 9 085 194 M. oder 2,70% der Gesamtaufwendungen von 335 921 030 M. Die Schul- und Kirchenverhältnisse werden auf Staatskosten ohne Erhöhung der Rente geordnet und auch die oft recht beträchtlichen Nutzungen aus der reichlichen Gemeindedotation fließen der ArGemeinde, also mittelbar den Ar zu.

Um den Ar den Zuzug und die erste Einrichtung zu erleichtern, erhalten sie beim Anzuge ausreichende Fruchtvorräte — Mundvorrat, Saatgut, Wirtschaftsvorrat — und Nutzungen — Grünfutterbezug, Weide, Unterbringung in Baracken oder Gutsgebäuden, Gespannleistungen u. dgl. m. Jeder Ar, der auf grünem Rasen aufbaut, erhält 3 Freijahre (derart, daß ihm die während dieser Zeit fällig werdenden Renten völlig erlassen — nicht etwa nur gestundet — werden), weil er während dieser Zeit außerstande ist, intensiv zu wirtschaften; wer Gebäude übernimmt, erhält nur 1—2 Freijahre. Reicht das eigene Geld und der Gewinn aus den Freijahren nicht aus, so wird dem Ar ein Ergänzungsdarlehn gewährt, dessen Höhe der Regel nach die Hälfte des in die Stelle eingebrachten Vermögens nicht übersteigen soll. Es ist 20½ Jahre hindurch mit 7% zu verzinsen und zu tilgen, 3½% werden auf Zinsen gerechnet.

§ 8. **Pflege der Kolonie.** Auch nach der Beendigung der eigentlichen Besiedelung bleibt die AK fortgesetzt um das Gedeihen der Kolonie und ihrer einzelnen Angehörigen bemüht. Der Schaffung geordneter und zufriedenstellender Gemeinde-, Kirchen- (katholischer und evangelischer) und Schulverhältnisse, nicht minder der Bildung von landwirtschaftlichen Vereinen, Drainagegenossenschaften, Darlehnskassen, Volksbibliotheken usw., der Herstellung von Verkehrserleichterungen (Postagenturen) wird besondere Sorgfalt gewidmet. Obstbäume werden aus guten Quellen bezogen und den Ar zum Selbstkostenpreise geliefert, gutes Rindvieh wird in besonderen Depots gehalten und gezogen und den Kolonisten gegen sofortige oder Ratenzahlung verkauft, oder auch als Leihvieh überlassen; Feuer- und Hagelversicherung wird zu ermäßigten Prämiensätzen vermittelt u. dgl. m. Namentlich werden die Ar in den ersten Jahren, wo sie mit den klimatischen und Bodenverhältnissen noch nicht genügend vertraut sind, durch Sachverständige — meistens die Verwalter der A.Güter, die überhaupt in den ersten Jahren das Gedeihen der Kolonie zu beobachten haben — beraten. Im Falle wirklicher Not werden ihnen auch bereitwilligst die Renten gestundet. Die guten Erfolge dieser rationellen Pflege treten in der erhöhten Leistungsfähigkeit der Ar, in der Zunahme des Viehinventars und den gesteigerten Ernteerträgen, namentlich darin zu Tage, daß Zahlungsrückstände immer seltener werden. Daß einzelne Kolonien sich besser entwickeln als andere, ebenso daß in ein und derselben Kolonie einzelne Ar besser vorwärts kommen, ist eine wiederholt beobachtete, durch die Verschiedenheit der Boden- und Verkehrsverhältnisse, noch mehr aber durch die persönlichen Eigenschaften der Ar leicht erklärte Tatsache. Wo Ar freiwillig verkauft haben, haben sie meistens einen Vorteil dabei erzielt; im allgemeinen sind die neuen Erwerber kapitalkräftiger gewesen, als die Verkäufer, so daß der Besitzwechsel nicht zu beklagen war.

§ 9. **Umwandlung bestehender bäuerlicher Stellen in Ansiedlungsrentengüter (Regulierung).** Neben der Begründung von Rentengütern hat sich die AK auch noch der Befestigung des vorhandenen alten bäuerlichen Besitzes angenommen und zwar dadurch, daß dessen Schulden reguliert werden. Voraussetzung dieser Schuldenregulierung ist allerdings, daß sich die Besitzer der Beschränkung unterwerfen, nicht an einen Polen zu verkaufen. Zur Durchführung dieser Maßregel wurde am 24. 3. 04 die deutsche Mittelstandskasse in Posen und am 28. 3. 06 die deutsche Bauernbank für Westpreußen in Danzig gegründet. Bei der ersteren sind der Staat, die Provinzialgenossenschaftskasse, die Posensche Landesgenossenschaftsbank mit je 400 000 Mark und die Aktiengesellschaft Landbank in Berlin mit 300 000 M. beteiligt; bei der letzteren der Staat mit 300 000, die Westpreußische Provinzialgenossenschaftsbank mit 290 000 und die West-

Ewiger Bund

preußische Landschaftliche Darlehenskasse mit 10000 Mark. Die Regulierung geschieht dadurch, daß das Grundstück der AK ohne Besitz übertragung aufgelassen und von ihr demnächst an den vorigen Eigentümer zurückaufgelassen wird; unter Umständen wird auch der Verkauf an einen neuen Erwerber vermittelt. Gleichzeitig werden die auf dem Grundstück lastenden kündbaren und meist hochverzinslichen Privathypotheken durch unkündbare Tilgungsdarlehen ersetzt und zwar an erster Stelle durch ein Darlehen der Landschaft oder eines anderen öffentlichen Kreditinstituts und an zweiter Stelle durch ein Darlehen aus dem A.Fonds; für letzteres hat ein örtlicher Spar- und Darlehnskassenverein die Bürgschaft und die Regulierungsbank die Mithaft zu übernehmen. Die Reinerträge der Regulierungsbanken werden dazu verwendet, Gemeinden, in denen eine deutsche Mehrheit gesichert ist, eine Allmende zu überweisen. Die Tätigkeit dieser Regulierungsbanken ist in erheblicher Zunahme begriffen. Bei der Mittelstandskasse waren bis 31. 12. 09 im ganzen 4108 Regulierungsanträge für Grundstücke mit einer Fläche von 79 857 ha eingelaufen, von denen 1629 Anträge völlig erledigt waren. Bei der deutschen Bauernbank betrug bis zu dem gleichen Zeitpunkt die Zahl der Anträge 3028 für 77 788 ha; hiervon waren 1347 vollständig durchgeführt.

§ 10. **Finanzielles Ergebnis.** Die Gesamtausgaben des A.Fonds vom Jahre 1886 bis Ende Dezember 1909 betragen . . 615 676 670 M.
Die Gesamteinnahmen für den gleichen Zeitraum . . . . 180 943 340 M.
Die reinen Ausgaben mithin . 434 733 330 M.

Seit dem G v. 20. 4. 98 fließen übrigens die gesamten Einnahmen in den Fonds der AK.

Literatur: Das wertvollste und zuverlässigste Material geben die alljährlich dem Landtage vorgelegten Denkschriften der Ansiedlungskommission selbst. Zu diesen zählt auch Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit, Tätigkeit und Aufgaben neupreußischer Kolonisation in Westpreußen u. Posen 1886 bis 1896. Im übrigen vgl. Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, 1893, 200—242; Lucke, Die deutschen A. in Westpreußen und Posen, Reisebeobachtungen, 1891; Sohnrey, Eine Wanderfahrt durch die deutschen A.Gebiete, 1897; Belgard, Parzellierung und innere Kolonisation, 1907; W. Schultze, Art. A.G, preußisches, für Posen u. Westpreußen im HWStaatsW², 1909; Stumpfe, Polenfrage und AK, 1902; W. v. Massow, Die Polen-Not im deutschen Osten, 1908. Außerdem besteht eine Reihe Veröffentlichungen über im A.Gebiet gemachte Beobachtungen. Nicht mit Unrecht hebt aber die AK in der Denkschrift für 1893 S 17 hervor, daß diese vielfach ein schiefes und übertrieben generalisierendes Bild von den tatsächlichen Verhältnissen der Ansiedler geben. **Peltzer.**

Apanagen

Die A. haben mit der Civilliste (s. d.) gemein, daß auch sie Renten sind, welche zwar nicht dem Haupte, aber den Mitgliedern landesherrlicher Familien alljährlich ausgezahlt werden, um ihnen ein standesgemäßes Leben zu gestatten. Nur nennt man A. auch Renten, die nicht aus allgemeinen Staatsmitteln, sondern aus Mitteln des landesfürstlichen Vermögens gezahlt werden, während es sich bei der Zivilliste stets um staatliche Zuweisungen handelt. Im ersten Falle handelt es sich jedenfalls um öffentlich-rechtliche Ansprüche gegen den Staat. Werden die A. aus dem Hausvermögen gezahlt, so könnte der Charakter zweifelhaft sein. Doch wird man sich wohl auch hier für den öffentlich-rechtlichen Charakter zu entscheiden haben.

Die A. sind gegenüber den Civillisten die ältere Einrichtung. Sie kamen auf mit Aufhören der Teilbarkeit der Lande und Einführung der Primogeniturerbfolge. Damit trat die Notwendigkeit ein, für die jüngeren Prinzen und deren standesmäßigen Lebensunterhalt zu sorgen. Dieses geschah zunächst meist in der Form des Paragium (Zuweisung von Land und Leuten), später vielfach in der Form des Apanagium (Geldabfindung). Die Verpflichtung zur Zahlung der A. ruhte auf dem im alleinigen Besitz des landesherrlichen Grundeigentums bleibenden Landesherrn und wurde meist hausgesetzlich geregelt.

Erst die Einrichtung von Civillisten, die ihrerseits eine Folge der Anerkennung des landesherrlichen Domänenbesitzes als Staatseigentum war, führte auch zur Anerkennung einer Verpflichtung des Staats, neben dem Herrscher auch den Prinzen bezw. Prinzessinnen des landesherrlichen Hauses gewisse Jahresrenten zum Unterhalt auszusetzen. Solches geschah nach dem Vorgange Englands namentlich in den süddeutschen Bundesstaaten (Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, ferner in Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, in den thüringischen Staaten, Waldeck usw.), während z. B. in Preußen der Landesherr aus seinem Vermögen bezw. aus den Beträgen der Civilliste die A. aussetzt.

Im einzelnen weist die Regelung des A.-Verhältnisses in den verschiedenen Staaten manche Verschiedenheiten auf. Die A. können persönliche, lebenslängliche Renten (Baden, Mecklenburg, Oldenburg) oder auch vererblich, also für die betreffende Linie bestimmt sein (Württemberg, Bayern, wo eine königliche und eine herzogliche Linie unterschieden wird, Sachsen, Waldeck). Dann muß z. B. der Vater bei Lebzeiten die Söhne mit unterhalten, während bei seinem Tode eine Teilung stattfindet. Wird dadurch die A. zu klein, so kann sie auf eine gewisse Höhe ergänzt werden (in Württemberg z. B. auf 5000 fl.), während andererseits, z. B. in Baden, wo die A. persönlich gezahlt werden, bei einer Gesamtsumme der A. von über 400 000 fl. eine verhältnismäßige Kürzung der Einzelbeträge stattfindet.

Ihrer rechtlichen Natur nach nicht von den A. verschieden sind die vielfach aus der Staatskasse — dauernd oder einmalig — an Witwen der Monarchen oder eines Prinzen gezahlten „Wittümer" oder an unverheiratete Prinzessinnen gezahlten „Sustentationen", Nadelgelder, Mitgaben, Aussteuern, Ausstattungsgelder usw. (Bayern, Baden, Sachsen usw.).

Die der zweiten Linie eines landesfürstlichen Hauses zugute kommenden sog. Sekundogenituren sind Einrichtungen, die in der Regel auf Hausrecht beruhen, ausnahmsweise aber auch, wenigstens teilweise, als Staatsrenten gewährt werden (z. B. in Sachsen, wo die S. 85000

Ewiger Bund

rh. Courant-Münze = 262 083 Mark beträgt); Otto Mayer, Sächsisches Staatsrecht, 1909, 105 Anm. 13.

Die im preußischen Etat (der allgemeinen FinanzVerw) Kap. 43 Tit. 1 erwähnten A. sind nicht etwa solche der Prinzen des regierenden Kgl. Hauses (s. o.), sondern sind A., welche infolge der Angliederung der neuen Provinzen im Jahre 1866 vom preußischen Staate als Rechtsnachfolger der früheren Reg. übernommen worden sind (Rente des Landgrafen Friedrich Wilhelm von Hessen, der fürstlichen Häuser Hessen-Philippsthal und -Barchfeld, sowie die A. des Prinzen Konstantin von Hessen. Näheres bei Schwarz und Strutz, Staatshaushalt Preußens Bd. 3, Buch 3, 157).

Die A. sind nach den meisten Steuergesetzen befreit von der Einkommensteuer (z. B. Preußen G v. 19. 6. 06 § 3 Ziff. 1, Baden G v. 9. 8. 00 a 6 Ziff. 2, Hessen G v. 12. 8. 99 a 6 Ziff. 1, Braunschweig G v. 16. 4. 96 § 4 Ziff. 1, Oldenburg G v. 12. 5. 06, ebenso in Anhalt, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Detmold). Für Bayern s. Seydel, StR 1903 S 32. Dagegen sind in Württemberg nach a 4 G v. 8. 8. 03 von der Einkommensteuer befreit nur König und Königin, nicht die Mitglieder des Kgl Hauses, in Sachsen außer König und Königin nur die Kgl Witwen. G v. 24. 7. 00 § 6 Ziff. 1.

Nach einzelnen Gesetzen, z. B. württembergisches Hausgesetz v. 8. 6. 1828 a 23—25 können A. nur zu einem Drittel in Beschlag genommen werden.

Meist dürfen A. ohne Genehmigung des Familienoberhauptes nicht außer Landes verzehrt werden.

Im Streitfalle entscheiden nicht die bürgerlichen Gerichte, stellenweise ist der oberste Verwaltungsgerichtshof (Württemberg) zuständig.

Literatur: Meier, Corpus juris Apanagii et Paragii, Lemgo 1727; Weber, HB des Lehnrechts, 1810; H. Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den Fürstenhäusern 1851, und HausG der d. Fürstenhäuser, 1862—83; Rehm, Modernes Fürstenrecht, 1904, § 38; Jellinek, System der subjektiven öffentl. Rechte 1905, sowie die Lehrbücher des Staatsrechts. Siehe auch Rintelen, HWStaatsW Art. „Apanagen" und die dort aufgeführte Literatur; ferner M. v. Heckel, Art. „Apanagen u. Apanagensteuer" im „Wörterbuch d. Volkswirtschaft".

O. Schwarz.

Apothekenwesen

§ 1. Reichs- und Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des Apothekenwesens im allgemeinen. — I. Apotheker. § 2. Ausbildung und Approbation. § 3. Militärverhältnisse. § 4. Rechte und Pflichten. § 5. Standesvertretungen und Standesvereine. — II. Apotheken. § 6. Allgemeines. § 7. Apothekenberechtigungen der selbständigen Apotheken. § 8. Neuanlage, Verlegung und Besitzwechsel von Apotheken, Entziehung und Erlöschen einer Apothekenberechtigung. § 9. Errichtung und Betrieb. Deutsches Arzneibuch. § 10. Arzneitaxe. § 11. Filialapotheken. § 12. Aerztliche und sonstige Hausapotheken. § 13. Krankenhausapotheken. Dispensieranstalten. § 14. Beaufsichtigung. — § 15. Schutzgebiete.

[A = Apotheke; Ap = Apotheker; Az = Arznei; Med = Medizin(al).]

§ 1. Reichs- und Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des Apothekenwesens im allgemeinen. Die A sind gewerbliche Anstalten zur Herstellung und zur Abgabe von Az und AzMitteln. Sie fallen als gewerbliche Betriebe grundsätzlich unter die GewO, doch findet diese auf die Errichtung, die Verlegung und den Besitzwechsel von A, auf ihre Einrichtung und ihren Betrieb, auf die Annahme von Lehrlingen und Gehilfen und deren Beschäftigung (Ruhepausen, Sonntagsruhe usw.) keine Anwendung (§§ 6 Abs 1, 41 Abs 2 u. 154) und auf den Verkehr mit AzMitteln nur insoweit, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält (§ 6 Abs 2 u. § 56 Abs 2 Nr. 9). Das AWesen beruht daher zum größten Teil auf landesgesetzlichen Bestimmungen, namentlich gilt dies betreffs der ABerechtigungen, der Anlage, Einrichtung und Beaufsichtigung von A. Indessen hat das Reich von Jahr zu Jahr einen immer größeren Einfluß auf diesem Gebiete ausgeübt und zwar nicht nur unmittelbar, z. B. durch Erl von Prüfungsvorschriften für die Ar, durch Herausgabe eines für alle A gültigen AzBuches und einer deutschen AzTaxe, durch die auch für A geltende Maß- und GewichtsO und die dazu erlassene EichO, durch die Kaiserl. V über den Verkehr mit AzMitteln außerhalb der A, das G betr. den Verkehr mit Süßstoffen und die V betr. den Verkehr mit Essigsäure, sondern auch mittelbar durch BRBeschlüsse, die für den Erlaß einheitlicher landesgesetzlicher Bestimmungen in allen Bundesstaaten maßgebend gewesen sind, z. B. diejenigen über die Abgabe starkwirkender AzMittel und über die Beschaffenheit und Bezeichnung der AzGläser und Standgefäße in den A, die Vorschriften über den Verkehr mit Giften und Geheimmitteln. Endlich sind vom Deutschen Reich in den Handels- und Zollverträgen mit den Nachbarstaaten auch Bestimmungen getroffen über den Verkehr mit AzMitteln und deren Bezug aus den in Grenzbezirken liegenden A; desgleichen ist das Reich dem auf Grund des Schlußprotokolls der Brüsseler Konferenz vom 20. 9. 02 getroffenen internationalen Uebereinkommen betr. die einheitliche Gestaltung der Vorschriften über starkwirkende AzMittel beigetreten.

Eine einheitliche Regelung des ganzen AWesens im Deutschen Reiche ist schon seit Jahren sowohl von den beteiligten Kreisen (Ar, Aerzten usw.) als von den gesetzgebenden Körperschaften verlangt, da die gegenwärtige Ordnung mit ihren zum Teil noch aus dem 18. Jahrhundert stammenden Einrichtungen und ihrer Vielgestaltigkeit nicht nur den heutigen Zeitverhältnissen widerspricht, sondern auch zu zahlreichen Mißständen Veranlassung gibt. Auch von Seiten der Reg ist die Notwendigkeit einer derartigen Regelung seit langem anerkannt und hat wiederholt zu Verhandlungen und GesetzEntwürfen darüber geführt, ohne jedoch bis jetzt zu einem abschließenden Ergebnis zu gelangen. Dies gilt auch betreffs des letzten, im Jahre 1907 vom Reichsamt des Innern ausgearbeiteten und zur weiteren Beurteilung bekanntgegebenen Entwurf eines Reichs-AG [¶ unten § 7].

Ewiger Bund

I. Apotheker

§ 2. **Ausbildung und Approbation.** Nach § 29 GewO bedürfen Ap zur selbständigen Ausübung ihres Berufes und zur Führung des Titels „Apotheker" einer Approbation, zu deren Erteilung fürdasReichsgebiet die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, die eine oder mehrere Universitäten besitzen, sowie das Min in Elsaß-Lothringen und das StaatsMin in Braunschweig befugt sind. Die Erteilung erfolgt auf Grund eines Nachweises der Befähigung, die durch Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung erlangt wird, für die jetzt die PrüfungsO für Ap v. 18. 5. 04 maßgebend ist. Die Approbation gilt für das gesamte Reichsgebiet und wird gemäß § 40 GewO nicht auf Zeit, sondern auf Lebensdauer erteilt; die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Erteilung der Approbation ist aber zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen (§ 2 der PrüfungsO). Für die Zulassung zum ApBeruf bedarf es des Nachweises der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung, die durch das von einem Gymnasium, Realgymnasium oder einer Oberrealschule des Deutschen Reiches ausgestellte Zeugnis der Reife für Prima erbracht werden muß. Inhaber des Zeugnisses einer Oberrealschule haben außerdem durch ein besonderes Zeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums diejenigen Kenntnisse in der lateinischen Sprache nachzuweisen, die für die Versetzung nach der Obersekunda eines Realgymnasiums notwendig sind.

Die ganze Ausbildungszeit umfaßt 8 bezw. 7 Jahre, nämlich eine dreijährige Lehrzeit, die sich für diejenigen, die im Besitz des Reifezeugnisses einer neunstufigen höheren Lehranstalt sind, auf zwei Jahre ermäßigt, eine einjährige Tätigkeit als Gehilfe, zweijähriges Studium und eine weitere Gehilfentätigkeit von zwei Jahren nach bestandener Hauptprüfung.

Die Lehrzeit muß in einer inländischen A zurückgelegt werden; Vorbedingung zum Eintritt als Lehrling ist ein auf Grund der erforderlichen Zeugnisse (Schulzeugnis und Wiederimpfungsschein) von dem zuständigen Medizinal-Beamten (Kreis-, Bezirks- usw. Arzt) ausgestelltes Zulassungszeugnis, ohne das kein Lehrling in eine A angenommen werden darf. Am Schlusse der Lehrzeit ist die in einen schriftlichen, praktischen und mündlichen Abschnitt zerfallende pharmazeutische Vorprüfung abzulegen, in der die für die Gehilfentätigkeit erforderlichen Kenntnisse in der Pharmazie, pharmazeutischen und allgemeinen Chemie, Botanik und Pharmakognosie, Physik und Gesetzeskunde nachzuweisen sind. Für die schriftliche und praktische Prüfung ist von dem preuß. Min für MedAngelegenheiten unter dem 15. 9. 04 eine Sammlung von Prüfungsaufgaben zusammengestellt, die auch in den meisten übrigen Bundesstaaten eingeführt ist. Die Vorprüfungen finden nach Bedarf in der zweiten Hälfte des letzten Monats jeden Vierteljahrs in Preußen, Bayern, Sachsen, Elsaß-Lothringen und Oldenburg am Sitze jeder höheren Verw-Behörde (RegPräsidenten usw.), in den übrigen Bundesstaaten am Sitze der Zentralbehörde vor einer von diesen Behörden auf je 3 Jahre ernannten Prüfungskommission statt, bestehend aus einem höheren MedBeamten als Vorsitzenden und zwei Ap. Bei Nichtbestehen der Prüfung ist eine einmalige Wiederholung der ganzen Prüfung zulässig. Die Prüfungsgebühren betragen 24 Mark.

Der ApGehilfe erhält durch das Bestehen der Vorprüfung die Berechtigung zur selbständigen Anfertigung von Rezepten und zur Vertretung eines AVorstandes für kürzere Zeit (bis 14 Tage). Nachdem er dann mindestens ein Jahr als solcher in einer inländischen A tätig gewesen ist, kann er eine Universität des Deutschen Reiches oder eine den Universitäten in dieser Beziehung gleichgestellte technische Hochschule (Braunschweig, Darmstadt, Karlsruhe u. Stuttgart) zur Absolvierung des vorgeschriebenen Studiums von mindestens vier Halbjahren besuchen. Nach Ablauf dieser Studienzeit ist die Meldung zur pharmazeutischen Prüfung zulässig, wobei durch Zeugnisse der Nachweis darüber zu führen ist, daß der Kandidat mindestens je zwei Halbjahre an analytisch-chemischen und pharmazeutisch-chemischen Uebungen, mindestens ein Halbjahr an Uebungen in der mikroskopischen Untersuchung von Drogen und Pflanzenpulvern regelmäßig teilgenommen und sich mit den üblichen Sterilisationsverfahren vertraut gemacht hat. Die Prüfung zerfällt ebenfalls in einen schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil und hat die gleichen Wissensgebiete zum Gegenstande wie die Vorprüfung, jedoch sind die Anforderungen in den einzelnen Prüfungsabschnitten wesentlich höhere und die Prüfung auch insofern erweitert, als die Befähigung zur Ausführung analytisch-chemischer und mikroskopischer Untersuchungen und Wertbestimmungen nachgewiesen werden muß. Die Prüfungen finden jährlich zweimal (in jedem Sommer- und Winterhalbjahr) vor einer von der zuständigen Zentralbehörde alljährlich ernannten pharmazeutischen Prüfungskommission statt, die an jeder Universität und den vorher genannten technischen Hochschulen eingerichtet ist und aus je einem Lehrer der pharmazeutischen Chemie, der Botanik und Physik, sowie aus einem oder zwei Ap gebildet wird. Ist ein Prüfungsabschnitt nicht mit Erfolg bestanden, so muß er wiederholt werden; wer bei dieser Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Die Prüfungsgebühren betragen 140 Mark.

Nach vollständig bestandener Prüfung erhält der nunmehrige Kandidat der Pharmazie ein von der Prüfungskommission ausgefertigtes Zeugnis und muß dann zwei Jahre als Gehilfe in einer A praktisch tätig sein, darunter mindestens ein Jahr in inländiichen A. Erst nach Ablauf dieser Zeit, über deren ordnungsmäßige und erfolgreiche Erledigung ein Nachweis zu führen ist, und deren Verlängerung unter Umständen angeordnet werden kann, erhält der Kandidat auf seinen Antrag die Approbation und zwar von der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dem er die pharmazeutische Prüfung abgelegt hat.

Auch weibliche Personen können den Ap-Beruf ergreifen und die Approbation erwerben, wenn sie die Vorschriften der PrüfungsO erfüllen. Dagegen kann die Verw von sogenannten Dispensieranstalten in Krankenhäusern auch Mitgliedern einer anerkannten geistlichen Genossenschaft (Diakonissen, Diakonen, barmherzigen

Ewiger Bund

Schwestern und Brüdern) übertragen werden, die eine kürzere Ausbildung (1—2 Jahr) in einer A genossen und die Prüfung nur vor einer aus dem zuständigen MedBeamten und einem Ap gebildeten Prüfungskommission bestanden haben. Sie erhalten ebenfalls ein Prüfungszeugnis, das von der zuständigen höheren VerwBehörde ausgestellt wird.

§ 3. **Die Militärverhältnisse** der Ap sind geregelt durch die §§ 19 u. 21 der HeerO v. 22. 11. 88 und durch §§ 43—59 der KabO v. 14. 5. 02, betr. Ergänzungsbestimm. zur B v. 6. 2. 73 über die Organisation des Sanitätskorps. Danach können die Ar ebenso wie die Aerzte ihrer aktiven Militärpflicht als Einjährig-Freiwillige entweder ganz mit der Waffe genügen oder ein halbes Jahr mit der Waffe und im zweiten Halbjahr in einer LazarettA als einjährig-freiwilliger MilitärAp, nachdem sie die Approbation als Ap erworben haben. Nach Ablauf der Dienstzeit werden sie vom Korpsgeneralarzt zum UnterAp und nach einer weiteren sechswöchigen Dienstleistung bei einem Garnisonlazarett, die gleich im Anschluß an die aktive Dienstzeit abgelegt werden kann, zum OberAp im Beurlaubtenstande ernannt. Diese Beförderung erfolgt auf Vorschlag des Korpsgeneralarztes mit Zustimmung des Generalkommandos durch das KriegsMin. Eine weitere Beförderung zum StabsAp ist nur dann möglich, wenn der betreffende Ap den Befähigungsnachweis als Nahrungsmittelchemiker besitzt und eine nochmalige, in der Regel 6 Monate dauernde Probedienstzeit abgeleistet hat. Einjährig-freiwillige MilitärAp und UnterAp stehen im Range eines Portepeeunteroffiziers; die OberAp zählen zu den mittleren Beamten, die Stabs- und KorpsstabsAp zur fünften Klasse der höheren Provinzialbeamten; den KorpsstabsAp wird nach 12jähriger Dienstzeit, von der Anstellung als Stabsapotheker ab gerechnet, der Charakter als „OberstabsApotheker" mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse verliehen. Der OberstabsAp im Kriegsministerium hat den Rang der Räte IV. Klasse.

§ 4. **Die Rechte und Pflichten der Apotheker** sind teils persönlicher, teils beruflicher Natur. Durch die Approbation gewinnt der Ap zunächst nur die Berechtigung, eine A zu verwalten und sich „Apotheker" zu nennen; er ist aber nicht berechtigt, eine A selbständig zu betreiben, ohne den über Errichtung, Erwerb und Besitz der A geltenden landesrechtlichen Vorschriften zu genügen (§ 6 GewO). Das Recht zur Führung des Titels „Apotheker" ist nicht wie bei den Aerzten besonders geschützt; jedoch kann Gewerbetreibenden auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen (in Preußen nach ALR II 17 § 10) die öffentliche Beilegung dieses Titels untersagt werden. Eine solche Untersagung ist aber approbierten Ap gegenüber nur dann zulässig, wenn sie, ohne eine A zu besitzen, bei Betreibung eines anderen Geschäftes, z. B. einer Drogenhandlung, sich als Ap bezeichnen, falls daraus dem weniger urteilsfähigen Publikum gegenüber der Irrtum hervorgerufen wird, als sei dieses Geschäft eine A (RGSt 2, 451; 3, 451; 4, 262).

Eine Zurücknahme der Approbation kann nach § 53 GewO nur dann erfolgen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren sie erteilt ist, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, in diesem Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes. Der Ap ist dann während dieser Zeit nicht mehr berechtigt, seinen Beruf auszuüben (§ 147 Nr. 1 GewO); er muß demzufolge, falls er im Besitz einer A ist, diese von einem approbierten Ap verwalten lassen, denn Entziehung der Approbation ist nur dann gleichbedeutend mit Entziehung der Konzession, wenn dies ausdrücklich durch Landesrecht (z. B. in Baden) vorgesehen ist (vgl. § 8).

In Bezug auf die Anmeldepflicht unterliegen die Ap, ApGehilfen und Lehrlinge der in allen Bundesstaaten bestehenden Vorschrift, wonach sie sich bei dem zuständigen MedBeamten innerhalb einer bestimmten Frist an- und abzumelden haben. Die ABesitzer sind außerdem Kaufleute im Sinne des HGB; es finden deshalb dessen Bestimmungen über Eintragung der Firma, Führung von Handelsbüchern usw. sowie über die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Betriebsleitung und Hilfspersonal ebenfalls auf sie und das von ihnen beschäftigte Personal Anwendung [1]). Sie haben auch den Beginn bezw. die Uebernahme des ABetriebes der zuständigen Ortsbehörde anzuzeigen (§ 14 GewO). Der A-Vorstand kann sich durch einen approbierten Gehilfen gemäß § 45 GewO vertreten lassen, muß aber dann den bestehenden Vorschriften über die Anzeigepflicht genügen; die Vertretung durch einen nicht approbierten Gehilfen ist nur auf kurze Zeit (bis 14 Tage) zulässig. Ebenso findet der § 151 Abs 1 GewO über die Verantwortlichkeit der Gewerbetreibenden für die Beachtung der für ihren Betrieb gegebenen Vorschriften seitens ihrer Stellvertreter und Gehilfen auf die ABesitzer Anwendung.

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Ap bei Zuwiderhandlungen gegen seine Berufspflichten ergibt sich aus § 367 Nr. 7 StGB, der mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft denjenigen bestraft, der bei der Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung der Az die deshalb ergangenen B nicht befolgt; diese Bestimmung ist an Stelle der früher meist üblichen Ordnungsstrafen getreten, die demnach wegen solcher Verstöße nicht mehr zulässig sind (OVG). Ebenso kann der Ap infolge seines Berufes mit der StrafGgebung in Konflikt kommen wegen Vergehen gegen § 184 Nr. 3 (Anbieten oder Anpreisen von Gegenständen, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind) und §§ 222 u. 230 (fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung, Vergehen, deren Verfolgung nach § 232 von Amts wegen eintreten muß, weil sie mit Uebertretung einer Berufs- oder Gewerbepflicht begangen sind). Auch § 300 StGB betr. Verletzung des Berufsgeheimnisses findet auf die Ap und deren Gehilfen Anwendung: dasselbe gilt betreffs § 369 Nr. 2 (Zuwiderhandlungen gegen die Maß- und Gewichtsordnung), § 148 Nr. 8 GewO (Ueberschreitung der festgesetzten AzTaxe).

Die Ausübung der Heilkunst ist den Ap bis auf beschränkte Ausnahmefälle durch landesrechtliche Bestimmungen (BetriebsO) un-

[1]) Die Apothekenbesitzer haben demgemäß auch Beiträge zu den Umlagen der Handelskammern zu zahlen; desgleichen sind sie gewerbesteuerpflichtig.

Ewiger Bund

tersagt und dieses Verbot trotz der allgemeinen Freigabe der Heilkunst aufrecht erhalten; auch der Betrieb von Nebengeschäften ist den Ap nur mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörden gestattet.

Eine besondere Vereidigung der Ap auf Erfüllung ihrer Berufspflichten ist für die AVorstände in allen Bundesstaaten vorgeschrieben; in Preußen lautet z. B. die durch den Erl v. 15. 11. 88 festgesetzte Eidesformel dahin, daß der Betreffende „alle ihm vermöge seines Berufes obliegenden Pflichten nach den darüber bestehenden oder noch ergehenden Verordnungen auch sonst nach seinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will".

Ebenso wie die Aerzte genießen auch die Ap gewisse Vorrechte. Dahin gehören abgesehen von den AVberechtigungen (s. u. II) die Befreiung vom Schöffen- und Geschworenenamte für die Ap, die keinen Gehilfen halten (§ 35, 4 bezw. § 85, 2 GVG), die Befreiung von der Hilfeleistung bei Notfällen, der sonst jeder Staatsbürger nach § 360 Nr. 10 StGB nachzukommen hat, sowie das Vorzugsrecht ihrer Forderungen für Az aus dem letzten Jahre im Konkursverfahren (KO v. 20. 5. 98 § 61 Nr. 4) und die Nichtpfändbarkeit der zum Betriebe einer A unentbehrlichen Geräte und Waren (ZPO § 811 Nr. 9), ein Vorrecht, das jedoch im Konkursverfahren nach § 1 Abs 2 KO keinen Anspruch auf Berücksichtigung hat. Die Ap haben endlich noch insofern eine Vergünstigung, als ihnen nach § 16 Abs 2 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittelchemiker (BRBeschl v. 22. 2. 94) die hier vorgeschriebene Vorprüfung sowie der Nachweis der Gymnasialreife und einer 2½jährigen Beschäftigung in chemischen Laboratorien erlassen werden kann, wenn sie die pharmazeutische Prüfung mit dem Prädikate „sehr gut" bestanden und sonst den Anforderungen für die Zulassung zur Hauptprüfung (1½jährige Tätigkeit in einer staatlichen Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln) genügt haben. Die sozialpolitischen G — Krankenkassen-, Unfall- und Invalidenversicherung — finden auf die in den A beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge ebensowenig Anwendung wie das GewerbegerichtsG v. 29. 9. 01 (§ 81) und das G betr. Kaufmannsgerichte v. 6. 7. 04 (§ 4).

§ 5. **Standesvertretungen und Standesvereine der Apotheker.** 1. Staatlich anerkannte Standesvertretungen der Ap sind in Preußen (ApKammer; Kaiserl. V v. 2. 2. 01), Bayern (ApKammer; Allerh. V v. 26. 4. 08), Sachsen (pharmazeutischer Kreisverein; MinV v. 15. 8. 04), Württemberg (pharmazeutischer Landesverein; Verf v. 6. 5. 08), Baden (ApKammern; G betr. die RechtsVerhältnisse des Sanitätspersonals v. 10. 10. 06) und Hessen (pharmazeutischer Provinzialverein; landesherrl. V v. 28. 21. 76, Absch. VI) vorhanden. Mit Ausnahme der ApKammer in Baden sind diese Standesvertretungen nicht mit Disziplinarbefugnis ausgestattet. In den größeren Staaten sind für jeden größeren VerwBezirk (Provinz in Preußen, RegBezirk und Kreishauptmannschaft in Bayern und Sachsen) ApKammern vorgesehen und für alle diese wiederum ein ApKammerausschuß, wenigstens in Preußen. Der Geschäftskreis der ApKammern in Preußen umfaßt die Erörterung aller Fragen, die den ApBeruf, die AzVersorgung und die Wahrnehmung der Standesinteressen betreffen; sie haben die Befugnis, innerhalb dieses Geschäftskreises Vorstellungen und Anträge an die Staatsbehörden zu richten; ebenso sollen diese den Kammern geeignetenfalls Gelegenheit geben, sich über einschlägige Fragen gutachtlich zu äußern. Wahlberechtigt und wählbar sind alle im Wahlbezirk wohnenden approbierten Ap, auch die nicht im Besitz einer A befindlichen, soweit sie Angehörige des Deutschen Reiches sind und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre, auf je 40 Wahlberechtigte ist je 1 Mitglied und 1 Stellvertreter zu wählen. Die Bestimmungen über die Bildung, die Befugnisse usw. der ApKammern in den anderen obengenannten Bundesstaaten lauten ähnlich. In Elsaß-Lothringen besteht ein ApRat, der auf Grund der V v. 17. 7. 98 gebildet ist und sich von den oben genannten Standesvertretungen dadurch unterscheidet, daß ihm auch MedBeamte als Mitglieder angehören, die ebenso wie der Vorsitzende und die Mitglieder aus der Zahl der nicht besitzenden Ap ernannt werden, während die Mitglieder aus der Zahl der ABesitzer von diesen gewählt werden. Er bildet mehr eine beratende Behörde (technischer Beirat) für die ZentralVerw, ebenso wie der ApRat in Preußen, der durch KabO v. 29. 4. 96 ins Leben gerufen und in ähnlicher Weise zusammengesetzt ist. Die Standesvertretungen in Bayern, Sachsen und Hessen haben übrigens das Recht, je einen Abgeordneten bezw. außerordentliches Mitglied zu dem OberMedAusschuß und KreisMedAusschüssen (Bayern), zu dem LandesMedKollegium (Sachsen) bezw. zu dem pharmazeutischen Zentralausschuß (Hessen) zu wählen und zu entsenden.

2. Als sonstige Standesvereine kommen in Betracht: der deutsche ApVerein (Sitz: Berlin) mit 78 Kreisvereinen, der auch über Unterstützungskassen verfügt, der Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen deutscher Ap (Sitz: Leipzig) mit 59 Bezirken, die deutsche pharmazeutische Gesellschaft (Sitz: Berlin) und der Verband konditionierender Ap für das Deutsche Reich (Sitz: Leipzig).

II. Apotheken

§ 6. **Allgemeines.** Das öffentliche gesundheitliche Interesse verlangt eine schnelle, rechtzeitige und tunlichst billige Versorgung der Bevölkerung mit tadellosen Az, deren Reinheit und vorschriftsmäßige Beschaffenheit durch sachverständige Herstellung oder Prüfung gewährleistet wird. Die Erfüllung dieser Forderung setzt aber nicht nur das Vorhandensein eines geachteten, wissenschaftlich gebildeten und den ihm gestellten Aufgaben durchaus gewachsenen ApStandes voraus, sondern auch eine wirtschaftliche Sicherstellung desselben und eine entsprechende Aufsicht über den ABetrieb. Staatlicher Schutz gegen unlauteren Wettbewerb auf der einen Seite und staatliche Aufsicht in Bezug auf den Betrieb der A auf der anderen Seite sind daher in den meisten Staaten, namentlich in allen deutschen Bundesstaaten, von jeher für unbedingt nötig erachtet worden und haben die Grundlagen für die gesetzliche Regelung des AWesens gebildet. Sie haben

Ewiger Bund

in erster Linie darin Ausdruck gefunden, daß man nur staatlich approbierten Ap die Verw von A gestattet. Die Uebertragung eines Privilegiums oder einer Konzession war somit stets an jene Voraussetzung gebunden. Während man nun in dem 17. und 18. Jahrhundert im Deutschen Reiche jener Forderung am besten dadurch genügen zu können glaubte, daß man den staatlichen Schutz möglichst weit ausdehnte und den Ap Privilegien, die meist sogar mit Verbietungsrechten verbunden waren (sog. Exklusiv-Privilegien) gewährte, oder auch von seiten selbst kleinerer Kommunen A einrichtete, haben sich diese Verhältnisse seit Anfang vorigen Jahrhunderts insofern geändert, als infolge der freieren Anschauung auf gewerblichem Gebiete Privilegien überhaupt nicht mehr erteilt sind, sondern nur noch Konzessionen, die entweder mit Genehmigung der zuständigen Behörde verkauft werden dürfen oder nach dem Tode des Inhabers an den Staat wieder zurückfallen, also unverkäuflich und unvererblich sind. Vollständige Freigabe des Handels mit AzMitteln, also Niederlassungsfreiheit, hat im Deutschen Reiche nur während der französischen Fremdherrschaft in den das ehemalige Königreich Westfalen bildenden Landesteilen sowie in Elsaß-Lothringen (hier bis 1877) bestanden.

Die Frage, welches System: Privileg, verkäufliche (Real-) oder unverkäufliche (Personal-) Konzession, Verstaatlichung, Kommunalisierung der A oder Niederlassungsfreiheit, sich für die gesetzliche Regelung des AzMittelhandels am meisten empfiehlt, ist eine sehr umstrittene. Nur in einem Punkte dürfte wohl Uebereinstimmung herrschen, daß Bannrechte, sog. Privilegien, sich völlig überlebt haben; tatsächlich werden sie auch in keinem Bundesstaate mehr erteilt.

Die Nachteile der Privilegien: Dem Rechtsbewußtsein unserer Zeit wie den leitenden Grundsätzen der GewO zuwiderlaufende Begünstigung Einzelner auf Kosten der Gesamtheit durch Zuwendung hochwertiger veräußerlicher ABerechtigungen, außerordentliche Preissteigerung der vorhandenen AWerte, insbesondere der sog. Idealwerte, und die damit Hand in Hand gehende Verschuldung der A, die einerseits deren ordnungsmäßigen Betrieb gefährdet und anderseits die dem Bedürfnisse der Bevölkerung entsprechende Vermehrung der A und damit eine ordnungsmäßige AzVersorgung der Bevölkerung hindert, sowie Erschwerung des Selbständigwerdens für den unbemittelten Ap, haften mehr oder weniger auch den verkäuflichen A-Konzessionen an; deshalb ist man mit Recht fast in allen deutschen Bundesstaaten, namentlich in den letzten Jahrzehnten, zu dem System der reinen Personalkonzession übergegangen, die auch zur allgemeinen Einführung in dem letzten, 1907 veröffentlichten Entwurf eines Reichs-AG vorgesehen ist. Dieser Entw enthält außer Vorschriften über Ausschreibung, Erteilung, Versagung, Entziehung und Erlöschen einer Konzession, über die Anlegung von Zweig-A und Dispensieranstalten, die Erlaubnis zu ärztlichen und tierärztlichen HausA auch einzelne Bestimmungen über den ABetrieb und über die Umwandlung verkäuflicher A in nicht verkäufliche, also über die allmähliche Ablösung aller z. Z. noch vorhandenen AWerte, die durch die Auflage von Betriebsabgaben seitens der neuen Konzessionsinhaber erreicht werden soll. Diese Ablösung ist zweifellos eine der schwierigsten Fragen; gesetzlich ist sie bisher nur im Königreich Sachsen (s. später) geregelt. Der Wert der sogenannten Idealwerte, die hierbei hauptsächlich in Betracht kommen, wird im Deutschen Reich auf 400—500 Millionen Mark geschätzt. Die Bestimmungen des Entw sind im allgemeinen zweckmäßig, sie haben nur insofern einen Mangel, daß sie die Erteilung einer Konzession an Gemeinden, also die Errichtung von KommunalA, nicht gestatten, deren Einführung viele Vorzüge besitzt und sich im Großherzogtum Hessen durchaus bewährt hat. Die ReichsGgebung hat übrigens schon bisher den Ap insofern einen gewissen Schutz gewährt, als sie durch § 147 Nr. 1 GewO die Ausübung des ApGewerbes durch NichtAp, sowie durch § 367 Nr. 3 des StGB den Handel mit Giften oder Az unter Strafe stellt, soweit er nicht auf Grund des § 6 Abs 2 GewO freigegeben ist.

§ 7. **Apothekenberechtigungen der selbständigen (Voll-)Apotheken.** Den Berechtigungen und Besitzverhältnissen nach lassen sich im Deutschen Reich zur Zeit folgende Arten von ABerechtigungen unterscheiden:

1. Realprivilegien mit oder ohne Verbietungsrecht, sowie mit oder ohne Verpflichtung zur Zahlung eines Kanons; sie sind völlig frei verkäuflich und meist an ein bestimmtes Grundstück gebunden, d. h. „radiziert";

2. Realkonzessionen, die in der Regel an ein bestimmtes Grundstück gebunden, aber nur mit Genehmigung der Behörden verkäuflich sind; diese Genehmigung muß jedoch bei Präsentation eines approbierten Ap stets erteilt werden;

3. reine Personalkonzessionen, die weder verkäuflich noch vererblich sind, bei denen aber im Todesfalle des Inhabers der Witwe bezw. den minderjährigen Kindern die Verw der A durch einen approbierten Ap auf längere oder kürzere Zeit gestattet wird. Für den Geschäftsnachfolger besteht bei diesen Konzessionen die Verpflichtung, mindestens die AEinrichtung nebst Azmittelvorräten gegen eine angemessene Entschädigung zu übernehmen; in Bayern und Sachsen hat er auch eine Entschädigung für den sog. Kundschaftswert zu zahlen.

Außerdem sind einige A im Besitze der Krone bezw. standesherrlich sowie im Besitz des Staates, von Gemeinden, Korporationen und Anstalten usw.; eine größere Anzahl von A im Besitz von Gemeinden ist besonders im Großherzogtum Hessen vorhanden (s. nachstehend).

Abgesehen von Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß j. L., wo bis jetzt nur privilegierte A vorhanden sind, sowie von Bremen und Hamburg, wo es nur verkäufliche Konzessionen gibt, sind in den übrigen Bundesstaaten fast alle vorher genannten Arten von Berechtigungen vertreten, d. h. es besteht hier also ein sogenanntes gemischtes System. Von den z. Zeit im Deutschen Reich befindlichen VollA (rund 6000) beruhen rund 1800 = 30% auf Privilegien, 2300 = 48,3 auf Realkonzessionen und 1900 = 31,7% auf unverkäuflichen Personalkonzessionen, gegen 35,3, 51,9 und 12,8% im Jahre 1895; das Verhältnis hat sich also seitdem außerordentlich stark

Ewiger Bund

zu Gunsten der reinen Personalkonzession verschoben. Am meisten ist dies in Preußen der Fall, wo sich die betreffenden Verhältniszifern zur Zeit auf 24,5, 57,2 und 18,3% stellen gegen 29,0, 69,8 und 1,2% im Jahre 1895.

In Preußen sind alle vor dem Gewerbeedikt v. 2. 10. 1810 in den alten Provinzen errichteten A Realprivilegien und als solche durch die revidierte ApO v. 11. 10. 1801 (§ 2) ausdrücklich anerkannt, während die späterentstandenen A nur auf einer Konzession beruhen, die ursprünglich unverkäuflich war. Erst auf Grund einer KabO v. 5. 10. 45 ist in dem MinErl v. 21. 10. 46 die freie Veräußerlichkeit dieser AKonzessionen zugelassen, sofern von dem abgehenden Ap oder dessen Erben ein vorschriftsmäßig qualifizierter Geschäftsnachfolger präsentiert wird. Die Konzession erfolgt allerdings immer nur für dessen Person und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Wiederentziehung bei seinem dereinstigen Abgange. Durch Allerhöchste Ordre v. 7. 7. 86 und MinErl v. 21. 7. 86 wurde dann angeordnet, daß die Veräußerlichkeit aller neu angelegten A erst 10 Jahre nach der Errichtung erlaubt sein sollte; durch die Allerhöchste Ordre v. 30. 6. 94 wurde schließlich die Unvererblichkeit aller Neukonzessionen eingeführt; jedoch wurde ihre WeiterVerw für Rechnung der Witwe bis zur Wiederheiratung bezw. bis zur Großjährigkeit der etwa vorhandenen Kinder gemäß § 4 der ApO v. 11. 10. 1801 auch für diese A gestattet. Diese KabO gilt auch für die neuen Provinzen, in denen neben Realprivilegien und Realkonzessionen z. T. auch rein persönliche Konzessionen bestanden (z. B. in Hannover), für die aber nach deren Annexion die gleichen Grundsätze, also die Verkäuflichkeit, wie in den alten Provinzen durch MinErl auf Grund der KöniglV v. 13. 5. 67 eingeführt wurde.

Bayern hat neben einer Minderzahl (etwa ⅓) von Privilegien seit dem GewerbeG v. 11. 9. 25 nur noch unveräußerliche Personalkonzessionen; der Grundsatz ihrer Unverkäuflichkeit ist in die ApO v. 27. 1. 42 noch mit einer gewissen Einschränkung aufgenommen, in dem GewerbeG v. 30. 1. 68 und dem MinErl v. 31. 12. 70 ist jedoch einfach bestimmt, daß jede Konzession persönlich und unveräußerlich sei und sowohl bei Errichtung neuer als bei Wiederverleihung erledigter Konzessionen eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt zu erfolgen habe. In der Folgezeit ist allerdings mit einer gewissen Milde verfahren und dem präsentierten Erwerber einer konzessionierten A die Konzession auch ohne Ausschreibung erteilt; desgleichen ist die Zahlung einer Entschädigung für den „Kundschaftswert" zugelassen. Neuerdings ist jedoch wiederholt, z. B. durch MinEntsch v. 29. 4. 00, darauf aufmerksam gemacht, daß durch den Kauf einer konzessionierten A durchaus kein Vorrecht auf Erteilung der Konzession erworben werde, sondern für diese allein die Anziennität und Qualifikation der Erwerber maßgebend sei.

In Sachsen sind die Verhältnisse wie in Bayern; jedoch überwiegen hier die Privilegien (60%), trotzdem bereits durch das Mandat v. 17. 10. 20 die persönliche Konzession eingeführt ist. Das G v. 24. 6. 02 über die Aufhebung der mit AGerechtigkeiten vorhandenen Verbietungsrechte gibt die Möglichkeit zu einer allmählichen Beseitigung der Privilegien; der Staat gewährt in solchen Fällen eine Entschädigung aus der Staatskasse, deren Höhe das Zwanzigfache des Mindererertrages beträgt, der den privilegierten A durch die Konzession einer neuen A erwachsen ist. Bei Festsetzung des Mindererertrages kommt aber nur der allein den A vorbehaltene AzVerkauf in Anrechnung. Bei der Weiterverleihung der persönlichen Konzessionen ist ebenso wie in Bayern eine Entschädigung für deren Idealwert (Kundschaftswert) als zulässig anerkannt (noch in neuester Zeit durch MinErl v. 12. 2. 09); die früher mögliche Umwandlung einer persönlichen Konzession in eine Realkonzession wird laut V v. 30. 11. 75 nicht mehr genehmigt.

In Württemberg sind von der Gesamtzahl der VollA (272) 72% realberechtigt und 28% unveräußerliche Personalkonzessionen; die ersteren beruhen auf der MedO v. 11. 10. 1755, Tit. 2, die letzteren auf der Allerh. V v. 21. 7. 34 und 4. 1. 43, durch die bestimmt wurde, daß neue Konzessionen zu selbständigen A nur als rein persönliches Recht erteilt werden dürfen.

Die A in Baden sind teils Realprivilegien (ApO v. 28. 7. 1806), teils verkäufliche und unverkäufliche Konzessionen (Verhältnis wie 55:10:35%); in den letzten Jahrzehnten sind nur reine Personalkonzessionen erteilt. Durch das G v. 11. 9. 98 ist die Ausübung der Realberechtigungen, wie der Personalberechtigungen in Bezug auf Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis neu geregelt.

Im Großherzogtum Hessen sind infolge des G v. 30. 7. 48, durch das die Exklusivprivilegien aufgehoben wurden, nur noch 3 privilegierte A vorhanden; alle übrigen sind konzessionierte. Seit Erl des GewerbesteuerG v. 16. 6. 27 sollten allerdings vererbliche und veräußerliche Berechtigungen nicht mehr erteilt werden, durch den Erl v. 21. 5. 60 wurde aber deren Verkäuflichkeit ebenso wie damals in Preußen gestattet, so daß diese Realkonzessionen z. B. die große Mehrheit (87%) bilden. Durch Bek v. 19. 2. 83 u. 15. 5. 85 ist dann bestimmt, daß die Verleihung der Konzession zu einer neuanzulegenden oder heimgefallenen A auch an eine Gemeinde oder einen Kreis erfolgen kann und damit die KommunalA in Hessen eingeführt, jedoch mit der Einschränkung, daß die Uebernahme des Betriebes nicht seitens der Gemeinde selbst erfolgt, sondern dieser mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen, die durch die landesherrliche Bek v. 18. 9. 05 neu geregelt sind, einem qualifizierten Ap pachtweise übertragen wird. Die Gemeinde hat Haus und Einrichtung zur Verfügung zu stellen, der Pächter zahlt dafür eine Betriebsabgabe in der Höhe von 32,5% des Rezepturumsatzes, 15% der Rezeptur für Krankenkassen und 10,5% des Handverkaufs. Im Jahre 1907 waren 13 derartige A vorhanden = 11% der Gesamtzahl.

Elsaß-Lothringen ist durch G v. 14. 7. 03 zur reinen Personalkonzession übergegangen. Bis 1877 bestand auf Grund der französischen Gesetzgebung Niederlassungsfreiheit, von da ab wurde durch G v. 10. 5. 77 das preußische Konzessionsverfahren mit Verkäuflichkeit der Konzessionen eingeführt, die jetzt also mit wenigen Ausnahmen (etwa 4%) noch zu Recht besteht.

§ 8. Neuanlage, Verlegung, Besitzwechsel von Apotheken; Weiterverleihung von heimgefalle-

neu persönlichen Konzessionen sowie Entziehung und Erlöschen einer Apothekenberechtigung.

Für die Neuanlage von Apotheken gelten im großen und ganzen die gleichen Grundsätze in den verschiedenen Bundesstaaten. In Preußen sind dafür noch die V betr. Anlegung neuer A v. 24. 10. 1811 und die MinErl v. 13. 7. 40 u. 25. 9. 66 maßgebend. Bei der Beurteilung der Frage kommt in erster Linie die Bedürfnisfrage in Betracht; außerdem ist die Schädigung bestehender A zu berücksichtigen, deren Lebensfähigkeit erhalten bleiben soll. Für die Bedürfnisfrage sind entscheidend: Vermehrung der Volksmenge, Erhöhung ihres Wohlstandes, Niederlassung eines Arztes, weite Entfernung, Steigerung der Az-Bedürfnisse durch Krankenkassen usw. Im allgemeinen wird eine A auf 6—8000 Einwohner in Städten und 8—10 000 Einwohner in ländlichen Bezirken für lebensfähig gehalten. Der Antrag kann von Gemeinden und Behörden (Med-Beamten) sowie von Ap oder sonst beteiligten Bewerbern ausgehen; die Inhaber der bestehenden A sind stets wegen ihres etwaigen Widerspruchs zu hören. Die Genehmigung erfolgt in den meisten Bundesstaaten durch die Zentralbehörde (in Preußen durch den Oberpräsidenten, in Bayern durch die KreisReg, in Sachsen, Hessen, Baden und Elsaß-Lothringen durch das Min); in Württemberg durch das Med-Kollegium. Ist die Genehmigung erteilt, so wird die Konzession öffentlich ausgeschrieben; bei der Auswahl der Bewerber sollen die Führung und Qualifikation, die Anziennität nach der Approbation sowie die längere Tätigkeit im Ap-Beruf, der Nachweis der erforderlichen Geldmittel maßgebend sein; auch A-Besitzer können sich melden, falls sie ihre A-Berechtigung der StaatsReg zur Verfügung stellen, desgleichen frühere A-Besitzer, falls sie nachweislich durch den Verkauf ihrer A keinen nennenswerten Gewinn erzielt haben.

Die Verlegung von A ist nach denselben Grundsätzen wie Neuanlagen zu behandeln, wenn dem Inhaber der A-Berechtigung dadurch finanzielle Vorteile erwachsen oder die Errichtung einer neuen A verhindert oder verzögert wird; handelt es sich dagegen nur um eine geringe örtliche, für das Absatzgebiet nicht in Betracht kommende Verschiebung des betreffenden Betriebes, so kann die Genehmigung auch ohne irgend welche Beschränkung erteilt werden.

Die Bedingungen über die Erteilung von A-Berechtigungen bei Besitzwechsel sind, soweit es sich um verkäufliche Realprivilegien und Realkonzessionen handelt, bereits vorher (s. § 7) erörtert; erwähnt zu werden verdient nur, daß die Zuständigkeit hierfür in den größeren Bundesstaaten z. T. insofern eine andere ist, als an Stelle der Zentral bezw. Provinzial-Instanz die mittleren Aufsichtsbehörden, z. B. in Preußen: der RegPräsident, in Sachsen: die Kreishauptmannschaft tritt. Dagegen erfolgt die Weiterverleihung der heimgefallenen unverkäuflichen Personalkonzessionen genau nach den gleichen Grundsätzen wie die Verleihung von Neukonzessionen.

In allen Bundesstaaten wird sowohl für die Erteilung einer neuen Konzession, als für die Weiterverleihung verkäuflicher Konzessionen oder Realberechtigungen eine Stempelsteuer erhoben, die z. B. in Preußen bei Personalkonzessionen 150 Mark, bei vererblichen und veräußerlichen ½% vom Werte der Konzession, mindestens aber 150 M., bei Verlegungen 20 M., bei Privilegien 1% über FilialA 10 M. beträgt (StempelG u. Stempeltarif v. 26. 6. 1909). Privilegien fallen auch unter das UmsatzsteuerG, wenn sie an das Grundstück gebunden und auf dem gleichen Grundbuchblatt mit diesem eingetragen sind, während die andern Realprivilegien und die Realkonzessionen davon befreit sind. In Sachsen beträgt die Steuer 50—400 M., in Württemberg 100 bis 1600 M. (FilialA 10—50 M.), Baden 300 bis 1000 M. (FilialA 100—200), in Hessen 300 bis 2000 M. (FilialA 100—300 M.), in Elsaß-Lothringen 1000 M. bei Neuanlagen, 10 M. bei Verlegung innerhalb einer Gemeinde.

Entziehung der Approbation ist für den Ap, wie bereits früher erwähnt ist (s. § 4), nicht gleichbedeutend mit Entziehung der A-Berechtigung; der Ap darf diese dann nur nicht ausüben (sonst Strafe nach § 147 Nr. 1 GewO). In einzelnen Staaten, z. B. in Bayern (auf Grund des Gew.G v. 30. 1. 68) und Baden (G über die Realberechtigung der Ap v. 11. 9. 98 u. Ausf.B v. 22. 10. 98), Elsaß-Lothringen (G über Errichtung von A v. 14. 7. 03) kann jedoch nicht nur im Falle der Zurücknahme der Approbation, sondern auch in anderen Fällen (Unzuverlässigkeit, Nichtausübung der Berechtigung usw.) die Erlaubnis entzogen oder der Betrieb auf Dauer oder Zeit untersagt werden. Ein Erlöschen der Berechtigung kann selbstverständlich überall bei Verzichtleistung eintreten.

§ 9. Ueber **Einrichtung und Betrieb von Apotheken** sind fast in allen Bundesstaaten A-BetriebsO erlassen (Preußen: v. 18. 2. 02, Bayern: v. 29. 12. 00, Württemberg: v. 1. 7. 85, Baden: v. 11. 9. 96, Hessen: v. 14. 1. 97, Elsaß-Lothringen v. 14. 6. 72), die nicht bloß genauere Vorschriften über die erforderlichen A-Räume (Offizin, Materialkammer, Az-Keller, Laboratorium und Stoßkammer), deren Ausstattung, Einrichtung, Beschaffenheit und Bezeichnung der Aufnahmebehälter, sondern auch über den Geschäftsbetrieb und die pharmazeutischen Berufspflichten (Verpflichtung für die Güte der vorrätig gehaltenen Az-Mittel [1]) sowie zur pünktlichen und sorgfältigen Anfertigung der Az nach ärztlicher Verordnung, Beachtung einer etwaigen Ueberschreitung der Höchstgaben auf diesen, Verbot der Abgabe scharfwirkender Az ohne ärztliche Verordnung, Verbot der Ausübung der Heilkunde und des Abschließens von Verträgen mit Kurpfuschern usw. über die Zuwendung von Az-Verordnungen, Zulässigkeit etwaiger Nebengeschäfte, Sonntagsruhe, Annahme und Ausbildung von Lehrlingen [2]), Anmeldung des A-Personals, Vertretung usw., über Zweig-, Krankenhaus- und ärztliche Haus-A geben. Betreffs der Einzelheiten dieser BetriebsO sei nur erwähnt, daß die Reichs-Gesetzgebung auch nach dieser Richtung hin einen gewissen Einfluß ausgeübt

[1]) In jeder Apotheke müssen mindestens diejenigen Arzneimittel, die durch eine sog. Series medicaminum bestimmt sind, vorrätig gehalten werden.

[2]) Apothekenvorstände ohne Gehilfen dürfen Lehrlinge nur mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde annehmen.

Ewiger Bund

hat, als durch BRBeschl v. 3. 5. 96, 22. 3. 98 u. 6. 2. 08 einheitliche Vorschriften über die Abgabe stark wirkender AzMittel sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der AzGläser und Standgefäße in den A [1]), durch BRBeschl v. 23. 5. 03, u. 27. 6. 07 Vorschriften über den Verkehr mit Geheim- und ähnlichen AzMitteln und durch BRBeschl v. 29. 11. 94, 17. 5. 01 u. 1. 2. 06 Vorschriften über den Handel mit Giften gegeben und diese in sämtlichen Bundesstaaten durch besondere V zur Durchführung gelangt sind. Wenn daher auch die BetriebsO bis jetzt noch ausschließlich landesgesetzliche Anordnungen darstellen, so sind sie durch diese BRBeschl doch immer mehr einheitlich gestaltet. Wesentlich hat dazu auch das Deutsche Arzneibuch beigetragen, das genaue Vorschriften über die Anfertigung und Beschaffenheit der vorrätig zu haltenden AzMittel sowie über deren Prüfung, Höchstgaben usw. gibt. Seine Ausarbeitung erfolgt im Reichsgesundheitsamt durch einen besonderen Ausschuß des Reichsgesundheitsrats (pharmazeutischer Unterausschuß), der an Stelle der früheren Pharmakopöe-Kommission getreten ist und dem außer Aerzten auch Ap und Chemiker angehören. Zur Zeit gilt die 4. Ausgabe des AzBuches vom Jahre 1900.

§ 10. **Arzneitaxe.** Seit 1. 4. 05 ist auch für das ganze Deutsche Reich eine AzTaxe eingeführt, die alljährlich neu bearbeitet wird. Sie gliedert sich in drei Abschnitte: 1. Grundsätze für die Berechnung der AzMittelpreise, 2. Grundsätze für die Berechnung der AzPreise und 3. Preisliste der AzMittel. Die AzPreise setzen sich danach zusammen aus dem Preise für die dazu erforderlichen AzMittel und Arbeiten einschl. der Gefäße; für die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens steht dem Ap ein Zuschlag von 50 Pf. zu. Ueberschreitung der Taxe wird nach § 148 Nr. 8 GewO mit Geldstrafe bis zu 150 M. geahndet; eine Ermäßigung ist nach § 80 GewO durch freie Vereinbarung zulässig. Ebenso ist es den einzelnen BundesReg nach Bek des RK v. 23. 2. 05 überlassen, einen Preisnachlaß (Rabatt) für AzLieferungen an öffentliche Anstalten und Kassen sowie an solche Vereine und Anstalten, die der öffentlichen Armenpflege dienen, und für TierAz vorzuschreiben. Von diesem Rechte ist in Preußen kein Gebrauch gemacht, dagegen in allen übrigen Bundesstaaten. Die ReichsAzTaxe kann auch für den Handverkauf als maßgebend angenommen werden; in den A geschieht dies jedoch in der Regel nicht, sondern die AzMittel werden im Handverkauf zu wesentlich billigeren Preisen abgegeben, die meist ebenso niedrig sind wie in den Drogenhandlungen.

§ 11. **Filialapotheken.** In Orten, in denen wegen zu großer Entfernung von der nächsten selbständigen A zwar das Bedürfnis zur Errichtung einer solchen vorhanden, aber ihre Lebensfähigkeit nicht gesichert ist, oder in Orten, in denen nur zeitweise ein solches Bedürfnis vorliegt (z. B. in Badeorten), können in den meisten Bundesstaaten sog. FilialA von der nächstgelegenen selbständigen A errichtet werden, zu deren Absatzgebiet der betreffende Ort gehört. Sie bedürfen auch einer besonderen Konzession, die von den für Neuanlagen zuständigen Behörden erteilt wird und zwar nur auf Zeit (in Preußen immer nur auf je 3 Jahre, MinErl v. 4. 5. 95) und mit der Bedingung, daß sie bei etwaigem Besitzwechsel der MutterA nicht mit verkauft und in Anrechnung gebracht werden darf. Die FilialA müssen von einem approbierten Ap verwaltet werden; für ihre Einrichtung genügt jedoch ein Verkaufsraum (Offizin) und ein kleiner Vorratsraum, in denen auch kleinere Arbeiten vorgenommen werden können. Sämtliche AzMittel muß die FilialA aus der StammA beziehen, deren Vorstand für die Beschaffenheit und Güte der AzMittel verantwortlich bleibt. Lehrlinge dürfen in einer FilialA nicht angenommen werden.

§ 12. **Aerztliche und sonstige Hausapotheken.** Das Selbstdispensieren und die Abgabe von AzMitteln ist den Aerzten (§ 367 Nr. 3 StGB) verboten, soweit es sich nicht um eine gelegentliche und unentgeltliche Abgabe an ihre Kranken oder um die Abgabe von Arzneimitteln handelt, die dem freien Verkehr überlassen sind. Ausnahmsweise wird jedoch den allopathischen Aerzten an Orten ohne A mit Rücksicht auf die schnellere und leichtere Beschaffung der von ihnen verordneten Az das Halten einer ärztlichen Haus- oder HandA gestattet, wenn die nächsten A zu weit entfernt sind (in Bayern wird mindestens eine Entfernung von 7—8 Kilometer verlangt) und die Bevölkerung zu gering ist, um die Errichtung einer lebensfähigen Voll- oder FilialA zu ermöglichen. Für Erlaubnis, Einrichtung und Betrieb einer solchen ärztlichen HausA gelten in fast allen Bundesstaaten die gleichen Grundsätze: Sie bedürfen einer besonderen Genehmigung, die auf jederzeitigen Widerruf von der höheren VerwBehörde erteilt wird; für die Einrichtung und den Betrieb finden die für A geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung, insbesondere muß ein nur diesem Zwecke dienender Raum vorhanden sein; die AzMittel dürfen nur in einer von der Behörde festgesetzten beschränkten Zahl vorrätig gehalten und nur an die eigenen Kranken des Arztes abgegeben werden; sie müssen außerdem aus einer A des Deutschen Reiches (in Baden und Hessen: aus der benachbarten A) bezogen werden. Eines besonderen Nachweises der Befähigung für das Selbstdispensieren bedürfen die betreffenden Aerzte nicht; es genügt die in dieser Hinsicht für das medizinische Studium vorgeschriebene pharmazeutische Ausbildung. Anders liegen dagegen die Verhältnisse bei den homöopathischen ärztlichen HausA; hier wird vor Erteilung der Erlaubnis in den meisten Bundesstaaten das Bestehen einer besonderen Prüfung verlangt. In Preußen sind dafür das Regl v. 20. 6. 43 und die V v. 23. 9. 44 maßgebend; die Prüfung muß vor einer besonderen Prüfungskommission abgelegt werden; das Prüfungszeugnis sowie die Erlaubnis zur Einrichtung einer homöopathischen HausA wird von der Zentralinstanz erteilt, während in den anderen Bundesstaaten die höhere VerwBehörde ebenfalls für die Erteilung dieser Erlaubnis zuständig ist. In Preußen und Hessen wird außer-

[1]) Die Vorschriften geben auch Bestimmungen über die Abgabegefäße. Danach müssen die flüssigen Arzneien zum inneren Gebrauch in runden Gläsern mit weißen Zetteln, die zum äußeren Gebrauch in eckigen Gläsern mit roten Zetteln und die lichtempfindlichen Arzneien in gelbbraun gefärbten Gläsern abgegeben werden.

Ewiger Bund

dem auch an Orten, in denen A homöopathische AzMittel vorrätig halten, also an sich ein Bedürfnis zum Selbstdispensieren für die homöopatischen Aerzte nicht besteht, diesen trotzdem die Erlaubnis dazu erteilt, während in Bayern und Württemberg für die Genehmigung homöopathischer ärztlicher HausA dieselben Grundsätze gelten, wie für allopathische.

Den Tierärzten ist das Selbstdispensieren von AzMitteln innerhalb der eigenen Praxis in den meisten deutschen Bundesstaaten ohne besondere Erlaubnis gestattet, auch ist ihnen nur in einigen Bundesstaaten, z. B. in Sachsen der Bezug der AzMittel aus A vorgeschrieben, desgleichen unterliegen sie hier ebenso wie in Preußen, Bayern und Elsaß-Lothringen Beschränkungen in Bezug auf die Abgabe von Giften. In Württemberg, Baden und Hessen dagegen ist den Tierärzten das Selbstdispensieren, abgesehen von dringenden Fällen, untersagt.

Das Vorrätighalten einer geringen Anzahl von AzMitteln, namentlich zum äußeren Gebrauch, zur Abgabe und Ausübung ihres Berufs ist auch vielfach den Badern und Heilgehilfen (z. B. in Bayern durch Allerh. V v. 31. 3. 99 und Bek v. 4. 4. 99) erlaubt; dasselbe gilt betreffs der Gemeindeschwestern usw.; es handelt sich aber hier ausschließlich um AzMittel, die sowieso dem freien Verkehr überlassen sind.

§ 13. **Krankenhausapotheken, Dispensieranstalten.** Größeren Krankenanstalten kann von der höheren VerwBehörde die Erlaubnis zur Einrichtung von HausA — Dispensieranstalten — für den eigenen AzBedarf erteilt werden, die sich von den ärztlichen HausA dadurch unterscheiden, daß in Bezug auf Zahl und Auswahl der AzMittel keine Beschränkung besteht und daß sie entweder von approbierten Ap oder von den Anstaltsärzten bezw. von besonders ausgebildeten ASchwestern (siehe I § 2) verwaltet werden müssen; in letzterem Falle müssen sie alle AzMittel aus einer A im deutschen Reiche beziehen. Im übrigen gelten für ihre innere Einrichtung und den Betrieb die für FilialA maßgebenden Vorschriften. In Württemberg kann auch die Verw durch zuverlässige Pflegepersonen unter Verantwortung der Anstaltsärzte geschehen (MinVfg v. 8. 1. 07); die AzMittel müssen dann aus einer am Sitze der Anstalt befindlichen oder aus der nächstgelegenen A bezogen werden. Kleineren Anstalten ist ebenfalls das Vorrätighalten von AzMitteln zu eignem Gebrauch im beschränkten Maße gestattet; es müssen jedoch in Bezug auf ihre Aufbewahrung usw. die für A geltenden Vorschriften beachtet werden.

§ 14. **Die Beaufsichtigung des Apothekenwesens** ruht in allen Bundesstaaten in der Hand der zuständigen Medizinalbehörden; die Polizeibehörden sind dabei so gut wie ausgeschaltet, namentlich in der Lokalinstanz, wo der zuständige Medizinalbeamte die Aufsicht führt und zwar sowohl über die Voll- und FilialA, als über die Dispensieranstalten und ärztlichen HausA; nur die tierärztlichen HausA unterliegen entweder der Kontrolle durch die beamteten Tierärzte oder gar keiner (wie z. B. in Preußen). Außerdem werden alle A in Bezug auf Einrichtung, Geschäftsführung, Beschaffenheit der AzMittel usw. in einem bestimmten Umlauf (meist 3 Jahre) einer unvermuteten Besichtigung durch besondere Bevollmächtigte der höheren VerwBehörde (in Preußen: durch den Reg- und MedRat und einen dazu vom RegPräsidenten ernannten Ap; in Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen und Baden durch einen besonderen pharmazeutischen ARevisor unter Zuziehung des zuständigen MedBeamten) unterzogen. In allen Bundesstaaten sind darüber meist im Anschluß an die BetriebsO bestimmte Vorschriften erlassen, die im großen und ganzen übereinstimmen. Danach muß über jede Besichtigung eine schriftliche Verhandlung aufgenommen werden, auf Grund deren dann die Abstellung der vorgefundenen Mängel dem betreffenden Ap usw. aufgegeben wird, von deren Ausführung sich dann der zuständige MedBeamte nach Ablauf der gestellten Frist zu überzeugen hat. Bei erheblichen Mängeln können Nachrevisionen auf Kosten der ABesitzer angeordnet werden, während die Kosten der regelmäßigen Besichtigungen vom Staate getragen werden; nur in Preußen fallen die Kosten für die Nachbesichtigungen ebenfalls dem Staate zur Last (OVG 18. 2. 07). Betreffs der Verletzung der Berufspflichten seitens der Ap siehe vorher § 4.

In den Zentralinstanzen sind übrigens vielfach Ap als technische Beiräte entweder im Hauptamte (z. B. in Baden und Hessen) oder im Nebenamte (Preußen, Bayern Württemberg und Elsaß-Lothringen) angestellt; in Preußen bestehen außerdem als technische gutachtliche Kollegialbehörden für die Zentralinstanz der ApothekerRat und die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten. Für das Reich nimmt diese Stellung der Reichs-Gesundheitsrat ein und zwar der Ausschuß für Heilmittel, einschließlich des Verkehrs mit Giften, dem auch die Bearbeitung des Deutschen Arznei-Buches obliegt (oben § 9).

§ 15. **Schutzgebiete**[1]. 1. In den dem Reichskolonialamt unterstehenden Schutzgebieten gibt es z. Z. noch keine gesetzlichen Bestimmungen über das AWesen. Eine einheitliche Regelung des AWesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee ist jedoch in Aussicht genommen.

Zur Erteilung von Konzessionen zum Betriebe von A in den Schutzgebieten sind die betreffenden Gouverneure berechtigt. Für die Verleihung einer Konzession kommen nur approbierte Ap in Frage. Der Betrieb der A untersteht der Aufsicht des Gouverneurs. Die Inhaber der Konzessionen sind verpflichtet, nur solche Az abzugeben, welche den Vorschriften des Deutschen AzBuches entsprechen. Die Gouverneure sind befugt, Abweichungen zu gestatten, die den besonderen Verhältnissen im Schutzgebiete Rechnung tragen. Dem Gouverneur steht es frei, für die Berechnung der Az und sonstigen Zubereitungen die im deutschen Reiche geltende AzTaxe mit einem entsprechenden Aufschlage einzuführen. In Südwestafrika und Samoa ist die Reichsarzneitaxe mit doppeltem Aufschlage gültig. In den übrigen Schutzgebieten ist die AzTaxe noch nicht eingeführt.

Die z. Z. in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee bestehenden PrivatA sind frei verkäuflich. Außer ihnen gibt es in sämtlichen

[1] Bearbeitet von Dr. Ablung, Korpsstabsapotheker im Reichskolonialamt.

Ewiger Bund

Schutzgebieten amtliche Apotheken (Gouvernements- bezw. LazarettA), die unter Leitung von Gouvernements- bezw. MilitärAp und, wo diese nicht vorhanden, unter Leitung von RegAerzten stehen. Die Bevölkerung ist befugt, ihren Bedarf an Medikamenten in diesen A zu decken. Die Berechnung der aus amtlichen Beständen abgegebenen Az usw. erfolgt nach einer vom Gouverneur aufgestellten Taxe.

2. In dem dem Reichsmarineamt unterstehenden Schutzgebiete Kiautschou ist eine das AWesen betreffende V vom Gouverneur erlassen worden (D. KolGesG V, 217; VI, 579 und VI, 601). Nach dieser V kommen für die Verleihung einer AKonzession gleichfalls nur appr. Ap in Frage. Die Konzession ist ohne Genehmigung des Gouverneurs weder übertragbar noch vererblich.

Literatur: Das Deutsche Reich in gesundheitlicher und demographischer Hinsicht (Festschrift zum XIV. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie. Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamt), 1907; Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamts, 1890—1909; Zeitschrift für MedBeamte; Beilage z. Rechtsprechung und MedGesetzgebung 1890 bis 1909; C. Becker, HB der MedGesetzgebung im Königreich Bayern, 3. Heft: A, AzMittel und Gifte, 1899; J. Borntträger, Das AWesen in Preußen. (Festschrift des Preußischen MedBeamten-Vereins: Das Preußische Med- und Gesundheitswesen 1883—1908, 1908); Ph. Biedert und C. Weigand, Das MedWesen in Elsaß-Lothringen, 1907; M. Biechele, Die gesetzlichen Bestimmungen für die A. in Bayern [4], 1908; H. Böttger, Die preußischen AG [4], 1910; J. R. Flinzer, Die MedG und V im Königreich Sachsen [3], 3 Bde., 1905—1907; F. A. Gumprecht und L. Hauser, Die Regelung des deutschen A. und der Entwurf eines Reichs-AGesetzes; Referate, erstattet auf der VI. Hauptversammlung des Deutschen MedBeamten-Vereins, 1907; J. Keidel, Die Handhabung der MedPolizei im Königreich Bayern, 1905; Th. v. Langsdorff, G, V u. Erl über das MedWesen im Großherzogtum Baden [4], 1906; M. Pistor, Das Gesundheitswesen in Preußen, I. Bd., 1895; H. Räuber, Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen, Erl u. Verfügungen für das MedWesen in Preußen [3], 1910; C. Rapmund u. E. Dietrich, Aerztliche Rechts- und Gesetzeskunde, 1899; Stieda, Die Reform des AWesens in Deutschland, Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, 3. F., XI. Bd.; Günzel, Das deutsche AGewerbe, Tiss. 1905. **Rapmund.**

Arbeiter, gewerbliche

A. Arbeiterschutz. I. Im allgemeinen (S. 149). II. Jugendliche (S. 165). III. Weibliche Arbeiter (S. 171).
B. Arbeitsvertrag (S. 173).

A. Arbeiterschutz

I. Arbeiterschutz im allgemeinen

§ 1. Geschichte des Arbeiterschutzes. § 2. Inhalt des Arbeiterschutzrechts. § 3. Quellen und Materialien. § 4. Verpflichtete und geschützte Personen. § 5. Der Vertragsschutz. § 6. Der Lohnschutz. § 7. Der Betriebsschutz. § 8. Der Beschäftigungsschutz. § 9. Vollzug und Beaufsichtigung.

[A = Arbeit; Ar = Arbeiter; ASch = Arbeiterschutz; Beh = Behörde; KSchG = Kinderschutzgesetz; UVerhV = Unfallverhütungsvorschriften].

§§ ohne Zusatz betreffen die Gewerbe-Ordnung.

§ 1. **Geschichte des Arbeiterschutzes.** Mit der Entwicklung der kapitalistischen großgewerblichen Betriebe, die für die große Zahl der darin beschäftigten Ar besondere Gefahren für die Entwicklung der freien Persönlichkeit und für das körperliche, geistig-sittliche und wirtschaftliche Wohlergehen erzeugten, setzte in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts eine auf Abwendung dieser Gefahren gerichtete gesetzgeberische Tätigkeit der Einzelstaaten ein. Insbesondere wurde in Preußen durch das Regl v. 9. 3. 39, gen. durch KabO v. 6. 4. 39, für Bergwerke und Fabriken die Beschäftigung von jugendlichen Personen unter 9 Jahren untersagt und unter 16 Jahren auf 10 Stunden täglich beschränkt; durch G v. 16. 5. 53 wurde für Fabriken die Arbeit von Kindern unter 12 Jahren ausgeschlossen und von Personen unter 14 Jahren auf höchstens 6 Stunden festgesetzt. Aehnliche Beschränkungen der jugendlichen Ar wurden auch in einigen Mittelstaaten für die Fabriken eingeführt; so war für Bayern nach V v. 16. 7. 54 und für Sachsen nach GewG v. 15. 10. 61 die A von Kindern unter 10 Jahren (in Sachsen, seit 1865, 12 Jahren) verboten, von älteren Kindern auf 9 (Sachsen 10) Stunden beschränkt. In Baden wurden noch unmittelbar vor dem Eintritt ins Reich ähnliche Beschränkungen der fabrikmäßigen KinderA durch G v. 16. 4. 70 eingeführt. Der Lohnverkümmerung durch Ueberlassung von Waren auf Kredit und anstelle der Lohnzahlung traten die Truckverbote der Preuß. V v. 9. 2. 49, der Sächs. V v. 18. 12. 55 und des a 43 Württ. GewG v. 12. 2. 61 entgegen. Eine Pflicht der Unternehmer zu einer den Anforderungen der Sicherheit und Gesundheit entsprechenden Einrichtung des Betriebes wurde in Bayern durch V v. 8. 4. 63, in Sachsen durch § 75 GewG v. 15. 10. 61, in Baden durch a 16 GewG v. 1862 begründet. Durch a 41 Württ. GewG, § 76 Sächs. GewG, a 23 Bad. GewG wurden die Großbetriebe zur Erlassung von Arbeits- oder Dienstordnungen verpflichtet. Die Organisation einer besonderen Gewerbeaufsicht wurde in Preußen 1853 für Gegenden, wo sich dafür ein Bedürfnis ergibt, und in Baden 1878 in Gestalt ehrenamtlicher Betriebsinspektoren vorgesehen.

Mit der Reichsgründung hat die Ggebung des Gesamtstaats im wesentlichen die Regelung des gewerblichen ASch übernommen, zunächst derart, daß in der GewO v. 1869 die preuß. Vorschr. über die jugendlichen Ar und das Truckverbot vermehrt und Bestimmungen über den Betriebsschutz (§ 107) eingeführt wurden. Die rasche Fortentwicklung von Gew und Handel in der Richtung des Großbetriebs und die wachsende Einsicht in die dadurch für die Ar bedingten Gefahren führten zu einer reicheren Ausgestaltung des reichsgesetzlichen ASchR, insbesondere unter den Einwirkungen, die von der durch das RTWahlrecht geförderten Bildung einer das Klasseninteresse der Arbeiterschaft vertretenden, die sozialis-

Ewiger Bund

stische Umbildung der Gesellschaft erstrebenden Partei, von den sich der ArFürsorge annehmenden gemeinnützigen Vereinsbestrebungen (so der 1872 gegründete „Verein für Sozialpolitik") und von dem allmählich sich vollziehenden Zusammenschluß der verschiedenen Gruppen gelernter Ar zu fachlichen Vereinigungen (Gewerkschaften) ausgingen.

Nachdem über das Bedürfnis eines erweiterten ASch 1874/75 eingehende Erhebungen gemacht worden waren, ist in dieser Richtung der erste Schritt durch die GewONovelle v. 17. 7. 78 geschehen, die den ASch auch auf die Frauen erstreckte, das Truckverbot ausdehnte, den BR ermächtigte, die Verwendung von jugendlichen und weiblichen Ar in gesundheits- und sittlichkeitsgefährlichen Fabrikzweigen zu untersagen, die Erlassung von Vorschriften über den Betriebs-Schutz vorsah und die LandesReg zur Einführung einer besonderen Fabrikaufsicht verpflichtete.

Nachdem im März 1890 in Berlin die internationale ASchKonferenz stattgefunden hatte, die aber nur zur Verständigung über gemeinsam zu beachtende Gesichtspunkte, nicht zu einer Vereinbarung führte, und infolge Königl. Erl v. 4. 2. 90 der Preuß. Staatsrat sich über die Fortbildung des ASch geäußert hatte, wurde die GewONov. v. 1. 6. 91 erlassen, die insbesondere die Erlassung von AO in größeren Fabriken zur Pflicht machte, den BeschäftigungsSch für die Arbeiterinnen und Kinder erweiterte und weit über den Bereich der Fabriken (Motorwerkstätten!) ausdehnte, sowie kraft öffentlichen Rechts die gewerbliche Sonn- und FeiertagsA einschränkte.

Ein dritter Abschnitt in der Fortbildung des ASchRechts beginnt 1896 und 97 mit der Neuregelung des ZivilR, das nunmehr durch die zwingenden Vorschriften des BGB und des neugefaßten HGB den dem wirtschaftlich schwächeren Teil bei Eingehung und Vollzug eines Dienstverhältnisses drohenden Gefährdungen entgegentritt. Ferner bringen erweiterte SchBestimmungen die GewONov. v. 26. 7. 97 für die Handwerks-Lehrlinge und v. 30. 6. 00 für die Betriebsbeamten, Mechaniker und dgl., für die in offenen Verkaufsstellen beschäftigten Personen, sowie in § 114a für das Vertrags- und Lohnverhältnis der Hausgewerbetreibenden. Dazu kommen die besonderen G v. 30. 3. 03 über den KinderSch und v. 10. 5. 03 über das den weißen und gelben Phosphor treffende Verwendungsverbot.

Endlich ist am 1. 1. 10 die Novelle zur GewO v. 28. 12. 08 (RGBl 667) in Kraft getreten, die den 4. Abschnitt von Titel VII der GewO mehrfach umgestaltet: der schwer zu fassende Begriff „Fabrik" ist gestrichen und im wesentlichen ersetzt durch „Betrieb, in dem in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden" (im folgenden „größere Betriebe" genannt); die Beschäftigungszeit der Arbeiterinnen ist eingeschränkt und dadurch dem internationalen Abkommen (unten § 3 Ziff. 1) angepaßt; die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Bergwerken auch über Tage bei der Förderung, dem Transport und der Verladung verboten.

Wegen der nicht auf der Grundlage der GewO ruhenden Verhältnisse in den Schutzgebieten ¶Kolonialgewerberecht.

§ 2. **Inhalt des Arbeiterschutzrechts.** Nach ihrem Gegenstand sind vier Arten von ASchVorschriften zu unterscheiden, nämlich solche, die dem Ar bei Eingehung und Ausgestaltung seines Vertragsverhältnisses das für die freie Entwicklung der Persönlichkeit erforderliche Maß der Selbstbestimmung sichern (Vertragsschutz), die eine unbillige Lohnverkümmerung verhindern (Lohnschutz), die für eine den Interessen der Gesundheit und Sicherheit entsprechende Einrichtung des Betriebs und seiner Räume sorgen (Betriebsschutz), die endlich durch Verbote und zeitliche Beschränkungen der A den durch gefährliche, sowie durch ununterbrochene und übermäßig lang dauernde Beschäftigung überhaupt oder für gewisse Personengruppen bedingten Gefahren entgegentreten (Beschäftigungsschutz).

Für die Zugehörigkeit einer Vorschrift zum ASchR ist der Umstand entscheidend, daß ein Schutz des im unselbständigen Dienstverhältnis Befindlichen in persönlicher und wirtschaftlicher Beziehung bezweckt wird. Nur in einem weitern Sinne können hierher auch die Vorschr. gerechnet werden, welche in erster Linie bezwecken, die familienrechtliche Gewalt der Eltern und die dienstherrliche Stellung des AGebers gegen etwaige im Zusammenhang mit solchen Dienstverhältnissen zu besorgende Beeinträchtigungen zu schützen. Da aber solche Eltern- und AGeberSchVorschriften stets im engen Zusammenhang mit den ASch-Vorschriften geregelt sind und ihr Endzweck doch auch mittelbar auf Fürsorge für den Dienstverpflichteten gerichtet ist, so werden diese Vorschriften angemessen im Zusammenhang mit dem ASchR berührt. Hierher gehören insbesondere die Vorschr. über das ABuch [¶Arbeiter, jugendliche § 2 Z. 2a], über die den Eltern zur Stärkung ihrer Familiengewalt eingeräumte Einsicht oder Mitwirkung bei der Lohnzahlung an minderjährige Ar (§ 119a Abs 1 Ziff. 2 u. 3, 134 Abs 3), über den Anspruch der Eltern und sonstiger gesetzlicher Vertreter, daß zu ihren Händen das AZeugnis für Minderjährige ausgestellt werde, (§ 113 Abs 4).

§ 3. **Quellen und Materialien des Arbeiterschutzrechtes.** 1. Internationales ASch-Recht. Um die ungünstigen Einwirkungen abzuschwächen, die sich durch die ASchVorschriften und die dadurch der Industrie auferlegten Lasten für den internat. Wettbewerb ergeben, ist schon seit Jahrzehnten eine möglichst gleichmäßige Ausgestaltung der wichtigeren Vorschr., namentlich über den BeschäftigungsSch, durch internationale Vereinbarungen angestrebt worden, zum Teil durch Privatbeteiligte, durch deren Bemühungen die „Internationale Vereinigung für ges. ASch" und das von ihr 1901 in Basel errichtete, von einer Anzahl Reg, auch der deutschen, unterstützte „Internationale AAmt" mit seinem fortlaufend erscheinenden „Bulletin" ins Leben gerufen wurde, zum Teil durch amtliche Beratungen von Bevollmächtigten der beteiligten Regierungen, die internationale ASchKonferenz in Berlin v. 1890 und die Berner Konferenz von 1906, welch letztere zu zwei von Deutschland bereits gutgeheißenen Abkommen v. 26. 9. 06 geführt hat, das eine betr. die Einschränkung der weiblichen A, das andere betr. das Verwendungsverbot für weißen und gelben Phosphor.

2. Reichs- und Landesrecht. a) Für Deutschland liegt die Erlassung der gewerblichen

Ewiger Bund

ASchVorschr. im wesentlichen in der Hand der Reichsorgane; auch über den Kreis der unter die GewO fallenden Betriebe hinaus gilt für den ASch insofern Reichsrecht, als für das Dienstverhältnis allgemein die einschlägigen Vorschriften des BGB maßgebend sind, als die GewO ihre §§ 105b—105f, 115—119a, 135—139b, 152, 153, 154a Abs 2 auch auf den Bergbau und ähnliche okkupatorische Haupt- und Nebengebiete ausgedehnt hat, als die nach dem UVG zu erlassenden UVerhV auch die Land- und Forstwirtschaft und eine Anzahl anderer außerhalb des GewGebiets liegenden Wirtschaftszweige erfassen, als endlich die ASchVorschr. für die auf Seeschiffen beschäftigten Mannschaften durch die SeemannsO v. 2. 6. 02 geregelt sind [Schiffsmannschaft]. Im übrigen ist es Sache des Landesrechts verblieben, für die außerhalb der GewO stehenden Wirtschaftsgebiete, insbesondere die Land- und Forstwirtschaft, den Betrieb von Bergwerken und Gruben [¶ Bergwesen], die Eisenbahnen [¶ den bezügl. Artikel] und die Hauswirtschaft [¶ Gesinde] die Verhältnisse des ASch zu regeln. Auch auf den reichsrechtlich geregelten Gebieten des ASch ist für bestimmte Tatbestände kraft besonderer Bestimmungen, so § 105h GewO und § 30 KSchG, der LandesGgebung die Befugnis zu weitergehenden Vorschriften vorbehalten, namentlich aber den Landesorganen die Ermächtigung erteilt, den reichsrechtlich gegebenen Rahmen durch Erl weiterer Normen des ASch auszufüllen, so §§ 105b Abs 2 u. 3, 105e Abs 1, 105h Abs 2, 119a Abs 2, 120 Abs 3, 120e Abs 2, 128 Abs 2, 139c Abs 2, 139e Abs 2 u. 4, 139f Abs 1, 139h Abs 2 GewO.

b) Nur zum Teil beruht das gewerbliche ASch-Recht auf Gesetz. Um für den oft raschen Wechsel der tatsächlichen Verhältnisse und für Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse Spielraum zu geben, ist für viele Tatbestände die Möglichkeit einer Regelung durch Verordnung oder statutarische Bestimmungen vorgesehen. Und zwar sind zur Erlassung solcher V nicht bloß die Reichsorgane, nämlich der Kaiser mit Zustimmung des Bundesrates (§§ 105g, 154 Abs 4), der BR (§§ 105a Abs 1, 105e Abs 2, 114a Abs 1 u. 2, 120e Abs 1 u. 3, 128 Abs 2, 129 Abs 5, 139a, 139f Abs 3, 139h Abs 1, 139e, 154 Abs 3) und der RK (§§ 110 Abs 2, 114a Abs 5) zuständig, sondern auch die Zentral-, höheren Verw-, PolBehörden der Einzelstaaten (§§ 105b Abs 2, 105e Abs 1, 105h Abs 2, 120e Abs 2, 128 Abs 2, 139a Abs 2, 139e). Zur Erlassung statutarischer Bestimmungen der Gemeinden und weiterer Kommunalverbände, vor deren Festsetzung nach § 142 den beteiligten GewTreibenden und Ar Gelegenheit zur Aeußerung zu geben ist, räumen die §§ 105b Abs 2, 119a Abs 2, 120 Abs 3 und 139c Abs 2 die Ermächtigung ein. Als statutarische Bestimmung im weiteren Sinne ist es ferner auch zu betrachten, wenn den Handwerkskammern und Innungen die Befugnis eingeräumt ist, im gesetzlichen Rahmen über die Ausbildung der Lehrlinge bindende Vorschr. zu geben (§§ 81a, 93 Abs 2 Ziff. 5, 130, 130a Abs 2 GewO), wenn die nach dem UVG geschaffenen Selbstverwaltungsorgane befugt und verpflichtet sind, Vorschriften über die den Unternehmern und Ar im Interesse der Unfallverhütung obliegenden Pflichten zu erlassen, wenn endlich der Betriebsunternehmer ermächtigt ist, durch Bekanntgabe einseitiger Festsetzungen für seinen Betrieb, namentlich in der ArbeitsO, die im Interesse des ASch zu beachtenden Grundsätze zu regeln und die Zuwiderhandlung mit disziplinären Strafen zu bedrohen, § 134b Abs 1 Ziff. 4 GewO [¶ Arbeitsvertrag § 2 Ziff. 5].

c) Bürgerliches und öffentliches Arbeiterschutzrecht.

Ein beträchtlicher Teil des Arbeiterschutzrechts gehört dem bürgerlichen Recht an, namentlich die zum Schutze des wirtschaftlich schwächeren Ar hinsichtlich der Eingehung, der Lösung und der Rechtsfolgen des AVerhältnisses im BGB, HGB und in der GewO getroffenen Bestimmungen. Sie sind meist zwingenden Rechts, was sich dadurch kennzeichnet, daß abweichende Verabredungen ausdrücklich als rechtsunwirksam erklärt sind (so § 619 BGB, §§ 62 Abs 4, 63 Abs 2, 67 Abs 4, 74, 75 Abs 3 HGB, §§ 105a, 105i Abs 2, 117, 127b Abs 1, 133f GewO) oder den guten Sitten zuwiderlaufen würden (so §§ 113, 122, 124, 124a, 127a, 127c GewO). Doch werden auch manche nicht mit zwingender Wirkung ausgestattete, dem Interesse der wirtschaftlich schwächeren Ar dienenden Best., so §§ 616 BGB, § 63 Abs 1 HGB, dem ASchR beizurechnen sein. Während die Pflichten des Vertrags-, Lohn- und BetriebsSch zu einem großen Teil auch privatrechtlicher Natur sind, bewegt sich der unter bestimmten Voraussetzungen die A untersagende oder zeitlich beschränkende BeschäftigungsSch fast ausschließlich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Charakteristisch für die Eigenschaft einer ASchBest. als öffentlich rechtlich ist insbesondere der Umstand, daß der Vollzug im Verw-Wege ausdrücklich vorgesehen (§§ 106 Abs 2, 120d, 126a, 127d, 128, 134f, 139g, 144a, 147 Abs 4 GewO, § 81 HGB, § 20 KSchG) oder daß die Zuwiderhandlung mit Strafe bedroht ist; eine solche Strafdrohung fehlt nur bei den dem öffentlichen Recht angehörigen Vorschriften der § 134 Abs 3 (Lohnzahlungsbuch für Minderjährige). Ein Teil der privatrechtlichen ASchPflichten ist gleichzeitig dadurch zu einer Pflicht des öffentlichen Rechts erklärt, daß die Pflichtverletzung unter bestimmten Voraussetzungen mit Strafe bedroht ist, so § 82 HGB, § 148 Abs 1 Ziff. 9, § 147 Abs 1 Ziff. 4 GewO vgl. mit den Vorschriften der § 618 BGB, § 62 Abs 1 HGB und § 120a GewO. Werden Rechtshandlungen vorgenommen, die nach dem zwingenden oder öffentlichen ASchR verboten sind, so tritt nach § 134 BGB oder nach Sondervorschrift (§§ 177, 118 GewO) Nichtigkeit ein. Findet trotzdem die verbotene Handlung, z. B. Nacht-, Sonntags-, Kinderarbeit, statt, so hat der Ar auf Lohnzahlung doch nach § 812 BGB einen Bereicherungsanspruch. Auch aus der Verletzung der lediglich dem öffentlichen Recht angehörigen ASchPflichten können mittelbar Ansprüche des bürgerlichen Rechts erwachsen, insbesondere auf Schadensersatz nach § 823 Abs 2 BGB, wenn für den Ar oder seine Angehörigen daraus ein Schaden an Leben, Gesundheit usw. erwachsen ist.

3. Die Materialien des ASchRechtes. Die zur Fortbildung der ASchVorschr. dienenden tatsächlichen Materialien wurden ursprünglich durch Erhebungen beigeschafft,

Ewiger Bund

welche die LandesReg auf Anregung der Reichsleitung unter Anhörung der beteiligten AGeber und Ar und ihrer Vertretungsorgane durchführten. Nunmehr ergeben sich diese Materialien insbesondere aus den Geschäftsberichten und den Erhebungen der GewAufsichtsbeamten [¶ Gewerbeaufsicht], aus der Tätigkeit des „Beirats für ArStatistik" [¶ Beiräte, VerwStatistik] und des „Internationalen AAmts". Der „Beirat für ArStatistik" ist an Stelle der durch Regl v. 1. 4. 92 (RZBl 166) gebildeten „Kommission für ArStatistik" durch Regl v. 30. 4. 02 (RZBl 100) bei der Abt. für ArStatistik im Kais. stat. Amt errichtet worden; er besteht aus einem Vorsitzenden und 14 Mitgliedern, von denen je die Hälfte der BR und der RT wählt: er hat auf Anordnung des BR oder des RK statistische Erhebungen vorzunehmen, die bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Abetr. Gebung erforderlich werden, ihre Durchführung und Verarbeitung sowie ihre Ergebnisse zu begutachten und dem RK Vorschläge über die Vornahme und Durchführung solcher Erhebungen zu unterbreiten. Zu diesem Zwecke können AGeber und Ar in gleicher Zahl zu den Sitzungen mit beratender Stimme zugezogen und zur Aufklärung Auskunftspersonen vernommen werden. Die Kommission und der Beirat haben bereits bei der Vorbereitung einer Anzahl der vom BR zu erlassenden ASchVorschriften mitgewirkt. Auch läßt die Abt. des stat. Amts für ArStatistik seit 1903 ein „Reichsarbeitsblatt" erscheinen, das die auf Arbeiterschutz und AStatistik bezüglichen Materialien veröffentlicht. Für die sachentsprechende Durchführung der Erhebungen wird durch die nach §§ 139 b Abs 5, 149 Abs 1 Ziff. 7 GewO den AGebern kraft öffentlichen Rechts auferlegte Auskunftpflicht Gewähr geboten.

§ 4. **Verpflichtete und geschützte Personen.** 1. Das gewerbl. ASchR gilt für die der GewO unterstehenden Betriebe; also nicht für die ohne Gewinnabsicht (nicht „gewerblich") zur Be- und Verarbeitung von Gegenständen ausgeübten Regiebetriebe des Staats und andrer öffentlichen Gemeinschaften, soweit sie nicht nach Wortlaut (so nach § 105 b Abs 1 der „Bauten aller Art") oder Absicht der besonderen GBest. (so nach der Begr zu a 6 der GewONovelle v. 1891 die fabrikartigen Staatsbetriebe hinsichtlich des BeschäftigungsSch) den ASchVorschr. unterworfen sind. Auch sind einzelne ASchBest. ausdrücklich auf bestimmte Gruppen von gewerblichen Betrieben eingeschränkt, so die Best. über die obligatorische AO und über die Lohnverwirkung auf Betrieben und Verkaufsstellen mit mindestens 20 Ar (§§ 134 Abs 2, 134 a, 139 k), die §§ 135—139 b über den BeschäftigungsSch auf die Betriebe, in denen wenigstens 10 Ar in der Regel beschäftigt werden und die Motorwerkstätten mit dem Vorbehalt, sie im VWege auch auf andere Werkstätten und auf Bauten zu erstrecken, §§ 135, 154 Abs 3 u. 4. Außer demjenigen, welcher als Unternehmer für den Betrieb verantwortlich ist, liegen auch dem als Zwischenperson zwischen dem Unternehmer und Ar eingeschobenen „AGeber" die seiner Verfügungsmacht entsprechenden ASchPflichten ob, nicht hinsichtlich der Einrichtung des dem „Unternehmer" gehörigen Betriebs, wohl aber hinsichtlich der von einem solchen „AGeber" unmittelbar bewirkten Beschäftigung (Einhaltung der AZeit!) und Auslohnung. Zur Beachtung der Lohnschutzvorschriften ist unter Umständen außer dem Unternehmer und ArGeber noch ein weiterer Kreis von Personen verpflichtet, die mit ihnen durch geschäftliche oder Familienbeziehungen verbunden sind, so beim Truckverbot nach § 119. Dem Hausgewerbetreibenden [¶] liegen hinsichtlich der von ihm beschäftigten Ar die SchPflichten eines AGebers ob. Die für den Betrieb bestellten Direktoren, Abteilungsleiter, Aufsichtsbeamten u. dgl. haften nach § 151 innerhalb ihres Geschäftsbereichs für die Einhaltung der ASchVorschr., wobei der Unternehmer im Falle des Vorwissens oder wenn ihm Fahrlässigkeit bei der Aufsicht oder Auswahl zur Last liegt, strafrechtlich und außerdem hierfür, sowie hinsichtlich der mit den Betriebseinrichtungen zusammenhängenden Rechtswidrigkeiten verwaltungsrechtlich verantwortlich bleibt. Eine Verantwortlichkeit der Ar für die Durchführung der ASchVorschr. kommt nur ausnahmsweise in Betracht, nämlich wenn sie unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 StGB Anstifter oder Gehilfen bei der Zuwiderhandlung sind, oder wenn ihnen ein dem ASch dienendes Verhalten durch die UVerhV oder durch die AO (§ 134 b Abs 1 Ziff. 4 u. Abs 2 vgl. mit § 120 a Abs 4) auferlegt ist.

2. Der ASch erstreckt sich auf alle Personen, die in den der GewO unterliegenden GewBetrieben auf Grund eines AVerhältnisses unselbständige Dienste leisten. Jedoch finden die ASchBest. der GewO auf die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken (ausgenommen §§ 152, 153) keine und auf die Handlungsgehilfen und -Lehrlinge nur eine beschränkte Anwendung, nämlich bloß die §§ 105 a bis 105 e über die Sonntagsruhe, §§ 120 u. 139 i über den Fach- und Fortbildungs-Unterricht, §§ 128, 139 e über die Lehrlingszüchterei, sowie §§ 139 c bis 139 k, 139 m (AZeit, AO, BetriebsSch in offenen Verkaufsstellen) und §§ 152, 153, während im übrigen der Lohn- und BeschäftigungsSch der GewO die Handlungsgehilfen nicht erfaßt und für ihren Vertrags- und BetriebsSch die §§ 59—82 HGB maßgebend sind. Von den Bestimmungen des früher sog. Fabrikarbeiterschutzes (§§ 133ᵉ bis 139ᵉ) sind nach der Novelle (§ 154 Ziff. 3) die Ar in Apotheken und diejenigen Ar in Handelsgeschäften ausgenommen, die nicht in einem zu dem Handelsgeschäft gehörigen Betriebe mit der Herstellung oder Bearbeitung von Waren beschäftigt sind; die Heilanstalten und Genesungsheime, die Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten (wegen Ausnahmen für jugendliche und weibliche Ar ¶ folgenden Abschnitt § 4). Für die Mannschaften und Führer auf Binnen-Schiffen und -Flößen gelten die ASchVorschr der GewO mit einigen für den VertragsSch maßgebenden Sonderbestimmungen der G über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei [¶ Schiffsmannschaft]. —

Wird jemand nicht kraft eines AVerhältnisses, sondern kraft der Familiengewalt beschäftigt, so gilt er als ein dem ASchR unterstehender Ar nur insoweit, als die ASchBest. nach Absicht (wie

Ewiger Bund

hinsichtlich des BetriebsSch § 120 a) oder nach Gesetzeswortlaut (wie nach § 3 KSchG) auch auf diese Beschäftigungsverhältnisse erstreckt sind. Auch die Heim- oder Sitz-Arbeit, welche mit der dem AVerhältnis eignen persönlichen Abhängigkeit außerhalb der Betriebsstätte in der eignen Wohnung beschäftigt werden, sind des gesetzlichen ASch teilhaftig, des BetriebsSch (§ 618 BGB, § 62 HGB, § 120 a GewO) übrigens nur insoweit, als der AGeber über die Wohnung eine Verfügungsgewalt hat. Dagegen hat hinsichtlich der selbständigen Hausgewerbetreibenden der AGeber die ASchPflichten nur insoweit zu erfüllen, als ihm dies für bestimmte Tatbestände ausdrücklich auferlegt ist; dies ist der Fall hinsichtlich des LohnSch (§ 119 b) sowie einiger Best. des VertragsSch (§ 114 a) und des BeschäftigungsSch der Kinder (§ 1 KSchG).

Das ASchR gilt im allgemeinen auch für diejenigen im GewBetrieb unselbständig beschäftigten Personen, welche sich durch Betrauung mit einer Aufsichtsführung, als Betriebsbeamte, Werkmeister u. dgl., oder mit höheren technischen Dienstleistungen, als Maschinen-, Bautechniker, Chemiker, Zeichner u. dgl., aus der Arbeiterschaft herausheben, ohne die in der Regel eine höhere Fachbildung voraussetzende Stellung als Direktor u. dgl. zu bekleiden; ihnen stehen in der Binnen-Schiffahrt und -Flößerei die Schiffs- und Floßführer im wesentlichen gleich. Auf diese Personengattung finden die ihren Verhältnissen besonders angepaßten (§ 133 f betr. die Konkurrenzklausel) Best. des VertragsSch, ferner die LohnSchBest., ausgenommen § 119 a, die BetriebsSchVorschr., und aus dem Beschäftigungs-Schutz die Vorschriften über die Sonntagsarbeit, nicht aber über die Arbeitszeitbeschränkungen Anwendung.

§ 5. **Der Vertragsschutz.** Ueber die Vorschr., die kraft öffentlichen oder zwingenden Privatrechts darauf gerichtet sind, den Ar bei Eingehung und Lösung des AVerhältnisses und bei der Regelung der ABedingungen in seiner freien Selbstbestimmung gegenüber dem wirtschaftlich stärkeren Arbeitgeber zu schützen ¶ Arbeitsvertrag.

§ 6. **Der Lohnschutz.** I. Im allgemeinen. Wird die Ordnung der Lohnverhältnisse bloß der freien Uebereinkunft überlassen [¶ § 3 Ziff. 2c], so hat dies erfahrungsgemäß unter Umständen für den Ar unbillige Lohnverkürzungen durch Mißbrauch der dem AGeber zustehenden wirtschaftlichen Uebermacht zur Folge. Dem wirken die durch eine allmählich fortschreitende Gebung ausgestalteten Vorschriften des öffentl. Rechts und des zwingenden Privat-R entgegen, insbesondere die Truckverbote, durch welche die Lohnzahlung in Waren und die Kreditgewährung an die Ar eingeschränkt wird. Diese LohnSchVorschr. sind für die Uebernahme aller unter die GewO fallenden Betriebe maßgebend, außerdem auch nach § 154 a für Bergwerke, Brüche, Gruben u. dgl.; die dadurch begründeten Pflichten erfassen auch die „selbständigen Hausgewerbetreibenden", die nicht als Unternehmer zu betrachtenden „Arbeitgeber" und nach § 119 auch die Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren des AGebers sowie andere Gewtreibende, bei deren Geschäft der AGeber oder eine der sonstigen ebenerwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Durch die LohnSchVorschr. der GewO werden nicht bloß die Ar, Gehilfen, Lehrlinge, sondern auch die Betriebsbeamten, Techniker u. dgl. (für sie gilt aber nach § 133 e nicht der § 119 a) und nach § 119 b die selbständigen Hausgewerbetreibenden geschützt, nicht dagegen die Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften und Apotheken, § 154 Abs 1.

II. Lohnschutzvorschriften des öffentlichen Rechts. Sie betreffen die Lohnzahlung und die Kreditgewährung an Ar; die Zuwiderhandlung ist nach §§ 146 Abs 1 Ziff. 1, 148 Abs 1 Ziff. 13 mit erheblichen, in den Fällen des § 115 der zuständigen Hilfskasse zufließenden Geldstrafen bedroht, § 146 Abs 2.

1. Lohnzahlung. a) Barzahlung. Der geschuldete Lohn ist dem Ar in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen. Es ist daher, und zwar auch wenn der Ar dazu sich vertragsmäßig verpflichtet hat oder sonst seine Zustimmung gibt, dem AGeber verboten, an Stelle des baren Geldlohnes dem Ar Waren oder andere Gegenstände oder Anweisungen (Bons, Marken, Wechsel, Schecks), die ihm gegen den AGeber oder gegen Dritte einen Anspruch auf Ausfolgung von Geldbeträgen oder von sonstigen Gegenständen geben, zu überlassen (§ 115 Abs 1). Jedoch ist es nach den zwei letzten Sätzen des § 115, die im Hinblick auf die Absicht und den Entwicklungsgang dieser sich auf den ersten Absatz beziehen, als zulässig erklärt, daß dem Ar, sofern bei der Anrechnung auf die Lohnzahlung bestimmte Preisgrenzen nicht überschritten werden, gewisse der gewöhnlichen Lebenshaltung oder dem ABetriebe dienende Gegenstände und Nutzungen an Stelle der Lohnzahlung überlassen werden, nämlich Lebensmittel (wozu aber Genußmittel wie Tabak und auch je nach Ortsgewohnheiten und Menge Branntwein nicht gehören) zum Betrage der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie die für übertragene A dienenden Werkzeuge und Stoffe zum Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten, die Werkzeuge und Stoffe, die für AkkordA dienen, im Falle einer Voraus-Vereinbarung auch zu den höhern ortsüblichen Preisen.

b) Empfänger der Lohnzahlung. Der geschuldete Lohn darf nicht an einen Dritten ausgezahlt werden, an den die Lohnforderung durch ein — nach § 2 LohnbeschlagnahmeG v. 21. 6. 69 als rechtlich wirkungslos erklärtes — Rechtsgeschäft, wie Zession, Anweisung oder Verpfändung, vor Ablauf des Tags, an dem der Lohn fällig geworden oder die Leistung der A erfolgt ist, übertragen wurde. Nicht verboten ist dagegen die Auszahlung an den gesetzlichen Vertreter oder den Bevollmächtigten des Ar oder an diejenigen, auf den die noch nicht berichtigte Lohnforderung erst nach Ablauf jenes Tags in rechtsgültiger Weise durch Uebertragung u. s. f. übergegangen ist (§ 115 a Satz 2).

c) Lohnzahlungsfristen. Nach § 119a Abs 2 Ziff. 1 kann durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weitern Kommunalverbandes für alle GewBetriebe oder für bestimmte Arten angeordnet werden, daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen,

Ewiger Bund

die dann nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen.

d) Ort der Lohnzahlung. In Gast- und Schankwirtschaften und in Verkaufsstellen dürfen Lohnzahlungen nur erfolgen, wenn es die VerwBehörde genehmigt hat (§ 115a Satz 1).

2. Kreditgewährung. Dem AGeber ist es untersagt, dem Ar Waren d. h. bewegliche Gegenstände aller Art, unter Stundung des Preises (auf Kredit) zu Eigentum oder Nutzung zu überlassen. Auch hier ist hinsichtlich der in § 115 Abs 2 (1 a. a. E.) bezeichneten Gegenstände die Kreditierung bei Einhaltung der Beschaffungs-, Selbstkosten- oder ortsüblichen Preise als zulässig erklärt. Nicht verboten ist es nach öffentlichem R, daß der AGeber und die mit ihm in einer verwandtschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehung stehenden Personen dem Ar gegen Barzahlung Gegenstände aller Art verkaufen, verpachten und vermieten. Jedoch kann unter Umständen eine Umgehung des Verbots der Lohnzahlung durch Waren (oben Ziff. 1) darin erblickt werden, wenn der Ar durch den AGeber veranlaßt wird, den bar empfangenen Lohn unmittelbar nach erfolgter Zahlung und an der gleichen Stelle wieder zum Ankauf von Waren zu verwenden, die der AGeber, seine Angehörigen u. s. f. feilhalten.

III. Lohnschutzvorschriften des bürgerlichen Rechts. Einzelne Vorschriften schützen den Dienstverpflichteten gegen unbillige Lohnverkürzung durch den AGeber. In dieser Richtung wirken insbesondere § 850 Abs 1 Ziff. 1 ZPO und das BeschlagnahmeG v. 1869 (Fassung v. 29. 3. 97), wonach es jedem Gläubiger, also auch dem AGeber, kraft zwingenden R untersagt ist, den Lohnanspruch vor Ablauf des Zahlungstags zu pfänden, mit Beschlag zu belegen oder sich durch Uebertragung zuweisen zu lassen; ferner § 394 BGB, der dem AGeber kraft zwingenden R verbietet, sich für die ihm gegenüber dem Ar erwachsenen Forderungsansprüche durch Aufrechnung gegen eine dem Ar zustehende, der Pfändung nicht unterworfene Lohnforderung zu befriedigen; die zwingende Vorschr. des § 64 HGB über die gegenüber dem Handlungsgehilfen maßgebende Lohnzahlungsfrist, sowie die §§ 134 und 138 BGB über die Unverbindlichkeit der gegen gesetzliche Verbotsbest. oder gegen die guten Sitten verstoßenden Verabredungen [¶ Arbeitsvertrag § 2 Ziff. 2]. In der GewO selbst sind eigenartige zwingende Vorschr. des bürgerlichen R (§§ 116—118) im Anschluß an das öffentlich-rechtliche Truckverbot erlassen, die nach a 32 EG z. BGB auch gegenüber den zum Teil abweichenden Vorschriften des BGB in Kraft bleiben, soweit sich nicht aus dessen Fassung oder Absicht die Aufhebung oder Abänderung ergibt.

Nach § 117 Abs 1 GewO sind Verabredungen unverbindlich, durch die der Ar verpflichtet wird, statt des in Reichswährung berechneten Barlohnes andere Werte, namentlich Waren, in Zahlung zu nehmen oder vom AGeber Waren gegen Kredit zu kaufen; ebenso ist eine auf Grund solcher unverbindlichen Verabredung erfolgte Leistung nach §§ 116 und 118 nichtig; auch wenn er anstatt des Lohnes Zahlung in Waren erhalten hat, kann der Ar jederzeit die Entrichtung des Geldlohnes verlangen und der AGeber hat keinen Forderungs- oder sonstigen Anspruch gegen den Ar aus dem kreditweisen Verkauf der Waren. Dies stimmt mit § 134 BGB überein; eine Abweichung vom BGB besteht aber darin, daß dem AGeber auf den Betrag, um den der Ar durch jene nichtigen Leistungen bereichert ist, eine Bereicherungsklage (§ 812 BGB) nicht zusteht, daß vielmehr in beiden Fällen die Hilfskassen, deren Mitglied der Ar ist (in Ermangelung von solchen eine andre zum Besten der Ar an dem Orte bestehende von der GemeindeBeh zu bestimmende Kasse und zuletzt die Ortsarmenkasse), die Bereicherungs- oder die Kaufpreisforderung gegen den Ar geltend machen kann, §§ 116, 118. Soweit ausnahmsweise die Hingabe von Lebensmitteln und andern Gegenständen oder Nutzungen an Stelle des Barlohnes oder im Wege des Kreditverkaufs in bestimmten Preisgrenzen zugelassen ist (oben II Ziff. 1a und 2), sind auch die hierauf bezüglichen Verabredungen rechtsverbindlich; und es ist nach der von dem Aufrechnungsverbote des § 394 BGB abweichenden Vorschr. der §§ 115 Abs 2 und 118 GewO die Befriedigung solcher Forderungsansprüche des AGebers durch Anrechnung auf die Lohnforderung des Ar zulässig. Nicht kraft öffentlichen Rechts verboten, wohl aber kraft bürgerlichen als nichtig erklärt sind ferner in § 117 Abs 2 Verabredungen, durch die der AGeber den Ar verpflichtet, seine Bedürfnisse aus bestimmten Verkaufsstellen zu entnehmen oder seinen Lohnverdienst zu andern Zwecken, als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Ar oder ihrer Familie zu verwenden. Diese Nichtigkeit liegt im Rahmen des § 138 BGB, da eine weitergehende Einschränkung der Selbstbestimmung bei der Lohnverwendung gegen die guten Sitten verstoßen würde. Als Zwecke, für die eine Lohnverwendung hiernach gültig verabredet werden kann, sind namentlich Veranstaltungen zur Verbesserung der Lebenshaltung der Ar (billige und zweckmäßige Wohnung, Heizung, Beleuchtung) und zur Kinderfürsorge zu betrachten; die dem Ar durch solche Verabredungen auferlegten Leistungen dürfen aber nach § 138 BGB keine die sonstige Lebenshaltung unbillig schmälernde Lohnverkürzung zur Folge haben. Was der Ar aus einer nichtigen Verabredung über die Lohnverwendung geleistet hat, kann nach § 134 BGB zurückgefordert werden; im Unterschied von den Fällen des §§ 116 und 118 kann aber hier der AGeber nach § 812 BGB das zurückverlangen, was der Ar als Bereicherung aus dem Vollzug solcher Verabredungen noch besitzt. Nicht rechtsunverbindlich sind Verabredungen, nach denen der AGeber befugt ist, zur Sicherstellung der ihm etwa aus dem ArVertrage erwachsenden Forderungen einen Teil des fälligen Lohnbetrages vorläufig zurückzubehalten; doch darf ein solcher Lohnabzug nur in den durch die guten Sitten (§ 138 BGB) gezogenen mäßigen Grenzen stattfinden und zur Sicherung der Ansprüche aus Vertragsbruch nach § 119a Abs 1 GewO bei der einzelnen Lohnzahlung ein Viertel des fälligen Lohnes und im gesamten den Betrag des vom Ar durchschnittlich bezogenen Wochenlohnes nicht überschreiten. Zu unterscheiden von der nach § 394 BGB unzulässigen Aufrechnung auf den Lohn sind die Lohnverwirkungs-Verabredungen, durch die bedungen wird, es solle der Lohn von vornherein um die Summe geschmälert

Ewiger Bund

sein, die zur Erfüllung eines rechtsgültigen, dem AGeber gegen den Ar zustehenden Forderungsanspruchs dient. Solche Verwirkungsverabredungen sind im allgemeinen verbindlich, sie dienen insbesondere zur Beibringung der im Wege der Aufrechnung nicht durchsetzbaren Ansprüche auf Leistungen für Wohlfahrtseinrichtungen, aus widerrechtlichen Beschädigungen, aus Vertragsbruch, aus Disziplinarstrafen. Natürlich aber kann den kraft öffentlichen Rechts nichtigen Forderungsansprüchen des AGebers (besonders §§ 116, 118) durch vereinbarte Lohnverwirkung nicht zur Erfüllung geholfen werden; auch kann die Lohnverwirkung im Falle des Vertragsbruchs nicht über die in §§ 124 b und 134 Abs 2 bezeichneten Beträge hinaus [¶ Arbeitsvertrag § 3 Ziff. 3] und zur Beibringung festgesetzter Disziplinarstrafen in größeren Betrieben nur dann verabredet werden, wenn Art, Höhe, Festsetzung, Einziehung sowie der zum Besten der Ar dienende Verwendungszweck in der AO bestimmt sind [¶ Arbeitsvertrag § 2 Ziff. 6 u. 7].

§ 7. **Der Betriebsschutz.** I. Privatrecht. Nach der zwingenden Vorschr. des § 618 Abs 1 BGB ist der Dienstberechtigte (AGeber) verpflichtet, Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete (Ar) gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als es die Natur der Dienstleistung gestattet. Außerdem hat nach § 618 Abs 2 dort, wo der Ar in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, der AGeber in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung, sowie der Ar- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Ar erforderlich sind. Und nach Abs 3 ist die Verletzung der in Bezug auf Leben und Gesundheit des Ar begründeten Pflichten der AGeber nach den Grundsätzen der §§ 842—846 zum Schadensersatz verpflichtet. Für die der GewO unterstehenden Betriebe gelten nur die im 2. und 3. Absatz des § 618 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Ar und des Schadensersatzes; die privatrechtliche Betriebs-SchPflicht des gewerblichen Unternehmers ist durch die übrigens inhaltlich mit § 618 Abs 1 BGB im wesentlichen übereinstimmenden §§ 120 a bis 120 c GewO und § 62 HGB besonders geregelt, welche Best. nach a 32 EG z. BGB durch jene Vorschr. des BGB nicht außer Kraft gesetzt sind. Von der Vorschr. des BGB unterscheiden sich die Best. der GewO insbesondere insofern, als in den §§ 120 a ff GewO hinsichtlich der gewerblichen Betriebe die hauptsächlichsten der nach ihrer Eigenart erforderlichen SchMaßnahmen im einzelnen aufgeführt sind, und die Best. des HGB insofern, als hier dem Prinzipal die Regelung „des Geschäftsbetriebs und der AZeit" (im BGB „der Dienstleistungen"), und beider insofern, als über den im BGB erwähnten Sch gegen Gesundheitsgefährdungen hinaus auch eine Sicherung bezüglich der Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands zur Pflicht gemacht ist. Für die Betriebe, in denen Ar unter 18 Jahren beschäftigt werden, ist die Betriebsschutzpflicht über die im BGB gezogenen Grenzen insofern erweitert, als hier nach § 120 c GewO der Unternehmer die Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebs die durch das jugendliche Alter dieser Ar gebotenen besondern Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen hat.

Vor allem erstreckt sich die nach §§ 120 a GewO und § 62 HGB dem AGeber obliegende Betriebsschutzpflicht wie im BGB darauf, daß er die Ar, soweit es die Natur des Betriebs gestattet, gegen die mit dem Betriebe zusammenhängenden Gefahren für Leben und Gesundheit schütze, und zwar in doppelter Weise, nämlich einerseits durch entsprechende Einrichtung der dem Betriebe dienenden Dinge (Räume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen, Gerätschaften), anderseits durch entsprechende Betriebsregelung, d. h. Auswahl, Verwendungsart und Anweisung der im Betrieb beschäftigten Personen. Als Beispiele der körperhaften Vorkehrungen sind in §§ 120 a Abs 2 u. 3, 120 b Abs 4 GewO hervorgehoben: die Fürsorge für Beleuchtung, Luftraum und -wechsel, für Beseitigung von Staub, Dünsten, Gasen, Abfällen, die gesundheitsgemäße Einrichtung der Bedürfnisanstalten, die Vorrichtungen zur Verhütung von Fabrikbränden und von gefährlichen Berührungen mit Maschinen. Aus der Pflicht zur Betriebsregelung ergibt sich nach § 120 a Abs 4 beispielsweise, daß vom AGeber zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs Vorschr. über die Ordnung des Betriebs, d. h. über den geordneten Verlauf der Betriebstätigkeit, und über das Verhalten der Ar im Betrieb zu erlassen sind, wobei auch das, was aus jenen Rücksichten vor und nach der eigentlichen Betriebstätigkeit, z. B. durch Reinigung, Kleiderwechsel, zu geschehen hat, Gegenstand der Regelung ist; auch ergibt sich hieraus die Anforderung, daß bei der Auswahl und Anweisung des Leitungs-, Aufsichts- und APersonals, sowie bei der Einteilung und Zuweisung der AVorgänge die Rücksicht auf Gefahrenverhütung beachtet werde.

Außerdem aber ist über den im § 618 BGB gegebenen Rahmen hinaus nach § 120 b GewO und § 62 Abs 1 HGB die Schutzpflicht des AGebers auch darauf gerichtet, daß im Betriebe die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert sei, also tunlich st alles vermieden werde, was als unsittlich, und zwar nicht bloß in geschlechtlicher Hinsicht, oder unanständig zu betrachten ist. Und zwar soll dies nach § 120 b GewO in doppelter Weise geschehen, nämlich einerseits durch Fürsorge für entsprechende körperhafte Einrichtungen (wie besondere nach Geschlechtern getrennte A-, Ankleide-, Waschräume, ausreichende, den sittlichen Rücksichten entsprechende Bedürfnisanstalten), anderseits durch Betriebsregelung und Erlassung von Verhaltensvorschriften, z. B. über die Trennung der Geschlechter beim Umkleiden, Waschen, bei Benutzung der Bedürfnisanstalten, auch soweit durchführbar bei der Einteilung der APlätze.

II. Oeffentliches Recht. Die zunächst eine privatrechtliche Betriebsschutzpflicht des AGebers begründenden Vorschr. der §§ 120 a—120 c GewO und des § 62 HGB bilden auch im öffentlichen R die Grundlage für das Einschreiten der VerwBeh und der Strafgewalt. Doch wird unmittel-

Ewiger Bund

bar kraft Ges. eine öffentlichrechtliche Betriebsschutzpflicht für den AGeber nur begründet, soweit es sich um die für den Meister oder Prinzipal gegenüber den Lehrlingen festgesetzten Betriebsschutzpflichten handelt, § 148 Ziff. 9 GewO und § 82 Abs 1 HGB. Im übrigen erwachsen aus der ges. Regelung des BetriebsSch dem AGeber mit VerwZwang und Strafe (§ 147 Abs 1 Ziff. 4 und Abs 4) durchzusetzende Pflichten des öffentlichen R erst dann, wenn ihnen entweder auf der Grundlage jener gesetzlichen Vorschr. durch VerwVfg besondere Auflagen gemacht oder wenn die bezüglichen Betriebsschutzpflichten auf Grund des Ges. allgemein oder für bestimmte Betriebszweige durch RechtsV der zuständigen Beh näher festgesetzt worden sind. Solche Vfg oder V über die Betriebsschutzpflichten können ferner unter den besonderen Voraussetzungen der §§ 120d Abs 1 Satz 2 und 120e Abs 3 GewO auch ohne die Grundlage einer privatrechtlichen BetriebsSchPflicht erlassen werden, nämlich einerseits durch Vfg der VerwBeh des Inhalts, daß den Ar zur Einnahme der Mahlzeiten außerhalb der ARäume angemessene, in der kalten Jahreszeit zu heizende Räume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind, sowie anderseits für Gew, in denen die übermäßige Dauer der täglichen AZeit die Gesundheit gefährdet, durch V des BR über Dauer, Beginn und Ende der AZeit und über die Pausen. Die über die öffentlich-rechtlichen BetriebsSchPflichten der AGeber ergehenden Vfg und V der VerwBeh können im Rahmen der ihnen zu Grunde liegenden GBestimmungen in die Einrichtungen und Vorgänge des Betriebs sowie in die Betriebsregelung tief eingreifen, namentlich auch die Ausschließung von Ar oder bestimmter Gruppen (weibliche, jugendliche Ar) von den das Leben, die Gesundheit und Sittlichkeit gefährdenden Betriebsvorgängen anordnen. Doch ist aus dem G eine Befugnis der VerwBeh, einen Betrieb oder eine Betriebsart wegen solcher Gefährdungen ganz zu untersagen, nicht abzuleiten. In einem Falle, wo sich die pol. Vorkehrungen zur Gefahrenbekämpfung nicht als ausreichend erwiesen (G v. 13. 5. 84, die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern betr., und die nach § 120e GewO dazu erlassene BRV v. 8. 7. 93), ist durch besonderes G die bedenkliche Betriebsart ganz untersagt worden, so durch das am 1. 1. 07 in Kraft getretene G v. 10. 5. 03 über die Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor zur Herstellung von Zündwaren.

Durch VerwVfg können die dem Unternehmer einer bestimmten Anlage gesetzlich obliegenden BetriebsSchPflichten in doppelter Weise festgesetzt werden. Nämlich speziell hinsichtlich der im § 16 GewO aufgeführten GewAnlagen mittels Aufnahme bezüglicher Bedingungen in den nach § 18 zu erlassenen Genehmigungsbescheid; das Verw-, namentlich das Rekursverfahren richtet sich alsdann nach §§ 18—22 GewO. Sodann ist hinsichtlich aller unter die GewO fallenden Betriebe ein regelmäßiges Verfahren für die Erlassung solcher, bestimmte Gewerbsanlagen betreffender VerwVfg, und zwar für die offenen Verkaufsstellen in § 139g, und für die sonstigen gewerblichen Betriebe im § 120d geregelt. Hiernach sind die gewerbepolizeilich zuständigen LandesPolBeh befugt, von Amtswegen oder auf eine von anderer Seite (GewAufsicht) kommende Anregung hin durch PolVfg für einzelne Anlagen die Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung der in §§ 120a—120c, 120d Satz 2 GewO und § 62 Abs 1 HGB enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach Beschaffenheit der Anlage ausführbar sind. Den Anlagen, die bei Erlaß der bezügl. Novellen zur GewO (1. 6. 91 und für § 139g 30. 6. 00) schon vorhanden waren, können übrigens, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur solche Anforderungen gestellt werden, die zur Beseitigung erheblicher das Leben, die Gesundheit und die Sittlichkeit der Ar gefährdenden Mißstände erforderlich oder die ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind. Gegen solche polizeiliche Vfg steht den Beteiligten und bei Widerspruch der Vfg mit einer berufsgenossenschaftlichen UVerhV dem Berufsgenossenschaftsvorstand in zwei weiteren Instanzen die Beschwerde an die höhere VerwBeh und die ZentralBeh zu.

Außer durch solche im Einzelfall ergehenden PolVfg wird eine unmittelbar wirksame öffentliche BetriebsSchPflicht für die Unternehmer allgemein dadurch begründet, daß nach §§ 120e und 139h durch RechtsV des BR oder der zuständigen LandesBeh die Anforderungen bezeichnet werden, denen in bestimmten Arten von Anlagen (in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörigen Laden-, A- und Lagerräumen, sowie in allen sonstigen der GewO unterstehenden Betrieben) zur Durchführung der in §§ 120a—120c GewO und in § 62 Abs 1 HGB enthaltenen Grundsätze zu entsprechen ist. Die bezüglichen BRV sind fürs Reichsgebiet, die LandesV für das örtlich zuständige Gebiet der Landesbehörde zu erlassen, und zwar unter deutlicher Bezeichnung der darunter fallenden Betriebszweige. Vor Erl einer solchen V durch eine LandeszentralBeh oder eine sonst zuständige LandesBeh ist den Vorständen oder Sektionsvorständen der beteiligten Genossenschaft Gelegenheit zu einer unter Mitwirkung der ArVertreter zu erstattenden Aeußerung zu geben, auch dann, wenn nur der Sch der Gesundheit, nicht Unfallverhütung, in Frage steht. Auch diese RechtsV können wie die PolVfg einen doppelten Inhalt haben, nämlich einerseits die jenen Grundsätzen entsprechenden körperhaften Vorkehrungen vorschreiben, andrerseits von jenen Grundsätzen aus den Betrieb, insbesondere Verwendungsweise und Beschäftigungszeit der Ar regeln. Der eine solche Betriebsregelung enthaltende Inhalt dieser V fällt größtenteils in den Bereich des BeschäftigungsSch [§8 II und ¶ Arbeiter, jugendliche, weibliche]. Lediglich die eine Seite, nämlich die körperhaften Vorkehrungen, darf durch die für offene Verkaufsstellen in § 139h vorgesehene V des BR und der LandesBeh und lediglich die andere Seite, nämlich AZeit und Pausen für Gew, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen AZeit die Gesundheit der Ar gefährdet wird, dürfen durch eine in § 120e Abs 3 vorgesehene V des BR (nicht auch der LandesBeh) geregelt werden. Die BetriebsSchPflichten des bürgerlichen wie des öffentl. Rechts liegen dem Unternehmer, soweit seine Verfügungsgewalt über die AStätte reicht, gegenüber allen von ihm unselbständig beschäftigten Personen ob, auch

Ewiger Bund

gegenüber den Betriebsbeamten, Technikern und dgl., auch gegenüber den Handlungsgehilfen und -Lehrlingen (auf die zwar die §§ 120a—120e nach § 154 Abs 1 keine Anwendung finden, wohl aber der § 62 Abs 1 HGB, vgl. mit § 139g und 139h GewO). Dagegen ist der AGeber gegenüber den Haus-Gewerbetreibenden, die von der GewO als selbständige GewTreibende, nicht als Ar betrachtet werden und über deren AStätte der AGeber nicht zu verfügen hat, zu Maßnahmen des BetriebsSch nicht verpflichtet.

Nachstehend werden die noch jetzt gültigen vom BR über die Pflichten des BetriebsSch erlassenen V aufgeführt, unter Anfügung einiger Angaben über die von den LandesBeh erlassenen Verordnungen.

a) Verordnungen des Bundesrats auf Grund des § 120e GewO nach der Bekanntmachung vom:

1) 4. 3. 96: Betrieb der Bäckereien und Konditoreien (RGBl 55); 2) v. 31. 7. 97 (RGBl 614) und 5. 7. 07 (RGBl 405), ergänzt 5. 7. 07 (RGBl 405) und 22. 12. 08 (RGBl 654): Einrichtung und Betrieb von Buchdruckereien und Schriftgießereien; 3) v. 11. 5. 98: Einrichtung und Betrieb zur Herstellung elektr. Akkumulatoren aus Blei und Bleiverbindungen (RGBl 176), v. 1. 7. 08 an ersetzt durch die Bek v. 6. 5. 08 (RGBl 172); 4) v. 25. 4. 99: Einrichtung und Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacken gemahlen und Thomasschlackenmehl gelagert wird (RGBl 267), ergänzt durch Bek v. 15. 10. 03 (RGBl 288), ersetzt durch Bek v. 3. 7. 09 und 17. 12. 09 (RGBl 543, 978); 5) v. 26. 4. 99: Betrieb der Getreidemühlen (RGBl 273); 6) v. 6. 2. 00 (RGBl 32), 5. 7. 01 (RGBl 261) und 15. 11. 03 (RGBl 288) weiter ergänzt durch Bek 8. 12. 09 (RGBl 971): Einrichtung und Betrieb von Zinkhütten; 7) v. 23. 1. 02: Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften (RGBl 33—40); 8) v. 1. 3. 02: Einrichtung und Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren (RGBl 59); 9) v. 5. 3. 02: Beschäftigung von Arbeiterinnen und jungen Ar in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbleichereien (RGBl 65); 10) v. 20. 3. 02: Einrichtung und Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetz betrieben) (RGBl 78), ersetzt durch Bek v. 31. 5. 09 und 8. 12. 09 (RGBl 471, 971); 11) v. 22. 10. 02: Einrichtung und Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien (RGBl 269); 12) v. 30. 1. 03: Betrieb und Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl. (RGBl 3), ergänzt durch Bek v. 1. 4. 03 (RGBl 123); 13) v. 26. 5. 03: Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten (RGBl 225); 14) v. 16. 6. 05: Einrichtung und Betrieb der Bleihütten (RGBl 545); 15) v. 27. 6. 05: Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder oder Lackierarbeiten ausgeführt werden (RGBl 555); 16) v. 17. 2. 07: Einrichtung und Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen (RGBl 34); 17) v. 16. 5. 07: Einrichtung und Betrieb zur Herstellung von Alkali-Chromaten (RGBl 323); 18) v. 19. 12. 08: Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie (RGBl 650); 19) v. 8. 12. 09: Beschäftigung bei Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (RGBl 969).

b) Auf Grund des § 139h Abs 1 ist seither nur die V des BR v. 28. 11. 00, betr. die Einrichtung von Sitzgelegenheiten für Angestellte in offenen Verkaufsstellen (RGBl 1033) ergangen, wonach zur Abwendung von Gesundheitsgefahren vorgeschrieben wird, daß in den zur Bedienung der Kundschaft und als Schreibstuben verwendeten Räumen der offenen Verkaufsstellen für die daselbst beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge eine nach der Zahl dieser Personen ausreichende geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein und deren Benutzung ihnen in der Zeit, in welcher sie durch ihre Beschäftigung nicht daran gehindert sind, gestattet werden muß.

c) Die durch V der landesrechtlich zuständigen Zentral- und PolBeh auf Grund des § 120e Abs 2 und landesrechtlicher Bestimmungen erlassenen Schutzvorschriften sind 1897 vom Reichsamt des Innern in einer Sammlung, mit zwei Nachträgen von 1902 und 1905, herausgegeben worden, die meisten nur unter kurzer Bezeichnung des Gegenstandes, eine Anzahl der wichtigeren auch in vollständigem Abdruck.

Es waren damals im ganzen 487 PolV, von denen sich 44 auf die Industrie der Steine und Erde, 63 auf den Bäckerei- und Konditoreibetrieb, 316 auf das BauGew beziehen. In Preußen, wo die ZentralBeh zum Erl solcher PolV für den ganzen Staat nicht zuständig ist, hat der Handels-Min in wichtigeren Fällen den Bezirksstellen die Grundsätze mitgeteilt, welche den von ihnen für bestimmte Anlagen zum BetriebsSch zu erlassenden V zu Grunde zu legen wären, so am 18. 5. 89 und 22. 8. 93 über die Spiegelbeleganstalten, am 2. 7. 92 über die Abwendung gesundheitsschädlicher Wirkungen des Wasser- und Halbwassergases, am 14. 2. 94 über die ARäume in Spinnereien, am 2. 11. 97 über die Azetylen-Herstellung und -Verwendung, am 3. 8. 03 über die gewerbliche Verwendung von Benzin als Reinigungsmittel. Zum Teil dienen diese landesrechtlichen V auch zur Verhütung von Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit, insbesondere die auf die Einrichtungen und den ABetrieb in den Bäckereien bezüglichen, denen ein vom BR am 28. 6. 06 vereinbarter, die Mindestforderungen festsetzender Entw zu Grunde liegt, so die bezügl. bad. V v. 1. 10. 06. Besonders eingehend ist in einigen Staaten durch solche V der Schutz der Bauarbeiter geregelt worden, so in der bayrischen oberpolizeil. Vorschrift v. 1. 1. 01, in der badischen V v. 29. 2. 04, in den V des Berliner PolPräsidenten v. 27. 8. 01 und der städtischen PolVerw in Köln v. 16. 11. 01 (s. Heft 3 Landesbehördliche ASchVorschriften, Berlin 1905 S 69, 72, 80).

§ 8. **Der Beschäftigungsschutz.** I. Im allgemeinen. Die Beschränkungen, welche die Vorschriften des BeschäftigungsSch dem AGeber bei der Verwendung von Ar auferlegen, suchen die aus der Art und der Dauer der Beschäftigung dem körperlichen und geistig-sittlichen Wohlergehen sowie dem Familienleben des Ar erwachsenden Gefahren fernzuhalten. Dies geschieht in der Weise, daß Beschäftigungsarten, die mit diesen Rücksichten unvereinbar sind, untersagt, daß die Dauer der täglichen AZeit beschränkt oder daß die Freihaltung bestimmter Stunden, Tage oder Zeiträume von der A angeordnet wird. Die Vorschriften des BeschäftigungsSch gelten zu einem großen Teil nur für die besonders schutzbedürftigen, die jugendlichen und weiblichen, im übrigen aber für sämtliche Ar ohne Unterschied des Alters und Geschlechts. Die Regelung des Beschäfti-

Ewiger Bund

gungsSch für Ar, die in andern als den der GewO unterstehenden Betriebsarten verwendet werden, ist der LandesGgebung überlassen, die namentlich für den Schutz der BergAr [¶ Bergwesen] tätig war; doch hat die GewO ihre Vorschr. über die Sonntagsruhe und über die AZeit der jugendlichen und weiblichen Ar auf die in Bergwerken, Brüchen, Gruben u. dgl. beschäftigten Personen erstreckt, §§ 105 b, 154 Abs 2, 154 a. Die gesetzlichen Beschränkungen der AZeit für jugendliche und weibliche Personen erfaßten nach der GewO ursprünglich im wesentlichen nur die Großbetriebe, d. h. die Fabriken und gleichgestellte Anlagen. Sie sind aber in fortschreitender Ggebung auf eine Anzahl anderer, den gleichen Gefahren unterworfener Betriebe ausgedehnt worden; insbesondere durch den am 1. 1. 01 in Kraft getretenen § 154 Abs 3 auf sämtliche Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen (mit gewissen in der V des BR v. 13. 7. 00 bezeichneten Abweichungen von den gesetzlichen Vorschr.); auch können nach § 154 Abs 4 jetzt durch Beschluß des Bundesrats die §§ 135—139 b ganz oder teilweise auf andere Werkstätten und auf Bauten ausgedehnt werden, wovon durch V v. 31. 5. 97, abgeändert 17. 2. 04, für die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion und durch V v. 21. 2. 07 für die Werkstätten der Tabakindustrie Gebrauch gemacht worden ist. Lediglich für die offenen Verkaufsstellen sind die Vorschr. über die Ruhezeit der dort beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Ar, §§ 139c—139 f, maßgebend, wogegen die übrigen Vorschr. des BeschäftigungsSch, insbesondere über die Beschränkungen der A aus Gesundheits- und Sittlichkeitsrücksichten (§§ 120 a—120 e), über die Sonntagsruhe (§ 105 a ff), über die KinderA (KSchG v. 1903), mit einzelnen Vorbehalten, im wesentlichen für sämtliche der GewO unterstehenden gewerblichen Unternehmungen gelten. Hinsichtlich bestimmter von den Vorschr. des BeschäftigungsSch ausgenommenen Gattungen der im Gew unselbständig Beschäftigten oben § 4 Ziff. 2. Die Vorschr. des BeschäftigungsSch gehören dem öffentlichen Recht an; Zuwiderhandlungen werden nach §§ 146 Abs 1 Ziff. 2, 146a, 147 Abs 1 Ziff. 4, 149 Abs 1 Ziff. 7 GewO, sowie nach §§ 23—29 KSchG bestraft. Verabredungen über eine diesen Vorschr. zuwiderlaufende AZeitleistung sind nach § 134 BGB rechtsunverbindlich, was bezüglich der SonntagsA in § 105 a Abs 1 GewO noch ausdrücklich hervorgehoben ist. Hinsichtlich der den öffentlich-rechtlichen SonntagsSchVorschr. nicht unterliegenden Verkehrs-, Wirtschafts- und Lustbarkeits-Gew ist durch § 105 i Abs 2 GewO in privatrechtlicher Hinsicht bestimmt, daß eine Pflicht zur A an Sonn- und Festtagen nur insoweit rechtsverbindlich begründet werden kann, als die A nach der Natur des GewBetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

II. Untersagung und zeitliche Beschränkung der Beschäftigung im Interesse des körperlichen und geistigen sittlichen Wohlergehens der Arbeiter. 1. Im Allgemeinen. Die schon seit den Anfängen des Reichs in einzelnen Gruppen seiner Volksvertretung hervorgetretenen Bestrebungen nach Festsetzung eines gesetzlichen Höchstarbeitstages für sämtliche, auch die erwachsenen Ar der Großbetriebe haben keinen Erfolg gehabt. Die GewO kennt einen gesetzlichen HöchstATag nur für die besonders schutzbedürftigen ArKlassen, die jugendlichen und die weiblichen Ar. Wohl aber ist durch die in den §§ 120 a—120 c GewO und § 62 Abs 1 HGB enthaltenen Vorschriften des BetriebsSch, nach denen der AGeber zum Sch der Ar gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit nicht bloß bestimmte körperliche Vorkehrungen zu treffen, sondern auch von jenen Rücksichten aus den Betrieb und damit die Verwendungsweise und die AZeit der Ar zu regeln hat, eine Grundlage zur Festsetzung von Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigungsart und -Dauer sämtlicher Ar gegeben.

Nach §§ 120 d, 120 e GewO kann für bestimmte Betriebs- und Beschäftigungsarten, in denen jene Gefahren hervortreten, zu deren Verhütung, sei es durch PolVfg, sei es durch V des BR oder der LandesBeh eine bestimmte Art der Beschäftigung untersagt, die AZeit eingeschränkt oder die Gewährung von Pausen angeordnet werden. Auf diesem Wege kann insbesondere für bestimmte Betriebsarten ein „sanitärer HöchstA-Tag" hinsichtlich sämtlicher, auch der erwachsenen Ar eingeführt oder denselben ein Mindestmaß der täglichen Ruhezeit gewährleistet werden. Hierzu geben, wie durch die Praxis anerkannt ist, schon die allgemeinen Vorschriften des § 120 e Abs 1 u. 2 GewO einen ausreichenden Anhalt; darüber hinaus ist aber noch im § 120 e Abs 3 dem BR (nicht auch den LandesBeh) die Befugnis eingeräumt, im Wege der V für solche Gew, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen AZeit die Gesundheit der Ar gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der täglichen AZeit und der zu gewährenden Pause vorzuschreiben und die zur Durchführung dieser Vorschr. erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die in §§ 120 d und e gegebene Befugnis, aus Rücksichten der Gesundheit und Sittlichkeit für bestimmte Betriebsarten Art und Zeit der Beschäftigung durch PolVfg oder V einzuschränken, erstreckt sich weit über den Kreis derjenigen Betriebe hinaus, für welche die gesetzlichen Vorschr. der §§ 135—139 a über die für die jugendlichen und weiblichen Personen maßgebenden Beschäftigungsbeschränkungen gelten; sie treffen auch die KleinAr, die Werkstätten ohne elementare Betriebskraft, auch die LeistungsGew, wie Gast- und Schankwirtschaften. Hinsichtlich der in offenen Verkaufsstellen beschäftigten Gehilfen u. dgl. ist übrigens eine solche sanitäre „Regelung des Geschäftsbetriebs und der AZeit" (§ 62 Abs 1 HGB) nach § 139 g GewO nur im Wege der PolVfg, nicht auch der V vorgesehen, welch letztere nach § 139 h hinsichtlich der offenen Verkaufsstellen auf die körperhaften Vorkehrungen beschränkt ist. Es ist aber die Ruhezeit der in offenen Verkaufsstellen beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Ar durch besondere gesetzliche Vorschr., die §§ 139 c—139 f GewO, geregelt. Nachstehend werden von den aus Rücksichten auf die Gesundheit und das geistige und sittliche Leben getroffenen Beschäftigungsbeschränkungen nur diejenigen behandelt, welche für sämtliche Ar, ohne Unterschied von Alter und Geschlecht,

Ewiger Bund

und zwar einerseits für die Gehilfen in offenen Verkaufsstellen, andererseits für die in sonstigen GewBetrieben Beschäftigten maßgebend sind. Hinsichtlich der ausschließlich die jugendlichen und weiblichen Ar betreffenden ABeschränkungen, und zwar auch der nach § 120e GewO eingeführten, wird auf die Sonder-Abschnitte unter II und III verwiesen.

2. Die Arbeitszeit in offenen Verkaufsstellen. Nach den durch die Nov. v. 30. 6. 00 unter Berücksichtigung der Erhebungen der Kommission für ArStatistik eingefügten §§ 139c—139f, 139m ist die Beschäftigungsdauer der Gehilfen, Lehrlinge und Ar in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörigen Schreibstuben und Lagerräumen eingreifenden Beschränkungen kraft öffentlichen Rechts unterworfen worden. Hierunter sind alle dem Publikum zugänglichen Räume und Vorrichtungen (nicht bloß Läden, sondern auch Buden, Tische) begriffen, von denen aus Waren gewerbsmäßig verkauft werden, auch die Verkaufsstellen von Fabrikanten, Handwerkern, nach § 139m auch die von Konsumvereinen und andern nicht der Gewinnerzielung dienenden Vereinigungen betriebenen Verkaufsstellen; nicht dagegen von Schank- und Gastwirtschaften. Den in solchen Verkaufsstellen beschäftigten Gehilfen (nicht bloß „Handlungsgehilfen"), Lehrlingen und Ar (Geschäftsdiener, Packer u. dgl.), auch den erwachsenen, ist nach Beendigung der täglichen AZeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden und während der AZeit eine angemessene Mittagspause zu gewähren, welche für die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes Einnehmenden mindestens 1½ Stunden betragen muß. Eine Verlängerung der Ruhezeit auf 11 Stunden findet statt in Verkaufsstellen, die mindestens zwei Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigen, für die Gehilfen und Lehrlinge (nicht die Ar) an Orten mit mehr als 20 000 Einwohnern und an andern Orten, wo dies durch Ortsstatut vorgeschrieben wird. Der Inhaber der Verkaufsstelle kann die Ruhezeit verkürzen und die Pausen wegfallen lassen bei A, die unverzüglich zur Verhütung des Warenverderbs nötig sind, die der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, Neueinrichtungen oder Umzügen dienen, sowie außerdem an jährlich 30 ortspolizeilich allgemein oder für gewisse Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen. Als Grundbedingung für die Durchführung dieser gesetzlichen und womöglich noch einer längeren Ruhezeit und auch zur Sicherung der Geschäftsinhaber gegen unlautern Wettbewerb sind gleichzeitig in den §§ 139e und 139f Vorschriften über den nächtlichen Ladenschluß gegeben. Von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens müssen die offenen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein, ausgenommen bei unvorhergesehenen Notfällen und an den behördlich zugelassenen Tagen. Die Zeit des Ladenschlusses kann auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber in einer Gemeinde oder mehreren benachbarten Gemeinden durch V der höheren VerwBeh nach Anhörung der GemeindeBeh für alle oder einzelne Geschäftszweige, für das ganze Jahr oder einen Teil, auf die Stunden von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens ausgedehnt werden. Während der Zeit des Ladenschlusses ist, vorbehaltlich der ortspolizeilich zugelassenen Ausnahmen, auch der ambulante und der im Umherziehen stattfindende GewBetrieb verboten.

3. Sonstige Vorschriften über die Beschränkung der Beschäftigung im GewBetriebe. Hinsichtlich sämtlicher, auch der erwachsenen Ar, sind Untersagungen und zeitliche Einschränkungen der Beschäftigung für gewisse Betriebsarten in einer Anzahl der aus Rücksichten des BetriebsSch nach § 120e GewO vom BR oder von den LandesBeh erlassenen V enthalten, deren wesentlicher Inhalt im übrigen in der Anordnung körperhafter Vorkehrungen besteht. Aus den V des BR (oben § 7 IIa) sind die nachstehenden, teils die Untersagung gewisser Beschäftigungsarten, teils die Einschränkung der AZeit anordnenden Vorschriften hervorzuheben:

a) Untersagung der Beschäftigung. Für eine Anzahl von Betriebsverrichtungen ist in den V der Grundsatz durchgeführt, daß Ar, welche schwächlich, erkrankt oder nach ihrem Gesundheits- und Körperzustand dafür nicht geeignet sind oder welche an bestimmten Gebrechen oder Krankheiten leiden, in gewissen Betriebsräumen und bei gewissen Verrichtungen nicht beschäftigt werden dürfen. Insbesondere sind ausgeschlossen: bei der Herstellung von Akkumulatoren Personen, deren Gesundheitszustand nach ärztlichem Zeugnis für solche A nicht geeignet ist (§ 16 der Bek 3), beim Mahlen u. s. f. von Thomasschlacken Gewohnheitstrinker, an den Atmungsorganen Erkrankte (§ 16 der Bek 4), beim Vulkanisieren von Gummiwaren Personen, die bei Einwirkung des Schwefelkohlenstoffs besonders empfindlich sind (§ 13 der Bek 8), in Roßhaarspinnereien bei Desinfektions-A Personen mit wunden Hautstellen (§ 7 der Bek 11), bei der Herstellung von Bleiprodukten schwächliche oder mit Lungen-, Nieren-, Magenleiden oder Alkoholismus behaftete oder der Bleierkrankung verdächtige Personen (§§ 11 u. 18 der Bek 13), in Maler- und ähnlichen Betrieben die der Bleierkrankung Verdächtigen (§ 10 der Bek 15), in Chromat-Betrieben Personen, die mit Hautwunden, Geschwüren oder Ausschlägen behaftet sind (§ 10 der Bek 17).

b) Beschränkungen der AZeit. In Akkumulatorenfabriken darf beim Mischen, Herstellen und Einstreichen der Füllmasse die AZeit, wenn sie durch eine Pause von 1½ Stunden unterbrochen ist, 8 Stunden, die ununterbrochene AZeit aber 6 Stunden täglich nicht übersteigen (§ 17 der Bek 3); in Thomasschlackenfabriken gilt 10stündige Höchstarbeitszeit mit Pausen von 2 Stunden für die beim Mahlen u. s. f. der Schlacke beschäftigten Personen (§ 15 der Bek 4); beim Vulkanisieren von Gummiwaren unter Anwendung von Schwefelkohlenstoff darf die tägliche AZeit bloß 4, eine ununterbrochene ASchicht bloß 2 Stunden dauern (§ 10 der Bek 8); in Steinbrüchen und Steinhauereien dürfen erwachsene Ar bei der Steingewinnung bloß 10, bei dem Bossieren und Bearbeiten des Sandsteins bloß 9 Stunden beschäftigt werden (§ 9 der Bek 10); in Bleifarbenfabriken ist die HöchstAZeit für das Beschicken und Entleeren der Oxydierkammern und für das Packen u. s. f. der Bleiprodukte 8, im übrigen 10 Stunden (§ 12

Ewiger Bund

der Bek 13); ebenso bei gewissen A in Bleihütten (§ 13 der Bek 14).

Während die nach diesen V eingeführten Beschränkungen der AZeit nur für die Beschäftigung mit bestimmten Verrichtungen im Betriebe gelten, ist in drei V des BR die Beschäftigung aller im Betriebe als Ar, Gehilfen, Lehrlinge tätigen Personen solchen Beschränkungen unterworfen worden, nämlich in den V v. 4. 3. 96, betr. den Betrieb der Bäckereien und Konditoreien (RGBl 55), v. 26. 4. 99, betr. den Betrieb der Getreidemühlen (RGBl 273) und v. 23. 1. 02, betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften (RGBl 33 und 40).

Die Bäckerei-V v. 1896 ordnet die AZeit für die während der Nacht arbeitenden Bäckereien und Konditoreien auf Grund einer Kombination der HöchstAZeit mit der Mindestruhezeit; keine der sieben WochenASchichten der Gehilfen darf 12 und, bei Einlegung einer mindestens einstündigen Pause, 13 Stunden überschreiten: zwischen je zwei ASchichten ist eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8 Stunden zu gewähren; für Lehrlinge beträgt die ASchicht zwei Stunden (vom 2. Lehrjahr an eine Stunde) weniger, die Ruhezeit ebensoviel mehr. Die Mühlen-V und die Gast- und Schankwirtschafts-V ordnen die Gewährung einer ununterbrochenen Ruhezeit von bestimmter Dauer zwischen zwei ASchichten an. Sie beträgt für die bei Bedienung der Mahlgänge beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge in Getreidemühlen (aber nicht Windmühlen!) 8, und wenn sie vorwiegend Dampfkraft benutzen, 10 Stunden. In Gast- und Schankwirtschaften ist für die im eigentlichen Wirtschaftsbetrieb (nicht kaufmännisch) beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge die ununterbrochene Ruhezeit auf 8, für noch nicht 16jährige auf 9 Stunden festgesetzt mit der Maßgabe, daß der (auch die ABereitschaft und die Pausen umfassende) Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten höchstens 16, bei jugendlichen Personen 15 Stunden betragen darf. Auch ist in jeder dritten (in Gemeinden von mehr als 20 000 Einw. in jeder zweiten) Woche an Stelle einer solchen Ruhezeit einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden und in den übrigen Wochen neben der ordentlichen Ruhezeit mindestens einmal eine solche von wenigstens 6 Stunden zu gewähren. Nach allen drei V ist unter bestimmten Voraussetzungen die Zulassung von Ausnahmen, insbesondere UeberA für eine beschränkte Zahl von Tagen, vorgesehen.

III. Sonn- und Festtagsruhe.

a. Im allgemeinen. Vor 1891 galt hinsichtl. der Sonntagsruhe nach der GewO nur die privatrechtliche Vorschr. des § 105 Abs 2, welche die Verabredungen über SonntagsA, abgesehen von Dringlichkeitsfällen, als rechtsunverbindlich erklärte, und in öffentlich-rechtlicher Hinsicht das Landesrecht, das meist vom sittenpolizeilichen Standpunkt zur äußern Heilighaltung der Sonn- und Festtage die nach Außen hervortretende A-Tätigkeit, und zwar auch die der Unternehmer, in Gew und andern Wirtschaftszweigen eingreifenden Beschränkungen unterwarf. Die GewO-Nov. v. 1. 6. 91 (in Kraft für das HandelsGew am 1. 7. 92, für die übrigen Betriebe am 1. 4. 95) hat einerseits aus sozialpolitischen Rücksichten (Fürsorge für Gesundheit, für das Familienleben, die geistig-sittliche Betätigung der Ar), andrerseits im religiösen Interesse (das besonders auch bei der Freilassung der nicht auf den Sonntag fallenden Festtage und bei dem besonderen Sch der dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Stunden zum Ausdruck kommt) kraft öffentlichen Rechts den AGebern die Verwendung von Ar an Sonn- und Festtagen im allgemeinen verboten oder nur ausnahmsweise unter beschränkten Voraussetzungen gestattet. Diese Vorschr. gelten für sämtliche der GewO unterstehenden GewBetriebe, mit wenigen Ausnahmen (so insbesondere nach § 105 i Gast- und Schankwirtschaften, Lustbarkeiten, VerkehrsGew), und darüber hinaus auch für Bergwerke, Salinen, Brüche, Gruben u. dgl. Durch Kais. V kann mit Zust. des BR das Beschäftigungsverbot auch auf andere Gew, z. B. die selbständige HausA, ausgedehnt werden, § 105 g. Die Vorschr. über Sonntagsruhe gelten für alle Gattungen von Ar, auch die Betriebsbeamten, Techniker u. dgl., die Handlungsgehilfen, nicht aber für die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken; für die jugendlichen Ar gilt noch eine verschärfte Sonntagsruhe (Lehrlinge § 127 Abs 2 GewO und § 76 Abs 3 HGB [¶ II. Jugendliche]). Auch auf dem durch die GewO geregelten Gebiete des öffentlich-rechtlichen SonntagsSch ist dem Erlaß landesrechtlicher Vorschr. und Vfg ein Spielraum vorbehalten, insbesondere zur Anordnung weitergehender Beschränkungen der gewerblichen Sonn- und FesttagsA, § 105 h Abs 1, zur Bestimmung der „Festtage" unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse (§ 105 a Abs 1), sowie zur Milderung der reichsgesetzlichen ABeschränkungen für einzelne Festtage (nicht aber für Sonntage und für das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest), § 105 h Abs 2; endlich in bestimmten Fällen zur Erlassung von V, statutarischen Best., PolVfg sowie allgemeinen Anweisungen, §§ 105 b Abs 2, 105 c Abs 4, 105 e, 105 f. Außerdem ist es Sache der Landesorgane geblieben, für alle der GewO nicht unterstehenden Wirtschaftszweige die Vorschr. über die Sonn- und Festtagsruhe zu regeln, was meist, wie schon früher, durch Best. geschieht, welche gewisse nach Außen hervortretende Betätigungen der Unternehmer oder Ar im Interesse der Heilighaltung der Sonn- und Festtage untersagen, was aber auch durch landesrechtliche Best. des sich lediglich auf die unselbständige Beschäftigung der Ar beziehenden ASch erfolgen kann [¶ Sonntagsfeier]. Namentlich im Gebiete des Verkehrswesens sind durch Vorschr. und hinsichtlich der Eisenbahnen durch Vereinbarungen der Landesorgane aus sozialpolitischen Gründen eingehende Beschränkungen der A an Sonn- und Festtagen eingeführt worden; so von den Verw der deutschen Staatseisenbahnen nach Anleitung der auf der Berliner Konferenz v. 8. 5. 94 vereinbarten „Grundsätze für die Einführung der Sonntagsruhe im Güterverkehr der Eisenbahnen Deutschlands". Die Vorschr. der GewO unterscheiden zwischen dem HandelsGew, in welchem grundsätzlich die Beschäftigungsdauer an Sonn- und Festtagen 5 Stunden nicht überschreiten soll, und den übrigen GewTreibenden, für die grundsätzlich, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, die volle Sonn- und Festtagsruhe gilt.

Ewiger Bund

b. Das Handelsgewerbe. Dazu gehören der Groß- und Kleinhandel, der stehende und der Handel im Umherziehen (HausierGew), auch Bank-, Versicherungs-, Speditionsgeschäfte, sowie (Nov. v. 6. 8. 96) der Betrieb von Konsum- und andern Vereinen, endlich auch die vom Be- und Verarbeitungsbetrieb äußerlich gesonderten Handelsgeschäfte der Groß- und der Handwerksbetriebe. In diesem HandelsGew dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Ar am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Best. einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbands kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des HandelsGew auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Die Stunden für die zulässige Beschäftigung werden, und zwar geeigneten Falls verschieden für die verschiedenen Zweige des HandelsGew, durch die PolBeh und, wo statutarische Best. erlassen werden, in diesen festgesetzt, wobei auf Freilassung der dem öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit Rücksicht zu nehmen ist.

c. Die übrigen Betriebe. In den auf Gewinnung und mechanische Weiterverarbeitung der Bodenbestandteile gerichteten Unternehmungen (Bergwerken, Salinen, Gruben, Brüchen, Aufbereitungsanstalten), in den Be- und Verarbeitungs- sowie LeistungsGew (Fabriken, Werkstätten, Zimmerplätzen und andern Bauhöfen, Werften, Ziegeleien), sowie bei Bauten aller Art, auch Regiebauten, dürfen Ar an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Und zwar hat die Ruhezeit für jeden einzelnen Sonn- und Festtag mindestens 24, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit beginnt um 12 Uhr nachts und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tags dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktags, spätestens um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtags beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

d. Ausnahmsweise Zulassung der Sonn- und Festtags-Arbeit. Die Sonn- und FesttagsA kann nicht vollständig entbehrt werden. Sie wird einerseits nötig infolge von Tatsachen, die außerhalb des Betriebs liegen; so, weil öffentliche Interessen, vorübergehende Notstände, die Bedürfnisse oder schwer zu ändernde Gewohnheiten des Publikums die Vornahme bestimmter A verlangen. Anderseits liegt das Bedürfnis im Betriebe selbst, und zwar teils in dem ihm eignen, sich auf kürzere Zeiträume zusammendrängenden Wirtschaftsgegenstand, teils in der Art der aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine volle Ausnutzung fordernden oder eine Unterbrechung nicht duldenden Betriebskräfte und -Vorgänge, teils in der Natur einzelner in den Betrieb eingeschalteter Handlungen. Nicht immer liegt die Sache so, daß die Sonn- und FesttagsA aus jenen Rücksichten geradezu unvermeidbar ist; in einer Anzahl von Fällen entscheidet sich der Ggeber oder das zur B oder Vfg zuständige Organ für ihre Zulassung auch deshalb, weil das vollständige Verbot die Interessen und Gewohnheiten des wirtschaftlichen und des Volkslebens in einem Maße beeinträchtigen würden, das mit dem sozialpolitischen Zwecke der Maßnahme im Mißverhältnis steht. Die ausnahmsweise Zulassung der Sonn- und FesttagsA ist beim Vorliegen bestimmter Tatbestände durch das G selbst vorgesehen; im übrigen ist es für gewisse Fälle der vom BR oder von der LandesBeh zu erlassenden RechtsV oder der im Einzelfalle ergehenden PolVfg anheimgegeben, im gesetzlichen Rahmen über die Zulassung zu bestimmen. Wenn in der einen oder andern Weise die A an Sonn- und Festtagen zugelassen wird, so sind damit auch stets diejenigen Handlungen zugelassen, welche im Interesse einer geordneten Leitung und Beaufsichtigung der gestatteten A erforderlich sind (§ 105 c Abs 1 Ziff 5 GewO).

1. Zulassung durch Gesetz. Die Beschränkungen der Sonn- und Festtagsbeschäftigung finden nach § 105 c Abs 1 GewO keine Anwendung auf A, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen oder welche die Bewachung der Betriebsanlage oder die den regelmäßigen Fortgang eines Betriebs bedingende Reinigung und Instandhaltung zum Gegenstand haben, ferner, sofern sie ohne übermäßige Opfer nicht an Werktagen vorgenommen werden können, auf A, von denen die Wiederaufnahme des werktäglichen Betriebs abhängig ist oder die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von AErzeugnissen erforderlich sind. Endlich dürfen die Gehilfen und Ar an einem Sonntag des Jahres für die zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur erforderlichen A in Anspruch genommen werden.

Wenn die regelmäßig am Sonntag stattfindenden A (also ausgenommen die in Notfällen, wegen öffentlicher Interessen oder zur Inventuraufnahme vorzunehmenden) länger als drei Stunden dauern oder den Ar am Besuche des Gottesdienstes hindern, so ist der so beschäftigte Ar entweder an jedem dritten Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der A freizulassen. Ist nach Lage der Sache, z. B. weil Ersatz nicht gut zu beschaffen ist, diese Freigabe am dritten oder zweiten Sonntag nicht leicht durchführbar, so kann mit Genehmigung und nach Bestimmung der unteren VerwBeh dem Ar auch an Stelle der freien Sonntage in jeder zweiten oder dritten Woche ein freier Werktag zu 24 Stunden gegeben werden, vorausgesetzt, daß durch die SonntagsA der Besuch des Gottesdienstes nicht verhindert wird (§ 105 c Abs 3 u. 4).

2. Zulassung durch den Bundesrat. Für bestimmte Tatbestände ist der BR ermächtigt, die Voraussetzungen, unter denen die Sonn- und FesttagsA zulässig ist, durch Rechtsverordnungen zu regeln.

α) Von besonderer Bedeutung ist es namentlich, daß nach § 105 d der BR durch V mit Wirkung für das Reichsgebiet für bestimmte nicht unter den Begriff des Handelsgeschäfts fallende Gew-Arten und -Zweige Ausnahmen von dem in § 105 b Abs 1 enthaltenen Verbot der Sonn- und FesttagsA zulassen kann. In diesen für die betreffenden Gew gleichmäßig zu erlassenden Vor-

Ewiger Bund

schriften sind die an Sonn- und Festtagen zugelassenen A zu bezeichnen und die Zulassungsbedingungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ablösungsbestimmung (§ 105 c Abs 3) zu regeln. Solche Vorschriften können insbesondere für diejenigen Betriebe erlassen werden: 1. in denen A vorkommen, die ihrer Natur nach einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, wie die mit ununterbrochenem Feuer arbeitenden Betriebe; 2. welche ihrer Natur nach auf gewisse Jahreszeiten beschränkt sind, die Campagne industrien, wie Rübenzucker-, Zichorien-, Kraut-, Fruchtkonserven-Fabriken, Fischräuchereien; 3. welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Tätigkeit genötigt sind, die Saison-Industrien, wie die Anfertigung von Chokoladen-, Zucker-, Spielwaren, Strohhüten, die Schneiderei, Putzmacherei, chemische Wäscherei und Schönfärberei für Kleidungsstücke. — Diese Vorschriften sind durch die BRV v. 5. 2. 95, betr. Ausnahmen vom Verbote der SonntagsA im GewBetrieb (RGBl 12), erlassen und durch die V v. 25. 10. 95 (RGBl 448), 20. 4., 26. 6., 10. 14., 27. 11. 96 (RGBl 104, 177, 191, 744), 16. 10. 97 (RGBl 773), 3. 11. 98 (RGBl 1185), 26. 4. und 15. 7. 99 (RGBl 271 u. 373), 23. 5. 06 (RGBl 475) ergänzt oder abgeändert worden. Zu diesen V sind von den LandesReg noch eingehende Erläuterungen erlassen worden, die sich fast alle der preuß. Ausführungsanweisung v. 11. 3. 95 (MBlV 46), nunmehr Ziff. 155—157 der Pr. Ausführungsanweisung v. 1. 5. 04 anschließen.

Die BRV v. 5. 2. 95 und ihre Nachträge gehen im allgemeinen davon aus, daß der Umfang und die Art der A, welche in den ununterbrochen, ganz oder teilweise in Gang befindlichen Betrieben (1), und im Campagnebetriebe (2) an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, soweit es technisch und wirtschaftlich irgend durchführbar ist, auf das tunlichst geringste Maß zurückzuführen und namentlich den Ar in den Tag- und Nachtbetrieben durch entsprechende Regelung der Ablösung mindestens an jedem zweiten Sonntag 24 Stunden oder an jedem dritten Sonntag 36 Stunden Ruhezeit zu gewähren sei. Auch hier kann unter Umständen die Ruhezeit an einem Werktag statt am Sonntag gewährt werden. Hinsichtlich der Saisonbetriebe (3) ist in der BRV vorgesehen, daß A an einer kleinen Zahl von Sonn- oder Festtagen, meist sechs im Jahr, zulässig sind (außer an den hohen Festtagen) und daß die betreffenden Tage von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden können.

γ) Zum Erl. von V über die ausnahmsweise Gestattung der Sonn- und FesttagsA ist weiterhin in § 105 c eine RGrundlage gegeben. Solche Ausnahmen sind hiernach für zweierlei GewArten vorgesehen. Die erste Art umfaßt diejenigen Gew, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen entweder zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung nötig ist (wozu je nach den örtlichen Verhältnissen die Versorgung mit Nahrungs- und Genußmitteln, mit A zur Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Körperpflege, mit Bildungsmitteln, wie Zeitungen, gehört) oder zur Befriedigung der an diesen Tagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist (wobei je nach den örtlichen Lebensgewohnheiten von Stadt und Land eine verschiedene Beurteilung einzutreten hat). Im Unterschied von der Vorschrift des § 105 d kommen bei dieser Anwendung des § 105 e sowohl die nicht in § 105 b Abs 1 aufgeführten okkupatorischen und gewerblichen Betriebe als die in § 105 b Abs 2 behandelten Handelsgeschäfte in Betracht. Dagegen handelt es sich bei der zweiten Art von Betrieben, für die nach § 105 e Ausnahmen vorgesehen sind, nämlich bei den Betrieben, die ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, im wesentlichen nur um GewBetriebe im Sinne des § 105 b Abs 1. Die Sonn- und FesttagsA in den mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben wird aus wirtschaftlichen Gründen zugelassen, um hierdurch einen Ausgleich dafür zu gewähren, daß diese Betriebe wegen Windstille oder geminderten Wasserzuflusses genötigt sind, an einem erheblichen Teil der Werktage die A einzustellen oder unter das Durchschnittsmaß herabzusetzen.

Um eine Gewähr dafür zu geben, daß bei Zulassung von Ausnahmen für die unter § 105 e fallenden Betriebe im Reichsgebiet nach gleichmäßigen Gesichtspunkten verfahren werde, ist durch den mit Nov. v. 30. 6. 00 später eingesetzten Abs 2 des § 105 e vorgesehen worden, daß durch V des BR nähere Best. über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung solcher Ausnahmen erlassen werden sollen. Diese V ist am 3. 4. 01 (RGBl 117) bekannt gemacht worden; sie trifft in Ziff. 1—6 für sämtliche unter § 105 e Abs 1 fallende Betriebe allgemeine Best. und in Ziff. 7 bis 14 besondere Vorschr. für die Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft. Während die Ausnahmevorschriften, die der BR nach § 105 d erläßt, für die betreffenden GewZweige im ganzen Reichsgebiet gleichmäßig gefaßt sind und ohne Dazwischenliegen weiterer behördlicher Vfg unmittelbare Geltung haben, sind bei der Zulassung von Ausnahmen für die in § 105 e bezeichneten „Bedürfnisgewerbe" und „Wind- und Wasserbetriebe" stets die örtlichen Verhältnisse und Gewohnheiten zu berücksichtigen; die V des BR gibt hier keine auf die betreffenden Betriebe unmittelbar anwendbaren Vorschriften, sondern stellt nur einen Rahmen fest, innerhalb dessen sich die LandesBeh bei der näheren Regelung der Ausnahmen zu bewegen haben. Im übrigen sind auch die LandeszentralBeh befugt, solche Weisungen unter Berücksichtigung der besonderen Landesverhältnisse zu erlassen, und sie haben von dieser Befugnis hinsichtlich der HandelsGew regelmäßig in den 1892 erlassenen allgemeinen Anweisungen Gebrauch gemacht. Die Zulassung von Ausnahmen nach § 105 e Abs 1 ist stets noch davon abhängig, daß von Amtswegen oder auf Antrag der Beteiligten eine sich im Rahmen des § 105 e Abs 3 GewO, der obigen BRV und der landesbehördlichen Anweisungen haltende Vfg der höheren VerwBeh ergangen ist. Die Vfg kann, wie hinsichtlich der „Wind- und Wasserbetriebe" in Ziff. 14 der BRV v. 3. 4. 01, ausdrücklich hervorgehoben, aber in der Praxis und in den landesbehördlichen Anweisungen auch hinsichtlich der „BedürfnisGew" anerkannt ist, ent-

Ewiger Bund

weder im Wege einer ordnungsgemäß zu veröffentlichenden V der höheren VerwBeh für bestimmte Betriebsarten oder örtliche Gebiete oder durch eine im Einzelfall von der höheren VerwBeh zu erlassende Vfg, hinsichtlich deren das Verfahren nach §§ 20, 21 GewO einzuhalten ist, erfolgen.

γ) Endlich sind eigens in Bezug auf die Sonn- und Festtagsruhe im HandelsGew nach § 105b Abs 2 die PolBeh ermächtigt, durch V die fünfstündige AZeit an Sonn- und Festtagen für bestimmte Tage zu verlängern, nämlich bis auf 10 Stunden für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen. Durch die Vollzugs-Anweisung der LandesBeh sind die hierbei von der PolBeh zu beachtenden Gesichtspunkte bezeichnet. Diese verlängerte AZeit kann für die einzelnen Handelszweige unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse nach Dauer, Beginn und Ende verschieden festgesetzt werden.

3. Zulassung von Ausnahmen durch Polizeiverfügung. Außer in den eben erwähnten Fällen des § 105e ist, aber nicht für das HandelsGew, sondern nur für die in § 105b Abs 1 behandelten Betriebe nach § 105f die Zulassung von Ausnahmen durch eine im Einzelfalle ergehende PolVfg vorgesehen. Hiernach kann nämlich die untere VerwBeh einem Unternehmer auf dessen Antrag für bestimmte Zeit die Beschäftigung von Ar an Sonn- und Festtagen gestatten, wenn dies zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens nötig ist und das Bedürfnis nach einer Vermehrung der AKräfte bei Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen war.

IV. Arbeitszeit der jugendlichen und weiblichen Personen ¶ unten S 165 f, 171 f.

V. Als Kontrollmaßnahmen zur Durchführung des BeschäftigungsSchutzes sind eine Anzahl von Maßnahmen vorgeschrieben, welche einerseits bezwecken, dem AGeber und dem Ar den Inhalt der für die Unternehmung geltenden Vorschriften des BeschäftigungsSch klar vor Augen zu stellen, andrerseits dazu dienen, daß bestimmte für den BeschäftigungsSch in Betracht kommende Tatbestände zum Zwecke der Kontrolle rechtzeitig schriftlich aufgezeichnet oder zur Kenntnis der mit der Aufsicht betrauten Beh gebracht werden.

1. Aushang der Vorschriften in den Betriebsstätten. Unter bestimmten Voraussetzungen hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß an einer den Ar in die Augen fallenden Stelle der Betriebsräume oder der betreffenden Betriebsabteilung eine Tafel oder eine sonstige Kundgebung ausgehängt ist, worauf die für den Betrieb oder Betriebsteil nach Gesetz, V oder Vfg maßgebenden Beschränkungen der Beschäftigung verzeichnet sind. Hinsichtlich der Beschränkungen der Sonn- und FesttagsA ist ein solcher Aushang nicht allgemein, sondern nur für die Fälle besonderer Ausnahmeregelung vorgesehen; so nach dem Eingang der Ziff. 3 BRV v. 5. 2. 95 hinsichtlich des Umfangs und der Art der nach § 105d ausnahmsweise zugelassenen gewerblichen SonntagsA; so nach § 105f Abs 2 GewO hinsichtlich der durch VerwVfg zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens gestatteten Ausnahmen. Hinsichtlich der für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Ar maßgebenden Beschränkungen ist ein solcher Aushang allgemein vorgeschrieben, so für größere Betriebe (§ 138 Abs 2 GewO) für die Motorwerkstätten nach Ziff. 6 und 15 der V v. 13. 7. 00, für die nach § 154 Abs 4 dem BeschäftigungsSch unterworfenen Betriebe nach Ziff. 5 der V v. 31. 5. 97 und 17. 2. 04 (Konfektion) und nach Ziff. 11 der V v. 17. 2. 07 (Tabakindustrie). Auch in den V, durch welche nach § 120e für die Ar überhaupt und nach § 139a Abs 1 Ziff. 1 für die Arbeiterinnen und jugendlichen Ar eine Einschränkung der Beschäftigung angeordnet und durch welche nach § 139a Abs 1 Ziff 2—4 Ausnahmen von den gesetzlichen Beschränkungen der A weiblicher und jugendlicher Personen zugelassen werden, ist dem Unternehmer der Aushang der hiernach für seinen Betrieb geltenden Vorschriften zur Pflicht gemacht; ebenso der Aushang der von dem Unternehmer über das Verhalten der Ar im Betrieb erlassenen Vorschriften, wenn ihm eine solche Regelung nach § 120a und § 120b zur Auflage gemacht wurde.

2. Anzeigepflicht. Der Unternehmer, welcher weibliche oder jugendliche Ar beschäftigen will, hat hiervon vor Beginn der Beschäftigung der OrtsPolBeh Anzeige zu machen, § 138 Abs 1 GewO, Ziff. 15 der V v. 13. 7. 00 (Motorwerkstätten), Ziff. 5 der V v. 31. 5. 97 (Konfektion), § 1 der V v. 17. 2. 07 (Tabakindustrie), § 10 KSchG bei Beschäftigung fremder Kinder. Eine solche Anzeige hat der Unternehmer einer Akkumulatoren-Fabrik nach § 17 Abs 3 der V v. 6. 5. 08 auch über die von ihm gewählte Regelung der AZeit zu erstatten.

3. Niederschriften über den Zustand der ARäume und über stattgehabte UeberA. Sind durch V nach § 120e Vorschriften über Größe und Höhe der ARäume und über die Höchstzahl der darin zu beschäftigenden Personen gegeben, so ist eine Niederschrift über den entsprechenden Zustand der einzelnen Räume der OrtsPolBeh zur Bestätigung vorzulegen und alsdann an der Eingangstür der betreffenden Räume auszuhängen; so nach der V über die Buchdruckereien, über die Vulkanisierungsanstalten für Gummiwaren und über die Zigarrenfabriken. Zur Kontrolle der auf eine bestimmte Zahl von Tagen beschränkten UeberA in Konservenfabriken ist nach der V v. 11. 3. 98 in der Betriebsstätte eine Tafel auszuhängen, auf der an demselben Tag, an dem UeberA stattfindet, die Zahl der AStunden eingetragen wird, während welcher Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt werden.

4. Krankenbuch. In den V, welche auf Grund des § 120e die Ausschließung gefährdeter Personen von gewissen gesundheitsgefährlichen Verrichtungen vorschreiben, ist dem AGeber die Pflicht auferlegt, ein Krankenbuch zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Ar führen zu lassen, so in Fabriken von Akkumulatoren, wie Alkali-Chromaten, von Bleierzeugnissen, in Bleihütten, Malerwerkstätten, Thomasschlackenmühlen, Zinkhütten.

5. Verzeichnisse. Gewerbetreibende, die Ar an Sonn- und Festtagen mit den

Ewiger Bund

kraft G zugelassenen A oder ihrer Beaufsichtigung (§ 105 c Abs 1 Ziff. 1—5) beschäftigen, haben ein Verzeichnis anzulegen, worin unter Angabe der Beschäftigungsdauer und -Art für jeden Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Ar zu vermerken ist; die gleiche Pflicht liegt nach Ziff. 12 der BRV v. 3. 4. 01 den Besitzern von Betrieben mit Wind- oder unregelmäßiger Wasserkraft ob, wenn sie von den in dieser V nach § 105 e Abs 1 zugelassenen Ausnahmen Gebrauch machen. Ferner ist in den Räumen eines größeren Betriebs oder einer ihm nach § 154 Abs 3 u. 4 GewO gleichgestellten Werkstätte nach § 138 Abs 2 Satz 2 GewO und den auf Grund des § 154 Abs 3 u. 4 ergangenen V an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Ar unter Angabe ihrer ATage, sowie des Beginns und Endes ihrer AZeit und der Pausen auszuhängen. Für einzelne Betriebsarten ist durch V die Bedeutung und der Inhalt dieses Verzeichnisses noch weiter ausgestaltet; so soll es nach Ziff. 4 der V v. 5. 3. 02 in den Glashütten und nach Ziff. 3 der V v. 27. 5. 02 in den Walz- und Hammerwerken auch über die ASchichten Auskunft geben und nach Ziff 5 der V v. 23. 1. 02 Angaben darüber enthalten, wann und für welche Dauer jedem Gehilfen und Lehrling die vorgeschriebene Ruhezeit gewährt ist, und wann im Betriebe UeberA stattgefunden hat.

Auch die unteren und die höheren VerwBeh haben nach den V über gewisse Erlaubniserteilungen Verzeichnisse zu führen, so nach Ziff. 7 Abs 2 der V v. 13. 7. 00, betr. die Motorwerkstätten, über die einzelnen Fälle der für Arbeiterinnen zugelassenen Ueberbeschäftigung.

6. Arbeitskarten. Solange die Beschäftigung von Kindern in Fabriken zulässig war, durfte nach dem AbänderungsG v. 1878 der Fabrikant sie nur dann zur Beschäftigung annehmen, wenn ihm eine auf Antrag des Vaters oder Vormunds ausgestellte AKarte für das Kind behändigt wurde. Diese Vorschrift, welche im AbänderungsG v. 1. 6. 91 im Hinblick auf das hier erlassene Verbot der FabrikA von Kindern aufgehoben worden war, wurde in § 11 des KSchG wieder aufgenommen. Hiernach dürfen fremde Kinder nur beschäftigt werden, wenn dem AGeber zuvor für dasselbe eine AKarte eingehändigt ist. Die Ausstellung erfolgt durch die OrtsPolBeh auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes, wobei aber die GemeindeBeh mangels einer Erklärung des gesetzlichen Vertreters die Zustimmung ergänzen kann. Solange die Beschäftigung dauert, hat der AGeber die AKarte zu verwahren und sie auf amtliches Verlangen vorzulegen. Im Einzelfalle kann die AKarte verweigert oder entzogen werden, wenn bei der Beschäftigung des Kindes erhebliche Mißstände zu Tage getreten sind (§ 20 KSchG).

VI. Vollzugsanweisungen. Die nähere Anweisung der mit dem Vollzug und der Beaufsichtigung der Vorschriften über den BeschäftigungsSch betrauten Beh ist durch die GewO im wesentlichen den LandesReg anheimgegeben. Nur die Anweisung über das Verfahren, in welchem die Zustimmung der maßgebenden Mehrheit der beteiligten Geschäftsinhaber zur Verlängerung der Ladenschlußzeit festzustellen ist, hat § 139 f Abs 1 dem BR vorbehalten, der hierüber die V v. 25. 1. 02 (RGBl 38) erlassen hat. Da den Anordnungen und Vfg der LandesBeh und der Kommunalorgane in wichtigen Materien, insbesondere was die Einschränkung der sehr weit gegriffenen fünfstündigen SonntagsA im HandelsGew und was die hinsichtlich der Beschäftigung an Sonn- und Festtagen und von weiblichen und jugendlichen Personen zuzulassenden Ausnahmen angeht, im G ein weiter, unter Berücksichtigung der örtlichen, technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auszufüllender Spielraum gelassen ist, liegt es im Interesse eines möglichst gleichmäßigen, den sozialpolitischen Absichten des Ggebers entsprechenden Vollzugs, daß die mit der Ausführung und der Aufsicht betrauten Organe durch die Zentralbehörden mit umgehenden Weisungen versehen werden. Solche Anweisungen sind denn auch von den LandesReg erlassen worden, einerseits um gemäß § 155 Abs 2 GewO die nach den Landesorganisationen als untere, höhere VerwBeh, OrtsPolBeh u. s. f. mit Vollzug und Aufsicht betrauten Organe zu bezeichnen, andrerseits um materiell die Gesichtspunkte für die Ausführung des Ges. klar zu stellen. Für Preußen sind insbesondere maßgebend die Ausführungsanweisung zur GewO v. 1. 5. 04 (MBlV 123) zu Titel 7 A bis M und Anlage I (Werkstätten mit Motorbetrieb) nebst der Abänderung der AusfAnw v. 25. 11. 09 sowie die besondern Anweisungen des Preuß. HandelsMin zu einzelnen Gegenständen, wie v. 15. 4. 96 zur BäckereiV, v. 16. 6. 99 und 15. 1. 01 zur BRV über die Roßhaarspinnereien, v. 12. 3. 02 zur BRV über die Gast- und SchankwirtschaftenV, v. 30. 11. 03 zum KinderSchG. Diese ausführlichen preußischen Anweisungen haben zur gleichheitlichen und sachgemäßen Ausführung der GVorschriften namentlich auch dadurch beigetragen, daß sie von den meisten andern Reg für ihre Anweisungen zum Muster genommen wurden. Für Bayern sind maßgebend die VollzugsV und Anweisungen v. 29. u. 31. 3. 92, 18. 4. 92 (Sonntagsruhe im HandelsGew), 14. 3. 95 (Sonntagsruhe in industriellen Betrieben), 29. 10. 97, 29. 9. 00; für Sachsen v. 28. 3. 92, 6. 3. 96 und 30. 3. 99; für Württemberg v. 26. 3. 92 und 13. 6. 01; für Baden Abschnitt 7 der V v. 23. 12. 83, der bis 1900 mehrfach geändert und ergänzt wurde, Erl des MinInn v. 19. 4. 92, 2. 3. 93, 7. 3. u. 12. 9. 94 über die Sonntagsruhe im HandelsGew und v. 23. 10. 93, 28. 2. 95 über die Sonntagsruhe in der Industrie; für Hessen v. 22. 9., 10. 12. 00, 26. 3. 02; für Elsaß-Lothringen v. 23. 3. 92, 1. 5. 92, 16. 3. 95, 18. 10. 00. Ihre Aenderung im Hinblick auf die Nov zur GewO v. 28. 12. 08 steht bevor und wird am Schlusse des Bandes mitgeteilt werden.

§ 9. **Vollzug und Beaufsichtigung.** 1. Entscheidung des Prozeß-Richters. Entsteht über den Vollzug der dem AGeber privatrechtlich obliegenden Pflichten des ASch ein Streit, so entscheiden die Gerichte, und zwar in der Regel das GewGericht, wo ein solches nach G v. 29. 7. 90 (geändert 29. 9. 01) errichtet ist [¶ Gewerbegericht].

2. Strafgerichtliches Einschreiten. Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften des ASch ist in der Regel dadurch gewährleistet, daß Zuwiderhandlungen des

Ewiger Bund

AGebers und andrer Beteiligter gesetzlich mit Strafe bedroht sind, s. §§ 146—150 GewO, §§ 23—28 KSchG, § 82 HGB. In der Regel ist Geldstrafe und nur bei gewohnheitsmäßigen Zuwiderhandlungen in §§ 23—25 KSchG Gefängnis oder Haft vorgesehen. Die Geldstrafe steigt in den schwereren Fällen bis zu 2000 M. Für die Verjährung ist nach § 145 GewO und § 282 KSchG die Frist auf drei Monate von Begehung der Tat an festgesetzt. Auch für die VerwBeh ist es das wirksamste Vollzugsmittel, daß sie in Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die öffentlichrechtlichen ASchVorschriften durch Veranlassung des strafgerichtlichen Verfahrens eine Bestrafung herbeiführen kann.

3. Verwaltungszwang. Den landesrechtlich mit dem Vollzug und der Beaufsichtigung betrauten Beh stehen zu diesem Zwecke auch die Zwangsmittel der Verw zu Gebote [¶ VerwZwangsverfahren], auch wo dies in den Vorschriften des öffentlich-rechtlichen ASch nicht ausdrücklich erwähnt ist. Nicht selten (so Ziff. 200 pr. Ausf.-Anw. v. 1904) sind die VerwBeh landesrechtlich angewiesen, mit den polizeilichen Zwangsmitteln erst dann vorzugehen, wenn trotz rechtskräftiger Bestrafung die angeordnete Maßnahme nicht getroffen wird. Von den Zwangsmitteln der Verw ist die Ersatzvornahme im Gebiete des ASch ohne erhebliche praktische Bedeutung. In den dafür hauptsächlich in Betracht kommenden Fällen der dem Unternehmer hinsichtlich der äußern Betriebsgestaltung obliegenden SchPflichten (§§ 120a ff) steht der PolBeh nach besonderer gesetzlicher Best. nur eine negative Einwirkung zu, nämlich nach § 147 Abs 4 die Befugnis zur Einstellung des von den betreffenden Gefahren berührten Betriebsteils. Nur soweit die BetriebsSchPflicht nach § 16 in die Genehm.Bedingungen aufgenommen ist, kommt es nach § 147 Abs 3 der PolBeh zu, nicht bloß negativ die Wegschaffung der mit der SchPflicht in Widerspruch stehenden Bestandteile der Anlage, sondern auch nach Umständen in Form der Ersatzvornahme die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes anzuordnen. — Auch die Androhung und der Vollzug von polizeilichen Geldstrafen, welche Zwangsmaßnahme in § 144a GewO gegenüber der verbotswidrigen Anleitung von Lehrlingen ausdrücklich vorgesehen ist und an sich auch sonst zur Durchführung der öffentlich-rechtlichen ASchVorschr. anwendbar wäre, findet eine enge Schranke in der Ggebung der größeren Staaten, welche es ausschließt, daß in den strafgerichtlich verfolgbaren Tatbeständen neben oder an Stelle solcher Strafen mit dem Zwangsmittel der polizeilichen Geldstrafe vorgegangen werde. Als letztes Zwangsmittel der Verw bietet sich, wo Mahnung und Strafe nichts hilft, der unmittelbare VerwZwang zur Herbeiführung des den ASchVorschr. entsprechenden Zustandes dar, und zwar nach Landesrecht auch dort, wo die GewO, diese Maßnahme nicht, wie in § 147 Abs 3, 4 ausdrücklich vorsieht, z. B. durch Entfernung vorschriftswidrig beschäftigter Kinder aus der Fabrik, durch Schließung eines am Sonntag vorschriftswidrig tätigen Betriebs. — Nach der GewO ist bei bestimmten Tatbeständen das Einschreiten im Straf- und VerwWege davon abhängig, daß die bezügliche ASchPflicht zuvor gegenüber dem AGeber durch eine förmliche Vfg der zuständigen VerwBeh festgestellt worden ist, so in den Fällen der §§ 120d, 126a, 128, 134f, 139g, 139k Abs 2 GewO, § 20 KSchG; und es sind für diese Fälle meist reichsrechtliche Vorschr. über die zuständigen Beh (untere und höhere VerwBeh, OrtsPol u. s. f.), über das Verfahren und den Instanzenzug gegeben, so in § 120d Abs 4, 126a, 128, 134f, 139g Abs 2. Im übrigen richtet sich die behördliche Zuständigkeit und das Verfahren nach den landesrechtl. Vorschriften.

4. Besondere Gewerbeaufsicht. Durch das AbänderungsG v. 15. 7. 78, das durch das G v. 1. 6. 91 einige Erweiterungen erfahren hat, ist es den LandesReg zur Pflicht gemacht worden, die Aufsicht über die Ausführung der hauptsächlichen in der GewO hinsichtlich der gewerblichen Betriebe enthaltenen öffentlich-rechtlichen ASch-Vorschr. ausschließlich oder neben den ordentlichen PolBeh besonderen Beamten zu übertragen. Und es sind seitdem überall besondere, für diesen Dienst technisch und volkswirtschaftlich vorgebildete, Fabrikinspektoren oder GewAufsichtsbeamte mit dieser besonderen Aufsicht betraut worden. Ueber das Nähere ¶ Gewerbeaufsicht.

II. Jugendliche Arbeiter

§ 1. Im allgemeinen. §§ 2, 3. Beschränkungen unmittelbar kraft Gesetzes und durch Verordnungen. § 4. Ausnahmen von den Beschränkungen der jugendlichen und weiblichen Arbeiter. § 5. Kontrollmaßregeln und Vollzugsanweisungen.

§ 1. **Im allgemeinen.** Um die in körperlicher und geistig sittlicher Hinsicht noch in der Entwicklung befindlichen jugendlichen Personen gegen die ihnen im Zusammenhang mit der gewerblichen ATätigkeit überhaupt oder in bestimmten Betriebsarten, wie Bergwerken, Groß-, Motorbetrieben, drohenden Gefahren zu schützen und die Familiengewalt der Eltern und sonstigen gesetzlichen Vertreter zu stärken, ist durch die GewO und das KSchG v. 30. 3. 03 die Beschäftigung jugendlicher Personen kraft öffentlichen Rechts eingreifenden Beschränkungen unterworfen, und zwar zum großen Teil unmittelbar kraft Gesetzes, zum Teil aber auch derart, daß auf Grund des Gesetzes die Beschränkungen der jugendlichen Ar des Näheren durch Verordnungen oder Polizeiverfügungen festgesetzt werden, s. auch oben „Arbeiterschutz", § 1 (Geschichte) und § 8 Ziff. I (Beschäftigungsschutz).

§ 2. **Beschränkungen unmittelbar kraft Gesetzes.** 1. Lehrlinge: Ueber die kraft öffentlichen Rechts den Lehrherrn und den Lehrlingen im Interesse tüchtiger fachlicher Bildung und Erziehung obliegenden Verpflichtungen ¶ Lehrlinge.

2. Minderjährige Arbeiter.

a) Arbeitsbücher. Um die Familiengewalt der Eltern und sonstigen gesetzlichen Vertreter gegenüber den minderjährigen Ar zu stärken und diesen den Vertragsbruch zu erschweren, ist durch die Novelle zur GewO v. 15. 7. 78, geändert 1. 6. 91, §§ 107—112, 146 Abs 1 Ziff. 3, 150 Abs Ziff. 1, 2, bestimmt worden, daß Minderjährige als gewerb-

Ewiger Bund

liche Ar nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie mit einem von der Polizeibehörde auszustellenden ABuche versehen sind, das über das Wesentliche der persönlichen, Familien- und Beschäftigungsverhältnisse Auskunft gibt. Zur Führung des ABuches sind nicht verpflichtet die Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften und Apotheken, sowie noch volksschulpflichtige Kinder. Das ABuch wird auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ausgestellt, ausnahmsweise ohne solche mit Zustimmung der Gemeindebehörde. Es wird an den gesetzlichen Vertreter ausgehändigt, sofern dieser es verlangt oder der Ar das 16. Jahr noch nicht vollendet hat mit Genehmigung der Gemeindebehörde auch an den Ar selbst, die Mutter oder andere Angehörige. Der Arbeitgeber hat das ABuch beim Eintritt des Ar einzufordern, es zu verwahren und nach rechtmäßiger Lösung des AVerhältnisses auszuhändigen, auch darein die erforderlichen Angaben über das Beschäftigungsverhältnis zu machen, wobei Urteile über Führung und Leistungen oder sonstige im Gesetze nicht vorgesehene Vermerke zu unterlassen sind. Ist ein neues ABuch an Stelle eines ausgefüllten, vernichteten, unbrauchbar gewordenen auszustellen, so ist die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters nicht geboten. Wenn die Ausstellung des neuen ABuchs durch Verschulden des Arbeitgebers nötig geworden ist, so hat dieser die Kosten zu tragen; auch ist der Arbeitgeber entschädigungspflichtig, wenn er rechtswidrig das ABuch nicht aushändigt, die Eintragungen unterläßt oder unzulässige Vermerke macht.

b) Arbeitszeugnisse für Minderjährige ¶Arbeitsvertrag §4 (S 177).

c) Vorschriften über das Verhalten Minderjähriger außerhalb des Betriebs ¶Arbeitsvertrag § 2 Ziff. 4 (S 174).

d) Lohnzahlung an Minderjährige: Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbands kann festgesetzt werden, daß der von Minderjährigen verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an den Minderjährigen gezahlt wird, § 119a Abs 2 Ziff. 2. Diese Vorschrift findet auf die Ar in sämtlichen der GewO unterstehenden Gewerbebetrieben, ausgenommen die Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften und Apotheken, Anwendung; § 154 Abs 1. Dagegen gilt lediglich für Fabriken (soll wohl jetzt heißen: Betrieben, in denen in der Regel mindestens 20 Ar beschäftigt werden) der § 134 Abs 3 (jetzt 2), demzufolge für die minderjährigen Ar Lohnzahlungsbücher einzurichten sind; sie dienen zur Eintragung des Lohnbetrags bei jeder Zahlung und sollen bei der Lohnzahlung dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter ausgehändigt werden. Ist für die Fabrik die Einrichtung der Lohnbücher nach § 114a vorgeschrieben [¶Arbeitsvertrag § 2 Ziff. 8], so fällt das Lohnzahlungsbuch, das sich übrigens nicht praktisch erwiesen hat, weg.

e) Gewerbebetriebe im Umherziehen. Den Minderjährigen, namentlich den weiblichen, welche ein Gew im Umherziehen betreiben, können im WanderGew-Schein oder durch die OrtspolizeiBeh gewisse Einschränkungen auferlegt, insbesondere das Hausieren von Haus zu Haus und zur Nachtzeit verboten werden, § 60 b.

3. Arbeitern unter 18 Jahren, auch den weiblichen, auch den Gehilfen und Lehrlingen in Handelsgeschäften, ist nach §§ 120 Abs 1, 139', 150 Abs 1 Ziff. 4 und § 76 Abs 4 HGB vom Gew-Unternehmer oder Prinzipal die erforderliche Zeit zum Besuch einer als Fortbildungs- oder Fachschule anerkannten Unterrichtsanstalt zu gewähren. Auch kann für Ar dieses Alters, und zwar bei Handlungsgehilfen und Lehrlingen auch für weibliche, sonst nur für männliche, die Pflicht zum Besuche einer Fortbildungsschule durch statutarische Bestimmungen begründet werden, § 120 Abs 3. Bei der Beschäftigung von Ar unter 18 Jahren hat der GewUnternehmer die durch ihr jugendliches Alter gebotenen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, § 120 c, s. auch „Arbeiterschutz" § 7 Ziff. 1. Auch dürfen Gewerbetreibende, denen die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, sich mit der Anleitung von Ar unter 18 Jahren (wozu übrigens nach § 154 Abs 1 Handlungsgehilfen und -Lehrlinge nicht gehören) nicht befassen, § 106.

4. Jugendliche Arbeiter. Hinsichtlich der jugendlichen Personen zwischen 13 und 16 Jahren, die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, gelten kraft Gesetzes besondere Beschränkungen, wenn ihre Beschäftigung in Betrieben, wo in der Regel mindestens 10 Ar beschäftigt werden, und gleichgestellten Betrieben stattfinden soll. Gleichgestellt sind nunmehr, auch wenn nicht 10 Ar beschäftigt werden: die Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben (§ 154a), die Hüttenwerke, Zimmerplätze und andern Bauhöfe, Werften; die nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang (unter 5 Ar) betriebenen Ziegeleien und oberirdischen Brüche und Gruben (§ 154 Abs 2); die Werkstätten, in denen durch Elementarkraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, § 154 Abs 3 (durch V v. 9. 7. 00 auf 1. 1. 01 in Kraft gesetzt, jedoch mit gewissen durch V v. 13. 7. 01 bezeichneten Erleichterungen); endlich andere Werkstätten und Bauten, auf welche die Vorschriften der §§ 135—139b durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des BR (jetzt bloß durch BR) ganz oder teilweise ausgedehnt werden, § 154 Abs 4 (nämlich die Werkstätten der Tabakindustrie nach V v. 21. 2. 07 und V v. 27. 2. 07 (RGBl 65, 66), jetzt § 154 Abs 2 GewO unmittelbar, und die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion nach V v. 31. 5. 97 und 17. 2. 04, RGBl 62). Darunter fallen jetzt auch Werkstätten, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, die Ausnahme des § 154 Abs 4 Satz 2 ist beseitigt. Die Beschäftigung dieser jugendlichen Personen unterliegt kraft Gesetzes folgenden Beschränkungen:

a) Sie ist verboten an Sonn- und Festtagen, sowie während der für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunions-Unterricht bestimmten Stunden, § 136 Abs 3.

b) Sie dürfen während der Nacht, d. h. von

Ewiger Bund

8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht beschäftigt werden, § 136 Satz 1.

c) Pausen. An jedem Arbeitstage sind den jugendlichen Ar regelmäßige Pausen zwischen den AStunden zu gewähren; während der Pausen darf ihnen eine Beschäftigung im Betriebe der Unternehmung überhaupt nicht und der Aufenthalt in den ARäumen nur ausnahmsweise gestattet werden, nämlich nur dann, wenn die Betriebsteile, in denen sie arbeiten, während der Pause völlig eingestellt sind oder wenn ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten andere geeignete Aufenthaltsräume im Freien oder in der Anlage nicht beschafft werden können. Bei nur 6stündiger AZeit genügt eine Pause von einer halben Stunde; bei nur 8stündiger AZeit genügt eine Mittagspause von einer Stunde, sofern die ununterbrochene AZeit am Vor- und am Nachmittag je vier Stunden nicht übersteigt. Im übrigen betragen die Pausen am Mittag eine, am Vormittag und am Nachmittag je eine halbe Stunde (§ 136 Abs 1)

d) Arbeitsdauer. Die tägliche AZeit darf für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren 10 Stunden, für nicht mehr volksschulpflichtige Kinder unter 14 Jahren 6 Stunden nicht überschreiten (§ 135 Abs 2 und 3). Nach der AZeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden zu gewähren.

5. Kinder. Beim GewBetrieb im Umherziehen dürfen zu gewerblichen Zwecken Kinder unter 14 Jahren überhaupt nicht und ältere aber noch schulpflichtige Kinder nur dann mitgeführt werden, wenn für ausreichenden Unterricht gesorgt ist, § 62 Abs 3 und 4. Hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren sowie von ältern noch volksschulpflichtigen Kindern im stehenden Gewerbebetrieb sind die gesetzlichen Beschränkungen zum Teil in der GewO, zum Teil in dem KinderschutzG v. 30. 3. 03 (RGBl 113) enthalten. Nach § 135 Abs 1 GewO dürfen solche Kinder (ausgenommen die vom Unternehmer lediglich kraft der Familiengewalt verwendeten) in größeren Betrieben und gleichgestellten Anlagen (s. oben Ziff. 4) nicht beschäftigt werden. Für alle übrigen der Gewerbeordnung unterliegenden stehenden Gewerbebetriebe setzt das Kinderschutzgesetz die Beschäftigungsbeschränkungen fest; und zwar finden sie auch auf die hausindustrielle und die lediglich kraft Familiengewalt stattfindende Beschäftigung von Kindern Anwendung. Als „Kind" im Sinne des Kinderschutzgesetzes gelten, wie nach der GewO, die Knaben und Mädchen, wenn sie noch nicht 13 Jahre alt oder wenn sie bei höherem Alter noch volksschulpflichtig sind. Um allzu tiefe, bei der Durchführung und Kontrolle bedenkliche Eingriffe in das Familienleben zu vermeiden, läßt das Kinderschutzgesetz ein geringeres Maß der Beschränkungen für diejenigen Kinder eintreten, die dem Hausstande des sie Beschäftigenden angehören; als solche „eigene Kinder" gelten die dem Hausstande des sie Beschäftigenden angehörenden Kinder nach § 3 KSchG dann, wenn sie mit ihm oder seinem Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt, von ihm oder seinem Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet oder dem sie mit andern Kindern der gedachten Art zusammen Beschäftigenden zur gesetzlichen Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung überwiesen sind. Als „eigene" gelten diese Kinder bei vollendetem 12. Lebensjahr auch dann, wenn sie in dieser Weise in der Wohnung oder Werkstätte ihrer Eltern oder sonstigen Gewalthaber für einen Dritten beschäftigt werden (§§ 3 Abs 3 und 13 Abs 2). Für die übrigen Kinder, die im Gesetze als „fremde" bezeichnet werden, gelten weitergehende Beschränkungen.

a) Verbot der Beschäftigung überhaupt. Eigene und fremde Kinder dürfen in Werkstätten, deren Betrieb auf die Gesundheit oder das Gemütsleben der Kinder eine schädliche Einwirkung ausüben kann, nicht beschäftigt werden; als Werkstätten gelten auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche A verrichtet wird, wie das in der Hausindustrie vielfach vorkommt, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen. Die 32 Arten der unter dieses Verbot fallenden Werstkätten, namentlich solche, die durch Einwirkung von Staub, Gasen, Giftstoffen, oder durch Ueberanstrengung gewisser Organe (Glasbläserei!) den kindlichen Organismus oder, wie Fleischereien, Abdeckereien, das Gemütsleben gefährden, sind in einem dem Kinderschutzgesetz anliegenden Verzeichnis aufgeführt. Ferner ist die Beschäftigung eigener und fremder Kinder untersagt im Betriebe der nicht schon unter das Verbot der GewO fallenden Ziegeleien, Brüche und Gruben, in Kellereien, im SchornsteinfegerGew, bei Bauten aller Art, beim Steinklopfen, beim Mischen und Mahlen von Farben, bei dem mit dem Speditionsgeschäft verbundenen Fuhrwerksbetrieb, bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und andern öffentlichen Schaustellungen, für Mädchen die Bedienung von Gästen im Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften. Endlich ist in den Motorwerkstätten (für welche schon die auf Grund des § 154 Abs 3 GewO ergangenen reichsrechtlichen Vorschriften die Beschäftigung fremder Kinder verbieten) auch das Verwenden eigner Kinder untersagt, §§ 4, 12 KSchG.

b) Verbot der Beschäftigung für gewisse Altersklassen. Im Betriebe der nicht unter das Verbot fallenden Werkstätten, im HandelsGew und in VerkehrsGew dürfen eigne Kinder unter 10, fremde Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung eigner und fremder Kinder zum Austragen von Waren und zu sonstigen Botengängen ist für gewerbliche Betriebe aller Art (auch die unter das Verbot der lit. a fallenden) gestattet, aber nur dann, wenn die Kinder über 12 Jahre alt sind; doch gilt letzteres Verbot für eigne Kinder unter 12 Jahren nur dann, wenn die Beschäftigung in dem für Dritte stattfindenden Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren besteht. Ueberhaupt dürfen für Dritte die eigenen Kinder nur beschäftigt werden, wenn sie zwölf Jahre alt sind.

c) Verbot der Nachtarbeit. Auch wo hienach die Beschäftigung eigner und fremder Kinder zulässig ist, darf sie nicht zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens stattfinden.

d) Höchstarbeitszeit. Die an sich zu-

Ewiger Bund

gelassene Beschäftigung fremder Kinder darf am Tage 3 Stunden und während der Schulferien 4 Stunden nicht überschreiten.

e) Pausen und Beginn der Beschäftigung. Am Mittag ist den eignen und fremden Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Das Kind darf am Vormittag nicht vor dem Unterricht, am Nachmittag erst eine Stunde nach beendetem Unterricht beschäftigt werden.

f) Sonntagsruhe. An Sonn- und Festtagen dürfen eigne Kinder im Betriebe von Werkstätten, im Handels- und VerkehrsGew nicht, und fremde Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden. Doch ist die Beschäftigung auch fremder Kinder zum Austragen von Waren und zu sonstigen Botengängen gestattet, sofern diese Beschäftigung zwei Stunden nicht überschreitet, sich nicht über 1 Uhr nachmittags erstreckt und die Zeit für den Besuch des Hauptgottesdienstes nicht verkümmert.

§ 3. **Beschränkungen der jugendlichen Arbeiter durch Verordnung.** Ueber das im Gesetz selbst bestimmte Maß hinaus kann beim Vorliegen von Gefahren für die Gesundheit oder Sittlichkeit die Beschäftigung jugendlicher Personen in gewissen Betriebsarten oder mit bestimmten Verrichtungen durch Verordnung weiter beschränkt oder ganz untersagt werden, und zwar einesteils durch die zur Durchführung der Grundsätze des Betriebsschutzes hinsichtlich sämtlicher, auch der erwachsenen Arbeiter nach § 120e Abs 1 und 2 von dem BR oder den LandesBeh und nach § 120e Abs 3 vom BR und andernteils durch die nach § 139a Abs 1 Ziff. 1 besonders hinsichtlich der jugendlichen und weiblichen Ar vom BR zu erlassenden Verordnungen, außerdem nach § 4 Abs 2 des KSchG.

1. Durch die auf Grund des § 120e vom Bundesrat erlassenen Verordnungen (s. die unter „Arbeiterschutz" § 7 II lit. a Ziff. 1 bis 17 und 19 aufgeführten, auf die nachstehend verwiesen wird) sind folgende Beschränkungen für jugendliche Ar festgesetzt und zwar:

a) gemeinsam für die (auch erwachsenen) Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter. Ihre Beschäftigung ist untersagt in Akkumulatorenfabriken mit Verrichtungen, die sie mit Blei und Bleiverbindungen in Berührung bringt (§ 15 der Bek 3), in Räumen, worin Thomasschlacken oder Thomasschlackenmehl eingebracht wird (§ 14 Bek 4), bei bestimmten Verrichtungen in Glashütten (Ziff. I Bek 9), in Steinbrüchen bei Gewinnung und Rohaufarbeitung, beim Transport und Verladen von Steinen (§ 10 Bek 10), in Räumen, worin Präservativs, Sicherheitspessarien und dgl. angefertigt oder verpackt werden (§ 1 Bek 12), in Bleihütten mit A, bei denen sie dem Flugstaub ausgesetzt sind (§ 11 Bek 14), in Maler- und ähnlichen Gew beim Anreiben der Farben mit der Hand (§ 2 Bek 15), in Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten in Räumen und bei Verrichtungen, die sie mit Chromaten in Berührung bringen (§ 9 Bek 17).

b) Bloß für jugendliche Personen ist untersagt: in Zinkhütten die Beschäftigung von Ar zwischen 16 und 18 Jahren zu Verrichtungen mit der Räumasche und, sofern ihr Körperzustand zu ärztlichen Bedenken Anlaß gibt, auch zu andern A im Destillationsbetriebe (§ 12 Bek 6); beim Vulkanisieren von Gummiwaren von Ar unter 18 Jahren (§ 10 Bek 8); in Glashütten u. dgl. von jungen Leuten, deren Körperzustand dazu nicht geeignet ist (I Ziff. 5 Bek 9); in Roßhaarspinnereien von jugendlichen Ar zu Desinfektion und zur Bearbeitung desinfizierter Stoffe (§ 6 Bek 11); in Anlagen zur Herstellung von Bleiprodukten zum Beschicken und Entleeren der Oxydierkammern, zum Plaken von Bleifarben (§ 12 Abs 3 Bek 13); in Malerwerkstätten von Ar unter 18 Jahren zum Anreiben gewisser Bleifarben mit der Hand (§ 2 Bek 15); zu gewissen Verrichtungen bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (Bek 19). Endlich ist besonders für jugendliche Ar die Arbeitszeit beschränkt: in Getreidemühlen durch Verbot der NachtA von 8½ bis 5½ Uhr für Lehrlinge unter 16 Jahren (I Ziff. 2 Bek 5) und in Gast- und Schankwirtschaften durch Verbot der NachtA von 10—6 Uhr für Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren (I Ziff. 6 Bek 7).

2. Bundesratsverordnungen nach § 139a Abs 1 Ziff. 1. Hiernach ist der Bundesrat (nicht die Landesbehörde) befugt, durch Verordnung die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Ar für gewisse Fabrikationszweige, die mit besonderen Gefahren für die Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, ganz zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Die Voraussetzungen dieser Ermächtigung sind wesentlich enger, als die für die Anwendung des § 120a maßgebenden; § 139e findet nur auf größere Betriebe und gleichgestellte Anlagen (s. oben § 2 Ziff. 4) und nur, wo besondere Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit vorliegen, Anwendung; die Verordnungen nach § 139a sind stets zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden (Abs 4). Nachstehend sind die noch jetzt gültigen Verordnungen des BR aufgeführt, die auf Grund des § 139a Abs 1 Ziff. 1 die Beschäftigung von jugendlichen Ar in bestimmten Betrieben untersagen oder beschränken; und zwar:

a) gemeinsam für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen: § 14 Bek. 4 Thomasschlacken, Bek. v. 31. 1. 02, betr. Zichorienfabriken und die zur Herstellung von Zichorie dienenden Werkstätten mit Motorbetrieb (RGBl 92, gilt bis 1. 4. 12), Ziff. I der Bek v. 5. 3. 02, betreffend Beschäftigung in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbiegereien sowie Sandbläsereien (RGBl 65, gilt bis 1. 4. 12), Bek v. 5. 3. 02, betreffend Beschäftigung in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten (RGBl 72, gilt bis 1. 4. 12), Ziff. I Bek der v. 27. 5. 02, betreffend Beschäftigungen in Walz- und Hammerwerken (RGBl 170, gilt bis 1. 6. 12), Bek v. 15. 11. 03, betreffend Beschäftigung in Ziegeleien (RGBl 286, gilt bis 1. 1. 14);

b) nur für jugendliche Arbeiter: § 10 Bek 6 (Zinkhütten, gilt bis 1. 1. 10), Bek v. 8. 12. 09 (Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (Bek Nr. 19), § 10 Bek 13 (gilt bis 1. 7. 13).

Durch die nach § 139a erlassenen Verord-

Ewiger Bund

nungen wird, ähnlich wie durch die auf § 120 ᵉ gestützten, meist die Beschäftigung in Räumen und bei Verrichtungen ausgeschlossen, bezüglich deren mit Rücksicht auf den jugendlichen (oder weiblichen) Organismus besondere Gefahren für die Gesundheit vorliegen, so in Räumen, wo Thomasschlacken oder Thomasschlackenmehl eingebracht wird, in Destillationsräumen, in Räumen, wo Darren in Betrieb sind, wo vor dem Ofen gearbeitet wird, hohe Wärme herrscht, Rohstoffe oder Glasabfälle zerkleinert werden, wo die Ar bleihaltiger Gas- und Staubentwicklung ausgesetzt sind, endlich die Bedienung schwerer, gefährlicher Apparate und der Transport schwerer Lasten.

3. Verordnungen und Polizeiverfügungen auf Grund des Kinderschutzgesetzes. a) Verordnungen des Bundesrats. Nach § 4 Abs 2 KSchG ist der BR ermächtigt, weitere für Kinder ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis der Werkstätten abzuändern, d. h. einzelne dort aufgeführte Arten auszuscheiden und andere neu aufzunehmen. Hievon hat der BR Gebrauch gemacht durch Bek v. 17. 12. 03 (RGBl 312), die das Verzeichnis unter V Abs 5 abändert, und durch Bek v. 1. 7. 07 (RGBl 404), welche die Beschäftigung von Kindern bei der Reinigung von Dampfkesseln untersagt. Endlich kann nach § 21 Abs 1 der BR oder die Landesregierung die Aufsicht über die Durchführung des KSchG durch besondere Vollzugsvorschriften regeln.

b) Polizeiverordnungen. Nach § 17 Abs 2 KSchG kann durch Verordnung der zuständigen Landespolizeibehörde die Beschäftigung eigener Kinder beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen beschränkt werden.

c) Polizeiverfügungen. Nach § 20 KSchG sind die Polizeibehörden befugt, eine an sich gesetzlich zulässige Kinderbeschäftigung, sofern dabei erhebliche Mißstände zutage getreten sind, durch Polizeiverfügung für einzelne Kinder einzuschränken oder zu untersagen, insbesondere im Wege einer Verweigerung oder Entziehung der AKarte [¶ „Arbeiterschutz" I § 8 V S. 164]. Auch können hiernach die Polizeibehörden zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände für einzelne Gast- und Schankwirtschaften die Kinderbeschäftigung durch Verfügung weiter einschränken oder ganz untersagen.

§ 4. **Ausnahmen von den Beschränkungen der jugendlichen und weiblichen Arbeiter.** Die Novelle zur GewO v. 28. 12. 08 nimmt von der Anwendbarkeit der §§ 135—139ᵃ ganz aus: Gärtnereien, das Gast- und SchankwirtGew sowie das VerkehrsGew (§ 154 Ziff. 4); zum Teil männliche jugendliche Ar, die in Bäckereien und solchen Konditoreien unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt sind, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden (§ 154 Ziff. 5); Arbeiterinnen in Badeanstalten bezüglich des Verbots der Beschäftigung am Sonnabend und an Vorabenden der Festtage nach 5 Uhr nachmittags. Außer den unmittelbar durch Gesetz angeordneten Ausnahmen von den Beschränkungen der jugendlichen A können nach besonderen gesetzlichen Vorbehalten unter bestimmten Voraussetzungen, wenn es aus wirtschaftlichen Rücksichten des ungehemmten Betriebsfortgangs oder aus persönlichen Rücksichten für die Ar geboten oder dringend wünschenswert ist, allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall durch behördliche Verfügung Ausnahmen zugelassen werden. Diese Ausnahmsvorbehalte gelten zum Teil gemeinsam für die jugendlichen Ar und die Arbeiterinnen, zum andern Teil bloß für die jugendlichen Arbeiter.

I. Verordnungen des Bundesrats und des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrats.

1. Nach § 139ᵃ Abs 1 Ziff. 2—4 GewO können durch Verordnung des BR unter folgenden Voraussetzungen mit zeitlicher Begrenzung für bestimmte GewZweige Ausnahmen von bestimmten in §§ 135—137 für Arbeiterinnen und jugendliche Ar vorgesehenen Beschränkungen zugelassen werden und zwar: a) hinsichtlich der jugendlichen und der weiblichen Arbeiter von den in § 135 Abs 2, 3 und in den §§ 136, 137 Abs 1—3 vorgesehenen Bestimmungen für Anlagen, die mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden oder die sonst durch die Natur des Betriebs auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb einer Einteilung in regelmäßige ASchichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist (§ 139ᵃ Ziff. 2); b) hinsichtlich der Abkürzung oder des Wegfalls der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen für gewisse GewZweige, soweit es die Natur des Betriebs oder die Rücksicht auf die Ar erwünscht erscheinen lassen (§ 139ᵃ Ziff. 3); c) für weibliche Ar in GewZweigen, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes ArBedürfnis eintritt — auf höchstens 40 Tage im Kalenderjahre — Ausnahmen von den Bestimmungen des für weibliche Arbeiter geltenden § 137 Abs 1, 2 unter der Voraussetzung, daß die tägliche AZeit 12 und an Sonnabenden 8 Stunden nicht überschreitet, und nicht weniger als 10 Stunden ununterbrochene Ruhezeit (jedenfalls von 10 Uhr abends bis 5 Uhr früh) gewährt werden (§ 139ᵃ Ziff. 4). d) für weibliche Ar in GewZweigen, in denen die Verrichtung der NachtA zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von AErzeugnissen dringend erforderlich erscheint, Ausnahme von § 137 Abs 1—4 mit der Maßgabe, daß die ununterbrochene Ruhezeit an höchstens 60 Tagen im Kalenderjahr bis 8 ½ Stunden täglich herabgesetzt werden darf.

Diesen Ausnahmevorschriften sind gleichzeitig im Gesetz bestimmte Schranken gezogen, indem in den Fällen des § 139ᵃ Ziff. 2 die wöchentliche AZeit ein bestimmtes Maß (für Kinder 36, junge Leute 60, Arbeiterinnen 58, in Ziegeleien für jugendliche und weibliche Ar 70 Stunden), und die tägliche NachtA 10 Stunden, in den Fällen des § 139ᵃ Ziff. 3 die AZeit der jugendlichen Ar, sofern sie nicht durch Pausen von mindestens einer Stunde unterbrochen ist, 6 Stunden nicht überschreiten darf, und indem in den Fällen des § 139ᵃ Ziff. 4 für mehr als 40 Tage, jedoch nie mehr als 50 Tage im Jahr Ueberarbeit der Arbeiterinnen nur gestattet werden darf, wenn die tägliche Dauer der AZeit im Jahresdurchschnitt der Betriebstage die regelmäßige gesetzliche AZeit nicht

Ewiger Bund

überschreitet. Diese Verordnungen des BR können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden.

Gemäß § 139a Abs 1 Ziff. 2 hat der BR nachstehende noch jetzt geltende Verordnungen erlassen, und zwar: a) gemeinsam für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter: Die Bek v. 5. 3. 02, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Ar in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläsereien Ziff. II—IV (RGBl 65, gilt bis 1. 4. 12), Ziff. II—IV der Bek v. 27. 5. 02, betreffend Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Ar in Walz- und Hammerwerken, (RGBl. 170, gilt bis 1. 6. 12); b) speziell für jugendliche Arbeiter die Bek v. 24. 3. 03, betreffend Beschäftigung jugendlicher Ar auf Steinkohlenwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen (R GBl61, gilt bis 1. 4. 13).

2. Ausnahmen auf Grund des § 154 Absatz 3 Gewerbeordnung. Bei der am 1. 1. 01 in Kraft getretenen Ausdehnung der §§ 135—139b auf die Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen (Motorwerkstätten), ist dem BR vorbehalten worden, durch Verordnung für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den im § 135 Abs 2, 3, §§ 136, 137 Abs 1—3, und § 138 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen. Diese durch V des BR v. 13. 7. 00 festgesetzten Ausnahmen haben im wesentlichen folgenden Inhalt. Die Höchstarbeitszeit der nicht mehr volksschulpflichtigen Kinder zwischen 13 und 14 Jahren ist von 6 auf 10 Stunden erweitert worden und nur bei den der Gesundheit besonders gefährlichen Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung auf 6 Stunden verblieben. Im übrigen gelten für die Motorwerkstätten (seit 1. 1. 10, auch wenn in der Regel nicht wenigstens 10 Ar oder mehr Ar beschäftigt werden) im wesentlichen die gleichen Beschränkungen wie für die größeren Betriebe, wogegen für die kleineren Motorwerkstätten eine Anzahl weiterer Erleichterungen hinsichtlich der A sowohl der nicht mehr volksschulpflichtigen Kinder und jungen männlichen Ar als der Arbeiterinnen eingeräumt sind; insbesondere fallen in den kleineren Werkstätten der in der Verordnung besonders aufgezählten Handwerke die auf die männlichen jugendlichen Ar bezüglichen gesetzlichen Beschränkungen der AZeit und die Pflicht zur Pausengewährung weg; s. Anl. I z. Pr. AusfAnw z. GewO v. 1. 5. 04 und 25. 11. 09.

3. Ausnahmen auf Grund des § 154 Absatz 4 Gewerbeordnung. Durch den Bundesrat (früher Kaiser mit Zustimmung des BR) können nach § 154 Abs 4 die Bestimmungen der §§ 135—139b auf andere Werkstätten und auf Bauten ganz oder teilweise, d. h. unter Festsetzung bestimmter Ausnahmen, ausgedehnt werden. Bei der Ausdehnung auf die Werkstätten der Tabakindustrie (s. oben S 166) sind solche Ausnahmen nicht zugelassen, bei der Ausdehnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (s. ebenda) sind nur wenige Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen, namentlich zu § 138a die Bestimmung, daß Arbeiterinnen über 16 Jahre an 60 Tagen des Jahres auch in die Nacht hinein bis 10 Uhr und mehr als 11 Stunden, aber nicht länger als 13, beschäftigt werden dürfen.

4. Ausnahmen nach dem Kinderschutzgesetz. Im Vollzug des Kinderschutzgesetzes ist nach § 14 Abs 2 der BR ermächtigt, durch Verordnung für einzelne Arten der Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen nach dem Gesetz auch eigne Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, die Beschäftigung eigner Kinder über 10 Jahren unter der Bedingung zu gestatten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden. Auch kann der BR für die Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht verboten ist, für besonders leichte und dem kindlichen Alter angemessene Arbeiten die Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren zulassen. In beiden Fällen aber ist Nachtarbeit ausgeschlossen und sind auch hinsichtlich der ADauer und der Pausen Beschränkungen vorgesehen. — Von dieser Ermächtigung hat der BR mit V v. 20. 12. 05 (RGBl 775) Gebrauch gemacht. Hiernach durften bis zum 31. 12. 08 in den in einem Verzeichnis aufgeführten 19 Arten von Werkstätten ohne Motorbetrieb, in denen die Beschäftigung nicht nach § 12 KSchG verboten ist, eigne Kinder zwischen 9 und 10 Jahren in bestimmten Bezirken unter den näher bezeichneten Voraussetzungen (nicht Nachts, mit Pausen u. s. f.) beschäftigt werden.

II. Durch Verfügung der Verwaltungsbehörden. 1. Nach den §§ 138a und 139 Gewerbeordnung können im Einzelfalle für bestimmte Betriebe auf Antrag des Unternehmers durch Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde Ausnahmen von gewissen die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Ar einschränkenden Vorschriften der GewO zugelassen werden. a) Insbesondere kann die Ueberarbeit von Arbeiterinnen über 16 Jahren bis 10 Uhr abends (außer der Sonnabende), im ganzen für nicht mehr als 13 Stunden täglich, gestattet werden, wenn es wegen der durch die Schwankungen der Nachfrage bedingten außergewöhnlichen Häufung der A angezeigt ist, und zwar für zwei Wochen durch die untere, für längere Dauer durch die höhere VerwBeh, für mehr als 40 Tage im Jahre nur, wenn die tägliche Arbeitsdauer im Jahresdurchschnitt die regelmäßige gesetzliche AZeit nicht überschreitet. b) Ferner kann durch die untere VerwBeh gestattet werden, daß Arbeiterinnen über 16 Jahre auch an Sonnabenden nachmittags bis 8 Uhr mit gewissen unaufschieblichen A beschäftigt werden, sofern sie kein Hauswesen zu besorgen haben und keine Fortbildungsschule besuchen und unter der Voraussetzung, daß diese Arbeiterinnen am folgenden Sonn- und Festtage arbeitsfrei bleiben. c) Auch von den übrigen für die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen maßgebenden Beschränkungen können für die Dauer von 4 Wochen durch die höhere VerwBeh, für längere Zeit vom Reichskanzler Ausnahmen zugelassen werden, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb der Unternehmung unterbrochen haben. d) Endlich kann durch die höhere VerwBeh hinsichtlich der Pausen und im übrigen durch den Reichskanzler ausnahmsweise

Ewiger Bund

für einzelne Betriebe — nach gutachtlicher Aeußerung der Ar — gestattet werden, daß die AZeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer andern als der durch §§ 136, 137 Abs 1, 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, sofern die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Ar dies erwünscht erscheinen lassen. e) Die Zulassung solcher Ausnahmen durch Vfg der VerwBeh ist in weiterem oder engerem Umfang auch durch die Verordnungen vorgesehen, welche nach § 154 Abs 3 und 4 die Geltung der §§ 135 ff. GewO auf Motorwerkstätten oder andere GewBetriebe erstreckt haben.

2. Nach dem Kinderschutzgesetz kann die untere VerwBeh nach Anhörung der SchulaufsichtsBeh für solche theatralische Vorstellungen und andere öffentliche Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft obwaltet, und zwar auch für Sonn- und Festtage, Ausnahmen vom Verbote der Kinderbeschäftigung zulassen (§§ 6 Abs 2, 9 Abs 2, 15 KSchG) und für Orte unter 20 000 Einwohnern gestatten, daß in Gast- und Schankwirtschaften, in denen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, eigne Kinder unter 12 Jahren und bei der Bedienung der Gäste auch Mädchen tätig sind (§ 16).

§ 5. **Kontrollmaßregeln und Vollzugsanweisungen zur Durchführung der Arbeitsbeschränkungen für jugendliche Arbeiter** ↑ Arbeiterschutz I § 8 Ziff. V und VI (S 163, 164).

III. Weibliche Arbeiter

§ 1. Im allgemeinen. §§ 2, 3. Beschränkungen der weiblichen Arbeiter unmittelbar kraft Gesetzes und durch Verordnungen. § 4. Ausnahmen von den Beschränkungen. § 5. Kontrollmaßregeln und Vollzugsanweisungen.

§ 1. **Im allgemeinen.** Die Beschäftigung weiblicher Personen, auch erwachsener, im Gew und bei der Gewinnung von Bodenbestandteilen wird kraft öffentlichen Rechts Beschränkungen unterworfen, teils aus Rücksichten der Gesundheit, die im Hinblick auf den schwächeren Organismus der Frau besondrer Natur sind, und der Sittlichkeit, teils zum Schutze der der Frau, insbesondere der verheirateten, eigenartigen Betätigung als Mutter und im Hausstand. Ursprünglich kennt die GewO nur die Untersagung der WöchnerinnenA in Fabriken 3 Wochen nach der Niederkunft und der unterirdischen weiblichen A in Bergwerken, Gruben und Brüchen, sowie die Ermächtigung des BR zur Beschränkung der weiblichen A durch Verordnung wegen besondrer Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit. Erst durch die Novelle v. 1. 6. 91 ist die weibliche A tiefer eingreifenden Beschränkungen unterworfen und namentlich für die in Fabriken und gleichgestellten Anlagen beschäftigten Frauen der Höchstarbeitstag von 11 Stunden und das Verbot der NachtA eingeführt worden. Durch die Novelle v. 28. 12. 08 (RGBl 667), im allgemeinen in Kraft seit dem 1. 1. 10, ist im Anschluß an das internationale Abkommen v. 26. 9. 06 für die Arbeiterinnen die AZeit auf 10 Stunden herabgesetzt und eine 11stündige ununterbrochene Ruhezeit eingeführt. Wie bei den jugendlichen Ar gründen sich auch hinsichtlich der weiblichen Ar die Beschränkungen teils unmittelbar aufs Gesetz, teils auf Verordnungen, die von dem BR oder der LandesBeh auf Grund des Gesetzes erlassen sind; auch ist wie bei den jugendlichen Arbeiterinnen die Zulassung gewisser Ausnahmen von den gesetzlichen Beschränkungen vorgesehen.

§ 2. **Beschränkungen der weiblichen Arbeit unmittelbar kraft Gesetzes.** Diese im § 137 GewO geregelten Beschränkungen finden nur Anwendung auf die A weiblicher Personen in Betrieben, in denen in der Regel mindestens 10 Ar beschäftigt werden und gleichgestellten Anlagen (Abschnitt II „Arbeiter, jugendliche" § 2 Ziff. 4). Außerdem ist speziell für Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten sowie unterirdisch betriebene Brüche und Gruben in § 154 a die A weiblicher Personen „unter Tage" verboten. Vom 1. 4. 12 ab ist auch über Tage die Beschäftigung von Arbeiterinnen bei der Förderung, mit Ausnahme der Aufbereitung (Separation, Wäsche), bei dem Transport und der Verladung verboten; ferner die Verwendung in Kellereien und zum Transport von Materialien aller Art bei Bauten (§ 137 Abs 7).

1. Höchstarbeitstag. Die AZeit von Arbeiterinnen über 16 Jahren darf die Dauer von 10 Stunden täglich und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen von 8 Stunden nicht überschreiten.

2. Die Nachtarbeit von Arbeiterinnen, d. h. die A von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh, ist untersagt.

3. An Vorabenden der Sonn- und Festtage darf die Arbeiterin nicht nach 5 Uhr nachmittags beschäftigt werden.

4. Pausen. Zwischen den Arbeitsstunden ist der Arbeiterin eine mindestens einstündige Mittagspause zu gewähren. Die Arbeiterin über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen hat, ist, wenn die Mittagspause nicht 1½ Stunde beträgt, auf ihren Antrag eine halbe Stunden vor der Mittagspause zu entlassen.

5. Wöchnerinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während 8 Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft mindestens 6 Wochen verflossen sind.

§ 3. **Beschränkungen der weiblichen Arbeit durch Verordnungen.** Wie die A jugendlicher Personen, so kann auch die der weiblichen wegen der damit für die Gesundheit und Sittlichkeit verbundenen Gefahren bei gewissen Betriebsarten und -verrichtungen ganz untersagt oder zeitlich beschränkt werden, und zwar für sämtliche der GewO unterstehende Betriebsarten nach §§ 120 e, 120 d, 139 k durch Verordnung oder Verfügung und speziell für einzelne zu den größeren Betrieben und den gleichgestellten Anlagen gehörige Betriebszweige nach § 139 a Abs 1 Ziff. 1 durch zeitlich beschränkte Verordnung des BR, [das Nähere Abschnitt II „Arbeiter, jugendliche", § 3]. Im Nachstehenden werden die noch jetzt gültigen vom BR erlassenen Verordnungen aufgeführt, in denen die Verwendung weiblicher Arbeitskraft beschränkt worden ist.

1. Verordnungen des Bundesrats auf Grund des § 120 e Gewerbeordnung. In dieser Hinsicht kommen zunächst die gemeinsam für Arbeiterinnen und jugendliche

Ewiger Bund

Ar erlassenen Verordnungen in Betracht, die unter „jugendliche Arbeiter" § 3 Ziff. 1 lit. a aufgeführt sind. Außerdem sind speziell für die weiblichen Arbeiterinnen auf Grund des § 120e erlassen: I Ziff. 6 der Bek über Beschäftigung in Gast- und Schankwirtschaften v. 23. 1. 02, wonach die Verwendung von weiblichen Gehilfen und Lehrlingen unter 16 Jahren, die nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, zur Bedienung der Gäste von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens verboten ist; § 7 der Bek v. 17. 2. 07, betr. die zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, wonach in solchen Betrieben Arbeiterinnen nur dann beschäftigt werden dürfen, wenn sie in unmittelbarem AVerhältnisse zum Betriebsunternehmer stehen (s. Bek 7 und 16 unter „Arbeiter-Schutz" § 7 II).

2. Verordnungen des Bundesrats auf Grund des § 139a Absatz 1 Ziffer 1: Hier ist zunächst auf die Ausführungen unter „Arbeiter, jugendliche" § 3 Ziff. 2 und die dort unter lit. a aufgeführten gemeinsam für die jugendlichen und weiblichen Ar erlassenen Verordnungen zu verweisen. Außerdem hat der BR nach § 139a Abs 1 Ziff. 1 besonders für Arbeiterinnen folgende Verordnungen erlassen: a) Bek v. 24. 3. 92, geändert durch Bek v. 20. 3. 02 und 12. 4. 07, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im RegBezirk Oppeln (RGBl 331, 77 und 93), gilt bis 1. 4. 12 (vgl. oben § 2 zu Anfang); b) Bek v. 11. 3. 98, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken (RGBl 35), durch Bek v. 1. 5. 08 (RGBl 163) ausgedehnt bis 30. 4. 10; c) Bek v. 10. 6. 04, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch (RGBl 217), gilt bis 15. 10. 14.

§ 4. **Ausnahmen von den Beschränkungen der weiblichen Arbeiter.** Die Ausnahmen, welche aus Rücksicht auf den Betrieb oder auf die Person der Beschäftigten, durch Verordnung oder behördliche Verfügung von den gesetzlichen Beschränkungen der FrauenA zugelassen werden können, sind im Gesetze in engem Zusammenhang mit den Ausnahmen von den Beschränkungen der jugendlichen A behandelt und daher unter „Arbeiter, jugendliche" erörtert, s. daselbst § 4 I Ziff. 1 und 2 und II Ziff. 1. Hervorgehoben seien nur die allgemeinen gesetzlichen Ausnahmen für Gärtnereien, das Gast- und SchankGew, sowie das VerkehrsGew (§ 154 Ziff. 4); ferner das Verbot der Beschäftigung für Arbeiterinnen in Badeanstalten am Sonnabend und an Vorabenden der Festtage nach 5 Uhr nachmittags.

§ 5. **Kontrollmaßregeln und Vollzugsanweisungen zur Durchführung der Arbeitsbeschränkungen für weibliche Arbeiter** ¶ Arbeiterschutz I § 8 Ziff. V und VI (S 163, 164).

Quellen: s. Angaben im Text, außerdem Drucksachen des Reichstags und des Beirats für Arbeiter-Statistik.

Literatur: Bail, Das RVerhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Handwerk, Industrie 1904; v. d. Borght, Grundzüge der Sozialpolitik, 1904, Kap. 7—10; F. Burchardt, Die RVerhältnisse der gewerblichen Ar, 1901; Else Conrad, Der Verein für Sozialpolitik und seine Wirksamkeit auf dem Gebiet der gewerblichen ArFrage, 1906; Franz Dochow, Vereinheitlichung des ASchR durch Staatsverträge, 1907; Engelmann, Die RVerhältnisse der AGeber und ANehmer nach dem RG v. 1. 6. 91, 1892; Georg Ewert, HB des gewerblichen ASch, 1897; Kurt v. Finkh, Handlexikon der sozialen Gebung, 1906; Ernst Francke, Der internationale ASch, 1906. v. Frankenstein, Der ASch, 1896; Konrad Hartmann ASch, Abdruck aus Th. Weyl, HB der Hygiene, 1905; Heinrich Herkner, Die ArFrage⁴, 1908; M. Josl, Die ASchGebung v. 1. 6. 91, erläutert, 1893; C. Klein, ASch und GAufsicht, 1902; A. Klotz, Das deutsche und badische SonntagsR, 1900; J. Landmann, Die ASchGebung der Schweiz, 1904; Otto Löhner, BauASch und BauPol in Bayern, 1907; Menzen, Der ASch nach dem RG v. 1. 6. 91, 1891; F. Nelken, Die deutschen Handwerker- und ASchG, (Tit. VI und VII GO) nebst den reichsrechtlichen Ausführungsbestimmungen, 1902; L. Platz, AGeber und ANehmer, 1892; Karl Pribram, Der LohnSch des gewerblichen Ar, 1904; Quarck, Die ASchGebung im deutschen Reich, 1886; v. Schicker, Die RVerhältnisse der selbständigen GewTreibenden zu ihren Ar nach dem RG v. 17. 7. 78 und der Hilfskassenzwang nach dem RG v. 8. 4. 76, 1878; Schlegelberger, Das LandArR, 1905; H. Sinzheimer, Lohn und Aufrechnung, 1902; Stadthagen, Das ArRecht⁴, 1904; M. Werner, Die Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk², 1895; R. Wilbrandt, ArbeiterinnenSch und HeimA, 1906; J. H. van Zanten Die ASchGebung in den europäischen Ländern, 1901; C. v. Zwiedineck-Südenhorst, ASch und ArVersicherung, 1905. Siehe ferner auch die Literatur unter „AVertrag". Aus den volkswirtschaftlichen Wörterbüchern ist hervorzuheben der Art. v. Landmann über „ASchGebung in Deutschland" im HWStaatsW 1, 591 ff und der Art. von G. Adler, „ASchGebung" in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft², 1906, 1, 130 ff. Von den Kommentaren zur GewO sind hervorzuheben: Hoffmann, F. Die GewO mit den gesamten Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und Preußen 6, 1907; R. v. Landmann, Kommentar zur GewO für das D. Reich 5, 2 Bde, 1907; E. Neukamp, Die ReichsGewO nebst Ausführungsvorschriften 8, 1910; O. Reiß, ReichsGewO mit den wichtigsten Ausführungsbestimmungen für das D. Reich und das Großh. Baden, erläutert, 1905; K. v. Rohrscheidt, Die GewO für das D. Reich mit den Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preußen, 1901, nebst Nachtrag von 1904; v. Schicker, Die GewO für das D. Reich, Kommentar, mit Erläut. und Ausführungsvorschr.⁴, 1901: K. Schreiber, Die GewO für das D. Reich nebst den Vollzugsvorschriften für das D. Reich und das Königreich Bayern², 1898. — Kommentare zum KinderschutzG: Agahd-v. Schulz², 1905: Neukamp, 1903; Rauch, 1906; G. Rohman, 1903; v. Rohrscheidt, 1903. Schmidt-Ernsthausen, 1906; Spangenberg, KinderA in gewerblichen Betrieben, 1903; Stöhsel, Kommentar, 1904.

Von den Z sind für Frage des ASch von besonderer Bedeutung: Arch für soziale Gebung und Statistik, seit 1904; Arch für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, begründet von Braun, jetzt herausgegeben von Sombart; das Jahrbuch für Gebung, Verw und Volkswirtschaft, herausgegeben von Schmoller; die Soziale Praxis, herausgegeben von F. Francke; das VerwArch, herausgegeben von Schultzenstein und Keil; das von dem Kaiserl. stat. Amt, Abt. für ArStatistik herausgegebene Reichsarbeitsblatt. — Aus sonstigen periodischen Veröffentlichungen sind hervorzuheben: die Berichte der deutschen GewAufsichts-

Ewiger Bund

beamten, einen Rückblick auf 25 Jahre enthält Carl Bittmann, Die bad. Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit, 1905; ferner die Schriften der internationalen Vereinigung für gesetzlichen ASch, Jena, G. Fischer und das ebenda seit 1902 erscheinende Bulletin des internationalen AAmts, welches Abdrucke der ASchG aller Länder bringt.

Schenkel. (**Fleischmann.**)

B. Arbeitsvertrag

§ 1. Eingehung des Arbeitsvertrags. § 2. Bedingungen des Arbeitsverhältnisses. § 3. Lösung des Arbeitsverhältnisses. § 4. Arbeitszeugnisse und Arbeitsbücher.

[AO = Arbeitsordnung; AVertr = Arbeitsvertrag.]

§ 1. Eingehung des Arbeitsvertrags. 1. Freie Uebereinkunft. Nach § 105 GewO ist die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Ar, vorbehaltlich der durch RG begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft. Für die Rechtsverhältnisse bei Eingehung und Lösung des AVertr und bei Festsetzung der ABedingungen ist das bürgerliche Recht maßgebend, also das BGB (dessen §§ 621—623 u. 626 großenteils für den gewerbl. AVertr durch die Sondervorschriften der GewO und des HGB ersetzt sind), die §§ 121—132 a, 133 a—134 h, 139 k GewO, die §§ 59—83 HGB und hinsichtlich der Schiffs- und Floßmannschaften die Vorschr. des Binnensch.- und Flöß-G sowie die SeemannsO. Die Erledigung der Streitigkeiten aus dem gewerblichen AVertr kommt den bürgerlichen Gerichten, in der Regel den Gewerbegerichten [¶] zu. Die rechtswidrige Lösung des AVerhältnisses hat nunmehr weder Strafe (die früheren landesrechtlichen Strafdrohungen, so in der Pr. GewO v. 1845, sind durch § 154 Abs 2 GewO v. 1869 aufgehoben worden) noch VerwEinschreiten zur Folge; in letzterer Hinsicht mit der Ausnahme, daß der auf Grund schriftlichen Vertrags angenommene Lehrling im Falle widerrechtlichen Austritts nach § 127 d polizeilich zurückgeführt werden kann. Die Möglichkeit freier Uebereinkunft ist für den wirtschaftlich schwachen Ar nur dann von Bedeutung, wenn er in geschlossener Vereinigung der zur gleichen Gruppe gehörigen MitAr bei den Verhandlungen auftreten kann. Von diesem Gesichtspunkt aus sind in § 152 Abs 1 die Verbote und Strafbestimmungen, die gegen die Vereinigungen und Verabredungen von Gewerbetreibenden und Ar zur Erlangung günstiger A- und Lohnbedingungen früher (z. B. §§ 182, 184 Pr. GewO v. 1845) bestanden, aufgehoben und damit derartige Vereinigungen, auch wenn sie sich der AEinstellung oder der Aussperrung als Mittel bedienen, nach öffentlichem Recht als zulässig erklärt, jedoch mit der Maßgabe, daß es über die allgemeinen Strafrechtsnormen hinaus nach § 153 bei Strafe verboten ist, andre auch nur versuchsweise durch körperlichen Zwang, Drohungen, Ehrverletzung oder Verrufserklärung zur Teilnahme oder Folgeleistung bezüglich solcher Verabredungen zu bestimmen oder von dem Rücktritt abzuhalten. Gleichzeitig mit Anerkennung dieses Koalitionsrechts ist durch die zwingende Vorschrift des § 152 Abs 2 der Vereinigung für die ihr Beigetretenen jede zivilrechtliche Wirkung, insbesondere in Form der Klage oder Einrede, aus dem Inhalt der Verabredung, aberkannt und den Beteiligten das Recht des Rücktritts zu jeder Zeit eingeräumt worden. Auf der Grundlage dieses Koalitionsrechts hat sich nun in dem „Tarifvertrag" eine neue sehr wirksame Form der Uebereinkunft über die Bedingungen des AVerhältnisses herausgebildet, indem zwischen den Organen der für gewisse Gewerbszweige und örtliche Gebiete gebildeten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen für bestimmte Zeit die Grundsätze vereinbart werden, die in den wichtigeren Beziehungen, namentlich hinsichtlich des Lohns und der Arbeitszeit, den Arbeitsverträgen zu Grunde gelegt werden sollen. Auf solche Vereinbarungen zwischen den sich mit verschiedenen Interessen entgegenstehenden Gruppen der AGeber und Ar finden aber jene Sondervorschriften der §§ 152 und 153, insbesondere hinsichtlich der zivilrechtlichen Unwirksamkeit, keine Anwendung [¶ Koalitionsrecht und Tarifvertrag].

2. Form des Vertrags. Eine bestimmte Form für den Abschluß des AVertr ist nicht vorgeschrieben; er kann wirksam auch mündlich oder durch die einfache Tatsache des Eintritts in die A abgeschlossen werden. Nur hinsichtlich desjenigen AVerhältnisses, das zur Erlangung der Fachbildung in einem Gewerbe- (nicht auch Handels-)betriebe eingegangen wird, ist in § 126 b die schriftliche Abfassung des Lehrvertrags vorgeschrieben; aber auch hier hat die Unterlassung der Schriftform nicht die Ungültigkeit des Vertrags, sondern nur bestimmte Rechtsnachteile zivil-, verwaltungs- und strafrechtlicher Art (§§ 127 d, 127 f, 150 Ziff. 4 a) zur Folge.

§ 2. Bedingungen des Arbeitsverhältnisses. 1. Im allgemeinen. Von besonderem Gewicht ist die freie Uebereinkunft der Beteiligten hinsichtlich der Feststellung der Bedingungen des A Verhältnisses; gerade in dieser Hinsicht sind aber auch die in § 105 erwähnten Rechtsschranken der freien Uebereinkunft von besonderer Bedeutung. Namentlich sind alle Verabredungen über die ABedingungen rechtlich unwirksam, die mit den das ASchutzrecht regelnden Vorschr. des öffentlichen Rechts oder des zwingenden bürgerlichen Rechts in Widerspruch stehen; die Vorschriften über Lohn-, Betriebs- und Beschäftigungsschutz [¶ Arbeiterschutz, jugendliche und weibliche Arbeiter] ziehen der Vereinbarung über die ABedingungen eingreifende Schranken. Der Verabredung über die Dauer des AVerhältnisses ist ferner durch § 624 BGB die Schranke gesetzt, daß ein für längere Zeit als 5 Jahre eingegangenes AVerhältnis nach Ablauf dieser Zeit mit Frist von 6 Monaten gekündigt werden kann.

2. Uebereinkunft über den Lohn. Durch freie Uebereinkunft wird insbesondere auch bestimmt, ob, in welchen Werten (ob in Geld oder Naturalien), Beträgen und Fristen Lohn zu gewähren ist. Auch ohne ausdrückliche Festsetzung gilt für das AVerhältnis ein Lohn als Gegenleistung des AGebers für stillschweigend vereinbart, sofern nicht für das Fehlen eines Lohnes besondere Gründe vorliegen, wie in den Fällen, in denen die ALeistung des Lehrlings durch die ihm zuteil wer-

Ewiger Bund

bende Fachbildung oder die des der Hausgemeinschaft angehörigen Sohns durch Gewährung des Unterhalts hinlänglich vergütet ist, § 612 Abs 1 BGB. Eine Handhabe, kraft öffentlichen Rechts Mindestlöhne festzusetzen, ist nicht gegeben; doch wirkt die Tätigkeit der im Staat und in den Kommunalverbänden bestehenden Vertretungsorgane vielfach dahin, daß die Ar, die von diesen öffentlichen Gemeinschaften oder bei den von ihnen in Werkverding gegebenen Unternehmungen beschäftigt werden, Mindest- oder „angemessene" Löhne erhalten; in gleicher Richtung wirken die oben gedachten ATarifverträge. Mangels einer Vereinbarung ist der „übliche" Lohn zu gewähren (§ 612 Abs 2 BGB), als welcher namentlich der für die betreffende Gruppe im „Tarifvertrag" vorgesehene zu betrachten ist. Die Verabredung von Hungerlöhnen, die mit dem Wert der ALeistung und dem für die Lebenshaltung nötigen Bedarf in auffälligem Mißverhältnis stehen, ist nach § 138 BGB als den guten Sitten zuwiderlaufend unverbindlich. Mangels einer andern Verabredung ist die nach Zeitabschnitten bemessene Lohnvergütung nach Ablauf der Frist zu entrichten, § 614 BGB; es würde aber gegen die guten Sitten verstoßen, wenn der AGeber seine wirtschaftliche Uebermacht zur Festsetzung übermäßig langer Lohnfristen ausnützen würde. Für die Handlungsgehilfen ist in § 64 HGB kraft zwingenden Rechts die Zahlung am Monatsschlusse vorgeschrieben. Hinsichtlich der Festsetzung von Lohnfristen kraft öffentlichen Rechts ¶ Arbeiterschutz § 6 II, 2b. Auch bei vorübergehender unverschuldeter Verhinderung an der Dienstleistung ist nach den übrigens nicht zwingenden Vorschriften des § 616 BGB und des § 63 HGB der Lohn zu entrichten; und zwar nach dem BGB unter Anrechnung des für die betreffende Zeit gesetzlich von der Kranken- oder Unfallversicherung zu Leistenden, jedem Dienstverpflichteten, der für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert war, nach dem HGB ohne solche Anrechnung den Handlungsgehilfen in Gestalt der Fortgewährung von Gehalt und Unterhalt für die nicht 6 Wochen übersteigende Zeit einer durch unverschuldetes Unglück bewirkten Dienstverhinderung. Ist der Dienstverpflichtete bei einem dauernden, seine Erwerbstätigkeit vollständig oder hauptsächlich beanspruchenden AVerhältnis in die häusliche Gemeinschaft des AGebers aufgenommen, so hat er nach der zwingenden Vorschr. des § 617 BGB bei einer nicht von ihm vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführten Erkrankung gegen den AGeber Anspruch auf Verpflegung und ärztliche Behandlung, sofern hierfür nicht durch eine Versicherung oder eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

3. Konkurrenzklausel. Für bestimmte Arten des gewerblichen Dienstverhältnisses, nämlich für die Handlungsgehilfen nach § 74 HGB und für die Betriebsbeamten, Techniker u. dgl. nach § 133 f GewO, sind Vereinbarungen, durch die der Dienstverpflichtete für die Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, für den Betreffenden, wenn er zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist, als nichtig und im übrigen nur insoweit als verbindlich erklärt, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch die eine unbillige Erschwerung des Fortkommens ausgeschlossen wird (Konkurrenzklausel). Außerdem können auf Grund des § 138 BGB auch solche Arbeiter, die nicht durch diese Vorschriften über die Konkurrenzklausel geschützt sind, je nach der Sachlage die Unverbindlichkeit einer Vereinbarung geltend machen, durch die in einer den guten Sitten widersprechenden Weise ihre ATätigkeit nach Ablauf des AVertr beschränkt wird. (Vgl. Staub, Kommentar zum HGB § 74). Bestrebungen auf Aenderung des Gesetzes im Sinne einer Verschiebung der Einschränkungen zu Gunsten der Angestellten sind im Werke und sachlich nicht unberechtigt.

4. Verabredungen über das Verhalten außerhalb des Arbeitsverhältnisses. Unverbindlich ist es nach § 138 BGB, wenn der AGeber seine wirtschaftliche Uebermacht dazu benutzt, um bei der Vereinbarung über den AVertr dem Ar bezüglich seines Verhaltens außerhalb des Betriebes Bedingungen aufzuerlegen, durch die seine freie Selbstbestimmung und Selbstbetätigung in unbilliger Weise eingeschränkt wird, z. B. hinsichtlich der Teilnahme am Vereinsleben, des Haltens von Zeitungen. Nur hinsichtlich der minderjährigen Arbeiter können auch für das Verhalten außerhalb des Betriebs im AVertr Bedingungen vereinbart werden, die eine Gewähr für Vermeidung von Unsittlichkeiten, für wirtschaftliche Lohnverwendung, für Betätigung des nach dem Lebensalter angemessenen Gehorsams gegen die Eltern u. s. f. geben, vgl. § 134b a. E. Die Wirkung dieser Bestimmungen ist gering geblieben. Nicht gegen die guten Sitten verstößt es jedoch, wenn auch der erwachsene Ar durch die Bedingungen des AVertr verpflichtet wird, einer mit dem Betrieb verbundenen Wohlfahrtseinrichtung anzugehören und die für ihre Benutzung festgesetzten Vorschriften zu beachten, §§ 134b Abs 3, 139k Abs 2 GewO.

5. Lehrlinge. Durch das G selbst und durch die von gewissen Berufskörperschaften auf Grund des G erlassenen Normen sind die Bedingungen des AVertr für diejenigen AVerhältnisse näher geregelt, welche die fachliche Bildung und die Erziehung der jugendlichen Ar (Lehrlinge) zum Zweck haben, §§ 120, 139i, 127, 127a GewO, § 76 HGB; den an sich privatrechtlichen Pflichten des Lehrherrn zur Erziehung und Ausbildung des Lehrlings ist eine öffentlich-rechtliche Bedeutung dadurch gegeben, daß Pflichtverletzungen nach § 148 Ziff. 9 GewO und § 82 HGB mit Strafe bedroht sind. Auch wird dem Halten und Anleiten von Lehrlingen durch unzuverlässige Persönlichkeiten, sowie der Lehrlingszüchterei mit Strafen und mit polizeilichem Einschreiten entgegengetreten, §§ 126, 126a, 128, 130 GewO, § 81 HGB.

6. Verhalten im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebs. Der Unternehmer eines größeren Betriebs kann nicht bloß im AVertr, sondern auch durch einseitige in den ARäumen bekannt gegebene Festsetzung Vorschriften über das von dem Ar zur Sicherheit und Ordnung des Betriebs zu beobachtende Verhalten geben; unter Umstän-

Ewiger Bund

den ist der Unternehmer zur Erlassung solcher Vorschriften verpflichtet, nämlich wenn es zur Verhütung von Lebens- und Gesundheitsgefahren geboten (§ 120a Abs 4) oder in den nach §§ 120d, 120e Abs 1 u. 2 ergangenen Vfg oder V vorgeschrieben ist. Auch kann der Unternehmer durch solche Vorschr. der Betriebsleitung die Befugnis vorbehalten, einseitig Strafen bei Zuwiderhandlung der Arbeiter gegen sie sowie überhaupt bei Verletzungen der Ordnung und Sicherheit auszusprechen. Eine Schranke gegenüber dieser Strafgewalt ist ganz allgemein durch § 138 BGB gegeben, wonach solche Disziplinarstrafen nach Art, Höhe und Vollzug nicht in einer den guten Sitten widersprechenden Weise erkannt werden dürfen, und außerdem noch besonders hinsichtlich der größern Betriebe und Verkaufsstellen (mindestens 20 Arb) durch §§133h, 134b, 134c Abs 2 u. 3, 139k Abs 2 GewO, indem hiernach die Strafbestimmung nur in einer AO erfolgen darf, u. Strafen, die das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, unzulässig sind; Geldstrafen für eine Zuwiderhandlung in der Regel die Hälfte des vom Ar durchschnittlich für den Tag bezogenen Lohns nicht überschreiten und nur ausnahmsweise in schwereren Fällen den ganzen Tagelohn erreichen dürfen. Auch sind in solchen Unternehmungen die Strafgelder zum Besten der daselbst beschäftigten Ar zu verwenden und in ein der Aufsichtsbehörde zur Einsicht offenstehendes Verzeichnis einzutragen.

7. Die Arbeitsordnung. Aber nicht bloß solche Strafbestimmungen, sondern überhaupt die Bedingungen des AVerhältnisses können oder sollen unter gewissen Voraussetzungen vom Unternehmer einseitig festgesetzt werden mit der Wirkung, daß sie durch die in bestimmter Form stattfindende Bekanntgabe unmittelbar für die Ar verbindlich werden. In der GewO sind hierfür zwei Formen, die AO und das Lohnbuch (AZettel) vorgesehen. Die AO kommt nur für die eine größere Zahl von Ar beschäftigenden Betriebe in Betracht; hier ist es von Wert, daß die wichtigeren Bedingungen, unter denen die Ar und ihre verschiedenen Gruppen beschäftigt werden, in einer Urkunde zusammengefaßt und in den ARäumen bekannt gegeben werden. Durch die ordnungsgemäße Bekanntgabe wird von dem darin bezeichneten Zeitpunkte an diese einseitige Festsetzung für die Ar des Betriebs als Inhalt der ABedingungen maßgebend, soweit nicht durch besonderen AVertr mit den Einzelnen anderes oder weiteres bestimmt wird; für Endigungsgründe und Strafen ist jedoch abweichende Bestimmung unzulässig. Für die beim Erlaß der AO unter andern Bedingungen bereits zur A Angenommenen wird die AO bei den die Ordnung und Sicherheit des Betriebs betreffenden Vorschriften sofort, hinsichtlich der sonstigen ABedingungen aber erst dadurch verbindlich, daß sich der Ar der AO ausdrücklich oder stillschweigend unterwirft, letzteres geschieht insbesondere durch Ablaufenlassen der vertragsmäßigen Kündigungsfristen (sehr bestritten!). Nach §§ 133h, 134a, 139k besteht für die Unternehmer von solchen Betrieben und offenen Verkaufsstellen, in denen regelmäßig mindestens 20 Ar (darunter auch Lehrlinge, Gehilfen, nicht aber Betriebsbeamte u. dgl.) beschäftigt werden, kraft öffentlichen Rechts die Pflicht, eine die ABedingungen entweder allgemein oder nach Betriebsabteilungen oder Arbeits-Gruppen festsetzende AO zu erlassen. In solchen Unternehmungen können bestimmte ABedingungen rechtswirksam nur durch die AO festgesetzt werden, so die von der GewO oder dem HGB abweichende Regelung der Kündigungsfristen sowie der Gründe für die ohne Kündigung zulässige vorzeitige Lösung des AVerhältnisses, so über die Befugnis des Unternehmers, wegen Störung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs gegen die Ar Strafen zu erkennen, endlich in größeren Fabriken über die Verwendung der nach § 134 Abs 2 wegen Vertragbruchs verwirkten Lohnbeträge.

a) Notwendiger Inhalt der AO sind Bestimmungen über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen AZeit, über die APausen der erwachsenen Ar, über Zeit und Art der Abrechnung und der regelmäßigen Lohnzahlung, die aber nicht Sonntags erfolgen darf. Um eine Gewähr für Beachtung der ArInteressen und der zwingenden Bestimmungen zu geben, ist

b) das Verfahren bei Erlassung und Abänderung der AO kraft öffentlichen Rechts näher geregelt. Namentlich soll den beteiligten volljährigen Ar vorher Gelegenheit gegeben werden, sich über den Inhalt zu äußern, und zwar schriftlich, §§ 134d, 134e Abs 1, 139k Abs 2. Besteht für die Fabrik (nicht auch für die Verkaufsstellen) ein ständiger Arbeiterausschuß, so genügt dessen Anhörung; bestimmte Vorschriften, nämlich die über das Verhalten der Ar bei Benutzung von Wohlfahrtseinrichtungen und über das Verhalten der minderjährigen Ar außerhalb des Betriebs, können nur mit Zustimmung eines solchen Ausschusses in die AO aufgenommen werden, § 134b a. E. Die Zusammensetzung dieses Ar-Ausschusses ist dem Fabrikanten im Einvernehmen mit den Ar anheimgegeben, wobei aber der Hauptsache nach den in § 134h Ziff. 4 bezeichneten Anforderungen (unmittelbare geheime Wahl der Mehrzahl der Mitglieder durch die volljährigen Ar des Betriebs oder der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte) zu entsprechen ist. Ein zweites Erfordernis für die rechtsverbindliche Erlassung einer neuen, geänderten oder ergänzten AO ist der Aushang der vom Unternehmer unterschriebenen, mit Datum versehenen Urkunde an geeigneten, den Ar zugänglichen Stellen des Betriebs; außerdem soll die Kenntnis von der AO durch Behändigung eines Exemplars an die Ar gefördert werden, §§ 134a, 134e Abs 2, 139k Abs 2. Die AO tritt mit dem darin angegebenen Zeitpunkte, der nicht früher als 2 Wochen seit dem Aushang festgesetzt werden darf, in Kraft, §§ 134a Abs 2—4, 134c Abs 1, 139k Abs 2. Zum dritten soll der unteren VerwBehörde durch die binnen 3 Tagen nach dem Erlasse zu bewirkende Vorlage der AO und der dazu von den Ar geäußerten Bedenken Gelegenheit gegeben werden, sie in Form und materieller Beziehung vom Gesichtspunkte der gesetzlichen Best. zu prüfen, §§ 134e Abs 1, 139k Abs 2. Bei Verstößen gegen das Gesetz kann diese VerwBehörde eine entsprechende Aenderung oder Ersetzung der AO anordnen, vorbehaltlich der Beschwerde an die höhere VerwBehörde. Wird dem G zuwider die Erlassung einer AO oder wird die dem G entsprechende Aenderung oder Ergänzung

Ewiger Bund

unterlassen, so kann die VerwBehörde nicht selbst im VerwWege die AO oder die Aenderungsbestimmungen festsetzen, sondern nur das strafgerichtliche Verfahren nach §§ 147 Abs 1 Ziff. 5 und 148 Abs 1 Ziff. 12 herbeiführen.

8. Lohnbücher (A Zettel). Endlich können nach der öffentlich-rechtlichen, (durch §§ 146 Ziff. 3, 150 Ziff. 2 mit Straffolgen ausgestatteten) Best. des § 114 a (Nov. v. 30. 6. 00) durch BRB die AGeber gewisser Gewerbe verpflichtet werden, die ABedingungen, damit sie für den in Beschäftigung Genommenen verbindlich sind, unter Angabe von Art und Umfang der A (bei AkkordA auch der Stückzahl), der Lohnsätze, der Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen, sowie gegebenenfalls für Gewährung von Kost und Wohnung an Stelle des Lohns, schriftlich in Urkunden (Lohnbücher oder A Zettel) einzutragen und diese Urkunden spätestens bei Uebergabe der A dem Beschäftigten auszuhändigen. Durch diese nicht bloß zum Schutze der Ar, sondern namentlich auch der von einem AGeber beschäftigten selbständigen Hausgewerbetreibenden dienende Formvorschrift soll von vornherein für die Klarstellung der wesentlichen ABedingungen gesorgt werden, an die sich, wo sie nicht oder wo sie unklar geregelt sind, erfahrungsgemäß namentlich in gewissen Zweigen der Hausindustrie eine Lohnverkümmerung anknüpft. Bis jetzt hat der BR solche Vorschr. durch Bek des RK v. 9. 12. 02 (RGBl 295) für die Kleider- und Wäschekonfektion erlassen.

§ 3. **Die Lösung des Arbeitsverhältnisses.** 1. Die Kündigung. Das AVerhältnis kann mangels andrer Verabredung von beiden Teilen durch einseitige Aufkündigung gelöst werden; sie ist eine bestimmte Zeit vor dem für die Lösung in Aussicht genommenen Zeitpunkt dem andern Teile zu erklären, und zwar bei gewerblichen Ar und den Schiffsleuten nach § 122 GewO 14 Tage vorher, bei Betriebsbeamten, Technikern u. dgl., bei Binnenschiffern sowie bei Handlungsgehilfen 6 Wochen vor Ablauf des Kalendervierteljahrs (bei Schiffern und Floßführern des Kalendermonats). Durch Uebereinkunft können kürzere oder längere Kündigungsfristen bestimmt werden, für Ar und Gehilfen in größeren (mindestens 20 Ar oder Gehilfen) Betrieben und Verkaufsstellen aber nur in der AO; bei anderweiter Verabredung muß die Kündigungsfrist für beide Teile gleich sein; bei Betriebsbeamten, Technikern und dgl. sowie bei Handlungsgehilfen muß sie dann mindestens 1 Monat betragen und darf nur der Monatsschluß als Zeitpunkt der Lösung bestimmt werden, §§ 133 a, 133 aa GewO, § 66, 67 HGB. Doch sind bei Betriebsbeamten u. dgl., sowie Handlungsgehilfen, welche mindestens 5000 M. jährlich beziehen oder für eine außereuropäische Niederlassung unter Zusage der Rückreisekosten angenommen sind, nach § 133 a b GewO und § 68 HGB auch hiervon abweichende Vereinbarungen über die Voraussetzungen der Kündigung zulässig.

2. Entlassung und Austritt ohne Kündigung. Ohne Kündigung kann nach § 626 BGB, § 133 b GewO, § 70 HGB das Dienstverhältnis vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit durch den einen oder andern Teil gelöst werden, wenn ein wichtiger, diese Lösung nach den Umständen des Falls rechtfertigender Grund vorliegt; doch gilt dies unbeschränkt nur für die Betriebsbeamten, Techniker u. dgl., für die Binnenschiffer und die Handlungsgehilfen; für die gewerblichen Ar und Gehilfen aber nach § 124 a nur, wenn das AVerhältnis mindestens auf 4 Wochen oder wenn eine längere als 14tägige Kündigungsfrist vereinbart ist. — Im übrigen sind gesetzlich bestimmte Tatbestände bezeichnet, bei deren Vorliegen der eine oder andere Teil einseitig ohne Kündigung das AVerhältnis sofort lösen kann. Hierzu berechtigen den Arbeitgeber bei gewerbl Ar die in § 123 GewO, bei Betriebsbeamten, Technikern u. dgl. die in § 133 c GewO, (bei Schiffs- und Floßleuten außerdem der die Reise hindernde Eintritt des Winters), bei Handlungsgehilfen die in § 72 HGB bezeichneten Tatsachen. Die besonderen Gründe, die den Dienstverpflichteten zum sofortigen Austritt berechtigen, sind für die gewerblichen Ar sowie die Schiffs- und Floßleute in § 124 GewO, für die Betriebsbeamten u. s. f., sowie die Schiffs- und Floßführer in § 133 d GewO, für die Handlungsgehilfen in § 71 HGB aufgeführt; zu einer solchen Lösung sind die Gesellen und Gehülfen nach § 124 GewO (für Betriebsbeamte u.s.w. § 133 cd) befugt:

1. wenn sie zur Fortsetzung der A unfähig werden, 2. wenn der AGeber oder sein Vertreter sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Ar oder ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen; 3. wenn der AGeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Ar oder deren Familienangehörigen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit den Familienangehörigen der Ar Handlungen begehen, die wider Gesetz oder gute Sitten laufen; 4. wenn der AGeber dem Ar den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt oder wenn er sich widerrechtlich Uebervorteilungen gegen sie schuldig macht: 5. wenn bei Fortsetzung der A das Leben und die Gesundheit des Ar einer erweislichen Gefahr ausgesetzt wäre, die bei Eingehung des AVerhältnisses nicht zu erkennen war. Durch Uebereinkunft beider Teile können die Gründe für die sofortige Lösung des AVerhältnisses auch abweichend von den gesetzlichen Best. festgesetzt werden, jedoch für die größeren Betriebe und Verkaufsstellen nur in der AO (§§ 134 b Abs 1 Ziff. 3, 139 k Abs 5) und unter Beachtung des Grundsatzes des § 138 BGB; insbesondere wäre es wegen Verstoßens gegen die guten Sitten unverbindlich, wenn für den einen oder andern Teil die Befugnis zur sofortigen Lösung bei einer Sachlage, die eine Fortsetzung des AVerhältnisses als unbillige Zumutung erscheinen läßt, ausgeschlossen oder Lösungsgründe zu Gunsten des einen Teils auffällig erleichtert und zu Gunsten des andern besonders erschwert würden. Wenn dem andern Teil der Lösungsgrund schon länger als eine Woche bekannt war, so kann später eine solche sofortige Lösung seitens des AGebers nicht mehr und seitens des Ar in den Fällen des § 124 Ziff 2 nicht mehr erfolgen.

3. Folgen des Vertragsbruchs. Wenn ein gewerblicher Ar (Gehilfe oder Betriebsbeamter u. dgl.) das AVerhältnis rechtswidrig gelöst hat (Vertragsbruch), so hat der AGeber nach § 124 b GewO die Wahl,

Ewiger Bund

entweder die Vertragserfüllung und den Ersatz des nachgewiesenen Schadens oder an deren Stelle ohne Schadensnachweis eine feste Entschädigung zu verlangen, die auf den Betrag des ortsüblichen Tagelohns für den Tag des Kontraktbruchs und jeden folgenden Tag der ausbedungenen oder gesetzlichen AZeit, höchstens aber für eine Woche, festgesetzt ist. Den gleichen Anspruch kann der Arb geltend machen, wenn ihm gegenüber Vertragsbruch des AGebers vorliegt. Jedoch ist der Anspruch auf diese feste Entschädigung nach § 134 Abs 2 für die AVerhältnisse in den größeren Betrieben ausgeschlossen; hier kann im Falle des Vertragsbruchs nur entweder der nachgewiesene Schaden oder durch Vereinbarung einer Vertragsstrafe die Verwirkung des rückständigen Lohns, aber nicht über den Betrag des vom Ar bezogenen durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus, beansprucht werden.

§ 4. **Arbeitszeugnisse und Arbeitsbücher.** Nach zwingendem Recht ist der AGeber verpflichtet, bei Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses dem Ar auf seinen Antrag ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer auszustellen, das auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienst zu erstrecken ist, § 630 BGB und für die besonderen AVerhältnisse der gewerblichen Ar § 113, der Lehrlinge §§ 127 c, 129 a Abs 4, 131 c c GewO, der Handlungsgehilfen und Lehrlinge §§ 73, 80 HGB. Dem AGeber ist es untersagt, das Zeugnis mit Merkmalen zu versehen, die den Zweck haben, den gewerblichen Ar in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen, §§ 113 Abs 3, 146 Abs 1 Ziff. 3 GewO. Ist der Ar minderjährig, so kann sein gesetzlicher Vertreter das AZeugnis fordern und verlangen, daß das Zeugnis an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde, vorbehaltlich der ausnahmsweisen Aushändigung an den Ar mit Genehmigung der OrtsPolBehörde, § 113 Abs 4. — Ueber Arbeitsbücher ¶ Arbeiter, jugendliche, § 2 Ziff. 2a (oben S 165).

Literatur. Kochne, Die AC im deutschen Gewerberecht, 1901; Lotmar, Der AVertr nach dem Privatrecht des D. R. I, 1902, II 1908; J. B. Brenner, Der gewerbliche AVertr nach deutschem Recht, 1902; W. Sigel, Der gewerbliche AVertr nach dem BGB, 1903 [¶ auch unter „Tarifvertrag"].

Schenkel. (Fleischmann.)

Arbeiter, landwirtschaftliche

¶ landwirtschaftliche Arbeiter

Arbeiterversicherung

(Allgemeines) [1])

§ 1. Begriff. § 2. Vorstufen der Gesetzgebung. § 3. Gang der Gesetzgebung (Geltungsgebiet). § 4. Rechtsnatur der Arbeiterversicherung. § 5. Allgemeine Grundlagen des Arbeiterversicherungsrechts: 1) Formen der Versicherung. 2) Versicherungsbegründende Tatbestände. 3) Versicherungsverbände. 4) Versicherungsbehörden. 5) Fürsorgegründe. 6) Fürsorgemittel. 7) Fürsorgeanspruch. 8) Beitragssysteme. 9) Lastenträger. § 6. Reform und Erweiterung. § 7. Ausländisches und internationales Arbeiterversicherungsrecht. § 8. Nachtrag: Entwurf einer Reichsversicherungsordnung.

[ArbV = Arbeiterversicherung; IV = Invalidenversicherung; KV = Krankenversicherung; UV = Unfallversicherung]

§ 1. **Begriff.** ArbV in ihrem heutigen Bestande ist der Inbegriff der Einrichtungen, durch welche die deutsche Reichsgesetzgebung den Arbeitern und anderen, ihnen wirtschaftlich nahestehenden Bevölkerungsklassen für den Fall der Krankheit, des Betriebsunfalls, der Invalidität und des Alters gewisse fürsorgliche Leistungen sichert. ArbV und Arbeiterschutz bilden die beiden Zweige der sozialpolitischen Gesetzgebung, so genannt, weil sie den gesetzgeberischen Ausdruck einer Politik darstellt, durch Beseitigung gewisser Mißstände in dem gesellschaftlichen (sozialen) Verhältnis von Unternehmern und Arbeitern und durch Befriedigung der berechtigten Bedürfnisse der arbeitenden Klassen den Staat selbst zu erhalten und den Zusammenhalt seiner Teile zu festigen. Während aber der Arbeiterschutz (vgl. namentlich Titel 7 GewO) bezweckt, den Arbeiter in seinen tatsächlichen und rechtlichen Beziehungen zum Arbeitgeber (Unternehmer) vor Ausbeutung zu schützen und ihm ganz besonders seine Arbeitskraft unversehrt zu erhalten, hat die ArbV die Aufgabe, für den Fall des gänzlichen oder auch teilweisen Versagens der Arbeitskraft dem Arbeiter und seinen Angehörigen fürsorglich ein gewisses Einkommen zu sichern. Beide, Arbeiterschutz und ArbV, beruhen auf der Erfahrung, daß der Arbeiter im Wege des staatlich unbeeinflußten Arbeitsvertrages weder nach der einen, noch der anderen Richtung hin genügend für sich selbst zu sorgen im Stande ist, da die privatrechtliche Vertragsfreiheit infolge der zwischen Unternehmer und Arbeiter bestehenden wirtschaftlichen Ungleichheit zu Ungunsten des wirtschaftlich schwächeren Arbeiters wirksam wird. Uebrigens ist die Scheidung zwischen Arbeiterschutz und ArbV insofern keine ganz durchgreifende, als auch auf dem Boden der ArbV in Gestalt der Unfallverhütungsvorschriften Maßnahmen erwachsen, welche mit dem Zweck einer Verminderung der Fürsorgelasten mittelbar zugleich das Ziel verfolgen, den Unternehmer zu Einrichtungen in seinem Betriebe im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit seiner Arbeiter anzuhalten (z. B. § 112 GUVG).

[¶ Arbeiterschutz, Arbeitsvertrag].

§ 2. **Vorstufen der Gesetzgebung.** Die mit dem Jahre 1883 einsetzende Reichsgesetzgebung über die ArbV fand in dem früheren Rechte gewisse Einrichtungen und Gedankenelemente vor, an die sie anknüpfen konnte. Dabei ließen sich bereits drei Formen der Arbeiterfürsorge deutlich unterscheiden, die Fürsorge durch den Arbeitgeber bezw. Unternehmer, die genossenschaftliche Selbsthilfe durch die Arbeiter und die Fürsorge durch politische Verbände, insbesondere die Gemeinden. Auch Kombinationen dieser Fürsorgeformen fanden sich, namentlich in der Art, daß die genossen-

[1]) Sollte die Gesetzgebung vor Vollendung des Wörterbuches eine Aenderung erfahren, so wird der neueste Stand am Schlusse des Bandes oder des ganzen Werkes in einem besonderen Artikel behandelt werden.

Ewiger Bund

schaftliche Selbsthilfe durch Zuschüsse der Arbeitgeber unterstützt wurde oder zu der Aufbringung der Mittel für die Leistungen der politischen Verbände die Beteiligten mit Beiträgen herangezogen wurden. Die Fürsorge des Arbeitgebers zeigte sich namentlich gegenüber erkranktem Gesinde nach Maßgabe der partikulären Gesindeordnungen, auf Seiten des Rheders gegenüber der Schiffsmannschaft nach der Reichs-SeemannsO v. 27. 12. 72 und auf Seiten des Prinzipals gegenüber dem Handlungsgehilfen nach a 60 des früheren HGB. Von besonderer Bedeutung auf dem Gebiete der Unfallfürsorge war das sog. ReichshaftpflichtG v. 7. 6. 71, welches für Tötungen und Körperverletzungen beim Betriebe von Bergwerken, Steinbrüchen, Gruben und Fabriken eine Entschädigungspflicht des Unternehmers, anknüpfend an den a 1384 code civil, auch bei Verschulden seines Leitungs- und Aufsichtspersonals begründete (§ 2). Noch weitergehend belastete das Gesetz die Unternehmer von Eisenbahnbetrieben, welche sich von der Haftung nur dann befreien konnten, wenn sie selbst den Beweis führten, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Verletzten herbeigeführt worden sei (§ 1). Eine genossenschaftliche Fürsorge durch besonders geregelte, freiwillige oder auch zwangsweise Vereinigungen der Arbeiter, zum Teil unter Beizug der Arbeitgeber, war in weitestem Umfange in den landesgesetzlichen Knappschaftsvereinen der Bergarbeiter (z. B. § 164 ff des preuß. BergG v. 24. 6. 65) gegeben. Daneben kamen die gewerblichen Hilfskassen nach den beiden RG v. 7. und 8. 4. 76 und die Innungskrankenkassen nach dem RG v. 18. 7. 81 in Betracht. Was die Fürsorge durch politische Verbände anlangt, so bewegten sich die Besonderheiten, welche in § 29 RG über den Unterstützungswohnsitz v. 6. 6. 70 für die Krankenhilfe der Beschäftigungsgemeinde an Gesinde und gewerbliches Hilfspersonal getroffen waren, im wesentlichen noch auf dem Boden der Armenpflege. Eigenartig war jedoch die süddeutsche Krankenfürsorge der Gemeinde gegen Beitragserhebung, für welche das bayr. G v. 29. 4. 69 a 11, 20, 21 grundlegend war. Sie gewährte zufolge Gemeindebeschluß an Dienstboten, Gesellen, Gewerbegehilfen und Lehrlinge ein von den Voraussetzungen der Armenpflege unabhängiges Fürsorgerecht. Die Arbeitgeber hafteten für richtige Beitragszahlung. Auch konnte die Gemeinde ihre Pflicht auf einzelne große Unternehmer abladen, welche dann befugt wurden, ihrerseits für ihren Betrieb Kassen zu begründen und Beiträge von ihren Arbeitern zu erheben.

Diese, wenn auch im ganzen unzureichenden, weil räumlich, persönlich oder sachlich in enge Grenzen gebannten und teilweise nur bedingt wirksamen, Ansätze einer sozialpolitischen Fürsorge konnten immerhin von der neuen Gesetzgebung, namentlich auf dem Gebiete der Kranken- und Unfallfürsorge verwertet werden. So ist die süddeutsche Gemeindekrankenfürsorge zu dem grundlegenden Institute der KV, der GemeindeKV, ausgebaut worden. An ihrer Stelle sollen aber im Sinne des Gesetzes in erster Reihe Orts- und Betriebskrankenkassen d. h. Genossenschaften der Arbeiter unter Beizug der Arbeitgeber, fungieren, welche an die Vereinigungen des früheren Rechts anknüpfen. Wenn aber schon auf Grund des Haftpflichtgesetzes die dem Risiko unterliegenden Unternehmer von Fabriken usw. sich vielfach gegen den Eintritt desselben bei Prämien- oder Gegenseitigkeitsgesellschaften versichert hatten, so war damit für die Gestaltung der UV der Hinweis auf die genossenschaftliche Zusammenfassung der Unternehmer gegeben, neben welcher die Einzelhaftung nur aushilfsweise verwertet zu werden brauchte. Wesentlich die Invaliden- und Altersversicherung ist ohne tiefer gehende Anknüpfungen an das frühere Recht gestaltet worden.

§ 3. **Gang der Gesetzgebung.** Das Recht der ArbV ist zur Zeit nicht mit einem einheitlichen Gesetze kodifiziert, sondern in drei großen Gesetzeswerken niedergelegt, welche sich nach den drei Fürsorgegründen, Krankheit, Unfall oder genauer Betriebsunfall und Invalidität gliedern. Mit der Fürsorge für die letztere ist zugleich die für das Alter verbunden. In dem gesetzgeberischen Vorgehen, für welches die bekannte kaiserliche Botschaft v. 17. 11. 81 wesentlich bestimmend war, lassen sich bis jetzt folgende Perioden unterscheiden:

1. Die erste Einführung der Kranken- und UV. Sie gelang nicht mit einem Male. Vielmehr bedurfte es dreier, in den Jahren 1881, 1882 und 1884 dem RT vorgelegten, die UV betreffenden Entw, bis das „UVG" v. 6. 7. 84 am 1. 10. 85 in Wirksamkeit treten konnte. Das Gesetz beschränkte sich zunächst, indem es allerdings erheblich über den Umfang des § 2 des HaftpflichtG hinausging, auf den Kreis der industriellen Betriebe und wurde deshalb später auch als industrielles oder gewerbliches UVG bezeichnet. Durch jene verschiedenen Anläufe war ihm das zugleich mit dem 2. Entw dem RT vorgelegte „Gesetz betr. die KrV der Arbeiter" zuvorgekommen, welches, unter dem 15. 6. 83 verkündet, mit dem 1. 12. 84 in Wirksamkeit trat.

2. Die Erweiterung der Kranken- und UV. Sie erfolgte durch vier Gesetze:

a) Durch das in Gestalt einer Novelle ergangene „Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und KV" v. 28. 5. 85, das sogen. AusdehnungsG, wurde eine Reihe weiterer privater Gewerbebetriebe, namentlich aber eine wichtige Anzahl von Staatsbetrieben, Post, Telegraphie, Eisenbahnen, die Betriebe der Marine- und Heeres-Verw der Unfall- und KV unterstellt.

b) Das „Gesetz betr. die Unfall- und KV der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter" v. 5. 5. 86 kodifizierte in seinem Abschnitt A die UV für das bezeichnete Wirtschaftsgebiet mit mancherlei Abweichungen vom industriellen UVG und erheblicherer Freiheit für die Landesgesetzgebung und erleichterte in seinem novellarischen Abschnitt B durch eine Reihe von Sonderbestimmungen die Einführung der KV durch Landesgesetz oder Kommunalstatut für die gleichen Betriebe.

c) Das „Gesetz betr. die UV der bei Bauten beschäftigten Personen" v. 11. 7. 87 erstreckte in Form einer umfangreichen Novelle zum UVG das letztere auf die in ihm noch nicht berücksichtigten Zweige des Bauwesens, indem es namentlich für Erd- und Tiefbauten und für die ohne Vermittlung gewerblicher Unternehmer ausgeführten sog. Regiebauten Sonderbestimmungen aufstellte.

d) Unter dem 13. 7. 87 wurde das „Gesetz betr.

Ewiger Bund

die UV der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen" in der Form einer eigenen Kodifikation publiziert.

3. Die Einführung der Invaliden-, einschließlich der Altersversicherung. Sie erfolgte durch das „Gesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung" v. 22. 6. 89, welches mit dem 1. 1. 91 in Wirksamkeit trat.

4. Die Reform der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung.

a) Zur Reform der KV erging zuerst die Novelle v. 10. 4. 92, auf Grund deren die abgeänderte Fassung des KVG unter gleichem Datum vom RA publiziert wurde. Dieselbe ist aber bereits weiter durch zwei Novellen v. 30. 6. 00 und v. 25. 5. 03 verändert worden, neben denen dann noch der Abschnitt B des oben Ziff. 2 b besprochenen RG v. 5. 5. 86 in Geltung steht, während die auf die KV bezüglichen Bestimmungen des AusdG (oben Ziff. 2a) bereits in die Novelle von 1892 hineingearbeitet worden waren.

b) Die UV hat innere Veränderungen und äußere Umformung durch das „Gesetz betr. die Abänderung der UVG" v. 30. 6. 00, in der Fassung der Bek des RA v. 5. 7. 00 erhalten. Dieses Gesetz, häufig auch als Haupt- oder Mantelgesetz bezeichnet, regelt selbständig nur einige wenige Materien der UV, namentlich die „Schiedsgerichte", das „Reichsversicherungsamt" und die „Landesversicherungsämter". Im übrigen hat es, unter nunmehriger vollständiger Aufhebung des AusdG (oben Ziff. 2a) die übrigen, nach Wirtschaftsgebieten gesonderten 4 UVG als „Anlagen" sich angegliedert, so das „GewUVG", das „UVG für Land- und Forstwirtschaft", das „Bau-UVG" und das „SeeUVG".

c) An die Stelle des G v. 22. 6. 89 (oben Ziff. 3) ist jetzt das „InvalidenVG" v. 13. 7. 99 in der Fassung der Bek des RA v. 19. 7. 99 getreten.

Die Ziff. 4a—c enthält danach zugleich das jetzige Inventar der eigentlichen ArbVGesetzgebung, abgesehen von ihrer Ausbuchtung zur Beamten- und Gefangenen-Unfallfürsorge. Von den davon ausgehenden ferneren Bestrebungen zur Vereinheitlichung, Vereinfachung und weiteren Erstreckung der ArbV nach Fürsorgegrund und Personenkreis wird unten (§ 6) die Rede sein.

Geltungsgebiet. Die Arbeiterversicherungsgesetze gelten im Gesamtgebiete des Deutschen Reiches, einschließlich Helgolands, nicht aber in den Schutzgebieten.

§ 4. **Rechtsnatur der Arbeiterversicherung.** Die ArbV trägt ihren Namen insofern jedenfalls mit Recht, als sie die Arbeiter u. dgl. für gewisse Fälle wirtschaftlich nachteiliger Lebensschicksale des Empfangs bestimmter unterstützender Leistungen versichert. Allein über ihre rechtliche Auffassung ist damit noch nicht entschieden; vielmehr besteht eine viel erörterte Streitfrage darüber, ob die ArbV auch im Rechtssinne eine wirkliche Versicherung ist oder ob sie ohne Versicherungscharakter eine Arbeiterfürsorge durch öffentliche Verbände mit, soweit nötig, gesetzlich geregelter Mittelbeschaffung darstellt. Die erste Ansicht faßt den privatrechtlichen Versicherungsvertrag (RG v. 30. 5. 08) und die ArbV zu einem grundsätzlich einheitlichen Rechtsinstitut zusammen, die andere behauptet ebenso grundsätzlich die innere Wesensverschiedenheit beider.

Es ist richtig, daß die ArbV manche Anklänge an das private Versicherungswesen darbietet, so namentlich bei der begrifflichen Bestimmung der Leistungsgründe und bei der Lastenverteilung, und daß überhaupt die Annäherung an das Versicherungsrecht auf dem Gebiete der IV stärker ist, als in den beiden anderen Zweigen der ArbV: aber im ganzen überwiegen die Abweichungen doch so sehr die Gleichheiten und Aehnlichkeiten, daß es theoretisch und praktisch keinen Wert mehr hat, sondern im Gegenteil irreführen muß, Privat- und ArbV einem einheitlichen Oberbegriff zu unterstellen. So tritt bei der letzteren zunächst schon die im Vertrag sich ausdrückende Freiwilligkeit völlig zurück hinter der gesetzlichen, mit Eintritt in ein Arbeitsverhältnis erfolgenden Begründung der Rechtsverhältnisse: Die Selbstfürsorge, wie sie sich im privaten VersicherungsVt darstellt, verwandelt sich in staatliche Zwangsfürsorge mit erzwungenen beiderseitigen Leistungspflichten. Und diese letzteren sind der Sache nach keine gegen seitigen: das wechselseitige Austauschverhältnis (Synallagma), welches bei der Privatversicherung die beiden Seiten des einheitlichen Rechtsverhältnisses verbindet, ist im Interesse der sicheren Erreichung der Fürsorgezwecke zerschnitten oder doch innerlich gelöst. Die Versicherungsleistungen erfolgen nicht um der Beiträge willen, sondern die Beiträge sind nur ein unentbehrlicher Notbehelf für die Durchführung der gesetzlichen Fürsorge. Nicht ein zweiseitiges, aber einheitliches Rechtsverhältnis, sondern zwei einseitige, Fürsorge und Beitrag, liegen vor. Daher kann die Fürsorge auch in erheblichem Umfange eine ganz oder zum Teil entgeltlose sein (Unfallfürsorge in Staats- usw. Betrieben, Zuschüsse der GemeindeKV, Reichszuschuß zu den Invaliden- und Altersrenten), die Beiträge werden nicht von den Zwangsversicherten, sondern von den Arbeitgebern eingezahlt und zum Teil selbst getragen, und die Gewährung der Fürsorgeleistung ist, wenigstens auf den Gebieten der Kranken- und UV, unabhängig von der tatsächlichen Einzahlung der Beiträge und von der Erfüllung der zur Sicherung derselben vorgeschriebenen Formalien. Und auch auf dem Gebiete der IV zeigt doch die mehrjährige Zulässigkeit einer Nachbringung von Pflichtbeiträgen, selbst nach Eintritt des Versicherungsfalles, zeigen doch die Uebergangsbestimmungen mit ihrer weitreichend beitragslosen Fürsorge, daß als eigentlicher Rechtsgrund der letzteren nicht die Beitragsleistung, sondern die im Dienste der Gesamtheit von den Versicherten geleistete Arbeit zu betrachten ist. Dazu kommen erhebliche Abweichungen im einzelnen: Eintritt der KV trotz schon vorhandener Leidenszustände, sofern nur die Arbeit ernstlich begonnen wird, weitreichender Mangel einer Abstufung der Beiträge nach dem Maße des Risikos u. a. m. So ist die ArbV eigenartige sozialpolitische Fürsorge, aber doch wiederum nicht Armenpflege, weil ihre Begründung auf die geleistete Arbeit, die sie als eine Art öffentlichen Dienstes erfaßt, beide von einander scheidet und namentlich in der Loslösung der Fürsorgeleistung von der Bedürftigkeit, in der Gewährung fester Rechtsansprüche und in der Beteiligung der Arbeiter an Verw und Rechtsprechung Momente in die ArbV einführt, welche der Armenpflege völlig fremd sind. Praktische Bedeutung aber hat die Er-

Ewiger Bund

fassung der ArbV als sozialpolitische Fürsorge sowohl für die Auslegung, als für die beabsichtigte Reform unserer Gesetze. In erster Richtung durch die Forderung, Rechtssätze der Privatversicherung nur nach besonderer Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit der sozialpolitischen Absicht des Gesetzgebers zur analogen Anwendung zu bringen, diese sozialpolitische Absicht aber als vornehmstes Auslegungsprinzip zu verwenden. In der Richtung der gesetzgeberischen Reform aber durch die Warnung, das formale Prinzip der Versicherung als an sich wertvoll oder gar als wertvoller gegenüber einer bedeutsamen Verbesserung unserer sozialpolitischen Einrichtungen in die Wagschale zu werfen.

Mit der erörterten Streitfrage verbindet sich zum Teil eine zweite nach der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Natur der ArbV. Die Auffassung derselben als einer sozialpolitischen Fürsorge mit gesetzlich geregelter Mittelbeschaffung führt folgerichtig auch zur Verweisung der ganzen Materie, und zwar beider zu ihr gehöriger Rechtsverhältnisse, sowohl der Fürsorgerechte wie der Beitragspflichten, in das Gebiet des öffentlichen Rechts. Doch hat auch die Ansicht Vertretung gefunden, welche das Beitragsverhältnis zum öffentlichen, die Unterstützungsansprüche aber zum Privatrecht rechnet. Ebenso ist in anderer Kombination (unter Scheidung der drei Versicherungszweige oder unter Gegenüberstellung der Zwangs- und der freiwilligen Versicherung) eine Mischung von öffentlichem und Privatrecht für die ArbV verteidigt worden.

Die Praxis der Höchstgerichte darf prinzipiell für den hier vertretenen Standpunkt in Anspruch genommen werden. So hat das RG für die KV sowohl Unterstützungen wie Beiträge als „Gegenstand einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung" bezeichnet (RGZ 56, 353) und von dem JVG ausgesprochen, daß es „eine öffentliche Fürsorge für die Arbeiter bezwecke" und „dementsprechend sein ganzer Charakter wesentlich und prinzipiell ein öffentlich-rechtlicher sei" (RGZ 58, 103 f). Auch die der ArbV eigentümliche und sie vom privatrechtlichen VersicherungsVt unterscheidende rechtliche Selbständigkeit von Fürsorge und Beitrag ist sowohl vom RG (a. a. O. und Erk. v. 12./26. 6. 96, abgedruckt in RVA Nachr. 96, 362), wie vom Reichsversicherungsamt (RVA Nachr. 94, JuAV S 79 Nr. 331; 95 JuAV S 136 Nr. 418; 96 S 152 Nr. 479; 02 S 479 Nr. 983) wiederholt ausführlich hervorgehoben worden. Im einzelnen hat das Reichsversicherungsamt gelegentlich mit mehr oder weniger Recht auch versicherungsrechtliche Sätze und Analogien herangezogen, daneben aber auch in einer Reihe von Entsch den Gedanken, „es handle sich nicht um eine privatrechtliche Versicherung, sondern um eine öffentliche Fürsorge" zur Anwendung gebracht (Näheres in meinem unten zitierten Aufsatz „Die Rechtsnatur der ArbV" 57 ff, 120 ff und dazu neuestens Erk. kgl. sächs. OVG v. 31. 3. 09, Jahrb. 13, 329)

§ 5. **Allgemeine Grundlagen des Arbeiterversicherungsrechts.** Obwohl die drei Zweige der ArbV im einzelnen sehr verschieden gestaltet sind, lassen sich doch gewisse gemeinsame Grundlagen und Grundbegriffe erkennen, welche kurz zusammengestellt werden sollen:

1. Formen der Versicherung. Je nach dem mehr oder weniger dringenden Interesse, welches die Reichsgesetzgebung der Versorgung bestimmter Personenklassen entgegenbringt, ist auch die Einbeziehung derselben in die Versicherung eine mehr oder weniger entschiedene. Am entschiedensten erfolgt dieselbe bei den „versicherungspflichtigen", dem „Versicherungszwange" unterliegenden Personen, bei denen das Fürsorgerecht („Recht auf Unterstützung", „Anwartschaft") d. h. das Recht, vermöge dessen vorkommenden Falls Fürsorge beansprucht werden darf, kraft rechtlicher Notwendigkeit (wenn auch nicht stets unmittelbar kraft Gesetzes) begründet wird. Ihnen stehen dann die versicherungsberechtigten Personen gegenüber, für welche die freiwillige Versicherung, in gewissen Fällen „Selbstversicherung" genannt, Platz greift. Die freiwillige Versicherung kann sich entweder als freiwilliger Eintritt in die Versicherung oder als freiwillige Fortsetzung der Versicherung nach dem Wegfall der die bisherige Versicherung, insbesondere Pflichtversicherung, begründenden Verhältnisse betätigen.

Der Kreis der versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Personen ist keineswegs auf allen 3 Gebieten der ArbV gleich bestimmt. Die Bestimmung erfolgt grundsätzlich durch die RG selbst, sei es positiv oder negativ, durch Begründung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung oder durch „Ausschließung" von derselben. Doch setzt das RG durch Ermächtigung oder Vorbehalt auch untergeordnete Autoritäten (Landesgesetz, BR, RA, Kommunalstatut, Statut eines Versicherungsverbandes usw.) in den Stand, Pflicht oder Recht zur Versicherung allgemein für gewisse Personenklassen zu „erstrecken" oder auszuschließen. Auch eine „Befreiung" von der Versicherungspflicht für bestimmte einzelne Personen ist ermöglicht.

2. Versicherungsbegründende Tatbestände. Versicherungspflichtigkeit oder Versicherungsberechtigung knüpfen kraft RG oder untergeordneter Satzung an gewisse Verhältnisse an, die sich in positive oder negative Tatbestandsmomente zerlegen lassen. Dabei sind insbesondere die wirtschaftlichen Elemente der „Beschäftigung" und des „Betriebes" von Einfluß. In erster Reihe wendet das Gesetz seine Fürsorge Personen zu, welche in wirtschaftlich unselbständiger Stellung von Anderen „beschäftigt werden" (Arbeiter im weitesten Sinne), während halbselbständige (Hausgewerbetreibende) oder Unternehmer nur bedingt, letztere insbesondere nur bei Kleinbetrieb, der Versicherung hinzutreten. Unter den Arbeitern im weitesten Sinne werden dann wiederum verschiedene Klassen, Arbeiter im engsten Sinne, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Handlungsgehilfen, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Seeleute, Dienstboten usw. zwecks Bejahung oder Verneinung der Versicherung differenziert. In gewissem Umfange, namentlich bei der Unfall- und KV, ist die Beschäftigung in bestimmten Betrieben (Versicherungs- oder versicherungspflichtigen Betrieben) entscheidend, welche in den Gesetzen nach Gegenstand, Art, Gefährlichkeit, Größe, Sitz, Gewerbsmäßigkeit näher bezeichnet werden. Namentlich kommen aber auch Verhältnisse des Arbeitsverdienstes, die Entgeltlichkeit der Beschäftigung überhaupt, die Art des Bezuges, die Höhe desselben, z. B. bei Betriebsbeamten, in Betracht.

Ewiger Bund

Neben den wirtschaftlichen sind zum Teil auch persönliche Momente für die versicherungsrechtliche Stellung, namentlich die Versicherungspflichtigkeit, maßgebend. Keine Bedeutung hat das Geschlecht, nur ausnahmsweise die Staatsangehörigkeit, so daß auch ausländische Arbeiter in Deutschland der Versicherung unterliegen. Als Altersgrenze ist auf dem Gebiete der JV das vollendete 16. Jahr für den Beginn der Versicherungspflicht und das 40. Lebensjahr für die Dauer des Rechts zum freiwilligen Eintritt maßgebend. Eine besondere rechtliche Würdigung können die Familienangehörigen des Arbeitgebers erfordern; bemerkenswert ist hier, daß das Reichsversicherungsamt das Bestehen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses zwischen Ehegatten als mit dem Wesen der Ehe unverträglich niemals anerkennt, während das preußische OVG neuerdings diesen Standpunkt mit Recht verlassen hat (RVA Nachr. 03 S 571 Nr. 1087; 05 S 406 Nr. 2095 mit OVG 42 S 297 und Rosin, Recht d. ArbV 2, 86 ff). Für Beamte und Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, bestehen weitreichend besondere, sie von der Versicherung ausschließende Bestimmungen.

3. Versicherungsverbände. Den versicherten Personen stehen als Verpflichtete in weitem Umfange (abgesehen namentlich von den für die UV an ihre Stelle tretenden Reich, Staat und Gemeinde als Betriebsunternehmer) eigene Versicherungsverbände gegenüber. Dieselben sind aber für die verschiedenen Gebiete der Versicherung durchaus verschieden gestaltet. Im allgemeinen betrachtet, sind sie entweder Körperschaften (Genossenschaften) oder Anstalten, die letzteren wiederum entweder selbständige Anstalten mit eigener, juristischer Persönlichkeit, wie die JV-Anstalten, oder Zweiganstalten anderer öffentlicher Verbände, so die GemeindeUV eine Zweiganstalt der politischen Gemeinde, die UVAnstalten, welche sich auf den Gebieten der Bau- und SeeUV finden, Zweiganstalten der Berufsgenossenschaften. Die Körperschaften sind entweder Genossenschaften der Unternehmer, wie die Berufsgenossenschaften für die UV, oder solche der Arbeiter, wie die organisierten Krankenkassen (Orts-, Betriebs- und Baukrankenkassen), an deren Verw allerdings auch den Arbeitgebern, entsprechend ihrer teilweisen Beitragspflicht, eine gewisse Teilnahme eingeräumt ist.

4. Versicherungsbehörden. Bei der Durchführung der ArbV sind außer den Organen der Versicherungsverbände auch die allgemeinen VerwBehörden der Einzelstaaten und der Gemeinden in gewissem Umfange beteiligt. Daneben bestehen besondere, speziell mit Geschäften der ArbV befaßte Behörden, welche auf den Gebieten der Unfall- und der JV ihre Tätigkeit entfalten. Dazu gehört namentlich das Reichsversicherungsamt (s. d.), eine höchste verwaltende, beaufsichtigende und rechtsprechende Instanz, an dessen Stelle zum Teil für den Bereich des betreffenden Einzelstaates Landesversicherungsämter (s. d.) treten. Auch die „Schiedsgerichte für ArbV" (s. d.) haben trotz ihres allgemeinen Namens mit der KV nichts zu tun; sie entscheiden über Berufungen, welche über Ansprüche auf Unfall- oder Invalidenfürsorge gegen die Entsch der Vorstände von Versicherungsverbänden an sie gebracht werden. Keine wesentliche praktische Bedeutung haben die „Rentenstellen" erlangt, welche auf dem Gebiete der JV namentlich zur Begutachtung oder Feststellung von Rentenansprüchen errichtet werden können. Bei allen genannten Sonderbehörden läßt das Gesetz die SelbstVerw und Selbstrechtsprechung der Beteiligten wirksam werden, indem es in dieselben neben anderen, namentlich beamteten, Elementen auch Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber in paritätischem Verhältnis beruft.

5. Fürsorgegründe. Nach dem gegenwärtigen Stande unserer Gesetzgebung, welche eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit noch nicht kennt, knüpft jede sozialpolitische Fürsorge in irgend einer Weise an einen bestimmten Vorgang oder Zustand im Körper eines Menschen an. Ein solcher Vorgang ist zunächst der Tod und zwar regelmäßig der des Versicherten selbst. Er bewirkt eine Fürsorge auf dem Gebiete der KV (Sterbegeld) und der UV (Sterbegeld und Hinterbliebenenrente.) Daneben kommen dann auch gewisse Lebenserscheinungen in Betracht, welche entweder pathologischer oder physiologischer Natur sein können. Pathologisch sind die „Krankheit", welche den hauptsächlichsten Fürsorgegrund auf dem Gebiete der KV bildet, und die eine bestimmte Form derselben darstellende „Körperverletzung", welche als solche auf dem Gebiete der UV wirksam wird. An die Krankheit kann sich als selbständiger Fürsorgegrund die Rekonvaleszenz anschließen. Physiologische Erscheinungen sind das Alter, der zweite Fürsorgegrund auf dem Gebiete der JV, und die in beschränktem Maße bei der KV Beachtung findende Niederkunft. Pathologisch sowohl, als physiologisch (z. B. als Folge von Alter) kann die Körperschwäche oder Invalidität in diesem Sinne sein, d. h. derjenige Körperzustand, welcher auf dem Gebiete der JV als die Ursache der Erwerbsunfähigkeit bezeichnet wird.

In gewissem Umfange wird die Fürsorge nicht schon durch die erwähnten körperlichen Zustände und Vorgänge selbst, sondern nur in Verbindung mit einer eigenartigen Ursache derselben oder bestimmten, durch sie herbeigeführten wirtschaftlichen Folgen ausgelöst. In ersterer Beziehung unterscheidet sich die UV von den beiden anderen Arten der Versicherung, indem bei ihr Tod und Körperverletzung nur als Folgen eines Betriebsunfalls in Betracht kommen. Andererseits wirkt zwar z. B. das Alter unabhängig von allen, etwa damit verknüpften wirtschaftlichen Nachteilen, während bei anderen körperlichen Erscheinungen vorausgesetzt wird, daß sie entweder ausgabeerhöhend oder einnahmemindernd auf den wirtschaftlichen Haushalt der Beteiligten einwirken. Ausgaben verlangt namentlich die durch Krankheit und Körperverletzung sich ergebende Notwendigkeit der „Behandlung"; einnahmemindernd wirkt der durch Tod eintretende Verlust des Ernährers und namentlich die durch das ganze Gebiet der ArbV sich hindurchziehende Folgeerscheinung körperlicher Leidenszustände, die Erwerbsunfähigkeit, welche als gänzliche oder teilweise, dauernde oder vorübergehende in Betracht kommt.

Aus alledem erhellt aber bereits, daß es Fürsorgegründe gibt, welche auf mehreren Gebieten der ArbV gleichzeitig wirksam werden können, so

Ewiger Bund

z. B. Körperverletzung durch Betriebsunfall zunächst auf dem Gebiete der UV, sodann als Krankheit auf dem der KV, als Invalidität auf dem der IV. Es führt dies zum Teil zu besonderen Rechtssätzen, welche eine mehrfache Fürsorge hintanhalten oder unter den verschiedenen Verpflichteten eine Ausgleichung herbeiführen sollen.

6. Fürsorgemittel. Die Mittel, durch welche die Fürsorge geleistet, insbesondere für das eingetretene Ausgabebedürfnis oder den Einnahmeausfall Ausgleich geschaffen werden soll, sind entweder Naturalleistungen oder Geldleistungen. Die Geldleistungen wiederum sind entweder ursprüngliche oder Kostenersatzleistungen; in Bezug auf letztere kann man weiter echten und unechten Kostenersatz unterscheiden, je nachdem der Ersatz nach der Höhe der tatsächlich notwendigen Ausgaben bemessen oder in einem Pauschquantum gewährt wird. Andererseits sind die Geldleistungen entweder einmalige oder periodische d. h. Renten. Renten sind vor allem das Krankengeld, die Unfallrente, die Invaliden- und die Altersrente. Die Höhe der Renten bestimmt das Gesetz weitgehend in wesentlichem Anschluß an maßgebende Arbeitsverdienste. Berechnung und Zahlung der Renten erfolgt nach bestimmten, im Gesetz festgestellten Zeiträumen. Eine Abfindung des Rentenberechtigten durch eine einmalige Kapitalzahlung findet nur ausnahmsweise statt.

Als Naturalleistung oder echte Kostenersatzleistung können z. B. „freie ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel" gewährt werden; der Gedanke eines unechten Kostenersatzes liegt dem pauschalierten „Sterbegeld", insoweit es zur Deckung der Beerdigungskosten bestimmt ist, zu Grunde. Als Naturalleistung erscheint in weitem Umfange namentlich auch die „freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause" oder einer „Heilanstalt".

7. Fürsorgeanspruch. Aus dem Fürsorgerecht (Ziff. 1) entsteht durch die Einwirkung des Fürsorgegrundes (Ziff. 5) der Fürsorgeanspruch, d. h. das auf unmittelbare Befriedigung gerichtete Leistungsbegehren. Nach den 3 Gebieten der ArbV und den ihnen entsprechenden 3 Arten der Fürsorgerechte gibt es auch 3 Fürsorgeansprüche: den „Unterstützungsanspruch" auf die Leistungen der KV, den „Entschädigungsanspruch" auf die der UV, und den IVAnspruch, namentlich den Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente. Zum Teil aber vollzieht sich die Entstehung des Fürsorgeanspruchs bei Eintritt des maßgebenden Fürsorgegrundes nur unter gewissen positiven oder negativen Bedingungen. Unter diesen ist von allgemeinerer Bedeutung namentlich der Ablauf einer sog. Karenz- oder Wartezeit, z. B. der fünfjährigen Wartezeit für die Invalidenrente, der dreißigjährigen für die Altersrente. Ansprecher oder Anspruchsberechtigter, in den UVG „Entschädigungsberechtigter" genannt, ist teils der Fürsorgeberechtigte (Versicherte) selbst, teils aber sind es andere, ihm angehörige Personen, z. B. dessen Hinterbliebene. Auf den Gebieten der Unfall- und der IV muß der Anspruch vor seiner Verwirklichung einer formellen Feststellung unterzogen werden, welche regelmäßig in die Hand eines Organs des beteiligten Versicherungsverbandes gelegt ist, gegen dessen Entscheidung dann eventuell ein Rechtsmittel an ein Schiedsgericht und weiter an das Versicherungsamt (Ziff. 4) zulässig ist. Der Ansprecher, dessen Anspruch formell anerkannt ist, wird dann „Bezugs- oder Empfangsberechtigter" genannt; seine Befriedigung erfolgt weitreichend durch Vermittlung der Postanstalten. Mit Rücksicht auf ihren sozialpolitischen Zweck ist die Uebertragbarkeit, Verpfändbarkeit und Pfändbarkeit der ArbVAnsprüche regelmäßig ausgeschlossen oder doch in enge Grenzen gebannt.

8. Beitragssysteme. Die Versicherungsverbände (Ziff. 3) decken ihren Bedarf in weitestem Umfange durch Beiträge, welche auf die ihnen angehörigen Beitragsfaktoren (Versicherte, Betriebe) nach bestimmten Verteilungsmaßstäben umgelegt werden. Dabei wird entweder nach Ablauf einer Wirtschaftsperiode der tatsächlich feststehende Bedarf derselben verteilt (Repartitionssystem) oder es werden nach einer im voraus erfolgenden Schätzung „feste Prämien" erhoben und ein etwaiger Ausfall oder Ueberschuß in der folgenden Periode zum Ausgleich gebracht (Prämiensystem). Das erstere System findet namentlich bei den Berufsgenossenschaften, das letztere bei den Krankenkassen und IVAnstalten Anwendung.

Ein weiterer Unterschied ergibt sich nach den verschiedenen Prinzipien der Bedarfsfeststellung, den sog. Deckungssystemen. Danach ist zu unterscheiden:

a) Das System der Ausgabendeckung, bei welchem in jeder Periode die Summe der in ihr tatsächlich geleisteten oder zu leistenden Zahlungen aufgebracht wird. Es ist versicherungstechnisch brauchbar, soweit die Leistungen der Versicherungsinstitute sich in einmaligen Zahlungen oder kurzfristigen Renten erschöpfen und bildet daher die naturgemäße Grundlage der KV. Die Gesetzgebung hat es aber, um durch das allmähliche Ansteigen der Lasten die Einführung der UV zu erleichtern, in weitestem Umfange auch bei den Berufsgenossenschaften mit ihren langfristigen Unfallrenten zur Anwendung gebracht („Umlageverfahren") und über die versicherungstechnisch geringere Solidität, kraft deren stets nur die einzelne Jahreszahlung, nicht aber der ganze Rentenanspruch gedeckt wird, im Hinblick auf den durch die Zwangsorganisation gesicherten Bestand der Genossenschaften und die Vorschriften über die obligatorische Ansammlung eines Reservefonds hinweggesehen.

b) Das System der Anspruchsdeckung, bei welchem als Bedarf jeder Periode der Kapitalwert der gesamten Rentenforderungen, welche in ihr zur Entstehung gelangen, aufgebracht wird (Kapitaldeckungsverfahren). Es gelangt namentlich bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft mit Rücksicht auf die geringere Ständigkeit ihrer Mitglieder zur Geltung.

c) Das System der Anwartschaftsdeckung, welches bei den IVAnstalten angewendet wird. Es ist das solideste, indem hier durch die aufgesammelten Beiträge zu jeder Zeit nicht bloß die schon entstandenen Rentenansprüche, sondern auch die Summe der gegenwärtigen Wahrscheinlichkeitswerte der Ansprüche der noch Aktiven gedeckt sind.

9. Lastenträger. Die formelle Einzahlungspflicht bezüglich der Beiträge, welche sich bei der IV in eigentümlicher Weise durch die Einklebung von Versicherungsmarken in eine Quittungskarte des Versicherten betätigt, ist auf dem

Ewiger Bund

ganzen Gebiete der ArbV, jedenfalls soweit der Versicherungszwang reicht, mit geringen Ausnahmen den Arbeitgebern auferlegt. Indem sie aber einen Teil der Beiträge (bei der KV $^2/_3$, bei der JV $^1/_2$) ihren Arbeitern bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen dürfen, treten auch letztere als Lastenträger hinzu. Neben beiden Klassen der Beteiligten erscheinen auch politische Verbände, d. h. finanziell betrachtet, die Gesamtheit der in ihnen vereinigten Steuerzahler, als belastet, so vor allem das Reich durch den zu den Invaliden- und Altersrenten gewährten Reichszuschuß, die Gemeinden durch die Kosten und eventuellen Zuschüsse bei der GemeindeKV usw.

§ 6. **Reform und Erweiterung.** Die deutsche ArbV in ihrer gegenwärtigen Gestalt ist kein in sich geschlossenes und abgeschlossenes Ganze. Weitgehende Reformpläne und wesentliche Erweiterungsabsichten bewegen die öffentliche Meinung und bilden einen Gegenstand gesetzgeberischer Erwägungen.

1. Die auf die Reform der ArbV gerichteten Vorschläge sind so mannigfaltig, daß an eine Darstellung und Würdigung derselben im einzelnen an dieser Stelle auch nicht entfernt gedacht werden kann. Es muß eine übersichtliche Gruppierung der in ihnen hervortretenden Richtungen genügen.

Zunächst ist naturgemäß eine Fülle von Vorschlägen auf die Beseitigung wirklicher oder vermeintlicher Mißstände gerichtet, welche auf einem oder mehreren einzelnen Gebieten der ArbV, je für sich betrachtet, hervorgetreten sind. Sie gehören nicht in eine allgemeine Betrachtung der ArbV. Nur im Anschluß an die in § 4 gegebenen Erörterungen über die Rechtsnatur derselben möge hervorgehoben sein, daß eine Reihe von solchen Vorschlägen absichtlich oder doch tatsächlich dem Ziele zuführen, die in der gegenwärtigen Gestaltung unseres Rechts noch wirksamen versicherungsartigen Elemente im Interesse einer entschiedeneren und praktischeren Durchführung der sozialpolitischen Fürsorge einzuschränken. Dahin gehören namentlich die auf dem Gebiete der JV hervortretenden Tendenzen, die dort noch am meisten vorhandene Bedingtheit der Ansprüche durch die tatsächliche und dauernde Entrichtung der Beiträge und ihre Höhe (sog. Aequivalenzsystem) zu beseitigen oder doch herabzusetzen (z. B. Aufhebung der Wartezeit, zeitlich unbeschränkte Nachbringung von Beiträgen, Beseitigung des Erlöschens der Anwartschaft durch nicht ausreichende Beitragsleistung). Die oben ausgesprochene Warnung, das formale Prinzip der Versicherung in seinem Werte zu überschätzen, wird gerade bei Würdigung solcher Vorschläge zu beachten sein.

Ueber die Einzelreform gehen diejenigen Vorschläge hinaus, welche sich auf die Vereinheitlichung der ArbV, d. h. auf die Ausgleichung der auf ihren Einzelgebieten bestehenden Verschiedenheiten, und die dadurch zu bewirkende Vereinfachung derselben beziehen. Wie groß diese, keineswegs immer innerlich begründeten Verschiedenheiten sind, die sich namentlich auf den Kreis der Versicherten, die Organisation, die Durchführung der Ansprüche, die Beitragssysteme, die Beteiligung der Arbeiter und Arbeitgeber an der Leistung der Beiträge und an Verw und Rechtsprechung beziehen, geht schon aus der in § 5 gegebenen gedrängten Darstellung der Grundlagen der ArbV hervor. Selbst bei völliger Wahrung der bisherigen Selbständigkeit der einzelnen Versicherungszweige und der für sie maßgebenden Gesetze ließe sich hier viel für das befriedigende Ineinandergreifen ihrer Wirksamkeit erreichen.

Aber auch die wirkliche Verschmelzung des dreifach verzweigten ArbVRechts bildet ein dringend erwägenswertes Problem. Daß es als solches auch von den maßgebenden Faktoren des Reichs anerkannt wird, geht aus verschiedenen Aktionen derselben hervor. Erwähnt sei, daß schon im November 1895 eine im Reichsamt des Innern zusammengetretene Konferenz von Interessenten und Sachverständigen auch mit dieser Frage befaßt wurde. Bedeutsam namentlich ist aber die am 20. 4. 03 einstimmig beschlossene Resolution des RT, „die verbündeten Reg zu ersuchen, in Erwägung darüber einzutreten, ob nicht die 3 Versicherungsarten (Kranken-, Invaliden- und UV) in eine organische Verbindung zu bringen und die bisherigen ArbVGesetze in einem einzigen Gesetz zu vereinigen seien". Die Vertreter der ReichsReg haben sich wiederholt dem entgegenkommend geäußert, und namentlich dürfte auch de lege ferenda folgende zunächst rückschauende Betrachtung des Staatssekretärs Grafen Posadowsky v. 2. 3. 05 zu beachten sein: „Wenn wir heute res integra hätten, würde doch kein vernünftiger Mensch, glaube ich, daran denken, eine besondere Organisation der KV, eine besondere Organisation der UV und eine besondere Organisation der Alters- und Invaliditätsversicherung zu schaffen. Unfall, Krankheit und Invalidität sind doch drei, ich möchte sagen physiologische (?) Zustände, die miteinander in ihren Ursachen und Wirkungen eng zusammenhängen (sehr richtig!). Das sog. System unserer sozialpolitischen Gesetzgebung ist lediglich ein Erzeugnis chronologischer Entwicklung. Würde man heute die sozialpolitische Gesetzgebung neu aufbauen, dann wäre, glaube ich, in diesem Hause auch nicht der geringste Streit darüber, daß eine einheitliche Organisation geschaffen werden müßte (Sehr richtig und lebhaftes Bravo auf allen Seiten des Hauses). — — Ich glaube also, meine Herren, es muß eine Aufgabe der Zukunft sein, diese 3 großen Versicherungsgesellschaften in eine einheitliche Form zusammenzufassen (wiederholter Beifall auf allen Seiten des Hauses)".

Wichtig aber ist es, sich über die verschiedenen Möglichkeiten und Grade der Verschmelzung klar zu werden. Möglich ist zunächst eine bloß kodifikatorische Verschmelzung d. h. die Zusammenfassung sämtlicher ArbVGesetze, eventuell nach Revision derselben im einzelnen, zu einem einheitlichen Gesamtversicherungsgesetze. Möglich ist aber weiter eine organisatorische Verschmelzung, welche sich wiederum entweder auf alle 3 Versicherungsgebiete oder auf zwei derselben in verschiedener Kombination beziehen kann. Namentlich ist eine organisatorische Verschmelzung einerseits der Unfall- und JV, andererseits aber der Invaliden- und KV vorgeschlagen worden. Dabei kann die Gemeinschaft der Organisation eine mehr oder weniger entschiedene sein, je nachdem sie den Versicherungsträger selbst ergreift, z. B. die JVAnstalten zugleich zu Trägern der KV oder auch der UV oder die (gewerblichen) Berufsgenossenschaften auch zu Trägern der JV macht,

Ewiger Bund

oder aber sich mit einem gemeinsamen örtlichen Unterbau (Versicherungsamt, Wohlfahrtsamt) für die getrennt gehaltenen Versicherungsträger begnügt. Der bloß organisatorischen steht dann die materielle Verschmelzung gegenüber, welche sich wiederum entweder bloß auf der Beitragsseite vollziehen kann, indem z. B. für die Leistungen der KV und der JV ein einheitlicher Beitrag erhoben wird, oder zugleich die Leistungen mehrerer Versicherungszweige in einander übergehen läßt. In letzterer Richtung bewegt sich namentlich der Vorschlag, welcher die ganze UV als solche beseitigen und sie, vorbehaltlich der Organisationsfrage, in einer verbesserten Invaliden- und neueinzuführenden allgemeinen Witwen- und Waisenversicherung aufgehen lassen will.

2. Diese Witwen- und Waisenversicherung ist es, welche in der Richtung einer Erweiterung der Arbeiterfürsorge zunächst in Betracht kommt. Schon in ihrem gegenwärtigen Bestande enthält die ArbV bedeutsame Ansätze zu einer solchen; doch ist sie zu einem organischen Gliede des Ganzen lediglich auf dem Gebiete der UV gestaltet, insofern hier den Hinterbliebenen eines durch Betriebsunfall Getöteten Renten in bestimmtem Umfange gewährt werden. Eine eigentümliche organisatorische Verbindung von Unfall-, Invaliden- und Witwen- und Waisenversicherung wurde durch § 11—13 JVG angebahnt, nach welchen der Seeberufsgenossenschaft durch BRBeschl gestattet werden kann, unter ihrer Haftung eine besondere Kasseneinrichtung für die JV der in den Genossenschaftsbetrieben beschäftigten Personen zu schaffen, sofern zugleich für die Versicherten von der Genossenschaft eine Witwen- und Waisenversorgung begründet wird. Diese „Invaliden-, Witwen- und Waisen-Versicherungskasse" der See-Berufsgenossenschaft" ist mit dem 1. 1. 07 ins Leben getreten. Die Schaffung einer allgemeinen Witwen- und Waisenversorgung ist in § 15 des ZolltarifG v. 25. 12. 02 ins Auge gefaßt, insofern hier zu diesem Zwecke die Ansammlung und Verzinsung der aus den erhöhten Lebensmittelzöllen sich ergebenden Mehrerträge angeordnet ist; über die gedachte Versicherung soll durch ein besonderes, bis zum 1. 1. 10. in Kraft tretendes Gesetz (ausgedehnt bis zum 1. 4. 11 durch RG v. 11. 12. 09) Bestimmung getroffen werden. Nach dem G v. 8. 4. 07 geschieht die Ansammlung zu einem besonderen Fonds unter dem Namen „Hinterbliebenen-Versicherungsfonds", welcher mit der Verw des Reichs-Invalidenfonds verbunden ist (dazu jetzt G v. 1. 6. 09.)

Eine fernere, demnächst in Aussicht stehende Erweiterung der Versicherungsgesetzgebung bezieht sich auf die Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der sog. Privatbeamten, deren geringst besoldeter Teil allerdings schon jetzt der JV untersteht. Ob auch für die höher besoldeten Mitglieder dieses Standes der Anschluß an die allgemeine ArbV gesucht oder mehr oder weniger gesonderte Einrichtungen dafür geschaffen werden sollen, ist zur Zeit noch Gegenstand lebhafter Erörterung in Interessenten- und RegKreisen (Denkschrift der ReichsReg. v. 11. 7. 08, RT Druck. Nr. 986). Ueber andere Erweiterungsbestrebungen z. B. die der KV anzugliedernde Mutterschaftsversicherung kann hier noch hinweggegangen werden.

Ueber den Bestand der heutigen ArbV geht eine Arbeitslosenversicherung insofern grundsätzlich hinaus, als sie von der Anknüpfung an einen körperlichen Zustand oder Vorgang und an eine daraus sich ergebende Aufhebung und Verminderung der Arbeitsfähigkeit völlig absieht. Auch dieser Zweig der Versicherung ist aber bereits über den Rahmen einer höchst umfassenden literarischen Erörterung in das Stadium wenigstens vorbereitender amtlicher Behandlung getreten. Anknüpfend an eine Resolution des RT v. 31. 1. 02 hat unterm 30. 10. 02 der BR beschlossen, „den RK zu ersuchen, durch das Kais. Statistische Amt feststellen zu lassen, welche Einrichtungen bezüglich der Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit bisher getroffen und welche Ergebnisse dadurch erzielt worden sind". Das Statistische Amt hat sich seiner Aufgabe in einer umfassenden Darstellung: „Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Ausland und im Deutschen Reich" und einer damit verbundenen Materialiensammlung (1906) entledigt.

§ 7. **Ausländisches und internationales Arbeiterversicherungsrecht.** Die Arbeiterfürsorge, welche Deutschland zuerst zum Gegenstande einer umfassenden Gesetzgebung gemacht hat, zieht auch im Rechte des Auslandes immer weitere Kreise, und insbesondere werden auch die Grundprinzipien des deutschen Rechts, der Versicherungszwang und seine Durchführung durch öffentliche Verbände, gegenüber der freiwilligen, wenn auch staatlich geregelten und geförderten, Selbstfürsorge und, speziell auf dem Gebiete der Unfallfürsorge, gegenüber dem System einer bloß privatrechtlichen, wenn auch erweiterten, Haftpflicht immer mehr auch im Auslande rezipiert. Eine reiche Literatur, sowie internationale ArbV-Kongresse haben dem vorgearbeitet. Ein näheres Eingehen auf das ausländische Recht ist hier nicht am Platze. Nur darauf möge hingewiesen sein, daß das österreichische Kranken- und UVRecht nicht nur dem deutschen Recht am nächsten steht, sondern auch in der Lage ist, ihm für seine Fortentwicklung bedeutsame Vorarbeiten zu gewähren. So ist in Oesterreich, dem es allerdings noch an einer allgemeinen JV und Altersversicherung fehlt, doch durch ein G v. 16. 12. 06 die Pensionsversicherung (auf Invaliden-, Alters-, Witwenrente und Erziehungsbeiträge) der Privatangestellten geregelt, und sehr beachtenswert ist das von der österreichischen Reg im Jahre 1904 vorgelegte „Programm für die Reform und den Ausbau der ArbV", welches einen einheitlichen Gesetzentwurf für KV, JV und UV enthält. (Ueber einen neuen Entw. v. 3. 11. 08 vgl. Kaff in „Arbeiterversorgung" 25, 756).

Die nationale Gesetzgebung der einzelnen Staaten, auch die deutsche, ist in gewissem Umfange in die Lage versetzt, zu Fragen Stellung zu nehmen, welche sich aus den Verhältnissen des internationalen Verkehrs ergeben. So entsteht ein internationales ArbVRecht (analog dem sog. internationalen Privatrecht) zunächst im Sinne einer Reihe innerstaatlicher Regeln für Fälle des Zusammenstoßens verschiedener staatlicher Rechtsordnungen. In diesem Sinne wird auch in den deutschen Gesetzen die Frage nach der Anwendung des deutschen ArbVRechts namentlich im Verhältnis zu ausländischen Arbeitern oder ins Ausland übergreifenden Betriebsteilen oder Betriebs-

Ewiger Bund

tätigkeiten geregelt. Hervorzuheben ist dabei insbesondere, daß die deutsche Gesetzgebung auch dem ausländischen Arbeiter grundsätzlich die gleiche Fürsorge, wie dem deutschen, zu Teil werden läßt, und daß sie auch da, wo sie ausnahmsweise eine gewisse Zurücksetzung der Ausländer kennt, weitreichend die Möglichkeit vorsieht, dieselbe für bestimmte Grenzgebiete oder auch für die Angehörigen solcher Staaten, welche bei gleichwertiger Fürsorgegesetzgebung deutschen Arbeitern die Gegenseitigkeit verbürgen, außer Kraft zu setzen (z. B. § 21 UVG). Im Anschluß daran kann dann ein wahres internationales VtRecht zur Aufstellung derartiger Kollisionsnormen vorbehalten (z. B. § 4 UVG) und zu Stande gebracht werden (Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über UV v. 2. 9. 05 und Vt zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über UV v. 27. 8. 07, auch die vorbereitende Bestimmung in a 2a des deutsch-italienischen Handelsusw. Vt v. 6. 12. 91 in der Fassung des ZusatzVt v. 3. 12. 04, RGBl 418).

§ 8. **Nachtrag.** Nach Abfassung des vorstehenden Art. ist von der ReichsReg der Entw einer „Reichsversicherungsordnung" veröffentlicht worden. Er faßt die gesamte ArbV in einem großen Gesetze (1793 §§) zusammen. Dabei erweitert er dieselbe durch Hinzufügung einer Hinterbliebenenversicherung, die jedoch bemerkenswerterweise der Witwe nur, sofern sie selbst invalide ist, eine Rente zuwendet. Die Mittelbeschaffung für diesen neuen Zweig der ArbV wird nicht auf die unzureichenden und schwankenden Einnahmen aus den Lebensmittelzöllen, sondern auf Beiträge der Versicherten, ihrer Arbeitgeber und Zuschüsse des Reiches gegründet. Dabei wird sowohl in Bezug auf das Beitragssystem wie die Organisation die Hinterbliebenenversicherung der IV angegliedert. Im übrigen aber sieht der Entw nicht bloß von einer materiellen Verschmelzung der drei Versicherungszweige, sondern auch von einer organisatorischen Vereinigung der Versicherungsträger ab, begnügt sich vielmehr damit, in Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern einen gemeinsamen behördlichen Unterbau zu schaffen. Daneben findet eine Annäherung von KV und IV durch eine größere Ausgleichung ihres Personenkreises im Wege einer Heranziehung weiterer Bevölkerungsklassen zur KV statt. Einzelheiten müssen den Sonderartikeln überlassen bleiben (Rosin in DJZ 1909 Nr. 10 und 11). Der Entw hat von wissenschaftlicher und interessierter Seite eine eingehende Kritik erfahren, über die man sich aus „Arbeiterversorgung" und „Zentralblatt" orientieren kann. Gegenwärtig (Mai 1910) liegt ein neuer Entwurf dem Reichstag vor. (Vgl. die Anmerkung zu Anfang des Artikels).

Literatur. Für den Zweck des Wörterbuchs dürfte folgendes genügen:

Auf eine umfassende Gesamtdarstellung des deutschen ArbVRechts ist angelegt Rosin, Das Recht der ArbV. Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt. Band 1 (1893): Die reichsrechtlichen Grundlagen der ArbV. Band 2 (1905) enthält die Invaliden- und Altersversicherung. Sämtliche Zweige umfaßt Weyl, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts (1894). Stier-Somlo, Deutsche SozialGgebung gibt in dem bisher allein erschienenen 1. Bande (1906) die „geschichtlichen Grundlagen und KVRecht" Eine gedrängte Darstellung gibt Laß, ArbVRecht, in v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft⁸ (1904) 761 ff; dort auf S 765 auch weitere allgemeine Literatur. Die bedeutendste Z und Materialiensammlung ist „Die Arbeiterversorgung", bis jetzt 26 Bände. Auch die Lehr- und Handbücher des Staats- und VerwRechts enthalten, ihrem Rahmen entsprechend, Abrisse des ArbVRechts, so namentlich Laband⁴ 3, 262 ff. Vgl. im übrigen die Angaben am Schluß der Einzelartikel. — Zu § 2 und 3: Wagner, Die deutsche ArbV (1906). — Zu § 4 neuestens Rosin, Die Rechtsnatur der ArbV, in den Staatsrechtlichen Abhandlungen, Festgabe für Laband (1908) 2, 41 ff, auch als Separatabzug. Dort auch alle weitere Literatur. — Zu § 5 vgl. Rosin Bd. 1. — Zu § 6 Ziff. 1 Wagner 289 ff; Arndt v. List, Das geltende deutsche ArbVRecht und das Problem seiner künftigen Vereinheitlichung (1906); Seelmann, Das gesamte Material zur Reform der ArbV in Deutschland (1906): Rosin, Umschau und Vorschau auf dem Gebiete der ArbV (1898). Die „Vereinheitlichung und Vereinfachung der ArbV" bildete auch einen VhdlGegenstand des Wiener 7. internationalen ArbVKongresses (Wien, Deutcke, 1906); dazu v. Jagwitz, Die Vereinheitlichung der ArbV und der 7. int. ArbVKongreß (1906). Besondere Z: Reformblatt für ArbV, jetzt Zentralblatt der Reichsversicherung, 5 Jahrgänge. — Zu § 6 Ziff. 2 vgl. für die Witwen- und Waisenversicherung z. B. Wagner 213 ff und v. Löper, Die Versicherung der Arbeiterwitwen und -Waisen in Deutschland (1907), für die Kasseneinrichtung der Seeberufsgenossenschaft die Erläuterungen zu deren Satzungen von Hanow (1907), für die Privatbeamtenversicherung aus neuester Zeit z. B. die Aufsätze von Unger in Arbeiterversorgung 1908, 225, 627, 671 und von Stier-Somlo im Reformbl. 1908, 71, für die Arbeitslosenversicherung außer dem im Texte angeführten Werke des statistischen Amts noch Wagner, Beiträge zur Arbeitslosenfürsorge in Deutschland (1904). — Zu § 7: Das Sammelwerk von Zacher, ArbV im Auslande; weitere Literatur bei Laß 803 Anm. 6, dazu noch die Schriften und Vhdl der internationalen ArbVKongresse. Für Oesterreich Menzel, Die ArbV nach österreichischem Rechte (1893). Laß, Internationale Rechtsbeziehungen auf dem Gebiet der ArbV, in den Schriften des gedachten Wiener Kongresses 1, 467. — Zu § 8: u. A. Stier-Somlo, die Reichsversicherungsordnung; Düttmann, Randbemerkungen zum Entw. der RVO; Weymann, die deutsche ArbV und ihre Reform durch die RVO, sämtlich 1909. **Rosin.**

Arbeitseinstellung
¶ Arbeitsvertrag, Koalitionsrecht

Arbeitskammern, Arbeitsnachweis
¶ am Schlusse dieses Bandes

Arbeitsvertrag
¶ Arbeiter, gewerbliche (oben S 173)

Archive

§ 1. Wesen. § 2. Archivrecht. § 3. Archivverwaltung.

§ 1. **Wesen und Geschichte.** Der Ursprung des Wortes liegt in dem griechischen ἀρχεῖον = Rat-

Ewiger Bund

haus, woraus lateinisch archium oder archivum, italienisch archivio, deutsch Archiv wurde. Es ist also damit das öffentliche Gebäude bezeichnet, das vorwiegend, wenn auch nicht ausschließlich der Aufbewahrung von wichtigen öffentlichen Urkunden diente.

Die Sitte, schriftliche Urkunden, die für eine spätere Zeit Bedeutung hatten, aufzubewahren, wird so weit zurückgehen wie der Gebrauch der Schrift überhaupt. (Im alten Babylon sind Sammlungen von Tontafeln, in Aegypten solche von Papyrosurkunden entdeckt.) Namentlich galt das von Urkunden staatlichen Interesses. Sie bewahrte man an öffentlichen Orten, in Rathäusern, woher der Name genommen ist, aber auch in Tempeln, wodurch man gleichzeitig den Schutz der Gottheit für die verwahrten Urkunden erhielt. In Rom war es der Tempel der Ceres, dann der des Saturn, der aber abbrannte. Diese Sitte setzte sich bei den ersten Schriften fort, nur daß an die Stelle der Tempel die Kirchen traten. Nach Justinian hatten die dort verwahrten Urkunden besondere Beweiskraft (vgl. § 2). Karl der Große ordnete die Einrichtung von A. in seinem Reiche an, wenn auch mit wenig Erfolg. Es lag in der Natur der Entwicklung, daß die geistlichen Stifter zuerst auf Bewahrung ihrer Urkunden bedacht waren. Hier findet man daher auch die ältesten Urkunden. Die städtischen A. gehen bis ins 12., die fürstlichen, veranlaßt durch die Lehnsbriefe, auf das 13. Jahrhundert zurück. Naturgemäß verwahrte jeder die ihm gehörigen Urkunden, denen er ein dauerndes Interesse beimaß. Das A. des alten Deutschen Reiches befand sich schließlich an vier Orten, zu Wien das ReichshofA., umfassend die Reichshofregistratur für Staats-, Lehn- und Gnadensachen, die Reichshofratsregistratur und die Registratur des Reichshofkanzamtes, zu Wetzlar das A. des Reichskammergerichtes, zu Regensburg das RTDirektorialA. und zu Mainz das erzkanzlerische ReichshauptA. Dazu kamen noch die A. der verschiedenen Reichskreise und das der kaiserlichen Plenipotenz für Italien zu Mailand. Die Fürsten verwahrten die A. in ihrer Hauptstadt, daneben gab es, soweit die Landstände sich behaupteten, besondere landständische A. — Der Zweck der A. war durchweg praktischer Natur. Wenn die kirchlichen Stifter zuerst ihre Urkunden aufbewahrten, so galt es damit sich die Beweismittel für künftige Rechtsstreitigkeiten zu sichern. Und keinen anderen Zweck verfolgten später die Städte und Fürsten. Wenn es dabei in einer wenig kritischen Zeit bisweilen gelang, eine falsche Urkunde mit einzuschieben, wie das angebliche Privilegium maius Friedrich Barbarossas für Oesterreich, so bot das einen weiteren Vorteil.

So lange die A. wesentlich praktischen Verw-Zwecken dienten, konnte es auch keinen Stand von wissenschaftlich gebildeten A.Beamten geben, sondern es handelte sich um einfache Registratoren.

In Preußen wurden die alten Akten und Urkunden meist von den Regierungen, welche neben ihrer Stellung als Landesjustizkollegien die sog. Hoheits- und Gnadensachen verwalteten, verwahrt. Nur das aus dem markgräflich brandenburgischen hervorgegangene Geh. StaatsA. zu Köln a. Sp. stand unter dem Kabinetts-Ministerium.

Das Verdienst, die Bedeutung des A.Wesens nicht nur richtig gewürdigt, sondern auch daraus die entsprechenden Folgerungen für die Verw gezogen zu haben, gebührt dem Staatskanzler Fürsten von Hardenberg. Die grundlegende V v. 27. 10. 1810 ordnete die A. dem Staatskanzler unmittelbar unter. Nach seinem Tode trat an seine Stelle die gemeinsame Oberleitung des Ministers des Auswärtigen und des Kgl Hauses. Erst durch Erl v. 20. 3. 52 wurden Haus- und Geheimes StaatsA. von einander getrennt.

Ungefähr um dieselbe Zeit wurden auch anderweit die A. reorganisiert.

Die große innere Umwälzung in der Bedeutung der A. bestand aber darin, daß sie nunmehr wissenschaftlichen Zwecken eröffnet wurden. Hatte man früher schon einzelnen Gelehrten wie Pufendorf das A. zugänglich gemacht, so war das doch die verschwindende Ausnahme. Im geschichtsfrohen 19. Jahrhundert rückt der wissenschaftliche Zweck in den Vordergrund. Es bedeutete eine neue Epoche in der Geschichtswissenschaft, als Leopold Ranke im A. dei Frari zu Venedig die Berichte der venetianischen Gesandten fand und darauf seine Geschichtsschreibung stützen konnte. Diesen wissenschaftlichen Aufgaben der A. war ein subalternes Bureaupersonal nicht mehr gewachsen. Für die Verw bedurfte es wissenschaftlich gebildeter Historiker. So entstand ein besonderes Archiv-Beamtentum, das mit den alten Registratoren nichts mehr gemein hat. (§ 3).

§ 2. **Archivrecht.** Das Wort A.Recht verstand man im aktiven und im passiven Sinne, die beide mit einander in Verbindung standen. Aktiv war das A.Recht die Befugnis, öffentliche A. zu haben, ihnen öffentliches Ansehen zu verleihen und für die darin aufbewahrten Urkunden die Vermutung der Echtheit zu haben. Passiv folgte daraus das Vorzugsrecht der Beweiskraft für die im A. aufbewahrten Urkunden, d. h. jede Archivalurkunde galt bis zum Beweise des Gegenteils als Original, jedes Original, auch die Privaturkunde als öffentliche, jede Archivalurkunde war bis zum Beweise, daß sie nicht absichtlich, sondern zufällig in das A. gekommen, ihrem ganzen Umfange nach beweiskräftig. Das A.Recht galt als ein Ausfluß der Landeshoheit — wenn auch nicht unbestritten —, konnte aber vom Landesherrn auch anderen verliehen werden. Gemeinrechtlich wurde das A.-Recht gestützt auf Nov. 49, c. 2 § 2.: „Si vero etiam ex publicis archivis profertur charta, velut de suscepto descriptio, mensae gloriosissimorum praefectorum et quod ex publicis archivis profertur, et publicum habet testimonium, etiam susceptibile hoc esse ad collationes manuum ponimus.“ Die gemeinrechtlichen Grundsätze werden für Preußen wiederholt in §§ 124, 158 c AGO I, 10.

Dieses A.Recht ist durch den Grundsatz der freien Beweiswürdigung im modernen Prozesse beseitigt. Denn die vorerwähnten Rechtsnormen haben keinen materiellrechtlichen, sondern prozeßrechtlichen Charakter. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung wird durch die ZPO §§ 415 ff allerdings durchbrochen zu Gunsten der öffentlichen und der öffentlich beglaubigten Urkunden. Aber der Charakter der Urkunden als öffentlicher oder öffentlich beglaubigter ist unabhängig davon, ob sie in einem A. niedergelegt gewesen sind oder nicht. Insbesondere wird eine Privaturkunde durch Niederlegung in einem A. nicht mehr zur öffentlichen.

Ewiger Bund

Ein A. zur Aufbewahrung von Urkunden kann sich jeder anlegen, der Staat, Gemeinden, Kirchen und sonstige öffentliche Verbände, aber auch Privatpersonen oder Vereinigungen solcher, z. B. ein VereinsA. oder ein FamilienA. Die darin enthaltenen Urkunden tragen durchweg ihre Beweiskraft in sich selbst und nicht in dem Orte der Aufbewahrung. Oeffentlich sind die A., soweit sie dem Staate oder öffentlichen Verbänden gehören. Von einer Registratur unterscheiden sie sich dadurch, daß die aufbewahrten Urkunden und Aktenstücke nicht mehr unmittelbar den Zwecken der Verw dienen, sondern nach archivalischen Grundsätzen verwaltet werden. Dazu gehört namentlich die Wahrung des wissenschaftlichen Zweckes, wenn auch A. nie in demselben Sinne wie Bibliotheken öffentlich d. h. allgemein zugänglich sein können, und es immer der Prüfung der Persönlichkeit des Benutzers bedarf. Nur in diesem Sinne kann man heute noch von einem A.Rechte sprechen.

§ 3. **Archivverwaltung.** Für die Darstellung der A.Verw können natürlich nicht alle öffentlichen A. in Betracht kommen, sondern nur die der wichtigeren deutschen Staaten.

a) Preußen. Staatliche ProvinzialA. bestehen zu Aurich, Breslau, Düsseldorf, Hannover, Koblenz, Königsberg, Magdeburg, Marburg, Münster, Osnabrück, Posen, Schleswig, Sigmaringen, Stettin, Wetzlar, Wiesbaden. Dazu kommt das Geh. StaatsA. zu Berlin. An der Spitze der gesamten A.Verw steht ein Generaldirektor, dem für das Berliner Geh. StaatsA. ein zweiter Direktor unterstellt ist. Der Generaldirektor ist dem Präsidenten des StaatsMin unmittelbar untergeordnet. Mit der A.Verw verbunden ist auch das Kgl preußische historische Institut zu Rom. Daneben besteht ein besonderes HausA., das dem Min des Kgl Hauses unterstellt ist. Das Archiv des alten deutschen Bundes ist der Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M. überwiesen, Benutzungserlaubnis erteilt der Polizeipräsident.

Die Vorbildung der A. Beamten ist durch die Bek und PrüfungsO v. 3. 5. 06 (MBliV 206) unter Einsetzung einer Prüfungskommission in Berlin geregelt. Dazu kommt die DAnw für die A.Beamten in den Provinzen v. 21. 1. 04 (34).

Die Benutzung der StaatsA. regeln die Erl des MinPräsidenten v. 28. 5. 56 (MBliV 177) und 9. 1. 76 (1).

b) Bayern. Das Haus- und StaatsA. wurde durch die V v. 29. 10. 06 dem Min des Aeußern unterstellt. Neben diesem wurde 1812 ein besonderes allgemeines ReichsA. gebildet. Die oberste Verw hatte die MinisterialAKommission, die nach der V v. 2. 2. und dem Kabinettsbefehle v. 16. 4. 1817 dem Min des Aeußern untergeordnet blieb. Die neue Organisation brachte die Formations-V v. 9. 12. 25.

Dem StaatsMin des Kgl Hauses und des Aeußern untersteht das Geheime Haus- und StaatsA. Ersteres verwahrt die auf das Kgl Haus, letzteres die auf die auswärtigen Verhältnisse bezüglichen Urkunden. Dem StaatsMin des Innern ist dagegen das allgemeine ReichsA. in München unterstellt, dessen Filialen die KreisA. sind.

c) Sachsen. Durch die V v. 7. 11. 31 wurden das Geheime KabinettsA. und die A. verschiedener früheren Oberbehörden (Landesregierung, Landesjustizkollegium, Obergericht) zum HauptstaatsA. in Dresden vereinigt, und ihm später auch das FinanzA. überwiesen.

d) Württemberg. Unter dem Min der auswärtigen Angelegenheiten steht die Direktion des Kgl Haus- und StaatsA. Dieses führt seinerseits die Aufsicht über drei verschiedene A.: 1. Das Geheime Haus- und StaatsA. zu Stuttgart verwahrt die Originalien der Staatsverträge, die Urkunden und Vhdl über die Familienangelegenheiten des Kgl Hauses, überhaupt alle Dokumente, welche für das Land und dessen Geschichte von besonderer Wichtigkeit sind, darunter auch die wertvollsten Urkunden der neu-württembergischen A., deren übrige Urkunden sich in den FilialA. befinden. 2. In dem StaatsfilialA. zu Ludwigsburg befinden sich u. a. die Urkunden und Akten des Deutschordens, des Ritterstifts Kanburg und des Klosters Schönthal, der Ritterkantone Odenwald und Kraichgau, Donau, Kocher und Neckarschwarzwald, der Klöster Schönthal, Baindt, Hosen, Löwenthal und Weingarten, der gefürsteten Probstei Ellwangen, der Behörden des schwäbischen Kreises, der früheren vorderösterreichischen Lande, des kaiserl. Hofgerichts Rottweil ꝛc. 3. Das in der Gemeinschaft des Staates und der Stadt Hall befindliche A. zu Hall mit den Akten des vormals reichsstädtischen A. zu Hall.

e) Baden hat ein GenerallandesA., das dem Minister des Innern,

f) Hessen ein Haus- und StaatsA., das dem StaatsMin untergeordnet ist.

Die nicht dem Staate gehörigen öffentlichen A. unterliegen vielfach insofern einer staatlichen Aufsicht, als ihre Veräußerung von höherer Genehmigung abhängig ist, so für die Gemeinden in Preußen § 16 ZustG v. 1. 8. 83 oder regelmäßige Revisionen erfolgen, so bei den städtischen Archiven in Sachsen durch Beamte des HauptstaatsA.

Literatur: Die Artikel von Müller, bei Rotteck und Welcker, Staatslexikon 1 (1834), 664 ff; John, in Holtzendorffs Rechtslexikon 1, 141 ff; Rockinger, StaatsWB 1 (1857), 311 ff; (v. Lancizolle), Denkschrift über die preußischen StaatsA., 1855; Gollmert, Die preuß. StaatsA., 1857; v. Hagke, Wiederherstellung des deutschen ReichsA., 1868; Burkhardt, Die A.Frage vor dem Reichstage, 1868; Burkhardt, Hand- und Adreßbuch der deutschen A., 2 Teile, 1887; v. Löher, A.Lehre, Grundzüge der Geschichte, Aufgaben und Einrichtung unserer A., 1890; Muller, Feith, Fruin, Handleiding voor het ordenen en beschrijven van Archiven, 1898; Koser, Mitteilungen der Kgl preuß. ArchVerw, davon Heft 1: Ueber den gegenwärtigen Stand der archivalischen Forschung in Preußen, 1900; Heft 7: Die Neuordnung des preuß. A.-Wesens durch den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg, 1904. **Bornhak.**

Armeebefehl und Armeeverordnung

§ 1. Begriff und Unterscheidungsmerkmale. § 2. Inhaber des Rechts zum Erlasse von Armeebefehlen. § 3. Inhaber des Armeeverordnungsrechts. § 4. Marinebefehl und Marineverordnung.

[ABf = Armeebefehl; AV = Armeeverordnung].

§ 1. **Begriff und Unterscheidungsmerkmale.** Nach dem Vorgange Heckers bezeichnet die herr-

Ewiger Bund

schende Ansicht als ABf alle diejenigen Anordnungen des Herrschers, die dieser auf Grund seiner Kommandogewalt über die Armee erläßt, während sie unter AB diejenigen Anordnungen versteht, die er auf Grund seiner RegGewalt i. e. S. trifft (Laband 4, 34). Mit dieser Unterscheidung, die deshalb notwendig ist, weil ABf im Gegensatz zu AB der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Min zu ihrer Gültigkeit nicht bedürfen, ist nun allerdings, wie Laband selbst zugibt, wenig gewonnen, denn an die Stelle der Begriffe „ABf und AB" sind die Begriffe „Kommando- und RegGewalt" getreten, die ihrerseits wiederum von einander abgegrenzt werden müssen. Indem man allgemein die Begriffe „Oberbefehl" und „Kommandogewalt" identifiziert, verstehen die Einen darunter nur diejenigen Anordnungen, die die militärische Aktion und deren Vorbereitungen betreffen (Meyer-Anschütz, 723), während andere unter Kommandogewalt den auf die Zwecktätigkeit des Heeres bezüglichen Teil der militärischen Vollzugsgewalt begreifen (Müller, 59). In Erkenntnis dessen, daß dieser Weg nicht zum Ziele führt, da er nur wieder neue Begriffe wachruft und deren Bestimmung erfordert, hat man allgemein (Arndt, Hecker, Laband, Müller, Burhenne, Peckert, Zorn u. A.) eine begriffliche Abgrenzung beider Begriffe von einander für unmöglich erklärt und sich damit begnügt, die erforderliche Abgrenzung in der auf den Erl des Königs von Preußen v. 18. 1. 61 (MBli B 73) gegründeten Uebung zu sehen. In diesem Erl ordnet der König zunächst allgemein an, daß alle seine der Armee bekannt zu machenden Ordres den Charakter des militärischen Befehls behalten sollen. Sodann bestimmt er etwa folgendes:

ABf sowie Ordres in Militärdienstsachen oder Personalangelegenheiten sollen ohne Gegenzeichnung expediert werden. Sind in diesen Ordres Bestimmungen enthalten, welche auf den Militäretat von Einfluß sind oder andere Zweige der MilitärVerw berühren, so sollen diese von dem KriegsMin gegengezeichnet, der Armee aber ohne die Gegenzeichnung als Militärbefehle bekannt gemacht werden. Alle übrigen nur die Verw betreffenden Ordres sowie alle anderen Ordres in Armeeangelegenheiten, welche die Etats alterieren oder sonst einen RegAkt enthalten, sollen vor der Absendung mit der Gegenzeichnung des KriegsMin versehen werden.

Laband meint, daß man nicht behaupten könne, daß diese Unterscheidung klar, bestimmt und unzweideutig sei. Wenn man allerdings, wie es allgemein geschieht, davon ausgeht, das maßgebende Unterscheidungsmerkmal in dem Gegenstande, den die Ordre betrifft, zu suchen und den Erl unter diesem Gesichtspunkte untersucht, so gibt er nicht die gesuchte klare Abgrenzung. Die Unterscheidungsmerkmale müssen anderswo gesucht werden. Es wird sich dann, wenn man sie, wie nachstehend, feststellt, zeigen, daß der Erl erheblich klarer ist, als man allgemein annehmen zu müssen glaubt.

A B f sind eine besondere Art des militärischen Befehls, d. h. einer Anordnung des militärischen Vorgesetzten, durch die er seinen militärischen Untergebenen etwas ge- oder verbietet. Ein Befehl ist daher nur dann ein militärischer, wenn der Befehlsgeber zu dem Befehlsempfänger in einem militärischen Vorgesetztenverhältnis steht. Ein militärischer Befehl ist nur dann ein ABf, wenn er 1. von dem Inhaber der Kommandogewalt als solchem erlassen und 2. an die Armee gerichtet ist. Zu 1. ABf sind hiernach diejenigen Befehle nicht, die von anderen militärischen Vorgesetzten erteilt und diejenigen, die zwar von dem Inhaber der Kommandogewalt erlassen sind, jedoch nicht von ihm als solchem. ABf sind also z. B. diejenigen Befehle nicht, die der Inhaber der Kommandogewalt erteilt, wenn er die Führung eines Truppenteils übernommen hat, eine Division, eine Brigade exerziert, ein Manöver leitet, wenn er also die Tätigkeit eines Truppenbefehlshabers ausübt. Zu 2. ABf müssen an die „Armee" gerichtet sein, d. h. an ein Kontingent, an mehrere oder alle Kontingente. Es ist hierbei nicht nötig, daß der Befehl der ganzen Armee etwas ge- oder verbietet; das Ge- oder Verbot kann sich auf einzelne Truppenteile, Personen usw. beschränken; der Befehl muß aber an die ganze Armee gerichtet sein, die ganze Armee ansprechen, sei es unmittelbar, sei es mittelbar in der Form, daß der Befehl an den Kriegsminister als verfassungsmäßig berufenen Vertreter der Armee gerichtet und dieser beauftragt wird, ihn zur Kenntnis der Armee zu bringen. Hiernach sind rechtsgültige ABf z. B. diejenigen, die der Inhaber der Kommandogewalt anläßlich des Ablebens einer militärisch bedeutenden Persönlichkeit an den KriegsMin und die Armee zu richten pflegt und in denen er in der Regel Anordnungen über die Anlegung von Trauer und die Beteiligung von Abordnungen an den Beisetzungsfeierlichkeiten zu treffen pflegt.

Da die ABf die militärischen Befehle des Inhabers der Kommandogewalt als solchen sind, so können sie nur solchen Personen etwas ge- oder verbieten, die der Kommandogewalt des Befehlgebers unterworfen sind. Soll der Befehl eine weitergehende Wirkung, soll er also Rechtswirksamkeit auch gegenüber Personen haben, die der Kommandogewalt nicht unterliegen, so versagt diesen Personen gegenüber der Weg des ABf und es bedarf der A V. Damit ist die Grundlage für eine begriffliche Abgrenzung beider Arten militärischer Anordnungen gegeben. Nicht der Gegenstand des Befehls, nicht die Materie, die er behandelt, ist das maßgebende Unterscheidungsmerkmal, sondern die Person dessen, der er etwas ge- oder verbietet, der Kreis der ihnen unterworfenen Personen. Die der Kommandogewalt unterworfenen Personen schulden jeder Anordnung des Inhabers dieser Gewalt Gehorsam, mag sie die Form eines ABf oder die einer AV haben. Ihnen gegenüber besteht keinerlei Zwang zur Beschreitung des Weges der AV, ihnen kann alles durch ABf befohlen werden. Diesen Gedanken bringt der oben erwähnte Kgl Erl zum Ausdruck, wenn er bestimmt, daß alle der Armee bekannt zu machenden Allerhöchsten Ordres den Charakter eines Befehls behalten und selbst im Falle der Notwendigkeit der Gegenzeichnung den Kommandostellen und der Armee ohne diese als Militärbefehl bekannt zu geben sind. Soll die Anordnung Personen, die der Kommandogewalt nicht unterworfen sind, und auch den Fiskus binden, so bedarf sie der Form der AV. ABf und AV unterscheiden sich also darin, daß ersterer Rechtswirksamkeit nur gegenüber Personen, die der Kommandogewalt

Ewiger Bund

unterworfen sind, hat, während letztere, vorausgesetzt, daß sie sich innerhalb der Gesetze hält, auch Personen bindet, die dieser Gewalt nicht unterliegen, namentlich auch den Fiskus. Dieser Gedanke ist es, den der mehrerwähnte Erl zum Ausdruck bringen will, wenn er für alle Ordres, die auf den Militäretat von Einfluß sind, ministerielle Gegenzeichnung vorschreibt, denn alle Ordres, die den Fiskus betreffen, haben auf den Militäretat Einfluß. Der Inhaber der Kommandogewalt hat also, wenn er zugleich Träger der RegGewalt ist, freie Hand, ob er eine Anordnung als ABf oder als AB erlassen will, vorausgesetzt, daß die Anordnung nur Personen, die seiner Kommandogewalt unterliegen, etwas befiehlt und den Fiskus nicht binden soll. Bei der Prüfung der Frage, ob und inwieweit eine im Wege des ABf erlassene Anordnung rechtsgültig ist, kommt es daher auf den Kreis der Personen an, die sie betrifft. Insoweit sie sich an solche richtet, die der Kommandogewalt unterworfen sind, ist sie für diese unbedingt verbindlich, gleichviel, welche Bezeichnung der ABf sich selbst beilegt.

§ 2. **Inhaber des Rechts zum Erlasse von Armeebefehlen.** Da die ABf Befehle des Inhabers der Kommandogewalt sind, sind es die Inhaber dieser Gewalt, die zu ihrem Erlaß befugt sind. Inhaber der Kommandogewalt sind nach geltendem Rechte kraft eigenen Rechts die Träger der Staatsgewalt in den Einzelstaaten, d. h. die Landesherren und die Senate der freien und Hansestädte, kraft abgeleiteten Rechts, nämlich auf Grund und nach Maßgabe der RV, der Kaiser. Diesem Rechtszustande entspricht der tatsächlich geltende Zustand insofern nicht, als eine Reihe von Inhabern der Staatsgewalt in den Einzelstaaten im Wege von Militärkonventionen die Ausübung ihrer Kommandogewalt auf den König von Preußen übertragen hat, so daß tatsächlich außer dem Kaiser nur die Könige von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg Kommandogewalt haben und allein zum Erlaß von ABf für ihre Kontingente berechtigt sind.

§ 3. **Inhaber des Armeeverordnungsrechts.** Etwas anders ist die Rechtslage auf dem Gebiete des AVRechts insofern, als hier gemäß a 7 Nr. 2 RV der BR hinzutritt, so daß sich folgender Rechtszustand ergibt.

Subjekt des AVRechts sind:

1. Der BR, soweit es sich um AusführungsV zu RG handelt und das Gesetz nicht ein anderes bestimmt. Allerdings pflegen V des BR nicht als AV bezeichnet zu werden.

2. Der Kaiser, soweit ihm das Recht zum Erl solcher V reichsgesetzlich übertragen ist. Ein allgemeines AVRecht hat er nicht; es bedarf für ihn stets einer gesetzlichen Ermächtigung.

3. Die Kontingentsherren, d. h. die Könige von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, ein jeder für den Bereich seines Kontingents, der König von Preußen also auch für die Truppen derjenigen Staaten, die ihre Truppenteile durch Militärkonventionen dem Verbande der Preußischen Armee eingefügt haben. Ihre Zuständigkeit zum Erlaß von AV hat zur Voraussetzung, daß reichsrechtliche Normen fehlen oder daß solche sie zum Erlaß von AV ermächtigen. Dabei ist a 63 Abs 5 RV zu beachten, der den anderen Kontingentsherren die Nachachtung der für die Preußische Armee ergehenden Anordnungen zur Pflicht macht, ihnen also nur ein formelles VRecht beläßt. Diese Vorschrift, die das VRecht der anderen Kontingentsherren zu Gunsten des Königs von Preußen einschränkt, findet aber auf Bayern keine Anwendung (Schlußbest. zum 11. Abschn. der RV in Verbind. m. d. Bündnisvertrage mit Bayern).

Die AV des Kaisers sind vom RK, die der Kontingentsherren von dem KriegsMin des betreffenden Kontingents gegenzuzeichnen. Publikationsorgane sind die AVBlätter der einzelnen Kontingente.

§ 4. **Marinebefehl und Marineverordnung.** Für den Marinebefehl und die MarineV findet in Bezug auf Begriff und gegenseitige Abgrenzung das, was über ABf und AV gesagt ist, entsprechende Anwendung. An die Stelle der Armee tritt die Kaiserliche Marine. Wie der ABf Rechtswirksamkeit nur denjenigen Personen gegenüber hat, die der Kommandogewalt des Befehlsgebers unterworfen sind, so kann durch Marinebefehl nur solchen Personen der Kaiserlichen Marine etwas befohlen werden, die der Kommandogewalt des Befehlenden unterworfen sind. Inhaber der Kommandogewalt in der Marine ist gemäß a 53 RV ausschließlich der Kaiser. Er ist auch zugleich Subjekt des MarineVRechts, allerdings auch hier nur insoweit, als nicht gemäß a 7 Nr. 2 der BR zuständig ist.

Die Kaiserlichen MarineV sind gegenzuzeichnen von dem RK oder seinem Stellvertreter (G betr. die Stellvertretung des RK v. 17. 3. 78), dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Literatur: Hecker, Art. „ABf und AV" in der 1. Aufl. dieses Wörterbuchs. Die Lehr- und Handbücher des Deutschen Staatsrechts und des Staatsrechts des Deutschen Reichs von Arndt, 1901; Laband⁴, 1901 und sog. kleiner Laband, 1907; Meyer-Anschütz⁶, 1905; v. Rönne³, 1876/77; Schulze, 1880 ff; Zorn², 1897. Die Kommentare zur RV von Seydel 356, Arndt 340 usw. Monographien: Apel, Die Kgl Gewalt auf dem Gebiete des Ehrengerichtswesens, 1906; Brockhaus, Das deutsche Heer usw., 1888; Gau, Die Kontingentsherrlichkeit, 1904; Peckert, Militärgesetzgebung usw., 1906; Müller, Die Teilung der Militärgewalt, 1905; Burhenne, Die Kontingentsherrlichkeit, 1908. **Apel.**

Armenrecht (prozessual)
¶ Gerichtskosten, Rechtsanwalt, Notar, Verwaltungsgerichtsbarkeit

---

Armenwesen

I. Armenrecht (S 189) — II. Armenverwaltung (S 211) — III. Armenpolizei (S 216) — IV. Schutzgebiete (S 219).

[A = Arm(en).; AV = Armenverband (OAV, LAV = Orts-, LandAV); BA = Bundesamt für das Heimatswesen; H = Heimat; U = Unterstützung; W = Wohnsitz; VerAPfl = deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit.]

I. Das Armenrecht

§ 1. Begriff und Inhalt. § 2. Die geschichtlichen Grundlagen § 3. Entwicklung der Armengesetzgebung.

Ewiger Bund

1. Im Geltungsgebiet des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.
A. Die Organe der öffentlichen Armenpflege. § 4 a) Ortsarmenverbände. b) Landarmenverbände.
B. Die armenrechtlichen Verpflichtungen. § 5. Vorläufige Fürsorgepflicht. § 6. Endgültige Fürsorgepflicht. a) der Ortsarmenverbände, b) der Landarmenverbände, c) anderer Verbände auf Grund von Sonderbestimmungen (Dienstort, aus dem Auslande zurückkehrende Deutsche, Ausländer, Unvermögen des Ortsarmenverbandes) § 7. Inhalt der Verpflichtung. 1. Art und Maß der Unterstützung. 2. Erstattung vorläufiger Aufwendungen. 3. Uebernahme in eigene Fürsorge. 4. Armenrechtliche Familiengemeinschaft. 5. Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände. 6. Die Ortsarmenverbände als Organe der Landarmenverbände.
C. Das Armenstreitverfahren. § 8. a) Gegenstand, b) Entscheidende Behörden (Zuständigkeitstabelle), c) Ordnung des Verfahrens, d) Kosten, e) Vollstreckung.
2. Bayern.
§ 9. 1. Organe der Armenpflege. 2. Rechtsgrund der armenrechtlichen Verpflichtung. a) vorläufige Fürsorgepflicht, b) endgültige Fürsorgepflicht, c) Verpflichtung auf Grund von Sonderbestimmungen (Staatskasse, Dienstort, Pensionskassen). 3. Inhalt der Verpflichtung. 4. Armenstreitverfahren.
3. Elsaß-Lothringen. § 10.
4. Gothaer und Eisenacher Konvention. § 11.
5. Verhältnis zum Ausland. § 12.

§ 1. **Begriff und Inhalt.** Von der — theoretisch in verschiedener Weise zu begründenden — Auffassung ausgehend, daß der leibliche Untergang eines Menschen aus Mangel an Unterhaltsmitteln im öffentlichen Interesse nicht geduldet werden dürfe, statuiert die Rechtsordnung eine Pflicht zur öffentlichen Unterstützung in denjenigen Fällen, in welchen der Mangel an Unterhaltsmitteln weder durch Selbsthilfe noch durch anderweite, auf privatrechtlichen Ansprüchen oder freier Liebestätigkeit beruhende Hilfeleistung abgewendet wird bezw. abgewendet werden kann. Die Gesamtheit derjenigen Normen, durch welche diese Verpflichtung in Ansehung der zur Uebung der Armenpflege berufenen Organe auf der einen, der zur U zuzulassenden Personen auf der andern Seite geregelt wird, bildet das A Recht. Zum Unterschiede von anderen, in ihrem Endzweck auf den gleichen Erfolg (U bedürftiger Personen) gerichteten gesetzlichen Verpflichtungen, wie namentlich die der Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Krankenkassen, Familienangehörigen gegenüber dem Gesinde, den Arbeitnehmern, den Versicherten, den Familienangehörigen, ist das wesentlichste Merkmal der i. e. S. armenrechtlichen Verpflichtung, daß die Verpflichteten niemals Privatpersonen oder Privatvereine sein können, sondern daß sie im Rahmen der allgemeinen RechtsO Mitträger der öffentlichen Gewalt sein und den Aufwand für die Erfüllung ihrer armenrechtlichen Verpflichtungen aus öffentlichen Mitteln bestreiten müssen, sowie daß innerhalb des von dem ARecht beherrschten Gebiets jeder Bezirk mit einem derartigen zur öffentlichen APflege verpflichteten Organ ausgestattet sein und das gesetzlich erforderte Maß von Hilfeleistung durch diese Organe an jedem Orte und zu jeder Zeit gewährleistet werden muß. Auch bedarf es der Festsetzung von Voraussetzungen, an welche im einzelnen Falle die Verpflichtung zur U angeknüpft wird; diese können an die allgemeinen durch Reichs-, Staats-, Gemeindeangehörigkeit begründeten Rechte und Pflichten angeknüpft, oder es können Merkmale der besonderen armenrechtlichen Zugehörigkeit (Aufenthalt, W u. dgl.) festgestellt werden, welche ein Individuum mit einem bestimmten Bezirk dauernd oder vorübergehend verbinden. Je besser die AGesetzgebung imstande ist, die zutreffenden Merkmale einer solchen Angehörigkeit festzustellen, um so besser wird sie auch der Aufgabe gerecht, die der armenrechtlichen Verpflichtung entsprechende öffentliche Last (A Last) nach gerechtem Maßstabe zu verteilen.

§ 2. **Die geschichtlichen Grundlagen des Armenrechts.** Die deutsche Ggebung hat sich in den einzelnen Staaten in den mannigfaltigsten Formen, jedoch durchweg auf der Grundlage des in der Gemeindebildung zum Abschluß gekommenen Genossenschaftsrechts entwickelt. Sein wesentlicher Inhalt ist, daß die Angehörigen der Gemeindegenossenschaft als solche die wirtschaftlichen Vorteile, das Recht zur Niederlassung, Eheschließung, zum Gewerbebetrieb besitzen und im Falle von Krankheit und Armut Anspruch auf U durch die Gemeinde erheben können. Diese im übrigen auch sehr ungleichmäßig durchgeführte Versorgung beschränkte sich aber auf die wirklichen Angehörigen und schloß streng die der Gemeindegenossenschaft nicht zugehörigen Einwohner und Fremdgenössigen aus, die im Falle der Verarmung unnachsichtlich aus dem Bereich des Gemeinwesens fortgewiesen wurden und zwar nicht, um sie einer geordneten Versorgung an anderer Stelle zuzuweisen, sondern um sich ihrer zu entledigen. Hieraus entstand das Uebel einer weit verbreiteten HLosigkeit, die die davon Betroffenen ruhelos umhertreibt, sie auf die Landstraße wirft, dem Bettel, Diebstahl, Raub und Schlimmerem zuführt. Die schärfsten Bettelverbote und die grausamsten auf ihre Uebertretung gesetzten Strafen erwiesen sich solange als wirkungslos, als nicht für die HLosen in solcher Weise gesorgt wurde, daß sie vor dem äußersten Mangel bewahrt blieben.

Eine Besserung war von den Gemeinden selbst, deren Wirkungskreis auf ihr Weichbild beschränkt blieb, nicht zu erwarten. Sie wurde in der allmählichen Umwandlung des mittelalterlichen in den modernen Staat durch das allmähliche Ueberwiegen eines neuen Faktors — der Staatsgewalt — bewirkt, die gleichzeitig dem Bedürfnis einer neuen Staats- und Wirtschaftsgemeinschaft Rechnung zu tragen hatte. Der Staat hatte ein ganz allgemeines Interesse daran, die einzelnen Gemeinden nicht gegeneinander sich abschließen zu lassen, sondern ihnen freien Austausch der wirtschaftlichen Kräfte zu ermöglichen. Hieraus erwuchsen die Forderungen nach allgemeiner wirtschaftlicher Freiheit, die wir heut in den Begriffen der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit zusammenzufassen gewohnt sind. Damit ist die Forderung gegeben, jedem zu gestatten, sich auch ohne oder sogar gegen den Willen der Gemeinde in ihrem Bezirk niederzulassen, die Ehe zu schließen und ein Gewerbe zu betreiben. Während aber diese Befugnis, so unbequem sie manchem Gemeinwesen sein mochte, ihm im Grunde keine Last auferlegte, ja vielfach durch den Zuzug frischer Arbeitskräfte Vorteil brachte, blieb die Versorgung

Ewiger Bund

des Berarmten eine Last, die direkten Aufwand erheischte und die dem Fremden gegenüber zu tragen die Gemeinde sich aufs äußerste sträubte. Diesen Gegensatz zu überwinden ist das Bestreben der Gebung seit dem Ende des 18. Jhd. mit dem Ziel, einen Ausgleich zwischen der wirtschaftlichen Freiheit und der ALast zu finden. Der immer stärker und allmählich mit Ausschließlichkeit sich durchsetzende leitende Gedanke wird das sogen. wirtschaftliche Aequivalent. Es wird davon ausgegangen, daß jeder arbeitskräftige Mensch derjenigen Gemeinde Vorteil bringe, in der er eine zeitlang gewohnt, gearbeitet, Steuern bezahlt, sein Geld verzehrt hat usw. Gehört jemand also einer Gemeinde durch Geburt an, hat sie aber im arbeitskräftigen Alter verlassen, um in einem andern Gemeinwesen zu leben und zu arbeiten, so hat nicht jene Gemeinde — die HGemeinde im alten Sinne — sondern die zweite H — die Aufenthaltsgemeinde im neuen Sinne — den wirtschaftlichen Vorteil davon. Jene muß daher von der etwaigen ALast frei, diese aber damit belastet werden. Wie lange die Abwesenheit dauern muß, um den Zusammenhang mit der HGemeinde zu lösen, wie lange der Aufenthalt, um das neue Verpflichtungsverhältnis zu begründen, diese Frage kann verschieden beantwortet werden und ist durch die Gebungen der einzelnen Staaten tatsächlich sehr verschieden beantwortet worden. Im allgemeinen strebte die Gesetzgebung der Lösung zu, in der Fristsetzung ein Merkmal zu geben, das ohne erhebliche Schwierigkeiten erkennen ließ, wohin jemand armenrechtlich gehören sollte, und dieses Verhältnis von den übrigen Beziehungen zu der Gemeinde, wie namentlich Gew-Betrieb, Teilnahme an den Bürgernutzungen u. dgl. vollständig loszulösen. Den Abschluß dieser Bewegung bildete für Preußen die Gebung von 1842 und 55, die im bewußten Gegensatz zu der alten HGesetzgebung den Zwiespalt dadurch auszugleichen suchte, daß sie als einziges Zugehörigkeitsmerkmal einen kürzeren, nicht qualifizierten Aufenthalt innerhalb einer Gemeinde bezw. eines Gutsbezirks bezeichnete. Das durch solchen Aufenthalt in Ansehung der AFürsorge, aber auch lediglich dieser, begründete Rechtsverhältnis wird „Unterstützungswohnsitz" genannt. Entsprechend dieser Auffassung soll die Verpflichtung aber wieder erlöschen, sobald von einem wirtschaftlichen Nutzen nicht mehr die Rede sein kann, d. h. wenn ein Individuum aus einem Bezirk längere Zeit abwesend gewesen ist. Für solche aber, welche zwar durch längere Abwesenheit in dem einen Bezirke den UW verloren, einen neuen UW aber in einem anderen durch genügend langen Aufenthalt nicht erworben haben, wird die ALast größeren Bezirken auferlegt. Die Gemeinde wird in Ansehung ihrer armenrechtlichen Verpflichtung als OAV, der größere Bezirk als LAV bezeichnet.

§ 3. **Entwicklung der Armengesetzgebung.** Die Grundgedanken dieser Gebung eignete sich der Norddeutsche Bund in seiner Gebung von 67—70 an. Auch für ihn ist es besonders bemerkenswert, daß er wie Preußen 42 seine wirtschaftliche Gebung betr. Freizügigkeit, GewFreiheit, Eheschließung usw. nicht glaubt abgeschlossen zu haben, ohne die daraus sich für die ALasten ergebenden Folgen zu ziehen.

Das G des Nordd. Bundes trägt die Bezeichnung G über den UW v. 6. 6. 70. Es wurde demnächst mit anderen Gesetzen des N. B. auf das Reich übernommen (Baden und Württemberg erst nachträglich durch G v. 8. 11. 71). Nur für Bayern und Elsaß-Lothringen, für jenes auf Grund seines Sonderabkommens, für dieses weil das Fortbestehen seines bisherigen Zustandes zunächst für wünschenswert erachtet wurde, blieb die Geltung des UWG ausgeschlossen. Für ihr Verhältnis zu dem übrigen Reichsgebiet gelten die Gothaer und Eisenacher Konvention (unten § 11). Doch ist im übrigen darauf hinzuweisen, daß a 3 RV, betr. die gemeinsame deutsche Reichsangehörigkeit, und das G v. 7. 11. 67, betr. die Freizügigkeit, ausnahmslos für das ganze Reich Geltung haben, daß also alle Sonderbestimmungen, welche mit den hieraus erwachsenden Rechten jedes deutschen Reichsangehörigen im Widerspruch stehen, unwirksam sind.

Das UWG ist zweimal durch die Novellen v. 12. 3. 94 und v. 30. 5. 08 ergänzt worden. Beide Male in der Richtung, daß der Erwerb des UW in einer andern Gemeinde erleichtert, die Fristen herabgesetzt und verkürzt wurden. So wurde 1894 die Altersgrenze von 24 auf 18, 1908 von 18 auf 16 und 1908 auch gleichzeitig die Erwerbs- und Verlustfrist von zwei auf ein Jahr herabgesetzt. Außerdem wurde 1908 die Rechtseinheit mit Elsaß-Lothringen hergestellt, wo das UWG am 1. 4. 1910 in Kraft getreten ist (unten § 10). An der Struktur des Gesetzes ist im übrigen durch die Novellen nichts geändert worden.

Doch mag bemerkt werden, daß 1908 ein nicht unwichtiger Schönheitsfehler beseitigt und in dem ganzen G der noch aus der Zeit des Nordd. B. herrührende Ausdruck „Norddeutscher" durch das Wort „Deutscher" ersetzt ist.

1. Geltungsgebiet des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

Bemerkung. I. Zu dem UWG v. 6. 6. 70 und den Novellen v. 12. 3. 94 und 30. 5. 08 als G. über den UW durch Bek des RK v. 30. 5. 08 in neuer Fassung publiziert (RGBl 08 377) sind von den beteiligten Staaten die nachstehenden AG bezw. Verordnungen erlassen:

1) Preußen. AG v. 8. 3. 71; f. Lauenbg. v. 24. 6. 1871. Abänderung G (Erweiterung der Landarmenlast) v. 11. 7. 91. Ausdehn. auf Helgoland V. v. 1. 12. 08. 2) Sachsen. Heim.G v. 26. 11. 34; AO v. 22. 10. 40; AG v. 6. 6. 71. — 3) Württemberg. AG v. 17. 4. 73; G betr. Abänderung des G v. 17. 4. 73 v. 2. 7. 89. — 4) Baden. G. d. öffentl. APfl. betr. v. 5. 5. 70; AG v. 14. 3. 72. — 5) Hessen. AG v. 14. 7. 71; G betr. die Kosten d. LAPflege v. 24. 5. 93. 6) M.-Schwerin. Ausf.-V v. 20. 2. 71; V üb. d. Verf. in Heimatsf. v. 30. 6. 71. — 7) S.-Weimar. AG v. 23. 2. 72. — 8) M.-Strelitz. Ausf.-V v. 20. 2. u. 27. 4. 71; V üb. d. Verf i. H. v. 4. 7. 71; G v. 2. 7. 89. — 9) Oldenburg. a) Herzogt. Oldenb. Rev. GemO v. 15. 4. 73. b) Fstt. Birkenfeld. G üb. d. A.; rev. GemO v. 28. 3. 76; G betr. Abänderung usw. v. 22. 1. 94. c) Fstt. Lübeck. Rev. GemO v. 30. 3. 76. — 10) Braunschweig. AG v. 5. 6. 71. — 11) S.-Meiningen. AG v. 24. 2. 72; G betr. den Ersatz empfangener AU v. 26. 4. 88 und G v. 14. 12. 89. — 12) S.-Altenburg. Ausf.-V v. 3. 6. 71. — 13) S.-Kob.-Gotha. AG v. 31. 5. 71. — 14) Anhalt. AG v. 29. 6. 71. — 15) Schw.-Sondershausen. AG v. 25. 1. u. 28. 10. 72. —

Ewiger Bund

16) Schw.-Rudolstadt AG u. V v. 23. 6. 71. — 17) Waldeck. AG v. 29. 6. 71. — 18) Reuß ä. L. AG v. 25. 1. 71 u. 1. 7. 78; NachtragsG v. 5. 7. 79. — 19) Reuß j. L. AG v. 21. 6. 71. — 20) Sch.-Lippe. AG v. 7. 3. 72; G betr. Abänderung d. AG v. 20. 4. 01. — 21) Lippe. AG v. 12. 9. 77 u. G v. 9. 10. 79. — 22) Lübeck. V u. G v. 29. 3. u. 30. 3. 71. — 23) Bremen. V u. G v. 2. 1. 79 u. G v. 2. 11. 79, v. 8. 9. 84 und 18. 7. 99. — 24) Hamburg. G v. 23. 6. 71; G v. 18. 5. 92 — beide ersetzt durch G v. 11. 9. 07. — 22) Els. Lothringen G. v. 8. 11. 09. — Im folgenden werden diese landesrechtlichen Bestimmungen nur mit Angabe des Staates und des Paragraphen zitiert werden, z. B. Preußen § 1 — Württemberg a 2 usw. — Die Anführung eines Paragraphen ohne Zusatz bezieht sich auf das UWG. Eine ganz genaue Nachweisung aller auch in anderen G enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen und AusführungsV bei Krech S 402 ff.

II. Die Entscheidungen des BA haben für die Auslegung des UWG eine so hervorragende Bedeutung erlangt, daß auf sie vielfach zurückgegriffen werden muß. Im folgenden werden sie mit Angabe des Bandes und der Seitenzahl unter Voransetzung des Buchstabens E. (Entscheidung) zitiert werden, z. B. E. 18 22. Auch wo sie nicht ausdrücklich zitiert sind, ist ihr Inhalt gleichwohl in den Text hineingearbeitet.

Die Entsch sind bis zum Bd. 41 gediehen; die Bände werden seit 1894 mit arabischen Ziffern bezeichnet; Band 28 enthält einleitungsweise einige Mitteilungen des Herausgebers zur Geschichte des BA, aus der hervorgehoben werden mag, daß bis zum 30. 11. 95 im ganzen 12 511 Spruchsachen bearbeitet worden sind. Der früher von Wohlers, jetzt von Krech bearbeitete Kommentar zum UWG, der sich eng an die Rechtsprechung des Bundesamts anschließt und als Ergänzung zu dieser unentbehrlich ist, ist 1910 in 12. Auflage erschienen, die ebenfalls unentbehrliche Textausgabe von Krech 1908 in 7. Aufl. (Guttentagsche Sammlung). Vgl. Brunn, Rechtsprechung des BA, 1908.

A. Die Organe der öffentlichen Armenpflege

§ 4. Als solche fungieren unter ausdrücklichem Ausschluß aller anderen Bildungen (§§ 2—6) O- und LAV, die ersten als die regelmäßigen, die anderen als die subsidiären Träger der APast.

a) Ortsarmenverbände.

Sie beruhen grundsätzlich auf den politischen Körperschaften untersten O, den Gemeinden und den Gutsbezirken; sie können aus einer oder mehreren Gemeinden, aus einem oder mehreren Gutsbezirken bezw. aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein (GesamtAV). Politische Verbände höherer O, welche organisch eine größere Zahl von Gemeinden und Gutsbezirken umschließen (Kreise, Provinzen u. dgl.), dürfen die Funktion des OAV hiernach nicht übernehmen (§§ 3, 4). Das Nähere über die Einrichtung der OAVV ist der landesgesetzlichen Regelung überlassen, die in allen Bundesgebieten grundsätzlich davon ausgeht, daß jede politische Gemeinde und jeder außerhalb der Gemeinde stehende selbständige Gutsbezirk einen OAV für sich bildet, der die Aufgaben der APflege durch dieselben Organe erfüllt, welche zur Verw der übrigen Gemeindeangelegenheiten berufen sind [¶ Gemeindeverwaltung]. In Ansehung der GesamtAV treffen die AusfGG nähere Bestimmungen über die Aufbringung der gemeinschaftlichen APast und die Teilnahme an den Geschäften der AVerw: Preußen § 10, Sachsen § 30 u.s.w. Anhalt § 10 Abs 2 geht soweit, den Kreisausschuß zu ermächtigen, auf Antrag eines Beteiligten die Vereinigung der innerhalb einer Ortschaft belegenen Domänen- und Rittergüter mit der betr. Gemeinde zu einem GesamtAV auf endgültige Weise zu beschließen. Diese Befugnis zu zwangsweiser Vereinigung verdient angesichts des überall gleichartigen Widerstandes gegen eine solche auf der einen, des unzweifelhaften Nutzens in vielen Fällen auf der anderen Seite besondere Beachtung und womöglich Nachahmung in den anderen Bundesstaaten. — Wesentlich ist dem Begriff des GesamtAV, daß er in armenrechtlicher Beziehung eine Einheit bildet und als solcher in Ansehung der in den einzelnen zugehörigen Bezirken vorkommenden APflegefälle nach außen hin allein passiv und aktiv legitimiert ist; sein inneres Verhältnis zu diesen einzelnen Bezirken ist für dritte AVV ohne Bedeutung.

Im Ganzen ist die Neigung zur Bildung von GAV sehr gering; sie hat in Preußen, soweit sie nicht wie in Schlesien, Hannover, Neuvorpommern und Rügen bereits bestanden, nicht stattgefunden.

In Hamburg wurden durch das G v. 92 die früher selbständigen OAV der Stadt und der Vororte zu einem OAV, der auch zugleich die Geschäfte des LAV besorgt. Doch ist diese Zusammenlegung nicht Bildung eines GAV, sondern Herstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Zustandes, nachdem die alte Stadt und die sog. Vororte längst zu einem wirtschaftlichen Ganzen zusammengewachsen waren.

b) Landarmenverbände

Diese umfassen der Regel nach eine Mehrheit von OAV, können sich aber ausnahmsweise auf einen einzigen OAV beschränken (§ 5). Die erste Alternative entspricht der Absicht des G, durch größere leistungsfähige Verbände die subsidiäre APast sicher zu stellen. Doch fehlt es für diese an einem einheitlichen Maßstabe, wie er für die OAV durch das Vorhandensein gleichartiger unterster politischer Körperschaften gegeben war, weil die VerwKörper höherer Ordnung verschiedene Bildung haben. Da es sich im übrigen eben nur um die Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit handelte, so überließ das G (§ 5 Abs 1) es den einzelnen Bundesstaaten, selbst die Funktionen des LAV zu übernehmen oder besondere, räumlich abgegrenzte LAV einzurichten. Diese Gewährung freien Spielraums traf mit der Absicht des G, die OAV zu entlasten, auch insofern zusammen, als in fast allen Bundesstaaten irgend eine Art der Beihilfe der höheren Verbände zu den Lasten der APflege ohnehin geübt wurde. Dementsprechend wurden in Anknüpfung hieran die Funktionen des LAV durchweg den bestehenden polit. Körperschaften höherer Ordnung anvertraut; doch besteht in Ansehung der Größe eine starke Verschiedenheit. Von der Befugnis, OAV und LAV zusammenfallen zu lassen, ist nur in Ansehung einiger großer Städte Gebrauch gemacht.

Gegenwärtig fungieren als Landarmenverbände:

1. In Preußen: a) Provinzialbezirke, vertreten durch die provinzialständische Verw: Westpreußen — Brandenburg (ohne Berlin) — Pommern — Sachsen — Schlesien (ohne Breslau) — Posen — Westfalen — Hannover — Rheinprovinz — Schleswig-Holstein (ohne Lauenburg). b) RegBezirke, vertreten durch die kom-

Ewiger Bund

munalständische Verwaltung: Kassel — Wiesbaden — Sigmaringen. c) Kreise: Die 37 Kreise der Prov. Ostpreußen — das Herzogtum Lauenburg. d) Stadtgemeinden: Berlin, Breslau, Königsberg i. Pr. e) die Insel Helgoland. — 2. In Württemberg: Die 4 RegKreise (seit 89 an Stelle der 64 Oberamtsbezirke). — 3. In Baden: Die 11 Kreise. — 4. In Hessen: Die 18 Kreise. — 5. In Mecklenburg-Strelitz: Der Stargardsche Kreis — das Fürstentum Ratzeburg. — 6. In Oldenburg: a) Herzogtum Oldenburg: Die 12 VerwAemter, und zwar die Aemter Varel und Jever einschl. der gleichnamigen Städte; dagegen bilden die Stadt Oldenburg sowie das Amt Landwührden (Gemeinde Deedesdorf), b) Fürstentum Lübeck, c) Fürstentum Birkenfeld je einen LAV für sich. — 7. In S.-Meiningen: Die 4 Kreise. — 8. In Waldeck: Die 4 Kreise. — 9. Els.-Lothringen. Die 3 Landesbezirke: Unter-, Ober-Elsaß und Lothringen. — In den übrigen Staaten hat der Staat unmittelbar die Funktionen des LAV.

B. Die armenrechtlichen Verpflichtungen

§ 5. I. **Vorläufige Fürsorgepflicht.** Das G, von der Voraussetzung ausgehend, daß die Hilfsbedürftigkeit regelmäßig ein die schnellste örtliche Abwehr erfordernder Zustand ist, stellt die Untersuchung der Frage, welchem Verbande die ALast nach ARecht obliegt, in zweite Linie und fordert in jedem Falle, für Deutsche und Ausländer, die Leistung der notwendig werdenden vorläufigen Hilfe. Es ist daher jeder Hilfsbedürftige (Deutscher § 28, Ausländer § 60) von demjenigen OAV vorläufig zu unterstützen, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Was im einzelnen Falle als Hilfsbedürftigkeit zu erachten, ist Sache der tatsächlichen Würdigung: abgesehen von dem durch Anrufen seitens des Bedürftigen selbst zur Kenntnis des OAV gebrachten Zustande, kann auch die anderweit, z. B. durch Ueberweisung seitens der PolBehörde, gewonnene amtliche Kenntnis davon zwingender Anlaß zur Fürsorge sein (E. 18, 66). Ein OAV, welcher der subjektiv erkannten oder objektiv erkennbaren Hilfsbedürftigkeit gegenüber die U unterläßt, macht sich einerseits der Aufsichtsbehörde, andererseits jedem anderen AV gegenüber verantwortlich, sofern durch die Unterlassung ein solcher genötigt wird, seinerseits vorläufig zu unterstützen. Der häufigste Fall solcher Zuwiderhandlung ist die mit technischem Ausdruck „Abschiebung" genannte Tätigkeit, welche im engeren Sinne das Verbringen eines Bedürftigen aus dem eigenen in den Bezirk eines anderen AV behufs Umgehung der vorläufigen Fürsorgepflicht und im weiteren Sinne jede positive, auf diesen Zweck gerichtete, mit Belastung eines anderen AV verbundene Handlungsweise bedeutet. Besonders charakteristische Fälle sind: das Fortbringen kranker oder dem Krankwerden naher Personen in Orte mit guten Krankenanstalten, Verabfolgung von Geschenken an Durchreisende, um sie zur Weiterreise zu bewegen, Versagung von Obdach (vgl. namentlich E. **10** 45; **14** 44; **15** 41; **19** 65: **27** 71; **34** 55, wonach derartige Zuwiderhandlungen sehr häufig sind). Die Verpflichtung zur vorläufigen Fürsorge ist eine so zwingende, daß trotz erkennbarer Abschiebung der OAV, dem ein Bedürftiger zugeschoben ist, seinerseits zur Fürsorge verpflichtet ist und durch erneutes Abschieben sich gleicher Zuwiderhandlung schuldig macht, selbst wenn er im guten Glauben handeln und den Bedürftigen dem ersten OAV zurückschicken sollte. Als Zwangsmittel stehen dem durch Abschiebung betroffenen AV die Klage auf Erstattung seiner Aufwendungen und Uebernahme des Bedürftigen zur vorläufigen Fürsorge gegen den abschiebenden OAV mit der Maßgabe zu, daß er, falls mehrere beteiligt sein sollten, jeden von ihnen in Anspruch nehmen kann — vgl. E. **20** 52, 54. Dieses Mittel ist wegen der unten zu besprechenden Grundsätze über das Erstattungswesen, sowie wegen der eigentümlichen Natur der APflege sehr unzulänglich, so daß Wünsche nach vollem Ersatz, nach Bestrafung des schuldigen Teiles durch den Wert des Mehrfachen und namentlich nach besserer Aufsicht von vielen Seiten laut geworden sind. Im übrigen bleibt jedem AV, dem Charakter der vorläufigen Fürsorge entsprechend, der Anspruch auf Erstattung und Uebernahme gegen den nach ARecht endgültig verpflichteten AV vorbehalten (§ 28).

§ 6. II. **Endgültige Fürsorgepflicht.**

a) **Der Ortsarmenverband.**

Wie in § 2 kurz dargelegt, beruht das System des UWG auf dem Unterstützungswohnsitz genannten Rechtsverhältnis. Zur U im vollen Umfange, zur Erstattung vorläufigen Aufwandes, zur dauernden Duldung des Aufenthalts ist derjenige OAV verpflichtet, in dessen Bezirk ein Bedürftiger den UW besitzt.

1. Der **Erwerb** des UW ist mit ausdrücklichem Ausschluß aller anderen auf dem Gemeindebürgerrecht oder privater Vereinigung usw. beruhenden Erwerbsgründe in dreifacher Weise möglich: durch Aufenthalt, Verehelichung, Abstammung (§ 9).

Durch **Aufenthalt** wird der UW von seiten jedes dem Geltungsgebiet des UWG angehörigen Deutschen erworben, wenn er innerhalb eines OAV nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre (UWG: 24, Novelle v. 94: 18) ein Jahr lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat (bis 08: 2 Jahre).

Die gesamten an das Lebensalter angeknüpften Wirkungen für Erwerb und Verlust des UW treten nunmehr mit dem vollendeten 16. Lebensjahre ein; die entsprechenden abgeleiteten Wirkungen treten auch für den Erwerb des UW durch Verehelichung und Abstammung ein. Doch erhoben sich 1894 hierbei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die neue Vorschrift in der Weise rückwirkende Kraft besitze, daß alle früher oder später vorkommenden Fälle so zu beurteilen sind, als wenn das 18. Lebensjahr von jeher für Erwerb und Verlust des UW ausschlaggebend gewesen wäre. Zwei Richtungen standen sich hier gegenüber, einerseits Krech, andererseits Kelch und ich selbst in Sozialer Praxis 94, 185. Das BA hat sich für die von Kelch und mir vertretene Auffassung entschieden (E. **27** 2 ff und **28** 12; **29** 3; **30** 2) und den Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß der Vorschrift der Novelle rückwirkende Kraft beizulegen ist, jedoch mit der Einschränkung, daß, insoweit es sich um vor dem 1. 4. 94 gewährte U handle, das alte Recht in Anwendung kommt. Dasselbe gilt für alle vor dem 1. 4. 94 begonnenen

Ewiger Bund

und über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzten Pflegefälle. Bei seinen Entsch geht das BA davon aus, daß der Aufenthalt oder die Abwesenheit, welche für Erwerb und Verlust maßgebend sind, zur Zeit des Inkrafttretens der Novelle noch bestanden habe, da sonst die Rechtswirkung des G unter Umständen an Tatsachen geknüpft sein würde, welche bei seinem Geltungsbeginn überhaupt nicht mehr vorhanden, vielmehr vorher schon ganz beseitigt waren. Eine derartige Rückwirkung könnte aber nur dann angenommen werden, wenn besondere Umstände dazu nötigten, eine dahin gerichtete Absicht des Ggebers vorauszusetzen, was nicht der Fall sei und wogegen auch die praktischen Folgen sprechen, welche bei solcher Anwendung des G sich ergeben würden. — Praktisch wichtig ist die Frage namentlich im Hinblick auf die zahlreichen Fälle, in denen es sich um fortdauernd Unterstützte handelt, und in denen in der Tat eine große Zahl von AV zunächst den Versuch machte, die ALast mit der Begründung von sich auf einen andern AV abzuwälzen, daß dieser verpflichtet sein würde, wenn die Novelle schon früher in Kraft getreten wäre. Die Dauer dieser U kann sich selbstverständlich noch weit ins neue Jahrhundert hinaus fortsetzen; man denke z. B. an einen Geisteskranken, der etwa im Jahre 1893 als 21jähriger Mensch in eine Irrenanstalt gekommen ist und dort 70—80 Jahre alt wird, also noch 1950 am Leben sein kann. In solchen Fällen trifft die aus dem Zusammenhang sich eigentlich von selbst ergebende, aber vom BA besonders ausdrücklich festgestellte Voraussetzung zu, daß bestehende Verhältnisse unberührt bleiben, insoweit das fragliche Rechtsverhältnis einmal unter der Herrschaft des alten G begonnen und bis über den 1. 4. hinaus fortgedauert hat. Hieraus folgt namentlich, daß bei allen am 1. 4. 94 laufenden UFällen eine Aenderung des UW auf Grund der neuen Bestimmungen vor der Beendigung des Pflegefalles überhaupt nicht eintreten kann, daß mithin bezüglich aller dieser Pflegefälle und der daraus entstehenden Ansprüche der AV das frühere Recht ausschließlich zur Anwendung kommt. Dieselben rechtlichen Gesichtspunkte kommen für die durch die Novelle von 1908 geschaffenen Veränderungen in Betracht.

Der OAV muß als solcher in seinen Grenzen während des Fristenlaufs nicht verändert sein. Da die in früheren einzelstaatlichen Systemen erforderten Qualifikationen des Aufenthalts, wie Steuerzahlung, Erwerb des Bürgerrechts, des zivilrechtlichen W, polizeiliche Anmeldung, der Besitz eigener Wohnung usw. in Fortfall gekommen sind, so ist lediglich der gewöhnliche, tatsächlich fortgesetzte Aufenthalt entscheidend. Die Feststellung ist im einzelnen Falle nicht immer ganz leicht, namentlich bei zeitweiliger Abwesenheit infolge der Berufstätigkeit. Jedenfalls kommt es weder auf die ursprüngliche Absicht dauernden Verweilens, noch auf die Befugnis hierzu an, so daß selbst polizeilich ausgewiesene Personen, wenn sie unbemerkt zurückkehren und die gesetzliche Frist verweilen, den UW durch Aufenthalt erwerben (E. **11** 3, **19** 17).

Infolge der **Verehelichung** teilt die Ehefrau den UW des Mannes (§ 15); sie erwirbt ihn nicht, sondern teilt ihn dergestalt, daß auch der Verlust des UW bei bestehender Ehe sie mitbetrifft. Witwen und geschiedene Frauen behalten denjenigen UW, den der Ehemann z. Z. des Todes bezw. der Scheidung besaß, und gelten von diesem Zeitpunkt an als selbständig in Ansehung des Erwerbes und Verlustes. Sie setzen daher den UW des Mannes nicht fort, so daß auch eine von diesem begonnene Erwerbsfrist nicht weiterläuft. Besaß damals der Ehemann einen UW, so wird dieser behalten; besaß er ihn nicht, so läuft für die nun selbständig gewordene Frau die neue Erwerbsfrist aus § 10, sofern sie dessen Voraussetzungen im übrigen erfüllt. Als selbständig in Beziehung auf Erwerb und Verlust des UW gilt auch die Ehefrau während der Dauer der Ehe, wenn und so lange der Ehemann sie böslich verlassen hat, sowie wenn und so lange sie während der Dauer einer Haft oder infolge seiner ausdrücklichen Einwilligung oder kraft landesgesetzlicher Befugnis vom Ehemanne getrennt lebt und ohne dessen Beihilfe ihre Ernährung findet (§ 17). Beispiele: Aufenthalt des Mannes in einer Irrenanstalt, Unkenntnis seines Aufenthaltes. (E. **15** 16; **16** 41). Im übrigen muß die Trennung eine, wenn auch nicht lebenslängliche, doch auf absehbare Zeit dauernde sein. Wesentlich ist das Moment der Ernährung ohne Beihilfe seitens des Mannes; Beihilfen von privater Seite oder ganz ungenügende Zuwendungen des Mannes kommen nicht in Betracht.

In neuerer Zeit hat das BA den Begriff der befugten Trennung der Ehefrau von dem Ehemann mehr eingeschränkt. Hervorzuheben ist namentlich der Fall, daß der Mann die Frau verlassen hat und sie tatsächlich von ihm getrennt lebt, jedoch keine Bemühungen gemacht hat, seinen Aufenthalt zu erfahren (E. **28** 45); ebenso im Falle angeblicher Verschollenheit (E. **37** 23); ferner: eine ehebrecherische Frau, der gegenüber der Ehemann in dem Ehescheidungsverfahren bei Gelegenheit des Sühneversuchs ausdrücklich erklärt hatte, daß er sie nie wieder bei sich aufnehmen werde, gilt in armenrechtlicher Beziehung dennoch als ohne Befugnis getrennt lebend, da die vorher ausgeführte Trennung ohne Willen des Ehemannes geschehen war (E. **28** 44).

Dagegen wird die Befugnis zum Getrenntleben anerkannt in Fällen, in denen der Mann durch ehebrecherischen Umgang der Frau ein Recht zum Antrag auf Scheidung gegeben hatte (E. **36** 25) oder wo die Forderung der Rückkehr der Frau infolge dieses Lebenswandels sich als ein Mißbrauch des Rechts dargestellt hatte, die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu fordern (E. **35** 36). Die Frage, ob eine böswillige Verlassung vorliegt, ist seit dem Inkrafttreten des BGB lediglich aus § 1567 zu beurteilen. Die Frau, der der Aufenthalt des Mannes bekannt ist, kann diesen zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft auffordern und lebt nicht befugt getrennt, wenn sie dies unterläßt (E. **35** 34; **39** 11).

Abstammung. Eheliche, den ehelichen gleichstehende und uneheliche Kinder teilen den UW des Vaters bezw. der Mutter, im Falle des Todes oder der Scheidung denjenigen der überlebenden, geschiedenen, getrennt lebenden Mutter, sofern ihr das Erziehungsrecht zusteht bezw. sofern die Kinder dem Haushalte der Mutter gefolgt sind (§§ 18—20). Sie behalten diesen UW so lange, bis sie ihn nach Maßgabe der allgemeinen Vor-

Ewiger Bund

schriften verloren oder selbständig einen neuen erworben haben, so daß also der Zeitpunkt des vollendeten 16. Lebensjahres in diesen Fällen entscheidend ist. Bis zu diesem Zeitpunkte sind Aufenthalt und Abwesenheit in der Person des Kindes gleichgültig.

2. Der **Verlust** des UW tritt ein a) durch Erwerb eines anderen UW, b) durch einjährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 16. (früher 24., bezw. 18.) Lebensjahre. Der Verlustgrund zu a) versteht sich von selbst, da dieser Erwerb nur durch gleich lange dauernden Aufenthalt vollzogen werden kann.

3. Der **Fristenlauf** bei Erwerb und Verlust des UW unterliegt den gleichlautenden Vorschriften der §§ 11—14 und 23—27, welche das Nähere darüber festsetzen, wann die ein (früher zwei-)jährige Aufenthalts- bezw. Abwesenheitsfrist beginnt, wann sie ruht und wann sie unterbrochen wird. Hierfür ist das ganz allgemein entscheidende Merkmal die unter freier Würdigung der Umstände zu ermessende Tatsächlichkeit des Aufenthalts oder der Abwesenheit seitens eines zur selbständigen Erwerbung des UW fähigen und im Stande freier Selbstbestimmung befindlichen Individuums.

In diesem Sinne ist ein unter äußerem Zwange oder geistiger Unzurechnungsfähigkeit begonnener Aufenthalt nicht geeignet, die Frist beginnen zu lassen; die rechtliche Handlungsunfähigkeit (z. B. bei einem Verschwender, einem Hausſohne) fällt dagegen nicht in Betracht. Ausdrücklich ausgeschlossen ist der Beginn durch Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt (§ 11), weil die OAV, welche im Besitz derartiger Anstalten sind, hierdurch erheblich geschädigt werden würden. Gleichgültig ist es hierbei, ob die Anstaltspflege aus eigenen oder öffentlichen Mitteln bezahlt wird; dagegen ist es dem einmal begonnenen Aufenthalt unschädlich, wenn in der Zwischenzeit der Eintritt in eine solche Anstalt erfolgt und sich die Unterbringung nicht als Akt der öffentlichen APflege darstellt. Nicht als ein die freie Selbstbestimmung ausschließender Umstand gilt die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, Beamten sowie einer (nicht lediglich ihrer Militärpflicht genügenden) Militärperson (§ 26). — Die Frist ruht, wenn und so lange nach gültig begonnenem Aufenthalt die freie Selbstbestimmung ausgeschlossen war (§ 12, z. B. dazwischen eingetretene Geisteskrankheit E. **5** 1) und ferner während der Dauer der von einem AV gewährten öffentlichen U. In solchen Fällen werden Anfang und Ende bezw. die unterstützungsfreien Zeiträume zusammengerechnet. Diese letztere, im besonderen Interesse der AV gegebene Vorschrift ist weitester Deutung und dementsprechendem Mißbrauch zugänglich, weil durch unnötige und lange dauernde vorläufige U auf Kosten des endgültig verpflichteten OAV der Erwerb des UW im eigenen Bezirke des betr. OAV gehindert und von dem ersteren wiederum durch Ermöglichung eines unterstützungsfreien Aufenthalts im fremden Bezirk der Verlust des UW gefördert werden kann, eine Klarstellung aber im ganzen wegen der eigentümlichen, lokal bedingten Natur der APflege sehr schwierig ist. Ueberdies ist der Begriff der „öffentlichen U" so schwankend, die Berechnung ihrer Zeitdauer so verschieden, daß eine feste Regel schlechterdings nicht aufzustellen ist. Aus der überreichen Rechtsprechung ist als von grundsätzlicher Bedeutung folgendes hervorzuheben: Eine durch einen AV zwar verabreichte, aber nicht aus öffentlichen Mitteln entnommene U gilt nicht als öffentliche; umgekehrt ist eine scheinbar private U als öffentliche zu erachten, wenn sie unter Umgehung der armenrechtlichen Verpflichtung auf Veranlassung oder in Mitwirkung des Verbandsvorstandes verabfolgt ist, z. B. Kollekte des Ortsvorstehers unter den Gemeindemitgliedern, heimliche U an fremdem Orte bis zum Erwerb eines neuen UW daselbst, Ausstattung einer Frau, um einen Mann mit auswärtigem UW zur Eheschließung mit ihr zu veranlassen usw. Die U muß von vornherein den Charakter der öffentlichen U haben, so daß die von Privatleuten zur Abwendung der ersten Not gewährte Hilfe nur dann als solche zu erachten ist, wenn sie nach den Umständen des Falls nachträglich von dem AV zu genehmigen oder durch bestimmte Personen (Aerzte, Apotheker, Hebammen) nach vereinbarten Grundsätzen zu leisten war. Entscheidend ist ferner der Zeitpunkt der Gewährung, nicht der etwaigen Erstattung oder Bezahlung der betr. Rechnung an Vermieter, Lieferanten u. dgl. Anlangend die zur Anrechnung kommende Zeitdauer sind Arzneimittel als auf 1 Tag, einmalige sogen. Extra-U als auf 1 Monat gewährt erachtet worden. Wegen Hingabe von Kleidungsstücken ist negativ ausgesprochen worden, daß sie als außerordentliche U von kurzer Dauer anzusehen und im konkreten Falle der Erwerb des UW durch sie nicht gehindert war, während in einem andern Falle die Mutter eines Kindes, dem in bestimmten Zeiträumen, aber regelmäßig eine U zur Beschaffung von Kleidung gewährt wurde, als dauernd unterstützt betrachtet wurde, obwohl die U tatsächlich jedesmal nur als einmalige gewährt worden war (E. **33** 11). Krankenpflege wird nach der Dauer der Verpflegungstage berechnet. Wie willkürlich, aber auch wie schwierig im ganzen diese Unterscheidungen sind, ergibt E. **19** 30, wo die öftere kontinuierliche Gewährung von Arzneimitteln als hinreichend erachtet ist, um für die ganze Zeitdauer den Fristenlauf zu hemmen (vgl. weiter unten: Erstattungswesen). — Unterbrochen wird der Lauf der Frist nur durch den von einem AV auf Grund des § 5 FG gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen. § 5 FG läßt die Ausweisung eines neu Angezogenen, der den UW am Aufenthaltsorte noch nicht erworben und öffentlich hat unterstützt werden müssen, nur zu, wenn die U aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist. Das Vorhandensein einer solchen, mit positivem Ausdruck als dauernd zu bezeichnenden Arbeitsunfähigkeit ist mithin unbedingte Voraussetzung der Unterbrechung, die selbst durch ein Anerkenntnis des verpflichteten OAV nicht geschaffen wird, falls sie nicht objektiv vorhanden ist, vgl. E. **13** 29. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage der Absendung des Antrages und gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb 2 Monaten weiter verfolgt, oder wenn er erfolglos geblieben ist. Die Unterbrechung hat im Gegensatz zum bloßen Ruhen die Wirkung, daß der bisher verflossene Zeitraum überhaupt nicht zur Anrechnung kommt, und bei

Ewiger Bund

etwaiger Fortsetzung des Aufenthalts der UW nur durch einjährigen, dem G genügenden ferneren Aufenthalt erworben werden kann. Ein an eine ausländische d. h. nicht dem Geltungsgebiet des UWG angehörige Gemeinde gerichteter Uebernahmeantrag unterbricht die Frist nicht (E. **30** 21). Es ist der begrifflichen Klarstellung halber hervorzuheben, daß jede andere, im gewöhnlichen Sprachgebrauch „Unterbrechung" genannte Abwesenheit nicht als solche, sondern als völlige Beendigung des Aufenthaltes anzusehen ist, die nicht ein Wiederkehren an den früheren Ort, wohl aber die Anrechnung des früheren Aufenthaltes ausschließt. Wann dies der Fall ist, muß nach den Umständen beurteilt werden; § 13 spricht allgemein aus, daß eine freiwillige Entfernung nicht in Betracht fällt, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten, z. B. wenn ein Lokomotivführer, Postillon, Schiffer berufsmäßig vielfach auch längere Zeit abwesend ist, aber immer wieder zurückkehrt (E. **4** 3; **10** 5; **19** 1; dagegen **17** 3 wegen eines Schiffers, der auf verschiedenen Schiffen fuhr, **5** 13; **16** 1 wegen Hausierer, **29** 24 wegen Sachsengänger usw.). Umgekehrt folgt, daß mangels freier Selbstbestimmung der Aufenthalt in einem anderen, die Abwesenheit von dem bisherigen Aufenthaltsorte für den Fristenlauf außer Betracht bleibt, also Freiheitsstrafen nicht als Unterbrechung zu erachten sind. — Das Eintreten der vorstehend angegebenen, an den Fristenlauf geknüpften Wirkungen kann durch Vertrag oder Verzicht der beteiligten Behörden oder Personen nicht ausgeschlossen werden (§ 64).

b) **Der Landarmenverband.**

Zur Erstattung der Kosten der U eines dem Geltungsgebiet des UWG angehörenden Deutschen war nach der ursprünglichen Fassung des § 30 verpflichtet, wenn der Unterstützte keinen UW hat, derjenige LAV, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befand, oder, falls er im hilfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige LAV, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgte. Die unbedingte Voraussetzung der Fürsorgepflicht eines LAV bildete also der Mangel eines UW, welchen, sofern der LAV seine Verpflichtung nicht anerkennt, derjenige zu beweisen hatte, welcher Erstattung beanspruchte, also regelmäßig derjenige OAV, welcher die vorläufige Fürsorge hatte eintreten lassen. Diese Beweisregel hatte sehr erhebliche Härten in denjenigen Fällen zur Folge, in denen ortsfremden und nicht vernehmungsfähigen Personen wie namentlich Findlingen, Taubstummen, Geisteskranken, Auskunft verweigernden Landstreichern und unbekannten Leichen U bezw. Begräbnis gewährt werden muß. Der Praxis vieler LAV und später auch des BA entspricht die Novelle von 94 mit der Fassung: „Wenn ein UW des Unterstützten nicht zu ermitteln ist"; außerdem im § 30 durch den neuen Absatz: „Der Beweis, daß ein UW des Unterstützten nicht zu ermitteln gewesen ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde AV dargelegt hat, daß er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittlung eines UW anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein UW nachträglich ermittelt, so ist der AV, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem AV des UW für die gewährte U und für die durch nachträgliche Ermittelungen entstandenen Kosten Ersatz zu beanspruchen".

Durch diese Bestimmung soll das Verhältnis von O- und LAV nicht an sich geändert, vielmehr nur die Beweislast erleichtert werden. Der OAV hat daher nicht mehr den strikten Beweis des Mangels eines UW, sondern lediglich den Beweis zu führen, daß verständiger Sorgfalt ungeachtet ein UW sich nicht hat ermitteln lassen, was namentlich in Ansehung des Aufwandes für Schwerkranke, die, ohne vernehmungsfähig geworden zu sein, gestorben sind, für angeschwemmte Leichen, für unbekannte Selbstmörder usw. von Bedeutung ist. Dem LAV bleibt es unbenommen, seinerseits die Ermittelungen fortzusetzen und, falls diese zu einem positiven Ergebnis dahin führen, daß das Vorhandensein eines UW nachgewiesen wird, sich an diesen zu halten (E. **34** 134). In den später ergangenen Entsch wird das tatsächliche Vorbringen gewürdigt (so z. B. **27** 96, wo namentlich die Ausführung bemerkenswert ist, daß nicht notwendig seitens des OAV dargetan zu werden braucht, daß und welche Ermittelungen er selbst zur Feststellung des UW vorgenommen hat; es sei vielmehr keineswegs ausgeschlossen, daß die Spruchbehörde auch ohne solche Ermittelungen die Ueberzeugung gewinne, es sei ein UW nicht zu ermitteln). Durchweg ist für alle Fälle, auf welche die erleichternde Vorschrift Anwendung finden kann, die rückwirkende Kraft angenommen, und zwar dergestalt, daß selbst die rechtskräftigen und in erster Instanz bereits abgeurteilten Fälle in zweiter Instanz nach der Novelle zu beurteilen sind (E. **26** 13 und **27** 86 ff). Nicht alle selbst entfernt liegenden Möglichkeiten brauchen für das Bestehen eines UW widerlegt zu werden (E. **38** 120). Die Verpflichtung des LAV wird bestimmt durch den Ort, in welchem die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist; auch hier gelten die allgemeinen Voraussetzungen, was unter Hilfsbedürftigkeit zu verstehen und ob sie im einzelnen Falle bekannt gewesen ist oder doch erkennbar sein mußte. In der Regel wird die Tatsache, daß jemand aus einem Bezirk in den anderen gelangt ist, ohne U in Anspruch genommen oder solche erhalten zu haben, genügen, den LAV jenes ersten Bezirks zu entlassen; doch können auch in solchen Fällen Verpflichtungen ebendesselben entstehen, sofern der zur vorläufigen Fürsorge verpflichtete OAV sich der Abschiebung schuldig gemacht hat (E. **8** 107; **16** 122; dagegen **3** 76; **4** 54; **7** 81). Abschiebungen seitens eines LAV selbst sind dagegen schon deshalb nicht möglich, weil zur vorläufigen Fürsorge immer nur die OAV verpflichtet sind. Der einmal verpflichtete LAV bleibt so lange verpflichtet, als die Hilfsbedürftigkeit fortdauert. Es folgt dies schon daraus, daß, so lange die U fortgewährt wird, ein UW nicht erworben werden kann. Im übrigen ist es, da der LAV immer nur in Ansehung der gegenwärtigen Hilfsbedürftigkeit verpflichtet ist, Sache der tatsächlichen Feststellung, ob bei einem Individuum, welches nacheinander in den Bezirken mehrerer LAV die APflege in Anspruch genommen hatte, eine Fortdauer des bedürftigen Zustandes anzunehmen ist oder nicht, so z. B. im Falle einer diskontinuierlich in kürzeren Zwischenräumen auftretenden Krankheit (E. **13**

Ewiger Bund

96; **17** 114; dagegen **11** 91; **17** 117; **20** 119, 126) und **38** 125). Praktisch macht namentlich die Frage der fortgesetzten Hilfsbedürftigkeit bei Geisteskranken erhebliche Schwierigkeiten, wenn diese sich nach der Entlassung oder nach Entweichung aus der Irrenanstalt bettelnd und landstreichend herumtreiben, ohne die öffentliche A-Pflege in Anspruch zu nehmen. (Unterbrechung z. B. in E. **35** 113; dagegen nicht **37** 125; vgl. auch **39** 103 und 105.) (Wegen des Zusammenhanges der Bedürftigkeit verschiedener demselben Familienhaupt folgender Angehörigen s. bei § 7⁴: armenrechtliche Familiengemeinschaft, u. S 202).

c) **Andere Verbände** auf Grund von Sonderbestimmungen.

1) Die Verpflichtung des Dienst- und Arbeitsortes. § 29 UWG in seiner ursprünglichen Fassung verpflichtete den Dienstort des OAV für bestimmte, in seinem Bezirke tätige Personenklassen, im Falle der Erkrankung auf die Dauer von sechs Wochen die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Schwangerschaft an sich galt nicht als Krankheit in diesem Sinne. Die Novelle von 1894 erweiterte sowohl den Personenkreis als auch die Dauer der Verpflichtung auf 13 Wochen. Die Novelle von 1908 geht erheblich weiter. Sie dehnt ganz allgemein die Verpflichtung des Dienst- und Arbeitsortes auf alle Personen aus, die an einem Ort mindestens eine Woche hindurch gegen Lohn oder Gehalt in ein und demselben Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden haben, und auf diejenigen ihrer Angehörigen, die sich bei ihnen befinden und ihren UW teilen, sofern sie nicht selbst im Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden haben. Die Dauer der Verpflichtung ist auf 26 Wochen ausgedehnt. Den wichtigsten Unterschied gegen die bisherige Verpflichtung bildet aber die Vorschrift, daß die Verpflichtung dem Dienst- und Arbeitsorte auch dann entstehen soll, wenn die unter das Gesetz fallenden Personen an ihrem mit dem Dienst- und Arbeitsort nicht identischen Wohnorte erkranken. Da die Novelle erst am 1. 4. 09 in Kraft getreten ist, sind bundesamtliche Entscheidungen, die bei der Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen in großer Zahl zu erwarten sind, noch nicht ergangen.

2) In diesem Zusammenhange ist noch das Verhältnis der AV zu der sozialen Versicherung zu erwähnen. Der AV ist in jedem Falle hervortretender Bedürftigkeit und unabhängig von der Frage, ob der Bedürftige von einer Krankenkasse, Berufsgenossenschaft oder Versicherungsanstalt eine Leistung zu fordern hat, zur vorläufigen Fürsorge verpflichtet. Soweit er gegenüber Personen, die solche Ansprüche besitzen, vorläufig helfend eingetreten ist, geht der Anspruch des Unterstützten in der gleichen Höhe auf ihn bezw. den endgültig verpflichteten AV über (vgl. § 57 KrankVG, § 25 GewUVG, § 497 JVG). Es ist in der Praxis fraglich geworden, ob diese Vorschriften für das Verhältnis der AV untereinander die Verpflichtung in sich schließen, die Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten vor dem endgültig verpflichteten AV bezw. an seiner Stelle in Anspruch zu nehmen, und zweitens, ob in Bezug auf die Höhe der Verpflegungskosten die Versicherungseinrichtungen den AV gleich stehen, d. h. auch ihnen gegenüber nur gemäß § 30 in Höhe der tarifmäßigen Kosten liquidiert werden darf. Das BA hat in wiederholten Entsch beide Fragen verneint. Es geht davon aus, daß die Bestimmungen der VersicherungsG betreffend den Uebergang der Ansprüche des Unterstützten auf den AV lediglich den Inhalt des § 62 UWG wiederholen, indem ganz allgemein jeder AV befugt ist, Ersatz derjenigen Leistungen zu fordern, zu denen ein Dritter dem Unterstützten gegenüber verpflichtet ist. Ebensowenig aber, wie § 62 der unmittelbaren Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem endgültig verpflichteten AV entgegenstehe, könne aus § 57 hergeleitet werden, daß der vorschriftsmäßig unterstützende AV verpflichtet sei, seinen Regreß statt gegen den verpflichteten AV lediglich gegen die Krankenkasse zu nehmen. Vielmehr hat der AV die Wahl zwischen zwei Schuldnern, von denen ihm der eine auf Grund des UWG, der andere auf Grund des KrankVG haftet (E. **19** 174; **32** 104). Gleichwohl ist der AV in denjenigen Fällen, in denen er einem mit Sicherheit festzustellenden Verhältnisse zu einer Krankenkasse gegenüber steht, nicht befugt, öffentliche Mittel aufzuwenden. Der soeben ausgesprochene Grundsatz wird dadurch nur scheinbar verletzt. In diesen Fällen geht das BA vielmehr davon aus, daß bei ganz leicht festzustellender Zugehörigkeit zur Krankenkasse (z. B. in einem Falle, in dem der Erkrankte Mitglied der Gemeinde-Krankenversicherung war, deren Verw durch dieselbe Gemeindebehörde geführt wurde, wie die AVerw) ein Fall der Bedürftigkeit überhaupt nicht vorliege und daher auch ein vorläufiges Eintreten der öffentlichen APflege nicht geboten sei (E. **20** 73 und 74; **21** 71 und 74; von den vier dort mitgeteilten Fällen sind je zwei Beispiele der einen und je zwei der andern Richtung). Soweit die von dem AV vorläufig ausgelegten Kosten nachträglich von der Krankenkasse erstattet werden, ist keine öffentliche U vorhanden (§ 57 ³ und E. **24** 28). In Bezug auf die Unfallversicherung fordert das BA, daß der vorläufig unterstützende AV der zuständigen Berufsgenossenschaft unverzüglich von der Einleitung der APflege und der gewährten U Nachricht gebe, da die prinzipielle Verpflichtung der Genossenschaften, soweit deren Leistungen dem Versicherten den unentbehrlichen Lebensunterhalt und die erforderliche Krankenpflege gewähren, stets die subsidiäre A-Pflege entbehrlich mache (E. **28** 56 ff). Jedenfalls ist als Grundsatz für die Beurteilung aller dieser Fragen festzuhalten, daß der vorläufig unterstützende AV sich in angemessener Weise unterrichten muß, ob für den angeblich Bedürftigen in anderer Weise gesorgt werden muß oder kann. Man wird hierbei als Regel aufstellen können, daß bei ortsangesessenen und vernehmungsfähigen Personen eine baldige Erkundigung bei Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten praktisch leicht ausführbar und daher zum Schutz gegen Verlust von Ansprüchen auch geboten ist. Vergl. hierzu die grundlegenden Arbeiten v. Olshausen in Bd. 12 und 15 VerwArch (Kranken- und Unfallversicherung), in Heft 53 der Schriften des VerAPfl (Invalidenversicherung). —

In Bezug auf den Umfang der Erstattungsforderung ist davon auszugehen, daß es der Zweck der sozialen Versicherung ist, den Versicherten einen Anspruch auf eine Leistung zu gewähren, welche nicht AU ist und gleichzeitig die

Ewiger Bund

öffentliche APflege zu entlasten. Deshalb kommt in dem Verhältnis zu den Krankenkassen nicht die einschränkende Vorschrift des § 30 letzter Abs zur Anwendung; vielmehr hat der AV den Kassen gegenüber das Recht, den vollen Verpflegungssatz zu liquidieren und, soweit die von der Kasse, Genossenschaft usw. zu gewährenden Leistungen den Aufwand nicht decken, noch außerdem den verpflichteten AV in Höhe der tarifmäßigen Kosten in Anspruch zu nehmen. Wenn beispielsweise die Kosten in einem Krankenhause 1,50 Mk. pro Tag für die Krankenkasse betragen, während dem AV gegenüber nur 1 Mk. liquidiert werden darf, und wenn die Krankenkasse an Krankengeld und Aerztekosten etwa nur 0,75 Mk. erstattet, so ist der vorläufig unterstützende AV befugt, außerdem von dem endgültig verpflichteten AV 0,75 Mk. und nicht nur 0,25 Mk. als Ergänzung des Tarifsatzes zu fordern, vorausgesetzt, daß es sich überhaupt um eine Leistung der öffentlichen APflege handelt (was in der E. **21** 71 mitgeteilten Entsch nicht der Fall ist; dagegen E. **22** 77 und **23** 108).

3) Die ALast in Ansehung eines zum Geltungsgebiet des UWG gehörenden Deutschen, welcher keinen UW hat, liegt demjenigen Bundesstaate ob, in welchem er seinen letzten UW gehabt hat, sofern er auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden muß, und bei der Uebernahme Hilfsbedürftigkeit vorhanden ist oder 7 Tage nach der Uebernahme eintritt. Dem einzelnen Bundesstaate bleibt es überlassen, diese Verpflichtung im Wege der Landesgebung auf seine AV zu übertragen (§ 33). Die Fassung des § 33 ist durch die Novelle von 08 verbessert. — Voraussetzung ist also der Besitz der Reichsangehörigkeit, der Mangel eines UW und das Verlangen einer ausländischen Staatsbehörde auf Uebernahme. Entscheidend ist in letzterer Beziehung lediglich die seitens der inländischen Staatsbehörde tatsächlich erfolgte, der Nachprüfung wegen der Verpflichtung nicht unterliegende Uebernahme; andererseits ist das Verlangen aber Voraussetzung, so daß eine nicht verlangte Rückkehr den allgemeinen Bestimmungen unterliegt und nach Maßgabe des § 30 b den betr. LAV zur AFürsorge verpflichtet. Es kommt nicht darauf an, daß die zu übernehmende Person noch zur Zeit der Uebernahme die Eigenschaft eines Deutschen besitzt. Die zugelassene Uebertragung ihrer Verpflichtung ist seitens aller Bundesstaaten in der Weise erfolgt, daß derjenige LAV zur Fürsorge verpflichtet ist, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige den letzten UW gehabt hat, oder, falls sich dieser nicht ermitteln läßt, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist. (Preußen § 37, Württemberg a 27, Baden § 2 usw.) Nur Sachsen § 6 weist unter übrigens gleichen Voraussetzungen diese Hilfsbedürftigen den OAV unter Vorbehalt des Rückgriffs auf die Staatskasse zu.

4) In Ansehung der Ausländer liegt die ALast demjenigen Bundesstaat ob, welchem der zur vorläufigen Fürsorge verpflichtete OAV angehört; doch ist auch hier die Uebertragung an seine AVV jedem Bundesstaat freigestellt (§ 60). Ausländer im Sinne des § 60 ist jeder, der nicht dem Geltungsgebiet des UWG angehört, also auch Bayern (nicht mehr Elsaß-Lothringer). — Die Pflicht zur vorläufigen U, die im § 60 noch besonders ausgesprochen ist, versteht sich nach den allgemeinen Grundsätzen über vorläufige Fürsorge von selbst. — Von der Befugnis zur Uebertragung ist von der LandesGgebung durchweg Gebrauch gemacht. Ueberwiegend ist vorgeschrieben, daß der Ausländer, so lange er im Staatsgebiete geduldet wird, dem Deutschen in Ansehung des UW gleichstehen soll und daher lediglich die allgemeinen Bestimmungen über Erwerb und Verlust des UW darüber entscheiden, ob der OAV des Aufenthaltes bezw. der LAV, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist, fürsorgepflichtig ist. (So Preußen § 64, Hessen a 20, S.-Meiningen a 28 u. a. und dem Sinne nach gleichartig Württemberg a 47, Oldenburg a 76). Dagegen legen in gleicher Weise, wie im Falle des § 33 dem LAV, in dessen Bezirk sich der vorläufig unterstützende OAV befindet, die ALast auf Sachsen § 10, Baden § 21, S.-Weimar § 8, M.-Schwerin § 3, Braunschweig § 30, S.-Meiningen a 28, Schw.-Sondershausen § 7, Reuß ä. L. § 1.

5) Im Falle bescheinigten Unvermögens eines AV hat derjenige Bundesstaat, welchem er angehört, mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen (§ 59). — Diese Bestimmung will die Uebung der APflege in der Richtung sicher stellen, daß sie im einzelnen Falle aus Besorgnis vor Verlust der vorläufigen Aufwendungen nicht etwa unterbleibt. Sie bezieht sich gleichmäßig auf O- und LAV, wenngleich der Fall des Unvermögens bei den letzteren praktisch kaum vorkommen kann.

§ 7. Inhalt der Verpflichtung.

1. Art und Maß der U. Das UWG begnügt sich mit der allgemeinen Anforderung an die AV, U zu gewähren, indem es die näheren Bestimmungen über Art und Maß den LandesGgebungen überläßt (§ 8). Aber auch sie sind in dieser Beziehung über die Zeichnung der äußeren Umrisse im wesentlichen nicht hinausgegangen, die näheren Maßgaben noch besonderen Instruktionen der VerwBehörden, vor allem aber der örtlichen Praxis der einzelnen AV überlassend. Preußen § 1 nennt: Obdach, unentbehrlichen Lebensunterhalt, Krankenpflege, Begräbnis; Sachsen AO § 33: Verabreichung von Almosen, Krankenpflege, Kindererziehung, Verschaffung von Unterkommen, gänzliche Versorgung usw.; kürzer oder ausführlicher bei den anderen Staaten. Als allgemeinster Grundsatz kann jedenfalls das für jede, auch die freiwillige APflege unerläßliche Erfordernis der Individualisierung erachtet werden mit der besonderen Maßgabe für die öffentliche APflege, daß die U nie über das zur Daseinserhaltung Notwendige hinausgehen darf. Was dem einzelnen Individuum in dieser Hinsicht notwendig ist, unterliegt der Würdigung der örtlichen VerwOrgane, wobei freilich die Anschauungen der Bevölkerung über das zur Daseinserhaltung unbedingt Erforderliche nach Zeit und Ort sowie unter dem Einfluß der zeitlich und örtlich verschiedenen Lebens- und Erwerbsverhältnisse sehr verschieden sind; namentlich gilt dies in Ansehung von Wohnung und Nahrung. [¶ Abschnitt II: Armen-Verwaltung, unten S 211].

2. Erstattung vorläufiger Auf-

Ewiger Bund

wendungen. Der endgültig verpflichtete AV ist zur Erstattung gegenüber dem vorläufig unterstützenden verpflichtet. Da grundsätzlich in allen Fällen ohne Rücksicht auf die endgültige ALast in gleicher Weise U gewährt werden soll, in Wahrheit aber eine ziemliche Ungleichmäßigkeit herrscht, fremde A bald besser, bald schlechter als die Ortsangehörigen behandelt werden, so ist die Frage, was sich im einzelnen Falle als erstattungsfähiger Aufwand der öffentlichen APflege darstellt, sehr umstritten. Die oben (Ruhen der Frist) und die soeben mitgeteilten Grundsätze bedürfen daher der Ergänzung durch die Mitteilung der wesentlichen Grundsätze der Rechtsprechung und einiger spezieller, das Erstattungswesen betreffender GVorschriften. Allgemeinste Voraussetzung ist auch hier, daß die U eine öffentliche und eine notwendige war; zu dem ersteren macht sie der Umstand noch nicht allein, daß die Verabfolgung durch Vermittelung des AV erfolgte, zu dem letzteren nicht der Umstand, daß die ordentlichen Organe der APflege oder selbst deren vorgesetzte Behörde die U anordneten und über deren Notwendigkeit in gutem Glauben sich befanden. Umgekehrt schließt böser Glaube, z. B. die Absicht, durch die U den Erwerb des UW zu hindern, die Erstattungsfähigkeit an und für sich nicht aus, wenn objektiv ein Bedürfnis vorlag. Doch ist zu erwähnen, daß das BA grundsätzlich den Anspruch verwirft, wenn aus den Umständen eine derartige Absicht klar erhellt; entsprechend wird in denjenigen Fällen der OAV des früheren UW als ersatzpflichtig anerkannt, bei denen sich herausstellt, daß der Unterstützte nur deshalb zwei Jahre lang im Bezirke eines OAV sich aufgehalten hat, ohne die APflege dort in Anspruch zu nehmen, weil der andere OAV durch heimliche U dem Bedürftigen dies ermöglicht hat in der Absicht, den Verlust des UW im eigenen Bezirke herbeizuführen. — Die gewährten Leistungen müssen von dem OAV als solchem gewährt sein; seine Identität mit der Gemeinde und die Gleichartigkeit der Mittel, aus welchen APflege und der übrige Verw-Aufwand bestritten werden, sind unerheblich. Insbesondere sind auch da, wo die Gemeinde die sächlichen Polizeikosten trägt, die Aufwendungen im sanitären oder im Sicherheitsinteresse keine APflegekosten, so namentlich die Unterbringung von Personen, welche wegen ansteckender Krankheit isoliert oder, wie Syphiliskranke, besonderer Behandlung in Krankenanstalten zu unterwerfen sind. (E. **3** 41; **7** 62; **16** 95; **33** 5; **34** 90; dagegen **11** 69; **14** 73; **20** 103; **37** 77A; **38** 93; auch **19** 92, wo die betr. Person aus eigenem Antriebe die APflege in Anspruch genommen hatte bezw. von der Pol zur AFürsorge überwiesen war). Die von der PolBehörde veranlaßte Unterbringung eines verwahrlosten Knaben ist in E. **3** 39 nicht als Akt der APflege angesehen, dagegen in **35** 97 und **36** 52. Entscheidend ist hierbei, ob die Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder wegen Hilfsbedürftigkeit getroffen sind. Auch für die Unterbringung geisteskranker Personen bleibt der Gesichtspunkt leitend, ob ein Interesse der öffentlichen Sicherheit (Gemeingefährlichkeit) obwaltet oder die Unterbringung mit Rücksicht auf die Bedürftigkeit der Person erfolgt ist (z. B. E. **37** 71; dagegen **32** 61). Abgesehen von diesem Gegensatz zwischen polizeilichem und armenpflegerischem Interesse gilt eine Gabe als AU, die aus öffentlichen Mitteln gemacht worden ist, auch wenn ihr Charakter als AU dem unterstützenden AV erst nachträglich zum Bewußtsein kam (E. **28** 69), dagegen nicht, wenn zwar der Aufwand durch die Person des zur Vertretung des AV befugten Gemeindevorstehers, aber in einer ganz anderen Eigenschaft, nämlich als Vertreter der Gemeindekrankenversicherung gemacht worden ist, für welche er im gegebenen Fall handeln wollte (E. **24** 96). — Erforderlich ist trotz des Regreßanspruchs, daß das Vorhandensein der Bedürftigkeit ernstlich mit den zur Verfg stehenden Mitteln geprüft werde; ob hiernach eine öffentliche U anzunehmen ist, bleibt dann Sache der tatsächlichen Würdigung, so beispielsweise die Frage nach vorhandenem Vermögen (E. **26** 80), die Erkundigung nach den Verhältnissen der alimentationspflichtigen Angehörigen (E. **24** 75, 81; **26** 81, 83; dagegen S 118 — vgl. auch im allgemeinen E. **24** 71 und **39** 21). Der Notstand darf nicht bereits anderweitig beseitigt sein, z. B. die Gewährung von Mitteln zur Einlösung von Kleidung an ein Dienstmädchen, nachdem dieses inzwischen schon anderweitige Stellung gefunden hat (E. **27** 40). An und für sich ungewöhnliche U können nach Sachlage und nach Ortsgebrauch zweckmäßige Mittel der Hilfe sein, so z. B. die Gewährung von Saatkartoffeln (E. **27** 64), dagegen nicht in einem gegebenen Falle die Vorausbezahlung einer Gartenpacht (E. **27** 65). — In den zahlreichen Fällen, in denen eine Unterbringung in einer Anstalt zugleich oder überwiegend dem Zwecke der Ausbildung, der Besserung oder der Erlernung einer Beschäftigung dienen soll, ist die Frage, inwieweit die Unterbringung einen Akt der APflege darstellt, sehr zweifelhaft, weil meistens auch eine Bedürftigkeit vorliegt. Das BA hat gleichmäßig daran festgehalten, den Charakter der APflege anzuerkennen, sofern aus tatsächlichen Umständen sich ergibt, daß eine Fürsorge im Wege der APflege in jedem Falle notwendig gewesen sein würde, sofern es dem Pflegling außerhalb der Anstalt an dem erforderlichen Lebensunterhalt gefehlt haben würde (E. **28** 80) und sofern die LandesGgebung eine derartige Hilfe zu den Aufgaben der öffentlichen APflege rechnet. So ist in Mecklenburg-Schwerin der Unterricht bildungsfähiger Schwachsinniger und Taubstummer, in Oldenburg die Erziehung und Erwerbsbefähigung hilfsbedürftiger Kinder auf Grund der LandesGgebung als Akt der APflege anerkannt worden, dagegen nicht die Unterbringung taubstummer Kinder in Hessen und diejenige von Blinden in einer Blinden-Unterrichtsanstalt zum Zwecke der Befähigung zu selbständigem Erwerb in Preußen (E. **28** 87; **27** 60; **25** 86; **28** 83; **27** 58). — In gleicher Weise ist für Anhalt, wo durch LandesG ausdrücklich die Kosten der Zwangserziehung den AV auferlegt werden, die Unterbringung eines Kindes in Zwangserziehung als Akt der APflege anerkannt (E. **24** 113), während ihr dieser Charakter abgesprochen ist für derartige Kinder in Preußen (E. **25** 79), Sachsen (E. **24** 111; **25** 83). Auch wird angenommen, daß das preuß. G v. 11. 7. 91 den LAV nicht die Verpflichtung auferlegt, für Unterricht, Erziehung und Ausbildung blinder, taubstummer und idiotischer Kinder zu sorgen (E. **27** 53; in der Entsch spricht das BA aus, daß der

Ewiger Bund

Mangel entsprechender gesetzlicher Bestimmungen als erhebliche Lücke des G zu bezeichnen sei).

Speziell das preußische G über Fürsorgeerziehung hat dem BA wiederholt Veranlassung gegeben, sich über den Charakter der Unterbringung als einer den Zwecken der Fürsorgeerziehung oder der APflege dienenden auszusprechen. In E. **35** 74 und **37** 52 ist die Unterbringung in einem Krankenhause den Kosten der Fürsorgeerziehung zugerechnet worden, weil sie zwischen den Zeitpunkt der vorläufigen und den der endgültigen Anordnung fiel. Dagegen ist die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit in Fällen anerkannt, wo es sich um die sogen. künstliche Hilfsbedürftigkeit handelte, d. h. um die durch Anordnung des Vormundschaftsgerichts auf Grund des § 1666 BGB geschaffene Sachlage, daß Eltern die Sorge für die Person ihrer Kinder entzogen wurde und die Unterbringung in einer geeigneten Pflegestelle oder Anstalt angeordnet wurde, da hiermit die Fortnahme der Kinder aus dem Elternhause geboten sei und die Kinder hierdurch in hilfsbedürftige Lage versetzt seien; diese Sachlage muß die AVerw wider sich gelten lassen (E. **36** 52) [¶ Fürsorgeerziehung]. — Sehr bemerkenswerte Verschiedenheiten bestehen auch in Ansehung des Schulunterrichts, was sowohl mit den untereinander vielfach abweichenden Vorschriften der LandesGgebungen, als auch mit dem Umstande zusammenhängt, daß vielfach besondere, mit der Einzelgemeinde nicht identische Schulgemeinden bestehen oder wenigstens neben den allgemeinen Gemeindesteuern noch besondere Schulsteuern erhoben werden. Im Allgemeinen gehört er nicht zu den Leistungen der öffentlichen Armenpflege. Wegen Braunschweig und Oldenburg, wo dem Schulunterricht der Charakter als U zuerkannt bezw. abgesprochen ist, vgl. E. **16** 29; **18** 15; **19** 58. Doch ist besonders hervorzuheben, daß das Bedürfnis der APflege im einzelnen Falle von vornherein feststehen muß und die nachträgliche Absetzung der Schulgelder als „uneinziehbar" ihnen nicht den Charakter von APflegekosten gibt (E. **15** 70; **17** 29).

Im übrigen schreibt § 30 Abs 4 vor, daß 1. die Höhe der zu erstattenden Kosten sich nach den am UOrte über das Maß der öffentlichen U geltenden Grundsätzen richten soll, 2. die allgemeinen VerwKosten der AAnstalten sowie besondere Gebühren für Hilfeleistung fest remunerierter AAerzte nicht in Ansatz gebracht werden dürfen. Die Bestimmung zu 2 ist absolut bindend, während die zu 1 auch nur wieder einen ungefähren Maßstab gibt; namentlich wird durch sie den innerhalb der einzelnen AV geltenden statutarischen Vorschriften, Regl, AO u. dgl., welche nach Alter, Familienstand, Personenzahl usw. bestimmte Vergütungssätze aufstellen, keine bindende Kraft gegenüber fremden AV beigelegt und der Beweis der wirklichen Notwendigkeit und Angemessenheit des Aufwandes nicht erübrigt; so E. **1** 51; **6** 65 und andere sehr zahlreiche Entsch, welche einzelne Fälle (wie Obdach, Mietszahlung, Kleidung, Betten, Krankenpflege), insbesondere kostspielige Apparate und ärztliche Operationen u. a. m. zum Gegenstande haben (vgl. z. B. **2** 6; **3** 37; **7** 39; **15** 57; **18** 56 u. a. m.). Wenn auf alle diese nicht zu erschöpfenden Möglichkeiten hier auch nicht eingegangen werden kann, so verdient wegen ihrer Wichtigkeit doch noch besondere Erwähnung die U gegen Arbeitsleistung. Eine solche ist gegenüber arbeitsfähigen Personen der AVerw nicht bloß um des verpflichteten AV, sondern auch aus höheren wirtschaftlichen und sittlichen Gesichtspunkten zur Pflicht zu machen; sie darf nicht aufs Geratewohl unterstützen, ohne auch nur den Versuch zu machen, das betreffende Individuum zur Selbsttätigkeit zurückzuführen. (E. **15** 49; **17** 77; **19** 75; **26** 66; **27** 40; **34** 172). Dagegen sprechen **11** 44; **12** 44; **15** 51 u. a. aus, daß trotz vorhandener Arbeitsfähigkeit große Kinderzahl, Mangel an Erwerbsgelegenheit u. dgl. m. sehr wohl eine U notwendig machen könnten und es auf der anderen Seite nicht Sache der AVerw sein könne, irgend eine Beschäftigung ausfindig zu machen, z. B. für invalide Personen, die etwa noch gewisse leichte Dienste verrichten können. — Unter allgemeinen VerwKosten von AAnstalten sind diejenigen Aufwendungen zu verstehen, welche durch die Errichtung, Leitung und Unterhaltung der Anstalt ohne Rücksicht auf den einzelnen Anstaltspflegling entstehen, also namentlich Gehälter der Anstaltsvorsteher, Aerzte, Besoldung des unteren Personals, Gebäudeunterhaltung, Grundsteuern, Amortisation und Verzinsung des Anlagekapitals u. dgl., während die Aufwendung für den einzelnen Pflegling an Beköstigung, Kleidung, Arzneimitteln und etwaigen besonderen Aufwendungen durch Zuziehung von Spezialärzten, besonderen Krankenwärtern usw. zu dem Sonderaufwand gehören und nach Durchschnittssätzen oder gemäß besonderer Berechnung zur Erstattung beansprucht werden können. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der AV eine ihm gehörige Anstalt oder eine fremde benutzte, wenn er selbst auch der letzteren eine höhere Vergütung zu zahlen gehabt hat. (Vgl. E. **2** 75; **3** 83; **6** 67; **8** 108; **10** 103; **12** 66; **17** 118; **19** 117, 118, 120). — Der Begriff der festen Remuneration eines AArztes macht keine Schwierigkeit; doch sind hierunter nur Aerzte zu begreifen, die ein Pauschquantum für alle im Dienste der APflege zu leistende ärztliche Hilfe erhalten, nicht solche, denen eine Vergütung für jeden einzelnen Fall zugesichert ist. (E. **14** 63; **20** 140; wegen besonderer Abmachungen E. **29** 89; **34** 163, in denen es sich um besondere Leistungen von Spezialärzten handelt.) — In Ergänzung vorstehender Bestimmung verordnet § 30 Abs 4: Für solche bei der öffentlichen U häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in A- und Krankenhäusern) kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig, oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf. Voraussetzung ist also Aufstellung durch den Bundesstaat und öffentliche Bekanntmachung, so daß die reglementarische Aufstellung von Pflegesätzen, wie sie in den meisten Anstalten üblich ist, keinen Tarif im Sinne des G darstellt. Dem Tarif sind mangels Vereinbarung nur AV unterworfen, welche demselben Bundesstaat angehören. Die Tarife ersetzen die oft mühsame Berechnung und Nachweisung des Aufwandes, ohne einen höheren Ersatzanspruch

Ewiger Bund

auszuschließen. (Pauschal-, nicht Maximalsätze!) In solchem, wie auch in dem Falle, daß kein Tarif gilt, gelten die allgemeinen Vorschriften. (E. **3** 82; **12** 70; **17** 121; **33** 91.) — Tarife sind erlassen von Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden, S.-Weimar, S.-Meiningen, Anhalt, Schw.-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., beiden Lippe und Hamburg. (Vgl. die genauere Nachweisung bei Krech unter C). Es sind darin feste Sätze für gewöhnliche Anstaltspflege aufgestellt, deren Höhe für Preußen je nach der Zugehörigkeit zu den beiden ersten oder den drei unteren Servisklassen (Serviskl. G v. 28. 5. 87, RGBl 159), in Sachsen dagegen gar nicht verschieden ist. Besonders können die Kosten für Kleidung sowie für besonders motivierte Mehraufwendungen berechnet werden, in Preußen auch die Kosten für Personen unter 14 Jahren, während Sachsen und S.-Weimar auch für diese feste Sätze aufstellen. — Die Klage darüber, daß die Tarifsätze nicht annähernd dem wirklichen Aufwand nahekommen, ist namentlich für Preußen sehr weit verbreitet. Doch ist dazu zu bemerken, daß die sogen. Individualkosten sich im allgemeinen zwischen 1 und 1,50 Mk. bewegen und der erhebliche Mehraufwand, der sich z. B. für Berlin auf 4 bis 4,50 Mk. beläuft, auf die ärztliche Behandlung, Wartung, Unterbringung und die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals für sehr kostspielige Anstalten entfällt.

Die Geltendmachung des Erstattungsanspruches ist bei Vermeidung des Verlustes binnen 6 Monaten nach begonnener U bei dem vermeintlich verpflichteten AV und, falls dieser nicht zu ermitteln ist, bei der eigenen vorgesetzten Behörde anzumelden (§ 34). Doch bezieht sich der Ausschluß der Rechte nicht auf den gesamten, mit dem betr. UFall verbundenen Aufwand, sondern nur auf den von der Fristversäumnis betroffenen Teil, was namentlich in Ansehung fortdauernder U zu beachten ist. Unter vermeintlich verpflichtetem AV ist nicht ein beliebig herausgegriffener AV zu verstehen, so wenig wie die Anmeldung bei der vorgesetzten Behörde schlechterdings genügt. Voraussetzung ist die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit der Verpflichtung eines anderen AV bezw. die aus den Umständen sich ergebende Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, bei sorgfältiger Nachforschung den verpflichteten AV zu ermitteln (E. **6** 85; **7** 121; **14** 107; **18** 112; **27** 159; **29** 129). Streitig ist die Frage, ob durch Versäumung der rechtzeitigen Anmeldung aus § 34 der Anspruch nur in Bezug auf die 6 Monate zurückliegende Zeit, oder ob er gänzlich und in allen Beziehungen ausgeschlossen wird. Eger vertritt in seinem Kommentar auch in der neuesten (5.) Auflage die letztere Auffassung, während Krech annimmt, daß durch die Fristenversäumnis der Erstattungsanspruch nur für die über 6 Monate zurückliegende Zeit präkludiert werde. Die Zulassung der Egerschen Auffassung würde die praktisch ungeheuerliche Folge haben, daß ein AV, der durch ein Versehen mit der erstmaligen Anmeldung sich verspätet hätte, selbst für eine lebenslängliche U den Anspruch auf Rückerstattung verlöre; auf der andern Seite könnte er sich dieser Folge sehr leicht dadurch entziehen, daß er die U aufhören ließe und nach einiger Zeit sie von neuem aufnähme und nunmehr rechtzeitig anmeldet. Das BA selbst teilt den hier vertretenen Standpunkt, daß durch die nicht rechtzeitige Anmeldung der Erstattungsanspruch lediglich hinsichtlich derjenigen U verwirkt war, die mehr als sechs Monate vor der U erfolgt sind (E. **31** 167).

Verjährung. „Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund dieses G erhoben werden, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist." Es ist zu beachten, daß durch diesen § 30 a zum erstenmal eine Verjährung für diese Ansprüche gesetzt ist (E. **28** 125), während die in § 34 gestellte Frist eine Präklusivfrist darstellt. Damit sind die bisherigen landesgesetzlichen Verjährungsfristen — z. B. Preußen 30 Jahre — für armenrechtliche Ansprüche beseitigt. — Auch in Ansehung des § 30 a hat das BA ausdrücklich ausgesprochen, daß die Verjährung, soweit es sich um fortlaufende Leistungen handele, sich nur auf die Beträge beziehe, die in die Zeit vor Beginn der Verjährungsfrist entfallen. (E. **35** 123). Doch findet § 30 a nicht Anwendung bei Ansprüchen, die durch rechtskräftige Entsch vollständig festgestellt sind. (E. **31** 114.)

3. Uebernahme in eigene Fürsorge. Die AGesetzgebung will in ihrem engen Anschluß an die WirtschaftsGebung, namentlich an das FreizügigkeitsG, in der Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit infolge von Hilfsbedürftigkeit nicht weiter gehen, als jenes G, sondern es nur ergänzen. Für den einen armenrechtlichen Ausweisungsgrund (die übrigen sind lediglich polizeilicher Natur) aus § 5 FG [¶ Freizügigkeit] will es das Korrelat durch Bezeichnung desjenigen Bezirkes schaffen, welcher zur Uebernahme eines solchermaßen ausgewiesenen Individuums und zur Duldung seines ferneren Aufenthalts verpflichtet sein soll: und in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen über die endgültige Fürsorgepflicht wird als hierzu verpflichtet derjenige AV erachtet, in welchem das betr. Individuum einen UW besitzt. Soweit die Uebernahmepflicht vorliegt, ist aber nicht bloß der vorläufig unterstützende AV die Ausweisung, sondern der endgültig verpflichtete AV auch die Ueberführung in eigene Fürsorge zu fordern berechtigt (§§ 31. 32). Doch erfährt diese beiderseitige Berechtigung eine Ausnahme in folgenden Fällen: 1. wenn über das Verbleiben des Bedürftigen gegen Gewährung einer bestimmten U seitens des verpflichteten AV eine Vereinbarung getroffen ist, zu deren Herbeiführung auf Anrufen eines Beteiligten die erstinstanzlichen Behörden vermittelnd einzuschreiten haben (§ 55); 2. wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, — wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit durch eine im RKriegsdienste oder bei Gelegenheit einer Tat persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, — wenn endlich die Wegweisung mit erheblichen Härten oder Nachteilen für den Auszuweisenden verbunden sein würde. In den Fällen zu 2 entscheidet die zur Entsch erster Instanz zuständige Behörde des OAV des Aufenthaltsorts über das Verbleiben gegen Festsetzung der von der anderen Seite zu zahlenden Vergütung. Berufung ist hiergegen zulässig (§ 56). — Auch ist in diesem Zusammenhange noch an die Vorschrift des § 6 FG zu erinnern,

Ewiger Bund

wonach die Ausweisung nicht früher erfolgen darf, als bis die Annahmeerklärung seitens des in Anspruch genommenen AV oder wenigstens eine vorläufig vollstreckbare Entsch vorliegt. — Im übrigen ist auch hier für die praktische Handhabung zu bemerken, daß der Begriff einer nicht bloß vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit (§ 5 FG) ebenfalls kein ganz feststehender und die Frage, was unter „besonderen Härten und Nachteilen" zu verstehen ist, nicht ganz zweifelsfrei ist. — In Ansehung des Begriffs der dauernden Bedürftigkeit ist hervorzuheben, daß durchweg das Vorhandensein einer gegenwärtigen, durch Mittel der öffentlichen APflege zu behebenden Bedürftigkeit vorausgesetzt wird, dagegen die Bedürftigkeit als solche, wenn ihr aus nicht öffentlichen Mitteln gesteuert wird oder wenn das Versiegen der Erwerbsfähigkeit, der privaten Hilfe usw. erst später, wenn auch mit Sicherheit, zu erwarten steht, keinen Ausweisungsgrund bildet. (E. 5 96; 15 105; 17 107 u. a. m.). Dagegen wird nicht notwendig eine auf Lebenszeit dauernde Bedürftigkeit gefordert; es genügt, daß in absehbarer Zeit sich ein Ende dieses Zustandes nicht erwarten und auch, daß bei kurze Zeit unterbrochener U die Notwendigkeit des Wiedereintretens der öffentlichen APflege sich mit Bestimmtheit voraussehen läßt. (E. 5 94; 8 124, 125; 9 116; 13 107; 18 97 u. a. m. [wegen der Angehörigen s. ebenfalls zu d]). Uebernahme, bezw. Ueberführung müssen selbstverständlich ausdrücklich verlangt und zulässig sein. Zur Vermeidung von Schaden für den verpflichteten AV erklärt § 32 Abs 3 den vorläufig unterstützenden AV des Erstattungsanspruches für die Folgezeit bezw. für den betr. Zeitraum verlustig, sofern die Ueberführung durch seine Schuld unterbleibt oder verzögert wird. Die Kosten der Ueberführung bezw. des Transportes trägt der übernahmepflichtige Verband (§ 32 Abs 3, § 58). — Zu den Kosten des Transports gehören auch die Kosten eines Begleiters (E. 32 141). Wegen der Frage, was unter schuldhafter Verzögerung zu verstehen vgl. E. 26 135; 29 105; 32 112; 36 113. Der Ueberführungsantrag muß den Erfordernissen der §§ 31, 32 in vollem Umfange entsprechen; er darf keine Einschränkung enthalten, muß vorbehaltlos sein und auf dem unzweideutigen Anerkenntnis der dauernden Hilfsbedürftigkeit der zu übernehmenden Person und der aus diesem Zustande sich ergebenden Pflicht zur Uebernahme beruhen. E. 24 166.

4. Armenrechtliche Familiengemeinschaft. Der Zusammenhang der Angehörigen mit dem Familienhaupt wirkt so unbedingt, daß auch ein neu geschaffenes Verhältnis, wie die Wiederverehelichung einer Witwe mit Kindern dazu führt, daß diese sämtlich den UV des Mannes bezw. Stiefvaters teilen, weil die Ehefrau diesen UV durch Verehelichung, die Kinder aber den der Mutter durch Abstammung erwerben. Gegenüber den sich hieraus naturgemäß ergebenden Widersprüchen zwischen der rechtlichen Familieneinheit und der tatsächlichen Familientrennung im einzelnen Falle hatte das BA Grundsätze über die sogen. armenrechtliche Familiengemeinschaft aufgestellt (RZBl 1883 S 83), an denen es bis zur Gegenwart im wesentlichen festgehalten hat. (Vgl. E 10, 139; 16, 143; 18, 98; 20, 128; 28, 86; 27, 179; dagegen: 19, 168; 20, 187 u. a. m.) Aus den Grundsätzen sei als wichtig hervorgehoben: Die U, welche einem landarmen Familienhaupte gewährt wird, bestimmt, solange sie andauert, den fürsorgepflichtigen LAV für alle Familienmitglieder, wenngleich diese in einem anderen LAV hilfsbedürftig werden. Die Uebernahme der Familienglieder kann nicht ohne die des Familienhauptes verlangt werden, falls auch letzteres sich im Bezirk des vorläufig unterstützenden AV befindet. — Nur in Ansehung der von ihrem Ehemann gemäß § 17 befugt getrennt lebenden Ehefrau und der bei ihr lebenden Kinder hat das BA seine frühere Meinung ausdrücklich aufgegeben und die armenrechtliche Selbständigkeit dieser Familienangehörigen anerkannt. (Vgl. E 26, 31; 27, 67; 39, 117.)

5. Beihilfen an unvermögende OAV. Während die oben erwähnte Beihilfe an unvermögende AV auf Grund des § 59 eine armenrechtliche Verpflichtung auch in dem Sinne darstellt, daß unter den dortigen Voraussetzungen der betr. Bundesstaat direkt passiv legitimiert ist, bleibt die im Interesse guter APflege und gerechter Lastenverteilung wünschenswerte Anordnung von Beihilfe an OAV der LandesGgebung überlassen (§ 8); doch wird durch ihre Gewährung in den armenrechtlichen Verpflichtungen nach außen hin nichts geändert, so daß der im übrigen durch UV verpflichtete OAV dem dritten AV gegenüber allein passiv legitimiert ist. Beihilfen sind in direkter und indirekter Weise möglich, direkt durch Gewährung barer Zuschüsse, indirekt durch Uebernahme einzelner APflegefälle oder ganzer Kategorien der Armenpflege auf eigene Kosten. Beiden Möglichkeiten ist in den LandesG Rechnung getragen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die direkte Beihilfe in allen Staaten obligatorisch, die indirekte fast durchweg fakultativ ist; auch ist die erstere durchweg den LAV auferlegt, während die letztere auch anderen Verbänden freigestellt ist. — Die Beihilfe durch Zuschüsse wird durchweg an die Voraussetzung des Unvermögens geknüpft; doch findet sich nur für Birkenfeld — a 9 f — ein Maßstab hierfür angegeben, welcher in derartiger Höhe der APflegekosten besteht, daß diese 30% der Gesamtsteuer sämtlicher zum Adistrikt gehörenden Gemeinden übersteigen. In den übrigen Gebietsteilen — Preußen § 36, Württemberg a 26, S.-Weimar § 7, Oldenburg § 2 u. a. m. — ist lediglich die Voraussetzung des aus den Umständen festzustellenden Unvermögens gefordert, über deren Vorhandensein die höheren VerwBehörden (Preußen: Provinzialrat, Württemberg: MinInn. usw.) zu entscheiden haben, falls der grundsätzlich in das Ermessen des LAV gestellte Betrag der Beihilfe dem OAV nicht genügt oder sie überhaupt abgelehnt wird. — Die Uebernahme in eigene Fürsorge ist in Ansehung der Gebrechlichenpflege (Geisteskranke, Blinde, Taubstumme, Sieche, Epileptische) den LAV durchweg gestattet, in einigen Gebietsteilen (Anhalt § 23 wegen aller genannten Kategorien, Oldenburg a 85 desgl., Birkenfeld a 9 Geisteskranke, Unterricht taubstummer und blinder Kinder, Frstt. Lübeck a 74 desgl., sofern Anstaltspflege erforderlich ist) vorgeschrieben; auch ist eine derartige Ueber-

Ewiger Bund

nahme anderen Verbänden (z. B. den preußischen Kreisen in Ansehung der Anstaltskrankenpflege, den hannov. Amtsnebenanlageverbänden in Ansehung der außerordentlichen ALast — Irre, langwierig Kranke, Seuchenkranke) gestattet; doch ist hierzu zu bemerken, daß in diesem Betracht auch das RG schon genügenden Spielraum läßt und eine aus OAV zusammentretende Vereinigung zu allen oder einzelnen Zwecken der APflege (abgesehen von der rechtlichen Einheit des Gesamt-AV) zulässig und vielfach in Uebung ist. Namentlich sind die sächsischen Bezirksverbände als wertvolle und nachahmenswerte Beispiele hervorzuheben, welche durch Errichtung gemeinschaftlicher AArbeitshäuser mit Arbeitszwang, wie solche von einzelnen kleinen Gemeinden nicht herstellbar, dem Betteln und Landstreichen entgegenzuwirken suchen [¶ A-B erw z. II 2 a]. Die einzelnen LAV sind in der Uebernahme verschieden weit gegangen; zur vollen Uebernahme auch nur der Anstaltspflege ist bei den sehr erheblichen Kosten noch kein LAV vorgeschritten; doch sind Anstalten für Geisteskranke, Blinde, Taubstumme, Epileptische von fast allen größeren Verbänden errichtet und den OAV unentgeltlich oder gegen wesentlich ermäßigte Vergütungssätze zur Verfg gestellt worden. Die Weiterentwicklung in dieser Richtung bis zur o b l i g a t o r i s c h e n Uebernahme aller derartigen APflegefälle muß sowohl im Interesse besserer APflege wie gerechter Verteilung der ALast als das erstrebenswerte Ziel bezeichnet werden. Diese Tendenz zur Erweiterung der Aufgaben der größeren Verbände hat in dem Preuß. G v. 11. 7. 91 ihren bedeutendsten Ausdruck gefunden. Durch das G ist § 31 des preuß. AG v. 8. 3. 71 ersetzt worden. § 31 Abs 1 lautet: „Die LAV — in der Provinz Ostpreußen der LAV der Provinz — sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen." Durch § 31 a werden die allgemeinen VerwKosten dem LAV auferlegt; wegen der übrigen Kosten ist der LAV befugt, Ersatz von dem OAV zu fordern, in welchem der Bedürftige den UW besitzt. Die Erstattung erfolgt durch Vermittelung des Kreises, dem dieser OAV angehört; der Kreis ist jedoch verpflichtet, dem OAV mindestens $^1/_2$ der von letzterem aufzubringenden Kosten als Beihilfe zu gewähren. Land- und Stadtkreise, sowie OAV, die für einen der von den LAV unmittelbar zu übernehmenden Zweige bisher schon in ausreichender Weise gesorgt haben, können, solange dies der Fall ist, nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an den betreffenden Einrichtungen des LAV teilzunehmen oder zu deren Kosten beizutragen. Außerdem sollen die LAV, Kreise und die zusammengesetzten Kommunalverbände auch ferner befugt sein, die Fürsorge für Sieche unmittelbar zu übernehmen; die gleiche Befugnis verbleibt den Kreisen und Kommunalverbänden hinsichtlich der hilfsbedürftigen Kranken.

Der Schwerpunkt der preuß. Novelle liegt in der V e r p f l i c h t u n g (früher nur widerrufliche Befugnis) der LAV zur Uebernahme der in § 31 bezeichneten Lasten und der finanziellen Beihilfe durch den Kreis. Jedoch ist der Kreis im A-Streitverfahren nicht passiv legitimiert (E. 27, 147). Verpflichtet ist nach § 31 Abs 2 zunächst derjenige LAV, dem der vorläufig unterstützende OAV angehört; dieser LAV kann die Uebernahme des Hilfsbedürftigen, sowie den Ersatz der aufgewandten Verpflegungs- und Ueberführungskosten von demjenigen LAV erstattet verlangen, dem der endgültig verpflichtete OAV angehört. Auch hier ist das Verhältnis so zu denken, daß der LAV ohne weiteres einzutreten hat, sobald die Voraussetzungen gegeben sind, dann aber keinen Rückgriff gegen den vorläufig fürsorgepflichtigen OAV, sondern nur gegen den endgültig verpflichteten LAV hat, der seinerseits von dem endgültig verpflichteten OAV in der angegebenen Weise Erstattung zu fordern berechtigt ist. Es liegt m. a. W. dasselbe Verhältnis wie in den §§ 28 bis 30 des UWG vor, welches überhaupt für armenrechtliche Verhältnisse entscheidend ist, nur daß „die vorläufige Gewährung der APflege, soweit sie mittels Aufnahme in eine Heilanstalt zu leisten ist, durch das neue G den OAV abgenommen und den LAV auferlegt wird" (E. **27** 133). Folgerichtig spricht das BA weiter aus, daß dem OAV, welchem der LAV die vorläufige Fürsorgepflicht nicht abgenommen hat, und welcher dadurch zu Aufwendungen genötigt worden ist, ein Erstattungsanspruch gegen den LAV wegen Verletzung der diesem obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen zusteht (E. **27** 140; **39** 141), während umgekehrt der Erstattungsanspruch des LAV sich nicht gegen den nur zur vorläufigen Fürsorge verpflichteten OAV richten darf; dieser scheidet vielmehr, nachdem der LAV seiner Pflicht entsprechend die Fürsorge übernommen hat, völlig aus (E. **28** 139). In dem Verhältnis der Verbände untereinander sind die allgemeinen Grundsätze anzuwenden, woraus auch folgt, daß das preußische G nur für die Beziehungen preußischer AV untereinander zur Anwendung kommt, während für die Beziehungen zu anderen Bundesstaaten nur die reichsgesetzlichen Vorschriften des UWG Anwendung finden (E. **26** 93; **39** 138; — überhaupt zu vergleichen die in Bd. 27 und 28 unter der Ueberschrift „außerordentliche ALasten" mitgeteilten Entsch: E. 27 Abschn. VII 126—151; 28 Abschn. VI 134—157).

Von anderen Staaten ist noch Sachsen-M e i n i n g e n zu nennen, das mittels G v. 14. 12. 89 den a 9 des G v. 24. 2. 72 durch ähnliche Anordnungen wie Preußen ersetzt hat.

Die Tendenz zur stärkeren Beteiligung der größeren Verbände an der ALast ist ganz allgemein, auch in den übrigen Kulturländern, wahrzunehmen. Eine zwar nicht ganz neue, aber doch noch brauchbare und lehrreiche Uebersicht über den Umfang dieser Beteiligung ist in dem Bericht von Brandts und Zimmermann (Schriften des VerAPfl, Heft 32) zu finden.

Durch die Novelle v. 94 ist ein neuer § 32 a eingefügt, welcher lautet: „Soweit nach Bestimmung der LandesG einzelne Zweige der öffentlichen A-Pflege den LAV übertragen sind, gehen auf diese Rechte und Pflichten der OAV über."

6. D i e O A V a l s O r g a n e d e r L A V. Die Natur der APflege erfordert überwiegend eine Art örtlicher Hilfeleistung und Aufsicht, welche der größere Verband in der Regel seines Umfanges und seiner an der Zentralstelle befindlichen Verw wegen nicht leisten kann; er ist daher mit Ausnahme der Anstalts- und etwa direkter Unterbringung in Familienpflege auf Mitwirkung der OAV

Ewiger Bund

angewiesen. Das UWG überläßt auch hier die nähere Feststellung den LandesG (§ 8), welche durchweg die LAV für befugt erklärten, die ihrer Fürsorge anheimgefallenen Personen *demjenigen* OAV gegen Entschädigung zu überweisen, welcher zur *vorläufigen* U verpflichtet ist; doch sind umgekehrt auch die LAV verpflichtet, in ihren Anstalten, soweit es der Raum gestattet, OrtsA gegen Entschädigung aufzunehmen. So gestehen *Preußen* § 34, *Württemberg* a 22, *Sachsen* § 2, *Anhalt* § 30, Schw.-*Sondershausen* § 5 dem LAV eine derartige Befugnis jedem in ihrem Bezirk gelegenen OAV gegenüber zu, was insofern sehr viel zweckmäßiger ist, als der Zufall, wo die erste vorläufige U nötig wurde, nicht wohl für die endgültige Unterbringung entscheidend sein sollte. *Baden* § 16 gestattet ebenfalls die Ueberweisung an eine Gemeinde des LAV mit Rücksicht auf den letzten UW oder den Aufenthalt des Bedürftigen. Daß durch solche Ueberweisung der Erwerb des UW nicht begonnen werden kann, versteht sich nach allgemeinen Grundsätzen von selbst. — In Ansehung der armenrechtlichen Verpflichtung liegt der Schwerpunkt darin, daß § 5 FG dem betr. OAV gegenüber außer Anwendung tritt und die Ausweisung des Bedürftigen (für die übrigens praktisch dann auch geringer Reiz bestehen wird) nicht zulässig ist.

C. Das Armenstreitverfahren

§ 8. Aus dem Gegensatz zwischen vorläufiger und endgültiger Fürsorgepflicht ergibt sich von selbst die Möglichkeit von *Ansprüchen* der AV gegen einander auf *Erstattung* bezw. *Uebernahme*. Diese selbständig und unmittelbar vor den zur Entsch berufenen Behörden zu verfolgen, ist jeder AV berechtigt (§ 36). Zuständigkeit, Verfahren und Instanzenzug sind nur in Ansehung einiger allgemeiner Grundsätze (§§ 41 bis 43, 53—58) sowie in Ansehung der letzten Instanz in den interterritorialen Fällen reichsgesetzlich geregelt (§§ 42—52); im übrigen ist die Festsetzung der näheren Maßgaben, bezw. die Anordnung des ganzen Verfahrens in nicht interterritorialen Fällen Sache der Landesgesetzgebungen (§§ 37 bis 40).

a) *Gegenstand des Verfahrens.* Lediglich die aus dem UWG in Ansehung der Erstattungs- und Uebernahmepflicht zu begründenden Ansprüche können im AStreitverfahren verfolgt werden, wie auch nur AV, welche in Gemäßheit des UWG gebildet sind, als Parteien auftreten können. Ausgeschlossen sind demnach nicht nur Ansprüche, welche von AV gegen Privatpersonen auf Erfüllung ihrer Unterhaltungspflicht gerichtet, sowie umgekehrt von Privatpersonen gegen AV erhoben werden, sondern auch Ansprüche der AV untereinander, wenn der Klagegrund nicht dem öffentlichen A., sondern dem Privatrecht angehört (z. B. Vereinbarungen über Fortgewährung der U nach eingetretenem Verlust des UW; Anerbieten eines die Tarifsätze übersteigenden Pflegegeldes; Auseinandersetzung über die ALast in verschiedenen Bezirken ohne gleichzeitige organische, staatlich anerkannte Umbildung des AV u. a. m. (E. 8 25; 12 114; 16 158). Selbstverständlich ist die Erörterung privatrechtlicher Fragen, von deren Beantwortung die zutreffende Entsch abhängig ist, zulässig (E. 18 120 35 90). — Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen AV Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entsch der höchsten landesgesetzlichen Instanz (§ 41).

b) *Entscheidende Behörden.* Die Entsch in *erster Instanz* ist durch die LandesG Behörden übertragen, welche nach den allgemeinen Grundsätzen über *VerwGerichtsbarkeit* für alle *VerwStreitsachen* zuständig sind, oder besonderen Spruchbehörden für AAngelegenheiten; ersteres ist in allen größeren Bundesstaaten der Fall. [¶ *VerwGerichtsbarkeit*]. Für die folgenden Instanzen bestehen dagegen insofern Verschiedenheiten, als es sich um Streitsachen zwischen AV derselben oder verschiedener Bundesstaaten handelt; nur die letzteren sind einer RBehörde, dem BA, unbedingt als letzter Instanz unterworfen, während in den Fällen der ersten Art entweder eine höchste landesgesetzliche Instanz oder, falls der betr. Bundesstaat von der Befugnis des § 52 Gebrauch gemacht hat, ebenfalls das BA entscheidet. Von den meisten Staaten sind überhaupt nur 2 Instanzen zugelassen; in einigen kommen, namentlich für die interterritorialen Fälle, 3 Instanzen vor. Das Nähere ergibt die nachstehende *Zuständigkeitstabelle*.—

Zuständigkeit in Armenstreitsachen

Staaten.	a) Die beteiligten Armenverbände gehören demselben Staate an (Landessachen).			b) Die Armenverbände gehören verschiedenen Staaten an (interterritoriale Sachen).			Auf Grund welcher Gesetze.
	Erste Instanz.	Zweite Instanz.	Letzte Instanz.	Erste Instanz.	Zweite Instanz.	Letzte Instanz.	
1) *Preußen*	Die bei den Regierungen gebildeten *Bezirksausschüsse*.		BA	wie nebenstehend			§§ 57, 158 LVG § 39. ZustG
2) *Sachsen*	Die *Kreishauptmannschaft* mit der Maßgabe, daß in den Fällen, wo die Kr.H. Dresden den LAV vertritt, die Kr.H. Leipzig zuständig ist.		Das OVG	Die *Kreishauptmannschaft*		BA	G über d. Verw.-Rechtspflege v. 19. 7. 00
3) *Württemberg*	Die *Kreisregierungen*		Der VGH	Der VGH			G, betr. Verw.-Rechtspflege v. 16. 12. 76 a 10, 11

Ewiger Bund

Staaten	a) Die beteiligten Armenverbände gehören demselben Staate an (Landessachen).			b) Die Armenverbände gehören verschiedenen Staaten an (interterritoriale Sachen).			Auf Grund welcher Gesetze.
	Erste Instanz	Zweite Instanz.	Letzte Instanz.	Erste Instanz.	Zweite Instanz.	Letzte Instanz.	
4) Baden	a) Die Bezirksräte b) In den Fällen § 33 GUW Der VGH		Der VGH	wie zu a I	Der VGH		G, betr. Verw Rechtspflege v. 14. 6. 84
5) Hessen	Die Provinzialausschüsse		BA	wie nebenstehend			AG a 9, 10. G, betr. innere Verw v. 12. 6. 74 a 98
6) Mecklenburg-Schwerin	a) Großh. Kommission f. d. HWesen b) Die Domanialämter an Stelle der K. f. d. H. nach freier Wahl des klagenden AV, sofern derselbe ein inländischer ist und das betr. Dom.-Amt nicht den klagenden AV zu vertreten hat.		Staats-ministerium	Großh. Komm. f. d. H.			Ausf.-V §§ 8, 9, 10
7) S.-Weimar	Die Bezirksausschüsse		BA	wie nebenstehend			Ausf.-G §§ 9, 10
8) M.-Strelitz	Großh. Kommission f. d. HWesen		LandesReg	wie zu a I			Ausf.-V v. 31. 10. 74
9) Oldenburg a) Großherzt. b) F. Birkenf. c) F. Lübeck	OVG VGH sofern es sich um Ansprüche an einen OAV handelt; sofern die Reg als Vertreter des LAV beteiligt ist, ist das OVG zuständig.		BA	wie nebenstehend			G, betr. d. Verw-Gerichtsbarkeit v. 9. 5. 06
10) Braunschweig	VGH		BA	wie nebenstehend			G, betr. d. Verw-Rechtspflege v. 5. 3. 95
11) S.-Meiningen	a) Kreis Verw Gericht, wenn ein OAV b) Landes Verw Gericht, wenn ein LAV in Anspruch genommen wird.	a) Landes-Verw-Gericht	OVG	wie zu a I	OVG	BA	G, betr. d. Verw-Streitverfahren v. 15. 3. 97
12) S.-Altenburg	Landratsamt		BA				AV §§ 8, 11
13) S.-Koburg-Gotha	Deput. f. d. HWesen für jedes Herzogtum besonders		BA				AG §§ 15, 32
14) Anhalt	Deput. f. d. HWesen		BA	wie nebenstehend			AG §§ 31, 46
15) Schw.-Sondershausen	Deput. f. d. HWesen		BA				G v. 28. 10. 72 §§ 1, 5
16) Schw.-Rudolstadt	Deput. f. d. HWesen		BA				AG §§ 3, 46
17) Waldeck	Kommiss. f. d. HWesen		BA				AG §§ 10, 21
18) Reuß ä. L.	Das Landratsamt		LandesReg	D. Landratsamt	Landes-Reg		G v. 25. 1. 71
19) Reuß j. L.	Deput. f. d. HWesen		BA	wie nebenstehend			G v. 5. 7. 79
20) Sch.-Lippe	Deput. f. d. HWesen		Reg	wie zu a I			AG §§ 17, 30
21) Lippe	OVG		BA	wie nebenstehend			G, betr. d. Verw-Gerichte u. d. Verw Streitverf. v. 9. 2. 98
22) Lübeck	Senatskomm. f. Angelegenheiten der AV		BA				AV § 3
23) Bremen	Senatskomm. f. Angelegenheiten der AV		BA				AV § 3. G v. 18. 11. 77
24) Hamburg	Kommiss. f. d. Angelegenheiten der AV		Senat	wie zu a I			AV §§ 4, 5
25) Elsaß-Lothringen	Bezirksrat (obligatorisch Sühneversuch vor Armenschiedsamt [Vorsitzender vom Bezirkstage ernannt, 6 Mitglieder vom Kreistage gewählt]).		BA	wie nebenstehend (abgesehen vom Sühneversuch)			AG §§ 32, 35

Das Bundesamt für das Heimatwesen (§§ 42—52) ist eine ständige, aus mindestens 4 Mitgliedern und 1 Vorsitzenden bestehende Behörde mit dem Sitz in Berlin, dessen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt werden und deren Vorsitzender und mindestens die Hälfte der Mitglieder zum höheren Richteramt qualifiziert sein müssen. Die Berufung muß binnen 14tägiger Präklusivfrist von der Behändigung der Vorentsch an gerechnet bei dem BA schriftlich angemeldet werden. Die Entsch, bei welcher mindestens 3 Mitglieder — 1 mit richterlicher Qualifikation — mitzuwirken haben, erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Anhörung der Parteien, nötigenfalls nach vorgängigem Beweisverfahren. Das Erkenntnis wird schriftlich mit Gründen durch Vermittelung der Vorinstanz den Parteien zugestellt. Weitere Rechtsmittel sind dagegen nicht zulässig; selbst die Restitution wegen Auffindung neuer Beweismittel ist ausgeschlossen. (Vgl. E. 14 123.) — Das Nähere über die Ordnung des Geschäftsganges ist in dem Regl v. 6. 1. 73 festgesetzt (RZBl 73, 4 ff.).

c) Ordnung des Verfahrens. Wo das A-Streitverfahren einen der Gegenstände der allgemeinen VerwGerichtsbarkeit bildet, sind die Bestimmungen über die geschäftliche und prozessuale Behandlung aller VerwStreitsachen maßgebend. Wo dies nicht der Fall, ist in den betr. AG das Verfahren geordnet, welches durchweg ein summarisches, auf Anhörung beider Teile gegründetes ist und dessen Ergebnis der freien Würdigung unterliegt. Von reichsgesetzlichen Bestimmungen ist hervorzuheben, daß jeder vorläufig unterstützende OAV zur vollständigen Vernehmung des Unterstützten über seine H-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse und zur Anmeldung seines Anspruchs (s. oben zu b 2) verpflichtet ist; Nichtantwort seitens des in Anspruch genommenen AV binnen 14 Tagen gilt der Ablehnung gleich (§§ 34, 35). Diese Bestimmungen sind mit Ausnahme der Anmeldepflicht nur instruktionell; doch kann die unterlassene oder die ungenügende Vernehmung sehr leicht die materielle Folge haben, daß der nicht genügend bewiesene Anspruch verloren geht. Durch § 39 ist den Spruchbehörden die Befugnis gewährt, den Beweis in vollem Umfange auch durch Untersuchungen an Ort und Stelle und eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erheben; für die Entsch ist vorgeschrieben, daß sie durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid erfolgen muß, in welchem eine etwaige Verpflichtung zur Uebernahme ausdrücklich auszusprechen ist (§ 40). — Eine Besonderheit bildet in einigen Staaten das Sühneverfahren, das entweder auf Anrufen beider Teile erfolgt (Preußen § 60, Anhalt, Schaumburg) oder von Amtswegen eintreten kann (Braunschweig, Reuß ä. L.) oder muß (S. Kob.-Gotha § 35, beide Schwarzburg). Praktisch wird in Preußen sehr selten davon Gebrauch gemacht.

d) Kosten, Stempel und Gebühren. Das Verfahren ist durchweg von Stempel und zum Teil auch von gerichtlichen Kosten frei; wo, wie in Preußen (§ 106 d. G v. 30. 7. 88); Württemberg (G v. 16. 12. 76 a 40, 41 u. a.) letztere erhoben werden, kommt ein Pauschquantum zum Ansatz, welches einen gewissen Höchstbetrag für jede Instanz nicht überschreiten darf. Die Erstattung der außergerichtlichen Kosten (des Sachwalters) und anderer Auslagen liegt nach allen LandesG der besiegten Partei ob, wobei die reichsgesetzliche Vorschrift (§ 59) wegen Erstattung durch den betr. Bundesstaat oder dessen Organe bei nachgewiesenem Unvermögen des AV zu beachten ist.

e) Vollstreckung. Die Vollstreckung findet auf Grund eines Anerkenntnisses und einer endgültigen Entsch statt; doch ist auch die erstinstanzliche Entsch sofort vollstreckbar, falls nicht noch das Verfahren betr. den Versuch einer Einigung schwebt (§§ 53, 57). Die Vollstreckung liegt der in erster Instanz zuständigen Behörde des verpflichteten AV ob und ist von dieser nach den allgemeinen Grundsätzen betr. das VerwZwangsverfahren durchzuführen; auch entscheidet sie endgültig im Falle der Ausweisung über die etwaige Notwendigkeit und die Art eines Transportes (§ 58).

2. Bayern
[¶ Heimatrecht]

§ 9. I. Im allgemeinen.

Das bayer. ARecht beruht auf dem Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt v. 16. 4. 68 und dem G über die öffentl. A- und Krankenpflege v. 29. 4. 69, ergänzt durch die Novellen v. 23. 2. 72, 3. 2. 88 und 17. 6. 96. (Das G ist in seiner neuen Fassung durch Ministerialbek. v. 30. 7. 99 [GVBl 489] veröffentlicht. Einige Aenderungen auch durch AG zum BGB a. 160.) In dem ersten finden sich die Vorschriften über die armenrechtliche Zugehörigkeit (H), in letzterem die über die Organe der APflege sowie über den Inhalt der armenrechtlichen Verpflichtung. Im Gegensatz zu dem Prinzip des UW wird die bayer. Ggebung durch das Prinzip der H beherrscht, welcher jedes Individuum nach bestimmten Maßgaben zugehören bezw. zugewiesen werden muß und deren Verlust nur durch Erwerb einer anderen H eintreten kann. Doch ist die Absicht, in der H eine Gesamtheit persönlicher, jedes Individuum mit einer Gemeinde verbindender Beziehungen zu schaffen und nun unter anderem auch an sie den UAnspruch anzuschließen, durch die neuere Entwicklung des Reichsgedankens, namentlich die durch das Reichsindigenat und das Freizügigkeitsgesetz v. 1. 11. 1867 (FG) gewährleistete Aufenthaltsfreiheit erheblich durchkreuzt und der Inhalt der H im wesentlichen auf das zurückgeführt, was im übrigen Reichsgebiet der UW ist; sie ist m. a. W. ein Merkmal, nach welchem sich die öffentlich-rechtliche Verpflichtung der H zur AFürsorge im einzelnen Falle bemißt, ohne daß dem HBerechtigten selbst ein klagbarer Anspruch gegen die HGemeinde zuerkannt wird. Auch im übrigen sind die Verschiedenheiten des reichsrechtlichen und des bayer. Systems geringere, als im allgemeinen angenommen zu werden pflegt. Fast genau übereinstimmend sind die Vorschriften über die vorläufige Fürsorge, über Art und Maß der U, über Erstattungsansprüche und AStreitverfahren. Diese oben (§ 2) dargelegten Umstände, die im Geltungsgebiete des UWG zu einer noch stärkeren Loslösung des Individuums von der Abzugsgemeinde drängten, übten auch in Bayern ihre Wirkung; dort wurden die Klagen über lange dauernde Be-

Ewiger Bund

lastung der HGemeinde noch verschärft durch die sehr viel längere Dauer der Fristen zum Erwerb der H und durch den Grundsatz, daß die alte H nicht früher als bei Erwerb einer neuen verloren gehen kann. Auch in Bayern stellte sich der durch wirtschaftliche Verhältnisse erzeugte Gegensatz zwischen Stadt und Land, zwischen Industrie und Landwirtschaft heraus. Wenn auch infolge der auf ganz Deutschland sich erstreckenden Wirtschafts-Ggebung die auf Grund des Reservatrechts zulässige bayerische SonderGgebung durch die Novelle v. 23. 7. 72 und 3. 2. 88 das Prinzip der H wesentlich abschwächen mußte, so vermochte sie doch nicht die aus der langen Dauer des HBesitzes sich ergebenden Folgen für die Fortzugsgemeinde zu beseitigen. So trat die von agrarischer Seite auch in Ostdeutschland so oft betonte und in der Begr der Novelle v. 08 scharf hervorgehobene Belastung dieser Gemeinden in noch grelleres Mißverhältnis zu der wirtschaftlichen Leistung dessen, für den die HGemeinde oft nach sehr langer Zeit noch die A-Fürsorge übernehmen mußte. Die Konsequenz dieser Zustände sogleich in vollem Maße durch Annahme des Prinzips des UW zu ziehen, konnte man sich gleichwohl nicht entschließen, obwohl es in dem bayerischen Landtag nicht an Stimmen fehlte, die auf die Notwendigkeit einer derartigen Entwickelung hinwiesen; man wünschte vielmehr an dem Prinzip der H festzuhalten (vgl. die Erklärungen der bayerischen RTAbgeordneten im RT, St. Ber. 97, 4037 ff) und nur gewisse Erleichterungen für die zu stark belasteten HGemeinden zu schaffen. Auf wiederholte Anträge von Abgeordneten brachte die Regierung einen Entw ein, der mit einigen, zum Teil nicht unwesentlichen Aenderungen als G v. 16. 6. 96 publiziert wurde. Das G enthält in der Hauptsache Abänderungen des HG und nur in § 10 eine Abänderung des G über die A- und Krankenpflege; doch hat auch dieser Paragraph seinen Schwerpunkt in den Beziehungen zur H-Gemeinde und in dem Bestreben, die Verpflichtung der HGemeinde leichter als bisher zu lösen. Auch die Novelle hat aber nicht die gewünschte Wirkung in vollem Maße geübt. Die Klagen über die starke Belastung der HGemeinden durch die formale Verpflichtung zur Fürsorge für lange abwesende HGenossen dauerten fort. Sehr lebhaften und erfolgreichen Ausdruck fanden diese Klagen im bayrischen Landtage im Nov. 07. Es wurde von den verschiedensten Seiten übereinstimmend auf die große Belastung der HGemeinden infolge der lange dauernden HVerpflichtung hingewiesen und diese Tatsache mit Ziffern belegt. Der Landtag beschloß die Niedersetzung einer Kommission, die sich im April 08 eingehend mit dem Gegenstande und den dazu gestellten Anträgen beschäftigte. Im allgemeinen gehen die Anträge dahin, den Verlust der alten und den Erwerb einer neuen H durch Zulassung gleichartiger Fristen für beides und durch einheitliche Herabsetzung der Altersgrenze zu erleichtern und die Last für gewisse Fälle größeren, neu zu schaffenden AVerbänden zu überweisen bezw. die vorhandenen größeren Verbände an den ALasten in umfassenderem Maße zu beteiligen. Außerdem wurde beantragt, die Regierung zu Erhebungen über die Belastung der Gemeinden durch die Last für einheimische und auswärtige A und über die Abwanderung zu veranlassen. Von Seiten der Reg wurde die Notwendigkeit einer umfassenden GAenderung anerkannt. Man sieht, daß die Reformgedanken sich durchaus in der Richtung des UWG bewegen und daß die Natur der Dinge ebenso wie in dem übrigen Deutschland dazu führen muß, auch in Bayern der wirtschaftlichen Gestaltung durch die AGesetzgebung nachzufolgen. Es steht dahin, ob man sich überwinden wird, auch den Namen „Heimat" aufzugeben und durch den nüchterneren, aber sachgemäßeren Ausdruck Unterstützungswohnsitz zu ersetzen oder gar die von allen Sachkundigen erstrebte Einheitlichkeit der deutschen AGesetzgebung herbeizuführen.

II. Im einzelnen.

1. Die Organe der Armenpflege sind die politischen Gemeinden, die in bezug hierauf Heimat-Gemeinden heißen und nach außen hin aktiv wie passiv allein legitimiert sind. Eine armenrechtliche Vereinigung mehrerer HGemeinden entsprechend dem UWG ist nicht zulässig, wohl aber eine Verbindung zu einzelnen Veranstaltungen (AG a 17). Die Mittel der APflege sind zunächst etwaigen besonderen Einkünften (StiftungsAVermögen, Lustbarkeitsabgaben) zu entnehmen, mangels solcher durch Umlagen aufzubringen. Die AKasse wird von dem Gemeindehaushalt getrennt verwaltet (a 18, 19 u. MinE v. 14. 5. 70). In den Fällen der zugewiesenen Heimat ist der Staat Träger der ALast; außerdem sind die Distrikte und Kreise nach gewissen Grundsätzen (s. unten zu 3) an den Aufgaben der APflege beteiligt, ohne nach außen hin als Träger der ALast zu erscheinen.

2. Rechtsgrund der armenrechtlichen Verpflichtung.

a) Die vorläufige Fürsorgepflicht. Sie liegt nach denselben Grundsätzen, wie im übrigen Reichsgebiet, der Heimatgemeinde zunächst ohne jede Rücksicht auf die armenrechtliche Zugehörigkeit ob, jedoch gleichfalls mit Vorbehalt des Ersatzanspruches an die endgültig verpflichtete H (AG a 12, 13). Die Erstattung ist von rechtzeitiger Anmeldung (3 bezw. 5 Tage nach gewährter U) abhängig gemacht (a 31).

b) Die endgültige Fürsorgepflicht. Endgültig verpflichtet ist diejenige Gemeinde, in welcher ein Individuum die H besitzt. Allgemeine Voraussetzung des Besitzes ist die bayer. Staatsangehörigkeit, so daß an und für sich zureichende Erwerbsgründe erst nach deren Erlangung wirksam werden. Die H wird erworben 1. durch Geburt in derjenigen Gemeinde, in welcher der betr. Elternteil (Vater, Adoptivvater, uneheliche Mutter) heimatberechtigt ist oder war; 2. durch Eheschließung für die Ehefrau in der HGemeinde des Ehemanns; 3. durch Anstellung (definitive) im Staats-Gemeinde-Kirchendienst am Orte der Anstellung; 4. durch Erwerb des Bürgerrechts; 5. durch Verleihung, auf welche jeder bayer. Staatsangehörige Anspruch hat, wenn er sich 4 bezw. 7 Jahre (früher 5 und 10) unterstützungsfrei in einer Gemeinde aufgehalten und in ersterem Falle auch regelmäßig direkte Steuern gezahlt hat. Ausgenommen sind unselbständige Dienstboten, Gewerbegehilfen und Dienstboten, sowie entmündigte Personen. Außerdem kann die Verleihung, die im übrigen nicht versagt werden darf, von Zahlung einer näher bestimmten (HG a 11) HGebühr abhängig gemacht werden. Nur Dienstboten, Ge-

Ewiger Bund

werbsgehilfen, Fabrik- und Lohnarbeiter, welche sich 10 Jahre in der Gemeinde selbständig ernährt haben und gerichtlich nicht bestraft sind, sind hiervon frei. — Nichtbayern können einen solchen Anspruch gleichfalls erwerben; seine Wirksamkeit ist jedoch von dem Erwerb der bayer. Staatsangehörigkeit abhängig. — Die Verleihung kann seitens der Gemeinde auch freiwillig und nach Uebereinkommen mit dem betr. Individuum erfolgen; 6. kraft G für heimatlose Personen unter den Voraussetzungen zu 5, jedoch ohne die Zahlung einer Gebühr (a 2 der Novelle v. 23. 2. 72), wonach die aus anderen Bundesstaaten zugezogenen Deutschen günstiger gestellt sind, als diejenigen, die in einer bayerischen Gemeinde bereits HRecht besitzen. 7. durch Zuweisung ganz allgemein für heimatlose Personen, wie Findelkinder, Personen, deren H nicht zu ermitteln ist, Deutsche, welche in den bayer. Staatsverband aufgenommen sind bezw. die bayer. Staatsangehörigkeit als Beamte und öffentliche Diener erworben haben; die Zuweisung erfolgt durch die vorgesetzte Behörde an eine Gemeinde des Bezirks, in welchem das Kind gefunden, die Person betreten worden oder in den letzten 5 Jahren 6 Monate lang aufhaltsam gewesen ist, endlich wo sie sich niedergelassen hat bezw. angestellt worden ist. Vorstehende Bestimmungen sind analog für Nichtbayern anzuwenden, so lange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist. Die Bestimmungen über den HErwerb haben eine sehr wesentliche Erweiterung erfahren durch die Novelle v. 96. Nach § 7 a wird der in a 6 und 7 bezeichnete Anspruch auf Verleihung der H auch von der bisherigen HGemeinde des Berechtigten und in bezug auf Personen, welche eine vorläufige H besitzen, vom Fiskus erhoben werden. Hiergegen kann jedoch der Berechtigte mit Erfolg Einspruch erheben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruchs nicht vorliegen oder wenn die HVeränderung für ihn mit zu erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Da die Zuzugsgemeinden in Ansehung des HErwerbs von Personen, die einmal die AKasse in Anspruch nehmen mußten, ein den HGemeinden durchaus entgegengesetztes Interesse haben und andererseits die Berechtigten erfahrungsgemäß in Verfolgung ihres Anspruchs sehr lässig sind, ist hiermit der HGemeinde die Möglichkeit gegeben, die formelle Zugehörigkeit zu diesen ihr fremd gewordenen ursprünglichen HGenossen zu lösen und ihn in armenrechtliche Verbindung mit derjenigen Gemeinde zu bringen, in der auch die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Zugehörigkeit vorliegen.

Spezialbestimmungen für die bayerische Pfalz: Infolge des eigentümlichen, unter französ. Herrschaft geschaffenen, sehr freien Rechtszustandes ist für die Pfalz der von dem Aufenthalt abhängig gemachte Erwerbsgrund (zu 5) durch den Erwerb kraft G ersetzt. Jeder selbständige Pfälzer, der sich in einer pfälzischen Gemeinde niederläßt, erwirbt dort die H, sofern er eine hierauf bezügliche Erklärung bei der Gemeindebehörde abgibt und die etwa ortsübliche HGebühr entrichtet. Falls er binnen Jahresfrist öffentliche U nachsucht oder erhält, kann die Wiederaufhebung der H beschlossen werden (a 29). Auf Nichtpfälzer findet diese Bestimmung keine Anwendung; auch ist ein Pfälzer, welcher in den Landesteilen r. d. Rh. die H erwerben will, den dort geltenden Vorschriften unterworfen.

Der Verlust der H tritt nur ein a) durch Erwerb einer andern H, b) durch Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit, c) in den Fällen der Zuweisung einer vorläufigen H auch noch durch Feststellung der wirklichen H.

c) Verpflichtung auf Grund von Sonderbestimmungen. α) Die Staatskasse ist (aus ganz ähnlichen Beweggründen, wie die LAV beim Mangel eines UW) mangels einer wirklichen H zum Ersatz für U verpflichtet, welche Personen gewährt worden, die einer vorläufigen H zugewiesen waren (AG a 13—15, HG a 18. Dazu Vollzugs-Instr. v. 6. 8. 70, 29. 5. 72, 13. 5. 80, 19. 11. 80). — β) Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche außerhalb ihrer H in Dienst oder Arbeit stehen, wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, so ist solche von derjenigen Gemeinde zu gewähren, in der sie z. Z. der Erkrankung in Dienst oder Arbeit stehen, und zwar auch dann, wenn sie in einer anderen Gemeinde wohnen. Wurde diese Hilfe während voller 90 Tage gewährt und dauert die Notwendigkeit der Hilfeleistung fort, so ist die HGemeinde der erkrankten Person verpflichtet, die letztere zu übernehmen und die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen (früher 30 Tage). Noch mehr nähert sich der § 10 dem dem UWG zu Grunde liegenden sogen. wirtschaftlichen Aequivalent an, ja er geht in gewisser Beziehung noch darüber hinaus; durch ihn ist ein von der H ganz unabhängiger, lediglich durch den Aufenthalt bestimmter Verpflichtungsgrund zur AFürsorge gesetzt. „Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche sich unmittelbar vor Eintritt der UBedürftigkeit mindestens 6 Monate lang freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben, Krankenhilfe oder U zur Bestreitung des Lebensunterhalts gewährt, so tritt vorbehältlich der Bestimmungen des a 11 Abs 3 ein Ersatzanspruch gegen die HGemeinde nur ein, wenn und soweit die Hilfeleistung über 4 Wochen fortgesetzt worden ist (Abs 3 bezieht sich auf Geisteskranke und Gebärende, für die die HGemeinde die Kosten vom Beginn der geleisteten Hilfe zu tragen hat). Die Bestimmung ist von erheblicher Bedeutung. Während § 29 des UWG und a 11 des ältern bayer. G sich nur auf Krankheitsfälle beziehen, die an gewissen technischen Merkmalen erkennbar sind, ist hier ganz allgemein von U zur Bestreitung des Lebensunterhalts die Rede, so daß, abgesehen von Fällen, die länger dauernde Hilfe erfordern, wie die U von Witwen, Waisen, Gebrechlichen u. dgl., eigentlich alle Fälle hierunter fallen, die erfahrungsmäßig bei Auslegung der §§ 4 und 5 des FG die größten Schwierigkeiten machen, d. h. vor allem die U arbeitsfähiger Personen. Arbeitet die AVerw des Ortes vernünftigen, individualisierenden Grundsätzen gemäß, so kann sie auch ihren einheimischen arbeitsfähigen A nur kurz dauernde U gewähren; es wird dadurch zweifellos die Neigung gefördert, nicht heimatgehörigen Personen statt einer vorübergehenden mehrmals wiederholten U, auf die § 10 Anwendung finden würde, eine dauernde, den Ersatzanspruch begründende U zu gewähren und von §§ 4 und 5 Gebrauch zu machen, während die ersatzpflichtige Gemeinde umgekehrt ein Interesse daran hat, kränkliche oder

Ewiger Bund

der Verarmung nahe Personen den größeren Städten oder Orten mit guten Anstalten zuzuschieben. γ) Beamte, Offiziere u. dgl., wenn sie den Pensionsanspruch durch Verzicht oder zur Strafe verloren haben, sowie deren Frauen, Kinder sind aus derjenigen Kasse (juristische Person: Staat, Gemeinde, Stiftung usw.) zu unterstützen, aus welcher sie unter anderen Umständen eine Pension zu beziehen gehabt hätten (HG a 13).

3. Inhalt der armenrechtlichen Verpflichtung. In bezug auf Art und Maß der U entspricht sowohl der Wortlaut der betr. GVorschriften (AG a 11, 28—30) wie auch ihre Auslegung durch VerwPraxis und Rechtsprechung durchaus dem Zustande im übrigen Reichsgebiet. Insbesondere umfaßt auch die Verpflichtung zur U diejenige zur Duldung des Aufenthalts bezw. zur Uebernahme in eigne Fürsorge mit der Maßgabe, daß im Falle des § 5 FG (dauernde Bedürftigkeit) Nichtbayern den Staatsverträgen gemäß von den Bundesstaaten zu übernehmen sind; auch darf niemand durch die PolBehörde ausgewiesen werden, ehe seine H ausgemittelt, ihm eine vorläufige H angewiesen ist, bezw. der betreffende Bundesstaat sich zur Uebernahme bereit erklärt hat. — Die Erstattungspflicht erstreckt sich auf die notwendigen Kosten (a 13). Durch die Novelle v. 88 jetzt a 14 III ist vorgeschrieben, daß für Verpflegung in Gemeinde- oder Distriktskrankenhäusern nur die durch Tarif festgestellten Sätze angerechnet werden dürfen. Auch hier gelten ähnliche Grundsätze, wie nach § 30 UWG, so daß in der Regel die allgem. VerwKosten nicht einzubegreifen sind (MinE v. 17. 2. 88). Die Tarife sind behördlich zu genehmigen. Gegenüber der Staatskasse, welche zur Erstattung in den Fällen der U durch die vorläufige H verpflichtet ist, ist die Geltendmachung des Anspruches regelmäßig von dem Nachweis der erfolglosen Geltendmachung gegenüber der ausländischen Behörde abhängig gemacht; doch genügt unter Umständen die Darlegung, daß die Geltendmachung von vornherein aussichtslos erscheint (MinE v. 29. 6. 68, 6. 8. 70, 29. 5. 72 u. a.). — Die DistriktsAPflege umfaßt die U überbürdeter Gemeinden, die Unterhaltung der bestehenden Anstalten, die Ansammlung eines DistriktsAFonds, die Errichtung von ABeschäftigungs- und Krankenanstalten sowie andere Wohlfahrtsveranstaltungen; die drei erstgenannten Leistungen sind obligatorisch. Die KreisAPflege ist in ähnlicher Weise den Distrikten übergeordnet (a 38—41). Der Begriff der Ueberbürdung ist neuerdings dahin festgestellt, daß durch die Höhe der Umlagen, welche zur Deckung des Gemeindezuschusses zur APflege notwendig sind, der Nahrungsstand eines erheblichen Teils der Umlagepflichtigen gefährdet wird (Novelle v. 3. 2. 88 a 5; dazu MinE v. 17. 2 88). Die Hälfte des von den Distrikten aus Anlaß solcher Ueberbürdung zu machenden Aufwandes ist ihnen von den Kreisen zu ersetzen. Gegen den ablehnenden Bescheid der Distrikte steht der Gemeinde Beschwerde an die Kreisregierung zu.

4. Das Streitverfahren. Zur Entsch von armenrechtlichen Streitigkeiten ist in I. Instanz diejenige DistriktsVerwBehörde berufen, welcher die beklagte bezw. die klagende Gemeinde angehört; letzteres, wenn der Anspruch gegen eine andere juristische oder physische Person, als eine Gemeinde, gerichtet wird. In II. Instanz ist die Kreisregierung, K. d. Innern, in III. der VerwGerichtshof zuständig (a 43).

3. Elsaß-Lothringen

§ 10. Auf der Grundlage des fortbestehenden französischen Systems war in Elsaß-Lothringen die örtliche Armenpflege nur fakultativ. Sie wurde ausgeübt durch die Hospitäler und in Ergänzung der Hospitalpflege, in Ansehung namentlich der offenen Pflege durch die Wohltätigkeitsbureaus (bur. de bienfaisance) sowie vereinzelt durch direkte Gemeindearmenpflege, wofür entsprechende Beträge in den Gemeindehaushalt eingestellt wurden. Die U fand in diesem Falle nach Maßgabe des Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel in der Gemeinde des Aufenthaltes statt, ohne daß der unterstützenden Anstalt oder Gemeinde ein Erstattungsanspruch an diejenige Gemeinde erwuchs, welcher der Unterstützte im übrigen angehörte. Dagegen bildete für die Zulassung zur Hospitalpflege in der Regel ein längerer (durch Reglements festgesetzter, meist fünfjähriger) Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde die Voraussetzung, während die Wohltätigkeits-Bureaus auf Grund des G v. 24 vend. II (15. 10. 1793) einen einjährigen Aufenthalt als Voraussetzung der Zulassung zur U fordern; doch wurde, namentlich in dringenden Fällen, von diesem Erfordernis auch abgesehen. Für die Krankenpflege im engeren Sinne d. h. für die nicht dauernde Pflege galt diese Beschränkung überhaupt nicht; hier genügte vielmehr für die Aufnahme lediglich die Tatsache der Erkrankung. Die Aenderung des bisherigen Zustandes und die Gleichstellung von Elsaß-Lothringen mit dem Geltungsgebiet des UWG war bisher aus politischen und verwaltungstechnischen Gründen unterblieben, trotzdem der gegenwärtige Zustand erhebliche Mängel namentlich in den Beziehungen zwischen den andern Bundesstaaten aufwies. Um diesen wenigstens in etwas abzuhelfen, trafen von 1896—99 Baden, Hessen, Württemberg und Preußen Abmachungen mit Elsaß-Lothringen, in denen bestimmt wurde, daß denjenigen Elsaß-Lothringern, deren Ausweisung aus den beteiligten Staaten nicht erfolgen soll, unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft der unentbehrliche Lebensunterhalt gewährt werde. Die Ausweisung aus den beteiligten Staaten sollte unterbleiben bei Personen, die zuletzt mindestens 5 Jahre nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre in ihnen ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben. Durch das AG v. 8. 11. 09 wird das UWG vom 1. 4. 10 an auch in Elsaß-Lothringen eingeführt. Aus dem Gesetze ist nach der armenrechtlichen Seite hervorzuheben, daß die LAV künftig durch die drei Bezirke Unterelsaß, Oberelsaß und Lothringen gebildet werden und daß im Streitverfahren in erster Instanz der Bezirksrat, in letzter das BA zuständig sind; jede Gemeinde bildet in der Regel einen OAV. Für jeden Kreis besteht ein Armenschiedsamt (oben S. 205, Tabelle), das auch auf Beschwerde des Armen selbst entscheidet.

4. Gothaer und Eisenacher Konvention

§ 11. Vor der Gründung des Nordd. Bundes

Ewiger Bund

bezw. des Deutschen Reiches standen die Angehörigen jedes Bundesstaates dem anderen als Ausländer gegenüber, die ohne weiteres aus dem fremden Staate ausgewiesen werden konnten. Von dieser Befugnis wurde ein vielfach sowohl für die Staaten selbst wie für die betroffenen Personen sehr lästiger Gebrauch gemacht. Um daher einerseits die Staaten gegen die ohne ihr Zutun bewirkte Abschiebung, sowie die Einwohner gegen willkürliche Störungen ihrer wirtschaftlichen Existenz möglichst sicher zu stellen, wurden zwischen einigen Staaten Vereinbarungen getroffen, die nach dem Orte ihres Abschlusses unter dem Namen der Gothaer und Eisenacher Konvention bekannt sind. Ersterer (festgestellt bezw. ergänzt durch die Schlußprotokolle v. 15. 7. 51, 25. 7. 54, 29. 7. 58) sind sämtliche vormalige Bundesstaaten mit Ausnahme von Oesterreich, Holstein, Lauenburg und Lichtenstein, letzterer (v. 11. 7. 53) sämtliche einschließlich Oesterreich beigetreten. Gegenwärtig sind beide für die zum Geltungsgebiet des UWG gehörigen Staaten aufgehoben (§ 1 d. G und gelten daher nur noch im Verhältnis der Bundesstaaten zu Bayern und zu Elsaß-Lothringen[1]), für Els.-Lothr. jedoch modifiziert durch die zuvor (§ 10) genannten Abkommen mit Baden, Hessen, Württemberg und Preußen, und, soweit die Eisenacher Konvention in Betracht kommt, zu Oesterreich. (§ 7 FG, wozu für Bayern Schluß-Prot v. 23. 11. 70 Nr. III, für Els.-Lothr. RG v. 8. 3. 71 zu vergleichen). — Die wesentlichsten Bestimmungen der Gothaer Konvention sind: 1. Jeder der beteiligten Staaten ist zur Uebernahme ausgewiesener Personen verpflichtet: a) sofern sie noch fortdauernd seine Angehörigen sind, b) sofern sie ihm angehörig gewesen sind, jedoch die Angehörigkeit verloren haben, ohne gleichzeitig diejenige zu einem anderen Staate erworben zu haben, c) mangels der Voraussetzungen zu a) und b), sofern der Auszuweisende α) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre zuletzt 5 Jahre hindurch in seinem Gebiet sich aufgehalten, β) sich verheiratet und nach der Eheschließung mit seiner Ehefrau mindestens 6 Wochen in seinem Gebiet eine Wohnung gehabt, γ) in seinem Gebiet geboren ist, δ) mangels jeder dieser Voraussetzungen muß der Aufenthaltsstaat die betr. Person behalten. Ehefrauen und Kinder folgen ihrem Ehegatten und Eltern in ähnlicher Weise, wie gemäß UWG. — Die Zuführung darf ohne Zustimmung der betr. Staatsbehörde nicht erfolgen, außer, wenn der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes befindet, seit dessen Ausstellung noch nicht 1 Jahr verstrichen, oder wenn der Ausgewiesene nicht wohl anders als durch das Gebiet eines fremden Staates dem Uebernahmepflichtigen zugeführt werden kann. — Die Regelung der vorläufigen Fürsorgepflicht war durch die Eisenacher Konvention, jedoch nur in Ansehung erkrankter Personen erfolgt, wonach diese von dem Aufenthaltsstaate nach denselben Grundsätzen wie seine eigenen Untertanen und zwar bis zu dem Zeitpunkte zu verpflegen sein sollten, wo die Uebernahme ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit erfolgen konnte; ein Ersatz der hierdurch oder durch die Beerdigung erwachsenen Kosten sollte gegen öffentliche Kassen nicht beansprucht werden dürfen. — Hierzu tritt § 7 Abs 12 FG, wonach ganz allgemein jeder Staat zur vorläufigen AFürsorge nach den in seinem Gebiet geltenden Grundsätzen verpflichtet sein und ein Ersatzanspruch nur insoweit stattfinden soll, als die Fürsorge für den Auszuweisenden nicht länger als 3 Monate gedauert hat. — Die Korrespondenz ist nicht durch die AB selbst, sondern durch die beteiligten Regierungen zu führen. Die Frage der H oder des UW wird durch die Konvention nicht berührt; dies zu regeln ist vielmehr innere Angelegenheit der übernehmenden Staaten.

Es besteht der Zweifel, ob für das Verhältnis des Geltungsgebiets des UWG zu Bayern (früher auch Elsaß-Lothringen) lediglich die G. und E. K. maßgebend sind, oder ob das für ganz Deutschland geltende FG auch auf die armenrechtlichen Verhältnisse ausschlaggebend zurückwirkt. Die Frage ist wiederholt, namentlich aus Anlaß der Novelle v. 94 Gegenstand der Erörterungen geworden. Kelch (derzeitiger Präsident des BA) vertritt in seinem Kommentar und ebenso Olshausen in der Schrift: „Die Fürsorge für Ausländer" im Gegensatz zu Eger und Krech die Auffassung, daß jeder Bayer und Elsaß-Lothringer auf Grund des G über den Erwerb der Bundes- und Staatsangehörigkeit und des FG in der Lage sei, nach Maßgabe des UWG in dessen Geltungsgebiet den UW zu erwerben, während umgekehrt ein diesem Geltungsgebiet angehöriger Deutscher die H in Bayern nur nach dortigem Recht erwerben könne (und die armenrechtliche Angehörigkeit in Elsaß-Lothr. überhaupt nicht von ihm erworben werden könne, da es dort keine gesetzliche öffentliche A-Pflege gäbe). Der Auffassung der anderen Kommentatoren, daß im Verhältnis zu Bayern (und Els.-Lothr.) lediglich die Konvention Geltung habe, entsprächen allerdings § 69 des preuß. AG, sowie die AG der meisten übrigen Bundesstaaten, welche ausdrücklich bemerken, daß unter einem deutschen AB im Sinne des UWG nur solche zu verstehen seien, welche dem Geltungsgebiet dieses G angehörten; auch könne man sich für die entgegengesetzte Meinung nicht auf § 64 berufen, da hier nicht dieses Verhältnis als solches, sondern nur die Verteilung der ALast für die Dauer der geduldeten Anwesenheit geregelt werden soll. Die Schlußfolgerung könne immer nur indirekt so gezogen werden, daß die Ausweisung von Deutschen nach §§ 5, 7 und 11 des FG zu beurteilen ist, und daß, wenn ein Deutscher sich 2 Jahre in einer Gemeinde aufgehalten hat, welche dem Geltungsgebiete des UWG angehört, er in ihr den UW erworben hat. Der Verfasser neigt selbst dieser Auffassung zu, muß aber allerdings auf Grund langjähriger praktischer Erfahrung bezeugen, daß in dem Verkehr der deutschen AB mit Bayern und Els.-Lothr. (abgesehen von den durch die neueren Abkommen geregelten Fällen) regelmäßig von der Voraussetzung ausgegangen wird, die beiderseitigen Staatsangehörigen hätten einen UW oder eine H nicht erwerben können, solange sie nicht die Staatsangehörigkeit des in Frage kommenden Bundesstaats besitzen, und daß daher die Konvention in allen diesen Fällen in Anwendung käme und daß tatsächlich dieser Auffassung gemäß weder von bayerischen noch von elsaß-lothringischen Be-

[1]) Vgl. oben zu 3 (§ 10). Seit 1. 4. 10 kommt nur noch Bayern in Betracht.

Ewiger Bund

hörden jemals die Zurücknahme des Angehörigen eines dieser Länder wegen Ablaufs eines mehr als zweijährigen Zeitraums verweigert wird. Die von dem Verfasser in Uebereinstimmung mit Kelch und Olshausen vertretene Auffassung ist übrigens durch das preußische Ministerium des Innern gebilligt worden (vgl. den Erl v. 18. 4. 86), während das bayer. Min sich in einem Erl v. 7. 5. 00 auf den entgegengesetzten Standpunkt stellt. Ueber den Stand der Frage zu vergl.: Tourbié, Kollision der AFürsorgerechte, ArchOeffR 1887, 139 und 407 ff. und Olshausen a. a. O. 48 ff.

5. Verhältnis zum Ausland

§ 12. Vorbehaltlich der vorläufigen Fürsorgepflicht für Ausländer (s. oben § 5) und des völkerrechtlich unbestrittenen Rechtes jedes Staates, Ausländer jederzeit aus seinem Gebiete fortzuweisen, sind seitens des Deutschen Reichs mit folgenden Staaten: Italien (Uebereinkunft v. 8. 8. 73, ZBl. 281), Belgien (Dekl. v. 7. 7. 77, ebenda 411), Dänemark (U. v. 11. 12. 73, Dekl. v. 25. 8. 81, Bek v. 17. 7. 84, ebenda 31, 407, 201), Frankreich (Vereinb. v. 80), Oesterreich-Ungarn (Abk. v. 2. 9. 75), Rußland (Abk. v. 10. 2. 94), Schweiz (Niederlassungsvertr. v. 31. 5. 90), Niederlande (Niederlassungsvertr. v. 17. 12. 04), in Ansehung der armenpolizeilichen Fürsorge und Uebernahme besondere Abkommen getroffen. Der wesentliche Inhalt ist, daß der Aufenthaltsstaat zur U nach den in seinem Gebiet herrschenden Grundsätzen, aber ohne Anspruch auf Erstattung, der Heimatstaat dagegen zur Uebernahme auf vorgängigen Antrag verpflichtet ist. Mit Italien, Dänemark, Oesterreich (jedoch nicht Ungarn) wird hierüber direkt zwischen den beteiligten Behörden, mit den übrigen auf diplomatischem Wege korrespondiert. — Oesterreich gegenüber ist noch im Verhältnis zu den einzelnen Bundesstaaten (nicht zum D. Reich als solchem), die Eisenacher (nicht die Gothaer) Konvention in Gültigkeit (§ 11). — Der Vertrag mit der Schweiz und ebenso der mit den Niederlanden ist, abweichend von den übrigen Vereinbarungen, ein vollständiger Niederlassungsvertrag, der nicht nur die Frage der vorläufigen Fürsorge und der Uebernahme von Hilfsbedürftigen in den HStaat, sondern auch die Niederlassungsverhältnisse regelt. Die Vereinbarungen speziell in Bezug auf Hilfsbedürftige nehmen im Verhältnis zu dem Umfange der Abmachungen mit Italien, Belgien und Dänemark einen sehr viel geringeren Raum ein, haben aber im wesentlichen den gleichen Inhalt. Der Satz, betr. die Zurücknahme, stellt die Voraussetzung auf, „daß die Rückkehr in die H ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann". — Das Abkommen mit Rußland enthält Bestimmungen über die vorläufige Fürsorge nicht, sondern regelt nur die Verpflichtung der beiden vertragschließenden Reiche, betr. Uebernahme ihrer Angehörigen; die Verpflichtung hierzu wird anerkannt auch für diejenigen, die ihre Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit im Ausland oder durch förmliche Entlassung oder auf andere Weise verloren haben, falls jene nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. Die Heimschaffung erfolgt ohne weiteres beim Vorhandensein noch gültiger oder erst seit einem Jahr abgelaufener Papiere oder wenn kein Zweifel an dem Fortbestehen der Staatsangehörigkeit obwaltet. Der Schriftwechsel findet zwischen den von den beteiligten Reichen bestimmten Grenzbehörden direkt, im diplomatischen Wege jedoch nur dann statt, wenn die Grenzbehörden sich über die Heimschaffung nicht einigen können, oder wenn die Entsch der Grenzbehörden von den höheren Behörden des HStaates nicht gebilligt wird. — England lehnt grundsätzlich die Uebernahme hilfsbedürftiger britischer Untertanen ab. Zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und einer Reihe anderer Staaten, in denen die Einwanderung aus Deutschland erheblich überwiegt und die ihrerseits eine Ausweisung nach Deutschland nicht vornehmen, wird in der Praxis zur Vermeidung der Wiedervergeltung von der Ausweisung aus Deutschland (so in der Praxis von Berlin) abgesehen. Wo keine besonderen Abmachungen vorhanden sind, wie mit Norwegen und Schweden, werden die Angehörigen der beteiligten Staaten in der Regel ohne Schwierigkeit übernommen. Die Uebernahme-Vhdl erfolgen im diplomatischen Wege. Wegen der technischen Einzelheiten der Durchführung der Ausweisung vgl. Olshausen, Fürsorge für Ausländer in Deutschland 73 ff.

II. Armenverwaltung

§ 1. I. Organe. § 2. II. Verwaltungsgrundsätze. § 3. Ersatzansprüche der Armenverbände a) gegenüber den Unterstützten, b) gegenüber dritten Personen. § 4. Verbindung der öffentlichen und privaten Armenpflege. § 5. Aufsicht.

§ 1. **I. Organe.** Für die öffentliche, auf der Grundlage der O- und LAV beruhende AVerw gilt als allgemeinster Grundsatz, daß der dem AV entsprechende politische Verband (Gemeinde, Gutsbezirk, Bürgermeisterei — Kreis, Provinz, Oberamt, Staat usw.) die AVerw als einen Teil der allgemeinen Verw durch die betreffenden Organe (Gemeinde-, Gutsvorstand, Bürgermeister, Landrat, Kreis-Landesdirektor, Ministerium usw.) zu führen hat. Im Rahmen dieser Verw andere Personen als Beisitzer (Bezirksvorsteher, APfleger u. dgl.) heranzuziehen, ist gleichfalls nach allgemeinen Grundsätzen, wonach Gemeindemitglieder zur Uebernahme unbesoldeter Gemeindeämter verpflichtet sind, durchweg gestattet, in den meisten LandesGgebungen sogar ausdrücklich vorgeschrieben. So ist in Preußen die Bildung besonderer ADeputationen in das Ermessen der Gemeinde-Verw gestellt, während in Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg, Braunschweig, Hansestädten u. a. besondere ABehörden (APflegschaftsrat, ARat, AKommission und dgl. m.) gebildet werden müssen, denen außer dem Gemeindevorstand die Geistlichen jeder Konfession und meist auch die Bezirks- und AArzte angehören sollen. In Sachsen soll „unter verständiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse" und unter Heranziehung der Geistlichen, Schullehrer, Vorsteher der milden Stiftungen, A-, Kranken- und Waisenhäuser die APflege verwaltet werden; wo mehrere Gemeinden einen HBezirk bilden, ist aus den besonders vertrauenswürdigen Personen des Bezirks ein A.

Ewiger Bund

Verein zu bilden, dem beizutreten die oben genannten Kategorien, sowie die im Bezirke ansässigen Gutsbesitzer aufzufordern sind. Im übrigen ist die VerwOrdnung in einzelnen AV Sache der statutarischen Festsetzung, wobei regelmäßig aus Abgeordneten der beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke die Vertretung zu bilden ist. Die Zuziehung der im vorstehenden genannten Personen ist selbstverständlich auch in den anderen Staaten zulässig und in jeder Beziehung empfehlenswert.

In Ansehung der ehrenamtlichen Beteiligung seitens der Gemeindemitglieder besteht für die AVerw insofern eine Besonderheit, als ihre Natur das Mitwirken vieler Kräfte nicht nur verträgt, sondern geradezu erfordert. Die sogleich (zu 2) zu betrachtenden Grundsätze der Individualisierung können nur durchgeführt werden, wenn die Zahl der Bedürftigen klein genug ist, um von der AVerw in ihren gesamten Verhältnissen übersehen und dauernd beobachtet werden zu können. Zu diesem Behufe hat sich das alte, schon in der christlichen Epoche angewendete System der A-Diakonie vorzüglich geschickt erwiesen; es ist in mustergültiger Weise 1852 in Elberfeld wieder belebt und den modernen Verhältnissen entsprechend ausgestaltet worden. Sein Schwerpunkt liegt in der Einteilung des VerwBezirks in Quartiere, deren jedes regelmäßig nicht mehr als 2—4 A-Pflegefälle umfaßt; dem Quartier steht ein A-Pfleger (ehrenamtlich) vor, welchem die geringe Zahl der Fälle die eindringende und dauernde Kenntnis der Ursachen und des Umfanges der Bedürftigkeit in jedem einzelnen Falle gestattet. Zur Aufrechterhaltung gleichartiger Grundsätze und Ueberwachung der A im Falle des Quartierwechsels sind die Quartiere in Pflegebezirke zusammengefaßt, welchen je ein Bezirksvorsteher vorsteht; diese wiederum finden den Einigungspunkt in der HauptVerw. — Selbstverständlich bedarf es solcher Einrichtungen nicht in ganz kleinen Verhältnissen, wie andererseits das System mangels genügender Kräfte oder anders gearteter Verhältnisse nicht überall vollkommen durchgeführt werden kann.

Tatsächlich ist das Elberfelder System jetzt in nahezu allen größeren Gemeinden durchgeführt. Doch hat man in den großen Städten, so namentlich Berlin, Hamburg, Leipzig, Dresden nicht das Elberfelder Quartiersystem; man begnügt sich an seiner Stelle mit dem Bezirkssystem. Der Unterschied liegt darin, daß bei dem Quartiersystem Straßen und Plätze von vornherein einem bestimmten Pfleger zugewiesen werden, an welchen sich zunächst die USuchenden zu wenden haben, während bei dem Bezirkssystem ein größerer Komplex von Straßen und Plätzen zu einem Bezirk zusammengefaßt ist, an dessen Spitze ein Vorsteher gestellt ist, an den sich die Bedürftigen zunächst zu wenden haben; dieser weist sie dann seinerseits erst einem Pfleger zu, den er nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der Wohnung, der Persönlichkeit sowohl des Pflegers als des Hilfesuchenden aus den die Bezirksversammlung bildenden Pflegern auswählt. Das Bezirkssystem ist für größere Städte unzweifelhaft dem reinen Elberfelder System überlegen; es ermöglicht eine bessere und gleichmäßigere Heranziehung der Pflegekräfte, da vielfach das eine und andere Haus, die eine oder andere Straße vorzugsweise von bedürftigen Personen bewohnt ist, die bei dem Quartiersystem sämtlich dem einen Quartierpfleger zufallen, während ein anderer Pfleger, dem Nachbarhäuser oder eine andere Straße unterstellt sind, überhaupt gar keine oder ganz wenige Personen pflegerisch zu behandeln hat. — Besondere Vorzüge besitzt das Bezirkssystem gegenüber dem Quartiersystem überall da, wo Frauen zur Teilnahme an der öffentlichen APflege zugelassen sind, da es sich empfiehlt, den dem Bezirk angehörigen Frauen nicht gleichmäßig alle vorkommenden Pflegefälle, sondern in erster Linie die von Witwen mit Kindern, von Kranken und alten Leuten zuzuweisen. Die auch den Begründern des E. S. noch ganz unbekannte Zuziehung von Frauen hat in den letzten 10—15 Jahren erhebliche Fortschritte gemacht. In Preußen ist ihre Zulassung auf Grund des § 3 AG gerechtfertigt, da dort im Gegensatz zu den StädteO, in denen die Ausübung öffentlicher Pflichten an den Besitz des Bürgerrechts geknüpft ist, von Ortseinwohnern im allgemeinen gesprochen ist, also das Geschlecht dabei keine Rolle spielt. Doch ist die Beteiligung der Frauen verschieden geordnet; zum Teil sind sie, wie in Berlin, Frankfurt a. M., Elberfeld, Darmstadt, Wiesbaden, Magdeburg, Rixdorf, Düsseldorf, Charlottenburg u. a. mit ganz gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer zugelassen, zum Teil werden sie nur den Bezirken zugeordnet und nach Ermessen des Bezirksvorstehers für geeignete Fälle verwendet und zu den Sitzungen nicht mit beschließender, sondern nur mit beratender Stimme zugelassen so z. B. in Mainz, Oberhausen, Naumburg, Oldenburg, Siegen. In Uebereinstimmung mit den Beschl des Deutschen Vereins für APflege und Wohltätigkeit und des Preußischen Städtetages muß jedoch die Zuziehung mit gleichen Rechten und Pflichten gefordert werden. Sie ist um so unbedenklicher, als keine öffentliche Tätigkeit den Fähigkeiten und Neigungen der Frau mehr entspricht und sie auf keinem Gebiet nützlicher wirken kann als gerade auf dem Gebiet der APflege. Anfang 1910 sind Frauen in dieser Weise an der APflege beteiligt in 212 Städten. In einigen Gemeinden nehmen Frauen auch an der Leitung der AVerw selbst teil, mit beschließender Stimme z. B. in Mannheim, Offenburg, Bremen, Frankfurt a. M., Bonn, mit beratender Stimme z. B. in Cassel, Halle. Auf dem Gebiet der armenpflegerischen Fürsorge für Kinder d. h. der Waisenpflege im engeren Sinne sind Frauen in stärkerem Maße beteiligt; sie dürfen Mitglieder der Gemeindewaisenräte sein.

§ 2. II. **Verwaltungsgrundsätze.** 1. Im allgemeinen. Wie schon oben bemerkt, lassen sich Vorschriften über die Verw der APflege, Art und Maß der U regelmäßig nur in allgemeinen Umrissen geben, womit sich denn auch die LandesG durchweg begnügen. Wenn diese Obdach, Nahrung, Kleidung unter den notwendigen Leistungen der öffentlichen APflege aufzählen, so bleibt eben der AVerw übrig, zu entscheiden, was im einzelnen Falle als notwendig zu gelten hat. Aber auch der lokalen Verw ist eine prinzipielle Entsch im voraus nur in gewissem Umfange möglich, so namentlich dahin, daß U in barem Gelde oder in Naturalien zu verabreichen, Obdach durch Unterbringung in eine AAnstalt oder durch Zahlung der Miete, Kinderpflege in Anstalten oder durch Unterbrin-

Ewiger Bund

gung in Familien zu gewähren sei; auch können, wie es vielfach geschieht, gewisse reglementarische Verpflegungssätze, z. B. für Witwen mit 1, 2, 3 oder mehr Kindern, für jugendliche und für alte Personen, namentlich aber für Anstaltspflege, aufgestellt werden. Die Entsch, wie im einzelnen Falle zu helfen sei, macht aber gleichwohl noch eine besondere Erwägung unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände erforderlich, eine Erwägung, die zu um so wertvollerem Ergebnis kommen muß, je mehr sie die Besonderheiten des Einzelfalles zu würdigen und ihn vom Standpunkt der APflege aus zu „*individualisieren*" weiß. In dieser Beziehung ist von den Organen der APflege zu ermitteln: Arbeits- und Erwerbsfähigkeit in ihren Uebergängen von völliger Unfähigkeit bis zur teilweisen oder ganzen Fähigkeit; Umstände, welche trotz vorhandener Arbeitsfähigkeit das Eintreten der APflege erfordern, mit Scheidung der verschuldeten und unverschuldeten Ursachen, wie allgemeine Arbeitsstockung, Notlage einzelner Gewerbe, Teuerung, elementare Ereignisse, wie Feuer- und Wasserschäden, epidemische Krankheiten auf der einen, Müßiggang, Trunksucht, Liederlichkeit, Strikes u. dgl. auf der anderen Seite; ferner Alter und Familienstand, Witwentum, Hilflosigkeit durch Verlassen seitens des Ernährers; Vorhandensein bezw. Mangel unterhaltungspflichtiger Verwandter, Dienstherrschaften und Arbeitgeber; Maß der U aus privaten Mitteln; Art der Bedürftigkeit nach ihren Erscheinungsformen; namentlich Krankheit als vorübergehende Erkrankung oder dauerndes Siechtum; überhaupt vorübergehende und dauernde Bedürftigkeitsursachen usw., kurz, eine nicht zu erschöpfende Mannigfaltigkeit in den Erscheinungen des täglichen Lebens. Ihnen in entsprechender Weise gerecht zu werden, ist nur möglich, wenn einerseits genügende Geldmittel und Veranstaltungen für die einzelnen Kategorien von Bedürftigen vorhanden sind und andererseits die AVerw hinreichende Organe zur Erkenntnis der Individualität des einzelnen Falles besitzt. Die verwaltungsmäßige Regelung der APflege erfolgt in größeren Gemeinden regelmäßig durch AO, Geschäftsanweisungen und dgl.; je größer das Gemeinwesen ist, um so sorgfältiger müssen die Einzelheiten festgesetzt werden, wie dies z. B. in den AO von Berlin und Hamburg (die beide von dem Verfasser dieser Zeilen herrühren) geschehen ist. Diese O sind aber nicht nur für den eigentlichen Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit, um eine finanziell geordnete und sozial wirksame APflege herbeizuführen; sie sind auch von Bedeutung für das Verhältnis der AV zu einander, da im Erstattungsverkehr des vorläufig fürsorgepflichtigen zu dem endgültig verpflichteten AV die VerwGrundsätze des ersten maßgebend sind. In den LandesGgebungen selbst sind derartige Grundsätze nur vereinzelt aufgestellt (vgl. hierzu preuß. MinInstruktion v. 10. 4. 71, Bayern AG a 28, 29, Sachsen AO §§ 23 ff und die genannten AG und V). Doch hat das BA in sehr zahlreichen Entsch gewisse aus der Natur der Sache und der allgemeinen Erfahrung hergeleitete Grundsätze darüber aufgestellt, ob eine U als berechtigter Akt der APflege betrachtet werden könne und damit für die Praxis der AVerw Richtlinien gegeben, die bei der durchgreifenden Autorität des BA durchweg beachtet werden. Einzelheiten sind oben in § 7 erörtert worden (S 199).

2. *Im einzelnen*: Unterstützt sollen werden diejenigen, die aus eigener Kraft und eigenem Vermögen nicht imstande sind, sich den für sie und ihre Angehörigen erforderlichen Unterhalt zu erwerben. Dieser Grundsatz schließt im allgemeinen arbeitsfähige Personen von dem Empfang öffentlicher U aus. Doch ist schon oben zur Frage der Erstattungsansprüche darauf hingewiesen, daß dieser Grundsatz sich nicht vollständig durchführen läßt und daß unter Umständen auch arbeitsfähigen Personen Hilfe nicht versagt werden kann. Die Entsch hierüber bietet jedoch besondere Schwierigkeiten. Die eine ist: festzustellen, ob ein durch das Individuum nicht zu beseitigender Mangel an Arbeit vorliegt, oder ob es sich um mangelnden Willen zur Arbeit — Arbeitsscheu — handelt. Die andere, daß die U arbeitsfähiger Personen, wenn nicht mit größter Zurückhaltung geübt, sehr ernste allgemeine Folgen hat, die sich weit über das armenrechtliche Gebiet hinaus auf das wirtschaftliche und soziale Gebiet erstrecken. Die hierbei in Betracht fallenden Gesichtspunkte sind im engeren Sinne armenpolizeilicher Natur. [¶ *Armenpolizei* unten S 216.]

Den Hauptgegenstand öffentlicher APflege bilden die *nicht arbeitsfähigen* Personen, vor allem Altersschwache, Kranke, Sieche und gebrechliche Personen. Es treten hinzu *Frauen*, die verwitwet, geschieden, getrennt lebend oder eheverlassen, d. h. der Hilfe des zur Unterhaltung der Familie Verpflichteten entbehren und hierzu, auch wenn sie selbst arbeitsfähig sind, nicht ausreichend imstande sind. Alle diese Kategorien von Bedürftigen sind in der ihnen zuträglichsten Weise im Hause (*offene*) oder durch Unterbringung in eine Anstalt (*geschlossene Armenpflege*) zu unterstützen. Die offene Pflege kann in Gewährung von Geld, Naturalien, Kleidung, Arznei, Krankenpflege und ärztlicher Hilfe bestehen und entweder als vollständige Unterhaltung oder nur als Zuschuß zu den Einkünften aus eigenem Erwerb oder privater Beihilfe sich darstellen. Bei der Krankenpflege sind technische Anforderungen des Gesundheitswesens, bei Geisteskranken, soweit sie gemeingefährlich sind, sicherheitspolizeiliche, bei Taubstummen und Blinden, soweit sie in jugendlichem Alter stehen, erziehliche Gesichtspunkte in erster Linie zu beachten; auch wird die Art der Pflege von dem Vorhandensein genügender Anstalten[¶ *Blinden- und Taubstummenanstalten*] abhängen. Ihre Herstellung bietet z. Z. noch jeder AVerw ein sehr weites Arbeitsfeld, da dem Bedürfnis noch nicht entfernt genügt wird. Als wesentlich ist noch besonders hervorzuheben, daß die Unterhaltung von *Armenhäusern*, in denen unterschiedslos Personen jeden Geschlechts, Alters, Leumundes und Gesundheitszustandes zusammen untergebracht werden, sowohl aus sittlichen, wie gesundheitlichen Rücksichten als unzulässig erachtet werden muß. Die Pflege armer *Kinder* bildet den wichtigsten Zweig jeder AVerw, weil die Erhaltung und Heranbildung einer gesunden, sittlich tüchtigen und hinreichend unterrichteten Jugend sowohl den allgemeinen Wohlstand zu fördern, wie im Sinne einer vorbeugenden APflege die Ursachen künftiger Armut im Entstehen zu beseitigen imstande ist. Die hier-

Ewiger Bund

her gehörigen Fragen, in denen wieder gesundheitliche und vor allem erziehliche Gesichtspunkte mitsprechen, sind gegenwärtig noch im Flusse. Doch darf von ihnen die wichtigste, ob Kinder besser in Anstalts- oder in Familienpflege unterzubringen sind, als zu Gunsten der letzteren Fürsorgeart entschieden betrachtet werden. Die Mängel der ersteren haben sich namentlich darin gezeigt, daß sittliche Schwächen einzelner Pfleglinge sehr leicht auf die Gesamtheit übertragen werden und daß die Abgeschlossenheit in der Anstalt die Kinder dem wirklichen Leben entfremdet, dem sie beim Verlassen der Anstalt meist hilflos gegenüberstehen. Die Familienpflege hat den Vorzug, daß sie die Kinder in dauernder Berührung mit den Anforderungen erhält, welche den sie künftig erwartenden Verhältnissen entspricht; an Stelle oft schablonenhafter Anstaltsdisziplin tritt die Individualität des Familienhauses, die vielfach elterngleiche Liebe der Pflegeeltern, welche oft sogar zur Annahme der Pfleglinge an Kindesstatt führt; endlich ist Familienpflege billiger als Anstaltspflege. Man wird letzterer gleichwohl für gewisse Charaktere, sowie auch da nicht entraten können, wo geeignete Familien zu ermitteln schwer ist und die Lebenshaltung der Bevölkerung dicht an der Grenze der Armut steht. Die Familienpflege erfordert die sorgfältigste Auswahl geeigneter Familien, die Zahlung eines angemessenen Pflegegeldes und endlich eine gut geregelte Ueberwachung, die entweder durch eigene Inspektoren oder mit Hilfe der ländlichen Geistlichen und Lehrer zu besorgen ist; als besonders wertvoll ist hier die Heranziehung der privaten Wohltätigkeit, namentlich durch Beteiligung des Frauenelements zu bezeichnen. — In Ansehung der Aufnahme von Kindern zur APflege sind die Verhältnisse des einzelnen Kindes sorgsam zu berücksichtigen. Von der unbeschränkten Aufnahme und dem absichtlichen Unterlassen jeder Nachforschung nach dem Ursprung bei Kindern, die hilflos ausgesetzt oder von ihren Eltern verlassen sind (älteres franz. System), ist man ganz und mit gutem Fug zurückgekommen, weil dadurch der Hang zum unehelichen Beischlaf, zum frühen Heiraten ohne genügende Unterhaltsmittel, zur Vernachlässigung der elterlichen Pflichten außerordentlich gefördert wird. Es ist umgekehrt die Herkunft des Kindes auf das sorgfältigste zu ermitteln, der unterhaltungspflichtige Elternteil zur Unterhaltung und Uebernahme anzuhalten, nötigenfalls auch wegen Verlassung strafrechtlich zu verfolgen; wo Kinder unterstützt werden, deren Eltern noch am Leben sind, da ist die U nicht bloß armenrechtlich, sondern auch moralisch eine dem betr. Elternteil gewährte, die auf ihn bedeutend zurückwirkt. Das Bedürfnis muß daher sorgfältig erwogen, die U der Zahl der vorhandenen Kinder angepaßt werden; Kinder von Witwen können gefahrloser unterstützt werden, als die von verlassenen Ehefrauen, weil bei letzteren der Vater, dem die Sorge für seine Kinder abgenommen wird, zur ferneren Vernachlässigung leicht verführt wird. Ganz ungefährlich ist daher nur die U völlig verwaister Kinder, die des Schutzes und der U auch doppelt bedürftig sind. — Wegen verwahrloster Kinder ¶ Fürsorgeerziehung.

§ 3. Ersatzansprüche der Armenverbände.

a) Gegenüber den Unterstützten. Es liegt in der Natur der APflege, daß ihre Gaben unentgeltlich gewährt werden, da eben die Unfähigkeit des Empfängers, sich das Empfangene aus eigenen Kräften oder Mitteln zu verschaffen, die Voraussetzung der U bildet. Doch schließt dieser Umstand nicht aus, daß das Empfangene zurückgegeben werden muß, wenn entweder der Empfänger die Gabe nur durch Täuschung über seine Vermögensumstände erlangt hat oder nachträglich in Vermögensumstände gelangt, die ihm die Rückgabe ermöglichen. Es kommen hierbei sowohl armenpolizeiliche wie rechtliche Gesichtspunkte in Betracht. Aus armenpolizeilichen Gesichtspunkten ist es geboten, die APflege gegen Mißbrauch zu schützen; aus rechtlichen Gesichtspunkten ist allgemein zu folgern, daß niemand einen Anspruch hat, aus allgemeinen Mitteln ohne Gegenleistung zu empfangen, was in der gleichen Art nicht allen gewährt wird, wie es beispielsweise bei dem unentgeltlichen Elementarunterricht der Fall ist. Man hat hiergegen eingewendet, daß die unentgeltliche Hingabe aus öffentlichen Mitteln eben das Charakteristische der öffentlichen APflege sei; doch ist dieser Einwand nicht stichhaltig, weil es sich nicht um einen privaten Rechtsanspruch des A handelt, den er dem Gemeinwesen gegenüber hat, sondern weil das Gemeinwesen aus öffentlich-rechtlichen Gründen eine Verpflichtung anerkennt, dem Zustande der Bedürftigkeit im öffentlich-rechtlichen Interesse abzuhelfen.

Die Frage ist in einigen Bundesstaaten durch positive Vorschriften dahin beantwortet worden, daß die den Bedürftigen gewährte U direkt als Vorschuß bezeichnet wird, der zurückzuzahlen ist, sobald der Bedürftige durch eigne Tätigkeit und Erwerb oder auch durch äußere zufällige Glücksumstände in bessere Vermögensumstände gelangt, so Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Bremen, Hamburg, während andere, ohne das Wort „Vorschuß" zu gebrauchen, doch sachlich dasselbe fordern, wie Baden (der Unterstützte, der zu hinreichendem Vermögen gelangt, ist zur Rückerstattung verpflichtet), Sachsen-Meiningen, Hessen, Oldenburg, Bayern und andere; zum Teil wird noch hinzugefügt, daß der Unterstützte die Rückerstattung ohne Gefährdung des eigenen Unterhalts muß leisten können, oder daß er nicht durch Rückerstattung erneut der Verarmung ausgesetzt sein würde. Zum Teil ist auch die Ersatzpflicht befristet, so z. B. in Bayern auf 10 Jahre nach Empfang der U; in einigen Staaten wie Württemberg, Oldenburg, Baden sind nur U zurückzugewähren, die nach vollendetem 18., in Mecklenburg nach dem 14. Lebensjahr gewährt sind. In der Praxis sind alle diese Vorschriften von nicht sehr erheblicher Bedeutung und werden in milder und verständnisvoller Weise gehandhabt; immerhin bieten sie in den nicht eben häufigen Fällen besonders günstiger Veränderungen doch eine willkommene Handhabe. Preußen entbehrt derartiger klarer Bestimmungen, die zweifelsfrei einen Rückgriff gestatten. Der Entwurf des AG enthielt sogar eine ausdrückliche Bestimmung, wonach der Anspruch auf Erstattung nur soweit bestehen sollte, als der Bedürftige schon zur Zeit der Gewährung der U hierzu in der Lage war. Doch ist diese Bestimmung von der Kommission des

Ewiger Bund

Herrenhauses in der Absicht gestrichen worden, den bestehenden Rechtszustand aufrecht zu erhalten. Der Anspruch war nach der Rechtsprechung der obersten Gerichte für das Gebiet des ALR bejaht, für das des französischen Rechts jedoch verneint worden. Für das Gebiet des ALR wurde der Anspruch auf Grund der nützlichen Verwendung anerkannt. Nachdem aber die landrechtlichen Vorschriften über nützliche Verwendung durch das BGB beseitigt sind, fragt es sich, wie weit der Anspruch in dem BGB eine Begründung findet. Man hat die Gewährung der U als Darlehen, als Zuschuß, als Geschäftsführung ohne Auftrag und endlich als ungerechtfertigte Bereicherung zu charakterisieren gesucht, während andere (namentlich Jebens) zu einem negativen Ergebnis gelangen und das Bestehen eines Ersatzanspruches überhaupt bestreiten. Doch wird man mit Simonsohn (Zeitschr. f. A. 05 S 130, 161), dem sich Eger (5. Aufl.) angeschlossen hat, den Verpflichtungsgrund der Bereicherung anerkennen müssen.

Einen weitergehenden Anspruch gegen den Nachlaß des Unterstützten, ja zum Teil ein vollständiges Erbrecht gewähren einige Staaten. In Bremen darf der Nachlaß zur Deckung der gewährten U in Anspruch genommen werden; Sachsen gewährt ein Erbrecht zur Hälfte gegen die bis zu ihrem Tode zuletzt 4 Jahre in einer Anstalt verpflegten Personen, bei kürzerem Aufenthalt ein Drittel; Hamburg gibt ein Erbrecht, wenn der Unterstützte bis zu seinem Tode mindestens 150 Wochen hindurch unterstützt wurde. Preußen hat in diesem Punkt ganz klare Vorschriften und gewährt durch die §§ 50 f. ALR II 19, die aufrecht erhalten sind, dem AV ein Erbrecht an dem Nachlaß solcher Personen, denen unentgeltliche Anstaltspflege gewährt worden ist und die in dieser Verpflegung gestorben sind; nur den ehelichen Deszendenten und der Ehefrau steht demgegenüber ein Pflichtteilsrecht zu; das Erbrecht muß dem Aufgenommenen in gehöriger Form bekannt gemacht worden sein. Eine Besonderheit besteht für die ADirektion von Berlin, der durch besonderes Reskript von 1801 das Erbrecht auch gegenüber solchen Personen verliehen ist, die bis zu ihrem Tode in offener Pflege unterstützt worden sind; auch hier bildet die gehörige Bekanntmachung die Voraussetzung des Anspruches.

b) Gegenüber dritten Personen. § 62 UWG bestimmt, daß der AV, der einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, befugt ist, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein dritter aus anderen als den durch dieses G begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als den Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht. Damit ist den AV ein kraft G auf sie übergehender Anspruch gegeben, der namentlich gegenüber den zur Unterhaltung verpflichteten Angehörigen, sowie den Dienstherren und dem Arbeitgeber praktisch von Bedeutung wird. Eine Uebersicht der einzelnen Kategorien von Verpflichteten gibt Eger 395 zu III.

Eine Besonderheit des ARechts bildet die von einigen Staaten weniger aus rechtlichen als aus armenpolizeilichen Gesichtspunkten gewährte Befugnis, die nächstverpflichteten Angehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten) zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen in einem abgekürzten Verw-Verfahren heranzuziehen, so Preußen § 65, Bayern, Novelle v. 3. 2. 88 a 2, Oldenburg § 3, Braunschweig § 31, thüringische Staaten, beide Lippe, Bremen und Elsaß-Lothringen § 38, wonach auf Antrag des unterstützungspflichtigen AV durch einen von der VerwBehörde (Landrat usw.) zu erlassenden Beschluß Eheleute, Eltern, Kinder mit Bezug auf ihre Ehehälfte, Kinder und Eltern zur Gewährung fortlaufender U angehalten werden können; gegen den Beschluß ist außer dem VerwRekurs auch gerichtliche Berufung zulässig. Die Ansicht, daß so auch ein Zwang zur Arbeit ausgesprochen werden könne, ist jedoch irrig; „Anhalten" bedeutet hier nur Erzwingen von Geldleistungen.

§ 4. **Verbindung der öffentlichen und der privaten Armenpflege.** Die A-Verw als solche ist ihrer Grundverfassung nach nur für die notwendigen Leistungen der APflege geschaffen. Gleichwohl wird sie insofern über diese engeren Grenzen hinausgehen können, als sie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und des vorhandenen Bedürfnisses das Notwendige in bester Art leistet, namentlich für Kranken- und Kinderpflege mehr tut, die Kranken auch noch als Rekonvaleszenten verpflegt, jugendliche Personen, als Lehrlinge, Dienstboten usw., ausstattet und beaufsichtigt. Sie kann ferner öffentliche Arbeiten größeren Umfanges in Zeiten mangelnden Erwerbes anregen und leiten, Fortbildungsschulen, Bewahranstalten u. dgl. anregen und subventionieren, überhaupt allgemein auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege in mannigfacher Weise, unter Benutzung ihrer Erfahrungen über die Lage der Bedürftigen, fördernd eingreifen und mitwirken. Hierbei berührt sie sich nicht nur mit den anderen Zweigen ihrer Verw und den Staatsbehörden, sondern vor allem mit der freiwilligen Liebestätigkeit. Und gerade mit dieser unter gleichwohl sorgfältiger Scheidung des beiderseitigen Aufgabenkreises in enger Fühlung zu bleiben, ist eine der wichtigsten, erst neuerdings in ihrem vollen Umfange gewürdigten Pflichten der AVerw; von besonderer Bedeutung ist namentlich das Zusammengehen nach der Richtung hin, daß mehrfache U derselben Personen vermieden und die vorhandenen Mittel für die wirklich Bedürftigen in richtiger Weise verwendet werden. In verwaltungsrechtlicher Beziehung ist es daher wichtig, der öffentlichen AVerw die Befugnis zu gewähren, von dem Stande und Umfange der privaten APflege sich zu unterrichten. Einige LandesGgebungen, so Preußen § 6, Württemberg a 14, Anhalt § 7, verpflichten die Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen, den Gemeinden auf Erfordern Auskunft über U zu gewähren, welche aus Fonds, die unter ihrer Verw stehen, geleistet werden. In weiterem Umfange haben aber Lübeck und Hamburg, ersteres in dem Regl für die ZentralADep. v. 16. 3. 57, letzteres in dem G, betr. die Oberaufsicht über die milden Stiftungen, v. 16. 9. 70, angeordnet, daß alle Verwalter von Stiftungen alljährlich ihre VerwRechnung und ein Verzeichnis sämtlicher von ihnen unterstützten Personen und der gewährten Beträge einzureichen haben; aus letzteren wird ein Gene-

Ewiger Bund

ralverzeichnis gefertigt und zur Auskunftserteilung bereit gestellt. — Auf Privatvereine sind vorstehende Bestimmungen nicht anwendbar; auch bringt die zu strenge Handhabung die Gefahr mit sich, daß Zuwendungen zu wohltätigen Zwecken, deren Offenlegung den Gebern nicht erwünscht ist, sowie auch die U mancher sogen. verschämter A unterbleibt. Immerhin bezeichnen diese G den einzig richtigen Weg, da die Geheimhaltung in der Regel viel mehr die unverschämten, als die verschämten A begünstigt. — In Erkenntnis der Wichtigkeit derartiger Maßnahmen sind namentlich in großen Städten, so Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M., Breslau, Magdeburg, Stettin, Dresden u. a., Auskunftsstellen eingerichtet, an welchen in leicht übersehbaren Registern alle öffentliche oder freiwillige U empfangenden Personen bezeichnet werden und aus denen alle beteiligten Behörden, Vereine und Stiftungen, in der Regel auch Privatpersonen Auskunft erhalten können.

§ 5. **Die Aufsicht über die Armenverwaltung** bewegt sich in dem allgemeinen Rahmen der Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeinden; besondere Vorschriften in Ansehung der APflege sind in keinem Staat ergangen, abgesehen von Bayern und Oldenburg, die durch eine gut geordnete fortlaufende jährliche Statistik über die Ergebnisse der APflege der Staatsbehörde wenigstens ein regelmäßiges Material darbieten, welches geeignet ist, auf Mängel hinzuweisen und Maßregeln zu ihrer Abstellung hervorzurufen. Die württemberg. Gemeinde-Medizinalvisitationen (MinE v. 20. 10. 75) gehören zum Teil hierher, weil bei diesen in regelmäßig, mindestens in sechsjährigem Turnus wiederkehrenden örtlichen Untersuchungen gewissen Fragen, namentlich dem Zustande der AHäuser, besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird. — Indirekt wird eine gewisse Aufsicht durch die Rechtsprechung im AStreitverfahren geübt, namentlich soweit sie vom BA ausgeht, dessen Urteile und Rechtsgrundsätze sehr wesentlich auf Art und Umfang der vorläufigen U zurückgewirkt haben [¶ oben S 204]. — Endlich steht dem Bedürftigen selbst das Recht der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde zu, wodurch im einzelnen Falle eine Sachprüfung im Aufsichtswege herbeigeführt wird. — Bei dem gegenwärtigen Zustande der AVerw, namentlich auf dem Lande und in kleinen Städten, muß die Schaffung besonderer ständiger Aufsichtsorgane, am besten in Verbindung mit den LAVerw, als Bedürfnis bezeichnet werden. — Es darf darauf hingewiesen werden, daß von ausländischen Staaten England in seinem Local Government Board, Frankreich in der direction de l'assistance publique et l'hygiène, Italien in der direzione generale della pubblica beneficenza und zahlreiche amerikanische Staaten in den State Boards derartige Aufsichtsbehörden besitzen, von denen namentlich die englische Behörde eine sehr entscheidende, vielleicht sogar nicht immer nützliche Einwirkung auf die lokale APflege geübt hat.

III. Armenpolizei

§ 1. Allgemeines. § 2. Zwangsmaßregeln gegen arbeitsfähige Personen. § 3. Der Einfluß des Empfanges öffentlicher Armenunterstützung auf das Wahlrecht.

§ 1. **Allgemeines.** Die Notwendigkeit der öffentlichen APflege wird aus verschiedenen Gesichtspunkten theoretisch begründet, aus menschlichen, aus wirtschaftlichen und aus polizeilichen. Polizeiliche Gesichtspunkte sind in der Richtung von Bedeutung, daß die durch den Staat vertretene Gemeinschaft nicht dulden darf, daß einer ihrer Angehörigen an dem Notwendigsten Mangel leide, weil der durch den Mangel herbeigeführte Zustand das Individuum und die Gesellschaft schädigen würde. Entweder werde der Mangel leidende Bedürftige in seinen körperlichen und geistigen Kräften herabgesetzt und so ein minderwertiges Glied der menschlichen Gesellschaft, das wiederum minderwertige Nachkommen hervorbringe, oder es entziehe sich dem Mangel durch Selbstvernichtung, oder, was der menschlichen Natur mehr entsprechend ist, es versuche, dem mächtigen Trieb der Selbsterhaltung folgend, dem Mangel dadurch abzuhelfen, daß es durch Täuschung, List oder Gewalt sich die zum Unterhalt für sich und seine Angehörigen erforderlichen Mittel verschaffe. Der Staat hat ein sehr wesentliches Interesse daran, die nur unter Bruch der Rechtsordnung mögliche Anwendung von Täuschung, List und Gewalt zu verhüten. Er muß also dafür Sorge tragen, daß das wirklich bedürftige Individuum in angemessener Weise unterstützt wird. Weil aber die U eine Leistung ohne Gegenleistung ist, so verführt sie leicht zum Mißbrauch. Jemand, der an sich arbeitsfähig aber nicht arbeitswillig ist, erbittet U, indem er den Schein der Bedürftigkeit erweckt oder wie der technische Ausdruck dafür lautet: er bettelt. Wer gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder unter beständigem Arbeitswechsel bettelt, wird zum gewerbsmäßigen Bettler und Landstreicher und unter besonderen Umständen zum Dieb, zum Räuber, zum Mörder. Der Staat, der durch seine Sicherheits- und StrafPol derartige Zuwiderhandlungen gegen die RechtsO zu verhüten oder wenn eingetreten zu beseitigen hat, muß daher Maßregeln gegen den Mißbrauch der APflege treffen. Der Zusammenhang zwischen APflege und Bettelwesen ist so eng, daß in der älteren Zeit A- und Bettelwesen fast in einander übergehen und fast alle Maßregeln der APflege von der Bekämpfung des Bettelwesens ausgehen. Es ist charakteristisch für die ältere Zeit, daß die ReichsPolO v. 1530, 1548, 1552 und 1577 sich vergeblich bemühen, dem Bettelwesen zu steuern, weil nicht gleichzeitig für die ausreichende Versorgung der A Sorge getragen wurde und so der zum Betteln, Landstreichen und zum Verbrechen führende Lebenstrieb nicht gehemmt wurde. Erst die neuere Zeit hat, wie im Eingange zu I dargelegt wurde, eine allgemeine öffentliche AVersorgung eingeführt und damit wenigstens theoretisch die Möglichkeit gegeben, den Einwand des Mangels abzuschneiden. Doch liegt es in der eigentümlichen Natur dieser Zustände, daß die praktische Beseitigung des Mißbrauchs der APflege auch bis heute nicht in vollem Umfange gelungen ist und wohl kaum je gelingen wird, teils weil trotz der gesetzlichen Vorschrift über Uebung ausreichender APflege die praktische APflege namentlich auf dem Lande tatsächlich vielfach ganz unzureichend ist und teils weil die Verlockung, sich ohne Gegenleistung Geld und Geldeswert durch List oder Gewalt anzueignen, allen G und polizeilichen Maßregeln zum Trotz noch stark genug

Ewiger Bund

bleibt und dann sogar durch ein wohlgeordnetes A-Wesen und eine mit dem Wohlstand der Bevölkerung steigende Bereitwilligkeit zum Helfen unaufhörlich gesteigert wird. Die manchesterliche Schule ging daher soweit, den Ausschluß der APflege für arbeitsfähige Personen zu fordern, während die moderne Anschauung und die tatsächliche Uebung der APflege dahin gelangt sind, auch arbeitsfähigen Personen die Hilfe der öffentlichen APflege zuteil werden zu lassen und nur gewisse Sicherheiten gegen ihren Mißbrauch zu fordern. Hierbei ist die Vermischung von A- und Bettelwesen, die der Zeit bis zum Beginn des vorigen Jahrhunderts ganz geläufig war, im ganzen aufgegeben, sodaß die Maßregeln der APflege von denen gegen Bettler völlig geschieden werden, obwohl ihr innerer Zusammenhang sehr bedeutend ist. Auch wir behandeln das Bettel- und Landstreicherwesen abgesondert (s. d. Artikel) und gehen an dieser Stelle nur auf diejenigen Maßregeln ein, die in unmittelbarstem Zusammenhang mit der APflege stehen: armenpolizeiliche Maßregeln im engeren Sinne.

§ 2. **Zwangsmaßregeln gegen arbeitsfähige Personen** a) Daß auch Arbeitsfähige, sofern sie sich tatsächlich im Zustande der Bedürftigkeit befinden, zu unterstützen sind, ist durch die Ggebung wie durch die Rechtsprechung anerkannt; und ebenso ist anerkannt, daß grundsätzlich die U solcher Person nur gegen Arbeitsleistung ihrerseits stattfinden soll (vgl. Preußen § 1, Sachsen AO §§ 27 ff, Württemberg al, Baden § 8 u. a. m., ähnlich auch Bayern a 10, III). Nur begegnet die praktische Ausführung unendlichen Schwierigkeiten, die vornehmlich in dem sehr dehnbaren Begriff der Arbeitsfähigkeit, wie in dem häufigen Mangel an geeigneter Arbeit begründet sind. Denn, wenn hier individualisiert und jedem die geeignete Arbeit angewiesen werden soll, so ist eben zu unterscheiden zwischen der Arbeitsfähigkeit des gesunden, erwachsenen Mannes und des durch liederlichen Lebenswandel herabgekommenen Landstreichers, zwischen der des jungen und des alten Menschen, der eines vorgebildeten Künstlers oder Handwerkers und der des einfachen Tagelöhners. Diesen allen Arbeit zu verschaffen, wenn sie, sei es verschuldet oder unverschuldet, bedürftig sind, heißt entsprechende Arbeit bereit halten und, wo sie nicht vorhanden ist, sie künstlich schaffen. In ihren letzten Konsequenzen führt diese Verpflichtung zu jener Forderung, welche unter dem Schlagwort „Recht auf Arbeit" bekannt ist. Ein solches Recht ist freilich in keiner Ggebung, namentlich nicht in den so oft fälschlich hierfür angerufenen §§ 1, 2, II 19 des preuß. ALR anerkannt, so wenig dem Bedürftigen ein klagbarer Anspruch auf U zusteht. Aber tatsächlich würde, konsequent durchgeführt, die Pflicht der Arbeitsverschaffung in der Weise ein Recht auf Arbeit schaffen, daß jeder befugt sein würde, unter dem Vorgeben, arbeitslos zu sein, die AVerw um Arbeit anzugehen, und daß die AVerw dazu gelangen würde, die erbetene Arbeit zu gewähren, den Lohn dafür auszuzahlen, das Arbeitsprodukt zu vertreiben und die Differenz zwischen Lohn und Warenpreis durch Zuschüsse aus der AKasse d. h. aus öffentlichen Mitteln zu decken. Diese Konsequenzen zu ziehen, ist unmöglich; wo es geschehen ist, wie namentlich in ausgedehntem Maßstabe in England unter der Herrschaft der gilberts act v. 1782, in Hamburg 1788 und in den französischen ateliers nationaux 1848 sind Mißstände der schlimmsten Art, wie namentlich Verschiebung der Lohn- und Preisverhältnisse, Förderung des Müßigganges, Herabdrückung des Erwerbstriebes, Auswanderung wegen drückender ALasten u. a. m. nicht ausgeblieben. Abgesehen davon, daß derartige Erfahrungen die Schranken anzeigten, innerhalb deren die AVerw sich zu bewegen hat, haben sie auch dargetan, daß dem Bedürfnis schon genügt werden kann, wenn statt einer allgemeinen Bereithaltung von Arbeit nur in Ansehung der arbeitsfähigen, aber arbeitsscheuen Personen das Bedürfnis nach U sorgfältig geprüft und gegen diese unter möglichst harten Formen der Arbeitszwang bezw. eine Beschränkung der persönlichen Freiheit durchgeführt wird, was beides freilich in der Praxis auch nicht ohne Schwierigkeit ist. —

b) Das Arbeitshausprinzip ist eine besondere Erscheinungsform des Grundsatzes des Arbeitszwanges. Seine Vertreter gehen davon aus, daß die U regelmäßig keine Verbesserung der Lage der Bedürftigen gegenüber dem freien Arbeiter herbeiführen dürfe und daher schon der Form nach so beschaffen sein müsse, daß niemand ohne wirkliche Not sie anzunehmen geneigt sein werde. Wer aber durch die Annahme sein Unvermögen zur eigenen Erwerbstätigkeit auf diese Weise klar gestellt habe, bedürfe einer gewissen Aufsicht und Freiheitsbeschränkung, die wirksam nur in geschlossener APflege mit entsprechender Anstaltsdisziplin möglich sei. Man hat in England, dem Musterlande der AHäuser (workhouse), aber auch vielfach in Deutschland mit der Errichtung von Arbeitshäusern und strenger Innehaltung des Grundsatzes, nur in ihnen U zu verabfolgen, gute Erfolge erzielt, die sich namentlich in wesentlicher Verminderung der UGesuche und dementsprechend der ALast zeigten. Man hat aber andererseits die Wahrnehmung gemacht, daß solche Anstalten sehr leicht in Extreme verfallen, indem sie bei allmählich laxerer Handhabung wieder zu disziplinlosen AHäusern, oder bei zu straffer Handhabung der Disziplin zu Korrektionsanstalten werden, was beides dem gewollten Charakter der AU nicht entspricht; auch wird auf ihre größere Kostspieligkeit gegenüber der offenen APflege und auch hier wieder auf die große Schwierigkeit geeigneter Arbeitsverschaffung hingewiesen. Ob sich daher die Errichtung von Arbeitshäusern empfiehlt, wird jede AVerw nur nach Maßgabe ihrer Mittel, ihrer Arbeitsgelegenheiten und des Standes ihrer APflege zu ermessen haben. In verwaltungsrechtlicher Beziehung unterliegt ihre Errichtung und die Unterbringung von Bedürftigen darin jedenfalls keinem Bedenken, da es jeder AVerw überlassen bleibt, in welcher Form sie U gewähren will; die oben angezogenen GBestimmungen sprechen die Zulässigkeit, sowie die Anwendung von HausO und Arbeitszwang ausdrücklich aus. — Besonderer Erwähnung wert sind in diesem Zusammenhange die sogen. Bezirksanstalten. Angesichts der finanziellen, wie technischen Leistungsunfähigkeit der meisten kleinen AV gegenüber den arbeitsscheuen Elementen ist man vielfach dazu übergegangen, eine Mehrzahl von Verbänden zu Bezirken zu vereinigen und für diese Arbeitsanstalten zu errichten, in welche alle

Ewiger Bund

in dem Bezirk betretenen arbeitsscheuen Bedürftigen einzuliefern sind. Dort werden sie unter strenger, aber menschenfreundlicher Zucht zur Arbeit angehalten. Vorbildlich sind hierfür die meist aus freier Initiative hervorgegangenen Anstalten in Sachsen, welche im Anschluß an §§ 30, 89 AO v. 1840 (in größerer Zahl zunächst auf der Grundlage freier Vereinigung nicht unter 10 000 und nicht über 60 000 Einw.) durch die Bezirksvereine, später aber auch im Anschluß an die größeren Amtsbezirke (50 000 bis 200 000 Einw.) eingeführt wurden. Von den gegenwärtig bestehenden, sehr erfolgreich wirkenden Anstalten dienen nur 2 nicht zur Unterbringung arbeitsscheuer Personen; im übrigen nehmen die meisten auch außerdem solche A auf (Sieche, Kranke, Gebrechliche, Obdachlose u. a. m.), für deren Verpflegung die Einrichtungen der kleinen AV meist unzureichend sind. —

c) Andere Zwangsmaßregeln. Die Unterbringung in ein AArbeitshaus (wohl zu unterscheiden von Besserungs- und Korrektionsanstalten [¶ Bettelwesen, Korrigendenwesen, Fürsorgeerziehung] setzt das Anrufen der APflege und Fortdauer der Bedürftigkeit voraus; auf Ansuchen des Unterstützten, welcher sich zur Wiedergewinnung eigenen Erwerbs imstande glaubt, muß seine Entlassung erfolgen. Die Frage, ob verwaltungsrechtliche Zwangsmaßregeln zulässig sind gegen jemanden, dessen Bedürftigkeit fortdauert, bezw. dessen Rückfall an die APflege nach kurzer Frist zu erwarten ist, namentlich aber gegen denjenigen, der, ohne selbst die APflege anzurufen, seine Angehörigen hilfsbedürftig verläßt, ist viel umstritten. Es handelt sich bei dieser Frage um einen, wie allgemein anerkannt ist, sozialen Mißstand von schwerwiegender Bedeutung.

Bei den in Frage kommenden Maßregeln sind die des Strafrechts und die des VerwZwangs zu unterscheiden. In strafrechtlicher Beziehung kam bis 94 nur § 360 ⁴ RStG in Betracht, wonach mit Haft zu bestrafen ist und der landespol. Behörde zur Einsperrung in ein Arbeitshaus überwiesen werden kann, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt ergibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem oder seiner Angehörigen Unterhalte durch Vermittlung der Behörden fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Man wirft diesem Verfahren mit Recht vor, daß es weitläufig sei und durch die Zwischeninstanz des mit den praktischen Anforderungen meist nicht vertrauten Richters der Erfolg oft durch Freisprechung oder ungenügende Bestrafung vereitelt werde; es entstand daher eine sehr bedeutende, durch vielfache Petitionen an den RT zum Ausdruck gekommene Bewegung, welche auf Einführung weitergehender Maßregeln, namentlich direkter Verw Zwangsmittel, gerichtet ist. Als besonders wünschenswert wurde die Wiedereinführung der Bestimmungen des preuß. G v. 21. 5. 55 bezeichnet, denen zufolge in dem praktisch wichtigsten Falle des Verlassens seiner Angehörigen die Unterbringung des pflichtvergessenen Ernährers in eine Arbeitsanstalt auf die Dauer der den Angehörigen gewährten U durch Beschluß der VerwBehörde herbeigeführt werden konnte.

Ein dem RT vorgelegter Entw (93) trug diesen Klagen insoweit Rechnung, als in a 2 vorgeschlagen wurde, den § 361 des StGB durch eine Einschaltung hinter Nr. 5 zu ergänzen, welcher es ermöglichen sollte, auch für die ebengenannten arbeitsfähigen Personen die Zwangsmaßregeln für Korrigenden anzuwenden. In der Kommission fand diese Ergänzung fast ungeteilte Zustimmung; sie ging unverändert in den neuen Entw v. 21. 11. 93 über, wurde hier jedoch statt als Ergänzung zu § 361 Nr. 5 eingefügt zu werden, bei § 361 Nr. 10 eingereiht; ihr wurde damit die Anwendbarkeit der besonderen Strafen in Nr. 5—8 des § 361, d. h. der Nachhaft entzogen und obendrein durch eine entsprechende Einfügung am Schluß von § 361 auch die Strafmöglichkeit selbst noch dadurch beschränkt, daß statt Haft- auch auf Geldstrafe bis zu 150 Mk. erkannt werden kann. Die neue Nr. 10, wie sie als a 2 der Novelle v. 94 Geltung erlangt hat, lautet daher nunmehr im Zusammenhang: „Wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß." Die praktische Bedeutung dieser Vorschrift ist naturgemäß sehr gering; gegen eine Person, welche sich ihrer Pflicht gegen ihre Familie vorsätzlich entzieht, ist mit einer Geldstrafe und mit der verhältnismäßig kurzen Haftstrafe sehr wenig auszurichten, ganz abgesehen davon, daß die mit der Praxis der AVerw fast gar nicht vertrauten Gerichte zur Anwendung eines höheren Strafmaßes meist wenig geneigt sind. Unter diesen Umständen dauerten die Klagen über die beregten Uebelstände fort und gaben unter anderem dem VerAPfl Veranlassung, den Gegenstand besonderer Prüfung zu unterziehen, die zu der nachmals noch mehrfach wiederholten Forderung eines VerwZwangsverfahrens im Sinne des erwähnten preußischen G v. 1855 führte. Bei den in dem Verein und in der Literatur hierüber gepflogenen Erörterungen stand die viel umstrittene Frage im Vordergrund, inwieweit auf diesem Gebiete das Reichsrecht das Landesrecht aufhebt oder einschränkt. Hierbei ist mit allseitiger Zustimmung, entsprechend dem EG z. StGB und auch in dem Sinne und Geiste des Reichsstrafrechts, festgestellt worden, daß alle landesgesetzlichen Vorschriften als aufgehoben zu gelten hätten, welche strafrechtlicher Natur seien, daß also Bestrafung wegen Versäumung der Ernährungspflicht auf Grund von LandesG ausgeschlossen sei und daß sich umgekehrt die aus Anlaß der Novelle zum UWG erlassenen neuen Strafvorschriften nicht nur auf den Geltungsbereich dieses G zu beschränken, sondern für alle Teile des Reichs, also auch für Bayern und Elsaß-Lothringen zu gelten hätten. Daneben wurde aber als zweifellos angesehen, daß landesgesetzliche Vorschriften in Kraft bleiben bezw. neu erlassen werden könnten, insoweit sie lediglich der polizeilichen Zwangsgewalt Mittel an die Hand geben zur Herbeiführung derjenigen Pflichterfüllung, auf welche die PolBehörde gegen pflichtvergessene Familienmitglieder hinzuwirken gesetzlich ermächtigt ist. In diesem Sinne hat auch der RK den genannten Verein auf eine diesen Gegenstand betreffende Eingabe beschieden. Aehnlich sprechen sich auch die Motive zu

Ewiger Bund

dem württembergischen G v. 89 aus. Die Verpflichtung zur Arbeitsleistung wird in Württemberg durch Beschluß der AVBehörde festgestellt. Eine ähnliche Bestimmung enthält das G des Herzogtums Anhalt v. 27. 4. 04 und das G für Mecklenburg-Schwerin v. 18. 5. 90.

Sehr gründlich ist die Frage jüngst von den hamburgischen gesetzgebenden Körperschaften erörtert worden, wobei namentlich auf die eben erwähnte Erklärung des RK hingewiesen und der Sachstand in den einzelnen Bundesstaaten der Prüfung unterzogen wird. Der hamburgische Ggeber kommt hierbei zu dem oben mitgeteilten Ergebnis, demzufolge zwar strafrechtliche Vorschriften neben dem RStGB nicht zulässig seien, wohl aber polizeiliche Maßregeln, die dem Mißbrauch der APflege in der Art entgegenzuwirken bestimmt sind, daß der durch den Mißbrauch geschaffene polizeiwidrige Zustand beseitigt wird. Dies geschehe durch den Arbeitszwang, der gegen das der Unterhaltspflicht sich entziehende Familienhaupt geübt werde, wenn der AV während der Dauer der den Angehörigen zu gewährenden U die Kontrolle über Arbeit und Arbeitsverdienst des Nährpflichtigen übernehme. Hinzu kommt der andere Gesichtspunkt, daß im Sinne der armenrechtlich unzweifelhaften Familiengemeinschaft das Familienhaupt in der Person seiner Angehörigen, also mittelbar selbst unterstützt werde; da die Gewährung der U in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht erfolge, so sei auch die Beseitigung der Notwendigkeit dieser Hilfe eine Forderung der öffentlichen Ordnung. Hierin liege das polizeilich zu schützende öffentliche Interesse, wobei es sich trotz des scheinbar gleichen Enderfolges nicht um eine Bestrafung durch Freiheitsentziehung — die rechtlich unzulässig sein würde — sondern um eine in besonderer Form gewährte U handle. Selbstverständlich müssen derartige armenpolizeiliche Maßregeln mit Sicherheit gegen Mißbrauch ausgestattet sein, was Hamburg durch Schaffung einer besonderen Behörde zu erreichen versucht hat.

Alle übrigen hier nicht erwähnten Bundesstaaten, so namentlich Preußen und Bayern, entbehren derartiger Bestimmungen. Einen teilweisen, aber doch nur sehr unzureichenden Ersatz gewähren einige landesgesetzliche Bestimmungen über die Befugnisse der AVerw, bestimmte Klassen von Angehörigen im VerwVerfahren zur Leistung von Beiträgen heranzuziehen (vgl. Armenverw. zu 3.).

In diesem Zusammenhange sind auch noch die Strafbestimmungen des bayerischen AG a. 44 zu erwähnen, denen zufolge Personen, welche öffentl. AU genießen, mit Arrest bis zu 8, im Rückfall bis zu 30 Tagen bestraft werden können, wenn sie sich ungeziemenden Benehmens gegen die APflege oder der Veräußerung bezw. Unbrauchbarmachung von NaturalU schuldig machen. Aehnlich württ. PolStrGB a. 10, welches für derartige Zuwiderhandlungen sowie für Erschleichen von U oder mutwilliges Herbeiführen einer bedürftigen Lage Haft androht. —

§ 3. Der Einfluß des Empfangs öffentlicher Armenunterstützung auf das Wahlrecht. Das ReichstagswahlG, das GVG, alle Landesverfassungsg, sowie eine Anzahl anderer Gesetze, in denen sich Vorschriften über Wahlen zu öffentlichen Aemtern finden, wie namentlich StO, LGO usw. schließen diejenigen Personen von dem aktiven und passiven Wahlrecht aus, welche öffentliche AU in dem der Wahl vorausgehenden Jahre empfangen haben. Abgesehen davon, daß die praktische Anwendung dieser Bestimmungen erhebliche Schwierigkeiten bietet, weil der Begriff der AU zuverlässiger Feststellung vielfach nicht zugänglich ist, begegnet die Versagung des Wahlrechts auch ernsten sozialen und politischen Bedenken. Soll die Versagung des Wahlrechts nach übereinstimmender Auffassung auf diejenigen beschränkt bleiben, die in eine so starke wirtschaftliche Abhängigkeit geraten sind, daß sie aus eigenen Kräften sich nicht mehr zu erhalten vermögen, so trifft dieser Gesichtspunkt keineswegs mehr zu da, wo es sich um Einzelfälle von Krankheit, vorübergehende Arbeitslosigkeit u. dgl. handelt oder wo ein einzelnes Glied der Familie durch schweres körperliches oder geistiges Gebrechen der dauernden Hilfe bedarf, die nach dem Grundsatz der Familieneinheit als U des Familienhaupts betrachtet wird. Nachdem vielfach die Beseitigung der einschränkenden Bestimmungen gefordert war, u. a. auch von dem VerAPfl, ist das RG v. 15. 3. 09 erlassen. Es wird darin bestimmt, daß, soweit in Reichsgesetzen der Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezug einer AU abhängig gemacht wird, als AU nicht anzusehen sind: die KrankenU; die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege; U zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf; sonstige U, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind; U, die erstattet sind. Da dieses Gesetz sich auf das Reich beschränkt, bedarf es entsprechender gesetzlicher Bestimmungen für die einzelnen Bundesstaaten, deren Erlaß wohl in nächster Zeit zu erwarten steht.

IV. Das Armenwesen in den Schutzgebieten[1])

Das Gesetz über den UW v. 30. 5. 08 (RGBl 381 ff) gilt in den Schutzgebieten nicht, weil es dem öffentlichen Recht angehört. Es gibt in den Schutzgebieten weder LAV noch OAV.

Eine von diesem Reichsgesetze unabhängige allgemeine Regelung des A. hat in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten bislang nicht stattgefunden. Die Notwendigkeit öffentlicher U bedürftiger Personen hat sich jedoch auch in den Schutzgebieten seit langen Jahren gezeigt. In den tropischen trat sie besonders in der Form zutage, daß weiße Angestellte der angesessenen Firmen aus irgend einem Grunde ihre Stellung verloren und bedürftig wurden. Um zu verhindern, daß Weiße vor den Augen der Eingeborenen in Armut untergingen und dadurch das Ansehen der weißen Rasse schädigten, haben sich die SchutzgebietsVerw veranlaßt gesehen, stellungslos gewordenen Angestellten aus öffentlichen Mitteln den notwendigen Unterhalt bis zur nächsten Dampfergelegenheit und freie Fahrt nach Europa zu gewähren. Der Fiskus suchte sich in der Folge vor diesen Kosten dadurch tunlichst zu schützen, daß den Geschäftshäusern, welche diese Angestellten für die Schutzgebiete angeworben hatten,

[1]) Dieser Abschnitt ist von Meyer-Gerhard bearbeitet.

Ewiger Bund

die Verpflichtung zur Rückbeförderung auferlegt wurde.

An solchen Verordnungen haben die Gouverneure erlassen: für Deutsch-Ostafrika v. 27. 2. 09, betreffend die Heimbeförderung mittelloser Weißer (KBl 364); für Togo: v. 5. 6. 09, betreffend Heimbeförderung von Privatangestellten und unterhaltlosen Weißen (KBl 684); für Kamerun v. 8. 1. 00 (KolonGg VI 232).

Im Schutzgebiet Deutsch-Guinea behandeln die V v. 5. 6. 89 für die Marschallinseln (KolonGg I 608), v. 28. 6. 00 für die Westkarolinen (a. a. O. VI 249), für Deutsch-Neuguinea mit Ausschluß des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen v. 12. 8. 05 (a. a. O. IX 242) die U Bedürftiger in Verbindung mit der Regelung der Einwanderung.

Haben die Angestellten nach den maßgebenden Verordnungen gegen ihre Arbeitgeber keinen Anspruch auf Rückbeförderung im Einzelfalle, so ist die SchutzgebietsVerw gezwungen, bei Bedürftigen die Kosten zu verauslagen.

In Südwestafrika ist durch die Selbstverwaltungs O v. 28. 1. 09 den Gemeindeverbänden auch die AFürsorge auferlegt. In Ostafrika war bereits durch die V v. 17. 9. 06 den Bezirksverbänden die Fürsorge für die eingesessene farbige Bevölkerung, insbesondere A, Aussätzige und Geisteskranke auferlegt worden. Diese Verbände sind aber durch V v. 31. 3. 09 aufgehoben, mit Ausnahme der von Daressalam und Tanga.

Abgesehen von den angeführten Verordnungen bestehen Vorschriften armenrechtlichen Inhalts nicht.

Bei der noch im stetigen Fluß befindlichen Entwickelung der Schutzgebiete wird eine auch allgemeine gesetzliche Regelung des UWesens zur Zeit nicht als möglich angesehen werden können.

Literatur. I. Allgemeines. Münsterberg, Bibliographie des Armenwesens. Mit 2 Nachträgen. 1900, 1903, 1906; enthält eine vollständige Nachweisung der gesamten Quellen und Literatur einschließlich des Auslandes. Die Bibliographie ist herausgegeben von der Zentralstelle für A Pflege und Wohltätigkeit, Berlin, die das auf dem gesamten Gebiet des Fürsorgewesens erwachsende Material aus parlamentarischen Vhdl, monographischen Darstellungen, Berichten und dergl. fortlaufend sammelt und zwecks Studiums und Auskunfterteilung zur Verfügung stellt. Dieselbe Stelle gibt die Z für das A. heraus (seit 1. 1. 00 erscheinend), die über alle Neuerscheinungen berichtet. — Schriften des VerAPfl (bis 1886 in losen, im Buchhandel nicht mehr erhältlichen Heften, seit 1886 in fortlaufend nummerierten Heften — bis Ende 1909: 91 Hefte), in denen ein unerschöpflich reiches Material über alle Fragen des A. zu finden ist. Der von Münsterberg aus Anlaß des 25jährigen Bestehens verfaßte Generalbericht (1905) enthält eine Darstellung des Inhalts der Vereinsschriften, die durch den Umstand, daß nahezu alle Gegenstände dieses Gebietes in den Schriften behandelt sind, den Charakter einer Systematik des A. gewinnt. — HW StaatsW (die dritte Auflage hat 1908 zu erscheinen begonnen) enthält handbuchmäßige Darstellungen des A. aller Kulturländer von verschiedenen Verfassern. — Loening, Das A. in Schönbergs HB enthält eine gute, handbuchmäßige Darstellung. — Von geringerem Umfang und ungleichem Werte sind die betr. Abschnitte in den staatswissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Lehrbüchern. — Buehl, Das A. HB d. Hygiene von Weyl, 1904; Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform, 1887. —

Zur Geschichte: Ratzinger, Geschichte der kirchlichen APflege, 1884; Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit. 3 Bde. 1882, 1884, 1890.

Zum ARecht: Die im Text angeführten G u. V. Das UWG ist veröffentlicht im BGBl 1870, 360 ff. KommB u. RTVhdl StBer 1870, I 85 ff, II 899 ff, 1096 ff u. 1119, IV 563 ff. Die Novelle v. 1894 ist veröffentl. im RGBl 1894, 262, dazu GEntw v. 28. 2. 93, Nr. 130 der Drucks. d. RT, 8. Leg.-Per. II. Sess. 1892/93. — KommB Nr. 227 a. a. O. GEntw v. 21. 11. 93 Nr. 57 Dr. 9. LP. II. 1893/94; KommB Nr. 117 a. a. O. Die Novelle v. 30. 5. 08, RGBl 1908 Nr. 35, 377 ff. Dazu GEntw v. 25. 4. 07, Nr. 349 der Drucks. d. RT, 12. Leg.-Per. I. Sess. 07. Zusammenstellung d. GUW v. 1870 m. d. Abänderung v. 12. 3. 94 mit d. vorlieg. Entw RT 11. Leg.-Per. II. Sess. 1905/06; KommB Nr. 841 Drucks. d. RT 12. Leg.-Per. Sess. 07/08; RTVhdl 75. Sitzg. 9. L. 1908, 2280 ff; 145. Sitzg. 29. 4. 08, 4881 ff, 148. Sitzg. 2. 5. 08, 5033 ff.; Schriften des VerAPfl H. 76: Novelle z. UWG (1906). — Zusammenstellung des gesamten Materials bei Friedrich, UWG Arnold, Die Freiz. u. der UW, 1872 (höchst sorgfältiges Quellenwerk). Beutner u. Herrfurth, Sämtliche das UWG, sowie das H- u. Staatsbürger-R. betr. G u. V, 2 Bde., 1872 u. 1874 (sog. Kortkampsche Samml.; vorzügliche Materialsamml.). — Die oben zu I 1 näher bezeichneten Entsch des BA. Ferner vielfaches Material in der Deutschen Gemeinde Z, 47. Jahrg. 1908, Z. f. d. HWesen, 23. Jahrg. 1908. — Kommentare: Eger[4], 1908 (sehr umfangreich, dogmat. sehr wertvoll); Wohlers[11], 1910 (kurz, prägnant, enthält namentl. die Rechtsprechung des BA. nach dem Tode Wohlers von Krech herausgegeben); Krech[7], 1908 (vorzügliche, praktisch unentbehrliche systemat. Zusammenstell. des Inhalts des UWG u. der dazu ergangenen einzelstaatl. AG).

Die einzelnen Staaten: Meist in den genannten Werken mehr oder weniger eingehend berücksichtigt. Im einzelnen: 1) Preußen: Kurtz, Die APflege im Preuß. Staate, Systemat. geordnete Samml. aller darauf bezügl., jetzt geltenden G und V, 1897. 2) Bayern: v. Riedel-Proepst, Komm. zu den im Text genannt. Güb. H[2], 1898 und über APfl. Reger, Komm. z. AG (ersterer ausführlich, dogmat. vertieft, letzterer kürzer, prägnanter, beide die vollständ. AG u. V enthaltend). Drucks. K. d. A. Beil. 486; Berichte, Beil. 607, ferner Beil. 630, 703, 712, 724, 725; Vhdl 1896 K. d. A. Nr. 270, 271. Reichsrat Nr. 31; Vhdl K. d. A. 1907 Nr. 24. 3) Sachsen: Wittgenstein, Komm. z. UG nebst sächs. AG u. AO[4], 1894 — 4) Elsaß-Lothringen: Sommer, Elsaß-Lothr. Armenrecht 1910. Im übrigen vergl. Münsterbergs Bibliographie.

Zu II. Armenverwaltung.

Das wesentl. Material findet sich in den regelmäßigen Berichten der AVerw, außerdem in den schon erwähnten Veröffentlichungen des VerAPfl; außerdem bestehen in einer Anzahl von Städten besondere Blätter f. d. A., für die Organe der APflege, so in Hamburg, Leipzig, Frankfurt a. M., Charlottenburg, Breslau, Straßburg u. a. — Münsterberg, Einführung in d. prakt. Pflegetätigkeit. 1897. — Buehl, Flemming, Schwander, Fleischmann, Die heut. Anforderungen an d. öff. APflege im Verh. z. den bestehenden AGesetzungen, 1905. Sehr reichhaltiges Material in den Schriften des VerAPfl, vergl. Gen. Bericht. Speziell: Elberfelder System: Seyffardt, Reform d. A., 1874; Böhmert, Die Elberfeld. APflege in: Das A. in 77 deutschen Städten, 1886, 49 ff.; Münsterberg, Das Elberfelder System.

Ewiger Bund

1903; Die Neuordnung des A. der Stadt Elberfeld vor 50 Jahren. Jubiläums-Festschrift d. städt. AV, 1903. — Arbeitszwang: Die bei dem Art. Bettel- u. Wanderwesen angeführten Werke. — Bezirksanstalten: Bitzer, Die Bez.AHäuser im K. Sachsen, 1864; Böhmert, Zur Stat. d. s. Bez.AAnstalten in Z d. sächs. stat. Bur. J. 29, 51; Ludwig-Wolf, Ziller, Huzel in Berichten f. VerAPfl, 1883, Nr. 3; 1885, Nr. 9 u. 10. — Ersatzansprüche: In Schr. d. VerAPfl: Die Stellungnahme der Landesgesetzgebung zu den gegen alimentationspflichtige Angehörige zu treffenden Zwangsmaßregeln (Jakstein, H. 22, 1895. Zwangsmaßregeln geg. nährpfl. Angehörige (Hirschberg, Jakstein), H. 36, 1898. Erstattung v. U d. d. Unterstützten selbst und durch ihre Angehör. (Münsterberg, Ludwig, Wolf), H. 41, 1899; Simonsohn, Der Erstattungsanspruch der AV gegen den Unterstützten. Z. f. d. A. Mai/Juni 1905. — Verbindung: Münsterberg, Zentralstellen f. A. u. W., 1897; Martius, Die Verbindung d. öff. APfl. m. d. Vereins- u. Privat-Wohlt., 1906. In den Schr. d. VerAPfl: 80, 91, 94.

Zu III. Armenpolizei.

Aschrott, Fleisch, Handhabung der Bestimmungen betr. den Verlust des Wahlrechts bei Empfang öffentlicher AU. Schriften des VerAPfl, 1896; Buehl, Die neue hamburgische Gebung betr. das A. u. d. Jugendfürsorge. Z. f. d. A. 1904, Dez., 353 ff; 1907, Okt., 294 ff.; Lohse, Samter. Zwangsmaßregeln gegen Arbeitsscheue und gegen säumige Nährpflichtige. Schriften des VerAPfl. Heft 88) Leipzig 1909. Vergl. im übrigen die bei dem Art. „Bettel- u. Wanderwesen" angeführte Literatur.

Zu IV (Schutzgebiete) fehlt eine Sonderliteratur; vgl. Fleischmann im Jahrbuch über die deutschen Kolonien I 1908 S. 99, III 1910 S. 54.

Münsterberg.

Arzneimittel

(Verkehr außerhalb der Apotheken)

§ 1. Die Gesetzgebung. § 2. „Arzneimittel" im geltenden Rechte. § 3. Anzeigepflicht und Betrieb (Klein- u. Großhandel, Schrankdrogisten, Handel im Umherziehen). § 4. Beaufsichtigung, Strafbestimmungen, Untersagung des Gewerbebetriebs. § 5. Schutzgebiete.

[A = Arznei, Arzneimittel; Ap = Apotheke; Apr = Apotheker]

Der Begriff „Arzneimittel und Arzneien" ist weder in der GewO noch sonst in einem Reichs- oder Landesgesetz näher bestimmt. Nach der Rechtsprechung sind darunter solche Substanzen, Präparate und Zubereitungen zu verstehen, die in der medizinischen Wissenschaft als Heilstoffe bezw. Heilmittel gelten und als solche in Anwendung kommen, also alle Mittel, die geeignet sind, Krankheiten und körperliche Uebel zu heilen oder zu lindern.

§ 1. **Die Gesetzgebung.** Der Handel mit A war früher in allen Bundesstaaten fast ausschließlich auf die Ap beschränkt und nur eine geringe Anzahl derselben den Materialisten und Drogisten unter gewissen Beschränkungen im Kleinhandel freigegeben. Von Jahr zu Jahr machten sich aber immer mehr die Bestrebungen der NichtApr geltend, ihre Befugnisse in dieser Hinsicht auf Kosten der Ap zu erweitern, Bestrebungen, die derart mit Erfolg gekrönt sind, daß die Zahl der Drogenhandlungen in einer die Lebensfähigkeit der Ap ernstlich gefährdenden Weise zugenommen hat. In Preußen waren z. B. im Jahre 1907 rund 20000 Handlungen vorhanden, in denen entweder A oder außer diesen noch Gifte feilgehalten wurden, gegenüber rund 3500 Voll- und ZweigAp, also fast eine 6fach größere Anzahl. Diese Zunahme der Drogenhandlungen datiert hauptsächlich von dem Zeitpunkte an, wo der AHandel einheitlich auf Grund des § 6 Abs 2 GewO für das ganze Reich, durch Reichsgesetzgebung, und zwar zuerst durch die Kaiserliche V v. 25. 3. 72, geregelt ist. Entgegen dem Wortlaut der eben erwähnten Bestimmung der GewO war in dieser V ebenso wie in den späteren leider nicht bestimmt, welche Mittel dem freien Verkehr überlassen sind, sondern es waren nur diejenigen aufgeführt, deren Verkauf den Ap vorbehalten blieb, eine Fassung, die bei den außerordentlichen Fortschritten und der Ueberproduktion von neuen A den Drogenhandel insofern ungemein begünstigte, als sie den Verkehr mit allen neuen Heilmitteln, soweit sie nicht zu den giftigen Stoffen gehörten, völlig freigab. Zahlreiche Drogenhandlungen entwickelten sich zu vollständigen „WinkelAp"; Ueberschreitungen ihrer gesetzlichen Befugnisse nahmen trotz deren Erweiterung immer mehr zu und wurden, ebenso wie ihre Bestrebungen um weitere Freigabe von A vielfach durch das Publikum, leider z. T. auch durch die Aerzte, in dem irrigen Glauben unterstützt, daß die Preise in den Drogenhandlungen wesentlich niedriger seien als in den Ap, und daß man trotzdem die gleich gute Ware erhalte. Man übersah eben vollständig, daß der Drogist, ganz abgesehen von seiner mangelhaften Vorbildung, auch nicht annähernd die gleiche Gewähr für die Güte und Reinheit der von ihm feilgehaltenen A leistet, wie der Apr, und daß die Ap schon infolge der Konkurrenz gezwungen sind, ebenso billige Preise wie die Drogisten zu stellen. Jedenfalls hat das ungesetzliche Treiben vieler Drogisten (in Preußen gaben z. B. im Jahre 1907 35% der besichtigten Handlungen zu Beanstandungen Anlaß) und die dadurch bedingte Gefährdung an Leben und Gesundheit der Bevölkerung, sei es durch mangelhafte Beschaffenheit der abgegebenen A, sei es durch verhängnisvolle Verwechselungen von AStoffen, durch Kurpfuscherei usw., die Staatsbehörden veranlaßt, den Betrieb und die Beaufsichtigungen dieser Handlungen durch landesgesetzliche Bestimmungen zu regeln, zu deren Durchführung teils der § 367 Nr. 3 StGB, teils die PolStGB der einzelnen Bundesstaaten die gesetzliche Handhabe boten; in jüngster Zeit ist dazu noch eine neue Bestimmung der GewO hinzugetreten (§ 35 Abs 4—6; s. später), die eine Untersagung des Handels mit Drogen usw. in bestimmten Fällen ermöglicht. Die hier in Betracht kommenden landesgesetzlichen Bestimmungen stimmen übrigens im großen und ganzen überein; als Vorbild haben hierzu die in Preußen geltenden Vorschriften gedient.

§ 2. **„Arzneimittel" im geltenden Rechte.** Die gesetzliche Grundlage bildet die Kaiserl. V v. 22. 10. 01, betreffend den Verkehr mit A, die an Stelle der früheren V v. 25. 3. 72, 4. 1. 75 und 27. 1. 90 getreten ist. Bei allen diesen V ist an dem Grundsatz festgehalten, daß AZubereitungen zu Heil- und Linderungszwecken und die hauptsächlich als Heilmittel

Ewiger Bund

in Betracht kommenden A Stoffe, insbesondere die scharfwirkenden A, lediglich in den Ap abgegeben werden dürfen, während namentlich die sog. Hausmittel, Vorbeugungs-, Kräftigungs- und Nährmittel sowie die vielfach gleichzeitig zu wirtschaftlichen und technischen Zwecken dienenden Stoffe dem freien Verkehr überlassen sind. Die Kaiserliche V macht einen Unterschied zwischen A Zubereitungen und A Stoffen. Zu den A Zubereitungen werden nach dem der V beigefügten Verzeichnisse (A) gerechnet: Abkochungen und Aufgüsse, Aetzstifte, Auszüge in fester und flüssiger Form (Extrakte und Tinkturen), Gemenge (Pulver und Tees), Gemische, flüssige (Mixturen) und Lösungen, Kapseln, Latwerge, Linimente, Pastillen, Tabletten und Pillen, Pflaster und Salben und Suppositorien. Alle diese Zubereitungen dürfen, abgesehen von einigen Ausnahmen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als „Heilmittel" (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten) außerhalb der Ap weder feilgehalten noch verkauft werden, während ihr Feilhalten als „Vorbeugungs- oder Kräftigungsmittel" oder zu anderen Zwecken keinerlei Beschränkungen unterliegt. Dasselbe gilt betreffs ihrer Abgabe als kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), als Desinfektionsmittel oder Hühneraugenmittel, vorausgesetzt, daß sie nicht scharfwirkende Stoffe enthalten. Auch künstliche Mineralwasser, wenn sie in ihrer Zusammensetzung den natürlichen Mineralwassern entsprechen und weder Antimon, Arsen, Baryum, Chrom oder Kupfer, noch freie Salzsäure, Salpetersäure oder Schwefelsäure enthalten, sind freigegeben; desgleichen Verbandstoffe, Zubereitungen zur Herstellung von Bädern und Seifen. Betreffs der A Stoffe, die in einem zweiten Verzeichnis (B) aufgeführt sind, macht dagegen die V einen derartigen Unterschied, ob sie als Heilmittel abgegeben werden, nicht, sondern bestimmt, daß sie ohne Rücksicht auf den Zweck ihrer Verwendung, also gleichgültig ob zu technischen oder zu Heilzwecken, nur in den Ap feilgehalten und verkauft werden dürfen. Für sie ist also ein absolutes Verbot getroffen; deshalb sind in dem Verzeichnis B auch A Stoffe, namentlich Chemikalien, die zu technischen Zwecken ausgebreitete Verwendung finden, z. B. Bromkalium, Chlorkalium usw., nicht aufgenommen, sondern dem freien Verkehr überlassen und unterliegen nur, soweit sie zu den giftigen Stoffen gehören, den für diese geltenden Beschränkungen [s. Giftverkehr]. Um die vielfach neu auftauchenden organischen A von vornherein vom Verkaufe außerhalb der Ap auszuschließen, sind ferner für eine große Anzahl der im Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe auch ihre Abkömmlinge und die Salze der Stoffe und ihrer Abkömmlinge dem Ap Zwang unterstellt. Der Großhandel unterliegt den Bestimmungen der V nicht; das Gleiche gilt für den Verkauf der im Verzeichnis B genannten Stoffe an Ap oder an solche Anstalten, die Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind. Eine zweckmäßige Neuerung enthält endlich die V noch insofern, als jetzt dem RK die Ermächtigung erteilt ist, nach Bedarf im einzelnen bestimmt zu bezeichnende Zubereitungen, Stoffe und Gegenstände von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Ap auszuschließen; dadurch ist der Nachteil der negativen Fassung der V wenigstens einigermaßen gemildert. Von dieser Berechtigung hat der RK schon mehrfach (durch die Bek v. 1. 10. 03, 29. 7. und 17. 12. 07 und 11. 4. 08) Gebrauch gemacht.

Wenn auch die Fassung der jetzt geltenden V gegen früher manche Verbesserung in sanitätspolizeilicher Hinsicht aufweist, die die Berechtigungen der Ap in Bezug auf den A Handel etwas bestimmter als früher abgrenzt und vor allem keine weiteren Einschränkungen für diese gebracht hat, so gibt sie doch immer noch zu zahlreichen Meinungsverschiedenheiten und infolge dessen zu ebenso häufigen gerichtlichen Strafverfahren Anlaß. Leider stimmen auch die infolgedessen getroffenen Entsch der höchsten Gerichtshöfe (meist OLG) vielfach noch immer nicht überein. Besonders weichen sie hinsichtlich der Begriffe „Heil- oder Linderungsmittel", „Krankheit", „Vorbeugungs- und Verhütungsmittel", „Nähr- und Kräftigungsmittel" von einander ab, wodurch die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen durch die ausführenden Behörden sehr erschwert wird. Indessen werden jetzt unter „Heilmittel" allgemein solche Mittel verstanden, die bewirken wollen, daß ein krankes Lebewesen wieder gesund wird, also zur Beseitigung einer Krankheit Verwendung finden, während „Vorbeugungs- oder Verhütungsmittel" solche Mittel sind, die verhüten wollen, daß ein gesundes Lebewesen krank wird, und deren sich der gesunde Mensch bedient, wenn er entweder nach seiner körperlichen Beschaffenheit zu einer Krankheit neigt oder anderweitige Umstände die Gefahr einer Erkrankung annehmen lassen. Als „Nähr- und Kräftigungsmittel" ist ein Mittel anzusehen, das zur Unterstützung der Heilung abgegeben wird. Der bloße Aufdruck „Vorbeugungsmittel" auf dem Abgabegefäß eines A entkleidet dieses aber keineswegs seiner Eigenschaft als verbotenes „Heilmittel", sofern damit lediglich eine Vortäuschung beabsichtigt ist.

§ 3. **Anzeigepflicht und Betrieb.** Der Handel mit den freigegebenen A außerhalb der Ap ist im Deutschen Reich weder von einem Befähigungsnachweis, noch von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig. Die Drogisten haben wiederholt einen Antrag auf Einführung eines Befähigungsnachweises gestellt, das Bedürfnis eines solchen ist jedoch bisher von der ReichsReg verneint[1]). Jedermann kann jetzt ohne weiteres den Handel mit Drogen usw. beginnen; er hat dazu nichts weiter notwendig, als daß er davon der zuständigen Behörde (in Preußen: OrtsPolBehörde, in Bayern: Distriktsverwaltungsbehörde) Anzeige erstattet. Diese Anzeigepflicht ist in jüngster Zeit durch die

[1]) Seit 1874 sind auf Anregung des deutschen Drogistenvereins Fachschulen zur Ausbildung von Lehrlingen in Berlin, Dresden, Breslau, Leipzig, Braunschweig und anderen großen Städten sowie im Jahre 1880 eine Drogisten-Akademie in Braunschweig errichtet; 1891 hat der Vorstand dann Drogisten-Gehilfenprüfungen eingeführt und gleichzeitig seine Mitglieder ersucht, vorzugsweise nur solche junge Leute als Gehilfen anzunehmen, die diese Prüfung bestanden haben

Ewiger Bund

Gewerbeordnungsnovelle v. 6. 8. 96 (§ 35 Abs 6) für das ganze Deutsche Reich eingeführt; in einzelnen Bundesstaaten war dies allerdings schon vorher durch Landes-Gesetzgebung (in Preußen durch BezirksPolV) geschehen.

Die Mißstände, die sich sehr bald nach der Freigabe einer großen Anzahl von A auf dem Gebiete des Drogenhandels bemerkbar machten, haben dann alle Bundesstaaten veranlaßt, landesgesetzliche Bestimmungen über deren Betrieb zu treffen, die sich nicht nur auf die Aufbewahrungsart (Bezeichnung und Beschaffenheit und Aufstellung der Aufnahmebehälter) und Beschaffenheit der A, sondern auch auf die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebs (s. später) erstrecken. Als Muster für diese Vorschriften haben die in Preußen erlassenen gedient, für die jetzt der MinE v. 13. 1. 10 maßgebend ist, der die Grundlage für die in allen RegBezirken erlassenen PolV gebildet hat. Er schreibt vor: Einreichung eines Lageplans mit genauer Angabe der Betriebsräume (Verbot anderer als der bezeichneten Räume als Betriebs-, Vorrats- oder Arbeitsräume); Ordnung und Sauberkeit in allen Betriebsräumen; dichte, feste, mit gut schließenden Deckeln versehene, deutlich bezeichnete (doppelt, deutsch und lateinisch) und ordnungsmäßig aufgestellte (alphabetisch, übersichtlich und in Gruppen geordnet) Behältnisse; echte, brauchbare, unverdorbene, unverfälschte und nicht verunreinigte Beschaffenheit der AWaren; sauber gehaltene Geräte sowie besondere Gerätschaften für etwa vorrätig gehaltene giftige Stoffe usw. In Bayern sind derartige Vorschriften durch die Kgl V v. 19. 3. 01, in Württemberg durch die V v. 10. 7. und 1. 8. 00, in Hessen durch V v. 20. 3. 05 nebst AusführungsAnw v. 24. 3. 05 erlassen. Sie gelten überall nur für den Kleinhandel, der Großhandel ist darin ebenso wie bei der Kaiserlichen V unberücksichtigt gelassen. Was unter Großhandel zu verstehen ist, darüber herrscht in den Urteilen der höchsten Gerichtshöfe nicht völlige Uebereinstimmung; im allgemeinen werden aber als Merkmale desselben angesehen: Handel zwischen Verkäufer und Zwischenhändler zur Weiterveräußerung oder zum handwerks- oder fabrikmäßigen Verbrauch, Abgabe in größeren Mengen (unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles) und zu ermäßigten Preisen, während unmittelbarer Absatz an den Konsumenten in der Regel als Kleinhandel zu erachten ist.

Der Handel mit A im Umherziehen ist nach § 56 Abs 2 Nr. 9 der GewO grundsätzlich verboten; Zuwiderhandlungen werden nach § 148, Nr. 7a mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. Dieses Verbot erstreckt sich nicht bloß auf die in der Kaiserlichen V aufgeführten Stoffe, sondern auf alle Mittel, denen eine Heilwirkung beigelegt wird und die nach der Wissenschaft und Praxis geeignet sind, Krankheiten oder körperliche Leiden zu heilen und zu lindern (KG und OVG).

§ 4. **Beaufsichtigung und Strafbestimmungen. Untersagung des Betriebes.** Die Beaufsichtigung des AHandels außerhalb der Ap liegt in allen Bundesstaaten den OrtsPolBehörden unter Mitwirkung der Medizinalbeamten ob und ist durch landesgesetzliche Vorschriften geregelt. Diese Regelung ist meist gleichzeitig mit den Vorschriften über den Betrieb (s. § 3) erfolgt; außerdem ist den Medizinalbeamten in ihren DienstAnw die Ueberwachung des Drogenhandels noch besonders zur Pflicht gemacht. Diese Ueberwachung erfolgt hauptsächlich durch unvermutete Besichtigungen der betreffenden Handlungen, die von der OrtsPolBehörde unter Zuziehung des zuständigen beamteten Arztes sowie erforderlichenfalls (bei großen Geschäften) unter Beihilfe eines ApBesitzers oder Nahrungsmittelchemikers vorgenommen werden. ApBesitzer dürfen an ihrem Wohnorte jedoch nur dann als Revisoren zugezogen werden, wenn der Ort mehr als 20 000 Einwohner hat und die zu besichtigende Handlung nicht als Konkurrenzgeschäft des betreffenden ApBesitzers anzusehen ist. Die nicht unberechtigten Bestrebungen der Drogisten auf Mitwirkung eines geeigneten Drogisten an Stelle eines Apr haben bisher bei den Reg kein Entgegenkommen gefunden. Die Leitung der Besichtigungen liegt dem beamteten Arzte ob, der übrigens vielfach, besonders bei Materialwarenhandlungen, die nur wenige A führen, die Besichtigungen allein vornimmt, ein Verfahren, das jedoch überall da nicht am Platze ist, wo sich möglicherweise eine Durchsuchung von Privaträumen, eine Beschlagnahme oder Einziehung unbrauchbarer oder vorschriftswidrig feilgehaltener A als notwendig herausstellen könnte, denn hierzu ist die Mitwirkung eines Vertreters der OrtsPolBeh, der zugleich Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist, erforderlich. Bei den Besichtigungen, die sich nicht nur auf die Verkaufsstellen und die dazu gehörigen Vorrats- und Verkaufsräume, sondern auch auf das Geschäftszimmer des Inhabers zu erstrecken haben, ist festzustellen, ob die Bestimmungen der geltenden Kaiserlichen V eingehalten sind, nicht etwa A auf ärztliche V angefertigt oder zum Gebrauche für Tiere freigelassene A für Menschen abgegeben werden, ob die landesgesetzlichen Vorschriften über Aufbewahrung, Aufstellung, Bezeichnung und Beschaffenheit der A beachtet sind, die vorgeschriebene Anzeige des Geschäftsbetriebes erstattet ist und die Art der Bezeichnung des Geschäftes (Firmenschild) den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des Roten Kreuzes nicht etwa widerspricht, oder eine solche ist, daß dadurch der Glaube erweckt werden könnte, die Handlung sei eine Ap. Der Zusatz „Apotheker" (bei Apr als Geschäftsinhaber) ist aber nur dann als unzulässig zu erachten, wenn andere Bezeichnungen (z. B. „Medizinalhandlung", „A-Waren"), die den Charakter einer Drogenhandlung klar erkennen lassen, fehlen (OVG)[1]. Die vorrätig gehaltenen A und AStoffe sind auf ihre Güte, Echtheit und Brauchbarkeit zu prüfen, jedoch ohne besondere chemische und physikalische Prüfung, wie denn überhaupt die Anforderungen an ihre Beschaffenheit nicht so hoch zu stellen sind wie in den Ap. Besondere Aufmerksamkeit ist den sogenannten Drogenschränken zuzuwenden, die namentlich auf dem Lande außerordentlich verbreitet sind. Sie werden mit abgefaßten A

[1] In Bayern ist den Drogenhändlern durch § 9 der V v. 15. 3. 01 der Gebrauch von Titeln und Bezeichnungen, die zu der Annahme führen können, daß es sich um einen ApBetrieb handle, grundsätzlich verboten; hier darf sich also ein approbierter Apr im Geschäftsverkehr als Inhaber eines Drogengeschäfts keinesfalls als „Apotheker" bezeichnen.

Ewiger Bund

und den dazu gehörigen Reklameschriften und GebrauchsAnw von einigen Großfirmen an Krämer, Barbiere, Wirte, Handwerker usw. geliefert, die dadurch zur Kurpfuscherei veranlaßt werden und infolge ihrer gänzlichen Unkenntnis der Beschaffenheit und Wirkungsweise der von ihnen verkauften A das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung in hohem Grade gefährden. Durch Rundschreiben des RK v. 1. 8. 98 sind die BundesReg auf diese Gefahr aufmerksam gemacht und um strenge Ueberwachung der Schrankdrogerieen ersucht; demzufolge ist auch in allen Bundesstaaten eine entsprechende Anordnung getroffen.

Liegt gegen eine Drogenhandlung der begründete Verdacht vor, daß in ihr dem freien Verkehr nicht überlassene A feilgehalten oder AB angefertigt werden, und hat die Besichtigung in dieser Hinsicht zunächst ein negatives Resultat ergeben, so kann auf Grund der §§ 102 und 105 StPO eine Durchsuchung auch anderer, angeblich nur zum Privatgebrauch dienender Räume vorgenommen werden, zu deren Anordnung und Leitung jedoch nur der Vertreter einer OrtsPolBehörde berechtigt ist, der die Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft besitzt. Die Vorlage von Geschäftspapieren, Büchern, Rezepten usw. können die Revisoren nicht verlangen (OVG). Unechte, verdorbene, verunreinigte oder der Gesundheit schädliche sowie dem freien Verkehr nicht überlassene A und AZubereitungen sind zu vernichten oder als Beweismittel der Uebertretung zu beschlagnahmen (§§ 94, 98 u. 107 StPO). Eine Einziehung der beschlagnahmten A ist dagegen nicht zulässig; nach Aburteilung des Falles und ihrer späteren Freigabe ist es vielmehr Sache der Polizei, dafür zu sorgen, daß dem Firmeninhaber die Möglichkeit genommen wird, über das betreffende Mittel in einer den betreffenden Vorschriften widersprechenden Weise zu verfügen. Behufs Beseitigung der vorgefundenen Mängel hat die OrtsPolBehörde die erforderlichen Anordnungen zu treffen und deren Durchführung zu kontrollieren, erforderlichenfalls durch Nachrevisionen; ihr fallen auch die Kosten der Revision zur Last. Bei gröberen Verstößen ist Bestrafung auf Grund des § 367 Nr. 3 StGB zu veranlassen oder, namentlich im Wiederholungsfall und unzuverlässigen Inhabern gegenüber, das Verfahren wegen Untersagung des Handels mit Drogen und chemischen Präparaten, die zu Heilzwecken dienen, gemäß § 35 Abs 4 GewO (Novelle v. 6. 8. 94) einzuleiten. Danach ist eine solche Untersagung zulässig, wenn die „Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet"; es ist jedoch nicht nötig, daß ein Schade bereits eingetreten ist, sondern es genügt schon, wenn aus der Unzuverlässigkeit des Geschäftsinhabers und aus der Handhabung des Betriebes erhellt, daß dadurch eine solche Gefährdung zu befürchten steht (OVG). Diese Untersagung ist jedoch nur betreffs des Handels mit A, die zu Heilzwecken dienen, zulässig; es kann demzufolge nicht Untersagung des ganzen Betriebes einer Drogenhandlung erfolgen, der Inhaber ist vielmehr berechtigt, den Handel mit allen übrigen Drogen und chemischen Präparaten fortzusetzen. Nach § 35 Abs 5 hat die Klage auf Untersagung des Gewerbebetriebes die OrtsPolBehörde im VerwStreitverfahren zu erheben, nachdem sie den Geschäftsinhaber zur Einstellung des Betriebes aufgefordert hat, und dieser der Aufforderung nicht nachgekommen ist. Sie ist hierzu schon befugt, wenn sich bei Prüfung der Anmeldung Tatsachen ergeben, welche die Unzuverlässigkeit des Geschäftsinhabers in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun. Die Wiederaufnahme des untersagten Betriebes kann von der Landeszentralbehörde oder einer anderen von ihr zu bestimmenden Behörde (in Preußen: Landrat, städtische PolVerw, in Bayern: DistriktsVerwBehörde) gestattet werden, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist (§ 35 Abs 5 GewO). Wird von den Drogenhändlern das „Rote Kreuz auf weißem Grunde" auf dem Firmenschilde, den Umhüllungen der Absatzgefäße oder auf den Geschäftspapieren usw. geführt, so ist auf Grund des RG v. 22. 3. 02 betreffend Schutz des Genfer Neutralitätszeichens dagegen einzuschreiten (Geldstrafe bis 150 M.).

Soweit in den Drogenhandlungen auch Gifte, Geheim- und Reklamemittel usw. feilgehalten werden, finden die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit diesen Artikeln Anwendung [s. Geheimmittel, Giftverkehr]. Erwähnt zu werden verdient noch, daß in verschiedenen preußischen RegBezirken sowie in mehreren anderen deutschen Bundesstaaten, die Ankündigung von Heilmitteln, soweit sie dem freien Verkehr nicht überlassen sind, durch PolV verboten, und ein solches Verbot rechtsgültig ist, auch Ap und Großbetrieben gegenüber (KG). Desgleichen kann auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs v. 24. 5. 96 (jetzt v. 1. 6. 09) gegen die Ankündigung von A eingeschritten werden, wenn diesen in prahlerischer und übertriebener Weise eine Heilwirkung gegen alle möglichen Krankheiten zugeschrieben wird.

§ 5. **Schutzgebiete**[1]). Bestimmungen über den Verkehr mit A außerhalb der Ap sind bis jetzt nur in Kiautschou (Kol.Ges.Geb. V, 217. VI, 579 und VI, 601) und Südwestafrika (nicht veröffentlicht) erlassen worden.

Die für Kiautschou erlassene Vorschrift (§ 7 der V) lehnt sich an die in Deutschland bestehenden Bestimmungen an. Die für Südwestafrika gültige V des Gouverneurs v. 1. 1. 1901 verbietet das Feilhalten und Inverkehrbringen von Geheimmitteln und gibt diejenigen A an, welche ohne ärztliche Anweisung von einzelnen hierzu besonders ermächtigten Firmen und Personen verkauft werden dürfen. Sie enthält Vorschriften über die Art der ABehältnisse, über Signieren der A, Besichtigungen der Verkaufsstellen und Strafbestimmungen. Nach einer vom Gouverneur von Samoa erlassenen Bek v. 1. 3. 09 ist vom 1. 1. 10 ab der Vertrieb derjenigen Präparate, welche nach der Kais. V nur in Ap verkauft werden dürfen, ohne besondere Erlaubnis sämtlichen Geschäftstreibenden in einem noch zu beschreibenden Bezirke untersagt. In den übrigen Schutzgebieten werden A ohne Rücksicht auf ihre Wirkung von Kaufleuten, Faktoreien, Missionaren usw. teils für ihren eigenen Betrieb, teils als Handelsware geführt.

[1]) Bearbeitet von Adlung (oben S 148 [1]).

Ewiger Bund

Literatur. Siehe „Apothekenwesen".

Ferner: H. Böttger, Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit A. außerhalb der Ap[4], 1902; G. A. Buchheister, Die Verhältnisse im Drogen-Kleinhandel, 1900; Jacobson, Leitfaden für die Revision der A-, Gift- und Farbenhandlungen[3], 1906; Meder, Verkehr mit A und Giften außerhalb der Ap in Festschrift des Preußischen Medizinalbeamten-Vereins: Das Preußische Medizinal- und Gesundheitswesen, 1883—1908, 1908; Meißner, Die Kaiserliche V, betreffend den Verkehr mit A v. 22. 10. 01[2], 1902; Nesemann, Der Verkehr mit A und Giften außerhalb der Ap, 1897; Springfeld, Rechte und Pflichten der Drogisten nnd Geheimmittelhändler, 1900; E. Urban, Die Rechtsprechung auf pharmazeutischem Gebiete seit 1. 1. 00; Jahrb z. Pharmaz. Kalender, 1907; Urban, Freigegebene und nicht freigegebene A. Sonderabdruck aus der Pharmaz. Z, 1909, Nr. 50, 51; Hofstetter, Deutsche Drogistengesetzgebung[2] 1910.

Raymund.

Arzt

§ 1. Reichs- und Landesgesetzgebung im allgemeinen. — I. Ausbildung, Approbation, Fortbildung. § 2. Ausbildung und Erwerbung der ärztlichen Approbation. § 3. Doktorpromotion. § 4. Staatsärztliche Prüfung. § 5. Spezialärztliche Prüfungen; Fortbildungswesen. § 6. Entziehung der Approbation. § 7. Verzicht auf diese. — II. Rechte und Pflichten des Arztes. § 8. Stellung in der Gewerbeordnung. Titel. § 9. Ausübung der Heilkunde; Staatsaufsicht. § 10. Vorrechte. § 11. Als Zeuge und Sachverständiger. § 12. Strafrechtliche Verantwortung; Haftpflicht. — III. Gebührenwesen. § 13. Gebührenordnungen für Aerzte. § 14. Gebührenordnungen für gerichts- und amtsärztliche Geschäfte. — IV. Standesorganisation. § 15. Staatlich anerkannte Vertretungen. § 16. Vereins- und Unterstützungswesen. — V. Schutzgebiete. § 17.

[AK = Aerztekammer; Appr = Approbation; EG = Ehrengericht; Ges = Gesundheit; Kr = Krankheit; Med = Medizin(al); Pr = Prüfung; ZBeh = Zentralbehörde.]

§ 1. Reichs- und Landesgesetzgebung mit Rücksicht auf die öffentlich-rechtliche Stellung des Arztes im allgemeinen. A. im gesetzlichen Sinne ist derjenige, dem auf Grund seiner wissenschaftlichen Ausbildung und einer besonderen Prüfung staatlicherseits eine Appr erteilt ist. Diese Appr bildet aber keineswegs die Voraussetzung zur Ausübung der Heilkunde, denn während bis zur Errichtung des Deutschen Reiches den A. ausschließlich das Recht, Kranke zu behandeln, eingeräumt war, ist dieses Recht durch die GewO jetzt Jedermann freigegeben. Die Berechtigungen der A. haben somit eine wesentliche Einschränkung erfahren, die allerdings wieder dadurch ausgeglichen ist, daß sie einmal von dem Zwang zur ärztlichen Hilfeleistung und zur Festsetzung ihrer Gebührenansprüche nach der staatlich erlassenen Taxe sowie von den in vielen Bundesstaaten noch bestandenen Niederlassungsbeschränkungen befreit und ihnen anderseits wieder gewisse Vorrechte bei Ausübung ihres Berufes (s. § 8—11) gesetzlich eingeräumt sind. Auf die öffentlich-rechtliche Stellung des A. hat die Reichsgesetzgebung überhaupt einen ausgedehnten Einfluß ausgeübt; namentlich gilt dies in Bezug auf ihre Ausbildung und ihre Militärverhältnisse [↑ Militärsanitätswesen], auf ihre Fähigkeit als Sachverständiger auf strafrechtlichem, zivilrechtlichem und versicherungsrechtlichem Gebiete, als behandelnder A. bei gemeingefährlichen Kr, als KrankenkassenA., ImpfA., Schiffs- und FabrikA., sowie in ihrer Eigenschaft als Besitzer oder Leiter von Privatkrankenanstalten. Ueberall sind hierin die maßgebenden Bestimmungen einheitlich für das ganze Reich getroffen und der Landesgesetzgebung nur deren Ausführung überlassen. Trotzdem sind auch dieser noch zahlreiche, die A. berührende Fragen zur Regelung vorbehalten geblieben, z. B. der Erlaß von ärztlichen Gebührenordnungen, die Einrichtung ärztlicher Standesorganisationen und EG, die Regelung des ärztlichen Dispensierrechtes, die Mitwirkung der A. auf dem Gebiete der öffentlichen GesPflege, insbesondere bei der Bekämpfung der sonstigen übertragbaren Kr, ihre Tätigkeit als Armen-, Krankenhaus-, Schul-, Gefängnis- usw. Arzt.

Desgleichen ist die Organisation der Med-Behörden und damit die Regelung der Obliegenheiten, Gehaltsverhältnisse usw. der aus dem ärztlichen Stande hervorgehenden beamteten A. Sache der Landesgesetzgebung [↑ Gesundheitswesen].

I. Ausbildung, Approbation, Fortbildung

§ 2. **Ausbildung und Approbation.** Maßgebend für die Erlangung des Befähigungsnachweises als A. ist die auf Grund des § 29 GewO vom BR beschlossene ärztliche PrO v. 28. 5. 01 mit den Aenderungen v. 19. 2. u. 5. 5. 07 und 9. 2. 09. In dieser PrOrdnung ist an einer VorPr und ärztlichen HauptPr festgehalten, das Studium aber auf fünf Jahre, von denen mindestens fünf Studienhalbjahre auf die Zeit vor der VorPr absolviert sein müssen, verlängert und außerdem das sog. „Praktische Jahr" nach dem Bestehen der HauptPr hinzugefügt, so daß jetzt das ganze Studium bis zur Erlangung der Appr einschließlich der für die ärztliche Pr erforderlichen Zeit (¼—½ Jahr) 6¼—6½ Jahr dauert.

a) Vorbedingung zur Zulassung zum medizinischen Studium und zu den späteren Pr ist der Nachweis des Reifezeugnisses von einem deutschen Gymnasium oder Realgymnasium oder von einer deutschen Oberrealschule; Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule haben aber noch den Nachweis zu erbringen, daß sie die für die Versetzung in die Obersekunda eines deutschen Realgymnasiums geforderten Kenntnisse der lateinischen Sprache besitzen. Ausländer stehen hinsichtlich der Zulassung den Inländern völlig gleich; Frauen können ebenfalls zugelassen werden, falls sie die geforderte Vorbildung nachweisen; sie bedürfen jedoch noch einer besonderen Erlaubnis für den Besuch der medizinischen Vorlesungen, Kliniken usw., die in Preußen (MinE v. 16. 7. 96 u. 10. 3. 99) von den Universitätskuratoren im Einverständnis mit dem derzeitigen Rektor und den betreffenden Universitätslehrern erteilt wird.

Abgesehen von (Braunsberg und) Münster besitzen sämtliche deutsche Universitäten volle medizinische Fakultäten, bei denen alle medizinischen

Ewiger Bund

Pr abgelegt werden können. In Münster ist zur Zeit nur eine medizinisch-propädeutische Abteilung der philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät vorhanden; hier kann daher der Mediziner seinem Studium nur bis zum Bestehen der Vorprüfung obliegen.

Betreffs der Zulassung hat die jetzt geltende PrOrdnung noch insofern eine neue Bestimmung aufgenommen, indem diese zu den Pr und zum praktischen Jahr ebenso wie die Erteilung der Appr zu versagen ist, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen.

b) Die Vorprüfung kann nur bei der Prüfungskommission derjenigen Universität des Deutschen Reiches abgelegt werden, an der der Studierende seinem Studium obgelegen hat. Die Kommission wird jährlich von der zuständigen ZBeh nach Anhörung der betreffenden medizinischen Fakultät ernannt; ihre Mitglieder werden aus den ordentlichen Professoren der medizinischen PrFächer — darunter der Vorsitzende und dessen Stellvertreter — sowie aus den Universitätslehrern der übrigen PrFächer entnommen. Zulassungsgesuche sind an den Vorsitzenden der PrKommission zu richten. Der Studierende hat in diesen den Nachweis über die erforderliche Vorbildung (s. vorher a) sowie darüber zu führen, daß er mindestens fünf Halbjahre an Universitäten des Deutschen Reiches dem medizinischen Studium gewidmet, zwei Halbjahre an den Präparierübungen, je ein Halbjahr an mikroskopisch-anatomischen Uebungen, an einem physiologischen und einem chemischen Praktikum regelmäßig teilgenommen hat. Die Zeit des während der Studienzeit mit der Waffe geleisteten Militärdienstes (½ Jahr) wird angerechnet; ausnahmsweise kann auch die Studienzeit, die einem dem medizinischen verwandten Universitätsstudium oder gleichwertigen Hochschulstudium (z. B. Pharmazie, Chemie usw.) gewidmet ist, sowie die an einer ausländischen Universität zurückgelegte Studienzeit teilweise oder ganz angerechnet werden. — Die Prüfungsgegenstände sind: Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie, Zoologie und Botanik. Die Pr findet an vier aufeinanderfolgenden Wochentagen statt, von denen zwei Tage auf die Anatomie und je 1 Tag auf die Physiologie und die übrigen PrFächer entfallen. Im Falle des Nichtbestehens kann die Pr in den einzelnen PrFächern nach einer von der PrKommission festzusetzenden Frist von zwei Monaten bis ein Jahr wiederholt werden; wird sie in einem Zeitraum von zwei Jahren nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Fächern als nicht bestanden. Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Pr nicht zugelassen. Sofern der Studierende sein Studium an einer andern Universität fortsetzt, muß die WiederholungsPr vor der Kommission dieser Universität abgelegt werden. — Die Prüfungsgebühren betragen 90 Mark; im Wiederholungsfalle sind außer dem Betrage von 12 Mark für sächliche Ausgaben die Gebührenanteile für die zu wiederholenden PrFächer (26 Mark für die Anatomie, 15 Mark für die Physiologie, je 7 Mark für Physik und Chemie, je 5 Mark für Zoologie und Botanik) zu entrichten.

c) Die ärztliche Prüfung kann im Gegensatz zu der VorPr vor jeder ärztlichen PrKommission bei einer deutschen Universität abgelegt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Kandidat auf dieser Universität studiert hat oder nicht. Die Prüfungskommission, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, wird ebenfalls für jedes PrJahr (Mitte Oktober bis Mitte August; mit zwei PrPerioden von Mitte Oktober und Mitte März beginnend) von der vorgesetzten ZBeh nach Anhörung der betreffenden medizinischen Fakultät aus geeigneten Fachmännern ernannt. Die Zulassungsgesuche sind bei der betreffenden ZBeh oder bei der von dieser dazu besonders ermächtigten Dienststelle — in Bayern z. B. bei dem Vorsitzenden der PrKommission — einzureichen unter Angabe der PrKommission, vor der die Ablegung der Pr beabsichtigt wird. Der Meldung sind außer den Zeugnissen über die Vorbildung (s. a) und über die vollständig bestandene VorPr (s. b) die vorschriftsmäßigen Nachweise darüber beizufügen, daß der Kandidat dem medizinischen Studium mindestens zehn Halbjahre, davon mindestens vier Halbjahre nach völligem Bestehen der VorPr, obgelegen, je zwei Halbjahre an der medizinischen, chirurgischen und geburtshilflichen Klinik als Praktikant regelmäßig teilgenommen, je ein Halbjahr die Klinik für Augenkrankheiten, die medizinische Poliklinik, die Kinderklinik oder Kinderpoliklinik, die psychiatrische Klinik, die Spezial- oder Polikliniken für Hals- und Nasen-, für Ohren- und für Haut- und syphilitische Krankheiten als Praktikant regelmäßig besucht, am praktischen Unterricht in der Impftechnik teilgenommen und die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Sicherheiten und Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe sich erworben sowie je eine Vorlesung über topographische Anatomie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin gehört hat. — Die Pr umfaßt folgende sieben Prüfungsabschnitte: Pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie (2 Tage), innere Medizin (7 Tage), Chirurgie (7 Tage), Geburtshilfe und Gynäkologie (5 Tage), Augenheilkunde (3 Tage), Irrenheilkunde (1 Tag) und Hygiene (1 Tag). Betreffs der Wiederholung der Pr beim Nichtbestehen eines Abschnittes gelten die gleichen Vorschriften wie bei der VorPr (s. b), nur mit dem Unterschiede, daß die Pr in einem Zeitraume von drei Jahren nach ihrem Beginn vollständig bestanden sein muß, falls sie nicht in allen Abschnitten als nicht bestanden gelten soll, und daß die Pr nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden darf, bei der sie begonnen ist; Ausnahmen können in beiden Fällen nur aus besonderen Gründen gestattet werden. — Die Prüfungsgebühren betragen 200 Mark, bei Wiederholungen kommen für den betreffenden PrAbschnitt oder Teil eines Abschnittes außer den betreffenden Abschnittgebühren [16 (10 bezw. 6) Mark für patholog. Anatomie, 35 (25 bezw. 10) Mark für innere Medizin, 55 (25 bezw. 3×je 10) Mark für Chirurgie, 24 (je 2×12) Mark für Geburtshilfe und Gynäkologie, je 12 Mark für die übrigen Abschnitte, noch jedesmal 4 Mark für sächliche Auslagen zur nochmaligen Erhebung.

d) Praktisches Jahr. Nach vollständig absolvierter ärztlicher Pr erhält der Kandidat von der ZBeh eine Bescheinigung, daß er diese bestanden hat und daß seine Zulassung zum prakti-

Ewiger Bund

schen Jahr, das sich in der Regel unmittelbar an die Pr anschließen soll, nichts entgegensteht. Während dieses Jahres hat sich der Kandidat an einer Universitätsklinik, Universitätspoliklinik oder an einem dazu besonders ermächtigten Krankenhause, einem medizinischen, nicht klinischen Universitätsinstitute oder dazu ermächtigten selbständigen medizinisch-wissenschaftlichen Institute, sowie an einer dazu ermächtigten Akademie für praktische Medizin innerhalb des Deutschen Reiches unter Aufsicht und Anleitung des Direktors oder ärztlichen Leiters zu beschäftigen und von dieser Zeit mindestens ein drittel Jahr vorzugsweise der Behandlung der inneren Kr zu widmen. Die Wahl der Anstalt steht ihm frei, ein mehr als zweimaliger Wechsel ist jedoch nur mit Genehmigung der zuständigen ZBeh zulässig. Desgleichen darf die Beschäftigung an den Universitäts-Polikliniken und den nichtklinischen Instituten nur auf die Gesamtdauer von höchstens 8 Monaten angerechnet werden. Der Kandidat soll innerhalb dieser Zeit seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und fortbilden, sowie ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufes erhalten. In welcher Weise dies zu geschehen hat, darüber ist von allen ZBeh nach zuvoriger Vereinbarung eine im Wortlaut übereinstimmende Anweisung erlassen (z. B. in Preußen unter dem 7. 6. 08, in Bayern unter dem 30. 6. 08, in Württemberg unter dem 15. 7. 08, in Baden unter dem 21. 6. 08). Desgleichen wird alljährlich ein Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten besonders ermächtigten [1]) Krankenanstalten und Institute im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht und jedem Praktikanten nach Beendigung der Pr zugestellt; das Verzeichnis enthält auch nähere Angaben über das hauptsächliche Arbeitsgebiet der Anstalten, die Namen ihrer ärztlichen Leiter, die Bettenzahl (nicht unter 50), die dem Praktikanten gewährten Vergünstigungen usw. Nach Beendigung seiner Beschäftigung ist dem Praktikanten von den Direktoren, ärztlichen Leitern usw. der betreffenden Anstalten ein Zeugnis auszustellen, in dem die Art seiner Tätigkeit eingehend zu würdigen ist [2]). Auf Grund dieses Zeugnisses bezw. dieser Zeugnisse wird dem Praktikanten dann die Approbation von der zuständigen ZBeh erteilt, vorausgesetzt, daß nach der von ihr gewonnenen Ueberzeugung der Praktikant durch seine Beschäftigung während des praktischen Jahres den gestellten Anforderungen entsprochen hat, andernfalls hat er diese Beschäftigung noch für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum fortzusetzen. Die Erteilung der Appr darf von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden (§ 29 Abs 1 GewO); siehe auch nachstehend § 3. Die Namen der Approbierten müssen alljährlich von der Behörde, welche die Appr erteilt, im RAnz und in den Zentralorganen der einzelnen Bundesstaaten bekanntgegeben werden (§ 29 Abs. 2 GewO und BRBeschl v. 8. 11. 71 u. 8. 12. 81).

[1]) Die Ermächtigung wird vom RK in Uebereinstimmung mit der für die Anstalt usw. zuständigen ZBeh erteilt.

[2]) Das zweite Halbjahr der einjährig-freiwilligen Dienstzeit beim Militär kommt für Anrechnung des praktischen Jahres nicht in Frage, da dieses erst nach Erlangung der Appr absolviert werden kann.

e) Approbation ohne Prüfung. Eine solche kann nach § 29 Abs 4 wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen erteilt werden, nach dem BRBeschl v. 9. 12. 69 jedoch nur dann, wenn der Betreffende nachweist, daß ihm von seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Funktionen übertragen werden sollen. Ueber die Gesuche entscheidet die LandesZBeh nach Einholung eines Gutachtens einer PrKommission für Aerzte, der es überlassen bleibt, ihre Information durch ein mit dem Antragsteller abzuhaltendes Kolloquium zu ergänzen. Handelt es sich jedoch um Dispensation eines als Lehrer an eine Universität zu berufenden Gelehrten, so erfolgt die Entsch ohne Mitwirkung der PrKommission. Auch Ausländern kann die Appr ohne Pr erteilt werden, vorausgesetzt daß die vorher erwähnten Vorschriften des BRBeschl v. 9. 12. 69 erfüllt sind.

Nach § 29 Abs 5 GewO gelten außerdem Personen, die bereits vor Geltung der GewO die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als „Arzt" erlangt haben, als für das ganze Reich approbiert. Damit sind die in einzelnen Bundesstaaten, z. B. in Preußen damals noch vorhandenen Wundärzte 1. Klasse zu vollberechtigten, für das ganze Deutsche Reich approbierten A. geworden, wie dies ausdrücklich durch MinE v. 24. 2. 72 anerkannt ist. Inzwischen dürfte übrigens diese Kategorie von A. ausgestorben sein.

§ 3. **Doktorpromotion.** Im Gegensatz zu früher erfolgt jetzt die Erlangung der medizinischen Doktorwürde nicht vor, sondern erst nach der Appr; Inländer sollen überhaupt zur Doktorpromotion erst zugelassen werden, nachdem sie als A. approbiert sind. Irgend welche praktischen Folgen hat die medizinische Doktorwürde für die öffentlich-rechtliche Stellung der A. nicht; wenn die meisten A. trotzdem Wert auf ihre Erlangung legen und sich den dafür vorgeschriebenen Bedingungen unterwerfen, so geschieht dies hauptsächlich mit Rücksicht auf ihre spätere Stellung dem Publikum gegenüber, das noch immer im A. den „Doktor" sieht, teils aber auch mit Rücksicht darauf, daß für manche Stellungen, z. B. als Universitätslehrer oder Assistent bei den Universitätsinstituten, insbesondere aber für die Zulassung zur staatsärztlichen Pr in fast allen Bundesstaaten der Nachweis der Promotion verlangt wird (s. § 4). Während bis zum Jahre 1900 die Vorschriften für die medizinische Doktorpromotion bei den einzelnen Universitäten sehr verschieden waren, sind sie jetzt durch Vereinbarung zwischen den beteiligten deutschen BundesReg geregelt und die Grundzüge dieser Promotionsordnung im RAnz v. 31. 10. 00 bekanntgegeben. Danach darf die medizinische Doktorwürde nur auf Grund einer durch Druck veröffentlichten, selbständig und in deutscher Sprache verfaßten Dissertation und einer mündlichen Pr verliehen werden; eine Promotion in absentia findet unter keinen Umständen mehr statt. Die mündliche Pr besteht bei Inländern und Ausländern, welche die Appr für das Deutsche Reich erlangt haben, in einem einfachen Kolloquium vor dem Dekan und zwei gewählten Mitgliedern der medizinischen Fakultät; Ausländer, sowie in besonderen Ausnahmefällen auch Inländer, die jene Appr nicht besitzen, haben dagegen das Examen rigorosum abzulegen, das in einem theoretischen (Pr in Anatomie, Physiologie,

Ewiger Bund

pathologischer Anatomie einschließlich der allgemeinen Pathologie und Hygiene) und praktisch-klinischen Teil (Pr in der inneren Med, Chirurgie, Geburtshilfe und Gynäkologie) zerfällt. Vorbedingung zur Zulassung ist mindestens Reifezeugnis von einem deutschen Realgymnasium oder Oberrealschule, 5jähriges medizinisches Studium und davon mindestens ein Halbjahr bei derjenigen deutschen Universität, bei der die Promotion erfolgen soll. Bei Nichtbestehen der mündlichen Pr kann eine Wiederholung frühestens nach drei (Kolloquium) oder sechs Monaten (Rigorosum) erfolgen. Der Promotionsakt ist erst nach der durch Druck bewirkten Veröffentlichung der Dissertation und nach bestandener mündlicher Pr zulässig; öffentliche Disputationen sind nur noch an einigen Universitäten üblich. Die Gebühren der Promotion schwanken zwischen 300—440 Mark, falls nur Kolloquium stattfindet, und 450 bis 660 Mark, falls das Examen rigorosum erforderlich ist. Dazu kommen noch die Kosten für den Druck der Dissertation, von der 200—250 Exemplare an die betreffende medizinische Fakultät einzusenden sind.

Ist die medizinische (oder auch eine andere) Doktorwürde außerhalb des deutschen Reiches erworben, so bedarf es zur Führung des betreffenden Titels der Genehmigung der zuständigen ZBeh (in Preußen Kgl V v. 7. 4. 97, in Bayern Allerh. V v. 12. 7. 01, in Sachsen V v. 27. 12. 78 u. 14. 7. 97, Württemberg Erl v. 13. 11. 99, Elsaß-Lothringen V v. 3. 10. 02). Ueber die unberechtigte Führung des medizinischen Doktortitels siehe später § 8.

§ 4. **Staatsärztliche Prüfung.** In fast allen Bundesstaaten ist die Anstellung der staatlichen GesBeamten und besonderen GerichtsA., in einigen Bundesstaaten (Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen) auch die der Direktoren von Staatsirrenanstalten oder der A. an Zentralstrafanstalten von dem Bestehen einer besonderen, der sogenannten staatsärztlichen Pr abhängig gemacht, deren Vorschriften von den einzelnen LandesReg getroffen sind, und die demzufolge mehrfach voneinander abweichen. Diese Abweichungen sind jedoch nicht mehr erheblich, seitdem die betreffenden PrOrdnungen vielfach neu erlassen und hierbei die früher bezw. jetzt für Preußen geltenden Vorschriften fast überall zum Muster genommen oder überhaupt eingeführt sind. Die Pr findet in der Regel vor einer am Sitz der ZBeh gebildeten besonderen Prüfungskommission statt, deren Vorsitzender und Mitglieder meist der der ZBeh beigegebenen technischen Kollegialbehörde angehören. Zulassungsbedingungen sind fast überall: Appr als A., mindestens 2jährige (in Preußen 3jährige) praktische Tätigkeit als solcher nach Erlangung der Appr, Besitz der medizinischen Doktorwürde (nur in Baden nicht verlangt), Besuch einer Vorlesung über gerichtliche Med, mindestens sechsmonatige Teilnahme an einer psychiatrischen Klinik als Praktikant, sowie Teilnahme an je einem mindestens dreimonatigen pathologisch-anatomischen, hygienisch-bakteriologischen und gerichtlich-medizinischen Kursus. Die Pr selbst besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. In dem ersteren hat der Kandidat zwei wissenschaftliche Arbeiten, je eine aus dem Gebiete der öffentlichen GesPflege und aus dem Gebiete der gerichtlichen oder versicherungsgerichtlichen Med zu liefern, während die meist nach dem Bestehen der schriftlichen Pr abzulegende praktisch-mündliche die Abschnitte: MedGesetzgebung und MedVerw (einschließlich Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung), öffentliche GesPflege (einschließlich hygienische Bakteriologie), gerichtliche Med und gerichtliche Psychiatrie (einschl. Strafgesetz- und Bürgerliche Gesetzgebung) umfaßt. Beim Nichtbestehen der Pr kann diese wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist nicht gestattet. Das Befähigungszeugnis wird nach bestandener Pr von der ZBeh ausgefertigt. Die vorstehenden Bedingungen entsprechen denen der preußischen PrOrdnung für Kreisärzte v. 24. 6. 09; fast wörtlich damit übereinstimmend sind die geltenden Vorschriften für Bayern (PrOrdnung v. 7. 11. 08); nur in Einzelheiten weichen diejenigen für Sachsen (v. 16. 3. 96), Württemberg (v. 17. 7. 76 nebst Ergänzungen v. 20. 4. und 15. 5. 88), Baden (v. 19. 8. 96), Hessen (v. 29. 12. 83) und Elsaß-Lothringen (v. 26. 9. 85) ab. Die Prüfungsgebühren betragen in Preußen und Bayern: je 110 Mark, in Sachsen: 75 Mark, in Württemberg: 30 Mark, in Baden: 45 Mark, in Elsaß-Lothringen: 78 Mark.

§ 5. **Spezialärztliche Prüfungen; ärztliches Fortbildungswesen.** Abgesehen von der Pr für Zahnärzte [¶ Zahnärzte] und der in einzelnen Bundesstaaten z. B. Preußen vorgeschriebenen Pr für homöopathische A. behufs Erlangung des Selbstdispensierrechtes von homöopathischen Arzneien [¶ Apothekenwesen § 12] sind im Deutschen Reiche keine besonderen ärztlichen Pr, insonderheit nicht solche für Spezialärzte vorgesehen. Von verschiedenen Seiten ist zwar für diese eine besondere Pr verlangt, der XX. Aerztetag (1892) hat aber die Einführung einer solchen ausdrücklich für nicht erforderlich erklärt, ein Standpunkt, den bisher auch die BundesReg eingenommen haben.

Während das Reich und die Einzelstaaten durch entsprechende Vorschriften und Einrichtungen in ausreichender Weise für eine gründliche Ausbildung der A. Fürsorge getroffen haben, sind von diesen selbst im Deutschen Reiche Einrichtungen geschaffen, durch die ihnen nach der Appr geeignete Gelegenheit zur ständigen Fortbildung gegeben wird. Diesem Zwecke dienen in erster Linie die an allen Universitäten abgehaltenen Ferien- und Fortbildungskurse, um deren Abhaltung sich namentlich das im Jahre 1901 ins Leben gerufene Zentralkomitee für das ärztliche Fortbildungswesen ein großes Verdienst erworben hat. Seinen Sitz hat dieses Komitee in dem am 1. 3. 06 eröffneten, durch freiwillige Beiträge Privater errichteten und mit reichen Lehrmitteln ausgestatteten „Kaiserin-Friedrich-Haus“ zu Berlin, in dem alle Fäden des Fortbildungswesens zusammenlaufen und von dem aus die inzwischen gebildeten zahlreichen örtlichen Komitees jede nur mögliche Anregung, Förderung und Unterstützung erfahren. In ihm hat auch der am 15. 3. 08 gegründete Reichsausschuß für das ärztliche Fortbildungswesen seine Geschäftsstelle, der die Bildung von Landeskomitees bezweckt und besonders den Landärzten die Teilnahme an den Fortbildungskursen mit Hilfe von Staatszuschüs-

Ewiger Bund

sen zu erleichtern sucht. Der preußische Staat hat bereits sein Interesse für diese Bestrebungen durch Gewährung eines jährlichen Zuschusses von 15 000 Mark an das Zentralkomitee in Berlin kundgegeben; desgleichen hat er die Gründung der Akademien für praktische Medizin in Köln und Düsseldorf, die sich neben der Ausbildung von Praktikanten die Abhaltung von Fortbildungskursen für A. zur Aufgabe gestellt haben, wesentlich gefördert. An weiteren Veranstaltungen für diesen Zweck sind noch die von verschiedenen Ortsgruppen des Leipziger Verbands der A. Deutschlands ins Leben gerufenen Seminarien für soziale Medizin, in denen besonders die versicherungsrechtliche und Sachverständigen-Tätigkeit der A. berücksichtigt wird, und das Komitee zur Veranstaltung ärztlicher Studienreisen (Sitz: Berlin, Kaiserin Friedrich-Haus) zu erwähnen.

§ 6. **Entziehung der Approbation.** Nach § 40 GewO darf die ärztliche Appr weder auf Zeit erteilt, noch, abgesehen von den Bestimmungen in § 53, widerrufen worden. Ihre Entziehung kann nach § 53 GewO nur dann durch die VerwBehörde erfolgen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren sie erteilt worden ist oder wenn dem Inhaber der Appr die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, in letzterem Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes. Es geht daraus zunächst hervor, daß beim Vorhandensein der vorgenannten gesetzlichen Voraussetzungen die Appr nicht zurückgenommen werden muß, sondern nur entzogen werden kann, daß es also von dem Ermessen der zuständigen VerwBehörde abhängt, ob sie das Verfahren auf Entziehung einleiten will oder nicht. Grundsätzlich soll allerdings die zuständige Behörde in solchen Fällen von ihrer Befugnis Gebrauch machen und nur ausnahmsweise, bei ganz besonderen, eine milde Beurteilung zulassenden Umständen davon Abstand nehmen (OVG 20. 10. 02). Die Unrichtigkeit der Nachweise wird nur dann als Entziehungsgrund gelten können, wenn sie von Erheblichkeit ist (OVG 13. 5. 78), z. B. Fälschung der der PrKommission vorgelegten Zeugnisse; da nach der neuen PrOrdnung die Appr aber auch „bei schweren strafrechtlichen oder sittlichen Verfehlungen" zu versagen ist (§ 2a), so wird demzufolge in solchen Fällen ebenfalls die Zurücknahme und zwar die dauernde zulässig sein, während sie sonst bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nur für die Dauer des Ehrverlustes gestattet ist. Die Zurücknahme soll hier ebenfalls in der Regel erfolgen und zwar nicht nur mit Rücksicht auf den Schutz des Publikums, wenn sich der A. in Bezug auf seine Berufstätigkeit eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat, sondern auch dann, wenn der zum Ehrverlust Verurteilte in moralischer Hinsicht nicht würdig ist, dem ärztlichen Stande anzugehören (OVG 17. 1. 89 und 5. 12. 01, Bad. VGH 2. 7. 07). Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zieht übrigens nach § 33 StGB für den A. auch den Verlust von Titeln und Würden, z. B. der medizinischen Doktorwürde, nach sich (OLG Dresden 12. 7. 1906), und zwar dauernd.

Durch die Entziehung der Appr verliert der A. nur das Recht, sich „Arzt" oder arztähnlich zu nennen und die damit verbundenen Vorrechte (§ 10), dagegen nicht das Recht zur Ausübung der Heilkunde (OVG 1. 10. 94).

Das Verfahren bei Zurücknahme der Approbation regelt sich nach § 54 GewO. Zuständig ist dafür in Preußen: der Bezirksausschuß (Antragsteller: OrtsPolBehörde, die zuvor die Ermächtigung des RegPräsidenten einzuholen hat; Ausführungsanw. z. GewO v. 1. 5. 09), in Bayern: die KreisReg, Kammer des Innern, in Sachsen: die Kreishauptmannschaft, in Württemberg: die KreisReg, in Baden: der ärztl. EGHof, in Hessen: der Provinzialausschuß, in Elsaß-Lothringen: der Bezirkspräsident.

§ 7. **Verzicht auf die Approbation.** Die Frage, ob eine solche überhaupt zulässig ist, wird von juristischer Seite verschieden beantwortet; Fiedler verneint sie, während Neumann der gegenteiligen Ansicht ist. Jedenfalls enthält die GewO darüber keine bestimmte Vorschrift; dies schließt aber die Befugnis zum Verzicht nicht aus, denn niemand kann genötigt werden, im Genuße von Rechten zu bleiben, die er nicht mehr haben will, und umsoweniger dann, wenn mit dem Rechte eine Last verknüpft ist (Bayr. VGH 2. 10. 80). Soll die Verzichtleistung jedoch rechtsgültig sein, so muß sie durch eine amtlich von der zuständigen Behörde (OrtsPolBehörde) aufzunehmende Willenserklärung unter Rückgabe der Appr erfolgen (OVG 19. 6. 05). Die Wirkung der Verzichtleistung auf die öffentlich-rechtliche Stellung des Betreffenden ist dann die gleiche wie bei der Zurücknahme der Approbation.

II. Rechte und Pflichten des Arztes

§ 8. **Stellung nach der Gewerbeordnung. Titel.** 1. Wenn auch die GewO verschiedene, die Ausübung der Heilkunde und die öffentlich-rechtliche Stellung des A. betreffende Vorschriften [§§29, 40, 53 u. 54 (Erteilung, Unwiderruflichkeit u. Zurücknahme der ärztlichen Appr; s. vorher §§ 2, 6 u. 7), § 30 (Konzessionierung von Privatkranken- usw. Anstalten) § 56a (Ausübung der Heilkunde im Umherziehen), § 80 (Taxvorschriften), § 144 (Aufhebung des Zwanges zu ärztlicher Hilfeleistung), §§ 147 u. 148 (Strafbestimmungen)] enthält, so ist dadurch die Berufstätigkeit des approbierten A. doch nur nach ihrer gewerbepolizeilichen Seite hin geregelt und keineswegs zum Gewerbebetriebe gemacht. Die Ausübung des ärztlichen Berufes steht, obgleich sie in Erwerbsabsicht stattfindet, wegen des dabei obwaltenden höheren wissenschaftlichen und sittlichen Interesses außerhalb des materiellen Gewerbebetriebes und ist den rein wissenschaftlichen und künstlerischen Berufen zuzurechnen. Der A. braucht sich demzufolge nicht ins Handelsregister eintragen zu lassen (KG 14. 1. 01), er ist auch von der Gewerbesteuer befreit [1]) (§ 4 Nr. 7 des preuß. GewerbesteuerG v. 24. 6. 91 und OVG 5. 1. 98, 8. 12. 03) im Gegensatz zu den nicht approbierten, die Heilkunde gewerbsmäßig ausübenden Personen, die gewerbe-

[1]) Eine Ausnahme davon macht Elsaß-Lothringen, wo die A. mit 1,9% ihrer Reineinnahme aus der ärztlichen Praxis zur Gewerbesteuer herangezogen werden (§§ 1 u. 7 des GewerbesteuerG v. 8. 6. 96).

Ewiger Bund

steuerpflichtig sind (OVG 28. 11. 95). Nur in dem Falle, daß ein A. Inhaber einer Privatkranken- usw. Anstalt [1]) ist und diese zur Erzielung einer dauernden Einnahmequelle betreibt, muß er sowohl seine Firma in das Handelsregister eintragen lassen, als Gewerbesteuer bezahlen. Dient die Anstalt dagegen lediglich zum Zwecke der Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit ohne die Absicht, aus ihrem Betriebe einen besonderen Gewinn zu erzielen, so ist der A. von dieser Verpflichtung gleichfalls befreit (RG 4. 10. 1906, 17. 5. u. 11. 6. 1907; OVG 25. 11. 1893 u. 28. 11. 1895).

2. Wenn auch die Ausübung der Heilkunde durch die GewO (§§ 1 u. 6) an sich freigegeben ist, so darf sich nach § 29 doch nur derjenige, der als A. approbiert ist, als A. bezeichnen, seitens des Staates oder einer Gemeinde als solcher anerkannt und mit amtlichen Funktionen betraut werden. Dem ärztlichen Stande erwachsen dadurch recht erhebliche Vorrechte (s. später). § 147 Nr. 3 GewO gewährt ihm außerdem Schutz gegen die unberechtigte Führung ärztlicher und arztähnlicher Titel; denn danach wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft, wer ohne approbiert zu sein, sich als A. (WundA., AugenA., Geburtshelfer, ZahnA. usw.) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte „MedPerson". Der A. ist also berechtigt, sich nicht nur in der allgemein üblichen Weise als praktischer A., WundA. und Geburtshelfer, sondern auch mit anderen gleichbedeutenden Titeln, z. B. Spezialist, SpezialA, Chirurg, Augen-, Ohren-, Frauen- usw. A., Hydropath, Homöopath usw. zu bezeichnen, vorausgesetzt, daß er hierbei nicht gegen die Grundsätze der ärztlichen Standesehre (s. § 15 und Anm. 1 auf S. 236) oder gegen § 360 StGB (unbefugte Aneignung von Titeln und Würden) verstößt. Ersteres würde z. B. der Fall sein, wenn sich Jemand als SpezialA. für einen Zweig der ärztlichen Wissenschaft bezeichnet, ohne die dazu erforderliche spezialistische Ausbildung genossen zu haben (s. § 5 der Sächs. StandesO v. 31. 3. 06), letzteres bei Hinzufügung von Titeln, die besonders verliehen werden (Sanitätsrat, MedRat, HofA., Privatdozent, Professor usw., oder zu deren Führung eine besondere Pr vorgeschrieben ist (z. B. Doct. med. oder ZahnA.). Auch die Bezeichnung „SpezialA. für Zahn- und Mundkrankheiten" ist für einen A., der die Pr als ZahnA. nicht bestanden hat, nur mit dem Zusatz: „nicht ZahnA." zulässig.

Ueber die Frage, welche Titel und Bezeichnungen als arztähnliche aufzufassen und demzufolge nichtapprobierten Personen zu führen verboten sind, liegen zahlreiche Entsch der höchsten Gerichtshöfe vor, von denen hier nur einige angeführt werden können. So ist der „Doktortitel" als arztähnlicher anzusehen und seine Führung, auch wenn er rechtmäßig im Inlande erworben ist, seitens nicht approbierter Personen strafbar, wenn nach dem Umstande des Falles der Glaube erweckt werden kann, der Inhaber sei eine geprüfte MedPerson, z. B. wenn auf dem Schilde gleichzeitig die Behandlung von Kranken angekündigt wird oder der Titel in Verbindung mit anderen auf die Ausübung der Heilkunde hinweisenden Bezeichnungen wie: „Dr. med.", „Dtr. med.", „Klinik von Dr. H.", Dr. of dental surgery, Dr. chirurg. dent., Dr. Hydr. usw. (RG 9. 2. 05) gebraucht wird. Nach KG 2. 11. 91 und OVG 25. 2. 97 ist schon die Bezeichnung „Dr." ohne Beifügung der Fakultät als arztähnlicher Titel zu erachten. Ebenso ist die PolBehörde berechtigt, die Führung des im Auslande erworbenen Doktortitels zu untersagen, wenn dieser von einer nicht dazu befugten Behörde verliehen ist. Selbst wenn die Genehmigung der zuständigen ZBeh des betreffenden Bundesstaates zur Führung eines derartigen Doktortitels erfolgt ist (s. § 3), darf er nur in der Form, wie er bewilligt ist, geführt und insbesondere nicht so abgekürzt werden, daß die Vortäuschung eines „deutschen Doktortitels" möglich ist. Auch der Titel „Professor" ist in Verbindung mit Heiltheorien ein arztähnlicher (KG 17. 7. 01). Ferner sind für unzulässig und strafbar erklärt die Bezeichnungen: „NaturA.", „Operateur", „Chirurg", „Spezialist für bestimmte Kr", „Naturheilspezialist für Lungentuberkulose, amtlich eingetragen", „Assistent" (KG 20. 4. 95 u. 20. 4. 97), „Hosp. med.", „Hydropath", „Homöopath", „Magnetopath", „praktischer Naturheilkundiger", „praktischer Vertreter der arzneilosen Heilkunde", „Mitglied des deutschen Naturarztverbandes", „Kassenarzt", „Vereinsarzt", „Aerztlicher Vereinsberater", „Vertreter des HofA. Dr. H". Auch die Bezeichnung eines Schriftstückes als „ärztliches Zeugnis" ist nach dem Urt. d. KG v. 28. 6. 04 als Zuwiderhandlung gegen § 147 GewO zu betrachten, selbst wenn das Wort „Arzt" der Unterschrift nicht zugefügt ist. Nicht gestattet und ebenfalls als arztähnlicher Titel anzusehen ist ferner die Bezeichnung von Gewerbebetrieben in der Weise, daß dadurch der Glaube hervorgerufen werden kann, der Betriebsinhaber sei eine geprüfte MedPerson, z. B. „Homöopathisches Institut", „Naturärztliche Sprechstunde", „Klinik", „Poliklinik". In allen diesen Fällen ist es gleichgültig, wem gegenüber die arztähnliche Bezeichnung gebraucht wird, sobald sie sich nur nach den obwaltenden Umständen zur Erweckung des Glaubens, die Person sei eine geprüfte MedPerson, eignet. Desgleichen ist zur Strafbarkeit nicht die Absicht der Täuschung und das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit erforderlich; es genügt der bewußte Gebrauch der Bezeichnung auch ohne Verschulden, also fahrlässiges Handeln.

Gegen die Aneignung arztähnlicher Titel kann in manchen Fällen auch auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes (jetzt v. 7. 6. 09) vorgegangen werden, das eine weit wirksamere Handhabe bietet, da es nicht nur Geldstrafen bis 3000 Mark, sondern auch Gefängnisstrafen bis zu sechs Monaten vorsieht; außerdem kann auf Unterlassung und Schadensersatz geklagt werden. Zur Stellung derartiger Anträge ist sowohl jeder A., als jeder rechtsfähige, im Besitz von Korporationsrechten befindliche ärztliche Verein, also auch die AK berechtigt (RG 27. 5. 05); dasselbe gilt betreffs des zuständigen beamteten Arztes (RG).

§ 9. **Ausübung der Heilkunde. Staatsaufsicht.** 1. Nach § 29 Abs 3 GewO sind die appro-

[1]) Für die sonstigen Bestimmungen über Konzessionierung usw. von Privatkrankenanstalten ¶ Krankenanstalten.

Ewiger Bund

bierten A. innerhalb des Deutschen Reiches in der Wahl ihrer Niederlassung nicht beschränkt; es besteht für sie volle Freizügigkeit, ein Recht, wie es allerdings auch die nicht approbierten, die Heilkunde gewerbsmäßig ausübenden Personen besitzen. Desgleichen kann ihnen nach § 144 Abs 2 GewO nicht mehr ein Zwang zur ärztlichen Hilfeleistung durch Androhung von Strafen auferlegt werden; die Freiwilligkeit ihrer Berufstätigkeit erfährt nur insofern eine Einschränkung, als sie ebenso wie alle Staatsbürger in Notfällen Beistand leisten müssen, wenn sie von der PolBehörde zur Hilfe aufgefordert werden, widrigenfalls sie nach § 360 Nr. 10 StGB in eine Geldstrafe bis 150 Mark verfallen. In den Bundesstaaten, in denen ärztliche EG bestehen, wird außerdem die unbegründete Verweigerung ärztlicher Hilfe in Fällen dringender Lebensgefahr als Verstoß gegen die ärztlichen Standespflichten im ehrengerichtlichen Verfahren geahndet (Urt. des ärztl. EGHofes für Preußen v. 1. 12. 02 u. 14. 5. 06).

Die in § 14 GewO vorgeschriebene Anzeigepflicht bei Beginn eines stehenden Gewerbes gilt nicht für A.; in allen Bundesstaaten ist aber gleichwohl den A. bei Niederlassung, Um- und Wegzug die Pflicht zur An- und Abmeldung auferlegt, in Preußen durch BezirksPolV (Rechtsgültigkeit bejaht KG), in Bayern durch Allerh V v. 11. 8. 73, in Sachsen durch V v. 21. 10. 69 u. 31. 1. 08, in Württemberg durch MinVfg v. 8. 4. 72, in Baden durch V v. 11. 12. 83, in Hessen durch V v. 28. 12. 76, in Elsaß-Lothringen durch BezirksPolV v. 2. 3. u. 4. 9. 03. Die Meldung hat unter Vorlegung der Appr und des Doktordiploms sowie unter Angabe der sonstigen Personalien bei dem zuständigen MedBeamten zu erfolgen, nur in Bayern bei den Distriktsverwaltungsbehörden; sie ist auch beim Wohnungswechsel zu erstatten und beim Wegzug sowohl dem MedBeamten des bisherigen als des künftigen Wohnsitzes [1]). Dasselbe gilt, wenn A. außerhalb ihres Wohnortes an einem anderen Orte vorübergehend (z. B. als BadeA.) praktizieren oder dauernd ein Sprechzimmer unterhalten oder wenn sie die Stellvertretung eines A. für längere Zeit (mehr als 8 Tage) übernehmen (Urt. des Bayr. OLG v. 22. 5. 01). Die bei A. vielfach übliche Sitte, sich durch noch nicht approbierte Kandidaten der Med oder Praktikanten vertreten zu lassen, ist wiederholt als ordnungswidrig (in Preußen durch die MinE v. 20. 4 93 u. 25. 3. 04, in Bayern durch MinE v. 25. 6. 94) bezeichnet; in Baden ist durch MinE v. 7. 9. 05 angeordnet, gegen solche A. im ehrengerichtlichen Verfahren wegen Verstoßes gegen die ärztlichen Berufspflichten vorzugehen. Da der A. außerdem für etwaiges Verschulden seines Stellvertreters haftbar ist, so liegt es in seinem eigenen Interesse, nur einen approbierten A. als solchen zu bestellen, zumal er dann auch Anspruch auf das Honorar in voller Höhe hat, sobald der Kranke die Dienste des Stellvertreters widerspruchslos angenommen hat.

[1]) MilitärA., Professoren, Assistenten an Universitätsinstituten sind nur dann zur An- und Abmeldung verpflichtet, wenn sie private Praxis treiben.

In der Ausübung der Heilkunde im Umherziehen unterliegen die approbierten A. keinerlei Beschränkungen, während diese den nicht approbierten Personen nach § 56a GewO untersagt ist. Abhaltenärztlicher Sprechstunden außerhalb des Wohnsitzes im Praxisgebiet benachbarter Kollegen ist jedoch nach ständiger Rechtsprechung der ärztlichen EGHöfe mit der Kollegialität und den Gepflogenheiten des ärztlichen Standes nicht vereinbar und unterliegt, falls nicht ausnahmsweise in Anbetracht besonderer Verhältnisse ein Bedürfnis dafür vorliegt, der ehrengerichtlichen Ahndung (Urt. des preuß. EGHofes v. 30. 5. 02, 7. 5. 04, 14. 4. und 2. 12. 05). Dasselbe gilt im allgemeinen betreffs der brieflichen, sog. Fernbehandlung (Urt. des preuß. EGHofes v. 7. 1. 07).

Ebenso wie ausländische A. nur dann im Deutschen Reiche sich als A. bezeichnen und ihre Berufstätigkeit ausüben dürfen, wenn sie, von Ausnahmen abgesehen (s. § 2e), sich hier nachträglich den Befähigungsausweis nach den geltenden Bestimmungen erworben haben, gilt dies im allgemeinen auch für die in Deutschland approbierten, im Ausland sich niederlassenden A. Eine Ausnahme davon macht nur die Ausübung der Heilkunde in den Grenzgebieten der Nachbarstaaten, soweit mit diesen besondere Staatsverträge abgeschlossen sind, nach denen es den hier ansässigen A. gestattet ist, ihre Berufstätigkeit in den der Grenze nahegelegenen Orten des Nachbarstaates in gleichem Maße auszuüben wie in der Heimat, vorausgesetzt, daß sie die in dem Nachbarstaate bezüglich der Ausübung der Heilkunde erlassenen besonderen Vorschriften befolgen. Solche Verträge sind vereinbart mit Oesterreich-Ungarn (30. 9. 82), mit der Schweiz (29. 2. 84), mit den Niederlanden (11. 12. 73) — hier müssen die betreffenden A. jedoch 10 M. Gewerbesteuer entrichten —, mit Luxemburg (4. 6. 83) und Belgien (7. 2. 73). Zur Selbstverabreichung von Arzneien sind die Aerzte jedoch, abgesehen bei drohender Lebensgefahr, nicht befugt, auch wenn ihnen im Heimatlande das Halten einer Hausapotheke gestattet ist.

2. Der Staat besitzt den A. gegenüber im allgemeinen kein Aufsichtsrecht (OVG 27. 3. 97); er ist aber berechtigt, Anordnungen zu treffen, durch die ihnen gewisse Berufspflichten auferlegt werden können, vorausgesetzt, daß diese Anordnungen mit den Bestimmungen der GewO nicht in Widerspruch stehen. Es ist das mehrfach sowohl auf reichs-, als landesgesetzlichem Wege geschehen, z. B. in Bezug auf die Beurkundung von Geburten in Ermangelung des ehelichen Vaters oder der Hebamme (§ 18 Nr. 3 RG v. 6. 2. 70), Anzeige bei gemeingefährlichen und übertragbaren Krankheiten (RG v. 30. 6. 00 und die verschiedenen landesgesetzlichen Bestimmungen, z. B. preuß. G v. 28. 8. 05), Ausführung der Impfung (RG v. 8. 4. 74 nebst BRBeschl v. 28. 6. 99), Ausstellung von Todesbescheinigungen (landesgesetzl. Vorschriften), An- und Abmeldepflicht bei Niederlassung und Wegzug, ganz abgesehen von den ihnen sonst durch das StGB (s. später) auferlegten Pflichten. In denjenigen Bundesstaaten, in denen ärztliche EG bestehen, übt der

Ewiger Bund

Staat auch indirekt ein gewisses Aufsichtsrecht aus, indem ein Vertreter der Aufsichtsbehörde in der Regel die Anklage vertritt. Endlich ist die aufsichtführende Staatsbehörde in der Lage, durch entsprechende Einwirkung auf die zuständigen unteren VerwBehörden die Anstellung von unzuverlässigen A. als Impf-, Schul-, Armen- usw. A. zu verhindern. In Bayern wurde früher eine Liste über die Qualifikation sämtlicher A. geführt (MinE v. 1. 11. 80); durch MinE v. 8. 1. 09 ist diese aber nur noch auf die staatsärztlich geprüften A. beschränkt und auch auf diese nur, soweit sie das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§ 10. **Vorrechte.** § 29 GewO schützt den Arzt nicht nur gegen die unbefugte Führung von ärztlichen oder arztähnlichen Titeln (s. § 9), sondern er gewährt ihm vor allem eine bevorzugte Stellung den Behörden gegenüber, indem nur approbierte A. mit amtlichen Funktionen für Staat oder Kommunalverbände betraut werden dürfen. Ist also in irgend einem Gesetz von der Zuziehung, Mitwirkung oder Bestellung eines „A.", von „ärztlicher" Behandlung, „ärztlichen" Zeugnissen usw. gesprochen, so ist darunter nur die Zuziehung usw. von „approbierten" A. verstanden. Dieses Recht ist zwar nicht durch Strafbestimmungen geschützt; es genießt aber trotzdem dadurch einen wirksamen Schutz, daß einmal die Aufsichtsbehörden verpflichtet sind, die ihnen unterstellten Gemeinden, Behörden zur Beachtung der einschlägigen Vorschriften anzuhalten, und daß anderseits nur den vorschriftsmäßig durch „A." ausgeführten Handlungen, ausgestellten Zeugnissen usw. eine rechtliche Bedeutung beigemessen wird. Ist schon durch § 29 GewO den A. ein sehr großes Arbeitsfeld auf dem Gebiete der Heilkunde und ihnen z. B. die Stellung als Armen-, Krankenhaus-, Gefängnis-, Post-, Bahn-, Schul- usw. A. ausschließlich vorbehalten, so ist diese Domäne noch durch eine Reihe besonderer gesetzlicher Bestimmungen wesentlich erweitert. So können nach dem KrankVG nur A. als Krankenkassenärzte bestellt, nach der Straf- und Zivilprozeßordnung sowie nach der Unfall- und Invalidenversicherungsgesetzgebung nur A. als Sachverständige zugelassen werden. Desgleichen ist nach § 8 des Reichsimpfgesetzes nur der A. zur Vornahme von Impfungen berechtigt; ebenso darf nur ein solcher als Fabrikarzt mit der ärztlichen Ueberwachung bestimmter Gewerbebetriebe betraut und zur Ausstellung von GesZeugnissen für gewerbliche Arbeiter ermächtigt werden (mehrere Bek des RA). Als Schiffsarzt darf ebenfalls nur ein „approbierter A." Verwendung finden (Bek des RA betreffend die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen v. 3. 7. 05); desgleichen kann nur ein solcher an Stelle der beamteten A. zur Ermittelung bei Bekämpfung der Infektionskrankheiten herangezogen werden (§ 36 Abs 2 ReichsseuchenG v. 30. 6. 00 und § 13 des preuß. SeuchenG. v. 28. 8. 05).

Außer diesen Vorrechten „positiver Art", durch welche die A. ausschließlich zur Vornahme von bestimmten Handlungen befugt werden, sind ihnen durch die Gesetzgebung noch einige andere Rechte „negativer Art" gewährt, durch die sie von gewissen anderen Staatsbürgern obliegenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen ganz oder zum Teil befreit sind oder durch die ihnen gegenüber jenen ein Vorzugsrecht eingeräumt ist. Dahin gehören: Berechtigung der zum einjährigen Militärdienst Befähigten, die Hälfte dieser Zeit erst nach der Appr als einjährig-freiwilliger A. zu dienen, Befreiung der im Besitz von Wagen und Pferden befindlichen A. von Naturalleistungen (Vorspann und Fourage) und von der Ueberlassung der Pferde zu Mobilmachungszwecken, soweit sie diese zur Ausübung ihres Berufes bedürfen (§ 3 des G über die Naturalleistungen im Frieden v. 24. 5. 98 und § 25 des G über die Kriegsleistungen v. 13. 6. 73), Berechtigung zur Ablehnung des Amtes eines Schöffen oder Geschworenen (§§ 35 u. 85 GVG) und eines Schiedsmannes (§ 88 der SchiedsmannsO), während sie in Bezug auf die Uebernahme einer Vormundschaft und in Bezug auf das Amt eines Beisitzers beim Schiedsgericht der Arbeiterversicherung ein solches Ablehnungsrecht nicht besitzen. Auch zur Annahme von unbesoldeten Gemeindeämtern (Magistratsmitglied, Stadtverordneter, Gemeindevorsteher, Waisenrat usw.) ist der A. nicht verpflichtet, abgesehen von dem Amte eines Mitgliedes der GesKommission, das er in Preußen nicht ablehnen kann (KreisarztG v. 16. 9. 99 § 10 Abs 5); desgleichen ist er von der Vorspannleistung in Fällen eines Brandes oder von der Dienstleistung bei der Feuerwehr befreit. Ferner ist durch § 811 Nr. 7 ZPO das Pfändungsrecht gegenüber den A. beschränkt, indem die zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung der Pfändung nicht unterworfen sind; anderseits genießen nach § 61 Nr. 4 der Konkursordnung ihre Forderungen wegen Kur- und Pflegeleistung für Leistungen aus dem letzten Jahre bis zur Höhe des taxmäßigen Honorars den Vorrang vor anderen Forderungen. Weiterhin sichert § 209 StGB dem A. Straflosigkeit bei Zuziehung zum Zweikampf, soweit diese zum Zwecke ärztlicher Hilfeleistung erfolgt. Nach dem AG zum Schlachtvieh- und FleischbeschauG v. 3. 6. 00 können A. ohne besondere Pr als Trichinenschauer zugelassen werden; nach den Vorschriften über die Abgabe scharfwirkender Arzneimittel (BRBeschl v. 15. 5. 96, in allen Staaten landesgesetzlich eingeführt) dürfen diese nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anw eines A. als Heilmittel in den Apotheken abgegeben werden. Im übrigen hat der A., abgesehen von Notfällen, kein Dispensierrecht, soweit ihm nicht das Halten einer ärztlichen Hausapotheke gestattet ist [¶ Apothekenwesen § 12]. Dieses Verbot bezieht sich jedoch nur auf die dem freien Verkehr nicht überlassenen Arzneimittel; soweit die letzteren freigegeben sind, hat der A. die gleichen Rechte wie jeder Drogist, falls er sich den für diese geltenden Vorschriften unterwirft [¶ Arzneimittel, § 3].

Ueber Gewerbesteuerfreiheit und Ausübung der Heilkunde im Umherziehen vgl. § 8 Ziff. 1 u. § 9; über Zeugnisverweigerung vgl. § 11.

§ 11. **Der Arzt als Zeuge und Sachverstän-**

diger. Die Verpflichtung des A., sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, schriftliche Gutachten abzugeben usw., besteht zwar nur gegenüber den ordentlichen Gerichten, den diesen gleichgestellten Verw-Gerichten, den Schiedsgerichten für die Arbeiterversicherung sowie gegenüber den PolBehörden; gleichwohl wird er sich auch den Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalten und anderen Behörden gegenüber dieser Pflicht nicht entziehen können (preuß. EGHof 5. 5. 03 u. 27. 5. 07). Der A. ist auch verpflichtet, die zur Abgabe eines Gutachtens erforderlichen sachverständigen Untersuchungen vorzunehmen; die Frage, ob dazu auch die Vornahme einer Obduktion gehört, ist von den Gerichten bisher nicht übereinstimmend entschieden. Die Ausstellung unrichtiger ärztlicher Zeugnisse und Gutachten über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft ist nach § 278 StGB unter Strafe (Gefängnisstrafe von 1 Monat bis 2 Jahre) gestellt, falls sie wider besseres Wissen oder leichtfertig geschieht; eine Bestrafung kann auch dann eintreten, wenn der GesZustand an sich richtig dargestellt ist, aber wesentlich unrichtige Schlußfolgerungen gezogen sind (Urt. d. RG v. 21. 9. 93 und 29. 9. 95). Durch fahrlässige Ausstellung wichtiger Atteste verletzt der A. außerdem seine Standesehre (Urt. d. preuß. EGHofes v. 4. 5. u. 30. 6. 03, 10. 1. u. 30. 10. 05 und 19. 12. 08). Desgleichen ist er für einen etwaigen, durch die wissentliche oder leichtfertige Ausstellung derartiger Zeugnisse entstehenden Schaden haftpflichtig.

Nach den §§ 52 u. 76 StrPO und §§ 383 u. 408 ZPO ist der A. zur Verweigerung seines Zeugnisses oder Gutachtens in Ansehung dessen berechtigt, was ihm bei Ausübung seines Berufes anvertraut ist; nur im Fall, daß er von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden ist, darf er sein Zeugnis oder Gutachten nicht verweigern. Um diese Wahrung des Berufsgeheimnisses sicherzustellen, wird in § 300 StGB eine Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Gefängnis bis zu 3 Monaten für die unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen angedroht, die dem A. kraft seines Standes oder Gewerbes anvertraut sind. Das Recht zur Zeugnisverweigerung und die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gilt auch gegenüber verstorbenen Patienten; nach deren Tode ist demzufolge ein Entbinden davon überhaupt ausgeschlossen (RG 23. 4. 06). Durch die Ablegung eines vom Richter geforderten Zeugnisses wird ein A. auch ebensowenig von der Schweigepflicht entbunden wie der beamtete A. durch die ihm von seiner vorgesetzten Behörde erteilte Genehmigung der Zeugnisablegung. Für den Begriff „Anvertrauen" von Privatgeheimnissen ist es nicht erforderlich, daß diese dem A. unter ausdrücklicher Auflage der Geheimhaltung mitgeteilt sind, sondern es genügt, wenn sie in Ausübung seines Berufes zu seiner Kenntnis gelangt sind. Voraussetzung der Bestrafung ist allerdings eine unbefugte, also gegen den Willen des Anvertrauenden erfolgte Offenbarung; eine solche ist jedoch nicht anzunehmen, wenn sie betreffs Wahrung besonderer Rechte des A. (z. B. als Beweis für Honorarforderungen oder gegen den Vorwurf eines Kunstfehlers) oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Anzeige bei übertragbaren Kr, behufs Verhütung gemeingefährlicher Verbrechen [§ 139 StGB][1]) usw.) oder sittlich zwingender Pflichten entweder geboten oder wenigstens zulässig ist. In letzterer Hinsicht hat das RG (19. 1. 03 und 16. 5. 05) entschieden, daß auch höhere sittliche Pflichten, Berufspflichten, anzuerkennen sind, vor denen die Rechtspflicht zur Verschwiegenheit zurücktreten muß. So kann es z. B. unter Umständen für den A. geboten erscheinen, der Ehefrau von der geschlechtlichen Erkrankung ihres Mannes Kunde zu geben, um eine Ansteckung derselben nach Möglichkeit zu verhindern; eine solche moralische Mitteilungspflicht kann unter Umständen auch einer dritten Person gegenüber vorgenommen werden (gleicher Standpunkt preuß. EGHof 27. 9. 07).

Ebenso wie der A. zur Zeugnisverweigerung berechtigt ist, kann er nach § 95 StPO auch nicht zur Herausgabe etwaiger in seinem Besitz befindlicher Beweismittel für eine Straftat gezwungen werden, soweit er diese in Ausübung seines Berufes erhalten hat, z. B. Briefe von Kranken, Krankengeschichten usw.

§ 12. **Strafrechtliche Verantwortung; Haftpflicht.** 1. Mit Strafe bis zu 5 Jahren Gefängnis werden nach § 174 Nr. 3 StGB die in Gefängnissen, öffentlichen Kranken- usw. Anstalten beschäftigten oder angestellten A. bedroht, wenn sie mit den hier aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen; dieselbe Strafe trifft denjenigen A., der bei Schwangeren mit ihrer Einwilligung Mittel zur Abtreibung oder Tötung der Frucht angewendet oder ihnen beigebracht hat; bis 10 Jahre, wenn diese Tätigkeit gegen Entgelt erfolgt ist (§ 218 Abs 3 u. § 219 StGB). Ist die Fruchtabtreibung vorsätzlich und ohne Wissen und Wollen der Schwangeren erfolgt, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 2 Jahren, und, wenn der Tod der Schwangeren dadurch verursacht ist, Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. Sieht sich ein A. zur Einleitung des künstlichen Aborts oder der künstlichen Frühgeburt oder zur Zerstückelung bezw. Perforation eines Kindes gezwungen, um das Leben der Mutter zu retten so macht er sich keiner Rechtswidrigkeit schuldig, da die pflichtgemäße Ausübung seines Berufes die Rettung der Mutter, nötigenfalls unter Vernichtung des zu einer Selbständigkeit noch nicht gelangten und deshalb noch einen Teil der Mutter bildenden, in der Geburt befindlichen Kindes gebietet. Dieser von vielen Rechtslehrern (Olshausen, v. Lilienthal, van Calker) geteilte Standpunkt schließt die Anwendung der

[1]) In Bayern ist z. B. der A., der bei Vornahme einer Sektion die Spuren eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdeckt, bei Meidung einer Geldstrafe von 150 M. verpflichtet, davon der PolBehörde oder dem Staatsanwalt Anzeige zu machen. In Baden ist den A. durch V v. 11. 12. 83 die Verpflichtung auferlegt, der zuständigen Behörde die ihnen bei Ausübung ihres Berufes bekanntwerdenden gewaltsamen Todesfälle, lebensgefährlichen Körperverletzungen, Vergiftungen oder Verbrechen wider das Leben mitzuteilen.

Ewiger Bund

§§ 218—220 auf die aus medizinischen Gründen vorgenommene Fruchtabtreibung usw. aus. Das Reichsgericht hat in seinen Urteilen v. 29. 4. 99 3. 7. 03 u. 11. 3. 09 Straflosigkeit als Notstandshandlung (§ 54 StGB) angenommen, während von anderer Seite die Anwendbarkeit der vorher genannten §§ auf den medizinischen Abort grundsätzlich verneint wird, weil diese lediglich die in rechtswidriger Absicht die Tötung der Frucht bezweckende Fruchtabtreibung ahnden wollen, keineswegs aber den zur Rettung der Mutter dienenden operativen Eingriff des A. Voraussetzung der Straflosigkeit ist allerdings nicht bloß die Einwilligung der Mutter oder ihres Vertreters (bei Bewußtlosigkeit), sondern vor allem auch sorgfältige Abwägung aller Umstände, die den beabsichtigten Eingriff nach dem Grundsatze der medizinischen Wissenschaft notwendig machen. Die Besorgnis einer drohenden und besonderen Lebensgefahr für die Mutter muß jedenfalls begründet sein; liegt aber ein solcher Notstand vor, dann ist der A. sogar verpflichtet, den erforderlichen Eingriff entweder selbst zu machen oder die Zuziehung eines zweiten A. deshalb zu veranlassen; er würde sonst sich einer fahrlässigen und nach den §§ 222 u. 230 StGB strafbaren Tötung oder Körperverletzung schuldig machen, falls infolge dieser Unterlassung eine GesBeschädigung oder der Tod der Schwangeren verursacht wäre. Die gleichen Strafvorschriften finden selbstverständlich Anwendung, wenn ein A. bei Ausführung künstlicher Frühgeburten usw. die erforderliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt außer Acht gelassen und dadurch einen ungünstigen Ausgang für die Schwangere, oder infolge irrtümlicher Diagnose (Nichterkennen der Schwangerschaft) durch sein aus anderen Gründen erfolgtes Eingreifen eine vorzeitige und unter den obwaltenden Umständen nicht gebotene Geburt herbeigeführt hat. Ein solches Vergehen fällt unter die sog. „ärztlichen Kunstfehler", deren Begriff allerdings im Strafgesetzbuch nicht festgelegt ist. Maßgebend dafür sind lediglich die §§ 222 u. 230 StGB, nach denen fahrlässige Tötung mit Gefängnis bis zu vier Jahren, fahrlässige Körperverletzung mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft wird und diese Strafe auf fünf bezw. drei Jahre erhöht werden kann, wenn der A. dabei die Aufmerksamkeit aus den Augen setzte, zu der er vermöge seines Berufes besonders verpflichtet war; im letzteren Falle erfolgt auch Strafverfolgung von Amts wegen und nicht bloß auf Antrag wie bei andern fahrlässigen Körperverletzungen. Fahrlässiges Handeln eines A., also ein ärztlicher Kunstfehler, ist sowohl in einem Verstoß gegen die allgemein gültigen Regeln der Heilkunst, als in einem Mangel der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht sowie in der Unterlassung eines notwendigen Vorgehens zu erblicken, denn eine solche Unterlassung ist im gegebenen Falle ebenso strafbar wie die Vornahme eines kunstwidrigen Eingriffes oder die verkehrte Ausführung eines an sich zweckmäßigen Eingriffes. Fahrlässigkeit ist auch bei Verkennung der Folgen anzunehmen, desgleichen dann, wenn ein A. es versäumt hat, sich die für den Einzelfall erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, und diesen Mangel nicht durch Zuziehung eines andern Sachverständigen ersetzt, sondern z. B. eine Operation usw., zu deren Ausführung ihm die nötige Geschicklichkeit fehlt, trotzdem ohne geeigneten Beistand und ohne daß ein Notstand vorlag, selbst vorgenommen hat. Eine wissenschaftliche Berechtigung des A., eine neue, noch unerprobte Methode anzuwenden, kann als Strafausschließungsgrund nicht anerkannt werden; der A. ist vielmehr für jede GesBeschädigung infolge der von ihm verordneten Kurmittel usw. verantwortlich. Voraussetzung für die Bestrafung ist allerdings der Eintritt eines rechtswidrigen Erfolges (GesBeschädigung oder Tod) und eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen diesem und dem ärztlichen Kunstfehler. Irrtümlich ist weiterhin die Annahme, daß dem A. in Bezug auf die Vornahme von Operationen ein Berufsrecht zusteht; dieselben sind vielmehr als rechtswidrige vorsätzliche Körperverletzungen anzusehen, wenn ihre Ausführung ohne Einwilligung des Patienten oder dessen gesetzlichen Vertreters erfolgt (RG v. 31. 5. 94). „Ein besonderes Berufsrecht, vermöge dessen ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit eines Anderen ohne oder selbst mit dessen Willen erlaubt ist, steht grundsätzlich auch dem A. nicht zur Seite. Eine vorsätzliche widerrechtliche Körperverletzung liegt vielmehr vor, wenn der A. weiß, daß eine gültige Einwilligung fehlt, und daß er im Widerspruch gegen den Willen des Patienten oder des sonstigen Einwilligungsberechtigten handelt" (RG 24. 7. 08). Nur bei drohender Lebensgefahr und wenn wegen Bewußtlosigkeit, Geisteskrankheit, Unzurechnungsfähigkeit des Kranken und wegen Abwesenheit des gesetzlichen Vertreters die zuvorige Einholung einer ausdrücklichen Zustimmung nicht möglich war, trifft den A. kein strafbares Verschulden; das Reichsgericht geht in dieser Hinsicht sogar noch etwas weiter, als es in seinem Urt. v. 21. 6. 07 einen entschuldbaren Rechtsirrtum auch für den Fall zuläßt, daß der A. in gutem Glauben eine stillschweigende Zustimmung angenommen und eine ausdrückliche um so mehr für nicht erforderlich erachtet hat, weil er diese nach Lage der Verhältnisse als sicher voraussetzen durfte.

2. Verpflichtung zum Schadensersatz. Ganz abgesehen davon, daß der A. in allen Fällen der Körperverletzung auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an diesen zu erlegende Buße bis zum Betrage von 6000 Mark verurteilt werden kann (§ 231 StGB), ist er auch zivilrechtlich nach den §§ 823 u. 824, 842—847 und 852 des BGB für den von ihm durch fahrlässige (Kunstfehler) und vorsätzliche Körperverletzung und Tötung, sowie durch unzüchtige Handlungen, Ausstellung falscher Zeugnisse, Nichtbefolgen der Anzeigepflicht bei ansteckenden Kr, unbefugte Offenbarung von Berufsgeheimnissen usw. erwachsenen Schaden verantwortlich. Der A. ist derartigen Klagen um so leichter ausgesetzt, als schon wegen leichter Körperverletzungen Strafverfolgung von Amts wegen eintritt und bei erfolgter Verurteilung die Zivilklage in der Regel nicht auszubleiben pflegt. Die Haftpflichtprozesse gegen A. haben daher in den letzten Jahren erheblich zugenommen und können bei Verurteilungen zu sehr erheblichen materiellen Verlusten führen, gegen die sich die A. meist durch Haftpflichtversicherung schützen.

Ewiger Bund

III. Gebührenwesen

§ 13. **Gebührenordnungen für Aerzte.** Die Bestrebungen der A. nach einer einheitlichen ärztlichen Taxe für das ganze Deutsche Reich sind bisher ohne Erfolg geblieben. Nach § 80 Abs 2 GewO bleibt die Bezahlung der approbierten A. der Vereinbarung überlassen; als Norm für streitige Fälle können jedoch Taxen von den ZBeh festgesetzt werden. Von dieser Befugnis ist fast in allen Bundesstaaten Gebrauch gemacht mit Ausnahme von Baden, Elsaß-Lothringen, Bremen, Lübeck, Hamburg und Schwarzburg-Sondershausen. Die zur Zeit geltenden Gebührenordnungen sind für Preußen unter dem 19. 5. 96 mit Abänderung v. 13. 3. 06, für Bayern unter dem 17. 10. u. 17. 12. 02, für Sachsen unter dem 28. 3. 89, für Württemberg unter dem 17. u. 25. 3. 94, in Hessen unter dem 30. 12. 99 erlassen; sie weichen in ihren Bestimmungen, namentlich in den einzelnen Gebührensätzen, mehr oder weniger von einander ab, aber nicht mehr in dem Maße wie früher. Insbesondere sind fast überall bestimmte allgemeine Grundsätze eingehalten, z. B. Festsetzung von Mindest- und Höchstbeträgen mit der Bestimmung, daß die Abmessung der Gebühr zwischen diesen Grenzen nicht nur nach der Schwierigkeit der ärztlichen Leistung und der darauf verwendeten Zeit, sondern auch nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen und den örtlichen Verhältnissen zu erfolgen hat, und daß in gewissen Fällen — gegenüber Unbemittelten und Armenverbänden sowie falls die Zahlung aus Staatsmitteln oder aus Mitteln einer milden Stiftung, Arbeiterkrankenkasse usw. zu leisten ist, — nur die Erhebung der Mindestsätze erfolgen soll. Eine Ueberschreitung der Taxen ist, auch wenn keine Vereinbarung getroffen ist, weder unzulässig noch strafbar. Die SpezialA. sind bei mangelnder Vereinbarung nicht ohne weiteres berechtigt, bei ihren Honoraransprüchen über die Sätze der Gebührenordnung hinauszugehen (LG I Berlin [VIII Z. K.] v. 15. 6. 06); von einzelnen Gerichten ist allerdings die Frage, ob ein A. von Ruf höhere als die taxmäßige Gebühr auch ohne zuvorige Vereinbarung verlangen kann, bejaht. Jedenfalls ist der A. verpflichtet, seine Rechnung auf Verlangen des Zahlungspflichtigen zu spezifizieren, und nicht berechtigt, diese dann nachträglich zu erhöhen.

§ 14. **Gebührenordnungen für gerichts- und amtsärztliche Geschäfte.** Für die gerichtsärztliche Tätigkeit der A. gilt zwar im allgemeinen die Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. 6. 78; nach § 13 derselben kommen aber, falls für gewisse Arten von Sachverständigen besondere landesgesetzliche Taxvorschriften bestehen, lediglich diese zur Anwendung. Solche Vorschriften sind ausnahmslos in allen Bundesstaaten getroffen, so daß die einschlägigen Bestimmungen der Reichsgebührenordnung für die A. nur insoweit in Betracht kommen, als sie als Zeugen oder sachverständige Zeugen zugezogen werden. Die betreffenden Gebührenordnungen sind in Preußen durch G v. 14. 7. 09, in Bayern durch die Kgl V v. 17. 11. 02 u. 22. 2. 04, in Sachsen durch die V v. 9. 3. 00, in Württemberg durch die V v. 17. 3. 99, in Baden durch die Großh. V v. 23. 1. 09, in Hessen durch die V v. 22. 1. u. 30. 11. 00 und in Elsaß-Lothringen durch das G v. 13. 1. 73 und Regl v. 17. 1. 75 mit den nachträgl. Abänderungen v. 20. 10. 80, 5. 5. 91 u. 5. 9. 03 erlassen. Diese Gesetze und V gelten nicht bloß für die beamteten, sondern auch für die nicht beamteten A.; eine Ausnahme davon macht nur Hessen; hier findet für die praktischen A. bei gerichtsärztlichen Geschäften die ärztliche Gebührenordnung v. 30. 12. 99 Anwendung. Zwischen den einzelnen landesgesetzlichen Vorschriften macht sich ebenfalls ein Unterschied bemerkbar, der sogar erheblicher ist, als bei den ärztlichen Gebührenordnungen. Interessant ist dabei, daß gerade in dem Bundesstaate, in dem die AmtsA. alle voll- und am höchsten besoldet sind, im Königreich Sachsen, auch die Gebühren für Gerichts- und amtsärztliche Geschäfte am höchsten bemessen sind.

IV. Standesorganisation

§ 15. **Staatlich anerkannte Vertretungen des ärztlichen Standes.** Der von den A. schon seit Jahren ausgesprochene Wunsch nach einheitlicher Organisation ihres Standes durch Reichsgesetz (Erlaß einer deutschen Aerzteordnung und allgemeine Einführung von AK mit Disziplinargewalt) ist bisher nicht erfüllt, sondern die Regelung dieser Frage der Landesgesetzgebung überlassen. Auf Grund solcher landesgesetzlichen Bestimmungen bestehen ärztliche Standesvertretungen sowohl in Preußen und Bayern, als in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen. Im allgemeinen dienen diese aus freier Wahl der A. gebildeten Organisationen (Aerztekammern, ärztliche Landesvereine oder Zentralausschüsse) zur Wahrnehmung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen[1]) sowie zur Mitwirkung auf dem Gebiete der öffentlichen GesPflege durch Entsendung von Vertretern in die betreffenden staatlichen medizinisch-technischen Behörden (Wissenschaftliche Deputation für das MedWesen, Provinzial-MedKollegium in Preußen, Ober-MedAusschuß in Bayern, LandesMedKollegium in Sachsen, MedKollegium in Württemberg — Zuziehung von Fall zu Fall —, ärztlicher Zentralausschuß Hessen). Mehrfach steht ihnen ein Disziplinarrecht und Umlagerecht zur Aufbringung der Kosten bezw. zu Unterstützungszwecken zu (Preußen, Sachsen, Baden und Elsaß-Lothringen); in Preußen, Sachsen und Baden sind auch ärztliche Ehrengerichte gebildet, deren Errichtung den Bestimmungen der GewO nicht widerspricht (RGer. 1. 5. 99). In denjenigen Bundesstaaten, in denen diesen Organisationen das Disziplinarrecht eingeräumt ist, sind alle ansässigen A. zum Beitritt verpflichtet, während sie in Bayern, Württemberg und Hessen dazu nur berechtigt sind. Das Disziplinarrecht erstreckt sich aber, abgesehen von Baden (s. nachstehend) überall nur auf die praktischen A.; alle beamteten A., MilitärA. sowie die sonst einem anderweit geordneten staat-

[1]) Ueber Befugnis, Strafanträge wegen unlauteren Wettbewerbs bei Ausübung der Heilkunde zu stellen, vgl. oben § 8 am Ende.

Ewiger Bund

lichen Disziplinarverfahren unterstellten A. (z. B. Universitätsprofessoren) fallen nicht darunter.

In Preußen beruht die ärztliche Standesorganisation auf der Kgl V v. 25. 5. 87 betreffend die Errichtung einer ärztlichen Standesvertretung (Abänderungen 21. 7. 92, 6. 1. 96, 20. 5. 98, 23. 1. 99 u. 8. 7. 07) und auf dem G v. 25. 11. 99 betreffend die ärztlichen EG, das Umlagerecht und die Kosten der AK (Abänderung 27. 7. 04). Danach ist für jede Provinz eine Aerztekammer gebildet, deren Mitglieder von sämtlichen in der Provinz ansässigen und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzenden A. gewählt werden; nicht wahlberechtigt und wählbar sind nur die Militär- und MarineA. Aus Delegierten der AK (je einen aus jeder Kammer) wird der Aerztekammerausschuß mit dem Sitze in Berlin gebildet. Jede AK hat je 2 Vertreter und Stellvertreter zu den ProvMedKollegien und je einen Vertreter und Stellvertreter zu der Wissenschaftlichen Deputation für das MedWesen zu wählen, die auf Erfordern zu deren Sitzungen, in denen allgemeine Fragen oder besonders wichtige Gegenstände der öffentlichen GesPflege oder Anträge der AK zur Beratung stehen, mit vollem Stimmrecht zugezogen werden können. Die allgemeine Staatsaufsicht wird über die AK von den Oberpräsidenten, über den AKAusschuß vom KultusMin geführt, denen demzufolge auch das Recht zusteht, an den Sitzungen der AK usw. teilzunehmen oder Vertreter zu entsenden, die jederzeit gehört werden müssen. Der Geschäftskreis der AK umfaßt die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, welche den ärztlichen Beruf oder das Interesse der öffentlichen GesPflege betreffen oder auf die Wahrnehmung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen gerichtet sind. Desgleichen sind die AK befugt, innerhalb ihres Geschäftskreises Vorstellungen und Anträge an die Staatsbehörden zu richten, die ihrerseits wiederum geeigneten Falls den AK Gelegenheit zur gutachtlichen Aeußerung über einschlägige Fragen geben sollen. Der durch V v. 6. 1. 96 gebildete AKAusschuß soll innerhalb der den AK zugewiesenen Tätigkeit eine vermittelnde Tätigkeit zwischen ihnen und der ZBeh sowie zwischen ihnen untereinander bilden, und jährlich mindestens einmal zusammentreten. Durch die im Jahre 1899 durch Gesetz erfolgte Einrichtung von Ehrengerichten bei jeder AK ist das ihnen bereits früher gewährte Disziplinarrecht wesentlich erweitert worden; ausgenommen davon sind, wie schon erwähnt, außer den Militär- und MarineA. auch alle andere A., für die ein staatliches Disziplinarverfahren besteht, z. B. die MedBeamten. Ein A., der die ihm obliegenden Standespflichten verletzt, d. h. seine Berufstätigkeit nicht gewissenhaft ausübt und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufes sowie außerhalb desselben sich der Achtung, die dieser erfordert, unwürdig zeigt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt. Politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten oder Handlungen eines A. können dagegen als solche niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden. Das EG hat nicht bloß über Verstöße gegen die Standesehre und die Berufspflichten des A. zu entscheiden, sondern auch als vermittelndes Organ bei Streitigkeiten zwischen A. oder zwischen anderen Personen und A., soweit die Streitigkeiten ihre Berufserfüllung betreffen, zu verhandeln; in ersterem Falle auf Antrag oder von Amts wegen, in letzterem Falle nur auf Antrag. Es wird von der AK gewählt und besteht aus einem Vorsitzenden, drei Mitgliedern der AK und einem von dem Vorstande der AK gewählten richterlichen Mitgliede eines ordentlichen Gerichts; die Anklage wird durch einen Beauftragten des Oberpräsidenten vertreten. Die ehrengerichtlichen Strafen sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis 3000 Mark und dauernde oder auf Zeit beschränkte Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts. Gegen die Beschlüsse bezw. Entsch des EG ist Beschwerde bezw. Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig, der aus dem Leiter der MedAbteilung des KultusMin als Vorsitzenden, vier vom AKAusschuß gewählten Mitgliedern desselben und zwei anderen A., die vom König ernannt werden, zusammengesetzt ist. Zur Bejahung der Schuldfrage ist volle Besetzung erforderlich und beim EG eine Mehrheit von vier Fünftel, beim EGHof eine solche von fünf Siebentel der Stimmen erforderlich.

Den AK ist durch das G v. 25. 11. 99 das Umlagerecht eingeräumt; sie sind demzufolge befugt, von den wahlberechtigten A. des Kammerbezirks einen von ihr festzusetzenden jährlichen Beitrag zur Deckung ihres Kostenbedarfs zu erheben, der erforderlichenfalls im VerwZwangsverfahren eingezogen werden kann. Zum Kostenbedarf können auf Beschl der AK auch Ausgaben zu Unterstützungszwecken gerechnet werden. Nicht beitragspflichtig sind A., die ärztliche Praxis oder andere auf der ärztlichen Wissenschaft beruhende Tätigkeit nicht mehr ausüben; A., die dem Disziplinarrecht der AK nicht unterstehen, können zu den Kosten der EG nicht herangezogen werden. Die Höhe des Beitragssatzes wird von der AK festgesetzt, bedarf jedoch der Genehmigung des Oberpräsidenten; ihre Bemessung nach der Einkommensteuer ist zulässig, aber höchstens bis zu einem fünfprozentigen Zuschlage.

Im Königreich Sachsen bestehen ärztliche Bezirksvereine mit obligatorischem Beitritt, die (für jede Kreishauptmannschaft) einen Kreisverein bilden, deren Angelegenheiten von AK besorgt werden. Die maßgebenden Bestimmungen dafür sind durch das G v. 15. 8. 04, betreffend Aerzteordnung, und der dazu unter demselben Datum erlassenen AusführungsV gegeben. Sie entsprechen im allgemeinen den für Preußen geltenden; unterscheiden sich von diesen jedoch hauptsächlich in dem Punkte, daß für die ehrengerichtliche Beurteilung etwaiger Verstöße gegen die ärztliche Standesehre oder gegen die ärztlichen Berufspflichten die vom MinInn erlassene Standesordnung die Grundlage bildet[1]), wäh-

[1]) Nach dieser Standesordnung gilt z. B. als standesunwürdig: Reklameartige Ankündigungen, Kauf und Verkauf der ärztlichen Praxis, mißbräuchlicher Gebrauch der Bezeichnung „Spezialist", ausschließlich briefliche Behandlung von Kranken, Ausstellung von Zeugnissen über die Wirksamkeit von Geheimmitteln, gemeinsame Behandlung von Kranken mit Nichtärzten, Uebernahme von Kranken aus der Behandlung eines anderen A. ohne dessen rechtzeitige Benachrichtigung, Ablehnung von Konsultationen, Verweigerung der ärztlichen Hilfe in dringenden Fällen, Unterbietungen und abfällige

Ewiger Bund

rend dort absichtlich von der Aufstellung einer solchen Abstand genommen wurde, damit die EG nach freier Ueberzeugung urteilen, ohne an etwaige Standesordnungen gebunden zu sein. Die Ehrengerichte erster Instanz sind die für jede Kreishauptmannschaft gebildeten Ehrenräte; als zweite Instanz fungiert ein Ehrengerichtshof mit dem Sitz in Dresden.

In Baden sind durch G v. 10. 10. 06 betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals, fast die gleichen Vorschriften wie in Preußen eingeführt (eine AK für das ganze Großherzogtum [Sitz: Karlsruhe], vier ärztliche EG [je eines für die vier Landeskommissariatsbezirke Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim], ein EGHof in Karlsruhe, nur mit dem Unterschiede, daß gegen die Entsch des EGHofes noch eine Berufung an den VerwGerichtshof zulässig ist, also drei Instanzen vorgesehen sind, und EG insofern eine staatliche Funktion übertragen ist, als sie über die Zurücknahme der ärztlichen Appr [§ 53 GewO] zu beschließen haben (s. vorher § 6). Außerdem sind die beamteten usw. A. hinsichtlich ihrer privatärztlichen Tätigkeit den ärztlichen EG ebenfalls unterstellt. Beiträge zu Unterstützungszwecken können mit Genehmigung des MinInn bis zur Höhe von 1% des aus der ärztlichen Berufstätigkeit stammenden Einkommens erhoben werden.

In Elsaß-Lothringen ist durch V v. 13. 6. 98 eine Aerztekammer mit dem Sitz in Straßburg nach preußischem Muster errichtet, deren Vorstand etwaige Verstöße gegen Berufspflichten und Standesehre mit Entziehung des Wahlrechts ahnden kann; andere Disziplinarstrafen stehen ihm nicht zu. Desgleichen sind ärztliche EG hier nicht vorgesehen. Dasselbe gilt betreffs Bayern: Hier besteht nach der Kgl V v. 10. 8. 71 mit Ergänzung v. 9. 7. 95 je eine Aerztekammer für jeden RegBezirk (8), die aus Delegierten der im Bezirk vorhandenen ärztlichen Bezirksvereine, zu denen der Beitritt jedem A. freisteht, gebildet wird und einen ständigen Aerztekammerausschuß zur Erledigung der laufenden Geschäfte zu wählen hat. Alljährlich hat die AK mindestens eine Sitzung abzuhalten und in dieser einen Abgeordneten zur Vertretung der Kammer in den außerordentlichen Sitzungen des OberMedAusschusses zu wählen. In Württemberg (V v. 30. 12. 75 mit Abänderung v. 14. 1. 00) und Hessen (V v. 28. 12. 76) besteht je ein ärztlicher Landesverein, der aus gewählten Mitgliedern der ärztlichen Bezirksvereine (8) bezw. Kreisvereine (13) gebildet wird. Disziplinargewalt besitzen diese Vereine nicht; der Beitritt zu den Bezirks- bezw. Kreisvereinen ist auch nicht obligatorisch, sondern freiwillig.

§ 16. **Aerztliches Vereins- und Unterstützungswesen.** Schon lange, ehe man staatlicherseits daran dachte, ärztliche Standesvertretungen zu schaffen, haben sich die A. selbst in allen Bundesstaaten behufs Wahrnehmung ihrer Standes- und Berufsinteressen ärztliche Vereine gebildet, die sich wiederum zu großen Verbänden (Kreis-, Landes- usw. Vereine) und außerdem im Jahre 1873 zu einem Deutschen Aerztevereinsbund vereinigt haben, der nach seinen Satzungen v. 17. 3. 03 den Zweck hat, die ärztlichen Vereine Deutschlands zu gegenseitiger und gemeinsamer Betätigung auf dem Gebiete der wissenschaftlichen, praktischen und sozialen Beziehungen des ärztlichen Standes zu vereinigen. Seine Geschäfte werden durch einen Geschäftsausschuß geleitet, der auf dem alljährlich abzuhaltenden Aerztetag gewählt wird. Mit dem Aerztevereinsbund ist seit 1903 der im Jahre 1900 gegründete Verband der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen, der sogen. „Leipziger Verband", dem jeder A. als Mitglied beitreten kann, als eine besondere Abteilung verbunden; er verfolgt hauptsächlich den Zweck, die deutschen A. zur Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage zusammenzuschließen und insbesondere solche Kollegen zu unterstützen, die in Wahrung der Standesinteressen gegenüber Krankenkassen und ähnlichen Korporationen materielle Einbuße erlitten haben oder zu erleiden befürchten müssen. Auf seine Anregung sind zahlreiche örtliche Vereinigungen (Ausschüsse) entstanden, die wiederum, soweit es nicht durch die ärztlichen Vereine geschehen ist, die Bildung von sog. Vertragskommissionen veranlaßt haben, deren Hauptaufgabe die Regelung der Verhältnisse zwischen den A. und Krankenkassen ist. Dem Aerztevereinsbund gehören z. B. 399 Vereine mit 23 906 Mitgliedern, dem Leipziger Verband 22 440 A., also rund 80 bezw. 75% aller praktischen A., an.

Das ärztliche Unterstützungswesen hat im letzten Jahrzehnt dank der wiederholten Anregungen in den AK, auf den A.Tagen usw. sehr erfreuliche Fortschritte aufzuweisen; gleichwohl genügen die vorhandenen Unterstützungskassen und deren Mittel noch keineswegs, um allen notleidenden A. sowie deren Witwen und Waisen in zureichender Weise Hilfe gewähren zu können. Die vorhandenen Unterstützungskassen zerfallen in drei Gruppen: Rechtskassen, die ihren Mitgliedern ohne Prüfung der Vermögenslage die vertragsmäßigen Rechte, ähnlich wie die Lebensversicherungen gewähren; Unterstützungskassen auf Gegenseitigkeit, die ihre Mitglieder nur im Falle der Not unterstützen; allgemeine Unterstützungs- oder Wohltätigkeitskassen, die nur bedürftigen A. und deren Hinterbliebenen Unterstützungen gewähren. Rechtskassen gibt es bisher nur eine: die Versicherungskasse für die Aerzte Deutschlands mit dem Sitz in Berlin, die aus 5 getrennten Abteilungen: Sterbekasse, Krankenkasse, Invaliditäts-, Altersversorgungs- und Witwenkasse besteht und es den A. ermöglicht, sich und ihren Hinterbliebenen im Krankheits-, Invaliditäts-, Todes- und Altersfalle einen vertragsmäßigen Geldanspruch zu sichern. Die auf Gegenseitigkeit beruhenden Kassen sind nicht sehr zahlreich und bezwecken meist nur die Auszahlung eines Sterbegeldes. Allgemeine Unterstützungskassen,

Beurteilung anderer A., Anbieten und Gewähr von Vorteilen an dritte Personen, Abhalten von auswärtigen ärztlichen Sprechstunden im Praxisgebiet anderer A. usw.; Verfehlungen und Verstöße gegen die ärztliche Standesehre, die übrigens auch seitens der ärztlichen EG in Preußen und Baden in ständiger Rechtsprechung als solche anerkannt sind. Vgl. noch oben S. 230.

Ewiger Bund

bei denen Bedürftigkeit die Vorbedingung zur Unterstützung bildet, sind in allen Bundesstaaten vorhanden und zwar meist getrennt in solche für A. und solche für A.Witwen und -Waisen. Sie sind vielfach aus Stiftungen hervorgegangen (z. B. die Hufelandsche Stiftung in Preußen), vielfach erhalten sie auch staatliche Zuschüsse, z. B. die bayerischen Vereine zur Unterstützung von invaliden, hilfsbedürftigen A. und die Pensionsvereine für Witwen und Waisen bayerischer A. Der Beitritt ist bei den meisten Kassen freiwillig und nur in Sachsen (ärztliche Invaliden-, Versorgungs- sowie ärztliche Witwen- und Waisenkasse), Baden (Unterstützungskasse hilfsbedürftiger A.) und in Hessen (ärztliche Hilfskasse) obligatorisch. In den letzten Jahren sind endlich mehrfach die AK (z. B. in Preußen) dazu übergegangen, Unterstützungskassen zu gründen und zu diesem Zwecke Beiträge von allen A. ihres Bezirks zu erheben; diese Kassen haben z. T. das Ziel, sich später in Rechtskassen umzuwandeln, sobald das dazu erforderliche Grundvermögen in ausreichender Höhe angesammelt ist.

V. Schutzgebiete[1])

§ 17. Die ärztliche Tätigkeit (einschl. der zahnärztlichen) liegt in den Schutzgebieten vorwiegend in den Händen von beamteten und Schutztruppenärzten. Privatärzte finden sich dort nur in geringer Zahl. Da auch von diesen die meisten vertraglich für Zwecke der Verwaltung verpflichtet sind oder sonst eine beamtenähnliche Stellung einnehmen (z. B. im Dienste von Erwerbsgesellschaften oder Missionen stehen) und es im übrigen in den Augen der Bevölkerung der Schutzgebiete als eine selbstverständliche Forderung gilt, daß ein A eine entsprechende Qualifikation in der Heimat erworben hat, so haben sich bisher in den Schutzgebieten Vorschriften über eine Appr oder Zulassung der Aerzte sowie über die ihnen zustehenden Gebühren, die Bildung einer Standesvertretung usw. als entbehrlich erwiesen. Grundsätzlich ist dementsprechend der Beruf des A. in den Kolonien völlig frei gegeben, so daß z. B. auch einer ärztlichen Tätigkeit Eingeborener nichts im Wege steht, sofern sie nicht auf gemeinschädliche Art, z. B. unter Anwendung sog. Zaubermittel, betrieben wird und deshalb zu einem Einschreiten der Verwaltung nötigt. Jedoch nimmt der ärztliche Beruf auch in den Schutzgebieten insofern eine gewisse Sonderstellung ein, als die für Aerzte geltenden Vorschriften des RStGB, der ZPO und der StPO gemäß § 3 des Schutzgebietsgesetzes (RGBl 1900, 813) in Verbindung mit dem § 19 des G über die Konsulargerichtsbarkeit v. 7. 4. 1900 (RGBl 213) dort ebenfalls Anwendung finden. Dagegen bildet der ärztliche Beruf nach § 2 SchGG und § 12 KonsGG keinen Grund, um das dem Schöffenamte entsprechende Amt eines Gerichtsbeisitzers in den Schutzgebieten abzulehnen.

Was die — sonach hauptsächlich interessierende — Organisation des amtsärztlichen Dienstes für die Schutzgebiete anlangt, so steht an dessen Spitze der MedReferent im Reichs-Kolonialamt, welcher zugleich auch VertrauensA des letzteren (in Angelegenheiten der Kolonialbeamten) und oberster Sanitätsoffizier der Schutztruppen ist. Zur Unterstützung sind ihm einige Stabs- und Oberärzte der letzteren beigegeben. Ihm liegt es vor allem ob, als Berater des Reichs-Kolonialamts welches auch auf dem Gebiete der GesPflege die Stellung der Zentralinstanz für die Kolonien einnimmt, die Gesichtspunkte für die Organisation des MedWesens der Schutzgebiete anzugeben sowie die Seuchenbekämpfung und die allgemeine Hygiene der Weißen und Farbigen daselbst in die rechten Bahnen zu lenken. In ähnlicher Weise wirken im engeren Kreise die den Gouvernements einzelner Schutzgebiete (Ostafrika und Kamerun) beigegebenen MedReferenten. Im übrigen liegt die Beratung der Gouvernements und der lokalärztliche Dienst teils Sanitätsoffizieren der Schutztruppen (bezw. in Kiautschou der Marine) ob, die insoweit gleichzeitig für die ZivilVerw tätig sind, teils den sogenannten RegAerzten. Die letzteren sind entweder gegen feste Besoldung als Beamte der Schutzgebiete angestellt oder Privatärzte, welche durch Vertrag für den RegDienst verpflichtet sind. Neben ihren amtsärztlichen Funktionen ist den RegAerzten noch die Behandlung der Landesbeamten und an Orten, an welchen sich RegKrankenhäuser für Weiße oder Eingeborene befinden, deren Leitung übertragen. Außerdem üben sie regelmäßig auch Privatpraxis und eine weitgehende poliklinische Tätigkeit im Interesse der farbigen Bevölkerung aus.

In den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten und Kiautschou sind zur Zeit (Anfang 1910) im Ganzen 129 Aerzte (gegen 50 im Jahre 1901) tätig, und zwar 78 Schutztruppenärzte, 28 RegAerzte, 20 Privatärzte und 3 Missionsärzte.

Auf die einzelnen Schutzgebiete entfallen hiervon:

a) Ostafrika: 38 Militärärzte, wovon 24 dauernd in der ZivilVerw beschäftigt werden, 3 RegAerzte, 3 Privatärzte, 2 Missionsärzte und 2 Eisenbahnärzte, zusammen 48 Aerzte;

b) Kamerun: 15 Schutztruppenärzte, 7 RegAerzte, 1 Bahnarzt, 1 Missionsarzt, zus. 24 Aerzte;

c) Togo: 7 RegAerzte und 1 Bahnarzt, zus. 8 Aerzte;

d) Südwestafrika: 25 Militär- und 11 Zivilärzte, zus. 36 Aerzte;

e) D. N.-Guinea: 10 RegAerzte in Herbertshöhe, Friedrich Wilhelmshafen, Simpsonhafen und Kaewieng, Jaluit, Ponape, Saipan, Jap und Nauru;

f) Samoa: 1 RegArzt, 2 Privatärzte.

Zur Ausbildung und Weiterbildung der Kolonialärzte einschl. der Schutztruppenärzte für ihren besonderen Beruf ist das Institut für Schiffs- und TropenKr in Hamburg bestimmt. Auch die hygienischen Kurse am Institut für InfektionsKr in Berlin werden hierfür nutzbar gemacht. Aehnlichen Zwecken dient ferner noch das von den deutschen und schweizerischen Missionsgesellschaften gegründete deutsche Institut für ärztliche Mission in Tübingen. (Vgl. Steudel, Kolonialblatt 1909 S 921, Schilling S 966.)

Literatur. Altmann, Aerztliche Ehrengerichte und ärztliche Standesorganisation, 1900; Aschenborn, Aerzte, Abschn. XI A. des Preuß. Med. und Ges.-Wesens 1883—1908 in der Festschrift des Preußischen Med

[1]) Bearbeitet von Gerstmeyer.

Ewiger Bund

Beamtenvereins, 1908; C. Becker, HB der MedGesetzgebung in Bayern, Heft 5, 1890; Ph. Biedert u. O. Weigand, Das MedWesen in Elsaß-Lothringen, 1907; Entsch des Preuß. EGHofes für A., 1. Bd. 1908; Das Deutsche Reich in gesundheitlicher und demographischer Beziehung, Festschrift des Kaiserlichen Gesamtes zum 14. Internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie; J. R. Flinzer, Die Kgl Sächsischen MedG. 3 Bde., 1905, 1907; Flügge, Das Recht des A., 1903; Fiebler, Kommentar zum Gesetz betreff. die ärztlichen EG usw., 1901; M. Fürst, Der A., 1909; L. Hoche und R. Hoche, Aerztliche Rechtskunde, 1906; Das Gesundheitswesen des preußischen Staates, 7 Bände; Jahresberichte für 1901—1907, 1903—1909; W. Kahl, Der A. im Strafrecht, 1909; J. Keibel, Die Handhabung der MedPol in Bayern, 1905; O. Krohne, Aerztliche Praxis und MedGebung, 1909; R. Kutner, Aerztliche Rechtskunde. Zwölf Vorträge, 1907; Th. v. Langsdorff, Die MedGebung in Baden [4], 1903; v. Landmann, GewO [4], 1908; MinBl für Med- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten, 1901—1909; H. Neumann, Die öffentlich-rechtliche Stellung der A., 1904; E. Peiper, Der A., 1906; A. Rabe, Aerztliche Wirtschaftskunde, 1907; C. Raymund und E. Dietrich, Aerztliche Rechts- und GKunde. 1899; Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesamtes, 1885—1909. Th. Rumpf, Vorlesungen über soziale Medizin, 1908. Wiener, HB der MedGebung, 2. Bd. 3. T. Königreich Württemberg und die Großherzogtümer Baden und Hessen, 1887; Z für MedBeamte, Beilage Rechtsprechung u. Medizinalgesetzgebung, 1888 bis 1909. — Von der Anführung der reichen strafrechtlichen und prozessualen Literatur zu Einzelpunkten ist abgesehen; hierfür die Lehrbücher und Kommentare. Ueber den Vorentw. z. StGB Heimberger, Deutsche med. Wochenschrift 1910 Nr. 1.

Raymund

Auenrecht

§ 1. Begriff. § 2. Schlesien. § 3. Andere Landesteile. § 4. Ausblick.

[A = Aue; AR = Auenrecht.]

§ 1. Begriff. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnet man mit A ein fruchtbares Stück Land. Im Sinne des AR wird dagegen unter A etwas anderes verstanden. Die eigentliche A oder A im engeren Sinne umfaßt nämlich alle innerhalb einer Gemarkung belegenen freien Plätze, Straßen und Wege, welche nicht zu den Gebäuden, Höfen oder Gärten der Dorfinsassen gehören und vorwiegend den Zwecken des Verkehrs dienen. In Schlesien kennt man aber noch eine A im weiteren Sinne und man bezeichnet hiermit die Grenzen und Raine, welche die Feldmark von einer anderen Feldmark scheiden, alle in der Feldmark des Dorfes befindlichen unangebauten nicht zu den Stellen der Dorfinsassen gehörenden freien Plätze; ferner Privatflüsse, Bäche, Teiche, Dorf-, Land- und Viehwege. Nicht zu der A gehört die Allmende [¶], welche im gemeinschaftlichen Eigentume der Markgenossen zu stehen pflegt und für deren gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmt ist.

Das AR wird historisch daraus hergeleitet, daß ursprünglich dem Gutsherrn die ganze Feldmark gehört habe und die Rustikalstellen nur von ihm ausgetan seien. Es gehört demnach der Grundherrschaft alles, was sich nicht im Eigentum eines einzelnen oder erweislich der Gemeine als solcher befindet. Das AR stellt also eine Eigentumsvermutung auf. Für gewisse Grundstücke, deren Umfang provinziell verschieden ist, besteht die Vermutung, daß sie dem Grundherrn gehören. Ueberall, wo das AR vorkommt, handelt es sich um eine sehr alte Rechtsinstitution. Es ist in den Zeiten entstanden, in denen eine Kolonisation der betreffenden Provinzen stattgefunden hat, und zwar findet es sich vorzugsweise dort, wo die Kolonisation sich in friedlicher Weise vollzogen hat.

§ 2. In **Schlesien** hat das AR die größte Bedeutung. Dort ist es etwa in der Zeit von 1200—1350 entstanden. Es hat sich dort ein allgemeines provinzielles Gewohnheitsrecht gebildet, aus dem folgende Rechtssätze hervorgehoben seien. Der Begriff der A ist hier am ausgedehntesten; er umfaßt, wie im § 1 erwähnt, auch Privatflüsse und Bäche. Auenberechtigt sind diejenigen Grundstücke, deren Eigentümer in früherer Zeit auf ihrem Grund und Boden Bauern angesiedelt haben, im allgemeinen also diejenigen Güter, welche einen Gutsbezirk des älteren Rechts bilden. Das Recht an der A ist ein Eigentumsrecht, das jedoch vielfach beschränkt ist. Nach den älteren Quellen war es insofern beschränkt, als die Wege und Viehtriften nicht eingezogen werden durften, sondern unverkürzt bleiben mußten und als jeder Bauer so viel Platz behalten mußte, daß er auf beiden Seiten bequem in seinen Hof hineinfahren konnte. Nach jetzigem Recht darf der Eigentümer die A nur insoweit von der allgemeinen Benutzung ausschließen, als nicht die bestehenden öffentlichen Interessen einem derartigen Ausschlusse entgegenstehen. Die A dienen an erster Stelle öffentlichen Interessen, unterliegen keineswegs der freien Disposition ihres Eigentümers und stehen unter dem Schutze der Polizei (OVG 15, 322).

Das Eigentumsrecht an der A hat in den meisten Fällen keine große wirtschaftliche Bedeutung. Manchmal wird dieses Recht aber sehr wertvoll, namentlich dann, wenn Städte oder größere Ortschaften sich ausdehnen und in die benachbarten Landgemeinden hineinwachsen, denn dann können die einzelnen AGrundstücke zum Teil als Bauplätze Verwendung finden. Die Gemeinden werden dadurch, daß nicht ihnen sondern dem Auenberechtigten das Eigentum an den Wegen und Plätzen zusteht, oft in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung sehr behindert, denn sie dürfen die Wege nicht ohne Zustimmung der Auenberechtigten zur Einlegung von Kanalisations- Gas- und Wasserleitungsröhren sowie zum Einbau von Straßenbahnschienen benutzen. Der ABerechtigte hat die Nutzung der A, z. B. der an den Wegen befindlichen Bäume und Sträucher und des auf den Wegen und ihren Böschungen wachsenden Grases. Eine Verpflichtung zur Wegeunterhaltung liegt ihm nicht ob, diese ist vielmehr besonders geregelt.

Dadurch, daß in Schlesien der Auenberechtigte Eigentümer der Privatflüsse und Bäche ist, werden wesentliche Teile des Wasserrechts berührt. Die ABerechtigten haben in Schlesien das Fischereirecht, sind aber auf der anderen Seite auch verpflichtet, die Wasserläufe zu räumen. Sehr

Ewiger Bund

bestritten war in früherer Zeit die Frage, ob eine Ersitzung der A möglich ist. Die neue Judikatur läßt eine solche Ersitzung zu, soweit solche nicht nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts ausgeschlossen ist. Bei eingetragenen Grundstücken muß daher im Geltungsbereich der preußischen GrundbuchG v. 5. 5. 72 der Nachweis geführt werden, daß die Ersitzung mit dem Inkrafttreten dieser Gesetze, also mit dem 1. 10. 72, bereits vollendet war.

§ 3. **Andre Landesteile.** 1. In der Provinz Brandenburg beschränkt sich das ARecht nach dem Provinzialrecht der Kurmark auf die Straßen und freien Plätze in Dörfern. Es schließt das Eigentum und die Befugnisse zur Benutzung der betreffenden Grundstücke sowie zur Verfügung über dieselben in sich und steht demjenigen Grundherrn zu, welcher Inhaber der allgemeinen oder Straßengerichtsbarkeit war (vgl. Scholz, Provinzialrecht der Neumark[2] 2, 370 § 503—511, sowie Striethorst, Arch 48, 173 ff). In ähnlicher Weise bestimmt auch das Provinzialrecht der Neumark, daß die Benutzung der Dorfstraße und der freien Plätze im Dorfe dem Inhaber der Straßengerichtsbarkeit zustehe, insofern er zugleich der Grundherr sei (vgl. Kunow, Provinzialrecht der Neumark 1, 188 § 662).

2. Der revidierte Entw des Provinzialrechts des Herzogtums Alt-, Vor- und Hinterpommern vom Jahre 1836 bestimmt in den §§ 20—22 S 7 und 8, daß unter der Dorfstraße der Begriff derjenigen Stellen und Plätze in einem Dorfe verstanden werden, welche weder Pertinenzien der Höfe und Gebäude seien, noch als Wege oder Fußstege benutzt würden und daß das Eigentum daran der Gutsherrschaft unter dem Namen der Straßengerichtsbarkeit zustehe, daß aber durch die Ausübung dieser Gerechtigkeit die Wege, Fußstege, Einfahrten, Viehtriften und Tränken weder versperrt noch zu sehr eingeengt werden dürften.

3. In den Provinzen Ost- und Westpreußen sowie Posen hat ein AR mit eigentümlichen Grundsätzen nie bestanden, ebenso kommen in dem überwiegenden Teile der Provinz Sachsen A. nicht vor. Nur im RegBezirk Magdeburg und in der Grafschaft Wernigerode sind in einer beschränkten Anzahl von Fällen A. ermittelt worden. In den übrigen preußischen Provinzen und in den anderen Bundesstaaten ist, wie ich durch eine Umfrage bei den Vorständen der Anwaltskammern ermittelt habe, ein AR unbekannt. Nur in vereinzelten Fällen haben die Gutsherrschaften hier und dort das Eigentum an AGrundstücken in Anspruch genommen.

§ 4. **Ausblick.** Das A. ist eine unnatürliche Rechtsbildung. Es steht mit dem wirtschaftlichen Bedürfnisse der Gemeinden, über die in ihrem Bezirk befindlichen, hauptsächlich dem Verkehr dienenden, Plätze und öffentlichen Wege zu verfügen, nicht im Einklange. Es hat daher auch nicht an Versuchen gefehlt, dieses Recht aufzuheben. Das preußische G v. 2. 3. 50, betreffend Ablösung der Reallasten, bestimmt im § 3 Nr. 14, daß die unter dem Namen Straßengerechtigkeit oder AR vorkommenden Befugnisse des Gutsherrn, über die nicht zu den Wegen nötigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen, ohne Entschädigung aufzuheben sei. Die Bestimmung ist aber durch den § 16 des G betreffend die LandgemeindeVerf v. 14. 4. 56 wieder aufgehoben worden. Das preußische Abgeordnetenhaus hat am 16. 4. 91 beschlossen, die StaatsReg zu ersuchen, einen die Rechtsverhältnisse des AR regelnden Gesetzentwurf vorzulegen. Die Reg hat darauf einen Gesetzentwurf ausarbeiten lassen, wonach die A gegen Entschädigung den Gemeinden übereignet werden sollen. Der Provinziallandtag von Schlesien, dem der Entw zur Begutachtung vorgelegt wurde, hat am 10. 3. 93 beschlossen, dem Entw nicht zuzustimmen, und derselbe ist dem preußischen Landtage infolgedessen überhaupt nicht vorgelegt worden (vgl. Vhdl des 35. Provinziallandtages für die Provinz Schlesien von 1893 Nr. 154).

Literatur. Brauchitsch, VerwG[14] 2, 149 ff Anm 13; Keil, Die Landgemeinde O für die 7 östlichen Provinzen der Monarchie, 332 ff; Rönne, Ergänzungen zum Allgemeinen Landrecht II, 7 § 18. — Aus der Schlesischen Literatur sind hervorzuheben: Joh. Ant. v. Friedenberg, tractatus de Silesiae juribus 1738—1741, llb. II, 160 ff; A. Wentzel, Das jetzt bestehende Provinzialrecht des Herzogtums Schlesien und der Grafschaft Glatz 14 ff, 77 ff, 1839; Revidierter Entwurf des Provinzialrechts des Herzogtums Schlesien und der Grafschaft Glatz, herausgegeben von Kamptz, 1841, 22 ff u. 72 ff; Riemann, Das Schlesische Auenrecht[2], 1904.

Riemann.

Auseinandersetzungen

[¶ Agrargesetzgebung, Ablösung der Reallasten und Gemeinheitsteilungen.]

I. Preußen

§ 1. Allgemeines. §§ 2, 3. Geschichte der Behörden-Organisation, der Gesetzgebung. § 4. Plan der Darstellung.

A. Die altländische Gesetzgebung.

I. Auseinandersetzungsbehörden.

§ 5. Ressortverhältnisse. a) Generalkommissionen. § 6. Verfassung. § 7. Zuständigkeit. b) Organe der Generalkommissionen. § 8. Kommissare. § 9. Vermessungsbeamte. § 10. Kreisvermittelungsbehörden. c) Ober-Landeskulturgericht. § 11.

II. Verfahren. § 12. Hauptgrundsätze.

a) Regulierungsverfahren. § 13. Provokation und weitere Regulierung. § 14. Der Auseinandersetzungsplan. § 15. Der Rezeß. § 16. Vertretung und Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten nach beendetem Auseinandersetzungsverfahren. § 17. Versäumnisverfahren.

b) Streitverfahren. § 18. Gesetzgebung. § 19. Charakteristik. § 20. Streitverfahren erster Instanz. § 21. Rechtsmittel. § 22. Interimistikum.

c) Kosten; Arten; Ansatz und Erhebung. § 23.

B. Regierungsbezirk Wiesbaden.

§ 24. Gesetzgebung. § 25. Behörden und Verfahren.

C. Die Provinz Hannover.

§ 26. Auseinandersetzungsbehörden. § 27. Reallastenablösungen und Regulierungen. § 28. Gemeinheitsteilungen, Verkoppelungen und Servitutablösungen.

Ewiger Bund

[AV = Auseinandersetzungsverfahren; Abl = Ablösung; GenKomm = Generalkommission; GT = Gemeinheitsteilung; LdKult = Landeskultur; Rgl = Regulierung; RL = Reallast; Zusl = Zusammenlegung; OLKG = Oberlandeskulturgericht]

G. v. 80/99 = Ges. betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten v. 18. 2. 80 (GS 59) in der Fassung des Ges. v. 22. 9. 99 (GS 284).

§ 1. **Allgemeines.** Das AV hat es mit der Ausführung derjenigen staatlichen Anordnungen und Maßregeln der AgrarGgebung zu tun, welche insbesondere die Rgl der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Eigentumsverleihung), die Abl der RL und die GT — einschließlich der ServitutAbl, Separation, Konsolidation u. dgl. — zum Gegenstande haben. Die außerordentlich große Bedeutung, die die Agrargesetzgebung nicht bloß für die beteiligten Grundbesitzer, sondern — in wirtschaftlicher, sozialer und selbst politischer Beziehung — auch für den Staat hat, bedingt zur Ausführung dieser Gesetzgebung ein Verfahren, das einerseits möglichst rasch durchzuführen ist, andererseits aber die Gewähr bietet, sowohl den in Betracht kommenden Interessen der Parteien als auch der LdKult und LandesPolizei Rechnung zu tragen. Die Gesetzgebung über das AV richtet sich deshalb auf gütliche Vermittelung und auf Beförderung der A. durch Vhdl mit den Beteiligten in Person und an Ort und Stelle, auf sach- und rechtsverständige Leitung des Geschäfts und ebensolche den Rechten der Parteien wie dem Endzwecke des Verfahrens entsprechende Entscheidung hervortretender Streitigkeiten.

Aus diesen Erfordernissen des Verfahrens ergibt sich zugleich das Bedürfnis besonderer Behörden und Beamten, nicht nur wegen der Zahl und des Umfanges der abzuwickelnden Geschäfte, sondern auch, weil es für ihre zweckmäßige Erledigung vielfach auf technische Kenntnisse ankommt, die bei anderen richterlichen oder VerwBehörden in dem erforderlichen Maße nicht vorausgesetzt werden können. Demgemäß finden sich in den Gesetzen über das AV regelmäßig auch Vorschriften über A.Behörden und deren Organe. In der Tat steht die Einrichtung dieser Behörden mit dem Verfahren in so engem Zusammenhange, daß wesentlich von ihr der Erfolg des Verfahrens abhängt.

§ 2. **Geschichte der Behördenorganisation.** Die Ausführung der älteren Agrargesetze Preußens — Ed. über den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner v. 9. 10. 1807, des Ed. zur Beförderung der LdKult v. 14. 9. 1811[1] u. a. — war zunächst den ordentlichen Verw- und Gerichtsbehörden überlassen worden. Als aber, insbesondere seit Erl des Ed. v. 14. 9. 1811 über die Rgl der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Unzulänglichkeit dieser Behörden sich ergab, wurden zur schnelleren und sachgemäßen Ausführung jener Gesetze sechs GenKomm errichtet, die sich mit diesen Angelegenheiten ausschließlich beschäftigen sollten, nämlich: 1) zu Berlin für den Bezirk der kurmärkischen Reg, einschließlich der magdeburgischen Landesteile rechts der Elbe, 2) zu Soldin für die Neumark, 3) zu Stargard für Pommern, 4) zu Königsberg für Ostpreußen und Litthauen, 5) zu Marienwerder für Westpreußen, 6) zu Groß-Strelitz für Oberschlesien. Die V v. 20. 6. 1817 wegen Organisation der GenKomm usw. (GS 161) bestätigte diese GenKomm unter teilweiser Ausdehnung der Geschäftsbezirke, bildete die Organisation der A.Behörden weiter aus und regelte deren Ressort im Verhältnis zu den ordentlichen Verw- und Gerichtsbehörden.

Schon vorher waren auf Grund der (nicht veröffentlichten) KabO v. 17. 4. 1817[1] behufs Entsch der zur Kompetenz der GenKomm gehörigen Streitigkeiten in der Appellationsinstanz fünf Revisionskollegien (zu Berlin, Breslau, Stettin, Marienwerder und Königsberg) errichtet worden, über deren Verfassung u. Zuständigkeit die V v. 20. 6. 1817 weitere Vorschriften gab (§§ 29 ff).

In der Folge haben sowohl die GenKomm als auch die Revisionskollegien mit der fortschreitenden Agrargesetzgebung mannigfache Aenderungen erfahren. Zahl und Sitz, sowie die Geschäftskreise der GenKomm haben gewechselt; einzelne von ihnen sind aufgehoben und mit den Reg der betr. Provinz vereinigt worden, andere sind teils zufolge Reorganisation der VerwBehörden, bei der jenen Reg die A.Geschäfte wieder abgenommen wurden, teils mit der Ausdehnung des Staatsgebietes hinzugetreten[2]. — Die Revisionskollegien wurden zuerst wegen Zunahme der Geschäfte vermehrt; später brach sich die Ueberzeugung Bahn, daß die Zwecke dieser Behörden nur von einem Zentralkollegium zu erfüllen seien, weshalb durch die V v. 22. 11. 44, betr. den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den A.Behörden[3], die Auflösung der bis dahin bestandenen Revisionskollegien erfolgte und an deren Stelle ein „Revisionskollegium für LdKultSachen" mit dem Sitz in Berlin für die ganze Monarchie trat.

Gegenwärtig bestehen in der Monarchie als Prov.-A.Behörden die nachgenannten

Generalkommissionen:

1. zu Königsberg für Ostpreußen[4];
2. zu Frankfurt a. O. für Brandenburg und Pommern einschließlich Neuvorpommern und Rügen[5];
3. zu Breslau für Schlesien, Westpreußen u. Posen[6];

[1] Ablösung der Reallasten in Preußen (§§ 3, 4).

[1] Dönniges, Landes-Kultur-Gesetzgebung Preußens 3, 236.

[2] Das Nähere bei Dönniges 3, 233 ff; Lette u. v. Rönne, Die LdKultGesetzgebung des preuß. Staates 2, 13 ff; Schneider, Die LdKultGesetzgebung des preuß. Staates 1, 36 ff;

[3] GS 1845, 19. — Lette u. v. Rönne 2, 21 ff.

[4] V v. 22. 11. 44; GS 1845, 19; LVG v. 30. 7. 83; GS 195; G v. 23. 3. 96; GS 75.

[5] G v. 30. 4. 73 (GS 189); G v. 26. 7. 80 (GS 291) § 15; LVG v. 30. 7. 83 (GS 195) § 16. Vgl. KabO v. 22. 9. 26 (Annalen 10, 1029) und V v. 27. 6. 40 (GS 132).

[6] G v. 26. 7. 80 (GS 291) § 15; V v. 16. 8. 80 (GS 351); LVG v. 30. 7. 83 (GS 195) § 16. G. v. 24. 7. 09 (GS 637) — Vgl. G v. 8. 4. 23 (GS 49) § 111; KabO v. 20. 7. 23 (Posener A.Bl. 432); KabO v. 18. 4. 25 (Breslauer A.Bl. 357); V v. 27. 6.40 (GS 132) § 2. RLAblG v. 2. 3. 50 (GS 77) §114; rh. GTO v. 19. 5. 51 (GS 371) § 26; G v. 30. 4. 73 (GS 189) § 1.

Ewiger Bund

4. zu Merseburg für Sachsen [1]);
5. zu Münster i. W. für Westfalen und die landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz (Duisburg, Essen Land und Stadt, Mülheim a. Ruhr, Ruhrort und Rees im RegBez. Düsseldorf [2]);
6. zu Kassel für Hessen-Nassau [3]);
7. zu Hannover für Hannover und Schleswig-Holstein [4]);
8. zu Düsseldorf für die Rheinprovinz ausschließlich der landrechtlichen Kreise, und für die Hohenzollernschen Lande [5]).

Das Revisionskollegium für Ld-Kultursachen in Berlin führt jetzt den Namen „Ober-Landeskulturgericht" [6]) (unten § 11).

§ 3. **Geschichte der Verfahrens-Gesetzgebung.** Die für die Organisation der A.Behörden grundlegende V v. 20. 6. 1817 enthält auch für das Verfahren vor ihnen umfassende Vorschriften. Diese sind inzwischen durch spätere Gesetze mehrfach geändert und ergänzt, insbesondere durch das Gesetz über die Ausführung der GT- und AblO v. 7. 6. 21, die V wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der GT, Abl und Rgl v. 30. 6. 34, die bereits oben erwähnten V v. 22. 11. 44, endlich durch Vorschriften (§§ 106—111) des RLAblG v. 2. 3. 50 [7]), die nach a. 15 des ErgänzungsG v. 2. 3. 50 (GS 139) auch für das Verfahren in GT-Sachen Geltung haben.

Die V v. 20. 6. 1817 betraf nur die Rgl der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die damit verbundenen GT. Ihre Vorschriften wurden aber durch das AG v. 7. 6. 21 (§ 5) und die V v. 30. 6. 34 (§ 1) auch auf die übrigen zum Ressort der GenKomm verwiesenen A. ausgedehnt, so daß sie, wie auch ihre späteren Nachträge, in allen A.Angelegenheiten für das formelle Verfahren zur Anwendung kommen.

Der räumliche Geltungsbereich der vorgedachten Verfahrensgesetze beschränkte sich zunächst auf diejenigen Gebiete der Monarchie, welche den in jenen Gesetzen geordneten A.Behörden für ihre Tätigkeit angewiesen waren. Die spätere Gesetzgebung hat ihn ausgedehnt. Bis zu der im Jahre 1866 erfolgten Erweiterung des Staatsgebietes waren die V v. 20. 6. 1817 und ihre Ergänzungen auch in allen übrigen Landesteilen der damaligen Monarchie eingeführt [1]), mit alleiniger Ausnahme des linken Rheinufers, für welches durch das G v. 19. 5. 51 [2]) das Verfahren in den nach der GTO von demselben Tage zu behandelnden GT und Abl besonders geordnet wurde. Auch hier aber gilt jetzt die V v. 20. 6. 1817 mit ihren Ergänzungen gemäß §§ 12, 22 des rhein. ZuslG v. 24. 5. 85 und des G v. 12. 5. 02, GS 139, wonach die altländischen Verfahrensvorschriften — mit gewissen Maßgaben — nicht nur auf Zusl, sondern auch auf die nach der rh. GTO v. 19. 5. 51 zu bewirkenden Teilungen und Abl Anwendung finden. Ebenso sind die altländischen Verfahrensvorschriften für die Zusl im Bezirke des ehemaligen Justizsenates zu Ehrenbreitstein durch G v. 5. 4. 69 (§ 9), und für die GT, ServitutAbl und Zusl in den Hohenzollernschen Landen durch G v. 23. 5. 85 (§ 39) in Kraft gesetzt [3]).

Was die seit 1866 erworbenen Provinzen angeht, so sind hier die altländischen Vorschriften über das AV nur eingeführt: in Schleswig-Holstein einschließlich des Kreises Herzogtum Lauenburg [4]), und in Hessen-Nassau, hier jedoch mit Ausschluß der Güterkonsolidation im RegBez. Wiesbaden [5]). — In Hannover sind die bei Erwerbung der Provinz vorgefundenen Verfahrensgesetze in mehrfacher Beziehung bestehen geblieben, jedoch den Hauptgrundsätzen des altpreußischen Verfahrens angepaßt worden.

Demnach gelten z. B. die auf der V v. 20. 6. 1817 beruhenden altländischen Verfahrensvorschriften in der ganzen Monarchie und für alle Arten von A. — mit folgenden Ausnahmen:

a) für die Güterkonsolidation im RegBez. Wiesbaden bestehen die mit landesherrlicher Genehmigung erlassene V des Herzogl. nassauischen StaatsMin v. 12. 9. 29 und die dazu ergangenen ergänzenden und abändernden Vorschriften, die durch die preuß. V v. 2. 9. 67 auch in allen nicht zum Herzogtum Nassau gehörig gewesenen Teilen des RegBez. Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf eingeführt und neuerdings durch die G v. 21. 3. 87 u. v. 4. 8. 04 einer weiteren Aenderung unterzogen worden sind [6]);

b) in Hannover haben die hannoverschen

[1]) V v. 29. 4. 50 (GS 337); AE v. 19. 5. 51 (GS 459); AE v. 7. 8. 65 (GS 940). — Vgl. G v. 25. 9. 20 (GS 185); AG v. 7. 6. 21 (GS 83) § 1.

[2]) G v. 25. 9. 20 (GS 185); AG v. 7. 6. 21 § 1; 3 G v. 21. 4. 25 (GS 74 § 120, 94 § 96, 112 § 93); AblG v. 22. 12. 39 (GS 1840, 6) § 36; 2 G v. 18. 6. 40 (GS 151 § 4, 153. § 4); AblO v. 4. 7. 40 (GS 198) § 113; rh. GTO v. 19. 5. 51 § 24; G v. 14. 6. 75 (GS 233); G v. 24. 5. 85 (GS 156) § 24.

[3]) V v. 13. 5. 67 (GS 716) § 29; V v. 2. 9. 67 (GS 1463) § 1; AE v. 7. 12. 68 (GS 1056); G v. 5. 4. 69 (GS 517) § 26; G v. 15. 2. 72 (GS 165) § 19; G v. 14. 6. 75 (GS 233) § 2; G v. 16. 6. 76 (GS 369); G v. 23. 7. 76 (GS 357) § 29; G v. 24. 5. 85 § 24; G v. 21. 3. 87 (GS 61) §§ 2, 37.

[4]) V v. 16. 8. 67 (GS 1522); G v. 26. 7. 80 § 15; LVG v. 30. 7. 83 § 16.

[5]) G v. 23. 5. 85 (GS 143) § 39; G v. 24. 5. 85 (GS 156) § 24.

[6]) Die Behörden zur Verw der Rentenbanken und die provinziellen Tilgungsanstalten sind nicht A.Behörden und deshalb hier weggelassen. Ueber ihre Organisation und ihren Zweck vgl. § 9 des Art. Ablösung der Reallasten in Preußen.

[7]) GS 1821, 83; 1834, 96; 1845, 19; 1850, 77.

[1]) G v. 8. 4. 23 (GS 49) § 113; G v. 8. 4. 23 (GS 73) §§ 1, 14; G v. 22. 12. 39 (GS 1840, 6) § 36; G v. 18. 6. 40 (GS 151) § 4; G. v. 18. 6. 40 (GS 153) § 4; Ablösungs-O v. 18. 6. 40 (GS 159) § 138; Ablösungs-O v. 4. 7. 40 (GS 198) § 113; G v. 2. 3. 50 (GS 77) § 114; G v. 19. 5. 51 (GS 371) §§ 24—26; G v. 28. 5. 60 (GS 221) § 21. — Vgl. Näheres: Greiff, Die preuß. Gesetzgebung über Landeskultur, 332; Schneider, 27 ff.

[2]) GS 383. — Vgl. rh. GTO v. 19. 5. 51 (GS 371).

[3]) GS 1869, 514; 1885, 143.

[4]) G v. 3. 1. 73 (GS 3) § 57; G v. 17. 8. 76 (GS 377) § 29; G v. 25. 2. 78 (GS 97) § 9; G v. 1. 2. 79 (GS 14) §§ 1, 2.

[5]) V v. 13. 5. 67 (GS 716) § 29; V v. 2. 9. 67 (GS 1463) § 1; G v. 5. 4. 69 (GS 517) § 25; G v. 5. 4. 69 (GS 526) § 24; G v. 15. 4. 72 (GS 167) § 18; G v. 23. 7. 76 (GS 357) § 29.

[6]) Nass. VBl 1829, 65; preuß. GS 1867, 1462; 1887, 61; 1904, 191.

Ewiger Bund

Verfahrensgesetze im allgemeinen Geltung behalten, durch die preuß. Gesetzgebung jedoch erhebliche Abänderungen erfahren.

§ 4. **Plan der Darstellung.** Die Organisation der A.Behörden in Preußen ist zwar für die ganze Monarchie wesentlich gleich; hinsichtlich der Zuständigkeit dieser Behörden und ihrer Organe finden jedoch Abweichungen statt, die mit den verschiedenen Verfahrensvorschriften zusammenhängen. Hiernach und mit Rücksicht auf die oben angegebene Lage der Verfahrensgesetzgebung werden für die folgende Darstellung sowohl der A.Behörden als auch des Verfahrens unterschieden:

A. die (auf der V v. 20. 6. 1817 beruhende) altländische Gesetzgebung (unten §§ 5—23),
B. die Güterkonsolidation im RegBez. Wiesbaden [mit Ausschluß des Kreises Biedenkopf] (unten §§ 24, 25),
C. die Provinz Hannover (unten §§ 26—28).

Hierbei ist aber hervorzuheben, daß die GenKomm zu Hannover auch für Schleswig-Holstein besteht und für die A. in dieser Provinz nach den dort eingeführten altländischen Vorschriften zu verfahren hat.

A. Die altländische Gesetzgebung [1])

I. Auseinandersetzungsbehörden

§ 5. **Ressortverhältnisse.** Die A.Behörden unterstehen der Zentralstelle der landwirtschaftlichen Verw, d. i. seit dem AE v. 25. 6. 48 dem Landwirtschaftsministerium, seit dem AE v. 7. 8. 78 [2]), durch den dem genannten Min auch die Verw der Domänen und Forsten übertragen ist, dem „Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten". Dieser hat die oberste Leitung des gesamten A.Wesens und führt die Oberaufsicht über die A.Behörden und deren Beamte. Nur das OLKG (unten § 11) steht unter gemeinschaftlicher Oberaufsicht des MinLandw usw. und des Justiz-Ministers.

Innerhalb der Provinzen steht den Oberpräsidenten eine beschränkte Aufsicht über die GenKomm zu, die übrigens ausgeschlossen ist, soweit jene richterlich zu entscheiden haben [3]).

a) Generalkommissionen [4]).

§ 6. **Verfassung.** Jede GenKomm besteht einschließlich des Vorsitzenden, der den Titel „Präsident" führt, aus mindestens 5 Mitgliedern, von denen die Mehrzahl zum Richteramte befähigt sein muß; die übrigen Mitglieder werden aus besonders vorgebildeten landwirtschaftlichen Technikern — in der Regel aus den Oekonomie-Kommissaren (unten § 8) — entnommen. Die Mitglieder aus der Zahl der Assessoren führen den Titel „RegRat", die Techniker den Titel „Reg- und Landesökonomierat". Die Präsidenten werden auf Vorschlag des StaatsMin vom Könige, die Mitglieder vom MinLandw ernannt. Bei jeder GenKomm ist ein Mitglied (Ober-RegRat) mit der ständigen Vertretung des Präsidenten beauftragt. — In Ansehung der Disziplin, der Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand sind der Präsident und die Mitglieder der GenKomm den Richtern gleichgestellt.

Die GenKomm haben kollegiale Verfassung; jedem Mitgliede steht bei Beratung und Beschlußfassung, ohne Unterschied des Gegenstandes, eine entscheidende Stimme zu. Bei Verschiedenheit der Stimmen entscheidet die Mehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Hilfsarbeiter haben ein Stimmrecht nur in den von ihnen bearbeiteten Sachen; jedoch kann denjenigen, welche die vorgeschriebene technische Qualifikation (unten § 8) erworben haben, ein volles Stimmrecht vom Min beigelegt werden. — Die GenKomm entscheiden in der Besetzung von wenigstens 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden [1]).

§ 7. **Zuständigkeit [2]).** Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der GenKomm für A.Angelegenheiten wird durch die besonderen Gesetze bestimmt, durch die diese Behörden eingerichtet und mit der Leitung aller oder einzelner Arten von A. für bestimmte Landesteile beauftragt sind. In diesem Sinne sind die GenKomm zu Königsberg, Frankfurt a. O., Breslau, Merseburg, Münster, Kassel und Düsseldorf innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, die GenKomm zu Hannover innerhalb der Provinz Schleswig-Holstein für alle A.Angelegenheiten zuständig [3]).

---

[1]) Diese gilt (vgl. oben § 3 a. E.) räumlich für die ganze Monarchie mit Ausschluß von Hannover, sachlich für alle A. mit Ausnahme der Güterkonsolidation im RegBez. Wiesbaden.

[2]) GS 1848, 159; 1879, 25.

[3]) V v. 20. 6. 17 § 38; V. v. 22. 11. 44 § 8; Instr für die Oberpräsidenten v. 31. 12. 25 (GS 1826, 1) §§ 1, 4, 7. — Vgl. auch Lette u. v. Rönne 3, 272; Greiff 349.

[4]) Ueber die Befugnis der Regierungen und Provinzial-Schulkollegien, A. rücksichtlich der von ihnen ressortierenden Güter Verwaltung durch ihre Räte bewirken zu lassen, auch die aufgenommenen Rezesse selbst zu bestätigen, sofern die A. im Vergleichswege zustande gebracht sind, — sowie über die durch Magistrate und landschaftliche Kreditdirektionen vorzunehmenden Rgl: vgl. V v. 20. 6. 1817 §§ 65, 66; V v. 30. 6. 34 §§ 39, 40; G v. 21. 4. 52 (GS 258) §§ 1, 2; endlich Glatzel u. Sterneberg (Peltzer), Das Verfahren in A.Angelegenheiten³, 66 ff.

[1]) V v. 20. 6. 17 § 38; V v. 17. 2. 17 (GS 61); AG v. 7. 6. 21 § 4; V v. 15. 2. 22 (in Lette u. v. Rönne 1, 462); KabC v. 7. 6. 34 (Annalen 19, 672); KabC v. 10. 2. 35 (in Dönniges 3, S 163, 262); V v. 22. 11. 44 §§ 1, 2, 4; G über die Dienstvergehen der Richter usw. v. 7. 5. 51 (GS 218) §§ 65 ff; G v. 9. 4. 79 (GS 345); G über die Pensionierung usw. v. 27. 3. 72 (GS 268); G v. 31. 3. 82 (GS 133); G v. 30. 4. 84 (GS 126). G. v. 20. 3. 90 (GS 43); G. v. 31. 3. 05 (GS 177); G. v. 27. 5. 07 (GS 95). — Vgl. Preußens landwirtschaftliche Verw in 1884—87 (Bericht des Min an den König) 1 S 94, 95. — Die Präsidenten der GenKomm haben als solche den Stellen-Rang der Räte 3. Klasse, die älteren erhalten den Stellenrang 2. Klasse und auch den persönlichen Rang der Räte 1. Klasse, die Mitglieder stehen den Beamten gleicher Kategorie bei den Regierungen gleich.

[2]) Außer für die hier allein in Betracht kommenden A sind die A.Behörden noch für eine Reihe anderer in das Gebiet der LandesPolizei und LdKult einschlagenden Angelegenheiten zuständig; vgl. hierüber Preußens landwirtschaftliche Verw in 1884—87, 1 S 93, 95, sowie Sterneberg u. Peltzer 12 ff.

[3]) Auf den genaueren Nachweis hierfür durch alle bezüglichen G muß im Interesse der Raumersparnis verzichtet werden; vgl. für die Zeit bis 1879 die Uebersicht bei Schnei-

Ewiger Bund

Die GenKomm haben im altländischen Verfahren nicht bloß den Hauptgegenstand der bei ihnen anhängigen A., sondern auch alle anderen Rechtsverhältnisse, die bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Sache in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu regulieren. Ihre Vermittelung kann auch auf solche Geschäfte, sowohl unter den Hauptparteien als unter diesen und anderen bei der A. nicht beteiligten Personen ausgedehnt werden, deren Regelung zwar nicht in notwendigem Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der A. steht, die aber zur besseren Rgl des Hauptgeschäfts gereichen. Die Zulassung solcher beiläufigen Rgl ist jedoch von dem Einverständnisse eines Viertels der Beteiligten (nach dem Werte der Teilnehmungsrechte berechnet) abhängig. — Der GenKomm gebührt neben der allgemeinen Leitung der A. der Erlaß aller obrigkeitlichen Festsetzungen, deren es bedarf, um die A. auszuführen und die Beteiligten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen, die Instr und Entsch der Streitigkeiten in erster, sowie die Instr in der Berufungsinstanz, die Bestätigung der A.Rezesse und die Veranlassung der Zwangsvollstreckung.

Die Zuständigkeit der GenKomm zur Entsch der Streitigkeiten ist eine umfassende; wo ein AV anhängig ist, unterliegen alle Streitigkeiten, die das Vorhandensein oder den Umfang der Teilnehmungsrechte oder die Art und Weise, wie jemand für sein Recht abzufinden sei, betreffen oder sonst in notwendigem Zusammenhange mit der Sache stehen, der Entsch der A.Behörde. Sind die zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Gegenstände bei den ordentlichen Gerichten anhängig gemacht, so müssen die Akten an die A.Behörde abgegeben werden. Nur wenn das Urteil eines ordentlichen Gerichts bereits rechtskräftig ist, behält es dabei sein Bewenden [1]). — Besteht zwischen den Gerichten und A.Behörden über ihre Zuständigkeit Streit, so liegt ein Kompetenzkonflikt vor, der nach Maßgabe der V v. 1. 8. 79, betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und VerwBehörden [2]), zum Austrage zu bringen ist [¶ Rechtsweg].

Die GenKomm haben in den bei ihnen anhängigen Sachen auch das Interesse entfernterer Beteiligter, deren Zuziehung zum Verfahren gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, als der eingetragenen Gläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger usw., sowie das landespolizeiliche und fiskalische Interesse des Staats wahrzunehmen. Endlich haben sie das den Provinzialbehörden zustehende Oberaufsichtsrecht über das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten — jedoch mit folgenden Ausnahmen und Einschränkungen — auszuüben:

a) Der Fiskus und die von den fiskalischen Aufsichts behörden ressortierenden Anstalten werden von diesen Behörden vertreten;

b) die Rechte der Kirchen, Pfarreien und sonstigen geistlichen Institute, der öffentlichen Schulen und der Lehrer an ihnen, der höheren Unterrichtsanstalten, frommen und milden Stiftungen und der für alle vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds sind von den betr. ordentlichen Behörden wahrzunehmen;

c) bei Beaufsichtigung der Stadt- und Dorfgemeinden hinsichtlich des Gemeindevermögens konkurrieren die ordentlichen Aufsichtsbehörden, denen deshalb die GenKomm, wo Gemeindevermögen von einer A. betroffen wird, Nachricht zu geben haben [1]).

Ein Streit über die Zuständigkeit zwischen den ordentlichen Verw- und den A.Behörden findet entweder im Aufsichtswege oder — sofern eine zur Entsch im VerwStreitverfahren berufene VerwBehörde sich für zuständig erklärt hat — nach § 113 LVG Erledigung. Diese Vorschrift greift auch Platz, wenn beide genannten Behörden sich in einer Sache für unzuständig erklärt haben.

Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und VerwBehörden tritt — von einzelnen gesetzlich bestimmten Ausnahmen abgesehen — wieder ein, sobald die A. ausgeführt und der darüber aufgenommene Rezeß bestätigt ist [2]).

b) Organe der Generalkommissionen

§ 8. **Kommissare.** Die A. werden — regelmäßig an Ort und Stelle — durch besondere Kommissare (Spezialkommissare) ausgeführt, die hierzu von der GenKomm mit Auftrag versehen werden. — Zu Kommissaren werden teils Assessoren, teils besonders ausgebildete landwirtschaftliche Techniker (Oekonomie-Kommissare) bestellt. Die Assessoren haben sich die erforderliche Befähigung landwirtschaftlicher Sachverständiger während ihrer Tätigkeit als Kommissare zu erwerben und erhalten dann die „technische Qualifikation" beigelegt; bis dahin müssen sie bei Erörterung landwirtschaftlicher Fragen einen mit solcher Befähigung versehenen, von der GenKomm zu bestimmenden Kommissar zuziehen. — Die Kommissare sind in betreff der Disziplin, Dienstentlassung und Pensionierung den Bestimmungen für nicht richterliche Beamte unterworfen [3]).

Auf Grund des Auftrages zur Bearbeitung einer

---

der, 36—41, und für die spätere Zeit: G v. 26. 7. 80 (§ 15), LVG v. 30. 7. 83 (§ 16) u. G. v 23. 3. 96 hinsichtlich der GenKomm zu Frankfurt a. O., Königsberg, und Hannover; G v. 24. 5. 85 (§ 24) und G v. 23. 5. 85 (§§ 39, 44) hinsichtlich der GenKomm zu Münster und Kassel; G v. 21. 3. 87 (§§ 2, 37) hinsichtlich der zu Kassel; G. v. 24. 7. 09 hinsichtlich der zu Breslau. — Vgl. auch oben S. 241 Anm 4—6, S. 242 Anm 1—6.

[1]) V v. 20. 6. 17 §§ 3, 9, 32, 154; V v. 30. 6. 34 §§ 7—10; G v. §§ 2, 48, 49, 60, 61, 86, 87. Urt. des Reichsger. v. 30. 5. 91 JustMinBlatt 219, Z. für LdwtGebung 31, 254 ff.

[2]) V v. 1. 8. 79 (GS 573) §§ 4 ff, 22. G v. 22. 5. 02 (GS 145).

[1]) V v. 20. 6. 17 §§ 4, 17, 18, 43—45; V v. 30. 6. 34 §§ 10, 11; Dekl. v. 30. 7. 42 (GS 245); G v. 27. 4. 72 (GS 417) § 11; G v. 26. 6. 75 (GS 325) § 2; G v. 12. 4. 88 (GS 52) § 1.

[2]) V v. 20. 6. 17 §§ 20—22, 171; V v. 30. 6. 34 § 12.

[3]) V v. 20. 6. 17 §§ 27, 40, 56; G v. 21. 7. 52 (GS 465) §§ 1, 24. — Vgl. über die Annahme und Beschäftigung der Assessoren und die Erteilung der technischen Qualifikation, über die Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Kommissare und über die Gehalts- und dienstlichen Verhältnisse beider Beamtenkategorien: Sternberg u. Pelzer 52 ff, 425 ff, 608 ff und die dortigen Allegate, sowie Erl v. 30. 3. 06, 24. 1. 09 MBl landw. Verw 129, 117.

Ewiger Bund

A. sind die Kommissare, ohne Rückfrage bei der GenKomm, alles zu verfügen und von den Parteien und jedem Dritten zu fordern berechtigt, was behufs ordnungsmäßiger Erledigung des Geschäfts erforderlich ist. Sie unterstehen aber der Leitung der GenKomm, die die von den Kommissaren erlassenen Vfg aufheben oder abändern kann. Eine EntschBefugnis steht dem Kommissar, ausgenommen die Festsetzung eines Interimistikums (unten § 22), nicht zu; in Streitfällen hat er lediglich die Entsch vorzubereiten [1]).

Die Kommissare sind, soweit sie nicht ausnahmsweise bloß vorübergehend beschäftigt und nach der verwendeten Arbeitszeit durch Diäten bezahlt werden, gegen Gehalt angestellt. Für die Bureauarbeiten der Kommissare sind staatlich angestellte Beamte vorhanden; im übrigen haben die Kommissare Schreiber, Boten usw. selbst zu beschaffen und zu bezahlen; den ständig angestellten Kommissaren wird dafür eine fixierte Bureaukostenentschädigung gewährt. —

Neben den vorerwähnten ständigen Kommissaren können die GenKomm mit der Bearbeitung einzelner AGeschäfte auch jeden Staats- und Gemeindebeamten beauftragen, den sie für geeignet halten. Diese Beamten haben in Ansehung solcher Geschäfte gleiche Rechte und Pflichten, wie die dauernd beschäftigten Kommissare [2]).

§ 9. **Vermessungsbeamte.** Den Kommissaren stehen für die Vermessungs-Arbeiten Vermessungsbeamte (Landmesser u. Oberlandmesser) zur Seite, die ihnen von der GenKomm zugewiesen werden. Die Vermessungsbeamten müssen von den Kommissaren Aufträge annehmen und deren Anw nachkommen, stehen zu ihnen aber in keinem Disziplinarverhältnis. Für ihre allgemeinen Befugnisse und Pflichten ist das Landmesser-Regl v. 2. 3. 71 und Nachtrag dazu v. 26. 8. 85 zwar im allgemeinen maßgebend, doch sind dessen meiste Bestimmungen durch besondere Vorschriften ersetzt [3]). Die Vermessungsbeamte sind staatlich besoldete Beamte (Sterneberg u. Peltzer 608—630).

§ 10. **Kreisvermittelungsbehörden.** Zur Beförderung gütlicher Vereinigungen in A.Angelegenheiten sollen nach der V v. 30. 6. 34 besondere Kreisvermittelungsbehörden gebildet werden, die für jeden Kreis aus 2—6 sachkundigen, von den Kreisständen (dem Kreistage) zu wählenden und von der GenKomm zu bestätigenden Kreiseingesessenen — den Kreisverordneten — zusammenzusetzen sind. Die Kreisvermittelungsbehörden haben ihre Geschäfte auf Anrufen der Beteiligten unter Leitung der Landräte und der GenKomm zu führen; kommt ein Vergleich zustande, so muß der Rezeß der GenKomm zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden [4]). — Zum vorgedachten Zwecke wird die Tätigkeit jener Behörde kaum noch in Anspruch genommen. Dagegen werden die Kreisvermittelungsbehörden mit der Abgabe von Gutachten, wozu sie ebenfalls bestimmt sind, betraut, und die Kreisverordneten können als Mitglieder eines Schiedsgerichts berufen, auch als Kommissare bestellt werden [1]).

c) Ober-Landeskulturgericht

§ 11. **Verfassung, Zuständigkeit** (oben § 2). Das OLKG hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern — OLKGRäten — die sämtlich mit der landwirtschaftlichen Gewerbslehre vertraut und in der Mehrzahl zum Richteramte befähigt sein müssen. Präsident und Räte werden — jener auf Vorschlag des Staats-Min, diese auf Vorschlag der beiden Ressort-Min — vom König ernannt und unterliegen dem DisziplinarG für Richter. — Das OLKG hat kollegialische Verfassung und entscheidet in der Besetzung von wenigstens 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden [2]).

Das OLKG ist zuständig für die Berufung und das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Urteile und Entsch der GenKomm. Als Berufungsgericht bildet es: die letzte Instanz in allen Streitigkeiten, welche Fragen der A.Gebung (Ablösbarkeit, Art und Höhe der Entschädigung u. dgl.) betreffen; die zweite Instanz, so daß noch das Rechtsmittel der Revision zulässig bleibt, in Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse, die auch außerhalb einer A. Gegenstand eines Rechtsstreites hätten werden können und dann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten. — Dem OLKG kann auch die Entsch auf Beschwerden, für welche der Ressort-Min — in der Aufsichtsinstanz — zuständig ist, von diesem in einzelnen Fällen übertragen werden [3]).

II. Verfahren

§ 12. **Uebersicht und Hauptgrundsätze.** Die V v. 20. 6. 1817 betont, daß die A. im Wege

[1]) V v. 20. 6. 17 §§ 41, 54, 56; G v. 18. 2. 80 § 2.

[2]) RLAblG v. 2. 3. 50 (GS 77) § 108: ErgänzungsG v. 2. 3. 50 (GS 139) a 15.

[3]) GS 1871, 101; 1885 319. — Eine Reihe MinErl geben besondere Anweisungen; vgl. Sterneberg u. Peltzer 627 ff.

[4]) V v. 30. 6. 34 §§ 2—5. — Vgl. Sterneberg u. Peltzer 62—65.

[1]) V v. 30. 6. 34 §§ 19, 32, 33, 35; G v. 2. 4. 72 (GS 329) § 1; G v. 7. 7. 91 § 9. — Vgl. Sterneberg u. Peltzer S 63, 64, 170, 182.

[2]) V v. 22. 11. 44 §§ 8, 9; G v. 80/99 § 2 (Name); G v. 7. 5. 51 (GS 218) §§ 65, 69; G v. 9. 4. 79 (GS 345) §§ 6, 8, 14. — Vgl. die G über Pensionierung oben § 6 Anm. — Der Präsident des OLKG als solcher hat den Rang der Räte II. Klasse, die Mitglieder als solche haben den Rang der Räte III. Klasse.

[3]) V v. 22. 11. 44 §§ 10—12; G v. 18. 2. 80 §§ 2, 67. — Vgl. Sterneberg u. Peltzer 67—70. — Bei A. zwischen Gutsherrschaften und Gemeinden, sowie zwischen Gemeinden und Schulzengutsbesitzern, die nach § 42 der KrO v. 13. 12. 72 (GS 661) u. §§ 98 ff. der Landgemeindeordnung v. 3. 7. 91 (GS 233) an die A.Behörde abgegeben sind, hat das OLKG in der Berufungsinstanz endgültig, bei Streitigkeiten über die gewerbliche Natur der auf Mühlengrundstücken bezw. Grundstücken haftenden Abgaben nach den G v. 11. 3. 50, 17. 3. 68 u. 1. 2. 79 (GS 1850, 146 § 3; 1868, 249 § 50; 1879, 14 § 4) in einziger Instanz zu entscheiden. — Für die Revision ist nach der V v. 26. 9. 79 (RGBl 287) das Reichsgericht zuständig. Dieses findet unter den „A.Behörden" keine Stelle, weil es zu diesen nicht gehört, wenn es auch in A.Sachen — über die oben bezeichneten, der Revision unterliegenden Streitigkeiten — zu entscheiden hat. Vgl. Sterneberg u. Peltzer S 70, 71.

Ewiger Bund

gütlicher Vermittelung erstrebt werden und hierzu der beauftragte Kommissar den Beteiligten mit Vorschlägen für ein billiges Abkommen an die Hand gehen soll [1]).

Soweit dem Kommissar die Vereinigung nicht gelingt, tritt die Regulierung ein: der Kommissar hat das Sach- und Rechtsverhältnis zu ermitteln und den bestehenden Vorschriften gemäß den A.Plan vorzubereiten, aufzustellen und zur Erklärung vorzulegen. In der einfachsten Form verläuft die Rgl, wenn hierbei die Beteiligten den kommissarischen Vfg Folge leisten, die Termine gehörig abwarten, ihre gegenseitigen Gerechtsame, wie angegeben oder ermittelt, anerkennen und schließlich den A.Plan genehmigen. — Aber auch dann bleibt die Sache noch im Rahmen der Rgl, wenn in einem zu dem Zwecke anstehenden Termin eine Partei ausbleibt. In solchem Falle wird angenommen, daß der Ausbleibende die vom Gegenteil angegebenen Gerechtsame, die vorgelegten Gutachten, Register usw. anerkenne und rücksichtlich des ferneren Verfahrens es auf die gesetzmäßige Rgl des Kommissars ankommen lasse. Dieser fährt dann, gestützt auf das anzunehmende Anerkenntnis, mit der Rgl in contumaciam fort, bis zur Aufstellung und Vorlegung des Planes. Bleibt eine Partei auch im Termine zur Vorlegung des A.Planes aus, so gilt dieser zwar ebenfalls als genehmigt; dies aber ist der Regel nach durch Urteil der GenKomm festzustellen, womit dann die Sache in das Streitverfahren übergeht. Das Rgl Verfahren umfaßt also — lediglich als Abweichung des gewöhnlichen — auch das Versäumnis- (Kontumacial-) Verfahren im Laufe der Rgl. Das Streitverfahren tritt — außer dem vorgedachten Fall — ein, wenn bei der RglVhdl (hinsichtlich der abzulösenden Gerechtsame, Wertsermittelung, Art der Abfindung usw.) infolge Widerspruchs ein Streit sich erhebt, der zu instruieren und richterlich zu entscheiden ist [2]).

Das gesamte AV, Rgl- wie Streitverfahren, wird von dem Grundsatze des Offizialbetriebes beherrscht. Die einmal angefangene A. muß ununterbrochen fortgesetzt und zu Ende geführt werden. Der Kommissar hat daher stets selbst dafür zu sorgen, daß alles zur Sache Gehörige geschehe. Die Parteien sind gehalten, nicht nur in den Terminen, sondern auch an den folgenden Tagen, die als Fortsetzung desselben Termins betrachtet werden, ohne schriftliche Aufforderung zu erscheinen, bis der Kommissar die Vhdl für geschlossen erklärt [1]).

Eine Reihe weiterer Vorschriften, die gleichfalls für das Rgl- wie Streitverfahren gelten, beziehen sich auf die Fähigkeit einer Partei, vor den A.Behörden aufzutreten, auf die Behandlung der Gegenstände eines gemeinschaftlichen Interesses, auf Bevollmächtigte und Beistände, Zustellungen, Ladungen, Termine und Fristen und die kommissarische Vhdl [2]).

Im folgenden wird zunächst das RglVerfahren — ohne Rücksicht auf dazwischen tretende Streitigkeiten, aber mit Einschluß des Versäumnisverfahrens im Laufe der Rgl — und sodann das Streitverfahren dargestellt.

a) Regulierungsverfahren

§ 13. **Provokation und weitere Regulierung.** Der Antrag auf A. — die Provokation — muß bei der GenKomm angebracht werden. Diese beauftragt mit Bearbeitung der Sache einen Kommissar und gibt hiervon den Beteiligten Nachricht [3]).

Der Kommissar hat durch Vernehmung der Beteiligten, Augenschein, Urkundeneinsicht und auf jede sonst zweckdienliche Art über alle Verhältnisse, die für die A. von Einfluß sein können, sich Kenntnis zu verschaffen und hierbei nicht nur den ganzen Umfang des Geschäfts, sondern auch etwa zu erreichende größere Zwecke ins Auge zu fassen. Hierauf erst ist — nach Maßgabe des beabsichtigten Zweckes und Umfanges der A. — eine bestimmte Ausmittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses in einer von den Beteiligten zu vollziehenden Generalverhandlung vorzunehmen [4]).

Weitere Regulierung. Nach dem Ergebnis der GeneralVhdl und in der hierdurch bestimmten Richtung ist die Rgl der Sache zu bewirken, wozu alle Beteiligten, nötigenfalls durch öffentliche Bekanntmachung, von Amts wegen zugezogen werden müssen. Die Rgl hat zunächst die Grundlagen für den A.Plan zu schaffen, nämlich die Feststellung des Gegenstandes der A. sowie der Teilnahmerechte und Teilnahmeverhältnisse und die erforderliche Wertermittelung. — Ist eine Vermessung und Bonitierung von Grundstücken notwendig, so hat der Kommissar den mit der Vermessung zu beauftragenden Landmesser zu bestimmen; die Messung ist nach den bestehenden VerwVorschriften (oben § 10) auszuführen. Die Bonitierung, d. i. die Schätzung der Grundstücke in bestimmte, für die gegebene Oertlichkeit festgesetzte Klassen, geschieht durch zwei zu dergleichen Geschäften im allgemeinen oder für den Fall besonders verpflichtete Personen, die von den Parteien gewählt oder — sofern dies nicht geschieht — vom

[1]) V v. 20. 6. 17 § 41 Nr. 3. — Von einer solchen im anhängigen AV zustande kommenden Vereinigung — die nur die vorgeschriebene Rgl erübrigt, die Sache aber anhängig läßt, so daß dieselbe von Amts wegen durch Rezeß abzuschließen ist — sind die Privatabkommen zu unterscheiden, die von den Parteien über eine A. ohne Dazwischenkunft einer Behörde geschlossen werden. Auch solchen legt das Gesetz eine, wenngleich beschränkte, Wirkung bei; sie verbinden, sofern sie den allgemeinen Vorschriften über die Gültigkeit der Verträge entsprechen, die Beteiligten so lange, als nicht die Bestätigung von der GenKomm versagt worden ist. Zur vollen Wirksamkeit derartiger Privatabkommen gehört, daß sie der GenKomm vorgelegt und von ihr bestätigt werden. V v. 20. 6. 17 § 165; V v. 30. 6. 34 § 25. — Vgl. Z des Revisions-Kolleg. für LdkultSachen 12, 335.

[2]) V v. 20. 6. 17 §§ 145—150. — Vgl. Sterneberg u. Peltzer 140 ff.

[1]) V v. 20. 6. 17 § 72; V v. 30. 6. 34 § 17 Abs 1.

[2]) Die verschiedenen Gesetzen angehörigen Vorschriften bei Sterneberg u. Peltzer S 72, 80, 84, 98, 118, 127 ff.

[3]) V v. 20. 6. 17 §§ 68 ff. — Vgl. Sterneberg u. Peltzer 140. — Ausnahmsweise kann die GenKomm auf Grund des Oberregulierungsgesetzes v. 12. 8. 05 (GS 335) § 12 ein Umlegungsverfahren von Amts wegen einleiten.

[4]) V v. 20. 6. 17 §§ 87 ff; V v. 30. 6. 34 § 17. — Vgl. Sterneberg u. Peltzer 142 ff.

Ewiger Bund

Kommissar ernannt werden. Die bei der Bonitierung anzunehmenden Klassen werden bei Beginn dieses Geschäfts unter Zuziehung der Boniteure, jedoch nach alleinigem Ermessen des Kommissars, festgesetzt. — Die Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten, Torflagern u. dgl. geschieht durch die für solche Geschäfte ausgebildeten, von der GenKomm zu bestimmenden Sachverständigen. — Vermessungs- und Bonitierungsregister, Karten und Gutachten sind den Parteien zur Erklärung vorzulegen [1]).

§ 14. **Der Auseinandersetzungsplan.** 1) Entwerfung und Vorlegung. Ist die Sache für den Plan reif, so ist dieser dem Zwecke der A. und den örtlichen Verhältnissen entsprechend aufzustellen; die Wünsche der Beteiligten sind zwar zu berücksichtigen, aber nicht weiter maßgebend, als die Wahl der A.Mittel gesetzlich von ihrem Willen abhängt. Der A.Plan muß das alte Verhältnis, insbesondere die Beteiligten und ihre zur A. gelangenden Teilnahmerechte, sowie die durch die A. bewirkten Aenderungen, namentlich die Abfindung jedes Beteiligten, vollständig nachweisen. — Für Anlegung von Separationsplänen sind teils in den von den GenKomm für ihre Bezirke erlassenen „technischen Instr", teils in allgemeinen MinV besondere Anw enthalten [2]).

Der entworfene Plan muß den Beteiligten vorgelegt, ein Landabfindungsplan auch auf der Karte und an Ort und Stelle erklärt werden. Zugleich ist über die Ausführung des Planes und ihren Zeitpunkt zu verhandeln [3]).

2) Ausführung des Auseinandersetzungsplanes. Der von den Beteiligten genehmigte Plan ist in dem hierzu festgesetzten Zeitpunkte durch den Kommissar zur Ausführung zu bringen. Zwar bestimmt die V v. 20. 6. 1817, daß die Ausführung in der Regel erst nach Bestätigung des Rezesses erfolgen könne und nur ausnahmsweise vorher zu gestatten ist; bei den wichtigsten und jetzt häufigsten A. — mit denen ein Landumtausch verbunden ist — führte aber aus Zweckmäßigkeitsgründen die Praxis bald dahin, daß die Ausnahme zur Regel wurde. Gegenwärtig werden die meisten A. vor Bestätigung des Rezesses ausgeführt [4]).

Die Ausführung der A. begreift nicht nur die Uebergabe der Jedem gebührenden Abfindung und endgültige Bestimmung der Grenzen der Landabfindungen, sondern auch die Veranlassung der infolge der Ausführung erforderlichen Eintragungen im Grundbuch, ebenso die Berichtigung aller anderen Gegenstände, die zwischen den unmittelbaren Teilnehmern noch zu regulieren sind, sowie die Erledigung der Ansprüche der entfernten Teilnehmer, insbesondere die Rgl des Verhältnisses zwischen Verpächter und Pächter und zwischen Eigentümer und Nießbraucher. Behufs Fortschreibung der Grundsteuer, die auf Grund des ausgeführten und endgültig festgestellten Planes erfolgt, hat die GenKomm den Plan, sobald die Ausführung und Feststellung geschehen ist, der BezirksReg zu übersenden [1]).

§ 15. **Der Rezeß.** 1) Errichtung und Vollziehung. Nach Ausführung der A. ist vom Kommissar der Rezeß zu errichten. Diese die ganze A. abschließende Urkunde muß eine deutliche und bestimmte Beschreibung des Ergebnisses der A. in Hinsicht der Hauptgegenstände und der Nebenpunkte enthalten. Insbesondere sind darin alle infolge der A. aufgehobenen Rechte und Pflichten, die bewirkten und noch zu bewirkenden Leistungen, die Lage, Größe und Grenzen der Landabfindungen, sowie die hinsichtlich der öffentlichen Abgaben und Lasten oder sonstiger Sozietätsverhältnisse entstandenen Veränderungen bestimmt festzustellen. Der entworfene Rezeß ist von der GenKomm einer Prüfung zu unterwerfen, die sich auf Aktenmäßigkeit, Bestimmtheit der Fassung und die Beachtung aller von der GenKomm wahrzunehmenden Interessen zu erstrecken hat. Die Vollziehung des Rezesses erfolgt vor dem Kommissar oder einem von der GenKomm besonders beauftragten Staats- oder Gemeindebeamten [2]).

2) Bestätigung. Der gehörig vollzogene Rezeß [3]) wird von der GenKomm bestätigt. Der bestätigte Rezeß hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde, auf Grund deren die Zwangsvollstreckung verfügt werden kann, und schließt das AV dergestalt ab, daß die Beteiligten mit keinerlei Einwendungen oder Nachforderungen mehr gehört werden können. Nach Bestätigung des Rezesses hat die GenKomm die nach seinem Inhalt erforderliche Berichtigung der Grundbücher bei den zuständigen Grundbuchämtern und die Fortschreibung der etwa nachträglich eingetretenen Planänderungen im Grundsteuerkataster durch die BezirksReg zu veranlassen. Die Beteiligten erhalten Ausfertigung des Rezesses. Eine Ausfertigung wird auch dem Landrate zur Verwahrung übersandt. Von den zugehörigen Karten kann ein Exemplar dem Gemeindevorstande der beteiligten Ortschaft ausgeantwortet werden; andernfalls ist es im landratsamtlichen Archiv niederzulegen. Die Akten mit den Registern und die Urkarte verbleiben bei der GenKomm [4]).

3) Ausführungsprotokoll. Wird der Rezeß vor der Ausführung der A. vollzogen und bestätigt (oben § 14), so ist, nachdem die Ausführung bewirkt worden, über sie ein besonderes,

[1]) V v. 20. 6. 17 §§ 90, 99 ff, 113 ff, 127 ff; AG v. 7. 6. 21 §§ 11 ff; V v. 30. 6. 34 §§ 17, 23 ff. — Vgl. Sterneberg u. Peltzer 160—171.

[2]) V v. 20. 6. 17 §§ 136 ff. — Vgl. Lette u. v. Rönne 3, 335; Greiff S 376, 377; Schneider S 172, 173.

[3]) V v. 20. 6. 17 § 140. — Umfassendere Pläne, namentlich Landabfindungspläne, sind nach MinAnordnung vor der Mitteilung an die Parteien der GenKomm zur Prüfung im landespolizeilichen und wirtschaftlichen Interesse einzureichen. Vgl. Sterneberg u. Peltzer 173.

[4]) V v. 20. 6. 17 §§ 202, 203. — Vgl. Sterneberg u. Peltzer 187 ff.

[1]) V v. 20. 6. 17 §§ 196—200; V v. 30. 6. 34 § 57; G v. 26. 6. 75 (GS 325) § 2.

[2]) V v. 20. 6. 17 §§ 158 ff; V v. 30. 6. 34 § 12; RzAblG v. 2. 3. 50 § 108; ErgänzungsG v. 2. 3. 50 a 15. — Vgl. Sterneberg u. Peltzer 217—235.

[3]) Wenn die Beteiligten die Vollziehung verweigern, so muß über die Weigerungsgründe instruiert und durch Urteil entschieden werden. Vgl. Greiff 384 Anm. 86.

[4]) V v. 20. 6. 17 §§ 168 ff; V v. 30. 6. 34 §§ 61, 62, 64; RzAblG v. 2. 3. 50 § 109; ErgänzungsG v. 2. 3. 50 a 15; G v. 26. 6. 75 § 5; GrundbuchO v. 5. 5. 72 §§ 41, 77. — Vgl. Sterneberg u. Peltzer 234 ff.

Ewiger Bund

von den Parteien zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, woraus hervorgehen muß, wie die Ausführung geschehen ist und wie alle dazu gehörigen Gegenstände reguliert sind. In diesem Fall ist bei dem Landrat außer der Ausfertigung des Rezesses auch eine beglaubigte Abschrift des Ausführungs-Prot niederzulegen [1]).

§ 16. **Vertretung und Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten nach beendigtem Auseinandersetzungsverfahren** [2]). Für gemeinschaftliche, durch ein AV begründete Angelegenheiten, als Wege, Triften, Gräben, Tränkstätten, Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- oder andere Steinbrüche und ähnliches kann die Vertretung der Gesamtheit der Beteiligten Dritten gegenüber, sowie die Verw auch nach beendigtem AV von der GenKomm auf Antrag entweder eines Beteiligten oder einer öffentlichen Behörde geregelt werden, wenn nicht schon eine anderweite Vertretung besteht oder die Beteiligten selbst ohne Schwierigkeit zugezogen werden können. Die Vertretung und Verw ist der Regel nach dem Gemeindevorstande, unter Umständen auch im Einvernehmen mit der Kommunal-Aufsichtsbehörde einem besondern Vertreter oder Verwalter zu übertragen. Auf die Verw durch den Gemeindevorstand finden diejenigen Vorschriften sinngemäß Anwendung, welche für Gemeindeangelegenheiten bezüglich der Verw, der Aufsicht des Staates und der den Mitgliedern zustehenden Rechtsmittel gelten. Ueber die Substanz des durch ein AV begründeten gemeinschaftlichen Vermögens darf der bestellte Vertreter jedoch nur mit Genehmigung der GenKomm verfügen. Die Vertretung und Verw kann erst übertragen werden, wenn der darauf gerichtete Antrag vorher öffentlich bekannt gemacht und kein Widerspruch erhoben oder der erhobene Widerspruch durch Beschluß der GenKomm zurückgewiesen ist; auch vor der Genehmigung einer Substanzverfügung kann ihre öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Gegen die Beschlüsse der GenKomm findet nur Beschwerde an das OLRG statt.

§ 17. **Versäumnisverfahren im Laufe der Regulierung.** Ein solches tritt ein, wenn die Parteien in den Rgl Terminen ausbleiben oder sich nicht erklären. Es setzt voraus, daß die Beteiligten gehörig vorgeladen und mit dem Gegenstande des Termins wenigstens im allgemeinen bekannt gemacht sind; einer Androhung der Versäumnisfolgen bedarf es nicht. Diese Folgen, die nach dem Gegenstande des Termins verschieden und im wesentlichen schon oben (§ 12) bezeichnet sind, treten von selbst ein, so daß es einer bezüglichen Entsch nicht bedarf, vielmehr ohne eine solche auf der durch die Versäumnis geschaffenen Grundlage weiter reguliert wird, bis es auf die Feststellung des A.Planes ankommt, die dann als Versäumnisfolge durch Urteil auszusprechen ist. — Die weitere Rgl auf Grund der Versäumnis unterliegt aber der Beschränkung, daß, wenn ein neuer Termin angesetzt wird, die früher ausgebliebene Partei vorgeladen und — wenn sie erscheint — über das in ihrer Abwesenheit Verhandelte gehört werden muß, wogegen sie die durch ihre Säumigkeit verursachten Kosten zu tragen hat [1]). Gegen das im Laufe der Rgl — regelmäßig nach Vorlegung des A.Planes — ergehende Versäumnisurteil ist die Berufung zulässig (G v. 80/99, § 57).

b) Streitverfahren

§ 18. **Gesetzgebung.** Für das Streitverfahren in A.Sachen enthalten die V v. 20. 6. 1817 und 30. 6. 34 nur die grundlegenden Bestimmungen. Im übrigen ist auf die bei Erlaß der ersten V noch allein maßgebende Allgemeine Gerichtsordnung verwiesen [2]), was sich aus doppeltem Grunde rechtfertigte; einmal, weil das Verfahren nach dieser Ordnung auf der Inquisitionsmaxime beruhte [3]) und insofern mit dem das AV beherrschenden Offizialbetrieb im Einklange stand, — außerdem wegen der weitreichenden richterlichen Zuständigkeit der A.Behörden (oben § 8), die es angemessen erscheinen ließ, das Streitverfahren vor ihnen demjenigen vor den ordentlichen Gerichten möglichst gleich zu gestalten. — Als demnächst die ZPO erlassen war, deren Vorschriften für die agrarischen Gerichte und die preußischen A.Behörden nicht gelten [4]) und auch, namentlich soweit sie den Gang des Verfahrens regeln, nicht passen, wurde gleichwohl — wieder mit Rücksicht auf die Zuständigkeit der A Behörden — erforderlich gefunden, auch für A.Sachen das Streitverfahren nach Maßgabe der ZPO zu ändern. Aus ihr kamen insbesondere diejenigen Vorschriften in Betracht, die nicht sowohl den Prozeßgang betreffen, als vielmehr dem materiellen Prozeßrecht angehören und deshalb für den Ausfall der Entsch von Bedeutung sind, wie die Vorschriften über die Wahrung unparteiischer Rechtspflege, die Prozeßkostenpflicht, die Beweismittel und die Rechtsmittel [5]). Das zu diesem Zweck erlassene Gesetz über das Verfahren in A.Angelegenheiten v. 18. 2. 80 (GS 59) setzte für seinen Bereich an Stelle der Allgemeinen GerichtsO und deren Ergänzungen die Vorschriften der ZPO, hielt aber die — für das AV notwendigen — besonderen agrargesetzlichen Vorschriften aufrecht und verordnete dementsprechend für die Anwendung der ZPO erhebliche Abweichungen und Einschränkungen.

Die Novelle zur ZPO v. 17. 5. 98 (RGBl 256), sowie einige Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. 5. 98 (RGBl 189) gaben die Veranlassung, das G v. 18. 2. 80 abzuändern. Das geschah durch das G v. 22. 9. 99 (GS 284). Die dadurch dem G v. 18. 2. 80 gegebene neue Fassung ist in der GS 1899, 403 veröffentlicht. Neuerdings hat dieses eine Abänderung dadurch erfahren, daß nach Art. VI des Ges. v. 1. 6. 09 (RGBl 475) die in diesem Gesetze enthaltenen Abänderungen der ZPO auch für die A Behörden maßgebend sind, soweit nicht das G v. 80/99 besondere Vorschriften enthält.

§ 19. **Charakteristik des geltenden Streitverfahrens.** Jeder nicht gütlich beizulegende Streit,

[1]) V v. 20. 6. 17 §§ 201, 206. Sterneberg u. Peltzer 768.

[2]) G v. 2. 4. 87 (GS 105).

[1]) V v. 20. 6. 17 §§ 145—149, 153. — Vgl. Sterneberg u. Peltzer S 184—187, 342, 343.

[2]) V v. 20. 6. 17 §§ 41, 107, 109, 150, 157.

[3]) Vgl. u. a. AGO Einl. §§ 5—10, Tl. I Tit. 10 §§ 2 ff.

[4]) EG z. ZPO § 3; GVG §§ 13, 14.

[5]) Vgl. Sterneberg u. Peltzer, Einl. 3 ff.

Ewiger Bund

von dessen Erledigung die Durchführung einer A. abhängt, muß — und zwar tunlich rasch — der endgültigen Entsch zugeführt werden. Der Betrieb von Amts wegen macht sich im Streitverfahren in der Art geltend, daß der Kommissar lediglich nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die zur prozessualischen Instruktion zu stellenden Gegenstände zu bestimmen hat und von den Parteien die Einlassung darauf fordern darf; es ist nicht nötig, daß einer gegen den anderen als Kläger auftritt, vielmehr muß sich jede Partei auf die zu ihrer Erklärung gestellten Punkte zur Vermeidung des Versäumnisverfahrens einlassen. Ebenso hängt der Fortgang des Streitverfahrens nicht von den Parteien ab; der Kommissar hat selbsttätig dafür Sorge zu tragen, daß die GenKomm in den Stand gesetzt werde, über den Streit den Rechten, der Billigkeit und dem Endzwecke des A.Geschäfts gemäß zu entscheiden [1]).

Als mit diesen Grundsätzen unvereinbar sind für das Streitverfahren vor den A.Behörden [2]) alle Vorschriften der ZPO ausgeschlossen, die sich auf die VhdlMaxime, die mündliche Vhdl vor dem erkennenden Richter, den Parteibetrieb und den Anwaltszwang beziehen. Die besonderen agrargesetzlichen Vorschriften entgegengesetzter Tendenz sind in Geltung verblieben und zu deren Ergänzung aus der ZPO nur diejenigen Vorschriften aufgenommen, welche mit ihren vorgedachten Grundsätzen nicht unmittelbar zusammenhängen und deshalb auch im AV ohne weiteres oder mit gewissen Maßgaben zur Anwendung kommen können. Hauptsächlich sind dies die Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, die Streitgenossenschaft, die Beteiligung dritter am Rechtsstreite, die Prozeßbevollmächtigten, die Verpflichtung zur Tragung der Prozeßkosten, die Notfristen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Zwangsvollstreckung, — insbesondere aber die Vorschriften über die Zulässigkeit und Wirkung der Beweismittel und über die Rechtsmittel. Indem über das Einzelne auf das G v. 80/99 und die Bestimmungen der ZPO verwiesen werden muß [3]), wird im folgenden das für A.Angelegenheiten geltende Streitverfahren nur in seinen Grundzügen zur Darstellung gebracht.

§ 20. **Streitverfahren erster Instanz.** Prozeßgericht erster Instanz ist die GenKomm. Für die Vhdl mit den Parteien — die Instr des Rechtsstreites — tritt aber an Stelle der GenKomm der Kommissar. Er hat bei der A. sich ergebende Streitpunkte zur Instr zu ziehen, die vollständige Auslassung der Parteien zu erfordern, den nötigen Beweis zu erheben und überhaupt die Sache für die richterliche Entsch vorzubereiten. — Hinsichtlich des Beweisverfahrens gelten besondere Vorschriften über Auswahl und Bestimmung der Sachverständigen und Prüfung ihrer Gutachten. Bei landwirtschaftlichen Gegenständen bedarf es außer dem Gutachten des — technisch befähigten — Kommissars keines Gutachtens eines anderen Sachverständigen [1]). Bei Streitigkeiten über die Bonitierung tritt ein — besonders geregeltes — schiedsrichterliches Verfahren ein. Ein solches kann auch bei anderen geeigneten Gegenständen angeordnet werden; zur Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten und Torflagern für Teilungen, ServitutAbl und Zusl aber nur mit Einverständnis aller Beteiligten [2]). — Zur Abfassung des Urteils sind die Akten vom Kommissar der GenKomm einzureichen, die durch Endurteil entscheidet oder über die etwa erforderliche Ergänzung der Instr beschließt. Stets ist darauf zu sehen, daß alle Streitpunkte, die zu demselben Stadium des Verfahrens (Feststellung der Teilnehmungsrechte, Abfindung usw.) gehören, möglichst gleichzeitig zum Spruche gelangen. Bei Entsch über den A.Plan ist die GenKomm befugt, indem sie auf Ausführung erkennt, zugleich festzusetzen, daß die Ausführung, ungeachtet des gegen das Urteil einzuwendenden Rechtsmittels, stattfinde. Die Entsch der GenKomm erfolgt auf — regelmäßig schriftlichen — Vortrag eines vom Präsidenten zu ernennenden Berichterstatters. — Die Urteile sind von Amts wegen in Ausfertigung zuzustellen [3]).

Das Versäumnisverfahren bei der Instr eines Streites [4]) findet statt, wenn der Termin zur Instr früher angebrachter Streitpunkte angestanden hat. Abweichend von der ZPO bedarf es nicht nur keines Antrages auf Erl des Versäumnisurteils, sondern ein solches kann auch immer nur auf die Einleitung der Instr folgen; eine Versäumung bei Fortsetzung der Instr hat nur zur Folge, daß jede streitige Tatsache, bei deren Erörterung eine Versäumung eintritt, gegen den Säumigen für zugestanden oder nicht angebracht erachtet wird. Das auf Versäumung letzterer Art ergehende Urteil ist ein kontradiktorisches. Gegen ein Versäumnisurteil im Streitverfahren steht der Einspruch zu, der binnen zwei Wochen von der Zustellung bei der GenKomm einzulegen und im Falle der Unzulässigkeit durch einen der sofortigen Beschwerde unterliegenden Beschluß zu verwerfen ist [5]).

§ 21. **Rechtsmittel.**

1) Berufung. Gegen die in erster Instanz erlassenen Endurteile (mit Ausnahme der durch Einspruch — § 20 — anzugreifenden Versäumnisurteile) findet die Berufung statt. Sie ist binnen einem Monat von der Zustellung mittels Schriftsatzes oder zum Prot bei der GenKomm einzulegen, von dieser hinsichtlich der Zulässigkeit und nach den formellen Erfordernissen zu prüfen und

[1]) B v. 20. 6. 17 §§ 104—106; B v. 30. 6. 34 §§ 17, 28.

[2]) Für das Verfahren vor dem RG in der Revisionsinstanz gilt zum Teil Abweichendes. Vgl. unten § 21.

[3]) Das G v. 80/99 enthält überwiegend nur Maßgaben für die Anwendung der ZPO. Eine Darstellung des Streitverfahrens in der Gestalt, die es nach Einführung der ZPO, aber vor Erlaß der Novelle v. 1. 6. 09, erhalten hat, bei Sterneberg u. Peltzer 251—572.

[1]) B v. 20. 6. 17 §§ 104 ff; B v. 30. 6. 34 §§ 17, 29, 35; G v. 80/99 §§ 2, 12 ff, 41—43. — Vgl. Sterneberg u. Peltzer 297—327, 351—410.

[2]) B v. 30. 6. 34 §§ 31—34; ErgänzungsG v. 2. 3. 50 a 14; G v. 80/99 § 95; Instr v. 12. 10. 35 (Annalen 19, 975; Greiff 473). — Vgl. Sterneberg u. Peltzer 168. Das schiedsrichterliche Verfahren nach der ZPO findet in A. nicht statt (G v. 80/99 § 95).

[3]) B v. 20. 6. 17 §§ 104, 202—204; B v. 30. 6. 34 §§ 7, 28; B v. 22. 11. 44 §§ 4, 6; G v. 80/99 §§ 47 ff. — Vgl. Sterneberg u. Peltzer 187, 188, 327—341.

[4]) Verschieden von dem in der Rgl; vgl. oben § 12.

[5]) G v. 80/99 §§ 52, 54, 56. (Sterneberg u. Peltzer 342—350.) Ueber „sofortigen Beschwerde" vgl. § 21 3.

Ewiger Bund

im Fall eines Mangels durch Beschluß zurückzuweisen, gegen den die sofortige Beschwerde offen steht. Erachtet die GenKomm die Berufung für zulässig, so ordnet sie die Instr des Rechtsmittels an, die durch den Kommissar — wesentlich wie in erster Instanz — zu bewirken ist. Auch in zweiter Instanz liegt die Leitung und Beurteilung der Instr und die Beschlußfassung über ihre etwa nötige Ergänzung sowie über die Beweisaufnahme zunächst der GenKomm ob. Nach Abschluß der BerufungsInstr übersendet sie die Akten zur Entsch an das OLKG. Dieses hat nunmehr seinerseits die Erfordernisse der Berufung von Amts wegen zu prüfen und — wenn es an einem dieser Erfordernisse fehlt — die Berufung als unzulässig durch Urteil zu verwerfen, sonst aber in die materielle Prüfung einzutreten und entweder die noch erforderliche Ergänzung der Instr zu beschließen oder das Urteil zu erlassen. Ein Versäumnisurteil kann in der Berufungsinstanz nicht ergehen. — Die Entsch über die Berufung erfolgt auf schriftlichen Vortrag zweier Berichterstatter. — Nach Erledigung der Berufung hat das OLKG die Akten mit der Urschrift und den für die Zustellung erforderlichen Ausfertigungen des Berufungsurteils der GenKomm zurückzusenden [1]).

2) Revision. Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile ist die Revision nur in Beziehung auf Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse zulässig, die außerhalb einer A. Gegenstand eines Rechtsstreites hätten werden können und dann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten (oben § 11). Die Revision kann (abweichend von § 549 der ZPO) auch auf Verletzung eines Gesetzes gestützt werden, dessen Geltung sich über den Bezirk eines OLG nicht hinaus erstreckt. Die Einlegung der Revision muß binnen einem Monat von der Zustellung des Berufungsurteils, in von einem Rechtsanwalt unterschriebenem Schriftsatze, bei der GenKomm geschehen, der, wie bei der Berufung, auch die Vorprüfung des Rechtsmittels obliegt. — Zuständig für die RevisionsEntsch ist nach der RV v. 26. 9. 79 (RGBl 287) das Reichsgericht. Dieses hat nach Empfang der Akten von der GenKomm den Termin zur mündlichen Vhdl zu bestimmen und die erforderlichen Ladungen von Amts wegen zu erlassen. Das weitere Verfahren richtet sich nach der ZPO; jedoch ist ein Versäumnisurteil ohne Antrag zu erlassen und nach Erledigung der Revision wie nach Erledigung der Berufung zu verfahren [2]).

3) Beschwerde. Das Rechtsmittel der Beschwerde [3]) findet in den gesetzlich bestimmten Fällen und gegen alle eine vorhergehende Instr nicht erfordernden Entsch statt, durch die ein das Streitverfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist. Gegen Entsch des OLKG findet die Beschwerde nur in Beziehung auf solche Streitsachen statt, hinsichtlich deren die Revision zulässig ist. Uebrigens unterliegen die Beschwerde und die sofortige Beschwerde den Vorschriften der ZPO; nur soll die Einlegung regelmäßig bei der GenKomm geschehen.

§ 22. **Interimistikum.** Entstehen in einer A. Streitigkeiten darüber, wie es bis zur Ausführung der Sache mit dem Besitze, der Verw und Nutzung der zur A. gehörigen Gegenstände zu halten ist, so soll die GenKomm oder der Kommissar hierüber ein Interimistikum festsetzen. Gegen ein solches findet die sofortige Beschwerde statt, über die, wenn die Festsetzung vom Kommissar erfolgt ist, die GenKomm entscheidet [1]).

c) Kostenwesen

§ 23. Arten der Kosten. Die Beteiligten haben für die Durchführung eines Verfahrens sog. Rglkosten zu entrichten. Entstehen Streitigkeiten und andere Weiterungen, so werden hierfür besondere Prozeß- oder Weiterungskosten erhoben. — Bei RLAbl und Eigentumsverleihungen sind die RglKosten von dem Berechtigten und Verpflichteten je zur Hälfte, bei GT, ServitutAbl und Zusl von allen Beteiligten nach Verhältnis des Vorteils, der ihnen aus der A. erwächst, sofern aber dieser Vorteil nach seinem Betrage nicht zu ermitteln, nach dem Werte der Teilnahmerechte zu tragen [2]). Die Prozeßkosten fallen dem Unterliegenden, die Weiterungskosten demjenigen zur Last, welcher sie verursacht hat.

Ansatz und Erhebung der Kosten. Die Kosten, die von den Beteiligten zur Staatskasse zu entrichten sind, werden in Pauschsätzen erhoben, die für die verschiedenen Arten der A., also für das Rgl- wie das Streitverfahren besonders bestimmt sind. — Der RessortMin ist befugt, bedürftigen Grundbesitzern die Kosten unter Umständen zu erlassen. Kirchen, Pfarreien, Küstereien und Schulen haben Kosten nur insoweit zu entrichten, als diese aus ihrem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen entnommen werden können. — Alle im AV stattfindenden Vhdl und sonstigen Akte genießen Stempelfreiheit, und für die von den A.Behörden veranlaßte Tätigkeit der Gerichte und anderer Behörden kommen nur bare Auslagen zum Ansatz [3]).

B. Die Güterkonsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden [4]).

§ 24. **Gesetzgebung.** Das Konsolidationsverfahren im ehemaligen Herzogtum Nassau beruht auf der StaatsMinV v. 12. 9. 29 und den zu ihrer Ausführung erlassenen vier RegInstr v. 2. 1. 30 [5]). Nach dieser V und den Instr, die neben materiellem Recht überwiegend die technische Seite des Verfahrens betreffen, Bestimmungen über das formelle Verfahren aber vielfach vermissen lassen,

[1]) G v. 80/99 §§ 59/65. (Sterneberg-Peltzer 411—432.)

[2]) G v. 80/99 §§ 66—74. — Vgl. oben Nr. 1 c. E. und Sterneberg u. Peltzer 433—450.

[3]) Von der Beschwerde im Aufsichtswege zu unterscheiden. Vgl. G v. 80/99 §§ 2, 75 ff und Sterneberg u. Peltzer 69, 450, 456.

[1]) V v. 30. 6. 34 § 36; V v. 22. 11. 44 § 5; G v. 80/99 § 76. Vgl. Sterneberg u. Peltzer 183, 184.

[2]) RLAblG v. 2. 3. 50 § 106; V v. 20. 6. 17 § 210; AG v. 7. 6. 21 § 26; ErgänzungsG v. 2. 3. 50 a 16. — Vgl. Sterneberg u. Peltzer 246 ff. —

[3]) G v. 24. 6. 75 (GS 395) §§ 1—7; V v. 20. 6. 17 § 213; Rgl v. 25. 4. 36 (GS 181) §§ 9—11; AG v. 7. 6. 21 § 28. — Vgl. Sterneberg u. Peltzer 573—607.

[4]) Vgl. „Gemeinheitsteilungen (Preußen)" § 26.

[5]) Nass. VBl 1829 65, 1830 21 ff. — V Samml. IV 320 ff.

Ewiger Bund

wurde die Güterkonsolidation unter Leitung und Oberaufsicht der VerwBehörden durch verpflichtete Landmesser vorgenommen, die von den Grundbesitzern der betroffenen Gemarkung gewählt — die Ausführung der Arbeiten durch einen von der LandesReg zu genehmigenden Vertrag übernahmen. Die geometrischen Arbeiten wurden unter Leitung der LandesReg revidiert, dabei vorkommende Anstände und Streitigkeiten durch VerwEntsch erledigt. Die endgültige Zusprechung (Adjudikation) der neuen Parzellen geschah durch die Herzogl. Aemter [4]). — Nach der Einverleibung des Herzogtums Nassau in die preußische Monarchie gingen gemäß der V v. 2. 9. 67 die Obliegenheiten der Herzogl. LandesReg auf die Reg zu Wiesbaden, die der Herzogl. Aemter (Beamten) auf die Kreislandräte über. — Endlich erfolgte eine den altländischen Einrichtungen sich nähernde Neuordnung der Behörden und des formellen Verfahrens durch die Gesetze über das Verfahren und Kostenwesen bei der Güterkonsolidation im RegBez. Wiesbaden v. 21. 3. 87 (GS 61) und durch das Gesetz betr. Aenderung von Vorschriften über das Konsolidationsverfahren und die Berichtigung des Grundbuchs im RegBez. Wiesbaden v. 4. 8. 04 (GS 191).

§ 25. **Behörden und Verfahren.** Gegenwärtig ist die obere Leitung des Konsolidationsverfahrens an Stelle der Reg zu Wiesbaden der GenKomm zu Kassel — in ihrer oben (§ 6) beschriebenen Verfassung — übertragen. Die Landräte sind durch besondere Beamte — Kommissare der GenKomm — ersetzt. Diese leiten das Verfahren von Amts wegen und führen alle Vhdl mit den Beteiligten und mit Behörden. — Die Tätigkeit der Vermessungsbeamten, die von der GenKomm für die einzelnen Sachen bestellt werden, ist jetzt auf die unter Leitung der Kommissare auszuführenden vermessungstechnischen Geschäfte beschränkt. — Die Gesamtheit der Beteiligten wird in allen gemeinsamen Angelegenheiten durch den Konsolidationsvorstand vertreten, der aus dem Ortsbürgermeister, einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) aus den Mitgliedern des Ortsgerichts, unter Umständen aus den Mitgliedern der Gemeinde bestellten weiteren Mitglied und drei von den Beteiligten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht. — Streitigkeiten, die bei der Konsolidation hervortreten, aber an sich zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören, sind durch den Kommissar auf den Rechtsweg zu verweisen. Andere Streitigkeiten, die die Ausführung der Konsolidation betreffen, werden nach Anhörung der Beteiligten und des Konsolidationsvorstandes in erster Instanz vom Kommissar entschieden. Gegen die Entsch findet der Rekurs und gegen die Entsch der GenKomm der weitere Rekurs an das OLKG statt. Der Konsolidationsplan ist durch Beschluß für vollstreckbar zu erklären, wenn Streitigkeiten über den Plan und seine Ausführung nicht bestehen oder sämtlich durch rechtskräftige Entsch erledigt sind. Gegen den Beschl ist binnen 2 Wochen die bei dem Kommissar einzulegende Beschwerde an die GenKomm gegeben, die endgültig entscheidet. Mit der Rechtskraft der Vollstreckbarkeitserklärung wird die Gemeinde oder der sonstige im Konsolidationsplane bezeichnete Empfänger Eigentümer der neuen Wege, Gräben und andern gemeinschaftlichen Anlagen; die ausgewiesenen Abfindungen treten an die Stelle der von jedem Beteiligten eingeworfenen Grundstücke und Berechtigungen. — Hinsichtlich der Ladungen und Zustellungen, der Fristen, der Bonitierung und anderer Schätzungen finden den altländischen Vorschriften ähnliche Bestimmungen Anwendung.

Das Kostenwesen und die Besoldung der Kommissare und Vermessungsbeamten sind gleichfalls im wesentlichen nach Maßgabe des altländischen G v. 24. 6. 75 geordnet [1]).

Hinsichtlich der Vertretung und Verw gemeinschaftlicher Angelegenheiten nach beendigtem AV gelten dieselben Vorschriften wie in den alten Provinzen (oben § 16).

C. Die Provinz Hannover

§ 26. **Auseinandersetzungsbehörden** [2]). Im vormaligen Königreich Hannover bestand nicht für sämtliche A.Angelegenheiten eine einheitliche Behördenorganisation, wie auch das Verfahren für die Abl der RL und Rgl der bäuerlichen Verhältnisse, sowie für GT- und Verkoppelungssachen durch besondere Gesetze und teilweise voneinander abweichend geregelt war [3]). Gleichwohl waren nach der V über Abl der grund- und gutsherrlichen Lasten usw. v. 10. 11. 31 (§ 46) und der AblO v. 23. 7. 33 (§ 265) für die RLAbl und Rgl, und nach dem VerfahrensG v. 30. 6. 42 (§ 11) [4]) auch für GT und Verkoppelungen die Landdrosteien mit der oberen Leitung des Verfahrens und der Aufsicht über die ausführenden Beamten betraut. Seit der Vereinigung mit Preußen sind gemäß der V v. 16. 8. 67 (GS 1522) alle Geschäfte, die hinsichtlich der gedachten A. den Landdrosteien oblagen, auf die GenKomm zu Hannover übergegangen. Diese ist jetzt Prov.-A.Behörde für Hannover. — Die den Landdrosteien übergeordnete Prozeßinstanz war in Hannover für alle A. die Abteilung des MinInn für Berufungen [5]). Die Geschäfte dieser Abteilung sind in der V v. 16. 8. 67 dem Revisionskollegium für LdKultSachen, dem jetzigen OLKG zu Berlin, übertragen.

Die Verf der GenKomm zu Hannover entspricht derjenigen der übrigen GenKomm [6]); das OLKG

[4]) V v. 12. 9. 29 §§ 5, 12; Instr für die Vollziehung der Güterkonsolidation v. 2. 1. 30 §§ 3, 4, 36 ff, 41.

[1]) G v. 21. 3. 87 §§ 2—4, 6—20, 23—25, 26 ff. G. v. 4. 8. 09 §§ 2, 5—7.

[2]) Wegen des Ressortverhältnisses ist — gemäß V v. 16. 8. 67 (GS 1522) §§ 1, 3, G v. 26. 7. 80 (GS 291) § 24 und LVG v. 30. 7. 83 (GS 195) § 3 — lediglich auf § 5 (oben) zu verweisen.

[3]) S d. Revisions-Kolleg. f. LdKultSachen 18 S 325 ff, 341 ff.

[4]) Hannov. GS 1831 Abt. I 209, 1833 Abt. I 147, 1842 Abt. I S 145.

[5]) V v. 10. 11. 31 § 46; AblO v. 23. 7. 33 § 266; VG v 30. 6. 42 § 12.

[6]) V v. 16. 8. 67 § 2. — Soweit diese Vorschrift sich nicht ganz mit den bezüglichen altländischen Bestimmungen deckt, sind die letzteren teils im VerwWege, teils dadurch auch für die GenKomm zu Hannover zur Geltung gelangt, daß sie durch § 15 des G v. 26. 7. 80 und § 16 des LVG v. 30. 7. 83 der A.Behörde für Schleswig-Holstein und damit der altländischen Gesetzgebung unterworfen wurde.

Ewiger Bund

ist auch für Hannover in seiner oben (§ 11) geschilderten Verf zuständig.

Die sonstige Behördenorganisation sowie die weiteren Bestimmungen über die Zuständigkeit der GenKomm in Hannover sind für RLAbl und Rgl einerseits und für GT und Verkoppelungen andererseits verschieden und deshalb nach diesen Geschäften getrennt, in Verbindung mit den für diese geltenden und gleichfalls voneinander abweichenden Verfahrensvorschriften zu behandeln. Als gemeinsam für alle A.Behörden und jedes AV in Hannover ist aber vorauszuschicken, daß Streitigkeiten, die an sich dem ordentlichen Rechtswege unterliegen, den ordentlichen Gerichten verbleiben. Streitigkeiten über das Vorhandensein und den Umfang der AblGegenstände und über geforderte Rückstände, sowie Streitigkeiten über Berechtigungen, die unabhängig von einer Teilung hätten entstehen können und dann in den Rechtsweg gehört hätten, müssen auf diesen verwiesen werden [1]).

§ 27. **Reallastenablösungen und Regulierungen.** Gemäß der V v. 10. 11. 31 und 23. 7. 33 sind für die AblGeschäfte Distrikte gebildet und in jedem ist ein der Rechte kundiger Distrikts- (Abl-) Kommissar angestellt. Bei diesem sind sowohl die gütlichen Vereinigungen über Abl [2]) anzumelden, als auch die Provokationen auf gesetzliche A. anzubringen. Bei letzterer kann jede Partei die Zuziehung eines von ihr gewählten Beisitzers verlangen, der vom Kommissar zu verpflichten ist. Die so gebildeten Kommissionen, die den Obrigkeiten erster Instanz koordiniert sind, haben das ganze AblGeschäft zu bearbeiten und zu Ende zu führen, — im Wege der gütlichen Beilegung, die zunächst zu versuchen ist, sonst durch Instr des Streites, über den sie in erster Instanz entscheiden. Bei Stimmengleichheit ist ein benachbarter AblKommissar zur Abgabe seiner Stimme zu veranlassen. — Gegen die Entsch der AblKommission findet der Rekurs an die GenKomm, gegen deren Entsch — sofern der Gegenstand der Abstellung wenigstens einen Wert von 600 M. hat — der Rekurs an das OLKG statt. — Ist die Entschädigung des Berechtigten vollständig ausgemittelt, so wird der Rezeß entworfen und nach erfolgter Vorlegung von der AblKommission bestätigt. — Die Kosten des eigentlichen AblVerfahrens trägt regelmäßig der Provokant; die Kosten von Weiterungen fallen dem zur Last, welcher sie veranlaßt [3]).

§ 28. **Gemeinheitsteilungen, Verkoppelungen und Servitutablösungen.** Das Verfahren in GT- und Verkoppelungssachen war in Hannover durch das G v. 30. 6. 42 geordnet, durch die G v. 8. 11. 56 und 28. 12. 62 [4]) abgeändert und ergänzt, und in solcher Gestalt auch auf die Abl von Weide- und Streuberechtigungen ausgedehnt. Gegenwärtig ist dieses Verfahren, das inzwischen durch G v. 13. 6. 73 für ForstservitutenAbl überhaupt und die Teilung gemeinschaftlicher Forsten in Kraft gesetzt ist, durch G v. 17. 1. 83 [1]) wesentlich umgestaltet und dem altländischen Verfahren genähert; namentlich sind an die Stelle früherer Teilungskommissionen, die aus einem Rechtskundigen und einem Techniker bestanden, einzelne Kommissare getreten, die Vorschriften über Bonitierung und Schätzung verbessert und die altländischen Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren, die Einrichtung der Kreisverordneten, die Festsetzung eines Interimistikums und die Ausführung eines Teilungsplanes vor seiner rechtskräftigen Feststellung, sowie endlich — wenigstens der Hauptsache nach — das Kostenwesen übernommen [5]).

Nach jetziger Lage der Gesetzgebung ist der GenKomm zu Hannover für Teilungen, Verkoppelungen und ServitutAbl eine wesentlich gleiche Stellung wie den übrigen GenKomm eingeräumt; sie hat die obere Leitung des Verfahrens und die Aufsicht über Kommissare, Landmesser usw.; bei ihr sind die Provokationen anzubringen und von ihr die Kommissare zu ernennen, sie prüft und bestätigt den Rezeß [3]). — Abweichend ist ihre Zuständigkeit zur Entsch von Streitigkeiten bestimmt, soweit diese überhaupt vor die A.Behörden gehören. Hier bildet sie in der Regel die zweite und nur im Vorverfahren — über die Zulässigkeit der Provokation — die erste Instanz [6]).

Der ernannte Kommissar hat die unmittelbare Leitung und die Bearbeitung der Geschäfte in ähnlicher Weise wie nach der altländischen Gesetzgebung, steht aber insofern selbständiger, als er bei hervortretendem Streit — abgesehen vom Vorverfahren — in erster Instanz selbst entscheidet. Gegen seine Entsch findet die Berufung an die GenKomm statt [5]).

Das OLKG entscheidet über alle Berufungen gegen Entsch der GenKomm in letzter Instanz [6]).

Das Verfahren [7]) ist von Amts wegen zu betreiben und soll in der Regel mündlich sein. Ueber die Vhdl ist vom Kommissar ein Prot aufzunehmen, unter dem Vorlesung und Genehmigung zu vermerken sind; der Unterschrift der Beteiligten bedarf es nicht. Für die Zustellungen und das Beweisverfahren gelten zunächst die durch das preuß. AG zur ZPO auch in gerichtlichen Angelegenheiten, die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, für anwendbar erklärten Vorschriften der ZPO; übrigens sind hierüber und in Beziehung auf Termine, Fristen, Bevollmäch-

[1]) V v. 10. 11. 31 § 45; AblO v. 23. 7. 33 § 288; VG v. 30 6. 42 § 2.

[2]) Privatvereinigungen über die Abl sind gültig und bedürfen nur der Anmeldung bei dem Distriktskommissar behufs der Prüfung, bei der Obrigkeit des Pflichtigen behufs der Erteilung der Konfirmation. Vgl. V v. 10. 11. 31 §§ 8, 41, 42; AblO v. 23. 7. 33 § 279.

[3]) V v. 10. 11. 31 §§ 41—48; AblO v. 23. 7. 33 §§ 235, 242—341.

[4]) Hannov. GS 1842 Abt. I 145, 1856 Abt. I 437, 1862 Abt. I 415.

[1]) GS 1873, 357 (§ 26), 1883, 7.

[2]) G v. 17. 1. 83 §§ 2, 5 ff, 11 ff, 20, 21, 26 ff. — Vgl. Preußens landwirtschaftliche Verw in 1881—83 S 260, 263.

[3]) VG v. 30. 6. 42 §§ 11, 107, 108, 116; G v. 17. 1. 83 §§ 18, 22—24, 31.

[4]) VG §§ 10, 65. — Ueber das Vorverfahren unten Abs. 6.

[5]) VG §§ 1, 2, 123 ff; G v. 17. 1. 83 §§ 2, 24.

[6]) VG § 12; V v. 16. 8. 67 § 3; G v. 17. 1. 83 § 24.

[7]) Privatabkommen über Teilungs- und Verkoppelungssachen und ServitutAbl erfordern zur Gültigkeit die Beurkundung vor der Obrigkeit nach Prüfung durch die GenKomm; vorher dürfen sie nicht ausgeführt werden. Vgl. VG § 140 ff und Walbaum, Das Verfahren usw (1883) 181 ff.

Ewiger Bund

tigte und Beistände usw. die besonderen Vorschriften des VerfahrensG v. 30. 6. 42 maßgebend[1]).

Das Verfahren beginnt mit dem Vorverfahren, in dem die GenKomm die Zulässigkeit (Stattnehmigkeit) der Provokation durch den Kommissar untersuchen läßt und sodann über sie Entsch trifft[2]). Hierauf folgt das Hauptverfahren, das die Feststellung der Teilungsgegenstände, der Teilnahmerechte und des Teilungsmaßstabes und die Ausmittelung der Vergütungen umfaßt. Das Schlußverfahren endlich besteht in der Eröffnung des A.Planes, Ueberweisung der Abfindungen, Entwerfung und Vollziehung des Rezesses. Im Haupt- und Schlußverfahren sich ergebende Streitpunkte werden in dem oben bezeichneten regelmäßigen (dreifachen) Instanzenzuge erledigt. Nach Vollziehung und Genehmigung des Rezesses oder — sofern Widerspruch erhoben ist — nach rechtskräftiger Verurteilung des Widersprechenden erteilt die GenKomm dem Rezesse die Bestätigung und von dem bestätigten Rezesse die beantragten Ausfertigungen, indem sie zugleich wegen der durch die A. bewirkten Veränderungen privat- und öffentlichrechtlicher Verhältnisse die erforderlichen Eintragungen bei den zuständigen Behörden veranlaßt.

Die Rgl Kosten werden im allgemeinen nach dem Werte der Abfindungen verteilt. Die Kosten der Prozesse fallen in der Regel dem Unterliegenden zur Last; wird jedoch einer Berufung stattgegeben, so hängt die Bestimmung über die Kostenpflicht von der Beurteilung der entscheidenden Behörde ab.

Der Ansatz und die Erhebung der Kosten geschieht mit den im G v. 17. 1. 83 (§§ 26—31) bestimmten Maßgaben nach dem altländischen KostenG v. 24. 6. 75, das auch auf die Besoldung der Kommissare und Vermessungsbeamten für anwendbar erklärt ist[3]).

Die für die Vertretung und Verw gemeinschaftlicher Angelegenheiten nach beendigtem AV ergangenen Vorschriften des G v. 2. 4. 87 (oben § 16) gelten auch in der Provinz Hannover.

Literatur: E. Schneider, Die LdKultGgebung des preuß. Staates, 1879, Bd 1; Glatzel u. Sterneberg, Das Verfahren in A. Angelegenheiten, 1880[2], bearbeitet von Sterneberg u. Peltzer, 1900; Th. Wißmann, Konsolidationsbuch, 1874; W. Holzapfel, Neues Konsolidationsbuch, 1888; Derselbe, Das Privatrecht im preußischen AV, 1893; Derselbe, Das Grundbuchrecht im Verkehr zwischen A.Behörden u. Grundbuchämtern, 1906; Kluchuhn, Das Recht der Wirtschaftswege, 1904. Hannoversche Gesetzgebung über Ablösung und Allodifikationen, 1854; Ch. A. Vogler. Grundlehren der Kulturtechnik[2] 1908, 2; Walbaum, Zusammenstellung der Landes-Oekonomie-Gesetze der Provinz Hannover, 1875; Walbaum, Das Verfahren in Teilungs- und Verkoppelungssachen, 1883; Waldhecker und Börje, Die Zusl der Grundstücke usw. in der Provinz Hannover, 1887. Vgl. außerdem die bei dem Artikel „Agrargesetzgebung in Preußen" aufgeführten Werke.

Peltzer (A. Glatzel).

[1]) VG §§ 18, 26, 40, 45 u. ff; preuß. AG (zur ZPO) v. 24. 3. 79 §§ 1, 4.

[2]) VG §§ 59 ff; G v. 17. 1. 83 § 18.

[3]) VG §§ 70, 85, 91, 106 u. ff, 146, 149; G v. 17. 1. 83 §§ 26 ff.

II. Sachsen

§ 1. Behörden. § 2. Verfahren.

§ 1. **Auseinandersetzungsbehörden.** Behörden für Ablösungen, Gemeinheitsteilungen und Grundstückszusammenlegungen sind die Spezialkommissionen und die im Jahre 1832 errichtete, seit 1876 als Abteilung der Kreishauptmannschaft Dresden an diese angegliederte Generalkommission. Die Spezialkommissionen werden von der Generalkommission zur Ausführung und Leitung der A. von Fall zu Fall ernannt und bilden die erste Instanz. Sie bestehen aus je einem rechtskundigen und landwirtschaftsverständigen Kommissar; in der Regel wird jedoch zunächst nur ein landwirtschaftlicher Kommissar bestellt und die Beiordnung des juristischen erst beim Eintritt von Rechtsstreitigkeiten verfügt. Die landwirtschaftlichen Spezialkommissare, deren es zur Zeit vier gibt, sind Staatsbeamte mit Gehalt von 2500 bis 4500 (von 1909 ab: 3000—4800) Mark, wobei die Uebernahme von Privatarbeiten grundsätzlich zwar gestattet, jedoch an Einholung je besonderer Genehmigung gebunden ist. Als juristische Kommissare werden gegebenenfalles Rechtsanwälte, neuerdings auch Assessoren bei Verwaltungsbehörden beauftragt.

Die Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen ist eine außerhalb der Organisation der Verwaltungsbehörden stehende besondere Behörde und besteht aus dem Kreishauptmann von Dresden als Präsidenten und aus vier Räten, von denen zwei juristisch und zwei ökonomisch gebildet sein müssen. Seit 1893 ist ihr auch ein kulturtechnischer Rat beigegeben. Sie leitet und beaufsichtigt innerhalb des ganzen Landes die ländlichen A.Geschäfte und ist für die gegen Entscheidungen der Spezialkommissionen erhobenen Rechtsmittel zweite Instanz.

Für die Prüfung der für A.Zwecke hergestellten Landmesserarbeiten ist ein Vermessungsrevisor angestellt.

§ 2. **Auseinandersetzungsverfahren.** Bei den A.Behörden ist das Verfahren im allgemeinen ein summarisches; die Behörden haben von Amts wegen für die Vervollständigung der tatsächlichen Unterlagen, welche für die Entscheidung von Bedeutung sind, zu sorgen. Anträge auf A. müssen bei der Kreishauptmannschaft Dresden als Generalkommission angebracht werden. Diese ernennt eine Spezialkommission, welche mit den Parteien unmittelbar an Ort und Stelle zu verhandeln, dabei die gegenseitigen Rechtsverhältnisse der bei der A. beteiligten Parteien, wie auch die Interessen und Rechte dritter Personen festzustellen, gütliche A. zu versuchen und über streitig gebliebene Punkte zu entscheiden hat.

Macht sich bei dem A.Geschäfte noch ein besonderer Sachverständiger nötig — wie bei Zusammenlegungen und Gemeinheitsteilungen ein Feldmesser —, so ist solcher nach Gehör der Beteiligten zu wählen und nach Bestätigung dieser Wahl durch die Generalkommission für sein Amt in Pflicht zu nehmen. Ist das Geschäft so weit gediehen, daß zur wirklichen A. geschritten werden kann, so hat die Spezialkommission einen A.Plan zu entwerfen und diesen den Beteiligten zur Erklärung vorzulegen. Dagegen gemachte Erinne-

Ewiger Bund

rungen werden möglichst beseitigt, streitige Punkte sofort entschieden. Es erfolgt sodann die Abfassung des Rezesses, an dessen Stelle bei Zusammenlegungen und Gemeinheitsteilungen der „Zusammenlegungs- oder Auseinandersetzungsplan" treten kann. Der Entwurf ist den Parteien vorzulegen und nach Erledigung der dagegen etwa noch erhobenen Erinnerungen an die Generalkommission einzusenden, welche ihn prüft und anordnen kann, daß die entfernteren Interessenten öffentlich aufgefordert werden, ihre etwaigen Rechte geltend zu machen. Wenn solche Anträge und Einwendungen der entfernteren Interessenten erledigt sind und den Erinnerungen der Generalkommission genügt ist, wird der Entwurf — dafern es sich um einen Rezeß handelt: nach Vollziehung durch die Beteiligten — an die Generalkommission eingesendet, welche ihn nach vorausgegangener Prüfung zu bestätigen hat. Der bestätigte Rezeß besitzt ebenso wie der bestätigte Zusammenlegungs- oder A.Plan die Eigenschaft und Kraft einer gerichtlichen Urkunde.

Die erste Ausführung der im Rezesse usw. getroffenen Bestimmungen hat auf Antrag die Generalkommission zu verfügen; auch können innerhalb Jahresfrist nach der Bestätigung noch Verhandlungen zu Herstellung von Wegen und Gräben, wegen Benutzung von Brunnen und Gewässern zu Viehtränken und wegen des Kostenpunktes, unter Vermittelung der Spezialkommission, sowie Entscheidungen derselben stattfinden. Spätere Streitigkeiten aber gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Als Rechtsmittel im A.Verfahren kommen zur Zeit im wesentlichen nur Rekurs und Anfechtungsklage, neben letzterer noch die Aufsichtsbeschwerde über die Generalkommission an das MinInn nachgelassen ist, in Frage. Dagegen ist das gegen erst- und zweitinstanzliche Entschließungen ferner gegebene Rechtsmittel der Appellation schon seit Jahrzehnten nicht mehr praktisch geworden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen seit Erlaß der erstinstanzlichen Entschließung einzuwenden, während die gegen die zweitinstanzliche Entschließung den Beteiligten an das Oberverwaltungsgericht zustehende Anfechtungsklage binnen 4 Wochen von Zustellung der angefochtenen Entscheidung ab zu erheben ist.

Die Kosten des Verfahrens, als welche bei den Spezialkommissionen in der Regel Diäten und Reisekosten der Kommissare und Sachverständigen, Feldmessergebühren, Schreibgebühren und bare Verläge in Ansatz kommen, während die Verhandlungen als solche gebühren- und stempelfrei sind, werden bei A. von den Beteiligten getragen. [¶ Ablösung der Reallasten und Gemeinheitsteilungen]. Auch liegen den Beteiligten gewisse Naturalleistungen, wie die Beschaffung des Verhandlungsraums, Wohnung für die Kommissare und Feldmeiser, Heizung usw. ob. Die Kosten bei der Generalkommission werden von der Staatskasse getragen.

Von welcher Partei bei rechtlichen Streitigkeiten die entstandenen Kosten zu tragen sind, wird je in den Erkenntnissen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen entschieden.

Quellen: G über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen v. 17. 3. 32; G, Nachträge zu den AGesetzen betr., v. 15. 5. 51 und v. 5. 3. 79; G über Zusammenlegung der Grundstücke v. 23. 7. 61, § 42; Bek v. 18. 2. 76; G über die Verwaltungsrechtspflege v. 19. 7. 1900 §§ 73,₂. 98,₂.

Literatur: Künzel, Sächs. Landeskulturgesetze, 1872; Kloß, Sächs. Landesprivatrecht 1904.

R. Kraft.

III.

Bezüglich der **übrigen Staaten** vgl. Agrargesetzgebung, Ablösung der Reallasten, Feldbereinigung, Gemeinheitsteilung.

Ausfuhrverbot
¶ Einfuhr- und Ausfuhrverbote

Ausfuhrvergütungen

§ 1. Wesen und Arten der Ausfuhrvergütungen. § 2. Die Ausfuhrvergütung von Verbrauchsabgaben. § 3. Die Zollrückvergütung. § 4. Die Ausfuhrvergütung in der Form der Einfuhrscheine. § 5. Die privaten Ausfuhrvergütungen.

[A = Ausfuhr; Ad = Ausland; J = Inland; Vg = Vergütung.]

§ 1. Wesen und Arten der Ausfuhrvergütungen. Damit Waren nach ausländischen Märkten abgesetzt werden können, ist es notwendig, daß sie im J zu Preisen bezogen oder hergestellt werden, welche nicht oder nicht wesentlich über die Preise hinausgehen, zu denen die Waren im ALande von anderer Seite in den Handel gebracht werden. Eine die AFähigkeit einer Ware beeinträchtigende Preishöhe kann ihren Grund teils in ungünstigeren Herstellungsbedingungen des J, teils in besonderen, den Preis der Ware künstlich erhöhenden Maßnahmen haben. Derartige Maßnahmen können vom Staate oder von Privatpersonen ausgehen. Von staatlichen Maßnahmen, die den Preis von Waren erhöhen, kommen vornehmlich indirekte Steuern und Zölle in Betracht. Durch Zölle werden zunächst die ins J eingeführten zollpflichtigen Gegenstände belastet. Häufig findet aber auch eine Einwirkung der Zölle auf den Preis gleichartiger Erzeugnisse des J statt, indem infolge der Zollbelastung der auf dem JMarkte in Wettbewerb tretenden ausländischen Erzeugnisse der Preis für die entsprechenden JWaren höher gehalten werden kann als er sich in Ländern stellt, die des Zollschutzes entbehren. Diese Wirkung tritt besonders dann ein, wenn eine zollbelastete Ware im J nicht in den für den heimischen Bedarf nötigen Mengen erzeugt wird. Eine künstliche Preiserhöhung durch private Maßnahmen ist seit der neuerdings üblich gewordenen Zusammenschließung einzelner Industrien zu wirtschaftlichen Kartellen eine häufige Erscheinung geworden.

Die künstlichen Preissteigerungen, mögen sie auf staatlichen oder privaten Maßnahmen beruhen, äußern ihre die AFähigkeit beschränkende Wirkung nicht nur hinsichtlich der Waren, die von der preissteigernden Maßregel unmittelbar betroffen werden, sondern auch hinsichtlich der Erzeugnisse, zu deren Herstellung Waren dieser Art verwendet werden. Bisweilen wird bei letzteren diese Wirkung durch andere Umstände wieder ausgeglichen, wie durch größere Leistungsfähigkeit oder besondere

Ewiger Bund

Vorteile, deren sich die inländische Verarbeitung erfreut. Es gibt aber auch zahlreiche Fälle, in denen die künstliche Steigerung der Preise von Rohstoffen oder Halbfabrikaten die AMöglichkeit der daraus hergestellten Erzeugnisse in Frage stellt.

Insoweit der JPreis von Waren durch innere Maßnahmen künstlich derart über den Weltmarktpreis erhöht ist, daß ihre AFähigkeit dadurch beeinträchtigt wird, ergibt sich die Aufgabe, Mittel und Wege zu finden, um die ins Ad abzusetzenden Waren von der künstlichen Preiserhöhung zu befreien. Das kann auf zweifache Weise geschehen. Es kann Vorsorge dahin getroffen werden, daß die Waren, für die eine künstliche Preissteigerung vorgesehen ist, soweit sie unverarbeitet oder verarbeitet ins Ad gehen, von dieser Preissteigerung von vornherein nicht betroffen werden. Oder es kann bei der A von Waren, die eine derartige Preissteigerung erfahren haben, oder von Erzeugnissen, die aus solchen Waren hergestellt sind, eine Vg gewährt werden, die die künstliche Preissteigerung ganz oder teilweise aufhebt. Eine solche Vg heißt **Ausfuhrvergütung**. Sie wird in der Regel in bar bezahlt, doch kommen auch andere Formen vor. So wird in Deutschland bei der A von Getreide und andern Früchten und Erzeugnissen daraus die Aufhebung der Zollwirkung auf den Preis dieser Waren für den AdMarkt dadurch herbeigeführt, daß dem Exporteur Bescheinigungen erteilt werden, mit denen die Berechtigung zur zollfreien Einfuhr bestimmter Waren in Höhe des Zollwerts der A verbunden ist (s. § 4).

Ein wesentliches Merkmal der AVg. besteht darin, daß der dem Exporteur zugewendete Vorteil einen Ausgleich für die durch innere Maßnahmen bewirkte künstliche Steigerung des inländischen Preises der zur A gelangenden Waren bildet. Eine bei der A gewährte Vergünstigung, die nicht auf dieser Grundlage beruht, stellt eine **APrämie** dar. Vom Staat gewährte APrämien waren in früheren Zeiten unter der Einwirkung der merkantilistischen Theorie eine häufige Erscheinung, während die neuere Entwicklung der Förderung der A durch Prämien grundsätzlich ablehnend gegenübersteht. Eine APrämie liegt auch dann vor, wenn eine AVg. in höherem Betrage gewährt wird als sie zum Ausgleiche der künstlichen Erhöhung des JPreises gerechtfertigt ist. Eine solche UeberVg hat namentlich bei der A von Zucker eine große Rolle gespielt. Das hierbei von einer Anzahl von Staaten angenommene System teils offener teils versteckter Prämien ist schließlich durch internationale Vereinbarung (die Brüsseler Zuckerkonvention v. 5. 3. 02 — RGBl 1903, 2 — Fleischmann, Völkerrechtsquellen 326) beseitigt worden [¶ **Zuckersteuer**].

§ 2. **Die Ausfuhrvergütung von Verbrauchsabgaben.** Der Zweck der Verbrauchsabgaben [¶ dieser Art.] ist die Besteuerung des inländischen Verbrauchs der diesen Abgaben unterworfenen Gegenstände (Bier, Branntwein, Zucker, Salz, Tabak). Die Erhebung der Abgabe beim Hersteller erfolgt nicht um die Produktion zu belasten, sondern allein weil diese Erhebungsform die geringsten Schwierigkeiten bereitet, und in der Erwartung, daß der Hersteller in der Lage sein werde, die „indirekte" Steuer auf die Verbraucher abzuwälzen. Die Belastung mit der Verbrauchsabgabe ist nicht berechtigt, wenn die abgabepflichtigen Erzeugnisse ins Ad abgesetzt werden; denn es kann weder der ausländische Verbrauch zum Gegenstand der inneren Besteuerung gemacht noch der Produktion zugemutet werden, die Steuer für die ins Ad gehenden Erzeugnisse auf sich zu nehmen. Die Freistellung der ins Ad abgesetzten abgabepflichtigen Erzeugnisse kann entweder durch Nichterhebung oder durch Vg der Verbrauchsabgabe erreicht werden. Die Nichterhebung der Abgabe ist der gewiesene Weg bei Fabrikatsteuern, bei denen sich die steuerliche Ueberwachung zur Sicherung des Steueraufkommens bis zu dem Zeitpunkte erstrecken muß, wo das fertige Erzeugnis in den Verkehr gelangt oder die Fabrik verläßt. Schließt sich an die Steueraufsicht die Ueberwachung der A unmittelbar an, so kann ohne Gefährdung des Steueraufkommens von der Erhebung der Abgabe abgesehen werden. Bei Materialsteuern hingegen endet die steuerliche Ueberwachung bereits mit der Verwendung der der Abgabe unterworfenen Rohstoffe im Produktionsprozesse, das fertige Erzeugnis dagegen gelangt regelmäßig ohne weiteres in den freien Verkehr. Wird es aus diesem ausgeführt, so kann die Entlastung von der für die verwendeten Materialien gezahlten Steuer nur durch Gewährung einer entsprechenden Vg herbeigeführt werden. Die Berechnung der Vg auf der Grundlage der verwendeten Rohmaterialien bereitet häufig große Schwierigkeiten. Ein Beispiel hierfür bietet die Zuckersteuer zur Zeit als sie noch Materialsteuer war. Die Fortschritte in der Technik der Zuckerherstellung veränderten die gesetzlichen Grundlagen der Berechnung der Vg so vollständig, daß diese in immer zunehmendem Umfange zu einer APrämie wurde, und die gezahlten Vg schließlich die gesamten Einnahmen aus der Zuckersteuer verschlangen.

Nach der gegenwärtigen Regelung der Verbrauchsabgaben in Deutschland ist eine SteuerVg bei der Brau- und der Tabaksteuer vorgesehen, während die Abgabe von Salz, Branntwein und Zucker bei der A dieser Erzeugnisse allgemein nicht zur Hebung gelangt, und nur in beschränktem Umfange eine Vg bei den letzten beiden Steuern vorkommt. Die Vg der **Brausteuer** ist in der Brausteuer-VgOrdnung (Anl. C der Brausteuer-Ausführungsbestimmungen von 1909) [¶ **Biersteuer**] geregelt. Der VgSatz wird für jede Brauerei, die Bier unter Inanspruchnahme der Vg ausführen will, und unter Umständen für jede Biersorte, nach dem Durchschnittsverbrauch der steuerpflichtigen Braustoffe berechnet und zwar zunächst ein vorläufiger VgSatz unter Zugrundelegung eines Brausteuersatzes von 16 M. Der am Schlusse des Rechnungsjahrs festgestellte endgültige VgSatz steigert sich oder vermindert sich in dem Verhältnisse, in dem die Brauerei im Laufe des Rechnungsjahres einen höheren oder niederen Brausteuersatz als 16 M. entrichtet hat. Die SteuerVg für **Tabak**, die in dem Tabaksteuergesetz v. 16. 7. 79 — RGBl 245 — genauer geregelt war, ist durch die Novelle hierzu vom 15. 7. 09 (RGBl 705) Art I Ziff 7 der Bestimmung des Bundesrats überlassen [¶ **Tabaksteuer**].

Die A von **Zucker** erfolgt ohne Erhebung der Zuckersteuer auf Zuckerbegleitschein I, dagegen findet eine Vg der Steuer nicht statt (ZuckersteuerG v. 27. 5. 95 — RGBl 117 — § 5). Die AZuschüsse,

Ewiger Bund

die früher aus der Reichskasse gezahlt wurden, sind infolge des Beitritts Deutschlands zur Brüsseler Zuckerkonvention v. 5. 3. 02 durch G v. 6. 1. 03 (RGBl 1) beseitigt. Eine A.Vg ist nur vorgesehen für die A zuckerhaltiger Waren, welche nicht unter ständiger amtlicher Ueberwachung hergestellt sind (§ 6 Ziff. 1). Solche vergütungsfähige Waren sind Schokolade und kakaohaltige Waren, soweit für sie nicht Vg auf Grund des G v. 22. 4. 92, betr. die Vg des Kakaozolls beantragt wird (unten § 3), Zuckerwerk der verschiedensten Art, zuckerhaltige Flüssigkeiten, flüssiger Raffinadezucker, der als Fruchtzucker oder Honigsirup in den Handel gelangende Invertzuckersirup, eingedickte Milch. Die Vg richtet sich nach dem Zuckergehalt der Ware und tritt nur ein, wenn dieser mindestens 10% des Reingewichts der Ware ausmacht. Im einzelnen ZuckersteuerAusführungsbestimmungen des BR v. 18. 6. 03 Anl. D.

Bei der A von Branntwein, Branntweinfabrikaten und unter Verwendung von Branntwein hergestellten Erzeugnissen bleibt die Verbrauchsabgabe teils unerhoben, wobei die A unter Zollaufsicht erfolgen muß, teils wird sie vergütet, daneben wird die Betriebsauflage (§ 42 ff des BranntweinsteuerG v. 15. 7. 09) in der vom BR bestimmten Höhe vergütet. Näheres enthält Abschn. 2 der BranntweinsteuerbefreiungsO v. August 1909 [¶ Branntweinsteuer].

§ 3. **Die Zollrückvergütung.** 1. Das deutsche Zollrecht kennt die RückVg von einmal gezahlten Zöllen im Falle der Wiederausfuhr der zollbelegten Ware als allgemeine Einrichtung nicht. Dem Bedürfnisse von Handel und Gütererzeugung, ausländische Waren vorübergehend ins Z zu ziehen, ohne daß durch ihre Zollbelastung ihre WiederA — sei es in unverarbeitetem, sei es in verarbeitetem Zustande — gehindert wird, ist vielmehr durch Einrichtungen Rechnung getragen, die es gestatten, solche Waren zunächst ohne Zollentrichtung ins Z zu bringen mit der Wirkung, daß die nachgewiesene WiederA den staatlichen Zollanspruch beseitigt. Dabei wird unterschieden, ob die Waren in unverändertem Zustande oder nach einer im Z erfolgten Be- oder Verarbeitung wieder ausgehen.

a) Der Vertrieb ausländischer Waren nach dem Ad unter Abstandnahme von Eingangszoll ist ermöglicht durch ihre Verbringung auf öffentliche Niederlagen (allgemeine — beschränkte — Freilager) oder auf Privatläger (Privattransit- oder Privatteilungsläger) oder durch die im Interesse von Großhandlungen zugelassene Bewilligung von fortlaufenden Konten [¶ Zollabgaben].

b) Die Be- oder Verarbeitung ausländischer Waren kann im Z, sofern das Erzeugnis wieder ins Ad geht, in den Formen des aktiven Veredlungsverkehrs ohne Zollerhebung erfolgen [¶ Zollabgaben]. Einzelne Staaten, insbesondere die V. St. v. Amerika haben an Stelle dieser Einrichtung ein System der ZollVg (drawback) ausgebildet; nach diesem werden die zur Verarbeitung gelangenden ausländischen Waren bei der Einfuhr verzollt und in den freien Verkehr gebracht. Bei der A der daraus hergestellten Waren wird der Zoll auf die verarbeiteten ausländischen Erzeugnisse mit einem geringen Abzuge zurückerstattet, wofern der Nachweis erbracht wird, daß in der ausgeführten Ware ausländische, verzollte Stoffe enthalten sind. Uebertriebene Anschauungen von der Bedeutung und der Zweckmäßigkeit des amerikanischen Systems haben vor einigen Jahren eine inzwischen wieder eingeschlafene Bewegung wachgerufen, die auf die Ersetzung des zollfreien Veredlungsverkehrs durch ein RückVgSystem abzielten.

2. Ausnahmsweise ist eine ZollVg durch G v. 22. 4. 92 (RGBl 601) für die A von Kakaowaren vorgesehen, wobei der Zoll für die dem Gehalt der Waren an Kakao entsprechende Menge von rohem Kakao in Bohnen ganz oder teilweise vergütet werden kann. Nach den Ausführungsbestimmungen des BR v. 18. 6. 03 wird die Vg für nachstehende Waren bei der A oder der Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse gewährt, wenn zu ihrer Herstellung im freien Verkehr befindlicher Kakao verwendet worden ist: a) für Kakaomasse einschließlich der Kakaobutter und zwar in Pulverform mit 24,60, in Teig- oder sonstiger Form mit 25 M. für den dz; b) für Schokolade, die aus Kakaomasse und Zucker besteht und mindestens 40% Kakaomasse enthält, einschließlich der SteuerVg für den darin enthaltenen Zucker mit 18,10 M., wovon 55% auf den Zoll und 45% auf die Steuer entfallen; c) für kakaohaltige Zuckerwaren, einschließlich der nicht unter b) fallenden Schokolade, die mindestens 60% Kakaomasse und Zucker, darunter mindestens 10% Kakaomasse enthalten, mit 9,50 M., wovon 26% auf den Zoll und 74% auf die Steuer entfallen; d) für Haferkakao, der mindestens 33⅓% Kakaomasse enthält, mit 8,20 M. Die Vg wird nur dem Hersteller der Ware gewährt und kann nur beansprucht werden, wenn vergütungsfähige Waren im Reingewichte von mindestens 50 kg zur A oder Niederlegung angemeldet werden. Die Abfertigung ist auf die von der obersten Landesfinanzbehörde für befugt erklärten Amtsstellen beschränkt. Die von diesen als Vg angewiesenen Beträge sind sofort fällig.

§ 4. **Die Ausfuhrvergütung in der Form der Einfuhrscheine.** Während es sich bei der ZollVg (§ 3) darum handelt, ausländische zollpflichtige ins Z gelangte Waren oder aus solchen im Z hergestellte Erzeugnisse dadurch ausfuhrfähig zu machen, daß die Preisverteuerung durch Zollerstattung wieder beseitigt wird, hat die deutsche Gesetzgebung bei Getreide, Hülsen- und Oelfrüchten und den daraus gewonnenen Müllerei- und Mälzereierzeugnissen den weiteren Schritt getan, daß eine Vg ohne Rücksicht darauf, ob die zur A gelangenden Früchte eine zollbelastete Einfuhr darstellen oder aus dem Z stammen, gewährt wird. Voraussetzung der Vg ist hier nicht der Nachweis, daß die ausgehenden Früchte gegen Zollentrichtung eingeführt oder daß die ausgehenden Müllerei- und Mälzereierzeugnisse aus verzollten Früchten hergestellt worden sind. Dieser sogenannte Identitätsnachweis findet nicht statt; er ist für Mühlenerzeugnisse bereits durch die Novelle zum ZolltarifG v. 23. 6. 82 (RGBl 59), dann aber durch die Zolltarifnovelle v. 14. 4. 94 (RGBl 335) für die in Rede stehenden Früchte und Erzeugnisse daraus allgemein aufgehoben worden. Die in letzterem Gesetze getroffene Regelung ist mit einzelnen Aenderungen in das ZolltarifG v. 25. 12. 02 (§ 12) übergegangen. Die Ausführungsvorschriften sind

Ewiger Bund

in der seit dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs, dem 1. 3. 06, geltenden vom BR erlassenen Einfuhrschein-Ordnung zusammengefaßt. Die Vg wird danach gewährt a) bei der A von Roggen, Weizen, Spelz, Gerste, Hafer, Buchweizen, trockenen Hülsefrüchten (Speisebohnen, Erbsen, Linsen, Futterbohnen, Lupinen und Wicken), Raps und Rübsen aus dem freien Verkehr des Zollgebiets auf Antrag des Warenführers, Warenversenders oder Niederlegers, wenn das Reingewicht der von jeder einzelnen Menge ausgeführten Fruchtart mindestens 5 dz beträgt; b) Inhabern von Mühlen oder Mälzereien bei der A der von ihnen selbst aus Getreide oder Hülsenfrüchten der unter a) bezeichneten Art hergestellten Erzeugnisse und Inhabern von Oelmühlen bei der A der von ihnen selbst aus Raps oder Rübsen hergestellten Oele, wobei die Herstellung im freien Verkehr des Zollgebiets erfolgt sein muß.

Die Vg erfolgt durch Gewährung von Einfuhrscheinen. Es sind dies Bescheinigungen, welche den Inhaber berechtigen, eine dem Zollwerte der ausgeführten Früchte entsprechende Menge der unter a) bezeichneten Früchte zollfrei einzuführen. Bei A der unter b) aufgeführten Erzeugnisse der Müllerei und Mälzerei wird ein Einfuhrschein in Höhe des Zollwertes der zur Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Früchte gewährt. Außer zur zollfreien Einfuhr der unter a) benannten Früchte können die Einfuhrscheine auch zur Begleichung von Zollgefällen für andere vom BR zu bestimmende Waren verwendet werden. Der BR hat diese Verwendung für Erdöl (Petroleum) und rohen Kaffee zugelassen.

Einfuhrscheine werden nicht nur bei der A, sondern auch bei der Niederlegung der den Anspruch auf Einfuhrscheine begründenden Waren in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse ausgefertigt. Die Zeit, während der die Einfuhrscheine zur Begleichung von Zollgefällen für die unter lit. a bezeichneten Fruchtarten sowie für die vom BR bestimmten anderen Waren in Zahlung gegeben werden können, beträgt sechs Monate und läuft vom Tage der Ausstellung des Scheins ab.

Da bei der A von Erzeugnissen der Getreidemüllerei, Mälzerei und Oelmüllerei der Einfuhrschein vom Zollwerte der für diese Erzeugnisse verwendeten Fruchtmengen zu gewähren ist, sind für die Berechnung der zu erteilenden Einfuhrscheine Normalausbeuteverhältnisse festgesetzt worden. An Stelle der Normalsätze kann auch das tatsächliche Ausbeuteverhältnis in Rechnung gestellt werden, sofern die Mühlen, Mälzereien und Oelmühlen, deren Erzeugnisse zur A gegen Gewährung von Einfuhrscheinen gelangen sollen, auf den Antrag ihrer Inhaber unter dauernde zollamtliche Aufsicht gestellt sind. Die Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses hat für Roggen- und namentlich für Weizenmehl große Schwierigkeiten bereitet. Man ist schließlich dahin gelangt, bei diesen Mehlen je nach dem Prozentsatze, innerhalb dessen sie gewonnen worden sind, verschiedene Ausbeuteklassen festzusetzen, für Roggenmehl drei, von denen die erste zwischen 0 und 60, die zweite zwischen 60 und 65 und die dritte zwischen 0 und 65% liegt, für Weizenmehl fünf, nämlich:

1. Klasse mit einer Ausbeute von 0—30 v. H.
2. Klasse „ „ „ über 30—70 v. H.
3. Klasse „ „ „ über 70—75 v. H.
4. Klasse „ „ „ von 0—70 v. H.
5. Klasse „ „ „ von 0—75 v. H.

Für die Berechnung gelten:

60 kg	Roggenmehl	der	1.	Ausbeuteklasse	gleich	95 kg	Roggen
5 „	„	„	2.	„	„	5 „	„
65 „	„	„	3.	„	„	10 „	„
30 „	Weizenmehl	„	1.	„	„	48 „	Weizen
40 „	„	„	2.	„	„	47 „	„
5 „	„	„	3.	„	„	5 „	„
70 „	„	„	4.	„	„	95 „	„
75 „	„	„	5.	„	„	100 „	„

Neuerdings ist die Vergütung für Weizenmehl der ersten Ausbeuteklasse dadurch herabgesetzt worden, daß 30 kg Weizenmehl im Einfuhrscheine nur gleich 45 kg Weizen gerechnet werden.

Für Roggen- und Weizenmehl, das unter einem höheren Ausbeuteverhältnisse als 65 und 75% gewonnen worden ist, sowie für Mischungen solchen Mehles mit feineren Mehlen wird ein Einfuhrschein nicht erteilt.

Bei Gerste und Gerstenmalz erfolgt die Wertbestimmung des Einfuhrscheins nach dem Zollsatze von 1,30 M. für 1 dz, der vertragsmäßig für andere als Braugerste festgelegt worden ist. Diese Vg ist für die A von Braugerste, die vertragsmäßig mit einem Zolle von 4 M. für 1 dz belastet ist, und ebenso für die A von Braumalz unzulänglich. Die für die A dieser Erzeugnisse nachteilige Bestimmung beruht auf einer Verpflichtung, die Deutschland im HandelsVt mit Oesterreich-Ungarn eingegangen ist.

§ 5. **Die privaten Ausfuhrvergütungen.** Private A.Vg haben mit der Entwicklung der wirtschaftlichen Kartelle größere Bedeutung erlangt und spielen in Deutschland namentlich im Kohlenhandel und in der Eisenindustrie eine große Rolle. Der wesentlichste Zweck der Kartelle und ähnlicher Vereinigungen ist, für die kartellierten Erzeugnisse Preise herbeizuführen und zu sichern, die die Rentabilität der zusammengeschlossenen Betriebe gewährleisten. Durch Beschränkung und nötigenfalls Ausschließung des freien Wettbewerbs wird in der Regel angestrebt, die Preise so hoch zu halten, wie es gegenüber dem ausländischen Wettbewerb auf dem IMarkte möglich ist. Durch diese Preisgestaltung wird der Absatz der kartellierten Waren und der daraus hergestellten Erzeugnisse ins Ad erschwert und bisweilen unmöglich gemacht. Die Aufrechterhaltung des AGeschäfts ist daher oft davon abhängig, daß für die, sei es unverarbeitet, sei es verarbeitet, ins Ad gehenden Waren der Kartellpreis erniedrigt wird. Das kann in gewissem Umfange dadurch geschehen, daß das Kartell seine Einwirkung auf den Absatz im I beschränkt und seinen Mitgliedern in der A, auch hinsichtlich der Preisgestaltung, freie Hand läßt. Durch solche Regelung wird jedoch dem Interesse der kartellierte Waren verarbeitenden Industrien nicht Rechnung getragen. Andrerseits führt die in der Regel allmählich eintretende straffere Organisation im Kartelle oft dazu, daß dieses auch die A in den Kreis seiner Tätigkeit einbezieht. Auf diese Weise kommen die Kartelle zu einer Unterstützung der A, sei es durch niedrigere Preisstellung für die ins Ad getätigten Abschlüsse, sei es durch Gewährung von A Vg. So dient die Umlage, die das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat von seinen Mitgliedern erhebt, nicht nur

Ewiger Bund

zur Deckung der Geschäftsunkosten, sondern auch zur Unterstützung der Verkäufe ins Ad. Das später mit dem Kohlensyndikat vereinte Kokssyndikat hat 1892 damit begonnen, für jede zur A kommende Tonne Roheisens eine Vg von 1,50 M. zu gewähren. Bisweilen haben sich mehrere Kartelle zusammengetan, um den ihre Erzeugnisse weiter verarbeitenden Industrien gemeinsame AVg. zu zahlen. So zahlte das Kohlensyndikat im Verein mit dem Roheisensyndikat und dem Siegerländer Eisensteinverkaufsverein AUnterstützungen an die Siegerländer Roheisen weiter verarbeitenden Abnehmer: das Roheisensyndikat und der Halbzeugverband AVg. an die Trägerwalzwerke, die Blech- und Kesselfabriken; ferner der Halbzeugverband, das Kohlen- und das Roheisensyndikat solche an die Drahtwalzwerke, deren Verband seinerseits die A seiner Abnehmer, der Drahtstiftfabrikanten, durch AVg. unterstützten. Lebhaft erörtert wurde neuerdings insbesondere das Vorgehen des an die Stelle des Halbzeugverbandes getretenen Stahlwerksverbandes, der als Grundsatz aufstellte, Vg sowohl für die A syndizierter Waren als für die indirekte A nur an fest geschlossene Verbände zu gewähren.

Insoweit die von einem Kartelle gezahlte AVg. sich auf die Rückgewähr des Kartellnutzens beschränkt d. h. auf den Betrag, um den der Kartellpreis höher ist als der Preis, der sich bei freiem Wettbewerb bilden würde, trägt sie nicht den Charakter einer APrämie. Zu einer solchen wird die Kartell-AVg. erst, wenn sie diesen Betrag überschreitet. Die Grenze zwischen AVg. und APrämie hier im einzelnen Falle festzustellen, bereitet die erheblichsten und bisweilen unüberwindbare Schwierigkeiten. Dabei kann eine derartige Feststellung unter Umständen von großer Bedeutung werden, nämlich gegenüber Staaten, die Waren, welche unter Gewährung von APrämien in ihr Gebiet eingeführt worden sind, mit Zollzuschlägen belegen.

Literatur: Eine besondere Darstellung fehlt. In dem Buche „Die Zölle und Steuern" von Freih. v. Auffeß, neu bearbeitet von Wiesinger, sind bei der Darstellung der einzelnen Verbrauchsabgaben auch die Vorschriften über deren Erlaß und etwaige AVg gegeben. Zu §§ 3 und 4 ist ferner Lusensky, Der zollfreie Veredlungsverkehr, 1903, zu vergleichen. Material in betreff der AVg der Kartelle findet sich zerstreut in der umfangreichen neueren Kartellliteratur. Ferner ist Diepenhorst, Die handelspolitische Bedeutung der AUnterstützungen der Kartelle (1908) zu erwähnen. **Lusensky.**

Ausland, Ausländer

(Ueberblick)

§ 1. Begriffe. § 2. Rechtsquellen und Rechtsschutz. § 3. Grundsätze des Fremdenrechts. § 4. Einzelheiten.

§ 1. **Begriffe.** 1. Der Begriff „Ausland" ergibt sich aus den Vorschriften der RV über das Bundesgebiet (a 1). Zu den dort aufgeführten Staaten tritt noch hinzu das Reichsland Elsaß-Lothringen in dem durch den Frankfurter FriedensVt und dessen Nachtrag begrenzten Umfang (G v. 9. 6. 71 § 1). Alle anderen Länder sind für das deutsche Recht „Ausland"; dagegen besteht für die Rechtsverhältnisse innerhalb des Reichsgebietes der Begriff A grundsätzlich nicht (RV a 3 Abs 1). Ueber die besondere Stellung der deutschen Schutzgebiete (Kolonien) vgl. diesen Artikel.

2. Der Begriff „Ausländer" ergibt sich aus dem G v. 1. 6. 70 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Wer nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist Ausländer, Fremder, mag er einem auswärtigen oder gar keinem Staate angehören. Die in andern Gesetzgebungen mehrfach vorhandenen Mittelstufen zwischen Ausländer und vollberechtigtem Inländer kennt das deutsche Recht nicht (hierüber Stoerk bei Holtzendorff, VR 2, 617; 4; Sieber, Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr, seine Erwerbung und sein Verlust, 1907. Bei Stoerk 585 ff überhaupt die umfassendste Bearbeitung des Fremdenrechts). Für Fremde gelten in weitem Umfange besondere Rechtssätze. Eine tiefgreifende Modifikation des Fremdenrechts enthält die sog. Exterritorialität [¶ dies], welche bestimmten Klassen von Fremden zusteht. Die innerhalb des deutschen Reichsverbandes vorhandenen staatlichen Sonderverbände bilden unter sich eine Rechtsgrundlage für den Begriff Ausländer nicht. Dagegen sind diejenigen Elsaß-Lothringer, welche in juristisch gültiger Weise durch Option den deutschen Staatsverband abgelehnt haben, Ausländer (über Option Stoerk, Option und Plebiszit).

§ 2. **Rechtsquellen und Rechtsschutz.** 1. Eine Kodifikation der für die Deutschen im A geltenden Rechtssätze ist nicht vorhanden, auch der Natur der Sache gemäß nicht möglich. Diese Verhältnisse bestimmen sich teils nach einer mehr oder minder festen, teilweise zu voller Sicherheit gelangten Staatenpraxis (internationalem Gewohnheitsrecht), teils sind sie geordnet durch ein von Jahr zu Jahr mehr ausgebildetes System von Staatsverträgen über die verschiedensten Materien. — Der Rechtsschutz der Deutschen im A ist verfassungsmäßig als ein „gleichmäßiger Anspruch" garantiert (RV a 3, Abs 6). Er wird in friedlicher Form wahrgenommen durch die im A stationierten Beamten des diplomatischen und konsularischen Dienstes. Disziplinarisch unterstehen diese AVBeamten der Disziplinarkammer zu Potsdam (s. auch RBeamtG v. 18. 5. 07 § 19). Von besonderer Wichtigkeit ist die Stellung der Konsulate als Seemannsämter; als solche haben sie weitgehende staatsrechtliche Befugnisse gegenüber der deutschen Handelsmarine wahrzunehmen. In Bezug auf die materiellen Rechtsverhältnisse sowohl wie die Organisation des internationalen Rechtsschutzes ist eine weitreichende, auf dem Grundsatz der durch die Gleichheit der Interessen gebotenen Reziprozität beruhende Gemeinsamkeit der Institutionen unter den zivilisierten Staaten erzielt worden.

2. Das Fremdenrecht innerhalb des Reichsgebietes entbehrt gleichfalls der Kodifikation. Dasselbe steht einerseits unter den oben (zu 1) bezeichneten Grundsätzen, anderseits gilt für die Fremden die deutsche Gesetzgebung, sei es die allgemeine, sei es — in nicht wenigen Punkten — eine besondere.

§ 3. **Die Grundsätze des Fremdenrechtes.** 1. Dem Rechte der antiken Staaten war der Fremde hostis, demgemäß prinzipiell rechtlos. Wenn auch aus diesem Satze keineswegs alle Folgerun-

Ewiger Bund

gen gezogen wurden, und späterhin im Mittelalter unter dem Einfluß kanonischer Rechtsgedanken aus der mißtrauischen Duldung und Ueberwachung vielfach eine durch besondere, dem Stand oder Beruf erteilte Privilegien rechtlich geschützte Stellung der Fremden sich herausbildete, so blieb doch jener antike Grundsatz des Fremdenrechts bis in die Neuzeit der die Staatenpraxis beherrschende. Das entgegengesetzte Extrem bildet jene mit Recht als „chiliastisch" bezeichnete Vorstellung eines allgemeinen Weltbürgerrechts, in dessen Rahmen der Unterschied zwischen Staatsangehörigen und Fremden sich auflösen könne und solle. Diese durch französische Revolutionsideen (aber niemals durch die französische Gesetzgebung) getragene Vorstellung hat auch die deutsche Literatur stark beeinflußt und mehrfach auch auf die Gesetzgebung eingewirkt. Die neuere Zeit hatte sich von diesem Chiliasmus frei gemacht und war von einem starken, mit den Staatenbildungen der Neuzeit in Kausalzusammenhang stehenden Bestreben beherrscht, die Grenze zwischen Staatsangehörigen und Fremden scharf zu fixieren; die neueste Zeit ist unter dem Eindruck der Haager Konferenzen wieder vielfach in jene weltbürgerlichen Ideen zurückgefallen. Auch von einem „Völkerindigenat" wird man, wenn auch im Sinne einer allgemeinen Kultur, so doch kaum in dem einer Rechtsgemeinschaft zu reden in der Lage sein (vgl. Stoerk § 120).

2. Der prinzipielle Satz der antiken Rechtsauffassung ist insoweit auch Grundsatz des heutigen Rechtes, als der Fremde kein Recht an den Staat hat. Demgemäß kann jeder Fremde jederzeit ausgewiesen werden, sowohl durch Zwangspaß als durch Zwangstransport. Ueber Ausweisung wegen Verarmung bestehen vielfach vertragsmäßige Vorschriften (Bulmerincq, Holtzendorff RL „Asylrecht", Stoerk 2, 605[4], Frhr. v. Overbeck, Niederlassungsfreiheit und Ausweisungsrecht, 1907). Das Ausweisungsrecht ist die prinzipielle Grundlage des Fremdenrechts (über eine interessante Einschränkung des belg. Rechts s. Stoerk 646). Mehrfach ist dieses Recht noch in besonderer Weise spezialgesetzlich anerkannt (RStGB §§ 39, 284, 361[8], 362 Abs 4), doch bedarf es solchen spezialgesetzlichen Titels nicht. Wahrgenommen wird das Ausweisungsrecht meist durch die LdsPolBeh; es bezieht sich regelmäßig bloß auf den Einzelstaat, nur in den durch die Reichsgesetzgebung normierten Fällen auf das Reichsgebiet. Durch Staatsverträge wie durch Landesgesetze ist mehrfach das Ausweisungsrecht für bestimmte Staaten von gewissen Voraussetzungen abhängig erklärt, bisweilen sogar den Ausländern ein Recht auf Aufenthalt im Inlande eingeräumt worden. — Nur Fremden gegenüber ist Ausweisung zulässig, nicht gegenüber den eigenen Staatsangehörigen. Das Reichsgebiet ist nach dieser Richtung volle Einheit; nur Bayern kann verarmte Angehörige anderer Einzelstaaten ausweisen und umgekehrt (s. unten § 4 Nr. 6). — Wie eine spezielle, so muß auch eine generelle Ausweisung sei es aller sei es der einem bestimmten Staate angehörenden Fremden als juristisch zulässig erklärt werden. Der modernen Zivilisation widerspricht allerdings eine derartige Maßregel. [¶ Ausweisung].

Ist somit grundsätzlich der Fremde als Gast jederzeitiger Ausweisung ausgesetzt, so ist doch die Praxis des internationalen Gastrechts in der modernen Welt die gerade entgegengesetzte wie in der antiken. Unter normalen Verhältnissen wird den Fremden volle Freiheit der Bewegung und des Aufenthalts gestattet; selbst die früheren Paßbeschränkungen sind fast völlig beseitigt (G v. 12. 10. 67 § 2), allerdings unter dem gesetzlichen Vorbehalt jederzeitiger Wiedereinführung, wo und sobald dies im Staatsinteresse erforderlich ist (§ 9). Der Verpflichtung, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen, unterliegen Fremde wie Deutsche (§ 3). Zur Kontrolle des Fremdenverkehrs ist in allen deutschen Einzelstaaten eine mehr oder minder weit reichende Meldepflicht der PolBehörde gegenüber eingerichtet (preuß. G v. 31. 12. 42, für Bayern, Württemberg, Baden durch die PolStrafgesetzbücher); die sog. „Aufenthaltskarten" dagegen sind reichsrechtlich ausgeschlossen (PaßG § 10). In Hinsicht des bürgerlichen Lebens besteht somit in den meisten Fällen gar kein rechtlicher Unterschied zwischen Staatsangehörigen und Fremden mehr. Mehrfach ist das Recht der Niederlassung durch StaatsVt ausdrücklich garantiert, so gegenüber den schweizerischen Staatsangehörigen [¶ Paßwesen].

§ 4. **Das Fremdenrecht im einzelnen** [s. Stoerk § 120, W. Hoffmann, Niederlass. u. rechtl. Behandl. v. Fremden, Diss. Würzburg, 1906; ¶ Internationales Privatrecht].

1. Hinsichtlich des Zivilrechts und Zivilprozesses stehen regelmäßig die Fremden unter denselben Rechtsregeln wie die Staatsangehörigen. Vorbehalte sind in manchen Rechten bezüglich der Eheschließung und Ehescheidung gemacht; in ersterer Beziehung enthält auch das deutsche Reichsrecht in § 1315 Abs 2 BGB einen Vorbehalt. Inwieweit bei den Rechtsverhältnissen der Ausländer die Herrschaft der deutschen Rechtsnormen zu Gunsten des ausländischen Rechtes eingeschränkt ist, ergeben die a 7 ff des EG z. BGB. Sie betreffen Geschäftsfähigkeit, Entmündigung und Todeserklärung von Ausländern, Rechtsfähigkeit ausländischer Vereine, Form der Rechtsgeschäfte, Eherecht ausländischer Gatten, Verwandtschaftsverhältnisse, Vormundschaft und Beerbung. Ergänzungen enthalten die 3 Haager Abkommen v. 12. 6. 02 (RGBl 1904, 221 ff.) Der Erwerb von Grundstücken durch Ausländer kann durch Landesrecht von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht werden (EG z. BGB a 88). Hiervon haben Preußen (AG z. BGB a 7), Bayern, Hessen, Sachsen-Altenburg, Waldeck und Hamburg Gebrauch gemacht. Die Wechselfähigkeit der Ausländer entspricht ihrer Geschäftsfähigkeit (WO v. 3. 6. 08 a 84). — Aehnlich lautet die Vorschrift des § 55 ZPO bezüglich der Prozeßfähigkeit der Ausländer. §§ 110, 111 ZPO enthalten Sonderbestimmungen über die Sicherheitsleistung für Prozeßkosten (entsprechend StPO § 419 und PatentG v. 7. 4. 91 § 28 Abs 5). Gegenseitige Befreiung von dieser Sicherheitsleistung sowie Zulassung zum Armenrecht ist durch StaatsVt, insbesondere durch a 11—13 und 14—16 des Haager Abkommens zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts v. 14. 11. 96 (RGBl 1899, 285) bezw. v. 9. 11. 97 (Anschlußprotokoll; RGBl 1899, 294) mit den meisten Kulturstaaten vereinbart worden (Fuld in Holdheims

Ewiger Bund

Monatsschr. f. Handelsr. 8, 204—206. Klein, ArchOeffR 15, 582). a 17 dieses Abkommens stellt die Ausländer auch bezüglich der Personalhaft den Inländern gleich. Dagegen haben Ausländer als Kläger das Dreifache des für Inländer vorgeschriebenen Kostenvorschusses zu zahlen (D. GKG v. 20. 5. 98 § 85). Im Konkurs stehen ausländische Gläubiger den inländischen gleich (KO § 5 Abs 1); über das Inlandvermögen eines ausländischen Schuldners ist ein Sonderkonkurs zulässig (§ 237 das.).

2. Für das Gebiet des Strafrechts und Strafprozesses ist grundsätzlich kein Unterschied zwischen Staatsangehörigen und Fremden zu machen. Dem deutschen StrafG unterliegen auch die Fremden (RStGB § 3); nur in einigen Fällen ist ausnahmsweise deutsche Staatsangehörigkeit Voraussetzung strafrechtlicher Tatbestände (StGB §§ 87—91). Anderseits sind gewisse Tatbestände vom deutschen Strafrecht bedroht, wenn von Deutschen, ja einzelne selbst, wenn von Ausländern im A begangen (§ 4 Nr. 1. Vgl. auch MStGB v. 20. 6. 72 §§ 157, 159—161 und MStGO v. 1. 12. 98 § 5 [4]).

Mit dem Strafrecht in unmittelbarem Zusammenhange steht das Recht der Auslieferung, d. h. Uebergabe an eine fremde Reg zu strafrechtlicher Verfolgung wegen eines in deren Gebiet begangenen Deliktes. Auslieferung von Deutschen ist ausgeschlossen (StGB § 9). Hinsichtlich Fremder bestehen fast durchweg umfassende StaatsVt zur Regelung der Materie zwischen den einzelnen Staaten; ihr allgemeiner Grundsatz ist Auslieferung wegen „gemeiner", Nichtauslieferung wegen „politischer" Verbrechen; doch läßt sich diese Unterscheidung juristisch nicht genau bestimmen [¶ Auslieferung].

Als Verbrechen gegen das A werden nach deutschem Rechte verfolgt: Münzfälschung, Urkundenfälschung, Angriffe, Beleidigung der Vertreter, Verletzung von Hoheitszeichen (StGB §§ 146, 267, 102, 103, 103 a, 104).

Die Zeugnispflicht besteht für alle im Inland sich aufhaltenden Personen, nicht dagegen für die im A befindlichen, es sei denn, daß in letzterer Beziehung durch StaatsVt oder spezielle Requisition der fremde Staat eine Pflicht übernommen hätte (s. die Angaben über die dem Deutschen Reich gegenüber in Betracht kommenden Staaten bei Laband[4] 3, 470 [1]). Gegen Verhaftung genießen Ausländer geringern Schutz als Inländer (StPO § 112, 113). Auch erhalten sie für unschuldig erlittene Untersuchungshaft nur unter der Voraussetzung der Verbürgung der Gegenseitigkeit Entschädigung (G v. 14. 7. 04 § 12).

3. Von der staatsbürgerlichen Teilnahme an der StaatsReg durch Wahlen zur Volksvertretung sind Fremde ausgeschlossen, ebenso von der Wählbarkeit. Der gleiche Grundsatz gilt für kommunale Vertretungen jeder Art. Vom Schöffen- und Geschworenendienst sind Fremde gleichfalls ausgeschlossen (GVG §§ 31, 84). Ebenso vom Heeresdienst (RV a 57, RMilG v. 2. 5. 74 § 9, vgl. jedoch das. § 68, ferner über eine berühmte Streitfrage Stoerk bei Holtzendorff 2, 606 [6]): freiwilliger Eintritt kann gestattet werden; Personen, welche nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, aber auch keine andere besitzen, können zum deutschen Militärdienst herangezogen werden, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen (RMilG § 11); das Aufgeben der deutschen Staatsangehörigkeit, um sich dem Militärdienst zu entziehen, ist unzulässig. Den sachlichen Militärlasten dagegen sind Ausländer für die im Inland vorhandenen Vermögensbestandteile (Häuser, Pferde, Schiffe usw.) unterworfen, da die Gesetze hier keinerlei Vorbehalt machen. Die gesetzliche Schulpflicht besteht grundsätzlich für die Fremden nicht; durch positive Vorschrift ist sie auf solche erstreckt in Bayern und Elsaß-Lothringen.

4. Für das Urheber- und Gewerberecht gelten prinzipiell besondere, die Fremden betreffende Vorschriften nicht. Für Werke der Literatur, Tonkunst, der bildenden Künste, der Photographie, für Muster und Modelle genießen Fremde mit unwesentlichen Ausnahmen denselben Rechtsschutz wie Inländer (G v. 19. 6. 01 § 55; G v. 9. 1. 76 §§ 20, 21; G v. 8. 1. 07 § 51; G v. 11. 1. 76 §§ 9, 16; außerdem sind durch zahlreiche Staatsverträge internationale Urheberschutzverbände geschaffen worden), Gebrauchsmusterschutz hingegen nur bei Verbürgung der Gegenseitigkeit (G v. 1. 6. 91 § 13); bezüglich des an sich auch den Ausländern zukommenden Patentschutzes ist die Anwendung eines Retorsionsrechts ausdrücklich im Gesetz (PatentG § 12) vorgesehen. Der Betrieb aller Gewerbe ist den Fremden wie den Einheimischen gestattet (GewO § 1). Doch gelten für den stehenden Gewerbebetrieb sowohl wie für Wandergewerbe und Marktverkehr die Fremden beschränkende Vorschriften [¶ Handel, Markt, Wandergewerbe]. Die Erlaubnis zum Betrieb des Gewerbes eines Auswanderungsagenten darf nur Reichsangehörigen erteilt werden (G v. 9. 6. 97 § 13 [¶ Auswanderung]); die Zulassung ausländischer Versicherungsunternehmungen zum Geschäftsbetrieb im Inlande ist an erschwerte Bedingungen geknüpft und kann sogar vom RK nach freiem Ermessen versagt werden (G v. 12. 5. 01 §§ 85—91). Der Gewerbebetrieb im Umherziehen kann, aber muß nicht den Ausländern gestattet werden; die nähere Regelung der Materie ist dem BR überlassen (GewO §§ 56d, 148 [7c]; BRBek v. 27. 11. 96, RGBl 745); diese Vorschriften gelten auch für die sog. ambulanten Gewerbe des § 42b GewO (s. dort Abs 4 und § 149 [1]). Den Marktverkehr von Fremden kann der BR im Wege der Retorsion beschränken (§ 64 Abs 3). Auch der Handelsbetrieb ist den Fremden im allgemeinen freigegeben. Auf diesen Gebieten ist also die moderne Welt von einem weitgehenden Gegensatz gegen die antiken Prinzipien beherrscht. Immerhin unterliegen in einzelnen Staaten die Fremden auch nach dieser Richtung Beschränkungen. Das Reichsrecht überläßt insbesondere bezüglich des Gewerbebetriebs fremder juristischer Personen die Ordnung den Einzelstaaten (GewO § 12, vgl. auch HGB § 201 Abs 5, 320 Abs 3), von welchem Rechte in verschiedener Weise Gebrauch gemacht wurde (Preuß. G v. 22. 6. 61 a 1 § 18; bayer. G v. 30. 1. 68 a 2; württ. G v. 13. 8. 65 a 38).

5. Auf dem großen Gebiete der Arbeiterversicherung (HWprVerw 1, 154 f) besteht ein grundsätzlicher Gegensatz zwischen Inländern und Ausländern nicht. Dies gilt ausnahmslos für das Krankenversicherungsrecht, dessen Regeln also bei versicherungspflichtigen Be-

Ewiger Bund

trieben ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Betriebsinhaber und Arbeiter anzuwenden sind. Für die Unfallversicherung besteht gleichfalls kein Unterschied; doch kann der RK unter Zustimmung des BR mit solchen Staaten, die für Arbeiter und Betriebsbeamte eine der deutschen Unfallversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, im Falle der Gegenseitigkeit Abkommen schließen, durch welche die Anwendung der Gesetze auf Betriebe im Inlande, welche Bestandteile eines ausländischen Betriebs darstellen, ausgeschlossen wird (UVG § 4[1], LwUVG § 3[1], BauUVG § 3[1]; ein solches Abkommen ist mit Luxemburg getroffen, RGBl 1905, 753). Keinen Anspruch auf Unfallrente haben die Hinterbliebenen derjenigen Ausländer, welche zur Zeit des Unfalles nicht im Inland ihren gewöhnlichen Wohnsitz hatten (UVG § 21, LwUVG § 22, BauUVG § 9, SeeUVG § 27). Der Anspruch auf Unfallrente ruht, solange der berechtigte Ausländer nicht im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (UVG § 94[2], LwUVG§ 100[2], Bau UVG § 37 Abs 1; vgl. auch G betr. die Unfallfürsorge für Gefangene v. 30. 6. 00 § 15 Nr. 2). Doch sind die beiden letzteren Vorschriften durch zahlreiche auf Anordnungen des RK beruhende Ausnahmen durchbrochen worden. Auswandernde Ausländer erhalten auf Antrag eine Kapitalabfindung (UVG § 95, LwUVG § 101, SeeUVG § 99). Endlich gilt die Gleichstellung von In- und Ausländern auch für das Gebiet der Invalidenversicherung. Eine Besonderheit betrifft gewisse polnische Arbeiter (RKBek v. 7. 3. 01, ZBl 78; § 4 InvVG). Auch hier können auswandernde Ausländer mit Kapital abgefunden werden (InvVG § 26). ¶ Arbeiterversicherung S. 184.

6. Das Deutsche Reich erkennt grundsätzlich seine Verpflichtung an, hilfsbedürftig gewordene Fremde zu unterstützen und zwar ohne Voraussetzung der Reziprozität (G über den Unterstützungswohnsitz v. 30. 5. 08 § 60). Das Armenrecht des Reiches erstreckt sich nicht auf Bayern; hier gelten die besondern Vorschriften des Gothaer Vt v. 15. 7. 51 und des Eisenacher Vt v. 11. 7. 53; das gleiche ist der Fall in Bezug auf Oesterreich. Besondere Vt des Reiches bestehen mit mehreren Staaten, u. a. Belgien, Dänemark, Schweiz (Angaben für die deutschen Einzelstaaten bei G. Meyer I, 126[2] [¶ Armenrecht S. 211, Ausweisung S. 288]).

7. Fremde, d. h. dem deutschen Münzgesetz nicht entsprechende Münzen sind nicht Geld im juristischen Sinne. Der Staat hat demgemäß volle Freiheit, solche Münzen ganz zu verbieten (Umlaufsverbot), den Umlauf an bestimmte Bedingungen zu knüpfen (z. B. Tarifierung), sie dem Gelde vollkommen gleichzustellen. In ausländischer Währung ausgedrückte Geldschulden können in Reichswährung gezahlt werden, sofern die Zahlung in ausländischer Währung nicht ausdrücklich bedungen ist (BGB § 244). — Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches (Anleihen und Schatzanweisungen) sind ausnahmsweise in fremder Währung ausgestellt worden (G v. 29. 11. 70 § 2). Ausländische Banknoten oder andere auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privater dürfen nicht, weder ausschließlich noch alternativ, in Reichswährung lauten (BankG v. 14. 3. 75 §§ 11, 57). Ausländische Wertpapiere dürfen von der Reichsbank nur beschränkt lombardiert werden (§ 13). Ueber die Besteuerung ausländischer Wertpapiere traf das G v. 1. 7. 81 Bestimmungen.

8. Ausgeschlossen sind Fremde von der Küstenschiffahrt, es sei denn, daß durch StaatsVt anderes bestimmt ist (G betr Küstenfrachtfahrt v. 22. 5. 81 §§ 2—4, V v. 29. 12. 81 und 1. 6. 86; s. dazu Zorn 2, 834 f sowie Fleischmann, Völkerrechtsquellen 270); ebenso sind sie von der Küstenfischerei ausgeschlossen (vgl. StGB § 296a). [¶ Fischerei.] — Ueber die Bestrafung der Ausländer auf deutschen Schiffen wegen des Fangens von Robben zur Schonzeit s. G. v. 4. 12. 76 und Kaiserl. V v. 29. 3. 77.

9. Was endlich das Gesundheitswesen anlangt, so ist der Eintritt der Ausländer in das Reichsgebiet aus diesem Grunde bei Choleragefahr (RKBek v. 21. 2. 04 zu dem G betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. 6. 00, unter I 9), bei Pockenausbruch (das. II 8), bei Fleckfieber (das. III 8) und bei Aussatz (das. IV 7) Beschränkungen unterworfen und unterliegen ferner fremdländische Auswanderer und Arbeiter bei Pestgefahr einer verschärften Beobachtung (RKBek v. 6. 10. 00, Anl. zu 1). — Durch StaatsVt mit Belgien (7. 2. 73), den Niederlanden (11. 12. 73), Oesterreich (30. 9. 82) und der Schweiz (29. 2. 84) ist in den Grenzbezirken die Tätigkeit fremder Medizinalpersonen zugelassen [¶ Arzt, Krankheiten].

Quellen und Literatur im Text. **Zorn.**

Auslieferung

§§ 1, 2. Begriff und juristische Natur. § 3. Geschichtliches. § 4. Asylrecht und Auslieferungsgesetze. § 5. Auslieferungsverträge im allgemeinen. § 6. Auslieferungsdelikte. § 7. Ausnahmen von der Auslieferungspflicht. § 8. Auslieferungsverfahren. § 9. Stellung der Ausgelieferten vor Gericht. — Anhang: Tabelle der Auslieferungsdelikte nach den Verträgen des Deutschen Reiches.

§ 1. **Begriff.** A. (extradition) ist die im Auftrage der Behörde eines Staates geschehende amtliche Uebergabe einer Person an die Behörde eines andern Staates zum Zweck strafrechtlicher Verfolgung. Einzelne Momente dieser Definition bedürfen einer Erläuterung.

1. Die A. geschieht durch Uebergabe. Hierdurch unterscheidet sie sich wesentlich von der Ausweisung [¶] d. h. dem Aufenthaltsverbot. Wird die Befolgung des Aufenthaltsverbots durch Transport an die Grenze erzwungen (was der Vorentw. zu einem österr. StGB von 1909 § 40 in gewissem Umfang verbieten will), so geht die Ausweisung allerdings leicht in eine A. über.

2. Die A. setzt zwei Staaten voraus: einen ausliefernden und einen, dem ausgeliefert wird. Die Uebergabe einer Person an eine andere Gerichtsgewalt desselben Staates (namentlich an eine koloniale) heißt Ablieferung. Jene beurteilt sich nach Völkerrecht, diese nicht.

Ewiger Bund

3. Die Uebergabe muß zum Zwecke strafrechtlicher Verfolgung geschehen. Dies trifft auch dann zu, wenn die zu übergebende Person schon verurteilt ist. Dagegen empfiehlt es sich nicht, von A. zu sprechen, wenn durch die Uebergabe in erster Linie ein Dienstzwang herbeigeführt werden soll, wie bei entlaufenen Soldaten und Schiffsleuten, zumal da in diesen Fällen meist besondere Regeln eingreifen, die nicht in A.Verträgen, sondern in Konsular- oder Schiffahrtsverträgen festgesetzt sind.

§ 2. **Juristische Natur.** Die A. ist ein Akt völkerrechtlicher Rechtshilfe, d. h.: durch die A. macht der Staat keinen eigenen Strafanspruch geltend, sondern er unterstützt nur die Geltendmachung eines fremden (a. A. Lammasch). Sie dient der Gerechtigkeitsidee und dem internationalen Rechtsschutz. Entbehrlich wäre sie nur, wenn der Zufluchtsstaat entweder ohne Rücksicht auf den Tatort, auf die Nationalität des Verbrechers und auf die Zugehörigkeit des verletzten Interesses selbst bestrafte (universelle Strafrechtspflege) oder den Organen des verfolgenden Staates die Ergreifung des Verbrechers auf seinem Gebiete erlaubte. Jenes tut der Staat nicht wegen der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, die mit eigener Bestrafung verbunden wären, dieses verweigert er, weil es sich mit seiner Souveränität nicht verträgt. Allerdings finden sich in letzterer Beziehung Modifikationen. Zunächst in der zuweilen vertragsmäßig gewährten Befugnis der Nacheile, kraft deren die Polizeibehörden berechtigt sind, flüchtige Verbrecher über die Grenze hinaus zu verfolgen. Indessen wird hierdurch die Notwendigkeit der A. grundsätzlich nicht berührt, weil die Polizeibeamten den Ergriffenen den Behörden des Zufluchtsstaates übergeben müssen, ihn also nicht eigenmächtig über die Grenze zurückführen dürfen. In diesem Sinn z. B. die Uebereinkünfte, welche Oesterreich 1852, 1863 und 1864 mit Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden und Preußen geschlossen hat. Sodann kommt es innerhalb eines bundesstaatlichen Verhältnisses vor, daß die unteren Organe des Zufluchtsstaates den Behörden des verfolgenden ebenso zur Verfügung gestellt werden, als wären sie dessen eigene. So das deutsche GVG §§ 161, 162. Auf diese Weise werden die Staatsgrenzen in strafrechtlicher Beziehung zu Grenzen von Gerichtsbezirken und die A. wandelt sich zur Ablieferung. In Deutschland tat man diesen Schritt erst, nachdem das materielle Strafrecht und das Strafprozeßrecht wesentlich einheitlich gestaltet waren. Vorher kannte das RechtshilfeG v. 21. 6. 69 noch eine A. unter den Einzelstaaten. Aber diese war keine A. im engeren Sinn, weil sie sich nicht nach Völkerrecht beurteilte. Auch innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika vermeidet man jetzt bei Uebergabe einer Person von dem einen Unionsstaate an den andern den Ausdruck extradition und spricht lieber von rendition.

§ 3. **Geschichtliches.** Die völkerrechtliche Auffassung der A. hat sich erst allmählich entwickelt. Im früheren Mittelalter spielte sie sich als prozessualische Rechtshilfe unter den Gerichten ab, ohne daß die politischen Behörden in Tätigkeit getreten wären. Ihren völkerrechtlichen Charakter gewann sie mit der Erstarkung der territorialen Gewalt und zwar zunächst in Italien, wo es die Territorialherren durchsetzten, daß sie nur mit ihrer Erlaubnis stattfinden konnte. Diese jüngere Auffassung fand auch in Deutschland Aufnahme, büßte aber allmählich vieles von ihrer Schroffheit ein. Namentlich entwickelte sich der Satz, daß die A. innerhalb des Reiches bei sog. allgemeinen Rechtsverbrechen die Mitwirkung des Landesherrn nicht voraussetze. Mit der Auflösung des Reiches gewann zwar auch im Rechtsverkehr innerhalb Deutschlands zunächst die völkerrechtliche Auffassung die Oberhand, allmählich aber trug die Bundesgewalt auf diesem Gebiete dem Einheitsgedanken Rechnung. Nachdem im Jahre 1836 der Bund einen Beschluß über die A. politischer Verbrecher unter den verbündeten Staaten erlassen hatte, legte er ihnen am 26. 1. 54 bei allen Verbrechen und Vergehen (abgesehen von Polizei- und Finanzdelikten) eine A.Pflicht ohne diplomatischen Verkehr (also von Gericht zu Gericht) auf. Obwohl die staatsrechtliche Zuständigkeit des Bundes sehr zweifelhaft war, hat die Praxis beide Beschlüsse befolgt. In der Gegenwart nimmt man an, daß der ältere aufgehoben, der jüngere aber für die Beziehungen zwischen den deutschen Staaten einerseits, und Oesterreich andererseits noch in Kraft ist. Die fortdauernde Gültigkeit hinsichtlich derjenigen Staaten, die sich 1866 im Kriege befunden haben, stützt man auf a 13 des Prager Friedens. Auch die ungarische Reg., auf deren Gebiet der Beschluß im Jahre 1855 ausgedehnt wurde, befolgt ihn tatsächlich, wenn auch unter Protest gegen seine Rechtsverbindlichkeit.

Mit dem Emporkommen der völkerrechtlichen Auffassung trat die A. in den Dienst der Politik: schien es dem Zufluchtsstaate angezeigt, dem verfolgenden eine Freundlichkeit zu erweisen, so gewährte er sie, wenn nicht, lehnte er sie ab. Diesem politischen Prinzip stellte Hugo Grotius das Rechtsprinzip gegenüber, insofern er die Verfolgung des Verbrechers im Zufluchtsstaate an bestimmte Rechtssätze binden wollte. Diese dachte er sich wesentlich im Sinne einer Pflicht zur Verfolgung, in der Art, daß der Zufluchtsstaat entweder selbst strafen oder ausliefern solle. Indessen vermochte er damit nicht durchzudringen, zumal da Samuel Pufendorf entschieden darauf hinwies, daß ipso iure kein Staat zur A. verpflichtet sei. Später gelangte allerdings das Rechtsprinzip im entgegengesetzten Sinn in Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Anerkennung, insofern sich dort seit dem Ende des 18. Jahrhunderts der noch jetzt festgehaltene Satz ausbildete, daß die A. im allgemeinen zu verweigern und — abgesehen von der Möglichkeit einer besonderen Parlamentsakte — nicht von Fall zu Fall, sondern nur auf Grund eines generellen A.Vertrages zu bewilligen sei. Tatsächlich verlangte England die A. allgemein, gewährte sie aber bis zum Frieden von Amiens nur an die Vereinigten Staaten von Amerika. Diese letzteren haben erst seit den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts A.Verträge abgeschlossen.

Das Ergebnis der Entwicklung läßt sich dahin zusammenfassen, daß die A. einen völkerrechtlichen Charakter angenommen hat und nur noch wenige Reste eines prozessualen Instituts auf-

Ewiger Bund

weist (so im Verkehr zwischen den deutschen Staaten mit Oesterreich-Ungarn). Eine A.Pflicht besteht daher nur, soweit sie vertragsmäßig übernommen ist. In der Gegenwart vertritt besonders v. Liszt den Gedanken eines Weltauslieferungsvertrags in dem Sinne, daß einzelne Staaten die maßgebenden Grundsätze vereinbaren und dritten die Möglichkeit des Beitritts eröffnen. S. hierüber die Brüsseler Verhandlungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung vom August 1910.

§ 4. **Asylrecht und Auslieferungsgesetze.** Enthält sich der Staat sowohl der A. wie der Ausweisung und der eigenen Bestrafung, so gewährt er dem Verbrecher ein Asyl. Hierzu ist er befugt (aktives Asylrecht), sofern er keine entgegenstehende völkerrechtliche Verpflichtung übernommen hat. Ob beim Mangel einer solchen der Verbrecher einen Anspruch auf Asyl hat (passives Asylrecht), beurteilt sich nach dem Rechte des Zufluchtsstaates. In Deutschland und verschiedenen andern Staaten hat sich der Satz entwickelt, daß eine A. ohne Vertrag und über einen Vertrag hinaus gewährt werden kann. Das passive Asylrecht wird also nicht anerkannt. Selbstverständlich gilt eine Ausnahme bezüglich der Exterritorialen, weil sie von der inländischen Staatsgewalt befreit sind. Z. B. darf Deutschland nicht den Gesandten des Staates X an den Staat Y ausliefern. Macht ein Gesandter sein Hotel zum Asyl für Verbrecher, so handelt er völkerrechtswidrig, dagegen darf ein Jurisdiktionskonsul zum mindesten denjenigen Personen ein Asyl gewähren, die seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sind, ja, es steht diesen Personen gegenüber dem Konsul auch ein passives Asylrecht zu.

Einzelne Staaten haben die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine A. stattfinden darf, durch besondere Auslieferungsgesetze geregelt, die zuweilen auch andere mit dem A.Wesen zusammenhängende Fragen betreffen. Das älteste dieser Gesetze ist das belgische v. 1. 10. 33; an seiner Stelle gilt jetzt ein neues G v. 15. 3. 74 (Abdruck der verschiedenen A.Gesetze bei Martitz, 2. Abt. Von später hinzugekommenen ist namentlich das norwegische v. 13. 6. 08 zu erwähnen). In Deutschland hat die auf Erlaß eines A.Gesetzes gerichtete auf v. Bar zurückgehende Bewegung bis jetzt keinen Erfolg gehabt. Immerhin hatte schon die freie Stadt Frankfurt am 6. 6. 66 ein A.G erlassen, das allerdings im folgenden Jahre von Preußen wieder aufgehoben wurde. Das bayrische G v. 16. 5. 68 kann nicht als eigentliches A.G bezeichnet werden, weil es nur die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität (§ 9) sichert.

§ 5. **Auslieferungsverträge im allgemeinen.** Die Uebernahme der A.Pflicht geschieht durch Abschluß eines Auslieferungsvertrages. Denkbar ist ein solcher als genereller oder spezieller. Das Hauptinteresse knüpft sich an die generellen A.Verträge.

Alle A.Verträge fallen unter den Begriff der völkerrechtlichen Verträge. Solche können in Deutschland sowohl vom Reich als von den Einzelstaaten abgeschlossen werden. Dagegen steht in den Vereinigten Staaten von Amerika und in der Schweiz den Einzelstaaten die Vertragsfähigkeit nicht zu. Die Frage, ob der Abschluß die Mitwirkung der Volksvertretung erfordert, beurteilt sich nach innerstaatlichem Recht. Die Praxis entscheidet für die generellen A.Verträge des Reiches in bejahendem Sinn, verneint aber für die Preußens. Nach dem Vorgange Belgiens haben die Auslieferunggesetze (§ 4) mehrerer Staaten, darunter die Eidgenossenschaft, ihre Regierungen ermächtigt, A.Verträge ohne Mitwirkung der Volksvertretung abzuschließen, sofern sie gewissen Normativbestimmungen entsprechen. Mit dem Deutschen Reich (Nordd. Bund) schlossen bis jetzt folgende Staaten eigentliche

Auslieferungsverträge:

Belgien 24. 12. 74,
Brasilien 17. 9. 77,
Griechenland 12. 3. 07,
Großbritannien 14. 5. 72 und (für die Schutzgebiete) 5. 5. 94,
Italien 31. 10. 71,
Kongostaat 25. 6. 90 (bezügl. der deutsch-afrikanischen Schutzgebiete),
Luxemburg 9. 3. 76,
Niederlande 23. 12. 96 und (für die Schutzgebiete) 21. 9. 97,
Schweden und Norwegen 19. 1. 78 (zwischen Deutschland und Norwegen ergänzt durch einen Zusatzvertrag v. 7. 3. 07),
Schweiz 24. 1. 74,
Spanien 2. 5. 78,
Uruguay 12. 2. 80,
Vereinigte Staaten von Amerika 22. 2. 68.

Ferner hat das Reich mit mehreren Staaten vorläufige Vereinbarungen, z. T. nach der Meistbegünstigungsklausel, geschlossen; so im Konsularvertrag mit Serbien v. 6. 1. 83 a XXV und im Protokoll zum Konsularvertrag v. 4. 4. 96 mit Japan. Endlich dehnt die am 11. 12. 71 zwischen dem Reich und Frankreich vereinbarte Zusatzkonvention zum Frankfurter Frieden in a 18 gewisse ältere Verträge auf Elsaß-Lothringen aus.

Die generellen A.Verträge des Reiches werden nach Art von Gesetzen verkündigt. Deshalb schreibt ihnen die zur Herrschaft gelangte Lehre auch Gesetzeskraft zu (anders namentlich die französische Theorie und Praxis). Demgemäß sind sie von Amts wegen zu beachten; auf ihre Nichtbeachtung kann eine Revision gestützt werden (RGSt 12, 381; 21, 180). Ferner kann der Angeklagte auf ihre Beachtung nicht verzichten. Abzulehnen ist dagegen die von der herrschenden Lehre gezogene Konsequenz, daß durch einen Auslieferungs-Vertrag des Reiches die mit demselben ausländischen Staat bestehenden A.Verträge der deutschen Einzelstaaten ipso iure außer Kraft treten; sie beruht auf einer Vernachlässigung des Umstands, daß die Verträge doch immerhin Verträge sind und nicht einseitig nur unter dem Gesichtspunkt des Gesetzes betrachtet werden dürfen, namentlich nicht gegenüber dem Ausland. Man vermag nicht einzusehen, weshalb ein Einzelstaat von seiner vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung, wegen 30 bestimmter Delikte auszuliefern, dadurch entbunden werden sollte, daß das Reich eine entsprechende Verpflichtung nur wegen einer geringeren Anzahl übernimmt. Im Recht wäre die herrschende Lehre höchstens dann, wenn dem Vertrage des Reiches die Bedeutung eines Verbots der A. wegen anderer Delikte zukäme. Daß das aber nicht zutrifft, ergibt sich aus den Ausführungen unter § 4.

§ 6. **Auslieferungsdelikte.** Ihrem Inhalt nach bezeichnen die A.Verträge in erster Linie die Delikte wegen deren eine A. unter den vertrag-

Ewiger Bund

schließenden Staaten stattfinden soll. Dabei herrscht wie bei andern völkerrechtlichen Verträgen der Grundsatz der Gegenseitigkeit. Im übrigen geht die allgemeine Tendenz der Verträge dahin, eine A.Pflicht nur bei schwereren Delikten zu begründen. Die genauere Bezeichnung erfolgt jetzt meist nach der sog. Enumerationsmethode, d. h. durch Aufzählung der Delikte nach Tatbestand oder Namen. Besonders im letzteren Falle tritt die Frage auf, ob eine A.Pflicht auch dann besteht, wenn die Deliktsbegriffe in den Rechten der beiden Staaten nicht völlig übereinstimmen. Bleibt das Delikt immerhin ein A.Delikt, so ist die Frage selbstverständlich zu bejahen. Z. B.: A.Delikte seien u. a. Totschlag und Körperverletzung mit tödlichem Erfolg. Wenn nun die A. wegen Totschlags verlangt wird, die konkrete Handlung sich aber nach dem Rechte des ersuchten Staates zwar nicht als Totschlag, wohl aber als Körperverletzung mit tödlichem Erfolg darstellt, so muß ausgeliefert werden. Abgesehen von Fällen dieser Art, wird die Frage zuweilen ausdrücklich entschieden. So macht der deutsch-niederländische Vertrag a 1 die A.Pflicht davon abhängig, daß „die betreffende Handlung zugleich nach der Gesetzgebung des ersuchten Teils" als ein A.Delikt anzusehen ist (Prinzip der identischen Normen). Fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung, so handelt es sich offenbar um eine Frage der Auslegung. Hierbei kommt namentlich folgendes in Betracht. Vielfach wird die A.Pflicht nur bezüglich einzelner Delikte oder deren Erscheinungsformen davon abhängig gemacht, daß die Handlung nach der Gesetzgebung der beiden Teile strafbar ist. So z. B. im deutsch-belgischen Vertrag u. a. bezüglich der Unterschlagung, der Untreue und bezüglich des Versuchs irgend eines A.Delikts (a 1, 2). Umgekehrt wird eine Ausnahme von der A.Pflicht ganz regelmäßig dann zugelassen, wenn nach dem Rechte des ersuchten Staates die Verfolgungs- oder die Vollstreckungsverjährung eingetreten ist (daselbst a 7). Beachtet man nun, daß nach andern Bestimmungen der Verträge die A. auf Grund gewisser richterlicher Entscheidungen erfolgen soll, die sich auf eines der im Vertrage bezeichneten Delikte beziehen, so scheint vermöge des argumentum e contrario zu folgen, daß im allgemeinen lediglich das Recht des ersuchenden Staates maßgebend sein soll. In der Tat hat das Reichsgericht diese Konsequenz bei dem deutsch-spanischen A.Vertrag gezogen (RGSt 36, 345). Dagegen weist namentlich Mettgenberg darauf hin, daß dieses Argument nicht schlüssig ist, vielmehr auch die Entstehungsgeschichte des Vertrages zu seiner Auslegung herangezogen werden muß. Diese ergibt aber zunächst bei dem deutsch-belgischen Vertrag, daß man ganz im allgemeinen von dem Erfordernis beiderseitiger Strafbarkeit ausgegangen ist und es nur da ausdrücklich hervorgehoben hat, wo die Tatbestände so verschieden waren, daß es unmöglich erschien, eine beide deckende Formulierung zu finden. An die Motive dieses Vertrages lehnen sich aber die meisten späteren und namentlich auch die des deutsch-spanischen an.

In der Tat wird das Prinzip der identischen Normen dem Grundsatz der Gegenseitigkeit am meisten gerecht. Es muß aber auf die einzelnen Handlungen auch in dem Sinne angewandt werden, daß alle im Aufenthaltsstaat anerkannten Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- und andern Strafausschließungsgründe der A.Pflicht entgegenstehen. So z. B. Notwehr und jugendliches Alter. — Für das Prinzip der identischen Norm auch die Oxforder Beschlüsse des Instituts für Völkerrecht. Dagegen soll nach dem 16. deutschen Juristentag ausschließlich das Recht des ersuchenden Staates maßgebend sein.

§ 7. **Ausnahmen von der Auslieferungspflicht** lassen die Verträge (abgesehen von dem schon erwähnten Fall der Verjährung) aus verschiedenen Gründen zu. Hervorzuheben sind folgende:

1. Nationalität des Verfolgten. Der Umstand, daß der Verfolgte Untertan eines dritten Staates ist, steht grundsätzlich der A.Pflicht nicht entgegen. Doch pflegen sich für diesen Fall die vertragschließenden Staaten häufig das Recht vorzubehalten, die A. zunächst dem Heimatsstaate des Verfolgten anzubieten. So die Mehrzahl der A.Verträge des Reichs. Eine sehr viel größere Bedeutung aber kommt dem Satze zu, daß der Staat seine eigenen Untertanen nicht ausliefert. Er hat sich auf dem europäischen Kontinent seit Ende des 18. Jahrhunderts eingebürgert und zwar im Anschluß an den schon im alten deutschen Recht vorhandenen Gedanken, daß das zwischen dem Staate und seinen Untertanen bestehende Treuverhältnis die A. an einen fremden Staat verbietet. So auch StGB § 9. Um diesen Grundsatz der Nichtauslieferung der Nationalen nicht in eine Straflosigkeit der eigenen Untertanen ausarten zu lassen, durchbricht der Staat die sonst anerkannte negative Seite des Territorialitätsprinzips (StGB § 3 Abs 1) und bestraft die von seinen Untertanen im Ausland begangenen Delikte in gewissem Umfang selbst (StGB § 4 Nr. 3, StPO §§ 8, 9). Zuweilen wird eine solche Bestrafung dem Zufluchtsstaate vertragsmäßig zur Pflicht gemacht.

Auffallenderweise hat um dieselbe Zeit, als der europäische Kontinent den mitgeteilten Satz wieder aufnahm, Großbritannien ihn fallen lassen. Wenn allerdings ein anderer Staat, mit dem sich England auf Vertragsfuß setzt, eine A. seiner eigenen Untertanen ablehnt, so wird England durch den Grundsatz der Gegenseitigkeit genötigt, diesem Staate gegenüber den gleichen Standpunkt einzunehmen; die dadurch gebotene Konsequenz der eigenen Strafpflicht hat aber England bis jetzt noch nicht in vollem Maße gezogen.

2. Politischer Charakter des Delikts. In den meisten modernen A.Verträgen werden von der A.Pflicht die politischen Delikte ausgenommen. Offiziell wurde deren abweichende Behandlung zuerst im Jahre 1782 durch Thomas Jefferson, den Staatssekretär Washingtons, ausgesprochen. Allgemeine Anerkennung fand er zufolge des belgischen A.G von 1833 a 6. Der Begriff der politischen Delikte ist bestritten. Man kann zwischen einer subjektiven und einer objektiven Theorie unterscheiden. Jene findet das Wesen in dem Zweck oder in der Absicht (Laschi, Lammasch), diese in der Beschaffenheit des Angriffsobjekts. Vom Standpunkt der letzteren Ansicht aus, die v. Martitz aus dem

Ewiger Bund

belgischen A.Gesetz begründet hat, ist unter einem politischen Delikt ein solches zu verstehen, das sich gegen Bestand oder Sicherheit des Staates, gegen das Staatsoberhaupt oder gegen die politischen Rechte der Staatsbürger richtet. Nach dem StGB gehören hierher die Delikte des 1. und 5. Abschnitts des II. Teils. Eine gemischte Theorie vertritt Finger. Er will die bezeichneten Delikte aus dem Gebiete der politischen ausschließen, wenn sie in eigennütziger (also unpolitischer) Absicht begangen werden. Ausdrücklich abgelehnt wird die subjektive Theorie in den Abkommen, welche Rußland in dem Jahre 1885 mit Preußen und Bayern geschlossen hat.

Den bisher besprochenen absolut politischen Delikten werden die relativ politischen gleichgestellt. Zu diesen gehören zunächst die einem absolut politischen Delikt konnexen. Darunter sind solche zu verstehen, welche begangen werden, um ein politisches vorzubereiten oder zu erleichtern, seinen Erfolg zu sichern, oder seine Straflosigkeit herbeizuführen. Ferner gehören hierher die komplexpolitischen Delikte. Ein solches liegt vor, wenn ein politisches Delikt mit einem gemeinen in Idealkonkurrenz tritt. Alsdann überwiegt der politische Charakter in dem Maße, daß eine A.Pflicht nicht besteht.

In den Verträgen des Deutschen Reichs ist stets nur von politischen Verbrechen schlechthin die Rede, ohne daß der relativen ausdrücklich gedacht würde. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß diese der A.Pflicht unterworfen seien. Denn da von vornherein die absolut politischen Delikte nicht unter denjenigen aufgezählt sind, welche eine A.Pflicht begründen, so muß die ausdrückliche Erwähnung politischer Delikte sogar in erster Linie auf die relativen bezogen werden.

Eine erhebliche Einschränkung hat der Begriff der politischen Delikte durch ein aus Anlaß des Falles Jacquin erlassenes belgisches G v. 22. 3. 56 erfahren. Hiernach werden Mord, Totschlag oder Vergiftung gegen ein Staatsoberhaupt oder dessen Familienmitglieder nicht als politische Delikte angesehen. Diese belgische Attentatenklausel hat allmählich in der Vertragspraxis der meisten Staaten Anerkennung gefunden. Abseits stehen namentlich Großbritannien, Italien (dieses jedoch nicht schlechthin) und die Schweiz. Auch in dem deutsch-griechischen Vertrage fehlt die Klausel.

Der Grund für die Nichtauslieferung wegen politischer Delikte ist historisch auf den Gegensatz zwischen dem konstitutionellen Staatsleben des Westens und dem absolutistischen des Ostens zurückzuführen. Aber auch seitdem der Osten konstitutionell geworden ist, hat der Grundsatz seine Berechtigung. Denn praktisch bleiben die Tendenzen des Staatslebens immer noch verschieden, und es geht nicht an, daß der Staat durch die A. wegen eines politischen Delikts sich selbst in einen Gegensatz zu der Richtung bringt, die er nach innenhin betätigt.

Uebrigens ist mit der Verneinung einer A.-Pflicht wegen politischer Delikte die Bejahung eines A.Rechts an sich sehr wohl verträglich. Man wird auch den Wortlaut einzelner Verträge, der auf ein A.Verbot hinweist, nicht pressen dürfen, weil ein solches mit dem Vertragscharakter kaum vereinbar ist. Das Auswärtige Amt nimmt daher eine A.Befugnis auch bei politischen Delikten an. Dem hält man von anderer Seite entgegen, daß das Reich durch die Verkündung des Vertrages in Gesetzesform ein A.Verbot an die Einzelstaaten richte. Eine Klärung dieser Frage ist nur von einem A.Gesetz zu erwarten.

3. Ort der Begehung. Normalerweise bezieht sich der A.Vertrag auf Delikte, die im Gebiete des ersuchenden Staates begangen sind. Dieser Fall steht denn auch in den vom Reich abgeschlossenen Verträgen an der Spitze und zwar in dem Sinn, daß er allein eine A.pflicht begründet. Jedoch wird meist auch die Möglichkeit einer A. für den Fall vorgesehen, daß der Begehungsort in einem dritten Staate liegt. Dabei macht sich wieder das Prinzip der identischen Norm geltend: es soll in diesem Fall nur dann ausgeliefert werden, wenn auch der Zufluchtsstaat Handlungen dieser Art bestrafen kann, ohne daß der Begehungsort auf seinem Gebiete liegt. Vorbildlich war hier das belgische A.G von 1874 a 2. — Abweichend von dem Typus setzt der deutsch-niederländische Vertrag nur voraus, daß die Handlung nicht in dem Gebiete des ersuchten Teils begangen ist. Für diesen Fall wird kein Staat eine A.Pflicht übernehmen, weil er seine eigene Strafgewalt nicht hinter der eines andern zurücktreten lassen wird. — Formell weicht auch der deutsch-griechische Vertrag vom Typus ab, insofern er die A.Pflicht überhaupt nicht an einen bestimmten Begehungsort knüpft.

4. Res judicata. Hat in dem Zufluchtsstaat ein Strafverfahren wegen der Handlung stattgefunden, so muß der verfolgende Staat dessen Ergebnis in dem Sinn respektieren, daß die A.Pflicht nicht eintritt. Diesem Fall pflegt der andere gleichgestellt zu werden, daß zur Zeit ein Strafverfahren anhängig ist.

Bei der Kollision von A.Ansprüchen mehrerer Staaten sind die unter 2. und 3. hervorgehobenen Gesichtspunkte maßgebend.

Erwähnt sei endlich, daß die Erledigung des A.ersuchens namentlich dann verschoben werden kann, wenn sich der Verfolgte wegen einer anderen Tat im Zufluchtsstaate in Untersuchung befindet.

§ 8. **Das Auslieferungsverfahren** spielt sich grundsätzlich (s § 3 a. E.) als ein völkerrechtlicher Vorgang zwischen 2 Staaten ab, die dabei durch die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten vertreten werden. Beim Vorliegen eines bundesstaatlichen Verhältnisses wird der A.Verkehr bald von den Einzelstaaten, bald vom Gesamtstaate erledigt. Das letzte gilt für die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika, das erstere für Deutschland. Allerdings wirkt das Reich regelmäßig insofern mit, als das Auswärtige Amt den geschäftlichen Verkehr vermittelt. Bei einer A. nach Deutschland steht aber die Initiative den Einzelstaaten zu, und bei einer A. aus Deutschland haben sie das Gesuch zu prüfen und zu erledigen. Alles dies gilt auch dann, wenn sich das A.Gesuch auf einen Vertrag des Reichs stützt.

Die Tätigkeit der Justizbehörden beschränkt sich beim aktiven A.Verkehr darauf, daß sie das an den Aufenthaltsstaat zu richtende Ersuchen bei den diplomatischen Behörden des ei-

Ewiger Bund

genen Staates anregen und mit den erforderlichen Belegen ausstatten. Ob sie die Anregung geben müssen, beurteilt sich nach innerstaatlichem Recht. Unter der Herrschaft der Legalitätsmaxime ist die Frage zu bejahen; gleichwohl läßt in Deutschland die Praxis Zweckmäßigkeitserwägungen (z. B. wegen der Kosten) zu. Die wesentlichsten Bestandteile des Ersuchens sind regelmäßig: Bezeichnung und Beschreibung der auszuliefernden Person und Begründung des Verdachts, daß sie sich im Gebiete des ersuchten Staats aufhalte — Angabe des Delikts, wegen dessen die A. stattfinden soll, unter Mitteilung des konkreten Tatbestands — Begründung des Schuldverdachts durch Beifügung des Eröffnungsbeschlusses, des richterlichen Haftbefehls oder des Urteils. Im Verkehr mit England und den Vereinigten Staaten von Amerika sind die Beweisstücke (hier grundsätzlich) gerichtlich beeidigte Aussagen) beizufügen.

Stellt sich das A.Gesuch nicht von vornherein als unbegründet dar, so wird auf den Verfolgten gefahndet und seine Verbringung in polizeilichen Gewahrsam verfügt (Auslieferungshaft). Zu einem richterlichen Haftbefehl kommt es in Deutschland nur, soweit es der Grundsatz der Gegenseitigkeit erfordert, nämlich im Verkehr mit England und den Vereinigten Staaten von Amerika. Vielfach hat sich ein Antrag auf vorläufige Festnahme herausgebildet, welcher der Einreichung des A.Gesuches vorausgeht und zuweilen auch unter Umgehung des diplomatischen Weges direkt an die Polizei- oder Justizbehörden des Zufluchtsstaates gerichtet werden kann. Die schleunige Nachholung des förmlichen Gesuches ist aber deshalb geboten, weil andernfalls der Verhaftete wieder in Freiheit gesetzt wird.

Welche Behörden bei dem Prüfungsverfahren, d. h. bei der Erledigung des A.Gesuchs mitwirken, bestimmt sich nach dem Rechte des ersuchten Staates. In Preußen: die Ministerien des Innern und der Justiz; in Bayern: das Ministerium des Kgl Hauses und des Aeußern; in Sachsen: das Justizministerium; in Württemberg: die Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Aeußern, in Baden das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, in Hessen das Staatsministerium, in Elsaß-Lothringen das Ministerium Abtlg. für Justiz und Kultus. Allgemein hat in Deutschland seit den 20er oder 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts das preußische oder französische System den Sieg davon getragen, dessen Wesen in einer fast völligen Ausschaltung der Gerichte besteht. Zwar vollziehen sie im Verkehr mit England und den Vereinigten Staaten von Amerika (hier und da, wie z. B. in Bayern, auch allgemein) die erforderlichen Vernehmungen, entscheidende Funktionen aber haben sie lediglich insoweit, als es der Grundsatz der Gegenseitigkeit unbedingt erfordert. Dies gilt für den Verkehr mit Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika, insofern sie hier darüber zu erkennen haben, ob die Beweise genügen. Während aber die Regierungen dieser Staaten eine A., die ihre Gerichte für unzulässig erklärt haben, nicht bewilligen dürfen, werden in Deutschland die Regierungen durch die Entscheidung der Gerichte niemals gebunden. In dieser Beziehung stimmt mit dem deutschen Recht das belgische überein. Immerhin aber besteht der wesentliche Unterschied, daß in Deutschland die Gerichte nur in ganz seltenen Fällen zum Worte kommen, während sie in Belgien in allen Fällen gutachtlich gehört werden. In den Niederlanden kann die gerichtliche Entscheidung die A. jedenfalls dann verhindern, wenn sie dem Verfolgten die niederländische Staatsangehörigkeit zuspricht, und für Oesterreich-Ungarn nimmt Lammasch an, daß das Ministerium nicht gegen einen Beschl. des OLG, der mit dem Antrag der Ratskammer übereinstimmt, die A. bewilligen dürfe. Den Vorzug verdient das schweizerische System. Nach diesem wirkt das Gericht (das Bundesgericht) nur dann mit, wenn der Verfolgte Einsprache gegen seine A. erhebt, entscheidet aber alsdann endgültig darüber, ob die A. gewährt oder verweigert wird.

Das Prüfungsverfahren endigt entweder mit der Ablehnung des Ersuchens oder mit dem Erlaß des Auslieferungsdekrets, an das sich dann der Vollzug der A. anschließt. Diese wird regelmäßig in der Art bewirkt, daß der Auszuliefernde an die Grenze gebracht, und dort den Beamten des ersuchenden Staates übergeben wird. Soll bei dem Transport das Gebiet eines dritten Staates passiert werden (Durchlieferung), so bedarf es einer besonderen Ermächtigung, die zuweilen in dem generellen A.Vertrag vorgesehen ist, aber versagt wird, wenn es sich um die Durchlieferung eines eigenen Untertans handelt.

Um ein langwieriges Prüfungsverfahren und die damit regelmäßig verbundene A.Haft zu vermeiden, kann der Verfolgte nach dem Rechte vieler Staaten seine A. selbst beantragen (extradition volontaire).

§ 9. **Stellung des Ausgelieferten vor Gericht.** Die A. hat regelmäßig nicht die Bedeutung, daß der Ausgelieferte wegen aller Delikte, die er vor seiner A. begangen hat, abgeurteilt werden könnte: vielmehr soll sie nur die Aburteilung wegen bestimmter Delikte ermöglichen. Dies ist der Grundsatz der Spezialität. In seiner schärfsten Ausbildung bedeutet er die Beschränkung der Verurteilung auf das der A. zu Grunde liegende Delikt. Diese „strikte Spezialität" gilt z. B. im Verkehr zwischen Deutschland und Großbritannien. Das Reichsgericht versteht sie nicht in dem Sinne, daß die Tat nur in derjenigen rechtlichen Qualifizierung abgeurteilt werden dürfe, welche der A.Bewilligung zu Grunde liegt, sondern so, daß das historische Ereignis dasselbe bleiben und sich seiner rechtlichen Qualifizierung nach als irgend ein A.Delikt darstellen muß (RGSt 20, 413; 30, 440; 34, 68, 380).

Abschwächungen der Spezialität finden sich vielfach. So wird z. B. im deutsch-niederländischen Vertrag die Verurteilung auch wegen einer andern Tat erlaubt, sofern nach der A. die Regierung des auslieferndes Staates ihre Zustimmung erteilt. Anderwärts, wie in den Verträgen zwischen dem Reich einerseits, Italien und der Schweiz andererseits, wird auch ohne Genehmigung des auslieferndes Staates eine Aburteilung wegen eines andern Delikts erlaubt, sofern es nur zu den A.Delikten gehört (Verfolgungsverjährung in dem

Ewiger Bund

A.Staat macht auch die Verfolgung in dem andern unstatthaft; RGSt 38, 334).

Auf Delikte, die nach der Auslieferung begangen werden, bezieht sich der Grundsatz der Spezialität überhaupt nicht (Entsch. d. Reichsmilitärgerichts 8, 70). Ebensowenig findet er im Falle der extradition volontaire (§ 8) Anwendung (RGSt 35, 254).

Soweit er aber gilt, steht er nicht nur der Aburteilung, sondern auch der strafrechtlichen Untersuchung überhaupt im Wege. Deshalb darf im schwurgerichtlichen Verfahren keine Frage gestellt werden, mit deren Bejahung der Angeklagte im Widerspruch zu der Spezialität für schuldig erklärt würde (RGSt 29, 270; 37, 88).

Auf die Beachtung der Spezialität kann der Angeklagte nur insofern verzichten, als der Vertrag einen Verzicht zuläßt (RGSt 34, 191; Reichsmilitärgericht 6, 300). Andererseits gilt der Grundsatz nur solange, als der Angeklagte ein „Ausgelieferter" ist. Diese Eigenschaft verliert er, wenn er nach Beendigung des Verfahrens im Lande bleibt, trotz der Möglichkeit, es zu verlassen, oder wenn er erklärt, im Lande bleiben zu wollen (RGSt 38, 111).

Sehr bestritten ist endlich die Frage, ob sich der Angeklagte auf die Unzulässigkeit der A. berufen kann. Das Reichsgericht hat die Frage verneint, weil hierüber der ausliefernde Staat allein in einer keine Nachprüfung zulassenden Weise zu befinden habe (RGSt 29, 22, 63, 288; 33, 99). Anders wäre es, wenn eine A. überhaupt nicht stattgefunden, der verfolgende Staat aber unter Verletzung des Völkerrechts eine eigenmächtige Ergreifung bewirkt hätte. In diesem Falle würde das verurteilende Erkenntnis auf einer Verletzung des Gesetzes beruhen, die gemäß EG z. StPO § 7 und StPO §§ 376, 229 Anlaß zur Revision gäbe.

Tabelle der Auslieferungsdelikte auf S. 268—277.

Literatur: Aus der sehr umfangreichen Literatur sollen hier die grundlegenden deutschen Werke von Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht (1887) und v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (2 Abteilungen 1888, 1897) in erster Linie genannt werden. Von neueren Monographien seien erwähnt: Bader, Der Begriff des politischen Delikts (Züricher Diss. 1894); Delius, Das A.Verfahren in Preußen i. d. ZStrW 11, 677 ff; Fleischmann, A. und Nacheile nach deutschem Kolonialrecht (1906); Frank, Der Kampf um ein deutsches A.Gesetz (1905); Hornberger, Der Begriff des politischen Delikts (1893); Mettgenberg, Die Attentatsklausel im deutschen A.Recht (1906); Die Praxis des deutschen Reichsgerichts in A.Sachen i. d. Z f. internationales Privat- u. öffentl. Recht Bd. 18, 398 ff; Die Reziprozität im deutschen A.Recht im Arch DeffR 25, 1 ff; A. Müller, Der Ausgelieferte vor dem Gerichte, Annalen 1887, 567 ff; J. Wolf, Die Bedeutung und der Begriff des politischen Delikts (Marburger Diss. 1907). Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung 14, 354 ff. — Hauptsächlich praktischen Zwecken dienen: Delius, Das A.Recht (1899) und Grosch, Das deutsche A.Recht (1902); ferner: Die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben (1905, ergänzter SA a. d. preußischen JMBl v. 1889). Sammlung der deutschen A.Verträge bei Grosch; außerdem: Cohn, Die A.Verträge des deutschen Reichs u. d. deutschen Bundesstaaten (1908); Olshausen, Die A.- und Konsularverträge des Deutschen Reichs (1903); Die Reichsstrafgesetzgebung für die deutschen Konsulargerichtsbezirke und Schutzgebiete (1903). Die bedeutendere ausländische Literatur findet sich bei Lammasch, Martitz und in der letzten der Mettgenbergschen Arbeiten; dazu Langhard, Das schweizerische A.Recht, 1910.

Reinhard Frank.

Ausspielungen
¶ Spiel

Ausstellungen
¶ Handel

Auswanderung

§ 1. Begriff und historische Entwickelung. § 2. Rechtsquellen. § 3. Organisation des Auswanderungswesens. § 4. Positivrechtliche Beschränkungen der Auswanderung [1]).

§ 1. Begriff und historische Entwickelung. 1) A. ist Verlegung des Wohnsitzes in einen fremden Staat. Sie kann erfolgen mit Aufgabe oder unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit; an sich geht durch A. die Staatsangehörigkeit nicht verloren, es bedarf hierfür vielmehr regelmäßig eines besonderen Rechtsaktes; wohl aber zieht A., welche 10 Jahre dauert (St.Ang.G §§ 13 Nr. 3, 21), sowie solche, die gegen bestimmte Ge- oder Verbotsmaßregeln des Staates erfolgt (s. unten § 4), jenen Verlust nach deutschem Rechte nach sich, welcher jedoch im ersteren Falle durch Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (Besitz von Reisepapier oder Heimatschein, Eintrag in die Konsularmatrikel, Eintritt in fremden Staatsdienst mit Regierungserlaubnis) abgewendet werden kann; in diesem Falle muß auch bei erfolgter Rückkehr die Staatsangehörigkeit wieder verliehen werden (St.Ang.G § 21). Andererseits bedingt das Aufgeben der Staatsangehörigkeit notwendig auch A.: a) im Falle der erwirkten Entlassungsurkunde binnen 6 Monaten, widrigenfalls die Entlassungsurkunde ungültig wird (St.-Ang.G § 18 Abs 2), b) im Falle der kriegsrechtlichen Option (hierüber Stoerk, Option und Plebiszit).

Innerhalb des deutschen Reichsgebietes ist der Begriff „A." nicht anwendbar; ebensowenig in dem Verhältnisse zwischen Reich und Schutzgebieten [1]).

2) Der antike Staat und das Mittelalter kennen keine A.-Freiheit (vgl. hierher Stoerk in Holtzendorff RR 2, 596). Noch Bodinus verneint sie, indem er dem Staat ein Recht auf seine Untertanen zuspricht; als solche gelten ihm die im Staatsgebiet Geborenen, da der Begriff der juristischen Staatsangehörigkeit noch nicht existiert. Im Beginn der Neuzeit erscheint das „beneficium emigrandi", zunächst aus konfessionellen Gründen, so im westfälischen Frieden (a 5 § 36). Aber die A. ist durch drückende Maßregeln behindert: ius detractus, gabella emigrationis, Nachsteuer, wozu noch der Abschoß als Abgabe von den in die Fremde gehenden Erbschaften tritt Nachsteuer und Abschoß gebühren den Landesherren

[Fortsetzung S. 278]

[1]) Ueber Einwanderungsschranken ¶ Ausland (S. 259), Ausweisung (S. 282, 289).

Ewiger Bund

Die Auslieferungsdelikte nach den Verträgen des Deutschen Reiches*)

Zum Verständnis der Tabelle ist zu beachten, daß die Verträge mit Großbritannien, Schweden und Norwegen und den Vereinigten Staaten keine allgemeine Bestimmung über die Auslieferung wegen Versuchs enthalten, während die übrigen die Auslieferungspflicht auf diesen ausdehnen oder wenigstens die Auslieferungsmöglichkeit vorsehen.

Staaten	Abtreibung	Aussetzung	Bandenbildung	Bankbruch	Bedrohung	Bestechung	Betrug	Brandstiftung
Belgien	1	eines Kindes unter sieben Jahren mit Einschluß des Verlassens in hilfloser Lage	in der Absicht, Personen oder Eigentum anzugreifen	betrügerischer und betrügerische Benachteiligung der Konkursmasse	mit Verbrechen gegen die Person oder d. Eigentum	aktive öffentlicher Beamten z. Zwecke der Verletzung einer Amtspflicht	wenn Verbrechen oder Vergehen	vorsätzliche
Brasilien	1	Verlassen eines Kindes in hilfloser Lage	0	betrügerischer Bankrott	0	s. Belgien	s. Belgien	s. Belgien
Griechenland	1	eines Kindes u. Verlassen eines solchen	0	betrügerischer Bankrott u. betrügerische Handlungen bei Konkursen	0	0	0	s. Belgien
Großbritannien	0	0	0	sofern nach deutschem Recht als solcher strafbar	0	0	Erlangung von Geld od. anderen Sachen durch falsche Vorspiegelungen	s. Belgien
Italien	1	s. Griechenland	0	s. Belgien	0	s. Belgien	bei Schädigung über 1000 Frcs.	s. Belgien

*) Nicht berücksichtigt sind die Verträge mit Frankreich und dem Kongostaat, weil nur auf einzelne Gebiete bezüglich, wohl aber die der verschiedenen deutschen Staaten mit den Vereinigten Staaten v. Amerika.

Ewiger Bund

Staaten	Abtreibung	Aussetzung	Bandenbildung	Bankbruch	Bedrohung	Bestechung	Betrug	Brandstiftung
Luxemburg	1	s. Belgien	s. Belgien	s. Belgien	s. Belgien	s. Belgien	s. Belgien	s. Belgien
Niederlande	1	0	0	s. Brasilien	wenn schriftlich u. unter einer bestimmten Bedingung	aktive und passive Richterbestechung, passive Beamtenbestechung	1	vorsätzliche, m. gemeiner Gefahr für Eigentum oder mit Gefährdung des Lebens anderer; s. auch Versicherungsbetrug
Schweden-Norwegen	mit Einschluß des Versuchs	s. Italien	0	s. Belgien	0	s. Belgien	1	s. Belgien
Schweiz	1	s. Griechenland	0	s. Belgien, sofern Verbrechen oder Vergehen	0	s. Belgien	s. Belgien	s. Belgien
Spanien	1	s. Belgien	s. Belgien	s. Belgien	mit Verbrechen	s. Belgien	s. Belgien	s. Belgien
Uruguay	1	s. Belgien	s. Belgien	s. Belgien	mit Verbrechen	s. Belgien	s. Belgien	s. Belgien
Vereinigte Staaten von Amerika	0	0	0	0	0	0	0	1

Ewiger Bund

Staaten	Diebstahl	Doppelehe	Entführung (s. auch Kinderraub)	Erpressung (s. auch Bedrohung)	Erpressung im Amte	Falschbeurkundung	Falschmünzerei u. Münzfälschung m. Einschluß des Inumlaufsetzens falschen Geldes	Falsches Zeugnis oder Gutachten (s. auch Meineid und Verleitung)
Belgien	1	1	eines Kindes oder einer anderen minderjährigen Person	1	Erpressung seitens öffentlicher Beamten	0	unter Ausdehnung auf Wertpapiere	mit Einschluß des Gutachtens eines Dolmetschers
Brasilien	in einem Gebäude oder umschlossenen Raum mittels Gewalt an Sachen od. falschem Schlüssel	1	1	wenn Verbrechen oder Vergehen	s. Belgien	0	unter Ausdehnung auf gewisse Wertpapiere	s. Meineid
Griechenland	mit und ohne Gewalt	1	von Minderjährigen	1	s. Belgien	0	1 s. auch Urkundenfälschung	falsches Zeugnis
Großbritannien	1	0	1	1	s. Erpressung	0	s. Belgien	0
Italien	schwerer od. Gegenstand über 1000 Frcs.	1	eines Menschen	1	s. Belgien	0	s. Belgien	1

Ewiger Bund

Staaten	Diebstahl	Doppelehe	Entführung (s. auch Kinderraub)	Erpressung (s. auch Bedrohung)	Erpressung im Amte	Falschbeurkundung	Falschmünzerei u. Münzfälschung m. Einschluß des Inumlaufsetzens falschen Geldes	Falsches Zeugnis oder Gutachten (s. auch Meineid und Verleitung)
Luxemburg	1	1	s. Belgien	1	s. Belgien	0	s. Belgien	s. Belgien
Niederlande	1	1	oder Entziehung eines Kindes oder eines Minderjährigen	0, s. aber Bedrohung u. Erpressung im Amte	s. Belgien	bei Gebrauchsabsicht und Möglichkeit der Schädigung	1; außerdem Einführung falscher oder verfälschter Banknoten. S. auch Urkundenfälschung	1
Schweden-Norwegen	1	1	s. Belgien	1	s. Belgien	0	s. Belgien	s. Belgien
Schweiz	1	1	eines Minderjährigen	1	s. Belgien	0	s. Belgien	s. Belgien
Spanien	1	1	s. Belgien	1	s. Belgien	0	s. Belgien	s. Belgien
Uruguay	1	1	s. Belgien	1	s. Belgien	0	s. Belgien	1
Vereinigte Staaten von Amerika	0	0	0	0	0	0	Verfertigung oder Verbreitung von gemünztem Geld oder von Papiergeld	0

Ewiger Bund

Staaten	Freiheitsberaubung	Gewalttätigkeit, öffentliche	Hausfriedensbruch	Hehlerei	Kinderraub (s. auch Entführung u. Unterdrückung)	Körperverletzung	Kuppelei	Meineid (s. auch falsches Zeugnis und Verleitung)
Belgien	begangen v. Privatpersonen	0	Eindringen einer Privatperson in eine fremde Wohnung	sofern Sache durch ein Auslieferungsdelikt erlangt ist	eines Kindes unter sieben Jahren oder Verheimlichung eines solchen	vorsätzliche mit schwerem oder tödlichem Erfolg	gewohnheitsmäßige mit Minderjährigen	1
Brasilien	1	0	0	0	1	s. Belgien	0	in Strafsachen
Griechenland	s. Belgien	0	0	s. Belgien	eines Kindes unter 14 Jahren	s. Belgien	0	1
Großbritannien	0	0	Einbrechen oder Eindringen in ein Wohnhaus oder Nebengebäude in verbrecherischer Absicht	0	1	Angriff auf hoher See mit Absicht zu töten oder schwer zu verletzen, tätlicher Widerstand gegen den Schiffsführer, begangen von mehreren Personen, Verschwörung zu solchem Widerstand	0	0
Italien	begangen von Privatpersonen oder Beamten	0	0	0	1	s. Belgien und Transportgefährdung	mit minderjährigen Personen	1

Ewiger Bund

Staaten	Freiheitsberaubung	Gewalttätigkeit, öffentliche	Hausfriedensbruch	Hehlerei	Kinderraub (s. auch Entführung und Unterdrückung)	Körperverletzung	Kuppelei	Meineid (s. auch falsches Zeugnis und Verleitung)
Luxemburg	s. Belgien	0	s. Belgien	s. Belgien	s. Belgien	s. Belgien	s. Belgien	1
Niederlande	0	mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen	0	s. Belgien	s. Entführung	vorsätzliche Mißhandlung m. schwerem od. tödlichem Erfolg, Mißhandlung m. Vorbedacht und beabsichtigte schwere Mißhandlung	1	1
Schweden-Norwegen	s. Belgien	0	0	s. Belgien	1	s. Belgien	s. Belgien	1
Schweiz	1	0	0	0	1	s. Belgien	s. Italien	1
Spanien	s. Belgien	0	s. Belgien	s. Belgien	1	s. Belgien	s. Belgien	1
Uruguay	s. Belgien	0	s. Belgien	s. Belgien	1	s. Belgien	s. Belgien	1
Vereinigte Staaten von Amerika	0	0	0	0	0	0	0	0

Ewiger Bund

Staaten	Meuterei (s. auch Transportgefährdung)	Mord u. Totschlag	Nötigung	Notzucht (s. auch Schändung)	Raub	Sachbeschädigung (s. auch Transportgefährdung)	Schändung	Transportgefährdung (s. auch Sachbeschädigung)	Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung v. Kindern
Belgien	der Schiffsmannschaft auf Seeschiffen, bestehend in Widerstand gegen den Schiffsführ., wenn von mehr als einem Drittel der Mannschaft begangen	unter Hervorhebung des Giftmords, des Eltern- und des Kindesmords	0	1	1	Vorsätzliche, gänzliche od. teilweise Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen, Telegraphenanstalten; Zerstörung od. Beschädigung von Gräbern u. gewissen and. Sachen	0	Zerstörung oder Strandenmachen ein. Schiffs, wenn von Schiffsführ. oder Schiffsmannschaft begangen; vorsätzliche Gefährdung eines Eisenbahnzuges	1
Brasilien	Nötigung v. Schiffsvorgesetzten z. Vornahme oder Unterlassung einer dienstl. Verrichtung durch Gewalt od. Bedrohung mit solcher, oder durch Dienstweigerung; gewaltsamer Widerstand oder tätlicher Angriff geg. Schiffsvorges.; überall, wenn begangen von mehreren Seeleuten auf Verabredung	mit Einschluß des Kindesmords	s. Meuterei	1	unter Hervorhebung der Piraterie	von Eisenbahnen, Dampfmaschinen und Telegraphenanstalten	0	Handlungen gegen Schiffe wie Belgien	Unterschiebung, Verwechslung, Verheimlichung
Griechenland	Widerstand und Tätlichkeiten von Schiffsleuten geg. Kapitäne oder Vertreter	s. Belgien	0	1	s. Diebstahl	0	0	0	0
Großbritannien	s. Körperverletzung	mit Einschluß des Mordversuchs	0	1	mit Gewalttätigkeiten	s. Transportgefährdung	0	vorsätzliche Versenkung oder Zerstörung eines Schiffs zur See mit Einschl. d. Versuchs	0

Ewiger Bund

Staaten	Meuterei (s. auch Transportgefährdung)	Mord u. Totschlag	Nötigung	Notzucht (s. auch Schändung)	Raub	Sachbeschädigung (s. auch Transportgefährdung)	Schändung	Transportgefährdung (s. auch Sachbeschädigung)	Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung v. Kindern
Italien	s. Belgien	s. Belgien	0	1	1	Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen, Telegraphenanstalten	0	bezügl. der Schiffe s. Belgien, außerdem vorsätzliche Handlungen, durch die d. Betriebspersonal od. die Fahrgäste einer Eisenbahn verletzt werden oder verletzt werden können	1
Luxemburg	s. Belgien	s. Belgien	0	1	1	s. Belgien	0	s. Belgien	1
Niederlande	Widerstand oder tätlicher Angriff der Schiffsmannschaft gegen Vorgesetzte	und Kindesmord	0	1	s. Diebstahl	v. Gebäuden in fremdem Eigentum; von anderen Bauwerken, wenn durch Explosionsmittel mit Gemeingefahr für Eigentum oder Gefährdung fremden Lebens	0	vorsätzliches Bewirken d. Sinkens od. Strandens v. Schiffen, Zerstörung, Unbrauchbarmachen oder Beschädigen von Schiffen mit Gefahr für fremdes Leben; vorsätzliche Gefährdung eines Eisenbahnzuges	mit Einschluß der Verheimlichung
Schweden und Norwegen	verabredeter u. gemeinschaftlicher Widerstand oder tätlicher Angriff mehrerer Schiffsleute gegen den Schiffsführ.	s. Belgien mit Einschluß des Versuchs	1	mit Einschluß des Versuchs	mit Einschluß des Versuchs	von Wasserbauten, Eisenbahnen, Telegraphenanstalten, Gräber und öffentlichen Denkmälern	0	s. Belgien, jedoch bei bewirkter Strandung unter Voraussetzg. entstandenen Seeschadens; hier u. bei Schiffszerstörung unt. Einschl. d. Versuchs	s. Niederlande
Schweiz	0	s. Brasilien	0	1	1	s. Italien	0	vorsätzliche Gefährdung eines Eisenbahnzuges	1
Spanien	s. Schweden-Norwegen	s. Belgien	0	1	1	s. Belgien	0	s. Belgien	s. Niederlande
Uruguay	s. Schweden-Norwegen	s. Belgien	0	1	1	s. Belgien	0	s. Belgien	s. Niederlande
Vereinigte Staaten von Amerika	0	Mord und Angriff in mörderischer Absicht	0	0	unter Hervorhebung des Seeraubs	0	0	0	0

Ewiger Bund

Staaten	Unterschlagung	Unterschlagung im Amte	Untreue	Unzüchtige Handlungen	Urkundenfälschung und Gebrauch gefälschter Urkunden m. Einschluß d. Depeschen	Urkunden-Vernichtung, Beschädigung u. Unterdrückung	Verleitung z. Meineid	Versicherungsbetrug	Wertzeichenfälschung und Gebrauch gefälschter Wertzeichen
Belgien	1	Unterschlagung seitens öffentlicher Beamten	1	mit Gewalt oder unter Drohungen, sonst nur mit Personen unter 14 Jahren; auch Verleitung solcher zur Verübung oder Duldung	bei betrügerischer oder Schädigungsabsicht	bei Schädigungsabsicht	von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern	0	1
Brasilien	1	s. Unterschlagung	1	mit Gewalt oder unter Drohungen	s. Belgien	s. Belgien	von Zeugen	0	1
Griechenland	1	s. Belgien	0	0	1 unter Hervorhebung der Staatspapiere, Banknoten und Wertpapiere	s. Belgien	0	0	1
Großbritannien	1	s. Unterschlagung	sofern von gewissen Personen begangen	0	ohne Hervorhebung der Depeschen	0	0	0	0
Italien	Gegenstand über 1000 Frcs.	s. Belgien	0	0	1	0	s. Belgien	0	0

Ewiger Bund

Staaten	Unterschlagung	Unterschlagung im Amte	Untreue	Unzüchtige Handlungen	Urkundenfälschung und Gebrauch gefälschter Urkunden m. Einschluß d. Depeschen	Urkunden-Vernichtung, Beschädigung u. Unterdrückung	Verleitung z. Meineid	Versicherungsbetrug	Wertzeichenfälschung und Gebrauch gefälschter Wertzeichen
Luxemburg	1	s. Belgien	1	s. Belgien	s. Belgien	s. Belgien	s. Belgien	0	1
Niederlande	1	s. Belgien, außerdem Unterschlagung, begangen von einem in einem öffentlichen Dienste bestellten Nichtbeamten	0	mit Gewalt oder unter Bedrohung mit Gewalt; bez. Personen unter 14 Jahren wie Belgien	ohne Hervorhebung der Depeschen, dagegen mit Einschluß der Banknotenfälschung, überall Gebrauchsabsicht u. Möglichkeit eines Schadens durch d. Gebrauch vorausgesetzt; Blankettmißbrauch	0	0	1	1
Schweden-Norwegen	1	s. Belgien	1	s. Belgien	s. Belgien	s. Belgien	s. Belgien	0	1
Schweiz	1	s. Belgien	0	0	s. Belgien	0	s. Belgien	0	0
Spanien	1	s. Belgien	1	s. Belgien kritisches Alter jedoch 14 bez. 12 Jahre	s. Belgien	s. Belgien	s. Belgien	0	1
Uruguay	1	s. Belgien	1	s. Spanien	s. Belgien	s. Belgien	s. Belgien	0	1
Vereinigte Staaten von Amerika	0, s. aber Unterschlagung im Amte	Defekt und Unterschlagung öffentlicher Gelder	0	0	Fälschung oder Ausgabe falscher Dokumente	0	0	0	0

Ewiger Bund

[Fortsetzung von Seite 267]
(Reichs-Abschied 1555 § 24). Das Naturrecht tritt energisch für die Freiheit der A. ein; vgl. übrigens preuß. ALR II 17 §§ 127 fg. Die deutsche Bundesakte (Art. 18) gewährte diese Freiheit wenigstens für das Bundesgebiet. Weiter gehen die Einzelstaaten in ihren Verfassungen (Preußen a 11, Sachsen § 29, Württemberg §§ 24, 32—35, noch nicht Bayern Tit IV § 14). Heute ist sie, von bestimmten Spezialvorschriften abgesehen (unten § 4), allgemein anerkannt (St.Ang.G § 17). [¶ Paßwesen].

Die Gesamtzahl der deutschen Auswanderer betrug 1907: 31 696; 1908: 19 883; 1909: 24 921 = 5,1‰; 3,2‰; 3,9‰ auf 10 000 Einwohner.

§ 2. **Rechtsquellen.** Zuständig zur Regelung der A. ist das Reich gemäß RV a 4 Nr. 1. Das Reich (der Nordd. Bund) machte jedoch zunächst lediglich von seinem Aufsichtsrechte Gebrauch. Durch BRBeschl v. 11. 7. 68 wurde ein Reichskommissar für das A.Wesen mit dem Sitz in Hamburg bestellt. Seine Aufgabe war, das A.Wesen zu überwachen, die Ausführung der Lokalgesetze und die Tätigkeit der Lokalbehörden zu kontrollieren und auf Abstellung von Mißständen hinzuwirken. Später wurde ein zweiter Kommissar für Bremen und die Weserhäfen bestellt. Die ersten Bestrebungen zur gesetzlichen Regelung der Materie machten sich gleichfalls schon bald bemerkbar, gelangten aber erst sehr spät, nämlich in dem heute die Grundlage bildenden RG über das A.Wesen v. 9. 6. 97 (RGBl 463) zum Abschluß (Entstehungsgeschichte bei Goetsch, Das RG über d. A.², 1907, 4 ff). Zur Ausführung dieses G ergingen die RVBek v. 14. 3. 98 über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten (RGBl 39) nebst einer Ergänzung v. 23. 8. 03 (RGBl 274), ferner die Bek über Auswandererschiffe v. 14. 3. 98 (RGBl 57), 26. 2. 04 (RZBl 136), 1. 3. 04 (RZBl 138), 20. 12. 05 (RGBl 779) und 3. 8. 09 (RZBl 904), endlich ein Regl betr. die Organisation des Beirats für das A.Wesen v. 26. 1. 98. Neben den (Straf-)Bestimmungen des A.G ist in Kraft geblieben § 144 StGB, welcher geschäftsmäßige Verleitung Deutscher zur A. „unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel" mit Gefängnisstrafe von 1 Monat bis zu 2 Jahren bedroht. — Durch das RG sind landesrechtliche Beschränkungen der A., wie in Preußen das Reskript des Handelsministers (v. d. Heydt) v. 3. 11. 1859 bezüglich Brasiliens hinfällig geworden.

§ 3. **Organisation des Auswanderungswesens.** 1) Der Geschäftsbetrieb derjenigen Personen, welche sich mit der Beförderung von Auswanderern oder mit der Vermittelung der Beförderung befassen, ist in den Abschnitten 1—3 des RG v. 9. 6. 97 geregelt. Das G unterscheidet Unternehmer (Verzeichnis im RZBl) und Agenten.

Unternehmer ist, wer die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern betreibt. Das Gewerbe der A.Unternehmer ist konzessionspflichtig (§ 1); es fällt aber nicht unter die GewO (§ 6 das.). Die Konzession wird vom RK unter Zustimmung des BR erteilt oder versagt (§ 2). Sie ist in der Regel nur zu erteilen an Reichsangehörige, welche ihre gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiet haben, oder an reichsinländische Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und jur. Personen; an offene Handels-, Kommandit- und Kommanditaktien-Gesellschaften nur, wenn ihre persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind; ausländischen Personen oder Gesellschaften sowie solchen Reichsangehörigen, deren gewerbliche Niederlassung nicht im Reichsgebiet liegt, darf die Erlaubnis nur erteilt werden unter den beiden Voraussetzungen der Bestellung eines im Reichsgebiet wohnenden reichsangehörigen Bevollmächtigten und der Unterwerfung unter das deutsche Recht und die deutschen Gerichte (§§ 3, 4). Vor Erteilung der Erlaubnis ist in der Regel eine Sicherheit von mindestens 50 000 M. zu bestellen (§§ 5, 7). Die Erlaubnis wird nur für bestimmte Länder, Gebiete, Orte oder Einschiffungshäfen erteilt (§ 6), so für ausländische Unternehmer bisher nur nach den V.St. v. Amerika und Kanada. Der Unternehmer muß sich außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung bezw. der Zweigniederlassungen bei der Ausübung seines Geschäftsbetriebs der Vermittlung seiner nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 11 ff) zugelassenen Agenten bedienen (§ 8); er kann mit Genehmigung des RK Stellvertreter bestellen, welche den Geschäftsbetrieb nach dem Tode des Unternehmers 6 Monate fortsetzen dürfen: er muß solche bestellen für Zweigniederlassungen (§ 9). Der RK kann diese Genehmigung jederzeit widerrufen, unter Zustimmung des BR auch die Konzession widerrufen oder beschränken (§ 10).

Agent ist, wer bei einem auf die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern gerichteten Betriebe durch Vorbereitung, Vermittlung oder Abschluß des Beförderungsvt gewerbsmäßig mitwirkt. Auch dieses Gewerbe ist konzessionspflichtig (§ 11); die Erlaubnis erteilt die höhere VerwBehörde (§§ 12, 49, in Preußen der RegPräs), und zwar nur an Reichsangehörige, welche in deren Bezirk ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben und von einem zugelassenen Unternehmer bevollmächtigt sind. In bestimmten Fällen muß die Erlaubnis versagt werden (§ 13). Landesrechtlich wird für die Genehmigung u. U. ein Stempel erhoben (in Preußen G. 30. 6. 09 Tarif Nr. 22 i: 200 M). Die Höhe der zu leistenden Sicherheit beträgt hier mindestens 1500 M. (§ 14). Die Erlaubnis ist örtlich begrenzt (§ 15). Der Agent darf für andere als den in der Erlaubnisurkunde namhaft gemachten Unternehmer sowie auf eigene Rechnung nicht tätig werden, auch seine Geschäfte nicht in Zweigniederlassungen, durch Stellvertreter oder im Umherziehen betreiben (§§ 16, 17). Die Erlaubnis kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden; unter bestimmten Voraussetzungen muß sie widerrufen werden (§ 18). Gegen solche Verfügungen ist binnen 2 Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig (§ 19).

Die Kautionen der Unternehmer und Agenten haften für alle anläßlich des Geschäftsbetriebs gegenüber den Behörden und den Auswanderern begründeten Verbindlichkeiten, für Geldstrafen und Kosten (§ 20). Nähere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb und die Beaufsichtigung erläßt der Bundesrat (§ 21).

2) Vom Verhältnis der Unterneh-

Ewiger Bund

mer und Agenten zu den Auswanderern handeln die Abschn. 4 und 5 des G.

Die Beförderung darf nur auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrags geschehen. Gewisse Beschränkungen der Auswanderer bezüglich des Beförderungspreises oder solche in der Wahl ihres Aufenthaltsorts oder ihrer Beschäftigung sind unzulässig (§ 22). Verboten ist die Beförderung von Wehrpflichtigen, die keine Entlassungsurkunde oder Bescheinigung der Ersatzkommission beibringen, von amtlich Verhafteten oder Festgenommenen, von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen, von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis bezahlt wird; die PolBehörden können solche Personen am Verlassen des Reichsgebiets, die PolBehörden in den Hafenorten die Unternehmer an der Einschiffung derselben verhindern (§§ 23, 24).

Besondere Vorschriften beziehen sich auf die überseeische A. nach außereuropäischen Ländern. Verträge dieses Inhalts müssen auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung im fremden Ausschiffungshafen gerichtet sein und ev. auf die Weiterbeförderung und Verpflegung bis an das A.Ziel erstreckt werden (§ 25). Verboten ist der Verkauf von Fahrscheinen an Auswanderer zur Weiterbeförderung von einem überseeischen Platze aus, sofern nicht der Unternehmer sich zugleich zur Weiterbeförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus verpflichtet (§ 26). Bei nicht selbstverschuldeter Verzögerung der Beförderung erhalten die Auswanderer vom Unternehmer ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung. Uebersteigt die Verzögerung eine Woche, so kann der Auswanderer zurücktreten und Rückerstattung des Ueberfahrtsgeldes verlangen, das letztere auch dann, wenn der Auswanderer oder ein ihn begleitender Familienangehöriger vor der Reise stirbt oder durch höhere Gewalt an ihrem Antritt verhindert wird (§§ 27—29). Auch bei Unterbrechung der Reise durch Seeunfall oder einen andern Umstand muß der Unternehmer den Auswanderern Unterkunft und Verpflegung gewähren (§ 30). Das Auswandererschiff (Definition § 37: alle nach außereuropäischen Häfen bestimmten Seeschiffe, mit denen, abgesehen von den Kajütspassagieren, mindestens 25 Reisende befördert werden sollen) muß seetüchtig und vorschriftsmäßig gerichtet, ausgerüstet und verproviantiert sein; es wird vor Antritt der Reise daraufhin amtlich geprüft (§§ 33, 34); der Gesundheitszustand der Auswanderer und der Schiffsbesatzung wird ärztlich untersucht (§ 35). Nähere Bestimmungen hierüber erläßt der BR. (Siehe § 2 a. E. und unten Nr. 5).

3) Abschnitt 4 des G betrifft die A.Behörden. Zur Mitwirkung bei Ausübung der dem RK in A.Sachen zustehenden Befugnisse wird ein sachverständiger Beirat gebildet, der aus dem Vorsitzenden und mindestens 14 (1909: 17) Mitgliedern besteht. Den Vorsitzenden ernennt der Kaiser, die Mitglieder wählt der BR. Ueber die Organisation hat der BR das oben § 2 erwähnte Regl erlassen. In einigen Fällen muß, in andern kann die Anhörung des Beirats erfolgen; sie muß erfolgen vor Erteilung der Erlaubnis für solche Unternehmungen, welche die Besiedelung eines bestimmten Gebiets in überseeischen Ländern zum Gegenstande haben, sowie im Falle der Beschränkung oder des Widerrufs der einem Unternehmer erteilten Erlaubnis (§§ 38, 39). Zur Ueberwachung des A.Wesens und der Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen sind an den Hafenplätzen, wo Unternehmer zugelassen sind, von den LandesReg A.Behörden zu bestellen (§ 40). In den Hafenorten übt der Reichskanzler die Aufsicht über das A.Wesen durch von ihm bestellte Kommissare (im Auslande die Konsuln) aus (§ 41), deren Rechte und Pflichten im einzelnen durch das G (§ 41) und durch eine besondere Instr v. 13. 5. 98 festgesetzt sind.

4) Die Durchführung des G ist durch eine Reihe von Strafbestimmungen gesichert (§§ 43—48), die besonders auch den Fall der Verleitung von Frauenspersonen zur A für den Zweck der gewerblichen Unzucht treffen (bis 5 Jahre Zuchthaus). Ueber den sog. Mädchenhandel ¶ Sittenpolizei.

5) Was den wesentlichen Inhalt der im § 2 oben aufgezählten Ausführungsbestimmungen angeht, so enthalten die Bek über den Geschäftsbetrieb der AUnternehmer und Agenten v. 14. 3. 98, 23. 8. 03 und 3. 8. 09 Einzelvorschriften über den Inhalt der von diesen zu führenden Verzeichnisse und der A.Verträge, über Beförderungspreis, Empfangsscheine der Agenten, Haftung der Sicherheiten usw.; die Bek über Auswandererschiffe ordnen Einzelheiten über deren Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung, Verproviantierung, über Bedienung, Krankenbehandlung, Sicherheits- und Rettungsmaßnahmen, ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung, Besichtigung der Schiffe und Einschiffung der Auswanderer.

6) Kostenlose Auskunft erteilt die von der deutschen Kolonialgesellschaft eingerichtete Auskunftsstelle für Auswanderer, zu deren Unterhaltung das Reich jährlich einen Zuschuß gewährt (1909: 45 000 M). Außerdem wendet das Reich nicht unerhebliche Mittel zur Unterstützung für hilfsbedürftige Reichsangehörige im Auslande und zur Förderung des deutschen Unterrichts und anderer gemeinnütziger Unternehmungen im Auslande auf (1909: 850 000 M).

§ 4. **Positivrechtliche Beschränkungen der Auswanderung** (erschöpfende Uebersicht bei Goetsch 120 ff).

A. Zuvörderst aus militärischen Gründen und zwar in verschiedener Abstufung:

1. a) Aktiven Militärpersonen ist die A. überhaupt verboten, einschließlich der zum Dienst einberufenen Reservisten, Ersatzreservisten, Land- und Seewehrleute für die Dauer dieses Dienstes; die A. ist ferner verboten den vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen, den bis zur Entsch über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften und den vor Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften (RMilG v. 2. 5. 74 §§ 60 Abs 3, 56); verboten ist sie endlich den Landsturmpflichtigen, sobald der Landsturm aufgerufen ist, bis zur Auflösung des Landsturms (G v. 11. 2. 88 a 2 § 23).

b) Beurlaubte Reservisten, Ersatzreservisten, Wehrmänner der Landwehr oder Seewehr 1. Aufgebots bedürfen zur A. der Genehmigung der Militärbehörde; Mannschaften, welche nur zwei Jahre bei den Fahnen zu dienen brauchen, kann

Ewiger Bund

die Erlaubnis im ersten Jahr nach der Entlassung verweigert werden; im übrigen darf Mannschaften des Beurlaubtenstandes in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubnis nicht versagt werden (WehrO v. 22. 11. 88 § 111 Nr. 7; G v. 3. 8. 93 a 2 § 2); Land- und Seewehrleute 2. Aufgebotes haben nur Anzeige an die Militärbehörde zu machen (G betr. Aenderungen der Wehrpflicht v. 11. 2. 88 § 4 Nr. 3), deren Versäumnis unter StGB § 360 fällt.

c) Wehrpflichtige vom vollendeten 17. bis vollendeten 25. Lebensjahr, die noch nicht ausgehoben sind, bedürfen in jedem Falle (also auch wenn sie als minderjährig unter die dem Vater erteilte Entlassung inbegriffen wären) zur A. mit Entlassung eines Zeugnisses der Ersatzbehörde, daß sie die Entlassung nicht deshalb begehren, um sich der Dienstpflicht zu entziehen (WehrO v. 22. 11. 88 § 27 Nr. 1, St.Ang.G § 15 Abs 2).

d) Der von freiem Ermessen abhängigen Genehmigung der Militärbehörde bedürfen zur Entlassung (G v. 15. 2. 75 § 60, MilG § 60 Nr. 1) Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes.

e) In Kriegszeiten können durch kaiserl. V besondere Anordnungen in betreff der A. getroffen werden (St.Ang.G § 17).

2. Abgesehen von diesen und der unter B bezeichneten Einschränkung ist die A. frei. Doch haben alle im Ausland befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes folgende Verpflichtungen: a) zu sorgen, daß ihnen dienstliche Befehle jederzeit zugestellt werden können (MilG § 57, WehrO § 111 Nr. 1); b) bei Mobilmachung sofort sich ins Inland zurückzubegeben (MilG § 58); dem generellen kaiserl. Rückkehrbefehl haben auch alle übrigen Reichsangehörigen unverzüglich Folge zu leisten, widrigenfalls sie die deutsche Staatsangehörigkeit zur Strafe verlieren können (St.Ang.G § 20); c) sich der speziellen Einberufung zum Dienst jederzeit zu stellen; doch können Reservisten, Ersatzreservisten und Landwehrleute hiervon für den Aufenthalt in außereuropäischen Ländern auf 2 Jahre dispensiert werden, ja es kann diese Dispensation — jedoch nicht für die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres — auf Grund beigebrachter Konsulatsatteste bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis verlängert und selbst auf die Rückkehr bei Mobilmachung ausgedehnt werden (MilG § 59; G v. 11. 2. 88 §§ 11, 4 Nr. 3 u. 4). Landsturmpflichtige können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs unter gleichen Voraussetzungen dispensiert werden (G v. 11. 2. 88 § 28).

3. Personen des aktiven Dienststandes, welche im Widerspruch mit obigen Vorschriften auswandern (s. oben 1 a), ebenso die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten oder der Ersatzbehörden vorläufig entlassenen Mannschaften (oben 1 d) sind wegen Fahnenflucht nach MilStGB § 69 ff zu bestrafen. Militärpersonen, welche obige Vorschriften unter 1, c d (hier nur Offiziere und Sanitätsoffiziere), endlich e verletzen, fallen nach StGB § 140 in verschieden abgestufte Geld- oder Freiheitsstrafen „wegen Verletzung der Wehrpflicht"; Reservisten und Landwehrleute, welche die oben 1 b bezeichnete Vorschrift verletzen, trifft Haft oder Geldstrafe (StGB § 360 Nr. 3).

B. A. mit Entlassung ist ausgeschlossen bei Beamten, so lange dieselben nicht aus dem Dienst entlassen sind (St.Ang.G § 15 Abs 2 Nr. 2 a. E.).

C. Deutsche im Ausland, welche ohne Erlaubnis ihrer Regierung in fremden Staatsdienst ein- und auf ergangene Aufforderung nicht aus demselben ausgetreten sind, können der Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden (St.Ang.G § 22).

Literatur: Gute Uebersicht bei Goetsch, Das RG über das A.Wesen², 1907, 19—28.

Statistisches (BRBeschl 7. 12. 1871) im Statistischen Jahrbuch für das deutsche Reich; die deutsche Statistik erfaßt aber nur die A. über deutsche, belgische, niederländische und einige französische Häfen.

Philipp Zorn.

Ausweisung

§ 1. Grundsätzliches (Begriff, Geschichte). § 2. Ausweisung in Deutschland. § 3. Gründe und Schranken der Ausweisung. § 4. Anordnung und Tragweite. § 5. Durchführung, Uebernahme, Kosten. § 6. Rückkehr des Ausgewiesenen. § 7. Schutzgebiete. § 8. Konsulargerichtsbezirke.

§ 1. Grundsätzliches (Begriffliches und Geschichtliches).

I. Die Ausweisung ist das staatliche Gebot, durch das einer Person der Aufenthalt innerhalb des Staatsgebietes versagt wird, mag sie den Aufenthalt schon genommen haben (Ausweisung im eigentlichen Sinne, expulsion) oder ihn erst zu nehmen beabsichtigen (Abweisung, Rückweisung, renvoi). Das Gebot kann sich räumlich auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken (Landesverweisung, Reichsverweisung) oder nur eine Aufenthaltsbeschränkung für einzelne Bezirke sein (Ortsverweisung). Die A. wird grundsätzlich gegen einzelne Personen angeordnet; gewisse ungewöhnliche Anlässe können zu einer Massenausweisung führen.

Die gesetzliche Bezeichnung schwankt. In Preußen ist der Ausdruck „Landesverweisung" überliefert (KriminalO von 1805 § 572, StGB von 1851 § 29, LVG von 1883 § 130). Dem folgt die Terminologie des RStGB (§§ 39, 284, 362). Das bayerische Heimatgesetz dagegen spricht neben der „Wegweisung aus dem Königreiche" und dem „Verweisen aus dem Staatsgebiete" auch von der „Ausweisung". In Sachsen (z. B. G v. 15. 4. 86), Württemberg (GemeindeG 1885), Baden (AufenthaltsG 1870) ist der Ausdruck „Ausweisung" vorherrschend; er wird auch in den Staatsverträgen des Reiches angenommen. Dem schließt sich der Vorentwurf zum StGB von 1909 an (§§ 53, 305 Ziff. 5). Ein verschiedener Sinn ist mit den wechselnden Worten nicht verbunden.

Die Bundesverfassung der Schweiz (1874) spricht von „Verweisen (verbannen)" a 44, aber auch, anscheinend in weiterem Sinne, von „Ausweisung" a 45. Der Vorentw zu einem schweizerischen StGB v. 1903 a 41 sagt „Verweisung".

Die österreichische Gesetzessprache (StGB v. 27. 5. 52 und G v. 27. 7. 71) hat ihre eigenen Bezeichnungen: „Landesverweisung" aus dem ganzen Staatsgebiete als Verschärfung der Kerker-

Ewiger Bund

strafe bei Verbrechen von Ausländern; „Abschaffung" aus einem Orte oder Kronlande, gegen Ausländer auch aus dem ganzen Staatsgebiete, als Strafe für gewisse Vergehen oder Uebertretungen oder als polizeiliches Gebot mit Rückkehrverbot; grundsätzlich ohne Rückkehrverbot ist die „Abschiebung". Daneben aber ist auch die „Ausweisung" bekannt. Diese Unterscheidungen sind wenig scharf und über die Grenzen ihres Ursprungslandes hinaus nicht deutsches Sprachgut geworden.

II. Die A. betraf bis in die neueste Zeit, wenn auch nicht unterschiedslos, Inländer wie Ausländer.

1. Inländern gegenüber wurde die Verbannung aus politischen Gründen gehandhabt, namentlich im Altertum, indes auch aus anderen, polizeilichen, Gesichtspunkten (z. B. Vagabunden, Aussätzige). Das Zeitalter der Reformation schuf mit dem jus reformandi des Landesherren einen kirchenstaatsrechtlichen Grund zur A., den der westfälische Friede zumindest für den Fall anerkannte, daß es sich um Untertanen anderen Bekenntnisses als der Landesherr handelte, die sich auf eine Religionsübung im Normaljahre 1624 nicht berufen konnten (bloß, wenn sie turbationis ansam praebent? JPO a. V § 34). In der Regel aber erscheint die A. als eine Folge von Straftaten z. B. Aufruhr (Peinl. GerichtsO a. 127), auf die entweder neben einer Freiheits- oder Körperstrafe, häufig jedoch an Stelle einer solchen vom Richter erkannt, für die im 18. Jahrh. indes meist schon eine Bestätigung durch den Landesherrn verlangt wurde. In Anbetracht der Kosten der Strafvollstreckung, bei dem Fehlen oder dem üblen Zustande der Gefängnisse wird es auch verständlich, daß dem Uebeltäter zuweilen die Wahl zwischen Strafe und Landesverweisung verblieb — ein Modus, der übrigens noch in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts im preußischen Staatsrate für politische Verbrechen seine Verfechter fand (Goltdammer, Materialien zum StGB 1, 1851, 123). Seine Wirkung war freilich auf eine frühere Zeit mit ihrer gering ausgebildeten Verkehrsmöglichkeit und ihrer grundsätzlichen Abschließung gegenüber dem Ortsfremden berechnet — eine Zeit, in der das Wort „Elend" (ursprünglich = Ausland) den uns geläufigen Sinn gewann. Die Bettelei als Landplage, gesteigert bis zur räuberischen Erpressung, war die warnende Folge dieser Entwurzelung aus heimischem Boden. In dem Jahrhundert der Aufklärung und des Merkantilismus mit den Ideen von Humanität und Weltbürgertum und den populationistischen Bestrebungen der Regierung erwuchs der Widerspruch gegen eine unfreiwillige Entfernung eigener Untertanen. In Preußen wandelte schon die KabO v. 4. 1. 1744 (Mylius, corp. const. Marchic. cont II Sp 169) die Landesverweisung in Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf Lebenszeit; in Bayern tritt 1748 bei Bettel an Stelle der A. das Arbeitshaus. In jener berühmten Preisschrift von Globig und Huster (1783) „von der Criminal-Gesetzgebung" wird die Landesverweisung allgemein verworfen. Immerhin kennt noch 1794 das ALR II 20 § 95 als Sicherungsmaßnahme die Verbannung der Kinder von Hochverrätern; und als Folge der Uebertretung von Duellgesetzen wird sie selbst von Wortführern der französischen Revolution empfohlen (Kohlrausch, in der Vergleichd. Darstell. d. deutschen und ausländ. Strafrechts, Besond. Teil III 152). In Bayern wird die A. als Strafe durch das StGB von 1813 a 36 verboten.

Erst im Verfassungsstaate des 19. Jahrhunderts ist die unlösbare Verknüpfung der Staatsangehörigen mit dem Mutterlande zum Grundsatze erhoben. Das ist in Deutschland gegenwärtig der durch das FreizügigkeitsG v. 1. 11. 67 anerkannte Stand, von dem es — für das Reichsgebiet im Sinne der Reichsverfassung — keine Ausnahme mehr gibt, nachdem die Abweichungen aus politisch erregter Zeit ihre Geltung verloren haben (RG v. 4. 5. 74 betr. Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern: weniger weit RG v. 4. 7. 72 betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, SozialistenG v. 21. 10. 78). Ob der Statthalter von Elsaß-Lothringen auf Grund des sog. Diktaturparagraphen bis zur A. von Inländern schreiten durfte (Fall Antoine!), ist eine heute nicht mehr zu erörternde Frage (vgl. Laband I 141, Otto Mayer in der 1. Auflage des WB II 539). Der Fall, daß einem wegen eines bestimmten Delikts Ausgelieferten, der noch einer andern Tat beschuldigt ist, nach Freispruch oder Strafverbüßung eine Frist gesetzt wird, innerhalb deren er das Land verlassen kann, ist überhaupt keine Ausweisung.

Der Grundsatz ist allerdings auch in den Kulturstaaten noch jetzt keineswegs ausnahmslos durchgeführt. So kennt Frankreich nicht bloß ein bannissement im code pénal a 32, 33, sondern wieder in der loi des princes v. 22. 6. 86 (Ausschluß der Häupter der einst in Frankreich regierenden Häuser und ihrer „héritiers directs", Möglichkeit des Ausschlusses der übrigen Familienglieder von französischem Boden), wennschon diese Regelung regsame Gegner findet (Materialien bei Martini 39). Selbst in der Schweiz könnte trotz a 44 der Bundesverfassung von 1874 die Landesverweisung noch als Straffolge für eine Dauer bis zu 10 Jahren verhängt werden (Scholenberger, Komm. z. Bundesverfassung 1905, 344, a. M. v. Martitz I 15, 16). Auch in Portugal gehört die A. noch zum Strafensystem (v. Liszt, Strafgesetzgebung der Gegenwart 1, 1894 S 545, 537). Abgeschafft ist sie dagegen in Brasilien durch VU 1891 a 72 § 20 und nunmehr (1896, 1904) in Bulgarien (Karastojanoff, Erwerb und Verlust der bulgarischen Staatsangehörigkeit 09, 39) wie als Zeichen des Uebergangs zum Konstitutionalismus in der Türkei 1909.

Eine Ausnahme besteht im deutschen Rechte nur noch für die Kolonien (unten § 7).

Wegen A. von Deutschen aus Einzelstaaten ¶ Freizügigkeit, Heimatrecht. Was innerhalb eines Bundesstaats gilt, gilt aber nicht schon für die Teilstaaten einer Realunion.

2. Auch gegenüber dem Staatsfremden führte das 18. Jahrhundert einen Umschwung herbei. Nicht so sehr kosmopolitische und philanthropische als merkantilistische Anschauungen vermochten den Staat, arbeitsfähige oder kapitalkräftige Ausländer möglichst einzubürgern oder doch ihnen den Abzug zu erschweren (vgl. ALR Einl. § 41, II 17 §§ 131—135: Fremde, die ein Amt übernommen oder ein Grundstück gekauft oder ein bürgerliches Gewerbe getrieben oder auch nur sich 10 Jahre „wirklich niedergelassen" haben). Erwägt man, daß, ganz abgesehen von den Verkehrsverhältnissen, infolge der Erschwerung des Abzugs aus der Heimat einerseits, der Paß-

Ewiger Bund

kontrolle für den Eintritt andererseits der Zuzug von Fremden verhältnismäßig gering und daß das politische Leben noch nicht geweckt war, so wurde für den absoluten Staat die Fortweisung von Fremden in der Hauptsache praktisch zur Sicherung gegen verbrecherische und solche mittellose Ausländer, die zur Gefahr für die Allgemeinheit wurden, die Landstreicher. Es kann deshalb nicht auffallen, daß sich die Reglementierung fast ausschließlich mit derartigen Fällen befaßt. Das änderte sich mit dem 19. Jahrhundert, als die Lockerung der persönlichen und wirtschaftlichen Gebundenheit Gefahren durch politische Betätigung befürchten ließ. In Deutschland brachte dies eine Verschärfung auch der Fremdenpolizei mit sich (vgl. die Materialien bei v. Rönne-Simon, Polizeiwesen des preuß. Staats 1, 1840 S 518, 580; 2, 1841 S 767). Es führte in andern Staaten, namentlich in denen, die den politischen Flüchtlingen eine Zuflucht gewährten, wie Belgien [1]), Schweiz, Niederlande, vorübergehend selbst in England, zu einer Nachprüfung oder Schaffung besonderer gesetzlicher Grundlagen für die A. (v. Martitz 2, 629 ff). Daneben blieb die A. als Schutzmittel gegenüber bestraften Personen oder Landstreichern, bald durch richterliches Urteil ausgesprochen, so preuß. StGB 1851 §§ 29, 120, 146, 266, bayr. StGB 1861 a 43, bald durch das Urteil veranlaßt. Einzelne Staaten hielten es sogar für geraten, bei der Festlegung der Rechte der Staatsangehörigen die Befugnis zur Fortweisung von Ausländern ausdrücklich zu betonen (Preußen: FreizügigkeitsG v. 31. 12. 42 § 14, Novelle z. StGB 1856 § 120; Braunschweig, Sachsen-Meiningen in ihren VU § 28 und § 18).

III. Der von dem Interesse des einzelnen Staates eingegebene Standpunkt war mit der fortschreitenden politischen Beruhigung, dem wirtschaftlichen Aufschwunge und dem ungeahnt gesteigerten Verkehre nicht ungeändert festzuhalten. Hiermit erwächst die völkerrechtliche Seite der A. zur Bedeutung. Zunächst mehr in einer negativen Richtung (Uebernahmepflicht): kein regelloser Zuschub unerwünschter Elemente seitens des Nachbarstaates. Daher die zahlreichen Vagabundenkonventionen, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von deutschen Staaten abgeschlossen worden sind. Der vorangestellte Zweck und die übliche Benennung dieser Abkommen darf übrigens nicht zu dem Schlusse verleiten, als ob die Staaten die A. bloß gegen Vagabunden und Verbrecher übten oder üben wollten; gelegentlich gedenkt die Konvention selbst der A. „aus irgend einem anderen Grunde" (z. B. Preußen-Bayern v. 1818 § 9). In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts steigert sich das positive Interesse an der Zulassung der eigenen Staatsangehörigen im fremden Staate (Zutrittsrecht), diktiert von wirtschaftlichen Erwägungen. Das länger schon verkündete „Grundrecht" der Staaten auf Verkehr wird Wirklichkeit. Andrerseits macht sich ein national-ethisches Moment geltend, das sich gegen eine Ueberflutung durch ethisch unterwertige Volksteile und den Wettbewerb ihrer billigen Arbeitskraft auflehnt. Hiergegen Stellung zu nehmen hatten vorerst die Einwanderungsstaaten angelsächsischen Ursprungs Anlaß. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben seit 1875 ihre Einwanderungsgesetzgebung ständig verschärft; sie verboten den Zutritt wegen nichtpolitischer Verbrechen Verurteilten (denen von europäischen Regierungen gelegentlich auch unter der Bedingung der Auswanderung die Strafe zum Teil erlassen war), sowie Dirnen, 1882 schon Mittellosen und geistig Kranken, 1891 u. a. Personen, die mit ansteckender Krankheit behaftet sind, oder denen die Reise von andrer Seite bezahlt war; den Abschluß bilden Gesetze von 1905 (Abdruck im RArbBl I Nr. 5) und 20. 2. 07, in deren Katalog z. B. auch Anarchisten von dem Zutritte ausgeschlossen werden. Neben diese Maßnahmen der Sicherheits-, Gesundheits-, Sitten- und Armenpolizei tritt mit dem KontraktarbeiterG von 1885 (1891, 1903) eine unverkennbar wirtschaftliche Abwehr: die inländische Arbeiterschaft setzte es durch, daß Ausländern (im wesentlichen den ungelernten Arbeitern) die Einwanderung untersagt wurde, wenn sie schon vor der Landung einen Dienstvertrag (vielfach in Unkenntnis der Verhältnisse um dürftigen Lohn) abgeschlossen hatten. Endlich ist der Zuwanderung von Chinesen, insoweit sie den arbeitenden Klassen angehören, durch den Vt v. 17. 11. 80 (Martens, nouveau recueil 2. Reihe XI 730), mit Aenderungen aufrecht erhalten 1894 und 1905, ein Damm gesetzt. In diesen drei Richtungen hat das amerikanische Vorbild in den englischen Selbstverwaltungskolonien Nachfolge gefunden, in Kanada, in Südafrika und Australien, mit gewissen Abweichungen: Abschluß auch gegen Kanaken, sog. Bildungsklausel (Erfordernis, daß der Einwanderer in einer europäischen Sprache ein Zulassungsgesuch oder auf Diktat wenigstens 50 Worte schreibt). Letztens hat die allgemeinen Einwanderungsbeschränkungen auch Mexiko aufgenommen (G v. 22. 12. 08, Abdruck bei Martini 320). Von besonderer Bedeutung aber wird der Anschluß des Mutterlands Großbritannien mit der aliens act 11. 8. 1905 (Martens 3. Reihe I 303) in Abkehr von seinem bisherigen grundsätzlichen Standpunkte. Zwar wird das Asyl all denen noch zugesichert, die Verfolgungen aus politischen oder religiösen Gründen ausgesetzt sind — aber zurückgewiesen werden mittellose Einwanderer (genügend 5 Pfund für das Familienhaupt und 2 Pfund für jedes Familienglied), Geisteskranke und solche Personen, die wegen eines Auslieferungsdelikts verurteilt worden sind. Da der Zuzug in diese Staaten hauptsächlich zur See erfolgte und leicht kontrollierbar war, so lag es nahe, die Ausschließung dieser unerwünschten

[1]) Ausweisungs- oder Fremdengesetze haben erlassen: Belgien 1835, wiederholt erneuert, zuletzt (ohne Befristung) 12. 2. 97; Frankreich schon 1832, das geltende G v. 3. 12. 49; Luxemburg 1841, das geltende G v. 30. 12. 93; Niederlande 13. 8. 49; Rumänien 7. 4. 81; Rußland 26. 5. 07; Brasilien 7. 1. 07 (in Anlehnung an das belgische Gesetz und an den Entw des Instituts).

In England war der Exekutive ein allgemeines A.Recht versagt und wurde nur zeitweilig durch besondere Gesetze eingeräumt: die alien bill 1793, auf je 2 Jahre verlängert bis 1814, dann ersetzt durch eine andere Bill, deren Geltung 1826 erlosch; 1848 erging ein neues Gesetz auf ein Jahr, 1882 ein Gesetz wegen der irisch-amerikanischen Propaganda (bis 1885).

Vgl. v. Martitz II 629, Langhard (1891) 3. Teil, Hatschek, Engl. Staatsrecht II 533.

Fremden schon auf den Zeitpunkt des Zutritts zu legen und sie als „Abweisung" vorzunehmen. Die Abweisung geht aber in „Ausweisung" über, sofern der Zutritt den Einwanderungsbestimmungen zuwider geschehen sein sollte (in den Vereinigten Staaten noch während 3 Jahren, in Großbritannien noch während 1 Jahr nach dem Zutritte). Und auch hierbei blieb die Fremdengesetzgebung nicht stehen. Amerika weist auch aus, wenn sich die Fremden in den 3 Jahren als eine Last für das Gemeinwesen erweisen und zwar aus Gründen, die schon vor ihrer Landung liegen; Großbritannien setzt sich selbst über diese Schranke hinweg; es weist u. a. Fremde aus, die innerhalb des Jahres gewisse kommunale Armenunterstützung erhalten haben oder als Landstreicher umherziehen oder in einem wegen zu dichter Belegung ungesunden Quartier gewohnt haben. Sogar ohne Zeitgrenze wird dem Staatssekretär die Befugnis zur A. beigelegt gegenüber Ausländern, die zu einer Freiheitsstrafe wegen schwererer Verfehlungen oder wegen Unzucht verurteilt werden, falls das Gericht die A. neben oder an Stelle der Strafe beantragt.

Vom Standpunkte des Völkerrechts aus sind diese einseitigen Maßnahmen, zu denen die Staaten neuerdings neigen, nicht unbedenklich; es steckt in ihnen mit dem Keime zu einer Umbildung des Völkerrechts doch auch der Ansatz zu internationalen Verwicklungen (Zulassung von Japanern, von Indern!). Wieweit sie mit dem Anlasse auch ihre Begrenzung in dem internationalen Wettbewerbe finden, ist nicht abzusehen, eine internationale Regelung daher zu erstreben. Anregungen der nordamerikanischen Regierung (Roosevelt), die Einwanderung international zu regeln, sind bisher ohne Erfolg geblieben. Dagegen hat das Institut de droit international auf seiner Genfer Tagung von 1892 wertvolle Vorarbeiten zu Vorschlägen über eine Normierung der Zulassung und A. von Fremden formuliert. Dazu treten seine Verhandlungen über Auswanderung und Einwanderung in der Tagung zu Kopenhagen von 1897.

IV. Zum Begriff. Die A. ist ein Akt staatlicher Verwaltung, der in Voraussetzung und Durchführung durch das Völkerrecht wesentlich beeinflußt wird. Es ist unrichtig, ihn einzig unter dem Gesichtspunkte einer Ausnahme von dem „Grundrechte" des freien Verkehrs im Staatenleben zu würdigen. Ein solches Grundrecht kann nur neben dem Recht des einzelnen Staats auf Unabhängigkeit und Selbsterhaltung, dem die A. dienen soll, bestehen: it is an accepted maxim of international law . . . inherent in sovereignty and essential to self-preservation, wie der Amerikaner Moore (§ 550 S. 67) es ausdrückt. Die Schwierigkeit ist, den Ausgleich zu finden. Ein Staat darf sich weder grundsätzlich gegen die Angehörigen eines andern Staats abschließen noch auch willkürlich Fremde von seinem Gebiete fortweisen. Es ist aber die Aufgabe jedes Staates, die Sicherheit und Ordnung in seinem Bereiche aufrecht zu erhalten und dazu von allen administrativen Mitteln Gebrauch zu machen; und dies gegen jedermann (dazu die Stellungnahme bei Otto Mayer II 456). Nur eines dieser Mittel ist die Beseitigung des Störenfrieds; freilich ein so scharfes, daß es gegen den Inländer versagt wird und gegen den Ausländer im einzelnen Falle durch den Zweck — Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit — begründet sein muß. Die A. ist also eine Maßnahme nicht (mehr) der Justiz, sondern der Fremdenpolizei und erfährt damit auch ihre Begrenzung. Sie ist daher grundsätzlich von der Auslieferung ¶ zu scheiden und nicht (wie Kayser-Loening HWStaatsW² 2, 119) ist „die Auslieferung eine besondere Art der A.". Die A. bezweckt die Sicherung des eigenen Staates und nicht das Interesse an der Rechtspflege des andern Staats; die A. ist ein Recht des Zufluchtsstaats und nicht eine völkerrechtliche Pflicht, wie in der Regel die Auslieferung; die A. erfolgt einseitig und erfordert nicht ein Zusammenwirken beider Staaten. Deshalb ist eine A., um der Pflicht zur Auslieferung zu entgehen (v. Martitz 2, 442), völkerrechtlich nicht für zulässig zu erachten, aber auch eine A., um die Wirkung einer Auslieferung zu erzielen (Fall Hammerstein), entspricht nicht dem Völkerrechte. Nur tatsächlich, in ihrer nächsten Wirkung werden beide Maßnahmen sich oft gleichkommen; die A. wird deshalb, sofern sonst ihre Voraussetzungen gegeben sind, zuweilen das langwierige Auslieferungsverfahren ersetzen oder aber, wo es an der Voraussetzung zur Auslieferung fehlen würde (kein Auslieferungsdelikt), sie in wirksamer Weise ersetzen. Die Verknüpfung, die sich vielfach in der Weise findet, daß ein Auslieferungsdelikt als Grund für eine A. hingestellt wird, entbehrt deshalb nicht der Begründung und „das Ausweisungsrecht unsres völkerrechtlichen Verbandes dient dazu, die Enge und Bedingtheit des internationalen Rechtshilfeverkehrs zu ergänzen" (v. Martitz 2, 636).

Die sog. verhüllte Ausweisung — Wahl zwischen Strafverbüßung oder Strafverfolgung und Auswanderung — ist gar keine Ausweisung.

§ 2. **Die Ausweisung in Deutschland.**

(Zuständigkeit, Erstreckung).

I. Als Akt der Fremdenpolizei unterliegt die A. der Beaufsichtigung seitens des Reiches und seiner Gesetzgebung (RV a 4 Z. 1). Das Reich hat aber von seiner Befugnis zur Gesetzgebung bisher nur in geringem Maße Gebrauch gemacht. Den Einzelstaaten ist somit, abgesehen von den besonderen Fällen des Eingriffs von Reichswegen, die gesamte Handhabung verblieben (FreizügigkeitsG § 12 Abs 2, StGB § 361 Z. 2).

1. Das Reich hat sich darauf beschränkt, nur für die Reichsverweisung die Gründe zu bestimmen und hierfür die Behörden zu charakterisieren sowie für die Vollziehung der A. in diesen Fällen Vorschriften zu treffen (BRBeschl v. 10. 12. 90, RZBl 378). Darüber hinaus hat es aber die Rückkehr eines aus irgend welchem Grunde von deutschen Behörden Ausgewiesenen unter Strafe gestellt (§ 361 Z. 2 StGB). Es deckt insoweit nach dem Auslande die Maßnahmen des Gliedstaates und tritt ferner ein, wo durch internationale Abkommen die Grundlagen für den Aufenthalt von Fremden gezogen werden sollen, in den zahlreichen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträgen (in dem Vt mit dem Kongostaate v. 8. 11. 84, Fleischmann 193, einseitig nur für Deutsche!), namentlich aber in den „Niederlassungsverträgen". Solche hat das Reich mit der Schweiz geschlossen (31. 5. 90, RGB

Ewiger Bund

131; daneben ist noch das Zusatzprotokoll v. 21. 12. 81 zu dem früheren Vertrage v. 27. 4. 76 in Geltung, Heinrichs 76) und mit den Niederlanden (17. 12. 04, RGBl 879, dazu preuß. Ausf.Anw v. 31. 1. 07, MBliV 75). Einen andern Charakter trägt der Vertrag mit Dänemark v. 11. 1. 07 (RAnz Nr. 20), insofern er nicht eigentlich auf Niederlassung abzielt, sondern bezweckt, die Staatsangehörigkeit der im preußischen Staatsgebiete wohnhaften staatenlosen Optantenkinder zu regeln, Dänemark aber verpflichtet, denjenigen Optantenkindern, die nicht preußische Staatsangehörige geworden sind, den Aufenthalt in Dänemark nicht zu beschränken. In all diesen Verträgen ist aber auch der Möglichkeit einer A. gedacht, „sei es infolge eines gerichtlichen Urteils sei es aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates, sei es, weil die Interessen der öffentlichen Gesundheit oder Sittlichkeit es erfordern, oder weil die Personen weder genügende Unterhaltsmittel besitzen noch durch ihre Arbeitskraft erwerben können" (Niederlande a 2, ähnlich Schweiz a 4, Dänemark a 2). Allgemeiner ist diese A.Klausel in den Freundschaftsverträgen mit Ecuador v. 28. 3. 87 a III (RGBl 88 S 136) und mit Columbien v. 23. 7. 92 a 6 (RGBl 94 S 471) gefaßt: „nach Maßgabe (der) Gesetze Personen auszuweisen bezw. nicht zuzulassen, welche auf Grund ihres üblen Vorlebens oder ihres Verhaltens für schädlich anzusehen sind".

An der Handhabung der A. sind innerhalb des Bundesgebietes Reichsorgane nicht beteiligt; anders in der Schweiz, wo seit 1889 (als Wirkung des Falles Wohlgemuth) der Bundesanwalt als besonderes Organ für die politische Fremdenpolizei besteht. Vgl. jedoch unten III und § 3.

2. Von den deutschen Einzelstaaten hat keiner die A. in den Einzelheiten durch ein besonderes Gesetz geregelt. In Preußen bildet die allgemeine Polizeivorschrift des ALR § 10 II 17 die Grundlage. Normierungen enthalten für Bayern das Heimatgesetz in der Fassung v. 30. 7. 99 a 37—46, für Sachsen die Gesetze v. 26. 11. 34 und 15. 4. 86, für Württemberg das G über die Gemeindeangehörigkeit v. 16. 6. 85, für Baden das AufenthaltsG v. 5. 5. 70, für Elsaß-Lothringen noch das französische G v. 3. 12. 49 a 7.

II. Mit der Kompetenzverteilung in der Rechtsgrundlage hängt die räumliche Erstreckung der A. zusammen. Soweit ein A.Befehl auf Landesrecht beruht, äußert er seine Wirkung höchstens für das Staatsgebiet (Landesverweisung unten § 3A II). Das ist in Bundesstaaten ein, oft betontes, Hemmnis für eine straffe Fremdenpolizei (Langhard 80, Heinrichs 6), da eine Zuschiebung in andere deutsche Gliedstaaten die Folge sein kann. Hier müßten Vereinbarungen zwischen den Einzelstaaten eingreifen, wie sie bezüglich der Zigeuner angebahnt sein sollen. Nur die reichsrechtlich vorgesehene A. lautet auf Verweisung aus dem ganzen Bundesgebiete (Reichsverweisung unten § 3); eine räumliche Beschränkung des Gebots wird man hier sogar als ausgeschlossen ansehen müssen. Der Ausspruch einer Reichsverweisung ist aber auf das „Bundesgebiet" im Sinne der RV beschränkt, und erstreckt sich deshalb nicht auf die Kolonien.

III. Vermöge seines Aufsichtsrechts und in dessen Grenzen kann das Reich aber, namentlich wo die Verletzung eines internationalen Vertrages in Frage kommt, eine Einwirkung üben und auf eine gleichmäßige Praxis in den Einzelstaaten hinwirken. Der Widerspruch hiergegen in der Kaiserlichen Botschaft v. 30. 11. 85 (Sitzung des RT v. 1. 13. 85, StBer 130) hat nach der Entwicklung, die die RV genommen hat, seinen Grund verloren. (Im Ergebnisse gleich Laband, DJZ 1906 S. 613; vgl. allgem. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht 1899, 374). Es wird dem Reiche bei seiner Stellung im internationalen Verkehre aber auch nicht versagt werden können, die A. als eine Vergeltungsmaßnahme selbst anzuordnen, arg. a 54 Abs 5 RV. Die Fragen sind bisher wenig geklärt.

§ 3. Gründe und Schranken der Ausweisung.

A. Gründe der Ausweisung.

I. Die Reichsverweisung ist nur im StGB ausdrücklich vorgesehen, als gesetzliche Folge, aber nicht durch den Ausspruch eines Strafurteils: wenn auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt ist (§ 39 Ziff. 2), gegen gewerbsmäßige Glücksspieler (§ 284) oder wenn nach § 362 oder § 181 a (Zuhälter) die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen ist — in den beiden letzten Fällen „neben oder an Stelle der Unterbringung" in einem Arbeitshause, also praktisch überwiegend, da die Nachhaft zur Vermeidung der Kosten auf Ausnahmefälle beschränkt werden wird (so preuß. MinInn 29. 10. 80, MBl 1881, 11, bayr. MinE 28. 3. 91, MBl 119. Näheres v. Hippel, Strafrechtl. Bekämpfung von Bettel usw., 1895, 178). Die Anordnung der A. steht in dem, durch Dienstanweisungen vielfach geleiteten, Ermessen der „Landespolizeibehörde", d. i. in Preußen der RegPräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der PolPräsident), in Bayern die Distriktspolizeibehörde (in München die PolDirektion), in Sachsen die Kreishauptmannschaft, in Württemberg die Kreisregierung, in Baden der Landeskommissär, in Hessen das Kreisamt, in Elsaß-Lothringen der Bezirkspräsident (über die örtliche Zuständigkeit ¶ Polizeiaufsicht, Korrigendenwesen). Eine zeitliche Begrenzung fehlt im Falle des § 284. Bei § 39 und §§ 181 a, 362 ist eine Frist von 5 bezw. 2 Jahren vorgesehen. Ueber die Auffassung dieser Frist sind die Meinungen geteilt. Die herrschende Ansicht (Olshausen) erblickt darin wenigstens für § 39 eine Begrenzung der Dauer des Ausschlusses vom Reichsgebiete. Sprachlich ließe sich aber nicht minder eine Befristung nur für den Erlaß des A.Befehls, jedoch mit zeitlich unbeschränkter Wirkung, halten; sachlich spricht hierfür sogar die sonst entstehende Ungleichmäßigkeit in der Behandlung der leichteren Fälle (§ 284) gegenüber den schwereren, wie schon der Erl des RKAmts v. 8. 10. 73 (ZMBl 282) mit Grund betont (im Ergebnis so Goldschmidt, Vergleichende Darstell. des Strafrechts 4, 280). Ich halte deshalb schon jetzt für geltendes Recht, wie es der Vorentwurf z. StGB § 53 Abs. 3 nach der „stetigen bisherigen Uebung" verdeutlicht: „Ist gegen einen Ausländer auf Zulässigkeit der Beschränkung des Aufenthalts erkannt, so kann die Landespolizeibehörde innerhalb der im Urteile bemessenen Frist den Verurteilten aus dem Reichsgebiete ausweisen".

II. Landesverweisung soll den „lästigen" Ausländer treffen (der Ausdruck findet

Ewiger Bund

sich früh im Gothaer Vertrage § 7). Damit ist für die Rechtfertigung gar nichts gesagt; denn es kommt eben darauf an, das „lästig" zu begründen. Als Gründe finden sich im Landesrechte herkömmlich erwähnt: Straftaten (Bayern, Baden, Sachsen-Altenburg) und Mittellosigkeit (Bayern, Baden). Daneben aber wird auch eine allgemeiner gehaltene Ermächtigung in verschiedenem Umfang ausgesprochen: Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates (Baden) oder gar Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt (Bayern). Nicht anders steht es mit der außerdeutschen Gesetzgebung. Der durchdachte Versuch einer Spezialisierung der Gründe in den Vorschlägen des Instituts für Völkerrecht beweist nur die Unmöglichkeit einer erschöpfenden Aufzählung der Gründe, da die einzelnen Gruppen selbst wieder einen weiten Spielraum öffnen. Also darf man in dem allgemeinen Vorbehalte, wie es unsere Niederlassungsverträge formulieren (oben § 2 I), das völkerrechtliche Anerkenntnis einer übereinstimmenden Auffassung der Staaten erblicken, die allgemeine Geltung beanspruchen kann. Sie geht dahin: der Aufenthalt des Fremden muß für die Interessen des Staates eine Gefahr bilden.

Die einzelnen Interessen lassen sich nach gewissen Richtungen gruppieren — wenn auch die Abgrenzung nicht scharf durchführbar ist — die übrigens ihren Unterschied in der verschiedenen Form der A., ihrer zeitlichen und räumlichen Erstreckung und in den anordnenden Organen äußern.

1. Eine Gefahr für politische Interessen, sei es des Aufenthaltsstaates unmittelbar, sei es eines befreundeten Staates, wenn der Aufenthalt zu Anschlägen gegen diesen mißbraucht wird (Präsident Castro v. Venezuela?) — von dem „lästigen" Journalisten (Institut a 28 Ziff. 9) angefangen, zum agent provocateur und Anarchisten (ausdrücklich Verein. Staaten, Mexiko); Auswanderungsagenten (Hessen); Deserteure oder Militärpflichtige (Bt mit Niederlanden a 3, Schweiz a 9) und frühere Staatsangehörige des Aufenthaltsstaates, die ihre Staatsangehörigkeit gewechselt haben (Option, Auswanderung), um ihren Pflichten gegen den Aufenthaltsstaat zu entgehen. Deshalb soll den Deutschen, die vor Erfüllung ihrer Militärpflicht nach den Verein. Staaten ausgewandert und dort naturalisiert sind, die dauernde Niederlassung in Deutschland nicht gestattet werden (pr. MinInn Erl v. 1. 2. 01, MBl 100, bayr. ME 8. 12. 75). Ueber die Schwierigkeiten aus der Praxis des Bancroftvertrages Moore III § 393, Bendix, Fahnenflucht 1906 S. 176. Die Gefahr steigert sich allgemein in politisch weniger sicheren (Grenz-)Bezirken oder zu erregten Zeiten (Belagerungszustand!).

2. Eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit. Hier kommen vor allem Straftaten in Betracht (Bayern a 39 Ziff. 5, 6, Baden § 3 Abs 2; besonders in Oesterreich und in der Schweiz, darüber Finger, Oesterr. Strafrecht I 381, v. Martitz I 27), auch zurückliegende und im Auslande begangene. Es wird sich nur um schwerere Verfehlungen oder um solche handeln können, die eine besondere Immoralität erkennen lassen; nur einen Anhalt bieten die Auslieferungsdelikte. Es genügt i. allg. Verdacht der Tat; der Verdacht muß aber hinreichend begründet sein, da die A. nicht dazu dienen soll, dem Zufluchtsstaate Umstände und Kosten des Strafverfahrens zu ersparen. Die Verbüßung der Strafe ist ebensowenig ein Hindernis wie die Verjährung der Strafverfolgung. Wohl aber wird eine Begnadigung auch die A. ausschließen, insofern sie nicht etwa unter der Voraussetzung gewährt ist, daß der Begnadigte das Staatsgebiet freiwillig verläßt. Bayern a 39 Ziff. 8 erwähnt besonders den Fall, daß im Gemeindebezirke die öffentliche Sicherheit durch eine Handlung gestört wurde, zu deren Unterdrückung das Aufgebot der bewaffneten Macht erfolgte oder gesetzlich zulässig war; dann können Personen, die auch nur zu der Störung aufgefordert haben, für die Dauer eines Jahres weggewiesen werden, solange die Störung dauert oder eine Wiederholung zu befürchten ist (auszudehnen sogar auf Personen, die einer Beteiligung an der Störung dringend verdächtig sind und weder ständigen Arbeitsverdienst noch ausreichende Unterhaltsmittel haben).

3. Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung: z. B. mangelnder Ausweis (Bayern 39 Ziff. 1, Baden 3 Abs 3), namentlich aber für Gesundheit (z. B. Abkommen gegen Pest usw. 3. 12. 03 a 37, RGB 07, 452) und Sittlichkeit (Dirnen: Bayern a 39 Ziff. 7), Konkubinat, Verwahrlosung der Kinder, die Zwangserziehung nötig machen würde; Verbreitung unmoralischer Lehren, nicht jedoch Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion, es sei denn daß diese mit den Grundlagen unserer Kultur im unlösbaren Widerstreite liegt (z. B. Betätigung als Mormonenpriester; mehrere Fälle aus dem diplomatischen Verkehre zwischen den Verein. Staaten und Preußen erwähnt Moore IV § 556). In diese Gruppe wird auch die Zigeunerplage zu zählen sein (preuß. MinB v. 27. 2. 06, MBl 54).

4. Eine soziale oder wirtschaftliche Gefahr ist mit Vorsicht zu würdigen, damit nicht bloße Abwehr wirtschaftlichen Wettbewerbs geargwöhnt wird: A. von Bettlern, überhaupt Abweisung wegen Mittellosigkeit (Bayern 39 Ziff. 2, 3, 4, Baden 3 Abs 3, gegen russische Staatsangehörige bayer. MinE 19. 2. 75, Sachsen MinB 7. 12. 93) [¶ Landwirtsch. Arbeiter].

III. Außergewöhnliche Umstände rechtfertigen die A. noch in anderen Fällen.

1. So in Friedenszeiten als Retorsion oder Repressalie, wie es Bayern 44 Abs 3, weniger deutlich Baden bestimmen. Die Handhabung dieser Maßnahme durch den Einzelstaat ist politisch bedenklich. Rechtlich ist auch dem Reiche eine Zuständigkeit beizulegen (oben § 2 III).

2. Im Kriegsfalle ist die (Massen-)A. der Angehörigen des feindlichen Staates bloß um der Zugehörigkeit willen zwar oft angegriffen, aber doch völkerrechtlich zulässig (so auch Entw des Instituts 24), sofern sie nicht ausdrücklich wegbedungen ist, wie in einigen Freundschaftsverträgen des Reiches mit amerikanischen Staaten (Mexiko 5. 12. 82 a 16, Guatemala v. 20. 9. 87 a 11, Honduras 12. 12. 87 a 11, Columbia 23. 7. 92 a 10, Nicaragua 4. 2. 96 a 1). Die Anwendung dieser A. wird man allein dem Reiche einräumen dürfen; denn sie steht im engen Zusammenhange mit der Kriegführung, die sich den Feind nicht im Rücken halten will. Sie muß also auch dem mit der Kriegsleitung betrauten Organe (RV a 11) zustehen.

Die Fragen sind in der Literatur nicht erschöpft.

Ewiger Bund

B. Schranken für die Ausweisung

I. Oberste Schranke ist die Zugehörigkeit zum Reiche (wieweit die A. eines Deutschen aus einem der Einzelstaaten zulässig ist ¶ Freizügigkeit); aber auch schon aus Rücksicht auf die anderen Staaten die ehemalige Zugehörigkeit für heimatlos Gewordene, arg. § 21 Abs 5 StaatsangehörigkeitsG, nicht aber natürlich schon die nationale Abstammung für Untertanen fremder Staaten (die Italien als genügend erachtet). De lege ferenda empfiehlt es sich, eine Ausnahme für Frauen zu machen, die durch ihre Ehe mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben (§ 10 BGB!). Eine Festwurzelung des Ausländers durch obrigkeitliche „Zulassung" ist in Deutschland nicht vorgesehen (anders Belgien, Niederlande, Frankreich, wofern hier nicht widerrufen); es dürfte auch im Widerspruche zu der Grenzziehung durch die Staatsangehörigkeit stehen. Nur Bayern behandelt Ausländer, denen eine „vorläufige Heimat" angewiesen ist, wie Inländer (HG a 37 Abs 3). Noch weniger findet sich eine Spur für den Ausschluß der A. aus familienrechtlichen Rücksichten, wie in Belgien und den Niederlanden (z. B. Heirat mit einer Inländerin und Kinderzeugung usw.). Der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes ist keine Schranke für die A. (OVG 30, 411), ebensowenig eine Einstellung in das Heer (KO 30. 6. 46 MBl 191; franz. Fremdenlegion). Keine Schranke für eine spätere A. ist es auch, wenn der Auszuweisende als früherer Staatsangehöriger einmal aus der Fremde hatte „übernommen" werden müssen. (OVG 35, 422).

Im übrigen bildet der Grundsatz der Verkehrsfreiheit die Schranke. Nur eine Bestärkung, nicht die Basis findet er in den Freundschafts- oder Niederlassungsverträgen (oben § 21). Die Bedeutung dieser Abkommen für die Frage der A. liegt selbst bei den „Niederlassungsverträgen", abgesehen von der Regelung der Uebernahmepflicht (unten § 5) nicht in dem Ausschlusse der A., sondern in der Beschränkung auf die im Vertrage bestimmten Fälle; da dies aber so ziemlich alle Fälle sind, so drückt sich der Wert der Verträge im wesentlichen in dem Stillschweigen über die A. aus den an sich schon zweifelhaften Gründen rein wirtschaftlichen Wettbewerbs, der Religion, der Rasse aus. Bloße Freundschafts- oder Handelsverträge können natürlich die Niederlassung eines Ausländers nicht in einem weitergehenden Maße festigen. Nur gegenüber Frankreich besteht ausdrücklich eine stärkere Einschränkung, insofern hier wechselseitig die A. nicht zugelassen sein soll „sans motifs graves et de nature à troubler la tranquillité publique"; diese Bestimmung hat Frankreich in Verträgen mit Bolivia (1834), Ecuador (1843), Guatemala und Costa Rica (1848), Honduras (1856), Salvador (1858), schwächer mit Peru (1861) aufgenommen, und sie gelten deshalb kraft der Meistbegünstigungsklausel im Frankfurter Frieden v. 10. 5. 71 a 11 in Verbindung mit dem französisch-englischen Vt v. 28. 2. 82 auch für die Beziehungen zu Deutschland. Die praktische Bedeutung ist wohl gering (v. Conta und Heinrichs erwähnen diese Verträge nicht). Gegenüber Luxemburgern folgt aus dem Gothaer Vertrage keine Beschränkung (a. M. Kutzer 471). — Ueber den vertraglichen Ausschluß der A. im Kriegsfalle oben A III.

Sondersätze haben sich für die diplomatischen Funktionäre herausgebildet [¶ Exterritorialität]. An Stelle einer A. wird ihre Abberufung gefordert werden; bei Gefahr im Verzuge ist auch eine Aufforderung, das Land in bestimmter Frist zu verlassen, nicht unzulässig. Vereinzelt, aber nicht von deutschen Staaten, ist vereinbart, daß Konsuln ausgewiesen werden können (Holtzendorff VR III 705).

II. Eine Frist für die Handhabung findet sich vereinzelt, namentlich bei krimineller Voraussetzung im Reiche (§§ 39, 362 StGB: 5 und 2 Jahre); in Bayern (a 39 Ziff. 5, 6 innerhalb 1 und 2 Jahren seit Strafvollzug, Ziff. 8, solange Ruhestörung zu befürchten ist), auch in Baden (5 Jahre nach Freiheitsstrafe: § 3 Abs 2).

Von einem Antrage, etwa des Armenverbandes, ist die A. grundsätzlich nicht abhängig (Bundesamt für das Heimatwesen 30, 66). Eine Ausnahme: Bayern a 39 Ziff. 2, 3, a 43. Das Recht zur A. ist unverzichtbar (OVG 37, 451 spricht nicht dagegen).

§ 4. **Die Anordnung und ihre Tragweite** (Organe, Rechtsbehelfe).

I. Organe. Die Entschließung über eine so einschneidende Maßnahme sollte nur solchen Organen zustehen, die nach ihrem Wirkungsbereiche eine Gewähr dafür bieten, daß sie die A. nach Grund und Tragweite zu übersehen und zu würdigen in der Lage sind. Deshalb ist jetzt mit Fug die unmittelbare Anordnung durch Gerichte fortgefallen (beteiligt sind sie in England und u. U. in den Niederlanden). Aber auch innerhalb der Verwaltung wird man, zumal für die A. aus politischen Gründen, die Zentralbehörde als die geeignete Instanz erachten müssen (das Ministerium in Frankreich, Italien, Rußland, Rumänien, Brasilien; in Belgien und den Niederlanden bei Gefahr für die öffentliche Ruhe sogar der König). Aus armen- und ordnungspolizeilichen Gründen und in Grenzgebieten erscheinen nachgeordnete Instanzen am Platze (Frankreich und Italien die Präfekten, Rußland die Gouverneure). Die Ausgestaltung in Deutschland entspricht diesen Anforderungen bei der Reichsverweisung nicht immer aber bei der Landesverweisung, wenn es auch andrerseits zu weit geht, schlechthin zu sagen (wie Kayser-Loening), daß zur Landesverweisung auch die Ortspolizeibehörden zuständig seien.

Wegen der Reichsverweisung oben § 3 A I.

Landesverweisung. In Preußen ist nach ständiger Praxis die Ortspolizeibehörde zur A. der Ausländer in ihrem Bezirk befugt (RGSt 12, 154, OVG 16, 383). Nur die A. ausländischer Saisonarbeiter innerhalb der regelmäßigen Beschäftigungszeit ist der Kreispolizei zugewiesen. Der Grundgedanke schafft sich aber insofern Geltung, als kraft DAnw vor der A. die Zustimmung des RegPräsidenten eingeholt werden soll (Ausnahmen: Saisonarbeiter, Ausländer ohne feste Wohnung, Beruf, Legitimation; Zigeuner) und als die Kosten der A. nicht als Kosten der örtlichen PolVerwaltung, sondern als Kosten der Landespolizei zu Lasten der Staatskasse zu behandeln sind (V des MinInn v. 20. 2. 00, MBl 137 und 3. 4. 04, MBl 120). Auch in Sachsen kommt die A. den Amtshauptmannschaften und Stadträten (in Dresden der Kgl. Polizeidirektion, in Leipzig und Chemnitz dem Polizei-

Ewiger Bund

amte), in Württemberg den Oberämtern zu, in Bayern, Baden, Hessen dagegen dem MinInn, bei strafbaren Handlungen und bei Mittellosigkeit jedoch nachgeordneten höheren Instanzen (Bayern Distriktspolizei, Baden Bezirksamt), in Elsaß-Lothringen dem Bezirkspräsidenten (jedoch gegen Ausländer mit ständigem Aufenthalte Genehmigung durch das Min).

II. Formales. Die Anordnung ist ein PolBefehl, der durch Androhung polizeilichen Zwanges für die Nichtbefolgung eingeschärft werden kann (LVG § 132 Ziff. 2, Bayern PolStGB § 21, Baden PolStGB § 30). Für die Anordnung wird man Schriftform oder Erklärung zu Protokoll der Behörde unter Hinweis auf die Folgen fordern müssen (so für das Reich Bek v. 10. 12. 90 § 13, pr. Krim O § 572, bayr. Vollzugsbestimmung Z. 19). Bei der Abweisung an der Grenze wird von dieser Förmlichkeit abgesehen werden können (vgl. a 12 Niederlande). Eine nähere Angabe von Gründen ist nicht geboten, wofern sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist (Bayern).

Von einem Antrage ist der Erlaß grundsätzlich nicht abhängig (oben § 3 am Ende). Jedoch darf die A. von Franzosen nicht erfolgen, bevor Gründe und Beweisstücke den diplomatischen Vertretern oder Konsuln mitgeteilt sind und dem Beschuldigten die nötige Zeit gewährt ist, um dem Aufenthaltsstaat seine Rechtfertigung zu unterbreiten (vgl. oben § 3 B I).

Bei der Bedeutung, die die Maßregel gewinnen kann, sind vielfach Berichte an die vorgesetzte Behörde vorgeschrieben, Mitteilungen aber auch der Justizstellen an die VerwOrgane von strafbaren Handlungen, die eine A. nach sich ziehen können. Von jeder ReichsA. ist dem Reichsamt des Innern Mitteilung zu machen; sie wird im RZBl veröffentlicht. Auch die Landesverweisungen werden amtlich bekannt gemacht, so für Preußen im Zentralpolizeiblatte (mit Ausnahme der Saisonarbeiter, Vagabunden und Zigeuner, die beiden letztern aber im RegABl), in Bayern im Zentralpolizeiblatte, für Sachsen im Gendarmerieblatte, in Württemberg im Fahndungsblatte, in Elsaß-Lothringen im Zentral- u. Bezirksamtsblatte. Eine Zentralisierung der Fälle der Landesverweisung, sei es durch Bekanntgabe von Reichswegen in einem Amtsblatte, sei es durch eine zusammenfassende Mitteilung an das Parlament — so in Belgien jährlich — fehlt leider.

III. Die Tragweite. Die Anordnung soll nach Möglichkeit Härten meiden. Sie wird deshalb auf den Gesundheitsstand (vgl. a 5 Bt Niederlande, a 11 Schweiz) sowie auf den Wirtschaftsstand gebührende Rücksicht nehmen müssen.

1. In persönlicher Beziehung erstreckt sich die A. „nur auf diejenige Person, gegen welche ein gesetzlicher A.Grund vorliegt" (Bayern a 40), also nicht von selbst auch auf deren Angehörige. Jedoch wird bei der A. des Familienhauptes in der Hilfsbedürftigkeit der Zurückbleibenden u. U. ein besonderer Grund zur A. liegen. Einzelne Uebernahmeabkommen (Schweiz 8, Niederlande 6, Belgien 2, Gothaer Vertrag 6) sehen deshalb die Pflicht zur Uebernahme auch von Frau und minderjährigen (Belgien und Gotha unter 16 Jahre alten) Kindern vor. Vgl. den Fall in der Rechtspr. d. bad. VGH 2, 145.

2. Die Zeit kommt in dreifacher Hinsicht in Betracht: als Befristung für die Anordnung (vgl. oben § 3 B II), als Zeitraum für die Durchführung — angemessene Frist zur Abwicklung der Geschäfte (Institut Entw 32, 41; Belgien, die Niederlande, Brasilien haben gesetzliche Fristen) — und als Befristung der Wirksamkeit. Die Anordnung wirkt auf die Dauer, wenn nicht Einschränkungen gemacht sind oder sich sonst ergeben. Gesetzlich sind Zeitgrenzen nur selten vorgesehen, so in Bayern (a 39 Ziff. 5—8) 1—2 Jahre bei der A. durch die Polizeibehörde aus nichtpolitischen Gründen, nicht dagegen, wiewohl es die herrschende Lehre annimmt, bei der Reichsverweisung infolge PolAufsicht oder Bettelns usw. (oben § 3 A I). Aus der Natur der Sache ergibt sich eine Begrenzung mit dem Wegfall des Grundes bei A. aus Gründen der öffentlichen Ordnung (mangelnde Legitimation, Saisonarbeiter), der Armenpolizei oder bei der außergewöhnlichen Ausweisung.

2. Räumlich erstreckt sich die A. auf Grund des StGB stets auf das ganze Reichsgebiet. Im übrigen wird es im Ermessen der anordnenden Behörde stehen, auch nur eine Externierung aus bestimmten Orten oder Bezirken (Grenzländern) anzuordnen; vgl. Bayern 44, Baden 3 Ziff. 5. Es kann dem Ausgewiesenen die Entfernung über eine bestimmte Grenze vorgeschrieben werden. Unbillig und deshalb unzulässig wäre es aber, diese Anordnung in einem Falle zu treffen, wo der Ausgewiesene in jenem Staate eine Strafverfolgung zu gewärtigen hätte.

IV. Rechtsbehelfe sind nur dürftig ausgebildet; umso mehr wird das Gegengewicht in der Auswahl der zur Anordnung zuständigen Behörde zu suchen sein.

1. Für die ausgewiesenen Ausländer selbst und u. U. für interessierte Dritte z. B. Arbeitgeber die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen, indes keine VerwKlage, sondern nur befristete Beschwerde (LVG § 130 Abs 3, Bayern 46). Das ergibt sich auch für Sachsen, Württemberg (Göz, Verwaltungsrechtspflege 1902, 173) und Baden (VerwRpflG § 45, Z. 1) insofern es sich um eine Sache des Ermessens handelt (aber bei der Frage der gesetzlichen Frist?). Wenn das öffentliche Interesse die sofortige Vollziehung der A. verlangt, hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung (LVG § 53, Bayern 46). Das ist auch der regelmäßige Standpunkt der ausländischen Gesetzgebung; nur vereinzelt (Niederlande, Brasilien) wird über die Frage der Rechtmäßigkeit das Anrufen eines Gerichts nachgelassen.

Mittelbar kann auch eine parlamentarische Interpellation als Rechtsschutz dienen (vgl. § 2, III).

2. Der Heimatstaat des Ausgewiesenen kann Vorstellungen erheben, um die Rücknahme der Anordnung oder auch eine Entschädigung zu erwirken, wenn in der A. eine Verletzung des Rechts oder auch nur eine Unfreundlichkeit läge, äußerstenfalls Vergeltungsmaßnahmen anwenden (wie Rußland 1885 gegenüber den A. aus Preußen). RV a 3.

V. Die anordnende Behörde kann den A.Befehl zurücknehmen (a. M. Reger, bayer. HeimatG Anm 2a zu a 46).

§ 5. **Durchführung der Ausweisung, Uebernahme, Kosten.** Für die Reichsverweisung hat der BR Vorschriften über die Vollziehung erlassen (Bek RR 10 12 90), die im wesentlichen auch

Ewiger Bund

als Richtschnur für die Landesverweisung betrachtet werden. Wegen der Kosten vgl. auch den Beschl BR v. 8. 3. 00, pr. MinInn v. 24. 9. 00, MBl 232.

1. Es kann dem Ausgewiesenen zunächst überlassen bleiben, dem Befehl ohne Zwang nachzukommen. Es kann ihm auch unter Androhung einer Exekutivstrafe durch Aushändigung eines sog. Zwangspasses (Reiseroute) auferlegt werden, sich auf kürzestem Wege an die Grenzstation zu begeben und bei der dortigen PolBehörde, an die die Legitimationspapiere vorausgeschickt werden, zu melden; hierfür wird er u. U. mit ausreichenden Reisemitteln (Fahrkarte, Schiffskarte) versehen (V des MinInn v. 5. 3. 02, MBl 71). Befolgt er den Befehl nicht oder ist dies von vornherein zu besorgen, so kann der Ausgewiesene auch festgenommen und durch Zwangsschub an die Grenze gebracht werden. Hierbei können ohne weiteres auch andere deutsche Staaten berührt werden; deren Genehmigung bedarf es nur dann, wenn der andere Staat beim Transport mitwirken soll (pr. MinInn 13. 8. 01, MBl 216, Sachsen 4. 12. 01 in Fischers Z 24, 79). Zur Schonung des Ausgewiesenen und wegen der Kosten wird der Transport nach Möglichkeit zu vermeiden sein.

2. Sicher gewährleistet wird die Fortschaffung durch Transport in Verbindung mit der Uebernahme durch einen andern Staat. Hierzu wird aber nur der Heimatstaat des Ausgewiesenen oder bei Heimatlosen der Staat, dem sie früher angehört haben, gewillt sein. Die Uebernahme im Falle einer A. ist mit der Schweiz, den Niederlanden, Italien (irrig Heinrichs 11) 1873, Oesterreich-Ungarn (1875), Rußland (1894), Dänemark (1873), Luxemburg (Gothaer Bt 1851/55, vgl. Seydel, Annalen 1890 S 188) vereinbart, wird aber praktisch, soweit Gegenseitigkeit geübt wird, auch sonst gehandhabt, wenngleich nicht immer auch für ehemalige Staatsangehörige (Schweden, Rumänien; dagegen jetzt Norwegen, MinInn 14. 11. 08, MBl 270). Die Geneigtheit zur Uebernahme wird rechtzeitig vor der Uebergabe durch Verhandlung mit dem fremden Staate festgestellt werden müssen. Regel hierfür ist der diplomatische Weg, von dem jedoch mehr und mehr zugunsten des direkten Verkehrs abgesehen wird: unmittelbarer Schriftverkehr zwischen den Grenzbehörden (Niederlande, Schweiz, Oesterreich, Rußland, Dänemark), selbst bloß mündlicher Verkehr (Niederlande, Schweiz, Rußland) oder Abweisung auf der ersten Eisenbahnstation an der Grenze (Niederlande). Den Zeitpunkt der Uebergabe pflegt der ausweisende Teil zu bestimmen, den Ort der Uebernahme der andere Teil. — Eine Durchbeförderung (auf Kosten des ausweisenden Staates) ist mit den Niederlanden (a 13) vereinbart.

3. Die Kosten der zur Durchführung der A. getroffenen Maßnahmen trägt die Staatskasse, auch wenn die A. von der Ortspolizei angeordnet ist (pr. MinInn 20. 2. 00, MBl 137, 3. 4. 04, MBl 120; für Bayern Seydel StR III 28, Sachsen vgl. v. d. Mosel, „Schubtransport" und „Zwangspaß"). Führt der Transport durch mehrere Gliedstaaten, so hat jeder Staat die in seinem Bereiche für die Beförderung erwachsenen Kosten zu tragen; die Beförderung in außerdeutsches Gebiet und auf dem Seewege trägt bei Landesverweisungen der ausweisende Staat, bei Reichsverweisungen endgültig das Reich. Der Ausgewiesene ist allerdings ersatzpflichtig (Ersparnisse der Gefangenen, Pferde der Zigeuner, Kaution der Saisonarbeiter!), nicht aber der Arbeitgeber (OVG 50, 258); in Staaten mit Einwanderungsschranken, wie Verein. Staaten von Amerika, auch der, der gegen das Verbot einführt. — In den Uebernahmeabkommen pflegt bestimmt zu sein, daß die Kosten der Beförderung bis zum Uebernahmeorte von dem ausweisenden Teile getragen werden.

§ 6. **Die Rückkehr des Ausgewiesenen** ist erlaubt, sofern die Befristung der A. beendet ist (oben § 4 III 2) oder die Rückkehr von der Behörde erlaubt wird. Zuständig hierfür ist die Behörde, die die A. angeordnet hat. Die unerlaubte Rückkehr, die übrigens den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes nicht hindern würde (Bundesamt für das Heimatwesen 6, 3; 15, 140; 37, 166) ist als „Bannbruch" mit Haft bis zu 6 Wochen bedroht (StGB § 361 Ziff. 2).

Ob eine bloße Durchreise schon eine „Rückkehr" ist, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Die Strafbarkeit erfordert Vorsatz (so auch Binding); anders die herrschende Meinung. Soweit der Tatbestand nicht durch das StGB bedroht ist, kommen noch die Vorschriften der Polizeistrafgesetzbücher zur Anwendung (Bayern 28, 45, Württemberg 10 Ziff. 1, Baden 50). Das Strafmaß des StGB hält sich auffallend unter der früheren preußischen Satzung des StGB von 1851 § 115 (3 Monate bis 2 Jahre Gefängnis) und unter den Strafdrohungen des Auslandes (Belgien, Luxemburg, Frankreich, Italien, Rumänien bis 6 Monate, Schweiz bis 2 Jahre, Brasilien bis 3 Jahre Gefängnis). Näher kommt ihnen der Vorentwurf zum StGB § 305 Ziff. 5 (Gef. bis 3 Monate). Die A.Gesetze des Auslandes verbinden mit der Strafe die Anordnung der erneuten A. durch Zwangstransport. Das wird auch in Deutschland gelten.

§ 7. **Die Ausweisung aus den Kolonien** bietet in mehrfacher Hinsicht dem Streite Raum.

I. Bezüglich der Personen.

1. Die A. von Ausländern. Der Unterscheidung von Reichsverweisung und Landesverweisung wohnt hier nicht die gleiche Bedeutung inne wie im Mutterlande. Das StGB gilt zwar auch in den Kolonien. Aber die Kolonien sind nicht „Bundesgebiet" im Sinne der RV, sie bilden auch kein einheitliches koloniales Gesamtgebiet; deshalb kann die A. infolge des StGB sinngemäß sich immer nur auf die einzelnen Schutzgebiete erstrecken, nicht auf das Reichsgebiet oder auf die übrigen Schutzgebiete (vgl. auch oben § 2 II). Allerdings muß diese A. immer das ganze Schutzgebiet umfassen. Die Landesverweisung (oder Aufenthaltsbeschränkung) steht unter den allgemeinen Voraussetzungen offen, unter denen sie nach deutschem Rechte und nach Völkerrecht zulässig ist, auch wenn es, wie z. B. gerade in Preußen, an positiven Vorschriften fehlt. In den Kolonien wird zudem der Begriff der Polizei durchgehend in dem Sinne anerkannt, wie er sich nach § 10 II 17 ALR festgestellt hat. Dessen Erfordernisse müssen auch für die Handhabung der Fremdenpolizei in den Kolonien beobachtet werden. Nur eine Bestätigung, nicht eine neue Ermächtigung an die Behörde ist es, wenn gelegent-

Ewiger Bund

lich die A. oder „die polizeiliche Beschränkung des Aufenthalts" in Gouvernementsverordnungen angedroht wird als Folge einer Bestrafung wegen unerlaubten Zutritts in gewisse Gebiete, so in der V v. 7. 3. 06 § 13 für Ostafrika (KolonGg X 127), in Südwestafrika v. 12. 4. 09 und 7. 5. 10 (KBl 544) für die Diamantenfelder in Lüderitzbucht und Swakopmund oder wenigstens die A. aus dem Sperrgebiete selbst, in der V v. 25. 1. 06 für das Amboland (KolonGg X 126). In zunehmendem Maße wird die Abweisung in Gouvernementsverordnungen vorgesehen aus Gründen, ähnlich denen, die die angelsächsischen Lande zu der Abschließung veranlaßt haben (oben S 282). So in Neu-Guinea 12. 8. 05 und 14. 10. 07 (KolonGg IX 242, XI 401), Togo 26. 8. 07 und 5. 6. 09 (KolonGg XI 362, KBl 09 S 684), Ostafrika 27. 2. 09 (KBl 09 S 364), wenn nicht der Nachweis des Besitzes genügender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts (oder auch zur Rückreise) oder einer Anstellung erbracht wird. Eine umfassende Regelung ist nur für Südwestafrika durch die V v. 15. 12. 05 und 12. 6. 09 erfolgt (KolonGg IX 278, KBl 09 S 717). Die Einwanderung kann Weißen untersagt werden, wenn sie sich über ihre Person nicht hinreichend ausweisen oder keinen hinreichenden Unterhalt für sich und ihre Familie nachweisen können, oder wegen des körperlichen Zustandes voraussichtlich nicht in der Lage sind, sich dauernd selbst zu erhalten, die Unzucht gewerbsmäßig betreiben oder der gewerbsmäßigen Unzucht Vorschub leisten, oder nicht imstande sind, in einer europäischen Sprache den Namen zu schreiben (seit 1909) oder „eine Gefahr für die Ruhe des Schutzgebiets oder die öffentliche Sicherheit bilden".

Die Niederlassungsverträge des Reiches haben für die Kolonien ebensowenig wie die Handelsverträge ohne weiteres Geltung; der Vertrag mit den Niederlanden besagt dies ausdrücklich (a 14). Für einzelne der Kolonien kommen besondere Verträge in Betracht. So ist für das konventionale Kongobecken, in das auch Teile von Kamerun und Ostafrika fallen, den Fremden Schutz der Person, Erwerb von Immobilien, Gewerbebetrieb gleich den Landesangehörigen zugesagt (a 5 der Kongoakte v. 26. 2. 85), wiederholt in dem Abkommen mit Portugal über Südafrika v. 30. 12. 86 a IV, näher bestimmt („freie Niederlassung") gegenüber England in dem Vertrage für die afrikanischen Kolonien v. 1. 7. 90 a VIII, für den westlichen Stillen Ozean v. 10. 4. 86 a II, für die Schutzgebiete am Golf von Guinea Note des deutschen Botschafters v. 2. 6. 85 (KolonGg 1, 215) mit dem bemerkenswerten Vorbehalte „gewisser Verwaltungsvorschriften im Interesse des Handels und der öffentlichen Ordnung". Eine Einschränkung des A.Rechts ist in diesem Vertragsbestande nicht enthalten.

Diese Grundsätze gelten ebensowohl für Weiße wie für Farbige (z. B. Inder, amerikanische Neger), nur daß für Farbige, die keinem Staate der Völkerrechtsgemeinschaft angehören, auch das Grundrecht der Verkehrsfreiheit nicht geltend gemacht werden kann. Wenn die Gouv.V für Südwestafrika v. 15. 12. 05 § 1 Ziff. 1 die Untersagung der Einwanderung aus dem bloßen Grunde zuläßt, daß es sich um einen „Nichtweißen" handelt, so ist diese unterschiedlose Aufstellung nicht unbedenklich.

2. Deutsche Reichsangehörige unterliegen einer Verweisung aus den Kolonien aus den Gründen des StGB nicht. Dagegen können sie von der Landesverweisung betroffen werden. De lege ferenda wird hier ein Wandel zu schaffen sein. De lege lata ist eine abweichende Ansicht nicht haltbar; denn es fehlt für die Kolonien an einer Gewährleistung des Aufenthalts, wie sie für die Heimat das Freizügigkeitsgesetz enthält. Damit entfällt das gesetzliche Hemmnis, das die PolGewalt in der Anordnung einer A. beschränkt. RV a 3 (SchutzgebG § 9) steht nicht entgegen, da er nur einer Verschiedenheit in der Behandlung von Deutschen in den einzelnen Gliedstaaten vorbeugen soll (fehl gehen Fuchs, Kol. Rundschau 1910, S 50, Höpfner, DJZ 15, 419; zutreffend Gerstmeyer, Das Schutzgebietsgesetz, 1910 S 35).

3. Anders steht es mit den Eingeborenen der Schutzgebiete. Sie ausweisen, hieße ihnen den zugesicherten Schutz versagen. (Die mehrfach verhängte Deportation nach einer andern Kolonie ist keine A.) Manche Eingeborenenstämme handhaben übrigens selbst die A. In Kiautschou kann gegen Chinesen die A. als Nebenstrafe vom Gerichte ausgesprochen werden (Gouv.V v. 15. 4. 99 § 6); das steht im Einklange mit a 5 des Ueberlassungsvertrages v. 6. 3. 98.

II. Die zur A. befugte Behörde ist m. W. nicht allgemein bestimmt; eine Normierung wie bei der Sperre des Ambolandes (von jedem einzelnen PolBeamten auszuweisen) ist nur in den besonderen Verhältnissen begründet. Nach dem grundsätzlichen Standpunkte (oben S. 286) wird nur eine über der unteren Instanz stehende PolBehörde zuständig sein, d. i. der Gouverneur, namentlich für die A. von Deutschen. Zu einer Abweisung dagegen wäre schon die örtliche PolBehörde berufen, und ebenso wird man sie gegenüber Farbigen, die keinem Kulturstaate angehören, für zuständig erachten. Ueber Zwangsmaßnahmen bestimmt die Kais. V v. 14. 7. 05 §§ 8, 15 (RGBl 717). Für Kiautschou vgl. I 3. Ueber das Beschwerderecht an Gouverneur und Reichskanzler ¶ Kolonialrecht, polizeiliche Verfügungen. Für Eingeborene ist dieser Instanzenzug nicht festgelegt.

§ 8. Aus den **Konsulargerichtsbezirken** auszuweisen ist der Konsul befugt, insofern ihm die Polizeigewalt zukommt. So ist die Praxis für Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland, selbst für England. Daß die deutschen Konsuln darin zurückstünden (so v. König, HB d. D. Konsularwesens[2] 09, 40), wird nicht zuzugeben sein (Gl. M. Kayser-Loening, Hübler, Magistraturen des völkerr. Verkehrs 1900, 70; vgl. Fleischmann, Kol. Rundschau 09, 650). Andererseits kann aber auch dem Aufenthaltsstaat das Recht zur A. nicht versagt werden, wennschon ihm eine Zwangsgewalt nicht zusteht (streitig).

Literatur: Eine Monographie, die das VerwRecht der deutschen Staaten erschöpfte, fehlt. Hervorragend v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen 1, 1888, 7—36; 2, 1897, 627; ferner Langhard, Das Recht der politischen FremdenA. (besonders Schweiz) 1891; Die politische Polizei der schweiz. Eidgenossenschaft 1909; Bornhak, Die A. fremder Staatsangehöriger, 1900;

Ewiger Bund

Alfr. Frhr. v. Overbeck, Niederlassungsfreiheit und A.Recht (auf der Grundlage des deutsch-schweizerischen Vertrages), 1907; Giov. Caruso, Diritto di espulsione, 1906; Alexis Martini, L'expulsion des étrangers 1909; Dissertationen: Bès de Berc, L'expulsion des étrangers 1888 (Montpellier); Alf. Chantre, Du séjour et de l'expulsion des étrangers 1891 (Genf); M. Lehmann, A. im System des Fremdenrechts 1899 (Greifswald) — Stoerk bei Holtzendorff RR III §§ 114, 120; v. Bar, Theorie und Praxis des int. Priv.Rechts[2] I 292, 203; v. Ullmann, 367, v. Liszt § 25; J. B. Moore, Digest of intern. law IV, 1906 S. 67—142; Kayser-Löning HWStaatsW[2] II 314. — Annuaire de l'Institut de droit international XI 273, XII 184. — Für das Reich und Preußen: v. Conta, Die A., 1904; v. Arnstedt, Das preuß. PolRecht I, 1905, 542; Heinrichs, Deutsche Niederlassungsverträge und Uebernahmeabkommen, 1908; Wolzendorff, Die polizeiliche Landesverweisung im preuß. Staatsrecht, ZStaatsw 64, 409; Holtze, Beiträge z. Brandenb.-preuß. Rechtsgeschichte, III, 1894. — Für Bayern: Kutzer, Bayr. Heimatrecht, 1905 § 63. — Für die Kolonien: v. Stengel, Z für Kolonialpolitik 1909, 861; Fleischmann, Koloniale Rundschau 1909, 645; 1910, 238; Wiesmann, ArchOeffR 26 (331). — Mitteilungen aus der APraxis bei Moore (V. Staaten) und v. Salis, Schweiz. Bundesrecht[2] 1903, bes. Band 4. [Nach Abschluß des Druckes: Neumeyer, Intern. VerwRecht I, 1910, § 1; Reimer, Freizügigkeit i. d. deutsch. Schutzgebieten, 1910].

Fleischmann.

Autonomie

§ 1. Begriff und Geschichte. § 2. Die Autonomie des Staatsrechts im allgemeinen. § 3. Die Autonomie des Hochadels im besonderen. A) Umfang der Autonomie der regierenden Familien; B) Umfang der Autonomie der Mediatisierten; C) Die Autonomie und die Rechte Dritter; D) Das Zustandekommen der autonomen Normen.

§ 1. Begriff und Geschichte. Unter dem Ausdruck „Autonomie" hat man früher vielfach die privatrechtliche Bestimmungsfreiheit des Einzelnen verstanden. In diesem Sinne wird noch heute in einer etwas präziseren Fassung von „Parteiautonomie" gesprochen. Davon zu unterscheiden ist die A. im heutigen Rechtssinne als Satzungsgewalt, d. h. als Befugnis eines nicht staatlichen Verbandes zur Erzeugung objektiven gesetzten Rechtes. Schon der Begriff des „gesetzten Rechtes" erfordert für die A. als Rechtsquelle das Vorhandensein einer organisierten Gemeinschaft im Gegensatz zum Gewohnheitsrecht, das sich auch innerhalb einer gewissen bloß sozialen Gemeinschaft ausbilden kann. Für das Gewohnheitsrecht eines mit A. begabten Rechtskreises hatte der ältere juristische Sprachgebrauch den besonderen Begriff der „Observanz" geprägt, während eine andere Doktrin die Begriffe der A. und Observanz ganz zu trennen sucht und als Observanz jedes Gewohnheitsrecht bezeichnet, das sich im Kreise einer Körperschaft bildet (vgl. Gierke 1, 143 Anm. 8; 171). Erblickt man in der Kirche nur einen, dem Staate untergeordneten Verband des öffentlichen Rechts im Staate, welche Anschauung freilich der internationalen Organisation der katholischen Kirche nicht völlig gerecht werden kann, so stellt sich begrifflich auch das Recht der Kirche nicht als eigentliche Gesetzgebung, sondern als autonome Satzung dar. Diese Konsequenz hat allerdings die Rechtssprache niemals gezogen, sondern entsprechend dem „Doktor beider Rechte" hat man auch den Begriff des kirchlichen Gesetzes beibehalten und spricht von A. in der Kirche höchstens analog der A. im Staate dort, wo es sich um Satzungen untergeordneter Verbände wie von Gemeinden, Kapiteln und Klöstern handelt. Das kraft der A. erzeugte Recht ist objektives Recht, wie das Gesetz. Aehnlich wie jedoch selbst das Staatsgesetz, speziell das Verfassungsrecht, in einer früheren Rechtsperiode oft in Vertragsform gekleidet war und wie noch heute im internationalen Staatenleben durch Verträge objektives Völkerrecht „vereinbart" werden kann, so sind früher auch die autonomen Satzungen vielfach in rechtsgeschäftlicher Form zur Entstehung gelangt. Wenn das ganz besonders von den autonomischen Festsetzungen des Hochadels gilt (vgl. RG 18, 202), so ist doch im Gegensatz zu manchen älteren Autoren, insbesondere Gerber (Gesammelte Abhandlungen Heft 1 S 36—99; die anderen siehe bei Gierke 146 und Oertmann 5) unbedingt daran festzuhalten, daß auch das autonome Adelsrecht den Charakter objektiven Rechts trägt und nicht etwa bloß Rechtsverhältnisse begründet. Ob die Möglichkeit für die Körperschaften des Privatrechts, die speziellen Rechtsverhältnisse ihres Gemeinschaftskreises durch Statuten zu regeln als eigentliche A. aufzufassen ist, ist bestritten. Wer mit uns geneigt ist, im Gegensatz zu Brunner, Böhlau, Stobbe, Otto Mayer mit Gierke, Regelsberger, Windscheid, Thon, Leist und Oertmann (die Nachweise siehe bei Oertmann 16) anzunehmen, daß in solchen Statuten Rechtssätze enthalten seien und deshalb nach der oben gegebenen Definition vom Wesen der A. hier z. B. von einer A. der Vereine zu sprechen wäre, wird doch nicht verkennen können, daß sich neben dem bisher entwickelten Begriff der A. im weiteren Sinne ein engerer Begriff der A. gebildet hat. Diese Autonomie im engeren Sinne wurzelt im Staatsrecht. Es handelt sich dabei entweder um die staatsrechtliche Befugnis eines nicht staatlichen Verbandes zur Erzeugung von Rechtsnormen in Materien, die dem betreffenden Verbande ausdrücklich zur ergänzenden Regelung überlassen sind und die heute in der Regel nur noch öffentlichrechtliche Dinge betreffen, vereinzelt jedoch auch in das Privatrecht einschlagen können wie z. B. ortsstatutarische Bestimmungen über Lohnzahlungen auf Grund des § 119[a] GewO, oder es handelt sich um eine dem Staatsrecht angehörende Privilegierung einzelner bevorrechtigter Personenkreise für sich eigene Normen ausbilden zu können unter Abänderung des gemeinen Rechts. Bei dieser Art der A., die wir die Autonomie im engeren Sinne nennen möchten, werden die aufgestellten Satzungen ihres staatsrechtlichen Ursprungs halber vom Staate als Gesetz anerkannt und nehmen an den Eigenschaften des Gesetzes im technischen Sinne teil, während der Staat selbst in den Satzungen, die sich ein Verein auf Grund des Privatrechts gegeben hat, nur rechtsgeschäftliche Bestimmungen und keine Rechtsnormen erblickt (vgl. Planck's Kommentar zu a 2 EG z. BGB[3] 15). Wenn aber auch die A. im engeren Sinne eine staatsrechtliche Erscheinung

Ewiger Bund

ist, so ist damit doch nicht gesagt, daß hier der Staat seine eigene Gesetzgebungsgewalt delegiere (die Vertreter dieser Lehre bei Gierke und Oertmann 17 ff), wie es etwa das Reich tut, wenn es dem Kaiser oder BR eine bestimmte Verordnungsgewalt überträgt, es handelt sich vielmehr um die staatsrechtlich außergewöhnliche Zulassung eines Prozesses eigener Ausbildung anerkennbar Rechtsnormen, der sonst grundsätzlich allen dem Staate untergeordneten Verbänden und Personen versagt ist. Es hat sich nämlich geschichtlich der interessante Prozeß vollzogen, daß die Rechtsbildung, die ursprünglich keineswegs auch nur überwiegend eine Funktion des Staates war, doch allmählich vom Staate immer mehr aufgesogen ist. Nach altdeutscher Rechtsauffassung hatte jeder Rechtskreis auch die rechtliche Möglichkeit, sich für seine Sphäre selbst Recht zu setzen, ohne besondere Verleihung dieser Kompetenz. Die einzige Schranke bestand darin, daß in das Recht des höheren Verbandes nicht übergegriffen werden durfte. Bei der Blüte des mittelalterlichen Genossenschaftswesens wurden so eine Fülle von Satzungen erzeugt, die man als „Willkür, Einung, Beliebung, Ordnung, Statutum" zu bezeichnen pflegte. Solange die scholastische Doktrin an dem Gedanken des Weltstaats festhielt, in dem Kaiser und Papst als Träger der sogen. potestas leges ferendi die alleinigen wahren Gesetzgeber sein sollten, nannte man die A. aller übrigen Verbände die potestas statuendi. Es fiel also auch die Gesetzgebung der Territorien unter den Begriff der A. und der Statuten. Indem sich dann aber allmählich in den Territorien der Staatsgedanke durchsetzte, wurden von der Doktrin des 17. Jahrhunderts die Rechtsnormen der Landesherrn und Reichsstädte als eigentliche Gesetze anerkannt. Um diese Zeit wurde also der Begriff der A. ein etwas engerer, der sich beschränkte auf das Satzungsrecht der nicht staatlichen Verbände. Gleichzeitig trat eine starke Zurückdrängung dieser Rechtsquelle ein. Die Möglichkeit aller dem Staate untergeordneten Verbände zu beliebiger Satzung auf dem Gebiete des öffentlichen und privaten Rechts erschien mit den organisatorischen Bedürfnissen des modernen Staats und dem, schon durch die Verstaatlichung des Rechtsschutzes bedingten, Streben nach einer gewissen Gleichförmigkeit des Rechts innerhalb der Staatsgrenzen nicht mehr vereinbar. Der Staat suchte also die Rechtsbildung zu monopolisieren. Nur zeitweise von der juristischen Theorie gehemmt, siegte schließlich der Gedanke der Staatsgewalt, daß alles Recht entweder vom Staate selbst geschaffen oder doch von ihm zugelassen werden müsse, sei es nun durch eine vorgängige Verleihung oder durch eine nachträgliche Bestätigung. Wo diese Lehre den Bedürfnissen der Praxis für die Fortwirksamkeit der A. nicht genügte, half man sich durch die Fiktion einer „stillschweigenden Genehmigung" oder bediente sich des in dieser Notlage entwickelten Begriffs der „Vertragsstatuten" (statuta conventionalia), indem man die rechtsgeschäftliche Form der Entstehung solcher Statuten zum Vorwand nahm, um das für die „statuta legalia" bestehende Erfordernis staatlicher Genehmigung fallen zu lassen, und doch in der Wirkung die Vertragsstatuten den Gesetzesstatuten möglichst zu nähern suchte. Mit der Neubelebung des Körperschaftswesens im 19. Jahrhundert hat die A. der Praxis wieder eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Seine grundsätzliche Stellung zur Rechtsbildung hat der Staat aber nicht geändert. Auch heute schafft der Staat das Recht entweder selbst oder bestimmt doch, wie weit er es anerkennen will (vgl. ALR Einleitung § 2) und für die auf Grund des Privatrechts geschaffenen Statuten privatrechtlicher Körperschaften wird zwar heute regelmäßig keine staatliche Bestätigung mehr verlangt, aber der Staat erblickt in ihnen, nach dem früher Gesagten, auch keine eigentlichen Rechtsnormen.

§ 2. **Die Autonomie des Staatsrechts im allgemeinen.** Wie oben gesagt begegnet uns diese zunächst bei nicht staatlichen Verbänden des öffentlichen Rechts. Auch wenn man den Bundesstaaten die Souveränetät abspricht, ist es irrtümlich, deshalb mit Laband ihre Gesetzgebung A. zu nennen. Denn an dem Staatscharakter der Bundesstaaten ist unbedingt festzuhalten, eine unmittelbare Staatsgesetzgebung ist bisher aber niemals als A. bezeichnet worden. Ebenso scheidet nach der historisch überkommenen Terminologie auch die Rechtserzeugung der Kirche hier aus. Richtiger Meinung nach gehören weiter auch die Geschäftsordnungen der Parlamente nicht hierher, da den Parlamenten kein Verbandscharakter zuzusprechen ist. Die wichtigsten öffentlichrechtlichen Verbände, die sich heute noch staatsrechtlicher A. erfreuen, sind die Gemeinden. Allerdings besitzen sie für das Privatrecht die Satzungsgewalt des Mittelalters, die Rostock und Wismar bis zum Jahre 1900 bewahrt hatten, heute nicht mehr, auch öffentliches Recht können sie nicht mehr wie früher beliebig erzeugen, namentlich ist ihnen heute ihre innere Organisation staatlicherseits vorgeschrieben, ebenso wie den Kommunalverbänden höherer Ordnung. Immerhin können in gewissem Umfange die Kommunalverbände auf Grund staatlichen Rechtes sowohl zur Ergänzung der staatlichen Organisationsbestimmungen (z. B. Zahl der Stadtverordneten) wie zu besonderen Zwecken (z. B. Regelung der Bauten) Ortsstatuten erlassen und besitzen insofern noch ein Recht der A. [¶ Ortsstatut]. Insbesondere kommen hier auch die zahlreichen reichsgesetzlichen Ermächtigungen zu statutarischen Festsetzungen gewerberechtlicher Natur in Betracht. Dagegen wird man die zahlreichen Polizeiverordnungen im Gegensatz zu Gierke nur da als einen Ausfluß kommunaler A. ansehen können, wo die Polizei von der staatlichen Gesetzgebung als Gemeindeangelegenheit anerkannt ist, was in Preußen bekanntlich grundsätzlich nicht der Fall ist. Das Erfordernis der Zustimmung von Organen der Selbstverwaltung zu den Polizeiverordnungen macht in Preußen aus letzteren noch nicht autonome Satzungen. Daß die Ortsstatute, wenn auch durchweg öffentlichrechtlichen Inhalts, doch auch vielfach das Privatrecht berühren, ist schon gesagt.

Die Statuten der Kommunalverbände niederer und höherer Ordnung sind nun aber keineswegs die einzigen Fälle, vielmehr haben alle öffentlichrechtlichen Verbände nach dieser oder jener Richtung hin Befugnisse zu autonomen Satzungen. Ja, während für die Kommunalverbände meistens das Verfassungsrecht durch das Staatsgesetz so eingehend geregelt ist, daß für die Organisation ein Statut überhaupt nicht erforderlich erscheint, gibt

Ewiger Bund

der Staat für viele öffentliche Genossenschaften nur gewisse Normativbestimmungen, so daß diese Verbände ohne ein besonderes Statut überhaupt nicht in das Leben treten können. Als Beispiele solcher Verbände, die nur mit einem Statut in das Leben treten können, für das aber der Staat gewisse Normativbestimmungen aufgestellt hat, seien genannt: Deichverbände, öffentliche Wassergenossenschaften, Innungen und Handwerkskammern, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften usw. Der Umfang der A. aller dieser Verbände kann nur für jeden einzelnen festgestellt werden. Ueberall erstreckt sich die A. hier auf die Organisation des Verbandes selbst und die Individualrechte des Verbandsmitglieds, ausnahmsweise kann die A. durch besondere Vorschrift auch dahin erweitert sein, daß die Rechtsverhältnisse dritter Personen mitergriffen werden, die dem körperschaftlichen Verbande selbst nicht angehören, z. B. bei der Berufsgenossenschaft die versicherten Arbeiter. Die Erfordernisse für die Aufstellung einer neuen Satzung richten sich natürlich nach dem speziellen Rechte des betreffenden Verbandes; entweder kann die Mitgliederversammlung dazu berufen oder es kann die Satzungsgewalt einer Repräsentantenversammlung eingeräumt sein, hier und da haben auch wohl körperschaftliche Einzelvorsteher eine beschränkte Verordnungsgewalt wie z. B. der Deichhauptmann eines Deichverbandes.

Die neu aufgestellte Satzung muß in den, durch die Verfassung des betreffenden Verbandes vorgeschriebenen Formen verkündet sein, im Zweifel wird dazu aber der mündliche Ausspruch vor der beschließenden Versammlung genügen. Schon am Schluß der geschichtlichen Betrachtung ist angedeutet, daß die Statuten öffentlichrechtlicher Verbände insbesondere die aller öffentlichen Genossenschaften heute staatlicher Bestätigung bedürfen (vgl. ALR Einleitung § 2). Diese geschieht durch einen staatlichen Verwaltungsakt, der teils vom Landesherrn (z. B. für Kreis- und Provinzialstatuten), teils von der höheren Verwaltungsbehörde (z. B. für statutarische Bestimmungen des Gewerberechts), teils auch von staatlichen Selbstverwaltungsorganen (z. B. den Kreisausschüssen für ländliche Ortsstatuten) vorzunehmen ist [¶ Bestätigung]. Die Bestätigung kann im Zweifel natürlich von einer vorherigen beliebigen Abänderung des Statuts abhängig gemacht, kraft besonderer Vorschrift darf aber auch für einzelne Verbände z. B. Innungen und Handwerkskammern die Genehmigung des Statuts nur aus gesetzlich bestimmten Gründen abgeschlagen werden. Andrerseits kann unter Umständen auch beim Nichtzustandekommen einer Satzung auf Grund besonderer Vorschriften der Staat ein Statut oktroyieren. Das gilt z. B. für die Berufsgenossenschaften. Dem Recht der Bestätigung entspricht im Zweifel kein Recht, die Satzungen durch Verwaltungsakt wieder außer Kraft zu setzen, wie solches für statutarische Bestimmungen gewerberechtlicher Art unter gewissen Voraussetzungen der Zentralbehörde eingeräumt ist. Hie und da kann aber auf die Abänderung eines Statuts auch durch die Drohung der staatlichen Auflösung des betreffenden Verbandes hingewirkt werden (z. B. bei Innungen). — Der Richter hat bei autonomen Satzungen zu prüfen, ob das betreffende Statut innerhalb der Grenzen der A. des betreffenden Verbandes, bezüglich des Beweises sind Statuten von der ZPO dem Gewohnheitsrecht und dem fremden Rechte gleichgestellt (ZPO § 293).

§ 3. **Die Autonomie des Hochadels im besonderen.** Kraft seiner bevorzugten sozialen Stellung hat der Hochadel sich nicht nur den altdeutschen Sippeverband der weiteren Familie, umgewandelt zu einer genossenschaftlichen Körperschaft, erhalten können, die als besonderes Rechtssubjekt die einzelnen jeweiligen Genossen überlebt, sondern hier finden wir auch noch, freilich nicht überall in gleichem Umfang die mittelalterliche Befugnis des hochadeligen Hauses als eines besonderen Rechtskreises zu besonderer Rechtsbildung. Seit dem 14. Jahrhundert entwickelt der Hochadel in körperschaftlich organisierten Häusern zur Erhaltung des splendor familiae namentlich ein besonderes Familien- und Güterrecht und es gelingt ihm, das Eindringen der römisch-rechtlichen Normen in diesen Beziehungen so gut wie völlig auszuschließen. Bei dem parallelen Charakter der bezüglichen Hausgesetze und Observanzen entsteht so das auf die bezüglichen Verhältnisse des Hochadels im Zweifel anzuwendende sogen. „gemeine Privatfürstenrecht" als spezielles Gewohnheitsrecht des gesamten Hochadels, das aber von jeder partikularen Festsetzung eines einzelnen Hauses und im Zeitalter des Absolutismus auch von landesherrlichen Verordnungen durchbrochen werden kann. Die Mediatisierung zahlreicher Familien des Hochadels in napoleonischer Zeit hat dann aber trotz a 14 Ziff. 2 der deutschen Bundesakte dazu geführt, daß heute innerhalb des Hochadels in bezug auf den Umfang der A. eine scharfe Scheidung eingetreten ist zwischen den regierenden Familien, einschließlich der 1866 Depossedierten einerseits, und den Mediatisierten andrerseits [¶ Depossedierte, Mediatisierte]. Die Frage des Umfangs der A. der hochadeligen Häuser muß deshalb nach jenen beiden Kategorien getrennt beantwortet werden.

A. Der Umfang der Autonomie der regierenden Familien:

Bezüglich des Privatrechts bestimmt a 57 EG z. BGB: „In Ansehung der Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Vorschriften des BGB nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Das gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Nassauischen Fürstenhauses". Indem ein G v. 25. 3. 04 die Sonderstellung auch auf das Herzoglich Holsteinische Fürstenhaus ausdehnte, sind also alle 1866 Depossedierten, von denen übrigens die Nassauische Familie in Luxemburg wieder souverän geworden, den landesherrlichen Häusern gleichgestellt. Derselbe Vorbehalt gilt nach GBO § 83 (vgl. auch § 90), nach dem EG z. GVG § 2 und nach FGG § 189 auch für die Vorschriften dieser Gesetze. Ein entsprechender Vorbehalt wie für das BGB und seine privatrechtlichen Nebengesetze gilt aber auch für das Gerichtsverfassungsgesetz, die Strafprozeß-

Ewiger Bund

ordnung, die Zivilprozeßordnung und die Konkursordnung. Die bezüglichen Vorschriften des EG z. GVG § 5, der StPO § 71 Abs 1, des EG z. StPO § 4, des EG z. ZPO § 5, des EG z. KO § 7, die sich ursprünglich nur auf die regierenden Familien bezogen, sind nachträglich mit dem a 57 EG z. BGB in Einklang gebracht (vgl. Gesetz betr. Aenderungen des GVG und der StPO v. 17. 5. 98 a II, EG z. G betr. Aenderungen der ZPO v. 17. 5. 98 a II und des EG z. G betr. Aenderungen der KO vom gleichen Tage a II Nr. 3), sodaß nunmehr auch die Depossedierten auf allen vorgenannten Gebieten A. besitzen. — Am wichtigsten ist die A. auf dem Gebiete des Privatrechts gemäß a 57. In erster Linie sollen also auf dem Gebiete des gesamten Privatrechts die Vorschriften der Hausverfassungen entscheiden. Unter den Vorschriften der Hausverfassungen einbegriffen ist als subsidiäre Quelle auch noch das gemeine deutsche Privatfürstenrecht, auch für dieses gilt also der Vorbehalt des a 57 EG (vgl. P. II. 6 S 743, RG 2, 149; 26, 149). Wird in den Hausverfassungen auf bestehende Gesetze verwiesen, so ist zu untersuchen, ob die fraglichen Bestimmungen Bestandteile der Hausverfassung sein sollen oder ob hier nur auf das allgemeine Recht verwiesen ist; im ersteren Falle würden sie durch das BGB unberührt bleiben, im letzteren Falle gemäß a 4 des EG z. BGB durch die Vorschriften des BGB ersetzt werden. Soweit etwa bisher Aenderungen der Hausverfassung nach den Landesgesetzen abhängig waren von der Einhaltung gewisser Vorschriften, z. B. der Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedarf es der Einhaltung der betreffenden Vorschriften auch ferner, da ebensogut wie die Hausverfassungen auch die bestehenden Landesgesetze aufrecht erhalten sind. Es ist auch keineswegs die Absicht des a 57 EG z. BGB gewesen, in dem Verhältnis der beiden Rechtsquellen A. und Landesgesetze eine grundsätzliche Aenderung herbeizuführen und das Verhältnis der Unterordnung, in welchem sich richtiger Meinung nach auch die autonomen Satzungen des landesherrlichen Hauses zur Staatsgesetzgebung befinden, für die Zukunft aufzuheben. Konnte vor 1900 ein Staatsgesetz die ganze A. des landesherrlichen Hauses beseitigen und letzteres dem gemeinen Recht unterwerfen, so ist das auch jetzt noch der Fall, das Verhältnis der beiden Rechtsquellen zu einander ist eine Frage des inneren Staatsrechts, in die a 57 nicht eingreifen will. Etwas anderes hat Rehm (Modernes Fürstenrecht 64 ff) aus a 57 herausgelesen, indem er den auffallenden Gegensatz zu a 58 betont. Nach diesem sollen die Vorschriften der Hausverfassungen für die Mediatisierten nur noch „nach Maßgabe der Landesgesetze" gelten. Der ganze Gegensatz wird sich aber darauf beschränken, daß auf Grund des a 57 beim Stillschweigen der Landesgesetze für die Hausverfassungen Geltung beansprucht werden kann, während umgekehrt die A. der Mediatisierten nur da Platz greifen soll, wo ihr das Landesrecht ausdrücklich Raum gegeben hat. Der Beweis, daß Rehms Auffassung von der reichsrechtlichen Garantie der landesherrlichen A. gegen Abänderung durch einzelstaatliches Gesetz, der ich selbst früher für das Gebiet des Privatrechts gefolgt bin (Der Staat und die Agnaten S 46), irrig ist, ergibt sich aus dem genaueren Studium der Materialien zu jenem a 57. So sagen die Motive zum ersten Entwurf S 10: „Die A. der souveränen Häuser muß, wie sie bisher bestanden hat, auch ferner bestehen . . . es gehen dem bürgerlichen Gesetzbuch vor sowohl die zur Zeit der Einführung bestehenden, als auch die künftig erlassenen haus- oder landesgesetzlichen Vorschriften". Und die Motive zum EG (früher a 33, jetzt a 57) bemerken, daß die Fassung sich den entsprechenden Bestimmungen der EG z. GVG, zur ZPO, zur KO und zur StPO anschließe. Das ist auch in der Tat wörtlich der Fall. Für alle jene andern Gebiete ist aber, soweit ich sehe, noch niemals behauptet worden, daß hier das betreffende Reichsgesetz die bezügliche A. gegenüber der einzelstaatlichen Gesetzgebung habe garantieren wollen. Das ist also auch hier nicht der Fall. Die Rehmsche Lehre wäre also nur aufrecht zu erhalten, wenn, wie Rehm selbst freilich behauptet, das landesherrliche Haus niemals der Staatsgesetzgebung unterworfen worden wäre. Erst recht liegt in a 57 nicht die reichsrechtliche Anerkennung der Unentziehbarkeit von Thronansprüchen. In diesem Zusammenhang ist überhaupt darauf hinzuweisen, daß für das landesherrliche Haus die A. dadurch wesentliche Beschränkungen erfahren hat, daß wie das regierende Haus selbst gleichzeitig eine gewisse öffentlichrechtliche Stellung im Staate besitzt und auch einen öffentlichrechtlichen Verband darstellt, die Normen betreffend die Volljährigkeit, das Vormundschaftswesen, die Unveräußerlichkeit des Familiengutes, die in dasselbe stattfindende Individualsukzession usw. die Grundlage der bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse bilden. Damit ist freilich nicht gesagt, daß die A. des fürstlichen Hauses in allen bezüglichen Fragen jetzt zu völliger Einflußlosigkeit verurteilt wäre. Nicht immer sind die betreffenden hausrechtlichen Normen in die Verfassung mit hinübergenommen, sondern hier und da ist auch der fürstlichen Familie noch die rechtliche Möglichkeit geblieben, mit Wirkung für den Staat neue hausrechtliche Normen zu schaffen.

Was die wichtigsten Fragen der Thronfolge und Ebenbürtigkeit anbetrifft, so sind unter diesem Gesichtspunkt vier Gruppen von deutschen Verfassungen zu unterscheiden. 1. In Sachsen-Weimar, Eisenach, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Lippe schweigt die Verfassung über das gesamte Thronfolgerecht, hier erscheint deshalb die A. des landesherrlichen Hauses noch materiell unbeschränkt kompetent. 2. Eine zweite Gruppe von Verfassungen hat das gesamte Thronfolgerecht in die Verfassung aufgenommen durch Bezugnahme auf die Hausgesetze. Das gilt von Baden, Preußen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Reuß ä. L. Hier hat die A. der regierenden Familie ihre Kompetenz verloren, während die Verfassung von Reuß j. L. v. 14. 4. 1852 in § 11 ein Zusammenwirken von Haus- und Staatsgesetzgebung vorsieht und nur die Frage der Ebenbürtigkeit noch der ausschließlichen A. des fürstlichen Hauses überläßt. 3. In einer dritten Gruppe von Verfassungen sind statt eines allgemeinen Hinweises auf die Hausgesetze die sämtlichen Normen über die Thronfolgeordnung und

Ewiger Bund

ohne nähere Definition auch das Erfordernis der Ebenbürtigkeit in die Verfassung selbst aufgenommen. Das gilt von Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Braunschweig und Koburg-Gotha. Streitig ist für diese Gruppe, ob über die Voraussetzungen der Ebenbürtigkeit nun noch die hausgesetzliche A. neue Normen schaffen kann, oder ob damit staatsrechtlich dasjenige Ebenbürtigkeitsrecht festgelegt ist, das bei der Redaktion der Verfassung gegolten hat. Die letztere Auffassung ist die richtigere, nur für Hessen enthält die Verfassung selbst in a 5 eine ausdrückliche Delegation zu Gunsten der fürstlichen A. (vgl. den Nachweis im einzelnen gegenüber Loening in meinem Buche: Die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander von Welsburg, 1905, S 58 ff). 4. Eine vierte Gruppe von Staaten, es sind Waldeck, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Sondershausen und Oldenburg, nimmt das Thronfolgerecht in die Verfassung auf, schweigt aber von dem Erfordernis der Ebenbürtigkeit. Hier wird das jeweilige Hausrecht nach wie vor entscheiden; für Waldeck, Schaumburg-Lippe und Oldenburg finden wir übrigens auch einen ausdrücklichen Verweis bezüglich der in der Verfassung selbst nicht geregelten Verhältnisse des Fürstenhauses auf die Hausgesetzgebung.

Soweit es sich um Fragen handelt, die gleichzeitig öffentlich-rechtlicher Natur, ist also trotz a 57 EG von Fall zu Fall die Zuständigkeit der landesherrlichen A. auf Grund der VU zu prüfen und auch in den Fällen, wo sich noch eine Zuständigkeit der Hausgesetzgebung ergibt, kann wegen der Unterordnung des Hausrechts unter das Staatsrecht die betreffende Frage auch immer in den Formen eines eventuell die Verfassung abändernden Staatsgesetzes erfolgen. Im übrigen kann nach dem Inhalt des a 57 prinzipiell jede Vorschrift des BGB für die betreffenden Familien durch eine andere Vorschrift der Hausverfassung oder der Landesgesetze ersetzt werden. Praktische Bedeutung hat aber der Vorbehalt nach Maßgabe der bestehenden Hausverfassungen und Landesgesetze hauptsächlich für die Bestimmungen über Volljährigkeit, für die Eingehung und Scheidung der Ehe, für das Erbrecht und für die Uebertragung und Belastung der zu dem Hausvermögen gehörenden Gegenstände (vgl. Planck 6 , 158 Ziff. 3). Der Vorbehalt des a 57 bezieht sich aber nur auf die Vorschriften des BGB, nicht auf die Vorschriften anderer nach a 32 in Kraft bleibender Reichsgesetze, wenn solche auch privatrechtlichen Inhalts. Letztere gelten also, soweit in ihnen ein entsprechender Vorbehalt nicht gemacht ist, auch für die Mitglieder der betreffenden Familien. Zweifel sind hier aufgetaucht bezüglich des Personenstandsgesetzes. Dieses enthält zunächst in § 72 drei Vorbehalte zu Gunsten der landesherrlichen Familien. Einmal soll eine Anordnung des Landesherrn entscheiden über die Ernennung des Standesbeamten und über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister. Diese Bestimmung bezieht sich auf die früher im Personenstandsgesetz enthaltenen Vorschriften über die Form der Eheschließung. An die Stelle der letzteren Vorschriften, die nach EG a 44 II aufgehoben sind, ist als § 41 des PersonenstandsG die Bestimmung getreten, daß für die Eheschließung die Vorschriften des BGB maßgebend sein sollen. Damit sind aber richtiger Meinung nach die betreffenden Normen des BGB Bestandteil des PersonenstandsG geworden. Deshalb gilt in der fraglichen Angelegenheit auch heute noch der günstigere Vorbehalt des § 72 Abs 1 des PersonenstandsG für die Betroffenen und nicht a 57 EG z. BGB. Unbestreitbar ist die Fortdauer von § 72 Abs 2 und 3, wonach in betreff der Stellvertretung der Verlobten und das Aufgebot die Observanz entscheiden und im übrigen die auf Hausgesetz oder auf Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen entscheiden sollen. Aus denselben Gründen wie die Fortdauer des § 72 Abs 1 des PersonenstandsG ist aber auch die weitere Geltung des § 77 ebendort für die landesherrlichen Häuser anzunehmen, nach welchem eine Trennung von Tisch und Bett nicht mehr stattfinden soll. Da der Paragraph des PersonenstandsG bestehen geblieben, so unterliegt er dem Vorbehalt des a 57 nicht. In dieser Beziehung bleiben also die landesherrlichen Häuser dem gemeinen Recht unterworfen (Planck, Kommentar 159; daselbst unter Ziff. 6 auch die Aufzählung der landesgesetzlichen Vorschriften, die Hausgesetze selbst bei H. Schulze, Hausgesetze (unten Literatur).

B. Der Umfang der Autonomie der Mediatisierten.

In a 14 der Bundesakte wurde unter c Ziff. 2 den Mediatisierten zugesichert: „werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassnug die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugnis zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein". Wie sich auch aus der Einleitung zu a 14 ergibt, sollte damit der bestehende Rechtszustand, basierend auf den Mediatisierungen, der Rheinbundsakte und den daraufhin in Anerkennung der A. erlassenen Landesgesetzen gesichert und gleichförmig gestaltet werden. Die betreffenden Normen verpflichteten zwar zunächst nur die Einzelstaaten unter sich, aber sie gewannen auch landesrechtlichen Charakter, teils schon durch die Publikation der Bundesakte in dem betreffenden Staate, teils indem die fraglichen Rechtsverhältnisse durch Gesetze, Verordnungen und Verträge für den Einzelstaat noch spezieller geregelt wurden (vgl. die Denkschrift von Loening: Die A. der standesherrlichen Häuser, 1905 S 46 ff). Im Verhältnis zu den Mediatisierten selbst konnte die einzelstaatliche Gesetzgebung richtiger Meinung nach jederzeit in die A. der Standesherren eingreifen, allerdings lag darin dann ein Verstoß gegen das Bundesrecht und die Standesherrn hatten das Recht des Rekurses an den Bundestag. Mit der Auflösung des Bundes ist auch die bundesrechtliche Pflicht zur Aufrechterhaltung der A. und der Bundestag als Kontrollorgan für Einhaltung des Bundesrechts in Wegfall gekommen. Trotzdem sind seit Auflösung des Reiches einzelstaatliche Einschränkungen der A. kaum noch vorgekommen. Die nach keiner Richtung hin gebundene Gesetzgebung des neuen Reichs hat dann in den ersten

Ewiger Bund

Jahrzehnten grundsätzlich keinerlei Vorbehalt zu Gunsten der A. der Mediatisierten gemacht, das gilt z. B. vom Großjährigkeits-, vom Personenstands- und von den gesamten sogen. Reichsjustizgesetzen. Das einzige juristische Privilegium, das letztere den Mediatisierten lassen, ist das Recht auf Austräge, vgl. EG z. GVG § 7. Auf allen andern vor 1900 reichsrechtlich geordneten Gebieten ist das Sonderrecht der Mediatisierten beseitigt. Im auffallenden Gegensatz dazu steht das EG z. BGB. Man wollte im öffentlichen Interesse wegen der Ebenbürtigkeit dieser Familien auch ihre soziale Stellung erhalten und sah in der entsprechenden Sondergestaltung ihres Güter- und Familienrechtes eine notwendige Voraussetzung dazu (vgl. Motive zum Entw S 12). Deshalb lautet a 58 EG: „In Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter derjenigen Häuser, welche vormals reichsständig gewesen und seit 1806 mittelbar geworden sind oder welche diesen Häusern bezüglich der Familienverhältnisse und der Güter durch Beschluß der vormaligen deutschen Bundesversammlung oder vor dem Inkrafttreten des BGB durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind, bleiben die Vorschriften der Landesgesetze und nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt". Ergänzende Vorschriften gleichartiger Richtung wurden in das G über die freiwillige Gerichtsbarkeit § 189, die GBO § 83, sowie in das ZwangsversteigerungsG EG § 2 Abs 2 eingefügt. Nach a 58 kann also im Gegensatz zu a 57 eine A. nur dort eintreten, wo sie vom Landesrecht ausdrücklich zugelassen ist. Eine solche Zulassung ist wie oben gesagt, namentlich in den zur Ausführung der Bundesakte erlassenen Gesetzen und Verordnungen enthalten, eventuell auch schon in der bloßen Publikation der Bundesakte zu erblicken, eines neuen Landesgesetzes bei Einführung des BGB bedurfte es also nicht. Natürlich können aber wie u. E. schon auf Grund des a 57, erst recht und unzweifelhaft auf Grund des a 58 Landesgesetze erlassen werden, welche das Hausrecht der betr. Häuser abändern oder das Recht der A. beschränken oder aufheben. Umgekehrt können natürlich auch die Landesgesetze, soweit sie bisher das Recht der A. beschränkt haben, es innerhalb der vom Reichsrecht gezogenen Schranken auch wieder erweitern. Natürlich können nach Maßgabe der Reichs- und Landesgesetze die standesherrlichen Häuser das bisherige Hausrecht auch abändern und neue hausrechtliche Normen erzeugen.

Bezüglich der Schranken für den Inhalt der autonomen Satzungen schließt sich a 58 insofern wörtlich an a 14 der Bundesakte an, als die A. sich erstrecken darf auf „Familienverhältnisse und Güter". Die „noch bestehenden Familienverträge", welche a 14 BA auch aufrecht erhalten wollte, bleiben nach 1900 nur bestehen, soweit sie inhaltlich dem Gebiete der A. angehören. Bei der Auslegung der „Familienverhältnisse und Güter" wird man wegen der absichtlichen Anlehnung an den früheren Rechtszustand den historischen Sinn zu berücksichtigen haben. Unter „Familienverhältnissen" sind deshalb weder die familienrechtlichen Fragen des 4. Buches des BGB, noch alle persönlichen Verhältnisse der Familienangehörigen zu begreifen, sondern nur „alle diejenigen persönlichen Rechtsverhältnisse der Hausangehörigen, die nach der tatsächlichen Ausgestaltung der standesherrlichen Autonomie von dieser bisher in ständiger, wesentlich gleichförmiger Uebung in Anspruch genommen wurden" (Oertmann). Dabei ist aber zu beachten, daß sich gemäß a 14 BA die A. von 1815—1900 nur betätigen konnte gemäß „den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung". Nach diesen gelten als „Familienverhältnisse", die autonom geregelt werden konnten, selbstverständlich alle Fragen der Zugehörigkeit zum hochadeligen Hause, nicht aber wie Loening S 100 ff nachweist, die Frage der Großjährigkeit. Das besondere Privileg, das einzelne Häuser auf diesem Felde besessen haben, ist durch das RG v. 17. 2. 75 beseitigt, das keinen Vorbehalt zu Gunsten der Mediatisierten mehr macht. Richtiger Meinung nach ist jetzt zwar das RG durch § 2 BGB aufgehoben (vgl. a 32 EG z. BGB), aber damit sind die alten kaiserlichen Privilegien nicht wieder in Kraft getreten (die Literatur über diese Frage bei Oertmann 112 ff). Bei der Frage, ob sich die A. betätigen kann bezüglich der Formen und der Voraussetzungen einer gültigen Ehe ist ebenfalls von dem Gesichtspunkt auszugehen, daß die A. der Mediatisierten nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung eine Schranke fand an dem ius ecclesiasticum. Dieses bestimmte über die Form der Eheschließung. Auch die Eheschließung durch Stellvertreter, die in den reichsständischen Häusern allgemein herkömmlich war, beruhte nicht auf Hausgesetz, sondern auf c. 9. in VI° de procuratoribus I, 19, das als gemeines Recht auch für protestantische personae illustres Geltung behalten hatte. Hatte sich in dieser Beziehung noch ein Sonderrecht erhalten, so ist es durch das PersonenstandsG beseitigt worden, das für die Form der Eheschließung zu Gunsten der Mediatisierten keinen Vorbehalt macht. Das PersonenstandsG aber ist noch heute in Geltung und wenn jetzt auf Grund des a 46 II EG z. BGB der § 41 des PersonenstandsG auch die Vorschriften des BGB für die Eheschließung maßgebend sein läßt, so sind insofern nur die Vorschriften des BGB Bestandteil des PersonenstandsG geworden (abweichend in dieser Frage Oertmann 120, dazu namentlich Loening 43 ff). Die Tatsache, daß die A. früher in das ius ecclesiasticum niemals eingegriffen, muß auch gegen eine Kompetenz der Mediatisierten zu besonderen Normen über die Voraussetzungen einer gültigen Ehe, also die Fragen der Ehemündigkeit, der Ehehindernisse, wie auch über die Ehescheidung sprechen (abweichend Oertmann 131, der in allen diesen Fragen eine fortdauernde A. mit der einzigen Schranke annimmt, daß nicht gegen die guten Sitten verstoßen wird durch Verletzung des Wesens der Ehe). Jene besonderen Voraussetzungen dagegen, deren Mangel der Gültigkeit der Ehe nicht widerstreitet, die aber nach dem Sonderrecht des Hochadels für die Vollwirksamkeit der Ehe zu Gunsten von Frau und Kindern erforderlich sind, wie die Ebenbürtigkeit und vielfach auch der Konsens des Familienhauptes, die sind von jeher zu den „Familienverhältnissen" gerechnet worden, in bezug auf welche sich die A. betätigen konnte. Da das PersonenstandsG die fragliche Materie überhaupt nicht berührt, kann auch der Mangel

Ewiger Bund

eines Vorbehalts trotz des Fortbestands jenes Gesetzes nicht schaden. Im Gegensatz zu Planck ist grundsätzlich die fortdauernde A. der Mediatisierten hier nicht im geringsten zu bezweifeln (Oertmann 123). Im einzelnen folgt daraus auch die Möglichkeit Normen zu schaffen über die Wirkungen der Mißheirat bezw. die Wirkungen auch vertragsmäßig festzusetzen und so daraus eine „morganatische Ehe" zu machen. Dagegen wird eine A. in Fragen der Ehescheidung aus dem Gesichtspunkt zu verneinen sein, daß es sich hier um das Gebiet des ehemaligen ius ecclesiasticum handelt (abweichend Oertmann 131). Da die Kirche aber das Gebiet des ehelichen Güterrechts immer dem weltlichen Recht zur Regelung überlassen hat, so ist dieses Feld von jeher als ein Teil der Familienverhältnisse angesehen worden, die autonom geregelt werden konnten. Das gilt auch noch heute; wer Hausmitglied wird, ist dem autonomen Güterrecht unterworfen (über die besonderen Institute des ehelichen Güterrechts der fürstlichen Familie wie Morgengabe, Wittum, Nadelgelder, siehe die Darstellungen des Privatfürstenrechts z. B. Kohler 176 ff). Der A. unterliegen ferner als Teil der Familienverhältnisse die Normen über „elterliche Gewalt" einschließlich alles dessen, was sich auf die Rechtsstellung des Kindes erstreckt, wie Verwaltung des Kindesvermögens, religiöse Erziehung usw. Ob und inwieweit durch hausrechtliche Normen auch bestimmt werden kann, daß uneheliche, wenn auch später legitimierte Kinder oder an Kindesstatt angenommene Personen Mitglieder des Hauses werden können, ist bestritten (ablehnend mit Berufung auf Pütter und Moser trotz des Giechschen HausG von 1855 § 84 und 91 Loening 93, bejahend für die Legitimation mit Berufung auf Heffter Oertmann 135). Natürlich fällt auch die Vormundschaft unter die Rechtsgebiete der A.; die Obervormundschaft hat für die betreffenden Häuser in Preußen, Bayern und andern Staate eine besondere gesetzliche Regelung erfahren, im Zweifel kann aber richtiger Meinung nach die in den Normen des öffentlichen Rechts begründete Zuständigkeit der Staatsbehörde durch hausrechtliche Bestimmungen nicht geändert werden. (So Loening 125, abweichend Oertmann 138.) Soweit nach dem BGB (§ 1852, 1853) der Vater den Vormund von gewissen Verpflichtungen befreien und soweit ein Familienrat im Sinne des BGB § 1858 ff das Vormundschaftsgericht ersetzen kann, können die bezüglichen Einrichtungen natürlich auch in abstracto durch ein Hausgesetz vorgeschrieben werden.

Die autonome Gestaltung des Erbrechts folgt zum Teil zwar, soweit das Stammvermögen in Frage steht, aus der A. hinsichtlich der „Güter", geht wegen der A. in bezug auf die „Familienverhältnisse" aber darüber hinaus und ergreift das gesetzliche Erbrecht der Verwandten und Ehegatten wie das Pflichtteilsrecht (vgl. die analoge Bestimmung des a 216 EG z. BGB). Ja auf erbrechtlichem Gebiete sind im Interesse des splendor familiae von jeher sogar autonome Normen anerkannt worden, die die Testierfreiheit der Hausmitglieder in bezug auf ihr Privatvermögen in weitgehendem Maße beschränkten oder gar aufhoben. Die fortdauernde Gültigkeit solcher Bestimmungen ist nicht zu bezweifeln (Loening 137 ff, irrig Oertmann 144). Die zahlreichen Spezialgesetze über die Rechtsstellung der Standesherrn geben diesen auch eine Sonderstellung für die Verlassenschaftsverhandlungen, die durchweg aufrecht erhalten ist und dem Familienhaupte besondere Rechte gewährt (Loening 141 ff); wo solch besonderes Staatsgesetz nicht vorhanden ist, wird die Hausgesetzgebung nur Normen schaffen können für die Erbauseinandersetzung unter den Hausangehörigen selbst.

Was im übrigen die A. in bezug auf die „Güter" anbetrifft, so sind die Meinungen über die Auslegung dieses Vorbehalts sehr geteilt. Einig ist man darin, das Privatvermögen der einzelnen Hausmitglieder von dem Begriff der Güter des Hauses zu unterscheiden, auszugehen ist bei diesem Begriff dann aus historischen Gründen von dem unbeweglichen Stammgut. Man wird anerkennen müssen, daß das Stammgut auch abgesehen von seinen Bestandteilen und seinem Zubehör im Sinne der §§ 96 ff BGB zu einem Stammvermögen als universitas iuris erweitert sein kann, indem z. B. ein bestimmtes Kapital, das vielleicht aus den Mitteln des Stammvermögens erworben, oder Kleinodien, Gold- und Silbergerät, mit dem Stammgut in eine akzessorische Verbindung gebracht wird (über diese Frage Oertmann 84 ff). Die Stammgüter brauchen nicht notwendig innerhalb der Grenzen der alten Landeshoheit des betreffenden Hauses zu liegen. Bei Veräußerung der Standesherrschaft geht nur das Objekt der A. verloren. Denn das Privatfürstenrecht ist grundsätzlich ein personales, das Sonderrecht des standesherrlichen Hauses ist für alle Gerichte verbindlich, wenn es im Heimatsstaate des betr. Hauses in rechtsgültiger Weise erlassen ist. Eine wichtige Ausnahme gilt für die Güter, bezüglich deren die hausgesetzlichen Normen nur Geltung haben, soweit sie innerhalb desjenigen Staates gelegen sind, dem das Haus selbst angehört (Loening 64 ff). Die A. bezüglich der Stammgüter macht diese gegenüber Fideikommissen zu beweglicheren Instituten. Durch autonome Satzung kann namentlich auch die Haftung des Hausvermögens gegenüber den Angehörigen auf Apanagen, Ausstattungen und Erbabfindungen beschränkt sein auf eine besondere Geschlechtsstiftung. Soweit der Umfang der A. der Mediatisierten sich nicht in besonderen Hausgesetzen betätigt hat, kommt für die fraglichen Gebiete das gemeine Privatfürstenrecht zur Anwendung (über Einzelheiten der Landesgesetze Oertmann 150 ff; die Aufzählung der landesgesetzlichen Vorschriften bei Planck 4, 161 Ziff. 6). In diesem Zusammenhange wäre endlich noch auf den Abs 2 des a 58 EG z. BGB hinzuweisen. Derselbe lautet: „Das Gleiche gilt zu Gunsten des vormaligen Reichsadels und derjenigen Familien des landsässigen Adels, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem vormaligen Reichsadel durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind". Welche Familien hier in Betracht kommen, darüber siehe unter „Adel" § 2. Die A. der betreffenden Familien muß sich also ebenfalls auf eine positive Bestimmung der Landesgesetze stützen können, ist dann aber von Reichs wegen durch a 58 nicht weiter eingeschränkt wie die A. der Mediatisierten.

Ewiger Bund

C. Die Autonomie und die Rechte Dritter.

Die A. erstreckt sich natürlich immer nur auf die Mitglieder des betreffenden hochadeligen Hauses. Trotzdem wirkt sie unter Umständen auch nach außen. Denn soweit Mitglieder eines autonomen Rechtskreises mit dritten Personen in Rechtsverhältnisse eintreten, kommt das Sonderrecht des Hauses zur Anwendung. Zu Reichszeiten wandte man freilich, wenn beschränkende Bestimmungen über die Veräußerung und Belastung hochadeliger Güter nicht bekannt gemacht waren, diese auf dritte Personen nur an, wenn der dritte sie kannte oder kennen mußte, bei vorsätzlicher Verheimlichung gab man dem Dritten eine actio doli. Für die älteren Hausgesetze werden diese Rechtssätze noch heute entscheidend sein; was die neueren Hausgesetze der Mediatisierten anbetrifft, so ist hier, wie weiter unten darzulegen ist, durch die neueren Landesgesetze und Verordnungen die Vorlage an den Landesherrn, zum Teil auch dessen Genehmigung gefordert und zugleich bestimmt, ob und inwieweit sie bekannt gemacht werden müssen, um Dritten gegenüber Wirksamkeit zu erlangen. Eine sehr wichtige Schranke ist aber der Wirksamkeit aller hausrechtlichen Normen des Hochadels und der gleichgestellten Familien durch a 61 des EG z. BGB gezogen: „Ist die Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes nach den in den a 57—59 bezeichneten Vorschriften unzulässig oder nur beschränkt zulässig, so finden auf einen Erwerb, dem diese Vorschriften entgegen stehen, die Vorschriften des BGB zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung." Insbesondere kommen hier die Vorschriften der §§ 892, 893 über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs in Frage. Freilich können nach § 90 der GBO die landesherrlichen Grundstücke für buchungsfrei erklärt werden und wenn das durch landesherrliche Verordnung geschehen, entfällt natürlich die Anwendbarkeit der das Grundbuch voraussetzenden Vorschriften über den Schutz des gutgläubigen Erwerbers. Im übrigen können natürlich die Rechtsansprüche dritter Personen, z. B. Gläubiger, gegen ein Hausmitglied durch hausrechtliche Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Sie richten sich aber immer nur gegen die Privatvermögen des Betreffenden. Schon aus den Vorbehalten der a 57—59 würde folgen, daß die Hausgüter selbst, obgleich das BGB Grundpfandrechte nur mit Substanzhaftung zuläßt, auch mit Revenuenhypotheken belastet werden können. Dazu bestimmt aber a 60 EG z. BGB noch ausdrücklich: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem Grundstücke, dessen Belastung nach den in den a 57—59 bezeichneten Vorschriften nur beschränkt zulässig ist, dahin gestatten, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstück lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann" (darüber Planck 164 und Loening § 75 ff und S 146).

D. Das Zustandekommen der autonomen Normen.

Für die Frage, wer zum Erlaß, zur Umänderung und Aufhebung hausgesetzlicher Normen zuständig ist, kommt alles auf die besonderen Verhältnisse im einzelnen Hause an. In erster Linie entscheiden darüber also etwa vorhandene spezielle hausgesetzliche Bestimmungen, eventuell eine besondere Observanz und eventualissime die Normen des gemeinen Privatfürstenrechts. Im Zweifel bedarf es zur Aufstellung eines Hausgesetzes der Mitwirkung sämtlicher Agnaten als der Träger des Gesamtwillens des hochadeligen Hauses. Diejenigen Agnaten, die nicht zugestimmt haben, sind für sich und ihre Linien nicht gebunden, für die Zustimmenden gewinnt das Hausgesetz aber Geltung (Loening 36 auf Grund der Literatur des alten Reichs). Auch wo Mehrheitsbeschlüsse durch Hausgesetz ausdrücklich zugelassen sind, ist es trotzdem zweifelhaft, ob dadurch auch die Minderheit und ihre Linien gebunden seien (verneinend im Hinblick auf das ältere Recht Loening 35 ff). Aus der Tatsache, daß jeder Agnat für sich und seine Linie autonome Normen schaffen kann, folgert Loening 37 Anm. 1, daß nicht das Haus als Korporation, sondern das Haupt des Hauses bezw. jeder Agnat für sich und seine Linie der eigentliche wenn auch verfassungsmäßig beschränkte Gesetzgeber sei. Richtiger wird man die autonome Satzungsgewalt der Korporation zuschreiben und die Satzungen eines Agnaten für sich und seine Linie als die eines Spezialhauses ansehen. Dem Familienhaupt als solchem steht dagegen vielfach die Entscheidung zu in bezug auf die konkreten Angelegenheiten, die auf Grund des autonomen Hausrechts zu regeln sind, z. B. Erteilung oder Versagung von Ehekonsensen, Entscheidung über Ebenbürtigkeitszweifel, Anordnung einer Vormundschaft über Familienmitglieder usw. Doch kann dafür auch ein besonderer Familienrat bestellt sein (vgl. H. Schulze bei Holtzendorff[5] 1363/64). Eine bestimmte äußere Form, in der hausrechtliche Bestimmungen zu erlassen wären, hat sich nicht ausgebildet. Wie in § 1 gesagt ist, waren sie früher meistens in rechtsgeschäftliche Form, Verträge, Testamente usw. gekleidet, im Zweifel wird auch hier noch ein mündlicher Ausspruch in der Mitgliederversammlung genügen. Was im besonderen die autonomen Satzungen der landesherrlichen Familien anbetrifft, so können hier nicht nur wie unter § 3 A gesagt, wegen deren staatsrechtlicher Bedeutung materielle Schranken vorhanden, sondern auch von Staats wegen besondere Formen vorgeschrieben sein, vgl. z. B. die Oldenburgische Verf in a 29 § 2: „Das Hausgesetz ist dem Landtag zur Kenntnisnahme und, soweit nötig, zur Zustimmung vorzulegen". Für die A. der Mediatisierten ist es sehr wichtig, daß nach a 14 BA die künftigen hausgesetzlichen Bestimmungen „dem Souverän vorgelegt und bei (richtiger wohl von) den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht werden müssen". Ob damit bloß Kenntnisnahme oder auch Bestätigung des Souveräns gefordert wurde, war von Anfang an sehr bestritten (im ersteren Sinne RG 26, 152, vgl. die Literatur bei Oertmann 61 Anm. 1 u. 2). Für die Mehrzahl der Staaten ist die Frage bald in diesem bald in jenem Sinne in den betr. Gesetzen über die Rechtsstellung der Mediatisierten positiv entschieden (vgl. die Angaben bei Loening 59 ff); hier ist auch meistens bestimmt, ob es zur Rechtswirksamkeit für dritte Personen der vorherigen öffentlichen Bekanntmachung des betr.

Ewiger Bund

Hausgesetzes bedarf. Jene Vorschrift des a 14 BA ist besonders beachtenswert für die Frage, ob in einer standesherrlichen Familie eine Mißheirat stillschweigend und durch konkludente Handlungen der Agnaten in eine ebenbürtige Ehe umgewandelt werden kann. Erscheint an sich ein Hausgesetz solchen Inhalts auch durch stillschweigende Vereinbarung denkbar, so würde doch das Erfordernis der Vorlegung an den Landesherrn nicht gewahrt sein. Es müßte also schon ein entsprechendes Gewohnheitsrecht in der betreffenden Familie entwickelt sein, vgl. Loening 63 Anm. 1.

Literatur. Sehr ausführliche Literaturangaben bei Gierke, Deutsches Privatrecht, Band I, 142 ff zu § 19: Die autonomische Satzung, ferner zu § 47: Der hohe Adel 397 ff. Außer den dort angeführten Werken kommen vornehmlich in Betracht die Denkschriften über „Die A. der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem Rechte der Gegenwart" von Loening 1905, und „Die standesherrliche A. im heutigen deutschen bürgerlichen Recht" von Oertmann 1905, beide unter Angabe und Berücksichtigung der gesamten älteren Literatur. Beachte bei Oertmann namentlich auch Teil III: „Besonderheiten der Landesgesetze" 150 ff. Aus jüngster Zeit Goldschmidt, Die Sonderstellung der Mediatisierten Preußens nach dem öffentlichen Rechte Preußens und des deutschen Reiches (1909), ferner Heß, Der Einfluß des BGB auf die Autonomie der deutschen Standesherren in theoretischer und praktischer Beziehung, 1909, endlich H. Kinne, Die Autonomie der Kommunalverbände in Preußen, 1908. Die wichtigsten Quellenwerke für die A. des Hochadels sind H. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, 3 Bde., 1862—1882; von Zangen, Die Verfassungsgesetze usw. 1, 1828 S 216—640; Bd. 3, 1836 S 213—253; ferner die Ueberlichten bei Kohler, Die standesrechtlichen Verhältnisse des mittelbar gewordenen Adels 216 ff und bei Klüber, Bundesstaatsrecht § 316. **Schücking.**

Baden

(Großherzogtum)

Bundesrat 3 Stimmen; Reichstag 14 Abgeordnete

Größe 15 068 qkm (mit der zu Baden gerechneten Bodenseefläche 15 250 qkm) — Einwohner 2 010 728 (1905), auf 1 qkm 134 Einwohner.

Etat 212 525 415 Mk. (Finanz Ges für 1910 u. 1911)

A. Staatsrecht, Entwicklung (S. 298);
B. Behördenorganisation (S. 302).

A. Staatsrecht, Entwicklung

§ 1. Die Territorialbildung im älteren Reiche. §. 2. Die Entwicklung zum Großherzogtum. § 3. Entstehung der badischen Verfassung. § 4. Fortentwicklung der Verfassung. § 5. Die heutige Verfassung. § 6. Der konstitutionelle Gedanke auf dem Gebiete der Verwaltung: Selbstverwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 1. Die Territorialbildung im älteren Reiche.

Die Entwicklung des badischen Staatsgebietes hängt zunächst eng zusammen mit der Geschichte des zähringischen Fürstenhauses. Eine sichere Genealogie desselben beginnt mit Berthold I. dem Bärtigen, welcher neben anderen Besitzungen und Aemtern in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts (seit 1028?) auch die Grafschaft im Breisgau innehatte Er erlangte im Jahre 1061 das Herzogtum Kärnthen mit der Markgrafschaft Verona. Obwohl er diese Länder nicht zu behaupten vermochte, bildeten sie doch die Grundlage für die von ihm und seiner Familie geführten Titel „Herzog" und „Markgraf".

Die, wie jetzt festgestellt ist, jüngere Linie, beginnend mit Berthold II., ist die der Herzöge von Zähringen, so genannt von der Verbindung des Herzogtitels mit der Stammburg Zähringen. Ihr fiel der größte Teil der Familiengüter im Breisgau, nicht aber die Grafschaft in demselben zu. Sie starb schon 1218 mit Berthold V. aus und ihr Besitz ging dem agnatischen Gesamthause zu gunsten verschwägerter Linien, namentlich der Grafen von Urach, verloren. Der älteste Sohn Bertholds I., Hermann I., war bereits 1074 vor seinem Vater verstorben; sein Sohn Hermann II. bezog den Titel „Markgraf" auf seine Burg B. im Ufgau und nannte sich „Markgraf von Baden". In seinem Geschlechte wurde die Grafschaft (Markgrafschaft, später Landgrafschaft) im Breisgau erblich, welche die Grundlage für die Entwicklung der Landeshoheit in den badischen Territorien des Breisgaus abgegeben hat. Daneben hatte Hermann II. auch einige breisgauische Eigengüter in der Gegend des Schlosses Hachberg (Hochberg, Hochburg) erhalten.

Um das Jahr 1190 fand eine erste Teilung der markgräflichen Linie statt. Der älteste Sohn Hermanns IV., Hermann V., übernahm die badischen Hauptlande mit der Stammburg B., während dem jüngeren Heinrich I. die breisgauischen Besitzungen zufielen. Diese letztere Linie führte später ausschließlich den Titel „Markgraf von Hachberg," zweigte aber wiederum um 1306 eine jüngere Linie von sich ab, welche sich von dem Schlosse Sausenberg im oberen Breisgau als „Markgrafen von Sausenberg" bezeichnete. Diese Speziallinie vermehrte ihren Besitz namentlich durch Erwerb der Herrschaften Rötteln und Badenweiler.

Mit der Zeit zog die Hauptlinie der Markgrafen von B. die erweiterten Besitzungen der abgezweigten Linien wieder an sich. Zunächst fielen mit dem Aussterben der hachbergischen Speziallinie im Jahre 1420 deren Herrschaften Hachberg und Uesenberg infolge eines im Jahre 1415 geschlossenen Kaufvertrages ihr wieder zu und ebenso erwarb sie mit dem Aussterben der sausenbergischen Speziallinie 1503 deren obengedachte Besitzungen auf Grund des im Jahre 1490 geschlossenen sogen. röttelnschen Gemächdes (Erbvertrages). Auf solche Weise hatte sich ein ansehnliches, wenn auch zersplittertes landesherrliches Territorium in der Hand des markgräflich-badischen Hauses vereinigt, zumal auch die badische Hauptlinie ihre Besitzungen inzwischen, namentlich durch Erwerb von Teilen der Grafschaften Eberstein und Sponheim, vermehrt hatte. Doch blieb ihm das Schicksal erneuter Teilung nicht erspart, welche durch das Testament Markgraf Christophs von 1515 eingeleitet wurde.

Auf Grund desselben und eines im Jahre 1535 geschlossenen Teilungsvertrages zweiten sich nunmehr die beiden Linien der Markgrafen von Baden-

Ewiger Bund

Baden und von B.-Durlach. Die erstere, deren Residenz zuerst in Baden, dann in Rastatt war, erhielt das sponheimische Gebiet, die luxemburgischen Herrschaften und einen Teil der Markgrafschaft B. Den Pforzheimer und Durlacher Teil derselben, die sogen. untere Markgrafschaft nebst Hachberg, Sausenberg, Rötteln und Badenweiler erhielt die B.-Durlachsche Linie, deren Residenz zuerst Pforzheim, dann Durlach, endlich das neugegründete Karlsruhe wurde. Diese Linie hat schließlich die getrennten Landesteile wieder auf sich vereinigt. Nach dem Erlöschen der Baden-Badener Linie im Jahre 1771 gingen deren Länder auf Grund eines im Jahre 1765 geschlossenen Familien- und Erbvertrages auf die Durlacher Linie in der Person des Markgrafen Karl Friedrich (1778—1811) über.

Diesem ansehnlichen Territorium standen im Fürstenrate des älteren deutschen Reiches 3 Stimmen, für Baden-Baden, B.-Durlach, und B.-Hachberg zu.

§ 2. **Die Entwicklung zum Großherzogtum.** Seine heutige Gestalt und Größe verdankt der badische Staat den territorialen und politischen Veränderungen, welche in Süd- und Westdeutschland am Ende des 18. und am Anfange des 19. Jahrhunderts sich vollzogen.

1. Durch den mit Frankreich unterm 22. Aug. 1796 geschlossenen Frieden und durch den Frieden von Lunéville im Jahre 1801 verlor B. seine sämtlichen auf dem linken Rheinufer belegenen Besitzungen. Es wurde aber gemäß den weiteren Abmachungen dieser Friedensschlüsse im Schoße des Reiches ausgiebig entschädigt. Der § 5 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 überweist an B. namentlich das Bistum Konstanz, die rechtsrheinischen Teile der Bistümer Speyer, Straßburg und Basel, den größeren Teil der rechtsrheinischen Pfalz mit Heidelberg und Mannheim und eine fernere Reihe von Herrschaften, Abteien und Reichsstädten. Zudem wurde dem Markgrafen die Kurwürde des Reiches übertragen (§ 31).

2. Neue Erwerbungen brachte der Preßburger Friede, besonders den größten Teil des österreichischen Breisgaus, die Ortenau und die Stadt Konstanz. Zugleich wurde für B., ebenso wie für Bayern und Württemberg, die volle Souveränetät ausbedungen, „in gleicher Art, wie sie Oesterreich und Preußen in ihren deutschen Staaten genießen" (Art. 8, 14). Die Auflösung des Deutschen Reiches war damit besiegelt.

3. Der Rheinbund löste die letzte Verbindung B. mit dem Reiche. Der souveräne Kurfürst nahm den Titel „Großherzog" an. Durch die in Verfolg des Rheinbundes vorgenommenen Mediatisierungen gewann B. außer manchen anderen Landesteilen den größten Teil der Besitzungen der ehemals reichsständischen Häuser Fürstenberg, Löwenstein und Leiningen. Damit war im wesentlichen die Entwicklung des badischen Staatsgebiets beendet. Vor Ausbruch der französischen Revolution betrug die Größe desselben ca. 64 Quadratmeilen mit ca. 200 000 Einwohnern, beim Tode Karl Friedrichs (1811) ca. 272 Quadratmeilen mit ca. 1 Million Einwohnern.

§ 3. **Die Entstehung der badischen Verfassung.** Der Erlaß einer konstitutionellen Verfassung und die Heranziehung einer Volksvertretung zur Regierung des Staates war für B. eine politische Notwendigkeit, um die verschiedenartigen, überallher erworbenen Landesteile mit dem Gedanken eines einheitlichen Staates zu durchdringen. Daß das Bürgertum durch die Gewinnung einer Teilnahme an der Gesetzgebung und an der Feststellung seiner finanziellen Lasten seine durch die vielen Kriege gedrückte Lage zu verbessern hoffte, ist selbstverständlich. Aber auch der ehemalige Reichsadel mußte meinen, daß er nach Verlust seiner früheren Selbständigkeit eine Garantie der ihm noch zugesicherten ständischen Vorrechte und einen wirksamen Einfluß auf die Staatsleitung nur durch eine Verfassung, welche den realen Machtverhältnissen Rechnung tragen würde, erlangen könnte. In der Entwicklung des Verfassungswerkes machten sich die angedeuteten treibenden Kräfte bemerkbar.

Schon unterm 5. Juli 1808 erging eine landesherrliche Verordnung, welche unter Hinweis auf die „Einverleibung so verschiedenartiger Lande in Unsern Staat" den Willen des Großherzogs aussprach, „mittelst einer Landesrepräsentation — das Band zwischen Uns und dem Staatsbürger noch fester, wie bisher, geknüpft zu wissen." Der daraufhin nach mancherlei Vorarbeiten im Jahre 1809 von Brauer, dem berühmten Organisator des badischen Rechts und der badischen Verwaltung, aufgestellte Entwurf, der nur einen aus Vertretern von Berufsgruppen ziemlich künstlich zusammengesetzten „Landrat" mit geringen Mitwirkungsrechten brachte, wurde nicht Gesetz.

Einen neuen Anstoß erhielt die badische Verfassungsangelegenheit bei den Beratungen des Wiener Kongresses, als es dem Frh. v. Stein und dem badischen Minister Frh. v. Marschall gelang, den Kaiser Alexander von Rußland, einen Schwager des Großherzogs Karl, dafür zu interessieren. Unter diesem Einfluß erließ der letztere am 1. Dez. 1814 eine Erklärung an die deutschen Großmächte, nach welcher eine ständische Verfassung in B. eingeführt und somit „den Untertanen die Bewilligung der direkten sowohl, als indirekten Steuern, die Mitaufsicht auf deren Verwendung, die Teilnahme an der Gesetzgebung und das Recht der Beschwerdeführung bei eintretender Malversation der Staatsdiener" gestattet werden sollte. Aber auch ein auf dieser Grundlagen abgefaßter Entwurf v. Marschalls, zu dessen Beratung durch eine von Wien nach Karlsruhe ergangene Ordre v. 12. 1. 1815 eine Kommission niedergesetzt wurde, kam infolge der neuen Kriegsereignisse nicht zur Vollendung.

Auch noch ein dritter Anlauf schlug fehl. Auf Kundgebungen des Adels, der Geistlichkeit und des Bürgertums, welche sich jetzt auf a 13 der Bundesakte berufen konnten, erging ein Reskript des Großherzogs v. 16. 3. 1816, das sogar schon die Eröffnung der ersten Ständeversammlung auf den 1. 8. 1816 anberaumte. Allein, obwohl zwei Verfassungsentwürfe zur Aufstellung gelangten, entschied man sich schließlich doch dafür, die Erteilung der Verfassung hinauszuschieben, bis der deutsche Bundestag die für die Gesetzgebung der Einzelstaaten maßgebenden Direktiven festgestellt haben würde. In diesem Sinne erging das großh. Reskript v. 29. 7. 1816.

Der entscheidende Umschwung trat ein, als Frh. v. Reitzenstein, der vertraute Ratgeber Karl Fried-

Ewiger Bund

richs in dessen letzten Lebensjahren, Staats- und Kabinettsminister geworden war. Unter seinem Einfluß gab das Komitee zur Bearbeitung der Bundesangelegenheiten sein Gutachten dahin ab, daß es jetzt an der Zeit sei, eine die Vollziehung des a 13 der Bundesakte betreffende Erklärung zu erlassen, nachdem es unzweifelhaft sei, daß eine Uebereinkunft der einzelnen Bundesregierungen wegen Einführung landständischer Verfassungen nicht stattfinden werde. Auf Grund eines großh. Handschreibens v. 28. 4. 1818 wurde Finanzrat Nebenius, jener bekannte, in Theorie und Praxis gleich hervorragende Staatsmann, zum Referenten ernannt. Sein Entwurf erhielt ohne tiefgehende Abänderungen die Billigung des gedachten Komitees. Darauf fanden noch Schlußkonferenzen unter dem persönlichen Vorsitz des Großherzogs statt, bei denen nur der die Domänen betreffende § 59 in seiner jetzigen Fassung hergestellt wurde. Im RegBl Nr. 18 v. 29. 8. 1818 wurde die vom 22. d. M. datierte Verfassungsurkunde publiziert. Aber erst am 23. 12. 1818 vollzog nach dem Ableben Großherzog Karls dessen Oheim und Nachfolger Ludwig die gleichfalls von Nebenius ausgearbeitete Wahlordnung, auf Grund deren im April 1819 die Landstände zum erstenmal zusammentraten.

§ 4. **Die Fortentwicklung der Verfassung.** Seit ihrem Bestehen hat die badische Verfassungsurkunde im ganzen 12 Abänderungsgesetze über sich ergehen lassen müssen, von denen allerdings einige durch die ihnen folgenden wieder aufgehoben worden sind. So ist z. B. gleich die erste Verfassungsänderung v. 14. 4. 1825, welche die Dauer der Landtags-, Wahl- und Budgetperioden betraf und die man als einen Ausfluß der Reaktion betrachtete, unter dem ungeheuren Jubel der Bevölkerung durch die 2. Verfassungsänderung v. 8. 6. 1831 wieder völlig beseitigt worden. Die neueste, zwölfte, und durchgreifendste Verfassungsänderung ist die v. 24. 8. 04, mit der ein neues Landtagswahlgesetz und ein Gesetz betr. die Wahlkreiseinteilung sich verband. Der jetzige Text der Verfassung ist, zwar ohne gesetzliche Ermächtigung und deshalb rechtsunverbindlich, durch das MinInn in Nr. XXIII des GVBl vom Jahre 1904 (S 374—393) zusammengestellt und publiziert worden.

Inhaltlich erstrecken sich die Abänderungen der Verfassung, welche fast durchgehends die Tendenz einer volkstümlicheren und freiheitlicheren Ausgestaltung derselben haben, namentlich nach folgenden Richtungen:

1. Die Rechte der Volksvertretung wurden durch die 9. Verfassungsänderung v. 21. 12. 69 im Sinne der ihr durch einen neuen § 65 a gewährten Gesetzesinitiative verstärkt. Nach derselben Richtung hin war bereits durch die 8. Verfassungsänderung v. 20. 2. 68 die Ausgestaltung der Ministerverantwortlichkeit und das Anklagerecht gegen die Minister in die Wege geleitet worden. Der dadurch eingeschaltete Abschnitt IVa der Verf wurde durch ein gemeines Gesetz, das Verfahren bei Ministeranklagen betreffend, v. 11. 12. 69 ergänzt. — Die Stellung der einzelnen Kammermitglieder war durch die 7. Verfassungsänderung v. 21. 10. 67 in Gestalt der Einschaltung von § 48 a betr. die Immunität derselben gefestigt worden.

2. Das Verhältnis der beiden Kammern zu einander ist bis in die neueste Zeit unverändert geblieben. Erst die 12. Verfassungsänderung von 1904 hat im Sinne einer Kompensation gegen die Einführung der direkten Wahl die Rechte der 1. Kammer bei Finanzgesetzen verstärkt, d. h. die nach dem ursprünglichen Verfassungstexte ihr bereitete Zurücksetzung in einzelnen Punkten gemindert.

3. Auch die Zusammensetzung der 1. Kammer wurde durch die Verfassungsänderung von 1904 im Sinne größerer politischer Bedeutung und Aktionsfähigkeit derselben in einzelnen Punkten verändert. Bedeutsam ist dabei namentlich der Eintritt gewählter Vertreter der größeren Städte und der Kreisausschüsse, sowie der gesetzlich organisierten Berufskörperschaften (Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern).

4. Auf die Zusammensetzung der 2. Kammer beziehen sich insbesondere folgende Verfassungsänderungen:

a) Die Landtags- und Wahlperiode hat sich seit Erlaß der Verfassung mehrfach geändert. Nach dem ursprünglichen Text wurden die Abgeordneten auf 8 Jahre gewählt, die Kammer aber alle 2 Jahre zu einem Vierteil erneuert. Der letzteren Frist entsprach eine zweijährige Budgetperiode. Die erste Verfassungsänderung von 1825, welche durch die zweite von 1831 wieder völlig beseitigt wurde (vgl. oben), brachte sechsjährige Landtagsperioden mit jedesmaliger Totalerneuerung und dreijährige Budgetperioden. Die 10. Verfassungsänderung v. 16. 4. 70 brachte dann eine vierjährige Mandatsdauer mit hälftiger Erneuerung der Kammer alle 2 Jahre. Die letzte Aenderung von 1904 hat endlich an deren Stelle eine Landtagsperiode von 4 Jahren mit Totalerneuerung gesetzt.

b) Die Zahl der Mitglieder der 2. Kammer ist 1904 von 63 auf 73 erhöht worden.

c) Wahlfähigkeit und Wählbarkeit sind fortgesetzt verallgemeinert worden. Hervorzuheben ist namentlich der Fortfall der konfessionellen Beschränkungen, der Voraussetzung des Ortsbürgerrechts für die Wahlfähigkeit und der Anknüpfung derselben an einen Vermögenszensus. Maßgebend dafür ist die 5., 9. und 7. Verfassungsänderung v. 17. 2. 49, 21. 12. 69 und 21. 10. 67 gewesen.

d) Die indirekte Wahl, welche die ursprüngliche Verfassungsurkunde hatte, ist erst im Jahre 1904 durch die direkte ersetzt worden. Auch die geheime Abstimmung ist gleichzeitig als Vorschrift in den Verfassungstext (§ 33 Satz 2) aufgenommen worden; doch war sie sachlich bereits im Jahre 1870 durch eine Abänderung der Wahlordnung an die Stelle der früheren offenen Stimmgebung getreten. Ueber das Wahlsystem bestimmt auch jetzt noch die Verfassung selbst nichts; das Landtagswahlgesetz von 1904 verlangt im ersten Wahlgange absolute Mehrheit; beim zweiten Wahlgange, welcher zwischen den beiden meistbestimmten Kandidaten und allen denjenigen stattfindet, welche mindestens 15% der Stimmen erhalten haben, entscheidet relative Majorität.

5. Die Autonomie der 2. Kammer wurde durch die 9. Verfassungsänderung v. 21. 12. 69 insofern verstärkt, als sie seitdem ihren Präsidenten selbst wählen darf, während nach dem ursprünglichen Verfassungstexte derselbe aus 3 vorgeschlagenen Kandidaten vom Großherzog ernannt wurde. —

Nicht im Verfassungstexte, wie er heut sich dar-

Ewiger Bund

stellt, kommt die wichtigste Veränderung des Verfassungszustandes des Großherzogtums zum Ausdruck: der Eintritt in das Deutsche Reich. Die unverändert gebliebenen §§ 1, 2, 83 der Verfassung lassen Baden noch heut als „Bestandteil des deutschen Bundes" erscheinen.

§ 5. **Die heutige Verfassung.** In ihrem gegenwärtig geltenden Texte beginnt die „Verfassungs-Urkunde für das Großherzogtum B." mit einer Einleitung, in welcher der Großherzog unter Bezugnahme darauf, daß eine Einigung der Bundesglieder über die Ausführung von a 13 der Bundesakte nicht zu stande gekommen sei (vgl. oben § 3), nunmehr für sich erklärt, „nachstehende Verfassungsurkunde gegeben zu haben". Die badische Verfassung gehört also zur Klasse der einseitig verliehenen, nicht aber zu den mit einer Volksvertretung vereinbarten, was unter Umständen auch rechtlich z. B. für die Bedeutung des die Domänen zum Familieneigentum der Dynastie erklärenden § 59 von Wichtigkeit werden könnte (vgl. Schenkel im HB des öffentl. Rechts: „Das Großherzogtum B." 8, Anm. 1).

Der Text der Verfassung selbst zerfällt dann in sechs Abschnitte, die mit den Ziffern I, II, III, IV, IVa und V bezeichnet sind. Zitiert wird nach Paragraphen, von denen nominell 83 vorhanden sind. Aufgehoben sind jedoch die §§ 24 und 25 durch die 11. Verfassungsänderung v. 24. 7. 88 (Beamtengesetz); eingeschoben die §§ 32 a, 32 b, 40 a, 48 a, 65 a, 67 a bis 67 g.

Der I. Abschnitt handelt „Von dem Großherzogtum und der Regierung im allgemeinen" in § 1—6. Er bringt die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Großherzogtums (§ 3) und das sog. monarchische Prinzip zum Ausdruck (§ 5), wonach „der Großherzog in Sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt und sie unter den in dieser Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen ausübt". In bezug auf die Thronfolge verweist die Verfassung lediglich auf die Deklaration v. 4. 10. 1817, welche als wörtlich in ihren Text aufgenommen gelten soll. Hiernach ist die Thronfolge eine prinzipiell agnatische, eventuell aber auch eine kognatische in gewissen, nach dem Prinzip der Regredienterbschaft bezeichneten Linien unter Ausschluß der Frauen selbst.

Abschnitt II behandelt „Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen". Der Inhalt desselben, insbesondere soweit er sich auf die sogen. Grundrechte bezieht (Gleichheit vor dem Gesetze, Freiheit des Aufenthalts und der örtlichen Bewegung, persönliche Freiheit gegenüber Verhaftungen, Freiheit des Eigentums, Preßfreiheit, Gewissensfreiheit) ist durch die spätere Gesetzgebung, namentlich auch die des Reiches, ausgestaltet und stark beeinflußt worden.

Der III. Abschnitt ist „Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Stände-Glieder" überschrieben. Er statuiert das Zweikammersystem, regelt die Zusammensetzung der 1. und der 2. Kammer, die Landtagsperiode, die Form der Mandatsniederlegung (§ 39), die Rechte des Großherzogs in bezug auf Zusammenberufung, Vertagung und Auflösung der Kammern, die Immunität der Kammermitglieder, den ständischen Ausschuß usw.

In Abschnitt IV ist die „Wirksamkeit der Stände behandelt". Hier kommen zunächst das Recht des Landtags in bezug auf das Auflagen-Gesetz und das Staatsbudget, sowie die sonstigen finanziellen Rechte desselben in Betracht. Ergänzend wirkt das sogen. Etatgesetz, d. h. das Gesetz über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben v. 22. 5. 82, dessen Charakter als „Verfassungsgesetz" allerdings durch das Abänderungsgesetz v. 24. 7. 88 beseitigt wurde, und das noch als solches geltende (a 21) Gesetz, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, v. 25. 8. 76. Es folgen die Vorschriften über das Mitwirkungsrecht bei der Gesetzgebung und in Verbindung damit die über das Verordnungsrecht des Großherzogs. Der § 67 behandelt das Recht der Vorstellung, Beschwerde, Verwaltungskontrolle und leitet über zu

Abschnitt IVa „Von den Anklagen gegen die Minister" mit Ergänzungsgesetz von 1869 (vgl. oben).

Der Abschnitt V lautet: „Eröffnung der Ständischen Sitzungen. Formen der Beratung". Er regelt Beschlußfähigkeit und Abstimmung, Oeffentlichkeit der Sitzungen, Geschäftsverkehr der beiden Kammern mit einander usw.

§ 6. **Der konstitutionelle Gedanke auf dem Gebiete der Verwaltung: Selbstverwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit.** Die Grundidee der konstitutionellen Staatsverfassung, die Anerkennung der freien und politisch selbständigen Persönlichkeit auch gegenüber dem Staate, mußte auch auf dem Gebiete der Verwaltung seine Wurzeln schlagen.

1. Am frühesten zeigte sich dieser Zusammenhang zu Gunsten der Gemeindefreiheit und kommunalen Selbstverwaltung in den Ortsgemeinden, und es ist kein Zufall, daß schon auf dem ersten Landtage im Jahre 1819 die Verhandlungen über eine neue Gemeindeverfassung begannen. Unter den gesetzgeberischen Erzeugnissen, welche in den Jahren 1807—1809 dazu bestimmt waren, die verschiedenartigen Landesteile des neuen Staates durch „Zentralisation und Uniformität" zu einem administrativen Ganzen zusammenzufassen, war es das II. Konstitutionsedikt v. 14. 7. 1807, die Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten betreffend, und das Organisationsreskript v. 26. 11. 1809 Beilage B vornehmlich gewesen, welche die Stellung der Gemeinden im Staate betrafen und dieselbe im Sinne strenger Abhängigkeit und Bevormundung ordneten. Nicht bloß, daß der Staat ein unbedingtes Bestätigungsrecht hinsichtlich der Gemeindeorgane für sich in Anspruch nimmt: vielmehr behält er sich sogar unter Umständen die Ernennung des Vorgesetzten (Vogts, Bürgermeisters) nach seinem Ermessen vor. Einem regelmäßigen Selbstergänzungsrecht der Gerichte und Räte, verbunden mit Lebenslänglichkeit der Aemter, steht nur die „Widerruflichkeit" seitens der vorgesetzten Behörde als Gegengewicht gegenüber. Die Gemeinden sind „Staatspersonen", „als Minderjährige anzusehen", „haben aller diesen zukommenden besonderen Staatsvorsorge zu genießen, aber auch alle die besonderen Pflichten der Minderjährigen zu erfüllen". Daher können sie zwar Beschlüsse fassen; es kann jedoch von der Zentralbehörde „aus obervormundschaftlicher Gewalt" auch gegen den Willen der Gemeinde entschieden werden, wie denn überhaupt „alle solche Schlüsse stets dem

Ewiger Bund

oberherrlichen Recht der Minderung oder Mehrung unterliegen, um stets im gemeinen Einklang mit dem Staatswohl erhalten werden zu können".

Aber erst nach mannigfachen Verhandlungen und einem Provisorium von 1821, die Einführung von Gemeindeausschüssen betreffend, inaugurierte die Gemeindeordnung v. 31. 12. 31 für alle Gemeinden eine Aera moderner Selbständigkeit und Selbstverwaltung, anerkannte nach dem Ausdruck des von Mittermaier erstatteten Kommissionsberichts die freie „Persönlichkeit der Gemeinde", beschränkt nur durch eine auf das Gesetz gegründete staatliche Aufsicht, und errichtete in den Gemeinden „die Vorschule des konstitutionellen Lebens im Staate". Bestellung der Gemeindeorgane durch allgemeine Wahlen und Einschränkung des Bestätigungsrechts der Regierung waren damit verbunden.

Reaktion und Revolution sind abwechselnd an der Gemeindeordnung und nicht ohne Einwirkung vorübergezogen, und, durch eine Fülle von Nachtragsgesetzen verändert, neue Veränderungen erwartend, steht sie heut vor uns. Aber im ganzen ist auch hier der Fortschritt zu einer immer größeren Freiheit und Selbständigkeit des Gemeindewesens, unbeschadet der Interessen einer wohlverstandenen Staatseinheit, verwirklicht worden. In dieser Richtung ist insbesondere auch für die — bis jetzt 10 — größten Städte des Landes seit 1874 ein teilweises Sonderrecht geschaffen worden, welches zugleich an die Stelle der früheren beschränkten Bürgergemeinde die konsequente Durchführung der Einwohnergemeinde gesetzt hat. Der durch die hier maßgebenden Novellen veränderte Text der Gemeindeordnung wird als „Städteordnung" bezeichnet.

2. Erst der neueren Zeit gehören auch in B. die Gedanken der Durchführung kommunaler Selbstverwaltung auf den höheren Verwaltungsstufen, der Beteiligung der Staatsbürger auch an den staatlichen Verwaltungsämtern im Sinne der staatsbürgerlichen Selbstverwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit an. Sie haben ihre Wurzeln in dem bedeutsamen Gesetze v. 5. 10. 63 über die Organisation der innern Verwaltung. Dieses Gesetz war es auch, welches durch Beseitigung der für einen Staat wie B. entbehrlichen Mittelinstanzen (Kreisregierungen) die örtlichen Staatsbehörden (Bezirksämter) unmittelbar dem Min unterstellte und ihnen im Sinne der Dezentralisation einen weiten Kreis selbständiger Wirksamkeit verschaffte. An diese Bezirksämter knüpft die Formation der staatsbürgerlichen Selbstverwaltung an, indem aus dem Bezirksamtmann als Vorsitzenden und 6—9 Mitgliedern im Ehrenamt ein Bezirksrat als staatliche Beschlußbehörde in Verwaltungsangelegenheiten gebildet wird, welche zugleich zur ersten Instanz einer damals neu geschaffenen Verwaltungsgerichtsbarkeit berufen ist, die ihrerseits wiederum in einem Verwaltungsgerichtshof ihre Spitze findet. Die Kreise aber wurden in B. lediglich als weitere Kommunalverbände ausgestaltet, deren Organe, Kreisversammlung und Kreisausschuß, zur Ergänzung der Einzelgemeinden eine fruchtbare Wirksamkeit entfalten. (Näheres unter B. Behördenorganisation.)

Literatur: Zu §§ 1, 2, 3 vgl. Rosin, Badische Verfassungsgesetze (1887), Einleitung I, II und die dort zitierte Literatur; ferner zu § 1 namentlich Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen (1891) und Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau (1904); auch die Freiburger Dissertation von Rieder, Herzog Berthold I. von Zähringen (1906), sowie Brunner, Badische Geschichte (Sammlung Göschen, 1904); Martens, Badische Geschichte (1909) und Walz, Staatsrecht des Großherzogtums Baden (1909) § 1, die beiden letzten nach Abfassung des Art. erschienen. — Zu § 3 vor allem v. Weech, Geschichte der badischen Verfassung nach amtlichen Quellen (1868). — Zu § 4 und 6: Rosin, Badisches Staatsrecht um die Geburtszeit Großherzog Friedrichs, im Festprogramm der Freiburger Universität zum 70. Geburtstag Großherzogs Friedrichs (1896), sowie desselben Verfassers „Staatsrecht und Rechtsstaat in B. unter Großherzog Friedrich", in „Alemannia" N. F. III Heft 1/2. Dazu die in der erstgedachten Schrift zitierte Literatur, namentl. Weizel, Das badische Gv. 5. 10. 63 (1864); Kopp, Die Gesetze und Verordnungen über die Organisation der inneren Verw (1896); Ströbe, Die gesetzgeberische Entwicklung der badischen Gemeindeverfassung (Freiburger Diss., 1894). — Zu § 5: Glockner, Bad. Verfassungsrecht (1905). **Rosin.**

B. Behördenorganisation

§ 1. I. Geschichtliches: 1. Die zentralen Oberbehörden; 2. Die Mittelbehörden; 3. Die örtlichen Staatsbehörden. II. Die jetzige Verwaltungsorganisation: § 2. Im allgemeinen. § 3. Das Geheime Kabinett. § 4. Das Staatsministerium. § 5. Die einzelnen Ministerien und Zentralmittelstellen. § 6. Beratende Zentralorgane. § 7. Die Landeskommissäre. § 8. Die örtlichen Staatsbehörden. § 9. Behörden zur Rechtskontrolle und zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten.

§ 1. I. Geschichtliches.

1. Die zentralen Oberbehörden. Die aus einer größeren Anzahl rechtsrheinischer und wenigen linksrheinischen Gebietsbruchstücken zusammengesetzte badische Markgrafschaft ist nach Abtretung der linksrheinischen Besitzungen durch den ihr namentlich in den Jahren 1803 bis 1806 im Reichsdeputationshauptschluß, im Preßburger Frieden und in der Rheinbundakte gegebenen Landzuwachs als Großherzogtum B. zu einem abgerundeten, den früheren Gebiets- und Einwohnerbestand ums Mehrfache übersteigenden Staatswesen ausgestaltet worden.

a) Ministerialorganisation. Dasnach der Organisation der badischen Markgrafschaft als oberste Staatsbehörde bestellte Geheimeratskollegium wurde 1808 in fünf Ministerien, für Auswärtiges, Justiz, Inneres, Finanzen und Krieg gespalten. Diese Ministerialorganisation blieb in der Folge im wesentlichen bestehen; nur kam in dem Zeitraum von 1860—1881 ein aus dem Geschäftskreis des MinInn abgelöstes HandelsMin (für Handel, Gewerbe, Verkehrswesen und Landwirtschaft) hinzu; 1871 wurde mit Uebertragung der Kontingentsverwaltung an Preußen das KriegsMin aufgehoben, ebenso das selbständige Min des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten; nachdem dessen Geschäfte zunächst der Hauptsache nach mit dem JustizMin verbunden worden waren, wurde seit 1876 die Besorgung der auswärt. Angel. dem schon seit 1871 mit den die Beziehungen zum

Ewiger Bund

Reich betreffenden Geschäften betrauten Präsidenten des StaatsMin übertragen, welcher dieselben unter Mitwirkung einiger Räte als sog. kleines StaatsMin erledigt; 1881 wurden dem kleinen StaatsMin auch die Angelegenheiten des großherzogl. Hauses übertragen und gleichzeitig mit Aufhebung des HandelsMin das seither vom MinInn besorgte Kultus- und Unterrichtswesen dem JustizMin, das Eisenbahnwesen (einschließlich der auf Post und Telegraphie bezüglichen Sachen) dem FinanzMin zugeteilt. Die mit dem Präsidium des StaatsMin verbundenen Geschäfte des Großherzoglichen Hauses, die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten sowie die seither vom FinanzMin zu erledigenden Eisenbahn-, Post- und Telegraphensachen wurden 1893 einem neu errichteten Min des Großh. Hauses und der auswärtigen Angel. übertragen, so daß von dieser Zeit an wieder die vier Min des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern und der Finanzen bestehen.

b) Gesamtministerium und Staatsrat. Nach mehrfachen kurzlebigen Versuchen, die Beratung des Staatsoberhaupts bei der Erlassung von Gesetzen und Verordnungen, sowie bei der Oberleitung der Verwaltung, zwischen dem aus den Ministerialvorsitzenden gebildeten Gesamt-(Staats-)Min, einem KabinettsMin und einem außer den Ministerialvorsitzenden aus den Prinzen und einigen höheren Staatsbeamten bestehenden Staatsrat zu verteilen, wurden die ungeteilten Funktionen der obersten Staatsbehörde seit 1817 dem noch jetzt bestehenden StaatsMin übertragen. Zwar wurde in der Folge noch mehrfach, zum letztenmal durch V v. 22. 12. 44 (aufgehoben 1849), ein Anlauf dazu genommen, daneben einen Staatsrat zu errichten; diese Versuche sind aber immer wieder nach kurzer Dauer der Einrichtung aufgegeben worden.

c) Sonstige höchste Behörden. Als dritte richterliche Instanz wurde nach Auflösung des alten Reichs ein Oberhofgericht eingesetzt, welches im Jahre 1879 in ein Oberlandesgericht umgewandelt wurde. Zur obersten Kontrolle des Staatsrechnungswesens wurde im Jahre 1819 eine dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete Oberrechnungskammer errichtet, deren Stellung und Befugnisse durch G v. 25. 8. 76 wesentlich verstärkt wurden. Die Erledigung der Kompetenzkonflikte wurde durch V v. 20. 10. 49 dem StaatsMin unter Mitwirkung von drei Mitgliedern der Gerichtshöfe, durch G v. 30. 1. 79 aber einem besonderen Kompetenzgerichtshof übertragen (unten § 9).

2. Die Mittelbehörden. Zum Zwecke der inneren und Finanzverwaltung wurde 1803 das Land in drei Provinzen eingeteilt, an deren Spitze je ein Hofratskollegium stand. Mit Organisationsreskript v. 26. 11. 1809 wurden die Provinzen durch zehn Kreise ersetzt (bis 1819 auf sechs vermindert), welche durch bureaukratisch organisierte Kreisdirektorien als Mittelbehörden für die innere und Finanzverwaltung, sowie für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwaltet wurden. In den Jahren 1824 und 1826 wurden die Finanzgeschäfte der Kreisdirektorien auf die neu errichteten Zentralmittelstellen, die Hofdomänenkammer (jetzt Forst- und Domänendirektion) und Steuerdirektion, übertragen, und 1832 die auf die Geschäfte der inneren Verwaltung und der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkten Kreisdirektorien in vier Kreisregierungen umgewandelt, welche als staatliche Mittelbehörden für die vier übrig gebliebenen Kreise, den See-, Oberrhein-, Mittelrhein- und Unterrheinkreis, zwischen den Bezirksämtern und dem MinInn standen. Während bei den Ministerien der früher als Regel geltende Grundsatz kollegialer Entscheidung infolge der Einführung der Staatsverfassung von 1818 im wesentlichen durch den bureaukratischen Grundsatz der Alleinentscheidung des Ministerialchefs ersetzt wurde, war für die Kreisdirektorien und -Regierungen seit 1813 wieder für zahlreiche Angelegenheiten die kollegiale Geschäftserledigung maßgebend, was um so wichtiger war, als die Kreisregierungen im wesentlichen auch mit der Handhabung der Verwaltungsrechtspflege betraut waren. Schon bald nach Abschluß der ersten Landesorganisation war das Bestreben wirksam, die Oberleitung technischer Verwaltungszweige, wie der Forstverwaltung, des Gesundheits-, Unterrichts-, Wasser-, Straßenbauwesens aus dem Geschäftsbereiche der administrativen Mittelstellen (Kreisdirektorien, bezw. -Regierungen) auszuscheiden und dieselben besonderen technischen Zentralkommissionen, später technischen Zentralmittelstellen, zu übertragen, welchen dann auch die auf diesen technischen Gebieten mit dem Vollzug betrauten technischen Bezirksbehörden unmittelbar untergeordnet wurden. So hat zur Erstattung von medizinischen Obergutachten, sowie überhaupt zur technischen Oberberatung in Medizinalangelegenheiten seit Errichtung des Großherzogtums eine dem MinInn unterstellte Sanitätskommission (seit 1864 Obermedizinalrat genannt) bestanden; so wurde seit 1819 die technische Leitung der Angelegenheiten des Wasser- und Straßenbaues samt wichtigen administrativen Befugnissen der dem gleichen Ministerium untergeordneten Zentralmittelstelle, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, übertragen; ferner wurde 1834 zur zentralen Leitung der Waldwirtschaft in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen und der forstpolizeilichen Angelegenheiten eine besondere, dem MinInn unterstellte Forstpolizeidirektion errichtet, welche 1849 mit der dem FinanzMin untergeordneten Mittelstelle für Verwaltung der Staatsforsten, Domänen und Bergwerke (jetzt Forst- und Domänendirektion) verschmolzen worden ist. Die Oberleitung des Volks- und Mittelschulwesens wurde seit 1812 nach Konfessionen getrennt durch die dem MinInn beigegebene katholische und evangelische Kirchensektion besorgt, für die israelitischen Schulen durch den israelitischen Oberrat; 1843 wurden jene beiden Sektionen in den katholischen und den evangelischen Oberkirchenrat umgewandelt. Diese Zentralmittelbehörden für das Unterrichtswesen waren gleichzeitig auch damit betraut, unter Oberleitung des MinInn die staatlichen Befugnisse hinsichtlich des Kultuswesens auszuüben; der evangelische Oberkirchenrat war auch mit der oberen kirchlichen Verwaltung betraut. Infolge der neuen Kirchen- und Schulgesetzgebung wurde als technische Zentralmittelstelle zur Leitung des gesamten Volks- und Mittelschulwesens ohne Unter-

Ewiger Bund

schied der Konfession 1862 der dem MinInn untergeordnete Oberschulrat errichtet; im gleichen Jahre wurde der katholische Oberkirchenrat durch eine gemeinsam von Staat und katholischer Kirche besetzte Zentralmittelbehörde, den katholischen Oberstiftungsrat, ersetzt, dessen Tätigkeit sich darauf beschränkt, die Verwaltung des katholischen Kirchen- und Stiftungsvermögens zu leiten und zu beaufsichtigen. Der evangelische Oberkirchenrat erhielt von dieser Zeit an die Eigenschaft einer obersten kirchlichen VerwBehörde, insofern den Ministerien gleichgeordnet und unmittelbar dem Großherzog als dem Landesbischof unterstellt; es wurden aber gleichzeitig dem evangelischen Oberkirchenrat bis auf weiteres die staatlichen Aufsichts- und Mitwirkungsbefugnisse bei Verw des evangelischen Kirchenvermögens zur Ausübung übertragen und insofern ein staatliches Genehmigungsrecht bei Bestellung seiner Mitglieder und Beamten vorbehalten.

3. Die örtlichen Staatsbehörden. Für die örtliche StaatsVerw wurde bei Gründung des Großherzogtums die in der badischen Markgrafschaft und einem großen Teil der angegliederten Gebiete vorhandene Einteilung in Amtsbezirke beibehalten. Ueber die Bedeutung und Entwicklung der Bezirksämter s. d. Art. Bezirk (Bad.). Das Jahr 1863 brachte eine eingreifende Umgestaltung der Verw: mit der damals erfolgten Aufhebung der Kreisregierungen wurden die Bezirksämter unter Erweiterung ihrer sachlichen Zuständigkeit unmittelbar dem MinInn unterstellt, welches die persönliche Aufsicht über die Bezirksämter durch vier in den Hauptstädten des Landes wohnhafte Kollegialmitglieder, die Landeskommissäre, ausübt. Ein Teil der Geschäfte der aufgehobenen Kreisregierungen, namentlich im Kassen-, Rechnungs-, Stiftungs-, Anstaltswesen, wurde gleichzeitig auf die neugegründete, dem MinInn untergebene Zentralmittelstelle, den VerwHof, übertragen.

II. **Die jetzige Verwaltungsorganisation.**

§ 2. **Im allgemeinen.** Da nach § 65 Verf nur diejenigen Rechtsvorschriften, welche „die „Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehörigen" betreffen auf den Weg der Gesetzgebung gewiesen sind, ist es als eine dem Landesherrn zustehende Befugnis anerkannt, ohne Mitwirkung der Landstände im Verordnungswege die Organisation der Behörden zu ordnen. Doch findet dieses landesherrliche Organisationsrecht mehrfache Schranken. Vor allem ist eine landständische Bewilligung im Staatsvoranschlag erforderlich, wenn und soweit zur Durchführung der Organisation bisher nicht genehmigte Aufwendungen nötig sind. Sodann greift das landesherrliche Organisationsrecht auf den Gebieten nicht mehr Platz, auf denen die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden durch Gesetz geregelt ist; dies ist nicht bloß hinsichtlich der Behörden der bürgerlichen, Straf- und Verwaltungsrechtspflege, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der obersten Rechnungskontrolle, sondern auch für wichtige Gebiete der Verw geschehen, namentlich durch die das Vorhandensein eines Staatsministeriums mit verantwortlichen Ministern (§§ 7, 14 Abs 3, 67) voraussetzende Verfassung, ferner auch durch das die Einrichtung und die hauptsächlichste Zuständigkeit der wichtigsten Behörden der inneren Verw regelnde VerwG v. 1863, sowie durch andere Gesetze, wie z. B. das Beamtengesetz (§ 89: Disziplinarhof). Doch hat die Tatsache allein, daß eine kraft der landesherrlichen Gewalt geschaffene Behörde in einem Gesetze als zuständig aufgeführt ist (z. B. das frühere HandelsMin im WassergG von 1876, das Min der auswärtigen Angelegenheiten als für Eisenbahnwesen zuständig im G v. 23. 6. 00 über das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen) noch nicht die Rechtsfolge, daß die Aufhebung einer solchen Behörde oder die Uebertragung der bezüglichen Zuständigkeiten auf eine andre Stelle nur im Gesetzesweg geschehen dürfte.

§ 3. **Das geheime Kabinett.** Als eine mit einem leitenden Beamten und einem Hilfsarbeiter besetzte Staatsbehörde ist das dem Landesherrn beigeordnete Gr. Geh. Kabinett damit betraut, die an den Großherzog unmittelbar gerichteten Eingaben, die sich nicht auf Angelegenheiten des Hofstaats oder der Unterstützung aus landesherrlichen Mitteln beziehen, zu behandeln, sie geeignetenfalls an die zuständigen Staatsbehörden weiter zu geben, den Verkehr mit den beteiligten Stellen im einzelnen zur Mitteilung landesherrlicher Willensentschließungen in Staatsangelegenheiten zu besorgen und die Geschäfte der Ordenskanzlei zu führen.

§ 4. **Das Staatsministerium.** Das in dieser Hinsicht noch jetzt geltende Organisationsreskript v. 26. 11. 1809 hat zur Beratung über die wichtigsten Gegenstände der StaatsVerw eine aus sämtlichen Ministern bestehende „Ministerialkonferenz" eingesetzt, welcher der Landesherr nach Gutfinden „präsidiert". Dieses Organ wird in der zum Vollzug des Edikts v. 11. 7. 1817 ergangenen landesherrlichen V v. 6. 8. 1817 als die „für die ganze StaatsVerw aufgestellte oberste Zentralbehörde" und in spätern Gesetzen vielfach als die „oberste Staatsbehörde" bezeichnet. Außer den Vorsitzenden der Fachministerien gehören dem StaatsMin noch diejenigen Personen an, die der Landesherr zu stimmführenden Mitgliedern des StaatsMin ernannt (zur Zeit ein Beamter, der im übrigen die Forst- und Domänendirektion leitet). Nach V v. 20. 4. 81 wurde der Präsident des StaatsMin ermächtigt, zur Teilnahme an den Beratungen über Rekurse, Gesetzes- und Verordnungsentwürfe sowie über sonstige wichtigere Sachen die vorsitzenden Räte (Direktoren) und Abteilungsvorstände der Ministerien, ferner für Angelegenheiten ihres VerwKreises auch die Vorsitzenden der Zentralmittelstellen und den Oberstaatsanwalt zu den Sitzungen des StaatsMin zuzuziehen; die Stellung als außerordentliche oder vorübergehende Mitglieder des StaatsMin kommt aber diesen mit Stimmrecht nicht ausgestatteten Beamten nicht zu.

Das StaatsMin ist eine Behörde; im Unterschied von den übrigen Staatsstellen ist es aber dieser obersten Behörde eigentümlich, daß sich der Landesherr die persönliche Leitung ihrer Beratungen, den „Vorsitz", vorbehalten hat und daß die Entschließungen des StaatsMin nur mit Genehmigung des Großherzogs rechtswirksam werden; was das StaatsMin beschließt, bedarf stets der Unterschrift des Landesherrn und wird nach außenhin als „Entschließung des Großherzogs im Gr. StaatsMin" kundgegeben. Die lan-

Ewiger Bund

desherrlichen Entschließungen, welche staatliche Angelegenheiten, und zwar auch solche, die nur den Geschäftskreis eines oder einzelner Ministerien betreffen, werden stets auf Grund eines Beschlusses der MinKonferenz erlassen: in der Ausfertigung der StaatsMin Entschließung, auch der auf die Verkündigung von Gesetzen bezüglichen, wird aber nur die Gegenzeichnung der mit ihrem Geschäftskreis beteiligten Minister, die aller Mitglieder des StaatsMin nur dann beigesetzt, wenn es sich um allgemeine RegAngelegenheiten handelt.

Der Landesherr ernennt eines der Mitglieder zum Präsidenten des StaatsMin; im Falle der Verhinderung wird der Präsident durch das dienstälteste Mitglied vertreten. Der Präsident des StaatsMin führt den Titel „Staatsminister"; ihm kommt in formeller Hinsicht die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen und der sonstigen Geschäfte des StaatsMin zu; er hat aber in sachlicher Hinsicht keine überwiegende Stellung, insbesondere nicht ein verstärktes Stimmrecht oder die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten. Ob bei Beschlüssen des StaatsMin Einstimmigkeit erforderlich ist oder die Zustimmung der Mehrzahl genügt, ist nicht ausdrücklich geregelt. Uebungsgemäß wird ein Beschluß des StaatsMin dem Landesherrn nur dann zur Genehmigung vorgelegt, wenn unter den anwesenden Mitgliedern Einstimmigkeit herrschte. Handelt es sich aber nicht um RegAkte des freien Ermessens, sondern um Entscheidungen, die auf Antrag Beteiligter unter Anwendung der Rechtsnormen auf bestimmte Tatbestände zu ergehen haben, wie über Rekurse, über die Zulassung von Enteignungen und sonstigen Zwangsbefugnissen, so kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein gültiger Kollegialbeschluß im StaatsMin auch nur mit Mehrheit erfolgen.

Dem StaatsMin kommt einerseits eine allgemeine Zuständigkeit zu, indem es bei allen die Gesamttätigkeit der Reg nach Außen und Innen betreffenden Willenshandlungen des Landesherrn mitzuwirken hat; anderseits ist durch das Organisationsreskript von 1809 Beil. F Ziff. 36 ff und in einer Anzahl der auf die Verw einzelner Gegenstände bezüglichen Gesetze für bestimmte Tatbestände das StaatsMin als die zur Entschließung zuständige Behörde bezeichnet. Insbesondere beschließt das StaatsMin über die Vorlage und die Sanktion von Gesetzen und landesherrlichen Verordnungen sowie des Staatsvoranschlags, über die Einleitung und den Abschluß von Staatsverträgen, über die nicht den Ministerien überlassenen Begnadigungen, die Erteilung von Körperschaftsrechten, die Anstellung, Versetzung und Entlassung der höheren Beamten (insbesondere aller akademisch gebildeten), über Beschwerden gegen die Verfügungen der Fachministerien, wenn sie in erster Instanz ergangen sind oder wenn eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte behauptet wird, über die Zulassung von Enteignungen und gewissen wirtschaftlichen Zwangsbefugnissen.

Der Vollzug der vom StaatsMin gefaßten Beschlüsse liegt den beteiligten Ministerien ob: das StaatsMin ist im Verhältnis zu den Fachministerien insofern ihre vorgesetzte Behörde, als es gegenüber ihren Verfügungen Beschwerdeinstanz ist und als bestimmte an sich zum Geschäftskreis eines Min gehörige Angelegenheiten nach den organisatorischen Vorschriften ans StaatsMin zur Entschließung oder Genehmigung zu leiten sind. Im übrigen aber hat die dem FachMin für seinen Geschäftskreis staatsrechtlich obliegende Verantwortlichkeit zur Folge, daß die sonst der vorgesetzten Behörde zustehenden Leitungsbefugnisse, abgesehen von jenen vorbehaltenen Fällen, im Verhältnis zwischen dem StaatsMin und den Fachministerien keine Anwendung finden.

Für die Entschließungen des StaatsMin sind staatsrechtlich alle Mitglieder verantwortlich, die daran teilgenommen haben, also nicht bloß die Minister, sondern auch das stimmführende Mitglied.

§ 5. Die Ministerien und Zentralmittelstellen.

I. Die Fachministerien im allgem.

Gemeinsam zur zentralen Leitung der VerwAngelegenheiten sind die vier Fachministerien, nämlich das Min des Gr. Hauses und der auswärt. Angel., das Min der Justiz, des Kultus und Unterrichts, das MinInn und das Min der Finanzen, berufen. Die mit ihrem Vorsitz betrauten Beamten führen seit der GehaltsO von 1908 den Titel „Minister" (früher zum Teil „Ministerialpräsidenten"); sie beziehen einen Gehalt von 14 000 M.; dazu kommen nicht pensionsfähige Dienstzulagen: für den Präsidenten des StaatsMin 6000, für die übrigen Min 4000 M. und für den zur Repräsentation berufenen Min ein Repräsentationsgeld von 10 000 Mark; außerdem haben sie freie Dienstwohnung. Staatsrechtlich ist jeder Min für seinen Geschäftskreis gegenüber dem Landtag verantwortlich; nach § 32 BeamtenG können die Mitglieder des StaatsMin jederzeit vom Landesherrn in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden und die einstweilige Zuruhesetzung nachsuchen.

Nach der landesherrlichen V v. 20. 2. 63 sind die Min befugt, den Geschäftsgang in ihrem Min und mit den untergeordneten Behörden selbständig zu regeln. Jedem Min ist die erforderliche Zahl von MinDirektoren, vortragenden Räten und Hilfsreferenten (techn. Referenten und administrativen Hilfsarbeitern) und außer diesen zum MinKollegium gehörigen Beamten das mittlere und untere Personal des Rechnungs- und Kanzleidiensts beigegeben. Regelmäßige Sitzungen zur kollegialen Beratung sind nicht mehr vorgeschrieben und finden übungsgemäß nur im MinInn statt: kollegiale Mehrheitsbeschlüsse sind nur in den gesetzlich bezeichneten Fällen zu fassen, insbesondere nach § 122 (jetzt § 109) BeamtenG v. 1888 über die disziplinäre Dienstenthebung oder Strafversetzung behördlich angestellter etatsmäßiger Beamten. Im übrigen beschließt und entscheidet zufolge seiner staatsrechtlichen Verantwortlichkeit der Min selbständig und ist durch Mehrheitsbeschlüsse des Kollegiums nicht gebunden. Die Ministerien sind mit der unmittelbaren Leitung und Aufsicht über die ihnen zugewiesenen VerwGegenstände betraut: sie sind zur Erlassung aller derjenigen Verordnungen, sowohl Rechts- als VerwVerordnungen, zuständig, welche nicht, wie insbesondere organisatorische und ins Justizwesen einschlagende Verordnungen, der Beschlußfassung im StaatsMin vorbehalten sind; namentlich gehen die auf Grund des PolStGB zu erlassenden Rechtsverordnungen im Gebiete der Verw des sittlichen, wirtschaftlichen, Verkehrslebens, des Gesundheits-

Ewiger Bund

wesens zumeist unmittelbar vom MinInn aus. Die Ministerien verfügen ferner über die Anstellung, Versetzung, Entlassung der Beamten ihres Geschäftskreises, soweit nicht die Entschließung, was namentlich hinsichtlich der eine höhere wissenschaftliche, technische und künstlerische Vorbildung erfordernden Amtsstellen der Fall ist, dem Landesherrn vorbehalten oder (insbesondere bei Unterbeamten) einer nachgeordneten Stelle übertragen ist. Den Ministerien steht ferner die erstinstanzliche Entschließung über eine Anzahl wichtiger VerwAngelegenheiten, z. B. über den Bau von Straßen, die Korrektion von Flüssen, die Errichtung von Anstalten, ferner die Verfügung über die hierfür budgetmäßig verwilligten Mittel, endlich die Entscheidung über die gegen Entschließungen nachgeordneter Behörden ergriffenen VerwBeschwerden zu. In letzterer Hinsicht gilt nach der V v. 28. 8. 84 über das Verfahren in VerwSachen im allgemeinen der Grundsatz, daß nur zwei VerwInstanzen gegeben sind; die Beteiligten haben einen Anspruch darauf, eine VerwBeschwerde über die zweite Instanz hinaus zu verfolgen, nur in den Fällen, wo es sich um Kränkung verfassungsmäßiger Rechte handelt. Uebrigens ist die vorgesetzte VerwBehörde, namentlich das Min, befugt, auch ohne daß eine Beschwerde erhoben oder noch zulässig ist, jede VerwVerfügung untergeordneter Behörden aufzuheben und abzuändern, und zwar sowohl wegen abweichender Rechtsanschauung als wegen anderer Auffassung über die tatsächlichen Verhältnisse oder Fragen der Zweckmäßigkeit; jedoch nur so lange, als nicht durch jene Verfügung, z. B. durch Erteilung einer Genehmigung, ein Beteiligter bereits einen vollzugsreifen Rechtsanspruch erworben hat. Die durch Beseitigung der Kreisregierungen gewachsene Geschäftslast der Ministerien suchte man durch zwei Einrichtungen, einerseits durch Bestellung von Landeskommissären, andererseits durch Bildung von Zentralmittelstellen zu erleichtern (vgl. II. und §§ 6, 7).

II. Die einzelnen Zentralstellen und Zentralmittelstellen.

a) Das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten behandelt die staatlichen Angelegenheiten der landesherrlichen Familie und die Beziehungen des Landes zum Reich und zu anderen Staaten und übt die Oberleitung über das staatliche und die Oberaufsicht über das private Eisenbahnwesen aus. — Als Zentralmittelstelle ist ihm die Generaldirektion der Gr. Staatseisenbahnen untergeordnet.

b) Das Ministerium für Justiz, Kultus und Unterricht besorgt die Leitung und Oberaufsicht in den auf die Rechtspflege, die Kirchen und sonstigen religiösen Gemeinschaften sowie auf die Kunst und das Unterrichtswesen (ausgenommen das landwirtschaftliche und gewerbliche, vgl. c) bezüglichen Angelegenheiten. Demselben sind als Zentralmittelstellen in Kultussachen der Evangelische Oberkirchenrat (nur in vermögensrechtlicher Hinsicht), der katholische Oberstiftungsrat und der Oberrat der Israeliten; hinsichtlich des Elementar- und Mittelschulwesens der Oberschulrat; ferner für die Kunst der Konservator der Kunstdenkmäler und Altertümer; sowie endlich außerdem eine Reihe von Anstalten, wie die beiden Landesuniversitäten, die technische Hochschule, die Akademie der bildenden Künste, verschiedene Sammlungen, unterstellt.

c) Das Ministerium des Innern führt die Oberleitung über die gesamte innere Verw, insbesondere auch in den Angelegenheiten der Landwirtschaft, des Handels, Gewerbes und Verkehrswesens (ausgenommen Eisenbahnen, Post, Telegraphen, Kultus, Kunst und Unterrichtswesen); vom Unterrichtswesen ist übrigens im Zusammenhange mit der landwirtschaftlichen und gewerblichen Verwaltung das landwirtschaftliche und gewerbliche Fachbildungswesen dem MinInn unterstellt worden.

Als Zentralmittelstellen sind dem MinInn untergeordnet: die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für die Angelegenheiten des Wasser-, Landeskultur-, Feldbereinigungs-, Straßenwesens, der Katastervermessung, der Topographie und der Meteorologie; ferner der Verwaltungshof zur zentralen Besorgung einer Anzahl auf das Kassen-, Rechnungs-, Stiftungs-, Hinterlegungswesen in der innern, z. Teil auch in der JustizVerw bezüglichen Aufgaben; endlich die im übrigen dem FinanzMin unterstellte Forst- und Domänendirektion, soweit sie mit den Verrichtungen der oberen Bergbehörde betraut ist. Außerdem sind dem MinInn noch eine Anzahl anderer Zentralstellen untergeben: das Korpskommando der Gendarmerie, das Generallandesarchiv, das statistische Landesamt, die Fabrikinspektion, das Landesgewerbeamt, die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt, das Obereichungsamt, die staatliche Gebäudeversicherungsanstalt, das Landesversicherungsamt.

d) Dem Finanzministerium als dem mit Oberleitung der Finanz- und der Domänen-Verw sowie des staatlichen Hochbauwesens betrauten Min sind als Zentralmittelstellen oder als sonstige Zentralbehörden untergeordnet: die Forst- und Domänendirektion, die Zoll- und Steuerdirektion, die Landeshauptkasse, die StaatsschuldenVerw und die Münzverwaltung.

§ 6. **Beratende Zentralorgane.** Zur Beratung der Ministerien und sonstigen Zentralstellen bei der Erledigung bestimmter VerwAufgaben sind auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen eine Anzahl von Organen gebildet, deren Mitglieder im wesentlichen ehren- oder nebenamtlich durch Ernennung seitens des Landesherrn oder einer Zentralbehörde oder durch Wahl der Beteiligten berufen werden und welche nur von Zeit zu Zeit auf besondere Einladung zur Beratung zusammentreten. Diesen beratenden Organen, meist zur Vertretung bestimmter Berufs- und Erwerbskreise eingerichtet, kommt nicht die Eigenschaft von Staatsbehörden, zum Teil aber, nämlich den auf Grund des Gesetzes errichteten Handels-, Handwerks-, Landwirtschafts-, Aerzte-, Tierärzte-, Zahnärzte-, Apotheker-Kammern die Stellung einer mit dem Recht der Beitragserhebung ausgestatteten Körperschaft des öffentlichen Rechts zu; außer dem Namen „Kammer" ist bei diesen beratenden Organen die Bezeichnung als Rat, Kommission, Ausschuß üblich. Es sind namentlich folgende beratende Stellen hervorzuheben: im Bereich des Min des Gr. H. und der ausw. Angel. der durch V v. 4. 11. 80 errichtete

Ewiger Bund

Eisenbahnrat — im Bereich des JustizMin die badische historische Kommission — im Bereich des MinInn außer den obenerwähnten auf Grund von Gesetzen errichteten „Kammern" der Landesgesundheitsrat (V v. 1882, nunmehr 24. 2. 07), der Landesgewerberat und der Landesgewerbeschulrat (V v. 28. 4. 05), sowie der Wasserwirtschaftsrat (V v. 14. 5. 08) — im Bereich des FinanzMin die Ministerialkommission für das Hochbauwesen (V v. 27. 11. 02).

§ 7. **Die Landeskommissäre.** Gleichzeitig mit Aufhebung der vier Kreisregierungen (oben § 1, Z 2) wurde 1864 das Land in vier Landeskommissariats-Distrikte eingeteilt, deren Mittelpunkte die Hauptstädte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz sind. In jedem dieser vier Distrikte hat ein Mitglied des MinInn mit dem Titel Landeskommissär seinen Sitz. Der Landeskommissär hat die Aufgabe, seinen Geschäftsbezirk regelmäßig zu bereisen, die Zustände der staatlichen und kommunalen Verw an Ort und Stelle durch persönliche Einsicht und im Benehmen mit den staatlichen und kommunalen Verw-Beamten zu prüfen, anregend und fördernd im Gebiete der inneren Verw zu wirken, in Dringlichkeitsfällen selbst einzuschreiten, über seine Wahrnehmungen schriftlich und namentlich in den regelmäßigen Plenarsitzungen des MinInn mündlich zu berichten. Der Landeskommissär ist Mitglied und Bevollmächtigter des MinInn, er hat eine selbständige Entscheidungs- und Verfügungsgewalt nur in den nicht sehr zahlreichen Angelegenheiten, die ihm hierzu durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich zugewiesen sind; dem Amte des Landeskommissärs kommt daher nicht die Bedeutung einer zwischen das MinInn und die Bezirksbehörden (Aemter) eingeschalteten Mittelstelle zu; er ist keine regelmäßige Instanz für Verw-Beschwerden und es wird der Verkehr zwischen dem Min und den Bezirksbehörden nur ausnahmsweise durch den Landeskommissär vermittelt.

§ 8. **Oertliche Staatsbehörden.** Die mit der Handhabung des Verwaltungszwangs und der Strafpolizei betraute örtliche Behörde der inneren StaatsVerw ist das Bezirksamt; über die Organisation und Aufgabe der 53 Bezirksämter vgl. den Art. Bezirk (Baden). Zur Besorgung der technischen Aufgaben im Gebiete der inneren Verw sind besondere technische Behörden bestellt, welche, soweit ein Zwangsvorgehen in Frage kommt, unter Mitwirkung des Bezirksamtes zu handeln haben. Für die Gesundheits-Verw ist in jedem Amtsbezirk mindestens ein Bezirksarzt, für das Veterinärwesen ebenso ein Bezirkstierarzt bestellt. Im übrigen sind die Bezirke der örtlichen technischen Behörden nach den Bedürfnissen des betreffenden Dienstzweiges besonders geordnet: im Jahr 1910 bestanden 19 Wasser- und Straßenbau-Inspektionen, 10 Kultur-Inspektionen, 4 Rheinbau-Inspektionen, 14 Hochbau-Inspektionen; die Instandhaltung und Fortführung des Vermessungswerkes wird durch 50 Bezirksgeometer, die Forstverwaltung und Forstpolizei durch 99 Forstämter, die Aufsicht über die Volksschulen durch 18 Kreisschulräte, die örtliche Verw des Eisenbahnwesens durch die Betriebs-Inspektoren, Bahnbau-Inspektoren und Maschinen-Inspektoren ausgeübt.

§ 9. **Behörden zur Rechtskontrolle und zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten.** Für das Gebiet der inneren und FinanzVerw besteht eine doppelte Rechtskontrolle. Einmal die verfassungsmäßige im Verhältnis zwischen Reg und Volksvertretung durch Errichtung der Oberrechnungskammer, deren Aufgabe nach ihrer im Jahre 1876 erfolgten Neugestaltung namentlich darin besteht, unter Anwendung der im Etatsgesetze von 1882 (geändert 1888 und 1908) über die Verw der Staatseinnahmen und -Ausgaben festgesetzten Normen die Gesetzmäßigkeit der staatlichen Verw in den die Finanzen berührenden Angelegenheiten zu überwachen. Die Oberrechnungskammer ist kollegial organisiert, ihre Mitglieder haben richterliche Rechte, sie steht außerhalb der Ministerialorganisation und ist unmittelbar dem Landesherrn untergeordnet. Sodann ist im Verhältnis zwischen den Einzelnen und den Gemeinschaften einerseits und den Verw-Behörden andererseits eine Rechtskontrolle durch die im Jahre 1864 eingerichtete und 1884 weiter ausgebildete Verwaltungsrechtspflege eingeführt worden [¶ Verwaltungsgerichtsbarkeit, Baden]. Endlich ist im Verhältnis zwischen den Beamten und der StaatsReg eine Art Rechtskontrolle dadurch geschaffen, daß zur Entscheidung über die wichtigste Disziplinarmaßregel der Strafversetzung und Dienstentlassung gegenüber den vom Landesherrn ernannten Beamten nach dem BeamtenG v. 24. 7. 88 (neue Fassung v. 12. 8. 08) ein besonderer Disziplinarhof bestellt ist, welcher, soweit die Disziplin über richterliche Beamte in Frage kommt, ganz, im übrigen zum größten Teil aus richterlichen Beamten besteht. [¶ Disziplin].

Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche sich zwischen den VerwBehörden, bürgerlichen Gerichten und VerwGerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges ergeben, ist nach G v. 30. 1. 76 ein besonderer Kompetenzgerichtshof eingesetzt, bestehend aus 15 Mitgliedern, von denen 8 dem Oberlandesgerichte angehören müssen. [¶ Rechtsweg und Kompetenzkonflikt, Baden].

Quellen: Die 13 Organisationsedikte von 1803, das Organisationsreskript v. 20. 3. 1807 (RegBl 35) und V v. 5. 7. 1808 (RegBl 185), das Organisationsreskript v. 26. 11. 1809 (RegBl 395); G v. 5. 10. 63, die Organisation der inneren Verwaltung betr. (RegBl 399) und V v. 12. 7. 64 (RegBl 333).

Literatur: G. Weizel, Das bad. G v. 5. 10. 63 über die Organisation der inneren Verwaltung, 1864; F. A. Regenauer, Der Staatshaushaltsetat des Großherzogtums B. u. s. f., 1863; Das Großherzogtum Baden in geographischer u. s. f. Hinsicht, 1885, 623 ff; Schenkel in Marquardsen[1] III, 1. 3. Abt., 1884; Fr. Wielandt, Das Staatsrecht des Großherzogtums B., in Marquardsens HB d. Oeff. R. III. 1, 1895; K. A. Kopp, Die Gesetze und Verordnungen über die Organisation der inneren Verw im Großh. B., 1896; Fr. Affolter, System des bad. VerwRechts, 1904; A. Glock, Staats- und Rechtskunde für B., 1908; C. Bornhak, Das Großherzogtum B., 1908; E. Walz, Die rechtliche Stellung des St.M. im Großherzogtum B., S 285 ff der Festgabe für Laband 1, 1908; A. Buchenberger, Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großh. B., 1902; E. Walz, Staatsrecht des Großh. B., 1909; ferner oben unter A.

Schenkel (Lewald).

Ewiger Bund

Badewesen
¶ Krankheiten, Quellenschutz

Bahneinheit, Bahnpfandrecht
¶ Eisenbahnwesen

Banken
¶ Notenbanken, Hypothekenbanken, Reichsbank, Landwirtschaftliches Kreditwesen, auch Agrargesetzgebung

Bauernbefreiung
¶ Agrargesetzgebung

Bauwesen

[B = Bau; BG = Baugewerbe; BO = Bauordnung; BP = Baupolizei; BV = Bauverwaltung.]

I. Reich und Preußen

A. Bauverwaltung (S. 308); B. Baugewerbe (S. 310); C. Baupolizei (S. 313).

A. Bauverwaltung

§ 1. Begriff. § 2. Behördenorganisation. § 3. Berufsbildung der Baubeamten.

§ 1. **Begriff.** Die BV ist derjenige Zweig der Verw, dem die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen BWerke obliegt. Je nach dem öffentlichen Verbande, der nach Verfassung und Gesetz als BHerr zu gelten hat, unterscheidet man Reichs-, Staats- und KommunalBV. Die letztere zerfällt in Preußen wieder in die Provinzial- (in Hessen-Nassau Bezirks-), Kreis- und GemeindeBVerwaltung.

§ 2. **Behördenorganisation.**

1. Im Reichsdienste sind BBeamte für den HochB bei der Post- und Telegraphenverwaltung (in der BAbteilung des Reichspostamtes und als PostBRäte der Oberpostdirektionen), ferner für die Hafenbauten und Hochbauten der Marineverwaltung (im Reichsmarineamt, bei den Werften und HafenBKommissionen in Wilhelmshaven, Kiel und Danzig sowie bei den Intendanturen), für den EisenbahnB bei den elsaß-lothringischen Reichsbahnen und für den KanalB bei dem Reichsamt des Innern unterstehenden Kanalamte in Kiel angestellt. Das Reichsamt des Innern beschäftigt als etatsmäßige höhere BBeamte einen vortragenden Rat und einen ständigen Hilfsarbeiter. Für besondere BAusführungen werden die Hilfskräfte (RegBMeister) vorübergehend vom Reichspostamt zum Reichsamt des Innern beurlaubt. Im Reichsschatzamt ist ein etatsmäßiger BBeamter als vortragender Rat angestellt.

2. In Preußen liegt der Schwerpunkt für den staatlichen ZivilB im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Der Geschäftskreis der Ministerialabteilung für das BWesen — Abt. III — umfaßt nach dem Immediatbericht über die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten in Preußen 1890—1900 (S. 92, 93) folgende Angelegenheiten: (1.) die Aufstellung und Ausführung des Etats der allgemeinen BV; (2.) die Personalangelegenheiten und die Ueberwachung der Geschäftsführung der Beamten der allgemeinen BV; (3.) die Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den höheren Staatsdienst im BFach in Gemeinschaft mit den Eisenbahnabteilungen; (4.) die Förderung der Ausbildung und weiteren Entwickelung des BFachs in technischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Hinsicht; (5.) die Bearbeitung und Förderung der Herausgabe von statistischen und kartographischen Werken in Bezug auf das der BV unterstehende Verkehrswesen; (6.) die Feststellung der Entwürfe und Anschläge zu den staatlichen Hochbauten sämtlicher Ressorts in dem durch den AE 31. 5. 80 vorgeschriebenen Umfange, soweit nicht hinsichtlich der Eisenbahnbauten, der Bauten an Pfarreien, Küstereien, Volksschulen, der gewöhnlichen HochBSachen auf Domänen- und Forstgrundstücken, der fiskalischen Bäder- und Gestütsverwaltung und der Bauten der Bergverwaltung Ausnahmen mit den betreffenden Ressorts vereinbart sind; (7.) die obere Leitung und Ueberwachung der Ausführung aller staatlichen Hochbauten, für welche die BPläne von der Abteilung festgestellt sind; (8.) die Fürsorge für die öffentlichen Flüsse, insbes. die bauliche Unterhaltung und Verbesserung der schiffbaren Flüsse und sonstigen Gewässer; (9.) die Anlage und Unterhaltung staatlicher Schiffahrtskanäle; (10.) die Herstellung und Unterhaltung der Schutzhäfen und der staatlichen Verkehrshäfen an den Binnenwasserstraßen; (11.) die Unterhaltung und Verbesserung der Seeschiffahrtsverbindungen und Seehäfen, insbes. das Seezeichenwesen; (12.) die Seeschutzbauten einschließlich der Unterhaltung und Ausbildung der Vordünen (zum Teil auch der Binnendünen); (13.) die Unterhaltung der wegefiskalischen Wege, Brücken und Fähren und die staatliche Oberaufsicht über das gesamte Wegewesen, einschließlich der Wegepolizei; (14.) die BP; (15.) Enteignungssachen, soweit deren Bearbeitung nicht durch die Eisenbahnabteilungen oder in Gemeinschaft mit ihnen erfolgt; (16.) die Fluchtlinienfestsetzung in Berlin, Potsdam und Charlottenburg und deren nächster Umgebung (Allerh. Genehmigung, G v. 2. 7. 1875, § 10 Abs 2); (17.) die Verwaltung der Verkehrsabgaben. Die unter Ziff. 18 aufgeführten, früher ebenfalls bei der III. Abt. bearbeiteten Kleinbahnangelegenheiten sind auf die Eisenbahnabt. übertragen worden. — Eine Mitwirkung der allgemeinen BV in ihrer Eigenschaft als allgemeines Ressort für sämtliche ihr nicht durch besondere Bestimmung entzogenen Hoch- und IngenieurBsachen erfolgt: (19.) in Schiffahrtsangelegenheiten und bei der Wahrnehmung der Strom- und Schiffahrtspolizei; (20.) bei der Abwendung und Bekämpfung von Hochwasser- und Eisgefahren; (21.) in Deichangelegenheiten für den Bereich der schiffbaren Flüsse; (22.) bei Meliorationen; (23.) bei allgemeinen Entwässerungsangelegenheiten von Ortschaften; (24.) bei der Anlage und Beaufsichtigung von Talsperren usw. — Außerdem ist der Abteilung die Mitwirkung bei der Prüfung der Entwürfe und Kostenanschläge zu den wichtigeren Reichsbauten — sowohl auf dem Gebiete des HochB- wie des IngenieurBFaches — in dem für

Ewiger Bund

die preußischen Staatsbauten vorgeschriebenen Umfange übertragen. Dies gilt nicht für die Bauten der Reichspost- und der Militärverwaltung.

Die hiernach in das Bereich der allgemeinen BV fallenden Angelegenheiten werden unter einem Unterstaatssekretär in 4 Unterabteilungen bearbeitet, einer Verwaltungs- und einer BAbteilung für den WasserB (III C und III A) und einer Verwaltungs- und einer BAbteilung für den HochB (III D und III B). An der Spitze der Abteilungen III A und III B stehen technische Ministerialdirektoren, an der Spitze der Abt. III C ein administrativer Ministerialdirektor, der Abt. III D ein ebensolcher Ministerialdirigent. Die Bearbeitung der Geschäfte erfolgt (1910) durch 8 administrative und 19 technische vortragende Räte und (zur Zeit 2 + 36) Hilfsarbeiter beider Fachrichtungen. Als begutachtende Behörde besteht unter dem Minister der öffentlichen Arbeiten für hervorragende Fragen des BWesens und besonders bedeutende B-Projekte, die vom Staate oder von anderen öffentlichen Korporationen auszuführen sind, die Akademie des Bauwesens, der ein Präsident vorsteht und die in die Abteilungen für HochB und für das Ingenieur- und Maschinenwesen zerfällt (AE v. 7. 5. 1880 GS 261, Instr v. 27. 8. 1880 MBl 212). Die Mittelstelle bilden die RegPräsidenten und die Bezirksregierungen, bei denen Regierungs- und BRäte (RegInstr v. 23. 10. 1817 § 48) und BInspektoren[1]) (AE v. 3. 5. 1890 GS 131) tätig sind. Die WasserBangelegenheiten der größeren Ströme (Weichsel, Oder, Elbe, Weser und Rhein) werden durch die StromBDirektionen bei den betreffenden Oberpräsidenten (in Danzig, Breslau, Magdeburg, Hannover und Koblenz) erledigt (KglErl v. 12. 12. 1888 und AVf v. 22. 1. 1889 MBl 23). Besondere Verwaltungen sind ferner für den Dortmund-Emskanal bei dem Oberpräsidenten in Münster (AE v. 9. 3. 1898) und für die märkischen Wasserstraßen bei dem RegPräsidenten in Potsdam geschaffen (KglErl v. 3. 11. 1902). Die technische Leitung der Geschäfte liegt bei diesen Behörden OberBRäten ob. Für die größeren, nach dem G vom 1. 4. 1905 auszuführenden Kanalbauten sind KanalBDirektionen in Essen und Hannover sowie das HauptBAmt in Potsdam eingerichtet, die den Oberpräsidien in Koblenz und Hannover bezw. dem RegPräsidenten in Potsdam angegliedert sind (V v. 2. 4. 1906 GS 113). Bei den beiden ersteren Behörden sind ebenfalls OberBRäte tätig. Für Berlin [¶] besteht insofern eine Besonderheit, als die Geschäfte der Mittelinstanz für den HochB von der Ministerial-, Militär- und BKommission, für den WasserB und die BP vom Polizeipräsidenten wahrgenommen werden. Die Wahrnehmung der örtlichen Geschäfte erfolgt durch die BInspektoren[1]) für den HochB und den WasserB getrennt in den KreisBInspektionen und den Hafen- und WasserBInspektionen, im Bereiche der KanalB-Direktionen durch die BAemter. In der WasserBV sind für Amtsstellen mit besonders zahlreichen BGeräten (Baggern, Dampfern usw), die auf einzelnen BHöfen vereinigt sind, MaschinenBInspektionen eingerichtet. Bei größeren staatlichen BPBehörden sind BPInspektoren angestellt. Für die KreisBInspektoren ist die DAnw für die LokalBBeamten der StaatshochBV v. 1. 12. 98 ergangen, während eine ähnliche Anw für die Lokalbeamten der WasserBV noch in Vorbereitung ist (1910).

Besondere BVerständige sind sodann beigegeben: den fiskalischen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltungen, der kgl. Hof- und Hausfideikommißverwaltung, dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- usw.-Angelegenheiten und dem Min für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, in dessen Bereich für die Landesmelioration [Regierungs- und BRäte bei den Oberpräsidenten] besondere MeliorationsBBeamte angestellt sind. Letzteren unterstehen die nicht schiffbaren Flüsse hinsichtlich ihrer wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten, auch liegt ihnen die Bearbeitung der Ent- und Bewässerungsangelegenheiten ob.

Die Staatseisenbahnverw ist hinsichtlich ihrer BAngelegenheiten ebenfalls von der allgemeinen BV losgelöst [¶ Eisenbahnbehörden]. Das gleiche gilt von dem MilitärBWesen, welches dem Kriegsminister (BAbteilung des Kriegsministeriums) unterstellt ist. Bei den Korpsintendanturen bearbeiten die BAngelegenheiten Intendantur- und BRäte; in den einzelnen größeren Garnisonen sind neben Ingenieuroffizieren eigene GarnisonBInspektoren tätig (MinVerf v. 20. 4. 1824).

3. Eigene BVV bestehen bei den größeren Kommunalverbänden, den Provinzen, z. T. auch bei den Kreisen und den größeren Gemeinden. Die höheren technischen Beamten der Provinzialverbände führen den Titel „LandesB-Rat" und sind dem Landesdirektor (Landeshauptmann) zugeordnet (§ 93 ProvO v. 1875/1881, KglErl v. 20. 1. 1877). Ihnen liegt die Verw des WegeBWesens sowie die Ausführung und Unterhaltung der Hochbauten der Provinz ob. Unterstellt sind dem Landesdirektor die Provinzial- oder LandesBInspektoren. Die von den Kreisen angestellten Techniker (KreisBMeister) unterstehen dem Landrate als Vorsitzenden des Kreisausschusses und sind zumeist für Zwecke der WegeBV tätig; vielfach werden sie aber auch den ländlichen Ortspolizeibehörden als technische Berater in den Angelegenheiten der BP vorgehalten. In den größeren Städten sind für Zwecke der kommunalen Hoch- und TiefBV sowie der BP, sofern diese nicht von einer staatlichen Behörde ausgeübt wird, StadtBRäte tätig, die zumeist Mitglieder des Magistrats sind (§ 29 StO v. 30. 5. 1853). Vielfach sind den StadtBRäten StadtB-Inspektoren und StadtBMeister sowie mittlere technische Beamte unterstellt.

§ 3. **Berufsbildung der Baubeamten.** Für die BBeamten des Staates wird in Preußen eine mehr oder weniger umfassende praktische und wissenschaftliche Vorbildung gefordert, deren Vorhandensein durch Prüfungen dargetan werden muß.

1. Höhere Beamte. Für die Ausbildung und Prüfung der höheren BBeamten sind die Vorschriften des Erl MinöA v. 1. 4. 1906 (MBl 184) maßgebend. Danach ist zur Anstellung zunächst die Erlangung des Grades eines Diplomingenieurs an einer technischen Hochschule erforderlich. Zur Ausbildung und späteren Staatsprüfung werden Diplomingenieure mit Anwartschaft auf Anstellung nur in solcher Zahl zugelassen, wie es der

[1]) Nach der Kgl. B v 25. 7. 10 tritt an die Stelle der Amtsbezeichnung „Bauinspektor" künftig „Regierungsbaumeister".

Ewiger Bund

Bedarf der StaatsBV erfordert. Darüber hinaus können Diplomingenieure lediglich zur Ausbildung angenommen werden. Ausbildung und Prüfung unterscheiden sich nach den Fachrichtungen des HochB, des Wasser- und StraßenB., des EisenbahnB. und des MaschinenB. Die zur Ausbildung zugelassenen Diplomingenieure haben das Recht, sich während ihrer Ausbildung im Staatsdienste RegierungsBFührer zu nennen. Sie werden bei Regierungen, StromB- oder Kanalverwaltungen oder Eisenbahndirektionen während einer Zeit von mindestens 3 Jahren — im MaschinenBFach von mindestens 2 Jahren und 3 Monaten — praktisch und im Bureaudienste beschäftigt. Binnen spätestens 4 bezw. 3 Jahren ist die Zulassung zur Staatsprüfung bei dem Oberprüfungsamte zu beantragen. Nach Bestehen der Prüfung werden die Anwärter für den Staatsdienst durch den MinöA zu RegierungsBMeistern ernannt. Die ohne Anwartschaft auf Anstellung zur Ausbildung zugelassenen RegBFührer können ebenfalls zu RegBMeistern ernannt werden. Die nicht zu RegBMeistern ernannten RegBFührer erhalten durch das Bestehen der Prüfung das Recht, sich „staatlich geprüfte Baumeister" zu nennen. Die RegBMeister werden dem Chef einer Provinzialbehörde zur Beschäftigung zugewiesen.

2. Mittlere und untere Beamte. Im Bereiche der HochBV sind unter der Leitung der höheren Beamten RegBSekretäre, BSekretäre und BAssistenten tätig. Die Anwärter für die RegBSekretär- und BSekretärstellen müssen, soweit sie nicht als Militärpersonen die Prüfung zum Oberfeuerwerker oder Wallmeister bestanden haben, regelmäßig die Berechtigung zum einj.-freiwilligen Dienst und das Reifezeugnis einer staatlichen oder sonst anerkannten BGewerkschule [¶ Baugewerbe] besitzen und werden zunächst als BSupernumerare 3 Jahre bei LokalBInspektionen und Provinzialbehörden beschäftigt. Sodann kann die Anstellung durch die Provinzialbehörde nach Maßgabe der Zahl der etatsmäßigen Stellen und des Anwartschaftsalters erfolgen. Die Beförderung zum RegBSekretär erfolgt nach Bestehen einer Prüfung (Bestimm. v. 10. 3. 1903). Zur Erledigung der einfacheren technischen und Bureauarbeiten sind die BAssistenten bestimmt, welche nicht die Qualifikationen der vorbezeichneten mittleren Beamten zu besitzen brauchen, aber mindestens 6 Jahre in der BV als Bureaugehilfen, Zeichner usw. beschäftigt gewesen und sodann eine Prüfung abgelegt haben müssen (MinE v. 6. Dez. 1906).

Im Bereiche der WasserBV sind ebenfalls RegBSekretäre, BSekretäre und BAssistenten, außerdem als mittlere Beamte zur Wahrnehmung der örtlichen bautechnischen Geschäfte unter Oberleitung der WasserBInspektoren, unter Umständen auch von strom- und schiffahrtspolizeilichen Funktionen WasserBWarte angestellt. Letztere sind entweder aus dem Stande der Oberfeuerwerker und der Unteroffiziere der technischen Truppenteile hervorgegangen oder haben nach Absolvierung einer BGewerkschule einen Vorbereitungsdienst bei Wasserbauten und im Bureau während 3¼ Jahren durchzumachen, wonach sie eine Prüfung abzulegen haben (Vorschr v. 6. 12. 1897 und Erl v. 16. 8. 1901). Untere Beamte in erster Linie im Strom- und Schiffahrtspolizeidienste — aber auch mit der BAufsicht befaßt — sind die Strommeister. Sie müssen den Zivilversorgungsschein besitzen, haben nach einer Annahmeprüfung eine Lehrzeit von einem Jahre durchzumachen und sodann die Strommeisterprüfung abzulegen (Erl v. 14. 4. 1882 MBl 77, Erl v. 20. 3. 1894). Außerdem sind als Aufsichts- und Betriebsbeamte zahlreiche weitere Unterbeamte im Dienste der WasserBV angestellt, deren Amtsbezeichnungen ihren Funktionen entsprechen (Etat der BV Kap. 65 Tit. 4 u. 5).

B. Baugewerbe

§ 1. Begriff. § 2. Arbeitgeber. § 3. Bauarbeiter.

§ 1. Begriff und Quellen. Das BGewerbe umfaßt jede gewerbliche Tätigkeit, welche sich mit der Ausführung von Hoch- und Tiefbauten im Ganzen oder in einzelnen Teilen beschäftigt. Im BGewerbe, soweit es sich mit der Herstellung von Gebäuden befaßt, sind demgemäß Maurer, Zimmerleute, Steinmetze, Dachdecker, Mühlen- und Brunnenbauer, aber auch BGlaser, BKlempner, Stuckateure, Gipser, Anstreicher, Tüncher, Verputzer (Weißbinder), Schreiner, Einsetzer, Anschläger, Ofenbauer u. a. tätig (HwPrBw, Titel „BHandwerker") und zwar entweder als Arbeitgeber (Unternehmer) oder als Arbeitnehmer (B-Arbeiter). Da in das BGewerbe aber auch alle Tiefbauten fallen, gehören dazu auch die Eisenbahn-, Wege-, Wasser-, Deich- und ähnlichen BArbeiten. Für die rechtlichen Verhältnisse der im BGewerbe tätigen Personen sind die für Arbeitgeber und gewerbliche Arbeiter im allgemeinen geltenden Vorschriften maßgebend. Sonderbestimmungen sind in §§ 35, 35a, 53a, 54, 154 Abs 2 GewO sowie in dem BUBG (Fassung der Ziff IV der Bek v. 5. 6. 1900 RGB 573 ff) enthalten. Für Preußen kommt ferner die B betr. die beim B von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter v. 21. 12. 1846 (GS 1847 21) in Betracht. [¶ Arbeiter, gewerbliche].

§ 2. Arbeitgeber. Nach der preuß. GewO v. 17. 1. 1845 bedurften BMeister, welche aus der Leitung von BUnternehmungen ein Gewerbe machen, eines Prüfungszeugnisses der OberB-Deputation (§ 44), ebenso sollten sich Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Zimmerleute, Mühlen- und BrunnenBMeister, Schornsteinfeger und Personen, welche sich mit der Aufstellung von Blitzableitern beschäftigten, über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein Befähigungszeugnis der Regierung auszuweisen haben (§ 45). Dieser Befähigungsnachweis wurde durch das BundesG v. 8. 7. 1868 (BGB 406) in Wegfall gebracht. Die GewO behielt den so geschaffenen Zustand bei. Durch das G v. 26. 7. 1897 (RGBl 663) wurden indessen Beschränkungen insoweit wieder eingeführt, als die allgemeinen Vorschriften der GewO (129 ff) über das Halten von Lehrlingen und die Führung des Meistertitels (§ 133) auch auf BHandwerker Anwendung zu finden hatten. Die Führung des Titels „Baugewerksmeister" war nicht verboten (Erl v. 28. 11. 1902 HMBl 417 und v. 23. 3. 1905 HMBl 65). Die einschlägigen Vorschriften der GewO haben durch die Novelle v. 30. 5. 1908

Ewiger Bund

(RGBl 356 ff) eine Aenderung erfahren, insbesondere ist durch Art I Ziff VII dem § 133 Abs 2 GewO eine Fassung gegeben, durch welche bestimmt wird, daß die Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer andern Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit im BGewerbe hinweist, insbesondere des Titels BMeister und BGewerksmeister, durch den BR geregelt wird. Bis zum Inkrafttreten des BRBeschlusses darf ein solcher Titel nur dann geführt werden, wenn die LandesReg über die Befugnis zu seiner Führung Vorschriften erlassen hat, und nur von denjenigen Personen, welche diesen Vorschriften entsprechen. Ein BRBeschl im Sinne dieser Bestimmungen steht z. Zt. noch aus; ebenso mangelt es an allgemeinen Vorschriften der LandesReg über die Titelführung in Preußen. Auch die Bestimmungen der GewO über Innungen (§§ 81 ff.) und Handwerkskammern (§§ 103 ff) gelten für die Angehörigen des BHandwerks. Gelegenheit, sich eine bessere Fachausbildung anzueignen, ist den BGewerbetreibenden durch die Baugewerkschulen geboten, an welchen Abschlußprüfungen stattfinden [¶ gewerbliches Schulwesen]. Eine höhere Fachbildung gewähren die technischen Hochschulen [¶], nach deren Besuch bei Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen die Grade eines Diplomingenieurs und eines Doktoringenieurs erworben werden können (AllerhOrdre v. 11. 10. 1899 UZBl 786). Ueber die Voraussetzungen für die Bezeichnung als „Staatlich geprüfter BMeister" ¶ A. Bauverwaltung § 3 Ziffer 1.

Die Freiheit in der Ausübung eines Gewerbes, in welchem Mangel an Kenntnissen und Sorgfalt Gefahren für andere Personen und das Gemeinwohl herbeiführen kann, findet ein Gegengewicht in gewissen Bestimmungen des StGB [¶ Baupolizei] sowie den Vorschriften der GewO, welche die Novelle v. 7. 1. 1907 (RGBl 3) eingeführt hat. Danach ist der Betrieb des Gewerbes als BUnternehmer und BLeiter sowie der Betrieb einzelner Zweige des BGewerbes zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Der Untersagung muß nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde die Anhörung von Sachverständigen vorangehen, welche zur Abgabe von Gutachten dieser Art nach Bedarf im voraus von der höheren VerwBehörde ernannt sind. Soweit es sich um die Begutachtung für handwerksmäßige Gewerbebetriebe handelt, erfolgt die Ernennung nach Anhörung der Handwerkskammer (§ 103) des Bezirkes (§ 35 Abs 5). Mangel an theoretischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 Abs 5 gegenüber BUnternehmern, BLeitern oder Personen, die einzelne Zweige des BGewerbes betreiben, nicht geltend gemacht werden, wenn sie das Zeugnis über die Ablegung einer Prüfung für den höheren oder mittleren bautechnischen Staatsdienst oder das Reifezeugnis einer staatlichen oder von der zuständigen Landesbehörde gleichgestellten baugewerblichen Fachschule besitzen, oder wenn sie Diplomingenieure sind. — Mangel an theoretischer oder praktischer Vorbildung kann als Tatsache im Sinne des § 35 Abs 5 nicht geltend gemacht werden gegenüber BUnternehmern und BLeitern, wenn sie gemäß § 133 die Meisterprüfung im Maurer-, Zimmerer- oder Steinmetzgewerbe bestanden haben, sowie gegenüber Personen, die einzelne Zweige des BGewerbes betreiben, wenn sie gemäß § 133 die Meisterprüfung in dem von ihnen ausgeübten Gewerbe bestanden haben. — Die Landeszentralbehörden sind befugt zu bestimmen, welche Prüfungen und Zeugnisse den in Abs 1 bezeichneten gleichzustellen sind (§ 35 a). Die unteren VerwBehörden können bei solchen Bauten, zu deren sachgemäßer Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ein höherer Grad praktischer Erfahrung oder technischer Vorbildung erforderlich ist, im Einzelfalle die Ausführung oder Leitung des B durch bestimmte Personen untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß diese Personen wegen Unzuverlässigkeit zur Ausführung oder Leitung des beabsichtigten B ungeeignet sind. — Landesrechtliche Vorschriften, welche den BPBehörden weitergehende Befugnisse einräumen, bleiben unberührt (§ 53 a). In Preußen bestehen solche nicht. Gegen die Untersagung der Ausführung eines B (§ 53 a) findet innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung der Einspruch bei der unteren VerwBehörde statt, dessen Erhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Die Erteilung des Bescheides auf den Einspruch, welcher die Anhörung von Sachverständigen gemäß § 35 Abs 5 vorangehen muß, soll spätestens innerhalb drei Wochen nach der Erhebung des Einspruches erfolgen. Der Bescheid, der die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines B gegenüber dem erhobenen Einspruch aufrecht erhält, kann im Wege des Rekurses gemäß §§ 20, 21 GewO angefochten werden. Die Landesregierungen können bestimmen, daß die Anfechtung im VerwStreitverfahren zu erfolgen hat. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Kraft (§ 54 Abs 2). Für Preußen ist das VerwStreitverfahren durch die V v. 4. 2. 1907 (GS 27) eingeführt worden. Gegen den die Untersagung aufrecht erhaltenden Bescheid der unteren VerwBehörde findet danach binnen 2 Wochen die Klage beim Bezirksausschusse statt. Im übrigen ist zu der Novelle die AusfAnw vom 26. 2. 1907 (MBl 104) ergangen.

Zur Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker bestimmt das G v. 1. 6. 09 (RGBl 449 ff) unter Strafandrohung, daß der Empfänger von BGeld dieses zur Befriedigung der BGläubiger verwenden und daß er ebenso wie jeder BGewerbetreibende, der die Herstellung eines Neubaues unternimmt, ein BBuch führen muß, das über die auf den B verwandten Mittel Auskunft gibt (§§ 1—8). Durch landesherrliche V können nach Anhörung der Gemeinde, der Handwerkskammer, der amtlichen Handelsvertretung und der gesetzlichen Arbeitervertretung für bestimmte Gemeinden weitere Vorschriften des G (§§ 9 ff) eingeführt werden, welche die dingliche Sicherung der BForderungen bezwecken. Ausf.Best. sind zu dem G noch nicht ergangen; auch sind die Vorschriften der §§ 9 ff in Preußen noch für keine Gemeinde in Kraft gesetzt.

§ 3. **Bauarbeiter.** Die Bestimmungen der GewO, welche im Interesse der gewerblichen Arbeiter [¶] erlassen sind — §§ 105 ff — finden auch auf BArbeiter Anwendung. Das-

Ewiger Bund

selbe gilt nach § 154 Abs 2 GewO von den Vorschriften, welche die Verhältnisse der Fabrikarbeiter regeln — §§ 134 ff —, für die auf Zimmerplätzen und anderen BHöfen, nicht aber für die auf Bauten selbst beschäftigten Arbeiter.

Auch der Kranken- und Invalidenversicherung unterliegen die BArbeiter in derselben Weise wie andere gewerbliche Arbeiter, ersterer mit der Maßgabe, daß für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten sowie in anderen vorübergehenden BBetrieben beschäftigten Arbeiter auf Anordnung der höheren VerwBehörde BKrankenkassen errichtet werden müssen (§ 69 ff KVG), welche ähnlich wie die Betriebskrankenkassen eingerichtet sind. Dagegen ist die Unfallversicherung durch das BUVG (vgl. § 1) in besonderer Weise geregelt. Der wesentlichste Unterschied besteht darin, daß die Mittel nicht im Umlageverfahren aufgebracht werden, sondern durch die Versicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften in Gestalt von festen, im voraus bemessenen Prämien nach Maßgabe eines Prämientarifes, der alle drei Jahre vom Reichsversicherungsamt festgesetzt wird. Bei BArbeiten von weniger als sechstägiger Dauer werden die Mittel zur Deckung der Unfallentschädigungen und der VerwKosten durch die Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände — in Preußen die Kreise (AusfAnw v. 16. 12. 1887 III) — aufgebracht. Soweit das Reich, ein Bundesstaat, ein Kommunalverband, oder eine andere öffentliche, als leistungsfähig anerkannte Körperschaft einer Berufsgenossenschaft nicht als Mitglied beigetreten sind, erfolgt die Versicherung durch diese Korporationen selbst.

Um Unfällen vorzubeugen, sind die TiefB- und die BGewerksberufsgenossenschaften verpflichtet, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen und deren Beachtung durch besondere technische Aufsichtsbeamte zu überwachen. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird im übrigen auch durch die Beamten der BP kontrolliert, welchen überhaupt die Fürsorge für den BArbeiterschutz obliegt. Für Preußen ist durch MinE v. 27. 2. 1903 (MBl 38) angeordnet, daß überall, wo eine regere BTätigkeit stattfindet, besonders in den größeren Städten, eine außerterminliche Ueberwachung der BAusführungen im Interesse des BArbeiterschutzes durch technische Beamte stattzufinden hat, für deren Anstellung Sorge zu tragen ist. Die von diesen Beamten auszuübende Kontrolle hat sich auf die Einhaltung der Polizeiverordnungen zu erstrecken, welche die Arbeiterfürsorge auf Bauten betreffen und für welche Grundzüge durch die Ministerialinstanz ausgearbeitet sind (neue Fassung Erl v. 17. 7. 1907). Diese Polizeiverordnungen ergänzen die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften in der Richtung, daß sie Schädigungen der Gesundheit der BArbeiter, die nicht durch Unfälle herbeigeführt werden können, vorbeugen und außerdem dem Interesse der Sittlichkeit und Ordnung dienen sollen. Sie fordern die Einrichtung geeigneter Unterkunftsräume, ausreichender Aborte usw., die Bereithaltung guten Trinkwassers; sie verbieten die Vornahme von Stuckateur-, Maler-, Putzer- und Töpferarbeiten während der rauhen Jahreszeit in Räumen, die nicht durch Türen und Fenster verschlossen sind, und ferner das Arbeiten in Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der Gase zum Zwecke der Austrocknung der Baulichkeiten brennen. Die mit der Kontrolle der Arbeiterschutzvorschriften zu betrauenden Polizeibeamten müssen eine für ihren Beruf ausreichende technische Vorbildung haben. Sie auf Grund von Wahlen aus dem Arbeiterstande zu entnehmen, hat die preußische Reg aus politischen Erwägungen und, weil gewöhnlichen Arbeitern jene Vorbildung in der Regel fehlt, abgelehnt.

Kinder unter 13 Jahren, sowie Kinder über 13 Jahren, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen bei Bauten aller Art nicht beschäftigt werden (G v. 30. 3. 1903 RGBl 113).

Sonntagsarbeit darf auf Zimmerplätzen und anderen BHöfen sowie bei Bauten aller Art, abgesehen von unbedingt gebotenen und gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen, nicht stattfinden (§§ 105 b Abs 1, 105 c RGO, AusfAnw v. 1. 5. 1904 141 ff).

Besondere Vorschriften sind in Preußen für die bei dem B von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter unter dem 21. 12. 1846 (GS 1847 21) erlassen, um Störungen der öffentlichen Ordnung zu verhüten, wie sie bei dem B der ersten Eisenbahnen infolge des Zusammenströmens größerer Arbeitermassen eingetreten waren. Die B ist in den neuen Provinzen durch B v. 19. 8. 1867 (GS 1426), im Jadegebiet durch AE v. 3. 8. 1855 (GS 631), in Lauenburg durch G v. 25. 2. 1878 (GS 97) § 8 eingeführt und in einigen Punkten durch die GewO abgeändert. Nach der BO hat die Annahme der Arbeiter durch einen besonderen vereidigten Aufsichtsbeamten zu erfolgen. In der Regel sind nur männliche Arbeiter, die älter als 17 Jahre sind, zu beschäftigen. Diese erhalten Arbeitskarten, gegen welche sie ihre Legitimationspapiere bei der Polizeibehörde hinterlegen. Bei der Bezahlung der Arbeiter sind die Eisenbahndirektionen an besondere Bestimmungen gebunden; in Schank- und Wirtshäusern darf die Zahlung nicht stattfinden. Den Aufsehern und Schachtmeistern ist das Kreditgeben an Arbeiter durch Lieferung von Bedürfnissen verboten, auch dürfen sie oder ihre Angehörigen keinen Schankverkehr oder Handel für Arbeiter betreiben. Die Arbeiter, welche im Akkord beschäftigt sind, haben zu ihrer Vertretung zwei Mann zu wählen, welche allein zur Vorbringung von Beschwerden — gemeinsam mit dem Schachtmeister — befugt sind. Spiel und Trunk ist den Arbeitern bei Strafe der Entlassung verboten. Weitere Vorschriften zielen auf die Förderung der Sparsamkeit der Arbeiter ab. Die Anwendung der Bestimmungen der B auf andere öffentliche BAusführungen (Kanal- und Chausseebauten usw) kann, soweit staatliche Bauten in Betracht kommen, der Regierungspräsident, insoweit es sich um Bauten der Kreise, Amts-, Wegeverbände oder Gemeinden handelt, der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses, insoweit es sich um Bauten des Provinzialverbandes handelt, der Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialrates, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident beschließen (§ 26 der Verordnung, § 18 LVG, § 144 ZustG).

Ewiger Bund

C. Baupolizei

§ 1. Begriff. § 2. Quellen. § 3. Materieller Inhalt. § 4. Formeller Inhalt. § 5. Baupolizeibehörden.

§ 1. Begriff der Baupolizei. Die BP im objektiven Sinne (BPRecht) umfaßt die Rechtsgrundsätze über die Befugnisse der öffentlichen Gewalt gegenüber den Bauenden und den Bauten. Die Einschränkungen, denen in Preußen die Freiheit der baulichen Ausnutzung des Grundeigentums unterworfen ist, werden bestimmt durch die Rücksichten der Feuersicherheit, der Verhütung von Unglücksfällen, des Verkehrs, der Gesundheit und — bis zu einem gewissen Grade — des Schönheitsgefühles. Die Regelung der nachbarlichen Beziehungen und die Wahrnehmung des Interesses der sozialen Wohlfahrt gehören nach preußischem Rechte nicht zu den unmittelbaren Aufgaben der BP (vgl. Baltz 2, 3, Münchgesang 373). Das Gebiet der BP ist im übrigen nicht scharf begrenzt und berührt sich vielfach mit anderen Zweigen der Polizei. Ein allgemein gültiger Grundsatz für die Beantwortung der Frage, ob eine Maßnahme als baupolizeiliche zu gelten hat oder nicht, läßt sich schwer aufstellen, vielmehr ist die Entscheidung von Fall zu Fall zu treffen. Immerhin ist es von Bedeutung, ob eine Anordnung aus feuer-, sicherheits-, verkehrs- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten Anforderungen an die konstruktive Beschaffenheit von Baulichkeiten stellt. Gewisse Hinweise gibt die Rechtsprechung des OberverwGerichtes (23, 315; 27, 386; 32, 338; 39, 368; 41, 362; 43, 370).

BP im subjektiven Sinne ist derjenige Teil der öffentlichen Gewalt, der das öffentliche Interesse den Bauenden gegenüber zur Geltung zu bringen berufen ist.

§ 2. Quellen. Das Reich hat die BP nicht für sich in Anspruch genommen (Art 4 RV); nach Art 111 EGzBGB bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung tatsächlicher Verfügungen beschränken, unberührt. Die Grundlagen für die einschlägigen Normen bildet daher das Landesrecht.

I. Reichsgesetzliche Bestimmungen für das Gebiet der BP sind nur enthalten:

1. im Strafgesetzbuche. Nach § 330 wird, wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der BKunst dergestalt handelt, daß hieraus für andere Gefahr entsteht, mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für andere entstehen kann; wer trotz der polizeilichen Aufforderung unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen; wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen; wer als BHerr, BMeister oder BHandwerker einen B oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die zuständige Behörde genehmigten BPlane ausführt oder ausführen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft (§ 367 Nr. 12—15). Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bedroht § 368 Nr. 3 und 4 denjenigen, welcher ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt [¶ Ansiedlungssachen], oder welcher es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden. Unter Geldstrafe bis zu 100 M. oder Haft bis zu 4 Wochen stellt § 369, 3 Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

2. In der Gewerbeordnung. Nach § 18 hat sich die gewerbepolizeiliche Prüfung genehmigungspflichtiger Anlagen zugleich auf die Beachtung der bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu erstrecken. Auch bei der Konzessionierung von Kranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten (§ 30 b) und von Gast- und Schankwirtschaften (§ 33 Ziff 2) ist die Zulänglichkeit in baulicher Hinsicht mit zu prüfen. Für die Einrichtung der Arbeitsräume in gewerblichen Betriebsstätten geben die §§ 120 a bis e Bestimmungen. Die Novelle v. 7. 1. 1907 (RGBl 3) schafft die Möglichkeit, ungeeignete Elemente vom BGewerbe oder der Ausführung schwierigerer Bauten fern zu halten [¶ oben B. Baugewerbe § 2].

3. In dem G, betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, v. 21. 12. 1871 (RGBl 459), welches im Interesse der Verteidigungsfähigkeit der festen Plätze u. a. auch Vorschriften über die BAusführungen im Vorgelände gibt [¶ Festungen].

II. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche in Preußen für das Gebiet der BP von Bedeutung sind, finden sich z. T. in dem ALR Teil I Tit. 8 §§ 33 ff. Außerdem kommen die Vorschriften des § 10, II 17 ALR über die allgemeinen Befugnisse der Polizei in Betracht. Auf dieser gesetzlichen Bestimmung sowie auf § 6 Pol VG bezw. der V für die neuen Provinzen v. 20. 9. 1867 (GS 1529) beruhen die zahlreichen BPVerordnungen, welche das für Preußen geltende BPRecht im engeren Sinne darstellen. Die großen Unterschiede in den BGewohnheiten, den klimatischen Verhältnissen, der Bodenbeschaffenheit, dem Wirtschaftsbetriebe und dem durchschnittlichen Wohlstande der Bevölkerung haben es nicht ratsam erscheinen lassen, für die gesamte preußische Monarchie ein einheitliches BG zu erlassen (Druckf AbgH. 99 Nr. 309, 15; Verh 99, 2481); vielmehr sind die bei BAusführungen im öffentlichen Interesse zu beachtenden Vorschriften je nach Bedürfnis und Zweckmäßigkeit für Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise oder Ortspolizeibezirke als Polizeiverordnungen (LVG § 137 ff) ergangen, für deren Abfassung der Minister der öffentlichen Arbeiten durch Vf v. 28. 8. 1880 (III, 14 323) den Behörden ein Muster mitgeteilt hat. Als neuere BOrdnungen, welche modernen An-

Ewiger Bund

schauungen gerecht zu werden suchen, sind u. a. die für den Stadtkreis Berlin vom 15. 8. 1897, für die Vororte von Berlin (28. 6. 1907), für die Städte Stettin (26. 10. 1906), Wiesbaden (7. 2. 1905), für die Stadt Posen (31. 3. 1903) und die Posener Vororte Winiary und Solaiz (2. 8. 1905), für die Stadt Frankfurt a. M. (27. 3. 1896 und v. 15. 3. 1901), für das platte Land des RegBez Liegnitz vom 18. 1. 1908 und für die Landkreise des RegBez Düsseldorf v. 26. 10. 1903 zu nennen. Daneben enthalten eine Anzahl von Spezialgesetzen und sonstigen Bestimmungen Vorschriften, die für die Ausführung von Bauten von Bedeutung sind. Sie beziehen sich auf die Festsetzung von Straßenfluchtlinien, auf Ansiedlungen, auf Bauten in der Nähe von Forsten, in Gelände, unter dem Bergbau betrieben wird, und im Ueberschwemmungsgebiete der Flüsse; sie sind ferner gegen die Verunstaltung von Ortschaften gerichtet und enthalten Sondervorschriften für gewisse Arten von Gebäuden (Theater, Warenhäuser). **Darüber unten § 3.**

Ueber das Verfahren in BPAngelegenheiten gibt das ZustG v. 1. 8. 1883 (GS 237) einzelne Bestimmungen (§§ 143—146), während im übrigen dafür die allgemeinen Vorschriften der §§ 127 ff des LVG v. 30. 7. 1883 (GS 195 ff) über die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen und über die Zwangsbefugnisse maßgebend sind.

Für die Erhebung von BPGebühren in Gebieten mit kommunaler BP kommt § 6 KommAbgG v. 14. 7. 1893 (GS 152), in solchen mit Kgl BPVerw der KglErl v. 30. 12. 1895 (GS 96, 8) in Betracht.

Der Verhütung von Bauunfällen dienen die Unfallverhütungsvorschriften der BGewerksberufsgenossenschaften sowie die meist als Ortspolizeiverordnungen erlassenen Gerüstordnungen, während zum Schutze der BArbeiter gegen schädliche Einflüsse der Witterung und im Interesse der Ordnung und Sittlichkeit bei den BAusführungen PolVerordnungen erlassen sind, für welche unter dem 17. 7. 1907 neue Grundzüge von der Zentralinstanz veröffentlicht sind (MBl 1908 S. 20 ff) [¶ Baugewerbe].

§ 3. **Materieller Inhalt.**

1. Vorschriften der Bauordnungen. Das in den BOrdnungen niedergelegte BRecht geht von dem Grundsatze der BFreiheit des Grundeigentums aus, der für das Gebiet des ALR durch § 65, I, 8 aufgestellt ist und sich im übrigen aus Art 9 der preuß. Verfassung ergibt. Nur soweit gesetzliche oder auf Grund der allgemeinen polizeilichen Befugnisse getroffene Bestimmungen Beschränkungen enthalten, ist der Eigentümer in der freien baulichen Ausnutzung seines Grundstückes behindert. Diese Einschränkungen sind verschieden, je nachdem es sich um Bauten in der Stadt oder auf dem platten Lande handelt. Für die Städte sind wieder Unterschiede durch die Größe oder den Charakter der einzelnen Stadt begründet. So werden Industriestädte anders behandelt als z. B. Badeorte. Abstufungen sind ferner oft innerhalb desselben PolBezirkes geboten (ZonenBOen). Man unterscheidet Wohnviertel, Landhausbezirke, Geschäftsviertel und Fabrikbezirke. Ferner kann maßgebend sein, ob die BGrundstücke bereits früher bebaut waren oder nicht, ob sie an eine Kanalisation angeschlossen sind oder der ordnungsmäßigen Abwässerung entbehren, ob kleine Familienhäuser oder große Mietsgebäude errichtet werden sollen u. a. (MinE v. 20. 12. 1906 MBl i. V. 1907, 65). Wenn auch die BO grundsätzlich das aus polizeilichen Gesichtspunkten Notwendige nicht nur fordern darf, sondern sogar fordern soll, so ist doch bei der Aufstellung der baupolizeilichen Normen auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eigentümer Rücksicht zu nehmen, da erfahrungsmäßig BO, welche dies außer Acht lassen, bei der Durchführung unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen. Dies gilt besonders auch von den BO für das platte Land. MinE v. 11. 10. 09 (MBl i. V. 222) fordert, daß ein billiger Ausgleich zwischen den Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes und den polizeilichen Rücksichten gefunden wird und gibt hierfür bestimmte Hinweise. Nach den in Betracht kommenden polizeilichen Gesichtspunkten gruppiert enthalten die meisten BO folgende Vorschriften:

a. Im Interesse der Verhütung von Unglücksfällen durch Einsturz wird gefordert, daß die Gebäude nach den Regeln der BKunst aus guten, zweckentsprechenden BStoffen standsicher hergestellt werden. Für die Anforderungen, welche an die Festigkeit der BMaterialien zu stellen sind, für die Zahlen, welche der Festigkeitsberechnung zugrunde zu legen sind, für die Belastungen, welche für den BGrund und die einzelnen Gebäudeteile zulässig sind, sowie für sonstige Konstruktionsvorschriften wird auf besondere Bek. der zuständigen Behörden verwiesen, die unter Beachtung der neuesten wissenschaftlichen Erfahrungen erlassen werden. Neue allgemein gültige Normen hierfür gibt MinE v. 31. 1. 1910 (ZBl der BV 101). Für die Prüfung und Genehmigung von Konstruktionen aus Eisenbeton ist eine besondere Anw des MinöA unter dem 24. 5. 1907 ergangen (ZBl der BV 301). Weitere Vorschriften der BO beziehen sich auf die Mauerstärken der Umfassungswände, der belasteten und nicht belasteten Scheidewände, den FachwerksB, das Verbot des Mauerns bei stärkerem Frost u. a. Um die Errichtung von Familienhäusern für Minderbemittelte zu erleichtern, beschränken die neueren BO die an solche Gebäude in Rücksicht auf die Standsicherheit zu stellenden Forderungen auf das geringste zulässige Maß (MinE v. 20. 12. 1906, MBl 1907, 65).

b. Zur Erzielung einer möglichst großen Feuersicherheit dienen Vorschriften über die Verwendung feuerbeständiger BStoffe, die Errichtung von Brandmauern, wenn auf die Grenze oder unter Einhaltung eines nur geringen Abstandes von ihr gebaut wird; die sichere Herstellung der Feuerstätten und Schornsteine, die Anlegung ausreichender, feuersicherer Treppen, die Entfernung feuergefährlicher Anlagen, wie Schmieden, Kalk- und Ziegelöfen usw. von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden, die Herstellung von Einfahrten für die Feuerlöschgeräte bei tieferen Grundstücken und die Belassung von Höfen, welche der Feuerwehr ausreichend Spielraum gewährleisten. Für das platte Land bestehen vielfach Sondervorschriften insofern, als für isoliert gelegene Gebäude Fachwerk- und sogar HolzB in weiterem Umfange, wie in den Städten, und

Ewiger Bund

nicht feuersichere Bedachung zugelassen ist. Für die Gebiete, in denen die niedersächsische BWeise heimisch ist, wird der ZusammenB von Wohnräumen, Ställen und Scheunen unter einem Dache gestattet. Nach dem MinE v. 11. 10. 09 sollen in dieser Richtung noch weitere Erleichterungen eingeführt werden.

c. Einen breiten Raum in den BO nehmen ferner die Vorschriften, welche im Interesse der Gesundheit erlassen sind, ein. Sie beziehen sich in erster Linie auf die Gesamtanlage der Gebäude. Besonders in den Städten, in welchen die Gefahr einer allzudichten Bebauung wegen der Höhe der Bodenpreise besteht, wird die Freihaltung eines bestimmten Prozentsatzes des Grundstückes von der Bebauung verlangt. Auch bestehen Einschränkungen in Bezug auf die Errichtung von Neben-, Quer- und Hintergebäuden. Die Zahl der Geschosse und die Höhe der Gebäude, die nicht überschritten werden darf, ist festgesetzt; zumeist darf die Höhe das Maß der Straßenbreite, in besonders breiten Straßen ein bestimmtes Höchstmaß (z. B. 22, 18, 15 m) nicht übersteigen. In größeren Städten und weiten zusammenhängenden BGebieten mehrerer Gemeinden sind gerade durch unterschiedliche Behandlung dieser Punkte die oben erwähnten einzelnen Zonen und BKlassen geschaffen, wobei für gewisse Gebiete die offene BWeise vorgeschrieben wird. Weitere Bestimmungen werden im gesundheitlichen Interesse für die Herstellung der einzelnen, zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume getroffen; diese müssen trocken, also auch frei von der Einwirkung des Grundwassers und der Erdfeuchtigkeit sein und durch Fenster von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage unmittelbar Luft und Licht von außen erhalten. Die Anlage von solchen Räumen in Dach- und Kellergeschossen ist z. T. weitgehenden Beschränkungen unterworfen oder ganz ausgeschlossen. Das Verputzen nicht genügend ausgetrockneter Wohngebäude ist wie die vorzeitige Ingebrauchnahme verboten. Endlich sind für die Wasserversorgung, die Entwässerung, die Anlage der Brunnen und der Aborte, die Aufbewahrung der Abfallstoffe, die Herstellung von Dungstätten, Senkgruben usw sowie die Errichtung von Viehställen Vorschriften gegeben, welche die Entstehung und Verbreitung von Krankheiten verhindern sollen. Hierher gehören übrigens auch die Bestimmungen, welche von gewissen Bezirken Anlagen ausschließen, die starken Rauch oder Ruß, üble Gerüche oder schädliche Ausdünstungen oder ungewöhnliches Geräusch verursachen, sowie die Vorschrift, daß bei dem Anstrich der Gebäude keine Farben verwandt werden dürfen, welche den Augen schädlich sind.

d. Aus Rücksichten des Verkehrs machen sich die BO regelmäßig die Vorschriften des G v. 2. 7. 1875 zu eigen und verbieten ausdrücklich die Ueberschreitung der BFluchtlinien durch Baulichkeiten. Wo Fluchtlinien nicht bestehen, wird die Einhaltung eines Abstandes von etwa 3 m von der Straßen- oder Wegegrenze gefordert. Im übrigen dürfen nur Grundstücke, die an einen öffentlichen Weg grenzen, oder deren Zugänglichkeit sonst in ausreichender Weise gesichert ist, bebaut werden. [¶ Ansiedlung].

e. Die Wahrnehmung ästhetischer Interessen kann durch die BO nicht in weiterem Umfange erfolgen, als es nach § 1 G v. 15. 7. 1907 zulässig ist. Danach ist die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen zu versagen, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würde. Darüber hinaus kann die Verunstaltung von Ortschaften durch BAusführungen nur dann verhindert werden, wenn durch Ortsstatut hierfür eine Grundlage geschaffen ist. Nach näherer Vorschrift des G können auf diesem Wege Straßen und Plätze sowie einzelne BWerke von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung geschützt werden (§ 2), ferner kann die Anbringung verunstaltender Reklameschilder, Schaukästen usw verhindert (§ 3), endlich können für die Bebauung bestimmter Flächen (wie Landhausviertel, Badeorte, Prachtstraßen) besondere über das sonst baupolizeilich zulässige Maß hinausgehende Anforderungen gestellt werden (§ 4). Bei dem Erlasse der Ortsstatuten und ihrer Handhabung sind Sachverständige zu beteiligen (§§ 5, 6). Ueber den Schutz landschaftlich hervorragender Gegenden gegen bauliche Verunstaltung können die RegPräsidenten mit Zustimmung der Bezirksausschüsse Bestimmung treffen (§ 8). [¶ Denkmalspflege].

f. Neben den Vorschriften über die Gestaltung der Gebäude enthalten die BO regelmäßig Bestimmungen über die Herstellung der Gerüste und die Anlegung von BZäunen zum Schutze der Arbeiter und des Publikums. Außerdem sind überall, wo eine regere BTätigkeit herrscht, besondere PolV über die Arbeiterfürsorge nach dem in § 2 erwähnten Muster erlassen. Näheres über den Inhalt ¶ B. Baugewerbe § 3 Abs. 2.

2. Sonderbestimmungen für gewisse Gebäude und bauliche Herstellungen. Die Einrichtung von Gebäuden, in denen zeitweise größere Menschenansammlungen stattfinden, bedarf zur Verhütung von Gefahren, welche besonders beim Ausbruche von Feuer oder einer Panik drohen, der besonderen Fürsorge der Polizei. Deshalb sind in allen Reg-Bezirken PolV, betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen erlassen worden, welche einem von dem MinöA und MinInn unter dem 6. 4. 09 mitgeteilten Muster entsprechen. Die darin gegebenen Vorschriften beziehen sich bei Theatern auf die Lage und Verbindung mit der Straße, die Bauart, das Zuschauerhaus, das Bühnenhaus, die Beleuchtung, Heizung und Lüftung, die Feuerlöscheinrichtungen und den Betrieb; bei Zirkussen und Versammlungsräumen werden Bestimmungen über die möglichst feuersichere Herstellung, die Zahl der Besucher und die Einrichtungen, die eine schnelle Entleerung gewährleisten sollen, getroffen, wobei für Versammlungsräume mit Bühnenanlagen für gelegentliche Theateraufführungen und solche mit Bühnenpodien für Vorträge und Schaustellungen noch besondere Forderungen gestellt werden. Für den B und die Einrichtung von Warenhäusern und andern Geschäftshäusern, in denen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden, sind zwar keine PolV erlassen worden, wohl aber haben die Ressortminister unter dem 2. 11. 1907 (MBl S. 22 bis

Ewiger Bund

28) neue Sonderanforderungen veröffentlicht, die bei der baupolizeilichen Genehmigung als Richtschnur zu dienen haben. Auch diese zielen auf eine möglichst feuersichere Herstellung der Gebäude sowie die Ermöglichung einer raschen Entleerung ab. Die Einrichtung von Verkaufsräumen, die durch mehrere Geschosse gehen, ist nicht verboten, dagegen dürfen Wohnräume im vierten Stockwerke und im Dachgeschosse nicht angelegt werden [¶ Warenhäuser]. Besondere Aufmerksamkeit ist der Beleuchtung und Heizung und den Sicherheits-, Lösch- und Rettungsanstalten gewidmet. Für die bauliche Anlage von Krankenhäusern, von Schulen, sowie von Gast- und Schankwirtschaften sind ebenfalls allgemeine Anordnungen getroffen (MinE v. 19. 8. 1895, MBl 216, v. 21. 8. 1884, und v. 26. 8. 1886, MBl 182). Für die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen ist von der Zentralinstanz ein Muster für PolV unter dem 17. 3. 1908 mitgeteilt worden (MBl der Handels- u. GewVerw 91).

3. Bestimmungen in Rücksicht auf die Lage der Baulichkeiten.

a. Nach dem ReichsrayonG vom 21. 12. 1871 ist die bauliche Ausnutzung der Grundstücke nahe von Festungen [¶] Beschränkungen unterworfen.

b) In der Nähe von Pulvermagazinen dürfen bis auf eine Entfernung von 700 Schritt Baulagen (mit Ausnahme von Garten- und Lusthäusern) überhaupt nicht errichtet werden. In der Entfernung von 700 bis 1000 Schritt sind bloß Wohn- und Stallgebäude und kleine Scheunen mit einer Etage und Ziegeldach, dagegen keine Magazine, Fabrikanlagen, Gasthäuser und große Schuppen zulässig (KabO v. 5. 11. 1822).

c. Wegen Ansiedlungen außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ¶ Ansiedlung.

d. Zum Schutze von mehr als 100 ha großen Waldbeständen kann innerhalb einer Entfernung von 75 m die Einrichtung einer Feuerstelle versagt oder an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verhütung von Feuersgefahr bezwecken, wenn aus der Errichtung der Feuerstelle eine Feuersgefahr für die Waldung zu besorgen ist. Die Genehmigung darf nicht versagt, sondern nur an Bedingungen geknüpft werden, wenn die Feuerstelle innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft oder vom Waldeigentümer oder in der Ausführung eines Enteignungsrechtes errichtet werden soll. Die Entscheidung wird von der OrtsPolBehörde nach Anhörung des Waldeigentümers, bei Anfechtung im VerwStreitverfahren getroffen. (Feld- und ForstPolG v. 1. 4. 1880 §§ 47 ff).

e. Nach dem G zur Verhütung von Hochwassergefahren v. 16. 8. 1905 kann u. a. die Neuausführung von Gebäuden, Mauern und sonstigen baulichen Anlagen, die Herstellung von Feldziegeleien und Einfriedigungen in dem nach näherer Vorschrift des G festgestellten nicht hochwasserfrei eingedeichten Ueberschwemmungsgebiete der bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe aus Rücksichten des Hochwasserschutzes versagt oder an Auflagen und Einschränkungen geknüpft werden. Zuständig ist bei schiffbaren und besonders hochwassergefährlichen Wasserläufen der Bezirksausschuß, im übrigen der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, die nach Anhörung des MeliorationsBBeamten, gegebenenfalles auf der StromBV und der Beteiligten entscheiden. Die Beschwerde geht an den Min für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

f. Ueber die Entfernung der Baulichkeiten von Eisenbahnen treffen PolVen Bestimmung, die nach einem von den Zentralbehörden unter dem 23. 7. 1892 (MBl 351) mitgeteilten Muster erlassen sind. Danach haben Gebäude aus unverbrennlichem Material oder solche, die sonst in wirksamer Weise gegen die Entzündung geschützt sind, einen Abstand von mindestens 4 m von der Mitte des nächsten Schienengleises einzuhalten. Bei Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung und bei Gebäuden mit Oeffnungen, in denen leicht entzündliche Gegenstände lagern, beträgt der Mindestabstand 25 m.

g. Gebäude an Straßen und öffentlichen Plätzen in Städten dürfen nach § 36 ff ALR I 8 nicht zerstört werden. Die Eigentümer können von der Ortspolizeibehörde im Zwangswege zur Unterhaltung, soweit es zur Erhaltung der Substanz und zur Verhütung alles Schadens und Nachteils für das Publikum notwendig ist, angehalten werden. Nötigen Falles kann die Zwangsversteigerung veranlaßt werden (a. 28 AGZwangsVG 23. 9. 99 RG 31, 248, VerwArch 9, 464).

4. Die Herstellung der öffentlichen Ortsstraßen, auf welche sich auch die Wirksamkeit der BP (StraßenBP) erstreckt, ist — unbeschadet der gesetzlich geregelten Inanspruchnahme der Anlieger — regelmäßig Sache der Gemeinden [¶ Wege]. Für die Art und Weise der Herstellung sind die StraßenBPP maßgebend, die über die Breite des Fahrdammes und der Bürgersteige sowie das zur Befestigung des Straßenkörpers zu verwendende Material Bestimmung treffen. Zur Vorbereitung der Anlegung dient die Festsetzung von Fluchtlinien, die nach dem G v. 2. 7. 75 erfolgt. Sie geschieht durch den Gemeindevorstand im Einverständnisse mit der Gemeinde, bezw. deren Vertretung unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde. Zum Zwecke der Anlegung von Vorgärten kann eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene Baufluchtlinie festgesetzt werden (§ 1). Die Festsetzung kann für einzelne Straßen und Straßenteile oder für größere Flächen durch Aufstellung von Bebauungsplänen erfolgen. Für Ortsteile, die durch Brand oder andere Ereignisse zerstört sind, ist ein solcher umgehend aufzustellen (Retablissementsplan; § 2). Der Plan ist zum Zwecke der etwaigen Anbringung von Einwendungen mindestens 4 Wochen lang offen zu legen (§ 7). Ueber die erhobenen Einwendungen wird erforderlichenfalles ebenso wie über nicht zu begleichende Meinungsverschiedenheiten mehrerer beteiligter Gemeinden im VerwBeschlußverfahren entschieden (§§ 8, 9). Zu Fluchtlinienfestsetzungen in Berlin, Potsdam und Charlottenburg und deren nächster Umgebung bedarf es königlicher Genehmigung (§ 10). Die Fluchtlinienfestsetzung hat die Wirkung, daß Ueberschreitungen der Baufluchtlinie versagt werden können und daß die Gemeinde das Recht zur Enteignung des Straßengeländes ohne die sonst für die Enteignung erforderliche Königliche Verordnung erhält (§ 11). Eine Verpflichtung zur Entschädigung für die Gemeinde ist erst dann begründet, wenn die zu Straßen und Plätzen be-

Ewiger Bund

stimmten Grundflächen für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden, wenn ein bebautes Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie von Gebäuden freigelegt wird und wenn ein zwar unbebautes, aber an einer fertigen Straße belegenes Grundstück durch die Fluchtlinie einer neuen Straße getroffen wird und dessen Bebauung unter Beachtung der neuen Fluchtlinie erfolgt (§ 13). Um die Gemeinden gegen die sie finanziell schwer belastenden Folgen der wilden Bebauung zu schützen, kann durch Ortsstatut bestimmt werden, daß Wohngebäude mit einem Ausgange nach Straßen, die noch nicht vorschriftsmäßig für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellt sind, nicht errichtet werden dürfen (§ 12). Durch Ortsstatut kann ferner festgelegt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern — von letzteren, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — bis zu 26 m Straßenbreite die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße beschafft und auf 5 Jahre die Unterhaltung dieser Anlagen bewirkt oder der Gemeinde Ersatz der Kosten oder ein Beitrag dazu geleistet wird. Die Verteilung der Kosten auf die Anlieger erfolgt nach einem bestimmten Maßstabe, z. B. nach Verhältnis der Länge oder der bebauungsfähigen Fläche des Grundstückes (§ 15 G v. 2. 7. 75 und § 10 KommunalabgabenG v. 14. 7. 93, GS 152).

5. Die Möglichkeit, durch die **Umlegung von Grundstücken** im Zwangswege B-Gelände zu erschließen und eine zweckmäßigere Gestaltung von BGrundstücken herbeizuführen, ist durch G v. 28. 7. 1902 (GS 195, Anw v. 30. 12. 1902, MBl 1903, 5) nur für die Stadt Frankfurt a. M. geschaffen. Die Umlegung kann auf Antrag des Magistrats oder der Eigentümer von mehr als der Hälfte der umzulegenden Fläche, sofern diese Antragsteller mehr als die Hälfte der Eigentümer umfassen, erfolgen. Sie wird durch eine vom RegPräsidenten zu ernennende Umlegungskommission eingeleitet, welche einen Verteilungsplan aufstellt. Dieser unterliegt der Festsetzung durch den Bezirksausschuß. Ueber Schadensersatzforderungen steht den Beteiligten der Rechtsweg offen, dessen Beschreitung aber die Ausführung des Planes nicht aufhält. Die Umlegung vollzieht sich in der Weise, daß alle Grundstücke eines bestimmten Gebietes mit den vorhandenen Wegen und Plätzen in eine Masse eingeworfen werden. Aus dieser ist das Gelände der zukünftigen Straßen und Plätze vorweg auszuscheiden; der Rest wird unter die Eigentümer nach angemessener Gestaltung der Grundstücksgrenzen verteilt. Für das zu Straßen und Plätzen erforderliche Gelände wird Geldentschädigung gewährt, soweit dieses Gelände 35 oder 40% der eingeworfenen Grundfläche übersteigt, je nachdem der Magistrat oder die Eigentümer die Umlegung betreiben (G v. 8. 7. 1907 GS 259). Im übrigen erfolgt Entschädigung in Geld für jeden Minderwert, den das neue Grundstück gegenüber dem eingeworfenen hat. Den Schadensersatz hat die Gemeinde zu leisten. Das Verfahren ist durch die Berücksichtigung der weitgehenden Wünsche des Landtages nach der Schaffung von Kautelen gegen eine Schädigung der Eigentümer, die schon nach dem GEntw nicht eingetreten wäre, sehr verwickelt geworden, so daß die Brauchbarkeit des G beeinträchtigt ist; immerhin fördert die gesetzlich geschaffene Möglichkeit der Anwendung von Zwang das Zustandekommen freiwilliger Umlegungen. Ein Vorbehalt des Entw, wonach das G auf andere Städte im VWege ausgedehnt werden konnte, wurde abgelehnt.

Die erleichterte Möglichkeit der Enteignung des an die Straßen angrenzenden Geländes im Interesse des Verkehrs oder der öffentlichen Gesundheit z. B. für Straßendurchbrüche, wie sie in einzelnen anderen Staaten besteht (**Zonenenteignung, expropriation par zones**), ist in Preußen **nicht** gegeben. [¶ Enteignung.]

§ 4. **Formeller Inhalt.** 1. **Genehmigungspflicht.** Die Beachtung der öffentlichrechtlichen Vorschriften, welche die BFreiheit einschränken, kann in der Weise gesichert werden, daß lediglich die Verletzung der einschlägigen Normen unter Strafe gestellt und die Herbeiführung eines vorschriftsmäßigen Zustandes durch die Pol für zulässig erklärt wird (Repressivsystem), oder daß außerdem die BAusführung nur nach vorheriger polizeilicher Prüfung und Genehmigung gestattet wird (Präventivsystem). In Preußen bildet das letztere die Regel; nur geringfügige BAusführungen brauchen nach den BO bloß zur Anzeige gebracht werden, ohne daß mit ihrem Beginne bis zur Entschließung der BPolBehörde gewartet werden muß. Die Befugnis der Pol zur Prüfung und Genehmigung ergibt sich für die Städte aus ALR I, 8 § 60. Auf Grund des ALR II, 17 § 10 ist die Genehmigungspflicht auf das platte Land ausgedehnt worden. Für fiskalische Bauten enthalten die meisten BO insofern eine Besonderheit, als sie nur die Revision in baupolizeilicher, nicht in bautechnischer Hinsicht vorschreiben, auch von dem Erfordernisse einer förmlichen BErlaubnis absehen. Der Antrag auf Erteilung der BErlaubnis ist regelmäßig schriftlich oder zu Protokoll bei der PolBehörde anzubringen. Die zur Prüfung des BVorhabens erforderlichen Zeichnungen sind — zumeist in mehrfacher Ausfertigung — beizufügen und von dem BHerrn und dem BLeiter zu unterschreiben. Erforderlichenfalles sind Konstruktionsberechnungen beizugeben. Die Prüfung erfolgt, soweit der BP kein Beamter mit höherer technischer Vorbildung zur Verfügung steht, an der Hand von Formularen, in denen in Bezug auf die wichtigsten Punkte Fragen gestellt sind, die von dem prüfenden Beamten durch schriftliche Eintragung zu beantworten sind (MinE v. 16. 10. 1899 und v. 23. 6. 1900). Die BErlaubnis wird schriftlich, event. auf dem zurückzugebenden Exemplar der BZeichnung erteilt. Sie ist die Erklärung der zuständigen Behörde, daß dem beabsichtigten B Hindernisse in dem öffentlichen Rechte nicht entgegenstehen (OVG 5, 376). Die BErlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter gewährt und verliert nach den BO regelmäßig ihre Gültigkeit, wenn innerhalb eines Jahres nicht mit dem B begonnen worden ist. Die Versagung des BScheines ist mit den Rechtsmitteln des § 127 LVG anfechtbar (wahlweise Klage im VerwStreitverfahren oder Beschwerde mit VerwKlage gegen die Entscheidung der letzten Instanz).

Ewiger Bund

2. Baudispens. Unter Umständen kann es angängig erscheinen, von der Befolgung der Vorschriften der BO Ausnahmen zu bewilligen. Dies geschieht im Wege der förmlichen Dispenserteilung, welche rechtlich die Aenderung des materiellen öffentlichen BRechtes durch die dazu berufene Behörde für einen bestimmten B mit der Wirkung bedeutet, daß dieser, dem Dispense entsprechend ausgeführt, jeder Anfechtung seitens der BPBehörde entrückt ist (OVG 29, 354). Die zur Erteilung zuständige Behörde entscheidet nach freiem Ermessen; sie ist nur durch die Bestimmungen der BO selbst über Dispense gebunden. Ein im VerwStreitverfahren verfolgbares, subjektives Recht auf die Dispenserteilung besteht nicht (OVG v. 20. 6. 1891, PrVerwBl 12, 569). Der Dispens kann an Bedingungen geknüpft oder von Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die auch auf privatrechtlichem oder ästhetischem Gebiete liegen können. Willkür darf dabei aber nicht obwalten. Gegen die Entscheidung der Dispensbehörde hat die PolBehörde wie der Eigentümer das Recht der Beschwerde (§ 145 Abs 3, 4 ZustG). Dem Nachbarn, dessen private Rechtssphäre durch den Dispens von öffentlich-rechtlichen Normen nicht berührt wird, steht die Beschwerde nicht zu. Um die Dispensbehörden in die Lage zu setzen, durch das öffentliche Interesse nicht gebotene Härten zu mildern, welche die strikte Anwendung der BO zur Folge haben würde, empfiehlt es sich, die Dispensklauseln in den BO möglichst weit und allgemein zu fassen.

3. Ueberwachung. Die Kontrolle darüber, daß die Bauten auch tatsächlich nach der Genehmigung und den baupolizeilichen Vorschriften ausgeführt werden, wird durch die Abnahmen geführt. Nach den städtischen BO sind regelmäßig die Rohbau- und die Gebrauchsabnahme erforderlich, zuweilen wird zuvor noch eine Sockelabnahme gefordert. Auf dem platten Lande genügt häufig die Rohbauabnahme. Auch bei den Abnahmen sind Formulare, wie bei der Prüfung der BErlaubnisgesuche, zu benutzen, sofern nicht höhere technische Beamte dabei tätig sind. Ueber die Abnahmen werden von der BP-Behörde Abnahmescheine erteilt. Verstöße gegen die BO, die bei den Abnahmen festgestellt werden, sind — nötigenfalles im Zwangswege — zu beseitigen, sofern nicht nachträglich Dispens erteilt wird.

Durch eine außerterminliche Kontrolle, welche in Gemeinden mit regerer BTätigkeit durch besondere technische Beamte (BAssistenten, BAufseher) ausgeübt wird, wird über die Beobachtung der zum Schutze der BArbeiter erlassenen Bestimmungen gewacht.

4. Baupolizeigebühren. Für die Tätigkeit der Behörden in BPSachen können Gebühren erhoben werden. Die Höhe des zu entrichtenden Betrages bestimmt sich im einzelnen Falle nach der GebührenO (Grundlagen für diese vgl. § 2). Die Gebühren müssen so bemessen werden, daß ihr Aufkommen die Kosten der BP im Geltungsbereiche der betreffenden Ordnung nicht übersteigt. Einheitliche Grundsätze für die Erhebung der Gebühren bestehen im übrigen nicht; für die Berechnung können die Ordnungen von der BSumme, dem umbauten Raume, der bebauten Grundfläche, der Geschoßzahl, der Zweckbestimmung des Gebäudes usw ausgehen.

§ 5. **Baupolizeibehörden.** 1. Unterste Instanz. Die BP wird von den Ortspolizeibehörden ausgeübt, insbesondere steht diesen auch die Entscheidung über die BErlaubnisgesuche zu. Eine Teilung besteht in Preußen nur für das platte Land der Provinz Hessen-Nassau insoweit, als die BErlaubnis vom Landrate erteilt wird, während die BP im übrigen dem Bürgermeister zusteht. Zur technischen Mitwirkung sind in den größeren Städten regelmäßig technische Beamte mit höherer Vorbildung berufen (StadtBRäte, BInspektoren, in Städten mit Kgl BP besondere PolBInspektoren). Bei dem PolPräsidium in Berlin ist zur Revision der den BErlaubnisgesuchen beiliegenden statischen Berechnungen ein besonderes statisches Bureau, dem eine Anzahl höherer und mittlerer technischer Beamten angehören, eingerichtet. In den kleineren Städten und auf dem platten Lande ist dafür Sorge getragen, daß wenigstens die bedeutenderen Bauten durch einen Techniker, der mindestens die BGewerkschule absolviert haben muß, geprüft werden (MinE v. 16. 10. 1899 und 23. 6. 1900). Soweit auf dem platten Lande die BP von Kgl Behörden wahrgenommen wird (in den Provinzen Posen, Hannover und z. T. Hessen-Nassau), sind die Kgl KreisBBeamten zur technischen Mitwirkung verpflichtet. — Die Entscheidung über BDispensgesuche erfolgt der Regel nach in Stadtkreisen und zu Landkreisen gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern durch den Bezirksausschuß, im übrigen durch den Kreisausschuß, doch können die BO andere Behörden als zuständig bezeichnen (ZustG § 148).

2. Höhere Instanzen. Die Aufsicht über die Handhabung der BP wird nach den für die anderen Zweige der Polizei geltenden Bestimmungen von den Landräten und den RegPräsidenten ausgeübt. Sie kommen auch als BeschwInstanzen bei der Einlegung von Rechtsmitteln nach § 127 ff LVG in Betracht. Die Oberpräsidenten entscheiden nur, wenn gegen zweitinstanzliche Bescheide der RegPräsidenten (in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern) und ortspolizeiliche Verfgg des PolPräsidenten von Berlin Beschw erhoben worden ist. Oberste Aufsichtsbehörde ist der MinöA. AE v. 17. 4. 1848 (GS 109). Die Bearbeitung der BPSachen erfolgt in der III. Abteilung des Min unter einem Ministerialdirigenten durch mehrere administrative und technische Referenten.

Literatur: Baltz, Preußisches Baupolizeirecht, 4. Aufl. 1910; Münchgesang, Das Bauwesen, 1904 (2. Aufl. in der Bearbeitung); v. Rönne, Die Baupolizei des preußischen Staates, 3. Ausg. 1871; Friedrichs, v. Strauß und Torney, Das Gesetz über die Anlegung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875, 5. Aufl. 1905; Born, Das preußische Baupolizeirecht, 1902; v. Brauchitsch, Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze, Bd. IV, 15. Aufl. 1906. In diesen Werken die monographische Literatur. Weitere Literatur bei den Stichwörtern, auf die im Texte verwiesen ist.

Münchgesang.

Ewiger Bund

II. Bayern

A. Bauverwaltung

1. Behördenorganisation. § 2. Berufsbildung.

§ 1. Behördenorganisation. Die Leitung des Staatsbauwesens ist in Bayern dem Kgl StaatsMinInn übertragen (AVf, die Organisation des Staatsbauwesens betreffend, v. 23. 1. 72 [RegBl 337]). Das am 1. 1. 1904 ins Leben getretene StaatsMin für Verkehrsangelegenheiten, das KriegsMin sowie die Kgl Zivilliste besitzen selbständige Bauverwaltungen.

I. Weitaus die Mehrzahl der staatlichen Bauten untersteht dem Kgl StaatsMinInn, in welchem die Kgl Oberste Baubehörde mit einem technischen Ministerialdirektor an der Spitze besteht. Ihr obliegen die Erstattung der in technischen Fragen erforderten Gutachten, die Ausarbeitung von Entschließungen, sowie unmittelbare Weisungen an die unteren Organe des B-Dienstes zur Ueberwachung der BAusführungen. Im besonderen hat die Oberste BBehörde alle Gegenstände technischer und finanzieller Natur im Straßen-, Brücken- und WasserB zu bearbeiten, ferner die Prüfung über die dazu gehörigen Pläne und Kostenanschläge sowie die Ueberwachung von deren Ausführung. Der Obersten BBehörde angegliedert ist das 1898 errichtete hydrotechnische Büro, dessen derzeitige Hauptaufgabe in der Anordnung und Ueberwachung des Hochwasser-Nachrichtendienstes besteht (GVBl 329).

In einer 1908 errichteten Wasserkraftabteilung der Obersten BBehörde wurde eine besondere Stelle für die Verwertung von staatlichen Wasserkräften geschaffen. Zur Unterstützung bei Wasserversorgungsunternehmungen besteht seit 1900 das dem Kgl StaatsMinInn unterstellte Kgl Wasserversorgungsbureau in München, dessen Ausgaben aus dem Fonds zur Förderung des Feuerlöschwesens bestritten werden.

Bezüglich des Land(Hoch)bauwesens bildet die Oberste BBehörde die technische Stelle für alle ZivilStaats-Min. Für jedes ist hiefür ein ständiger Referent aus den Mitgliedern der Obersten BBehörde aufgestellt.

In den Kreisen (RegBezirken) ist die Leitung und Beaufsichtigung des Staatsbauwesens den Kgl Regierungen, Kammern des Innern, übertragen, welchen hiezu die entsprechende Zahl von Reg- und BRäten und Reg-Assessoren für das Landbau- und für das Ingenieurfach beigegeben ist. Ihnen obliegt die technische und materielle Prüfung der Etats, die Ueberwachung genehmigter Staatsbauten und die Aufsicht über das den Reg untergeordnete Staatsbaupersonal.

Für den eigentlichen Vollzug, also für die Projektierung und Ausführung von Neubauten sowie für die Unterhaltung der bestehenden BObjekte sind BAemter errichtet und zwar Landbauämter für das Hochbaufach; Straßen- und Flußbauämter für das Ingenieurfach, darunter seit dem Jahre 1902 in Rosenheim und Kempten besondere Sektionen für Wildbachverbauungen und seit 1908 KulturBAemter für den bodenkulturtechnischen Dienst. Die BAemter sind den Bezirksämtern im Range gleichgestellt. An der Spitze steht ein BAmtmann als Vorstand, dem ein oder mehrere Assessoren als Nebenbeamte beigegeben sind. Nach der AVf v. 23. 1. 72 war bisher an jedem BAmte ein Gehilfe (§ 44 Abs I) aufzustellen. Außer diesem statusmäßigen Personal (BAmtsaktuar, BFührer, Straßen- oder Flußwart) wurde bisher nach Bedarf auch unständiges Personal verwendet.

Die staatlichen BBeamten können mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Stelle die Ausführung von Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsbauten übernehmen; die Uebernahme von Privatbauten ist grundsätzlich verboten.

II. Das BWesen der Kgl bayer. Verkehrsverwaltung hat als Spitze eine BAbteilung im Kgl StaatsMin für Verkehrsangelegenheiten, die für die Staatsbahn-, wie für Post- und Telegraphenverwaltung gemeinsam ist. Ihr unterstehen die im Bereiche der fünf Eisenbahndirektionen errichteten BInspektionen. Für die Ausführung größerer Neubauten sind Neubauinspektionen, ferner je nach Bedarf eigene Inspektionen für Hochbau errichtet.

Für die Militärbauten ist die Sektion für BWesen der Militärverwaltungsabteilung im Kgl bayer. KriegsMin den zwölf Militärbauämtern vorgesetzt.

Die BAbteilung der Kgl Zivilliste ist dem Kgl Obersthofmarschallstabe eingegliedert.

III. Die unmittelbaren Städte besitzen Stadtbauämter, die als Organe des Magistrats der Aufsicht der Kgl Reg unterstehen. Für München wurde außerdem im Jahre 1852 (AVf v. 30. 3. 52) als städtische BPBehörde die dem Stadtmagistrat koordinierte Lokalbaukommission geschaffen.

Das BWesen der Distrikte, mittelbaren Gemeinden und Stiftungen untersteht den Bezirksämtern, denen hiefür wie auch für die Handhabung der Feuer- und WasserPol ein nicht vom Staate, sondern von den Distriktsgemeinden aufgestellter Beamter (Distrikts- oder Bezirksbaumeister, Amtstechniker usw.) zur Seite steht. Die Angliederung des Distriktbauwesens an die Stadtbauverwaltung und die damit zusammenhängende Neuordnung des öffentlichen Bauwesens in Bayern ist zur Zeit (1910) in Aussicht genommen.

IV. Für die Bestrebungen auf dem Gebiete des Städtebaues, des Denkmalschutzes und der heimischen BWeise wird von den Behörden der Rat verschiedener Kommissionen, besonderer Ausschüsse und Vereine in Anspruch genommen.

Soweit es sich um künstlerisch oder historisch merkwürdige Denkmäler in öffentlichem oder privatem Besitze handelt, kommt das „Kgl Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns" in Betracht. [¶ Denkmalpflege]. Zur Prüfung der ästhetischen Wirkung größerer Staats- und kirchlicher Monumentalbauten wurde 1872 ein besonderer „Baukunstausschuß" geschaffen, der aus Mitgliedern der Obersten BBehörde und einigen vom Könige ernannten hervorragenden Architekten besteht. Seit 1904 wurde zunächst für München die „Monumentalbaukommission" ins Leben gerufen, welche mit der Aufstellung eines Programms für staatliche Monumentalbauten je nach den gegenwärtig bestehenden, wie auch den in fernerer Zeit zu erwartenden Bedürfnissen betraut wurde. Für die künstlerische Würdigung der

Ewiger Bund

BPläne besteht in München und Nürnberg eine vom Magistrat berufene „Künstlerkommission". Für die Förderung heimischer BWeise, für die Pflege des Denkmalschutzes und für die Ausarbeitung von Generalbaulinienplänen in rasch wachsenden Gemeinden leistet der 1901 gegründete „bayer. Verein für Volkskunst und Volkskunde" im Zusammenarbeiten mit den Behörden hervorragende Arbeit.

Zur Hebung des landwirtschaftlichen B. wurde im Jahre 1901 mit staatlicher Unterstützung eine „Baustelle des bayer. Landwirtschaftsrates" errichtet, welche durch Auskunftserteilung, Gutachtensabgabe und durch unmittelbare Hilfeleistung bei BFührungen das landwirtschaftliche Bauwesen in günstigster Weise zu beeinflussen vermochte.

§ 2. **Die Berufsbildung der Baubeamten.** Die Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der höheren Beamten wie auch diejenigen für das mittlere und niedere Personal werden z. Z. einer umfassenden Neubearbeitung unterzogen.

Höhere Beamte. Hier war bisher die AVf v. 5. 2. 72 (RegBl 501) maßgebend, wonach Absolventen eines Gymnasiums oder Realgymnasiums und einer technischen Hochschule zu einer zweijährigen Praxis an einem bayer. BAmte je nach der Fachrichtung als Ingenieur oder Architekt mit dem Titel „Staatsbaupraktikant" zugelassen wurden. Nach dem Bestehen des an der Kgl Obersten BBehörde abgehaltenen Staatskonkurses erhalten die geprüften Praktikanten den Titel „Regierungsbaumeister" (AVf v. 14. 8. 06, GVBl 327), worauf sie, wenn in den Staatsbaudienst übernommen, nach Bedarf den BAemtern zur Dienstleistung zugewiesen werden.

B. Baugewerbe

1. Arbeitgeber. Da hiefür eine landesgesetzliche Regelung nicht besteht, sind die Bestimmungen der GewO, insbesondere § 133 Abs 1 dafür maßgebend, welche Bedingungen an die Führung des Meistertitels und die Befugnis zur Haltung von Gesellen geknüpft sind. Daß diese Bestimmungen, wonach den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks nur solche Handwerker führen dürfen, welche für ihr Handwerk die Meisterprüfung bestanden und das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, erfüllt werden, haben die Gemeindeverwaltungsbehörden namentlich bei Führung der Standesamtsregister zu überwachen. (MinBek v. 19. 9. 1906 Nr. 14674 und vom 27. 5. 1910 Nr. 13466, II.) Den Meisterprüfungen gleichgestellt sind die Schlußprüfungen der Baugewerkschulen und verschiedener Handwerkerfachschulen MB v. 3. 4. 1909 Nr. 7947, II und v. 5. 12. 1909 Nr. 30967, II. Das Recht zur Führung des Meistertitels steht auch nicht selbständigen Handwerkern zu, soferne sie sonst die Voraussetzungen des § 133 Abs 1 der GewO erfüllen, MB d. Ae. v. 5. 9. 1908, Nr. 21273, II.

Die Verleihung der Befugnis zur Gesellenhaltung erfolgt auf Antrag der Handwerkskammern durch die K. Kreisregierung, Kammer des Innern.

Die Ausübung des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter kann, außer durch das RG v. 7. 1. 1907 über die Abänderung der GewO (Vollzugsbekanntmachung v. 28. 3. 07, Nr. 5718, II) nach den Bestimmungen des § 72 Abs 3 der allg. BO v. 17. 2. 1901 und des § 91 der MBO v. 29. 7. 1895 in der Fassung der V v. 21. 3. 1900 untersagt werden, wenn der Bauleiter die für eine sichere Bauführung erforderliche Verlässigkeit nicht besitzt.

2. Bauarbeiter. Auf Grund des § 120e Abs 2 GewO sind oberpolizeiliche Vorschriften unterm 21. 11. 1008 Nr. 27136 erlassen, wonach Arbeiterinnen auf Bauten mit dem Tragen von Lasten und auf Baugerüsten überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen.

C. Baupolizei

§ 3. Quellen. § 4. Materieller Inhalt. § 5. Formeller Inhalt. § 6. Baupolizeibehörden.

§ 3. **Quellen.** Die Grundlage des bayer. BP-Rechtes bildet der a. 101 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern v. 26. 12. 71 in der Fassung der Gesetze v. 22. 6. 00 und v. 6. 7. 08. Hienach können baupolizeiliche Vorschriften in bezug auf Festsetzung und Einhaltung von B- und Vorgartenlinien, dann zum Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der BFührung, sowie der Gesundheit durch Verordnung, ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften, im Interesse der Verschönerung auch durch distriktspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Auf dieser Grundlage beruht die bayer. Bauordnung v. 17. 2. 01, GVBl 87, eine BO, die für das ganze Königreich mit Ausnahme der Landeshauptstadt München Gültigkeit hat. Die für München geltende Bauordnung v. 29. 7. 95 (GVBl 333) fußt auf gleicher Grundlage. Daneben bestehen noch Verordnungen über das offene B-System und die Wohnungsaufsicht, ferner als Anweisungen der Behörden auf den verschiedenen Gebieten der BP Ministerial-Entschließungen, auf welche noch näher einzugehen sein wird.

Das Verfahren in BPAngelegenheiten regelt sich nach den einschlägigen Bestimmungen der BO (§§ 58—79 d. BO v. 17. 2. 01, §§ 76—98 der Münchener BO v. 29. 7. 95).

Die Erhebung von Baupolizeigebühren erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen in der Fassung vom Jahre 1899 (GVBl 904)

Zur Verhütung von Bauunfällen sind auf Grund des a 101 des PolStGB, sowie § 120e Abs II der GewO, ferner der §§ 113—117 des Gew und § 40 des B- und UVG oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen erlassen und zwar für Hochbauten unterm 24. 7. 04, für Tiefbauten unterm 4. 9. 05.

§ 4. **Materieller Inhalt.** 1. Vorschriften der Bauordnungen. Vollkommene BFreiheit des Grundeigentums gibt es in Bayern nicht; dagegen sind für einzelne Gegenden, wie das Hochgebirge, den bayrischen Wald, den Böhmerwald, endlich die Waldbezirke der Oberpfalz, im Fichtel- und Rhöngebirge, im Spessart und Odenwalde und im fränkischen Walde weitestgehende Erleichterungen gestattet (§ 56 BO), welche insbesondere die Umgangnahme von Massivbau und feuersicherer Deckung betreffen und den ausgiebigen Gebrauch des

Ewiger Bund

Holzes ermöglichen. Im übrigen sind die die B-Tätigkeit einschränkenden Vorschriften abgestuft, je nachdem es sich um Bauten auf dem Lande, in offen oder geschlossen bebauten Dörfern und Märkten oder in Städten handelt, wobei im Gebiete der allgemeinen BO noch zwischen Städten von über 10 000 und mehr als 20 000 Seelen unterschieden ist. Die Landeshauptstadt München besitzt in Form einer ortspolizeilichen Vorschrift eine ZonenBO. Diese, die sogen. StaffelBO, regelt die BWeise und Bebauungsdichtigkeit in neun Abstufungen, von denen fünf der geschlossenen, vier der offenen BWeise angehören.

Ueber die einzelnen Vorschriften der BO v. 17. 2. 01 und der Münchener BO sind nur, insoweit sie von den Bestimmungen anderer Staaten abweichen, nähere Angaben veranlaßt.

Als Maximal*höhe* bei Wohngebäuden sind 22 m festgesetzt; die *Geschoß*zahl ist auf höchstens 5 Geschoße einschließlich aller Zwischengeschosse und Mansardwohnungen beschränkt; die lichte Höhe der Wohn- und Arbeitsräume soll je nach Größe des Ortes 2,20—2,75 m betragen. Als Hofraum fordert die LBO ein Fünftel der Anwesensfläche, die Münchener BO ein Drittel des Baugrundes.

Den Interessen der *Gesundheit* dient die Verordnung über das offene BSystem und über die Wohnungsaufsicht. Die V v. 16. 5. 76 (GVBl 347) über die Herstellung von Gebäuden im offenen BSystem bestimmt, daß das offene BSystem durch ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet werden kann, wenn es zum Zwecke der Gesundheit begutachtet wird. Die V v. 10. 2. 01 (GVBl 73) über die Wohnungsaufsicht ist zwar im allgemeinen nicht baupolizeilicher Natur, übt aber insofern einen Einfluß auf baupolizeiliche Verhältnisse aus, als die BPBehörde nicht das Entstehen von Wohnungen zulassen kann, die hinterher vom Standpunkt der Wohnungsaufsicht beanstandet werden müßten. [¶ *Wohnungswesen*.]

Den Anforderungen des *Verkehrs* ist durch den BLinienzwang Rechnung getragen. Die Entstehung geregelter Straßenverhältnisse wird dadurch gefördert, daß die Bewilligung zu BFührungen von der Herstellung des Straßenkörpers und der Verbindung des Anwesens mit einer bereits bestehenden Straße abhängig gemacht ist.

Der Begriff *Baulinie* ist in der BO nicht näher festgelegt; doch wird nach der Praxis unterschieden zwischen Baulinie (Gebäudefluchtlinie) und Vorgartenlinie; die letztere ist immer zugleich Straßenfluchtlinie, während die Baulinie nur dann Straßenfluchtlinie sein kann, wenn keine Vorgartenlinie vorhanden ist. Die Gebäude sind im allgemeinen in die Baulinie (Gebäudefluchtlinie) zu stellen; das Vor- oder Zurücktreten einzelner Bauteile kann jedoch nach der MinE v. 14. 6. 02 (Nr. 11966) unter bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich Art und Umfang der Ueberschreitung und der Lage des Bauplatzes gestattet werden. Eine besondere Bedeutung wird der sogenannten blauen Baulinie beigemessen, insofern dieselbe nur als vordere Baubegrenzungslinie zu gelten hat, während hinter ihr beliebig mit den Gebäuden zurückgerückt werden kann; die Stellung der Gebäude ist jedoch von Fall zu Fall von der Genehmigung der Baupolizeibehörde abhängig gemacht (MinE v. 7. 5. 08 Nr. 21731). Die Darstellungsweise der Bau- und Vorgartenlinien in den Baulinienplänen ist in der MinE v. 12. 2. 97 geregelt.

Aesthetische Interessen können durch orts- oder distriktspolizeiliche Vorschriften auf Grund des PolStGB und in Städten mit über 20 000 Seelen auch auf Grund der BO berücksichtigt werden.

Als Anweisungen für den Vollzug der BP auf den verschiedensten Gebieten sind hier anzuführen: Die MinE v. 1. 1. 04, die *Denkmalpflege* betreffend, empfiehlt insbesondere den Erlaß ortspolizeilicher Vorschriften zur Erhaltung von B-Denkmalen und gibt hiefür Richtpunkte bekannt. Sie will die Achtsamkeit der Behörden ferner auf die *Pflege der heimischen Bauweise* lenken und fordert diese auf, Gutachten von berufenen Sachverständigen einzuholen und sich deren Mitarbeit zu sichern. Die MinE v. 22. 4. 04 gibt Anweisungen zur Anlage von Verzeichnissen, welche die Gebäude, Denkmäler, Straßen- und Ortsbilder, Naturgebilde der Bezirke enthalten und zur Orientierung der BPBeamten bei der Behandlung von BGesuchen dienen sollen. Die MinE v. 18. 7. 05 weist auf die hervorragende wirtschaftliche und schönheitliche Bedeutung der *Baulinienführung* hin und erläutert die wichtigsten Grundsätze, nach denen bei Aufstellung von BLinienplänen zu verfahren ist. Sie empfiehlt die Heranziehung von Sachverständigen, die Aufstellung neuer genereller Bebauungspläne, endlich die Umarbeitung der alten, nicht mehr zeitgemäßen BLinienpläne. In der MinE v. 28. 11. 07, *Heimatschutz* betreffend, werden die DistriktsVerwBehörden angewiesen, in den Kreisen der Bevölkerung und insbesondere der Landbaumeister aufklärend zu wirken und auf die dem ländlichen B. derzeit anhaftenden Schäden aufmerksam zu machen. Die MinE v. 21. 4. 08 endlich legt die Aufnahme interessanter BWerke den GemeindeVerw nahe und empfiehlt die Unterstützung sachkundiger Hände.

Wegen der *Instandhaltung* gibt es nur für „Staatsgebäude" besondere Vorschriften (Allerh Bek über Benutzung und Unterhaltung v. 28. 2. 51). Für historisch oder künstlerisch bedeutsame Privatgebäude können ortspolizeiliche Vorschriften zu Schutz und Erhaltung ergehen (§ 101 Abs 3 PStGB). Die BPolBehörde kann Instandhaltung, Abänderung, sogar Abbruch eines Bauwerkes verlangen, wenn der Strafrichter im Urteile die Befugnis ausgesprochen hat (a 105, 101 PStGB).

2. *Sonderbestimmungen für gewisse Gebäude.* Die BO enthalten für Bauten von größerer Brandgefahr Bestimmungen hinsichtlich der Schaffung von Treppen und Ausgängen, hinsichtlich der Entfernung von anderen Gebäuden, der Brandmauerabscheidung von Nachbargebäuden und innerhalb der Objekte selbst; für Theater ist der Erlaß weiterer Vorschriften vorbehalten.

Die MinE v. 10. 3. 97 gibt Richtpunkte für die baupolizeiliche Behandlung solcher Objekte. Aehnliche Anweisungen sind in der MinE v. 7. 10. 03 für Warenhäuser enthalten.

3. *Bestimmungen in Rücksicht auf die Lage der Baulichkeiten.*

Ewiger Bund

a) Grundeigentumsbeschränkungen nach dem RG v. 21. 12. 71, RGBl 459 in der Nähe von Festungen.

b) Bei Bauten in Waldungen oder in weniger als 500 m Entfernung von solchen ist für die Landesteile rechts des Rheins a 47 des ForstG v. 28. 3. 52 in der Fassung des G v. 26. 2. 08, GVBl 87, in der Pfalz für isolierte Bauführungen in Waldungen oder in weniger als 500 m Entfernung a 37 u. 38 des ForstG v. 28. 12. 31 in der Fassung vom Jahre 1896, GVBl 286, maßgebend.

c) Für Bauten im Ueberschwemmungsgebiet von Wasserläufen ist das WasserG v. 23. 3. 07, GVBl 157, anwendbar und ein wasserpol. Verfahren vorbehalten.

d) Bei Bauten an Eisenbahneigentum oder in einer Entfernung von weniger als 60 m vom nächstgelegenen Schienengeleise ist die BGenehmigung von der Zustimmung der einschlägigen Eisenbahnbehörde abhängig.

§ 5. **Formeller Inhalt.** 1. Genehmigungspflicht. Von der baupolizeilichen Genehmigung ist nur bei geringfügigen Bauten ohne Feuerstätte, in Märkten und auf dem Lande bei landwirtschaftlichen Bauten bis zu 70 qm Grundfläche Abstand genommen. Die Genehmigungspflicht kann durch Ortsstatut auch auf Brunnenschächte, Kanäle, Abtritte, Dung- und Versitzgruben, Zäune, dann auf den Anbau von Balkonen, Erkern, Gängen ausgedehnt werden. BFührungen des Staates, der Zivilliste usw. unterstehen, insoweit sie ohnedies einer höheren technischen Prüfung unterliegen, nicht der baupolizeilichen Genehmigung, sondern nur der Erinnerungsabgabe der P-Polizeibehörde.

2. Baudispens. Bei Vorhandensein ganz besonderer Verhältnisse kann durch die KreisReg, Kammer des Innern, Dispens von Einhaltung einzelner baupolizeilicher Bestimmungen erteilt werden, wenn weder öffentliche Interessen, noch Rechte und erhebliche Interessen eines Dritten beeinträchtigt werden.

3. Ueberwachung. Die plan- und vorschriftsgemäße BFührung wird durch Sachverständige der BPBehörde überwacht, nach deren Schlußbesichtigung die Bezugserlaubnis erteilt werden kann. Die Sachverständigen haben auch die Sicherheit der BFührung zu überwachen, wobei ihnen als Gehilfen BAufseher aus dem Arbeiterstande beigegeben werden können.

4. Für Baupolizeigebühren sind die Vorschriften der V v. 26. 7. 73 (RegBl 1185), bezw. V v. 11. 2. 75 (GVBl 105) maßgebend. Die Vergütung für Zeitaufwand und Ersatz von Reisekosten bei Amtsärzten regelt sich nach der V v. 17. 11. 02 (GVBl 715).

§ 6. **Baupolizeibehörden.** 1. Unterste Instanz. Die Verbescheidung der BGesuche steht den DistriktsVerwBehörden (in den kreisunmittelbaren Städten dem Magistrat, sonst dem Bezirksamt) zu. Für München ist die Lokalbaukommission BPBehörde. Als technische Sachverständige sind den Bezirksämtern Amtstechniker beigegeben, die unmittelbaren Städte haben zumeist technische Beamte mit höherer Vorbildung. Die Beamten der Lokalbaukommission in München setzen sich aus technisch und juristisch gebildeten Mitgliedern zusammen.

2. Höhere Instanzen. Zur Bescheidung auf Beschwerden gegen die BPBeschlüsse der untersten Instanzen sind die KreisReg, Kammer des Innern berufen. Die Festsetzung von B-Linien in unmittelbaren Städten erfolgt durch die KreisReg; in der Landeshauptstadt München ist sie dem StaatsMinInn vorbehalten. In Dispenssachen ist die KreisReg erste, das StaatsMinInn zweite Instanz. Das Oberaufsichtsrecht ist in allen BPAngelegenheiten dem StaatsMinInn gewahrt.

Literatur: Das im Königreich Bayern geltende Reichs- und Landesrecht von A. Glock und A. Schiedermair, 1909; Bayr. BO v. 17. 2. 01, herausgegeben von F. Englert², 1906; Münchener BO v. 26. 7. 95; Kommentar v. W. Borscht, 1896, Handausgabe von Englert, 1895; Münchener StaffelBO v. 20. 4. 04, herausgegeben von A. Steinhauser, 1904.

Löhner (A) und **Köhler** (B,C).

III. Sachsen

A. Bauverwaltung

§ 1. Behördenorganisation. § 2. Berufsbildung.

§ 1. **Behördenorganisation.** Im Königreiche Sachsen untersteht das staatliche Zivilbauwesen, soweit es die Kranken-, Heil- und Pfleg-, die Erziehungs-, Straf- und Korrektionsanstalten betrifft, dem MinInn, wo eine BDirektion für die Landesanstalten eingerichtet ist, im übrigen dem FinanzMin. Bei letzterem besteht für den Straßen- und Wasserbau eine Straßen- und eine Wasserbaudirektion, während für die sonstigen BAngelegenheiten Vortragende technische Räte und ein Hochbau- und ein maschinentechnisches Bureau arbeiten. Ausführende Stellen sind für den Straßen- und Wasserbau 17 Straßen- und Wasserbauinspektionen und für den Hochbau, neben den für die gewerblichen Etablissements der Berg- und Hüttenverwaltung und die Gebäude der Eisenbahnverwaltung vorhandenen besonderen Behörden, 8 Landbauämter. Dazu kommen für die Kassen-, Buch- und Rechnungsführung 5 Bauverwaltereien, deren Geschäfte im übrigen von 22 Bezirkssteuerinspektionen mitgeführt werden (V v. 16. 2. 65, 28. 11. 82, 15. 3. 84, 22. 5. 98, 10. 12. 00, 18. 7. 02). Die Eisenbahnbauangelegenheiten gehören vor die unter dem FinanzMin stehende Generaldirektion der sächs. Staatseisenbahnen und ihr nachgeordnete Stellen. Für das Hochbauwesen der Armee sind 11 Militärbauämter errichtet, die den Korpsintendanturen unterstellt sind, wo, wie beim KriegsMin, technische Räte amtieren.

Bautechnische Beamte nicht des Staates, sondern der Landesbrandversicherungsanstalt sind die Brandversicherungsinspektoren und -oberinspektoren, denen aber Staatsdienereigenschaft beigelegt worden ist, G v. 15. 10. 86, 30. 3. 98.

In den größeren Gemeinden sind zur Bearbeitung der Hoch- und Tiefbauangelegenheiten besondere, technisch vorgebildete, Beamte angestellt, die verschiedene Amtsnamen führen und zum Teil der Gemeindevertretung angehören.

Ewiger Bund

§ 2. **Berufsbildung der Baubeamten.** Die zur Anstellung als Baubeamter im höheren technischen Staatsdienste erforderliche Vorbildung ist ähnlich wie in Preußen geregelt. Die Vorschriften hierüber geben die V v. 25. 2. 04, 13. 5. 04 und 15. 8. 06, wo gefordert wird: Reifezeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums des deutschen Reiches, 4jähriges Studium auf technischen Hochschulen des deutschen Reiches, praktische Ausbildung und Bestehen einer Vor- und zweier Hauptprüfungen, die sich nach den Fachrichtungen des Hoch-, Ingenieur- und Maschinenbaues unterscheiden. Vor- und 1. Hauptprüfung werden durch die Diplom- Vor- und Hauptprüfung bei der Technischen Hochschule in Dresden ersetzt und deshalb zur Teilnahme hieran höhere Staatsbaubeamte als Kommissare bestellt. Die 2. Hauptprüfung wird bei dem Technischen Ober-Prüfungsamt in Dresden abgelegt. Diplomingenieure können sich binnen 6 Monaten nach Bestehen der Diplom-Hauptprüfung zur Ernennung zum Regierungsbauführer und zur Ausbildung im Staatsbaudienste bei dem FinanzMin, MinInn oder KriegsMin melden. Die Ernennung zum Regierungsbauführer erfolgt vom FinanzMin allein oder von diesem gemeinschaftlich mit dem MinInn oder dem KriegsMin. Die praktische Ausbildung hat im Hoch- und Ingenieurbaufache mindestens 3, im Maschinenbaufache mindestens 2 Jahre zu dauern. Tadelhafte Führung oder fortgesetzter Mangel an Fleiß kann den Ausschluß von weiterer Ausbildung nach sich ziehen, den die beteiligten Ministerien verfügen und der den Verlust des Titels Regierungsbauführer zur Folge hat. Entlassung tritt ein, wenn der Regierungsbauführer auf weitere Beschäftigung im Staatsdienste verzichtet oder für diesen unbrauchbar wird, er ist dann auf den Titel Regierungsbauführer a. D. berechtigt. Für die 2. Hauptprüfung, neben der für den Staatseisenbahndienst noch die Lokomotivführerprüfung abzulegen ist, ist die Zulassung von den Bauführern des Maschinenbaufaches binnen 3 oder bei Ableistung der Militärpflicht innerhalb dieser Zeit, binnen 4 Jahren, von den übrigen Bauführern binnen 4 oder 5 Jahren nachzusuchen. Ueber die bestandene Prüfung erteilt das Ober-Prüfungsamt ein Zeugnis, zweimaliges Nichtbestehen schließt Beschäftigung im höheren Staatsbaudienst aus. Regierungsbauführern, die nach bestandener 2. Hauptprüfung in den sächsischen Staatsdienst treten oder sich bereit erklären, ihre Dienste dem sächsischen Staat auf Erfordern zur Verfügung zu stellen, erhalten vom FinanzMin den Titel „Regierungsbaumeister", andernfalls sind sie nur zum Titel „staatlich geprüfter Baumeister" berechtigt.

B. Baugewerbe

§ 3. Rechtsquellen. § 4. Arbeitgeber. § 5. Bauarbeiter.

§ 3. **Begriff und Quellen:** ¶ Bauwesen im Reiche und in Preußen B § 1. An Quellen treten für Sachsen hinzu das Allgemeine BauG v. 1. 7. 00, s. u. §§ 4 und 5, und die V v. 12. 2. 03 und 22. 1. 09 über die Führung des Baumeistertitels, s. u. § 4.

§ 4. **Arbeitgeber.** Ueber das einschlagende Reichsrecht s. B. im Reiche und in Preußen B § 2. Den Baumeistertitel darf in Sachsen nur führen, wer die Prüfung nach den Verordnungen, die Baumeisterprüfungen und den Baumeistertitel betr., v. 12. 2. 03, 22. 1. 09 (GVBl 250/03, 62/09) oder nach der durch erstere aufgehobenen V v. 14. 1. 42 oder die Abschlußprüfung im Hochbaufache bei einer deutschen technischen Hochschule bestanden hat oder wem er besonders vom MinInn verliehen worden ist. Zur Abnahme von Meisterprüfungen im Baufache bestehen Prüfungsbehörden in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen i. V. und Bautzen. Jede dieser Prüfungsbehörden setzt sich zusammen aus einem vom Rate der betreffenden Stadt aus der Mitte seiner juristisch oder wissenschaftlich-technisch befähigten Mitglieder gewählten Vorsitzenden, einem vom MinInn gewählten wissenschaftlich gebildeten Architekten und zwei wieder vom Stadtrate zu benennenden Baumeistern, von denen der eine besonders im Maurer-, der andere im Zimmerhandwerk ausgebildet sein muß. Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung sind: Besitz der allgemeinen Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen im Maurer- oder Zimmerhandwerk, woneben es für diejenigen, die keine Meisterprüfung bestanden haben, genügt, wenn sie im übrigen den Anforderungen des § 129 Abs 1 Satz 2 GewO in der Fassung des RG v. 30. 5. 08 entsprechen, mindestens 3jährige praktische Tätigkeit bei Bauten als Geselle, Bauführer oder Techniker, erfolgreicher Besuch einer sächsischen staatlichen Baugewerkenschule oder einer vom MinInn anerkannten anderen BSchule, wesentlicher Wohnsitz während der letzten 3 Monate im Bezirke der Prüfungsbehörde. Die Prüfung, die in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil zerfällt, hat die Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der Arbeiten des Maurer- oder Zimmererhandwerks und die zum selbständigen Betriebe dieser Gewerbe sonst nötigen Kenntnisse, insbesondere auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erweisen. Als schriftliche Prüfungsarbeit ist in dreimonatiger Frist der Entwurf eines Bauwerkes mittleren Umfanges unter Beachtung der Formvorschriften für die bei BPBehörden einzureichenden BZeichnungen vollständig auszuarbeiten. Bei genügender Arbeit wird die mündliche Prüfung angeschlossen, die sich erstreckt auf: Rechtliche Vorschriften, Grund- und Unterbau, die hauptsächlichsten Baustoffe, Baukonstruktionslehre, Statik und Festigkeitslehre, Feuerungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen, sonstige Einrichtungen und inneren Ausbau, Hilfsmaschinen bei Bauten, Allgemeines. Ueber das Prüfungsergebnis wird ein Zeugnis erteilt, nach zweimaliger Zurückweisung ist eine 3. Prüfung nur mit Genehmigung des MinInn zulässig. Wegen des Titels „Staatlich geprüfter Baumeister" s. oben § 2. Der Ausbildung von Baubeflissenen dient in Sachsen als Staatsanstalt außer den Baugewerkenschulen (s. gewerbl. Schulwesen) und der Technischen Hochschule in Dresden die Gewerbe-Akademie zu Chemnitz in ihrer Abteilung für zukünftige Architekten. Die Unterrichtsdauer bei ihr umfaßt 7 Semester, an deren 1. sich ein Sommerhalbjahr praktischer Tätigkeit in einem BG anzuschließen hat. Aufnahmebedingungen sind u. a. Besitz des Zeug-

Ewiger Bund

nisses über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und mindestens einhalbjährige praktische Beschäftigung in einem BG. Schüler, die die Abteilung 7 volle Semester besucht haben, erhalten einen „Abgangsschein", haben sie außerdem in allen Fächern des vorletzten und letzten Semesters mindestens die Zensur „genügend", so bekommen sie ein „Abgangszeugnis" und, wenn endlich noch ihre Durchschnittszensur der letzten 4 Semester mindestens „ziemlich gut" ergibt, ein „Reifezeugnis". Letzteres berechtigt u. a. zur prüfungslosen Aufnahme als Studierender der Technischen Hochschule in Dresden und zur Zulassung zur Diplomprüfung. Die Gewerbe-Akademie steht unmittelbar unter dem MinInn. Außerdem gibt es in Sachsen eine Reihe von Gemeinde- und Privatunterrichtsanstalten für das Baufach. Sie unterliegen dem Gesetze, gewerbliche Schulen betr., v. 3. 4. 80 (GVBl 50), wo für alle nicht staatlichen gewerblichen Lehranstalten Errichtung, Uebernahme, Umgestaltung der Unterrichtsziele und Verfassung an ministerielle Genehmigung gebunden und eine umfassende staatliche Aufsicht geordnet wird. Die unmittelbare Aufsicht führt in Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, sonst die Amtshauptmannschaft, oberste Aufsichtsbehörde ist das MinInn. Als landesrechtliche Vorschrift, die ein Einschreiten gegen ungeeignete Bauleiter oder -ausführende zuläßt, ist § 151 des allgemeinen BGesetzes zu erwähnen, der die BPBehörden ermächtigt, im Einzelfalle solche Personen als Bauleiter oder Bauausführende zurückzuweisen, bei denen sich aus vorliegenden Tatsachen ergibt, daß sie wegen Unzuverlässigkeit oder Mangels an Sachkunde zur Leitung des beabsichtigten B ungeeignet sind. Nach Erlaß der Novelle zur GewO v. 7. 1. 07 sind aber die genannten Behörden angewiesen worden, von diesem § nur noch Personen gegenüber Gebrauch zu machen, die einen B nicht gewerbsmäßig ausführen, sonst aber allein nach dem Reichsgesetze zu verfahren.

§ 5. **Bauarbeiter.** Neben den hierher gehörigen reichsrechtlichen Vorschriften, die oben unter B. im Reiche und in Preußen B § 3 zu ersehen sind, bedarf der VIII. Abschnitt des Allgem. Baugesetzes der Erwähnung. Hier ist den BPBehörden zur Pflicht gemacht, die zur Verhütung von Gefahren der BArbeiter und zum Schutze der Sittlichkeit erforderlichen Maßregeln anzuordnen und nötigenfalls durch Geldstrafe bis zu 1000 M. oder Haftstrafen bis zu 6 Wochen oder durch Verhängung des BVerbotes durchzuführen. Die Gesichtspunkte, die dabei zu beobachten sind, sind in dem genannten Gesetze selbst im allgemeinen festgelegt worden, außerdem hat das MinInn den BPBehörden die Grundzüge für die zu erlassenden Polizeiverordnungen zugefertigt. Verantwortlich für die Einhaltung solcher Vorschriften sind die Bauausführenden. Sie können aber die ihnen danach obliegende Fürsorge einer geeigneten Person übertragen, die während der Arbeitszeit beständig auf dem B anwesend sein muß, auch aus der Zahl der dort beschäftigten Arbeiter genommen werden kann und behördlich zu verpflichten ist. Bei größeren Bauten oder bei Säumnis oder Unfähigkeit des Bauausführenden kann die BP die Bestellung eines solchen BAufsehers anordnen und ihn nötigenfalls auf Kosten des Bauherrn selbst bestellen. Auf ihr Verlangen ist der BAufseher zu entlassen, wenn er sich unfähig oder unzuverlässig erweist. Trotz Bestellung eines BAufsehers bleibt der Bauausführende insoweit mit verantwortlich, als er selbst wahrgenommene oder gemeldete Uebelstände nicht beseitigt oder die hierzu erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stellt.

C. Baupolizei

§ 6. Begriff. § 7. Quellen. § 8. Materieller Inhalt. § 9. Formeller Inhalt. § 10. Baupolizeibehörden.

§ 6. Für den **Begriff der Baupolizei** kann im allgemeinen auf das Bezug genommen werden, was hierüber unter B. im Reiche und in Preußen C § 1 ausgeführt worden ist. Nur gehört in Sachsen in gewissem Maße die Regelung nachbarlicher Beziehungen und die Wahrnehmung sozialer Interessen mit zu den Aufgaben der Baupolizei.

§ 7. **Quellen.** Ueber das einschlagende Reichsrecht s. B. im Reiche und in Preußen C § 2. Die landesrechtlichen Vorschriften enthalten das Allgemeine Baugesetz v. 1. 7. 00 (GVBl 381), mit dem AbänderungsG v. 20. 5. 04 (GVBl 163), das G gegen die Verunstaltung von Stadt und Land v. 10. 3. 09 (GVBl 219), das WasserG v. 12. 3. 09 (GVBl 227) §§ 87, 96, ferner die AusführungsV v. 1. 7. 00, 20. 5. 04 und 15. 3. 09 (GVBl 428/1900, 163/1904, 221/1909), sowie zahlreiche Ortsgesetze und örtliche Polizeiverordnungen. Hierzu treten noch eine Reihe von Sonderverordnungen für bestimmte Anlagen, wie für Schulgebäude v. 3. 4. 73 (GVBl 258) und 24. 3. 79 (GVBl 100), Dampfkesselanlagen v. 5. 9. 90 (GVBl 121), Petroleum-, Benzin- und Gasmotore v. 11. 9. 94 (GVBl 171), Warenaufzüge und Fahrstühle v. 12. 6. 96 (GVBl 113), Theater, Zirkusgebäude, öffentliche Versammlungsräume und Warenhäuser v. 1. 7. 09 (GVBl 461), Kirchen und kirchliche Versammlungsräume v. 10. 8. 09 (GVBl 513), und endlich die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften.

Die Ortsgesetze werden in Stadt- und Landgemeinden von den geordneten Gemeindevertretungen, für selbständige Gutsbezirke aber auf Antrag des Gutsherrn von Amtshauptmannschaft mit Bezirksausschuß erlassen und unterliegen der Genehmigung des MinInn. Sie dürfen vom Allgemeinen BGesetz abweichende Vorschriften nur insoweit geben, als solche gesetzlich nachgelassen oder durch örtliche Verhältnisse geboten sind. Ihr räumliches Geltungsgebiet ist von einer Ausnahme abgesehen auf den betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirk beschränkt. Unter Umständen kann die Kreis- oder Amtshauptmannschaft mit Kreis- oder Bezirksausschusse die Gemeindevertretung zum Erlaß oder zur Aenderung von Ortsgesetzen anhalten, im Ungehorsamsfall aber das MinInn das Erforderliche bewerkstelligen. Oertliche Polizeiverordnung ist zur Regelung baupolizeilicher Angelegenheiten zulässig, wo nicht ausdrücklich ortsgesetzliche Form vorbehalten ist.

§ 8. **Materieller Inhalt.** 1. Allgemeines. Das Allgemeine Baugesetz gilt für Hochbauten aller Art und die für ihre Zwecke erforderlichen

Ewiger Bund

Herstellungen und Veränderungen von Straßen, Plätzen, Brücken, Damm- und Uferbauten, Schleusen, Brunnen, Wasserleitungen, Beleuchtungsanlagen u. dgl. Für bereits bestehende Anlagen tritt es aber erst bei Veränderungsbauten oder umfassenderen Herstellungen in Wirksamkeit. Soweit baurechtlich zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken unterschieden wird, stehen solche, deren Gebäude ohne eigenes strafbares Verschulden des Eigentümers durch Elementargewalt zerstört worden sind, während der nächsten 5 Jahre den bebauten (in gewisser Hinsicht bevorzugten) Grundstücken gleich. Baurechtliche, auf Grundstücke bezogene Verpflichtungen, die unmittelbar aus dem Gesetz, ferner aus baupolizeilicher Verfügung und endlich aus einseitiger schriftlicher oder protokollarischer Erklärung des Grundstückseigentümers vor Gemeinde- oder BPBehörde entspringen können, sind öffentlichrechtlicher und dinglicher Natur, dabei aber, was ihre Rechtsgültigkeit, Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit anlangt, nach bürgerlichem Rechte zu beurteilen. Zu ihrer Beurkundung ist im Bedürfnisfalle von der Ortsbehörde ein Oblastenbuch zu führen. Seine Einrichtung und die Wirkung seiner Einträge unterliegt ortsgesetzlicher Regelung, ein hierfür vom MinInn herausgegebener, meist wörtlich übernommener Musterentwurf sieht eine dem Grundbuch ähnelnde Einrichtung vor, entzieht die nicht als bestritten verlautbarten Verpflichtungen der Verjährung und gewährt den Einträgen die Vermutung der Wahrheit ihres Inhaltes.

2. Bebauungspläne, Bausperre, Umlegung, Enteignung. Die Bebauung eines rohen, d. h. im wesentlichen noch unbebauten Geländes hat in der Regel ortsgesetzliche Feststellung eines Bebauungsplanes zur Voraussetzung, der aber auch für bereits bebaute Flächen zugelassen ist. Solche Pläne haben aus Zeichnungen und besonderen BVorschriften zu bestehen. Bei ihrer Bearbeitung ist auf die Anforderungen der Feuersicherheit, des Verkehrs, der Gesundheit, auf zweckentsprechende Wasserversorgung und Entwässerung, auf Lage, örtliche Entwicklung, Wohnungsbedürfnis und das Schönheitsgefühl Obacht zu nehmen. Sie sollen insbesondere regeln: a) die Fluchtlinien für die zulässige Bebauung der Grundstücke mit Ausscheidung der zum öffentlichen Verkehrsraum und zu Vorgärten bestimmten oder in Hochflutgebiete fallenden Flächen. Hierbei sind die Baublöcke, Straßen- und BFluchtlinien dem Gelände anzupassen, die Straßen je nach Bauweise und Verkehr mindestens 17, 12 oder 8 m breit unter gleichmäßiger Steigungsverteilung und Vermeidung allzu langer gradliniger Fluchten zu planen, zu Spiel-, Erholungs-, Verkehrszwecken, für Kirchen- und Schulbauten genügend viel und große Plätze, auch öffentliche Pflanzungen vorzusehen und für eigentliche Vorgärten Mindesttiefen von 4,5 m anzunehmen. b) Die Bauweise, den Abstand der Gebäude von Straßenfluchtlinien und Nachbargrenzen, die Gebäudehöhe, Zulässigkeit gewerblicher Anlagen, sowie den Umfang der nachgelassenen Hinterlandsbebauung. Zu den Aufgaben dieser Festsetzungen gehört es insbesondere, für genügende Besonnung der Wohnräume und ausreichende Unterbrechung etwaiger geschlossener Bauweise durch offene zu sorgen, die Bau- und Wohndichtigkeit in Außenbezirken einzuschränken, die Geschoßzahl nach näherer Vorschrift zu begrenzen, sowie die Hinterlandsbebauung zu Wohnzwecken bei ungenügendem Lichteinfall und die geschlossene Reihe für Hintergebäude einer Straße auszuschließen. c) Die Berichtigung von Wasserläufen, Entwässerung des Plangebietes, Unter- und Ueberführungen von Straßen. Der Bebauungsplan muß alle öffentlichen Interessen wahren und die Einzelinteressen der Beteiligten möglichst gleichmäßig berücksichtigen. Der BPBehörde liegt ob, ihn daraufhin unter Zuziehung von Sachverständigen zu prüfen, nach Befinden mit den Beteiligten zu verhandeln, die nötigen Aenderungen zu veranlassen und den Plan danach mindestens 4 Wochen lang öffentlich auszulegen unter Hinweis auf die Ausschlußfrist, die damit für Widersprüche zu laufen anfängt. Betrifft der Plan nur einzelne Grundstücke, so kann seine Auslegung durch Mitteilung an die beteiligten Grundstückseigentümer ersetzt werden. Ueber Widersprüche entscheidet die BPBehörde in 1., die Kreishauptmannschaft in 2., und das OVG in letzter Instanz. Nach Erledigung etwaiger Widersprüche wird der Plan bei dem MinInn zur Genehmigung eingereicht, dem überdies größere Planungen schon vor ihrer Auslegung zur vorläufigen Prüfung mitzuteilen sind. Ist von seiner Ausführung eine Verunstaltung des Straßen- oder Landschaftsbildes zu besorgen, so gibt dies einen Grund ab, die Genehmigung zu versagen (G v. 10. 3. 09). Der genehmigte Plan ist wieder bekannt zu machen und auszulegen, womit er als festgestellt gilt. Seine Abänderung, die jedoch nur unter besonderen Umständen erfolgen darf und für diejenigen, die nach dem Plane zu bauen begonnen haben, einen Entschädigungsanspruch begründen kann, sowie seine Ergänzung ist, abgesehen von unwesentlichen, der Genehmigung der BPBehörde überlassenen Aenderungen an das für die Neufeststellung vorgeschriebene Verfahren gebunden. Ausnahmsweise ist für einzelne Grundstücke an bebauten Straßen, Neubaugebiete geringen Umfanges, Orte und Ortsteile ohne erhebliche bauliche Entwicklung eine Feststellung der Straßen- und BFluchtlinien durch sogen. Fluchtlinienpläne, d. h. im gewöhnlichen Rechtsmittelverfahren (mit Rekurs und Anfechtungsklage) anfechtbare Verfügung der BPBehörde nachgelassen, die ferner auch im Bedürfnisfalle für ein größeres Baugebiet die Hauptverkehrsstraßen, sowie die Hauptzüge der Entwässerungs- und Wasserversorgungsanlagen durch einen Ortserweiterungsplan im Voraus festsetzen kann. Die Wirkungen der an die Grundbuchbehörde mitzuteilenden Planfeststellung, welch letztere sich übrigens für einer Enteignung unterworfene Grundstücke auf Verlangen des Enteignungsberechtigten ohne weiteres erledigt, bestehen zunächst in Grundstücksteilungs- und Baubeschränkungen. Es darf nämlich ein im Plangebiete gelegenes Grundstück fernerhin nur mit baupolizeilicher Genehmigung geteilt und eine noch freie Fläche, die nach dem Plane zu einer Straße oder einem öffentlichen Platze bestimmt ist, nicht mehr überbaut werden. Außerdem muß auf bereits bebauten Grundstücken bei Erneuerungs- oder erheblichen Veränderungsbauten der Teil bis zu

Ewiger Bund

den Fluchtlinien — u. U. gegen eine gewisse Entschädigung — freigelegt werden. Ferner äußern sie sich für den an eine Planstraße neu Anbauenden in der Verpflichtung, das Straßenland — bei doppelseitiger Bebauung bis zu 24, bei einseitiger bis zu 15 m Breite — entlang seines Grundstücks (bei Eckbaustellen zu beiden Seiten) und darüber hinaus bis zum nächsten Straßenkreuz und bis zum Anschluß an eine bereits bestehende Verkehrsstraße auf eigene Kosten zu beschaffen, freizulegen, kosten- und lastenfrei unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten, sowie, wenn die Gemeinde das nicht selbst übernimmt, als Straße herzustellen und zu beschleusen. In derselben Weise ist bei Anbau an einen öffentlichen Platz der planmäßig zur Straßenanlage bestimmte Teil der Platzfläche bis zu 24 m zu beschaffen und herzustellen, außerdem aber gegen Entschädigung das dem Anbauenden gehörige Platzkernland abzutreten. Dagegen schränkt sich bei einer bloßen Erneuerung oder Veränderung bereits vorhandener Bauten die Verpflichtung des Bauherrn dahin ein, die planmäßige Straßen- und Platzfläche auf Verlangen gegen Entschädigung an die Gemeinde abzutreten. Andererseits läßt die Planfeststellung oder -Durchführung aber auch Ansprüche des Eigentümers an die Gemeinde auf Uebernahme seines Grundstückes oder auf Schadenersatz zur Entstehung kommen. Es geschieht dies dann, wenn sie an bestehenden Straßen die Bebauung eines unbebauten Grundstückes oder die Erneuerung eines Gebäudes hindert, es sei denn, daß ortsgesetzlich bei hauptsächlich dem Verkehre von Ort zu Ort dienenden Straßen (Staats-, Bezirksstraßen, Kommunikationswegen) ein Ersatzanspruch hierfür ausgeschlossen wird, ferner, wenn sie die seitherige Benutzung bebauter Grundstücke beeinträchtigt, oder ein Grundstück durch Schließung eines öffentlichen Weges seine Zugänglichkeit verliert. Die Entschädigungsfestsetzung und -leistung regelt sich nach dem EnteignungsG v. 24. 6. 02 (GVBl 153). Dem Bauplaninstitute dienen die Bausperre, die Umlegung und zum Teil die Enteignung. Die Bausperre kann die BPBehörde über ein Gebiet, für das die Aufstellung oder Aenderung eines Bebauungsplanes angezeigt erscheint, durch öffentliche Bekanntmachung auf 2 Jahre mit der Wirkung verhängen, daß Neu- und Veränderungsbauten dort nur soweit genehmigt werden, als sie die Durchführung der Planung nicht erschweren. Die Bausperre, von der das Grundbuchamt ebenfalls zu benachrichtigen ist, zeitigt überdies dieselbe Grundstücksteilungsbeschränkung, wie die Planfeststellung. Die Umlegung ermöglicht dort, wo die Bebauung eines Bauplangeländes durch Lage, Form oder Flächeninhalt der Grundstücke verhindert oder unverhältnismäßig erschwert wird, seine Neuteilung auch gegen den Willen der Eigentümer, falls ein öffentliches Interesse hieran besteht und Antrag von der Gemeinde oder mehr als der Hälfte der beteiligten Grundstückseigentümer vorliegt, die über die Hälfte der betroffenen Gesamtfläche besitzen müssen. Der Umlegungsplan wird von der Gemeinde aufgestellt, das Verfahren dabei ist das gleiche, wie das oben für Bebauungspläne angegebene. Mit der Feststellung des Planes tritt jedes neuzugeteilte Grundstück rücksichtlich aller Eigentums-, Nutzungs- und sonstigen Realrechte an die Stelle des abgetretenen, nur können Grunddienstbarkeiten aufgehoben, verändert oder neu begründet werden. Minder erhebliche Grenzberichtigungen kann die BPBehörde auch außerhalb des Umlegungsverfahrens vor Erteilung einer Baugenehmigung verlangen. Enteignung kann im öffentlichen Interesse zu Straßen-, Platz-, Brücken-, Ufer-, Damm-, Schleusen- und Wasserleitungsbauten sowie zur Ergänzung oder Verschmelzung unbebaubarer Grundstücksflächen in geschlossener Häuserreihe erfolgen. Ferner ist für bebaute Flächen die sog. Zonenenteignung, also die Enteignung für ein weiteres Gelände über den benötigten öffentlichen Verkehrsraum hinaus, im Interesse des Verkehrs, der öffentlichen Gesundheitspflege und zum Schutze vor Elementargewalt zulässig. Endlich können sich die Gemeinden zur Vermeidung von Spekulationsverteuerungen ortsgesetzlich das Recht auf sofortige Enteignung der Grundfläche der in einem Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Plätze vorbehalten. Das Verfahren richtet sich nach dem EnteignungsG v. 24. 6. 02.

3. Die Herstellung der Straßen, Brücken, Schleusen, öffentlichen Brunnen und Wasserleitungen ist zunächst Sache des Bauherrn, der diese Anlagen zur Bebauung seines Grundbesitzes benötigt. Doch kann sie die Gemeinde als Selbstunternehmerin unter Vorbehalt des Rückgriffs, der jedem Straßenerbauer gegen später Anbauende und gewisse Anlieger zusteht, auf eigene Kosten oder für Rechnung des Bauherrn übernehmen. Ueberläßt sie dem Bauherrn diese Herstellungen, so hat ihre Ausführung zu dem von der BPBehörde, die damit einen vorzeitigen Ausbau zu bloßen Spekulationszwecken verhindern kann, zu bestimmenden Zeitpunkte und unter behördlicher Aufsicht zu geschehen. Nach plan- und bauordnungsmäßiger Herstellung und Beschleusung einer Straße und nachdem ein Drittel daran bebaut ist, muß sie von der Gemeinde auf Antrag des bis dahin unterhaltspflichtigen Bauherrn in eigene Unterhaltung übernommen werden. Ortspolizeilich kann aber die Reinigung der Straßen und Fußwege von Kehricht, Schnee und Eis, sowie das Bestreuen der Fußwege bei Frost den Anliegern auferlegt werden.

4. Wegen des nicht schon anders gedeckten Aufwandes für die Beschaffung und Herstellung von Straßen, Plätzen, Brücken, Ufermauern, Dämmen, Schleusen, Brunnen, Wasserleitungen, Beleuchtungsanlagen und dergl., für Bebauungs-, Umlegungs-, Enteignungspläne und baugesetzliche Entschädigungen dürfen die Gemeinden Bauabgaben von einem weiteren Kreise der beteiligten Grundstückseigentümer erheben.

5. Das Allgemeine Baugesetz geht von dem Grundsatze der materiellen BFreiheit aus, unterwirft dabei aber die bauliche Ausnutzung der Grundstücke einer Reihe von Beschränkungen, von denen einige bereits unter 2 und 3 angeführt worden sind und die sich im übrigen in zwei Hauptgruppen gliedern. Die eine bilden die Vorschriften, die die Voraussetzungen für die Eignung eines Grundstückes zur Bebauung aufstellen oder letztere vom nachbarlichen Einverständnis abhängig machen. Zu der zweiten gehören die mannigfachen Anforderungen, denen das einzelne Bauwerk aus gesundheitlichen, sozialen, sicherheitspolizeilichen,

Ewiger Bund

Schönheitsrücksichten oder im Interesse der Nachbarn zu genügen hat.

a) In erster Richtung kommt hauptsächlich in Betracht: Die Grundfläche eines zu errichtenden Gebäudes darf nicht zu mehreren Gemeindebezirken und, wegen der Schwierigkeiten, die sonst für den Zwangsversteigerungsfall zu gewärtigen sind, zu einer Mehrheit von Flurstücken nur dann gehören, wenn sie auf demselben Grundbuchblatt eingetragen, lastenfrei oder gleich belastet sind. In selbständigen Gutsbezirken sind nur Bauten zu Wohn-, Dienst- oder Wirtschaftszwecken des Gutsherrn oder seiner Leute zugelassen, andere setzen Einverleibung des Baugrundstückes in einen Gemeindebezirk voraus. Ortsgesetzlich kann die Errichtung gewerblicher Anlagen für einzelne Ortsteile beschränkt oder ganz untersagt werden (vergl. § 23 GewO). Das BGrundstück muß vor Senkungen, Brüchen, Einsturz, Erdrutsch oder Unterspülung gesichert, frei von Verunreinigungen sein, von Eisenbahnen, brennenden Halden, Sprengstofffabriken und ähnlichen Anlagen angemessen entfernt liegen und einen rechtlich dauernd gesicherten fahrbaren Zugangsweg von einem öffentlichen Fahrweg aus haben. An natürlichen Wasserläufen haben Leinpfad, Ufer, Dämme und Hochflutgebiet freizubleiben. Gebäuden zu Wohn- oder Arbeitszwecken muß in der Nähe ausreichendes Trinkwasser zur Verfügung stehen. In einer Entfernung bis zu 100 m von Eisenbahnen sind Bauten nur bei Nichtbeeinträchtigung der Betriebssicherheit und der Benutzung der Signalvorrichtungen statthaft, innerhalb von 30 m von der Holzbestandsgrenze größerer Waldungen ist die Errichtung von gewerblichen Feuerungsanlagen und von Bauten zur Lagerung feuergefährlicher und leicht brennbarer Gegenstände an die Zustimmung des Waldeigentümers gebunden.

b) Zu den Anforderungen, die an den einzelnen B aus gesundheitlichen Rücksichten gestellt werden, dabei z. T. zugleich sozialen Interessen und dem Schutze der Nachbarn dienend, gehören nachstehende: In Landgemeinden und landhausmäßig bebauten Vororten sind beim Mangel der sonst erforderlichen ortsgesetzlichen Regelung der Bauweise grundsätzlich nur freistehende Gebäude oder Doppel- und Gruppenhäuser zulässig, wobei jedoch für Fabriken, landwirtschaftliche Gehöfte, Arbeiterhäuser Ausnahmen gestattet werden. Weiter hat bei offener Bauweise der Abstand zwischen zwei Vordergebäuden mindestens der Hauptsimshöhe des höheren, der von der Grenze mindestens der halben eigenen Hauptsimshöhe gleichzukommen und nicht weniger als 4 m zu betragen. Die Gebäudehöhe ist an Straßen auf 22 m beschränkt, außerdem soll sie bei doppelseitiger Bebauung die Straßenbreite, einschließlich etwaiger Vorgärten, nicht überschreiten. Als Höchstzahl der Geschosse sind in ländlichen Orten, Landhausvierteln und in Orten, wo bisher im allgemeinen nicht höher gebaut worden ist, 3, sonst 4, ausnahmsweise insbesondere für das Innere größerer Städte 5 gestattet. Für Wohngebäude ist die größte zulässige Tiefe bei geschlossener Bauweise 16, bei offener 20 m. Vor oder hinter jedem solchen Gebäude wird, zugleich aus feuerpolizeilichen Gründen, ein freier Hofraum oder Garten von einer Tiefe verlangt, die der Höhe des Gebäudes mindestens gleichkommt. Nach Lichthöfen sollen nur Treppenhäuser, Vorplätze, Verbindungsgänge oder Nebenräume gelegt werden. Nebengebäude dürfen nicht höher als die zugehörigen Vordergebäude sein, nur an eine seitliche Grenze reichen und müssen, wo sie nicht an der Grenze stehen, wenigstens 4 m davon abrücken. Grundmauern müssen isoliert, Wohn- und Arbeitsräume im Erdgeschoß unterkellert oder durch eine Isolierschicht vom Erdboden abgeschlossen werden, zum Ausfüllen von Zwischenböden darf nur vollständig trockene, mit organischen Stoffen nicht vermischte Masse verwendet werden. Wohn- und Arbeitsräume sollen mindestens 2,85, in ländlichen Verhältnissen mindestens 2,25 m lichte Höhe erhalten und mit zweckentsprechenden Fenstern versehen sein, Kellerwohnungen sind nur in Orten zulässig, wo sie bereits bestehen. Für Miethäuser mit mehr als 2 Familienwohnungen ist ein besonderer Waschraum, für jede selbständige Wohnung, Werkstatt und tunlichst jeden Kaufladen ein besonderer Abort vorgeschrieben. Aborts-, Dünger- und Jauchengruben sind außerhalb der Gebäudegrundfläche und wasserdicht anzulegen, ihre äußere Umfassung von der Nachbargrenze mindestens 0,45 m und von Brunnen mindestens 10 m entfernt zu halten. Abfallwässer müssen, wenn sie nicht sachgemäß abgeleitet werden können, in wasserdichten Gruben angesammelt und in undurchlässigen Fässern auf Felder abgefahren, Wasserabflußrohre der Küchen usw. mit Wasserverschlüssen oder dergl. versehen und offen über Dach geführt werden. Wo endlich der Einbau von Stallungen in Wohnhäuser ortsgesetzlich nicht überhaupt untersagt ist, müssen sie von Wohnräumen vollständig dicht abgetrennt und mit reichlichen Lüftungseinrichtungen versehen werden.

Ausschließlich nachbarlichen Interessen Rechnung tragen will die Vorschrift, daß Lichtöffnungen, die in gerader Richtung auf ein bebautes oder als Hofraum oder Hausgarten dienendes Nachbargrundstück gehen, sowie nach einem Nachbargrundstücke gelegenen Balkone, Erker, Galerien und ähnliche Anlagen mindestens 4 m von der Grenze entfernt zu bleiben haben.

Der Sicherheit vor Einsturz oder Feuersgefahr dienen folgende Bestimmungen: Jeder B muß seinem Zweck entsprechend fest und feuersicher hergestellt werden, die Gewichts-, Beständigkeits- und Festigkeitsverhältnisse der gebräuchlichen und zulässigen Baustoffe sind nach ministeriell veröffentlichten Tabellen zu berechnen, bei Konstruktionen, die ungewöhnlichen Angriffen durch Säuren, Salze oder Alkalien ausgesetzt sind, sind die Baustoffe entsprechend zu wählen und alle Hauptkonstruktionsteile gegen zerstörende Einflüsse zu schützen. Bauwerke, an deren Tragfähigkeit, Dauerhaftigkeit, Feuersicherheit besondere Anforderungen gestellt werden müssen, sind in der Regel massiv, weniger als 1,75 m von Nachbargrenzen entfernte Umfassungen und Dachwände als Brandmauern herzustellen. Alle Baulichkeiten sind mit einem Stoff einzudecken, der gegen Feuerübertragung schützt, größere leicht brennbare Massen in geschlossener Häuserreihe nur in Gebäuden zulässig, die mit Brandmauern verwahrt sind und keine menschliche Wohnung enthalten. Kein Punkt eines zu

Ewiger Bund

menschlichem Aufenthalte dienenden Gebäuderaumes, dessen Fußboden mehr als 1,5 m über Straßen- oder Hofgrundfläche liegt, darf weiter als 30 m von einer Treppe entfernt sein, die unmittelbaren Ausgang nach Straße oder Hof haben, leicht ersteigbar, mindestens 1 m breit sein und aus unverbrennlichen oder mit solcher Verkleidung versehenen Stufen bestehen muß. Schornsteine sind massiv zu gründen, von gebrannten Ziegeln möglichst lotrecht aufzuführen, mit ihrer Ausmündung nicht unmittelbar vor Dachfenster, von weicher Bedachung oder nicht massiven Teilen höherer Nachbargebäude aber wenigstens 1,75 m entfernt zu legen. Sie müssen als besteigbare wenigstens 45 cm, als unbesteigbare, die nur in Gebäuden mit harter oder dieser gleichgestellten Bedachung statthaft sind, zwischen 15 und 30 cm Lichtweite haben und ihre Köpfe eine bestimmte Mindesthöhe über Dachfläche oder First erhalten. Räucherkammern sind durchgängig massiv aufzuführen und für den Einbau von Backöfen in ungewölbte Räume gelten besondere Sicherheitsvorschriften. Für Heizungskanäle und Rauchableitungsrohre, die nur aus bestimmten Stoffen hergestellt sein dürfen, sowie für Stubenöfen sind Mindestabstände von Holzwerk, für letztere außerdem auch solche von Stubendecken festgesetzt. Bei den Einfeuerungen werden eiserne Türen oder Schieber und in der Regel eiserne Aschekästen, zur Aufbewahrung der Asche feuersicher bedeckte Behältnisse oder gewölbte Räume mit feuersicherem Fußboden verlangt.

Aus Schönheitsrücksichten ist in geschlossener Häuserreihe für Unterbrechungen eine geringere Breite als 10 m und das Stehenlassen roher Giebelmauern verboten. Des weiteren können bauliche Herstellungen, die ein Bauwerk, seine Umgebung oder das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten würden, regelmäßig untersagt, auch durch Ortsgesetz bestimmte Straßen, Plätze und Bauwerke von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung gegen die Beeinträchtigung ihrer Eigenart oder ihres Eindruckes durch bauliche Ausführungen geschützt (G v. 10. 3. 09), endlich ebenfalls ortsgesetzlich für einzelne Straßen oder Straßenteile höhere architektonische Anforderungen an die zu errichtenden Gebäude gestellt werden.

Die Vorschriften unter b gelten, bis auf die eine, die gegen die Verunstaltung gerichtet ist, nur, soweit ortsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Auch kann die BPBehörde für vereinzelte Gebäude und für kleine Orte gewisser Art, über die in jeder Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses ein Verzeichnis zu halten ist, Ausnahmen davon bewilligen. Andererseits ist diese Behörde ermächtigt, über sie hinaus für Kirchen, Schulen, Fabriken, größere Niederlagen, Geschäftshäuser, Theater, Konzerthäuser, Tanz- und Versammlungssäle, größere Gasthöfe und ähnliche Gebäude, ebenso für Motoranlagen, Fahrstühle und Warenaufzüge erhöhte, durch die besondere Art und Gefahr der Anlage gebotene Anforderungen zu stellen. Durch Ausführungsverordnung oder örtliche PolVerordnung können hierüber allgemeine Vorschriften erlassen werden, wie es in den oben § 7 angeführten Sonderverordnungen geschehen ist, die, soweit sie vor dem Allgemeinen BGesetz ergangen sind, durch die AusführungsV v. 1. 7. 00 ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind.

6. Das Allgemeine BGesetz sucht auch das Publikum und die Arbeiter tunlichst gegen die Gefahren zu schützen, die mit der Ausführung von Bauten verbunden sein können. So fordert es im Interesse des Publikums Maßnahmen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs, sowie einen Anschlag auf dem Baugrundstück an leicht sichtbarer Stelle, enthaltend Stand, Familien-, Vornamen, Wohnort oder eingetragene Firma nebst Niederlassungsort der Bauherrn, Bauleiter und Bauausführenden. Wegen der Sicherung der BArbeiter aber s. oben § 5.

§ 9. **Formeller Inhalt.** 1. Genehmigungspflicht. Jeder Bau und jede Errichtung oder Abänderung von Feuerungsanlagen oder von Brunnen, jeder Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen bedarf baupolizeilicher Genehmigung, sofern es sich nicht um Reichs-, Staats-, Hofbauten handelt oder Ausnahmen durch Ausführungsverordnung oder Ortsgesetz bestimmt werden. Dem Baugenehmigungsgesuche, das zunächst bei der Ortsbehörde einzureichen und von dieser der BPBehörde vorzulegen ist, sind doppelt die erforderlichen Bau- und Lagepläne, nach Befinden auch Beschreibungen und Berechnungen beizufügen, die Pläne und sonstigen Unterlagen vom Bauherrn, Bauleiter und Bauausführenden zu unterschreiben. Die BPBehörde hat nach Gehör von Sachverständigen — d. s. in der Hauptsache die bei jeder BPBehörde anzustellenden hochbautechnisch gebildeten sogenannten BSachverständigen, die Beamten der Gewerbe-, Straßen- und Wasserbauinspektionen, einschließlich der Amtsstraßenmeister, und die Bezirksärzte — über die Genehmigung in der Regel binnen 4 Wochen Entschließung zu fassen, über etwaige Widersprüche Dritter zu entscheiden oder solche, wenn sie lediglich auf Privatrecht beruhen, zur Ausführung auf den Rechtsweg zu verweisen. Die Baugenehmigung für Gebäude mit nach der GewO genehmigungspflichtigen Anlagen kann davon abhängig gemacht werden, daß die gewerbepolizeiliche Genehmigung erteilt oder in Aussicht gestellt ist. Die Rücknahme von Baugenehmigungen ist nur vor Baubeginn und bloß dann angängig, wenn sie durch überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls geboten erscheint, im übrigen verlieren die Genehmigungen ihre Gültigkeit, falls der B nicht innerhalb von 2 Jahren begonnen wird, oder danach länger als 1 Jahr unvollendet liegen bleibt.

Wegen der Genehmigung der Bebauungspläne s. § 8 unter 2.

2. Baudispens. Von den Anforderungen des Allgemeinen BGesetzes, seiner Ausführungsverordnungen und der baurechtlichen Ortsgesetze können Ausnahmen bewilligt werden, zuständig dazu ist grundsätzlich die Kreishauptmannschaft, ausnahmsweise die BPBehörde oder das MinInn. Dabei darf von ortsgesetzlichen Bestimmungen nur nach Gehör der Gemeindebehörde, wo aber Rechte oder rechtlich geschützte Interessen Dritter berührt werden, nur nach Gehör und, ständiger Rechtsübung entsprechend, nur mit Zustimmung der Beteiligten dispensiert werden, es sei denn, daß überwiegende öffentliche Interessen die Ausnahme gebieten. Ein im Anfechtungsklagverfahren er-

Ewiger Bund

zwingbares Recht auf Ausnahmebewilligung gibt es nicht. Die Entschließung wegen einer erbetenen Ausnahme ist jedoch nur auf sachliche Erwägungen zu gründen, und es darf eine Ablehnung nicht auf irrtümlichen Voraussetzungen beruhen. Die Einhaltung dieser Grenzen unterliegt der Nachprüfung durch das Oberverwaltungsgericht.

3. Ueberwachung. Die BPBehörde und die Ortsbehörde haben darüber zu wachen, daß kein Bau ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Abweichung von dem genehmigten Plane oder den gestellten Bedingungen errichtet wird, und können, die Ortsbehörde aber nur bei Gefahr im Verzuge und lediglich vorläufig, die Weiterführung eines unzulässigen B verhindern. Die BPBehörde kann ferner den Bauherrn veranlassen, ohne Genehmigung oder plan- oder vorschriftswidrig errichtete Gebäude auf seine Kosten zu ändern oder zu beseitigen, nötigenfalls das Erforderliche auch selbst auf seine Kosten vornehmen. Jeder vollendete B ist vor seiner Ingebrauchnahme von der BPBehörde zu prüfen, die danach zu entscheiden hat, ob und unter welchen Bedingungen seine Ingebrauchnahme zulässig ist. Zur Zuständigkeit der BPBehörde gehört endlich noch die dauernde Aufsicht über die vorhandenen Bauten, indem sie darüber zu wachen hat, daß Gebäude nicht in einen Zustand geraten, der die öffentliche Sicherheit oder die Gesundheit gefährdet oder öffentliches Aergernis gibt. Sie kann dabei die Abstellung von Mängeln, nötigenfalls Leerstellung oder gänzliche Beseitigung des Gebäudes anordnen, bei Ungehorsam selbst das Erforderliche auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen, unter Umständen die Zwangsversteigerung des Grundstücks mit der Maßgabe beantragen, daß die Instandsetzung zur Bedingung des Zuschlags gemacht wird, in dringenden Fällen auch unter bestimmten weiteren Voraussetzungen ihre Verfügung an jeden Inhaber richten, soweit seine Innehabung reicht und solange sie dauert.

4. Kosten. Die BPBehörde erhebt für ihre Tätigkeit außer den ihr entstehenden besonderen Verlägen eine Genehmigungsgebühr und nach BVollendung eine Besichtigungsgebühr. Diese Gebühren berechnen sich bei Neubauten nach der Zahl der Gebäudeeinheiten, die sich dadurch ergeben, daß die Quadratmeterzahl der zu überbauenden Fläche mit der Zahl der Geschosse vervielfältigt wird. Die Genehmigungsgebühr beträgt 6 Pfg. für die Gebäudeeinheit, die Besichtigungsgebühr 4 Pfg. Bei Genehmigung von Bebauungsplänen ist eine Gebühr von 1 Mk. für jedes volle Ar des Plangeländes zu erlegen.

§ 10. **Baupolizeibehörden.** BPBehörde ist in Städten mit revidierter StO der Stadtrat, sonst die Amtshauptmannschaft, soweit nicht das MinInn einzelnen Bürgermeistern in mittleren und kleinen Städten oder Gemeindevorständen und Gutsvorstehern die Geschäfte der BP ganz oder teilweise überträgt. Ueber die Mitwirkung technisch gebildeter Sachverständiger s. oben § 9 unter 1, über die Zuständigkeit zur Genehmigung von Bebauungsplänen oben § 8 unter 2 und zur Entschließung über BDispensgesuche oben § 9 unter 2.

Die BPBehörden unterstehen der Aufsicht der übergeordneten Verwaltungsbehörden, die auch als Rekursinstanz über Rechtsmittel in Bausachen zu entscheiden haben. Oberste Aufsichtsbehörde ist das MinInn, gegen Rekursentscheidungen steht die Anfechtungsklage an das OVG offen.

Literatur: v. d. Mosel, Handwörterbuch des Sächs. Verwaltungsrechts [11], 1907; Rumpelt, Das allgemeine Baugesetz für das K. Sachsen [3], 1904. **Zobel.**

IV. Württemberg

[OBSt = Ortsbaustatut; BV = Vollziehungs-Verfügung zur BO; Amtsbl = Amtsblatt des Minist des Innern.]

A. Bauverwaltung

§ 1. Behördenorganisation. § 2. Berufsbildung.

§ 1. **Behördenorganisation.** Die Leitung des gesamten B. jeder Art an den Staatsgebäuden und deren Zubehörden, sowie derjenigen Ufer-, Wasser-, Brücken- und Wegbauten, welche Gegenstände der DomanialVerw berühren, kommt der Domänendirektion zu, welche unter der Oberaufsicht des Finanzministeriums steht und eine Abteilung der Oberfinanzkammer bildet. Doch führen eine große Anzahl staatlicher Behörden und Anstalten, so die Verkehrsanstalten, die MilitärVerw, die Landstände, die Abteilung für das Bergwesen, das Landgestüt und die Strafanstalten ihre B. selbst aus. Der Domänendirektion unterstehen als technische, lokale Behörden 14 Bezirksbauämter. Für die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens sowie einzelner sonstiger Geschäfte nichttechnischer Art sind ihr die Kameralämter unterstellt. Für die gesamte Leitung des Straßen- und Wasserbauwesens ist durch Kgl V v. 30. 11. 48 die dem MinInn unterstellte Abteilung für den Straßen- und WasserB errichtet worden, welcher 15 Straßenbauinspektionen und die Wasserbauinspektion in Heilbronn sowie die Oberämter unterstellt sind. Derselben ist auch ein Techniker für Abwasserbeseitigung zugeteilt. Der Staatstechniker für das öffentliche Wasserversorgungswesen ist direkt dem MinInn untergeordnet. Endlich ist noch bei der Kgl Zentralstelle für Handel und Gewerbe eine Beratungsstelle für das BGew errichtet, welche die Angehörigen des BGew und verwandter Gewerbe in allen einschlägigen Gebieten zu beraten hat.

Bei der Verw und dem B. der Amtskorporationsgebäude werden die Oberämter durch die Oberamts-Baumeister unterstützt, welche auch die Gemeinden, soweit sie nicht eigene Techniker angestellt haben, bei ihren Bauten beraten.

§ 2. **Berufsbildung der Baubeamten.** Die Befähigung zur Anstellung im HochB-, BIngenieur- und Maschineningenieurfach einschließlich Elektrotechnik ist durch die Erstehung der Diplomprüfung an der Technischen Hochschule in Stuttgart, die vorgeschriebene praktische Tätigkeit und die Erstehung der Staatsprüfung bedingt. Für die Diplomprüfungen sind die den Vereinbarungen der deutschen UnterrichtsVerw entsprechenden DiplomprüfungsO der Technischen Hochschule in Stuttgart und die dazu gehörigen GeschäftsO, für

Ewiger Bund

die Staatsprüfungen im BFach die Kgl V v. 12. 8. 09 (RegBl 233) und die MinVerf v. 14. 8. 09 (RegBl 241) maßgebend. Die praktische Tätigkeit der Diplomingenieure dauert mindestens 3 Jahre, sie ist geregelt durch die MinVerf v. 30. 8. 09 (RegBl 256). Die bei der Staatsprüfung für befähigt erklärten Kandidaten erhalten den Titel RegBaumeister, während ihrer Verwendung im Staatsdienst führen sie den Titel Kgl RegBaumeister. Nach der PrüfungsO v. Aug. 1909 wird erstmals im Jahre 1910 geprüft. Vor dieser Verordnung hatten die Kandidaten zwei Staatsprüfungen zu erstehen, nach der ersten erhielten sie den Titel RegBauführer. Nachdem die 1. Staatsprüfung durch die Diplomingenieursprüfung ersetzt ist, wurde die technische Hochschule in Stuttgart ermächtigt, an württembergische RegBauführer den Grad eines Diplomingenieurs innerhalb der Zeit bis 1. 4. 11 auf Ansuchen zu erteilen. Angehörige der BGew, welche sich für ihre Befähigung im mittleren BDienst des Staats und der Gemeinde durch die Erstehung einer Prüfung auszuweisen wünschen, wird hiezu durch eine Prüfung im BGew, die durch die Kgl V v. 26. 4. 02 (RegBl 163) und die MinVerf v. 23. 12. 06 (Amtsbl 1907, 1) geregelte BWerkmeisterprüfung, Gelegenheit geboten. Bedingungen der Zulassung sind 1. zurückgelegtes 21. Lebensjahr; 2. deutsche Reichsangehörigkeit; 3. ein theoretischer und praktischer Bildungsgang. Zu Ziff. 3 wird verlangt die Erstehung einer an der BGewerkschule in Stuttgart nach Maßgabe der Verf des Min des Kirchen- und Schulwesens v. 13. 5. 02 (RegBl 169) stattfindenden Vorprüfung, 6monatliche Lehrzeit im Steinhauer-, Maurer- oder Zimmergewerbe, 3jährige praktische Vorbereitung, Vorlage von BZeichnungen und von Zeugnissen der besuchten Technischen Lehranstalten. In der Regel haben die Kandidaten die Fachschule für BTechniker an der BGewerkschule in Stuttgart absolviert. Die Erstehung der Prüfung gibt das Recht der Führung des Titels BWerkmeister. Bei der Behandlung von Gesuchen um die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Wassertriebwerken und Stauanlagen, sowie von sonstigen auf den WasserB bezüglichen Gesuchen und Streitigkeiten dürfen von den VerwBehörden nur die Aufnahmen und Gutachten solcher Sachverständiger zu Grunde gelegt werden, welche entweder eine höhere Staatsprüfung im BIngenieurfach oder eine besondere Prüfung im Wasserbaufach nach Maßgabe der Kgl V v. 29. 11. 02 (RegBl 573) erstanden haben. Voraussetzung der letzteren Prüfung ist neben einer mindestens einjährigen praktischen Vorbereitung die Erstehung der BWerkmeisterprüfung.

B. Baugewerbe

§ 3. Arbeitgeber. § 4. Bauarbeiter.

§ 3. **Arbeitgeber.** Bezüglich der reichsgesetzlichen Vorschriften ¶ Bauwesen im Reich und in Preußen B § 2. Weitere Titel als den reichsgesetzlich geregelten „Meister"-Titel und die Titel, zu denen die unter A § 2 aufgeführten Prüfungen berechtigen, sind in Württemberg nicht geschützt. Neben der BGewerkschule gibt die Zentralstelle für Gewerbe und Handel durch Abhaltung von Meisterkursen den Angehörigen der verschiedensten Zweige des BHandwerks Gelegenheit, sich weiterzubilden.

§ 4. **Bauarbeiter.** Bezüglich der Bestimmungen der GewO und der Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung s. die allgem. Bestimmungen der GewO und der ReichsversicherungsG, sowie insbesondere für Lehrlinge das württ. KrankenpflegeversicherungsG v. 16. 12. 88, 12. 5. 93. Für die bei Hochbauten aller Art beschäftigten Arbeiter besteht die württ. BGewerksberufsgenossenschaft mit dem Sitz in Stuttgart, deren Wirkungskreis sich auf Württemberg beschränkt. Ihre Unfallverhütungsvorschriften sind v. 26. 9. 01 (abgedruckt bei Reiff, BO 291). Neue Vorschriften sollen demnächst in Kraft treten.

Das mit der Beaufsichtigung der B. beauftragte Mitglied der Bauschau (BKontrolleur) und die etwa bestellten BAufseher haben nach der MinVerf v. 16. 10. 02 (RegBl 549) ihr Augenmerk namentlich darauf zu richten und durch entsprechende Belehrung darauf hinzuwirken, daß die zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der BArbeiter erlassenen Vorschriften (zu vgl. insbes. a 19 BO § 17 VV und die Verf des MinInn, betr. Maßregeln zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Gesundheitsgefahren v. 1. 11. 01, RegBl 306), in jedem einzelnen Abschnitt der BAusführung eingehalten werden. Bezüglich des Schutzes der BArbeiter gegen Unfälle sind neben den angeführten Vorschriften die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften der württ. BGewerksberufsgenossenschaft zum Anhaltspunkt zu nehmen. Während a 19 BO allgemein die nötigen Vorkehrungen gegen Unglücksfälle vorschreibt, gibt § 17 VV weitere in den einzelnen OBSt teilweise noch weiter spezialisierte Vorschriften über BGerüste, Verwahrung der BGruben, Herabwerfen des BSchutts u. a.

In Gemeinden, wo infolge lebhafter BTätigkeit ein Bedürfnis besteht, sind vom Gemeinderat hauptsächlich zur Ueberwachung der Sicherheit der BAusführungen und BArbeit ein oder mehrere bauverständige Gehilfen des BKontrolleurs (BAufseher) zu bestimmen. Als solche können insbes. BArbeiter unter der Voraussetzung bestellt werden, daß sie aus ihrem Arbeitsverhältnis ausscheiden. (S. MinVerf v. 16. 10. 02, RegBl 549.)

C. Baupolizei

§ 5. Quellen. § 6. Anlage der Orte und Ortsstraßen. § 7. Bestimmungen für einzelne Bauten. § 8. Verfahren.

§ 5. **Quellen.** (BO und OBSt). Das zurzeit geltende Recht stützt sich, abgesehen von den Bestimmungen des StGB und der GewO, auf die BO v. 6. 10. 72 (Württ. RegBl 305). Vor Erlaß dieses Gesetzes war das BPRecht in allen möglichen Gesetzen und Verordnungen, die z. T. bis zum Jahr 1655 zurückgingen, zerstreut. Gegenüber diesen alten Gesetzen und um darzutun, daß es sich um eine Kodifikation des gesamten Rechts auf dem Gebiet der BP handelt, wurde das G v. 1872 als neue allgemeine Bauordnung bezeichnet. Zu seiner Ausführung wurde am 26. 12. 72 die MinVerf betreffend die Vollziehung der neuen allgemeinen BO und die Ver-

Ewiger Bund

fügung betr. die Herstellung von Feuerungseinrichtungen erlassen, welche beide am 23. 11. 82 durch neue Verfügungen ersetzt wurden (württ. RegBl 431). Neben diese beiden mit Kgl Genehmigung erlassenen Verfügungen tritt noch die Kgl Verordnung betr. die Zuständigkeit der Reg-Behörden in BPSachen v. 16. 12. 72. (RegBl 399).

Zur Beseitigung der Mängel, welche bei der BO v. 1872 und ihren Vollzugsbestimmungen im Laufe der Zeit, hauptsächlich infolge der veränderten Anschauungen auf dem Gebiet des Städtebaus und der Architektur sich ergaben, wurde im Februar 1907 den württ. Landständen der Entw einer BO vorgelegt (Drucksachen der Württ. 2. Kammer, Beil. 38, ausgegeben 9. 3. 07).

Der Entwurf wurde 1908—1910 von den Ständen durchberaten und erlangte nach langwierigen, eingehenden und lebhaften Verhandlungen, die das Zustandekommen des Gesetzes noch bis zum Schluß zweifelhaft erscheinen ließen, durch seine unterm 28. 7. 10 (RegBl 333) erfolgte Verkündigung Gesetzeskraft. Die BO von 1910 tritt in der Hauptsache am 1. 7. 11 in Kraft.

Neben den allgemeinen Verordnungen und Verfügungen der Reg sind die OBSt oder **Ortsbausatzungen** zu erwähnen, zu deren Erlassung die Gemeinden nach der BO v. 1872 auf Grund besonderer Ermächtigung durch Gesetz oder Vollzugsbestimmungen befugt sind. In der BO v. 1910 ist einerseits das Verordnungsrecht der Reg ausdrücklich auf die Fälle beschränkt, die im Gesetz besonders genannt sind, andererseits den Gemeinden das Recht eingeräumt, durch Ortsbausatzungen allgemein weitere Baubeschränkungen, als in der BO selbst vorgesehen sind, einzuführen oder die gesetzlichen Einschränkungen zu verschärfen. In einzelnen bestimmt bezeichneten Fällen können die Gemeinden auch gesetzlich festgelegte Baubeschränkungen aufheben oder abschwächen. Eine vollständige Umarbeitung der Ortsbausatzungen und eine weitgehende Ausdehnung ihres Geltungsgebiets ist hienach für die nächsten Jahre in Aussicht zu nehmen. Von der Ermächtigung Ortsbausatzungen zu erlassen haben bisher ca. 160 Gemeinden Gebrauch gemacht (s. Kümmerlen, OBSt, Württ. Z für Verw und Rechtspflege 1908, S 320, 385 und 1909, 293). Hervorzuheben sind: das im Jahr 1897 revidierte OBSt der Stadt Stuttgart, das aber durch zahlreiche besondere Anbauvorschriften für einzelne Straßen ergänzt ist; das OBSt der Stadt Ulm v. 1875 und 1894, dem im Dezember 1905 die sehr bemerkenswerte StaffelBO für die neuen auf und außerhalb der seitherigen Umwallung gelegenen BQuartiere beigefügt wurde.

Die **Errichtung** neuer und die **Abänderung bestehender Ortsbausatzungen** steht den Gemeindekollegien (Gemeinderat und Bürgerausschuß) zu, welche einen BVerständigen zu hören haben. Nach dem Entwurf ist die Verpflichtung zur Anhörung eines geprüften Technikers auf technische Fragen beschränkt. Der Entwurf des OBSt ist öffentlich bekannt zu machen. Die Auflagefrist, innerhalb welcher Einwendungen erhoben werden können, beträgt mindestens 4 Wochen. Ueber die vorgebrachten Einwendungen ist mit den Einsprechenden zu verhandeln und sodann von den Gemeindekollegien zu beschließen. Ortsbausatzungen bedürfen der Genehmigung des MinInn, die nach der BO v. 1872 frei war, nach der BO v. 1910 jedoch nur versagt werden darf und muß, wenn die Ortsbausatzung mit dem Gesetz in Widerspruch steht, das öffentliche Wohl schädigt, erhebliche Interessen Dritter ohne genügenden Grund beeinträchtigt oder wenn die Vorschriften über die Erlassung und öffentliche Bekanntmachung der Ortsbausatzung nicht eingehalten sind.

Die Ortsbausatzung ist nach ihrer Genehmigung öffentlich bekannt zu machen und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit, wenn nicht in ihr selbst hiefür ein späterer Termin festgesetzt ist.

§ 6. **Die Anlage der Orte und der Ortsstraßen** wird durch den Ortsbauplan bestimmt, dessen Feststellung gleichfalls wieder den Gemeindekollegien (Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgerausschusses) zukommt. Bei der Feststellung hat nach der BO v. 1872 ein BTechniker mitzuwirken, der mindestens die Befähigung eines Oberamtsbautechnikers besitzt. Die BO v. 1910 verlangt ganz allgemein sachverständige Beratung. Im übrigen ist das Verfahren über die Feststellung von B-Linien demjenigen über die Feststellung von Ortsbausatzungen durchaus analog mit dem Unterschied, daß die Einsprachefrist auf mindestens 8 Tage [1910 = 1 Woche] festgesetzt ist und daß bei Feststellung einer BLinie von beschränkter Ausdehnung die Vernehmung der bekannten Beteiligten genügt.

Die nach der BO v. 1872 der RegBehörde (Min bei Orten über 2500 E., sonst Oberamt) zustehende freie Genehmigung ist nach der BO v. 1910 in eine in gleicher Weise, wie bei den Ortsbausatzungen gebundene Genehmigung umgewandelt und steht nur in großen und mittleren Städten (zur Zeit 13 Gemeinden) dem Min, im übrigen dem Bezirksrat zu, doch kann die Zuständigkeit des Min durch Kgl Verordnung auf weitere Gemeinden mit besonderen Verhältnissen ausgedehnt werden.

Die im a 4 Abs. 2—4 der BO v. 1872 genannten Voraussetzungen für die Feststellung von Baulinien und Ortsbauplänen sind in a 7 der BO v. 1910 teils erweitert (insbes. für die Fälle rasch zunehmender Bevölkerung), teils für weiträumig bebaute ländliche Orte und Einzelwohnsitze beschränkt.

Der **Ortsbauplan** umfaßt die BStraßen und ihre Höhenlagen. Die BStraßen können auf beiden Seiten oder nur auf einer Seite anbaubar sein außerdem werden im Ortsbauplanverfahren festgestellt Vorgärten, Vorplätze, öffentliche Plätze und Verbindungswege. Die weitere Einteilung der Straßen, also vor allem die Breite der Gehwege und der Fahrbahn wird zwar regelmäßig zugleich mit dem Ortsbauplan festgestellt, sie ist jedoch in der Genehmigung nicht inbegriffen, so daß die Gemeinden für die Untereinteilung der Straßen freie Hand haben. Nach der BO v. 1910 (a 5a) ist bei Feststellung oder Aenderung von Ortsbauplänen insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen, daß künstlerisch oder geschichtlich wertvolle BWerke, Naturdenkmäler, Friedhöfe und schöne Straßen und Landschaftsbilder erhalten bleiben, sowie daß mit der Bebauung neugeplanter Straßen und Plätze solche Bilder neu geschaffen werden. Auf einem Grundstück, das nach dem Ortsbauplan in die Fläche einer Ortsstraße oder eines Verbin-

Ewiger Bund

dungsweges fällt, darf von Feststellung des Ortsbauplans an kein B mehr errichtet werden.

Nach der BO v. 1872 sind die Gebäude in der Regel an die Baulinie zu stellen. Ein Zurücksetzen ist nur unter bestimmten, in den Ortsbausatzungen häufig weiter ausgedehnten, erschwerten Bedingungen (Parallelstellung, rechtwinklige Stellung der Nebenseiten zur Baulinie u. a.) gestattet. Die BO v. 1910 räumt mit diesen Vorschriften, welche zusammen mit geradlinigen, schachbrettartigen Ortsbauplänen manchen neuen Orten und Ortsteilen einen langweiligen, unschönen Charakter aufdrückten, auf und setzt an Stelle der Baulinie eine Baugrenze, die mit Bauten zwar nicht überschritten, hinter die aber beliebig zurückgefahren werden darf.

Bei bevorstehender Aenderung oder Ausdehnung des Ortsbauplans kann über die BStelle BSperre verhängt werden mit der Wirkung, daß die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Bauten in dem Sperrgebiet untersagt oder nur vorläufig und unter bestimmten Bedingungen gestattet werden darf. Während die Verhängung der BSperre nach der BO v. 1872 auf einer durch Urteil des VGH anerkannten Uebung beruhte, hat die BO v. 1910 für sie eine gesetzliche Grundlage und ein genau geregeltes Verfahren geschaffen und ihre Zeitdauer auf ein Jahr beschränkt. Doch darf die Frist bei umfassenderen Neufestsetzungen von den Gemeindekollegien nachträglich um 2 Jahre verlängert werden.

Nach der BO v. 1910 dürfen ferner von der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses über die Abänderung oder Feststellung eines Ortsbauplans an keine Erdschiebungen, die dem festgestellten Visier zuwiderlaufen, mehr vorgenommen werden.

Die Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen, wozu nach der BO v. 1910 auch die Einrichtungen für die Wasserversorgung und Beleuchtung gehören, liegt grundsätzlich den Gemeinden ob. Die Gemeinde ist zur Herstellung der im Ortsbauplan vorgesehenen Straßen verpflichtet, wenn und soweit an solchen neue oder ältere Gebäude in regelmäßiger Reihenfolge sich anreihen. Die BO v. 1910 verlangt, daß die Herstellung der Ortsstraßen regelmäßig vor ihrem Anbau erfolgen soll.

Die Herstellung von Privatstraßen, für welche ein öffentliches Bedürfnis nicht vorliegt, ist den betreffenden Grundbesitzern nur mit Zustimmung des Gemeinderats und Genehmigung der RegBehörde gestattet.

Nach der BO von 1872 (a 15) kann durch OBSt festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer bestehenden BStraße der Aufwand für die Erwerbung der zur Straße notwendigen Grundfläche und für die Planierung von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke ganz oder teilweise getragen oder ersetzt werden, sobald auf ihren Grundstücken Gebäude errichtet werden. Die BO v. 1910 dehnt diese Befugnis, von der in neuerer Zeit eine immer größere Anzahl auch kleinerer Gemeinden Gebrauch machen, aus einmal auf sämtliche Kosten der Herstellung der Straßen- und teilweise auch von Straßendurchbrüchen, Flußbauten, Tunnels usw. Sodann können unter der Voraussetzung, daß durch die erfolgte Herstellung der Straße eine Steigerung des Verkaufswerts ihres Grundbesitzes in der Höhe der zu fordernden Leistungen eintritt, sowohl die Eigentümer von Grundstücken, die vor Festsetzung des Ortsbauplans oder vor Inkrafttreten der Ortsbausatzung überbaut worden sind und an die Straße grenzen, als auch die Eigentümer nicht überbauter oder nicht überbaubarer Grundstücke zu Straßenkostenbeiträgen herangezogen werden.

Zur Herstellung der im Ortsbauplan vorgesehenen Straßen und Plätze, sowie zur Durchführung der Ortsbaupläne ist Zwangsenteignung nach Maßgabe des G v. 20. 12. 88 (RegBl 446) — s. insbes. a 46 Ziff. 3 desselben — zulässig. Die BO v. 1910 sieht auch die Ermächtigung z. Zwangsenteignung von BGelände (Zonenenteignung) bei der Vornahme von Straßendurchbrüchen, der durch sanitäre Gründe veranlaßten Niederlegung von Gebäuden in alten Gassen oder Ortsteilen und beim Wiederaufbau zerstörter Orte oder Ortsteile vor. Auch sogenannte Schikanierzwickel sollen von den Gemeinden enteignet werden dürfen.

Für die Benützung der Dohlen durch die Gebäudeeigentümer dürfen die Gemeinden nach bestimmten vom Min genehmigenden Sätzen Beiträge erheben.

§ 7. **Polizeiliche Bestimmungen für die einzelnen Bauten.** a) Der oberste Grundsatz, den sowohl die BO von 1872 wie die BO v. 1910 in a 1 an die Spitze stellen, ist der der Baufreiheit. Die privatrechtliche Befugnis auf einem Grundstück zu bauen unterliegt nur denjenigen öffentlichen rechtlichen Beschränkungen, die durch Gesetz oder gesetzlich begründete Vorschriften festgestellt sind. Der Begriff der B. im Sinne der BO ist in a 16 der BO v. 1872 u. a 29 der BO v. 1910 näher umschrieben. Bauten, welche nur auf beschränkte Zeit für vorübergehende Zwecke z. B. als Hilfsmittel für BAusführungen errichtet werden, können auch wenn sie den sonst geltenden polizeilichen Vorschriften nicht entsprechen, in stets widerruflicher Weise gestattet werden, wenn und solange Bedenken nicht entgegenstehen. Auf rechtmäßig bestehende Bauten findet das Gesetz erst dann Anwendung, wenn eine solche Aenderung oder Ausbesserung zur Ausführung kommt, bei welcher die Durchführung der zu treffenden Vorschrift ohne unverhältnismäßige Opfer für den Bauenden möglich ist. Doch darf an einer unter der Herrschaft des früheren Rechts hergestellten baulichen Anlage ein dem bestehenden Recht zuwiderlaufender Zustand nicht neu geschaffen oder wesentlich verschlimmert werden. Wenn der bauliche Zustand eines B. für Menschen oder fremdes Eigentum gefährlich ist, so ist der Eigentümer zur rechtzeitigen Abhilfe, nötigenfalls zum Niederreißen verpflichtet und von der OPBehörde zur Erfüllung dieser Verpflichtung anzuhalten (a 18 BO v. 1872 und a 31 BO v. 1910. Bei jeder BAusführung und ebenso bei dem Abbruch der Bauten sind die nötigen Vorkehrungen gegen Unglücksfälle und Schaden an fremdem Eigentum zu treffen (a 19 BO v. 1872 u. a 32 v. 1910, der auch den Schutz der Gesundheit, der Sittlichkeit und des Anstands nennt).

b) Ueber die Stellung der Gebäude zur Baulinie ist das Wesentliche oben unter § 6 gesagt.

c) Die Höhe der Gebäude darf nach

Ewiger Bund

a 23 der BO v. 1872 an beiderseits angebauten oder anzubauenden Ortsstraßen von der Oberfläche der Straße bis zur Dachtraufe gemessen, die Breite der Straße nicht um 4,5 m übersteigen.

Die BO von 1910 trifft hier durchgreifende Aenderungen. Einmal darf die Höhe der an die Baulinie gestellten Vordergebäude — bei den mit der Traufe gegen die Straße gestellten Gebäuden bis zur Traufe, und bei Giebelhäusern bis zu einem Dritteil des Giebels gemessen — das Maß der Straßenbreite, einschließlich der im Ortsbauplan vorgesehenen Vorgärten und Vorplätze nicht überschreiten (Maximalhöhe für Wohngebäude: Traufe 20, Giebel 28 m); Ausnahmen für öffentliche Gebäude, Gebäude an öffentlichen Plätzen, in engbebauten Stadtteilen, sowie für die Erneuerung der bestehenden höheren Gebäude sind vorgesehen. Sodann soll die Zahl der Stockwerke bei Wohngebäuden in Landgemeinden und den Außenbezirken großer und mittlerer Städte nicht mehr als 3, im übrigen nicht mehr als 4 betragen; Ausnahmen sind auch hier in ähnlicher Weise, wie bei den Bestimmungen über die Höhe in weitgehendstem Maße zugelassen. Die Hintergebäude dürfen das an der Straße zulässige Höhenmaß der Vordergebäude nicht überschreiten.

Eine weitgehende Umarbeitung werden nach diesen Vorschriften die auf Grund der BO v. 1872 bestehenden ortsbaustatutarischen Bestimmungen über die Gebäudehöhe (Stuttgart, Ulm, Nürtingen usw.) zu erfahren haben.

d) **Hoftiefe** und Seitenabstand. Nach a 28 der BO v. 1872 muß jeder B so angelegt werden, daß im Falle eines Brandes für die Feuerlösch- und Rettungsanstalten der erforderliche Raum gegeben ist und entsprechende Zugänglichkeit besteht. Demgemäß verlangt § 23 BB, daß jedes Vordergebäude an seiner Rückseite und jedes Hintergebäude an seiner Vorderseite einen freien Hinterhof von mindestens 2,1 m Tiefe hat. Außerdem sind überall, wo nicht öffentliche Feuergassen bestehen, genügende Zu- und Durchfahrten von mindestens 2,1 m Breite und 2,6 m Höhe herzustellen. Durch Urteil des BGH v. 12. 6. 93 Nr. 1618 ist anerkannt, daß diese Vorschriften, wenn sie auch unmittelbar nur die Wahrung feuerpolizeilicher Rücksichten bezwecken, doch tatsächlich zugleich dem gesundheitspolizeilichen Interesse, der Zuführung von Luft und Licht in das Innere der B Quartiere dienen.

Die BO v. 1910 geht hier viel weiter. Sie stellt 2 Regeln auf:

1. Die **Flächenregel** (a 46): Bei jedem Gebäude ist ein Hofraum unüberbaut zu lassen, dessen Größe bei Gebäuden von nicht mehr als 8 m Höhe mindestens der Hälfte der überbauten Fläche gleichkommt und bei höheren Gebäuden mit jedem vollen Meter weiterer Höhe um drei vom Hundert der überbauten Fläche zunimmt.

2. Die **Abstandsregel** (a 48) unterscheidet zwischen Vorder- und Hintergebäuden einerseits und Außenseiten mit Haupt- oder Nebenfenstern andererseits. Bei Außenseiten mit Hauptfenstern d. h. solchen, die die Zuführung des Tageslichts zu Aufenthaltsräumen ausschließlich oder vorzugsweise vermitteln, muß die Entfernung von der Eigentumsgrenze mindestens 3 m betragen. Dieses Maß steigert sich bei mehr als 8 m hohen Gebäudeseiten um 0,3, bei Hintergebäuden um 0,6 m für jedes volle Meter weiterer Höhe. Bei Hintergebäuden erhöhte sich das Grundmaß und der Steigerungssatz um das Doppelte. Bei Außenseiten mit Nebenfenstern genügt durchweg ein Abstand von 2 m.

Zahlreiche Sonder- und Ausnahmevorschriften sollen etwaige Härten, die sich aus diesen Regeln ergeben könnten, mildern, machen aber auch ihre Anwendung noch komplizierter. Die BO v. 1872 hatte den Ortsbausatzungen vorbehalten, Bestimmungen über die Gebäudeabstände zu treffen, welche das im Gesetz vorgesehene Maß überschreiten, und es hatten von dieser Befugnis sehr viele Gemeinden Gebrauch gemacht, insbesondere finden sich überall Vorschriften über die mit den Vordergebäuden einzuhaltenden Seitenabstände, und hier war wieder der 3 m-Abstand am meisten verbreitet. Eine durchgreifende Aenderung dieser Bestimmungen auf Grund der BO v. 1910, die hier den Ortsbausatzungen auch Milderungen zuläßt, ist für die nächsten Jahren in Aussicht zu nehmen.

e) Ueber die **Konstruktion** der Gebäude sagt a 35 BO v. 1872 und a 67 BO v. 1910: Jeder B muß seinem Zweck entsprechend fest und feuersicher hergestellt und auch im übrigen so angelegt und unterhalten werden, daß dadurch die Gesundheit, Sicherheit und (nach der BO v. 1910) auch die Sittlichkeit nicht gefährdet wird. Dieser Artikel erlangte in der Praxis eine große Bedeutung. Er gab mangels besonderer Vorschriften eine weitgehende Handhabe, um die im Interesse der Gesundheit an Licht und Luftzufuhr zu stellenden Anforderungen durchzusetzen und die verschiedensten Konstruktionen der modernen Technik auf ihre Sicherheit zu prüfen. So müssen für alle Eisenbeton- und alle schwierigen Eisenkonstruktionen statische Berechnungen vorgelegt werden. Bei ihrer Prüfung werden die preußischen Bestimmungen zu Grund gelegt. Den OBSt gab a 35 die Befugnis zu Bestimmungen über Herstellung feuersicherer Treppen, sowie über Dachwohnungen, Untergeschoß- und Kellerräume u. a. Bei Warenhäusern, Theatern und größeren Hotels wurden auf Grund des a 35 die erforderlichen besonderen BVorschriften aufgestellt. Nach a 37 BO v. 1872 und a 69 BO v. 1910 sind die Außenseiten der Gebäude insoweit durchaus mit feuersicheren Mauern herzustellen, als sie nicht 2,3 m von anderen Gebäuden abstehen.

Die BO v. 1910 läßt eine Reihe wesentlicher Ausnahmen von dieser Regel zu. Vor allem genügt bei Gebäuden mit nicht mehr als zwei vollen Stockwerken eine ausgemauerte, beiderseits verblendete Fachwerkswand ohne Oeffnungen, wenn in Entfernungen von wenigstens je 25 m (bei Wohngebäuden 50 m) entweder vorschriftsmäßige Brandmauern erstellt oder Abstände von wenigstens 2,3 (6 m) eingehalten werden. Für Schuppen und ähnliche B. sind sowohl in der BO v. 1872 (a 40—42), als auch — und zwar in noch weitgehenderem Maße — in der BO v. 1910 (a 76 bis 83) weitere Erleichterungen geschaffen. Dachdeckung der Gebäude s. a 43 BO v. 1872, a 85 BO v. 1910 — Abscheidung von Wohn- und Scheuerräumen a 48 BO v. 1872, a 89 BO v. 1910 — Verschärfungen bei größeren und besonders feuergefährlichen Gebäuden a 47 BO v. 1872, a 88—92 BO v. 1910.

Ewiger Bund

Anlagen von Düngerstätten an Straßen s. a 33 BO v. 1872, a 42 BO v. 1910, das Verbot Küchenausgüsse und Abtritte gegen die Straßenseite zu legen s. a 25 u. 26 BO v. 1872, a 40 v. 1910, Rinnen und Ablaufröhren zur Wasserleitung s. a 24 BO v. 1872.

f) Die Schönheitsvorschriften sind in der BO von 1872 sehr dünn gesät. Nach a 22 können in Beziehung auf die Art der an den Straßen und öffentlichen Plätzen zulässigen Gebäude und auf die Stellung der Gebäude mit der Trauf- oder Giebelseite gegen die Straße ortsbaustatutarische Bestimmungen getroffen werden und nach a 46 bleibt es in Städten von größerer Bedeutung und in solchen Orten, bei welchen eigentümliche Verhältnisse zutreffen, den OBSt vorbehalten, über die Anordnung des Aeußeren der Gebäude Vorschriften zu erteilen. Die OBSt enthalten nun in größeren Städten durchaus die allgemeine und sehr weit ausdehnbare Bestimmung, daß Gebäude an Hauptstraßen und öffentlichen Plätzen ein diesen entsprechendes Aeußeres erhalten müssen, verbieten die Erstellung einstockiger Gebäude, von Scheuern, Remisen, Stallungen, Schweineställen u. dgl. Positiv gründet sich auf diese Artikel auch das in den besonderen Anbauvorschriften für neu zu erschließende Außengebiet häufige Gebot landhausartiger BWeise. Zum Schutze bestehender BDenkmäler fehlten bisher genaue Bestimmungen, doch finden sich in neuester Zeit Ansätze hiezu in einzelnen Anbauvorschriften (z. B. Eßlingen), in der Art, daß in gewissen Straßen von besonders historischem Charakter jedes BGesuch von dem Konservatorium für vaterländische Kunst und Altertumsdenkmale begutachtet werden muß. Die BO von 1910 geht in dieser Richtung bedeutend weiter. Nach a 97 sollen künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauwerke (Baudenkmale) in ihrem Bestand möglichst erhalten werden. Zu diesem Zweck können nach Einholung des Gutachtens der staatlich bestellten Kunstverständigen Neubauten und Bauveränderungen am Aeußern der Baudenkmale oder in deren Umgebung von der BPBehörde untersagt werden. Doch ist dem Baulustigen unter Umständen Schadensersatz zu leisten. Vorgesehen ist ferner die Anlage eines Denkmalverzeichnisses und die Möglichkeit der Zwangsenteignung. Nach a 98 sollen Neubauten und Bauveränderungen, durch die ein eigenartiges Landschaftsbild gröblich verunstaltet würde, vermieden werden. Die näheren Vorschriften hierüber, sowie über Reklameschilder, Aufschriften usw. sind im wesentlichen den Ortsbausatzungen vorbehalten.

§ 8. **Verfahren.** Die BO von 1872 hat für kleinere B. das Repressivsystem, für größere das Präventivsystem gewählt. Es können nach a 77 gewisse dort genannte unbedeutende BArbeiten im Innern der Gebäude und gegen Außen, sowie kleinere selbständige B. ohne irgend welche Genehmigung und ohne vorausgegangene Anzeige bei den Behörden unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften ohne weiteres ausgeführt werden. Eine weitere Anzahl von in a 78 BO näher aufgeführten Bauten sind 8 Tage vor dem Beginn der Ausführung unter Angabe des Baumeisters oder BHandwerkers der PolBehörde anzuzeigen, bedürfen aber keiner ausdrücklichen Genehmigung, sondern können unter Beobachtung der bestehenden polizeilichen Vorschriften hergestellt werden, wenn dem Baulustigen das B. nicht innerhalb des obigen Termins untersagt wird. Durch OBSt kann die Anzeigefrist bis zu 15 Tagen erstreckt werden. Alle Bauten, die nicht unter a 77 und 78 BO fallen, vor allem alle neuen Gebäude im engeren Sinn sind genehmigungspflichtig, d. h. es hat über sie die BPBehörde nach vorgängiger Untersuchung zu erkennen. Die BO v. 1910 kennt nur genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige B., nennt also anzeigepflichtige Bauten nicht, doch läßt sie für bestimmte B. die Einführung einer Anzeigepflicht durch OBSt zu. Zuständig zur Beschlußfassung über die anzeigepflichtigen B. ist nach der BO v. 1872 der Gemeinderat, zur Genehmigung der erkenntnispflichtigen B. das Oberamt, doch steht in Gemeinden, in denen die dauernde Mitwirkung eines BVerständigen in der OBSchau gesichert ist, das Erkenntnis über BVeränderungen und die Herstellung neuer Gebäude, soweit sie nicht an öffentlichen Plätzen und Ortsstraßen, an Landstraßen, in der Nähe von Waldungen, Eisenbahnlinien, öffentlichen Wassern, Lager-, Holzabstoß- und Wasenplätzen sowie Friedhöfen liegen, dem Gemeinderat zu. Dem MinInn (Abteilung für HochB.) ist die Erkenntnis über eigentümliche BWerke, für welche die allgemeinen Vorschriften nicht ausreichen, sowie über alle Bauten im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart, soweit sie nach Obigem nicht in die Gemeindeinstanz fallen, vorbehalten.

Die BO von 1910 dehnt die Zuständigkeit der Gemeinden erster und zweiter Klasse in a 103 auf die meisten Neubauten aus, und schaltet die Zuständigkeit des Min in 1. Instanz ganz aus. An Stelle des Gemeinderats tritt der Ortsvorsteher, an Stelle der Ortsbauschau der Ortsbautechniker.

Gegen Entscheidungen der VerwBehörden, die sich auf die Bestimmungen der BO gründen, ist das Rechtsmittel des Rekurses in der gesetzlichen Instanzenfolge (Gemeinderat, Oberamt, MinInn) zulässig. Die allgemeine Aufsicht über die Handhabung der BP liegt den Oberämtern, deren Techniker jährlich eine Neubaukontrolle in ihrem Bezirk vornehmen und in höchster Instanz dem MinInn (Abteil. für HochB.) ob. Gegen die Entscheidungen des Min ist noch die allgemeine VerwRechtsBeschw an den Kgl VGH möglich. Dem Min ist es nach a 76 BO v. 1872 und a 116 BO v. 1910 vorbehalten in einzelnen dringenden Fällen von besonderer Natur von den durch Gesetz, Verordnung oder OBSt unbedingt erteilten polizeilichen Vorschriften Dispensation zu erteilen, soweit dadurch nicht dem Rechte oder erheblichen Interesse eines Dritten Eintrag geschieht. Befreiung von den durch OBSt erteilten unbedingten Vorschriften kann nach a 116 der BO v. 1910 auch von den Oberämtern und den ihnen hinsichtlich ihrer Zuständigkeit gleichgestellten Gemeindebehörden, soweit sich der Gemeinderat dafür ausspricht, erteilt werden.

Literatur: Kommentare zur BO v. 1872 sind erschienen von Bitzer 1872, von Schindler 1896, Reiff 1902. Bei Reiff findet sich eine umfassende Zusammenstellung sämtlicher mit dem B. in Württemberg zusammenhängenden Bestimmungen, insbes. der MinVfg über das Wohnungs-

Ewiger Bund

wesen v. 21. 5. 01 (RegBl 130), der nachbarrechtlichen Bestimmungen des württ. AG z. BGB (a 217—283) u. a. Zur BO von 1910 erscheinen Kommentare von Reiff (bei W. Kohlhammer), von Kälber und Mörike (bei J. Heß) und von Häffner (bei Metzler).

Kümmerlen.

V. Baden

A. Das öffentliche Baurecht

§ 1. Geschichtliche Entwicklung. § 2. Baupolizeirecht (einschl. Straßenbau).

§ 1. Geschichtliche Entwickelung der geltenden Vorschriften. Im Gegensatz zu dem in verschiedenen anderen deutschen Mittelstaaten wie in Württemberg, Hessen und Sachsen eingehaltenen Verfahren ist es in Baden bis zur Gegenwart zu einer zusammenfassenden gesetzlichen Behandlung derjenigen Rechtsgrundsätze, welche im Wege einer obrigkeitlichen Beeinflussung für eine vernünftige Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der Menschen Fürsorge treffen wollen, noch nicht gekommen. Nach wie vor gehen die Vorschriften, die nur die polizeiliche Seite des in Frage stehenden Verwaltungszweiges erfassen wollen, neben denjenigen selbständig einher, die sich mit der Pflege des Bau- und Wohnungswesens beschäftigen, und selbst auf dem rein polizeilichen Gebiete laufen grundlegende, der Sache nach zusammengehörende, Normen in Gesetzen und in Verordnungen getrennt nebeneinander her.

Die erste umfassendere gesetzliche Ordnung der einschlägigen Fragen erfolgte auf dem Gebiete der BP gelegentlich des Erlasses des PolStGB v. 31. 10. 63. Nachdem man sich in den vorausgegangenen Jahrzehnten, auch nach Einführung der Verfassung, mit einer rein verordnungsmäßigen Behandlung begnügt hatte, schuf der § 116 PolStGB für das BPRecht eine spezielle gesetzliche Grundlage, indem er der verordnenden Gewalt ausdrücklich die Befugnis verlieh, über die Baulinie, die Festigkeit, die Feuersicherheit und Gesundheit allgemeine Vorschriften zu erlassen, indem er weiter zur Ergänzung dieser Vorschriften die Aufstellung von örtlichen BOrdnungen zuließ und insbesondere auch das Recht der BPBehörden zur individuellen Behandlung einzelner Fälle ausdrücklich anerkannte. Schon mit G v. 20. 2. 68 wurde jedoch ein Teil dieser Vollmachten, der sich auf die mit den Baulinien zusammenhängenden Fragen bezog, wieder zurückgenommen und zum Gegenstande einer selbständigen gesetzgeberischen Regelung gemacht. Das der verordnenden Gewalt noch verbliebene Restgebiet wurde sodann mit der unterm 5. 5. 69 erlassenen V des MinInn, der sog. Landesbauordnung in Behandlung genommen. Wollte man dabei auch jenes Gebiet in vollem Umfange erfassen, so zeigte sich doch bald, daß vor allem nach der gesundheitlichen Seite hin eine Ergänzung der Landesbauordnung nötig sei. Die Ausfüllung dieser Lücke erfolgte jedoch nicht durch eine Erweiterung der die Landesbauordnung enthaltenden Vorschrift, sondern durch den Erlaß einer neuen selbständigen V über die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit v. 27. 6. 74. In derselben, die sich zugleich auch auf den im Jahre zuvor in das PolStGB neu aufgenommenen § 87 a stützen konnte, war insbesondere ein Anfang gemacht worden mit der Zulassung einer Wohnungsinspektion. In der Folgezeit erfuhren alle drei Vorschriften namhafte Aenderungen: Das G v. 20. 2. 68, das die amtliche Bezeichnung Ortsstraßengesetz erhielt, wurde durch die Novellen der Jahre 1880, 1890, 1896, 1904 und 1908 in seinen wesentlichsten Teilen umgestaltet, durch Aufnahme von Vorschriften über die Bauplatzumlegung sowie über die Baulastenbücher bedeutend erweitert und vollständig neu redigiert. Die GesundheitsV v. 27. 6. 74 wurde insbesondere hinsichtlich der auf die Wohnungsinspektion bezüglichen Vorschriften weiter ausgebaut, nachdem auch der § 116 des PolStGB inzwischen (im Jahre 1896) eine diese Regelung ermöglichende Erweiterung erfahren hatte. Die Landesbauordnung endlich wurde unterm 1. 9. 07 durch eine ganz neue Vorschrift ersetzt, welche zugleich das Wohnungswesen mit umfaßte und in vieler Hinsicht in das von der Gesundheitspolizeiverordnung behandelte Gebiet hinübergriff, worauf diese Verordnung im Jahre 1908 (23. Dezember) durch eine völlig neue Vorschrift ersetzt wurde. Aufrecht erhalten blieben die unterm 29. 2. 04 ergangene V über den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahr, die V v. 16. 6. 76 über die Einrichtung von Schlächtereien, sowie die V v. 15. 6. und v. 14. 11. 98 über die Errichtung von Krankenanstalten und Schulgebäuden.

§ 2. **Das Baupolizeirecht.** a) Von den hier einschlagenden Vorschriften allgemeiner Art sind diejenigen über die Festsetzung der Baufluchten und deren Wirkungen, über die Zugänglichkeit der zum Bauen benützten Grundstücke, über die Entwässerung derselben, über die Untersagung von Bauten außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder außerhalb des Bereiches etwaiger Ortsbaupläne sowie über die Führung von Baulastenbüchern gesetzlich (im Ortsstraßengesetze) festgelegt. Die Bestimmung der Baufluchten erfolgt in der Regel allgemein (durch den Bezirksrat) gemeinschaftlich mit der Festsetzung der Ortsstraßenlinien oder ausnahmsweise im Einzelfall (durch das Bezirksamt) für schon bestehende Straßen. Die Bauflucht besitzt nicht nur eine verbietende Wirkung, von der für provisorische oder untergeordnete Bauten und kleinere Vorbauten Ausnahmen bewilligt werden können (negative Funktion), sondern sie zwingt auch die Bauenden mit ihren Bauwerken in die Fluchtlinie hineinzurücken (positive Funktion). An Grundstücken, die nicht an einer bestehenden Ortsstraße liegen, dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn die nötigen Garantien für die Zugänglichkeit, die Wasserversorgung, Abwasserleitung und Beleuchtung gegeben sind. Wo der Planbereich dem Wohnungsbedürfnis entspricht, können außerhalb (sog. wilde Bauten) durch ortspol. Vorschrift allgemein verboten werden. Auch sonst können solche Bauten im Einzelfalle untersagt werden, wenn feld-, sicherheits-, feuer-, gesundheits- oder verkehrspolizeiliche Bedenken bestehen oder wenn eine Gefährdung des Landschaftsbildes oder eines Baudenkmals zu befürchten ist. (§ 12).

Die Baulastenbücher dienen zur Sicherung der Durchführung besonderer baupolizei-

Ewiger Bund

licher Verpflichtungen; ihr Inhalt besitzt dingliche Wirkung (§ 27 und VO v. 19. 12. 08).

Besondere gesetzliche Bestimmungen gelten über Bauten in der Nähe der Eisenbahnen (OrtsstraßenG § 29), in der Nähe öffentlicher Wege (StraßenG § 31) und in der Nähe von Waldungen (ForstG §§ 57 ff) und von Gewässern (WasserG § 91 u. f). Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann eine Beschränkung des Bauens in der Nähe von Friedhöfen eingeführt werden (V v. 20. 7. 82).

b) Der Schwerpunkt des BPRechtes liegt in der, nunmehr offiziell als „Landesbauordnung" bezeichneten V v. 1. 9. 07, die Handhabung der BP und das Wohnungswesen betreffend, die, soweit sie sich mit baupolizeilichen Vorschriften befaßt, grundsätzlich alle einschlagenden Fragen einer Regelung unterwirft. Allerdings ist diese Regelung nur zum Teile eine unmittelbare; in sehr vielen Fällen begnügt sich die neue Vorschrift damit, daß sie gewisse Richtpunkte bezeichnet oder Minimalerfordernisse aufstellt, deren Weiterverfolgung und Ausdehnung untergeordneten Bezirks- oder Lokalstellen überlassend. Wo die eigenartigen, klimatischen, gesundheitlichen sozialen, Gelände-, Erwerbs-, Verkehrsverhältnisse sowie die Anforderungen, die hinsichtlich der Sicherheit und Bequemlichkeit des örtlichen Verkehrs und Zusammenlebens sowie hinsichtlich der Erhaltung und Förderung heimischer Bauweise und im Interesse des Schutzes der Bau- und Naturdenkmale gestellt werden, es als wünschenswert erscheinen lassen, sind die genannten Stellen verpflichtet, die erforderlichen Bestimmungen in der Form von zusammenfassenden örtlichen Bauordnungen zu erlassen. Die Landesbauordnung gibt für den Inhalt dieser örtlichen Bauordnungen eine Reihe von Anhaltspunkten: die unteren Behörden sind jedoch an dieselben im allgemeinen nicht gebunden. Verlangt wird indessen auf alle Fälle eine Fürsorge für die Erhaltung und Förderung der „bodenständigen oder für die Oertlichkeit charakteristischen Bauweise" und da, wo die Verhältnisse es nicht etwa als überflüssig erscheinen lassen, die Festlegung der für die Baudichtigkeit in der betreffenden Gemeinde maßgebenden Grundsätze, in größeren Orten unter Bildung von Bauklassen. Ferner wird die Einführung der offenen Bauweise sowie die Förderung der Errichtung von Einfamilienhäusern, von Gebäuden mit beschränkter Wohnungszahl sowie von Reihenhäusern, mit größerem Hof- und Gartengelände besonders empfohlen. Für Gemeinden der höheren und rauheren Gebirgsgegend sind von den allgemeinen Vorschriften weitgehende Ausnahmen zugelassen (§§ 109, 32, 110). Außerdem ist, wie dies schon beim Erlaß der früheren Landesbauordnung geschehen, den staatlichen Verwaltungsstellen unterster Instanz auch ferner die Befugnis vorbehalten worden, „soweit in einzelnen Fällen infolge der eigentümlichen Beschaffenheit oder Bestimmung der Bauten oder der BGrundstücke die allgemeinen polizeilichen Vorschriften nicht genügen, um Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen zu schützen, diesem Zwecke entsprechende besondere Anordnungen im einzelnen Falle zu treffen" (§ 3). Im übrigen können Abweichungen von gebietenden oder verbietenden Vorschriften der Landesbauordnung nur zugelassen werden, wenn dies in dieser Vorschrift selbst ausdrücklich vorgesehen ist, oder vom MinInn im Einzelfall gestattet wird. Von orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften können die Bezirksämter allgemein Nachsicht erteilen, sofern der Gemeinderat oder der Bezirksrat zustimmen (§ 4).

Mit besonderer Sorgfalt sind in der neuen Landesbauordnung die auf die Festigkeit und Feuersicherheit bezüglichen Bestimmungen ausgearbeitet. Von gesundheitlichen Vorschriften kommen vor allem diejenigen in Betracht, welche sich mit der Wasserversorgung und Entwässerung der Baugrundstücke, mit den Hofräumen, der Gebäudehöhe, der Geschoßzahl, den Hinterhäusern, den Fenstern und den Aborten befassen: der Hof soll grundsätzlich nicht weniger als ein Viertel des hinter der Baufluchtlinie gelegenen Baugrundstückes betragen, jedoch sind bei Eckgrundstücken Ausnahmen zugelassen; ebenso ist die Zusammenlegung von Höfen (Hofgemeinschaft) gestattet; die Straßenfront der Gebäude soll grundsätzlich nicht über das Maß der Straßenbreite (einschl. Vorgarten) ansteigen; die Zahl der zulässigen Hauptgeschosse ist je nach der Größe der Gemeinden abgestuft (für Orte mit ländlichen Verhältnissen sind nur zwei, für große Städte aber in einzelnen Teilen fünf Hauptgeschosse zugelassen); die Errichtung von Hintergebäuden kann durch Festsetzung einer sogen. hinteren Baulinie allgemein beschränkt werden.

Bezüglich der Behandlung der ästhetischen Rücksichten gibt die Verordnung nur die Grundlagen an, auf der sich die lokalen Vorschriften aufbauen können; beim Erlaß dieser letzteren sollen vor allem auch kunstverständige Personen zur Begutachtung mit herangezogen werden (Künstlerkommissionen).

c) Die Handhabung der Baupolizei liegt in den Gemeinden, in denen keine staatliche PolVerw eingerichtet ist, in der Hand der aus dem Vorsitzenden des Gemeinderats und aus einem oder mehreren Mitgliedern dieses Kollegiums gebildeten Ortsbaukommission, der wenn nötig noch weitere sachverständige Personen als Mitglieder beigegeben werden können. Die Ortsbaukommission, die ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder faßt, hat jedoch im wesentlichen nur eine prüfende, begutachtende und überwachende Tätigkeit zu entfalten. Die entscheidenden Verfügungen gehen vom Bezirksamte aus, dem als sachverständiger Berater der Bezirksbaukontrolleur zur Seite steht. Das Bezirksamt hat insbesondere auch über die Erteilung der Baugenehmigung zu befinden, die nunmehr für alle Herstellungen einzuholen ist, welche nach der von der Landesbauordnung selbst gegebenen Erläuterung als „Bauten" anzusehen sind. In den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei wird die Ortsbaukommission aus dem Amtsvorstande, dem mit der Bearbeitung der Bausachen betrauten Beamten des Bezirksamtes, einem oder mehreren Mitgliedern des Stadtrates und den für das Stadtgebiet vom Stadtrat bestellten und vom Bezirksamt bestätigten Sachverständigen (den Ortsbaukontrolleuren) gebildet (§§ 111 ff der V). Als Baukontrolleure sollen vorzugsweise solche Personen verwendet werden, welche die durch V v. 8. 12. 83 eingeführte Werkmeisterprüfung abgelegt oder sich eine höhere Bildung an-

Ewiger Bund

geeignet haben. Das Min hat das Recht, von sich aus staatliche Baukontrolleure anzustellen. Gegen die Entscheidungen des Bezirksamtes ist das Rechtsmittel der Beschwerde oder Einsprache an den Bezirksrat und gegen dessen Entschließungen der Rekurs an das MinInn oder, wenn die Voraussetzungen des § 4 Ziff 1 VRPflG gegeben sind, die Klage an den VGH zugelassen.

Zur wirksamen Durchführung der Ueberwachung der Ausführung der Bauten, die von den Baukontrolleuren und von den gemäß der VO v. 29. 2. 04 ernannten Bauaufsehern ausgeübt wird, sind den beteiligten Personen besondere Anzeigeverpflichtungen auferlegt, auch ist eine Mehrzahl von Baubesichtigungen vorgeschrieben. Die letzteren kommen indessen bei staatlichen Bauten in Wegfall. Noch weitergehende Befreiungen von den formalen Vorschriften des BPRechtes greifen hinsichtlich der Bauten der staatlichen EisenbahnVerw und der Bauten für militärische Zwecke Platz.

3. Für das Recht der Wohnungspolizei, das nunmehr im Abschnitt IV der Landesbauordnung in den §§ 146—169 eine umfassende Behandlung erfahren hat, kommen als gesetzliche Grundlage außer den bereits erwähnten §§ 87 a und 116 noch die §§ 49 und 136 des PolStGB in Betracht. Die Vorschriften des genannten Abschnittes IV zerfallen in solche über die Benützung der Wohnräume und in solche über die Wohnungsaufsicht. [¶ Wohnungswesen]

Die ersteren geben den Polizeibehörden die Anweisung, nach welchen Gesichtspunkten sie bei der Beaufsichtigung der Wohnung in materieller Hinsicht zu verfahren haben, indem sie eine Reihe von Mindesterfordernissen aufstellen, deren Erfüllung dann entweder im Wege einer ortspolizeilichen Vorschrift (Wohnungsordnung) oder durch Anordnung im Einzelfalle erreicht werden kann. Die gestellten Anforderungen decken sich im großen und ganzen mit dem, was anderwärts in den gleichen Vorschriften verlangt wird (eigener Zugang, eigene Kochstelle, eigener Abort für jede Familienwohnung, Trennung der Geschlechter in den Schlafräumen, Mindesterfordernis von 10 cbm Luftraum und 3,5 m Bodenfläche für jede Person, auch für die Dienstboten usw.). Mit besonderer Sorgfalt sind die Vorschriften über das Halten von Zimmermietern und Schlafgängern ausgestaltet; neu erbaute Wohnungen dürfen erst dann in Benützung genommen werden, wenn der Baukontrolleur oder ein sachverständiges Mitglied der Ortsbaukommission schriftlich bestätigt hat, daß die Wohnung genügend ausgetrocknet ist.

Die Wohnungsaufsicht erstreckt sich auf alle zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäude und Gebäudeteile, also auch auf Werkstätten, Arbeitsräume, Aborte, Keller, Speicher usw. mit Ausnahme der zu staatlichen und Militärbauten gehörenden Räume. Zu ihrer Durchführung sind für die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern fortlaufende Wohnungsuntersuchungen vorgeschrieben, deren Plan nach Anhörung des Gemeinderates vom Bezirksrat festzusetzen ist. Für die kleineren Gemeinden bleibt die Entscheidung darüber, ob und in welchem Zeitabschnitte allgemeine Wohnungsuntersuchungen stattzufinden haben, dem Bezirksrat überlassen. In den größeren Gemeinden sind besondere Wohnungskommissionen zu bestellen, deren Mitglieder vom Gemeinderate ernannt werden unter besonderer Berücksichtigung der Stadtärzte sowie der Armenbezirksvorsteher. In denselben haben der Bezirksarzt, das für die Gemeinde zuständige Mitglied des Bezirksrates, der Bkontrolleur, der etwa ernannte Wohnungskontrolleur, endlich der mit der Verwaltung der Ortspolizei beauftragte Staatsbeamte Sitz und Stimme. Letzterer führt den Vorsitz; in den Gemeinden mit eigener OrtspolizeiVerw tritt an seine Stelle der Bezirksarzt. In den kleineren Gemeinden werden die Aufgaben der Wohnungskommissionen von den Ortsbaukommissionen besorgt.

Der allgemeinen Wohnungsuntersuchung haben Vorerhebungen vorauszugehen, die von den Baukontrolleuren oder von den seitens der Gemeinden bestellten besonderen Wohnungskontrolleuren vorzunehmen sind. Die Untersuchung der Wohnungskommission selber darf sich auf die bei diesen Vorerhebungen wegen erheblicher Mängel beanstandeten Gebäude beschränken.

Die im Vollzug der Wohnungsaufsicht notwendig werdenden Verfügungen, die insbesondere auch auf die Räumung einer Wohnung gerichtet sein können, werden auf den Antrag der Wohnungskommissionen von den Bezirksämtern erlassen. Gegen dieselben sind die allgemeinen Rechtsbehelfe zugelassen; bei ihrer Durchführung sollen, besonders wenn es sich um Beseitigung althergebrachter Verhältnisse handelt, den Verpflichteten angemessene Fristen eingeräumt werden.

Die Bezirksämter sind aber auch außerhalb der allgemeinen Wohnungsuntersuchungen befugt, wenn es ihnen angezeigt erscheint, die Untersuchung einzelner Räume vorzunehmen und das erforderliche anzuordnen, selbst die Beseitigung baufälliger Bauten und Bauteile (§ 135 LBO).

4. Der Förderung der baulichen Entwicklung dienen die im Ortsstraßengesetze zusammengefaßten Vorschriften über die Anlage der Orts- oder Baustraßen und über die Neueinteilung (Umlegung) der Baugrundstücke.

a) Die Anlage der Ortsstraßen ist grundsätzlich Sache der Gemeinden. Daneben können ausnahmsweise auch der Staat und die Kreise als baupflichtige Subjekte erscheinen. Die Gemeinden treten auch da als Bauherren auf, wo private Unternehmer Ortsstraßen erstellen wollen (§ 1, 4). Der Anlage neuer Ortsstraßen hat die Feststellung eines Fluchtlinienplanes (Ortsstraßenplanes) vorauszugehen, die von der GemeindeVerw (ohne Mitwirkung der Gemeindevertretung) oder von dem Privatunternehmer beim Bezirksamt zu beantragen ist, und über die der Bezirksrat entscheidet, vorbehaltlich des Rekurses an das MinInn. Mit der endgültigen vom Bezirksamte auszusprechenden Feststellung des Planes treten alle Wirkungen des Baufluchtenzwanges ein, ohne daß für die hierdurch verursachten Wertsminderungen eine Entschädigung zu leisten ist. Eine Ausnahme gilt in letzterer Hinsicht jedoch dann, wenn ein überbautes, von der Fluchtlinie angeschnittenes Grundstück, soweit es in die Straße

Ewiger Bund

fällt, freigelegt ist; ebenso greift eine Entschädigung Platz, wenn ein Grundstück seinem ganzen Umfange nach in eine Planstraße fällt oder wenn der in die neue Straße fallende Teil an einer bereits hergestellten Ortsstraße liegt. (§ 8).

Ein unmittelbar wirkendes Enteignungsrecht erwächst der Gemeinde aus der Planfeststellung nicht. Die Gemeinde ist zwar insofern begünstigt, als sie die Erwerbung stückweise nach ihrem Gutbefinden betreiben kann, immer aber bedarf sie zum zwangsweisen Vorgehen einer Entscheidung des StaatsMin. Verpflichtet zur Geländeerwerbung und Herstellung der Straße ist die Gemeinde aber jedenfalls dann, wenn wenigstens die eine Seite der Planstraße mit Gebäuden besetzt wird (§ 9). Die bindende Wirkung der Planfeststellung tritt zum Nachteil der Gemeinde aber auch insofern hervor, als die letztere im Falle einer nachträglich vorgenommenen Planänderung denjenigen Angrenzern gegenüber, die an den Straßenlinien Bauten erstellt, oder in Angriff genommen haben, zur Entschädigung verpflichtet ist und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die geplante Straße selbst zur Ausführung gekommen oder nicht (§ 30). Zur Erleichterung der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Straßenbaupflicht ist denselben die Vollmacht eingeräumt, durch Gemeindebeschluß die Angrenzer der neu angelegten Straßen für den Fall, daß sie an den letzteren Bauten errichten, zu den Kosten der ersten Herstellung und der fünfjährigen Unterhaltung der neuen Straßen heranzuziehen. Die gleiche Beizugsbefugnis besteht auch für die Kosten der Straßenkanalisation und der Gehwege (Bürgersteige). Die beiden letztgenannten Befugnisse können nicht nur für eine einzelne Straße durch besonderen Beizugsbeschluß, sondern auch allgemein im Voraus durch statutarische Bestimmung geltend gemacht werden (§ 22 ff V v. 19. 12. 08). Der Beizug zu den Straßenherstellungskosten kann auch gegenüber solchen Gebäuden beschlossen werden, die schon vor der Straßenherstellung ausgeführt waren, vorbehaltlich des Gegenbeweises, daß die Straße keinen entsprechenden Vorteil biete. Der Beizug ist auch gestattet bei der Verbreiterung oder Aenderung bestehender Straßen. Die Beitragsforderungen der Gemeinden, über deren Bestand die Verwaltungsgerichte entscheiden, ruhen auf den betroffenen Grundstücken als öffentliche Lasten. Die Gemeinden sind verpflichtet, über dieselben Buch zu führen (§ 25).

b) Das Umlegungsverfahren (im Gesetze „Neueinteilungsverfahren" genannt) ist dann zugelassen, wenn in dem von einem festgestellten Ortsstraßenplan oder von einer bestehenden Ortsstraße berührten Gelände durch die Lage, die Form oder den Flächeninhalt der in Betracht kommenden Grundstücke eine zweckmäßige Bebauung als ausgeschlossen erscheint, und wenn das öffentliche Interesse eine Beseitigung dieses Zustandes verlangt. Berechtigt zur Beantragung des Verfahrens ist allein die Gemeinde (der Gemeinderat). Außerdem wird die Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Grundbesitzer erfordert. Die Durchführung der Umlegung geschieht in der Weise, daß die beteiligten Grundstücke zu einer Masse (Bruttomasse) vereinigt werden, aus der die Gemeinde vorweg das in die Straßen fallende Gelände übernimmt. Der Rest (die Nettomasse) wird derart verteilt, daß alle in das Verfahren einbezogenen Eigentümer, die (nach Abzug des auf sie entfallenden prozentualen Anteils am Straßengelände) noch ein zum Bauen ausreichendes Geländestück besitzen, an der Nettomasse den gleichen prozentualen Anteil erhalten, den sie an der Bruttomasse besaßen. Die neu zugewiesenen Grundstücke sollen in demselben Baublock gelegen und womöglich von der gleichen Lage sein, wie die alten Stücke. Nicht mehr bebauungsfähige Kleinstücke sind von der Gemeinde zu enteignen und in die Masse einzuwerfen; im übrigen sollen Geldentschädigungen nur ausnahmsweise, zur Ausgleichung nicht zu vermindernder Wertunterschiede, gewährt werden. Das für die künftigen Straßen und Plätze bestimmte Gelände geht, soweit es ein Drittel der von den Eigentümern eingeworfenen Grundfläche nicht übersteigt, unentgeltlich auf die Gemeinde über. Das einzuhaltende Verfahren ist dem Planfeststellungsverfahren nachgebildet, jedoch hat die Entschließung des Bezirksrates nur die Bedeutung eines Gutachtens; ferner hat in allen Fällen das MinInn mitzusprechen. Ist gegen die geplante Umlegung von seiten eines Beteiligten Widerspruch eingelegt worden, so kann dieser Widerspruch nur durch eine Entschließung des StaatsMin gebrochen werden. Gegen die endgültige Feststellung des Umlegungsplanes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben; jedoch können die angeblich geschädigten Beteiligten im Wege einer Klage beim bürgerl. Gericht von der Gemeinde eine Geldentschädigung verlangen. Der Abschluß des Verfahrens erfolgt durch eine vom MinInn ausgehende förmliche Vollzugsreiferklärung des Planes, mit deren Inkrafttreten die aufzuhebenden Rechte ohne weiteres erlöschen und die neu begründeten an ihre Stelle treten. Diese dingliche Wirkung tritt auch dann ein, wenn eine Umlegung durch freie Vereinbarung aller Beteiligter erfolgt ist, wenn der Gemeinderat zugestimmt hat und wenn sie vom Ministerium für vollzugsreif erklärt wird (freiwillige Neueinteilung) (§ 13—21).

B. Die staatliche Bauverwaltung

Dieselbe zerfällt in drei Abteilungen, die je einem anderen Min unterstellt sind.

1. Das staatliche Hochbauwesen besorgen, vorbehaltlich der für einzelne Staatsverwaltungszweige bestehenden besonderen Einrichtungen, in unterster Instanz die (14) Bezirksbauinspektionen. Diese sind zugleich verpflichtet, auf Verlangen das Hochbauwesen anderer Körperschaften sowie der Stiftungen mitzuübernehmen, sowie bei den technischen Aufgaben der BP mitzuwirken.

Die allgemeine Leitung des staatlichen HochB. steht dem Finanzministerium zu. In seinen Geschäftskreis gehört insbesondere auch die Prüfung der Baukandidaten, die Bestellung und die Dienstaufsicht über das gesamte Personal der Bezirksbauinspektionen. Bei den in andere Ressorts einschlagenden Bauten liegt die obere Leitung in den Händen des zuständigen Ministeriums.

Zur Erstattung technischer Obergutachten in wichtigen Fragen des HochB. und der BP, sowie zur Beurteilung größerer BEntwürfe (auch Erhaltung von Baudenkmälern) des Staates und

Ewiger Bund

der Selbstverwaltungskörper ist dem FinanzMin eine Ministerialkommission für das Hochbauwesen beigegeben, der die bautechnischen Referenten der Ministerien und eine Zahl vom Großherzoge ernannter ehrenamtlich tätiger Architekten des Landes angehören, die je auf 5 Jahre berufen werden (Ldh. V v. 27. 11. 02).

2. Für die Verw des staatlichen Tiefbauwesens, die der Oberaufsicht des MinInn untersteht, ist seit dem Jahre 1823 eine besondere Zentralmittelstelle eingerichtet, die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, welche zugleich auch die Feldbereinigungen, die Wasserversorgung, die Katastervermessung, die Fortführung der Lagerbücher und des Vermessungswerkes zu besorgen hat.

Der Bezirksverwaltung dienen 4 Rheinbauinspektionen, deren Zuständigkeit sich auch auf einzelne wichtigere Nebenflüsse des Rheinstromes erstreckt, 19 Wasser- und Straßenbauinspektionen und 10 Kulturinspektionen. Alle drei Arten von Behörden haben wie die Bezirksbauinspektionen nicht nur bei rein staatlichen Aufgaben in Tätigkeit zu treten, sondern auch den Selbstverwaltungskörpern auf deren Verlangen ihre Kräfte zur Verfügung zu stellen. So bei der Anlage von Wasserversorgungsanlagen, bei der Entwässerung, Bewässerung und Urbarmachung von Ländereien, bei der Vorbereitung und Durchführung von Feldbereinigungen usw. Die Arbeit dieser Behörden im Dienste der Selbstverwaltung tritt besonders bei der Verw des Straßenbaues der Gemeinden und Kreise hervor (vgl. neben der grundlegenden V v. 15. 7. 1823 vor allem die V v. 17. 7. 77, 21. 5. 86, v. 26. 3. und v. 26. 10. 78, StraßenG v. 14. 6. 84 § 11 Vollz.V dazu v. 17. 1. 85 § 5; Vollz.V zum WasserG v. 26. 6. 99 § 5).

3. Der V der staatlichen Eisenbahnen liegt in den Händen der bei der Generaldirektion der Gr. Staatseisenbahnen gebildeten besonderen BAbteilung, der die mit der BUnterhaltung und den einfacheren Neubauten betrauten ständigen und die im Bedarfsfalle für größere Um- und Neubauten besonders eingerichteten Bahnbauinspektionen unterstellt sind (z. Zt. im Ganzen 25). Die oberste Aufsicht über den Bahnbau führt das der Generaldirektion vorgesetzte Min des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

4. Sämtliche Inspektionen werden von einem einzigen Beamten geleitet. Die daneben vorkommenden zweiten und dritten Beamten sind nur die Hilfsarbeiter des Vorstandes.

Die Verwendung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach oder im Hochbaufach setzt voraus: Besitz des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule; Erwerb des Grades eines Diplomingenieurs im Ingenieurbaufach oder in der Abteilung für Architektur an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe; eine hieran sich anschließende dreijährige praktische Vorbereitung zum Dienst in der Wasser- und StraßenbauVerw und der Verw der Staatseisenbahnen, bezw. im staatlichen Hochbau; Zurücklegung einer Staatsprüfung, die sich auf das gesamte binnenländische Ingenieurbauwesen bezw. auf das gesamte HochB. erstreckt (Ldh. V v. 26. 6. 06, für das Ingenieur- und v. 10. 10. 06 für das Hochbaufach), außerdem V. v. 8. 2. 07).

Zum öffentlichen Dienst im Gebiete der Staats-Verw, der Kenntnisse und Fertigkeiten im HochB. und TiefB. erfordert und nicht wissenschaftlich gebildeten Personen zu übertragen ist, sollen vorzugsweise solche Techniker verwendet werden, welche die für den Hoch-, Tiefbau- und den bahntechnischen Dienst vorgeschriebene Werkmeisterprüfung bestanden haben (V v. 8. 12. 83 und v. 4. 9. 95).

Literatur: Walz, Das badische Ortsstraßenrecht, 1900; Flad, Das badische Ortsstraßengesetz v. 15. 10. 08, (1909); F. J. Roth, Badische LandesBO v. 1. 9. 07, 2. Aufl. 1909; Schlussers bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften im Großherzogtum Baden, neu bearbeitet von F. M. Franz, 1907; Dorner und Seng, Badisches Landesprivatrecht, 1906; F. J. Baehr, Die Wasser und Straßenbauverwaltung im Großh. Baden, 1870; Derselbe, Das Straßenbauwesen im Großh. Baden, 1890. Aus älterer Zeit: Hoffinger, Sammlung badischer Baugesetze, 1845. **Walz.**

VI. Hessen

A. Bauverwaltung

§ 1. Quellen. § 2. Behördenorganisation, Berufsbildung.

§ 1. **Begriff und Quellen.** Unter öffentlichem B. ist hier die gesamte Bautätigkeit des Staates in ihrem fiskalisch-technischen Umfange verstanden. Sie umfaßt den Hoch-, Straßen- und WasserB und enthält hiernach auch die Mitwirkung von PolBehörden (Strom-, Wasser-, Wegepolizei). Das Rechnungs- und Kassenwesen, die Dienstanweisungen technischer und finanzwirtschaftlicher Natur, die Veranschlagung und Revision, die staatlichen Bestimmungen über die Verdingung bilden einen wichtigen Teil und den Abschluß des öffentlichen B. Im weiteren Sinne ist unter öffentlichem B. auch die staatshoheitliche Tätigkeit zu verstehen, die der Staat im öffentlichen Interesse selbst oder durch Uebertragung seiner Gewalt an die Kommunalbehörde in der Begrenzung der freien BBefugnis ausübt (Baupolizei). Ihre Quelle liegt im Reichsrechte (StGB § 367, 12—15; 368, 3. 4; 369, 3; der GewO § 18); dem Landesrechte: der Allgemeinen BO v. 30. 4. 81 und dem hierauf beruhenden Ortsrechte.

§ 2. **Behördenorganisation, Berufsbildung der Baubeamten.** Seit 1. 6. 03 besteht in Hessen eine obere BBehörde, die Ministerial-Abteilung für B., die sämtlichen Min zur Wahrnehmung der BB-Geschäfte beigegeben ist, ohne jedoch den einzelnen Min (Justiz, Innern) unterstellt zu sein. Nach wie vor (seit 1876) ist diese BAbteilung dem Min der Finanzen unterstellt. Die Neuordnung hat sonach an der früheren Form der Einrichtung nichts geändert, sie hat lediglich den Wirkungskreis der Ministerial-Abteilung für B. erweitert und das staatliche B. zentralisiert. Die Tätigkeit der BAbteilung umfaßt demzufolge fast das ganze B. Sie ist bis zu einem gewissen Grade als selbständige obere Behörde zu betrachten, wie früher die Ober-

Ewiger Bund

BDirektion (1822—76), es kann ihr die selbständige Ausübung der BAusführung staatlicher Neubauten seitens der Min übertragen werden. Von dieser Befugnis ist auch schon wiederholt Gebrauch gemacht worden. Die Ministerial-Abteilung für B. setzt sich zusammen aus 12 technisch gebildeten vortragenden Räten und Hilfsarbeitern und einem technischen Ministerial-Sekretär. Den Vorsitz führt ein Ministerialrat, der z. Z. nicht Techniker ist (Jurist). Zwei von den vortragenden Räten sind im Hauptamt Professoren an der technischen Hochschule. Zwei vortragende Räte wirken auch in baulichen Angelegenheiten der Forst- und Kameral-Verw mit.

Die BAbteilung übt die Disziplinargewalt über die staatlichen BBeamten aus. Es untersteht ihr das staatliche HochB. nebst Denkmalpflege, das staatliche Fluß-, Brücken- und Dammbauwesen.

Das B. der EisenbahnVerw ist ausgeschlossen, ebenso das B. der dem Geschäftsbereich des Min-Inn unterstellten Kultur-Inspektionen, in welchem Gebiet die Ministerial-Abteilung für B. nur begutachtend mitwirkt. Ferner wirkt sie mit in Angelegenheiten der KreisstraßenVerw speziell auf dem Gebiete der B-, Fluß-, Damm- und SchiffahrtsPol, sowie der StraßenPol und zwar in technischer und administrativer Hinsicht. Straßenneubauten werden begutachtet und genehmigt. Im Gemeinde-, Kirchen- und StiftungsB. erfolgt die Bearbeitung der BAngelegenheiten, soweit erforderlich, ebenfalls durch diese Ministerial-Abteilung. In wichtigeren Fällen kann in diesem Gebiet auf Antrag der oberen VerwBehörde, der Lokalvorstände und der oberen Kirchenbehörde seitens der Ministerial-Abteilung für B. eine Begutachtung von Entwürfen stattfinden (ABl v. 6. 7. 01).

Der Ministerial-Abteilung für B. ist ein bautechnisches und hydrographisches Bureau angegliedert, während ihr folgende BAemter unterstellt sind: 7 Hochbauämter, davon 3 in der Provinz Starkenburg (Darmstadt, Bensheim, Dieburg), 3 in der Provinz Oberhessen (Gießen, Friedberg, Alsfeld), 1 in der Provinz Rheinhessen (Mainz); 2 Wasserbauämter in Rheinhessen (Mainz und Worms); 1 Tiefbauamt in Bad-Nauheim.

Für größere BAusführungen werden außerdem nach Bedarf besondere Neubaubehörden errichtet. Z. Z. bestehen 1 Dammbaubehörde mit dem Amtssitz in Mainz, 5 Neubaubehörden für Hochbauten (Alzey, Mainz, Gießen, Darmstadt) und eine Straßenneubaubehörde in Erbach i. O.

Die Geschäfte der im Jahre 1894 errichteten und 1896 aufgehobenen 5 Straßenbauämter sind an die Kreisämter übergegangen, denen auch die Unterhaltung der Kunststraßen, die Ausübung der B- und StraßenPol obliegt. An den Kreisämtern sind somit bedeutende technische Arbeiten zu leisten, weshalb bei jedem derselben ein Techniker als Kreisbauinspektor angestellt ist. In den meisten Kreisen ist dem Kreisbauinspektor ein nicht angestellter RegBaumeister beigegeben. Die Leitung der Beaufsichtigung der Geschäfte des Kreisbauinspektors steht dem Kreisrat zu. Disziplinär untersteht der Kreisbauinspektor der Ministerial-Abteilung für B., die wie schon oben bemerkt in B- und VerwAngelegenheiten der KreisstraßenVerw, also im Arbeitsgebiet der Kreisbauinspektion mitwirkt. Im ganzen bestehen im Großherzogtum Hessen 18 Kreisämter.

Als weitere technische Behörden sind im Großherzogtum 4 Kultur-Inspektionen mit dem Sitz in Darmstadt, Mainz, Friedberg und Gießen eingerichtet. Sie unterstehen dem Min-Inn. Als Vorstände der einzelnen BAemter sind für den höheren Staatsdienst geprüfte BBeamte der entsprechenden Fachrichtung angestellt, die den Amtstitel „Bau-Inspektor" führen. Bei der Kultur-Inspektion erfolgt die Anstellung mit dem Titel „Kultur-Inspektor". Diesen sind die erforderlichen technischen Hilfsbeamten beigegeben, die Hochbauaufseher, Brücken-, Dammmeister und Kulturtechniker.

Die Baubeamten für den höheren Staatsdienst haben ihre Befähigung durch das Bestehen einer Staatsprüfung nachzuweisen (B v. 23. 1. 07). Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatsprüfung sind:

1. Ein vor Beginn des Fachstudiums erworbenes Reifezeugnis von einem Gymnasium, Real-Gymnasium, einer neunstufigen Ober-Realschule des Deutschen Reiches oder einer diesen Lehranstalten gleichwertig erachteten Anstalt des In- oder Auslandes.

2. Der von der Großherzoglich technischen Hochschule erteilte Grad eines Diplom-Ingenieurs, welchem gleichsteht der von einer anderen technischen Hochschule erteilte Grad eines Diplom-Ingenieurs, wenn über Gleichstellung und Anerkennung der Diplom-Prüfungen mit der zuständigen Reg Vereinbarungen getroffen sind.

3. Eine unter staatlicher Leitung erfolgte Ausbildung. Während der staatlichen Ausbildungszeit sind die Diplom-Ingenieure berechtigt den Titel „Regierungsbauführer" zu führen. Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre. Im ersten Jahre haben sich die BFührer mit den Vorbereitungen eines B und dem BBetrieb, sowie mit der Herstellung von BGegenständen in Werkstätten u. dgl. vertraut zu machen und sich bei der Aufstellung von Entwürfen, Kostenanschlägen usw. zu beschäftigen. Während der beiden letzten Jahre sollen sich die BFührer mindestens 18 Monate bei den Leitungen von BAusführungen verwenden lassen. Hiernach sollen sie je 3 Monate in dem Bureau eines BAmtes und bei der Ministerial-Abteilung für B. tätig sein. Während der Ausbildung bei einer staatlichen Dienststelle wird in der Regel keine Vergütung gewährt, nur während der Beschäftigung bei Ausführung von Bauten kann eine solche nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bewilligt werden. Mit dem Ausscheiden eines BFührers aus dem Staatsdienst erlischt der Titel „Regierungsbauführer". Die Ablegung der Staatsprüfung erfolgt vor dem Ober-Prüfungsamt. Das Ober-Prüfungsamt beschließt über die Zulassung zur Staatsprüfung. Die Prüfung umfaßt: 1. Die Bearbeitung eines durch Zeichnungen darzustellenden und eingehend zu begründenden Entwurfs nach beigegebenem Programm (häusliche Probearbeit). 2. Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht. 3. Eine mündliche Prüfung. Nach bestandener Prüfung erfolgt auf Antrag die Verleihung des Titels „Regierungsbaumeister" und Eintragung in die Liste der Staatsdienstanwärter. Ein Anspruch auf dauernde entgeltliche Verwendung im Staatsdienst steht den RegBaumeistern nicht zu.

Ewiger Bund

Zur Anstellung im mittleren Staatsdienst ist ebenfalls der Nachweis der Befähigung durch das Bestehen einer Prüfung zu erbringen (V v. 15. 7. 08). Die Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Prüfung ist 1. eine abgeschlossene Volksschulbildung, oder andere gleichwertige Schulbildung. 2. Eine erfolgreiche praktische Ausbildung im BHandwerk (3jährige Lehrzeit im Maurer- oder Zimmerhandwerk und Bestehen der Gesellenprüfung). 3. Ein Zeugnis über die bestandene Abgangsprüfung der Landes-BGewerksschule, der BGewerksschule in Bingen, oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Fachschule. 4. Das erfolgreiche Bestehen eines 2½jährigen Vorbereitungsdienstes. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist abhängig von dem Besitz der körperlichen Tauglichkeit für den Dienst im BFach und Vollendung des 20. Lebensjahrs, während das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet sein darf. Ueber die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet die Ministerial-Abteilung für B. Die zugelassenen Bewerber führen während des Vorbereitungsdienstes die dienstliche Benennung „Baugehilfe". Soweit Mittel vorhanden sind, können dem BGehilfen Vergütungen gewährt werden. Die Prüfung für die Anstellung im Staatsdienst ist vor dem Prüfungsamt für die mittleren Stellen im BFach abzulegen, welches über die Zulassung der Bewerber zur Prüfung entscheidet. Die Prüfungen finden alljährlich einmal statt und umfassen die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht und eine mündliche Prüfung. Die in der Prüfung bestandenen und in die Anwärterliste aufgenommenen BGehilfen führen, solange sie verwendet oder beurlaubt sind, die dienstliche Benennung „Bauaspiranten". Nach der Anstellung im Staatsdienst führen sie die Amtsbezeichnung Hochbauaufseher, Dammmeister, Kreisstraßenmeister.

Zu den unteren Baubeamten gehören die Dammwärter, Brückenwärter usf. Auch diese müssen ihre Befähigung zur Ausübung ihres Amtes durch eine Prüfung vor den einzelnen BÄmtern dartun. Bei der Ueberwachung der Kunststraßen sind in den Landkreisen Straßenwärter beschäftigt und zwar gegen Tagelohn. In einzelnen Fällen sind dieselben gegen Jahresgehalt, jedoch auf Kündigung, angestellt.

B. Baugewerbe

§ 3. Quellen. § 4. Arbeitgeber. § 5. Bauarbeiter.

§ 3. Begriff und Quellen. Im weitesten Sinne umfaßt das hessische BG alle diejenigen Handwerke, die beim Bauen von Gebäuden tätig werden, während man zum BG im engeren Sinne nur das Maurer-, Zimmer- und Steinhauergewerbe zählt. In neuerer Zeit zählt man den BG auch alle diejenigen Handwerke zu, die nicht nur beim Hochbau, sondern auch beim Tiefbau in Wirksamkeit treten, sodaß also eine bedeutende Erweiterung des Begriffes der baugewerblichen Tätigkeit „Baugewerbe" eingetreten ist.

Die Entwickelung des BG hängt mit derjenigen des Handwerks eng zusammen. Die Errungenschaften der französischen Revolution gaben den ersten Anstoß zur Umgestaltung des Gewerbe- und Bauwesens. Sie fanden in Hessen schnell Eingang, da Hessen zu denjenigen Ländern gehörte, die lange Zeit unter französischem Recht, auch dem französischen Gewerberecht standen. Der bedeutendste Fortschritt bestand in der Einführung der Gewerbefreiheit, für Hessen seit Anfang des 19. Jahrhunderts (Aufhebung des Zunftbannes durch MinVfg vom Jahre 1821, GewerbesteuerG v. 16.6.27), während sie allgemein erst mit der GewO v. 21. 6. 69, der späteren ReichsGewO nach 1870, zur Geltung gelangte.

Zum Vollzug des Abschnitts IV Titel VI der GewO v. 26. 7. 97 ist in Hessen durch Ministerial-V v. 12. 12. 99 eine Handwerkskammer mit dem Sitz in Darmstadt eingerichtet, die auch die Interessen des BG wahrzunehmen hat. Mit den erweiterten Vorschriften der §§ 35, 35 a, 53 a und 54 der GewO erhielt das BG mit Rücksicht auf die mit seiner Ausübung verbundenen Gefahren und das weitreichende öffentliche Interesse an einer geordneten BAusführung einen besonderen gesetzlichen Schutz, wie dies auch bereits früher in Hessen als notwendig erkannt wurde und durch die V v. 14. 9. 41 über die Ausübung der BHandwerke schon geregelt war. Trotz Gewerbefreiheit mußten sich die BHandwerker (Zimmerer, Schreiner, Maurer, Steinhauer, Dachdecker, Ziegler, Schlosser, Spengler und Glaser) einer Prüfung vor dem Kreisbaumeister ihres Bezirks unterziehen, bevor sie mit der Ausübung ihres Handwerks beginnen durften. Von dem Ausfall der Prüfung hatte der Kreisrat die Erlaubniserteilung zum Betrieb der BHandwerke abhängig zu machen (Regulativ v. 25. 8. 45, sowie Ausschreiben Großh. Min v. 11. 10. 45 und 2. 8. 49). Ferner bestand zum Schutze des BHandwerks, gegen die Folgen der Gewerbefreiheit eine V vom Jahre 1857 über die von den BHandwerkern zu beachtenden technischen Vorschriften.

Nicht nur durch Gebote und Verbote für die Ausübenden wurde das BHandwerk vom Staate zu fördern gesucht, er war auch direkt fürsorgend tätig. Die Großh. StaatsReg trat auf dem Landtage vom Jahre 1836/38 an die Stände mit einer Forderung von 5000 Gulden, behufs Errichtung eines Vereins zur Beförderung des „vaterländischen Gewerbewesens", heran. Bereits am 12. 8. 36 konnte der Verein mit dem Zweck, den vorhandenen Zustand des Gewerbewesens im Großherzogtum zu erforschen und durch gemeinsames Streben sowohl den Umfang, als die höhere Ausbildung der inländischen Gewerbe zu befördern, ins Leben treten. Unter der obersten Leitung des MinInn und der Justiz entfaltete der Verein eine überaus segensreiche Tätigkeit, aus bescheidenen Anfängen entwickelte er sich zu einer ganz außerordentlich ausgedehnten an Erfolgen reichen und mustergültigen Einrichtung, insbesondere hinsichtlich des Schulwesens zur theoretischen Ausbildung von BHandwerkern und anderen Gewerbebeflissenen. Durch Bek v. 15. 2. 40 (RegBl 65) wurde im Lande verstreut die Bildung von „Lokalsektionen des Großh. Gewerbevereins" als erste Erweiterung des Gewerbevereins für das Großh. Hessen zugelassen, um den Mitgliedern des Gewerbevereins Gelegenheit zu geben, die gewerblichen Interessen ihrer nächsten Umgebung gemeinschaftlich zu besprechen und Vorschläge über Beförderung lokaler Industrieen an den Zentralverein gelangen zu lassen. Die Bewegungen des

Ewiger Bund

Jahres 1848 machten sich auch im Gewerbeverein geltend, die Statuten des Vereins wurden einer Revision unterzogen und im RegBl Nr. 17 von 1849 veröffentlicht. Die Gründung des Gewerbeblattes für das Großh. Hessen als Vereinszeitschrift fällt mit dieser Statutenrevision zusammen. Die Satzungen bestehen im wesentlichen noch heute. Im Jahre 1867 wird die amtliche Benennung „Zentralbehörde für die Gewerbe und den Landesgewerbeverein" eingeführt und ein ständiger Sekretär bestellt (RegBl 1867, 95); die noch heute gültige Benennung „Zentralstelle für die Gewerbe" dagegen im Jahre 1892 gleichzeitig mit einer Statutenänderung (RegBl 1892, 83). Heute ist die „Zentralstelle für die Gewerbe" die geschäftsführende Stelle für den im Jahre 1836 gegründeten Gewerbeverein für das Großh. Hessen, ihr liegt die berufliche und wirtschaftliche Förderung seiner Mitglieder und der einheimischen Gewerbestände ob, sie bildet die Vermittelung zwischen Handwerkern und Reg und war so eine Art Handwerkskammer im Sinne des Abschnitts IV Titel VI der GewO v. 26. 7. 97.

Die Zentralstelle für die Gewerbe führt außerdem namens des Landesgewerbevereins (Statuten v. 10. 10. 98) unter Oberaufsicht des MinInn die obere Leitung des organisierten hessischen gewerblichen und besonders des baugewerblichen Unterrichtswesens, wie es sich aus den bescheidenen Anfängen des Jahres 1840 entwickelt hat (B-Gewerk- und Kunstgewerbeschulen, technische Lehranstalten, Gewerbe- und Fachschulen, Handwerker-, Sonntags-, Zeichenschulen und Abendschulen). Von der Zentralstelle werden alljährlich und zwar seit dem Jahre 1899 Meisterkurse veranstaltet und Vorbereitungskurse für Gesellen- und Meisterprüfungen unterstützt. Auf diesem Gebiet berühren sich die Interessen der Zentralstelle und diejenigen der Handwerkskammer.

§ 4. **Arbeitgeber.** Das Großh. Hessen besaß im Gegensatz zu anderen Staaten keine besondere Gewerbeordnung. Die allgemeinen Normen für die inländische Gewerbegesetzgebung waren im Sinne der Gewerbefreiheit durch legislatorische Akte (Gewerbesteuergesetz usw.) gegeben. Die Arbeitgeber waren daher im allgemeinen keinen Beschränkungen unterworfen, nur die BHandwerker waren an den Befähigungsnachweis gebunden. Die V v. 14. 9. 41 forderte vom Zimmerer, Schreiner, Maurer, Steinhauer, Dachdecker, Ziegler, Schlosser, Spengler und Glaser die Ablegung der Meisterprüfung. Aufgehoben wurde dieser Befähigungsnachweis erst mit der Einführung der Reichsgewerbeordnung. Seit dieser Zeit stehen die Arbeitgeber im BHandwerk auch in Hessen auf reichsgesetzlich geordnetem Boden. Die Novelle v. 26. 7. 97 führt in §§ 129 u. 133 wieder die Freiheit beschränkende Vorschriften ein. Die Beschränkungen beziehen sich jedoch nur auf das Halten von Lehrlingen und die Führung des Meistertitels. Zur theoretischen Ausbildung ist den Bhandwerkern durch das organisierte Gewerbeschulwesen[*] reichlich Gelegenheit gegeben. Es bestehen 16 Gewerbe-, Kunstgewerbe- und Fachschulen, 118 Handwerkszeichenschulen und 37 gewerbliche Fortbildungsschulen. Unter den ersteren befindet sich die Landesbaugewerkschule in Darmstadt, die Baugewerk- und Gewerbeschule zu Bingen, Offenbach, Worms und Gießen und die Kunstgewerbeschule zu Mainz.

Ein höherer Grad der Fachbildung kann an der technischen Hochschule in Darmstadt erworben werden, auch der Grad eines Diplom-Ingenieurs und Doktor-Ingenieurs.

Die Freiheit in der Ausübung des Bauhandwerks selbst ist durch landesgesetzliche Vorschriften nicht beschränkt, nur die BAusführungen stehen auf Grund der allgemeinen BO v. 30. 4. 81 unter behördlicher Aufsicht. Hierzu besteht ein Erl des MinInn über verschärfte BKontrolle, als Erweiterung des § 77 der BO. Mit diesen Vorschriften und einigen Bestimmungen des StGB und des hessischen Polizeistrafgesetzes ist man der Freiheit bis zu einem gewissen Grad wieder entgegengetreten, allerdings nur in objektivem Sinne, im Interesse einer gesunden BAusführung. Wegen Beschränkungen subjektiver Art durch die Novelle v. 7. 1. 07 zur GewO (Untersagung des BG) und des RG v. 1. 6. 09 über die Sicherung der BForderungen vgl. oben Bauwesen im Reiche. Neben der über das ganze Reich ausgedehnten Tiefbauberufsgenossenschaft übt in Hessen die Hessen-Nassauische Baugewerksberufsgenossenschaft die BKontrolle im Sinne der zur Berufsgenossenschaft zusammengeschlossenen Arbeitgeber aus. Die verschärften Unfallverhütungsvorschriften dieser Genossenschaft stammen v. 1. 1. 04.

Die Arbeitgeber der Baugewerbe sind hinsichtlich der Wahrung ihrer beruflichen Interessen an die seit dem Jahre 1900 in Darmstadt eingerichtete Handwerkskammer angegliedert, gehören auch meist den Ortsgewerbevereinen an und finden durch diese Verbindung mit der Zentralstelle für Gewerbe und der obersten Staatsbehörde, dem MinInn.

§ 5. **Bauarbeiter.** Wie sich die Reg die Förderung des Gewerbes und der Arbeitgeber hat angelegen sein lassen, so hat sie auch ihr Augenmerk den Arbeitnehmern zugewandt und Verordnungen zum Schutz von Leben und Gesundheit erlassen (V v. 9. 8. 52, betreffend Maßregeln gegen die in Zündholzfabriken vorkommenden Kiefernknochenkrankheiten, RegBl 353) usw. Diese Verordnungen sind mit der GewO außer Kraft getreten, sodaß für die Bauarbeiter z. Zt. nur die Bestimmungen der GewO §§ 105, 134 bis 139, 154, soweit sie sich auf gewerbliche Arbeiter [*] beziehen, Anwendung finden. Die auf Bauten beschäftigten Arbeiter fallen jedoch nicht unter diese Bestimmungen. Die Bauarbeiter unterliegen der Kranken- und Invalidenversicherung genau so, wie die anderen gewerblichen Arbeiter, für die Unfallversicherung ist das BauUVG maßgebend. Auf Grund dieses Gesetzes ist für Hessen die Hessen-Nassauische Baugewerksberufsgenossenschaft eingerichtet, die im Interesse der Sicherstellung für Leben und Gesundheit der Bauarbeiter bei Ausübung ihres Berufs, Unfallverhütungsvorschriften erlassen hat und durch besondere technische Beamte überwachen läßt. Die Berufsgenossenschaften werden auf diesem Gebiet in den größeren Städten durch Baupolizei-Beamte unterstützt, auch diese überwachen die Arbeiterschutz-Vorschriften, namentlich die von den BPBehörden erlassenen besonderen Bestimmungen (Darmstadt PolV v. 18. 6. 00,

Ewiger Bund

Offenbach PolV v. 5. 12. 98). Die Verschiedenartigkeit der PolVerordnungen und Unfallverhütungsvorschriften waren naturgemäß nicht sachdienlich, weshalb eine einheitliche Regelung der Materie durch die Reg beabsichtigt ist. Hierbei sollen auch die im Landtag gestellten Anträge auf Zuziehung von Kontrollbeamten aus Arbeiterkreisen ihre Erledigung finden (vgl. unten § 8).

C. Baupolizei

§ 6. Quellen und materieller Inhalt. § 7. Formeller Inhalt, Baupolizeibehörden. § 8. Besondere Vorschriften.

§ 6. Quellen und materieller Inhalt. Die Quellen des BPRechtes liegen zu einem sehr erheblichen Teile im Ortsrechte, im übrigen im Landesrechte. Als solches kommt in erster Linie das G die allgemeine BO betreffend v. 30. 4. 81 in Betracht, ferner die AusführungsV v. 1. 2. 82, sowie die kraft der allgemeinen BO möglichen örtlichen Vorschriften. Insoweit im Gesetz oder in der Ausführungsverordnung Fragen entschieden sind, welche das B. betreffen, kann eine anderweite Regelung in Form von Ortsstatuten oder Lokalpolizeireglements nicht möglich sein. In Ortsstatuten können bauliche Fragen geregelt werden, soweit hierzu die BO ausdrücklich ermächtigt. So können nach hessischem Recht insbesondere die Fragen über die Minimalgröße eines Bauplatzes, die Voraussetzungen der Oeffnung und Herstellung von Straßen, das Zurücksetzen von Gebäuden hinter die Baufluchtlinie, die Errichtung, Zugänglichkeit, Stellung, Bauart und Größe von Hintergebäuden, Baumaterial, die Umfangsmauern von Gebäuden, das Aeußere derselben und ihre architektonische Gestaltung, also auch Fragen der Bauästhetik, ferner das finanzielle Verhältnis der Gemeinde und der Anlieger bei der Aufbringung von Kosten des Grunderwerbs und der Herstellung einer Straße zum Gegenstand einer ortsstatutarischen Regelung gemacht werden. Im übrigen kommen für ein Ortsstatut Angelegenheiten der Gemeinde, Rechte und Pflichten nichtpolizeilicher Natur in Betracht. Der BPOrdnung, den Lokalpolizeireglements sind, ohne daß eine strenge Scheidung über den Inhalt der baulichen Fragen im Gegensatz zu Ortsstatuten gemacht ist, gleichfalls eine Reihe baulicher Fragen überlassen. So kommen hier insbesondere in Frage die Bestimmungen der Gebäudeabstände, der Bedachung der Gebäude, der Herstellung der Treppen und Ausgänge, der Zulässigkeit und Beschaffenheit von Souterrainwohnungen, das Hervortreten einzelner Gebäudeteile über die Baufluchtlinien, Bestimmungen über die Höhe von Privatbauten. Im übrigen sind in dem Lokalpolizeireglement nach neuerer Praxis auch Bestimmungen über die Ausnutzung und Benutzung von Räumen zulässig. So kann insbesondere in feuerpolizeilichem und gesundheitlichem Interesse bestimmt werden, daß oberhalb des Kehlgebälkes im Dachraum Räume für die Dienstboten nicht gestattet sind. Im allgemeinen gehören Bestimmungen strafrechtlicher Natur, also auch strafrechtliche Vorschriften über die Erzwingung ortsstatutarischer Bestimmungen in das Lokalpolizeireglement. Ohne Frage ist dieser Zustand durchaus nicht einwandfrei. Die erstrebte Reform der BO wird auch in dieser Beziehung zu der unbedingt gebotenen Vereinfachung der Vorschriften führen müssen. Die allgemeine BO v. 30. 4. 81 behandelt nur die im öffentlichen Interesse getroffenen Beschränkungen der Baubefugnis. Es bleiben hiernach unberührt nicht nur die dem Privatrechte angehörigen nachbarrechtlichen Beschränkungen, sondern auch diejenigen, welche aus dem gegenwärtig geltenden öffentlichen Rechte zu entnehmen sind. Hierbei kommen in Betracht das hessische PolStrafG v. 30. 10. 55, das deutsche StGB, die GewO, das Reichs-RayonG v. 21. 12. 71, sowie sämtliche Vorschriften, welche mit Rücksicht auf die Feuersgefahr im Landesrechte bereits erlassen sind [¶ Feuerpolizei]. Derartige Vorschriften sind durch die Landesbrandversicherungsanstalt, ferner für den Betrieb von Gasfabriken und der Phosphorzündhölzer-Fabriken, den Verkehr mit Petroleum und Anlage von Dampfkesseln [¶] in eingehender Weise getroffen. In scharfer Weise hat das Gesetz ähnlich wie bei a 16 der Württembergischen BO die Genehmigungspflicht einzelner Arten von Bauten festgelegt. Als Bauten im Sinne dieses Gesetzes sind nach a 23 anzusehen: alle Arten von Gebäuden, Kellern, Brunnen und Brunnenschachten, Zisternen, unterirdischen Wegen, Kanälen zur Zu- und Ableitung des Wassers und anderer Flüssigkeiten von Gebäuden, Grundstücken und Ortsstraßen, ferner alle Arten von Düngerstätten Abtritts-, Jauchen- und anderen ähnlichen Gruben, insbesondere auch solcher für technische Etablissements, sowie Einfriedigungen aus Mauern, Holzwerk, Metall, oder aus verschiedenen dieser Materialien an öffentlichen Plätzen und Wegen und zwischen Privatgrundstücken, ohne Unterschied, ob zu deren baulicher Herstellung eine polizeiliche Genehmigung oder eine vorgängige Anzeige erforderlich ist oder nicht, und ob es sich um einen Neubau oder Anbau auf einer neuen oder einer zu baulichen Anlagen bereits benutzten Stelle oder um einen Umbau, Auf- oder Höherbau, oder um Reparaturen oder neue Einrichtungen handelt (vgl. a 25).

1. Die Aufgaben der BP sind nach den Richtlinien der Festigkeit der Gebäude, der Brandsicherheit, der Rücksichten der öffentlichen Gesundheit und des Verkehrs klar in der BO zum Ausdruck gelangt. So spricht a 40 aus: Jeder B muß seinem Zwecke entsprechend fest und feuersicher hergestellt und auch im übrigen so angelegt und unterhalten werden, daß dadurch die Gesundheit und Sicherheit nicht gefährdet wird. Bei der Anlage und Unterhaltung sind namentlich die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, die auf Grund der BO zu erlassenden allgemeinen technischen Vorschriften, sowie die in den Ortsstatuten, Lokal-Polizeireglements und in den Baubescheiden erteilten besonderen Bestimmungen zu befolgen. Soweit bei einzelnen Bauten vermöge ihrer eigentümlichen Beschaffenheit oder Bestimmungen die allgemeinen Vorschriften nicht genügen, um Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum zu beseitigen, ist der BP (a 80 KrO und ProvO, a 56 StO) das Recht jeder besonderen Anordnung und Maßnahme vorbehalten. Das Gesetz enthält allgemeine Grundsätze über die Konstruktion der Bauten, der Herstellung der Umfangswände, des zu-

Ewiger Bund

läßigen Materials, der Sockel der Wohngebäude, der Brandmauern, der Teilung von Gebäuden, der Bedachung, Türen, Fenster und Läden. Es bedarf keiner Ausführung, daß bei der in erfreulichem Fortschritte begriffenen BTechnik und insbesondere bei der Entwicklung der Eisenbeton-Baukonstruktionen heute die Tätigkeit des Ingenieurs bei der BP von größter Bedeutung ist und es unmöglich erscheint, im Wege der örtlichen Gesetzgebung das ausgedehnte Gebiet der Bautechnik zu regeln. Es gehört zur Erreichung eines hinreichenden Sicherheitsgrades von Bauten sowohl bei der BP wie bei den Ausführenden eine gründliche technische Schulung. Es kommt auch der Runderlaß des Preußischen Min v. 24. 5. 07, betreffend die Bestimmung für die Ausführung von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten, in Betracht.

2. Auch die Rücksichten der Feuerfestigkeit gebieten eine eingehende, durch die Erfahrungstatsachen gebotene Regelung. Die allgemeine BO enthält eingehende Grundsätze über das Material der Brandmauern, die Notwendigkeit derselben, andererseits auch bestimmte Erleichterungen für spezielle, so landwirtschaftliche Bedürfnisse (a 44—58). Diese Vorschriften wurden durch das BGB und die hessische Ausführungsgesetzgebung geändert. Auch wurde am 5. 10. 86 die jetzige Fassung der a 45 bis 50 der allgemeinen BO beschlossen. In den landständischen Beratungen war die Frage der Grenze zwischen städtischen und ländlichen Bedürfnissen von besonderer Bedeutung. Das G v. 30. 4. 81 zog in der Erkenntnis unüberwindlicher Schwierigkeiten eine solche Grenze nicht. Doch wurde durch das G v. 5. 10. 86 besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen. Auch die Ausführungsverordnung hat eingehende Vorschriften über diejenigen Gebäudeteile getroffen, welche von Feuerungseinrichtungen berührt werden. Dabei fand die Stellung der Herd- und Kesselanlagen, der Oefen, der Pfosten und Riegel, Kamine, der Anlage von Schornsteinen in Wohnhäusern und Fabrikgebäuden, der sogenannten russischen Schornsteine, der Rauchkammern, Dampfheizungen, der Malzdarren in Bierbrauereien, der Trockenräume und Kesselfeuerungen zu gewerblichen Zwecken besondere Regelung. Für die Benützung von Familienwohnungen sind Vorschriften erlassen; so kann es aus feuerpolizeilichen Gründen in den örtlichen Vorschriften untersagt werden, daß Dienstbotenräume in das Dachgeschoß oberhalb des Kehlgebälkes gelegt werden.

3. Auch die Anforderungen der öffentlichen Gesundheit treten heute bei der baulichen Anlage und der Benutzung von Bauten in besonderem Maße hervor. Die BO hat in a 32 ff Grundsätze über die Ableitung des Regen- und Abfallwassers, der hinreichenden Gewähr für die Trockenheit des Bauwerks und des genügenden Licht- und Luftzutritts erlassen. Der örtlichen BGesetzgebung ist die eingehende Regelung der Kanalfragen, der vorschriftsmäßigen Ausführung von Hausentwässerungsleitungen, des Verbots der Erweiterung bestehender Dungstätten überlassen. Auch kann durch Ortsstatut bestimmt werden, wie hoch das Sockelmauerwerk über der Erde oder über dem bekannten höchsten Stand des Grundwassers oder der Fluten von Flüssen und Bächen aufgeführt werden muß. In eingehender Weise hat die örtliche BGesetzgebung von dieser Vollmacht Gebrauch gemacht. Als besonderer Zweig im Bereiche der polizeilichen Tätigkeit für die öffentliche Gesundheit kommt die hessische Wohnungsaufsicht der Ortspolizeibehörde in Betracht. [¶ Wohnungswesen].

4. Rücksichten des Verkehrs sind in mehrfacher Richtung bei Herstellung von Bauten zu beachten. Die Befugnis des Eigentümers zur Errichtung eines Bauwerks ist in erster Linie durch die Einhaltung der Baufluchtlinien beschränkt. Die für öffentliche Verkehrszwecke bereits dienenden oder doch in Zukunft dem Verkehr vorbehaltenen Flächen bilden die Grenze der Bebauung. Aehnlich wie das Preußische G v. 2. 7. 75 diese Verhältnisse regelt, ist auch in Hessen der Gemeindebehörde das Recht verliehen, Ortsbaupläne für ganze Orte oder Ortsteile bezw. für ganze Straßen oder Straßenteile festzusetzen. Diese Festsetzung ist bekannt zu machen und der Plan offenzulegen. Nach endgültiger Entscheidung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung des Planes die Beschränkung des Grundeigentümers hinsichtlich der Einhaltung der Baufluchtlinien bei Neubauten, Um- und Ausbauten endgültig ein. Gleichzeitig erhält die Gemeinde das Recht, dem Grundeigentümer die in die Fluchtlinien fallenden Grundflächen im Wege der Enteignung zu entziehen. Die Gemeinde hat das Recht, ihren Enteignungsantrag zunächst auf bestimmte Teile dieses Grundeigentums zu beschränken (a 11). Besteht der Eigentümer auf der Erteilung einer Bauerlaubnis, so ist dieselbe nur widerruflich. Er ist verpflichtet, die Bauten zu entfernen oder ihre Entfernung auf seine Kosten zu dulden, wenn das Gelände zur Straße gezogen wird. Jeder Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen. Im Falle die Straßenfluchtlinie ein vorhandenes Gebäude in der Weise trifft, daß nur ein Teil des Gebäudeareals zum Straßengelände zu ziehen ist, so kann der Eigentümer doch Expropriation des ganzen Gebäudes verlangen. Wird unbebautes, aber zur Bebauung geeignetes, Gelände enteignet, so muß dasselbe gleichfalls im ganzen Umfang im Wege der Enteignung erworben werden, wenn der durch den Straßenzug nicht in Anspruch genommene Teil zur Benutzung als Bauplatz sich nicht mehr eignet und auch nicht mit anderem bebauten oder bebaubarem Grundbesitz desselben Eigentümers unmittelbar zusammenhängt. Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, welche Fläche zur Benutzung als Baugelände nicht mehr geeignet ist (a 13). Die BO enthält sodann die Entschädigungsansprüche, welche infolge veränderter Höhenlage von Straßen entstehen können, das Verfahren und die Expropriationspflicht der Gemeinde im Falle der Schließung eines bestehenden Gemeindeweges, das Verbot des Bauens außerhalb des genehmigten Bebauungsplanes (a 16—18). a 19 bis 22 stellen die Grundsätze auf über die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Ortsstraßen, die Voraussetzungen der Oeffnung und Herstellung einer Straße, die Heranziehung der Anlieger zu den Kosten des Geländeerwerbs und der Herstellung neuer Straßen und die Anlage von Privatstraßen. Die Eröffnung der Straße und die Regelung des Verhältnisses der Gemeinde zu den Anliegern bei Aufbringung der Kosten ist

Ewiger Bund

der ortsstatutarischen Regelung vorbehalten. Wie in Preußen ist die Beitragspflicht der Anlieger erst im Falle der Bebauung gegeben. Die Anlieger können hinsichtlich des Aufwandes für die Erwerbung des zur Straße nötigen Geländes zur Zeit nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite und wenn diese Breite mehr als 16 Meter beträgt, nicht für mehr als 8 Meter herangezogen werden. Jedes Bauwerk muß einen ausreichenden öffentlichen Zugang besitzen. Auch können für die Errichtung, Zugänglichkeit, Stellung, Bauart und Größe der Hintergebäude in Ortsstatuten besondere Vorschriften erteilt werden. Zur Zeit bestimmt der a 56 der AusfV z. Allg. BO, daß aus feuerpolizeilichen Interessen die Gebäude auch an ihren Rückseiten zugänglich sein müssen. Es sind genügende Zugänge oder Durchfahrten von mindestens 2,3 m Breite und 2,6 m Höhe herzustellen und, soweit die Feuerlöscheinrichtungen es erfordern, zwischen den Vorder- und Hinterhäusern angemessene Zwischenräume offen zu lassen. Auch die Höhe der Gebäude ist für den Umfang der Zwischenräume entscheidend. Im übrigen ist die BPBehörde befugt, nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden und hierbei unter Umständen auch verschärfte, durch den Spezialfall gebotene Anforderungen zu stellen, die durch den Grad des Verkehrs oder die Feuersgefahr bedingt sind.

5. Wird der bauliche Zustand eines B. als gefährlich für Menschen oder fremdes Eigentum erkannt, so ist der Eigentümer zur rechtzeitigen Abhilfe, erforderlichenfalls zum Niederreißen der gefahrdrohenden Teile verpflichtet. Letztere Verpflichtung besteht aber nur, wenn ein technisches Gutachten die Niederlegung fordert. Zuständig zum Erlaß und ev. zwangsweisen Durchführung der nötigen Anordnungen ist in der Regel das Kreisamt, in Städten, in denen die Erteilung der Baubescheide dem Lokalpolizeibeamten übertragen ist, der Lokalpolizeibeamte; in dringenden Fällen kann die Lokalpolizeibehörde den Eigentümer zur Herstellung oder Beseitigung anhalten (a 27, 40 BO, § 45 Ausf.B).

§ 7. Formeller Inhalt und Baupolizeibehörden. Der nach deutschem Verwaltungsrecht fast ausnahmslos geltende Grundsatz, daß vor Beginn der BAusführung die Genehmigung der BPBehörde einzuholen ist, gilt auch für Hessen.

Irgendwelche Ausnahmen von dieser allgemeinen Verpflichtung, die Genehmigung herbeizuführen, bestehen nicht, auch nicht für Staatsbauten. Für diese hat jedoch die praktische Uebung insofern eine Ausnahmestellung geschaffen, als durch ministerielle Anordnung (vgl. die Ausschreiben des MinInn v. 20. 2. 82 [ABl Nr. 22], v. 3. 9. 84 [ABl Nr. 15], v. 5 7. 88 [ABl Nr. 5], v. 15. 2. 98 [ABl Nr. 3], v. 13. 2. 02 und v. 10. 1. 03 [ABl Nr. 1]) ein besonderer „Geschäftsgang" eingeführt ist; danach wird bei Staatsbauten (z. B. staatlichen Eisenbahnbauten und Hofbauten) bei der BPBehörde angefragt, ob das Bauprojekt zu baupolizeilichen Bedenken Anlaß gibt. Eine formelle Genehmigung hat die BP nicht zu erteilen, doch ist die ergehende Mitteilung als Genehmigung zu betrachten, da die BP ihre Prüfungspflicht erfüllen muß. Auch steht der BP irgend eine weitere Mitwirkung bei Ausführung des B nicht zu; die staatlichen Techniker üben die Kontrolle aus.

Nach a 64 allg. BO ist die Genehmigung zu erwirken: 1. Bei Gebäuden mit einer Feuerungsanlage. 2. Bei Errichtung neuer Feuerstätten, oder Verlegung oder Veränderung vorhandener. 3. Bei Aufführung eines Gebäudes an einer bestehenden oder in den genehmigten Bauplan aufgenommenen Straße, oder an einem Platze. 4. Bei Vornahme einer Hauptänderung an einem bereits bestehenden Gebäude an dessen äußerer, nach der Straße zu gehender Seite. Unter einer Hauptänderung in diesem Sinne versteht das Gesetz jede Veränderung in der Konstruktion, oder in der Form der nach einer Straße gehenden Seite des Gebäudes (AusführungsV zur allgemeinen BO § 83).

Daneben bestimmt die allgem. BO (a 65), daß die Genehmigungspflicht durch Lokalpolizei-Vorschriften erweitert werden kann; davon ist vielfach Gebrauch gemacht. Man hat die Genehmigungspflicht u. a. ausgedehnt auf Gasanlagen, Düngerstätten, Einfriedigungen, auf die Anlage von an die Straße gehenden Vorsprüngen, Säulen, Balkons, Firmenschilder und dergl., sowie auf Errichtung von Bau- und Tünchergerüsten. Zuständig zur Genehmigung ist in erster Linie das Kreisamt. Nach a 64 II ist es jedoch dem MinInn vorbehalten, in Städten dieses Genehmigungsrecht auf den Bürgermeister, bezw. den vom Staat ernannten Lokalpolizeibeamten zu übertragen. Danach ist das Genehmigungsrecht zunächst den Bürgermeistern der Städte Mainz, Offenbach und Worms übertragen worden, während Darmstadt und Gießen erst verhältnismäßig spät nachfolgten (1898). Hier war bis dahin das Genehmigungsrecht dem staatlich ernannten Lokalpolizeibeamten übertragen. Nach Prüfung der Pläne und Begutachtung des Projekts in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht und nach Beseitigung etwaiger Anstände erfolgt die Baugenehmigung. Entgegen der Gesetzgebung der meisten übrigen deutschen Staaten haben die Nachbarn des Bauenden keinen gesetzlichen Anspruch, über ein vorliegendes BGesuch gehört zu werden. Kreisamt und Lokalpolizeibehörde können jedoch da, wo dies als sachdienlich erachtet wird, eine Vernehmung der Nachbarn eintreten lassen; über etwaige Einwendungen entscheidet das Kreisamt (§ 88 AV). In Städten mit baupolizeilichem Genehmigungsrecht wird die Entscheidung über Einwendungen der Nachbarn von der Lokalpolizei-Behörde getroffen. Von der Befugnis zur Vernehmung der Nachbarn ist in den meisten BPolOrdnungen Gebrauch gemacht und bestimmt, daß vor Genehmigung alle Baugesuche 3 Tage lang zur Einsicht der Nachbarn offengelegt werden (vgl. z. B. BPOrdnung für Darmstadt § 51). Die Genehmigung wird erteilt durch den sogenannten Baubescheid unter Beifügung etwaiger sich als erforderlich erweisenden besonderen Vorschriften. Erst dann darf mit der Ausführung des B begonnen werden (a 75). Der Baubescheid ist ein Jahr gültig. Wird mit der Ausführung des B. nicht innerhalb dieses Jahres begonnen, so kann auf Antrag Verlängerung des Baubescheids auf ein Jahr erfolgen, oder es wird die Baugenehmigung unwirksam (a 74). Von Beendigung des Rohbaues sind die Bauenden ver-

Ewiger Bund

pflichtet, Anzeige zu erstatten. Meist ist jedoch in den BPOrdnungen bestimmt, daß eine Anzeige auch in anderen Stadien des B. zu erfolgen hat, worauf dann die Revisionen vorgenommen werden (sogenannte Stadienrev., in der Regel Fluchtlinien-, Sockel-, Rohbau- und Schlußrevision). Außerdem finden auch unvermutete Revisionen statt. Ueber die gesetzlich vorgeschriebenen Revisionen wird ein Abnahmeschein erteilt. Beschwerden gegen Versagung der Genehmigung oder gegen die erteilten besonderen Vorschriften des Baubescheids, oder gegen sonstige baupolizeiliche Verfügungen werden, wenn die lokale BP die angefochtene Verfügung erlassen hat, vom Kreisamt, und wenn dieses sie erlassen hat, vom MinInn entschieden. Ebenso verhält es sich mit Beschwerden, die von Dritten gegen die Entscheidung auf die von ihnen erhobenen Einwendungen vorgebracht werden. Alle diese Beschwerden müssen binnen 8 Tagen nach Zustellung der betreffenden Verfügung bei dem Kreisamt angezeigt und gerechtfertigt werden; ausgenommen sind Beschwerden des Bauherrn gegen Vorschriften des Baubescheids, die an keine Frist gebunden sind (a 71 ABO).

Im Gegensatz zu den im Baubescheid erteilten Vorschriften, bei welchen nur der Beschwerdeweg zulässig ist, kann das MinInn von den durch Gesetz, Verordnung oder Lokalpolizei-Verordnung erteilten Vorschriften in besonders berücksichtigenswerten Fällen nach Anhörung des Gemeindevorstands und hinsichtlich der Lokalpolizeiverordnungen mit Zustimmung des Kreisausschusses dispensieren. Zur Dispensation von ortsstatutarischen Vorschriften ist Zustimmung des Gemeindevorstandes neben der Begutachtung durch den Kreisausschuß erforderlich (a 72 ABO). Für die Einhaltung der Vorschriften des Landesgesetzes, der zugehörigen Ausführungsverordnungen, der lokalen BPOrdnungen, der polizeilichen Bestimmungen der Ortsbaupläne, der im Einzelfall erlassenen besonderen baupolizeilichen Verfügungen, sowie der Angaben des genehmigten Bauplans sind die Bauherrn, Baumeister und Bauhandwerker strafrechtlich verantwortlich. Der Bauherr bleibt straffrei, wenn es ihm bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht möglich war, die von anderer Seite vorgenommenen Verfehlungen zu bemerken. Verfehlungen gegen ortsstatutarische Bestimmungen sind nicht strafbar, es sei denn, daß eine besondere Polizeiverordnung mit Strafandrohung besteht (§ 4 der AB). Erst nach Rechtskraft der Strafe können die erforderlichen Zwangsmaßregeln behufs Herbeiführung vorschriftsmäßigen Zustandes ergriffen werden, doch ist im Landtag ein Antrag eingebracht, der dahin geht, daß den Behörden das Recht verliehen wird, auch ohne vorherige Strafe den Weg der zwangsweisen Durchführung gesetzlicher Vorschriften beschreiten zu können, namentlich dann, wenn es sich um Wahrung öffentlicher Interessen handelt.

§ 8. **Besondere Vorschriften.** Neben den besonderen Beschränkungen, welche auch in Hessen gelten für die unmittelbare Umgebung von Festungen, Gewässern, Eisenbahnen, Waldungen, Friedhöfen, Bergwerken sind entsprechend den neuzeitlichen Bestrebungen auf Erhaltung des Stadtbildes besondere bauästhetische Vorschriften in der örtlichen Gesetzgebung erlassen worden. Die Erscheinung vorhandener Bauten von künstlerischer oder historischer Bedeutung und die landschaftliche Umgebung sollen durch die Aufführung von Neubauten nicht beeinträchtigt werden dürfen. Auch gegen die Verwendung unechter Baumaterialien ist die Stadt Darmstadt in ihrem Ortsstatute v. 13. 7. 05 eingeschritten, ohne hierbei den Grundsatz der freien künstlerischen Gestaltung und der Freiheit der technischen Fortentwicklung beeinträchtigen zu wollen. Durch PolV v. 18. 6. 00 hat die Stadt Darmstadt eingehende Vorschriften für die Sicherstellung für Leben und Gesundheit der Bauarbeiter bei Ausübung ihres Berufes erlassen. Die Vorschriften, deren Kontrolle Sache der BP ist, betreffen den Beginn der Arbeiten, die Beschaffenheit der Materialien und Werkzeuge, Gerüste, Schutzdächer, Leitern, Nottreppen, Oeffnungen, Erd-, Fundamentierungs-, Abbruchsarbeiten usw. Eine Regelung dieser baupolizeilichen Arbeiterschutzmaterie für das ganze Land ist beabsichtigt.

Literatur: Pfaff, Die allgemeine BO für das Großherzogtum Hessen. 1.—3. Teil., 1892—95; Gläfing, Die allg. BO f. d. Großherzogtum Hessen, 4. Teil, 1906; Usinger, Gewerbeordnung, 1901; Hampke, Der hessische Landesgewerbeverein, 1893; Fink, Uebersicht über die Wirksamkeit des Gewerbevereins für das Großherzogtum Hessen, 1861.

Gläfing.

VII. Elsaß-Lothringen

§ 1. Bauverwaltung. § 2. Baupolizei.

§ 1. **Die Bauverwaltung** ist in Elsaß-Lothringen in dem Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten zentralisiert. Ihm steht zur Begutachtung von Entwürfen, die bedeutende Neu-, Wiederherstellungs- oder Erhaltungsbauten an staatlichen Gebäuden betreffen, sowie zur Erstattung von Gutachten über andere wichtige Fragen des HochB. die Landesbaukommission zur Seite, deren ständige Mitglieder vom Statthalter auf die Dauer von fünf Jahren ernannt werden (V v. 24. 1. 08, GVl 33). Zur Ueberwachung, Projektierung, Prüfung, Ausführung, Abrechnung, Unterhaltung der Staats- und Bezirkshochbauten, sowie der aus Landesmitteln unterstützten Hochbauten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten dienen die den Bezirkspräsidenten dienstlich unterstellten Hochbauinspektoren; eine eingehende Dienstanweisung regelt ihre Funktionen (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1908 Beilage S 88).

§ 2. **Die Baupolizei** will die Gefahren vermeiden, die der öffentlichen Sicherheit, dem Verkehr und der Gesundheit durch Gebäude erwachsen können. Das französische Recht, das für diese Materie in Elsaß-Lothringen nach wie vor in Geltung ist, hat im wesentlichen nur das Verkehrsinteresse auf der öffentlichen Straße berücksichtigt, alle übrigen Zweige des Baurechtes sind unent-

Ewiger Bund

wickelt geblieben. Gesetzgebung und Rechtsprechung befassen sich fast ausschließlich nur mit dem alignement. Der Begriff des alignement ist ein vielseitiger. Man versteht unter alignement die den Anliegern öffentlicher Straßen bei Bebauung ihrer Grundstücke auferlegten Beschränkungen, die Feststellung der Grenzlinie zwischen Straße und Privateigentum und schließlich die Grenzlinie, die Baufluchtlinie selbst. Die Baulinie, die nach der Auffassung der französischen Jurisprudenz eine Legalservitut ist, besteht nicht gegenüber allen Straßen und Wegen des Landes, sondern nur gegenüber den Staats-, Bezirks-, Vizinalstraßen, den Vizinalwegen, den öffentlichen Straßen und Plätzen der Gemeinden, den militärischen Straßen, den Eisenbahnen und Schiffahrtskanälen. Von der Baulinienservitut sind also befreit Privatstraßen und Plätze, wenn sie auch dem öffentlichen Verkehr dienen, Feldwege, die im Privateigentum der Gemeinden stehen, die Leinpfade und die natürlichen Wasserläufe; schließlich braucht an Straßen, die erst projektiert, noch nicht ausgeführt sind, die Baulinie nicht beobachtet zu werden. Jedoch greifen hier für gewisse Gemeinden Ausnahmen Platz (s. a. E.).

Abgesehen von den auf militärfiskalischem Gebiet errichteten militärischen Gebäuden sind alle an den in Betracht kommenden Straßen oder Plätzen liegenden Grundstücke der Baulinie unterworfen. Für jeden B — im weitesten Sinne verstanden — ist Bauerlaubnis notwendig. Der Alignementsverpflichtung muß aber nur bei Bauten unmittelbar an der Grenzlinie (le long des chemins, le long et joignant les routes) genügt werden. Bauten hinter der Baulinie darf die Genehmigung unter dem Gesichtspunkt des Alignements nicht versagt werden, wenn auf der Grenzlinie eine Trennungsmauer errichtet wird.

Die Erteilung der Baulinie im einzelnen Fall (alignement partiel) hat verschiedene rechtliche Bedeutung je nach dem, ob ein allgemeiner Baulinienplan besteht oder nicht. Ist kein allgemeiner Baulinienplan vorhanden, so muß BErlaubnis erteilt werden, sofern die Grenze nicht überschritten wird. Die Festsetzung der Baulinie enthält zugleich auch die Festsetzung der Straßenlinie. Bauen ohne oder abweichend von der Erlaubnis ist nach § 367 Ziff. 15 StGB strafbar; Beseitigung des Bauwerks kann nur verlangt werden, wenn die Grenze nicht eingehalten ist. Ist ein allgemeiner Baulinienplan vorhanden — seine Aufstellung ist an besondere Bedingungen geknüpft — so sind drei Fälle zu unterscheiden. Fällt Straßenbaulinie und Eigentumsgrenze zusammen, so wird durch die Erteilung der Einzelbaulinie an den Eigentumsverhältnissen nichts geändert. Ergreift die Straßenbaulinie Privateigentum, so treten mit der Erteilung der Einzelbaulinie die Wirkungen der Zwangsenteignung ein. Unbebaute Flächen werden Bestandteil der Straße oder des Platzes, also öffentliches Eigentum. Bebaute oder eingefriedigte Grundstücke werden erst dann mit dem öffentlichen Eigentum verbunden, wenn der Eigentümer die Frontmauer abtragen läßt oder wenn sie durch Naturereignisse einstürzt. Um diesen Zeitpunkt möglichst bald herbeizuführen, ist die Vornahme von „travaux confortatifs" zu untersagen. Als Ersatz für die entzogenen Flächen wird der Wert des Grund und Bodens, nicht der des Gebäudes vergütet. Verringert endlich der Baufluchtplan die Straßenbreite, so können die Anlieger die freiwerdenden Straßenstücke erwerben; erwerben sie diese nicht, so darf ihnen ihr ganzer Besitz zwangsenteignet werden.

Die Einzelbaulinie erteilt an den Staats-, Bezirks- und Vizinalstraßen der Bezirkspräsident, wenn kein allgemeiner Baulinienplan aufgestellt ist, andernfalls der Kreisdirektor; an allen übrigen Straßen der Bürgermeister, bei Vizinalstraßen unter Zustimmung des Kreisdirektors. Gegen die Entscheidungen ist Beschwerde an die vorgesetzte Behörde möglich. Gegen die Verfügung des Bezirkspräsidenten, durch die die Baulinie festgesetzt, die polizeiliche Erlaubnis zu baulichen Arbeiten erteilt oder BAusführungen verhindert oder beseitigt werden, kann Rekurs an den Kaiserlichen Rat eingelegt werden, sofern Verletzung des bestehenden Rechtes behauptet wird (V v. 22. 4. 02, GVl 32).

Vorsprünge, saillies (Sockel, Pilaster, Gesimse, Erker, Balkone, Sonnen-Wetterdächer, Prellsteine) dürfen nur mit besonderer Genehmigung der die Bauerlaubnis erteilenden Behörde angebracht werden. Direktiven sind in den Normalreglements für die großen Straßen v. 21. 7. 54 a 290, 20. 9. 58 a 79 und in den PolVerordnungen für die Ortsstraßen enthalten. Auch der mit Erlaubnis angebrachte Vorsprung ist jederzeit zu beseitigen, wenn es die Baubehörde verlangt.

Abgesehen von der strafrechtlichen Ahndung (§ 367 Ziff. 15) ist die Entfernung aller die Baulinie nicht einhaltenden Baulichkeiten und der unerlaubten Festigungsarbeiten an Frontmauern zulässig. Die Zulässigkeit wird abgesehen von den Fällen dringender Gefahr bei den Straßen des großen Straßenwesens und den Vizinalstraßen von den Bezirksräten, im übrigen von den Zivilgerichten ausgesprochen.

Baufällige Häuser an öffentlichen Straßen sind auf Aufforderung auszubessern oder niederzureißen (Unterlassung strafbar nach § 367 Nr. 13 StGB), nachdem der Bestand des Hauses durch Sachverständige geprüft worden ist. Zuständig ist innerhalb der Städte für Straßen des kleinen Straßenwesens der Bürgermeister (a 3 Tit 11 G. v. 24. 8. 1790), sofern es sich um große Straßen handelt der Kreisdirektor (V. v. 20. 9. 1873, § 1 Nr. 12); für Gebäude an den gewöhnlichen Vizinalwegen ist der Bürgermeister, an solchen erster Klasse der Bezirkspräsident oder der von ihm beauftragte Kreisdirektor zuständig (a 295 Vizinalwege-Reglement). Ist die Niederreißung zu Unrecht erfolgt, war insbesondere das Haus nicht baufällig, so ist der Eigentümer zu entschädigen. Ueber die Entschädigung, die von dem Eigentümer der Straße, zu deren Gunsten die Maßregel getroffen worden ist, zu zahlen ist, erkennt der Bezirksrat in erster, der Kaiserliche Rat in zweiter Instanz.

Besondere baurechtliche Vorschriften gelten nur in einigen Gemeinden des Landes.

a) In Mülhausen, Metz und Straßburg muß der Alignementsplan auch die Höhenlage (nivellement) festsetzen (Dekret v. 26. 3. 52).

b) Die Erlaubnis, an den Gebäudefronten Arbeiten vorzunehmen, die Straße vorübergehend zu benutzen, Vorsprünge anzubringen, wird in

Ewiger Bund

Straßburg nur gegen Entrichtung einer besonderen Baugebühr (droit de voirie) erteilt.

c) Zunächst in Straßburg, später auch in einer großen Reihe anderer Gemeinden sind durch die G v. 21. 5. 79 (GBl 57) und 6. 1. 92 (GBl 3) die Bestimmungen über die Bauflucht auch an projektierten Straßen eingeführt worden. Bereits nach der Bekanntmachung des festgestellten Bebauungsplanes darf nur unter Beobachtung des alignements und der besonderen Bedingungen, die im Interesse der Gesundheit und Entwässerung von dem Bürgermeister gestellt werden, gebaut werden. Die Eröffnung und Instandsetzung einer Straße erfolgt auf Beschluß des Gemeinderates; sie muß erfolgen, wenn die nach der Fassadenlänge zu berechnende Mehrheit der an die Straße angrenzenden Grundeigentümer sich verpflichtet, ihre Grundstücke zu überbauen. Die Anlieger haben im Verhältnis der Fassadenlänge ihrer Grundstücke den Wert des zur Straße erforderlichen Grund und Bodens, die Kosten der ersten Anlage der Straße, der Einebnung, Entwässerung, Pflasterung und des Trottoirs jedoch nur für die Hälfte der Straßenbreite und nicht über zehn Meter derselben zu bezahlen. Dafür kann von der Gemeinde eine Vergütung des den Grundstücken erwachsenden Mehrwertes nicht verlangt werden.

Ergänzend zu den Gesetzen, die die Alignementsverpflichtung festlegen, treten baupolizeiliche Verordnungen. Die Handhabung der BP ist in allen Gemeinden, auch in denjenigen mit staatlicher PolVerw, den Bürgermeistern übertragen. Die Grundlagen ihrer Befugnisse gibt das PolG vom August 1790. Bestimmend für den Erlaß der Verordnungen muß stets das Interesse der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit (sûreté et salubrité publiques) sein; aus anderen Gründen, etwa aus ästhetischen oder Schönheitsgründen, können Verordnungen nicht erlassen werden. Der Machtbereich der Bürgermeister ist aber immer noch so weit, daß fast alle BAusführnugen von seiner Genehmigung abhängen und von ihm verweigert werden können, selbst wenn die gesetzliche Alignementsverpflichtung erfüllt ist. Neben den Bürgermeistern sind die Bezirkspräsidenten für die Bezirke oder Teile von ihnen zum Erlaß von Vorschriften, die in das Gebiet der BP gehören, befugt.

Literatur: Förtsch-Caspar, Elsaß-Lothringisches Baurecht, 1878; Féraud-Giraud, Traité de la grande voirie et de la voirie urbaine, 1865; Leoni-Mandel, Das Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen, 1895, S 194; Bruck, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen 2, 1909, 197 ff. **Bruck.**

VIII. Schutzgebiete

§ 1. Bauverwaltung. § 2. Baugewerbe. § 3. Baupolizei (Quellen). §§ 4, 5. Inhalt des Baupolizeirechts. § 6. Baupolizeibehörden.

A. Bauverwaltung

§ 1. Zentralinstanz der BV ist für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete das Reichs-Kolonialamt, für Kiautschou das Reichs-Marine-Amt.

Die Angelegenheiten der BV (Eisenbahnangelegenheiten, Angelegenheiten betreffend Hoch-, Wege-, Wasser-, Brücken-, Maschinen-, Schiffsbauten, Wassererschließung und andere öffentliche Arbeiten, Hafen- und Werftanlagen, Küstenbetonnung und -befeuerung, Angelegenheiten der Flotille sowie das Beschaffungswesen) gehören im Reichs-Kolonialamt zum Geschäftskreis der Abt. B (Zuständigkeitsbereich: Finanzen, B., Verkehrsangelegenheiten und sonstige technische Angelegenheiten). An der Spitze der Abt. B steht ein administrativer Direktor. Die Bearbeitung der Bausachen geschieht durch einen technischen vortragenden Rat und eine Anzahl von Hilfsarbeitern.

Im Reichs-Marine-Amt gehören die auf Kiautschou bezüglichen Angelegenheiten der BV zur Zuständigkeit der „Zentralverwaltung für Kiautschou" (die ihrerseits dem Direktor des Werftdepartements unterstellt ist). Sie werden dort unter Mitwirkung der technischen Abteilungen des Amts von einem Marine-Intendanturrat bearbeitet.

In den Schutzgebieten liegt die Leitung der BV einschließlich des Eisenbahnwesens in den Händen der Gouverneure, denen Regierungsbaumeister oder Diplom-Ingenieure als technische Referenten und Hilfsarbeiter beigegeben sind. Die Baubeamten der Gouvernements nehmen zumeist gleichzeitig, unterstützt von Landmessern, Wegebautechnikern usw., die Geschäfte der lokalen BV wahr. Nur in den größeren Schutzgebieten finden sich einzelne besondere technische Lokalbehörden, so in Deutsch-Ostafrika eine BInspektion (Daressalam) und ein Eisenbahnkommissar für die Aufsicht über die Eisenbahnbauten, in Deutsch-Südwestafrika ein Hafenamt (Swakopmund) mit einem Hafenbauinspektor als Leiter des Seebauwesens, eine oberste Vermessungsbehörde (Windhuk), eine EisenbahnVerw (Windhuk) und ein Eisenbahnkommissariat für den Bahnbau im Süden (z. Zt. Seeheim), in Kamerun ein Eisenbahnkommissar. In Kiautschou ist das gesamte lokale B. in der Hand einer als „Bauverwaltung" bezeichneten Behörde vereinigt. (An der Spitze steht der BDirektor. Unter ihm sind zwei Betriebsabteilungen gebildet, eine für Tiefbau, eine für Hafenbau. Daneben besteht eine besondere, dem BDirektor nicht unterstellte Abteilung für Hochbau unter einem Intendantur- und Baurat).

Das kommunale B. spielt in den Schutzgebieten noch keine Rolle, da die Kommunen sich überall (auch in Deutsch-Südwestafrika, wo solche in größerer Zahl gebildet sind) noch im Anfangsstadium der Entwickelung befinden. Soweit die KommunalVerw technischer Unterstützung bedürfen, sichern sie sich diese durch Privatverträge.

Vorschriften über eine bestimmte Ausbildung bestehen weder für die höheren noch für die mittleren und unteren Beamten. Doch pflegen als höhere Baubeamte nur RegBaumeister oder Diplom-Ingenieure eingestellt zu werden und auch für die Stellen der Landmesser und mittleren technischen Beamten werden Bewerber, die eine entsprechende Prüfung (auf einer Hochschule, einem Technikum, einer Baugewerksschule usw.) abgelegt haben, vorzugsweise berücksichtigt.

Ewiger Bund

B. Baugewerbe

§ 2. Vorschriften, die für Bauunternehmer oder Bauhandwerker usw. eine besondere Vorbildung oder die Ablegung von Prüfungen erfordern, fehlen, da bisher hierfür ein Bedürfnis nicht hervorgetreten ist. Insbesondere ist auch die Führung des Meister-Titels freigegeben. Die betreffenden Bestimmungen der heimischen Gesetze, namentlich auch diejenigen der GewO, haben, weil sie dem öffentlichen Recht angehören, in den Schutzgebieten keine Geltung (vgl. § 3 SchutzgebG in Verbindung mit §§ 19, 20 G über die Konsulargerichtsbarkeit v. 7. 4. 00). Ebenso bleiben in den Schutzgebieten die heimischen Vorschriften (der GewO, der Versicherungsgesetze usw.) außer Anwendung, welche die Fürsorge für Bauarbeiter zum Gegenstande haben. Dabei ist zu bemerken, daß als Arbeiter im eigentlichen Sinne in sämtlichen Schutzgebieten nur Farbige in Betracht kommen. Weiße finden nur als Aufseher, Vorarbeiter usw. Verwendung. Die Verw wendet natürlich auch den Verhältnissen der bei Bauten beschäftigten Farbigen ihr Augenmerk zu. So ist namentlich in den von der Reg selbst oder mit ihrer Genehmigung über den B von Eisenbahnen abgeschlossenen Verträgen den Unternehmern zur Pflicht gemacht, daß sie der Wohlfahrt sowie der angemessenen Behandlung der Arbeiter unter Berücksichtigung der Praxis und der Bestimmungen des Gouvernements besondere Sorgfalt zu widmen haben, daß sie eine auskömmliche KrankenVerw mit erfahrenen Aerzten einzurichten haben, daß sie die Anwerbung der Arbeiter nur zuverlässigen und erprobten Persönlichkeiten anvertrauen dürfen und dgl. mehr. (S. z. B. die in der KolonGg 1908 S 251 f und 512 abgedruckten Verträge über den B der Eisenbahnen von Morogoro nach Tabora und von Lome nach Atakpame. Vgl. auch den Vt zwischen dem Gouvernement Togo und der Deutschen Kol.-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft über die Grundsätze für die Regelung der Arbeiterfrage beim Bahnbau Lome-Atakpame v. 25. 9./7. 10. 08, KolonGg 1908 S 413.)

C. Baupolizei

§ 3. **Begriff und Quellen.** Von den heimischen für die BP in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen haben in den Schutzgebieten nur diejenigen des StGB (§§ 330, 367 Nr. 12—15, 368 Nr. 3 und 369 Nr. 3) unmittelbare Geltung (gemäß § 3 SchutzgebG in Verbindung mit § 19 KonsGG). Doch ist in der Praxis die Auffassung maßgebend, daß die Befugnisse der Polizei einschließlich derjenigen der BP sich auch für die Schutzgebiete nach dem § 10 II 17 Pr. ALR bestimmen, und daß dementsprechend dort ebenfalls die einschlägige Judikatur des Preußischen OVG zu beachten ist: vgl. die §§ 3 Nr. 2 und Anl. II der zur Kais. B v. 14. 7. 05 (RGBl 717) von den Gouvernements der einzelnen Schutzgebiete erlassenen Ausführungsbestimmungen in der KolonGg 1906, 238 (DOstafrika), 1907, 90 (Samoa), 1908, 378 (DNGuinea), 412 (Kamerun) und 552 (DSüdwestafrika), denen ein f. Zt. vom Auswärtigen Amt, Kolonialabteilung, entworfenes Muster zu Grunde liegt. Im übrigen sind (ähnlich wie in der Heimat) die baupolizeilichen Vorschriften als Verordnungen, sei es für ein ganzes Schutzgebiet, sei es für einzelne Orte in einem solchen, erlassen, und zwar gestützt auf § 15 SchutzgebG und die zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen (für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete § 5 der Vfg des RK v. 27. 9. 03, KolonGg 214, für Kiautschou § 1 des Erl des RK v. 27. 4. 98, KolonGg Bd. 4, 167), wonach dem RK bezw. den Gouverneuren die Befugnis übertragen ist, polizeiliche und sonstige die Verw betreffende Vorschriften zu erlassen sowie gegen deren Nichtbefolgung Strafen (Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafen und Einziehung einzelner Gegenstände) anzudrohen.

Für das Verfahren in BPAngelegenheiten sind in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten die allgemeinen Vorschriften über die Zwangs- und Strafbefugnisse der VerwBehörden (Kais. B v. 14. 7. 05, RGBl 717 und die bereits oben erwähnten, zu deren Ausführung erlassenen Bestimmungen), für Kiautschou die Vorschriften der Gouv.B v. 11. 10. 98 (KolonGg 07, 436) maßgebend. Baupolizei-Gebühren werden z. Zt. nur in Kiautschou erhoben (BPGebührenO des Gouverneurs v. 27. 5. 04, KolonGg 282).

§ 4. **Materieller Inhalt.** 1. Vorschriften der Bauordnungen. Auch in den Schutzgebieten gilt überall der Grundsatz, daß BFreiheit besteht, soweit diese nicht durch besondere polizeiliche Vorschriften eingeschränkt ist. Die letzteren beziehen sich, dem Bedürfnis entsprechend, fast ausschließlich auf die nach europäischer Art, sei es von Weißen, sei es von Farbigen (Indern, Küstennegern, Chinesen usw.) aufgeführten Gebäude oder solche Gebäude anderer Art (Nebengebäude, Gartenhäuser, Eingeborenenhütten), die in Ortschaften mit städtischem oder stadtähnlichem Charakter errichtet werden. Auch sind die Vorschriften der Natur der Sache nach für Städte, wo die Verhältnisse sich mehr den heimischen annähern, wie z. B. Swakopmund und Tsingtau weitergehend als in den tropischen Ortschaften mit einer schwachen europäischen Bevölkerung und weiträumiger Bebauung.

Im einzelnen finden sich in den in Betracht kommenden Verordnungen (für DSüdwestafrika v. 12. 9. 98, KolonGg 3, 123, nebst Nachträgen v. 14. 1 08 und 28. 10. 08, KolonGg 35 bezw. 467, sowie besondere B für Swakopmund v. 20. 3. 05, KolonGg 73, ausgedehnt auf Usakos durch B v. 22. 1. 07, KolonGg 60 und für Lüderitzbucht v. 3. 2. und 21. 9. 09 (L. Ztg. Nr. 2 und 33); für Togo v. 8. 5. 07, KolonGg 235, nebst Ausf.-Best. v. 8. 5. 07 und 8. 3. 08, KolonGg 236 bezw. 102; für Kiautschou v. 11. 10. 98, KolonGg 07, 436 nebst Bek v. 16. 2. 03, KolonGg 290; vgl. ferner für DOstafrika die inzwischen aus formellen Gründen aufgehobene, inhaltlich aber noch den Behörden als Richtschnur dienende B v. 6. 3. 94, LandesGg S 273), folgende Vorschriften:

a) Die Bauten müssen die nötige Festigkeit besitzen, um gegen Einsturz gesichert zu sein, und es müssen die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen, insbesondere auch im Interesse der Sicherung der

Ewiger Bund

Nachbargebäude und des Verkehrs getroffen werden. In den BPOrdnungen für Swakopmund und Usakos (DSüdwestafrika) ist auch Absperrung und Beleuchtung der Baustellen während der Dunkelheit vorgeschrieben.

b) Dem Interesse der Feuersicherheit dienen Vorschriften, wonach Gebäude nur aus bestimmten Materialien errichtet werden dürfen. Zugelassen sind z. B. in DSüdwestafrika Bauten aus Stein, Backstein, Lehm, Holz oder Wellblech, verboten z. B. in Togo, abgesehen von Ausnahmen für einzelne Ortsteile, Gras- und Strohhäuser, desgl. Zäune aus Gras oder Stroh. In Tsingtau müssen Umfassungswände und deckentragende Wände in der Regel massiv sein; die Verwendung von Eisenfachwerk und Eisenwellblech ist gestattet, Holzfachwerk nur für kleinere Anbauten und Nebengebäude zugelassen; Dachdeckungen von Stroh, Rohr usw. sind verboten. Feuerstätten und Schornsteine müssen überall aus unverbrennlichem Material bestehen. Mehrstöckige Gebäude müssen in Swakopmund und Usakos mindestens eine unverbrennbare Treppe erhalten.

c) Im gesundheitlichen Interesse ist zumeist vorgeschrieben, daß die Bauweise eine offene sein muß (Mindestabstand z. B. in Swakopmund 2,50 m, falls die einander zugekehrten Umfassungswände Oeffnungen erhalten, sowie für Holzhäuser 5 m). In Tsingtau ist z. T. landhausmäßige Bebauung angeordnet. (Es dürfen höchstens $^3/_{10}$, bei Eckgrundstücken $^4/_{10}$ der Gesamtfläche bebaut werden. Der Mindestabstand von den Nachbargrenzen muß 4 m betragen). Die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude müssen reichlich Licht und Luft haben. Auch Beschränkungen bezüglich der Höhe der Bauten finden sich, so z. B in Tsingtau. (Die Höhe darf die Straßenbreite nicht überschreiten. Die größte zulässige Höhe beträgt 18 m). Es müssen Abortanlagen, Mülllagerstätten, Sickeranlagen u. dgl. vorhanden sein, die bestimmten Anforderungen entsprechen. Für Tsingtau ist durch Gouv.-V v. 25. 11. 05 (KolonGg 06, 350) Anschluß an die Entwässerung und Kanalisation vorgeschrieben. Aus gesundheitlichen und z. T. auch aus ästhetischen Gründen ist in Togo bestimmt, daß unfertig gebliebene oder verwahrloste Häuser niederzureißen sind. (Ebenso für DOstafrika die V. v. 6. 3. 94).

Im übrigen erteilt ein auf ein Gutachten des Bakteriologen Prof. Robert Koch gestützter RErl des Ausw. Amts, Kol.-Abt., v. 8. 5. 99 (KolonGg 4, 63) vom gesundheitlichen Standpunkt aus für den Hausbau in Tropenländern, insbesondere in Malariagegenden, folgende Ratschläge:

Eine tropenhygienisch richtige Hausanlage muß sicheren Schutz gewähren gegen die Sonne, gegen Feuchtigkeit und die Träger der Malaria, die Moskitos, letzteres besonders durch möglichst ausgiebige Ventilation des Wohnhauses sowie durch Fernhalten der Vegetation von dessen Umgebung. Verhältnismäßig gut erfüllen diese Anforderungen die nach dem Bungalo-System gebauten Häuser. Die Häuser ruhen zweckmäßig auf einem Pfeilerunterbau oder auf Plattformen, die durch Erdaufschüttung hergestellt und an den Außenseiten durch Mauerwerk geschützt sind. Dabei ist eine das Wohnhaus von allen Seiten umgebende Veranda von 3—4 m Breite in Rechnung zu ziehen. Türen und Fenster sind derartig herzustellen, daß eine ausgiebige Durchlüftung aller Räume bei jeder Windrichtung gewährleistet ist. Als Bedachung empfiehlt sich ein Doppeldach mit Zwischenluftraum zwischen dem oberen und unteren Dachteil. Zum Schutz gegen seitlich fallende Sonnenstrahlen wie Durchnässung der Außenwände durch Tropenregen sind die Dächer möglichst schräg zu stellen. Als Baumaterial sind Holz, gebrannte Ziegel, Luftziegel und Bruchsteine je nach den örtlichen Verhältnissen für gleich verwendbar zu erachten.

d) Aus Verkehrsrücksichten ist überall bestimmt, daß die Gebäude in der von der Polizeibehörde festgesetzten Baufluchtlinie oder parallel mit dieser errichtet werden müssen. Gleichen Rücksichten dient in Togo das Verbot, Einfriedigungen aus Kaktus oder Euphorbien herzustellen, sowie in Swakopmund die Verpflichtung, Hausnummern anzubringen.

e) Vorschriften zur Wahrung ästhetischer Interessen sind nur in Kiautschou ergangen, wo § 1 BPV bestimmt, daß sich jedes Gebäude mit Bezug auf die äußere Gesamterscheinung dem Charakter des betreffenden Stadtteils anpassen muß.

2. Sonderbestimmungen für Gebäude, in denen eine größere Anzahl von Menschen verkehrt (Versammlungsräume usw.), haben sich bisher in den Schutzgebieten noch als entbehrlich erwiesen. Nur an Gastwirtschaften werden in DSüdwestafrika besondere Anforderungen bezüglich der Abortanlagen usw. gestellt.

3. Bestimmungen mit Rücksicht auf die Lage der Baulichkeiten. Eigentliche Festungen gibt es in den Schutzgebieten nicht, so daß Vorschriften nach Art des heimischen Reichsrayongesetzes fehlen. Ebenso unterliegen Ansiedlungen (Anbauten außerhalb einer geschlossenen Ortschaft) daselbst im allgemeinen keinen Beschränkungen, wenn man nicht die Verordnungen, wonach gewisse Gebiete im Hinterlande der größeren afrikanischen Schutzgebiete aus politischen und sicherheitspolizeilichen Gründen für den freien Verkehr gesperrt sind, dorthin rechnen will. (Vgl. auch § 8 der V für Lüderitzbucht v. 3. 2. 09, wonach die Genehmigung von Bauten außerhalb des in den Bebauungsplan einbezogenen Gebietes von der Uebernahme einer Abbruchsverpflichtung für den Fall der Kollision mit dem Bebauungsplan abhängig gemacht werden kann). Dagegen finden sich auch in den Schutzgebieten Vorschriften, die Beschränkungen für Bauten in der Nähe von Eisenbahnen enthalten (Gouv.V für DOstafrika v. 2. 11. 08, KolonGg 476, für DSüdwestafrika v. 29. 9. 09, KolBl 1091, für Togo v. 1. 10. 06, KolonGg 316). Derartige Gebäude bedürfen einer besonderen polizeilichen Genehmigung, wenn die Entfernung nicht mindestens 20 m (DSWA: 30 m) von der nächsten Schiene beträgt (wozu in DOA u. Togo, falls die Eisenbahn auf einem Damme liegt, noch die 1½fache Höhe des letzteren tritt). Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Gebäude genügend feuersicher bedeckt sind oder nach den örtlichen Verhältnissen auch bei einer geringeren Entfernung als der erwähnten die Feuersgefahr ausgeschlossen ist.

4. Die öffentlichen Straßen und Wege in den Ortschaften werden zu-

Ewiger Bund

meist noch auf fiskalische Kosten hergestellt und unterhalten. Nur da, wo Gemeinden bestehen, ist die Baulast z. T. auf diese übergegangen (vgl. für DSüdwestafrika § 5 Nr. 1 der V des RK v. 28. 1. 09, KBl 141). StraßenBPVen finden sich in den Schutzgebieten noch nicht. Doch sind in den Orten mit städtischem Charakter wenigstens Bebauungspläne aufgestellt, durch welche die Straßenfluchtlinien festgesetzt sind (vgl. für DSüdwestafrika § 1 BPV und den Gouv.Erl v. 27. 8. 06, KolonGg 305).

§ 4. **Formeller Inhalt.** Nach sämtlichen in Betracht kommenden BPVerordnungen ist für Neubauten sowie wichtigere Umbauten und dergl. eine vorgängige Genehmigung einzuholen. Zumeist ist Stellung eines schriftlichen Antrags, dem die erforderlichen Zeichnungen beizufügen sind, und schriftliche Erteilung der Genehmigung (Ausstellung eines Bauscheines) für erforderlich erklärt. Der Bauschein verliert in DSüdwestafrika seine Gültigkeit, wenn der B nicht innerhalb einer Jahresfrist begonnen wird oder länger als ein Jahr liegen bleibt. Von Abbrucharbeiten ist vorher Anzeige zu erstatten. — Dispensvorschriften fehlen durchweg, weil die erlassenen Bestimmungen überall wenig detailliert sind und daher den Bauenden genügenden Spielraum gewähren. — Die Ueberwachung geschieht zumeist, ohne daß Förmlichkeiten erfüllt zu werden brauchen. Doch ist für Swakopmund Bauabnahme, für Tsingtau auch Abnahme des Sockels (zwecks Prüfung der Lage) und Rohbauabnahme vorgeschrieben

§ 5. **Baupolizeibehörden.** In unterster Instanz wird die BP von den örtlichen Polizeibehörden (Bezirksamtmännern, Distriktschefs, Stationschefs), in Kiautschou von der Bauverwaltung (dem Intendantur- und Baurat) wahrgenommen. Höhere Instanzen sind die Gouverneure und der RK (Reichs-Kolonialamt, für Kiautschou Reichs-Marineamt), bei welchen Beschwerde bezw. weitere Beschwerde eingelegt werden kann. (Vgl. für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete §§ 16 f KSl. V v. 14. 7. 05, RGBl 717. Für Kiautschou fehlt es an positiven Vorschriften).

Literatur besteht nicht. **J. Gerstmeyer.**

Bayern

Bundesrat 6 Stimmen, Reichstag 48 Abg. Größe 75 870 qkm. Einwohner 6 176 000, auf 1 qkm 85,8 Einw. Etat für 1910 und 1911: je 626 148 628 + 86 447 252 Mk.

A. Verfassungsgeschichte (S 351).
B. Behördenorganisation (S 355).

A. Verfassung (Geschichte)

§ 1. Bayern als Teil des alten Reichs. § 2. Entstehung des bayrischen Staates. § 3. Verfassung des bayrischen Staates. § 4. Verhältnis Bayerns zum Reich.

§ 1. **Bayern als Teil des alten Reichs.** B. bildete eine Volksgemeinschaft unter herzoglicher Verfassung im altfränkischen Reich. Eine konstante staatsrechtliche Entwicklung setzte mit Otto I. von Wittelsbach ein, welchem Kaiser Friedrich I. im Jahre 1180 das Herzogtum B. zu Lehen gab. Im Jahre 1214 erhielt Ottos Enkel auch die Pfalz als Lehen. Das Lehensrecht beherrschte die rechtliche Auffassung und die tatsächlichen Schicksale von Land und Dynastie während der folgenden Jahrhunderte. Die Herrschaft war eine patrimoniale, privat- und öffentlichrechtliche Doktrinen und Normen mischten sich und standen in unmittelbarer Abhängigkeit von der allgemeinen Rechtsübung im Reich. Der privatrechtlichen Auffassung entsprangen die zahlreichen Landesteilungen, die zumeist aus Anlaß von Erbgängen und zum Teil nach dem Besitz, zum Teil nach der Regierung erfolgten. Sie bilden ein bezeichnendes Merkmal der alten öffentlichen Ordnung.

Die folgenreichste unter diesen Teilungen war die, welche im Hausvertrag von Pavia v. 4. 8. 1329 zwischen Kaiser Ludwig dem Bayern und den Nachkommen seines älteren Bruders Rudolf stattfand. Seither hatten die geteilten Länder, Altbayern und Pfalz nebst Nordgau, getrennte Schicksale. Doch waren im Vertrage wechselseitiges Vorkaufsrecht und Erbrecht der Linien vereinbart. Daß die Vereinbarung des wechselseitigen Erbrechtes nach Verlauf von 448 Jahren und nach zahlreichen mit Länderverlusten verbundenen Teilungen in beiden Linien sich erfüllte, gehört zu den merkwürdigsten Beispielen langfristiger Rechtswirkungen, welche die Geschichte des Staatsrechtes aufzuweisen hat. Im Jahre 1777 (30. Dezember) erlosch die jüngere altbayerische Linie Ludwigs mit dem Tode des Kurfürsten Maximilian III. Josef. Das von Oesterreich angefochtene Erbe der Linie Rudolfs wurde im Teschener Frieden v. 13. 5. 1779 anerkannt. In der nunmehr ganz B. beherrschenden Pfälzer Linie bestand zu jener Zeit eine Teilung. Es regierten aus der älteren Sulzbacher Linie Kurfürst Karl Theodor, der im Jahre 1777 die diesseitigen Länder erbte und aus der jüngeren Linie Zweibrücken-Birkenfeld seit 1795 Maximilian IV. Josef. Nach dem am 16. 2. 1799 erfolgten Tode Karl Theodors vereinigte Maximilian Josef die gesamten Stammlande zu einheitlicher Regierung. Ein Zweig der von ihm vertretenen Linie des Wittelsbachschen Hauses ist die mit hausgesetzlich anerkanntem Thronfolgerecht ausgestattete herzogliche Linie Gelnhausen.

Für die Befestigung der Landeshoheit im Wittelsbachschen Hause waren von besonderer Wichtigkeit der Teilungsvertrag v. 19. 11. 1392, woselbst der Grundsatz der agnatischen Erbfolge vereinbart wurde und das Testament Albrechts V. v. 11. 4. 1578, in welchem endgültig die Unteilbarkeit des Landes und die lineare Erbfolge nach Erstgeburtsrecht festgesetzt wurden. Die Grundlage der monarchischen Thronfolgeordnung war also hausgesetzlich lange vor Auflösung des Reichs und Errichtung des bayerischen Staates geschaffen. Vgl. jetzt VU Tit. II § 2 und Tit. III § 1.

Die bayerische Landeshoheit war nach zwei Seiten hin öffentlichrechtlich bestimmt, nämlich durch ihre Beziehung zu dem ständischen Organismus des Reichs und durch die landständische Verfassung des eignen Territoriums. In diesem doppelten Verfassungsdasein wußte sich die Reg der Landesherrn nicht nur zu behaupten, sondern durch den

Ewiger Bund

Ausbau einer Behördenorganisation und durch ihre Betätigung in Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung derartig zu befestigen, daß sie nach dem Zusammenbruch des Reichs die Staatsgewalt in sich zu vereinigen und eine zeitgemäße Verfassung zu geben imstande war. Die Wurzeln der bestehenden Monarchie reichen also in die Reichszeit zurück.

1. Die Reichsstandschaft. Die goldene Bulle verlieh die Kurwürde an Pfalzbayern. Im Jahre 1623 wurde dieselbe an Maximilian I. übertragen und ging damit auf die diesseitige Linie über. Im Westfälischen Frieden 1648 wurde für die Pfalz eine neue Kur errichtet. Mit der diesseitigen Kur war das Erztruchseßamt, mit der pfälzischen das Erzschatzmeisteramt verbunden. Beide Kurträger versahen das Reichsvikariat teils gemeinsam teils abwechselnd. Durch Vereinigung der Stammlande (1777, 1799) vereinten sich auch die Kuren.

Im Fürstenkollegium des Reichstags hatte B. 7 Stimmen und den Vorsitz der weltlichen Bank. Das bayerische Territorium gehörte 4 Reichskreisen an, in deren Organisation und Verwaltung der Landesherr verschiedene Rechte besaß und übte. Im Verhältnis zur Reichsjustiz besaß B. das Privilegium de non evocando, und das privilegium de non appellando illimitatum (16. 5. 1620).

2. Die landständische Verfassung (Literatur-Angaben bei Seydel, StR² 1, 10 N. 4). Eine solche hat sich nur in einem Teil der bayerischen Länder insbes. in Altbayern entwickelt, hier aber sehr früh (14. Jahrh.) und zu sehr bestimmten Rechten und Formen. Der Standesbegriff und die ständischen Vorrechte reichen in das frühere Mittelalter zurück. Ein Verfassungsbestandteil werden sie erst durch ihre korporative Ordnung und durch den Anteil, welchen die korporierten Stände an der öffentlichen Verw, insbesondere an Justiz, Finanz, Gesetzgebung und in der Militärorganisation gewinnen. Den Anlaß der korporativen Organisation bildeten landesherrliche Steuerforderungen im Beginn des 14. Jahrhunderts, die Organisation selbst findet ihre landesherrliche Bestätigung in den Freiheitsbriefen, deren erster, die Ottonische Handfeste v. 15. 6. 1311 den niederbayerischen Rittern das jus collegii et armorum und die niedere Gerichtsbarkeit einräumte. Erst 1506 einigten sich die 3 ständischen Kollegien des Adels, der Prälaten und der Städte zu einer Landschaft. Die bis dahin ergangenen und die nachfolgenden Freiheitsbriefe erfuhren eine Gesamtredaktion durch die Landschaft selbst (1568). Eine ständische VU war die Erklärung der Landesfreiheit v. 11. 9. 1508 (neured. 1513 und aufgenommen in Maximilian I. Gesetzbuch von 1616). In den Freiheitsbriefen sind außer den korporativen Rechten auch die persönlichen Standesprivilegien beurkundet, so im 60. (22. 12. 1557) die Edelmannsfreiheit der Ritter. Die Erbhuldigung der Landschaft war bedingt durch die vorausgehende landesherrliche Freiheitserklärung. Die landesherrlichen Beamten hatten die Erklärung zu beschwören. Im 17. Jahrhundert lockerte sich die landständische Verfassung. Die letzte Einberufung erfolgte 1669. Seitdem tagte nur noch ihr Ausschuß, die gewählte Verordnung, die sich seither durch Kooptation ergänzte und erst durch Edikt v. 1. 5. 1808 aufgehoben wurde.

Die in 3 Stände gegliederte Landschaft besaß volles Körperschaftsrecht, Vermögensfähigkeit, Recht der Mitgliederaufnahme, Bedienstete, Kasse, Archiv, Siegel und Kanzlei. Sie übte nicht nur öffentliche Rechte gemeinsam mit dem Landesherrn und gegen ihn aus, sondern betätigte bis Beginn des 17. Jahrhunderts auch weitgehend eigene Körperschaftsverwaltung. Ihre Organisation bestand vor allem in einem Ausschuß von 64 Mitgliedern, der die Verordnung von 16 Mitgliedern wählte. Der Erblandmarschall war ihr Vorstand. Die Landschaft hatte Mitwirkungsrechte bei der Gesetzgebung, Bündnis und Friedensschluß und Kriegserklärung. Ihr wichtigstes, auch tatsächlich am strengsten gehütetes und geübtes Recht war das Recht der Steuerbewilligung, woran sich einige andere Finanzrechte anschlossen. Das Recht der freien Bewilligung wurde in den sog. Schadlosbriefen immer neu bestätigt. Die Landschaft erhob die bewilligten Steuern durch eigene Organe und sorgte zum Teil selbst für die Verwendung, zum Teil beaufsichtigte sie die landesherrliche Verausgabung der Gelder.

Die durch den dreißigjährigen Krieg und seinen Abschluß tatsächlich und rechtlich erstarkte landesherrliche Gewalt vernachlässigte mehr und mehr die landständischen Rechte und wußte sich in den Hofanlagen auch eigne von der Bewilligung unabhängige Einnahmen zu verschaffen.

3. Die Behördenorganisation (Literatur v. Seydel a. a. O. 18 ff und E. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der VerwOrganisation B. 2 Bde., 1. Bd. 1889 [1180—1598], 2. Bd. 1906 [1598—1745]. Neben der Organisation der Landschaft bestand und wuchs eine landesherrliche Gerichts- und VerwOrganisation heran. LandesVerw und Justiz gipfelten in der Person des Landesherrn, der seinem höchsten Ratskollegium, dem Geheimen Rat in Person, oder vertreten durch den Obersthofmeister, vorsaß. 1726 wurde die Geheime Konferenz als Ausschuß des G. R. gebildet. Der höchste Beamte des Landes war der geheime Ratskanzler, welcher einer Kanzlei vorstand und Mitglied des G.R. und der Geh. Konferenz war.

Das Gerichtswesen war seit Erlangung des priv. de non app. illim. (1620) ein landesrechtlich vollkommen geschlossenes, aber durchaus kein rein gerichtliches und auch kein rein landesherrliches. Der Landesherr übte Kabinettsjustiz, indem er Prozesse zur Entscheidung nach Ermessen an sich zog. Im übrigen wurde allgemein dreiinstanzielles Verfahren erstrebt und zum Teil durch landesherrliche, zum Teil durch städtische, zum Teil durch ständische Gerichte geübt. Als oberstes landesherrliches Gericht wurde 1625 das Revisorium in München eingesetzt (Rosenthal 2, 60 ff). Demselben kamen nur bürgerliche Prozesse zu, während die Zuständigkeit für Strafsachen bei Hofrat und Regierungen neben deren VerwKompetenz lag und in bürgerlichen und ständischen Sachen das Hofgericht als Appellationsinstanz bezw. forum privilegiatum zuständig war (vgl. Rosenthal 1, 418 f; 2, 294 ff). Die Gerichtsbarkeit in unterer Instanz war verteilt zwischen den kurfürstlichen Landgerichten (Pflegegerichten), den Stadtgerichten und den Patrimonialgerichten. Die letztere wurde entweder kraft Landsassiates in den Hofmarkgerichten oder kraft

Ewiger Bund

der verliehenen Edelmannsfreiheit geübt. Die durch den 60. Freiheitsbrief (1557) verliehene Edelmannsfreiheit und die in ihr enthaltene niedere Gerichtsbarkeit blieb trotz der Erweiterungsbestrebungen auf den bayer. Uradel beschränkt (Rosenthal 2, 35). Daneben bestanden Sondergerichte, Salz- und Bergwerkgerichte, Akademische Gerichte, Wechselgerichte (1776).

Die Verwaltungsorganisation war zwar im wesentlichen landesherrlich und in den Kollegien des Geheimen Rats und der Geh. Konferenz sowie in der Ratskanzlei konzentriert. Es fehlte ihr aber an Einheit der Leitung und systematischer Gliederung der Geschäfte und nachteilig wirkte die konkurrierende Finanzverwaltungsorganisation der Landschaft und die Polizei der Patrimonialgerichte, während in den städtischen Verwaltungen zum Teil gesunde Keime von Selbstverwaltung aufgingen.

In der landesherrlichen VerwOrganisation bestand lange Zeit ein Dualismus von Mittelstellen in den landesherrlichen zentralen Kollegien Hofrat und Hofkammer einerseits und den provinzialen Regierungen und Rentmeistern andererseits. An die oberen Kollegien gliederten sich noch besondere Kollegien an. Der Hofrat war überwiegend Straf-, Appellations- und Obergericht. Daneben aber hatte er bis 1779 Geschäfte der Polizei und Aufsicht. Diese wurden ihm abgenommen und der durch Edikt v. 16. 8. 1779 eingerichteten Oberlandesregierung übertragen (Seydel a. a. O. 21 ff). Die Hofkammer war oberste Finanzbehörde. In den Regierungen liefen provinziell Geschäfte der Strafjustiz, Polizei und Finanzsachen zusammen. Die Rentmeister waren sowohl Mitglieder des Hofrats oder der Regierung, als auch hatten sie Sonderfunktionen insbesondere die Kontrolle in Finanzsachen und Rechtspflege, daneben aber auch in Sachen der Schul-, Kirchen-, Sitten-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Nahrungsmittelpolizei und im Rechnungswesen.

Als Spezial-Ober- und Mittelbehörden bestanden der geistliche Rat, der Hofkriegsrat, das Kommerzkollegium, das Bücherzensurkollegium, das collegium medicum, die Schulkuratel, Behörden der RegalienVerw und besondere Deputationen.

Als untere Behörden der landesherrlichen Verw bestanden für alle Zweige der inneren Polizei die Vorstände der kurf. Land- und Pfleggerichte, die Pfleger, und neben ihnen in den Städten Rat und Bürgermeister.

4. Staat und Kirche. Die Kirchenhoheit wurde als Bestandteil der Landeshoheit durchaus im katholischen Sinne geübt. Andre Konfessionen, als die katholische, wurden rechtlich nicht anerkannt, Andersgläubige, höchstens geduldet, hatten nicht das Recht der Niederlassung, des Gewerbebetriebes und konnten im Staatsdienste nicht angestellt werden. Die Schulverwaltung wurde durchaus im Sinn des katholischen Glaubens und der katholischen Kirche geleitet. Der Landesherr übte die Kirchenaufsicht durch placet, recursus und Temporaliensperre. Ueber die Art der Ausübung der Kirchenaufsicht wurde zum erstenmal mit den Erz- und Hochstiftern am 5. 9. 1583 ein Konkordat abgeschlossen.

§ 2. **Die Entstehung des bayerischen Staates.** Vorgänge der inneren Erneuerung, politische Ereignisse und völkerrechtliche Akte wirkten zusammen, um das Territorium B. zu einem Staat zu erheben.

Der Zusammenschluß des Gebietes erfolgte zu seinem gegenwärtigen Bestande durch die im Erbgange vollzogene Vereinigung der pfälzischen und der diesseitigen Länder, sodann durch die im Reichsdeputationshauptschluß v. 25. 2. 1803 angeordneten zahlreichen Mediatisierungen kleiner Reichsstände und durch Gebietsverschiebungen und Erwerbungen infolge von Friedensschlüssen und andren Verträgen. Unter diesen waren für B. vor allem bedeutungsvoll der Preßburger Frieden v. 26. 12. 1805, der Rheinbundvertrag v. 12. 7. 1806, der Pariser Vt v. 28. 2. 1810, der Rieder Vt v. 8. 10. 1813, der Pariser Vt v. 3. 6. 1814 und der Vt mit Oesterreich v. 14. 4. 1816. Die Pfalz, welche infolge des Lüneviller Friedens v. 9. 2. 1801 an Frankreich verloren gegangen war, gelangte durch diesen Vt mit Oesterreich endgültig wieder an Bayern.

Aus den napoleonischen Kriegen ging B. trotz manchfacher Verluste, Schäden und Schulden doch als Staat gestärkt hervor. Die völkerrechtliche Anerkennung als souveräner Staat erfolgte durch den Preßburger Frieden, welcher dem bayerischen Herrscher den Königstitel einbrachte. Die Annahme desselben wurde am 1. 1. 1806 verkündigt. Am 12. 7. 1806 freilich trat B. dem Rheinbund bei und am 1. 8. 1806 erklärte es seinen Austritt aus dem Reich.

Wie die Auflösung des Reichs eine allmähliche war, so baute sich auch die Staatsgewalt in den ehemaligen Teilen des Reichs allmählich auf. In B. vollzog sich dieser innere Aufbau teils durch Konzentration und Erneuerung der Verw, teils durch einen siegreichen Kampf gegen die alte ständische Ordnung und ihre Rechtsvorstellungen, teils endlich auch durch eine völlige Erneuerung des Verhältnisses von Staat und Kirche. Aus den Trümmern und Wirren erhob sich die Monarchie zunächst zu einer absoluten. Die rechtliche Bindung dieser Staatsform nach den die Zeit beherrschenden Ideen der Konstitution folgte erst nach Vollendung der äußeren und inneren Festigung der Herrschaft.

Die Konzentration der Staatsgewalt in der Verw dankt B. zum guten Teil dem staatsklugen und energischen ersten Minister des Königs Maximilian I., M. J. von Montgelas, der in der Zeit seines Wirkens als Minister (1799—1817) in allen Teilen die Seele der Reformen war. Obgleich die Hauptkraft des Staates durch die Pflege der äußeren Beziehungen und durch Kriege in Anspruch genommen war und die physischen, wirtschaftlichen und finanziellen Kräfte des Volkes aufs äußerste angespannt waren, wurde doch der Staatsgedanke in den inneren Einrichtungen mit unermüdlicher Arbeit und staunenswerter Folgerichtigkeit ins Leben umgesetzt. Die in zahlreichen Edikten durchgeführten Hauptgedanken waren die folgenden.

Der Begriff des Staatsamtes wurde gereinigt von allen hergebrachten ständischen Zutaten an Vorrechten, Anwartschaften und Vorteilen und auf sein eigentliches Element, das Staatsgeschäft, zurückgeführt. Der Staatsdienst aber wurde als ein reines Verhältnis des öffentlichen Dienstes neu geordnet. Das Staatsgebiet wurde als ein-

Ewiger Bund

heitlich beherrschtes Land nach dem Bedürfnis der Verw in Provinzen geteilt und für die Provinzen (Kreise) wurden gleichförmige allgemeine VerwBehörden eingerichtet. Die behördliche Leitung der Verw aber wurde rein nach sachlichen Gesichtspunkten geschäftlich gegliedert und einem Ministerium übertragen, dessen führender Geist Montgelas war, welches aber in selbständige Departements (Ressorts) ungefähr nach den Haupttiteln der Hoheitsrechte zerfiel (Aeußeres, Inneres, Finanzen, Krieg). Die Ordnung der Finanzen wurde angebahnt durch die Scheidung des landesherrlichen Kammergutes vom Staatsgut (1804), durch planmäßige Liquidation, Konzentration und Verw der Staatsschuld (1811), durch Aufbau eines allgemeinen direkten Steuersystems auf einer Grundsteuer und durch Neuregelung der wichtigsten indirekten Steuer, des Malzaufschlages. Für Bedeutung und Entwicklungsfähigkeit der Selbstverwaltung fehlte dem Reformator der Sinn. Die auf Kosten des Gemeindelebens durchgeführte Konzentration der Stiftungs-, Ortsvermögens- und ArmenVerw (1806—1808) wurde schon nach einem Dezennium (1817, 1818), allerdings erst nach Montgelas Sturz, rückgängig gemacht [¶ unten B § 1].

§ 3. **Die Verfassung des bayerischen Staates.** Der Verband der Staatsangehörigen, der in der neuen Ordnung auf grundsätzlich veränderter Auffassung des Persönlichkeitsbegriffes sich aufbaute, wurde zwar nicht mit einem Mal und völlig von allen begünstigenden und belästigenden Privilegien befreit. Vorrechte des Adels blieben in der Hauptsache als persönliche Rechte bestehen, die Patrimonialgerichtsbarkeit wurde kodifiziert, der hohe Adel [¶] erhielt sein Sonderrecht, und die besonderen Verhältnisse des königlichen Hauses wurden in Familiengesetzen geregelt. Daneben aber wurde die Leibeigenschaft aufgehoben und einige auf der Grundherrschaft ruhende Dienste und Reallasten beseitigt oder abgelöst. Durch die Gleichberechtigung der christlichen Glaubensgesellschaften im bürgerlichen Verkehr wurde einem Staatsbürgertum der Boden geschaffen und die grundsätzliche Katholizität des Landes durchbrochen. Die alte ständische Verfassung konnte unter den so veränderten Verhältnissen nicht erhalten bleiben, und das Verhältnis zu den Glaubensgesellschaften, insbesondere zu Rom bedurfte einer durchgreifenden neuen Ordnung.

Der Beseitigung der Landstände und ihrer Verfassung war schon durch ein Edikt v. 8. 6. 1807 vorgearbeitet. In demselben war die Aufhebung der Befreiungen von Staatsauflagen angeordnet worden. Bald darauf wurden die landschaftlichen Kassen aufgehoben. Das auf den Frieden von Tilsit (7. 7. 1807) hin von Napoleon errichtete Königreich Westfalen hatte eine für die Rheinbundstaaten vorbildliche Verfassung erhalten.

Die Nachbildung dieser Verfassung ward auch für B. beschlossen. Eine V v. 1. 5. 1808 hob die Reste der landschaftlichen Verfassung auf. Eine bald nachher verkündigte Verordnung vom gleichen Tage brachte die Konstitution für das Königreich B. Manche von den schon vorhin genannten Neuerungen bildeten den Inhalt dieser Konstitution. Eine Reihe von Edikten über besondere Gegenstände folgte nach. Die Konstitution selbst behandelt Staat, Thronfolge Gesetzgebung, Rechtspflege, Verw, Kgl Haus und Heer. Das wesentlich Neue war die Regelung eines neuen Weges der Gesetzgebung, an der eine Nationalrepräsentation allerdings nur gutachtlich mitwirken sollte. Diese Vertretung des Volkes war wesentlich als eine Vertretung des größeren Besitzes gedacht und auf einem umständlichen und unfreien Wahlrecht aufgebaut. Die Verfassung trat am 1. 10. 1808 in Kraft. Zur Einsetzung und Einberufung der Nationalrepräsentation kam es nicht.

So ging denn B. aus dieser Bewegung zunächst als absolute Monarchie hervor. Die konstitutionelle Propaganda ruhte indes nicht und der König legte Wert auf eine Konstitution aus eigener Entschließung. Ende 1814 begannen Ministerialkonferenzen, die indes zu keinem Abschluß führten. Die Ereignisse von 1815, insbesondere der Abschluß des deutschen Bundesvertrages traten dazwischen. Nach des Ministers Grafen Montgelas Entlassung (Februar 1817) entschloß der König sich im Beginne des Jahres 1818 zur Wiederaufnahme des Werkes, u. a. auch aus dem Grunde, um in der Freiheit seiner Entschließung nicht durch „Direktiven" aus Wien gehemmt zu werden und um mit der Verfassung auch der dem Papst gegenüber aus den Konkordatverhandlungen übernommenen Pflicht zu entsprechen.

Unter den die VU vorbereitenden und unterbauenden Maßregeln bildeten neben den Edikten zur Aufhebung der ständischen Verfassung die Anordnungen und Verhandlungen in Bezug auf das Verhältnis von Staat und Kirche den wichtigsten und schwierigsten Teil. Mit dem Beginn der Regierung Maximilian I wurde eine Reihe von Edikten eröffnet, welche die reine Katholizität des Landes durchbrach. Der Inhalt dieser Edikte und ihre rechtliche Rechtfertigung gehen auf den Titel der Kirchenhoheit des Landesherrn zurück. Die Reihe wurde durch die kurfürstliche Entschließung v. 10. 11. 1800 eröffnet, in welcher das katholische Bekenntnis als Voraussetzung der Niederlassung beseitigt wurde. Es folgten bald zahlreiche, die Glaubensfreiheit, die Eheschließung, die religiöse Erziehung u. a. betreffende Anordnungen. Der Landesherr beschränkte sich in diesen Edikten nicht auf Regelung rein weltlicher Gegenstände, sondern traf auch Bestimmungen, welche das Verhältnis der Glaubensgesellschaften unter einander und zu den Gläubigen, der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Glaubensgesellschaften und den weltlichen Teil der geistlichen Amtsführung betrafen. In einer V v. 7. 5. 1804 wurde der allgemeine Standpunkt, in dem die Konstitution v. 1. 5. 1808 ergänzenden Edikt v. 24. 3. 1809 eine ausführliche Regelung des neuen Staatskirchenrechts niedergelegt. Auf diesem Wege staatskirchlicher Gesetzgebung fortzuschreiten, wurde der König durch Einsprüche des Papstes gehindert. Die Klagen, welche der katholische Klerus in Rom anbrachte, kehrten von dort in Form diplomatischer Vorstellungen an den bayerischen Hof zurück. Die hieraus erwachsenden langwierigen Verhandlungen führten als Ergebnis den Abschluß des Konkordates v. 5. 6. 1817 herbei. In a XVIII Abs I desselben verpflichtete sich der König, das Konkordat als Staatsgesetz zu erklären (lex status declar bitur). Diese Erklärung, für welche kein Termin bestimmt war, wurde zunächst aufgeschoben und erfolgte dann in der Form, daß das

Ewiger Bund

Konkordat mit dem Religionsedikt und dem Protestantenedikt zusammen in der VU v. 26. 5. 1818 als deren Bestandteil verkündigt wurde. (Ueber die Entstehungsgeschichte der bayerisch n VU vgl. insbes. Seydel, StR 1, 100 ff. Ueber das Verhältnis von Staat und Kirche vgl. H. v. Sicherer, Staat und Kirche in B. vom Regierungsantritt des Kurf. Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee 1799—1821, 1874.)

Die VU behandelt in 10 Titeln und 10 Beilagen, von welchen die 2. mit 2 Anhängen (Konkordat, Protestantenedikt) versehen ist, die Grundlagen des bayerischen Staatsrechtes und ist in ihr m Kern eine annähernd folgerichtige Kodifikation des konstitutionellen Prinzips der Herrschaft. Zunächst freilich enthielt sie noch wichtige Reste der ständischen Ordnung, so insbesondere in der Kodifikation der Vorrechte des Adels (Tit. V, Beil. IV, V, VII, VIII), dann in der Erhaltung der Gutsherrschaft (Beil. VI) und in der Zusammensetzung der Ständeversammlung (Tit. VI). Auch entsprachen die Rechte dieser Versammlung und die rechtliche Stellung der Minister noch nicht vollkommen den Anforderungen jenes Prinzips.

Die Gesetzgebung des Jahres 1848 vollendete in diesen grundsätzlichen Beziehungen, was die VU noch übrig gelassen hatte. Abgesehen von einigen minder wichtigen, vor und nach 1848 erlassenen und auf die Verfassung bezüglichen Gesetzen (vollständige Angabe und Abdruck s. meine und von Sutners Ausgabe der bayerischen VU², 1907) ist das bayerische Verfassungsrecht in den Gesetzen v. 4. 6. 48, durch welche die Grundherrschaft aufgehoben, das Wahlrecht des Landtages in ein allgemeines umgewandelt, dem Landtag das Recht der Initiative eingeräumt und die staatsrechtliche Verantwortlichkeit der Minister begründet worden ist, fortgebildet worden.

Unter den neuesten auf das Verfassungsrecht bezüglichen Landesgesetzen sind vor allem das die Regentschaft betreffende G v. 26. 10. 87 (zu Tit. II § 18 VU), und das LandtagswahlG v. 9. 4. 06, durch welches das G v. 4. 6. 48 gl. Betr. unter Beseitigung des indirekten Wahlmodus und andren eingreifenden Neuerungen aufgehoben und ersetzt wurde. Die familienrechtlichen Verhältnisse des Kgl Hauses sind in dem Familienstatut v. 5. 8. 1819, die staatsrechtlichen (Apanagen usw.) in dem FinanzG v. 28. 12. 1831 und im CivillisteG v. 1. 7. 1834 geregelt. Ein neues BeamtenG v. 16. 8. 08 ist an die Stelle der 9. Beilage (Staatsdieneredikt) getreten.

§ 4. **Verhältnis Bayerns zum Reich.** Die wichtigste Aenderung hat die bayerische Verfassung mit denjenigen der übrigen deutschen Staaten zusammen durch Errichtung des deutschen Reichs und dessen Verfassung erfahren. Das Reich hat in Bezug auf B. keine andre rechtliche Natur als in Bezug auf die übrigen deutschen Staaten. Das Verhältnis B. zum Reich bestimmt sich nach den Normen der RV v 16. 4. 71, nach dem Vt betr. den Beitritt B. zur Verf des Deutschen Bundes und dem Schlußprotokoll v. 23. 11. 70 sowie nach den von der RV selbst in Bezug genommenen sonstigen Verträgen und den auf Grund der RV ergangenen Reichsgesetzen und abgeschlossenen Verträgen.

Die besonderen Rechte B. in Bezug auf das Reich stehen zu den gleichen Mitgliedschaftsrechten im Verhältnis der Ausnahme zur Regel; sie stehen unter dem Schutze des a 78 Abs 2 der RV und sind teils in der RV selbst teils in dem Versailler Vt v. 23. 11. 70 nebst Schlußprotokoll v gl. D. aufgeführt

Quellensammlungen und Literatur. Aus der Reichszeit sind besonders zu nennen: 1. W. X. A. Kreittmayr, Sammlung der neuesten und merkwürdigsten kurpfalzbayerischen Generalien und Landesordnungen 1771. 2. G. K. Mayer, Sammlung der kurpfalzbayerischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen 1789 bis 1799. Seit 1799 erfolgte eine Publikation landesherrlicher Edikte usw. in dem Münchner Intelligenz- und Regierungsblatt. Dazu trat seit 1806 ein RegBlatt und infolge einer V v. 29. 12. 1817 vom 1. 1. 1818 ab für das diesseitige Bayern 1) das Gesetzblatt, 2) das Reg- und Intelligenzblatt, welch letzteres seit 1826 RegBlatt hieß. Für die Pfalz erfolgte die Publikation auf Grund der Kgl V v. 23. 5. 1816 in dem Amtsblatt der k. b. Reg des Rheinkreises. Seit V v. 24. 1. 72 erfolgten die Publikationen für das Königreich gemeinsam in dem Gesetzblatt und dem RegBlatt, welche durch V v. 29. 10. 73 mit Wirkung v. 1. 1. 74 ab zu einem einheitlichen „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern" vereinigt wurden. — Als Quellensammlungen sind für die ältere Zeit zu benutzen: 1. G. Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren StaatsVerw des Kgr. B. bestehenden Verordnungen, 20 Bde. 1835/39, fortgef. 1853/59 von Strauß. 2. Siebenpfeiffer, HB der Verfassung, Gerichtsordnung und gesamten Verw Rheinbayerns, 1831/35, fortgef. 1846 von Luttringhausen. 3. K. Weber, Neue Gesetz- und Verordnungensammlung f. d. Kgr. B. mit Einschluß der Reichsgesetzgebung, seit 1880 fortgeführt bis zur Gegenwart. — Ueber die ältere Literatur bis Seydel vgl. meine Abhandlung: Ein Jahrhundert bayerischer Staatsrechts-Literatur (in Festgabe für Laband), 1908. **Piloty.**

B. Behörden-Organisation

§ 1. Geschichtliche Entwicklung. § 2. Verwaltungsministerien. § 3. Staatsrat. § 4. Kreisregierungen. § 5. Distriktsverwaltungsbehörden. § 6. Lokalbehörden.

§ 1. **Geschichtliche Entwicklung.** Die geschichtliche Entwicklung des modernen Behördensystems der inneren Verw in B. beginnt mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts. Eine kurfürstliche Resolution v. 25. 2. 1799 führte eine neue Ministerialorganisation nach dem Realsystem (Aeußeres, Finanzen, Justiz und Polizei, Kultus und Unterricht) ein. Dazu eine weitere V v. 26. 5. 1801 (R. u. Intell.Bl 353). Die V v. 29. 10. 1806 (RBl 425) schuf 4 Departements: der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen und der Justiz (oben A § 2 a. E). Als Verwaltungsmittelstellen bestanden (seit 1803) die Landesdirektionen (Bayern, Neuburg, Oberpfalz, Franken und Schwaben). Aeußere Behörden waren (V v. 24. 3. 1802 [RBl 236]) die Landgerichte (für Justiz und Polizei) und die Polizeidirektionen in den Städten. Daneben bestanden die gutsherrlichen Patrimonialgerichte.

Eine Neugestaltung des Behördenorganismus der Verw knüpfte sich an den Erl der Konstitution von 1808. Das Min gliederte sich in 5 Departements: des Aeußern, der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs (Konst. Tit. 3 § 1). Da-

Ewiger Bund

neben wurde als oberste beratende Stelle ein Geheimer Rat (Organ.Ed. v. 4. 6. 1808 [RBl 1329]) errichtet. Verwaltungsmittelstellen waren die General-Kreis-Kommissariate (V v. 17. 7. 1808 [RBl 1649] u. v. 7. 10. 1810 [RBl 899]). Die Zahl der Kreise war zuerst 15 (V v. 21. 6. 1808 [RBl 890]). Die Einrichtung der äußeren Behörden blieb die frühere; jedoch wurde die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch Ed. v. 16. 8. 1812 (RBl 1505) neu geregelt.

Ein dritter Abschnitt der Entwickelung beginnt mit dem Jahre 1817. Die V v. 2. 2. 1817, die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Staates betr. (RBl 49) teilte das Gesamtministerium in fünf Departements: des Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, der Finanzen und der Armee und setzte an die Stelle des geheimen Rates einen Staatsrat (DienstesInstr v. 3. 5. 1817 [RBl 425]). Durch V v. 20. gl. Mts. (RBl 113) wurde das Königreich in acht Kreise geteilt und an deren Spitze durch V v. 27. 3. 1817 (RBl 233) Kreisregierungen gestellt, die sich unter einem Generalkommissär als Präsidenten in die zwei Kammern des Innern und der Finanzen teilten (in der Pfalz schon durch V v. 18. 8. 1816 [RBl 563] eingeführt). Die durch diese Verordnungen geschaffenen Grundlagen sind seither in der Hauptsache aufrecht erhalten worden. Der äußere Dienst blieb im ganzen unverändert, abgesehen von der Neuregelung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei durch die VU von 1818.

Die nunmehrige Gestaltung der obersten und Mittelstellen datiert im wesentlichen aus dem Jahre 1825. Die Form.V für die Ministerien v. 9. 12. 1825 (RBl 977) beließ es bei den bisherigen fünf Departements. In der Folge ergaben sich folgende Aenderungen der Ministerialeinteilung: Errichtung eines MinInn für kirchliche Angelegenheiten durch V v. 15. 12. 46 (RBl 921), erweitert zu einem MinInn für Kirchen- und Schulangelegenheiten durch V v. 27. 2. 47 (RBl 169). Aufhebung dieses Min und Errichtung eines StaatsMin des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch V v. 11. 11. 48 (RBl 1105), Wiedererrichtung des ersteren Min durch V v 16. 3. 49 (RBl 249) und Auflösung des letzteren Min durch V v. 1. 12. 71 (RBl 1833). Durch V v. 14. 12. 03 wurde ein StaatsMin für Verkehrsangelegenheiten errichtet.

Der Staatsrat, der schon 1821 (R. u. Intell.Bl 49) eine revidierte Instr erhalten hatte, bekam abermals eine neue Instr unterm 18. 11. 1825 (RBl 865), die im Laufe der Zeit mit der sinkenden Bedeutung des Staatsrats erhebliche Aenderungen erlitt und mit Einführung der Verwaltungsrechtspflege durch die jetzt geltende V v. 3. 8. 79 (GVBl 737) ersetzt wurde.

Für die Kreisregierungen wurde unterm 17. 12. 1825 (RBl 1049) die — allerdings mit beträchtlichen Aenderungen — noch geltende Form.V erlassen. Die Bezeichnung der Regierungsbezirke und deren Grenzen erfuhren Aenderungen durch die V v. 29. 11. 37 (RBl 793), die Grenzen abermals durch V v. 19. 6. 79 (GVBl 665).

Bezüglich der äußeren Behörden ist folgendes zu bemerken. Durch das G v. 4. 6. 48, betr. die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixierung und Ablösung der Grundlasten (GBl 97) wurde die patrimoniale Gerichtsbarkeit und PolVerw v. 1. 10. gl. J. ab aufgehoben. Das G v. 4. 6. 48, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Zivil- und Strafsachen und über das Strafrecht betr. (GBl 137) — sog. „Grundlagengesetz" — sprach ferner den Programmsatz aus: „Die Rechtspflege soll von der Verwaltung, selbst in den untersten Behörden, getrennt werden." Verwirklicht wurde diese Trennung aber erst durch das GVG v. 10. 11. 1861 (GBl 209) und die hieran sich schließende V v. 24. 2. 62, die Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden betr. (RBl 409).

Diese Entwicklung bezog sich nicht auf die Pfalz, wo Justiz und Verw von der französischen Zeit her völlig getrennt waren. Die äußeren VerwBehörden waren die Landkommissariate (Kgl Entschl. v. 6. 11. 1817 [pfälz. KrABl 1818 S 155]). Die Einrichtung dieser Behörden wurde durch V v. 19. 4. 62 (RBl 631) und 25. 1. 63 (RBl 81) mit der diesseitigen Organisation in Einklang gebracht.

§ 2. **Die Verwaltungsministerien.** Der Personalstand der Ministerien ist weder durch Gesetz noch durch Verordnung bestimmt. Er gliedert sich unter dem Minister als Vorstand in Beamte des Referatsdienstes (Ministerialdirektoren, Ministerialräte, Ober-RegRäte, RegRäte, Reg- und Bezirksamtsassessoren usw.) und des formellen Dienstes (Registratur, Sekretariat, Kanzlei, Expedition, Buchhaltung und Rechnungskommissariat). Ein Referent hat als Generalsekretär die Ausfertigungen gegenzuzeichnen und die Aufsicht über Expedition, Sekretariat, Registratur, Kanzlei und Dienerschaft zu führen. Durch die V v. 18. 12. 06 und 26. 9. 07 wurden in den Ministerien zur Entlastung der Minister Abteilungen eingerichtet, deren Vorstände in minder wichtigen Geschäften im Auftrage des Min selbständig verfügen.

Streitigkeiten der Ministerien über die Zuständigkeit oder die Erledigung gemeinsamer Geschäftsgegenstände entscheidet der König nach Vernehmung des Staatsrats (V v. 3. 8. 79 § 7).

Die Verwaltungsministerien sind folgende:

1. Das Staatsministerium des Innern. Dasselbe hat als technische Beamte einen Obermedizinalrat, den Oberlandstallmeister und den Landestierarzt. Als besondere Abteilung besteht die oberste Baubehörde, der die Wasserkraftabteilung und das hydrotechnische Bureau eingegliedert sind, während das Wasserversorgungsbureau (V v. 21. 12. 08) eine dem StaatsMinInn unmittelbar unterstellte Zentralstelle ist. Mit der obersten Baubehörde ist auch der kulturtechnische Dienst (V v. 26. 12. 08) verbunden. Die oberste Baubehörde ist auch technisches Organ der übrigen Zivilstaatsministerien (außer des VerkehrsMin) in Landbausachen, vgl. V v. 23. 1. 72 und 14. 12. 03. [¶ Bauwesen].

In den Geschäftskreis des StaatsMinInn gehören: a) „alle Gegenstände des inneren Staatsrechts und der Landeshoheit", soweit sie nicht anderen Ministerien überwiesen sind, insbesondere die staatsrechtlichen Verhältnisse der standesherrlichen Familien; b) die Organisation der VerwBehörden, die Dienstesaufsicht über dieselben und die Verhältnisse der Aspiranten für den Dienst der inneren Verw, was die Rechtskandidaten betrifft, im Benehmen mit dem JustizMin; c) die

Ewiger Bund

Dienstesaufsicht über den VGH und dessen Mitglieder, dann über die Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichtshofe (G v. 8. 8. 78 a 5); d) das Landesarchivwesen; e) die Angelegenheiten der Orts-, Distrikts- und Kreisgemeinden, im Benehmen mit den sachlich etwa außerdem beteiligten Ministerien; f) die „gesamte Staats- und Landespolizei, dann alle dahin gehörigen Anstalten, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung im Innern zum Zwecke haben". Mit diesen Worten wollen alle staatlichen VerwAngelegenheiten bezeichnet werden, welche nicht anderen Ministerien zugewiesen und nicht wirtschaftlicher Natur sind. Dahin gehören insbesondere die Sicherheitspolizei, das Armenwesen, das Heilwesen. Dem Geschäftskreise des MinInn fallen ferner g) die Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verw in ihrer überwiegenden Mehrzahl zu; so Maß und Gewicht, Bau- und Feuerpolizei, Versicherungswesen, insbesondere auch Arbeiterversicherung, Kreditwesen, Land- und Wasserstraßen, Landwirtschaft, Viehzucht mit Veterinärwesen, Forstpolizei, Jagd und Fischerei, Gewerbepolizei nur soweit diese mit Landwirtschaft, Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei sowie der Wasserwirtschaft in erster Linie zusammenhängt; sodann h) das Bauwesen. Es sind jedoch von der Zuständigkeit des MinInn jene Bauten ausgenommen, welche ihrem Zwecke nach in den Geschäftskreis anderer Ministerien fallen. Zum MinInn gehört weiter i) die amtliche Statistik des Landes. k) Das MinInn ist auch das Min für Heeresangelegenheiten, insoweit bei denselben eine Mitwirkung der Zivilbehörden eintritt. l) Es hat bei den Beratungen des StaatsMin der Justiz über die bürgerliche und Strafgesetzgebung mitzuwirken. m) Das MinInn führt endlich die Aufsicht über die Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Hof- und Staatshandbuches.

Besondere Organe (Ausschüsse, Kommissionen) des MinInn für einzelne technische Geschäftszweige sind: a) der Obermedizinalausschuß — V v. 24. 7. 71 (RBl 1489) und v. 11. 2. 77 (GVBl 42); b) das statistische Landesamt, dem ein st. Beirat beigegeben ist (V v. 21. 12. 08, GVBl 1138); c) die Normal-Eichungskommission — V v. 23. 11. 69, revid. 27. 1. 83 und Nachtrag v. 18. 6. 83 (GVBl 1883 S 61); d) die Landeskultur-Rentenkommission — V v. 4. 6. 84 (GVBl 413); e) die Flurbereinigungskommission — V v. 30. 11. 86 (GVBl 635); f) die Ministerial-Forstabteilung des FinanzMin ist technisches Organ des StaatsMinInn „für Fragen der Forst- und Jagdpolizei, sowie der Bewirtschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen" — V v. 19. 2. 85 (GVBl 29) § 5; g) das Zentralberatungskomitee für Gestütswesen (vgl. unten e); h) das Wasserversorgungsbureau; i) die Landesinspektoren bezw. Konsulenten für Tierzucht und Weinbau, bezw. für Milchwirtschaft, Fischerei, Obst- und Gartenbau; k) der Wasserwirtschaftsrat (V v. 25. 11. 08).

Abgesehen von den allgemeinen VerwBehörden sind dem MinInn folgende besondere Behörden unterstellt: a) der VGH und die Staatsanwaltschaft bei demselben — G v. 8. 8. 78; b) das Landes-Versicherungsamt — V v. 29. 5. 86 (GVBl 295, DAnw 547); c) die Archive (allgemeines Reichsarchiv und Kreisarchive) — V v. 21. 4. 1812 (RBl 808; vgl. auch GVBl 1882 S 73); d) die Versicherungskammer, welche die Geschäfte der staatlichen Brand-, Hagel- und Viehversicherung führt — G v. 3. 4. 75 (GVBl 269, V v. 21. 12. 08), 13. 2. 84 (GVBl 61), 11. 5. 76 (GVBl 207) und v. 15. 4. 00 (GVBl 377) neue Fassung des G v. 23. 4. 1910 (GVBl 179); e) die GestütsVerw (LandgestütsVerw, Bezirksgestütsinspektionen) — V v. 16. 9. u. 22. 12. 73 (RBl 1457, 1713), 5. 3. 77 (GVBl 51), 1. 12. 81 (GVBl 1321); f) die Zentralimpfanstalt.

Ueber die Gendarmerie vgl. besonderen Artikel.

2. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zählt zu seinem Wirkungskreise als KultusMin „alle auf Religion und Kirchen sich beziehenden Gegenstände", zu seinem Wirkungskreise als UnterrichtsMin „alle Gegenstände der Erziehung, des Unterrichts, der sittlichen, geistigen und künstlerischen Bildung und die dafür bestehenden Anstalten", also nicht bloß das eigentliche Schulwesen, sondern auch die Pflege der Wissenschaften und Künste als solchen. Das forstliche Unterrichtswesen ist den Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen gemeinsam untergeben (V v. 21. 8. 81 [GVBl 1283]). Zum Geschäftskreise des KultusMin gehören auch die Angelegenheiten der Stiftungen für Zwecke des Kultus, Unterrichts usw. Für die Mittelschulen ist im KultusMin durch V v. 3. 12. 08 (GVBl 1035) eine besondere Abteilung mit fachmännischen Referenten gebildet worden.

Als beratendes fachmännisches Kollegium für die Oberleitung der humanistischen und realistischen Mittelschulen besteht beim Min der oberste Schulrat (V v. 22. 11. 72) und für die übrigen Schulen die Landesschulkommission (V v. 13. 8. 05). Ueber die dem Min unterstehenden Schulen und Anstalten s. v. Seydel, Das Staatsrecht des Königreichs B. in HB d. öff. R.[2] 1903, 329 ff.

3. Dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern ist durch V v. 10. 11. 04 die oberste Aufsicht auf Handel, Industrie und Gewerbe, die Förderung dieser wirtschaftlichen Interessen, der Vollzug der Gewerbeordnung mit Einschluß der Gewerbe- und Fabrikeninspektion, die oberste Aufsicht über das Bergwesen (vgl. V v. 10. 3. 06) und die geognostische Untersuchung des Landes, endlich der Vollzug des Berggesetzes übertragen. Dem Min sind die Bergbehörden (Oberbergamt und 3 Berginspektionen) unterstellt. Bei demselben wurde durch V v. 10. 1. 07 eine Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel errichtet.

4. Das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten hat die oberste Aufsicht über das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, die oberste Leitung der Staatsanstalten für den Verkehr (Eisenbahnen, Posten, Telegraphen, Telephone, Dampfschiffahrt, Kanäle), die oberste Aufsicht über die Privat-Eisenbahnen (auch Trambahnen) und Dampf- und sonstige Motorschiffahrtsunternehmungen. Als Mittelstellen für diese Aufgaben sind ihm die Eisenbahn- und Oberpost-Direktionen sowie eine Anzahl besonderer Aemter, denen die zentrale Behandlung einzelner Geschäftsaufgaben überwiesen

Ewiger Bund

ist, unterstellt (V v. 18. 12. 06). Dem Verkehrs-Min ist durch V v. 15. 8. 08 ein Landeseisenbahnrat beigegeben worden.

§ 3. **Der Staatsrat** [¶] war ursprünglich nach französischem Vorbilde eingerichtet und mit einer umfassenden rechtsprechenden Tätigkeit (administrativ-kontentiöse Sachen) ausgestattet. Instr v. 9. 1. 1821 (R. u. Intell.Bl 49), dann v. 18. 11. 1825 (RBl 865). Die rechtsprechende Zuständigkeit bröckelte allmählich ab; den Abschluß bildet die Einführung der VerwRechtspflege (s. den Art.). Der Staatsrat ist nunmehr eine fast lediglich beratende Stelle und hat auch als solche wesentlich eine formale Rolle.

Der Staatsrat besteht unter dem Vorsitze des Königs (event. des ernannten Stellvertreters, des Ministerratsvorsitzenden, des ältesten StaatsMin), aus dem Kronprinzen, wenn volljährig, den Min und mindestens ebenso vielen Staatsräten im ordentlichen Dienste (sie erhalten nur mehr eine Funktionszulage zu ihrem Gehalte, da sie durchweg Ministerialbeamte sind). Er kann durch außerordentliche Mitglieder (nachgeborene Prinzen der Kgl direkten Linie, Staatsräte im außerordentlichen Dienste, sonstige Staatsbeamte) verstärkt werden. Die Staatsräte i. o. D. sind nach dem MinisterverantwortlichkeitsG v. 4. 6. 48 Stellvertreter der Staatsminister.

Der Staatsrat ist die oberste beratende Stelle, in und mit welcher der König die wichtigeren Staatsangelegenheiten in Erwägung nimmt.

Der Beratung im Staatsrate unterliegen die Gesetze (VU Tit. VII § 30) und das Budget, Wünsche und Anträge des Landtags, die Behördenorganisation, Meinungsverschiedenheiten der Ministerien über die Zuständigkeit und über die Erledigung gemeinsamer Geschäftsgegenstände, Beschwerden an den König wegen Kränkungen des Eigentums oder der persönlichen Freiheit durch Amtshandlungen der Ministerien — praktisch belanglos — (V § 7), Verhängung des Belagerungszustandes (s. den Art.), alles, was der König etwa sonst dem Staatsrat zur Begutachtung überweist.

Entscheidende Stelle ist der Staatsrat: bei Verfassungsbeschwerden des Landtags (VU Tit. X § 5), bei Beschwerden der Staatsbeamten über unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand (BeamtenG v. 15. 8. 08 a 51), bei Rekursen der Rechtsanwälte gegen ministerielle Disziplinarstrafverfügungen in Verwaltungssachen (V v. 24. 3. 1816 [RBl 153], Gültigkeit bestritten), nach pfälzischem Rechte bei Beschwerden der Kirchenverwalter wegen versagten Streitkonsens und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bischof und einem Gemeinderate über den erforderlichen Kultusaufwand (Décr. concernant les fabriques v. 30. 12. IX a 77, 97; vgl. Seydel, StR, 2. Aufl., I, 495 ff.

§ 4. Die allgemeinen Verwaltungsstellen in den RegBezirken sind die Kreisregierungen [¶ Kreis].

§ 5. **Distriktsverwaltungsbehörden** sind die Bezirksämter und die Behörden der unmittelbaren Städte (für die Pfalz s. G v. 15. 8. 08) [¶ Bezirk, Gemeindeorganisation].

§ 6. **Die Lokalbehörden** sind in den Städten und Märkten die Magistrate, in den übrigen Gemeinden die Gemeindeausschüsse. Die PolVerw (im Sinne der inneren Verw) steht in erster Linie den Bürgermeistern zu, während die ortspolizeilichen Vorschriften von den Magistraten und Gemeindeausschüssen erlassen werden (GemO für die Landesteile diesseits des Rheins a 92 und 138, pfälz. GemO a 71). Die Gemeinden sind hiernach, abgesehen von ihrem eigentlichen Wirkungskreise, die untersten Vollzugsorgane der Staatsgewalt [¶ Gemeindeorganisation, Gemeindeverwaltung, Polizei sowie Seydel StR² 2, 28 ff].

Quellen vgl. § 1. Die Verwaltungseinteilung s. im Ortschaftenverzeichnis des Königreichs B., herausgegeben vom Kgl B. Statistischen Landesamt.

Literatur: v. Seydel, StR² 1, 18 ff, 107 ff. 490 ff; W. Krais, HB der inneren Verw im diesrh. B.⁴, 1898; v. Geib-Besnard, HB für die Gemeindebehörden d. Pfalz³, 1898/1901; J. Graßmann im JahrbOeffR 2, 38 ff (Aenderungen in der bayr. Behördenorganisation). **M. v. Seydel-J. Graßmann.**

Beamte

§ 1. Im allgemeinen; Staatsbeamte i. e. S. § 2. Gesetzgebung. § 3. Einteilung der staatlichen Berufsbeamten. § 4. Begründung des Beamtenverhältnisses. § 5. Erfordernisse für den Eintritt. § 6. Beginn des Beamtenverhältnisses. §§ 7, 8. Rechte und Pflichten der Beamten. § 9. Beschränkungen der Beamten. § 10. Verletzung der Beamtenpflichten. § 11 Beendigung des Beamtenverhältnisses. Stellung zur Disposition. Suspension. Versetzung. § 12. Staatsbeamte im weiteren Sinne. Privatbeamte.

§ 1. Beamte im allgemeinen. Staatsbeamte im engeren Sinne (Berufsbeamte). Die Rechtsverhältnisse der einzelnen Arten von B. sind unter einander so verschieden, daß eine einheitliche Bestimmung des Begriffs „Beamter" nicht gegeben werden kann. Zunächst fällt in die Augen der Gegensatz zwischen Privatbeamten (s. § 12) und öffentlichen Beamten. Während die ersteren für eine Privatperson, eine Privatgesellschaft oder eine private Korporation tätig sind, versteht man unter „öffentlichen Beamten" diejenigen Personen, die einem politischen Gemeinwesen (Reich, Staat, Kommunalverband) oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Korporation (Kirche; Handelskammer, Gewerbekammer, Landwirtschaftskammer usw.) oder Anstalt kraft eines besonderen öffentlich-rechtlichen Aktes zur Leistung von dauernden Diensten verpflichtet sind.

Unter den öffentlichen B. nehmen die Staatsbeamten die wichtigste Stelle ein. StaatsB. in der allgemeinsten Bedeutung des Wortes sind diejenigen, die auf Grund staatlicher Berufung ein Amt bekleiden d. h. einen durch das öffentliche Recht begrenzten Kreis staatlicher Geschäfte unter öffentlicher Autorität besorgen. In den B.Gesetzen der deutschen Staaten werden die B. auch mit dem Ausdruck Staatsdiener bezeichnet, weil sie zum Staat in einem Dienstverhältnis stehen. Je nach dem Charakter dieses Dienstverhältnisses, namentlich dem Grade seiner Festigkeit und Beständigkeit, unterscheidet man B. im engeren und im weiteren Sinne. B. im ersteren Sinne sind diejenigen, deren Dienstverhältnis zum

Ewiger Bund

Staate ein so enges ist, daß es sich nicht auf ein konkretes Amt erstreckt, sondern unabhängig von der Verwendung in einem bestimmten Amte als „Eigenschaft" der Person besteht. Diese B. werden Berufsbeamte genannt, weil für sie der Staatsdienst der Mittelpunkt ihrer Lebenstätigkeit, also Lebensberuf ist; nur für deren Rechtsverhältnisse bestehen allgemein gültige Normen, und nur auf sie bezieht sich daher die nachfolgende Darstellung (§ 1—11). Wegen der B. im weiteren Sinne s. § 12; ¶ ferner Amt, Ehrenamt.

Solange der Staatsbegriff in Deutschland noch unentwickelt war, wurden die B. lediglich als in einem persönlichen Verhältnis zum Landesherrn stehend angesehen und als „landesherrliche Bediente" bezeichnet, neben denen es ständische und andere Angestellte gab. Das B.Verhältnis war ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen Landesherrn und B.; der B. verpflichtete sich vertragsmäßig zu genau bestimmten Leistungen. Erst als die moderne Staatsidee in den deutschen Territorialstaaten zum Durchbruch kam, erhielten die Dienste der B. allmählich einen staatsrechtlichen Inhalt; aus landesherrlichen Dienern wurden Staatsdiener, die den Aufgaben und Zwecken des Staates unter voller Hingebung ihrer Persönlichkeit und Einsetzung ihrer ganzen Arbeitskraft zu dienen haben. Diese Anforderung erfüllen aber nur diejenigen B., die aus dem Staatsdienst ihren Lebensberuf machen und demzufolge nicht nur für den Staat, sondern auch nur durch den Staat leben, indem sie nämlich in einem auskömmlich bemessenen Gehalte ihren Lebensunterhalt finden. Nur bei diesen BerufsB. ist das volle B.- oder Staatsdienerverhältnis vorhanden; nur auf sie finden die Gesetze und VerwVorschriften, welche die Verhältnisse der StaatsB. regeln, in vollem Umfang Anwendung. Sie bilden einen besonderen, auf der Gemeinschaftlichkeit des freiwillig übernommenen Berufes beruhenden Berufsstand mit eigenem Standesbewußtsein und Standesgeiste. Ihnen liegen zum Unterschiede von den übrigen B. neben den aus der Führung eines Amtes sich ergebenden besonderen Amtspflichten allgemeine Standespflichten ob, die zum Teil die Amtszeit überdauern, indem sie auch von suspendierten, zur Disposition gestellten oder in den Ruhestand versetzten B. zu erfüllen sind (s. § 11); und wie die Pflichten, so sind auch die Standesrechte in mancherlei Beziehungen von der tatsächlichen Führung eines Amtes unabhängig.

Da der B.Stand ein Stand im rechtlichen, nicht bloß im tatsächlichen Sinne (wie z. B. der Kaufmannsstand) ist, so bedürfen die Rechtsverhältnisse seiner Angehörigen der Regelung durch Gesetz. Wie diese Regelung in den größeren deutschen Staaten erfolgt ist, ergibt die nachfolgende Uebersicht.

§ 2. Uebersicht der Gesetzgebung. Die erste zusammenfassende Regelung der Staatsdienerverhältnisse in Deutschland erfolgte durch das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten, in dessen Titel 10 Teil II „Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats" der staatsrechtliche Charakter des B.Verhältnisses bereits voll zur Anerkennung gekommen ist. Die preußische VU v. 31. 1. 50 traf später in den a 87—90 nur einzelne Anordnungen über die Rechtsverhältnisse der richterlichen B. und stellte im a 98 die gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der nichtrichterlichen B. in Aussicht. Eine solche allgemeine Regelung ist jedoch noch nicht erfolgt; die Rechtsverhältnisse der preußischen B. beruhen daher noch heute wesentlich auf Titel 10 Teil II des Allgemeinen Landrechts von 1794, sind aber im übrigen auf den verschiedensten Gebieten durch Sondergesetze geordnet worden.

Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten wurden in umfassender Weise durch das RBG v. 31. 3. 73 (RGBl 61) geregelt. Von den späteren Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen ist das wichtigste das RG v. 17. 5. 07, betr. Aenderungen des Reichsbeamtengesetzes (RGBl 201). Der a III dieses Gesetzes ermächtigte den RK, den Text des RBG, wie er sich aus allen bis dahin erfolgten Aenderungen und durch das neue Gesetz ergibt, durch das Reichsgesetzblatt unter der Ueberschrift „Reichsbeamtengesetz" bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung ist am 18. 5. 07 (RGBl 245) erfolgt. Das RBG ist durch G v. 23. 12. 73 (GBl 479) für die LandesB. in Elsaß-Lothringen, durch kais. V v. 22. 3. 91 für Helgoland in Kraft gesetzt und außerdem durch die kaiserl. V v. 9. 8. 96 und deren Abänderung v. 23. 5. 01 auf die LandesB. in den Schutzgebieten ausgedehnt worden [¶ Kolonialbeamte].

In Anlehnung an das RBG haben demnächst verschiedene Bundesstaaten die Rechtsverhältnisse ihrer B. zusammenhängend geordnet: so Württemberg, dessen VU v. 25. 9. 1819 in den §§ 43—53 schon wesentliche Grundlinien des BRechts festgelegt hatte, durch das BG v. 28. 6. 76 (RegBl 211) und die AbänderungsG v. 1. 8. 07 (RegBl 243) und 23. 7. 10 (RegBl 313, eine neue Textierung ist vorgesehen, aber noch nicht veröffentlicht); ferner Baden durch das BG v. 24. 7. 88 (GVBl 399) mit der landesherrlichen VollzugsV v. 7. 2. 90 (GVBl 97) und das AbänderungsG v. 12. 8. 08 (GVBl 365). Der a 6 des letzteren Gesetzes ermächtigte das Min der Finanzen, das BG in der nach seinem Inkrafttreten geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung ist am 12. 8. 08 erfolgt (GVBl 420). In Sachsen, das bereits in dem G v. 7. 3. 35 (GBl 132) sein B.Recht umfassend geordnet hatte, vollzog sich die Annäherung an das Reichsrecht durch das AbänderungsG v. 3. 6. 76 (GBl 239). In Hessen ist das Edikt v. 12. 4. 1820 „über die öffentlichen Verhältnisse der Zivilstaatsbeamten" (RegBl 189) noch heute die Grundlage des BRechts; das Edikt, das im übrigen seine verfassungsmäßige Grundlage im Titel VII der VU v. 17. 12. 1820 hat, ist durch spätere Gesetze, insbesondere durch die G v. 21. 4. 80, betr. die Disziplinarverhältnisse der nichtrichterlichen StaatsB. (RegBl 67) und v. 2. 8. 99, betreffend die Dienstverhältnisse, Ruhegehalte und die Hinterbliebenenversorgung der StaatsB. (RegBl 397), abgeändert und ergänzt worden. In Bayern, wo man bis dahin zwischen pragmatischen (d. i. durch persönlichen Willensakt des Königs nach Maßgabe der Beil. IX zur VerfUrk v. 26. 5. 1818 — kurzweg Dienstes-

Ewiger Bund

pragmatik genannt — zum Staatsdienst berufenen) und nichtpragmatischen (d. i. durch die Ressortministerien oder die ihnen untergeordneten Stellen berufenen und nach Maßgabe der Allerh. V. v. 26. 6. 94 zu behandelnden) Staatsbeamten unterschieden hatte, ist durch das BG v. 16. 8. 08 (GVBl 581) mit der VollzugsV v. 10. 12. 08 (GVBl 1041) ein einheitliches, den modernen Anschauungen entsprechendes umfassendes B.-Gesetz geschaffen worden.

Dadurch, daß die Rechtsverhältnisse der B. im Reiche wie in den Einzelstaaten nach wesentlich übereinstimmenden Grundsätzen geregelt sind, wird es möglich, eine allgemein zutreffende Darstellung dieser Verhältnisse zu geben, wie sie nachfolgend versucht ist. Bemerkenswerte Abweichungen in den einzelnen Staaten sind besonders hervorgehoben.

§ 3. **Einteilung der staatlichen Berufsbeamten. (Staatsdiener).** Der öffentliche Staatsdienst zerfällt in den Heeresstaatsdienst und den bürgerlichen Staatsdienst. Der Heeresstaatsdienst hat sich nach den Bedürfnissen der Heeresverfassung in einer von dem bürgerlichen Staatsdienste völlig verschiedenen Weise gestaltet. Von den im Heeresstaatsdienst tätigen Personen wird bei den meisten Staatsrechtslehrern nur denjenigen, die, wie die Offiziere und Militär-B., den Militärdienst berufsmäßig ausüben, B.Eigenschaft zugesprochen; dagegen pflegen diejenigen, die, wie die gemeinen Soldaten, nur in Erfüllung einer allgemeinen Untertanenpflicht Dienste leisten, nicht als B. angesehen zu werden. Bemerkenswert ist jedoch, daß in dem RG v. 22. 5. 10 (RGBl 798) über die Haftung des Reichs für seine B. sämtliche Personen des Soldatenstandes den ReichsB. gleichgestellt sind (§ 1). In betreff der B.Eigenschaft der Offiziere hat sich in der RTSitzung v. 18. 3. 09 der preußische KriegsMin dahin geäußert: „Wir Offiziere in der Armee sind im weiteren Sinne Beamte. Wir haben mindere Rechte, als viele B., und müssen sie haben, weil der Allerhöchste Kriegsherr unter allen Umständen einen gewissen diskretionären Gebrauch von seinen Offizieren zu machen jederzeit befähigt sein muß. Das hängt zusammen mit dem Berufe des Offiziers." (StBer des RT, 12. Legisl.-Periode, 1. Session 1907/09, 7541).

Im bürgerlichen Staatsdienst sind zu unterscheiden:

a) Reichs- und Landesbeamte.

Reichsbeamte sind diejenigen B., die vom Kaiser oder einer von ihm beauftragten Reichsbehörde angestellt sind und zum Reich in einem dauernden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, Landesbeamte diejenigen, die von dem betreffenden Staatsoberhaupt oder dessen verfassungsmäßig dazu berufenen Organen angestellt sind und zu dem betreffenden Einzelstaat in einem dauernden, öffentlich-rechlichen Dienstverhältnis stehen. Zu den ReichsB. werden außerdem diejenigen B. gerechnet, die zwar von dem Oberhaupt eines Einzelstaates oder dessen Organen angestellt, aber nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet sind. Dazu gehören: die nach a 50 der ReichsVerf von den Landesregierungen anzustellenden mittleren und unteren Post- und TelegraphenB. mit Ausnahme der Post- und TelegraphenB. in Bayern und Württemberg, ferner die MilitärB. mit Ausnahme derjenigen in Bayern.

Daß die B. des Reichslandes Elsaß-Lothringen LandesB. und nicht ReichsB. sind, ist zwar in der staatsrechtlichen Theorie bestritten, in der Praxis aber allgemein anerkannt und u. a. auch in der Begr zu dem Gesetzentwurf über die Haftung des Reichs für seine B. (Vhdl des RT 12. Leg.-Per. 1. Sess 1907/09, S. 255, 8231) ausdrücklich zum Ausdruck gebracht. Die in Rede stehenden B. sind Organe der durch den Kaiser vertretenen Landesstaatsgewalt, wie sie denn auch ihre Besoldung aus Landesmitteln beziehen und dem Statthalter dienstlich unterstellt sind. Durch die Einführung des RBG sind sie nicht zu ReichsB. geworden, wie sich u. a. schon daraus ergibt, daß ihre Rechtsverhältnisse durch „Landesgesetz" geändert werden können, ohne daß zugleich eine entsprechende Aenderung für die ReichsB. eintreten muß. Dagegen gehören die Reichsbankbeamten, denen durch § 28 des ReichsbankG v. 14. 3. 75 ausdrücklich die Rechte und Pflichten der ReichsB. beigelegt sind, auch begrifflich zu den ReichsB., weil die ReichsbankVerw eine ReichsVerw ist und ihre B. vom Kaiser oder von kaiserlichen Behörden angestellt werden.

Die Landes-Beamten zerfallen in:

b) Richterliche und nichtrichterliche Beamte.

Für die richterlichen B. sind zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit bezüglich der Disziplin, Anstellung, Versetzung, Zwangspensionierung, Bewilligung von Gehaltszulagen usw. besondere Vorschriften gegeben. Auch unterliegt ihre Amtstätigkeit, soweit die eigentliche Rechtsprechung in Frage kommt, keinerlei Kontrolle seitens der Aufsichtsbehörden. Die nichtrichterlichen B. werden geschieden in:

c) Unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte.

Diese in manchen Bundesstaaten, wie z. B. Württemberg und Baden, unbekannte Unterscheidung führt auf § 69 Titel 10 Teil II des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten zurück und beruht auf den damals herrschenden staatsrechtlichen Anschauungen, wonach die Gemeinden schlechthin, die öffentlich-rechtlichen Korporationen aber insoweit als Staatsanstalten beurteilt wurden, als sie organisch in die Verfassung des Staates eingegliedert sind und staatliche Aufgaben nach Maßgabe der Staatsgesetze zu erfüllen haben. Unmittelbare Staatsbeamte sind daher diejenigen B., die im unmittelbaren Dienste des Staates stehen und demgemäß ihr Amt unmittelbar und allein vom Monarchen oder einer von ihm dazu ermächtigten Behörde erhalten haben. Mittelbare Staatsbeamte werden diejenigen genannt, die im Dienste einer der Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen der Staat die Erfüllung gewisser staatlicher Aufgaben in ihrem Kreise unter seiner allgemeinen Aufsicht als selbständige Tätigkeit überlassen hat, und somit im mittelbaren Dienste des Staates stehen. Die mittelbaren StaatsB. unterliegen der Aufsicht und der Kontrolle des Staates, der sich auch häufig bei ihrer Anstellung eine Mitwirkung in der Form vorbehalten hat, daß ihre

Ewiger Bund

Wahl oder Ernennung seiner Bestätigung bedarf. Die wichtigsten Klassen der mittelbaren StaatsB. sind die Kommunalbeamten (d. h. die B. der Kommunalverbände, wie Stadt- und Landgemeinden, Gutsbezirke, Kreise, Provinzen) und die Volksschullehrer. Auch da, wo die KommunalB. verpflichtet sind, bestimmte ihnen durch die Staatsbehörde übertragene, rein staatliche Funktionen (z. B. Ausübung der Polizei) wahrzunehmen, hören sie nicht auf, B. des Kommunalverbandes zu sein, in dessen Dienst sie stehen. Ebenso gelten die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, wenn sie auch, wie z. B. in Preußen (§ 58 des G v. 28. 7. 06, GS 335) von staatlichen Behörden angestellt werden und staatliche Aufgaben wahrnehmen, als mittelbare StaatsB., weil sie zur bürgerlichen Gemeinde als der rechtlichen Trägerin der Volksschullast und insbesondere auch der Lehrerbesoldung (§ 7 ebenda) im Dienstverhältnis stehen. (In einigen Staaten, wie z. B. in Anhalt — § 1 des G v. 22. 12. 75 GS 8, 15 — und in Elsaß-Lothringen — a 1 des G v. 23. 12. 73 GBl Nr. 39) sind sie jedoch unmittelbare StaatsB.). Die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen sind für die mittelbaren StaatsB. mehrfach andere als für die unmittelbaren StaatsB.; die deutschen Staatsdienergesetze schließen ihre Anwendbarkeit auf GemeindeB. und Volksschullehrer mehrfach ausdrücklich aus.

Uebrigens wird auch im Reiche zwischen unmittelbaren und mittelbaren Reichsbeamten unterschieden, wobei unter mittelbaren ReichsB. diejenigen reichsverfassungsmäßig von den Bundesfürsten oder deren Reg für den Reichsdienst anzustellenden B. verstanden werden, die gemäß § 1 des RBG neben ihren Pflichten als B. ihres Landesherrn nach Vorschrift der Reichsverfassung den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet sind, insofern also mittelbar das Reich zum Dienstherrn haben. Zu diesen mittelbaren ReichsB. pflegen gerechnet zu werden:

α) die Militär- und ZivilB. des Reichsheeres [¶], mit Ausnahme der HeeresB. in Bayern;

β) die auf Grund des a 50 der ReichsVerf von den LandesReg angestellten Post- und Telegraphenbeamten [¶].

Irgend ein materieller Unterschied zwischen diesen letzteren und denjenigen B., deren Anstellung vom Kaiser ausgeht, besteht jedoch nicht; vielmehr wird ihre ganze dienstliche Stellung, der Umfang ihrer dienstlichen Pflichten, ihr Titel, Rang, Diensteinkommen usw. ausschließlich vom Kaiser oder von den zuständigen Reichsbehörden geregelt.

Unter den unmittelbaren Reichs- und StaatsB. nehmen die Beamten des Reichstags [¶] und der Landtage [¶] insofern eine Ausnahmestellung ein, als ihre Anstellung vielfach einer außerhalb des staatlichen Behördenorganismus stehenden Person oder Personenmehrheit gesetzlich übertragen ist.

So erfolgt die Anstellung der Reichstagsbeamten nach § 156 RBG „durch den Reichstagspräsidenten, welcher die vorgesetzte Behörde derselben bildet". Die Kommentatoren des Reichsbeamtengesetzes legen diese Vorschrift dahin aus, daß der RTPräsident damit nicht bloß als die nächstvorgesetzte, sondern als die einzige vorgesetzte Behörde der ReichstagsB. eingesetzt sei, die hinsichtlich ihrer alle im RBG der vorgesetzten und der obersten „Reichs-Behörde zugewiesenen Funktionen wahrzunehmen habe. Diese Auffassung erscheint jedoch irrtümlich; der § 156 schließt höchstens das Beschwerderecht der ReichstagsB. hinsichtlich derjenigen Befugnisse aus, die dem RTPräsidenten als deren nächstvorgesetzter Behörde zustehen. Zu diesen Befugnissen gehört es, die B des RT zu ernennen, ihre Dienstbezüge festzusetzen, über ihre Pensionierung und die Höhe ihrer Pension zu entscheiden und sie zu entlassen, soweit sie auf Kündigung oder Widerruf angestellt sind. Ebendieselben Befugnisse müssen auch in Preußen den Präsidenten der beiden Häuser des Landtags zugestanden werden, und zwar auf Grund eines dort alljährlich in den Etat der beiden Häuser aufgenommenen Vermerks, wonach die Anstellung aller B. und Diätarien des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten den Präsidenten zusteht und in der Zwischenzeit zwischen zwei Sessionen dieses Recht der Präsident der vorigen Session auszuüben hat. Da dieser Vermerk indessen nicht die Kraft einer gesetzlichen Vorschrift hat, sondern nur sachlich die Uebereinstimmung der drei gesetzgebenden Faktoren zum Ausdruck bringt, sonach keine sichere Grundlage für die Staatsbeamtenstellung der LandtagsB. schafft, so hat das Haus der Abgeordneten in der Sitzung v. 10. 5. 09 einstimmig beschlossen, „die Staatsregierung um die Vorlegung eines GesetzEntw zu ersuchen, durch den die Rechtsverhältnisse der B. des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten neu geregelt werden". In Bayern haben die Direktorien des Landtags hinsichtlich der Ernennung der höheren B. ein Vorschlagsrecht, auch ist ihnen durch Verleihung des Rechts der Dienstaufsicht für die Dauer der Landtagsversammlung die Eigenschaft von vorgesetzten Behörden jener B. beigelegt worden (BG a 185). Was die übrigen B. und Bediensteten beim Landtage betrifft, so erfolgt deren Aufnahme und die Regelung ihrer Gehalts-, Pensions- und sonstigen Dienstverhältnisse durch die Direktorien der beiden Kammern im Wege des Dienstvertrags. In Württemberg werden die höheren ständischen B. von der betreffenden Kammer gewählt, die anderen von dem Präsidenten der betreffenden Kammer angestellt und entlassen. Im übrigen richtet sich die Dienststellung der ständischen B. „nach den bei den Kgl B. geltenden Gesetzen". Bei nicht versammeltem Landtag steht das gesamte ständische Amtspersonal unter der Aufsicht und den Befehlen des ständischen Ausschusses. (VerfG v. 16. 7. 06 a 29 — RegBl 161). In Baden finden auf die landständischen B., die teils von der betreffenden Kammer, teils von deren Präsidenten und Sekretären angestellt werden, neben der Geschäftsordnung der betreffenden Kammer die Bestimmungen des B.Gesetzes Anwendung (§ 116 Abs 1 BG, §§ 67, 72 GeschO für die erste, §§ 77, 82, 83 GeschO für die zweite Kammer der Ständeversammlung). Dem Präsidenten der betreffenden Kammer stehen während der Tagung der Landstände gewisse Aufsichtsrechte über die ständischen B. zu. Die bei dem Landesausschuß in Elsaß-Lothringen ange-

Ewiger Bund

stellten B. werden von dem Präsidenten des Landesausschusses angestellt, der ihre vorgesetzte Behörde ist. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Elsaß-Lothringischen LandesB. finden auch auf sie Anwendung (§ 11 des G v. 26. 3. 92 — GBl 13).

d) Höhere, mittlere und untere Beamte. Mitunter werden aus technischen Gründen noch die Kanzleibeamten als eine besondere Stufe zwischen die mittleren und unteren B. eingeschoben. Von den höheren B., zu denen sämtliche richterliche B. zählen, wird eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Berufsbildung gefordert, während die unteren B. vorwiegend zu mechanischen Dienstverrichtungen verwendet werden. Praktische Bedeutung hat die Abstufung hauptsächlich für die Besoldungsordnung und die Verleihung gewisser äußerlicher Attribute des B.Standes. Unter den höheren nichtrichterlichen B. werden im Reiche, in Elsaß-Lothringen sowie in manchen Bundesstaaten, wie z. B. in Preußen und Baden,

e) politische und nichtpolitische Beamte unterschieden. Unter politischen B. versteht man diejenigen, bei denen eine fortdauernde Uebereinstimmung in prinzipiellen Ansichten mit der leitenden Autorität notwendig ist. Da auf die Amtstätigkeit dieser B. der Reg ein mehr unmittelbarer Einfluß zustehen muß, so können sie jederzeit in den einstweiligen Ruhestand mit Wartegeld versetzt werden.

f) Etatsmäßige und nicht etatsmäßige Beamte. Etatsmäßige B. sind diejenigen, die eine, einem dauernden Bedürfnisse des Staates entsprechende und deshalb im Staatsvoranschlag aufgeführte Stelle bekleiden (in Bayern: die „einer in der Gehaltsordnung aufgeführten B.Klasse angehören"). Die etatsmäßigen B. sind in Preußen in der Regel unwiderruflich angestellt; in anderen Staaten wird das Dienstverhältnis bei nichtrichterlichen B. erst nach Verlauf einer gewissen Zeit unwiderruflich, z. B. in Baden nach einer Dienstzeit von 5 Jahren, während in Bayern das Dienstverhältnis der etatsmäßigen B. teils sofort, teils erst nach 3 oder 10 Jahren unwiderruflich ist (Baden, BG § 4, Bayern, BG a 6). Die nicht etatmäßigen B. sind regelmäßig unter dem Vorbehalte der Kündigung oder des Widerrufs angestellt.

g) Die männlichen und weiblichen Beamten haben im allgemeinen dieselben Rechte und Pflichten. Wie jedoch in neueren B.Gesetzen (Baden § 121, Bayern a 206) ausdrücklich festgesetzt ist, erleiden weibliche B. im Fall der Verehelichung den Nachteil, daß 1. ihre Anstellung dauernd widerruflich wird, auch wenn sie bereits unwiderruflich war, 2. der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt (in Bayern: für die Dauer der Ehe ruht), 3. den Kindern ein Anspruch auf Waisengeld nicht zusteht. Auch in Württemberg bleibt oder wird zwar im Falle der Verehelichung weiblicher Beamten deren Anstellung dauernd eine vierteljährig bezw. halbjährig kündbare. Dagegen erhalten dort die ehelichen Kinder einer im aktiven Dienst oder im zeitlichen oder dauernden Ruhestande befindlichen Beamtin, die zur Zeit ihres Todes einen Anspruch auf Pension hatte, vom Ablauf des Sterbenachgehaltes an jährliche Pensionen von je $^1/_6$ des Ruhegehalts der Verstorbenen, mag letztere selbst in Pension gestanden haben oder nicht (a I 2a Abs 4 und a IX des G v. 23. 7. 10 RBl 313).

§ 4. **Begründung des Beamtenverhältnisses.** Das B.Verhältnis wird begründet durch die Anstellung oder Ernennung, die im Reiche und in Elsaß-Lothringen durch den Kaiser, in den Bundesstaaten durch das betreffende Staatsoberhaupt oder durch diejenigen Organe des Reichs oder Staats erfolgt, denen die Ausübung des Rechts auf Anstellung durch Gesetz oder Verordnung übertragen ist. Die Anstellung oder Ernennung ist ein einseitiger staatlicher Hoheitsakt, dem jedoch eine Willenseinigung zwischen dem Staate und demjenigen, der sich dem Hoheitsakte unterwirft, vorausgegangen sein muß. Einer Annahmeerklärung seitens des B. bedarf es zur Wirksamkeit der Ernennung nicht, auch dann nicht, wenn man die Wirksamkeit der Ernennung aus einem Vertrage ableitet. Denn jede Ernennung setzt eine ausdrückliche oder stillschweigende Bewerbung voraus; in der Ernennung liegt dann die Annahme des Anerbietens des Bewerbers. Wo aber in den Gesetzen die Aushändigung einer Urkunde (sog. Bestallungsurkunde) über die erfolgte Anstellung oder Ernennung vorgeschrieben ist — wie dies z. B. bei den ReichsB. (§ 4 des RBG), bei den Bayerischen etatsmäßigen und bei den Württembergischen B. (a 5 Abs 1 des Bayerischen und a 10 Abs 1 des Württembergischen BG), ferner bei den Preußischen KommunalB. (§ 1 des Preuß. KommunalbeamtenG v. 30. 7. 99) der Fall ist — da liegt in der Aushändigung dieser Urkunde die Benachrichtigung von der Annahme des Angebots. Die Aushändigung der Urkunde macht also erst die Ernennung wirksam und bildet somit eine wesentliche Voraussetzung für die gültige Begründung des B.Verhältnisses und der daraus entstehenden Rechte und Pflichten.

Durch die Anstellung (Ernennung) erwirbt die Behörde das Recht, dem Anzustellenden die Wahrnehmung eines Inbegriffs staatlicher Funktionen (Amt) zu übertragen; der B. hat jedoch seinerseits keinen Anspruch darauf, auch zu allen den Funktionen herangezogen zu werden, die in seinen Geschäftskreis fallen und ihm an sich zugewiesen werden könnten. Gleichgültig ist, ob diese Funktionen höherer oder niederer, obrigkeitlicher oder technischer, wissenschaftlicher usw. Natur sind. Die Anstellung der Reichsbeamten geschieht, soweit sie nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, auf Lebenszeit (§ 2 RBG); dasselbe gilt von den B. der meisten Einzelstaaten (vgl. oben § 3 f). In Württemberg werden die auf Kündigung angestellten B. bei zufriedenstellender Dienstführung nach einer Dienstzeit von 7 Jahren in die Rechte der auf Lebenszeit angestellten B. eingewiesen (a I 2a des G v. 23. 7. 10). Die Anstellung auf Kündigung oder Widerruf bedeutet übrigens keinen Gegensatz zu dem Prinzip der lebenslänglichen Anstellung der BerufsB., da jene Vorbehalte nicht eine vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses bezwecken, sondern nur für den Fall gegründeter Veranlassung eine Entlassung ohne rechtliches Verfahren ermöglichen sollen. Eine wirkliche Aus-

Ewiger Bund

nahme von jenem Prinzip machen nur B., die auf eine bestimmte Zeit angestellt sind, wie dies z. B. häufig bei den durch eine kommunale Vertretung gewählten KommunalB. der Fall ist.

Die einmal erfolgte Anstellung kann von der Anstellungsbehörde nicht mehr willkürlich zurückgenommen werden.

Das durch die Anstellung begründete Dienstverhältnis — das charakteristische und entscheidende Moment für den Begriff des Staatsdienstes — ist seinem Inhalte nach ein Gewaltverhältnis, das den B. zu besonderer Treue und zum Gehorsam gegen die Staatsgewalt und deren Organe verpflichtet, auf Seiten des Staates aber die Verpflichtung begründet, dem B. den Genuß der als Entgelt für die Erfüllung der Dienstpflicht zugesicherten Rechte — vor allem des Rechts auf Lebensunterhalt, denn Lebensberuf und Lebensunterhalt sind einander entsprechende Begriffe — zu gewährleisten. Dieses die ganze Persönlichkeit des B. erfassende Dienstverhältnis, dessen Eigenart in dem von dem B. zu leistenden allgemeinen Diensteide [¶ Diensteid] seinen besonderen Ausdruck findet, ist öffentlich-rechtlicher Natur, denn die daraus entspringenden Rechte und Pflichten werden durch das öffentliche Recht (d. i. dasjenige Recht, das sich auf das Gesamtinteresse im Gegensatz zu Einzelinteressen bezieht) bestimmt. Selbst diejenigen Staatsrechtslehrer, die in der zur Anstellung notwendigen Willensübereinstimmung beider Teile einen Vertrag sehen, erkennen an, daß der Vertrag seine Wirkung in der Begründung des Dienstverhältnisses erschöpfe, sein Inhalt aber durch das öffentliche Recht festgelegt und damit der vertragsmäßigen Vereinbarung entzogen sei. Auch die als Gegenleistung für die Dienste des B. anzusehende Besoldung verleugnet, obwohl der B. seine Ansprüche darauf vor den bürgerlichen Gerichten verfolgen kann, ihren öffentlich-rechtlichen Ursprung nicht: dieser zeigt sich darin, daß jene Ansprüche nicht an sich, sondern nur kraft positiver Gesetzesvorschrift Gegenstand der zivilrechtlichen Klage sind und daß der Zivilrichter seiner Entscheidung die Verfügungen und Beschlüsse der VerwBehörden, soweit sie dem öffentlichen Rechte angehören, zugrunde legen muß.

Im Gegensatze zu dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des B. liegt ein rein privatrechtliches Verhältnis dann vor, wenn der Staat sich nach Analogie der privatrechtlichen Dienstmiete vertragsmäßig die Leistung von Diensten zusichern läßt, wie dies häufig bei Personen geschieht, die niedere Dienste leisten oder die nur einzelne genau bestimmte Leistungen, wie z. B. Bauten und ähnliche Unternehmungen, für den Staat ausführen. Hier besteht keine Unterordnung desjenigen, der die Dienste leistet, gegenüber demjenigen, dem sie geleistet werden; vielmehr stehen sich beide Kontrahenten gleichberechtigt gegenüber.

§ 5. **Erfordernisse für den Eintritt in das Beamtenverhältnis.** Hervorzuheben sind:

a) Unbescholtenheit.

b) Staatsangehörigkeit. Auf Grund des a 3 der RV wird der Angehörige eines jeden Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaate zu den öffentlichen Aemtern unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zugelassen. Die Anstellung von Angehörigen außerdeutscher Staaten, zu der es in Preußen einer besonderen Genehmigung des Königs, in gewissen Fällen des betreffenden Departementschefs, bedarf, hat den Erwerb der Staatsangehörigkeit zur Folge.

c) Kautionsleistung. Die Verpflichtung der StaatsB. zur Kautionsleistung ist nach dem Vorgange der Reichsgesetzgebung (G v. 20. 2. 98, RGBl 29) in allen größeren und mehreren kleineren Einzelstaaten (in Preußen durch das G v. 7. 3. 98 GS 19) aufgehoben worden.

d) Befähigungsnachweis. Das ALR forderte als Bedingung der Anstellung für alle Staatsbeamten die Führung eines Befähigungsnachweises, indem es in II 10 §§ 70, 71 den Grundsatz aufstellte, daß niemandem ein Amt aufgetragen werden solle, „der sich dazu nicht hinlänglich qualifiziert und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt habe". Für die Stellen des höheren Staatsdienstes, der eine berufsmäßige wissenschaftliche Vorbildung voraussetzt, ist in den deutschen Staaten der Regel nach ein Befähigungsnachweis durch Ablegung von Prüfungen zu führen, die nach den einzelnen Zweigen des Staatsdienstes verschieden sind. Einige Staaten, wie z. B. Bayern, fordern von den VerwaltungsB. dieselben Prüfungen wie von den Richtern; andere haben ein verschiedenes Prüfungssystem für Richter und VerwaltungsB. Nach § 2 des deutschen GVG wird die Fähigkeit zum Richteramte durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt. In Preußen ist die erste juristische — für künftige Richter und VerwaltungsB gemeinsame — Prüfung durch die auf Grund des G v. 6. 5. 69 (GS 656) über die Vorbereitung zum höheren Justizdienst pp. erlassene AVf des JustizMin v. 30. 3. 08 (JMBl 186) neu geregelt worden; für die zweite juristische Prüfung (sog. große Staatsprüfung) ist das zum G v. 6. 5. 69 vom JustizMin erlassene Regulativ v. 22. 8. 79 (JMBl 246) maßgebend. Die große Staatsprüfung für VerwB. erfolgt nach der zum G v. 10. 8. 06 (GS 378) über die Befähigung zum höheren VerwDienst ergangenen Ausführungsanweisung v. 12. 8. 06 (RAnz v. 15. 8. 06 Nr. 192). Die letztere beschränkt die schriftliche Prüfung auf 2 Klausurarbeiten, während die vorgedachte AVf des JustizMin v. 30. 3. 08 für die erste juristische Prüfung neben einer häuslichen rechtswissenschaftlichen Arbeit 3 Klausurarbeiten fordert. Auch in Württemberg ist die „erste höhere Justizprüfung" den drei Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen gemeinsam, während die zweite Prüfung („Staatsprüfung") für jedes Departement besonders gestaltet ist. [¶ Richter, Verwaltungsdienst].

e) Besitz des Zivilversorgungsscheins und des Anstellungsscheins. Nach § 18 des MannschaftsversorgungsG v. 31. 5. 06 (RGBl 593) sollen die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden usw. nach Maßgabe der vom BR festzusetzenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Inhabern des Zivilversorgungsscheins (Militäranwärtern) und Inhabern des Anstellungsscheins besetzt werden (die Rechte der

Ewiger Bund

letzteren beschränken sich auf die Stellen des Unterbeamtendienstes). Die infolge jenes Gesetzes notwendig gewordene neue Fassung der bisherigen „Grundsätze" von 1882 (Reichs- und Staatsbehörden) und 1899 (Kommunalbehörden) ist vom BR unterm 20. 6. 07 festgestellt und vom RK unterm 8. 7. 07 veröffentlicht worden (RZBl 309).

Der Umstand, daß eine Anstellung im Widerspruch mit bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist, macht sie an sich nicht ungültig, es sei denn, daß die betreffende Vorschrift (vgl. z. B. §§ 31, 34, 319, 358 StGB) gerade den Zweck verfolgte, gewisse Personen von der Bekleidung öffentlicher Aemter auszuschließen.

Die Berufung zum Staatsdienste kann niemals Gegenstand eines Rechtsanspruchs sein — auch für den nicht, der alle Anstellungserfordernisse erfüllt haben sollte.

§ 6. **Beginn des Beamtenverhältnisses.** Das B.Verhältnis beginnt mit dem Tage, von dem an dem B. das betreffende Amt übertragen ist, und, wenn die Anstellungsurkunde hierüber keine Bestimmungen enthält, mit dem Tage der Zustellung der Anstellungsurkunde (in Sachsen mit dem Tage der „Verpflichtung"). Die Ablegung des Diensteides, die dem Amtsantritt regelmäßig vorangehen soll, ist keine Bedingung für die Gültigkeit amtlicher Handlungen, die vielmehr volle Wirksamkeit haben, auch wenn sie vorher vorgenommen sind [¶ Diensteid]. Für den Anspruch auf das Diensteinkommen ist in Ermangelung besonderer Festsetzungen der Tag des tatsächlich erfolgten Amtsantritts, in betreff später bewilligter Zulagen der Tag der Bewilligung maßgebend.

§ 7. **Die Rechte der Beamten.** Die B. genießen bei Ausübung ihres Berufs strafrechtlichen Schutz (§§ 113, 114, 196 StGB), der jedoch nicht als ein subjektives Recht der B. aufzufassen ist. Als subjektive Rechte der B. sind dagegen hervorzuheben:

a) Das Recht auf den mit der Amtsstellung verbundenen Rang und Titel; es erlischt durch ein den Verlust des Amtes aussprechendes oder nach sich ziehendes disziplinares oder richterliches Straferkenntnis, in manchen Bundesstaaten auch durch freiwilligen Dienstaustritt oder durch Lösung des Dienstverhältnisses im Wege des Widerrufs oder der Kündigung;

b) Die vermögensrechtlichen Ansprüche auf Besoldung, Ruhegehalt, Versorgung der Hinterbliebenen. Unter Besoldung [¶ Diensteinkommen] ist alles dasjenige zu verstehen, was dem B. als Entgelt für die Gesamtheit seiner Dienste in der Fürsorge für seine wirtschaftliche Existenz zu seinem Lebensunterhalte vom Staate gewährt wird. Die Besoldung wird wegen dieses ihres Alimentationscharakters, der auch in gewissen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (z. B. in den die Beschlagnahme des Gehalts usw. der B. beschränkenden Vorschriften der ZPO § 811) zum Ausdruck kommt, von manchen Staatsrechtslehrern als eine Rente bezeichnet, ohne daß jedoch dadurch ihre rechtliche Natur als staatliche Gegenleistung für die Dienste oder vielmehr richtiger die Dienstbereitschaft des B. in Frage gestellt werden kann. Daß die Gegenleistung grundsätzlich den Diensten bezw. der Dienstbereitschaft gilt, ergibt sich aus den Folgen, die bei schuldhafter Nichterfüllung der Dienstpflicht eintreten (s. unten § 8 a). Uebrigens ist das mit der Anstellung erworbene Recht des B. auf die ihm zugesicherte Besoldung (Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß usw.) unabhängig davon, ob Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß usw. im Etat vorgesehen sind oder nicht. Auch wenn dies nicht der Fall ist oder das Parlament die nachträgliche Genehmigung verweigert, ist die Staatskasse zur Zahlung verpflichtet — vorbehaltlich des Regresses an den für die Anstellung verantwortlichen Beamten.

Das Ruhegehalt [¶ Pension] ist der Teil der Besoldung, den der Staat auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fortzahlt. In Bayern hatten die Richter früher Anspruch darauf, mit vollem Gehalte pensioniert zu werden; dieses Privileg ist indessen durch das neue BG v 15. 8. 08 beseitigt worden. Ueber die Voraussetzungen, unter denen der Anspruch auf Ruhegehalt entzogen werden kann, s. § 11 Nr. 4 b.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen — Witwen und eheliche Abkömmlinge — der StaatsB. [geregelt: im Reich durch das RBG §§ 7—9 und das B.HinterbliebenenG v. 17. 5. 07 (RGBl 208); in Preußen durch das HinterbliebenenfürsorgeG v. 20. 5. 82 mit den Aenderungen in den G v. 28. 3. 88, 1. 6. 97 und 27. 5. 07, ferner durch die G v. 27. 5. 07, betreffend Abänderung des PensionsG v. 27. 3. 72 a 10 und v. 7. 3. 08, betreffend die Zahlung der B.Besoldung und des Gnadenvierteljahrs §§ 2—5; in Hessen durch die G v. 27. 11. 74, 30. 6. 86 und 2. 8. 99; in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden durch die dortigen B.Gesetze] besteht:

a) in der Fortzahlung des Gehalts, Wartegeldes oder Ruhegehaltes (in Sachsen nur des Gehalts und Wartegeldes) des verstorbenen B. während der 3 (in Württemberg 2) auf den Sterbemonat folgenden Monate (sog. Gnadenvierteljahr),

b) in der Zahlung von Witwengeld, das in der Regel in einem Prozentsatze der Pension besteht, zu der der Verstorbene berechtigt war oder gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre,

c) in der Zahlung von Waisengeld, das für jedes Kind einen bestimmten Teil des Witwengeldes beträgt.

Eine besondere Art der Fürsorge für die infolge von Betriebsunfällen dienstunfähig gewordenen B. und deren Hinterbliebene ist im Reiche durch das G v. 18. 6. 01 (RGBl 211) und im Anschluß daran in den Einzelstaaten [vgl. in PreußenG v. 2. 6. 02, BayernBG Abschnitt VI, SachsenG v. 1. 7. 02, WürttembergG v. 23. 12. 02, BadenG v. 27. 7. 02 und BG § 72] getroffen.

Hinsichtlich ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche steht den B. im Reiche und in den meisten deutschen Staaten der Rechtsweg offen; jedoch sind dabei die Entscheidungen der Disziplinar- und VerwBehörden über die Tatsache und den Zeitpunkt der Dienstentlassung, der einstweiligen oder definitiven Versetzung in den Ruhestand und der verläufigen Enthebung vom Dienste sowie über die Verhängung von Ordnungsstrafen für die Gerichte maßgebend. In Bayern sind nach

Ewiger Bund

dem dortigen BG (a 176) die Ansprüche der B. auf Vergütung der Umzugskosten und auf die Entschädigungen für Dienstreisen von der Verfolgung im Rechtswege ausgeschlossen.

§ 8. **Die Pflichten der Beamten.** Alle Pflichten des B. wurzeln in dem Treueverhältnis, in das er durch seine Anstellung zum Staate und dessen Repräsentanten, dem Staatsoberhaupte, getreten ist (s. oben § 4). Es gibt daher keine besondere Pflicht zur „Treue", vielmehr ist die „Treue" nur der Ausdruck der allgemeinen Pflicht, den Dienst im Interesse des Dienstherrn zu versehen. Für den B., der sich diese allgemeine Pflicht stets gegenwärtig hält, bedarf es keines besonderen Pflichtenkatalogs; dennoch ist es Aufgabe der Rechtsordnung, ein gewisses Maß der Pflichten auch rechtlich sicher zu stellen. Als die vornehmsten dieser Pflichten sind hervorzuheben:

a) die Pflicht zur Amtsführung. Der B. hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und besonderen Dienstanweisungen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen. Seine Arbeitsleistungen sind nur der Art nach bestimmte, sonst aber ungemessene; bei ihrer Verrichtung hat er die volle Arbeitskraft einzusetzen und die höchste Sorgfalt anzuwenden. Die Pflicht zur Amtsführung schließt zugleich die Verpflichtung des B. ein, seinen Wohnsitz derart zu nehmen, wie es das dienstliche Interesse erfordert (Residenzpflicht) und an dem betreffenden Orte anwesend zu sein (Präsenzpflicht). Zur Entfernung vom Wohnsitze und zur zeitweiligen Befreiung von den Amtspflichten ist Urlaub erforderlich; die Vorschriften über den Urlaub — in Bayern auch über die Sonntagsruhe BG a 22 — werden im Verordnungswege erlassen. In den neueren Beamtengesetzen (Bayern a 22, Württemberg a 18, Baden § 14) wird ausdrücklich der Grundsatz ausgesprochen, daß jedem B. (in Bayern: jedem etatsmäßigen B.) alljährlich ein angemessener Urlaub bewilligt werden soll, ohne daß er etwa erwachsende Kosten der Stellvertretung zu tragen hat. Wer sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, geht, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, abgesehen von etwaiger disziplinarer Bestrafung, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

b) Die Pflicht zum dienstlichen Gehorsam. Der B. ist zum Gehorsam gegen die dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten verpflichtet, vorausgesetzt, daß sich der Dienstbefehl auf solche Gegenstände bezieht, die im Gebiete der dienstlichen Verpflichtung des B. liegen. Die dienstliche Verantwortlichkeit für eine nach Maßgabe der Anordnung des Vorgesetzten ausgeführte Amtshandlung trifft den anordnenden Vorgesetzten, wie in den B.Gesetzen von Bayern (a 12) und Sachsen (Ges. v. 7. 3. 35 § 7) sowie in der Hessischen VU (a 109) ausdrücklich ausgesprochen ist. Andererseits hat aber auch der Grundsatz des RBG (§ 13) allgemeine Geltung, daß jeder B. für die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen selbst verantwortlich ist. Die dem B. hierdurch auferlegte Prüfungspflicht erstreckt sich jedoch nur auf die formelle Gesetzlichkeit der ihm erteilten Vorschriften, also auf die Frage ihrer Kompetenzmäßigkeit und ordnungsmäßigen Form. Nur in Württemberg (VU a 53) hat der B. noch darüber hinaus die Pflicht, auch eine materielle Prüfung des erteilten Auftrags vorzunehmen und im Zweifel solchen erst auszuführen, wenn seine Remonstration erfolglos gewesen ist. — Richterliche B. unterliegen nicht der Gehorsamspflicht, soweit sie richterliche Funktionen ausüben (Bayerisches BG a 12: soweit sie die richterliche Gewalt ausüben).

c) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sie bezieht sich nur auf solche dem B. vermöge seines Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten, von denen er annehmen muß, daß durch ihre Verbreitung ein Staats- oder Privatinteresse gefährdet werden könnte, oder die ausdrücklich von einer zuständigen Autorität als solche bezeichnet sind, deren Geheimhaltung notwendig ist. Diese Pflicht überdauert den Bestand des Dienstverhältnisses (RBG § 11, Bayer. BG a 14 und 168, Sächs. G v. 7. 3. 35 § 7, Bad. BG §§ 9 und 15, Württ. BG a 5 und 80).

d) Die Pflicht der Wahrhaftigkeit. Sie verlangt, daß der B. in seinen amtlichen Erklärungen die Wahrheit sagt. Er ist danach gehalten, auf die an ihn im Dienstwege gelangenden Anfragen und auf die von Vorgesetzten an ihn gestellten Fragen wahrheitsgemäß zu antworten — und zwar selbst dann, wenn er sich dadurch dem Vorwurfe eines Dienstvergehens aussetzen sollte.

e) Auch in Bezug auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte legt das bestehende Recht den B. besondere, je nach den verschiedenen B.Kategorien verschieden zu beurteilende Pflichten auf. Diese Pflichten schließen zwar die StaatsB. von der Beteiligung am öffentlichen Leben im Anschluß an eine der bestehenden, auch der in Gegnerschaft zur jeweiligen Regierung befindlichen politischen Parteien keineswegs aus. Da aber die B. Organe des Staatsoberhauptes und seiner Regierung sind und zu diesen in einem besonderen Treueverhältnis stehen, so verbietet es sich von selbst, daß sie öffentlich gegen Maßnahmen ihrer Reg in agitatorischer oder gehässiger Weise Stellung nehmen. Auch würden sie die Pflichten ihres Amtes, das von ihnen das Eintreten für die bestehende Staats- und Rechtsordnung verlangt, verletzen, wenn sie Bestrebungen von Parteien förderten, welche die bestehende Staatsordnung grundsätzlich bekämpfen.

Abgesehen von den vorbezeichneten besonderen Pflichten besteht

f) die allgemeine Pflicht der B., sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amte der Achtung würdig zu zeigen, die ihr Beruf erfordert. Der Staat hat ein rechtliches Interesse daran, daß seine B. nicht bloß in ihrer amtlichen Tätigkeit, sondern auch in ihrem gesamten Lebenswandel ein solches Verhalten an den Tag legen, wie es Ehre und Sitte erfordern. Denn einem Beamten, der in seinem Privatleben einen unwürdigen Lebenswandel führt, wird auch in seiner amtlichen Stellung nicht die Achtung entgegengebracht werden, deren er zur Ausübung einer gedeihlichen Tätig-

Ewiger Bund

keit bedarf; darunter würde aber das Staatsinteresse leiden.

§ 9. **Beschränkungen der Beamten.** Die B. unterliegen im Interesse der Sicherung voller Pflichterfüllung verschiedenen Beschränkungen in Bezug auf die Freiheit ihres Handelns, namentlich:

a) Die Betreibung eines Gewerbes, die Uebernahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen, besonders von solchen, mit denen eine Entlohnung verbunden ist, bedürfen in der Regel der Genehmigung der vorgesetzten Behörde; ebenso der Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat einer Erwerbsgesellschaft, zu dem übrigens die Genehmigung versagt werden muß, wenn mit der Stelle ein Gewinn oder eine Entlohnung verbunden ist. Auch zur Uebernahme von Vormundschaften, Pflegschaften, kommunalen Ehrenämtern wird vielfach eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde verlangt.

b) Die B. dürfen nach dem RBG und den Gesetzen verschiedener Einzelstaaten Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers bezw. Landesherrn oder der von diesen ermächtigten Behörde annehmen. Zur Annahme von sonstigen Geschenken oder Belohnungen, die dem B. in Bezug auf sein Amt zugedacht sind, bedarf er der Erlaubnis der zuständigen Dienstbehörde.

c) Zur Eingehung einer ehelichen Verbindung bedürfen die B. in manchen Staaten, wie z. B. in Württemberg, der Erlaubnis der zuständigen Dienstbehörde; die Erlaubnis darf aber dort nur versagt werden, wenn die eheliche Verbindung aus Rücksicht für die Ehre des Dienstes als unzulässig erscheinen müßte (Württ. BG a 7). Andere Staaten, wie Preußen, Bayern, Baden, begnügen sich mit einer vorgängigen Anzeige; jedoch kann in Bayern und Baden für bestimmt zu bezeichnende Gruppen von B. die Zulässigkeit der Verehelichung von der Erlaubnis der zuständigen Dienstbehörde abhängig gemacht werden.

§ 10. **Die Rechtsfolgen einer Verletzung der Beamtenpflichten.** Die Verletzung der den B. obliegenden Pflichten kann drei Arten von Rechtsfolgen herbeiführen, die sich gegenseitig nicht ausschließen, sondern gleichzeitig nebeneinander eintreten können: disziplinarische, strafrechtliche und privatrechtliche.

Jede Handlung eines B., die eine Verletzung der ihm durch sein Amt auferlegten — amtlichen oder außeramtlichen — Pflichten enthält, ist ein Dienstvergehen und unterliegt als solches disziplinarischer Bestrafung [¶ Disziplin]. Sie ist außerdem kriminell strafbar, wenn sie gleichzeitig in einem Strafgesetze mit Strafe bedroht ist [¶ Amtsdelikte]. Die in amtlicher Funktion begangenen kriminell strafbaren Handlungen pflegt man in uneigentliche und eigentliche Amtsdelikte einzuteilen. Uneigentliche Amtsdelikte sind Handlungen, die an sich und allgemein strafbar sind, die jedoch um deswillen mit einer höheren Strafe bedroht sind, weil ein Beamter sie verübt hat (§§ 128 Abs 2, 129 Abs 2, 340—342, 347, 348 Abs 2, 349, 350, 353a Abs 1, 354—356 StGB). Bei den eigentlichen Amtsdelikten kann die mit Strafe bedrohte Handlung überhaupt nur von einem B. begangen werden; hier bildet die Verletzung der Amtspflicht nicht ein die Strafbarkeit steigerndes Moment, sondern den Tatbestand des Deliktes selbst (§§ 331, 332, 334, 339, 343—346, 348 Abs 1, 352, 353 StGB).

Zivilrechtliche Haftung des B. tritt ein, wenn durch seine pflichtwidrige Handlung die Vermögensbeschädigung eines Anderen herbeigeführt und zugleich nach den Grundsätzen des Zivilrechts eine Schadensersatzpflicht begründet ist. Die Haftung ist für die Reichs- und Landesbeamten geregelt durch das BGB § 839. Aus Anlaß der Einführung des BGB (vgl. EG z. BGB a 77) haben aber verschiedene Bundesstaaten eine Haftung des Staates für Verschulden der B. bei Ausübung staatlicher Hoheitsrechte anerkannt, und zwar eine unmittelbare Haftung mit Rückgriffsrecht des Fiskus gegen den B.: Bayern, Württemberg, Baden, Anhalt, Koburg-Gotha; eine subsidiäre Haftung: Hessen, Großherzogtum Sachsen, Elsaß-Lothringen. Im Königreich Sachsen wird in der Rechtsprechung ein Gewohnheitsrecht angenommen, nach welchem der Staat neben dem schuldigen B. haftet. Auch Preußen ist neuerdings durch das G v. 1. 8. 09 (GS 691) in die Reihe derjenigen Staaten getreten, die ihre unmittelbare Haftung für Verletzungen der Amtspflicht seitens ihrer B. anerkennen. Die Haftung ist dahin geregelt, daß — unter Rückgriffsrecht des Fiskus — die im § 839 BGB bestimmte Verantwortlichkeit bei unmittelbaren Staatsbeamten auf den Staat und bei Kommunalbeamten (mit Ausnahme der Standesbeamten, bei denen gleichfalls der Staat haftet) auf den Kommunalverband übergeht. Dagegen hat sich das Gesetz bezüglich der Amtspflichtverletzungen der Lehrer und Lehrerinnen eines Schulverbandes einer Regelung enthalten. Endlich ist durch das RG v. 22. 5. 10. (RGBl 798) auch die Haftung des Reichs für seine B. (einschließlich der B. der Schutzgebiete und der Angehörigen der Kaiserl. Schutztruppe) geregelt worden. Das Reich haftet unmittelbar mit Rückgriffsrecht gegen die Beamten. Die Personen des Soldatenstandes, mit Ausnahme derjenigen des Kgl. bayerischen Kontingents, stehen den ReichsB. gleich. Zuständig für die Ansprüche gegen das Reich sind ausschließlich die Landgerichte.

In manchen Bundesstaaten, wie Preußen, Bayern, Baden, Hessen, beiden Mecklenburg, sowie in Elsaß-Lothringen ist, entsprechend dem § 11 Abs 2 des EG z. GVG, die Zulässigkeit der strafrechtlichen oder zivilrechtlichen (in Bayern nur der zivilrechtlichen) Verfolgung eines Beamten von der Vorentscheidung einer besonderen Behörde (d. i. des obersten VGH und, wo ein solcher fehlt, des RG) darüber abhängig, ob dem Beamten eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last fällt. Diese Abhängigkeit kann doppelter Natur sein: entweder nämlich ist die Verfolgung der Beam-

Ewiger Bund

ten unbedingt — wie in Bayern und Hessen — oder nur für den Fall des Verlangens einer vorgesetzten Behörde — wie in den übrigen vorgedachten Staaten — an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden. Im ersteren Falle handelt es sich um die Frage, ob die gerichtliche Verfolgung beginnen, im letzteren, ob sie fortdauern darf. Der Eingriff, der in dem letzteren Falle in ein schwebendes Prozeßverfahren stattfindet, wird „Erhebung des Konfliktes" [¶] genannt. Als Gesetzesquellen kommen in Betracht: für Preußen die G v. 13. 2. 54 (GS 86) und 30. 7. 83 (GS 195), für Bayern G v. 8. 8. 78 (GVBl 396), AG z. StPO a 2 v. 18. 8. 79 und AG z. BGB v. 9. 6. 99; für Baden G „betr. die Ausführung des BGB" v. 17. 6. 99 (GVBl 229) und G v. 24. 2. 80 a 9 (GVBl 29); für Hessen G „betr. die Ausführung des GVG" v. 3. 9. 78 (RegBl 103) und G „betr. die Ausführung des BGB" v. 17. 7. 99 (RegBl 133); für die beiden Mecklenburg V v. 10. 5. 79 (RegBl für Mecklenburg-Schwerin 101 und Offiz.Anz für Mecklenburg-Strelitz 137); für Elsaß-Lothringen AG z. GVG v. 4. 11. 78 (GBl 65) und G „betr. die Ausführung des BGB" § 39 v. 17. 4. 99 (GBl 43). In Württemberg ist die strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde nicht gebunden. Dasselbe gilt von den Reichsbeamten. — In dem obenerwähnten preußischen Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von B. sind die Vorschriften über die Konfliktserhebung (s. vorstehend) auch auf den Fall der Rechtsverfolgung gegen den Staat oder den Kommunalverband ausgedehnt, während nach dem Gesetz über die Haftung des Reichs für seine B. überall auch die Vorfrage, ob dem B. eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last fällt, von den Gerichten selbständig zu entscheiden ist.

Ein eigentümliches Verfahren besteht im Reich und in verschiedenen Einzelstaaten zur Feststellung und Beitreibung des Ersatzes für Defekte. Diese werden durch einen vollstreckbaren Beschluß der höheren VerwBehörde festgestellt, gegen den dem B. der Rechtsweg offen steht [¶ Defektenverfahren].

§ 11. **Beendigung des Beamtenverhältnisses. Stellung zur Disposition. Suspension. Versetzung.** Das B.Verhältnis erlischt:

1. durch Zeitablauf, wenn die Anstellung nur für eine bestimmte Zeitdauer erfolgt war, wie dies namentlich bei KommunalB. häufig der Fall ist;

2. von Rechts wegen durch ein auf Zuchthausstrafe, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter (nach preußischem Disziplinarrecht auch schon durch ein auf eine Gefängnisstrafe von längerer als einjähriger Dauer) lautendes richterliches Straferkenntnis;

3. durch freiwilliges Ausscheiden aus dem Dienste. Den StaatsB. steht grundsätzlich das Recht zu, ihr Amt und den Staatsdienst aufzugeben. Die Amtsniederlegung muß aber bei der zuständigen Instanz nachgesucht und von ihr bewilligt werden. Die Bewilligung ist von der Erfüllung gewisser Bedingungen (z. B. Erledigung der rückständigen Amtsgeschäfte, Rechnungslegung über eine dem B. anvertraute Vermögensverwaltung) abhängig; nach dem badischen und württembergischen B.Gesetz kann sie auch von der Zurückerstattung der dem B. aus Staatsmitteln für seine Ausbildung gewährten Unterstützungen abhängig gemacht werden. Ferner kann im Interesse des Dienstes die Erlaubnis zur Amtsniederlegung auf eine gewisse Zeit hinausgeschoben werden. Der freiwillig ausscheidende B. verliert mit dem Dienstaustritt den Anspruch auf Pension und Hinterbliebenenversorgung, in einzelnen Staaten (wie Bayern, Württemberg, Baden) auch den Titel, sofern ihm dieser nicht ausdrücklich belassen wird;

4. durch Entlassung. Die auf Widerruf oder Kündigung angestellten B. können mittels einfacher Verwaltungsverfügung entlassen werden. Eine derartige Entlassung hat für den B. den Verlust seiner etwa erworbenen Ansprüche auf Pension und Hinterbliebenenversorgung — nach bayerischem Recht (BG a 8 II) auch den Verlust des Titels — zur Folge [¶ Disziplin § 11]. Dagegen dürfen festangestellte Beamte (mit Ausnahme von Hessen, wo die Reg auf Grund des Ediktes v. 12. 4. 1820 a 13 jeden nichtrichterlichen B. jederzeit mit Pension, sofern ein Anspruch darauf erworben ist, in den Ruhestand — s. unter b — versetzen kann) nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen entlassen werden. Für die Richter ist dieser Grundsatz im § 8 GVG ausdrücklich ausgesprochen. Die Entlassung kann erfolgen

a) zur Strafe durch die in den B.Gesetzen als Dienstentlassung bezeichnete Entziehung des Amtes im Wege des Disziplinarverfahrens. Die Strafe der Dienstentlassung hat außer dem Verluste des Amtes auch den des Titels, Ranges und Pensionsanspruchs zur Folge, schließt aber eine spätere Wiederanstellung an und für sich nicht aus;

b) durch Versetzung in den dauernden Ruhestand mit Pension. Die Pensionierung kann von den festangestellten B. — mit Ausnahme jedoch von Württemberg, wo ihnen ein Recht auf bleibende Versetzung in den Ruhestand nicht zusteht (BG a 29 Abs 1) — beansprucht werden, wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden sind oder wenn sie ein bestimmtes Lebensalter (meist 65 Jahre, in Hessen 70 Jahre) erreicht oder eine gewisse Dienstzeit (in Sachsen und Hessen 40 Jahre) zurückgelegt haben. Aus denselben Gründen — zu denen in Mecklenburg-Schwerin noch der Fall hinzutritt, daß ein B., ohne daß die Voraussetzungen für seine Dienstentlassung im Disziplinarwege gegeben sind, durch Vermögensverfall in eine Lage geraten ist, die sich mit seiner amtlichen Stellung nicht verträgt — können aber diese B. auch gegen ihren Willen pensioniert werden; besteht der Grund in eingetretener Dienstunfähigkeit, so findet zu deren Feststellung ein besonderes Verfahren statt. Die Pension (und

Ewiger Bund

ebenso auch Titel und Rang) kann in Bayern und Württemberg (Bayr. BG a 24, 167; Württemb. BG a 80) im Wege des Disziplinarverfahrens wegen solcher zur Zeit des aktiven Dienstes oder im Ruhestande (in Württemberg nur „des aktiven Dienstes") begangenen Handlungen entzogen werden, die gegenüber einem aktiven B. die Dienstentlassung begründet haben würden. In Hessen (G v. 21. 4. 80 a 9) ist an Stelle der Dienstentlassung auf Verlust des Titels und der Pension zu erkennen, wenn sich ein in den Ruhestand getretener B. während seines aktiven Amtsverhältnisses eines Dienstvergehens schuldig gemacht hat. In Baden (BG §§ 15, 110) kann wegen Verletzung der Pflicht zur Beobachtung eines würdigen Verhaltens gleichfalls die Pension im Disziplinarwege entzogen werden; jedoch ist in Fällen, wo gegen einen im Amte befindlichen Beamten auf Strafversetzung zu erkennen wäre, gegen den im Ruhestand befindlichen B. auf Minderung des Ruhegehalts bis zur Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Betrages zu erkennen. In Sachsen (BG v. 3. 6. 76 § 47) können einem Pensionär, der durch sein Verhalten sich der allgemeinen Achtung unwürdig erweist, zwar nicht die Pension, wohl aber Titel und Rang von den zuständigen Ministerien entzogen werden. Die Pension (nebst Titel u. Rang) darf ihm dagegen, und zwar durch das Disziplinargericht, nur dann entzogen werden, wenn er auf Grund eines vor oder nach seinem Uebertritte in den Ruhestand begangenen Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, zu Freiheitsstrafe verurteilt wird. Aehnlich schreibt a 65 des Bayerischen BG vor, daß der pensionierte B. des Anspruchs auf Ruhegehalt verlustig geht, wenn er rechtskräftig zu einer Kriminalstrafe verurteilt ist, die, wenn er im Zeitpunkt der Rechtskraft noch im Dienste gewesen wäre, kraft des Gesetzes den Verlust des Amtes zur Folge gehabt hätte. Die gleiche Bestimmung war bereits in den Entw des RBG aufgenommen, vom RT aber abgelehnt worden (StBer 1872 S 199). Nunmehr ist im Reiche, und ebenso auch in Preußen, die Entziehung oder Kürzung einer einmal bewilligten Pension als Strafe unstatthaft. Ausgenommen ist allein der im § 75 Nr. 2 Abs 2 RBG und § 16 Nr. 2 Abs 2 des preuß. Disz.G v. 21. 7. 52 gedachte Fall, daß vor Beendigung eines eingeleiteten Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebnis unabhängigen Grunde das Amtsverhältnis bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr erkannt werden kann. In diesem Falle ist an Stelle der Dienstentlassung auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs zu erkennen.

In allen vorerwähnten Fällen hat der Verlust des Amtes zugleich auch die Auflösung des Dienstverhältnisses zur Folge; nur die pensionierten B. haben, wie oben bemerkt, nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten auch im Ruhestande gewisse B.Pflichten (namentlich die eines würdigen Verhaltens und der Wahrung des Amtsgeheimnisses) weiter zu erfüllen; man nimmt hier an, daß, wenn auch das Dienstverhältnis gelöst sei, der Pensionär doch seine B.Eigenschaft nicht verloren habe, diese vielmehr in der Weiterführung des Titels und in dem Bezuge eines staatlichen Ruhegehalts fortdauernd zum Ausdruck komme.

In folgenden Fällen bleibt jedoch allgemein trotz erfolgter Enthebung vom Amte das Beamtenverhältnis als solches fortbestehen:

1. bei der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld (Stellung zur Disposition). Sie ist gestattet, wenn infolge einer Umbildung der Behörden das von dem Beamten bekleidete Amt aufhört (richterliche B. können in diesem Falle unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung von ihrem Amte enthoben werden § 8 GVG); außerdem auch ohne diese Voraussetzung im Reich (RBG § 25), in Elsaß-Lothringen (G v. 23. 12. 73 a II — GBl 39 —), Preußen (Disz.G v. 21. 7. 52 § 87) und Baden (BG § 33) gegenüber einzelnen Kategorien von Beamten, deren grundsätzliche Uebereinstimmung mit der Regierungspolitik notwendig ist (sog. politische Beamte s. oben § 3 e). In Sachsen (§ 19 des BG v. 7. 3. 35) und einzelnen kleineren Staaten kann ein B. auch dann zur Disposition gestellt werden, wenn es „aus Rücksicht auf die Verw für angemessen erachtet wird". Der zur Disposition gestellte B. bleibt, da er nur aus seinem Amte, nicht aber aus dem allgemeinen Dienstverhältnisse zum Staate ausscheidet, allen Pflichten unterworfen, die nicht auf der Verw eines Amtes beruhen, und kann wegen Verletzung dieser Pflichten, wie jeder aktive B., disziplinarisch bestraft werden. An Stelle der Strafversetzung ist nach a 166 Abs 1 des Bayerischen BG auf Minderung des Wartegeldes um höchstens den fünften Teil für die ganze Zeit oder für einen Teil des einstweiligen Ruhestandes zu erkennen.

2. bei der vorläufigen Dienstenthebung (Suspension vom Amte). Sie tritt entweder kraft Gesetzes ein oder wird als VerwMaßregel (bei Richtern: durch richterliche Entscheidung) gegen B. verhängt, die sich in einer gerichtlichen oder disziplinarischen Untersuchung befinden. Ein Teil des Gehalts des suspendierten B. (meistens die Hälfte, in Bayern ein Drittel) wird zur Deckung der Stellvertretungs- und Untersuchungskosten einbehalten, aber im Falle der Freisprechung nachgezahlt. Der Zweck der Amtssuspension geht dahin, den B., der eines so schweren Dienstvergehens verdächtig ist, daß seine Entfernung vom Amte zu erwarten steht, schon während der Dauer des gerichtlichen oder Disziplinarverfahrens von seinen amtlichen Geschäften fernzuhalten. Im übrigen verbleibt der suspendierte B. in dem Besitze der ihm aus seinem Amte zustehenden Rechte und hat auch die Pflichten dieses Amtes, ausgenommen diejenigen der Amtsführung, nach wie vor zu erfüllen. Mit der Beendigung der Untersuchung erlischt die Suspension von selbst. Uebrigens kennt das Bayerische Recht noch eine „vorläufige Dienstenthebung", die mit einem gerichtlichen oder disziplinarischen Verfahren in keinem Zusammenhange steht. Nach a 170 des Bayer BG

Ewiger Bund

kann nämlich ein unwiderruflicher B. jederzeit unter Wahrung aller seiner Rechte aus dem Dienstverhältnis, also namentlich auch seines Anspruchs auf das volle Diensteinkommen, seines Dienstes vorläufig enthoben werden [¶ Disziplin § 17].

Keine Veränderung erleidet das B.Verhältnis als solches, wenn mit dem Verluste des bisherigen Amtes die Uebertragung eines neuen Amtes verbunden wird, wie das

3. bei der Versetzung der Fall ist. Abgesehen von der sog. „Strafversetzung", die als Disziplinarstrafe zur Anwendung kommt und mit gewissen Nachteilen, wie Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten oder Verminderung des Diensteinkommens, verbunden zu sein pflegt, kann jeder nichtrichterliche Beamte, wenn er dadurch weder im Range noch in seinem anschlagsmäßigen Diensteinkommen (in Baden: nur im anschlagsmäßigen Diensteinkommen — BG § 5) verkürzt wird und die Umzugskosten vergütet erhält, auch gegen seinen Willen im Interesse des Dienstes in eine andere seiner Berufsbildung entsprechende Stelle versetzt werden. Richter dagegen können nach § 8 GVG wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, an eine andere Stelle versetzt werden; nur bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke sind Versetzungen an ein anderes Gericht durch die LandesjustizVerw zulässig.

§ 12. **Staatsbeamte im weiteren Sinne. Privatbeamte.** Unter den Staatsbeamten im weiteren Sinne sind zunächst hervorzuheben die Ehrenbeamten der Selbstverwaltungskörperschaften d. h. derjenigen dem Staate untergeordneten und in seinen Organismus eingefügten Rechtspersönlichkeiten, denen die selbständige Erledigung staatlicher Angelegenheiten übertragen ist (Kommunalverbände, Armen-, Schul-, Wege-, Deichverbände, Fischereigenossenschaften, Knappschaftsvereine usw.); ferner die als richterliche Ehrenbeamte tätigen Handelsrichter. Beide sind StaatsB., und es waltet auch bei ihnen ein ähnliches Dienstpflichtverhältnis ob, wie bei den berufsmäßigen B. Da sie aber als EhrenB. die Tätigkeit im öffentlichen Dienste nur als Nebenbeschäftigung neben anderen Berufsgeschäften ausüben, so ist das B.Verhältnis bei ihnen kein volles, und die Vorschriften, welche die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten regeln, finden auf sie nur teilweise Anwendung.

Eine weitere Ausdehnung hat der Begriff des StaatsB. im § 359 Strafgesetzbuch erfahren. Als B. im Sinne dieses § 359 ist jeder anzusehen, der von zuständiger Stelle berufen worden ist, als Organ des Staates öffentliche, dem Staatszweck dienende Funktionen wahrzunehmen. Hier ist also nicht das besondere, durch Anstellung im Staatsdienste begründete Dienstverhältnis (s. oben § 4) das wesentliche Moment für den B.Begriff; vielmehr ist nur die Tatsache entscheidend, daß jemand öffentlichrechtliche Funktionen auf Grund staatlicher Berufung (Anstellung) wahrnimmt. In diesem Sinne sind z. B. auch die Schiedsmänner, Kursmakler, die mit der Wahrnehmung der Bahnpolizei beauftragten Bediensteten einer Eisenbahngesellschaft, die öffentlich angestellten Fleischbeschauer, die von einem Tierschutzverein mit Genehmigung der Staatsbehörde angestellten Hundefänger als B. anzusehen; auch den Geistlichen, die als KirchenB. zwar öffentliche B., aber keine StaatsB. sind, ist dennoch die Eigenschaft eines StaatsB. im Sinne des § 359 StGB insoweit zuerkannt worden, als sie gesetzlich berechtigt sind, aus den früheren Kirchenbüchern Zeugnisse mit amtlichem Charakter auszustellen. Dagegen sind, wie beiläufig bemerkt wird, die mit der Schulaufsicht betrauten Geistlichen in diesem ihrem Nebenamt als Schulinspektoren berufsmäßige Staatsbeamte, also nicht bloß StaatsB. in dem allgemeinen Sinne des § 359 StGB.

Aber nicht jeder Träger eines Staatsamts besitzt zugleich die Eigenschaft eines B. Schöffen und Geschworene werden z. B. nicht als B. angesehen, weil sie ihre Aemter nur auf Grund einer allgemeinen, gesetzlichen Verpflichtung wahrzunehmen haben und weil der rasche Wechsel in der Besetzung ihrer Aemter es mit sich bringt, daß ihre amtlichen Funktionen keine dauernden sind.

Die Rechtsanwälte, Vormünder, die Mitglieder parlamentarischer Körperschaften oder kommunaler Vertretungen bekleiden weder ein Staatsamt noch besitzen sie die Eigenschaft von Staats-B., denn sie sind zwar für Zwecke des Staates, jedoch nicht in dessen Auftrag und als dessen Organe tätig. Gleichwohl haben sie eine Reihe von Beziehungen mit den StaatsB. gemeinsam; insbesondere nehmen die Rechtsanwälte als wesentliche Glieder der staatlichen Rechtspflege auf diesem Gebiet eine eigenartige Stellung öffentlich-rechtlichen Charakters ein.

Auch sonst gibt es noch Klassen von Personen, die, ohne B. zu sein oder ein Amt zu führen, dennoch vermöge der mehr oder minder öffentlichrechtlichen Natur ihrer Berufstätigkeit in gewisser Beziehung eine beamtenähnliche Stellung einnehmen. Hierher gehören z. B. die Aerzte und die Privatdozenten.

Uebrigens sei bemerkt, daß der § 12 Nr. 3 des „Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch" („Dieses Gesetz versteht unter einem B. eine Person, die zur Ausübung eines öffentlichen Amtes berufen ist") den Strafschutz sowie die Vorschriften über Verbrechen und Vergehen im Amte auf alle unbeamteten Amtsträger, also z. B. auch auf Schöffen und Geschworene, ausgedehnt hat. B. im Sinne des Entwurfs ist danach jeder, der zur Ausübung eines öffentlichen Amtes berufen ist, gleichviel, ob diese Berufung auf einem Anstellungsakt oder dem Gesetz oder einem anderen gesetzlichen Grunde beruht.

Neuerdings schließen sich die Privatbeamten zu einem besonderen Berufsstande zusammen. Sie stehen zu der privaten, wirtschaftlichen „Unternehmung", der sie ihre Dienste widmen, in einem ähnlichen Verhältnis, wie die öffentlichen BerufsB. zum Staat und zu den ihm untergeordneten oder von ihm geschützten Korporationen des öffentlichen Rechts. Gleichwie diese fingierten Rechtspersonen (Staat, Kommune, Kirche usw.) nur mit Hilfe der „Beamten" d. i. der physischen Personen, die deren Zwecke zu fördern sich berufsmäßig verpflichtet haben, Leben gewinnen und sich betätigen können, so kann auch die ge-

Ewiger Bund

wissermaßen als eine selbständige, von der Person ihres Eigentümers losgelöste, Persönlichkeit zu denkende private „Unternehmung" nur prosperieren, wenn sie Arbeiter findet, die nicht bestimmte ihnen zugemessene Leistungen verrichten, sondern die innerhalb eines bestimmten Wirkungskreises ihre ganze Kraft für das Gedeihen der Unternehmung einsetzen. Dieses persönliche Interesse an der Unternehmung, diese berufsmäßige Pflicht, die Entwicklung der „Unternehmung" nach besten Kräften zu fördern, hebt die hier erwähnten Angestellten aus der Masse der übrigen Lohnarbeiter, deren Pflichtgrenze über die Erledigung des täglichen Arbeitspensums nicht hinausgeht, heraus und macht sie zu Beamten, deren „Amt" in der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben besteht, die der „Unternehmung" obliegen. Es ist nur folgerichtig, daß diese B., die ihre ganze Persönlichkeit für den Dienst der „Unternehmung" einsetzen, dieselbe Sicherstellung ihrer Existenz beanspruchen, wie sie der Staat seinen Berufs-B. durch Inaussichtstellung von Pension und Hinterbliebenenversorgung gewährt. Das in der bisher üblichen Definition der PrivatB. als „Personen, die in fremdem Dienst — hauptsächlich in kaufmännischen oder technischen Betrieben — gegen Gehalt beschäftigt und ausschließlich oder überwiegend geistig tätig sind" in den Vordergrund gestellte Moment der geistigen Tätigkeit dürfte als ein sicheres Unterscheidungsmerkmal zwischen PrivatB. und gewöhnlichen Lohnarbeitern nicht anzusehen sein. Mit Recht ist gefragt worden, ob die Arbeit eines Feinmechanikers, das Bemalen von Luxusporzellan, das Zuschneiden eines Rockes — Verrichtungen, die unter die gewöhnliche Lohnarbeit fallen — weniger geistige Tätigkeit erfordern, als die Arbeit eines mit Kopieren von Akten beschäftigten Bureauschreibers, eines Diktate nachschreibenden Stenotypisten, eines Konten addierenden Bankangestellten, welche letzteren als PrivatB. angesehen werden. Es wird daher nur übrig bleiben, nach Analogie des Staatsdienstes (s. oben § 4) auch für die Eigenschaft eines PrivatB. nicht die Qualität des Dienstes, sondern die Eigenartigkeit des Dienstverhältnisses entscheidend sein zu lassen, wie es in der Regel aus den Anstellungsbedingungen erkennbar sein wird.

Quellen im Texte. In betreff der mit „BG" bezeichneten Beamtengesetze von Bayern, Württemberg und Baden sowie des Reichsbeamtengesetzes (RBG) Näheres bei § 2. Begründung zum Entwurfe des Bayerischen Beamtengesetzes (Beilage 374 zu den Vhdl d. K. d. Abg. 1908 Bd. 3) 51.

Literatur: Rehm, Annalen 1884 S. 565, 1885 S. 65; Meyer-Anschütz 330, 489—548; Loening, 108—141; — Laband 1, 401—499; Arndt 633—675; Brand, Das Reichsbeamtengesetz nebst Erläuterungen und Ergänzungen[2] 1—19, 29—36, 67—70, 230, 231; Pieper, Das Reichsbeamtengesetz[2] 5, 25—30; Perels und Spilling, Das Reichsbeamtengesetz[2] 1—12, 279, 280; — H. Schulze, Das Preußische Staatsrecht[2] 1, 229—241, 297—341; Rönne-Zorn 1, 416—597; von Stengel, Das Staatsrecht des Königreichs Preußen, 1894, 137—166; Bornhak 1, 464—467, 2, 1—96; von Schwerin, Die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst 1 ff; von Rheinbaben, Die Preußischen Disziplinargesetze, 1904, 1—30; Schwartz, Die VU für den Preußischen Staat[2] 136; Schoen, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen 1—12; — Seydel, StR 2, 182—303; v. Sutner, BG f. d. Kgr. Bayern 1908; Bayer. Beamtengesetz mit Erläuter. auf Grundlage der Gesetzgebungsmaterialien, 1908, 1—27, 40—93; C. Mayer, StR d. Kgr. Sachsen, 1909, S. 231—251; Fessler, Entwicklung des sächsischen Staatsdienerrechts 1910; Göz, Das Staatsrecht des Kgr. Württemberg 141—150; Streich, Das Württembergische Beamtengesetz 1—19; Gugel, Das Württembergische Beamtengesetz 1—28; Eckert, Das Badische Beamtenrecht 1—65, 117; Bornhak, Staats- und Verwaltungsrecht des Großh. Baden 84; Walz, Das Staatsrecht des Großh. Baden 135—169; Cosack, Das Staatsrecht des Großh. Hessen 44—55; Leoni, Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen, Teil 1, 128—156; Bruck, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen 1, 164—210; Gravenhorst, Der sog. Konflikt bei gerichtlicher Verfolgung von Beamten 1908, 48—68, 72—78; Potthof, „Wer ist Privatbeamter?" in der Z „Soziale Praxis" 16, 1262; StB des preußischen Hauses der Abgeordneten Leg Per. II. Sess. 1908/09 S 6103. **v. Rheinbaben.**

Befähigungsnachweis
¶ Handwerk, Gewerbepolizei.

Befehl
(militärisch)

§ 1. Begriff. § 2. Form des Befehls. § 3. Berechtigung zum Befehl. § 4. Umfang der Befehlsbefugnis und der Gehorsamspflicht. § 5. Militärbeamte.

§ 1. **Begriff.** Militärischer B. ist jede dienstliche Anordnung eines militärischen Vorgesetzten, die dem Untergebenen eine bestimmte Handlung oder Unterlassung gebietet. Das „Stillgestanden" des Unteroffiziers oder Rekrutengefreiten beim Exerzieren und die Anordnung des zum Stubenältesten ernannten Gefreiten oder Gemeinen, die Stube zu reinigen, sind ebenso militärische B., wie der Regiments-, Korps- oder ArmeeB. Das MStGB unterscheidet zwischen „Dienstbefehl" und „Befehl in Dienstsachen", auch „Befehl in dienstlichen Angelegenheiten" genannt (s. §§ 47, 58 Nr. 7, 92, 94, 96, 113 MStGB), ohne daß indessen angegeben ist, worin der Unterschied zwischen beiden besteht. Nach der Begr zu § 47 (im Entw § 58, Motive S 80) soll sich der DienstB. von dem B. in Dienstsachen dadurch unterscheiden, daß unter ersterem jeder B. irgend eines Vorgesetzten, unter letzterem nur der B. eines dienstlich Vorgesetzten zu verstehen sei. Die Richtigkeit dieser Bemerkung unterliegt aber erheblichen Zweifeln. Da die gedachte Unterscheidung im Gesetze selbst nirgends Ausdruck gefunden hat, erscheint die Annahme begründet, daß die Regelung dieser Frage militärischen Dienstvorschriften oder militärdienstlichen Grundsätzen hat überlassen bleiben sollen. Diese lassen jedoch gleichfalls eine klare Entscheidung vermissen (RMG 1, 110). Tatsächlich läßt sich ein durchgreifender Unterschied zwischen „Dienstbefehl" und „Befehl in Dienstsachen" nicht machen und die Praxis hat die Unterscheidung denn auch fallen lassen. Sie unterscheidet vielmehr nur zwischen DienstB. und B. in Privatangelegenheiten (van Calker 98 ff.,

Ewiger Bund

116). Als DienstB. werden dann sämtliche B. irgend eines Vorgesetzten angesehen, die mit dem militärischen Dienste oder den militärdienstlichen Verhältnissen irgendwie, sei es unmittelbar oder mittelbar in Verbindung stehen. Ob eine solche unmittelbare oder mittelbare Beziehung vorliegt, ist Tatfrage. Für das militärische Unterordnungsverhältnis kommen B. in Privatangelegenheiten nicht in Betracht. In reinen Privatangelegenheiten, d. h. in solchen Dingen, die zu dem Dienste, zu der Aufsicht über das außerdienstliche Verhalten, zu den Standesverhältnissen auch nicht entfernte Beziehung haben, kann überhaupt kein strafrechtlich wirksamer B. erteilt werden (Koppmann § 92 Anm. 14). Ungehorsam gegen einen solchen B. kann höchstens als reiner Verstoß gegen die militärische Zucht und Ordnung disziplinarisch geahndet werden (DisziplStrafO f. d. Heer § 1 Z. 1). Unter den Begriff der reinen Privatangelegenheiten fallen aber nicht auch solche an sich auf privatem Gebiete liegende Dinge, welche wie z. B. das außerdienstliche Verhalten des Untergebenen eine Rückwirkung auf das militärische Gebiet äußern (RMG 7, 177). Wenn das StGB (§ 112) von „Befehl des Oberen" spricht, so ist darunter auch nichts anderes als ein „Dienstbefehl" zu verstehen.

§ 2. **Form des Befehls.** Eine bestimmte Form ist für den B. nicht vorgeschrieben, insbesondere ist das Wort „ich befehle" nicht notwendig. Der B. muß nur als „Befehl" erkennbar sein. Er soll klar, bestimmt und kurz sein und muß so erteilt werden, daß der Untergebene nicht im Zweifel darüber sein kann, daß es sich um ein dienstliches Gebot oder Verbot des Vorgesetzten handelt. Im übrigen kann der B. mündlich oder schriftlich erfolgen. Er braucht nicht einmal ausdrücklich gegeben zu sein, er kann vielmehr auch durch konkludente Handlungen, durch Signale oder Zeichen oder andere Kundgebungen erteilt werden. Der B. kann aus Höflichkeitsrücksichten auch in die Form einer Bitte oder eines Ersuchens gekleidet werden. Immer aber ist erforderlich, daß derjenige, dem ein solcher B. erteilt wird, ihn auch als *Befehl*, als dienstliches Gebot oder Verbot erkennen kann (Calker 100, v. Nostiz-W. 34, Elsner v. Gronow § 47 Anm. 2; Koppmann § 92 Anm. 3, § 47 Anm. 4, Schwartzkoppen 161, RMG 6, 23). Mahnungen sind keine B. Der B. kann ferner ein spezieller, für den bestimmten d. h. einzelnen Fall erlassener, er kann aber auch ein allgemeiner, ein für allemal für alle gleichartigen Fälle gegebener sein. Der Unterschied zwischen General- oder SpezialB. ist bedeutungslos. „Ob einem einzelnen Soldaten individuell oder einer Mehrheit von Soldaten, einer größeren Truppe oder einer ganzen Armee insgesamt ein bestimmter B. erteilt wird, ist für die Natur des letzteren und für die durch Disziplin und Subordination gebotene Gehorsamspflicht aller von dem B. betroffenen Soldaten ohne Erheblichkeit" (Rechtspr. d. RG 4, 616). Demnach können sich auch allgemeine dienstliche Anordnungen, wie sie in den verschiedensten B. der Kommandobehörden, Dienstvorschriften, Reglements und Instruktionen niedergelegt sind, als B. darstellen, denen jeder Untergebene, der davon betroffen wird, Folge leisten muß (Mot S 81 u. 98 zu §§ 47, 92 MStGB — §§ 58, 105 des Entw, Koppmann § 47 Anm. 3, § 92 Anm. 4 u. 5). Dies ist aber nur dann der Fall, wenn diese allgemeinen Anordnungen ein bestimmtes Gebot oder Verbot in sich schließen und den betreffenden Militärpersonen zur Nachachtung mitgeteilt sind (RMG 5, 5; 10, 42). Dagegen sind solche allgemeine Vorschriften, welche lediglich den Zweck der Belehrung und Ermahnung haben, also beispielsweise den Soldaten über die ihm infolge seiner militärischen Dienststellung allgemein und unter gewissen Voraussetzungen obliegenden Pflichten sowie die Anforderungen der militärischen Zucht und Ordnung aufklären sollen, als B. nicht anzusehen. Dies gilt namentlich auch von den *Kriegsartikeln*. Sie sind an sich keine B., enthalten vielmehr zunächst nur eine allgemeine militärische Pflichtenlehre unter Hinweis auf die Strafen für Pflichtverletzungen und auf die Belohnungen für treue Pflichterfüllung. Zuwiderhandlungen gegen sie sind keine Gehorsamsvergehen im Sinne des § 92 MStGB, vielmehr nur sogen. „reine Disziplinarvergehen", die nur der Disziplinarbestrafung unterliegen (DisziplStrafO f. d. Heer § 1 Z. 1, Rechtspr. d. RG 4, 617). Anders liegt die Sache, wenn zur Ausführung der Kriegsartikel und in Anwendung der in ihnen enthaltenen allgemeinen Pflichtenlehre auf konkrete Verhältnisse seitens der zuständigen Befehlshaber *besondere* B. gegeben werden. Eine Zuwiderhandlung gegen diese würde einen Ungehorsam im Sinne des § 92 MStGB darstellen (RMG 1, 286; 2, 250).

§ 3. **Berechtigung zum Befehl.** (Vorgesetzte). B. geben kann nur derjenige, welcher Gehorsam zu verlangen berechtigt ist und dieser nur demjenigen, der ihm Gehorsam zu leisten verpflichtet ist. Ein Befehl ist nur da möglich, wo eine Unterordnungspflicht besteht. Auf militärische Verhältnisse übertragen heißt das: B. kann nur ein *Vorgesetzter* erteilen. Eine Bestimmung des Begriffes „Vorgesetzter" ist im MStGB nicht gegeben. Dies ist geflissentlich vermieden worden, weil der Begriff sich schon aus dem Ausdruck ergibt. Wer Vorgesetzter eines anderen und unter welchen Voraussetzungen er demselben Befehle zu erteilen berechtigt ist, das kann nicht in einem Strafgesetz bestimmt werden, sondern unterliegt in jedem einzelnen Falle auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse der Beurteilung nach Maßgabe der bestehenden dienstlichen Vorschriften. Als Regel gilt, daß jeder im Rang Höhere dem im Range Niederen, bei gleichem Range derjenige Dienstältere dem Jüngeren DienstB. erteilen kann, welcher entweder durch eine allgemeine Bestimmung oder durch spezielle Anordnung eines gemeinschaftlichen höheren Vorgesetzten demselben übergeordnet ist. Außerhalb dieser Fälle kann es sich aber, namentlich im Kriege, ereignen, daß sogar ein Dienstjüngerer in Beziehung auf bestimmte Zwecke einem Dienstälteren übergeordnet wird. Hiernach ist es also lediglich eine Tatfrage, ob in einem einzelnen Falle ein Unterordnungsverhältnis bestanden hat oder nicht (Mot 98, RMG 1, 76, 201, 213; 3, 28). Die Vorgesetzteneigenschaft beruht entweder auf dem Rangverhältnis, dem militärischen Dienstgrad (allgemeines Vorgesetztenverhältnis) oder auf der besonderen Dienststellung (direktes Vorgesetztenverhältnis). Nach dem *allgemeinen* Vorgesetztenverhältnis sind alle Offiziere, Sanitätsoffiziere des Heeres, der

Ewiger Bund

Marine und der Schutztruppen, die Ingenieure des Soldatenstandes (Mitglieder des Marine-, Torpedo-, Ingenieurkorps), ferner die Feuerwerks-, Zeug- und Torpeder-Offiziere Vorgesetzte jedes Unteroffiziers und Gemeinen des Heeres, der Marine und der Schutztruppen. Ferner ist jeder Unteroffizier des Heeres, der Marine und der Schutztruppen Vorgesetzter jedes Gefreiten und Gemeinen des Heeres, der Marine und der Schutztruppen (Kriegsart. 11). Die Offiziere einer höheren Hauptklasse stehen zu allen darauf folgenden, nachstehenden Hauptklassen (des Heeres, der Marine) im Verhältnis eines Vorgesetzten (§ 13 A. KO v. 30. 10. 65, vgl. hierzu auch die Klasseneinteilung der Militärpersonen in Anlage A zum MStGB). Das direkte Vorgesetztenverhältnis beruht auf der Uebertragung eines bestimmten, sei es dauernden, sei es vorübergehenden Kommandos, einer Dienststellung. Dieses Vorgesetztenverhältnis besteht für die Dauer und den Umfang des betreffenden Dienstes. Näheres hierzu s. Elsner v. Gronow u. Sohl, § 89 Anm. 5, Herz und Ernst § 47 Anm. 7, Koppmann § 89 Anm. 3. Auch militärische Wachen werden in gewisser Beziehung (in Bezug auf den Rechtsschutz gegen Achtungsverletzung, Beleidigung, Ungehorsam, Widersetzung und Tätlichkeiten) als Vorgesetzte angesehen. (S. § 111 MStGB.) Ein Gefreiter ist an sich nicht Vorgesetzter eines Gemeinen. Ueber die Frage, inwieweit Gefreite als Vorgesetzte von Gemeinen anzusehen sind, hat sich das RMG verschieden ausgesprochen. In einer Entscheidung des 1. Senats v. 3. 4. 01 (1, 76) ist der Grundsatz aufgestellt, daß der Gefreite in einem gemeinschaftlichen Dienstverhältnis, wenn kein gemeinschaftlicher höherer Vorgesetzter zugegen sei, ohne weiteres Vorgesetzter des Gemeinen sei. Der 2. Senat hat in einer Entsch v. 20. 1. 04 (6,227) diesen Grundsatz als nicht mehr zu Recht bestehend bezeichnet und entschieden, daß der Gefreite nur dann als Vorgesetzter des Gemeinen anzusehen sei, wenn und insoweit er zum Vorgesetzten desselben besonders bestimmt sei. Diese letztere Entscheidung entspricht auch der in der Armee herrschenden Auffassung und man wird ihr schon um deswillen den Vorzug geben müssen, weil durch sie eine scharfe erkennbare Grenze dafür gezogen ist, in welchen Fällen ein Gefreiter als Vorgesetzter zu gelten hat. Einer förmlichen Bestellung zum Vorgesetzten wird es allerdings auch nach der letzten Entscheidung des RGM nicht bedürfen. Die Vorgesetzteneigenschaft kann sich auch aus anderen Umständen, z. B. Bestimmung als Gruppenführer oder zum Führer einer Abteilung oder eines Kommandos ergeben (Herz-Ernst § 47, S 60).

§ 4. **Umfang der Befehlsbefugnis und der Gehorsamspflicht.** Der Vorgesetzte darf seine B.Gewalt nur für dienstliche Zwecke verwenden, nur in dienstlichen Angelegenheiten B. erteilen. Wer seine Dienstgewalt über einen Untergebenen zu B. oder Forderungen, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen oder zu Privatzwecken mißbraucht, wird bestraft (§§ 114 ff. MStGB). In welchem Umfange der Vorgesetzte zur Erteilung von militärischen B. befugt ist, das ist Tatfrage und nach den allgemeinen Dienstvorschriften, militärdienstlichen Grundsätzen und den besonderen Anordnungen der Vorgesetzten zu beurteilen. Rechtlich läßt sich der Inhalt dienstlicher B. nicht allgemein bestimmen, da er durch die mannigfaltigsten Rücksichten auf den Zweck des Heerwesens bedingt wird. Entsprechend dem großen Gebiete der Dienstangelegenheiten kann der Inhalt außerordentlich verschieden sein.

Der B.Befugnis des Vorgesetzten entspricht die Gehorsamspflicht des Untergebenen. Doch geht diese bei Personen des Soldatenstandes weiter als jene. Als oberster militärischer Grundsatz hat zu gelten, daß der Untergebene den ihm in Dienstsachen erteilten Befehl seines Vorgesetzten unverzüglich und unbedingt befolgen muß. Vom höchsten Offizier bis zum gemeinen Soldaten hat jedes Glied der Armee in gleicher Weise die Pflicht des Gehorsams. Auf dem unbedingten Gehorsam der Untergebenen beruht die Sicherheit des militärischen Erfolges und die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin, „der ganzen Seele der Armee" (Moltke in der RTSitzung v. 7. 6. 72). Die Gehorsamspflicht ist grundsätzlich eine unbedingte und unbeschränkte; der Untergebene hat grundsätzlich jede von irgend einem Vorgesetzten befohlene Handlung, die mit dem militärischen Dienst in Beziehung steht, auszuführen. Darauf, ob der B. ein rechtsmäßiger ist, kommt es zunächst grundsätzlich für die Gehorsamspflicht nicht an. Der Untergebene ist rechtlich auch da zum Gehorsam verpflichtet, wo der Vorgesetzte zur Erteilung des B. nicht befugt war. Auch wenn der Vorgesetzte seine Dienstgewalt mißbraucht, soll der Soldat gehorchen. Nach dem militärdienstlichen Grundsatze des unbedingten Gehorsams hat der Untergebene nicht das Recht, die Zulässigkeit des B. zu prüfen; Gründe für den B. kann er nicht verlangen (A.KO v. 11. 5. 1821, Koppmann § 47 Anm. 11. RMG 8, 143). Behufs Erreichung der einer Armee gesetzten Aufgabe ist es unabweisbar notwendig, daß der Soldat den Dienstbefehlen seines Vorgesetzten unbedingt gehorche und ihm ein Urteil über die Rechtmäßigkeit und Folgen der DienstB. nicht gestattet werde (Mot 80). „Im Kriege hieße es geradezu auf jeden Erfolg verzichten, wenn man dem Untergebenen eine Kritik der B. des Vorgesetzten gestatten wollte" (v. Calker 102). Im allgemeinen geht der spätere B. dem früheren vor. B. niederer Vorgesetzter werden durch B. höherer entkräftet. Es gilt als militärdienstlicher Grundsatz, daß bei sich widersprechenden B. mehrerer Vorgesetzter der letzte B. befolgt werden muß. Der Untergebene hat in einem solchen Falle dem Vorgesetzten zu melden, daß er vorher einen abweichenden B. erhalten habe. Besteht der Vorgesetzte trotz erfolgter Meldung auf seinem B., so ist dieser zu befolgen (RMG 6, 101). Ungehorsam gegen einen B. in Dienstsachen wird bestraft nach §§ 92 ff. MStrGB. Die Strafbarkeit des Untergebenen ist objektiv bedingt durch die Eigenschaft des ihm erteilten B. als eines B. in Dienstsachen. Unkenntnis des Untergebenen von dieser Eigenschaft schützt nicht vor Bestrafung. Ein Irrtum über den Begriff des B. in Dienstsachen ist nicht ein Irrtum über Tatumstände, der die Anwendung des § 59 StGB begründen könnte, sondern ein Irrtum über einen im Militärstrafrecht unter besonderen Schutz gestellten Rechtsbegriff und kann den Täter nicht entschuldigen (RMG 5, 150; 7, 179; 8, 144). Der Gehorsam kann äußerstenfalls durch Waffengewalt erzwun-

Ewiger Bund

gen werden. Nach § 124 MStGB sind Handlungen, die ein Vorgesetzter begeht, um seinen B. im Fall der äußersten Not und (kopulativ!) dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen. Dabei ist unter „dringendster" Gefahr nicht schon jede drohende, sondern vielmehr nur eine solche zu verstehen, durch welche die Disziplin oder die Person des Vorgesetzten unmittelbar gefährdet erscheint (RMG 1, 90; 4, 139). Wenngleich nun der Soldat grundsätzlich jeden DienstB. seines Vorgesetzten auszuführen hat, so ist doch die Gehorsamspflicht keine absolute, blinde. Abweichend vom römischen Rechte hatte das germanische Recht den Grundsatz des absoluten Gehorsams, wonach der Untergebene allen B. seiner Vorgesetzten gehorchen muß, auch denjenigen B., von denen er weiß, daß sie eine Verletzung der Rechtsordnung enthalten (s. van Calker S 63 ff., 69, 72, 103). Das heutige Militärrecht kennt den blinden Gehorsam nicht. Schon das Preußische MStGB v. 3. 4. 45 hatte mit ihm gebrochen. Nach § 71 Nr. 2 dieses G war bei B. in Dienstsachen der Untergebene von der Gehorsamspflicht entbunden, „wenn ihm bekannt gewesen, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche offenbar ein Verbrechen bezweckte". Als Verbrechen im Sinne dieses Gesetzes war jede strafbare Handlung anzusehen. Das Preußische MStGB stellte also die Autorität des Strafgesetzes über die Gehorsamspflicht. Der Sinn und die strafrechtliche Bedeutung jener Bestimmung wurden aber erheblich eingeschränkt durch eine authentische Auslegung, die sie durch die A.KO v. 27. 3. 60 erfuhr. In dieser wurde ausgeführt, daß hier unter „Verbrechen" nur Verbrechen gegen die militärische Treue zu verstehen seien. Dem Preußischen Gesetz hat sich das RMStGB im wesentlichen angeschlossen. Dieses bestimmt in § 47: „Wird durch die Ausführung eines B. in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers:

1. wenn er den ihm erteilten B. überschritten hat, oder
2. wenn ihm bekannt gewesen, daß der B. eines Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte".

Hier sind der Gehorsamspflicht bestimmte Grenzen gezogen. Grundsätzlich hat der Untergebene alle B. des Vorgesetzten auszuführen. Die Verantwortung trägt allein der B.Erteiler. Solange der Untergebene den ihm erteilten B. nicht überschreitet, bleibt er unverantwortlich. Nur dann, wenn ihm bekannt war, daß die befohlene Handlung ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezwecke, darf er den B. nicht ausführen. Tut er es doch, so ist er für die Handlung strafrechtlich mitverantwortlich und zwar wird er als Teilnehmer, d. h. als Mittäter oder Gehilfe bestraft. Mittäterschaft wird anzunehmen sein, wenn der Untergebene die befohlene Tat zugleich als seine eigene gewollt hat, Beihilfe dann, wenn er sie lediglich in Ausführung des ihm erteilten B. vollbracht hat. Der Vorgesetzte, der den B. erteilt hat, ist als Täter oder Anstifter zu betrachten (von Rostitz). Wie bemerkt, ist der Untergebene nur dann von der Gehorsamspflicht entbunden und für die Folgen der Ausführung mitverantwortlich, wenn er die verbrecherische Absicht des B. wirklich erkannt hat; das bloße Meinen oder Befürchten schließt die Gehorsamspflicht nicht aus und begründet nicht die Mitverantwortlichkeit aus § 47. Die Mitverantwortlichkeit des Untergebenen ist beschränkt auf „Verbrechen und Vergehen". B. in Dienstsachen, die die Ausführung einer „Uebertretung" bezwecken, sind für den Untergebenen unbedingt verbindlich; hier bleibt der Vorgesetzte für die Verletzung der Rechtsordnung immer allein verantwortlich. Die Frage, ob es dem Untergebenen bekannt gewesen, daß der B. ein Verbrechen oder Vergehen bezweckte, ist Tatfrage, bei deren Entscheidung sowohl objektive wie subjektive Umstände, insbesondere der Bildungsgrad und die Begabung des Untergebenen zu berücksichtigen sind. Ein Irrtum des Untergebenen in dieser Hinsicht ist ein solcher über Tatumstände, auf den die Bestimmungen des § 59 StGB anzuwenden sind.

§ 5. Auch die **Militärbeamten** haben eine militärische Gehorsamspflicht, diese ist aber von derjenigen der Personen des Soldatenstandes wesentlich verschieden. Für die Personen des Soldatenstandes ist der pünktliche Gehorsam gegen den Vorgesetzten oberste Pflicht; während der Soldat regelmäßig die Rechtmäßigkeit eines ihm erteilten B. nicht nachprüfen darf und die Folgen seiner Ausführung fast ausnahmslos nicht zu vertreten hat, ist der Militärbeamte, da er das ihm übertragene Amt nach den Grundsätzen seiner Wissenschaft oder nach Verwaltungsgrundsätzen oder besonderen Instruktionen zu verwalten hat (Mot zu §§ 162, 163 des Entw zum MStGB), verpflichtet, jeden ihm erteilten B., sowohl den des Verwaltungsvorgesetzten, wie auch den des ihm vorgesetzten Militärbefehlshabers (Militärvorgesetzten) auf seine Gesetzlichkeit zu prüfen. Verstößt er hiergegen, so trifft ihn die Verantwortung. Auf Militärbeamte finden daher die für die Personen des Soldatenstandes zur Sicherung des militärischen Gehorsams gegebenen Strafgesetze nicht ohne weiteres Anwendung. Vielmehr werden diese Beamte im allgemeinen wie Zivilbeamte behandelt, ihre Pflichtverletzungen sind nach den allgemeinen für Beamte geltenden Vorschriften zu beurteilen (§ 154 MStGB), und zwar zunächst nach den Disziplinarvorschriften des RBG. Immerhin unterliegen sie, soweit sie einem Militärbefehlshaber untergeordnet sind, auch einer militärischen Disziplinarstrafgewalt. Der B. des militärischen Vorgesetzten bleibt immer ein militärischer B., wenn er auch in Verwaltungsangelegenheiten erlassen wird, er wird also nicht zum VerwaltungsB. In den Bestimmungen, die das Verhältnis des Militärbeamten zu seinen militärischen Vorgesetzten regeln, ist nun dafür gesorgt, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden zunächst die Meinung des Vorgesetzten entscheidet. Der Beamte hat zwar, wenn er den ihm erteilten B. für ungesetzlich oder vorschriftswidrig hält, Vorstellung zu erheben, er muß aber, wenn der Vorgesetzte trotzdem bei dem B. verbleibt, diesen ausführen. Die Verantwortung trägt dann der Vorgesetzte. So bestimmt § 97 MStGO: „Die Oberkriegsgerichtsräte und die Kriegsge-

Ewiger Bund

richtsräte haben, soweit sie nicht als Richter bei den erkennenden Gerichten mitwirken, den Weisungen des Gerichtsherrn Folge zu leisten. Hält der Militärjustizbeamte eine Weisung, Verfügung oder Entscheidung mit den Gesetzen oder den sonst maßgebenden Vorschriften nicht vereinbar, so hat er dagegen Vorstellung zu erheben. Bleibt diese erfolglos, so hat er der Weisung des Gerichtsherrn, welcher alsdann allein die Verantwortung trägt, zu entsprechen, den Hergang jedoch aktenkundig zu machen. Die Akten sind unverzüglich von dem Gerichtsherrn dem Oberkriegsgerichte zur rechtlichen Beurteilung der Sache vorzulegen. Diese Beurteilung ist für die weitere Behandlung der Sache maßgebend." (Vgl. hierzu Romen-Rissom. MStGO § 97.) Da die Militärbeamten dem MStGB nicht unterstellt sind, ist ihr Ungehorsam gegen einen B. des militärischen Vorgesetzten auch kein militärisches Verbrechen oder Vergehen, hat aber als Verstoß gegen die militärische Zucht und Ordnung Disziplinarbestrafung zur Folge (DisziplStO für d. Heer § 1 Z. 1, §§ 32 ff). Dies gilt indessen nur im Frieden. In Kriegszeiten, „im Felde" finden außer den Bestimmungen der DStO auch die Vorschriften des MStGB über Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung auf die Militärbeamten uneingeschränkt Anwendung (MStGB §§ 153, 89 ff). Zur Sicherung der Armee sowie zur Erhaltung ihrer Schlagfertigkeit und Tatkraft ist es dringend geboten, daß im Kriege der Militärbeamte denselben Pflichten und somit denselben Strafbestimmungen unterworfen werde, wie eine Person des Soldatenstandes. Als leitender Gedanke muß erachtet werden, daß der Militärbeamte im Kriege Soldat, im Frieden aber Beamter ist (Mot zu § 153 MStGB; § 162 des Entw).

Quellen. MStGB v. 20. 6. 72. Entwurf eines MStGB nebst den Motiven (Drucksache Nr. 5 d. Deutsch. RT 1. Legislat.-Periode, III. Session 1872). Die Kriegsartikel für das Heer v. 22. 9. 02.

Literatur: Brauer, Der dienstliche B. als Grund der Straflosigkeit, im „Gerichtssaal" 1856, 1, 381 ff; van Calker, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für auf B. begangene Handlungen insbesondere nach Militärstrafrecht, 1891; von Rostitz-Wallwitz, Das militärische Delikt des Ungehorsams, 1906; Elsner von Gronow und Sohl, Militärstrafrecht für Heer und Marine des Deutschen Reichs, 1906; Hecker, Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechts; Herz und Ernst, Strafrecht der Militärpersonen, 1905; Koppmann, Kommentar zum MStGB, 1903; von Marck, Der Militärstrafprozeß und seine Reform, 1893, 1. Hälfte S 34 ff, 328 ff, 382 ff; Dangelmaier, Militär-rechtliche und militärethische Abhandlungen 76 ff, 1893; Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts, 1902 ff (RMG); von Schwartzkoppen, Entsch des Reichsmilitärgerichts, betrachtet vom Standpunkte des Frontoffiziers, 1906. **Romen.**

Begnadigung

A. Begnadigung und Rehabilitation S. 374.
B. Bedingte Begnadigung S. 384.

A. Begnadigung und Rehabilitation

I. Einleitung. § 1. Begriff. § 2. Rechtfertigung. § 3. Rechtlicher Charakter. § 4. Der Begnadigungsakt. — II. Wirkungen. § 5. Begnadigung i. e. S. § 6. Rehabilitation. — III. Träger des Gnadenrechts. § 7. Begnadigung i. e. S. § 8. Rehabilitation. — IV. Delegation. § 9. Im Reiche. § 10. In den Bundesstaaten. — V. Verfahren. (Grundlinien.) § 11. Begnadigungssachen. § 12. Rehabilitation. — VI. § 13. Statistik.

I. Einleitung

§ 1. Begriff und Arten. B. ist Beseitigung der Rechtsfolgen einer Straftat durch Verfügung der Staatsgewalt. Sie kann erscheinen als Abolition, Niederschlagung, wenn sie Einleitung, Fortführung oder Beendigung eines Strafverfahrens verhindert [¶ Abolition]; als Begnadigung im engeren Sinne, wenn sie die infolge eines Deliktes erkannten Rechtsfolgen ganz oder teilweise wieder aufhebt; als Rehabilitation, wenn im Gnadenwege durch die Verurteilung verlorene Ehrenrechte wieder hergestellt werden. Erstreckt sich die Verfügung der Staatsgewalt auf eine ganze Kategorie von Angeschuldigten — im Wege der Abolition — oder von Verurteilten — durch B. i. e. S. — so spricht man von Amnestie[1]). — Vorliegender Artikel beschränkt sich auf die B. im engeren Sinne (B.) und die gnadenweise Rehabilitation (R). Es muß aber hier noch scharf betont werden, daß — wie die Amnestie — auch die Restitution von Ehrenrechten nicht als besondere Art der B. aufzufassen ist, wenn dabei das Recht der Gnade ganz schrankenlos und ungebunden nach freiestem Ermessen ausgeübt wird. Grundsätzlich ist nur dann (gnadenweise) R — und somit eine besondere Art der Gnade — anzunehmen, wenn die Aufhebung der Ehrenfolgen nur nach besonders festgestellter Besserung gewährt wird. Eine scharfe Scheidung zwischen B. und R wird nicht regelmäßig möglich sein (vgl. § 3).

§ 2. Rechtfertigung der Begnadigung im engeren Sinne und der Rehabilitation. Die mißbräuchliche Anwendung der Gnade führte besonders in der Aufklärungszeit zu ihrer lebhaften Bekämpfung. Beccaria, Filangieri, Bentham, Kant, Feuerbach u. a. sprechen sich gegen sie aus; Frankreich schafft sie im Code pénal von 1791 (I. tit. 7 a 13) für von Geschworenengerichten abgeurteilte Verbrechen ab; für andere Fälle überträgt es das Gnadenrecht den Gerichten. Das Senatuskonsult vom 16. Thermidor des Jahres X führte jedoch das souveräne B.-Recht wieder ein. Mit Recht! Bei der unvermeidlichen Unvollkommenheit menschlicher Gesetze und der Möglichkeit richterlicher Irrtümer ist die Gnade ein notwendiges Korrelat zur Strafe. Es liegt in ihr eine „Selbstkorrektur der Gerechtigkeit" (Ihering, Zweck 1, 428). Sie erscheint als „Sicherheitsventil des Rechts". —

[1]) Vgl. die Aufzählung der vom König von Württemberg erlassenen Amnestien bei Bohn, Die Württbg. Justizverwaltung 1, 791/792. Die vom Kaiser in den Reichslanden erlassenen Amnestien z. B. vom 24. 6. 1871; 9. 2. 78; 22. 9. 78; 9. 4. 88 usw. sind ersichtlich aus der Sammlung von Gesetzen, Verordnungen usw. betr. die Justizverwaltung in Elsaß-Lothringen (Register unter: „Gnadenerlaß").

Ewiger Bund

Gesetzliche Beschränkungen der Gnade sind möglich. Die Bestimmungen der Braunschweigischen Neuen LandesO § 111, der Hessischen Verf a 50, des Grundgesetzes für Sachsen-Meiningen § 106 hinsichtlich der Wiederanstellung entlassener Staatsdiener berühren aber m. E. nicht das B.Recht [¶ auch Abolition und Minister]. — Zurückhaltung ist ihrem Wesen entsprechend. B. müssen immer Ausnahmefälle bleiben. Nicht nach Willkür darf von der Gnade Gebrauch gemacht werden, sondern aus dem Gesichtspunkte höherer Gerechtigkeit, seien ihre Gründe im Einzelfall rechtlicher, sittlicher oder politischer Natur (vgl. Geyer in Holtzendorffs RL). —

Obige Gründe rechtfertigen in gleicher Weise die B. i. e. S. wie die gnadenweise R. Letztere taucht auf in jener Zeit, da man sich bewußt wurde, daß die lebenslängliche Dauer der Aberkennung der Ehrenrechte den Zwecken des Strafrechts nicht entspricht. Die Wirkung der B. reichte zur Remedur nicht in allen Fällen aus (vgl. § 5). Hierin liegt noch ein besonderer Rechtfertigungsgrund der R. Der Gerechtigkeitsgedanke erfährt aber außerdem bei der R eine besondere Nuancierung durch den auf die Besserung gegründeten Lohngedanken. Sie allein bezweckt, auf Grund der Besserung den früheren Zustand wiederherzustellen (vgl. § 3 b).

§ 3. **Rechtlicher Charakter.** a) Begnadigung im engeren Sinne. Zurückzuweisen sind die Auffassungen der B. 1. als Akt der Gesetzgebung, 2. als Ausfluß der richterlichen Gewalt; zurückzuweisen die Auffassung, welche in der B. eine Verbindung von 1 und 2 sieht (Näheres Elsas 21 ff). Die B. erscheint als ein Regierungsakt, als VerwAkt. Hier stehen sich weiterhin zwei Ansichten gegenüber, die eine sieht die Gnade als Verzicht an (Binding, HB 863; v. Liszt, Lehrbuch[17] § 75; RGSt 33, 204), die andere als eigentümlich gearteten Befehl (Laband 3, 484 ff.; Meyer-Anschütz 640; RGSt 28, 419). Wenn von Laband gegen die Verzichttheorie angeführt wird, daß diese Annahme undenkbar sei, sobald man für den Staat eine Strafpflicht statuiere, da „der Verpflichtete sich nicht nach eigenem Gutdünken von der Pflicht befreien könne", so ist mit Binding (Grundriß) darauf hinzuweisen, daß Strafpflicht und Gnadenrecht hier in ein und derselben Hand vereinigt sind. Somit erscheint die Pflicht resolutiv bedingt und es ist ein Verzicht auf die Ausübung des Strafrechts wohl denkbar. Laband aber ist zweifellos zuzugestehen, daß in diesem Verzicht regelmäßig auch ein Befehl steckt. Und man wird gegen v. Bar (Gesetz und Schuld 3, 459) auch in jenen Fällen einen Befehl als gegeben ansehen können, in denen jemandem im Gnadenwege politische Rechte restituiert werden. — Die B. ist einseitig, d. h. nicht an die Annahme bezw. Zustimmung des Begnadigten gebunden (anders z. B. Schweden, Verf v. 6. 6. 1809 § 25. Vgl. bezügl. Abweichungen in Deutschland § 5). — Die Zustimmung des Verletzten ist bei Erlaß einer öffentlichen Strafe nicht verlangt, doch kann die Wirksamkeit der B., wie von andern Bedingungen, so auch von dieser abhängig gemacht werden (so: Gnadenerlaß bei der Thronbesteigung Kaiser Friedrichs 1888) [¶ Bedingte Begnadigung].

b) Die Rehabilitation. Als Form der Gnade gilt zunächst auch für die R das zu a) Gesagte. Unterscheidend ist jedoch hervorzuheben: Ist eine Beschränkung der B. auch möglich, so erscheint sie doch prinzipiell unbeschränkt und findet auf alle Strafen Anwendung. Die R ist prinzipiell beschränkt — auf Fälle des Ehrenrechtsverlustes — und an bestimmte Bedingungen gebunden: Antrag des Rehabilitanden, Straferstehung, Besserung. (Preuß. Gesetz über die Entziehung und Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes v. 23. 7. 47; Bayr. G v. 10. 7. 61, die Aufhebung der Straffolgen betreffend, Allerh. VollzugsB dazu v. 4. 9. 61; Deutsche HeerO 1888, Anlage 5 zu § 36; Bayr. HeerO, Anlage 8 zu § 36.) Demnach ist einmal R noch nicht Verurteilter undenkbar. Weiterhin zeigt schon diese Form den Gedanken „lohnweiser Aufrechnung" (Oetker, GerS 67, 426). R ist gewissermaßen Kompensation.

§ 4. **Der Begnadigungsakt.** „Er bedarf, insoweit es sich nicht um Ausübung der B. durch eine Behörde handelt, der Kontrasignatur eines Ministers. Der Akt ist perfekt mit der Unterzeichnung der kontrasignierten B.Urkunde durch den Träger der B.Gewalt. Bis zur Benachrichtigung des Begnadigten oder einer Person für ihn, im Falle einer Amnestie bis zur öffentlichen Bekanntmachung derselben, ist aber der B.Akt widerruflich; nach diesen Akten ist er es nicht mehr" (Seuffert, WBR[1]).

II. Wirkungen der Gnade

§ 5. **Wirkungen der Begnadigung im engeren Sinne** können sein: Straferlaß und Strafmilderung, Strafaufschub und Strafunterbrechung (-aussetzung) (hinsichtlich der beiden letzteren vgl. den Art. Strafvollstreckung).

Mit dem Erlaß der Geldstrafe entfällt auch die subsidiäre Haftbarkeit Dritter. Erlaß der Hauptstrafe enthält nicht ohne weiteres den Nebenstrafenerlaß.

Die Strafmilderung ist entweder Teilerlaß der Freiheits- oder Geldstrafe oder Umwandlung der verhängten Strafe in eine mildere, da die B. nur zu Gunsten des Verurteilten ergehen kann. Diese mildere Strafe darf nur eine nach dem Strafensystem des Reichsrechts zulässige sein. Ihr Maß darf das gesetzliche Höchstmaß nicht überschreiten. Als Milderung erscheint auch die Gestattung einer ratenweisen Tilgung der Geldstrafe. Die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe hingegen dürfte nach einer in Theorie und Praxis vertretenen Auffassung nur mit Zustimmung des Verurteilten zulässig sein (so Frankreich), einmal aus dem Gesichtspunkte, daß die absolut mildere Natur der Geldstrafe zweifelhaft erscheint (v. Bar 3, 478), dann mit Rücksicht darauf, daß durch die Umwandlung der Verurteilte eine Leistung prästieren muß, zu der er rechtlich nicht verpflichtet ist (Seuffert, WBVerwR). Dem gegenüber ist aber allerdings für Deutschland darauf hinzuweisen, daß die Umwandlung von Freiheitsstrafe in Geldstrafe in den verschiedensten Staaten ohne die Zustimmung des Verurteilten durchgeführt wird (vgl. für Preußen das Reskript v. 15. 11. 89 — I, 3505; für Württemberg die Kgl Entschließung v. 4. 6. 69; für Sachsen die

Ewiger Bund

GeschO für die Kgl Sächs. Justizbehörden § 787, für Baden die Allerh. Staatsministerialentschließung v. 30. 12. 71, aus denen obiges ersichtlich).

Ist die B. an Erfüllung einer Bedingung gebunden, so würde bei Nichterfüllung der Strafvollzug wieder einsetzen [¶ Bedingte Begnadigung]. Erscheinen bestimmte Auflagen als solche, so gilt das eben Gesagte. Ist die Auflage neben einer bedingungslosen B. gemacht, so hat die Nichterfüllung der Auflage keinerlei Einfluß auf die Wirksamkeit der Begnadigung.

Grundsätzlich ist also daran festzuhalten, daß die B. sich auf alle öffentlichen Strafen bezieht. Folglich auch auf Ehrenstrafen (StGB §§ 32 ff, 35, 161, 358, 319). Nach wie vor ist aber ihre Wirkung auf Rechtsverwirkungen bestritten (StGB § 31). Aeltere Gesetze ließen diese ausdrücklich durch bloße Gnade nicht behoben sein (Braunschweig. StPO 1849 a 188; abweichend KrGB für Lippe-Detmold 1843 § 68 Abs 2). Es wurde vielfach mindestens ausdrückliche Bestimmung ihrer Aufhebung verlangt. Andrerseits sagt z. B. der schweiz. MilStGEntw 1878: „Mit der Begnadigung ist stets eo ipso Rehabilitation gegeben". (KrGB für Braunschweig 1840 § 68 Abs 2).

Der heutige Zustand berührt sich insofern mit dem dargelegten, als der Erlaß der Hauptstrafe nicht ohne weiteres Erlaß der Ehrenstrafe involviert (StGB § 36). Vielmehr ist eine besondere Erwähnung im B.Reskripte nötig. Hinsichtlich der Rechtsverwirkungen scheint aber der Gang der Entwicklung mit Binding (HB 1, 876) gegen v. Liszt (Lehrbuch 286; dieser negiert allgemein die Strafnatur der Verwirkungen) zur Möglichkeit des Erlasses solcher hinzudrängen[1]). Es ist auch nicht einzusehen, weshalb ein Unterschied in dem Umstande begründet sein soll, daß einmal die Ehrenrechte ohne weiteres, das anderemal durch besonderen Ausspruch des Richters verloren gehen (so zuletzt v. Bar 3, 471; auch Anm. 205 c). Eine besondere Erwähnung des Erlasses der Verwirkung wird als notwendig anzusehen sein.

Die Verwirkungen infolge Verbrechens, die aber nicht Strafe sind, will Binding (HB 1, 876 Anm. 15) der Gnade entziehen. Es ist nun Seuffert (WBVerwR) voll zuzustimmen, daß „angesichts der Meinungsverschiedenheiten über das Wesen der Strafe aus der Unterordnung oder Nichtunterordnung einer Maßregel unter den Strafbegriff nicht mit Sicherheit ein Anhaltspunkt zur Lösung einer, diese Maßregel betreffenden, praktischen Frage zu entnehmen ist". So würde nach Lage der heutigen Ansichten die B.Möglichkeit verschieden beantwortet, z. B. bezügl. der Polizeiaufsicht (StGB §§ 38, 39; daß die B. sich darauf erstrecken kann, sagt der württemb. Erlaß v. 22. 6. 64) und der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde (StGB § 362 Abs 2). Die gleiche Divergenz wäre dann feststellbar bezüglich der durch die Landespolizeibehörde möglichen Ausweisung [¶] aus dem Reichsgebiete (StGB § 39 Ziff. 2, § 284, § 362 Abs 4). In all diesen Fällen ist die Maßregel in das Ermessen der Landespolizeibehörde gestellt, die sie daher auch von sich aus unterlassen kann. Ist Gnade aber möglich? Ist weiterhin B. möglich hinsichtlich der Einziehung (StGB § 40; zu bejahen nach der Allerh. Badischen StaatsministEntschließung v. 13. 9. 09 [unten § 10]) und Unbrauchbarmachung (StGB § 41)?

Seuffert (WBVerwR) versucht eine Lösung zu finden. Konsequenterweise hätte er seinen Vorschlag nicht auf die Rechtsverwirkungen beschränken dürfen. Für alle Deliktsfolgen würde zu unterscheiden sein, „ob mit ihnen für andere (Einzelpersonen oder juristische Personen) Rechtserwerbungen verknüpft sind oder nicht. Im Bejahungsfalle erscheint die B. als ausgeschlossen, weil durch sie in die Rechte Dritter eingegriffen würde (z. B. GewO §§ 116, 118), im Verneinungsfall dürfte aber dem gnadenweisen Erlaß der Maßregel nichts im Wege stehen." Alle diese Maßnahmen erscheinen — um weiter mit Seuffert zu sprechen — „als Maßregeln des Rechtsschutzes, wie es die Freiheits- und die Geldstrafe auch ist und es ist nicht einzusehen, warum, wenn die letzteren Maßregeln erlaßbar sind, die ersteren es nicht sein sollen."

Inwieweit mit der Rechtsverwirkung, inwieweit infolge Delikts für einen andern Individualrechte entstehen und daher Beseitigung des Zustandes im Gnadenwege ausgeschlossen ist, wird auch heute noch der Einzeluntersuchung bedürfen. Ebenso wird aber erst die genauere Untersuchung der verschiedenen Natur von Strafe und sichernder Maßnahme ein Urteil erlauben, ob der Satz richtig ist, daß sichernde Maßnahmen von der Gnade nicht berührt werden. Ausnahmen scheinen hier möglich.

Unstatthaft ist der gnadenweise Erlaß von Rechtsverwirkungen, wenn für deren Aufhebung besondere Einrichtungen getroffen sind (vgl. §§ 22—24 des SozialistenG von 1878).

Disziplinar- und Ordnungsstrafen können zweifellos im Gnadenwege erlassen werden. Ebenso können durch Gnade die Kosten erlassen werden; doch muß dies ausdrücklich ausgesprochen werden.

Hingegen kann der Entschädigungsanspruch des Verletzten nicht im Gnadenwege aus der Welt geschafft werden, da ja die Gnade nie in Rechte Dritter eingreifen darf.

Die B. gegenüber Ehrenstrafen ist nicht eo ipso Wiedereinsetzung in die durch die Verurteilung verloren gegangenen besonderen Ehrenrechte, vielmehr leben nur die gemeinen Ehrenrechte wieder auf. Die an einen besonderen Erwerbsakt gebundenen Rechte verlangen ausdrückliche Neuverleihung, Wiederwahl, kurz Erneuerung des Aktes (vgl. das preuß. G über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Standschaft v. 5. 5. 37 § 12 hinsichtlich des Patronats und der Gerichtsbarkeit). Das gleiche Prinzip verlangt Geltung hinsichtlich aller Aemter, Würden, Titel, Orden, Ehrenzeichen (vgl. § 6) und aller Vertrauensstellungen. So hat Seuffert Recht, wenn er die Bestimmung des a 2 Abs 1 des preuß. G v. 31. 5. 82: „Hat der König einen Bischof, gegen welchen auf Grund des § 24 ff des G v. 12. 5. 73 durch gerichtliches Urteil auf Entlassung aus seinem Amte erkannt ist, begnadigt, so gilt derselbe

[1]) Abweichend (nach Seuffert WBVerwR): Reskripte der Könige Ludwig I. und Maximilian II. von Bayern hinsichtlich der Heerfähigkeit; vgl. Bl. f. Rechtsanw. 17 (1852), S 16. Dieser Zustand ist durch das bayr. G v. 10. 7. 61 behoben worden.

Ewiger Bund

wieder als staatlich anerkannter Bischof seiner Diözese" als etwas Außerordentliches bezeichnet. Daß der Verlust der väterlichen Gewalt infolge Verbrechens (vgl. z. B. den schweiz. Entw 1908 a 43) schlechthin ein dauernder und durch Gnade nicht behebbarer sei (so ALR II Tit. 2 § 259), ist nicht einleuchtend. Für die Rechtsverwirkung des BGB §§ 1680 gilt das weiter oben Gesagte. Der Ehescheidungsgrund des § 1565 entfällt nicht durch B., denn die B. schafft die deliktische Handlung nicht aus der Welt. Diese und die Verurteilung bleiben bestehen. Somit begründet auch die Verurteilung, der gegenüber B. erfolgt ist, Rückfall (z. B. Diebstahl nach § 244 StGB). — Ueber den Erlaß von Steuern usw. und die Streitfrage, ob dieser als Gnade (Laband) oder als Dispensation (Georg Meyer) aufzufassen sei ¶ Dispensation.

§ 6. **Wirkungen der Rehabilitation.** Die als besondere Art der Gnade oben (§ 3) präzisierte Rehabilitation hat die gleichen Wirkungen, wie die durch B. im engeren Sinn erfolgende „Wiedereinsetzung" (vgl. § 5): „Besondere bürgerliche Ehrenrechte, die einer besonderen Verleihung oder eines besonderen Erwerbstitels bedürfen, werden nicht von selbst wieder erlangt, sondern nur die Fähigkeit zu deren Wiedererwerb" (Begr zum Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 1909, Allg. Teil S 175). Die weitergehenden Wirkungen der R in einem weiteren Sinne, die sich aus der Tendenz dieses Institutes ergeben, die Verurteilung völlig zu tilgen, sind erst aus ihrer gerichtlichen Form klar ersichtlich. Immerhin wird man auch bei der gnadenweisen Form eine Einwirkung auf Rechtsverwirkungen im allgemeinen — insl. außerstrafrechtlicher Rechtsverwirkungen — präsumieren dürfen. Doch gilt auch hier die Beschränkung, daß Rechte Dritter nicht berührt werden dürfen.

Zur Illustrierung der verschiedenen Wirkung auf besondere und gemeine Ehrenrechte vgl. das bayer. G v. 10. 7. 61 a 2 und die deutsche HeerO Fassung 1888, Anlage 5 zu § 36 Ziff. 4; MarineO v. 12. 11. 94, Anlage 11 zu § 48 Ziff. 5; Bayr. HeerO v. 22. 11. 02, Anlage 8 zu § 36 Ziff. 4. Diese letzte normiert übereinstimmend mit den deutschen Heer- und Marinebestimmungen, daß die R die verlorene Befugnis wieder herstellt, die Militärkokarde, das Symbol der gemeinen Ehre, anzulegen. Hingegen bedarf es einer ausdrücklichen Wiederverleihung der infolge gerichtlicher Verurteilung verloren gegangenen Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen (Ausnahmen von diesem Grundsatz s. bei Delaquis, Rehabilitation im Strafrecht, 93 Anm. 1).

III. Träger des Gnadenrechts

§ 7. **Bei der Begnadigung im engeren Sinn.**

A. Der Kaiser. Ihm steht das B.Recht zu:

a) in Reichsangelegenheiten, die

α) das bürgerliche Strafrecht berühren. Hier kommen vor allem jene Sachen in Betracht, in denen das Reichsgericht, der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat (StPO § 484, KonsGG v. 7. 4. 00 § 72). Dabei ist es gleichgültig, ob der Fall nach § 136 GVG vor das Reichsgericht gehörte oder auf Grund des Zusammenhangs (§§ 2—4, 13 StPO) daselbst verhandelt wurde.

Weiterhin besitzt der Kaiser ein B.Recht gegenüber den Strafurteilen der Kolonialgerichte (vgl. SchutzgebG, Fassg. v. 10. 9. 00 § 3) und nach dem ReichsbeamtenG v. 31. 3. 73 (§ 118) in Disziplinarsachen der Reichsbeamten. Endlich fixiert die Kais. V v. 15. 2. 89 (§ 2) das B.Recht des Kaisers in Sachen der Prisengerichtsbarkeit.

Auffallend ist bei der Regelung des B.Rechts im Reiche, daß dem Kaiser hinsichtlich der ihn selbst betreffenden Beleidigung und der Amtsverbrechen der Reichsbeamten kein selbständiges B.Recht eingeräumt ist, obwohl diese Delikte Interessen des Reiches berühren. Ebenso verhält es sich in Zoll- und Steuerstrafsachen nach a 18 des Zollvereinsvertrags v. 8. 7. 67, vgl. auch a 15 des G v. 1. 7. 69 betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Hamburger Gebietsteilen. Dagegen steht dem Kaiser das B.Recht zu in Ansehung der von Reichsverwaltungsbehörden erlassenen Strafverfügungen.

β) In Militärstrafsachen [¶ Militärgerichtsbarkeit] ist hinzuweisen auf den Erlaß v. 23. 5. 76, wonach der Kaiser das B.Recht ausübt hinsichtlich der Strafurteile der Marinekriegsgerichte und Bordstandgerichte.

b) für Elsaß-Lothringen, d. h. für alle Sachen, in denen ein elsaß-lothringisches Gericht in 1. Instanz erkannt hat (vgl. französ. Verf v. 14. 1. 52 Tit. III § 9 und Senatuskonsult v. 25. 12. 52 a 1 in Verbindung mit dem RG v. 9. 6. 71 § 3).

c) hinsichtlich der Kolonien. (Vgl. oben zu a.)

B. Die einzelnen Landesherren resp. Senate in den Bundesstaaten. Allgemeiner Grundsatz ist bez. deren Zuständigkeit

a) für die nicht militärischen Sachen, daß jene Staatsgewalt berechtigt erscheint, zu welcher das in 1. Instanz erkennende Gericht gehört. Wer in höherer Instanz geurteilt hat, ist ebenso belanglos, wie die eventuelle Verschiedenheit der Erkenntnisse verschiedener Instanzen. Bei Urteilen eines erstinstanzlichen Gemeinschaftsgerichts steht das B.Recht jenem Staate zu, aus dem die Strafsache „erwachsen" ist. Vgl. die Verträge zwischen Preußen und Oldenburg v. 20. 8. 78 (Preuß. GS 1879 S 165 ff) a 18; zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen v. 7. 10. 78 (GS 1879 S 173 ff) a 19 und zwischen Preußen und Lippe v. 4. 1. 79 (ebenda 219 ff) a 14. Es wird Seuffert (WBVerwR) zuzustimmen sein, daß unter dem „erwachsen sein" in der Regel das „begangen sein" wird verstanden werden müssen. (Vgl. jedoch weiter unten im Text.) Nach a 7 des Vt zwischen Oldenburg und Lübeck v. 29.—30. 9. 78 über Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts steht das Recht der B. dem Staate zu, für den das Gericht fungiert hat. Endlich sei noch hingewiesen auf die Vereinbarung der bei dem gemeinschaftlichen Landgerichte zu Meiningen beteiligten Staatsregierungen bezüglich der Ausübung des B.Rechtes in denjenigen Sachen, in welchen das Landgericht zu Meiningen auf Strafe erkannt hat. Maßgebend sind die in der Denkschrift des Preuß. JustizMin v. 26. 5. 80 nieder-

Ewiger Bund

gelegten Grundsätze (vgl. Reskript des Herzogl. sachsen-meiningischen StaatsMin, Abt. der Justiz, v. 18. 11. 80), welche sich — weitergreifend — auf die Ausübung des B.Rechtes in Strafsachen beziehen, in denen die Landgerichte zu Meiningen und Rudolstadt oder die Schwurgerichte zu Gera und Meiningen erkannt haben. Vgl. auch das Generalreskript des Oberstaatsanwalts am gemeinschaftl. Thüringischen Oberlandesgericht betreffend a) die Ausübung des B.Rechts und b) . . . . . in Bezug auf die von den gemeinschaftlichen Schwurgerichten zu Gera und Meiningen Verurteilten v. 18. 12. 80 und das Reskript des sachsen-meiningischen StaatsMin, Abt. der Justiz, v. 20. 1. 81 bezüglich Anwendung der obigen Grundsätze auf den Erlaß der in solchen Sachen entstandenen Kosten. Die Grundsätze lassen sich dahin zusammenfassen: Das B.Recht steht demjenigen Landesherrn zu, aus dessen Territorium die Strafsache „erwachsen ist". Als maßgebendes Moment für die Entscheidung der Frage, aus welchem Territorium eine Sache erwachsen ist, erscheint der Umstand, durch welchen die örtliche Zuständigkeit begründet wird. Demnach ist jener Landesherr begnadigungsberechtigt, in dessen Territorium der Gerichtsstand [der begangenen Tat, des Wohnsitzes, der Ergreifung] begründet ist. Sind mehrfache Gründe für den Gerichtsstand des Angeklagten bei dem gemeinschaftlichen Gerichte gegeben und beziehen sich diese alle auf ein und dasselbe Territorium, so ergeben sich keine Schwierigkeiten. Wenn sich aber verschiedene solche Momente (z. B. Wohnsitz und Begehungsort) auf verschiedene Territorien beziehen, so soll der Wohnsitz entscheidend sein. Noch schwieriger ist die Entscheidung in den Fällen der Verhandlung und Verurteilung gegen mehrere Angeklagte auf Grund des Zusammenhangs (§ 13 StPO). Hier entscheidet zunächst der Wohnsitz (dem der Aufenthaltsort resp. der letzte Wohnsitz subsidiär gleichstehen [§ 8 Abs 2 StPO]) und, falls kein solcher im Territorium existiert, der Ort der begangenen Tat über die Berechtigung zur B. Wird aber ein außerhalb des Gesamt-Territoriums Wohnender wegen einer außerhalb dieses Territoriums begangenen Handlung auf Grund ihrer Konnexität mit einer im Territorium begangenen vor dem gemeinschaftlichen Gericht belangt, so soll subsidiär — falls keiner der hervorgehobenen Sätze anwendbar ist — derjenige Landesherr begnadigungsberechtigt erscheinen, an den der Verurteilte sich tatsächlich gewendet hat (vgl. auch Kries, Lehrb. d. deutschen Strafprozeßrechts 109 ff).

Analoge Anwendung der genannten Grundsätze auf die von einem gemeinsamen Schwurgericht ausgesprochene Gesamtstrafe verlangt das Reskript des Oberstaatsanwalts v. 18. 12. 80, seien die einzelnen Strafsachen, die aus verschiedenen Staaten erwachsen sind, in Verbindung oder getrennt verhandelt und entschieden worden. Dieser Grundsatz, welcher alles abstellt lediglich auf die Zuständigkeitsfragen hinsichtlich des Gesamtstrafenurteils, wird aber beschränkt bleiben müssen auf solche „gemeinschaftliche Gerichtsbarkeitsterritorien".

Im übrigen wird das oben dargelegte allgemeine Prinzip auch für die Gesamtstrafen Anwendung verlangen. Ist also eine Gesamtstrafe auf Grund gemeinsamer Verhandlung ausgesprochen, so steht die B. derjenigen Staatsgewalt zu, deren Gericht geurteilt hat. Sind aber die Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Staaten erlassen, so erscheint jeder Staat mit Bezug auf den Teil der Gesamtstrafe begnadigungsberechtigt, der von seinen eigenen Gerichten erkannt worden ist (Einzelstrafe). Das B.Recht mit der Vollstreckungspflicht gemäß den vom BR bestätigten Grundsätzen über die Vollstreckung von Gesamtstrafen bei Festsetzung der Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten (Beschluß v. 11. 6. 85, s. CBl 1885 S 270) zu verbinden, erscheint willkürlich und ungerechtfertigt. (So jetzt auch Binding, Grundriß gegen seine frühere Ansicht im HB 877 Anm. 12. A. M. Seuffert in WBVerwR).

Daß den Landesherren und Senaten das B.Recht auch in Sachen zusteht, die unmittelbar Reichsinteressen berühren, ist schon oben, unter A a), hervorgehoben worden (vgl. dazu Binding, HB 1, 868 Anm. 11).

b) Die Zuständigkeit der Landesherren bezüglich der B. in Militärsachen hängt zusammen mit der Kontingentsherrlichkeit. Das B.Recht steht dem Kontingentsherrn zu, dem ja auch die gerichtsherrlichen Befugnisse zustehen, ohne Rücksicht darauf, welchem Staate der Verurteilte angehört. Dies gilt also für die Könige von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg. Für jene Staaten aber, in denen der König von Preußen „kraft der Zession seitens der Landesherren und Senate durch die Militärkonventionen" (Laband 4, 9) die Kontingentsherrlichkeit ausübt, ist zu unterscheiden zwischen militärischen und gemeinen Delikten von Militärpersonen. Während für erstere das B.Recht dem Könige von Preußen zusteht, dabei aber etwaigen Wünschen der Landesherren hinsichtlich ihrer Untertanen tunlichste Berücksichtigung zugesichert ist (vgl. z. B. die Militärkonvention mit Baden, Oldenburg, Mecklenburg, Thüringen, Anhalt, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Braunschweig), ist das B.Recht wegen nicht militärischer Vergehen zum Teil dem Landesherrn hinsichtlich seiner Untertanen überlassen (Baden, Oldenburg), zum Teil von diesem und dem Könige von Preußen gemeinsam auszuüben (Hessen, Mecklenburg). (Vgl. Brockhaus, Das deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten, 1888, 210; Laband 4, 71; G. Meyer 1, 66.)

Ein B.Recht liegt jedoch u. E. auch nicht „in gewissem Sinne" in dem Bestätigungsrecht gegenüber kriegsgerichtl. Erkenntnissen, welches für den Fall des Belagerungszustandes nach dem preuß. G v. 4. 6. 51 (§ 7 und § 13 b) dem Befehlshaber der Besatzung bezw. dem kommandierenden General der Provinz zukommt. Daß es sich bei Ausübung des Bestätigungsrechts nicht um eine Gnadenfunktion handelt, erweist schon die Ausführungsbestimmung zu § 418 MStGO mit ihrer Gegenüberstellung von Bestätigungsrecht und Gnade [¶ Militärgerichtsbarkeit].

Endlich haben ein beschränktes B.Recht

C. die Städte Rostock und Wismar. Der Magistrat der Stadt Rostock beansprucht dieses auf Grund eines Vt mit Herzog Albrecht v. 29. 11. 1358 und des ErbVt v. 13. 5. 1788 (§§ 100 bis 104). Auf die Klage auf Feststellung dieses

Ewiger Bund

Rechtes gegenüber den Einwänden des mecklenburgischen StaatsMin hat das Oberlandesgericht Rostock am 3. 5. 09 entschieden: „daß der Stadt Rostock das ausschließliche B.Recht bezüglich der von Rostocker Polizei- und VerwBehörden erlassenen und vollstreckbar gewordenen polizeilichen Strafverfügungen und Strafbescheide zusteht, unter Ausscheidung jedoch des B.Rechtes rücksichtlich derjenigen Strafbescheide wegen Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze, durch welche auf Geldstrafen erkannt ist, die nicht in städtische, sondern in landesherrliche oder Landeskassen fließen" (vgl. Mecklenburgische Z für Rechtspflege und Rechtswissenschaft 28, 1ff). Ein analoges Recht nimmt die Stadt Wismar in Anspruch. Eine Entscheidung, ob dieses Recht nach Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze v. 1. 10. 79 noch Geltung beanspruchen könne, ist bisher nicht ergangen.

§ 8. **Der zur Rehabilitation Berechtigte.** Träger des Rechtes zur R ist sowohl im modernen Zivil- wie Militärstrafrecht der Kaiser resp. der Landesherr. Besonders ist hinzuweisen auf das Bayrische G v. 10. 7. 61, die Aufhebung der Straffolgen und auf die Kgl Allerh. Verordnung, den Vollzug dieses Gesetzes betreffend (v. 4. 9. 61), welche durch a 3 Ziff. 8 des bayr. AG z. StPO v. 18. 8. 79 als weiterhin in Kraft bleibend erklärt sind. Demnach steht auch heute die R dem König zu und zwar — da die genannten Normen unter Umständen (Entlassung aus dem Heere) sich auch auf militärgerichtliche Verurteilungen beziehen — auch in militärgerichtlichen Fällen (vgl. die Noten des KriegsMin und des StaatsMin der Justiz v. 6. 3. 62 Nr. 2327; 9. 3. 62 Nr. 6798 und das Kriegsministerialreskript v. 18. 3. 62 Nr. 2511).

Während aber die oben genannten Gesetze auch bezüglich militärgerichtlich Verurteilter nur hinsichtlich der Wiedereinsetzung in die bürgerlichen oder politischen Rechte zur Anwendung gelangen, regelt sich der Erlaß der Wirkung der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nach den Bestimmungen der Heerordnung (für Bayern vgl. Note des KriegsMin v. 16. 4. 78 Nr. 3600 und des JustizMin v. 4. 5. 78 Nr. 5401; vgl. auch die Anlage 8 zu § 36 der bayr. HeerO v. 26. 1. 89). Auch für diese R ist der Landesherr zuständig.

Gleichermaßen sind der Kaiser und König von Preußen und die Könige von Sachsen und Württemberg rehabilitationsberechtigt, wenn es sich um Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes durch ein ihnen unterstehendes Militärgericht handelt (vgl. Anlage 5 zu § 36 der deutschen HeerO v. 28. 9. 75/22. 11. 88 und KriegsMinVfg v. 3. 2. 83, sowie die Anlage 11 zu § 48 der MarineO v. 12. 11. 94). Ueber die R von Arbeitssoldaten vgl. Schlayer in Hue de Grais, HB der Gesetzgebung, III. 2. Bd. 1904 S 524. — Das Rehabilitationsrecht nach der französischen StPO §§ 619 ff in Elsaß-Lothringen steht infolge RG v. 9. 6. 71 betreffend die Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem deutschen Reiche auch dem deutschen Kaiser zu.

IV Delegation des Gnadenrechts [1])

Die Frage, ob das B.Recht von seinem Inhaber persönlich ausgeübt werden müsse, ob es also zur ständigen Uebertragung desselben — vom Falle der Verhinderung des Staatsoberhauptes abgesehen — eines Gesetzes bedürfe (so z. B. Meyer-Anschütz; Rönne, Preuß. Staatsrecht 1, 548; v. Bar 3, 499, höchst widerspruchsvoll), ist streitig. Ist aber die persönliche Entscheidung über jedes eingehende Gnadengesuch tatsächlich unmöglich, ist die gesetzliche Fundierung jeder einzelnen Delegation untunlich, so muß jener Ansicht zugestimmt werden, welche die Uebertragung des B.Rechtes im Wege der Delegation für zulässig erachtet, „wofern das Gesetz einer solchen Delegation nicht entgegensteht" (Laband 4, 487; Arndt, Verordnungsrecht des deutschen Reichs 172; vgl. auch ALR § 9 Tit. 13 Teil II. Abw. Pr. Krim.O von 1805 § 590). Diese Ansicht entspricht zudem den im Reiche herrschenden Verhältnissen. Es entfällt daher die Notwendigkeit, für jeden einzelnen Fall der Delegation die rechtliche Gültigkeit (vgl. Rönne 548) zu prüfen.

Die folgenden Ausführungen sind als beispielsweise Aufzählung aufzufassen. Vollständigkeit war angestrebt. Trotz umfangreichster Nachforschungen und schriftlicher Anfrage bei einer ganzen Anzahl hoher Justizbehörden, die in dankenswertester Weise das einschlagende Material zur Verfügung stellten, ist es nicht gelungen, Vollständigkeit zu erreichen.

§ 9. **Die Delegation im Reiche.** Das Kaiserliche B.Recht hinsichtlich der Aberkennung des Rechts zum Gewerbebetriebe gegenüber Schiffern und Steuerleuten (G betr. die Untersuchung von See-Unfällen v. 27. 7. 77 § 34) ist dem Reichsamt des Innern delegiert (Zorn 2, 904). Der Reichskanzler oder sein Stellvertreter sind heute zuständig für das früher dem Generalpostmeister übertragene B.Recht gegenüber in Postkontraventions- und Defraudationsfällen gerichtlich oder durch die Postbehörden (§ 34 ff des PostG v. 28. 10. 71) erkannten Geldstrafen bis inkl. 30 Mark (vgl. die AE v. 3. 12. 1828, 22. 1. 1829, § 1 der V v. 22. 12. 75 und die Allerh. Order v. 3. 12. 83). In den Kolonien steht das B.Recht, den Eingeborenen gegenüber, den Gouverneuren zu [1]). Ueber die Delegation in Elsaß-Lothringen s. § 10 unter IX.

§ 10. **Die Delegation in den Bundesstaaten.** I. In Preußen ist dem Justizminister durch Allerh. KabO v. 6. 9. 1815 und 16. 8. 34 die Befugnis eingeräumt, Strafen wegen unbedeutenden und mutwilligen Querulierens (§ 442 Anh. z. Allg. GerO) zu erlassen und zu mildern. Weiterhin ist er in den Provinzen Hessen-Nassau, Hannover und Schleswig-Holstein zum Erlaß von Geldstrafen bis zur Höhe von 30 Mk. ermächtigt, soweit nicht nach früheren Bestimmungen andere Behörden zuständig erscheinen (AE v. 19. 12. 66 und 16. 2. 67). — Dem Finanzminister ist das B.Recht in Zoll- und Steuerkontraventions- und Defraudationssachen durch den AE v. 26. 9. 97 delegiert. Die Subdelegation auf die Behörden des Finanzressorts regelt sich nach der AVf v. 6. 10. 97. Innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen ist der FinanzMin demnach ermächtigt, verwirkte Freiheits-, Geld- und andere Strafen, einschließlich der Vertretungsverbindlich-

[1]) Strafaufschub und Strafaussetzung sind auch hier nicht berücksichtigt, ebensowenig die Abolition [hierüber ¶ Strafvollstreckung, Abolition].

keiten, Einziehungen und Wertersatzsummen, sowie die Kosten des Verfahrens niederzuschlagen, zu ermäßigen oder zu mildern und zwar auch dann, wenn die Strafen und die Kosten durch gerichtliches rechtskräftiges Erkenntnis auferlegt sind (AE v. 26. 9. 97; weiteres bei Müller, Preuß. JustizVerw 2, 1779).

In allen Forstkontraventionsfällen, einschl. der Forstdiebstähle, kann der Landwirtschaftsminister Geldstrafen im Betrage bis zu 30 Mk. ganz oder teilweise erlassen (AE v. 11. 10. 1830; 21. 4. 66; 26. 9. 68 und 15. 12. 80).

Das früher dem Generalpostmeister delegierte Gnadenrecht ist nach den gegenwärtigen Ressortverhältnissen auf den Reichskanzler übergegangen (s. oben § 9). — Die von ihnen selbst erkannten Strafen zu mildern oder zu erlassen sind die Polizeibehörden befugt (vgl. dazu Zirk.Vfg v. 23. 9. 92; Zirk.Vfg des MinInn v. 5. 9. 92; Zirk.Vfg v. 28. 2. 95; weiterhin Vfg des MinInn, der Justiz und für Handel usw. v. 7. 1. 93; endlich Vfg des MinInn. v. 7. 3. 94).

II. In Sachsen sind weitgehende Delegationen auf Grund des G, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend v. 8. 3. 79 durch § 12 der V zur Ausführung dieses Gesetzes (v. 15. 9. 79) getroffen. Darnach ist Delegation und Subdelegation folgendermaßen geregelt:

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern sind die Unterbehörden ermächtigt, Erlaß und Milderung der von ihnen selbst erkannten Strafen zu bewilligen, soweit nicht die in der Verordnung ausdrücklich statuierten Ausnahmefälle vorliegen. Für alle anderen Fälle liegt die Entschließung bei den Kreishauptmannschaften resp. in Brandversicherungssachen bei der Brandversicherungskommission.

Im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums ist die Zoll- und Steuerdirektion zur selbständigen Entschließung über Gnadengesuche ermächtigt hinsichtlich der „wegen Zuwiderhandlungen gegen die in Sachen der indirekten Abgaben, einschließlich des Spielkartenstempels, ergangenen Gesetze und Verordnungen und wegen der Chaussee- und Brückengeldhinterziehung durch Strafverfügung oder Strafbescheid festgestellten Strafen" [Ausnahmen siehe § 12 der zit. Verordnung B 1 a: bei Beträgen über 30 Mk.; dann unter b und c]. Bei Vergehungen gegen die straßen-, brücken-, strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften steht unter gleichen Beschränkungen die selbständige Entschließung den Unterbehörden und Kreishauptmannschaften zu. Als Unterbehörden erscheinen in Städten mit revidierter StO die Stadträte, auf dem platten Lande die Amtshauptmannschaften. Das Finanzministerium selbst hat die Entschließung zu treffen in Angelegenheiten der direkten Steuern (inkl. Erbschaftssteuer), sowie des Urkunden- und Wechselstempels und in den zur Zuständigkeit des Bergamts gehörenden Bergsachen.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts steht die Entschließung in Gnadensachen dem Min oder dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium zu. In Schulstrafsachen ist die B.Befugnis gemäß der V des KultusMin v. 12. 2. 76 den Bezirksschulinspektionen übertragen.

„Im Geschäftsbereiche des Kriegsministeriums sind die Gnadengesuche ohne Ausnahme dem Kriegsminister anzuzeigen, welcher darauf in allen Fällen selbst weitere Entschließung faßt."

Endlich ist in der seit dem 1. 1. 03 gültigen Geschäftsordnung für die Kgl Sächsischen Justizbehörden § 745, abgeändert durch die Verordnung, die Bewilligung von Strafaufschub, die Stundung von Geldstrafen und die Gestattung von Teilzahlungen bei Geldstrafen betreffend (v. 5. 1. 10) die Strafvollstreckungsbehörde ermächtigt, für die Zahlung von Geldstrafen selbständig auf Ansuchen eine Frist zu bewilligen oder Ratenzahlung zuzulassen (Gesamtdauer der Fristen: bis 6 Monate von der Rechtskraft des Urteils gerechnet; vgl. auch Verordnung 1910 Ziff. III)[1]). Die weiteren Delegationsnormen sind nicht veröffentlicht.

III. Ueber die Delegation in Bayern ist mir Genügendes nicht bekannt geworden. Spätere Veröffentlichung vorhandener Bestimmungen in einem Nachtrag bleibt vorbehalten.

IV. In Württemberg ist die Ausübung des B.Rechtes dem Justizministerium übertragen

1. bei Gefängnisstrafe und Festungshaft bis zu 14 Tagen durch Kgl Entschließung v. 4. 6. 69;

2 hinsichtlich sämtlicher Gesuche um gnadenweisen Nachlaß oder gnadenweise Stundung von Gerichtskosten in Strafsachen, ohne Beschränkung auf den Betrag (Bek v. 7. 3. 06, vgl. mit Bek v. 4. 6. 92).

Für Nachlaß und Stundung von Sporteln und Gerichtsgebühren in Zivilsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist zutreffendenfalls auch das Justizministerium zuständig (vgl. MinBek v. 12. 11. 75; § 10 der VollzugsVfg z. Allg. SportelG v. 2. 1. 1900; § 65 der GerichtskostenVfg in Zivilsachen; § 40 der GerichtskostenVfg in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Weiterhin ist allen Ministerien durch Kgl Entschließung v. 8. 11. 75 das Recht zum Nachlaß von Geldstrafen und von anderen ihre Verw betreffenden Schuldigkeiten bis zur Höhe von 100 Mk. übertragen. Beträgt aber — auch bei einer zunächst erkannten Geldstrafe unter 100 Mk. — die eventuell erkannte subsidiäre Freiheitsstrafe mehr als 14 Tage, so ist das Gesuch der Allerh. Entschließung zu unterstellen (vgl. die Bek v. 12. 11. 75).

V. In Baden ist das B.Recht dem Justizministerium delegiert:

a) für den Nachlaß oder die Milderung gerichtlich erkannter Geldstrafen (in jeder Höhe!), Haft- und Gefängnisstrafen bis zur Dauer von 6 Wochen. Ebenso für die Umwandlung solcher Haft- und Gefängnisstrafen in Geldstrafen (Allerh. Staatsministerialentschließung v. 30. 12. 71);

[1]) Nicht einsehen konnte ich die Verordnung, Gnadengesuche in Verwaltungsstrafsachen betr. v. 20. 12. 09 und die auf S 192, 193 des Sächs. Wochenblattes für Verwaltung und Polizei, Jahrgang 1880, abgedruckte undatierte Justizministerialentscheidung.

Ewiger Bund

b) hinsichtlich der Aufhebung der Wirkung der auf Grund des § 40 RStGB ausgesprochenen Nebenstrafe der Einziehung (Allerh. Staatsministerialentschließung v. 13. 9. 09). Außer Uebung gekommen ist die dem Justizminister übertragene B. wegen Eigentumsvergehen zu Freiheitsstrafe Verurteilter, welche die Hälfte der Strafe erstanden haben, unter der Bedingung der Auswanderung. Zugleich konnten diesen die Untersuchungs- und Straferstehungskosten ohne Rücksicht auf den Betrag nachgelassen werden (Schriftl. Erl des JustizMin v. 9. 7. 61).

Durch § 8 Abs 2 der V v. 4. 8. 09, die Herbeiführung der Vollstreckung gerichtlich erkannter Geldstrafen betreffend, ist das B.Recht bezüglich der nach §§ 140, 360 Ziff. 3 RStGB ausgesprochenen Geldstrafen unter gewissen dort näher bezeichneten Voraussetzungen sogar den Finanzämtern übertragen worden.

Gemäß Ziff. 3 der Allerh. Staatsministerialentschließung v. 25. 5. 81 (Bek des FinanzMin v. 3. 6. 81) ist die Zoll- und Steuerdirektion gemäß der landesherrl. V v. 22. 3. 38, den Rekurs zur Gnade in Zoll- und Steuerstrafsachen betreffend, zum Strafnachlaß bis zur Höhe von 300 Mk., außer dem Wert des Konfiskats, ermächtigt. Durch Allerh. Staatsministerialentschließung v. 24. 1. 06 (Bek d. FinanzMin v. 30. 1. 06) ist diese Summe bis zu eintausend Mark erhöht.

VI. Für Oldenburg (Fürstentum Birkenfeld) ist z. B. darauf hinzuweisen, daß nach dem Regl v. 3. 3. 80 § 8 bei den Amts- und Schöffengerichten der Amtsrichter, unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, gerichtlich erkannte Ordnungs-(Disziplinar-) Geldstrafen erlassen kann, wenn der Betrag die Summe von 10 Mk. nicht übersteigt. Nach § 9 kann der gleiche Richter — unbeschadet des § 6 des Gerichtskostengesetzes — Kostennachlässe a) bis zu 30 Mk. aus Billigkeit, b) bis zu 50 Mk. bei zweifelhaftem Recht und Möglichkeit des Vergleichs bei Eintreten des Erlasses vornehmen. Eine Befristung der Gerichtskostenerstattung durch die Verwaltungsbehörden ist möglich (Z für Verw u. Rechtspflege im Großherzogtum Oldenburg 7, S 131, 135).

VII. Schwarzburg-Rudolstadt scheint den Justiz- und Verwaltungsbehörden bezüglich der von ihnen in Ausübung der ihnen zustehenden Ordnungspolizei verhängten Ordnungsstrafen ein B.Recht eingeräumt zu haben (vgl. Schwartz §§ 2 und 6 in Bibliothek des öffentl. Rechts hg. v. Scholz und Storck).

VIII. Nicht veröffentlicht sind die Delegationsbestimmungen in Hessen und scheinbar in Mecklenburg (s. auch oben zu Sachsen).

Nach den erhaltenen Auskünften ist eine Delegation des Gnadenrechts nicht bekannt in Hamburg. Eine Delegation findet nicht statt im Großherzogtum Sachsen und im Herzogtum Braunschweig. Wohl auf B. i. e. S. zu beschränken. Bezüglich der gnadenweisen Beurlaubung von Strafgefangenen vgl. das Herzogl. Reskript v. 20. 7. 01, I. Abs 2 mit dem Hinweis auf die Höchste Vfg v. 9. 5. 92 Nr. 3946 (Z f. Rechtspflege 39, 65).

IX. Dagegen sind für Elsaß-Lothringen noch einige Delegationsfälle des Gnadenrechts mitzuteilen. Teilweise Delegationen sind erfolgt auf Grund des RG v. 4. 7. 79 § 1, wonach der Kaiser landesherrliche Befugnisse, die ihm kraft der Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen zustehen, einem Statthalter übertragen kann. In dieser Hinsicht ist, nachdem früher schon solche VV unter dem 23. 7. 79, dem 28. 9. 85 und dem 5. 11. 94 ergangen waren, anzuführen die Allerh. V 23. 11. 07. Hiernach (Ziff. 2) steht dem Statthalter die Befugnis zum Erlasse von Geldstrafen und sonstigen Vermögensstrafen oder Vermögensnachteilen zu, welche durch gerichtliche Entscheidung oder im Verwaltungswege verhängt sind, und die Befugnis zur Gewährung von Rehabilitation.

Nach dem G v. 24. 7. 07 § 60 ist das Ministerium befugt, Geldstrafen, die im Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig verhängt worden sind, nebst Vertretungsverbindlichkeiten usw., sowie die Kosten des Verfahrens zu erlassen oder zu ermäßigen. In bestimmt festzusetzenden Grenzen kann das Min diese Befugnisse den ihm unterstellten Behörden und Beamten übertragen.

V. Grundlinien des Verfahrens

Vollständigkeit ist nicht erstrebt, da sie im Rahmen dieses Beitrages unmöglich ist: soweit nicht die einzelnen Verordnungen, Erlasse usw. ausdrücklich angeführt sind, finden sie sich größtenteils in den am Schlusse des Artikels angeführten Quellensammlungen.

§ 11. **Begnadigungsverfahren.**

a) Das Begnadigungsgesuch und der Begnadigungsvorschlag ex officio.

1. Zu einem Gnadengesuch legitimiert ist wie der Verurteilte so auch jeder Dritte (vgl. Braunschweig. Reskript v. 20. 7. 01). Württemberg nennt ausdrücklich den Verurteilten, jeden von ihm Beauftragten, dessen Verwandte, Verschwägerte gerader Linie und dessen Vormund (Kgl V v. 25. 9. 79).

Begnadigungsvorschläge von Amts wegen kennt die preuß. JustizVerw in Auswanderungssachen (Zirk.Vfg v. 5. 7. 68 und 8. 2. 94; Müller S 1790/91). Für Bayern sind zu vergleichen die JustizMinErl. v. 16 4. 58 und Febr. 1907 (nach Bretzfeld). Hessen schreibt den Strafvollstreckungsbehörden, sowie unter bestimmten Umständen den Strafanstaltsbehörden die Prüfung einer etwaigen Veranlassung eines Gnadengesuches in weitem Umfang vor. So für alle jene, auf welche die Bestimmungen des StGB über vorläufige Entlassung keine Anwendung finden: nach Erstehung von $^3/_4$, unter Umständen schon nach Erstehung der Hälfte der Strafzeit vor (Vfg an die Oberstaatsanwälte v. 21. 1. 91; MinVfg v. 22. 6. 91; vgl. auch Vfg v. 19. 5. 06). Diese Vorschriften waren durch die Ueberfüllung der hessischen Strafanstalten veranlaßt. Diese ist durch Neubauten behoben. Immerhin herrscht infolge dieser Normen ein Zustand, der demjenigen entspricht, welcher bei unbestimmtem Strafurteil mit Fixierung der Maximalstrafgrenze eintreten würde.

Die Vorlegung der Verurteilungen zur Todesstrafe zwecks Ermöglichung einer eventuellen

Ewiger Bund

B. ist in § 485 StPO vorgeschrieben (eine Parallele hierzu s. im Preuß. DiszG v. 21. 7. 52 § 47). Weitergehend bestimmt Württemberg, daß in schweren Fällen das Gericht zu beraten habe, ob Gründe zur B. vorliegen. Ebenso bei Verurteilung zum Tode und anderen dem König von Amts wegen zur Ausübung des Gnadenrechts vorzulegenden Urteilen. Die Aeußerung ist unverzüglich — in Hessen innerhalb dreier Tage — dem JustizMin vorzulegen (Württemberg: VU § 97, AG z. StPO a 8, § 4 Abs 4 der KglV v. 25. 9. 79, Vfg v. 7. 6. 80, Erl v. 10. 5. 90; Hessen: AG z. StPO v. 14. 6. 79 § 5).

2. Die Form des Begnadigungsgesuchs ist regelmäßig: schriftlich oder zu Protokoll (so ausdrücklich: Sachsen und Württemberg; vgl. weiterhin Bayern, Preußen [Reskr. v. 31. 10. 34] und Hessen: MinVfg v. 22. 6. 91).

3. Dem Verurteilten kann zur Stellung des Gesuchs eine Frist gewährt werden (Sachsen, Württemberg eine Woche).

b) Einzureichen ist das Gesuch bei dem Landesherrn, dem Ministerium oder der Strafvollstreckungsbehörde im Großherzogtum Sachsen; bei der Allerh. Geheimkanzlei, dem JustizMin, der Staats-, der Amtsanwaltschaft, dem Amtsgericht und in den Strafanstalten an die zuständige Behörde nach bayr. Recht. Sachsen nennt als zuständig den Landesherrn, die Strafvollstreckungsbehörde und den Strafanstaltsdirektor. Letzterer ist auch in Hessen unter Umständen (MinVfg v. 22. 6. 91) und in Preußen (arg. AVf v. 6. 5. 36) zuständig. Die klar ausgebildeten Normen Württembergs lauten dahin: Je nach dem in 1. Instanz urteilenden Gericht ist das B.Gesuch dem Amtsrichter, der Staatsanwaltschaft beim Landgericht, in Ordnungs- und Disziplinarsachen bei der Behörde, bei der der Beamte in Dienst ist oder welche die Strafverfügung erlassen hat, nach Beginn des Strafvollzuges beim Vorstand der Strafanstalt einzureichen. In bestimmten Fällen bei Steuerbehörden; vgl. Vfg. v. 7. 11. 81. — Immediatgesuche um Erlaß usw. polizeilicher durch Vfg festgesetzter Strafen sind in Preußen an den RegPräsidenten und in Berlin an den Polizeipräsidenten zu richten.

c) Die Wirkung der Einreichung des Gesuchs. Diese Wirkung erscheint prinzipiell als Hemmung der Strafvollstreckung in Oldenburg (Regl v. 3. 3. 80) beim ersten Gesuch, weiterhin in Bayern, in Elsaß-Lothringen (MinVfg v. 22. 8. 05) und Württemberg (a 9 AG z. StPO). Württemberg statuiert von diesem Prinzip einige Ausnahmen, falls die Vollstreckung noch nicht begonnen hat: a) wenn der Verurteilte mit der Vollstreckung einverstanden ist, ausgenommen jene Fälle, in denen infolge der Kürze der Strafe die B. vereitelt würde, b) wenn ein Vorschlag ex officio oder c) ein Gesuch um B. schon abgewiesen worden waren und keine neuen Umstände aufgetreten sind, d) wenn die sofortige Vollstreckung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nötig ist. Bei einer Verurteilung zum Tode ist der Aufschub gesetzlich fundiert. Er findet nach sächsischem Recht nicht statt, wenn schon bei Gelegenheit eines früheren Gesuchs angeordnet war, ein späteres nicht mehr anzuzeigen (für Preußen vgl. AE v. 15. 10. 1810 und 31. 1. 36).

Prinzipiell gegen einen Aufschub der Strafvollstreckung infolge des B.Gesuchs sind Preußen (Allerh. Order v. 29. 8. 38; gültig für die Provinzen, in denen die KrimO v. 11. 12. 1805 in Anwendung) und Sachsen. Sachsen macht jedoch eine Ausnahme bei dem ersten Gnadengesuch — nicht bei späteren, infolge Abweisung des ersten gestellten — auf Antrag des Verurteilten oder seines gesetzlichen Vertreters. Das alles bei noch nicht begonnener Strafvollstreckung; die einmal begonnene Vollstreckung ist nie auszusetzen.

Preußen sieht von dem oben festgestellten Prinzip ab und nimmt von der Vollstreckung bis zur Entschließung über das Gnadengesuch Abstand, wenn andernfalls für den Verurteilten ein uneinbringlicher Schaden an der Ehre entstünde (loc. cit.). Ebenso, wenn so erhebliche Gründe für die B. vorliegen, daß diese zu erwarten ist. Endlich auch dann, wenn vom König auf ein erstes B.Gesuch Bericht verlangt wird, bevor die Strafvollstreckung begonnen (AE v. 16. 3. 78). Analog: Elsaß-Lothringen (Vfg des RJAmtes v. 9. 4. 78) und Braunschweig (Reskr. v. 20. 7. 01 ad II. 7 a und b). Braunschweig bestimmt weiter in solchem Falle ausdrücklich, daß Vorführungs- und Haftbefehle, soweit als möglich, zurückzunehmen sind.

Für die neuen Landesteile in Preußen gelten die Vorschriften der AVf v. 22. 8. 67, 14. 7. 68. Ergänzend fixiert die Zirk.Vfg v. 15. 10. 94 das Grundprinzip mit einer Ausnahme für den Fall, daß die Strafe so kurz wäre, daß ohne Unterbrechung des Vollzuges die Strafe vor der B. schon vollständig verbüßt sein würde (für Hessen vgl. RegBl Nr. 30 von 1897 und ABl Nr. 20 von 1897).

d) Die Instruktion der Begnadigungsgesuche erfolgt in der Regel durch die Strafvollstreckungsbehörde (Braunschweig, Reskr. v. 20. 7. 01; Hessen; Sachsen; Pr. AVf v. 14. 8. 79). Dasselbe bestimmt Oldenburg (Regl v. 3. 3. 80 § 2) hinsichtlich des strafvollstreckenden Amtsrichters, Bayern und Hessen in Schöffengerichtssachen für den Amtsanwalt, Bayern in Landgerichtsstrafsachen für den Staatsanwalt. In Forstrügesachen ist in Bayern der Amtsrichter zuständig, von welchem dann die Angelegenheit an den Staatsanwalt geleitet wird. In Hamburg wirkt dagegen die Staatsanwaltschaft bei der Bearbeitung von Gnadengesuchen nicht mit; ihr werden diese auch nicht zur Prüfung und weiteren Veranlassung zugestellt. Nur ganz vereinzelt wird eine gutachtliche Aeußerung von ihr eingeholt.

Gesuche um Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte sind in Preußen vom Regierungspräsidenten zu bearbeiten (vgl. AE v. 30. 12. 52; Zirk.Vfg MinInn v. 18. 1. 53 AVf v. 8. 3. 53 unten i). Für Württemberg vgl. Schr. v. 9. 5. 04 (Kgl V v. 13. 3. 1818). Für Bayern vgl. Riß in Seufferts Blätter f. Rechtsanwendung 1904, 535.

In gewissen Zoll- und Steuerkontraventionssachen gehen die B.Gesuche in Preußen an die Gerichte und mit deren Gutachten an den Provinzialsteuerdirektor (Preuß. Reskr. v. 18. 8. 37). Vgl. hinsichtlich der Instruktion von seiten der Gerichte bei Immediatgesuchen auch das Preuß. Reskr. v. 31. 10. 34.

e) Die Mitwirkung (Berichterstattung) des Oberstaatsanwalts ist nur

Ewiger Bund

nötig, wenn sie der Minister verlangt (Pr. AVf v. 14. 8. 79). Anders aber bei Todesurteilen. Hier wird das Gesuch vom Staatsanwalt dem Oberstaatsanwalt übergeben, der es mit eventueller Beurteilung weitergibt (ebenda). Ebenso bei Befürwortung eines Gnadengesuches einer in Haft befindlichen Person (Preuß. Zirk.Vfg v. 27. 10. 53, Restr. v. 21. 1. 82).

f) Zu hören sind bei Schlüssigmachung über das Gesuch außer schon weiter oben genannten Behörden nach preußischem Recht: Die Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte, welches das rechtskräftige Urteil erlassen hatte, falls diese im Einzelfall nicht Strafvollstreckungsbehörde ist und nach württembergischen Recht bestimmte Gerichte, welche in der Sache erkannt hatten. (Preuß. AVf v. 21. 5. 87; vgl. auch Pr. Zirk.Vfg v. 2. 5. 95; Württemberg: Bohn 797). Interessant sind die Normen Braunschweigs (Restr. v. 20. 7. 01), daß bei Gnadengesuchen in Privatklagesachen und bei Verurteilungen wegen Beleidigung nach öffentlicher Klage der Beleidigte soweit tunlich zu hören sei; bei einer Verurteilung aus § 196 StGB der antragstellende Vorgesetzte, ebenso bei Erheblichkeit auch in andern Fällen der Geschädigte, eventuell eine weitere berührte Behörde und bei Post- und Portodefraudationen die Postbehörde. Endlich soll der Verurteilte selbst gehört werden, falls das Gesuch von einem Dritten eingereicht ist, ausgenommen wenn dies der bevollmächtigte Verteidiger ist. Die letzte Vorschrift enthält auch das Recht Württembergs (Kgl V v. 1879 § 1), ausgenommen wenn der Gesuchsteller der Vater oder Vormund eines noch nicht 16 Jahre alten Verurteilten ist. Bei Gnadengesuchen von Strafgefangenen ist der Hausgeistliche (Wttbg. Erl v. 22. 12. 56), bei Gesuchen in Gefällsachen eventuell der FinanzMin zu hören (Wttbg. Note v. 5. 4. 80).

g) Die Weitergabe von der instruierenden Behörde erfolgt regelmäßig an den Justizminister (so Preußen: AVf v. 14. 8. 79, Braunschweig, Sachsen [GO § 778, abgeändert durch V v. 5. 1. 10], Württemberg, Oldenburg [Regl v. 3. 3. 80 § 5] u. a. a.). In Elsaß-Lothringen scheint die Vfg des Generalprokurators zu Colmar v. 10. 12. 71, nach welcher in allen Gnadensachen, in welchen Bericht erstattet wird, dieser an das Reichskanzleramt zu richten, jedoch dem Generalprokurator einzureichen ist, natürlich ausgenommen die oben in § 10 IX genannten Fälle, noch in Kraft zu sein. Daß unter Umständen das Gesuch direkt an das Geheime Zivil-Kabinett des Kaisers und Königs zu leiten ist, sagt die Preuß. Zirk.Vfg v. 27. 10. 53 (vgl. auch Restr. v. 21. 1. 82).

h) Ueber Berichterstattung unter Beilegung von Urteilsabschriften, Aktenauszügen, Untersuchungs- und anderen Akten bestehen die verschiedensten und detailliertesten Vorschriften. Vgl. für Preußen: AVf v. 14. 8. 79; AVf v. 21. 11. 98; Müller, Preuß. JustizVerw S 1791 ff. — Ueber Art und Form der Berichte: AVf v. 11. 6. 31; Restr. v. 17. 11. 35; AVf. v. 6. 12. 51; Zirk.Vfg v. 1. 5. 90; Zirk.Vfg v. 13. 5. 85; Zirk.Vfg v. 28. 4. 87; AVf. v. 23. 12. 78; Müller, loc. cit. 1788 ff. Vgl. endlich die AVf v. 3. 4. 02. Für Württemberg vgl. Bohn S 796, 797 (Vfg v. 27. 10. 91 und Erl v. 13. 2. 64). Vgl. für Oldenburg Regl v. 3. 3. 80 § 2; für Elsaß-Lothringen: die Vfg des Generalprokurators zu Colmar v. 10. 12. 71 und 30. 10. 73 nebst der MinVfg v. 5. 6. 82.

i) Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt im Großherzogtum Sachsen auf Vortrag eines Ministerialreferenten; bei Verurteilungen zur Todesstrafe auf Vortrag des Gesamtministeriums. Der Immediatbericht wird in Preußen in Sachen der Wiederverleihung der Ehrenrechte von den Ministern der Justiz und des Innern gemeinschaftlich erstattet (vgl. dazu oben unter d). In Hamburg sind Gnadensachen in einer Plenarsitzung des Senats vorzutragen und zu erledigen, wenn auf Todesstrafe erkannt ist (§ 2 Ziff. 3 Nr. 4 des revid. Gesetzes über die Organisation der Verw v. 2. 11. 96). Die Entscheidung ist dem Bittsteller zu eröffnen durch die Strafvollstreckungsbehörde, bei Strafgefangenen (in Sachsen) durch den Anstaltsdirektor. Der Strafregisterbehörde ist von der B. Mitteilung zu machen zwecks Eintragung im Register (Bayern: JMBek v. 23. 4. 07; Preußen: Vfg v. 5. 2. 07).

k) Erneuerung des Begnadigungsgesuches. Ueber den Mangel der aufschiebenden Wirkung eines 2. usw. Gesuches vgl. oben unter c.

Hier ist nur auf die sächsische Bestimmung hinzuweisen: „Zur Anbringung eines 2. oder wiederholten Gesuches darf der Gefangene erst nach Ablauf der Hälfte seiner Strafe und mit besonderer Genehmigung des Direktors zugelassen werden; es müßte denn vom JustizMin bei der Herausgabe der Entschließung auf das frühere Gesuch etwas anderes bestimmt worden sein."

l) Besondere Verfahrensarten. Für B.Gesuche von Strafgefangenen, an denen der Geschäftsbereich der Militärverwaltung beteiligt ist, gelten die Bestimmungen: 1. Gesuche militärgerichtlich Verurteilter, deren Strafe durch Justizbehörden (§ 15 Abs 3 MStGB) vollstreckt wird, werden durch den Gefängnisvorsteher an den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts geleitet; 2. Gesuche der durch bürgerliche Gerichte Verurteilten, welche ihre Strafe in Militärstrafanstalten verbüßen (§§ 2, 4, 7 MStGO), sind an die ersten Staatsanwälte zu leiten (Preußen: AVf v. 31. 7. 00 und 4. 2. 08). Analoge Bestimmungen bestehen für Bayern (JMBek v. 29. 11. 02), Württemberg (MinVfg v. 30. 9. 03, Erl v. 6. 7. 84), Elsaß-Lothringen (Vfg v. 20. 12. 02).

Hinsichtlich der B.Gesuche der der Militärgerichtsbarkeit unterstellten Personen: 1. bei Zuwiderhandlung gegen Finanz- und Polizei- usw. Gesetze und 2. bei polizeilichen Strafverfügungen und bei Strafbescheiden vgl. die Württbg. Kgl V v. 1879 § 3 Ziff. 4, a und b; weiterhin die Württbg. Kgl V v. 3. 4. 35, betr. das bei B.Gesuchen zu beachtende Verfahren.

§ 12. **Verfahren bei der Rehabilitation.** Die geltenden Bestimmungen sind wenig zahlreich.

Nach dem Bayrischen G v. 10. 7. 61, die Aufhebung der Straffolgen betreffend (vgl. auch a 3 Ziff. 8 bayr. AG z. StPO von 1879) und der AusführungsV dazu v. 4. 9. 61 sind Gesuche um Wiedereinsetzung in lebenslänglich oder zeitig (dazu Bek v. 1. 12. 73 mit Hinweis auf die Allerh. Entschließung v. 28. 11. 73) verlorene bürgerliche und politische Rechte bei dem König oder dem

Ewiger Bund

Oberstaatsanwalte bei dem Oberlandesgerichte, in dessen Bezirk der Verurteilte wohnt, einzureichen. Von diesem letzteren sind die erforderlichen Erhebungen (Delikt, Leumund des Verurteilten, Führung usw.) vorzunehmen und „über das Gesuch in geheimer Sitzung eines aus 5 Mitgliedern bestehenden Senates Antrag zu stellen". Der Senat gibt sein Gutachten ab, welches der Oberstaatsanwalt an den Justizminister leitet. Die Entscheidung trifft der König. Die Genehmigung des Gesuchs ist dem Verurteilten durch das Gericht des Wohnsitzes mitzuteilen. Abschriften des Reskriptes gehen an das Oberlandesgericht und die betreffende Regierung. Erneuerung eines abgewiesenen Gesuchs ist erst nach 3 Jahren, von der Abweisung an gerechnet, zulässig.

Nach der deutschen und bayerischen Heerordnung (s. die Zitate oben § 6 am Ende) gehen die RVorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes im Reich von den Bezirkskommandos an die Kommandos der vorgesetzten Brigaden bezw. Landwehrinspektionen, von diesen an die Generalkommandos, in Bayern von den Bezirkskommandos an die vorgesetzten Infanteriebrigaden. Bezüglich der Marine siehe Ziff. 4 Abs 1 der RVorschriften für die Marine. Bei den Vorschlägen für Mannschaften des aktiven Dienststandes sind im Heer die Bestimmungen der Anlage zur Heerordnung sinngemäß anzuwenden. Für die Marine existieren ausdrückliche Vorschriften (vgl. Ziff. 3 der RVorschriften für die Marine, Anlage 11 zu § 48 der MarineO v. 12. 11. 94; Delaquis, Rehab. im Strafrecht, 94 Anm. 3).

Den Vorschlägen sind Führungszeugnisse und die Befürwortung der Kameraden beizufügen. Die letztere ist bei Gelegenheit der Kontrollversammlungen oder Uebungen aufzunehmen und von dem Bezirks- bezw. Kontrolloffizier oder deren Stellvertreter, einem Bezirksfeldwebel, 2 Unteroffizieren und 2 Reservisten oder Wehrleuten zu unterschreiben. Endlich ist ein Zeugnis über die dienstliche Führung des Rehabilitanden von dem Bezirkskommando auszustellen.

Die Vorschlagslisten sind im Reich von den Generalkommandos Allerhöchsten Orts, in Bayern von dem Divisionskommandeur dem KriegsMinisterium vorzulegen.

Drei Rehabilitierungen sind im Reich und in Bayern möglich: die erste ein Jahr nach Verbüßung der Strafe, wenn diese neben der Versetzung auf Geld lautet; „im übrigen erst nach Ablauf eines der Hälfte der verbüßten Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnittes, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der Strafe und nicht bevor der Verurteilte die bürgerlichen Ehrenrechte wieder erlangt hat". „Die zweite Rehabilitation darf nie vor Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden", „die dritte überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keineswegs vor Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe" (Aus: Delaquis, Die Rehabilitation im Strafrecht 93). Vgl. auch u. a. Preuß. Erl v. 1. 9. 69 und Vfg des KriegsMin v. 21. 9. 69; Zirk.Vfg des MinInn v. 28. 5. 1839; Note des württbg. MinInn v. 3. 10. 02.

§ 13. VI. **Begnadigungsstatistik.** Eine umfassende Statistik fehlt sowohl für das Reich wie für die Bundesstaaten. Teilstatistiken existieren z. B. für Preußen in der Statistik der Strafanstalten p. p. unter dem MinInn. In Württemberg ist dem Könige am 1. April jedes Jahres ein Verzeichnis der vom JustizMin bewilligten Nachlässe an Geldstrafen vorzulegen (Kgl Dekret v. 9. 1. 1807 und 20. 2. 1829, sowie Vfg v. 16. 7. 34). Analoge Bestimmungen existieren für Württemberg hinsichtlich der Nachlässe an Sporteln, Gerichtsgebühren und Gerichtskosten (vgl. Beschl v. 24. 5. 92).

Periodische Uebersichten der auf Zolldelikte bezüglichen Straferlasse werden auf Verlangen dem Bundesrate mitgeteilt. — Diese und andere Zusammenstellungen, wie sie z. B. in den „statistischen Nachweisungen über die allgemeinen Strafanstalten des Königreichs Sachsen" vorkommen, legen den Wunsch nach einer umfassenden Statistik der B. in Reich und Einzelstaaten besonders nahe.

Quellenwerke: Die Preußische Justizverwaltung, herausg. v. H. Müller, 2 Bde.[4], 1901; Die Behandlung der Strafsachen bei den bayr. Justizbehörden von Friedr. Bretzfeld, 1909; Geschäftsordnung für die Kgl. Sächsischen Justizbehörden, in Kraft seit dem 1. 1. 03; Die Württembergische Justizverwaltung, herausgeg. von Karl Bohn, 1906. — Die Fülle des weiteren benutzten Materials entzieht sich der Wiedergabe.

Literatur: Allgemein sei hingewiesen auf die Lehr- und Handbücher des Staatsrechts (insbes. von Laband, Meyer-Anschütz, Rönne und Zorn) und des Verwaltungsrechts (vor allem von Georg Meyer), sowie des Straf- und Strafprozeßrechts. Zu vergleichen sind auch die Rechtslexika und die Kommentare zur StPO. Unter den Monographien sind hervorzuheben: Blochmann, Das B. Recht, 1845; Lueder, Das Souveränitätsrecht der B., 1860; v. Arnold, Umfang und Anwendung des B. Rechtes, 1860; Loeb, Das B.Recht 1881; Elsas, Ueber das B.Recht, 1888; H. Seuffert, Art. „Begnadigung" in der 1. Aufl. dieses Wörterbuchs; Davidsohn, Das B.Recht, 1903; Delaquis, Die Rehabilitation Verurteilter, 1906; Delaquis, Die Rehabilitation im Strafrecht, 1907. **Delaquis.**

B. Bedingte Begnadigung

§ 1. Begriff. § 2. Geschichtliches; Zusammenhang mit der Fürsorgeerziehung. § 3. Gestaltung und Voraussetzungen. § 4. Ergebnisse der Anwendung (Statistisches). § 5. Kritik und legislativer Ausblick. Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch.

§ 1. **Begriff der bedingten Begnadigung.** Das Wesen der b. B. besteht darin, daß die Vollstreckung einer rechtskräftig auferlegten Freiheitsstrafe im Justizverwaltungswege ausgesetzt wird mit Aussicht auf künftige B. im Falle des Wohlverhaltens des meist jugendlichen Verurteilten während einer ihm bestimmten Probefrist: Bei guter Führung wird die Strafe im Gnadenwege nach Ablauf der Probefrist erlassen, bei nicht guter Führung nachträglich — gegebenenfalls bereits vor Ablauf der Probefrist — vollstreckt. Während die ordentliche B. eine Ausnahme bildet und ferner nur verhältnismäßig selten den gänzlichen Erlaß der Strafe bedeutet, vielmehr regelmäßig lediglich die Herabsetzung der erkannten

Strafe oder ihre Umwandlung in eine andere Strafart (Hauptfall: Umwandlung der Gefängnisstrafe in Geldstrafe) bewirkt, ist die b. B. wenigstens gewissen Personenklassen gegenüber und unter besonderen Voraussetzungen (s. § 3) die Regel geworden und bedeutet sie, falls sich der Verurteilte während der Probefrist bewährt hat, mit verschwindenden Ausnahmen den gänzlichen Erlaß der Strafe.

§ 2. **Geschichtliches; Zusammenhang mit der Fürsorgeerziehung.** Der Gedanke der b. B. taucht in Preußen zuerst in Verbindung mit dem Zwangserziehungs- (Fürsorgeerziehungs-)Wesen (1825, 1847) auf und auch heute noch besteht neben der eigentlichen b. B. eine Strafaussetzung mit Rücksicht auf eine eingeleitete Fürsorgeerziehung unter Vorbehalt künftigen Straferlasses bei guter Führung des Fürsorgezöglings. Der Schwerpunkt der bezüglichen AVf vom 16. 9. 82 (JMBl 288) und 1. 9. 09 (JMBl 259) liegt darin, daß eine Gefährdung des Erfolges der Erziehung (meist Anstaltserziehung) durch die Vollstreckung gerichtlich verhängter Freiheitsstrafen während der Dauer der Fürsorgeerziehung vermieden werden soll. Die Vollstreckungsbehörde hat in jedem Falle zu prüfen, ob die Aussetzung der Strafe mit Aussicht auf künftige B. als die für den Verurteilten günstigere Maßregel zu erwirken ist oder nur die Aussetzung der Strafe mit Rücksicht auf die schwebende Fürsorgeerziehung, ohne daß dem Verurteilten ein künftiger Gnadenerweis in Aussicht gestellt wird; wenn auch nach Ablauf der Fürsorgeerziehung im Falle guter Führung tatsächlich die Strafe im Gnadenwege erlassen zu werden pflegt, mithin im praktischen Enderfolge ein Unterschied zwischen beiden Arten der Strafaussetzung nicht besteht. [¶ Fürsorgeerziehung.]

Die eigentliche b. B. ist erwachsen aus dem Kampf gegen die namentlich dem Jugendlichen gegenüber als unzureichend, ja verderblich empfundene kurzzeitige Freiheitsstrafe und aus dem Bedürfnis eines Ersatzmittels dafür. Mit diesem negativen Momente verband sich der positive Gedanke einer Motivierung des Verurteilten zum Wohlverhalten durch die — als Damoklesschwert gedachte — Aussicht auf Vollzug oder Erlaß der Strafe. Während hieraus im Auslande überwiegend die gesetzlich eingeführte bedingte Verurteilung d. h. die durch gerichtlichen Spruch erfolgende Aussetzung der Strafvollstreckung oder auch des Strafurteils mit dem nach Ablauf der Bewährungsfrist von Rechts wegen eintretenden Straferlaß hervorging, führte der in Deutschland auf dem Boden der Vergeltungsidee erwachsene Widerstand gegen die „richterliche Begnadigung" zu der Kompromißform der im Wege der Verordnung in den deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme von Mecklenburg-Strelitz, Reuß ä. L. und Reuß j. L. 1895 und 1896 eingeführten, in ihren Grundzügen bereits oben gekennzeichneten b. B. (Sachsen 25. 3. 95, Hessen 29. 6. 95, Preußen AE v. 23. 10. 1895, — JMBl 348 — Bayern 15. 0. 96, Württemberg 24. 2. 96.)

§ 3. **Gestaltung und Voraussetzungen der bedingten Begnadigung im einzelnen.** Der den Vorschriften über den „bedingten Strafaufschub" — dieser von den Denkschriften des Reichs-Justizamts gebrauchte Ausdruck entspricht der Sache mehr als der landläufige Name „bedingte Begnadigung" — in den beteiligten Bundesstaaten gemeinsame Grundgedanke ist in der zur Ausführung des AE v. 23. 10. 95 erlassenen Rundverfügung des Preuß. Justizministers v. 19. 11. 95 und 12. 4. 06 betreffend die Handhabung der b. B. dahin ausgedrückt, daß im allgemeinen der Wohltat des bedingten Strafaufschubes mit Aussicht auf künftige B. nur solche Verurteilte teilhaftig werden sollen, die nicht durch Verdorbenheit und verbrecherische Neigungen, sondern mehr durch Leichtsinn, Unbesonnenheit, Unerfahrenheit oder infolge Verführung zu dem von ihnen begangenen Fehltritte veranlaßt sind (also im wesentlichen diejenigen Personen, welche die neue Strafrechtsschule als „Augenblicksdelinquenten" den „Zustandsverbrechern" gegenüberstellt), und zwar, sofern sie die Hoffnung auf künftiges Wohlverhalten, insbesondere auch im Hinblick auf die Verhältnisse, in denen sie während der Probezeit zu leben haben werden, rechtfertigen. Entsprechend der ursprünglichen Eigenschaft der b. B. als Surrogat der Freiheitsstrafe beschränkt sich die Maßregel überall auf Freiheitsstrafen, jedoch mit Einschluß derjenigen, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe treten. Eine besondere Ueberwachung des Verurteilten während der Probezeit kennt die deutsche b. B. im Gegensatz zum amerikanisch-englischen Probation-System nicht[1]), wenn auch, insbesondere in Preußen, mitunter die privaten Fürsorge-Vereine von der Strafvollstreckungsbehörde angegangen werden, sich des jugendlichen Verurteilten während der Probezeit anzunehmen. Die deutsche b. B. befindet sich mit der Ablehnung einer eigentlichen Ueberwachung in Uebereinstimmung mit der einschlägigen belgisch-französischen Gesetzgebung. Von dieser weicht sie auf der anderen Seite insofern ab, als sie nicht zum Maßstabe der Bewährung während der Probefrist schablonenhaft den Umstand erhebt, ob der Verurteilte wiederum eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe erleidet, sondern ebenso wie das amerikanisch-englische System auf sein gesamtes Verhalten abstellt. In praxi spielen allerdings die Fälle, in denen die Vergünstigung aus einem anderen Grunde als einer abermaligen Begehung eines Delikts entfällt, eine nur geringe Rolle. Im übrigen bestand und besteht noch heute eine nicht unerhebliche Verschiedenheit in der Regelung der einzelnen Voraussetzungen für die Anwendung der b. B. Im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung sind unter Vermittelung des RJA zwischen den Reg der beteiligten Bundesstaaten folgende, seit dem 1. 1. 03 zur Anwendung gelangende Grundsätze, die, wie nicht zu verkennen, der einzelstaatlichen Regelung noch genug Spielraum lassen, vereinbart worden:

1. Von dem bedingten Strafaufschube soll vorzugsweise zu Gunsten solcher Verurteilten Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten. 2. Gegenüber Personen, die früher bereits zu Freiheitsstrafe verurteilt sind und die Strafe ganz oder teilweise verbüßt haben, soll der bedingte Strafaufschub nur in besonderen Fällen Platz greifen.

[1]) Nur in Bremen (Verfügung des Senats vom 7. 8. 00) hat die Vollstreckungsbehörde alljährlich von der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts des Verurteilten Auskunft über dessen Führung einzuziehen.

Ewiger Bund

3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Gewährung des bedingten Strafaufschubes nicht grundsätzlich ausschließen. 4. Ueber die Bewilligung des bedingten Strafaufschubes ist eine Aeußerung des erkennenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Verjährungsfrist, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren verjähren, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre bemessen werden. Die Handhabung der b. B. in Preußen im Rahmen dieser Grundsätze gestaltet sich — die Gestaltung in den übrigen Bundesstaaten weicht, wie sich aus der statistischen Vergleichung der Ergebnisse der b. B. in § 4 ergeben wird, mehr oder weniger davon ab — auf Grund der Ausführungsanweisung vom 12. 4. 06 wie folgt: Regelmäßig werden nur Jugendliche berücksichtigt und zwar nur solche, die zu nicht längerer als sechsmonatiger Freiheitsstrafe verurteilt sind und noch keine erhebliche Vorstrafe erlitten, insbesondere noch keine Freiheitsstrafe verbüßt haben. In dieser Begrenzung verrät sich deutlich die geschichtliche Entstehung der b. B. als Ersatzmittel für kürzere Freiheitsstrafen, namentlich bei Jugendlichen, die mit den Mauern des Gefängnisses noch nicht in Berührung gekommen sind. Während in Ansehung der gedachten Personenkategorien der Gesichtspunkt der Generalprävention in der Ausführungsanweisung ganz in den Hintergrund tritt, setzt die Anweisung bei der *ausnahmsweisen* Bewilligung der b. B. an Personen, die zur Zeit der Tat des 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, sowie an die zu längeren als sechsmonatigen Freiheitsstrafen Verurteilten voraus, daß abgesehen von den auch hier erforderten, in der Persönlichkeit des Verurteilten liegenden „ähnlichen Gründen" Straftaten in Frage kommen, an deren Ahndung nach der besonderen Lage der Sache das öffentliche Interesse nur in geringem Maße beteiligt ist. Hinsichtlich der zu nicht mehr als 6 Monaten Gefängnis verurteilten Jugendlichen hat das erkennende Gericht in allen Fällen im Anschluß an den Erlaß des Urteils auf Grund des in der Hauptverhandlung gewonnenen Eindrucks von Amts wegen eine schriftliche Aeußerung über die Würdigkeit des Verurteilten, der Wohltat der bedingten Strafaussetzung teilhaftig zu werden, abzugeben. Dasselbe gilt, wenn das Gericht ausnahmsweise einem anderen Verurteilten die Wohltat zuwenden will. Auch wenn die Strafvollstreckungsbehörde (der Erste Staatsanwalt, der Amtsrichter) abweichender Ansicht ist, etwa auf Grund des Ergebnisses der bereits bei der Einleitung des Strafverfahrens anzustellenden Ermittelungen über das Vorleben und die persönlichen (häuslichen) Verhältnisse des Verurteilten, so hat gleichwohl im Falle der Befürwortung der b. B. durch das erkennende Gericht die Einstellung des Verurteilten in die dem Justizminister mit dem Vorschlag der bedingten Strafaussetzung einzureichende Liste A zu erfolgen. Will umgekehrt die Strafvollstreckungsbehörde, ob nun von Amtswegen oder auf ein an sie zur Prüfung gelangtes Gnadengesuch — sämtliche derartige Gnadengesuche sind seit Erlaß der AVf v. 12. April 1906 auch nach der Richtung zu prüfen, ob sie sich zum bedingten Strafaufschub eignen — eine Strafaussetzung erwirken, während das erkennende Gericht, dessen Aeußerung gegebenenfalls nachträglich einzuholen ist, sich gegen sie ausspricht, so berichtet der Erste Staatsanwalt an den Justizminister. Die Einholung der ministeriellen Entscheidung darf unterbleiben, wenn nach dem Ergebnis der nachträglichen Ermittelungen Einverständnis zwischen der Strafvollstreckungsbehörde und dem Vorsitzenden des Gerichts besteht, daß eine Strafaussetzung nicht in Aussicht zu nehmen ist. Mit diesen Bestimmungen ist die b. B. der bedingten Verurteilung des Auslandes bedeutend angenähert. Denn weder in positivem noch in negativem Sinne kann eine Entscheidung über die bedingte Strafaussetzung ergehen, ohne daß das erkennende Gericht Gelegenheit gehabt hätte, zur Frage der Anwendung der Maßregel in concreto Stellung zu nehmen. Irgend welche besonderen Verpflichtungen materieller Art (etwa Entschädigung des Verletzten, Meidung des Wirtshauses) werden dem Verurteilten außer der allgemeinen Pflicht zum Wohlverhalten nicht auferlegt. Die Nichteinhaltung der ihm in Preußen auferlegten formellen Pflicht zur Anzeige eines Wohnungswechsels zieht den Verlust der Vergünstigung nur dann nach sich, wenn die Unterlassung auf ein den Verurteilten eines Gnadenerweises unwürdig machendes schuldhaftes Verhalten (Landstreichen, Latitieren) hinweist. Die Bewährungsfrist beträgt in der Regel zwei, in schwereren Fällen drei Jahre und darf keinesfalls kürzer als die Verjährungsfrist sein. Gegen Ablauf der Probezeit zieht die Vollstreckungsbehörde Erkundigungen über die Führung des Verurteilten in der Zwischenzeit ein. Die Ministerialverfügung fordert ein positives zufriedenstellendes Gesamtverhalten, das aber durch die Tatsache abermaliger Bestrafung nicht notwendig ausgeschlossen wird. Sind die Ermittelungen günstig für den Verurteilten, so erfolgt seine Einstellung in das zur Aufnahme des Antrages der Vollstreckungsbehörde auf endgültige B. bestimmte Verzeichnis B. Sind die Ermittelungen ungünstig, so wird die ausgesetzte Strafe ohne weiteres vollstreckt. Anders, wenn die Vollstreckungsbehörde bereits vor Ablauf der Probefrist Umstände erfährt, die erkennen lassen, daß der Verurteilte die in ihn gesetzten Hoffnungen auf ferneres Wohlverhalten nicht gerechtfertigt hat. Will der Erste Staatsanwalt oder der Amtsrichter in solchem Falle zur Vollstreckung schreiten, so muß er vorerst an den Justizminister berichten und den Widerruf der Vergünstigung des bedingten Strafaufschubes beantragen. In der Regel beschränkt sich der Widerruf auf die Tatsache abermaliger Verurteilung, von der die Vollstreckungsbehörde durch die Strafregisterbehörde, bei welcher eine Mitteilung über die erfolgte Strafaussetzung niederliegt, in Kenntnis gesetzt wird. Keineswegs führt aber eine solche abermalige Verurteilung notwendig zum Widerruf; ist sie von geringerer Erheblichkeit, so bietet sie häufig Anlaß, den Verurteilten zu warnen und ihm die Vollstreckung der ausgesetzten Strafe bei fernerem bedenklichen Lebenswandel anzudrohen; hierin läßt sich ein Ansatz zum Ueberwachungssystem erblicken. Besonderes gilt für die b. B. in Forststrafsachen. An Stelle des Justizministers tritt hier der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als entscheidende Instanz. Vor Einstellung des Verurteilten in die Liste A muß nicht nur die Unbeitreib-

Ewiger Bund

lichkeit der Geldstrafe, sondern auch feststehen, daß die an zweiter Stelle erkannte Freiheitsstrafe auch nicht durch Anhaltung zu Forst- und Gemeindearbeiten vollstreckt werden kann. Hierzu sei bemerkt, daß es sich die Praxis bei Aussetzung der hilfsweise ausgeworfenen Freiheitsstrafen überhaupt — d. h. bei allen Delikten — angelegen sein läßt, vor Einstellung des Verurteilten in die Liste A festzustellen, ob nicht der Verurteilte, wenn er laut Pfändungsprotokolls frustra excussus ist, imstande ist, bei gutem Willen, gegebenenfalls ratenweise, die in erster Linie verhängte Geldstrafe abzutragen. Es soll hierdurch verhütet werden, daß die zahlungswilligen Verurteilten das Strafübel der Geldstrafe erdulden, während die böswilligen Verurteilten im Wege der b. B. am Ende gänzlich dem Uebel der Strafe entgehen.

§ 4. **Ergebnisse der Anwendung der bedingten Begnadigung.** Ein Beharrungszustand in der Häufigkeit der bedingten Strafaussetzung ist in Deutschland noch nicht erreicht, auch für die nächsten Jahre noch nicht zu erwarten. Seit 1898 (bis dahin durchschnittlich im Jahre 6041 Fälle) haben sich die Ziffern mehr als vervierfacht (1908: 28004 Fälle). Ist auch eine allmähliche Tendenz der b. B. über den ihrem Ursprung entsprechenden Rahmen hinauszuwachsen, zu einer leise steigenden Weitherzigkeit ihrer Anwendung nicht zu verkennen, so erfüllt sie doch im wesentlichen noch ihre Funktion als Surrogat für kurze Freiheitsstrafen Jugendlicher: Ueber die Hälfte aller Strafaussetzungen entfällt auf Strafen von 1 Woche oder weniger. Von 100 bedingt Begnadigten sind 77 Jugendliche, 23 Erwachsene. Eine ungleiche Anwendung in den verschiedenen Bundesstaaten läßt sich nicht leugnen; nicht nur hinsichtlich der Häufigkeit überhaupt, sondern auch im einzelnen. Dies gilt insbesondere von dem im ganzen nach und nach wachsenden Anteil der Erwachsenen (1908 Württemberg 20%, Baden 65%), weiter von der Berücksichtigung der Vorbestraften, dem Anteil der hinter den Gefängnisstrafen im ganzen stark zurücktretenden Haftstrafen. Was die Bewährung der Maßregel betrifft, so beträgt die Verhältniszahl der endgültigen B. im Reichsdurchschnitt der letzten 10 Jahre etwa 80%, ein nicht„ eben glänzendes" (v. Liszt), aber auch die Erwartungen nicht täuschendes Ergebnis. Bemerkenswert ist, daß der Bewährungs-Prozentsatz für Erwachsene und Jugendliche nicht erheblich differiert (1908: 83 gegen 82%), daß dagegen die Verhältniszahl der endgültigen B. für Personen, die bereits früher eine Freiheitsstrafe verbüßt hatten, wesentlich ungünstiger ist (1908: 53%) als für die noch unbestraften (83%), ferner der Erfolg der b. B. bei den kürzeren Strafen sicherer ist als bei den längeren (bei den Strafen von einer Woche oder weniger betrug die Prozentzahl der günstig erledigten Fälle 83, bei den Strafen von mehr als sechs Monaten nur noch 64), endlich, daß eine über 3 Jahre währende längere Dauer der Berufungsfrist den Bewährungsprozentsatz nachteilig beeinflußt.

§ 5. **Kritik und legislativer Ausblick.** Eine prinzipielle Gegnerschaft gegen den Grundgedanken der b. B. und bedingten Verurteilung existiert heute weder in den Reihen der Praktiker noch der Theoretiker mehr in nennenswertem Umfange. Der Streit dreht sich nur um die technische Ausgestaltung des Gedankens. Es ist hier nicht der Ort, die Frage, ob der b. B. oder der bedingten Verurteilung die Zukunft gehört, ausführlich zu erörtern. Wir brauchen nicht mit v. Liszt von der „Willkür" der Justizverwaltung zu sprechen und in ihr das Hauptbedenken gegen die b. B. zu sehen; denn, ob nun Gericht oder Verw die Strafe aussetzt, der Vorwurf der Willkür ist in jedem Falle berechtigt und nur dann berechtigt, wenn dem Ermessen der einen oder anderen Instanz durch Gesetz oder Verordnung ein zu weiter Spielraum gelassen ist. Daß dies bei der b. B. der deutschen Bundesstaaten der Fall ist, läßt sich ernstlich nicht behaupten. Aber gleichwohl stehen wir nicht an, die b. B. nur für eine Uebergangserscheinung zu erklären, wie dies insbesondere in der seit 1903 vorgeschriebenen gutachtlichen Aeußerung des Gerichts, einem Vorboten der bedingten Verurteilung, deutlich hervortritt. Wir geben v. Liszt darin durchaus Recht, daß wer sich zur b. B. bekennt, ein grundsätzlicher Gegner der bedingten Verurteilung nicht sein kann. Zum endlichen Sieg der bedingten Verurteilung müssen im wesentlichen staatsrechtliche und staatsrechtspolitische Gründe führen. Eine reichsrechtliche Regelung der b. B. wäre unerträglich mit dem landesherrlichen B.Recht; andererseits wird das Verhältnis von Recht und Gnade zu einander bedenklich verwischt, wenn der im Gnadenwege erfolgende Straferlaß die Regel ist. Der Einwand gegen die in der urteilsmäßigen Aussetzung der Strafe liegende „richterliche Begnadigung" greift nicht durch. Denn in der bedingten Verurteilung kann sehr wohl eine Strafe, eine im Verhältnis zum Verweis schwerere Strafart — schwerer mit Rücksicht auf das mit dem Schwebezustand für den Verurteilten verbundene Uebel — erblickt werden. Aber auch, wenn man in ihr ein Setzen der Gnade für Recht sieht, braucht man kein Feind der richterlichen bedingten Verurteilung zu sein: Die Entwicklung des Strafrechts geht mit ihrer stetig wachsenden Berücksichtigung der deliktuosen Individualität immer mehr dahin, das Gebiet der Gnade einzuschränken, die Gnade immer mehr zu einem Element des Rechts selbst zu machen. Die bedingte Verurteilung bedeutet ebenso wie die Erweiterung der gesetzlichen Strafrahmen nichts anderes als einen weiteren Schritt auf diesem Wege.

Die nähere Ausgestaltung der künftigen bedingten Verurteilung ist hier nicht zu erörtern. Nur zwei Punkte seien hervorgehoben. Die Kriminalstatistik bietet keinen Anhalt dafür, daß die Einführung der b. B. die allgemeine Kriminalität in Deutschland ungünstig beeinflußt hat. Dies ermutigt zur Heranziehung der der Motivierung durch das „Damoklesschwert" der Strafaussetzung von vornherein besonders zugänglichen Erwachsenen in ausgedehnterem Maße als bisher. Beim Jugendlichen wird der bedingte Strafaufschub mit eindringlicher Verwarnung durch den Richter — die Preuß. AVf v. 1906 schrieb noch die schriftliche Benachrichtigung des Verurteilten von der Strafaussetzung „ohne Beifügung weiterer Bemerkungen" vor, während eine Vfg aus jüngster Zeit (1909) die eindrucksfähigere mündliche Eröffnung empfiehlt, — und nötigenfalls mit Stellung unter die Schutzaufsicht eines Fürsorgevereins zu verbinden sein. Es ist dies vor allem deshalb notwendig, um den psychologischen Zusammenhang zwischen der Straftat und der bei Nichtbe-

Ewiger Bund

währung nachträglich eintretenden Vollstreckung der Strafe aufrecht zu erhalten: Nicht nur, daß die in Aussicht gestellte Strafvollstreckung sonst gar zu leicht aus dem Bewußtsein der leichtlebigen Jugend schwindet, der Verurteilte, der nach Jahr und Tag für eine Straftat auf Grund seiner schlechten Führung in der Zwischenzeit bestraft wird, verliert auch ganz den Sinn dafür, daß er das Strafübel wegen der früher begangenen Straftat erleidet, wenn ihm während der Bewährungsfrist nicht fühlbar gemacht worden ist, daß sein Schuldkonto an den strafenden Staat noch offen steht. So liegt in dem erzieherischen Ursprungselement des bedingten Strafaufschubes der Keim für seine künftige gesetzgeberische Gestaltung.

Der im Oktober 1909 auf Anordnung des Reichs-Justizamtes veröffentlichte Vorentwurf zu einem deutschen StGB (§§ 38—41) führt unter dem Namen „bedingte Strafaussetzung" die bedingte Verurteilung anstelle der b. B. ein; er erfüllt aber die oben aufgestellte Forderung der Einführung einer Schutzaufsicht nicht; die Begründung lehnt sie unter Verkennung des nicht selten bestehenden eigenen Interesses des Verurteilten an einem Halt während der Probefrist unter dem Gesichtspunkt eines schweren „Uebels" ab. Im übrigen schließt sich der Entwurf im wesentlichen dem bestehenden Rechtszustand an. Insbesondere soll die Strafaussetzung nach wie vor hauptsächlich jugendlichen Verurteilten zu gute kommen. Bei guter Führung während der Probezeit tritt — dies ist eine sich aus der richterlichen Umformung ergebende Neuerung — ipsa lege mit dem Ablauf der Frist Straferlaß ein. Wird der Verurteilte innerhalb der Frist von neuem wegen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu Freiheitsstrafe verurteilt, so fällt die Strafaussetzung mit Recht kraft des neuen Urteils ohne weiteres weg; ergeht ein Urteil anderer Art oder ist die neue Tat geringfügig, entscheidet das Gericht der Nachtat über den Wegfall der Strafaussetzung, während bei schlechter Führung abgesehen von einer neuen Bestrafung das Gericht der Vortat die Strafvollstreckung anordnet.

Quellen: Die im Text angeführten Verordnungen und die dem RT seit 1896 jährlich überlandten Denkschriften des Reichs-Justizamts, zuletzt Nr. 1321 v. 30. 3. 09, mit statistischen Uebersichten: Der Vorentwurf zu einem Deutschen StGB nebst Begründung 1909.

Literatur: v. Liszt, Bedingte Verurteilung und bedingte B. in Bd. 3 Allgem. Teil der Vergleichenden Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts 1908 und die dort angeführten Schriften. **Klee.**

Begräbniswesen

¶ Bestattungswesen

Behörden

A. Behördenorganisation im Allgemeinen

§ 1. Begriff und Wesen der Behörden. § 2. Arten der Behörden. § 3. Verfassung. § 4. Elemente der Behörden. § 5. Ueber- und Unterordnung. § 6. Organisationsgewalt. § 7. Besetzung der Behörden. § 8. Geschichtliche Entwicklung der deutschen Behördenorganisation. § 9. Ueberblick über die deutsche Behördenorganisation.

§ 1. Begriff und Wesen der Behörden. B. heißen diejenigen Organe, welche entweder durch ein staatliches Organ oder durch einen Kommunalverband zur Ausübung eines begrenzten Kreises öffentlicher Geschäfte in Unterordnung unter ein vorgesetztes Organ berufen werden. Die Rechtsstellung der B. unterscheidet sich wesentlich von der des Staatsoberhauptes und der repräsentativen Organe (Volksvertretung, Gemeindevertretung). Als charakteristisch für das Wesen der B. kommen drei Merkmale in Betracht:

1. Die Berufung durch ein staatliches Organ oder durch einen Kommunalverband. Das Staatsoberhaupt wird zu seiner Tätigkeit unmittelbar durch Gesetz berufen; für die B. bildet das Gesetz nur den mittelbaren Rechtsgrund ihres Bestandes. Um eine B. tatsächlich zur Entstehung zu bringen und in fortdauernder Tätigkeit zu erhalten, ist noch ein besonderer Akt, die Besetzung derselben, erforderlich. Diese Besetzung erfolgt regelmäßig durch Ernennung seitens eines staatlichen oder eines kommunalen Organs, ausnahmsweise auch durch Wahlen berechtigter Körperschaften oder Personen (vgl. unten § 7).

2. Ein begrenzter Kreis öffentlicher Geschäfte. Während der Monarch nach deutschem Staatsrecht die gesamte Staatsgewalt in sich vereinigt, d. h. alle Befugnisse ausübt, welche nicht einem anderen Organe ausdrücklich übertragen sind, ist die Zuständigkeit der B. stets eine beschränkte. Die Beschränkung kann eine sachliche und eine örtliche sein. Die Tätigkeit der B. liegt auf dem Gebiete der Justiz und Verw. Gesetzgeberische Funktionen werden von denselben nur ausnahmsweise kraft besonderer gesetzlicher Ermächtigung ausgeübt, so beispielsweise beim Erlaß von Polizeiverordnungen. Dagegen ist es für den Begriff der B. nicht erforderlich, daß die ihr zustehenden Befugnisse den Charakter von Herrschaftsrechten haben; auch diejenigen Organe, welchen die Verw staatlicher Anstalten oder Vermögensrechte übertragen ist, sind zu den B. zu rechnen. Die entgegengesetzte Meinung wird jetzt noch von Zorn 1, 287 und O. Mayer 1, 96 Anm. 2 vertreten, nachdem Laband dieselbe in der neuesten Auflage seines Staatsrechts aufgegeben hat (Laband (4) 1, 338).

3. Die Unterordnung unter ein vorgesetztes Organ. Das Staatsoberhaupt und die Volksvertretung sind in Ausübung ihrer Befugnisse durchaus selbständig und unabhängig, keiner höheren Autorität unterworfen. Die B. dagegen befinden sich stets in einer Unterordnung, sei es unter das Staatsoberhaupt, sei es unter eine andere B. Diese Unterordnung ist in sehr verschiedenem Umfange möglich. Das vorgesetzte Organ kann die Befugnis besitzen, den untergeordneten B. Befehle zu erteilen und deren Anordnungen aufzuheben oder abzuändern. Es kann auch auf eine allgemeine Dienstaufsicht beschränkt sein, welche ihm nur das Recht gibt, dafür zu sorgen, daß die untergeordnete B überhaupt ihre Geschäfte erledigt. In irgend einer Form besteht aber die Unterordnung für alle Behörden (vgl. unten § 5).

Die die B. repräsentierenden Individuen, die „Mitglieder" der B. können wechseln, ohne daß die B. dadurch berührt wird; die Fortdauer des staatlichen Organs ist unabhängig von der Person

Ewiger Bund

des augenblicklichen Repräsentanten. Die B. haben nicht den Charakter besonderer, selbständiger Rechtssubjekte.

§ 2. **Arten der Behörden.** Die B. zerfallen zunächst in Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden. In Deutschland besteht eine Teilung der politischen Aufgaben zwischen Reich, Einzelstaaten und Kommunalverbänden. Jedes dieser Gemeinwesen besitzt für die Ausübung der ihm zustehenden Tätigkeiten ein eigenes B.System. ReichsB. heißen diejenigen B., welche Befugnisse des Reichs, StaatsB. diejenigen, welche Befugnisse der Einzelstaaten, KommunalB. diejenigen, welche Befugnisse der Kommunalverbände ausüben; letztere zerfallen in GemeindeB. und B. der höheren Kommunalverbände. Dagegen ist für die Eigenschaft einer B. als Reichs-, Staats- oder KommunalB. der Umstand nicht wesentlich, durch die Gesetze welches Gemeinwesens die Verhältnisse derselben geregelt sind. Es gibt viele StaatsB., deren Bestand auf Reichsgesetzen, und noch viel mehr KommunalB., deren Bestand auf Staatsgesetzen beruht.

Die B. zerfallen ferner in Zentral- und Lokalbehörden. Erstere sind diejenigen, deren Wirksamkeit sich auf das ganze Staatsgebiet, letztere diejenigen, deren Wirksamkeit sich nur auf Teile desselben erstreckt. In einer bundesstaatlichen Organisation werden von den BundesB. diejenigen als ZentralB. bezeichnet, deren Geschäftskreis das gesamte Bundesgebiet umfaßt. Unter den LokalB. unterscheidet man wieder Mittel- (Provinzial-, Bezirks-, Kreis-) B. und LokalB. im engeren Sinne. Letztere sind diejenigen, deren Bereich die kleinsten geographischen Abteilungen des Staates umfaßt, erstere diejenigen, deren Tätigkeit sich auf die größeren Bezirke des Staates erstreckt. In Deutschland haben die ReichsB. fast durchweg den Charakter von ZentralB., da das Reich sich im wesentlichen auf Gesetzgebung und Oberaufsicht beschränkt, die Ausführung der Gesetze dagegen den Einzelstaaten überläßt. Nur die Post- und TelegraphenVerw sowie die Verw der Kriegsmarine besitzen eine in die einzelnen Teile des Reiches hinein verzweigte B.Organisation. Die StaatsB. dagegen haben teils den Charakter von Zentral-, teils den von LokalB. Die KommunalB. sind ihrem Wesen nach stets LokalB. Mit der Unterscheidung von Zentral- und LokalB. hängt der Unterschied zwischen dem sogenannten Provinzial- und Realsystem zusammen. Unter Provinzialsystem versteht man eine B.Organisation, in welcher der Wirkungskreis aller B., auch der obersten, immer nur einen einzelnen Teil des Staates umfaßt. Dieses System war in Deutschland noch im achtzehnten Jahrhundert sehr verbreitet. Die einzelnen Gebiete, aus welchen sich die größeren Staaten (vgl. vor allem Preußen und Oesterreich) zusammensetzten, hatten jedes seine eigene und selbständige Verwaltungsorganisation; die staatliche Einheit fand ihren Ausdruck nur in der Person des Landesherrn. Im gegenwärtigen Jahrhundert ist das Provinzialsystem überall durch das Realsystem ersetzt worden. Dasselbe charakterisiert sich dadurch, daß die Wirksamkeit der obersten StaatsB. sich auf das ganze Staatsgebiet erstreckt und die Verteilung der Geschäfte unter dieselben nach ihrer materiellen Verschiedenheit stattfindet.

Die B. zerfallen endlich in Justiz- und Verwaltungsbehörden, je nachdem sich die Tätigkeit derselben auf dem Gebiete der Justiz oder auf dem der Verw bewegt. Die JustizB. werden auch als Gerichte bezeichnet. Von den VerwaltungsB. haben sich in neuerer Zeit die Verwaltungsgerichte abgezweigt, denen die Rechtsprechung in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflege, Verwaltungsgerichtsbarkeit) zusteht. Ihre Rechtsstellung entspricht derjenigen der JustizB. Unter den VerwaltungsB. sind wieder die B. für die allgemeine Landes-Verw und die für einzelne Spezialzweige der Verw (ForstB., BergB., EisenbahnB., SteuerB. usw.) zu unterscheiden.

§ 3. **Verfassung der Behörden.** Eine B. kann entweder bureaumäßig oder kollegialisch organisiert sein. Eine bureaumäßige Organisation liegt dann vor, wenn die Ausübung der behördlichen Befugnisse einem Einzelbeamten zusteht. Die bureaumäßige Organisation ist daher notwendig und durch die Natur der Sache gegeben, wenn die B. nur aus einem Beamten besteht. Sie kommt aber häufig auch da vor, wo bei der B. mehrere Beamten beschäftigt sind. In diesem Falle steht die Entscheidung in allen zur Zuständigkeit der B. gehörenden Angelegenheiten lediglich dem Vorstand derselben zu; alle übrigen Mitglieder fungieren als dessen Gehilfen oder Vertreter. Anders bei den Kollegialbehörden. Diese bestehen aus gleichberechtigten Mitgliedern; die Beschlüsse werden durch Abstimmung, also mit Majorität, gefaßt; der Vorsitzende hat nur die Leitung der Geschäfte und etwa noch die Entscheidung bei Stimmengleichheit. Die KollegialB. sind keine Korporationen mit einem selbständigen Rechtskreise und eigenen subjektiven Rechten (vgl. oben § 1a. E.), sondern Vereinigungen einer Mehrheit von Personen, welche durch die kollegiale Organisation zu einer Einheit zusammengefaßt werden. Es kommt übrigens auch eine Mischung von Bureau- und Kollegialverfassung in der Weise vor, daß gewisse Angelegenheiten durch Beschlüsse des Kollegiums, andere, minderwichtige, dagegen durch den Vorsitzenden in bureaumäßiger Weise entschieden werden. Größere Kollegien pflegen für die Erledigung ihrer Geschäfte in Abteilungen (Senate oder Kammern) eingeteilt zu sein.

Kollegien eignen sich für die Behandlung solcher Angelegenheiten, welche ruhiges Abwägen und reifliche Ueberlegung erfordern, also namentlich für die Entscheidung von Rechtsfragen. Dagegen verdient die bureaumäßige Organisation da den Vorzug, wo es auf ein rasches und energisches Handeln ankommt; sie ist ferner da notwendig, wo eine bestimmte Person die Verantwortung für die von der B. ausgehenden Anordnungen zu tragen hat. Nach Maßgabe dieser Gesichtspunkte sind die Gerichte wenigstens in den höheren Instanzen stets kollegialisch organisiert gewesen. Bei den VerwaltungsB. war in früheren Jahrhunderten die kollegialische Organisation, namentlich für die höheren Instanzen, ebenfalls die Regel. Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts ist dagegen in dieser Hinsicht eine wesentliche Umbildung vor sich gegangen. Zunächst sind die ZentralB., die Ministerien, durchweg bureaumäßig organisiert worden, was schon wegen der ministeriel-

Ewiger Bund

len Verantwortlichkeit notwendig war. Aber auch bei den MittelB. hat die bureaumäßige Verfassung mehr und mehr Verbreitung gewonnen. Dagegen sind aus dem Geschäftsbereiche derselben gewisse Angelegenheiten, welche sich besonders zur kollegialischen Beschlußfassung eignen, namentlich die Verwaltungsstreitsachen, ausgeschieden und speziellen, kollegialisch eingerichteten Organen übertragen worden.

§ 4. **Das Personal der Behörden.** Die B. setzen sich aus zwei Elementen zusammen: Das B.Personal (die „Mitglieder der Behörden", vgl. oben § 1 a. E.) setzt sich aus zwei Elementen zusammen: aus Personen, die im öffentlichen Dienst angestellt sind (Beamte) und solche, die es nicht sind (Elemente der Selbstverwaltung). Die Beamten sind meistens (nicht notwendig) Berufsbeamte. Berufsbeamte sind solche Personen, welche aus dem öffentlichen Dienst ihren Lebensberuf machen. Die Berufsbeamten müssen regelmäßig eine berufsmäßige Bildung nachweisen; sie erhalten, da sie ihre ganze Arbeitskraft den öffentlichen Angelegenheiten widmen, die Möglichkeit eigenen Erwerbes also nicht besitzen, ihren Lebensunterhalt in Form der Besoldung von demjenigen Gemeinwesen, in dessen Diensten sie angestellt sind. Die Verw durch Berufsbeamte wird auch wohl als bureaukratische Verwaltung, das Berufsbeamtentum als Bureaukratie bezeichnet. Im Gegensatz dazu bedeutet Selbstverwaltung ¶ (im sog. politischen Sinne dieses mehrdeutigen Wortes) die Erledigung der VerwGeschäfte durch Personen, welche daraus keinen Lebensberuf machen. Die Elemente der SelbstVerw bestehen aus Grundbesitzern, Gewerbetreibenden, Kaufleuten usw., welche neben ihrer eigentlichen Berufstätigkeit einen Teil ihrer Zeit und Arbeitskraft öffentlichen Angelegenheiten widmen. Die Beamten der SelbstVerw bedürfen keines Nachweises besonderer Vorbildung; sie verwalten ihre Aemter in der Regel als Ehrenämter. Doch hebt die Zahlung einer Vergütung (insbesondere in der Form der Dienstunkostenentschädigung) den Charakter der SelbstVerw nicht auf. Bis in dieses Jahrhundert hinein war die StaatsVerw in Deutschland durchaus bureaukratisch gestaltet; erst in neuerer Zeit sind die StaatsB. durch Elemente der SelbstVerw verstärkt und ergänzt worden.

Das Hauptanwendungsfeld der SelbstVerw haben in Deutschland von jeher die Kommunalverbände gebildet. Auch jetzt setzen sich die KommunalB. überwiegend aus Elementen der SelbstVerw zusammen. Dieser Umstand hat sogar vielen Schriftstellern Veranlassung gegeben, Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung als identische Begriffe zu behandeln (sog. staatsrechtlicher Begriff der SelbstVerw, vgl. Meyer-Anschütz S 346, 347). Eine derartige Auffassung entspricht aber nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Es kommen einerseits staatliche Aemter vor, welche von Selbstverwaltungsbeamten bekleidet werden, so z. B. die der englischen Friedensrichter und der preußischen Amtsvorsteher. Andrerseits gibt es KommunalB., welche ganz oder zu einem erheblichen Teil aus besoldeten Berufsbeamten bestehen, so z. B. die Landesdirektionen der preußischen Provinzen und diejenigen Magistrate größerer Städte, an deren Spitze besoldete Bürgermeister stehen und zu deren Mitgliedern besoldete Stadträte gehören.

§ 5. **Ueber- und Unterordnung der Behörden.** Die B. befinden sich zu einander im Verhältnis der Ueber- und Unterordnung. Diese Ueber- und Unterordnung hat aber einen wesentlich anderen Charakter bei den Gerichten als bei den Verw-Behörden.

Die Gerichte ¶ sind hinsichtlich ihrer sachlichen Entscheidungen durchaus unabhängig. In dieser Beziehung besteht für sie eine Unterordnung nur insofern, als die Verfügungen und Entscheidungen der niederen Gerichte bei den höheren Instanzen mit den gesetzlich vorgeschriebenen prozessualischen Rechtsmitteln (Beschwerde, Berufung, Revision) angegriffen werden können. Gegenüber den Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe gibt es derartige Rechtsmittel nicht. Den höheren JustizverwaltungsB., also in den Einzelstaaten den Justizministerien, im Reiche dem RK und dem Reichsjustizamt, steht eine materielle Einwirkung auf die Entscheidung der Prozesse nicht zu. Ihre Ueberordnung über die Gerichte gibt ihnen nur die Befugnis, den Geschäftsgang derselben zu überwachen, Berichte einzufordern und dafür zu sorgen, daß die Gerichte ihre Funktionen überhaupt erfüllen bezw. die Erledigung der Streitsachen nicht ungebührlich verzögern. Ihre Aufsichtsbefugnisse haben daher lediglich eine formelle, keine materielle Bedeutung.

Dagegen besteht unter den Verwaltungsbehörden eine weitgehende Ueber- und Unterordnung auch in materieller Hinsicht. Die höheren VerwaltungsB. besitzen gegenüber den niederen das Recht des Dienstbefehls. Sie können Anordnungen erlassen, welche diese zu befolgen verpflichtet sind, teils in der Form von allgemeinen Verordnungen oder Instruktionen, teils in der von Verfügungen für konkrete Fälle. Die vorgesetzten B. haben ferner die Befugnis, Beschwerden ¶ gegenüber den Entscheidungen und Verfügungen der niederen anzunehmen und die Abänderung oder Aufhebung der angegriffenen Akte anzuordnen. Die Beschwerden können sowohl auf die Verletzung von Rechtsgrundsätzen als auf die Schädigung von Interessen oder auf die Unbilligkeit und Unzweckmäßigkeit der betreffenden VerwAkte gestützt werden. Den höheren VerwaltungsB. steht gegenüber den niederen endlich das Recht der Aufsicht zu. Sie können von den Handlungen derselben Kenntnis nehmen und zu diesem Zweck Berichterstattung von ihnen verlangen. Sie haben die Befugnis, die Verfügungen der untergeordneten B. von Amts wegen — auch ohne daß eine desfallsige Beschwerde erhoben wird — abzuändern oder diesen die Abänderung aufzutragen; sie sind berechtigt, Zwangsmaßregeln gegen dieselben zu ergreifen, um sie zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und Rügen oder Ordnungsstrafen gegen pflichtwidrige Beamte zu verhängen. Dagegen ist in dem Recht der Aufsicht die Befugnis nicht enthalten, die betreffenden Handlungen an Stelle der untergeordneten B. selbst vorzunehmen. Diese Befugnis kann den VerwaltungsB. nur gegenüber solchen untergeordneten Beamten zugesprochen werden, welche lediglich als Hilfs- und Vollstreckungsorgane der vorgesetzten Stelle fungieren, also bei einem

Ewiger Bund

Verhältnis, wie es in Preußen zwischen den Amtsvorstehern einerseits, den Guts- und Gemeindevorstehern andrerseits besteht. Hier entscheidet die vorgesetzte B. allein darüber, welche Handlungen sie selbst ausführen, welche sie den untergeordneten Beamten überlassen will. Wo dagegen zwei B. mit einer gesetzlich geordneten Zuständigkeit einander gegenüberstehen, darf die vorgesetzte B. im Amtsbereiche der untergeordneten nur insoweit tätig werden, als ihr die Befugnis dazu durch Gesetz ausdrücklich eingeräumt ist (vgl. Löning 54; auch nach der Rechtsprechung des preußischen OVG ist, insbesondere in Polizeisachen, die Befugnis der höheren B., die Zuständigkeit der ihr untergeordneten B. an sich zu ziehen, nicht Regel, sondern Ausnahme, vgl. OVG 2, 423 ff; 10, 366; 20, 302; 24, 410).

Die Verwaltungsgerichte sind in Bezug auf ihre sachlichen Entscheidungen durchaus den Gerichten gleichgestellt. Sie urteilen vollkommen unabhängig, lediglich nach pflichtmäßiger Ueberzeugung. Die Unterordnung derselben unter die Ministerien hat daher nur die Bedeutung, daß den letzteren eine formelle Dienstaufsicht zusteht, wie sie die Justizministerien gegenüber den ordentlichen Gerichten besitzen. Eine ähnliche Stellung ist auch gewissen Verwaltungsbehörden eingeräumt worden. In den Einzelstaaten sind es namentlich solche VerwaltungsB., welche ganz oder doch zu einem wesentlichen Teil aus Elementen der SelbstVerw bestehen, wie die Provinzialräte und Bezirksausschüsse in Preußen, die Bezirksräte in Baden usw. Auch im Reiche gibt es einzelne VerwaltungsB., welche bestimmte ihnen übertragene Angelegenheiten nach eigenem Ermessen ohne materielle Unterordnung unter den RK erledigen und nur der allgemeinen Dienstaufsicht desselben unterworfen sind, so z. B. das Reichsversicherungsamt, Reichspatentamt, die Reichsrayonkommission, das Reichsoberseeamt, die Verw des Reichsinvalidenfonds (vgl. Laband (4) 1, 377 ff; Meyer-Anschütz 465 ff).

Hinsichtlich der Ueber- und Unterordnung von Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden gelten folgende Grundsätze. Den höheren StaatsverwaltungsB. stehen Aufsichtsbefugnisse sowohl gegenüber den niederen staatlichen als gegenüber den kommunalen B. zu. Die oberen ReichsverwaltungsB. haben dagegen unmittelbare Aufsichtsbefugnisse nur gegenüber den niederen Reichs-VerwaltungsB. auszuüben. Die Staats- und KommunalB. der Einzelstaaten sind, soweit nicht reichsgesetzlich ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, denselben nicht unmittelbar untergeordnet; die Reichsorgane müssen sich bei Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse der Vermittlung der ZentralB. der Einzelstaaten bedienen.

§ 6. **Organisationsgewalt.** Die Organisation der Gerichte ist reichsgesetzlich festgestellt. Die Organisation der VerwaltungsB. kann grundsätzlich im Verordnungswege erfolgen; die Organisationsgewalt steht in den monarchisch regierten Einzelstaaten Deutschlands dem Monarchen zu (vgl. Meyer-Anschütz S 571, 603; a. M. Haenel, G. im formellen und materiellen Sinne 223 ff; Preuß in Hirths Ann. 1903, 525). Die Organisationsgewalt hinsichtlich der eigenen und unmittelbaren Verw des Reiches, also der ReichsB., wird man ebenmäßig nicht der Legislative, sondern der Reg des Reiches, jedoch, beim Mangel einer ihn entsprechend ermächtigenden Verfassungsbestimmung, nicht dem Kaiser, sondern dem BR zuerkennen müssen (bestr., vgl. Meyer-Anschütz 603 N. 9). Eine Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren muß jedoch im Reich wie in den Einzelstaaten eintreten: 1. bei solchen Organisationen, deren gesetzliche Regelung durch die Verfassung oder sonst gesetzlich vorgeschrieben ist, 2. bei der Abänderung solcher Organisationen, welche durch Gesetz festgestellt sind, 3. bei solchen Organisationen, zu deren Durchführung finanzielle Mittel erfordert werden. Tatsächlich findet daher die Organisationsgewalt des Monarchen bezw. der Reichsregierung nur einen geringen Anwendungsbereich. Die Organisation der B. für die allgemeine LandesVerw beruht fast in allen Staaten auf Gesetzen; nur bei der Organisation der Ministerien und der B. für gewisse Spezialzweige der Verw haben die Verordnungsbefugnisse noch eine größere Bedeutung bewahrt.

§ 7. **Besetzung der Behörden.** Die Besetzung der B. erfolgt regelmäßig durch Ernennung, ausnahmsweise durch Wahl.

Die Besetzung der Reichsbehörden geschieht durch den Kaiser oder durch eine von ihm beauftragte ReichsB. (RV a 18). Grundsätzlich steht dem Kaiser das freie Besetzungsrecht hinsichtlich der ReichsB. zu. In einzelnen Fällen ist er aber kraft spezieller gesetzlicher Vorschrift an ein Vorschlags- oder Wahlrecht des BR gebunden. Ein Vorschlagsrecht besitzt der BR für die Besetzung des Reichsgerichtes, der Reichsanwaltschaft, des Bundesamtes für Heimatwesen, des Reichsbankdirektoriums, des Reichspatentamtes, des Reichsversicherungsamtes und des Aufsichtsamtes für Privatversicherung. Die Mitglieder dieser B. kann der Kaiser nur mit Zustimmung des BR ernennen, doch besteht für ihn keine Verpflichtung, die Vorschläge des BR anzunehmen. Für die Disziplinarkammern und den Disziplinarhof, den Rechnungshof, die Verw des Reichsinvalidenfonds und des Reichsbankkuratoriums dagegen steht dem BR das Wahlrecht zu. Dieser bezeichnet materiell die zu ernennende Person, der Kaiser hat lediglich die formelle Ernennung vorzunehmen.

Die Besetzung der Staatsbehörden geschieht regelmäßig durch den Monarchen oder durch die von diesem beauftragten oder ermächtigten StaatsB., insbes. die Ministerien. Der Grundsatz der Ernennung ist ausnahmslos bei den staatlichen Berufsbeamten durchgeführt. Aber auch Elemente der SelbstVerw werden zur Ausübung ihrer Funktionen häufig durch Ernennung berufen. So werden die preußischen Amtsvorsteher vom Oberpräsidenten auf Grund einer vom Kreistag aufzustellenden Liste, die Mitglieder der badischen Bezirksräte vom MinInn nach Maßgabe einer von der Kreisversammlung festgestellten Liste ernannt. Meistens findet jedoch die Berufung der Elemente der SelbstVerw zur Ausübung staatlicher Verw-Befugnisse durch Wahl statt. Das Wahlrecht steht in der Regel kommunalen Vertretungen zu. So werden in Preußen die Mitglieder der Kreisausschüsse von den Kreistagen, die Mitglieder der Provinzialräte und Bezirksausschüsse von den Provinzialausschüssen gewählt. Die Wahl der sächsischen Bezirks- und Kreisausschüsse erfolgt

Ewiger Bund

durch die Bezirksversammlungen und die unmittelbaren Städte, die der hessischen Kreis- und Provinzialausschüsse durch die Kreistage und die Provinzialtage. Dagegen liegt in Sachsen-Weimar die Wahl der Bezirksausschußmitglieder den für die Landtagswahlen gewählten Wahlmännern ob.

Die Besetzung der Kommunalbehörden geschieht teils durch Wahl, teils durch Ernennung. Die Wahlen werden entweder direkt von den Angehörigen des Kommunalverbandes oder von den kommunalen Vertretungen vorgenommen. Das Recht der Ernennung kommt namentlich bei niederen Kommunalbeamten in Anwendung und steht regelmäßig dem Vorstand des betreffenden Kommunalverbandes (Magistrat, Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Kreisausschuß, Provinzialausschuß usw.) zu.

§ 8. **Geschichtliche Entwicklung der deutschen Behördenorganisation.** Die deutsche B.-Organisation hat sich im Anschluß an die Person des Landesherrn entwickelt. Dieser führte im Mittelalter die Landesregierung persönlich mit Unterstützung einiger Hofbeamten. Seit dem sechzehnten Jahrhundert bildeten sich am landesherrlichen Hofe kollegialisch organisierte B. aus: die Kanzleien oder Hofräte, später Regierungen genannt, für die allgemeine LandesVerw und die Hofgerichte, zunächst Gerichte für die Ritterschaft, später auch Appellationsinstanzen. Den Kanzleien stand jedoch eine mit den Hofgerichten konkurrierende Jurisdiktion zu. Daneben entwickelten sich SpezialB. für einzelne VerwZweige: Kammern (Hofkammern, Amtskammern), für die landesherrliche Finanz-, insbes. DomänenVerw, Konsistorien für die Handhabung des Kirchenregiments. Die dem Landesherrn zur persönlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten wurden im Geheimen Rate, später in einem Ausschuß desselben, dem landesherrlichen Kabinett, beraten. In Bezug auf die lokale Verw zerfiel das Land in drei Bestandteile. Auf den landesherrlichen Domänen wurde die Verw durch die landesherrlichen Amtmänner geführt, die Städte regierten sich selbst durch ihren Stadtrat, in den ritterschaftlichen Besitzungen bestand Patrimonialgerichtsbarkeit und Patrimonialpolizei der Gutsherren. Die Städte hatten seit dem Mittelalter eine selbständige Verfassung und Verw bewahrt, doch fanden schon seit dem sechzehnten, namentlich aber seit dem achtzehnten Jahrhundert Eingriffe der Landesherren in die Verhältnisse derselben statt, so daß dieselben mehr und mehr einer staatlichen Aufsicht unterworfen wurden. Die Landgemeinden standen durchaus unter dem Einfluß der Grundherrschaft.

Von einer Trennung zwischen Justiz und Verw war in dieser Organisation keine Rede. Sowohl die höheren als die niederen B. vereinigten in ihren Händen beide Funktionen. Nur im brandenburgisch-preußischen Staate führte die Entstehung des Landratamtes (welches von Anfang an eine reine VerwaltungsB. ohne Justizzuständigkeit gewesen ist) sowie die Schaffung der Kriegs- und Domänenkammern und des Generaldirektoriums durch Friedrich Wilhelm I. schon im 18. Jahrhundert zu einer Verteilung beider Befugnisse unter verschiedene Organe.

Im gegenwärtigen Jahrhundert hat eine völlige Reorganisation der B. stattgefunden. Die Trennung von Justiz und Verw ist in allen Instanzen durchgeführt worden. Die kollegialen geheimen Räte und Landeskollegien (Hofräte, Regierungen, Kanzleien, Kammern) sind beseitigt und an die Spitze der einzelnen VerwZweige bureaumäßig organisierte Ministerien gesetzt worden. Die ProvinzialB. haben eine neue Gestaltung erhalten, bei welcher Gelegenheit eine Beseitigung vielfacher Mittel- und Zwischeninstanzen erfolgt ist. In der unteren Instanz hat eine Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und Patrimonialpolizei stattgefunden. Die Rechtsverhältnisse der Gemeinden sind neu geregelt und die in denselben vorhandenen Elemente der SelbstVerw wieder belebt worden. Diese Reorganisation hat mit den Städten begonnen (preuß. StO v. 19. 11. 1808) und sich von da auf das platte Land ausgedehnt. Die größeren Bezirke des Staates haben meist eine Organisation als Kommunalverbände erhalten. Durch die neuere VerwGesetzgebung ist die SelbstVerw auch auf diese größeren Bezirke ausgedehnt und eine besondere VerwRechtspflege eingeführt worden. Mit der Gründung des Reiches sind neben den B. der Einzelstaaten ReichsB. entstanden. Die Organisation der Gerichte hat durch das Reichsgerichtsverfassungsgesetz eine einheitliche Gestaltung erhalten.

§ 9. **Ueberblick über die deutsche Behördenorganisation.** Die Verwaltungsorganisation des Deutschen Reichs knüpft an das Amt des Reichskanzlers an. Dieser ist der höchste VerwBeamte des Reiches und Chef aller ReichsB. Ihm sind verschiedene bureaumäßig organisierte Reichsämter für die einzelnen VerwZweige untergeordnet, deren Vorstände überwiegend den Titel „Staatssekretär" führen. Daneben bestehen andere B., welche zwar der allgemeinen Dienstaufsicht des RK unterworfen sind, im übrigen aber die ihnen übertragenen Geschäfte nach eigenem Ermessen in kollegialer Beschlußfassung erledigen (vgl. oben § 5). [¶ Reichsbehörden.]

An der Spitze der Verwaltung der Einzelstaaten stehen bureaumäßig organisierte Ministerien, unter welchen sich die Geschäfte nach ihrer materiellen Verschiedenheit verteilen. Dieselben finden ihre Einheit in einem kollegialisch beratenden (nicht beschließenden) Ministerrat oder StaatsMin. Neben den Ministerien ¶ kommt in einigen Staaten (Preußen, Bayern, Württemberg [„Geheimer Rat"], Elsaß-Lothringen) noch ein Staatsrat ¶ vor. Außerdem bestehen Zentralstellen für einzelne VerwZweige, welche den Ministerien untergeordnet sind. Als ZentralB. fungiert außerdem in denjenigen Staaten, welche eine VerwRechtspflege besitzen, der oberste VGH (in Preußen und Sachsen „Oberverwaltungsgericht" genannt). Die lokale Verwaltung der deutschen Staaten charakterisiert sich als eine Mischung von Staats- und Kommunal-Verw. Die unterste Stufe derselben bilden überall die Gemeinden, welche eine rein kommunale Organisation besitzen. Alle Organe, die in derselben tätig werden, sind Organe der Gemeinde; der Staat besitzt gegenüber den Gemeinden nur gewisse Aufsichtsbefugnisse. Die größeren Bezirke des Staates (Kreise, Bezirke, Provinzen) sind entweder bloße Staatsverwaltungsbezirke, welche von Staatsbeamten verwaltet werden (so die

Ewiger Bund

preußischen Regierungs-, badischen Amtsbezirke), oder haben zugleich eine Organisation als Kommunalverbände (dies ist die Regel, vgl. z. B. die preuß. Provinzen und Kreise, bayrischen Kreise und Bezirke, sächs. und württ. Bezirke usw.). Als kommunale Angelegenheiten erscheinen aber in diesem Falle nur die Verw des Vermögens und der Anstalten des Kommunalverbandes, diese sind den kommunalen Vertretungen und Ausschüssen zur alleinigen und ausschließlichen Regelung überlassen. Die Ausübung der obrigkeitlichen Befugnisse innerhalb der betreffenden Bezirke wird dagegen als Sache des Staates betrachtet; sie steht staatlichen Organen zu. Diese staatlichen Organe bestanden bis in die neuere Zeit lediglich aus staatlichen Berufsbeamten. Erst durch die Verwaltungsreformgesetzgebung der letzten Jahrzehnte sind denselben Elemente der Selbstverw zur Seite getreten, welche meist aus Wahlen kommunaler Vertretungen hervorgehen (preußische Kreisausschüsse, Bezirksausschüsse und Provinzialräte, sächsische Kreisausschüsse und Bezirksausschüsse, württembergische und badische Bezirksräte, hessische Kreisausschüsse und Provinzialausschüsse).

Die Organisation der Gerichte ist eine einheitliche für ganz Deutschland. Dieselben gliedern sich in das Reichsgericht, die Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte mit den denselben angeschlossenen Schwurgerichten und Schöffengerichten. [¶ Gerichtsverfassung.]

Die genaueren Nachrichten über die B. Organisation sind unten aus B und aus den betreffenden Spezialartikeln zu entnehmen.

Literatur: Stein, Die Verwaltungslehre², I 1, 197 ff, HB der Verwaltungslehre² T. I, 36 ff; Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung, 1869, 76 ff; Engl. Verwaltungsrecht² 1, 154 ff; G. Meyer 1, 15 ff; Loening 28 ff; E. Meier in v. Holtzendorffs und Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft⁴ 2, 653 ff; v. Stengel, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts 156 ff; v. Sarwey, Allgemeines Verwaltungsrecht bei Marquardsen 1, 95 ff; Meyer-Anschütz 342; H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 1, 281 ff; Laband 1, 337 ff; Zorn 1, 287 ff; Rönne-Zorn 2, 300 ff; H. Schulze, Preußisches Staatsrecht² 1, 224 ff; Pözl, Lehrbuch des bayerischen Verwaltungsrechtes⁸ 9 ff; Seydel, StR 1, 490 ff; v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg 2, 256 ff; Göz, Württemb. Staatsrecht, 158 ff, 351 ff; G. Meyer, Die Behördenorganisation der Verwaltung des Innern bei Schönberg 3, 719 ff; Anschütz, Justiz und Verwaltung in der „Kultur der Gegenwart", Systematische Rechtswissenschaft, 336 ff.

G. Meyer, durchgesehen und ergänzt von **Anschütz**.

B. Behördenorganisation im Einzelnen

I. Die Grundzüge, die unter A entwickelt sind, kommen in der tatsächlichen Gestaltung der B. nicht immer ungetrübt zum Ausdrucke. Die beigefügte Tabelle[1]) zeigt die außerordentliche Mannigfaltigkeit in der Organisation der größeren deutschen Staaten; sie gewährt aber auch Einblick in eine übergroße und nicht immer begründete Verschiedenart des Verwaltungsaufbaus.

Eine wesentlich übereinstimmende Anordnung, die sich aus ihrem rezeptiven Ursprunge erklärt, zeigen die Zentralbehörden.

Die Mittel- und Unterbehörden dagegen knüpften auch unter dem Wechsel der Verhältnisse im 19. Jahrhundert mehr oder weniger an die bestehenden VerwEinrichtungen an; damit war eine Lockerung des organisatorischen Zusammenhangs innerhalb der deutschen Einzelstaaten bedingt. Eine größere Annäherung vollzog sich erst mit der bewußten Durchführung des Gedankens der Selbstverwaltung und des Rechtsschutzes in der Verwaltung, wie sich z. B. in der Organisation von Preußen und Hessen, auch Sachsen erkennen läßt. Stärkere Eigenart gewahrt haben Bayern und Württemberg und, infolge der Fortwirkung der französischen Einrichtungen, natürlich Elsaß-Lothringen. Aber auch Baden sticht hervor durch den Ausfall eigentlicher VerwBehörden an den mittleren Stellen — die Landeskommissäre sind keine besondere Mittelinstanz zwischen dem Ministerium und den Bezirksämtern — und die Schaffung von Kommunalverbänden ohne Bildung entsprechender staatlicher VerwBezirke[1]). Mit der Steigerung des Umfangs der Geschäfte und dem Ausbau in der Organisation der örtlichen Verwaltung sind diejenigen von den sog. Unterbehörden, die nicht für die örtliche Verwaltung bestimmt sind (namentlich die Landräte in Preußen) in eine Stellung im Behördenaufbau geraten, die sie von den eigentlichen Unterbehörden abhebt. Es konnte übrigens kaum ausbleiben, daß bei dem mangelnden Streben nach einer wechselseitigen Anpassung die Schaffung neuer Organisationen wieder die Gefahr neuer Verwicklung in sich trug.

Das äußere Zeichen dieses geringen Zusammenhangs ist die abweichende Benennung der VerwBezirke und VerwBehörden der gleichen Stufe. Nur die „Provinz" (Preußen; Hessen) als geräumigster und die „Aemter" als unterster VerwAbschnitt (Württemberg, Baden; Preußen sogar nur als Lokalbehörde) zeigen einen gleichen Grundton. Dazu mag man das „Bezirksamt" (Bayern, Baden, Schutzgebiete), weniger schon das „Kreisamt" (Hessen) zählen; hier setzt bereits die bedenkliche Vermengung zweier Bestandteile ein, die sonst für sich einer Amtsstelle den Namen geben. Durchgehend findet sich als VerwBezeichnung die einer einfacheren Stufe der VerwEntwicklung entlehnte Benennung als „Kreis" oder „Bezirk". Indes ist bald „Bezirk" das umfassende Gebiet (Preußen, Elsaß-Lothringen), bald ist es der „Kreis" (Bayern, Sachsen, Württemberg, auch Baden). Unter diesen Umständen wird z. B. der „Bezirksausschuß" in Sachsen zu einem wesentlich andern, und nicht bloß im räumlichen Machtbereiche verschiedenen, Organismus gegen-

[1]) Die kirchenregimentlichen Behörden sind außer Betracht geblieben; vgl. darüber die Artikel „Evangelische Kirche" § 2, auch „Kirchenhoheit."

[1]) Auf den verschiedenen Umfang der den Kommunalverbänden obliegenden Geschäfte, der z. B. bei dem Amtsverband in Baden besonders dürftig ist, war an dieser Stelle ebensowenig einzugehen, wie es angebracht erschien, bei den Stadtkreisen in Preußen und den ihnen entsprechenden Organisationen in den andern Staaten die für ihre kommunalen Geschäfte bestimmten Organe aufzuführen.

Ewiger Bund

Zentral-

	Preußen 348702 qkm, 37293324 E.	Bayern 75870 qkm, 6524372 E.	Sachsen 14993 qkm, 4508601 E.
Verwaltungsbehörden	Geheimes Kabinett A. Staatsministerium 1. M. d. Auswärt. Angelegenheiten 2. M. d. Innern 3. M. f. geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten 4. M. f. Handel und Gewerbe 5. M. f. Landwirtschaft, Domänen und Forsten 6. M. d. öffentlichen Arbeiten 7. Justizministerium 8. Kriegsministerium 9. Finanzministerium B. Staatsrat C. Oberrechnungskammer	A. Gesamtstaatsministerium 1. StM. d. Kgl. Hauses u. d. Aeußern 2. StM. d. Innern 3. StM. d. Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten 4. StM. für Verkehrsangelegenheiten 5. Justizministerium 6. Kriegsminister 7. StM. d. Finanzen B Staatsrat C. Oberster Rechnungshof	A. Gesamtministerium 1. M. d. Auswärt. Angelegenheiten 2. M. d. Innern 3. M. d. Kultus und öffentlichen Unterrichts 4. M. d. Justiz 5 M. d. Kriegs 6. M. d. Finanzen B. Staatsrat C. Oberrechnungskammer
Verwaltungsgerichte	Oberverwaltungsgericht Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte	Verwaltungsgerichtshof Gerichtshof für Kompetenzkonflikte	Oberverwaltungsgericht Kompetenzgerichtshof

Mittel- und Unterbehörden der all-

Behörden, die auch als Verwaltungsgerichte tätig sind, haben das Zeichen ◆

	Preußen Besonderheiten: Berlin, Hohenzollern, Posen, Helgoland		Bayern		Sachsen	
Mittelbehörden	I. Provinz (12) 1. Oberpräsident 2. Provinzialrat II. Regierungsbezirk (36) 1. Regierungspräsident 2. Bezirksregierung 3. Bezirksausschuß ◆	*Provinzialverband:* *Provinziallandtag* *Provinzialausschuß* *Landesdirektor (Landeshauptmann)*	Kreisregierung (8) Präsident Kammer d. Innern ◆ K. d. Finanzen ◆ K. d. Forsten	*Kreisgemeinde* *Landrat* *Landratsausschuß*	Kreishauptmannschaft (5) 1. Kreishauptmann (teils kollegial) ◆ 2. Kreisausschuß	
Untere Behörden I. Kreise (Bayern: Distrikte; Sachsen, Württemberg, Baden: Bezirke).	A. Landkreis (489) 1. Landrat 2. Kreisausschuß ◆ B. Stadtkreis (98) 1. Bürgermeister (oder Kgl. Polizeidirektor) 2. Stadtausschuß ◆	*Kreisverband* *Landrat* *Kreisausschuß* *Kreistag*	A. Bezirksamt ◆ (163) Bezirksamtmann B. Unmittelbare Städte (43) Magistrat ◆ (in München auch Polizeidirektion)	*Distriktsgemeinde* *Distriktsausschuß* *Distriktsrat*	A. Amtshauptmannschaft (27) 1. Amtshauptmann 2. Bezirksausschuß B. Von der Zuständigkeit des Amtshauptmanns ausgenommene Städte: Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen, Zwickau	*Bezirksverband* *Bezirksversammlung* *Bezirksausschuß*
II. Oertliche Verwaltung	Für die örtliche Verwaltung (namentlich Polizei) bestehen nur in Ausnahmefällen besondere staatliche Be-					

Ewiger Bund

behörden

Württemberg 19512 qkm, 2302179 E.	Baden 15068 qkm, 2010728 E.	Hessen 7689 qkm, 1209175 E.	Elsaß-Lothringen 14518 qkm, 1814564 E.
	Geheimes Kabinett	Kabinettsdirektion	Statthalter
A. Staatsministerium	A. Staatsministerium	A. Staatsministerium	A. Ministerium (Staatssekretär) 4 Abteilungen (3 Unterstaatssekretäre)
1. M. d. Auswärt. Angelegenheiten (und des Königl. Hauses) mit Abteilung für die Verkehrsanstalten	1. M. d. Großh. Hauses und der Auswärt. Angelegenheiten (oberste Leitung des Eisenbahnwesens)	1. Der Staatsminister, ist Minister des Großh. Hauses und des Aeußern	1. Inneres
2. M. d. Innern	2. M. d. Innern	2. M. d. Innern	2. Justiz und Kultus
3. M. d. Kirchen- und Schulwesens	3. M. d. Justiz, Kultus und des Unterrichts	3. M. d. Justiz	3. Finanzen, Handel und Domänen
4. Justizministerium			4. Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten
5. Kriegsministerium			Daneben
6. Finanzministerium	4. M. d. Finanzen	4. M. d. Finanzen	5. Oberschulrat
B. Geheimer Rat			B. Staatsrat
C. Oberrechnungskammer	B. Oberrechnungskammer	B. Oberrechnungskammer	(C. Rechnungshof de Reiches)
Verwaltungsgerichtshof Kompetenzgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof Kompetenzgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	Kaiserlicher Rat

gemeinen Landesverwaltung (Inneres)

Die Organe der Kommunalverwaltung sind (*kursiv*) neben die entsprechenden Staatsbehörden gestellt.

Württemberg	Baden	Hessen	Elsaß-Lothringen
Kreis (4)	Landeskommissäre (4) — *Kreisverband* (11)	Provinz (3)	Bezirk (3) — *Bezirksverband*
Kreisregierung (Präsident, ausnahmsweise Kollegium ◆)	*Kreisversammlung*	1. Provinzialdirektor — *Provinzialtag*	1. Bezirkspräsident — *Bezirkstag*
	Kreisausschuß	2. Provinzialausschuß ◆ — *Provinzialausschuß*	2. Bezirksrat ◆
	Bezirksverband (nicht obligatorisch)		
	Bezirksversammlung		
A. Oberamt (63) — *Amtskörperschaft*	Bezirksamt (53) — *Amtsverband*	Kreisamt (18)	A. Kreis (21)
1. Oberamtmann — *Amtsversammlung*	1. Oberamtmann	1. Kreisrat — *Kreistag*	1. Kreisdirektor
2. Bezirksrat — *Bezirksrat*	2. Bezirksrat ◆ — *Bezirksrat*	2. Kreisausschuß ◆ — *Kreisausschuß*	2. Kreistag
B. Stadtdirektion Stuttgart			B. In den Stadtkreisen Straßburg und Metz die Bezirkspräsidenten (die staatliche Polizeiverwaltung).

hörden. Für die Regel ist die Staatsverwaltung an unterster Stelle kommunalen Organen überlassen [¶ Polizeibehörden].

Ewiger Bund

über dem Bezirksausschusse in Preußen; der „Bezirksrat" in Württemberg hat kaum einen Zusammenhang mit dem gleichnamigen Gebilde für Elsaß-Lothringen; oder der „Kreisausschuß" in Preußen und Hessen einerseits mit dem Organe gleichen Namens in Baden; oder der „Kreistag" in Preußen mit einem solchen in Elsaß-Lothringen; und gar der „Landrat" als Kommunalvertretung in Bayern würde ein Seitenstück in Preußen nur finden, wenn man an eine seit Jahrhunderten verschollene Einrichtung denken wollte, er hat aber nichts mit dem „Landrat" des geltenden Rechts in Preußen und einer Reihe von deutschen Kleinstaaten zu schaffen, und mit beiden wieder haben die „Landräte" der landständischen Verfassung in Mecklenburg kaum etwas gemein. Auch mit seiner „Distriktsverwaltung" (die Bezeichnung lebt wieder auf in Südwestafrika) zeigt Bayern eine sprachliche Besonderheit; einen wesentlich engeren Bereich deckt das Amt des „Distriktskommissars" als der lokalen Polizeibehörde in der Provinz Posen.

Die einfachen und in der Sache gerechtfertigten Grundlinien von Zentral-, Mittel- und Unterbehörden geraten dadurch in ein gewisses Schwanken, das nicht nur für das Verständnis der VerwEinrichtungen in Deutschland ein Hemmnis bildet, sondern auch geeignet ist, die um sich greifende reichsgesetzliche Regelung auf denjenigen Gebieten, die für einzelstaatliche B. eine Zuständigkeit umgrenzen (Gewerberecht, Sozialversicherung usw.) zu erschweren. Eine größere Rücksicht hierauf wäre zu wünschen und ließe sich allmählich bei aller Schonung schonenswerter Eigenart durchführen; das würde kaum in höherem Grade historische Zusammenhänge durchschneiden, als es die wiederholten, gelegentlich auch nicht bewährten und in Kürze geänderten, Reformen getan haben, die in Preußen, Sachsen oder Baden der VerwGeschichte des 19. Jahrhunderts angehören. Hierbei wird man den (Regierungs-)„Bezirken" vor den „Kreisen" die obere Stelle anweisen dürfen, wie das in Preußen und Elsaß-Lothringen nach dem Gesetze der Fall ist, und dem auch in Bayern und Sachsen der Sprachgebrauch zuneigt.

Inwieweit die Aemter der sog. politischen Selbstverwaltung in eine organische Verbindung mit dem Vorstande der reinen Staatsbehörden gesetzt sind und inwieweit sie selber aus Kommunalorganen herauswachsen, ließ sich in der Tabelle, wenn sie ihre Uebersichtlichkeit wahren wollte, nicht zum Ausdrucke bringen. Die Aemter selbst sind durch Schwabacher-Schrift gekennzeichnet.

Unerläßlich für eine Einschätzung des Machtbereichs der B. ist das Verhältnis zur räumlichen Erstreckung und zur Zahl der Bezirksinsassen. Diesen Zweck sollen die einzelnen Behörden usw. in der Tabelle beigefügten Ziffern unterstützen: sie geben die gegenwärtige Zahl der Behörden an.

Größere Aenderungen sind im Werke: in Preußen (vorläufiges Ergebnis die „Grundzüge" v. 17. 6. 10, abgedruckt in Nr. 151 RAnz), in Baden (Denkschrift über die Umgestaltung der Selbstverwaltungsverbände 1910), in Hessen (Drucksache Nr. 401 für 1908/1911, RegVorlage an die 2. Kammer betr. die VerwRechtspflege), in Elsaß-Lothringen (Denkschrift betr. die Vereinfachung der Verwaltung v. 22. 4. 1910, Vhdl des Landesausschusses Nr. 9 und Kommissionsbericht, Drucksache Nr. 160).

II. Die kleineren deutschen Staaten gliedern ihr Gebiet in VerwBezirke einer Art. Bevorzugt ist hiebei die Bezeichnung als „Kreis" (Braunschweig, Anhalt unter einem „Kreisdirektor", Sachsen-Meiningen, Schaumburg-Lippe unter einem „Landrat"), oder „Kreisamt" (Waldeck: Kreisamtmann) oder als „Landratsamt" (Sachsen-Altenburg, Sachsen Koburg-Gotha, beide Schwarzburg, beide Reuß) oder schlechthin als „Amt" (unter „Amtshauptmann", Oldenburg, Lippe). Vereinzelt hat Sachsen-Weimar „Verwaltungsbezirke" unter einem Bezirksdirektor, Oldenburg in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld je eine „Regierung" mit einem Präsidenten. Die Organisation von Mecklenburg [¶] folgt eigenen Grundsätzen.

III. Die Organisation der ReichsB. im Reichsgebiete verträgt keine Parallele mit den StaatsB. [¶ Reichsbehörden]. Aber auch eine Anreihung der Kolonialbehörden geht nicht an. Sie sind zwar nicht mehr so sehr im Flusse, daß die Formationen keinen ausgesprochenen Charakter trügen, wenn sich auch noch manche Zwischenbildungen und Versuchseinrichtungen zeigen (Offiziersposten, Militärstation, auch selbständige RegStationen — und in anderer Art die Residenturen). Aber es bildet doch ein jedes Schutzgebiet so sehr eine Welt für sich, daß es ein schiefes Bild böte, wollte man, wie es üblich ist, den „Gouverneur" schlechthin mit den heimischen „Mittelbehörden" auf eine Stufe stellen — hier wird ausländisches Muster von Einfluß — und wollte man die „Bezirksamtmänner" den heimischen Unterbehörden gleichsetzen. Hier verlieren Größe des Gebiets und Art und Zahl der Bewohner auch den Vergleichsmaßstab mit der Heimat. Eine Aufstellung der Kolonialbehörden ¶ Kolonialrecht.

Zur Ergänzung vgl.: die Artikel für die einzelnen Staaten und Behörden, sowie die Artikel Minister, Polizeibehorden, Disziplin, VerwBeiräte, VerwGerichtsbarkeit, Gemeindeorganisation, Ehrenamt, Selbstverwaltung.

Literatur: G. Meyer bei Schönberg III[8], 277, 289; Die Hof- und Staatshandbücher (für kleinere Staaten jedoch nicht alljährlich, fehlen vereinzelt auch ganz); die systematischen Darstellungen in den Sammelwerken „Das Oeffentliche Recht der Gegenwart" (Jellinek, Laband, Piloty) und „Bibliothek des Oeffentlichen Rechts" (Scholz, Stoerk), beide noch nicht abgeschlossen. Ergänzungen fortlaufend in dem „Jahrbuch des Verwaltungsrechts" (seit 1905) und in dem „Jahrbuch des öffentlichen Rechts" (seit 1907).

Fleischmann.

Beichtgeheimnis

Im katholischen Kirchenrecht bildet die Verletzung des Beichtsiegels ein schweres Amtsvergehen, welches mit Deposition und lebenslänglichem Kerker bedroht ist. Die Pflicht zur Wahrung des B. kennt keinerlei Ausnahmen, selbst nicht im Falle eines beabsichtigten Verbrechens;

Ewiger Bund

der Beichtvater kann hier lediglich durch Verweigerung der Absolution auf den Beichtenden einzuwirken suchen (vgl. c. 12 X 5, 38; 2 X 1, 31).

Der Standpunkt der protestantischen Kirche ist kein feststehender. Auch sie muß prinzipiell das Stillschweigen über alles verlangen, was dem Seelsorger bei der (in der lutherischen zwar nicht mehr üblichen, aber doch zulässigen) Privatbeichte und weiter überhaupt bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist. Niemals ist aber ein ausnahmsloses Stillschweigen verlangt worden, sondern die Entscheidung muß dem sittlichen Urteile des Geistlichen anheimgestellt werden. Schon J. H. Böhmer (Ius eccles. Protestant. V, 17) statuiert solche Ausnahmen; Eichhorn (Kirchenrecht 2, 293) will allgemein eine Ausnahme bei Kollision höherer Pflichten statuiert wissen (was allerdings sehr dehnbar ist); eine berühmte Formulierung ist die sogleich zu nennende des preußischen Landrechts.

Der Staat hat das kirchliche Recht bisweilen noch durch staatliche Strafen unterstützt. So bedroht z. B. das Preuß. ALR II 11 § 80 die Verletzung des B. mit Verlust des Amtes. In § 82 verlangt es aber die Offenbarung, soweit sie notwendig sei, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden oder ein Verbrechen zu verhüten oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen und vorzubeugen.

Das Reichsrecht kennt kein besonderes Delikt der Verletzung des Beichtsiegels; es schützt letzteres aber insoweit, als es dem Geistlichen ein Zeugnisverweigerungsrecht sowohl im Zivilprozeß wie im Strafprozeß bezüglich alles dessen gewährt, was ihm in Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist (ZPO § 383 Nr. 4; StPO § 52 Nr. 1). Im bürgerlichen Verfahren fällt dieses Vorrecht fort, wenn der Geistliche von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden worden ist (ZPO § 385 Nr. 4). Für das Strafrecht sind auch die Geistlichen an die Anzeigepflicht des § 139 StGB gebunden. Damit steht die Befreiung von der Zeugnispflicht nicht im Widerspruch und die „Anzeigepflicht" kann durch diese Freiheit nicht als ausgeschlossen gelten, denn im ersteren Falle handelt es sich um die Verhinderung bevorstehender Verbrechen, nicht um die Bestrafung von geschehenen Verbrechen und das sittlich höher stehende Interesse an dieser Verhinderung, z. B. die Wahrung des menschlichen Lebens gibt die Berechtigung zur positiven Beschränkung des B. (welches auch in vielen Fällen durch Verschweigen des Namens bei der Anzeige genügend respektiert werden kann). Neben diesen Vorschriften des Reichsstrafrechts bestehen übrigens die oben erwähnten kirchenstaatsrechtlichen Vorschriften einzelner Staaten, wie z. B. Preußens weiter fort.

Ein Widerstreit zwischen staatlichem Gebot und kirchlicher Pflicht ist insofern nicht ausgeschlossen, als der Geistliche auf Verlangen die Tatsachen, die ihn zur Verweigerung berechtigen, glaubhaft zu machen hat (§ 386 ZPO, § 55 StPO), hierzu aber offenbaren müßte, daß ihm über den Gegenstand der Vernehmung etwas anvertraut ist. Ein Schutz wie durch § 383 Abs 3 ZPO besteht für den Strafprozeß nicht. Der Entwurf einer StPO von 1908 sieht im § 47 (über die ZPO hinausgehend) vor, daß ein Geistlicher als Zeuge über solche Tatsachen nicht vernommen werden darf, über die er „nach der Annahme des Gerichts oder nach seiner ausdrücklichen Versicherung nicht aussagen kann ohne die ihm als Seelsorger obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen".

Literatur: Friedberg, Lehrb. des Kirchenrechts, 1909 S. 410; Hinschius, Kirchenrecht IV § 203; Mobl, Beichtsiegel und Zeugnispflicht, Archiv f. kath. Kirchenrecht Bd. 82 (1902); Goldacker, Beichtgeheimnis des evangel. Geistlichen, 1902; Realenzyklopädie für protest. Theologie ³, s. v. Beichte; Schön, Das evangel. Kirchenrecht in Preußen, II, 1910, S. 120. **Gehling.**

Beiräte
¶ Verwaltungsbeiräte

Belagerungszustand

(Kriegszustand, Standrecht)

§ 1. Grundsätzliches. § 2. Belagerungszustand von Reichs wegen. § 3. Einzelstaaten außer Bayern. § 4. Bayern. § 5. Elsaß-Lothringen. § 6. Schutzgebiete.

§ 1. **Grundsätzliches.** Der Name B. (état de siège) ist der erhöhten Bereitschaft entlehnt, die in kriegerischen Zeitläuften bei eingetretener oder drohender Belagerung eines Ortes (Vorbild franz. G v. 8. 7. 1791 nur bei befestigten Plätzen, Dekret v. 24. 12. 1811 auch bei unbefestigten) geboten ist. Sie führt von selbst zu einer Vereinigung der Machtmittel in der Hand des militärischen Befehlshabers sowie zu einer Beschränkung der freien Betätigung der Insassen. Dieser sog. militärische B. — die Bezeichnung „Kriegszustand" reicht in das Völkerrecht und ist mehrdeutig, wofür der Zwischenfall zwischen Venezuela und den Niederlanden im Dezember 1908 ein Beispiel bietet — hat eine Sonderstellung bewahrt, indem u. a. seine Anordnung, namentlich für Festungen, auch nachgeordneten militärischen Instanzen überlassen wird (Frankreich, Preußen, Elsaß-Lothringen). Im erweiterten Sinne wird dieses Auf dem Posten sein wie bei einer Belagerung nötig auch gegenüber inneren Unruhen (sog. politischer B., besser „Ausnahmezustand", vergl. Oesterreich). Der ähnliche Anlaß wird zu ähnlichen Wirkungen führen: Geschlossenheit der staatlichen Autorität, die unter keinem Widerstreite zwischen den einzelnen Gewalten leiden und nicht durch Rücksicht auf Individualrechte gehemmt werden darf. Auch in der Lebenssphäre des Staates kennt Not kein Gebot. Gegen eine das gewöhnliche Maß überschreitende Bedrohung seiner Sicherheit muß sich auch der Staat durch außerordentliche Maßnahmen schützen können, den Verhältnissen angepaßt durch gesetzgeberisches Eingreifen (Notverordnung) oder durch eine die Regel durchbrechende Beeinflussung des Verwaltungsganges. Hierin gipfelt die sog. Sicherheitspolizei (Loening 290), die sich im äußersten Falle selbst der bewaffneten Macht bedient. Solcher Mittel kann auch der konstitutionelle Staat nicht entbehren: in dieser Richtung stimmen Männer von so verschiedener Staatsauffassung wie

Ewiger Bund

Treitschke (Politik 1, 162) und Reinach (S 269, 291) überein, und bewegt sich die Staatspraxis in Ländern, deren Verfassung das Institut des B. nicht erwähnt (Italien; abgelehnt allerdings für Belgien: Errera, Belgisches Staatsrecht S 3). Das Außerordentliche in der Befugnis hebt sich nur bei dem konstitutionellen Staate mit seiner grundsätzlichen Scheidung der Staatsgewalten einerseits und seiner Formulierung der Rechte der Untertanen andrerseits scharf ab. Es ist deshalb bezeichnend, daß gerade in Verbindung mit der Aufstellung der konstitutionellen Grundsätze auch gewisse Abstriche in verfassungsmäßige Form gebracht sind, so schon in Frankreich 1791, in der RV von 1849 § 197, in Preußen VU a 111 (im übrigen vgl. unten § 3). Die Berechtigung zu solchen Ausnahmemitteln braucht dem Staate aber nicht erst zugestanden zu werden (vgl. Pözl, Lehrb. d. bayr. VerwRechts[9] 1871 S 284; Ulbrich, Oesterr. Staatsrecht 1909 S 208). Immerhin wird durch eine ausdrückliche Bestimmung (insbesondere über Instanzen und Verfahren) eine Schwierigkeit aus dem Wege geräumt. Ein durchgehender Unterschied macht sich übrigens für Anwendung und Dauer des B. in dem Anteile der Volksvertretung geltend: während in England und in Frankreich die Verhängung des Ausnahmezustandes grundsätzlich, in Baden u. U. von der Zustimmung des Parlaments abhängt, in Bayern und in Oesterreich bei der Anwendung des Standrechtes auch Justizbehörden beteiligt sind, ist sonst in Deutschland (abgesehen von Bayern, unten § 4) dem Staatsministerium (Senate), zeitweilig und beim eigentlichen Kriegszustande schlechthin auch militärischen Befehlshabern, die Befugnis zur Anwendung des B. beigelegt.

Im einzelnen streben die Staaten das gleiche Ziel keineswegs in gleicher Richtung an:

a) Fast durchgängig ist als Folge des B. eine Einschränkung gewisser Freiheitsrechte vorgesehen (für Deutschland vgl. §§ 2, 3; Oesterreich, Frankreich, England); dazu kann in Deutschland mehrfach eine Verschärfung der Strafsatzungen treten (Reich, Preußen, Sachsen, früher Baden, Anhalt) oder eine beschleunigte Aburteilung vor den ordentlichen Gerichten (Oesterreich). Diese Maßnahmen als „Zivildiktatur" stellt man der

b) „Militärdiktatur" gegenüber, bei der die Leitung der vollziehenden Gewalt auf Militärorgane übergeht (Reich, Elsaß-Lothringen, Preußen, Sachsen, früher Baden, Anhalt; Frankreich) — hierin liegt das Markante des B. — zum Teil aber auch die Aburteilung gewisser Delikte in beschleunigtem Gange besonderen aus Militär- und Zivilbeamten gemischten Ausnahmegerichten, sog. Kriegsgerichten („Standrecht") zugewiesen werden kann (Reich, Preußen, Bayern, Sachsen, früher Baden, Anhalt), in Frankreich geradezu den Militärgerichten.

Für das deutsche Recht ist die Regelung unzulänglich, für das Reich sowohl wie für die Gliedstaaten (§§ 2—4) und die Kolonien (§ 6).

Ueber den sog. Kleinen Belagerungszustand vgl. § 2 am Ende, § 3 B I a. E.

Nebenwirkungen des B. wie Gerichtsstillstand, Einfuhrverbote, Ablehnung der Haftpflicht seitens der Postverwaltung, Möglichkeit eines Nottestaments u. dgl. sind dem B. nicht eigentümlich, ebensowenig wie z. B. die typischen Klauseln in Versicherungsverträgen, die eine Haftung für Schäden ablehnen, die nach Erklärung des Kriegszustandes von dem Militärbefehlshaber angeordnet werden.

§ 2. **Belagerungszustand von Reichs wegen** (a 68 RV „Kriegszustand"). — 1. Daß das Reich den B. verhängen kann, folgt aus dem Wesen des Bundesstaats. Bayern ist jedoch von dem Machtbereiche ausgenommen (unten § 4). Solange ein besonderes Reichsgesetz nicht erlassen ist, gilt das preußische G v. 4. 6. 51. Das Gesetz ist dadurch zwar nicht (aM Bornhak, Haldy) der Abänderung in Preußen entzogen; eine Aenderung würde nur den Zustand für das Reich nicht berühren. Der Aufschub einer reichsgesetzlichen Regelung hat nicht geringe Zweifel im Gefolge, da neben dem preußischen Gesetze das Verfassungsrecht des Reiches einwirkt, da das Gesetz von 1851 selbst nicht genügend klar ist und eine sinngemäße Uebertragung auf die Verhältnisse des Reiches an sich Schwierigkeiten bietet, zumal nach den organisatorischen Aenderungen in der Militärgerichtsbarkeit, da endlich das Verhältnis zu der Strafgesetzgebung des Reiches mannigfacher Auslegung unterworfen ist (vgl. auch Begr des Entw für Elsaß-Lothringen, Reichstags-Drucksachen 1892 Band VI S 3824). Kaum ein Satz ist unbestritten.

a) Die Erklärung des „Kriegszustandes" ist dem Kaiser übertragen. Eine Delegation erscheint bei der Art des Eingriffs im Friedensstande nicht zulässig (anders Arndt), wofür auch das Verhalten bei Erlaß des Gesetzes für Elsaß-Lothringen spricht. Für den Kriegsfall möchte aus der hier verfassungsmäßig freien Stellung des Kaisers die Uebertragung statthaft erscheinen (z. T. geschehen in der kaiserl. Instr. v. 22. 7. 70 für die Generalgouverneure). Die kaiserliche Anordnung bedarf der Gegenzeichnung (aM Zorn, Haldy), da es sich nicht um einen Akt des Oberbefehls, sondern um eine Maßnahme der Sicherheitspolizei handelt, (oben § 1) und der Verkündung im Reichsgesetzblatte. Außerdem aber sind die Formen des preußischen Gesetzes zu beachten (unten § 3 B I).

b) Voraussetzung ist nicht schon jede Bedrohung der öffentlichen Sicherheit in einem Teile des Reichsgebiets, sondern, wie es näher im preuß. Gesetze umgrenzt ist: der Fall eines Krieges oder eines mit dringender Gefahr verbundenen Aufruhrs im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs. Nach dem Anlaß bemißt sich die räumliche Erstreckung.

c) Wirkungen: Notwendig geht die vollziehende Gewalt auf den Militärbefehlshaber über, jedoch zunächst nur in dem Umfange der Zivilorgane (unrichtig Sydow in der 1. Aufl. „Briefgeheimnis" I 246, der mit dem B. den Briefschutz wegfallen läßt). Er kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit auch Verbote mit Strafdrohung bis zu einem Jahre Gefängnis erlassen (§ 9b pr. G). Für Militärpersonen gelten die Gesetze, die für den Kriegszustand gegeben sind (MStGB § 9 Z. 2); der Befehlshaber des Orts ist Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit (§§ 20, 27 MStGB). Im allgemeinen gilt das Martialgesetz des § 4 EG z. StGB (nicht mehr § 8 pr. G). Die Strafschärfungen des § 9 (nicht mehr d, bloß zum Teil c) haben nur noch insofern eine Bedeutung, als sie

Ewiger Bund

unter Strafe stellen das Verbreiten von wissentlich falschen Gerüchten über Zahl, Marschrichtung, Siege des Feindes oder der Aufrührer, die Aufforderung zur Uebertretung gewisser Anordnungen des Militärbefehlshabers und zu gewissen Vergehen. Zulässig ist es, ausdrücklich die a 5 pr. VU (Gewährleistung der persönlichen Freiheit), 6 (Unverletzlichkeit der Wohnung, Beschlagnahme von Briefen), 7 (Verbot von Ausnahmegerichten), 27—30 (freie Meinungsäußerung, Vereins- und Versammlungsrecht), 36 (Eingreifen der bewaffneten Macht zur Unterdrückung von Unruhen [¶ Waffengebrauch]) oder einzelne der Artikel zeit- und distriktsweise — würden außerpreußische Gebietsteile in B. erklärt, die entsprechenden Artikel ihrer Verfassung — außer Kraft zu setzen (über die Tragweite Hänel S 437, 438). Wo Reichsrecht an die Stelle des Landesrechts getreten ist (StPO, MStGO), besteht die Befugnis des Kaisers für dieses, insofern a 68 RV als lex specialis zu gelten hat. Darnach könnten z. B. Ausweisungen über die Schranken des Freizügigkeitsgesetzes hinaus erfolgen, die Zuständigkeit der Schwurgerichte in Preßsachen aufgehoben oder die Zensur eingeführt werden. Der Kaiser könnte auch (§ 10) „Kriegsgerichte" einsetzen, deren Zuständigkeit gesetzlich festliegt (Hochverrat, Landesverrat, Mord, Aufruhr usw.); sie sollen aus 5 Mitgliedern bestehen, 2 richterlichen Zivilbeamten, von denen einer den Vorsitz führt, und 3 Offizieren von wenigstens Hauptmannsrang: Zuständigkeit und Besetzung werden jetzt aber auf Schwierigkeiten stoßen (vgl. Endres 555). Das Verfahren ist mündlich und öffentlich ohne Rechtsmittel. Todesurteile bedürfen der Bestätigung durch den Militärbefehlshaber. Die Vorschriften der StPO und MStGO über Beschlagnahme, Durchsuchung und Untersuchungshaft finden keine Anwendung; denn sie gelten nur für diejenigen Strafsachen, die vor die ordentlichen Gerichte gehören (§ 3 EG z. StPO). Dagegen bleibt die Immunität der Abgeordneten unangetastet, da sie auf einer besonderen Bestimmung der Verfassungsurkunde (pr. VU a 84, RV a 30, 31) neben den allgemeinen Schutzvorschriften beruht. Mit der Aufhebung des B. hört die Wirksamkeit der Kriegsgerichte ohne weiteres auf (anders Frankreich).

Wirkungen außerhalb des preuß. Gesetzes: statthaft vorübergehende Einführung der Paßpflicht durch den Kaiser (§ 9 RG v. 12. 10. 67); Einberufung der Reserve und Landwehr durch den kommandierenden General (§ 8 RG v. 9. 11. 67).

d) Der Streit, ob dem Reichstage über die Erklärung des B. Rechenschaft abzulegen ist (§ 17 pr. G), mag auf sich beruhen, da die Rechenschaft durch Interpellation wird herbeigeführt werden können.

e) Praxis: Der B. wurde verhängt am 16. 7. 70 über den Kieler Hafen durch den Stationschef; durch kaiserl. Erl v. 21. 7. 70 (RGBl 503) über die Bezirke des 1., 2., 8., 9., 10., 11. Armeekorps; aufgehoben durch B v. 27. 3. 71 (RGBl 57); dazu der für die Auslegung wichtige AE v. 22. 7. 70 (Abdruck bei Hahn, Krieg Deutschlands gegen Frankreich 1871, 407).

2. Den sog. Kleinen Belagerungszustand (unten § 3 B I) darf der Kaiser nicht verhängen. Die meist ebenso bezeichneten Maßnahmen aus § 28 SozialistenG v. 21. 10. 78 standen überhaupt nicht Reichsbehörden, sondern einzelstaatlichen Zentralbehörden mit Genehmigung des Bundesrats zu.

§ 3. **Der Belagerungszustand in den Einzelstaaten außer Bayern** kann durch den Kaiser angeordnet werden, aber nicht nur durch den Kaiser.

A. Die Zulässigkeit.

Die Frage ist äußerst bestritten. Die Theorie erklärt sich nach dem Vorgange von Laband und Hänel fast ausnahmslos (jedoch G. Meyer) gegen eine Fortdauer der Zuständigkeit der Gliedstaaten. Soweit eine Praxis vorliegt (Preußen), hat sie sich indes an die Satzungen der Einzelstaaten gehalten. An dem Zwiespalt der Meinungen auf einem für die Sicherheit des Staates so wesentlichen Gebiete darf man nicht vorübergehen, wenn man nicht in ernster Stunde das Vorgehen der Staatsorgane durch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit lähmen will. Abgelehnt wird die Berechtigung der Einzelstaaten aus einer doppelten Erwägung: a 68 RV sei Ausfluß der militärischen Oberbefehls, in den die Staaten nicht eingreifen dürften — der Inhalt der staatlichen Gesetze würde zu einer eigenmächtigen Aenderung der Militärverfassung und andrer Reichsgesetze führen. So richtig diese Annahmen grundsätzlich sind, so würden doch die Einzelheiten der staatlichen Gesetze nur insoweit dem Reichsrechte weichen, als sie mit diesem unvereinbar sind.

Die Verfügung des B. ist keine Maßnahme des „Oberbefehls". Aus der Anfügung des a 68 RV zu dem XI. Abschnitt der RV „Reichskriegswesen" entgegengesetzte Schlüsse zu ziehen, ist bei der Systematik der RV gewagt; der Abschnitt enthält auch gar nicht ausschließlich Vorschriften über den Oberbefehl: gerade a 68 ist durch Vorschriften, die nicht unmittelbar den Oberbefehl betreffen, a 66 und 67 (Rechte der Bundesfürsten, Ersparnisse am Militäretat) abgetrennt. Schließlich zeigt a 66 Abs. 2 RV, daß die RV selbst die Heranziehung von Truppen durch Machthaber des Einzelstaats nicht als im Widerstreit mit dem kaiserlichen Oberbefehl ansieht: es wird die „Verwendung" der „eigenen" Truppen als selbstverständlich erwähnt und darüber hinaus noch sogar die „Requisition aller andern Truppenteile" in ihrem Ländergebiete eingeräumt.

Die Handhabung der Sicherheitspolizei ist nun an sich den Einzelstaaten verblieben. Bei der Bedeutung aber, die die Regierungen den außerordentlichen Vollmachten, wie aus den Verhandlungen bei ihrer Festlegung ersichtlich ist, beimessen, kann nicht unterstellt werden, daß sie sich stillschweigend und restlos durch Schaffung des erst halb fertigen a 68 RV aus dem eigenen Machtbesitze hätten setzen lassen wollen. Der Eintritt in das Reich wurde vielmehr auch in dieser Hinsicht zu einer Verstärkung der Sicherheit, die ihre Ansätze übrigens schon im Deutschen Bunde zeigt, wo dem Oberbefehlshaber das Recht beigelegt wurde, das „Martialgesetz" selbst in den Einzelstaaten zu verkünden (§ 96 Kriegsverfassung). Daß diese Verstärkung durch Hereinziehung der militärischen Machtmittel geschieht, benimmt ihr nicht den polizeilichen Charakter, sondern bewirkt nur, wenn man so sagen will, eine Kompetenzunion in dem Oberbefehlshaber. Zumal in Preußen ist deshalb der B. gar nicht im Anschlusse an den Oberbefehl des Landesherrn in der VU erwähnt, und es ist hier wie anderwärts regelmäßig sogar eine Instanz mit der Anordnung betraut

Ewiger Bund

(Staatsministerium), der die Militärgewalt nicht zusteht und die pflichtgemäß eine selbständige Prüfung vorzunehmen hat.

Bei dieser Entwicklung des Rechtszustandes wird man sagen müssen, daß der dem Kaiser übertragene Oberbefehl eine Befehlsgewalt der Einzelstaaten zu Zwecken der Sicherheitspolizei nicht ohne weiteres ausschließen soll, sondern nur dann, wenn der Einzelstaat in den Oberbefehl des Kaisers eingreift, was im Einzelfalle zu prüfen bleibt. So würde die Verhängung des B. durch den Kaiser eine Anordnung des Einzelstaates für das gleiche Gebiet ausschließen, und es würde, sofern einmal mit dem B. durch den Gliedstaat das Reichsinteresse des Oberbefehls beeinträchtigt werden sollte, was für den Friedensstand kaum anzunehmen ist, der Kaiser durch Befehl an die Militärinstanzen dem wehren können.

Auch der zweite Einwand spricht nicht gegen die Zulassung des B. überhaupt, sondern könnte immer nur einzelnen Wirkungen des B. entgegengehalten werden, insoweit sie einer Bestimmung des Reichsrechts widersprächen.

Daß die gesetzgebenden Faktoren im Reiche die Fortgeltung der einzelstaatlichen Normen dauernd voraussetzen, geht aus den Motiven zu § 5 Entw des GVG und aus der Begründung des Gesetzentw für Elsaß-Lothringen 1892 (Reichstag StBer 4, 3824) hervor; zeigen Vorbehalte wie im § 30 des Preßgesetzes, § 24 des VereinsG v. 19. 4. 08; läßt die Fassung des § 9 MStGB im Gegensatze zu EG z. StGB § 4 erkennen. In Preußen ist ferner bei Gebietserweiterungen das Gesetz von 1851 auch nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes mehrfach noch ausdrücklich übertragen worden (vgl. unten B I). Für das Kgr. Sachsen unten B II. Im Einklange damit steht, daß es in den 1877 „auf Veranlassung des Kgl preußischen Kriegsministeriums" herausgegebenen „Militärgesetzen des Deutschen Reiches" II unter Abschnitt XI „Die bewaffnete Macht im Dienste der öffentlichen Ordnung" heißt, daß in all den Beziehungen, wo für Preußen das Gesetz von 1851 „nach wie vor" Gültigkeit hat, in den andern Bundesstaaten „die etwaigen landesgesetzlichen Bestimmungen" gelten. Darnach ist auch in dem kaiserlichen Erl v. 22. 7. 70 Z 7 verfahren.

Hiernach ist im Reiche die Anordnung des B. auch durch die Einzelstaaten grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Freilich hat sowohl der Oberbefehl des Kaisers wie die vereinheitlichende Gesetzgebung den Einzelstaaten nur ein Bruchstück früherer Rechte belassen; aber auch das kann noch Wirkungen äußern, namentlich wo die Befugnis des Kaisers mangels der Delegation versagt. Die Fortdauer des einzelstaatlichen Rechts ist also nicht zwecklos. Voraussetzung ist allerdings für die Militärdiktatur, daß dem Staate überhaupt noch eine Militärgewalt verblieben ist; die bloße Möglichkeit, fremde Truppen zu „requirieren", reicht nicht aus, um sie mit Verwaltungsaufgaben zu belasten.

B. Die Staaten im einzelnen.

I. **Preußen** (VU 111). Das G v. 4. 6. 51 (Ursprung Notverordnung v. 10. 5./4. 7. 49) gilt für den ganzen Staat; ausdrücklich ist es durch Kgl V v. 25. 6. 67 auf Hannover, Hessen-Nassau und Frankfurt a. M., durch V v. 22. 3. 91 auf Helgoland übertragen worden; in die andern angegliederten Gebiete ist es mit der sonstigen Gesetzgebung eingeführt (Zur Geschichte der Gesetzgebung: StBer d. II. Kammer 1849, 1, 195; 1851, Anlageband 2 Nr. 96. „Erläuterungen" zu dem Gesetze gab eine Instr d. KriegsMin v. 4. 7. 63 Z III, Abdruck GVBl f. d. Kgr. Sachsen 1872, 254).

1. Der „Belagerungszustand" im eigentl. Sinne.

a) Die Voraussetzungen für die Erklärung des B. sind die gleichen wie im Reiche. Die Anordnung steht für den Kriegsfall in den „von dem Feinde bedrohten oder teilweise schon besetzten Provinzen" jedem Festungskommandanten, dem tatsächlich kommandierenden General für den Bezirk seines Korps zu — für den Fall des Aufruhrs dagegen dem Staatsministerium, in dringenden Fällen jedoch vorläufig, unter Vorbehalt der Bestätigung durch das Staatsministerium, auch dem obersten Militärbefehlshaber eines Distrikts auf Antrag des Verwaltungschefs des RegBezirks, bei Gefahr im Verzuge selbst ohne Antrag. Die Wirksamkeit ist abhängig von der „Verkündung" bei Trommelschlag oder Trompetenschall für den betroffenen Ort; daneben ist es notwendig (streitig), die Erklärung durch Mitteilung an die Gemeindebehörde, Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug „zur allgemeinen Kenntnis zu bringen".

b) Die Wirkungen sind gegenüber denen für das Reich nur noch abgeschwächt, indem die Schärfungen des materiellen Strafrechts an §§ 2, 4 EG z. StGB scheitern. Dagegen bleibt es nach § 16 GVG möglich, a 7 VU außer Kraft zu setzen und Kriegsgerichte einzusetzen. Für die Zuständigkeit, die Bildung des Gerichts, das Verfahren und die sich jetzt ergebenden Schwierigkeiten gelten die unter § 2 entwickelten Sätze; auch bezüglich Haft, Durchsuchung und Beschlagnahme, soweit sie nicht in dem Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. 2. 50 eine Schranke finden. Doch könnte auch dieses Gesetz durch Aufhebung der a 5, 6 VU ausgeschaltet werden.

Statthaft ist es, auch die oben § 2 bezeichneten Freiheitsrechte ganz oder zum Teil außer Kraft zu setzen. Indessen ist die Befugnis hierzu im wesentlichen nur bezüglich der freien Meinungsäußerung, der Vereins- und Versammlungsfreiheit und der Schaffung von Kriegsgerichten erhalten, während die Gewähr der persönlichen Freiheit, der Unverletzbarkeit des Hauses, des Briefgeheimnisses (a 5, 6 VU) jetzt zum größten Teile durch die Normen des Reichsprozeßrechts ersetzt sind. Immerhin haben die a 5, 6 noch Geltung bewahrt für die außerprozessualen Fälle der Verhaftung, sodaß hier noch Raum bliebe, die Schranken des Gesetzes zum Schutze der persönl. Freiheit außer Kraft zu setzen.

c) Praxis seit der RV: Juni 1871 in Königshütte (Schlesien) durch den Militärbefehlshaber auf Antrag des Regierungspräsidenten; 1885 gleichermaßen in Bielefeld.

2. Uebrigens können auch ohne Erklärung des B. bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit jene Freiheitsrechte — abgesehen von der Ausschaltung der ordentlichen Gerichtsgewalt — zeit- und distriktsweise vom Staatsministerium außer Kraft gesetzt werden (§ 16), sog. Kleiner Belagerungszustand.

II. **Sachsen** (§§ 13 ff, G v. 10. 5. 51, GVBl 118). Die Vorschriften werden für fortdauernd

Ewiger Bund

angenommen in den Ministerialerlassen v. 18. 5. 72 (GVBl 249) und 25. 4. 95 (GVBl 55), ebenso von Bücher und v. d. Mosel S 103 (vgl. Reichstag, StBer 1892, 7, 4525); dafür scheinen auch zu sein die Systeme des Staatsrechts von Opitz 1 (1884) 238; Leuthold (1884) 243; O. Mayer (1909) 256. — Der „Kriegszustand" kann von dem Gesamtministerium schon bei besonderer Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit erklärt werden. Der militärische Oberbefehlshaber erhält dadurch das Recht, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe dienenden Maßregeln zu treffen, auch Verordnungen mit Strafdrohungen zu erlassen (selbst Todesstrafe!), jetzt insoweit noch, als sie nicht Materien des Reichsstrafgesetzbuchs betreffen und als sie sich in den Strafgrenzen des § 5 EG z. StGB halten. Das Gesamtministerium kann auch die „Bestimmungen der Gesetze und der **BU** über Gerichtsstand, Verhaftung, Haussuchung, Briefgeheimnis, Presse, Vereins- und Versammlungsrecht zeitweise außer Kraft setzen"; wegen der gegenwärtigen Tragweite vgl. **oben** A und B I. Im Falle einer Aufhebung der Bestimmungen über den Gerichtsstand kann (heut muß?) der Oberbefehlshaber das Standrecht und dessen sachliche Zuständigkeit (!) verkünden, mindestens für die Fälle von § 10 des preuß. Gesetzes. Das Standgericht wird aus 1 Militärjustizbeamten und wenigstens je 2 Offizieren und Richtern gebildet; es hat binnen 24 Stunden zu erkennen und kann, wenn sich die Wahrheit nicht sofort ermitteln läßt, die Sache an das ordentliche Gericht verweisen; zu verweisen hat auch der Oberbefehlshaber, wenn er das Erkenntnis nicht bestätigt. Der Oberbefehlshaber kann seine Ermächtigungen übertragen (§ 16).

III. In den **andern Staaten**, die ausdrückliche Anordnungen für den B. vor Gründung des Reiches getroffen hatten, ist für eine Militärdiktatur kein Raum mehr, da sie durch Militärkonventionen ihre Kontingentsherrlichkeit aufgegeben haben. Also entfallen für Baden die Bestimmungen der G v. 29. 5. 51, den Kriegszustand und Standrecht betr. (RBl 39, 43), ebenso die entsprechenden für Anhalt (Bernburg) nach G v. 24. 3. 50. Soweit eine Zivildiktatur (Aufhebung von Freiheitsrechten) vorgesehen ist, bleibt sie mit den Einschränkungen erhalten, die sich aus der Einwirkung der Reichsgesetzgebung ergeben. Für Baden ist die Entscheidung nicht zweifelsfrei, man wird wohl bei dem Zuschnitte des Gesetzes auf die Militärdiktatur mit dieser das ganze Gesetz für unanwendbar halten müssen (Bücher 60, Walz 312). Einschlagende Bestimmungen treffen noch: Oldenburg im Staatsgrundgesetz a 54, Waldeck Staatsgrundgesetz § 158, Hamburg Verf a 102, 103, Bremen Verf § 20, ohne jedoch die Bezeichnung „Belagerungszustand" zu wählen; nur Oldenburg und Hamburg übrigens sehen auch Ausnahmegerichte vor, Sachsen-Altenburg (Grundgesetz § 45) lediglich diese.

Dem Wesen nach wird eine Zivildiktatur, wenn auch nach dem zur Zeit geltenden Rechte ohne Einsetzung von Ausnahmegerichten, durch Bestimmungen ermöglicht, wie sie die **BU** enthalten: in Württemberg (§ 89: „Der König hat das Recht, ... in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nötige vorzukehren"), in Hessen (a 13), Lippe (G v. 8. 12. 67, § 3), weniger in **Baden** (§ 66).

§ 4. **Bayern.** Der Rechtszustand beruht rechts des Rheins noch auf dem StGB von 1813 Teil I a 323, Teil II a 441—456, in Einklang gebracht mit der späteren Gesetzgebung durch a 3 Z. 6 EG StGB v. 1861, a 3 Z. 12 AG z. StGB v. 1871, a 2 Z. 1, a 3 Z. 11 AG z. GVG v. 1879, a 3 Z. 12 AG z. StPO v. 1879. Er hat seinen Zusammenhang im wesentlichen mit dem österreichischen, nicht mit dem französisch-deutschen Rechte und ist bis zu einem Reichsgesetze über den B. auch von der Entwicklung im übrigen Deutschland nicht beeinflußt (BündnisVt v. 23. 11. 70 III § 5 unter VI); auch nicht im Falle eines Krieges, da die Verhängung des B. nicht ein Ausfluß des Oberbefehls ist. Aus demselben Grunde könnte aber das vorgesehene Reichsgesetz über den B. Rechtseinheit für Deutschland in Kriegs- wie in Friedenszeiten schaffen (aM Seydel). Gegenwärtig kann das „Standrecht" angeordnet werden (Verkündung unter Trommelschlag oder Trompetenschall): a) entweder in Fällen, wo verbrecherische Unternehmungen aus §§ 80—82, 105, 115, 116, 125 StGB soweit gediehen sind, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann — hier durch die Kreisregierung im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte (bei Gefahr im Verzuge auch ohne dies) oder b) wenn Mord, Raub, Brandstiftung in gewissen Gegenden ungewöhnlich überhand nehmen (§ 4 EG z. StGB ist für Bayern ausgeschlossen!), besonders bei Bandenbildung, und die ordentlichen Mittel zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit fruchtlos geblieben sind — hier nur vom Könige auf Antrag der Kreisregierung nach Gutachten des OLG und Vernehmen des Staatsrats. Wirkung: Aburteilung der bezeichneten Delikte durch Standgerichte (5 Mitglieder (davon 3 Richter eines Land- oder Oberlandesgerichts, 2 Offiziere von mindestens Hauptmannsrang) in summarischem Verfahren; nur Todesstrafe, die binnen 2 Stunden vollzogen werden muß. Das Urteil muß mit 4 : 1 Stimme gefällt werden, sonst geht die Entscheidung an das ordentliche Gericht über. Wenn der Zweck des Standrechts erreicht erscheint, kann das Standgericht seine Tätigkeit einstweilen einstellen.

In der Pfalz gelten z. T. Bestimmungen des französischen G v. 8. 7. 1791 und des Dekrets v. 24. 12. 1811 (oben § 1), die jedoch nur auf befestigte Plätze und Militärstationen anwendbar und in ihrer Tragweite zweifelhaft sind.

Ein militärischer B. ist noch durch die insoweit fortgeltende MStGO v. 29. 4. 69 (1872) a 21, 22, 57, 58, 61, 169—180 vorgesehen. Ausnahmsweise sind den Militärstandgerichten auch Zivilpersonen unterworfen: Bewohner eines in B. erklärten Bezirks bei Straftaten aus §§ 57—59, 134, 160, 161 MStGB auf dem Kriegsschauplatze oder besetztem ausländischem Gebiete.

§ 5. **Elsaß-Lothringen.** Nicht dem Namen nach Verhängung des B. kam dem Statthalter zu, wohl aber der Sache nach „bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit alle Maßregeln ungesäumt zu treffen, die er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachtet", insbesondere auch wie die Militärbehörde nach dem franz. G v. 9. 8. 49 für den Fall des B. Haussuchungen vorzunehmen, Ausweisungen, Abgabe von Waffen anzuordnen, Veröffentlichungen und Vereinigungen zu ver-

Ewiger Bund

bieten (§ 29. 4. 7. 79 verbunden mit § 10 G v. 30. 12. 71). Diese außerordentlichen Gewalten sind indes durch RG v. 18. 6. 02 (RGBl 231) aufgehoben. Eine von der Regierung 1892 versuchte umfassende Regelung ist mißglückt (StenBer Reichstag 1892 Anl. VI Nr. 687). Dem Bedürfnisse wird es entsprechen, wenn RG v. 30. 5. 92 „über die Vorbereitung des Kriegszustandes" (RGBl 667) jeden mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers befindlichen obersten Militärbefehlshabers berechtigt, für den Fall eines Krieges oder im Falle eines unmittelbar drohenden feindlichen Angriffs zum Zwecke der Verteidigung in dem ihm unterstellten Landesteile vorläufig — durch Erklärung gegenüber der Zivilverwaltungsbehörde, die ortsüblich bekannt zu geben ist — die Ausübung der vollziehenden Gewalt zu übernehmen. Unverzüglich ist die Entscheidung des Kaisers über die „Verhängung des Kriegszustandes" einzuholen. Ueber die getroffenen Verfügungen muß dem Bundesrat und Reichstag sofort (bei dem nächsten Zusammentreten) Rechenschaft gegeben werden.

§ 6. **Schutzgebiete.** Eine Normierung besteht m. W. nicht. Die V des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen v. 22. 4. 96 (KolBl 241) § 16 erwähnt aber den Fall, daß „in einem Teile oder an einem Orte des Schutzgebietes durch den Gouverneur oder seine Stellvertreter oder in Fällen dringender Gefahr durch einen selbständigen Gouvernementsbeamten oder selbständigen Militärbefehlshaber der Kriegszustand erklärt ist" und ordnet ein summarisches Verfahren gegen straffällige Eingeborene an. Die Voraussetzungen für einen B. werden über See allerdings eher zutreffen als in der Heimat. Dem Bedürfnisse ist andrerseits aber bis zu einem gewissen Grade durch die Einrichtung der Verwaltung bereits Rechnung getragen, indem Grundrechte wie in der Heimat dort nicht gewährleistet sind, die Polizeigewalt also bei besonderer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ein geringeres Hemmnis findet; indem ferner die Schutztruppen bereits dem Gouverneur unterstehen (Kaiserl. V v. 16. 7. 96, KBl 477) und es in Ermangelung gesetzlicher Festlegung statthaft ist, militärische Organe mit der Handhabung der vollziehenden Gewalt zu betrauen (was für Kiautschou und überhaupt für noch nicht befriedete Gebiete einen Dauerzustand bildet) und selbst in der Besetzung des Gerichts freiere Hand bleibt. Um aber gegenüber der weißen Bevölkerung die prozessualen Schutzvorschriften außer Kraft zu setzen, das Martialgesetz einzuführen und Ausnahmegerichte einzusetzen, würde es eines Reichsgesetzes bedürfen; denn es ist nicht unzweifelhaft, ob dem Kaiser die Befugnis aus a 68 RV sinngemäß zusteht, um nicht in den Kolonien mit geringerer Macht ausgestattet zu sein als im Reichsgebiete — was ich allerdings annehme (ebenso Kennel, Rechtl. Stellung der Kolonialgouverneure 1908, 42 gegen v. Hoffmann, Kolonialrecht 33) — ganz abgesehen von der Unzulänglichkeit einer Anordnung aus weiter Ferne und von der Schwierigkeit einer Uebertragung der preußischen Vorschriften auf die Kolonien. Für die Farbigen, deren Rechtsverhältnisse durch Kanzler und Gouverneur geregelt werden könnten (Kaiserl. V v. 3. 6. 08), wird der Erl v. 22. 4. 96 ausreichen. Für die weiße Bevölkerung wird sich eine reichsgesetzliche Bestimmung empfehlen, die in den bezeichneten Richtungen dem Gouverneur Vollmachten mit Delegationsbefugnis erteilt. Auch in Frankreich ist die Befugnis zur Erklärung des B. dem Gouverneur anvertraut, der unverzüglich an die Regierung berichten muß (a 4 G v. 9. 8. 49, a 6 G v. 3. 4. 78).

Praxis: Verhängung des „Kriegszustandes im Sinne des a 68 RV" durch den Kommandeur der Schutztruppe für Südwestafrika v. 11. 6. 04, „auf Grund der Allerh. Ordre v. 19. 5. 04" (KolonGg 8, 124).

Literatur: Laband 4, 40; Hänel, Deutsches Staatsrecht 1892 I § 73; Zorn 1, 198; Arndt, StR 471; Dambitsch, Verfassung d. D. Reiches, 1910, S 615—620; G. Meyer VR[8] §§ 66—69; Loening § 65; v. Rönne[4] II 205; Bornhak 3, 130; Schwartz, Preuß. VU zu a 111; Seydel StR 3, 44, bei Schönberg III 2 S 302—307; Sarwey, StR d. Kgr. Württemberg 1882, I 275, 279, 282; Bruck, Verfassungs- und Verwaltungsrecht v. Elsaß-Lothringen 1908/09, 1, 82; 2, 183; eingehende Erläuterung des preußischen Gesetzes von 1851 (Angabe der Materialien) bei Kleinfeller, Strafr. NebenG d. D. Reichs[2] 1893, 433 (2. u. 3. Aufl. von Stenglein nur Auszug, ebenso wie Groschuff in den „preuß. Strafgesetzen"[3] 1904 Nr. 10). — Mittermaier, Die Gesetzgebungen über B., im Archiv des Kriminalrechts 1849, 29—73; Brockhaus, Das Deutsche Heer 1888, 70; Brüß, Der B. als Rechtsinstitut, Diss. Erlangen 1897; Haldy, Der B. in Preußen, 1906; Bücher, Der B. im Reiche und dessen Gliedstaaten, Diss. Leipzig 1909; Endres im ArchOeffR 25 (548), mit Reformvorschlägen; Gmelin, Ueber den Umfang des Kgl Verordnungsrechts und das Recht der Verhängung des B. in Italien, 1907; Th. Reinach, De l'Etat de siège, Thèse, Paris 1885 (geht auch auf Deutschland ein).

Fleischmann.

Bergwesen

A. Reichsgebiet

§ 1. Allgemeines, Geschichte der Gesetzgebung, Bergregal und Bergbaufreiheit, Vorbehalte für den Staat. § 2. Bergbehörden, Bergausschuß, Bergbaudeputation. § 3. Ausbildung für das Bergfach. § 4. Bergwerkseigentum. § 5. Bergbauhilfskassen. § 6. Bergpolizei. § 7. Privatbergregal. § 8. Bergwerksabgaben. § 9. Bergarbeiter.

§ 1. Geschichte der Gesetzgebung, Bergregal und Bergbaufreiheit, Vorbehalt für den Staat.

I. Unter Bergbau im engeren Sinne wird nur die Gewinnung der von der Verfügung des Grundeigentümers entzogenen, den noch immer selbst vom Reichsgericht so genannten regalen, Mineralien verstanden. Wie sich die Verfügung über diese Mineralien vom Grundeigentum getrennt und ob sie überhaupt jemals in der Verfügung des Grundeigentümers gestanden haben, ist fraglich. Erwägt man, daß die Bergwerksmineralien namentlich in früheren Zeiten weit wertvoller als der oft im Ueberfluß vorhanden gewesene Grund und Boden waren, vergleicht man die mittelalterlichen Berggewohnheiten mit der Bergwerksverfassung des athenienſischen Staates in Laurion, des römischen in Vipaska, mit den auf phönizische

Ewiger Bund

Zeit zurückgeführten Berggewohnheiten in Cornwall, Devonshire und Derbyshire, berücksichtigt man, daß die Bergwerksmineralien nicht bloß in Deutschland sondern in ganz Europa von der Verfügung des Grundeigentümers getrennt und dem Staate von jeher vorbehalten waren, so wird man die noch immer verbreitete Auffassung aufgeben, daß sie bis in das 12. Jahrhundert dem Grundeigentümer und also auf der gemeinen Mark den Markgenossen gehört haben, daß dann erst sich aus der Steuerhoheit oder Anmaßungen der Hohenstaufen das Bergregal gebildet und dieses von Anfang an durch die Bergbaufreiheit (das Recht jedes, überall Bergwerksmineralien zu suchen) beschränkt gewesen sei. Es ist vielmehr anzunehmen, daß überall die Bergwerksmineralien von jeher Regal, d. h. dem Staate vorbehalten waren. Der Staat nützte sein Recht, indem er, soweit er (bezw. der Landesherr) nicht selbst Bergbau betrieb, diesen gegen (hohe) Abgaben frei gab. In dieser Form wenigstens war das Bergrecht in ganz Europa wenigstens seit dem Mittelalter gestaltet. Entsprechend der allgemeinen Entwickelung ging das Bergbaurecht in England (also auch in Amerika) schrittweise, abgesehen von Gold und Silber, an die Grundeigentümer verloren, desgleichen in Polen, abgesehen von Salz, in Deutschland dagegen an die Landes- (Territorial-) herren. Was besonders das deutsche Reich anlangte, so war überall Salz dem Landesherrn vorbehalten, aber nirgends freigegeben; häufig auch noch andere Mineralien. Im allgemeinen erklärten aber die Landesherren, daß sie, soweit sie sich nicht durch besondere Erklärung Felder reservierten, wobei sie an keine Feldesgröße gebunden waren (Feldesreservationen), oder Dritten gewisse Felder verliehen (Distriktsverleihungen), jedermann gestatteten (bald mit oder bald ohne Schürfschein) überall nach Bergwerksmineralien zu suchen, und daß im Falle eines Fundes dem Finder und anderen Bergbaulustigen gewisse Felder zum bergmännischen Betrieb gegen hohe Abgaben (zusammen einst etwa $^1/_5$ des Bruttoertrages) und die Verpflichtung steter und vorschriftsmäßiger Bauhafthaltung unter obrigkeitlicher Leitung aus dem „Landesherrlichen Bergfreien" verliehen werden sollten. Hierin stimmen die preußischen, österreichischen, sächsischen Bergordnungen und Gesetze bis tief in das 19. Jahrhundert überein. Die Berggesetze waren Freierklärungen. Die Umwandlung des staatlichen Rechts an den Bergwerksmineralien aus fiskalischen in öffentliche Sachen kam aus Frankreich. Die französische Nationalversammlung unter Ablehnung der physiokratischen Forderung, die Bergwerke dem Grundeigentum zu geben, erklärte 1791 (Mirabeau) die Bergwerke für Nationaleigentum. Das noch heute gültige und in den meisten Staaten Europas nachgeahmte loi des mines v. 21. 4. 1810 bestimmt, daß die mines, nämlich Metalle, Kohlen und einzelne Metalloide, vom Staatsrat nach dessen Ermessen dem Finder, dem Grundeigentümer oder einem Dritten verliehen werden können. In der Konzession kann dem Konzessionär eine Abgabe an den Grundeigentümer auferlegt werden. Es soll hier indes bemerkt werden, daß Frankreich zur Zeit eine Aenderung dahin plant, daß nur dem Staate neue Konzessionen erteilt und daß alte nur mit staatlicher Genehmigung veräußert werden dürfen.

II. Die ersten modernen Berggesetze in Deutschland sind das sächsische von 1851 und das österreichische von 1854. Beide behalten dem Staate das Salz (implicite auch die Kalisalze) vor, und geben im übrigen den Bergbau frei; sie heben auch die bis dahin bestandene Bevormundung (Direktion) auf und beschränken die staatliche Aufsicht im wesentlichen auf die Sicherheitspolizei. Beide Berggesetze kennen im Unterschiede vom französisch-preußischen Recht ausschließliche Schürfberechtigungen. Zu erwähnen ist, daß in neuester Zeit in Sachsen der Vorbehalt des Staates auf die Radiumerze ausgedehnt ist und daß in Oesterreich die Aufhebung der Bergbaufreiheit auf Kohle, unbeschadet wohlerworbener Rechte, beim Reichsrat von der Reg. in Vorschlag gebracht wird.

Was Preußen anlangt, so ist dessen Berggesetzgebung von 1851 an bis 1865 immer freier geworden. Das sog. MiteigentümerG v. 12. 5. 51 gab, abgesehen von der Annahme und Entlassung der Arbeiter, den Bergwerksbesitzern die Verfügungsfreiheit; ein G v. 21. 5. 1860 beschränkte die Bergpolizei im wesentlichen auf die Sicherheitspolizei, endlich krönte das Allgemeine BergG v. 24. 6. 65 (Brassert) das Freiheitswerk. Alle Sonder- und Vorrechte des Staates auf Feldesreservation, Distriktsverleihung (das sog. Bergregal) wurden beseitigt, der Bergbau auf die im Berggesetze namentlich aufgeführten Mineralien (die meisten Metalle, die Salze, die Kohlen) wurde (von provinzialrechtlichen Ausnahmen abgesehen, so von Eisen in Schlesien, Kohle in den vormals sächsischen Landesteilen) jedermann freigegeben. Jeder konnte hiernach ohne Schürfschein nach verleihbaren, aber noch nicht verliehenen Mineralien schürfen; fand er solche an irgend einem Punkte, so hatte er einen Rechtsanspruch auf unentgeltliche Verleihung eines Feldes von ca. 2 200 000 qm. Das konnte er nach Willkür ausbeuten oder liegen lassen. Der gesetzlich auf behördliches Verlangen vorgeschriebene Betriebszwang stand nur auf dem Papier und ist nie praktisch geworden. Dies änderte sich. Durch die sog. lex Gamp v. 5. 7. 05 wurde die Bergbaufreiheit auf Steinkohle und Steinsalz nebst beibrechenden (Kali)-Salzen auf die Dauer von zwei Jahren mit gewissen Ausnahmen gesperrt. Durch G v. 8. 6. 07 ist die Bergbaufreiheit, dieses bisherige Grundprinzip des preußisch-deutschen Bergrechts, vom 8. 7. 07 ab für die vorgenannten Mineralien, und dies sind die weitaus wichtigsten, endgültig zu Grabe getragen. Seitdem stehen die Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle (ausgenommen in Ostpreußen, Pommern, Brandenburg und Schleswig-Holstein, wo es indes solche kaum gibt), sowie die des Steinsalzes, der Kali-, Magnesia- und Borsalze nur noch dem Staate zu. Der Staat kann das Recht zur Gewinnung der Salze Dritten (in der Regel gegen Entgelt) übertragen. Zur Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle kann er sich außer den ihm schon jetzt gehörenden noch weitere 250 Maximalfelder reservieren. Das Weitere bezüglich der Steinkohle ist einem Gesetz vorbehalten [¶ Abbaugerechtigkeiten, Bernstein.]

Mit der Feldessperre auf die Salze waren Preußen viele deutsche Staaten vorangegangen (Anhalt, Braunschweig, Baden, Bayern, Württemberg usw.), manche (z. B. Elsaß-Lothringen) folgten, einzelne (z. B. Oldenburg, Schaumburg) hoben

Ewiger Bund

die Bergbaufreiheit ganz allgemein auf und erklären jeden Bergbau als dem Staate vorbehalten. In den deutschen Schutzgebieten gelten besondere Kaiserliche Bergverordnungen. Dort gehören auch Edelsteine zu den verleihbaren Mineralien. Es besteht Bergbaufreiheit, indes Schürfschein, Betriebszwang, Abgaben, endlich Befugnis, trotz genereller Freierklärung, Sonderberechtigungen und Sperrverfügungen zu erlassen; so ist ein sehr großer Teil von Deutsch-Südwestafrika zu Gunsten der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika für Diamanten widerruflich gesperrt worden. [¶ Bergwesen B Schutzgebiete]. Daß Staatsreservat der Zug der Zeit ist, zeigt u. a. das deutliche Beispiel der Niederlande, wo alle Mineralien dem Staate vorbehalten werden.

Durch ein G v. 9. 7. 1910 ist der Absatz von Kalisalzen bis 31. 12. 1925 reichsrechtlich geregelt. Die Gesamtmenge des auf die Kaliwerksbesitzer für das Kalenderjahr entfallenden Absatzes wird alljährlich unter Kontrolle des Bundesrats durch eine Verkaufsstelle festgesetzt, desgleichen wird das Anteilverhältnis der einzelnen Kaliwerksbesitzer an dem Absatz von Kalisalzen (die Beteiligungsziffer) bestimmt. Eine Kürzung der Beteiligungsziffer mit mindestens 10% tritt bei Lohnverminderung oder Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit ein. Bei Ueberschreitung der Beteiligungsziffer ist für die überschießende Menge eine Abgabe von 10—18 Mk. pro Doppelzentner an die Reichskasse zu entrichten. Auch muß jeder Kaliwerksbesitzer eine in die Reichskasse fließende Abgabe von 0,6 Mk. für jeden Doppelzentner reines Kali seines Gesamtabsatzes zahlen, welche letztere Abgabe zur Kostendeckung und zur Hebung des Kaliabsatzes zu verwenden ist.

III. Somit hat sich das Bergrecht in der jüngsten Zeit von Grund aus geändert. Die Darstellung berücksichtigt hier im allgemeinen das preußische Bergrecht, dem gegenüber nur das sächsische (G. v. 16. 6. 1868) wesentliche, in letzter Zeit zurücktretende, Abweichungen zeigt; in bezug auf Arbeiterrecht, Knappschaftswesen usw. ist nach dem Vorbild des preußischen Rechts nahezu materielle Rechtseinheit in ganz Deutschland geschaffen (s. auch Sächs. G. v. 12. 2. 09 GVBl 123).

Eine Uebersicht über die Rechtsquellen vgl. unten am Schlusse S 410.

§ 2. **Bergbehörden, Bergausschuß, Bergbaudeputation.** In Frankreich gibt es keine besonderen Bergbehörden. Die Zuständigkeit auch über das B. gebührt den allgemeinen VerwBehörden (Präfekt, MinöA). Doch sind diesen mit beratender Stimme ingenieurs des mines beigegeben. In Deutschland bestehen in der Regel drei behördliche Instanzen in Bergsachen. Dabei ist beachtlich, daß die Bergbehörden eine doppelte Funktion haben: die Aufsicht über den Bergbau und die Verw der staatlichen Bergwerke. Nicht selten sind es dieselben Behörden, die beide Aufgaben zugleich verrichten, so z. B. noch in Preußen die Oberbergämter und der Ressort-(z. B. der Handels-)Minister. In Oesterreich stehen die ärarischen Bergwerke unter dem Finanz-, die privaten unter dem AckerbauMin. Wegen der Kollisionen, die sich aus der Doppelstellung der preußischen Bergbehörden ergeben, hat das StaatsMin auf Ansuchen des Landtags eine gesetzliche Neu- und Andersregelung der Bergbehörden zugesagt.

I. Zur Zeit gibt es in Preußen folgende Bergbehörden: der Revierbeamte als I., das Oberbergamt als II., der HandelsMin als III. Instanz. Die Revierbeamten (in Oesterreich die Revierämter) bilden indes die erste Instanz nur, soweit die Geschäfte nicht ausdrücklich den Oberbergämtern übertragen sind. Sie handhaben insbesondere die Bergpolizei (neuerdings auch auf den Staatsbergwerken und Salinen), desgleichen die GewerbePol auf den der BergP unterstellten Betrieben (mit Einschluß der Dampfkessel, Sonntagsarbeit, Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter, Auslohnung, Arbeitsordnung, Arbeiterausschüsse usw.). Sie sind auf den der BergPol unterstellten Betrieben Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und „untere Verwaltungsbehörde" im Sinne der Reichsversicherungsgesetze. Ihre Anstellung und die Bildung der Bergreviere erfolgt durch den HandelsMin.

Die Oberbergämter (5 in Preußen: Berlin, Halle, Dortmund, Bonn. Clausthal) bilden die Aufsichts- und Rekursinstanz für die Revierbeamten. Sie sind die Verleihungs- und Enteignungsbehörden; sie erlassen die BergPolVerordnungen, sie konzessionieren und beaufsichtigen die Markscheider, vertreten den Bergfiskus in Prozessen, überwachen die Ausbildung der Bergbaubeflissenen, sie beaufsichtigen die Knappschaftsvereine, verfügen die VerwExekution, sie sind für die mittleren und unteren Bergbeamten Disziplinarinstanz, sie sind zur Erhebung des Konflikts und des Kompetenzkonflikts befugt, sind „höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne des Gewerberechts und der Reichsversicherungsgesetze, sie führen die Aufsicht über die „Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung" und der als besondere Kasseneinrichtung zugelassenen Knappschaftsvereine [¶].

In der Regel ist gegen Verfügungen und Beschlüsse des Revierbeamten der Rekurs an das Oberbergamt, gegen Verfügungen und Beschlüsse des letzteren der Rekurs an den HandelsMin (mit 4 Wochen Frist) statthaft. In gewissen Fällen (Festsetzung des Gesundheitsmaximalarbeitstages, Wahl von Sicherheitsmännern, Frage der Bauwürdigkeit von Funden und Mutfeldern) findet gegen die Entscheidung des Oberbergamtes binnen 2 Wochen die Klage im VerwStreitverfahren an den Bergausschuß und gegen dessen Entscheidung die Revision an das OVG statt. Der Bergausschuß besteht aus Abteilungen, jede Abteilung aus dem Berghauptmann (Oberbergamtsdirektor) als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Zwei von den letzteren ernennt der HandelsMin aus Mitgliedern des Oberbergamtes, vier (darunter ein OLGRat) der Provinzialausschuß.

Endlich soll für den Umfang der Monarchie eine Bergbaudeputation durch den HandelsMin gebildet werden, zur gutachtlichen Aeußerung über bergtechnische, bergpolizeiliche und sonstige das Gebiet des Bergbaus berührende Fragen.

II. In Bayern bilden die Bezirksbergämter die erste Instanz, die unter dem Oberbergamt in München stehen, das dem MinInn untergeordnet ist. Die fiskalischen Bergwerke, Hütten und Salinen sind dem Finanzministerium untergeordnet. In Sachsen fungiert ein Bergamt (in Freiberg) unter dem FinanzMin. In Württemberg ist das Bergamt die erste, das Oberbergamt die zweite Instanz, untergeordnet dem Min-

Ewiger Bund

Inn; in Baden der Bergmeister und die Forst- und Domänendirektion (MinInn). In Hessen besteht als besondere Bergbehörde nur die „obere Bergbehörde" (beim MinInn) unter dem MinInn („oberste Bergbehörde"). In Elsaß-Lothringen gilt das preußische Muster, Bergrevierbeamter ist der Bergmeister, zweite und meist letzte Instanz ist das Min, dritte der Statthalter.

§ 3. **Ausbildung für das Bergfach.** Was die Ausbildung der oberen Bergbeamten anlangt, so ist in Preußen Vorbedingung die Annahme als „Bergbaubeflissener" durch das Oberbergamt (Voraussetzung Reifezeugnis eines Gymnasiums oder Oberrealschule). Dann folgt ein praktisches Lehrjahr, dreijähriges Studium (auf Universität oder Bergakademien), sodann Prüfung als Bergreferendar vor einem Oberbergamt oder der Bergakademie in Berlin. Nach 3jähriger Referendarzeit kann die Bergassessorprüfung in Berlin abgelegt werden. Als Bergakademien gelten die in Berlin (1860), in Clausthal (1811), die technische Hochschule in Aachen und die Bergakademie in Freiberg (Sachsen, seit 1765). Mit der Bergakademie in Berlin ist die geologische Landesanstalt (1875) verbunden. Die Organisation der Bergakademien entspricht der der technischen Hochschulen. Die Kosten trägt der Staat. Die Bergschulen dienen der Ausbildung der Markscheider [¶] und der unteren Grubenbeamten, Steiger, Schichtmeister u. dgl. Eine besondere Vorbildung wird hier nicht verlangt. Die Kosten werden teils durch den Staat, teils durch die Bergbauhilfskassen, teils durch die Bergwerksbesitzer aufgebracht. Die Schulen stehen unter der Aufsicht der Oberbergämter, in Sachsen unter der des Bergamts in Freiberg. Zuweilen gibt es auch Bergvorschulen, welche für die Bergschulen durch Erteilung von Unterricht in den Elementarfächern vorbereiten. (Vgl. Z. f. Berg-, Hütten- und Salinenwesen 37, 36.)

§ 4. **Bergwerkseigentum, Schürfen, Muten, Verleihen, Konsolidation, Teilung, Feldesaustausch, Aufsichtspersonen, Entziehung; Gewerkschaft; Verhältnis zum Grundeigentum.** Schürfen, das Suchen nach verleihbaren d. h. nicht dem Grundeigentümer noch dem Staat vorbehaltenen Mineralien ist jedermann gestattet. Die Erlaubnis des Grundeigentümers ist ev. durch das Oberbergamt zu ergänzen. Der Schürfer hat im voraus vollständige Entschädigung dem Grundbesitzer zu leisten. Sachsen kennt, wie Oesterreich und die Schutzgebiete, ausschließliche Schürfrechte.

Mutung ist das an die Bergbehörde zu richtende Gesuch um Verleihung. Sie steht jedermann frei; ausländische juristische Personen können indes nur mit königl. Genehmigung Bergwerkseigentum erwerben, Gv. 23. 6. 09. Die Mutung setzt voraus, daß das begehrte Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt und bei der amtlichen Untersuchung in solcher Menge und Beschaffenheit nachgewiesen wird, daß eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung möglich erscheint. Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Mutung gibt einen (im Rechtswege gegen den Behaupter eines besseren Rechts verfolgbaren) Anspruch auf die Verleihung. Von zwei kollidierenden Mutern geht der erste Finder vor, wenn er das Finderrecht innerhalb einer Woche geltend macht, sonst der ältere. Der Muter kann meist ein Feld bis zu 2 200 000 qm verlangen, dem Felde kann jede beliebige Form gegeben werden, doch ist ein gewisser Abstand des Fundpunktes von den Feldgrenzen vorgeschrieben. Auch muß das Feld nach der Entscheidung des Oberbergamts bezw. des Bergausschusses und OVG zum Bergwerksbetriebe geeignet sein. Die vom Oberbergamt auszustellende Verleihungsurkunde ist öffentlich bekannt zu machen, damit ev. bevorrechtigte Muter innerhalb drei Monaten Einspruch erheben können.

Mehrere Bergwerke können durch Genehmigung des Oberbergamtes zu einem einheitlichen Ganzen konsolidiert werden, auch können mit gleicher Genehmigung Felder geteilt und Feldesteile ausgetauscht werden. Verleihung und Bestätigung der Konsolidation, der Teilung, des Feldesaustausches sind konstitutive Akte.

Für das Bergwerkseigentum, dessen Erwerb und die Ansprüche daraus gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des BGB, soweit sich nicht aus dem Berggesetz ein anderes ergibt; so z. B. gelten nicht §§ 905—918, 928, 890 BGB.

Der Bergwerkseigentümer hat die ausschließliche Befugnis, das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen. Im freien und im fremden Felde kann er zum Zwecke der Wasser- oder Wetterlösung oder des vorteilhafteren Betriebs Hilfsbaue anlegen. Von der bevorstehenden In- oder Außerbetriebsetzung des Bergwerks muß er Anzeige machen. Der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplans geführt werden, der (nur) in Bezug auf sicherheitspolizeiliche Gegenstände der bergbehördlichen Prüfung unterliegt. Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen (Aufsichtspersonen) geführt werden, deren Befähigung hierzu bergbehördlich anerkannt ist. Eine jede Aufsichtsperson ist innerhalb des ihr übertragenen Geschäftskreises verantwortlich, desgleichen die Werksbesitzer und deren Vertreter, wenn sie in den Betrieb eingreifen oder es an der ihnen möglichen Aufsicht fehlen lassen (Nov. v. 28. 7. 09).

Wenn nach der Entscheidung des Oberbergamtes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes entgegenstehen, kann das Oberbergamt den Betrieb verlangen und ev. die Entziehung des Bergwerkseigentums aussprechen.

Zwei oder mehrere Mitbeteiligte eines Bergwerks bilden (ipso jure in Preußen) eine Gewerkschaft. Diese ist eine juristische Person. Die Anteile (Kuxe) sind beweglich. Ihre Zahl beträgt 100 und kann durch ein vom Oberbergamt bestätigtes Statut auf 1000 festgesetzt werden. Die Gewerken nehmen nach Verhältnis ihrer Kuxe an Gewinn und Verlust teil. Für die ausgeschriebenen Beiträge (Zubußen) haften sie mit ihrem Vermögen, können sich jedoch durch Aufgabe ihrer Kuxe von dieser Haftung befreien. Nach außen wird die Gewerkschaft durch einen von den Gewerken zu wählenden Repräsentanten oder Grubenvorstand vertreten. In Bezug auf die Pfändung gilt der Kux als Wertpapier. Die Abtretung der Kuxe hat schriftlich zu erfolgen. Alles dies gilt nur für die nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen BergG (1. 10. 65) gebildeten Gewerkschaften, oder die seitdem in neue umgewandelten alten Ge-

Ewiger Bund

werkschaften. Die nicht umgewandelten alten Gewerkschaften stellen ein Eigentum zur gesamten Hand dar. Ihre Kuxe sind unbeweglich und werden rechtlich wie Grundeigentum behandelt. Doch nähert sich vielfach das Recht der alten Gewerkschaften dem der juristischen Person. So kann sie als solche Eigentum erwerben, klagen und verklagt werden. Auch für die Schulden der alten Gewerkschaften haftet nicht mehr das Vermögen der Gewerken, sondern das der Gewerkschaft. Schürf-(Bohr-)gesellschaften sind keine Gewerkschaften, keine juristische Person; diese Gesellschaften haften mit ihrem ganzen Vermögen und können durch Aufgabe ihres Geschäftsanteils sich nicht von den Gesellschaftsschulden frei machen.

Im Verhältnis zum Grundeigentum gilt, daß der Bergbau vorgeht, andererseits aber zu vollem Schadensersatz verpflichtet ist. Deshalb muß der Grundbesitzer, er sei Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, den für den Betrieb des Bergbaues notwendigen Grund und Boden (Gebäude und eingefriedigte Hofräume ausgenommen) an den Bergwerksbesitzer abtreten. Dafür erhält er im voraus vollständige Entschädigung. Tritt durch die bergbauliche Benutzung eine Wertsverminderung des Grundstücks ein oder dauert sie mindestens drei Jahre, so kann der Grundbesitzer den Eigentumserwerb verlangen. Enteignungsbehörden sind Oberbergamt und Bezirksausschuß, gegen deren Entscheidung der Rekurs an die Min für Handel und der Landwirtschaft geht. Wegen der Höhe der Entschädigung ist (nur) der Rechtsweg offen.

Der Bergwerkseigentümer ist verpflichtet, für allen Schaden, der dem Grundeigentum und dessen Zubehörungen durch den Bergbau zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstück stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht. Mehrere Bergwerke haften ev. als Gesamtschuldner (Nov. 7. 7. 02). In Sachsen dehnt das G v. 7. 6. 10 die Haftung der Bergwerke für Bergschäden (dem preuß. R folgend) auf alle durch den Bergbaubetrieb (verschuldet oder unverschuldet) verursachten Beschädigungen der Oberfläche aus. Haftbar ist der Eigentümer des Bergwerks. Dies gilt jedoch nur für den Steinkohlenbergbau. Die Verjährungsfrist ist nach pr. Muster auf 3 Jahre herabgesetzt. Bei Vermögensunzulänglichkeit tritt eine Bergschädenkasse ein, zu der alle Steinkohlengruben beitragen müssen.

Oeffentlichen Verkehrsanstalten muß der Bergbau weichen. Wenn er wegen einer solchen in seinem Bergbau gehindert wird, hat er keinen Schadenersatzanspruch, dieser steht ihm nur zu, soweit er lediglich im Interesse der Verkehrsanstalt Anlagen errichten oder beseitigen muß.

Verloren geht das Bergwerkseigentum nur durch Beschluß des Oberbergamts, der wegen unterlassenen Betriebs oder infolge Verzichts des Bergwerkseigentümers ergehen kann. Beschränkungen in der Ausnutzung, oben § 1 gegen Ende.

§ 5. **Bergbauhilfskassen.** Die Bergbauhilfskassen (Berggewerkschaftskassen, Schürfgeldertassen) sind entstanden, um einzelne Bergwerksbesitzer durch Darlehne zu unterstützen oder gemeinnützige Einrichtungen (Bergschulen, Wasserstollen usw.) zu errichten und zu unterhalten. Bis zum G v. 5. 6. 63 wurden diese Kassen in Preußen vom Staate verwaltet. Jetzt besteht Selbstverwaltung unter staatlicher Aufsicht. Die Kassen haben die Rechte juristischer Personen. Solche Kassen sind die oberschlesische, die niederschlesische, die westfälische, die Ramsdorfer (niedersächsisch-thüringische), die Neustädter. Aehnliche Aufgaben hat die Clausthaler Bergbaukasse, die nicht dem G v. 5. 6. 63 unterliegt. (Statut Z. f. Bergrecht 10, 305).

§ 6. **Bergpolizei.** Die BergPol, in Frankreich durch die allgemeinen, in Oesterreich und den deutschen Staaten durch besondere Behörden verwaltet, umfaßte einst nicht bloß die Fürsorge für die Sicherheit, sondern auch die für eine wirtschaftliche Ausnützung des Bergbaus, daher Verbot des sog. Raubbaues. Linksrheinisch galt in Preußen das Dekret v. 3. 1. 1813. Rechtsrheinisch lag die Leitung des bergbaulichen Betriebs in der Hand der Staatsbehörden. Erst als den Bergwerksbesitzern im MiteigentümerG v. 12. 5. 51 Selbstverwaltung gewährt war, zeigte sich die Notwendigkeit, den Umfang der Pol gesetzlich zu regeln. Dies geschah namentlich durch ein G, betr. die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau v. 21. 5. 60 und ein G betr. die Kompetenz der Oberbergämter vom gleichen Tage. Das preußische BergG v. 24. 6. 65 beschränkt die Polizei auf die negative Seite nach dem Vorbild des französischen Rechts — das als Aufgabe der BergPol bezeichnet: „la sûreté publique, la conservation des puits, la solidité des travaux, celle des habitations de la surface ou la sûreté des ouvriers mineurs“ — auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, endlich den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen. Die Novelle v. 24. 6. 92 fügt die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes hinzu. Das österreichische Berggesetz stellt als Aufgabe der BergPol hin: die Sicherheit der Personen, Gebäude, Grundstücke, Heilquellen, Brunnen- oder anderen Anlagen, das sächsische: die öffentliche Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit benachbarter Bergwerksunternehmungen und der Grundstücke und Gebäude auf der Oberfläche. [¶ noch Quellenschutz].

Keine Polizei ist bei der gefährlichen Natur des Bergbaues so eingreifend wie diese und keine legt so große Kosten auf. Die BergPol ist eine Betriebspolizei, sie betrifft daher nicht alle Angelegenheiten der Bergleute und Bergwerksbesitzer, sondern regelmäßig nur die Folgen, welche der Bergwerksbetrieb hervorruft. Es unterstehen daher der BergPol die Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Bergleute nur soweit, als der bergbauliche Betrieb auf sie einwirkt. Sie bezieht sich u. a. auch nicht auf Abkehrscheine, Führungszeugnisse und Arbeitsbücher, dagegen umfaßt sie mit die Grubeneisenbahnen d. h. solche, die nicht dem allgemeinen öffentlichen, sondern privaten, überwiegend bergbaulichen Zwecken dienen und rechtlich als Zubehör zum Bergbau gelten.

Soweit die Zuständigkeit der BergPol reicht, ist sie eine ausschließliche (OVG 33, 308). Seit G v. 18. 6. 07 untersteht auch das Schürfen, das kein Bergbau, sondern nur dessen Vorbereitung ist, der BergPol. Die BergPol wird (wie die allgemeine)

Ewiger Bund

ausgeübt teils in der Form besonderer An-, teils in der Form allgemeiner Verordnungen. Zum Erlasse ersterer sind nur in dringenden Fällen die Revierbeamten, sonst die Oberbergämter zuständig. Abgesehen von dringenden Fällen sind die Anordnungen nicht sofort vollstreckbar. Letzteres werden sie erst durch Ablauf der Rekursfrist (4 Wochen) bezw. Zurückweisung der eingereichten Beschwerden. Der VerwRechtsweg ist in Frankreich und Preußen gegen bergpolizeiliche Anordnungen unstatthaft, in Preußen wird er bald eingeführt werden. Den Revierbeamten steht neuerdings in Preußen die Berg- und GewerbePol auch auf den Staatsbergwerken und Staatssalinen zu, vorher übten diese die Direktoren aus. Zur Erleichterung der Handhabung der BergPol besteht der Betriebsplanzwang. Aus dem Betriebsplan ersieht die Bergbehörde, ob und welche polizeilichen Anordnungen nötig sind. Die Genehmigung der Betriebspläne geschieht stillschweigend durch Nichtbeanstandung innerhalb 14 Tagen, im Falle der Beanstandung erläßt das Oberbergamt die im bergpolizeilichen Interesse erforderlichen Anordnungen. Die allgemeinen Bergpolizeiverordnungen erläßt und publiziert im Regierungsamtsblatt das Oberbergamt; soweit solche mit Bezug auf die Aufgaben der Pol erforderlich sind. Darüber hinaus müssen die Oberbergämter prüfen (Nov. v. 14. 7. 05), ob mit Rücksicht auf die den Gesundheitszustand der Arbeiter beeinflussenden Betriebsverhältnisse eine Festsetzung der Dauer, des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit geboten ist und gegebenenfalls nach Anhörung des für jeden Oberbergamtsbezirk (auch aus Arbeitern) gebildeten Gesundheitsbeirats die erforderlichen Anordnungen treffen (Sanitätsmaximalarbeitstag). Vor dem Erlaß von Bergpolizeiverordnungen, die sich auf die Sicherheit des Lebens und die Gesundheit der Arbeiter und auf die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe beziehen, ist dem Vorstand der Knappschaftsberufsgenossenschaft oder Berufsgenossenschaftssektion Gelegenheit zur gutachtlichen Aeußerung zu geben nach näherer Vorschrift des UVG v. 30. 6. 00.

Die Zuwiderhandlung gegen die bergpolizeilichen An- und Verordnungen ist mit gerichtlichen Strafen bedroht. Die Gerichte haben dabei nicht die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die Gesetzmäßigkeit zu prüfen.

Die BergPol erstreckt sich nicht bloß auf den eigentlichen Bergbau, sondern auch auf Aufbereitungsanstalten und Salinen, ferner (wie erwähnt) auf Schürfarbeiten, sodann u. a. auch auf den Kohlenbergbau in den vormals kursächsischen Landesteilen, obwohl die Kohlen dort zum Grundeigentum gehören, desgleichen auf den Eisenerzbergbau in Schlesien, wo Eisen zum Grundeigentum gehört, auf den Salz- und Kalibergbau in Hannover, wo das Entsprechende gilt, desgleichen auf die linksrheinischen Dachschieferbrüche, Lavabrüche und Basaltlavabrüche, endlich auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl. [¶ Abbaugerechtigkeiten].

§ 7. **Privatbergregal.** Nach dem Westfälischen Frieden besaßen alle Reichsstände in ihren Territorien das Bergregal. Dieses ist ihnen auch nach ihrer Mediatisierung geblieben als sog. Privatbergregal (Bundesakte v. 1815 a XIV, § 5 B v. 21. 4. 15, Instr v. 30. 5. 1820). Kraft Uebertragung erlangten es als ein sog. niederes Regal auch reine Privatpersonen, in größerem oder geringerem Umfang, zuweilen nur als ein bloßes Vorrecht zum Muten, sog. jus excludendi alios. Die neuere Gesetzgebung ist allen diesen Rechten nicht günstig. Zwar bestimmt § 250 des Preuß. BergG, daß an den Rechten der früheren reichsunmittelbaren Standesherren, sowie derjenigen, welchen auf Grund besonderer Rechtstitel das Bergregal in gewissen Bezirken allgemein oder für einzelne Mineralien zusteht, durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert wird. Es fügt indes hinzu, daß unbeschadet dieser Rechte der Bergbau auch in jenen Bezirken den gesetzlichen Bestimmungen unterliegt. Das Privatbergregal ist im heutigen Recht ein dingliches Recht, das tatsächlich nur noch in einem Vorrecht zum Muten und in dem Recht auf die Bergwerksabgaben besteht. Soweit darauf nicht verzichtet ist (ein solcher Verzicht ist die Regel), umfaßt es auch die eigene BergVerw und die Handhabung der BergPol. Der neuerliche Vorbehalt der Salze und der Steinkohle für den Staat Preußen bezieht sich nicht auf die Privatregalbezirke, noch, was der Vorsicht halber zu bemerken ist, auf die Fälle, wo nach provinzialrechtlichen Vorschriften diese Mineralien dem Grundeigentümer gehören. (Vgl. Z. f. Berg-, Hütten- und Salinenwesen 19, 136).

§ 8. **Bergwerksabgaben.** Bergwerksabgaben sind die neben den allgemeinen Grund-, Gebäude-, Einkommen-, Vermögenssteuern usw. auf den sog. regalen Bergbau gelegten Sonderabgaben. Ihrem Ursprunge nach waren sie keine Steuer, sondern Preis für die Ueberlassung der Ausbeute verleihbarer (regaler) Mineralien. Sie standen deshalb in Privatregalbezirken dem Privatregalherrn zu, vom Grundeigentümerbergbau wurden sie nicht erhoben. Im allgemeinen gibt es zwei Arten von Bergwerksabgaben, die proportionelle oder Förderungsabgabe und die feste oder Grubenfeldabgabe (letztere meist minimal). In Preußen war die Bergwerksabgabe schrittweise auf 2% des Bruttoertrages herabgesetzt. Mit dem 1. 4. 95 sind (G v. 14. 7. 93) in Preußen die Bergwerksabgaben, soweit sie an den Staat zu zahlen waren, außer Hebung gesetzt (nicht aufgehoben); in den Privatregalbezirken werden sie weiter gezahlt. Der Bergbau ist dafür der Gemeinde-Gewerbesteuer und der Gemeinde-Einkommensteuer unterworfen. In Bayern unterliegt der Bergbau seit G 6. 4. 69 neben der allgemeinen Einkommensteuer einer festen Grubenfeldabgabe von 9 Mk. für jeden Hektar bezw. je 20 m Länge bei Längenfolden. In Elsaß-Lothringen unterliegen (G v. 14. 7. 08) die Bergwerke einer Flächensteuer von 0,5 Mk. für je 10 000 qm, außerdem, wenn sie betrieben werden, einer Bruttoabgabe von 0,75% des Verkaufswertes der gewonnenen Mineralien. In Sachsen wird eine Schürf- und Feldessteuer erhoben, in Württemberg sind die Bergwerke lediglich der allgemeinen Einkommensteuer unterworfen. In Anhalt zahlen Eisenerzgruben 1%, andere 2% vom Werte der Produktion, alle seit G v. 20. 4. 06 noch eine Grubenfeldabgabe von 30 Pfg. für Braunkohlen, sonst von 60 Pfg. pro 1000 qm; auf die Grubenfeldabgabe kommt die Ertragssteuer indes in Anrechnung. In den Schutzgebieten [¶] werden Feldessteuer, Förderungsabgabe und Schürf-

Ewiger Bund

gelder erhoben. Erstere beträgt für das Jahr bei Edelmineralbergbaufeldern (Gold und Edelsteine) 30 Mk. für je 1 Hektar und bei gemeinen Bergbaufeldern 1 Mk. für je ein Hektar. Die Förderungsabgabe beträgt 2% des Wertes, den die geförderten Mineralien vor ihrer Verarbeitung auf dem Bergwerke haben. In Oesterreich zahlen Freischürfe je 4 Gulden pro Jahr. Im übrigen ist der Berghau dort der Einkommensteuer der ersten Klasse nach den für die Bemessung der Einkommensteuer bestehenden Vorschriften unterworfen. Frankreich und Belgien erheben neben einer geringen Feldesabgabe (10 Fr. pro qkm des verliehenen Feldes) eine Reinertragssteuer (5 bezw. 2%).

Die Salze (auch Kalisalze Entsch RG 34, 140) sind gemäß a 35 der Reichsverfassung dem Besteuerungsrecht der Einzelstaaten entzogen (Uebereinkunft v. 8. 5. 67 a 2 zwischen den Zollvereinsstaaten, aufrechterhalten im Zollvereinigungs Vt v. 8. 7. 67 bezw. a 40 der Reichsverfassung.) Nach dem G v. 12. 10. 67 unterliegt das zum menschlichen Gebrauche im deutschen Reiche bestimmte Salz einer Abgabe von 6 Mk. pro Zentner. Vorschriftsmäßig denaturiertes (zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemachte) Kochsalz und Kalisalze sind abgabenfrei. Vom Zollauslande eingehendes Salz (Zolltarif v. 25. 12. 05 Nr. 280) ist einem Zoll von 12,80 Mk. pro 100 kg unterworfen.

§ 9. **Bergwerksarbeiter** sind ohne Unterschied, ob sie über oder unter Tage, bergmännisch oder nicht, beschäftigt werden, die auf verliehenen Bergwerken und deren Zubehörungen beschäftigten Personen. Vereinzelt sind die für solche Arbeiter gegebenen Vorschriften neuerdings auch auf andere ausgedehnt worden, so für Kohlenbergleute in den vormals sächsischen Landesteilen, Salzbergleute in Hannover. Nach dem älteren Recht (z. B. ALR II 16 § 307) hatten die Bergbehörden die Befugnis, die auf verliehenen Gruben beschäftigten Personen anzunehmen, zu verlegen und zu entlassen, die Disziplin über sie auszuüben, die Einhaltung der Anfahrtszeit und Schichtdauer zu überwachen, das Gedinge zu stellen und für die richtige Auszahlung desselben Sorge zu tragen. Das MiteigentümerG v. 12. 5. 51 und ein G v. 21. 5. 60 stellten diese Dinge in das freie Ermessen der Beteiligten und beließen der Bergbehörde nur das Recht, die von den Bergwerkseigentümern für ihre Werke erlassenen Arbeitsordnungen zu bestätigen. Das Allgem. BergG v. 24. 6. 65 hält dies aufrecht mit der Maßgabe, daß es weder den Erlaß von Arbeitsordnungen noch ev. deren Bestätigung durch die Bergbehörde vorschreibt. Es stellt sich ganz auf den Boden der Vertragsfreiheit. Wesentlich geändert ist dieser Standpunkt durch neuerliche (im ganzen Reich nachgeahmte) Novellen, namentlich die v. 24. 6. 92 und v. 14. 7. 05. In der allerneuesten Zeit sind in Preußen durch G v. 28. 7. 09, und ihm folgend auch sonst, die Befugnisse der Aufsichtspersonen geregelt, vor allem aber obligatorisch die Bestellung von Sicherheitsmännern und eines Arbeiterausschusses vorgeschrieben.

Das Recht der Bergwerksarbeiter ist im heutigen Recht teils reichs-, teils landesgesetzlich geregelt. Reichsrechtlich ist das Arbeitsverhältnis durch die GewO hinsichtlich der Beschäftigung an Sonn- und Festtagen, der Art der Lohnzahlung (genauer des Verbots des Truckſystems), der Beschäftigung von Arbeiterinnen, jugendlichen Arbeitern und Kindern, endlich hinsichtlich der Koalitionsfreiheit (Boykotts und Streiks) geordnet. Auch die Vorschriften des BGB über den Dienstvertrag §§ 611—630 und die über den Werkvertrag von §§ 671—691, das LohnbeschlagnahmeG v. 21. 6. 69 in heutiger Fassung (RGBl 1898 S 332) und die Reichsversicherungsgesetze greifen Platz. Daneben gilt im großen Umfange Landesrecht, das indes vielfach dem Reichsrecht angepaßt ist. Nur auf die dem Landesrecht angehörenden (de facto fast überall in Deutschland übereinstimmenden) Vorschriften kann hier eingegangen werden. Im übrigen ¶ Arbeiter, gewerbliche und Knappschaftsvereine.

I. Den Bergwerksbesitzern ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Bergmann die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen.

Für jedes Bergwerk und die mit demselben verbundenen, unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen ist eine Arbeitsordnung — durch Aushang — zu erlassen. Diese soll die zwischen dem Besitzer und dem Bergmann vertragsmäßig bestehenden Beziehungen zur Vermeidung von Mißverständnissen und Streitigkeiten möglichst vollständig umfassen. Sie soll deshalb Bestimmungen enthalten: 1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, Zahl und Dauer der Pausen, Ueber- und Nebenschichten, Ein- und Ausfahrt; 2. über die zur Festsetzung des Schichtlohns und zum Abschlusse wie zur Abnahme des Gedinges ermächtigten Personen; 3. über Art und Zeit der Abrechnung und Lohnzahlung, über die Lohnberechnung ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefäße, über die Ueberwachung dieses Verfahrens durch Arbeiter, über den Beschwerdeweg gegen Feststellung des Lohnanteils; 4. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung und über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf; 5. über die Art und Höhe der Strafen, die Art ihrer Festsetzung, den Beschwerdeweg dagegen, über den Zweck, für den die Strafen verwendet werden sollen; 6. über die Verwirkung von Lohnbeträgen wegen Kontraktbruchs und die Verwendung der verwirkten Beträge; 7. über die etwaige Verabfolgung und Berechnung der Betriebsmaterialien und Werkzeuge.

Es ist gesetzlich verboten, genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist; sie dürfen also nicht „genullt" werden, was die Arbeiter durch einen auf ihre Kosten von ihnen zu bestellenden Vertrauensmann überwachen lassen dürfen. Strafbestimmungen, die das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, sind unstatthaft. Geldstrafen dürfen in jedem einzelnen Falle die Hälfte des durchschnittlichen Tagesverdienstes nicht überschreiten und nur in bestimmten Ausnahmefällen bis zur Höhe des vollen Betrages eines solchen Verdienstes verhängt werden. Wegen ungenügender oder vorschriftswidriger

Ewiger Bund

Beladung dürfen in einem Monat gegen einen Arbeiter höchstens bis 5 Mk. Strafen festgesetzt werden. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter des Bergwerkes verwendet werden. Bei der Verwendung hat der Arbeiterausschuß mitzuwirken.

Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich. Andere als in der Arbeitsordnung oder im Berggesetze vorgesehene Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart, andere als in der Arbeitsordnung vorgesehene Strafen nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt, dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht und in ein der Bergbehörde zur Einsicht offenstehendes Verzeichnis eingetragen werden.

Im Zweifel beträgt die Kündigungsfrist bei Bergleuten für beide Teile 14 Tage. Werden andere Fristen vereinbart, so müssen sie gleich sein. In gewissen vom Gesetze vorgesehenen Ausnahmefällen kann sofortige Entlassung oder sofortiger Austritt stattfinden. Bergleute, wenn vorher als solche beschäftigt, dürfen ohne Abkehrschein nicht zur Arbeit angenommen werden. Der Abkehrschein darf dem Bergmann in keinem Falle (auch nicht bei Kontraktsbruch) verweigert werden. Nicht ersichtliche Merkmale darin (günstige oder ungünstige) sind verbotene. Der Abkehrschein bezieht sich nur auf Art und Dauer der Beschäftigung. Nur auf Verlangen des Arbeiters ist diesem ein Zeugnis auszustellen, das gleichfalls nicht mit einem aus dem Wortlaut nicht ersichtlichen Merkmal versehen werden darf. Minderjährige Arbeiter müssen ein Arbeitsbuch haben. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder Leistung, desgleichen eines geheimen Merkmals sind unzulässig. Das Dienstverhältnis der auf Bergwerken beschäftigten Techniker usw. ist jetzt der GewO ähnlich geregelt. Doch enthalten die Landesberggesetze nicht die die Konkurrenzklausel beschränkenden Vorschriften.

Sondervorschriften sind u. a. in Preußen und Sachsen für Steinkohlengruben gegeben. Die regelmäßige Arbeitszeit darf durch die Ein- und Ausfahrt nicht um mehr als ½ Stunde verlängert werden; ein etwaiges Mehr ist auf die Arbeitszeit anzurechnen. Die Arbeitszeit rechnet von Beendigung der Seilfahrt bis zu deren Wiederbeginn. An Betriebspunkten mit regelmäßig + 28° C. darf die tägliche Arbeitszeit 6 Stunden nicht übersteigen. Ueber- und Nebenschichten dürfen bei solcher Temperatur nicht verfahren werden und es muß dabei vor dem Beginn sowohl einer regelmäßigen Schicht als einer Nebenschicht eine mindestens 8stündige Ruhezeit liegen.

II. Auf Steinkohlenbergwerken, auf unterirdisch betriebenen Braunkohlen- und Erzbergwerken sowie auf Kalisalzbergwerken oder auf selbständigen Betriebsanlagen dieser Art müssen, wenn darauf in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden, Sicherheitsmänner und ein Arbeiterausschuß vorhanden sein. Die Wahl der Sicherheitsmänner erfolgt nach Steiger- oder Fahrabteilungen. Zur Wahl berechtigt sind nur volljährige Arbeiter, welche seit Eröffnung des Betriebes oder mindestens ein Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Die Sicherheitsmänner müssen mindestens 30 Jahre alt und seit der Eröffnung des Betriebs oder mindestens 1 Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke und außerdem mindestens 2 Jahre auf gleichartigen Werken des Bezirks, davon 2 unter Tage und mindestens 5 Jahre als Hauer beschäftigt gewesen sein. Sie dürfen weder Gast- noch Schankwirtschaft treiben, noch denselben Hausstand mit einem Angehörigen teilen, der ein solches Gewerbe betreibt. Sie wie ihre Wähler müssen die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, die Sicherheitsmänner auch der deutschen Sprache in Schrift und Wort mächtig sein. Die Wahl erfolgt auf mindestens 1 und höchstens 5 Jahre. Die Mitglieder des Arbeiterausschusses müssen in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern gewählt werden; auf mindestens je 400 Mann muß ein Vertreter fallen; die Mindestzahl der Vertreter beträgt drei. Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt für die Belegschaft unter Tage durch die Sicherheitsmänner, sonst durch die Arbeiter über Tag. Die Wahl geschieht unmittelbar und geheim. Die Wahlen können im Wege der Verhältniswahl stattfinden (G. v. 8. 7. 09).

Die Sicherheitsmänner sind in der Steigerabteilung, in der sie gewählt sind, zu beschäftigen. Sie haben die Befugnis, ihre Steigerabteilung zweimal im Monat zu befahren (in Begleitung eines Aufsichtsbeamten) und sie in Bezug auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu untersuchen; sie dürfen ferner an Unfalluntersuchungen auf ihrer Abteilung teilnehmen. Auf Ersuchen der Werksverwaltung, oder der Mehrheit des Arbeiterausschusses oder der Sicherheitsmänner ist der Sicherheitsmann berechtigt und verpflichtet, weitere Befahrungen vorzunehmen, sofern nicht die Werksverwaltung hiergegen Einspruch erhebt und dies dem Revierbeamten mitteilt. Der Sicherheitsmann hat die Ergebnisse seiner Befahrungen in ein der Bergbehörde und dem Arbeiterausschuß offenliegendes Fahrbuch einzutragen. Der Sicherheitsmann hat den Bergrevierbeamten auf dessen Erfordern zu begleiten und Auskunft zu erteilen. Der Sicherheitsmann erhält für jede ihm nach dem Gesetz obliegende und von ihm vorgenommene Befahrung von der Werksverwaltung eine Entschädigung in Höhe des ihm entgangenen Arbeitsverdienstes, ausgenommen für die, die er lediglich auf Ersuchen der Mehrheit des Arbeiterausschusses oder der Sicherheitsmänner ausführt.

Dem Arbeiterausschuß liegt es ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber zu erhalten oder wiederherzustellen. Er hat u. a. beim Erlaß der Arbeitsordnungen, bei der Verwendung von Strafgeldern, bei Lohnabzügen wegen schlechter Beladung mitzuwirken, desgleichen Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft in Bezug auf Arbeitsverhältnisse und Wohlfahrtseinrichtungen zur Kenntnis des Werksbesitzers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Das Amt eines Sicherheitsmannes und das eines Arbeiterausschußmitgliedes erlischt, sobald er aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder eine andere Voraussetzung seiner Wählbarkeit verliert. Einem Sicherheitsmanne darf indes während seiner Wahlperiode nur in gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmefällen gekündigt werden.

Ewiger Bund

Arbeiterausschüsse, die ihre Befugnis überschreiten, kann das Oberbergamt nach vorheriger Verwarnung auflösen. Auch kann es einen Sicherheitsmann wegen Pflichtverletzung seines Amtes entheben. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach kontradiktorischer Verhandlung nach näherer Vorschrift des Verwaltungsstreitverfahrens.

Auf denjenigen Bergwerken oder selbständigen Betriebsanlagen, auf welchen Sicherheitsmänner nicht bestellt zu werden brauchen, muß, sofern auf ihnen in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden, ein Arbeiterausschuß in unmittelbarer und geheimer Wahl bestellt werden, auf den die sonst für Arbeiterausschüsse gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

III. Inhaltlich gleiche Vorschriften über Arbeiterausschüsse, Strafgelder, Arbeitsordnungen usw. sind in Sachsen durch G v. 12. 2. 09 gegeben. In neuester Zeit sind auch dort, und zwar durch G v. 7. 6. 10, Sicherheitsmänner vorgeschrieben. Der gesetzliche Zwang zur Einführung von Sicherheitsmännern bezieht sich in Sachsen einerseits auf Bergwerke aller Art, auf denen in der Regel mehr als 30 Arbeiter beschäftigt werden, aber andererseits nur auf unterirdische Betriebe. Die Bestellung erfolgt durch geheime und direkte Wahl (mindestens alle 5 Jahre). Verhältniswahl ist zulässig. Zur Wahl berechtigt sind nur volljährige Arbeiter, die seit Eröffnung des Betriebs oder mindestens 1 Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Die Gewählten müssen mindestens 25 Jahre alt sein, die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und mindestens drei Jahre oder seit Eröffnung des Betriebes auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Wähler und Gewählte müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, letztere überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Das Amt erlischt, sobald der Sicherheitsmann aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder eine andere Voraussetzung der Wählbarkeit verliert. Die Sicherheitsmänner dürfen von der Wahl bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode ohne Kündigung nur beim Vorliegen eines gesetzlichen Entlassungsgrundes, im übrigen aber nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes und in diesem Falle nur unter Einhaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist entlassen werden. Auch in Bayern sind im Jahre 1910 Sicherheitsmänner vorgeschrieben. Nicht wesentlich abweichend ist das österreichische Recht, das gleichfalls die Institution der Sicherheitsmänner plant. Diese besteht schon in England und Frankreich.

Einen größeren praktischen Nutzen haben die Arbeiterausschüsse bislang nicht gebracht; sie äußern sich meist nicht. Von den Sicherheitsmännern erwartet man nicht gerade eine Vermehrung der Sicherheit, wohl aber eine größere Beruhigung der Arbeiter.

Literatur: Arndt, Theorie und Geschichte des Bergregals und der Bergbaufreiheit, 1879; Derselbe in v. Savigny-Zeitschr. 24 germ. Abt. 596; Zycha, Das Recht des ältesten Bergbaus, 1899; ferner die Lehrbücher der deutschen Rechtsgeschichte und des deutschen Privatrechts (Brunner, Gierke und Stobbe) und die Kommentare zum preuß. Berggesetz von Klostermann-Fürst, Arndt, Westhof-Schlüter (Arndt 6. Aufl. des kurzgefaßten Kommentars); Z für Bergrecht (seit 1860); Z f. d. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen. **Arndt.**

Quellen (Berggesetze nebst Abänderungen): Reich und Preußen im Texte § 1. Für die übrigen Staaten (abgesehen von den einzelnen Bestimmungen, die durch die Einführung des BGB, durch die Gewerbeordnung und die Arbeiterversicherungsgesetze veranlaßt sind): Bayern BG v. 20. 3. 69, AbgabenG v. 6. 4. 69, jetzt BG v. 13. 8. 10 (GVBl Nr. 55), das im Texte noch nicht berücksichtigt werden konnte. — Sachsen BG 16. 6. 68, jetzt einheitl. Fassung der Berggesetzgebung G 31. 8. 10 (GVBl Nr. 16). — Württemberg BG 7. 10. 74. — Baden BG 22. 6. 90, 16. 8. 00. — Hessen BG 28. 1. 76, 30. 9. 99, 28. 3. 08. — Elsaß-Lothringen BG (u. Abgaben) 16. 12. 73, 8. 12. 09; 14. 7. 08. — Anhalt BG 20. 3. 96, 20. 4. 06, 24. 3. 09, B PolizeiB 9. 3. 07 (GS Nr. 1251). — Braunschweig BG 15. 4. 67, 16. 4. 92, 10. 6. 93, 19. 5. 94/25. 2. 99 (Salze), 12. 6. 99, 5. 11. 04 (Erdöl), 10. 4. 09, AbgabenG 15. 4. 67/20. 6. 99. — Lippe BO 30. 9. 57. — Mecklenburg-Schwerin B 16. 5. 79, 22. 6. 00, 16. 8. 04, 28. 2. 06 (sämtlich Salze betr.), B 19. 6. 96 (Gewerkschaften). — Mecklenburg-Strelitz B 27. 2. 07 (Salze). — Oldenburg BG 3. 4. 08 (für Birkenfeld 18. 3. 91, 20. 2. 94, 27. 12. 99). — Reuß ä. L. Gesetzliche B 1. 4. 57. — Reuß j. L. BG 9. 10. 70, 23. 11. 76, 19. 9. 79, 29. 3. 95, 9. 3. 03, 5. 3. 07; 5. 1. 75, 20. 6. 77 (Gebühren). — Sachsen-Altenburg BG 18. 4. 72, 1. 9. 96; 18. 5. 96 (Salze). — Coburg-Gotha BG 23. 10. 99, 26. 1. 09; 23. 11. 95, 7. 7. 96 (Salze). — Meiningen BG 17. 4. 68, neue Fassung 18. 2. 04. — Weimar BG 1. 3. 05. — Schaumburg-Lippe BG 28. 3. 06. — Schwarzburg-Rudolstadt BG 20. 3. 94, B 24. 6. 07. — Schw.-Sondershausen BG 6. 3. 94. — Waldeck G 1. 1. 69, 11. 12. 99, 6. 12. 05, 30. 12. 07. — Bremen G 19. 7. 06, 14. 4. 08. — Hamburg G 20. 9. 07. — Lübeck BG 28. 10. 95, 28. 12. 99, 21. 3. 04.

Vom Herausgeber.

B. Schutzgebiete

§ 1. Rechtsgrundlagen. § 2. Schürf- und Bergbaurecht. § 3. Schranken in der Nutzung des Bergbaurechts. § 4. Abgaben. § 5. Bergbehörden. § 6. Befugnisse des Reichskanzlers (Sonderrechtsgebiete).

§ 1. Rechtsgrundlagen und Geschichtliches. Die Rechtsgrundlagen für die Regelung des deutschen Kolonial-Bergrechts finden sich in dem Schutzgebietsgesetz (RGBl 1900, 812 ff). Die von dem Kaiser im Namen des Reichs ausgeübte Schutzgewalt ist indes nur auf dem Gebiete öffentlichen Rechts unbeschränkt. Hinsichtlich des Privatrechts und des Strafrechts sind noch Vorschriften des SchutzgebG zu berücksichtigen. Nach § 3 SchutzgebG gelten in den Schutzgebieten die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preußischen Gesetze. Vom bürgerlichen Rechte sind es außer den Reichsgesetzen die innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen ALR in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze. Nach § 21 KonsGG kann durch Kais. Verordnung das Bergwerkseigentum abweichend geregelt werden. Nach der Kais. B betr. die Rechtsverhältnisse i. d. d. Schutzgebieten v. 9. 11. 00, § 3 bleiben die im § 19 des G über die KonsGG bezeichneten, dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften außer Anwendung, soweit sie u. a. das Bergwerkseigentum betreffen. Soweit diese Verhältnisse noch nicht durch Kaiserliche Verordnung geregelt sind, ist der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur bis auf weiteres befugt, die erforderlichen Bestimmungen zu

Ewiger Bund

treffen. Die strafrechtlichen Vorschriften des deutschen Kolonial-Bergrechts finden ihre Grundlage im § 6 Abs 1 des SchutzgebG, wonach in Vorschriften über Materien, die nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe u. Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden kann.

Nach der Erwerbung der deutschen Schutzgebiete war zunächst durch das erste SchutzgebG v. 17. 4. 86 das preuß. Allgem. Berggesetz v. 24. 6. 65 zur Einführung gekommen. Dieser Akt beschränkte sich allerdings tatsächlich auf die Einführung der beiden leitenden Grundsätze des preußischen Rechts, der Trennung des Bergbaurechts vom Grundeigentume und der Bergbaufreiheit. Denn das komplizierte preußische Bergrecht enthielt zahlreiche Vorschriften, welche Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzten, an denen es in den noch gänzlich unentwickelten Schutzgebieten fehlte und welche daher nach § 20 KonsGG keine Anwendung fanden. Außerdem war darauf Rücksicht zu nehmen, daß deutsche und ausländische Personen und Gesellschaften schon vor der amtlichen Erklärung des deutschen Schutzes von den Eingeborenen Minenrechte erworben hatten. In der Folgezeit wurde in jedem einzelnen Schutzgebiete, sobald das erste Interesse an der bergbaulichen Erschließung sich zu zeigen begann, das preußische Allgemeine Berggesetz außer Anwendung gesetzt. An seine Stelle traten örtliche Verordnungen. In einzelnen Schutzgebieten hat man sich mit vorläufigen Schürfordnungen zu helfen gesucht. Für Südwestafrika und für Ostafrika wurden Kaiserliche Verordnungen erlassen (Näheres bei Westhoff-Schlüter, Z f. Bergrecht 51, 217). Die bei der Anwendung dieser Vorschriften gesammelten Erfahrungen führten schließlich zu der Formulierung der jetzt geltenden Normen, nämlich der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika v. 8. 8. 05 (RGBl 727 ff) und der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika v. 27. 2. 06 (RGBl 363 ff). Beide stimmen, bis auf wenige, durch örtliche Verhältnisse bedingte, Abweichungen wörtlich überein. Daneben besteht die V des Reichskanzlers für das Kiautschougebiet v. 16. 5. 03 (KolonGg 7, (1903) 306). Hiernach sind im Schutzgebiete Kiautschou die im § 1 des preußischen Allgem. BergG v. 24. 6. 65 bezeichneten Mineralien von der Verfügung des Grundeigentümers ausgeschlossen. Das Recht, solche Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, steht ausschließlich dem Fiskus des Schutzgebietes zu.

§ 2. Das Schürf- und Bergbaurecht in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten.

I. Gewisse Mineralien sind in Anlehnung an das preußische Bergrecht von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen (§ 1 d. V). Bei der Abgrenzung des Kreises dieser Mineralien ist man indes weiter gegangen, als in der Heimat. Es unterliegt dem Bergrecht über die im preußischen Bergrechte bezeichneten Mineralien hinaus die Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen, Halbedelsteinen, Glimmer, allen Metallen und ihren Erzen, Bitumen, insbesondere Erdöl, Asphalt und Gas, in der Südsee auch von Phosphaten. Die bergrechtlichen Mineralien sind in zwei Gruppen, Edelmineralien, die Edelmetalle gediegen und als Erze und die Edelsteine umfassend, und gemeine Mineralien, alle übrigen bergrechtlichen Mineralien enthaltend, geordnet. Ausgenommen vom Bergrecht ist in Südwestafrika die Entnahme von Kochsalz aus den sog. Salzpfannen, in den übrigen afrikanischen und den Südseeschutzgebieten die von Eingeborenen für eigene Rechnung im Tagebau betriebene Gewinnung von Eisen, Kupfer, Graphit und Salz.

1. Die Bergverordnungen für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete stehen grundsätzlich auf dem Boden der Bergbaufreiheit. Dieser Grundsatz findet indes keine Anwendung, soweit Personen oder Gesellschaften in bestimmten Gebieten Bergrechte zustehen, welche von dem Reichskanzler erteilt oder bestätigt worden sind, sofern sich aus dem Inhalte der Berechtigung nicht ein anderes ergibt oder der Berechtigte die Bergbaufreiheit erklärt hat. Ferner wird die Bergbaufreiheit ausgeschlossen, soweit der Reichskanzler dem Fiskus oder Privaten Sonderberechtigungen (unten § 6) zum ausschließlichen Schürfen oder Bergbau erteilt. Eingeborne und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige können das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien nur erwerben, soweit sie vom Reichskanzler oder mit seiner Zustimmung vom Gouverneur dazu ermächtigt sind. Verträge, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind rechtsunwirksam. Im übrigen ist die Schürffreiheit uneingeschränkt. Soweit physische Personen in Betracht kommen, macht auch die Verschiedenheit der Nationalität keinen Unterschied. Hinsichtlich des Erwerbs des Bergwerkseigentums finden indes auf ausländische juristische Personen die preußischen Vorschriften Anwendung, denen zufolge juristische Personen bei dem Erwerbe von Grundstücken Beschränkungen unterworfen sind.

Abgesehen von den Sonderrechten gründet sich das Bergbaurecht auf die vorgängige Erwerbung des Schürfrechts. Das Schürffeld ist ein geviertes Feld von rechteckiger Gestalt und einer Maximalgröße von 400 zu 200 m oder von 1200 zu 600 m, je nachdem der Schürfer das Schürfrecht auf alle (edle und gemeine) Mineralien in einem Edelmineralschürffelde oder nur auf gemeine Mineralien in einem gemeinen Schürffelde beansprucht. Das Schürffeld ist unbeweglich. Ein jeder kann im freien Felde eine beliebige Anzahl von Schürffeldern belegen. Die Belegung hat in der Weise zu erfolgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle, tunlichst in der Mitte des Feldes, ein deutlich erkennbares Merkmal aufgerichtet und unterhalten wird Binnen zwei Wochen müssen die Eckpunkte des Feldes in bestimmter Weise bezeichnet sein. Spätestens binnen vier Wochen muß die Belegung der Behörde angezeigt werden. Zur Uebertragung des Schürfrechts ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers erforderlich und ausreichend. Die Erklärungen müssen schriftlich oder zu Protokoll einer öffentlichen Behörde des Schutzgebietes abgegeben werden.

Der Bergbau ist nur in einem Bergbaufelde gestattet. Der Schürfer kann jederzeit, auch ohne den Nachweis eines Fundes, beanspruchen, daß sein Schürffeld oder ein Teil desselben von der Bergbehörde in ein Bergbaufeld, und zwar das Edelmineralschürffeld in ein Edelmineralbergbaufeld, das gemeine Schürffeld in ein gemeines Bergbaufeld umgewandelt wird. Das Bergbaufeld soll rechteckige Form und ein Seitenverhältnis von höchstens 1 : 5 besitzen. Der Umwandlung hat in der Regel eine Vermessung und Vermarkung des Feldes vorauszugehen. Vor der in Aussicht genommenen Umwandlung findet ein von der Bergbehörde geleitetes Aufgebotsverfahren statt, bei welchem etwaige Widersprüche

Ewiger Bund

derjenigen, welche bessere Rechte zu haben glauben, anzumelden sind. Ueber die Widersprüche entscheidet die Bergbehörde. Ihre Entscheidung kann durch Klage vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden. Mit der Vollziehung der Umwandlungsurkunde wird das Bergwerkseigentum begründet und erlöschen alle ihm widersprechenden und nicht besonders vorbehaltenen Rechte.

Das Bergwerkseigentum wird von Amts wegen in das Berg-Grundbuch eingetragen. Für das Bergwerkseigentum gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Konsolidation und die Feldesteilung sind vorgesehen.

Der Bergwerkseigentümer besitzt, unbeschadet etwa festgestellter älterer Rechte, die ausschließliche Berechtigung, in einem Edelmineralbergbaufelde die sämtlichen edlen und gemeinen Mineralien, in einem gemeinen Bergbaufelde die gemeinen Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen und die hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen. Als Zubehörungen des Bergwerks gelten außer Aufbereitungen und Transportanlagen auch Hüttenwerke. Das Hilfsbaurecht ist geregelt. Ueber die Wassernutzung entscheidet die Bergbehörde.

Der Betriebszwang des Bergwerkseigentümers ist erheblich weiter gefaßt, als im preußischen Bergrechte. Der Bergwerkseigentümer ist, auch ohne Rücksicht auf das öffentliche Interesse, verpflichtet, innerhalb zweier Jahre nach Begründung des Bergwerkseigentums einen ordnungsmäßigen, der Beschaffenheit des Mineralvorkommens entsprechenden Bergwerksbetrieb selbst oder durch andere zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen, es sei denn, daß er an der Erfüllung dieser Verpflichtung durch Umstände gehindert wird, die er nicht zu vertreten hat. Die Bergbehörde kann für die Erfüllung dieser Verpflichtung eine Nachfrist setzen. Der Bergwerkseigentümer, welcher den Betrieb nicht selbst an Ort und Stelle leitet, muß einen verantwortlichen Betriebsführer bestellen. Ueber den Betrieb, die Förderung, die Belegschaft und die gezahlten Löhne sind der Bergbehörde gewisse Anzeigen und Nachweisungen zu liefern.

2. Die Kaiserl. V. v. 13. 10. 10 gewährt den Landesfisci der Schutzgebiete die ausschließliche Berechtigung, im Meeresboden Mineralien der in § 1 bezeichneten Art (vgl. oben § 2 1 am Anfang) aufzusuchen und zu gewinnen.

II. Verhältnis zum Grundeigentum. Die Ueberlassung fremden Grund und Bodens kann von dem Schürfer zur Anlage von Baulichkeiten, Wegen, Halden-, Ablage- und Niederlageplätzen, von dem Bergbautreibenden allgemein für den Betrieb des Bergbaus einschließlich der dazu gehörenden Anlagen verlangt werden. Der Schürfer darf jedoch die Ueberlassung an Weide, Wasser und Holz nur soweit beanspruchen, als die Ueberlassung ohne wesentliche Schädigung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbetriebs geschehen kann. Die Benutzung des mit Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden bebauten Grund und Bodens sowie der Gärten und Hofräume kann auch der Bergbautreibende nicht verlangen. Die Vorschriften über die Schadloshaltung des Grundbesitzers und über die etwa erforderlich werdende Enteignung lehnen sich eng an die Vorschriften des preußischen Bergrechts an. Die verwaltungsseitigen Entscheidungen stehen jedoch lediglich der Bergbehörde zu. Ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen das Schürfen und der Bergbau auf Eingebornenland statthaft ist, entscheidet, unbeschadet der Schadensersatzansprüche, die örtliche Verwaltungsbehörde. Die Vorschriften über den Schadensersatz für Bergschäden sind dem preußischen Bergrechte nachgebildet.

III. Fundesanzeige. Wer beim Schürfen fündig wird oder beim B.Bau Mineralien entdeckt, die noch nicht als Gegenstand der Förderung angezeigt sind, ist verpflichtet, binnen drei Monaten der Bergbehörde von dem Funde Anzeige zu erstatten.

§ 3. **Beschränkungen der Nutzung des Bergbaurechts.** Im allgemeinen ist der Bergbautreibende in den Schutzgebieten hinsichtlich der Förderung und der Verwertung der geförderten Mineralien keinen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen. Es ist indes die Befugnis der Regierung anerkannt, im öffentlichen Interesse Beschränkungen einzuführen. Durch die Kaiserliche Verordnung betr. den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten v. 16. 1. 09 ist den Förderern dieser Edelsteine die Verpflichtung auferlegt worden, ihre gesamte Förderung einer amtlich bezeichneten Stelle — zur Zeit die sogenannte Diamantenregie — zwecks Vermittlung der Verwertung zu übergeben. Auch ist der Reichskanzler ermächtigt, ein jährliches Höchstmaß der zur Verwertung gelangenden Diamanten für jeden Förderer festzusetzen. Die Notwendigkeit, Mißbräuchen entgegenzuwirken, zeitigte ferner in DSWA verschiedene Sondervorschriften (Polizeiverordnungen) über den Verkehr mit rohen Diamanten und über das Betreten der Diamantenfelder. (Näheres Denkschrift für den Reichstag, Druck 1909/10, Nr. 181, Fleischmann im Kolonialjahrbuch 3, 1910, S 62—68, Hahn in den Verhandl. des Kolonialkongresses 1910).

§ 4. **Abgaben vom Schürfen und vom Bergbau.** Abgesehen von der besondern Regelung in den Sonderrechtsgebieten (unten § 4) hat der Schürfer die Schürffeldgebühr, der Bergbautreibende die Bergwerksabgaben an den Landesfiskus zu entrichten. Diese Abgaben besitzen den Charakter der öffentlich-rechtlichen Steuern. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Außerdem ist für den Fall ihrer Nichtentrichtung das Aufhören der Berechtigungen vorgesehen.

Die Schürffeldgebühr ist unabhängig von der Feldesgröße. Sie beträgt für jedes Edelmineralschürffeld monatlich 10 Mk., für jedes gemeine Schürffeld monatlich 5 Mk. und ist im voraus auf mindestens 6 Monate zu entrichten.

Die Bergwerksabgaben sind die Feldessteuer und die Förderungsabgabe. Die Feldessteuer beträgt auf das Jahr für Edelmineralbergbaufelder 30 Mk. pro ha, für gemeine Bergbaufelder 1 Mk. pro ha, mindestens jedoch 30 Mk. für jedes Bergbaufeld. Sie ist im voraus zu entrichten. Die Förderungsabgabe beträgt in Südwestafrika 2%, in den andern afrikanischen und Südseeschutzgebieten 1½% des Wertes, den die geförderten Mineralien vor

ihrer Bearbeitung auf dem Bergwerke haben. In Südwestafrika erhält der Grundeigentümer unter bestimmten Voraussetzungen auf seinen Antrag ¼ der Förderungsabgabe.

Der Reichskanzler kann allgemein oder für bestimmte Gebietsteile die Schürffeldgebühr, die Feldessteuer sowie die Förderungsabgabe ermäßigen oder erhöhen. Auf Grund dieser Ermächtigung ist die Förderungsabgabe auf Diamanten für bestimmte Gebiete in DSWA, nach deren Ergiebigkeit, auf 4 bis 10 % erhöht worden.

Neben der Förderungsabgabe kann nach unangefochtener Praxis von den Mineralien, welche zur Ausfuhr gelangen, noch ein Ausfuhrzoll nach besonderer Bestimmung erhoben werden. So ist in DSWA durch Verordnung des Gouverneurs v. 28. 2. 09 auf rohe Diamanten ein Ausfuhrzoll von 33⅓% des Werts gelegt worden.

§ 5. **Bergbehörde, Rechtsmittel und Zwangsmaßregeln.** Die in den Kaiserlichen Bergverordnungen bezeichneten bergbehördlichen Verrichtungen, einschließlich der Wahrnehmung der Bergpolizei, gehören zur Zuständigkeit der Bergbehörde. Die Bestimmungen über ihre Einrichtung werden von den Gouverneuren der Schutzgebiete mit Zustimmung des Reichskolonialamts erlassen. Eine bestimmte Vorbildung ist für die Bergbeamten nicht vorgeschrieben.

Gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden findet die Beschwerde, und sofern es sich um Ansprüche privatrechtlicher Natur handelt, der Rechtsweg statt. Die Fälle, in welchen die Beschwerde oder der Rechtsweg ausgeschlossen ist, sind in engem Anschluß an das preußische Bergrecht bezeichnet. Für die Beschwerde und für das Verwaltungszwangsverfahren ist, abgesehen von den Fristen, die Kaiserl. V betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee v. 14. 7. 05 (RGBl 717) maßgebend.

Für das gerichtliche Verfahren ist das Bezirksgericht, in dessen Bezirk das Schürffeld oder Bergbaufeld liegt, ausschließlich zuständig.

Für alle das Schürfen und den Bergbau betreffenden gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten müssen Personen oder Gesellschaften, die nicht im Schutzgebiete ihren dauernden Aufenthalt bezw. eine Niederlassung haben, einen sich daselbst dauernd aufhaltenden Vertreter, der in der Regel ein Farbiger nicht sein darf, gerichtlich oder notariell bestellen und der Bergbehörde bezeichnen.

§ 6. **Gesetzgeberische Befugnisse des Reichskanzlers. — Sonderrechtsgebiete.**

I. Der RK kann bestimmte Materien abweichend von den Vorschriften der Kaiserl. Verordnungen regeln, insbesondere auch für das Schürfen und den Bergbau auf Edelsteine sowie auf andere Edelmineralien, soweit letztere auf der angeschwemmten Lagerstätte auftreten, abweichende Vorschriften erlassen.

II. Sonderrechtsgebiete. Der RK hat auf Grund einer ihm in den Kaiserl. Bergverordnungen erteilten Ermächtigung in fast sämtlichen Schutzgebieten gewisse Flächen dem Fiskus oder privaten Gesellschaften zum ausschließlichen Schürfen oder Bergbau vorbehalten, um die Ausbeutung gewisser bekannter oder doch vermuteter Mineral-lagerstätten in bestimmte Bahnen zu lenken. Hinsichtlich der Dauer und der Ausübung dieser Sonderrechte finden, sofern nicht bei ihrer Schaffung etwas anderes bestimmt worden ist, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung [1]). Von größerer allgemeiner Bedeutung sind gewisse aus der Zeit vor dem Erlaß der Kaiserlichen Bergverordnungen stammende Sonderrechte, welche zum Teil den Charakter des Regals besitzen. Einzelne dieser Sonderberechtigungen beruhen auf Privatverträgen, welche noch vor der Erwerbung der deutschen Schutzgebiete getätigt worden waren und vom Reiche anerkannt werden mußten. Zu diesen gehören die Bergrechte der South African Territories Ltd., welche in dem Bergregulativ v. 15. 11. 01 die Schürffreiheit erklärt hat, ferner das Grundeigentümerbergbaurecht der deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika, welche einen Teil ihres Gebiets an die Kaoko Land- und Minengesellschaft abgetreten, im übrigen durch den sogen. Bergrezeß v. 17. 2./2. 4. 08, unter Verzicht auf ein s. Zt. von ihr erlassenes Bergregulativ, die Kais. Berg V v. 8. 8. 05 angenommen hat, sowie die auf dem Vertrage mit dem Auswärtigen Amte v. 21. 1. 88 beruhende ausschließliche Berechtigung der Jaluit-Gesellschaft zur Ausbeutung der Guano(Phosphat)Lager im Bereiche der Marschallinseln. Andere Sonderberechtigungen teilweise gleichfalls regalen Charakters sind vor dem Erlasse der Kaiserlichen Bergverordnungen von dem Reichskanzler oder dem Auswärtigen Amte, Kolonialabteilung, privaten Gesellschaften verliehen und durch die Kaiserl. Bergverordnungen sanktioniert worden. Zu letztern gehören z. B. die Damaraland-Konzession der South West Africa Co, welche durch das Abkommen mit dem Reichskolonialamt v. 21. 2./28. 3. 08 unter bestimmten Beschränkungen Schürf- und Bergbaufreiheit erklärt hat, die Sonderberechtigung der Hanseatischen Minengesellschaft im Gebiete der Rehoboth Bastards usw. v. 26. 3. 09 und die nur noch kurze Zeit dauernde Irangi-Konzession in Deutsch-Ostafrika. **Haber.**

Berlin

§ 1. Geschichtliches. § 2. Der Regierungsbezirk. § 3. Die Provinz. § 4. Berlin und die Vororte.

§ 1. **Geschichtliches.** Bis zum Jahre 1808 nahm B. in der Verw keine Sonderstellung ein, sondern stand wie jede andere Stadt unter der Kriegs- und Domänenkammer und unter dem Generaldirektorium. Bei der Verstaatlichung der Polizei im Jahre 1808 wurde zwar das Polizeidirektorium unmittelbar dem MinInn unterstellt, und dabei blieb es auch 1810 für den Polizeipräsidenten, aber im übrigen war für die Stadt die allgemeine

[1]) Eine Aufzählung der Sonderrechtsgebiete findet sich in der Druckschrift: Aussichten für den Bergbau in den deutschen Kolonien, herausgeg. vom kolonial-wirtschaftlichen Komitee (1909). Die nach Erscheinen der Druckschrift entstandenen Sonderrechte sind aus dem amtlichen Deutschen Kolonialblatt ersichtlich. Von der Anführung der Streitschriften über die Sonderrechte wird abgesehen. **Wichtigere Literatur** ¶ Kolonialgesellschaften.

Ewiger Bund

Verwaltungsorganisation in Geltung. Dabei ist es auch für die Gemeindeverfassung verblieben. Denn noch gilt für B. die StO v. 30. 5. 53 für die östlichen Provinzen, obgleich diese für die Verhältnisse einer Millionenstadt gar nicht berechnet war, und es dringend einer Dezentralisation der Verw bedarf. Dagegen hat allmählich die über die Gemeinde hinausgehende Verw besondere Einrichtungen für die Stadt B. erhalten.

Nach der V v. 30. 4. 1815 wurde 1816 für die Stadt B. und ihren Polizeibezirk eine besondere Reg errichtet. Als man diese vom 1. 1. 1823 ab wieder aufhob und mit der Reg zu Potsdam verband, erhielt B. durch das Regl v. 18. 9. 1822 wieder ein Polizeipräsidium, das zugleich Orts- und Landespolizeibehörde war. Es erstreckte demnächst seine Zuständigkeit zum Teil über den Stadtkreis B. hinaus auf den weiteren Polizeibezirk und war vorgesetzte Behörde des Polizeiamtes zu Charlottenburg. Schon dadurch war B. in einigen Beziehungen von der Reg zu Potsdam losgelöst.

Voll durchgeführt wurde jedoch die Sonderstellung der Stadt B. erst durch die neue Verw-Gesetzgebung. Nach § 2 der ProvO v. 29. 6. 75 schied B. aus dem Kommunalverbande der Provinz Brandenburg aus, die Bildung eines besonderen Kommunalverbandes aus B. und angrenzenden Gebieten blieb einem besonderen Gesetze vorbehalten. Dieser Gesetzentwurf über die Provinz B. ist jedoch 1875 und 1876 nicht über die Kommissionsberatung hinausgelangt und deshalb fallen gelassen worden. Die Novelle zur ProvO v. 22. 3. 81 beseitigte dann auch den Vorbehalt. Nach § 1 des OrganisationsG v. 26. 7. 80, der jetzt § 1 des Landesverwaltungsgesetzes v. 20. 7. 83 bildet, schied die Stadt B. auch aus der allgemeinen LandesVerw der Provinz Brandenburg und damit des RegBezirks Potsdam aus.

Dadurch ergab sich für B. die Notwendigkeit einer Reihe von besonderen Einrichtungen, um einen Ersatz für die Verw von RegBezirk und Provinz zu bilden.

§ 2. **Der Regierungsbezirk.** Eine Reg besteht für den Stadtkreis B. nicht, ihre Obliegenheiten werden von mehreren anderen Behörden wahrgenommen. Die Regelung ist zuerst durch das Organisationsgesetz und demnächst durch §§ 41—47 des Landesverwaltungsgesetzes, sowie durch die AusführungsV v. 26. 6. 81 erfolgt.

An die Stelle des Regierungspräsidenten und der früheren Regierungsabteilung des Innern tritt der Polizeipräsident als Haupt des bureaukratisch organisierten Polizeipräsidiums, das nach wie vor die Stellung einer Orts- und Landespolizeibehörde in sich vereinigt. Nur die sonst dem RegPräsidenten zustehende Aufsicht über die städtische GemeindeVerw ist für B. dem Oberpräsidenten übertragen, ebenso nach der V v. 26. 6. 81 eine Reihe anderer Obliegenheiten.

Die RegAbteilung für Kirchen- und Schulwesen wird durch verschiedene Behörden ersetzt. Die kirchliche Verw mit Ausnahme des landesherrlichen Patronats versieht das Polizeipräsidium. Die Ausübung des landesherrlichen Patronats ist durch V v. 5. 9. 77 der Ministerial-, Militär- und Baukommission in B. übertragen vorbehaltlich der auf dem landesherrlichen Patronate beruhenden Berufungs- und Ernennungsrechte, deren Ausübung dem Konsistorium verblieben ist. Die Verw des Volksschulwesens war schon durch Bek v. 21. bezw. 26. 12. 1821 dem Provinzialschulkollegium übertragen, und hierbei ist es verblieben.

Die Regierungsabteilung für Domänen, Forsten und direkte Steuern ersetzen gleichfalls verschiedene Behörden. An Domänen und Forsten kommt für B. nur der Tiergarten in Betracht. Die TiergartenVerw ist mit der Ministerialbaukommission verbunden. Im übrigen besteht die Direktion für die Verw der direkten Steuern, eine Behörde, die es nur für den Stadtkreis B. gibt.

Endlich besteht für B. ein besonderer Bezirksausschuß (unten § 4). Da ihm jedoch die Rechtskontrolle gegenüber ortspolizeilichen Verfügungen des Polizeipräsidiums obliegt, konnte man den Vorsitz nicht dem Polizeipräsidenten übertragen, mußte vielmehr Beamte des Polizeipräsidiums ausschließen. Den Vorsitz führt ein besonderer vom Könige ernannter Präsident, der auch im Nebenamte ernannt werden kann — bisher der Dirigent der Ministerialbaukommission. Im übrigen ist die Zusammensetzung des Bezirksausschusses die gewöhnliche. Doch werden die zu wählenden Mitglieder durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung unter Vorsitz des Bürgermeisters gewählt. Die Zuständigkeit des Bezirksausschusses ist auch beschränkter als anderswo. Er hat allgemein nur die Verwaltungsstreitsachen zu erledigen. Dagegen ist er für die Beschlußsachen nur da zuständig, wo sie ihm gesetzlich ausdrücklich überwiesen sind. Im übrigen ist Beschlußbehörde der Oberpräsident, soweit nicht etwas anderes gesetzlich bestimmt ist.

§ 3. **Die Provinz.** In kommunaler Hinsicht ist die Stadt B. nach § 2 der ProvO aus dem Kommunalverbande der Provinz Brandenburg ausgeschieden. Sie gehört daher kommunal zu keiner Provinz, sondern hat als Stadtgemeinde alle diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die sonst der Provinz obliegen, wie sie auch hinsichtlich der kommunalen Rechte einer Provinz gleichgestellt wird. Doch eine besondere kommunale Organisation als Provinz fehlt; sie deckt sich mit derjenigen der Stadtgemeinde. Dasselbe gilt von Vermögensrechten und Steuern.

Die allgemeine Landesverwaltung ist auch hier durch §§ 41—47 des Landesverwaltungsgesetzes erfolgt. B. heißt auch für die allgemeine LandesVerw nicht Provinz, sondern Stadtkreis. Doch wird es einer Provinz gleichgestellt, wobei die Behörden für die Provinz Brandenburg meist gleichzeitig für den Stadtkreis B. bestellt sind. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist zugleich Oberpräsident von B. Ueber die allgemeine Zuständigkeit des Oberpräsidenten hinaus führt er statt des RegPräsidenten die Aufsicht über die GemeindeVerw der Stadt B., sowie einzelne andere Geschäfte. Auch steht ihm in Disziplinarsachen der nicht richterlichen Staatsbeamten die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft für die erste Instanz zu, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde begründet ist. Der Sitz des gemeinsamen Oberpräsidenten ist nicht gesetzlich, doch tatsächlich in Potsdam. Ein Provinzialrat besteht für B. nicht. An seine Stelle tritt, soweit er in erster Instanz beschließt, der

Ewiger Bund

Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister.

Gesetzlich sind Provinzialschulkollegium, Medizinalkollegium, Generalkommission und Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg auch für die Stadt B. als zuständig erklärt. Die durch AE v. 1. 10. 75 begründete Provinzialsteuerdirektion zu B., welche dem FinanzMin unmittelbar untergeordnet ist, für die Verw der indirekten Steuern — jetzt Oberzolldirektion — besteht gleichfalls für B. und die Provinz Brandenburg gemeinsam. Alle diese Behörden haben ihren Sitz in B. mit Ausnahme der Generalkommission zu Frankfurt a. O.

§ 4. **Berlin und die Vororte.** Kommunal besteht trotz mancher gemeinsamen Interessen keine Gemeinschaft zwischen B. und den benachbarten Gemeinden. Denn die 1875/76 in Aussicht genommene Provinz B. ist nicht zu Stande gekommen. Und die unter dem Minister Herrfurth noch mögliche Einverleibung der Vororte scheiterte an dem Verhalten der Berliner Gemeindeorgane. Seitdem haben mehrere größere Vororte Stadtrecht erhalten, und B. wird demnächst von einem Kreise selbständiger Stadtgemeinden umgeben sein, die eine Einverleibung in B. gar nicht wollen. Neuere Bestrebungen gehen nur auf Bildung eines Zweckverbandes zwischen B. und den Vororten zur Pflege von gewissen gemeinsamen Interessen.

Dagegen war auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung eine einheitliche Handhabung der Sicherheitspolizei in B. und den mit ihm immer mehr zusammenwachsenden Vororten unentbehrlich. Nach dem G v. 12. 6. 89 kann der MinInn mit Zustimmung des brandenburgischen Provinzialrates die orts- und landespolizeiliche Zuständigkeit des Berliner Polizeipräsidenten auf die Kreise Teltow und Niederbarnim oder Teile von ihnen ausdehnen; Bau-, Gewerbe-, Schul-, Markt-, Feld-, Jagd-, Forst-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Fischerei- und Feuerpolizei bleiben jedoch ausgeschlossen. Orts- und landespolizeiliche Verordnungen des Polizeipräsidenten bedürfen in diesem Falle der Zustimmung des Oberpräsidenten, ortspolizeiliche Verordnungen außerdem der Anhörung des Amtsausschusses. Gegen Verfügungen des Polizeipräsidenten findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten oder die Klage beim Bezirksausschusse in Potsdam statt. Zu den Kosten dieser Verw des Polizeipräsidiums haben die Gemeinden und Gutsbezirke keinen Beitrag zu leisten. In Notfällen können die Exekutivbeamten des Polizeipräsidiums auch in benachbarten Amtsbezirken Amtshandlungen vornehmen. Noch weiter ist die Zuständigkeit des Berliner Polizeipräsidiums nach den G v. 13. 7. 00, 27. 3. 07 und 7. 3. 08 in den benachbarten Stadtkreisen erstreckt, die bald B. von allen Seiten umgeben werden und mit ihm den Landespolizeibezirk B. bilden. Hierher gehören Charlottenburg, Schöneberg mit Wilmersdorf, Rixdorf und Lichtenberg mit den Landgemeinden Boxhagen-Rummelsburg. Die Ortspolizei wird hier durch eigene königliche Polizeibehörden ausgeübt. Diese sind aber dem Polizeipräsidenten von B. unterstellt, an den überhaupt für den Landespolizeibezirk die polizeilichen Zuständigkeiten des Regierungspräsidenten zu Potsdam übergegangen sind. Der Polizeipräsident ist auch im Landespolizeibezirke Landespolizeibehörde. Das Polizeiverordnungsrecht des Oberpräsidenten für den Umfang der Provinz hört für den Landespolizeibezirk B. auf. Die Exekutivbeamten sind in dringenden Fällen für den ganzen Landespolizeibezirk zuständig.

Im Berliner Bezirksausschusse (oben § 2) werden zwei Abteilungen gebildet. Präsident und ernannte Mitglieder sind beiden Abteilungen gemeinsam. Die erste Abteilung ist zuständig für die Vorort-Stadtkreise, die zweite für die Stadt B. Von den zu wählenden Mitgliedern der ersten Abteilung werden zwei, sowie die Stellvertreter vom Provinzialausschusse der Provinz Brandenburg aus Einwohnern der betreffenden Vororte, die übrigen Mitglieder der ersten wie die der zweiten Abteilung wie bisher von Magistrat und Stadtverordneten von B. gewählt. Damit geht die Zuständigkeit des Potsdamer Bezirksausschusses für die Vorort-Stadtkreise in Verwaltungsstreitsachen unbedingt, in Beschlußsachen nur, soweit der Berliner Bezirksausschuß in solchen sonst zuständig ist, an diesen, in den übrigen Beschlußsachen an den Oberpräsidenten über.

Ebenso wird die Zuständigkeit des Provinzialrates im Landespolizeibezirke gleichwie im Stadtkreise B. durch die des Oberpräsidenten und des MinInn ersetzt.

Der Bezirksausschuß in Potsdam und der Provinzialrat bleiben aber für die städtischen Vororte in nicht polizeilichen Angelegenheiten zuständig.

Literatur: vgl. bei Preußen, Behördenorganisation.

Bornhak.

Bernsteinregal

§ 1. Begriff. § 2. Umfang. § 3. Verwaltung.

§ 1. **Begriff.** Unter dem B. begreift man das ausschließliche Recht des Staates, Bernstein zu gewinnen oder die Gewinnung Dritten zu übertragen. Grundsätzlich ist der Bernstein pars fundi, er gehört nirgends, auch da nicht, wo das B. besteht, zu den Bergwerksmineralien. Seine Gewinnung ist nirgends Bergbau, sie untersteht nicht der Bergpolizei, sondern wie jede andere Gewinnung von Bestandteilen der Erdoberfläche dem gemeinen Recht. PolVerordnungen über die Gewinnung zu erlassen, steht deshalb in Preußen dem Amtsvorsteher oder, wenn sich die Verordnung auf einen weiteren Bezirk erstrecken soll, dem Landrat oder RegPräsidenten zu. Die bei der Bernsteingewinnung beschäftigten Arbeiter sind nicht Bergarbeiter, noch knappschaftspflichtig. Darin ist auch durch die neueste Kompetenzveränderung (s. § 3) nichts geändert.

§ 2. **Umfang.** Das Eigentümliche der Vorschriften über den Bernstein besteht darin, daß zurückgehend auf die vom Kaiser erteilten Privilegien des deutschen Ritterordens das Recht, Bernstein zu gewinnen, dem Grundeigentümer in einzelnen Gegenden entzogen ist. Im Gebiete des ostpreußischen Provinzialrechts (d. i. im heutigen Ostpreußen und im westpreußischen Marienwerderschen Kreise) ist überall, auch in den Privatländereien, desgleichen in dem frischen wie im kurischen Haff,

Ewiger Bund

wie am ostpreußischen Ostseestrand, das Recht, Bernstein zu gewinnen, dem Staate vorbehalten. Im Gebiete des westpreußischen Provinzialrechts v. 19. 4. 44 (GS 103), das seit G v. 16. 2. 57 (GS 87) auch für die Stadt Danzig und deren Gebiet, desgleichen in den Pommerschen Kreisen Lauenburg, Bütow und den früher zu Westpreußen gehörigen Ortschaften der pommerschen Kreise Belgard, Dannburg und Neustettin (G v. 4. 8. 65 GS 873) gilt, gehört Bernstein zum Grundeigentum. Doch hat der Staat das ausschließliche Recht, Bernstein in der Ostsee und am Strande derselben zu gewinnen. Dieses Recht läßt sich aus dem Eigentum des Staates am Meere und am Meeresufer konstruieren. Eine Ausnahme vom gemeinen Recht, d. h. von dem Satze, daß der Bernstein lediglich pars fundi ist, besteht noch für die Küstenstrecke von Weichselmünde bis Polsk. Hier steht der Stadt Danzig das ausschließliche Recht zum Fischen und Sammeln des Bernsteins am Ostseestrande zu (G betr. die Einführung des westpreuß. Provinzialrechts in der Stadt Danzig und deren Gebiet v. 16. 2. 57 a XII § 4 S 87).

Besondere Vorschriften. Das G betr. die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein usw. v. 22. 2. 1867 (GS 272), aufrecht erhalten durch a 62 EG z. BGB — RGSt 39, 179 — bedroht die unbefugte, d. h. ohne Erlaubnis des Staates erfolgende Gewinnung des Bernsteins in der Absicht, sich solchen rechtswidrig zuzueignen, mit Geld- bezw. Gefängnisstrafe die rechtswidrige Zueignung schon gewonnenen Bernsteins gilt als Diebstahl oder Unterschlagung. Wer, ohne zum Bernsteinsammeln befugt zu sein, solchen zufällig auffischt, findet oder gräbt, auch der Grundeigentümer, hat nach dem genannten Gesetze die Rechte und Pflichten eines Finders. Besondere PolVerordnungen verpflichten zur Ablieferung des bei der Fischerei oder sonst gefundenen Bernsteins an den Berechtigten.

§ 3. **Verwaltung.** Die Ausübung der Verw des B. gehört jetzt zur Zuständigkeit des Min für Handel und Gewerbe. Das lange der Firma Stantien u. Becker (zuletzt jährlich für 800 000 M.) vom Staate verpachtete Recht zur ausschließlichen Gewinnung des Bernsteins in einem Teile des B. ist für etwa 10 Mill. Mk. abgelöst. In deren Rechte und Betriebsanlagen (namentlich des Bernsteinwerks Palmnicken, wo der Bernstein unterirdisch gewonnen wird) ist der Fiskus eingetreten (seit 1899). Die Verw steht den fiskalischen Bernsteinwerken in Königsberg unter Aufsicht des HandelsMin zu. An einzelnen Stellen des Strandes ist das Recht zur Bernsteingewinnung — durch Lesen, Schöpfen und Stechen, nicht zum Baggern und Graben — vom Staat an Strandbewohner verpachtet.

Literatur: Hagen, Geschichte der Verw des Bernsteins in Preußen (Beiträge zur Kunde Preußens Bd. 6); J. F. Elditt, Das B. in Preußen (Altpreuß. Monatsschrift Bd. 5, 6 u. 7); W. v. Brünneck, Das Recht auf Zueignung der von der See ausgeworfenen oder angespülten Meerprodukte und das B., 1874; Bek des Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen v. 30. 8. 01 in den Regierungsamtsblättern und bei Eilsberger, Polizeivorschriften des RegBezirkes Königsberg[2] 128.

Arndt.

Berufsgenossenschaft
¶ Unfallversicherung.

Berufs- und Betriebszählung

§ 1 Allgemeines. § 2 Reichsgesetz v. 25. 3. 1907.

§ 1. Allgemeines; Wirtschaftspolitische Bedürfnisse und gesetzliche Maßnahmen.

I. Bei den „Volkszählungen", die im Deutschen Reich von fünf zu fünf Jahren vorgenommen werden [¶ Volkszählung], findet sich unter den für jede gezählte Person auszuweisenden Individualangaben auch eine solche über den Beruf. Zu einer allgemeinen statistischen Ausbeutung der Berufsangaben der Volkszählung ist es aber niemals gekommen. Ob und inwieweit überhaupt diese Angabe statistisch verwertet werden wollte, blieb ganz und gar den Landesregierungen überlassen. Die bundesrätlichen Anordnungen über die für reichsstatistische Zwecke zu liefernden tabellarischen Ausweise der Volkszählungsergebnisse haben die berufsstatistische Bearbeitung des Urmaterials der Volkszählung ganz bei Seite gelassen. Tatsächlich sind auch in den einzelnen Staaten nur ganz vereinzelt aus den Ermittlungen über den Beruf der Gezählten bei der Volkszählung berufsstatistische Ausweise abgeleitet worden. In der Hauptsache diente bisher bei allen Volkszählungen im Deutschen Reich die Individualangabe über den Beruf nur als Identifizierungs- und Kontrollangabe, nicht aber als Urmaterial für Gewinnung des statistischen Ausweises über die berufliche Gliederung der Bevölkerung.

Ein gründlicher statistischer Einblick in die berufliche Gliederung der Bevölkerung mit sorgsamer Unterscheidung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Berufszugehörigen in allen einzelnen technisch als verschiedenartig sich darstellenden Berufsarten stellte sich in Deutschland als dringliches Bedürfnis heraus im besonderen zu der Zeit, als man anfing der Ausgestaltung der Sozialpolitik des Reichs, insbesondere auf dem Gebiet der Sozialversicherung, nahe zu treten. Um das Wirkungsgebiet der in Aussicht genommenen neuen Gesetzgebung einigermaßen übersehen zu können, bedurfte man vor allem einer statistischen Ueberschau der Berufsgliederung des deutschen Volks mit Unterscheidung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der den einzelnen Berufsarten zugehörigen Bevölkerungsbestandteile. Bei diesem zu Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zur Konsolidation gelangten Bedürfnisse der deutschen Verwaltungspolitik erschien eine nachträgliche Verwendung der bei der Volkszählung von 1880 gewonnenen Berufsangaben weder durchführbar noch — die Durchführbarkeit nachträglicher Nutzbarmachung der bezüglichen Angaben vorausgesetzt — dem bestehenden Bedürfnisse genügend, weil einerseits die Erfragung der Berufslichkeit der Bevölkerung nicht in der für eine sorgsam ausgegliederte Berufsstatistik erforderlichen Genauigkeit erfolgt war und andererseits die aus dem Rahmen der subjektiven Berufslichkeit der einzelnen Elemente der Bevölkerung vollkommen heraustretende objektive Gestaltung der wirtschaftlichen Betriebe bei allen deutschen Volkszählungen (abgesehen von

einem im Jahre 1875 veranstalteten teilweise mißlungenen Versuch einer Ermittelung der gewerblichen Betriebe im Reich) außer Berücksichtigung geblieben war. Andererseits erschien eine Hinausschiebung der Ermittlung der Berufs- und Betriebsverhältnisse im Reich bis zur nächsten Volkszählung — also jener von 1885 — mit den aktuellen Bedürfnissen der Reichsverwaltung nicht vereinbar. Auch fiel weiter dabei ins Gewicht, daß eine befriedigende berufliche Ausgliederung der Bevölkerung und der damit zusammenhängende Ausweis über die Verteilung der Erwerbstätigen auf die einzelnen Betriebe und Betriebsgrößen (nebst den weiteren zur Charakterisierung der Betriebe zu liefernden Ausweisen) von einer zur Winterzeit vorgenommenen Zählung nicht wohl erwartet werden konnte. Insbesondere konnte, da nicht bloß (wie seinerzeit 1875) die gewerblichen sondern auch die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in die Ermittlung einzubeziehen waren, von einer Winterzählung ein befriedigendes Bild der in voller Aktivität befindlichen Berufstätigkeit und Betriebsgestaltung im Deutschen Reich nicht erwartet werden.

II. Bei dieser Sachlage erschien es geboten, durch eine besondere von den periodischen Volkszählungen im Deutschen Reich ganz unabhängige zur Sommerzeit zu veranstaltende Erhebung die erforderliche Klärung der Berufsverhältnisse des deutschen Volkes und der Gestaltung der Betrieblichkeit in den einzelnen Produktionszweigen sowohl der Urproduktion als der gewerblichen Betriebsamkeit im weitesten Sinne des Wortes durchzuführen. Mit der Loslösung von den aus der Zeit des alten Zollvereins übernommenen Volkszählungen war auch die Schaffung einer neuen verwaltungsrechtlichen Unterlage für die in Aussicht genommene neue Ermittlung, die damals (1882) als Erhebung einer Berufsstatistik bezeichnet wurde, geboten. Die Volkszählungen werden im Deutschen Reich in Fortführung der schon zur Zeit des alten Zollvereins maßgebenden Normen in der Art vorgenommen, daß zwar an Stelle der vormaligen Vereinbarung der Zollvereinsstaaten jetzt als maßgebend ein Beschluß des Bundesrats, aber mit der Folge getreten ist, daß die verwaltungsrechtliche Unterlage in den einzelnen Staaten nicht ein Reichsgesetz, sondern die überkommene (überwiegend nur verordnungsmäßig oder überhaupt im besonderen formell gar nicht geregelte) Anordnungsbefugnis der einzelstaatlichen Gewalt bildet. Folgerichtig sind dabei wie ehedem im alten Zollverein die Erhebungs- und Bearbeitungskosten der Volkszählung Landessache. (Gegenüber Anregungen im RT, welche für das Volkszählungswesen im Reich eine einheitliche reichsgesetzliche Unterlage schaffen wollten, hat sich der Bundesrat bisher ablehnend verhalten.)

Für die in Aussicht genommene neue und umfassende Erhebung, die nicht nur für die Staats- und Gemeindeorgane erhebliche Frageverpflichtungen, sondern auch für die Befragten ausgiebige neue Antwortverpflichtungen bringen sollte und außerdem für die Durchführung der Erhebung und die eingehende Ausgliederung ihrer Ergebnisse erhebliche Kosten verursachen mußte, war die analoge Anwendung der zum öffentlichen Gewohnheitsrecht gewordenen verwaltungsrechtlichen Normen des deutschen Volkszählungswesens ausgeschlossen. Es mußten neue Unterlagen geschaffen werden, und zwar durch Reichsgesetz und die darin vorbehaltenen Ausführungsbestimmungen des BR unter Uebernahme der Erhebungs- und Bearbeitungskosten auf das Reich. Von der Festsetzung einer Periodizität der Erhebungen wurde zunächst abgesehen. Auf solcher Unterlage kamen bisher drei berufs- und betriebsstatistische Ermittelungen im Deutschen Reich unter verschiedenen gesetzlichen Bezeichnungen zu Stande, nämlich zunächst die „Erhebung einer Berufsstatistik" v. 5. 6. 82 (RG v. 13. 2. 82), sodann die „Berufs- und Gewerbezählung" v. 14. 6. 95 (RG v. 8. 4. 95) und zuletzt die „Berufs- und Betriebszählung" (eine Aenderung des Titels ohne wesentliche Sachänderung) v. 12. 6. 07 (RG v. 25. 3. 07). Von der ersten zur zweiten Erhebung sind hiernach 13, von der zweiten zur dritten 12 Jahre verstrichen. Eine gesetzliche Festsetzung der Periodizität der Berufs- und Betriebszählungen im Deutschen Reich ist auch in dem jüngsten Gesetz von 1907 nicht enthalten, doch hat der Reichstag bei dessen Beratung eine Resolution angenommen, wonach die Berufs- und Betriebszählung fortan von zehn zu zehn Jahren wiederholt werden soll. Aehnlich, wie überhaupt die erste berufs- und betriebsstatistische Erhebung im Deutschen Reich durch sozialpolitische Gesetzgebungsbedürfnisse veranlaßt war, ist auch bei der jüngsten Erhebung von 1907 mit Rücksicht auf die Probleme der Sozialversicherung eine Erweiterung der Berufs- und Betriebszählung dadurch bewirkt, daß in Verbindung mit dieser — wie das Gesetz vom 25. März 1907, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907 sich ausdrückt — „eine Zählung der Personen, für die zu der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung Beiträge entrichtet werden, derjenigen Personen, welche auf Grund der Reichsgesetze Unfall- oder Invalidenrenten beziehen, und der Witwen und Waisen" vorgenommen wurde.

§ 2. Das Reichsgesetz vom 25. März 1907.

I. Abgesehen von der allgemeinen Bezeichnung des Zwecks der Erhebung (§ 1) gibt das Gesetz (§ 3) eine ausdrückliche beschränkende Bezeichnung der bei der Berufsermittelung zulässigen Fragen: außer Personen- und Familienstand und der — erst bei der Beratung im Reichstag eingefügten — Religion sind Fragen nur in Bezug auf die Berufsverhältnisse und die sonstige regelmäßige Erwerbstätigkeit, sowie — wie oben bereits erwähnt — auf die reichsgesetzliche Invaliden- und Unfallversicherung für zulässig erklärt und jedes „Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse" als ausgeschlossen erklärt. Nach der Fassung des Gesetzes erscheint die Erhebung grundsätzlich der unmittelbaren Reichsstatistik überwiesen, indem zwar die statistischen Aufnahmen von den Landesregierungen zu bewirken waren, in erster Linie aber dabei die Lieferung der Erhebungsformulare durch das Reich und die Verarbeitung des Urmaterials durch das Reich in Aussicht genommen war. Soweit jedoch die Landesregierungen die Erhebungsformulare lieferten und die Bearbeitung des Urmaterials übernahmen, was ihnen freigelassen wurde, war die Vergütung der daraus erwachsenden Kosten vom Reiche nach einem vom BR festzustellenden Satze zu gewähren. (Tatsächlich hatte das Kaiserliche Statistische Amt nur für kleinere Bundesstaaten — im Ganzen 14 mit nur rund 2,6 Millionen Einwohnern

Ewiger Bund

— die Ausbeutung des Urmaterials zu übernehmen.) Der Tag der Aufnahme war im Gesetz nicht bestimmt, sondern war vom BR, der auch die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen hatte, zu bestimmen (gewählt wurde als Erhebungstag der 12. 6.) (§ 4). Als Strafsanktion setzte der § 5 des G fest, daß mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft wird, „wer die auf Grund dieses Gesetzes an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach diesem Gesetz und den zur Ausführung desselben erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften obliegen". (Diese Strafandrohung wird nach einem Bericht des Präsidenten des Kais. Statistischen Amtes „indes ganz selten praktisch".)

Die knappen Bestimmungen des Gesetzes konnten kein vollständiges Bild der tatsächlichen Ausgestaltung der berufs- und betriebsstatistischen Erhebung geben; über die schließliche aus der Ausbeutung des Urmaterials der Erhebung sich ergebende Gestaltung der verschiedenen statistischen Ausweise aber war dem Gesetz bezw. dem Gesetzentwurf gar nichts zu entnehmen. Sachlich schien es wohl gerechtfertigt, derartiges Detail nicht in das Gesetz selbst aufzunehmen, sondern dessen Festlegung den Ausführungsbestimmungen des BR zu überlassen. Es zeigte sich aber alsbald bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs im RT, daß dieser auf eine Kenntnisnahme des Erhebungs- und Ausbeutungsdetails zu verzichten nicht geneigt war. Es gelangten deshalb alsbald einer sofortigen Zusage des Staatssekretärs des Innern entsprechend die Entwürfe der Erhebungs- und Ausbeutungsformulare offiziös zur Kenntnisnahme des RT durch „Niederlegung auf dem Bureau des Hauses". Gegenstand der Beschlußfassung des RT waren diese Drucksachen allerdings nicht, doch erstreckte sich die Debatte auf dieselben und auch in den Resolutionen fanden solche Berücksichtigung. Die einzige sachlich bedeutsame Aenderung, die durch die Beratung im RT zustande kam, ist die Aufnahme der „Religion" unter die Individualangaben der Berufszählung entgegen dem Regierungsvorschlag, der diesmal auf diese Ermittlung verzichten wollte. (Demgemäß war auch eine Erweiterung des aus der Bearbeitung des Urmaterials sich ergebenden Quellenwerkes geboten).

II. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats sind als „Bestimmungen betr. die Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung auf Grund des RG v. 25.3.07" mittelst Bek des RK v. 4. 4. 07 im RGBl (1907, Nr. 17) veröffentlicht.

Abgesehen von der bereits erwähnten Festsetzung des Erhebungstermins regeln die Bestimmungen insbesondere: 1. Die Erhebung selbst (Technik und Sicherstellung derselben). 2. Die Bearbeitung des Zählungsmaterials, d. h. die Ausbeutung des durch die Erhebung gewonnenen Urmaterials (auch hier Technik und Sicherstellung der Ausbeutung). 3. Die besonderen Beziehungen, die aus dem Ineinandergreifen der reichs- und landesstatistischen Verwaltung sich ergeben. 4. Die Zusammenfassung und Veröffentlichung der Ergebnisse der Erhebung.

1. Erhebung. Was zunächst deren (in § 4 der Bestimmungen geregelte) Technik anlangt, so ist die Berufszählung und die Betriebszählung zu unterscheiden.

a) Für die Berufszählung ist die Ausgestaltung der Befragung aus der als Muster beigefügten „Haushaltungsliste" ersichtlich (dieses — wie alle übrigen noch zu erwähnenden — Muster waren für die Ausführung der Zählung hinsichtlich des Inhalts maßgebend, während Aenderungen der Fassung und Raumverteilung, „die das Ziel der Fragestellung nicht verändern und die Erreichung dieses Zieles nicht gefährden", sowie die Aufnahme von Zusatzfragen seitens der Landesregierungen zulässig waren). Von den Fragen der Haushaltungsliste beziehen sich 4 auf die Identifizierung der Personen und die Haushaltsbildung, weitere 5 auf allgemeine demographische Verhältnisse (Alter, Geschlecht, Geburtsort, Familienstand, Religion) und sodann 4 auf die Berufsverhältnisse im besonderen (Hauptberuf, Stellung im Hauptberuf, Nebenberuf, Stellung im Nebenberuf). Daran reihen sich 9 speziell auf die Sozialversicherung bezügliche Fragen.

b) Bei der Betriebszählung ist hinsichtlich der Technik weiter zu unterscheiden die land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung und die gewerbliche Betriebszählung.

Die Technik der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung ist aus dem Muster der „Land- und Forstwirtschafts-Karte" ersichtlich; zur Sicherstellung der Zuweisung einer solchen Karte für den Fall einer wenn auch im kleinsten Umfang stattfindenden land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung einer Bodenfläche diente eine in der Haushaltungsliste der Berufszählung enthaltene Sonderfrage an die gesamte Bevölkerung. Außer den persönlichen Verhältnissen des Betriebsinhabers sind in der Land- und Forstwirtschafts-Karte erfragt: Fläche und Besitzverhältnisse, Bodenbenutzung, Personal (dies bei der Erhebung von 1907 zum ersten mal!), Viehstand, Maschinen, Nebengewerbe.

Die Technik der Befragung bei der gewerblichen Betriebszählung, die sich sowohl auf die Urproduktion außer Land- und Forstwirtschaft als auch auf Industrie, Handwerk, Handel und Verkehr zu erstrecken hatte, ist verschieden eingerichtet. Für die kleineren Betriebe (höchstens 3 Personen beschäftigt, keine Umtriebsmaschine u. dgl.) kam ein abgekürztes Erhebungsformular, das „Gewerbeformular" zur Verwendung, für alle übrigen Betriebe der ausführliche „Gewerbebogen" zur Anwendung. Die zahlreichen Fragen der Erhebungspapiere, insbesondere des Gewerbebogens, beziehen sich namentlich auf folgende Gruppen von Angaben über die Gewerbebetriebe: 1. Persönliche und Rechtsverhältnisse der Betriebsinhaber, 2. Art des Gewerbebetriebs, 3. Personal innerhalb und außerhalb der Betriebsstätte, 4. Motore und Arbeitsmaschinen, 5. Gesamtbetriebe und Betriebsvereinigungen.

c) Was die Sicherstellung der Erhebung anlangt, so sind zu unterscheiden die Vorschriften, welche das regelrechte Funktionieren der im Vorstehenden dargelegten Befragung im einzelnen bezwecken und die Anordnungen, welche im allgemeinen gute Grundlagen für die Durchführung der Erhebung im ganzen und zwar in positiver und negativer Art zu schaffen suchen. Die Einzel-Sicherstellung der richtigen Anwendung der Erhebungsformulare und der geordneten Materialsammlung ist enthalten in den (gleichfalls in § 4 aufgeführten) Druck-

Ewiger Bund

sachen: Anweisung für die Zähler, Kontrolliste, Anweisung für die Gemeindevorstände (Gemeindebogen). Die allgemeine Sicherstellung der Erhebung in positiver Hinsicht ist insbesondere bewirkt durch die Verpflichtung der Gemeindebehörden zur unmittelbaren Ausführung der — gemeindeweise vorzunehmenden — Zählung mit der Maßgabe, daß die Gemeinden unter ihrer Verantwortlichkeit besondere Zählungsausschüsse einsetzen können; soweit möglich, sollten freiwillige Zähler herangezogen werden (§ 2). Weiter gehört hierher die in § 3 geregelte Verpflichtung der Haushaltungsvorstände bezw. Betriebsleiter zur Eintragung der Angaben in die Zählungslisten, unter Vorbehalt, daß „aushilfsweise" die Eintragung auf Grund der gemachten Angaben vom Zähler bewirkt werde; endlich die Bestimmung (§ 9), daß die weiter zur Ausführung der Zählung erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen von den Landesregierungen zu erlassen seien. In negativer Hinsicht kommt die den Anordnungen für die Volkszählung nachgebildete Bestimmung in § 5 in Betracht, wonach die Landesregierungen tunlichst darauf Bedacht nehmen werden, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich ändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahr-, Kram- und Viehmärkte, Truppenmärsche und -verlegungen, Gerichtssitzungen usw. zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

2. Auch für die Bearbeitung des Zählungsmaterials enthalten die Bestimmungen des BR eingehende Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Ausgliederung der einzelnen Tabellenausweise. Für die Tabellierung selbst ist sowohl der Fall der Bearbeitung bei den landesstatistischen Behörden, wie bei dem Kaiserl. Statistischen Amt vorgesehen. In beiden Fällen haben die Landesregierungen zur Vorbereitung der Ausbeutung des Urmaterials dafür zu sorgen, daß die Angaben in den Zählungsformularen eingehend geprüft und die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen herbeigeführt werden. Außer einer vorläufigen summarischen Zusammenstellung über die Zahl der Bevölkerung und der ausgefüllten Erhebungsformulare, die bis zum 1. 11. 07 zu liefern war, sind umfassende Tabellen (in § 11) festgelegt, deren Lieferung seitens der Landesregierungen an das Kaiserl. Statistische Amt zu späteren — bis 1. 8. 09 sich erstreckenden eventuell im Einvernehmen des Kaiserl. Statistischen Amtes mit den Landesämtern zu ändernden — Terminen vorgesehen ist. Die Tabellen beziehen sich in mannigfaltiger sachlicher und territorialer weiterer Untergliederung auf I. Berufsstatistik (mit 13 Tabellen; Drucksache VIII, dazu VIII a mit dem Ausweis der Einzelgliederung der Berufsarten und innerhalb dieser der sozialen Ausgliederung der Erwerbstätigen). II. Land- und forstwirtschaftliche Betriebsstatistik (Drucks. IX mit 12 bezw. 13 Tabellen). III. Gewerbliche Betriebsstatistik (Drucks. X mit 15 Tabellen und dem Formular einer Mitteilung an das Kaiserl. Stat. Amt über Betriebsvereinigungen; dazu Drucks. X a enthaltend die Ordnung der Gewerbearten mit Beziehung auf die Ordnung der Berufsarten).

Außerdem haben die Landesregierungen ein Berufsverzeichnis sowie ein Gewerbeverzeichnis aller vorkommenden Berufs- bezw. Gewerbebenennungen unter Angabe der Zahl der tätigen männlichen und weiblichen Personen bezw. auch der Zahl der Betriebe beizufügen.

3. Anlangend die besonderen Beziehungen, die aus dem Ineinandergreifen der reichs- und landesstatistischen Verwaltung sich ergeben, so kommt außer dem darüber im bisherigen bereits erwähnten insbesondere der § 7 der Bestimmungen in Betracht, wonach für den Fall der Herstellung der Drucksachen und der Bearbeitung des Zählungsmaterials durch eine Landesbehörde dem betreffenden Bundesstaate eine Vergütung nach der Kopfzahl der Bevölkerung v. 12. 6. 07 gewährt, und „vorläufig" der Betrag von 0,20 Pfg. für den Kopf zur Verfügung gestellt wird.

4. Die Zusammenfassung der bei den Landesämtern und im Kaiserl. Statist. Amt hergestellten Nachweisungen liegt dem letzteren Amt ob. Dieses hat auch die Veröffentlichung der Ergebnisse zu bewirken (§ 11); über die Art und die Termine der Veröffentlichungen enthalten die bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen keine Anordnung. Nach einem Bericht des Präsidenten des Kaiserl. Stat. Amts, van der Borght an das Internationale Statistische Institut sind für die Veröffentlichung der Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung von 1907, mit der im Jahre 1909 begonnen worden ist, 25 starke Bände in Aussicht genommen; auch wird in mehreren Bänden eine ausführliche textliche Darstellung der Ergebnisse erscheinen. Auch seitens verschiedener Landesämter und städtischer Statistischer Aemter sind eingehende besondere Veröffentlichungen geplant, bezw. bereits im Gang.

Quellen und Literatur: GesetzesEntw v. 15. 2. 07 (RT-Drucks. Nr. 50); Erste Beratung, RT-Sitzung v. 5. 3. 07; Mündlicher Bericht der VI. Kommission v. 13. 3. 07 (Drucks. Nr. 215); Zweite Beratung am 16. 3. 07; Dritte Beratung am 18. 3. 07; RG v. 25. 3. 07 betr. die Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907 (RGBl 1907 S 87); Bek des RK v. 4. 4. 07 betr. die Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907 mit den Bestimmungen des BR mit zugehörigen Mustern (RZBl 1907 Nr. 17 S 93 ff).

Gesetz und Ausführungsbestimmungen sind abgedruckt in Band 202, 1 der Statistik des Deutschen Reichs: Berufs- und Betriebszählung v. 12. 6. 07, Berufsstatistik, Abt. I Heft 1. Berlin 1909, S 1* ff; auch — und zwar mit erläuternder Einführung — im Bericht des Präsidenten van der Borght, „Plan und Organisation der deutschen Berufs- und Betriebszählung von 1907" in dem Rechenschaftsbericht über die XI. Versammlung des Internat. Statist. Instituts in Kopenhagen (Bulletin de l'Institut intern. de Statistique, Tome XVII, Kopenhagen 1908. S 237 ff). (Die Veröffentlichung in Band 202, 1 der Statistik des Deutschen Reiches enthält außerdem die in den bundesrätlichen Bestimmungen nicht enthaltene Nachweisung der „gelernten" und „ungelernten" Arbeiter nach einzelnen Berufsarten, desgleichen die systematische und alphabetische Berufsliste in größter Ausführlichkeit.)

Zahn, Beruf und Berufsstatistik im Handw. Staatsw² II 793; Mischler, WB d. Volkswirtschaftslehre² I 421.

G. v. Mayr.

Ewiger Bund

Beschälwesen (Körordnungen)

§ 1. Gestütswesen. § 2. Staatliche Aufsicht über Privathengste usw. § 3. Bestimmungen der Körordnungen. § 4. Zulässigkeit der Körordnungen. § 5. Die bestehenden Körordnungen. § 6. Staatliche Körung und Züchtervereinigungen. § 7. Schutzgebiete.

§ 1. Bedeutung der Vieh- und Pferdezucht, Staats-Gestütswesen, Haupt- und Landgestüte. Die Bedeutung, welche der Vieh- und Pferdezucht in dem Betriebe der Landwirtschaft, für den öffentlichen Verkehrsdienst und für umfangreiche Industrien allseitig eingeräumt wird, ist eine sehr große. Fast in allen kultivierten Staaten hat man deshalb das Bedürfnis gefühlt, regierungsseitig sowohl intellektuell als materiell auf die Hebung der einzelnen Tierzuchtzweige einzuwirken, so auch in Deutschland. Am frühesten ist dies auf dem Gebiete der Pferdezucht geschehen und zwar durch die Anlegung von staatlich eingerichteten, mit dem Namen Gestüte belegten Anstalten. Diese Staatsgestüte oder Hauptgestüte sollten, abgesehen von der Lieferung von Luruspferden für die Marställe der regierenden Fürsten, einesteils durch die Zucht, welche in ihnen betrieben wurde, ein Bild dessen hinstellen, was auch für die Privatzüchter als erstrebenswert zu gelten habe. Auf der anderen Seite verfolgte man mit ihnen den Zweck, Hengste zu produzieren, welche neben anderen im In- und Auslande angekauften Beschälern in Hengstdepots, sog. Landgestüten, aufgestellt, von da aus während der Frühjahrsmonate über das Land verteilt und den Pferdebesitzern zum Bespringen ihrer Stuten zur Verfügung gestellt werden. Freilich stand hierbei nicht gerade immer der Gedanke im Vordergrunde, die landwirtschaftliche Pferdezucht zu heben, sondern man hatte bald mehr, bald weniger die Absicht, durch die Art der in den Landgestüten stationierten Beschäler auf die Züchtung brauchbarer Militärpferde hinzuwirken.

An staatlichen Hauptgestüten besitzen z. Zt. Preußen: das zu Trakehnen (Prov. Ostpreußen), zu Graditz (Prov. Sachsen), zu Beberbeck (Prov. Hessen-Nassau); Bayern: das Stammgestüt Achselschwang. Außerdem bestehen in großer Anzahl Hofgestüte der regierenden Fürsten und Privatgestüte größerer Grundbesitzer, in denen Zucht getrieben wird.

Die mit dem wenig passenden Namen „Landgestüte" belegten Hengstdepots sind in der Mehrzahl der Staaten vorhanden. Preußen hat solche in Insterburg, Gudwallen, Rastenburg und Braunsberg (Ostpreußen), Marienwerder und Stargard (Westpreußen), Neustadt a. d. D. (Brandenburg), Labes (Pommern), Zirke und Gnesen (Posen), Lenbus und Kosel (Schlesien), Traventhal (Schlesw.-Holstein), Celle (Hannover), Warendorf (Westfalen), Dillenburg (Hessen-Nassau) und Wickrath (Rheinprovinz); Bayern in München, Landshut, Augsburg, Ansbach und Zweibrücken; Sachsen in Moritzburg; Württemberg in Marbach; Hessen in Darmstadt; Elsaß-Lothringen in Straßburg; Mecklenburg-Schwerin in Redefin; Mecklenburg-Strelitz in Neustrelitz; Braunschweig in Braunschweig; Coburg Gotha in Gotha; Anhalt in Cöthen. Zucht wird in diesen Landgestüten nicht betrieben. Die ihnen überwiesenen fiskalischen Beschäler werden während der Frühjahrsmonate, zumeist vom Februar, auch wohl schon vom Januar ab und bis Ende Juni, zu je 2, 3 oder mehreren auf die einzelnen Deckstationen des Landes verteilt, so daß die Pferdebesitzer der Nachbarschaft Gelegenheit haben, ihre Stuten den dort stationierten Hengsten zuzuführen. Für das Belegen wird ein für jeden Hengst bestimmt normiertes Deckgeld erhoben. Ziemlich übereinstimmend ist überall die Anordnung getroffen, daß Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet sind oder sonst zur Zucht untauglich scheinen, welche ferner an Krankheiten leiden oder aus Orten kommen, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, den Landgestütsbeschälern nicht zugeführt, bezw. zurückgewiesen werden dürfen. Diese Vorschriften sind fast durchweg von den Gestütsverwaltungen der betr. Staaten erlassen; nur in Württemberg sind sie durch die Kgl V, betr. die Beschälordnung, v. 25. 12. 75 — RegBl Nr. 39 — geregelt worden.

§ 2. Berechtigung der staatlichen Aufsicht über Privat-Hengste, -Stiere, -Eber und -Böcke. Die von den staatlichen Landgestüten zur Verfügung gestellten Beschäler reichen für das Bedürfnis des Landes nicht entfernt aus. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, von einer umfangreichen Verwendung von Privathengsten zu dem gleichen Zwecke Gebrauch zu machen. Da der einzelne Pferdebesitzer zumeist nicht in der Lage ist, für seine beschränkte Zahl von Stuten einen eigenen Hengst zu halten, oder, wenn er es tut, diesen in der Regel geschlechtlich nicht hinreichend ausnutzen kann, so entwickelte sich allmählich selbst das Gewerbe, die Benutzung von Hengsten zum Decken feilzubieten. Landwirte oder Genossenschaften von solchen stellten an geeigneten Plätzen Beschäler auf und gestatteten, Stuten zum Belegen gegen Entgelt denselben zuzuführen. Namentlich in Süddeutschland wurde dieses Gewerbe auch wohl im Umherziehen betrieben — sog. Hengstreiterei oder Gaureiterei.

Auf dem Gebiete der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenzucht hat eine Bereitstellung männlicher Zuchttiere seitens des Staates überhaupt nie stattgefunden. Es war deshalb immer Aufgabe der Interessenten, für das Vorhandensein der erforderlichen männlichen Zuchttiere Sorge zu tragen. Abgesehen von der Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung dieser Tiere geschah dies dadurch, indem ein Züchter den Stier, Eber oder Bock anschaffte und gegen ein Sprung-(Deck-)Geld zum Bedecken fremder weiblicher Tiere bereit stellte.

Das Interesse, welches der Staat an dem Stande der Viehzucht hat, führte schon früh dahin, einen Einfluß auf die Qualität der männlichen Zuchttiere durch den Erlaß bestimmter Vorschriften, Körordnungen, auszuüben. Hiermit griff die Regierung allerdings in das Selbstbestimmungsrecht des Züchters ein. Die Berechtigung hierzu ergibt sich daraus: Bei den bäuerlichen Besitzern fehlt vielfach die Kenntnis von der Bedeutung des männlichen Tieres für die Zucht. Es kommt diesen Züchtern nur auf eine Vermehrung der Tiere und weniger oder garnicht auf eine Verbesserung derselben an. Daher kommt es, daß

Ewiger Bund

nicht bloß mit äußeren Fehlern behaftete, sondern auch wenig leistungsfähige Vatertiere verwendet werden. Man geht dahin, wo das Deckgeld am geringsten ist. Das ist naturgemäß bei den schlechten männlichen Zuchttieren der Fall und die Folge ist eine wenig leistungsfähige Nachzucht. Selbstverständlich legt man in solchen Gegenden auch wenig Gewicht auf die Rasse des männlichen Zuchttieres und man begegnet in der Folge den verschiedensten Kreuzungen. Rasseloses Vieh gibt aber nie die Gewähr bestimmter Leistungsfähigkeit, hindert die Entwickelung einheitlicher Form und Leistung in einem größeren Zuchtgebiete und bereitet damit der Landeszucht die größten Schwierigkeiten.

Das Bedürfnis zum Erlaß von Bestimmungen, durch welche ein Einfluß auf die Qualität der von Privaten gehaltenen männlichen Tiere ausgeübt wird, machte sich zuerst bei der Pferdezucht geltend. Es ist dies leicht erklärlich, weil der Zustand der Pferdezucht für die Remontierung des Heeres von großer Bedeutung ist und die Regierungen die durch die Errichtung von Gestüten betätigten Bestrebungen zur Hebung der Zucht nicht beeinträchtigen lassen durften durch die Verwendung von mit Mängeln und Fehlern behafteten Privatbeschälern. Je nachdem eine Viehgattung allgemeines Interesse in Anspruch nahm, fand dann ein Eingriff des Staates in die Zuchtbestrebungen durch den Erlaß von Körordnungen statt. Den Körordnungen für Hengste folgten in der Mitte des vorigen Jahrhunderts solche für Stiere. Ganz vereinzelt findet man dann auch Eberkörungen, während ein Bedürfnis zum Erlaß von Vorschriften über die Haltung von Böcken erst in der jüngsten Zeit in die Erscheinung getreten ist.

§ 3. **Wesentliche Bestimmungen der Körordnungen.** Es wird angeordnet, daß männliche Zuchttiere zum Bedecken fremder weiblicher Tiere nur Verwendung finden dürfen, wenn sie zuvor auf ihre Zuchttauglichkeit geprüft und danach als tauglich befunden „angekört" worden sind. Die Körung erfolgt durch eine amtliche Kommission, in welcher aber die Mitwirkung landwirtschaftlicher Vertretungen meist vorgesehen ist. Der Körkommission sind gewisse Grundsätze über die Ankörung der Tiere gegeben. Eine verschiedene Behandlung erfährt die Frage, auf welche Zeit die Tiere angekört werden und für welchen Bezirk die Körung gelten soll. Die vorliegenden Verhältnisse sind hier entscheidend auf die Gestaltung der Bestimmungen. Auch darüber ist keine Einheitlichkeit vorhanden, ob die anzukörenden Tiere bestimmten Rassen angehören oder nur allgemein gehaltenen Anforderungen entsprechen sollen. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Körordnung und zwar sowohl seitens der Besitzer nichtangekörter männlicher Tiere wie auch seitens der betreffenden Besitzer der weiblichen Tiere werden bestraft.

§ 4. **Rechtliche Zulässigkeit der Körordnungen.** Nach § 1 der GewO ist der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet, „soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind". Unter denjenigen Gewerben, auf welche dieses Gesetz nach § 6 keine Anwendung findet, ist das Feilbieten männlicher Zuchttiere zur Benutzung gegen Entgelt aber nicht genannt. Hiernach gelangten die Regierungen einzelner Staaten, z. B. von Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, vorerst zu der Ansicht, daß die Körordnungsfrage sich nicht auf dem Wege der Landesgesetzgebung und Verordnung erledigen lasse, weil dies im Widerspruche mit der GewO resp. Gewerbefreiheit stehe. Dieser Auffassung entsprach auch eine an die Regierung zu Merseburg erlassene preußische MinVfg v. 12. 12. 70, indem sie solche Bestimmungen, welche nicht als polizeiliche Vorschriften im öffentlichen Interesse zu erachten sind, sondern „einen weitergehenden Einfluß auf die Zucht selbst auszuüben bezwecken", als mit der GewO nicht verträglich und demnach nicht zu Recht bestehend erklärte. Beispielsweise wird in ihr das Verbot der sogenannten Hengstreiterei und die Bevorzugung bestimmter Kategorien von Hengsten als gesetzwidrig bezeichnet. Gegenüber dieser Rechtsunsicherheit bedeutete ein auf Ansuchen des landwirtschaftlichen Zentralorgans für Hannover ergangener Bescheid des Reichskanzlers und des preußischen MinLandw v. 22. 7. 72 schon einen Fortschritt:

„Das Feilbieten der Benutzung männlicher Zuchttiere zur Deckung weiblicher Zuchttiere unterliegt, soweit es nicht unter Umständen geschieht, welche die Annahme eines Gewerbebetriebes überhaupt ausschließen, den Vorschriften der GewO. Insbesondere finden die gedachten Vorschriften auf dieses Feilbieten Anwendung, wenn es im Umherziehen als Hengstreiterei unternommen wird, da alsdann das Anerbieten der Benutzung von Zuchttieren zur Deckung gegen Entgelt zu denjenigen gewerblichen Leistungen zu rechnen ist, deren der § 55 Nr. 4 der GewO erwähnt. Das in einigen Körordnungen ausgesprochene unbedingte Verbot der Hengstreiterei läßt sich hiernach nicht aufrecht erhalten, da nach § 1 der GewO der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet ist, soweit nicht durch das Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind, ein Verbot der Hengstreiterei aber in der GewO sich nicht findet. Dagegen ist dem § 1 l. c. nicht die Bedeutung beizulegen, daß durch denselben die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen entbunden seien, welche im allgemeinen polizeilichen Interesse gesetzlich oder durch obrigkeitliche Anordnung festgestellt sind. Wenn daher aus Rücksichten der landwirtschaftlichen Polizei die Verwendung anderer, als der vorschriftsmäßig gekörten Zuchttiere zu dem gedachten Gewerbebetriebe untersagt worden ist, so ist dieses Verbot als durch die GewO beseitigt nicht anzusehen. Bei einer Revision der bestehenden Körordnungen wird demgemäß von der Zulässigkeit der Körordnungen auszugehen und nur auf die Aufhebung derjenigen Bestimmungen derselben Bedacht zu nehmen sein, welche in sonstiger Beziehung mit den Vorschriften der GewO nicht vereinbar sind."

Diese Auslegung, an sich gezwungen, hat doch das Fortbestehen der Körordnungen gesichert. Ein solcher Zustand war aber nach keiner Seite erwünscht. Durch die Abänderung der GewO v. 1. 7. 1883 — § 56 b — ist jetzt den Landesregierungen gestattet, das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung der Stuten zu untersagen oder Beschränkungen zu unterwerfen. Die Frage, ob Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Züchter durch den Erlaß von Körordnungen zulässig sind, hat auch in Preußen das Kammergericht wiederholt beschäftigt und dieses hat regelmäßig dahin entschieden, daß die Polizeiverordnungen über die Körungen im § 6 des G v. 11. 3. 50 über die PolVerw bezw. der Kgl V v. 20. 9. 67, wonach die Sorge für Leben und

Ewiger Bund

Gesundheit und alles, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß, ihre gesetzliche Begründung finden. Offen erschien aber in rechtlicher Beziehung noch die Frage der Vorschrift eines Mindestdeckgeldes. An sich würde das entgeltliche Hingeben der Stiere zum Bedecken einen Gewerbebetrieb darstellen können und nach § 72 der GewO gilt für die gewerblichen Betriebe das Prinzip der Taxfreiheit. Auch wird unter den reichsgesetzlich zugelassenen Ausnahmen hiervon dieser Gewerbebetrieb nicht aufgeführt. Trotzdem werden im Hinblick auf § 6 Abs 2 der GewO (für Preußen bei ihrer allgemeinen Fassung auch §§ 6 und 12 des G über die PolVerw vom Jahre 1850 bezw. der V v. 20. 9. 67) die im Interesse der Viehzucht erlassenen polizeilichen Mindesttaxen als rechtsgültig angesehen werden müssen. Tatsächlich hat das Kammergericht durch Urteil v. 4. 2. 04 auch in diesem Sinne entschieden. (Bd 27 C 76).

In den andern deutschen Staaten hat das Körwesen, soweit es eine obrigkeitliche Regelung gefunden hat, diese auf dem Wege der Landesgesetzgebung erhalten.

§ 5. **Die bestehenden Körordnungen.**

I. Hengstkörordnungen. Die erste Körordnung wurde in Württemberg im Jahre 1687 erlassen. Preußen folgte 1787, Ostfriesland 1816, Bayern 1818, Oldenburg 1819, Schlesien 1830, Rheinland 1832 usw. Der Erlaß neuerer Körordnungen stammt aus dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts. Aus den Einzelbestimmungen sei hervorgehoben, daß in Bayern, Baden, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg sowie in den Provinzen Sachsen, Pommern und Schleswig-Holstein und in dem RegBezirk Aurich verlangt wird, daß die Hengste den bestehenden vom Staate gebilligten Zuchtrichtungen angehören müssen. In den übrigen Körordnungen findet sich die Bestimmung, daß die Hengste dem in der Gegend vorhandenen Stutenmaterial angemessen sein müssen.

Eine Verordnung über Hengstkörungen ist in Ostpreußen am 6. 11. 87 erlassen, erstreckt sich aber gegenwärtig nur auf 14 Kreise. In Westpreußen wurde das Körwesen 1879 geregelt und besteht in abgeänderter Weise seit dem 1. 8. 96, in Brandenburg seit 1. 10. 91 und in Pommern seit 1880, abgeändert am 1. 7. 90. In Posen haben die beiden RegBezirke besondere V v. 1. 7. bezw. 1. 8. 93. Schlesien v. 14. 7. 1830, Provinz Sachsen v. 16. 6. bezw. 25. 9. 96 und 17. 8. 98. In Schleswig-Holstein gilt die neue Verordnung seit 21. 5. 98, in der Provinz Hannover ausschließlich Aurich seit 1882 bezw. 1883. In Aurich ist die jetzt geltende Körordnung v. 20. 1. 99, Westfalen v. 27. 4. 99, Rheinprovinz von 1880, Bayern v. 1. 1. 82, Württemberg v. 25. 12. 75, Baden v. 9. 4. 80, Hessen v. 8. 3. 64, Mecklenburg-Schwerin v. 4. 12. 99, Sachsen-Weimar v. 16. 12. 86, Oldenburg v. 9. 4. 97, Braunschweig v. 13. 3. 99. Hessen-Nassau und das Königreich Sachsen besitzen keine Körordnung.

II. Stier-(Bullen)-Körordnungen. Infolge des geringeren Interesses der Staatsverwaltungen an der Richtung der Zucht bei Rindvieh griffen Behörden viel später in die Stierhaltung ein. Die älteste Körordnung findet sich in Nassau vom Jahre 1829. Sie blieb lange vereinzelt. 1858 folgte das Amt Hagen, RegBezirk Stade. In den letzten 20 Jahren hat die Einführung staatlicher Körungen bei Zuchtstieren bedeutend zugenommen. Während im Jahre 1896 im deutschen Reiche 58 980 Stiere angekört waren, bezifferte sich die Zahl der angekörten Stiere im Jahre 1906 auf 111 495 Stück. In der jüngsten Zeit macht sich auch in Norddeutschland das Bestreben geltend, daß die Stiere der von der gesetzlichen Vertretung der Landwirtschaft aufgestellten Zuchtrichtung (Rasse) entsprechen sollen.

Ostpreußen und Westpreußen haben keine amtliche Körordnungen, Brandenburg hat sie nur für eine Anzahl von Kreisen und in Pommern besteht sie nur in einem Kreis. In den Provinzen Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz und Hohenzollern ist die Körordnung allgemein eingeführt. In Bayern ist das Körwesen durch G v. 1. 1. 89 geregelt. Im Königreich Sachsen in Verbindung mit der Bildung von Zuchtgenossenschaften durch G v. 19. 5. 86. In Württemberg durch G v 24. 4. 97, in Baden durch G v. 12. 5. 96, Hessen durch G v. 7. 8. 01, Oldenburg v. 12. 5. 97, Elsaß-Lothringen v. 9. 4. 78. Auch in den meisten kleineren deutschen Staaten sind Körvorschriften erlassen.

III. Eberkörordnungen. Während man bei der Rindviehhaltung schon um der Gewinnung der Milch willen gezwungen ist, die Kühe bedecken und kalben zu lassen, ist die Schweinehaltung nicht an die Zucht gebunden. Wir finden vielmehr, daß es nur einzelne Bezirke sind, welche sich durch besondere Produktion von Ferkeln auszeichnen. Die Einflußnahme auf die Eberhaltung durch Körordnungen ist daher auch viel weniger verbreitet als bei Pferden oder Rindvieh. Die älteste Körordnung verzeichnet das Amt Haselünne RegBezirk Osnabrück, vom Jahre 1865.

Am ausgedehntesten ist die Körung von den preußischen Provinzen in Hannover durchgeführt, wo sie von 69 Kreisen in 34 Kreisen besteht. Es folgt dann die Rheinprovinz. Die übrigen Provinzen verzeichnen nur in vereinzelten Kreisen den Erlaß von Eberkörordnungen. In Baden, Hessen und Oldenburg ist die Eberhaltung gesetzlich geregelt.

IV. Ziegenbockkörordnungen sind erst wenig verbreitet. Wo sie aber eingeführt sind, beispielsweise in der Provinz Hannover in 23 Kreisen, macht sich der auch bei den anderen Viehgattungen beobachtete günstige Einfluß auf die Zucht geltend.

V. Schafbockkörordnungen. Das Bedürfnis zur Ankörung von Schafböcken kann in der Regel deshalb nicht vorhanden sein, weil die Schafhaltung nur bei der Haltung in Herden rentabel ist. Eine Ausnahme ist nur für den einen Fall vorhanden, in welchem das Schaf in der Hauptsache anderen Zwecken dient als der Woll- und Fleischnutzung, nämlich zur Milchgewinnung. Dies trifft im RegBezirk Aurich zu, wo das ostfriesische Milchschaf besonders von kleinen Leuten gehalten wird. Hier hat sich daher auch das Bedürfnis zur Einführung der Bockkörung geltend gemacht, und sie ist durch V v. 12. 8. 02 erfolgt.

Ewiger Bund

§ 6. **Verhältnis der staatlichen Körung zu derjenigen der Züchtervereinigungen.** Es ist zwar neben dem Vater- auch das Muttertier auf Körperform und Leistung des Jungen von Einfluß, weil aber das Vatertier im Jahre einer großen Zahl von Tieren seine Eigenschaften vererbt, erscheint es zunächst erforderlich, der Auswahl des Vatertieres durch staatliche Vorschriften besondere Sorgfalt zu sichern. Die Einflußnahme auf die Auswahl der weiblichen Tiere wird durch die Züchtervereinigungen verfolgt, indem bei diesen sich die Mitglieder zur Körung durch die von der Vereinigung eingesetzte Kommission verpflichten müssen. Bei der Körung der männlichen Tiere aber geht die Züchtervereinigung besonders streng vor. Diese Körung ist daher regelmäßig höher zu bewerten als die staatliche (amtliche) Körung. Besteht nun in dem Bezirk der letzteren eine solche Züchtervereinigung, so ergeben sich nicht selten Unzufriedenheiten und Reibereien, weil die staatliche Kommission geringere oder andere Anforderungen stellt als diejenige der Züchtervereinigung. Man hat daher in der neuesten Zeit Verordnungen dahin abgeändert, daß die von solchen Züchtervereinigungen, welche von der Landwirtschaftskammer anerkannt sind, angekörten männlichen Tiere auch als angekört im Sinne der Verordnung gelten. Hierin liegt dann gleichzeitig eine Förderung des Züchtervereinswesens, denn ihre Bedeutung wird öffentlich anerkannt und der Beitritt der Halter von männlichen Zuchttieren zu der Züchtervereinigung wird begünstigt, weil die Kommission der Züchtervereinigung die Ankörung auf dem Hofe des Züchters vorzunehmen pflegt, während bei der staatlichen Körung die Tiere nach bestimmten Orten gebracht werden müssen.

§ 7. **Schutzgebiete** [1]). Die Verhältnisse sind in den meisten Schutzgebieten noch nicht so weit entwickelt, daß ein Bedürfnis zur Regelung des B. hervorgetreten wäre. Eine staatliche Gestütsverwaltung findet sich z. Zt. nur im Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika. Sie hat ihren Sitz in Nauchas. In jenem Schutzgebiete ist die Pferdezucht hauptsächlich im Süden, wo die sog. Pferdesterbe nur in geringem Maße auftritt, aber auch an vielen Plätzen in der Mitte des Schutzgebiets, die wegen ihrer hohen Lage sterbefrei sind, möglich. Als geeignetes Stutenmaterial dient das südafrikanische. Es wird Beseitigung seiner Fehler durch rationelle Zucht angestrebt, wobei auf tunlichste Erhaltung der Vorzüge Bedacht genommen wird. Absicht ist, ein nicht zu großes, genügsames Pferd zu erzielen. Das Gestüt Nauchas dient in der Hauptsache der Zucht guter Landbeschäler, die zu günstigen Bedingungen Privatzüchtern zur Verfügung gestellt werden.

Zwecks Ausschaltung fehlerhafter Hengste — bis jetzt sind mit der Einfuhr von Vollbluthengsten gute Resultate erzielt — ist auch der Erlaß einer Art von Körordnung geplant. Man will in der Weise vorgehen, daß privaten Pferdezüchtern, die sich den Bestimmungen der Körordnung unterwerfen, eine größere Anzahl von Vorteilen gewährt werden sollen, wie z. B. Unterstützung bei der Einfuhr von Zuchtmaterial, unentgeltliche Abgabe von Landbeschälern und dergl. mehr.

[1]) Bearbeitet von Gerstmeyer.

Neben dem Pferd ist für Deutsch-Südwestafrika das Maultier wegen der Genügsamkeit und Widerstandsfähigkeit als Gebrauchstier von besonderem Wert. Man wird daher der Zucht dieser Tiere im Lande selbst, die allerdings zurzeit noch nicht betrieben wird, größte Aufmerksamkeit schenken müssen. Sie verspricht umso mehr Erfolg, als man mit der Immunisierung des Maultiers gegen die sog. Sterbe befriedigendere Resultate erzielt hat als bei Pferden.

Literatur: Die Verbreitung der Pferdeschläge in Deutschland nach dem Stande vom Jahre 1898, Heft 49 der Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft 1900. Die öffentlichen Maßnahmen zur Förderung der Rindviehzucht nach dem Stande vom Jahre 1904, Heft 108 der Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, 1906; Holdefleiß, Die öffentliche Förderung der Tierzucht in Deutschland, 1906.

Dammann und **Steiger.**

Beschlagnahme

§ 1. Begriff (Fälle). § 2. Beschlagnahme im Zivilprozeß und Konkurs. § 3. Im Strafverfahren allgemein. § 4. Beschlagnahme nach StPO §§ 94 ff, MStGO § 229 ff (I. Betroffene Gegenstände und Personen; II. Voraussetzungen; III. Organe; IV. Verfahren; V. Wirkung; VI. Beendigung.) § 5. Besonderheiten: I. Postsendungen und Telegramme; II. Druckschriften; III. Finanzstrafverfahren; IV. Sonstige Bestimmungen außerhalb der Strafprozeßordnung. § 6. Gegen Abwesende sowie nach §§ 93, 140 StGB.

§ 1. **Begriff.** I. B. ist ganz allgemein eine durch staatlichen Befehl im Einzelfall angeordnete Ingewaltnahme bestimmter Sachen und Rechte. Diesen Begriff verwertet die Theorie vielfach, wo ihn die technische Gesetzessprache nicht kennt, z. B. bei der zivilprozessualen Pfändung und der Konkurseröffnung. Aber abgesehen von dem allgemeinen Grundgedanken sind die einzelnen Fälle entsprechend ihren verschiedenen Zwecken ganz verschieden gestaltet. Selbst die gesetzestechnisch B. genannten Fälle haben miteinander kaum etwas gemein. Eine eingehende einheitliche Betrachtung aller theoretisch zusammengefaßten Fälle ist weder praktisch, noch systematisch förderlich; auch die gleichartige Wirkung des strafrechtlichen Schutzes (StGB § 137, Verstrickungsbruch) ist ohne Bedeutung. So wirken die Zwangspfändung von Fahrhabe und Rechten nach ZPO, die B. von Immobilien und Schiffen nach ZVG und die Konkurseröffnung wie privatrechtliche Institute (ausdrücklich ZPO § 804 z. B.). Die B. im Strafprozeß wirkt rein öffentlichrechtlich; sie wird von ganz anderen Organen ausgeübt. Ebenso sind alle anderen Fälle selbständig gestaltet. — Bei der B. greift der Staat wie vielfach sonst in Privatrechte ein, um bestimmten Interessen zu dienen. Ihre systematische Besonderheit liegt darin, daß sie nur die Gewalterlangung darstellt, die verschiedenen weiteren Zwecken (Geldbefriedigung, Rechtsübertragung, Strafvollstreckung, Unbrauchbarmachung u. a. m.) dient, daß sie aber auch Privatrechte beschränkt, nicht lediglich amtlicher Verwahrung dient. Sie ist

Ewiger Bund

nur ausnahmsweise Rechtsübertragung, regelmäßig Besitzergreifung.

II. Fälle der Beschlagnahme. Die Theorie nennt folgende Fälle: 1. verschiedene der freiwilligen Gerichtsbarkeit, BGB §§ 1881, 1893, 1960, 1984 (Sicherung des Nachlasses, Nachlaßverwaltung), 2259, 2361, 2368, teilweise durch Landesrecht bestimmt. 2. Im Zivilprozeß die Pfändung von Fahrhabe und Rechten, die B. von Immobilien und Schiffen, die Wegnahme von Sachen ZPO § 883 ff, die Sequestration bei einstweiligen Verfügungen ZPO § 938 oder zur Urteilsvollstreckung, z. B. nach BGB §§ 1052, 2128. 3. Im Konkurs die Konkurseröffnung, die vorherige Sicherung nach KO § 106, die Wiederaufnahme nach KO § 198. 4. Im Strafverfahren die B. von Beweismitteln und Einziehungsstücken [¶] und die von Vermögensstücken des abwesenden Beschuldigten sowie nach dem StGB. (unten § 6). 5. Im Staatsrecht nach a 19 RV. 6. Im Verwaltungsrecht: die Fälle sind in ihrer gesetzlichen Grundlage (z. B. Rinderpest G v. 7. 4. 69 §§ 2, 12, VZollG v. 1. 7. 69 § 14, FleischbeschauG v. 3. 6. 00 §§ 9, 10, ViehseuchenG v. 26. 6. 09 § 19) so mannigfaltig und unsicher, daß sie nicht gemeinsam behandelt werden können. 7. Im Völkerrecht die B. von privatem Gut, besonders Seeschiffen des Gegners im Kriege. [¶ Durchsuchung, Konterbande, Prisen.]

¶ allgemein Belagerungszustand.

Gesetzestechnisch kommt der Ausdruck B. nur vor im ZVG, im Strafverfahren, VerwRecht. — Vgl. auch die völlig systemlose und unvollständige Zusammenstellung unter B. im Hauptsachregister zum RGBl von 1867—1906.

§ 2. **Beschlagnahme im Zivilprozeß und Konkurs.** I. Allgemeines. Die B. dient als Sachhaftung der Befriedigung oder vorherigen Sicherung des oder der Gläubiger. Sie will ohne Rücksicht auf den Willen des Schuldners aus dessen Vermögen die Gegenstände aussondern und sicherstellen, aus denen der Gläubiger befriedigt werden kann, sei es aus ihrem Wert, sei es, daß er sie selbst beansprucht. In der Zwangsvollstreckung ergreift die B. immer nur Einzelstücke, im Konkurs das gesamte zur Zeit der Konkurseröffnung dem Gemeinschuldner gehörende Vermögen, die Konkursmasse. Im allgemeinen Interesse sind aber gewisse Stücke von jeder Geldvollstreckung befreit, Fahrhabe, Rechte [ZPO §§ 811, 850—852, PostG § 20 (Inventar der Posthaltereien), RG v. 3. 5. 86 und Internationales Uebereinkommen v. 14. 10. 90 a 23 (Eisenbahnfahrbetriebsmittel) sowie andere Reichsgesetze, wie die Arbeiterversicherungsgesetze, Freigesprochenengesetz, Untersuch.-Entsch.-Gesetz], Immobilien nur nach Landesrecht gegenüber dem Fiskus. Allerdings ist eine B. solch exemter Stücke doch wirksam, bis sie formell wieder aufgehoben ist, RGSt 19, 145.

II. Die Beschlagnahme des Zwangsversteigerungsgesetzes dient der Geldgewinnung aus dem Objekt zur Geldbefriedigung (nie Sicherung) des Gläubigers. Obwohl hierbei stets eine Reihe von Gläubigern beteiligt sind, ZVG § 9, 155, wird die B. nur zugunsten des sie beantragenden Gläubigers angeordnet, ZVG §§ 20, 27. Sie dient der Versteigerung oder Verwaltung; beide Zwecke können auch verbunden werden. Ihre Objekte sind a) ein deutsches Grundstück — oder mehrere —, für das der Schuldner oder sein Erblasser im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, oder bei der Zwangsverwaltung, das er im Eigenbesitz hat; b) Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten (Erbbaurechte, Bergwerksgerechtigkeiten usw.); c) im Schiffsregister eingetragene deutsche See- oder Binnenschiffe und ausländische Schiffe, die als deutsche einzutragen wären; der Schuldner muß hier im Eigenbesitz sein (ZPO § 864, ZVG §§ 17, 147, 164, FlaggenG §§ 1 ff, BinnenschG §§ 1, 119). B. segelfertiger Schiffe ist unzulässig, HGB § 482. Die B. umfaßt aber auch gewisse zu dem Grundstück gehörende Mobilien und Rechte, bei der Zwangsverwaltung im weiteren Umfang als bei der Zwangsversteigerung, ZVG §§ 21, 148, ZPO § 865. — Voraussetzungen: ein formeller Antrag des durch einen vorläufig oder endgültig vollstreckbaren Titel legitimierten in- oder ausländischen Geldgläubigers, oder eines Erben oder eines Miteigentümers, ZVG § 15 f, 175, 180, oder des Konkursverwalters, KO § 126, ZVG § 172. — Die B. wird angeordnet durch das Amtsgericht der belegenen Sache, bezw. in dessen Bezirk sich das Schiff zur Zeit der Anordnung tatsächlich befindet, ZVG § 1, 163. — Die Anordnung erfolgt durch den ins Grundbuch bezw. Schiffsregister einzutragenden schriftlichen Beschluß, der die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung verfügt. (Da im Konkurs die B. schon erfolgt ist, so bedeutet hier der Beschluß nicht mehr eine B., ZVG § 173). Dieselbe Bedeutung hat die Beitrittsanordnung, ZVG § 27. Bei Schiffen gibt es nur Zwangsversteigerung, ZPO § 870[a]. Die B. wird wirksam mit der Zustellung des Beschlusses an den Schuldner oder mit der früheren Zustellung des Eintragungsersuchens an die Registerbehörde, bei der Zwangsverwaltung auch mit der Besitzergreifung, ZVG § 22 (beachte Abs 2), 151. Sie bedeutet bei der Zwangsversteigerung ein Veräußerungsverbot, bei Schiffen weitergehend stets auch Bewachung und Verwahrung, während bei Grundstücken das Gericht noch selbständige Sicherung anordnen kann; bei der Zwangsverwaltung kommt noch Besitz und Verwaltung durch eine besondere Person hinzu; ZVG §§ 22, 25, 149, 150, 165. Aber gutgläubige Dritte schützt BGB § 135. Beendigt wird die B. durch den Zuschlagsbeschluß nach der Versteigerung, der wieder aufgehoben werden kann, oder durch einen besonderen Aufhebungsbeschluß oder durch Versagung des Zuschlags. Unter Umständen kann trotz des Zuschlags die B. bis zur Zahlung oder Hinterlegung des Bargebotes fortdauern: ZVG §§ 28, 29, 83[a], 86, 89, 90, 94, 161, 170. — Einstweilige Einstellung — §§ 28, 75—77 — läßt die B. fortdauern. Als Rechtsmittel ist die Beschwerde, gegen die Zuschlagsentscheidung die sofortige Beschwerde gegeben, ZVG § 95 ff.

§ 3. **Die Beschlagnahme im Strafverfahren im allgemeinen.** B. ist hier die Erlangung tatsächlicher Gewalt über eine für das Strafverfahren wichtige Sache durch ein am Strafverfahren beteiligtes Staatsorgan. Es ist — entgegen der allgemeinen Ansicht! — einerlei, ob der Inhaber der Sache sie freiwillig herausgibt oder nicht;

Ewiger Bund

beide Fälle stehen praktisch einander völlig gleich; der Entwurf 1908/1910 behandelt sie auch gleich; es ist allgemein anerkannt, daß die StPO in ihren Ausdrücken und ihrer Regelung unklar ist (s. John I, 744 ff, Löwe zu §§ 94, 98). Einerlei, ob die B. richterlich befohlen ist oder nicht. Es gibt drei Arten der B.: zur Sicherung von Beweisstücken und Einziehungsstücken, — gegen Abwesende, einmal als Zwang zum Erscheinen und sodann zur Sicherung von Geldstrafe und Kosten, — endlich gegen Hoch- und Landesverräter. — Die Regelung treffen StPO, StGB, MStGO. Der Entwurf einer neuen StPO 1908/1910 hat wenig geändert. — Strafprozessuale B., die nicht von StPO erlaubt sind, sind nur zulässig, soweit neben StPO eigenes Verfahrensrecht bestehen darf, so z. B. im Forst- und Feldrügeverfahren (RGSt 11 Nr. 94), im Verwaltungsstrafverfahren bei Zoll- und Steuerdelikten (RGSt 21 Nr. 18). Polizeiliche B. sind von StPO unberührt geblieben (RGSt 13 Nr. 16).

§ 4. **Die Beschlagnahme nach StPO § 94 ff, MStGO § 229 ff.** I. Betroffene Gegenstände und Personen. — Objekte sind körperliche Gegenstände jeder Art, auch Immobilien (nicht Körperteile eines Menschen), die nach Auffassung der Behörde als Beweismittel (Urkunden, Augenscheinsobjekte) in einer begonnenen Untersuchung von Bedeutung sein können — sowie die Sachen, die nach Ansicht des anordnenden Organs der Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung unterliegen (diese Fälle sind von den Strafgesetzen vielfach genannt; siehe Haupt-Sachregister zum RGBl 1867—1906 unter „Einziehung", „Konfiskation", „Vernichtung"). — Betroffen werden alle Gewahrsamsinhaber, der Eigentümer und alle sonst an der Sache Berechtigten, auch der Beschuldigte selbst. Jedoch gibt es persönliche und sachliche Ausnahmen; persönlich sind nur die Exterritorialen [¶] ganz befreit; für die Landesherren [¶], die Mitglieder der landesherrlichen Familien, der Fürstlichen Familie Hohenzollern, des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses gelten die Hausverfassungen oder Landesgesetze, nur subsidiär StPO (GVG § 18, EG StPO § 4). Sachlich sind ausgenommen: 1. Alle in amtlicher Verwahrung von Behörden oder öffentlichen Beamten befindlichen Akten oder anderen Schriftstücke (nach Entw StPO § 92 auch andere Sachen), sobald die oberste Dienstbehörde der betreffenden Verwahrungsstelle erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Schriftstücke dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaats Nachteil bereiten würde. Im Militärstrafverfahren sind auch andere amtlich verwahrte Sachen und die von Personen des Soldatenstandes verwahrten Gegenstände ausgenommen; dies muß auch für bürgerliche Strafprozesse gelten (MStGO 231). Vor der behördlichen Erklärung wäre B. an sich zulässig, sie ist aber zu vermeiden. Sind die Gegenstände Teile des Corpus delicti, dann darf ihre B. nicht verweigert werden. StPO § 96. — 2. Die zwischen dem Beschuldigten und seinen zur Zeugnisverweigerung berechtigten Verwandten, Verlobten, Ehegatten, Seelsorgern, Verteidigern, Rechtsanwälten, Aerzten ausgetauschten schriftlichen Erklärungen (also nicht z. B. Tagebücher, Aufzeichnungen), die sich in den Händen einer der letzteren Personen befinden (selbst wenn diese nicht der Adressat oder Schreiber ist — sehr bestritten, RGSt 28, Nr. 89), dürfen nur beschlagnahmt werden, wenn diese der Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind. Die Eigenschaft dieser Stücke muß eine Durchsicht des Richters ergeben, der sie evtl. unbenützt zurückgeben muß. [Diese viel zu enge Bestimmung StPO § 97, MStGO § 232 dehnt Entwurf StPO auf Aufzeichnungen über Mitteilungen des Verdächtigen, die Reichsjustizkommission auch auf die den Verdächtigen bezüglichen Aufzeichnungen der Rechtsanwälte und Aerzte sowie ihrer Angestellten aus.] Mitteilungen des Verteidigers an den Beschuldigten unterliegen auch in den Händen des zweiten nicht der B., StPO § 148, MStGO § 345, noch deutlicher nach Entwurf StPO § 148. — 3. Als gemeines Völkerrecht, wenn auch nicht in allen Verträgen erwähnt und z. B. von England nicht völlig anerkannt, darf gelten, daß die Konsulatsarchive als solche sowie die als amtliche erkennbaren Konsulatspapiere der B. nicht unterliegen (Ullmann, Völkerrecht, 1908, 223). — Sachen von Abgeordneten und in Parlamentsgebäuden sind nicht von der B. befreit. [Der Entwurf § 92 will aber alle in Verwahrung einer gesetzgebenden Versammlung befindlichen Sachen befreien, wenn der Vorsitzende der Versammlung erklärt, daß die B. dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates Nachteil bereiten würde. Dazu bestimmte die RJM im Mai 1910, daß B. in Diensträumen einer gesetzgebenden Versammlung nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Versammlung stattfinden dürften (§ 106 a) — gegen den Widerspruch der Regierung.]

II. Voraussetzungen. Eine deutsche Strafuntersuchung in irgend einer Sache, vor irgend einem Strafgericht in jeder Verfahrensart, also auch in Privatklagsachen, bei Strafverfügung, Strafbescheid, objektivem Verfahren, vom ersten Verdacht an, auch wenn ein Beschuldigter noch unbekannt, — bis zur Rechtskraft des Urteils, auch im Wiederaufnahmeverfahren, bei Einziehungen bis zu ihrem Vollzug. Ein Strafantrag braucht noch nicht gestellt zu sein, so ausdrücklich MStGO § 234 und Entwurf, auch RGSt 33 Nr. 121. — Die Pflicht zur Duldung der B. geht über die Editionspflicht hinaus und ist, abgesehen von jedem Editionszwang sowie neben diesem zulässig; vorherige Editionsaufforderung ist unnötig. — Vor einem bestimmten Verdachte ist einstweilige B. durch jeden Beamten nach StPO § 108, MStGO § 240 zulässig.

III. Organe der Beschlagnahme. Zur Anordnung ist grundsätzlich der Richter befugt, und zwar der zur Zeit mit der Sache befaßte, nie der Vorsitzende als solcher. Bei örtlicher Unzuständigkeit gilt StPO § 21. Jedoch geben Sondergesetze auch anderen Behörden das Recht, so Kaiser-Wilhelm-KanalG v. 20. 6. 99 § 11 dem Vorsteher des Kanalamtes und anderen Beamten. — Zur vorläufigen Anordnung sind bei Gefahr im Verzug (die regelmäßig vorliegt und vom Richter nicht nachgeprüft werden kann, RGSt 23, 334) auch Staatsanwaltschaft und die ihr als Hilfsbeamte untergebenen Polizei- und Sicherheitsbeamten befugt. Diese müssen nach öffent-

Ewiger Bund

licher Klage binnen drei Tagen nach dem Vollzug die B. dem Richter unterwerfen; vorher „soll" es geschehen bei ausdrücklichem Widerspruch eines Betroffenen, oder wenn die B. in Abwesenheit eines Betroffenen und seiner Angehörigen erfolgte. Bei Fund herrenloser Sachen ist richterliche Bestätigung unnötig. Jeder Betroffene kann jederzeit richterliche Bestätigung verlangen, gegen die erfolgte sich beschweren. Also ist die richterliche Bestätigung keineswegs stets nötig, ja nicht einmal in der Mehrzahl der Fälle. Daher sollte die Staatsanwaltschaft auch im Gesetz selbst besser gestellt werden, was aber auch der Entwurf verabsäumte, obwohl er in § 90 klarer ist als StPO § 98. — Nach MStGO § 238 ist zur Anordnung der B. gegen aktive Militärpersonen und einige andere der Gerichtsherr, bei Gefahr im Verzug der Untersuchungsführer unbeschränkt zuständig; in allen anderen Fällen ist nach § 239 das Amtsgericht zuständig und gilt die StPO (unklare Regelung, siehe Stenglein zu § 239). — Der Vollzug der B. kann durch jedes beliebige Organ des Anordnenden erfolgen.

IV. Verfahren. Der B.Befehl erfolgt schriftlich oder formlos mündlich, gegenüber Behörden als Ersuchen; bei freiwilliger Herausgabe ist er unnötig. Gegen den Beschluß ist Beschwerde zulässig. Der Vollzug, die B. selbst ist regelmäßig Besitzergreifung durch ein Staatsorgan, evtl. mit Gewalt, aber auch Siegelung, Gebrauchsverbot (bei Zimmern z. B., RGSt 18 Nr. 15), das aber kenntlich zu machen ist. Die beschlagnahmten Stücke sind sicherzustellen; sie sind Zubehör der Akten, daher ist für sie verantwortlich, wer die Akten verwahrt, z. B. für Verderb, Verlust. Es kann ein besonderer Verwahrer bestellt werden. B. in militärischen Dienstgebäuden, soweit nicht die nur von Zivilpersonen bewohnten Räume in Betracht kommen, sind auch im bürgerlichen Verfahren durch die Militärbehörde zu vollziehen. — Bei Festnahmen und Verhaftungen sind die bei dem Verdächtigten gefundenen Stücke von dem Festnehmenden zu beschlagnahmen, auch von einem nach StPO § 127 festnehmenden Privaten; doch ist richterliche Bestätigung nach StPO § 98 nötig; RGSt 8, 288, siehe RGZ 64, 387.

V. Wirkung: Verfügungsbeschränkung, sog. Verstrickung, soweit erforderlich, also nie Rechtsübergang, und solange erforderlich. Strafrechtlicher Schutz in StGB § 113 ff, 133, 136, 137 (über Zollgesetzgebung unten § 5 III). Eine gesetzlich nicht zulässige B. ist ohne Rechtswirkung, sodaß z. B. StGB §§ 113, 137 nicht einschlagen und Revision zulässig ist. RGSt 20, 91; 22, 51 (B. durch ein unzuständiges Organ, ohne gehörigen Vollzug und dergl.; das Objekt unterliegt nicht der Einziehung).

VI. Beendigung der B. erfolgt einmal durch Zeitablauf (StPO § 100, siehe unten § 5 I), sonst nur durch Beschluß, Rechtskraft des Urteils oder Einziehung oder Vernichtung. Zuständig ist vor öffentlicher Klage die Staatsanwaltschaft unbeschränkt, nachher der zur Zeit mit der Sache befaßte Richter. Tod des Beschuldigten hebt niemals die B. von selbst auf, sondern erst der Einstellungsbeschluß (bestritten). Tatsächliche Lösung der Verstrickung wirkt als Beendigung der B., aber nicht ihrer Anordnung. — Rückgabe erfolgt an den ehemaligen Gewahrsamsinhaber oder seinen Nachfolger, bei Gegenständen, die durch eine Straftat dem Verletzten entzogen sind, an diesen, aber ohne Rechtsentscheidung, StPO § 111, MStGO § 242, (GoltdArch 48, 137). Dazu gehören nicht die mit gestohlenem Gelde angeschafften Stücke; hier kann der Verletzte nur auf den Rückgabeanspruch Beschlag legen (OLG Kassel, GoltdArch 53, 300). Bei Sachen unbekannter Eigentümer ist nichts bestimmt.

§ 5. **Besonderheiten.** I. Postsendungen und Telegramme. Hier gilt eine Ausnahme vom Brief- und Telegraphengeheimnis nach PostG § 5, TelegraphenG § 8. B. von Postsendungen und Telegrammen im G.wahrsam der Post oder Telegraphenanstalten ist nur zulässig, wenn sie an den Beschuldigten gerichtet sind, oder wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, daß sie für ihn bestimmt sind oder von ihm herrühren und daß ihr Inhalt für die Untersuchung wichtig ist. Anderswo sind diese Stücke der B. frei unterworfen. Das Amtsgeheimnis der Post und Telegraphenanstalten bleibt sonst bestehen. Hier aber ist die Anordnung der Polizei ganz untersagt, der Staatsanwaltschaft stark beschränkt. Während diese die beschlagnahmten Objekte wohl ansehen und sofort zurückgeben darf, muß sie Briefe uneröffnet dem Richter vorlegen. Alle Beteiligten haben Rechte auf Nachricht und Rückgabe nicht benötigter Stücke: StPO §§ 99—101, MStGO 233 (gegenüber aktiven Militärpersonen ist auch der Untersuchungsführer zur B. frei berechtigt, § 238), Entw §§ 93—95 (kaum geändert). [¶ Briefgeheimnis.]

II. Druckschriften. Für die B. einzelner Stücke einer Druckschrift gilt nichts besonderes, wenn es sich um Strafvollzug handelt oder das Stück äußerlich Teil des Tatbestandes oder Beweismittel ist. PreßG § 23 ff schränkt nur die präventive B. einer ausgegebenen, aber noch nicht endgültig verbreiteten Druckschrift, d. h. der Auflage als solcher und damit aller noch in Verbreitung befindlicher Stücke ein, wenn es sich um den Inhalt der Druckschrift handelt. Diese besondere Regelung ist laut EGStPO § 5 bestehen geblieben [¶ Preßrecht].

III. Finanzstrafverfahren. Hier ist nach EGStPO § 6 ein abweichendes Verfahren im Verwaltungswege zulässig. Zugleich ist die B. zur Sicherung der Abgaben selbst vorgesehen. Die betreffenden Finanz(oder Post-)behörden haben das Recht der B. von Einziehungs- und Ueberführungsstücken, Transportmitteln und sonstigen Geräten, von Briefen und andern Sachen, um Geldstrafe, Kosten und Abgaben zu sichern. Dabei geht nach VZG § 156 das Eigentum an Einziehungsstücken mit der B. resolutivbedingt auf den Staat über (dazu RGZ 55, 235). — VZG §§ 14, 156, PostG § 32, Preuß. StempelStG v. 31. 7. 95 § 31, Preuß. G das VerwStrafverfahren betr. v. 26. 7. 97 §§ 13 ff.

IV. Sonstige Bestimmungen außerhalb der Strafprozeßordnung. SeemannsO 1902 § 127 gestattet Durchsuchung (und damit B.) von Sachen der Schiffsleute durch den Kapitän. — Für Disziplinar-Strafverfahren nimmt die Praxis die Geltung des B.Rechts der StPO an; für RAO siehe RGSt 10, Nr. 125. — Im Forst- und Feldrügeverfahren haben die Landesgesetze manche Aenderung vorgenommen.

Ewiger Bund

Auch tritt hier neben die B. noch als selbständige, aber oft mit der B. konkurrierende Maßregel die sog. Pfändung, die eine Sicherung der späteren Urteilsansprüche bezweckt. Z. B. Preußisches FischereiG v. 30. 5. 74 § 48, Feld- und ForstPolG v. 1. 4. 80 §§ 77 ff, Hessisches ForstStG v. 13. 7. 04 §§ 11 ff (L. R. Vaillant, Das Forstrügeverfahren, 1908, §§ 32 f, 37 ff). — Auslieferungsverträge [¶] sehen die Ausfolgung aller instrumenta und producta sceleris sowie aller anderen Beweisstücke vor, wobei jedoch stets die Rechte dritter Personen vorbehalten bleiben.

§ 6. **Beschlagnahme gegen Abwesende sowie nach StGB § 93, 140.** I. Zur Sicherung von Geldstrafe und Kosten kann nach StPO § 325 (ähnlich StGB § 140, StPO § 480) der Richter nach Erhebung der öffentlichen Klage in einem Verfahren gegen einen Abwesenden im Sinne von StPO § 318 einzelne Gegenstände aus seinem Vermögen mit B. belegen; die B. wird wie ein dinglicher Arrest, ZPO § 916, vollzogen. Aushilfsweise kann nach § 326 zum gleichen Zweck das Gericht auch das ganze im Deutschen Reich befindliche Vermögen des Angeschuldigten mit B. belegen, sodaß Verfügungen des Angeschuldigten der Staatskasse gegenüber unwirksam sind; diese B. ist aufzuheben, sobald die erste Art möglich ist.

II. Zur Erzwingung der Gestellung gegen einen Abwesenden in Fällen, die die schöffengerichtliche Zuständigkeit überschreiten, sowie nach § 93 StGB gegen Hoch- und Landesverräter ist die B. ihres ganzen im Deutschen Reich befindlichen Vermögens nach Erhebung der öffentlichen Klage zulässig; im ersten Fall aber nur, wenn ein Haftbefehl gerechtfertigt wäre (sogen. adnotatio bonorum). Der Angeschuldigte verliert jedes Recht zur Verfügung über sein Vermögen unter Lebenden; es ist ein Güterpfleger, unter Umständen daneben ein Abwesenheitspfleger nach BGB § 1911, zu ernennen. Diese B. endet mit dem Tod des Abwesenden. StPO §§ 332—335, 480, — MStGO § 360 —362 entspricht dem genau. [Entw §§ 159, 460 läßt auch die VermögensB. durch die Staatsanwaltschaft zu. Die VermögensB. endet jedenfalls nach 30 Jahren.]

Literatur: H. Seuffert im Wörterbuch [1] 1, 177; Spahn, Staatslexikon[5] 1, 1908; Mothes, Die B. nach Wesen, Arten und Wirkungen, 1903; Die Kommentare zu ZPO Buch 8, bes. §§ 803 ff, 811, 828 ff, 850, 864 ff, 883 ff, 916 ff, — zu KO, bes. Buch II Titel 2; Weismann, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts 2 §§ 166a, 175, 176; Fischer und Schäfer, Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, 1902; J. W. Planck, Deutsches Strafverfahren, 1857, § 101; H. A. Zachariae, HB des d. StrPr 1868, II §§ 96, 97; v. Holtzendorff, HB d. d. StPrR 1, 307 ff; Glaser, HB des StrPr 2 § 82; Die Kommentare zur StPO, bes. John I 1884, und Löwe-Hellweg[19], 1907, zu §§ 94 ff 325 ff; Die Lehrbücher des d. StPrR, bes. v. Kries, 1892, § 42, 46; Birkmeyer, 1898 § 79; Bennecke-Beling, 1900 §§ 51—53, 151; Binding (Grundriß)[4] 1900 §§ 72, 74; Die Kommentare zur MStGO von Koppmann, 1901, und Stenglein, 1901, zu §§ 229 ff; Entwurf einer StPO, Leg.-Per. XII, 2. 1909 bis 1910. Drucks. Nr. 7, §§ 87 ff, 159, 460. Dazu Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses, 1905, I, 74 ff, II, 172 ff, 428 ff; Aschrott, Reform des Strafprozesses, 1906, darin: Feisenberger und Löwenstein 222 ff.; Zitlaff, GoltdArch 54, 42 ff; Bonnenberg, D. Strafverfahren in Zoll- und Steuersachen [2] 1899; Delius, GoltdArch 37, 117; Ullmann, Völkerrecht, 1908, §§ 176, 189. Reichstag Leg.-Per. XII, 1, 1907/1909. Drucks. Nr. 1286. **Mittermaier.**

Beschlußverfahren

§ 1. Begriff und Beschlußbehörden. § 2. Zuständigkeit. § 3. Arten des Verfahrens. § 4. Formen, Rechtsmittel. § 5. Vollstreckung.

§ 1. Begriff des Beschlußverfahrens und die Beschlußbehörden.

I. Das Beschlußverfahren ist ein in Fällen der (Verwaltungs-)Beschwerde [¶] in Preußen und Baden gesetzlich eingeführtes Verfahren, das zwischen der Formlosigkeit der VerwBeschwerde und dem mit stärkeren Garantien versehenen VerwStreitverfahren in der Mitte steht. Daß das VerwStreitverfahren gegenüber dem B. ein übergeordnetes Verfahren ist und sich von diesem dadurch unterscheidet, daß es mit erhöhten Garantien umgeben ist, wird vom Preuß. OVG (Entsch v. 8. 7. 01, Bd. 40 S 287) mit Recht bestritten.

In Preußen hat das LVG zunächst den Grundsatz vorangestellt, daß das Gesetz bestimme, in welcher Weise Verfügungen (Bescheide, Beschlüsse) angefochten werden können, und daß zur ersten Anfechtung in der Regel die (Verwaltungs-) Beschwerde oder die Klage im VerwStreitverfahren dienen. Diese beiden schließen sich gegenseitig aus, d. h. es ist die Beschwerde und damit das B. ausgeschlossen, soweit das VerwStreitverfahren zugelassen ist (§ 50 Abs 2 LVG). Welches der von einander verschiedenen Verfahren im einzelnen Falle stattzufinden hat, ist vom Gesetz selbst bestimmt und dem Belieben der VerwBehörden entzogen. Im Zweifel ist jedoch die Beschwerde gegeben, während die Zulässigkeit einer verwaltungsrechtlichen Klage ausdrücklich auf die durch besondere gesetzliche Bestimmungen vorgesehenen Fälle beschränkt ist (§ 7 Abs 2 LVG). Von der Regel, daß die Beschwerde ausgeschlossen ist, soweit das VerwStreitverfahren zugelassen ist, macht das Gesetz besonders in den §§ 127 ff LVG bezüglich der polizeilichen Verfügungen eine bedeutsame Ausnahme (OVG v. 3. 7. 95, Bd. 28 S 343). Das VerwStreitverfahren tritt nur dann ein, wenn das Gesetz von der Entscheidung in streitigen VerwSachen oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren oder durch Endurteil oder von der Klage bei dem Kreisausschusse, dem Bezirksausschusse oder einem VerwGerichte spricht und endlich, wo dieses Verfahren sonst gesetzlich vorgeschrieben ist. In allen andern Fällen ist das Verfahren des Kreis-(Stadt-) Ausschusses und des Bezirksausschusses das B. Der Provinzialrat verfährt nur in diesem letzteren (§ 54 Abs 2—4 LVG). Beschlußbehörde ist aber auch der Vorsitzende des Kreis-(Stadt-)Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Provinzialrates unter den näher (unten b) anzugebenden Voraussetzungen (§ 117 LVG). Der Sicherung

Ewiger Bund

unparteiischer Entscheidung dienen die folgenden Vorschriften: Wenn der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder der Behörde oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie betrifft, so dürfen sie an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Ebenso wenig darf ein Mitglied bei der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung tätig gewesen ist. Wird infolge des gleichzeitigen Ausscheidens mehrerer Mitglieder die Behörde beschlußunfähig und kann die Beschlußunfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbeteiligter Stellvertreter hergestellt werden, so wird von dem RegPräsidenten, bezw. Oberpräsidenten oder MinInn, je nachdem es sich um einen Kreis-(Stadt-)Ausschuß, Bezirksausschuß oder Provinzialrat handelt, ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß, Bezirksausschuß oder Provinzialrat mit der Beschlußfassung beauftragt. Für den Stadtkreis Berlin [¶] steht die Beauftragung anstelle des RegPräsidenten dem Oberpräsidenten zu (§§ 115, 116 LVG).

Das badische Recht hat das Beschwerdeverfahren in den §§ 28—43 der V v. 31. 8. 84, betr. das Verfahren in Verwaltungssachen, geregelt (GVBl 385 ff). Zur Entscheidung berufen sind die Bezirksräte, während die Ministerien in der Regel die letzte Instanz bilden, ausgenommen, wenn ein Ministerium zunächst entschieden hat; wenn es sich um Kränkung verfassungsmäßiger Rechte handelt — in diesen beiden Fällen kann die Beschwerde bis in das StaatsMin verfolgt werden —; wenn eine untergeordnete Behörde durch Gesetze oder Verordnungen als letzte Instanz beteiligt ist. Die Rekurse gegen Entscheidungen und Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräte gehen, vorbehaltlich der den Landeskommissären und dem VGH zur Erledigung zugewiesenen Beschwerden an das für den betreffenden Gegenstand zuständige Min. Insoweit den Landeskommissären ein selbständiges Verfügungsrecht für gewisse VerwGeschäfte eingeräumt ist, entscheidet über desfallsigen Rekurs das zuständige Min (§§ 36, 37 d. V).

II. Neben dem ordentlichen B. nach Maßgabe des LVG bestehen noch besondere in Enteignungssachen, in Vorflutsangelegenheiten und in Gewerbeangelegenheiten (§§ 17—24 und 49 GewO), die in nicht geringem Umfange von der Regelung in preußischem Rechte abweichen (vgl. auch § 113 ZustG).

Außer im preußischen und im badischen Rechte findet man ein besonderes B. nicht, wohl aber einerseits das besondere Rechtsmittel der Beschwerde[¶], für das teilweise Spezialregelungen vorgesehen sind, anderseits werden Beschlußsachen als streitige Sachen in das VerwStreitverfahren einbezogen.

§ 2. **Die örtliche und sachliche Zuständigkeit.** Jene ist für das VerwStreitverfahren und das B. in Preußen gemeinsam geregelt. Zuständig in erster Instanz ist 1. in Angelegenheiten, welche sich auf Grundstücke beziehen, die Behörde der belegenen Sache; der sog. dingliche Gerichtsstand der ZPO § 24 kommt nicht in Frage, weil eine Unterscheidung zwischen persönlichen und dinglichen Ansprüchen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts keine Bedeutung hat; 2. in allen sonstigen Fällen die Behörde desjenigen Bezirkes (Kreis, RegBezirk, Provinz), in welchem die Person wohnt, oder die Korporation bezw. öffentliche Behörde ihren Sitz hat, auf deren Angelegenheit sich die Beschlußfassung bezieht. Wenn die Korporation oder öffentliche Behörde ihren Sitz außerhalb ihres räumlichen Bezirks hat, ist diejenige Behörde zuständig, welcher dieser Bezirk angehört (bezüglich des Kommunalverbandes der Provinz Brandenburg ist der Bezirksausschuß zu Potsdam zuständig). Sind die Grundstücke in mehreren Bezirken belegen oder ist zweifelhaft, zu welchem Bezirk sie gehören, so wird die zuständige Behörde durch den RegPräsidenten, den Oberpräsidenten oder den MinInn, je nachdem die betreffenden Bezirke demselben RegBezirk, derselben Provinz oder verschiedenen RegBezirken oder verschiedenen Provinzen angehören, endgültig bestimmt. Ist bei einer Angelegenheit, welche zur Zuständigkeit des Kreis-(Stadt-)Ausschusses gehört, die betreffende Korporation (Stadtgemeinde) als solche beteiligt, so wird für das B. von dem RegPräsidenten (für Berlin von dem Oberpräsidenten) ein anderer Kreis-(Stadt-) Ausschuß mit der Beschlußfassung beauftragt (§§ 57–59 LVG).

Die sachliche Zuständigkeit ist im ZustG und in zahlreichen andern Gesetzen geregelt.

In Baden ist in Sachen, welche vor die Bezirksbehörden gehören, diejenige zur Entscheidung berufen, in deren Bezirk diese zu vollziehen oder das in Anspruch genommene Recht auszuüben ist. Sind mehrere Bezirksbehörden zuständig, so bestimmt im Streitfalle das zuständige Min, welche zu entscheiden habe. Die von einer unzuständigen Bezirksbehörde erlassene Entscheidung kann, wenn sie vollzogen ist, wegen Unzuständigkeit der Behörde von den in der Sache aufgetretenen Privatbeteiligten nicht mehr angefochten werden.

§ 3. **Die Arten des Verfahrens.** Das B. setzt in Preußen grundsätzlich die mündliche Verhandlung nicht voraus; die Beschlußbehörden fassen ihre Beschlüsse nach Maßgabe der verhandelten Akten, also nach schriftlichen Ausführungen der Parteien. Sofern das Gesetz nicht ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt, z. B. im § 21 GewO, so sind sie befugt, auch in andern als in den im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten die Beteiligten, bezw. deren mit Vollmacht versehene Vertreter, behufs Aufklärung des Sachverhalts zur mündlichen Verhandlung vorzuladen (§ 119 Abs 1 LVG). Trotz des von einer Partei gestellten Antrages auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung bleibt deren Ansetzung dem Ermessen des Gerichts überlassen. Findet aber eine mündliche Verhandlung im B. statt, so sind die Vorschriften über Ladung, Anhörung der Parteien oder ihrer Vertreter, Oeffentlichkeit der Sitzungen und Sitzungspolizei, Ausbleiben der Parteien, Einreichung von Schriftsätzen, Abgabe von Erklärungen in der mündlichen Verhandlung, Abänderung der Anträge und Bevollmächtigung, Protokollierung usw. entsprechend dem Verfahren in VerwStreitsachen sinngemäß anzuwenden. Auch für die Zustellung finden die für das VerwStreitverfahren geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung (§§ 119 Abs 3, 68, 71,

Ewiger Bund

72, 73 und 75 LVG). Für die Erhebung und Würdigung der Beweise kommen die für das Verw.Streitverfahren geltenden Vorschriften (§§ 76—79 LVG) sinngemäß und mit der Maßgabe zur Anwendung, daß gegen den eine Strafe oder die Nichtverpflichtung eines Zeugen oder Sachverständigen aussprechenden Beschluß des Kreis-(Stadt-)Ausschusses den Beteiligten die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster oder zweiter Instanz ergangenen Beschluß des letzteren oder des Provinzialrates innerhalb der gleichen Frist die Beschwerde an das OVG zusteht (§ 120 LVG).

Nach badischem Recht ist nach der erwähnten V v. 31. 8. 84 hinsichtlich des Verfahrens vor den Bezirksräten bestimmt, daß die Verhandlung auf Grund mündlicher und öffentlicher Verhandlung zu erfolgen hat. Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluß des Bezirksrats nur aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit ausgeschlossen werden. Die Ladung der Beteiligten zur mündlichen Verhandlung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlung werde entschieden werden. Den Beteiligten muß schon im Vorverfahren Gelegenheit gegeben werden, ihre Interessen zu wahren und vom Vorbringen etwaiger Gegenbeteiligter sowie von dem Ergebnis der bezirksamtlichen Erhebungen Kenntnis zu nehmen. In der mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende des Bezirksrats durch Vernehmen der Beteiligten und bei deren Ausbleiben durch einen Vortrag über den Inhalt der Vorverhandlungen dahin zu wirken, daß der Sachverhalt völlig aufgeklärt wird. Die Beteiligten können neue Tatsachen und Beweise vorbringen, insofern hierdurch nach dem Ermessen des Bezirksrats eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird und das Verteidigungsrecht der Gegenbeteiligten nicht geschmälert wird. Die Beweisaufnahme findet nach Bestimmung des Bezirksbeamten in der mündlichen Verhandlung oder vor dem Bezirksamte statt. Letzteren Falles wird das Ergebnis in der mündlichen Verhandlung bekannt gegeben. Nach Schluß der Verhandlung hat der Vorsitzende durch Darlegung der einschlagenden Gesetze und Verordnungen die Mitglieder vom Rechtsbestande des einzelnen Falles zu unterrichten und einen bestimmten Antrag zu stellen. In Sachen, in welchen eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, wird die Beratung durch einen Vortrag über das Tatsächliche des Falles und die einschlagenden Gesetze und Verordnungen eingeleitet. Der Bezirksrat beschließt durch einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die Entscheidung. Zu den Sitzungen des Bezirksrats kann der Bezirksbeamte die übrigen beim Bezirksamte angestellten Beamten und Hilfsarbeiter, sowie den Rechnungsverständigen und sonstige Sachverständige zur Erteilung von Auskunft mit beratender Stimme beiziehen. Den Sitzungen des Bezirksrats hat zur Beurkundung der Beschlüsse ein Protokollführer beizuwohnen (§§ 16–27 d. V.; vgl. auch unten zu b). Zulässig sind Beweismittel mit Ausnahme des Eides, jedoch vorbehaltlich der besonderen Gesetze, welche für gewisse Fälle die eidliche oder handgelübdliche Bestätigung der Angaben der Parteien vorschreiben oder zulassen. Die Zeugen werden nur auf Verlangen der Beteiligten oder, wenn es zur Ermittelung der Wahrheit aus besondern Gründen dienlich erscheint, verpflichtet. Regel ist die handgelübdliche Verpflichtung. In wichtigeren Fällen kann nach dem Ermessen der Behörde und, wo es gesetzlich vorgeschrieben ist, muß eidliche Verpflichtung stattfinden. In dienstpolizeilichen Untersuchungen findet die Verpflichtung der Zeugen regelmäßig statt. Sachverständige werden nur dann verpflichtet, wenn es von einem Beteiligten ausdrücklich verlangt wird, ausgenommen solche, welche vermöge ihres Dienstes oder sonst im voraus für Begutachtungen der fraglichen Art im allgemeinen verpflichtet sind. Soweit nicht für einzelne Gegenstände das Verfahren durch Gesetze oder Verordnungen besonders geregelt ist, gilt der Grundsatz, daß die Verw.Behörden auch von Amts wegen die Tatsachen, welche für die Entscheidung oder Anordnung erheblich sind, zu erforschen und festzustellen, sowie die desfallsigen Beweise zu erheben haben. Sie sind befugt, Zeugen und Auskunftspersonen vorzuladen und das persönliche Erscheinen und die Auskunftserteilung von seiten der Beteiligten, wenn es zur Aufklärung der Sache nötig ist, zu verlangen (§§ 12 und 1 d. V).

Bezüglich der Auslagen und Kosten enthalten für Preußen Bestimmungen die §§ 103 Abs 1, 104, 108 Abs 1, 124 LVG.

§ 4. Formen des Verfahrens und Rechtsmittel. Die Form des V. ist Erlaß einer Verfügung, eines Bescheides oder Beschlusses auf Grund der verhandelten Akten in Preußen, auf Grund einer mündlichen Verhandlung in Baden (vgl. oben § 3). Der Vorsitzende des Kreis(Stadt)Ausschusses ist in Fällen, welche keinen Aufschub leiden oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältnis klargelegt und die Zustimmung des Kollegiums nicht im Gesetz ausdrücklich als erforderlich bezeichnet wird (wie dies z. B. beim Erlaß und bei der Außerkraftsetzung von Polizeiverordnungen — §§ 139, 142, 145 LVG — bei der Versagung der Bestätigung der Wahlen von Gemeindebeamten — § 84 LGO, § 81 Abs 2 StO und § 13 ZustG, bei der Genehmigung von Kreistagsbeschlüssen gemäß §§ 19 und 20 des Kr. u. Prov.Abg.G der Fall ist), befugt namens der Behörde Verfügungen zu erlassen und Bescheide zu erteilen. Der Vorsitzende des Bezirksausschusses und des Provinzialrates ist hierzu nur mit der Maßgabe befugt, daß eine Abänderung der durch Beschwerde angefochtenen Beschlüsse des Kreis-(Stadt-)Ausschusses bezw. des Bezirksausschusses nur unter Zuziehung des Kollegiums erfolgen darf. An den Verhandlungen der Bezirke können unter Zustimmung des Kollegiums technische Staats- und Kommunalbeamte mit beratender Stimme teilnehmen (§§ 117 Abs 1 und 2, 118 LVG). Vgl. noch die Erl v. 9. 5. 74, 11. 12. 75 und 30. 1. 82 (MBl 1874, 119; 1875, 285; und 1882, 26).

Als Rechtsmittel gilt die Beschwerde. Sie findet statt innerhalb zweier Wochen gegen die Beschlüsse des Kreis-(Stadt-)Ausschusses an den Bezirksausschuß, gegen die in erster Instanz ergangenen Beschlüsse des Bezirksausschusses innerhalb gleicher Frist an den Provinzialrat, sofern nicht nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes die Beschlüsse endgültig sind oder die Beschlußfassung über die Beschwerden andern Behörden übertragen ist. Die auf Beschwerden ge-

Ewiger Bund

faßten Beschlüsse des Bezirksausschusses und die Beschlüsse des Provinzialrats sind endgültig, sofern nicht das Gesetz im einzelnen anders bestimmt (§ 121 Abs 1 und 2 LVG). Hinzu gehalten werden muß noch die Bestimmung des § 51 Satz 1, daß, wo die Gesetze für die Anbringung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Kreis-(Stadt-)Ausschusses, des Bezirksausschusses oder des Provinzialrates eine andere als eine zweiwöchentliche Frist vorschreiben, die Frist fortan zwei Wochen beträgt. Die Fristen für die Anbringung der Beschwerde sind präklusivisch und beginnen, sofern nicht die Gesetze anderes vorschreiben, mit der Zustellung. Für die Berechnung der Fristen sind die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend (§§ 221—223 ZPO, §§ 187—192 BGB). Bezüglich der Beschwerde kann die angerufene Behörde in Fällen unverschuldeter Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren (§ 52 Abs 1 und 2 LVG).

Anzubringen ist die Beschwerde bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist. Der Vorsitzende prüft, ob das Rechtsmittel rechtzeitig angebracht ist. Ist die Frist versäumt, so weist der Vorsitzende das Rechtsmittel ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurück. Hierbei ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, daß ihm innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an diejenige Behörde zustehe, welche zur Beschlußfassung in der Sache berufen ist, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe. Ist die Frist gewahrt und ist eine Gegenpartei vorhanden, so wird die Beschwerdeschrift mit ihren Anlagen zunächst dieser zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb zweier Wochen zugefertigt. Die Gegenpartei kann sich dem Rechtsmittel anschließen, selbst wenn die Frist verstrichen ist. Abschrift der eingegangenen Gegenerklärung erhält der Beschwerdeführer. Zur näheren Begründung der Beschwerde, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über 2 Wochen zu erstreckende Frist gewährt werden. Hierauf werden die Verhandlungen mittelst Berichtes derjenigen Behörde eingereicht, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht. Wird diese bei derjenigen Behörde eingebracht, welche zur Beschlußfassung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weitern Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

Eingelegt werden kann die Beschwerde aber auch aus Gründen des öffentlichen Interesses. Sie steht dann dem Vorsitzenden der Behörden zu. Will der Vorsitzende von dieser Befugnis Gebrauch machen, so hat er dies dem Kollegium sofort mitzuteilen. Die Zustellung des Beschlusses bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch höchstens 3 Tage, ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse Beschwerde eingelegt worden sei. Ist die Zustellung ohne diese Eröffnung erfolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen. Die Gründe der Beschwerde sind den Beteiligten zur schriftlichen Erklärung innerhalb zweier Wochen mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen der Behörde einzureichen, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht. In den durch den Vorsitzenden des Kreis-(Stadt-)Ausschusses, Bezirksausschusses und Provinzialrats erlassenen Verfügungen und Bescheiden ist den Beteiligten, sofern den Anträgen nicht stattgegeben wird, zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zweier Wochen auf Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn die Verfügung bezw. der Bescheid auf Beschluß des Kollegiums erfolgt wäre. Wird auf Beschlußfassung angetragen, so muß solche zunächst erfolgen. Hat einer der Beteiligten auf Beschlußfassung angetragen, ein anderer das Rechtsmittel eingelegt, so wird nur dem Antrage auf Beschlußfassung stattgegeben. Wird weder auf Beschlußfassung angetragen, noch das Rechtsmittel eingelegt, so gilt die Verfügung bezw. der Bescheid als endgültiger Beschluß. Der Vorsitzende hat dem Kollegium von allen im Namen desselben erlassenen Verfügungen und erteilten Bescheiden nachträglich Mitteilung zu machen (§ 117 Abs 3—5). Die oben gedachten Vorschriften des § 121 Abs 1 und 2 finden auf die nach Maßgabe der Gesetze von dem Landrat unter Zustimmung des Kreisausschusses, von dem RegPräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses, von dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrats gefaßten Beschlüsse entsprechend Anwendung.

Im badischen Rechte ist jeder, dessen rechtliches Interesse durch eine Entscheidung oder Verfügung der staatlichen VerwBehörden, bezw. der Gemeindebehörden beeinträchtigt sein kann, und der dasselbe für verletzt hält, dagegen zu rekurrieren befugt, sofern ihm dieses Recht nicht gesetzlich entzogen ist. Der Rekurs muß binnen 14 Tagen unerstreckliche Frist von der Zustellung, bezw. Eröffnung der Entscheidung oder Verfügung schriftlich oder mündlich eingelegt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen unverschuldeter Fristversäumnis ist unzulässig (§§ 28, 29, 31, 32 d. V). Gegen Beschlüsse des Bezirksrats kann auch der Vorsitzende aus Gründen des öffentlichen Interesses den Rekurs ergreifen; will er dies tun, so kann er die Verkündung des Beschlusses jedoch höchstens 14 Tage aussetzen. Die Verkündung erfolgt dann mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse Rekurs eingelegt sei und mit der Bezeichnung der Gründe, welche die Einlegung des Rekurses veranlaßten (§ 38 d. V). Die Fristen bezw. Tagsfahrten gelten grundsätzlich als perenptorisch, solange aber das Ergebnis nicht ergangen ist, hängt es vom Ermessen der Behörde ab, das nachträglich Vorgebrachte noch zu berücksichtigen, soweit es für die Entscheidung von Erheblichkeit ist und vorbehaltlich der besonderen Rekursfristen, welche, wie erwähnt, unerstrecklich sind (§ 11 d. V). Dritte Beteiligte, welche in den der Entscheidung vorangegangenen Verhandlungen nicht als Partei aufgetreten oder beigeladen waren, können innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der erkennenden VerwStelle um Wiederherstellung nachsuchen. Diese Frist läuft, wenn solchen Beteiligten das Ergebnis besonders eröffnet wurde, von der Eröffnung, andernfalls von dem Zeitpunkte an, an welchem 4 Wochen verflossen waren, seitdem denselben nachweislich das Bestehen des anzufechtenden Erkenntnisses auf irgend einem Wege bekannt geworden war oder dasselbe an dem Wohnsitze öffentlich bekannt wurde,

Ewiger Bund

oder zu dessen Vollzug offene Anstalten getroffen worden sind (§ 41 d. V).

§ 5. **Vollstreckung.** Vorangeschickt sei der § 53 LVG, wonach die Anbringung der Beschwerde, sofern nicht die Gesetze anders vorschreiben, aufschiebende Wirkung hat. Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse können jedoch, auch wenn sie mit der Beschwerde angefochten sind, zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann, vorbehaltlich der Haftstrafe (§ 133 Abs 3 LVG). Die vorläufige Vollstreckung des mit der Beschwerde angefochtenen Beschlusses ist in gewissen Fällen (§ 123 Abs 6) ausgeschlossen. Im übrigen gilt der Grundsatz, daß die Vollstreckung im V. im Wege des VerwZwangsverfahrens erfolgt. Die Vollstreckung wird verfügt namens der Behörde, welche in der ersten Instanz entschieden bezw. beschlossen hat, von dem Vorsitzenden. Ueber Beschwerden gegen die Verfügungen des Vorsitzenden entscheidet die Behörde. Gegen die Entscheidung der Behörde findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an die im Instanzenzuge zunächst höhere Behörde statt. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig (§ 60 LVG und V betr. das VerwZwangsverfahren v. 15. 11. 99, GS 545, ergänzt durch V v. 18. 3. 04, nebst Ausf.Anw v. 28. 11. 99). Die Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus, sowie gegen die unter Staatsaufsicht stehenden juristischen Personen, Gemeinden usw. hat im allgemeinen durch Vermittelung der der zunächst beteiligten unteren fiskalischen Station vorgesetzten Finanzbehörde, bezw. der Staatsaufsichtsbehörde zu erfolgen.

Im badischen Rechte hat die Einlegung des Rekurses aufschiebende Wirkung. Aus besonderen dringenden Gründen kann jedoch der Vollzug, falls hierdurch kein unwiederbringlicher Nachteil für einen Beteiligten entsteht, gestattet oder befohlen werden. Der Vollzug der in Verwaltungssachen ergangenen Entscheidungen geschieht durch die Bezirksämter, soweit nicht für einzelne Gegenstände der Vollzug durch Gesetze oder Verordnungen andern Behörden übertragen ist. Ueber Beschwerden gegen den Vollzug von VerwEntscheidungen und Verfügungen, sofern sie darin bestehen, daß der Vollzug nicht mit dem Inhalt der ergangenen Entscheidung oder Verfügung übereinstimme, entscheidet die Stelle, welche sie erlassen hat (§§ 13, 14 d. V).

Literatur ¶ Beschwerde. **Stier-Somlo.**

Beschwerde

§ 1. Begriff. § 2. Die verfassungsmäßige Beschwerde. § 3. Die Verwaltungs-Beschwerde: a) allgemeine Verwaltungsbeschwerde; b) formlose Beschwerde in Kommunalangelegenheiten. § 4. Die Rechtsbeschwerde: 1. nach Reichsrecht; 2. in Preußen: a) gegen prozeßleitende Verfügungen; b) sonstige Rechtsbeschwerden; c) Steuersachen; 3. Bayern; 4. Sachsen; 5. Württemberg; 6. Baden.

§ 1. **Begriff.** Die „Beschwerde" wird in dem Rechtssystem in mannigfaltigster Weise verwendet, sodaß eine einheitliche Begriffsbestimmung, die alle Fälle zu decken imstande wäre, kaum gefunden werden kann. Man kann weder mit v. Stengel sie generell bezeichnen als einen Antrag, welcher die Aufhebung oder Abänderung einer von einer Verw- oder Gerichtsbehörde ausgegangenen Verfügung oder Entscheidung bezweckt, durch welche sich der Antragsteller in seinen Rechten oder Interessen verletzt erachtet, noch auch sie durchweg als ein Rechtsmittel im technischen Sinne bezeichnen, da, wie zu zeigen sein wird, dies keineswegs auf alle Fälle der B. zutrifft. Richtig ist nur, daß die den B.Führer angeblich beschwerende Maßregel der Vergangenheit angehören muß, da man sich nur über ein Vorkommnis beschweren kann, nicht aber im voraus mit der B. eine schädigende Verfügung abzuwehren in der Lage ist. Man kann generell als B. diejenige auf dem Gebiete der Verfassung, Verwaltung und der verschiedenen Prozeßverfahren zugelassene Maßnahme bezeichnen, in deren Form oder mit der die Entschließung einer übergeordneten Behörde herausgefordert wird und nach geltendem Rechte herausgefordert werden darf. Wo der B.Weg nicht von vornherein, sei es durch generelle Regel, sei es durch Spezialanordnung zulässig ist, kann von einer B. im rechtlichen Sinne nicht die Rede sein.

Arten der Beschwerde. Je nachdem sich die B. an die gesetzgebenden Faktoren oder an andere Organe des Staates wenden, kann man sie in Verfassungs- und VerwB. einteilen. Nach der materiellen Seite sind allerdings beide Arten von B. verwaltungsrechtliche, da auch die B.führung bei den Kammern in der Regel nur deren Einwirkung auf das Gebiet der Verw herbeiführen kann.

§ 2. **Die verfassungsmäßige Beschwerde.** In der Gewährleistung des Petitionsrechts liegt auch die Befugnis, sich mit B. über die Behörden wegen wirklicher oder vermeintlicher Rechtsverletzung an die Kammern zu wenden. Diese in den meisten Verfassungsurkunden der Gegenwart, auch in Deutschland, anerkannte Befugnis hat im einzelnen Beschränkungen erfahren, wie in Preußen dadurch, daß B. unter einem Gesamtnamen nur von Behörden und Korporationen angebracht werden können, und daß niemand den Kammern eine Bittschrift in Person überreichen darf (a 32, 81 Abs 2 Preuß. VU). Viele deutsche Verfassungsurkunden verlangen den Nachweis, daß der B.Führer bereits den gesetzlichen Instanzenzug der Staatsbehörden erschöpft und vergeblich selbst bei der obersten RegBehörde um Abhilfe nachgesucht hat. Eine entsprechende Vorschrift findet sich aber nicht überall; sie fehlt z. B. in der Preuß. VU. Da die Kammern sich in schwebende Justizprozesse nicht einmischen dürfen, so kann die Tätigkeit der Kammern inbezug auf erhobene B. nur für das Gebiet der Verw bedeutsam werden. Im Reichsrecht kommt der a 77 RV in Betracht, der B. wegen Justizverweigerung betrifft. Die Formen, in denen die B. innerhalb der Kammern verhandelt, und in denen eine Abhilfe seitens des Min gefordert wird, ist je nach dem einzelnen Staate verschieden (vgl. z. B. a 81 Abs 3, 82 Preuß. VU). — Eine quasi-verfassungsmäßige B., wie sie genannt werden mag, ist in Preußen bei den Provinziallandtagen anzubringen. Sie können diese Bitten und B. an die Behörden oder an den König unmittelbar verweisen. Alle bei den Landtagen eingehenden Anträge müssen schriftlich

Ewiger Bund

eingegeben werden; der Landtag darf von ihm befürwortete Anträge nach erfolgter Ablehnung nur dann erneuern, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten. Der Provinziallandtag selbst ist befugt, Anträge und B., welche die Provinz oder einzelne Teile derselben betreffen, an die StaatsReg zu richten, wodurch das nach a 32 der VU allen Preußen, insbesondere auch Korporationen zustehende Petitionsrecht nicht berührt wird (§ 43 der ProvO v. 29. 6. 75). Die Vorschrift gilt auch für die übrigen Provinzialordnungen; in Hessen-Nassau (ProvO § 40) treten an die Stelle des Provinziallandtages die Kommunallandtage der beiden Regierungsbezirke.

§ 3. **Die Verwaltungsbeschwerde** erscheint in den verschiedensten Formen. Zu verstehen sind hierunter je nach dem positiven Rechte entweder Anträge oder Rechtsmittel, durch welche bei einer VerwBehörde (in einzelnen Staaten, wie in Preußen, bis hinauf zu dem Träger der Krone) in den der Austragung der Streitfrage im Prozeßwege (ordentlicher Rechtsweg oder VerwStreitverfahren) nicht zugänglichen oder bereits als in dieser Beziehung unzulänglich erwiesenen Fällen eine Entscheidung, Abänderung, Aufhebung, positive Hilfe oder Veranlassung einer negativen Handlung (Unterlassung) begehrt wird. Die VerwB. ist dann wieder heutzutage in die einfache formlose und in die formelle, wobei jedoch nicht notwendigerweise ein Rechtsmittel im technischen Sinne vorzuliegen braucht (vgl. z. B. unten Württemberg) unterschieden. Die häufig gehörte Begriffsbestimmung, daß bei Verletzung von Interessen einer Person die eigentliche VerwB. vorliegt, bei Verletzung von Rechten dagegen eine RechtsB., geht zurück auf die bei der Entstehungsgeschichte der modernen verwaltungsrechtlichen Rechtsmittel versuchte grundsätzliche Teilung, die jedoch gegenüber dem positiven Rechte in den Einzelstaaten Deutschlands nicht bestehen kann. Zusammenhängt damit die Auffassung der Theorie, wonach Interessen einzelner, die rechtlich geschützt sind, sich zu subjektiven Rechten potenzieren und den Gegenstand der VerwRechtsprechung bilden, daß sie aber ohne diesen Rechtsschutz der Entscheidung der VerwBehörden anheim fallen. Neuerdings dringt immer mehr die Auffassung durch, daß „mit dieser Unterscheidung bei der Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit des Begriffes der Interessen und bei dem Mangel eines festen Kriteriums, nach dem sich die Potenzierung der Interessen zu subjektiven Rechten vollzieht, nicht viel gewonnen ist" (v. Göz). Man wird daher lediglich nach dem positiven Rechte der einzelnen, insbesondere deutschen Staaten Rechtsbeschwerde und Verwaltungsbeschwerde auseinanderzuhalten haben; unter jener ist diejenige zu verstehen, die in einem besonders geordneten, dem VerwStreitverfahren nahe verwendten Verfahren ihre Erledigung findet, während dies in den Fällen der VerwB. nicht der Fall ist.

Betrachtet man zunächst die VerwB., so ergibt sich, um im wesentlichen auf Preußen die Frage abzustellen, daß es an einer allgemeinen, alle Fälle umfassenden Regelung fehlt. Man wird demnach die wesentlichsten Spezialfälle gesondert zu betrachten haben.

a) Als einen allgemeinen Rechtssatz, der auch von der Spezialgesetzgebung ausdrücklich anerkannt und näher festgestellt worden ist, kann man die B.Führung bei dem König und den höheren Staatsbehörden bezeichnen. v. Rönne-Zorn bezeichnet die in § 2 des Patents vom 29. 7. 1794 (Rabes Sammlung 2, 668) und § 180 ALR II 20 enthaltenen Grundsätze auch heute noch als geltendes und als unbedingt feststehendes Staatsgrundprinzip in Preußen unter ausdrücklicher Betonung des Charakters als einer formlosen VerwB. Nach jenem § 2 machen es die Gesetze den Behörden zur Pflicht, alle bei ihnen angebrachten B. über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren der ihnen untergeordneten Instanzen, oder über Verzögerungen unweigerlich anzunehmen und sorgfältig zu prüfen, denselben, insofern sie begründet sind, mit Nachdruck abzuhelfen, wenn sie aber als unbegründet befunden werden, den Bittsteller „mit Glimpf, Mäßigung und Herablassung zu seinen Fähigkeiten und Begriffen zu bedeuten und zurecht zu weisen". Und die erwähnte landesrechtliche Vorschrift hatte bestimmt, „daß alle obrigkeitlichen Personen, besonders aber die Vorgesetzten, die Magistrate, Gerichte und andere Kollegien schuldig sind, einen jeden, welcher sich in Angelegenheiten ihres Amtes bei ihnen meldet, persönlich zu hören, und auf schleunige Untersuchung und Abhilfe begründeter Beschwerden bedacht zu sein". Dem von dem zuständigen Minister Zurückgewiesenen steht noch der Weg zum Throne offen. Auf diese Weise ist generell in allen Fällen die Möglichkeit einer B.Führung auf dem Gebiete der Verw garantiert, was um so höher anzuschlagen ist, als man die Frage eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt (natürlich abgesehen von den Vorschriften der §§ 110 bis 112 StGB) verneinen muß. Wie einerseits der Gehorsam gegen die Anordnungen der Staatsgewalt, so ist andererseits die Begründetheit dieser Anordnung auf Verfassung und Gesetz ein Erfordernis. „Ergibt sich im einzelnen Falle ein Widerspruch zwischen diesen beiden Staatsgrundprinzipien, so ist auf dem Wege des geordneten Instanzenzuges Abhilfe zu suchen, äußerstenfalls durch B. beim Landtage oder beim König, welche jedem Untertan offen steht. An diesem Punkte hört das Recht, somit auch das Staatsrecht, auf" (Zorn).

b) Eine besondere spezialrechtliche Regelung hat die formlose VerwB. in Kommunalangelegenheiten nach Maßgabe der Provinzial-, Kreis- und Gemeindeordnungen gefunden. Eine Besonderheit besteht hier insofern, als hier eine Ausschlußfrist von zwei Wochen bestimmt ist, während in den unter a erörterten Fällen eine fristlose B. an die Dienstaufsichtsbehörden zulässig ist. Man kann auch schon aus diesem Grunde nicht die VerwB. zur RechtsB. insofern in Gegensatz stellen, als nur bei dieser eine Frist positiv erfordert wird. Auch die bisher übliche Unterscheidung: aus einer formlosen B. könne die vorgesetzte Behörde, an welche sie gerichtet ist, den Anlaß zu einem Einschreiten nehmen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, während bei einer gesetzlich für zulässig erklärten formellen B. die Dinge anders liegen, trifft nicht zu. Denn auch die formlose B. verpflichtet den Beamten nach Maßgabe der erwähnten Rechtsgrundsätze unter a, und zwar nicht nur im Verhältnis zu seiner vorgesetzten Behörde und nicht nur mit der Folge eines möglichen Disziplinarverfahrens, sondern auch mit der Folge der Haftung,

Ewiger Bund

insbesondere zivilrechtlicher Art, gegenüber dem Beschwerdeführer.

Als besondere Art der VerwB. kommt in Betracht die aus der allgemeinen Dienstaufsicht folgende, an Fristen nicht gebundene B. im Aufsichtswege bei direkten Steuern, die sich richtet entweder gegen das Verfahren der Einkommensteuerveranlagungskommission und des Schätzungsausschusses an die Berufungskommission, oder gegen das des Vorsitzenden der beiden ersteren an den Vorsitzenden der letzteren, drittens gegen das der Gewerbesteuerausschüsse und ihrer Vorsitzenden an die BezirksReg (EinkommensteuerG §§ 42, 43 Abs 1; ErgänzungssteuerG §§ 34, 35 Abs. 1; AusführungsAnw v. 6. 7. 00 a 67; GewerbesteuerG § 76; AusführungsAnw v. 4. 11. 95 a 21 Abs 2 und 3; WarenhaussteuerG § 13). In zweiter und letzter Instanz entscheidet über alle diese und in erster und einziger Instanz über B. gegen das Verfahren der Berufungskommission und ihres Vorsitzenden sowie der BezirksReg der Finanzmin (EinkommensteuerG § 55; ErgänzungssteuerG § 46; AusführungsAnw v. 6. 7. 00 a 67; GewerbesteuerG § 76; WarenhaussteuerG § 13).

§ 4. **Die Rechtsbeschwerde.** Ihr Charakteristikum besteht darin, daß sie in gewissen, der VerwGerichtsbarkeit verwandten Formen ihre instanzielle Erledigung findet. Dieses formale Moment ist das entscheidende, da das materielle hinsichtlich der Unterscheidung von Interessen und Rechten hier versagt, wie dies schon oben dargetan wurde. Das eigenartige, dem justiziellen angenäherte Verfahren mit seinen besonderen Garantien ist daher das Kennzeichnende. Der Einzelstaat hat es durchaus in der Hand, mehr oder minder beeinflußt durch jene theoretische Unterscheidung von Interesse und subjektivem Rechte, aber auch im Gegensatze oder ohne Rücksicht auf diese Scheidung, Angelegenheiten auf den Weg der RechtsB. oder der VerwB. zu verweisen.

1. Soweit die RechtsB. in Frage kommt, ist ihre Anwendung in den reichsrechtlich vorgesehenen VerwRechtsverfahren meist zu unrecht unbeachtet geblieben. Hervorgehoben sei, daß in Patentsachen gegen alle Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung die B. an die B.Abteilung des Patentamtes gerichtet werden kann (PatentG § 16), daß in Unfall- und Invaliditätsversicherungssachen die B. in einer großen Anzahl von Fällen gegeben und im einzelnen geregelt ist. Es sei hier nur verwiesen auf § 18 B betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung v. 22. 11. 00 (RGBl 1017). Gegen die Beschlüsse des Schiedsgerichts bei Weigerung der Zeugen und Sachverständigen findet binnen einer Frist von 2 Wochen nach deren Zustellung die B. an das Reichsversicherungsamt statt, in Streitsachen aus der Unfallversicherung tritt an dessen Stelle das Landesversicherungsamt, sofern die Entscheidung auf einen Rekurs diesem zusteht; die B. ist schriftlich bei dem Schiedsgericht einzulegen. Außerdem ist die B. in einer großen Anzahl von Fällen zulässig. Erwähnt seien aus dem Gebiete der Unfallversicherung nur die Fälle der B. gegen die Versagung der Genehmigung des Statuts der Berufsgenossenschaft; gegen den Beschluß des Vorstandes auf Amtsenthebung der Inhaber von Genossenschaftsämtern; gegen Veranlagung zu einer Gefahrenklasse; gegen Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme ins Genossenschaftskataster; gegen Anerkennung der Mitgliedschaft durch einen Genossenschaftsvorstand; gegen den Bescheid über den Einfluß von Betriebsänderungen auf den Gefahrentarif; gegen die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes über den Widerspruch gegen die Feststellung der Beiträge, sämtlich zu richten an das Reichsversicherungsamt (§§ 39, 47, 59, 62, 102 UVG.); B. gegen die Anordnungen der unteren VerwBehörde, wonach der Bauherr für die rückständigen Beiträge der am Bau beteiligten Unternehmer von Bauarbeiten haftet, deren Aufhebung und den auf den Antrag wegen Aufhebung erlassenen Bescheid, zu richten an die höhere VerwBehörde (UVG § 105) usw. Auf dem Gebiete des Invalidenversicherungsrechts sei erwähnt die B. in Beitragsstreitigkeiten (§ 155 InvVG); in Streitsachen wegen Beitragserstattung (§ 128); B. des Vorstandes der Versicherungsanstalt gegen Bescheide der Rentenstellen (§ 129) und gegen Straffestsetzungen (§ 178 InvVG) usw.

2. Die B. im ordentlichen VerwStreitverfahren gilt in Preußen als Rechtsmittel. Das Gesetz behält sich vor, im einzelnen Falle zu bestimmen, in welcher Weise Verfügungen (Bescheide, Beschlüsse) in VerwSachen angefochten werden können. Es gilt daher durchaus das Enumerationsverfahren, d. h. der Gesetzgeber befindet darüber, in welchen Fällen und in welcher Art er die Anfechtung zuläßt. Jener im § 50 Abs 1 Satz 1 LVG ausgesprochene Satz betrifft aber nicht die VerwB., sondern nur die RechtsB., die neben der Klage im VerwStreitverfahren als Mittel zur ersten Anfechtung dienen soll (§ 50 Abs 1 Satz 2 LVG). Daneben ist noch (a. a. O. Satz 3) hervorgehoben, daß die Befugnis der staatlichen Aufsichtsbehörden, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen, oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen, unberührt bleibt — eine Norm, die unorganisch erscheint, da weder die Außerkraftsetzung, noch die Anweisung prinzipiell mit der B. eines außerhalb der Behördenorganisation Stehenden etwas zu tun hat. Im Verhältnis von Verwaltungsstreitverfahren und B. ist bestimmt, daß diese ausgeschlossen ist, soweit jenes zugelassen wird, vorbehaltlich abweichender besonderer Bestimmungen des Gesetzes, wie sie z. B. hinsichtlich der Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (§§ 127 ff LVG) und in den Fällen der §§ 3, 4 KrO, §§ 2, 8 Abs 2 ZustG, wo gegen den Beschluß der Antrag auf mündliche Verhandlung bei derselben Behörde zugelassen ist, gegeben sind (§ 50 Abs 2) [¶ Beschlußverfahren § 1].

a) Die Beschwerde ist entweder gegeben gegen die prozeßleitenden Verfügungen der Bezirks- und Kreisausschüsse, und zwar regelmäßig ohne Fristbestimmung (§ 110 LVG), wodurch übrigens die anderweit vertretene Auffassung widerlegt ist, daß die RechtsB. notwendigerweise an bestimmte Fristen gebunden ist.

b) Die B. ist auch gegeben gegen die Beschlüsse des Kreis-(Stadt-)Ausschusses innerhalb 2 Wochen an den Bezirksausschuß, gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse des Bezirksausschusses innerhalb gleicher Frist an den Provinzialrat, sofern nicht nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes die Beschlüsse entweder endgültig sind (z. B. ZustG §§ 9 Abs 2, 17 Ziff. 5, 26 Abs 2, 32 Ziff. 5, 40, 41,

Ewiger Bund

43, 67 Abs 3 Satz 2), oder die Beschlußfassung über die B. anderen Behörden übertragen ist (z. B. ZustG §§ 109—113), oder die bereits erwähnte, durch § 50 Abs 2 vorbehaltene Ausnahmeregelung stattfindet. Ueberall ist vorausgesetzt, daß der Kreis-(Stadt-)Ausschuß hier als staatliche, zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen LandesVerw berufene Behörde, nicht als Organ des Kreises als Kommune tätig war (§ 121 Abs 1 LVG). Die auf B. gefaßten Beschlüsse des Bezirksausschusses und die Beschlüsse des Provinzialrats sind endgültig, sofern nicht das Gesetz im einzelnen anders bestimmt (z. B. KAG § 77 Abs 2, ZustG § 127); § 121 Abs 2 LVG. Diese Bestimmungen finden auf die nach Maßgabe der Gesetze von dem Landrat unter Zustimmung des Kreisausschusses, von dem RegPräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses, von dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrats gefaßten Beschlüsse entsprechende Anwendung (a. a. O. Abs 3). Die von dem betreffenden Einzelbeamten unter Zustimmung des Kollegiums gefaßten Beschlüsse gelten rücksichtlich der Zulässigkeit der B. als Einheit. — Für Berlin ist die Zuständigkeit besonders geregelt [¶ Berlin].

c) Eine spezielle Art der B. ist bei den direkten Steuern vorgesehen. Man unterscheidet zwei Arten: Die B. an das OVG als ordentliches, letztinstanzliches, der Revision im VerwStreitverfahren entsprechendes Rechtsmittel zur Abänderung einer Veranlagung zur Einkommen-, Ergänzungs-, Gewerbe- oder Warenhaussteuer (EinkommensteuerG §§ 44—49, 63; ErgänzungssteuerG § 36; AusführungsAnw zu diesen G v. 6. 7. 00 a 66 IV; GewerbesteuerG §§ 37, 38 Abs 3; AusführungsAnw hierzu v. 4. 11. 95 a 42—45; WarenhaussteuerG § 13 Abs 1; AusführungsAnw hierzu v. 26. 9. 00 a 28). Eine zweite Art der B. ist im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, z. T. an eine bestimmte Ausschlußfrist gebunden gegen materielle Entscheidungen, welche die Höhe der an den steuerberechtigten Verband zu leistenden Zahlung unmittelbar beeinflussen (EinkommensteuerG §§ 60, 71; ErgänzungssteuerG §§ 41 Abs 1, 45 Abs 2 und 3; AusführungsAnw v. 6. 7. 00 a 74 Ziff. 2 und a 72; EinkommensteuerG § 30; AusführungsAnw v. 6. 7. 00 a 61; EinkommensteuerG § 67; ErgänzungssteuerG § 44; AusführungsAnw v. 6. 7. 00 a 84 Ziff. 9; GewerbesteuerG §§ 29, 70 Abs 2 und 74; AusführungsAnw v. 4. 11. 95 a 36, 51, 54).

3. Bayern. Nach bayerischem Rechte ist die B. zulässig gegen jeden Endbescheid, sowie jeden Zwischenbescheid. Allerdings unterscheidet das Gesetz nicht zwischen Berufung und B.; es bezeichnet das, was in a 22 über die Errichtung eines VerwGerichtshofs und das Verfahren in VerwRechtssachen v. 8. 8. 78 als B. bezeichnet wird, in a 9 und 11 als Berufung; daneben läßt es noch besondere B. zu (a 8 Abs 2, 20 Abs 6, 22 Abs 6, 25 Abs 2, 26 Abs 2, 32 Abs 3, 46 Abs 4 und 52 Abs 2). Jedenfalls ist nach bayerischem Rechte die B. ein Rechtsmittel, dessen Formulierung erkennen lassen muß, daß man gegen die ergangene Entscheidung, über deren Identität kein Zweifel bestehen darf, die Entscheidung der höheren Instanz anrufe.

4. Im Königreich Sachsen ist eine doppelte Art von B. gegeben, einmal die ProzeßB., die nur gegen solche Beschlüsse des Gerichts oder seines Vorsitzenden zugelassen ist, die keine sachliche Entscheidung über den Streitstand selbst enthalten, und sodann die B. in den gesetzlich genauer bezeichneten Fällen, und endlich dann, wenn von der Kreishauptmannschaft oder dem Vorsitzenden die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens abgelehnt wird (§§ 70 ff. über die VerwRechtspflege vom 19. 7. 00).

5. Württemberg Neben dem Parteistreitverfahren ist noch das Rechtsbeschwerdeverfahren eingeführt. Dies ist aber nur eine Form der VerwGerichtsbarkeit (a 13 G über die VerwRechtspflege v. 16. 12. 76). Voraussetzung der RechtsB. ist eine Entscheidung oder Verfügung einer VerwBehörde, welche zwar auf Gründe des öffentlichen Rechts gestützt, aber nach den Normen des objektiven Rechts nicht begründet ist. Die RechtsB. ist kein Rechtsmittel im engeren Sinne; sie bildet vielmehr eine neben der Verw stehende Rechtskontrollbehörde und in dieser Eigenschaft die einzige verwaltungsrichterliche Instanz für Klagen des einzelnen über Verletzung seines Rechtes durch Verfügung der VerwBehörden.

6. In Baden ist das B.Verfahren geregelt durch §§ 28—43 V v. 31. 8. 84, betr. das Verfahren in VerwSachen. Nach § 28 ist jeder, dessen rechtliches Interesse durch eine Entscheidung oder Verfügung der staatlichen VerwBehörden oder der Gemeindebehörden beeinträchtigt sein kann und der es für verletzt hält, dagegen zu rekurrieren befugt, sofern ihm dieses Recht nicht gesetzlich entzogen ist. Der Rekurs muß binnen 14 Tagen von der Zustellung bezw. Eröffnung der Entscheidung oder Verfügung schriftlich oder mündlich eingelegt und ausgeführt werden. Das Verfahren bei Erhebung der B. vollzieht sich in besonderen Formen [¶ Beschlußverfahren].

Literatur: v. Stengel, Art. B. (VerwaltungsB.) in der 1. Aufl. dieses Wörterbuchs 1, 182; Art. B. im HWprVerw (1906) 1, 249; v. Brauchitsch, Die neuen preußischen VerwGesetze [29] Bd. 1 (1906); Stier-Somlo, Kommentar zum Gesetze über die allgemeine LandesVerw, 1902; Bartels, Das Verfahren vor den VerwGerichten, 1907; Friedrichs, Die Besonderheiten des preußischen VerwStreitverfahrens, VerwArch 6, 358 ff; Kunze, Das VerwStreitverfahren, 1908; v. Kamptz, B. und Klage, sowie sonstige Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen, 1894; Rönne-Zorn 2 (1906) 84, 86, 88 ff; Reger-Dyroff, Handausgabe des Bayerischen VerwGerichtsgesetzes [4], 1908; v. Müller, Bayerisches G v. 8. 8. 78 über den VGH [3], 1902; von der Mosel, Handwörterbuch des VerwRechts [10] 1, 129, Art. B.; Apelt, Das Kgl Sächsische Gesetz über die VerwRechtspflege v. 19. 7. 00 (1901) 201 ff; Goez, Die VerwRechtspflege in Württemberg (1902) 97 ff, 579 ff; Goez, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg (1908) 46 ff; Gugel, VerwRecht des Königreichs Württemberg (1908) 535 ff; Walz, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden (1909) 229; Rhamm, Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig (1908) 22, 40.

Stier-Somlo.

Besoldung

¶ Diensteinkommen, Einkommensteuer

Besserungsanstalten
¶ Korrigendenwesen, Fürsorgeerziehung

Bestätigung

§ 1. Begriff und Wesen. § 2. Bestätigung von Wahlen. § 3. Bestätigung kommunaler und korporativer Akte. § 4. Bestätigung gerichtlicher Erkenntnisse.

§ 1. Begriff und Wesen der Bestätigung. Bestätigung ist derjenige VerwAkt, durch welchen ein übergeordnetes VerwOrgan einer Willenserklärung, die von einem untergeordneten Organe oder Verbande ausgeht, rechtliche Wirksamkeit beilegt. Die B. kommt also nur da vor, wo eine Ueber- und Unterordnung besteht. Sie ist an und für sich denkbar im Verhältnis mehrerer staatlicher Organe zu einander, findet aber in diesem Verhältnis jetzt nur noch in einem einzelnen Falle Anwendung, nämlich bei militärgerichtlichen Erkenntnissen. Regelmäßig geht der Akt, welcher der B. bedarf, von einem Kommunalverbande oder einer Korporation aus, während die B. durch ein staatliches Organ erfolgt. Doch können B.Befugnisse auch von kommunalen Behörden ausgeübt werden; beispielsweise stehen den Gemeindebehörden derartige Rechte gegenüber den Innungen zu.

Der Akt, welcher der B. bedarf, wird von dem untergeordneten Organe oder Verbande vollzogen; eine vorgängige Ermächtigung der vorgesetzten Behörde ist dazu nicht erforderlich. Es fehlt dem fraglichen Akte nur so lange die rechtliche Wirksamkeit, als die B. nicht erteilt ist. Erst durch die B. erlangt er Rechtsgültigkeit und Verbindlichkeit. Ein B.Recht versteht sich nicht von selbst. Der B. bedürfen daher nur solche Angelegenheiten, für welche dieselbe gesetzlich vorgeschrieben ist. Ueber die Erteilung der B. entscheidet in Ermangelung anderweiter gesetzlicher Vorschriften das freie Ermessen des bestätigenden Organs. Dasselbe darf allerdings die B. nicht erteilen, wenn der fragliche Akt eine Verletzung der bestehenden Gesetze enthält. Es kann aber auch bloßen Zweckmäßigkeitserwägungen und Gesichtspunkten des öffentlichen Wohles Gründe entnehmen, um die B. zu verweigern. In einzelnen Fällen hat jedoch die B. einen enger begrenzten Zweck. Sie dient nur dazu, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu sichern. Wenn diese beobachtet sind, ist die Erteilung derselben Pflicht der vorgesetzten Behörden. So darf beispielsweise die B. der Statuten von Orts- und Fabrikkrankenkassen nur dann versagt werden, wenn dieselben den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen.

Das Institut der B. findet seine Anwendung bei Wahlen von Beamten kommunaler und korporativer Verbände, bei VerwAkten von Korporationen und Kommunalverbänden und bei gerichtlichen Erkenntnissen.

§ 2. Bestätigung von Wahlen. Eine B. von Wahlen kommt namentlich bei Kommunalbeamten vor, nur ausnahmsweise auch bei Beamten von Korporationen, welche öffentliche Interessen verfolgen oder obrigkeitliche Befugnisse besitzen. Die rechtliche Bedeutung der B. besteht darin, daß der Gewählte erst nach Erteilung derselben sein Amt erlangt und zur Ausübung der mit demselben verbundenen Befugnisse berechtigt ist. Der Akt, durch welchen die Uebertretung des fraglichen Amtes erfolgt, ist in diesem Falle kein einfacher, sondern ein zusammengesetzter. Weder die Wahl noch die B. allein, sondern beide zusammen begründen das Beamtenverhältnis.

Einer B. unterliegen zunächst die Kommunalbeamten, namentlich diejenigen, welche mit der Ausübung obrigkeitlicher Funktionen betraut sind. Zu diesen gehören in erster Linie die Gemeindevorstände. Die Gemeindevorstände gehen jetzt mit ganz verschwindenden Ausnahmen aus Wahlen (der Gemeindevertretung, der Vereinigung von Gemeindevorstand und Gemeindevertretung, der Bürgerschaft) hervor. Diese Wahlen bedürfen fast in allen Einzelstaaten der B. Nur Baden hat die B. der Gemeindebeamten, insbesondere auch der Bürgermeister, fallen lassen; in allen anderen besteht sie noch in Kraft. Wo sich ein Einzelbeamter (Bürgermeister, Schulze, Gemeindevorsteher) an der Spitze der Gemeinde befindet, beschränkt sich die B. auf diesen und seinen Stellvertreter. Dies ist überall in den Landgemeinden und vielfach auch (Rheinprovinz, Elsaß-Lothringen) in den Städten der Fall. Dagegen bestehen für die Gemeinden, in welchen neben der Gemeindevertretung noch ein mit der Verw betrauter Magistrat (Gemeinde- oder Stadtrat) vorhanden ist, also namentlich für die Städte mit kollegialer Magistratsverfassung, verschiedene Einrichtungen. Nach dem einen System bedürfen alle Magistratsmitglieder der B., so in den alten Provinzen Preußens, in Hannover und im Großherzogtum Hessen. Ein anderes System beschränkt die B. auf den Bürgermeister und die rechtskundigen bezw. besoldeten Magistrats- oder Stadträte, dieses gilt im rechtsrheinischen Bayern und in Hessen-Nassau. Nach dem dritten System endlich wird die B. nur für den Bürgermeister und dessen Stellvertreter gefordert; dasselbe besteht in Schleswig-Holstein und im Königreich Sachsen. Wenn die B. einer gewählten Person versagt wird, so muß eine Neuwahl stattfinden. Ergibt auch diese kein Resultat, so ist die Regierung befugt, eine kommissarische Verwaltung der Gemeinde anzuordnen.

Für die Beamten der Kommunalverbände höherer Ordnung ist eine B. in der Regel nicht vorgeschrieben. Dies erklärt sich daraus, daß die obrigkeitlichen Befugnisse in den größeren Bezirken des Staates in den Händen von Staatsbeamten liegen. Nur ausnahmsweise wird eine B. gefordert, so z. B. in Preußen für die Landeshauptleute und in Württemberg für gewisse Beamte der Amtskörperschaften, z. B. die Oberamtspfleger.

Die B. von Beamten sonstiger Korporationen kommt nur ausnahmsweise vor. Beispielsweise sei die in preußischen Normalstatuten vorgesehene B. der Deichhauptleute und der Vorsteher der Ent- und Bewässerungsgenossenschaften (Rosin, Oeffentliche Genossenschaft S. 121 Anm. 2) erwähnt.

§ 3. Bestätigung kommunaler und korporativer Verwaltungsakte. Der B. unterliegt ferner eine Reihe von Verwaltungsakten kommunaler und korporativer Verbände. In der Gesetzgebung, sowohl des Reiches als der Einzelstaaten wird für die Tätigkeit des übergeordneten Organs

Ewiger Bund

zum Teil der Ausdruck „Bestätigung", zum Teil der Ausdruck „Genehmigung" gebraucht. Doch erscheint erstere Bezeichnung als die angemessenere, da die wesentliche Bedeutung der fraglichen Tätigkeit darin besteht, dem betreffenden Akte rechtliche Wirksamkeit beizulegen. Ein der B. bedürftiger und ohne dieselbe vorgenommener Akt ist rechtlich unwirksam. Einer B. dieser Art unterliegen die von den Kommunalverbänden ausgehenden statutarischen Anordnungen (Ortsstatuten, Kreisstatuten, Provinzialstatuten) und gewisse Akte kommunaler Vermögensverwaltung. Zu den letzteren gehören Veräußerungen von Grundstücken, von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, Aufnahmen von Anleihen und dgl. Auch bei sonstigen Korporationen, z. B. Ent- und Bewässerungsgenossenschaften, Deichverbänden, Innungen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, kommen B.Rechte vor. Dieselben haben ebenfalls teils die Statuten der angeführten Verbände, teils gewisse Akte ihrer Vermögensverwaltung zum Gegenstande.

§ 4. **Bestätigung gerichtlicher Urteile.** Auch nachdem sich die Rechtsprechung von der Person des Landesherrn losgelöst hatte, blieb vielfach noch ein B.Recht desselben für Strafurteile bestehen. Namentlich erhielt sich dasselbe für Todesurteile. Die Bedeutung der B. war auch hier die, daß dem betreffenden Urteil dadurch rechtliche Wirksamkeit beigelegt wurde. Eine Vollstreckung desselben war erst nach erfolgter B. zulässig. Durch die StPO für das Deutsche Reich ist die B. auch für Todesurteile beseitigt; die Vollstreckung ist jedoch erst dann zulässig, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes bezw. des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen (§ 485). Nur im Bereiche der Militärgerichtsbarkeit hat sich das Rechtsinstitut der B. der Strafurteile noch in beschränktem Umfange erhalten, indem die Urteile der Feld- und Bordgerichte zur Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der B. bedürfen (RMilStGO § 420), während für die im ordentlichen Verfahren ergehenden Urteile zwar auch eine „Bestätigungsorder" vorgeschrieben ist, diese aber nur deklarative Bedeutung hat: eine gesetzlich notwendige Formalität, welche die eingetretene Rechtskraft des Erkenntnisses bescheinigt (RMilStGO §§ 416 ff).

Quellen Preußen: StO f. d. östl. Provinzen v. 30. 5. 53 §§ 11, 33, 50, 52—54, für Westfalen v. 19. 3. 56 §§ 11, 33, 49, 51—53, für die Rheinprovinz v. 15. 5. 56 §§ 10, 32, 46, 48—50, 71, für Frankfurt a. M. v. 25. 3. 67 §§ 3, 41, 60, 62, für Schleswig-Holstein v. 14. 4. 69 §§ 18, 32, 33, 71—73; LGO für Westfalen v. 19. 3. 56 §§ 13, 38, 53—56; GemO für die Rheinprovinz v. 23. 7. 45 § 97; G v. 15. 5. 56 a 4, 7; Hannov. StO v. 24. 6. 58 §§ 54, 55, 119; Preuß. Erl v. 8. 5. 67; Hannov. LGO v. 28. 4. 59 §§ 26, 27, 42; StO f. Hessen-Nassau v. 4. 8. 97 § 36; ZustG v. 1. 8. 83 §§ 13, 16, 30, 31; KrO für die östlichen Provinzen v. 19. 3. 81 §§ 26, 26 a, 176, für Hannover v. 6. 5. 84 §§ 31, 32, 103, für Hessen-Nassau v. 7. 6. 85 §§ 34, 35, 104, für Westfalen v. 31. 7. 86 §§ 25, 26, 91, für die Rheinprovinz v. 30. 5. 87 §§ 23, 91, für Schleswig-Holstein v. 26. 5. 88 §§ 22, 23, 139; ProvO v. 22. 3. 81 §§ 87, 119, 120; G, betr. Einführung der ProvO in Hannover, v. 7. 5. 84 a 1; ProvO für Hessen-Nassau v. 8. 6. 85 § 60. Bayern: GemO für die rechtsrheinischen Landesteile v. 29. 4. 69 a 63, 78, 126, 159, für die Pfalz v. 29. 4. 69 a 47, 57, 91; G über die Distriktsräte v. 28. 5. 52 a 23, über die Landräte v. 28. 5. 52 a 28. Sachsen: revidierte StO v. 24. 4. 73 §§ 8, 9, 92, 135; StO für mittlere und kleinere Städte v. 24. 4. 73 a 4 § 6, a 6; LGO v. 24. 4. 73 §§ 2, 9, 61, 97; G, die Bildung der Bezirksverbände und deren Vertretung betreffend, v. 21. 4. 73 § 22. Württemberg: GemO v. 28. 7. 06 a 56, 95. Baden: GemO und StO § 172 d; G, die Organisation der inneren Verw betr., v. 5. 10. 63 §§ 54, 57. Hessen: StO v. 13. 6. 74 a 9, 34, 48, 104; LGO v. 15. 6. 74 a 8, 34, 47; G, die innere Verw und Vertretung der Kreise und Provinzen betr., v. 12. 6. 74 a 118.

Literatur: Loening S 170 ff, 182, 183, 186, 187, 210, 224; v. Stengel, Verwaltungsrecht 152; Meyer-Anschütz 391 ff; Rosin, Recht der öffentlichen Genossenschaft S 116 ff, 120 ff, 13 ff.

G. Meyer, durchgesehen und ergänzt von **Anschütz.**

Bestattungswesen

§ 1. Reichs- und landesrechtliche Bestimmungen über das Bestattungswesen. § 2. Friedhöfe. § 3. Die Stellung der Kirche. § 4. Feuerbestattung.

§ 1. **Reichs- und landesrechtliche Bestimmungen über das Bestattungswesen.** Die vorherrschende Art der Bestattung der Toten ist bei den zivilisierten Völkern heute die Beerdigung. Eine einheitliche staatliche Regelung des Beerdigungswesens fehlt in Deutschland.

I. Von reichsrechtlichen Bestimmungen kommen zunächst diejenigen des Personenstand-G v. 6. 2. 75 in Betracht. Hiernach ist jeder Sterbefall spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Sterbebezirkes durch das Familienoberhaupt oder wenn ein solches nicht vorhanden, oder verhindert ist, durch denjenigen, in dessen Behausung sich der Sterbefall ereignet hat, anzuzeigen. Vor der Eintragung in das Sterberegister darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde keine Beerdigung stattfinden. Hat eine amtliche Ermittelung über den Todesfall stattgefunden (RG v. 6. 2. 75 § 58 Abs 2), so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mitteilung der zuständigen Behörde. Zum Nachweise der Eintragung hat der Standesbeamte eine gebührenfreie Bescheinigung auszustellen. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Teil der Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt, oder wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt (StGB § 367). Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet. Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters stattfinden (StPO § 157).

Die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands enthält eingehende Vorschriften über die Beförderung von Leichen; so über die Art des Sarges, die Begleitung des Transports,

Ewiger Bund

den Leichenpaß. Bei Leichentransporten aus ausländischen Staaten, mit denen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist (was z. B. für Oesterreich und die Schweiz zutrifft), genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde. Etwas besonderes gilt für Transporte von Leichen an öffentliche höhere Lehranstalten.

II. Die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatze des Sterbeortes, wie überhaupt das eigentliche Beerdigungswesen ist dem Landesrecht überlassen. Diese staatlichen Vorschriften betreffen zunächst die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung. In einzelnen Staaten Deutschlands besteht amtliche Leichenschau, und die Beerdigung darf nur auf Grund eines von dem amtlichen Leichenschauer ausgestellten Totenscheines vorgenommen werden. So in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen. Die größeren Gemeinden Preußens haben die obligatorische Leichenschau vielfach im Wege der Polizeiverordnung eingeführt (vgl. die Zusammenstellung im Kommunalen Jahrbuch 1908 S 84. Erl betr. weitere Durchführung der obligatorischen Leichenschau v. 16. 6. 07). Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. 6. 00 § 10 kann bei den im Gesetze genannten Krankheitsfällen die amtliche Besichtigung jeder Leiche angeordnet werden, und Preußen hat dies durch G v. 28. 8. 05 betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten auf die dort im § 6 aufgezählten Infektionskrankheiten ausgedehnt. Das Reichsgesetz betrifft die Fälle von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken und trifft außer der genannten Bestimmung noch weitere einschneidende Maßregeln über Aufbewahrung und Bestattung der Leichen. Das preußische Gesetz hat solche Maßregeln auch für zulässig erklärt bei Diphterie, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand, Rotz oder Tollwut.

Die Beerdigung darf in der Regel erst nach einer Frist von 24 (Elsaß-Lothringen), 48 (Süddeutschland) oder 72 Stunden seit dem Tode (Preußen, Sachsen, Hessen) stattfinden. Vgl. für Preußen Erl v. 2. 3. 1827; für Bayern gelten die Oberpolizeil. Vorschriften über die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung v. 29. 11. 85 (GVBl 655), ergänzt durch Oberpolizeil. Vorschr. v. 6. 12. 87 (GVBl 690), und MinBek v. 28. 3. 07 (GVBl 227). Besonderes gilt natürlich in Fällen von Epidemien. So schreibt z. B. die preuß. Ausf.V zum RG v. 30. 6. 00 in den dort genannten Sterbefällen möglichst baldige Beerdigung vor.

In vielen Gemeinden ist die Einrichtung getroffen, daß die Leichen bis zur Beerdigung in öffentlichen Leichenhäusern untergebracht werden, zu deren Errichtung im Königreich Sachsen die Gemeinden durch G v. 20. 7. 50 verpflichtet sind. Bisweilen ist durch ortspolizeiliche Vorschriften diese Benützung obligatorisch gemacht und die Leiche wird nach Feststellung des Todes innerhalb gewisser Frist in das Leichenhaus überführt. Die Unzuträglichkeiten, welche das auf rein privatem Unternehmertum beruhende B. mit sich brachte, hat manche Städte veranlaßt, das B. ganz oder teilweise selbst in die Hand zu nehmen. Vgl. Kommunales Jahrbuch 1908 S 84 ff. Vgl. auch den folgenden Paragraphen.

§ 2. **Die Friedhöfe.** I. Als Ort der Bestattung kommen in erster Linie die öffentlichen Friedhöfe in Betracht. In besonderen Fällen, z. B. für Familienbegräbnisse, wird davon Dispens erteilt (vgl. ALR II, 11 §§ 186, 461; Bayern PolStGB a 61, B, die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnisstätten außerhalb der öffentlichen Kirchhöfe betr. v. 14. 10. 62 (RegBl 2311); Sachsen G v. 20. 7. 50 § 6; Württemberg B v. 24. 1. 82 § 17; Baden B v. 16. 12. 75 § 13; Hessen PolStGB a 363). Dagegen kann nach französischem Rechte Jeder auf seinem Eigentum beerdigt werden, wenn dasselbe in der vorgeschriebenen Entfernung von bewohnten Ortschaften liegt (das sind nach französischem Rechte, Dekret v. 7. 3. 1808, 1000 Meter).

Daß die Begräbnisstätten von den bewohnten Orten getrennt sein sollen, ist eine alte Forderung der Hygiene, die schon in den XII Tafeln anerkannt worden ist. Abgesehen von Familienbegräbnissen wird sie heute auch noch zu Gunsten von Begräbnissen in den Kirchen durchbrochen, während dies im ALR II, 11 § 184 und im französischen Rechte ausnahmslos verboten ist. Immerhin ist es eine Ausnahme — in Bayern bildet es ein Vorrecht der Bischöfe — während im Mittelalter und auch in der Reformationszeit der fromme Sinn der Christen ein Begräbnis in der Kirche besonders erstrebte und gewährt erhielt.

Bezüglich der Mindestentfernung der neu anzulegenden Friedhöfe von bewohnten Flächen geht die Praxis auseinander; in Preußen verlangt man im allgemeinen mindestens 188,5 m, nach einigen Verordnungen 600 Fuß, 1000 Schritte, in Elsaß-Lothringen 35—40 m, in Sachsen 280 m, in Baden 250—370 m, in England 183 m, in Frankreich 1000 m usw. Bei genügender Tiefe der Gräber scheinen die früheren Befürchtungen wegen Ansteckungsgefahr den neueren medizinischen Anschauungen nach stark übertrieben gewesen zu sein. Durch die Anlage von Friedhöfen entstehen öffentliche Belastungen für die umliegenden Grundstücke. So dürfen z. B. in Elsaß-Lothringen neue Wohngebäude nicht näher als 100 m errichtet, Brunnen dürfen nicht gegraben werden; auch können vorhandene Brunnen geschlossen werden.

Wie die Anlage, Verlegung und Vergrößerung der Friedhöfe im allgemeinen, so regeln polizeiliche Vorschriften auch die Anlage der Gräber, ihre Größe, Tiefe, Lage nebeneinander, die Fristen, innerhalb deren sie erneut benutzt werden dürfen usw. Wenn ein Friedhof geschlossen ist, so darf er erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit, z. B. in Preußen erst nach 40 Jahren, in Hessen nach 30, in Baden nach 20, im französischen Recht nach fünf Jahren, zu anderen Zwecken verwendet werden. Nach fünf Jahren kann er in Elsaß-Lothringen von der Gemeinde verpachtet werden; jedoch dürfen zunächst dort keine Ausschachtungen vorgenommen und erst nach 10 Jahren dürfen Friedhöfe in freien Verkehr gebracht werden.

II. Während man unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes die Begräbnisplätze als res extra commercium behandelte, wird heute an ihnen ein durch die öffentlichen Zwecke beschränktes Eigentum anzunehmen sein. Und zwar stehen

Ewiger Bund

die Friedhöfe entweder im Eigentum der konfessionellen oder der politischen Gemeinde (vgl. für Bayern die Zusammenstellung im Kommunalen Jahrbuch 1908 S 92). Nach ALR ist die Anlegung von Friedhöfen grundsätzlich Sache der Kirchengemeinde. Wo Kommunal-Friedhöfe angelegt werden — und es kann sich zu solcher Anlegung eine Verpflichtung gewohnheitsrechtlich herausbilden, wenn auch die Beschaffung durch die politischen Gemeinden möglichst beschränkt werden soll (vgl. Erl der Min der g. A. u. d. J. v. 30. 11. 32, 26. 7. 64 und 22. 2. 70) —, hat die VerwBehörde vor der Genehmigung sich mit den kirchlichen Behörden ins Einvernehmen zu setzen, damit die kirchlichen Interessen gewahrt bleiben. Auch die Anlegung, Verlegung und Erweiterung kirchlicher Friedhöfe bedarf der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Die Unterhaltung der Kirchhöfe obliegt in erster Linie dem Eigentümer; seltener sind andere Rechtssubjekte unterhaltspflichtig. (Vgl. z. B. für Bayern die interessante Zusammenstellung im Kommunalen Jahrbuch 1908 S 92). In Elsaß-Lothringen sind die Kirchenfabriken zur laufenden Unterhaltung verpflichtet, hinter denen subsidiär die Gemeinden haften, welchen die Anlagen und Hauptausbesserungen so wie so obliegen.

Für die Friedhöfe gilt der allgemeine strafrechtliche Schutz des StGB §§ 167 (vgl. dazu RGSt 5, 258; 27, 296), 168, 304. Aus dem Eigentumsrecht folgt der Schutz gegen Hausfriedensbruch (StGB § 123) und auch die Berechtigung, Handlungen, die von der Kirche gemißbilligt sind, zu untersagen. Dahin gehören Leichenreden von Laien, die Bestimmung von Art und Maß der Mitwirkung von Kriegervereinen usw.

Eine wichtige Beschränkung des Eigentums bildet das Simultaneum. Schon nach dem westfälischen Frieden darf Angehörigen einer anderen christlichen Konfession das Begräbnis auf konfessionellen Friedhöfen nicht versagt werden, falls sie keinen eigenen Begräbnisplatz am Orte besitzen. So vgl. jetzt ALR II, 11 § 189, was aber durch die Praxis auf alle Leichen ausgedehnt wird. So schon die bayerische II. Verf-Beilage § 100. Wo der Friedhof simultan ist, darf von Staats wegen den Geistlichen des anderen Religionsteils die Amtierung nicht versagt werden, wenn dies auch dem katholischen Kirchenrecht widerspricht. In Preußen müssen die Geistlichen von nicht mit Korporationsrechten versehenen Religionsvereinen die Erlaubnis zur amtlichen Funktion, zu feierlicher Begleitung, Einsegnung und Leichenrede von dem Pfarrer der Eigentümer-Gemeinde einholen. Das gilt in Bayern für Nicht-Geistliche.

Anders verhält es sich naturgemäß bei den Kommunalfriedhöfen, wie sie gesetzlich in Nassau, auf dem linken Rheinufer, im früheren Großherzogtum Berg usw. die Regel bilden, wenn diese Regel des französischen Rechts auch für die protestantischen Gemeinden und in neuerer Zeit auch für einzelne katholische Kirchengemeinden durchbrochen ist (Lüttgert, Ev. Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, 1905, 519).

Was die Kommunalfriedhöfe anlangt, so hat natürlich ohne weiteres jeder Gemeindegenosse ein Anrecht auf Beerdigung. Das Reichsgericht (Zivils. 12, 280) hat eine Klage auf Gewährung einer Grabstelle anerkannt. Uebrigens können innerhalb des Kommunal-Friedhofs den einzelnen Konfessionen abgetrennte Plätze zugeteilt werden. So soll z. B. in Elsaß-Lothringen, wenn für die verschiedenen Bekenntnisgemeinden nur ein einziger Friedhof vorhanden ist, dieser durch Mauern, Hecken usw. in entsprechend viele Abschnitte eingeteilt werden. Wegen der kirchlichen Beteiligung an den Begräbnissen ist vielfach auch bei den Kommunal-Friedhöfen den Kirchenbehörden ein Mitaufsichtsrecht zugestanden worden. So in Preußen. Wenn eine solche kirchliche Aufsicht nicht besteht und auch keine besonderen lokalen Vorschriften über die Grabreden vorliegen, fallen diese unter die allgemeinen Grundsätze über Reden und Versammlungen unter freiem Himmel, wie sie jetzt die §§ 7 und 9 des Reichsvereinsgesetzes v. 19. 4. 08 enthalten.

Die Benutzung der Friedhöfe im einzelnen, die Errichtung von Denkmälern, die zu zahlenden Gebühren, die Dauer des Benutzungsrechtes usw. richten sich nach den Friedhofs-Ordnungen, wie sie für kirchliche Friedhöfe die Kirchengemeinden im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde, und für kommunale Friedhöfe die Ortspolizeibehörden, nach Anhören der Konfessionsgemeinden erlassen (vgl. Kommunales Jahrbuch 1908 S 84ff). Das gilt insonderheit von den Erbbegräbnissen. Auch die hier entstandenen Rechte, die im Zweifel kein Eigentum, sondern dingliche oder nur obligatorische Nutzungsrechte eigener Art sind, werden in ihrem Inhalt durch die Friedhofs-Ordnungen, vielfach auch durch Herkommen und unvordenkliche Verjährung, bestimmt. Das Landesrecht ist hier durch EG z. BGB a 133 vorbehalten worden.

§ 3. Die Stellung der Kirche zum Bestattungswesen. Wenn somit die Kirche in vielen Beziehungen, aus sanitäts-polizeilichen, aus interkonfessionellen, aus sonstigen öffentlichen Gründen durch den Staat im Begräbnisrecht beeinflußt wird, so ist sie vollkommen frei geblieben in der liturgischen Ausgestaltung des Begräbnisaktes. Denn wenn auch die Ueberlieferung des toten Körpers zur Vernichtung an die Erde als ein rein physisch-weltlicher Vorgang zu betrachten ist, so hat ihn doch die fromme christliche Sitte der kirchlichen Fürsorge unterstellt.

Die beiden großen christlichen Kirchen gehen hier in ihren Anschauungen auseinander. Die katholische Kirche betätigt auch eine Fürsorge für die Seelen der Verstorbenen. Sie beteiligt sich daher durch besondere Gebete für die Seelen der Verstorbenen (Totenvigilien), durch besondere für die Seelen der Abgeschiedenen gelesene Messen, durch Grabgeleite, Leichenrede und Trauerfeier (Exequiae), welch letztere eine bestimmte Zeit nach dem Tode und am Jahrestage des Todes gehalten werden. Das kirchliche Strafrecht enthält als eine Kirchenstrafe das unehrliche Begräbnis. Die Kirche kann heute nicht mehr den Toten aus dem Friedhof ganz hinausweisen oder ihm einen verächtlichen Platz z. B. an der Kirchhofsmauer anweisen; sie kann nur ihre Beteiligung am Begräbnis versagen, und das tut sie Nicht-Christen, insbesondere ungetauften Kindern gegenüber, ferner bei zurechnungsfähigen Selbstmördern, excommunicati vitandi, öffentlichen Wucherern, Räubern, Zerstörern von Kirchen,

Ewiger Bund

Apostaten, Schismatikern und Ketzern, sowie den im Duell Gefallenen. Denn alle diese Personen haben gegen die kirchlichen Vorschriften gröblichst verstoßen.

Die evangelische Kirche kennt eine Fürsorge für die Seelen der Geschiedenen nicht; sie spricht den Segen über die Gestorbenen und hält den Hinterbliebenen und sonstigen Teilnehmern eine Leichenpredigt. Dazu kommt noch die feierliche Begleitung. Auf diese Teilnahme der Kirche haben natürlich nur die eigenen Glieder Anspruch. Ungetauften Kindern evangelischer Eltern ist das Begräbnis auf dem kirchlichen Friedhofe nicht zu versagen, jedoch können die geistliche Begleitung und die kirchlichen Ehren bei der Beerdigung solcher Kinder, welche durch Schuld der Eltern ungetauft geblieben sind, seitens der Angehörigen nicht beansprucht werden (Preuß. KirchenG v. 30. 7. 80). Eine solche „stille" Beerdigung kann auch stattfinden auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen, auf Anordnung der Polizei bei ansteckenden Krankheiten und bei Unbekannten. Auch versagt die Kirche das kirchliche Begräbnis aus Gründen der Kirchenzucht, nach heutiger Praxis allerdings überall nur gegenüber zurechnungsfähigen Selbstmördern. Hier und dort wird auch noch in anderen Fällen Kirchenzucht geübt, worauf hier nicht näher einzugehen ist.

Die Beerdigung ist ein pfarramtliches Recht, zu dessen ausschließlicher Ausübung der Pfarrer des letzten Domizils des Verstorbenen berufen ist; daher hat die Beerdigung auch in der Regel auf dem Friedhofe dieses Pfarrsprengels zu erfolgen. Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen kann die Beerdigung auch auf einem außerhalb der Parochie des Domizils liegenden Friedhofe durch den dort zuständigen Pfarrer vorgenommen werden. Lehnt der Pfarrer der Konfession des Verstorbenen die Beerdigung aus irgend einem Grunde ab, so erscheint ein charitatives Eingreifen eines Geistlichen einer anderen Konfession nicht ausgeschlossen.

§ 4. **Die Feuerbestattung.** Der Beerdigung sucht in neuerer Zeit die Feuerbestattung starke Konkurrenz zu machen. Die Sitte der Totenverbrennung war wie den Römern — wo sie allerdings niemals die ausschließliche Art der Totenbestattung gebildet hat — so auch den alten Germanen bekannt, wenn auch nicht bei allen Stämmen üblich. Bei den Sachsen hat Karl d. Gr. diese Sitte mit schweren Strafen bekämpft. Die christliche Sitte des Begrabens wurzelt seitdem so fest im deutschen Volke, daß sich eine andere Art nur schwer einzubürgern scheint. Dem gegenüber entfalten die Anhänger der Verbrennung in neuerer Zeit eine lebhafte Propaganda, sie heben die reine Aesthetik dieser Bestattungsform, die hygienischen Vorzüge, und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung namentlich für größere Städte hervor. Von den Gegnern wird darauf hingewiesen, daß die beiden ersten Gesichtspunkte auf falschen Voraussetzungen beruhen und die letztere Bedeutung weit übertrieben werde; auch werden die juristischen Bedenken betont, wonach durch Verbrennung die Entdeckung mancher Verbrechen, oder die Entkräftung unwahrer Gerüchte usw. verhindert werde. Die Haltung der Staaten ist verschieden. Von den deutschen Staaten haben zwölf die Errichtung von Krematorien gestattet; andere dieselben untersagt, ja Anträge auf ihre fakultative Zulassung abgelehnt (so Preußen, Bayern). Eine prinzipiell wichtige Entsch des Preußischen OVG v. 15. 5. 08 hat das Verbot eines Krematoriums durch die PolizeiVerw zu Hagen aufrecht erhalten mit der Motivierung, daß es auf dem Boden der jetzigen Rechtsordnung unmöglich sei, die dem Staate zustehenden Rechte der Feuerbestattung gegenüber zur Geltung zu bringen. Sachsen hat sie durch G v. 29. 5. 06 zugelassen und geregelt. Für Württemberg hat der MinE v. 28. 11. 04 den Gemeinden freie Hand gelassen. Immerhin ist die Zahl der Krematorien heutzutage keine geringe. In Deutschland bestehen solche zu Gotha, Heidelberg, Hamburg, Jena, Offenbach, Mannheim, Eisenach, Mainz, Karlsruhe, Heilbronn, Ulm, Stuttgart, Chemnitz, Bremen, Coburg. Die Errichtung bezw. Eröffnung weiterer Krematorien in Dresden, Leipzig, Plauen usw. steht bevor; auch für Bayern in München und Nürnberg (hier ist die Rechtslage noch nicht geklärt). (Bei Errichtung eines Krematoriums in Zittau hat die sächsische Regierung die „kirchliche Gestaltung" des Gebäudes, die geradezu ein kirchliches Aergernis geben würde und auch eine künstlerische Unwahrheit darstelle, beanstandet.) Italien besitzt 26, England 12, Frankreich 11, Schweiz 4, Schweden 2, Dänemark 1, Spanien 6, Nordamerika 24, Japan 9 Krematorien.

Die Stellung der Kirche zu dieser Bestattungsweise ist heute noch eine ablehnende. Die katholische Kirche unterscheidet, ob die Verbrennung auf Wunsch des Verstorbenen oder lediglich auf Wunsch der Hinterbliebenen geschieht. Im letzteren Falle ist eine kirchliche Mitwirkung im Sterbehause und in der Kirche zulässig, nicht am Verbrennungsorte. Im ersteren Falle unterbleibt die kirchliche Teilnahme (Decr. Congr. Inquis. v. 15. 12. 86, 27. 7. 92), denn die Kirche betrachtet die Leichenverbrennung als detestabilis abusus und verbietet darum auch den Beitritt zu Feuerbestattungs-Gesellschaften.

Auch in der evangelischen Kirche ist eine amtliche Mitwirkung der Geistlichen nicht gestattet; vgl. die Entsch des Ev. Oberkirchenrats in Berlin v. 24. 5. 80; Beschl der Eisenacher Konferenz, Allgem. Kirchenblatt 1898 S 614; wohl dagegen wird vielfach eine Hausandacht, die in keinem Zusammenhange mit der Ueberführung zur Verbrennungshalle steht, für zulässig erklärt. Die sächsische V v. 8. 11. 06 (Allgem. Kirchenbl. 1907 S 102) gestattet die kirchliche Trauerfeier auch in der Redehalle, in dieser auch dann, wenn sie sich auf dem Grundstücke der Verbrennungsanlage befindet, jedoch hat die kirchliche Trauerfeier vor der Verbringung oder Versenkung der Leiche in den Verbrennungsraum zu endigen.

Eine weitere hier sich anschließende Frage ist die der Aufbewahrung der Aschenurnen, besonders die Frage der Zulässigkeit der Beisetzung der Aschenurnen auf kirchlichen Friedhöfen. Die Praxis ist verschieden. Die Genehmigung der stillen Beisetzung ist zumeist der Kirchengemeinde überlassen. Die sächsische V v. 8. 11. 06 verbietet besonders noch die Aufstellung über der Erde.

Das Reichsgericht hat in einer Entsch v. 29. 5. 02 einen Anspruch auf Beisetzung der Aschenurnen in Erbbegräbnissen auch auf kirchlichen Friedhöfen anerkannt (Gruchot, Beiträge 46,

Ewiger Bund

1140; DJZ 1902 Nr. 55). Dem gegenüber glauben die konfessionellen Gemeinden sich durch besondere Bestimmungen in den Friedhofs-Ordnungen wehren zu können.

Literatur: HWStaatsW unter „Beerdigungswesen"; Holtzendorff RL, ebenda; Die Lehrbücher des Kirchenrechts von Richter-Dove-Kahl, Friedberg und Schön (II § 82); Kohl, Das Friedhofs- und Begräbnisrecht in Preußen, 1908; Harwelk, Oesterreich. Friedhofsrecht, 1904; Petrakakos, Die Toten im Recht, 1905; Arch für katholisches Kirchenrecht 70, 140; Bahnsen, Die Stellung der ev. Kirche zur Feuerbestattung, 1898; Deutsche Z für Kirchenrecht 9 S 303, 349; 20, 69 ff; Annalen 1904, 218; Goes, Die Friedhofsfrage, 1905; Biermann, die öffentlichen Sachen 1905 S. 48 ff; A. Hellwig, Gerichtl. Medizin und Feuerbestattung 1910; Kommunales Jahrbuch 1908, 84 ff. **Sehling.**

Bettel- und Wanderwesen

§ 1. Gesetzlicher Zustand (Mängel). § 2. Reformen. § 3. Arbeiterkolonien. § 4. Herbergen zur Heimat. § 5. Fürsorge für Obdachlose.

[A = Arm(en); B = Bettel(ei); W = Wander.]

§ 1. Der gesetzliche Zustand (Mängel). In dem Art. AWesen ist bei II § 2 (AVerwaltung) und III § 2 (APolizei) dargelegt worden, aus welchen Gründen die APflege sich auch arbeitsfähigen Personen gegenüber nicht ganz der helfenden Tätigkeit versagen könne und wie sie sich hierbei gegen Mißbrauch schützen müsse. Mittel solchen Schutzes sind sorgfältige individualisierende Prüfung des einzelnen Falles, Forderung einer Arbeitsleistung gegen Gewährung der Unterstützung; oder auch Anwendung des Arbeitszwanges gegen das Familienhaupt, wenn die Angehörigen unterstützt werden müssen. Doch ist in allen diesen Fällen vorausgesetzt, daß der Bedürftige oder dessen Angehörige die APflege tatsächlich anrufen. Wird die gegenwärtige Gestaltung der öffentlichen APflege rein theoretisch betrachtet, so ergibt sich, daß an sich kein Notstand denkbar ist, der durch die APflege nicht beseitigt werden könnte und müßte. Sie muß das an Nahrung, Kleidung, Obdach, Krankenpflege Erforderliche gewähren. Hat die Gesetzgebung in solcher Weise den Schutz der Bedürftigen gegen Mangel geordnet, so muß sie jedes Verhalten als ungesetzlich kennzeichnen, durch das außerhalb der geordneten APflege die öffentliche Gemeinschaft um Beseitigung des Mangels angegangen wird. Die Gesetzgebung stellt daher ein derartiges Verfahren, das sie als B, Landstreichen und verschuldete Obdachlosigkeit bezeichnet, unter Strafe. Es ist schon [¶ Armenwesen] dargelegt worden, wie nahe sich A- und BWesen berühren und wie erst in neuerer Zeit beide von einander geschieden behandelt zu werden pflegen. Tatsächlich hängen aber noch gegenwärtig A- und BWesen auf das engste zusammen, sodaß der Stand des BWesens in einem Lande geradezu als Gradmesser des Zustandes der öffentlichen APflege betrachtet werden kann.

1. Zunächst ist über die gegenwärtig geltende deutsche Gesetzgebung auf diesem Gebiet folgendes zu bemerken. Nach § 361 StGB wird mit Haft bestraft: 3) wer als Landstreicher umherzieht; 4) wer bettelt oder Kinder zum B anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom B abzuhalten unterläßt; 5) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß; 8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe. Neben der aus § 361 zu erkennenden Haftstrafe läßt § 362 die sog. korrektionelle Nachhaft zu [¶ Korrigendenwesen].

Genaue gesetzliche Begriffsbestimmungen fehlen sowohl für den Begriff des B wie den des Landstreichens. Doch kommen Theorie und Praxis im wesentlichen dahin überein, daß unter einem Bettler derjenige zu verstehen ist, der sich aus wirklicher oder angeblicher Bedürftigkeit an eine ihm fremde Person bittend wendet und unter einem Landstreicher derjenige, der ohne Arbeit und Erwerb im Lande umherzieht und hierbei die Hilfe von fremden Leuten in Anspruch nimmt. Von dem oben angedeuteten Standpunkt aus, den die Gesetzgebung gegenüber der APflege einnehmen muß, ist die Strafandrohung gerechtfertigt. Wer bedürftig ist, soll sich an die geordnete APflege wenden. Wenn er fremde d. h. zu ihm in keiner näheren Beziehung stehende Personen um Hilfe anspricht oder wenn er im Lande umherzieht, wohl wissend, daß er ohne Arbeit und Erwerb und daher auf die Hilfe fremder Leute angewiesen ist, so belästigt er die durch geordnete A-Pflege vor solchem B zu schützende Bevölkerung; gilt dies schon für den wirklichen Bedürftigen, so kommt ein anderes Moment hinzu, das der Gesetzgeber in Wahrheit am meisten treffen will, daß nämlich das Ansprechen fremder Personen sehr häufig auf absichtlicher Täuschung beruht und bei der erfahrungsmäßig großen und fast nie wirksam zu bekämpfenden Geneigtheit des Publikums zum Almosengeben an unbekannte Bettler und Landstreicher zum gewerbsmäßigen B und Landstreichen wird. Dasselbe gilt von dem in Nr. 4 mit Strafe bedrohten Kinderbettel. In weiterer Entwicklung führt ein solches B- und Landstreicherwesen die daran Beteiligten erfahrungsmäßig zu schwereren Zuwiderhandlungen, zu Diebstahl, Raub und Schlimmerem. Die Praxis neigt dazu, vor allem diesen Mißbrauch der öffentlichen Wohltätigkeit zu bestrafen, sodaß Straflosigkeit da eintritt, wo jemand zur Abwendung eines unverschuldeten auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstandes sich an fremde Personen wendet. Nicht unter den Begriff des B fällt die Bitte an die Armenbehörde des Aufenthaltsortes oder dem Bittenden zwar fremde, aber dem Zweck der Hilfe dienende Einrichtungen der privaten und kirchlichen Wohltätigkeit. Viele sind genötigt zu „wandern", weil man sie, wenn sie mittellos, aber arbeits- und

Ewiger Bund

wanderfähig sind, darauf verweist, sich anderwärts Arbeit und Unterhalt zu verschaffen. —

Dem Bettler und Landstreicher gleich zu behandeln ist derjenige, der im Sinne von Nr. 5 sich durch eigene Schuld in einen Zustand versetzt hat, der ihn oder seine Angehörigen nötigt, durch Vermittlung der Behörde (d. h. im Wege der geordneten APflege) fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Eigentümlich ist die Stellung dieser Delikte in § 361, der gleichzeitig verschiedene andere als gemeinschädlich gekennzeichnete Zuwiderhandlungen, wie namentlich die gewerbsmäßige Prostitution, mit Strafe bedroht.

Eine für die Beteiligten ernstliche Bedeutung erhalten die Strafandrohungen des § 361 erst durch die Hinzufügung des korrektionellen Arbeitszwanges des § 362, der den Richter ermächtigt, den Uebeltäter der Landespolizeibehörde zu überweisen, die hierdurch ihrerseits befugt wird, die verurteilte Person bis zur Dauer von 2 Jahren entweder in einem Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnütziger Arbeit zu verwenden. Die Vorschrift des § 362 ist nur in ihrer historischen Entwicklung verständlich. Man hat in allen Ländern, namentlich in Frankreich und England, nach dem 30jährigen Kriege die Notwendigkeit erkannt, zwischen wirklichen und zwischen scheinbaren Bedürftigen zu unterscheiden, jene zu unterstützen, diese zur Arbeit zu zwingen; so sind die A- und Arbeitshäuser, die Werkhäuser, die Bettlerdepots und ähnliche Einrichtungen entstanden, die den Arbeitsfähigen wieder zur Arbeit und zu geordnetem Lebenswandel zurückführen oder wenn ihm Unterstützung gewährt werden muß, sie ihm in Gestalt von Arbeit gewähren wollten. Die Unterbringung durch die Landespolizeibehörde ist daher nicht eigentlich Strafe, sondern Anhalten zur Arbeit zum Zweck der Besserung. Tatsächlich kommt die Unterbringung im Arbeitshaus auf eine Freiheitsstrafe hinaus, die von den Betroffenen mehr gefürchtet wird, als Gefängnis- oder Zuchthausstrafe.

II. Ueber die Mängel der geltenden Gesetzgebung besteht an keiner Stelle ein Zweifel. Man ist allseitig darüber einverstanden, daß der wirklich Bedürftige durch sie übermäßig hart getroffen wird und der arbeitsfähige Müßiggänger sehr leicht der Strafe zu entgehen weiß und daß, wenn er von ihr betroffen wird, sie, soweit sie auf § 361 beruht (Haftstrafe), eine ganz unzulängliche Strafe ist und soweit § 362 zur Anwendung kommt, eine Besserung selten erzielt wird. Vor allem aber setzt die strikte Anwendung dieser Strafbestimmungen das Vorhandensein einer wohlgeordneten, dem Bedürftigen leicht zugänglichen und seinem Bedürfnis ernsthaft gerecht werdenden APflege voraus. Nach dieser Richtung bestehen so erhebliche Mängel, namentlich in kleineren Orten, vor allem auf dem Lande, daß diese Voraussetzung überaus häufig entfällt. Hiergegen kann selbstverständlich nur eine Besserung der öffentlichen APflege und die Beseitigung ihrer Mängel helfen, in erster Linie die Stärkung der Leistungsfähigkeit der kleineren Gemeinden (ausführlicher ¶ Armenwesen §§ 6, 7). Vor allem zeigt sich der Mangel der geltenden, auch durch die Novelle von 1908 nicht gebesserten Gesetzgebung darin, daß mechanisch alle kommunalen Körperschaften niederer Ordnung, also die Gemeinden und Gutsbezirke als Träger der örtlichen ALast völlig gleichgestellt sind, daß also das kleinste Dorf der Reichshauptstadt in Bezug auf die Forderung gleichgestellt wird, jedem in seinem Bezirk auftauchenden Bedürftigen die seinem Bedürfnis angemessene Unterstützung zu gewähren. Diese durch § 28 UWG den OAV auferlegte Verpflichtung wird tatsächlich nicht nur nicht erfüllt, sondern kann auch nicht erfüllt werden, soweit es sich um wandernde Bedürftige handelt. Ob eines Tages 1 oder 100 Wanderer unter dem berechtigten oder unberechtigten Vorgeben durch ein Dorf hindurchziehen, ohne Nahrung und Obdach zu sein, das Dorf müßte ihnen allen nach Maßgabe des von den zuständigen Organen (meist dem Gemeindevorsteher) erkannten Bedürfnisses Hilfe leisten, Nahrung und Obdach zur Verfügung stellen. Hier versagt § 28 vollständig. Soll er wirklich in Kraft gesetzt werden, so bedarf es anderer Mittel und Organisationen, deren Auffindung und praktische Nutzbarmachung den Gegenstand der neueren Bestrebungen auf diesem Gebiete bildet. Es handelt sich bei diesen Bestrebungen vor allem darum, der Wanderbettelei planmäßig entgegenzutreten, die von jeher und bis in die neueste Zeit den ernsten Charakter einer Massenerscheinung angenommen hat.

Die Ursachen der WB liegen nur zum Teil in der strafbaren Neigung einer Reihe von Menschen zum müßigen Umhertreiben; zum Teil hängen sie mit den modernen Produktionsverhältnissen zusammen, die eine lebhafte Bewegung der arbeitenden Klassen hervorrufen, so die Anlegung neuer Verkehrswege, die die zeitweilige Ansammlung nicht dauernd an demselben Orte zu beschäftigender Arbeiter zur Folge haben, der zeitweise rapide Aufschwung von Handel und Industrie, dem nach einiger Zeit (wie z. B. 1907/08) ein sehr starker Niedergang gefolgt ist, die Umwandlung von Hand- in Maschinenarbeit, die sogen. Sachsengängerei u. a. m. Der beschäftigungslose Arbeiter, der genötigt ist, neue Arbeit zu suchen, gerät unter diesen Umständen auf die Landstraße, die er vielfach als ein redlich Arbeit Suchender betritt, um allmählich gewahr zu werden, wie leicht Almosen von Fremden zu erhalten sind und wie das WLeben gewisse eigentümliche Reize birgt. So wird vielfach, namentlich unter der Wirkung des schlechten Beispieles alter unverbesserlicher Landfahrer, aus dem ehrlich Arbeit Suchenden ein Landstreicher. Befördert wird dies Wesen namentlich durch die mehr oder minder scharfe Handhabung der Landstraßenpolizei und durch die Praxis der Ortsbehörden, die, soweit sie nicht ganz untätig bleiben, den Wandernden durch ein kleines sog. Ortsgeschenk veranlassen, ihren Gemeindebezirk so schnell wie möglich zu verlassen. Daß die Schwankungen in der Zahl der Bettler und Landstreicher mit dem Auf und Nieder der wirtschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse eng zusammenhängen, lehren die noch weiter unten mitzuteilenden Ziffern. Immerhin bleiben die Uebelstände der WB auch in günstigen Zeiten so groß, daß man ihnen ernstlich entgegenzutreten bemüht sein muß.

§ 2. **Reformen.** I. Den ernsthaftesten Versuch der Besserung stellen diejenigen Bestrebungen dar, die den Gesichtspunkt „Arbeit statt Almosen" in praktische Tat umzusetzen versuchen. Es gibt kein anderes Mittel, als denjenigen, der als ein Unbekannter den durch Mangel an Arbeit verursachten Mangel an Unter-

Ewiger Bund

halt behauptet, mit Arbeit zu versehen und ihm als Entgelt dieser Arbeit den erforderlichen Unterhalt zu gewähren. Nur kann es sich nicht um Verschaffung einer ständigen Arbeit für den Vorüberwandernden handeln, sondern nur um eine Arbeit, die so lange dauert, bis er wieder Arbeit gefunden hat. So ergibt sich fast von selbst das Bedürfnis einer Stätte, an der dem Wandernden Unterhalt gegen Arbeit geboten wird, d. h. eine Wanderarbeitsstätte. Die WArbeitsstätten sind entstanden aus den sog. Naturalverpflegungsstationen, die ihrerseits wieder aus den sog. Antibettelvereinen, Vereinen zur Bekämpfung der B und ähnlichen hervorgegangen sind. Die Antibettelvereine gehen von dem Gedanken aus, daß der BPlage nicht durch planloses Almosengeben an den Türen und auf der Straße gesteuert werden könne, sondern nur durch eine dem Bedürfnis angepaßte Unterstützung. Da der einzelne zu einer hierauf gerichteten Prüfung nicht in der Lage ist, so soll er sich einer Organisation bedienen, wie sie in einem derartigen Verein gegeben ist, und jeden Bettler an den Verein verweisen, damit dieser prüfe und je nach Lage der Sache den Hilfesuchenden angemessen unterstütze oder, falls es sich um einen arbeitsscheuen oder liederlichen Menschen handelt, der öffentlichen Gewalt zur Bestrafung übergebe. Diesen Vereinen, die anfänglich nicht ungünstig wirkten, blieb eine dauernde Wirkung versagt, weil sie sich sehr schwer genügendes Material zur Prüfung der Bedürftigkeit zu verschaffen vermochten und daher doch wieder vor der Notwendigkeit standen, entweder eine Gabe zu versagen, oder den unbekannten Bettler mehr oder weniger prüfungslos zu unterstützen. Hier ergibt sich wie von selbst der Gedanke der „Arbeitsforderung". Ist jemand wirklich so bedürftig, daß er zum B oder zum W greifen muß, so wird er, falls er ein ehrlich Arbeit Suchender ist, freudig die Gelegenheit zur Arbeit begrüßen, wenn ihm dafür der notwendige Unterhalt gewährt wird. Dieser Unterhalt muß aber, um die Gefahr unrichtiger Verwendung, namentlich zum Trinken, zu vermeiden, in der dem Bedürfnis am besten angepaßten Form gewährt werden; dies ist Empfang von Nahrung und Obdach, eventl. auch noch von Kleidung. Es handelt sich mit anderen Worten um eine Naturalunterstützung, die an Ort und Stelle gegeben wird. Die Stelle oder Station, an der solche Unterstützung gewährt wird, ist die Naturalverpflegungsstation. Eine solche Station ist als einzelne Veranstaltung, namentlich in Städten möglich, um der angesessenen Bevölkerung zu helfen. Als Hilfe für die Wandernden ist diese Einrichtung nur dann von Nutzen, wenn sie sich dem Wesen des W anpaßt, d. h. an allen Stellen zu finden ist, die der Wanderer berührt. Es ist daher notwendig, daß alle Gemeinden eines Bezirkes sich zur planmäßigen Herstellung solcher Stationen verbinden. Die Planmäßigkeit kann aber nicht dadurch erreicht werden, daß jede auch die kleinste Gemeinde eine solche Station besitzt, sondern daß in angemessenen Abständen, die der Wanderer in gewissen angemessenen Zeiträumen erreichen kann, derartige Stationen vorhanden sind.

Dieser Gedankengang bezeichnet den tatsächlichen Verlauf der Bewegung, von einzelnen Stationen zu vielfachen Stationen und deren allmähliche Ersetzung durch ein planmäßiges Netz von Stationen (Gegensatz des Gemeindesystems zum Stationensystem). Schon 1884 bildete sich im Anschluß an die von Württemberg ausgegangene Bewegung der „Gesamtverband deutscher Verpflegungsstationen" für ganz Deutschland. Er legt bestimmte Grundsätze fest, die den Gedanken der Unterstützung gegen Arbeit und die Schaffung eines vollständigen Stationsnetzes durch ganz Deutschland nach möglichst einheitlichen Grundsätzen sichern sollten. Auch wird schon 1884 ausgesprochen, daß mit jeder Station tunlichst ein Arbeitsnachweis verbunden sein soll.

II. Auf dieser Grundlage hat sich das Stationswesen in Deutschland und in den angrenzenden Gebieten von Oesterreich und der Schweiz allerdings sehr ungleich entwickelt. Wo das System vollständig und sorgfältig durchgeführt wurde, war eine bedeutende Abnahme der WB zu bemerken. Von dem Deutschen Herbergsverein (unten § 4) und dem Gesamtverband veranstaltete Zählungen hatten auch einen Nachweis erbracht für die Tatsache, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse sehr erheblich auf den Umfang des W zurückwirkten; so stieg beispielsweise die Zahl der Stationsgäste, die 1899 nur 508 000 betragen hatte, in dem sehr ungünstigen Jahre 1902 auf 834 788, um allmählich wieder zu fallen und 1905 nahezu den Stand von 1899 zu erreichen. Dennoch trat 1899 ein Rückgang ein. Da das Stationssystem nicht vollständig war, wandten sich alle arbeitswilligen Wanderer den Bezirken zu, wo sich Stationen befanden, sodaß diese Bezirke unverhältnismäßig hohe Lasten zu tragen hatten, wogegen andere Bezirke, die keine Stationen hatten, nichts aufzuwenden brauchten. Viele Bezirke hoben daher der Kosten wegen die Stationen wieder auf. Hinzu kam, daß man in vielen Stationen das Prinzip der Arbeitsforderung nicht oder doch nicht strenge genug durchführte und diese Stationen daher auch von den gewerbsmäßigen Vagabunden mißbraucht wurden; auch fehlte es vielfach an einer ausreichenden Verbindung mit einem Arbeitsnachweis. Die sachkundigen Vertreter der Bewegung, an der Spitze der um diese Frage außerordentlich verdiente Pastor von Bodelschwingh, drängten daher weiter auf eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit, wobei es vor allem auf die Planmäßigkeit der Einrichtungen und die Schaffung eines vollständigen Netzes von Stationen ankommen mußte. Als geeignetes Mittel hierfür erschienen insbesondere förmliche Zweckverbände, durch die die Vorschriften des § 28 UWG wirklich praktisch zur Ausführung gelangen konnten. Nachdem verschiedene Versuche, die preußische Regierung zu einem gesetzlichen Vorgehen zu veranlassen, mißlungen waren, kam es unter dem 29. 6. 07 zu einem „Wanderarbeitsstättengesetz", dessen wesentliche Bestimmungen lauten:

„In Provinzen, welche das WArbeitswesen zu ordnen unternehmen, können Land- und Stadtkreise durch Beschluß des Provinziallandtages verpflichtet werden, WArbeitsstätten einzurichten, zu unterhalten und zu verwalten. Sie haben die Aufgabe, mittellosen arbeitsfähigen Männern, die außerhalb ihres Wohnorts Arbeit suchen, Arbeit zu vermitteln und vorübergehend gegen Arbeitsleistung Beköstigung und Obdach zu gewähren. Der Provinziallandtag erläßt eine Ordnung über die Einrichtung, Unterhaltung und Ver-

Ewiger Bund

waltung der WArbeitsstätten. Kreise, in denen keine WArbeitsstätte eingerichtet wird, denen aber die von anderen Kreisen derselben Provinz eingerichteten WArbeitsstätten zugute kommen, können durch Beschluß des Provinziallandtages verpflichtet werden, zu den Kosten dieser WArbeitsstätten beizutragen. Die Höhe des Beitrags setzt der Provinzialausschuß fest. Die Provinzen haben den Kreisen zwei Drittel der Kosten der WArbeitsstätten zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten, welche durch die Beförderung von Gästen der WArbeitsstätten innerhalb der Provinz erwachsen. Die den Kreisen zu erstattenden Kosten setzt der Provinzialausschuß fest. Von den Kosten der mit WArbeitsstätten verbundenen Arbeitsnachweise übernimmt der Staat nach Vereinbarung mit den Provinzen einen angemessenen Bruchteil. Gemeinden (Gutsbezirke), in denen eine WArbeitsstätte eingerichtet wird, sind auf Erfordern des Kreisausschusses zur Mitwirkung bei deren Verwaltung und zur Hergabe passender Räumlichkeiten, soweit solche schon bisher einem gleichen Zwecke dienten, verpflichtet. Die Kreise haben den Gemeinden (Gutsbezirken) hierfür eine angemessene Entschädigung zu gewähren, über deren Höhe im Streitfalle der Bezirksausschuß beschließt."

Ob mit diesem Gesetz der weiteren Behandlung der Angelegenheit die genügende Grundlage gegeben ist, läßt sich zur Zeit noch nicht beurteilen; außer Westfalen, das aber bereits zur Zeit des Erlasses des Gesetzes eine wohlgeordnete WFürsorge im Sinne des Gesetzes besaß, haben noch Hessen-Kassel, Sachsen und Hannover (beide 1910) von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht. Immerhin bildet die Durchführung einer sorgfältig gearbeiteten und sorgfältig durchgeführten W- und Arbeitsordnung, wie sie seit 1887 (1892) vom Deutschen Herbergsverein in Verbindung mit dem Gesamtverbande ausgearbeitet und vom preuß. MinInn zur Einführung empfohlen ist, gegen die Mißbraucher der Ordnung einen Schutz. Im übrigen darf nicht verschwiegen werden, daß sehr ernsthafte Bedenken gegen die gesetzliche Regelung an sich mit der Begründung erhoben wurden, daß eben diese geradezu eine Verführung zum B und W schaffe. Doch ist dagegen zu bemerken, daß eine vollständige und wirklich befriedigende Lösung dieser Frage überhaupt nicht möglich ist und nach dem Stande der bisherigen Erfahrungen eine planmäßige Regelung mehr Gewähr des Erfolges bietet, als eine gänzlich negative Haltung. Ob auf diesem Wege weiter fortgeschritten wird, steht noch dahin; das preußische Abgeordnetenhaus hat bei Gelegenheit der Beratung des WG eine Resolution angenommen, durch die die Regierung ersucht wird, im Bundesrat dahin zu wirken, daß die Fürsorge für mittellose arbeitswillige Wanderer im Wege der Reichsgesetzgebung geregelt werde. Württemberg scheint einer gesetzlichen Regelung abgeneigt. In den Etat sind seit 1907 je 20 000 Mk. eingestellt, um mit der Einführung der WArbeitsstätten einen Versuch zu machen (Vgl. hierzu Denkschrift der Württ. Reg Heft XIV zweiter Nachtrag v. 20. 4. 07). Gleichzeitig hat sich zur Durchführung der Aufgabe „D. V. zur Förderung der W." gebildet und den Betrieb Oktober 1909 mit bisher ausgezeichnetem Erfolge in einem Teil des Landes begonnen. In Sachsen-Weimar war schon durch G v. 9. 3. 92 den Bezirksausschüssen die Befugnis erteilt, die Einrichtung von U.W.St. zu beschließen und den Aufwand hierfür durch Verteilung auf die beteiligten Gemeinden aufzubringen.

III. Ueber die gegenwärtige Lage in Deutschland gibt der Jubiläumsbericht des Gesamtverbandes Deutscher Verpflegungsstationen Auskunft. Danach ist in Westfalen das Netz ziemlich vollständig und der Erfolg in der starken Abnahme sowohl der Bettler wie der für die Stationen aufzuwendenden Kosten bemerkbar gewesen. Außerdem war 1907 die Wandrerfürsorge durchgeführt in den Provinzen Brandenburg, Hannover, Sachsen, Hessen-Nassau, in den vier oberbadischen Kreisen, in Mecklenburg-Strelitz, in Teilen von Bayern und in der bayrischen Pfalz, in Sachsen-Weimar u. a.

In Westfalen sind in den Städten, in welchen sich Wanderarbeitsstätten befinden, meist mit den Herbergen zur Heimat (vgl. § 4) räumlich verbunden und von deren Hausvätern unmittelbar auf Grund vertraglicher Vereinbarung zwischen den betr. Kreisen und den Vorständen der betr. Herbergen verwaltet, außerdem städtische Einrichtungen zur Beschäftigung (1 bis 3 Tage, meist Steine zerkleinern) und Verpflegung derjenigen mittellosen Wanderer getroffen, die wegen ungenügender Ausweisschriften in den Wanderarbeitsstätten nicht aufgenommen werden („Wanderbummler"), aber doch ebenfalls versorgt werden müssen, um nicht auf den Bettel angewiesen zu sein. Nur durch die Gewißheit, daß jeder ausreichend versorgt wird, kann die mitleidige Einwohnerschaft von dem prüfungslosen Geben an den Türen abgehalten werden. Polizeiliche Repression versagt, wenn die positive Fürsorge fehlt oder unzureichend ist. Diese „Obdachlosen-Verpflegung" geschieht auf Kosten des betr. Ortsarmenverbandes, hat also einen armenrechtlichen Charakter, während die „Stationsverpflegung" in den Herbergs-Arbeitsstätten auf Kosten der Kreise (1/3) und der Provinz (2/3) den Charakter einer sozialpolitischen Fürsorge-Einrichtung hat. Der „Stationsgast" verpflichtet sich durch Namensunterschrift im „Wanderschein", die „Wander- und Arbeitsordnung" zu befolgen und behält, so lange er dies tut, die Anwartschaft auf „Stationsverpflegung" in den nachfolgenden Arbeitsstätten des „Netzes", solange er durch deren Arbeitsnachweise keine Arbeit findet. Abstempelung des Wanderscheins an jeder Station mit Datum, Eintrag der Abgangsstunde und „Zielstation"; bei zu weiten Zwischenstrecken aushilfsweise Eisenbahnbeförderung auf „Gutscheine" zum halben Fahrpreise IV. Kl. in Preußen und Württemberg von den Staatsbahnverwaltungen zugestanden, außerdem zur schnelleren Beförderung nach entlegenen Arbeitsstellen oder nach Arbeiterkolonien (vgl. § 3).

§ 3. **Arbeiterkolonien.** Sie sind organisch aus dem Gedanken der WArbeitsstätten hervorgegangen, dienen aber nicht der vorübergehenden, sondern der längere Zeit dauernden Versorgung von Personen, die arbeitslos sind. Vorzugsweise kommen hierbei Personen in Betracht, die durch längeres WLeben, durch Trunk und Müßiggang in einen Zustand geraten sind, der sie zur Arbeit aus eigenem Antriebe unfähig macht. Sie bedürfen daher einer Stätte, an der sie unter Enthaltung vom Alkohol und unter Zucht und Ordnung, wenn auch ohne Zwang, zur Arbeit angehalten werden. Tatsächlich sind die Kolonisten etwa zur Hälfte Leute, die schon Strafen wegen B und Landstreichens erlitten, oft auch korrektionelle Nachhaft durchgemacht haben, Leute, die, wenn sie von den

Ewiger Bund

Kolonien nicht aufgenommen werden, unfehlbar wieder der Landstraße und damit dem Trunk und Müßiggange verfallen. Erfolge sind den Kolonien nur insoweit beschieden, als die Leute lange genug verbleiben. An einigen Stellen, so namentlich in dem neu gegründeten Hoffnungstal und Gnadental bei Berlin nimmt man auch ältere verbrauchte Leute auf, die hier zur Ruhe kommen und ihre meist nur geringe Arbeitskraft in ländlicher Arbeit verwerten können. Auch sind Versuche gemacht, so namentlich in Bayern, die Kolonien für die korrektionelle Nachhaft an Stelle der Arbeitshäuser zu verwerten, was im Grunde auf die Anwendung der bedingten Verurteilung hinauskommt. Die erste Arbeiterkolonie wurde von Bodelschwingh 1882 in Wilhelmsdorf bei Bielefeld begründet. Zur Zeit (1910) bestehen 35 Arbeiterkolonien mit einer Aufnahmefähigkeit von 4919 Personen. Im Jahre 1909 wurden aufgenommen 9856, entlassen 9376 Personen. Die tatsächliche Dauer eines Aufenthalts belief sich auf weniger als 2 Monate bei 1087, 2—4 bei 911, 6—12 Monate bei 387, über 1 Jahr bei 259 Personen. Aus den Arbeiterkolonien gelangten im Jahre 1907 2122 in geordnete Verhältnisse zurück, während 1626 wegen schlechten Betragens entlassen wurden, und 50—60% nach einiger Zeit die Kolonie wieder verließen, wohl meist um sich, namentlich in der Sommerzeit, dem Landstreicherleben wieder zuzuwenden. Zweifellos sind unter diesen sehr viele, die eine regelmäßige Arbeit weder finden, noch auch zu verrichten imstande sein würden, d. h. Leute, die eigentlich der dauernden Fürsorge durch die APflege bedürftig sind. Diese dürfen natürlich nicht dem Leben auf der Landstraße überlassen, sondern müssen durch die APflege versorgt werden. Da sie sehr ungern freiwillig in einer Anstalt verbleiben, so müßte ein Zwang gegen sie durch Entmündigung geübt werden, was fast ausnahmslos möglich sein wird, da es sich fast immer um Trinker handelt.

§ 4. **Herbergen zur Heimat.** Sie gehören insofern in diesen Zusammenhang, als sie, zuerst 1854 von Perthes, in der Absicht begründet sind, minderbemittelten jedoch noch zahlungsfähigen Reisenden, namentlich Handwerksburschen, für kurze Zeit eine Unterkunft zu gewähren und ihnen zur Erlangung einer Arbeitsstellung behilflich zu sein. Die Zahl der Herbergen beträgt nach dem letzten Jahresbericht (1908) 454; außerdem sind noch 216 an Verpflegungsstationen angeschlossene Herbergen vorhanden. Es wurden insgesamt 2 622 000 Personen in 4 547 208 Schlafnächten beherbergt; in den Ziffern, die gegen die Vorjahre erheblich gestiegen sind, spiegelt sich die Ende 1907 einsetzende wirtschaftliche Krise. Die Herbergen zur Heimat sind seit 1885 in Landes- und Provinzialverbände und diese in den deutschen Herbergsverein (E. V., Sitz in Bethel bei Bielefeld) zusammengefaßt.

§ 5. Die **Fürsorge für Obdachlose** gehört an und für sich in den Rahmen der armenpflegerischen Maßregeln, da der AVerband, ebenso wie zur Gewährung von Nahrung und Kleidung, auch zur Gewährung einer Wohnung verpflichtet ist. Dieser Verpflichtung wird durch Hingabe von barem Gelde zur Wohnungsmiete, durch vorübergehende Aufnahme in Herbergen, Asylen oder dergl. genügt, sofern es sich um die seßhafte Bevölkerung des Gemeinwesens handelt. Neben dieser seßhaften Bevölkerung befindet sich aber, namentlich in den größeren Städten, eine nicht geringe Zahl von Persönlichkeiten, die nicht seßhaft sind, d. h. keine feste Wohnung besitzen und die, obwohl sie sich in der Stadt aufhalten, tatsächlich die eigentümlichen Wesensmerkmale der wandernden Bevölkerung aufweisen. Reitzenstein hat sie zutreffend die „unstete Bevölkerung der Großstädte" genannt. Es befinden sich darunter Leute, die soeben erst nach der Stadt gekommen sind um Arbeit zu suchen; andere, die wegen Verlusts der Arbeit soeben obdachlos geworden sind, vor allem aber jene große Klasse von Leuten, die von unredlichem Erwerb, Prostitution, Verbrechen, Bettel und dergl. leben, die häufig das Quartier wechseln, namentlich wenn sie von den Behörden Unbequemlichkeiten zu befürchten haben. Ihnen gegenüber versagt die auf der Voraussetzung der Seßhaftigkeit beruhende und auf dem Grundsatz der Individualisierung aufgebaute Armenpflege, weil der Notstand sehr plötzlich in die äußere Erscheinung tritt, schneller Abhilfe bedarf und weil die Unterstützung in individualisierender Form diesen Kategorien gegenüber sehr schwierig ist. Da aber die öffentliche APflege in ihrer Funktion als polizeiliche APflege auch für diese Klasse von wirklichen oder angeblichen Bedürftigen sorgen muß, so sucht sie dieser Pflicht durch Darbietung von Nachtquartier zu genügen. Solche häufiger als Asyl für Obdachlose bezeichneten Quartiere befinden sich in großem Maßstabe in Berlin, Breslau, Leipzig, Dresden, Frankfurt u. a. In Berlin ist in dem Asyl für etwas mehr als 3000 Personen Raum, der in kalten Wintermonaten auch vollständig ausgenutzt wird. Daneben bestehen in Berlin, Breslau, Hamburg und anderen Orten private Asyle für Obdachlose, von denen das Berliner eine Fassungskraft von 1000 hat. Sie unterscheiden sich von den öffentlichen Asylen durch den Grundsatz der Anonymität, indem sie jeden aufnehmen, der sich als obdachlos meldet, ohne irgendwie seine Verhältnisse zu prüfen. Es leuchtet ein, daß diese Art der Versorgung mit den Grundsätzen gesunder APflege nicht vereinbar ist. Die Verwaltung ist nicht in der Lage zu prüfen, ob es sich um einen wirklich Bedürftigen handelt, dem weiter zu helfen eine Pflicht der Menschlichkeit sein würde, oder ob es sich um jemanden handelt, der die Darbietung lediglich mißbraucht, weil er in der Lage ist, sich aus eigenen Kräften zu helfen. Aber auch die Asyle der öffentlichen APflege leiden an ähnlichem Mangel, da die überaus große Zahl der Asylgäste ein individualisierendes Eindringen in die Verhältnisse nicht gestattet. Praktisch kommt es tatsächlich darauf hinaus, daß jedermann, der ohne Unterkunft ist, das Asyl straflos benutzen darf. Dieser eigentümliche Charakter der Obdachlosigkeit der unsteten im Gegensatz zu der seßhaften Bevölkerung bringt es mit sich, daß diese Kategorie daher auch tatsächlich den Bettlern und Landstreichern in bezug auf die strafrechtliche Behandlung gleichgestellt wird. Hier ist die oben genannte Vorschrift § 361, 8 StGB maßgebend, wonach jemand mit Haft bestraft und zur korrektionellen Nachhaft überwiesen werden kann, der sich innerhalb einer ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist kein anderweites Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen

Ewiger Bund

ungeachtet nicht vermocht habe. Diese Strafvorschrift ist ebenso unzureichend wie die übrigen. Sie ist sogar in sich widersinnig, weil eben derjenige, der mittellos ist, sich ein Unterkommen nicht schaffen kann und unterstützt werden muß. Ist er aber im Stande, sich durch eigene Arbeit zu erhalten, so ist die Nichtbeschaffung eines Unterkommens nur ein Symptom seiner Neigung zum Müßiggange und eine andere Form des B oder Landstreichens, die als solche strafbar sind. Tatsächlich ist die Strafvorschrift aus § 361, 8 ebenso wie die für Betteln und Landstreichen so lange von geringer Bedeutung, als nicht durch die APflege Einrichtungen getroffen sind, die dem Mangel an Obdach durch positive Fürsorgemaßregeln begegnen oder sich Vorkehrungen treffen lassen, die den Arbeitswilligen von dem Arbeitsscheuen unterscheiden. Es wird daher auch für diese Kategorie eine individualisierende Behandlung gefordert, die den Zustand des Bedürftigen erkennen läßt, wobei dann die wirklich Arbeitsunfähigen, von denen eine sehr große Zahl die Asyle füllt, einer dauernden Fürsorge überwiesen werden; diejenigen, die wirklich arbeitswillig sind, in hinreichender Weise unterstützt werden bis sie Arbeit gefunden haben; und endlich die Arbeitsscheuen der Bestrafung zugeführt werden. Um dies unterscheiden zu können, bedarf freilich auch die Großstadt ähnlicher Einrichtungen, wie sie für das Land durch die Errichtung von WArbeitsstätten und Arbeiterkolonien gegeben sind, sodaß als Entgelt des Nachtquartiers Arbeit geleistet werden muß und deren Verweigerung als Arbeitsscheu qualifiziert werden kann. Die Frage ist praktisch sehr schwierig zu lösen, weil es sich um eine so sehr große Zahl von Obdachlosen handelt, für die Arbeit bereit zu stellen fast unmöglich ist. Es wird freilich darauf hingewiesen, daß die Nötigung zur Arbeitsleistung sehr viele davon abhalten würde, das Obdach in Anspruch zu nehmen. Doch würde in großstädtischen Verwaltungen, namentlich in Berlin, das Vermeiden des Obdachs voraussichtlich nicht zur Folge haben, daß die arbeitsscheuen Obdachlosen nunmehr sich selbst Arbeit und Obdach suchen oder die Stadt verlassen; es ist vielmehr höchst wahrscheinlich, daß sie in größerer Zahl sich in strafbarer Weise Mittel verschaffen und die nächtliche Sicherheit der Bevölkerung sehr stark gefährden würden. Man hat hier eben, wie so oft in der APflege, nicht zwischen zwei nützlichen Maßregeln, sondern nur zwischen zwei Uebeln zu wählen und muß unter Umständen das kleinere Uebel in den Kauf nehmen. Auch hier erhellt aber, daß die Gesetzgebung gänzlich fehlgegangen ist, wenn sie dem Uebel durch die Strafvorschriften des § 361 beikommen will. Es muß eben zwischen arbeitswilligen und arbeitsscheuen Elementen geschieden werden, jenen eine angemessene Hilfe zuteil werden, während diese mit allem Nachdruck und mit den schärfsten Maßregeln und Strafen zur Arbeit angehalten oder dauernd unschädlich gemacht werden müssen.

In Berlin betrug nach einer Veröffentlichung des Statistischen Amts der Stadt Berlin die Zahl der wegen B Verurteilten in den Jahren 1904 und 1905: 7968 und 6879, die Zahl der bestraften Obdachlosen 3269 und 5030. Daß diese Verurteilungen wegen Obdachlosigkeit an Zahl geringer sind, hängt damit zusammen, daß B leichter zu erweisen ist als schuldhafte Obdachlosigkeit.

Literatur: R. v. Hippel, Die strafrechtliche Bekämpfung von B, Landstreicherei und Arbeitsscheu, 1895; B, Landstreicherei und Arbeitsscheu i. d. Vergl. Darstellung d. deutschen u. ausl. Strafrechts, 1906. Das erste Werk enthält neben der dogmatischen Behandlung eine Uebersicht über die Zustände der deutschen Arbeitshäuser, während die zweite Arbeit eine vollständige Darstellung des Gegenstandes einschließlich der Zustände im Auslande gibt. Puppe, Die Erwerbsfähigkeit der Bettler und Vagabunden, Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin u. öff. Sanitätswesen, 3. Folge XXXV. Suppl.-Heft S 157—162. 1908; Mörchen, Wandernde Arbeitslose. IV. Versamml. d. Verb. deutsch. Arbeitsnachw., Nov. 1905; Ostwald, Die Bekämpfung der Landstreicherei, 1903; Mörchen, Die WArmen und der § 28 des UWG. Schriften d. D. V. f. A. u. W. H. 57, 1902; Troschke, WArbeitsstätten in der Prov. Brandenburg (Geschichte, Organisation, Betrieb). Denkschr. d. Brandenb. Herbergsverbandes, 1908; Olshausen, Zur Frage des Bettel- und Landstreicherwesens, Z f. d. AW. 1906, Heft 12 S 353 ff; Münsterberg, Zur Theorie und Geschichte des Bettel- und Landstreicherwesens, Z f. d. AW. 1903 Nr. 11 S 321 ff; Fürs. f. W., ebenda 1910 H. 5; Der Wanderer, In Verb. mit d. Zentralvorstand deutscher Arbeiterkolonien u. d. Gesamtverband deutsch. Verpfleg.-Stat. herausgegeben v. Deutschen Herbergsverein; Protokolle der Sitzungen des Zentralvorstandes Deutscher Arbeiterkolonien; Protokolle der Versammlungen des Gesamtverbandes deutscher Verpflegungsstationen (WArbeitsstätten); Lange, v. Reitzenstein, Die Fürsorge f. Obdachlose; Münsterberg, v. Massow, Die Fürsorge für Obdachlose in den Städten, Schriften d. D. V. f. A. u. W. H. 16 u. 22, 1893 u. 1895; 25 Jahre unter Obdachlosen, Festschrift z. 25jähr. Bestehen d. Vereins Dienst an Arbeitslosen, 1907. Mauve u. v. Gröning, Wanderarbeitsstättengesetz, 1909.

Münsterberg.

Bewässerungen und Entwässerungen

§ 1. Grundzüge der neueren Gesetzgebung. § 2. Die Vornahme von Entwässerungen und Bewässerungen. § 3. Einschränkungen im öffentlichen Interesse. §§ 4, 5. Verhältnis der Entwässerungs- und Bewässerungsunternehmungen zu Privatrechten dritter Personen. §§ 6, 7. Verfahren in Entwässerungs- und Bewässerungsangelegenheiten.

[WG = Wassergesetz]

§ 1. Einleitung. Grundzüge der neueren Gesetzgebung. Die zunehmende Intensität des landwirtschaftlichen Betriebs und die dichter werdende Besiedelung haben seit dem vorigen Jahrhundert zu einer öffentlich-rechtlichen Regelung des Wasserrechts geführt, deren Ziel dahin geht, die Vornahme von Ent- und Bewässerungen im Interesse der Landeskultur zu erleichtern und zu begünstigen. Die Entwässerung gehört an sich dem Gebiete des Wasserschutzes, die Bewässerung dem Gebiete der Wassernutzung an. Indessen wird mit Recht von der neueren Gesetzgebung (Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen), abweichend von der älteren preußischen, die Ent- und Bewässerung nach einheitlichen Grundsätzen behandelt, da beide wirtschaftlich eng zusammenhängen und eine geregelte Wasserversorgung des Bodens oft gleichzeitig Anstalten für die Zuführung und solche für die Ab-

Ewiger Bund

führung des Wassers erforderlich macht. Die Grundzüge des geltenden Rechtes lassen sich dahin zusammenfassen, daß die Vornahme von Ent- und Bewässerungen der freien Entschließung des Grundeigentümers überlassen ist, daß der Ausführung solcher Unternehmungen, deren überwiegender Nutzen für die Landeskultur durch eine behördliche Prüfung festgestellt ist, dritte Berechtigte nicht widersprechen dürfen, jedoch vorbehaltlich der ihnen von dem Unternehmer zu leistenden vollen Entschädigung, und daß dem Unternehmer die Möglichkeit gegeben ist, durch ein Aufgebot mit Ausschlußwirkung den Kreis der Entschädigungsberechtigten feststellen zu lassen. Die geltende Gesetzgebung ist am Schlusse (Quellen) angegeben; die 1866 mit Preußen vereinigten Landesteile haben ihr früheres Recht behalten. Die preußische Gesetzgebung ist auf diesem Gebiete überhaupt sehr zersplittert; auch für die Provinzen, die schon vor 1866 zur Monarchie gehörten, ist nur die Regelung der Bewässerung (nicht der Entwässerung) einheitlich erfolgt — durch das G v. 28. 2. 43 und dessen spätere Ausdehnung auf die rheinischen Gebietsteile durch die V v. 9. 1. 45.

§ 2. **Die Vornahme von Ent- und Bewässerungen eine freie Handlung des Grundeigentümers.** Die vorlandrechtliche Gesetzgebung in Preußen und die ältere französische Gesetzgebung gewährten dem Staate die Befugnis, im Landeskulturinteresse die Grundeigentümer zur Vornahme von Entwässerungen zwangsweise anzuhalten. Dieser Standpunkt ist nach dem Vorgange des ALR jetzt überall verlassen, vielmehr hängt die Ausführung von Ent- und Bewässerung von der freien Entschließung des Eigentümers ab, nur daß für die gemeinschaftliche Ausführung von Ent- und Bewässerungen auf Grundstücken verschiedener Eigentümer ein Zwangsrecht der Mehrheit gegen die Minderheit anerkannt ist [¶ *Wassergenossenschaften*]. Auf jenem älteren Standpunkte steht noch das für Elsaß-Lothringen geltende G v. 28. 7. 60, das die Entwässerung der den Gemeinden gehörenden Sumpfländereien anordnet und regelt. Die weitergehenden, auch gegen Privateigentümer sich richtenden Zwangsvorschriften des G v. 16. 9. 1807 (Huber 274) sind für Elsaß-Lothringen zwar nicht formell aufgehoben, haben aber infolge der späteren Gesetzgebung und der geänderten VerwGrundsätze ihre Bedeutung verloren (vgl. wegen der Geltung dieses Gesetzes für die rheinisch-rechtlichen Gebietsteile Preußens: Nieberding S 152, 153).

Unberührt von der Veränderung der Gesetzgebung ist die Befugnis der Polizei geblieben, im allgemeinen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten oder zur Offenhaltung des Verkehrs usw. polizeiliche Anordnungen zu erlassen. Unter diesem Gesichtspunkte kann die Polizeibehörde vorkommendenfalls auch die Entwässerung eines Grundstücks anordnen und im Zwangswege durchsetzen (§ 10 ALR II, 17 und preuß. G v. 11. 3. 50 über die PolVerwaltung — GS 265 — § 6; Els.-Lothr. G von 1891 § 17).

§ 3. **Einschränkungen im öffentlichen Interesse.** Der Befugnis des Eigentümers, auf seinem Grund und Boden nach Belieben Ent- und Bewässerungen zur Ausführung zu bringen, sofern durch dergleichen Anlagen kein fremdes Privatrecht beeinträchtigt wird, sind im öffentlichen Interesse gewisse Schranken gezogen. Zunächst bedürfen Ent- und Bewässerungen, durch deren Anlagen Wasser aus öffentlichen (schiffbaren) Strömen entnommen oder in dieselben geleitet werden soll, der Genehmigung der Stromverwaltungsbehörde, und zwar unter dem doppelten Gesichtspunkte, weil solche Anlagen außerhalb der Grenzen der zugelassenen „allgemeinen Benutzung" dieser Gewässer liegen und weil im Schiffahrtsinteresse die Vornahme von Bauten an und in dem Flusse nicht dem privaten Belieben überlassen werden kann (ALR I, 8 §§ 96, 97, II, 15 §§ 46, 61, 62; kurhess. V über den Wasserbau von 1824 §§ 16, 17; bayer. G über die Wasserbenutzung a 10; bayer. WG von 1907 a 42; sächs. WG von 1909 § 23, Nr. 4, 6, 7; württemb. WG von 1900 a 23, 25; bad. WG von 1899 § 38; Els.-Lothr. G von 1891 § 1,3; französ. Ordonnanz von 1669 Tit. 27 a 42, 44 — Frank-Nieberding 63 —).

Abgesehen hiervon ist in Preußen für die Ausführung von Ent- und Bewässerungen eine vorgängige staatliche *Genehmigung* im allgemeinen nicht vorgeschrieben. Ausnahmen bestehen: a) für Hannover, wo nach dem G von 1847 für Entwässerungsanlagen in gewissen, in den §§ 4, 22 bezeichneten Fällen die Genehmigung erforderlich ist, und ebenso für Bewässerungsanlagen nach § 53, wenn sog. Schwemmwiesen hergestellt werden sollen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn ein öffentliches Interesse entgegensteht (§§ 5, 53); b) für das vormals kurhessische und das vormals nassauische Gebiet. Im ersteren bedürfen Bewässerungsanlagen, die mit natürlichen Wasserläufen in Verbindung stehen, im letzteren alle größeren Ent- und Bewässerungen der Genehmigung (§§ 16, 17 der kurh. V über den Wasserbau von 1824; § 2 der nass. V v. 1858). In Württemberg ist für ein Unternehmen, das die mit der Abführung erheblicher Wassermengen verbundene Entwässerung größerer Flächen bezweckt, die Erlaubnis der Staatsregierung und für die Benutzung eines Wasserlaufs zur Bewässerung eine Verleihung durch dieselbe Behörde erforderlich (württemb. WG von 1900 a 25, 31 ff). Auch in Baden und Hessen bedarf es — unter bestimmten Voraussetzungen — zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen behördlicher Genehmigung (bad. WG von 1899 § 37; bad. VollzugsV v. 8. 12. 99 — bad. GVl 897 — § 16; hess. G von 1887 a 14). In Elsaß-Lothringen ist die Anlegung von Wasserableitungen und Wasserentnahmen jeder Art an staatliche Genehmigung gebunden (els.-lothr. G v. 2. 7. 91 § 1 u. Ausf.V v. 1. 2. 92). In Sachsen ist behördliche Genehmigung zu solchen der Ent- und Bewässerung dienenden Veranstaltungen erforderlich, die erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte anderer herbeiführen können (Sächs. WG von 1909 § 23 Nr. 4). In Elsaß-Lothringen muß die Genehmigung, in Hessen kann sie ausnahmsweise, in Sachsen für Unternehmungen von geringer oder vorübergehender Bedeutung auf Widerruf erteilt werden. Im öffentlichen Interesse kann ohne Entschädigung *widerrufen* werden in Württemberg jede Genehmigung, in Baden die Genehmigung bei öffentlichen Gewässern. Entschädigung ist zu leisten in Württemberg bei Zurücknahme einer Verleihung, in Baden bei Widerruf der Genehmigung in anderen als den vorangegebenen

Ewiger Bund

Fällen; in Sachsen und Hessen bei Untersagung einer Wasserbenutzung, die ohne Vorbehalt des Widerrufs genehmigt ist, in Elsaß-Lothringen bei Widerruf einer für nicht schiffbare Wasserläufe erteilten Genehmigung, sofern der Widerruf nicht durch eine neue Verteilung des Wassers notwendig geworden ist (württemb. G a 27, 45; bad. G §§ 44, 48 und VollzugsV v. 8. 12. 99 § 30; sächs. WG §§ 28, 38; hess. G a 18, 20; elsaß-lothr. G §§ 5, 6).

Aber auch diejenigen preußischen Gesetze, die eine besondere Genehmigung nicht erfordern, treffen der Regel nach Vorsorge für den Fall, daß durch die Ent- oder Bewässerung öffentliche Interessen, namentlich das der Schiffahrt, berührt werden. Im Geltungsgebiete des Vorflut-Edikts von 1811 ist durch die §§ 16, 17 des Edikts für Entwässerungen und im Geltungsgebiete des PrivatflußG v. 1843 für Bewässerungen (durch § 15 das.) der Grundsatz festgestellt, daß solche Anlagen unterbleiben oder eingeschränkt werden müssen, wenn sie das Schiffahrt- oder sonstige öffentliche Interessen gefährden oder den unterhalb liegenden Einwohnern den notwendigen Bedarf an Wasser auf eine Weise entziehen würden, daß daraus ein Notstand für die Wirtschaft zu besorgen ist. Auf eine Entschädigung hat der Unternehmer keinen Anspruch. Aehnliche Bestimmungen in der V für die schleswigschen Geestdistrikte von 1863 § 52, im hannov. G von 1847 § 60 Nr. 1 und 3, im bayer. G über die Benutzung des Wassers a 56, 60, 52. Soweit für die Ent- und Bewässerung die Errichtung einer Stauanlage erforderlich ist, kommen die für die Genehmigung der letzteren geltenden besonderen Bestimmungen in Anwendung [¶ Stauanlagen].

§ 4. **Verhältnis der Ent- und Bewässerungs-Unternehmungen zu Privatrechten dritter Personen.** Berühren die Anlagen für die Zuführung oder Abführung des Wassers fremde Grundstücke oder werden durch die Veränderung der Wasserverhältnisse die dritten Personen zustehenden Rechte auf Benutzung des Wassers beeinträchtigt, so findet ein gesetzliches Verfahren statt, das die Interessen der Landeskultur mit den bestehenden Privatrechten in billiger Weise auszugleichen bestimmt ist. Streitigkeiten über Existenz und Umfang der bestehenden Rechte sind nach den Grundsätzen des Privatrechts zu entscheiden. Die öffentlichen Wassergesetze der größeren Staaten enthalten aber einige hier zu erwähnende Bestimmungen privatrechtlicher Art nach dem Vorgange des preuß. G von 1843. Danach steht bei nicht schiffbaren Flüssen den Uferbesitzern das Recht zur Benutzung des vorüberfließenden Wassers zu, jedoch mit der Beschränkung, daß kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf und daß das abgeleitete Wasser in das Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt. Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Besitzern, so hat jeder ein Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers (§§ 13, 14 des preuß. G v. 1843, übereinstimmend: bayer. G über Wasserbenutzung a 54, 55; bayer. WG von 1907 a 45, 47; bad. WG von 1899 § 14; hess. G von 1887 a 3; elsaß-lothr. AG z. BGB v. 17. 4. 99 §§ 46, 47). Das bayerische, das badische und das hessische Gesetz bestimmen ferner, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers stattfinden darf; ebenso das sächsische WG (§ 21). In Bayern kann die VerwBehörde unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen von den Einschränkungen gestatten (a 45 Abs 2). Von dem Grundsatze, daß die Wassernutzung dem Uferbesitzer zusteht, machen einige Gesetze eine bemerkenswerte Ausnahme durch die Bestimmung, daß fremdes Wasser oder Gefäll unter gewissen Voraussetzungen auch für Grundstücke, die nicht am Flusse liegen, in Anspruch genommen werden kann (bayer. G über Wasserbenutzung a 62; hess. G von 1887 a 30; bad. WG von 1899 § 16). Das württembergische WG von 1900 erkennt jenen Grundsatz überhaupt nicht an, erklärt vielmehr alle Wasserläufe für öffentliche Gewässer und läßt von diesem Gesichtspunkt aus den Erwerb eines Wassernutzungsrechts durch den Uferbesitzer sowohl, wie durch jeden anderen nur im Wege staatlicher Verleihung zu, wobei es den Erwerber jedoch im wesentlichen denselben Beschränkungen unterwirft, denen der Uferbesitzer nach den anderen Gesetzen unterliegt (württemb. WG von 1900 a 31 ff, 40). Ebensowenig kennt das sächsische WG jenen Grundsatz, sondern verlangt in der Regel staatliche Erlaubnis zu Ent- und Bewässerungsanlagen sowie zur sonstigen dauernden Ableitung von Wasser (sächs. WG von 1909 § 23 Nr. 4, 6). Im übrigen geht die Gesetzgebung für den Fall, daß ein Be- oder Entwässerungs-Unternehmen mit Rechten dritter kollidiert, von folgenden Grundsätzen aus. Einer als nützlich anerkannten Ent- und Bewässerung können dritte Berechtigte, namentlich oberhalb und unterhalb belegene Grundstücksbesitzer und Wassernutzungs-(Stau-)Berechtigte, nicht widersprechen und müssen sich die Ausführung der Anlagen, auch soweit ihr eigenes Grundstück davon betroffen wird, gegen Entschädigung gefallen lassen. Vorbedingung ist die wirtschaftliche Nützlichkeit des Unternehmens. Diese wird regelmäßig durch eine unter Zuziehung von Sachverständigen vorzunehmende behördliche Prüfung festgestellt, wobei einige Gesetze eine ausdrückliche Genehmigung der Anlage fordern (s. oben § 3 Abs 2). Die Gesetze bestimmen entweder allgemein, daß dritte Eigentümer sich die zur Ausführung der Ent- und Bewässerungen erforderlichen Anlagen gefallen lassen müssen (bayer. WG von 1907 a 160; württemb. WG von 1900 a 60; bad. WG von 1899 §§ 27, 28; elsaß-lothr. G v. 2. 7. 91 § 11); oder sie bezeichnen die einzelnen Dienstbarkeiten, deren Einräumung, oder die Fälle, in denen Abtretung des Eigentums gefordert werden kann (preuß. Vorflutedikt von 1811 §§ 11 ff; PrivatflußG von 1843 § 25; schles. Vorflutedikt von 1746 § 6, dessen Geltung jedoch bestritten ist). Nach dem sächsischen WG kann zur Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken die Enteignung verfügt werden, sofern nur die Anlage einen erheblichen Nutzen für die Landeskultur erwarten läßt (WG § 144). Aus dem Grundsatze, daß dritte Interessenten nur entschädigungsberechtigt sind, folgt, daß sie sich eine auf Kosten des Unternehmers zu bewirkende zweckmäßigere Einrichtung ihrer Stauwerke, durch die eine den Interessen beider Teile entsprechende Benutzung des Wassers ermöglicht wird, gefallen lassen müssen (preuß. G von 1843 § 37; rhein. Vor-

Ewiger Bund

flutsG von 1859 § 2; bayer. G über Wasserbenutzung von 1852 a 83, 84; bayer. WG von 1907 a 164; württemb. G von 1900 a 62; bad. G von 1899 § 31). Die zu leistende Entschädigung wird entweder im gewöhnlichen Enteignungsverfahren oder in einem besonderen, vor den VerwBehörden sich vollziehenden Verfahren festgesetzt, wobei gegen die Entscheidung der letzteren gewöhnlich Berufung auf richterliche Entscheidung zugelassen ist. Von dem Grundsatze, daß die Entschädigung von Amtswegen zu ermitteln und festzustellen ist, machen mehrere Gesetze eine Ausnahme zu Ungunsten der Fischereiberechtigten, die mit ihren Schadenersatzansprüchen auf den Prozeßweg verwiesen werden (preuß. G von 1843 § 18; hannov. G von 1874 § 62; bayer. G über Wasserbenutzung a 57).

§ 5. **Gesetzgebung der Einzelstaaten (Näheres).**

1. In Preußen sind die Rechtsverhältnisse der Entwässerungs- und Bewässerungsunternehmen zu dritten Personen nur im Gebiete des ALR einheitlich geordnet und zwar für Entwässerungen durch die Bestimmungen des Vorflutedikts v. 15. 11. 1811 und das ErgänzungsG v. 11. 5. 53, für Bewässerungen durch das G über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. 2. 43. Die Vorschriften des letzteren Gesetzes waren zugleich für die damaligen gemeinrechtlichen Gebietsteile erlassen und sind durch das G v. 9. 1. 45 mit einer Abweichung auch im Gebiete des rheinischen Rechtes eingeführt. Für Bewässerungen gelten danach in den alten Provinzen die gleichen Grundsätze, nur die hohenzollernschen Lande und der Kreis Siegen sind davon ausgenommen. In den hohenzollernschen Landen ist durch das G v. 11. 5. 53 nur der hier nicht in Betracht kommende, inzwischen wieder aufgehobene, Abschnitt 3 des G von 1843 eingeführt worden, und im Kreise Siegen, wo von Alters her die Wiesenbewässerung in ausgedehnter Weise gepflegt ist, gilt eine besondere WiesenO v. 28. 10. 46 (Nieberding 297). Dagegen hat das für die Entwässerung maßgebende Vorflutedikt von 1811 keine Erweiterung seines Geltungsbereichs erfahren, vielmehr sind besondere Vorflutgesetze ergangen für die Rheinprovinz und Hohenzollern (14. 6. 59) und für Neuvorpommern und Rügen (9. 2. 67). In den neuen Provinzen sind die zur Zeit ihrer Einverleibung in Preußen in Geltung gewesenen Gesetze bestehen geblieben. Besonders erwähnenswert ist hier das hannoversche G über Ent- und Bewässerung der Grundstücke v. 22. 8. 47; die übrigen Gesetze sind im Quellenverzeichnis (vgl. am Schlusse) angegeben. Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

Nach dem Vorflutedikte von 1811 §§ 11 ff kann jeder Grundbesitzer die Anlegung neuer Entwässerungsgräben und die Einschränkung oder völlige Beseitigung von Stauanlagen gegen vollständige von ihm zu leistende Entschädigung fordern. Voraussetzung ist die Feststellung der landwirtschaftlichen Nützlichkeit des Entwässerungsunternehmens durch die Behörde, die zugleich prüft, ob keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die gleichen Vorschriften finden nach dem G v. 11. 5. 53 a 3 auch auf unterirdische Entwässerungen mittelst Kanälen oder Röhren (Drains) Anwendung. Für Bewässerungsanlagen kann unter der Voraussetzung eines überwiegenden Landeskulturinteresses und der Verpflichtung zur vollständigen Entschädigung der Unternehmer nach dem G v. 1843 verlangen, a) daß ihm zu den erforderlichen Wasserleitungen, insofern er solche auf seinem eigenen Grundstücke nicht herstellen kann, auf fremden Grundstücken eine Dienstbarkeit eingeräumt, b) daß ihm die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschluß eines Stauwerkes und ferner c) ausnahmsweise ein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus gestattet werde, endlich d) daß der Besitzer eines Triebwerkes sich eine Einschränkung des ihm zustehenden Rechtes auf Benutzung des Wassers gefallen lasse (§§ 24, 25). Eine vollständige Beseitigung der Triebwerke kann hinsichtlich der im Jahre 1843 schon rechtmäßig vorhanden gewesenen Anlagen und der später auf Grund eines ausdrücklich verliehenen Rechtes angelegten Triebwerke für Zwecke der Bewässerung nicht verlangt werden (Näheres bei Nieberding 261), wohl aber nach dem Obigen für Entwässerung (G v. 15. 11. 1811 § 12). Das G von 1843 findet nach § 1 nicht Anwendung auf Seen, die keinen Abfluß haben; hinsichtlich der Bewässerungen aus solchen Seen fehlt es daher an Bestimmungen überhaupt, da § 14 des Vorflutedikts nur Entwässerungen im Auge hat. In den Fällen zu a und c kann der Eigentümer des in Anspruch genommenen oder geschädigten Grundstücks fordern, daß der Unternehmer das Grundstück zu Eigentum übernehme (G v. 1843 § 29). Sachlich übereinstimmend mit dem Vorflutedikte sind die Bestimmungen im G von 1867 für Neuvorpommern, während nach dem rh. VorflutG von 1859 die Beseitigung von Stauanlagen für Zwecke der Entwässerung überhaupt nicht und eine Abänderung nur dann erzwungen werden kann, wenn dabei der Betrieb in dem bisherigen Umfange, wenn auch in anderer Weise, aufrecht erhalten werden kann (§ 2).

Hinsichtlich der in den neuen Provinzen geltenden Grundsätze vgl. namentlich: Lauenb. WasserlöfO §§ 2, 6, 7; holsteinsche WasserlöfO §§ 2, 6, 7; schleswigsche Vfg von 1863 §§ 44 ff, 50 ff; hannov. G von 1847 §§ 13 ff, 64; kurhess. G von 1834 §§ 6 ff und von 1857 §§ 1 ff; bayer. G über die Benutzung des Wassers von 1852 a 83, 84, 86, 89.

2. In Bayern kann der Eigentümer eines fremden Grundstücks angehalten werden, zum Zwecke der Be- und Entwässerung die ober- und unterirdische Zu- und Ableitung des Wassers über das Grundstück gegen Entschädigung zu dulden, wenn a) die Anlage einem öffentlichen Bedürfnis entspricht oder einen erheblichen Nutzen für die Landeskultur oder Industrie mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten läßt; b) ohne Inanspruchnahme des fremden Grundstücks die Anlage nicht in einer im Verhältnisse zum Nutzen und zur Bedeutung des Unternehmens stehenden Weise oder nicht ohne gleiche oder größere Belästigung anderer ausgeführt werden kann; c) die Anlage dem Besitzer des fremden Grundstücks einen wesentlichen Nachteil nicht verursacht; d) die Zu- oder Ableitung nicht durch Gebäude, Höfe oder Gärten geführt wird. Ferner kann der Uferbesitzer verlangen, daß ihm behufs Ausführung einer Be- oder Entwässerungsanlage der Eigentümer des gegenüberliegenden Ufers den zur Anlage eines Stauwerkes erforderlichen Anschluß gewähre, wofür er ihn zu entschädigen und ihm die Mitbenüt-

Ewiger Bund

zung des Stauwerkes zu gestatten hat (bayer. WG von 1907 a 160, 158, 159). Im wesentlichen gleichlautende Vorschriften bestehen in Württemberg (WG von 1900 a 60, 56) und Elsaß-Lothringen (G v. 2. 7. 91 §§ 11, 12, 14, 17; AG z. BGB v. 17. 4. 99 § 61). Ein Anspruch auf Anschluß einer Stauanlage an das jenseitige Ufer steht auch in Hessen jedem Uferbesitzer zu. Dagegen ist das Recht zur Benutzung fremder Grundstücke behufs Durchführung von Wasserab- und Zuleitungen nur öffentlichen Wassergenossenschaften eingeräumt (hess. G von 1887 a 23, 71).

3. In Sachsen bedarf es zur Ausführung der zu Ent- und Bewässerungen auf fremdem Grund und Boden erforderlichen Anlagen, mit Einschluß der zur Stauung und Ableitung notwendigen, der Enteignung. Diese ist aber (vgl. oben im § 4) schon zulässig, wenn die Anlage einen erheblichen Nutzen für die Landeskultur erwarten läßt und wenn die Enteignung zu ihrer Ausführung notwendig ist. Handelt es sich dabei um Anlagen für landwirtschaftliche Zwecke, so ist die Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen, sonst die Kreishauptmannschaft für die Verleihung des Enteignungsrechts zuständig. Für die Enteignung können besondere, das Verfahren erleichternde Vorschriften durch Verordnung erlassen werden (sächs. WG §§ 144, 147, 149.

4. In Baden gelten ähnliche Vorschriften wie in Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen; doch können dort ausnahmsweise auch Hof- und Gartengrundstücke in Anspruch genommen werden, wenn die Nachteile im Verhältnisse zur Gemeinnützigkeit des beabsichtigten und in anderer Weise nicht zweckmäßig auszuführenden Unternehmens eine erheblich geringere Bedeutung haben. Ferner kann der Eigentümer des fremden Grundstücks dessen eigentümlichen Erwerb durch den Unternehmer verlangen, wenn das Grundstück infolge der Be- oder Entwässerungsanlagen nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann (bad. WG von 1899 a 27—29, 32, 33; VollzugsV v. 8. 12. 99 — GVBl 897 — § 11).

Schließlich ist zu bemerken, daß für Ent- und Bewässerungen in eingedeichten Niederungen die deichrechtlichen Bestimmungen maßgebend sind [¶ Deichwesen].

§ 6. **Verfahren in Ent- und Bewässerungsangelegenheiten.** Ueber die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit von Ent- und Bewässerungsanlagen und darüber, ob die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Zwangsbefugnisse gegen widersprechende dritte Berechtigte gegeben sind, haben, da es sich dabei um eine Abwägung der verschiedenen wirtschaftlichen Interessen handelt, naturgemäß die VerwBehörden zu entscheiden. In denjenigen Staaten, wo ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eingeführt ist, so namentlich in Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen, kommt dieses zur Anwendung (preuß. ZustG §§ 68—91; bayer. WG von 1907 a 166, 177; württemb. WG von 1900 a 23, 25, 26, 32, 64; elsaß-lothr. G von 1891 § 15; hess. G von 1887 a 14, 139 ff). In Baden sind nur für einen Teil der in Rede stehenden Angelegenheiten die VerwGerichte zuständig (bad. WG von 1899 §§ 39, 108, 110 und VollzugsV v. 8. 12. 99 — GVBl 897 — §§ 11, 16). In Sachsen findet das Enteignungsverfahren statt (vergl. oben § 5 Nr. 3). In Preußen erfolgt in erster Instanz die Entscheidung regelmäßig durch die Kreis-(Stadt-) Ausschüsse, gegen deren Entscheidungen den Beteiligten innerhalb 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verw.-Streitverfahren offen steht. Die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden zur Regelung der mit einer Auseinandersetzung verbundenen Ent- und Bewässerungen ist unberührt geblieben (§ 95 ZustG).

Besondere Grundsätze gelten für die Feststellung der an dritte durch die Anlagen betroffene Berechtigte zu zahlenden Entschädigung. Ueber die Höhe dieser Entschädigung haben nach den meisten Gesetzen die Gerichte zu entscheiden (württemb. WG a 65; bad. WG § 111; elsaß-lothr. G von 1891 § 15; hess. G von 1887 a 145). In Preußen ist im Gebiete des ALR sowie in Neuvorpommern und Rügen die Festsetzung der Entschädigung bei Entwässerungen einem zu wählenden Schiedsrichterkollegium übertragen, gegen dessen Entscheidung eine Berufung auf den Rechtsweg nicht offen steht (Vorflutedikt von 1811 §§ 21 ff; VorflutG für Neuvorpommern §§ 22—26); für Bewässerungen wird im Geltungsgebiete des Privatflußgesetzes von 1843 die Höhe der Entschädigung in 1. Instanz vom Kreis-(Stadt-)Ausschuß, auf Grund vorgängiger Abschätzung durch Taxatoren, in 2. Instanz vom Ober-Landeskulturgerichte festgesetzt (G von 1843 § 45, ZustG § 78). In Bayern hat auf Antrag eines Beteiligten die Feststellung der Entschädigung im Wege der Schätzung durch die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde zu erfolgen (WG a 195). In Sachsen geschieht die Feststellung der Entschädigung nach Maßgabe der Vorschriften des Enteignungsgesetzes v. 24. 6. 1902 (WG §147).

§ 7. **Fortsetzung. Verfahren zur Ermittelung unbekannter Teilnehmer.** In einigen Staaten ist ein besonderes Verfahren zugelassen, um den Unternehmern von Be- und Entwässerungen Sicherheit darüber zu verschaffen, ob und welche Widersprüche gegen die geplante Anlage oder welche Entschädigungsansprüche erhoben werden. Ein solches Verfahren ist in den alten preußischen Provinzen sowohl für Entwässerungen als für Bewässerungen vorgesehen. Die Aufforderung zur Meldung an die unbekannten Teilnehmer ist auf Antrag des Unternehmers vom Kreis-(Stadt-) Ausschusse zu erlassen. Sie erfolgt unter der gesetzlichen Verwarnung, daß die sich nicht Meldenden in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende (durch Entwässerung abzuleitende) Wasser sowohl ihres Widerspruchrechts als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen und in betreff des zu bewässernden (entwässernden) oder zu den Wasserleitungen zu benutzenden Grund und Bodens ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Entschädigungsanspruch behalten. Demgemäß ergeht alsdann der Ausschließungsbescheid durch den Kreisausschuß (G von 1843 §§ 19—22; G v. 23. 1. 46; rh. VorflutG § 9; pommersch. VorflutG § 29; ZustG § 74; bayer. G über Be- und Entwässerungen von 1852 a 31, 32, 46).

Quellen: 1. Preußisches Recht. A. Mate-

Ewiger Bund

rielles Recht. a) Für den Bezirk der 9 alten Provinzen: §§ 96 ff ALR I, 8, G wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Beschaffung der Vorflut v. 15. 11. 1811 (GS 352), G über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. 2. 43 (GS 41) und V, betr. die Einführung dieses Gesetzes in den Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Köln, v. 9. 1. 45 (GS 35), G, betr. usw. sowie die Anwendung der Vorflutsgesetze auf unterirdische Wasserleitungen, v. 11. 5. 53 (GS 182), Wiesenordnung f. d. Kreis Siegen v. 28. 10. 46 (GS 485), G wegen Verschaffung der Vorflut in den Bezirken des Appellationsgerichtshofs zu Köln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein sowie in den hohenz. Landen v. 14. 6. 59. (GS 325), Vorflut-G f. Neuvorpommern und Rügen v. 9. 2. 67 (GS 220), schlesisches Vorflutsedikt v. 20. 12. 1746 (von Moeller, Schles. Ediktensamml. 1866 S 78) ferner f. d. Geltungsgebiet der rh. Rechts: V, betr. den Stand der Gewässer u. Wälder aus dem Monat August 1669 (Bormann u. v. Daniels I, 37), G, betr. die Trockenlegung von Sümpfen usw., v. 16. 9. 1807 (Bormann u. v. Daniels V, 288); b) f. d. Provinz Schleswig-Holstein mit Lauenburg: WasserlösungsO f. d. Herzogtum Lauenburg v. 22. 5. 57 (GMBl 135), WasserlösungsO f. d. Geestdistrikte des Herzogtums Holstein v. 16. 7. 57 (GMBl 208), ProvVfg f. d. Geestdistrikte des Herzogt. Schleswig v. 6. 9. 63 (Chronol. Samml. der Verordnungen und Verfügungen pp., 232); c) f. d. Provinz Hannover: G über Ent- und Bewässerungen der Grundstücke sowie über Stauanlagen v. 22. 8. 47 (hannov. GS 263); d) f. d. Provinz Hessen-Nassau: kurhess. V, betr. den Wasserbau v. 31. 12. 1824 (kurhess. GS 99), kurh. G, betr. die Beseitigung mehrerer der Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehender Hindernisse, v. 28. 10. 34 (kurhess. GS 156), kurhess. G, betr. die Ausführung von Entwässerungsanlagen mittelst unterirdischer Röhren, v. 17. 12. 57 (kurhess. GS 51), f. d. vormalige Herzogtum Nassau: V, betr. das Verfahren bei Be- und Entwässerungsanlagen, v. 27. 7. 58 (nass. VBl 100), für die vorm. Großh. hess. Gebietsteile: G, betr. die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche, v. 18. 2. 53 (RBl 65), G, die Entwässerung von Grundstücken betr., v. 2. 1. 58 (RBl 33), für die vorm. Landgräfl. hess. Gebietsteile: G, die Entwässerung von Grundstücken betr., v. 15. 7. 62 (Archiv 889), für die vorm. bayer. Gebietsteile: bayer. G über die Benutzung des Wassers v. 28. 5. 52 (GBl 490), bayer. G über die Be- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur v. 28. 5. 52 (GBl. 456). B. Formelles Recht. G, betr. das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- u. Präklusionsverfahren, v. 23. 1. 46 (GS 26), ZustG §§ 68—91. — Zu A. und B. vgl. auch § 312 des im Jahre 1894 veröffentlichten Entw eines preußischen WG (Berlin, Paul Parey) und § 300 des — nicht im Buchhandel erschienenen — zweitens Entwurfs von 1906.

2. Recht der übrigen deutschen Staaten. Bayer. WG v. 23. 3. 07 (bayer. GBl 157). Württemb. WG v. 1. 12. 00 (RegBl 921). Sächs. WG v. 12. 3. 1909 (G u. V. Bl. 227). Bad. WG v. 26. 6. 99 (GBl 809). Hess. G, die Bäche und nicht die ständig fließenden Gewässer betr., v. 30. 7. 87 in der nach der Bek v. 30. 9. 99 seit dem 1. 1. 00 geltenden Fassung (hess. RegBl von 1899, 758). Für Elsaß-Lothringen: G v. 16. 9. 1807 (s. oben bei 1 A a), G, betr. die Nutzbarmachung der den Gemeinden gehörenden Sümpfe usw., v. 28. 7. 60 (Huber 297), G, betr. Wasserbenutzung und Wasserschutz, v. 2. 7. 91 GBl 82) und Ausführ.V dazu v. 1. 2. 92 (GBl 9), AG zum BGB v. 17. 4. 99 (GBl 43).

Literatur: Loening 389 und die auf S 373 angeführten Schriftsteller; Meyer 1, 327; Hahn, Preuß. Gesetzgeb. über Vorflut, die Ent- und Bewässerungen[2] 1886; Nieberding, Wasserrecht u. Wasserpolizei im preuß. Staate[2], besorgt von Frank, 1889 (zitiert als „Nieberding"); G, betr. Wasserrecht und Wasserpolizei im preuß. Staate (Ergänzungsband zum vor. Werke), herausg. von Frank 1888 (zitiert als „Frank-Nieberding"); Born, Das Wasserpolizeirecht, 1905; Riemann, Das Wasserrecht der Provinz Schlesien, 1907; Ubbelohde, Ueber das im Königreich Hannover geltende Recht der Ent- und Bewässerungen, 1864; Eymann, Das WG für das Königreiche Bayern, 1908; Bierer, Das württembergische WG, 1902; Georgi, Der sächsische Entwurf eines WG, 1907; Schelcher, Einführung in das neue sächsische Wasserrecht, 1909. Schenkel, Das bad. Wasserrecht, 1902; Wiener, Bad. WG, 1900; Zeller, Kommentar z. hess. WG von 1887, erschienen 1888; derselbe in Annalen 1888, 635 ff; Huber, Die WG Elsaß-Lothringens, 1892; Jacobi u. Fecht, Das G für Elsaß-Lothringen, betr. Wasserbenutzung usw., 1892; Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts 2, 908 ff; Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Wasserrechts, 1881; Arno Kloeß, Das deutsche Wasserrecht und das Wasserrecht der Bundesstaaten des deutschen Reiches, 1908, und die im Literaturverzeichnisse S 216—218 aufgeführten Schriften; Aström, Ueber das Wasserrecht in Nord- und Mitteleuropa, 1905. **Hermes. (Holtz).**

Bezirk

[Wegen der nicht festen und in den einzelnen Staaten nicht übereinstimmenden Amtsbezeichnungen vgl. oben S 393—396 „Behördenorganisation".]

I. Preußen (Regierung, Bezirksausschuß)

§ 1. Regierungsbezirke. § 2. Geschichtliche Entwickelung der Bezirksbehörden. § 3. Regierungspräsident. § 4. Regierung. § 5. Bezirksausschuß.

§ 1. **Regierungsbezirke** heißen in Preußen die VerwB. für die höheren VerwBehörden (Regierungen). Sie entsprechen den französischen Departements und den Kreisen in den Königreichen Bayern, Württemberg und Sachsen.

Ihre Begrenzung fanden die RegB. nach Einrichtung der Regierungen (§ 2) durch V. v. 30. 4. 15. In den später hinzugetretenen Landesteilen wurden sie alsbald nach deren Erwerbung eingerichtet; in der Provinz Hannover sind die vorgefundenen Landdrosteibezirke als RegB. beibehalten. Die so begrenzten B. haben im Laufe der Zeit nur wenige Veränderungen erfahren und diese fallen fast alle in die ersten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts. Neuerdings ist nur der RegB. Allenstein aus Teilen der beiden älteren B. der Provinz Ostpreußen (Königsberg und Gumbinnen) gebildet worden, V v. 14. 10. 05.

Die Größe der einzelnen B, die im Hinblick auf die Anforderungen der Verwaltung vorzugsweise durch die Einwohnerzahl bedingt wird, ist infolge dieser Entwickelung außerordentlich verschieden. In den westlichen Provinzen, wo man zum Teil der Departementseinteilung der französischen Zwischenregierung gefolgt war, wurden sie von vornherein kleiner gebildet, als in den östlichen Provinzen, in denen man sich an die B. der früheren Kriegs- und Domänenkammern (§ 2)

angelehnt hatte. Dazu kamen die beibehaltenen kleineren Landdrostei-B. der Provinz Hannover. Vor allem hat aber die gewaltige Bevölkerungszunahme in den mit größeren Städten oder Mittelpunkten der industriellen Tätigkeit versehenen B eine große Verschiebung in den Größenverhältnissen zur Folge gehabt. So zählten (1905) die B. Düsseldorf 2,9, Potsdam 2,3, Arnsberg 2,1, Oppeln 2 und Breslau 1,7 Millionen Einwohner und überstiegen dadurch sogar die Bevölkerungszahl mancher Provinzen, während die Durchschnittsgröße der B. nur rund 1 Million betrug und die kleineren B.: Erfurt, Stade, Osnabrück, Aurich und Stralsund nur 497, 403, 348, 251 und 220 Tausend Einwohner zählten. Berlin [¶] und der B. Sigmaringen (Hohenzollern [¶]), deren Abgrenzung durch besondere Verhältnisse gegeben ist, sind dabei außer Betracht gelassen. Für die Verwaltung erwachsen aus diesen großen Ungleichheiten vielfache Schwierigkeiten und Mißstände.

Die Zahl der B. beträgt 36, von denen auf die Provinz Ostpreußen 3 (Königsberg, Gumbinnen, Allenstein), auf Westpreußen 2 (Danzig, Marienwerder), auf Brandenburg 2 (Potsdam, Frankfurt a. O.), auf Pommern 3 (Stettin, Köslin, Stralsund), auf Posen 2 (Posen, Bromberg), auf Schlesien 3 (Breslau, Liegnitz, Oppeln), auf Sachsen 3 (Magdeburg, Merseburg, Erfurt) auf Schleswig-Holstein 1 (Schleswig), auf Hannover 6 (Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich), auf Westfalen 3 (Münster, Minden, Arnsberg), auf Hessen-Nassau 2 (Kassel, Wiesbaden), auf die Rheinprovinz 5 (Koblenz, Düsseldorf, Köln, Aachen und Trier), auf Hohenzollern 1 (Sigmaringen) entfallen, daneben besteht der Stadtkreis Berlin, der aus der Verwaltung der Provinz Brandenburg ausgeschieden ist (LVG v. 30. 7. 83 § 1) und sonach auch eine eigene B.Verwaltung hat (§ 4). Die Zahl der zu einer Provinz gehörenden B. beträgt sonach regelmäßig 2 und 3, nur die Rheinprovinz umfaßt 5 und die Provinz Hannover 6 B. Andererseits besteht die Provinz Schleswig-Holstein nur aus einem B. (Schleswig), obgleich nach B v. 30. 4. 1815 § 1 Nr. 2 jede Provinz zwei oder mehrere B. haben sollte. Der B. Sigmaringen gehört zu keiner Provinz. Die RegB. sind lediglich Verwaltungsbezirke und nicht — wie die Kreise und Provinzen — zugleich Kommunalverbände. Ihre Aenderung kann deshalb — wie bei Einrichtung des B. Allenstein besonders anerkannt ist — durch Kgl Verordnung erfolgen; eines Gesetzes bedarf es dazu nicht. Eine Abweichung besteht für die Provinz Hessen-Nassau (Hess.-Nass. ProvO v. 8. 6. 85 § 2). Hier bilden die beiden RegB. Kassel und Wiesbaden besondere B.Verbände neben dem Provinzialverbande. Diesen sind die wesentlichsten, sonst von den Provinzialverbänden [¶] wahrgenommenen kommunalen Aufgaben überwiesen. Ihre Vertretung erfolgt durch Kommunallandtage, ihre Verwaltung durch Landesausschüsse nach den für Provinzialverbände maßgebenden Vorschriften (EG z. ProvO a I und III B). Entsprechend besteht für den zu keinem Provinzialverbande gehörenden RegB. Sigmaringen ein besonderer Landeskommunalverband (Hohenz. Amts- und LandesO, neu veröffentlicht 1900, § 49—93). Der RegB. Schleswig, der mit der Provinz Schleswig-Holstein zusammenfällt, ist gleichwohl kein Kommunalverband, da der Kreis Herzogtum Lauenburg und die Insel Helgoland, die zu dem B. gehören, eigene kommunale Verbände neben dem Provinzialverbande bilden.

§ 2. **Geschichtliche Entwicklung der Bezirksbehörden.** Im Kurfürstentum Brandenburg waren im 16. Jahrhundert Amtskammern zur Ueberwachung der Domänenämter und zur Wahrnehmung der Hoheitsrechte auf den kurfürstlichen Domänen eingesetzt. Im folgenden Jahrhundert führte die Einrichtung des stehenden Heeres zur Einführung von Kriegskommissariaten, denen neben der Beschaffung und Verwaltung der Heeresbedürfnisse auch die Verwaltung der zu diesen Zwecken den Städten auferlegten Akzise und die Handhabung der zur Erhaltung der Steuerfähigkeit ausgeübten PolVerw oblag. Fortgesetzte Streitigkeiten über die Zuständigkeiten beider Behörden führten dazu, daß diese 1723 — gleichzeitig mit dem Zusammenschluß der obersten Behörden zum Generaldirektorium — zu Kriegs- und Domänenkammern vereinigt wurden. [¶ Preußen, Behördenorganisation.]

Als diese, bei streng durchgeführter Kollegialverfassung ziemlich schwerfälligen Behörden sich den steigenden Anforderungen, insbesondere den im Anfang des 19. Jahrhunderts erstrebten Neuregelungen nicht mehr gewachsen zeigten, wurden sie zu Regierungen umgewandelt (B v. 16. 12. 1808 und 15. 4. 1815), deren Zuständigkeit und Geschäftsgang durch die RegInstr v. 23. 10. 1817 und die ergänzende KabO v. 31. 12. 25 näher geregelt worden ist. — Der Geschäftskreis der Regierungen sollte alle Gegenstände der inneren Verwaltung umfassen, die von einer Landesbehörde verwaltet werden können und nicht anderen Behörden übertragen waren (RegInstr. § 1). Als andere Behörden sind eingerichtet worden:

1. für die Provinzen — abgesehen von den Oberpräsidenten [¶ Provinz § 3] — die Konsistorien, die Provinzialschulkollegien, die Medizinalkollegien und die (jetzt sog.) Oberzolldirektionen;

2. für besonders abgegrenzte B. die Generalkommissionen, die Oberbergämter, die Eisenbahndirektionen und — jetzt Reichsbehörden — die Oberpostdirektionen. Die Konsistorien sind in der evangelischen Landeskirche, der die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten übertragen wurde, zu kirchlichen Behörden für diese Verwaltung geworden (B v. 27. 6. 45 und G v. 3. 6. 76). Die Provinzialschulkollegien verwalten, während das Volksschulwesen den Regierungen unterstellt ist, die Angelegenheiten der höheren Schulen, einschließlich der Volksschullehrerseminare und der den neueren Grundsätzen entsprechend eingerichteten höheren Mädchenschulen. Die Medizinalkollegien sind nur begutachtende Behörden auf dem Gebiete des Gesundheitswesens. Die Oberzolldirektionen, die für die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern bestimmt sind und bis 1908 Provinzialsteuerdirektionen hießen, waren seit 1823 und die für die landwirtschaftlichen Auseinandersetzungen bestellten Generalkommissionen seit 1817 nach und nach gebildet, während vorher die Geschäfte beider Behörden von besonderen Abteilungen der Regierungen wahrgenommen wurden. — An die Spitze der Regierung wurde ein RegPräsident gestellt. Das

Ewiger Bund

Kollegialsystem wurde zwar beibehalten, um gegen die bureaumäßig gestalteten oberen und unteren Behörden (Minister und Landräte) ein Gegengewicht zu bilden. Doch wurde größere Schnelligkeit, Beweglichkeit und Unmittelbarkeit erstrebt, insbesondere durch Teilung in drei Abteilungen, für die Angelegenheiten des Innern (Hoheits-, Militär-, Kommunal-, Polizei-, Gesundheits-, Bau-, Armen-, Landwirtschaftliche, Gewerbe-, Handels-, Verkehrs-, Juden-, Dissidenten- und statistische Sachen), für Kirchen- und Schulsachen und für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Eine wesentliche Aenderung erfuhr die Einrichtung, die inzwischen auch in die meisten neuerworbenen Landesteile eingeführt worden war, durch die neue Verwaltungsorganisation. Diese erfolgte zunächst nur für die 7 östlichen Provinzen, wurde jedoch, nachdem sie eine vereinfachte Gestaltung in dem LVG v. 30. 7. 83 erfahren hatte, auch auf die beiden westlichen und die drei neuen Provinzen ausgedehnt. Danach ist an Stelle der kollegialisch verwaltenden Abteilung des Innern der bureaumäßig verwaltende RegPräsident getreten (§ 3). Gleichzeitig ist — ähnlich dem Kreisausschuß — unter Heranziehung von Laienmitgliedern ein Bezirksausschuß eingerichtet, der über gewisse zu kollegialer Behandlung geeignete Sachen als verwaltende Beschlußbehörde, über andere Angelegenheiten, die sog. Streitsachen, als VerwGericht zu befinden hat (§ 5). Die B.Behörde ist sonach aus drei Gliedern zusammengesetzt: dem RegPräsidenten, der Regierung und dem B.Ausschuß. Diese bilden aber keine besonderen Behörden, sie sind nur Bestandteile derselben Behörde, die je nach dem Gegenstande in der einen oder anderen Form in Wirksamkeit tritt.

In den älteren Gesetzen wird die Regierung als Provinzialbehörde bezeichnet. Nachdem dann die Oberpräsidenten unter zunehmender Uebertragung von VerwGeschäften mehr und mehr zu eigenen Behörden ausgestaltet sind, hat das LVG die Regierungen als B.Behörden den Provinzialbehörden gegenübergestellt (§ 8—35). Gleichwohl werden sie auch in diesem Gesetze (§ 113) noch als Provinzialbehörden bezeichnet.

§ 3. **Der Regierungspräsident.** Der Wirkungskreis des RegPräsidenten ist dreifach: 1. Er verwaltet die Angelegenheiten des Innern (§ 2 Abs 3) persönlich und unter eigener Verantwortlichkeit (LVG § 18) und ebenso einige ihm durch besondere Gesetze, insbesondere auf kirchlichem Gebiete übertragene Obliegenheiten; 2. er ist Vorsitzender der Regierung (§ 4 Abs 2) und 3. des B.Ausschusses (§ 5). Der RegPräsident bildet damit den Mittelpunkt für die drei Glieder der B.Behörde (§ 2 Abs 3) und hat dafür zu sorgen, daß deren Verwaltung nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt. Ihm steht das Recht zu, mit aufschiebender Wirkung Beschlüsse der Regierung außer Kraft zu setzen, auch an deren Stelle unter persönlicher Verantwortung selbst zu verfügen (LVG § 24) und die Beschlüsse des B.Ausschusses mittelst Klage beim OVG anzufechten (LVG § 126). Er hat ferner das Recht mit Zustimmung des B.Ausschusses Polizeiverordnungen für einzelne Kreise oder den ganzen B. mit Strafandrohung bis zu 60 Mk. zu erlassen (LVG § 137). Auch kann er seine Anordnungen durch die gesetzlichen Zwangsmittel, insbesondere durch Strafandrohung bis zu 300 Mk. durchsetzen (LVG § 132). Als Hilfsarbeiter sind dem RegPräsidenten ein Oberregierungsrat, dem die Stellvertretung des RegPräsidenten mit Ausschluß des Vorsitzes im B.Ausschuß zusteht, und die erforderliche Zahl von Räten, Assessoren und technischen Beamten beigegeben. In den größeren B. sind neuerdings zweite Oberregierungsräte bestellt. Seine Hilfsarbeiter nehmen an den Plenarberatungen der Regierung Teil und können bei dieser beschäftigt werden, während umgekehrt auch Mitglieder der Regierung zu den Geschäften des RegPräsidenten herangezogen werden können (LVG § 19, 20).

Der RegPräsident steht unter der disziplinaren Aufsicht der MinInn und der Finanzen und gehört zu den Beamten, die nach DisziplG v. 21. 7. 52 § 87 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Im Range steht er in der zweiten Klasse der höheren Beamten.

§ 4. **Die Regierung** ist nach Fortfall der Abteilung des Innern (§ 2 Abs 3) bezüglich ihrer sonstigen Geschäfte in der durch die RegInstr geordneten Verfassung verblieben. Sie verwaltet diese in den beiden Abteilungen für Kirchen- und Schulsachen und für direkte Steuern, Domänen und Forsten nach wie vor kollegialisch. Das Gleiche gilt von den gemeinsamen Angelegenheiten der Gesamtbehörde (Plenarsachen). In den Plenarversammlungen, vor welche die Entscheidungen im Disziplinarverfahren und die Erhebung von Konflikten wegen Amtshandlungen und von Kompetenzkonflikten gehören [¶ Disziplin, Konflikt, Rechtsweg], haben auch die Hilfsarbeiter des RegPräsidenten (§ 3) und die ernannten Mitglieder des B.Ausschusses (§ 5) Sitz und Stimme. Die technischen Räte haben, soweit sie den Rang der Räte vierter Klasse besitzen, gleichfalls Stimmrecht, aber nur in den von ihnen bearbeiteten Sachen. Die Regierungen haben ein Zwangsrecht (RegInstr § 11), aber kein Polizeiverordnungsrecht. [¶ Polizeiverordnungen, Verwaltungszwang.]

Den Vorsitz führt der RegPräsident in der Plenarversammlung und — soweit er an deren Sitzungen teilnimmt — auch in den Abteilungen. Wegen Eingreifens in die Beschlüsse s. § 3. Als gemeinsame Angelegenheiten stehen ferner unter ihm die Personalsachen der Beamten, einschließlich der Ausbildung der Referendare (G v. 10. 8. 06) und die Ordnung des Geschäftsganges. Auch die Angelegenheiten der RegHauptkasse werden unmittelbar unter ihm von dem Kassenrat verwaltet, zu dessen Unterstützung bei den größeren Regierungen RegKasseninspektoren angestellt sind. Im übrigen gebührt der Vorsitz und die Geschäftsleitung in den Abteilungen, den Oberregierungsräten (Abteilungsdirigenten), die dem Range nach zwischen der 3. und 4. Klasse der höheren Beamten stehen. In der Regel hat jede Abteilung einen Oberregierungsrat; doch sind in den Finanzabteilungen bei entsprechender Forstfläche Oberforstmeister als Mitdirigenten angestellt. Auch sind neuerdings bei größerem Geschäftsumfange für einzelne Abteilungen zweite Oberregierungsräte bestellt. In der Finanzabteilung verwaltet in diesen Fällen der eine die direkten Steuern, der andere die Domänen und Forsten. Andererseits wird bei einigen kleineren Regierungen die Kirchen-

Ewiger Bund

und Schulabteilung von dem dem RegPräsidenten beigegebenen Oberregierungsrat (§ 3) geleitet. In Sigmaringen besteht keine Gliederung in Abteilungen und in Stralsund und Aurich fehlen die Kirchen- und Schulabteilungen (LVG § 21 Abs 1 und 25 Abs 2).

Als Regierungsmitglieder kommen neben den Präsidenten und Oberregierungsräten die RegRäte, die RegAssessoren und die technischen Mitglieder in Betracht. Die RegRäte und die als Räte angestellten technischen Mitglieder haben den Rang der vierten, die RegAssessoren und sonstigen technischen Mitglieder den der fünften Klasse der höheren Beamten. In der Art der Tätigkeit besteht kein Unterschied zwischen den RegRäten und RegAssessoren. Technische Mitglieder sind die Medizinalräte, die Bauräte und etatsmäßigen Bauinspektoren, die Gewerberäte, die Schulräte, die Katasterinspektoren und die Forsträte.

Völlig abweichend ist die staatliche Verwaltung für Berlin eingerichtet. Regierung und RegPräsident finden sich hier nicht; ihre Geschäfte sind auf verschiedene Behörden verteilt. Die Aufsicht über die Gemeinde übt der Oberpräsident aus. Für Berlin ist der für die Provinz Brandenburg bestellte Oberpräsident zuständig. Die übrigen Angelegenheiten der inneren Verwaltung sind großenteils dem PolPräsidenten übertragen, der in PolSachen zugleich die Ortspolizeibehörde für Berlin und die Landespolizeibehörde für Berlin und einige Vororts-Stadtkreise bildet. Für Militär-, Bau-, Kassen- und Domänensachen besteht die Ministerial-Militär- und Baukommission. Die Volksschulangelegenheiten werden von dem Provinzialschulkollegium für Berlin und die Provinz Brandenburg und die direkten Steuern von einer besonderen Behörde, der Direktion der direkten Steuern verwaltet [¶ Berlin].

§ 5. **Der Bezirksausschuß** besteht unter Vorsitz des RegPräsidenten 1. aus zwei vom König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern, von denen eins mit dem Titel als VerwGerichtsdirektor Stellvertreter des Vorsitzenden ist und das eine zum Richteramt, das andere zu den höheren VerwAemtern befähigt sein muß und 2. aus vier vom Provinzialausschuß aus den B.Eingesessenen auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern. Zur Vertretung der Mitglieder werden Stellvertreter ernannt und gewählt (LVG § 28—32). In Posen bedürfen die gewählten Mitglieder der Bestätigung des Oberpräsidenten [¶ Posen]. Bei dem B.Ausschuß für Berlin bestehen zwei Abteilungen, die erste für die polizeilichen Angelegenheiten in Berlin und in den dem dortigen PolPräsidenten unterstellten Vorortskreisen (§ 4, am Ende) die zweite für die sonstigen Angelegenheiten des Stadtkreises Berlin. Die Mitglieder und die Stellvertreter unterliegen der für Richter in den G v. 7. 5. 51 und 26. 3. 56 gegebenen Disziplinarvorschriften. Disziplinargericht ist das Oberverwaltungsgericht.

Für das Verfahren hat die neue VerwGesetzgebung neben dem gewöhnlichen formloseren VerwVerfahren für gewisse Angelegenheiten die kollegiale Beschlußnahme vorgesehen [¶ Beschlußverfahren], andere der Entscheidung in einem dem gerichtlichen nachgebildeten Verfahren unterworfen [¶ Verwaltungsrechtspflege]. In beiden Verfahren sind Selbstverwaltungsbehörden zuständig und die Fristen und Rechtsmittel genauer bestimmt. Das Streitverfahren ist jedoch im Interesse größerer Rechtssicherheit in strengere Formen gewiesen als das Beschlußverfahren. Insbesondere bildet im Streitverfahren die mündliche Verhandlung die Regel, während sie im Beschlußverfahren, soweit sie nicht im Einzelfalle ausdrücklich vorgeschrieben ist, von dem Ermessen der Behörde abhängt (LVG § 50—126). Zuerst waren in der B.Instanz als gesonderte Behörden, für die Beschlußsachen die B.Räte und für die Streitsachen VerwGerichte vorgesehen. Wegen der großen Umständlichkeit dieser Einrichtung sind jedoch bei der Neuregelung im Jahre 1883 (oben § 2) beide Behörden in den B.Ausschüssen vereinigt. Diese bilden demgemäß wie die Kreisausschüsse [¶ Kreis] gleichzeitig Beschlußbehörde und VerwGericht. Ihr Wirkungskreis ist jedoch enger als der der Kreisausschüsse, die außerdem Organe der Kommunalverwaltung sind. Er ist dagegen weiter als der der Provinzialräte, da diese nur als Beschlußbehörden in Betracht kommen. Der B.Ausschuß bildet die höhere Instanz über den Kreis- und Stadtausschüssen, sowohl für Beschlüsse im Beschluß- als für Entscheidungen im Streitverfahren. Für gewisse Sachen bildet er daneben die erste Instanz, sowohl in Beschlußsachen als in VerwStreitsachen. Gegen erstere ist regelmäßig die Beschwerde an den Provinzialrat, gegen letztere die Berufung an das OVG — in Armensachen an das Bundesamt für das Heimatwesen — zugelassen. — Den Geschäftsgang der B.Ausschüsse bestimmt das Regl v. 28. 2. 84 (MBliV S. 37).

Literatur: E. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, 1881, S 215 bis 272; Rönne-Zorn 2, S 315 ff, 344 ff, 524 ff; v. Studt u. Braunbehrens (Brauchitsch), Die neuen preußischen VerwGesetze, Bd. 1 Organisationsgesetze [10]; v. Stengel, Organisation der preuß. Verwaltung; Graf Hue de Grais, Staatsverfassung und Staatsbehörden (Teil IV Band 1 des HB der Gesetzgebung) S 250 ff, 283 ff, 364 ff, 467 ff. **Graf Hue de Grais.**

II. Bayern
(Distrikte)

I. Behördenorganisation: § 1. Bezirksämter, unmittelbare Städte. II. Distriktsgemeinden. § 2. Geschichtliche Entwickelung. § 3. Rechtliche Stellung. § 4. Distriktsrat. § 5. Distriktsausschuß und Distriktsgemeindebedienstete. § 6. Die Distriktsgemeinden als Privatrechtssubjekte. § 7. Distriktsumlagen und Naturaldienste. § 8. Das Budgetrecht.

[D = Distrikt; DG = Distriktsgemeinde.]

I. Behördenorganisation

§ 1. **Bezirksämter, unmittelbare Städte.** Die B. der DVerwaltungsbehörden sind in der Regel aus 1 oder 2 AmtsgerichtsB oder aus dem Gebiete einer unmittelbaren Stadt gebildet. Diese Behörden sind die BAemter und (zur Zeit nur diesseits des Rheines) die unmittelbaren Städte. Für die Pfalz ist durch das StädteVG v. 15. 8. 08 (GVBl 471) die Lösung jener Städte, welchen durch Kgl Entschließung die Kreisunmittelbarkeit verliehen werden wird, aus der Unterordnung unter die BAemter eingeleitet.

Ewiger Bund

Die Verfassung der Bezirksämter ist bureaukratisch. Amtsvorstand ist der BAmtmann, die Nebenbeamten heißen BAmtsassessoren. Ausnahmsweise werden auch „exponierte" BAmts-Assessoren mit etwas erweiterten Befugnissen aufgestellt. Die BAemter sind die allgemeinen äußeren Behörden der Verwaltung und demgemäß die Vollzugsorgane der VerwMin [¶ Bayern, Behördenorganisation] und der Kreisregierungen, Kammern des Inneren. Ueber die BAemter als VerwGericht ¶ Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern. Als technische Beamte unterstehen ihnen die BAerzte, BTierärzte und DTechniker. Ueber die Organisation der Bauämter ¶ Kreis in Bayern.

In den unmittelbaren Städten (für die Pfalz vgl. noch die MinBek. v. 18. 8. 08, GVBl 474) kommen den Magistraten sämtliche Zuständigkeiten zu, welche die DVerwaltungsbehörden sowohl in dieser Eigenschaft als in der Eigenschaft von VerwGerichten besitzen (diesf. GemO a 93, 96 und Pf. StVG v. 15. 8. 08 a 2). Dieser Geschäftskreis erleidet eine Einschränkung bezüglich Münchens, wo die Zuständigkeiten der DVerwaltungsbehörden zwischen Magistrat, Lokalbaukommission und PolDirektion geteilt sind. Die Ausscheidung der Zuständigkeiten erfolgte nach a 97 der GemO durch V v. 2. 10. 69 (RegBl 1881), die in der GemO vorgesehene Revision der VO und Ersetzung durch Gesetz unterblieb, da der Entwurf im Jahre 1874 im Landtag auf Widerstand stieß. Die Staatsregierung ist ferner gesetzlich berechtigt, auch in den übrigen unmittelbaren Städten die Ausübung der den DVerwaltungsbehörden vorbehaltenen Befugnisse hinsichtlich der Fremdenpolizei, Presse, Vereine und Versammlungen, die Handhabung der Sicherheitspolizei zum Schutze des Staates und der bestehenden Staatseinrichtungen, sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe auf Staatskosten zu übernehmen und hierfür eigene Beamte mit dem erforderlichen Hilfspersonal aufzustellen (diesf. GemO a 98, der auch für die unmittelbaren Städte der Pfalz gilt). Nach MinBek v. 29. 6. 69 (RegBl 1099) sind diese Befugnisse hinsichtlich der Presse, sowie die sicherheitspolizeilichen Zuständigkeiten in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Ruhe durch Staatsbeamte auszuüben und zwar in den Kreishauptstädten durch ein Kollegialmitglied der Kammer des Innern („Kgl Kommissär der Stadt N."), das der RegPräsident bezeichnet, außerdem durch die BAemter. Die übrigen in a 98 der GemO bezeichneten Zuständigkeiten sind den Magistraten belassen, können ihnen aber im Bedarfsfalle vom StaatsMinInn zeitweilig entzogen werden. (Vgl. Seydel, StR 2, 32.)

II. Distriktsgemeinden

§ 2. **Geschichtliche Entwicklung.** Das ältere Recht diesseits des Rheines (insbesondere UmlagenG v. 22. 7. 1819, GBl 83, und DUmlagenG v. 11. 7. 25, GBl 87) kannte zwar bereits den Namen DG, verstand aber darunter Gesellschaften von Ortsgemeinden für bestimmte Einzelzwecke. Die Pfalz hatte keinerlei DVerbände. Die Arrondissementsräte waren schon in der französischen Zeit wieder abgekommen. Wirkliche DG schuf erst das für das ganze Königreich geltende G, die D-Räte betreffend, v. 28. 5. 52 (GBl 245), welches durch das G v. 8. 8. 78 über den VGH (GVBl 369) einige wenige Aenderungen erfahren hat.

§ 3. **Rechtliche Stellung der Distriktsgemeinden.** Als Regel gilt, daß diesseits des Rheines jeder AmtsB, in der Pfalz jeder Kanton eine DG bildet. Es konnten jedoch diesseits des Rheines bei Bildung größerer VerwB die früheren DVerbände beibehalten werden (G a 1). Mehrere DG eines AmtsB sind auf ihren Wunsch in eine zu vereinigen (a 11). Ueber den AmtsB darf sich eine DG keinesfalls erstrecken. Die unmittelbaren Städte diesseits des Rheines stehen außerhalb des DVerbandes (a 35), jene in der Pfalz bleiben im DVerbande (a 3 des Pf. StVG v. 15. 8. 08). Ueber Vermögensauseinandersetzungen bei Umbildung von DG s. a 11 des G v. 8. 8. 78. Die DG sind öffentlich-rechtlich Gemeindeverbände, bürgerlich-rechtlich juristische Personen. Wer ihre Mitglieder seien, ist streitig, übrigens praktisch unerheblich. M. E. sind es die Ortsgemeinden und (diesseits des Rheines) die Eigentümer ausmärkischer Besitzungen.

Die Organe der DG, Distriktsrat und Distriktsausschuß, üben keine obrigkeitliche Gewalt aus. Sie sind in ihrem eigenen Wirkungskreise lediglich mit der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten befaßt. Eine gesetzliche Abgrenzung dieser letzteren besteht nicht. Jedenfalls können die DG nicht in Gebiete übergreifen, welche dem Staate oder anderen Gemeindeverbänden zugehören. Bezüglich gewisser VerwTätigkeiten der DG ist gesetzlich teils festgestellt, daß sie notwendig, teils außer Zweifel gestellt, daß sie zulässig sind. Jedoch wird nicht alles, was DLast ist, dadurch zum Gegenstande der distriktsgemeindlichen Verwaltung. Den DG können Lasten auch für die Zwecke auferlegt sein, die nicht im Bereiche ihrer eigenen Verwaltung liegen. Als DLasten werden in a 27 u. a. genannt: DStraßen, Feuerlöschmaschinen, Hebammenunterricht, Besoldung der DTierärzte. Das ArmenpflegeG in der Fassung v. 30. 7. 99 a 38, 39 erklärt die DG für berechtigt, Armenhäuser, Beschäftigungsanstalten, Armenkolonien, Krankenhäuser und Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder zu errichten, ferner Spar- und Vorschußkassen und ähnliche Anstalten zu gründen. Vgl. auch G v. 23. 2. 88 (GVBl 81) a 5, a 8 Abs. 3 des G v. 10. 5. 02 über Zwangserziehung. Die DG können ihre VerwTätigkeit über das gesetzlich Notwendige hinaus erweitern. Ist dies in bleibender Weise geschehen, so wird die betreffende VerwTätigkeit zu einer rechtlich notwendigen (a 27).

Die DG stehen in den wichtigsten Beziehungen unter Staatskuratel, im übrigen unter Staatsaufsicht. Die Grenzen der einen und der anderen staatlichen Befugnis lassen sich nur nach einem formellen Gesichtspunkte angeben. Die Beschlüsse, welche der DRat faßt, bedürfen in der Regel zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern (a 23). Beschlüsse des DAusschusses dagegen bedürfen solcher Bestätigung nicht, sie können nur, wenn sie Gesetzen oder Verordnungen zuwiderlaufen, durch die Regierung aufsichtlich außer Kraft gesetzt werden. Die Ausscheidung der Zuständigkeiten der beiden genannten DOrgane (a 11, 16) gibt also zugleich für die Ausscheidung

Ewiger Bund

der Gebiete unfreier und freier Selbstverwaltung der DG Maß. Dabei gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß alle Angelegenheiten der DG zur Zuständigkeit des DRates gehören, welche nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift dem DAusschusse zugewiesen sind. Letzterer führt die laufende Verwaltung, insbesondere die Vermögensverwaltung. Er kann bei Gefahr auf Verzug statt des DRates die zur Abwehr erheblicher Nachteile erforderlichen Leistungen beschließen (a 25). Er hat ferner alle an den DRat zu bringenden Gegenstände vorzuberaten und vorzubereiten (a 16 d).

Die Verwaltung aller DAnstalten (vgl. G v. 8. 8. 78 a 8 Ziff. 23) geschieht nach den vom DRate vorgeschlagenen oder geprüften und von der Kreisregierung genehmigten Ordnungen (a 11 f). Die Aufsicht führt der DAusschuß. Die distriktsgemeindlichen Organe haben außerdem noch eine Reihe einzelner Befugnisse und Funktionen, insbesondere auch auf dem Gebiete der staatlichen Verwaltung.

§ 4. **Der Distriktsrat.** Der DRat besteht (a 2 ff) aus folgenden Kategorien von Mitgliedern:

1. Vertreter der Ortsgemeinden. Auf 2000 Einwohner trifft ein Vertreter und wenigstens einer auf jede Gemeinde. Auf einen Restbetrag von mehr als 1000 Einwohnern trifft noch ein weiterer Vertreter. Die Vertreter der Gemeinden werden aus den Gemeindebürgern gewählt, in Gemeinden mit Stadtverfassung von den zu einem Wahlkörper vereinigten Gemeindekollegien, in Landgemeinden vom Gemeindeausschusse, in pfälzischen Gemeinden vom Gemeinderate.

2. Die Eigentümer desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im D entrichtet wird, mit einem Achtel der Zahl der Gemeindevertreter. Die Personalisten und deren gesetzliche Vertreter können Bevollmächtigte in den DRat abordnen; sie müssen dies tun, wenn sie weiblichen Geschlechtes sind oder das zum Eintritte erforderliche Alter noch nicht erreicht haben. Der Bevollmächtigte ist in seiner Tätigkeit als DRat vom Vollmachtgeber unabhängig.

3. Vertreter der fünfzig nächst den Personalisten höchstbesteuerten Grundbesitzer des D mit einem Viertel der Zahl der Gemeindevertreter. Die Vertreter sind von den bezeichneten Grundeigentümern aus ihrer Mitte zu wählen.

4 Ein Vertreter des Staatsärars, wenn dieses an den Distriktsumlagen beteiligt ist.

Zu diesen regelmäßigen Mitgliedern des DRates kommen bei Beratungen über Angelegenheiten der DArmenpflege noch hinzu:

5. die Bezirksärzte,

6. zwei selbständige Pfarrer des D, welche am Beginne jeder DRatsWahlperiode und auf deren Dauer von dem neugebildeten DAusschusse nach Stimmenmehrheit gewählt werden.

Allgemeine Erfordernisse für die Mitgliedschaft im DRate sind Willensfähigkeit, männliches Geschlecht, Staatsangehörigkeit, vollendetes 30. Lebensjahr, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und, was die unter Ziff. 1—3 aufgeführten Kategorien anlangt, Nichtvorhandensein solcher Umstände, welche von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung ausschließen. Die Beamten der vorgesetzten DVerwaltungsbehörde sind nicht zum DRate wählbar. Die DRatswahlen (seit 1902 geheime Wahl) finden alle drei Jahre statt (a 9). Der König hat das Recht der Auflösung. Im Falle der Auflösung müssen innerhalb acht Wochen Neuwahlen für den Rest der Wahlperiode erfolgen (a 12). Ablehnung der Wahl und Rücktritt ist nur aus den gesetzlichen Entschuldigungsgründen (a 8) statthaft. Ueber die Legitimation der gewählten Mitglieder entscheidet der DRat (a 10), über die Teilnahmeberechtigung der Personalisten wird im VerwRechtswege entschieden (G v. 8. 8. 78 a 8 Ziff. 21). Der DRat wird durch die DVerwaltungsbehörde, und zwar mindestens einmal jährlich, berufen. Der Vorsitz im DRate steht dem BAmtmann (oder dessen Stellvertreter) zu, der jedoch ein Stimmrecht nur da hat, wo das Gesetz es ihm ausdrücklich zuspricht (a 12, 13). Der DRat berät regelmäßig öffentlich, kann jedoch Ausschluß der Oeffentlichkeit beschließen. Er ist bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder beschlußfähig (a 13, 14; vgl. auch 21).

Die Beschlüsse des DRates werden regelmäßig mit relativer Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit hat der Vorstand den Stichentscheid (a 13, 15, 20). Die Verhandlungen des DRates müssen durch das BAmt der Kreisregierung, Kammer des Innern, unterbreitet und von dieser in kollegialer Beratung beschieden werden (a 23). Hat der DRat innerhalb der Grenzen seines gesetzlich nicht gebundenen Ermessens einen Antrag abgelehnt, so ist dieser Beschluß sofort endgültig und unterliegt keiner Bescheidung durch die Kreisregierung.

Insoweit es sich um Beschlüsse handelt, bei welchen die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen der DG und ihrer Mitglieder in Frage steht, hat die Bescheidung der Kreisstelle die Natur einer rechtlichen Entscheidung. Die Kreisregierung kann dem Beschlusse des DRates entgegen die Verpflichtung der DG aussprechen, eine Leistung als eine gesetzlich notwendige zu übernehmen.

Insofern es sich um anderweitige Beschlüsse positiver Natur handelt, hat deren Bescheidung durch die Kreisregierung die Natur einer kuratelamtlichen Würdigung. Die Kreisregierung kann hier die Bestätigung erteilen oder versagen, niemals aber an die Stelle des DRatsbeschlusses eine andere Verfügung setzen.

Die Entschließung der Kreisregierung ist durch Beschwerde anfechtbar (a 23, 24).

Das Beschwerderecht steht zu: den Mitgliedern der DG, den Personalisten des DRates, dem DAusschusse insoweit, als Beschlüsse des DRates von der Kreisregierung nicht bestätigt worden sind. Die Beschwerde ist eine verwaltungsrechtliche Beschwerde, sofern durch sie eine Entscheidung der Kreisregierung über Auferlegung und Verteilung von DLasten als rechtsverletzend angefochten wird. Solche Beschwerden sind an den VGH zu richten (G v. 8. 8. 78 a 10 Ziff. 1) In allen übrigen Fällen ist die Beschwerde VerwBeschwerde und an das StaatsMinInn zu richten, welches in letzter Instanz entscheidet.

Bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten mehrerer DG bezw. solcher und unmittelbarer Städte findet gemeinschaftliche Verhandlung der DAusschüsse bezw. der Vertreter der Gemeindekollegien nach näherer Bestimmung der a 34 und 35 des G statt.

§ 5. **Distriktsausschuß und Distriktsgemeindebedienstete.** Der Distriktsrat wählt aus seiner Mitte einen Ausschuß von 4—6 Mitgliedern nebst

Ewiger Bund

ebenso vielen Ersatzmännern (a 15). Für die Angelegenheiten der Armenpflege treten dem DAusschusse die nämlichen Mitglieder hinzu, durch welche in solchen Fällen der DRat verstärkt wird.

Die Funktion der Mitglieder des DAusschusses dauert, abgesehen von den Fällen des persönlichen Verlustes der DRatsmitgliedschaft und des bewilligten Rücktrittes, so lange als die Funktion des wählenden DRates. Im Falle der Auflösung des DRates hat jedoch der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen, bis der neu gebildete DRat einen neuen Ausschuß bestellt hat (a 19).

Auch der DAusschuß kann sich nur auf Einberufung des DVerwaltungsbeamten versammeln. Die Einberufung muß jedoch erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der Ausschußmitglieder darauf anträgt (a 18). Vorstand des Ausschusses ist der BAmtmann bezw. dessen Stellvertreter. Der Vorstand hat im Ausschusse dieselbe Stellung wie im DRate. Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist, je nachdem derselbe 4 oder mehr Mitglieder zählt, die Anwesenheit von 3 oder 4 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorstand den Stichentscheid. Glaubt der Vorstand, daß ein Beschluß des Ausschusses den Gesetzen oder königlichen Verordnungen zuwiderlaufe, so ist er berechtigt und verpflichtet, den Vollzug des Beschlusses auszusetzen und die Verhandlungen binnen acht Tagen der Kreisregierung vorzulegen. Letztere entscheidet alsdann nach kollegialer Beratung darüber, ob der beanstandete Beschluß aufrecht zu erhalten oder aufzuheben sei. Letzteren Falles muß die Entscheidung mit Gründen versehen und die Sache zu neuer Beschlußfassung an den Ausschuß zurückverwiesen werden (a 17).

Für die Zwecke der DVerwaltung können DGemeindebedienstete aufgestellt werden. Gesetzlich notwendig ist das Amt eines DKassierers, der vom DRate mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wird (a 20, 16 g, 25). Ueber die Aufstellung sonstiger DGBediensteter beschließt der DRat nach Maßgabe des Bedürfnisses und der bestehenden rechtlichen Verpflichtungen zum Unterhalte von DAnstalten (a 11 f).

§ 6. **Die Distriktsgemeinden als Privatrechtssubjekte.** Die DG sind vermögensfähig. Ihr Finanzvermögen soll im Grundstocke ungeschmälert erhalten werden (a 30 Abs 1 a). Dessen eventuelle Ergänzung ist eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde, eine DLast (a 27 b Ziff. 2). Die DG sind außerdem verbunden, für die Zwecke der DArmenpflege einen besonderen DArmenfonds anzusammeln und allmählich zu vermehren (ArmenpflegeG a 38 Ziff. 3).

Finanzschulden können von den DG zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des D aufgenommen, es muß aber gleichzeitig ein Tilgungsplan hierfür festgesetzt werden. Die Verzinsung und Tilgung solcher Schulden bildet eine DLast (a 11 d und 27 Abs. 1 b Ziff. 1).

Die Verwaltung des DGVermögens obliegt dem DAusschusse und steht sonach nicht unter staatlicher Kuratel, sondern lediglich unter Staatsaufsicht. Der DAusschuß hat insbesondere die DG in vermögensrechtlicher Beziehung und daher auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten überall da zu vertreten, wo nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung die Zuständigkeit der DRates begründet ist (a 16 a). Letzteres ist der Fall bei Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder nutzbaren Rechten, sowie bei Aufnahme von Finanzschulden (a 11 d und e). In diesen Beziehungen unterliegen daher die DG der staatlichen Kuratel.

Die Nutzungen des DGVermögens bilden nebst den sonstigen Zuflüssen, welche auf besonderen rechtlichen Verpflichtungen (Zuschüsse der Kreisgemeinden für Armen- und Krankenpflege nach der Kgl Dekl. v. 10. 5. 02 [GVBl 185]) oder auf freiwilliger Leistung anderer Rechtssubjekte beruhen, die nächsten Deckungsmittel für den Bedarf des DGHaushaltes (a 30). Ueberschüsse an den Renten des DVermögens können nach Ermessen des DRats (a 11 a) dem Vermögensstocke einverleibt oder zur Bestreitung der Ausgaben verwendet werden.

§ 7. **Distriktsumlagen und Naturaldienste.** Umlagen werden zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten DBedarfs erhoben (a 30). Ihren Maßstab bilden die im D erhobenen direkten Staatssteuern einschließlich der Einkommensteuer (a 31 und § 44 des Landtagsabschiedes v. 10. 6. 99). Die Umlagen werden, von den Besitzern abgesonderter Markungen abgesehen, auf die Ortsgemeinden repartiert und durch diese von den einzelnen Pflichtigen eingehoben. Das Staatsärar ist umlagepflichtig.

Die DG können auch Naturaldienste fordern. Diese werden nach dem Geldanschlage umgelegt und tunlichst den nächstgelegenen Gemeinden gegen Gutrechnung zugewiesen (a 31).

Der DRat kann, wenn die Vorteile aus einer Anstalt oder Einrichtung nicht allen Mitgliedern der DG gleichmäßig zu gute kommen, eine entsprechende Abstufung der Beitragsquoten eintreten lassen (a 32). Für nicht rechtlich notwendige Zwecke darf der Umlagenbetrag in keinem Jahre 5% der im D. jährlich entrichteten direkten Steuern übersteigen (a 30). Die Feststellung der DUmlagen und Naturaldienste, welche auf die DGGlieder treffen, geschieht auf Vorschlag des DAusschusses durch den DRat, dessen Beschlüsse auch hier der Regierungsgenehmigung bedürfen. Die Stellung der Kreisregierung gegenüber solchen Beschlüssen ist dieselbe wie im allgemeinen gegenüber Beschlüssen des DRates. Die Regierung kann eine Aenderung der Beschlüsse des DRates nur vornehmen, wenn dies zur Erfüllung gesetzlich notwendiger Verpflichtungen der DG erforderlich ist. Der DAusschuß kann wegen Nichtgenehmigung der Beschlüsse des DRats regelmäßig nur VerwBeschwerde zum StaatsMinInn erheben, da die staatliche Kuratel innerhalb der gesetzlichen Schranken nach administrativem Ermessen gehandhabt wird. Beschwerde zum VGH steht lediglich dann offen, wenn gesetzwidrige Auferlegung oder Verteilung von DLasten behauptet wird (a 23 Abs VI, G v. 8. 8. 78 a 10 Ziff. 1). Im übrigen können Rechtsstreitigkeiten wegen der DAuflagen in doppelter Weise entstehen: wegen Verteilung der DAuflagen unter die DGGlieder, dann zwischen den Gemeinden und den in denselben Umlagepflichtigen. Beschwerden wegen gesetzwidriger Auflegung oder Verteilung der DLasten richten sich gegen den Bescheid der Kreisregierung über die einschlägigen DRatsbeschlüsse. Zur Erledigung solcher Beschwerden ist der VGH zuständig (G v. 8. 8. 78 a 10 Ziff. 1). Berechtigt zur Erhebung der Be-

Ewiger Bund

schwerde sind die Mitglieder der DG und die Personalisten des DRates (a 23 Abs. VI).

Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den daselbst Umlagepflichtigen über die Verbindlichkeit zur Teilnahme an DAuflagen sind im verwaltungsrechtlichen Verfahren zu entscheiden (G v. 8. 8. 78 a 8 Ziff. 24 und a 9). Hinsichtlich der Beitreibung der DUmlagen von den Gemeinden finden die Bestimmungen der Gemeindeordnungen über die Handhabung der Staatsaufsicht Anwendung; hinsichtlich der Beitreibung der DUmlagen durch die Gemeinden von den einzelnen Umlagepflichtigen die Bestimmungen der Gemeindeordnungen über die Beitreibung der Gemeindeumlagen (a 33). Gegenüber den Eigentümern gesonderter Markungen steht das Vollstreckungsrecht den BAemtern zu.

§ 8. **Das Budgetrecht der Distriktsgemeinden.** Finanzperiode ist das Kalenderjahr (a 11 a). Der DAusschuß entwirft, der DRat beschließt Budget und Umlagenverteilung (a 16 f, 11 a, b). Zuflüsse, welche die DG für bestimmte Zwecke erhalten, dürfen nur hierzu verwendet, rechtlich notwendige Ausgaben müssen in das Budget eingestellt werden (a 27 a, 29 Abs II). Hierzu gehören insbesondere die gesetzlichen DLasten, worüber § 2, dann die durch Beschlüsse des DRates dauernd übernommenen Lasten. Zur Uebernahme fakultativer Leistungen ist Zustimmung des DRates nötig.

Die DRatsbeschlüsse über das Budget bescheidet die Kreisregierung nach den allgemeinen Grundsätzen. Sie hat insbesondere das Recht bei Verweigerung der Deckung gesetzlich begründeter D-Bedürfnisse die nötigen DUmlagen anzuordnen (a 29). Der Beschwerdeweg gegen die Entschließungen der Kreisstelle kann nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen beschritten werden.

Das festgestellte Budget bindet die mit seinem Vollzuge betrauten distriktsgemeindlichen Organe, den DAusschuß und den DKassier, unter persönlicher Haftung. Außeretatsmäßige Ausgaben bedürfen regelmäßig derselben Feststellung wie das Budget selbst (a 21). Wenn jedoch die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachteile für den D erforderlich ist, so ist der DAusschuß befugt, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich zu beschließen. Solche Beschlüsse müssen aber nachträglich dem DRate unterbreitet werden, sei es bei einer außerordentlichen, sei es bei der nächsten ordentlichen Versammlung. Der DRat kann alsdann zwar den weiteren Vollzug des vom Ausschusse Beschlossenen einstellen, dagegen bedarf das bereits Vollzogene keiner Genehmigung (a 25). Der DRatsbeschluß ist durch die Kreisregierung zu bescheiden.

Der DKassier hat das Budget zu vollziehen und Rechnung zu stellen (a 20, 21). Die Anweisungen erläßt der DAusschuß (a 16 c), der auch die Rechnungen revidiert (a 16 e), während die endgültige Rechnungsprüfung durch den DRat und die Kreisregierung (a 11 c, 21) erfolgt. Das Rechnungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Staatsrechnungswesen. Die Rechnungsergebnisse werden im Kreisamtsblatte veröffentlicht (a 21).

Literatur: Seydel StR² 2 S 135 ff, 694 ff; v. Seydel, Das Finanzrecht der DG, in den Blättern für administrative Praxis 37 (1887) S 289—313; K. Brater, Kommentar bei C. F. Dollmann, Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, T. II, Bd. 1, 1855, 35 ff; W. v. Lermann, Die bayr. Distriktsgemeindeordnung, 1894.

v. Seydel; ergänzt v. **J. Graßmann.**

III. Sachsen

¶ Amtshauptmannschaft

IV. Württemberg

§ 1. Geschichtliches. § 2. Bezirkseinteilung. —

I. Die staatliche Bezirksverwaltung. § 3. Besetzung der Oberämter. § 4. Geschäftskreis. § 5. Mitwirkung des Bezirksrats. § 6. Vorgesetzte Behörden. —

II. Die Amtskörperschaftsverwaltung. § 7. Organe und Zweck. § 8. Geschäftsgang. § 9. Wirkungskreis. § 10. Vermögensverwaltung. § 11. Staatsaufsicht. § 12. Bezirksverbände.

§ 1. **Die Entwicklung der Bezirksverwaltung seit dem 14. Jahrhundert.** Der württembergischen Staatsverfassung von altersher eigentümlich ist die Verbindung der Städte mit den benachbarten Orten zu einem B., der nicht bloß staatlicher VerwB. ist, sondern auch die räumliche Unterlage für einen über den Gemeinden stehenden höheren kommunalen Verband bildet sowie die enge Verbindung der staatlichen und der körperschaftlichen Verwaltung dieses B. Die Anfänge dieser Entwicklung lassen sich bis in das 14. Jahrhundert nachweisen, wo Burg und Stadt sowie eine Anzahl Dörfer einen Verband zu Leistungen für die Burg unter dem Namen „Pflege" bildeten. Diese Verbände hießen seit dem 15. Jahrhundert „Amt" (oder auch Stadt und Amt), die „Amts"körperschaft war zunächst ein Verband zur Tragung gemeinschaftlicher Lasten, die durch den „Amts"schaden aufgebracht wurden. Darüber hinaus war die Amtskörperschaft ein Glied der altwürtt. Verfassung, die Vereinigung sämtlicher Amtskörperschaften bildete das „Land", die Abgeordneten der Amtskörperschaften bildeten zusammen mit den Prälaten und später den Rittern die „Landschaft", welche den „Landschaden" aufbrachte und dem Herzog als selbständige Gesamtkorporation auf dem Vertragsfuß gegenüber stand. Im Laufe der Zeit bildete sich die Amtsversammlung aus den anfänglich auf Instruktion, später nach freiem Ermessen abstimmenden Ortsvorstehern der Stadt und der Amtsorte sowie einigen Mitgliedern des Stadtgerichts (Gemeinderats) als periodisch zusammentretendes Organ, das zur Besorgung der laufenden und dringenden Geschäfte den Amtsversammlungsausschuß wählte; die KommunO von 1758 regelt ihre Zusammensetzung in den damals 74 Aemtern. Nach Bildung des Königreichs und Beseitigung der ständischen Verfassung wurde die Einrichtung der Amtskörperschaften auf die neuen Landesteile ausgedehnt, am 10. 10. 1810

Ewiger Bund

das Königreich in die heute bestehenden 63 OberamtsB. und den B. der Stadt Stuttgart eingeteilt, endlich durch das 2. Edikt v. 31. 12. 1818, das VerwEdikt v. 1. 3. 1822, das G v. 21. 5. 91 der Verfassung und Verwaltung der Amtskörperschaften die Gestalt gegeben, welche sie im wesentlichen heute hat. Die Bestimmungen über die Amtskörperschaftsverwaltung sind nunmehr in der am 1. 12. 07 in Wirksamkeit getretenen B.O v. 28. 7. 06, einem die bisherigen zerstreuten Vorschriften zusammenschließenden Gesetz enthalten, dessen wesentlichste Neuerung hinsichtlich der Amtskörperschaftsverwaltung in der Zulassung von Bezirksverbänden besteht (s. u. § 12).

Die herzoglichen Vögte, welche seit 1759 den Titel „Oberamtmann" führen, waren anfänglich landesherrliche Justiz-, Polizei- und Finanzbeamte im „Amt" und Vorstände des Magistrats der Stadt sowie der Amtskörperschaft. Im 18. Jahrhundert bildeten sich im Amt kleinere VerwB., „Unterämter", welchen das Amt als „Oberamt" gegenübergestellt wurde. Diese letztere Bezeichnung blieb für die Bezeichnung der staatlichen B.Verwaltung auch nach Wegfall der Unterämter erhalten. Durch Kgl Reskript v. 26. 8. 1811 wurde die Ausscheidung der Justizsachen im damaligen Sinn, durch die Organisation v. 27. 10. 1810 die Ausscheidung der Finanzsachen aus dem Geschäftskreis des Oberamtmanns durchgeführt. Uebrigens sind die Bezirke der Oberämter zugleich die B. der Amtsgerichte und der Kameralämter. Die Organisationsedikte v. 31. 12. 1818 bestimmen den Geschäftskreis der Oberämter dahin, daß er die weder den Justiz- noch den Finanzstellen zugeteilten Geschäfte umfasse und sehen für die Oberamtsstädte unter Ausschaltung des Oberamtmanns einen besonderen Ortsvorsteher vor. Das VerwEdikt v. 1. 3. 1822 mit dem G v. 21. 5. 91 haben im wesentlichen bis in die neueste Zeit die Besetzung und den Wirkungskreis der Oberämter bestimmt, die neueste am 1. 12. 07 in Wirksamkeit getretene B.O v. 28. 7. 06 bringt hinsichtlich der staatlichen B.Verwaltung eine Zusammenfassung der bisherigen Vorschriften und ihre Fortbildung durch die Heranziehung bürgerlicher Elemente zur Verwaltung, eine Begrenzung und Neuregelung der staatlichen Aufsichtsbefugnisse über Gemeinde und Amtskörperschaft, sowie die Abänderung und Ergänzung von Einzelvorschriften.

§ 2. **Bezirkseinteilung.** Das Land ist in 63 OberamtsB. (Oberämter) eingeteilt, welche staatliche VerwB. sind und die räumliche Grundlage der Amtskörperschaft bilden sowie in den B. der Stadt Stuttgart, der mit der Gemeindemarkung zusammenfällt. Eine auf bewohnte Grundstücke sich erstreckende Veränderung der B.Einteilung kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen.

I. Die staatliche Bezirksverwaltung

§ 3. **Besetzung der Oberämter.** Jedes Oberamt ist mit einem Oberamtsvorstand, mindestens einem Amtmann, welcher der gesetzliche Stellvertreter des Oberamtmanns ist und der erforderlichen Zahl von Kanzleibeamten besetzt. Von den Oberamtsvorständen befinden sich zur Zeit 54 in der Stellung von Oberamtmännern, 9 in der Stellung von Regierungsräten, einer (Stadtdirektor in Stuttgart) in Oberregierungsratsstellung, daneben sind 79 etatsmäßige Amtmannsstellen, 3 Assessorstellen vorhanden. Die Befähigung zu diesen Stellen wird durch die Erstehung der Staatsprüfung für den höheren VerwDienst (Kgl V v. 7. 12. 03) erworben. Der Oberamtsarzt und Oberamtstierarzt sind staatliche, der Oberamtsbaumeister, Oberfeuerschauer und B.-Feuerlöschinspektor amtskörperschaftliche Beamte, welche zur Unterstützung des Oberamts berufen sind.

§ 4. **Geschäftskreis der Oberämter.** Zu dem Geschäftskreis der Oberämter gehören im allgemeinen alle diejenigen Geschäfte der inneren Staatsverwaltung, für welche nicht die Zuständigkeit der Gemeindebehörden oder anderer staatlicher Behörden nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften begründet ist. Daneben sind die Oberämter in Unterordnung unter das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens und das Finanzministerium beziehungsweise unter die diesen Ministerien unterstellten Kollegialbehörden zur Mitwirkung bei Erfüllung der in den Geschäftskreis der genannten beiden Ministerien fallenden Aufgaben nach Maßgabe der betreffenden besonderen Bestimmungen berufen und in gleicher Weise nehmen sie an der Besorgung der in den gemeinschaftlichen Bereich der Ministerien des Innern und des Kriegswesens fallenden Angelegenheiten teil. Auch haben sie die sämtlichen Staatsbehörden bei Erledigung der diesen letzteren obliegenden Aufgaben auf Ansuchen insoweit zu unterstützen, als nicht entweder für die Vornahme der betreffenden Amtshandlung eine besondere anderweite Behörde besteht oder die Handlung außerhalb der allgemeinen Amtsbefugnisse des Oberamts gelegen ist. Tatsächlich sind die außerhalb des Gebietes der inneren Verwaltung fallenden Geschäftsaufgaben, von den Militärgeschäften abgesehen, von wenig erheblichem Umfang. Im einzelnen sind die Zuständigkeiten nach wechselnden Rücksichten der Zentralisierung und Dezentralisierung der Verwaltung geregelt, besonders erwähnenswert ist die den Oberämtern innerhalb des § 453 der StPO zustehende vorläufige Strafbefugnis, welche auch die Uebertretungen wegen Bettels und Landstreicherei umfaßt, und die Exekutiv- (sog. Ungehorsams-)Strafbefugnis (Geldstrafe bis zu 100 Mk. oder Haft bis zu 8 Tagen). Die Zuständigkeit hiefür bestimmt sich im allgemeinen nach der Zuständigkeit für die unterliegende VerwAngelegenheit. Auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung sind ihnen die Verrichtungen der unteren VerwBehörden zugewiesen. Die neue Bezirksordnung hat ihnen auf dem Gebiet der Polizeiverwaltung die Mehrzahl der früher in die Zuständigkeit der Kreisregierungen fallenden lästigen Anlagen und die Dampfkesselanlagen zugewiesen. Dafür ist ihnen die Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung in den großen und mittleren Gemeinden (mit über 10 000 E.) entzogen worden, diese Gemeinden stehen auf dem Gebiet der Selbstverwaltung, namentlich der Vermögensverwaltung, unmittelbar unter den Kreisregierungen, auf den andern Gebieten, besonders auf dem Gebiet der Polizeiverwaltung, stehen sie nach wie vor unter

Ewiger Bund

der Aufsicht des Oberamts. Im Zusammenwirken mit dem Bezirksschulaufseher bildet das Oberamt das „gemeinschaftliche Oberamt in Schulsachen".

§ 5. **Mitwirkung des Bezirksrats auf dem Gebiet der staatlichen Verwaltung.** Zweckmäßigkeitsgründe bestimmten die B.Ordnung, die für erforderlich erachtete Zuziehung des Laienelements zu den staatlichen Geschäften dadurch herzustellen, daß in einzelnen bestimmten Geschäften (insbesondere bei der Staatsaufsicht über die Gemeinde- und Stiftungsverwaltung, Genehmigung von lästigen Anlagen und von Dampfkesselanlagen, Untersagung von Gewerbebetrieben, bei Wirtschaftsgesuchen, bei der Erlassung bezirkspolizeilicher Vorschriften) ein amtskörperschaftliches Organ, nämlich der Bezirksrat (vgl. § 7) teils zur Entscheidung teils zur Zustimmung zu oberamtlichen Anordnungen teils zur bloßen Beratung berufen wurde. Als beratende Stelle tritt der BRat bei allen das B.Interesse berührenden Maßregeln von allgemeiner Bedeutung und bei allen ihm zur gutachtlichen Aeußerung zugewiesenen Angelegenheiten in Tätigkeit. Nach dem zur Zeit vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse überwiegt das Element der Ortsvorsteher in dem B.Rat, so daß die Heranziehung des nichtbeamteten Bürgertums zur staatlichen Verwaltung nur in beschränktem Umfang verwirklicht ist. Der B.Rat versammelt sich an bestimmten zum voraus festgesetzten Sitzungstagen oder auf oberamtliche Berufung, er ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 4 Mitglieder anwesend sind, die Entscheidung des B.Rats erfolgt in den durch Verordnung bestimmten Fällen in öffentlich-mündlicher Verhandlung. Gesetzwidrige Beschlüsse kann der Oberamtsvorstand beanstanden und zur Entscheidung der Kreisregierung bringen. Der nähere Geschäftsgang kann vom B.Rat durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 6. **Die den Oberämtern vorgesetzten Behörden.** Die Oberämter und B.Räte in staatlichen Angelegenheiten unterstehen im allgemeinen der Dienstaufsicht der Kreisregierungen, sofern letztere aber in den betreffenden VerwAngelegenheiten keine Zuständigkeit haben, der Dienstaufsicht der betreffenden zuständigen Kollegial- oder Zentralbehörde z. B. der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, der Zentralstelle für die Landwirtschaft, der Ministerialabteilung für das Hochbauwesen und der Oberaufsicht des MinInn. Soweit die Oberämter im Geschäftskreis der Behörden anderer Departements in Unterordnung unter letztere zu handeln haben, wird die Dienstaufsicht und Oberaufsicht von den Kollegialbehörden und Ministerien dieser anderen Departements geführt.

II. Die Amtskörperschaftsverwaltung

§ 7. **Begriff, Organe, Zweckbestimmung der Amtskörperschaft.** Nach a 1 und 13 der B.Ordnung ist die Amtskörperschaft der zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten berufene mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Verband der zu dem OberamtsB. gehörigen Gemeinden, welchem die Pflege der gemeinschaftlichen Interessen der Gemeinden und der Angehörigen des B. zukommt. Eine nähere Begrenzung ihres Zwecks und ihrer Aufgaben ist den Amtskörperschaften nicht gesetzt, so daß sie nach eigenem Ermessen die Grenzen ihrer Wirksamkeit sich weiter oder enger setzen können, nur ist die Uebernahme öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, die an sich den Gemeinden gesetzlich obliegen, auf die Amtskörperschaft an eine Zweidrittelmehrheit in der Amtsversammlung gebunden. Die Erweiterung des Aufgabenkreises der Amtskörperschaft bedarf an sich keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Amtskörperschaften sind verpflichtet, die ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und insbesondere zur Unterstützung einzelner Gemeinden des B. im Fall der Hilfsbedürftigkeit berufen.

Die Organe der Amtskörperschaften sind die Amtsversammlung und ihr Ausschuß, der früher Amtsversammlungsausschuß hieß, jetzt als Bezirksrat bezeichnet wird. Die Amtsversammlung besteht aus dem Oberamtsvorstand als Vorsitzenden und aus wenigstens 20, höchstens 30 von den vereinigten Gemeindekollegien der einzelnen Gemeinden auf 3 Jahre gewählten Abgeordneten, wobei für jeden Abgeordneten ein oder mehrere Stellvertreter gewählt werden. Die Zahl der Abgeordneten wird durch B.Satzung festgestellt, die Beschickung der Amtsversammlung seitens der einzelnen Gemeinden richtet sich im allgemeinen nach dem Steuerfuß, es darf jedoch keine Gemeinde mehr als zwei Fünftele sämtlicher Mitglieder bestellen, die kleinsten Gemeinden haben sich über eine Reihenfolge zu vergleichen; diese aus dem früheren VerwEdikt übernommene Regelung hat sich technisch als schwer durchführbar erwiesen. Wählbar in die Amtsversammlung sind alle zu Wahlen in Gemeindeangelegenheiten berechtigten Personen, die Gewählten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet.

Der Bezirksrat besteht aus dem Oberamtsvorstand als Vorsitzendem und aus 6 weiteren ordentlichen Mitgliedern, welche nebst 4 stellvertretenden Mitgliedern von der Amtsversammlung je auf 3 Jahre gewählt werden. Drei ordentliche Mitglieder und zwei Stellvertreter sind aus gen Mitgliedern der Amtsversammlung, die übrigen aus den sonstigen B.Angehörigen zu wählen. Nach den tatsächlichen Verhältnissen werden die Abgeordneten der Amtsversammlung überwiegend aus den Kreisen der Ortsvorsteher gewählt und auch der B.Rat setzt sich mindestens zur Hälfte, vielfach aber noch zu einem größeren Teil aus Ortsvorstehern zusammen, weil eine Reihe von Ortsvorstehern sich nicht zur Wahl für die Amtsversammlung stellen lassen, um ihre Wahl in den BRat zu ermöglichen. Die beiden Organe sind in ihren Zuständigkeiten im allgemeinen dahin abgegrenzt, daß dem B.Rat die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Amtskörperschaft, die vorbereitenden, ausführenden und laufenden Geschäfte und die in den Gesetzen einzeln bezeichneten Geschäfte, der Amtsversammlung alle nicht dem B.Rat zugewiesenen Angelegenheiten der Amtskörperschaft zustehen. Zur näheren Regelung der Verhältnisse ihrer Verfassung und Verwaltung sind sie befugt, im Rahmen der Gesetze B.Satzungen zu erlassen.

Beamte und Unterbeamte der Amtskörperschaft. Der Oberamtspfleger und die andern Rechner der Amtskörperschaft

Ewiger Bund

werden auf bestimmte Zeit (mindestens 3 Jahre), die andern Beamten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt. Die Gehaltsregelung kann durch B.Satzung getroffen werden. Die Berufsbeamten sind gegenüber der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte pensionsberechtigt. Die Ernennung der Beamten bedarf der Mitwirkung der Staatsbehörden nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, der Oberamtspfleger muß eine niedere oder höhere Dienstprüfung im Departement des Innern oder der Finanzen erstanden und das 25. Jahr zurückgelegt haben und ist von der Kreisregierung zu bestätigen.

§ 8. **Geschäftsgang.** Die Amtsversammlung wird durch den Oberamtsvorstand vor Beginn des Rechnungsjahrs zur Festsetzung des Jahreshaushaltungsplans, im übrigen nach Bedarf (im ganzen in der Regel 2mal im Jahr) einberufen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Verhandlungen sind öffentlich, die Abstimmung geschieht mündlich oder geheim durch Stimmzettel, Beschlüsse werden in der Regel nach der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Der Geschäftsgang beim B.Rat ist derselbe, wie in § 5 geschildert.

§ 9. **Der tatsächliche Wirkungskreis der Amtskörperschaften** ist ein 3facher. 1. Verfolgung gemeinschaftlicher Bezirksinteressen. Hierher gehören namentlich die Herstellung und Unterhaltung von Nachbarschaftswegen, Brücken, das Gesundheitswesen, die in allen B. eingerichteten Oberamtssparkassen, für die besondere gesetzliche Regelung getroffen ist, die Gewinnung von Aerzten und Wundärzten für den B. oder Teile desselben, Errichtung von B.Krankenhäusern, die Krankenpflegeversicherung der Dienstboten, das Armenwesen, Pflege landwirtschaftlicher und gewerblicher Interessen durch Förderung der Fortbildungsschulen und von Unterrichtskursen.

2. Ersatzleistung für öffentliche Lasten z. B. Quartierleistungen im Krieg und Frieden an Gemeinden und B.Angehörige.

3. Die Aufbringung einer Reihe von Leistungen für allgemeine staatliche Zwecke, teilweise gegen Wiedereinzug von den Pflichtigen. Hierher gehört die dem württ. Recht eigentümliche Bestimmung, daß die gesamte direkte Staatssteuer aus Grund, Gebäuden und Gewerben für die Staatskasse durch die Amtskörperschaften kostenfrei eingezogen wird, diese Steuern werden auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben, von diesen auf die einzelnen Gemeinden verteilt, welche ihrerseits den Betrag von den Steuerpflichtigen einziehen, aber für den Ausfall einzutreten haben. Ferner gehört hierher insbesondere die Erhebung der Beiträge für die Gebäudebrandversicherungsanstalt, der Umlagen der Landarmenverbände, der Kosten der Farrenschau, der Kosten bei Hilfeleistung in Brandfällen, des Militärersatzgeschäfts, der Unterstützung der Familien einberufener Militärpersonen. Die frühere Verpflichtung zur Unterbringung und Verpflegung der oberamtlichen Gefangenen ist durch die B.Ordnung aufgehoben worden.

§ 10. **Vermögensverwaltung der Amtskörperschaften.** Im allgemeinen finden die Bestimmungen über die Vermögensverwaltung der Gemeinden entsprechende Anwendung. Die Einnahmen bestehen in den Erträgnissen des (meist geringen) Amtskörperschaftsvermögens, in Gebühren für Benützung von Anstalten oder Einrichtungen, staatlichen Beiträgen, finanziell wenig erheblichen Amtskörperschaftssteuern. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand wird durch den Amtsschaden, d. i. eine Umlage auf die Gemeinden des B. nach näherer Maßgabe des a 55 des G v. 8. 8. 03 betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften aufgebracht. Die Möglichkeit der Befreiung einzelner Gemeinden von der Tragung des auf gewisse Anstalten oder Einrichtungen fallenden Aufwands ist vorgesehen. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben wird vom B.Rat geprüft, der Amtsversammlung zur Beschlußfassung und der Kreisregierung zur Vollziehbarerklärung unterbreitet.

§ 11. **Die Staatsaufsicht über die Amtskörperschaftsverwaltung** wird unter der Oberaufsicht des MinInn von der Kreisregierung geführt und ist gesetzlich im einzelnen begrenzt. Als ein Mittel der Staatsaufsicht ist die sog. Zwangsetatisierung gesetzlich anerkannt. Gewisse Beschlüsse der Amtsversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit und Vollziehbarkeit der Genehmigung der Kreisregierung, so insbesondere die Beschlüsse über Veräußerung und Belastung von Grundeigentum, über dauernde Haftverbindlichkeiten, über Schuldaufnahmen, bei denen das Interesse künftiger Geschlechter zu wahren ist. Gegen die in Ausübung des Aufsichtsrechts getroffenen Anordnungen der Staatsbehörden steht dem B. Rat und den beteiligten Gemeinden die Verw-Beschwerde bis zum MinInn und nach Erschöpfung dieses Instanzenzugs die Rechtsbeschwerde an den VGH, letztere in gewissen Grenzen, zu. Die Kosten der Staatsaufsicht trägt die Staatskasse. Der Oberamtsvorstand, die Kreisregierung und das MinInn haben eine Disziplinarstrafgewalt gegen die Mitglieder der Amtsversammlung und des B.Rats sowie die Beamte der Amtskörperschaften.

§ 12. **Bezirksverbände.** Behufs besserer Erfüllung bestimmter dauernder Aufgaben der Amtskörperschaft (z. B. Armen- oder Krankenpflege, Landeskultur, Straßenwesen, Flußkorrektionen) können sich mehrere B. durch freiwillige mit Genehmigung des MinInn geschlossenen Uebereinkunft zu körperschaftlichen Verbänden vereinigen. Die Verwaltung dieser Verbände wird durch eine der Genehmigung des MinInn unterliegende Satzung geregelt.

Literatur: Winterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg. 1. Teil 1902. 2. Teil 1906; Bätzner, Die Amtskörperschaftsverbände, ABl des württ. MinInn 1878, 339 ff; Göz, Das Staatsrecht des Kgr. Württemberg, 1909; Michel, Die Gemeinde- und Bezirksordnung, erläutert, 1909; Hof- und Staatshandbuch des Kgr. Württemberg 1907. **Hofacker.**

V. Baden

§ 1. Geschichte und Bedeutung der Bezirkseinteilung. § 2. Besetzung des Bezirksamts; Amtsvorstand und die übrigen Beamten des Bezirksamts. § 3. Sonstige Bezirks-

Ewiger Bund

stellen. § 4. Sachliche Zuständigkeit der Bezirksämter. § 5. Verfahren und Zwangsbefugnisse. § 6. Der Bezirksrat. § 7. Die Bezirksverbände.

§ 1. Geschichte und Bedeutung der Bezirkseinteilung. Die Einteilung des Staatsgebietes in AmtsB. war schon den meisten Landesteilen eigentümlich, aus denen im Anfang des 19. Jahrhunderts das Großherzogtum Baden gebildet wurde, namentlich dem Kerne des neuen Staatswesens, der Markgrafschaft Baden. Die B.Aemter jener Zeit hatten räumlich einen kleinen Umfang und sachlich weit gedehnte Aufgaben; neben den Aufgaben der Verw war ihnen auch die bürgerliche Rechtspflege und ein großer Teil der Straf- und der freiwilligen Gerichtsbarkeit in erster Instanz übertragen; bei einer Einwohnerzahl von etwa 930 000 war im Jahr 1810 die Zahl der Aemter 120, so daß auf das Amt durchschnittlich 7700 Einwohner kamen. Im Verlauf der ziemlich zahlreichen Organisationen wurde die Zahl der AmtsB. allmählich vermindert, auch ihre Geschäftsaufgabe durch die 1857 erfolgte Trennung von Justiz und Verw auf die Verw eingeschränkt. Im Jahr 1910 gibt es 53 B.Aemter, durchschnittlich umfaßt der AmtsB. 284 qkm und etwa 38 000 Einwohner (bei einer Gesamtbevölkerung von rund 2,028 Millionen Einwohnern), die kleinsten B.Aemter St. Blasien und Pfullendorf 9976 und 10332, die größten Mannheim und Karlsruhe 195 723 und 151 222 ortsanwesende Einwohner. Von dem preußischen Kreis, dem der badische AmtsB. im übrigen als die unterste Einteilung des Staatsgebiets zum Zwecke des unmittelbaren Vollzugs der staatlichen VerwAufgaben gleichsteht, unterscheidet sich der B. in Baden insbesondere durch den wesentlich geringeren Umfang, sodann aber auch sowohl von dem preußischen Kreis wie von dem OberamtsB. des benachbarten Württemberg dadurch, daß in Baden der AmtsB. nicht zu einem mit allgemeinen Zuständigkeiten ausgerüsteten weiteren Kommunalverband ausgestaltet ist. Die Bildung neuer sowie die Aufhebung und Abänderung bestehender AmtsB. erfolgt durch landesherrliche Entschließung; eine Mitwirkung der Landstände ist nur insoweit geboten, als zu solchen organisatorischen Maßnahmen budgetmäßige Mittel erfordert werden. Das für jeden AmtsB. bestellte B.Amt ist die mit der unmittelbaren örtlichen Leitung und Ausführung aller VerwAufgaben, die nicht besonderen Behörden übertragen sind, betraute Staatsstelle. Die sachliche Zuständigkeit und die Selbständigkeit der Entschließung ist für die B.Aemter seit der im Jahre 1864 erfolgten Aufhebung der VerwMittelbehörden (KreisReg) sehr gemehrt worden. Alle Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen des Landes sind einem B.Amte zugewiesen; die Tätigkeit der B.Aemter erstreckt sich insbesondere auch auf die großen Städte.

§ 2. Die Besetzung des Bezirksamts.

1. Amtsvorstand und akademisch gebildete Hilfsbeamte. Die Leitung der bezirksamtlichen Geschäfte ist einem auf Lebenszeit landesherrlich ernannten, akademisch gebildeten Beamten übertragen, dem Oberamtmann, dem in der Regel bei höherem Dienstalter der Titel Geh. Regierungsrat verliehen wird. Der Amtsvorstand führt die Aufsicht über den ganzen Dienstbetrieb, erledigt die ihm vorbehaltenen Geschäfte, und gibt, auch wo das B.Amt mit mehreren akademisch gebildeten Beamten besetzt ist, selbständig die endgültige Entscheidung und Entschließung, vorbehaltlich der Mitwirkung des B.Rats in den gesetzlich bestimmten Fällen. Unter der Oberaufsicht des Amtsvorstands ist bei den B.Aemtern Karlsruhe und Mannheim die Verwaltung der Sicherheitspolizei und einiger anderer polizeilicher Angelegenheiten einem Polizeidirektor übertragen. Je nach dem Umfang des B. und der Geschäfte sind den größeren B.Aemtern noch weitere akademisch gebildete, vom Landesherrn auf Lebenszeit ernannte Beamte beigegeben, die Amtmänner, die nach einer mehrjährigen Dienstzeit den Titel Oberamtmann erhalten; die Zahl dieser weiteren Beamten beträgt im ganzen, einschließlich der beiden Polizeidirektoren, 40. Endlich sind den B.Aemtern 24 Regierungsassessoren, z. Teil auch Rechtspraktikanten, als Amtsgehilfen zugeteilt. Die akademisch gebildeten Beamten der B.Aemter haben die gleiche Vorbildung wie die richterlichen Beamten nachzuweisen; die beiden juristischen Prüfungen, die auf Kenntnisse in Volkswirtschaft und Finanzwirtschaft, Verfassungs- und VerwRecht besonderen Wert legen, sind gleichmäßig für die Anwärter der Justiz und der Verw bestimmt.

Nach der Gehaltsordnung von 1908 beträgt der Gehalt (Anfangs- bis Höchst-Gehalt) der Vorstände der B.Aemter für $^1/_5$ der Stellen (Gehaltsklasse I) 4000—6800, für $^1/_5$ (Gehaltsklasse II) 3500—6400 und für $^3/_5$ (Gehaltsklasse III) 3000—5800 Mk., die zweiten Beamten beziehen an Gehalt bei den größeren B.Aemtern 3000—5800, im übrigen von 2500—5400 Mk. Dazu kommt noch ein Wohnungsgeld, das für die Amtsvorstände 1050, für die Amtmänner 900 Mk. in der ersten Ortsklasse beträgt; in der Regel hat der Amtsvorstand eine Dienstwohnung, für welchen Fall das Wohnungsgeld als Mietvergütung einbehalten wird. Die zweijährigen Zulagen betragen für die Amtsvorstände 400 (I. Gehaltsklasse) und 375 Mk. (II. und III. Gehaltsklasse), für die zweiten Beamten 375 und 350 Mk.

2. Die übrigen Beamten des Bezirksamts. Zur Unterstützung des Amtsvorstandes bei den auf das Rechnungs- und Kassenwesen bezüglichen Angelegenheiten sind den B.Aemtern besondere Rechnungsbeamte beigegeben, mindestens einer, den größeren B.Aemtern dauernd oder vorübergehend auch zwei und mehr. Diese Rechnungsbeamten (Revidenten, Revisoren, Oberrevisoren) werden den Anwärtern entnommen, die nach erfolgreichem Besuch des 6. Jahreskurses einer Mittelschule zuerst die Prüfung als VerwAktuar und dann nach zweijähriger praktischer Beschäftigung die Amtsrevidentenprüfung abgelegt haben. Ende 1907 waren es 34 Revisoren und Oberrevisoren (landesherrlich angestellt) und 53 Revidenten. Ihre Aufgabe besteht insbesondere in der Prüfung der Rechnungen und Kassen der Gemeinden, Stiftungen, Sparkassen, Krankenkassen u. dgl. Zur Besorgung der Registratur-, Expeditions- und Kanzleigeschäfte ist den B.Aemtern die dem Geschäftsumfang entsprechende Zahl von Kanzleibeamten zugeteilt, Registratoren, Aktuare, sowie eine größere Zahl nicht etatmäßiger Kanzleigehilfen. Endlich befindet sich bei jedem Bezirksamt mindestens ein Amtsdiener.

Ewiger Bund

Den 8 B.Aemtern, denen die Ausübung der Ortspolizei übertragen ist, sind zu diesem Zwecke staatlich angestellte Schutzmannschaften (14 Polizeikommissäre, 20 Polizeiwachtmeister, 58 Polizeisergeanten, 490 etatmäßige und 188 nicht etatmäßige Schutzmänner) beigegeben. Zur Handhabung der Sicherheitspolizei im übrigen Land bedient sich das B.Amt der Mitwirkung der militärisch organisierten Gendarmerie, im ganzen 565 Personen, 1 Korpskommandeur, 4 Distriktskommandanten, 91 Chargierte, 469 Gendarmen.

§ 3. **Sonstige Bezirksstellen.** Nach der Abtrennung der Justiz von der Verw wurde für jeden B. ein Amtsgericht errichtet; infolge der Teilung von 7 größeren B. beträgt jetzt die Zahl der Amtsgerichte 60. Zur Besorgung der technischen Angelegenheiten der Gesundheitspolizei einerseits und der Seuchenpolizei und Viehzucht-Förderung andererseits ist für jeden AmtsB. mindestens ein Bezirksarzt (im ganzen 56 B.-Aerzte und 12 B.Assistenzärzte) und ein Bezirkstierarzt (58) bestellt, die dem B.Amt in den Angelegenheiten der menschlichen und tierischen Gesundheitspolizei und -Pflege beratend und ausführend zur Seite stehen. Die technische Beratung des B.Amts in Baupolizeisachen liegt ob dem für jeden B. bestellten, aus der Klasse der Baugewerksmeister hervorgegangenen B.Baukontrolleur und den mit akademisch gebildeten Staatsarchitekten besetzten B.Bauinspektionen (im ganzen 14), in Wasser- und Wegesachen den Wasser- und Straßenbauinspektionen (18), den Rheinbauinspektionen (4) und den Kulturinspektionen (9).

§ 4. **Sachliche Zuständigkeit der Bezirksämter.** Nach der 1864 erfolgten Aufhebung der Verw-Mittelstellen gibt es grundsätzlich nur zwei staatliche VerwInstanzen, das B.Amt als örtliche und das MinInn als Zentralbehörde. Die als Mitglieder des Min mit dem Sitz in den vier Hauptstädten zur unmittelbaren Aufsicht über die VerwFührung der B.Aemter und der Kommunalverbände bestellten Landeskommissare [¶ Baden, Behördenorganisation § 7] bilden keine Zwischeninstanz, so daß in der Regel die Berichte und die Beschwerdesachen vom B.Amt unmittelbar und ohne Vermittelung der Landeskommissäre an die Zentralbehörde gehen. Eine Folge dieser vereinfachten Organisation war es, daß der größte Teil der früher von den Mittelstellen besorgten VerwAufgaben an das B.Amt überging und der Geschäftskreis wie die Selbständigkeit und Verantwortlichkeit der B.Beamten wesentlich gemehrt wurde. Insbesondere sind dem B.Amt nunmehr in der Regel die erstinstanzlichen Entscheidungen über die gewerbe-, wasser- und baupolizeilichen Genehmigungen und vorbehaltlich einiger besonders wichtiger Tatbestände, auch die durch die Aufsicht über die Gemeinden, die lokalen, Distrikts- und B.-Stiftungen, die Sparkassen und sonstigen örtlichen Körperschaften bedingten Entschließungen und Genehmigungen vorbehalten, wobei durch die Schaffung eines B.Rats (s. unten §. 6) die Möglichkeit kollegialer Beratung und Entscheidung gegeben wurde. Die sachliche Zuständigkeit des B.-Amts erstreckt sich im wesentlichen auf folgende Angelegenheiten: 1. Das B.Amt hat innerhalb des AmtsB. die Aufgaben der inneren Verw zu besorgen, soweit nicht ausdrücklich die erstinstanzliche Entschließung oder Entscheidung andern, insbesondere höheren VerwStellen (dem Landeskommissär, dem VerwHof, dem MinInn) vorbehalten ist. Die Zuständigkeit des B.Amts erstreckt sich nicht bloß auf die nötigenfalls mit polizeilichem Zwang durchzuführenden Angelegenheiten der eigentlichen Landespolizei, insbesondere der Sicherheits-, Sittlichkeits-, Gesundheits-, Gewerbe-, Landwirtschafts-, Forst-, Wege-, Wasserpolizei, sondern es hat namentlich auch auf dem Gebiete der Pflege der einzelnen Wirtschaftszweige, wie Kleingewerbe und Landwirtschaft, wichtige Aufgaben zu erfüllen. Auch auf denjenigen VerwGebieten, für welche die Zentralleitung einem anderen Min übertragen ist, wie dem Min für Justiz, Kultus und Unterricht hinsichtlich des Unterrichtswesens, ist das B.Amt in erster VerwInstanz polizeilich und fördernd tätig; in dieser Hinsicht ist es dann dem sachlich beteiligten Min untergeben, während im ganzen, namentlich auch in disziplinarer Hinsicht, die Stellung der dem B.-Amt vorgesetzten Behörde ausschließlich dem MinInn zukommt. 2. Das B.Amt beaufsichtigt die Handhabung der nach der GemO von 1831 den Gemeindevorständen (den Bürgermeistern und für einzelne „Orte" und abgesonderte Gemarkungen den Stabhaltern) von Staats wegen übertragenen Ortspolizei und es ist befugt, Handlungen der Ortspolizei selbst vorzunehmen, soweit ihm, z. B. als „untere VerwBehörde" beim Vollzug der sozialen Gesetze, eine Zuständigkeit ausdrücklich eingeräumt oder ein Eingreifen wegen pflichtwidrigen Verhaltens oder Unterlassens der Ortsbehörde erforderlich ist. Auf Grund der dazu in § 6 der GemO erteilten Ermächtigung ist die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei, mit Ausnahme der die landwirtschaftlichen Beziehungen betreffenden GemarkungsPol, in acht größeren Städten durch landesherrliche Entschließung dem B.Amt übertragen; damit hat der Staat auch den Aufwand für die staatlichen Beamten der OrtsPol (B.Amtmänner, PolDirektoren, Hilfsbeamten) sowie für das Polizeipersonal übernommen, vorbehaltlich übrigens des Rückersatzes von $^{9}/_{12}$ der Kosten für die festen Bezüge (nicht auch die Ruhe- und Hinterbliebenengehalte) der in der Stadt angestellten staatlichen Schutzmänner und Chargierten; die für die Wachstuben und sonstigen Räumlichkeiten der Mannschaften, sowie überhaupt für den sachlichen Aufwand der OrtsPol zu machenden Ausgaben sind dagegen auch in diesen Städten der Gemeindekasse zu Last verblieben. 3. Der B.-Beamte ist in Militärsachen Zivilvorsitzender der Ersatzkommission erster Instanz. 4. Ueber die Verw der Gemeinden, der sich nicht über den B. hinaus erstreckenden öffentlichen Stiftungen und Sparkassen, der Wassergenossenschaften, der Krankenkassen, der sonstigen auf den B. eingeschränkten Körperschaften des öffentlichen Rechts führt das B.Amt die Aufsicht, indem es einerseits unter periodischer Einsichtnahme von den Rechnungen und Akten prüft, ob die Verwaltungsführung mit den gesetzlichen und Verordnungsvorschriften in Einklang ist, und andererseits in den gesetzlich vorgesehenen Fällen von sich aus oder unter Mitwirkung des B.Rats über die zu einzelnen Beschlüssen dieser Verbände erforderliche Staatsgenehmigung, sowie über die denselben im öffentlichen Interesse aufzuerlegenden Verpflichtungen

Ewiger Bund

und Beschränkungen in erster Instanz beschließt. Alle zwei Jahre soll der B.Beamte auf einer „Ortsbereisung" die Verhältnisse der Gemeinde an Ort und Stelle prüfen. 5. Endlich steht es dem B.Amt zu, soweit das Gesetz, insbesondere das PolStGB dazu eine Grundlage bietet, gewisse polizeiliche Angelegenheiten durch Erlassung von Rechtsnormen für den Amts-B. oder Teile desselben zu regeln, indem die B.-Aemter, denen die unmittelbare Verw der OrtsPol übertragen ist, ortspolizeiliche Vorschriften für das Gemeindegebiet, sämtliche B.Aemter aber bezirkspolizeiliche Vorschriften für den AmtsB. oder eine Mehrzahl von Gemeinden zu erlassen befugt sind (§§ 23—27 PolStGB). Auch können nach § 29 PolStGB die B.Aemter für den Fall außerordentlicher Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Personen oder des Eigentums schwer bedrohen, auf die Dauer von höchstens vier Wochen vorübergehende Anordnungen unter Strafdrohung (Haft bis 6 Wochen oder Geldstrafe bis 150 Mk.) erlassen. Wenn die orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften fortdauernd geltende Anordnungen enthalten, ist zu ihrer Erlassung die Zustimmung des Gemeinde- oder des BRats einzuholen.

§ 5. **Verfahren und Zwangsbefugnisse des Bezirksamtes.** 1. Verfahren. Das Verfahren vor den B.Aemtern ist auf Grund der dazu in § 61 des VerwG v. 5. 10. 63 gegebenen Ermächtigung durch eine landesherrliche V v. 31. 8. 84 eingehend geregelt. Zur Betätigung in VerwSachen ist darnach dasjenige B.Amt zuständig, in dessen B. die Entscheidung zu vollziehen oder das beanspruchte Recht auszuüben ist; in Zweifelsfällen beschließt über die Zuständigkeit die Zentralbehörde. Das B.Amt kann auf Antrag der Beteiligten oder von Amts wegen zur Aufklärung der Sache Beweis aufnehmen, namentlich auch zur Abhörung von Zeugen und Auskunftspersonen Zwang durch Geldstrafe anwenden; nur die Eideszuschiebung ist als Beweismittel ausgeschlossen. Rekurse und Beschwerden gegen die Entscheidungen und Entschließungen der B.Aemter sind binnen 14 Tagen von der Eröffnung an anzuzeigen und zu rechtfertigen; als zweite und letzte Instanz entscheidet das Min; nur wenn es sich um Kränkung verfassungsmäßiger Rechte handelt, ist eine Beschwerde dritter Instanz, ans StaatsMin, gegeben. Das B.Amt kann die von ihm erlassene VerwEntschließung oder -Entscheidung selbst wieder aufheben, jedoch in Fällen, in denen eine Partei schon einen gesetzmäßigen Anspruch erworben hat, nur dann, wenn durch spätere Verhandlungen sich das tatsächliche Verhältnis wesentlich abweichend gestaltet und bei erteilten Genehmigungen und Bewilligungen nur, wenn sie erschlichen oder unzuständig oder im Widerspruch mit einer Rechtsvorschrift erteilt worden sind.

2. Zwangsmittel des Bezirksamts. Zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben stehen den B.Aemtern folgende Zwangsmittel zu Gebote. a) Sie sind befugt, bei Uebertretungen die in den Strafgesetzen angedrohten Strafen gemäß § 453 StPO festzusetzen und zu vollstrecken, also Polizeistrafverfügungen vorbehaltlich der Beschwerde an die höhere VerwBehörde (Landeskommissär) oder des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zu erlassen (§ 124 des bad. G v. 3. 3. 79, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betr., und V dazu v. 11. 9. 79). — b) Sie können Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts, für deren zwangsweisen Vollzug ein besonderes Verfahren nicht vorgeschrieben ist, durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen bis zu 50 Mk. erzwingen (§ 31 PolStGB). Wenn und soweit für den betreffenden Tatbestand die Zuwiderhandlung mit einer in den Strafgesetzen vorgesehenen Strafe bedroht, insbesondere also bei polizeilichen Uebertretungen das Verfahren der polizeilichen Strafverfügung zulässig ist, greift nach der dem § 31 PolStGB in der Praxis gegebenen Auslegung, jene Ordnungsstrafgewalt des B.Amtes nicht Platz. — c) Soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist, kann das B.-Amt mit unmittelbarem Zwang einschreiten, um im Bereiche seiner VerwAufgaben Zustände zu beseitigen, welche sich als rechtswidrig, d. h. den geltenden Rechtsnormen (Gesetz, Rechtsverordnung, örtliche Vorschriften) zuwiderlaufend, oder als ordnungswidrig d. h. als die öffentliche Ordnung des Zusammenlebens beeinträchtigend, darstellen. Dieser unmittelbare Zwang kann auch unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung eintreten und insbesondere auch, soweit nötig, in Gestalt der Ersatzvornahme erfolgen, also derart, daß das B.Amt anstelle des kraft öffentlichen Rechts Verpflichteten im Falle der Weigerung oder des Ungehorsams selbst dasjenige vollziehen läßt, was zur Herstellung des dem Recht und der Ordnung entsprechenden Zustands erforderlich ist (§ 30 PStGB). — d) Endlich kann das B.Amt wegen öffentlich-rechtlicher Forderungen aus rechtskräftigen Entscheidungen der Verw-Gerichte, aus vollzugsreifen Entscheidungen und Verfügungen der VerwBehörden und aus den vollzugsreifen Abgaberegistern und Beitragsverzeichnissen der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Verbände die Zwangsvollstreckung anordnen und durchführen.

§ 6. **Der Bezirksrat.** Gleichzeitig mit der Aufhebung der kollegial organisierten Mittelstellen und mit der Uebertragung eines großen Teils ihrer Zuständigkeiten an das B.Amt, wurde durch das VerwG v. 5. 10. 63 dafür Sorge getragen, daß nunmehr über gewisse wichtigere VerwSachen beim B.Amt kollegial beraten und entschieden werden kann. Zu diesem Zwecke wurde bestimmt, daß den B.Aemtern ein Kollegium zur Seite treten soll, welches nach näherer Anordnung der Zentralbehörde aus 6 bis 9 durch Kenntnisse, Tüchtigkeit und Gemeinsinn ausgezeichneten Bewohnern des AmtsB. besteht. Die Mitglieder werden vom MinInn aus einer die dreifache Zahl enthaltenden, von der Kreisversammlung aufgestellten Liste auf vier Jahre ernannt. Dieses Kollegium, in welchem der Amtsvorstand oder sein Stellvertreter den Vorsitz mit einer bei Stimmengleichheit entscheidenden Stimme führt, heißt Bezirksrat. Außerdem werden auch die einzelnen Mitglieder des Kollegiums als Bezirksräte bezeichnet; sie haben auch als Einzelne den B.Beamten bei der Handhabung der LandesPol und bei Beaufsichtigung der OrtsPol zu unterstützen, geeignete Anträge auf Beseitigung gemeinschädlicher Mißstände zu stellen und im Auftrag der B.Beamten einzelne Geschäfte zu besorgen, zu welchem Zweck der AmtsB. nach Distrikten

Ewiger Bund

unter die Mitglieder des B.Rats verteilt ist. Das Amt als B.Rat ist ein Ehrenamt, doch wird für gewisse Auslagen aus der Staatskasse Vergütung gegeben. Der B.Rat versammelt sich in der Regel in jedem Monat einmal. Dem B.Ratskollegium kommen im wesentlichen folgende Aufgaben zu: a) Es entscheidet in erster Instanz über die ihm zugewiesenen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten [¶ Verwaltungsgerichtsbarkeit]. — b) Es beschließt und entscheidet über eine Anzahl durch Gesetz oder Verordnung bezeichneter Verwaltungssachen, insbesondere über gewerbepolizeiliche Genehmigungen und Erlaubnisse, in Wassersachen über die Genehmigung und Untersagung bestimmter Anlagen, über Wasserstreitigkeiten, über Beschwerden in Bau Pol Sachen, über Feststellung der Ortsstraßenpläne, über die bestrittene Pflicht einer Gemeinde zu Ausgaben, die nicht ihrem ganzen Umfange nach durch Gesetz oder Verordnung fest bestimmt sind, über Disziplinarsachen gegen Gemeindebeamte, über die Gültigkeit angefochtener Gemeinde-, B.- und Kreiswahlen, über die Genehmigung der nach Prüfung der Gemeinderechnung zu erteilenden Abhörbescheide, sowie über die Erteilung der Staatsgenehmigung zu Beschlüssen der Gemeindeorgane, wenn der B.Beamte die Sache dem B.Rat vorzulegen für angezeigt hält usf. — c) Der B.Rat ist ein begutachtendes Organ, das vom B.Amt oder auf Anordnung der höheren Behörde in allen die Interessen des B., namentlich in wirtschaftlicher Hinsicht, betreffenden Fragen, aber auch in sonstigen Angelegenheiten zur Aeußerung herangezogen werden kann. — d) Endlich wirkt der B.Rat auch mit, wenn für den B. oder einzelne Teile desselben auf Grund der dazu in besonderen Gesetzen gegebenen Ermächtigung Rechtsnormen von örtlicher, aber über das Gebiet einer Gemeinde hinausreichender Wirkung erlassen werden sollen. Insbesondere kann der B.Beamte bezirkspolizeiliche Vorschriften, die eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, mit Rechtswirksamkeit nur erlassen, wenn der B.Rat dazu die Zustimmung erteilt hat. Ferner ist nach § 18 des badischen AG z. KrankVG, Fassung v. 17. 7. 02, der B.Rat als zuständig erklärt, die nach den reichsgesetzlichen Vorschriften des KrankVG vorgesehenen statutarischen Bestimmungen für den AmtsB. oder Teile desselben zu erlassen. Während bei der bezirkspolizeilichen Vorschrift die Zuständigkeiten des B.Beamten und des ihm beigegebenen Kollegiums gesondert sind, derart, daß über die Erlassung der Rechtsnorm der Amtsvorstand selbständig beschließt und dem Kollegium nur die Zustimmung vorbehalten ist, kommt die Beschlußfassung über die statutarische Bestimmung dem aus dem B.Beamten und den ehrenamtlichen Mitgliedern bestehenden B.Rat zu, so daß hier der Amtsvorstand im Kollegium auch überstimmt werden kann. Uebrigens ist hier wie überhaupt in VerwSachen dem B.Beamten ein Mittel zur Abänderung des gegen seine Stimme gefaßten B.Ratsbeschlusses insofern gegeben, als er dagegen im öffentlichen Interesse Rekurs an die Zentralbehörde ergreifen kann (§ 13 Abs 2 VerwG).

§ 7. **Die Bezirksverbände.** Der badische AmtsB. ist nach dem Gesetz lediglich eine staatliche VerwEinteilung, der B.Rat daher auch bloß Staatsbehörde, nicht Organ eines kommunalen SelbstVerwKörpers. Jedoch ist im § 57 des VerwG v. 1863 die Möglichkeit eröffnet, daß sich zur Besorgung einzelner gemeinsamer Angelegenheiten, die nicht von dem Kreisverbande (dem gesetzlich organisierten weiteren Kommunalverbande) in die Hand genommen sind, kraft freiwilliger Beschlußfassung die beteiligten Gemeinden zu einem Verbande zusammenschließen; diese, übrigens nur innerhalb der Kreisgrenzen zulässige Verbandsbildung mehrerer Gemeinden heißt Bezirksverband, mögen sämtliche oder nur einige Gemeinden des AmtsB. oder auch der Gemeinden mehrerer AmtsB. ihm angehören. Der B.Verband erhält die Eigenschaft eines mit Körperschaftsrechten ausgestatteten weiteren Kommunalverbands dadurch, daß das von den Vertretern der beteiligten Gemeinden in der B.Versammlung beschlossene Statut nach Begutachtung durch die Kreisorgane vom MinInn genehmigt wird. Alsdann hat die B.Versammlung für das Verbandsgebiet und die vom Verband übernommenen speziellen Aufgaben die gleichen Befugnisse wie im Kreis die Kreisversammlung [¶ Kreis in Baden]. Bisher sind verhältnismäßig nur wenige solche B.Verbände gebildet worden, insbesondere 28 zur gemeinsamen Verw einer von den Gemeinden des Verbandsgebiets verbürgten Sparkasse, 11 Verbände zum gemeinsamen Betrieb eines Bezirksspitals, 4 Verbände zur gemeinsamen Wasserversorgung für eine Anzahl Gemeinden, 1 B.Verband zur Pferdezucht.

Dem Bedürfnis nach einer Zusammenfassung mehrerer Gemeinden zur gemeinsamen Besorgung bestimmter VerwAngelegenheiten wird in anderer meist einfacherer Weise durch besondere Gesetze entsprochen, denen zufolge auch unter Umständen, was nach § 57 des VerwG nicht der Fall ist, ein Beitrittszwang gegen beteiligte Gemeinden ausgeübt werden kann. Derartige körperschaftliche Vereinigungen mehrerer Gemeinden für bestimmte gemeinsame Aufgaben sind insbesondere vorgesehen in § 6 ElemUnterrG (Schulverbände), a l des FischG v. 3. 3. 70 (Fischerei-Genossenschaften für ein zusammengehöriges Fischereigebiet), § 12 des KrankVG (B.- und Distriktsverbände zur gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung), a l des G v. 26. 6. 90 über die Versicherung der Rindviehbestände (Viehversicherungsverbände), § 2 des G v. 3. 6. 99 über das Abdeckereiwesen (Verbände von Gemeinden zur gemeinsamen Errichtung von Abdeckereien oder thermischen Kadaververwertungsanstalten). —

Nur für eine bestimmte Aufgabe, nämlich für die den Gemeinden obliegenden Kriegsleistungen und für die Unterstützung der Familien von Einberufenen, ist durch die landesherrliche V v. 30. 6. 92 dem AmtsB. und den ihm zugehörigen Gemeinden die Eigenschaft eines B.Verbands gegeben worden; und es wird dieser mit körperschaftlicher Berechtigung und mit dem Recht der Umlagenerhebung ausgestattete Verband durch den B.Rat vertreten, so daß in diesem beschränkten Umfange sich dieses Kollegium auch als das für den als Kommunalverband organisierten AmtsB. zuständige Organ der SelbstVerw darstellt.

Quellen: G v. 5. 10. 63, betr. die Organisation der inneren Verw (bad. RBl 1863, 399), abgeändert durch G v. 1. 3. 84, betr. die Amtsdauer der Mitglieder der Be-

Ewiger Bund

zirksräte (bad. GVBl 1884, 63), landesherrliche V v. 12. 7. 64 (RBl 333), geändert durch V v. 4. 11. 74 (GVBl 538) und V v. 31. 8. 84, das Verfahren in VerwSachen betr. (GVBl 385). Abgedruckt in F. Wielandt, Neues bad. Bürgerbuch⁴, 2 Bde., 1907 und 1908.

Literatur: S. unter „Behördenorganisation in Baden"; außerdem H. Kiefer, Der Bezirksrat, seine Ernennung und Tätigkeit, 1902; R. Thoma, Der Polizeibefehl im badischen Recht, 1. T., 1906; die Jahres- und Geschäftsberichte des badischen Ministeriums des Innern 1880/81, 1882/83, 1884/88, 1889/96, 1897/1905. **Schenkel (Lewald).**

VI. Elsaß-Lothringen

§ 1. Der Bezirk als Selbstverwaltungskörper. § 2. Zusammensetzung des Bezirkstages. § 3. Verwaltung der Bezirksangelegenheiten. § 4. Zuständigkeiten des Bezirkstags in anderen als Bezirksangelegenheiten.

§ 1. **Der Bezirk als Selbstverwaltungskörper.** Die drei B. Ober-Elsaß, Unter-Elsaß und Lothringen bilden die oberste Landeseinteilung Elsaß-Lothringens. Sie haben danach zunächst die Bedeutung der räumlichen Abgrenzung von Aemtern der Landesverwaltung, als deren wichtigstes das des B.Präsidenten erscheint. [¶ Elsaß-Lothringen Behördenorganisation § 4]. Außerdem aber geben sie die Grundlage eigener Selbstverwaltungskörper. Für ihr Gebiet und die Gesamtheit der darin wohnenden Reichsangehörigen besteht unter dem Namen B. ein besonderes öffentliches Gemeinwesen, ein Kommunalverband.

Im G v. 28 pluv. VIII, welches in jedem Departement neben den Präfekten ein conseil général stellte, war dieses zunächst nur als beratendes Kollegium gedacht, das berufen wäre, die Wünsche und Meinungen der Departementsbevölkerung gegenüber dem staatlichen VerwBeamten zum Ausdruck zu bringen, ein bloßes Hilfsinstitut des letzteren; dazu sollte es eine gewisse Mitwirkung ausüben bei der Erhebung der direkten Staatssteuern. Erst allmählich wurden eigene Angelegenheiten der Departements und damit diese selbst als établissements publics (Selbstverwaltungskörper) anerkannt. Den Anfang machten gewisse größere Straßen, welche man für Eigentum und Last der Departements erklärte. Für die Verwaltung dieser Departementsangelegenheiten erhielten die Generalräte naturgemäß eine entscheidende Stimme eingeräumt. Aber zu einem wesentlichen Teil blieb diese Verwaltung in den Händen des Staatsbeamten im Departement, des Präfekten, welcher dadurch eine eigentümliche Doppelstellung einnahm.

Die deutsche Gesetzgebung hat die ganze Einrichtung bestehen lassen und nur die Namen geändert: Bezirkstag, wie das conseil général jetzt heißt, und B.-Präsident sind die Vertreter des Bezirks.

§ 2. **Zusammensetzung des Bezirkstages.** Jeder B.Tag hat so viele gewählte Mitglieder als der B. Kantone [¶Els-Lothringen, Behördenorganisation § 2] zählt. Die Wählerlisten werden von der Gemeindebehörde aufgestellt nach den für die Wahlen zum Gemeinderat geltenden Regeln.

Wahlberechtigt ist, wer auch zum Gemeinderat wählen dürfte, also jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, gegen den keine gesetzlichen Ausschlußgründe bestehen und der in der Gemeinde und, sofern sie in mehrere Kantone zerfällt, im Kanton seinen Wohnsitz hat.

Wählbar ist jeder Deutsche, der die gleichen Voraussetzungen persönlicher Fähigkeit erfüllt, wenn er im Lande seinen Wohnsitz hat und im B. zu einer direkten Staatssteuer veranlagt ist. Gewisse Aemter und Dienststellungen sind überdies für unvereinbar erklärt mit der Mitgliedschaft im B.Tage, so daß die an sich gültige Wahl nicht angenommen werden kann, wenn nicht zuvor jenes Verhältnis gelöst ist (B.Präsidenten und Kreisdirektoren schlechthin, sodann eine Reihe von anderen Aemtern, wenn ihr Sitz im B. ist). Der B.Präsident schreibt die Wahlen aus. Ein Wahlvorstand wird gebildet für jede Gemeinde; das Ergebnis wird im Kantonshauptorte zusammengestellt. Ueber Wahlstreitigkeiten entscheidet der B.Rat als VerwGericht [¶ Verwaltungsstreitverfahren § 4).

Der B.Tag versammelt sich alljährlich zur ordentlichen Sitzung; außerordentliche Einberufungen geschehen dazwischen nach Bedürfnis. Der Statthalter ordnet in Vertretung des Kaisers die Einberufungen an und bestimmt dabei auch die Dauer der Tagung; der B.Präsident erläßt darauf die Einladung an die Mitglieder. Auf eigenmächtigem Zusammentreten und Beisammenbleiben steht Strafe, insbesondere auch zeitweilige Unfähigkeit zur Mitgliedschaft (G v. 22. 6. 33 a 15).

Die Wahl geschieht auf 9 Jahre, mit Drittelserneuerung des B.Tages nach je 3 Jahren.

Der Kaiser kann jederzeit die Auflösung des B.Tages anordnen. Die Auflösung des Landesausschusses zieht von selbst die der B.Tage nach sich. Neuwahlen haben innerhalb dreier Monate stattzufinden. Der B.Präsident kann die Tagung vorläufig schließen, wenn der B.Tag in Verkehr mit gleichartigen Versammlungen tritt oder unbefugterweise Aufrufe und Adressen erläßt.

§ 3. **Verwaltung der Bezirksangelegenheiten.** Was B.Angelegenheit sei, ist teils durch das Gesetz bestimmt, teils der B.Verwaltung zu genauerer Bestimmung nach Art und Umfang überlassen. Die Besorgung aller dieser Angelegenheiten steht grundsätzlich dem B.Präsidenten zu, als dem ordentlichen Vertreter des B. auch als Selbstverwaltungskörpers. Er steht auch in dieser Hinsicht unter Dienstgewalt und Abänderungsrecht des Ministeriums. Nur ist er hier in gewissem Maße an die Mitwirkung und die Beschlüsse des B.Tages gebunden und von dieser Gebundenheit kann ihn auch seine vorgesetzte Behörde nicht befreien. Darin besteht das Recht der Selbstverwaltung des Bezirks.

Die Beschlüsse des B.Tages sind regelmäßig endgültig und bedürfen keiner Bestätigung, um wirksam zu sein. Sie können im Falle der Gesetzesverletzung oder Zuständigkeitsüberschreitung innerhalb zweier Monate nach Schluß der Tagung vom Statthalter für nichtig erklärt werden.

Ausnahmsweise werden sie erst gültig durch behördliche Bestätigung, welche je nachdem vom B.-Präsidenten, vom Ministerium oder vom Statthalter zu erteilen ist (anderweite Verwendung von B.Gebäuden, welche Zwecken der Landesverwaltung dienen, Aufnahme von B.Anleihen). Die Zuständigkeiten des B.Tages beziehen sich wesent-

Ewiger Bund

lich auf Verfügungen über das Bezirkseigentum und auf Aufbringung und Verwendung der Mittel des Bezirks.

Der Bezirkshaushalts-Etat bildet die Grundlage für die ganze Verwaltung der B.-Angelegenheiten. Er wird alljährlich vom B.-Präsidenten entworfen und dem B.Tag vorgelegt. Bei der Beschlußfassung darüber ist der B.Tag gebunden, die Pflichtausgaben zu bewilligen, d. h. die auf Gesetz oder besonderem Rechtstitel beruhenden Leistungen, welche dem B. obliegen. Was er darüber hinaus an freiwilligen Ausgaben bewilligen will, ist seinem Ermessen anheimgegeben. Zur Deckung dienen in erster Linie die Erträgnisse des B.Vermögens, der B.Anstalten, freiwillige Beiträge und Gaben. Das Fehlende wird aufgebracht durch Bezirkssteuern. Diese bestehen in Zuschlägen zu den direkten Landessteuern, welche der B.Tag beschließt und die Steuerbehörden von den B.Angehörigen mit den Landessteuern erheben. Ausgenommen von solchen Zuschlägen ist die Wandergewerbesteuer und die Abgabe von den Gütern der toten Hand. Für alle übrigen direkten Steuern müssen die Zuschläge nach einem gleichen Satze erhoben werden.

Der fertig gestellte B.Haushaltsetat wird dem Statthalter zur Bestätigung vorgelegt. Wenn sich findet, daß Pflichtausgaben nicht oder nicht in gehörigem Maße vorgesehen sind, kann der Statthalter die nötigen Beträge in Ausgabe stellen und die Deckung durch Kürzung der freiwilligen Ausgaben oder durch Anordnung von B.Steuerzuschlägen beschaffen (Zwangseinschreibung). Im übrigen kann nichts an dem Etat geändert werden; der Statthalter kann ihn nur im ganzen bestätigen oder verwerfen. Letzterenfalls geht die Sache nochmals an den B.Tag. Ist dieser aber nicht mehr versammelt oder bringt er aus sonst einem Grunde einen endgültigen Etat nicht rechtzeitig zu Stande, so hat der B.Präsident an seiner Stelle einen solchen festzusetzen, der sich aber auf die ordentlichen Ausgaben beschränkt.

§ 4. **Zuständigkeiten des Bezirkstages in anderen als Bezirksangelegenheiten.** Die wichtigste Zuständigkeit des conseil général in staatlichen VerwAngelegenheiten war die Unterverteilung der auf den B. ausgeschlagenen Repartitionssteuern auf die arrondissements, die Kreise. Durch die neue Landesgesetzgebung ist das in Wegfall gekommen. Die Befugnis des B.Tages zur Meinungsäußerung über die öffentlichen Zustände im B. besteht fort. Gewisse Maßregeln können von der Landesverwaltung rechtmäßig nur getroffen werden, nachdem er vorher in aller Form zu einem Gutachten veranlaßt wurde. So die Aenderungen der Landeseinteilung, die PolVerordnungen des B.Präsidenten über Oed-Weide und Koppelhut, die Tarifffestsetzung der Hundesteuer.

Die neuere Gesetzgebung hat dem B.Tag in zahlreichen Fällen Einfluß eingeräumt auf die Bildung von Kommissionen, welche in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung Feststellungen und Abschätzungen vorzunehmen haben. So wählt er eine Anzahl von Mitgliedern der Kreis- und der B.Kommissionen, welche bei der Veranlagung der Gewerbesteuer, der Kapital-, der Lohn- und Besoldungssteuer tätig sind; desgleichen Sachverständige, Schiedsmänner, Geschworene zur Festsetzung der Entschädigungen für polizeilich getötetes Vieh, Reblausmaßregeln, Wildschaden, Enteignung u. a. m.

Ueberdies haben die B.Tage eine große politische Bedeutung erhalten dadurch, daß nach dem G v. 4. 7. 79 von den 58 Mitgliedern des Landesausschusses nicht weniger als 34 durch die drei B.Tage gewählt werden, 10 im Oberelsaß, 13 im Unterelsaß und 11 in Lothringen.

Quellen: G v. 28 pluviose VIII, G v. 10. 5. 38, G v. 18. 7. 66, G v. 29. 1. 73, G v. 4. 7. 79, G v. 15. 7. 96.

Literatur: Otto Mayer, Theorie d. franz. VerwR. 471 ff; Leoni u. Mandel, Das VerwRecht von Elsaß-Lothringen 87 ff; Kisch, Els.-Loth. Landesprivatrecht, 141 ff; Bruck, Verf.- und Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen 1, 361 ff. **Otto Mayer.**

VII. Schutzgebiete

¶ Kolonialrecht

Bibliotheken

§ 1. Einleitung. § 2. Wissenschaftliche Bibliotheken, (Organisation; Pflichtexemplare). § 3. Volksbibliotheken Bücherhallen. § 4. Einzelne öffentliche Bibliotheken.

§ 1. **Einleitung.** In Deutschland waren schon seit dem 9. Jahrhundert von den Klöstern und den größeren Kirchen, namentlich von den Domkirchen Büchersammlungen angelegt, die aber nur in sehr beschränktem Maße öffentliche Anstalten waren. Auch die im 14. und 15. Jahrhundert begründeten UniversitätsB. waren nur für die Mitglieder des Corpus academicum bestimmt. Erst Luthers Aufruf an die Ratsherrn deutscher Städte, Librareien zu schaffen, und die Säkularisation der Kirchengüter ließ eine Reihe öffentlicher Büchersammlungen entstehen, die fürstliche und private Liebhaberei meist schnell vermehrte, aber, wenn das Interesse erlahmte, auch ebenso schnell verfallen ließ. Erst der Beginn des 19. Jahrhunderts brach der Auffassung Bahn, daß die B. nicht nur ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für wissenschaftliche Arbeiten, sondern auch ein hervorragendes Bildungsmittel seien, mithin die Fürsorge für sie eine öffentliche Angelegenheit von eminenter Bedeutung sei. Seitdem erscheint die Sammlung, Ordnung und weit ausgreifende Nutzbarmachung von Büchern als eine Pflicht des Staates, der Gemeinden und der größeren Kommunalverbände, welche leistungsschwache Gemeinden durch Entsendung von WanderB. und Geld fortwährend unterstützen, selber aber auch teilweise wiederum vom Staate Beihilfen empfangen. Auch Vereine, große Firmen und Private legen öffentliche B. an oder unterstützen die Anlage derselben, um das steigende Bedürfnis des Publikums nach guten Büchern zu befriedigen.

Eine durchgreifende Umgestaltung erhielt in Preußen das B.Wesen seit 1882 durch den Ministerialrat Althoff, der die von Friedrich Ritschl in Bonn und seinen Schülern Klette, Wilmanns und Dziatzko ausgehende Bewegung für die Selbständigkeit des bibliothekarischen Berufes benutzte, die B. in fachmännischem Sinne

Ewiger Bund

reformierte und die Dienst- und Rangverhältnisse der Bibliothekare regelte. Die andern Staaten folgten bald in demselben Fahrwasser.

Auch die in Sachsen von dem Rentamtmann Preusker und in Berlin von Friedrich Raumer begonnene Bewegung für die Begründung volkstümlicher Büchersammlungen erhielt durch Const. Nörrenberg, der in Amerika die Wirksamkeit derselben gründlich kennen gelernt hatte, sowie durch den Berliner Stadtbibliothekar A. Buchholz, durch P. Ladewig und den Hamburger Verleger Ernst Schultze neuen Aufschwung und eine durchgreifende Reform. Die großen Bücher- und Lesehallen mit ihren Filialen unter städtischer Verwaltung sowie die ländlichen Volksbibliotheken erstehen seitdem in allen größeren Städten Deutschlands.

Der 1899 begründete Verein Deutscher Bibliothekare sorgt für die Vertretung der fachlichen und Standesinteressen.

§ 2. **Wissenschaftliche Bibliotheken.** 1) Die wissenschaftlichen B. sind heute in Deutschland meist reine Staatsanstalten oder stehen doch als Landes-(Provinzial-)B. z. B. in Wiesbaden, Kassel, Fulda, Posen oder als StadtB. unter staatlicher Oberaufsicht. Zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung bedürfen schon nach § 50 der preuß. StO selbst die städtischen Anstalten der Genehmigung des RegPräsidenten. Aehnliche Bestimmungen bestehen auch in den übrigen deutschen Staaten, die das Gemeindevermögen durch verschärfte Bestimmungen schützen. Soweit die wissenschaftlichen B. Sammlungen der Gymnasien, Museen, Archive und VerwBehörden sind, unterstehen sie dem Leiter der Anstalt direkt; die ParlamentsB. unterstehen ihren Präsidenten; die UniversitätsB. und LandesB. sind aber überall der Zentralbehörde (Min bezw. Landesdirektor) unterstellt. In Preußen, dessen KultusMin die oberste leitende Behörde ist, hat der Generaldirektor der Kgl B. eine Reihe von Befugnissen, die ihn zu einem Zwischengliede zwischen den B. und dem Ministerium machen. Durch Erl des KultusMin v. 23. 6. 07 ist diesem aber ein Beirat für B.Angelegenheiten beigegeben, der aus dem Generaldirektor und 4 weiteren vom Minister zu berufenden Mitgliedern besteht und dessen Geschäftskreis sich auf Anträge, Berichte und Vorschläge an den Min im Interesse des gesamten B.Dienstes bezieht. Die Universitäten haben überall in Deutschland durch ihre B.Kommissionen einen gewissen Einfluß auf Verwaltung und Vermehrung ihrer Büchersammlung; doch ist das Verhältnis der Büchereien der Universitätsinstitute und der Seminarien zur UniversitätsB. nicht überall gleich, meist sogar noch recht unklar; im Ganzen verwalten die Direktoren der Institute die Sammlungen selbständig, teilweise sogar aus Mitteln der Seminarmitglieder, und überlassen dem Direktor der UniversitätsB. lediglich deren Katalogisierung. Die Verwaltung der B. der technischen Hochschulen sind deren Rektoren anheimgegeben, doch üben die Ministerien (KultusMin, LandwirtschaftsMin usw.) eine Oberaufsicht aus.

Die *Beamten* sind in höhere, mittlere und untere eingeteilt. Die Dienstverhältnisse der höheren Beamten sind in Preußen durch die Erl v. 11. 11. 86, 3. 1. 87, 1. 4. 92, 15. 12. 93 (Prüfungsreglement), 3. 3. 94 (Titulatur), 28. 4. 96, 24. 3. 97 (Dienstrang), 22. 9. 98, 12. 2. 04 geregelt (sämtlich im Zbl. f. d. gesamte Unterrichtsverw. veröff.); für die Erziehung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist durch Einrichtung einer fachmännischen Professur an der Universität Göttingen gesorgt. In Bayern, wo man eine eigene B.Schule hat, sind die Verhältnisse der höheren B.Beamten durch die Kgl V v. 24. 4. 05 (MBl f. Kirchen- u. Schulangel. 1905 S 159 ff) geregelt; die übrigen Staaten verfahren sinngemäß ähnlich. Die mittleren Beamten (Bureaubeamten und Betriebsbeamten) sind in Preußen durch die Verwendung fachmännisch meist in Schulen ausgebildeter Gehilfen und Gehilfinnen, für die ein besonderes Prüfungsreglement v. 10. 8. 09 (Ausführungsbestimmungen vom 30. 12. 09; vgl. auch ZBlBw 1910 S. 224) erlassen ist, besonders vermehrt worden; den Wirkungskreis dieser Beamtenkategorie hat man in Preußen, namentlich seit dem Regime des Generaldirektors Harnack, bedeutend erweitert. In Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen, Mecklenburg und Lippe verwendet man auch Damen im staatlichen B.Dienst, nicht aber bisher in Bayern, Sachsen und einigen anderen Staaten. Die unteren Beamten zerfallen in Expedienten und Diener, zu denen dann noch Hauspersonal hinzukommt.

2) Auch der innere *Dienstbetrieb* ist in Preußen reformiert und durch die Instr v. 10. 5. 1899 (2. Auflage 10. 8. 08) betr. die Titelaufnahme und die Alphabetisierung und vielfache Reglements im einzelnen geordnet; namentlich an die Instruktion, die ihren Einfluß bis nach Amerika ausgeübt hat, haben sich viele deutsche außerpreußische Staaten angeschlossen oder doch angelehnt. In Braunschweig besteht eine besondere Instruktion dafür.

Den *Leihverkehr* der preußischen B., welcher in den einzelnen B. ihren wissenschaftlichen Zwecken gemäß durch besondere B.Ordnungen besonders festgesetzt ist, regeln untereinander die preußischen Erl v. 27. 1. 93, 13. 6. 94, 31. 10. 97, 1. 4. 02, 16. 4. 03, 19. 12. 04, 4. 1. u. 8. 9. 05, 16. 2. u. 17. 2. u. 10. 5. u. 8. 6. 06; mit fremden B. der Erl v. 8. 1. 90; in Bayern der Erl v. 30. 3. 91, in Baden der Erl v. 14. 3. 06, in Braunschweig die B.Ordnung von 1891 § 21, in den Thüringischen Staaten die V v. Nov. 1904 (sämtliche Erlasse sind meist im Zbl. für d. ges. Unterrichtsverw., sonst im Jahrbuch der Deutschen B. veröffentlicht). Durch die Bemühungen des Preuß. KultusMin (s. RundErl v. 18. 6. 98, 8. 5. 99 und 26. 5. 00) haben sich viele ausländische B., deren Liste im Jahrbuch der Deutschen B. regelmäßig veröffentlicht werden, dem allgemeinen Leihverkehr mit den deutschen B. angeschlossen.

3) Die *Vermehrung* der B. geschieht außer durch Geschenk und Tausch durch Ablieferung von *Pflichtexemplaren* und durch Kauf. Die Lieferung von Freiexemplaren von Druckwerken an einzelne öffentliche B. stammt in den verschiedenen Staaten aus den verschiedensten Rechtsgründen (s. Franke, Die Abgabe der Pflichtexemplare, 1889), ist deshalb durch den § 30 des Reichspreßgesetzes der Landesgesetzgebung überlassen geblieben; daran haben weder die GewO noch das G betr. d. Urheberrecht an Werken d. Lit. (§ 60), noch auch das G über das Verlagsrecht v. 19. 6. 01 etwas geändert. In *Preußen* bestimmt die KabO v. 28. 12. 24, welche nicht, wie

Ewiger Bund

fälschlich behauptet wird, durch das PreßG v. 17. 3. 48 beseitigt, wohl aber durch § 6 des PreßG v. 12. 5. 51 ausdrücklich bestätigt ist, daß der Verleger, also auch der Selbstverleger verpflichtet ist, 2 Exemplare seiner Verlagsartikel, und zwar eines an die Kgl B. in Berlin, das andere an die B. der Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden. In Posen ist die Raszynskische B. empfangsberechtigt. In den neuen Provinzen, in welchen diese Bestimmungen natürlich nicht gelten, liefern auf Grund älterer Gesetze und Verordnungen die Verleger Hannovers je ein Exemplar an die Kgl B. zu Hannover und an die UniversitätsB. Göttingen, in Hessen an die LandesB. zu Kassel und an die Marburger UniversitätsB. bezw. nach Fulda, in Nassau nur 1 Exemplar an die LandesB. zu Wiesbaden, in Schleswig-Holstein mit Ausschluß von Lauenburg je ein Exemplar an die Kgl B. zu Berlin und an die UniversitätsB. zu Kiel; in Frankfurt a. M. und Lauenburg besteht überhaupt kein Pflichtexemplarzwang. Da auch über die Ausführung der gesetzlichen Abgabepflicht keine Bestimmungen bestehen, so harrt die ganze Materie in Preußen einer durchgreifenden Reform. Noch schlimmer steht es mit den offiziellen Drucksachen, über deren Ablieferung auf Anregung des Vereins Deutscher Bibliothekare (Zbl. f. B.Wesen 23, 304 ff) der KultusMin am 21. 6. 07 erneut Bestimmungen getroffen hat, ohne bisher viel Erfolg damit zu erzielen. — In Bayern werden nach dem § 68 des G über das Urheberrecht v. 28. 6. 65 2 Exemplare von allen im Lande erscheinenden Druckschriften an das KultusMin abgegeben, von denen eins in die Sammlung der Hof- und StaatsB. in München, das andere in eine andere Universitäts-, Kreis- oder MuseumsB. abgeführt wird. In Württemberg, wo man besonders wertvolle Ausstattung der Bücher vergütet, ist der Drucker lieferungspflichtig; das an das Oberamt abgegebene Exemplar wird an die Kgl Oeffentl. B. in Stuttgart weitergegeben. In Hessen sind 2 Exemplare an die HofB. in Darmstadt, die Universitäts-B. in Gießen und event. an die StadtB. in Mainz zu senden. In Elsaß-Lothringen gelten nach § 30 der Bek v. 13. 8. 98 noch die in der französischen Preßgesetzgebung festgesetzten Bestimmungen, wonach bei der Präfektur (Bezirkspräsidium) 2 Exemplare jeder Druckschrift hinterlegt werden müssen. In Anhalt werden 2 Exemplare, in Lübeck und Schwarzburg-Sondershausen je 1 Exemplar abgeliefert. — Gar keine Pflichtexemplare fordern Sachsen, Baden, beide Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, die thüringischen Staaten, Lippe, Waldeck, Bremen und Hamburg, doch wird in Sachsen neuerdings die Wiedereinführung des Pflichtexemplarzwanges, der 1870 aufgegeben war, betrieben.

4) Die finanziellen Leistungen des Staates für die ihm gehörigen B. zerfallen, soweit nicht außerordentliche Ausgaben in Betracht kommen, in persönliche Ausgaben für das Beamtenpersonal, in sachliche Ausgaben für Erhaltung der Gebäude, Bureaubedürfnisse und in Etats zur Vermehrung und Erhaltung der Sammlung (Bücherkauf und Büchereinband). Preußen warf z. B. für seine LandesB. und seine UniversitätsB im Etat 1908 1 580 848 Mk. aus, darunter 467 870 Mk. für Vermehrung und Erhaltung der Sammlungen. Dabei sind die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben nicht mitgerechnet. Es kommen hinzu die Ausgaben für die B. der Universitäts-Institute, der technischen Hochschulen, für die LandesB., für die Sammlungen der Behörden und der Parlamente, der GymnasialB. und die Zuschüsse zu der Kaiser-WilhelmB. in Posen und zu den LandesB. Bayern stellt für seine Landes- und UniversitätsB. 385 500 Mk. in den Etat ein, Baden für seine LandesB. und 2 UniversitätsB. 175 200 Mk., Württemberg für die Stuttgarter und TübingerB. 181 990 Mk., Sachsen für die Kgl B. in Dresden und die UniversitätsB. in Leipzig 179 300 Mk.

Seit 1. 4. 10 werden für die Benützung der Kgl. B. in Berlin und der preußischen UniversitätsB. außerhalb des Lesesaals von den Benützern 2½ Mk. pro Sem. erhoben: der Ertrag fließt den B. zur Verstärkung ihrer Vermehrungsfonds zu.

5) Durch MinErl v. 10. 5. 99 ist die Verzeichnung der in den größeren wissensch. B. Preußens vorhandenen Druckschriftenbestände angeordnet (Gesamtkatalog, noch nicht beendet). Daneben eine Kommission für den Gesamtkatalog der Wiegendrucke.

Ein Auskunftsbureau der deutschen Bibliotheken, das die Aufgabe hat, litterarische und bibliographische Hülfe zu leisten und nachzuweisen, ob sich ein gesuchtes Buch in einer der deutschen B., die ihre Mitwirkung zugesagt haben, befindet, ist durch MinE v. 1. 10. 04 in Berlin ins Leben gerufen.

§ 3. **Volksbibliotheken und Bücherhallen.** Die bessere sozialpädagogische Einsicht hat sowohl die Kommunen und Kommunalverbände als auch zahlreiche Vereine (z. B. der V. z. Verbreitung von Volksbildung, V. f. ethische Kultur usw.), Firmen (Krupp in Essen, Deinhard u. Co. in Coblenz u. a.) und Private (z. B. Heimann in Berlin) veranlaßt, volkstümliche B. als Bildungsanstalten zu begründen. Diese unterscheiden sich nach Einrichtung und Verwaltung in städtische und ländliche B. Die städtischen VolksB. sind meist an eine Zentralstelle, meist die StadtB., als Filialen angeschlossen und entweder nur einige Stunden am Tage offen, ohne Arbeitsraum und nur für die weniger gebildeten Klassen bestimmt (VolksB. alten Stils) oder aber täglich 8—10 Stunden geöffnet, mit Lesesaal und Bücherhallen versehen und allen Schichten des Volkes gewidmet. Die ländlichen VolksB., die eines der Mittel sind, um die Landflucht zu verhindern, schließen sich meist an die zentralen KreisB. an, von denen aus im Winter WanderB. in die einzelnen Ortschaften zur Verstärkung der oft sehr kleinen dörflichen StandortsB. entsendet werden. Hier liegt aber noch viel im Argen, da sich nicht alle Landräte und Kreisvorstände in genügender Weise für die Sache interessieren. Musterhaft ist die Organisation der VolksB. in Oberschlesien, wo durch den Oberregierungsrat Dr. Küster ein Verband oberschlesischer VolksB. begründet ist, der einen Fachmann als VerbandsB. unterhält, welcher Inspektor und Vertrauensmann sowohl der Regierung wie der B. ist und die Aufgabe hat, Musterkataloge auszuarbeiten. (Ueber die Organisation der

Ewiger Bund

VolksB. in Posen s. § 4, Kaiser-WilhelmsB.) Die preußische StaatsVerw hat ihr Interesse an der Sache nicht nur durch einen der Förderung der VolksB. gewidmeten Erl v. 19. 7. 99 (Zbl. f. Unterrichtsverw. 1899, 760 ff) bewiesen, sondern auch zugleich 1899—1909: 820 000 Mk., 1910 den Betrag von 100 000 Mk. zur Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden in den Etat eingestellt. Die Fürsorge in den übrigen Staaten ist nicht überall gleich groß, sehr bedeutend aber in Sachsen, Hamburg, Bremen und Lübeck.

§ 4. **Einzelne öffentliche Bibliotheken in Deutschland.** Die Pläne, eine ReichsB. zu gründen, sind seit 1870 nicht wieder aufgegeben worden, aber bisher nicht ernstlich angefaßt. Einen geringen Ersatz bietet die Bibliothek des Reichstages, welche reich ausgestattet ist, und die deutsche Musiksammlung, beides allerdings noch junge Anstalten ohne älteres Material. Dieses ist jedoch reichlich vorhanden in der Königlichen Bibliothek zu Berlin, die, 1659 gegründet, immer sich der Fürsorge der Hohenzollern in reichem Maße zu erfreuen gehabt hat; sie enthält jetzt 1¼ Million Druckschriften und 50 000 Handschriften, sowie eine stattliche Musiksammlung von großem Werte und eine reichhaltige Kartensammlung. Die B. leitet, abgesehen von dem Generaldirektor, ein erster Direktor, dem 4 Abteilungsdirektoren unterstellt sind. Die B. hat die Aufgabe, „in möglichster Selbständigkeit die deutsche und in angemessener Auswahl die ausländische Literatur zu sammeln, dieselbe geordnet aufzubewahren und der allgemeinen Benützung zugänglich zu machen". Die früheren Landesbibliotheken zu Düsseldorf, Wiesbaden, Kassel und Fulda sind jetzt auf die Kommunalverbände, in Düsseldorf auf die Stadtverwaltung übergegangen. In Posen ist 1901 die Kaiser-Wilhelm-Bibliothek, deren Bestände durch Sammlungen zusammengebracht sind, eröffnet. Diese Anstalt ist die erste in Deutschland, die nicht nur als wissenschaftliche B. zu dienen bestimmt ist, sondern auch als Zentralstelle für das ausgebreitete Volksbibliothekswesen der Provinz funktioniert.

In Bayern ist die von Herzog Albrecht V. (1550—1579) gegründete Hof- und StaatsB. in München hochbedeutend wegen des außerordentlichen inneren Wertes ihrer Sammlung, die übrigens auch an Umfang (1 100 000 Bände, 13 000 Inkunabeln und 50 000 Handschriften) mit die bedeutendste B. Deutschlands ist. Ihr Oberhaupt ist der Direktor, dessen Stellvertreter den Titel Oberbibliothekar führt. Unter beiden stehen die Abteilungsvorsteher (Bibliothekare), Kustoden, Sekretäre usw.

Sachsen besitzt in seinen beiden B., der von August II. gegründeten Kgl öffentlichen B. in Dresden und der UniversitätsB. zu Leipzig, ausgezeichnete Sammlungen, deren Direktoren direkt dem Min unterstellt sind; die letztere erhielt 1892 die berühmte Kestnersche Handschriftensammlung.

In Baden zeichnet sich die berühmte B. Palatina in Heidelberg, deren Bestände allerdings einst Tilly beraubte (der Raub steht im Vatikan in Rom, bis auf 809 zurückgegebene Hdschr.), unter den 3 großen B. aus. Jetzt zählt sie noch 4000 Codices, 3000 Papyri, 3200 Urkunden, 400 000 Bände Druckschriften, mit 1000 Inkunabeln.

Braunschweig besitzt in seiner Guelferbytana (von Herzog August d. Jüngeren † 1616 gegründet) nächst der Münchener B. die wertvollsten Bestände; sie kann sich auch rühmen, die berühmtesten Männer als Bibliothekare gehabt zu haben: Leibniz, Lessing und Ebert.

Literatur: Graesel, HB der B.Lehre³, 1902; Fritz Milkau, Die B. (in: Kultur der Gegenwart 1, 1 S 539 ff); Pietschmann, B. (in: HWStaatsW³ 2, 1029 ff); Fritz, Das moderne Volksbibliothekswesen, 1909; Zentralbl. f. B.Wesen Bd. 1 ff, 1884 ff; Jahrbuch der deutschen B., Bd. 1 ff, 1902; Minerva, 1910. **Wolfstieg.**

Biersteuer

§ 1. Wesen und Arten. § 2. Vertrags- und verfassungsrechtliche Bestimmungen: Zuständigkeit der Reichs- und Landesgesetzgebung. § 3. Die Reichsbrausteuer. § 4. Der bayerische Malzaufschlag. § 5. Biersteuer in Württemberg. § 6. Baden. § 7. Elsaß-Lothringen. § 8. Uebergangsabgabe und Biersteuervergütung. § 9. Kommunale Biersteuern. § 10. Statistische Angaben.

[B = Bier; St = Steuer; Abg = Abgabe.]

§ 1. **Wesen und Arten der Biersteuer.** Die BSt zählt zu den in die Gruppe der Aufwand- oder VerzehrungsSt gehörenden GetränkeSt. Sie besteht (neben dem Zoll für aus dem Ausland eingeführtes B) beinahe in allen Kulturstaaten. Die Art ihrer Erhebung ist verschieden. Außer der unmittelbaren Besteuerung des fertigen Erzeugnisses (Fabrikatsteuer), die sich als allgemeine Besteuerungsart u. a. in den Balkanstaaten, in den V. St. von Amerika und in Japan — in Deutschland nur für das von einem deutschen Brausteuergebiet in ein anderes eingeführte B als sog. UebergangsAbg — findet, gibt es verschiedene das fertige Erzeugnis nur mittelbar treffende Erhebungsformen, die sich, wie folgt, gruppieren lassen: 1. Besteuerung nach dem Raumgehalte bestimmter Braugefäße (Bottich- oder KesselSt), 2. Besteuerung nach der Menge und Beschaffenheit der BWürze (HalbfabrikatSt) und 3. Besteuerung nach der Menge bestimmter bei der BBereitung zur Verwendung kommender Rohstoffe (Rohstoffsteuer). Von diesen 3 Formen ist die erstgenannte, die früher viel gebräuchlich war (bis 1. 1. 97 noch in Baden und bis 1. 4. 08 in Elsaß-Lothringen), im Absterben begriffen, während die beiden letzten Formen immer mehr an Ausdehnung gewinnen. Die HalbfabrikatSt ist als WürzeSt eingeführt in Oesterreich-Ungarn, England, Frankreich, Italien, der Türkei; die Rohstoff-(Malz-)St — durchweg als GewichtSt — in Rußland (unter Berücksichtigung des Extraktgehalts der Würze), Finnland, Belgien, Holland (neben MaischbottichSt), Schweden und Griechenland; in allen deutschen Brausteuergebieten ist z. Zt. die BSt für das einheimische B nach dem Systeme der Rohstoff-(Malz-)besteuerung mit geringen Abweichungen durchgeführt. Während sonst auf dem Gebiete der Verbrauchsbesteuerung die FabrikatSt als die beste StForm zu betrachten ist weil sie den StGegenstand in der Beschaffenheit erfaßt, in der er in den Ver-

Ewiger Bund

brauch — der doch eigentlich von der St getroffen werden soll — übergeht, und deshalb auch die verschiedenen Verbrauchswerte des StGegenstandes in der StAbmessung berücksichtigen kann, trifft dies bei der BSt weniger zu. Die bezeichnete Eigenschaft, welche die RohstoffSt sonst entbehren, kommt bei der BSt gerade der Erhebungsform, bei der die St nach der Menge des verwendeten Malzes bemessen wird, in hervorragendem Maße zu, weil die Güte und Stärke des B wesentlich von der Menge des verwendeten Malzes abhängig ist. Das System, nach dem die deutschen BSt ausgestaltet sind, entspricht daher allen an eine gerechte VerbrauchsSt zu stellenden Anforderungen in befriedigendem Maße.

§ 2. **Zuständigkeit der Reichs- und Landesgesetzgebung; Vertrags- und verfassungsrechtliche Bestimmungen.**

I. Die Gesetzgebung über die Besteuerung des im Reichsgebiete bereiteten Bieres ist in a 35 Abs 1 RV dem Reiche ausschließlich zugewiesen. Diese Gesetzgebungsgewalt des Reichs hat jedoch in a 35 Abs 2 eine räumliche Einschränkung erfahren, indem Bayern, Württemberg und Baden davon ausgenommen wurden. In diesen Staaten ist die Gesetzgebungsgewalt bezüglich der Besteuerung des B der Landesgesetzgebung vorbehalten geblieben. Das gleiche Zugeständnis ist in § 4 des RG v. 25. 6. 73, betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen (RGBl 1873, 161), dem Reichslande gemacht worden. In letzterer Beziehung ist durch a 2 des G v. 15. 7. 09 weiter bestimmt, daß die Einbeziehung Elsaß-Lothringens in den Geltungsbereich des Brausteuergesetzes durch Beschl des BR erfolgen kann. Dieser Beschluß soll erst erfolgen, wenn feststeht, daß die Einbeziehung einen Nachteil für die Elsaß-Lothringische Landeskasse nicht zur Folge haben wird. Die verfassungsrechtliche Regelung hat sich dem Zustand angepaßt, der bezüglich der Besteuerung des B zur Zeit der Gründung des Reichs bestand, indem die Verfassung des norddeutschen Bundes, in dessen Gebiet mit geringen Ausnahmen die Grundsätze der preußischen BraumalzSt galten, das B bereits zum Gegenstande der Bundesgesetzgebung und zur BundesSt erklärt hatte, während in Bayern, Württemberg und Baden und ebenso auch in Elsaß-Lothringen besondere, von der preußischen in der Art der Erhebung und der Höhe der St wesentlich abweichende BrauSt bestanden. Daß die Verfassung diese Vielgestaltigkeit der BBesteuerung innerhalb des Reichsgebiets nicht als einen für die Dauer berechneten Zustand betrachtete, geht aus der Bestimmung in a 35 Abs 2 Satz 2 hervor, der besagt, daß die Bundesstaaten ihr Bestreben darauf richten werden, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung des B herbeizuführen. Diese Uebereinstimmung bezieht sich nicht nur auf die Erhebungsform, sondern auch auf die Höhe der St. Hienach bestehen z. Zt. noch in Deutschland 5 getrennte Brausteuergebiete: auf der einen Seite die der Reichsgesetzgebung unterliegenden norddeutschen Staaten (die sog. Brausteuergemeinschaft); auf der anderen Seite die 3 süddeutschen Reservatstaaten und Elsaß-Lothringen mit landesgesetzlicher Zuständigkeit. Die beiden zum Großherzogtum Sachsen und zum Herzogtum Koburg gehörigen, von bayerischem Gebiet umschlossenen Exklaven Ostheim und Königsberg in Franken sind vertraglich dem bayerischen StSystem angeschlossen. Das Großherzogtum Luxemburg, das früher bezüglich der UebergangsAbg von B mit der Brausteuergemeinschaft in einem Gemeinschaftsverhältnisse stand, durch Vt v. 2. 3. 07 sodann in vollem Umfange der Brausteuergemeinschaft beigetreten war, ist nach Aufhebung dieses Vt seit 1. 8. 09 von der Brausteuergemeinschaft völlig losgelöst und zu sämtlichen deutschen Brausteuergebieten in das gleiche Verhältnis getreten, das zwischen diesen Gebieten besteht (vgl. unten § 8). Nach a 38 der Verf fließt der Ertrag der BSt, soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegt, in die Reichskasse und haben Bayern, Württemberg und Baden an diesem Ertrag und an dem diesem Ertrag entsprechenden Teile des von den außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebieten zu zahlenden Biersteuer-Aversums keinen Teil. Das Gleiche gilt für Elsaß-Lothringen (§ 4 des G v. 25. 6. 73). Um diese Ungleichheit der Leistungen für das Reich auszugleichen, haben die Reservatstaaten und Elsaß-Lothringen sog. Brausteuerausgleichungsbeträge an die Reichskasse zu zahlen, die nach Maßgabe ihrer matrikularmäßigen Bevölkerung und nach dem Kopfbetrage des Ertrags der BrauSt in der Brausteuergemeinschaft berechnet werden. Nach dem derzeitigen Stande der matrikularmäßigen Bevölkerung berechnen sich die von den Reservatstaaten insgesamt an die Reichskasse zu zahlenden Ausgleichungsbeträge auf rund 26 v. H. der in der Brausteuergemeinschaft aufgekommenen Brausteuereinnahme oder rund 35 Mill. Mk. (nach der Ertragsberechnung der Brausteuervorlage von 1909), wovon auf Bayern rund 18 Mill., Württemberg 6,4 Mill., Baden 5,6 Mill. und Elsaß-Lothringen 5,1 Mill. Mk. entfallen würden. Diese Beträge, die früher als Teile der Matrikularbeiträge der betr. Staaten behandelt wurden, werden jetzt getrennt von diesen als besondere Einnahmeposten im Reichshaushaltsetat aufgeführt (Hauptetat f. 1908 Pos. X, Kap. 20 Tit. 1).

II. Außer diesen verfassungsrechtlichen Vorschriften sind gemäß a 40 der Verf noch verschiedene die BrauSt betreffende Bestimmungen des ZollVB v. 8. 7. 67 in Kraft, die hauptsächlich die Regelung des Verkehrs mit B zwischen den einzelnen Brausteuergebieten, die Besteuerung des aus einem anderen Brausteuergebiet eingehenden B und die StVergütung für das in ein anderes Brausteuergebiet ausgehende B (unten § 8), sowie die kommunale BSt (unten § 9) zum Gegenstande haben (a 5 II § 2 Abs 1 und §§ 3—8 ZollVB).

Die Bestimmungen im a 5 II § 2 Abs 2 und § 7 Abs 5 ZollVB, welche die staatliche und kommunale Besteuerung verschiedener Verbrauchsgegenstände nach oben begrenzen, sind durch a IV Abs 1 des G v. 15. 7. 09 in Ansehung des B aufgehoben und bezüglich der kommunalen Besteuerung durch a IV Abs 1 ersetzt (unten § 9).

§ 3. **Die Reichsbrausteuer.**

I. Geschichte. Die in dem norddeutschen Brausteuergebiete geltende reichsgesetzliche Regelung der Brausteuer hat ihre Grundlage in der preußischen Brausteuergesetzgebung von 1819, die bereits auf dem, jetzt noch bestehenden, Material-

Ewiger Bund

steuersystem aufgebaut war. Der Steuersatz war ein einheitlicher. Nach § 18 des preuß. G v. 8. 2. 1819 (GS Nr. 10) betrug die St für den Zentner Malzschrot 20 Sgr., Malzersatzstoffe unterlagen der St nicht. Durch völkerrechtliche Verträge gelangten die Grundsätze der preußischen Gesetzgebung allmählich in einem großen Teile der übrigen norddeutschen Staaten zur Einführung (z. B. in Sachsen 1833, Braunschweig 1841, Oldenburg 1867). Durch die preußische Landesgesetzgebung wurde die preußische BraumalzSt im Jahre 1856 in den hohenzollernschen Landen und im Jahre 1867 in den neu erworbenen Landesteilen eingeführt. Die Verfassung des norddeutschen Bundes erklärte die BSt zum Gegenstande der Bundesgesetzgebung und zu einer BundesSt. Nachdem durch das BundesG v. 4. 7. 68 jene Bundesstaaten und Gebietsteile, in denen die Grundsätze der preußischen BraumalzSt noch nicht bestanden, diesen unterworfen worden waren, war im allgemeinen Uebereinstimmung der tatsächlichen StGesetzgebung im Bundesgebiet erzielt mit Ausnahme des zum Bunde gehörigen Teils des Großherzogtums Hessen, in dem noch die nach dem Rauminhalte der Würze- und Kochgefäße zur Erhebung kommende KesselSt bestand; außerdem wurde in mehreren Thüringischen Staaten die BraumalzSt mit höheren Sätzen erhoben. Die völlig einheitliche Regelung für das derzeitige von der Reichsverfassung festgelegte Gebiet der Brausteuergemeinschaft (oben § 2) erfolgte dann durch das RG v. 31. 5. 72, das die bestehende Steuer-Form mit dem Einheitssatze von 4 Mk. für 1 dz Malz beibehielt, im übrigen aber mehrfache Aenderungen der bisherigen Gesetzeslage brachte. Während bisher nur das Malzschrot der BrauSt unterlag, sah man sich genötigt, auch andere stärkemehl- und zuckerhaltige Stoffe (Reis, Stärkemehl, Zucker, Syrup), die als Ersatz für Malz Eingang in die Brautechnik gefunden hatten, mit nach ihrem angenommenen Brauwerte bemessenen Sätzen von 4—8 Mk. für 1 dz der BrauSt zu unterwerfen, da man sich zu einem Verwendungsverbote nach bayerischem Vorgange nicht entschließen konnte. Die Erhebung der BrauSt erfolgte in 3 verschiedenen Formen: entweder auf Grund der amtlich überwachten Einmaischung oder auf Grund der amtlich geprüften Vermahlung oder auf Grund einer Abfindung. Die erste Form war die gesetzliche Regel, während die letzte Form in der Folge am häufigsten zur Anwendung kam. In den späteren Jahren sind verschiedene Versuche gemacht worden, die BrauSt der Brausteuergemeinschaft nach dem Vorbilde der anderen Brausteuergebiete ergiebiger zu gestalten. Die zu diesem Zweck in den Jahren 1875, 79, 80, 81 und 92 an den RT gebrachten Vorlagen wurden von diesem teils abgelehnt, teils nicht erledigt. Von diesen Gesetzesvorlagen beschränkten sich die der Jahre 75, 79 und 92 in der Hauptsache auf eine Verdoppelung der geltenden StSätze, während die Vorlagen von 80 und 81 das bayerische StSystem bei gleichzeitigem Verbot aller Malzersatzstoffe zur Einführung bringen wollten. Erst anläßlich der Reichsfinanzreform von 1906 konnte eine Erhöhung der BrauSt erreicht werden. Das Ziel der RT Vorlage war, die norddeutsche BrauSt auf die Höhe der süddeutschen BBesteuerung zu bringen; gleichzeitig sollte, ebenfalls nach dem süddeutschen Vorgang, eine Staffelung der Steuer nach dem Umfange der Betriebe sowie das Verbot der Verwendung von Malzersatzstoffen für untergäriges B durchgeführt werden. Ferner enthielt die RegVorlage noch verschiedene Verbesserungen, indem sie die StForm der VermahlungsSt mit selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen für die größeren Brauereien obligatorisch gestaltete und für die Zahlung der St neben andern Erleichterungen die bisher nicht zulässige Stundung vorsah. Die StStaffel der Vorlage bewegte sich bei Durchstaffelung zwischen 7 und 12,50 Mk. für 1 dz Malz; der höchste StSatz sollte für einen Malzverbrauch von über 5000 dz zur Anwendung kommen. Der Mehrertrag wurde unter Hinzurechnung der vollen Ausgleichungsbeträge der Reservatstaaten und einer Erhöhung des Zolls von 6 auf 8 Mk. für 1 dz B auf 67 Mill. Mark geschätzt. Die Vorlage hatte jedoch nur einen teilweisen Erfolg. Während die Abstufung der St, das beschränkte Surrogatverbot, sowie die sonstigen Aenderungen die Zustimmung des RT fanden, war diese für die vorgeschlagenen StSätze nicht zu erlangen. Der bisherige StSatz von 4 Mk. für 1 dz Malz wurde als unterster Satz der StStaffel belassen und letztere für die 250 dz übersteigende Malzverwendung in Zuschlägen von 0,50 und 1 Mk. auf 10 Mk. in der Weise gesteigert, daß der höchste Satz bei einer Malzverwendung von über 7000 dz zur Erhebung zu kommen hatte. Hierdurch wurde der beabsichtigte Mehrertrag von 67 auf etwa 27 Mill. Mk. herabgedrückt. Eine grundsätzliche Aenderung trat noch ein hinsichtlich der Brausteuerpflicht des Zuckers (G v. 3. 6. 06 — RGBl 675). Die Reichsfinanzreform von 1909 brachte mit Wirkung v. 1. 8. 09 ab eine weitere erhebliche Erhöhung der BrauSt auf 14 Mk. in der untersten und 20 Mk. in der höchsten Stufe, wobei die Staffelung unter Aufrechterhaltung des Prinzips der Durchstaffelung in der Weise geändert wurde, daß der höchste StSatz schon bei einer Malzverwendung von über 5000 dz erreicht wird. Der hieraus für die Reichskasse zu erwartende Mehrertrag (einschließl. UebergangsAbg und Ausgleichungsbeträge) wurde auf rund 100 Mill. Mk. geschätzt.

Aus dem Ertrage der BrauSt sollen jährlich 30 000 Mk. zur technischen und wissenschaftlichen Förderung des Braugewerbes verwendet werden.

II. Geltendes Recht (BrausteuerG v. 15. 7. 09 — RGBl 773 und Ausführungsbestimmungen hiezu v. 14. 10. 09 — RZBl 413).

1. Bereitungsvorschrift. Das Brausteuergesetz unterscheidet zwischen untergärigem und obergärigem B, bierähnlichen Getränken und zur Herstellung von B oder bierähnlichen Getränken bestimmten Zubereitungen. Untergäriges B darf nur unter Verwendung von Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser hergestellt werden, bei obergärigem B ist auch die Verwendung von anderem Malze und von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker sowie von Stärkezucker und aus Zucker der bezeichneten Art hergestellten Farbmitteln zulässig. Unter Malz ist alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden. Von dieser auf die Haustrunkbereitung keine Anwendung findenden Vorschrift, die gemeinhin als Surrogatverbot bezeichnet wird,

Ewiger Bund

obwohl sie viel weiter geht und alle nicht ausdrücklich genannten Stoffe, auch wenn sie als Malz- oder Hopfenersatz nicht in Betracht kommen, umfaßt, können nur für die Bereitung „besonderer Biere" (sog. Spezialitäten wie Gose, Würzbiere, Arzneibiere usw.) sowie von Ausfuhrbieren Abweichungen von den obersten Landesfinanzbehörden gestattet werden, wobei für die erste Zulassung die Genehmigung des Reichskanzlers erforderlich ist. Unter der Bezeichnung „Bier" — allein oder in Zusammensetzung — dürfen nur solche gegorene Getränke in den Verkehr gebracht werden, deren Herstellung nach der Bereitungsvorschrift des Gesetzes erfolgt ist. Die für obergärige, unter Verwendung von Zucker hergestellte B. bisher übliche Bezeichnung „Malzbier" ist zur Beseitigung von Mißbräuchen nur dann noch zugelassen, wenn neben dem Zucker mindestens 15 kg Malz zur Bereitung von 1 hl B verwendet worden sind und die Zuckerverwendung auf den Etiketten, Plakaten und sonstigen Anpreisungen angegeben ist. Der Zusatz von Wasser zum B durch Brauer, Bierhändler oder Wirte nach Abschluß des Brauverfahrens außerhalb der Brauereien ist untersagt. Als bierähnliche Getränke gelten diejenigen Getränke, die unter Verwendung oder Mitverwendung von Malz oder Malzauszügen (nicht auch Malzdestillaten) oder durch Vergärung von Zucker hergestellt sind und als Ersatz für Bier in den Handel gebracht oder genossen zu werden pflegen (z. B. Mumme). Ihre Herstellung kann unter Steueraufsicht gestellt und der Bereitungsvorschrift für obergärige B unterworfen werden. Die oben an vierter Stelle bezeichneten Zubereitungen mit Ausnahme der aus Zucker hergestellten BFarbmittel und der nur aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser hergestellten FärbeB dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

2. Objektive Steuerpflicht. Der BrauSt unterliegen Malz und — abgesehen von einer unter bestimmten Voraussetzungen eintretenden StBefreiung (vgl. Ziff. 4) — Zucker, sofern diese Stoffe zur Bereitung von B oder bierähnlichen Getränken verwendet werden. Als steuerpflichtiges Gewicht gilt das auf 100 g abgerundete Reingewicht und zwar beim Malz unter Zurechnung einer durch eine andere Bearbeitung als durch Reinigen oder Schroten etwa erfolgten wesentlichen Gewichtsminderung, beim Zucker in dem Zustand, in dem er in die Brauerei eingebracht wird. Schließlich ist Malz auch im Fall seiner Verwendung zur Bereitung von Essig oder von Malzextrakt brausteuerpflichtig, sofern die Bereitung dieser Erzeugnisse in Verbindung mit der steuerpflichtigen Bereitung von B oder bierähnlichen Getränken oder in eigens dazu bestimmten Anlagen zum Verkauf oder zu gewerblichen Zwecken erfolgt (ausgenommen die Malzextraktherstellung für Heilzwecke). Die frühere StFreiheit der zur Bereitung von HaustrunkB verwendeten Braustoffe ist beseitigt.

3. Subjektive Steuerpflicht. Zur Entrichtung der St ist derjenige verpflichtet, welcher die Verwendung steuerpflichtiger Braustoffe zur BBereitung für seine Rechnung vornimmt oder vornehmen läßt.

4. Steuersatz. Die St beträgt für jeden Doppelzentner des Gesamtgewichts der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahrs steuerpflichtig gewordenen Braustoffe (wobei der Zucker mit eineinhalbfachem Malzgewicht in Anrechnung zu bringen ist) von den ersten 250 dz 14 Mk., den folgenden 1250 dz 15 Mk., den folgenden 1500 dz 16 Mk., den folgenden 2000 dz 18 Mk., und vom Reste, also der Malzverwendung über 5000 dz 20 Mk.

Neben dieser allgemeinen Besteuerungsvorschrift bestehen eine Reihe von StErmäßigungen teils zu Gunsten einzelner Braustoffarten, teils zu Gunsten einzelner Betriebsklassen oder zu Gunsten einzelner Arten von Erzeugnissen. In ersterer Beziehung ist zu erwähnen, daß der bei der obergärigen BBereitung zur Verwendung kommende Zucker, insoweit nicht mehr als 25 dz auf 100 dz Malz verwendet werden, für den auf die ersten 150 dz des Jahresverbrauchs an Malz entfallenden Teil steuerfrei bleibt, für den auf die folgenden 100 dz Malz entfallenden Teil nur mit der Hälfte und für den auf die weiteren 100 dz Malz entfallenden Teil nur mit dem Einfachen seines Gewichts in Rechnung gestellt wird, also neben der völligen StBefreiung in der ersten dieser Stufen, eine StErmäßigung um $^2/_3$ in der zweiten und um $^1/_3$ in der dritten der bezeichneten Stufen genießt. Ferner wird 1 dz Weizenmalz nur $^4/_5$ dz Gerstenmalz gleichgerechnet, was eine StErmäßigung um $^1/_5$ bedeutet, die hauptsächlich zur Hebung der Weißbierbrauerei bewilligt wurde, aber auch anderen WeizenmalzB, wie Grätzer und Lichtenhainer Bieren, zugute kommt.

Steuerermäßigungen für bestimmte Betriebe bestehen zwei: zunächst haben die Personen (BVerkäufer ausgenommen), die obergäriges B nur für ihren Hausbedarf bereiten und in einem Rechnungsjahr nicht über 5 dz steuerpflichtige Braustoffe verwenden (sog. Haustrunkbrauer), nur den ermäßigten Satz von 4 Mk. für 1 dz zu zahlen, ferner genießen die vor dem 1. 10. 08 betriebsfähig hergerichteten Brauereien, sofern in ihnen im Durchschnitte der Rechnungsjahre 1906/08 nicht mehr als 150 dz Malz verarbeitet worden sind, für die ersten 150 dz des in einem Rechnungsjahre verwendeten Malzes eine StErmäßigung um 2 Mk. für 1 dz, die verloren geht mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres, in dem die Brauerei mehr als 150 dz Malz verwendet hat. Schließlich ist noch zu erwähnen die StErmäßigung für Malz, das zur Bereitung von Essig verwendet wird, auf $^3/_{10}$ der allgemeinen Sätze.

Auf der anderen Seite sucht das Gesetz zum Schutze der bestehenden Brauereien die Errichtung neuer Brauereien zu erschweren, indem es für letztere die Abgabe bis zum 31. 3. 1915 um 50 v. H. und von da bis zum 31. 3. 1918 um 25 v. H. erhöht.

Unter Ausschluß der Rückwirkung bestimmt das Gesetz, daß mehrere Brauereien, die für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft betrieben werden, für die Anwendung der StSätze als ein Brauereibetrieb anzusehen sind. Braustätten, die von mehreren für eigene Rechnung brauenden Personen gemeinsam benutzt werden (sog. Kommunbrauereien), ist unter Ausschluß neu entstehender Betriebe dieser Art die Vergünstigung gewährt, daß die Anwendung der

Ewiger Bund

StSätze nach Maßgabe des Malzverbrauchs jeder einzelnen brauenden Person erfolgen soll. Es werden also die Brauakte jedes einzelnen Benützers der Braustätte für sich als gesonderter Brauereibetrieb im Sinne des Gesetzes angesehen.

5. Steuerzahlung. Die St für die in einem Monate verwendeten Braustoffe wird am letzten Tage dieses Monats fällig und ist spätestens am siebenten Tage des nächstfolgenden Monats bei der Hebestelle einzuzahlen. Gegen Sicherheitsbestellung ist die Steuer für eine Frist von 6 Monaten zu stunden; ohne Sicherheitsbestellung kann die St auf 3 Monate gestundet werden. Ein StErlaß ist bei rechtzeitiger Beanspruchung für alle Erhebungsarten vorgesehen, wenn eine Verwendung der Braustoffe zur BBereitung infolge ihrer Vernichtung oder Beschädigung unmöglich geworden ist, für die an die angemeldete BBereitung anknüpfenden Erhebungsformen außerdem noch für den Fall, daß die BBereitung aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse unterbleiben muß. Ferner kann ein Erlaß gewährt werden, wenn die Vernichtung eines ganzen Gebräus unter StAufsicht erfolgt. Verjährungsfrist für die Brausteuerforderungen und Ersatzansprüche 1 Jahr.

6. Erhebungsformen. Die Erhebung der St erfolgt im Gegensatz zu den süddeutschen BSt nicht nach einem einheitlichen Systeme, sondern in 3 verschiedenen Formen und zwar entweder anknüpfend an den Akt der Schrotung nach dem Gewichte des auf die Malzsteuermühle gebrachten noch ungeschroteten Malzes auf Grund der Gewichtsanzeige der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung oder anknüpfend an den Akt der Braueinmaischung nach dem Gewichte der für die Einmaischung vorbereiteten (geschroteten) Braustoffe auf Grund einer vor jeder Braueinmaischung zu erstattenden Brauanzeige, sowie der unter amtlicher Aufsicht erfolgenden Verwiegung und Einmaischung der Braustoffe. Die 3. Form ist die Abfindung. Während vor dem Jahre 1906 die Wahl der St Form der Vereinbarung zwischen St Behörde und Brauer überlassen war, ist durch das G v. 3. 6. 06 eine Aenderung dahin eingetreten, daß die erstgenannte StForm (VermahlungsSt) für alle am 1. 4. 06 bestehenden Brauereien mit einer (voraussichtlich andauernden) jährlichen Malzverwendung von über 2000 dz und für später errichtete Brauereien mit einer jährlichen Malzverwendung von über 500 dz obligatorisch geworden ist und daß die übrigen Brauereien auch durch einseitige Anordnung der StBehörde der Abfindung unterworfen werden können. Die gesetzlich der Vermahlungssteuer unterworfenen Brauer sind verpflichtet, eigene, mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung ausgestattete Mühlenwerke oder Malzquetschen (Malzsteuermühlen) eines vom RA bestimmten Systems zu halten und ausschließlich zum Schroten alles in ihrer Brauerei zur BBereitung bestimmten Malzes zu benützen. Andere Brauer können unter bestimmten Voraussetzungen von der StBehörde der VermahlungsSt unterworfen werden; in diesem Falle sind die Kosten der Verwiegungsvorrichtungen von der Reichskasse zu tragen. Die Verwiegungsvorrichtungen müssen mit den Malzsteuermühlen in feste Verbindung gebracht und beide so eingerichtet sein, daß nach Anlegung des steueramtlichen Verschlusses ohne Anwendung erkennbarer Gewalt Malz nur zum Mahlwerke gelangen kann, nachdem es die Verwiegungsvorrichtung durchlaufen hat. Jedes Schroten von Malz ist sofort in ein Mahlbuch einzutragen, das den Stand des an der Verwiegungsvorrichtung befindlichen Zählwerks fortlaufend nachweist. Das Mahlbuch muß monatlich abgeschlossen und spätestens am 3. Tage des nächstfolgenden Monats der Hebestelle eingereicht werden, die auf Grund der Eintragungen die St berechnet und zum Einzuge bringt. Die Abfindungsform hat durch das G v. 3. 6. 06 eine weitgehende Aenderung erfahren. Die Abfindung war bis dahin eine vertragliche Vereinbarung zwischen StBehörde und Brauer. Sie wurde vereinbart teils ohne, teils mit der Verpflichtung der Nachversteuerung der Braustoffmengen, die etwa über das bei Festsetzung der Abfindungssumme angenommene Maß verwendet werden. Die letztere Art bildete die Regel. Für den Fall der Minderverwendung von Braustoffen bestand kein Anspruch auf Rückersatz eines Teils der bezahlten St. Ein solcher wurde nur in besonderen Fällen im Billigkeitswege gewährt. Nach den neuen Vorschriften besteht die Abfindung nur noch der Form nach, tatsächlich ist sie eine vor Beginn der für die StPflicht maßgebenden Akte erfolgende Festsetzung der St nach dem abgeschätzten mutmaßlichen Braustoffverbrauch, die nach dem wirklichen, durch Führung eines Einmaischungsbuchs nachgewiesenen Braustoffverbrauch am Ende der Abfindungsperiode berichtigt wird. Je nach dem Ergebnisse dieser Berichtigung wird Nachzahlung gefordert oder Rückersatz geleistet. Diese, die Unbilligkeiten des alten Verfahrens beseitigende Abfindungsart war dadurch möglich geworden, daß einerseits die Abfindung durch die obligatorische Einführung der VermahlungsSt auf die kleineren Brauereien beschränkt wurde und anderseits die Kontrolle für die Abfindungsbrauer mehrfach und insbesondere dadurch verschärft wurde, daß auch für sie die Anmeldung jeder Einmaischung durch Anmeldezettel vorgeschrieben wurde. Die Beibehaltung der Abfindung neben der für die größeren Brauereien obligatorischen VermahlungsSt hat gegenüber der Einrichtung der süddeutschen BSt den unbestreitbaren Vorteil, daß sie die lästige allgemeine Mühlenkontrolle entbehrlich macht. Die Einmaischungssteuer, die früher die gesetzliche Regel bildete, ist nach dem neuen Gesetze ganz in den Hintergrund getreten.

7. Strafvorschriften. Zuwiderhandlungen gegen die Bereitungsvorschrift werden mit einer Geldstrafe von 50—5000 Mk. und Einziehung der verbotswidrig verwendeten Stoffe oder Wertersatz bezw. Zahlung einer Geldsumme von 10—1000 Mk. geahndet. Die Hinterziehungsstrafe beträgt das Vierfache des hinterzogenen Betrags, mindestens aber 50 Mk. oder im Falle der Unberechenbarkeit 50—500 Mk. Der erste Rückfall wird mit dem achtfachen, mindestens aber mit 100 Mk., jeder fernere Rückfall mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft, an dessen Stelle unter Umständen auch Haft oder Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der ersten Rückfallstrafe treten kann. Das Gesetz führt eine Anzahl Fälle auf, in denen ohne Erbringung des Gegenbeweises

Ewiger Bund

seitens des Beschuldigten der Tatbestand der Hinterziehung angenommen wird. Die Ordnungsstrafe, für die nur in einzelnen bestimmten Fällen eine Mindestgrenze von 15—30 Mk. besteht, kann bis zu dem Betrage von 150 Mk. und bei Uebertretungen besonders wichtiger, die Sicherung der VermahlungsSt betreffender Vorschriften bis zu dem Betrage von 600 Mk. erkannt werden. Ferner sind noch Zwangsstrafen im Betrage bis zu 500 Mk. vorgesehen. Für die stellvertretenden Freiheitsstrafen sind als Höchstgrenze im ersten Hinterziehungsfalle 6 Monate, im ersten Rückfall ein Jahr und im ferneren Rückfalle zwei Jahre bestimmt. Die Verjährungsfrist beträgt für Vergehen gegen die Bereitungsvorschrift und für Hinterziehungen sowie für die Nachzahlung hinterzogener Gefälle 3 Jahre, für Ordnungsvergehen ein Jahr.

§ 4. **Der Bayerische Malzaufschlag.**

1. Geschichte. Die Anfänge der bayerischen BBesteuerung sind einerseits in dem 1395 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf eine schon früher bestandene ähnliche Abgabe zur Einführung gelangten „Ungelt" (Umgeld), anderseits in dem 1543 eingeführten „Aufschlag" auf B zu suchen. Letzterer wurde zunächst nur von dem ein- und ausgeführten B erhoben und erst im Jahre 1572 auch auf das im Inland erzeugte und verbrauchte B ausgedehnt. Der allgemeine Aufschlag betrug ein Schilling Pfenning schwarzer Münze oder $8^{9}/_{10}$ Kreuzer vom Eimer. Nach mehrfachen Erhöhungen in den Jahren 1594, 1634, 1676 und 1706 (erster, zweiter, dritter und vierter BPfennig) betrug der Aufschlag zu Ende des 18. Jahrhunderts 1 fl. 2 Kr. 1 Heller vom Eimer. Neben dem zunächst die Produktion treffenden Aufschlag war noch das Umgeld vom Absatz (Handel und Ausschank) zu entrichten. Diese ältere bayerische BBesteuerung erfolgte in vielfach wechselnden Formen. Von 1572—1605 wurde der Aufschlag als FabrikatSt von jedem Eimer der ermittelten BErzeugung erhoben; 1605 wurde versuchsweise bei Adel und Geistlichkeit eine Pauschalierung („Komposition") und 1612 fakultativ die Erhebung des Aufschlags nach dem Maßgehalte des Malzes auf der Mühle eingeführt; 1620 wurde die letztere StForm wieder aufgegeben und die Pauschalierung auch auf die Städte und Märkte mit der Modifikation ausgedehnt, daß die Pauschalsumme nicht mehr mit den einzelnen Brauern, sondern mit der gesamten Brauerinnung vereinbart wurde („Kompositions-Verpachtung"). Im Jahre 1635 kehrte man zu der ursprünglichen Art der Erhebung von der ermittelten BMenge („das Reglement" genannt) zurück, setzte an deren Stelle 1751 wieder die Erhebung des Aufschlags nach dem Maßgehalte des Malzes auf der Mühle, um schon 1753 wieder fakultativ die Pauschalierung neben der Besteuerung nach der erzeugten Menge einzuführen, wobei jedoch das erstere Verfahren zum Schaden des StErtrags zur Regel wurde. Dabei verblieb es bis zum Jahre 1806. Mit diesem beginnt ein neuer Abschnitt des bayerischen Aufschlagwesens, indem mit der AufschlagsB v. 24. 9. 1806 an die Stelle der bisherigen häufig wechselnden Versuche zunächst für die Provinz Alt-Bayern in der MaterialSt ein StSystem trat, an dem im Prinzip bis heute festgehalten worden ist und das auch für die anderen Brausteuergebiete vorbildlich wurde. Diese Verordnung bestimmte, daß der Aufschlag von dem eingesprengten Malze, das zur Erzeugung des B verwendet wird, und zwar mit 27 Kr. vom Metzen oder 2 fl. 32 Kr. vom Schäffel (222 l) zu erheben sei. Diese Normen wurden durch B v. 28. 7. 1807 unter Erhöhung des Aufschlagsatzes auf $37\frac{1}{2}$ Kr. in den übrigen Teilen des Königreichs und späterhin auch in den nach 1807 erworbenen Landesteilen eingeführt. Durch B v. 11. 2. 1811 wurde der Malzaufschlag auf 50 Kr. vom Metzen oder 5 fl. vom Schäffel erhöht. Das G v. 22. 7. 1819, das Staatsschuldenwesen des Reichs betr., bestimmte den Malzaufschlag, der inzwischen durch Tit. 7 § 3 der VU v. 26. 5. 1818 den Charakter einer dauernden Abgabe erhalten hatte, zur Tilgung und Verzinsung der Staatsschuld. Eine im Jahr 1825 versuchte Erhöhung, sowie die 1827/28 beabsichtigte Revision des Malzaufschlags blieben ohne Erfolg. Durch eine Entschließung v. 15. 9. 1829 wurde u. a. das Verhältnis des eingesprengten zum trockenen Malze festgesetzt und hienach der Aufschlag auf 5 fl. 50 Kr. für ein Schäffel trockenen Malzes bestimmt. Durch G v. 10. 11. 48 wurde die Untersuchung und Aburteilung der Aufschlagsdefraudationen den Gerichten überwiesen. Der Landtagsabschied v. 10. 11. 61 brachte u. a. in § 26 noch die wichtige Bestimmung, daß das bereits in einer Landesordnung von 1516 enthaltene Verbot der Verwendung anderer Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen zur Bereitung von BraunB bestehen bleibe. Eine Neuregelung des bayrischen Malzaufschlags auf der bisherigen Grundlage erfolgte durch das G v. 16. 5. 68, das für die bayerischen Kreise rechts des Rheins, das Großh. Sächs. Vordergericht Ostheim (gemäß StaatsVt v. 17. 7. 43) und das Herzogl. Sachs.-Koburg-Gothasche Amt Königsberg (gem. StaatsVt v. 14. 6. 31 und 5. 9. 65) mit dem 1. 7. 68, für die bayerische Pfalz dagegen erst 10 Jahre später am 1. 7. 78 in Wirksamkeit trat. Die wichtigsten Neuerungen waren die Aufhebung der verschiedenen StSätze für eingesprengtes und trockenes Malz, die Einführung der selbsttätigen Malzmessungs- und Kontrollapparate und Aufstellung eines neuen mit den damaligen Rechtsanschauungen im Einklange stehenden Strafsystems. Das MalzaufschlagG von 1868 hat später mehrfache minder wichtige Aenderungen erfahren (G v. 18. 2. 71, 26. 12. 71, 8. 11. 75, 18. 8. 79 und 5. 12. 85 a 2); eine wichtigere Aenderung erfolgte durch G v. 31. 10. 79, durch das insbesondere eine Erhöhung des Malzaufschlagsatzes von bisher 4 auf 6 Mk. für 1 hl Malz und zwar zunächst nur für eine Finanzperiode bewilligt wurde. Diese Erhöhung wurde aber durch spätere Gesetze regelmäßig auch für die folgenden Finanzperioden bis zum Schlusse des Jahres 1889 zugestanden. Eine grundsätzliche Neuerung brachte sodann die durch das G v. 8. 12. 89 (GVBl 599) eingeführte Abstufung des Malzaufschlags nach dem Umfange der Betriebe in vier verschiedenen Sätzen von 5 Mk., 6 Mk., 6,25 Mk. und 6,50 Mk. vom hl Malz (etwa 53,5 kg). Der unterste Satz kam jedoch nur den vor dem 1. 10. 89 bereits bestehenden Kleinbrauereien zugute, der höchste Satz griff Platz für eine 40 000 hl (ca. 21 400 dz) übersteigende Malzverwendung. Eine neue gesetzliche Regelung

Ewiger Bund

trat mit dem 1. 4. 1910 ein, die neben einer Erhöhung des Malzaufschlags eine Systemänderung insofern brachte, als die bayerische Brausteuergesetzgebung dem Vorgehen der anderen deutschen Brausteuergebiete folgend die seit dem Jahr 1751 bestehende Besteuerung nach dem Hohlmaße durch die schon früher mehrfach in Erwägung gezogene Besteuerung nach dem Gewicht ersetzte. Außerdem wurde die bis dahin bestehende Besteuerung des zur Essigbereitung bestimmten Malzes, die das neue Reichsbrausteuergesetz aufrecht erhalten hat, aufgehoben.

II. Geltendes Recht (MalzaufschlagG v. 18. 3. 10 — GVBl 113, — Ausführungsbest. v. 24. 3. 10 — ABl 179 — u. v. 7. 4. 10 — ABl 427).

1. Bereitungsvorschrift. Das Gesetz unterscheidet wie das Reichsbrausteuergesetz zwischen untergärigem und obergärigem B, bierähnlichen Getränken und zur Herstellung von B oder bierähnlichen Getränken bestimmten Zubereitungen. Für beide BArten besteht — abweichend vom Reichsbrausteuergesetz — das volle Surrogatverbot außerdem für untergäriges B die Beschränkung der Malzverwendung auf Gerstenmalz; für bierähnliche Getränke ist nur die Zulässigkeit des Surrogatverbots, sowie der steuerlichen Kontrolle ihrer Herstellung vorgesehen. Der Begriff „Malz" ist ebenso wie bei der ReichsbrauSt festgelegt. Die oben bezeichneten Zubereitungen sind auch hier vom Verkehr ausgeschlossen. Der Zusatz von Wasser zum B durch Brauer nach Feststellung des Extraktgehalts der Stammwürze im Gärkeller oder durch BHändler und Wirte ist untersagt.

2. Objektive Steuerpflicht. Dem Malzaufschlag unterliegt das zur BBereitung innerhalb Bayerns bestimmte, in Bayern geschrotete Malz; Malz, das zur Bereitung bierähnlicher Getränke bestimmt ist, kann dem Malzaufschlag unterworfen werden. Zu anderen Zwecken geschrotetes Malz ist vom Aufschlage befreit, wenn die Schrotung und Verwendung unter Einhaltung der dafür gegebenen steuerlichen Vorschriften erfolgt. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, unterliegt das Malz dem Aufschlage nach dem höchsten StSatze. Die Erhebung des Aufschlags erfolgt von dem auf ganze Kilogramm abgerundeten Reingewichte des in die Mühle eingebrachten ungeschroteten Malzes, wobei ebenso wie bei der ReichsbrauSt für etwaige durch eine andere Bearbeitung als Reinigen oder Schroten vorgenommene Gewichtsminderungen ein entsprechender Gewichtszuschlag einzutreten hat.

3. Die subjektive Steuerpflicht trifft abweichend vom Reichsbrausteuergesetz den, für dessen Rechnung das Malz geschrotet wird.

4. Die Steuersätze sind wie bei den übrigen deutschen BrauSt nach dem Betriebsumfang gestaffelt. Die Staffelung, die gegenüber dem G v. 1889 erheblich erweitert worden ist, unterscheidet sich von derjenigen der übrigen Brausteuergesetze jedoch wesentlich dadurch, daß die größeren Betriebe an den niedrigeren StSätzen nicht teilnehmen, jede Brauerei also nach Maßgabe ihres Gesamtmalzverbrauchs im Jahre nur einem einzigen StSatze unterstellt ist. Das Gesetz teilt die Brauereien in 11 Betriebsklassen; in die unterste Klasse gehören die Betriebe mit einem jährlichen Gesamtmalzverbrauche bis zu 1000 dz, die folgenden 8 Klassen steigen um je 500 dz bis 5000 dz (9. Klasse), in die 10. Klasse fallen die Betriebe mit einem jährlichen Gesamtmalzverbrauche bis zu 6000 dz und in die letzte (11.) Klasse solche mit über 6000 dz Malzverbrauch im Jahr. Für jede Betriebsklasse ist ein einziger für den gesamten Malzverbrauch der Brauereien der betreffenden Klasse gültiger StSatz vorgesehen. Die StSätze beginnen bei der ersten Klasse mit 15 Mk. und steigen um je 0,50 Mk. bis zu dem für die letzte Klasse gültigen Betrage von 20 Mk. für 1 dz. Um bei Ueberschreitung der Klassengrenzen Härten zu vermeiden und mit Rücksicht auf den jährlich wechselnden Extraktgehalt der Gerste sollen geringe Ueberschreitungen von nicht mehr als 50 dz bei der ersten und von nicht mehr als 100 dz bei den übrigen Betriebsklassen die Anwendung des höheren Staffelsatzes nicht für den ganzen Malzverbrauch der Brauerei, sondern nur für die überschreitende Menge zur Folge haben. Hausbrauereien mit einem jährlichen Malzverbrauche von nicht mehr als 5 dz genießen einen ermäßigten StSatz von 10 Mk. Für Weizenmalz findet eine StErmäßigung um $^1/_{10}$ statt. Zum Schutze des gegenwärtigen Besitzstandes gegen Betriebserweiterungen und Neugründungen von Brauereien auf Kosten anderer sieht das Gesetz eine doppelte Kontingentierung in der Art vor, daß bestehende Brauereien bis zum 31. 12. 1918 bei Ueberschreitung des Durchschnittsverbrauchs der Jahre 1907/09 um mehr als 10 v. H. in den ersten zehn Betriebsklassen und um mehr als 5 v. H. in der letzten Betriebsklasse für die überschreitende Menge eine um 10 v. H. erhöhte St und neue sowie nach mehr als 2jähriger Ruhezeit wieder in Betrieb genommene Brauereien und zwar — abweichend vom Reichsbrausteuergesetz — ohne zeitliche Beschränkung, um 25 v. H. erhöhte StSätze zu zahlen haben. Die Fälle, in denen mehrere Brauereien für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft betrieben werden, sowie in denen eine Braustätte von mehreren für eigene Rechnung brauenden Personen benutzt wird, sind in gleicher Weise wie im Reichsbrausteuergesetz geregelt.

5. Steuerzahlung. Die Einhebung des Aufschlags erfolgt in Kalendervierteljahrsbeträgen und zwar für das in den Monaten Oktober bis mit Dezember und Januar bis mit März zur Bereitung von untergärigem B (WinterB) in die Mühle gebrachte Malz in zwei Hälften, deren eine in der Zeit vom 1.—15. Januar bezw. 1.—15. April, deren andere mit 6monatiger Fristverlängerung in der Zeit vom 1.—15. Juli bezw. 1.—15. Oktober zu zahlen ist; für das in den Monaten April bis mit Juni und Juli bis mit September zur Bereitung untergärigen B (SommerB) sowie für das zur Erzeugung obergärigen B in den vier Kalendervierteljahren in die Mühle gebrachte Malz ist der Aufschlag im ganzen Betrage je in der ersten Hälfte des auf das betr. Vierteljahr folgenden Monats zu entrichten. In bestimmten Fällen kann Sicherstellung oder jeweilige Vorauszahlung des Aufschlags gefordert oder sofortige Entrichtung des angefallenen Betrags verlangt werden. Eine Stundung des Malzaufschlags über die bestimmten Zahlungsfristen hinaus kann in besonderen Fällen bewilligt werden. Erlaß des

Ewiger Bund

Aufschlags wird bei Beträgen von mindestens 5 Mk., abgesehen von der BAusfuhr gewährt, wenn bereits steuerbar gewordenes Malz nachweislich nicht geschrotet worden ist oder wenn solches bereits geschrotetes Malz oder das daraus hergestellte Erzeugnis in der Braustätte erweislich zu Grunde gegangen, verdorben oder so verändert worden ist, daß eine Verwendung zur BBereitung bezw. eine Verwertung zum Genuß als B nicht möglich erscheint. Die StBehörde ist befugt, den Erlaß an die Bedingung der amtlich beaufsichtigten Vernichtung oder Unbrauchbarmachung des B oder Malzes zu knüpfen. Für die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung und Erstattung des Aufschlags sind die Vorschriften des AG z. BGB (a 124, 125) maßgebend.

6. Erhebungsform. Sie ist im Gegensatz zur ReichsbrauSt eine einheitliche, knüpft an den Akt des Malzbruches (Schrotens) an. Die Steuerpflicht tritt ein in dem Augenblick, in dem das Malz für den Zweck der Erzeugung von B zum Schroten in die Mühle eingebracht wird. Dieser Zeitpunkt wird vom Gesetz für die verschiedenen Mühlenarten noch genauer fixiert. Das Schroten von Malz darf nur auf steueramtlich zugelassenen öffentlichen d. h. gewerbsmäßig für Dritte arbeitenden feststehenden Mühlen und auf besonders genehmigten eigenen Malzmühlen (Malzmühlen der Brauer) erfolgen. Das Einbringen von Malz in andere Mühlen ist verboten. Auf einer eigenen Malzmühle darf, von besonderen Ausnahmen abgesehen, nur steuerpflichtiges Malz, das für den eigenen Bedarf des Brauers bestimmt ist, geschrotet werden.

Die eigenen Malzmühlen, deren Aufstellung und Benutzung für alle nach dem 1. 3. 10 entstandenen Brauereibetriebe obligatorisch ist, müssen sämtlich mit einer besonderen von der StVerwaltung genehmigten, selbsttätig das Ergebnis der Verwiegung anzeigenden Wägevorrichtung, deren Beschaffungskosten unter besonderen Voraussetzungen von der Staatskasse getragen werden, steuersicher so verbunden sein, daß Malz zum Mühlwerke nur gelangen kann, nachdem es die Wägevorrichtung durchlaufen hat. Für öffentliche Malzmühlen ist die Ausstattung mit einer derartigen selbsttätigen Wägevorrichtung nur dann vorgeschrieben, wenn die Mahlgänge der Mühle mit Zylinderwalzen betrieben werden. Wer Malz auf einer öffentlichen Mühle schroten will, muß dies vor der Verbringung des Malzes in die Mühle bei der StBehörde seines Wohnorts durch Eintrag in das zu übergebende Einschreibebuch anmelden, worauf ihm ein mit den erforderlichen Einträgen versehener, nur für die angemeldete Schrotung gültiger, nicht übertragbarer Malzschein ausgestellt wird. Ohne gültigen Malzschein darf kein Malz in die Mühle gebracht und in dieser übernommen werden. Bei den mit einer selbsttätigen Wägevorrichtung versehenen öffentlichen und eigenen Malzmühlen ist die Anzeige der Wägevorrichtung, bei den öffentlichen Malzmühlen ohne selbsttätige Wägevorrichtung das von dem Müller vorschriftsgemäß vor dem Schroten durch Verwiegung festgestellte Gewicht für die StFestsetzung maßgebend. Die Gewichtsfeststellung ist in einem Mahlbuche und bei öffentlichen Mühlen außerdem noch im Malzschein zu vermerken. Den Inhabern eigener Malzmühlen werden auf die auch von ihnen zu erstattende schriftliche Anzeige des beabsichtigten Malzbruches Malzscheine nicht ausgestellt, mit Ausnahme besonderer Fälle, z. B. wenn Vorauszahlung des Malzaufschlags gefordert ist oder auf einer eigenen Malzmühle mit Genehmigung der StBehörde außer aufschlagpflichtigem auch aufschlagfreies Malz geschrotet oder eine eigene Malzmühle von verschiedenen Personen benutzt wird. Gewerbliche Bierbrauer haben noch ein sog. Sudbuch zu führen, in dem die Mengen des für die einzelnen Sude verwendeten Malzes und der daraus gewonnenen BWürze sowie deren Extraktgehalt einzutragen sind. Bierbrauereien und andere Betriebsstätten mit Malzverbrauch sowie Malzmühlen und sonstige zum Schroten von Malz geeignete genehmigungspflichtige Vorrichtungen (wenn sie Inhabern von Brauereibetrieben gehören und innerhalb einer Entfernung von 5 km vom Betriebsort sich befinden) unterliegen der StAufsicht und verschiedenen Besitz- und Gebrauchsbeschränkungen. Ebenso sind den Inhabern öffentlicher Malzmühlen verschiedene Verpflichtungen und Beschränkungen im Interesse der StSicherheit auferlegt. Der Verkehr mit geschrotetem Malz in Bayern ist, soweit nicht Ausnahmen zugelassen werden, untersagt.

7. Strafvorschriften. Sie sind im allgemeinen den strafrechtlichen Grundsätzen der deutschen Zoll- und StGesetzgebung angepaßt. Das Gesetz unterscheidet zwischen Verfehlungen gegen die Vorschriften über die BBereitung und den Handel mit BAuszügen und dergl., zwischen Malzaufschlaghinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten. Die erstgenannten Verfehlungen sind mit einer Geldstrafe von 50—10 000 Mk. bedroht. Die Hinterziehungsstrafe beträgt das Vierfache des vorenthaltenen oder zur Ungebühr beanspruchten Malzaufschlags, mindestens aber 30 Mk. und im Falle der Unmöglichkeit, den hinterzogenen Betrag festzustellen, 30—10 000 Mk. Für den ersten Rückfall ist ein doppeltes Strafmaß, für jeden ferneren Rückfall Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr vorgesehen. Das Gesetz führt eine Reihe von Fällen auf, deren Vorliegen die Rechtsvermutung der vollbrachten Hinterziehung begründet, wenn der Beschuldigte nicht das Gegenteil nachzuweisen in der Lage ist. Gelingt dieser Nachweis, so tritt nur eine Ordnungsstrafe ein, die für diese und eine Reihe im Gesetz genannter Fälle 1—300 Mk., für andere, leichtere Fälle 1—150 Mk. beträgt. Außerdem ist eine Zwangsstrafe bis zu 500 Mk. vorgesehen. Die Verjährung tritt ein bei Verfehlungen gegen die Bereitungsvorschrift und bei Hinterziehungen in 3, bei Ordnungswidrigkeiten in 1 Jahr. Umwandlung unbeibringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafen mit der Beschränkung auf höchstens 1 Jahr.

§ 5. **Biersteuer in Württemberg.**

I. Geschichte. In Württemberg besteht eine St auf B schon seit Anfang des 14. Jahrh. als sog. „Umgeldt" und „Kesselgeld". Von 1644 bis 1821 war der BVerbrauch in dem Halbtalergeld von 45 Kreuzern vom Eimer mit einer Fabrikationsabgabe, ferner mit der Akzise von 5 v. H. des Erlöses und mit einer Ausschankabgabe von weiteren 10 v. H. des Ausschankpreises belegt. An Stelle dieser Abg trat vom Jahre 1821 an ein Aversionalsystem, das durch das WirtschaftsabgabenG v. 9. 7. 1827, durch das die Besteue-

Ewiger Bund

rung sämtlicher steuerpflichtiger Getränke geregelt wurde, aufgehoben worden ist. Durch dieses Gesetz ist die MalzSt eingeführt worden, die zunächst auf den Betrag von 21 Kreuzer für ein Simri (22,2 l) eingesprengten Malzes oder 24½ Kreuzer für ein Simri trockenen Malzes festgesetzt wurde. Die Höhe der MalzSt hat im Laufe der Zeit mehrfache Aenderungen erfahren. Durch das FinanzG v. 24. 12. 33 wurde die MalzSt auf 20 Kreuzer für ein Simri eingesprengten oder 33⅓ Kreuzer für ein Simri trockenen Malzes ermäßigt. Das FinanzG v. 20. 9. 52 hat die Unterscheidung zwischen trockenem und eingesprengtem Malze fallen lassen und den StSatz auf 24 Kreuzer für 1 Simri erhöht. Nachdem das Wirtschaftsabgaben G v. 1827, soweit es sich auf die MalzSt bezog, durch das G v. 8. 4. 56 außer Wirksamkeit gesetzt und die MalzSt ohne Aenderung des StSatzes besonders geregelt worden war, ist sodann durch das FinanzG v. 23. 3. 68 eine 10prozentige Erhöhung der MalzSt auf 26,4 Kreuzer und durch das G v. 5. 7. 71 eine weitere 10prozentige Erhöhung auf 28,8 Kreuzer für 1 Simri eingetreten. Das G v. 12. 12. 71 hat dann neben anderen minder wichtigen Aenderungen die Besteuerung des Malzes nach dem Gewicht eingeführt und angeordnet, daß die Bestimmung des StSatzes künftig jeweils für zwei Jahre durch das Finanzgesetz zu erfolgen hat. Dementsprechend wurde durch das FinanzG v. 15. 4. 72 der StSatz für 1 Zentner Malz auf den Betrag von 2 fl. 5 Kr. festgesetzt, der anläßlich der Einführung der Markrechnung auf 3,60 Mk. umgerechnet wurde. In dieser Höhe ist die St bis zum Jahre 1881 erhoben worden, von dem ab sie zufolge a 4 Ziff. 6 des FinanzG v. 24. 3. 81 auf 5 Mk. für einen Zentner (10 Mk. für 1 dz) erhöht wurde. Dieser Satz ist von den folgenden Finanzgesetzen bis zum 1. 10. 09 als Normalsatz unverändert beibehalten worden. Das FinanzG v. 18. 8. 09 (RegBl 152) hat den Satz auf 22 Mk. erhöht. Eine wesentliche Aenderung des G v. 8. 4. 56 brachte das G v. 28. 4. 93, das eine Abstufung des bis dahin einheitlichen Malzsteuersatzes in der Weise einführte, daß für die Brauereien mit einer jährlichen Malzverwendung von nicht mehr als 1000 dz mit Wirkung vom 1. 4. 93 an der durch das Finanzgesetz bestimmte StSatz für die ersten 500 dz um 10 v. H. ermäßigt wurde. Diese Abstufung der MalzSt wurde durch das G v. 8. 7. 95 dahin erweitert, daß neben einer Erleichterung für das zum eigenen Bedarf im Haushalte bereitete B der normale StSatz für gewerbsmäßige Brauer mit einer jährlichen Malzverwendung von mehr als 5000 und 20 000 dz um 5 und 10 v. H. erhöht wurde. Das G v. 4. 7. 00 brachte eine neue Kodifikation der Malzsteuergesetzgebung, die verschiedene nach den gemachten Erfahrungen als wünschenswert erkannte Aenderungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Verbot der Verwendung von Malzersatzstoffen sowie eine weitere Ausgestaltung der StAbstufung im Sinne einer Erleichterung der kleinen und mittleren und einer mäßigen Höherbelastung der größeren Brauereien enthielt. Dieses Gesetz ist mit der durch das G v. 16. 8. 09 zustande gekommenen wesentlichen Aenderung der Abstufung der St (a 7) und einer kleinen Ergänzung des a 8 heute noch in Geltung.

II. Geltendes Recht (G betr. die BSt v. 4. 7. 00 — RegBl 1900, 542 — und v. 16. 8. 09 — RegBl 149, sowie Vollzugsbestimmungen hiezu v. 5. 7. 00 — RegBl 565).

1. Bereitungsvorschrift. Die Verwendung von Malz- und Hopfenersatzstoffen zur Bereitung von B ist verboten. Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide (Darr- oder Luftmalz) verstanden. Zur Herstellung von untergärigem B darf als Malz nur Gerstenmalz verwendet werden.

2. Objektive Steuerpflicht. Der MalzSt unterliegt das zur BBereitung bestimmte, in Württemberg geschrotete Malz. Unter besonderen Voraussetzungen kann die MalzSt auch von dem aus Württemberg auf eine Mühle außerhalb Württembergs zum Schroten gebrachte, zur BBereitung in einer württembergischen Brauerei bestimmte Malz erhoben werden; andernfalls wird von dem aus einem andern StGebiete eingeführten Malzschrot die UebergangsSt (unten § 8) erhoben. Das nicht zum Zwecke der BBereitung geschrotete Malz ist von der MalzSt nur dann befreit, wenn die zum Nachweis seiner anderweitigen Bestimmung gegebenen Vorschriften beobachtet werden; geschieht dies nicht, so unterliegt auch dieses Malz der MalzSt und zwar nach dem höchsten Satze. Bei Malz, dessen Gewicht durch eine andere Bearbeitung als durch Reinigen oder Schroten wesentlich vermindert worden ist, soll ein entsprechender Gewichtszuschlag stattfinden.

3. Subjektive Steuerpflicht. Steuerpflichtig ist derjenige, für dessen Rechnung Malz geschrotet wird (wie in Bayern). Die StPflicht tritt ein mit dem Einbringen des Malzes in die Mühle oder mit der Einfuhr des geschroteten Malzes nach Württemberg.

4. Steuersatz. Der StSatz wird durch das Finanzgesetz bestimmt. Die St beträgt von der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahres steuerpflichtig gewordenen Malzmenge für die ersten 250 dz 65 v. H. (z. Zt. 14,30 Mk.), für die folgenden 1250 dz 80 v. H. (z. Zt. 17,60 Mk.), für die folgenden 1500 dz 90 v. H. (z. Zt. 19,80 Mk.); für die folgenden 2000 dz 95 v. H. (z. Zt. 20,90 Mk.) und für den Rest 100 v. H. des StSatzes (z. Zt. 22 Mk.) — FinanzG 18. 8. 09. — Mehrere Brauereien, die für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft betrieben werden und innerhalb derselben Gemeinde oder nicht weiter als 5 km von einander entfernt liegen, werden als ein Brauereibetrieb angesehen. Bei Personen, die B nur zum eigenen Bedarf im Haushalte bereiten (Privatbrauer), beträgt die St für die ersten 5 dz Malzes 20 v. H. des StSatzes (z. Zt. 4,40 Mk.). Diese Vergünstigung ist an die Bedingung geknüpft, daß das B. nicht an Personen, die nicht zum Haushalte gehören, gegen Entgelt abgegeben wird. BVerkäufer sind von der Vergünstigung ausgeschlossen.

5. Steuerzahlung. Die Einziehung der St erfolgt für die Regel vierteljährlich und zwar für sämtliche im Laufe eines Kalendervierteljahres steuerpflichtig gewordenen Malzmengen am Anfang des darauf folgenden Monats. Den gewerbsmäßigen Brauern ist auf Verlangen eine dreimonatige Stundung zu gewähren. Außerdem ist für die Brauereien, die im Sommer (Juni bis August)

Ewiger Bund

nicht brauen und deshalb in den ersten Monaten des Jahres wirkliches LagerB herstellen müssen, eine weitere Erleichterung dadurch getroffen, daß ihnen für die Hälfte des in den Monaten Januar bis mit März gesottenen Malzes eine Stundungsfrist bis 1. Oktober gewährt wird. Bei mangelnder Sicherheit kann auch die sofortige Zahlung der St für jede einzelne Schrotung verlangt werden. St-Erlaß wird nur dem StPflichtigen gewährt und zwar wenn die Voraussetzung der objektiven StPflicht insofern nicht erfüllt wird, als die Schrotung des Malzes nicht vollzogen wird oder seine Verwendung zur BBereitung unmöglich geworden ist, ferner wenn das aus versteuertem Malze hergestellte Erzeugnis zu Grunde geht oder seine unmittelbare oder mittelbare Verwertung als B unausführbar geworden ist.

b) Erhebungsform. Die Erhebung der MalzSt knüpft wie in Bayern lediglich an den der Einmaischung des Malzes vorausgehenden Akt der Schrotung an. Maßgebend für die StBerechnung ist das Reingewicht des zur Mühle gebrachten ungeschrotenen Malzes. Die Schrotung des Malzes kann ebenso wie in Bayern erfolgen in öffentlichen d. h. feststehenden zur gewerbsmäßigen Schrotung von Malz für Dritte steueramtlich zugelassenen Malzmühlen oder in Privatmalzmühlen d. h. den Inhabern für ihre Person und ihren Gebrauch zum Schroten von Malz besonders genehmigten Mühlen; in andere Mühlen darf Malz nicht eingebracht werden. Erstere können, letztere müssen bei einem jährlichen Malzverbrauche von über 1500 dz mit einer selbsttätigen Wägevorrichtung ausgestattet sein. In allen Fällen ist jede beabsichtigte Schrotung von Malz dem OrtsStBeamten — von gewerbsmäßigen Brauern unter Benützung eines Brauregisters — anzumelden und für jeden einzelnen Sud ein Malzschein einzuholen, der nur für den darin bezeichneten Tag gültig und vor Einholung eines weiteren Malzscheines zurückzugeben ist. Bei den öffentlichen Malzmühlen hat der Malzschein das Malz auf dem nur während der Tageszeit gestatteten Transport zu und von der Mühle bis zum Bestimmungsort zu begleiten. Der Inhaber einer öffentlichen Malzmühle darf nur von einem Malzschein begleitetes Malz zum Schroten annehmen; er muß das eingebrachte Malz verwiegen, über sämtliche Schrotungen ein Mühlenregister führen und noch eine Reihe sonstiger Vorschriften über das Verfahren bei Feststellung von Gewichtsunterschieden, beim Schroten und Zurückbringen des Malzes von der Mühle u. a. m. beachten. Für seine Tätigkeit im Interesse der MalzSt erhält er eine Belohnung aus der Staatskasse. Die Privatmalzmühlen stehen unter amtlichem Verschluß. Unter besonderen Aufsichtsmaßnahmen kann gestattet werden, daß mehrere Personen eine Privatmalzmühle gemeinschaftlich besitzen und benützen, daß eine solche zu anderen Zwecken als zum Schroten von Malz und in dringlichen Fällen vorübergehend zum Schroten von Malz für einen Dritten benützt wird. Die Inhaber haben über sämtliche Malzschrotungen, gleichviel zu welchem Zwecke sie erfolgen, ebenfalls ein Mühlenregister zu führen. Bei Privatmalzmühlen ohne selbsttätige Wägevorrichtung wird das Gewicht des Malzes vor dem Schroten durch den OrtsStBeamten festgestellt, bei solchen mit selbsttätiger Wägevorrichtung ist das von dem Zählwerk angezeigte Gewicht maßgebend. Die Brauereien, die öffentlichen und Privat-Malzmühlen und die zum Schroten von Malz benützbaren Vorrichtungen der Brauer sowie die Betriebe, in denen Malz zu steuerfreien Zwecken verwendet wird, unterstehen der StAufsicht. Der Besitz und die Benützung von Futterschrotmühlen und sonstigen zum Malzschroten benutzbaren Vorrichtungen seitens der Brauer unterliegen besonderen im Interesse der StSicherheit gebotenen Beschränkungen. Handel mit geschrotenem Malz ist verboten.

7. Strafvorschriften. Die verbotswidrige Verwendung von Ersatzstoffen unterliegt neben der Einziehung einer Geldstrafe von 30—10 000 Mk. und die verbotswidrige Verwendung von anderem als Gerstenmalz zur Bereitung von untergärigem B einer solchen von 1—300 Mk. Die Steuergefährdungs-(Defraudations-)strafe beträgt das 4fache des hinterzogenen Betrags; an ihre Stelle tritt im Falle der Unberechenbarkeit der letzteren eine arbiträre Strafe von 5—10 000 Mark. Die Strafe erhöht sich im Rückfall auf das 2—4fache, daneben kann im zweiten und jedem weiteren Rückfall auf eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten erkannt werden. Als Kontrollstrafen sind Geldstrafen von 1—150, 1—300 und 10—500 Mark vorgesehen. Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit, die Ahndung der Teilnahme und Begünstigung und die Vertretungspflicht.

§ 6. **Biersteuer in Baden.**

I. Geschichte. Die besondere BBesteuerung in Baden beginnt mit der Accis- und Ohmgeldordnung von 1812, nach der vom Malter Malz 1 fl. Accis und 1 fl. Ohmgeld erhoben wurde. Die richtige Zahlung der MalzSt wurde durch amtliche Vermessung des auf dem geeichten Kühlschiffe befindlichen fertigen Biers, für dessen Herstellung die Verwendung einer Mindestmalzmenge vorgeschrieben war, kontrolliert. Mit dem G v. 14. 5. 25 wurde diese Erhebungsform verlassen und nach dem französischen Muster die „Kesselsteuer" eingeführt, die nach dem Rauminhalte des Braugefäßes erhoben wurde. Sie betrug für jeden BSud 6 Kr. von der Stütze (= 17,10 Pfg. von 15 l) Kesselraum, wobei 2 Zoll vom Rande des Braugefäßes abwärts in den Kesselinhalt nicht einzurechnen waren. Durch G v. 28. 2. 45 wurde die St neu geregelt und auf 5 Kr. von der Stütze (= 14,3 Pfg. von 15 l) des Rauminhalts des Braugefäßes festgesetzt. Sie war vor Beginn der Heizung des Kessels gegen Empfang eines Brauscheines zu entrichten. Steuerpflichtig war der ganze Rauminhalt des Braugefäßes ohne allen Abzug; Kränze und Aufsätze wurden als Teile des Braugefäßes angesehen. Die Feuerungen der Braugefäße wurden unter amtlichen Verschluß gelegt, der vom StErheber vor dem anzumeldenden Gebrauche des Gefäßes abgenommen und nach beendetem Gebrauche sofort wieder angelegt wurde. Wenn ein BSud nach Ablauf der für ihn festgesetzten Brauzeit noch nicht beendet war, so konnte auch ohne Nachweis einer Defraudation die St für einen weiteren Sud verlangt werden. Ein im Jahre 1848 gemachter Versuch einer Vereinfachung der St durch Einführung einer Art von gemeindeweiser Pauschalierung und ein weiterer Versuch, den lästig empfundenen Verschluß der Braukesselfeuerung zu beseitigen, wurden bald

Ewiger Bund

als ungeeignet wieder aufgegeben. Durch V v. 20. 11. 68 wurde eine viermonatige StStundung eingeräumt. Das FinanzG v. 30. 3. 70 setzte die St auf 7 Kr. von der Stütze oder 20 Pfg. von je 15 l des Kesselinhalts fest. Dieser StSatz wurde dann durch das FinanzG v. 18. 3. 80 auf 0,02 Mk. von je 1 l des Kesselinhalts erhöht. Eine Aenderung des Systems der KesselSt, die wegen ihrer lästigen Kontrolle den Brauern sehr unbequem war, erwies sich insbesondere auch wegen der Leichtigkeit, durch sog. Teilausschläge die St zu hinterziehen, unvermeidlich. Die Reg legte daher im Jahre 1884 einen Gesetzentwurf vor, nach dem in Anlehnung an die in Bayern und Württemberg bestehenden BGesetze St die KesselSt durch das System der MalzSt ersetzt werden sollte. Es war darin eine gleichmäßige Besteuerung aller Brauer mit einem StSatze von 10 Mk. für je 100 kg ungebrochenen Malzes oder eingeführten gebrochenen Malzes in Aussicht genommen. Gerade diese Bestimmung erregte jedoch den Hauptwiderstand und der Entwurf wurde, obwohl die Landtagskommission der Stimmung Rechnung tragend statt des einheitlichen Satzes zwei Staffelsätze von 9 und 10 Mk., vorschlug, abgelehnt. Im Jahre 1895 wurde der Entwurf mit dem Vorschlage einer gestaffelten St von 9,20, 10,60 und 12 Mk., sonst im wesentlichen unverändert wieder vorgelegt und erhielt mit der Aenderung Gesetzeskraft, daß die St festgesetzt wurde bei einem jährlichen Gesamtmalzverbrauche bis zu 1500 dz für die ersten 250 dz auf 8 Mk., und die dieser Menge folgenden 1250 dz auf 10 Mk. bei einem Malzverbrauche von mehr als 1500 bis 5000 dz einheitlich auf 11 Mk. und bei einem solchen von mehr als 5000 dz einheitlich auf 12 Mk. für 1 dz Malz. Es zeigte sich jedoch bald, daß die Gestaltung dieses Tarifs mit drei abgeschlossenen Klassen beim Uebergang einer Brauerei in eine höhere Klasse, insbesondere wenn die Klassengrenze nur um wenige Kilogramm überschritten wurde, insofern sehr unangenehm wirkte, als die Brauerei für diese Produktionssteigerung verhältnismäßig hoch belastet wurde. Die Beseitigung dieses Mißstandes war der Zweck der am 1. 1. 05 in Kraft getretenen GNovelle v. 2. 7. 04, die unter Erhöhung des höchsten StSatzes auf 13 Mk. die StStaffel in der Weise änderte, daß jede Brauerei mit dem niedersten StSatze beginnt und nach Maßgabe ihrer Malzverwendung in den StStufen aufsteigt. Eine weitere wesentliche Aenderung insbesondere hinsichtlich der Höhe der St, die in der höchsten Stufe auf 22 Mk. festgesetzt wurde (a 7), erfolgte durch das G v. 25. 1. 10.

II. Geltendes Recht (G v. 30. 6. 96, in der durch das G v. 2. 7. 04 und das G v. 25. 1. 10 geänderten Fassung — GVBl 96 S 153; 04, 202 und 10, 55 — VollzV v. 29. 7. 96 und 26. 1. 10 und DAnw v. 14. 8. 96).

1. Bereitungsvorschrift. Zur BBereitung darf außer Hopfen, Hefe und Wasser nur Malz verwendet werden (unbeschränktes Surrogatverbot). Bei Erzeugung von untergärigem B ist die Verwendung von Malz auf Gerstenmalz beschränkt. Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden.

2. Objektive Steuerpflicht. Der Besteuerung unterliegt nach dem Gesetz der BVerbrauch. Die BSt wird unterschieden in BraumalzSt, die von dem im Großherzogtum gebrauten B, und in UebergangsSt, die von dem eingeführten B, soweit es nicht zollpflichtig ist, erhoben wird. Die BraumalzSt ist zu entrichten von dem zur BBereitung innerhalb des Großherzogtums bestimmten Malze nach dem Reingewichte. Wesentliche Gewichtsverminderungen des Malzes, die durch eine andere Bearbeitung als durch Reinigen oder Brechen erfolgt sind, werden dem steuerpflichtigen Gewichte zugerechnet. Steuerfrei ist das Malz, das unter Einhaltung der vorgeschriebenen steuerlichen Kontrollmaßregeln zu einem anderen Zwecke als zur BBereitung verwendet wird.

4. Subjektive Steuerpflicht. Die Entrichtung der BraumalzSt liegt dem Eigentümer des steuerbaren Malzes, bei Defraudationen der St solidarisch auch dem Defraudanten ob.

5. Steuersatz. Die St beträgt für je 100 kg ungebrochenen oder gebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerbar werden, für die ersten 250 dz 15 Mk., für die folgenden 1250 dz 17,50 Mk., für die folgenden 1500 dz 20 Mk., für die folgenden 2000 dz 21 Mk. und für den Rest 22 Mk. Die vor dem 1. 8. 09 betriebsfähig hergerichteten Brauereien, die im Durchschnitt der Jahre 1907/09 nicht mehr als 150 dz Malz versteuerten, genießen solange, sie innerhalb dieser Betriebsgrenze bleiben für die ersten 150 dz eine StErmäßigung auf 13 Mk. für 1 dz. Mehrere für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft betriebene Brauereien gelten steuerlich als ein Brauereigeschäft, wenn sie innerhalb derselben Gemarkung oder nicht weiter als 5 km in der Luftlinie von einander entfernt liegen. Für die Bereitung von obergärigem HaustrunkB beträgt bei einer Malzverwendung von nicht mehr als 5 dz im Jahr die St nur 4 Mk. für 1 dz. Das G v. 25. 1. 10 hat zur Sicherung der bestehenden Betriebe eine beschränkte Kontingentierung insofern eingeführt, als es neu entstehende oder wieder in Betrieb gesetzte Brauereien — letztere soweit nicht billigkeitsweise Nachsicht erteilt wird — bis zum 31. 12. 1912 mit einer Sonderauflage von 25 v. H. der allgemeinen Steuersätze belegt.

6. Steuerzahlung. Die Steuer ist für jede Einmaischung bei Benutzung einer öffentlichen Mühle und bei der Einfuhr von außerhalb des Großherzogtums gebrochenem Malze vor dem Beginne der Verwendung des Malzes und spätestens am ersten Tage nach Ablauf der Gültigkeitsfrist des Malzscheins und bei Benützung einer Privatmalzmühle spätestens an dem auf den Tag der Gültigkeit des Malzscheins nächstfolgenden Tage zu zahlen. Die St kann auf 4 Monate gestundet werden. StErlaß findet bei Beträgen von mindestens 1 Mk. statt, wenn das Brechen des Malzes nachgewiesenermaßen nicht vollzogen wird oder wenn das Malz vor der Verwendung oder das daraus hergestellte B, ehe es die Brauerei verlassen hat, unter amtlicher Aufsicht vernichtet wird oder nachweislich durch Zufall zu Grunde gegangen oder derart beschädigt worden ist, daß eine Verwendung des Malzes zur BBereitung oder die Verwertung des B zum Konsum als solches nicht möglich ist.

7. Erhebungsform. Diese ist der in Bayern und Württemberg bestehenden nachgebildet. Sie unterscheidet ebenfalls zwischen öffentlichen Mühlen und Privatmalzmühlen, letztere mit

Ewiger Bund

und ohne selbsttätige Zählvorrichtung; für die Benützung einer solchen besteht (abweichend von den übrigen BrauStGesetzen) kein Zwang. Die gewerbsmäßigen Müller sind zur Mitwirkung bei der Erhebung dadurch verpflichtet, daß sie kein Malz ohne steueramtlichen Malzschein annehmen dürfen, das übernommene Malz sofort nachwiegen und das Gewicht auf dem Malzschein bestätigen müssen. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Gebühr aus der Staatskasse. Bei den Privatmalzmühlen ohne selbsttätige Zählvorrichtung erfolgt die Verwiegung in Gegenwart eines StBeamten, der das Gewicht im Malzschein einträgt, den amtlichen Verschluß des Mühlwerks abnimmt und nach Einschütten des Malzes wieder anlegt. Bei den Privatmalzmühlen mit selbsttätiger Zählvorrichtung übernimmt die letztere die maßgebende Gewichtfeststellung. Die sonstigen Bestimmungen stimmen mit dem bayerischen und württembergischen Verfahren im wesentlichen überein.

8. Strafvorschriften. Die verbotswidrige Verwendung von Malzersatz- und Zusatzstoffen wird neben der Einziehung dieser mit einer Geldstrafe von 30—3000 Mk. geahndet. Die Hinterziehungsstrafe beträgt im ersten Falle das vierfache, im ersten Rückfalle das achtfache, im zweiten Rückfalle das zwölffache, im dritten und in jedem weiteren Rückfalle das zwanzigfache des hinterzogenen Betrags, mindestens aber 30 Mk. Im dritten und in jedem weiteren Rückfalle ist überdies eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten verwirkt. Ist der hinterzogene Betrag nicht festzustellen, so kann eine Defraudationsstrafe von 30—3000 Mk. ausgesprochen werden. Für einzelne im Gesetze besonders aufgeführte Ordnungswidrigkeiten sind Geldstrafen von 20—3000 Mk. vorgesehen, für sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Gesetzesvorschriften beträgt die Ordnungsstrafe 3—150 bezw. 300 Mk. und für Zuwiderhandlungen gegen die Vollzugsbestimmungen 1—30 Mk. Die Strafverfolgung verjährt in 3 Jahren.

§ 7. **Biersteuer in Elsaß-Lothringen.** Bei der Einverleibung Elsaß-Lothringens in das Deutsche Reich ist die daselbst bestehende Besteuerung des B nach dem Kesselraum (Kesselsteuer) zunächst provisorisch und, nachdem durch § 4 Abs 1 des RG v. 25. 6. 73, betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, die Besteuerung des B bis auf weiteres der inneren Gesetzgebung der Reichslande vorbehalten wurde, auch weiterhin beibehalten worden. Die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen dieser St finden sich in den a 107 bis 137 des französischen G über die Finanzen v. 28. 4. 1816. Hiezu waren im Laufe der Zeit einzelne abändernde und ergänzende Bestimmungen ergangen, die aber das System der Besteuerung unberührt ließen. Jeder BSud wurde besteuert nach dem Raumgehalte des Kessels nach Abzug von 20 v. H. Eine Ueberschreitung dieser Menge um 10 v. H. war zulässig, so daß der Kessel bei Beendigung des Einkochens zu 88 v. H. seines Raumgehaltes gefüllt sein durfte. Die Kontrollmessung erfolgte auf dem Kühlschiffe. Die St betrug 2,30 Mk. vom hl starken und 0,58 Mk. vom hl Dünnbier. Die längst als notwendig erkannte Aenderung dieses StSystems, das der fortgeschrittenen Brautechnik nur noch schwer anzupassen war und für erhebliche Mißbräuche und Hinterziehungen Raum gab, erfolgte durch das am 1. 4. 08 in Kraft getretene G v. 21. 5. 07. Dieses führte die ReichsbrauSt als LandesSt mit der Aenderung in Elsaß-Lothringen ein, daß an die Stelle der in der BrauStGemeinschaft geltenden StSätze die Sätze der badischen BrauSt mit gleicher Staffelung, also 8 Mk. für die ersten 250 dz, 10 Mk. für die folgenden 1250 dz, 11 Mk. für die folgenden 1500 dz, 12 Mk. für die folgenden 2000 dz und 13 Mk. für den Rest der Braustoffverwendung übernommen wurden. Diese Sätze wurden zufolge des provisorischen G v. 15. 7. 09 (GBl f. E. L. S 72) durch V v. 22. 7. 09 (GBl f. E. L. S 77) auf 15, 17, 19, 21 und 23 Mk. erhöht.

§ 8. **Uebergangsabgabe(steuer) vom Bier und Biersteuervergütung bei der Ausfuhr.** a) Wesen und allgemeingültige Bestimmungen. Der Umstand, daß die Besteuerung des B im Deutschen Reichsgebiete nicht einheitlich geregelt ist, daß vielmehr in den fünf BrauSt-Gebieten das B nach verschiedenen Grundsätzen und insbesondere in verschiedener Höhe besteuert wird, hat schon frühzeitig zu der Notwendigkeit einer besonderen Behandlung des von einem BrauStGebiet in ein anderes übergehenden B geführt. Hierin ist die Eigentümlichkeit begründet, daß in Deutschland für deutsches B außer der eigentlichen BSt noch eine sog. UebergangsAbg besteht. Während erstere nur von dem im BrauStGebiete selbst hergestellten B zu entrichten ist, wird letztere von dem aus einem anderen deutschen BrauStGebiet eingeführten B und zwar zu dem Zweck erhoben, das letztere einer der Besteuerung des einheimischen B gleichwertigen StBelastung zu Gunsten des Einfuhrstaats zu unterwerfen. Die Erhebung der UebergangsAbg beruht in erster Reihe auf den Zollvereinigungsverträgen, die durch a 40 der RV, soweit sie durch diese nicht geändert wurden, Reichsrecht geworden sind. Während für die BrauStGemeinschaft eine weitere gesetzliche Grundlage für die Erhebung der UebergangsAbg nicht besteht, ist diese in den BStGesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen als besondere Art der BSt, jedoch ohne Festsetzung ihrer Höhe ausdrücklich erwähnt. Bis zum Beginne der Zollvereinsära unterlag der Uebergang von Bier aus einem deutschen Staate in einen anderen den Auflagen der betr. Zollgesetze. In dem ersten ZollVV v. 22. 3. 33 wurde der Ausgleich bei dem Uebergange von B aus einem deutschen Besteuerungsgebiet in ein anderes derart geregelt, daß nur der Betrag, um den die in dem Einfuhrstaate für das innere Erzeugnis erhobene St die St des Ausfuhrstaates überstieg, in Form einer Ausgleichsabgabe erhoben werden durfte, während Rückvergütungen im Ausfuhrstaate nicht gewährt wurden. Dieses in mehrfacher Hinsicht als mangelhaft empfundene System des StAusgleichs beim Uebergange von B hat der folgende ZollVV v. 8. 5. 41 verlassen und in Verbindung mit einer BrauStVergütung die UebergangsAbg in der heute noch bestehenden Form als besondere bei der Einbringung zu zahlende St eingeführt. Die bezügl. Bestimmungen des Vt v. 8. 5. 41 (a 3 II und Ziff. 9 und 10 des SeparatProt 4 hierzu) sind von den folgenden Vt v. 4. 4. 53 und 16. 5. 55 übernommen worden und erscheinen wörtlich wieder in dem zum Teil noch geltenden ZollVV v. 8. 7. 67 (a 5 II §§ 3, 4 und 5). Hienach soll bei allen auf die Hervorbringung, Zu-

Ewiger Bund

bereitung oder den Verbrauch von Erzeugnissen in dem Bereiche der Vereinsländer zur Erhebung kommenden Abg eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugnis eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise als das inländische oder als das Erzeugnis der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf, doch soll die auf die inländischen Erzeugnisse gelegte St auch von den eingeführten voll erhoben werden dürfen. Bezüglich der Ausfuhrvergütung soll besonders beachtet werden, daß in keinem Falle mehr als der wirklich bezahlte StBetrag erstattet werde und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie erhalte (a 5 II § 4 b). Die UebergangsAbg- und Vergütungssätze, die nach den Vertragsbestimmungen in den einzelnen Staaten erhoben und gezahlt werden durften, wurden zu jedem Vertrage besonders verabredet. Jede Aenderung mußte dem Bundesrate des Zollvereins mit dem Nachweis angezeigt werden, daß die Beträge der UebergangsAbg und Ausfuhrvergütung den vereinbarten Grundsätzen entsprechend festgesetzt worden sind. Dem Sinne dieser Vertragsbestimmungen entspricht es auch, wenn in a 33 Abs 2 derRB bestimmt ist, daß alle Gegenstände, die im freien Verkehr eines Bundesstaats befindlich sind, in jedem anderen Bundesstaat eingeführt werden können und in letzterem einer Abg nur insoweit unterworfen werden dürfen, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren St unterliegen. Durch BRBeschl v. 25. 3. 74 wurde die Erhebung der bisher nach dem Gewichte bemessenen UebergangsAbg vom B nach dem Hohlmaße angeordnet. Mit Rücksicht auf vielfache auch im RT vorgebrachte Beschwerden, daß bei der Festsetzung der BUebergangsAbg und -Ausführungsvergütung die bezeichneten Bestimmungen in den einzelnen Staaten keine gleichmäßige Beachtung fänden, hat der BR auf den Bericht einer zur Prüfung der Angelegenheit eingesetzten Kommission mit Beschl v. 1. 6. 07 folgende vom 1. 4. 08 ab wirksamen Grundsätze dafür festgesetzt: 1. Die UebergangsAbg darf neben dem Ausgleiche der inneren Besteuerung einen Schutz für das einheimische Braugewerbe nicht enthalten. 2. Die UebergangsAbg soll in den einzelnen BrauStGebieten für alle BSorten in dem gleichen Satze erhoben werden. 3. Der Berechnung der UebergangsAbg in den einzelnen BrauStGebieten soll der HöchstStSatz der in ihnen geltenden StStaffel und eine Malzverwendung von 25 kg für 1 hl B zu Grunde gelegt werden. 4. Für die Bemessung der BrauStVergütung sollen grundsätzlich die Bestimmungen in a 5 II § 4 b des ZollVB v. 8. 7. 67 (vgl. oben) maßgebend bleiben. Die Vergütung soll nach oben insoweit begrenzt werden, daß sie nur bis zu dem Betrage gewährt werden darf, der einer Malzverwendung entspricht, wie sie der Berechnung der UebergangsSt zu Grunde gelegt ist (Ziff. 3). Wenn die Vergütung nach im Voraus bestimmten Sätzen bemessen wird, ist in allen Fällen, in denen die tatsächliche Malzverwendung bei einer zur Ausfuhr kommenden BSorte nicht unerheblich unter der der Berechnung des Vergütungssatzes zu Grunde gelegten Malzverwendung bleibt, der Vergütungssatz für die beteiligte Brauerei oder für die in Frage kommende BSorte der Brauerei der tatsächlichen Malzverwendung entsprechend zu berichtigen.

b) Einzelbestimmungen. Der Uebergangsabgabe unterliegt in der BrauStGemeinschaft und in Elsaß-Lothringen nur das aus einem anderen deutschen BrauStGebiet eingeführte B, in Bayern und Württemberg außerdem noch das in geschrotenem Zustand eingeführte Malz; in Baden wird von letzterem zwar die geordnete MalzSt, aber ähnlich wie die UebergangsAbg vom B bei der Einfuhr erhoben. Die Bestimmung der Höhe der UebergangsAbg erfolgt in Württemberg jeweils durch das Finanzgesetz, für die BrauStGemeinschaft durch den BR, in Bayern und Baden durch landesherrliche Verordnung und in Elsaß-Lothringen durch Verordnung des Statthalters. Die UebergangsAbg beträgt z. Zt. für B in der BrauStGemeinschaft und in Bayern 5 Mk., in Württemberg und Baden 5,50 Mk., in Elsaß-Lothringen 5,75 von 1 hl und für geschrotenes Malz in Bayern 20 Mk., in Württemberg 22 Mk. von 1 dz. Eine Stundung der UebergangsAbg findet nicht statt. Auf die Bestrafung von Hinterziehungen der UebergangsAbg vom B sowie von sonstigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über den Verkehr mit übergangssteuerpflichtigem B finden nach § 57 des ReichsbrauStG v. 15. 7. 09 für die BrauStGemeinschaft die Vorschriften über die Bestrafung der Zollhinterziehungen (§§ 135 ff. VZollG v. 1. 7. 69 — BGBl 317) und der Zollordnungswidrigkeiten (§ 152 das.) Anwendung. Ein Gleiches ist in den Reservatstaaten bestimmt.

Die Ausfuhrvergütung für B ist für die Brausteuer-Gemeinschaft in einer besonderen BrauStVergütungsordnung geregelt. Hiernach kann die Vergütung sowohl von Brauern wie von Nicht-Brauern in Anspruch genommen werden, von letzteren jedoch nur, wenn die Brauerei, aus der das ausgeführte B stammt, nachgewiesen werden kann. Die Vergütung wird nach den innerhalb des betr. Rechnungsjahres von der Ausfuhrbrauerei entrichteten höchsten Staffelsätzen unter Zugrundelegung des für diese Brauerei und jede einzelne von ihr hergestellte BArt besonders ermittelten tatsächlichen Verbrauchs steuerpflichtiger Braustoffe in der Weise gewährt, daß sie für die einzelnen Ausfuhren zunächst nach einem auf Grund eines BrauStSatzes von 16 Mk. berechneten, höchstens 4 Mk. betragenden vorläufigen Vergütungssatze zur Auszahlung kommt und am Jahresschlusse entsprechend den von der betr. Brauerei entrichteten höheren oder niedrigeren Staffelsätzen durch Nachzahlung oder Rückerhebung berichtigt wird. In Elsaß-Lothringen ist die Regelung eine ähnliche (B v. 24. 9. 07 und MinEntschluß v. 2. 10. 07), desgleichen in Baden (landesherrliche B v. 28. 2. 08, 26. 1. 10 und FMinB v. 29. 2. 08 und DAnw v. 7. 3. 08), wo der vorläufige Vergütungssatz allgemein 3,40 Mk. für 1 hl beträgt. In Bayern erfolgt die Malzaufschlagrückvergütung gemäß § 4 der Malzaufschlagrückvergütungsordnung v. 24. 3. 10 (RGBl 327) nach der Malzverwendung, die für die ausgeführte Bierfuhr in dem der Ausfuhr vorhergegangenen Vierteljahr festgestellt worden ist und unter Anwendung des Malzaufschlagsatzes, der für die Brauerei, aus der das Bier stammt, im Kalenderjahre der Ausfuhr zutrifft. In Würt-

Ewiger Bund

temberg ist die Ausfuhrvergütung geregelt in a 11 Abs 1 Ziff. 4 des BStG v. 4. 7. 00 und in § 15 Abs 6 der FMVfg v. 5. 7. 00 in Verbindung mit der VollzugsAnw v. 26. 7. 00 und dem Erlaß v. 6. 7. 07. Sie erfolgt in der Weise, daß für jede B ausführende Brauerei der zu 1 hl B erforderliche Malzbedarf festgestellt, unter Zugrundelegung dieses die für das ausgeführte B verwendete Malzmenge berechnet und an der steuerpflichtigen Malzmenge der betr. Brauerei in Abzug gebracht wird.

§ 9. **Kommunale Biersteuern.** Neben der staatlichen St wird das B in ausgedehntem Umfange auch seitens der Kommunen einer St unterworfen (in Bayern gemeindlicher Malzaufschlag). Die Zulässigkeit der kommunalen BBesteuerung gründet sich auf a 5 § 7 ZollVV v. 8. 7. 67. Diese Vorschrift ist hinsichtlich der Bestimmung des Höchstmaßes dieser Besteuerung (Abs 5) durch A IV des G v. 15. 7. 09 dahin geändert worden, daß die Grenze, bis zu der das B für Rechnung von Gemeinden besteuert werden darf, auf 65 Pfg. für 1 hl B festgesetzt wurde. Soweit auf Grund der bisherigen Vorschriften Gemeinden vor dem 1. 10. 08 höhere Abg von den Braustoffen oder dem B erhoben haben, dürfen diese höheren Abg bis auf weiteres forterhoben werden, falls nicht durch die Landesgesetzgebung ein anderes bestimmt wird. Diese letztere Vorschrift ist für die BrauStGemeinschaft durch § 58 des G v. 15. 7. 09 dahin beschränkt, daß die Forterhebung der höheren Abg nur bis zum 1. 10. 15 dauern soll. Außerdem gelten für die BrauStGemeinschaft noch folgende Vorschriften: Für B mit einem Alkoholgehalte von höchstens $1^3/_4$ v. H. der Menge darf die Abg nicht mehr als 30 Pfg. für 1 hl betragen. Die BAbg, die von dem Malze erhoben wird, ist auf den dz ungeschroteten Malzes in einem solchen Verhältnisse zu bestimmen, daß die Höhe des MalzAbgSatzes der Höhe der Abg entspricht, die von dem in die Gemeinde eingeführten B erhoben wird. Die Festsetzung dieses Verhältnisses unterliegt der Genehmigung der LandesReg. Die kommunale BAbg ist beim Uebergange des B in eine andere Gemeinde zu erstatten. Wo bis zum 1. 8. 09 eine solche Erstattung nicht stattgefunden hat, kann die oberste LandesVerwBehörde den bisherigen Zustand bis zur Dauer von 10 Jahren noch fortbestehen lassen. Für die Fälligkeit, Einzahlung und Stundung der von den Gemeinden erhobenen Abg vom B gelten die gleichen Fristen wie für die staatliche BSt (§ 3).

Der Gesamtbetrag der in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern im Rechnungsjahr 1907 zur Erhebung gekommenen kommunalen BSt beziffert sich auf rund 19 Mill. Mk. (Denkschriftenband z. Begr. des Entw. eines Ges. betr. Aenderung im Finanzwesen Drucks. Nr. 1035/08 S 662 und 740).

§ 10. **Statistische Angaben** (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs). Versteuert wurden im Rechnungsjahr 1908 in der BrauSt-Gemeinschaft (ohne Luxemburg) in 5257 Brauereien 7 435 059 dz Malz (der Zucker blieb steuerfrei), in Bayern von 10 182 Brauern 6 916 961 hl (ca. 3 700 000 dz) Malz, in Württemberg in 4053 Brauereien 745 506 dz Malz, in Baden in 569 Brauereien 660 172 dz Malz, in Elsaß-Lothringen in 58 Brauereien 285 678 dz Malz. Die Einfuhr deutschen B betrug in der BrauStGemeinschaft 191 902 hl, in Bayern 78 783 hl, in Württemberg 104 437 hl, in Baden 270 078 hl und in Elsaß-Lothringen 419 435 hl. Hieraus wurde ein StErtrag (BSt und UebergangsAbg) erzielt (abzüglich der Ausfuhrvergütung) in der BrauStGemeinschaft von 57 022 819 Mk., in Bayern von 33 032 212 Mk., in Württemberg von 7 206 949 Mk., in Baden von 7 455 637 Mk. und in Elsaß-Lothringen von 4 655 028 Mk. Durch die 09/10 in allen BrauSt-Gebieten vorgenommene beträchtliche Erhöhung der BSt hofft man eine Steigerung der BrauStEinnahmen zu erzielen in der BrauStGemeinschaft um etwa 78 Mill. Mk., in Bayern um 15,6 Mill. Mk., in Württemberg um 5 Mill. Mk., in Baden um 4,3 Mill. Mk. und in Elsaß-Lothringen um 3 Mill. Mk. Treffen diese Berechnungen zu, so erreicht der Beitrag, den der Verbrauch inländischen B in Deutschland für staatliche Zwecke leistet, im ganzen die erhebliche Summe von rund 215 Mill. Mk. Der Bierverbrauch betrug 1908 in der BrauStGemeinschaft 46,28 Mill. hl oder 91,9 l auf den Kopf, in Bayern 15,8 Mill. hl oder 235 l auf den Kopf, in Württemberg 3,65 Mill. hl oder 153,8 l auf den Kopf, in Baden 3,13 Mill. hl oder 149,8 l auf den Kopf und in Elsaß-Lothringen 1,7 Mill. hl oder 91,7 l auf den Kopf.

Literatur: Kindervater, Die Reform der BBesteuerung im Deutschen Reiche in Schanz, FinanzArch 1887, II; Holzner, Ueber die verschiedenen Methoden der BBesteuerung in der Z für das gesamte Brauwesen, 1880, 386; Holzer, Historische Darstellung der indirekten St, 1888, 30; v. Auffeß-Wiesinger, Die Zölle und St des Deutschen Reichs[4], 216; Struve, Ueber B, BBrauerei und BBesteuerung in HWStaatsW[3], 1908; Derselbe, Die BBrauerei und BSteuergesetzgebung aller Länder, Festgabe zur 25. Jubelfeier des Bestehens der V. L. B. Heft 5 der Veröffentlichungen der wirtschaftlichen Abteilung der V. L. B., 1908; Beusch, Die Reichsfinanzen und die Steuerreform 1909, 77; Linschmann, Die Reichsfinanzreform von 1906, 75; Die Reichsfinanzreform von 1909, 50; Trautvatter, Die BrauSt in der Z für Zollwesen und ReichsSt, 1904, 33; Appelt, Die BrauStReichsgesetzgebung 1885; v. May, Gesetz über den Malzaufschlag usw., 1884; K. B. Riecke, Verfassung, Verw. und Staatshaushalt im Königreich Württemberg[2], 1887, 353; Die Ablehnung des Braumalzsteuergesetzentwurfs in Baden in FinanzArch, 1884, 414; E. Seubert, Die Finanzverwaltung des Großh. Baden 1885, 29; Leydhecker, Die Zölle und indirekten St in Elsaß-Lothringen, II. 1877, 511. — G. Schanz, Die Biersteuerreform in Bayern (FinanzArch 1910 S. 757); Abdruck des bayr. Malzaufschlaggesetzes von 1910, der neuen Gesetze Württ. (1909) Baden und Elsaß-Lothringen (1910) im FinanzArch 1910 S. 774 ff.

Rheinboldt.

Billettsteuer
¶ Gemeindeabgaben, Luxussteuern

Binnengewässer
(See)

§ 1. Begriff und Arten. § 2. Geschlossene Gewässer. § 3. Seen. § 4. Der Bodensee insbesondere.

§ 1. **Begriff und Arten.** Die B. bilden den Gegensatz zum Meere; im engeren Sinn unter-

scheiden sie sich auch noch von den Flüssen, Strömen und Kanälen[¶] als *stehende* Gewässer, denen nicht durch fortlaufend begleitende Ufer die Form einer Wasserstraße gegeben ist. Sie sind im allgemeinen nur wenig Gegenstand eigner Rechtsordnungen geworden. Vielmehr *entlehnen* sie ihr Recht entweder dem des Grundeigentums oder dem der Ströme und Flüsse. Nach diesem Maßstabe zerfallen sie in zwei Hauptgruppen: geschlossene Gewässer und Seen. Eine besondere Betrachtung verdient noch der Bodensee (unten § 4), insofern bei ihm völkerrechtliche Fragen hereinspielen.

§ 2. **Geschlossene Gewässer.** Wir verstehen darunter solche stehenden Gewässer, welche in freiem privatrechtlichem Eigentum stehen. Sie sind teils natürliche, teils künstliche. Die Eigenart der ersteren hat den gemeinsamen Namen geliefert.

Natürliche geschlossene Gewässer sind die stehenden Gewässer, welche keinen Abfluß haben. Das wird in unserem Klima nur zutreffen bei Wasserbehältern von geringem Umfange, ganz kleinen Seen, Tümpeln. Der Mangel eines Abflusses schließt von selbst die Rechtsbeschränkungen aus, welche die Natur des fließenden Wassers vermöge seiner Bestimmung zum Gemeingebrauch und zur gemeinsamen Benutzung der aufeinander folgenden Wasserlaufangrenzer mit sich bringt. Nicht bloß das Bett und das Ufer, sondern auch die Wassermasse selbst ist hier des vollen privatrechtlichen Eigentums fähig. Das Gewässer kann einem besonderen Eigentumsrechte unterstehen, getrennt vom Eigentum der Ufergrundstücke oder mit diesen in rechtlicher Zugehörigkeit verbunden sein. Im Zweifel ist das letztere der Fall und zwischen mehreren Uferbesitzern das Gewässer nach der Mittellinie geteilt. Das öffentliche Recht greift nur ein wie gegenüber jedem Grundeigentum, also in den Formen der Enteignung und dergl. Nur können hier Maßregeln der Gesundheits- und Sicherheitspolizei besonders nahe liegen. Auch findet das VerwRecht der Entwässerungsunternehmungen hier Anwendung [¶ *Bewässerungen*].

Dem stehen gegenüber *künstlich* geschaffene Wasserbecken von der gleichen juristischen Natur, die *Teiche, Weiher*. Sie werden hergestellt durch Ausgraben des Bodens oder Sperrung des natürlichen Gefälles. Sie dienen als Privatunternehmen vor allem der Fischzucht oder der Spannung der Wasserkraft für Triebwerke. Gemeinden und andere öffentliche Gemeinwesen dieser Art halten solche Weiher als öffentliche Viehschwemmen oder Viehtränken; auch Feuerweiher werden angelegt zur Bereithaltung des nötigen Wasservorrates für den Fall der Feuersnot. Neuerdings hat der Staat in immer großartigerer Weise sich dieser Einrichtungen bedient, um Schiffahrtskanäle daraus mit den nötigen Wassermengen zu versehen (Speiseweiher), oder auch um natürliche Wasserläufe auf dem für Industrie und Landwirtschaft erwünschten Gleichmaß der Wasserführung zu erhalten (Talsperren). Immer wird hier ein Wasserlauf benutzt werden, der die Füllung abgibt. Bei Neuschaffung eines solchen Teiches wird man sich also mit den *an dem Wasserlauf bereits Berechtigten* abfinden müssen, insofern sie dabei Einbuße erleiden an der verfügbaren Wassermenge; unter Umständen können diese gerade umgekehrt Vorteile aus der Einrichtung ziehen und zu Beiträgen herangezogen werden. Einmal geschaffen, steht der Teich rechtlich den natürlichen geschlossenen Gewässern gleich. Das gesammelte Wasser ist volles *Privateigentum*, dem Gemeingebrauch und dem Mitbenutzungsrecht der Ufereigentümer als solcher entzogen. Selbstverständlich mit Vorbehalt der Beschränkungen und Sonderrechte, welche gerade bei Gelegenheit der Gründung des Unternehmens eingeräumt werden mußten.

Eigentümer ist der Unternehmer, der die Wasseransammlung veranstaltet. Er besitzt dadurch zugleich den Grund und Boden, auf dem der Teich eingerichtet ist. Im übrigen können die bürgerlichrechtlichen Verhältnisse daran verschieden gestaltet sein.

Das öffentliche Recht greift ein nach den Regeln, welche überhaupt Eingriffe in das Grundeigentum ordnen, wie bei den natürlichen geschlossenen Gewässern. Polizeiliche Maßregeln zum Schutze der öffentlichen Gesundheit und gegen Ueberschwemmungsgefahren finden daneben Anwendung. Bei den eigenen Unternehmungen des Staates, namentlich bei den großen Talsperren, die, wie die Erfahrung in andern Ländern gelehrt hat, im Falle eines Wasserdurchbruches viel Unheil anrichten können, käme eintretendenfalles die *Entschädigungspflicht* des Staates[¶] nach öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten in Frage. — Nicht zu verwechseln mit den hier besprochenen Einrichtungen sind solche natürliche Seen, welche nicht erst für industrielle oder Bewässerungszwecke geschaffen, sondern nur an ihrem Abfluß mit einer künstlichen Vorkehrung versehen sind, um diesen zu regulieren. Diese bleiben dessen ungeachtet dem Rechte der Seen (vgl. § 3) und nicht dem der Teiche unterworfen.

§ 3. **Seen.** Darunter werden verstanden natürliche Becken mit Wasserablauf: durch den Zusammenhang mit einem solchen erhalten sie ihre rechtliche Eigentümlichkeit. Dieser Ablauf kann ein Privatfluß oder ein öffentlich-rechtlicher Strom sein. Auch die Seen sind teils Privatseen, teils öffentliche. Nach preußischem Recht fällt dieser Unterschied mit jenem zusammen. Begrifflich ist das nicht notwendig. Es kommt wesentlich darauf an, ob der See dem öffentlichen Verkehr dient. Das wird ja stets der Fall sein, wenn ein schiffbarer Fluß, ein Strom daraus hervorströmt. Aber auch ohne dies kann der See bei genügendem eigenen Umfang diese Natur haben. Das ist Tatfrage. Dazu muß der See, um ein öffentlicher See zu sein, dem Staat oder einem andern Gemeinwesen zugehören. Oeffentliche Sachen gibt es ursprünglicherweise nur bei diesen. Der bayrische Königssee, welcher der Zivilliste zugesprochen wurde, ist kein öffentlicher See.

Alle Seen stehen im *Gemeingebrauch* für jene geringfügigen Nutzungen, welche auch an allen Arten von Flüssen gemein sind: für Baden, Waschen, Viehtränken, für das Befahren mit Kähnen, so weit es möglich ist, und dergl. Inwiefern man, ohne Angrenzer zu sein, die Möglichkeit hat, diesen Gemeingebrauch zu üben, ist eine Frage für sich.

Ewiger Bund

Für alles, was darüber hinausgeht, wird dann der Unterschied bedeutsam.

Bei Privatseen stehen Bett und Ufer im Privateigentum und die Wassermasse ist privatrechtlicher Beherrschung unterworfen, beides nur beschränkt durch die konkurrierenden Nutzungsrechte anderer. Sofern ein anderes Eigentum nicht nachgewiesen ist, muß das Bett den Ufereigentümern gehören nach der Länge der Ufergrundstücke und bis zur Mitte des Sees. Die Inanspruchnahme des Wassers, namentlich zu Bewässerungszwecken, wird nach den gleichen Grundsätzen zu regeln sein, wie sie für Privatflüsse bestehen. Abweichungen von diesen Grundlagen können, wie dort, durch privatrechtlichen Titel bewirkt werden oder durch verwaltungsrechtliche Eingriffe zum Zwecke der Wasserverteilung. Der Privatsee kann auch in einem besonderen Eigentum stehen, losgelöst von dem der Ufergrundstücke. Dieses ist tatsächlich bei den meisten größeren Seen der Fall, indem der Staat infolge irgendwelcher geschichtlicher Vorgänge heute Alleineigentümer davon ist. Ein öffentlicher See ist es dadurch nicht schon von selbst; es muß dazu kommen, daß der See dem öffentlichen Verkehr dient.

Für die öffentlichen Seen gilt im wesentlichen das Recht der Ströme. Sie gehören dem Staat nach öffentlichem Recht, möglicherweise auch einer Gemeinde. Privatrechtlich geordnete Nutzungsrechte aus früherer Zeit bestehen mannigfach noch fort. Neubegründung von solchen ist nicht möglich, ebensowenig wie Veräußerungen. Dagegen gibt es hier besondere Nutzungsrechte, die durch behördliche Verleihung zu begründen sind, Nutzungserlaubnisse und Gemeingebrauch, alles geregelt und in Grenzen gehalten durch die Polizei des öffentlichen Sees [¶ Ströme § 3].

Zu dem Rechte des Gemeingebrauchs tritt hier, der Natur des öffentlichen Sees entsprechend, der Schiffahrtsverkehr hinzu Das Verbot in a 54 Abs 4 der RV, Abgaben von der bloßen Befahrung der Wasserstraßen zu erheben, findet auf öffentliche Seen Anwendung. Sie sind keine Wasserstraßen im eigentlichen Sinn; aber die Meinung der RV ist: nicht einmal auf Wasserstraßen sollen diese Abgaben erhoben werden, geschweige denn auf öffentlichen Seen. [¶ Binnenschiffahrt §§ 1, 4].

§ 4. **Der Bodensee insbesondere.** Der Bodensee gehört zweifellos zu den öffentlichen Seen. Er dient dem öffentlichen Verkehr in hervorragendem Maße und steht samt Bett und Uferrand in staatlichem Eigentum als öffentliche Sache. Da nun aber nicht einer, sondern fünf Staaten in Betracht kommen, so gilt es den Anteil eines jeden zu bestimmen.

Die Frage fällt zusammen mit der Frage nach den Grenzen dieser verschiedenen Staatsgebiete. Denn da der Bodensee eine öffentliche Sache ist, das Recht über die öffentliche Sache aber Ausfluß der Staatsgewalt, so erstreckt sich das Recht eines jeden Staates an ihm nur soweit, aber auch ganz so weit, als seine Gebietshoheit reicht. Zur Bestimmung dieser Gebietsgrenzen bietet die gleiche Fläche des Sees keine sicheren Merkmale; ausdrückliche Abmachungen liegen nur für einzelne Stellen vor. So hat die Frage hier eigentümliche Schwierigkeiten, zu deren Lösung die Theorie verschiedene Wege vorschlägt.

Nach der einen Meinung soll der See zwischen den Uferstaaten nach Verhältnis der Uferlänge und nach einer gleichweit von beiden Uferseiten entfernten Mittellinie verteilt sein. Man beruft sich dafür auf die gemeingültige zivilrechtliche Ordnung, nach welcher das Eigentum an Privatgewässern zwischen den Uferbesitzern sich so verteilt (s. oben § 2 und 3 und d. Art. Flüsse § 2). — Dieser Auffassung stehen zweierlei Bedenken gegenüber. Einmal ist es offenbar unzulässig, die für privatrechtliche Verhältnisse gegebenen Maßstäbe ohne weiteres auf staats- und völkerrechtliche Beziehungen zu übertragen. Sodann aber scheint die tatsächliche Rechtshandhabung darzutun, daß jene Mittellinie keineswegs als Rechtsgrenze geachtet wird, vielmehr die Machtübung der Staaten mannigfach darüber wegspielt.

Beidem soll Rechnung getragen werden in einer zweiten Lehrmeinung: nach ihr wäre der See bis zur Uferlinie, mit Ausschluß nur des Inneren der Häfen und der als Pertinenzien der Ufer anzusehenden Einbauten, unverteiltes gemeinsames Eigentum sämtlicher Uferstaaten. Man beruft sich hiefür auf die Tatsache, daß eine feste Grenzlinie nicht erkennbar ist, und auf einen angeblichen völkerrechtlichen Grundsatz, wonach in solchem Fall das gleiche Recht der Uferstaaten in der Form des Kondominiums zum Ausdruck kommen müsse. Allein einerseits kann es doch stark bezweifelt werden, ob ein solcher völkerrechtlicher Grundsatz wirklich besteht. Andrerseits entspricht die tatsächliche Uebung keineswegs einem vollen Kondominium am ganzen See.

Die dritte Meinung, die allein noch übrig bleibt, sucht die Lösung auch in Anlehnung an allgemeine Grundsätze, die selbstverständlich völkerrechtliche sein müssen und zwar wirklich bestehende. Ein solcher Grundsatz besteht in allgemeiner Anerkennung bezüglich der Küstengewässer des Meeres. Danach ist Rechtens, daß das Hoheitsrecht eines Staates von seinem Ufer aus eine gewisse Strecke weit über das angrenzende Wasser reicht. Man hat eine feste Entfernung festzustellen gesucht, wie weit hinaus im Höchstfalle dieses Gebiet sich erstrecken mag und als Maßstab genommen die Möglichkeit tatsächlicher Machteinwirkung vom Ufer aus, die Kanonenschußweite. Der Einwand Labands (1, 179 Note 1), daß man ja vom deutschen Ufer aus bis ins Schweizer Gebiet schießen könne, geht fehl: für solche Fälle gilt eben völkerrechtlich zwischen den gegenüberliegenden oder im Winkel zusammenlaufenden Küsten die Mittellinie. Da die danach den Staaten zukommenden „Küstengewässer" tatsächlich die ganze Fläche des Sees ausfüllen würden, ohne daß ein Stück „mare liberum" übrig bleibt, so würde man mit der Anwendung dieses völkerrechtlichen Grundsatzes zunächst auf das nämliche Ergebnis gelangen, zu welchem auch die Uebertragung der für den Privatfluß geltenden zivilrechtlichen Regeln gemäß der ersten Meinung geführt hat. Zwischen den aneinandergrenzenden Staaten ist der Bodensee nach der Verlängerung ihrer Grenzlinien geteilt: jeder beherrscht das Stück des Sees, das vor seinem Ufer liegt, und zwar auf soweit hinaus, bis er auf das gleiche Recht des gegenüberliegenden Staates stößt, bis zur Mittellinie.

Nur leidet eben tatsächlich die Abgrenzung dieser Machtgebiete nach der Mittellinie zu an einer ge-

Ewiger Bund

wissen Schwierigkeit der Feststellung im Einzelfall, an einer Unbestimmtheit, die namentlich gegenüber dem regen Verkehr, der ja seinerseits keine Spuren hinterläßt, sich hier viel fühlbarer macht, als an der Meeresküste. Die Unbestimmtheit ist nicht überall gleich groß; sie steigert sich stufenweise. Bezüglich der Häfen ist kein Zweifel. Ebenso wenig aber auch bezüglich eines Streifens von gewisser Breite, der in der Nähe des Ufers sich hinzieht. Die Unsicherheit beginnt erst weiter hinaus, auf dem sog. offenen See, und wird, je weiter nach der Mitte zu, desto größer. Es ergibt sich also ein Gebiet von praktisch zweifelhafter Zugehörigkeit. Die freundnachbarliche Gesinnung der beteiligten Staaten schafft für dieses, auch mangels besonderer Abmachungen, einen tatsächlichen modus vivendi. Dieser Auffassung entspricht die Praxis.

Zu erwähnen ist vor allem der Vertrag zwischen Baden und der Schweiz vom 28. 4. 1878, der für ein Stück des Sees „die Grenze zwischen beiden Staaten" durch eine feste Linie bestimmt hat. Mit der Annahme eines Kondominates sämtlicher Uferstaaten wäre dieses Verfahren unvereinbar.

Sodann ist im Laufe der neueren Zeit eine Reihe von völkerrechtlichen Verträgen abgeschlossen worden, in welchen die Staaten wegen Ausübung ihrer Rechte über den See und das, was darauf geschieht, sich verständigen. Die natürliche Mangelhaftigkeit der Gebietsgrenzen, wie die Zugehörigkeit bestimmter Stücke des Sees an jeden Staat finden darin gleichmäßig ihre Anerkennung. Der wichtigste ist der Vertrag zwischen sämtlichen Uferstaaten, betreffend eine internationale Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee, welcher am 1. 3. 1868 in Kraft trat. Dadurch ist die Schiffahrt auf allen Teilen des Sees für jedermann freigegeben. Zugleich verpflichten sich die Staaten, jeder in seinem Seeanteil, die Schiffahrt des Sees zu pflegen und aufrecht zu erhalten. Gemeinsame Seepolizeivorschriften werden aufgestellt, deren Uebertretung nach den Gesetzen und von den Behörden desjenigen Staates geahndet werden soll, „auf dessen Gebiet" sie begangen ist. — Dazu kommt der Vertrag über Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen auf dem See, abgeschlossen zwischen Baden, Württemberg, Bayern und Oesterreich im Jahre 1880. Hier wird unterschieden zwischen Fällen, welche in unmittelbarer Umgebung des Seeufers sich zutragen: in diesen ist die Zuständigkeit der Behörde des Uferstaates unzweifelhaft; und zwischen solchen, die auf der weiteren Seefläche stattfinden: für diese wird die tatsächlich unklare Zuständigkeitsfrage dadurch gelöst, daß die Behörde des Heimathafens des Schiffes als zuständig gelten soll.

Für die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Strafprozeßfällen bestehen solche Abmachungen nicht. Unsere Frage wird hier besonders lebendig bei Schiffszusammenstößen und sonstigen Seeunfällen. Geschieht solches in der Nähe des Ufers, also innerhalb des deutlich erkennbaren Machtbereiches eines der Staaten, so ist die Zuständigkeit seiner Gerichte selbstverständlich. Die Gerichte der andern, sogar wenn sie schon mit der Sache sich befaßt haben, werden davon ablassen, sobald es erkannt ist. Wenn aber die Zugehörigkeit des Ortes des Vorfalles ungewiß ist, wird jedes Gericht sich der Sache bemächtigen, welches durch Wohnsitz der Beteiligten oder wegen des Heimathafens des Schiffes oder sonstwie in der Lage ist, der Sache zunächst habhaft zu werden — vorausgesetzt immer, daß die Zugehörigkeit jenes Ortes zum Hoheitsgebiete seines eigenen Staates wenigstens möglich ist. Die Gerichte der andern Staaten pflegen ein solches Vorgehen zu respektieren, und es entsteht dadurch allerdings eine Art Präventionsrecht.

Nach den gleichen Grundsätzen verteilt sich auch sonst die Anwendung obrigkeitlicher Gewalt.

Die Gewinnung von allerlei Erträgnissen des Sees ist dann ganz entsprechend geordnet. Bei den Nutzungen von Binsen und Röhricht, zu welchen ja immer nur in einer gewissen Nähe vom Ufer Gelegenheit ist, bietet das keine Schwierigkeit: jeder Staat verfügt über das, was auf seinem Seeanteile wächst. Die Fischerei ist zum Teil von althergebrachten Realrechten besetzt. Soweit das nicht der Fall ist, wird das Recht dazu von jedem Staate für sein Seegebiet durch Verpachtung eingeräumt. Nur ist bei der Unkenntlichkeit der Grenze nach der Seemitte zu eine gegenseitige Duldung von Ueberschreitungen dortselbst üblich, welche zu einer gemeinsamen Benutzung dieser Teile, ja sogar zu einer tatsächlichen Freigabe der Fischerei auf ihnen geführt hat.

Daß es sich nicht um ein allgemeines Kondominium handelt, kann im Kriegsfalle von größter Bedeutung werden. Die Neutralität der Schweiz würde die deutschen Staaten nicht hindern, auf ihrem Teile des Sees Truppenbeförderungen vorzunehmen, was ja andern Falls bedenklich wäre.

Quellen: ALR I 9 §§ 170, 176 ff, 180; G v. 24. 2. 43 § 1. Bayer. G v. 23. 3. 07; Sächs. G v. 12. 3. 09 § 1, § 4, § 40 ff; Württemb. G v. 1. 12. 00; Bad. G v. 26. 6. 99; Hess. G v. 30. 9. 99; Els.-Lothr. G v. 2. 7. 91. Bezüglich des Bodensees: die oben angeführten Verträge.

Literatur: Nieberding, Wasserrecht und Wasserpolizei im preußischen Staate[2], bearbeitet von Frank, 57 ff; Pözl, Die bayer. WasserG 57 ff, 97 ff; Rettich, Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees; v. Martitz in „Annalen" 1885, 278 ff; Seydel StR 1, 335; Göz, Staatsrecht des Kgr. Württemberg S 14 u. 15; Schenkel, Das bad. Wasserrecht[2] 24 ff; Nieder, WasserG für Württemberg 1 ff; Eymann, WasserG f. d. Kgr. Bayern 1 S 262 ff, 372 ff.

Otto Mayer.

Binnenschiffahrt

§ 1. Allgemeines. § 2. Das Recht zur Schiffahrt. § 3. Schiffahrtspolizei. § 4. Schiffahrtsabgaben.

§ 1. Allgemeines. Die B. ist die Schiffahrt auf Binnengewässern¶, also auf Strömen, Kanälen und Seen. Sie hat zur Grundlage ihrer Rechtsordnung den Gemeingebrauch, welchem diese Verkehrsstraßen gewidmet sind. Dieser Gemeingebrauch war bis in das vorige Jahrhundert hinein allenthalben verkümmert durch Benachteiligung von Nichtlandesangehörigen, durch übermäßige Lasten, welche darauf gelegt waren als Wasserzölle, Flußzölle, durch Zwangsbefugnisse einzel-

Ewiger Bund

ner Städte, an welchen der Wasserweg vorüberführte, — Stapelrecht, welches verpflichtete, die beförderte Ware während einiger Zeit dort feilzuhalten, Umschlagrecht, wonach an diesem Orte die Ware auf dessen Schiffe umgeladen werden mußte; — stellenweise waren sogar Privilegien begründet worden, welche den von Alters her bestehenden Gemeingebrauch völlig durchbrachen.

Die Gesetzgebung der Einzelstaaten hat seitdem, zögernd zunächst, aber doch in ständigem Vorwärtsschreiten, die Befreiung der B. vollzogen durch Beseitigung jener Hemmnisse und hat dafür eine neue gleichmäßige lediglich auf Rücksichten des Verkehrs und des billigen Ausgleichs beruhende Ordnung geschaffen. Dabei haben völkerrechtliche Verträge in maßgebender Weise eingegriffen. Das geschah vor allem bezüglich der wichtigsten deutschen Ströme, die ja zugleich die Besonderheit haben, daß ihr schiffbarer Lauf das Gebiet mehrerer Staaten berührt (gemeinsame Flüsse). Die Wiener Kongreßakte [Fleischmann, Völkerrechtsquellen Nr. 2] stellte für diese im Anschluß an frühere Festsetzungen über die Freiheit der Schiffahrt auf dem Rhein, in ihren a 108—117 eine Reihe von Grundsätzen auf, über welche die beteiligten Staaten durch Staatsverträge das Nähere vereinbaren sollten. Derartige Verträge sind unter dem Namen Schiffahrtsakte zustande gekommen für den Rhein, die Donau, die Elbe und die Weser [¶ Rheinschiffahrt, Donauschiffahrt, Elbeschiffahrt]. Ingleichen wurde zwischen den Uferstaaten des Bodensees eine internationale Schiffahrts- und Hafenordnung vereinbart [¶ Binnengewässer § 4]. Die Ströme, welche in dieser Weise geordnet sind, werden als konventionelle Flüsse bezeichnet; im Gegensatz dazu heißen dann die anderen — gemeinsame oder nicht, — bezüglich deren die Staatsgewalt nicht völkerrechtlich gebunden ist, privative Flüsse. Die Zollvereinsverträge fügten auch für diese letzteren den Schiffahrtsverkehr befördernde Bestimmungen hinzu.

Mit der Gründung des Deutschen Reichs ist aber eine neue Quelle gleichmäßiger Ordnung entstanden. Die Reichsverfassung erklärt für einen Gegenstand der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reichs den Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und Wasserzölle überhaupt (a 4 Ziff. 9). Sie gibt zugleich in a 54 einige allgemeine Grundsätze über die Zulassung zur B. und über die Grenzen der von den Staaten zu beanspruchenden Abgabepflicht. Zur Zeit kommen nur diese Bestimmungen des a 54 in Betracht, da das Reich im übrigen von seiner Zuständigkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 2. **Das Recht zur Schiffahrt.** Der Gemeingebrauch der öffentlichen Gewässer zum Zwecke der Schiffahrt weist vor anderen Wassernutzungen die Eigentümlichkeit auf, daß er beschränkt sein kann auf einen bestimmten Kreis von Menschen: er ist möglicherweise nur unter der Bedingung der Staatsangehörigkeit angeboten. Von selbst versteht er sich nur zugunsten der Angehörigen des Staates, dem das Gewässer gehört. Inwieweit er auch den Angehörigen anderer Staaten offen stehen solle, das hängt von dem in jedem Staate geltenden Rechte ab und kann verschieden bestimmt sein.

Kraft RV a 54 Abs 3 haben die Reichsangehörigen freie Schiffahrt auf allen Wasserstraßen, natürlichen und künstlichen, des Reichsgebietes.

Das Maß, in welchem Reichsausländern die Schiffahrt gestattet sein soll, ist für die wichtigsten Wasserstraßen durch Staatsverträge geregelt. Danach steht der Rhein allen Nationen gleichmäßig offen (Rhein-Schiffahrts-Akte a 1); nur beschränken sich die besonderen Vorteile, welche den der Reinschiffahrt angehörigen Staaten, d. h. den vertragschließenden Uferstaaten eingeräumt sind, auf die Angehörigen dieser. Das gilt z. B. von der freien Wahl zwischen den niederländischen Wasserwegen. — Der Bodensee ist unbedingt geöffnet (Internationale Schiffahrts- und Hafenordnung a 1). — Die Donau ist für die Schiffe der Uferstaaten unbedingt frei, für die Schiffe außerdeutscher Nichtuferstaaten nur zum Zwecke der Fahrt vom Meere nach einem Punkte des Ufers und zurück; das Recht, den inneren Verkehr zu vermitteln (Kabotage), ist diesen nicht zugestanden. — Aehnliche Vorbehalte zu Gunsten der Kabotage der Inländer enthalten die Elbschiffahrtsakte, Addit.Akte § 1, und die Weserschiffahrtsakte § 1.

Wenn demnach hier ein Rechtsunterschied besteht zwischen deutschen und ausländischen Schiffen, so knüpft er an die Person des Schiffahrtsunternehmers, des Schiffseigners im Sinne des Binnenschiffahrtsgesetz §§ 1 und 2. Die Eintragung ins Schiffsregister ist hiefür nicht maßgebend, da sie nach anderen Gesichtspunkten erfolgt (Binnenschiffahrtsgesetz § 119 ff). Ebenso findet das Gesetz betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe v. 22. 6. 99 auf die B. im Reich keine Anwendung. Landesrechtlich sind polizeiliche Ordnungsvorschriften in dieser Hinsicht erlassen worden.

§ 3. **Schiffahrtspolizei.** Die Polizei der B. umfaßt alle obrigkeitliche Tätigkeit, welche darauf gerichtet ist, die bei solchen Unternehmungen drohenden Störungen der guten Ordnung zu bekämpfen. Die Hafenpolizei bildet darin den engeren Kreis für das Gebiet der Binnenhäfen. Soweit hier rechtssatzmäßige Polizeivorschriften zu erlassen sind, ist das meist der Verordnung überlassen. In den Schiffahrtsverträgen pflegen die Vertragschließenden übereinstimmende Vorschriften zu verabreden. Die Schiffahrtspolizei entwickelt sich hauptsächlich nach drei Richtungen: es handelt sich um die Tauglichkeit der Schiffe, um die Tauglichkeit der am Betriebe der Schiffahrt beteiligten Personen und um das Verhalten bei Ausübung der Schiffahrt.

1. Eine Prüfung der Tauglichkeit der Schiffe findet nur bei größeren Fahrzeugen statt. Nachen, Gondeln und kleine Kähne sind ihr nicht unterworfen. Sie erstreckt sich auf die gute Beschaffenheit des Schiffes und seiner Ausrüstung. Insbesondere pflegt noch die zulässige Einsenkung des beladenen Schiffes ins Wasser festgestellt und mit einer Marke bezeichnet zu werden (Schiffseiche). Ueber die stattgehabte Prüfung und Genehmigung wird von der zuständigen Uferbehörde ein Zeugnis ausgestellt (Schiffspatent

Ewiger Bund

Schiffsatteſt, Prüfungsurkunde). Ohne dieſes Zeugnis darf die Schiffahrt mit dem Fahrzeug nicht ausgeübt werden. Ueber die beim Schiffseichungsverfahren zu beobachtenden Grundſätze ſind zwiſchen den beteiligten Staaten Vereinbarungen getroffen worden. So vor allem für den Rhein der Internationale Vt v. 4. 2. 1898.

2. Von den bei der Ausübung der Schiffahrt beteiligten Perſonen kommt vor allem der Schiffer in Betracht, d. h der Führer eines größeren Schiffes im obigen Sinne. Die GewO § 31 Abſ. 3 gibt das Gewerbe eines Schiffers grundſätzlich frei, läßt jedoch Ausnahmen beſtehen für den Fall, daß durch Staatsverträge polizeiliche Beſchränkungen bedungen ſind. Solche Beſtimmungen ſind in allen Schiffahrtsakten enthalten. Es wird entweder für jede Art der Schiffahrt oder nur für gewiſſe Arten, für Dampfſchiffahrt, Segelſchiffahrt, eine behördliche Prüfung des Schiffers verlangt. Erſt das darüber ausgeſtellte Zeugnis (Schifferpatent) gibt die Erlaubnis zur Ausübung dieſer Tätigkeit. Das Patent gilt immer nur für die beſtimmte Waſſerſtraße und kann wegen ſpäter ſich ergebender Unfähigkeit wieder entzogen werden. B.G § 132 ermächtigt außerdem den Bundesrat, Beſtimmungen zu treffen über den Befähigungsnachweis der Schiffer und Maſchiniſten auch auf Binnengewäſſern.

Die Beſtimmung GewO § 31 Abſ 3 bezieht ſich auch auf Lotſen für B. Solche beſtehen tatſächlich nur am Rhein und finden dort ihre gewerbepolizeiliche Regelung im Anſchluß an a 26 der Rheinſchiffahrtsakte von 1868.

3. Ueber das Verhalten bei Ausübung der Schiffahrt hat das Landesrecht die nötigen Vorſchriften gegeben. Sie beſtimmen die Art und Rangfolge des Ausweichens, Vorfahrens, Anlandens und Ausladens, das Maß der Belaſtung, Maßregeln zur Verhütung von Zuſammenſtößen und gegen Feuersgefahr, ordnen die Signale uſw. Bei Kanälen und kanaliſierten Flüſſen kommen noch beſondere Regeln über das Durchfahren der Schleuſen hinzu.

Bei gemeinſamen Waſſerſtraßen verbinden ſich mit der eigentlichen Schiffahrtspolizei gewöhnlich gewiſſe Vorſchriften, welche zur Verhütung von Hinterziehungen der Zollgefälle dienen ſollen; ſo das Verbot des Anlandens an andern als an den obrigkeitlich beſtimmten Plätzen, die Ordnung des Zollverſchluſſes, der Schiffsbegleitung (Internat. Schiffahrts- und Hafen-Ordnung a 22; Donauſchiffahrtsakte a 25). Im uneigentlichen Sinne werden auch noch dieſe zur Schiffahrtspolizei gerechnet.

§ 4. **Schiffahrtsabgaben** *). Während nach dem früheren Rechtszuſtande von den verſchiedenen Uferſtaaten der Schiffahrt Abgaben auferlegt wurden nach rein finanziellen Rückſichten, ohne inneres Maß und Prinzip (Waſſerzölle), hat das neuere Recht die Grundgedanken der Gebühr für die Benützung öffentlicher Anſtalten zur Geltung gebracht, alſo die Idee des gerechten Ausgleiches für die Gewährung eines beſonderen Vorteils. Solche Regeln waren bereits mehrfach durch die Schiffahrtsverträge und durch die Partikularrechte anerkannt worden. Die RV a 54 hat jetzt gemeinſames Recht darin geſchaffen. Als eine ſtaatliche Leiſtung, für welche als Gegenleiſtung eine Schiffahrtsabgabe verlangt werden kann, darf danach nicht mehr angeſehen werden die Gewährung des Gemeingebrauchs an natürlichen Waſſerſtraßen; für die einfache Befahrung einer ſolchen wird demnach innerhalb des Reiches eine Gebühr nicht erhoben. Ausnahmen können nur gemacht werden durch ein die Verfaſſung durchbrechendes Reichsgeſetz; ein Beiſpiel bietet das RG v. 5. 4. 1886, das die Erhebung von Befahrungsabgaben auf der Unterweſer geſtattet.

Dagegen ſind Gebühren zuläſſig bei künſtlich geſchaffenen Waſſerſtraßen (Kanälen), ſowie für die Benutzung beſonderer Anſtalten und Einrichtungen, die zur Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind (Krahnen, Landeplätze, Lagerräume, Schleuſen). Da auch dieſe Abgaben nur die Bedeutung einer Ausgleichung haben ſollten, ſo iſt das zuläſſige Maß ihrer Höhe beſchränkt: ſie dürfen die Koſten der Unterhaltung und der Verzinſung des Herſtellungsaufwandes nicht überſchreiten. Dieſe Schranke fällt weg bei Privatunternehmungen dieſer Art, namentlich auch für die Gebühren auf öffentlichen Kanälen in Privatbetrieb. — Dieſe reichsrechtlichen Garantien gelten in unbedingter Weiſe nur zu Gunſten der Reichsangehörigen. Ausländern gegenüber können weitere und höhere Abgaben feſtgeſetzt werden, dieſes jedoch mit zweierlei Beſchränkung: Einmal iſt eine unterſchiedliche Behandlung der Ausländer ausgeſchloſſen, ſoweit die Schiffahrtsverträge ſolches verbieten, allgemein oder wenigſtens zu Gunſten der Vertragſchließenden. Sodann, wenn eine ſolche Behandlung ſtattfinden ſoll, kann ſie nach RV a 54 Abſ 5 nur vom Reiche ſelbſt verfügt werden; mangels einer ſolchen Anordnung gilt auch für die Schiffahrtsabgaben internationale Parität.

Quellen: Rheinſchiffahrtsakte v. 17. 10. 68; Donauſchiffahrtsakte v. 7. 11. 57; Elbſchiffahrtsakte v. 23. 6. 1821; Vertr. mit Oeſterreich v. 22. 6. 70; Weſerſchiffahrtsakte v. 10. 9. 1823, Verträge v. 26. 1. 56 u. 24. 12. 65; Internat. Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodenſee v. 22. 9. 67.

Literatur: Pözl, Bayer. WaſſerG 49, 431 ff; G. Meyer 1, 538 ff; Stoerk in HWStaatsW 3, 215 ff; Schenkel, Bad. Waſſerrecht 238 ff; Enmann, WaſſerG f. Bayern 1, 368 ff; Rieder, WaſſerG f. Württemberg 214 ff; Peters, Schiffahrtsabgaben 1906 f; O. Mayer, Schiffahrtsabgaben 1907; Piloty, Recht der Schiffahrtsabgaben 1907; weitere Schriften vgl. JahrbVerwR III 37.

Otto Mayer.

*) Falls während der Drucklegung der Verſuch einer Aenderung der Reichsverfaſſung gelingen ſollte, findet ſich das Nähere am Schluſſe des Bandes oder des Werkes.

Bistum und Bischoftum

I. Das Recht der Bistümer. § 1. Kirchenrechtlicher Begriff. § 2. Die Bistumsverfaſſung in Deutſchland. § 3. Staatsrechtliche Stellung der deutſchen Bistümer. § 4. Ihre Errichtung, Veränderung und Aufhebung. § 5. Dotation der Bistümer und Beſteuerungsrecht der biſchöflichen Behörden. — II. Die rechtliche Ordnung des Biſchoftums. § 6. Begriff und Gliederung des Epiſkopats. § 7. Staatsrechtliche Stellung in Deutſchland. § 8. Beſetzung der Biſchofsämter. § 9. Staatliche Schranken in Ausübung der biſchöflichen Amtsgewalt.

Ewiger Bund

I. Das Recht der Bistümer

§ 1. **Kirchenrechtlicher Begriff.** B. (dioecesis, Diözese) ist der geographische Amtssprengel eines Bischofs. Wenn der Bischof zugleich Erzbischof ist, so nennt man das B. Erz-Bistum (Erzdiözese). Ferner bedeutet B. die Gesamtheit der der bischöflichen Regierung und Leitung eines Sprengels dienenden Einrichtungen und der der bischöflichen Leitung unterworfenen Anstalten, Geistlichen und Laien (Diözesanen), begreift also außer dem Bischof und der Diözese auch das Domkapitel [¶]. die den Bischof vertretenden oder neben ihm fungierenden kirchlichen Behörden, wie die für die Verwaltung (die Generalvikariate, Ordinariate, Konsistorien) und für die Gerichtsbarkeit (namentlich in Ehe- und Disziplinarsachen, Offizialat, auch Konsistorium), die Kathedrale, die Diözesaninstitute (z. B. die geistlichen Erziehungs- und Demeritenanstalten), die für die Diözese bestimmten kirchlichen Stiftungen, die in der Diözese befindlichen Pfarr- und anderen Kirchen, die dem Bischof unterworfenen ordensähnlichen Kongregationen und kirchlichen Brüderschaften, endlich den zum B. gehörigen (Diözesan-)Klerus und die Diözesanen. Ihren Namen führen die B. für die Regel nach der den Amtssitz des Bischofs bildenden Stadt, ausnahmsweise nur nach einer Landschaft (so z. B. das B. Ermland in Preußen). In Bezug auf den geographischen Umfang und die Seelenzahl der Katholiken walten unter den B. die erheblichsten Verschiedenheiten ob. Während die italienischen B. vielfach eine verhältnismäßig geringe Ausdehnung haben und B. mit einigen Tausend Diözesanen vorkommen, ist der Sprengel der deutschen für die Regel sehr ausgedehnt, und dieselben umfassen Hunderttausende, ja bis fast zu drei Millionen Katholiken (s. § 2 die Angaben für Preußen nach dem Stande vom 1. 12. 05).

Die Errichtung und Aufhebung der B., sowie die Veränderung (die Verlegung, Zerteilung, Abtrennung einzelner Teile und die Vereinigung) derselben steht nach dem katholischen Kirchenrecht dem Papste ausschließlich zu. Nach dem Kirchenrecht sollen solche Maßnahmen nur beim Vorliegen eines genügenden Grundes (einer justa causa), d. h. einer Notwendigkeit (necessitas) oder eines augenscheinlichen Nutzens (evidens utilitas), für die Neuerrichtung auch im Falle eines sog. incrementum cultus divini, d. h. bei obwaltender Hoffnung, daß dadurch die Gottesverehrung zunehmen werde, vorgenommen werden. Ferner muß für den zukünftigen Amtssitz des Bischofs ein geeigneter Ort (locus congruus), eine passende Stadt und, sofern es sich um Neubegründung eines B. handelt, auch eine genügende dos, d. h. ein Vermögen, aus welchem die Kosten der Herstellung und Erhaltung der erforderlichen Baulichkeiten, des Gottesdienstes, der Amtsführung und des Lebensunterhaltes der nötigen kirchlichen Beamten bestritten werden können, vorhanden sein. Endlich werden solche Anordnungen für die Regel erst nach Anhörung der bei der beabsichtigten Veränderung Interessierten, namentlich der Bischöfe, deren Sprengel und Rechte dadurch geschmälert werden, getroffen; jedoch ist die Zustimmung derselben rechtlich nicht erforderlich, ja der Papst kann sogar in allen Fällen einseitig aus eigener Machtvollkommenheit handeln und auch von den vorhin gedachten Voraussetzungen absehen. (Ueber die staatliche Mitwirkung s. u. § 4.)

Kirchenrechtlich besitzen die B. als kirchliche Anstalten gedacht, deren Substrat die bischöfliche Kirche, die Kathedrale, ist, vom Zeitpunkt ihrer Errichtung ab die Rechte der juristischen Personen.

§ 2. **Die Bistumsverfassung in Deutschland.** I. Die B.-Verfassung bildet die regelmäßige Form, in welcher die katholische Kirche im Deutschen Reich organisiert ist. Die heutigen Einrichtungen beruhen auf den Separatverhandlungen, welche die einzelnen deutschen Regierungen in dem zweiten und dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts mit dem päpstlichen Stuhle zur Wiederaufrichtung der durch den Lüneviller Frieden von 1801 und durch die Säkularisationen des Jahres 1803 zerstörten Kirchenverfassung geführt haben. Auf Grundlage des bayerischen Konkordates v. 5. 6. 1817 und der zu demselben erlassenen Zirkumskriptionsbulle Pius' VII. Dei ac Domini Nostri v. 1. 4. 1818 sind in Bayern errichtet worden die Erzbistümer München-Freising (mit den Suffragan-B. Augsburg, Passau und Regensburg) und Bamberg (mit den Suffragan-B. Würzburg, Eichstädt und Speyer); auf Grund der Zirkumskriptionsbulle De salute animarum v. 16. 7. 1821 für Altpreußen die Erz-B. Köln [2 795 438 K.] (mit den Suffragan-B. Trier [1 189 010 K.], Münster [1 167 115 K.] und Paderborn [1 395 305 K.]) und Gnesen-Posen [1 337 187 K.] (mit dem Suffragan-B. Culm [816 335 K.]), ferner die beiden exemten, direkt dem päpstlichen Stuhl unterstehenden, B. Breslau [2 960 998 K.] und Ermland [327 567 K.] und auf Grund der Zirkumskriptionsbulle Impensa Romanorum pontificum v. 26. 3. 1824 für das ehemalige Königreich Hannover die beiden exemten B. Hildesheim [169 205 K.] und Osnabrück [238 679 K.] (letzteres allerdings erst 1857 vollständig organisiert). Die kleineren Staaten im Westen von Mittel- und Süddeutschland haben gemeinsam mit der Kurie verhandelt, und auf Grund der Bullen Provida sollersque v. 16. 8. 1824 und Ad dominici gregis custodiam v. 11. 4. 1827 sind ihre Gebiete zu einem Erz-B., der sog. oberrheinischen Kirchenprovinz, mit dem Sitze in Freiburg i. Br., welches zugleich das B. für Baden bildet, vereinigt und diesem die Suffragan-B. Rottenburg (für Württemberg), Fulda (für Kurhessen) [169 577 K.], Mainz (für das Großherzogtum Hessen) und Limburg (für Nassau und Frankfurt a. M.) [415 160 K.] unterstellt worden, so daß also infolge der Annexionen des Jahres 1886 einzelne Teile des preußischen Staats jetzt wegen der B. Fulda, Limburg und mit Rücksicht auf die Erwerbung einiger Gebietsteile des Großherzogtums Hessen, auch wegen des B. Mainz zu der oberrheinischen Kirchenprovinz gehören. Die Katholiken in den kleineren deutschen Staaten sind dem einen oder anderen der gedachten B. teils schon durch die gedachten Zirkumskriptionsbullen, so die Katholiken in Oldenburg dem B. Münster, die in den beiden hohenzollernschen Fürstentümern dem Erz-B. Freiburg, die im Großherzogtum Sachsen-Weimar dem B. Fulda, teils durch päpstliche Konsistorialdekrete, wie die in Sachsen-

Koburg dem B. Bamberg (1826), die in Sachsen-Gotha dem B. Paderborn (1851) angeschlossen, oder es ist endlich durch die Regierungen einzelnen Bischöfen die kirchliche Leitung der Katholiken in ihren Ländern gestattet worden, so dem Bischof von Paderborn die der Katholiken in Lippe-Detmold, Waldeck und Schwarzburg-Rudolstadt, dem Bischof von Hildesheim die der Katholiken im Herzogtum Braunschweig und dem Bischof von Würzburg die der Katholiken in Sachsen-Meiningen.

Infolge des Frankfurter Friedens v. 10. 5. 71 a 6 sind zu den aufgezählten deutschen B. noch für Elsaß-Lothringen die beiden B. Straßburg und Metz hinzugetreten, welche durch zwei päpstliche Konsistorialdekrete v. 10. und 14. 7. 74 unter Erhebung zu exemten B. und unter Abgrenzung ihrer Sprengel nach den politischen Grenzen von der französischen Kirchenprovinz Besançon abgetrennt worden sind.

II. Immerhin besteht auch heute noch nicht für alle Teile Deutschlands die B.Verfassung, vielmehr bilden einzelne Gebiete noch sog. unter der Propaganda in Rom stehende Missionsländer, in denen die regelmäßige Organisation der katholischen Kirche noch nicht durchgeführt worden ist. Es gehört hierher das Königreich Sachsen. Für die sächsischen Erblande besteht ein apostolisches Vikariat, welches von Dresden aus durch einen Titularbischof (episcopus in partibus) verwaltet wird und auch die Katholiken in Sachsen-Altenburg und Reuß umfaßt, und für die Oberlausitz ein zweites Vikariat, welches der Dechant des exemten Kollegiatstiftes zu Bautzen leitet, welches aber seit 1830 dadurch mit dem ersteren faktisch vereinigt ist, daß das Stift jedesmal den apostolischen Vikar in Dresden zum Dechanten gewählt hat. Ein weiteres apostolisches Vikariat ist für die Katholiken in Anhalt errichtet, welches zunächst von dem päpstlichen Nuntius in München verwaltet worden ist, jetzt aber von dem Bischof von Paderborn administriert wird, und ein drittes, der Rest des ehemaligen apostolischen Vikariates des Nordens, für Mecklenburg, Lauenburg, Schleswig-Holstein und die Hansestädte, steht unter der Leitung des Bischofs von Osnabrück als Provikar. Endlich bilden die Mark Brandenburg und Pommern, sowie die altprotestantischen Lande links der Elbe (Magdeburg, Burg, Stendal, Halle usw.) Missionsgebiete, und zwar die beiden erstgedachten Provinzen eine apostolische Delegatur, welche dauernd mit dem B. Breslau, die zuletzt erwähnten Gebiete ebenfalls eine solche, welche dauernd mit dem B. Paderborn verbunden ist.

§ 3. **Staatsrechtliche Stellung der deutschen Bistümer.** Die deutschen B. sind staatlich anerkannte Organisationen und Sprengel behufs Verwaltung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten, also Anstalten und Sprengel einer Anstalt oder Korporation des öffentlichen Rechts. Sie besitzen, wie schon nach dem früheren deutschen Reichsrecht (Instrum. Pac. Osnabrugensis a V § 14, a X § 7, a XI §§ 1, 2, 6), so auch nach dem Recht der einzelnen deutschen Staaten die juristische Persönlichkeit: in Altpreußen (ALR II 11 §§ 1032, 1034, 1050; Bulle de salute animarum v. 16. 7. 1821 „censuum proprietas .. unicuique ecclesiae conferetur"; in Bayern Konkordat von 1817 a 4; Zirkumskriptionsbulle v. 1. 4. 1818 („ut si in posterum praedictarum ecclesiarum reditus per novas fundationes aut bonorum incrementum tale perceperint"); in der oberrheinischen Kirchenprovinz Bulle Provida sollersque v. 16. 8. 1821 („mandamus, ut ad supradictarum . . . in bonis fundisque aliisque redditibus . . . ab iis proprietate possidendis et administrandis respectivam dotationem procedat", nämlich der Exekutor der Bulle); die staatlichen Fundationsinstrumente für Rottenburg von 1828, Reyscher, Samml. der württembergischen G 10, 1067; für Fulda von 1829, Walter, fontes juris eccles. 353; für Limburg von 1827, Fr. Schulte, Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen katholischen B. 108; für Mainz von 1829, Arch. f. kath. Kirchenrecht 56, 460; für Freiburg V v. 20. 11. 61 § 1, Spohn, Bad. Staatskirchenrecht 192. In Elsaß-Lothringen sind die Kathedralfabriken die Träger der Vermögensfähigkeit der B., décret concernant les fabriques v. 30. 11. 1809 a 106, 112, 113. Auch einzelne Diözesananstalten, abgesehen von den ¶ Domkapiteln, haben vielfach, so namentlich die Seminarien, ferner auch die Emeriten- und Demeritenanstalten, die Rechte der juristischen Person, nicht aber die bischöflichen Ordinariate, Generalvikariate, Offizialate oder Konsistorien, denn diese sind weder Korporationen noch Anstalten, sondern lediglich Behörden, welche den Bischof oder seinen Vertreter, den Generalvikar, beraten oder auch mit dem letzteren als Kollegium beschließen.

§ 4. **Ihre Errichtung, Veränderung und Aufhebung.** Allein die bayerische Gesetzgebung (Religionsedikt von 1818), weist eine allgemeine Vorschrift auf, indem es § 76 zu den „Gegenständen gemischter Natur", d. h. denjenigen, bei welchen nach § 77 „von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen" dürfen, auch die „Einteilung der Diözesen" rechnet. Danach ist jede einseitige kirchliche Neuerrichtung, Union, Teilung oder Suppression von B., welche die auf Grund des Konkordates bestehende Diözeseneinteilung der bisherigen B. beeinflussen würde, ausgeschlossen, und eine solche würde in staatlicher wie kirchlicher Beziehung nichtig sein. Ob aber die geforderte staatliche Mitwirkung auf dem VerwWege erfolgen kann, oder, weil das Konkordat als Beilage der Verfassung einen integrierenden Teil derselben bildet, der Weg der Verfassungsänderung beschritten werden muß, ist streitig; von den bayerischen Schriftstellern wird, abgesehen von Ueberweisungen von Diözesanteilen an eins der schon bestehenden B., also namentlich für die Errichtung neuer B., der letztgedachte Weg für erforderlich erklärt (Rechtsgutachten über die Frage der Anerkennung des altkatholischen Bischofs usw., München 1874, v. Edel, Pözl u. A.); E. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, 1884, 166 (andererseits mit Beziehung auf die Altkatholiken Thudichum, Deutsches Kirchenrecht I 350, 354 und P. Hinschius, II 469 n. 2). Für die übrigen deutschen Länder bestehen solche allgemeine gesetzliche Bestimmungen nicht.

In Altpreußen, in Hannover und in den zur oberrheinischen Kirchen-

Ewiger Bund

provinz gehörigen Ländern ist die B. Verfassung durch die bereits erwähnten Zirkumskriptionsbullen, welche mit den einzelnen Staatsregierungen vereinbart worden waren, aufgerichtet und durch die staatliche Plazetierung und Publikation dieser Bullen sanktioniert worden. Die jetzige B. Verfassung beruht also in allen gedachten Staaten mit Einschluß von Elsaß-Lothringen auf staatsgesetzlicher Anordnung, und deshalb ist eine einseitige kirchliche Aenderung derselben selbst da ausgeschlossen, wo der Kirche staatsgrundgesetzlich die Autonomie ihrer Angelegenheiten gewährt ist, weil das staatliche Interesse durch die Veränderung des Organismus der katholischen Kirche, als einer privilegierten Anstalt oder Korporation des öffentlichen Rechts, stets berührt wird, insofern, als durch eine erhebliche Vermehrung der Zahl der B. die Machtstellung der katholischen Kirche dem Staate gegenüber eine bedeutende Verstärkung erfahren und eine Ueberbürdung der Bevölkerung mit kirchlichen Lasten, welche deren Leistungsfähigkeit für die staatlichen und kommunalen Bedürfnisse in empfindlicher Weise schwächen würde, herbeigeführt werden könnte. Uebrigens hat die Praxis der katholischen Kirche diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen, denn zu den anderweiten Diözesan-Abgrenzungen, welche von der Kurie 1859 zwischen den Diözesen Kulm und Ermland, 1870 zwischen den Sprengeln von Würzburg und Fulda, sowie 1884 zwischen den Diözesen Limburg, Fulda und Mainz vorgenommen worden sind, ist stets die Kgl Genehmigung eingeholt worden (Arch f. kath. Kirchenrecht 51, 443 ff).

§ 5. **Dotation der Bistümer und Besteuerungsrecht der bischöflichen Behörden.** Bei der Neuerrichtung der gedachten B. haben die Regierungen auch die Dotationen derselben, d. h. die Gewährung von Einkünften für die Bischöfe, für die Domherren, für die Unterhaltung der Domkirchen und der einzelnen Diözesananstalten, in bestimmt fixierten Beträgen übernommen (s. die zitierten Zirkumskriptionsbullen, das bayerische Konkordat und die angeführten Fundationsinstrumente). Die erforderlichen Mittel dazu sollten in Liegenschaften angelegt oder auf Güter und ständige Fonds fundiert und diese den B. bezw. Bischöfen zur Verwaltung übergeben werden. Diese letztere Bestimmung ist aber bisher so gut wie gar nicht, so z. B. weder in Preußen noch in Bayern, zur Ausführung gebracht worden; vielmehr werden die betreffenden Summen jährlich aus den übrigen Staatsmitteln auf Grund ihrer Einstellung in die Staatsbudgets gewährt. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist es mehrfach in Frage gekommen, ob die betreffenden Bezüge seitens der Bischöfe und anderen Empfangsberechtigten (z. B. der Domherren) im Zivilprozeßwege gegen die Regierungen eingeklagt werden können. Die Praxis des ehemaligen preußischen Obertribunals (Präj. 2186, Entscheidungen 19, 409) hat dies im Gegensatz zum Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte (preuß. JMBl 1848, 148), verneint, indem das erstere davon ausgegangen ist, daß infolge der Bulle De salute animarum nur völkerrechtliche Verbindlichkeiten zwischen dem Papst und der Regierung, aber keine Klagerechte für die auszustattenden Institute gewährt seien, während in Hessen das OLG durch Urteil v. 15. 6. 86, welches ebenfalls einen durch die vereinbarte Zirkumskriptionsbulle begründeten völkerrechtlichen Vertrag annimmt, den Rechtsweg für die dadurch begründeten Verpflichtungen für zulässig erachtet hat, Arch für katholisches Kirchenrecht 56, 458. Von der bestrittenen völkerrechtlichen Vertragsnatur der ¶ Konkordate kann hier ganz abgesehen werden, denn die Staaten, welche bloß Zirkumskriptionsbullen vereinbart haben, haben keine für die Zukunft bindenden Verträge mit der Kurie schließen, sondern nur dieselbe gemäß ihren Vorschlägen und mit ihrem Einverständnis die Diözesanverhältnisse ihrer Länder ordnen lassen. Wenn sie die ihr gegenüber gemachten Zusicherungen in betreff der Dotationen der B, wie meistens geschehen ist, durch Aufstellung und Zufertigung fester Dotationsetats an die Bischöfe, bezw. die geistlichen Behörden ausgeführt haben, so haben sie diesen gegenüber damit eine öffentlich-rechtliche Obligation auf Gewährung der betreffenden Summen übernommen, und es kann die Erfüllung der darauf beruhenden Verpflichtungen nach Analogie anderer öffentlich-rechtlicher Ansprüche, wie z. B. der der Beamten auf Gehalt, falls keine besonderen partikularrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, von dem Fiskus im Zivilrechtswege gefordert werden. Derartige partikularrechtliche Bestimmungen bestehen aber allerdings vereinzelt, so beispielsweise in Bayern durch den in § 58 des RelEdikts durch Bezugnahme auf die älteren Generalmandate aufgenommenen Vorbehalt der Temporaliensperre wegen Nichtbeachtung des Plazet. Ein solcher Vorbehalt gibt der Regierung ein ausdrückliches Recht auf Vorenthaltung der aus Staatsquellen fließenden Einkünfte. Ihm gegenüber gibt es kein Zivilklagerecht (vgl. Kahl, Temporaliensperre, 1876, 180 ff, 199 ff).

Durch die neueste Gesetzgebung hat der preußische Staat auch noch in anderer Weise als durch unmittelbare Zuwendungen die Leistungsfähigkeit der B. zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse gesteigert. Es ist geschehen durch Einräumung eines Besteuerungsrechts zum Zweck der Bildung von Diözesanhilfsfonds. In Betracht kommen die G v. 29. 5. 03 und 21. 3. 06. Nach ersterem kann die bischöfliche Behörde behufs Gewährung von Beihilfen an neu zu errichtende leistungsunfähige katholische Pfarrgemeinden sowie zu Um-, Erweiterungs- und Neubauten von Kirchen-, Pfarr- und Küsterhäusern einen Diözesanhilfsfonds bilden, für welchen alljährlich eine Umlage bis zu einem Prozent der von den katholischen Gemeindegliedern zu zahlenden Staatseinkommensteuer erhoben werden darf. Das zweite Gesetz hat diese Befugnisse noch erweitert. Es gestattet eine Jahresumlage bis zu drei Prozent (bei Erhebung von mehr als 1 Prozent unter Vorbehalt der Bestätigung des Staatsministeriums) zwecks Bildung eines weiteren Diözesanfonds zur Bestreitung allgemein kirchlicher Diözesanbedürfnisse. In beiden Fällen können Beihilfen auch an Diözesanfonds anderer preußischen Diözesen gewährt werden. Die bischöfliche Behörde verwaltet alle diese Fonds, beschließt über die Erhebung der Umlagen und verteilt diese durch eine Matrikel auf die katholischen Kirchengemeinden der Diözese. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten. Gegen dessen Verfügungen findet Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Ewiger Bund

II. Die rechtliche Ordnung des Bischoftums

§ 6. Begriff und Gliederung des Episkopats. Die Bischöfe (episcopi) sind diejenigen Glieder der Hierarchie, welche als Nachfolger der Apostel, also als durch göttliche Anordnung eingesetzte Kirchenbeamte, in Unterordnung unter dem Papste und in Verbindung mit ihm zur Leitung der Kirche berufen sind und in der Regel noch die kirchliche Regierung und Verwaltung eines bestimmten Sprengels in einziger ordentlicher und voller Instanz unter dem Papste (als sog. Diözesan-Bischöfe) führen. Kraft seines Amtes hat der Bischof in seiner Diözese die aus der bischöflichen Weihe (dem ordo episcopalis) herfließenden Sakramente und die sonstigen heiligen Handlungen (namentlich diejenigen, welche notwendig die bischöfliche Weihe voraussetzen, die Erteilung der Weihen, die Firmung, die Konsekration der Kirchen und Altäre, sowie die Degradation) zu verwalten. Kraft seines Anteils an der Lehrvollmacht und Lehrgewalt liegt dem Bischof die Ausübung des Lehramts, die Wahrnehmung der Predigt, der Katechese und die Lehre der Theologie, sowie die Beauftragung anderer geeigneter Personen mit diesen Funktionen (die Erteilung der sog. missio canonica an diese) ob. Endlich besitzt er die Regierungsgewalt (jurisdictio) für seinen Sprengel in allen in Frage kommenden Beziehungen. Ihm steht daher ein Anordnungs-(Gesetzgebungs-)Recht für dieselbe, ferner das Recht zur Aufnahme in den Klerus, zur Leitung der Erziehung und Ausbildung desselben, zur Besetzung der Diözesanämter, zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung der letzteren, zu Anordnungen, welche die Verwaltung der Weihe- und Lehrgewalt betreffen (wie zur Approbation der Beichtväter und der Religionslehrer), die Handhabung der Straf- und Disziplinargewalt und der streitigen Gerichtsbarkeit in erster Instanz, das Recht zur Besteuerung der Untergebenen, zur obersten Leitung der Vermögensverwaltung und endlich zur Aufsicht und Visitation hinsichtlich der ihm unterstellten kirchlichen Beamten und ihrer Amtstätigkeit, der geistlichen (nicht exemten) Institute und Genossenschaften, sowie auch der einzelnen Gläubigen und ihres religiösen und kirchlichen Verhaltens zu.

Die Erzbischöfe (archiepiscopi, metropolitani) sind Bischöfe, welche außer ihrer Stellung als Diözesanbischöfe noch in einem ihnen zugewiesenen größeren, aus den Sprengeln mehrerer anderer Bischöfe (ihrer sog. Suffraganbischöfe) bestehenden Bezirk, der erzbischöflichen Provinz, einzelne bestimmte höhere Rechte auszuüben haben, keineswegs aber die Stellung einer Mittelinstanz für die gesamte kirchliche Verwaltung zwischen den Bischöfen und dem Papst einnehmen. Sie bilden nur eine zweite Instanz über die bischöflichen Gerichte inbetreff der kirchlichen Straf- und Disziplinarstrafsachen, sowie für die Gerichtsbarkeit in streitigen kirchlichen Rechtsangelegenheiten. Im übrigen kommt ihnen noch die Aufsicht über die Beobachtung der Residenzpflicht seitens der Suffraganbischöfe, sowie über die Errichtung, die Forterhaltung und Leitung der kirchlichen Seminarien innerhalb ihrer Provinz, ferner das Devolutionsrecht (d. h. das Recht, Nachlässigkeiten der Suffraganbischöfe bei der Besetzung der kirchlichen Aemter und bei der Verwaltung der Gerichtsbarkeit zu ergänzen, also für dieselben und anstatt derselben die betreffenden Akte, z. B. die Besetzung der Aemter, vorzunehmen) zu. Endlich sind sie befugt, die Suffraganbischöfe zu sog. Provinzialsynoden zu berufen und auf diesen den Vorsitz zu führen, sowie mit Zustimmung derselben Visitationen der Suffraganbistümer abzuhalten und in leichteren Fällen über die Suffraganbischöfe unter Mitwirkung der Synoden die Strafgewalt zu handhaben. In Deutschland werden aber die zuletzt gedachten Rechte nicht geübt, weil hier die Provinzialsynoden kein praktisches Institut sind.

§ 7. Staatsrechtliche Stellung der Bischöfe und Erzbischöfe in Deutschland. Die Bischofsverfassung ist, wie schon in § 2 bemerkt, diejenige Verfassungsform, in welcher die katholische Kirche in den deutschen Staaten, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, organisiert ist. Da dieselbe in den meisten deutschen Staaten (so namentlich in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen) die Stellung einer privilegierten Anstalt oder Korporation des öffentlichen Rechts hat [¶ Katholische Kirche], so haben die Bischöfe und Erzbischöfe in denselben die Qualität von öffentlichen (allerdings nicht Staats-)Beamten. Entsprechend der hervorragenden Bedeutung ihres Amtes ist ihnen auch staatlicherseits ein besonders ausgezeichneter Rang beigelegt worden; so rangieren die Erzbischöfe und Fürstbischöfe in Preußen mit den Generalleutnants und wirklichen Geheimen Räten, in Bayern und in Baden nach den Staatsministern, bezw. Feldmarschällen, und führen in den beiden letztgedachten Staaten auch das Prädikat Exzellenz. Die Bischöfe stehen dagegen in Preußen mit den Generalmajoren und Räten erster Klasse auf derselben Stufe, in Bayern folgen sie unmittelbar hinter den Reg.Präsidenten, in Württemberg hinter den Generalmajoren in der dritten Rangstufe und in Hessen in der zweiten nach dem Präsidenten der ersten Kammer und den Präsidenten der Ministerien. Politische Rechte fehlen dagegen den Erzbischöfen und Bischöfen in Preußen, während in Bayern die Erzbischöfe Mitglieder der Kammern der Reichsräte sind, in Baden der Erzbischof Mitglied der ersten Kammer ist, in Hessen der Bischof Sitz und Stimme in der ersten, in Württemberg in der ersten Kammer hat, und endlich in Bayern einer der Suffraganbischöfe vom König zum Mitglied der Kammer der Reichsräte ernannt wird.

In Preußen haben alle Bischöfe und Erzbischöfe, sofern ihnen diese Verpflichtung nicht durch den König erlassen wird, demselben einen Treu- und Gehorsamseid zu schwören (V v. 13. 2. 87) und erhalten erst nach Ableistung desselben die Kgl Anerkennungsurkunde ausgehändigt. Dagegen müssen sie sowohl in Bayern, wie auch in Württemberg einen solchen Eid vor ihrer Konsekration ableisten. Auch das französische Konkordat von 1801 a 6 schrieb einen derartigen Eid vor, indessen ist ein solcher seit der Annexion von Elsaß-Lothringen nicht mehr gefordert worden. In Baden wird dagegen ein Eid, welcher zugleich auf den Gehorsam gegen die Gesetze erstreckt ist, verlangt, während

Ewiger Bund

in Hessen der Bischof als solcher keinen besonderen Eid abzulegen hat, wohl aber nach dem G v. 5. 7. 87 a 2, nach welchem jeder Geistliche, wenn ihm ein Kirchenamt übertragen wird, vor Uebernahme desselben den Verfassungseid zu leisten hat, sofern dies nicht früher geschehen ist, in die Lage kommen kann, einen solchen zu schwören.

§ 8. **Die Besetzung der Bischofsämter. Mitwirkung der Staatsregierungen.** Die Aemter der Bischöfe und Erzbischöfe werden in den deutschen Bistümern — abgesehen von den bayerischen und elsaß-lothringischen — durch Wahl der Domkapitel und durch hinzutretende päpstliche Bestätigung besetzt. Was die staatliche Mitwirkung dabei betrifft, so ist dem Landesherrn ein Einspruchsrecht, um sog. personae minus gratae (d. h. ihnen aus irgend welchem, gleichviel rein subjektiven Grunde nicht genehme Persönlichkeiten) auszuschließen, päpstlicherseits zugestanden, und dasselbe auch durch die Gesetze einzelner Staaten, allerdings nur in der Form einer Verweisung auf besondere bestehende Rechtstitel, festgelegt worden (bad. G v. 9. 10. 60 § 8, württemberg. v. 30. 1. 62 a 5, preuß. v. 11. 5. 73 § 29, hess. v. 25. 4. 75 a 6 und v. 5. 7. 87 a 11), so daß die staatsgesetzliche Fortgeltung des Rechts durch einen Widerruf der Konzessionen seitens der Kurie nicht berührt werden würde. Das landesherrliche Einspruchsrecht ist vor der Wahl des Domkapitels, welche dem Gewählten, seine Tauglichkeit vorausgesetzt, nach kanonischem Recht ein festes Recht auf das Amt gibt, auszuüben. Deshalb sind a) in den altpreußischen Bistümern die Domkapitel durch ein zur Bulle De salute animarum v. 16. 7. 1821 erlassenes Breve Quod de fidelium an demselben Tage angewiesen worden, nur solche Kandidaten bei der kanonischen Wahl zu berücksichtigen, in betreff welcher sie vorher festgestellt haben, daß sie dem Landesherrn nicht minder genehme Personen sind. Die herkömmliche Praxis ist die, daß das Kapitel in einer Vorwahl die in Betracht zu ziehenden Kandidaten feststellt und die Liste derselben dem Könige zur Abgabe seiner Aeußerung durch die Staatsbehörde überreichen läßt. Da indessen das Listenverfahren nicht obligatorisch vorgeschrieben ist, so kann der König sämtliche Kandidaten verwerfen und die Einreichung einer Liste, sogar auch wiederholt, verlangen, während es andererseits dem Kapitel ebenfalls unbenommen bleibt, vor der eigentlichen Wahl dem Könige noch andere als die in der Liste aufgeführten Kandidaten zu bezeichnen und seine Erklärung über dieselben einzuholen. b) Dagegen ist für die Bistümer der oberrheinischen Kirchenprovinz und Hannovers der sog. irische Wahlmodus durch die Bullen Ad dominici gregis v. 11. 4. 1827, bezw. Impensa Romanorum pontificum v. 26. 3. 1824 eingeführt, d. h. die Kapitel haben hier dem Landesherrn eine durch Vorwahl festzustellende Liste der Kandidaten einzureichen, von denen derselbe so viel als minder genehm streichen kann, daß noch eine zur Vornahme der Wahl genügende Anzahl (d. h. der richtigen Auslegung nach: zwei, nach der Ansicht der Kurie allerdings: drei) auf der Liste stehen bleibt. Da indessen auf Verlangen der Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz an die Kapitel derselben ein dem altpreußischen gleiches Breve Re Sacra v. 28. 5. 1827 erlassen worden ist, um sie gegen die Beförderung minder genehmer Kandidaten zu Bischöfen sicher zu stellen, so sind die Landesherren auch hier berechtigt, alle Kandidaten, wenn sie ihnen minder genehm sind, auf der Liste zu streichen und die Ergänzung oder Erneuerung derselben zu verlangen. Für Hannover ist ein solches Breve nicht ergangen; hier muß also die Regierung zwei Kandidaten auf der Liste stehen lassen, es sei denn, daß das Kapitel, um das Einspruchsrecht zu vereiteln, absichtlich bloß personae minus gratae oder überhaupt so wenig Kandidaten (also weniger als vier) auf die Liste setzt, daß eine freie Ausübung der staatlichen Exklusive ausgeschlossen wird.

In Bayern ist dem König durch das Konkordat von 1817 das Nominationsrecht, d. h. das Recht der Präsentation, für alle Bistümer gewährt, und der Papst ist verpflichtet, auf dieselbe einem tauglichen Kandidaten das Amt zu übertragen (d. h. diesem die sog. institutio canonica zu erteilen). Für Elsaß-Lothringen ist der im französischen Konkordat von 1801 a 17 vorgesehene Fall, daß wegen des dem Staatsoberhaupt eingeräumten Ernennungsrechts, falls dasselbe nicht Katholik sein sollte, eine neue Vereinbarung zu treffen sei, eingetreten. Eine solche ist bisher nicht geschlossen worden, und der deutsche Kaiser hat daher das Nominationsrecht auch nicht ausgeübt, sondern nur die Anstellung von Koadjutoren mit dem Recht der Nachfolge genehmigt.

§ 9. **Staatliche Schranken in Ausübung der bischöflichen Amtsgewalt.** Der katholischen Kirche (s. diesen Art.) ist in keinem deutschen Staate gesetzlich eine souveräne oder dem Staate koordinierte Stellung eingeräumt, ihr vielmehr allein (sofern man nicht, wie in Bayern, an der älteren, auf den Anschauungen des früheren Staatskirchentums beruhenden Gesetzgebung festgehalten hat), sei es direkt, sei es indirekt (so namentlich in Preußen, Württemberg, Baden und Hessen) das Recht der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten (die Autonomie) unter der Oberhoheit des Staates gewährt, und die staatlichen Gesetzgebungen haben sowohl die Gebiete, welche der freien Selbstbestimmung und Selbstverwaltung der Kirche überlassen bleiben sollen, wie auch diejenigen, auf welchen die staatlichen Behörden mit negativen oder präventiven Maßregeln oder direkt mitwirkend neben den kirchlichen Behörden zu konkurrieren haben, abgegrenzt. Kommen nun gleich für die die letzteren Gebiete betreffenden Tätigkeiten, so insbesondere für den Erlaß allgemeiner Anordnungen, die Veranstaltung kirchlicher Feiern, Prozessionen und Wallfahrten, für die Errichtung und Veränderung der Aemter, die Leitung der Bildung und Erziehung der Geistlichen, die Besetzung der kirchlichen Aemter, die Handhabung der kirchlichen Straf-, Disziplinarstraf- und Zuchtgewalt und die Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung, praktisch für den Staat hauptsächlich die Bischöfe infolge ihrer im § 6 gedachten Stellung als handelnde kirchliche Organe in Betracht, und bilden also die gedachten gesetzlichen Bestimmungen vor allem Schranken für die Ausübung der bischöflichen Verwaltung, so treffen dieselben doch nicht ausschließlich und

Ewiger Bund

prinzipiell die Amtstätigkeit der Bischöfe, sondern auch die anderer kirchlicher Organe, sei es höherer (wie die des Papstes), sei es niederer (wie die der Pfarrer und sonstigen Geistlichen). Eine ausführliche Darstellung gehört also nicht hierher, vielmehr muß in dieser Beziehung auf die Art. Geistliche, katholische Kirche, Kirchenamt, Kirchenvermögen, Kirchenzucht, kirchliche Abgaben, geistliche Orden, Pfarrer und Placet verwiesen werden.

Quellen: Vgl. die im Text befindlichen Zitate. Zu den Breven Quod de fidelium von 1821 und Re sacra von 1827 oben § 8 das Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Rampolla v. 20. 7. 00 (Arch. f. kath. KR 81, 525 ff).

Literatur: I. Geschichtliche und dogmatische Darstellungen des Gesamtgebietes: P. Hinschius, KR 2 S 1—364, 378—473, 512—704; Derſ. (ed. Seckel) in Birkmeyers Enzykl., 1901, 961 ff; Sohm, KR, 157 f, 314 ff; Friedberg, Lb.[5], §§ 9, 64 ff; Richter-Dove-Kahl, Lb.[8], §§ 130 ff; Stutz in Holtzendorffs Enzykl.[8], 1904, §§ 11, 14, 21, 30, 40, 73 ff; Schulte, System, 2. Tl., §§ 27—33; Scherer, KR 1 § 88 ff; Laemmer, Institut.[3], §§ 54 ff; Saegmüller, Lb., 2. Tl. §§ 71, 72, 92, 93; Hergenröther-Hollweck, Lb.[8], 1905 S 304—319, 436—444; J. Müller, Die bischöflichen Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat (Stutz Kirchr. Abh. 5), 1905. — II. Ueber Einzelfragen zu § 1: Schulte, Juriſt. Persönlichkeit usw., 1869, 27; Derſ., Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen kath. B. und Bischöfe, 1860, 21; v. Poschinger, Eigentum am Kirchenvermögen, 1871 S 71, 199, 321; Meurer, Begriff und Eigentümer der hl. Sachen, 1885, Tl. 2, 173 ff. Zu § 2: Eichhorn, Die Ausführung der Bulle De salute animarum in Ztschr. f. Gesch. u. Altertumskunde Ermlands, 1870, 1 ff. Zu § 3: Schulte, Juriſt. Persönlichkeit usw., S 93 f. 102, 108, 113, 132; Derſ., Erwerbs- und Besitzfähigkeit, 35 ff; Meurer a. a. O. S 261, 316, 387; Geigel, Das französische und reichsländische Staatskirchenrecht, 1884, 244: Beschlüsse des französischen Staatsrates über die Frage: ob die Diözesen zivilrechtliche Personen und fähig sind, Vermögen zu haben, zu erwerben und zu empfangen? in Arch. f. kath. KR 33 (1875), 267 ff. Zu § 5: P. Hinschius, Das Preuß. KR im Gebiete des Allg. Landrechtes, 1884 S 481 N. 20. Zu §§ 6—9: Friedberg, Das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen, 1869; Herrmann, Das staatliche Veto bei Bischofswahlen in der oberrh. Kirchenprovinz, 1869; Schulte, Die Rechtsfrage des Einflusses der Regierung bei Bischofswahlen, 1869; Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, 1874, 2 Bde.; v. Oberkamp, Die Kgl Nomination der B. in Bayern, 1878.

P. Hinschius (Kahl).

Blindenwesen

§ 1. Allgemeines. § 2. Verhütung der Blindheit; Statistisches. § 3. Blindenfürsorge; Blinden-Erziehungs- und Unterrichtsanstalten; Blindenheime. § 4. Rechtliche Stellung der Blinden.

§ 1. Allgemeines. Im praktischen bezw. bürgerlichen Sinne versteht man unter Blinden solche Personen, deren Sehvermögen entweder völlig oder wenigstens soweit erloschen ist, daß sie sich weder ohne fremde Hilfe an einem ihnen fremden Orte zurechtzufinden, noch eine der gewöhnlichen Berufsarten mit Hilfe der Augen zu erlernen und auszuüben vermögen. Zu dem Begriff „Blindheit" in diesem Sinne gehört jedoch außerdem, daß der Zustand ein dauernder und unheilbarer sein muß. Er kann angeboren oder erworben sein. Die im frühesten Kindesalter Erblindeten sind den Blindgeborenen mehr oder weniger gleich zu achten; beide Kategorien bedürfen ebenso wie die vor vollendeter Ausbildung Erblindeten in erster Linie der staatlichen Fürsorge und zwar nicht bloß, um sie vor Not und Mangel zu schützen, sondern vor allem, um sie durch entsprechenden Unterricht zu brauchbaren, tüchtigen und wirtschaftlich selbständigen Menschen zu machen. Anders liegen die Verhältnisse bei den Späterblindeten, bei denen der Verlust des Sehvermögens erst nach ihrer völligen körperlichen und geistigen Entwickelung und nach ihrer Berufsausbildung eingetreten ist; sie werden sich deshalb meist noch in ihrem bisherigen Beruf forthelfen können und nur im Falle der Armut der öffentlichen Fürsorge, in diesem Falle der Armenpflege, anheimfallen.

Die Aufgaben des Staates in Bezug auf das B. bestehen einmal in der Verhütung der Blindheit, andererseits in der Ausbildung der bildungsfähigen Blinden und in der Fürsorge für die nicht bildungsfähigen und wirtschaftlich unselbständigen Blinden; außerdem hat er auch für Sicherstellung der Blinden in rechtlicher Hinsicht zu sorgen, soweit eine solche notwendig erscheint.

§ 2. Verhütung der Blindheit; Statistisches. Zu einer erfolgreichen Verhütung der Blindheit gehört vor allem die Kenntnis ihrer verschiedenen Ursachen und in gewissem Sinne auch die Kenntnis ihrer Verbreitung; denn die statistischen Ermittelungen hierüber geben wertvolle Fingerzeige sowohl hinsichtlich der Entstehungsursachen, als hinsichtlich der anzuordnenden Maßnahmen und deren Wirksamkeit. Auch hier hat man wieder zwischen der angeborenen und der erworbenen Blindheit zu unterscheiden. Die erstere beruht meist auf Bildungshemmungen und Mißbildungen; sie geht deshalb sehr oft mit geistigen Defekten (Blödsinn usw.) einher (nach der letzten Volkszählung waren von den im Deutschen Reiche vorhandenen Blinden etwa 3% gleichzeitig geisteskrank), so daß unter den Blindgeborenen weit mehr nicht bildungsfähige vorhanden sind, als unter den Blindgewordenen. Glücklicherweise ist die angeborene Blindheit verhältnismäßig selten (5—10% der Gesamtzahl). Ihre Verhütung hat naturgemäß wenig Aussicht auf Erfolg; erwägt man jedoch, daß erfahrungsgemäß Mißbildungen, geistige Defekte usw. weit häufiger bei Kindern beobachtet werden, deren Eltern geisteskrank, trunksüchtig usw. sind oder unter ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, so wird die Besserung dieser Verhältnisse auch nicht ganz ohne Rückwirkung auf das Vorkommen der angeborenen Blindheit bleiben. Weit erfolgreicher ist dagegen die Prophylaxe in Bezug auf die erworbene Blindheit. Als Ursache kommt hier für die im frühesten Kindesalter erworbene namentlich die durch Uebertragung eitrigen Scheidenausflusses der Mutter hervorgerufene Augenentzündung der Neugeborenen (Blennorrhoea neonatorum) in Betracht, die nach neuesten Statistiken 33⅓% aller Fälle an Blindheit verschuldet. Ihr zunächst kommt als Ursache der Erblindung in spä-

Ewiger Bund

terden Jahren die Körnerkrankheit (Granulose oder Trachom), ferner die Skrophulose (im jugendlichen Alter) und das Trauma bei gewerblichen Arbeitern, die infolge ihres Berufes (Schlosser, Schmiede, Dreher, Hobler, Arbeiter an Hochöfen, Bergleute, Maurer, Steinbrucharbeiter usw.) Augenverletzungen besonders ausgesetzt sind. Außerdem sind manche Erblindungen auf akute Infektionskrankheiten (Pocken, Scharlach, Diphtherie, Masern, Typhus, epidemische Genickstarre usw.), auf Syphilis und Tuberkulose sowie auf Nieren-, Hirn- und andere Krankheiten zurückzuführen. Alle hierdurch erworbenen Erblindungen gehören mehr oder weniger zu den vermeidbaren; sie werden von kompetenten Autoren auf 50% sämtlicher Fälle geschätzt. Mit Recht hat man daher, namentlich in den letzten Jahrzehnten, die Entstehungsursachen zu bekämpfen gesucht und in dieser Hinsicht auch höchst erfreuliche Erfolge erzielt. Durch die im Deutschen Reiche eingeführte obligatorische Schutzpockenimpfung sind z. B. die Pocken als Ursache der Erblindung völlig beseitigt. Die allgemeine Einführung der sogenannten Credéschen Einträufelungen (1—2% Höllensteinlösung) in die Augen neugeborener Kinder, deren Mütter an eitrigem Scheidenausfluß leiden, die systematische Bekämpfung der Granulose in den davon hauptsächlich heimgesuchten östlichen Provinzen Preußens, die Einführung entsprechender Unfallverhütungsvorschriften und Schutzmaßregeln (Schutzbrillen) usw. für die gewerblichen Arbeiter haben in dieser Hinsicht äußerst segensreich gewirkt. Nach den Ergebnissen der Volkszählung in den Jahren 1871 und 1905 ist z. B. die Zahl der Blinden, auf 10 000 Einwohner berechnet, gesunken

im Deutschen Reich	von	8,8	auf	6,1[1])
in Preußen	„	9,3	„	8,6
„ Bayern	„	8,2	„	5,5
„ Sachsen	„	8,0	„	6,5
„ Württemberg	„	7,0	„	6,0
„ Elsaß-Lothringen	„	8,7	„	5,8

Daraus ergibt sich für Deutschland eine Abnahme von 30 %, die sich in Preußen sogar auf 40 % stellt. Diese Abnahme macht sich auch bei den einzelnen Altersklassen bemerkbar; denn nach den Volkszählungen von 1880 und 1905 entfielen z. B. in Preußen auf je 10 000 Lebende Blinde im Alter

	1880		1905	
bis 5 Jahren	1,3 m.	1,2 w.	0,8 m.	0,7 w.
von 5—10 „	2,0 „	1,7 „	1,4 „	1,0 „
„ 10—15 „	3,2 „	3,0 „	2,4 „	1,8 „
„ 15—20 „	4,1 „	3,1 „	3,1 „	2,1 „
„ 20—30 „	4,5 „	3,5 „	3,3 „	2,3 „
„ 30—40 „	6,9 „	5,4 „	4,5 „	3,4 „
„ 40—50 „	10,6 „	8,7 „	8,3 „	5,3 „
„ 50—60 „	17,8 „	15,7 „	12,3 „	9,0 „
„ 60—70 „	30,1 „	29,2 „	21,5 „	18,3 „
über 70 „	76,5 „	83,0 „	54,6 „	55,9 „

Das männliche Geschlecht weist also stets eine höhere Erblindungsziffer auf als das weibliche, die auf die Gefahren der Berufstätigkeit zurückzuführen ist und sich deshalb besonders in den Altersklassen von 20—60 Jahren bemerkbar macht, während sich in den Altersklassen über 70 Jahre das Verhältnis umgekehrt stellt. Verhältnismäßig am meisten ist die erworbene Blindheit in den östlichen preußischen Provinzen (infolge der hier herrschenden Körnerkrankheit und des Mangels an Aerzten und Hebammen) und in den industriellen Bezirken Rheinlands und Westfalens verbreitet; hier ist deshalb auch die Prozentziffer der männlichen Blinden besonders hoch, während in den erstgenannten Bezirken die weiblichen Blinden überwiegen.

Diese Abnahme der Erblindungsziffer ist nicht zum kleinsten Teile den Fortschritten der medizinischen Wissenschaft und der besseren augenärztlichen Ausbildung der Aerzte zu verdanken; dasselbe gilt betreffs der besseren Ausbildung der Hebammen, der Hebung des allgemeinen Wohlstandes und der dadurch veranlaßten rechtzeitigeren Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe als früher. Die Erfolge würden voraussichtlich noch größer sein, wenn nicht in den unteren Volksschichten noch immer, wenigstens in den ärmeren Gegenden, eine unbegreifliche Gleichgültigkeit gegen Augenerkrankungen und die Vorliebe herrschte, Kurpfuscher in solchen Fällen zu Rate zu ziehen. Bereitstellung ärztlicher Hilfe und Bekämpfung der Kurpfuscherei sind somit zwei wichtige Mittel zur Verhütung der Blindheit.

§ 3. Blindenfürsorge. Blinden-Erziehungs- und Unterrichtsanstalten und Blindenheime.

I. Während im Altertum die Blinden vielfach besonders geehrt wurden, war ihr Los im Mittelalter bis in die Neuzeit ein wenig beneidenswertes. Mit dem Begriff „blind" war fast immer der des Bettelns verbunden; der Blinde war gleichsam auf die Almosen seiner Mitmenschen angewiesen und wurde leider nur zu oft von seinen Angehörigen oder gewissenlosen Unternehmern benutzt, um durch ihn das Mitleid der Menschen nutzbar zu machen. Die ersten Anfänge einer Blindenfürsorge gehen zwar zurück bis in das Jahr 1210, in dem Ludwig der Heilige von Frankreich in Paris das Hospice des Quinze-Vingts gründete, das 300 Blinden Aufnahme und Versorgung gewährte, desgleichen wurde 1331 in London ein ähnliches Blindenhospital, das Elsing-Spital, aus Stiftungsmitteln gegründet; aber die Versuche einer plan- und zweckmäßigen Ausbildung Blinder sind weit jüngeren Datums; nur in China hat man schon vor Jahrtausenden in besonderen Instituten für eine solche Sorge getragen. Das Verdienst, die Errichtung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für Blinde zuerst erfolgreich angeregt zu haben, gebührt dem bekannten Philanthropen Valentin Haüy, Schreiblehrer in Paris, der hierzu z. T. veranlaßt wurde durch sein im Jahre 1780 erfolgtes Bekanntwerden mit der berühmten Blinden Therese v. Paradies aus Wien, die es dank der Fürsorge einsichtsvoller Eltern, dank eigener großer Begabung und dank vorzüglicher, wenn auch nicht eigentlich fachmännischer Lehrer zu einer höchst achtungswerten allgemeinen Bildung und zu einem Weltruf als Sängerin und Orgelspielerin gebracht hatte. Sie machte Haüy mit den von ihr zum Unterricht benutzten Hilfsmitteln bekannt und ihn auch auf den Lehrer Christian Nielsen (gest. 1784) in Mannheim aufmerksam, der einen anderen Blinden bereits mit bestem Erfolg unterrichtet hatte. Auf Grund der so er-

[1]) Das Deutsche Reich steht übrigens in Bezug auf die Zahl der Blinden anderen Kulturstaaten gegenüber verhältnismäßig günstig da. So beträgt diese (auf 10 000 Lebende berechnet) z. B. in England 7,9, in der Schweiz 7,2, in Belgien 7,3, in Frankreich 7,1, in Italien 8,1, in Norwegen 9,3, in den Vereinigten Staaten Nordamerikas 8,5.

Ewiger Bund

haltenen Anregungen begann dann Haüy selbst Blinde zu unterrichten, und gründete im Jahre 1785 in Paris aus eigenen und ihm von Wohltätern zur Verfügung gestellten Mitteln die erste Blindenanstalt, die schon wenige Jahre später (1791) vom Staate übernommen wurde. Der Unterricht in dieser Anstalt erstreckte sich nicht nur auf die Erlernung geeigneter Handarbeiten, sondern auch auf Lesen, Schreiben, Rechnen, Geographie und Musik. Haüy benutzte zum Lesen erhabene Buchstaben aus Metall (sog. Reliefschrift), zum Schreiben besondere Handführungsapparate, zum geographischen Unterricht Landkarten, auf denen Gebirge, Flüsse, Städte, Landesgrenzen usw. durch Stickereien verschiedener Art unterscheidbar waren. Er machte also vor allem den Tastsinn für den Unterricht der Blinden, insbesondere zur Erlernung der Blindenschrift, nutzbar; an diesem Grundsatz ist auch später bei der weiteren Vervollkommnung seiner Unterrichtsmethode, um die sich anfangs des vorigen Jahrhunderts namentlich die Blindenanstalts-Direktoren Zeume-Berlin, Klein-Wien und Knie-Breslau Verdienste erworben haben, festgehalten worden. Die jetzt in den Blindenanstalten allgemein übliche Blindenschrift ist die der Telegraphenschrift ähnliche sogenannte plastische Punktschrift nach dem System von Braille (1809—1852), die durch Kombination von verhältnismäßig wenig erhabenen Punkten (bis 6) für jeden Buchstaben des Alphabets, für jedes Satzzeichen, jede Zahl, Note usw. eine bestimmte Punktfigur angibt. Diese Schrift ist für die Blinden leicht zu erlernen; sie ermöglicht ihnen verhältnismäßig schnelles und sicheres Lesen der darin hergestellten Druckschriften; ist für sie leicht zu schreiben (mit Hilfe besonders dazu hergestellter Apparate) und auch leicht wieder zu lesen. In neuester Zeit ist es auch gelungen, ein allgemein anerkanntes Kurzschriftsystem nach Braille'scher Methode zu gewinnen, das einen großen Fortschritt namentlich auch für die Beschaffung an Lese- und Bildungsstoff für Blinde bedeutet, die sich besonders die „Zentralbibliothek für die Blinden Deutschlands" zur Aufgabe gemacht hat. Sie verfügt schon jetzt über 7500 Bände und eine große Anzahl von Musikwerken in Punktschrift.

Der Unterricht der Blinden erfolgt entweder mit Beginn des schulpflichtigen Alters oder etwas später; einzelne Blindenanstalten z. B. in Hannover, Chemnitz usw. sind mit sog. Vorschulen verbunden, in denen die Kinder schon früher (im 3. und 4. Lebensjahre) aufgenommen werden und in ähnlicher Weise wie vollsinnige Kinder in sog. Kindergärten durch Uebung des Gedächtnisses, Beschäftigung mit Froebel-Arbeiten usw. für den eigentlichen Unterricht vorbereitet werden. Dieser unterscheidet sich, was den Lehrstoff anbetrifft, in nichts von dem der Volksschule. Beim Rechenunterricht wird Kopfrechnen bevorzugt, zum schriftlichen Rechnen werden die Braille'schen Punktfiguren für Zahlen und besondere Rechentafeln benutzt. Für den Unterricht in der Geographie dienen mit staunenswerter Genauigkeit ausgeführte Reliefkarten, Botanik wird an lebenden Pflanzen, Zoologie an ausgestopften Tieren und Modellen gelehrt; auch für alle anderen Unterrichtsgegenstände (Raumlehre, Naturlehre usw.) sind in den Blindenanstalten reichhaltige Sammlungen von Unterrichtsmaterial vorhanden. Der Unterricht schließt aber keineswegs mit dem üblichen Ende der Schulpflicht ab, sondern dauert in der Regel bis zum 18. und 20. Lebensjahre, denn der Blinde soll vor seiner Entlassung in einem nach Maßgabe seiner Befähigung für ihn geeigneten Beruf oder Handwerksbetrieb tunlichst soweit ausgebildet werden, daß er sich wirtschaftlich selbständig machen kann. In Betracht kommen hierbei besonders: Seilerei, Korbmacherei, Bürstenmacherei, Buchbinderei, Tischlerei und Drechslerei für männliche, Flecht-, Stick-, Häckelarbeiten, Maschinennähen und -Stricken für weibliche Blinde; auch der Beruf als Klavierstimmer, Musiker und Musiklehrer hat sich für musikalisch beanlagte Blinde als sehr zweckmäßig erwiesen, desgleichen die Ausübung der Massage, die übrigens in Japan schon seit Jahrhunderten vorzugsweise von Blinden erfolgt.

Besonders schwierig gestaltet sich der Unterricht bei den sog. Taubstummblinden, daß er aber auch diesen gegenüber von Erfolg gekrönt sein kann, beweist die bekannte Taubstummblinde Helen Keller und die äußerst günstigen Resultate, die in dieser Hinsicht in der schwedischen Musteranstalt Vänersborg bei Taubblinden erzielt sind. Im Deutschen Reiche waren nach der Volkszählung von 1905 260 taubblinde Personen vorhanden, davon 144 in Preußen. Es besteht zur Zeit nur eine Anstalt für sie, in Nowawes bei Potsdam, die hauptsächlich durch eine im Jahre 1907 ins Leben gerufene Gesellschaft von Freunden der Taubstummblinden unterhalten wird.

II. Blindenanstalten sind jetzt in allen zivilisierten Staaten mehr oder weniger vollkommen eingerichtet vorhanden: in Preußen die erste im Jahre 1806 in Berlin, die im Jahre 1877 nach Steglitz verlegt wurde; in Bayern wurde eine solche 1826 in München, für Württemberg 1827 in Stuttgart errichtet. Zur Zeit sind im Deutschen Reiche 30 öffentliche Blindenanstalten mit rund 2600 Plätzen vorhanden, dazu kommen noch 2 Blindenvorschulen in Hannover und Chemnitz. Von diesen Anstalten entfallen auf Preußen 16 (1 staatliche [in Steglitz], 1 städtische (Berlin) und 14 provinzialständische), auf Bayern 4 (staatlich), Sachsen 2 (je eine staatliche und städtische), auf Württemberg, Baden, Hessen je 1 (staatlich) und auf Elsaß-Lothringen 2 (staatlich). Die Anstalten sind fast ausschließlich Internate; nur diejenigen in Berlin und in Friedberg (Großherzogtum Hessen) sind mit Externaten verbunden. Zur Aufnahme in eine solche Anstalt bedarf es der Beibringung eines Geburts- oder Taufscheines des Kindes, eines Impfscheines, eines ärztlichen Zeugnisses über die Ursache der Erblindnug und über die Bildungsfähigkeit des Kindes, einer Bescheinigung der Ortsobrigkeit und Verbindlichkeitserklärung über die Tragung der Pflegekosten. Die Errichtungs- und Unterhaltungskosten der Anstalten werden in allen Bundesstaaten aus öffentlichen Mitteln — in Preußen von den Provinzen auf Grund des G v. 8. 7. 75, in allen übrigen Bundesstaaten vom Staate, soweit es sich nicht um städtische Anstalten handelt — getragen, die unterhaltungspflichtigen Angehörigen bezw. die Orts- oder Landarmenverbände haben nur ein meist recht niedrig bemessenes Pflegegeld zu entrichten. Die Anstalten sind überall der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörden unterstellt, in Preußen den Provinzial-Schulkollegien, ihr sonstiger Betrieb ist durch besondere Reglements

Ewiger Bund

geregelt, die in Preußen von der zuständigen Provinzial-Verw, in den übrigen Bundesstaaten von der zuständigen Zentralinstanz erlassen werden; im Königreich Sachsen z. B. ist das Reglement v. 16. 11. 02 maßgebend. Hier besteht auch schon seit 1873 ebenso wie in Sachsen-Weimar (seit 1874), Braunschweig (seit 1894) und Baden (G v. 11. 8. 02 nebst Ausführungsbestimmungen v. 4. 6. 04) Schulzwang für die bildungsfähigen Blinden; in Preußen ist jetzt dem Landtage ein Gesetz behufs Einführung des obligatorischen Schulunterrichts für Blinde vorgelegt, nachdem sich die Notwendigkeit eines solchen herausgestellt und sich das Fürsorge-Erziehungs-G v. 2. 7. 00 nicht als ausreichende Handhabe für diese Zwecke erwiesen hat. Nach den Ergebnissen der Volkszählungen kann übrigens angenommen werden, daß schon jetzt etwa 66⅔% aller Blinden im Alter von 8—20 Jahren in Anstalten verpflegt und unterrichtet werden.

Trotz gründlicher Vor- und Ausbildung zu seinem Beruf ist es dem Blinden naturgemäß weit schwerer, zu einer wirtschaftlichen Selbständigkeit zu gelangen, als ganz gesunden Personen; um ihnen ihr Fortkommen außerhalb der Anstalt zu erleichtern, bleiben sie meist mit dieser in ständiger Verbindung, so daß diese erforderlichenfalls hilfreich eingreifen kann. Von den ausgebildeten Blinden ist jedoch eine Anzahl zu irgend welcher selbständigen Tätigkeit unfähig; sie bleiben deshalb entweder in den Anstalten, soweit sie hier als Gehilfen bei der Ausbildung benutzt werden können oder werden in besonderen Blindenheimen untergebracht, die vielfach den Blindenanstalten angeschlossen sind und gleichzeitig zur Aufnahme nicht bildungsfähiger oder körperlich schwacher Blinder dienen. Im Deutschen Reiche bestehen zur Zeit 10 derartige Blindenheime mit etwa 500 Plätzen, von denen die Mehrzahl durch Stiftungen ins Leben gerufen ist und von privaten Wohltätigkeitsvereinen unterhalten wird. Gleichzeitig geistig kranke Blinde finden in der Regel Aufnahme in Irrenanstalten; ältere nicht mehr arbeitsfähige auch in Siechenhäusern, Altersversorgungsheimen und ähnlichen Anstalten.

§ 4. **Die rechtliche Stellung der Blinden.** Während noch im Mittelalter die Blinden vielfach in der Rechtsfähigkeit beschränkt waren, sind nach dem heutigen Rechte derartige Beschränkungen sowohl in privatrechtlicher als öffentlich-rechtlicher Hinsicht fortgefallen. Unheilbar Blinde sind nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Verfassungen auch nicht von der Thronfolge ausgeschlossen. Desgleichen ist Blindheit an sich kein Grund zur Bestellung eines Vormundes. Nach § 11 der früheren preußischen Vormundschafts-O v. 5. 7. 75 und § 4 des im Königreich Sachsen geltenden G v. 10. 2. 84 war allerdings eine solche auch gegen den Willen des Blinden zulässig, wenn er durch sein Gebrechen an der Besorgung seiner Rechtsangelegenheiten behindert war; das jetzt geltende BGB (§ 1910) bestimmt jedoch, daß in diesem Falle nur ein Pfleger und auch dieser nur mit Einwilligung des Blinden bestellt werden kann. Dasselbe Gesetzbuch schreibt in Bezug auf die Errichtung von Testamenten, Abschließung von Erbverträgen usw. seitens Blinder in den §§ 2233, 2238 Abs 2, 2242 Abs 2 u. 2276) vor, daß diese nur durch mündliche Erklärung vor einem Richter oder Notar unter Hinzuziehung eines Gerichtschreibers oder eines zweiten Notars oder zweier Zeugen erfolgen darf.

Literatur: Th. Axenfeld, Blindsein und Blindenfürsorge, 1905; L. Cohn, Unsere Blinden, Sozialer Fortschritt 1906, Nr. 25; L. Hirsch, Entstehung und Verhütung der Blindheit, Klinisches Jahrbuch 3. Bd., 1902; Hübner, Blindheit und B., 1909; J. W. Klein, Lehrbuch zum Unterricht der Blinden, Wien 1819; Derselbe, Geschichte des Blindenunterrichts, Wien 1837; J. G. Knie, Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung blinder Kinder, 1837; J. Matthies, Das Blindenunterrichtswesen im Deutschen Reich, 1904; Alex. Mell, Enzyklopädisches HB des B., 1900; Silex, Blindenanstalten und Blindenunterricht in Enzyklopädie der Schulgesundheitspflege von R. Wehmer, 1904; A. Zeune, Ueber den Unterricht der Blinden, 1821. **Raymund.**

Blockade
(in Friedenszeiten und im Kriege)

§ 1. Begriff und Entwicklung des Blockaderechts. § 2. Objekte der Blockade. § 3. Voraussetzungen der Pflicht zur Respektierung der Blockade. § 4. Verletzung der Blockade und Rechtsfolge.

§ 1. Begriff und Arten der Blockade — Entstehung und Entwicklung des Blockaderechts.

Die B. ist eine der Belagerung verwandte Kriegsmaßregel; sie besteht in der durch Seestreitkräfte bewirkten Absperrung eines Hafens, einer Küstenstrecke oder einer Flußmündung zum Zwecke der Verhinderung der Zufuhr oder Ausfuhr von Waren irgend welcher Art, sowie der Beförderung von Personen, Postsendungen usw.

I. In neuerer Zeit wurde von diesem Zwangsmittel auch in Friedenszeiten Gebrauch gemacht: seit der Kollektivintervention Englands, Frankreichs, Rußlands während des griechischen Aufstands 1827; neuere Fälle sind die B. der Insel Formosa seitens Frankreichs während des Streitfalls mit China 1884, die B. des Hafens von Menam, gleichfalls seitens Frankreichs in einem Streitfall mit Siam 1893; beide Fälle haben den Charakter von Repressalien. Dagegen handelte es sich ebenso wie in dem Falle des Jahres 1827 um einen Fall von Intervention, als England, das Deutsche Reich, Oesterreich-Ungarn, Italien und Rußland im Jahre 1886 die griechische Küste zum Zwecke der Verhütung eines kriegerischen Zusammenstoßes mit der Türkei blockierten. Dasselbe gilt von der B. der Insel Kreta im Jahre 1897 seitens der Großmächte. Den letzten Fall bildete das Vorgehen des Deutschen Reiches, Englands und Italiens gegen Venezuela 1902 — ein Fall von Repressalien. Die Anwendbarkeit dieser wesentlich kriegerischen Maßregel in Friedenszeiten zum Zwecke unblutiger Austragung eines Streitfalles mag als wirksames Mittel zu diesem Zwecke vom Gesichtspunkt der Humanität immerhin Beifall finden. Allein, durchgreifende rechtliche Gründe können hierfür nicht geltend gemacht werden; ferner ist doch bezüglich der Zwangsmaßregeln zur Austragung eines Streitfalls in Friedenszeiten wesentlich die Forderung zu stellen, daß die Aktion

Ewiger Bund

sich nur gegen den zu zwingenden Staat und dessen Interessen wende. Der außerordentliche Zustand, der durch den Krieg mittelbar auch für dritte unbeteiligte Staaten und deren Angehörige geschaffen wird, bringt es mit sich, daß auch die einzelnen kriegerischen Maßregeln in Bezug auf die Nichtbeteiligten Wirkungen äußern, die vielfach nicht vermieden werden können. Um deswillen ist vom rechtlichen Standpunkt gewiß die Forderung gerechtfertigt, daß die Anwendung solcher über den legitimen Zweck hinausgreifender Maßregeln auf jene Verhältnisse beschränkt bleiben, in welchen die spezifische Voraussetzung ihrer Anwendung, d. i. der Kriegszustand vorhanden ist. Dazu kommt, daß erfahrungsgemäß die Friedens-B. vielfach nicht geeignet ist, den Streitfall definitiv zu beseitigen, sondern tatsächlich zu ernsteren Verwicklungen führt, an die sich endlich der Ausbruch des Krieges anschließt. Erwägungen dieser Art lassen die Zulässigkeit der Friedens-B. jedenfalls zweifelhaft erscheinen. Im übrigen ist eine Reihe von Streitfragen über den Umfang der durch diese Maßregel herbeigeführten Wirkungen entstanden. Das Institut de droit international akzeptierte die Ergebnisse der Praxis, die auf der Ueberzeugung von der Zulässigkeit der Maßregel beruhen, und formulierte eine Reihe von Grundsätzen. Die B. muß effektiv und notifiziert sein. Die sistierten Schiffe sollen lediglich sequestriert werden und sind nach Aufhebung der B. den Eigentümern mit der Ladung zurückzugeben, und zwar ohne Entschädigung (Annuaire de l'Inst. de dr. intern. IX p. 275 sq). Dagegen dürfen nach der Ansicht des Institut *neutrale* Schiffe den Hafen trotz der B. anlaufen, ohne sich Gewalthandlungen seitens der blockierenden Macht auszusetzen. In der Praxis kam es allerdings vor, daß auch neutrale Schiffe, welche die B. zu brechen suchten, saisiert, aber zurückgegeben wurden, und zwar ohne Entschädigung; so in der Zeit vor 1850. Anders in den oben erwähnten neueren Fällen.

II. Die Londoner Deklaration v. 26. 2. 09 regelt das Seeprisenrecht, beschäftigt sich also nur mit der *Blockade in Kriegszeiten*. Da die rechtliche Zulässigkeit der Friedens-B. streitig ist, wollte die Londoner Konferenz einer Entscheidung dieser Streitfrage nicht vorgreifen; es unterblieb daher die von einer Delegation vorgeschlagene Definierung des *Begriffs* der B. als *spezifische Kriegsmaßregel*. In dem folgenden soll nur von der B. in Kriegszeiten gehandelt werden.

Die Anwendung dieser Maßregel hängt auf das engste mit der im Seekrieg betonten Schädigung des Handels des Gegners mit den Angehörigen neutraler Staaten zusammen. Wenngleich die B. in erster Reihe als Mittel fungiert, den Widerstand des Gegners zu brechen, so ist sie doch tatsächlich (in ihrer Anwendung) zugleich gegen das Interesse der Neutralen an der ungehinderten Fortsetzung ihres friedlichen Verkehrs, insbesondere ihres Handelsverkehrs, mit beiden Kriegsteilen gerichtet. Diese Kollision der Interessen der Kriegführenden und Neutralen konnte den Gegenstand völkerrechtlicher Regelung erst bilden, als in dem *Neutralitätsrecht* der rechtliche Boden geschaffen war, auf dem gegenseitige Rechte und Pflichten der Neutralen und Kriegführenden Anerkennung gefunden hatten, die in der Tat in erster Reihe als das Mittel fungieren, den Zweck des Neutralitätsinstituts, die Verhütung von Kollisionen der Interessen der Neutralen und Kriegführenden, zu verwirklichen. Erst auf dem Boden des Neutralitätsrechts war die Möglichkeit rechtlicher Schranken der Anwendung der B. gegeben. Die früher rechtlich unbeschränkte Anwendung dieses Kriegsmittels führte dahin, daß die Kriegführenden den Neutralen den Verkehr mit den Häfen des Gegners schlechthin und willkürlich verbieten konnten, ohne entsprechende militärische Machtmittel zur tatsächlichen Verhinderung des Verkehrs aufzuwenden. So entstand die sog. *fiktive* (oder papierne) B. — blocus sur papier. Der richtige Gesichtspunkt der Behandlung dieser Materie kam allerdings schon in Einzelverträgen im 17. und 18. Jahrhundert zur Anerkennung, indem den Kriegführenden ein Repressivrecht gegen neutrale Schiffe wegen Bruchs der B. nur zugestanden wurde, wenn der für blockiert erklärte Hafen auch *tatsächlich abgesperrt* war; allein eine allgemeine völkerrechtliche Norm dieses Inhalts fehlte. Die Anbahnung allgemeiner völkerrechtlicher Regelung des Gegenstandes ist erst mit der Aktion der Mächte der bewaffneten Neutralität vom Jahre 1780 verknüpft, die den Wendepunkt in der Entwicklung des Neutralitätsrechts bedeutet. Der Grundsatz IV dieses internationalen Aktes fordert nämlich *Effektivität* der B. Die bewaffnete Neutralität von 1800 verschärfte die Voraussetzungen des Repressivrechts der Kriegführenden gegen den Bruch der B., insoferne eine Kondemnierung nur zulässig sein sollte, wenn das neutrale Schiff ungeachtet der individuellen Warnung seitens des Kommandanten der blockierenden Streitkräfte mit Gewalt oder List in den Hafen einzudringen sucht. Allein schon in dem folgenden Jahre wußte England (in einem Vertrag mit Rußland) das Erfordernis der Effektivität außer Wirksamkeit zu setzen, insoferne es genügen sollte, daß die Schiffe der blockierenden Macht sich *nur in der Nähe des Hafens* befinden, ohne daß sie zugleich daselbst stationiert sein müssen. Erst in der Pariser Seerechtsdeklaration 1856 kam es zur kollektiven Anerkennung des Grundsatzes der Effektivität.

III. *Rechtlicher Charakter der Blokade*. Die B. ist bezüglich ihres *rechtlichen Charakters* als eine Kriegshandlung aufzufassen, deren Titel in der Kriegsnotwendigkeit liegt.

§ 2. **Objekte der Blockade** sind feindliche Häfen (Kriegs- oder Handelshäfen, befestigte oder nichtbefestigte Häfen), die feindliche Küste (im ganzen oder teilweise), Flußmündungen, Meerengen, welche die Verbindung mit einem Eigentumsmeer bilden. Die Blockierung der Mündung eines internationalen Stroms kann die Verletzung der Verkehrsinteressen neutraler Adjazenten (im höheren Laufe des Stroms) zur Folge haben. Die Rücksicht auf diese Interessen dürfte die B. der Mündung nicht schlechthin ausschließen; diese Interessen sind vielmehr hinreichend gewahrt, wenn den neutralen Adjazenten die Ein- und Ausfahrt gestattet wird.

§ 3. **Voraussetzungen der Pflicht zur Respektierung der Blockade.**

Ewiger Bund

a) Die B. muß von dem kompetenten Organ der betreffenden Kriegspartei angeordnet sein. Nach a 9 der Londoner Deklaration ist dies entweder die blockierende Macht d. h. deren oberstes Organ oder die in ihrem Namen handelnde Befehlsstelle der Marine (natürlich unter der Voraussetzung der Ermächtigung seitens des obersten Organs). Die B.Erklärung bestimmt: 1. den Tag des Beginns der B.; 2. die geographischen Grenzen der blockierten Küstenstrecke; 3. die Frist, die den Neutralen zum Auslaufen gewährt werden muß. Es entspricht dies einer alten Uebung, die in der Londoner Deklaration in dem Sinne bestätigt wird, daß die blockierende Kriegsmacht nunmehr verpflichtet ist, eine solche Frist zu gewähren. Die Dauer der Frist ist nicht vorgezeichnet; jedenfalls muß eine angemessene Frist gewährt werden. — Die Sanktion der Vorschriften über den Inhalt der B.Erklärung in zeitlicher und örtlicher Beziehung besteht nach a 10 in der Nichtigkeit der Erklärung und folgemäßig Zulässigkeit des Einwands der Nichtigkeit der Beschlagnahme im prisenrechtlichen Verfahren. Die Nichtigkeit der Erklärung ist eine absolute; sie wird daher nicht ipso facto saniert, sondern sie muß erneuert werden. Fehlt in der Erklärung die Angabe einer Frist zum Auslaufen neutraler Schiffe, so wird die Erklärung gegenüber Schiffen, die in den blockierten Hafen einlaufen wollen, nicht nichtig; die Sanktion liegt hier in der Bestimmung des a 16 Abs 2: dem neutralen Schiffe muß das Auslaufen und die freie Durchfahrt gestattet werden. b) Die B. muß effektiv sein; die Frage der Effektivität ist eine Tatfrage (a 3), die nach den tatsächlichen Umständen und geographischen Verhältnissen zu beantworten ist. Dabei ist nicht eine hermetische Abschließung gedacht, es genügt, wenn die blockierenden Seestreitkräfte die Zufahrt oder Ausfahrt unmöglich machen. Das Kreuzen einzelner Schiffe vor dem betreffenden Hafen usw. genügt nicht. — Die Frage der Effektivität ist Gegenstand des prisenrechtlichen Verfahrens. In der Möglichkeit der Geltendmachung dieses rechtlichen Schutzmittels (vor dem nationalen Prisengerichte, eventuell vor dem internationalen Prisenhof) liegt der praktische Wert des rechtlichen Erfordernisses der Effektivität. c) Die B. muß ununterbrochen erhalten werden. Vertreibung der blockierenden Schiffe oder freiwillige Entfernung bewirken die Erlöschung der B. Eine Unterbrechung mit der Wirkung des Wegfalls der Verpflichtung zur Respektierung der B. liegt nicht vor, wenn einzelne Kriegsschiffe oder das blockierende Geschwader durch Sturm oder ähnliche Verhältnisse genötigt ist, sich zeitweise zu entfernen oder auf hohe See zu gehen. d) Die Verhängung der B. muß den neutralen Mächten, ferner (nach a 11) den örtlich zuständigen Behörden durch den Befehlshaber der blockierenden Streitmacht notifiziert werden. Unter Umständen ist eine spezielle Notifikation notwendig. Hiervon handelt a 16 Abs 1; die spezielle Notifikation muß in das Schiffstagebuch eingetragen werden unter Angabe des Tages und der Stunde sowie des derzeitigen Schiffsorts. Die Aufbringung des Schiffes ist ausgeschlossen, wenn keine Gründe dafür vorliegen, daß die Unkenntnis der Verhängung der B. lediglich vorgeschützt wird, denn nach a 14 ist die Beschlagnahme eines neutralen Schiffes wegen Blockadebruchs bedingt durch die wirkliche oder vermutete Kenntnis der B. Diese Kenntnis wird bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, wenn das Schiff einen neutralen Hafen nach angemessener Zeit seit Bekanntgabe der B. an die diesen Hafen innehabende Macht verlassen hat (a 15). Ob die Nachricht von der Verhängung der B. nach dem betreffenden Hafen, wo sie von den Hafenbehörden verbreitet werden mußte (a 11 Ziff. 1), gelangt war, ist eine eventuell im Prisenprozeß zu beantwortende Tatfrage. Wird die Frage bejaht, so ist die Vermutung begründet, aber nicht unwiderleglich; das Schiff kann den Gegenbeweis führen, indem es Umstände dartut, die seine Nichtkenntnis erklären. Unkenntnis der Verhängung der B. (wenn nicht bloß vorgeschützt) schützt vor Arretierung. e) Die blockierende Macht muß den Zugang allen Schiffen verbieten. a 5 sagt, die B. muß den verschiedenen Flaggen gegenüber unparteiisch gehandhabt werden. Nach a 6 kann dagegen der Befehlshaber der blockierenden Streitmacht Kriegsschiffen die Erlaubnis geben, den blockierten Hafen anzulaufen und ihn später wieder zu verlassen. Indem die Deklaration dem blockierenden Kriegsteil dieses Ermessen einräumt, kann aus jener Erlaubnis im konkreten Fall nicht auf den Eintritt der Unwirksamkeit der B. geschlossen werden. Dagegen wird es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für zulässig erachtet, daß neutralen Postschiffen der Postverkehr gestattet wird; eine rechtliche Pflicht ist jedoch nicht anerkannt. Ausnahmen sind ferner anerkannt bezüglich der amtlichen Korrespondenz der neutralen Regierungen mit ihren diplomatischen und konsularischen Agenten in dem blockierten Hafen, und in Fällen erwiesener Seenot. Auch dürfen Schiffe, die sich schon vor der Verhängung der B. im Hafen befinden, mit Ballast oder der schon vorher eingenommenen Ladung den Hafen verlassen.

§ 4. **Verletzung der Blockade.**

1. Eine Verletzung der Blockade liegt vor, wenn ein neutrales Schiff trotz der Kenntnis der Verhängung der B. den blockierten Platz usw. zu erreichen oder zu verlassen versucht. Die Absicht, die B. zu brechen, muß in entsprechenden Aktionen zum Ausdruck kommen; Gewalt oder List ist nicht erforderlich. Der Bruch der B. kann im Hinblick auf das durchgreifende Erfordernis der Effektivität und den praktischen Zweck der vorliegenden Kriegsmaßregel der Absperrung einer feindlichen Oertlichkeit nur in dem örtlichen Bereich (Blockadezone) erfolgen, in dem das blockierende Geschwader die B. übt. Dies ist auch der Standpunkt der Deklaration, die in a 17 erklärt, daß die Beschlagnahme neutraler Schiffe wegen Blockadebruchs nur innerhalb des Aktionsbereichs der Kriegsschiffe, die beauftragt sind, die tatsächliche Wirksamkeit der B. sicherzustellen, stattfinden darf. Daraus ergibt sich, daß die schließliche Destination von Schiff und Ladung nicht entscheidend ist. a 19 der Deklaration sagt: „Ein die Beschlagnahme des Schiffes rechtfertigender B.Bruch ist nicht als vorliegend anzunehmen, wenn sich das Schiff derzeit auf der Fahrt nach einem nicht blockierten Hafen befindet, wie auch immer die spätere Bestimmung von Schiff und Ladung sein mag. Die von den Ver. Staaten

Ewiger Bund

(in dem Falle des englischen Schiffes „Springbok") angewandte Theorie der einheitlichen Reise (voyage continu) ist von der Deklaration als unhaltbar abgelehnt worden. Diese Theorie wurde mit Bezug auf die B. in doppelter Form verwertet. Man spricht von einheitlicher Reise, wenn dem neutralen Schiffe der Versuch des B.Bruchs gelingt, das Schiff jedoch vor der Heimkehr irgendwo aufgebracht wird, ferner dann, wenn ein neutrales Schiff mit der Absicht des B.Bruchs den Heimathafen verlassen hat und — wenn auch noch so entfernt von dem Aktionsbereich der blockierenden Streitkräfte — betroffen wird. — Eine Verfolgung des B.Brechers in das offene Meer ist nur zulässig, wenn die Verfolgung in continenti nach dem B.Bruch erfolgen kann.

II. Die rechtliche Folge des B.Bruchs ist die Konfiskation des Schiffes und der Ladung, wenn letztere dem Eigentümer des Schiffes gehört; gehört die Ladung einem anderen Eigentümer, so ist sie nur dann zu konfiszieren, wenn der Eigentümer zur Zeit der Absendung der Ware Kenntnis von der B. hatte. a 21 läßt dem Befrachter die Möglichkeit offen, sich auf seinen guten Glauben zu berufen, das heißt, zu beweisen, daß er zur Zeit der Verladung der Ware die Absicht des B.Bruchs nicht kannte oder nicht kennen konnte. — Die Konfiskation muß durch Prisenurteil rechtskräftig ausgesprochen sein. Ein Recht der Gefangennahme der Besatzung ist nicht anerkannt.

Quellen: Pariser Seerechtsdeklaration 1856; Vt betr. die Schiffahrt auf dem Suezkanal v. 29. 10. 88 (a 1 Abs 3 Verbot der Ausübung des B.Rechts im Kanal); Vt zwischen der nordamerikanischen Union und Großbritannien v. 18. 11. 01 (sog. Hay-Pauncefote-Vt) betr. den Panamakanal (a 3 § 2: The canal shall never be blockaded usw.); Fleischmann, Völkerrechtsquellen S 57, 221, 322. — Derzeitige Hauptquelle: Londoner Deklaration v. 26. 2. 09.

Literatur: Heffter-Geffcken, Völkerrecht §§ 112, 121, 154—157; Bluntschli, Völkerrecht §§ 827 ff; Perels, Intern. öffentl. Seerecht[3], 261 ff; Geffcken, Holtzendorff VR 4, 738 ff; F. v. Martens, Völkerrecht 2, 525 ff; Rivier, Lehrb. d. V. 409 ff, 437; v. Ullmann, Völkerrecht[2], 490 ff und JahrbOeffR IV, 1 ff, insbesondere 12 ff; Niemeyer, Prinzipien des Seekriegsrechts 22 ff. Fauchille, Du blocus maritime (1897); Brocher de la Fléchère in Revue de dr. intern. V, 374 sq.; Carnazza-Amari, Del blocco marittimo (1897); Frémont, De la saisie des navires en cas de blocus (1899); Guyot-Boisflère, Du blocus maritime (1899); Holland, Prize Law §§ 106 sq.; Oppenheim, International Law II, §§ 368 sq.; Prisenreglement des Institut de droit intern. in Annuaire IX, 218 sq. Ueber FriedensV. neuestens Staudacher, Die FriedensV., 1909 und Albert E. Hogan, Pacific Blockade, Oxford 1908. **E. v. Ullmann.**

Bodensee

¶ Binnengewässer (oben S. 484)

Börse

§ 1. Allgemeines. § 2. Entwickelung der Börse zu einem Rechtsbegriff nach deutschem Verwaltungsrecht. § 3. In Deutschland bestehende Börsen. § 4. Organisation der Börse. § 5. Börsengeschäfte. § 6. Börsentermingeschäft. § 7. Börsenpreis.

[BG = Börsengesetz; BO = Börsenordnung.]

§ 1. **Allgemeines.** Ueber die Ableitung des deutschen Wortes B. herrscht Streit. Es wird von einigen hergeleitet von dem Namen der Familie van der Beurse, vor deren Hause in Brügge die Kaufleute ihre Versammlungen abgehalten haben sollen, von anderen von dem lateinischen Wort bursa, das ebenso wie das deutsche Wort B. einen Geldbeutel bezeichnete. Der deutsche Sprachgebrauch hat das Wort übertragen auf mehr oder minder eingerichtete Versammlungen von Interessenten, regelmäßig in Verbindung mit dem den Gegenstand bezeichnenden Wort, so Getreide-, Effekten-, Eier-, Buchhändler-, Brieftauben-B. Man beschränkte die Bezeichnung auch nicht auf Versammlungen, in denen Handelsgeschäfte abgeschlossen und vermittelt wurden, sondern wandte sie auch auf solche Versammlungen an, die zum Abschluß von Dienstverträgen dienten, so Dienstboten-, MusikerB. u. dgl.

§ 2. **Entwicklung der Börse zu einem Rechtsbegriff nach deutschem Verwaltungsrecht.** Die Gesetzgebung und Verwaltung der einzelnen deutschen Staaten hat sich, abgesehen vielleicht von den freien Hansestädten, erst gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts mit der B. befaßt und damit begonnen, sie zu einem Rechtsbegriff zu stempeln. So bestimmt das Preußische Landrecht, daß die Erteilung einer Prokura, sowie die Errichtung von Handelsgesellschaften der Kaufmannschaft des Ortes auf der B. bekannt gemacht werden soll, und daß die Firmenzeichnungen und Unterschriften, deren sich die Prokuristen und Gesellschafter bedienen sollen, auf der B. niedergelegt werden sollen (ALR II, 8 §§ 503, 504, 618 ff). Immerhin waren dies nur Ordnungsvorschriften ohne materiellrechtliche Bedeutung. Es lag deshalb auch kein Anlaß vor, durch Gesetz, Judikatur oder juristische Wissenschaft die Merkmale des Begriffs der B. festzustellen. Was als B. anzusehen war, bestimmte sich vielmehr durch Herkommen und Entwickelung nach freiem Ermessen der Beteiligten. Einen Schritt weiter brachte das Allgemeine Deutsche HGB von 1861 die Entwicklung, indem es an verschiedenen Stellen von B.Preisen handelte (a 311, 343, 353, 357, 376) und in dem Abschnitt über die Erfüllung der Handelsgeschäfte den BO vorbehielt, andere als die im Gesetz vorgeschriebenen Zeitberechnungen für die Liquidationstermine der B.Geschäfte zu bestimmen (a 331). B.Preise, BO und B.Geschäfte sind nur denkbar in Verbindung mit einer B. Aus diesem Anlaß befaßte sich aber nur das Preußische EG z. HGB v. 24. 6. 61 mit der B. als solcher, indem es die Errichtung einer B. von der Genehmigung des HandelsMin abhängig machte; gleichzeitig wurde für den Erlaß neuer BO, sowie für die Abänderung und Ergänzung bestehender BO die Genehmigung des HandelsMin für erforderlich und genügend erklärt. Das Württembergische EG v. 13. 8. 65 bestimmte, daß zur Feststellung von B.Preisen im Sinne des HGB nur diejenigen Vereine als geeignet anzusehen seien, welchen durch landesherr-

Ewiger Bund

liche Entschließung auf Grund einer genehmigten BO die Eigenschaft öffentlicher B.Vereine beigelegt sei. Bayern, Sachsen und Baden, in deren Gebieten sich auch schon B. befanden, nahmen keinen Anlaß, eine staatliche Einwirkung auf die B. gesetzlich festzustellen. Die 3 Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck hatten von altersher ihre B., die wie das ganze Staatswesen dieser Republiken aufs engste mit der Kaufmannschaft verquickt waren.

Daß in diesem Stadium der Entwicklung eine feste Umgrenzung des Begriffes B. noch nicht gesucht und gefunden wurde, erklärt sich daher, daß die Bestimmungen des HGB von 1861, welche von B.Preisen, BO und B.Geschäften sprachen, eine Privilegierung der betreffenden Einrichtungen darstellten. Diejenigen Körperschaften oder Vereine, welche für ihre Veranstaltungen und Einrichtungen das Privilegium haben wollten, daß dieselben als B., die festgestellten Preise als B.Preise im Sinne des HGB angesehen werden mußten, konnten in Preußen und Württemberg durch Einholung der staatlichen Genehmigung ein solches Privilegium erlangen. Wurde die Genehmigung versagt, so entfiel nur der privilegierte Zustand, im übrigen blieben die Verhältnisse der Körperschaften und Vereine, sowie die privatrechtliche Wirksamkeit der mit Benutzung ihrer Einrichtungen abgeschlossenen Geschäfte unberührt. Aehnlich lag die Sache in den übrigen deutschen Staaten, in denen die Einholung der staatlichen Genehmigung nicht vorgeschrieben war.

Eine grundsätzliche Aenderung erfuhr dieser verwaltungsrechtliche Zustand, als sich die Reichsgesetzgebung mit den Verhältnissen der B. befaßte. Das ReichsBG v. 22. 6. 96 enthält neben der Privilegierung auch Beschränkungen und Verbote für den Verkehr an der B. Damit war die Notwendigkeit gegeben, den Rechtsbegriff der B. fest zu umgrenzen. Dennoch brachte das Gesetz eine solche Umgrenzung nicht. In den Motiven (S 25) wird zur Begründung hierfür angeführt, daß eine Definition des Begriffs B. kaum erschöpfend zu geben ist und daß die tatsächliche Gestaltung der vorhandenen und als solche im technischen Sinne unbestritten anerkannten B. genügenden Anhalt bietet, um zu entscheiden, ob eine kaufmännische Versammlung als B. im Sinne des Gesetzes anzusehen ist oder nicht. Da nach § 4 des Gesetzes für jede B. eine BO zu erlassen ist, für deren notwendigen Inhalt § 5 des Gesetzes zwingende Vorschriften aufstellte, so waren die Landesregierungen, denen die Genehmigung dieser BO zusteht und obliegt, genötigt, die bestehenden Verhältnisse einer Revision zu unterziehen. Dabei sind mehrere Veranstaltungen und Einrichtungen, die bis dahin nach dem Herkommen als B. angesehen und vielfach auch bezeichnet wurden, ausgeschieden worden, ohne wesentlichen Widerspruch der Interessenten. Dieser hauptsächlich restriktiv wirkenden VerwPraxis gegenüber trat aber bald nach dem Inkrafttreten des BG ein Fall hervor, in dem die Beteiligten der Meinung waren, daß ihre Veranstaltung den Rechtsbegriff der B. nicht erfülle, während die Landesregierung der entgegengesetzten Ansicht war. Die Getreide- und Produktenhändler in Berlin, welche ihren Geschäftsverkehr den Beschränkungen und Verboten des BG nicht unterworfen sehen wollten, verlegten ihre täglichen Versammlungen in besonders gemietete Räume und wollten für diese weder die staatliche Genehmigung nachsuchen, noch eine dem Gesetze entsprechende BO erlassen. Die Versammlungen wurden polizeilich verboten, weil sie eine B. darstellten, die ohne die nach § 1 des BG erforderliche Genehmigung der Landesregierung errichtet sei. In dem dadurch veranlaßten VerwStreitverfahren hat das OVG durch Urteil v. 26. 11. 98 den Rechtsbegriff der B. dahin umgrenzt: Es müssen Versammlungen einer größeren Zahl von Personen vorliegen, die an einem ein für allemal bestimmten Orte und zu einer allgemein bestimmten Zeit, wenn nicht täglich, so doch in verhältnismäßig kurzen Zwischenräumen regelmäßig abgehalten werden, und deren Wiederholung von vornherein beabsichtigt ist. Die sich Versammelnden müssen wenigstens vorwiegend selbständige Kaufleute oder kaufmännische Hilfspersonen sein und ihren Geschäftssitz am Orte der Versammlungen oder in dessen Nähe haben. Die Versammlungen müssen dem Handel mit nicht zur Stelle gebrachten vertretbaren Waren dienen, und zwar so, daß der in ihnen betriebene Handel wiederum zwar nicht ausschließlich, aber doch in erheblichem Maße ein Handel von Großhändlern untereinander ist (Entsch des OVG 34, S 335, 336). Diese Begriffsbestimmung enthält viel Relatives und ihre Anwendung wird daher besonders in solchen Fällen Schwierigkeiten bieten, in denen eine B. nicht mit Bewußtsein und Absicht errichtet wird, sondern nach und nach aus gelegentlichen kaufmännischen Versammlungen entsteht. Durch die Hervorhebung der Erfordernisse des Handelns mit nicht zur Stelle gebrachten vertretbaren Waren und des Großhandels wird der Unterschied vom Markte gekennzeichnet, mit dem die B. im übrigen Aehnlichkeiten hat.

§ 3. **In Deutschland bestehende Börsen.** Nachdem durch das ReichsBG v. 22. 6. 96 das Erfordernis der Genehmigung für die B. und für die BO vorgeschrieben ist (§§ 1 und 4 des Gesetzes), läßt sich der Bestand übersehen. Es sind zur Zeit 29 staatlich anerkannte B. in Deutschland vorhanden, nämlich 14 in Preußen (Berlin, Breslau, Cöln, Danzig, Düsseldorf, Elbing, Essen, Frankfurt a. M., Hannover, Koblenz, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Ruhrort, Stettin), 2 in Bayern (Augsburg, München), 5 in Sachsen (Chemnitz, Dresdener B., ProduktenB. Dresden, Leipzig, Zwickau), 3 in Württemberg (EffektenB., LandesproduktenB., Industrie- und HandelsB., sämtlich in Stuttgart), je 1 in Baden (Mannheim), Elsaß-Lothringen (Straßburg), Bremen Hamburg und Lübeck.

Da die staatliche Genehmigung der B. nicht konstitutiven, sondern deklaratorischen Charakter hat, wie sich aus der Entsch des preußischen OVG v. 26. 11. 98 (vgl. oben § 2 und Entsch 34, 315 ff) ergibt, so ist es nicht ausgeschlossen, daß noch weitere B. in Deutschland bestehen, für welche die nach § 1 des Gesetzes bei der Errichtung erforderliche Genehmigung oder, sofern sie bereits früher errichtet waren, die nach § 4 des Gesetzes erforderliche Genehmigung der BO nicht nachgesucht und erteilt ist. Derartige zwar bestehende, aber staat-

Ewiger Bund

lich nicht anerkannte, B. werden regelmäßig auf der Grenze stehen zwischen Zusammenkünften von Kaufleuten und den die Begriffsmerkmale der B. erfüllenden kaufmännischen Versammlungen.

§ 4. **Organisation der Börse.** Im § 5 des ReichsBG v. 22. 6. 96 sind die Erfordernisse einer gehörigen Organisation der B. aufgestellt. Die BO muß Bestimmungen treffen:

1. über die Börsenleitung und ihre Organe (B.Vorstand, Deputationen, Kommissionen, Kommissare u. dgl.);

2. über die Geschäftszweige, für welche die B.Einrichtungen bestimmt sind (Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Anweisungen, Auszahlungen, Banknoten, Papiergeld und die einzelnen Waren-Gattungen oder Kategorien);

3. über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuche der Börse;

4. darüber, in welcher Weise die Preise und Kurse zu notieren sind (Kursmakler, vgl. auch unten § 7).

Dies sind die Mindesterfordernisse. Darüber hinaus können weitere Organisationen, wie Kündigungsbureaus, Liquidationskassen, Liquidationsvereine u. dgl. getroffen werden, auch von der die Aufsicht führenden Landesregierung verlangt werden (§ 4 Abs 2 des Gesetzes).

Außerdem muß gemäß § 9 des Gesetzes an jeder B. ein Ehrengericht gebildet werden, welches die B.Besucher mit Verweis, zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der B. bestrafen kann (§ 15 des Gesetzes).

Endlich muß gemäß § 36 des Gesetzes an jeder B., welche für den Handel mit Wertpapieren bestimmt ist (Fonds- oder EffektenB.) eine besondere Kommission (Zulassungsstelle) gebildet werden, welche über die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an der betreffenden B. zu beschließen hat.

§ 5. **Börsengeschäfte.** In dem durch die Organisation der B. gebildeten Rahmen finden die Geschäftsabschlüsse an der B. statt. Es wäre aber nach jeder Richtung verfehlt, wenn man hiernach den Begriff der B.Geschäfte etwa dahin umgrenzen wollte, daß darunter die an der B. abgeschlossenen Geschäfte zu verstehen seien. Diese Umgrenzung wäre einmal viel zu weit, denn sie würde eine große Anzahl von Geschäften zu B.Geschäften stempeln, die es nicht sind. Das regelmäßige Zusammentreffen der im Geschäftsleben stehenden Personen bietet ihnen Anlaß auch zu Geschäften über Grundstücke, Hypotheken, Darlehen, Lebens- und Genußmittel u. dgl., die mit der B. nichts weiter zu tun haben, als daß sie gelegentlich des gemeinsamen Besuches der B. dort abgeschlossen werden. Weiter sind hier zu erwähnen diejenigen Geschäfte, welche zwar an der B. abgeschlossen werden, auch vertretbare Waren oder Wertpapiere betreffen, für die aber die B.Einrichtungen, insbesondere die Preisnotierung, nicht zur Anwendung kommen; dahin gehören Geschäfte in Waren, für welche eine Preisnotierung an der betreffenden B. noch nicht eingerichtet ist und nicht verlangt werden kann (§ 6 des Gesetzes) und in Wertpapieren, die nicht zum B.Handel zugelassen sind (§ 43 des G in der Fassung der Novelle v. 8. 5. 08). Endlich kommen hier in Betracht diejenigen Geschäfte, welche zwar an der B. abgeschlossen werden, auch Waren oder Wertpapiere betreffen, die zum B.Handel an der betreffenden B. zugelassen sind, bei denen aber zwischen den Vertragschließenden besondere, von den allgemein üblichen (börsenmäßigen) Bedingungen abweichende Sonderabreden getroffen werden. Solche Geschäfte in Waren und Wertpapieren, die an der B. nicht eingeführt oder zugelassen sind, und in eingeführten und zugelassenen Waren und Wertpapieren, aber mit besonderen Geschäftsbedingungen könnte man uneigentliche Börsengeschäfte nennen. Sie werden häufig die Vorstufe des normalen B.Handels bilden, indem ihr regelmäßiges Vorkommen den Anlaß zur Einführung der Waren und Schaffung der erforderlichen Einrichtungen, sowie zur Zulassung der Wertpapiere, und zur Aufnahme der Sonderabreden in den Kreis der üblichen Geschäftsbedingungen geben wird. Während hiernach eine große Zahl von an der B. abgeschlossenen Geschäften nicht unter den Begriff des B.Geschäfts im eigentlichen Sinne des Wortes fällt, würde andererseits die Beschränkung dieses Begriffs auf an der B. abgeschlossene Geschäfte zu eng sein. Die B. dient in weitestem Maße dem geschäftlichen Verkehrsbedürfnis des gesamten Publikums. Die Form der Beteiligung der außenstehenden Personen ist diejenige des Kommissionsgeschäfts (§§ 383 ff HGB). Der Kommissionär, der gewerbsmäßige Vermittler, kauft und verkauft in seinem eigenen Namen für Rechnung seines Auftraggebers (des Kommittenten). An sich bietet die Anwendung dieser Form auf das B.Geschäft nichts Besonderes. Der Kommissionär hätte in Erfüllung des Kommissionsauftrages das B.Geschäft in seinem Namen abzuschließen und die daraus für ihn entstehenden Rechtswirkungen im Wege der Abwickelung und Abrechnung auf den Kommittenten zu übertragen. Das HGB hat aber gerade mit Bezugnahme auf die B. (B.Preis) der Form des Kommissionsgeschäfts für B.Geschäfte wesentlich andere Bedeutung und Rechtswirkung beigelegt. Nach § 400 HGB kann die Kommission zum Einkauf oder zum Verkaufe von Waren, die einen B.- oder Marktpreis haben, sowie von Wertpapieren, bei denen ein B.- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, wenn der Kommittent nicht ein Anderes bestimmt hat, von dem Kommissionär durch Selbsteintritt ausgeführt werden. Da in der fast ausnahmslosen Regel die Kommittenten nicht ein Anderes bestimmen, und da in der ausnahmslosen Regel die Kommissionäre von der Befugnis des Selbsteintritts Gebrauch machen, so findet die Beteiligung des Publikums an den B.Geschäften regelmäßig in dieser Form des Selbsteintritts des Kommissionärs statt. Dadurch werden aber aus dem einen Kaufgeschäft, welches für Rechnung des Kommittenten im Namen des Kommissionärs abgeschlossen wird, zwei oder drei Kaufgeschäfte, nämlich zwei, wenn der Kommissionsauftrag einem an der B. verkehrenden Kommissionär erteilt wird, und drei, wenn er einem Provinzbankier, Provinzhändler usw. erteilt wird, der seinerseits wieder einen Auftrag an den Kommissionär an der B. gibt. Infolge des Selbsteintrittsrechts des Kommissionärs werden alle diese Geschäfte selbständige Kaufgeschäfte. Dies ist umsomehr der Fall, als im § 400 Abs 2 HGB die Pflicht des Kommissionärs zur

Ewiger Bund

Rechenschaftslegung im Falle des Selbsteintritts auf den Nachweis beschränkt ist, daß bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Ausführung der Kommission bestehende B.Preis eingehalten ist und als Zeit der Ausführung der Zeitpunkt gilt, in welchem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung an den Kommittenten abgegeben hat. Der Kommissionär ist also gar nicht genötigt, überhaupt ein Ausführungsgeschäft an der B. vorzunehmen; er kann die Erledigung des Kommissionsauftrages auch durch Kompensierung mit einem entsprechenden Kommissionsauftrage eines anderen Kommittenten oder durch Abschluß mit einem Dritten außerhalb der B. oder endlich dadurch, daß er tatsächlich selbst der Gegenkontrahent seines Kommittenten bleibt, bewirken. Alle diese Arten gelten nach § 400 HGB als Ausführung der Kommission, wenn nur der maßgebliche B.Preis berechnet wird. Man wird daher alle diese Geschäfte, die in dem zuletzt erwähnten Falle auf das einzige zwischen Kommittenten und Kommissionär im Bureau oder durch Korrespondenz abgeschlossene Kaufgeschäft zusammenschrumpfen, als B.Geschäfte gelten lassen müssen.

Aus den angeführten rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten ergibt sich der Begriff des Börsengeschäfts im eigentlichen Sinne dahin, daß es ein Kaufgeschäft in zum B.Handel zugelassenen Waren oder Wertpapieren ist, welchem die allgemein üblichen Bedingungen und ein B.Preis zu Grunde gelegt wird, ohne daß es darauf ankommt, ob das Geschäft an der B. oder außerhalb der B. abgeschlossen wird.

§ 6. **Börsentermingeschäft.** Eine besondere gesetzliche Regelung hat in Deutschland das B.Termingeschäft erfahren. Die Bezeichnung B.Termingeschäft für gewisse B.Geschäfte ist erst durch das ReichsBG v. 22. 6. 96 eingeführt worden. Daß der auf dem gewöhnlichen Lieferungsgeschäft aufgebaute Zeithandel in der Form schablonenhaft gleichmäßiger Geschäfte auf dieselbe Erfüllungszeit, zu denselben Bedingungen und über dieselben Mengen zur Beteiligung von Spekulanten führte, denen es nicht auf Lieferung und Abnahme der Waren oder Wertpapiere zur Erfüllungszeit, sondern lediglich auf die zur Erfüllungszeit vorzunehmende Abrechnung der Differenz zwischen dem Einkaufs- und dem Verkaufs-Preise der beiden ihrerseits abgeschlossenen Geschäfte (Einkaufsgeschäft mit folgendem Realisationsgeschäft oder Verkaufsgeschäft mit folgendem Deckungsgeschäft) ankam, war wohl so lange schon bekannt, als es B. gegeben hat. Wenn dann durch das Hinzutreten besonderer politischer oder wirtschaftlicher Umstände die Differenzen außerordentliche Höhen erreichten und dadurch zu Wirtschaftskrisen und Beeinflussungen des Wirtschaftslebens auch der nicht unmittelbar beteiligten Kreise führten, schritten die Regierungen durch Verbote ein. So untersagte die preußische Regierung am 19. 1. 36 alle Zeitgeschäfte in spanischen Anleihen; am 13. 5. 40 erklärte sie alle Zeitgeschäfte in ausländischen Wertpapieren für ungültig. Diese Verbote wurden im März 1860 wieder aufgehoben. Nach dem schärferen Einsetzen der agrarischen Bewegung und dem Zusammenbruch bedeutender inländischer Bankhäuser wurde eine Börsen-Enquete veranlaßt, die nach 1½jährigen Verhandlungen und Beratungen am 11. 11. 93 ihren Schlußbericht erstattete, in welchem dem börsenmäßigen Zeithandel ein breiter Raum gewährt wurde. In dem daraufhin Ende 1895 dem RT vorgelegten Gesetzentwurf wurden die B.Termingeschäfte in einem besonderen Abschnitt unter der Ueberschrift Börsenterminhandel gesetzlichen Beschränkungen unterworfen. Die verbündeten Regierungen verkannten zwar nicht, daß Ausartungen der Spekulation auch in anderen Geschäftsformen möglich seien, wollten aber zunächst nur die Form des B.Termingeschäfts durch die Beschränkungen treffen (Motive 46). Als Grundlage gab der Entwurf eine Feststellung des Begriffs der B.Termingeschäfte dahin, daß als solche gelten sollen Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte in Waren oder Wertpapieren auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist, wenn sie nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem B.Vorstande für den Terminhandel festgesetzt sind, und wenn für die an der betreffenden B. geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen erfolgt. Diese Begriffsbestimmung war lediglich den gerade damals an den deutschen B. bestehenden tatsächlichen Zuständen angepaßt und entnommen. An den Fondsbörsen, an welchen ein Zeithandel in gewissen Wertpapieren stattfand, wurden diese Geschäfte nach gleichmäßigen Bedingungen mit Festsetzung der Lieferung und Abnahme auf den letzten Tag des Abschlußmonats (ultimo) geschlossen und neben den Kursen für die gewöhnlichen, am nächsten Tage zu erfüllenden Geschäfte (Kassakurse) die Kurse für solche Ultimogeschäfte (Ultimokurse) amtlich festgestellt. Ebenso erfolgte an den Produkten-B., an welchen ein Zeithandel in gewissen Waren stattfand, neben der Feststellung der Preise für die gewöhnlichen, am nächsten Tage zu erfüllenden Geschäfte (Lokopreise), eine solche für die auf gewisse spätere Monate (die sog. Termine) abgeschlossenen Geschäfte, deren Erfüllung nach Wahl des Verkäufers an irgend einem B.Tage des Lieferungsmonats nach vorheriger Ankündigung an den Käufer zu erfolgen hatte (Terminpreise). Alle diese bestehenden Einrichtungen und Gepflogenheiten suchte die gesetzliche Definition zu umfassen. Dabei war aber übersehen, daß die vorhandenen Festsetzungen der Geschäftsbedingungen durch die B.Vorstände keine begriffsmäßig notwendigen Voraussetzungen des Zeithandels in Waren oder Wertpapieren waren, daß vielmehr diese Geschäftsform sich frei entwickelt hatte und die B.Vorstände sie nur nachträglich in Zusammenstellungen von Geschäftsbedingungen (Usancen) kodifiziert hatten ohne jeglichen Zwang, so daß also der Verkehr durch Handelsgebrauch auch andere Bedingungen schaffen konnte. Als daher infolge der Beschlüsse des RT in das ReichsBG v. 22. 6. 96 neben den Beschränkungen des B.Terminhandels auch Verbote desselben für Anteile von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen und für Getreide- und Mühlenfabrikate aufgenommen wurden (§ 50), entwickelte sich alsbald für Zeitgeschäfte in diesen Wertpapieren und Waren ein Handel nach abweichenden Geschäftsbedingungen. Aber auch für diejenigen Wertpapiere und Waren, in denen der B.Terminhandel durch das Gesetz nicht untersagt war, wurden abweichende Geschäftsbedingun-

Ewiger Bund

gen vereinbart, weil die Beteiligten der Meinung waren, daß sie dadurch ihre Geschäfte der Begriffsbestimmung des Gesetzes (§ 48) und damit der Beschränkung der Rechtswirksamkeit (Notwendigkeit der Eintragung beider Parteien in ein B.Register, § 66) entziehen könnten. Dieses Vorgehen führte zu einer Reihe von Entscheidungen des RG, in welchen das Fehlen einzelner oder auch mehrerer Merkmale der gesetzlichen Begriffsbestimmung nicht für ausreichend erachtet wurde, um solchen Geschäften die Eigenschaft der B.Termingeschäfte zu entziehen (42, 43 ff; 44, 103 ff; 47, 104 ff; 58, 366 ff). Nach dieser Judikatur fallen unter die Begriffsbestimmung der B.Termingeschäfte alle Geschäfte, die nach ihrem materiellen Inhalt und ihrer wirtschaftlichen Natur und Zweckbestimmung der Gesetzgeber hat treffen wollen und ausdrücklich getroffen haben würde, wenn er ihre Einkleidung in eine andere Rechtsform, als diejenige, die er formuliert hat, vorausgesehen hätte (RG 44, 107).

Diesen Standpunkt der Judikatur hat die Novelle zum ReichsBG v. 8. 5. 08 sich zu eigen gemacht und hat dies dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie die Begriffsbestimmung aus dem Gesetz entfernt hat. Die Novelle überläßt damit der Rechtsprechung volle Freiheit in der Beurteilung der wechselnden Formen, welche sich im Laufe der Zeit herausbilden können und werden. Das Entscheidende wird immer in der Börsenmäßigkeit der Abschlüsse zu finden sein, d. h. in der Abstreifung alles Individuellen nach persönlicher und sachlicher Richtung, und damit in der jederzeit gegebenen Möglichkeit, durch ein Gegengeschäft gleicher Art die Abwicklung statt durch Lieferung und Abnahme gegen Zahlung des Kaufpreises durch Ueberweisung und Verrechnung der Differenz zu bewirken (Motive z. Nov. S 21, 22).

Da die Novelle das Verbot der B.Termingeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei aufrecht erhalten hat (§ 65 in der Fassung der Bek v. 27. 5 08, RGBl 215) und dadurch auch Zeitgeschäfte in diesen Waren getroffen werden könnten, die nach ihrem materiellen Inhalt und ihrer wirtschaftlichen Natur und Zweckbestimmung als B.Termingeschäfte anzusehen wären, so hat sie, um die sog. legitimen und wirtschaftlich notwendigen Zeitgeschäfte der Erzeuger und Verarbeiter von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei und der mit diesen Waren Handel treibenden Kaufleute und eingetragenen Genossenschaften zu schützen, diese Geschäfte, sofern sie nach bestimmten, vom BR zu genehmigenden Geschäftsbedingungen abgeschlossen sind, für zulässig erklärt (§ 67 a. a. O.). Solche Geschäfte sind nur rechtsunwirksam, wenn sie als sog. Differenzgeschäfte abgeschlossen werden (§ 68).

§ 7. **Börsenpreis.** Der B.Preis wird im HGB von 1861 stets im Zusammenhange mit dem Marktpreis erwähnt. a 353 gibt eine subsidiäre Erklärung dafür, was unter Marktpreis oder B.Preis zu verstehen sei. Im Zweifel, d. h. also nur, wenn sich aus den begleitenden Parteierklärungen oder sonstigen Umständen nicht ein anderes ergibt, soll darunter der laufende Preis, welcher zur Zeit und an dem Orte der Erfüllung oder an dem für letzteren maßgebenden Handelsplatze nach den dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen festgestellt ist, in Ermangelung einer solchen Feststellung oder bei nachgewiesener Unrichtigkeit derselben, der mittlere Preis verstanden werden, welcher sich aus der Vergleichung der zur Zeit und am Orte der Erfüllung geschlossenen Kaufverträge ergibt. Der B.Preis ist hiernach ebenso wie der Marktpreis im einzelnen Streitfalle durch Beweisaufnahme festzustellen und selbst gegenüber behördlichen Feststellungen ist der Gegenbeweis der Unrichtigkeit derselben zugelassen. In Ansehung des B.Preises bedeutete dem gegenüber die Organisation der B. nach dem BG einen bedeutenden Fortschritt. Indem gemäß § 5 Ziff. 4 des BG jede BO Bestimmungen darüber treffen muß, in welcher Weise die Preise und Kurse zu notieren sind, ist eine Gewähr dafür geschaffen, daß die B.Preise auf amtlichem Wege festgestellt werden. Das BG hat sich auf die allgemeine Direktive beschränkt, daß als B.Preis derjenige Preis festzusetzen ist, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der B. entspricht (§ 29 BG). Dabei sollen sich die B.Vorstände in erster Linie der Mitwirkung beeideter Hilfspersonen, der Kursmakler, bedienen (§ 30 BG), sie können aber auch Geschäfte berücksichtigen, die nicht durch Kursmakler vermittelt sind (§ 31 BG). Im übrigen bestimmt sich das Verfahren nach den Vorschriften der einzelnen BO und nach dem Herkommen. Den Beweis der Unrichtigkeit der getroffenen amtlichen Feststellung wird man grundsätzlich nicht zurückweisen können, in der Praxis wird er selten zu führen sein.

Die große Bedeutung des B.Preises für das wirtschaftliche Leben ergibt sich aus seiner Maßgeblichkeit für eine Reihe von Abwickelungen und Rechtsverhältnissen, die außerhalb des B.Verkehrs stattfinden. Die Aktiengesellschaften und ähnliche Handelsgesellschaften dürfen ihn bei Aufstellung ihrer Bilanz nicht überschreiten (§ 261 HGB), bei Schadensersatzforderungen aus Fixgeschäften und bei Feststellung von Forderungen im Konkurse ist er entscheidend (§ 376 Abs 2 HGB; § 18 KonkursO). Auseinandersetzungen aller Art, insbesondere Erbteilungen erfolgen regelmäßig auf der Grundlage des B.Preises. Endlich ist er ausschlaggebend für alle Kommissionsgeschäfte, die der Kommissionär im Wege des Selbsteintritts erledigt (§ 400 HGB; vgl. oben § 5).

Für alle diese Verhältnisse ist ein B.Preis zugrunde zu legen. Da jedoch die B.Versammlungen mehr oder weniger lange Zeit dauern, innerhalb deren die wechselnde Marktlage auch schwankende B.Preise hervorbringen kann, so bleibt die Frage offen, wie aus diesen der maßgebende B.Preis zu finden sei. Für den Fall des Kommissionsgeschäfts enthält § 400 HGB positive Vorschriften, nach denen der Zeitpunkt der Abendung der Anzeige an den Kommittenten maßgebend ist. Im übrigen wird man nach Anleitung des a 353 des alten HGB den mittleren Preis aus den verschiedenen notierten B.Preisen als den maßgebenden B.Preis des Tages anzusprechen haben, insoweit nicht aus den begleitenden Parteierklärungen oder sonstigen Umständen sich ergibt, daß ein bestimmter der verschiedenen festgestellten Preise, z. B. der erste oder der letzte Kurs, für maßgebend zu erachten ist.

Ewiger Bund

Eine besondere Erwähnung verdient der sog. Einheitskurs, welcher an der Berliner FondsB. für den Kassaverkehr in Wertpapieren durch die Kursmakler ermittelt wird. Er gilt als der B.Preis des betreffenden Wertpapiers für den Tag. Für andere B.Preise, mögen auch nachweislich zu denselben B.Geschäfte abgeschlossen sein, ist daneben kein Raum. Andererseits sind die in den amtlichen Kursblättern mitgeteilten Preise nicht sämtlich B.Preise. Herkömmlich werden in der Absicht, ein möglichst umfassendes Bild von der Geschäftslage zu geben, im Kursblatt nicht nur diejenigen Preise mitgeteilt, auf Grund deren Geschäftsabschlüsse stattgefunden haben, sondern in Ermangelung solcher Abschlüsse auch diejenigen Preise, zu denen die betreffenden Wertpapiere angeboten oder gefragt waren. Es wird in solchen Fällen entweder der niedrigste Preis, zu dem Angebot zu ermitteln war (mit dem Zusatz B d. h. Brief), oder der höchste Preis, zu dem Nachfrage zu ermitteln war (mit dem Zusatz G d. h. Geld) in das Kursblatt aufgenommen. Diese sog. Brief- oder Geld-Kurse sind keine B.Preise, es sei denn, daß nachgewiesen werden könnte, daß zu diesen Preisen tatsächlich Geschäftsabschlüsse an der B. stattgefunden hatten (RG 34, 118 ff).

Quellen: Bericht der Börsenenquete-Kommission, 1893; ReichsbörsenG v. 22. 6. 96 (RGBl 157); dazu Begründung des Entwurfs eines BG, Bericht der IX. Reichstagskommission und Vhdl des RT (Nr. 14 und 246 der Drucksachen, sowie StBer der 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/96); Novelle v. 8. 5. 08 zum ReichsBG (RGBl 183); dazu Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betr. Aenderung des BG, Bericht der XV. Reichstagskommission und Vhdl des RT (Nr. 483 und 847 der Drucksachen, sowie StBer der 12. Legislaturperiode, I. Session 1907/08); ReichsBG in der Fassung der Novelle, Bek des RK v. 27. 5. 08 (RGBl 215).

Literatur: Anschütz, Staatsaufsicht u. B.Verw. VerwArch 11 (1903) S. 519; Apt, BG, 1908; Bachmann, Die Effektenspekulation, 1898; Gustav Cohn, Beiträge zur deutschen B.Reform, 1895; Hemptenmacher, BG, 1908; Hoschke, Der Effektenterminhandel und die B.Reform, 1896; Hülsner, Die B.Geschäfte in rechtlicher und volkswirtschaftlicher Beziehung, 1897; Knipper, Der Berliner Effektenhandel, 1902; Loeb, Die volkswirtschaftliche Schädigung Deutschlands durch das BG, 1902; Loy, Die B.Reform, 1897; Mancke, Die B.Juristen gegen das Reichsgericht, 1900; Bruno Mayer, Die EffektenB. und ihre Geschäfte, 1899; Neander Müller, Juristische Lehrmeinungen über B.Geschäfte, 1903; Neander, M., Differenztheorie und B.Geschäfte, 1902; Pfleger und Gschwindt, B.Reform in Deutschland, 1897; Rießer, Die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte, 1900; Schweitzer, Bank- und B.Wesen, 1908; Wermert, B., BG und B.Geschäfte, 1904; Wiedenfeld, Die B. in ihren wirtschaftlichen Funktionen und ihrer rechtlichen Gestaltung vor und unter dem BG, 1898; Wiener, Die Börse, 1906.

Hemptenmacher.

Börsensteuer

§ 1. Allgemeines. § 2. Entwicklung der Börsensteuer. § 3. Effektenstempel. § 4. Umsatzstempel. § 5. Erträgnisse.

[B = Börse; St = Steuer]

§ 1. **Allgemeines.** Der Ausdruck BSt ist lediglich ein volkstümlicher, entstanden dadurch, daß die im Jahre 1881 eingeführte ReichsSt hauptsächlich den BVerkehr treffen sollte. In dem ersten Gesetz v. 1. 7. 81 (RGBl 185) kommt weder in dem Gesetzestext noch in dem beigegebenen Tarif das Wort B oder irgend eine auf den BVerkehr oder BVerhältnisse bezugnehmende Bezeichnung vor. Erst die erste Novelle v. 29. 5. 85 (RGBl 179) erwähnt unter Tarifnummer 4 die Usancen einer B und die an einer B notierten Terminpreise. Die gesetzliche Bezeichnung des Gegenstandes lautete im G v. 1. 7. 81 und in der Novelle v. 29. 5. 85 Erhebung von Reichsstempelabgaben. In der zweiten Novelle v. 27. 4. 94 (RGBl 369) wurde der RK ermächtigt, den veränderten Text als „Reichsstempelgesetz" bekannt zu machen (RGBl 381). Diese Bezeichnung ist in den Novellen v. 14. 6. 00 (RGBl S 260, 275), v. 3. 6. 06 (RGBl S 615, 695) und v. 15. 7. 09 (RGBl S 717, 833) beibehalten worden

§ 2. **Entwicklung der Börsensteuer.** Der Reichsstempelabgabe unterwarf das G v. 1. 7. 81 Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, Schlußnoten und Rechnungen, und Lotterielose. Die Nov v. 29. 5. 85 setzte an Stelle der Schlußnoten und Rechnungen Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten, über Wertpapiere und über börsenmäßig gehandelte Waren. Die Nov v. 27. 4. 94 brachte im wesentlichen nur eine Erhöhung der StSätze. Die Nov v. 14. 6. 00 erhöhte die StSätze weiter und bezeichnete als Gegenstand der Stempelabgabe statt Lotterielose allgemein Spiel und Wette, außerdem fügte sie Schiffsfrachturkunden hinzu. Die Nov v. 3. 6. 06 brachte neben einigen Abänderungen der Berechnung der St, die sich als Ermäßigungen darstellten, und neben der Befreiung von der St für Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte über Staatsanleihen einen weiteren Ausbau der Gegenstände der Reichsstempelabgabe durch Hinzufügung der Fahrkarten, der Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge und der Vergütungen (Aufsichtsratstantiemen).

Die Nov v. 15. 7. 09 erhöhte wiederum die St für Wertpapiere erheblich. Der StSatz für Aktien, der zuletzt auf 2% bei inländischen Aktien und auf 2½% bei ausländischen Aktien festgesetzt war, wurde für alle Aktien gleichmäßig mit 3% bestimmt; hinzugefügt wurden die bisher steuerfreien Anteilscheine der deutschen Kolonialgesellschaften und der ihnen gleichgestellten deutschen Gesellschaften und ebenfalls mit 3% belastet. Dieselbe Novelle führte als neue StObjekte der bisherigen Sammlung hinzu: Gewinnanteilschein- und Zinsbogen (sog. TalonSt), Schecks- und Grundstücksübertragungen [¶ Talonsteuer, Tantiemesteuer, Scheckſteuer, Besitzwechselabgabe, Wertzuwachssteuer].

Als BSt können von den verschiedenartigen St dieser Gesetze nur die Abgaben für Wertpapiere (Effektenstempel) und diejenigen für Kaufgeschäfte (Umsatzstempel) in Betracht kommen.

§ 3. **Effektenstempel.** Diese St trifft alle inländischen Aktien, Aktienanteilscheine, Anteilscheine

Ewiger Bund

von Kolonialgesellschaften und für den Handelsverkehr bestimmten Renten und Schuldverschreibungen, sowie die ausländischen Wertpapiere derselben Kategorien, sobald mit denselben im Inlande Geschäfte vorgenommen werden. Interimsscheine über Einzahlungen auf solche Wertpapiere sind überall den Wertpapieren gleichgestellt. Die Nov v. 14. 6. 00 hatte die Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe, Kuxscheine) hinzugefügt.

Die St wurde ursprünglich lediglich als Urkundenstempel erhoben, indem den inländischen Aktien und Obligationen bei ihrer Ausgabe, den ausländischen, sobald sie ins Inland gelangt waren, gegen Entrichtung der St der Effektenstempel aufgedruckt wurde. Die Nov v. 14. 6. 00 brachte eine Erweiterung insofern, als bei den Kuxen neben dem Urkundenstempel von 1,50 Mk. für jede einzelne Urkunde noch eine prozentuale St für alle nach dem 1. 7. 00 auf Kuxe ausgeschriebenen Einzahlungen erhoben wurde, soweit solche Einzahlungen nicht zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebs in seinem bisherigen Umfange bestimmt sind und verwendet werden. Diese St wird von den Gewerkschaften entrichtet, ohne daß eine Abstempelung der einzelnen Urkunden erfolgt. Eine weitere Abkehr von der Form des Urkundenstempels enthält die Nov v. 3. 6. 06. Um die St auch in solchen Fällen, in denen weder Aktienurkunden noch Interimsscheine ausgegeben waren, zur Erhebung bringen zu können, wurde durch das Gesetz bestimmt, daß nach Ablauf eines Jahres nach Eintragung einer Aktiengesellschaft ins Handelsregister, sowie bei Kapitalserhöhungen nach Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Erhöhung die Abgabe von der Gesellschaft zu entrichten sei, wenn sie bis dahin Aktien oder Interimsscheine nicht ausgegeben hatte. Erfolgt in solchen Fällen später die Ausgabe von Aktienurkunden, so wird die seitens der Gesellschaft entrichtete Abgabe bei der Abstempelung dieser Urkunden in Anrechnung gebracht (§§ 24, 14 der Ausführungsbestimmungen des BR zum G v. 3. 6. 06).

Der Effektenstempel greift somit, da er alle Aktien und für den Handelsverkehr bestimmten Obligationen, sowie Kuxe und Aktienrechte erfaßt, weit über den BVerkehr hinaus. Er ist eine allgemeine einmalige St auf mobilisiertes Kapital.

§ 4. **Umsatzstempel.** Diese St hat zunächst im G v. 1. 7. 81 lediglich den Charakter des Urkundenstempels gehabt. Der Stempelabgabe unterlagen die Urkunden selbst. Als solche bezeichnete das Gesetz Schlußnoten und Rechnungen in jeglicher Form, also auch Schlußzettel, Auszüge aus Geschäftsbüchern, Schlußscheine, Schlußbriefe oder sonstige von einem oder mehreren Kontrahenten, Maklern oder Unterhändlern ausgestellte Schriftstücke über den Abschluß von Geschäften, oder Berechnungen bestehender oder ausgeglichener Guthaben oder Verpflichtungen aus Geschäften. Die StVerpflichtung war begründet, wenn das zugrunde liegende Geschäft Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Wertpapiere oder, insoweit Schlußnoten, Schlußzettel, Schlußbriefe vorlagen, Mengen von solchen Sachen oder Waren jeder Art, die nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, zum Gegenstande hatte. Es kam also für die Entstehung der StPflicht wesentlich darauf an, daß die schriftliche Form für den Abschluß oder die Abrechnung des Geschäfts gewählt war, wobei allerdings die Briefform genügte. Die Nov v. 29. 5. 85 nahm einen wesentlich anderen Standpunkt ein, indem sie die Geschäfte selbst der Besteuerung unterwarf. Es wurden alle Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäfte in Wertpapieren und börsenmäßig gehandelten Waren der Stempelabgabe unterworfen. Behufs Verwendung des tarifmäßigen Stempels wurden die Vermittler und, wenn die Geschäfte ohne Vermittler abgeschlossen waren, die Kontrahenten zur Ausstellung von Schlußnoten verpflichtet, auf welchen die Stempel zu verwenden waren (Schlußnotenzwang). Der StSatz, der im G v. 1. 7. 81 als ein gleichmäßiger für jedes einzelne durch die stempelpflichtige Urkunde bestätigte Geschäft ohne Rücksicht auf den Umfang normiert war, wurde in der Novelle prozentual festgesetzt. Andererseits brachte die Novelle v. 1885 für den Warenhandel eine wesentliche Einschränkung der StPflicht. Während im G von 1881 die Schlußnoten usw. über alle vertretbaren Sachen für stempelpflichtig erklärt waren, beschränkte die Novelle von 1885 die Schlußnoten- und Stempelpflicht für den Warenhandel auf Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer B geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- usw. Geschäfte) über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden. Als börsenmäßig gehandelt sollten diejenigen Waren gelten, für welche an der B, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notiert werden.

Die späteren Novellen haben an dem grundsätzlichen Standpunkt der Novelle von 1885 nichts geändert. Es sind nur nach und nach die St Sätze erhöht und der Erweiterung des Effektenstempels auf Kuxe entsprechend auch der Umsatzstempel auf Geschäfte in Kuxen ausgedehnt. Bezüglich des Umsatzstempels für Warengeschäfte wurde, nachdem der BTerminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten durch das BG v. 22. 6. 96 untersagt war und daher Terminpreise für diese Waren nicht mehr notiert werden konnten, durch die Nov v. 14. 6. 00 bestimmt, daß diese Waren als börsenmäßig gehandelt gelten, wenn an der in Betracht kommenden B Preise für Zeitgeschäfte notiert werden.

Als BSt kann der Umsatzstempel hiernach nur für die Geschäfte in Waren angesprochen werden, denn bei diesen ist Voraussetzung der StPflicht, daß den Geschäftsabschlüssen die Usancen einer B zu Grunde gelegt sind. Der Umsatzstempel für Geschäfte in Wertpapieren greift ebenso wie der Effektenstempel weit über den BVerkehr hinaus, denn er umfaßt alle Wertpapiere, mögen dieselben zum BHandel zugelassen sein oder nicht, und alle Geschäfte in Wertpapieren, mögen dieselben auf Grund von BUsancen geschlossen sein oder nicht. Er ist vielmehr eine allgemeine VerkehrsSt auf Geschäfte in Wertpapieren.

§ 5. **Erträgnisse.** Die nachfolgende Zusammenstellung der bisherigen Erträgnisse der BSt zeigt erhebliche Schwankungen, die ohne weiteres

Ewiger Bund

erklärlich sind, da sie beim Effektenstempel ebenso wie beim Umsatzstempel dem Auf- und Absteigen der Konjunktur folgen müssen.

Rechnungsjahr	Effektensteuer	Umsatzsteuer	Summe	Bemerkung
	in Millionen Mk.			
1881	3,20	1,56	4,76	1. 10. 81 Inkrafttreten des G v. 1. 7. 81
1882	3,20	2,34	5,54	
1883	4,85	2,38	7,23	
1884	5,41	2,36	7,77	1. 10. 85 Inkrafttreten des G v. 29. 5. 85.
1885	3,99	5,03	9,02	
1886	4,95	7,94	12,89	
1887	4,80	7,40	12,20	
1888	7,91	12,46	20,37	
1889	9,52	15,14	24,66	
1890	5,33	13,46	18,79	
1891	4,58	11,02	15,60	
1892	3,65	9,32	12,97	
1893	4,17	8,16	12,33	
1894	9,04	16,41	25,45	1. 5. 94 Inkrafttreten des G v. 27. 4. 94.
1895	15,52	19,89	35,41	
1896	15,09	13,23	28,32	
1897	14,97	13,73	28,70	
1898	18,48	13,55	32,03	
1899	17,92	14,94	32,88	1. 7. 00 Inkrafttreten des G v. 14. 6. 00.
1900	21,01	14,30	35,31	
1901	14,56	13,30	27,86	
1902	21,29	13,57	34,86	
1903	15,52	13,93	29,45	
1904	23,16	17,69	40,85	
1905	23,77	20,61	44,38	
1906	40,48	16,57	57,05	1. 7. 06. Inkrafttreten des G v. 3. 6. 06.
1907	24,43	9,24	33,67	
1908	27,50	10,07	37,57	

Quellen: Außer den im Texte genannten Gesetzen die Ausführungsbestimmungen des BR zum G v. 3. 6. 06 (RGBl 1906, 980); Abänderungen dazu aus Anlaß der Novelle v. 15. 7. 09 (RGBl 1909, 560).

Literatur: Loeck, Reichsstempelgesetz (BStGesetz), 1906; Jastrow, Börsenstempel, 1894; Alfr. Meyer, Die deutschen BSt 1881—1900, ihre Geschichte und ihr Einfluß auf das Bankgeschäft, 1902; Gerlach, Die Wirkungen der deutschen BStGesetzgebung, 1905.

Heymtenmacher.

Boykott
¶ Koalitionsrecht

Brandversicherung
¶ Feuerversicherung

Branntweinsteuer

§ 1. Gegenstand und Art der Besteuerung. § 2. Geschichtliche Entwicklung. § 3. Branntweinverbrauchsabgabe. § 4. Betriebsauflage. § 5. Ueberwachung der Branntweinerzeugung. § 6. Einzelne Sondervorschriften. § 7. Strafvorschriften. § 8. Ausführungsbestimm. des Bundesrats.

[B = Branntwein; St = Steuer.]

§ 1. Gegenstand und Art der Besteuerung. Die BSt ist eine indirekte Steuer, weil sie nicht von demjenigen, welcher an sich besteuert werden soll, dem StTräger, sondern von einer Mittelsperson, welche zur Ueberwälzung der St auf den eigentlichen Träger in der Lage ist, einem lediglich StZahler, erhoben wird. Ihrem Wesen nach stellt sie sich des weiteren als eine Verbrauchssteuer dar, welche nicht etwa auf ein notwendiges Lebensmittel, sondern auf einen entbehrlichen, aber doch in ausgiebigerer Weise zur Nutzung kommenden Gegenstand gelegt ist; für die St kann aus letzterem Umstand eine vorwiegendere und allgemeine Berechtigung in Anspruch genommen werden. Gegenstand der Steuer ist der B, und zwar weitaus in der Hauptsache, wenn nicht ausschließlich, der zum Genuß bestimmte Branntwein.

Zeigt sich auf der einen Seite der B als ein weit und allgemeiner verbreitetes, für eine höhere Belastung durchaus tragfähiges Genußmittel zu einem Gegenstande der Besteuerung ganz besonders geeignet, so bietet auf der anderen Seite für die Durchführung der Besteuerung eine Reihe besonderer Umstände wie die BErzeugung aus ganz verschiedenen Rohstoffen (Hauptunterschied: mehlige Stoffe, nicht mehlige Stoffe), die Erzeugung in landwirtschaftlichen und in gewerblichen Betrieben, der scharf ausgeprägte Gegensatz in dem Umfang der herstellenden Betriebe (bedeutende Großbetriebe auf der einen, eine große Anzahl ganz kleiner Betriebe auf der anderen Seite) usw. nennenswerte Hemmnisse und größere Schwierigkeiten, welche wiederum in der Art der Besteuerung eine weitgehende Mannigfaltigkeit gezeitigt und vielfach zu einer eigenartigen, sonst bei einer SpezialSt nicht vorkommenden Verwicklung in der StRegelung und ihren Einzelheiten geführt haben. Diese Mannigfaltigkeit ist für Deutschland noch durch die geschichtliche Entwickelung der BBesteuerung verstärkt worden, welche sich in zahlreicheren, an sich meist kleineren Gebieten mit schärfer ausgeprägter Eigenart vollzog und dann verhältnismäßig spät mit einer Gesamtregelung für das Reich abschloß. Als eine nicht zur Vereinfachung beitragende Eigenheit der BBesteuerung ist endlich noch hervorzuheben, daß die tatsächliche Besteuerung des B häufig nicht allein den eigentlichen Besteuerungszweck, sondern daneben auch noch andere Zwecke wie wirtschaftliche (Stärkung der landwirtschaftlichen Betriebe gegenüber den gewerblichen, der Kleinbetriebe gegenüber den Großbetrieben), ethische (Verminderung des BGenusses), hygienische (Erzielung eines reinen Trink-Branntweins) im Auge hat.

Die BBesteuerung kann sich zunächst an den BErzeugungsvorgang selbst in irgend einem Abschnitt und an irgend einen besonderen Teil desselben anschließen; danach sind folgende Arten der Besteuerung auszuscheiden: die Materialsteuer, welche nach der Menge (ausnahmsweise auch dem Gewicht) der zur Erzeugung verwendeten Stoffe bemessen wird; die

Ewiger Bund

Maischbottichsteuer, welche nach dem Raumgehalt des Maischbottichs für jede Einmaischung einen festen Satz ausweist; der Blasenzins und die Kesselsteuer, welche die St lediglich nach dem Rauminhalt der Apparate (Blase, Kessel) unter Berücksichtigung deren mutmaßlicher normaler Leistungsfähigkeit bemessen; die Würzesteuer, welche aus dem durch die Gärung in Alkohol und Kohlensäure zerfällten Zuckergehalt der Würze die Steuer berechnet; bei diesen und auch den folgenden Arten zeigen sich in den Einzelheiten verschiedentlich auch noch Abweichungen (Unterarten), die hier aber unberücksichtigt bleiben müssen.

Die Besteuerung richtet sich aber ferner auch unmittelbar gegen das Erzeugnis selbst und zwar in einer doppelten Weise, indem sie einerseits das nach gewissen Grundlagen zu ermittelnde mutmaßliche Erzeugnis, andererseits das tatsächliche Erzeugnis berücksichtigt. Für den ersten Fall gibt es wiederum zwei Arten: die Materialertragssteuer, welche einen mutmaßlichen Normalertrag an B aus dem verwendeten Material berechnet; die Würzeertragssteuer, welche ein gleiches Verfahren bezüglich der Würze anwendet; beide Arten greifen danach in Etwas in die zuerst berührte Kategorie über. Für den zweiten Fall erscheinen folgende Arten: die unmittelbare Erzeugnis- oder Fabrikatsteuer, welche das fertige Erzeugnis sofort nach der Herstellung bei dem Hersteller steuerlich erfaßt; die Verbrauchsabgabe oder Konsumsteuer, welche bei dem Uebergang des Erzeugnisses in den freien Verkehr eingreift; die Schank- und Kleinverkaufssteuer, welche noch später beim Ausschank oder Kleinverkauf in der Regel unter Bemessung nach den dabei erhobenen Preissätzen zur Hebung gelangt. [¶ Schankgewerbe, Gewerbesteuer].

Des weiteren findet aber auch eine Besteuerung im Wege der Abfindung statt und zwar wiederum in zwei Arten: die Brennerei-Abfindung, wenn für eine Brennerei — regelmäßig nur bei Brennereien geringfügigen Umfangs — die St für einen bestimmten Zeitabschnitt (durchweg Jahr) in einer Pauschsumme, die der Brenner zu zahlen hat, ausgeworfen ist; die Lizenzsteuer, welche der Schankwirt oder Kleinhändler für seinen Betrieb in fester Jahressumme zu erlegen hat.

Anschließend hieran sei der Zuschläge zu gewissen StArten gedacht, welche an Stelle einer in erster Linie gesetzlich vorgeschriebenen StArt entweder für besondere Fälle allgemein, oder für den einzelnen Fall auf Antrag des Pflichtigen gehoben werden; der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe bildet hierbei wohl den Hauptfall; die BrennSt in der früheren und die Betriebsauflage in der jetzigen deutschen Gesetzesregelung stellen lediglich einen solchen Zuschlag für bestimmte Fälle dar, sie charakterisieren sich demnach nicht als eine besondere StArt, sondern lediglich als eine Bezeichnung für eine gewisse Art des Zuschlags. Endlich kann die Besteuerung des B auch im Wege des Monopols erfolgen, wobei wiederum je in verschiedenen Abstufungen eine Verstaatlichung des Brennereigewerbes (Vollproduktionsmonopol, Rohspiritusmonopol, Raffinationsmonopol) oder des BHandels (Vollhandelsmonopol, Großhandels-, Zwischenhandels-, Kleinhandelsmonopol, Ausschankmonopol) möglich erscheint.

§ 2. **Geschichtliche Entwickelung.** Die Anfänge einer BBesteuerung in Deutschland gehen bis in das 16. Jahrhundert zurück; sie waren durchweg lediglich örtlicher Natur unter dem breiteren Rahmen der Akzise und stellten sich so als Abgaben vom Kleinverkauf und bei der Ortseinfuhr dar. Eine staatliche Besteuerung in einer der vorerwähnten Formen setzte erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts ein, verbreitet sich dann jedoch bald in bunterer Verschiedenheit namentlich nach der Form, aber teilweise auch nach der Höhe der St über die große Mehrheit der deutschen Einzelstaaten. Eine größere Einheitlichkeit führte der Zollverein herbei, welcher sofort (von 1834 an) für die Mehrheit der ihm beitretenden Staaten auch eine Uebereinstimmung in der BStGesetzgebung nach dem Muster der bisherigen Preußischen — MaischraumSt bei Verarbeitung von mehligen Stoffen, MaterialSt bei Verarbeitung von nicht mehligen Stoffen — unter Gemeinschaftlichkeit des Ertrages zeitigte. Mit der allmählichen Erweiterung des Zollvereins schritt ebenmäßig die Gleichförmigkeit in der Besteuerung des B fort, wenngleich eine solche nicht für sämtliche Staaten des Zollvereins eintrat.

Nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes a 35 hat der Bund ausschließlich die Gesetzgebung über die Besteuerung des Verbrauchs von B; der Ertrag dieser Besteuerung fließt nach a 38 der Verf in die Bundeskasse. Folgeweise wurde durch ein BundesG v. 8. 7. 68 (BGBl 384) für diejenigen Staaten und Staatenteile des Bundes, in denen die Preußische Gesetzgebung über die BBesteuerung noch keine Geltung hatte, diese zur Einführung gebracht. Dieses Gesetz ist demnächst durch das RG v. 24. 6. 87 betreffend die Besteuerung des B (RGBl 253) § 40 allgemein für das Gebiet der BStGemeinschaft zur Einführung gebracht und bildete danach noch bis zur Neuregelung v. 15. 7. 09 eine gültige gesetzliche Unterlage, speziell was die Einzelheiten der MaischbottichSt und der BMaterialSt anlangt. Als Grundlage der gesetzlichen StRegelung heben wir die beiden Sätze hervor: „Die St von dem im Inlande erzeugten B soll für das Preußische Quart B zu 50 Prozent Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles 1 $^{9}/_{20}$ Silbergroschen betragen. Die St wird erhoben: a) bei der Bereitung des B aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen nach dem Rauminhalte der zur Einmaischung oder Gärung der Maische benutzten Gefäße (MaischbottichSt); b) bei der Bereitung des B aus nicht mehligen Stoffen nach der Menge der dazu verwendeten Materialien (BMaterialSt)". Nachdem schon vorher durch BundesG v. 4. 5. 68 (BGBl 151) die Erhebung einer Abgabe von der BBereitung in den Hohenzollernschen Landen durchweg unter dem Grundsatz der Abfindung geregelt war, wurde durch den Vt zwischen dem Nordd Bunde und Hessen v. 9. 4. 68 (BGBl 466) die Besteuerung des B nach den Vorschriften, wie sie für den Nordd Bund bestehen, auch für Hessen insgesamt eingeführt. Aus der Gesetzgebung des Nordd Bundes ist hier sodann nur noch eines weiteren Gesetzes v. 8. 7. 68 (BGBl 404) zu gedenken, welches die subsidiarische Haf-

Ewiger Bund

tung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die BStGesetze durch Verwalter, Gewerbsgehilfen und Hausgenossen in der gleichen Weise, wie solches schon in dem § 66 des G v. 8. 7. 68 (BGBl 400) geschehen, für die nicht durch letzteres Gesetz betroffenen sozusagen Stammgebiete der Norddeutschen bezw. Preußischen BStGesetzgebung aussprach, dann aber durch die allgemeine Einführung des BundesG v. 8. 7. 68 gegenstandslos wurde.

Durch die Begründung des Deutschen Reiches wurde an dem bisherigen rechtlichen Stande nichts geändert, weil nach a 35 der RV in Bayern, Württemberg und Baden die Besteuerung des inländischen B der Landesgesetzgebung vorbehalten blieb, wobei ausdrücklich verlautbart war, daß die fraglichen Bundesstaaten ihr Bestreben darauf richten würden, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen. Durch das RG v. 16. 5. 73 (RGBl 111) wurde die für den früheren Nordd Bund gültige BBesteuerung nach Maßgabe des Gesetzes v. 8. 7. 68 auch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt, so daß also nur noch für Bayern, Württemberg, Baden und die hohenzollernschen Lande eine Sondergesetzgebung in Frage kam. Bis zum Jahre 1887 ist auf unserem Gebiet reichsgesetzlich nur noch die StFreiheit des B zu gewerblichen Zwecken für die BStGemeinschaft durch das RG v. 19. 7. 79 (RGBl 259) geregelt worden. Für Bayern war die BBesteuerung durch G v. 25. 2. 80 neu geordnet, welches durch ein weiteres G v. 20. 11. 85 eine Ergänzung fand; man näherte sich dabei wesentlich den Grundsätzen der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft; die Besteuerung baute sich auf MaischraumSt, MaterialSt, Abfindungs-St und FabrikatSt auf. Württemberg führte mit dem G v. 18. 5. 85 eine neue BBesteuerung ein, wie sie der der Branntweinsteuergemeinschaft gleichfalls näher kam; hier waren die Formen MaischraumSt, MaterialSt und StFixation, woneben aber noch eine Abgabe vom Ausschank und Kleinverkauf beibehalten wurde. In Baden hatte man eine BlasenSt in Form der Aversalbesteuerung, bezüglich deren die Abstufung der StSätze zuletzt durch G v. 24. 4. 82 festgelegt war. Für die Hohenzollernschen Lande galt die AbfindungsSt unverändert weiter. Als dann zu Mitte der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts der stark angewachsene Finanzbedarf des Reiches eine schärfere Inanspruchnahme der StQuellen notwendig machte, mußte man wesentlich auch auf den B greifen, welcher im Deutschen Reich ungleich geringer wie in anderen europäischen Kulturstaaten steuerlich belastet war. Dabei suchte man gleicherzeit eine Einheitlichkeit in der Branntweinbesteuerung für das Deutsche Reich, den Anschluß von Bayern, Württemberg, Baden und der Hohenzollernschen Lande an die BStGemeinschaft der übrigen deutschen Staaten herbeizuführen, was denn auch trotz entgegenstehender Schwierigkeiten dank allseitigen guten Willens und Entgegenkommens gelang. Zunächst wurde zu Anfang 1886 ein Gesetzentwurf über Einführung eines BMonopols und zwar eines Handelsmonopols — die Erzeugung des B sollte mit gewissen notwendigen Einschränkungen der Privatindustrie vorbehalten bleiben, die Reinigung und der Verkauf aber auf das Reich übergehen — dem RT vorgelegt, von letzterem jedoch verworfen. Nach längeren Verhandlungen, bei denen nochmals ein StEntwurf zur Ablehnung im RT kam, wurde endlich eine Vereinbarung der widerstreitenden Interessen auf der Grundlage, wie sie das Gesetz vom 24. 7. 87 (RGBl 253) gibt, erzielt. In erster Linie gelangte dadurch eine Verbrauchsabgabe zur Einführung, daneben wird die MaischbottichSt und die MaterialSt, bezw. an Stelle der MaischbottichSt ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erhoben; durch einschneidendere Sonderbestimmungen wird den Interessen der landwirtschaftlichen Brennereien namentlich der kleineren nach Möglichkeit entgegenzukommen gesucht. Wie schon bemerkt, bleibt das G v. 8. 7. 68 bestehen und wird formell für das ganze Reich in Gültigkeit gesetzt; das gleiche geschieht mit dem schon berührten G v. 19. 7. 79 betreffend die StFreiheit des B zu gewerblichen Zwecken.

Das Gesetz von 1887 hatte aus sanitären Rücksichten einen Reinigungszwang für den nicht aus Roggen, Weizen oder Gerste hergestellten oder der MaterialSt unterworfenen B zur Einführung gebracht; man mußte sich aber bald überzeugen, daß dieser in der beabsichtigten Weise nicht durchzuführen war; er wurde deshalb schon durch ein G v. 7. 4. 89 (RGBl 49) wieder aufgehoben. Für die verhältnismäßig außerordentlich große Zahl der kleinen und ganz kleinen Materialbrennereien (namentlich Obstbrennereien) machten sich die Sätze der BMaterialSt in einer besonders drückenden Weise geltend; durch ein G v. 8. 6. 91 (RGBl 338) wird neben einigen weiteren Erleichterungen für die landwirtschaftlichen Brennereien eine Ermäßigung in den unteren Stufen der BMaterialSt herbeigeführt.

Eine umfassendere Aenderung und Ergänzung bringt das Gesetz vom 16. 6. 95 (RGBl 265), neue Redaktion des BStGesetzes durch Bek des RK v. 17. 6. 95 (RGBl 276). Im Interesse der landwirtschaftlichen Brennerei wird die Kontingentierung unter Ausdehnung der Kontingentierungsfrist anderweit geregelt; die gewerblichen Brennereien müssen an Stelle der MaischbottichSt einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichten, die landwirtschaftlichen und Materialbrennereien können sich gegen Entrichtung eines mäßigeren Zuschlages zur Verbrauchsabgabe von der Maischbottich- oder BMaterialSt befreien; unter der Bezeichnung BrennSt wird, zunächst nur bis zum Jahr 1901, für Brennereien von einem gewissen größeren Umfang ein mit der Höhe der BErzeugung steigender Zuschlag zur Verbrauchsabgabe eingeführt, dessen gesamter Ertrag zu Vergütungen für die BAusfuhr und für den zur Essigbereitung benützten B, eventuell auch für BVerwendung zu anderen steuerfreien Zwecken wiederum verausgabt werden soll.

Eine nochmalige Aenderung der Kontingentierungsvorschriften findet mit dem G v. 4. 4. 98 (RGBl 159) insofern statt, als die zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze herzustellende BMenge nicht mehr nach der Bevölkerungszahl und dem sich auf den Kopf berechnenden Trinkkonsum, sondern nach dem Durchschnitt derjenigen BMengen bemessen werden soll, welche in fünf Jahren in den Inlandsverbrauch übergegangen sind.

Ewiger Bund

Auch das G v. 7. 7. 02 (RGBl 243) ändert wiederum in mehrfacher Beziehung an den Kontingentierungsvorschriften, desgleichen an den Bestimmungen über die MaischbottichSt, die BMaterialSt und den dafür eintretenden Zuschlag zur Verbrauchsabgabe; dasselbe setzt dann aber namentlich die BrennSt mit einigen Modifikationen weiter bis zum Jahre 1912 in Gültigkeit. Durch das G v. 14. 5. 04 (RGBl 169) wird der Reinertrag der Maischbottich- und BMaterialSt den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung überwiesen. Eine genauere Bemessung des Kontingentsfußes für landwirtschaftliche Brennereien findet endlich noch durch das G v. 8. 4. 07 (RGBl 91) statt.

Auf Grund der vorerwähnten Gesetzgebung wurden in dem Zeitraum vor der jüngsten Steuerregulierung von 1909 an BSt erhoben: 1. Die Verbrauchsabgabe, welche von einer nach bestimmter Grundlage festzusetzenden Jahresmenge (Gesamtkontingent) 0,50 Mark für das Liter Alkohol, von der darüber hinaus hergestellten Menge 0,70 Mk. für das Liter Alkohol betrug; 2. die MaischbottichSt, nur für landwirtschaftliche Brennereien, zum Satze von 1,31 Mark für jedes Hektoliter des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung, der sich für gewisse Brennereien ermäßigt; 3. die BMaterialSt, lediglich für Materialbrennereien (d. h. solche die ausschließlich nicht mehlige Stoffe mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft verarbeiten) zu verschiedenen Sätzen je nach dem zu der BErzeugung zur Verwendung kommenden Stoff; 4. die StAbfindung für gewisse kleinere Brennereien und für Materialbrennereien an Stelle der Verbrauchsabgabe wie auch der Maischbottich- und der BMaterialSt; 5. der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe für die gewerblichen Brennereien in der Höhe von 0,20 Mk. für das Liter Alkohol, auf Antrag auch entsprechend von den landwirtschaftlichen und den Materialbrennereien an Stelle der Maischbottich- und der BMaterialSt zu zahlen; 6. die BrennSt für Brennereien mit mehr als 200 Hektoliter Alkoholerzeugung in Sätzen von 2—6,50 Mk. für das Hektoliter Alkohol in zehn Stufen (200—1800 Hektoliter Erzeugung) ansteigend; 7. Zoll- und Uebergangsabgabe zu den der Inlandsbesteuerung entsprechenden Sätzen.

Von der ersten großen Finanzreform des Reiches in dem G v. 3. 6. 06 (RGBl 620) war die BBesteuerung unberührt geblieben; als sich die Reform schon im folgenden Jahre als unzulänglich gegenüber den steigenden Finanzbedürfnissen des Reichs erwies, mußte man das Augenmerk auch auf eine Erhöhung der BSt richten, zumal die steuerliche Belastung des B in Deutschland immer noch stärker hinter der in anderen Staaten zurückblieb. Bei den offensichtlichen Mängeln der bestehenden Besteuerung, welche im Laufe der Jahre immer verwickelter und unübersichtlicher geworden war und einer Reihe von wirtschaftlichen, sozialen und steuertechnischen Forderungen nicht mehr genügend Rechnung trug, glaubte man von Seiten der Bundesregierungen annehmen zu müssen, daß eine Erhöhung der St, wie man derselben bedurfte, unter Beibehaltung der derzeitigen Besteuerungsart sich nur mit ganz wesentlicher Benachteiligung und teilweiser Gefährdung des Brennereigewerbes werde durchführen lassen, und kam deshalb wieder auf den Plan einer Monopolisierung zurück. Vom BR wurde bei der jüngsten großen Finanzreform dem RT der Entw eines Gesetzes über den Zwischenhandel des Reichs mit Branntwein zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt. Nach dem Entwurf sollte der im Inlande hergestellte B abgesehen von einigen Ausnahmen aus der Brennerei zum BVerkaufspreise an das Reich abgeliefert und von diesem in der vorgeschriebenen Beschaffenheit zum BVerkaufspreise für eigene Rechnung weiter veräußert werden. In und an diesen Zwischenhandel war die höhere Besteuerung gegliedert. Eingehendere Vorschriften waren namentlich über die Herstellung des B (Beschränkung, Sicherung und Ueberwachung) der BErzeugung und über die Regelung des Zwischenhandels unter näherer Festlegung des BAnkauf- und des BVerkaufspreises, gegeben.

Bei dem eigenartigen Verlauf der Finanzreform gelangte dieser GesetzEntw jedoch nicht zur Annahme. Es wurde vielmehr doch wieder auf die frühere Gesetzgebung zurückgegriffen. Unter einer gewissen nicht zu verkennenden Vereinfachung wurde die letztere in ein einziges neues Gesetz, das Branntweinsteuergesetz vom 15. 7. 09 (RGBl 661 ff), zusammengearbeitet, bei dessen Inkrafttreten mit dem 1. 10. 09 die bisher geltenden Gesetze über die Besteuerung des B und über die StFreiheit des B zu gewerblichen Zwecken außer Geltung gesetzt wurden. Das neue Gesetz hat namentlich die bunte Verschiedenheit in der Besteuerung selbst beseitigt; es kennt nur die in ihren Sätzen entsprechend erhöhte BVerbrauchsabgabe und einen als Betriebsauflage bezeichneten Zuschlag zu derselben, während die MaischbottichSt, die BMaterialSt, die besonderen Zuschläge und die BrennSt in Fortfall gekommen sind. Ob mit der jetzigen Regelung ein bleibender Abschluß in der BBesteuerung erreicht ist, ob nicht die ganze Entwicklung doch noch auf eine gewisse Monopolisierung zwingend drängt, mag vorläufig dahinstehen.

Wegen der Besteuerung in den Schutzgebieten ¶ Kolonialfinanzen.

§ 3. **Branntweinverbrauchsabgabe.** Der im Inlande hergestellte B unterliegt einer in die Reichskasse fließenden Verbrauchsabgabe, welche von der innerhalb des Kontingents hergestellten Alkoholmenge 1,05 Mk., von der außerhalb des Kontingents hergestellten Menge 1,25 Mk. für das Liter Alkohol beträgt: Obstbrennereien entrichten für B, den sie aus selbst erzeugtem Obst, Wein, Most oder aus Rückständen davon (Trester, Hefe) oder aus Beeren und Wurzeln herstellen, bei einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 30 Liter Alkohol eine um zwei Zehntel ermäßigte Verbrauchsabgabe. Befreit von der Verbrauchsabgabe bleibt einmal B, der ausgeführt wird, sodann nach näherer Bestimmung des BR (BSt-Befreiungsordnung) B, der zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, und endlich Schwund bei der unter amtlicher Ueberwachung erfolgten Reinigung, Lagerung und Versendung von B; auch wenn durch elementare Ereignisse oder un-

Ewiger Bund

verschuldete Vorgänge B vernichtet worden oder unbrauchbar geworden ist, sowie aus überwiegenden Gründen der Billigkeit tritt nach näherer Bestimmung des BR Befreiung von der Verbrauchsabgabe ein; des weiteren ist der BR ermächtigt, solchen B von der Verbrauchsabgabe freizulassen, der in öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten oder in öffentlichen wissenschaftlichen Lehranstalten verwendet wird. Eine Vergütung der BVerbrauchsabgabe wird nach Bestimmung des BR gewährt bei der Ausfuhr von TrinkB a s dem freien Verkehr sowie von Erzeugnissen, zu deren Herstellung B aus dem freien Verkehr verwendet worden ist. Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der B aus der amtlichen Ueberwachung in den freien Verkehr tritt, und zwar von demjenigen, der den B zur freien Verfügung erhält; sie kann gestundet werden; für dieselbe haftet ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter der B, auf dem sie ruht. Ansprüche auf Zahlung und Erstattung von Verbrauchsabgabe verjähren in einem Jahr von dem Tage des Eintritts der Zahlungspflicht oder der Zahlung ab.

Die Brennereien werden in drei Arten geschieden, nämlich: 1. landwirtschaftliche Brennereien d. s. solche, die ausschließlich Kartoffeln oder Getreide verarbeiten und bei deren Betriebe die sämtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von ihnen betriebenen Wirtschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von ihnen bewirtschafteten Grund und Boden verwendet wird; 2. Obstbrennereien d. s. solche, die ausschließlich Obst, Beeren oder Rückstände davon verarbeiten; ihnen gleich behandelt werden Brennereien, welche Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rückstände davon oder von der Bierbereitung ausschließlich oder neben Obst, Beeren oder Rückständen davon verarbeiten; 3. gewerbliche Brennereien, d. s. solche, welche Hefe erzeugen, sowie diejenigen, welche weder zu den landwirtschaftlichen Brennereien noch zu den Obstbrennereien und den diesen gleichgestellten Brennereien gehören.

Abgefunden werden können Kleinbrennereien, d. s. solche, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol herstellen, sofern sie vor dem Inkrafttreten des neuen BStGesetzes betriebsfähig hergerichtet sind. Die Verbrauchsabgabe wird sodann nach näherer Bestimmung des BR von derjenigen Alkoholmenge, welche aus dem angemeldeten Maischbottichraum oder der zur Verarbeitung auf B angemeldeten Stoffmenge hergestellt oder welche während der erklärten Abtriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen werden kann, im voraus durch die VerwBehörde bindend festgesetzt (Abfindung auf einen bestimmten Abgabenbetrag). In der bezeichneten Weise können gleichfalls nach näherer Bestimmung des BR auf Antrag auch die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes betriebsfähig hergerichteten Brennereien abgefunden werden, welche in einem Betriebsjahre mehr als 10 Hektoliter, aber nicht mehr als 30 Hektoliter Alkohol erzeugen. In besonderen Fällen ist Abfindung mit der Maßgabe zulässig, daß die Mindestmenge des zur Abfertigung vorzuführenden Alkohols festgesetzt wird (Abfindung auf die Mindestmenge).

Eine nicht zu stundende Uebergangsabgabe von 1,50 Mk. für das Liter Alkohol wird von demjenigen B erhoben, welcher aus dem freien Verkehr derjenigen Teile des deutschen Zollgebietes, welche nicht zur BStGemeinschaft gehören, eingeht, soweit dieser B nicht nachweislich verzollt ist.

Das Gesamtkontingent, d. i. diejenige Jahresmenge B, welche zu dem niedrigen Abgabensatze hergestellt werden darf, wird in jedem zehnten Jahre für die folgenden zehn Betriebsjahre (Kontingentsabschnitt) nach dem Durchschnitt der BMengen, welche innerhalb der letzten drei Jahre in den verbrauchsabgabepflichtigen Inlandsverbrauch übergegangen sind, festgesetzt. Das im Brennereibetriebsjahr 1907/08 festgesetzte Gesamtkontingent bleibt bis 1918 in Geltung; im Betriebsjahr 1917/18 wird es dann zum ersten Mal für den weiteren zehnjährigen Zeitraum festgelegt. Das Einzelkontingent, d. i. diejenige Jahresmenge B, welche die einzelne Brennerei zu dem niedrigeren Abgabensatze herstellen darf, wird in gleicher Weise von zehn zu zehn Jahren für die am Kontingent bereits beteiligten Brennereien und für die inzwischen entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien und Obstbrennereien — mit Ausnahme der Kleinbrennereien letztbezeichneter Art, welche ihr gesamtes Erzeugnis zum niedrigeren Abgabesatze herstellen dürfen und deshalb zum Kontingent nicht veranlagt werden — neu bemessen; die erste Neufestsetzung findet im Betriebsjahr 1917/18 statt, bis zu dessen Ablauf die bisherigen Kontingente in Geltung bleiben. In dem Gesetz sind nur die allgemeinen Grundsätze für die Veranlagung zum Kontingent und das dabei zu beobachtende Verfahren gegeben. Die näheren Einzelvorschriften hierfür trifft der BR in einer besonderen Kontingentierungsordnung, welche aber mit Rücksicht auf den weiter ausstehenden nächsten Kontingentierungstermin noch nicht neu erlassen ist.

§ 4. **Betriebsauflage.** Von der gesamten erzeugten Alkoholmenge wird neben der Verbrauchsabgabe eine Betriebsauflage erhoben. Diese erhöht sich mit dem Umfang der BErzeugung der einzelnen Brennerei und zwar in der Weise, daß sie für die Erzeugung bis zu 50 Hektoliter 4 Mk. vom Hektoliter Alkohol beträgt und dann in achtzehnfacher Abstufung um je 0,50 Mk. anwächst, dadurch für die Erzeugung von 2800 bis 3000 Hektoliter den Satz von 13,00 Mk. erreichend; für die Erzeugung über 3000 Hektoliter gelangen abschließend 14 Mk. zur Hebung. Unter gewissen Umständen (z. B. während der Monate, in denen eine Brennerei mit Hefeerzeugung betrieben wird; bei landwirtschaftlichen, Kartoffeln oder Mais verarbeitenden Brennereien für den in der Zeit vom 16. Juni bis einschließlich 15. September hergestellten B; allgemein bei gewerblichen Brennereien usw.) erhöht sich die Betriebsauflage um 3,4 oder 5 Mk. für das Hektoliter Alkohol, während sie sich andererseits unter gewissen Voraussetzungen (z. B. für die vor dem 1. 10. 08 betriebsfähig hergerichteten Brennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als

Ewiger Bund

300 Hektoliter unter verschiedenen Abstufungen) auf 8, 3, 2 und ein Zehntel ermäßigt. Ebenso findet eine weitere Erhöhung der Betriebsauflage für den Ueberbrand statt, d. i. den außerhalb des Durchschnittsbrandes hergestellten B. Vor dem 9. 10. 08 betriebsfähig hergerichtete Kleinbrennereien sind für eine Jahreserzeugung von nicht mehr als 10 Hektoliter von der Betriebsauflage befreit. Zu entrichten ist die Betriebsauflage, sobald die erzeugte Alkoholmenge in der Brennerei amtlich festgestellt oder die abgabenpflichtige Alkoholmenge berechnet ist, und zwar von dem Brennereibesitzer, ohne daß eine Stundung stattfindet.

Die Einnahmen aus der Betriebsauflage sind für sich zu verwalten; aus denselben kann ein Geldbestand angesammelt werden, der 40 Millionen Mark nicht überschreiten soll. Aus den Einnahmen an Betriebsauflage und dem daraus angesammelten Geldbestande werden für vollständig vergällten (denaturierten), für den mit anderen Mitteln als Essig unvollständig vergällten und für ausgeführten B Vergütungen gezahlt. Der Vergütungssatz für vollständig vergällten B ist doppelt so hoch zu bemessen wie für den mit anderen Mitteln als Essig unvollständig vergällten B; im Falle der Ausfuhr soll der Vergütungssatz den Satz für unvollständig vergällten B nicht übersteigen; der gleiche Satz kann auch bei der Ausfuhr von TrinkB aus dem freien Verkehr sowie von Erzeugnissen, zu deren Herstellung B verwendet worden ist, vergütet werden. Für das Betriebsjahr 1909/10 sind die Vergütungssätze für vollständig vergällten B auf 18 Mk. und für unvollständig vergällten B auf 9 Mk. festgesetzt. Die Vergütungssätze sind vom BR, dem überhaupt die bezügliche weitere Regelung im einzelnen übertragen ist, mindestens einmal im Jahre nachzuprüfen und gegebenenfalls dergestalt zu erhöhen oder zu ermäßigen, daß die Ausgaben nicht über die verfügbaren Mittel hinausgehen.

Auf eine in großen Zügen der Kontingentierung entsprechende Weise ist für jede Brennerei der Durchschnittsbrand festzusetzen. Für die vor dem 1. 10. 07 betriebsfähig hergerichteten Brennereien vollzieht sich in der Hauptsache dieses so, daß für die Brennereien die ihren Betriebsumfang darstellende Jahresmenge nach dem Durchschnitt der von ihnen in den Betriebsjahren 1897/98 bis 1906/07 erzeugten Alkoholmengen unter Weglassung der höchsten und der geringsten Jahresziffer ermittelt und als Durchschnittsbrand angenommen wird. Besondere Vorschriften sind gegeben für die gewerblichen Hefebrennereien, für die Rübenstoffe verarbeitenden Brennereien, welche am Kontingent beteiligt oder vor dem 1. 7. 95 betriebsfähig hergerichtet sind, und unter gewissen Voraussetzungen für landwirtschaftliche Brennereien. Für Brennereien, denen auf Grund des bisher geltenden BStGesetzes ein Kontingent zugeteilt ist, wird der Durchschnittsbrand mindestens in Höhe dieses Kontingents festgesetzt. Behufs Beseitigung von Härten ist dem BR eine gewisse, wenn auch nur beschränktere Zuständigkeit übertragen. Der Durchschnittsbrand wird ohne zeitliche Begrenzung festgesetzt. Landwirtschaftliche Brennereien und Obstbrennereien, die zum gewerblichen Betriebe übergehen, verlieren ihren Durchschnittsbrand zur Hälfte. Der BR kann unter Berücksichtigung der angesammelten BBestände und des Verbrauchs an B im Vorjahre festsetzen, um wie viel Hundertteile der Durchschnittsbrand der einzelnen Brennereien für die Dauer des Betriebsjahres zu erhöhen oder unbeschadet des Kontingents zu kürzen ist.

Die Vergällung (Denaturierung) des B erfolgt unter amtlicher Ueberwachung; sie ist entweder vollständig, d. h. eine solche, die an sich als genügend erachtet wird, den B zum Trinkgebrauch unverwendbar zu machen, oder unvollständig, d. h. eine solche, neben der weitere Maßnahmen zur Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung des B zu treffen sind. Vollständig zu vergällen ist bei den Brennereien, welche Hefe nach dem Würzeverfahren herstellen, derjenige Teil ihrer Erzeugung, welcher über 35 Hundertteile des Durchschnittsbrandes hinausgeht, bei den übrigen Brennereien derjenige Teil der Erzeugung, welcher über 70 Hundertteile des Durchschnittsbrandes hinausgeht; bei den am Kontingente beteiligten Brennereien ist jedoch mindestens der B von der Vergällungspflicht freizulassen, der innerhalb des Kontingents erzeugt worden ist; eine besondere Vergünstigung genießen ferner noch die Brennereien, welche ausschließlich oder überwiegend TrinkB herstellen. Von der Vergällungspflicht befreit ist B aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 100 Hektolitern Alkohol, aus Obstbrennereien und aus Brennereien, die ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeiten und nicht Hefe nach dem Würzeverfahren herstellen. Der BR, welcher hier wiederum die näheren Bestimmungen zu treffen hat, ist ermächtigt, die von der Vergällungspflicht befreite BMenge für den regelmäßigen Fall zu erhöhen oder herabzusetzen.

§ 5. **Ueberwachung der Branntweinerzeugung.** Bezüglich der StSchutz- und Sicherungsmaßnahmen bei der Herrichtung und bei dem Betrieb der Brennereien sowie bezüglich der in dieser Richtung von den StBehörden auszuübenden Kontrollen trifft das Gesetz nur allgemeinere grundlegende Vorschriften und überläßt die weitere Regelung im einzelnen dem BR. Die Einrichtung einer Brennerei oder Aufstellung eines Destillierapparates unterliegt der Anzeigepflicht bei der StBehörde; dabei ist alles, was sich auf den Betrieb bezieht, wie Räume, Geräte, Aufstellung der Geräte usw. genau darzustellen. Desgleichen sind die Brennereigeräte speziell anzumelden und abzumelden; sie werden eventuell amtlich gekennzeichnet und vermessen. Ueber den Betrieb der Brennerei ist vorher ein Betriebsplan aufzustellen und bei der StBehörde einzureichen, wofür eingehende Vorschriften erlassen sind. Bei Bereitung von B aus nicht mehligen Stoffen ist ein Verzeichnis sämtlicher Materialvorräte einzureichen und auf dem Laufenden zu erhalten. Nach näherer Anordnung der VerwBehörde sind mit den Brennvorrichtungen in fester Verbindung stehende Sammelgefäße aufzustellen, in welche der gesamte gewonnene B geleitet wird, und alle sonstigen Einrichtungen zu treffen, welche die VerwBehörde zur Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen oder B für erforderlich erachtet. Die Brennvorrichtungen, die Sammelgefäße und Meßuhren sowie die dieselben verbindenden Röh-

Ewiger Bund

renleitungen sind dergestalt amtlich zu sichern, daß alkoholhaltige Dämpfe, Lutter oder B nicht heimlich abgeleitet oder entnommen werden können. Die Räume, in welchen die Sammelgefäße Aufstellung finden, sind in gleicher Weise zu sichern und stehen unter Mitverschluß der StBehörde. An Stelle der Sammelgefäße kann auch die Benützung einer zuverlässigen, mit der Brennvorrichtung in fester Verbindung stehender Meßuhr gestattet werden. Die Meßuhren sollen die Menge des aus der Brennvorrichtung fließenden B und des darin enthaltenen Alkohols fortlaufend anzeigen oder die Menge des B anzeigen und die spätere amtliche Ermittelung der Stärke durch Zurückbehaltung von Proben ermöglichen. Die näheren Einzelvorschriften für die Sicherung hat der BR in der Brennerei-Ordnung und in der Meßuhr-Ordnung getroffen.

Die besondere Ueberwachung der Brennereien, welche die BBesteuerung erforderlich macht, haben die StBehörden oder die an die Stelle derselben tretenden VerwBehörden zu führen: es sind darüber eingehende Bestimmungen getroffen. Die StBehörden haben die vorgeschriebenen Anmeldungen und Anträge entgegenzunehmen und entsprechend zu bearbeiten; sie haben die Anordnungen über Einrichtung der Räume, Sicherung der Geräte usw., soweit das steuerliche Interesse in Frage kommt, zu treffen, die Gerätevermessungen usw. vorzunehmen. Sie haben dann namentlich auch die Brennerei und den Betrieb derselben zu überwachen, zu welchem Zweck ihnen der Zugang zu den Gewerbsräumen des Brenners stets offen gehalten bezw. gemacht werden muß. Die StBehörde hat endlich den erzeugten B in der Brennerei nach Menge und Stärke festzustellen und so lange unter steuerlicher Kontrolle zu halten, bis er zur Ausfuhr oder behufs Verwendung zu gewerblichen usw. Zwecken abgefertigt oder bis die Verbrauchsabgabe gezahlt oder gestundet wird. Die steuerliche Kontrolle erstreckt sich danach auch auf den B, welcher zu Lager gebracht wird, worüber die B-Lager-Ordnung die näheren Bestimmungen gibt, und den B, welcher außerhalb der Lagerräume gereinigt wird, worüber die B-Reinigungs-Ordnung besondere Vorschriften trifft. Im übrigen ist die eingehendere Regelung der Kontrolle vom BR in der Brennerei-Ordnung gegeben worden.

§ 6. **Einzelne Sondervorschriften.** 1. Eingangszoll. Mit Rücksicht auf die Erhöhung der Verbrauchsabgabe von B mußte naturgemäß auch der Eingangszoll für die Einfuhr von B aus dem Auslande entsprechend in die Höhe gesetzt werden. Dieses geschieht, indem zunächst Normaltarifsätze festgelegt und dabei ausgeschieden werden einerseits B aller Art und ähnliche Destillate wie Arak, Rum, Kognak usw., sodann Aether aller Art nebst Kognaköl, sodann äther- und weingeisthaltige Riechmittel und Schönheitsmittel und dergleichen sowie äther- und weingeisthaltige Auszüge usw., und endlich Essigsäure und Essigsäureanhydrid; bei ersteren macht es des weiteren einen Unterschied, ob die Einfuhr in Fässern oder in anderen Behältnissen erfolgt. Daneben ist dann dem BR die Ermächtigung erteilt, die Einzelsätze in bestimmter Weise herabzusetzen.

2. Branntweinhandel. Unter der Bezeichnung KornB darf nur B feilgeboten werden, der ausschließlich aus Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste hergestellt ist. Der BR ist ermächtigt, den Kleinhandel mit vergälltem B abweichend von den Vorschriften des § 33 der GewO zu regeln, desgleichen zu bestimmen, daß beim Kleinhandel mit vergälltem B die Alkoholstärke durch Aushang in der Verkaufsstelle ersichtlich gemacht wird: von dieser Ermächtigung hat der BR unter entsprechender Einzelordnung in der BBefreiungsordnung (§ 15, auch § 28) Gebrauch gemacht. Vollständig vergällter B darf im Kleinhandel nur in Behältnissen von 50, 20, 10, 5 und einem Liter Raumgehalte feilgehalten werden, die verschlossen und mit einer Angabe des Alkoholgehaltes versehen sind. Die Verwendung von BSchärfen ist untersagt.

3. Essigsäureverbrauchsabgabe. Essigsäure, welche im Inlande aus Holzessig oder essigsauren Salzen gewonnen ist, unterliegt einer in die Reichskasse fließenden Verbrauchsabgabe von 0,30 Mk. für das Kilogramm wasserfreier Säure, welche durch Abfertigung festzustellen und vom Hersteller zu entrichten ist, sobald die Essigsäure die Erzeugungsstätte verläßt. Der Hersteller darf Essigsäure nur an den dazu angemeldeten Stätten lagern, behandeln und verpacken. Von der Verbrauchsabgabe befreit bleibt nach näherer Bestimmung des BR Essigsäure, welche ausgeführt oder zu gewerblichen Zwecken verwendet wird. Gewerbetreibende, welche Essigsäure ausschließlich zu gewerblichen Zwecken oder für die Ausfuhr herstellen, sind nur insoweit einer amtlichen Ueberwachung zu unterwerfen, als diese notwendig ist, um sicherzustellen, daß Essigsäure nicht zu Genußzwecken verwendet wird. Ein Teil der bezüglich der amtlichen Ueberwachung usw. für die BErzeugung getroffenen Vorschriften findet für die Herstellung der Essigsäure sinngemäße Anwendung; auch hierbei ist die Einzelordnung dem BR übertragen, welcher dem durch eine besondere Essigsäure-Ordnung nachgekommen ist.

4. Kontingent- und Vergütungsscheine. Eine besondere Vergünstigung für den Brenner bilden die Kontingentscheine, bezüglich deren der BR die näheren Bestimmungen in der Brennerei-Ordnung (§ 153 ff) gegeben hat. Sie sollen einerseits dem Brenner eine freiere Bewegung mit seinem Erzeugnis ermöglichen, andererseits einen Ausgleich im Preise zwischen dem steuerlich weniger und dem mehr belasteten B herbeiführen. Der Brennereibesitzer darf bis zur Höhe des Kontingents seiner Brennerei den im Betriebsjahr erzeugten B zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz, aber auch unter Anrechnung auf das Kontingent zum höheren Verbrauchsabgabensatz abfertigen lassen. Im letzteren Fall werden über den Geldbetrag, um welchen der B infolge der Anwendung des höheren statt des niedrigeren Verbrauchsabgabensatzes höher belastet worden ist (Kontingentswert), Kontingentscheine ausgefertigt, sofern der Brennereibesitzer es nicht vorzieht, den Betrag ständig bei der Hebestelle gegen Betriebsauflage aufrechnen zu lassen. Die Kontingentscheine werden von den Direktivbehörden nach einem vorgeschriebenen Muster ausgefertigt. Der Betrag, über den der Kontingentschein lautet, kann von jedem Inhaber bei jeder Hebestelle auf nicht gestundete BVerbrauchsabgabe und auf Betriebsauflage

Ewiger Bund

statt barer Zahlung in Anrechnung gebracht werden; er kann auch auf gestundete BVerbrauchsabgabe angerechnet werden, sofern diese im sechsten Monate nach dem Monate der Abfertigung des im Scheine bezeichneten B oder später fällig wird; eine bare Herauszahlung auf Kontingentscheine wird nicht geleistet. Die Branntweinsteuer-Vergütungsscheine stellen lediglich die Form dar, in welcher die StVergütungen (Erstattung der BVerbrauchsabgabe und Vergütung der Betriebsauflage), die auf Grund der gesetzlichen Befreiungsvorschriften nach den näheren Bestimmungen der BStBefreiungsordnung, der Begleitscheinordnung, der Lagerordnung und der Reinigungsordnung zu gewähren sind, angewiesen werden und zur Auszahlung gelangen. Die Vergütungsscheine werden auf Grund der von den Hauptämtern zu liefernden Nachweisungen gleichfalls von den Direktivbehörden ausgestellt. Der Betrag, über den der Vergütungsschein lautet, kann in derselben Weise wie der Betrag der Kontingentscheine auf BVerbrauchsabgabe und auf Betriebsauflage statt barer Zahlung in Anrechnung gebracht werden; er kann aber auch vom 25. Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Abfertigung und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, auch vom vorhergehenden Werktag ab von jedem Inhaber des Vergütungsscheins bei jeder Hebestelle bar erhoben werden.

§ 7. **Strafvorschriften.** Die Strafbestimmungen sind verhältnismäßig eingehende und, was das Strafmaß anlangt, hohe, entsprechend der gegebenen größeren Gefahr für die Verletzung des staatlichen Finanzinteresses. Formell sind sie geschieden nach BVerbrauchsabgabe und Essigsäureverbrauchsabgabe, materiell herrscht aber dabei im wesentlichen Uebereinstimmung. In erster Linie kommt die Hinterziehung in Frage, deren sich derjenige schuldig macht, welcher es unternimmt, dem Reiche die BStVerbrauchsabgabe bezw. die Essigsäureverbrauchsabgabe vorzuenthalten. Es sind sodann einerseits Fälle herausgehoben, in denen der Tatbestand der Hinterziehung als vorliegend angenommen werden muß, andererseits Fälle, welche der Hinterziehung gleichgeachtet werden sollen. Die Strafe ist für den ersten Hinterziehungsfall Geldstrafe in Höhe des einfachen Betrags der Abgabe neben Nachzahlung der letzteren, beim ersten Rückfall verdoppelt sie sich und geht dann bei weiterem Rückfall in Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren über, an deren Stelle bei besonderen Umständen aber auch Haft oder wiederum Geldstrafe treten kann. Eine Reihe besonderer Strafen ist für Brennereibesitzer und Brennereileiter ausgeworfen welche in der Hauptsache die amtliche Ueberwachung der BErzeugung sichern sollen. Eine Ordnungsstrafe ist für jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Gesetzes und der erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgeschrieben. Unter gewissen Voraussetzungen haftet der Betriebsinhaber für die von seinem Dienstpersonal oder seinen Angehörigen verwirkten Strafen. Anordnungen auf Grund des Gesetzes können durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen erzwungen werden. Ueber die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe, die Strafverjährung und das Strafverfahren sind besondere Vorschriften gegeben.

§ 8. **Ausführungsbestimmungen des Bundesrats.** Die außerordentlich verwickelte Ausgestaltung der BSt einerseits, sowie andererseits und vornehmlich das vielfache und einschneidende Eingreifen derselben in die praktischen Verhältnisse, welches bei dem stetigen Wechsel in den letzteren die leichtere Möglichkeit einer Aenderung in den Einzelbestimmungen bedingt, mußte von vornherein der Ausführungsvorschrift ein weiteres Feld schaffen, in dieselbe nach manchen Richtungen hin den Schwerpunkt verlegen; äußerlich macht sich dieses in der Gesetzgebung selbst schon in den verhältnismäßig sehr häufig vorkommenden Ermächtigungen zur näheren Regelung geltend. Nachdem der BR zunächst seiner Verpflichtung durch eine größere Reihe von Einzelerlassen nachgekommen war, wurde gegen Ende des vorigen Jahrhunderts durch eine besondere Kommission unter eingehender Durcharbeitung eine zusammenfassende Regelung des ganzen Gebietes in zehn einzelnen Teilen, den nachstehenden Ordnungen, aufgestellt, welche sodann vom BR als BStAusführungsbestimmungen beschlossen wurde. Das neue BStG bedingte wiederum zahlreichere Abänderungen im einzelnen und wurden folgeweise die unter 1, 2, 3 und 8 aufgeführten Ordnungen im Jahre 1909 neu erlassen. Eine vollständige Umarbeitung erfordert auch die unter Ziffer 10 erscheinende KontingentierungsO; da aber eine neue Kontingentierung erst im Jahre 1817/18 wieder vorzunehmen ist, hat man die Herausgabe der Ordnung sich für spätere Zeit vorbehalten. Erst durch das G von 1909 bedingt waren die neu hinzutretenden Ordnungen unter 11 und 12.

1. Branntweinsteuer-Grundbestimmungen (BG). Sie geben die allgemeinen Grundsätze an, welche für die Durchführung der BBesteuerung maßgebend sein sollen. Im einzelnen enthalten sie nach einleitenden generellen Bestimmungen die allgemeinen VerwVorschriften, die allgemeinen Vorschriften für die Gewerbetreibenden, ihre Vertreter, Gehilfen usw., die generelle Regelung für die Abfertigung des unter amtlicher Ueberwachung stehenden B, für die Erhebung der BSt, für die BStBefreiung, für den BStErlaß, für die steuerliche Behandlung des Spülwassers, für die amtliche Ueberwachung von Brennvorrichtungen außerhalb der Brennereien und Reinigungsanstalten, das Allgemeine über die Strafbestimmungen und die Zwangsmaßregeln, sowie endlich Bestimmungen über die Gebühren und die VerwKostenvergütung.

2. Brennerei-Ordnung (BO). Nach einleitenden allgemeinen Bestimmungen über die Einteilung der Brennereien und die Besteuerung der verschiedenen Brennereiklassen werden in zwei getrennten Abschnitten Verschlußbrennereien und Abfindungsbrennereien behandelt. Inhalt des ersten Abschnittes: 1. Buchführung über die Brennereien; Gerätevermessung und Geräteaufbewahrung. 2. Verschluß der Brennereien. 3. Maischbottiche und Nebengeräte. 4. Betriebsanmeldung. 5. Betriebsführung. Betriebsabweichungen und Verschlußverletzungen. 7. BAbnahme. 8. StErhebung. 9. Brennereien mit amtlichen Meßuhren. 10. Wiederholt abtreibende Brennereien. 11. StAufsicht. Inhalt des zweiten Abschnittes: 1. Allgemeine Bestimmungen. 2. Buchführung über die Brennereien; Gerätevermessung und Geräteaufbewah-

Ewiger Bund

rung. 3. Betriebsvorschriften, getrennt für die Abfindung nach dem Bottichraume, für die nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtuug und für die nach der Stoffmenge. 4. Alkoholausbeutesätze. 5. StErhebung. 6. Vorschriften für einzelne Brennereien. 7. Ueberwachungsvorschriften.

3. Meßuhrordnung (MO). In einem ersten Teil ist die Zulassung der amtlichen Meßuhren und ihre Ueberwachung nach den bezüglichen Einzelheiten (Arten der Meßuhren; Anwendbarkeit derselben; Prüfung und Beglaubigung; Aufstellung und Verschließung; amtliche Ueberwachung und Reinigung; Revision; Verfahren bei Störungen usw.) geregelt, ein zweiter Titel gibt eine Beschreibung der Siemensschen Meßuhren und die Anweisung zu ihrer Aufstellung und Reinigung, und zwar getrennt für Alkoholmesser und für Probenehmer.

4. Branntwein-Begleitscheinordnung (BeglO). Nachdem sie Zweck und Arten der BBegleitscheine bestimmt hat, ordnet sie weiter im einzelnen die Aemterbefugnis, das BBegleitschein-Ausfertigungs- und Empfangsbuch, die Einrichtung der Begleitscheine, die Ausfertigung der Begleitscheine I, die Ausfertigung der Begleitscheine II, die Behandlung der auf Begleitschein I abgefertigten B Sendungen unterwegs, die Erledigung der Begleitscheine II, den Ersatz der Begleitscheine I durch andere Abfertigungspapiere und die Behandlung der Begleitscheine nach beendigter Nachprüfung.

5. Branntwein-Lagerordnung (LO.). Im einzelnen wird näher geregelt: Voraussetzungen für die Bewilligung eines Lagers, speziell auch eines Brennereilagers, sowie die Bewilligung selbst; Anmeldung der Räume und Geräte, Beschaffenheit, Vermessung und Bezeichnung der Lagergefäße; Vorschriften über Veränderungen; Führung von Lagerrolle, Belagsheften und Lagerbuch; Abfertigung zum Lager; Lagerung von B in Versandtgefäßen; Behandlung des B im Lager; Entnahme von Proben; steuerfreie Abschreibung von zu Grunde gegangenem B; StAufsicht; Abfertigung aus dem Lager; Austausch von B durch Umbuchung; Bestandsaufnahme; Aufhebung und Räumung des Lagers; Freigabe der Lagerräume; Lager für Herstellung von BFabrikaten; BLager in öffentlichen Niederlagen, anderweite Niederlegung von B in Zollniederlagen.

6. Branntwein-Reinigungsordnung (RO). Sie scheidet in dreifacher Weise, je nachdem es sich um Reinigungsanstalten, in denen der B unter dauerndem StVerschlusse steht, um Reinigungsanstalten, welche unter ständiger amtlicher Bewachung stehen, und um Reinigungsanstalten, für welche keine der beiden genannten Voraussetzungen zutrifft, handelt. Für jede der drei Arten von Reinigungsanstalten sind gewisse besondere Vorschriften in den Titeln 2 bis 4 erlassen, während der umfassendste Titel 1 allgemeine Bestimmungen für alle drei Arten enthält, so über die Voraussetzungen für die Bewilligung der Vergünstigung, über die Räume- und Gerätebehandlung, über die zu führenden Bücher, über die Abfertigung zu und aus der Anstalt, über die An- und Abschreibungen, über die Behandlung der Nebenerzeugnisse, über Bestandesaufnahme usw.

7. Alkoholermittelungsordnung (AO). Nach allgemeinen einleitenden Vorschriften und einer speziellen Behandlung der bei den steueramtlichen Ermittelungen der BStärke anzuwendenden Alkoholometer sind getrennt besondere Bestimmungen für die Abfertigung von B und für die Abfertigung von BFabrikaten getroffen, denen dann wiederum mit entsprechenden Hilfstafeln für die Berechnung der BStärke versehene Anleitungen zur Bestimmung des Gehaltes an Nebenerzeugnissen der Gärung und Destillation und zur Ermittelung der Alkoholmenge mit Hilfe einer besonderen Brennvorrichtung angefügt sind.

8. Branntweinsteuer-Befreiungsordnung (BfrO). Sie regelt zunächst in drei gesonderten Titeln das Verfahren für die steuerfreie Verwendung von B, für die steuerfreie Ausfuhr von B und BFabrikaten und für die StVergütung. Bezüglich der steuerfreien Verwendung betreffen die näheren Einzelvorschriften den Umfang der Befreiung, die Vergällung von B, die steuerfreie Verwendung von unvergälltem B und die Mitwirkung der Technischen Prüfungsstelle des Reichsschatzamts. Betreffs der steuerfreien Ausfuhr von B und BFabrikaten sind nach eingehenderen allgemeinen Bestimmungen besondere für die Ausfuhr von B, für die Ausfuhr von Trinkbranntwein, Likören usw., für die Ausfuhr von alkoholhaltigen Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwassern, für die Ausfuhr von nicht alkoholhaltigen Fabrikaten, für die Ausfuhr von Essig aus B, der mit Essig unvollständig vergällt ist, für die Ausfuhr von organischen Farben und ihren Vorerzeugnissen gegeben. Die näheren Vorschriften des Titels über die StVergütung haben die Nachweisungen über zu gewährende StVergütungen, die Ausfertigung, das Erlöschen oder den Verlust, die Nachweisung und die Löschung der Vergütungsscheine, sowie die Anrechnung oder Barzahlung des Vergütungsbetrages und die Bestätigung der Anrechnung oder Barzahlung zum Gegenstande. In einem 4., neu eingefügten, Titel wird die Vergällungspflicht näher behandelt.

9. Vorschriften über die Branntweinstatistik. Dieselben beziehen sich teils auf die monatlichen, teils auf die jährlichen Nachweisungen, welche von den Hebestellen und den Hauptsteuerämtern über BErzeugung usw. regelmäßig aufzustellen und an das Kaiserliche Statistische Amt, dem weitere Verarbeitung und Veröffentlichung obliegt, einzusenden sind.

10. Kontingentierungsordnung (KO). Diese fehlt augenblicklich, weil die frühere mit der alten Gesetzgebung zugleich als aufgehoben anzusehen, der Erlaß einer neuen aber einem späteren Zeitpunkt vorbehalten ist.

11. Ausführungsanweisung für die Festsetzung des Durchschnittsbrandes. Es wird geregelt die Festsetzung des Durchschnittsbrandes im regelmäßigen Verfahren, die Zuweisung eines vorläufigen Durchschnittsbrandes, die Grundsätze für die Veranlagung zum Durchschnittsbrand und das Verfahren dabei, die Festsetzung eines Durchschnittsbrandes aus Gründen der Billigkeit, die nachträgliche Erhöhung des Durchschnittsbrandes sowie endlich der Durchschnittsbrand neu entstehender Brennereien.

12. Essigsäure-Ordnung (EO). Nach umfassenderen allgemeinen Bestimmungen wird im einzelnen behandelt die Anmeldung der Essigsäurefabriken, Vermessung und Aufbewahrung der Ge-

Ewiger Bund

räte, die Betriebsanmeldung, die StAufsicht, die Abfertigung der Essigsäure, die StFreiheit der zu Genußzwecken geeigneten Essigsäure, der Handel mit unversteuerter zu Genußzwecken geeigneter Essigsäure und endlich die Statistik.

Den sämtlichen Ordnungen sind mehr oder weniger zahlreiche Anlagen angefügt, welche teils die Muster für die von den Beteiligten zu machenden Anzeigen, Anmeldungen usw. und für die von den Beamten zu führenden Bücher, Nachweisungen usw. teils Anleitungen für die notwendigen Untersuchungen und dergleichen enthalten.

Literatur: G. Meyer, 1885, Teil II, 350; Schäffle, Die Steuern, 1897, Teil II, 298; Eheberg, Finanzwissenschaft, § 175; Wagner, Finanzwissenschaft, 1901, Teil IV, 695; Schall in Schönberg³, 1885, 3, 390; v. Auffeß-Wiesinger, Die Zölle und St, 1900, 231; Stämmler, Die Reichsgesetze betr. die Besteuerung des B, 1891; Keilwagen, Die Besteuerung des B, 1888; Geiger, Das Gesetz über den BAufschlag, 1881; Wolf, „Branntweinsteuer" im HWStaatsW¹ 2, 714; Elster, HWStaatsW, Supplementband 1, 257; v. Heckel, „Branntwein.steuer" im Handwörterbuch der Volkswirtschaft 1, 449; „Branntweinbesteuerung" im HW der Staatswissenschaften² 2, 1056 v. Mayr, „Branntweinsteuer" im WBVerwR¹ 1, 232; Troschke, Die Branntweinsteuergesetzgebung, 1874; Wolf, Die BSt, 1884; Hartig, Zur Geschichte, Theorie und Kritik der BSt, 1876; Getz, Das BMonopol als Besteuerungsform, 1897; Conrad, Die BStReform in Deutschland in JahrbNOek, 1887, Neue Folge, 15, 1; Laves, Die Entwicklung der Brennerei und der BBesteuerung in Deutschland, insbesondere das neue BStGesetz v. 24. 6. 87, in JahrbGVerwBB 1887, 11, 1193; Wolf, Das neue deutsche Reichsbranntweinsteuergesetz im Finanzarchiv, 1888, 5, 245; Schäffle, Uebersicht über die Verträge, Gesetze und Verordnungen des Jahres 1887 in ZStaatsw 1888, 44, 731; Wolf, Die BSt in den europäischen Ländern und in den V. St. v. Nordamerika von 1884—1886 mit besonderer Rücksicht auf die Bestrebungen zu ihrer Neugestaltung in Deutschland im Finanzarchiv 1887, 4, 320; 1890, 7, 161; Wittelshöfer, Die landwirtschaftliche Brennerei in Deutschland unter der Wirkung des BStGesetzes v. 24. 6. 1887 JahrbNOek 1893, 5, 1; Gamp, Die deutsche BSt-Novelle v. 8. 6. 91, FinanzArch. 1891, 8, 322; Schubert, Die deutsche BStGesetzgebung seit 1887, FinanzArch. 1897, 14, 566; Paasche, Die neueste Reform der BSt, JahrbNOek 1896, 11, 867; Schmauser, Entwicklung des Kontingentierungssystems in den deutschen BStGesetzen von 1887—1902, JahrbNOek 1902, 24, 503; Pierstorff, Die neueste BStGesetzgebung und das Spirituskartell, JahrbNOek 1903, 26, 1; Rohle, BStGesetz v. 1909, erläutert, 1910; Z für Spiritusindustrie, herausgegeben von Delbrück, in zahlreichen Einzelartikeln. **Zimmermann.**

Braunschweig

(Herzogtum)

Bundesrat: 2 Mitgl.; **Reichstag** 3 Abgeordnete.
Größe: 3672 qkm
Einwohner: 486 000; auf 1 qkm 132,3.
Etat für Finanzperiode 1910/12: 30 927 600 Mk.

§ 1. Verfassungsgeschichte. § 2. Der Landesfürst. § 3. Die Landesversammlung. § 4. Behördenorganisation. § 5. Selbstverwaltung.

§ 1. Verfassungsgeschichte. In seiner gegenwärtigen Begrenzung bildet das Herzogtum B. nur einen verhältnismäßig geringen Teil des alten welfischen Hausbesitzes, welchen Otto das Kind, Heinrichs des Löwen Enkel, auf dem Mainzer Reichstage des Jahrs 1235 dem Kaiser Friedrich II. zu Lehen auftrug und als ein auf die Stadt B. und das Schloß Lüneburg mit allem Zubehör gegründetes Herzogtum zurückempfing. Die Erbteilungen innerhalb des welfischen Hauses haben schon unter Ottos Söhnen eine Braunschweiger und eine Lüneburger Linie von einander geschieden, späterhin weitere Verzweigungen hervorgerufen und sind erst im Beginn des 18. Jahrhunderts völlig zum Abschluß gelangt. Die letzte der innerhalb des Gesamthauses vollzogenen Teilungen hat im Jahre 1635 das jüngere Haus B. (Wolfenbüttelschen Teils) erstehen lassen, begründet durch den Herzog August den Jüngeren, erloschen 1884 mit dem Herzog Wilhelm. Der Besitz dieser Linie erfuhr nennenswerten Zuwachs durch den Anfall der Grafschaft Blankenburg durch Erbgang (1651), die Unterwerfung der Stadt B. unter die Landeshoheit (1671), den Erwerb des an der Weser belegenen Amts Thedinghausen (1679), die Aufteilung des Gemeinbesitzes am Harz (1788) und die auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses erfolgende Einziehung der Abtei Gandersheim (1803). — Gegenüber der seit dem 15. Jahrhundert erstarkenden landesfürstlichen Gewalt haben die in der „gemeinen Landschaft" vereinten Landstände (Prälaten, Ritterschaft, Städte) ihre Zuständigkeiten in Bezug auf Gesetzgebung und Finanzwirtschaft noch über den Ausgang des 16. Jahrhunderts hinaus ziemlich unvermindert bewahrt. Aber schon die Regierung der Söhne Augusts des Jüngeren (seit 1666) zeigt den landesfürstlichen Absolutismus auf seinem Höhepunkte. Seit 1682 ist in altständischer Zeit ein allgemeiner „offener Landtag" überhaupt nur noch einmal vom Landesherrn ausgeschrieben worden, im Jahre 1768, angesichts des drohenden Staatsbankerotts. Auf dieser Tagung ermöglichte es dann freilich die besondere Gunst der Verhältnisse den versammelten Ständen, noch eine förmliche Anerkennung ihrer hergebrachten Gerechtsame, die „Privilegien und Befugnisse gesamter Landschaft" v. 9. 4. 1770 zu erwirken, und ständische Vertretungen — der große und der engere Ausschuß, beide hin und wieder bei wichtigeren Landesangelegenheiten ratend und begutachtend, sowie das Kollegium der Schatzräte, mit dem Recht der Mitverwaltung gewisser Steuern — blieben bis zu der Katastrophe des Jahres 1806 in anerkannter Wirksamkeit. Auch die Organisation der Landesbehörden hat seit etwa dem Ausgang des 17. Jahrhunderts bis zu jenem Zeitpunkte erhebliche Veränderungen kaum erfahren: als leitende Zentralbehörde die Fürstl. Ratstube (nachmals Geheimeratskollegium); für Verwaltung der Justiz und für Rechtsprechung in Zivilsachen neben dem Hofgericht als höhere Instanz (in Kriminalsachen ausschließlich zuständig) die Justizkanzlei; für Verwaltung der Domänen (zugleich auf dem flachen Lande die Polizei handhabend) die Fürstl. Kammer; und als oberste Kirchenbehörde seit Einführung der Reformation (1568) das Konsistorium. — Die hinsichtlich der Gerichtsverfassung, der Rechtspflege und der Verwaltung unter der westfälischen Zwischenherrschaft eingeführten, durchgreifenden Ver-

Ewiger Bund

besserungen wurden nach Abwerfung der Fremdherrschaft großenteils (mit Ausnahme namentlich der Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit) wieder beseitigt. Während der Minderjährigkeit des Herzogs Karl II. vereinbarte die vormundschaftliche Regierung des Prinzregenten, nachmaligen Königs Georg IV. von England, mit den in ihrer alten Zusammensetzung nochmals einberufenen Landständen eine „erneuerte Landschaftsordnung" (vom 25. 4. 1820), welche die bisher getrennt gebliebenen Landschaften des Herzogtums und des Fürstentums Blankenburg in einer Versammlung vereinigte, an die Stelle der bisherigen 3 Kurien unter Erhöhung der Zahl der landtagsfähigen Güter 2 an Rechten und Ansehen gleiche Sektionen setzte und die Befugnisse der Stände in mehrfachen Hinsichten über das in den Privilegien von 1770 verbriefte Maß hinaus erweiterte. Allein erst, nachdem infolge der Vertreibung des Herzogs Karl (1830) dessen jüngerer Bruder, der Herzog Wilhelm, die Regierung übernommen hatte, erhielt das Land eine den Forderungen der neueren Zeit durchweg entsprechendes, umfassendes StGG, die Neue Landschaftsordnung v. 12. 10. 1832, gleichzeitig mit dem Erlaß eines Wahlgesetzes und einer Reihe organisatorischer Gesetze, die für die Landesverwaltung verschiedene neue Behörden einsetzten und deren Wirkungskreis eingehend regelten. Die Bewegung des Jahrs 1848 führte zunächst auf dem Gebiet des Verfassungsrechts zu zwei, ausdrücklich nur provisorisch erlassenen Gesetzen über Aenderungen in der Zusammensetzung des Landtages und (unter teilweiser Zulassung allgemeiner direkter Wahlen) im Wahlrecht, in der Folge auch zu durchgreifenden Neuerungen in Justiz (GVG auf der Grundlage völliger Trennung von Justiz und Verwaltung, Zivil- und Strafprozeßordnung mit öffentlich-mündlichem Verfahren, Geschworenengerichte) und Verwaltung (Erlaß einer neuen StO und einer LGO, Aenderungen in der Organisation der Landesverwaltungsbehörden, Einführung der Grundsteuer u. a.). Die erwähnten beiden provisorischen Gesetze wurden bald hernach durch G v. 22. und 23. 11. 1851 ersetzt. Seit dieser Zeit hat die NLO Aenderungen von Erheblichkeit eigentlich nur in Betreff der Zusammensetzung des Landtages (G. v. 6. 5. 1899, daneben etwa G wegen Abkürzung der Finanzperioden v. 26. 3. 1888), eine namhafte Ergänzung dagegen durch das „Regentschaftsgesetz" v. 16. 2. 1879 erfahren. Auf Grund eben dieses G ist nach dem „unbeerbten" Ableben des Herzogs Wilhelm, des Letzten der älteren Linie des welfischen Hauses und nachdem der Bundesratsbeschluß v. 2. 7. 1885 die Uebernahme der Regierung durch den erbberechtigten Thronfolger, Herzog Ernst August von Cumberland wegen seines „dem reichsverfassungsmäßig gewährleisteten Frieden unter Bundesgliedern widerstreitenden" Verhältnisses zu Preußen, sowie wegen der Aufrechterhaltung der Ansprüche seines Hauses auf Hannover für unzulässig erklärt hatte, zunächst (21. 10. 85) der Prinz Albrecht von Preußen, nach dessen Tode aber infolge eines Bundesratserachtens verschärften Inhalts (v. 28. 2. 1907) der Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg zum Regenten des Herzogtums von der Landesversammlung erwählt worden (28. 5. 1907).

§ 2. **Der Landesfürst.** I. Dessen rechtliche Stellung und vermögensrechtliche Ausstattung. — Der Landesfürst vereinigt in sich die gesamte ungeteilte Staatsgewalt, die er in verfassungsmäßiger Weise auszuüben hat (Reversalen darüber bei dem Regierungsantritt auszustellen!) und vertritt den Staat in allen Beziehungen zum Deutschen Reich und anderen Staaten. Die mit seiner Unterschrift erlassenen Verfügungen in Landesangelegenheiten sind nur vollziehbar, wenn mit der Kontrasignatur eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums versehen. Die Ausübung der Militärhoheitsrechte ist nach Maßgabe der Konvention vom 9./18. 3. 86 dem König von Preußen übertragen. Der Landesfürst verleiht Titel, Rang, Würden, Privilegien, Standeserhöhungen, Ehrenzeichen und kann in Einzelfällen von gesetzlichen Vorschriften dispensieren (sofern dabei Rechte dritter Personen in Frage kommen, nur mit Zustimmung der Beteiligten). Der Sitz der Reg darf nur in dringenden Notfällen außer Landes verlegt werden. Der Bedarf des Landesfürsten und seines Hauses (darunter Besoldungen und Pensionen der Hofbeamten, Instandhaltung der Hofhaltungsgrundstücke, Kosten des Marstalls, des Hoftheaters, der Hofkapelle) haftet in einer zunächst (Finanznebenvertrag v. 18. 10. 32) auf 237 000 Taler festgesetzten, späterhin (LA von 1874) um 30 000 Taler erhöhten Summe auf dem Reinertrag des Kammerguts. Daneben bleiben der Hofhaltung vorbehalten die Herzogl. Schlösser, Gärten, Hofgebäude, Anlagen, Inventarien, sowie gewisse Gefälle und Naturallieferungen.

II. Thronfolgeordnung und Regentschaft. Die Regierungsform des Herzogtums ist die erblich monarchische. Die Reg wird vererbt im Fürstl. Gesamthause B.-Lüneburg nach der Linealfolge und dem Recht der Erstgeburt und zwar zunächst im Mannesstamm aus rechtmäßiger, ebenbürtiger, hausgesetzlicher Ehe. Erlischt der Mannesstamm des Gesamthauses, so geht die Reg auf die weibliche Linie „nach gleichen Grundsätzen" über (NLO § 14). Die inneren Verhältnisse des Herzogl. Hauses ordnet der Landesfürst durch Hausgesetze, die zwar der ständischen Zustimmung nicht unterliegen, aber auch das Landesgrundgesetz nicht abändern dürfen. — Eine Regentschaft tritt ein: 1) nach der NLO wenn der Landesfürst, der mit vollendetem 18. Jahr volljährig wird, noch minderjährig ist („Regierungsvormundschaft"). Die Regentschaft gebührt, sofern der Landesfürst für den minderjährigen Nachfolger nicht selbst „den Vormund bestellt" hat, den volljährigen regierungsfähigen Agnaten nach der Gradesnähe, dann der Mutter und darauf der Großmutter des Minderjährigen väterlicherseits, jener wie dieser unter der Voraussetzung, daß sie im Witwenstand verblieben sind. Im äußersten Fall hat die Ständeversammlung auf Vorschlag des StaatsMin den Vormund aus den „volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäuser" zu wählen (NLO § 16—19). 2) Nach dem G v. 16. 2. 79 Nr. 3 (die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend), dem sog. Regentschaftsgesetze, zur Sicherung der verfassungsmäßigen Verwaltung des Herzogtums gegen Störungen in Fällen, wo „der vollberechtigte Thronfolger am sofortigen Regierungsantritte

Ewiger Bund

irgendwie behindert sein sollte". Das vielberufene Gesetz hat zunächst nur Vorsorge treffen wollen gegenüber Störungen der verfassungsmäßigen Verwaltung, welche nach dem Tode des Herzogs Wilhelm hätten eintreten können, und die man auch tatsächlich besorgte, ist aus politischen Rücksichtnahmen aber verallgemeinert worden. Inhalts desselben übernimmt zunächst ein „Regentschaftsrat", bestehend aus den stimmführenden Mitgliedern des StaatsMin, dem Präsidenten der Landesversammlung und dem Präsidenten des OLG, provisorisch die Regierung und führt sie (mit der alleinigen Beschränkung, daß Verfassungsänderungen nicht stattfinden dürfen) so lange fort, bis entweder der Thronfolger nach Fortfall seiner Behinderung, bezw. bei Fortdauer derselben ein zur Regentschaft berechtigter Agnat die Regentschaft übernommen hat, oder aber bis ein Jahr seit der Thronerledigung verstrichen ist. Letzterenfalls wählt auf Vorschlag des Regentschaftsrats die Landesversammlung den Regenten aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum Deutschen Reich gehörenden souveränen Fürstenhäuser. Eine so eingesetzte Regentschaft wird durch einen Wechsel in der Person des berechtigten Thronfolgers an und für sich nicht berührt, sondern dauert fort, bis ein an der aktuellen Ausübung der Reg nicht behinderter Thronfolger die Reg antritt (authent. Ges.-Erklärung v. 4. 12. 02). Die Huldigungseide sind während der Dauer einer derartigen Regentschaft nicht dem „erbberechtigten Thronfolger", sondern dem Regenten zu schwören (G. v. 12. 2. 86). Die dem Regenten zukommende Zivilliste wird für jeden Einzelfall besonders vereinbart (Betrag für die Dauer der gegenwärtigen Regentschaft: jährlich 1,125,322⅔ Mk., LA v. 7. 12. 07) und gleich dem landesfürstlichen Reservat aus den Erträgen des Kammerguts gezahlt.

§ 3. Die Landesversammlung.

I. Zusammensetzung und Wahl. — Die Landesversammlung besteht (nach dem G v. 6. 5. 99 Nr. 31) aus 48 Abgeordneten, von denen 30 durch allgemeine Wahlen (15 in den Städten, ebensoviel in den Landgemeinden), die übrigen von „Berufsständen" in besonderen Wahlen der einzelnen Gruppen derselben (der Geistlichen der evangel. Landeskirche, der höchstbesteuerten Grundbesitzer, höchstbesteuerten Gewerbetreibenden, wissenschaftlichen Berufsstände und höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen) gewählt werden. Die allgemeinen Wahlen erfolgen als indirekte, im wesentlichen dem preußischen Dreiklassensystem entsprechend, doch muß in jeder Gemeinde die Zahl der Urwähler in der ersten Steuerklasse mindestens 5%, in der zweiten mindestens 20% aller Wahlberechtigten betragen. Auch ist die Wahl eine geheime Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Maß der zu zahlenden direkten Gemeindesteuern. Als Urwähler sind wahlberechtigt die nach den GemO wahlberechtigten Bürger oder (in den Landgemeinden) Gemeindegenossen (s. § 11). Die Wahlmänner müssen aus den stimmberechtigten Urwählern des Bezirks, in welchem die Wahl stattfindet, können aber aus allen 3 Steuerklassen genommen werden (WG v. 6. 5. 99, Nr. 32, § 1). Allgemeine Voraussetzung der Wahlberechtigung bei den Berufsständen: Alter von mindestens 25 Jahren, volle Verfügungsfähigkeit, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, braunschw. Staatsangehörigkeit, Wohnsitz im Herzogtum mindestens 1 Jahr lang vor der Wahl. Die besonderen Voraussetzungen für jede Gruppe der Berufsstände sind gleichfalls im WG näher geordnet, hinsichtlich der Großgrundbesitzer nach dem Maß des Grundsteuerkapitals, hinsichtlich der Gewerbetreibenden nach dem der Gewerbesteuer, hinsichtlich der Einkommensteuerpflichtigen nach der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer, hinsichtlich der wissenschaftlichen Berufsstände nach verschiedenen Rücksichten (Hochschulstudium und Staatsprüfung oder Anstellung im Staats- oder Gemeindedienst, Zurücklegung des 30. Lebensjahres, und in allen Fällen mindestens 5 Jahre hindurch stattgefundene Ausübung des Berufs seit Erreichung jener Altersstufe [AbgG v. 2. 3. 03 a II]). Sämtliche Wahlen geschehen durch Abgabe verschlossener Stimmzettel seitens der in Person erschienenen Wahlberechtigten. Es entscheidet volle Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen. Die Vornahme der Wahlen wird durch die Gegenwart einer bestimmten Mindestzahl der Wahlberechtigten nicht bedingt; unentschuldigt Ausbleibende trifft eine Versäumnisstrafe (von je 10 Mk.). Ueber Gültigkeit der Wahlen entscheidet die Landesversammlung, doch sind Vorbescheide der mit Aufstellung der Wählerlisten beauftragten Behörden auf ergangene Einsprache gegen die Listenführung durch Klage bei dem VGH anfechtbar (WG § 49, AbgG v. 2. 3. 03 a V VerwRechtspflegeG § 66). — Die Wahlperioden der Landesversammlung währen 4 Jahre. Vor Beginn einer neuen Wahlperiode, wie nach Auflösung eines Landtages finden allgemeine Neuwahlen statt. Der Auftrag der einzelnen Abgeordneten erlischt mit dessen Niederlegung, mit eintretender (körperlicher, wie geistiger) Unfähigkeit zu dessen fernerer Ausübung, mit Fortfall einer die Wählbarkeit bedingenden Voraussetzung, Annahme eines bisher nicht bekleideten (nicht notwendig höheren) Staats- oder Hofamts des Gewählten und mit dessen strafweiser Ausschließung wegen grober Verstöße gegen die GeschO (G v. 6. 5. 99 Nr. 31 § 11—13). — Auf jedem ordentlichen Landtage hat die Landesversammlung vor der ersten Vertagung einen Ausschuß von 7 Mitgliedern und für jedes Mitglied einen Stellvertreter zu wählen. Der Ausschuß ist zu ergänzen, wenn seine Gesamtzahl auf 7 herabgesunken ist. Sein Auftrag erlischt mit der Eröffnung jedes neuen ordentlichen Landtages. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Ausschuß auch nach einer Landtagsauflösung in Wirksamkeit (ebenda § 14—18).

II. Sitzungsperioden und Geschäftsformen. — Die Landesversammlung muß alle 2 Jahre (G v. 26. 3. 88 § 2) zu einem ordentlichen Landtage einberufen werden. Außerordentliche Landtage werden daneben nach Bedarf von der LandesReg ausgeschrieben. Die Landesversammlung kann aber auch „kraft althergebrachten Rechts" in bestimmten Fällen (RLO § 113: plötzliche allgemeine Landesgefahr [so auch: RegentschaftsG § 3 am Schluß], Verletzung des Landesgrundgesetzes, Notwendigkeit der Ergänzung des Ausschusses oder der Neubesetzung der Stelle des Landsyndikus) auf Einberufung durch ihren Ausschuß zu „Konvokationstagen" zusammentreten. Die letzte derartige Tagung hat im Jahr 1830, nach der Vertreibung des Herzogs Karl, statt-

Ewiger Bund

gefunden. — Der Landtag beschließt bei Anwesenheit von mindestens ⅔ der gesetzlichen Mitgliederzahl nach unbedingter Stimmenmehrheit (abgesehen von Aenderungen oder Ergänzungen des Landesgrundgesetzes — s. unter III A). Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten unterliegt der Bestätigung des Landesfürsten, welchem für jedes dieser Aemter 3 Abgeordnete in Vorschlag zu bringen sind. Als besonderer Beamter der Landesversammlung (als Schriftführer, Rechtsbeistand, Berichterstatter in den Ausschußsitzungen, Vorstand der Kanzlei und Archivar) fungiert, von jener auf Lebenszeit gewählt, ein Landsyndikus, mit dessen Dienst ein anderes Staatsamt unvereinbar ist. — Nach Schluß eines jeden Landtags werden die mit der Reg getroffenen Vereinbarungen, namentlich in betreff des Finanzwesens (insoweit als Ersatz des „Etatgesetzes") in einem Landtagsabschied zusammengetragen, welcher in verfassungsmäßig vorgeschriebener Form und mit dem Gesetzesbefehl versehen, gleich den Gesetzen und Verordnungen veröffentlicht wird. Die näheren Bestimmungen über die Formen der Geschäftsbehandlung enthält die als Gesetz erlassene GeschO v. 20. 1. 93 (AbänderungsG v. 30. 3. 94 u. 1. 7. 04). — Die Abgeordneten beziehen während des Landtages Tagegelder (10 Mk., die in der Stadt B. wohnhaften 5 Mk.), die auswärtigen zugleich Reisekosten. [¶ Abgeordnete oben S. 23].

III. Zuständigkeit. — Wenngleich vermöge des Rechts der Mitaufsicht über die Landesangelegenheiten, zu dessen Durchführung äußersten Falls, bei unzweifelhaften Verletzungen des LandesgrundG, das Recht der Ministeranklage (NLO § 108 ff) dient, die Landesversammlung auf allen Gebieten der öffentlichen Verw ihren Einfluß zu äußern vermag, so beschränkt sich ihre Tätigkeit doch vorwiegend und in bestimmter Abgrenzung auf die Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung und bei Regelung des Staatsfinanzwesens.

A. Gesetze, welche das „Landespolizeiwesen" betreffen, können, sofern das Strafmaß sich auf Haft bis zu 6 Wochen oder auf Geldstrafe bis zu 150 Mk. (so seit dem StGB die Auslegung des § 99 der NLO) beschränkt, mit Gutachten und Rat der Landesversammlung und, wenn der Landtag nicht versammelt ist, des Ausschusses (hier jedoch mit Ausnahme einer „allgemeinen Polizeiverordnung", NLO § 123) erlassen werden. Alle anderen Gesetze erfordern entweder die Zustimmung der Landesversammlung oder können innerhalb bestimmter Schranken mit der des Ausschusses erlassen werden. Der Zuständigkeit des letzteren völlig entzogen sind alle Gesetze, welche das Landesgrundgesetz selbst oder eines der „mit diesem publizierten Gesetze" (Wahlgesetz, GeschO des Landtages, Zivilstaatsdienstgesetz, verschiedene Gesetze über Behördenorganisation) ergänzen, erläutern oder abändern, ferner Gesetze, durch welche neue organische Staatseinrichtungen getroffen oder die bestehenden geändert werden (NLO § 122). Und es unterliegen der Zuständigkeit des Ausschusses Gesetze über Landes-Finanz- und Steuerwesen (NLO § 98, 3) nur auf Grund besonderer Ermächtigung der Landesversammlung (NLO § 126, 122) oder (als „Notgesetze"), sofern das Staatswohl dringende Eile gebietet oder der vorübergehende Zweck des Gesetzes durch Verzögerung vereitelt würde. Solche Notgesetze sind der Landesversammlung baldigst zur Genehmigung vorzulegen und treten bei deren Versagung außer Kraft (NLO § 120). — Gesetze, welche Abänderungen (oder Ergänzungen) des Landesgrundgesetzes zum Gegenstande haben, bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von wenigstens ⅔ der „ganzen Landschaft" (also einer Mindestzahl von 32 Stimmen). NLO § 141.

B. Die Mitwirkung der Landesvertretung im Finanzwesen: 1. Die Feststellung des Staatshaushaltsetats. Die rechtlichen Verschiedenheiten des Kammerguts, dessen „bisherige Rechtsverhältnisse unverändert fortbestehen bleiben" (NLO § 164), des Kloster- und Studienfonds (im wesentlichen Güter und Gerechtsame der im Reformationszeitalter aufgehobenen und der infolge des Reichsdeputationshauptschlusses säkularisierten Klöster und Stifter, vereinigt mit einem Kapital der ehemaligen Universität Helmstedt) und des eigentlichen Staatsvermögens haben dahin geführt, daß anstatt eines einheitlichen Gesamtetats 4 Einzeletats aufgestellt werden, der Etat der Kammerkasse (Domänen, Forsten und Jagden, Bergwerke, Kammerkapitalvermögen), der Etat der Klosterverwaltungskasse (Klostergüter und Forsten, Kapitalbestände von Erheblichkeit), der Etat der Klosterreinertragskasse (für Kirchen, Schulen, höhere Bildungsanstalten, wohltätige Zwecke, Kranken- und Pflegehäuser bestimmt) und der Staatshaushaltsetat im engeren Sinn, welchem neben den Ueberschüssen des Kammerguts direkte und indirekte Steuern, Lotterieeinkünfte, Renten aus dem Verkauf der Eisenbahnen, Kapitalzinsen u. a. zufließen. Bei dem Kammerkassen-Etat wird die Landesversammlung „nur mit ihren gutachtlichen Anträgen und Bemerkungen gehört" (NLO § 168), die übrigen Etats werden „von der LandesReg gemeinschaftlich mit der Landesversammlung festgestellt" (NLO § 185, 223). 2. Das Recht und die Pflicht der Steuerverwilligung mit der Maßgabe, daß nach Ablauf der zweijährigen Finanzperiode (G v. 26. 3. 88) alle Abgaben höchstens noch für ein Jahr erhoben werden können und daß eine Erhöhung der Steuern oder Auflage neuer Steuern nur in Notfällen, welche zugleich die zeitige Einberufung des Landtags ausschließen, unter Zustimmung des Ausschusses für längstens 6 Monate zulässig ist (NLO § 177, 190). An direkten Staatssteuern werden erhoben: Einkommen- und Ergänzungssteuern (genau nach dem Vorbild der preußischen Gesetzgebung), Gewerbesteuern und Grundsteuern — an indirekten Steuern: Stempelsteuern. 3. Die Genehmigung von Staatsanleihen. Staatsanleihen bis zum Betrage von 100000 Taler dürfen unter den für Erhöhung der Steuern geltenden Voraussetzungen gleichfalls mit Bewilligung des Ausschusses abgeschlossen werden (NLO § 190). 4. Die Zustimmung zu Veräußerungen von Bestandteilen des Kammer-, Kloster- und Staatsguts im engern Sinn (des Grundvermögens). Uebersteigt der Wert des zu veräußernden Gegenstandes nicht den Betrag von 10000 Taler (Konv.-M.), so kann (während der Vertagungen und zwischen den Landtagen) auch der Ausschuß die Zustimmung erteilen (NLO § 165, 224, 189). 5. Die Finanzkontrolle, namentlich mittels

Ewiger Bund

Einsicht der Vollzugsetats und Prüfung der Rechnungen.

Streitigkeiten, welche zwischen Regierung und Landesversammlung über Auslegung von Bestimmungen des Landesgrundgesetzes entstehen und nicht (zwischen dem StaatsMin und einer Landtagsdeputation) gütlich auszugleichen sind, unterliegen der Entscheidung durch ein Kompromißgericht. Dieses Gericht wird in gleicher Weise gebildet, wie der auf Anklagen wegen Verfassungsverletzung zusammentretende Staatsgerichtshof (7 Mitglieder des Oberlandesgerichts, von denen 3 durch das Los bestimmt, 2 von der Regierung, 2 vom Landtage erwählt werden — NLO §§ 231, 109 f. G v. 19. 3. 50 Nr. 19 § 2 f. und v. 30. 3. 94 § 1).

IV. Der Ausschuß der Landesversammlung hat zwischen den Landtagen pflichtmäßig auf die Vollziehung der zwischen der Regierung und der Landesversammlung getroffenen Vereinbarungen zu halten. Er ist verbunden, der Landesregierung auf Erfordern jederzeit Gutachten und Berichte zu erstatten. Abgesehen von den ihm kraft Gesetzes obliegenden Befugnissen können ihm mit Zustimmung der Regierung für einzelne bestimmte Geschäfte die an sich der Landesversammlung zustehenden Rechte von dieser durch besondere Vollmacht übertragen werden. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (nebst Stellvertreter) und ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern (NLO § 150). Die Berichterstattung über die eingehenden Sachen liegt herkömmlich dem Landsyndikus ob. Ueber die während der Vertagungen und nach Schluß des Landtags erledigten Geschäfte des Ausschusses erhält der jeweils nächste Landtag eingehenden Rechenschaftsbericht. Tagegelder und Reisekosten für den Ausschuß nach den für Mitglieder der LV allgemein geltenden Normen.

§ 4. **Die Organisation der Staatsbehörden.**

I. Das Staatsministerium. Die unmittelbar unter dem Landesfürsten mit der obersten kollegialischen Leitung der LandesVerw ausschließlich beauftragte Behörde ist das StaatsMin, besetzt mit mindestens 3 stimmführenden Mitgliedern. Für die einzelnen VerwZweige bestehen „Ministerial-Departements" (jetzt: „Abteilungen"), denen in neuerer Zeit mehr und mehr eine selbständige Stellung, namentlich als letzte Beschwerdeinstanz, eingeräumt worden ist. Die stimmführenden Mitglieder des Ministeriums sind für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der von ihnen kontrasignierten Verfügungen verantwortlich. Zur Beratung der Gesetzentwürfe und anderer wichtiger Landesangelegenheiten ist eine „Ministerialkommission" eingesetzt, welcher die stimmführenden Mitglieder des Ministeriums nebst einer Anzahl vom Landesfürsten berufener Beisitzer (als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder) angehören (G v. 12 10. 32 Nr. 26).

II. Die Organisation der Justiz (G v. 1. 4. 79 Nr. 11 mit zahlreichen Ausführungsbestimmungen und AbänderungsG v. 10. 12. 00 und 26. 6. 08, auch G v. 15. 6. 90 [Aufhebung des Landgerichts Holzminden] u. 12. 6. 99). Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch 24 Amtsgerichte, ein Landgericht und ein Oberlandesgericht, die letzteren beiden mit dem Sitz in der Stadt B. Die Amtsgerichte sind auch zuständig (neben ihnen die Notare) für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und ausschließlich zuständig für die nach dem BGB dem Vormundschafts- und dem Nachlaßgericht, nach der GBO den Grundbuchämtern obliegenden Verrichtungen sowie für die amtliche Verwahrung der Verfügungen von Todeswegen. Die Zuständigkeit der Landgerichte umfaßt auch die Entscheidung der im § 70 Abs. 3 des GVG bezeichneten Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes. Die Richter einschließlich der Handelsrichter, der Oberstaatsanwalt (nicht richterlicher Beamter), und die Gerichtsassessoren (in einer dem Bedarf entsprechenden Zahl) werden vom Landesfürsten ernannt, die Staatsanwälte mit Ausübung ihres Amts „dauernd, aber widerruflich" beauftragt. Letztere stehen im Gehalt den Amts- und Landrichtern gleich. Die Justizverwaltung und die Aufsicht über die Rechtspflege führt das StaatsMin, Abt. der Justiz, welchem als Organe die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaften untergeordnet sind. Die Landesjustizverwaltung ordnet, soweit erforderlich, bei den Amtsgerichten Abhaltung periodischer Gerichtstage außerhalb des Gerichtssitzes an, bestimmt bei den übrigen Gerichten die Zahl der zu bildenden Zivil- und Strafkammern, ernennt die Amtsanwälte und deren Vertreter (auf Widerruf), sowie die Gerichtsvollzieher und bestimmt die Dienst- und Geschäftsverhältnisse derselben. Ueber die Prüfungen und den Vorbereitungsdienst der Rechtskandidaten, Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieher-Anwärter (Aspiranten) sind durch Gesetz und Ausführungsanweisungen eingehende Bestimmungen getroffen. Ueber das Disziplinarverfahren gegen Richter ZStDG v. 4. 4. 89 §§ 48—88. — Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den VerwBehörden über Zulässigkeit des Rechtsweges werden nach Maßgabe des § 17 Abs 2 des GVG von einem besonderen Gerichtshof entschieden, welcher zusammengesetzt ist aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzenden, 2 Räten desselben Gerichts und 2 höheren VerwBeamten nebst einer entsprechenden Anzahl von Vertretern (G v. 1. 4. 79 Nr. 16).

III. Die Organisation der Verwaltung. Mit dem Erlaß des Landesgrundgesetzes verband sich eine durchgreifende Neuordnung der gesamten Landesverwaltung. Die damals geschaffene Organisation der VerwBehörden hat nur wenige und nicht erhebliche Aenderungen und Ergänzungen seither erfahren.

1. Jeder der 6 Kreise des Landes untersteht (G v. 19. 3. 50 Nr. 26) einer Kreisdirektion, besetzt mit einem allein entscheidenden Kreisdirektor, einem Vertreter für Behinderungsfälle und weiteren Hilfs- und Unterbeamten, zuständig zur Erledigung aller zum Wirkungskreise der Staatsgewalt gehörenden und nicht durch besondere Gesetze anderen Behörden übertragenen VerwGeschäfte, namentlich auch zur Ausübung der Landespolizei und zur Aufsicht über die Gemeindeverwaltung. Die Kreisdirektionen handeln zwar, soweit nicht eine Berichterstattung an das StaatsMin oder eine Ermächtigung desselben ausdrücklich vorgeschrieben ist, selbständig in allen Angelegenheiten ihres Geschäftskreises, welche die Ausführung gesetzlicher Bestimmungen oder

Ewiger Bund

sonstiger Normen des öffentlichen Rechts zum Gegenstand haben; bedarf es aber innerhalb ihres Wirkungskreises einer Feststellung von Maß oder Umfang, Art oder Zeit rücksichtlich der den Gemeinden, Interessentschaften, Einzelnen obliegenden und nicht genau umgrenzten Geld- oder Naturalleistungen, so steht ihnen die alleinige Entscheidung nur zu, wenn Gefahr im Verzuge liegt oder der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 Mk. nicht erreicht; anderenfalls haben sie die Zustimmung des Kreisausschusses und, wenn diese nicht zu erreichen, die Entscheidung des StaatsMin einzuholen. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können sie den von ihnen innerhalb ihres Geschäftskreises getroffenen Anordnungen durch Androhung von Zwangsmitteln (Geldstrafe bis 15 Mk., Haft bis zu 3 Tagen, Ersatzvornahme der geforderten Handlung auf Kosten des Verpflichteten) Nachdruck geben, auch (falls nicht Gefahr im Verzuge, nur nach Ermächtigung des Ministeriums) für einzelne Gemeinden und Amtsbezirke im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung und unter zeitlicher Begrenzung (auf höchstens 6 Monate) allgemeine Anordnungen erlassen, deren Uebertretung Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfall Haft bis zu 10 Tagen nach sich zieht. In der Stadt Braunschweig sind die den Kreisdirektionen zustehenden VerwGeschäfte jetzt zum größten Teil der Polizeidirektion (gleichfalls einer Staatsbehörde, welche dort Landes- und Ortspolizei ausübt) überwiesen worden (G v. 1. 6. und V v. 21. 9. 00, V v. 22. 2. 04). Der Polizeidirektor darf sich nach einer von ihm zu erlassenden Anweisung in bestimmtem Maß durch seine oberen Hilfsbeamten vertreten lassen (V v. 5. 10. 09).

2. Für die Zwecke der Finanzverwaltung bestehen nebeneinander 4 Behörden, insgesamt mit 2 Direktoren (Finanzdirektor, Kammerdirektor) und einer Anzahl von Räten und Hilfsbeamten besetzt (G v. 12. u. 15. 10. 32 Nr. 28—31, G v. 19. 3. 50 Nr. 10):

A. Für Verwaltung des Kammerguts und des vereinigten Kloster- und Studienfonds (s. § 3 B 1) die Kammer, zerfallend in die 3 Abteilungen (Direktionen) der Domänen, Forsten und Bergwerke. Jede Abteilung handelt selbständig, unter eigener Verantwortlichkeit, hält Sitzungen für sich ab und tritt auf Anordnung des Kammerdirektors mit anderen Abteilungen zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen. Die Direktion der Forsten führt auch die Mitaufsicht über Betrieb und Nutzung der Gemeindeforsten und wirkt mit bei Ausübung der Forsthoheit über Privatforsten (G v. 30. 4. 61).

B. Für Verwaltung des Landeskredit- und Finanzwesens das Finanzkollegium, beauftragt zugleich mit der Leitung der Leihhausanstalt (eines „unter Gewähr des Staats stehenden Landeskreditinstituts", NLO § 186), der Aufsicht über Rechnungs- und Kassenwesen und der Führung der allgemeinen Finanzkontrolle.

C. Die Steuerdirektion, zerfallend in die Abteilungen für direkte Steuern (Steuerkollegium) und für indirekte Steuern (Zoll- und Steuerdirektion, unter ihr das Erbschaftssteueramt).

D. Die Baudirektion als Zentralbehörde für das gesamte öffentliche Bauwesen nicht nur betreffs Anordnung der Ausführung von Bauten, sondern auch hinsichtlich der fortwährenden Beaufsichtigung aller „baulichen Gegenstände, deren Herstellung und Erhaltung auf Kosten des Staats und der von ihm verwalteten Fonds geschieht oder Gemeinden, Kirchen und allen der Oberaufsicht der Landesverwaltungsbehörden unterworfenen Korporationen und Stiftungen obliegt" (G v. 15. 10. 32 Nr. 31 § 3 u. 8).

3. Die Landesökonomie-Kommission (G v. 20. 12. 34 und 18. 2. 50), ins Leben gerufen zur Leitung und Bearbeitung der durch Ausführung der Ablösungs- und der Gemeinheitsteilungs-Ordnung entstehenden Geschäfte, späterhin beauftragt mit Leitung der Abschätzungen für Feststellung der Grundsteuer, mit Ausmessung der Entschädigungen bei Zwangsenteignungen, mit Vermessung und Kartierung von Gemeindebezirken, Gemarkungen, Einzelgrundstücken, soweit das öffentliche Interesse (namentlich rücksichtlich des Grundsteuer- und Grundbuchwesens) es erfordert, auch zuständig in Hoheitsgrenzsachen.

4. Das Landesmedizinalkollegium (G v. 9. 3. 03), berufen zur Leitung und Beaufsichtigung der Medizinalangelegenheiten, bestehend aus einem rechtskundigen Präsidenten, höchstens 3 ordentlichen und so viel außerordentlichen Mitgliedern, daß alle wichtigen Zweige der medizinischen Wissenschaft vertreten sind. Außerordentliches Mitglied ist auch der jedesmalige Vorsitzende der Kammer der Aerzte und Apotheker, welche nach dem Medizinalgesetz zur Wahrnehmung der Standesinteressen, Handhabung des Disziplinarverfahrens, Erstattung von Gutachten u. a. durch Wahlen gebildet wird. [¶ Arzt, Apothekenwesen.]

Alle diese Behörden sind dem StaatsMin unmittelbar unterstellt und einander gleichgeordnet. Die Oberaufsicht über die evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen führt, insoweit als Staatsbehörde, das Konsistorium zu Wolfenbüttel, während die Leitung und Beaufsichtigung der dem höheren Unterrichtswesen gewidmeten staatlichen Lehranstalten, abgesehen von der Technischen Hochschule zu B., der Oberschulkommission untersteht.

IV. Die Verwaltungsrechtspflege. Zur Gewährung eines wirksamen Rechtsschutzes gegenüber Eingriffen der VerwBehörden hat das G v. 5. 3. 95 (AbänderungsG v. 13. 11. 96, 12. 4. 98, 14. 3. 04, 26. 6. 08) einen Verwaltungsgerichtshof eingesetzt, bestehend (nach AbänderungsG v. 12. 4. 98) aus einem Vorsitzenden, 2 dem Richterstande und 2 den höheren VerwBeamten entnommenen Mitgliedern nebst einer von der LandesReg zu bestimmenden Anzahl von Stellvertretern. Der Vorsitzende und ein richterliches Mitglied werden auf Lebenszeit, die übrigen (auch die Stellvertreter) für die Dauer ihres Hauptamts ernannt. Jene genießen in Bezug auf ihre dienstrechtliche Stellung (unfreiwillige Versetzung, Versetzung in den Ruhestand) den den Richtern gesetzlich zustehenden Schutz; sie beziehen als im Hauptamt Angestellte festes Gehalt, die übrigen Vergütungen. — Die VerwKlage ist nur zulässig, wenn die Streitsache zuvor im Verwaltungswege innerhalb des gesetzlichen Instan-

Ewiger Bund

zenzuges, doch mit Ausschluß der (letztinstanzlichen) Beschw an das StaatsMin, form- und fristgerecht zum Austrage gebracht worden ist. Die sachliche Zuständigkeit des Gerichtshofes hat das Gesetz nach Art der „Enumerationsmethode" genau umgrenzt bis auf das Gebiet der polizeilichen Verfügungen, welches (wie in Preußen und Baden) durch eine allgemeine Klausel gedeckt wird. Die Klage kann auf Sach- oder Rechtswidrigkeiten gestützt, überall jedoch nur dann erhoben werden, wenn die abgegebene Entscheidung den Kläger „in seinen Rechten verletzt" hat (Auslegung dieser Einschränkung durch VGH nicht immer gleichmäßig). In eben den Fällen, welche die Generalklausel umfaßt, ist ausnahmsweise an Stelle der Klage auch Beschwerde bei dem Staats-Ministerium nach Wahl des Verletzten statthaft. Erweiterungen der sachlichen Zuständigkeit des VGH sind dem Verordnungswege vorbehalten und mittelst desselben, wie durch Einzelgesetze, vielfach erfolgt. Das Verfahren in VerwStreitigkeiten entspricht im wesentlichen den Vorschriften der preußischen Gesetzgebung. Gegenüber dem Endurteil ist nur Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens in gleichem Maße, wie nach der ZPO die Nichtigkeits- und Restitutionsklage zulässig. Die Vollstreckung der Entscheidungen geschieht erforderlichenfalls im Wege des VerwZwangsverfahrens. In Betreff des letzteren: G v. 9. 4. 88 mit Abänderungen v. 12. 6. 99 u. 10. 2. 02.

§ 5. **Die Organisation der Selbstverwaltung.** I. Die Gemeinden [StO v. 18. 6. 92 Nr. 32 und LGO vom gleichen Tage Nr. 35. Ergänzungen und Abänderungen beider Gesetze: VerwRechtspflegeG v. 5. 3. 95 § 45, G v. 1. 4. 95, AG zum BGB § 118, Nr. 100 ff. GemeindeabgabenG v. 11. 3. 1899 Nr. 12 und AbG dazu v. 10. 12. 00, 28. 3. 04, 14. 12. 08. AbG zur StO allein: G v. 12. 1. 1893, 6. 1. 99, 24. 3. 02. — Die erste StO des Herzogtums datiert vom 4. 6. 1834, die erste LGO ward, zugleich mit einer Revision der StO, am 19. 3. 50 erlassen. Eine abermalige umfassende Aenderung der Gesetzgebung steht bevor]. Alle im Gemeindebezirk belegenen Grundstücke und alle in demselben wohnenden Personen sind dem Gemeindeverband unterworfen und nehmen an Vorteilen und Lasten desselben nach Maßgabe der Gemeindeordnungen teil. Innerhalb der durch diese Ordnungen festgestellten Schranken hat jede Gemeinde das Recht, ihre Angelegenheiten, namentlich ihr Gemeindevermögen und (vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für die Stadt B., oben § 4 III 1) die Ortspolizei selbständig zu verwalten, auch ihre Vorsteher und Vertreter frei zu wählen. Städte wie Landgemeinden sind befugt, zur Ordnung und Verwaltung ihres Gemeinwesens Statuten zu erlassen, die der Genehmigung des Staatsministeriums unterliegen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen sind und, sofern nicht besondere Gesetze ein höheres Strafmaß zulassen, für den Uebertretungsfall Strafen bis zu 60 Mk. oder 14 Tagen Haft androhen können. Die dem Gemeindeverband unterworfenen Personen zerfallen in Gemeindegenossen (Reichsangehörige mit Wohnsitz in der Gemeinde), Markgenossen (Forensen, ohne Wohnsitz in der Gemeinde, aber mit Grundbesitz dort ansässig) und Fremde (Ausländer mit Wohnsitz im Gemeindebezirk, Reichsangehörige und Ausländer, die ohne ständigen Wohnsitz sich dort aufhalten). Die Grundlage für die Teilnahme an der Gemeinde-Verw bildet die Gemeindegenossenschaft. Jeder im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, verfügungsfähige, 25 Jahr alte, staatsangehörige Gemeindegenosse ist nach wenigstens einjähriger Dauer seines Wohnsitzes in der Gemeinde, falls er im letzten Jahr seiner Gemeindesteuerpflicht genügt hat, in den Landgemeinden zur Teilnahme an den Wahlen zu den Gemeindeämtern berechtigt (weitere Wahlberechtigungen bestehen zu Gunsten der Kammer wegen der Grundstücke des Kammer- und Klosterguts, und der Markgenossen als Besitzer landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe) und zugleich bei regelmäßigem Aufenthalt in der Gemeinde wählbar, in den Städten befähigt und verpflichtet zum Erwerb des Bürgerrechts, das die Befugnis zur Mitwirkung bei den Wahlen der Stadtverordneten und zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Stadtverwaltung in sich schließt. Die Gemeindevertretungen (Stadtverordnete, Gemeinderäte) werden in direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung von den der Gemeindesteuer nach in 3 Klassen geteilten Wahlberechtigten gewählt. Jede Klasse wählt ⅓ der Vertreter. Die Wahl geschieht auf 6 Jahre, alle 2 Jahre scheidet ⅓ der von jeder Klasse gewählten Mitglieder aus. Gegenüber Ordnungswidrigkeiten, die bei Aufstellung der Listen und im weiteren Verfahren stattgefunden haben, wie auch gegenüber einer gesetzlich nicht begründeten Ablehnung, Niederlegung und Entziehung des übertragenen (Ehren-)Amts ist zunächst Beschwerde, dann Verwaltungsklage zulässig. Aufsichtsbehörden sind für Stadt- und Landgemeinden gleichmäßig die Kreisdirektionen — mit der Befugnis, ungesetzliche Beschlüsse und Verfügungen aufzuheben, die Ausführung von Maßnahmen, die das Gemeinwohl gefährden, zu untersagen, bei Gefahr im Verzuge selbständig die einstweilen nötigen Anordnungen zu treffen. In solchen und ähnlichen Fällen kann gegen ihre Bescheide Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Das Oberaufsichtsrecht wird ausgeübt teils vom Staatsministerium, Abt. des Innern, dessen Genehmigung erforderlich ist bei vertragsmäßiger Uebernahme dauernder Verpflichtungen auf die Gemeinde, Aufnahme von Anleihen, Einziehung von Kapitalien und Anlegung derselben in bestimmter Weise, sowie bei Veräußerungen oder Ankäufen von Grundstücken und Gerechtsamen in einem Kapitalwert von mehr als 1000 M. (in den Städten auch bei Veräußerungen wissenschaftlicher oder Kunstsammlungen), teils vom Gesamtministerium, dessen Genehmigung es bedarf zur Errichtung, Aenderung, Aufhebung von Statuten und polizeilichen Reglements. Soweit nicht in Gemeindeangelegenheiten die VerwKlage kraft Gesetzes zugelassen ist, geht der Beschwerdeweg in letzter Instanz an das StaatsMinisterium.

1. Die Stadtgemeinden. Die Organe der Stadtgemeinden sind der Stadtmagistrat, die Stadtverordnetenversammlung, die vereinigte Versammlung von Stadtmagistrat und Stadtverordneten. Der Stadtmagistrat besteht in der Stadt B. der gesetzlichen, durch Statut zu ändernden, Norm nach aus 3 besoldeten (darunter dem Vorsitzenden) und 4 unbesoldeten Mitgliedern, in

Ewiger Bund

den übrigen Städten aus einem besoldeten Vorsitzenden und 2 unbesoldeten Mitgliedern. Die Magistratsmitglieder werden von der vereinigten Versammlung des Stadtmagistrats und der Stadtverordneten auf 6 Jahre, die Magistratsvorsteher, deren Wahl der Bestätigung des Landesherrn bedarf, in Städten von mehr als 5000 Einwohnern auf Lebenszeit gewählt. Wählbar zum Amt eines unbesoldeten Mitgliedes ist jeder wahlberechtigte Bürger, zum Amt eines besoldeten jeder Reichsangehörige, welcher fähig ist, Bürger zu werden. Der Magistrat verwaltet als Obrigkeit der Stadt die städtischen Angelegenheiten unter Mitwirkung der Stadtverordneten und vertritt die Gemeinde nach außen. Abgesehen von der Stadt B., in welcher eine Staatsbehörde (die Polizeidirektion) Orts- und Landespolizei ausübt (s. § 4 unter III 1) und in welcher auch die Kosten der Ortspolizei der Hauptsache nach vom Staate getragen werden, handhabt der Magistratsvorsteher auch die Ortspolizei, deren Verwaltung mit Genehmigung des Ministeriums aber auch einem anderen Magistratsmitglied und unter landesfürstlicher Bestätigung einem besonderen Beamten übertragen werden kann. Gegen die in polizeilichen Angelegenheiten abgegebenen Verfügungen und Entscheidungen, wie gegen die Androhung von Zwangsmitteln zu deren Durchführung (Geldstrafe und Haft innerhalb bestimmter Grenzen, Ersatzvornahme der schuldigen Handlung) findet nach Wahl des Verletzten VerwKlage oder Beschwerde an das StaatsMin, gegen die Ausführung eines Zwangsmittels nur Beschwerde im Aufsichtswege statt. Allgemeine Ge- und Verbote zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung können vom Vorstand der Polizei nur bei Gefahr im Verzuge und für eine Dauer von 14 Tagen, sonst von den städtischen Behörden mittels Statuts erlassen werden. Alle Stadtpolizeibehörden sind befugt zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen in Gemäßheit des § 453 der StPO (V v. 9. 1. 99). — Hinsichtlich der Uebernahme von Nebenämtern und der Beteiligung an der Leitung von Erwerbsgesellschaften, sowie betreffs Verabschiedung, Versetzung in den Ruhestand und Bemessung des Ruhegehalts gelten für die besoldeten Mitglieder der Magistrate im wesentlichen die für die Staatsbeamten gesetzlich festgestellten Grundsätze. — Die Stadtverordneten haben (je nach der Größe der Städte in einer Anzahl von 9, 18, 36 Mitgliedern) als „Vertretung der Gesamtheit der Gemeindegenossen" bei Leitung und Verwaltung der städtischen Angelegenheiten beratend, beaufsichtigend, mitbeschließend, hie und da entscheidend (über Ablehnung oder Niederlegung städtischer Aemter, Ausschluß eines Mitgliedes wegen Unwürdigkeit, Erlaß rückständiger Gemeindegefälle, Steuereinschätzungen) mitzuwirken. Sie haben namentlich den Gemeindehaushalt in allen seinen Teilen zu überwachen, die Voranschläge festzustellen, die Gemeinderechnungen zu prüfen, über Aufnahme und Rückzahlung, Ausleihung und Einziehung von Kapitalien, Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen, Abschluß von Pacht- und Verdingsverträgen zu befinden, über Nutzung der Gemeindegüter, über nicht im Voranschlag berücksichtigte, eine gewisse Grenze (100, in Städten unter 5000 Einw. 50 Mk.) überschreitende Ausgaben und über Führung von Prozessen zu beschließen, bei Kirchen-, Pfarr-, Schul-, Wegebauten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken. Ihre Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die vereinigte Versammlung von Stadtmagistrat und Stadtverordneten wählt, gleichfalls in öffentlichen Sitzungen (unter Vorsitz des Magistratsvorstehers), die Magistratsmitglieder, entscheidet über Beschwerden betreffs Mängel der Wahllisten oder des Verfahrens bei Stadtverordnetenwahlen, beschließt über Versetzung von Magistratsmitgliedern in den Ruhestand, wie über Vorstellungen des Rechnungsführers gegen Verfügungen bei der Rechnungsablage und bildet in allen Fällen, in denen die Stadtverordneten in erster Instanz entschieden haben, die Zwischeninstanz vor Angehung des Verwaltungsgerichtshofes.

2. Die Landgemeinden. Nach der LGO finden die für Landgemeinden geltenden Bestimmungen auch auf diejenigen Flecken Anwendung, denen keine städtische Verwaltung zugestanden ist. Andererseits können größere Forstbezirke und mit ihnen zusammenhängende Grundstücke, auch an den Landesgrenzen belegene größere Flächen, die bisher einem diesseitigen Gemeindeverband nicht angehörten, besondere Gemarkungen bilden, für welche von den Eigentümern der zugehörigen Grundstücke eigene Polizeibeamte zu wählen sind. — Abgesehen von besonderen Verhältnissen kleinerer Gemeinden führt in den Landgemeinden Gemeindevorsteher und Gemeinderat die Verwaltung. Das Amt des Gemeindevorstehers entspricht etwa dem des Stadtmagistrats — bezw. als dem Ortspolizeibeamten dem des Magistratsvorsitzenden —, der Wirkungskreis des Gemeinderats dem der Stadtverordnetenversammlung, dort wie hier indes in enger begrenzter Zuständigkeit. Der Gemeindevorsteher wird auf Grund der für die Gemeinderatswahlen maßgebenden Listen aus 3 vom Gemeinderat vorgeschlagenen Gemeindemitgliedern auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der — nur nach Anhörung des Kreisausschusses zu versagenden — Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Dem Gemeindevorsteher wird zur Unterstützung und Vertretung ein Gehilfe beigegeben. Jener bezieht durchweg, dieser nur bei Uebertragung der dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige eine angemessene Besoldung. Der Gemeindevorsteher führt (mit vollem Stimmrecht) den Vorsitz im Gemeinderat, welchem er selbst und 9, in Gemeinden von weniger als 250 Seelen 6 Mitglieder angehören. — Bei Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die Landgemeinden steht dem Kreisausschuß nach verschiedenen Richtungen hin eine Mitwirkung zu (Bestätigung gewisser Gemeindebeschlüsse, Entscheidung von Streitigkeiten und Beschwerden — z. T. in Fällen, wo in den Städten die vereinigte Versammlung von Magistrat und Stadtverordneten zuständig ist — gutachtliche Aeußerungen in Angelegenheiten, die der endgültigen Entscheidung der Staatsbehörde unterliegen). Gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Kreisausschusses kann in gleichem Maß, wie gegenüber Entscheidungen der vereinigten Versammlung von Stadtmagistrat und Stadtverordneten, bei dem VGH Klage erhoben werden. Verweigert der Gemeindevorsteher oder

Ewiger Bund

der Gemeinderat oder selbst der Kreisausschuß in Gemeindeangelegenheiten die pflichtmäßige Dienstleistung, so gehen die Befugnisse des Gemeinderats auf den Kreisausschuß über, während die des Kreisausschusses vom StaatsMin, Abt. des Innern, oder nach dessen Anweisung von der Kreisdirektion ausgeübt und die Geschäfte des Gemeindevorstehers auf dessen Kosten nach Anordnung der Staatsbehörde kommissarisch besorgt werden.

II. Die Kreiskommunalverbände. Im Anschluß an die Einteilung des Herzogtums in sechs Verwaltungskreise, aber unter Zerlegung des einen derselben (B.) in mehrere Einzelverbände hat die KrO v. 5. 6. 71 (AbänderungsG v. 6. 4. 92, 10. 12. 00, 9. 4. 06 u. 16. 3. 08) acht Selbstverwaltungsbezirke höherer Ordnung geschaffen, ausgestattet mit dem Recht der Statutarautonomie und zuständig für alle Angelegenheiten, welche in jenem Gesetz als „Kreiskommunalangelegenheiten" bezeichnet sind, oder welche, nicht verfassungsmäßig der Zuständigkeit der Landesversammlung unterliegend, die Interessen alles oder eines größeren Teils der Gemeinden der Kreises bezw. der Kreisangehörigen berührend und das allgemeine Wohl betreffend, durch einen vom StaatsMin bestätigten Beschluß der Kreisversammlung für Kreiskommunalangelegenheiten erklärt werden (KrO § 6). Das Grundvermögen dieser „Kreiskommunalverbände" bilden die Kreisfonds zu insgesamt 15 Millionen Mk., verteilt unter die einzelnen Verbände nach Kopfzahl der staatsangehörigen Bevölkerung und bestimmt (G v. 15. 6. 71 Nr. 36) zur Herstellung und Erhaltung gemeinnütziger Einrichtungen, wie Bildungsanstalten, Kranken-, Armen-, Waisenhäuser u. dergl., sowie zur Tragung der Kreislasten (darunter außer den VerwKosten namentlich: Wegebauten, Unterstützungen der Gemeinden rücksichtlich der Schul- und Armenlasten, Beihilfen für Auswandernde, Unterbringung Kranker oder Schwachsinniger in Heil- und Pflegeanstalten). Bei Unzulänglichkeit der Erträge der Kreisfonds und sonstiger den Kreisverbänden überwiesener Einkünfte (Abgaben bei gewissen gerichtlichen Verhandlungen, Jagdscheingebühren, Strafgelder) werden Kreisabgaben erhoben (mit Ausnahme der Wegebaukosten nach Verhältnis der staatlichen Einkommen-, Grund- und Gewerbesteuer — G v. 10. 12. 00). — Die Organe der Kreiskommunalverbände sind die Kreisversammlung und der Kreisausschuß. Die Kreisversammlungen bestehen — abgesehen vom Kreisverbande Stadt B., in welchem die Geschäfte der Kreisorgane von den städtischen Behörden wahrgenommen werden — je nach der Einwohnerzahl der Kreise aus 9 bis 27 Mitgliedern, von denen die Mehrzahl seitens der Landgemeinden (durch den Gemeindevertretungen entnommene, für jeden Amtsbezirk einen eigenen Wahlkörper bildende Wahlmänner), der Rest teils von den Städten (durch die vereinigte Versammlung von Stadtmagistrat und Stadtverordneten), teils von den höchstbesteuerten Grundbesitzern und Gewerbetreibenden gewählt wird. Daneben ernennt für jede Kreisversammlung mit Ausnahme der des Kreisverbandes Thedinghausen die Kammer (s. oben § 4, III 2 A) 2 Mitglieder wegen der Teilnahme der im Domanial- und Privatbesitz befindlichen Gemarkungen und Forsten an den Rechten und Lasten des Kreises, sowie zur Wahrnehmung der Interessen des Kammer- und Klosterguts. Die Wahlen gelten für 6 Jahre. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die Aemter sind Ehrenämter; für Ablehnung und Niederlegung eines derselben wie für Ausschließung von einem solchen gelten die für die Gemeindeämter gegebenen Bestimmungen. Die — regelmäßig öffentlichen — Sitzungen der Kreisversammlungen (Kreistage) sollen im April und Oktober jährlich stattfinden und können auf Antrag des Kreisausschusses oder einer bestimmten Mitgliederzahl sonst nach Bedarf anberaumt werden. Der Vorsitzende wird aus den Mitgliedern gewählt, der Vertreter der Staatsbehörde nimmt mit beratender Stimme teil. Errichtung und Aenderung von Kreisstatuten, Aufnahme von Anleihen, Veräußerungen von Grund- oder Kapitalvermögen des Kreises bedürfen einer Mehrheit von $^2/_3$ der Abstimmenden. Den Kreisausschuß bilden 4 bis 7 von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder unter Vorsitz des (nur bei Stimmengleichheit mitabstimmenden) Vertreters der Staatsbehörde, welcher den Kreisausschuß auch nach außen zu vertreten hat. Im übrigen ist in allen Kreiskommunalangelegenheiten die Kreisversammlung die berufene Vertretung des Kreises; der Kreisausschuß bereitet ihre Beschlüsse, soweit erforderlich, vor und bringt sie zur Ausführung. Namentlich liegt der Kreisversammlung ob die Feststellung des Kreishaushaltsetats, Verteilung der Wegebaulast, Entscheidung über Beschwerden der Gemeinden und Gemarkungen wegen Ueberbürdung mit Kreisabgaben, Beschlußfassung über statutarische Anordnungen, Anstellung von Kreisbeamten (Rechnungsführer, Wegebeamte, Kreisbranddirektor). Gegen ihre Entscheidungen ist Verwaltungsklage zulässig, wenn sie betreffen die Unterverteilung der Kreisabgaben, Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu Kreisämtern, die Wahllisten, Ablehnung oder Niederlegung eines Kreisamts, Ausschließung von einem solchen, Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises (VerwaltungsrechtspflegeG v. 5. 3. 95 § 48 a—f, G v. 29. 6. 99 § 24 u. a.).

Die „Staatsbehörde" (Kreisdirektion) hat das Recht und die Pflicht, die Ausführung ungesetzlicher oder dem Gemeinwohl widerstreitender Beschlüsse der Kreisversammlung, des Kreisausschusses, etwaiger Kommissionen und Deputationen zu untersagen. In solchen Fällen kann wieder Klage vor dem VGH erhoben werden. Die eigentliche Aufsichtsbehörde ist das StaatsMin. Der Genehmigung desselben bedürfen alle Beschlüsse über Feststellung des Kreishaushaltsetats, über Abweichungen vom allgemeinen Abgabenverteilungsmaßstab zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Kreisteile, über Veräußerungen von Grund- oder Kapitalvermögen (abgesehen von Ersparnissen der letzten 5 Jahre), über Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Bürgschaften und über Errichtung von Kreisstatuten und polizeilichen Reglements.

Literatur: Otto, Staatsrecht des Herzogtums B. in Marquardsens HB des öffentl. Rechts Bd. 8, Halbband 2, Abt. 1; Rhamm, Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig, 1908 (z. T. nach Otto); v. Franken-

Ewiger Bund

berg, Staats- und Verwaltungsrecht des Herzogtums B., 1909. Zu § 1—3 auch: Rhamm, Verfassungsgesetze des Herzogtums B.[2], 1907.

Literatur über das „Regentschaftsgesetz" v. 16. 2. 79: Kulemann im Archiv für öffentl. Recht 16, 485 f.; Francke, ebenda 17, 478 f.; Rehm, Modernes Fürstenrecht 302 f., 422 f.; Denkschrift des B. StaatsMin v. 3. 3. 02 (in Drucks. des 26. ord. Landtages Anl 51). Dedekind, Die Regentschaft für den, welchen es angeht, 1902; Werbrun, Entstehung und Wesen der gegenwärtigen braunschweig. Regentschaft 1903; Meyer-Anschütz 280 ff; Rhamm in: Verfassungsgesetze des Herzogtums B.[2] 1907, 381 f.; Graf Bernstorff, Wesen der Regentschaft mit besonderer Rücksicht auf Braunschweig 1909. Trieps, braunschw. Regentschaftsgesetz in seiner staatsrechtlichen Bedeutung 1910. (Darüber Rhamm in Z. für Rechtspflege im Herzogtum B. 57 S. 129/137); Klanck, Die braunschw. Thronfolgefrage von ihren Anfängen bis zu ihrem vorläufigen Abschluß 1910. **Rhamm.**

Brausteuer
¶ Biersteuer

Bremen
(Freie Hansestadt)

Bundesrat 1 Mitglied; Reichstag 1 Abgeordneter.
Größe 256 qkm
Einwohner: 298 734; auf 1 qkm: 1170,8.
Etat (1910) 40,86 Mill. Mark (unten § 9 IV)

§ 1. Verfassungsgeschichte. § 2. Grundzüge der Verfassung. § 3. Bürgerrecht. § 4. Senat. § 5. Bürgerschaft. § 6. Gemeinschaftliche Wirksamkeit von Senat und Bürgerschaft. § 7. Kommunalverbände. § 8. Verwaltungsorganisation. § 9. Einzelne Verwaltungszweige. § 10. Beamten. § 11. Rechtskontrollen der Verwaltung; Kompetenzkonflikte.

§ 1. **Verfassungsgeschichte.** Die Geschichte der Bremischen Verfassung weist die Entwicklungsstadien der deutschen Städteverfassungen im allgemeinen auf, bis sie im 19. Jahrhundert zu einer modernen Staatsverfassung umgestaltet wird. In seiner äußern Entwicklung erlangte B., unter bischöflicher Aegide gegründet — Marktprivileg Ottos des Großen v. 965 — und auch weiter in wenn auch loser Abhängigkeit dem Erzstift B. zugehörig, erst spät die Reichsunmittelbarkeit. Ein Privileg Kaiser Ferdinands III. von 1646 erkannte die Reichsstandschaft der Stadt an; sie mußte aber auch dann noch in langen Kämpfen gegen die Rechtsnachfolger des ehemaligen Herren in dem inzwischen säkularisierten Erzbistum, Schweden und weiter Hannover, verteidigt werden, bis die Stadt nach großen Opfern in ihrem Länderbesitz im Stader Vergleich von 1741 von Hannover die endgültige Anerkennung der Reichsstandschaft und der Landeshoheit über das ihr verbliebene Gebiet erlangte. Ueber die Umwälzungen des Reichsdeputationshauptschlusses, den Untergang des alten Reiches und die französische Herrschaft hinaus bewahrte B. sich seine nunmehr staatliche Selbständigkeit. Der Reichsdeputationshauptschluß brachte noch einen wichtigen Gebietszuwachs in dem Erwerb der ehemals erzbischöflichen Besitzungen im Gebiet und des Ortes Vegesack, bei dem weserabwärts Bremer Kaufleute im 17. Jahrhundert einen Hafen angelegt hatten. Damit war in der Hauptsache das heutige Staatsgebiet gegeben. Hinzu kam später der für die wirtschaftliche Entwicklung hochbedeutsame Distrikt von Bremerhaven in der Nähe der Wesermündung, zu dessen Erwerb durch Vt mit Hannover im Jahre 1827 der Grund gelegt und der dann mehrfach durch Verträge mit Preußen und Hannover zuletzt im Jahre 1904/05 wesentlich vergrößert wurde.

In der inneren Entwicklung erhielt sich die alte reichsstädtische Ratsverfassung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Sie beruhte in der Hauptsache auf dem Herkommen. Die „Tafel" von 1433 und die „neue Eintracht" von 1534 — Einungen zwischen Rat und Bürgergemeinde zum Abschluß politischer und sozialer Unruhen — wurden zwar als Grundgesetze im Bürgereid beschworen, enthielten aber als solche wesentlich nur eine Bestätigung der Vollmächtigkeit des Rates. Der Rat, bestehend aus 4 Bürgermeistern und 24 Ratsherren, versah außer der Regierung auch richterliche Funktionen. Aus einem Organ der Bürgergemeinde hatte er sich wie in andern Städten zu einer ständischen Obrigkeit im unangefochtenen Besitz des Rechts der Selbstergänzung entwickelt. Bei wichtigen Akten wurde die Zustimmung des Bürgerkonvents eingeholt. Konventsberechtigt war bis in die letzte Zeit nur ein kleiner Teil der Bürger der Altstadt, die als Gelehrte, durch größeren Besitz oder ihre sonstige Stellung dazu qualifiziert waren. Das Kollegium der Elterleute, der Vorstand der Kaufmannschaft und zugleich als Vorstand der Bürgerschaft politisch berechtigt, bildete zu Zeiten eine ständische Nebenregierung neben dem Rat. In einzelnen Verw Zweigen wirkten schon damals gemeinsame Ausschüsse von Ratsherren und Bürgern, die Vorläufer der heutigen Deputationen.

Versuche zu einer Reform dieser veralteten, reichsstädtischen Verfassung wurden schon unmittelbar nach Befreiung von der französischen Herrschaft unternommen. Ueber einzelne Aenderungen, wie eine geringe Beteiligung der Bürger an den Ratswahlen (V v. 1816), führten sie nicht hinaus. Auch später unter dem Einflusse der Julirevolution begonnene Verhandlungen zeitigten nur einen Verfassungsentwurf ständisch aristokratischen Charakters v. J. 1837, der dann liegen blieb. Erst unter den Stürmen der Revolution von 1848 wurde zwischen einer auf Grund eines provisorischen Wahlgesetzes gewählten Bürgerschaft und dem Senat die erste Verfassung des Bremischen Staates v. 21. 3. 49 vereinbart. Der Zeitrichtung entsprechend enthielt sie eine rein demokratische Staatsordnung. Eine Bürgerschaft von 300 Mitgliedern, aus allgemeinen gleichen Wahlen hervorgehend, hatte den überwiegenden Einfluß im Staat, auch bei den Senatswahlen. Etwa 3 Jahre bestand diese Verfassung, die mit der im übrigen Deutschland inzwischen eingetretenen Reaktion dann nicht mehr vereinbar war. Nachdem es zu einem Verfassungskonflikt zwischen Senat und Bürgerschaft gekommen war und die Bundesversammlung des deutschen Bundes am 6. 3. 52 die Intervention zur Unterstützung des Senats beschlossen hatte, löste dieser — den Verhältnissen Rechnung tragend, wenn auch ohne verfassungsmäßige Berechtigung zu solchem Schritt

Ewiger Bund

— die Bürgerschaft auf und veranlaßte auf Grund einer provisorischen Wahlordnung die Neuwahl einer Bürgerschaft, mit der er die noch heute geltende Verf v. 21. 2. 54 feststellte.

Die Verfassung, datiert v. 21. 2. 54, gilt heute in der Redaktion v. 1. 1. 94. Die VU enthält nur die Grundzüge der Organisation; die Einzelheiten geben die 7 gleichzeitig mit ihr publizierten Ergänzungsgesetze, betreffend 1. den Senat, 2. die Bürgerschaft, 3. die Deputationen, 4. die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft, 5. die Handelskammer, 6. die Gewerbekammer (jetzt G v. 27. 4. 06), 7. die Kammer für Landwirtschaft.

§ 2. **Grundzüge der Verfassung.** In den VerfEinrichtungen spricht sich der Charakter des Stadtstaates, in dem auch heute noch die Stadt B. mit ihren ca. 227 500 Einwohnern die Hauptbedeutung hat, und der Charakter der Handelsstadt mit ihren vorwiegend wirtschaftlichen Aufgaben und Interessen an Handel und Schiffahrt aus. Die Verf zeigt die republikanische Staatsform, wie sie sich in der kollegialen RatsVerf der deutschen Städte ausgebildet hatte. Die höchste Staatsgewalt wird von Senat und Bürgerschaft gemeinschaftlich ausgeübt (Verf § 3); ihrer beider Wille, ausgesprochen im übereinstimmenden Beschluß beider Kollegien, ist der höchste Wille im Staat. Dieser oberste VerfGrundsatz findet dann im einzelnen seine Ausgestaltung, einerseits in der Richtung, daß beide Organe gleichberechtigt und unabhängig voneinander gestellt sind, andrerseits darin, daß grundsätzlich und im Zweifel alle Staatsaufgaben zum gemeinschaftlichen Wirkungskreis beider höchsten Organe gehören (Verf § 56). Die Bürgerschaft ist nicht nur beschränkender Faktor der Regierung bei der Gesetzgebung, sie wirkt auch bei der Verwaltung des Staats mit dem Senat zusammen in den gemeinschaftlichen Ausschüssen, den Deputationen. Die Verwaltung des Staates ist als Selbstverwaltung ausgestaltet; überall sind die Bürger zur Mitarbeit an den staatlichen Geschäften herangezogen. In dieser weitgehenden Selbstverwaltung durch die Deputationen, die an der Spitze der einzelnen VerwZweige selbständig, nur ihren beiden Kommittenten, Senat und Bürgerschaft untergeordnet, die VerwGeschäfte besorgen, liegt die Eigentümlichkeit der Bremischen Staatsorganisation und eine befruchtende Lebensquelle für das Staatswesen.

§ 3. **Bürgerrecht.** Die politische Berechtigung im Staat ist von der Leistung des Staatsbürgereides abhängig gemacht (Formel im G v. 12. 6. 89). Jeder männliche volljährige Staatsangehörige ist zur Leistung zugelassen; ein Zensus ist nicht vorgeschrieben; eine Registraturgebühr von 16,50 Mk. ist zu zahlen (G v. 27. 6. 72). Die früher bestehende Verpflichtung der Bremischen Staatsangehörigen zur Leistung des Staatsbürgereides ist durch G v. 26. 2. 04 im allgemeinen aufgehoben; sie besteht nur noch für staatliche und städtische Beamte, Geistliche, Rechtsanwälte und Notare. Die Leistung des Staatsbürgereides ist u. a. Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht zur Bürgerschaft, für die Wahl in den Senat, für die Mitgliedschaft des Kaufmannskonventes, des Gewerbekonventes, der Kammer für Landwirtschaft.

Aus den von der Verf (§ 9 ff) zusammengestellten „Rechten der Bremischen Staatsgenossen" ist als republikanische Eigenart die Bestimmung (§ 17) hervorzuheben: „Der Staat erkennt bei seinen Angehörigen keinen Adel an". Demzufolge wird im amtlichen Sprachgebrauch gegenüber den Staatsangehörigen das Adelsprädikat fortgelassen.

§ 4. **Der Senat.** I. Zusammensetzung: Der Senat besteht aus 16 Mitgliedern, von denen wenigstens 10 Rechtsgelehrte und wenigstens 3 Kaufleute sein müssen; während bis dahin bei den übrigen 3 Mitgliedern keine Standesbeschränkung bestand, ist durch Gesetz von 1909 bestimmt, daß sie dem Stande der Rechtsgelehrten nicht angehören dürfen (Verf § 21 in der Fassung des G v. 4. 11. 09 u. G v. 1. 6. 84). Wählbar in den Senat ist jeder über 30 Jahre alte Staatsbürger; nahe Verwandtschaft und Schwägerschaft mit einem Senatsmitglied schließen ebenso wie einzelne andere Gründe die Wählbarkeit aus (Verf § 23). Das Wahlverfahren ist kompliziert geregelt (G den Senat betr. § 1—18). Die Bürgerschaft teilt sich durch das Los in 5 gleiche Abteilungen, von denen jede 3 Kandidaten für die erledigte Stelle und ferner aus ihrer Mitte einen Wahlmann wählt. Ebenso wählt der Senat 5 Wahlmänner aus seiner Mitte. Die 10 Wahlmänner haben aus den von der Bürgerschaft nominierten Kandidaten mit absoluter Stimmenmehrheit einen Wahlaufsatz von 3 Kandidaten zu bilden, wobei also die 5 Wahlmänner des Senats gegenüber der gleichen Zahl der bürgerschaftlichen Wahlmänner die Aufstellung eines dem Senat nicht genehmen Kandidaten verhindern können. Soweit eine Mehrheit für 3 Kandidaten sich nicht ergibt, wird das Verfahren wiederholt: die Bürgerschaft teilt sich wieder durch das Los in 5 Abteilungen u. s. f., bis durch Stimmenmehrheit der Wahlmänner ein Wahlaufsatz von 3 Kandidaten gebildet ist. Aus diesem nimmt die Bürgerschaft die definitive Wahl vor. Die Quintessenz dieses Verfahrens ist darnach: der Senat hat ein Veto, die Bürgerschaft den positiven Einfluß bei der Wahl, wobei allerdings der Wille ihrer Mehrheit sich keineswegs immer durchzusetzen vermag, da er infolge der Bildung der Abteilungen durch das Los bei der Vorwahl wesentlich beeinträchtigt werden kann.

Eine Pflicht zur Annahme der Wahl besteht nicht (Verf § 24). Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Eine Nötigung zum Austritt aus dem Senat ist bei beharrlicher Pflichtverletzung und gröblicher Verletzung der schuldigen Achtung auf Grund Disziplinarverfahrens vorgesehen (Verf § 25, G den Senat betr. § 20).

Die Senatsmitglieder sind ihrer Rechtsstellung nach Beamte (so Vollmann, Brem. Staats- und VerwRecht § 13; a. M. Seelig, Hamb. Staatsrecht 83 f; dagegen jetzt auch für Hamburg: Westphal in Annalen 1910, 25 f); allerdings nehmen sie als Mitglieder des Regierungskollegiums eine Sonderstellung vor andern Beamten ein, an Stelle eines Vorgesetzten steht bei ihnen der Senat.

Der Senat wählt aus seiner Mitte 2 Bürgermeister; die Wahl erfolgt auf 4 Jahre; alle 2 Jahre geht einer ab, der nicht sofort wieder wählbar ist. Einer der Bürgermeister ist für die Dauer eines Jahres Präsident des Senats; als solcher vertritt er den Senat nach außen und leitet die

Ewiger Bund

Geschäfte, ohne Befugnisse als selbständiges Staatsorgan zu haben (Verf § 30, 31).

II. Wirkungskreis: Der Senat besorgt einen Teil der Staatsgeschäfte im Zusammenwirken mit der Bürgerschaft (darüber § 6). Daneben hat er einen eigenen Wirkungskreis als „Regierung" des Staates (Verf § 57). Während die Bürgerschaft nur beschließendes Organ ist, ist der Senat das handelnde Organ des Staates. Er hat die oberste Leitung des Staatswesens; die Sorge für seine Sicherheit und gedeihliche Fortentwicklung. Er vertritt den Staat nach außen, auch in seinen Rechten im Deutschen Reich. Im Innern hat er die Oberaufsicht über alle Behörden und Beamten; er übt die Rechte des Staates in kirchlichen Angelegenheiten aus, das Begnadigungsrecht in Strafsachen. Er besorgt die auswärtige Verwaltung und die Polizeiverwaltung allein ohne Mitwirkung der Bürgerschaft (unten § 9 I u. II).

§ 5. **Die Bürgerschaft.** I. Zusammensetzung (Verf § 38 ff; G die Bürgerschaft betr. §§ 1—15). Die Bürgerschaft besteht aus 150 Mitgliedern, die auf 6 Jahre gewählt werden bei halbschichtiger Erneuerung, so daß alle 3 Jahre die Hälfte der Vertreter ausscheidet. Das Wahlrecht ist ein allgemeines. Wähler und wählbar sind alle über 25 Jahre alten Staatsbürger, die mindestens 2 Jahre zuvor den Staatsbürgereid geleistet und sich seit 3 Jahren nach vollendetem 21. Lebensjahr im Besitz der Bremischen Staatsangehörigkeit befunden haben (G v. 26. 2. 04). Ausgenommen sind Mitglieder des Senats; ferner zählt das Gesetz einige besondere Ausschließungsgründe auf, wie Stellung unter Vormundschaft, Konkurs, Armenunterstützung u. a. (G die Bürgerschaft betr. §§ 3, 15).

Das Wahlrecht ist kein gleiches. Aus der Masse der Wähler sind einige Wahlklassen teils nach der Bildung, teils nach dem Beruf der Wähler herausgehoben, während der Rest der Wählerschaft in weiteren nur nach dem Wohnsitz abgeteilten Klassen das Wahlrecht ausübt. Jeder Wahlklasse sind durch das Gesetz eine bestimmte Anzahl von Vertreterstellen zugewiesen. Das Gesetz sieht 8 Wahlklassen vor: 1. Die 1. Klasse besteht aus den in der Stadt B. wohnenden Bürgern, die „auf einer Universität gelehrte Bildung" erworben haben, sie wählt 14 Vertreter. 2. Die 2. Klasse bilden die den Kaufmannskonvent bildenden Großkaufleute; sie wählt 40 Vertreter. 3. Die 3. Klasse bilden die Teilnehmer des Gewerbekonvents, mit 20 Vertretern. 4. Die 4. Klasse besteht aus allen in der Stadt B. wohnenden Bürgern, die weder zu einer der 3 vorhergehenden, noch zur 7. Klasse gehören; sie wählt 52 Vertreter. 5. Die 5. Klasse bilden die in der Stadt Vegesack wohnenden Bürger, mit 4 Vertretern. 6. Die 6. Klasse bilden die in Bremerhaven wohnenden Bürger, mit 8 Vertretern. 7. Die 7. Klasse besteht aus den zu der Kammer für Landwirtschaft wahlberechtigten Landwirten, mit 8 Vertretern. 8. Die 8. Klasse umfaßt alle zu keiner andern Klasse gehörenden Bürger des Landgebiets, mit 4 Vertretern.

Die ersten 3 Klassen bilden je einen Wahlkörper; die andern Klassen sind wieder in örtliche Bezirke geteilt, die jeder einen Vertreter bei den regelmäßigen Ergänzungswahlen wählen. Für die Einteilung in Klassen und Bezirke gelten die Grundsätze: 1. Niemand darf das ihm etwa in mehreren dieser Abteilungen zustehende Wahlrecht in mehr als einer ausüben; 2. der Vertreter braucht nicht der Klasse oder dem Bezirke anzugehören, von dem er gewählt wird. Das Wahlsystem, das in seinen Grundzügen seit 1854 besteht, ist hiernach kein einheitliches, eine Mischung von Wahlen nach Bildung und Berufsstand und allgemeinem, gleichem Wahlrecht. Die Heraushebung der Gelehrtenklasse, die vorwiegend Juristen zu Vertretern wählt, und der Berufsklassen hat ihre besondere Bedeutung bei den vielfachen VerwAufgaben der Bürgerschaft, da sie eine Gewähr dafür bietet, daß stets hinreichend durch Kenntnisse und Erfahrung dazu geeignete und befähigte Mitglieder vorhanden sind.

Die Wahl ist geheim; es entscheidet absolute Stimmenmehrheit; erforderlichenfalls findet eine Stichwahl statt. Die Leitung liegt in den Händen der Wahldeputation.

II. Geschäftsgang. Entsprechend ihrer verfassungsmäßigen Gleichstellung mit dem Senat ist die Bürgerschaft auch in ihrer Tätigkeit von ihm unabhängig. Ihm steht nicht das Recht zu, die Bürgerschaft aufzulösen. Sie ist perennierendes Organ ohne Legislatur- und Sitzungsperioden. Sie versammelt sich selbst auf Einladung des Bürgeramtes, das aus dem Geschäftsvorstand der Bürgerschaft und 18 weiteren Vertretern gebildet wird (Verf § 46). Die Geschäftsformen sind die parlamentarisch üblichen. Wichtig ist, daß die Wahlen in Ausschüsse — Kommissionen, Deputationen (unten § 6) — nicht von der Bürgerschaft im Ganzen, sondern in Abteilungen, von den Vertretern der einzelnen Wahlklassen, von denen sie in die Bürgerschaft gewählt sind, gesondert, vorgenommen werden.

§ 6. **Gemeinschaftliche Wirksamkeit von Senat und Bürgerschaft.** Gegenstände derselben sind alle Staatsaufgaben, die nicht dem Senat allein zugewiesen sind (oben § 4), also die Gesetzgebung und aus der Verwaltung vor allem das gesamte Finanzwesen im weitesten Sinne, die Verwaltung aller staatlichen und stadtbremischen Anstalten, Häfen, Eisenbahnen, das Schulwesen u. a. Diese gemeinschaftliche Wirksamkeit wird ausgeübt entweder durch Beschlüsse des Plenums jeder der beiden Organe, die stets getrennt beraten und beschließen, oder durch die Deputationen (Verf § 59). Die Deputationen sind nach dem Sprachgebrauch der Brem. Verfassung gemeinschaftliche Ausschüsse von Senat und Bürgerschaft. Grundsätzlich können nur Mitglieder dieser beiden Kollegien stimmberechtigte Mitglieder von Deputationen sein (Verf § 60). Unterschieden werden beratende und verwaltende Deputationen. Erstere sind parlamentarische Ausschüsse zur Vorbereitung der Plenarbeschlüsse; die verwaltenden Deputationen dagegen stehen selbständig als VerwBehörden an der Spitze der einzelnen VerwZweige der gemeinsamen Wirksamkeit (vgl. unten § 9 IV). Sie geben der Bremischen Staatsverwaltung das eigenartige Gepräge. Als Ausschüsse der beiden höchsten Organe im Staat haben sie eine andere Rechtsstellung als ähnliche kommunale Selbstverwaltungsorgane. Sie sind nur ihren beiden Kommittenten subordiniert; der Senat hat über ihre Tätigkeit nur ein formelles Oberaufsichtsrecht

Ewiger Bund

ohne Befugnis zum direkten Eingreifen. Ein Ausfluß der prinzipiellen Gleichstellung von Senat und Bürgerschaft ist die Bestimmung, daß in den verwaltenden Deputationen ein Beschluß nicht zustande kommt, wenn deren sämtliche senatorische oder bürgerschaftliche Mitglieder sich in der Minderheit befinden (G die Deput. betr. § 18). Die Mitgliederzahl der Deputationen ist verschieden nach dem Umfang der Geschäfte; die Zahl der Senatoren darf in der Regel nicht mehr als die Hälfte der bürgerschaftlichen Mitglieder ausmachen (Dep.G § 5). Vorsitzender ist ein Senator, der die Geschäfte leitet und die Behörde vertritt; die Rechnungsführung, soweit solche erforderlich ist, besorgt ein bürgerschaftliches Mitglied (Dep.G § 11 ff). Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft sieht das Gesetz zunächst Einsetzung einer Deputation vor, die Vermittlungsvorschläge zu machen hat; gelingt die Einigung auch dann nicht, so entscheidet bei Konflikten über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder über die Frage, ob eine im VerwWege erlassene PolVerordnung in das Gebiet der Gesetzgebung gehöre, das hanseatische Oberlandesgericht; bei sonstigen Konflikten — also solchen politischer Natur — fehlt eine Entscheidungsinstanz, nur eine Verständigung bleibt übrig (Verf § 66 und Ergänzungsgesetz IV).

§ 7. **Kommunalverbände.** Als solche sind selbständig organisiert: 1. die beiden Hafenstädte Vegesack und Bremerhaven; 2. die 15 Landgemeinden; 3. als höherer Kommunalverband über den letzteren das Landgebiet als Landkreis. Die Verfassung der Hafenstädte — G v. 18. 9. 79 — nahm den preußischen Entw einer StO von 1876 zum Muster; darnach haben die Stadtgemeinden 2 Organe: die Stadtverordnetenversammlung und den Stadtrat. Die Verwaltung der Häfen und Eisenbahnen ist in beiden Hafenstädten staatlich. Auch die Verfassung der Landgemeinden — LGO v. 28. 7. 88 — schließt sich preußischem Muster an. Ebenso hat die Kreisverfassung des Landgebietes — G v. 23. 6. 78 — ihr Vorbild in der preußischen Kreisverfassung.

Auch die Stadt B. wird in der Verfassung als besondere Gemeinde im Staate anerkannt (§ 75); ihre Organe sind der Senat und die Stadtbürgerschaft, d. h. diejenigen Bürgerschaftsmitglieder, welche von den stadtbremischen Wählern gewählt und Angehörige der Stadtgemeinde sind. Ihre Verfassung ist darnach nur eine Modifikation der Staatsverfassung. Eine Trennung von Staat und Stadt B. besteht vor allem auch sachlich nach der finanziellen Seite hin nicht. In der Stadt B. werden einige besondere Steuern erhoben; sie fließen in die Staatskasse, aus der auch die städtischen Ausgaben für die Stadt B. bestritten werden. Es wird angenommen, daß die Ausgaben und Einnahmen der Stadt B. sich etwa decken und daß Unbilligkeiten zu ihren Gunsten durch Zuwendungen aus der Staatskasse an andere Gemeinden ausgeglichen werden können.

§ 8. **Die Organisation der Verwaltung** ist eine eigenartige infolge der weitgehenden Mitwirkung der Bürgerschaft. Die Selbstverwaltung hat auch hier eine Dezentralisation der Verwaltung zur Folge. Der Senat ist die einheitliche Spitze nur der ihm allein unterstehenden VerwZweige. Im übrigen stehen an der Spitze der einzelnen Verwaltungen die — außer der besonders aufgeführten Finanzdeputation nach dem Gesetz jetzt 23 — Deputationen und einige andere Selbstverwaltungsorgane selbständig neben einander ohne Zusammenfassung in wenige große Ressorts. Bei den kleinen Verhältnissen, den vielfachen persönlichen Beziehungen machen sich die Mängel einer so weitgehenden Dezentralisation nicht allzu sehr fühlbar.

Nach der Zusammensetzung der Behörden ergibt sich eine Gliederung in: 1. Die dem Senat allein übertragenen Verwaltungen, so die auswärtige, die PolizeiVerw. Die Leitung der Ressorts haben einzelne Senatoren als Senatskommissare oder aus mehreren bestehende Senatskommissionen. 2. Die zum gemeinsamen Wirkungskreis von Senat und Bürgerschaft gehörenden VerwZweige, an deren Spitze die Deputationen stehen (Zusammensetzung und Geschäftsgang oben § 6). 3. Die Verwaltungen einzelner „Behörden", die ebenfalls aus Senatoren und Bürgern gebildet sind, bei denen letztere aber nicht wie bei den Deputationen notwendig Mitglieder der Bürgerschaft zu sein brauchen; so das Tonnen- und Bakenamt, die Behörde für Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten, für Gewerbeangelegenheiten u. a. Durch Vertretung in diesen Behörden sind auch die von alters her bedeutsamen offiziellen Berufsorganisationen, die Handelskammer und die Gewerbekammer, an der Verwaltung beteiligt; als weitere offizielle Berufsvertretungen bestehen: die Kammer für Landwirtschaft und neuestens (G v. 5. 4. 06) die Kammer für Kleinhandel.

Oertliche Bezirke der Staatsverwaltung für einzelne Zwecke sind: 1. die Stadt B.; 2. die Amtsbezirke Vegesack und Bremerhaven; 3. das Landgebiet.

§ 9. **Einzelne Verwaltungszweige.** I. Die auswärtige Verwaltung gehört zum Wirkungskreis des Senats; sie ist der Senatskommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten speziell übertragen. Der Senat ernennt und instruiert den Bremischen Bevollmächtigten im BR. Eine diplomatische Vertretung hat B. nur mit Hamburg und Lübeck gemeinsam am preußischen Hof durch den Gesandten der Hansestädte. Konsuln bei andern deutschen Staaten hat B. nicht bestellt. Doch sind eine Reihe von Gesandten und Konsuln anderer Staaten beim Senate beglaubigt.

II. Die Verwaltung der Polizei steht ebenfalls dem Senate zu (Verf § 57 m). Er hat das Recht, PolVerordnungen zu erlassen und kann dieses Recht anderen Behörden delegieren (Kontrolle in Verf § 65). Den PolBehörden ist im Rahmen der reichsgesetzlichen Bestimmungen die Befugnis zum Erlaß von polizeilichen Strafverfügungen übertragen (G v. 25. 6. 79 § 94). Ferner haben sie ein weitreichendes Recht, „soweit ihre amtliche Wirksamkeit im öffentlichen Interesse es erfordert", einzelne durch Strafbefehle zu Handlungen oder Unterlassungen anzuhalten (G v. 25. 6. 79 § 96; Beschwerde dagegen an den Senat; event. auch Zivilklage gemäß Verf § 15). Landespolizeibehörde ist die PolKommission des Senats. Behörden der lokalen Polizeiverwal-

Ewiger Bund

tung sind: 1. für die Stadt B.: die PolDirektion, an deren Spitze ein Senator steht; 2. für das Landgebiet: ein Senator als „Landherr", teilweise unter Mitwirkung des Kreisausschusses; den Gemeindevorstehern sind eine Reihe von Geschäften der Ortspolizei übertragen (LGO § 83 f); 3. für die Hafenstädte, soweit die Polizei staatlich ist: in Vegesack: das Amt Vegesack, an der Spitze ein PolKommissar; in Bremerhaven: das Amt Bremerhaven, an der Spitze ein zum Richteramt oder höheren VerwDienst qualifizierter Amtmann. Die PolVerwaltung in den Hafenstädten ist überwiegend staatlich (so die Kriminal-, Sitten-Polizei). Soweit sie städtisch ist (Nachtwachenwesen in Bremerhaven, Paß-, Melde-, Feuer-, Bau-Polizei: für Bremerhaven V v. 25. 3. 94, für Vegesack V. v 18. 5. 09) wird sie vom Stadtrat geführt.

III. Die Justizverwaltung ist eigenartig organisiert: ihre geschichtliche Entwicklung — die ehemalige Handhabung der Gerichtsbarkeit durch den Rat und die Absonderung des Richterkollegiums aus dem Senatskollegium — spricht sich noch heute in besonderen Bestimmungen über die Richterwahl und die Mitwirkung der im Richterkollegium organisierten Mitglieder des Landgerichts und der Amtsgerichte bei der Justizverwaltung aus. Die Richter werden gewählt von einem zu dem Zweck gebildeten Wahlausschuß von 3 Senatoren, 3 Bürgerschaftsmitgliedern und 3 Richtern (G v. 17. 5. 79 § 20 ff). Das Richterkollegium wählt selbst den Präsidenten und die Direktoren des Landgerichts sowie die richterlichen Mitglieder der Justizverwaltungskommission. Der letzteren, die zu gleichen Teilen aus Senatoren und Richtern besteht, sind bestimmte Aufgaben der Justizverwaltung, so die Wahl der von B. zu wählenden Mitglieder des hanseatischen OLG, der zu versetzenden Richter, der Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher u. a. übertragen. Die übrige Verwaltung wird von der Justizkommission des Senats besorgt.

IV. Aus den gemeinschaftlichen Verwaltungen von Senat und Bürgerschaft ist hervorzuheben: Mittelpunkt der Finanzverwaltung ist die Finanzdeputation; sie ist finanzielle Aufsichts- und Kontrollbehörde; ihr untersteht die Generalkasse und das Staatsschuldenwesen. Sie stellt das Budget und die Abrechnung über den Staatshaushalt zusammen; das Generalbudget für 1910 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit einem Betrag von 40,86 Mill. Mk. ab; ein daneben besonders aufgestelltes „Separatbudget für außerordentliche Verwendungen" weist einen Bedarf von 33,4 Mill. Mk. auf. Die Steuerdeputation verwaltet das Steuerwesen, die Deputation für Häfen und Eisenbahnen die großen Verkehrsanstalten; die wieder in mehrere Abteilungen geteilte Baudeputation das Bauwesen, die Schuldeputation das Schulwesen der Stadt B. usw.

V. In kirchlichen Angelegenheiten übt der Senat die Kirchenhoheit und inbezug auf die evangelische Kirche das Episkopatrecht in „herkömmlicher Weise" aus (Verf. § 57 d). Die Verwaltung liegt in Händen der Senatskommission für kirchliche Angelegenheiten. Eine eigene kirchliche Oberbehörde fehlt; ebenso ein Verband über den einzelnen evangelischen Gemeinden. Diesen ist weiteste Freiheit in Lehre und Kultus gelassen; anderseits müssen sie auch für ihre Bedürfnisse, Gehälter der Pfarrer u. a. selbst aufkommen und sind dabei in der Stadt B., wo Kirchensteuern nicht erhoben werden, auf die Erträge ihres Vermögens und freiwillige Beiträge angewiesen.

§ 10. **Die Rechtsverhältnisse der Beamten** regelt das G v. 1. 2. 94 (für Richter Sonderbestimmungen im G v. 17. 5. 79 Tit. II). Die Bestimmungen entsprechen durchgehends denen des Reichsbeamtengesetzes. Die Anstellung erfolgt in der Regel durch den Senat; er hat die Oberaufsicht über alle Beamten. Als Disziplinargericht 1. Instanz fungiert die aus einem Senatsmitglied und 2 Richtern gebildete Disziplinarkammer, gegen deren Entscheidung Berufung an den mit 2 Senatoren und 3 Richtern besetzten Disziplinarhof gegeben ist. Für Richter ist Disziplinargericht einziger Instanz das hanseatische OLG in der Besetzung mit 7 Richtern (G v. 17. 5. 79 § 57 f).

§ 11. **Rechtskontrollen der Verwaltung; Kompetenzkonflikt.** Eine Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht nicht; die Durchführung würde bei den kleinen Verhältnissen schwierig sein. Ihr Fehlen macht sich kaum fühlbar, da der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten in VerwSachen in weitem Umfang zugelassen ist. Nach der Verfassung (§ 15) steht „jedem, der sich durch eine VerwMaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt", der Rechtsweg offen. Darnach wird überall, sofern nur eine Privatrechtsverletzung vorliegt, insbesondere wenn der Eingriff der Behörde die Vermögenssphäre berührt, wie bei unberechtigter Steuererhebung, Heranziehung zu öffentlichen Lasten, polizeilichen Strafbefehlen u. a., Klage vor den Zivilgerichten für zulässig erachtet. Die Steuergesetze bestimmen in der Regel bestimmte Fristen für die Erhebung der Klage.

Von der Befugnis des GVG § 17, die Entscheidung von Kompetenzkonflikten besondern Behörden zu übertragen, hat B. Gebrauch gemacht durch G v. 25. 6. 79. In den gesetzlich bestimmten Fällen kann auf Beschluß des Senats durch eine von ihm bestimmte Behörde der Konflikt erhoben werden. Die Entscheidung ist dem Reichsgericht übertragen (Kaiserl. V v. 26. 9. 79).

Quellen: Die Gesetze werden veröffentlicht in dem seit 1849 bestehenden „Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen" (bis dahin seit 1813 die „Sammlung der Verordnungen und Proklame des Senats"). Wichtiges Material bieten die im Druck erscheinenden „Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft". Ein Verzeichnis der Behörden usw. in dem jährlich erscheinenden Staats-Handbuch der freien Hansestadt Bremen.

Literatur: J. Bollmann, Bremisches Staats- und VerwRecht, 1904; derselbe, Verfassung und Verwaltung der freien Hansestadt B., in der „Bibl. des Oeffentl. Rechts", 1909; H. Sievers, Das Staatsrecht der freien Hansestadt B., in Marquardsen HB 3, 2. Halbb., 3. Abt. 1884; Geschichte: v. Bippen, Geschichte der Stadt B., 3 Bde., 1892 ff. Topographie: Fr. Buchenau, Die freie Hansestadt B. und ihr Gebiet ², 1900.

J. Bollmann.

Ewiger Bund

Briefgeheimnis

§ 1. Begriff. § 2. Geschichtliche Entwickelung. §§ 3, 4. Die objektiven und subjektiven Erfordernisse des § 299 StGB. § 5. Strafantrag, Strafe und Verjährung.

[B = Brief; BG = Briefgeheimnis; P = Post.]

§ 1. **Begriff.** BG ist ein populärer, ungenauer Rechtsbegriff, unter dem man zweierlei versteht: Einmal die öffentlichrechtliche Pflicht der Post zur Wahrung des Geheimnisses der ihr zur Beförderung und Bestellung anvertrauten Sendungen [¶ Postwesen, Brief-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis]. Dieser postalische Begriff BG ist insofern ungenau, als er nicht bloß B, sondern alle PSendungen umfaßt, ist aber insofern wiederum zutreffend, als er eine reine Geheimhaltungspflicht (also auch Geheimhaltung des Inhalts offener Sendungen, der Tatsache eines stattgehabten Briefwechsels) darstellt. Nur in diesem postalischen Sinne erscheint das Wort BG in der Gesetzessprache, und zwar in Deutschland zuerst in den Verfassungen des 19. Jahrhunderts (zuerst in Kurhessen 1831; auch RV von 1849, Preußen 1850 usw. Diese Bewegung geht auf die franz. Revolution zurück — Ass. constituante, Dekret v. 10. 8. 1790: „que le secret des lettres est inviobable"). Zweitens bedeutet BG die bürgerlichrechtliche Pflicht von jedermann, das Geheimnis fremder B und Schriftstücke zu wahren. In dieser Beziehung ist der Begriff ein sehr vager. Feste Form hat er nur insoweit, als die Strafnorm des § 299 StGB reicht. Unter BG in diesem zweiten Sinne wird daher auch gemeinhin das in § 299 StGB enthaltene Verbot verstanden. Hiernach wird die unbefugte „Eröffnung" fremder „verschlossener" B (Urkunden) als Verletzung des BG bezeichnet. Dem Schutze des Geheimnisses fremder B dient jedoch § 299 nur unvollkommen (nur dem Schutze „verschlossener" B) und nur mittelbar, insofern nur die Brieferbrechung, nicht die Kenntnisnahme vom B-Inhalt und sein Verrat an Dritte bestraft wird. Der Verrat des B-Inhalts, von dem auf strafbare (§ 299) oder auf nicht strafbare Weise (z. B. durch Einsicht in auf dem Schreibtische liegende unverschlossene B) Kenntnis erlangt wurde, ist, von besonderen unten zu nennenden Ausnahmen abgesehen, an sich nicht strafbar und hat auch Zivilrechtsfolgen nur insoweit, als dadurch in einer „gegen die guten Sitten" verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden verursacht ist (§ 826 BGB). Wo jedoch beides nicht zutrifft, z. B. auf dem weiten Gebiete der Indiskretionen, versagt jede Rechtsfolge. Von einem BG in dem Sinne, daß eine Pflicht zur Geheimhaltung fremden B-Inhalts bestände, läßt sich daher in diesem nichtpostalischen Sinne nicht reden.

Außer dem § 299 gibt es zwei Gruppen von Strafrechtsnormen, die mittelbar das Geheimnis des B schützen: a) Deliktsnormen, die auf andere Tatbestände berechnet sind und nur durch Reflexwirkung dem BG dienen: § 303 StGB (Sachbeschädigung); § 242 (Diebstahl); § 123 (Hausfriedensbruch); §§ 185, 186 (Beleidigung und Kreditgefährdung); §§ 133, 136, 137, 274 Ziff. 1, 348 Abs 2 StGB. b) Deliktsnormen, die umgekehrt gerade den Geheimnisschutz bezwecken, nicht notwendig jedoch das Geheimnis von Urkunden: namentlich § 300 StGB, Schutz des Betriebsgeheimnisses in der Reichsversicherungsgesetzgebung, z. B. §§ 150, 151 GUVG (Fassung v. 5. 7. 00), auch § 15 MargarineG v. 5. 6. 97; Schutz des Geschäftsgeheimnisses in §§ 9, 10 G betr. den unlaut. Wettbewerb v. 7. 6. 09) vgl. H. Wolff, strafrechtl. Schutz des Berufsgeheimnisses, 1908).

Im folgenden soll, da unter BG, vom postalischen Sinne abgesehen, gerade das Verbot des § 299 StGB verstanden wird, diese Strafnorm erläutert werden.

§ 2. **Geschichtliche Entwicklung der Strafnorm.** Ansätze zur Anerkennung des BG finden sich im römischen Recht, insofern z. B. das unbefugte Eröffnen und Lesen eines in Verwahrung gegebenen Testaments verboten war (l. 41 pr. D. 9, 2; l. 1 § 38 D. 16, 3; l. 1 § 5, l. 2 D. 48, 10). Eine ältere deutsche Bestimmung findet sich in der Tyroler LandesO von 1532 (Buch 8, Tit. 29). Die Carolina schwieg. Gemeinrechtlich wurde mit einer actio injuriarum und namentlich mit dem crimen falsi operiert. In letzterem Sinne Preußen i. J. 1620, 1685, 1721. Ähnlich Bayern 1751 und die Theresiana v. 1768. Die moderne Auffassung wurde durch das Preuß. Landrecht angebahnt: ALR II, 20 § 1370 strafte, ohne Rücksicht auf das Motiv, den, „der die B eines Anderen ohne dessen Willen und ohne besondere Befugnis öffnet". Das Bayer. StGB von 1830, a 396, dehnte den objektiven Tatbestand des Delikts erheblich aus, nämlich auf Urkunden und Akten, und auf: Lesen und Abschreiben, Erbrechen, Lesen- und Abschreibenlassen, verlangt dagegen nach der subjektiven Seite die Absicht zu schaden oder sich oder einem anderen Vorteil zu verschaffen. Uebereinstimmend das Oldenb. StGB, ähnlich Hannover, Braunschweig, Württemberg. Einen reinen Geheimnisschutz, Verbot des Eindringens in fremde Geheimnisse in unerlaubter Weise, enthielt das Sächsische StGB von 1838, a 324. Diese Ausdehnung fand nicht Anklang. Das Hessische StGB von 1841, a 410, näherte sich wieder dem ALR, doch mit starker Betonung des subjektiven Moments: Es straft die eigenmächtige Eröffnung versiegelter B und Urkunden, wenn es geschieht, um vom Inhalt Kenntnis zu nehmen und in der Absicht zu schaden oder sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen. Das Preuß. StGB von 1851, § 280, ging wieder ganz auf das ALR zurück, entnahm jedoch dem Hessischen Gesetz die Ausdehnung des Schutzes auf „versiegelte Urkunden". Es bestrafte hiernach den, „der versiegelte B und andere Urkunden, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, vorsätzlich und unbefugt öffnet". Diese Bestimmung war das unmittelbare Vorbild des Reichsrechts.

§ 3. **Die objektiven Erfordernisse des § 299 StGB.** § 299 straft den, der „einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugterweise eröffnet". Hiernach ist Urkunde der weitere Begriff, B eine Unterart der Urkunde. Letztere braucht „rechtserheblich" (§ 267 StGB) nicht zu sein. Aus der historischen Entwicklung und Anlehnung an „Brief" ist zu entnehmen, daß

Ewiger Bund

unter „verschlossener Urkunde" jedes verschlossene Schriftstück, gleichviel welchen Inhalts, zu verstehen ist (so die herrschende Meinung). Da „Brief" hier als Unterart der Urkunde gemeint ist, so kann „verschlossener" Brief hier auch nicht im formellen, postalischen Sinne aufzufassen sein (= jede verschlossene Sendung, die den Vorschriften über den BVerkehr entspricht, also auch der verschlossene BUmschlag ohne schriftliche Mitteilung, auch ohne Inhalt). § 299 hat mit der P überhaupt nichts zu tun. Ueber seinen BBegriff entscheidet die Auffassung des Lebens. B ist hiernach jede schriftliche Mitteilung an eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis. Gleichgültig ist, ob die Mitteilung geschrieben, lithographiert, gedruckt ist, oder ob die Worte (nicht die Mitteilung als solche!) durch verabredete Zeichen ausgedrückt sind (RGSt 31, 153; 22, 26; 37, 282; 36, 268. AM Rüdorff-Stenglein und Frank, die, anscheinend den postalischen Begriff des verschlossenen B anwendend, auch Zeichnungen, ersterer auch Warenmuster, als geschützt ansehen). Der „Brief" im Sinne des § 299 setzt hiernach begrifflich einen Absender und (einen) Adressaten voraus, mag er auch nicht „befördert", sondern vom BSchreiber für den Adressaten an Ort und Stelle zurückgelassen werden.

„Verschlossen" müssen B oder Urkunde sein. Hierzu genügt nicht, daß das Schriftstück sich in verschlossener Kassette befindet. Schriftstück und Verschluß müssen vielmehr nach der Lebensauffassung eine Einheit bilden. Daß in der BHülle außer dem B noch andere Gegenstände eingeschlossen sind, steht an sich nicht entgegen. Doch muß der Verschluß dem Schriftstück angepaßt sein und nach ihm seine Form haben; die postrechtliche Bestimmung, wonach unverschlossene B in verschlossenen Paketen als verschlossene B anzusehen sind (§ 1 Abs 3 des ReichspostG v. 28. 10. 71), kommt für § 299 StGB nicht in Betracht. Die Abgrenzung kann jedoch im Einzelfalle schwierig sein. Verschluß setzt einen Verschlußwillen und Umsetzung des Willens in die Tat voraus. Hiernach ist Siegelung, Zukleben, Zunähen, Plombieren als Verschluß anzusehen. Auch ein mangelhaft zugeklebter B ist verschlossen, wenn die Herausnahme des B aus der Hülle zwar ohne Substanzbeschädigung möglich, aber nicht ohne Spuren des Eingriffs zurückzulassen (durch Zerknittern) erfolgen kann (RGSt 20, 375). Eine Kreuz- oder Streifbandsendung ist hiernach, und da auch ein Verschlußwille nicht anzunehmen, nicht als verschlossen anzusehen. Zweifelhaft ist, ob ein Bindfadenverschluß genügt. Die ordnungsmäßige Lösbarkeit des Verschlusses, d. h. Lösbarkeit ohne Substanzverletzung, schließt das Bestehen eines solchen nicht aus. Die Frage ist daher nur dann zu bejahen, wenn erkennbar ist, daß die Umschnürung nicht nur gegen Herausfallen der Papiere (z. B. bei einer umschnürten Drucksachensendung, § 8 V der PostO v. 20. 3. 00), sondern auch gegen unbefugtes Lesen (feste Verknotung) schützen soll (so RGSt 16, 289). Nach schweizer. PRecht gilt eine Verknotung nicht als Verschluß, anders nach deutschem PRecht (PostO v. 20. 3. 00, § 16, I: „gut geknotete Verschnürung").

Die richtige Bestimmung des Verschlußbegriffs ergibt den Begriff des Eröffnens. Letzteres ist daher nicht immer Substanzverletzung. Doch ist eine auf Lösung des Verschlusses abzielende Tätigkeit erforderlich. Durchleuchten oder Durchlesen ist nicht strafbar (RGSt 20, 375). Andererseits gehört auch Zerreißung des Briefes, ohne vorangegangene Eröffnung, nicht hierher, sondern ist als Sachbeschädigung (§ 303 StGB), u. U. als Urkundenvernichtung (§§ 133, 274 Ziff. 1 StGB) strafbar. Die Tat ist vollendet mit der Eröffnung des Verschlusses. Daß der B auch aus der Hülle genommen, oder daß er überhaupt gelesen worden, ist nicht erforderlich. U. U. erfolgt jedoch (Beispiel des mangelhaft zugeklebten B) die Eröffnung gerade durch Herausziehen des B aus der Hülle.

§ 4. Die subjektiven Voraussetzungen des § 299. Subjekt des Vergehens kann jedermann sein, auch ein Beamter, z. B. der Richter, der das BEröffnungsrecht aus §§ 100, 110, 116 StPO überschreitet. Im Anwendungsgebiet der §§ 354, 355 StGB ist § 299 jedoch ausgeschlossen.

Die Eröffnung muß vorsätzlich und unbefugterweise erfolgt sein. Jedenfalls ist hiernach das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit Voraussetzung der Strafbarkeit.

Der B darf nicht zur Kenntnisnahme des Eröffnenden bestimmt sein. Hierüber entscheidet in der Regel die Aufschrift (Adresse), doch nicht ausschließlich. Aus dem Inhalt, der nötigenfalls mit Hilfe anderer Beweismittel zu interpretieren ist, kann sich (auch) ein anderer als berechtigt ergeben. Es muß jedoch ermittelt werden können, daß der Eröffnende von dem Schriftstück Kenntnis nehmen sollte (zu seiner Kenntnisnahme „bestimmt"); es genügt nicht, daß etwa später im Strafverfahren der BSchreiber bezeugt, er hätte nichts dagegen einzuwenden gehabt, daß der Täter den B liest. Darüber, ob der B zur Kenntnis des Eröffnenden bestimmt ist, entscheidet zwar der Zeitpunkt der Tat, doch genügt es, wenn nur ein betagtes Recht bestand, wenn z. B. der B ein Rundschreiben ist, das zunächst an einen anderen Adressaten gerichtet ist. Wenn also in solchem Falle zwar zur Zeit der Tat eine Befugnis zum Eröffnen nicht gegeben ist, so liegt dennoch Straflosigkeit vor, weil der B „zur Kenntnis" des Täters „bestimmt" ist (anders Olshausen).

Die Frage, wann die Eröffnung eines B, der nicht zur Kenntnisnahme des Eröffnenden bestimmt ist, dennoch befugt ist, eröffnet ein weites Gebiet zivilrechtlicher Zweifel. Ueber öffentlichrechtliche Befugnisse, die zugleich Ausnahmen vom postalischen BG darstellen, ¶ Postwesen: Brief-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis. Hierzu kommt, das Postrecht nicht berührend, §§ 110, 116 StPO. Im übrigen gilt folgendes. Befugt ist der Eigentümer des B, also — regelmäßig — der Absender bis zur Uebergabe des B an den Adressaten oder dessen Empfangsvertreter, wozu auch der vom Adressaten bestellte Bote gehört; mit dieser Uebergabe erlischt die Befugnis des Absenders und beginnt das Recht des Adressaten. Letzterer ist zur Eröffnung also erst dann befugt, wenn der B mit dem Willen des Absenders ihm zugegangen ist. Solange der B, wenn auch schon verschlossen, noch beim Absender ruht, ist der Adressat nicht be-

Ewiger Bund

rechtigt, da dem Absender noch die Entscheidung darüber zusteht, ob er den B absenden will. Wird der B zur P gegeben, so bleibt der Absender nach PRecht verfügungsberechtigt, bis der B dem Adressaten postordnungsgemäß bestellt ist; der Adressat hat vorher einen Anspruch der P gegenüber nicht (§ 33, I der PostO v. 20. 3. 00; §§ 433 Abs 2, 434, 435 HGB gelten gemäß § 452 HGB für die P nicht). Hieraus folgt, daß auch für das BEröffnungsrecht der Zeitpunkt der postalischen Bestellung maßgebend ist. Im übrigen aber kommt das PRecht hier nicht in Betracht. Für die P entscheidet allein der mit dem Absender geschlossene PBeförderungsvertrag; die konkreten Rechtsbeziehungen kann sie und braucht sie nicht zu prüfen. Während also im Versendungsverkehr die P immer den Absender als verfügungsberechtigt betrachtet, ist dieser eröffnungsberechtigt doch nur dann, wenn er auch der Eigentümer ist. Hatte er es nur übernommen, einen fremden verschlossenen B weiterzusenden, so ist er ebenso wenig eröffnungsberechtigt, wie der Empfänger nach Empfang es ist, wenn ihm der B nur zur Aufbewahrung übergeben wurde. — Bei der Frage nach dem Eigentümer des B ist § 950 BGB zu berücksichtigen. Hierdurch wird dem Autorrecht in gewisser Beziehung Rechnung getragen. Ein Eröffnungsrecht gibt das Autorrecht als solches aber nicht, denn es enthält nicht die Befugnis zur Verfügung über eine fremde körperliche Sache.

Die Eröffnungsbefugnis kann durch Auftrag oder Ermächtigung auch einem Dritten zustehen. Solche Vertretungsmacht kann auch stillschweigend eingeräumt werden. Auch unbeauftragte Geschäftsführung ist zulässig. Derartige Rechtsverhältnisse bestehen besonders häufig unter Ehegatten. Ein BEröffnungsrecht steht jedoch dem einen Ehegatten gegenüber dem anderen an sich nicht zu. Doch hat der Ehemann das Eröffnungsrecht ausnahmsweise dann, wenn außer Zweifel steht, daß der B ausschließlich die Vermögensverwaltung des Mannes oder ausschließlich Angelegenheiten betrifft, die sich — unmittelbar — auf das „gemeinschaftliche eheliche Leben" (§ 1354 BGB) beziehen (ähnlich Opet, v. Staudinger. Das Recht des Ehemanns verneinen ganz: Olshausen, Frank, Binding, Finger, Jastrow, Goldmann; dagegen ganz bejahend: besonders Kohler, ferner v. Schwarze, OTr in GoltdArch 7, 118, Oppenhoff-Delius, Leutke, Friedländer). Ein BEröffnungsrecht steht den Eltern gegenüber den minderjährigen Kindern zu und zwar, als Ausfluß des Erziehungsrechts, auch der Mutter, mag sie auch nicht gesetzliche Vertreterin sein. Der Vormund, auch eines Volljährigen, hat das gleiche Recht. Das Recht des Pflegers ist begrenzt durch den ihm zugewiesenen Geschäftskreis; betrifft der B auch nur teilweise diesen Kreis, so besteht (anders oben beim Ehemann) das Recht des Pflegers dennoch auf Grund seiner Fürsorgepflicht. — Die hiernach Eröffnungsberechtigten können, wie angedeutet, das Recht übertragen. Uebertragung gilt als stillschweigend erfolgt an Erzieher und Erziehungsinstitute, soweit es sich nicht um B zwischen dem Kinde und dem Gewalthaber selber handelt. Auch Irrenanstalten haben das Recht als Ausfluß der persönlichen Fürsorgepflicht; doch dürfen sie den BVerkehr des Kranken mit öffentlichen Behörden nicht unterbinden.

Mit diesem Eröffnungsrecht hat das postalische Empfangsrecht nichts gemein. Die POrdnung regelt erschöpfend den Kreis der Ersatzempfänger und rechnet dazu u. U. auch die Dienstboten, nicht aber den Vormund und Pfleger. Mangels einer entsprechenden Vorschrift der POrdnung kann der gesetzliche Vertreter des Adressaten, soweit er nicht als im Hause des Adressaten anwesender Familienangehöriger Ersatzempfänger ist, ein Empfangsrecht der P gegenüber nicht geltend machen, auch nicht die Bestellung an das Mündel verbieten. Dagegen kann der gesetzliche Vertreter des Absenders (nicht der nur Erziehungsberechtigte) dessen Recht auf Rücknahme der Sendung (bis zur Aushändigung an den Empfänger) auch der P gegenüber geltend machen.

§ 5. **Strafantrag, Strafe und Verjährung.** Der Strafantragsberechtigte (Verletzte) ist nicht identisch mit dem, der zur BEröffnung befugt ist. Denn durch § 299 wird nicht das BEröffnungsrecht geschützt, sondern das Geheimhaltungsinteresse dessen, der über den B zu verfügen hat. Antragsberechtigt ist hiernach der Eigentümer (im Rahmen des § 65 StGB auch der gesetzliche Vertreter). Verletzt ist der Eigentümer nur dann, wenn er zur Zeit der Tat Eigentümer war. Erfolgte hiernach die BErbrechung, während der B noch beim Absender lag, oder bevor er dem Adressaten oder dessen Empfangsvertreter übergeben worden, so ist nur der Absender antragsberechtigt. Der Adressat hat dann das Antragsrecht nicht, denn er ist (noch) nicht Eigentümer. Sein Interesse daran, daß der B ihm unverletzt zugeht, rechtfertigt kein konkurrierendes Antragsrecht des Adressaten für den Fall, daß die Tat während der Beförderung des B erfolgte. Er muß es vielmehr dem Absender überlassen, ob dieser ihm den B verschlossen zugehen lassen und in welcher Weise er gegen die sein eigenes Verfügungsrecht beeinträchtigende BErbrechung reagieren will. Erfolgte andererseits die Tat, nachdem der Adressat das Eigentum am B erlangt hat, so ist nur er antragsberechtigt. Ist ihm der B nur zur Aufbewahrung übergeben, so verbleibt das Antragsrecht ausschließlich beim Absender oder dem sonstigen Eigentümer. Eine Uebertragung des Antragsrechts auf einen Anderen findet nicht statt (so die herrschende Meinung; AM: Rüdorff-Stenglein, die nur den Absender als antragsberechtigt ansehen. Anders, mit weiteren Unterscheidungen, Binding).

Die Strafverfolgung verjährt in 3 Jahren seit Begehung der Tat (§ 67 Abs 2 StGB) unter Mitrechnung des Tages der Tat. Der Tag der Tat ist der Tag der unbefugten Eröffnung, nicht etwa, unter Annahme eines fortgesetzten Delikts, der spätere Tag des Lesens des B (AM Kohler). Denn das Delikt ist mit der Eröffnung vollendet, ohne Rücksicht darauf, ob der Täter vom BInhalt Kenntnis nimmt. — Die Strafe ist Geldstrafe bis 300 Mk. oder Gefängnis bis zu 3 Monaten. (Umwandlung der Geldstrafe in Haft: § 28 Abs 2 StGB.)

Literatur: Außer den Lehrbüchern des StR und den Kommentaren z. StGB, sowie den Kommentaren z.

Ewiger Bund

PGesetz v. Aschenborn und Dambach besonders: Kohler, Das Recht an Briefen, 1893 (= ArchBürgR 7, 142); ferner: Finger in der Vergl. Darstellg. d. deutsch. u. ausl. StR, 8, 293; Friedländerin ZStrW 16, 756; Gerhard, Strafrechtl. Schutz des B, 1905; Giesker, Recht des Privaten an der eigenen Geheimsphäre, 1905; Goldmann, in DJZ 1904, 64; Keim, Das BG, im Arch für Post u. Telegr. 1900, 965; Jastrow, Recht der Frau, 1897; Leutke, Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft, 1905; Merkel, Die Urkunde im deutsch. StrR, 1902; Nowiasky, Deutsch. u. österr. PRecht; Der Sachverkehr, 1909; Seréxhe, Verletzung fremder Geheimnisse, 1906; Scholz, im ArchBürgR 31, 84; Tillmanns, Eröffnung fremder B, 1905; Wolcke, Schutz des B- und Telegraphengeheimnisses, 1905. **Scholz.**

Buchdruck, Buchhandel
¶ Gewerbepolizei, Preßwesen

Budget
¶ Staatshaushalt

Bundesrat

§ 1. Allgemeine Charakteristik. § 2. Die Staatenrechte. § 3. Der Bundesrat als Organ des Reiches. § 4. Die Geschäftsordnung. § 5. Die Bundesratsausschüsse.

§ 1. Allgemeine Charakteristik. Der B. des Deutschen Reiches hat sich geschichtlich aus der Bundesversammlung des ehemaligen Deutschen Bundes entwickelt, und er trägt in seinen Einrichtungen zahlreiche Spuren dieses Ursprunges an sich. Die preußischen Reformvorschläge v. 9. 4. und v. 11. 5. 66 knüpften an die bestehenden Rechtszustände an, und die Kommissare der deutschen Regierungen, welche im Winter 1866 in Berlin zusammentraten, um den Verfassungsentwurf für den Norddeutschen Bund zu beraten, bildeten zusammen ein Kollegium, welches im wesentlichen dem alten Bundestagsplenum entsprach, d. h. sie waren zu einem Kongreß vereinigte, nach Instruktionen stimmende und beschließende Bevollmächtigte völkerrechtlich verbundener Regierungen. Das Präsidium und die Leitung der Geschäfte fiel naturgemäß dem ersten Vertreter Preußens zu, und man hatte in dem in Aussicht genommenen und im Februar 1867 zusammentretenden RT das Zusammenwirken von B. und RT vor Augen. Nach dem Entwurf der norddeutschen Bundesverfassung sollte auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten und des Konsulatswesens, der Post und Telegraphie, des Heer- und Marinewesens und der Bundesexekution Preußen hegemonische Rechte über alle Bundesstaaten und das ganze Bundesgebiet ausüben und daneben für die übrigen der Bundeskompetenz zugewiesenen Angelegenheiten die Bundesversammlung mit den durch die politischen Veränderungen von selbst gegebenen Modifikationen fortbestehen. Die „Bevollmächtigten" der Bundesglieder, der „Präsidialgesandte" und die „Präsidialstimme", die Stimmenverteilung nach Maßgabe des Verhältnisses, welches im Plenum des ehemaligen Bundes bestanden hat, die „Exterritorialität" der Bevollmächtigten, ihre Abstimmung nach Instruktionen, die B.Ausschüsse, die Heimlichkeit der Verhandlungen usw. sind aus den Einrichtungen des früheren Deutschen Bundes herübergenommen. Der Typus des Staatenbundes, des völkerrechtlichen Gesandtenkongresses, ist für den B. beibehalten worden.

Daneben wurde aber der Bund mit staatlichem Charakter, einer eigenen Staatsgewalt, einer selbständigen Gesetzgebungs- und Verw-Kompetenz, einer völkerrechtlichen Individualität einer souveränen Stellung über den Einzelstaaten ausgestattet, und damit erlangte der B., gleichviel ob man sich dessen bewußt war oder nicht, kraft der in der Natur der Sache liegenden Notwendigkeit die Stellung eines Organes des Bundesstaates, ohne daß jedoch die Bestimmungen des Entwurfs über den B. in dem definitiven Verfassungstext abgeändert wurden.

Sonach vereinigt der B. in sich zwei Eigenschaften; er hat eine Doppelnatur; die eine entspricht seiner historischen Abkunft vom alten Bundestage, die andere entspringt aus der Natur und den Bedürfnissen des neu gegründeten Bundesstaates. Der B. dient teils zur Ausübung und Geltendmachung der Mitgliedschaftsrechte der einzelnen Bundesstaaten, teils als ein Organ des Reiches, das letztere als begriffliche Einheit, als staatliche Person genommen.

Man hat den B. mit einem Oberhause oder Staatenhause verglichen. In der Tat versieht der B. im Reich in einzelnen Richtungen ähnliche Dienste, wie sie von einem Oberhause oder Staatenhause geleistet werden können; der B. steht aber zu jeder Art von parlamentarischer Körperschaft im schroffsten Gegensatz, denn die Mitglieder stimmen nicht nach freier, individueller Ueberzeugung, sondern nach den ihnen erteilten Instruktionen, und sind ihrer Regierung verantwortlich für ihr Verhalten im B. Man hat den letzteren und seine Ausschüsse andererseits mit einem Ministerium verglichen. Von diesem Vergleiche gilt ganz dasselbe. Obgleich der B. in einzelnen Beziehungen tatsächlich ähnliche Dienste dem Reich zu leisten vermag, wie sie anderswo wohl von Ministerien geleistet werden, so ist er doch seinem Wesen nach von einem Ministerium ganz verschieden; denn er wird nicht von dem obersten Chef der Regierung, vom Kaiser, ernannt, und seine Aufgabe besteht nicht darin, die Führung der RegGeschäfte im Namen und Auftrag des Kaisers zu besorgen, sondern er steht dem Kaiser in voller Unabhängigkeit gegenüber.

Will man Vergleichungen zum besseren Verständnis der Natur des B. anwenden, so bietet sich hierzu der RT des alten deutschen Reiches dar. Freilich tatsächlich kann die Verschiedenheit zwischen beiden Körperschaften größer kaum gedacht werden, als sie wirklich ist: in seinem juristischen Wesen aber entsprach der alte RT dem jetzigen B., denn er war einerseits ein Willensorgan des Reiches, und andererseits kamen in ihm und durch ihn die individuellen Mitgliedschaftsrechte der Reichsstände zur Geltung und Ausübung. Der B. ist ebenso wie der Regensburger RT ein Gesandtenkongreß.

§ 2. Die Staatenrechte im Bundesrate. Jedes Mitglied des Reiches hat als solches ein An-

Ewiger Bund

recht auf Teilnahme am B., und andererseits ist die Mitgliedschaft am Bunde das unerläßliche Fundament für die Teilnahme am B. Demgemäß hat der Kaiser als solcher Mitglieder des B. nicht zu ernennen, sondern nur der König von Preußen. Die in der Verfassung mehrmals erwähnte „Präsidialstimme" ist nicht die kaiserliche Stimme, sondern die preußische. Auch Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen ist nach a 7 Abs 2 der RV nur „jedes Bundesglied" berechtigt, also nur der König von Preußen, nicht der Kaiser als solcher. Wegen der Personenidentität des Kaisers und Königs hat man aber „Präsidialanträge" im B. zugelassen und sie als preußische behandelt. Viele Gesetzentwürfe müssen nach dem Gegenstand, welchen sie betreffen, in demjenigen Reichsamt vorbereitet und ausgearbeitet werden, zu dessen Ressort sie gehören und werden alsdann vom RK im Namen des Kaisers vorgelegt. Da nun aber gegen solche Vorlagen des Kaisers die Stimmen des Königs von Preußen nicht abgegeben werden können, so müssen sie, bevor sie im B. eingebracht werden, dem preußischen Staatsministerium vorgelegt werden, und das Votum desselben gehört zu den Grundlagen, auf denen die kaiserliche Ermächtigung zur Einbringung des Gesetzentwurfs im B. beruht. Daher kann das preußische Ministerium tatsächlich ein Veto gegen die Vorlage ausüben und es ergibt sich daraus die Notwendigkeit, daß der RK dem preußischen Staatsministerium angehört, um Differenzen zwischen der Reichsregierung und der preußischen Staatsregierung zu verhüten oder auszugleichen. Elsaß-Lothringen hat keine Stimme und kann keine haben, weil es nicht Mitglied des Reiches, sondern Reichsland ist. Durch das RG v. 4. 7. 79 § 7 (RGBl 166) ist jedoch der Statthalter ermächtigt, „zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereiche der Landesgesetzgebung, sowie der Interessen Elsaß-Lothringens bei Gegenständen der Reichsgesetzgebung" Kommissare abzuordnen, welche an den Beratungen des B. und seiner Ausschüsse über diese Angelegenheiten (aber nicht an der Beschlußfassung) teilnehmen. Ebensowenig bietet der B. Raum für die Aufnahme von Vertretern einzelner Bevölkerungsklassen, z. B. der ehemaligen Reichsunmittelbaren, oder von Individuen von hervorragender Stellung.

Die Stimmen der einzelnen Staaten im B. sind nach demselben Verhältnis verteilt, wie im ehemaligen Plenum des Bundestages, mit der alleinigen Ausnahme, daß Bayern statt 4 Stimmen 6 erhalten hat. Für Preußen ergeben sich daraus 17 Stimmen, indem es die „ehemaligen Stimmen" von Preußen (4), Hannover (4), Kurhessen (3), Holstein-Lauenburg (3), Nassau (2) und Frankfurt (1) vereinigt. Die Stimme von Waldeck wird auf Grund des Akzessionsvertrages von der Preußischen Regierung instruiert [Minist. d. Auswärtigen Angelegenheiten], so daß Preußen tatsächlich 18 Stimmen hat. Sachsen und Württemberg führen je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2 Stimmen, die übrigen 17 Staaten je 1 Stimme, so daß die Gesamtzahl der Stimmen 58 beträgt.

Die Ausübung des Stimmrechts im B. ist ein subjektives Recht jedes einzelnen Bundesgliedes. Die Ausübung dieses Rechtes gehört zu den Pflichten, welche die Regierungen der Einzelstaaten gegen die letzteren zu erfüllen haben; dem Reich gegenüber besteht dagegen zwar die politische Pflicht jeder Bundesregierung, die Interessen des Reiches durch Anteilnahme an den Beratungen und Beschlüssen des B. zu fördern, aber nicht die rechtliche Verpflichtung, für eine Vertretung und Stimmabgabe im B. Sorge zu tragen. Es ist dies indirekt durch a 7 der RV anerkannt, welcher die Regel aufstellt, daß nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen nicht gezählt werden. Hier wird die Möglichkeit, daß ein Staat sein Stimmrecht nicht ausübt, erwähnt und die Rechtsfolge eines solchen Verhaltens bestimmt. Im Zusammenhange damit steht der Grundsatz, daß zur Beschlußfähigkeit des B. keine bestimmte Anzahl von Stimmen erforderlich ist.

Da nicht die einzelnen Bevollmächtigten als Individuen, sondern die Staaten im B. Stimmen haben, so kann jedes Mitglied des Reiches, welches mehrere Stimmen führt, die Gesamtheit der letzteren nur einheitlich abgeben (RV a 6). Die Anzahl der Stimmen ist unabhängig von der Anzahl der Bevollmächtigten; jedes Mitglied des Bundes kann so viele Bevollmächtigte zum B. ernennen, wie es Stimmen hat, aber nicht mehr. Auch können Stellvertreter für die Bevollmächtigten für den Fall der Verhinderung der letzteren ernannt werden. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des B. und des RT sein; dagegen steht es jedem Mitgliede des B. frei, im RT die Ansichten seiner Regierung zu vertreten und zwar auch dann, wenn dieselben von der Majorität des B. nicht adoptiert worden sind (RV a 9). Dem Kaiser liegt es nach a 10 der RV ob, den Mitgliedern des B. den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren. Das will sagen, daß die nichtpreußischen B.Bevollmächtigten so angesehen werden sollen, als wären sie beim Könige von Preußen akkreditierte diplomatische Geschäftsträger der übrigen Bundesstaaten. Sie sind daher von der preußischen Gerichtsbarkeit sowie von den direkten Staats- und Kommunalsteuern in Preußen befreit. Zur Vernehmung als Zeugen und Sachverständige können sie während ihres Aufenthaltes am Sitze des B. nur mit Genehmigung ihres Landesherrn an einen anderen Ort geladen werden (ZPO §§ 382, 402, StPO §§ 49, 72).

Die Erteilung der Instruktion an die Bevollmächtigten ist ein RegGeschäft des Einzelstaates und steht unter den Regeln des Landesstaatsrechts. Der Minister, welcher die Instruktion erteilt oder gegengezeichnet hat, ist für diese RegHandlung nach Maßgabe des öffentlichen Rechts seines Staates verantwortlich; er ist daher auch befugt, in wichtigen und das Interesse des Staates in hohem Grade berührenden Angelegenheiten vor Erteilung der Instruktion die Ansicht des Landtages einzuholen. Ja es kann dies unter Umständen für eine Regierung eine politische oder auch rechtliche Pflicht sein. Da das Reichsrecht nicht im Wege steht, so könnte durch ein Landesgesetz die Instruierung des B.Bevollmächtigten von der vorgängigen Zustimmung des Landtages abhängig gemacht werden. Dies würde aber mit praktischen Mißständen verbunden sein und ist in keinem Staate geschehen. Die Mitglieder des B. sind Mandatare ihrer Landesherren (Regierungen)

Ewiger Bund

und als solche denselben dafür verantwortlich, daß sie deren Instruktionen gemäß abstimmen.

Dem Reich und den übrigen Staaten gegenüber sind die B.Mitglieder Vertreter, Bevollmächtigte der Einzelstaaten. Der B. hat daher das Recht und die Pflicht, die Vollmacht oder Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen. Soweit diese Prüfung nicht materielle Rechtsfragen, sondern nur die formelle Legitimation betrifft, liegt sie dem RK als dem Vorsitzenden des B. und Minister des Kaisers ob. Dagegen hat der B. weder die Pflicht noch das Recht, den Auftrag oder die Instruktion seiner Mitglieder zu prüfen. Für die Rechtswirksamkeit der Abstimmung ist es unerheblich, ob die letztere so, wie sie erfolgt ist, wirklich durch die erhaltene Instruktion gerechtfertigt erscheint oder nicht.

„Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen der Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist" (RV a 7 Abs 4). Die Beschränkung des Stimmrechts tritt hiernach nur ein bei denjenigen Angelegenheiten, welche nach der Verfassung nicht gemeinschaftlich sind; dagegen nicht bei Beschlüssen, welche sich tatsächlich nur auf einen Teil des Bundesgebietes oder der Bundesmitglieder beschränken, oder welche sich auf Reichsgesetze beziehen, welche nicht für das ganze Bundesgebiet erlassen worden sind.

§ 3. **Der Bundesrat als Organ des Reiches.** Das Recht des Einzelstaates konsumiert sich durch die im B. erfolgte Abstimmung; nur bis zu diesem Moment erscheint die Individualität des einzelnen Staates als maßgebend. Sobald der B. einen Beschluß gefaßt hat, oder sofern er als Einheit rechtlich in Betracht kommt, ist er ein Willensorgan des Reiches. Eine Definition des B., den Wirkungskreis desselben so zu bestimmen, daß alles, was ihm obliegt, eingeschlossen und alles andere ausgeschlossen ist, erweist sich als unmöglich; wohl aber kann man die Stellung des B. im Organismus des Reiches näher bestimmen, namentlich im Gegensatz zu der Stellung des Kaisers. Der B. ist durchweg nur befugt, Beschlüsse zu fassen, niemals sie auszuführen. Der B. beschließt die Gesetze, die Staatsverträge, die Auflösung des RT, die Bundesexekution gegen Bundesglieder, aber die Verkündigung der Gesetze, die Ratifikation und Verkündigung der Staatsverträge, die Ausführung des Auflösungsbeschlusses, die Vollstreckung der Exekution ist Sache des Kaisers; der B. kann allgemeine VerwVorschriften zur Ausführung der Reichsgesetze beschließen, aber weder sie zur Ausführung bringen noch deren Ausführung überwachen; er kann für gewisse Stellen im Reichsdienst Vorschläge machen, aber keinen Reichsbeamten ernennen. Der B. kann wie der RT beschließen, aber niemals etwas befehlen; das imperium im Reich hat der Kaiser.

Der Schwerpunkt der dem B. zugewiesenen Tätigkeit ruht in der Aufstellung der Rechtsregeln und der allgemeinen VerwNormen. Der B. ist das Gesetzgebungsorgan des Reiches; seine Tätigkeit übt er aus teils unter Mitwirkung des RT (Gesetze), teils selbständig (Verordnungen). Hierauf ist er aber nicht beschränkt; es steht ihm vielmehr bei einigen wichtigen VerwGeschäften und RegHandlungen eine Mitwirkung zu. Der B. ist daher nicht bloß Gesetzgebungsorgan, sondern auch VerwOrgan des Reiches; in einzelnen Fällen ist er auch berufen, bei der Aufrechthaltung der Rechtsordnung im Reiche mitzuwirken. Zwischen diesen Aufgaben des B. besteht aber eine große Verschiedenheit. Daß der B. die Gesetze und Verordnungen beschließt, ist die Regel; sollen für das Reich gültige Rechtsnormen ohne Beschlußfassung des B. zustande kommen, so muß dies durch ein Gesetz besonders bestimmt sein. Dagegen, daß der B. eine Mitwirkung an den eigentlichen RegGeschäften hat, ist die Ausnahme; sie erstreckt sich nur soweit, als sie durch gesetzliche Bestimmung angeordnet ist.

1. Der Bundesrat als Organ der Gesetzgbung. Die Reichsverfassung weist diese Funktion dem B. zu teils im a 5, teils im a 7. Im a 5 wird der Grundsatz ausgesprochen: „Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den B. und den Reichstag"; nach a 7 Ziff. 1 beschließt der B. „über die dem RT zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse". An der Reichsgesetzgebung nehmen außer dem B. zwar auch der RT und der Kaiser teil; der erstere, indem kein Gesetz erlassen werden darf, zu welchem er nicht seine Zustimmung erteilt hat; der letztere, indem ihm die Ausfertigung und die Verkündigung der Gesetze zusteht; die Sanktion der Reichsgesetze erfolgt aber durch Beschluß des Bundesrats.

2. Der Bundesrat als Organ der Verwaltung. Der B. ist zwar keine VerwBehörde im gewöhnlichen Sinne des Wortes; denn er kann nicht selbständig Verfügungen erlassen und ihre Ausführung unmittelbar erzwingen, aber er ist in der Form der Beschlußfassung an der Verwaltung beteiligt. Die Fälle, in denen die Reichsgesetzgebung dem B. diese Befugnis beilegt, sind sehr zahlreich und mannigfaltig und nicht durch ein einfaches Prinzip bestimmt; indessen lassen sich gewisse Gruppen hervorheben.

Gemäß a 7 Ziff. 2 der RV beschließt der B. „über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen VerwVorschriften und Einrichtungen". Er hat also das VerwVerordnungsrecht. a 7 Ziff. 2 fügt aber die Klausel hinzu: „sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist", d. h. entweder die Zustimmung des RT (die Form des Gesetzes) vorbehalten ist, oder der Erlaß der Verordnung dem Kaiser, dem RK oder einer anderen Reichsbehörde, oder den Einzelstaaten übertragen wird.

Der B. beschließt ferner nach a 7 Ziff. 3 der RV „über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten". Der Sinn dieser Bestimmung ist der, daß der B. die Entscheidung fällt über die Auslegung oder Handhabung der Reichsgesetze oder über eine allgemeine Einrichtung behufs Abhilfe der Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze hervorgetreten sind. Der B. bildet keine Instanz, weder über den Reichsbehörden, noch über den Zentralbehörden der Einzelstaaten, so daß an ihn im Wege der Beschwerde oder des Rekurses der einzelne Fall zur definitiven Entscheidung gezogen werden könnte. Der B. kann keine von den Be-

Ewiger Bund

hörden getroffene Entscheidung kassieren und den Behörden der Einzelstaaten keine Anweisung erteilen; er kann nur darüber einen Ausspruch tun, welchen Inhalt die allgemeine Pflicht aller Bundesstaaten, die Reichsgesetze zu beobachten, in Ansehung des speziellen, den Gegenstand des Beschlusses bildenden Punktes hat.

Der B. hat ein Wahlrecht oder Vorschlagsrecht hinsichtlich der Mitglieder des Rechnungshofes, des Reichsgerichts (sowie des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte), des Bundesamts für das Heimatswesen, der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofes, der Senatspräsidenten und Räte des Reichsmilitärgerichts mit Ausnahme des bayrischen Senats, der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, des Reichsbankdirektoriums, der ständigen Mitglieder des Patentamtes und der Mitglieder des Reichs-Versicherungsamtes, des Börsenausschusses, des Aufsichtsamtes für Privatversicherung und des Versicherungsbeirates. Auch sind die Reichs-Zollbevollmächtigten und Kontrolleure und die Konsuln nach Vernehmung eines B.Ausschusses zu ernennen. Die Ernennung selbst erfolgt in allen Fällen vom Kaiser (RV a 18).

Auch bei gewissen RegAkten von hervorragender Bedeutung ist die Zustimmung des B. nach der RV erforderlich, nämlich zur Erklärung des Krieges, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt (a 11 Abs 1); zum Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten, insoweit sie in den Bereich der Reichsgesetzgebung eingreifen (a 11 Abs 2); zur Vollstreckung der Exekution gegen Bundesglieder (a 17) und zur Auflösung des RT während der Legislaturperiode (a 24).

Eine ausgedehnte Kompetenz ist dem B. in Finanzangelegenheiten zugewiesen teils durch die RV selbst, teils durch eine große Zahl spezieller Gesetzesbestimmungen; insbesondere ist hervorzuheben, daß sämtliche Zoll- und Steuergesetze des Reiches Ermächtigungen für den B. zum Erlaß der Ausführungsbestimmungen enthalten.

Endlich enthalten die Reichsgesetze noch eine große Anzahl von speziellen Punkten, über welche dem B. die Beschlußfassung zugewiesen ist, ohne daß man aus denselben ein einheitliches Prinzip für die Kompetenzbestimmung des B. abstrahieren kann.

3. Der Bundesrat als Organ der Rechtspflege. In den im vorstehenden erwähnten VerwFunktionen des B. ist in einem gewissen Grade eine VerwJurisdiktion enthalten, so in der im a 7 Abs 3 der RV ihm übertragenen Beschlußfassung über Mängel, in den im Reichs-Beamtengesetz ihm zugewiesenen Entscheidungen über Pensionen; auch in dem Beschluß über die Vollstreckung der Exekution gegen ein Bundesglied ist ein Urteil über die Verletzung der Bundespflichten enthalten. In zahlreichen Reichsgesetzen wird dem B. die Entscheidung in einzelnen Fällen von VerwStreitigkeiten zugewiesen (Beispiele im Staatsrecht des Deutschen Reichs 1, 244 ff).

Endlich ist der B. in einigen Beziehungen an die Stelle der ehemaligen Bundesversammlung getreten, nämlich als oberste Rekursinstanz bei Beschwerden über Justizverweigerung (RV a 77, gleichlautend mit dem a 29 der Wiener Schlußakte); als Austrägalinstanz bei Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Natur zwischen verschiedenen Bundesstaaten (RV a 76 Abs 1); als Vermittelungsamt bei Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist (RV a 76 Abs 2). Unter Verfassungsstreitigkeiten sind nur Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Staates und den Landständen zu verstehen und der B. ist nur zuständig, wenn er von einem der streitenden Teile angerufen wird. Auf Streitigkeiten über Thronfolge und Regentschaft bezieht sich a 76 Abs 2 nicht: auch a 76 Abs 1 trifft nicht zu, weil Thronfolgestreitigkeiten regelmäßig keine Streitigkeiten zwischen verschiedenen „Staaten" sind; der B. ist aber jedenfalls befugt, die Legitimation seiner Mitglieder und dadurch mittelbar die Befugnis ihrer Vollmachtgeber zu prüfen; und aus dem bundesstaatlichen Verhältnis selbst ergibt sich, daß niemand in einem deutschen Staate Landesherr sein kann, der nicht von der Gesamtheit der Staaten als Mitglied des Bundes anerkannt ist.

§ 4. **Die Geschäftsordnung** ist geregelt teils durch die RV, teils durch die vom B. beschlossene GeschO v. 27. 2. 71, revidiert durch Beschl v. 26. 4. 80.

Die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung steht dem Kaiser zu (RV a 12). Der B. muß berufen werden, wenn der RT berufen wird (RV a 13), und wenn ein Drittel der Stimmenzahl des B. die Berufung verlangt (RV a 14). Zwischen den verschiedenen Sessionen besteht das Prinzip der Kontinuität, d. h. Angelegenheiten, welche in einer Sitzungsperiode nicht völlig erledigt sind, werden in einer folgenden Sitzungsperiode an dem Punkte, bis zu welchem sie gediehen sind, fortgeführt. Diese Anordnungen haben aber ihre praktische Bedeutung vollkommen verloren, da der B. seit vielen Jahren ununterbrochen versammelt ist und die ihm obliegenden Geschäfte eine Schließung seiner Sitzungen nicht gestatten. Dadurch ist die scheinbare Aehnlichkeit zwischen dem B. und dem RT, welche durch a 12 der RV begründet wird, verschwunden.

Der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte steht dem RK zu (RV a 15 Abs 1). Dieses Recht ist von der Präsidialstellung des Königs von Preußen abgeleitet. Der RK kann sich durch jedes andere Mitglied des B. vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen (RV a 15 Abs 2). Die Auswahl unter den Bevollmächtigten steht dem RK frei, durch das Schlußprotokoll v. 23. 11. 1870 Ziff. 9 ist aber der bayerischen Regierung die Zusicherung erteilt worden, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens (nicht des RK) den Vorsitz im B. führe. Ueber die Leitung der Geschäfte, die Anberaumung der Sitzungen, die Erledigung der Vorlagen, die Reihenfolge der Sitze und Abstimmung und über die Feststellung der Protokolle enthält die oben erwähnte Geschäftsordnung die näheren Vorschriften.

Die Beschlußfassung erfolgt im allgemeinen nach einfacher Majorität: bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidialstimme, d. i. die Stimme Preußens. Bei Berechnung der Majorität kommen nur die wirklich abgegebenen Stimmen in Betracht. Ausgenommen sind Veränderungen der Verfassung; sie sind abgelehnt, wenn sie 14 Stimmen gegen sich haben (RV a 78 Abs 1). In einigen anderen Fällen genügt die Mehrheit

Ewiger Bund

der Stimmen nur dann zur Fassung eines Beschlusses, wenn in der Mehrheit die Stimme Preußens enthalten ist, nämlich bei Gesetzesvorschlägen über Militärwesen, Kriegsmarine und die im a 35 der RV aufgeführten Abgaben und Zölle, ferner bei Beschlüssen über die Abänderung von Verw-Vorschriften und Einrichtungen zur Ausführung der genannten Zoll- und Steuergesetze, endlich bei dem Beschluß über die Auflösung des RT (RV a 5 Abs 2, 37, 24).

§ 5. **Die Bundesratsausschüsse.** Dieselben sind Kommissionen des B. zur Vorbereitung der B.Beschlüsse; ausnahmsweise ist aber einzelnen Ausschüssen die selbständige Erledigung gewisser Sachen übertragen. Die Ausschüsse werden entweder für eine einzelne Angelegenheit besonders gebildet und heißen alsdann außerordentliche, oder sie bestehen für gewisse Kategorien von Geschäften als dauernde (ständige, ordentliche). Die Zusammensetzung der dauernden Ausschüsse erfolgt bei Beginn jeder ordentlichen Session des B., also von Jahr zu Jahr; in jedem müssen mindestens 5 Staaten vertreten sein, unter welchen sich Preußen befindet. Nach der GeschO § 17 ist aber die Mitgliederzahl für alle Ausschüsse, außer demjenigen für das Seewesen, auf sieben festgesetzt worden. Innerhalb der Ausschüsse führt jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse werden in der Regel von dem B. gewählt (RV a 8) und zwar so, daß der B. die Staaten wählt und die Regierung des gewählten Staates aus der Zahl ihrer Bevollmächtigten ihren Vertreter im Ausschuß designiert (GeschO § 18 Abs 3). Der Ausschuß für das Landheer und die Festungen und der Ausschuß für das Seewesen werden vom Kaiser zusammengesetzt; in dem ersteren müssen außer Preußen Bayern, Sachsen und Württemberg vertreten sein. Den Vorsitz in den dauernden Ausschüssen führt der Bevollmächtigte Preußens (GeschO § 19 Abs 2). Die Geschäfte der Ausschüsse bestehen hauptsächlich in der Abfassung der Berichte an den B. Auch wenn es wieder vorkommen sollte, daß der B. nicht versammelt ist, also in der Zwischenzeit zwischen den Sessionen, können die dauernden Ausschüsse in Tätigkeit treten. Nach der RV a 8 sind 7 solche Ausschüsse zu bilden, nämlich für das Landheer und die Festungen, für das Seewesen, für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr, für Eisenbahnen, Post und Telegraphie, für Justizwesen und für Rechnungswesen (Reichsfinanzen). Ferner sind noch vier dauernde Ausschüsse gebildet worden: für Elsaß-Lothringen, für die Verfassung, für die Geschäftsordnung und für das Eisenbahn-Gütertarifwesen.

Eine ganz anomale Gestalt hat der durch a 8 Abs 3 der RV geschaffene (achte) Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten. Er besteht aus den Bevollmächtigten Bayerns, Sachsens und Württembergs und zweier vom B. zu wählenden Staaten; den Vorsitz führt Bayern. Der Ausschuß hat nichts zu tun mit der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, der Instruierung der diplomatischen Geschäftsträger, dem Abschluß internationaler Verträge, sondern er ist nur dazu da, um Mitteilungen über die auswärtigen Beziehungen des Reiches zu empfangen und die Ansichten der Regierungen über diese Mitteilungen auszutauschen. Daraus erklärt es sich, daß Preußen in diesem Ausschusse, und zwar nur in diesem, nicht vertreten ist.

Literatur: Seydel in JahrbGVerwVW 3, 273 ff; Zorn in Holtzendorff RL 1, 434; Laband 1 S. 212—268; Hänel, Studien 2, 11 ff, sowie die Lehrbücher des d. Staatsrechts v. Rönne 1 § 21 ff, Zorn 1 § 6, G. Meyer § 123, Schulze § 256 ff, Arndt § 17, 18. Seydel, Kommentar 131 ff, Rosenberg in den Preuß. Jahrb. 109 S 420 ff (1902); v. Jagemann, Reichsverfassung S. 80 ff. **Laband.**

Bürgerrecht
¶ Gemeindeangehörige, Gemeindeorganisation

Censur
¶ Theaterpolizei, Preßwesen

Central-Genossenschaftskasse
(Preußen)

I. Das Bedürfnis einer Geldausgleichung unter den einzelnen Personalkredit-Genossenschaften ist schon früh erkannt worden, indem bei dem wechselnden Verhältnisse zwischen dem Zuflusse der Spareinlagen und dem Kreditbedarfe der Genossen die Einzelgenossenschaft bald Ueberfluß, bald Mangel an flüssigem Kapital hat. Jenem Zwecke dienen Ausgleichsstellen, bei denen die Genossenschaft zeitweilig überflüssige Gelder anlegen und im Bedarfsfalle fremdes Geld aufnehmen kann. Solche Einrichtungen waren, abgesehen von der Deutschen Genossenschaftsbank Sörgel, Parrisius u. Co., die aber über ihren ursprünglichen Zweck hinaus mehr den Charakter einer Großbank angenommen hat, bei den verschiedenen Genossenschaftssystemen in verschiedenen Formen getroffen, namentlich als Aktiengesellschaften (Neuwied und Münster) oder als Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, wobei die Einzelgenossenschaften als Aktionäre oder Mitglieder der Hauptgenossenschaften eintraten. Auf der Verallgemeinerung dieses Gedankens beruht die preußische C., die als Glied höherer Ordnung wieder zwischen jenen verschiedenen provinziellen usw. Genossenschaftszentren die Geldausgleichung vermitteln soll. Zum Geschäftsverkehr mit den Einzelgenossenschaften ist sie nicht bestimmt. Ueber diesen unmittelbaren Zweck hinaus waren aber die Bedürfnisse der in anderen Formen aufgebauten Organisationen für den Personalkredit, namentlich der mit den Landschaften verbundenen, für den landschaftlichen Grundbesitz bestimmten, Darlehnskassen zu berücksichtigen. Außerdem mußte der Kasse, besonders um die Heranziehung fremder Gelder zu erleichtern, der Betrieb von Bankgeschäften anderer Art in ziemlich weitem Umfange gestattet werden.

II. Die Errichtung der Kasse ist durch das preuß. G v. 31. 7. 95 angeordnet und am 1. 10. 95 erfolgt. Die Anstalt führt den Namen „Preußische Central-Genossenschaftskasse" und ist eine selbständige juristische Person. Sie ist für die Dauer ihres Bestehens vom Staate mit einem den Gläubigern haftenden Grundkapital ausgestattet: nach G v. 31. 7. 95 mit 5 Mill. Mk., durch G v. 8. 6. 96 auf 20 Mill. Mk., durch das G v. 20. 4. 98 auf

Ewiger Bund

50 Mill. Mk., durch G v. 13. 7. 09 auf 75 Mill. Mk. erhöht.

Als Zweck der Anstalt bezeichnet das Gesetz in § 1 „die Förderung des Personalkredits, insbesondere des genossenschaftlichen Personalkredits".

III. Der Geschäftskreis ist in § 2 dahin umgrenzt, daß die Anstalt:

1. zinsbare Darlehen gewährt an:

a) solche Vereinigungen und Verbandskassen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (RG v. 1. 5. 89 — RGBl von 1898 S 810 —), welche unter ihrem Namen klagen und verklagt werden können;

b) die für die Förderung des Personalkredits bestimmten landschaftlichen Darlehenskassen;

c) die von den Provinzen (Landeskommunalverbänden) errichteten gleichartigen Institute;

2. von den zu 1 gedachten Vereinigungen usw. Gelder verzinslich annimmt.

Zur Erfüllung vorgenannter Aufgaben darf die Anstalt außerdem gemäß § 2 Nr. 3—8 des Gesetzes Bankgeschäfte aller Art betreiben, jedoch mit Ausnahme des Emmissionsgeschäfts und unter Beschränkung des Effektenkommissionsgeschäfts auf die Vereinigungen (Nr. 1), die zu denselben gehörenden Genossenschaften und diejenigen Personen, von denen sie Gelder im Depositen- und Checkverkehr oder Spareinlagen oder Darlehen erhalten hat.

Durch Kgl Verordnung, die seither nicht erlassen ist, kann der Geschäftskreis der Anstalt auch auf öffentliche Sparkassen erweitert werden.

Auf Grund des a 76 AG z. BGB kann die Anlegung von Mündelgeld bei der C. erfolgen und auf Grund des a 85 das. ist die C. durch MinErl v. 17. 12. 99 als Hinterlegungsstelle bestimmt worden.

Von dem Reingewinne werden bis zu $^1/_5$ zur Verzinsung des Grundkapitals und etwaiger Vermögenseinlagen von Vereinigungen, zur Zeit 1 400 000 Mk. (mit 3, höchstens $3\,^1/_2$ v. H.), der Rest zur Bildung eines Reservefonds verwendet (G v. 13. 7. 09, § 2).

Nach dem Geschäftsberichte für das Jahr 1909 standen mit der C. 52 Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Genossenschaften, darunter 33 überwiegend ländlichen und 19 überwiegend städtischen (Handwerk usw.) Charakters, 8 landschaftliche Darlehenskassen und 6 provinzielle Institute in Geschäftsverbindung. Der Gesamtumsatz betrug über 15 Milliarden Mk. Ausgeliehen wurden an Genossenschaftsverbände rund 687 Mill. Mk., zurück- bezw. eingezahlt von ihnen rund 653 Mill. Mk., ausgeliehen an landschaftliche Darlehnskassen und provinzielle Institute rund 63 Mill. Mk., zurück- bezw. eingezahlt von ihnen rund 60 Mill. Mk.

IV. Die Anstalt steht unter staatlicher Aufsicht und Leitung und wird durch ein kollegiales Direktorium verwaltet. Der Etat der persönlichen und sächlichen VerwAusgaben unterliegt der Genehmigung des Landtags. Zur beirätlichen Mitwirkung bei den Geschäften ist ein Ausschuß von Sachverständigen gebildet, der über die Grundsätze der Geschäftsführung und den jährlichen Rechnungsabschluß gutachtlich zu hören ist. Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung und Geschäftskreis des Ausschusses sind gemäß § 14 des Gesetzes durch die Kgl V v. 4. 10. 95 und v. 3. 8. 05 erlassen.

Quellen: G v. 31. 7. 95 (GS 310); G v. 8. 6. 96 (GS 123); G v. 20. 4. 98 (GS 67); G v. 13. 7. 09 (GS 640); V v. 4. 10. 95 (GS 533); V v. 3. 8. 05 (GS 333).

Literatur: C. Heiligenstadt, Die Preuß. C., 1897; Derselbe sowie Crüger, Hecht, Thieß in den Verh. des Vereins f. Sozialpolitik Bd. 76 d. Schriften, 1898; H. Böttger in Schmollers Jahrb. Bd. 20; H. Crüger in den JahrbNOek 3. F. Bd. 10; „Die Pr. C. 1895—1905" (Festschrift aus Anlaß der 10jährigen Tätigkeit der Kasse), Berlin 1906; Die jährlichen Geschäftsberichte der Pr. Centralgenossenschaftskasse. **Hermes (Holtz).**

Civilliste

I. Allgemeines. § 1. Begriff, rechtliche Natur, Zweck. § 2. Form der Civilliste. § 3. Höhe der Civilliste. — II. Spezielles. § 4. England. § 5. Frankreich. § 6. Deutsches Reich. §§ 7—13. Die einzelnen deutschen Bundesstaaten. § 14. Ausland.

I. Allgemeines

§ 1. **Begriff, rechtliche Natur, Zweck.** Unter C., deren Namen — wenn auch zunächst in mißverständlicher Weise — aus alten englischen Einrichtungen übernommen wurde, versteht man die dem monarchischen Staatsoberhaupte zur Verwendung für die Bedürfnisse der Krone zur Bestreitung seines Haushalts und zur Aufrechterhaltung des Glanzes und der Würde der Krone (Engl. G 1 Geo. III c. 1) zustehenden Staatsmittel.

In nicht monarchischen Staaten, Republiken, wo das Oberhaupt ein gewählter Präsident ist, stellen sich die diesem bewilligten Summen nicht als C., sondern als Gehalt (Frankreich: dotation, Vereinigte Staaten von Nordamerika: salary), Repräsentations-, Reisekosten dar.

Unter C. fallen nicht die Einnahmen des Monarchen aus auf Civilrechtstiteln beruhendem eigenen Privat- und Hausbesitz. Zu der C. gehören andererseits nur diejenigen Staatsmittel, welche in das unbeschränkte Eigentumsrecht des Monarchen übergehen, über deren Verwendung der Monarch völlig freie Hand hat. Es gehören daher nicht dahin allgemeine Dispositionsfonds, über welche der Monarch zwar frei zu verfügen hat, die er aber nicht zu seinen Privatzwecken, sondern nur zu allgemeinen Staatszwecken, Wohltätigkeits-, kirchlichen, künstlerischen, Unterstützungszwecken usw. zu verwenden hat [1]).

Die Gewährung der C. erfolgt allerdings in der Voraussetzung einer gewissen Verwendung, namentlich zum eigentlichen Lebensunterhalt, zu Reisen und Repräsentation des Landesherrn, zum Unterhalt der fürstlichen Familie — soweit nicht einzelnen Familiengliedern noch besondere Apanagen bewilligt werden [2]) —,

[1]) So z. B. der Allerhöchste Dispositionsfonds des Pr. Etats Kap. 63 Tit. 1 „zu Gnadenbewilligungen aller Art", Schwarz und Strutz, Staatshaushalt Bd. II Buch 8 S 1687.

[2]) Beispiele s. unter England, Bayern, Sachsen, Württemberg usw. Die auf dem preußischen Etat. Kap. 43 Tit. 1 stehenden Apanagen haben einen anderen Charakter. S. Schwarz und Strutz, Staatshaushalt Bd. III Buch 3 S. 157. S. auch den Artikel „Apanagen".

Ewiger Bund

Bezahlung der Hofbeamten usw. Es wird aber auch die Verwendung gewisser Summen zum „Glanz der Krone", zur Unterhaltung von Hoftheatern, Museen, Gemäldegalerien, zu Wohltätigkeitszwecken usw. erwartet. Ein Zwang zur Verwendung in dieser oder jener Richtung kann indessen nicht geübt werden. Wohl aber können *hausgesetzliche* Bestimmungen namentlich über die Verwendung zu Apanagenzwecken bestehen.

Die C. hat hiernach rein etatsmäßig betrachtet insofern Aehnlichkeit mit einer Dotation¶ als mit der Auszahlung der Gesamtsumme an die Krone der Zweck des Etatsfonds erfüllt ist. Nur die Tatsache der ordnungsmäßigen Auszahlung hat die Oberrechnungsbehörde und das Parlament nachzuprüfen, nicht die *Verwendung* seitens der Krone im einzelnen. (Natürlich kann die Krone *freiwillig* die Rechnungen der Oberrechnungsbehörde zur Nachprüfung vorlegen, letztere hat aber dann über das Ergebnis nur dem Landesfürsten Rechenschaft zu geben.) Bei den Allerh. Dispositionsfonds hat zwar die Oberrechnungsbehörde, nicht aber das Parlament die Verwendung im einzelnen zu kontrollieren.

Der C. nicht zuzurechnen sind die Ausgaben für das zwischen Fürst und Ministern vermittelnde [1]) Geheime Kabinett¶ (Civil- und Militärkabinett), deren Ausgaben von der Oberrechnungsbehörde und vom Parlament kontrolliert werden.

Neben der C. können noch besondere Apanagen¶ für Mitglieder der fürstlichen Familie oder aber auch zu besonderen außerordentlichen Zwecken Mittel bewilligt werden — was man erweiterte C. nennen könnte —, z. B. zu Heiratsausstattungen, besonders kostspieligen Reisen, Begräbnissen usw. (s. auch Kosten für die Reichsverweisung in Bayern (VU Tit. II § 20) und Sachsen). Auch hier wird die Einzelverwendung aber nicht vom Parlament oder der Oberrechnungsbehörde kontrolliert.

Die C. muß wie alle anderen Ausgaben alljährlich auf den Etat gebracht werden. Doch unterliegt sie, wenn sie durch Verfassung oder Gesetze festgesetzt ist, keiner jährlichen Neubewilligung. In diesem Falle kann das Parlament nicht einseitig Aenderungen an der feststehenden Summe vornehmen. Die jährliche Neubewilligung entspricht der Würde der Monarchie weniger, doch kommt auch sie in einigen Staaten vor (vgl. § 7).

Mit der C. sind naturgemäß gewisse Rechtsvorzüge — Unpfändbarkeit, Unverschuldbarkeit, Steuerfreiheit — verbunden, da es sich hier eben um staatsrechtliche Befugnisse handelt.

§ 2. **Form der Civilliste.** Die Form, in welcher die C. gewährt wird, ist regelmäßig die *geldwirtschaftliche*. Dabei kann die Geldsumme auf gewisse staatliche Vermögensteile radiziert sein. Es kann ferner auch (ältere Form) eine Ueberweisung von Gütern (Domänen¶) zu Eigentum und Nutzung erfolgen (z. B. in mehreren deutschen Kleinstaaten, s. unten § 13). Stellenweise kommt auch die gemischte Form vor (z. B. Oldenburg unten § 13). Auch da, wo im Prinzip die geldwirtschaftliche Form besteht, werden meist neben dem Geldbetrage gewisse Immobilien, z. B. Theater, Schlösser, Parks, Gemäldegalerien, Kunstgegenstände usw. dem Landesherrn zur Nutzung und zur Unterhaltung zugewiesen (z. B. Pr. G v. 30. 4. 59, GS 204: der „für alle dahin gehörigen Institute" erforderliche Geldbedarf usw., ferner G v. 27. 1. 68, GS S. 61, wonach auch die in der dem Gesetze beiliegenden Nachweisung verzeichneten „Schlösser nebst Gärten und Parks der ausschließlichen Benutzung des Königs unter Uebernahme der Unterhaltungslast aus dem Kronfideikommißfonds vorbehalten bleiben", ebenso Pr. G. v. 20. 2. 89, GS 27, § 2, betr. das Schloß zu Kiel usw.) [1]). S. auch unten § 5: dotation de la couronne in Frankreich.

§ 3. **Höhe der Civilliste.** Die C. ist naturgemäß meist erheblich höher als das in Republiken gewährte Gehalt, die Repräsentation usw. des gewählten Präsidenten. Sie richtet sich nach dem Reichtum, der Größe des Landes, dem eigenen Vermögen des Landesherrn, den vermuteten Repräsentationspflichten, Größe der Familie usw. Zum Teil hat auch die geschichtliche Entwicklung Einfluß auf die Höhe. In kleineren Staaten wird im Verhältnis zu den gesamten Staatsausgaben die C. meist größer sein, als in größeren Staatswesen. Im allgemeinen kann man annehmen, daß der allgemeine Staatsaufwand schneller wächst als die C.; 1 Mark pro Kopf der Bevölkerung wird sie selten erreichen.

In der Regel wird die C. so reichlich zu bemessen sein und auch bemessen, daß eine Erhöhung nur in größeren zeitlichen Zwischenräumen notwendig wird, da eine häufigere Erörterung der Frage weder dem allgemeinen Interesse, noch den Wünschen der Fürsten selbst entsprechen kann. Vielfach wird die Höhe der C. beim Regierungswechsel neu geregelt. Allgemeine Besoldungsverbesserungen, die auch den Monarchen zu einer Erhöhung der Gehälter der Hofbeamten nötigen, haben nicht ohne weiteres eine Erhöhung der C. zur Folge gehabt (z. B. die Besoldungsverbesserungen 1890—97 in Preußen). Doch können natürlich erhebliche Erhöhungen der Preise, Besoldungen, Löhne usw. den Grund zu einer Erhöhung der C. abgeben. So wurde im Jahre 1889 beim Regierungsantritt Wilhelms II. die Erhöhung der C. des Königs von Preußen mit der starken Preissteigerung seit 1868, daneben allerdings auch mit der Vermehrung der Repräsentationspflichten durch die Verbindung des deutschen Kaisertums mit der Preußischen Königskrone begründet. Sachlich notwendigen Erhöhungen der C. auch während des Laufes der Regierungszeit wird sich ein politisch reifes Volk und Parlament nicht entgegensetzen.

II. Spezielles

Für die Entwickelung der Art, des Umfangs, der Höhe der C. sind in erster Linie die den einzelnen Ländern eigentümlichen Verhältnisse entscheidend gewesen. In dem ältesten parlamentarischen Staatswesen, in England, hat sich die Einrichtung der C. zuerst ausgebildet. Die verschiedenartigsten Formen finden sich zur Zeit wohl in Deutschland, wo in den vielen Bundes-

[1]) S. Schwarz und Strutz a. a. O. Bd. II Buch 7 S 1515.

[1]) S. auch Schwarz und Strutz, Bd. II, Buch 1. S 413. Anm 1.

Ewiger Bund

staaten die historische Entwickelung die meisten Abarten gezeitigt hat. Zum nähern Verständnis des deutschen Rechtszustandes wird es zunächst erforderlich sein, die Entwickelung in England und Frankreich darzustellen*).

§ 4. **England.** Anfänglich waren die Staatsausgaben ungetrennt nach persönlicher Anordnung des Königs für den Hofhalt und für die Bedürfnisse des Staats verwendet worden, ähnlich wie in dem Kammerhaushalt der deutschen Landesherren. Dabei hatten die reichen Einkünfte des Königs seit der normannischen Eroberung für alle Zwecke ausgereicht. Die fortschreitende Abnahme der „erblichen Revenue des Königs" machte indes eine Steuerbewilligung der Stände notwendig. Seit Heinrich V. wurde daher zur Erhöhung der damals stark geschmälerten erblichen Einkünfte dem König auf Lebenszeit ein erhöhtes Einkommen bewilligt. Daneben standen dann noch „außerordentliche" Bewilligungen des Unterhauses, die als „Subsidien" zur Deckung gesteigerter Bedürfnisse gewährt wurden. Dies Verhältnis hatte sich auch unter der Dynastie der Tudors und Stuarts fortgesetzt. Unter Jakob II. war die auf Lebenszeit bewilligte Revenue sogar auf die bis dahin unerhörte Höhe von 1 900 000 £ gestiegen, von welchen Heer und Kriegsflotte freilich mehr als ⅔ in Anspruch nahmen. Als aber nach der sog. glorreichen Revolution (1689) Wilhelm III. den englischen Thron bestieg, fand man es nach den unter Jakob II. gemachten Erfahrungen dringend ratsam, den jährlichen Geldbedarf für das Heer und die Kriegsflotte von den übrigen Staatsausgaben zu trennen und unmittelbar von einer jährlichen Bewilligung des Parlaments abhängig zu machen. Damit beschränkte sich nunmehr der unter königlicher Anordnung geregelte Staatshaushaltsetat auf den königlichen Haushalt und die Civilverwaltung (civil government), wie er noch in der heutigen Budgetaufstellung in die drei Hauptteile: Army, Navy und Civil Services geschieden wird. In dem politischen Sprachgebrauch gewöhnte man sich allmählich daran, diesen civilen Teil des Budgets als civil list zu bezeichnen, keineswegs in dem Sinne eines Einkommens für den königlichen Haushalt, sondern alle Hauptposten der Civilverwaltung in sich begreifend.

Diese Vermischung der Ausgaben des Hofhalts mit der Civilverwaltung führte bald nach dem Regierungsantritt der hannöverschen Dynastie zu Finanzverlegenheiten des Königs. Schon nach der Thronbesteigung Georgs II. wurde dem König als Zusatz zu der stark geschwundenen „erblichen Revenue" eine jährliche Barsumme von 800 000 £ garantiert. Georg III. fand es bei seinem Regierungsantritt geratener, die bis dahin recht schlecht verwaltete erbliche Revenue dem Parlament zur Disposition zu stellen, d. h. „darüber so zu verfügen, wie das Parlament es angemessen finden möchte", andererseits „zur Bestreitung des Haushalts und zur Aufrechterhaltung des Glanzes und der Würde der Krone eine bestimmte Summe (800 000 £) als seine C. anzunehmen (1. Geo. III c. I). Die erbliche Revenue wurde nunmehr an die Generalstaatskasse abgeführt und aus demselben Fonds die Barzahlung der vereinbarten Summe geleistet. Es sollte dies nur ein Arrangement auf Lebenszeit sein. Der König behielt sich auch noch die erbliche Revenue von Schottland und ein besonderes Einkommen für Irland vor. Die Geldverlegenheiten kehrten indessen wieder, obgleich im Laufe dieser langen Regierung das Parlament noch vielerlei Posten von der „Civilliste" auf das Jahresbudget übernahm. Noch immer blieben auf dem Etat der C. die Gehälter der Oberrichter, der Gesandten, die Pensionen und mancherlei anderes, und infolge einer ungeregelten Wirtschaft hörten peinliche Verhandlungen mit dem Parlament über die Deckung eines entstandenen Defizits nicht auf. Georg IV. zog es daher vor, bei seinem Regierungsantritt durch ein neues Arrangement seine erblichen Revenüen (mit Vorbehalt des Rechts selbst) in Bausch und Bogen dem Parlament zur Verfügung zu stellen und dafür eine feste Summe von 850 000 £ in England, 207 000 £ in Irland anzunehmen. Beim Regierungsantritt Wilhelms IV. wurde die C. von den Richtergehalten, Gnadengehalten und Staatspensionen entlastet und für die übrig bleibenden Bedürfnisse eine Summe von 510 000 £ festgestellt. Die Königin Viktoria endlich ging bei ihrem Regierungsantritt ein neues Arrangement ein, nach welchem sie die ganze erbliche Kronrevenue (mit Vorbehalt des erblichen Rechts) dem Parlament zur Verfügung stellte und dagegen eine C. von 385 000 £ annahm, mit noch einer Zusatzrente von 10 000 £. Erst von dieser Zeit an beschränkt sich die civil list auf die Ausgaben des Haushalts und Hofstaats, wozu sie übrigens kaum ausreichen würde, wenn dazu nicht noch besondere Einkünfte aus dem sog. Herzogtum Lancaster und Cornwall hinzuträten. Besondere Apanagen wurden durch periodische Bewilligungen des Parlaments für Mitglieder der königlichen Familie hinzugefügt, so daß diese Nebenbewilligungen zeitweise 100 000 £ überschritten. Beim Regierungsantritt König Eduards VII. fand eine Neuregelung statt (1 Edw. VII. Civil list act 1901). Darnach erhielt König Eduard (ebenfalls gegen Ueberweisung der erblichen Revenuen an den Consol-Fund) 470 000 £ für sich und seinen Haushalt (110 000 £ für die Privatschatulle, 125 800 £ Besoldungen und Pensionen, 193 000 £ Haushaltskosten, 20 000 £ Arbeiten (works), 13 200 £ zu Wohltätigkeitszwecken, 8000 £ für Sonstiges). Königl. Theater braucht die Krone nicht zu unterhalten. Die größten Schlösser (Windsor, Buckingham usw.) werden vom Staate unterhalten. Königin Alexandra erhält für den Ueberlebensfall 70 000 £ zugesichert. Die Höhe der Apanagen, die ebenfalls gesetzlich bestimmt wird, wechselt natürlich. Sie betrug nach der Rechnung 1904/05 108 373 £. Die Civilliste für König Georg V. ist in gleicher Höhe wie für Eduard VII. festgestellt worden. Jeder Sohn, welcher das 21. Lebensjahr erreicht hat und nicht verheiratet ist, soll 10 000 £, im Fall der Verheiratung 15 000 £, jede Tochter 6000 £ erhalten. Für den Prinzen von Wales ist keine Apanage ausgeworfen, weil er die Einkünfte der Herzogtümer Cornwall und Lancaster bezieht. Die Ausgaben für Staatsbesuche soll in Zukunft der König, nicht wie bisher der Staat bezahlen. Dagegen wird in Zukunft vom König keine Einkommensteuer mehr erhoben werden.

*) Im wesentlichen nach Gneist (1. Auflage dieses Wörterbuchs).

Ewiger Bund

§ 6. **Frankreich.** In Frankreich hatte sich von Alters her das eigentümliche Verhältnis gebildet, daß der Privatbesitz des Königs bei seiner Thronbesteigung dem unveräußerlichen Staatsgut einverleibt wurde. Nach Beseitigung einer jeden Mitwirkung der Reichsstände schaltete nun aber der absolute König über das Staatsgut wie über sein Privatvermögen mit gleicher Willkür und Verschwendung. Die unwürdige Regierungsweise Ludwigs XV. erzeugte, vorzugsweise als Folge der chronischen Finanznot, eine Auflehnung der Gesellschaft gegen die monarchische Staatsgewalt und gegen die privilegierten Stände, in der französischen Revolution. Die damit auftretende Idee der „Volkssouveränität" sah in dem König nur den Delegierten des Volks und seiner wirtschaftlichen Stellung nach einen Pensionär der Nation, dem indessen nach Vorbild der englischen C. ein festes Einkommen auf Lebenszeit zuzubilligen sei. Durch Beschl v. 22. 11. 1790 erklärte die Nationalversammlung alle Domänen einschließlich ihrer Vermehrungen durch das Privatgut des Königs für „Nationaleigentum". Durch zwei spätere Beschlüsse wurde aber dem König eine feste C. von jährlich 25 000 000 Frcs. auf Lebenszeit zugebilligt, und auch bei dem späteren Wechsel der Dynastien wurde diese C. von 25 000 000 Frcs. auf Lebenszeit als Normalbetrag behandelt. Als Zusatz zu dieser C. verstand man damals auch die in Frankreich sog. dotation de la couronne, d. h. den Inbegriff von unbeweglichen und beweglichen Sachen, die der Substanz nach ebenso als Nationaleigentum angesehen werden, deren Genuß aber auf Lebenszeit dem Monarchen zugestanden wird. Zu den unbeweglichen Bestandteilen der Krondotation rechnete man die Tuilerien und die übrigen königlichen Schlösser in Paris, in Versailles, in den Umgebungen von Paris und in einigen Provinzialstädten, die Porzellanmanufaktur zu Sevres, die Gobelinmanufaktur in Bauvais und einige Forsten; zu den beweglichen Teilen der Krondotation die Kronjuwelen, Statuen, Gemälde, Museen und noch einige Kunstgegenstände.

Nachdem die Republik diese „Civilliste" beseitigt hatte, wurde sie unter Napoleon I. in der früheren Weise wieder hergestellt und die „Krondotation" durch einige Senatuskonsulte noch vermehrt. Nach der Restauration wurde auch Ludwig XVIII. die C. von 25 000 000 Frcs. und die Krondotation auf Lebenszeit bewilligt. Karl X. ließ sich bei seinem Regierungsantritt nur eine Geldsumme von 25 000 000 Frcs. auf Lebenszeit bewilligen, wollte aber von einer „Bewilligung" der Krondotation nichts wissen, da dieselbe der Dynastie als erbliches Eigentum zustehe.

Nach der Julirevolution wurde die letztere Auffassung durch Kammerbeschlüsse ausdrücklich verworfen, für Louis Philipp eine C. von nur 12 000 000 Frcs. ausgesetzt und auch die Krondotation nur auf Lebenszeit bewilligt. Wesentlich dasselbe Verhältnis führte Napoleon III. durch Senatuskonsult v. 12. 12. 52 ein. Das Rechtsverhältnis an der Krondotation wurde nun dahin aufgefaßt, daß das Eigentum der Nation, die „jouissance" aber dem zeitigen Souverän gebühre, mit Befugnissen, die über die Rechte eines Nießbrauchers wesentlich hinausgehen und auch Aenderungen der Substanz nicht ausschließen. Dies Krongut war frei von Staatslasten, wurde aber zu den Kommunalsteuern und Wegelasten mit herangezogen.

Nach dem Zusammenbruch des zweiten Kaiserreichs wurde durch Dekret v. 6. 9. 70 die Wiedervereinigung des Kronguts mit den Staatsdomänen ausgesprochen, die Privatdomänen des Kaisers unter Sequestration gestellt und für beide Massen eine Liquidationskommission ernannt.

Der legale Sprachgebrauch hatte sich seit dem G v. 2. 3. 32 dahin gestaltet, unter C. nur die auf Lebenszeit ausgesetzte jährliche Geldzahlung zu begreifen, den Genuß an den Mobilien und Immobilien des Kronguts dagegen als dotation de la couronne zu bezeichnen. Dabei ist mit großer Härte der Grundsatz beibehalten, daß der gesamte Privatgrundbesitz eines Monarchen mit seinem Regierungsantritt in das Staatseigentum übergeht. Vergeblich hat Louis Philipp versucht, dieser Konsequenz zu entgehen, indem er einige Tage vor der Thronbesteigung sein Vermögen seinen Kindern abtrat. Alle neu eintretenden Dynastien haben sich bisher nicht abhalten lassen, das Vermögen ihrer Vorgänger ganz oder teilweise einzuziehen, die der Napoleons 1816, die der Bourbonen 1830, der Orleans 1852. Und begreiflicherweise hat auch die Republik keinen größeren Respekt vor dem ehemaligen Privatgut gezeigt.

Der Präsident der Franz. Republik bezieht gegenwärtig außer dem Nießbrauchsrecht von einigen Schlössern usw.: Dotation 600 000 Frcs., Haushaltskosten 300 000 Frcs., Reise- und Repräsentationskosten 300 000 Frcs.

§ 6. **Deutsches Reich.** Der deutsche Kaiser als solcher bezieht keine C., da der Allerhöchste Dispositionsfonds (Kap. 68 Tit. 1 des Reichshaushaltsetats 3 Mill. Mk.) sowie andere Dispositionsfonds (Kap. 83 Tit. 4, Kap. 41 Tit. 1, Kap. 64 Tit. 4) nicht als solche gelten können. Doch wird dem Kaiser von der Kaiserl. Marine ein Kriegsschiff ständig zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Die dem König von Preußen durch seine Stellung als Deutscher Kaiser erwachsene erhöhte Repräsentationspflicht hat, wie in § 3 erwähnt, im Jahre 1889 mit zu einer Erhöhung der preußischen C. Anlaß gegeben.

§ 7. **Die deutschen Gliedstaaten im allgemeinen.** In den einzelnen deutschen Territorialstaaten hat sich der Begriff der C. aus den Verhältnissen des Kammerguts entwickelt. Die deutschen Landesherren befanden sich zur Zeit, als ihnen die Grafengewalt und analoge kaiserliche Gewalten verliehen wurden, ausnahmslos im Besitz ansehnlicher Grundstücke und nutzbarer Einkünfte, welche ungetrennt zu den Kosten des landesherrlichen Hofhalts und der Landesregierung verwendet wurden. Diesem ursprünglichen Allodialbesitz traten häufig, aber in sehr ungleichem Maße, Reichsgüter hinzu, die ihnen zur Bestreitung ihrer Amtskosten verliehen waren. Weiter reihte sich daran durch Kauf, Erbschaft und in späterer Zeit auch ein durch massenhafte Säkularisationen von Stifts- und Kirchengütern erworbenes Eigentum. Im 18. Jahrhundert fing man an, dieses Kammergut als Domänen ¶ zu bezeichnen, und es kam später die Zeit, in welcher die Frage, ob die Domäne ihrem Wesen nach Familien- oder Staatseigentum sei, zu einer wichtigen staatsrechtlichen Streitfrage wurde, für die in dem Herzogtum Mei-

Ewiger Bund

ningen eine kleine Literatur entstanden ist (Zachariä, D. Staatsrecht, II § 208 u. zit.). Im allgemeinen überwog wohl ursprünglich der Charakter als Hausgut und Familieneigentum. Doch war dieses reichsgesetzlich mit dem modus belastet, die Kosten der Landesverwaltung zu bestreiten, — vorbehaltlich des standesmäßigen Unterhalts des Landesherrn und der landesherrlichen Familie. (Die Haftung für die Kosten der Landesverwaltung war die Hauptveranlassung zur Verleihung der kaiserlichen Hoheitsrechte von Vater auf Sohn, zur allmählichen Einführung der Erblichkeit der Landeshoheit, überhaupt eine der Rechtsbedingungen für die Entstehung der Landeshoheit.) Allmählich überwog die Bedeutung der staatsrechtlichen Lasten immer mehr und schließlich wurde, je weiter das System der reinen Geldwirtschaft fortschritt und die Ordnung des Landeshaushalts eine feste Etatisierung der Staatseinnahmen erforderte, eine Auseinandersetzung zwischen Krone und Staat immer notwendiger.

Diese Gesichtspunkte haben sich zum Teil schon im absoluten Staat geltend gemacht. Sie wurden aber zur zwingenden Notwendigkeit durch die Einführung der konstitutionellen Verfassungen, da man den zum Unterhalt der landesherrlichen Familie erforderlichen Anteil nicht von der freien jährlichen Bewilligung der Landesvertretung abhängig machen konnte oder wollte. Da diese Zeit indessen überhaupt dem Vorbild der französischen Verfassungsurkunde zu folgen gewohnt war, die man als ein allgemeines konstitutionelles Staatsrecht ansah, so drängte sich die Bezeichnung „Civilliste" für dies vorbehaltene Quantum auf, die zuerst in der badischen Verf 1818 auftaucht und vielfältig Nachfolge fand, so wenig dieser Ausdruck für eine aus dem erblichen Krongut vorbehaltene Rente angemessen ist. In anderen Verfassungen fand der Ausdruck „Krondotation" Eingang, der wiederum auf eine Ausstattung aus dem Volksvermögen hindeutet, während es in der Wirklichkeit eine Kronreservation war, wenigstens in denjenigen Ländern, in welchen dieser Vorbehalt nur einen Bruchteil der Einkünfte aus einem erweislich ursprünglichen Familiengut darstellt, wie im Königreich Preußen. In den politisch bewegten Zeiten konnten sich die Volksvertretungen nicht leicht von der Vorstellung losmachen, als ob der Fürst von dem Volkseinkommen ausgestattet werde, und als ob die jährliche Zustimmung der Landesvertretung zu dem Staatshaushaltsgesetz auch eine Befugnis enthalte, dem Landesherrn ein gewisses Einkommen aus seinen Domänen zu „bewilligen". Die Wiener Ministerkonferenzen v. 12. 6. 34 sahen sich dadurch veranlaßt, den Grundsatz aufzustellen: die C. soll nicht ohne des Landesherrn Einwilligung vermindert, noch ohne Zustimmung der Stände erhöht werden. Der gesetzmäßige Sinn der Nation hat überall daran festgehalten, daß die sog. C. gesetzlich festgelegt, mindestens auf die Regierungszeit des Fürsten festgestellt und damit den jährlichen Beschlüssen der Landesvertretung entrückt sein soll. Eine Bewilligung von Jahr zu Jahr (wie in Belgien, Norwegen) ist bei uns nirgends versucht worden. Im übrigen aber bieten die einzelnen deutschen Länder auch in dieser Materie ein Bild zahlreicher Verschiedenheiten dar.

Zieht man auch die kleineren Staaten in Betrachtung, so erscheinen im deutschen Landesstaatsrecht folgende Systeme:

In einer Reihe von Staaten, namentlich in den größeren, sind die Domänen für Staatseigentum erklärt worden. Dem Monarchen ist dann nach dem Vorgange Englands und Frankreichs eine sog. „Civilliste" vorbehalten worden. Diese C. steht entweder gesetzlich fest, oder sie wird mit dem Landtage für die ganze Dauer der Regierung vereinbart.

In anderen Staaten ist den Domänen der Charakter von Hausgut der regierenden Familie beigelegt worden, an dessen Bestandteilen dem jeweiligen Landesherrn eine Art nutzbares Eigentum, den anderen Familiengliedern Korporationsrechte zustehen. In einzelnen dieser Länder sind die Domänen, trotz ihrer Eigenschaft als Hausgut, der gewöhnlichen Staatsfinanzverwaltung unterstellt worden. In anderen Ländern dagegen steht das Domanialvermögen unter der ausschließlichen Verwaltung des Landesherrn und der von ihm ernannten Behörden. Die Einkünfte desselben fließen jedoch trotzdem nicht immer ausschließlich dem fürstlichen Hause zu, vielmehr ist das Domanialvermögen häufig verpflichtet, einen bestimmten Beitrag zu den Kosten der Landesverwaltung zu leisten.

In wieder anderen Staaten hat eine wirkliche Teilung des Domanialvermögens zwischen dem Staate und der regierenden Familie in rein staatliches und rein privates Gut stattgefunden. Jedoch ist auch hier nicht immer sofort eine reelle Ausscheidung eingetreten, sondern der gesamte Güterkomplex bleibt zunächst unter gemeinsamer Verwaltung, und die tatsächliche Teilung findet erst dann statt, wenn das betreffende Haus aufhört, die Regierung des Landes zu führen.

Unter den gewöhnlich zahllosen Varianten des deutschen Staatslebens kehrt auch hier die Erfahrung wieder, daß doch für das Wesentliche gleichmäßig gesorgt ist. Der Haus- und Hofhalt der deutschen Fürsten ist unabhängig von Jahresbewilligungen der Volksvertretung, entweder dauernd durch Gesetz oder doch auf die Dauer ihrer Regierungszeit festgelegt, als ein wesentlicher Grundsatz des monarchisch konstitutionellen Staatsrechts, ohne welchen die Erbmonarchie ihren Beruf zu erfüllen außer stande sein würde.

Im folgenden werden über die vier Königreiche und die Großherzogtümer Baden und Hessen nähere Erläuterungen und für die kleineren Staaten nur einige kurze Daten gegeben.

§ 8. **Preußen.** Hier hatte schon Friedrich Wilhelm I. in seinem berühmten Ed. v. 13. 8. 1713 „alle erworbenen und zu erwerbenden Länder, Leute, Güter und Einkünfte der Krone und Chur auf ewig einverleibt", den Unterschied zwischen Domänen und Chatullgütern aufgehoben und beiden „die Natur rechter, unveräußerlicher Domanialgüter beigelegt". Die Dynastie begründet damit die Einheit der Staatsfinanzen. Ebenso definiert das preußische Landrecht die Domänen als Güter, deren Eigentum dem Staat, deren Nutzung dem Staatsoberhaupt zusteht. Der absolute Monarch bestimmt nun nach seinem Ermessen, wie unter dem ancien régime in Frankreich, welcher Teil des Staatseinkommens alljährlich für den königlichen Hof und den Hof-

Ewiger Bund

staat der Prinzen verwendet werden soll, aber nicht im bourbonischen Geist der Willkür und Verschwendung, sondern weiser Sparsamkeit. Friedrich der Große hat in der Regel nur jährlich 220 000 Taler für die Bedürfnisse seines Hofhalts überwiesen. Unter seinem Nachfolger stieg allerdings mit der starken Vermehrung der königlichen Familie diese Summe zeitweise auf mehr als das Zehnfache. Unter Friedrich Wilhelm III. kamen wieder die Grundsätze der Sparsamkeit zur Geltung, insbesondere seit dem unglücklichen Kriege von 1806, nach welchem allmählich der Zeitpunkt einer gesetzlichen Feststellung heranrückte.

Die schwere Finanznot, welche infolge der französischen Okkupation und der Freiheitskriege eingetreten war, bedingte die Aufnahme großer Anleihen, für welche die damalige Börsenwelt einen besonderen Wert auf die Verpfändung der Staatsdomänen legte. Andererseits wollte die Dynastie nicht darauf verzichten, die Bedürfnisse ihres Haus- und Hofhalts als ein Reservat auf die dauernden Einkünfte der Domänen zu fundieren. Es wurde dadurch die Feststellung einer bestimmten Summe notwendig, welche in dieser Höhe das Pfandrecht der Staatsgläubiger an den Domänen einschränkt. Es wurde daher durch G v. 17. 1. 1820 (GS 9) eine Summe von 2 500 000 Taler (davon ein Bruchteil in Gold mit Agio) [1]) zum Unterhalt der königlichen und der prinzlichen Hofstaaten ausgesetzt, zu deren Aufbringung ursprünglich bestimmte Domänen abgesondert werden sollten. Tatsächlich wurde die Summe derart auf die damaligen Domänen und Forsten radiziert, daß erst nach ihrer Deckung eine Verwendung für den Schuldendienst gestattet war. Von dieser Summe bestreitet das Königtum zugleich die sämtlichen prinzlichen Hofhaltungen, sowie die Unterhaltung der königlichen Schlösser, Parks, zum größten Teil auch der königlichen Theater und anderer dem gemeinen Besten gewidmeten Anlagen. Die VU v. 31. 1. 50 bestätigte diese gesetzliche Festlegung unter dem Namen Kronfideikommißrente als dauernde verfassungsmäßige Institution, und in den ersten drei Jahren wurde die oben gedachte Summe unter der Bezeichnung „Krondotation" unter den Einnahmen der Domänen in Staatshaushaltsetat ante lineam verzeichnet. Später wurde auch dieser Ansatz weggelassen und unter den Erträgnissen der Domänen und Forsten nur die Einnahme n a c h A b z u g des Kronreservats in Ansatz gebracht. Nach dem Antritt der Regentschaft des Prinzen Wilhelm ist diese Krondotation um jährlich 500 000 Taler erhöht worden zur Bestreitung neu entstandener Bedürfnisse. Nach der Erweiterung des Staats und der Erwerbung eines neuen Domänenbesitzes in den neu hinzugewachsenen Provinzen erfolgte eine nochmalige Erhöhung um 1 000 000 Taler. Durch die erhöhten Repräsentationskosten der deutschen Kaiserwürde und die inzwischen entstandenen Preissteigerungen ist neuerdings noch eine Erhöhung um 3 500 000 M. [2]) durch G v. 20. 2. 89 (GS 27) hinzugekommen, so daß sich die Gesamtsumme auf 15 500 000 M. belief, auf welcher nach wie vor die schweren Lasten der prinzlichen Hofhaltungen, der Witwendotationen usw. ruhen. Diese dreimaligen Erhöhungen beruhen zwar als dauernde Lasten des Staatshaushalts auf dauernden Gesetzen, unabhängig von einer Bewilligung des Landtags, sind aber zur Zeit noch nicht auf den Domänenbesitz radiziert, weil bisher die älteren Rechte der Gläubiger preußischer Staatsschulden dem noch entgegenzustehen schienen. Es wird dies aber für die Zukunft beabsichtigt. (S. dazu auch § 2 GS. v. 30. 4. 59, sowie die Begründung zu den späteren Gesetzen v. 1868 und 1889). Da inzwischen bekanntlich die Verpfändung der älteren Domänen und Forsten für die alten preußischen Staatsschulden weggefallen ist (1900), würde der vorgedachte Hinderungsgrund der Radizierung der gesamten Krondotation auf die Domänen gegenwärtig nicht mehr im Wege stehen. Durch G v. 17. 6. 1910 (GS 101) hat eine weitere Erhöhung der Krondotation um 2 Mill. Mk. stattgefunden, u. a. weil seit 1889 eine „in diesem Maße nicht vorauszusehende Steigerung aller sächlichen und persönlichen Kosten stattgefunden" habe, was eine Belastung der Kronkasse um mehrere Mill. Mk. zur Folge gehabt habe (Gehaltserhöhungen, Mehrbedarf für Apanagen usw.). Eine Radizierung des Betrages auf die Domänen kam nicht in Frage.

Nicht als eine direkte Erhöhung der Kronrente, sondern als ein bloßer etatsmäßiger Zuschuß an die Kronkasse zu den Betriebskosten für die Kgl Theater stellen sich die unter Kap. 43 Tit. 12 a der Allgem. Finanzverwaltung im Nachtragsetat 1910 zum ersten Male bewilligten 1 500 000 Mk. dar. Nach Hinzutritt der 1866 neu erworbenen Landesteile hatte bekanntlich die Krone die Theater in Hannover, Kassel und Wiesbaden vorwiegend aus staatlichen Rücksichten übernommen, um der Bevölkerung diese Kunstinstitute zu erhalten. Der Aufwand stellte sich für 1909 mit Einschluß der Pensionslasten auf nicht weniger wie 2 769 069 Mk. oder 17% der Kronrente. Um die Kronkasse entsprechend zu entlasten, wurde dieser vorstehende Betrag bewilligt.

§ 9. **Bayern.** In Bayern wurde das Kurfürstliche Hausvermögen durch die Domanialfideikommißpragmatik v. 20. 10. 1804 mit dem Staatsvermögen vereinigt. Als Folge dieser Einverleibung ergab sich, daß der Aufwand für den Unterhalt des Kurfürsten (nach dem 1. 1. 1806 des Königs), seines Hauses und seines Hofes eine Staatslast bildete. Dies galt auch nach Inkrafttreten der Verfassung v. 26. 5. 1818. Für die drei ersten Finanzperioden wurde der Gesamtbedarf des Kgl Hauses und Hofes mit Einschluß der Apanagen und Witwengehalte jedesmal neu durch das Budget bestimmt. Erst durch VerfassungsG v. 1. 7. 34 wurde eine unveränderliche C. für den König eingeführt und zwar in der Höhe, in der sie durch das Finanzgesetz für die dritte Finanzperiode v. 28. 12. 31 festgestellt worden war, nämlich im Betrag von 2 350 580 fl. Dieser Betrag wurde durch das FinanzG v. 29. 7. 76 auf 4 231 044 Mk. erhöht. Die Erträgnisse der Staatsdomänen haften in erster Linie für die Auszahlung der C. Die Krone hat außerdem die Nutzung

[1]) S. Schwarz und Struß, Staatshaushalt Bd. I Buch 1 § 33/34. (548 240 Taler Gold).

[2]) Diese 3 Beträge von zusammen 8 000 000 Mk. erscheinen auf dem Ausgabeetat des Hauptetats unter „Dotationen" Kap. 34 als „Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds".

Ewiger Bund

einer Anzahl von Grundstücken, Seen, Gebäuden samt Einrichtung und sonstigem Zubehör. Ein — jedoch nicht ganz vollständiges — Verzeichnis über dieses „civillistische Staatsgut" ist dem G v. 1. 7. 34 beigefügt. Die Mitglieder des Kgl Hauses haben als solche eine Reihe von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegen die Staatskasse. So gebührt der Königin-Witwe ein Wittum; die volljährigen Söhne eines Königs haben Anspruch auf Unterhalt aus der Staatskasse nach jährlicher Festsetzung oder — nach ihrer Etablierung — auf Zahlung einer festen Apanage. Die Apanage eines nachgeborenen Sohnes eines Königs verbleibt seinen männlichen Abkömmlingen bis zum Aussterben der Linie; die Töchter eines Königs haben nach erreichter Volljährigkeit oder nach dem Tode des Vaters Anspruch auf standesmäßigen Unterhalt aus der Staatskasse bis zur Vermählung. — Der Aufwand für Apanagen beträgt derzeit jährlich 728 574 Mk. Der Reichsverweser erhält aus der Staatskasse als Aversalbeitrag zu den Kosten seines Unterhalts und zur eigenen Verfügung jährlich 442 857 Mk.

§ 10. **Sachsen.** Mit der Vereinbarung der VU v. 4. 9. 31 ging in Sachsen sowohl das Patrimonialeigentum des Landesherrn (Domänengut) als auch das Vermögen, das der Landesherr in seiner Eigenschaft als Träger der Krone und Inhaber der Staatshoheitsrechte besaß (Krongut), als Staatsgut in das Eigentum des Staatsfiskus über. Das Staatsgut wird vom FinanzMin. verwaltet, seine Erträgnisse fließen in die Staatskasse. Nur eine Anzahl in einer (dem gegenwärtigen Stande nicht mehr entsprechenden) Anlage der VU verzeichnete Schlösser, sonstige Gebäude und Gärten sind dem Könige zur freien Benutzung überlassen. Im übrigen bezieht er als Gegenleistung für die der Staatskasse überwiesenen Nutzungen des Domänengutes die in monatlichen Raten im voraus zahlbare C. Die C. wird für jeden König auf seine Regierungszeit zwischen Regierung und Ständen vereinbart. Solange sie mindestens 1 500 000 Mk. beträgt, bleiben die Nutzungen des Domänengutes der Staatskasse überwiesen. Zur Zeit beläuft sie sich auf 3 704 927 Mk. Von der C. hat der König namentlich seine persönlichen Ausgaben, die Erziehung seiner Kinder, die Kosten der Hofhaltung, die Gehalte und Pensionen der Hofbeamten, die Unterhaltung der ihm zur Benutzung überlassenen Gebäude und Gärten, den Betriebsaufwand für das Hoftheater und die Hofkapelle zu bestreiten.

Neben dem Staatsgut besteht das Privatvermögen des Königs, sowie das dem Kgl Hause gehörige, mit dem Lande untrennbar verbundene Kgl Hausfideikommiß, wozu namentlich die Einrichtungen der dem Könige zur Benutzung überlassenen Schlösser usw. und die Kgl Sammlungen gehören.

Die Prinzen und Prinzessinnen des Kgl Hauses und die Kgl Witwen erhalten aus der Staatskasse Apanagen, Etablissementsgelder, Aussteuer und Wittum nach bestimmten Sätzen.

Für die zweite Linie des Königshauses besteht die Sekundogenitur, eine aus der Staatskasse zu zahlende Rente im Betrage von 262 083 Mark jährlich, die die Zinsen des der Kurfürstin Maria Antonie zugefallenen, zur Staatskasse geflossenen Allodialnachlasses des bayrischen Kurfürsten Maximilian Josef († 1777) darstellt. [¶ auch Apanagen.]

§ 11. **Württemberg.** Durch die VU ist das überkommene königliche Kammergut für ein vom König unzertrennliches Staatsgut erklärt, aus den Staatseinkünften wird aber dem König eine C. überwiesen, die anfangs noch große Naturallieferungen umfaßte und später erst der modernen Geldwirtschaft mehr angepaßt ist (G v. 1. 8. 64 und 7. 2. 74). Die C. betrug 1908 2 042 883 M. Sie wird bei jedem Regierungsantritt neu festgesetzt. Außerdem Apanagen (nach Linien), ferner Sustentationen, Mitgaben (an die Prinzessinnen), Wittümer, endlich die sog. Donativgelder, die den männlichen Nachkommen des Herzogs Eugen Friedrich zustehen.

Von der C. ist zu trennen die sog. Krondotation (Immobilien und Mobilien), woran der König Nutznießungsrechte, der Staat das Eigentum hat. Ferner das Hofkammergut (Familienfideikommiß).

§ 12. **Baden und Hessen.**

Durch die VU von 1818 ist in Baden der Domanialbesitz zwar als ein Patrimonialeigentum des Regenten und seiner Familie anerkannt, die Einkünfte desselben sind aber der Landesverwaltung überwiesen mit Vorbehalt einer gesetzlich festgestellten, auf den Betrag der Domänen radizierten C. Die C. beträgt gegenwärtig 1 289 983 M. und 300 000 M. zusätzliche Aufbesserung.

Apanagen werden besonders gewährt. Höchstbetrag 400 000 fl. (G v. 21. 7. 39).

Die Entwicklung ist in Hessen eine ähnliche gewesen wie in Baden. Die C. wird in der Regel beim Regierungsantritt festgesetzt (s. auch a 70 der Hess. Verf). Die C. beträgt einschließlich der besonders festgesetzten Apanagen zur Zeit 1 265 000 M. Die Schlösser usw. werden vom Staat unterhalten.

§ 13. **Kleinere deutsche Staaten.** Die Höhe der C. schwankt meist zwischen einigen 100 000 M. und 1 Million. Sie beträgt z. B. 394 286 M. in Sachsen-Meiningen, 1 020 000 M. in Sachsen-Weimar-Eisenach, 336 667 M. in Schwarzburg-Rudolstadt, 520 700 M. in Schwarzburg-Sondershausen. Dem Regenten in Braunschweig werden für die Dauer der Regentschaft eine landesfürstliche Rente von 825 322,6 M. und 300 000 M. Zuschuß gezahlt.

Infolge besonderer vertraglicher oder gesetzlicher Regelung ist die C. durch Ueberweisung eines Teiles des Domanialvermögens zu Eigentum an das Herrscherhaus ersetzt in Sachsen-Altenburg (G v. 29. 4. 74), Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt (1869), Oldenburg, wo daneben allerdings ein Zuschuß von 400 000 M. aus Landesmitteln gezahlt wird (G v. 26. 6. 48 und 1. 3. 01). Aus den Einkünften des Domaniums wird der fürstliche Hofhalt bestritten in Mecklenburg-Strelitz, Waldeck (Abzessionsvertrag v. 2. 3. 87), Mecklenburg-Schwerin (Großh. HausG v. 23. 6. 1821 und ZusatzV v. 24. 4. 08). Auch in den beiden Lippe und in Reuß ältere und jüngere Linie werden die Hofhaltungskosten aus dem Domanial- und Hausvermögen bestritten und besondere C. und Apanagen aus allgemeinen Landesmitteln nicht gezahlt.

§ 14. **Ausländische Staaten und Etats.** In

Ewiger Bund

Oesterreich-Ungarn wird die C. alle 10 Jahre beschlossen, in Verbindung mit dem Ausgleich, in Spanien beim Regierungsbeginn, ebenso in den Niederlanden, Dänemark, Schweden, England (s. o.). Die Etats für 1908 werfen an C. aus allgemeinen Landesmitteln aus je 11 300 000 Kr. in Oesterreich (Reichsratsländer) und Ungarn. Für Rußland: 12 781 000 R. an Ausgaben für das Ministerium des Kaiserlichen Hauses, wozu auch der Unterhalt der Familie des Kaiserhauses und der Institutionen des Hofministeriums gehört, außerdem 3 578 000 R. zum Unterhalt der zu diesem Ministerium gehörenden Theater, Akademie der Künste usw. Italien C. und Apanagen 16 050 000 Lire. Im spanischen Budget sind ausgeworfen 8 900 000 P. für das Kgl Haus. Dänemark: 1 155 000 Kr. an C. und Apanagen. Griechenland 1 325 000 Dr. Niederlande: 928 000 Gulden. Norwegen: 947 000 Kr. Schweden: 4 773 000 Kr. (Kgl Haushalt). Serbien 1 259 000 Din. Japan 3 000 000 Yen (Kaiserl. Haushalt). Bulgarien 1 263 000 Fr.

Literatur: Gneist, Engl. Verwaltungsrecht ² 2 § 143. Sodann Höfler, Geschichte der engl. C., 1834; M. Block, Dictionnaire de l'Administration Française ³ Art. Dotation de la couronne, Liste civile; Zachariae, D. Staats- und Bundesrecht ³ 2 §§ 209, 210, 211 u. zit.; Meyer-Anschütz, D. Staatsrecht, § 94; Reyscher, Die Rechte des Staats an den Domänen, 1863; Zachariae, Rechtliches Verhältnis des fürstl. Kammerguts, 1864; Treitschke, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens, 1900, Bd. I Buch 1 S 33/34; v. Rönne-Zorn Bd. 1; Art. Apanagen und C. von M. v. Heckel im Wörterb. d. Volkswirtsch. und C von Mischler im HWStaatsW. S. auch Marquardsen, HB des öffentl. Rechts und die einzelnen Bände des „öffentl. Rechts der Gegenwart" und der „Bibliothek des öffentl. Rechts", sowie die Lehrbücher der Finanzwissenschaft (A. Wagner u. a.).

O. Schwarz
(unter Benutzung des Art. von Gneist aus der 1. Auflage).

Colportage
¶ Preßwesen

Dampfersubvention
¶ Handel, Dotationen, Kolonialrecht

Dampfkessel

§ 1. Begriff (Dampfkessel und Dampfjässer). § 2. Anlage und Betrieb der Dampfkessel. § 3. Landesrecht. § 4. Statistik.

§ 1. **Begriff.** Dampfkessel sind geschlossene Gefäße, in welchen gespannter Dampf unmittelbar erzeugt wird, während unter Dampfjässern Apparate zu verstehen sind, die mit einem dem Dampfentwickler entnommenen Dampfe arbeiten. Erstere unterliegen den Bestimmungen der Gewerbeordnung, letztere landesrechtlichen Vorschriften.

Für Dampfjässer ist in Preußen der MinE v. 7. 2. 08 (MBl H. und GS 46) ergangen, welchem der Entwurf einer von dem Oberpräsidenten, dem Polizeipräsidenten in Berlin und den Oberbergämtern erlassenen Polizeiverordnung betr. Einrichtung und Betrieb von Dampfjässern angeschlossen ist (zu § 2 Ziffer 6 dieser PolV s. MinE v. 21. 9. 09 MBl H. u. G. S 427). In Bayern ist die Regelung durch die Abschnitte II und III der Allerh. V v. 24. 11. 09 (GVBl 861) und die MinBek v. 12. 1. 1910 (GVBl 15), in Sachsen durch § 16 der V v. 5. 9. 90 (GVBl 128), in Württemberg durch den MinE v. 30. 1. 82, in Baden durch die §§ 1 und 2 der V v. 24. 10. 91 und in Hessen durch das G v. 26. 3. 02 (RegBl 92) erfolgt. Für Elsaß-Lothringen sind im Jahre 1896 gleichlautende Bezirkspolizeiverordnungen über Apparate, die unter Innendruck stehen, erlassen.

§ 2. **Anlage und Betrieb der Dampfkessel.** Die Dampfkessel unterliegen sämtlich ohne Rücksicht auf den Zweck, dem sie dienen, ob sie im Gewerbe oder in der Landwirtschaft zur Verwendung gelangen, der Vorschrift des § 24 GewO, wonach ihre Anlegung konzessionspflichtig ist. Nur in Elsaß-Lothringen, wo hinsichtlich der D. die landesrechtlichen Vorschriften vorbehalten sind, ist die Konzessionspflicht durch die Anzeigepflicht ersetzt, welche in der V v. 5. 8. 10 betr. die Anlage und den Betrieb von D. näher geregelt ist. In den übrigen Bundesstaaten hat die zuständige Behörde die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sowie nach den vom Bundesrat erlassenen polizeilichen Bestimmungen (Bek betr. allgemein polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von LandD. und über die Anlegung von SchiffsD. v. 17. 12. 08 RGBl 1909, 3 und 51) zu prüfen und je nach dem Ergebnis der Prüfung die Genehmigung bedingt oder unbedingt zu erteilen oder zu versagen. Ein Aufruf- und kontradiktorisches Verfahren, wie es bezüglich der übrigen genehmigungspflichtigen Anlagen vorgeschrieben ist, geht der Entscheidung nicht voraus. Zuständig zur Entscheidung über die Genehmigung ist in Preußen der Kreis-(Stadt-)Ausschuß, in den einem Landkreis angehörenden Städten mit mehr als 10 000 Einw. und in den Städten Hannovers, für welche die Rev. StO von 1858 gilt, der Magistrat, in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben das Oberbergamt; in Bayern die Distriktspolizeibehörde (für München die Lokalbaukommission), in zweiter Instanz die Reg (K. d. J.): in Sachsen die Amtshauptmannschaft, in Städten mit Rev. StO der Stadtrat, wobei für die SchiffsD. auf der Elbe besondere Bestimmungen vorbehalten sind; in Württemberg die Kreisregierung; in Baden das Bezirksamt und in Hessen der Kreisausschuß. Gegen den Bescheid findet das Rekursverfahren nach Maßgabe der §§ 20 und 21 der GewO statt. Die erteilte Genehmigung erlischt nach denselben Grundsätzen wie die Genehmigung sonstiger gewerblicher Anlagen, wenn die gesetzliche oder behördlich festgesetzte Frist für die Ausführung verstrichen ist. Während aber für die übrigen gewerblichen Anlagen eine nachgesuchte Fristung nach Maßgabe des § 49 Abs 4 GewO nicht versagt werden darf, ist eine gleiche Vorschrift für die D. nicht getroffen. Auch nach erteilter Genehmi-

Ewiger Bund

gung kann auf Grund des § 51 GewO wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entschädigung die fernere Benutzung des D. untersagt werden. Gegen die Untersagung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

Tritt an die Stelle des alten ein neuer D., so ist, auch wenn er von derselben Bauart ist, Genehmigung erforderlich, ebenso wie bei jeder wesentlichen Aenderung, die mit dem genehmigten D. vorgenommen wird. Als solche wesentliche Aenderungen erscheinen nach § 8 der preuß. Anw v. 16. 12. 09 (MBl H. u. G. 555) wesentliche Aenderungen in der Bauart der D., in Bezug auf Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte von feststehenden und SchiffsD. und im Betriebe der D. Genehmigung ist auch bei wesentlicher Aenderung in den Genehmigungsbedingungen oder in den durch die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen erforderlich.

II. Nach erteilter Genehmigung zur Anlage darf die Inbetriebnahme erst erfolgen, wenn durch den zuständigen Kesselprüfer festgestellt ist, daß die Ausführung den Genehmigungsbedingungen entspricht (§ 24 Abs 4 GewO). Maßgebend sind hierbei neben den landesrechtlichen Bestimmungen die oben erwähnten polizeilichen Vorschriften des BR v. 17. 12. 08. Diesen Vorschriften sind ebenso wie dem Gesetze alle D. ohne Unterschied der Größe, also auch die sog. Kleinkessel unterworfen. Unterschieden wird zwischen Landdampfkesseln, auf welche sich die Bek v. 17. 12. 08 im RGBl 1909, 3, und Schiffsdampfkesseln, auf welche sich die Bek vom gleichen Tage RGBl 1909, 51 bezieht. Als erstere gelten außer den an Land benutzten feststehenden und beweglichen D. auch die vorübergehend auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellten D., als letztere gelten alle auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellten, dauernd mit ihnen verbundenen D. Als bewegliche D. werden diejenigen anerkannt, deren Benutzung an wechselnden Betriebsstätten erfolgt. Als solche dürfen nur solche Dampfentwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, das den Kessel umgibt, nicht erforderlich ist. Den Vorschriften sind nicht die Dampfüberhitzer, die Niederdruckkessel und solche Zwergkessel unterworfen, die mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil ausgerüstet sind. Da die Vorschriften der beiden Bekanntmachungen des BR (abgesehen von § 21 Abs. 2 der Bek für Landkessel und § 18 Abs 2 der für Schiffskessel) erst ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung in Wirksamkeit traten, und D., die bereits vorher gebaut und angelegt wurden, nicht zu beanstanden sind, so hat für die bis zum 9. 1. 10 angelegten D. die im übrigen aufgehobene Bek des BR v. 5. 8. 90 (RGBl 163) noch Geltung. Auch kann bezüglich der bis zum 9. 1. 10 nach den bisherigen Vorschriften genehmigten D. eine Abänderung ihres Baues, ihrer Ausrüstung oder ihrer Aufstellung nach Maßgabe der neuen Bestimmungen solange nicht gefordert werden, als sie einer erneuten Genehmigung nicht bedürfen. Auf Kessel in Eisenbahnlokomotiven bezieht sich die Bekanntmachung überhaupt nicht. Für sie sind die auf Grund der a 42 und 43 der RV erlassenen Bestimmungen des § 36 der Bek des RK betr. die Eisenbahn-Bau- und BetriebsO v. 4. 11. 04 (RGBl 387) maßgebend. Desgleichen sind den Bestimmungen für Schiffskessel nicht unterworfen die Schiffskessel der Kriegsmarine, für welche vom Reichs-Marineamt die Vorschriften erlassen werden, die Schiffskessel, die für das Ausland erbaut werden, und die Schiffskessel fremder Staaten, die vorübergehend in deutschen Gewässern betrieben werden. —

Insoweit hiernach die Bekanntmachungen des BR Geltung haben, erstrecken sich ihre Vorschriften, deren erster Abschnitt den vorbehandelten Geltungsbereich betrifft, in den Abschnitten II—V auf den Bau, die Ausrüstung, die Prüfung und Aufstellung der D. Abschn. VI der Bek für die LandD. befaßt sich mit den beweglichen D. und den Kleinkesseln, während Abschn. VII ebenso wie Abschn. VI der Bek für Schiffskessel die Allgemeinen Bestimmungen, insbes. über die Aufbewahrung der Kesselpapiere und Entbindung von einzelnen Bestimmungen, Uebergangs- und Schlußvorschriften enthält.

III. Außerdem haben sämtliche Bundesstaaten auf Ersuchen des BR eine Vereinbarung v. 17. 12. 08 betr. Bestimmungen über die Genehmigung, Untersuchung und Revision der D. (abgedr. im Preuß. MBl f. H. u. G. 1909, 600) getroffen, wonach die „Freizügigkeit" der D. von allen Bundesstaaten anerkannt wird, so daß, wenn ihre vorschriftsmäßige Prüfung und Abstempelung in dem einen Bundesstaat erfolgt ist, es bei Aufstellung in einem anderen Bundesstaat einer weiteren Bauprüfung oder Wasserdruckprobe nur dann bedarf, wenn sie aus irgend einer Veranlassung Beschädigung erlitten haben, welche die Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt. Entsprechende Bestimmung findet sich in § 15 der V für Elsaß-Lothringen v. 5. 8. 10. Desgleichen werden die Bescheinigungen der in den einzelnen Bundesstaaten zur Prüfung ermächtigten Sachverständigen ohne weiteres anerkannt, wie die Sachverständigen des Heimatsortes auch zur Ausführung der regelmäßigen Prüfungen von beweglichen und SchiffsD. in allen Bundesstaaten ohne besonderen Antrag zugelassen werden. Ferner ist durch Vereinbarung Vorsorge getroffen, daß die für die Genehmigung, Prüfung und Revision der D. zuständigen Organe amtlich veröffentlicht werden, und daß diejenigen unter ihnen, welche nicht die Eigenschaft öffentlicher Behörden besitzen, ein Siegel nach einem vom BR festgesetzten Muster führen, sowie daß die Ausfertigung der Genehmigungsurkunden, Revisionsbücher, Druckprobe-, Untersuchungs- und Abnahmeatteste nach dem im BR vereinbarten Muster erfolgt. Die Regeln der Wissenschaft und Technik, welchen jeder D. nach den Bek v. 17. 12. 08 in Bezug auf Baustoff, Ausführung und Ausrüstung entsprechen muß, können zwar abgeändert werden, doch regelmäßig nur nach Anhörung einer Sachverständigenkommission, als welche in der Vereinbarung die „Deutsche D.-Normen-Kommission" anerkannt ist, in welche die besonders bezeichneten industriellen und wissenschaftlichen Vereine und Institute eine bestimmte Zahl von Vertretern entsenden.

Sind aber auch übereinstimmende Vorschriften über die Revisionen der D. ergangen, so gilt nicht das gleiche von den dazu berufenen Be-

Ewiger Bund

hörden. Indessen hat sich auch in dieser Beziehung eine gemeinsame Uebung insofern entwickelt, als den Dampfkesselüberwachungsvereinen, d. h. Verbänden von Kesselbesitzern, die im Interesse ihrer Mitglieder und wegen der von ihnen übernommenen Versicherungsverpflichtungen die ihnen angehörenden Betriebe beaufsichtigen, die Revision als staatlicher Auftrag übertragen ist. Vielfach sind auch die Kessel ihrer Mitglieder von der amtlichen Prüfung befreit, so daß die Verantwortung für die Betriebssicherheit auf die Vereine übergegangen ist. Derartige Regelungen sind u. a. in Preußen (vgl. MinE v. 2. 1. 03, 24. 11. 05 und 25. 2. 09, MBl f. H. u. G. 17, 1906 S. 12, 140), Bayern und Elsaß-Lothringen erfolgt.

§ 3. Landesrechtliche Bestimmungen.

Für Preußen kommt in erster Linie das G v. 3. 5. 72 (GS 515) betr. den Betrieb der D. in Betracht. Hiernach sind die Besitzer der D.Anlagen sowie ihre Vertreter und die mit der Wartung beauftragten Arbeiter unter Strafandrohung verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebs die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt, und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb erhalten werden. Auf Grund des § 3 dieses G und in Ausführung der §§ 24 und 25 der GewO ist die Anweisung betr. die Genehmigung und Untersuchung der D. v. 16. 12. 09 (MBl f. H. u. G. 547) ergangen, die ebenso wie die Vorschriften des BR v. 17. 12. 08 am 10. 1. 10 in Kraft traten und alle der neuen Kesselanweisung und den neuen Bestimmungen entgegenstehenden Erlasse, insbes. diejenigen des Erl v. 9. 3. 00 (MBl 139) außer Wirksamkeit setzte. Unter dem 1. 12. 09 und 10. 12. 09 (MBl f. H. u. G. S 526 und 547) sind zur Ausführung der §§ 22 und 19 der Bek v. 17. 12. 08 Erlasse betr. Prüfung von Kesselblechen und Kesselbaumaterial ergangen. Hinsichtlich der Herrichtung der D. zu den Kesseluntersuchungen ist die Anw v. 8. 9. 03 (MBl f. H. u. G. 305) erlassen. Die Dienstvorschriften für Kesselwärter überhaupt und für Kesselwärter auf Flußschiffen regeln die MinErl v. 8. 9. 03 und 13. 7. 04 (MBl f. H. u. G. S 303, 361). Außerdem sind eine Anzahl spezialpolizeilicher Bestimmungen ergangen, von welchen bei Berücksichtigung der Bek des BR v. 17. 12. 08 besonders hervorzuheben sind die im MinBl f. H. u. G. S 102, 140, 275, 276 abgedruckten MinErl v. 28. 1., 25. 2., 24. 5. und 2. 6. 09.

Für Bayern ist auf Grund der §§ 24 und 25 GewO und der Bek des BR v. 17. 12. 08 die Allerh. V v. 24. 11. 09 (GVBl 861) die Anlegung und den Betrieb von D. und Dampfgefäßen betr. ergangen, die in dem von den D. handelnden Abschnitte in den §§ 1—5 die Genehmigung, §§ 6—8 die Ausführung und Aufstellung, §§ 9—12 die Prüfung und in den §§ 13—23 den Betrieb der D. regelt. Gemäß § 50 der V gelten für die Anlegung und den Betrieb sowie für die Prüfung und Revision von D. für den Dienst des Hofes, der Landesverteidigung, der staatlichen Bergwerke und Salinen, der Staatseisenbahnen und -Dampfschiffe sowie die sonstigen Staatsanstalten die jeweils erlassenen besonderen Vorschriften. Abweichende Bestimmungen können auch für D. im Dienste der Privat-Eisenbahnen und -Dampfschiffahrtsunternehmungen erlassen werden. Zum Vollzuge der Verordnung ist die Bek des Min v. 12. 1. 10 (GVBl 15) ergangen.

In Sachsen hat die MinV v. 10. 12. 09 (GVBl 653) die polizeiliche Beaufsichtigung der D. geregelt. Unter den Beilagen der V befinden sich die Vorschriften über Verhaltungsregeln für D.Heizer. Eine Bek des Min v. 2. 5. 10 (GVBl 70) bringt einige Berichtigungen der V v. 10. 12. 09.

Für Württemberg sind neue mit den Bek des BR v. 17. 12. 08 konforme Vorschriften noch nicht erlassen worden. Hier bewendet es deshalb vorläufig bei der MinVfg v. 14. 12. 71/3. 3. 03 (RBl 351/97) und der MinBek v. 4. 11. 90 (ABl 329).

In Baden besteht das G v. 22. 1. 74, die Anlage und den Betrieb der D. betr. (GVBl 123). Auf Grund dieses Gesetzes sowie zum Vollzuge der Bek des BR v. 17. 12. 08 und der von den verbündeten Regierungen vereinbarten Bestimmungen ist die V des Min v. 27. 4. 10 die D.Aufsicht betr. (GVBl 167) erlassen worden. Nach den Schlußbestimmungen unter E können Ausnahmen von den erlassenen Bestimmungen nur vom MinInn zugelassen werden.

Für Hessen ist das G v. 26. 3. 02, die D. und Dampfgefäße betr. (RegBl 93) maßgebend, welches die Pflichten der Besitzer oder Benutzer von D.Anlagen regelt. Auf Grund des a 3 Abs 2 dieses Gesetzes sowie zur Ausführung der §§ 24 und 25 GewO und der Bek des BR v. 17. 12. 08 ist die MinV v. 8. 11. 09 die D. betr. (RegBl 297) erlassen. Ausnahmen von der hier getroffenen Regelung können nach den Schlußvorschriften unter VII von dem MinInn oder besonders hierzu ermächtigten Behörden zugelassen werden. Unberührt bleiben die Vorschriften v. 20. 8. 01 und v. 15. 3. 02 (RegBl S 450, 73) betr. SchiffsD. auf dem Rhein und Schiffahrtspolizei für den kanalisierten Main.

Für Elsaß-Lothringen finden gemäß § 6 des G v. 27. 2. 88 betr. die Einführung der GewO in Elsaß-Lothringen (RGBl 57) die auf Grund des § 24 Abs 2 GewO vom BR erlassenen Bestimmungen betr. die Anlegung von D. nur insoweit Anwendung, als dies vom BR beschlossen wird. Im übrigen bewendet es bei der landesgesetzlichen Regelung. Maßgebend ist das G v. 21. 7. 56 betr. die Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen über die Dampfapparate und Dampfschiffe (bull. d. l. Ser. XI Nr. 3849). Hier wird die Beobachtung der durch Staatsverwaltungsverordnungen vorgeschriebenen Proben unter Strafandrohung zur Pflicht gemacht. Die bisher gültige dementsprechend erlassene Kais. V v. 27. 2. 88 ist jetzt durch die Kais. V v. 5. 8. 10 (GBl 104) ersetzt, welche letztere zu dem Zweck erlassen wurde, um eine tunlichst weitgehende Uebereinstimmung der elsaß-lothringischen Vorschriften mit der Bek des BR v. 17. 12. 08 herbeizuführen. Die Abschnitte I bis V sind im wesentlichen bei beiden gleichlautend. Abschnitt VI handelt von den Lokomotiv- und Kleinkesseln. In den Allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts VII werden die Bergmeister und über diesen die Bezirkspräsidenten als Aufsichtsbehörden bezeichnet (bezüglich der Aufsicht der Gewerbeaufsichtsbeamten s. § 18 Ausf.-Anw zur GewO v. 27. 12. 88, Zentr.- u. Bez.-ABl 309), und es wird dort die Ueberwachung der staatlich betriebenen D. und derjenigen der Ueberwachungsvereine geregelt.

§ 4. Statistik.

Am 14. 12. 1876 hat der BR Bestimmungen über die statistische Aufnahme der D. und Dampfmaschinen, sowie der D.Explosionen getroffen. Auf Grund eines im Jahre 1909 von Preußen gestellten Antrags schweben zur Zeit Verhandlungen über Aenderung und Ersatz dieser Bestimmungen durch neue; doch wird jedenfalls noch geraume Zeit vergehen, bis diese in Kraft treten werden. Im übrigen ist die statistische Aufnahme landesrechtlich geregelt. Das statistische Jahrbuch für den preußischen Staat veröffentlicht alljährlich nach Regierungsbezirken die Zahl der vorhandenen D., Dampfmaschinen und Dampfkessel, getrennt für feststehende und bewegliche, für solche auf Binnen- und Seeschiffen, die Pferdestärken der Dampfmaschinen und einige weitere

Ewiger Bund

statistische Mitteilungen; das statistische Jahrbuch für das Königreich Bayern bringt unter dem Abschn. Gewerbe und Industrie eine Zusammenstellung der Dampfkraftverwendung einerseits nach Regierungsbezirken, andererseits nach Produktionszweigen. Das statistische Jahrbuch für das Königreich Sachsen berücksichtigt nur die feststehenden D. und zwar einerseits nach Verwaltungsbezirken (Amts- und Kreishauptmannschaften) und andererseits nach Gewerbegruppen. Für Württemberg sind zuletzt im Jahrgang 1897 des Statistischen Handbuchs für das Königreich Württemberg Veröffentlichungen über die Dampfkräfte Württembergs erfolgt. Für Baden finden im Statistischen Jahrbuche für das Großherzogtum Baden Veröffentlichungen über die in Ueberwachung stehenden Kesselbesitzer und D. nach den Bezirken der Landeskommissäre statt. Das Statistische Jahrbuch für Elsaß-Lothringen endlich gibt eine Zusammenstellung der feststehenden D., feststehenden Dampfmaschinen, Lokomobilen und beweglichen D. nach Gewerbegruppen für die drei Bezirke des Landesgebiets.

Literatur: v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung 1907 Bd. 1 zu § 24; Nelken, Gewerberecht in Preußen 1906 Bd. I § 36 S 409 ff; Jäger, Die Bestimmungen über die Anlegung und den Betrieb von D. und Dampffässern in Preußen 1900; Brettreich, Die Bestimmungen über die Anlegung und den Betrieb von D. in Bayern 1894; Morgenstern, Reichs- und landesgesetzliche Bestimmungen, die D. betr. 1891; v. Albert, Erl zu der Kais. V betr. die Anlage und den Betrieb von D. in Elsaß-Lothringen v. 3. 11. 84 in Z f. Bergr. 26, 155. Eine Zusammenstellung der D.Vorschriften für Preußen findet sich in den Beiheften des Berg- und Hüttenkalenders. **Nelken.**

Defektenverfahren

§ 1. Begriff und Zweck. § 2. Die Voraussetzungen. § 3. Das Defektenverfahren. § 4. Der Defektbeschluß (Anfechtung, Vollstreckung). § 5. Vorläufige Sicherheitsmaßregeln.

[D = Defekt; DV = Defektenverfahren.]

§ 1. Begriff und Zweck des Defektenverfahrens. (Bezeichnung in Bayern, nach Abschnitt X des Beamtengesetzes: „Ersatzzuweisung".)

Das DV ist ein VerwVerfahren, das den Zweck verfolgt, den Fiskus vor Benachteiligungen durch ungetreue oder nachlässige Beamte zu schützen und für die durch die Schuld solcher Beamten entstandenen Fehlbeträge (D) durch schleunige Vollstreckungsmaßregeln Ersatz zu schaffen. (Umfassender a 179 des bayrischen Beamtengesetzes v. 1908.) Der Fiskus kann auf diese Weise den ersatzpflichtigen Beamten sofort in Anspruch nehmen, ohne den umständlichen und zeitraubenden Rechtsweg beschreiten zu müssen. Das DV für das Reich verdankt seine Entstehung der Preuß. V v. 24. 1. 44 (GS 52). Das Reichsrecht lehnt sich im wesentlichen an das preußische Vorbild an; es ist gemäß § 13 EGZPO auch neben der ZPO in Kraft geblieben. Die folgende Darstellung befaßt sich in der Hauptsache mit dem reichsrechtlichen DV. Das DV in den einzelnen deutschen Staaten ist im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Reichsrechts geregelt. Jedoch kennt das Königreich Sachsen kein besonderes DV; es wird hier einigermaßen dadurch ersetzt, daß der Staat in der Aufrechnung seiner Forderung gegen den Gehaltsanspruch des Beamten keiner Beschränkung unterliegt. (Staatsdiener-Gesetz 7. 3. 1835 § 12 Abs. 3, a 81 EGBGB.)

§ 2. Die Voraussetzungen des Defektenverfahrens.

I. Der Defekt. Gegenstand des DV ist nur der Kassendefekt. Er liegt vor, wenn der tatsächliche Bestand einer Kasse, eines Magazins pp. infolge von Untreue, Irrtum oder Dienstvernachlässigung sowie von Zufall, Diebstahl, Brand, oder sonstigen nicht vorherzusehenden Ereignissen geringer ist, als der rechnungsmäßige Sollbestand. Ein den Beamten zum Ersatz verpflichtender KassenD setzt Vorsatz oder grobes Verschulden des Beamten voraus; vgl. § 141 RBG. Bloße Rechnungsdefekte können nur im ordentlichen Rechtswege gegen die schuldigen Beamten verfolgt werden; sie sind gegeben, wenn zwar der Ist- und Sollbestand der Kasse pp. übereinstimmen, wenn aber unzulässige Ausgaben gemacht, z. B. Zahlungen an Unberechtigte bewirkt oder Einnahmequellen des Fiskus nicht gehörig ausgenutzt sind. In Baden gilt das DV auch für bloße Rechnungsdefekte. Bayern läßt das DV zu bei irgend einem durch den Beamten zugefügten Schaden; darnach finden die in diesem Artikel weiterhin gemachten Ausführungen für Bayern jeweils entsprechende Einschränkungen.

II. Der ersatzpflichtige Beamte. Der in Anspruch zu nehmende Beamte muß mit den abhanden gekommenen Gegenständen amtlich befaßt gewesen sein. In der Regel richtet sich daher das DV gegen Beamte, denen eine Kasse zur Verwaltung übergeben war, oder die an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge ihrer dienstlichen Stellung teilzunehmen hatten. In den meisten Fällen wird es sich um Gelder handeln; doch können auch andere Gegenstände, wie Materialien, Kleidungsstücke u. dgl. Gegenstand des DV bilden. Späteres Ausscheiden des Beamten aus der dienstlichen Stellung steht der Durchführung des DV nicht entgegen. Deshalb findet das DV auch statt gegen die Wartegeldempfänger, Pensionäre und die sonst freiwillig oder unfreiwillig aus dem Dienst geschiedenen Beamten, soweit sie nur zur Zeit der Entstehung des D Beamte waren. Auch dem nach Erlaß des DBeschlusses verstorbenen Beamten gegenüber behält das DV seine Bedeutung. Die in dem Beschlusse angeordneten Vollstreckungs- oder Sicherheitsmaßregeln erstrecken sich auf den Nachlaß des Beamten (Gruchots Beitr. 25, 124). Dagegen kann nach dem Tode des Beamten gegen seine Erben kein Defektenbeschluß mehr erlassen werden; doch ist diese Frage lebhaft bestritten und für das preußische DRecht vom Reichsgericht (vgl. Zivils. Bd. 2, 188; Bd 7, 335) zu Ungunsten der Erben entschieden. — In Bayern unterliegen dem DV auch Staatsdienstaspiranten und solche Personen, die mit der Verrichtung von Beamten betraut sind

Ewiger Bund

(BG a 181). — In Baden ist das DV nicht nur gegen Beamte im Sinne des Beamtengesetzes zulässig, sondern auch gegen Personen, die ohne Beamte zu sein, zum Staat in einem Dienstverhältnis stehen.

III. Die zum Ersatz verpflichtenden Rechtsgründe. Nicht jeder D begründet die Ersatzverbindlichkeit des Beamten, in dessen Kasse er festgestellt ist. Das DV beschränkt sich vielmehr auf die Fälle, in denen der Beamte durch Unterschlagung als Täter oder Teilnehmer oder durch grobes Versehen den D herbeigeführt hat. Steht eine andere strafbare Handlung als Unterschlagung z. B. Diebstahl in Frage, so ist ein DBeschluß unstatthaft; doch ist dies streitig. Ebenso ist kein DV zulässig, wenn nur mäßiges Versehen oder eine bloße Verletzung der Aufsichtspflicht über einen ungetreuen oder nachlässigen Beamten vorliegt (was allerdings nach badischem Rechte genügt); in solchen Fällen muß sich die Verwaltung auf die objektive Feststellung des D beschränken und Ersatz von dem schuldigen Beamten im ordentlichen Rechtswege zu erlangen suchen. Liegt überhaupt kein Verschulden eines Beamten vor, ist vielmehr der D durch Zufall, höhere Gewalt u. dgl. entstanden, so behält es bei der Feststellung des D sein Bewenden. Zur Schuld des Beamten muß aber, um die defektenrechtliche Haftpflicht zu begründen, auch ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem D und dem schuldhaften Verhalten des Beamten hinzukommen. Wäre also der D auch entstanden, wenn der Beamte pflichtgemäß verfahren wäre, so ist für ein DV kein Raum. — Bayern läßt die Ersatzzuweisung allgemein bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Amtspflicht zu.

§ 3. **Das Defektenverfahren.**

I. Die zuständige Behörde. Die Feststellung des D und des ersatzpflichtigen Beamten sowie die weitere Durchführung des DV liegt derjenigen Behörde ob, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört oder die dem mit dem Gewahrsam des defektierten Vermögens betrauten Beamten unmittelbar vorgesetzt ist. Welche Behörden hiernach im einzelnen für das DV gegen Reichsbeamte zuständig sind, ergibt das der V v. 27. 12. 99 (RGBl 730) beigegebene Verzeichnis. Für Baden vgl. landesh. V. v. 14. 9. 94.

II. Feststellung des Defektes und des ersatzpflichtigen Beamten. Das DV beginnt mit der objektiven Feststellung des D. Es wird also zunächst ermittelt, welcher Betrag dem Istbestand am Sollbestande fehlt und bei einem D an Materialien zugleich, auf wie hoch der Geldwert der abhanden gekommenen Gegenstände zu veranschlagen ist. Sodann ist zu untersuchen, ob ein Beamter und, bejahendenfalls, welcher Beamte für den D verantwortlich zu machen ist; hierbei sind die im § 4 besprochenen zum Ersatz verpflichtenden Rechtsgründe zu erörtern. Ist die Ersatzpflicht zu verneinen, so ist das DV einzustellen.

§ 4. **Der Defektenbeschluß. Anfechtung. Vollstreckung.**

I. Der Beschluß. Ergibt die Untersuchung die Haftpflicht eines Beamten für den festgestellten D, so erläßt die zuständige Behörde (§ 3) über den Betrag des D, die Person des zum Ersatz verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung einen mit Gründen versehenen Beschluß. Dieser Beschluß muß bei Vermeidung seiner Rechtsgültigkeit enthalten: Den Betrag oder Geldwert des D, die Person des ersatzpflichtigen Beamten, die Kasse, der der Ersatz zu leisten ist und den Rechtsgrund der Ersatzpflicht (§ 2). Er soll ferner enthalten eine Entscheidung über die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen (§§ 288 ff. BGB) und zur Erstattung der durch die Untersuchung verursachten baren Auslagen; zu diesen Auslagen gehören z. B. die Reisekosten der die Untersuchung führenden Beamten und die Gebühren für Briefe und Telegramme, die zur Verfolgung flüchtiger Beamten abgesandt werden. Gebühren und Stempel sind für das DV nicht zu berechnen. Die Verzugszinsen sind von dem Tage ab zu berechnen, an dem der D entstanden, oder, wenn dieser Tag nicht bekannt ist, von dem Tage ab, an dem er entdeckt, oder, bei Defektierung von Privatvermögen, das der Reichsverwaltung anvertraut ist, von dem Tage ab, an dem hierfür Ersatz geleistet ist. In dem entscheidenden Teil des Beschlusses sind endlich auch die behufs des Ersatzes des D zu ergreifenden Vollstreckungs- oder Sicherheitsmaßregeln zu bezeichnen. In der Begründung des Beschlusses sind insbesondere die zum Ersatz verpflichtenden Rechtsgründe (§ 2) unter Würdigung des Ergebnisses der Untersuchung zu erörtern. Der Beschluß ist sofort vollstreckbar, falls er von einer höheren Reichsbehörde (vgl. Verzeichnis v. 27. 12. 99), in Preußen einer Central- oder Provinzial-Behörde abgefaßt ist; in allen anderen Fällen wird er erst nach Genehmigung der vorgesetzten höheren Behörde vollstreckbar. Die oberste Reichsbehörde, der von dem Beschluß sofort Kenntnis zu geben ist, kann in allen Fällen einschreiten und den Beschluß selbst abfassen oder berichtigen. Der Beschluß ist dem Beamten bekannt zu machen, es sei denn, daß dieser an seinem Wohnort nicht zu treffen ist. Diese Bestimmungen trifft das Reichsrecht nach preußischem Vorbilde. — Baden z. B. hat keine besonderen Vorschriften über den notwendigen Inhalt; hier ist auch die Pflicht zur Tragung der Kosten für den Beamten durch V. v. 13. 6. 99 ausdrücklich aufgehoben. In Bayern ist der Beschluß erst nach Ablauf der Beschwerdefrist oder mit der Entscheidung der letzten Instanz vollstreckbar; jedoch kann er bei drohender Gefährdung des Staates für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

II. Die Rechtsmittel. Gegen den Beschluß, der einen Beamten zur Erstattung eines D für verpflichtet erklärt, steht diesem sowohl wegen des Betrages wie wegen der Ersatzverbindlichkeit die Beschwerde im Verwaltungswege und die Klage vor den ordentlichen Gerichten offen. In Baden ist der Rechtsweg ausgeschlossen, bei der Ersatzpflicht eines Vorrechners, die sich aus Anlaß der Rechnungsabhör ergibt. (OberrechnungskammerG v. 25. 8. 76); hier kann nur die verstärkte Oberrechnungskammer angerufen werden. a) Die Beschwerde („Rekurs" in Preußen) ist an keine Frist (Bayern 14 Tage) gebunden; sie geht an die der Beschlußbehörde vorgesetzte höhere VerwBehörde. Sie hält die Vollstreckung nicht auf. Sie braucht aber der Klage im ordentlichen Rechtsweg nicht voranzugehen und schließt den Klageweg nicht aus. b) Der Rechtsweg

Ewiger Bund

kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahre beschritten werden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des Beschlusses oder wenn der Beschluß nicht zugestellt werden konnte, mit dem Tage seiner Abfassung. Die Klage kann neben, auch vor oder nach der Beschwerde erhoben werden; sie steht aber nur dem Beamten, nicht auch der Behörde zu (RG in Jur. W. 1900, S. 792, Nr. 22). Zuständig ist zur Entscheidung ausschließlich das Landgericht; die Revision beim RG ist in allen Fällen ohne Rücksicht auf die Höhe der Beschwerdesumme zulässig. Ist die Klage erhoben, so hat das Prozeßgericht auf Antrag des Beamten die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung zu beschließen, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß ihm die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung schwer ersetzliche Nachteile bringen würde; auf Antrag der beklagten Reichsbehörde sind jedoch dann die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln behufs Ersatzes des D durch das Gericht zu beschließen; über die Art dieser Sicherheitsmaßregeln entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

Im Rechtswege wird der richtigen Ansicht nach nur festgestellt, ob die materiellen, für den Erlaß des DBeschlusses vorgeschriebenen Voraussetzungen (§§ 1 und 2) im gegebenen Falle vorhanden sind; die Praxis der Gerichte dehnt aber im Anschluß an RGZ 12, 143; ROHG 20, 157 und Gruchot 34, 1189 die im Rechtswege zu treffenden Feststellungen auch auf die Frage aus, ob überhaupt der Beamte nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts schadensersatzpflichtig ist, so daß seine Klage auch dann abgewiesen wird, wenn ihm nur geringes Verschulden zur Last fällt, aber seine Ersatzpflicht nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründet ist. Dies Verfahren der Gerichte läßt sich aber nach dem Wortlaute der einschlägigen Bestimmungen (§ 144 RBG) nicht rechtfertigen. Die Beweislast im Defektenprozeß bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen; es hat also der Fiskus zu beweisen, daß der D durch Arglist oder grobes Verschulden des Beamten verursacht ist (Gruchot 36, 1128).

III. Die Zwangsvollstreckung. Hierfür sind gegenüber Reichsbeamten die Gesetze desjenigen Gliedstaates maßgebend, in denen die Maßregeln erfolgen (§ 140 RBG). In der Regel (Preußen § 14) kann die Verwaltungsbehörde den zur Vollstreckung geeigneten Beschluß selbst zur Ausführung bringen, wenn sie nach den bestehenden Gesetzen ein Zwangsrecht hat [¶ Verwaltungszwang]. Das Reichsrecht bestimmt in jedem Falle: Die Vollstreckung des DBeschlusses erfolgt auf Ersuchen der VerwBehörde durch die zuständigen Gerichte, Vollstreckungsbeamten oder Grundbuchbehörden. Die ersuchten Behörden dürfen die Rechtmäßigkeit des Beschlusses nicht nachprüfen, sondern müssen, wenn sonst kein Anstand obwaltet, sofort die Vollstreckung ausführen, die Beschlagnahme der erforderlichen Vermögensstücke verfügen und die beantragten Eintragungen im Grundbuche veranlassen. Behufs Vollstreckung des Beschlusses kann sich die VerwBehörde auch den pfändungsfähigen Teil des Diensteinkommens (§ 850 ZPO) zur eigenen Einziehung überweisen lassen; sie kann statt dessen auch ohne Mitwirkung des Gerichts unter Beobachtung der Schranken des § 850 ZPO ihre DForderung mit der Gehaltsforderung des Beamten aufrechnen; vgl. RGZ 21, 185, auch oben § 1 für das Königreich Sachsen. Die Verwaltung pflegt übrigens gegen die im Amte verbleibenden Beamten nicht sogleich mit der Vollstreckung vorzugehen, sondern auf freiwillige Deckung der D durch regelmäßige Teilzahlungen u. dgl. hinzuwirken. Bei der Tilgung der D werden nach der Verwaltungspraxis aus den beigetriebenen Geldern erst die Kosten, dann die Verzugszinsen und schließlich die DBeträge gedeckt.

§ 5. **Vorläufige Sicherheitsmaßregeln.** Auch die unmittelbar vorgesetzte Behörde kann (im Reich und in Preußen) bei Gefahr im Verzuge, insbesondere wenn ein ersatzpflichtiger Beamter Vorbereitungen zur Flucht oder zur Beiseiteschaffung seines Vermögens trifft, ohne Anrufung der Gerichte oder Vollstreckungsbehörden selbständig das abzugsfähige Gehalt und nötigenfalls das übrige bewegliche Vermögen des Beamten vorläufig beschlagnahmen. Diese Befugnis hat außer der höheren Reichsbehörde jede unmittelbar vorgesetzte Behörde. Voraussetzung für derartige vorläufige Anordnungen ist außer der dringenden Gefahr das Vorliegen der zum Ersatz verpflichtenden Rechtsgründe (§ 2). Ein DBeschluß braucht noch nicht erlassen zu sein; dieser wird erst erforderlich, wenn eine Zwangsvollstreckung nach § 4 bewirkt werden soll. Der von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Beamte kann bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, den form- und fristlosen Antrag stellen, die Beibringung des DBeschlusses anzuordnen. Das Gericht hat dann die Frist zu bestimmen, binnen der seitens der zuständigen Behörde der DBeschluß beizubringen ist. Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so hat das Gericht auf weiteren form- und fristlosen Antrag des Beamten die Beschlagnahme aufzuheben. Bringt die Behörde innerhalb der Frist den Beschluß bei, so verwandelt sich die vorläufige Beschlagnahme in eine endgültige und kann nur im ordentlichen Rechtswege aufgehoben oder einstweilen eingestellt werden. — In Baden bestehen derartige Vorschriften nicht.

Quellen: RG v. 31. 3. 73 in der Fassung der Bek. v. 18. 5. 07, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (§§ 134—148, 153, 157), RGBl 245. Kaiserl. V v. 27. 12. 99, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des G v. 31. 3. 73 (RGBl 730). — Preuß. V v. 24. 1. 44 über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte (GS 52); Beschl des preuß. StaatsMin v. 31. 8. 63, betr. die Festsetzung der durch die Ermittelung von D. entstandenen Kosten (JMBl 222). AVf v. 27. 12. 82, betr. die Vollstreckung der von den preuß. Justizbehörden gefaßten DBeschlüsse (JMBl 388). — Bayerisches BeamtenG v. 16. 8. 08 a 13, 179 ff (GVBl 1908 S 581 ff) a 6,7 AGZPO: Württembergisches G v. 16. 12. 76 über die VerwRechtspflege, a 2 Nr. 2 (RegBl 485). Badisches BeamtenG v. 24. 7. 88 in der Fassung des G v. 12. 8. 08 § 76 (GVBl 365 ff); Hessisches G v. 21. 4. 80, die Disziplinarverhältnisse der nichtrichterlichen Staatsbeamten betr., Abschn. VI a 41 ff (RegBl 67).

Literatur: Laband 1, 450 ff; Meyer-Anschütz 526; Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts 1, 330; v. Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs[3] 1, [1] 497; [2] 569 ff; Bruck, Das Verfassungs- und Verw-Recht von Els.-Lothr. 1, 1908; Kommentare zum Reichs-

Ewiger Bund

beamtengesetze von Kanngießer, Thudichum, Perels und Spilling², Pieper², Brand², Arndt, Görres und Schulze zu den §§ 134 ff; Göz, Verwaltungsrechtspflege (Württemberg) 1902 S. 59; Walz, badisches StR S. 151. — Vgl. auch Bertoldi, Aufhebung der Kautionspflicht der Staatsbeamten, 1904.

Brand.

(Für die Einzelstaaten ergänzt vom Herausgeber.)

Deichwesen

§ 1. Rechtliche Ordnung im allgemeinen. § 2. Grundlagen der Gesetzgebung. §§ 3, 4. Anlegung und Erhaltung der Deiche. §§ 5, 6. Deichverbände, bestehende (Koege, Deichachten) und Neubildung.

§ 1. Das Deichwesen und dessen rechtliche Ordnung im allgemeinen. I. Deiche, d. h. Schutzdämme gegen die Hochfluten des Meeres und der Ströme, waren zwar den Römern nicht unbekannt, aber erst die Verhältnisse des norddeutschen Tieflandes mit seinen flachen Seeküsten und den weiten Niederungen wasserreicher Ströme führten mit der weiteren Entwicklung des D. überhaupt auch zur Ausbildung eines besonderen Deichrechts. Die Entstehung zusammenhängender Deichlinien der deutschen Hauptströme wird in das 12. Jahrhundert gesetzt. Die Eindeichung der Weichselniederung stammt aus der Zeit der Deutschordensherrschaft. In den bis zum Mittelalter zurückreichenden Deichverbänden hat sich der Charakter der deutsch-rechtlichen Genossenschaft teilweise bis auf die Gegenwart erhalten; wenn der Sachsenspiegel bestimmt (II 56), daß jedes Dorf seinen Teil des Dammes vor der Flut befestigen soll, daß aber im Falle des Durchbruchs alle, die „binnen dem Damme" angesessen, zur Hilfeleistung verbunden sind, so wird man darin unschwer den Ausgangspunkt für die Unterscheidung der „gewöhnlichen" und der „außerordentlichen" Deichlast erblicken können, die noch jetzt viele Deichordnungen beherrscht.

Man unterscheidet Winterdeiche, d. s. solche, die gegen die höchsten bekannten Wasserstände (die gewöhnlich im Winter und Frühjahr eintreten) schützen sollen, und Sommerdeiche, die nur zum Schutze gegen mittlere Hochwasser bestimmt sind. Das ungeschützte Land zwischen Deich und Strom heißt Vorland; für die eingedeichte Niederung an den Meeresküsten findet sich die Bezeichnung „Koog" (in Schleswig-Holstein) und „Polder" (in Ostfriesland); letztere Bezeichnung wird aber auch im Binnenland angewendet, namentlich für solche eingedeichte Bodenabschnitte, die wegen ihrer tiefen Lage das Tagewasser nur künstlich (durch Schöpfwerke) abführen können.

II. Eine besondere Gesetzgebung über das D. hat sich nur in Norddeutschland ausgebildet, und zwar ist hier am wichtigsten das preußische Deichgesetz v. 28. 1. 48, das für den ganzen Bereich der damaligen Monarchie erlassen wurde. Dasselbe ist durch G v. 11. 4. 72 mit mehrfachen Modifikationen auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover ausgedehnt, jedoch sind die in a II dieses Gesetzes genannten Gebietsteile, unter denen besonders die Marschdistrikte (Ebbe- und Flutgebiet) in Betracht kommen, von der Ausdehnung ausgenommen. Von den aufrecht erhaltenen Partikularrechten dieser Landesteile sind besonders zu erwähnen das allgemeine Deichreglement für die Marschdistrikte in Schleswig-Holstein v. 6. 4. 1803, die Deich- und Sielordnung für das Fürstentum Lüneburg v. 15. 4. 1862 und die Deich- und Sielordnung für Ostfriesland v. 12. 6. 53. Aus neuester Zeit ist noch das für ganz Preußen, mit Ausnahme der Marschdistrikte, also auch für die Provinz Hessen-Nassau, ergangene Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren v. 16. 8. 1905 zu erwähnen. Im vorm. Kurhessen, wo das preußische G von 1848 nicht gilt, und in den süddeutschen Staaten sowie in Elsaß-Lothringen ist, der geringeren Bedeutung des D. in diesen Ländern entsprechend, der Deich-(Damm-) Bau als Teil der Instandhaltung der Gewässer behandelt. Nur im Großherzogtum Hessen ist für die schiffbaren Wasserläufe ein besonderes G über das Dammbauwesen v. 14. 6. 87 ergangen. In Bayern liegt nach dem WasserG von 1907 a 94, 98, 100 die Verpflichtung zur Anlegung von „Hochwasserdämmen" an öffentlichen Gewässern dem Staate, an Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr der Kreisgemeinde, an sonstigen Privatflüssen den Beteiligten ob. In Baden (WasserG von 1899 §§ 82, 93 ff.) liegt die Herstellung von Deichen an größeren, „im Staatsflußbauverbande stehenden Gewässern" — unter Heranziehung der beteiligten Gemeinden zu einem Teile der Kosten — dem Staate ob, im übrigen sind die Gemeinden zur Anlegung der zum Schutze einer Ortschaft oder größerer Gemarkungsteile erforderlichen Dämme verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung haben die Gemeinden in Hessen nach G v. 14. 6. 87 a 5 f. u. v. 30. 7. 1887 a 94.

§ 2. **Grundlagen der Gesetzgebung.** Durch die Eindeichung sind weite und fruchtbare Gebiete der menschlichen Kultur erst erschlossen, und an die Erhaltung der bestehenden großen Deichsysteme knüpft sich eine Fülle der wichtigsten Interessen (vgl. wegen der vom technischen Standpunkte gegen die Grundlagen des jetzigen D. gerichteten Angriffe die ausführliche Darstellung und Widerlegung in „Preußens landwirtsch. Verwaltung in den Jahren 1875—1877" S. 90—99). Andererseits ist es klar, daß durch die Deiche an einem Wasserlauf eine Veränderung seiner natürlichen Abflußverhältnisse bewirkt wird, die nicht ohne Rückwirkung auf das nicht eingedeichte Ueberschwemmungsgebiet bleiben kann. Abgesehen davon, daß durch ein zu nahes Heranrücken der Deiche an den Wasserlauf ein die oberhalb liegenden Grundstücke schädigender Aufstau erzeugt werden kann, wird unter allen Umständen durch den hochwasserfreien Abfluß einer seither überschwemmten Niederung ein natürliches Sammelbecken abgeschnitten, das, wenn sein Inhalt im Verhältnisse zu der Hochwassermenge bedeutend war, den Verlauf der Flutwelle zum Vorteil der unterhalb belegenen Niederung aufhielt und verlangsamte, und endlich kann eine ungeeignete Lage der Deiche dahin wirken, daß der Stromstrich auf das jenseitige Ufer zum Schaden desselben abgelenkt wird. Auf diesen sich teilweise gegenüberstehenden Gesichtspunkten beruht die geltende Gesetzgebung. Sie unterwirft das gesamte D. der staatlichen Oberaufsicht, und zwar erstreckt sich diese Oberaufsicht und die mit ihr verbundene Zwangsgewalt sowohl auf die Erhaltung der bestehenden Deiche, als auf

Ewiger Bund

die Anlegung neuer. In letzterer Hinsicht kann nur durch das Aufsichtsrecht der Ausgleich für den nach obigem möglichen Widerstreit der Interessen verschiedener Flußanlieger gewährleistet werden, denn privatrechtlich ist an sich jeder befugt, auf seinem Grundstücke die zu dessen Schutze erforderlichen Anlagen auszuführen, auch wenn dadurch ein anderer Schaden leidet. Auf die Beseitigung rechtmäßig angelegter Deiche, die sich als schädlich erweisen, erstreckt sich das Aufsichtsrecht nicht; diese Beseitigung kann nur im Wege der Enteignung erzwungen werden.

Die bestehenden großen Deichsysteme sind sämtlich Genossenschaftsanlagen und auch die Neuanlage wichtigerer Deiche wird stets ein gemeinschaftliches Interesse verschiedener Grundbesitzer voraussetzen. Hierauf beruht die besondere Berücksichtigung, welche die Genossenschaftsdeiche in der Gesetzgebung gefunden haben.

§ 3. **Die Anlegung von Deichen.** Die Anlegung von Deichen, der die Veränderung und Verlegung bestehender Deiche gleichgestellt ist, bedarf der vorgängigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wobei manche Gesetzgebungen der Behörde die Feststellung der Lage und der Abmessungen des Deiches übertragen (preuß. G von 1848 §§ 1, 2 und von 1905 §§ 1 ff.; schlesw.-holst. Patent von 1800 Nr. 1 und Deichreglement von 1803 §§ 33, 34; Lüneburger Deichordnung von 1862 §§ 4, 15; Deichordnung für Ostfriesland von 1853, §§ 3, 7; kurhess. V v. 1824 §§ 16, 17; bayer. G über den Uferschutz Art. 20—22 und G über die Benutzung des Wassers Art. 10, 11, 40; bayer. WasserG v. 23. 3. 07 a 76, 77; sächs. Mandat von 1819 § 4; bad. WasserG v. 26. 6. 99 § 91; hess. G v. 14. 6. 87 a 1 und v. 30. 7 1887 a 112—115; französ. G von 1807 a 33; els.-lothr. G v. 2. 7. 91 § 39). Die meisten Gesetze unterscheiden hierbei nicht zwischen schiffbaren und nichtschiffbaren Flüssen, sehen aber von einer Genehmigung ab, wenn es sich um vorübergehende Schutzmaßregeln gegen eine unmittelbar drohende Gefahr handelt. In Preußen erfordert das DeichG v. 1848 die Genehmigung für Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, die in irgend einem Teile des Ueberschwemmungsgebiets eines zeitweise aus seinen Ufern tretenden Gewässers angelegt usw. werden sollen (§ 1); die Bestimmung bezieht sich dem Zusammenhange nach nur auf Deiche, die zu keinem Deichverbande gehören; für letztere bedarf es einer besonderen Vorschrift hierüber nicht, da Deichverbände nur durch staatliche Anordnung gebildet werden (§ 11). Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Anlage das notwendige Abflußprofil des Hochwassers beschränkt werden würde (§ 3). Zuständig für die Genehmigung ist der Bezirksausschuß (§ 96 ZustG). Nach dem preuß. G zur Verhütung von Hochwassergefahren von 1905 sollen nach näherer Vorschrift des § 2 Verzeichnisse der bei Hochwasser Gefahr bringenden Wasserläufe und in diesen Verzeichnissen diejenigen Teile des nicht hochwasserfrei eingedeichten Ueberschwemmungsgebiets festgestellt werden, in denen nicht ohne Genehmigung Erhöhungen der Erdoberfläche neu ausgeführt, erweitert oder verlegt und Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme ganz oder teilweise beseitigt werden dürfen (§ 1). Zuständig für die Genehmigung ist bei schiffbaren und besonders hochwassergefährlichen Wasserläufen der Bezirksausschuß, im übrigen der Kreisausschuß (§ 3). Die Genehmigung darf nur aus Rücksichten des Hochwasserschutzes versagt oder an Auflagen und Einschränkungen geknüpft werden (§ 4). Das G erlangt für jedes Ueberschwemmungsgebiet erst mit der öffentlichen Bekanntmachung von der Feststellung des Verzeichnisses für die betreffenden Wasserläufe Geltung. Alsdann treten die Bestimmungen der §§ 1—3 des DeichG von 1848 für die in die Verzeichnisse aufgenommenen Wasserläufe außer Kraft (§ 12). Für die nicht aufgenommenen Wasserläufe geschieht dies für jede Provinz mit dem Abschlusse der Verzeichnisse für sie. Die Genehmigungsbehörde hat nach ihrem Ermessen in erheblicheren Fällen die Beteiligten zu hören, sie kann auch eine öffentliche Ladung der Interessenten veranlassen (§ 2 G von 1848, § 3 G von 1905). Aehnliche Bestimmungen wie nach dem preuß. G von 1848 gelten in Bayern (WasserG von 1907 a 76, 78, 79), in Baden (WasserG von 1899 §§ 91, 92) und in Hessen (G v. 30. 7. 87 a 113—115). Ein Zwang zur Anlegung von Deichen findet gegen den einzelnen Grundbesitzer nicht statt, nur Deichverbände können nach einigen Gesetzen gegen den Willen der Beteiligten gebildet werden (unten § 6).

§ 4. **Die Unterhaltung der Deiche.** Die Unterhaltung der Deiche liegt, wo Deichverbände (§§ 5, 6) bestehen, diesen ob. Die Unterhaltung der Privatdeiche ist zwar im allgemeinen schon insoweit gesichert, als nach den in § 3 aufgeführten Gesetzen der Besitzer die einmal errichtete Anlage ohne Genehmigung nicht verändern oder gar zerstören darf. Darüber hinaus ist aber regelmäßig auch eine positive Unterhaltungspflicht des Besitzers vorgeschrieben. In Preußen (G von 1848 in Verbindung mit § 96 Nr. 2, 3 ZustG) kann der Bezirksausschuß die Unterhaltung und die Wiederherstellung eines zum Schutze der Ländereien mehrerer Besitzer dienenden Deiches fordern und den Unterhaltungspflichtigen hierzu im Zwangswege anhalten (§§ 4, 5). Ist die Unterhaltungspflicht ungewiß oder streitig, so findet eine interimistische Regelung der Baulast statt (§ 5), doch ist in diesem Falle demnächst die Bildung eines Deichverbandes von Amts wegen einzuleiten; stellt sich dabei die Bildung als nicht erforderlich heraus, so kann die fernere Erhaltung des Deiches im Aufsichtswege nicht mehr verlangt werden (§ 10). In Bayern ist nur allgemein die Unterhaltung von Dammbauten, „soweit das Gemeinwohl sie erfordert", vorgeschrieben (WasserG von 1907 a 74, 94, 98, 100). In Baden sind „die Besitzer verpflichtet, für die durch die öffentlichen Interessen oder durch überwiegende Interessen der Landeskultur oder der Industrie gebotene Instandhaltung der dem Wasserschutze dienenden Anlagen zu sorgen". Die näheren Bestimmungen werden im Wege der Verordnung getroffen (bad. WasserG von 1899 §§ 86, 90; VollzugsV v. 8. 12. 99 — bad. GVBl. S. 897; Gewässer- und Deichschauordn. v. 8. 12. 99 — GVBl S. 942). In Hessen trägt der Staat die Kosten der laufenden Unterhaltung von Hochwasserdämmen an schiffbaren Wasserläufen (hess. G v. 14. 6. 1887 a 16); hinsichtlich der „Bäche", d. h. aller nicht schiffbaren oder flößbaren Wasserläufe liegt einerseits den Gemeinden die Pflicht der Unterhaltung insoweit ob, als der Schutz der im Bereich eines „Baches"

Ewiger Bund

liegenden Grundstücke im öffentlichen Interesse geboten ist, andererseits ist jeder Besitzer „künstlicher Anlagen, die zur Abhaltung eines Baches dienen", verpflichtet, diese in solchem Zustand zu erhalten, daß Rechte Dritter nicht verletzt und öffentliche Interessen nicht gefährdet werden (hess. G v. 30. 7. 1887 a 94, 104). Nach dem sächsischen Mandat von 1819 (§ 2) trifft die Unterhaltungspflicht diejenigen, „deren Eigentum durch den Bau gegen die Gewalt des Wassers geschützt wird". In Elsaß-Lothringen erfolgt die Unterhaltung bei schiffbaren Wasserläufen durch den Staat, der die Interessenten bis zu 90% der Kosten heranziehen kann; bei nicht schiffbaren Wasserläufen sind die Grundeigentümer, deren Grundstücke vor Ueberschwemmung geschützt werden, unterhaltungspflichtig (els.-lothr. G v. 2. 7. 1891 §§ 27, 38, 22).

Eine Benutzung der Deiche, die deren Widerstandsfähigkeit zu schwächen geeignet ist, kann die Aufsichtsbehörde (in Preußen im Geltungsgebiet des G von 1848 der Bezirksausschuß — § 96 Nr. 4 ZustG) beschränken oder untersagen (G von 1848 § 24 [bezieht sich auch auf Genossenschaftsdeiche, für die indes der Regierungspräsident zuständig ist]; DeichO für Ostfriesland von 1853 § 50, für Lüneburg von 1862 §§ 62 f.) In Bayern ist das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, sowie die Anbringung von Zäunen und Einfriedigungen auf Hochwasserdämmen nur mit Erlaubnis der Verwaltungsbehörde gestattet. Auch können zur Verhütung der Beschädigung von Dammbauten polizeiliche Vorschriften erlassen werden (WasserG von 1907 a 85 Abs 2, a 87). In Schleswig-Holstein ist die Bebauung der Deiche im Gebiete des allg. Deichreglements von 1803 (§ 36), nach dem hess. G v. 14. 6. 1887 (a 40) das Bepflanzen der Dämme mit Bäumen, nach dem sächsischen Mandat von 1819 (§ 13) jede Benutzung der Dämme, insbesondere auch zum Reiten, Fahren, Viehtreiben und Hüten, sowie jede Bepflanzung schlechthin verboten. Sehr eingehende Vorschriften über die Benutzung der Deiche enthält die — jedoch nur für Deichverbände (§§ 5, 6) geltende — oldenb. DeichO v. 8. 6. 55, nach der das Abmähen und Abweiden des Grases (a 221 § 1) und in der Regel auch das Reiten und Fahren auf der Kappe des Deiches (a 224 § 1) erlaubt, jede andere Benutzung aber verboten ist (a 218). Zum Schutze der Deiche dienen ferner die Bestimmungen gegen vorsätzliche und fahrlässige Beschädigung von Deichen (§§ 321, 325, 326, 366 a StGB) und endlich sind im Falle der Not alle Bewohner der benachbarten Ortschaften nach Anordnung der Polizeibehörde zur persönlichen Hilfeleistung und zur Hergabe der zur Bekämpfung der Gefahr dienlichen Materialien verpflichtet (preuß. G von 1848 § 25; schlesw.-holst. Deichreglement § 31; lüneburg. Deichordn. §§ 55 f.; ostfries. Deichordn. §§ 44 f.; bayer. WasserG von 1907 a 108; bad. WasserG von 1899 § 89 und Wasserwehrordnung v. 8. 12. 99 (bad. GBl S. 936); hess. G v. 30. 7. 87 a 111; sächs. Mandat von 1819 § 10; oldenburg. DeichO a 211, 212; els.-lothr. G von 1891 § 40).

§ 5. **Die bestehenden Deichverbände (Koege, Deichachten).** I. Die bestehenden größeren Deichverbände sind vielfach älter, als die moderne Gesetzgebung. Als seit dem 17. Jahrhundert das D. der staatlichen Beaufsichtigung und Regelung unterworfen wurde, geschah das in der Weise, daß für die einzelnen Flußgebiete und Marschdistrikte obrigkeitliche Deichordnungen erlassen wurden, durch welche die Rechtsverhältnisse der überkommenen Deichverbände gesetzlich kodifiziert und das D. des betr. Distrikts im einzelnen geregelt wurde. Auf diesem Boden stehen noch jetzt die in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover in Kraft gebliebenen partikularrechtlichen Deichordnungen. Einen anderen Charakter hat das preuß. DeichG von 1848, das zwar die Deichordnungen und Statuten, die bei seinem Erlasse bestanden, unter Vorbehalt späterer Revision mit landesherrlicher Genehmigung, aufrecht erhielt (§ 23), im übrigen aber in den §§ 11—22 gesetzliche Normativbestimmungen für neu zu bildende Deichverbände gibt. Die vorbehaltene Revision ist für die meisten Verbände inzwischen erfolgt. Die Rechtsverhältnisse der noch bestehenden älteren Verbände sind nach den betr. Statuten und Reglements sowie den Grundsätzen des gemeinen Deichrechts zu beurteilen; doch ist es nicht ausgeschlossen, die Grundsätze des G von 1848 subsidiär zur Anwendung zu bringen, insofern diese dem gemeinen Rechte im wesentlichen entsprechen. Zur Ergänzung der Bestimmung des DeichG von 1848 über Deichverbände sind durch königl. Erlaß v. 14. 11. 53 „Allgemeine Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute" gegeben, die für diejenigen Deichverbände rechtsverbindlich sind, in deren Statuten diese Bestimmungen in Bezug genommen sind (§ 59 der Bestimmungen). Der Deichverband (Deichkommune, Koog, Deichacht) bildet eine Korporation, welche die Eigentümer der durch den Deich geschützten Grundstücke umfaßt und deren Verfassung durch Gesetz und Deichstatut bestimmt wird (Allg. Bestimmungen von 1853 § 1, lüneb. DeichO § 124, ostfries. DeichO. § 129). Die Mitgliedschaft ist ausnahmslos an den Besitz eines deichpflichtigen Grundstücks gebunden: „kein Land ohne Deich, kein Deich ohne Land" (vgl. oldenb. DeichO a 7). Innerhalb des Verbandes können selbständige Genossenschaften für besondere Zwecke, namentlich die Binnenentwässerung, gebildet werden, deren Gebiet durch Binnendeiche getrennt ist. Eine besonders ausgedehnte Anwendung findet dies in den ostfriesischen und lüneburgischen Marschdistrikten, wo die Deichordnungen eingehende Vorschriften über die für die Ent- und Bewässerungen erforderlichen Anlagen (Siele) enthalten und die Einteilung des gesamten Deichgebiets in Sielverbände (Sielachten) anordnen. Die Ent- und Bewässerung erscheint hier als ein Zubehör der Deichanlage, wie dies durch § 2 des preuß. G v. 1. 4. 79, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, (GS 297) auch für das Geltungsgebiet des G von 1848 anerkannt ist.

II. Die innere Verfassung des Deichverbandes ist im Geltungsgebiete des letzteren Gesetzes dahin geordnet, daß neben dem Deichhauptmann, der an der Spitze des Verbands steht und ihn nach außen vertritt, und dem Deichinspektor, der die technische Oberleitung hat, als Organ für die Kontrolle und oberste Verwaltung ein aus dem Deichhauptmann als Vorsitzenden, dem Deichinspektor und den Repräsentanten der Deichgenossen bestehendes Deichamt fungiert. Die Unterbeamten werden vom Deichhauptmann angestellt, ein Deichrentmeister und die sog. Deichschöppen vom Deichamte ge-

Ewiger Bund

wählt. Deichhauptmann und Deichinspektor werden von den Repräsentanten der Deichgenossen, deren Zahl das Statut bestimmt, auf 6 Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Beamten des Deichverbandes sind mittelbare Staatsbeamte. Der Deichhauptmann handhabt die örtliche Deichpolizei, er hat das Recht, die von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen im Zwangswege durchzuführen, Polizeiverordnungen zu erlassen, sowie ferner die Befugnis zum Erlasse vorläufiger Strafverfügungen bei Uebertretungen (Allg. Bestimmungen §§ 29 f., 36 f.; 48 f., §§ 5, 20 G über die Polizeiverwaltung v. 11. 3. 50 — GS 265 —, § 1 G v. 23. 4. 83. — GS 65 —; vgl. oldenb. DeichO v. 8. 6. 1855 a 135—140).

III. Die Erfüllung der dem einzelnen Deichgenossen aus der Zugehörigkeit zum Deichverbande erwachsenden Verbindlichkeiten, die Deichpflicht, ist von der Gesetzgebung in ganz besonderer Weise sichergestellt. Die Deichpflicht ruht unablöslich auf den zum Deichverbande gehörenden Grundstücken, sie kann durch Verjährung nicht erlöschen, hat den Charakter der öffentlichen Lasten und bedarf also keiner Eintragung im Grundbuche; rückständige Leistungen werden im VerwZwangsverfahren beigetrieben (AG zum ZwangsverstG v. 23. 9. 99 — GS 291 — a 1; AG zur VGO v. 26. 9. 99 — GS 307 — § 11; G von 1848 §§ 17—19; bremische DeichO von 1743 Kap. IV §§ 1—3; schlesw.-holst. Deich-Reglement § 14; lüneburg. DeichO §§ 160, 163, 164; ostfries. DeichO §§ 168, 171, 172; oldenb. DeichO a 114, 155). Die Verteilung der Deichlast unter die Deichgenossen steht geschichtlich mit der Art, wie die Deichunterhaltung ausgeführt wurde, in nahem Zusammenhange. Diese Unterhaltung war ursprünglich keine gemeinsame, sondern jede Gemeinde oder die einzelnen Grundeigentümer hatten die an ihre Grundstücke angrenzenden Deichstrecken (Kaveln, Pfänder, Lose) zu unterhalten, dafür aber zu den Kosten der Unterhaltung auf anderen Strecken nichts beizutragen. Dieses System der Pfanddeichung hat sich für die ordentliche Deichlast (die gewöhnliche Deichunterhaltung) in einer Reihe von Deichordnungen bis jetzt erhalten, während für die außerordentliche Deichlast, die namentlich die Wiederherstellungsarbeiten bei Deichbrüchen in sich begreift, allgemein das System der gemeinschaftlichen Unterhaltung durch den Deichverband, die Kommuniondeichung, eingeführt ist. In dieser Weise ist z. B. in den geltenden Deichordnungen für das Herzogtum Magdeburg (v. 28. 4. 1721, dazu V v. 1. 10. 66 — GS 653 —), für Schleswig-Holstein, Ostfriesland, Lüneburg und Bremen die Unterhaltung geregelt (schleswigholsteinsches Deichreglement §§ 7 f.; ostfries. DeichO §§ 28 f.; lüneburg. DeichO §§ 33 f.; Bremische DeichO Kap. IV). In den meisten Deichordnungen ist dagegen, dem G von 1848 und den Allg. Best. von 1853 entsprechend, die Kommuniondeichung allgemein eingeführt, so daß, vom Falle der Naturalhilfe in Notfällen abgesehen, sämtliche Arbeiten durch den Verband ausgeführt und bezahlt werden, was für eine einheitliche und systematische Deichpflege ohne Zweifel das zweckmäßigste ist. Für die Verteilung der Deichlast auf die einzelnen Genossen ist ein vom Verband geführtes Verzeichnis, das Deichkataster, maßgebend; als Maßstab der Verteilung ist nach dem G von 1848 (§ 16) das Verhältnis des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vorteils anzunehmen, doch kann aus besonderen Gründen durch statutarische Bestimmung auch ein anderer Verteilungsmaßstab festgestellt werden (vgl. oldenb. DeichO a 118—122 192 f.).

Die Deichordnungen enthalten mehrfach Bestimmungen über die Beschränkungen, welche die nicht dem Verbande angehörenden Besitzer im Interesse der Deichunterhaltung sich gefallen lassen müssen. Das G von 1848 enthält in dieser Hinsicht die sehr weitgehende allgemeine Vorschrift, daß diejenigen Beschränkungen des Eigentums, denen sich die Besitzer der an das Deichgebiet grenzenden Grundstücke zu unterwerfen haben, im Deichstatut näher zu bestimmen sind (§ 21).

IV. Die Aufsicht über die Deichverbände führt der Regierungspräsident, im Geltungsbereiche des G v. 11. 4. 72 in erster Instanz die untere VerwBehörde und erst in zweiter Instanz der Regierungspräsident. Nach dem ZustG v. 1. 8. 83 (§ 97) kann aber statutarisch die Aufsichtsführung auf die Selbstverwaltungskörperschaften übertragen werden. Die Oberaufsicht über die Deichverbände steht dem Minister für Landwirtschaft zu.

§ 6. **Die Neubildung von Deichverbänden.** Besondere Bestimmungen über die Bildung von Deichverbänden finden sich in der preußischen, hessischen, sächsischen und französischen Gesetzgebung, während in den übrigen Staaten die Deichgenossenschaften als Arten der Wassergenossenschaften behandelt werden und den für diese maßgebenden Bestimmungen unterliegen (vgl. bayer. WasserG von 1907 a 102, 103, 110 No. 2; bad. WasserG v. 1899 § 87, § 50 No. 2; hess. G v. 30. 7. 87 a 105, 33).

In Preußen (G von 1848) können Deichverbände gebildet werden, wenn die Anlegung von Deichen zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zu erheblicher Förderung der Landeskultur erforderlich ist (§ 11). Es bedarf dabei nur einer Anhörung, nicht der Zustimmung der beteiligten Grundbesitzer. Grundstücke, die derselben Niederung angehören und mit Rücksicht auf die Lage ihrer Grundstücke ein gemeinschaftliches Interesse haben, sollen in der Regel zu einem Deichverbande vereinigt werden. Die Bildung der Verbände erfolgt durch königliche Verordnung mittelst eines landesherrlich vollzogenen Statuts. Ueber das Verfahren bei Bildung von Deichverbänden gibt eine (nicht publizierte) Instruktion des Ministers für Landwirtschaft v. 24. 8. 50 die näheren Anweisungen. Das derselben als Anlage D zu § 8 beigefügte Normal-Deich-Statut ist jedoch durch die im § 5 erwähnten „allgemeinen Bestimmungen" v. 14. 11. 53 ersetzt (vgl. MinE v. 13. 12. 53 — MBliV 282). Im Geltungsbereiche des G v. 11. 4. 72 kann gegen den Willen der Mehrheit der Beteiligten nur im Falle gemeiner Gefahr ein Deichverband gebildet werden; bezweckt die Deichanlage nur die Förderung der Landeskultur, so bedarf es für die Bildung des Verbandes der Zustimmung der Mehrheit der Grundbesitzer.

In Hessen (G v. 14. 6. 87, das Dammbauwesen an den schiffbaren Wasserläufen betr.) sollen mehrere Gemeinden, denen eine Dammanlage als Ganzes (Dammsystem) zum Vorteil gereicht, zu einem Deichverbande vereinigt wer-

Ewiger Bund

den (a 18). Die Einsetzung und Abgrenzung der Deichverbände erfolgt durch die beteiligten Minister (a 19), die auch das durch einen provisorischen Vorstand (a 31) zu errichtende Statut zu genehmigen haben (a 21).

In Sachsen können nach dem Mandat von 1819 (§ 5) alle Grundbesitzer, die von einem Deich (Damm) Vorteil haben, auch gegen ihren Willen zu Dammkommunen vereinigt werden; handelt es sich aber nur um eine durch Zusammenwirken mehrerer Besitzer auszuführende Neuanlage von Deichen, so bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Grundbesitzer (nach Größe und Beschaffenheit der zu schützenden Grundstücke gerechnet) — § 2 zu g.

In Elsaß-Lothringen können durch Verordnung des Statthalters zur Eindämmung des Flußbetts und zur Herstellung und Unterhaltung von Bauten behufs Verbesserung der Hochwassernutzung und des Hochwasserabzugs Flußbauverbände gebildet werden (§§ 30 ff d. G v. 2. 7. 91). Im übrigen sind die unten angegebenen G v. 21. 6. 65 u. 11. 5. 77 zu vergleichen.

In Oldenburg ist zur Bildung neuer Deichverbände ein Gesetz erforderlich (DeichO a 21).

Quellen: Reichs-RayonG v. 21. 12. 71 (RGBl 459) § 13 Nr. 2; Preuß. G über das D. v. 28. 1. 48 (GS 54); G, betr. die Ausdehnung dieses Gesetzes auf die Provinzen Schleswig-Holstein u. Hannover, v. 11. 4. 72 (GS 377); Agl Erl, betr. die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatuten, v. 14. 11 53 (GS 935); G zur Verhütung von Hochwassergefahren v. 16. 8. 05 (GS 342); ZustG §§ 96, 97. Schlesw.-Holst. Patent, betr. die einzuführende Aufsicht über die Deiche usw. in den Herzogtümern, v. 29. 1. 1800 (Chronol. Samml. der Verordnungen und Verfügungen pp. 4): Allg. Deichreglement v. 6. 4. 1803 (Chronol. Samml. 1804, 17). Geänderte und verbesserte Deichordnung für das Herzogtum Bremen und Verden v. 29. 7. 1743 (Ebhardt, Samml. von Verordnungen für das Königreich Hannover III 257); Deich- und Sielordnung für das Fürstentum Lüneburg und die vormals lauenburgischen Landesteile v. 15. 4. 62 (hann. GS I, 33); Deich- und SielO für Ostfriesland v. 12. 6. 53 (hann. GS III, 49), AbänderungsG hierzu v. 5. 1. 64 (hann GS I, 3); Deich- und Abwässerungsordnung für die Grafschaften Hoya und Diepholz v. 22. 1. 64 (hann. GS I, 11). Kurhessische V, betr. den Wasserbau, v. 31. 12. 1824 (kurhess. GS 99). Bayer. G über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen v. 28. 5. 52 (bayer. GBl 577); bayer. G über die Benutzung des Wassers v. 28. 5. 52 (bayer. GBl 490); WasserG für das Königreich Bayern v. 23. 3. 07 (bayer. GBl 157). Sächs. Mandat, die Elbstrom-Ufer- und Dammordnung enthaltend, v. 7. 8. 1819 (sächs. GS 197). Bad. WasserG v. 26. 6. 99 (bad. GBl 309). Hess. G, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teiles der Lahn betr., v. 14. 6. 87 (hess. RegBl 105); hess. G, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betr., v. 30. 7. 87 in der nach der Bek v. 30. 9. 99 seit dem 1. 1. 00 geltenden Fassung (hess. RegBl 758). Französ. G über Austrocknung der Sümpfe v. 16. 9. 1807 (B. d. l. 4 Ser. Nr. 2797); G über die „associations syndicales" v. 21. 6. 65 (B. d. l. 11 Ser. Nr. 13 388); G, betr. Abänderung der Gesetzgebung hinsichtlich des Wasserrechts, v. 11. 5. 77 (GBl für Elsaß-Lothringen 12); G, betr. Wasserbenutzung und Wasserschutz, v. 2. 7. 91 (els.-lothr. GBl 82). DeichO für das Herzogtum Oldenburg v. 8. 6. 55 (oldenb. GBl 767), abgeändert durch die G v. 26. 3. 64 und 27. 12. 81 (oldenb. GBl 633, 119).

Literatur: Julius Gierke, Geschichte des deutschen Deichrechts I 1901. Von älteren Schriften seien erwähnt: J. Mellmann, Holsteinisches Damm-, Deich-, Siel- und Schleusenrecht, 1795, und K. J. Rousseau, Beiträge zur Deich- und Flußbaupolizeigesetzgebung, 1820. Ferner Löning 689 und Beseler, System des gemeinen Deutschen Privatrechts 4, 1885 II S 913 f und die dort angeführten Schriftsteller; Hue de Grais 10 1910 S 545; Otto Gierke in Holtzendorffs RL I, 504; Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Rechtes, betreffend verschiedene Rechtsmaterien, 1880 S 116; Hermes und Fechner, G v. 16. 8. 05 mit Erläuterungen. Ferner die beim Art. „Bewässerungen und Entwässerungen" angeführten Werke von Nieberding-Frank, Hahn, Huber, Schenkel, Zeller, Eymann. **Hermes (Holtz).**

Denkmalpflege

§ 1. Begriff. § 2. Rechtsgrundlagen. § 3. Ausgrabungen. § 4. Organisation. § 5. Maßnahmen gegen Verunstaltung.

§ 1. **Begriff.** D. im weiteren Sinne umfaßt:

1. den Schutz der Denkmäler;
2. den Heimatschutz einschließlich des Schutzes der Landschaften, Orts- und Straßenbilder;
3. den Schutz der Naturdenkmäler.

I. Während die Bestrebungen um den Denkmalschutz bis in das Ende des 18. Jahrhunderts zurückreichen — als älteste gesetzliche Vorschrift wird eine Verordnung des Markgrafen Alexander von Bayreuth v. 10. 4. 1780 bezeichnet — und seit Anfang des 19. Jahrhunderts in der Zeit des Erwachens tieferen Verständnisses für ältere Geschichte und Kunst in fast allen deutschen Staaten (in Preußen 1814 Schinkel) mit mehr oder minder großem Nachdruck als Staatsaufgabe aufgenommen wurden, stammen die anderen Erscheinungsformen aus allerneuester Zeit. Es sind Spezialgebiete mit gleichen oder gleichartigen, aber zum teil erweiterten Interessensphären, deren Grenzen nicht scharf zu ziehen sind, sondern vielfach in einander übergreifen, je nachdem man die eine oder die andere Bedeutung des Gegenstandes vorwiegen läßt. Das Wort „Denkmalpflege", heute in der Wissenschaft und in der Verwaltung allgemein gebräuchlich, ist erst vor etwa 30 Jahren geprägt worden.

1. Auf den Schutz der Denkmäler im allgemeinen erstreckt sich die D. im ursprünglichen Sinne. Ihre Aufgabe ist es, für die unveränderte Erhaltung aller Denkmäler Sorge zu tragen. Sie dient damit nicht bloß der Geschichte und wissenschaftlichen Forschung in allen Zweigen menschlicher Kultur, sondern auch der Kunstpflege und Förderung des Verständnisses für wahre Kunst. Zu den Denkmälern in diesem Sinne gehören nicht sowohl Statuen, Gedenksteine oder ähnliche plastische Werke, als vielmehr alle Ueberreste vergangener Kulturperioden, auch wenn sie eigentlichen Kunstwert nicht besitzen, sodann alle Kunstwerke aus geschichtlicher Zeit. Im besonderen sind zu nennen namentlich die zahlreichen Anlagen aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit als Grubenwohnungen, Pfahlbauten, Befestigungen, Stra-

Ewiger Bund

ßen- und Brückenanlagen, Kultusstätten, Grabbauten, Hünengräber, Steinkammern u. dgl. samt ihrem beweglichen Inhalt an Urnen, Waffen, Schmuckgegenständen, Wirtschaftsgeräten, Münzen usw., ferner Werke der Baukunst samt ihren Ausstattungsstücken, geschichtlich wichtige oder künstlerisch bedeutende Straßen- und Platzanlagen u. dgl., Werke der Malerei und Plastik und andere bewegliche Gegenstände der Technik, des Handwerkes, der Industrie, sowie endlich Archive, Handschriften, Druckwerke usw.

2. Im Gegensatz zu dem umfassenden Gebiete der D. im ursprünglichen Sinne beschäftigt sich der Heimatschutz mit der Eigenart des heimatlichen Kreises, wie sie sowohl in Landschaften, Orts- und Straßenbildern, als auch in zahlreichen Einzelgegenständen und in der Kleinkunst des Volkes in die Erscheinung tritt. Diesen gesamten überlieferten Besitzstand, der für das Gepräge der Gegend und die Besonderheiten ihrer Bewohner charakteristisch, mit dem das Heimatsgefühl der Bewohner verwachsen ist, will der Heimatschutz zu erhalten suchen. Daneben tritt das Bestreben, die fortschreitende Entwickelung in den Bahnen der volkstümlichen Gewohnheiten zu halten und bei dem Vordringen moderner Einrichtungen auf möglichste Schonung örtlicher Eigentümlichkeiten in Bauart, Gebräuchen des täglichen Lebens usw. hinzuwirken.

3. Die Naturdenkmalpflege (in Bayern „Naturpflege" genannt) erstreckt sich auf alle ursprünglichen Schöpfungen, welche ohne Zutun von Menschenhand entstanden, dem Wesen der Natur ihre Entwickelung und dieser wiederum ihre zeitliche Erscheinung verdanken. Danach sind Naturdenkmäler alle besonders charakteristischen Gebilde der heimatlichen Natur, vornehmlich solche, welche sich noch an ihrer ursprünglichen Stätte befinden, seien es Teile der Landschaft oder Gestaltungen des Erdbodens oder Reste der Pflanzenwelt und Tierwelt.

II. Die D. ist teils eine lediglich beratende Tätigkeit, teils eine mit Exekutive ausgestattete staatliche Verwaltung. Die erstere wird in der Hauptsache wahrgenommen von Privatpersonen, Vereinen, Gesellschaften und in Preußen auch von Provinzial-Kommissionen und Provinzial-Konservatoren (vgl. unter § 3), nachdem das DotationsG v. 8. 7. 75 (GS 497) durch Ueberweisung des auch für die Unterhaltung von Denkmälern bestimmten Dotationsfonds die Teilnahme an der D. den ProvinzialVerw übertragen hat. Aber auch staatliche Organe können hierbei in Aktion treten. Doch gelten ihre Einwirkungen in dieser Beziehung ebenfalls nur als Ratschläge und können im Verwaltungswege nicht erzwungen werden. Diesen Teil der D. bezeichnet man als freiwillige D. Im Gegensatz hierzu richtet sich der Umfang der eigentlichen staatlichen DenkmalVerw nach den positiven Gesetzesvorschriften (vgl. § 2).

§ 2. **Grundlagen des staatlichen Rechts auf Wahrnehmung der Denkmalpflege.**

I. In Preußen ist die D. ein besonderer Zweig des staatlichen Aufsichtsrechts, der nicht zu den Aufgaben der Polizei im eigentlichen Sinne gehört. Abgesehen von den zum Schutze der Städte und öffentlichen Plätze gegen Verunstaltung bestimmten §§ 66, 71 I 8 des ALR, die nach der Rechtsprechung des OVG aber nur ganz beschränkte Bedeutung beanspruchen können, ist neuerdings nur der Schutz der Landschaften, Orts- und Straßenbilder in den sogenannten VerunstaltungsG v. 2. 6. 02 und 15. 7. 07 (siehe unten zu § 4) der Tätigkeit der PolOrgane überwiesen worden. Im übrigen gibt es in Preußen gesetzliche Bestimmungen, welche den Schutz der Denkmäler speziell oder auch die Fürsorge für die Wissenschaft und Kunst im allgemeinen bezwecken und weiter solche, welche an und für sich zur Regelung anderer Angelegenheiten bestimmt, doch der D. zu dienen geeignet sind.

1. Zu der ersten Gruppe gehören in dem landrechtlichen Teile Preußens die §§ 33 I, 8 ff. des ALR und die auf Grund derselben erlassenen Kabinettsordres und VerwOrdnungen, insbesondere die KabO v. 4. 10. 1815 (GS 206), welche jede wesentliche Veränderung an öffentlichen Gebäuden oder Denkmälern an die Genehmigung der damaligen Oberbaudeputation knüpfte, die KabO v. 20. 6. 1830 (GS 113), betreffend den Schutz der Stadtmauern, Tore, Türme, Wälle usw., die KabO v. 1. 7. 43, betreffend die Anstellung des Architekten v. Quast als Konservator der Kunstdenkmäler, und die im Anschluß an dieselben ergangenen zahlreichen ministeriellen VerwO., insbesondere v. 31. 10. 1830, v. 30. 11. 31, v. 25. 9. 46, v. 5. 11. 54, v. 23. 8. 56, v. 28. 8. 57, v. 16. 1. 58, sowie die ZirkularVfg betreffend die Befugnisse des Konservators der Kunstdenkmäler und die Instruktion für diesen v. 24. 1. 44. Hierzu gehören ferner die Runderlasse des Min der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aus neuerer Zeit, durch welche die Verwaltung geregelt ist, insbesondere der RundErl v. 6. 5. 04, betreffend das Verfahren und die Zuständigkeit der Staatsbeamten in Angelegenheiten der D. und viele andere.

In dem nicht landrechtlichen Teile Preußens, in welchem die Entwickelung eine ganz ähnliche gewesen, sind diese Vorschriften — die älteren VerwOrdnungen sind durch besondere Erl v. 8. und 23. 7. 67 eingeführt — ebenfalls zur Geltung gelangt.

2. Die zweite Gruppe enthält die in der Kommunalgesetzgebung [und zwar in der StO für die 6 östlichen Provinzen v. 30. 5. 53 (GS 261), § 50; in der StO für die Provinz Westfalen v. 19. 3. 56 (GS 237), § 49; in der StO für die Rheinprovinz v. 15. 5. 56 (GS 406), § 46; in dem GemeindeVG für die Stadt Frankfurt a. M. v. 28. 3. 67 (GS 401), § 60; in dem G betr. die Verf und Verw der Städte und Flecken der Provinz Schleswig-Holstein v. 14. 4. 69 (GS 589), § 71; in der StO für die Provinz Hessen-Nassau v. 4. 8. 97 (GS 254), § 56, sowie ferner in der LGO für die Rheinprovinz v. 23. 7. 45 (GS 523), § 96; in der LGO für die Provinz Westfalen v. 19. 3. 56 (GS 265), § 53; in der LGO für die sieben östlichen Provinzen v. 3. 7. 91 (GS 233), § 114; in der LGO für die Provinz Schleswig-Holstein v. 4. 7. 92 (GS 147), § 114; in der LGO für die Provinz Hessen-Nassau v. 4. 8. 97 (GS 301), § 78 und endlich für das gesamte Gebiet der Monarchie geltend in dem ZustG v. 1. 8. 83 (GS 237), §§ 16 und 30] enthaltenen Bestimmungen, nach welchen Beschlüsse der betreffenden Korporationen über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen

Ewiger Bund

oder Kunstwert haben, namentlich auch von Archiven und Teilen von solchen der Genehmigung des RegPräsidenten unterliegen. Ferner gehören hierher die gleichartigen Bestimmungen in der Aufsichtsgesetzgebung über die evangelische und katholische Kirche [und zwar in dem G über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden v. 20. 6. 75 (GS 241), § 50; in dem G über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen v. 7. 6. 76 (GS 149); in dem G betr. die evangelische KirchenVerf in den acht älteren Provinzen der Monarchie v. 3. 6. 76 (GS 125), a 24, der nach dem G betr. die KirchengemeindeO für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen v. 1. 3. 97 (GS 69), a 6 auch für Hohenzollern gilt; in dem G betr. die evangelische KirchenVerf in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirke des Konsistoriums in Wiesbaden v. 6. 4. 78 (GS 145), a 32; in dem G betr. die KirchenVerf der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover v. 6. 8. 83 (GS 295), a 21; in dem G betr. Aenderungen der KirchenVerf der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover v. 6. 5. 85 (GS 135), § 3; in dem G betr. die KirchenVerf der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Kassel v. 19. 3. 86 (GS 79), a 18 und ferner in dem G betr. die KirchenVerf der evangelischen Kirche im Konsistorialbezirke Frankfurt a. M. v. 28. 9. 99 (GS 457), a 23], durch welche die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bei Veräußerungen von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, vorgeschrieben ist. Der gleichen Genehmigung bedarf auch die Innung nach § 89 b des RG betr. die Abänderung der GewO v. 26. 7. 97 (RGBl 663).

3. Der materielle Inhalt des unter 1 und 2 erörterten Rechts der D. geht dahin, daß die Eigentümer verpflichtet sind, die unter Schutz gestellten Gegenstände in ihrem Bestande zu erhalten. Die Erhaltungspflicht besteht in einem Verbot, insofern als Veränderungen, den Kunstwert wesentlich beeinträchtigende Zusätze oder dergleichen, sowie gewaltsame Zerstörungen solcher Gegenstände zu unterlassen sind, und in einem Gebot, welches die Eigentümer anhält, den allmählichen Verfall durch rechtzeitige Erhaltungsakte abzuwenden. Diese Auslegung des Gesetzesinhalts hat das Preußische OVG in mehreren Entscheidungen (abgedr. bei Lezius, das Recht der D.) bekräftigt. Dieses Recht der D. hat jedoch nur gegenüber Korporationen des öffentlichen Rechts Gültigkeit. Privateigentümern von künstlerisch oder historisch wertvollen Bauwerken können Beschränkungen nur im Wege des Enteignungsverfahrens nach Maßgabe des G über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. 6. 74 (GS 221) auferlegt werden, soweit nicht nach dem G gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden v. 15. 7. 07 (siehe unten zu § 5) ein Einschreiten der Polizei möglich ist.

II. In den meisten deutschen Staaten ist der materielle Inhalt des Rechts der D. ein ähnlicher.

In Bayern ist bei „Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler und Bauwerke von historischem oder Künstlerwerte" bezw. bei „Veräußerung, Belastung, Restauration oder Veränderung beweglicher Sachen von prähistorischem, historischem oder kunsthistorischem Werte" seitens kommunaler Körperschaften nach a 159 Ziff. 4 der diesrheinischen GemO v. 29. 4. 69 und a 91 Ziff. 4 der Pfälzer GemO vom gleichen Tage (vgl. MinE v. 17. 12. 69) und der Novelle dazu v. 6. 7. 08 und ebenso bei Renovationen des inneren Kirchenraumes (MinE v. 23. 11. 84) die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden bei Veränderungen der äußeren Gestalt und Form von der Monumental- und Kirchenarchitektur angehörigen Gebäuden im Bereiche der Kultus-, Stiftungs- und GemeindeVerw Kgl Genehmigung vorbehalten (vgl. V v. 23. 1. 72, § 14). Daneben gewährt a 101 Abs 3 des PolStGB v. 26. 12. 71 die Befugnis zum Erlaß baupolizeilicher Vorschriften durch Verordnung, Distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften (vgl. Novelle v. 6. 7. 08) im Interesse der Verschönerung, welche auch für die Erhaltung der aus alter Zeit überkommenen historisch und künstlerisch wertvollen Baudenkmäler, Befestigungsanlagen u. dgl. verwertet werden können (vgl. MinE v. 1. 1. 04, ABl d. Kgl MinInn 1 und MBl f. K. u. Sch.A. 41).

In Sachsen, Württemberg und Baden besteht ein gesetzlicher Verwaltungszwang zum Schutze der Denkmäler nicht. Die freiwillige D. ist indes auch hier organisiert (vgl. unter § 3).

In Hessen besteht das G betr. den Denkmalschutz v. 16. 7. 02, welches das gesamte Gebiet der D. umfaßt. Es geht über den Inhalt des in den anderen deutschen Staaten geltenden Rechtes namentlich dadurch hinaus, daß es auch im Eigentum von Privatpersonen stehende Baudenkmäler, wenn sie in die amtliche Denkmalliste eingetragen sind (vgl. a 9 und Ausf.Anw v. 20. 1. 05 nebst Belehrung) und nach Erklärung des Denkmalrats auch die Umgebung von Baudenkmälern unter seinen Schutz stellt (vgl. a 10 und Ausf.Anw v. 21. 1. 05 nebst Belehrung). Die Art des Schutzes ist indes im wesentlichen dieselbe wie in Preußen. Das Gesetz macht die vollständige oder teilweise Beseitigung der Veräußerung, Veränderung, Wiederherstellung oder erhebliche Ausbesserung eines Baudenkmals oder beweglichen Denkmals von der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde abhängig. In gleicher Weise ist die Umgebung eines Baudenkmals geschützt (a 1, 2, 4). Bei Baudenkmälern, die im Eigentum von Privatpersonen stehen, ist die Genehmigung nur bei ganzer oder teilweiser Beseitigung nachzusuchen, im übrigen besteht nur eine Anzeigepflicht an den Denkmalpfleger und eine Wartefrist, um dem letzteren Gelegenheit zu geben, den Anzeigepflichtigen zu einer anderweitigen Entschließung zu veranlassen. Bei den Baudenkmälern im Privateigentume besteht ferner die beschränkende Vorschrift, daß bei Versagung der Genehmigung dem Privateigentümer ein Ersatzanspruch an den Staat erwächst und daß, wenn die erforderlichen Mittel zur Deckung der Entschädigung nicht vorhanden sind, die Genehmigung erteilt werden muß. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist ferner nach a 21, 22 ermächtigt, die Gemeinden zur Unterhaltung und Wiederherstellung eines Baudenkmals und zu einer aus künstlerischen oder geschichtlichen Rücksichten gebotenen Freilegung, die Kirchen, Religionsgemeinden und öffentlichen Stiftungen zur Unter-

Ewiger Bund

haltung eines Baudenkmals anzuhalten. Für dieses Verfahren und für die Beschwerde gegen Versagung von Genehmigungen sind die in Gemeindeverwaltungssachen maßgebenden Bestimmungen anzuwenden (a 5, 21).

In Elsaß-Lothringen gilt die französische Denkmalgesetzgebung bis zum Jahre 1870, welche durch die Verfügung des Ober-Präsidenten von Elsaß-Lothringen v. 7. 1. 74 in Erinnerung gebracht worden ist. Danach stehen die in die Liste der klassierten geschichtlichen Denkmäler eingetragenen Bauwerke oder Teile von solchen unter besonderem staatlichen Schutz und werden mit Hilfe der etatsmäßigen Staatsmittel unterhalten. Irgendwelche Aenderungen, Ausbesserungen und dergl. an den klassierten Denkmälern dürfen nur mit Genehmigung des Staatssekretärs ausgeführt werden. Neuerdings ist auch ein weiteres Verzeichnis angelegt worden, welches alle erhaltenswerten geschichtlichen Denkmäler aufnehmen soll. Die staatliche Einwirkung auf die Erhaltung dieser Denkmäler richtet sich nach den den Aufsichtsbehörden anderweitig zustehenden Rechten. Insbesondere ist zur Vornahme von Arbeiten an den im öffentlichen Eigentum stehenden Denkmälern ebenfalls Staatsgenehmigung, nämlich des Bezirkspräsidenten, erforderlich. Näheres siehe unten § 4. Jetzt noch BauPolG v. 7. 11. 10 (GVBl 133.)

§ 3. **Ausgrabungen, Entdeckungen und Funde von vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern und Altertümern** verdienen besondere Erwähnung.

In Preußen bestehen Vorschriften, wonach hierbei eine staatliche Genehmigung oder vorherige Anzeige oder sonstige Mitwirkung der VerwBehörden in Frage kommt, nicht. Die zu Tage liegenden oder beförderten Gegenstände unterliegen naturgemäß den allgemeinen Bestimmungen über die D., soweit der Tatbestand der gesetzlichen Vorschriften erfüllt ist (vgl. insbesondere die Runderlasse v. 12. 7. 86, 30. 12. 86, 6. 6. 87).

In Bayern bedarf jeder, der eine Ausgrabung unternehmen will, der Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde — in München des Stadtmagistrates —, und jeder Finder von Gegenständen der D. unterliegt der Anzeigepflicht (vgl. Allerh. V v. 6. 9. 08, GVBl 762, und MinBek v. 7. 9. 08, l. c. 763). Die Befolgung dieser Vorschriften ist geschützt durch a 22b des PolStGB v. 26. 12. 71 (vgl. Novelle v. 6. 7. 08). Eine eingehende Erläuterung aller dieser Bestimmungen sowie bestimmte Grundsätze über das anzuwendende Verfahren enthält das Rundschreiben des Kgl General-Konservatoriums v. 16. 7. 09.

In Hessen besteht ganz allgemein für Ausgrabungen und Funde Anzeigepflicht an die Staatsaufsichtsbehörde (Kreisamt). Außerdem darf der Unternehmer erst nach Ablauf der Wartefrist von 2 Wochen mit der Ausgrabung beginnen und hat dabei die Anordnungen der Behörde zu beachten (vgl. a 25 ff des Gesetzes, betreffend den Denkmalschutz v. 16. 7. 02). Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist die MinBek v. 19. 11. 03 und der MinE an die Großherzoglichen Kreisämter v. 2. 4. 03 ergangen. In den anderen deutschen Staaten bestehen besondere gesetzliche Vorschriften über Ausgrabungen und Funde nicht. Doch sind in Baden die Bezirkspfleger nach ihrer Instr v. 11. 3. 99 (vgl. unter § 4) besonders verpflichtet, bei Funden von frühgeschichtlichen, römischen und fränkischen Anlagen, Ausgrabungen und Aufdeckungen aller Art sofort Bericht zu erstatten und in Elsaß-Lothringen gehört es zur Aufgabe der Konservatoren, besondere Aufmerksamkeit auf die Funde und Ausgrabungen zu richten (vgl. DAnw für die Konservatoren der geschichtlichen Denkmäler v. 18. 3. 03, siehe auch unter § 4).

§ 4. **Organisation der Denkmalpflege.** In Preußen ist die Sorge für die Konservation der Baudenkmäler und Ruinen durch die KabO v. 7. 3. 35 im allgemeinen dem Min der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten übertragen worden, zu dem die D. auch im übrigen als dem für Wissenschaft und Kunst zuständigen Ressort gehört. In der Provinz liegen die VerwGeschäfte in der Hauptsache in der Hand der RegPräsidenten als Aufsichtsbehörde, der auch in den meisten Fällen die zuständige Instanz für staatliche Entscheidungen ist, mit Ausnahme der Aufsichtsrechte gegenüber der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche, welche, soweit die Staatsgenehmigung zur Veräußerung von Gegenständen in Frage kommt, nach Maßgabe der Kgl V v. 9. 9. 76 (GS 395) und v. 30. 1. 93 (GS 13) dem KultusMin vorbehalten sind. Sachverständige Organe sind der Konservator der Kunstdenkmäler in Berlin, die Provinzial-Konservatoren in den Provinzen, in der Provinz Hessen-Nassau zwei Bezirks-Konservatoren und in Hohenzollern ein Landeskonservator. Das Amt des Konservators der Kunstdenkmäler ist durch KabO v. 1. 7. 43 geschaffen. Dieser ist einmal sachverständiger Gutachter des KultusMin in allen Angelegenheiten der D. und bekleidet seit 1882 die Stelle eines vortragenden Rates im KultusMin. Ferner ist er kraft seines Amtes verpflichtet, allen, welche sich an ihn wenden, in Angelegenheiten der D. mit seinem Rate unentgeltlich zur Seite zu stehen (vgl. oben § 1 am Schlusse: freiwillige D.). Die DienstInstr des Konservators der Kunstdenkmäler v. 24. 1. 44 hat bis auf einzelne veraltete Vorschriften noch heute Gültigkeit. Die Stellung der Provinzial-Konservatoren (bezw. der Bezirks-Konservatoren, des Landeskonservators) ist eine zwiefache. Sie sind einmal Beamte der Provinzialverwaltungen und als solche sachverständige Ratgeber der zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der Provinzen auf dem Gebiete der D. berufenen Provinzial-Kommissionen (vgl. KabO v. 19. 11. 91). Ferner sind sie Vertreter des Konservators der Kunstdenkmäler und nehmen als solche die gleiche Tätigkeit in der Provinz wahr, sowohl als Gutachter der Staatsbehörden, als in der freiwilligen D. Die Instruktion des Konservators der Kunstdenkmäler gilt ebenfalls für sie. Eine der hauptsächlichsten Aufgaben der Provinzialkommissionen ist die Herstellung der Inventarisation sämtlicher Denkmäler der Provinz.

In Bayern liegt die konservatorische Tätigkeit in Händen des Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns, einer selbständigen, dem Staatsministerium des Innern, für Kirchen- und Schulangelegenheiten unmittelbar unterstellten Behörde (vgl. Kgl V v. 6. 9. 08, GVBl 759 und Bek dazu v. 7. 9. 08, l. c. 760). Das Generalkonservatorium ist mit einer Konser-

Ewiger Bund

vierungs- und Restaurationsanstalt verbunden. Im übrigen erfüllt es dieselben Aufgaben wie in Preußen die Konservatoren und Provinzialkommissionen; auch die Inventarisierung der Denkmale (Die Kunstdenkmale des Königreichs Bayern, Verlag von Josef Albert-München) liegt ihm ob. Die mit administrativem Zwang ausgestatteten VerwGeschäfte werden auch in Bayern von den staatlichen Aufsichtsbehörden nach Maßgabe der vorhandenen Gesetze wahrgenommen (vgl. auch die MinE v. 13. 10. 80, v. 12. 2. 84, v. 23. 11. 84 und v. 10. 10. 95). Daneben besteht die Tätigkeit der Ortspolizeibehörde auf Grund der a 101 Abs 3, 22b des PolStGB v. 26. 12. 71 (vgl. unter § 2).

In Sachsen besteht die Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler (vgl. V v. 29. 6. 94, GVBl 143), welche die freiwillige D. im Lande wahrnimmt, insbesondere Gutachten über die Beseitigung, Erhaltung oder Wiederherstellung von Kunstdenkmälern abgibt, Ratschläge zum Schutze derselben erteilt und die Direktiven für die Inventarisation erläßt.

In Württemberg wird in ähnlicher Weise die Staatsfürsorge für die Denkmale der Kunst und des Altertums durch einen Landeskonservator (vgl. MinBek v. 1. 3. 58, RegBl 40) und die durch KabO v. 17. 4. 81 eingerichtete Kommission von Sachverständigen (vgl. MinBek v. 20. 4. 81, RegBl 342) geführt. Besondere Vorschriften sind von dem zuständigen Ministerium des Innern an die untergeordneten Staatsbehörden (Kgl Stadtdirektionen und Oberämter) durch die Erl v. 22. 6. 81 (ABl 205), v. 10. 4. 83 (ABl 82), v. 6. 12. 88 (ABl 357) und v. 19. 2. 94 (ABl 41), ferner für die Schulbehörden durch Kons.-Erl v. 23. 8. 89 (ABl in Kirchen- u. Schuls. 4034) und für die evangelischen Pfarrämter durch Kons.-Erl v. 4. 9. 88 (ABl in Kirchen- u. Schuls. 3854) bekannt gegeben worden.

In Baden sind nach der MinBek v. 4. 10. 82 (Staatsanzeiger 267) drei Konservatoren vorhanden, nämlich erstens der Konservator der Altertümer und der mit ihnen vereinigten Sammlungen, welchem zweitens ein Konservator für die öffentlichen Baudenkmale als Hilfsbeamter beigegeben ist, und drittens ein Konservator für die kirchlichen Denkmäler. Für die Konservatoren sind die Instr v. 23. 4. 53 und v. 24. 1. 76 nebst Nachtrag v. 20. 9. 78 und v. 20. 9. 76 maßgebend. Unter ihnen wirken ehrenamtlich eine Reihe von Bezirkspflegern nach der Instr v. 11. 3. 99. Die Tätigkeit der Konservatoren und Pfleger ist im wesentlichen gleichartig mit der ihrer Kollegen in Sachsen und Württemberg. Auch die Inventarisation der Baudenkmäler liegt ihnen ob.

In Hessen gehört die D. ebenfalls zum Ressort des MinInn. Als staatliche Aufsichtsbehörde fungiert in unterer Instanz das Kreisamt. Daneben besteht der Denkmalpfleger und der Denkmalrat (vgl. a 32 des G betreffend den Denkmalschutz v. 16. 7. 02; dazu GeschO des Denkmalrates v. 17. 5. 04), ein zur Erstattung von Gutachten berufener sachverständiger Beirat, der auch über die Eintragungen der privaten Baudenkmäler in die Denkmalliste und über die Erstreckung des Denkmalschutzes auf die Umgebung von Baudenkmälern Beschluß faßt (vgl. a 10). Der Denkmalpfleger ist in einzelnen Fällen auch zu Entscheidungen berufen, jedenfalls aber von den VerwBehörden bei allen ihren Entschließungen zu hören. Dem Denkmalpfleger stehen Bezirks-Stellvertreter zur Seite (vgl. DAnw v. 23. 11. 03). Die VerwGeschäfte in Angelegenheiten des Naturdenkmalschutzes besorgen die Forstverwaltungsbeamten, in höherer Instanz die Ministerialabteilung für Forst- und Kameralverwaltung.

In Elsaß-Lothringen sind zwei Konservatoren für die geschichtlichen Denkmäler angestellt (vgl. Instr v. 18. 3. 03). Außerdem wirken ehrenamtliche Denkmalpfleger für kleinere Bezirke.

§ 5. **Maßnahmen der Polizei zum Schutze von Stadt und Land.**

1. Eine neuere Errungenschaft ist die sogenannte Verunstaltungsgesetzgebung, welche bereits in mehreren Ländern Eingang gefunden hat. Es handelt sich hierbei um den Schutz von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden (oben § 1 Nr. 2) gegen Verunstaltung.

1. Für Preußen ist das G v. 15. 7. 07 (GS 260) ergangen, dazu Ausf. Anw v. 4. 8. 07. Nach diesem Gesetze hat die Baupolizeibehörde die Genehmigung zu Bauten oder baulichen Veränderungen zu versagen, wenn dadurch eine gröbliche Verunstaltung von Straßen und Plätzen einer Ortschaft oder des Ortsbildes herbeigeführt werden würde (§ 1). Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, durch Ortsstatut bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vor Beeinträchtigung ihrer Eigenart und einzelne Bauwerke von besonderer Bedeutung vor Beeinträchtigung ihrer Eigenart oder des Eindruckes, den sie hervorrufen, zu schützen (§ 2), auch für die Bebauung bestimmter Ortsteile (Landhausviertel, Badeorte, Prachtstraßen) besondere, über das sonst polizeilich zulässige Maß hinausgehende Anforderungen zu stellen (§ 4) und in ähnlicher Weise die Anbringung verunstaltender Reklameschilder zu verhüten (§ 3). Ferner können landschaftlich hervorragende Gegenden außerhalb von Ortschaften vor gröblicher Verunstaltung des Landschaftsbildes durch entstellende Bauten (§ 8) und vor Reklameschildern, welche das Landschaftsbild verunzieren (vgl. G v. 2. 6. 02, GS 159) bewahrt werden. Diese Gesetze dienen sowohl den Bestrebungen des Heimatschutzes als auch insofern der Baudenkmalpflege, als in dem Ortsstatute jede Veränderung (Wiederherstellung, Reparatur) von künstlerisch oder geschichtlich hervorragenden, an öffentlichen Straßen und Plätzen gelegenen Bauwerken, auch wenn sie im Eigentume von Privatpersonen stehen, von der vorherigen baupolizeilichen Genehmigung abhängig gemacht werden können. Nur der Abbruch solcher Gebäude kann nach dem preußischen Gesetze nicht gehindert werden. In Preußen hat bereits eine große Reihe von Städten ein derartiges Ortsstatut geschaffen.

2. In Bayern besteht die Möglichkeit, durch Verordnung, distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften im Sinne der Verunstaltungsgesetze in Preußen und Sachsen bindende Bestimmungen festzusetzen, schon länger auf Grund des a 101 Abs 3 des PolStGB v. 26. 12. 71 (vgl. oben § 2). Der a 101 Abs 3 ist indes neuerdings durch die Novelle v. 6. 7. 08 erweitert worden. Demselben Schutze unterliegen die Orts- und Landschafts-

Ewiger Bund

bilder gegen verunstaltende Reklame (a 22 b des PolStGB). Eingehende Vorschriften über die Pflege der heimischen Bauweise enthält MinE v. 22. 4. 04 (ABl 123 und MBl f. K. u. Sch.Ang. 1904, S 193).

3. In Sachsen besteht das Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land v. 10. 3. 09 (GVBl 219, dazu Ausf.Anw v. 15. 3. 09, l. c. 221), das mit einigen Abänderungen dem preußischen Gesetze nachgebildet ist. Es geht weiter als in Preußen, z. B. in der Vorschrift des § 2, wonach schon bei jeder Verunstaltung, nicht bloß bei einer gröblichen, die Versagung der Genehmigung zu Bauten und baulichen Veränderungen erfolgen darf. Eingeschlossen ist ferner die Versagung der Genehmigung von Bebauungs- und Fluchtlinienplänen aus gleichen Gründen. Im übrigen kennt es auch eine Verschärfung des Schutzes bestimmter Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung, sowie einzelner Bauwerke durch Ortsgesetz, dessen Erlaß abweichend von dem preußischen Gesetze, von der Kreishauptmannschaft unter Mitwirkung des Kreisausschusses angeordnet und eventuell durch Verordnung des Ministeriums ersetzt werden kann.

4. In Baden gewährt § 12 des OrtsstraßenG v. 15. 10. 08 eine rechtliche Grundlage, die Errichtung von Bauten außerhalb des Bereichs der Ortsstraßen und Pläne u. a. für den Fall zu verbieten, daß dadurch das Bild einer landschaftlich hervorragenden Gegend verunstaltet oder der Eindruck geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler beeinträchtigt wird. Ferner sehen §§ 33, 34, 35, 110, auch §§ 2 Abs 5, 123 Abs 3, 128 und 131 Abs 3 der V v. 1. 9. 07, betr. die Handhabung der Baupolizei und das Wohnungswesen (Landesbauordnung) die nötigen Vorschriften vor, um die Art und Weise der äußeren Ausgestaltung der Bauten mit den Forderungen der Bauschönheit in Einklang zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß nicht nur den bedeutenderen Baudenkmalen des Landes entsprechende Pflege zuteil wird, sondern auch die gute Erhaltung kleinerer Baudenkmale angestrebt werden kann (vgl. MinE v. 15. 3. 09, betr. die Förderung künstlerischer Bauweise). Die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden oder geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmale durch Reklametafeln und dergl. kann mit Hilfe des § 130 des PolStGB (G v. 20. 8. 04) verhindert werden.

5. In Hessen kann die Anbringung von mißständigen Reklameschildern in landschaftlich hervorragenden Gegenden ebenfalls durch Lokalpolizeiverordnung verboten werden. Das gleiche Verbot besteht allgemein zugunsten der Umgebung von amtlich geschützten Denkmälern (vgl. a 35 des G betreffend den Denkmalschutz v. 16. 7. 02). Im übrigen vgl. die Ausführungen unter § 2.

6. Für Elsaß-Lothringen jetzt G v. 7. 11. 10 (GVBl 133).

II. Ueber Naturdenkmalpflege bestehen besondere gesetzliche Bestimmungen in Preußen nicht. Gegebenenfalls können indes die Verunstaltungsgesetze oder auch die die D. im allgemeinen betreffenden Vorschriften verwertet werden. Für die mit der Führung der Geschäfte betraute staatliche Stelle gelten besondere, vom KultusMin erlassene Grundsätze v. 22. 10. 06; in Provinzen und RegBezirken sind Provinzial- und Bezirkskomitees eingerichtet, um die Bestrebungen der NaturD. zu unterstützen. In Bayern wird die NaturD. durch den Landesausschuß und eine Reihe von Ausschüssen für Naturpflege wahrgenommen (vgl. MinBek v. 21. 2. 08 und 17. 4. 07, ABl f. d. St.M. S 83 und 221). Durch a 22b des PolStGB (G v. 6. 7. 08) sind Zuwiderhandlungen gegen die „distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften", die zum Schutze einheimischer Tier- und Pflanzenarten gegen Ausrottung erlassen sind, unter Strafe gestellt worden. Ferner können in Baden ebenfalls zum Schutze hervorragender Naturdenkmale auf Grund der Landesbauordnung örtliche Bauordnungen erlassen werden (vgl. MinE v. 15. 3. 09, betreffend die Förderung künstlerischer Bauweisen Nr. 4). Endlich schreibt Hessen die Genehmigungspflicht der staatlichen Aufsichtsbehörde bei allen Arbeiten vor, welche den Fortbestand eines amtlich geschützten Naturdenkmals zu gefährden oder dieses oder dessen Umgebung zu verunstalten geeignet sind (a 33, 34 des G, betreffend den Denkmalschutz v. 16. 7. 02). Dazu ist der Ausführungserlaß v. 29. 10. 02 ergangen.

Quellen sind im Texte angeführt. Für Preußen sind sie sämtlich bei H. Lezius, Das Recht der D. in Preußen (G v. 2. 6. 02 und 15. 7. 07) 1908, abgedruckt.

Literatur: Außer dem angeführten Werk von H. Lezius vgl. A. von Wussow, Die Erhaltung der Denkmäler, 2 Bde., 1885; Clemen, Die D. in der Rheinprovinz, 1896; Bredt, Die D. und ihre Gestaltung in Preußen, 1904; C. A. Wieland, Der Denkmal- und Heimatschutz in der Gesetzgebung der Gegenwart, 1905; O. Hoßfeld, D. auf dem Lande, StAer des 7. Tages für D. 1906 S 112 ff; W. M. Schmid, Anleitung zur D. im Königreich Bayern; J. J. Leutner, Die D. in Hessen 1818 bis 1905, amtliche Handausgabe, 1905; F. Wolff, HB der staatlichen D. in Elsaß-Lothringen, 1903; F. Wolff, Einrichtungen und Tätigkeit der staatlichen D. im Elsaß, 1909; Emerich, Kommentar zu dem elsaß-lothr. G v. 7. 11. 10, 1910; H. Conwentz, Gefährdung der Naturdenkmäler, 1905; Schutz der natürlichen Landschaft, vornehmlich in Bayern, 1907; Beiträge zur Naturdenkmalpflege, Heft 1—3, Jahrgang 1907—09. Ferner die Zeitschrift „Die Denkmalpflege" und die Stenographischen Berichte über die Tage für Denkmalpflege. **Lezius.**

Depossedierte

§ 1. Personenkreis. § 2. Familienrechte. § 3. Verwaltungsrechtliche Sonderstellung.

§ 1. **Personenkreis.** Die deutsche Bundesakte hatte eine Sonderstellung den im Jahre 1806 und seitdem, d. h. bis zu ihrem Erlasse, mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen zugesichert. Dazu gehören die D., welche infolge der Ereignisse des Jahres 1866 ihre zur Souveränetät entwickelte Landeshoheit verloren, nicht. Sie gehören zwar zum hohen Adel und bilden insofern mit den noch regierenden Häusern und mit den Mediatisierten einen gemeinsamen Stand. Doch können sie sich nicht auf die Zusicherungen der Bundesakte und die zu deren Durchführung in den deutschen Einzelstaaten getroffenen Anordnungen berufen. Was sie an Sonderrechten

Ewiger Bund

genießen, beruht teils auf allgemeinem Gewohnheitsrechte (fortdauernde Ebenbürtigkeit), teils auf Bestimmungen der Reichs- und preußischen Landesgesetzgebung. Im Gegensatze zu den Mediatisierten [¶] sind den D. keinerlei dingliche Rechte als Reste der früheren Landeshoheit über ihr Gebiet belassen, sondern ihre bevorrechtete Stellung beschränkt sich auf Familienrechte und ihr Verhältnis zum Behördenorganismus. Die Stellung der einzelnen D. zur inländischen Staatsgewalt ist jedoch verschieden [¶ Adel].

1. Das frühere hannoversche Königshaus bildet eine Seitenlinie des in England regierenden Königshauses, wenn auch einem anderen Stamme angehörig, da in England das Königshaus kein agnatischer Verband ist. Seine Mitglieder sind daher englische Prinzen und Prinzessinnen, bilden aber auf der anderen Seite unter sich als agnatischer Verband ein eigenes Haus. Da sie nach der Einverleibung Hannovers ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands verlegt haben, sind sie auch nicht preußische Staats- und deutsche Reichsangehörige geworden. Von der inländischen Gesetzgebung werden sie nur hinsichtlich ihres im Inlande belegenen Vermögens und der persönlichen Beziehungen zu diesem ergriffen.

2. Das ehemals kurhessische Haus ist in der Haupt- und Kurlinie erloschen. In Betracht kommen nur die landgräflichen Nebenlinien, deren älteste allerdings ohne die Ereignisse des Jahres 1866 jetzt Kurlinie sein würde. Sie bilden gleichzeitig Nebenlinien des großherzoglich hessischen Hauses und würden nach dessen Aussterben im Großherzogtum Hessen thronfolgeberechtigt sein. Sie gehören also noch zu einem landesherrlichen Hause im weiteren Sinne. Doch sind sie nicht der großherzoglich hessischen Familiengewalt und Hausgesetzgebung unterworfen und zwar um so weniger, als sie die ältere Linie des Gesamthauses bilden. Sie machen daher in sich ein eigenes Haus aus. An der deutschen Reichs- und preußischen Staatsangehörigkeit ist schon deshalb nicht zu zweifeln, weil sämtliche großjährigen Agnaten preußische Offiziere sind.

3. Das ehemals nassauische Herzogshaus hat am 23. 11. 90 das Großherzogtum Luxemburg erworben. Seine Beziehungen zur deutschen Staatsgewalt sind daher grundsätzlich nicht staatsrechtlich, sondern völkerrechtlich. Nur hinsichtlich des im Inlande belegenen Vermögens bleibt die Zuständigkeit der deutschen Staatsgewalt erhalten.

4. Die in Deutschland ansässigen Linien des Hauses Holstein — Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg und Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg — sind Linien des weitverzweigten Hauses Oldenburg, das in Dänemark, Griechenland, Norwegen, Rußland und Oldenburg regiert, aber mit diesen Häusern durch keine Familiengewalt verbunden. Zu den D. gehören sie nicht, da die Linie Augustenburg zwar bis 1866 die Herrschaft über Schleswig-Holstein beansprucht, aber nie erlangt hat. Doch werden sie den D. rechtlich gleichgestellt. Sie besitzen, soweit sie in Deutschland ansässig sind, und das gilt namentlich von den Häuptern der beiden Linien, die deutsche Reichs- und preußische Staatsangehörigkeit. Die KabO v. 3. 7. 93 erkennt an, daß sie einen selbständigen Zweig eines in Deutschland vormals souveränen Hauses bilden.

§ 2. **Familienrechte.** a) Ebenbürtigkeit. Nach gemeinem deutschen Privatfürstenrechte geht einem Hause, das früher einen erblichen Thron inne gehabt hat, die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern Deutschlands um deswillen nicht verloren, weil es des erblichen Thrones verlustig gegangen ist. Das gilt auch von den D. und zwar um so mehr, als sie entweder, wie Nassau, wieder regierendes Haus sind oder als Nebenlinien einem solchen im weiteren Sinne angehören. Die D. bleiben also den regierenden Häusern Deutschlands ebenbürtig. Das Ausland kennt meist ein besonderes Ebenbürtigkeitsrecht überhaupt nicht. Wo es vorhanden ist (Oesterreich, Rußland), würde die Frage ebenso wie in Deutschland zu entscheiden sein.

b) Titel und Rang. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen behält der entthronte Herrscher persönlich Titel und Rang, ebenso seine Familienangehörigen. Nach dem Tode des entthronten Herrschers darf aber sein Nachfolger nicht einen Titel annehmen, der einen fortdauernden Anspruch auf die Herrschaft bedeutet. Als solche Titel gelten die eines Königs, Großherzogs oder Kurfürsten, nicht aber eines Herzogs oder Fürsten.

Das Haupt des ehemals hannoverschen Königshauses, Ernst August, hat nach dem Tode König Georgs V. nach einem Schreiben an die Mächte und Höfe v. 11. 7. 78 trotz Aufrechterhaltung seiner Ansprüche seinen englischen Peerstitel Herzog von Cumberland angenommen. Im übrigen führen er und seine Familienangehörigen den Titel von Kgl Prinzen und Prinzessinnen von Großbritannien und Irland, Herzögen und Herzoginnen von Braunschweig und Lüneburg mit dem Prädikate Kgl Hoheit, aber nicht den Titel hannöverscher Prinzen und Prinzessinnen.

Die Häupter der hessischen Linien heißen „Landgrafen", die Nachgeborenen „Prinzen und Prinzessinnen" von Hessen mit dem Prädikate Kgl Hoheit für das Haupt der ältesten Linie, Hoheit für die übrigen.

Der Großherzog von Luxemburg hat neben diesem seinem Titel den Hausnamen eines Herzogs zu Nassau beibehalten, ebenso heißen seine Töchter Prinzessinnen von Luxemburg und von Nassau.

Die Häupter der beiden schleswig-holsteinschen Linien führen den Herzogstitel mit dem Prädikate Hoheit, die Nachgeborenen den Titel von Prinzen und Prinzessinnen mit dem Prädikate Durchlaucht in der Augustenburger, Hoheit in der Glücksburger Linie.

c) Autonomie. [¶] Die Familienautonomie der D., früher nur unvollkommen geschützt, hat jetzt in vollem Umfange Anerkennung gefunden durch a 57 EG z. BGB. Danach finden die Vorschriften des BGB wie auf die Landesherren, die Mitglieder der landesherrlichen Familien und des fürstlichen Hauses Hohenzollern, so auch auf die Mitglieder des vormaligen hannoverschen, kurhessischen und nassauischen Fürstenhauses nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Das RG v. 25. 3. 04 (RGBl 149) hat diese wie alle anderen reichsgesetzlichen Sonderrechte der D. auch auf das herzoglich Holsteinsche Fürstenhaus ausgedehnt. Die D. haben hiernach die

Ewiger Bund

Familienautonomie in weiterem Umfange als die Mediatiſierten, denen ſie nach a 58 EG z. BGB nur für ihre Familienverhältniſſe und Güter zugeſtanden iſt.

Damit werden nicht nur die beſtehenden Hausgeſetze und Obſervanzen der D. anerkannt, ſondern es kann ſich auch neues Hausrecht bilden. Soweit die D. die deutſche Reichsangehörigkeit nicht beſitzen, entzieht ſich die Fortentwicklung dieſes Hausrechtes jeder Einwirkung der inländiſchen Staatsgewalt. Sie hat es als gegeben hinzunehmen, wofern nicht beſondere Rechtstitel über das inländiſche Vermögen einer Aenderung entgegenſtehen. So hat im Hauſe Naſſau die Familienordnung v. 16. 4. nebſt dem luxemburgiſchen G v. 10. 7. 07 den Uebergang der Erbfolge auf den weiblichen Stamm nach Erlöſchen des Mannsſtammes beſtimmt. Für die heſſiſchen und ſchleswig-holſteiniſchen Linien iſt, da das Familienhaupt keine obrigkeitliche Gewalt über die Familienmitglieder hat, ein Vertrag ſämtlicher großjähriger Agnaten unter Beſtätigung des Königs zu erfordern.

d) Als Entſchädigung für entgangene Nutzungsrechte des Domanialvermögens haben die D. vertragsmäßig Vermögensgegenſtände überwieſen erhalten, die Beſtandteile des Hausfideikommiſſes wurden. Dies geſchah durch Vt mit dem Könige von Hannover v. 29. 9. 67, dem Landgrafen Friedrich von Heſſen v. 26. 3. 73, den Agnaten der Philippsthaler Linie v. 13. 12. 80 unter Anerkennung des Erbfolgerechtes der großherzoglichen Linie durch Vt v. 13. 1. 81 für das durch Vt v. 26. 3. 73 begründete Privatfamilienfideikommiß der kurheſſiſchen Fürſtenfamilie und endlich durch Vt mit dem Herzoge von Naſſau v. 18. 9. 67. Die Linien Schleswig-Holſtein hatten zwar keine Landeshoheit und damit auch keine Nutzungsrechte an den Domänen verloren. Doch wurde anerkannt, daß ſie durch die politiſche Entwicklung auch vermögensrechtlich geſchädigt ſeien. Es wurde ihnen daher zwar nicht vertragsmäßig, aber geſetzlich eine Schadloshaltung zugebilligt, der Linie Auguſtenburg durch G v. 1. 4. 85, der Linie Glücksburg durch G v. 27. 4. 05.

§ 3. **Verwaltungsrechtliche Sonderſtellung.** a) Befreiung von der allgemeinen Wehrpflicht, nach § 1 des WehrG v. 9. 11. 87 allen Mitgliedern regierender Häuſer zugeſtanden.

b) Freiheit von den direkten Staatsſteuern: für die Einkommenſteuer nach § 3 des EinkommenſteuerG v. 24. 6. 91, für die Ergänzungsſteuer nach § 3 des ErgänzungsſteuerG v. 14. 7. 93. Kommunalſteuerfreiheit beſteht nicht.

c) Recht der Stellvertretung bei Kreistagswahlen. Nach § 54 der heſſen-naſſauiſchen KrO v. 7. 6. 85 können ſich die Mitglieder des heſſiſchen und naſſauiſchen Fürſtenhauſes bei den Kreistagswahlen in Heſſen-Naſſau durch Stellvertreter beteiligen.

d) Prozeſſuale Sonderſtellung. Nach § 5 EG z. GVG, § 5 EG z. ZPO, § 4 EG z. StPO, § 7 EG z. KO in Verbindung mit dem G v. 25. 3. 04 finden dieſe Geſetzbücher auf die D. nur inſoweit Anwendung, als nicht beſondere Vorſchriften der Hausverfaſſungen oder der Landesgeſetze entgegenſtehen.

Ein privilegierter Gerichtsſtand beſteht danach nicht, weil ſolcher wohl durch Landesgeſetz begründet werden könnte, aber nicht begründet iſt. Auch das nach § 7 EG z. GVG den Standesherren gewährte Recht auf Austräge greift nicht Platz, weil die D. eben nicht Standesherren ſind (v. Rönne-Zorn 2, 26 will es wenigſtens den Mitgliedern der heſſiſchen Linien geben, doch unbegründet).

Wohl aber genießen ſie die ſonſtigen prozeſſualen Sonderrechte nach §§ 479, 482 ZPO, § 71 StPO der Zeugenvernehmung in ihrer Wohnung und der Eidesleiſtung durch Unterſchreiben der Eidesformel, ſowie nach § 219 ZPO überhaupt der Entbindung vom perſönlichen Erſcheinen vor Gericht.

Quellen bei Hefftter, Die Sonderrechte der ſouveränen und der mediatiſierten vormals reichsſtändiſchen Häuſer Deutſchlands, 1871; H. Schulze, Die Hausgeſetze der regierenden deutſchen Fürſtenhäuſer. 3 Bände, 1862 bis 1883.

Literatur: Bornhak, 1, 335 ff; Rehm, Modernes Fürſtenrecht, 1904, beſonders S 457 ff; v. Rönne-Zorn 2, 25 ff. **Bornhak.**

Dienſtbarkeiten
¶ Staatsdienſtbarkeiten

Dienſteid

§ 1. Begriff. § 2. Pflicht zur Ableiſtung, Form des Eides, Art der Ableiſtung. § 3. Bedeutung des Dienſteides.

§ 1. Begriff. Unter „Dienſteid" wird im allgemeinen der von einem Beamten oder von einer mit der Wahrnehmung eines Amtes betrauten Privatperſon vor der Uebernahme des Amtes zu leiſtende Eid verſtanden, in dem deſſen Träger die gewiſſenhafte Erfüllung der mit dem Amte verbundenen Obliegenheiten angelobt.

I. Von beſonderer Bedeutung iſt der allgemeine Dienſteid (Staatsdienereid), der von allen unmittelbaren und mittelbaren Reichs- und Staatsbeamten — und zwar der Regel nach ſowohl von den feſtangeſtellten wie von den auf Kündigung oder Widerruf angeſtellten (in Preußen z. B. auch von den Zivilſupernumeraren und Militäranwärtern im Vorbereitungsdienſte) vor der erſten Uebernahme eines Amtes, alſo vor dem Eintritt in den Staatsdienſt, zu leiſten iſt. In dieſem Eide verſpricht der Beamte nicht bloß gewiſſenhafte Erfüllung der Dienſtpflichten, ſondern er gelobt auch Treue und Gehorſam dem Staatsoberhaupte und Beobachtung der Staatsverfaſſung; das beſonders geartete, die ganze Perſönlichkeit des Beamten erfaſſende Dienſtverhältnis zum Staate findet hier einen bezeichnenden Ausdruck. Wo, wie in Heſſen und unter Umſtänden in Bayern, der allgemeine D. ſich auf das Verſprechen gewiſſenhafter Erfüllung der Dienſtpflichten beſchränkt, da iſt das Gelöbnis der Treue und des Gehorſams gegenüber dem Landesherrn und der Landesverfaſſung in dem neben dem allgemeinen D. von dem Beamten zu leiſtenden Konſtitutions- oder Verfaſſungseide enthalten (ſ. unten § 2). Uebrigens haben den allgemeinen D. mitunter nicht bloß Beamte, ſondern auch in einem

Ewiger Bund

bloß vertragsmäßigen Verhältnis zum Staate stehende Personen zu leisten, wenn sie seitens des Staates mit der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Befugnisse beauftragt sind; in Bayern leisten diesen Eid nach § 8 der Allerh. V v. 10. 12. 08, betreffend den Vollzug des BeamtenG (GVBl 1041), auch die nicht als Staatsbeamte im Sinne des Beamtengesetzes erklärten Staatsdienstaspiranten (Anwärter auf etatsmäßige Beamtenstellen) sowie die Personen, die, ohne als Staatsbeamte erklärt zu sein, mit den Verrichtungen solcher Beamten ständig oder vorübergehend betraut sind, während in Baden nach § 18 der Landesherrl. V v. 7. 2. 90 (GVBl 97) eine eidliche Verpflichtung derjenigen Personen, die ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen, nur in denjenigen Fällen stattfindet, für die es durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

II. Zu unterscheiden von dem allgem. Staatsdienereide sind diejenigen D., die für die Uebernahme gewisser Aemter besonders vorgeschrieben und häufig auch schon in ihrer Form den mit dem betreffenden Amte speziell verbundenen Obliegenheiten angepaßt sind. Hierher gehören z. B. die Eide der Schöffen und Geschworenen (GVG § 51, StPO § 288), ferner der in Bayern neben dem Verfassungseide und in Sachsen neben dem Staatsdienereide zu leistende Richteramtseid (a 2 des Bayer. AG v. 13. 2. 79 zum deutschen GVG, GeschO für die Kgl Sächsischen Justizbehörden von 1903 § 51), die Eide der Dolmetscher und Schiedsmänner (Preuß. DolmetscherO v. 18. 12. 99 § 19, Preuß. SchiedsmannsO v. 29. 3. 79 § 5) usw.

§ 2. **Verpflichtung zur Ableistung des allgemeinen Diensteides; Form des Eides und Art der Ableistung.** Die Verpflichtung zur Ableistung des allgemeinen D. beruht überall auf Gesetz, während die Form und das Verfahren bei der Ableistung des Eides teils im Verordnungswege, teils durch Gesetz festgestellt sind.

I. Der einmal geleistete D. verpflichtet auch für alle dem betreffenden Beamten später zu übertragenden Aemter. In Preußen, Bayern und Baden ist dies ausdrücklich im Gesetze zum Ausdruck gebracht (Preuß. V v. 6. 5. 67, § 2 — GS 715 —, Bayer. BG a 23 Abs 2, Bad. BG § 8 Abs. 3); ebenso in Elsaß-Lothringen (G v. 20. 9. 71 — GBl 339). In Sachsen, Württemberg und Hessen nimmt dagegen schon die Eidesformel selbst auch auf die künftig dem Beamten zu übertragenden Aemter Bezug (s. weiter unten). Auch eine Verweisung auf den früher geleisteten D. bei Einführung in ein anderes Amt ist in Preußen durch den StaatsMinBeschl v. 8. 10. 88 in Wegfall gebracht worden; dagegen ist hier die Erneuerung der Vereidigung sämtlicher Staatsbeamten bei jedem Thronwechsel erforderlich.

II. Die Verpflichtung der Reichsbeamten und der Elsaß-Lothringischen Landesbeamten zur Ableistung des allgemeinen D. beruht auf dem RBG § 3. Der D. der unmittelbaren Reichsbeamten hat folgenden Wortlaut: „Ich schwöre, daß, nachdem ich zum Beamten des Deutschen Reichs bestellt worden bin, ich in dieser meiner Eigenschaft Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Reichsverfassung und die Gesetze des Reichs beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will" (Kaiserl. V v. 29. 6. 71 — RGBl 303). Für die Konsuln und einzelne andere Arten von Reichsbeamten sind besondere Eidesnormen vorgeschrieben; die mittelbaren Reichsbeamten (¶ „Beamte" § 3) leisten ihren Landeseid mit der in die Eidesformel aufzunehmenden Zusage: „den Kaiserlichen Anordnungen Folge leisten zu wollen" (a 50 Abs 3 RV).

In Elsaß-Lothringen schwören die Beamten nach der durch § 1 des G v. 20. 9. 71 festgesetzten Eidesnorm, daß sie Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Gesetze beobachten und alle ihnen vermöge ihres Amtes obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen.

In Preußen haben nach a 108 der VU alle Staatsbeamte dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten und die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung zu beschwören. Die Form des Eides ist durch die V v. 6. 5. 67 § 1 dahin festgestellt: „Ich schwöre, daß Seiner Kgl Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich untertänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will". Bei den im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten ist der Eidesnorm ein Zusatz beizufügen, mittels dessen sie sich ihrem unmittelbaren Dienstherrn (Gemeinde, Standesherrn) zu verpflichten haben.

Auch in Bayern und Hessen sind schon nach der Verfassungsurkunde (Tit. 10 § 3 der Bayer. a 108 der Hess. VU) alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung — ebenso wie alle Staatsbürger bei der Ansässigmachung und der Huldigung — verbunden, einen — vielfach als Untertänigkeitseid, Huldigungseid, Verfassungseid, Konstitutionseid bezeichneten — Eid abzulegen, in dem sie Treue dem Könige (Großherzoge), Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung angeloben. Nachdem dann in Bayern (a 23 Abs 1 des dortigen BG) auch die eidliche Verpflichtung der Beamten auf die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten vorgeschrieben war, ist durch § 8 der Allerh. V v. 10. 12. 08 (GVBl 1041) die Form des allgemeinen D. für diejenigen Beamten, die den Verfassungseid noch nicht geleistet haben, dahin festgesetzt worden: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung; ich schwöre ferner, alle meine Obliegenheiten als Beamter getreu zu erfüllen". Dagegen hat die eidliche Verpflichtung der Beamten, die bereits den Verfassungseid geleistet haben, durch die Abnahme des nachstehenden Eides zu geschehen: „Ich schwöre, alle meine Obliegenheiten als Beamter getreu zu erfüllen". In Hessen haben die Staatsbeamten bei der ersten Anstellung neben dem vorerwähnten Konstitutionseide nach einem AE v. 15. 8. 78 einen Eid dahin zu leisten, daß sie das ihnen übertragene Amt wie jedes ihnen künftig zu übertragende Amt oder Geschäft nach den Gesetzen und Dienstanweisungen getreulich versehen und alle ihnen vermöge ihres Amtes obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen. Für

Ewiger Bund

bestimmte Beamte, z. B. richterliche Beamte und Kreisärzte, sind besondere Eidesformeln vorgeschrieben.

In dem allgemeinen D., den in Württemberg nach § 45 der VU sämtliche Staatsdiener zu leisten haben, schwören die Beamten, daß sie sowohl auf der ihnen übertragenen als auf einer etwa später von ihnen anzutretenden Stelle dem Könige treu und gehorsam sein, die Verfassung und Gesetze unverbrüchlich beobachten und alle ihnen vermöge ihres Amtes obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen (Kgl V v. 27. 10. 78 § 2). Aehnlichen Wortlaut hat der in der Sächsischen V v. 20. 2. 79 (GVl 53) vorgeschriebene D., den nach § 7 des Sächs. G v. 7 3. 35 (GVl 132) jeder Staatsdiener bei seinem ersten Eintritt in den Staatsdienst zu leisten hat.

In Baden ist nach a 1 des G v. 7. 6. 48 (RegBl 167) der für alle Staatsbürger vorgeschriebene Verfassungseid von den „öffentlichen Dienern" zugleich mit dem allgemeinen D. zu leisten, der nach a 2 folgenden Wortlaut hat: „Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen". Mit Bezug auf die durch § 8 Abs 2 des Bad. BG vorgeschriebene eidliche Verpflichtung der Beamten ist dann durch § 14 der Landesherrl. V v. 7. 2. 90 (GVBl 97) jene im G v. 7. 6. 48 normierte Form des D. auch fernerhin für maßgebend erklärt worden.

III. Die Abnahme des D. ist keine gerichtliche Handlung; sie wird vielmehr seitens der zuständigen Behörde ohne Zuziehung einer Gerichtsperson ausgeführt. Das bei der Abnahme zu beobachtende Verfahren ist verschieden geregelt. Nach den preußischen Bestimmungen muß die Eidesformel den Beamten vor der Eidesleistung zum Durchlesen zugestellt oder vorgelesen werden. Der Eid ist von dem Schwörenden vollständig auszusprechen; das über die Handlung aufzunehmende Protokoll muß den Eid entweder wörtlich enthalten, oder es wird die Eidesformel in einer Anlage besonders niedergeschrieben und von dem Schwörenden vollzogen.

§ 3. Zweck und Bedeutung des Diensteides. Die Ableistung des allgemeinen D. ist kein für die Begründung des Beamtenverhältnisses wesentlicher Akt. Wird daher ein noch nicht vereidigter Beamter zur Erledigung amtlicher Geschäfte verwendet, so ist dies zwar ordnungswidrig, aber ohne Einfluß auf die Gültigkeit seiner Amtshandlungen (Bayer. BG a 23 Abs 3, Bad. BG § 8 Abs 4). Bestritten ist, ob dieser Grundsatz auch in betreff der Richter Platz greift. Nach gemeinem sowohl wie nach dem früheren preußischen Recht waren nämlich die Amtshandlungen eines nicht beeideten Richters nichtig. Da indessen den Reichsjustizgesetzen, nach denen jetzt allein die Nichtigkeitsgründe zu beurteilen sind, ein solcher Nichtigkeitsgrund fremd ist, so ist jetzt auch bei den Richtern die Ableistung des allgemeinen D. nicht mehr als Voraussetzung für die Gültigkeit ihrer Amtshandlungen anzusehen, es sei denn, daß, wie z. B. in Württemberg, das Gegenteil ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist (a 17 des Württemb. AG v. 24. 1. 79 zum GVG.: „der Richter muß vor dem Amtsantritt eidlich verpflichtet werden"). Dagegen ist allgemein von dem fraglichen Grundsatze dann eine Ausnahme anzuerkennen, wenn für die Uebernahme gewisser Aemter, namentlich mit Rücksicht auf die Art der mit dem betreffenden Amte verbundenen Geschäfte, ein besonderer D. durch Gesetz vorgeschrieben ist, wie dies z. B. bei den Aemtern der Schöffen und Geschworenen oder bei dem Amtseide der bayerischen und sächsischen Richter (s. oben § 1) der Fall ist. Diesen Ausnahmefall berücksichtigt auch a 23 Abs 3 des bayer. BG, indem er die unterlassene eidliche Verpflichtung nur insoweit als ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Amtshandlungen des Beamten erklärt, als „nicht durch besondere Gesetze für die Uebernahme gewisser Aemter die Ableistung eines D. ausdrücklich vorgeschrieben ist".

Die Ableistung des allgemeinen D. begründet ferner auch keinerlei neue rechtliche Pflichten, sondern ist nur eine moralische Verstärkung der bereits mit der Anstellung übernommenen Pflichten. Ausdrücklich anerkannt ist dies in der preuß KabO v. 11. 8. 32 (GS 204), die den Grundsatz aufstellt, daß „jeder öffentliche Beamte mit der Uebernahme des ihm anvertrauten Amtes dessen Pflichten in ihrer ganzen Ausdehnung zugleich mit übernehme und daß die Ableistung des Amtseides nur ein religiöser Antrieb zu erhöhter pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und zu gewissenhafter Erfüllung seiner Obliegenheiten für ihn sein solle." Daher ist auch die Verantwortlichkeit eines noch nicht vereidigten Beamten für Pflichtverletzungen dieselbe, wie wenn er bereits den D. abgeleistet hätte (bayer. BG a 23 Abs. 3, bad. BG § 8 Abs 4). In Beziehung auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist dies ausdrücklich anerkannt im § 359 StGB, der unter Beamten im Sinne des Strafgesetzes alle ..... Personen versteht, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Die Ableistung des D. ist eine Amtspflicht, die Weigerung, den Eid zu leisten, eine Verletzung der Amtspflicht und somit ein Dienstvergehen, das die Entfernung vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens zur Folge haben kann.

Bemerkenswert ist, daß nach Reichsrecht und preußischem Recht bei Festsetzung des Ruhegehalts die Dienstzeit vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichs- oder Staatsdienst an gerechnet wird. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den Reichs- oder Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von dem letzteren Zeitpunkte an gerechnet (RVG § 45, preuß. Pens.G v. 27. 3. 72 § 13).

Quellen: Siehe bei Artikel „Beamte".

Literatur: H. Schulze, Das Preußische Staatsrecht² 1, 312; Rönne-Zorn 1, S 435, 436; von Stengel, Das Staatsrecht des Königreichs Preußen (1894) S 142, 143; Bornhak 2, 34—36; Laband 1, S 425, 426; Meyer-Anschütz 511; v. Seydel StR 2, S 213, 214; H. Müller, Die Preußische Justizverwaltung² 1, 406—413; Leoni, Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen (1892) 1, 135; Göz, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg 147; Eckert, Das badische Beamtenrecht (1897) 43—45; Bornhak, Staats- und VerwRecht des Großherzogtums Baden (1908) 85; Küchler, Das Verfassungs- und VerwRecht des

Ewiger Bund

Großherzogtums Hessen², S 144, 145; Wiegand, Das Hessische Staatsbeamtenrecht (1907) 33—35; Cosack, Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen (1894), 45; Brand, Das Reichsbeamtengesetz² S 14, 15, 97, 98; Bercls und Spilling, Das Reichsbeamtengesetz² 14—16; Pieper, Das Reichsbeamtengesetz² S 23, 256; v. Rheinbaben, Die preußischen Disziplinargesetze (1904) 21; Schwartz, Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat² S 338, 339; Bayerisches Beamtengesetz mit Erläuterungen auf der Grundlage der Gesetzgebungsmaterialien, Ansbach, 1908, S 25; v. Sutner, Das Beamtengesetz für das Königreich Bayern (1908) S 29; Begründung zum Entwurfe des Bayerischen Beamtengesetzes (Beilage 374 zu den Vhdl d. K. d. Abg. 1908 Bd. III) S 62. **von Rheinbaben.**

Diensteinkommen

§ 1. Begriff und Zweck. § 2. Bestandteile. § 3. Voraussetzungen des Anspruchs. § 4. Uebertragbarkeit. § 5. Unterbrechung und Minderung. § 6. Erlöschen des Anspruchs. § 6. Geltendmachung.

§ 1. Begriff und Zweck. Das wichtigste Vermögensrecht des Beamten ist der Anspruch auf D. Das D. soll dem Beamten ausreichende Mittel zur standesgemäßen Lebensführung gewährleisten. Der Beamte wird durch seinen Beruf gehindert, seine Arbeitskraft im freien wirtschaftlichen Wettbewerb auszunutzen und muß daher durch die ihm vom Staate zu gewährenden Bezüge so gestellt werden, daß er mit seiner Familie sorgenfrei und seinem Stande entsprechend leben kann. Hiernach ist das D. nicht so sehr die Entschädigung für die geleisteten Dienste, als die Gegenleistung des Staates dafür, daß der Beamte seine ganze Arbeitskraft dauernd und ausschließlich seinem Staatsamte widmet. Das D. hat hiernach die Natur der Alimente und ist als eine für die Dauer des Amtes gewährte Unterhaltungsrente anzusehen. Doch ist diese Rechtsnatur des D. in der Literatur nicht unbestritten geblieben und manche Schriftsteller bezeichnen das D. als eine privatrechtliche Lohnforderung mit einem durch die Natur des öffentlich-rechtlichen Verhältnisses bedingten eigenartigen Charakter. Unsere obersten Gerichtshöfe haben aber stets an dem Alimentencharakter des D. festgehalten, z. B. RG bei Gruchot 34, 925; 42, 1028; Jur. W. 96, 677 Nr. 26 u. 679; 1900, 141 Nr. 30; S 806 Nr. 8; S 843 Nr 14; ROHG 21, 48; Pr. OVG 12, 56.

§ 2. Die Bestandteile des Diensteinkommens.

I. Den Grundstock des D. bildet das Gehalt. Das Gehalt ist das im Haushaltsetat für die Verwaltung eines Staatsamtes ausgeworfene Entgelt. In Bayern wird der Gehalt für die einzelnen Amtsstellen durch Kgl Verordnung bestimmt; in Baden sind es die festen Bezüge, die in einem besonderen Gesetze (Gehaltsordnung) bezeichnet sind. Die Höhe des Gehalts richtet sich nach der Bedeutung und dem Range des Amtes und nach dem Dienstalter des Beamten. Für jedes Amt oder eine gewisse Gruppe von Aemtern werden Gehaltsklassen gebildet. Die Höhe der Besoldung braucht nicht nach einem bestimmten Betrage festgesetzt zu sein, sondern kann sich wie z. B. beim Gebührenbezug der Notare [¶] in Preußen, der Gerichtsvollzieher und Katastergeometer in Baden nach dem Umfange der Tätigkeit des Beamten richten und daher seiner Natur nach fallend oder steigend sein (Jur. W. 99, 760 Nr. 49; 1900, 141 Nr. 30.)

II. Zu dem D. gehört außer dem Gehalte auch der Wohnungsgeldzuschuß. Er gewährt dem Beamten und seiner Familie einen Beitrag zu den Kosten der Beschaffung einer standesgemäßen Wohnung. Da die Wohnungspreise an den einzelnen Amtssitzen nach den Teuerungsverhältnissen verschieden sind, so ist auch der Wohnungsgeldzuschuß nach den Wohnorten verschieden bemessen. Die Wohnorte sind zur Zeit in 5 Klassen (A bis E) geteilt, Sachsen hat 3 Klassen (Gv. 16. 7. 02, GVBl 289). Der Wohnungsgeldzuschuß ist hiernach kein fester, sondern veränderlicher Bestandteil des D. und der Beamte hat daher bei einer Veränderung des amtlichen Wohnortes auch nur den Wohnungsgeldzuschuß des neuen Wohnortes zu beanspruchen; vgl. RG Jur. W. 95, 364. Im Reich, in Preußen und Baden ist dieselbe Klasseneinteilung der Orte maßgebend; vgl. pr. G v. 25. 6. 10 (GS 105), bad. G v. 27. 5. 10. Innerhalb der einzelnen Klassen stuft sich der Betrag des Wohnungsgeldzuschusses nach dem Dienstrange der Beamten verschieden ab.

Keinen Wohnungsgeldzuschuß beziehen im Reiche die außerhalb Deutschlands wohnenden Gesandten, diplomatischen Agenten, Konsuln und sonstigen Reichsbeamten, deren D. mit Rücksicht auf die besonderen Preisverhältnisse ihrer Aufenthaltsorte schon entsprechend höher ist; ferner die Reichseisenbahnbeamten, deren D. gleichfalls höher bemessen ist; sodann die nicht etatmäßigen, gegen Gehalt oder Diäten beschäftigten Hilfsarbeiter; endlich die unbesoldeten Reichsbeamten.

In Bayern (beseitigt seit 1908) und Elsaß-Lothringen ist die Einrichtung der Wohnungsgeldzuschüsse unbekannt. In Hessen sind sie durch G. v. 28. 3. 07 eingeführt.

Neben dem Wohnungsgeldzuschuß bezogen früher die Reichs-, Militär- und Marine-Beamten ebenso wie die Offiziere den sogen. Personalservis; er stellte einen Teil des entsprechend niedriger bemessenen Gehalts dar, der sich den jeweiligen örtlichen Dienstverhältnissen der Beamten anpaßte. Er ist aber jetzt durch den Reichshaushaltsetat für 1906 beseitigt. An Stelle des Wohnungsgeldzuschusses erhalten manche Beamte eine Dienstwohnung. Die Benutzung der Dienstwohnungen ist geregelt durch den AE v. 16. 2. 03 (RZBl 63 ff); besondere Vorschriften gelten für die Beamten der Reichsbank nach dem AE v. 4. 1. 04 (RZBl 10). Zu vgl. ist auch der Erl des RK v. 30. 4. 05 (RZBl 116) über die von Dienstwohnungsinhabern bei gemeinsamer Benutzung von Gebäuden zu Dienstwohnungen und Geschäftsräumen zu entrichtenden Kostenbeiträge für Wasser, Gas- und elektrische Beleuchtung sowie für die Zentralheizung. In Preußen gilt das Regulativ über die Dienstwohnungen der preuß. Staatsbeamten v. 26. 7. 80 (MBlV 264) nebst Nachtrag v. 20. 4. 98 (MBlV 120) [¶ Dienstgebäude, wo weitere Quellen].

III. Außer dem Wohnungsgeldzuschuß haben manche Beamte wegen ihrer jeweiligen Amtsstellung oder aus besonderen in ihrer Person liegenden Gründen noch besondere Zulagen und Re-

Ewiger Bund

benbezüge. Hierzu gehören z. B. die Dienstaufwandsentschädigungen, auch Repräsentationsgelder genannt. Sie stellen die Entschädigung für unvermeidlichen Dienstaufwand an bestimmten Orten und bei Bekleidung gewisser Stellungen dar. Es werden z. B. gezahlt bestimmte Pauschsummen für das Halten von Pferden und Wagen, für Unterhaltung eines Bureaus, Pflege der Geselligkeit, für Dienstreisen u. dgl. Ferner kommen vor: Dienst-, Funktions- oder Ortszulagen, die einen Ausgleich darstellen sollen für besonders schwierige und verantwortungsvolle Stellen, für außerordentliche Teuerungsverhältnisse u. dgl. z. B. Materialersparnisprämien der Eisenbahnbeamten. Mitunter werden auch gewissen Beamten, z. B. Förstern, Naturalbezüge an Getreide, Feuerungs- und Beleuchtungsmitteln, Dienstkleidern, Pferdefutter (Rationsgelder) u. dgl. gewährt; zu erwähnen sind hier u. a. die freie Bedienung der zu den Militärbeamten gehörenden Zahlmeister und die Brotportionen der unteren Militärbeamten. [¶ Tagegelder].

Wegen der Kolonialbeamten vgl. diesen Artikel.

§ 3. **Die Voraussetzungen des Anspruchs.** Der Anspruch auf D. setzt voraus, daß der Beamte „angestellt" ist. Die Anstellung ist ein einseitiger VerwAkt des Staates, dessen Zulässigkeit und Wirksamkeit allerdings von der vorher erklärten Einwilligung des Anzustellenden abhängt. Gleichzeitig mit der Anstellung wird dem Beamten ein bestimmtes D. zugewiesen, das sich im Rahmen der im Etat für die einzelnen Gehaltsklassen ausgeworfenen Beträge halten muß. In der Regel wird das D. in der Anstellungsurkunde ziffermäßig bezeichnet; doch kommt es mitunter auch vor, daß dem Beamten über seine Bezüge eine besondere Urkunde ausgefertigt wird.

Der Anspruch auf D. beginnt im Reiche und in Preußen (anders bayer. BG a 34) nicht mit der Anstellung d. h. mit der vorbehaltslosen Entgegennahme der Anstellungsurkunde, sondern mit dem in dieser Urkunde oder sonst besonders bezeichneten Tage und in Ermangelung solcher besonderen Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts. Der letztere Zeitpunkt ist auch dann entscheidend, wenn das Amt infolge einer mit Gehaltsänderung verbundenen Versetzung oder Beförderung übernommen wird (ROHG 21, 378; RGZ 6, 107). Ist daher der Beamte aus Gründen, die in seiner Person liegen, z. B. infolge Ablebens, Krankheit, Abwesenheit u. dgl. außerstande, seinen Dienst anzutreten, so haben weder er noch seine Erben trotz der erfolgten Anstellung einen Anspruch auf das mit dem Amte verbundene D. (RGZ 11, 296; 13, 261; 15, 274; Bolze 14, 375; 15, 350). Für den Beginn späterer Gehaltserhöhungen sowie der Zulagen und Nebenbezüge ist der Tag maßgebend, von dem ab sie bewilligt sind; fehlt es an der Festsetzung dieses Tages, so werden die Zulagen pp. erworben mit dem Tage, von dem die Bewilligungsverfügung datiert ist. Hat der Beamte den Tag der Bewilligung erlebt, so überträgt er den Anspruch auf die Zulage auf seine Erben und Hinterbliebenen. Die Einstellung der Zulagen in die Etats des Reichs oder der Einzelstaaten gewährt den Beamten, mit Ausnahme der richterlichen Beamten, keinen Rechtsanspruch auf die eingestellten Zulagen; das Etatsgesetz ermächtigt nur die Regierung zur planmäßigen Verfügung über die eingestellten Mittel (RGZ 13, 262; 15, 274 ff; Gruchot 26, 1015; 36, 1054; Entsch des Pr. Komp.Konfl.Ger.Hofs v. 23. 11. 58, MBliV 1859 S 197). Die Beamten rücken aber bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten regelmäßig in festen Gehaltsstufen nach Maßgabe ihres Dienstalters in höhere Gehälter auf und werden nur bei grober Pflichtverletzung übergangen; vgl. Nr. 1 und 2 der Preuß. Vfg v. 5. 7. 05, betr. die Vorschriften für die Bemessung der Gehälter der etatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten nach Dienstaltersstufen (MBliV 149); a 28 bayer. BG. Der Beamte erlangt aber mit dem Tage der Bewilligung selbst in dem Fall einen Rechtsanspruch auf die Zulage, wenn die Regierung zu ihrer Bewilligung nach dem Etat nicht berechtigt war. Meinungsverschiedenheiten über Etatsangelegenheiten zwischen den Regierungen und den Parlamenten berühren die Rechte der Beamten nicht, da ihr Gehaltsanspruch auf der Anstellung, nicht auf dem Etatsgesetz beruht (RGZ 11, 296; 13, 261; 15, 274).

Die Zahlung des Gehalts erfolgt in Teilbeträgen und zwar für je ein Vierteljahr oder einen Monat im voraus. Das Reich, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen hat monatliche Gehaltszahlungen, während in Preußen die Bezüge vierteljährlich entrichtet werden. Im Reich sowohl wie in Württemberg ist die Möglichkeit eröffnet, auf dem Verordnungswege die Vierteljahrszahlungen eintreten zu lassen (§ 5 RBG und a 12 württemb. G v. 28. 6. 76.) Tatsächlich sind solche VerwVorschriften zahlreich ergangen.

§ 4. **Uebertragbarkeit des Anspruchs.** Den Beamten soll der zum notdürftigen Lebensunterhalt gehörende Gehaltsteil erhalten bleiben. Deshalb können die Beamten den Anspruch auf D. mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen, als er der Beschlagnahme unterliegt. Erfolgt eine Abtretung des Gehaltsanspruchs in der zulässigen Höhe, so ist nach § 411 BGB die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen. Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt und sie braucht an den Zessionar nicht zu zahlen. Andrerseits wird die Rechtsgültigkeit der Abtretung durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift nicht berührt und eine Zahlung an den neuen Gläubiger befreit die Kasse auch dem bisherigen Gläubiger gegenüber.

Bezüglich der Pfändbarkeit des Anspruchs auf D. gilt nach § 850 Nr. 6 und 8 ZPO der Grundsatz, daß nur der dritte Teil des die Summe von 1500 Mk. für das Jahr übersteigenden Betrages beschlagnahmt werden kann. Wird die Beschlagnahme aber zur Befriedigung der Verwandten, des Ehegatten oder des unehelichen Kindes wegen solcher Alimente beantragt, die für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichten sind, so ist die Pfändung des Gehalts, Wohnungsgeldes und der Zulagen ohne Rücksicht auf die jährliche Gesamthöhe des Gehalts in vollem Umfange zulässig. Das uneheliche Kind ist aber in der Pfändung in-

Ewiger Bund

soweit beschränkt, als der Beamte die Bezüge zur Bestreitung seines notwendigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten und seiner Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht gebraucht.

Vollständig ausgenommen von der Beschlagnahme sind die Einkünfte des Beamten, die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, wie Repräsentationsgelder, Reisekosten, Tagegelder, Umzugskosten, Bureauentschädigungen u. dgl., § 850 ZPO.

Auch nach der Zahlung des Gehalts seitens der Staatskasse an den Beamten muß ein Geldbetrag freigelassen werden, der dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des D. für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehaltszahlung gleichkommt, § 811 [6] ZPO.

§ 5. **Die Unterbrechung und Minderung des Anspruchs.** 1. Unter gewissen Voraussetzungen wird der Anspruch des Beamten auf D. unterbrochen: so geht in der Regel ein Beamter, der sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines D. verlustig. Mitunter wird dem Beamten auch während eines Urlaubs kein Gehalt weiter gezahlt. So verlieren die Reichsbeamten und die preußischen Staatsbeamten bei einem Urlaub von mehr als 1½ bis zu 6 Monaten für den anderthalb Monate übersteigenden Zeitraum, die gesandtschaftlichen und Konsularbeamten des Reichs, sofern sie nicht in außereuropäischen Ländern angestellt sind, bei einem Urlaub von 3 bis zu 6 Monaten für den 3 Monate übersteigenden Zeitraum die Hälfte des D. Bei Urlaub von mehr als 6 Monaten wird für den 6 Monate übersteigenden Zeitraum das gesamte D. einbehalten. In Bayern (a 35 BG) kein Abzug für die Dauer des „regelmäßigen" Urlaubs. In Sachsen tritt bei Beurlaubung auf länger als 2 Monate für den 3. Monat ein Abzug der Hälfte des Monatsgehaltes ein; für die weitere Urlaubszeit kann die Anstellungsbehörde das ganze Gehalt einziehen (§ 15 Abs 1 G v. 7. 3. 35). In Württemberg können Beamte bei einem Urlaub von 4 Wochen bis zu 6 Monaten zu den Vertretungskosten herangezogen werden, bei längerem Urlaub wird das D. einbehalten.

In Krankheitsfällen sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten eines Urlaubes nicht bedürfen (Eintritt in den Reichstag pp.) tritt keine Kürzung des Gehalts ein; insbesondere hat der Beamte nicht etwa die Stellvertretungskosten zu tragen. So jetzt auch in Württemberg (G v. 1. 8. 07, RegBl 243), während das BG v. 28. 6. 76 (a 18 Abs 3) im Fall einer Dienstverhinderung durch Krankheit, sobald sie den Zeitraum von 6 Monaten überschreitet, die Anrechnung der Stellvertretungskosten auf das D. des Beamten insoweit zuließ, als die Kosten den dritten Teil des D. nicht übersteigen. In Bayern (a 35 BG) bedarf die unverkürzte Verabfolgung des Gehalts nach 26 Wochen der Erlaubnis des Ministeriums.

Endlich wird auch während der vorläufigen Dienstenthebung (Suspension) dem Beamten ein Teil des D. einbehalten. Ob und inwieweit das einbehaltene D. endgültig der Staatskasse zur Deckung der entstehenden Stellvertretungskosten und der in einem eingeleiteten Disziplinarverfahren [¶] entstandenen baren Auslagen verfällt, hängt von dem Ausfall der Untersuchung ab.

11. Eine Minderung des Anspruchs auf D. kann bei der im förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängenden Strafversetzung eintreten [¶ Disziplin]. Auch die einstweilige Versetzung in den Ruhestand hat insofern eine Minderung des D. zur Folge, als an Stelle des D. das niedrigere Wartegeld tritt [¶ Wartegeld].

Schließlich kann eine Minderung des D. durch Verjährung des Anspruchs auf die fälligen Teilbeträge eintreten. Die Ansprüche auf Rückstände verjähren (§ 197 BGB) in 4 Jahren; die Verjährung beginnt (§§ 198, 201 BGB) mit dem Schlusse des Jahres, in dem das Gehalt fällig geworden ist.

§ 6. **Erlöschen des Anspruchs.** Der Tod des Beamten bringt den Anspruch zum Erlöschen; es behalten aber die Erben des Beamten noch den Anspruch auf das D. für den ganzen Monat, in dem der Tod eingetreten ist (Sterbemonat). Darüber hinaus haben die Hinterbliebenen noch den Anspruch auf das Gnadenvierteljahr, d. h. auf das volle D. des Verstorbenen während der drei, auf den Sterbemonat folgenden Monate. In Sachsen kann die Regierung unter gewissen Voraussetzungen einen dreimonatigen Gnadengenuß gewähren (G v. 7. 3. 35 § 40 Abs 1). In Baden beginnt mit dem Todestage für die Hinterbliebenen der Bezug des Sterbegehalts auf 3 Monate. Der Anspruch auf D. endigt ferner mit dem Tage, an dem der Beamte freiwillig aus dem Dienst ausgeschieden ist. Wird der Beamte pensioniert, so bezieht er sein D. noch gewisse Zeit (meist 3 Monate, in Württemberg und Baden 1 Monat, in Bayern höchstens bis zum ersten des nächsten Monats) nach dem Monat, in dem ihm die Versetzung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist. Ist der Beamte durch Disziplinarurteil entlassen, so endet der Anspruch auf D. mit dem Tage, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist; dasselbe gilt, wenn das Amt infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren geht. Doch gestattet eine in manchen Ländern bestehende milde VerwPraxis das im voraus bezahlte Gehalt dem Beamten bis zum Ende des Monats zu belassen, in dem das Urteil die Rechtskraft beschritten hat.

§ 7. **Geltendmachung des Anspruchs.** Unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen kann der Anspruch auf D. im Reich, in Preußen und in Bayern, gewohnheitsrechtlich auch in Sachsen (außer für Gemeinde- und Bezirksbeamte), ferner in Württemberg und Baden im ordentlichen Rechtswege verfolgt werden. Für den Prozeßrichter sind die Entscheidungen der Verw- und Disziplinarbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab der Beamte aus seinem Amte zu entfernen, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand zu versetzen oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sowie über die Verhängung von Geldstrafen, deren Betrag vom Gehalt abzuziehen ist, maßgebend. Gegenstand des Rechtsstreits kann mithin nur die Feststellung der dem Beamten zu gewährenden Bezüge auf Grund seiner amtlichen Stellung werden. Der Klage muß in der Regel die Entscheidung der obersten staatlichen VerwBehörde vorausgehen. Nach Zustellung der Entscheidung

Ewiger Bund

muß der Beamte bei Verlust des Klagerechts binnen 6 Monaten die Klage erheben. Manche Schriftsteller erachten den Anspruch auf D. gerade mit Rücksicht auf seine Verfolgbarkeit vor den ordentlichen Gerichten als einen privatrechtlichen; dieser Grund wird jedoch für den Privatrechtscharakter des D. nicht durchschlagend sein. Vielmehr gehört der Anspruch auf D. nur deshalb dem Privatrecht zu, weil er zunächst für die Person des Beamten und seine Familie bestimmt ist; nur der äußere Anlaß dieses privatrechtlichen Forderungsrechtes ist die nach öffentlichem Rechte sich bestimmende Beamtenstellung. Doch wird auch die gegenteilige Ansicht, wonach der Anspruch auf D. öffentlich-rechtlicher Natur sei, weil er in erster Linie öffentlichen Interessen diene, in der Literatur, ebenso auch in der Begründung zum bayerischen Beamtengesetz, vertreten.

Quellen: §§ 4 Abs 2, 5—9, 149—152, 155 RBG; Besoldungsgesetz v. 15. 7. 09 (RGBl 573) mit Besoldungsordnungen (Anl. I—IV), Tarif (Anl. V) und Klasseneinteilung der Orte (Anl. VI); hierzu Gehaltsvorschriften, veröffentlicht mit KB 24. 7. 09 (ZBl 597). Kais. V v. 2. 11. 74 über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung (RGBl 129); Kais. V v. 23. 4. 79, betr. den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung (RGBl 134). — Preußen G v. 21. 7. 52, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (§§ 8, 10), GS 465; G v. 24. 5. 61, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, Abschnitt I §§ 1—8 (GS 241); G v. 12. 5. 73 betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (GS 209); dazu AbänderungsG v. 25. 6. 10 (GS 105); G. betr. die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs 7. 3. 08 (GS 35). AE, betr. den Gehaltsabzug bei Beurlaubung von Beamten v. 15. 6. 63 (MBliV 137); Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten v. 26. 7. 80 (MBliV 264) in der durch den Nachtrag v. 20. 4. 98 (MBliV 120) geänderten Fassung; Vfg v. 5. 7. 05, betr. die Vorschriften für die Bemessung der Gehälter der etatmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten nach Dienstaltersstufen (MBliV 149); Vfg v. 20. 5. 04 und Erl v. 19. 10. 03 betr. das Diensteinkommen der zu längerer als vierwöchiger Freiheitsstrafe verurteilten Beamten (MBliV 1904 S 141); G betr. die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen v. 26. 5. 09 (Pr GS 85); dazu die neue BesoldungsO in Preußen v. 26. 5. 09. — Bayerisches BeamtenG v. 16. 8. 08 (a 26 ff, 176 ff GVBl 1908, 581 ff); dazu Kgl Allerh. V v. 6. 9. 08 nebst Gehaltsordnung (GVBl 681). — Sächsisches G v. 7. 3. 35, die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betr., §§ 6, 8—12, 15, 19 (GVBl 169); G v. 3. 6. 76 betr. einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener, §§ 4, 12 (GVBl 239); G v. 16. 3. 02, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betr. (GVBl 289) — Württembergisches G v. 28. 6. 76, betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten a 10 bis 18, 49 (RegBl 211); dazu Novelle v. 1. 8. 07, AbänderungsG v. 23. 7. 10 (RegBl 313) G v. 16. 12. 76 über die Verwaltungsrechtspflege a 2 Nr. 1 (RegBl 485); Kgl V v. 18. 7. 79 betr. den Urlaub und die Stellvertretung im Fall desselben §§ 9—13 (RegBl 143). — Badisches BeamtenG v. 12. 8. 08 (§§ 16 ff) nebst Gehaltsordnung vom gleichen Tage und Gehaltstarif, VollzV v. 10. 7. 08, Wohnungsgeld-G v. 27. 5. 10, DiätenG v. 5. 10. 08. — Hessisches Edikt v. 12. 4. 1820 über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Staatsbeamten a 4, 11, 13, 16 (RegBl 189); G v. 27. 11. 74, die Sterbequartale der Zivilbeamten betr. (RegBl 664); G v. 9. 6. 98, die Besoldung der Staatsbeamten betr. (RegBl 277); G v. 28. 3. 07 den Wohnungsgeldzuschuß betr. (RegBl 247). — In Elsaß-Lothringen ist durch G v. 23. 12. 73 (GBl 479) und Kais. V v. 19. 10. 07 (GBl 113) das RBG eingeführt; deshalb sind oben im Texte nur die Abweichungen hervorgehoben.

Literatur: Vgl. unter dem Artikel „Beamter" und „Dienstgebäude"; ferner die unter dem Artikel „Defektenverfahren" angeführten Kommentare zum RBG, in denen die Erläuterungen zu den §§ 4—9, 14 und 149 ff zu vergleichen sind. Außerdem kommen in Betracht: Müller, Die preußische Justizverwaltung⁴ 1909/1910 I 603 ff; Pfafferoth, Preuß. Beamtengesetzgebung⁴ 101 ff; Herrfurth, Das Preuß. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen⁴ 1905 Bd. 1: Heinemann. Die Preuß. Staatsbeamtengesetzgebung 1909, 41 ff; Reindl, Kommentar z. bayer. BG, 1909: Wiegand, Das Hessische Staatsbeamtenrecht 1907, 83 ff; Küchler, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großh. Hessen² I und Nachtragsband (1896 S 3); Bruck, Verf- und VerwRecht von Elsaß-Lothringen, I 1908 S 190.

Brand

(für die Einzelstaaten ergänzt vom Herausgeber).

Dienstgebäude

§ 1. Dienstgebäude im allgemeinen. § 2. Dienstwohnungen.

§ 1. **Dienstgebäude im allgemeinen.** Für den Begriff „Dienstgebäude" hat sich in der Rechtssprache eine einheitliche und eindeutige Bestimmung noch nicht gebildet. Man versteht gewöhnlich darunter diejenigen Gebäude, welche den dienstlichen Zwecken der Verwaltung des Reiches, der Einzelstaaten und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts dienen. Der Begriff gehört dem öffentlichen Rechte an und enthält keinerlei Bezugnahme auf privatrechtliche Momente. Es liegt daher nicht in dem Begriffe „Dienstgebäude", daß (so in v. Bitters Handwörterbuch) das Gebäude auch im Eigentum derjenigen Körperschaft steht, deren dienstlichen Zwecken es dient, oder daß es überhaupt einer öffentlichen Körperschaft eigentümlich gehört. Post- und Gerichtsgebäude, Kasernen und andere solche Gebäude sind auch dann D., wenn sie von der Verwaltung zu diesen Zwecken ermietet sind. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß nach § 24c des Preuß. KommunalabgabenG v. 14. 7. 93 (GS 152) nur die dem Staate, den Provinzen, Kreisen, Gemeinden oder sonstigen kommunalen Verbänden gehörigen Grundstücke und Gebäude, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, den Steuern vom Grundbesitze nicht unterworfen sind. Abgesehen davon, daß dieses Gesetz hier das Wort „Dienstgebäude" nicht gebraucht, lag es auch nicht in seiner Absicht, etwa den Begriff „Dienstgebäude" mittelbar zu bestimmen. Es hat eben nicht alle, sondern nur diejenigen Dienstgebäude von der Grundsteuer ausnehmen wollen, die dem Staate usw. gehören [Näheres darüber ¶ Gemeindesteuern und Gebäudesteuer].

Im Bereiche der Militär- und Marineverwaltung hat sich der besondere Begriff „Garnisonanstalten" herausgebildet, der sich ungefähr mit

Ewiger Bund

dem Begriffe „Dienstgebäude" deckt, sich insbesondere gleichfalls auf ermietete, nicht nur fiskalische Gebäude erstreckt (vgl. Garnison-Verwaltungsordnung für das Heer § 1 und § 14 sowie Garnisonverwaltungsordnung für die Kaiserliche Marine §§ 21, 22).

§ 2. **Dienstwohnungen im Besonderen.** Die Vorschriften über die Dienstwohnungen der Reichsbeamten (§ 2) verstehen unter einer Dienstwohnung jede Wohnung, deren Benutzung mit einer Amtsstelle verbunden ist. Nach Bitter, Handwörterbuch, sind Dienstwohnungen diejenigen Wohnungen, die sich in fiskalischen oder vom Staate ermieteten Gebäuden befinden und als solche im Etat für die Beamten bestimmter Klassen vorgesehen und ihnen im Interesse des Dienstes überwiesen sind. Beide Merkmale bringen die besondere rechtliche Eigentümlichkeit des Begriffs nicht klar zum Ausdruck. So ist es für den Begriff Dienstwohnung ganz ohne Belang, ob die Dienstwohnung sich in einem fiskalischen oder einem vom Fiskus (nicht vom Staate!) ermieteten Gebäude befindet; sie kann vom Fiskus auch ohne die anderen Teile des Gebäudes, in dem sie sich befindet, gemietet sein. Ob sie im Etat als solche aufgeführt ist, ist für ihren rechtlichen Charakter auch gleichgültig, denn eine Wohnung, die einem Beamten als Dienstwohnung zugewiesen ist, hat für ihn den Charakter einer solchen, auch wenn sie nicht im Etat aufgeführt sein sollte. Die Zuweisung einer nicht im Etat als solchen aufgeführten Dienstwohnung nimmt der Dienstwohnung nicht ihren Charakter als solche, sondern gibt nur den gesetzgebenden Körperschaften einen Grund, die Zuweisungsverfügung zu beanstanden.

Die Besonderheit einer Dienstwohnung gegenüber anderen Wohnungen besteht darin, daß das Rechtsverhältnis, das der Benutzung einer Dienstwohnung zu Grunde liegt, ein solches des öffentlichen Rechts ist. Unter Dienstwohnungen versteht man daher diejenigen Wohnungen, die den Beamten auf Grund einer Norm des öffentlichen Rechts zugewiesen sind. Dem Beamten steht der Staat, nicht der Fiskus gegenüber. Dienstwohnungen sind daher nicht diejenigen Wohnungen, die von dem Fiskus an Beamte im Wege eines privatrechtlichen (Miet-)Vertrages vermietet sind. In Fällen letzterer Art stehen sich Beamter und Fiskus gleichberechtigt gegenüber, während bei Dienstwohnungen der Wille des Staates allein maßgebend ist, und der Beamte sich ihm zu fügen hat. Daraus folgt, daß auf das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Beamten hinsichtlich der Dienstwohnungen die Vorschriften des BGB über Miete ohne weiteres keine Anwendung finden, also auch nicht analog angewendet werden können. Maßgebend für Inhalt und Umfang des Rechtsverhältnisses bezüglich einer Dienstwohnung ist allein der Wille des Staates; einer Zustimmung des Beamten bedarf es nicht. Hauptgrundsatz ist, daß die Annahme einer vom Staate zugewiesenen Dienstwohnung nicht verweigert werden darf; der Beamte ist also gezwungen, eine ihm zugewiesene Dienstwohnung anzunehmen und sich demzufolge auch allen denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, die über die Benützung der Dienstwohnung getroffen sind und werden. Was für die Dienstwohnungen der Beamten ausgeführt ist, gilt auch für die der Offiziere, Unteroffiziere usw.

Die näheren Bestimmungen über die Dienstwohnungen der Offiziere usw. finden sich in den Garnisonverwaltungsordnungen für das Heer und die Kaiserl. Marine, diejenigen über die Dienstwohnungen der Reichsbeamten in dem AE v. 16. 2. 03 (RGBl 63, Nachträge 1904 S 10, 1905 S 116), diejenigen über die Dienstwohnungen der Preußischen Beamten endlich in dem Regl v. 26. 7. 80 (MBliV 263) sowie in dem Nachtrage dazu v. 20. 4. 98 (MBliV 120), der eine Reihe von Bestimmungen des Regulativs abändert: für Bayern a 37 BeamtenG v. 15. 8. 08, a 8 SchulBG v. 1902; für Sachsen in den (nicht veröffentlichten) „Vorschriften für die Inhaber von Dienst- und Dienstmietwohnungen in Staatsgebäuden vom Jahre 1902", sowie in §§ 163, 164 GeschOrdnung der Justizbehörden; für Württemberg Vorschriften vom 24. 8. 92 (RegBl 348) mit Nachträgen. [¶ Dienstein-kommen § 1].

Literatur: v. Bitter, HWprVerw, Art.: Dienstgebäude und Amtswohnungen; Müller, Die preußische Justizverwaltung[4] 1909/10, II 1642; Düffe, Regulativ über Dienstwohnungen der Staatsbeamten v. 26. 7. 80, erläutert 1910.

Apel.

Dienstgeheimnis
¶ Beamte, Diensteid Disziplin

Dispensation

(staatsrechtlich und kirchenrechtlich)

§ 1. Begriff und rechtlicher Charakter. § 2. Subjekt der Dispensationsgewalt auf dem Gebiete des staatlichen Rechts. § 3. Auf dem Gebiete des Kirchenrechts: A) In der katholischen Kirche; B) In der evangelischen Kirche. § 4. Ausübung des Dispensationsrechtes. § 5. Voraussetzung der Gültigkeit. § 6. Wirkung der Dispensation.

§ 1. **Begriff und rechtlicher Charakter.** Die D. ist die Aufhebung der Wirksamkeit eines Gesetzes oder eines Rechtssatzes für einen bestimmten Einzelfall oder einen bestimmten konkreten Tatbestand. Sie wirkt negativ, d. h. in der Weise, daß der Rechtssatz den nach der D. eintretenden Tatbestand, welchen er ohne dieselbe ergreifen würde, nunmehr mit seinen Wirkungen nicht zu treffen vermag. Eine andere Ansicht faßt auch die Aufhebung der bereits aus einem Rechtssatz eingetretenen Wirkungen, so insbesondere die Entbindung von der sowohl durch einen Rechtssatz begründeten, wie auch von der freiwillig übernommenen Verpflichtung (so namentlich für das Gebiet des Kirchenrechts v. Scheurl, Gem. deutsch. Eherecht 281 ff und in Z f KR 17, 201 ff; Friedberg, Lehrb. d. KR.[6] 274 ff), z. B. die Entbindung vom Zölibat, von dem Klostergelübde, von der nicht konsummierten Ehe, ja auch die ehemalige Scheidung einer Ehe durch den Landesherrn als D. auf. Endlich wird ferner überhaupt jede Ausschließung eines allgemeinen Gesetzes (so von Stölzel, Kr.V.J.Schr. 20,

Ewiger Bund

233 ff) durch eine selbst positiv wirkende lex specialis unter den Begriff der D. gezogen. Was die erstgedachte Erweiterung betrifft, so ist dabei übersehen, daß für Fälle, in denen bereits eine rechtliche Gebundenheit eingetreten ist, die bloße Beseitigung der Wirksamkeit des Rechtssatzes (d. h. die D. in dem an die Spitze gestellten Sinne) ohne rechtliche Bedeutung bleibt, weil sie das Produkt seiner Wirkung, die rechtliche Gebundenheit, nicht aufhebt, vielmehr die bereits eingetretene Rechtswirkung besonders vernichtet werden muß. Die zuletzt gedachte Ansicht verkennt, daß das von ihr als D. bezeichnete Spezialgesetz, wenn es sich auch gegen das allgemeine Recht richtet, doch für einen konkreten Tatbestand ein für allemal besondere Rechtswirkungen setzt, welche durch die einmalige Aufhebung oder Hemmung der Rechtswirksamkeit des allgemeinen Gesetzes niemals hätten erzeugt werden können (wie z. B. die Scheidung einer Ehe seitens des evangelischen Landesherrn wegen unüberwindlicher Abneigung, falls das geltende Recht diese bloß wegen Ehebruchs und wegen böslicher Verlassung gestattete, nicht die Suspension dieses Rechtssatzes enthielt, sondern sich vielmehr als eine Vernichtung der Rechtswirkungen der Ehe, zu welcher die Suspension gar nicht ausgereicht haben würde, darstellte). Bei einer korrekten Begriffsbildung kann man nicht Fälle, in denen ein Rechtssatz überhaupt nicht wirken kann, und solche, in denen er gewirkt hat, aber seine Folgen erst durch einen besonderen gesetzgeberischen Akt vernichtet oder spezielle positive Wirkungen durch einen solchen herbeigeführt werden, unter einen einheitlichen Begriff zusammenwerfen (vgl. auch unten § 6).

Das Recht zur D. ist Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt; denn wie der Gesetzgeber allein das Recht hat, das Gesetz aufzuheben, so besitzt er auch allein die Befugnis, seine Wirksamkeit teilweise einzuschränken. Diese Auffassung, welche mit besonderer Schärfe im Kirchenrecht zur Anwendung gebracht und auch schon von J. H. Böhmer allgemein vertreten worden ist („Potestas ferendi leges est etiam mensura potestatis dispensandi; facultas dispensandi est sequela potestatis legislatoriae") kann heute als die herrschende bezeichnet werden (vgl. v. Gerber, H. Schulze und E. Meier). Die Annahme (Friedberg 275, G. Meyer-Anschütz 653 u. a.), daß die D. kein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt, vielmehr Verwaltung sei, weil die erstere bloß objektives Recht setze und die D. den Rechtssatz, kraft dessen sie erteilt werden darf, voraussetze, verkennt einmal, daß in der rechtssetzenden Funktion der Gesetzgebung auch die Bestimmung des Umfanges, also der Tatbestände, welche vom Gesetz ergriffen werden sollen, enthalten ist, und daß der Gesetzgeber selbst, weil ihm die Herrschaft über das Recht innewohnt, seinerseits auch ohne einen ihn ermächtigenden objektiven Rechtssatz eine D. eintreten lassen kann. Endlich verwechselt diese Ansicht die durch den Gesetzgeber für gewisse Fälle erteilte Befugnis zur D., also zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in bestimmt begrenzten Fällen, mit der D. selbst und dem Rechtsgrund derselben.

§ 2. Das Subjekt der Dispensationsgewalt auf dem Gebiete des staatlichen Rechts. Aus dem Begriff der D. folgt, daß allein dasjenige Organ, welchem die gesetzgebende Gewalt zusteht, zur Erteilung einer D. befugt ist. Die Theorie des älteren deutschen Staatsrechts war daher völlig im Rechte, wenn sie dem Landesherrn, welchem sie die Macht zuschrieb, Gesetze zu geben, als natürliche Folge dieser Befugnis ein allgemeines Dispensationsrecht beilegte, da die etwaige Mitwirkung von Land- und Reichstagen sich nicht auf die Ausübung der Gesetzgebungsgewalt überhaupt erstreckte. Sie beschränkte das D.Recht nur hinsichtlich wohlerworbener Rechte dritter oder unbedingt verpflichtender Bestimmungen der Verfassung. Auf diesem Standpunkt stehen von den in Deutschland noch heute geltenden Verfassungen die braunschweigische LandschaftsO v. 12. 10. 32 § 6 („Der Landesfürst kann in einzelnen Fällen D. erteilen, jedoch, insofern dritte Personen wegen ihrer Rechte benachteiligt sind, nur mit deren Zustimmung") und das koburg-gothaische StaatsgrundG v. 3. 5. 52 § 128 („Der Herzog übt das Recht der Erteilung der D., soweit diese Befugnis nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen beschränkt ist").

Im modernen konstitutionellen Staat, in welchem die Gesetzgebung nicht allein vom Staatsoberhaupt, sondern nur unter Mitwirkung des Landtages ausgeübt werden kann, kommt dagegen dem ersteren die ausschließliche Ausübung der D.Gewalt nicht mehr zu; vielmehr ist er dabei an die Zustimmung des anderen Gesetzgebungsfaktors gebunden, es sei denn, daß ihm dieselbe durch besonderes Gesetz für einzelne Fälle übertragen, delegiert ist. Die Mehrzahl der deutschen Verfassungsurkunden enthalten über das D.Recht keine Bestimmungen (eine Ausnahme macht die Bremer von 1875 § 57 k, nach welcher dasselbe dem Senate, soweit es nach den Gesetzen und dem rechtlichen Herkommen zulässig ist, beigelegt worden ist); aber mit der Beschränkung der Gesetzgebungsgewalt ist auch ohne weiteres die Beschränkung der D.Gewalt gegeben. Deshalb kann man nicht, mit von Mohl (Reichsstaatsrecht 165), den Landesbehörden ein allgemeines D.Recht in betreff der Reichsgesetze beilegen. Die hier vertretene Auffassung, wonach der Monarch allein nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung dispensieren kann, entspricht derjenigen, welche in der Theorie des neueren Staatsrechtes die herrschende bildet (v. Gerber, Gneist, Schulze, E. Meier, G. Meyer-Anschütz, v. Rönne, v. Sarwey, Gaupp-Göz, Ulbrich, E. Loening, v. Seydel, Schwartz, Steinitz u. a.). Im Sinne dieser Theorie hat in neuester Zeit auch das Preußische G v. 11. 5. 98, betr. den Staatshaushalt, § 18, über die Spezialfrage der Kgl Steuererlasse Entscheidung getroffen (zu vgl. Laband, ArchOeffR 7, 169 ff einerseits und Steinitz a. a. O. 33 ff sowie Meyer-Anschütz 653 andererseits).

Aus dem gedachten Prinzip folgt aber auch weiter, daß, soweit dem Staatsoberhaupt oder einzelnen Staatsbehörden ein Verordnungsrecht zusteht, diese von den in Ausübung desselben erlassenen Normen, falls dadurch nicht etwa das Verfassungsrecht oder das allgemein geltende Recht berührt und modifiziert wird, zu dispensieren befugt sind.

Im Gebiete des Reichsrechts gilt im Grund-

Ewiger Bund

satz das gleiche. Der Kaiser hat ein allgemeines Dispensationsrecht nicht (Laband, StR 4, 527).

§ 3. **Das Subjekt der Dispensationsgewalt auf dem Gebiete des Kirchenrechts.** Dieselben Grundsätze, welche für das Gebiet des staatlichen Rechtes gelten, finden auch ihre Bewährung auf dem Boden des Kirchenrechts.

A. In der katholischen Kirche.

In der katholischen Kirche besitzt der Papst (von dem praktisch nicht in Betracht kommenden allgemeinen Konzil kann hier abgesehen werden) das oberste Gesetzgebungsrecht und ist bei der Ausübung desselben nur an das Dogma und an das göttliche Recht (sog. jus divinum) gebunden. Innerhalb derselben Schranken kommt ihm auch die D.Gewalt über das allgemeine Recht der Kirche und über die Rechtssätze zu, welche zwar nur eine beschränkte Geltung haben, aber auf Anordnung eines Papstes oder eines allgemeinen Konzils beruhen. Die kanonistische Doktrin legt zwar den Bischöfen die Befugnis zur D. von gemeinrechtlichen Vorschriften unter der Voraussetzung bei, daß der Verkehr mit dem päpstlichen Stuhl unterbrochen ist oder der letztere nur unter großen Schwierigkeiten angegangen werden kann, ferner, daß Gefahr im Verzuge obwaltet und die Verschiebung der D. bis zu ihrer Gewährung durch den Papst nicht wieder gut zu machende Nachteile herbeiführen würde. Da sie aber für diese Fälle die Vermutung einer päpstlichen Ermächtigung unterstellt, führt sie dieses Recht im Grunde auch auf die Macht des obersten Gesetzgebers zurück, ja die Kurialpraxis gestattet in solchen Fällen die D. bloß für das forum internum (Gewissensgebiet), legt also einer solchen D. für das Rechtsgebiet (forum externum) keine Wirkung bei. Im übrigen sind alle anderen kirchlichen Organe und kirchlichen Amtsträger nur kraft Ermächtigung des obersten Gesetzgebungsorganes von den vorhin gedachten Rechtsnormen zu dispensieren befugt. Diese ist ihnen teils ein für alle Mal durch das Gesetz (wie z. B. durch das Trienter Konzil für gewisse Fälle den Bischöfen oder durch den Papst in den Ressortbestimmungen den einzelnen Kurialbehörden, z. B. der Pönitentiaria) gewährt, teils wird den Bischöfen bestimmter Länder (z. B. Deutschlands und Oesterreichs) für gewisse häufig vorkommende Fälle auf eine Reihe von Jahren oder auf Widerruf durch sog. facultates (wegen des fünfjährigen Zeitraums für Deutschland facultates quinquennales genannt) eine Ermächtigung zu D. erteilt. Endlich kann auch eine solche Uebertragung für einen speziellen Einzelfall statthaben. Ueber die neueste Zuständigkeitsverteilung der Dispensationsgewalt innerhalb des Organismus der römischen Kurialbehörden bestimmt die Konstitution Pius X vom 29. 6. 08 (Arch. f. kath. KR Bd. 88, 679 ff., bes. 682 u. 686).

Ein selbständiges D.Recht besitzen außer dem Papst die Provinzial- (Plenar-) und Diözesansynoden, sowie die Bischöfe hinsichtlich der innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen, und der Bischof kann auch von den Vorschriften der eigenen Diözesansynode dispensieren. Selbstverständlich ist es endlich, daß das Organ mit höherer Jurisdiktion von den seitens eines ihm untergeordneten Organs gegebenen Normen, also der Papst von den Anordnungen aller Synoden und aller Bischöfe zu dispensieren befugt ist.

B. In der evangelischen Kirche.

Nach der herrschenden Lehre (Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht d. evangel. Landeskirchen 142) steht in den evangelischen Kirchen Deutschlands dem Landesherrn das D.Recht zu. Indessen ist für diejenigen Kirchen, in denen der Landesherr — und das sind jetzt die Mehrzahl — nach den neueren Verfassungen bei Ausübung der kirchlichen Gesetzgebung an die Zustimmung der General-, Landes- oder auch der Provinzial-Synoden gebunden ist, die Einschränkung zu machen, daß er von den so erlassenen kirchengesetzlichen Normen nur unter Mitwirkung der betreffenden synodalen Organe zur D. befugt ist, da er die Kirchengesetze allein abzuändern keine Macht hat, es sei denn, daß ihm diese durch die Gesetze für gewisse Fälle ausdrücklich gewährt worden ist. Soweit dem Landesherrn noch das D.Recht zusteht, kann er es auch heute noch den kirchenregimentlichen Behörden zur Ausübung übertragen. So ist eine solche allgemein in Altpreußen durch die landesherrlichen Ressortbestimmungen an den Oberkirchenrat erfolgt (v. Rönne-Zorn 2, 449 f), und für einzelne Fälle sind auch die Provinzial-Konsistorien, ja für minder wichtige (so z. B. hinsichtlich des Aufgebots) die Superintendenten damit betraut (s. Preußen V v. 21. 6. 45 § 1, Goßner, KR. 196). Wo dagegen, wie z. B. in Baden, das D.Recht durch die Kirchenverfassung (5. 9. 61 § 110, 5) der kirchenregimentlichen Behörde (hier dem Oberkirchenrat) zugewiesen ist, kann es diesen nur auf dem kirchenverfassungsmäßigen Wege entzogen und nicht, wie im ersteren Fall, von dem Landesherrn zu eigener Ausübung ohne weiteres an sich genommen werden.

§ 4. **Die Ausübung des Dispensationsrechtes.** Die D. bildet ein Mittel, die Härten, welche die Anwendung eines bestehenden Rechtssatzes für gewisse Fälle und für bestimmte Personen herbeiführen kann, zu mildern und zu beseitigen. Wenn sie daher auch nur unter dieser Voraussetzung, also beim Vorliegen eines genügenden Grundes, gerechtfertigt ist, so bildet dies doch für die vom obersten Gesetzgeber zu erteilende D. keine rechtliche Schranke, und die von ihm gewährte D. ist unter allen Umständen rechtsgültig, auch wenn sie den gedachten Bedingungen nicht entspricht. Anders verhält es sich mit den durch den obersten Gesetzgeber speziell oder den durch ein Gesetz an untergeordnete Organe übertragenen Dispensationsbefugnissen. Diese müssen innerhalb der vom Gesetz oder vom obersten Gesetzgeber bestimmten Schranken und Bedingungen ausgeübt werden, widrigenfalls sie, weil die Uebertragung der D.Gewalt nicht weiter reicht, nichtig sind. Das gilt sowohl für das staatliche, wie auch das kirchliche Recht.

Die Erteilung der D. geschieht in der Regel durch schriftliche Erklärung des obersten Gesetzgebers oder des von ihm delegierten Organs. Der Form des Gesetzes bedarf es indessen dann, wenn der erstere bei der Gesetzgebung (also auch bei der D.) an die Mitwirkung anderer Faktoren (des Landtages, einer Synode) gebunden ist. Anderenfalls kann sie auch mündlich geschehen, sofern nicht eine besondere Form (eine solche ist jedenfalls nach katholischem Kirchenrecht für die päpstlichen D. nicht absolut vorgeschrieben) gesetzlich angeordnet ist.

Ewiger Bund

Das katholische Kirchenrecht hat zwei Arten der Erteilung von D. ausgebildet. Die regelmäßige Art ist die in forma commissoria, d. h. es wird dem Bischof des Bittstellers oder einem anderen kirchlichen Oberen die Ermächtigung gewährt, als päpstlicher Delegat, nach Untersuchung des vorgetragenen Tatbestandes und nach Feststellung der die D. bedingenden oder besonders vorgeschriebenen Voraussetzungen, dieselbe zu erteilen. Nur ausnahmsweise (namentlich bei regierenden Fürsten und Bischöfen) erfolgt ihre Gewährung unmittelbar und direkt an den Gesuchsteller, d. h. in forma gratiosa.

Darüber, ob die D. entgeltlich oder unentgeltlich erteilt werden, finden sich für das staatliche Recht keine allgemeinen Bestimmungen. Das Kirchenrecht hält zwar an dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit fest. Indessen hat die römische Kurie die hierher gehörige Vorschrift des Trienter Konzils (S. XXII c. 5 de ref.) bloß als Verbot eines Aequivalentes für die D. selbst aufgefaßt, nicht aber auf die Entrichtung von Kanzleigebühren (an die betreffenden Expeditionsbehörden und ihre Beamten) für die Dispensschreiben und auf die Forderung von Kompositionen, welche von der zu häufigen Nachsuchung von D. abhalten sollen und bestimmten frommen Anstalten in Rom zufließen, bezogen. Ebensowenig ist in den evangelischen Landeskirchen das Prinzip der Unentgeltlichkeit ausnahmslos durchgeführt.

§ 5. **Voraussetzung der Gültigkeit.** Das kanonische Recht erklärt im Anhalt an das römische eine D. oder ein D.Mandat für absolut nichtig, wenn die Erteilung durch Sub- oder Obreption erlangt worden ist, d. h. sei es durch absichtliche Verschweigung von solchen Umständen, sei es durch Erdichtung oder wahrheitswidrige Entstellung von solchen Tatsachen, von denen nach kirchlichem Recht und der Praxis der Kurie die Bewilligung oder Versagung der erbetenen D. abhängt. Diese für jedes päpstliche Reskript in Gnadensachen sich von selbst verstehende, seine Gültigkeit bedingende Voraussetzung (si preces veritate nitantur) hat aber keine Bedeutung für die sog. D. motu proprio, weil deren Wesen darin besteht, daß sie losgelöst von den vom Bittsteller angegebenen Gründen und unabhängig davon erteilt wird. Ein unmittelbare Uebertragung dieser Grundsätze auf das staatliche Gebiet und auch auf das der evangelischen Kirche dürfte nicht statthaft sein, da dieselben mit dem ausgebreiteten D.Wesen und der infolgedessen bis in die Einzelheiten durchgebildeten D.Praxis der katholischen Kirche zusammenhängen. Positive staatsrechtliche Normen fehlen ganz, jedenfalls wird man aber eine D. auch nach staatlichem und evangelischem Kirchenrecht für nichtig erklären müssen, wenn sie von der Wahrheit der zu ihrer Erlangung behaupteten Tatsachen ausdrücklich abhängig gemacht worden ist.

§ 6. **Wirkung der Dispensation und Wiederbeseitigung ihrer Wirkung.** Die D. führt von der Zeit ihrer Erteilung ab eine Suspension des betreffenden Rechtssatzes auf den in Frage stehenden Tatbestand für die Zukunft herbei, nicht aber rückwärts, so daß also der in der Vergangenheit liegende Zustand ein nicht dem Gesetze entsprechender bleibt. Das verkennen die in § 1 bekämpften Ansichten, welche den Begriff der D. weiter stecken wollen und einen praktischen Unterschied zwischen den verschiedenen Meinungen leugnen. Ein solcher tritt allerdings nicht hervor, wenn es sich um Akte des obersten Gesetzgebers handelt, aber sofort, sofern in einzelnen Fällen von diesem die Befugnis delegiert worden ist. Wer unter den Begriff der D. auch die Aufhebung der aus einem Rechtssatz schon eingetretenen Wirkungen zieht, muß dann den unteren Organen auch die Befugnis gewähren, diese Aufhebung herbeizuführen, so z. B. den nach dem BGB § 1322 mit der Befreiung von Ehehindernissen betrauten Landesregierungen und den von diesen delegierten Behörden (z. B. in Preußen dem Justizminister) auch das Recht zugestehen, eine in Gemäßheit des § 1312 zwischen dem geschiedenen Ehebrecher und seinem Mitschuldigen nichtig geschlossene Ehe nach ihrer Schließung von Anfang an zu einer vollgültigen zu machen. Davon kann indessen keine Rede sein, wie denn auch das katholische Kirchenrecht gerade, weil es den engeren Begriff der D. festhält, für Fälle, wo die Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß nichtig eingegangene Ehen durch nochmalige Eingehung nach erteilter D. gültig werden können, die besonders geartete, sich als eine, eine solche Ehe durch Spezialgesetz heilende, also die eingetretenen Wirkungen der Nichtigkeit beseitigende, sog. dispensatio in radice matrimonii entwickelt hat.

Die Wirkung der D. tritt ohne weiteres ein. Es ist also eine Annahme seitens des Begünstigten nicht erforderlich, und ebensowenig kann der Verzicht desselben ihr die Wirkung nehmen. Die durch den Gesetzgeber vorgenommene Suspension des objektiven Rechts ist unabhängig von dem Verhalten des Dispensierten, welchem über dasselbe keine Macht zusteht. Auch eine subjektive oder konkrete Berechtigung, auf welche derselbe verzichten könnte, erwächst ihm aus der D. nicht, und wenn gesagt worden ist, daß das Recht, von der D. Gebrauch zu machen, ein solches subjektives Recht sei (Friedberg, Lehrb. 275 N. 2) und daß, wenn jemandem D. von dem Ehehindernis zu naher Verwandtschaft erteilt worden, ihm die Berechtigung erwachse, eine Ehe mit einer nahen Verwandten zu schließen, so wird dabei übersehen, daß der sog. Gebrauch der D. nichts anderes als das faktische Herbeiführen des Tatbestandes ist, auf welchen der an sich anwendbare Rechtssatz wegen der D. keine Wirkung äußert, und selbst nicht einmal eine solche haben kann, selbst wenn der Berechtigte auf die D. verzichten wollte, und ferner wird Berechtigung einmal in dem vulgären Sinne von Vornahme einer rechtsgültigen Handlung, das andere Mal in dem technischen Sinne eines konkreten Rechts gebraucht. Ebensowenig wie es eine subjektiv-konkrete Berechtigung ist, eine Ehe gemäß dem allgemein geltenden Recht zu schließen, ist und kann es eine solche sein, eine Ehe trotz eines sonst obwaltenden, aber im speziellen Fall durch D. gehobenen Ehehindernisses einzugehen, weil es in beiden Fällen lediglich das objektive Recht ist, welches dieselben verschieden qualifiziert.

Aus dem Wesen der D. als einer auf dem Willen des Gesetzgebers beruhenden Gnade folgt weiter, daß derselbe die D. jeden Augenblick widerrufen kann. In diesem Fall äußert der bis dahin suspendierte Rechtssatz von neuem seine Wirkung auf

Ewiger Bund

den unter ihn fallenden Tatbestand. Wenn indessen dieser bereits vor dem Widerruf der D. eingetreten ist und sich Rechtswirkungen auf Grund der letzteren an ihn angeknüpft haben, so fallen diese durch den Widerruf nicht zusammen; es wird also z. B. eine zufolge der D. von einem Ehehindernisse gültig geschlossene Ehe nicht durch späteren Widerruf der D. nichtig.

Die auf dem Gebiete des Kirchenrechts vielfach erörterte Frage, ob die Wirkung der D. durch späteren Fortfall ihres Grundes wieder beseitigt wird (an cessante causa dispensatio cesset) ist der richtigen Ansicht nach zu verneinen, da die Gültigkeit eines rechtlichen Aktes sich nur nach den zur Zeit seiner Vornahme obwaltenden rechtlichen Voraussetzungen bemißt.

Literatur: 1. Staatliches und kirchliches Recht: J. H. Böhmer, De sublimi principum ac statuum evangelicorum dispensandi iure in causis et negotiis tam sacris quam profanis, Halae 1722, und in den Exercitat. ad Pandectas ed. II. 1, 481 ff; Jacobson, „D", in Weiskes Rechtslexikon 3, 449 ff; Stölzel, Rez. über Wasserschleben, Ehescheidungsrecht kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit, in Kr. V. J. Schr. XX 233 ff; Derſ. in Gruchot, Beiträge z. Erläuterung d. deutsch. Rechts 24, 286. — 2. Staatliches Recht: Zöpfl, Grundsätze des gem. deutsch. Staatsrechts [5] (1863) 2, 673 f; Zachariä, Deutsch. Staats- und Bundesrecht [3] (1867) 2, 184 ff; v. Gerber, Grundzüge des deutsch. Staatsrechts, § 53; Derſ., Ueber Privilegienhoheit und D.Gewalt im modernen Staate, in ZStaatsw 1871, 27, 430 ff und in Gesammelte juristische Abhandlungen (1872) 470 ff; H. Schulze, Lehrb. d. deutsch. Staatsrechts 1, 535; G. Meyer-Anschütz 652 f; A. Arndt, Verordnungsrecht d. Deutsch. Reichs, 1884, 231; Derſ., Komm. z. Pr. Verf. 241 f; H. Schulze, Preuß. Staatsrecht, 2, 260; v. Rönne, Preuß. Staatsrecht [4] 1, 452 ff; 4, 745 (die 5. von Zorn besorgte Aufl. enthält, abweichend von der Disposition des Verfassers, über den Gegenstand noch keine Ausführungen); E. v. Meier in Holtzendorff RL 1, 540 ff; Goupp-Göz im HB d. öffentl. Rs.: Staatsrecht d. Kgr. Württemb., 1908, 222; Ulbrich in Grünhuts Z 9, 28; Derſ., Oesterr. Staatsrecht 430; v. Sarwey, Württemb. Staatsrecht 2, 68 ff; Edg. Loening, D. VerwRecht 227 f; v. Seydel StR 2, 315 f; Laband, ArchOeffR 7, 169 ff; Steinitz, D.Begriff und D.Gewalt auf dem Gebiete des deutschen Staatsrechts, 1901. — 3. Kirchenrecht: Fiebig, De indole ac virtute dispensationum, Vratislav. 1867; Vering, De principiis dispensationum, im Arch f. kathol. KR 1, 577 ff; Brandhuber v. Etschfeld, Ueber D. und D.Recht im kathol. KR, 1888; Phillips, KR 5, 147 ff; Schulte KR 1, 537 und 2, 418; Hinschius KR 3, S 789 ff 832, 836; Friedberg, Lehrb. des KR [8] 274 f; Derſ., D. Verfassungsrecht d. evang. Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich, 1888, S 142, 171, 175, 177, 199; Stiegler, D. und T.Wesen in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Arch f. kath. KR 77 (1897), 3 ff; Scherer, HB d. KR 2 (1898), 453 ff; Sägmüller, Lehrb. d. kath. KR. 1 (1900), 101 ff; Hergenröther-Hollweck, Lehrb. d. kath. KR., 1905, 145 ff; Stutz in Enz. d. RW. [4] 2 (1904) § 85; Mergentheim, Quinquennalfakultäten, 1908.

P. Hinschius. (W. Kahl)

Dissidenten

¶ Religionsgesellschaften

Distriktsgemeinde (Bayern)

¶ Bezirk in Bayern

Distriktskommissare (Preußen)

¶ Amtsbezirk, Posen

Disziplin

§ 1. Begriff. § 2. Uebersicht der Gesetzgebung.

I. Dienstvergehen und deren Bestrafung.

A. Dienstvergehen. § 3. Begriff. § 4. Dienstvergehen während eines früheren Dienstverhältnisses. § 5. Disziplinarisch verfolgbare Handlungen, die keine Dienstvergehen sind. § 6. Dienstvergehen, die zugleich gegen das Strafgesetz verstoßen. § 7. Verjährung.

B. Disziplinarstrafen. § 8. Einteilung. § 9. Ordnungsstrafen. § 10. Strafversetzung. § 11. Dienstentlassung. § 12. Verlust des Titels und Pensionsanspruchs.

C. Strafzumessung § 13.

D. Vorläufige Dienstenthebung (Suspension). § 14. Zweck und Voraussetzung. § 15. Dauer und Wirkungen. § 16. Vorläufige Dienstenthebung außerhalb eines gerichtlichen Straf- oder Disziplinarverfahrens.

II. Das Disziplinarverfahren.

A. Ordnungsstrafen. § 17, 18.

B. Eigentliche Disziplinarstrafen (sog. förmliches Disziplinarverfahren). § 19. Voraussetzung. § 20. Disziplinarbehörden. § 21. Anwendbarkeit der Strafprozeßordnung. § 22. Gang des Verfahrens. § 23. Einstellung. § 24. Wiederaufnahme.

[B = Beamte; BG = Beamtengesetz.]

§ 1. Begriff. Unter D. im Sinne des deutschen Staatsrechts wird die Dienstzucht verstanden, die der Staat gegen seine B durch Verhängung von Strafen wegen Verletzung ihrer Dienstpflicht zu dem Zwecke ausübt, um die geordnete Durchführung des öffentlichen Dienstes zu sichern und das Ansehen des BStandes ungeschmälert zu erhalten. Das Disziplinarstrafrecht enthält die Regeln, nach denen die D. im vorstehenden Sinne zu handhaben ist.

Während sich die allgemeine Strafgewalt des Staates auf die Notwendigkeit gründet, die öffentliche Rechtsordnung aufrecht zu erhalten, beruht die Disziplinarstrafgewalt auf der Dienstherrlichkeit des Staates gegenüber den B [¶ Beamte § 4]. Kriminalstrafen verhängt also der Staat als Schirmherr der öffentlichen Rechtsordnung gegen diejenigen, welche dieser Ordnung zuwider gehandelt haben, zur Sühne für die begangene Rechtsverletzung. Mit Disziplinarstrafen belegt er dagegen diejenigen, die als StaatsB die ihnen obliegenden Pflichten verletzt haben, zu dem Zweck, um seine Interessen als Dienstherr zu wahren [¶ Amtsdelikte].

Diese Interessen sind auf zwei Punkte gerichtet:

a) Bei geringeren Pflichtverletzungen den B durch korrektive Maßregeln auf den richtigen Weg zu führen.

b) Bei groben Pflichtverletzungen den B. unter Entziehung der ihm aus dem BVerhältnis zustehenden Rechte auszuscheiden und dadurch den BStand von unwürdigen Elementen zu säubern.

Ewiger Bund

Die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke erschöpfen sich zwar nicht in der Disziplinarstrafbefugnis; es gibt auch andere Mittel, die nicht den Charakter der Disziplinarstrafe tragen, wie z. B. Rügen, Ermahnungen, Zwangsstrafen (unten § 8, 9a); aber die Disziplinarstrafe ist das wichtigste und unentbehrlichste dieser Mittel.

Das öffentliche Strafrecht und das Disziplinarstrafrecht, bestehen unabhängig neben einander. Die Bestrafung einer Handlung durch den Strafrichter hindert nicht, daß außerdem noch die Disziplinarstrafgewalt geltend gemacht wird; ebenso kann die strafrechtliche Verfolgung durch Verjährung oder Fehlen des Strafantrages ausgeschlossen sein, während die Disziplinarbestrafung statthaft bleibt. Auch die Strafmittel der D. decken sich nicht mit dem System der öffentlichen Strafen; sie treffen den Schuldigen vielmehr lediglich in dem Rahmen des durch seine Anstellung begründeten Dienstverhältnisses, und nur zufällig gehört die Geldstrafe beiden Strafsystemen an. Während ferner die Strafverfolgung wegen Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung eine Pflicht des Staates ist, läßt sich dieser bei der Disziplinarstrafgewalt vorwiegend von Zweckmäßigkeitsrücksichten leiten.

§ 2. **Uebersicht der Gesetzgebung.** Das im Reich und in den größeren Bundesstaaten für die nicht richterlichen B geltende Disziplinarstrafrecht hat seine Quelle im preußischen Recht.

Zwar lag den Verfassern des „Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten" eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen gemeinen Vergehen und Vergehen gegen die D. noch so fern, daß für reine Disziplinarvergehen vielfach Leibes-, Freiheits- oder Ehrenstrafen, also Strafen angedroht waren, die nicht den Beamten, sondern den Staatsbürger trafen. Auch in betreff des Verfahrens bestand keine strenge Scheidung zwischen strafrichterlicher und Disziplinargewalt. Bloße Dienstvergehen, wie Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Amtes, Bruch der Amtsverschwiegenheit, leichtsinniges Spielen und Schuldenmachen, konnten ebensowohl im Verwaltungswege wie durch gerichtliches Urteil mit Amtsverlust bestraft werden. Es war das Verdienst des G v. 29. 3. 44, daß es zum ersten Male zwischen gemeinen Verbrechen eines B und zwischen Vergehen gegen die D. eine feste Grenze zu ziehen suchte: die ersteren sollten von den Gerichten, letztere unter Ausschließung einer jeden Kompetenz der ordentlichen Gerichte im Disziplinarverfahren untersucht und bestraft werden. Aber die Abgrenzung selbst war mangelhaft, denn es blieben noch zahlreiche Handlungen als gemeine Vergehen den Strafgerichten unterstellt, die, wie z. B. der wiederholte Ungehorsam gegen Vorgesetzte, einen rein disziplinaren Charakter tragen. Das richtige Verhältnis zwischen den Gebieten des gemeinen Strafrechts und der D. wurde erst hergestellt durch das noch heute in Geltung befindliche G v. 21. 7. 52 über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (GS 465), indem es den selbständigen Charakter des Dienstvergehens als einer Handlung, durch die — ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung in strafrechtlicher Beziehung — die Würde des B oder die Amtspflicht verletzt wird, und damit zugleich die völlige Unabhängigkeit des Disziplinarverfahrens vom gerichtlichen Strafverfahren anerkannte.

Das preußische DisziplinarG v. 21. 7. 52 ist demnächst für die Disziplinarvorschriften des RBG v. 31. 3. 73 (RGBl 61) vorbildlich geworden; die Abweichungen betreffen hauptsächlich die (wesentlich anders gestaltete) Organisation der entscheidenden Disziplinarbehörden.

In Anlehnung an das RBG haben dann verschiedene Bundesstaaten die Disziplinarverhältnisse neu geordnet: so Württemberg in dem BG v. 28. 6. 76 (RegBl 211) und den AbänderungsG v. 1. 8. 07 (RegBl 243) und 23. 7. 10 (RegBl 313), Baden in dem G v. 24. 7. 88 (GVBl 399) und dem AbänderungsG v. 12. 8. 08 (GVBl 365) — beide Gesetze in zusammenhängender Paragraphenfolge als „Beamtengesetz" publiziert durch die Bek des Min der Finanzen v. 12. 8. 08 (GVBl 420) —, Sachsen G v. 3. 6. 76, betr. einige Abänderungen der gesetzl. Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener, Hessen G v. 21. 4. 80 (RegBl 67), betr. die Disziplinarverhältnisse der nicht richterlichen Staasbeamten, endlich Bayern in dem BG v. 16. 8. 08 (GVBl 581). In Elsaß-Lothringen ist durch das G v. 23. 12. 73, betr. die Rechtsverhältnisse der B und Lehrer (GBl Nr. 39), das RBG eingeführt.

Die Disziplinarverhältnisse der Richter [¶] sind in manchen Beziehungen, hauptsächlich aber in betreff der Zusammensetzung der Disziplinargerichte, anders geregelt als die der nicht richterlichen Beamten, und zwar entweder in unmittelbarem Zusammenhange mit den Disziplinarvorschriften für die nicht richterlichen B (wie in den BG von Württemberg und Baden) oder durch besondere Gesetze (wie in Preußen durch das G v. 7. 5. 51, GS 218, in Bayern durch das DisziplinarG v. 26. 3. 81 (in der neuen, aus den Aenderungen des BG v. 16. 8. 08 sich ergebenden Fassung durch Just.Min am 5. 12. 08 bekannt gemacht im GVBl 1007), in Sachsen durch das G v. 20. 3. 80, GS 31, in Hessen durch das G v. 31. 5. 79, RegBl 235). In Elsaß-Lothringen sind in bezug auf die Disziplinarbestrafung der richterlichen B die Bestimmungen des französischen Rechtes in Geltung geblieben; die Befugnisse des französischen Kassationshofes sind auf das Reichsgericht übergegangen (a 4 des G v. 23. 12. 73 GBl Nr. 39).

Für „Kolonialbeamte" vgl. den besonderen Artikel.

I. Dienstvergehen und deren Bestrafung

A. Dienstvergehen

§ 3. **Begriff.** Die Beamten- und Disziplinargesetze der Bundesstaaten fassen in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem RBG (§ 10) die Pflichten des Staatsbeamten dahin zusammen, daß er die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung würdig zu

Ewiger Bund

erweisen habe, die sein Beruf erfordert. Alle hierunter fallenden Pflichten haben ihre Wurzel in der besonderen Treu- und Gehorsamspflicht, die der B durch die Eingehung seines Dienstverhältnisses zum Staate [¶ Beamte § 8] übernommen hat. Eine schuldhafte Verletzung jener Pflichten wird daher Dienstvergehen genannt. Während das Strafgesetz die Merkmale der Handlungen, die es unter Strafe stellt, genau bezeichnen muß, ist es nicht möglich, die Dienstvergehen in ein System zu bringen oder einen festbestimmten Tatbestand für die verschiedenen Arten von Dienstvergehen aufzustellen; es gibt vielmehr nur ein einziges allgemeines Dienstvergehen, nämlich die schuldhafte Verletzung der Dienstpflicht, und nur dem Grade nach kann die Schwere der Verletzung verschieden sein.

Fällt eine disziplinarisch verfolgbare Handlung gleichzeitig unter das Strafgesetz, so kann doch das Disziplinarverfahren immer nur auf die Feststellung gerichtet sein, ob die Handlung eine Verletzung der Dienstpflicht enthält. Denn der Begriff des Dienstvergehens liegt an sich außerhalb jeder Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestand eines strafrechtlich verfolgbaren Vergehens oder Verbrechens. (Vgl. oben § 1 am Ende.)

§ 4. **Dienstvergehen, die während eines früheren Dienstverhältnisses begangen sind,** bleiben auch in dem neuen Dienstverhältnis disziplinarisch verfolgbar und unterliegen der Bestrafung durch die Disziplinarbehörde des späteren Amtes. Hat der B in seiner früheren Amtsstellung unter anderen Disziplinarvorschriften gestanden als denjenigen, denen er gegenwärtig unterworfen ist, so ist für das Verfahren und die Strafolgen das Disziplinargesetz maßgebend, unter dessen Herrschaft der B nunmehr steht, während sich die Beurteilung der Tat nach demjenigen Disziplinargesetze richtet, unter dessen Herrschaft das Dienstvergehen begangen ist. Das Bayerische BG verordnet in dieser Beziehung (a 112 Abs 1, entsprechend Richterdisziplinargesetz a 82): „Hat ein Beamter während seines früheren Dienstverhältnisses als Richter, Notar oder als öffentlicher Beamter ein Dienstvergehen begangen, so unterliegt er auch hiewegen den Vorschriften dieses Gesetzes". Zweifelhaft ist die Frage, ob dieser Grundsatz auch Anwendung findet, wenn ein bundesstaatlicher B in den Reichsdienst oder ein ReichsB in den Dienst eines Bundesstaates übergetreten ist. Die Frage kann wegen des engen Zusammenhangs zwischen Reichs- und Staatsdienst, wie er z. B. im a 18 der RV, in den §§ 19, 30, 46 und 57 ff des RBG sowie in dem für Preußen ergangenen AE v. 2. 2. 81 (MBliV 46) zum Ausdruck kommt, mit gutem Grunde bejaht werden. Der Disziplinarhof in Leipzig hat jedoch in einem Erkenntnis v. 19. 5. 84 die disziplinare Verfolgung eines aus dem preußischen Staatsdienst in den Reichsdienst übergetretenen B wegen Verfehlungen aus seinem früheren Dienstverhältnis für unzulässig erklärt, weil aus den oben angezogenen Gesetzesvorschriften nicht zu folgern sei, daß der Gesetzgeber den Reichsdienst in jeder Beziehung als Fortsetzung des Staatsdienstes habe behandelt wissen, insbesondere die Strafgewalt der Reichsdisziplinarbehörden auf das Verhalten der Reichsbeamten in vorher von ihnen verwalteten Staatsämtern habe mit erstrecken wollen.

§ 5. **Disziplinarisch verfolgbare Handlungen, die keine Dienstvergehen sind.**

a) Handlungen vor der ersten Anstellung. Der Begriff des Dienstvergehens setzt eine Handlung voraus, die während eines bestehenden Dienstverhältnisses begangen ist. Ein B kann aber auch vor seinem Eintritt in den Staatsdienst, also zu einer Zeit, wo er noch keine Dienstpflichten hatte, eine Handlung begangen haben, deren spätere Entdeckung sein Ansehen derartig untergräbt, daß sein Verbleiben im Amte mit dem dienstlichen Interesse unvereinbar erscheint. In dieser Beziehung schreibt Württemberg (a 73) und Baden (§ 84) vor — ähnlich auch Bayern a 112 Abs 2 —, daß die Entfernung vom Amte auch wegen solcher Handlungen verhängt werden könne, deren sich der B. vor dem Eintritt in den Staatsdienst schuldig gemacht habe, wenn dadurch das Ansehen des B in dem Grade geschmälert sei, daß diese Maßregel als geboten erscheine. Dagegen fehlt eine derartige Bestimmung im RBG sowie in Preußen und den meisten übrigen Bundesstaaten. Man hat die hier offenbar bestehende gesetzliche Lücke durch die Deduktion auszufüllen gesucht, daß, wenn auch die Handlung selbst nicht als Dienstvergehen bestraft werden könne, dennoch ein Dienstvergehen darin zu finden sei, daß der B, obwohl er sich eines sein dienstliches Ansehen gefährdenden Mangels an persönlicher Integrität, dessen Bekanntwerden seine Anstellung verhindert haben würde, bewußt sein mußte, dennoch sein Amt übernommen habe und fortführe.

b) Handlungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Während der mit Wartegeld in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte, da er nur aus seinem Amte, nicht aber aus dem allgemeinen Dienstverhältnisse zum Staate ausscheidet, allen Pflichten unterworfen bleibt, die nicht auf der Verwaltung eines Amtes beruhen, scheidet der dauernd in den Ruhestand versetzte Beamte auch im allgemeinen aus dem Dienstverhältnis aus. Hieraus und aus dem Zwecke des Disziplinarstrafrechts, der in der Aufrechterhaltung der Ordnung des Dienstes und der Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht besteht, ergibt sich, daß der pensionierte B. der Disziplinarstrafgewalt nicht mehr unterworfen ist. Gegenteilige gesetzliche Vorschriften bestehen aber in Bayern (BG a 24, RichterdisziplinarG a 10, 167), Württemberg (BG a 80), Sachsen (BG § 47) und Baden (BG 15, 110). Hier haben die B auch nach ihrem Uebertritt in den dauernden Ruhestand gewisse Pflichten zu erfüllen, deren Verletzung Disziplinarbestrafung nach sich zieht. In Bayern, Württemberg und Baden können gegen sie wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses Ordnungsstrafen verhängt werden. In Bayern, Sachsen und Baden kann ferner gegen sie wegen unwürdigen Verhaltens im Disziplinarwege eingeschritten werden, in Bayern jedoch nur wegen solcher Handlungen, die gegenüber einem aktiven B Dienstentlassung begründen würden (unten § 12). Die

Ewiger Bund

Zulässigkeit disziplinaren Einschreitens auch wegen Handlungen, die ein aus dem aktiven Dienst ausgeschiedener B begangen hat, beruht auf der Erwägung, daß, wenn auch das Dienstverhältnis gelöst ist, der Pensionär doch seine BEigenschaft nicht verloren hat, diese vielmehr in der Weiterführung des Amtstitels und in dem Bezug eines staatlichen Ruhegehalts fortdauernd zum Ausdruck gelangt.

Im Reiche und in Preußen können dagegen Handlungen, die ein B nach dem Uebertritt in den dauernden Ruhestand begeht, niemals zum Gegenstand einer Disziplinarbestrafung gemacht werden. Zwar hat der B, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist (vgl. § 11 RBG), eine Verschwiegenheit zu beobachten; allein die Verletzung dieser Pflicht ist nicht mit Strafe bedroht.

§ 6. **Dienstvergehen, die zugleich gegen das Strafgesetz verstoßen.** Der Begriff des Dienstvergehens (oben §§ 1 und 3) liegt an sich außerhalb jeder Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande eines strafrechtlich verfolgbaren Vergehens oder Verbrechens. Gleichwohl sind der disziplinaren Verfolgung von Dienstvergehen, die zugleich unter das Strafgesetz fallen, gewisse Schranken gesetzt:

a) Verhältnis des Disziplinarverfahrens zu einem schwebenden gerichtlichen Strafverfahren. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens muß unterbleiben und ein bereits eingeleitetes Verfahren ausgesetzt werden, wenn wegen der nämlichen Tatsachen eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet ist (Bayern: wenn in einem strafrechtlichen Verfahren die öffentliche Klage erhoben oder in einem militärgerichtlichen Verfahren die Anklage verfügt worden ist, BG a 115). Diese Vorschrift gründet sich auf die Erwägung, daß es sowohl im Interesse des B wie in dem der Strafrechtspflege liegt, wenn nicht dieselbe Handlung zum Gegenstand einer doppelten Untersuchung gemacht wird, daß ferner das strafgerichtliche Verfahren in vielen Fällen von entscheidender Bedeutung für das Disziplinarstrafverfahren sein kann (s. unter b und c). Dagegen hindert diese Vorschrift an und für sich nicht die Einleitung eines Disziplinarverfahrens auch wegen einer zugleich im gemeinen Strafrecht vorgesehenen Handlung, die sich als Dienstvergehen kennzeichnet, solange eine Untersuchung vor dem Strafrichter noch nicht eingeleitet ist. Indessen wird die Disziplinarbehörde in der Regel der Staatsanwaltschaft Kenntnis zu geben haben, wenn sich im Laufe des Disziplinarverfahrens herausstellt, daß der Fall sich zur strafgerichtlichen Verfolgung eignet.

b) Disziplinarverfahren im Fall eines vorausgegangenen strafgerichtlichen Urteils.

1. Im Fall der Freisprechung findet wegen derjenigen Tatsachen, die in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als diese Tatsachen an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der strafbaren Handlung, die den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten. Die Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß es dem Wesen des Disziplinarstrafverfahrens widersprechen würde, wenn es dazu benutzt werden könnte, eine Strafe nachzuholen, die der Strafrichter zu verhängen abgelehnt hat. Als Beispiel für die Ausnahme kann dienen, wenn der B wegen Vergehens wider die Sittlichkeit angeklagt war, jedoch freigesprochen wurde, weil nicht alle Merkmale für den strafrechtlichen Tatbestand gegeben waren, immerhin aber eine — zwar nicht kriminell strafbare, aber — ärgerniserregende, den Anstand verletzende Handlung vorlag. Oder wenn ein B angeklagt war, amtliche Gelder unterschlagen zu haben (§ 350 StGB), aber freigesprochen wird, weil die Aneignung der amtlichen Gelder nicht erwiesen wurde; hier könnte immerhin noch wegen unordentlicher Kassenführung, Mangels an Sorgfalt in der Aufbewahrung der Gelder im Disziplinarwege eingeschritten werden.

2. Ist eine Verurteilung erfolgt, die den Verlust des Amtes kraft Gesetzes nach sich zieht (§§ 31, 33, 35 StGB; Preußen § 7 DisziplinarG, wonach auch die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von längerer als einjähriger Dauer den Verlust des Amtes von selbst zur Folge hat) oder die direkt den Verlust des Amtes ausspricht (§§ 81, 83, 84, 87—91, 94 95 StGB), so ist für ein nachfolgendes Disziplinarverfahren kein Raum mehr. In allen anderen Fällen der strafgerichtlichen Verurteilung kommt dagegen der Grundsatz der Selbständigkeit des Disziplinarverfahrens gegenüber dem strafgerichtlichen Verfahren zur Geltung, wonach die kriminelle Bestrafung nicht ausschließt, daß der B wegen derselben Handlung oder Unterlassung auch noch disziplinarisch zur Verantwortung gezogen wird. Im letzteren Falle ist streitig, ob der Disziplinarrichter an die tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters gebunden ist: In Preußen wird die Frage vom Staatsministerium und dem Großen Disziplinarsenat des Kammergerichts verneint, dagegen vom Oberverwaltungsgericht (in Uebereinstimmung mit dem Kaiserlichen Disziplinarhofe und dem Disziplinarhof für die Schutzgebiete) bejaht. Das Badische BG hat die Frage zugunsten der Gebundenheit des Disziplinarrichters entschieden (§ 86 Abs 3). Wo aber, wie in Preußen und im Reiche, eine gesetzliche Regelung der streitigen Frage nicht stattgefunden hat, da muß der Grundsatz der Unabhängigkeit des Disziplinarverfahrens vom Strafverfahren gewahrt und der Disziplinarrichter als sowohl befugt wie verpflichtet erachtet werden, den Tatbestand nach seinem freien Ermessen zu beurteilen.

§ 7. **Verjährung der Dienstvergehen.** Weder das RBG noch die Gesetze der Bundesstaaten kennen eine Verjährung; denn das Interesse an der Reinhaltung des Beamtenstandes erfordert es, daß die Möglichkeit der Ausschließung unwürdiger Elemente jederzeit gegeben sei. In Bayern verjährt allerdings die disziplinare Verfolgung von Dienstvergehen in fünf Jahren (BG a 113, RichterDG a 2); jedoch soll um zu verhüten, daß ein B wegen einer Handlung noch strafrechtlich verfolgt und möglicherweise zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt wird, während ein dienstliches Einschreiten wegen der gleichen Handlung ausgeschlossen wäre, die Verfolgung des Dienstvergehens nicht verjähren, solange nicht auch die Strafverfolgung der Straftat verjährt ist

Ewiger Bund

B. Disziplinarstrafen

§ 8. Einteilung in Ordnungsstrafen und eigentliche Disziplinarstrafen.

Die Ordnungsstrafen als die leichteren Strafen gehören der sog. bessernden D. an; sie bezwecken, den B, der seine Pflicht verletzt hat, zur Ordnung zurückzurufen und zu künftiger gewissenhafterer Pflichterfüllung zu veranlassen. Nicht zu verwechseln mit diesen Ordnungsstrafen des Disziplinarstrafrechts sind die im Geschäftsverkehr der VerwBehörden mitunter gleichfalls als „Ordnungsstrafen" bezeichneten Zwangs-(Geld)strafen, die den Zweck haben, den B zur Befolgung einer bestimmten dienstlichen Anordnung innerhalb einer vorgeschriebenen Frist zu nötigen, und die nach fruchtlosem Ablauf der Frist ohne weiteres festgesetzt werden können z. B. Bayr. BG a 104 Abs 1); ferner die im § 80 des Pr. AG z. GVG erwähnten „Ordnungsstrafen", durch die gegenüber nicht richterlichen Justizbeamten die Erledigung eines Amtsgeschäfts erzwungen werden kann. In Hessen und Sachsen (RichterG a 6 bezw. § 10) sind derartige Ordnungsstrafen auch gegen richterliche B zulässig. Auch die gegen B festzusetzenden Stempelstrafen gehören nicht zu den Ordnungsstrafen [¶ Ordnungsstrafen].

Im Gegensatze zu den Ordnungsstrafen gehören die eigentlichen Disziplinarstrafen der sog. reinigenden D. an; sie haben den Zweck, den Staatsdienst von unwürdigen oder zur Erfüllung der Dienstpflicht schuldhafter Weise untauglich gewordenen Elementen zu befreien, zielen also auf Entfernung des B entweder aus dem Staatsdienst überhaupt, oder doch wenigstens aus dem gegenwärtig von ihm bekleideten Amte hin.

Hervorzuheben ist, daß weder Preußen noch Bayern und Sachsen für Richter einen Unterschied zwischen Ordnungsstrafen und sonstigen Disziplinarstrafen kennen, vielmehr werden hier die leichteren wie die schwereren Strafen unter der allgemeinen Bezeichnung „Disziplinarstrafen" zusammengefaßt. Elsaß-Lothringen unterscheidet zwischen leichteren und schwereren Disziplinarstrafen. Sachsen hat selbst bei nichtrichterlichen Beamten davon abgesehen, Verweis und Geldstrafe als „Ordnungsstrafen" aus der Reihe der übrigen Disziplinarstrafen herauszuheben.

1. Ordnungsstrafen.

§ 9. Arten der Ordnungsstrafen.

a) Warnung und Verweis. Die Warnung ist eine mildere Form des Verweises, als solche aber nur dem Preußischen und Hessischen Disziplinarrecht sowie dem Reichsrecht bekannt. Warnung und Verweis sind zu unterscheiden von Ermahnungen, Zurechtweisungen und Rügen, die kraft des Rechtes der Dienstaufsicht ohne besondere Förmlichkeiten von den Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen verhängt werden können.

b) Geldstrafen können in Bayern und Sachsen bis zum Betrage des einmonatigen Gehalts (Sachsen „Diensteinkommens"), in Baden bis zum Betrage von 200 Mk., in Preußen, Württemberg, Hessen und im Reiche bei besoldeten B bis zum Betrage des einmonatigen Gehalts (Preußen und Reich „Diensteinkommens"), bei unbesoldeten B bis zu 90 (Württemberg und Hessen 100) Mk. verhängt werden. Gegen Notare ist nach Preußischem Recht Geldstrafe bis zu 3000 Mk. zulässig. Der Grundsatz des Bayerischen BRechts (BG a 107 Abs 2, RichterdisziplinarG a 5 Abs 2), daß der Höchstbetrag der Geldstrafe auch beim Zusammenflusse mehrerer Dienstvergehen nicht überschritten werden darf, ist für allgemein gültig zu erachten. Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden; das Preußische Richterdisziplinargesetz kennt die Geldstrafe überhaupt nur als eine Nebenstrafe des Verweises (§ 15).

c) Arreststrafe. Dem Vorgange des Reichs folgend, das bei Erlaß des RBG davon abgesehen hatte, die Arreststrafe in die Reihe der Ordnungsstrafen aufzunehmen, weil sie das Ehrgefühl des B abstumpfe und sein Ansehen schädige, schafften in den Jahren 1876 und 1880 Sachsen und Hessen die Arreststrafe ab, 1907 und 1908 auch Württemberg und Baden. Nachdem auch Bayern in sein neues BG v. 16. 8. 08 die Arreststrafe als „unzeitgemäß und entbehrlich" nicht mit übernommen hat, ist diese Strafe von allen größeren Bundesstaaten nur noch in Preußen bekannt, wo sie gegen Unterbeamte bis zur Dauer von 8 Tagen verhängt werden kann. Die Arreststrafe hat jedenfalls den Vorzug, daß sie infolge ihrer schnellen Vollstreckbarkeit außerordentlich wirksam ist; sie erscheint daher wenigstens bei denjenigen B, deren Dienst in militärischer Weise geregelt ist, also namentlich in betreff der B der Exekutivpolizei, gerade als das geeignete Mittel, um auftretenden Unbotmäßigkeiten rasch und energisch zu begegnen, ohne gleichzeitig, wie die Geldstrafe, die wirtschaftlichen Verhältnisse der — meist unbemittelten — Beamten zu schädigen.

d) Die Entziehung der Berechtigung zum Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse auf eine bestimmte Zeitdauer ist als Strafe nur gegen richterliche B verwendbar, weil nur diese einen Rechtsanspruch auf regelmäßiges Vorrücken im Gehalt nach Maßgabe der Besoldungsordnung haben. Ueber das Weitere ¶ Richter.

Die den nichtrichterlichen B gegenüber teils nach der herrschenden VerwPraxis, teils nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (z. B. Bayern BG a 31, Hessen Besold.G v. 9. 6. 98 — RegBl 277 — a 5) zulässige Versagung der Vorrückung in das Gehalt der höheren Dienstaltersstufe wegen mangelhafter Dienstführung ist zwar eine Disziplinarmaßregel mit strafähnlichem Charakter, aber keine eigentliche Disziplinarstrafe, da diesen B ein Rechtsanspruch auf das Gehalt der höheren Dienstaltersstufe überhaupt nicht zusteht.

2. Die eigentlichen Disziplinarstrafen.

§ 10. Strafversetzung. Sie besteht in der Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range. Dadurch daß sie zur Strafe erfolgt, unterscheidet sie sich von der Versetzung im Interesse des Dienstes, über deren

Ewiger Bund

Voraussetzungen die Beamten- und Disziplinargesetze nähere Bestimmungen enthalten. Die Strafversetzung ist auch, im Gegensatze zur Versetzung im Interesse des Dienstes, stets mit Vermögensnachteilen verbunden; diese bestehen im Verlust der Umzugskosten oder in der Verringerung des Gehalts (Diensteinkommens) oder in der Auferlegung einer Geldstrafe, sind aber innerhalb dieses Rahmens in den einzelnen Staaten sehr verschieden normiert. In Bayern, Württemberg und Hessen erfolgt die Strafversetzung stets ohne, im Reiche stets mit Vergütung der Umzugskosten; in Baden hat die die Strafversetzung ausführende Dienstbehörde nach den Verhältnissen des Falles zu bestimmen, ob die Umzugskosten ganz oder teilweise zu vergüten sind; in Preußen erfolgt die Strafversetzung „mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten oder mit einem von beiden Nachteilen". Im Reiche und in Baden besteht der Vermögensnachteil — abgesehen von den Umzugskosten — in der Verminderung des Diensteinkommens um höchstens $^1/_5$; statt der Verminderung des Diensteinkommens kann (wie auch nach dem Preußischen Richterdisziplinargesetz) eine Geldstrafe verhängt werden, die $^1/_3$ des Diensteinkommens eines Jahres nicht übersteigt. Hessen kennt als Vermögensnachteil (wie auch Bayern für Richter) neben dem Verlust der Umzugskosten nur eine Geldstrafe bis zu $^1/_3$ des Jahresgehalts, und statt dessen bei Richtern auch die Entziehung der Berechtigung zum Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse auf 1—3 Jahre. In Bayern und Württemberg kann der Vermögensnachteil auf den Verlust der Umzugskosten beschränkt bleiben; es kann aber auch daneben Gehaltsverlust um höchstens $^1/_5$ eintreten (Württemberg) oder eine Geldstrafe verhängt werden, die $^1/_3$ des zuletzt bezogenen Jahresgehalts nicht übersteigt (Bayern).

Bayern und Baden kennen als zweite Art der Strafversetzung auch die Versetzung in eine Amtsstelle mit geringerem Range (Degradation) und geringerem Gehalte; die Minderung des Gehalts darf aber $^1/_5$ des zuletzt bezogenen Gehalts nicht übersteigen.

Die ergehende Disziplinarentscheidung hat Art und Maß der den Verurteilten treffenden Vermögensnachteile zu bestimmen; nur in Hessen muß sie sich auf den Ausspruch beschränken, ob die Strafversetzung zulässig sei oder nicht. Die Ausführung der Strafversetzung erfolgt durch die zuständige Dienstbehörde, nach RBG die oberste Reichsbehörde.

Die Strafe der Strafversetzung leidet an dem Mangel, daß der Umfang der verhängten Vermögensnachteile von der erkennenden Disziplinarbehörde nicht voll übersehen werden kann, weil sowohl die Höhe der Umzugskosten wie der Einfluß der Einkommensverminderung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des B sich nach dem neuen Dienstorte richten, dessen Auswahl der Vollstreckungsbehörde überlassen bleiben muß.

In Sachsen ist die Strafversetzung als Disziplinarstrafe unbekannt.

§ 11. **Die Dienstentlassung**, als schwerste Disziplinarstrafe, ist nur dann zu verhängen, wenn ein B seine Pflichten derart verletzt hat, daß seine fernere Belassung im Staatsdienste mit den Interessen des öffentlichen Dienstes unvereinbar erscheint. Die Strafe hat den Verlust aller Rechte des B aus dem Staatsdienstverhältnis, namentlich also den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs, von Rechts wegen zur Folge; der entlassene B darf seinen früheren Titel auch nicht mehr mit dem Zusatz „a. D." führen. Im übrigen hebt aber die Dienstentlassung nur die Wirkungen des bisherigen Staatsdienerverhältnisses auf; sie bewirkt daher weder die Unfähigkeit zur Bekleidung eines anderen öffentlichen Amtes, noch schließt sie eine spätere Wiederanstellung aus. Hat der B einen Pensionsanspruch und lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann in der die Dienstentlassung aussprechenden Entscheidung zugleich festgesetzt werden, daß dem Angeschuldigten auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre ein Teil des Pensionsbetrages (Württemberg: höchstens $^2/_3$) zu gewähren sei, den er anzusprechen hätte, wenn er im Zeitpunkte der Entlassung in den Ruhestand versetzt würde. Das Bayerische BG (a 110 Abs 2) ermächtigt sogar bei gleicher Voraussetzung das Disziplinargericht, auch den Hinterbliebenen des aus dem Dienste entlassenen B den Anspruch auf Versorgung ganz oder teilweise, mit oder ohne Zeitbeschränkung, vorzubehalten. Nach Sächsischem Recht (§§ 35, 36 BG, § 55 des RichterG) kann bei erweislicher besonderer Bedürftigkeit dem entlassenen Staatsdiener ein Teil seiner Pension oder seiner Familie eine jährliche Unterstützung (beides jedoch nur bis zur Hälfte des gesetzlichen Pensionssatzes) von dem betreffenden Ministerium bewilligt werden. War eine solche Pensionsquote s. Z. bewilligt, so steht nach dem Tode des entlassenen Staatsdieners den Hinterbliebenen ein Anspruch auf die volle gesetzliche Versorgung zu.

Auf Dienstentlassung kann nicht mehr erkannt werden, wenn das Dienstverhältnis schon vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aufgehört hat. An deren Stelle ist gegebenenfalls auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs zu erkennen (RBG § 75 Nr. 2 Abs 2, Preuß. Disz.G § 16 Nr. 2 Abs 1).

Bei den auf Kündigung oder Widerruf angestellten B kann das Kündigungs- oder Widerrufsrecht insbesondere zu dem Zwecke ausgeübt werden, den B wegen begangener Dienstvergehen ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens aus dem Amte zu entfernen. Eine derartige Entlassung hat für den B den Verlust seiner Ansprüche auf Pension und Hinterbliebenenversorgung — in Bayern (BG a 8 II) auch den des Titels — zur Folge. Uebrigens wäre ein Disziplinarverfahren in solchem Falle an sich nicht unzulässig; es würde z. B. dann geboten sein, wenn dem B das Recht auf Führung seines bisherigen Titels entzogen werden soll, oder wenn besondere Umstände die Gewährung eines Teils des erdienten Pensionsbetrages (s. oben) angezeigt erscheinen lassen, sofern nicht etwa, wie in Württemberg (BG a 72 Nr. 2), schon der Kündigungsbehörde die gesetzliche Befugnis verliehen ist, in der die Dienstentlassung aussprechenden Verfügung dem B einen Teil des gesetzlichen Ruhegehalts auf Lebenszeit oder bestimmte Zeit zuzubilligen.

Ewiger Bund

In Preußen (DiszG § 47) bedarf bei nichtrichterlichen B, die vom Könige ernannt oder bestätigt worden sind, eine jede auf Dienstentlassung lautende Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet, der Bestätigung des Königs.

Bemerkenswert ist, daß die Dienstentlassung nicht bloß wegen Dienstvergehen, sondern auch wegen Handlungen ausgesprochen werden kann, die nicht unter den Begriff des Dienstvergehens fallen. So kann sie z. B. in Sachsen (§ 17 Abs 2, RichterdiszG 48) auch dann verfügt werden, wenn ein Staatsdiener in Konkurs verfallen ist, oder wenn ein Staatsdiener sich in ungeordneter Lage befindet und hierdurch das Ansehen beeinträchtigt wird, das seine dienstliche Stellung erfordert. Auch gehören hierher die oben bei § 5a erwähnten Handlungen, die vor der ersten Anstellung begangen sind.

§ 12. **Verlust des Titels und Pensionsanspruchs.** Diese Strafe tritt an die Stelle der Dienstentlassung im Disziplinarverfahren gegen dauernd im Ruhestand befindliche, also zum Staat in keinem Dienstverhältnis mehr stehende B. Ein derartiges Disziplinarverfahren ist zulässig: in Bayern wegen solcher in der Dienstesaktivität oder im Ruhestande begangenen Handlungen, die gegenüber einem aktiven B die Dienstentlassung begründen (BG a 167, RichterdisziplinarG a 10); in Württemberg und Hessen wegen Dienstvergehen, die zur Zeit des aktiven Dienstes begangen sind (Württemberg BG a 80 Abs 2, Hess. DiszG v. 21. 4. 80 a 9, Hess. RichterG v. 31. 5. 79 a 14); in Württemberg ist noch Voraussetzung, daß die Handlung, wenn sie früher bekannt geworden wäre, Dienstentlassung zur Folge gehabt hätte; in Baden wegen Verletzung der den im Ruhestande befindlichen B auferlegten Pflichten (BG § 110); in Fällen, wo gegen einen im Amte befindlichen B auf Strafversetzung zu erkennen wäre, ist gegen den im Ruhestande befindlichen B auf Minderung des Ruhegehalts bis zur Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Betrages zu erkennen; in Sachsen, wenn ein Pensionär wegen eines vor oder nach seinem Uebertritt in den Ruhestand begangenen Verbrechens oder wegen eines vorher oder nachher begangenen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, zu Freiheitsstrafe verurteilt wird; in diesem Falle kann durch das Disziplinargericht die Pensionsentziehung ausgesprochen werden, die dann den Verlust des Titels und Ranges von selbst zur Folge hat. Lediglich die Entziehung des Titels und Ranges kann gegen den Pensionär ohne förmliches Disziplinarverfahren von dem zuständigen Ministerium verfügt werden, wenn er durch sein Verhalten sich der allgemeinen Achtung unwürdig erweist; dem Pensionär ist vor der Verfügung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben (§ 47).

Im übrigen kann auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs an Stelle der Dienstentlassung gegebenenfalls auch dann noch erkannt werden, wenn das Dienstverhältnis des betr. B vor Beendigung des Verfahrens sein Ende erreicht hatte (oben § 11).

C. Strafzumessung

§ 13. **Grundsätze.** So wenig wie bestimmte Tatbestände, so wenig lassen sich auch bestimmte Strafen für die verschiedenen Arten von Dienstvergehen aufstellen (oben § 3); die Auswahl unter den verschiedenen Disziplinarstrafen und die Zumessung der Strafe unterliegt vielmehr dem pflichtmäßigen Ermessen der Disziplinarbehörden, die hierbei nach der übereinstimmenden Vorschrift fast aller Beamten- oder Disziplinargesetze die größere oder geringere Erheblichkeit des Dienstvergehens unter Berücksichtigung des gesamten dienstlichen wie außerdienstlichen Verhaltens des Beschuldigten in Betracht zu ziehen haben. Von dieser allgemeinen Regel macht jedoch Preußen (§ 9, RichterdiszG 8) insofern eine Ausnahme, als danach ein B, der sich von seinem Amte länger als 8 Wochen oder länger als 4 Wochen nach erfolgter dienstlicher Aufforderung zum Wiederantritt des Amtes entfernt hält, schlechthin Dienstentlassung verwirkt hat, wenn sich nicht ergibt, daß er ohne seine Schuld vom Amte fern geblieben ist. Das Bayerische RichterdiszG a 8 stellt für die Anwendung der Strafen der Strafversetzung und der Dienstentlassung eine Reihe besonderer Voraussetzungen auf.

D. Vorläufige Dienstenthebung (Suspension)

§ 14. **Begriff, Zweck und Voraussetzung.** Die vorläufige Dienstenthebung (Suspension vom Amte) ist keine Strafe, sondern eine durch das dienstliche Interesse gebotene einstweilige Maßregel, die entweder mit der Wiedereinsetzung in das bisherige Amt oder der Entfernung aus diesem Amte, sei es durch Strafversetzung oder durch Dienstentlassung, endigt. Ihr Zweck geht dahin, den B, der eines so schweren Dienstvergehens verdächtig ist, daß seine Entfernung aus dem Amte zu erwarten steht, schon während der Dauer des gerichtlichen oder Disziplinarverfahrens von seinen amtlichen Geschäften fern zu halten.

I. Nach Reichsrecht (RBG 125, 127), ferner in Preußen (48, 50), Bayern (171, 172) und Württemberg (108, 110) tritt die Suspension eines Beamten ein:

1. Kraft Gesetzes: a) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren die Untersuchungshaft gegen den B beschlossen oder wenn gegen ihn ein noch nicht rechtskräftiges Urteil erlassen ist, das den Verlust des Amtes kraft Gesetzes nach sich zieht (in Bayern: wenn „wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, das den Verlust des Amtes zur Folge haben kann, die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wurde“);

b) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die auf Dienstentlassung lautet (das Württembg. BG kennt diesen Suspensionsgrund nicht);

c) nach Bayerischem Recht auch: wenn eine Gefängnisstrafe gegen ihn vollstreckt wird.

2) Durch Verfügung der zuständigen Dienstbehörde. Die zuständige Dienstbehörde kann die Suspension verfügen, solange gegen den B ein gerichtliches Strafverfahren oder ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet ist. Zuständige Dienstbehörde ist: im RBG die oberste

Ewiger Bund

Reichsbehörde, in Preußen „die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde", in Württemberg das vorgesetzte Ministerium, das aber nach a 4 des G v. 23. 7. 10 (RegBl 313) bei den B, deren Anstellung durch eine dem Min. untergeordnete Behörde verfügt oder bestätigt worden ist, die Verfügung über die Suspension — vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium — der Anstellungsbehörde übertragen kann. Bei den Richtern, für welche die Voraussetzungen der Amtssuspension im wesentlichen dieselben sind wie für die nicht richterlichen B (Preußen RichterdiszG §§ 44, 46, Bayern a 78, 79), ist die zuständige Dienstbehörde in Preußen das Disziplinargericht, in Bayern die Disziplinarkammer, in Württemberg der Disziplinarhof.

Gegen die Suspensionsverfügung steht dem B in Bayern (172 Abs 2) die Beschwerde im Instanzenzuge offen; auch in Preußen wird eine Nachprüfung dieser Maßregel im Aufsichtswege grundsätzlich für zulässig erachtet. Bei Richtern steht in Preußen und Bayern gegen den Beschluß, durch den die Suspension verhängt oder abgelehnt wird, dem Staatsanwalt und gegen den Beschluß, durch den die Suspension verhängt wird, dem Angeschuldigten die Beschwerde an den Großen Disziplinarsenat bezw. an den Disziplinarhof offen (Preußen § 47, Bayern a 83).

In Hessen (a 39, RichterG v. 31. 5. 79 a 58) tritt bei Verhängung der Untersuchungshaft oder Vollstreckung einer Freiheitsstrafe wider einen B oder Richter dessen vorläufige Amtsenthebung von Rechts wegen ein, während das vorgesetzte Ministerium und in dringenden Fällen die zunächst vorgesetzte Behörde die Suspension eines nichtrichterlichen B schon dann aussprechen kann, wenn der Verdacht eines Dienstvergehens vorliegt [¶ Richter].

II. Das Sächsische Recht kennt bei nicht richterlichen B nur eine Suspension durch die Anstellungsbehörde, bei den Richtern nur eine solche kraft Gesetzes; die Voraussetzungen sind dieselben, unter denen im Reiche und in Preußen eine Suspension kraft Gesetzes — s. oben unter a und b — eintritt (G v. 3. 6. 76 § 37, RichterG § 47).

In Baden erfolgt die Suspension eines B stets durch die zuständige Dienstbehörde, die sie (bei Richtern: nur mit Zustimmung des Disziplinarhofs) verfügen kann, wenn und solange gegen ihn ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste im Verwaltungs- oder Disziplinarwege eingeleitet ist oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird (BG §§ 112, 117 Nr. 9).

§ 15. **Dauer und Wirkungen.** I. Die vorläufige Dienstenthebung dauert so lange, als deren gesetzliche Voraussetzung fortbesteht; sie hört mit dem Abschlusse des gegen den B eingeleiteten strafgerichtlichen oder Disziplinarverfahrens von selbst auf. Eingehend ist im Reiche sowie in Preußen, Bayern und Württemberg die Dauer der kraft Gesetzes eintretenden Suspension für den Fall geregelt, daß gegen den B ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet war. Die Suspension dauert hier bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Aufhebung der Haft oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urteils höherer Instanz, durch das der B zu einer den Amtsverlust nicht einschließenden Strafe verurteilt wird (in Bayern endet im letzteren Falle die Suspension schon gleichzeitig mit dem Erlaß des rechtskräftigen Urteils). Lautet das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urteil vollstreckt ist (in Bayern: bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Vollstreckung der Strafe). Die zehntägige Frist beruht einmal auf der Erwägung, daß ein B ohne Schädigung seines Ansehens nicht sofort aus der Haft wieder in das Amt eintreten kann; sodann aber gewährt sie der Disziplinarbehörde die nötige Zeit zur Entschließung darüber, ob ihrerseits das Disziplinarverfahren einzuleiten und die Suspension zu verfügen sei, wodurch die das Amtsansehen schädigende Unzuträglichkeit verhütet wird, daß möglicherweise die Einleitung einer neuen Suspension erfolgt, nachdem der B infolge Beendigung der früheren Suspension seine Dienstgeschäfte bereits wieder übernommen hatte.

II. Wirkungen

a) dienstrechtliche: Dem B wird durch die vorläufige Dienstenthebung nur die Befugnis entzogen, sein Amt auszuüben; im übrigen verbleibt er in dem Besitz der ihm aus seinem Amte zustehenden Rechte und somit in seinem Amte. Ebenso hat er auch die Pflichten eines B weiter zu erfüllen; er darf sich insbesondere weder eigenmächtig von seinem Amtssitze entfernen noch ohne Genehmigung andere Stellungen annehmen.

b) vermögensrechtliche: Dem B wird während der vorläufigen Dienstenthebung die Hälfte seines Diensteinkommens (Bayern: ⅓ des Gehalts, Württemberg: ½ des Gehalts, Baden: soviel, als zur Deckung der Kosten des Verfahrens und der etwa angeordneten Stellvertretung voraussichtlich erforderlich ist, höchstens jedoch ½ des Diensteinkommens) einbehalten. In Fällen der Not kann — mit Ausnahme von Preußen — die Einbehaltung auf einen geringeren Teil des Diensteinkommens bezw. Gehalts (im Reiche und in Württemberg auf ¼) beschränkt werden. Die Zurückbehaltung eines Teils des Diensteinkommens oder Gehalts hat in erster Linie den Zweck der Sicherung des Staates für die Kosten des Disziplinarverfahrens, der Geldstrafen und der etwaigen Stellvertretungskosten, beruht aber weiter auch auf der Erwägung, daß der B, der aus eigener Schuld dem Staate keine Dienste zu leisten vermag, während dieser Zeit auch nicht seine vollen Dienstbezüge beanspruchen kann. Der einbehaltene Teil des Diensteinkommens oder Gehalts ist zur Deckung der durch die Stellvertretung des B verursachten Kosten und der Untersuchungskosten zu verwenden. Der zu diesen Kosten nicht verwendete Teil ist im Reiche und in Württemberg dem B selbst in dem Falle nachzuzahlen, daß das Verfahren die Entfernung aus dem Amte, sei es durch Strafversetzung oder durch Dienstentlassung, zur Folge gehabt hat; in Preußen findet in diesem Falle keine Nachzahlung statt, während Bayern und Baden dann nachzahlen, wenn die Entfernung aus dem Amte nur durch Strafversetzung erfolgt ist. Wird der B freigesprochen, so muß ihm der einbehaltene Teil des Diensteinkommens oder Gehalts vollständig nachgezahlt werden. Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so

Ewiger Bund

ist ihm der einbehaltene Teil insoweit nachzuzahlen, als er nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

In Hessen (a 40) wird durch die vorläufige Dienstenthebung das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt.

§ 16. **Vorläufige Dienstenthebung außerhalb eines gerichtlichen Straf- oder Disziplinar-Verfahrens.** Von der Erwägung ausgehend, daß der B hinsichtlich der ihm übertragenen Dienstfunktionen in seinem Verhältnis zum Staate nur Pflichten, aber keine Rechte habe, der Staat daher auch einem unwiderruflich angestellten B gegenüber berechtigt sei, ihn jederzeit bis auf weiteres von der Dienstleistung zu entheben, sofern hierbei seine Rechte aus dem Dienstverhältnis, insbesondere seine Ansprüche auf das volle Diensteinkommen, gewahrt bleiben, bestimmt a 170 des Bayer. BG, daß ein unwiderruflicher B jederzeit unter Wahrung aller seiner Rechte als B seines Dienstes vorläufig enthoben werden kann. Der Gesetzgeber hielt die Möglichkeit zu einer solchen Maßnahme für unentbehrlich, da sich Fälle ergeben könnten, in denen es im dienstlichen Interesse geboten sei, einen B sofort von jeder weiteren amtlichen Tätigkeit fern zu halten, auch ohne daß die oben im § 14 gedachten Voraussetzungen gegeben seien. In analoger Weise kann auch nach dem Bayer. RichterdisziplG (a 79) die vorläufige Dienstenthebung eines Richters von der Disziplinarkammer verfügt werden, wenn über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet, wenn gegen den Richter das Entmündigungsverfahren oder das Verfahren auf unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand eingeleitet ist u. a. m.

II. Das Disziplinarverfahren

A. Bei Ordnungsstrafen

§ 17. **Die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen** steht den vorgesetzten Behörden und B zu. Die nähere Regelung dieser Zuständigkeit ist meist dem Verordnungswege vorbehalten; in Preußen und dem Reiche ist sie unmittelbar im Gesetze erfolgt. Danach ist zu Warnungen und Verweisen jeder Dienstvorgesetzte gegen seine Untergebenen befugt; die Befugnis zur Verhängung dieser mildesten Disziplinarstrafen wird als die unentbehrliche Ausrüstung aller zur Leitung einer Behörde oder zur Führung der Dienstaufsicht berufenen Organe angesehen. Dagegen sind zur Verhängung von Geldstrafen keineswegs die Dienstvorgesetzten allgemein, sondern mit bestimmten Abstufungen nur diejenigen berufen, denen die Befugnis hierzu durch besondere gesetzliche Bestimmungen beigelegt ist (RBG §§ 80, 81, Preußen §§ 18—20, Bayern a 117, Sachsen § 18 Abs 1, Württemberg a 77, Baden § 87, Hessen a 13). Eine Ausnahme von der Regel, daß Ordnungsstrafen von den Vorgesetzten zu verhängen sind, macht a 118 des Bayer. BG, wonach für das Dienstvergehen der verbotenen Teilnahme an bestimmten Vereinen die Disziplinargerichte auch dann zuständig sind, wenn das Dienstvergehen nur eine Ordnungsstrafe begründet. In Preußen sind in betreff der B der Selbstverwaltung und der nicht richterlichen Justizbeamten die Ordnungsstrafbefugnisse nach den verschiedenen Klassen dieser B besonders geregelt.

Wo, wie in Württemberg, Baden und Hessen, Ordnungsstrafen auch gegen Richter zulässig sind (s. o. § 9 am Schlusse), werden sie gleichfalls von den vorgesetzten Gerichtsbehörden verhängt. In Sachsen kann Verweis und Geldstrafe gegen Richter, außer von den vorgesetzten Gerichten, auch vom Justizministerium verfügt werden (RichterG v. 20. 3. 80 § 24). Gegenüber den Reichstagsbeamten ist der Reichstagspräsident als die vorgesetzte Behörde der Reichstagsbeamten auf Grund des § 80 RBG zu Warnungen und Verweisen gegen sie befugt; diejenigen, die ihn — mit Unrecht — zugleich auch für die oberste Dienstbehörde der Reichstagsbeamten halten [¶ Beamte § 3c am Schlusse], erkennen ihm infolgedessen auch die Geldstrafbefugnis in den Grenzen des § 81 Nr. 1 RBG zu. In Preußen sind zwar die Präsidenten der beiden Häuser des Landtags als Dienstvorgesetzte der Landtagsbeamten anzusehen; eine Ordnungsstrafbefugnis gegenüber diesen B kann ihnen aber so lange nicht zuerkannt werden, als dort die rechtlichen Verhältnisse der Landtagsbeamten noch nicht gesetzlich geregelt sind [¶ Beamte § 3c am Schlusse]. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen ist daher nur der Minister des Innern, zu dessen Ressort die Landtagsbeamten gehören, befugt. In Bayern steht den Direktorien der beiden Kammern hinsichtlich der höheren B nur das Recht der Dienstaufsicht, also keine Ordnungsstrafbefugnis, für die Dauer der Landtagsversammlung zu; das Recht der Dienstaufsicht schließt dort aber die Befugnis ein, den untergebenen B Ermahnungen oder Warnungen zu erteilen (BG a 103, 185). In Württemberg sind die Präsidenten der beiden Ständekammern und bei nicht versammeltem Landtag der Ständische Ausschuß zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ständischen B befugt (BG a 79 Abs 3, VG v. 16. 7. 06 a 29 — RegBl 161 —). Ebenso wird auch in Baden, so lange der Landtag versammelt ist, die Ordnungsstrafgewalt über die landständischen B durch den Präsidenten der betreffenden Kammer ausgeübt (BG § 116 Abs 2).

§ 18. **Ordnungsstrafverfahren.** I. Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll. Vor der Verhängung ist dem B Gelegenheit zu geben, sich über die Pflichtverletzung zu verantworten (in Baden nur vor Verhängung einer fünf Mark übersteigenden Geldstrafe oder einer sonstigen Ordnungsstrafe). Diese Regeln müssen auch für das preußische Disziplinarrecht, das in dieser Beziehung einer allgemeinen Vorschrift ermangelt, als maßgebend angesehen werden (RBG § 82, Bayern a 117, Sachsen § 18 Abs 2, 3, Württemberg a 78, Baden § 87, Hessen a 14).

II. Rechtsmittel. In Preußen und dem Reiche sowie in Sachsen findet gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen Beschwerde im Instanzenzuge statt; in Hessen kann eine einmalige Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde erhoben werden, ebenso in Württ-

Ewiger Bund

temberg, sofern die Ordnungsstrafe von einer unteren Gerichts- oder Verwaltungsstelle oder deren Vorstand verfügt war; gegen die Strafverfügungen höherer Behörden ist der Beschwerdeweg besonders geregelt. In Bayern und Baden sind die näheren Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren dem Verordnungswege vorbehalten (RBG § 83, Preußen § 21, Bayern a 117 Abs 4, Sachsen § 18 Abs 4, Württemberg a 79, Hessen a 15). Gegen Strafverfügungen der Gerichte (s. o. § 17) steht in Sachsen den beteiligten Richtern binnen einwöchiger Frist die Beschwerde an das Justizministerium zu (RichterG v. 20. 3. 86 § 24 Abs 3). In Hessen hat gegen Ordnungsstrafverfügungen der Gerichte, sowohl der Staatsanwalt wie der beteiligte Richter das Rechtsmittel der Beschwerde (RichterG v. 31. 5. 79 a 49, 50). Die Beschwerde ist in Württemberg und Hessen binnen acht Tagen in der Beschwerdeinstanz schriftlich auszuführen und hat aufschiebende Wirkung. In Preußen und Sachsen sowie im Reiche ist eine Frist in bezug auf die Einlegung der Beschwerde nicht vorgesehen; es gilt aber als zulässig, eine Ordnungsstrafe auch vor Erledigung einer dagegen erhobenen Beschwerde zu vollstrecken, wenn Gründe der D. dies erfordern. Dagegen wird in Bayern nach den Materialien zu dem dortigen BG der Beschwerde aufschiebende Wirkung beigemessen. Für die B der Selbstverwaltung ist in Preußen gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen neben dem unter Fristbestimmungen zugelassenen Beschwerdeverfahren die Klage im Verwaltungsstreitverfahren eingeführt. Die Vollstreckbarkeit der Ordnungsstrafen beginnt erst mit dem Ablaufe der Rechtsmittelfristen. In betreff der nicht richterlichen Justizbeamten ist der Beschwerdeweg durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt.

B. Bei den eigentlichen Disziplinarstrafen
(Sog. förmliches Disziplinarverfahren)

§ 19. **Voraussetzungen des förmlichen Disziplinarverfahrens.** Das förmliche Disziplinarverfahren bezweckt die Entfernung des B aus seinem Amte und ist daher nur dann einzuleiten, wenn der B eines so schweren Dienstvergehens verdächtig ist, daß sich nach den vorläufigen Verhandlungen annehmen läßt, der Disziplinarrichter werde auf diese Strafe erkennen. In der Zusammensetzung der Disziplinargerichte und in den streng geregelten Formen des Verfahrens ist die Bürgschaft für eine gerechte Anwendung jener von den weittragendsten Folgen für die Ehre und die wirtschaftliche Existenz des B begleiteten Strafe zu erblicken.

Es greifen jedoch folgende Ausnahmen Platz:

a) In Baden (88 Nr. 2, 109) entscheidet über die Strafversetzung oder Dienstentlassung eines behördlich angestellten B nicht das Disziplinargericht, sondern das vorgesetzte Ministerium in kollegialer Beschlußfassung, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium. In bezug auf die Förmlichkeiten ist nur vorgeschrieben, daß der Entscheidung eine förmliche Voruntersuchung vorauszugehen hat, in der, soweit erforderlich, die Zeugen eidlich vernommen werden; das Ergebnis der Voruntersuchung ist dem B zu eröffnen.

b) Auch ohne daß ein Dienstvergehen vorliegt, kann in Bayern, Württemberg und Baden die Entfernung vom Amte im förmlichen Disziplinarverfahren wegen Handlungen verhängt werden, die der B vor dem Eintritt in den Staatsdienst begangen hat (s. o. § 5 a). Ferner kann in Sachsen (17 Abs 2) die Dienstentlassung durch Erkenntnis des Disziplinargerichts auch dann ausgesprochen werden, wenn ein Staatsdiener in Konkurs verfallen ist oder sich in ungeordneter Vermögenslage befindet, durch die sein dienstliches Ansehen beeinträchtigt wird.

c) Nicht immer ist das förmliche Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte gerichtet. Nach Reichsrecht und Preußischem Recht ist auch über die Tatsache der Dienstunfähigkeit eines Beamten im förmlichen Disziplinarverfahren zu entscheiden, sobald ein B vor dem Zeitpunkte, mit dem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, gegen seinen Willen pensioniert werden soll (RBG § 68 Abs 1, Preuß. DiszG § 93 Abs 1). Ferner findet in Preußen, wenn einem B, der sich ohne Urlaub von seinem Amte fernhält, für die Zeit der unerlaubten Entfernung das Diensteinkommen entzogen werden soll, im Falle des Widerspruchs das förmliche Disziplinarverfahren statt. Ueber Richter vgl. oben § 9 am Schlusse. In Preußen steht einem Richter, dem eine Rüge, Ermahnung oder Mahnung an die Amtspflicht erteilt worden ist, auch die Befugnis zu, die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich zu beantragen, in dem darüber entschieden wird, ob die im Aufsichtswege getroffene Maßregel aufrecht zu erhalten oder aufzuheben ist (§§ 23, 24 G v. 9. 4. 79, GS 345).

§ 20. **Disziplinarbehörden.** Die Disziplinarbehörden zerfallen in leitende und entscheidende:

a) Leitende Disziplinarbehörden sind diejenigen, denen die Leitung des Verfahrens bis zur Urteilsfällung obliegt. Sie haben als solche nicht bloß die ihnen in den Gesetzen ausdrücklich übertragenen Verrichtungen — wie: Einleitung des Verfahrens, Ernennung des die Untersuchung führenden B und des Staatsanwalts, Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung — zu versehen, sondern es gehen von ihnen auch die sonstigen Verfügungen und Beschlüsse aus, die erforderlich sind, um die Entscheidung vorzubereiten.

Diese gesetzlich vorgesehenen Verrichtungen werden wahrgenommen: im Reiche durch die oberste Reichsbehörde; in Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen durch das vorgesetzte Ministerium (jedoch bei B, die von einer dem Ministerium untergeordneten Behörde angestellt sind, in Preußen von dem Vorsteher der dem Ressort des B angehörigen Provinzialbehörde oder dem Minister, in Elsaß-Lothringen von der Anstellungsbehörde; in Sachsen wird der Untersuchungsrichter von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer bestellt; in Württemberg kann das Ministerium nach a I V des G v. 23. 7. 10 — RegBl 313 — gewisse Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen). In Bayern erfolgt die Einlei-

Ewiger Bund

tung des Verfahrens und die Ernennung des die Untersuchung führenden B durch den Präsidenten der Disziplinarkammer, ersteres auf Antrag, letzteres mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums; die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung geschieht durch die Disziplinarkammer; die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von dem Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte bezw. dem Generalstaatsanwalt bei dem Obersten Landesgerichte wahrgenommen.

Im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Richter erfolgt die Einleitung des Verfahrens und demnächst die Ueberweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung regelmäßig durch das Disziplinargericht [Näheres ¶ Richter].

In betreff der Reichstagsbeamten und der Beamten der Landtage sind in Ermangelung besonderer gesetzlicher Vorschriften die Verrichtungen der leitenden Disziplinarbehörde im Reiche von dem Staatssekretär des Innern als oberster Reichsbehörde, in Preußen von dem Minister des Innern wahrzunehmen. Auch in Bayern (185 Abs 4) greifen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Platz, jedoch ist während der Versammlung des Landtags den Direktorien der beiden Kammern ein Mitwirkungsrecht bei dem Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens eingeräumt. In Württemberg (a 117) werden die dem vorgesetzten Ministerium beigelegten Befugnisse (oben § 17) durch die einzelnen oder durch die vereinigten Kammern, bei nicht versammeltem Landtag durch den Ständischen Ausschuß, ausgeübt. In Baden (116 Abs 2) erfolgt die Einleitung des Disziplinarverfahrens usw., solange der Landtag versammelt ist, durch das zuständige Ministerium mit Zustimmung des Präsidenten der betreffenden Kammer.

b) Die entscheidenden Disziplinarbehörden sind: im Reiche und in Elsaß-Lothringen: in erster Instanz die nach Bezirken abgegrenzten Disziplinarkammern, bestehend aus 7 vom Bundesrat gewählten und vom Kaiser ernannten Mitgliedern, von denen der Präsident und wenigstens 3 andere Mitglieder in richterlicher Stellung sein müssen; die Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch 5 Mitglieder, wovon der Vorsitzende und wenigstens 2 Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Disziplinarbehörde zweiter Instanz ist der Disziplinarhof in Leipzig, bestehend aus 11 Mitgliedern, von denen wenigstens 4 zu den Bevollmächtigten zum Bundesrate, der Präsident und wenigstens 5 zu den Mitgliedern des Reichsgerichts gehören müssen. Die Entscheidung erfolgt durch 7 Mitglieder, von denen der Vorsitzende und wenigstens 3 Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Für die Landesbeamten der Deutschen Schutzgebiete [¶ Kolonialbeamte] fungieren als entscheidende Disziplinarbehörden in erster Instanz die „Disziplinarkammer für die Schutzgebiete" in Potsdam und in zweiter Instanz der „Disziplinarhof für die Schutzgebiete" in Berlin; ihre Mitglieder werden vom Kaiser ernannt (§§ 86—89, 91, 93 RBG; a 9 der Kaiserl. V v. 9. 8. 96, RGBl 691; Kaiserl. V v. 10. 6. 74, betr. die Errichtung von Disziplinarkammern für die elsaß-lothringischen B und Lehrer, GBl 15). Preußen: 1. Instanz für die vom König oder von den Ministern ernannten oder bestätigten B der aus 11 Mitgliedern, darunter 4 Mitgliedern des Kammergerichts, bestehende und im Einzelfall unter Teilnahme von 7, darunter wenigstens 2 richterlichen, Mitgliedern entscheidende Disziplinarhof zu Berlin. Ferner sind die Provinzialbehörden (Regierungen, Provinzialschulkollegien, Oberbergämter usw.) entscheidende Disziplinarbehörden 1. Instanz für die bei ihnen angestellten oder ihnen untergeordneten B; sie entscheiden in besonderen Plenarsitzungen, an welchen mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen müssen. Entscheidende Disziplinarbehörden für die nicht richterlichen Justizbeamten sind die Oberlandesgerichte. Die Disziplinarbehörde 2. Instanz für alle vorgedachten Beamtenkategorien ist das Staatsministerium (DiszG §§ 24, 31, 45, 64). Im Bereiche der Selbstverwaltung sind die entscheidenden Disziplinarbehörden 1. Instanz, je nach den verschiedenen B-Kategorien, der Kreisausschuß und der Bezirksausschuß; in 2. Instanz entscheidet das Oberverwaltungsgericht. Bayern: in erster Instanz die Disziplinarkammern, von denen je eine am Sitze jedes Oberlandesgerichts errichtet ist, in zweiter Instanz der Disziplinarhof in München. Die Disziplinarkammer besteht aus einem Präsidenten und den Mitgliedern der bei demselben Oberlandesgerichte gebildeten Disziplinarkammer für richterliche B, der Disziplinarhof aus einem Präsidenten und den Mitgliedern des Disziplinarhofs für richterliche B. Außerdem werden aus dem Geschäftskreise jedes Ministeriums aus der Zahl der unwiderruflichen B 2—6 Mitglieder der Disziplinarkammer und 3—6 Mitglieder des Disziplinarhofs durch den König ernannt. Die Entscheidung erfolgt bei den Disziplinarkammern in der Besetzung von 5 und bei dem Disziplinarhof in der Besetzung von 7 Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten; dabei müssen bei der Disziplinarkammer neben dem Präsidenten 2 Mitglieder der Disziplinarkammer für richterliche B und beim Disziplinarhofe neben dem Präsidenten 3 Mitglieder des Disziplinarhofs für richterliche B mitwirken; die übrigen 2 bezw. 3 Mitglieder müssen dem Geschäftskreise desjenigen Ministeriums entnommen werden, dem der Beschuldigte angehört (BG a 119—121, 124, 125). Sachsen: in erster Instanz die Disziplinarkammern, bestehend aus 5 vom Könige ernannten Mitgliedern, von denen der Vorsitzende und wenigstens 2 andere ein Richteramt bekleiden oder bei ihrer Versetzung in den Ruhestand bekleidet haben müssen; die Entscheidung erfolgt durch 3 Mitglieder, von denen der Vorsitzende und mindestens ein Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Disziplinarbehörde zweiter Instanz ist der Disziplinarhof mit 7 Mitgliedern, wovon 4 richterliche; die Entscheidung erfolgt durch 5 Mitglieder, wovon 3 richterliche (§§ 24, 28). Württemberg, Baden und Hessen: der Disziplinarhof als erste und einzige Instanz. Er besteht in Württemberg (83, 84) und Baden (89) aus 9 Mitgliedern, von denen der Vorsitzende und 4 Mitglieder ein Richteramt, die übrigen ein Staatsamt bekleiden müssen. Die Entscheidung erfolgt durch 7 Mitglieder, wovon 4, einschließlich des Vorsitzenden, zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. In Hessen (a 18) entscheidet als Disziplinarhof das

Ewiger Bund

oberste Verwaltungsgericht, wobei mindestens 4 richterliche B mitwirken müssen. In betreff der Disziplinarbehörde für die behördlich angestellten B in Baden s. oben § 19a.

Bezüglich der Richter vgl. den besonderen Artikel.

§ 21. **Anwendbarkeit der Strafprozeßordnung auf das Disziplinarverfahren.** Die Beamten- und Disziplinargesetze des Reichs und der Bundesstaaten haben das förmliche Disziplinarverfahren nicht erschöpfend, sondern nur in großen Zügen geregelt. Als Ergänzung der von den Gesetzgebern bewußt gelassenen Lücken kommen die jeweiligen Strafprozeßgesetze, gegenwärtig also vornehmlich die Deutsche StPO v. 1. 2. 77, in Frage. Denn wenn auch das Disziplinarstrafrecht keineswegs eine bloße Unterabteilung des bürgerlichen Strafrechts, sondern ein Teil des Staatsbeamtenrechts ist, so trägt doch immerhin das Disziplinarverfahren einen dem gewöhnlichen Strafverfahren nahe verwandten Charakter. Ja, die Disziplinargesetze können sogar ohne ein Zurückgreifen auf die allgemeinen strafprozessualischen Vorschriften überhaupt nicht gehandhabt werden, denn sie setzen eine Reihe von Begriffen, wie „Voruntersuchung", „Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens", „eidliche Zeugenvernehmung", „Verrichtungen der Staatsanwaltschaft", „Berufung", als gegeben voraus, die sich nur durch die bürgerlichen Strafprozeßgesetze bestimmen lassen. Zweifelhaft ist jedoch, inwieweit die das allgemeine Strafverfahren betreffenden gesetzlichen Vorschriften, sofern nicht in den Disziplinargesetzen ausdrücklich auf sie verwiesen ist, auf das Disziplinarverfahren zu übertragen sind. Als Regel wird festzuhalten sein, daß überall da, wo die Disziplinargesetze ein bestimmtes formelles Verfahren voraussetzen, ohne selbst die Regeln dafür zu geben, also z. B. in betreff der Beweisaufnahme, namentlich der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, deren Vorladung, Zwang zum Erscheinen und Beeidigung, die besonderen Vorschriften der Strafprozeßordnung gelten müssen. Dagegen werden die sonstigen Vorschriften der Strafprozeßordnung nur insoweit Anwendung zu finden haben, als sie weder mit einer aus dem Sinn oder Zusammenhange der Disziplinargesetze selbst sich ergebenden Bestimmung in Widerspruch stehen noch der eigentümlichen Natur und dem besonderen Zwecke des Disziplinarverfahrens widerstreiten.

§ 22. **Gang des Verfahrens.** a) Voruntersuchung. Nach Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens hat eine Voruntersuchung stattzufinden. Gegenstand der Voruntersuchung sind die im Einleitungsbeschlusse bezeichneten Anschuldigungspunkte. Der Angeschuldigte wird unter Mitteilung dieser Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; erscheint er nicht, so nimmt das Gesetz an, daß er seine Schuld bestreitet; die Voruntersuchung ist daher alsdann, soweit möglich, ohne seine Zuziehung zum Abschlusse zu bringen. Die Zeugen werden in der Voruntersuchung eidlich vernommen; es sollen nicht nur die Belastungs-, sondern auch die Entlastungsmomente erörtert und aufgeklärt werden; deshalb sind, selbst ohne Antrag des Angeschuldigten, auch alle entlastenden Beweise von Amts wegen zu erheben. Der Inhalt der erhobenen Beweise ist dem Angeschuldigten mitzuteilen. Da die Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung der Regel nach nicht wiederholt wird, so liegt in der Voruntersuchung, abweichend vom ordentlichen Strafprozesse, der Schwerpunkt des Disziplinarverfahrens. Dies gilt jedoch nicht von dem Disziplinarverfahren gegen Richter; hier ist wesentlich nur die mündliche Verhandlung vor Erlaß des Urteils (s. unter b), da die Voruntersuchung nicht obligatorisch ist, vielmehr in einfacheren Fällen die mündliche Verhandlung auch auf andere Weise vorbereitet werden kann.

b) Mündliche Verhandlung. Wenn nach Abschluß der Voruntersuchung die leitende Disziplinarbehörde die Sache vor die entscheidende Disziplinarbehörde verweist, so wird nach Eingang einer von dem B der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter Mitteilung dieser Anschuldigungsschrift (in Bayern, wo die Anschuldigungsschrift fortfällt: „unter Mitteilung des Verweisungsbeschlusses") zur mündlichen Verhandlung mit der Warnung vorgeladen, daß die Verhandlung im Falle seines Ausbleibens gleichwohl stattfinden werde. Die mündliche Verhandlung ist im Reiche, in Württemberg und Sachsen öffentlich, in Preußen, Bayern, Baden und Hessen nicht öffentlich. Ein vom Vorsitzenden aus der Zahl der Mitglieder des Disziplinargerichts ernannter Berichterstatter gibt eine Darstellung des Ergebnisses der Beweisaufnahme (in Bayern müssen Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke sowie die Protokolle über die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen verlesen werden). Der Angeschuldigte wird vernommen, darauf der B der Staatsanwaltschaft und der Angeschuldigte mit seiner Verteidigung gehört.

c) Entscheidung. Die Disziplinarbehörden entscheiden nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung. Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten. In Bayern ist zu jeder dem Beschuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage oder die Verurteilung zur Strafe der Dienstentlassung betrifft, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

d) Berufung. Im Reiche und in Elsaß-Lothringen, ferner in Preußen, Bayern und Sachsen steht sowohl dem Angeschuldigten wie dem B der Staatsanwaltschaft gegen die Entscheidung erster Instanz das Rechtsmittel der Berufung zu. Jede von dem Staatsanwalt eingelegte Berufung hat die Wirkung, daß das angefochtene Urteil auch zugunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann. Auch kann der Staatsanwalt zugunsten des Beschuldigten Berufung einlegen. Die Frist zur Anmeldung des Rechtsmittels beträgt im Reiche und in Preußen 4 Wochen, in Bayern 2 Wochen, in Sachsen 10 Tage. Abgesehen von Preußen, ist das Verfahren vor der Disziplinarbehörde zweiter Instanz (Disziplinarhof) im wesentlichen dasselbe wie dasjenige vor der Disziplinarkammer. In Preußen dagegen beschließt in zweiter Instanz das Staatsministerium ohne mündliche Ver-

Ewiger Bund

handlung auf den Vortrag eines oder — wenn in erster Instanz der Disziplinarhof in Berlin geurteilt hat — zweier Referenten. Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so muß vor der Beschlußfassung das Gutachten des Disziplinarhofs eingeholt werden, der auch eine mündliche Verhandlung anordnen kann.

§ 23. **Einstellung des Verfahrens.** Mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung kann das vorgesetzte Ministerium (im Reiche die oberste Reichsbehörde, in Bayern: die Disziplinarkammer) das Verfahren einstellen und geeigneten Falles eine Ordnungsstrafe verhängen. Bei Richtern kann die Einstellung des Verfahrens durch das Disziplinargericht (in Württemberg, Sachsen und Baden durch das Justizministerium) erfolgen; außerdem kann in Hessen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß nur auf eine Ordnungsstrafe zu erkennen sein werde, auf Antrag der Staatsanwaltschaft und unter Zustimmung des Angeschuldigten zur Verhängung einer Ordnungsstrafe ohne Eröffnung des Hauptverfahrens geschritten werden (RBG § 98, Preußen § 33 und RichterdiszG § 28; Bayern BG a 138 Abs 1, 2 und RichterdiszG v. 26. 3. 81 a 38; Sächs. G v. 3. 6. 76 § 21 Abs 2 und v. 20. 3. 80 § 35 Abs 2, Württemb. BG a 91; Bad. BG § 94; Hess. G v. 21. 4. 80 a 23 und v. 31. 5. 79 a 35, 36).

Nach dem RBG und den Beamten- und Disziplinargesetzen der größeren Bundesstaaten mit Ausnahme Preußens, muß das förmliche Disziplinarverfahren eingestellt werden, wenn der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Reichs- oder Staatsdienste unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, vorausgesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Vermögensverwaltung Rechnung abgelegt hat (RBG § 100, Bayern a 114, Sachsen § 33, Württemberg a 93, Baden § 96, Hessen a 25).

§ 24. **Wiederaufnahme des Verfahrens.** War das förmliche Disziplinarverfahren mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung eingestellt (s. § 25 Abs 1), so ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte nur auf Grund neuer Beweise, in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und im Reiche jedoch nur während eines Zeitraums von 5 Jahren vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab, zulässig. Bayern, Sachsen und das Reich schließen jedoch eine Wiederaufnahme des Verfahrens aus, wenn zugleich mit der Einstellung eine Ordnungsstrafe verhängt war (RBG § 99, Bayer. BG a 141, Sächs. G v. 3. 6. 76 § 22, Württemb. BG a 92, Bad. BG § 95, Hess. G v. 21. 4. 80 a 24). In dem Preußischen RichterdiszG v. 7. 5. 51 (§ 28) ist dem Einstellungsbeschlusse die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils beigelegt; hier ist also der Richter gegen eine spätere Wiederaufnahme des Verfahrens gesichert.

Bayern, Württemberg, Baden und Hessen kennen auch die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Disziplinarverfahrens, die aus solchen Gründen zulässig ist, die nach der Strafprozeßordnung die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil beendigten Strafverfahrens auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Verurteilten rechtfertigen. Zum Nachteile eines Freigesprochenen oder eines Verurteilten findet in Württemberg die Wiederaufnahme des Verfahrens nur vor Ablauf von 5 Jahren vom Tage der betreffenden Entscheidung an statt. Ueber die Zulässigkeit des Antrags auf Wiederaufnahme entscheidet der Disziplinarhof (in Bayern die Disziplinarkammer). Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so bestimmt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung. In Bayern (BG a 160) kann ein verurteilter B, dessen Unschuld im Wiederaufnahmeverfahren festgestellt worden ist, Ersatz des ihm durch die Strafvollstreckung erwachsenen Vermögensschadens ganz oder teilweise aus der Staatskasse ersetzt werde. Im übrigen finden die Vorschriften des § 1 Abs 2—4, § 2 Abs 2, § 3 Abs 2, §§ 4, 5 des RG v. 20. 5. 98, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, entsprechende Anwendung. In Württemberg (BG a 105 Abs 6) ist einem im förmlichen Disziplinarverfahren früher Verurteilten, dessen Schuldlosigkeit an den Tag kommt, der von ihm nicht verschuldete Schaden durch die Staatskasse zu ersetzen.

Nach dem Preußischen Richterdisziplinargesetz v. 7. 5. 51 § 43 findet gegen rechtskräftige Entscheidungen das an keine Frist gebundene außerordentliche Rechtsmittel der Restitution nach Maßgabe der V v. 3. 1. 49 statt. Diese Verordnung gestattete die Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn der Verurteilte darzutun vermochte, daß das wider ihn ergangene rechtskräftige Urteil auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet worden war.

Literatur in den für den Art. „Beamte" (oben S 370) angeführten Werken: dazu Otto Mayer, Verwaltungsrecht II § 45 „Dienstgewalt". — Sonderschriften: F. Seydel, (preuß.) Gesetz betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten 1894; v. Rheinbaben, Die preußischen Disziplinargesetze, erläutert 1904; Brand, Die Reformbedürftigkeit der preuß. Disziplinargesetzgebung, 1909. — Kleinere Beiträge aus der letzten Zeit: Assmann, Das Gemeindedisziplinarrecht (in Preußen), Preuß. Gemeindezeitung III 1910 S 258, 45; Hertrich, Disziplinarrecht der badischen Gemeindebeamten, Z. f. Bad. Verwaltung 42 (1910) Nr. 25, 26; auch die Kodifikation des sachsen-weimarischen Disziplinarrechts i. d. Kommunalen Rundschau 1910 S 81; Weitere Literatur unter „Gemeindeorganisation" und „Richter".

v. Rheinbaben.

Disziplin

Akademische ¶ Universitäten, Technische Hochschulen

Kirchliche ¶ Geistliche

Militärische ¶ Militärdisziplin

Domänen

A. Im Allgemeinen (verfassungsrechtlich)

§ 1. Wortsinn und Gegensätze der Domänen. § 2. Historisch-politische Grundlage. §§ 3—7. Rechtssysteme des Domänenwesens (Allgemeines, Staatseigentum, Hauseigentum, Teilung zwischen Staat und Haus, Erhaltung des althergebrachten Zustandes). § 8. Verhältnis zum Privat-, Verwaltungs- und Etatsrecht.

§ 1. Wortsinn und Gegensätze der Domänen. Der Ausdruck „Dominium", von welchem „Domäne" sich ableitet, ist selbst in verschiedenen Anwendungen, Zeiten und Gegenden ein anders zu deutender, wechselnd im Sinne von Eigentum, Hoheit, Herrschaft und Herrschaftsrecht zu nehmen. In der Goldenen Bulle (Kap. 20 § 1) kommt er zur Bezeichnung der Grundherrschaften vor, in der Rheinbundsakte (a 27) bedeutet „domaines" den Grundbesitz der Territorialherren an sich im Gegensatz zu sowohl den Hoheits-, als den Grundherrlichkeitsrechten. Mit Ausbildung der Landeshoheit war der Ausdruck D. in Deutschland bereits mehr nur für landesherrliche Güter, aber auch für landesherrliche Vermögensrechte dazu verwendet. Bei der Vieldeutigkeit des Worts muß man vorsichtig sein in Rechtskonstruktionen, die sich darauf bauen, und in Analogien von einem Lande auf das andere wegen der gleichen Bezeichnung; gerade dieser Fehler spielt eine reichliche Rolle in vielen Streitschriften des 19. Jahrhunderts. Die französierende Zeit bevorzugt den Terminus D., doch erhielt sich das deutsche Wort „Kammergut" in vielen EinzelstaatsG, welches der hauptsächlich gebrauchten Bedeutung der D. synonym ist. Kammergut nannte man schon zur Zeit des alten deutschen Reichs dasjenige Hausgut des Landesherrn und seines Stammes, welches in einer inneren Verbindung mit der Regierung und mit der Finanzierung ihrer Ausgaben stand; sein Gegensatz war das (der Landesvertretung als Körperschaft gehörige) Landes- oder Landschaftsvermögen, wenn man zum Ausgangspunkt das Beitragsverhältnis des Herrn und der Untertanen zu den öffentlichen Ausgaben nimmt, wobei auf der Herrenseite nicht nur an weltliche Fürsten, sondern auch an geistliche Stifter zu denken ist. Plastisch ausgedrückt ist dies Verhältnis in der Bezeichnung der beiderseitigen Kassen als Kammer- und Landkassen. Güter des Landesherrn (oder in seiner Familie) außerhalb jener Verbindung heißen Schatullgüter, auch wenn sie fideikommissarische Natur haben.

Ein dritter Gegensatz liegt im Hervortreten des Staatsbegriffs. Man nannte Güter, welche dem Staat selbst gehören, D. Zur Reichszeit kann man in diesem Sinn nur von ReichsD. sprechen, denn die Territorien waren, streng juristisch bemessen, keine Staaten, sondern Patrimonien; nur in den Reichsstädten fanden sich Besonderheiten. Aber je mehr der Staatsbegriff die kommende Entwickelung beherrschte, um so klarer trat der Gedanke hervor, daß gewisse Objekte ihrer Natur nach dem Staate gehören müssen (Flüsse, Heerstraßen, später die Regalien und öffentlichen Abgaben).

Im heutigen Sprachgebrauch gibt man nach der Zweckbestimmung hin und wieder dem Wort D. Vorsilben und spricht von Staats-, Kron-, HausD., je nachdem der allgemeine Staatsbedarf, die Ausstattung der fürstlichen Würde oder das Privatverhältnis der regierenden Familie als Grundbesitzender dem betreffenden Vermögen den Zweck aufgeprägt hat. Die Bedeutung endlich des Worts D. in landwirtschaftlicher Hinsicht, wenn schon zusammenhängend mit Verw-Einrichtungen, ist den folgenden Artikeln (unter B.) vorbehalten.

§ 2. Historisch-politische Grundlage. Die ReichsD. der Karolingischen Zeit verschwanden unter den nachfolgenden Kaisern durch Schenkungen, Verpfändungen, Belehnung, widerrechtliche Entziehungen; und auch die Revindikationen großen Stils, welche Rudolf I von Habsburg einleitete, führten zu keinem dauernden Bestand an Reichsgütern; des letzten römischen Kaisers Kroneinkommen schlug man auf 13 000 Taler an. Es besteht auch kein allgemeines sachliches Nachfolgeverhältnis von rechtlicher Faßbarkeit zwischen den Reichsgütern und den Kammergütern in den Territorien. Nur hat sich die partikuläre Landeshoheit ursprünglich zum Teil aus der Führung von Reichsämtern herausgebildet und zu diesen gehörten da und dort als Pertinenzen Amtsausstattungen in Reichsgütern, welche später erblich wurden. Im Einzelfall kann darnach ein öffentlich-rechtlicher Erwerbstitel für das oder jenes Gutsstück erhellen. Eine Spezialuntersuchung über die vom Zähringischen Hause geführten Grafenämter im Breis- und im Ufgau und deren Amtsausstattung ergab jedoch z. B., daß diese Dynasten im ersteren Gau schon vor Einrichtung der Grafschaftsverfassung herrschten und es dort kein Benefizium dafür gab, im andern Gau aber das Grafenamt erst erlangten, nachdem das Grafengut bereits an ein Hochstift verschenkt war. Allerwärts gingen die Säkularisationen der Reformationszeit — im Gegensatz zu denjenigen im Reichsdeputationshauptschluß, welche als surrogierende Entschädigungen für verlorenes Eigentum konstruiert sind — so vor sich, daß sie, soweit nicht wieder zu Kirchen- und Schulzwecken abgezweigt, Lukrierungen aus öffentlicher Gewalt darstellen. Das Zeitalter selbst, in welchem sie geschehen, erachtete aber die RegRechte selbst als patrimoniale, wie auch die Güter meist mit den darauf ruhenden Zuständnissen jeder Art von Hand zu Hand gingen. Der Hauptmasse nach sind, außer der Okkupation in Fehden, unter den Erwerbstiteln die privatrechtlichen, wie Erheiratung, Erbfall, Kauf, Tausch, Pfandschaftsverfall wohl vorwiegend. Häufig wird man auch auf ein non liquet stoßen.

Die staatsrechtliche Bedeutung des Kammerguts liegt in einem andern Umstand als den Erwerbsgründen. Wer ein Territorium (Hoheitsbezirk), einerlei wieviel oder wenig darin an Grund und Boden sein Eigentum war, innehatte, war dem Reich und seinen Landsassen zur Handhabung von Justiz und Polizei (mehr verlangte der Landfriedensstaat des ausgehenden Mittelalters nicht) verpflichtet und, weil es seine eigene Schuldigkeit war, auch zur Kostentragung; der Belastungsgrund lag im Besitz wesentlicher Hoheitsrechte als „Ob-

Ewiger Bund

rigkeit" und nicht an sich auf dem Kammergut im Ursprung. Dabei bildete sich ferner die Uebung, daß beim Ungenügen der eigenen Einkünfte des Fürsten Umlagen durchgesetzt wurden; die Subsidiarität der Besteuerung, soweit nicht Ausnahmen eingriffen, herrschte dabei als ein anerkannter Grundsatz. Auf diesem Wege gelangte man, nur den Ausdruck des Ergebnisses umkehrend, zu dem Satz, daß der Kammergutsertrag den nötigen Landesaufwand in erster Linie zu decken hat. Es wäre aber Rabulistik, diesen Satz auf den Aufwand des Staats im heutigen Sinne übertragen zu wollen, zumal bald für Reichs- und Kreissteuern, Wehr- und andere Ausgaben ein Subkollektationsrecht sich ausbildete. Auch war anerkannt, daß am Ertrag die fürstliche Bedarfssumme für Familie und Hof vorwegzunehmen sei. Naturgemäß erweckte aber, wo Landstände vorhanden, die Abgrenzung in praktischen Summen vielen Streit, zumal die Repräsentativkörper noch vom Grundsatz der Sparsamkeit beherrscht waren; auf das Kammergut selbst maßten sich die Landschaften kein Recht an, nur verschafften sie zufolge jener finanziellen Verquickung sich gegen mutwillige Veräußerung oder Verschuldung Garantien. In Territorien ohne Landstände blieb die Abgrenzung dem billigen fürstlichen Ermessen überlassen, doch stand gegen übermäßige Besteuerung der Rechtsweg an die Reichsgerichte offen. Je mehr der Wohlfahrtszweck sich neben den alten Staatszweck der Sicherheit allein stellte, um so mehr verschob sich die Proportion zwischen den öffentlichen Leistungen einerseits der Kammer-, anderseits der Landes-, Kriegs- und Steuerkassen, zufolge des wachsenden Aufwands.

Erscheint hiernach das alte Kammergut als Patrimonialeigentum des fürstlichen Hauses, jedoch mit einer öffentlich-rechtlichen Beziehung und Belastung, so ist es wesentlich, deren Dauer zu prüfen. Die Antwort liegt in richtiger Erfassung der sog. Pertinenzqualität. Das Streben nach Macht und Flor führte zur fideikommissarischen Zusammenhaltung der Güter in der Familie, zu den Primogeniturordnungen und damit zur gleichheitlichen Erbfolge in Hoheitsrechte und Grundbesitz. Wohl finden sich manche Beispiele der Trennung, so z. B. die Bildung von Paragialherrschaften zur Ausstattung Nachgeborener mit Stammgut unter der Hoheit der Erstgeborenen [¶ Apanagen]; aber als Entwickelungstendenz, nicht als Rechtszwang, soweit nicht Abkünfte mit den Landständen eingriffen, ist das Vereinthalten von Regiment und Kammergut in einer Hand durch die Hausautonomie selbst ein oberster Leitsatz. Nur darf man nicht, wie dies streitende Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts versuchten, daraus ein „landesherrliches Eigentum" an den D. ableiten wollen. Keineswegs ein unlöslicher Zusammenhang zwischen Kammergut und Land liegt in jenem Prinzip, sondern das Bindeglied ist die bestimmte einzelne Dynastie, welche Hoheit und Güter zusammen besaß. Verliert sie die Hoheit, so doch rechtlich nicht die Güter; vielmehr wird sie von den Lasten, welche sie wegen der verlorenen Hoheit hatte, befreit. Dies ist bei den Mediatisierungen, namentlich 1806 ausdrücklich, sowie auch virtuell durch die Entschädigung der 1866 depossedierten Häuser staatlich betätigt worden. Schwierigkeiten bereiteten die Napoleonischen Zwischenherrschaften, wo sie D. der vertriebenen Dynastien veräußerten; denn den Zurückgekehrten lag der Gedanke an ein jus postliminii nah, welches jedoch die Staatsrechtslehrer meist verwarfen. Die praktische Lösung war verschieden und der Gegenstand erzeugte eine Spezialliteratur. Im Pariser Frieden (1814 a 27) wurde zu Gunsten französischer Käufer im linksrheinischen Deutschland zwischen lukrativer und oneröser Vergabung unterschieden, so daß der entgeltliche Empfänger nicht benachteiligt wurde. Anderseits sah man allgemein als Mindestrecht der restaurierten Regenten ihre Schadloshaltung durch den Staat an.

Nur die D. bezüglich der 22 verbliebenen deutschen Monarchien haben für uns noch eine staatsrechtliche Sonderbedeutung, welche die §§ 3—8 erörtern werden; wohl nennt man auch heute noch standesherrliche Hausgüter D., aber sie sind wesentlich Objekte des Privatrechts, wie anderer Grundbesitz auch, geworden, nachdem die Mediathoheitsrechte meist allmählich entfielen und zuvor schon jene Befreiung ausgesprochen war. [¶ Depossedierte, Mediatisierte.]

Auf das neue Reich den Begriff zu übertragen, ergab sich kein Anlaß; denn das kaiserliche Haus besitzt in dieser Eigenschaft weder Güter, noch Bezüge, auch beruht das Eigentum des Reichs im allgemeinen auf Privatrechtstiteln, nur für die zum dienstlichen Gebrauch einer ReichsVerw bestimmten Gegenstände wird in einem SpezialG v. 25. 5. 73 öffentliches Recht geschaffen, jedoch nach Richtungen hin, welche zum D.Recht keine Beziehung haben. Die Elsaß-Lothringischen D. (Forsten) haben den Charakter von StaatsD. reinster Art an sich, bedürfen aber eben darum keiner Bezeichnung, weil sie sich in Nichts vom sonstigen Staatsgut unterscheiden; denn sie sind lediglich nutzbare Stücke im Finanzvermögen des Reichslands, ohne irgend eine Last nach der Seite von Reich, Kaiser und Verbündeten, vielmehr ganz in Eigentum und Genuß des Landesfiskus. In Bezug auf das dortige VerwVermögen (auch solches zählt anderwärts manchmal zum Teil zu den D.) ist als Besonderheit hervorzuheben, daß in der Napoleonischen Zeit die Amtsgebäude zu Gemeinde-Eigentum gemacht wurden, mit kommunaler Unterhaltungslast und der Pflicht, dem Staat den Genuß zu lassen — ein in vieler Beziehung noch fortbestehendes Verhältnis. Von dieser Domaine de l'état wurden als Domaine public die dem Gemeingebrauch dienenden Sachen unterschieden, was hier nicht weiter interessiert [¶ öffentliche Sachen].

Die Entwicklung des Domänenrechts in den Partikularstaaten seit Anfang des 19. Jahrhunderts war eine gleichartige in einer Hinsicht. Abgesehen von Mecklenburg, wo eine stärkere Erhaltung des Bestehenden stattfand, erwuchsen die Länder zu Staaten im modernen Sinn und damit ergaben sich Folgerungen, die auf Umwandlung drängten. Die Auflösung des alten Reichs ist die Geburtsstunde, in welcher die eigene Rechtspersönlichkeit der Staaten liegt, wenn schon vorbereitende Sta-

Ewiger Bund

dien das Ergebnis heranreifen halfen. Damit hätte sich die logische Trennung der publizistischen und der privatrechtlichen Eigenschaften des Souveräns, des öffentlichen und des Privatvermögens geboten; insbesondere müssen Erwerbungen seit dem Preßburger Frieden als für den Staat geschehen angesehen werden. Aber jenem Zeitalter, welches den Hoheitsbegriff überspannte, lag eine reinliche Scheidung fern; man identifizierte Herrscher und Staat bis zu dem Maße, daß K. S. Zachariä die Unmöglichkeit eines getrennten Rechnungswesens für beide lehrte. Anderseits finden sich doch auch Wahrungen der Mitrechte der Agnaten und seltsame Vermischungen alter und neuer Rechtsgesichtspunkte, z. B. daß Staatsgesetze mit Konsens der Anwärter versehen, alte Hausgüter für neue Staatsschulden, neue Erwerbungen für Familienzwecke verwendet wurden. Häufige Not und schneller Wechsel der Verhältnisse, dabei der Mangel volksrepräsentativer Körper in einigen Staaten, waren für grundsätzliche Durchdenkung nicht förderlich.

Im übrigen nahm die Entwickelung je nach den inneren Verhältnissen der Staaten ganz verschiedenen Weg. In den kleineren, wo der Herrscher sich fortdauernd als der Großgrundbesitzer des Landes fühlte, blieb die Anlehnung an das frühere Verhältnis leichter und intensiver. In größeren Gebieten erwies sich stärker der Zug nach modernen, ausländischen Ideen; auch überschritten da die Gebietsvergrößerungen weitaus die Verluste und die Erkenntnis, daß sie auf der militärischen Kraft des Volkes mitberuhten, konnte sich durchringen. Ein Richter hätte, abgesehen von diesem Gesichtspunkte, die Entscheidung geben können, Erwerbungen bis zur Reichsauflösung (diese Objekte überließ man ja auch den Mediatisierten) seien dem Fürstenhause dauernd zuzuweisen, unter Belastung mit einer Rente an den Staat nach dem damaligen Kammerbeitrag, und unveräußerlich, solang die betreffende Dynastie herrsche, im übrigen seien die Staatsfinanzen, unter Einschließung der späteren Erwerbungen, aus sich selbst zu entwickeln. Aber ein solches Fazit ward nicht gezogen.

§ 3. **Rechtssysteme des Domänenwesens im Allgemeinen.** Das geltende D.Recht gliedert sich positiv und negativ an den Fragen nach dem Staats- oder Hauseigentum oder -Einfluß in Bezug auf die Domänen und nach der Gestaltung der Kronausstattung. Diese Punkte traten zufolge zweier Umstände in den Vordergrund. Der Uebergang in ein modernes, insbesondere konstitutionelles Staatsleben schloß sich mangels eigener Vorbilder an französische, allenfalls auch englische Muster an. In Frankreich waren nun in der Umwälzungsperiode alle D. Nationalgut geworden, dem Herrscher und seiner Familie wies man Staatsrenten [Zivilliste, Apanagen] und die Benützung von Schlössern, Parks und Jagdrevieren an. Zuvor schon hatte sich im britischen Reich unter Georg III die Einrichtung einer Zivilliste ausgebildet, unter Abtretung der Verw der D., deren Ertrag sich gemindert hatte, an den Staat.

Diesem Vorbild folgten früh schon die preußischen Regenten, wobei aber freilich ihre Unbeschränktheit in der StaatsVerw bei der Nichtexistenz eines Parlaments mitzubeachten ist. Mit Einführung von Verfassungen in den deutschen Einzelstaaten wurde eine solche oder ähnliche Regelung Programmpunkt der liberalen Reformparteien. Man verlangte dabei meist einen größeren Anteil des Staats, als zuvor eingeräumt war, am Ertrag der D. im Endeffekt. Streitigkeiten zwischen Reg und Ständen von kürzerer oder längerer Dauer entstanden um die Auseinandersetzung, so insbesondere bald in Nassau und Baden, wo früh Konstitutionen erlassen wurden, dann in Hannover, den thüringischen Staaten u. s. f. Auch die Rückwirkung der 1830er Revolution in Paris und die 1848-49er Bewegung griffen ein und letztere führte zum Teil im Zwang der Verhältnisse zu Gesetzen, die von den Agnaten mit Grund angefochten und dann widerrufen, auch meist durch Arrangements ersetzt wurden.

Das Endergebnis ist Verschiedenheit in vierfacher Schichtung:

1. Staatseigentum an den D., dagegen Zivilliste für das regierende Haus, mit der Last, seinen Hof dann selbst zu bestreiten (unten § 4);
2. Hauseigentum an den D., unter tunlichster Aufhebung des Streits über fürstl. Bedarf und Beitrag und unter verschiedenen Modalitäten sonst (unten § 5);
3. Teilung des Kammerguts in zwei Eigentumsmassen zwischen Staat und Haus (unten § 6);
4. Erhaltung eines althergebrachten Zustandes (unten § 7).

Für Einzelheiten ist auf den Teil B dieses Artikels zu verweisen.

§ 4. **Staatseigentum.** Moderne Staatsideen leuchteten am frühesten der preußischen Entwickelung voran. Der große Kurfürst vereinigte D. und Schatullgüter zu einer Verw und ließ nur einen bestimmten Betrag sich zuführen, während der andere Teil der Einkünfte zu den Ausgaben sonst diente. Mit Zurückdrängung ständischen Einflusses verschwanden auch die besonderen landschaftlichen Fisci, im Sinn der Herstellung einer einheitlichen Gesamtfinanz für das ganze Staatswesen. Friedrich Wilhelm I hob 1713 den Unterschied zwischen Schatull- und ordinären Kammergütern ausdrücklich auf, hielt aber an der Gleichbedeutung von D. mit „Kammer- und Tafelgütern" fest. Es blieb jedoch dabei, daß die Könige nur eine feste Summe aus den D. bezogen, und das ALR, sowie nachgefolgte Hausgesetze und Edikte erklärten das Staatseigentum daran. Insbesondere definierte das Landrecht die „D. oder Kammergüter" dahin, es seien Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigentum dem Staat zustehe, sei es daß das Oberhaupt die ausschließliche Benutzung in seiner staatlichen Eigenschaft habe oder daß die Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet seien; die Bezeichnung als „besonderes" Staatseigentum bildet nach der Rechtssprache dieses Kodex den Gegensatz zum „gemeinen", worunter er große Straßen und Flüsse, Meerufer, Häfen und gewisse Okkupationsrechte begreift.

Dieser Grundlage entspricht es, daß auch in neueren preußischen Gesetzen, seit 1820

Ewiger Bund

beginnend, mit der Bezeichnung „Kronfideikommißrente" ein fixer Bezug aus der Staatskasse insgesamt für den Unterhalt des Königs, seiner Familie und der Hofstaaten ausgeworfen ist, aller Ertrag der D. dagegen in die Staatskasse fließt. Nur ist zur Sicherheit diese Rente auf bestimmte D. und Forsten radiziert, welche für Staatsschulden sonst nicht haften, und dies Verhältnis in der Verfassung (a. 59) sanktioniert.

Auch die andern deutschen Königreiche gaben den D. den Charakter des Staatsguts. Die Verf von Bayern (III §§ 1—3) und Württemberg (§ 103) sagen dies unbestritten. In Bayern wurde erst 1834 dazu ein Zivillistegesetz erlassen, jedoch zuvor die Ausstattung der Krone ohnedies als selbstverständliche Staatspflicht aufgefaßt und geübt. In Württemberg erfolgte die Feststellung der Grundsätze darüber gleichzeitig in der Verf selbst; letztere betont ausdrücklich, daß das Kgl Kammergut neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs als Staatsoberhauptes und der Mitglieder des Kgl Hauses auch den mit der StaatsVerw verbundenen Aufwand, soweit möglich, zu bestreiten habe.

Der RegEntw für die Verfassung des Königreichs Sachsen erklärte das Kammergut als bleibendes Patrimonialeigentum des Wettiner Hauses, was der zuvorigen Scheidung der Finanzen in Kammer- und Steuerfiskus entsprach. Aber das schließlich vereinbarte Gesetz proklamierte das gegenteilige Prinzip. Allerdings sind nicht alle Ausleger einig. Einzelne (Zachariä, Opitz) wollen nur finden, daß dem Staat Verw und Nutzung der D., nicht auch das Eigentum zukomme. Die Verf vereinigt unter dem Abschnitt II „von dem Staatsgut, sowie von dem Vermögen und den Gebührnissen des Kgl Hauses" Bestimmungen über Staatsgut, Kgl Fideikommiß, Zivilliste und Privateigentum; aber zum Staatsgut werden ausdrücklich alle Kammergüter und D. gezählt, mit dem Beisatz, daß der König eine oder die andere gegen Kürzung der Zivilliste nach dem Durchschnittsertrag in Verw und Benützung nehmen könne. Und selbst das Kgl Fideikommiß, das zum Eigentum des Kgl Hauses erklärt ist, soll nicht nur nach der bestimmten Sukzessionsordnung, sondern auch sonst als vom Lande unzertrennbar je auf den rechtmäßigen Regenten übergehen. Allerdings aber ist die Zivilliste (§ 22) bezeichnet als „Aequivalente für die den Staatskassen auf die jedesmalige Dauer der RegZeit des Königs überwiesenen Nutzungen des Kgl D.Guts" und bestimmt beigefügt, „diese Nutzungen sollen auch den Staatskassen solang überwiesen bleiben, als eine Zivilliste bewilligt wird" von gewisser Höhe. Auch ist vom Staatsgute überhaupt gesagt, es gehe in seinem ganzen Umfang auf den jedesmaligen Thronfolger über. Darnach soll also das Staatsoberhaupt das Staatsgut innehaben, dessen Ertrag aber den Staatskassen überlassen bleiben (§§ 16, 17); also ist das Staatseigentum hierdurch im Grundsatz nur bestätigt. Aber der König wäre, wenn ihm die Zivilliste versagt würde, berechtigt, selbst auf den DErtrag zu greifen, weil die Nutzungen dem Staat nur mit einer resolutiven Bedingung gewährt sind. Eigentums- und Nutzungsfrage sind also hier auseinander zu halten.

§ 5. **Hauseigentum.** 1. In manchen Ländern haben umgekehrt die neueren VerfGesetze in der Tat ausgesprochen, daß die D. Patrimonialeigentum des fürstlichen Hauses seien und bleiben, und es ist stets darunter ein bestimmter Stamm zu verstehen, nicht etwa auch eine usurpierende Dynastie; ja der Wert dieses Anerkenntnisses würde gerade in dem Fall seine Hauptbedeutung haben, daß die bestimmte Herrscherfamilie je aufhören würde, die LandesReg zu führen. Außerdem leuchtet der Entstellung gegenüber, welche die Zivillisten als Bezüge der Herrschenden aus des Volkes Tasche verzollen will, das politische Motiv der Klärung ein, daß sie in Wahrheit vorbehaltene Eigentumsrenten sind; auch die Zivillisten im Fall des vorigen Paragraphen sind dies wenigstens dem rechtsgeschichtlichen Ursprung nach. In keinem deutschen Land ist die Souveränität von Volkes Gnaden und ihre Ausstattung aus Volksopfern entstanden, sondern aus großem Eigenbesitz der Dynastie wuchs die Hoheit heraus.

Anderseits steht ein Herrscher mit Eigenverwaltung seiner Domänen durch die Gutsinteressen manchmal der Allgemeinheit, wenigstens lokal, als ein Gegeninteressent gegenüber, oder es bildete sich wenigstens eine Meinung in diesem Sinn. Auch überhebt die Fixierung seiner Bezüge ihn der Schwankungen des Ertrags. Es ist daher begreiflich, wenn auch in einem Lande mit deklariertem Hauseigentum doch die Verwaltung der D. dem Staat überlassen ist gegen feste Leistungen für die Dynastie, welche in erster Linie auf die D. gelegt sind. Weniger begreiflich, wenn man solche Leistungen gar bei dem System des Hauseigentums als Zivillisten bezeichnet hat, weil dieser Name in seiner Uebertragung aus Frankreich nur für das gegenteilige Verhältnis einer wahren Bewilligung aus Staatsmitteln paßt.

Umgekehrt konnte der Deklarierung der D. als Hauseigentum auch in einem modernen Staat nicht der Sinn beigelegt werden, als ob zuvor bestandene Beitragsverhältnisse an das Land dadurch erloschen seien. Im Gegenteil hat man diese selbst auch bei solcher Feststellung geklärt.

II. Baden, Koburg und die deutschen Fürstentümer (im engeren Sinn) außer Waldeck sind die Staaten, in welchen das System des Hauseigentums neu gesetzlich erklärt ist. Die Frage, ob dabei das Haus als eigene Rechtspersönlichkeit (Genossenschaft des hohen Adels) oder der jeweilige Hauschef als Fideikommißinhaber, beschränkt durch Rechte der Agnaten, Eigentümer sei, ist in der Theorie kontrovers; doch nimmt die herrschende Meinung ersteres an, mit Recht auf Grund der germanischen Entwicklung. Allerdings kann dies von der Prüfung am engeren Staats- und Landrecht nicht entbinden; dabei ist für Baden, wo sonst der Stammgutsinhaber als Eigentümer landrechtlich aufgefaßt wird, bezüglich der von der Verf ergriffenen D. bemerkenswert, daß sie nicht unter das Land-, sondern unter das gemeine deutsche Privatfürstenrecht in den privatrechtlichen Beziehungen des Hauses selbst gestellt sind.

Die Staaten dieser Gruppe unterscheiden sich bei der Durchführung des Prinzips des Hauseigentums wesentlich durch Verschiedenheit der Modalitäten:

Ewiger Bund

1. Ein Beitragsverhältnis an das Land kommt in Reuß ä. L. vor, insofern wenigstens die Verf (§ 19) von einer mit den Ständen vereinbarten Vergütung an die Landeskasse wegen in der VerwPeriode eingetretener Substanzvermehrung des Kammerguts spricht; anderseits enthalten spätere Etats keine bezügliche Einnahme. In Lippe ist, seit die Biesterfelder Linie regiert, das Beitragsverhältnis neu geregelt, in Schaumburg-Lippe weisen die Budgets langher erhebliche D.Beiträge an den Staat aus. In Rudolstadt setzt die Verf (§ 11) „die Ueberschüsse nach Deckung der fürstlichen Hof- und Familienausgaben" als Beitrag fest.

2. Ein Kapitalabfindungsverhältnis wurde 1880 in Reuß j. L. vereinbart, indem der Staat gegen eine Kapitalabfindung (1 Million Mark) anerkannte, daß das fürstliche Haus alle D. unbelastet behalten solle.

3. Der Typus einer dritten Modalität ist der badische, wie es auch in Sondershausen gilt. Es sind Verwaltung und Ertrag der Domänen, außer der darauf radizierten Zivilliste und sonstigen Lasten (insbesondere Apanagen, Wittume, Ausstattungen usw., usuell auch die vom Vorgänger bewilligten Pensionen an Hofbeamte) dem Staat überlassen. Die badische Zivilliste umfaßt neben einer das Hauptstück bildenden Geldsumme den Genuß (mit EigenVerw) der in Schlössern, Gärten, auch einem großen Waldkomplex bestehenden Hofausstattung. Die Ueberlassung der D., derzufolge der Staat alle Staatslasten allein bestreitet, ist eine betagte, nämlich „solang als nicht durch Herstellung der Finanzen die Untertanen zu erleichtern" seien. Zum Verständnis dieser Klausel muß man sich in die Zeit der Emanation (1818) versetzen, welche von großer Schuldenlast und Steuerzahlung begleitet war. Anderseits läßt die Klausel nur eine solche Regelung zu, bei welcher eine etwa hergestellte Finanz nicht zerstört würde, was bei völliger Aufhebung des jetzigen Verhältnisses der Fall wäre. Denn der effektive Anteil des Staats an den D.Ueberschüssen zählt hoch und übersteigt die Bezüge des Großherzoglichen Hauses. Der Wirkung nach stellt das eingerichtete Verhältnis also eine Vertagung in der Auseinandersetzung von Staat und Haus dar und man bezeichnet letztere als D.Frage, die, hin und wieder in öffentlichen Diskussionen erwähnt, nie einen ernstlichen Anlauf zur Lösung genommen hat. Die bezeichnete VerfBestimmung selbst (§ 59) ist zwar anfangs, wie einzelne anderen Artikel der (oktroyierten) Konstitution angefochten worden. Allein ein Apanagengesetz (1839) hat im Zusammenwirken beider Gesetzgebungsfaktoren das Patrimonialprinzip abermals bestätigt.

Anzufügen ist noch die Rechtsentwicklung in dem nicht mehr zu Deutschland gehörigen Großherzogtum Luxemburg: Ein StaatsG v. 16. 4. 07 bestätigte den hausrechtlichen Satz, daß dem Staat zwar keinerlei Anspruch auf Eigentum, Inhabung, Verwaltung, Kontrolle und Ertrag des inner- und außerhalb vorhandenen Fideikommißvermögens des Hauses Luxemburg-Nassau zustehe, jedoch für die Regierungsdauer der jetzigen Dynastie einschließlich des Weibstamms die Staats- und Hauserbfolge untrennbar miteinander verbunden seien.

§ 6. **Teilung zwischen Staat und Haus.** Eine dritte Gruppe von Staaten fand die Lösung in Teilung des Eigentums am Kammergut (nach ideellen Quoten oder realen Stücken), wobei in Bezug auf Renten an Staat oder Haus aus dem andern Teil überlassenen Massen manche Verschiedenheit spielt. An der Spitze dieser Staatengruppe, welcher ferner Oldenburg, die sächsischen Herzogtümer (außer bezüglich der Koburgschen SpezialD., vgl. oben § 5 II), Anhalt und Lauenburg zugehören, steht Hessen.

Dort ist das Eigentum zu $^2/_3$ der bei Erlaß der Verf vorhandenen D. dem Großherzogl. Hause, zu $^1/_3$ dem Staat zugesprochen; neue Erwerbungen macht jeder Teil für sich. Die Sonderung hat auch ein privatrechtliches Verhältnis dinglicher Natur hergestellt, mit der Wirkung, daß jene $^2/_3$ den Staatsgläubigern nicht haften und die Veräußerung agnatischen Konsens erheischt. Gleichwohl ist gerade in Hessen die Sonderung nicht im Stück ausgeführt, sondern auch die Hausquote dem Staat zur Verw und Nutzung überlassen gegen Leistung der „zu den Bedürfnissen des Großherzogl. Hauses und Hofes erforderlichen Summen". Die Tragweite der Bestimmung ist insofern streitig geworden, als von einer Seite (Rehm) nur ein sog. landesherrliches Eigentum an jenen zwei Dritteln darin gefunden wird. Allerdings ist 1866 bezüglich der D. in einem an Preußen abgetretenen Kreise des Großherzogtums das Privatrecht nicht geschützt worden; hierin liegt aber kein Beweis, denn die Erklärung zum „Familieneigentum" kann nicht auf eine dritte Familie außerhalb der konkreten Dynastie bezogen werden.

Als Besonderheit mag ferner eine weitere Unterteilung im Hausgut, der Eigenschaft nach, in Anhalt erwähnt werden. Nach gesetzlich festgestellten Grundsätzen wurde aus den Kammer- und Stammgütern bei der Auseinandersetzung zwischen Haus und Staat ein Bestand des Hausanteils, des nunmehrigen Familienfideikommisses, ausgewählt. Dieses patrimoniale Fideikommiß, aus welchem das Haus ohne Staatszuschüsse seinen Unterhalt bezieht, ist jedoch zu einem Teil — das „engere Fideikommiß" genannt — in einer staatsrechtlichen Verbindung geblieben. Dieser Teil darf nämlich nicht, der andere aber wohl ohne Zustimmung des Landtags veräußert werden [¶ Anhalt]. Aehnliche Schutzbestimmungen, auch bei anderm System, finden sich bezüglich der D. mehrfach. Sie wollen verhüten, daß die nächste Geldquelle des Hauses versiege und das Land dann für den fürstlichen Bedarf einspringen müsse.

§ 7. **Erhaltung des althergebrachten Zustandes.** In einigen Ländern endlich ist eine neuere Regelung der Eigentumsverhältnisse nicht erfolgt und man behilft sich mit Erhaltung und Fortbildung des hergebrachten Zustands. So gelten in Braunschweig ein Edikt von 1794, im Großherzogtum Sachsen, mit Widerruf eines Abschieds von 1848, die vorher bestandenen Normen. In Waldeck, wo früher mancher Streit über Domanialbeiträge zu den Landeskosten bestand, schuf die Akzession an Preußen eine andere Lage, unter Erhaltung des Patrimonialcharakters der Domänen.

Ewiger Bund

Wo es auf die alten Normen ankommt, sind die in § 2 Abs 1—3 entwickelten Grundsätze maßgebend. Am meisten erhellt dies in Mecklenburg. Denn während in den ebengenannten andern drei Staaten doch immerhin die von selbst modifizierende Einwirkung moderner Konstitutionen im einzelnen hinzukommt, besteht in Mecklenburg noch die alte Trennung zwischen Landesherrschaft, Ritter- und Landschaft. Nicht die D. bloß, sondern der Staat selbst auch zeigt da patrimoniale Züge. Für das Finanzwesen bestehen drei selbständige Faktoren nebeneinander:

1. Die Landesherrschaft im selbständigen Besitz der D., deren Einkünfte zur „Renterei" kommen und Hof-, wie auch, soweit möglich, Regierungskosten decken.

2. Die Stände (mit den Landkassen) als Korporation, für ihre Ausgaben.

3. Der Staat als Fiskus (Landesrezeptur- und Steuerkasse) zur Verw der hergebrachten oder besonders bewilligten Kontributionen; das Steuerrecht, in seiner stets zunehmenden Anwendung, ist dabei ein Ferment zur Modernisierung, das aber bis jetzt nicht durchgriff. Das Ineinanderschieben von Elementen einer alten und einer neuen Rechtsordnung führt jedoch naturgemäß zu Umgestaltungen. Auf die Einzelheiten einzugehen, läge hier außerhalb des Zwecks.

§ 8. **Verhältnis zum Privat-, Verwaltungs- und Etatsrecht.** Außer der geschilderten systematischen Grundverschiedenheit, welche in zahlreichen Einzelpunkten des Verw- und Etatswesens reflektiert, ist das D.Recht auch abhängig von der Entwickelung des Privatrechts gewesen. Die Verquickung mit dem ALR ist schon erwähnt (§ 4) und der dortige D.Begriff hat noch seine Bedeutung für die Auslegung älterer, darauf gebauter Vorschriften, soweit sie noch in Kraft sind; dies gilt insbesondere auch für die Feststellung, was die stattgehabte Verpfändung von D. dem Umfang nach für eine Bedeutung hat. Auch die Unterscheidung des Code civil über das dem Verkehr entzogene (a 538, 540) und das sonstige Staatseigentum (domaine public und privé) ist mit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht belanglos geworden. Denn Bestimmungen in — äußerlich genommen — bürgerlichen Gesetzen sind, wenn die innerliche Natur der Norm staatsrechtlich ist, nicht außer Kraft getreten. Man muß hiernach unterscheiden und wird beispielsweise den D.Fiskus nun als unter dem allgemeinen Ersitzungsrecht stehend erkennen müssen, während die Frage, inwieweit D. veräußerlich sind, im öffentlichen Recht entschieden sein und bleiben kann.

Das Bürgerliche Gesetzbuch befaßt sich übrigens nirgends unmittelbar mit den D.; höchstens die Bestimmung, daß das Recht zur Aneignung eines aufgegebenen Grundstücks dem Fiskus des Bundesstaats, wo es liegt, zukomme (§ 928, nebst a 129 EG), zeigt eine nahe Beziehung. Aber viele Vorbehalte zu Gunsten des Landesrechts greifen praktisch ein. So die zugelassene, für D. in der Tat auch verwendete Befreiung vom Grundbuchzwang, mit der Folge, daß auch die Eigentumsübertragung mangels der Buchpflicht anders wie sonst vor sich gehen kann, — ferner die Erhaltung der Autonomie [¶] der souveränen Häuser, des partikularen Fideikommiß-, Lehen- und Stammgutsrechts, auch die landrechtlichen Normen über Bergwesen und Regalien (EG z. BGB a 57, 59, 67, 73, 127).

Das Verf- und VerwRecht der einzelnen Länder hat sich namentlich mit Erwerb und Veräußerung von Domänen mehrfach befaßt, ersteren begünstigend, letztere verbietend oder erschwerend. Die alte fürstenrechtliche Uebung, daß Grund-Neuerwerbungen des Hauschefs, manchmal auch der Hausmitglieder, ohne weiteres dem D.Bestand zuwachsen, findet sich sogar vermischt mit neuzeitlichen Regelungen. So vereinigen sich z. B. in Bayern, wenn der König ohne andern letzten Willen stirbt, seine neo acquisita mit dem Staatsgut, doch vererbt sich der Nutzgenuß nach dem gesetzlichen Erbrecht; auch erkannte man, daß dieser Satz nur für eine in der Endbilanz unverschuldete Erbschaft gelten könne. Auch bezüglich heimfallender Lehen finden sich da und dort Sondervorschriften, so z. B. in Baden, die (durch geschehene Zwangsallodifikation aller Lehen gegenstandslos gewordene) Norm, daß die Wiedervergabung höchstens von demjenigen Souverän, in dessen RegZeit der Heimfall geschah, noch erfolgen könne; sonst trat die Inkameration zum D.Bestand ein. Inwieweit für Schulden eine Veräußerung zulässig, wann ein ständischer oder agnatischer Konsens nötig sei, was für Tausch und Surrogierung gelte, dies sind lauter Materien, welche im D.Recht ihre nähere Ausbildung, und zwar selbstverständlich mit Ausprägung der systematischen Verschiedenheit von der Grundlage auf die Folgen hin, fanden (vgl. unter B).

Auch das Behördenwesen — nach Bezeichnung, Kompetenz, Unterstellung unter die Haus- oder Staatsorganisation — variiert hiernach; ebenso die Frage, ob und wie weit die D. staats-, kreis- und kommunalsteuerpflichtig sind. Auch das Budgetwesen ist positiv oder negativ hiervon beeinflußt und namentlich in Staaten, wo Eigentum und Genuß oder Verw in verschiedener Hand stehen, sind besondere Vorsorgen zur Evidenzhaltung des Domänenbestands getroffen; auch für die D.Erlöse finden sich solche Vorsorgen, so z. B. die selbst unter den Schutz der Verf gestellte Amortisationskasse in Baden, indem ihren Aufgaben die Pflicht angegliedert wurde, die baren Aktiven (z. B. Grundstückserlöse) und die Passiven des D.Grundstocks zu verwalten. (Näheres unter B.)

Meist außerhalb aller staatlichen Einflußnahme und rein privatrechtlich stehen solche Hausgüter da, welche mit der Landeshoheit schon zur Reichszeit keinen inneren Zusammenhang hatten. Man nannte sie damals Schatullgüter; sie gehören heute lediglich dem Bereich der Hofverwaltung an. Sie konnten allodial oder ausgeschiedene Fideikommisse sein, und die moderne Entwickelung versagte es auch nirgends den fürstlichen Häusern, ihre neueren Privatgüter (in Hessen ist der Ausdruck „Kabinettsgut" üblich) also zu verfestigen. So sind in Preußen „Kgl Familiengüter" außerhalb eines staatlichen Nexus; insbesondere besteht ein Kgl und ein prinzliches Hausfideikommiß. In Württemberg ist das „Hofkammergut", dessen ursprünglichen Bestand schon Eberhard III nach dem 30jährigen Krieg erwarb

Ewiger Bund

und als Kammerschreibereigut außerhalb landständischen Einflusses stellte, ein Privatfideikommiß; doch wollen aus der Gleichheit der Erbfolgeordnung Einzelne (Reyscher, Wächter gegen Mohl, Göz u. A.) ein für den Aussterbensfall wichtiges Staatseigentum konstruieren. In Baden steht das sog. „Bodenseefideikommiß", entstanden aus einer Entschädigung für eine allodiale Erbschaft, außerhalb einer staatlichen Beziehung, dagegen unterliegt der Inhaber des „Familienfideikommisses der Pfälzer Höfe", weil dasselbe zur Apanagierung einer Sekundogenitur einst gestiftet wurde, einem gewissen Abzug am Betrag der Staatsapanage. [¶ Apanagen, Civilliste, Landesherr.]

Diese Beispiele, welche sich leicht vermehren ließen, zeigen, wie sehr die rechtliche Würdigung aller Fragen aus dem Domänenrecht die Untersuchung der Umstände des Einzelfalls voraussetzt — worauf von den Theoretikern namentlich Gerber mit Nachdruck und Erfolg hingewiesen hat.

Quellen (außer den im Text angegebenen): Die wichtigeren sind in den Anmerkungen der §§ 94, 95 von Meyer-Anschütz Lehrb. des deutschen Staatsrechts angegeben. Außerdem vgl. im HB des öff. Rechts die über Staatsvermögen, Kronausstattung und Vermögensrechte des Herrschers und der regierenden Familie handelnden §§ der Darstellungen der Einzelstaatsrechte, insbesondere von Schulze (Preußen § 17), Großmann nach v. Seydel (Bayern § 12), Leuthold (Kgr. Sachsen §§ 8 und 18), Göz (Württemberg §§ 17, 18), Schenkel nach Wielandt (Baden § 8), Cosack (Hessen §§ 2, 4, 35), Leoni und Mandel (Elsaß-Lothringen § 2), Büsing (Mecklenburg §§ 5—8 und 23) u. s. f. [O. Mayer, StR d. Kgr. Sachsen, erschien erst während der Drucklegung].

Literatur ist zusammengestellt bei Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht 2, § 207 S 417, und in Meyer-Anschütz. Die bekanntesten Streitschriften sind diejenigen von Zachariä und Zöpfl gegen Reyscher im Meiningenschen D.Streit; doch ist aus Streitfällen eine Spezialliteratur (von heute nur noch geringerer Bedeutung) 1830—1866 auch erwachsen im Kgr. Sachsen, Hannover (u. A. Miquel), Oldenburg, Weimar, Nassau, Altenburg, Schwarzburg, Waldeck. Dazu noch Albrecht, Das D.Vermögen im Herzogt. Altenburg, 1905, und Weil Die staats- und verwaltungsrechtl. Stellung der Domänen, 1909; die im Druck befindliche Auflage 2 des Handbuchs „Das Großherzogtum Baden" (Karlsruhe bei Braun) enthält eine Darstellung des Unterzeichneten über das Badische Domänenwesen im Teil III. **v. Jagemann.**

B. In den einzelnen Staaten[1]) (Verwaltung)

I. Preußen

§ 1. Begriff. § 2. Entstehung und Erwerbstitel. § 3. Benutzung. § 4. Veräußerung. § 5. Verjährung. § 6. Behörden. § 7. Statistik.

§ 1. Begriff. Der Begriff der D. nach preußischem Recht ist nicht leicht zu bestimmen. Das ALR II 14 §§ 11 und 12 bezeichnet: „Einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigentum dem Staate und die ausschließliche Benutzung dem Oberhaupte des Staates zusteht, ferner diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet sind", als D. Diese Begriffsbestimmung, welche mit der damaligen absolut monarchischen Verfassung im Einklange stand, kann jetzt nach der eingetretenen strengeren Scheidung des Staatseigentums von dem landesherrlichen Privateigentum nicht mehr als zutreffend angesehen werden; denn nicht nur das Eigentum, sondern auch das Benutzungsrecht steht jetzt dem Staate allein zu, und die Einkünfte fließen zur Staatskasse. Das Besitzrecht an den D. ist ein privatrechtliches. Deshalb gehört zu den D. nicht dasjenige Staatseigentum, welches auf dem öffentlichen Rechte, auf dem Staatshoheitsrechte beruht, wie das Eigentum an Land- und Heerstraßen, schiffbaren Strömen, Häfen, das Besteuerungsrecht und andere Regalien. Ebensowenig gehören zu den D. diejenigen Grundstücke, Gebäude, welche zur Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses des Staates dienen sollen, wie öffentliche Schulen, Dienstgebäude für die Behörden usw. Selbstverständlich ist zu den Domänen des Staates auch nicht zu rechnen der zum Familienfideikommiß und zum Privatbesitz des Königs und des Kgl Hauses gehörige Grundbesitz. Unter Domänen im weiteren Sinne versteht man heute das der D.Verwaltung unterstehende Staatseigentum. Dazu gehören nicht nur der landwirtschaftlich benutzte Grundbesitz, sondern auch Gebäude in den Städten, die aus besonderen historischen Verhältnissen auf die D.Verwaltung übergegangen sind, ferner auch Gefälle und Rechte, die mit dem Grundeigentum zusammenhängen, aus diesem entstanden sind, und dem Staate aus privatrechtlichen Titeln ebenso wie jedem Privatgrundbesitzer zustehen. Domänen im engeren Sinne sind die der D.Verwaltung unterstehenden landwirtschaftlich benutzten Grundstücke, insbesondere Güter, D.Vorwerke genannt. Hiernach gehört zu den D. auch nicht das anderen Ressorts (Berg-, Hütten-, Salinen-, Eisenbahn-Verwaltung) unterstellte Staatseigentum.

§ 2. Entstehung und Erwerbstitel.

I. Ursprünglich gab es D., die vermöge der Landeshoheit auf den Landesherrn übergegangen waren, und Patrimonialgüter. Aber auch die letzteren sind allmählich Staatseigentum geworden. Friedrich Wilhelm I. bestimmte ausdrücklich durch Edikt v. 13. 8. 1713, daß die von seinem Vorgänger acquirierten Güter „unserer Kron und Kur auf ewig inkorporiert, der unter denselben gemachte Unterschied von Schatull- und ordinären Kammergütern in totum aufgehoben und diesen neuen Acquisitionen die Natur und Eigenschaft rechter Dominial-, Kammer- und Tafelgüter samt der denselben in den Rechten anklebenden Inalienabilität hiermit beigelegt werden sollen". Dieselbe Anschauung ist auch in den späteren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in dem ALR II 14 §§ 11—15 ausdrücklich wiederholt worden. Hier ist auch der Unterschied zwischen StaatsD. und Privatgütern des Landesherrn, zwischen denjenigen Gütern, welche der Landesherr als solcher vermöge seiner Qualität als Staatsoberhaupt, und denjenigen, welche er wie jeder Privatmann besitzt, deutlich ausgesprochen. Auch das HausG v. 6. 11. 1809 (GS 1806—1810,

[1]) Ueber Elsaß-Lothringen oben Teil A §§ 2 und 8.

Ewiger Bund

604), das Edikt v. 30. 10. 1810 (GS 33) und insbesondere die V v. 17. 1. 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens (GS 9) erkennen das volle und ausschließliche Eigentum des Staates an dem ganzen D.Besitze an, wogegen gleichzeitig die Rechte des Landesherrn durch Zuweisung einer jährlichen Rente an das Kronfideikommiß, die auf den Domänen- und Forstbesitz radiziert wurde, entschädigt wurden. [¶ Civilliste § 8].

II. Der Preußische Staat ist in den jetzigen D.Besitz durch Rechtsakte gelangt, die teils auf dem allgemeinen Staatsrechte beruhen, teils privatrechtlicher Natur sind, insbesondere

a) durch die Besitznahme neuer Landesteile und des in denselben befindlichen Staatsgrundbesitzes infolge völkerrechtlicher Verträge. Durch die Besitznahme von Schlesien und Westpreußen unter Friedrich dem Großen, in neuerer Zeit durch die Besitznahme von Hannover, Kurhessen und Nassau ging ein nicht unbedeutender D.Besitz auf den preußischen Staat über.

b) durch die Säkularisation der Klöster und Stiftungen auf Grund des Ediktes v. 30. 10. 1810 (GS 33). Die rechtliche Begründung findet diese Maßregel im ALR II 6 § 192. Nach diesem Edikte wurden alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Kommenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, eingezogen und ausdrücklich als Staatsgüter erklärt [¶ Säkularisation].

c) durch Einverleibung eröffneter, ehemals aus D. verliehener Lehngüter. In der V v. 9. 3. 1819 (GS 73) über die rechtliche Natur der D. in den neuerworbenen Provinzen hat sich der König ausdrücklich das Recht vorbehalten, die anheimfallenden Lehngüter zum Ersatze der als Dotationen verliehenen D. nicht weiter zu verleihen, sondern den D. des Staats einzuverleiben.

d) durch Einverleibung der von dem Landesherrn erworbenen Güter, wenn über diese nicht eine anderweite Bestimmung von Todes wegen getroffen ist (ALR II 14 § 15).

e) durch das Recht des Staates auf herrenlose Güter und durch Konfiskation. Das Recht auf herrenlose Güter begreift teils das Recht auf Besitznahme solcher Güter in sich, welche noch in keines Eigentum gewesen oder von dem Eigentümer verlassen sind, teils das Recht auf herrenlose Verlassenschaften (ALR II 16 §§ 3 u. 4). Aber auch die auf diesem Wege erworbenen Güter werden nur dann D.Eigentum, wenn sie den D. des Staates ausdrücklich einverleibt sind. Nach dem BGB für das Deutsche Reich fallen herrenlose Güter nicht ohne weiteres an den Fiskus, vielmehr hat dieser nur das Recht zur Aneignung des vom Eigentümer aufgegebenen Grundstücks; das Eigentum erwirbt er erst dadurch, daß er sich als Eigentümer im Grundbuche eintragen läßt (§ 928 BGB). Auf ein von vornherein herrenlos gewesenes Grundstück ist der § 928 BGB analog anzuwenden (a 190 EG z. BGB) unbeschadet der Vorschrift in § 900 BGB. Eine herrenlose Erbschaft fällt dem Fiskus als gesetzlichem Erben zu (§§ 1936, 1942 Abs 2 u. 1694 BGB). — Das Recht der Konfiskation ist bereits im Jahre 1848 aufgehoben.

f) durch Ankauf auf Grund eines privatrechtlichen Titels. Der Ankauf geschah bis Ende des vorigen Jahrhunderts nur selten und beschränkte sich in der Regel nur auf kleinere Parzellen zur besseren Abrundung der fiskalischen Grenzen. Der Ankauf größerer Güter zu D. war bis dahin nur ausnahmsweise vorgekommen. Seit dem 1. Januar 1900 sind viele neue D. erworben worden, namentlich auch manche in den westlichen Provinzen der Monarchie, wo der D.Besitz nur unbedeutend war. Um die für die Ankäufe notwendigen Gelder zu gewinnen, wurde ein Teil der altländischen D. veräußert und dafür in denjenigen Landesteilen, in welchen die Gründung neuer oder die Vermehrung bestehender D. aus wirtschaftlichen oder nationalen Gründen sich empfahl, dazu geeigneter Grundbesitz erworben (unten § 4).

§ 3. Benutzung.

I. Die Art der Benutzung der D hat vielfach gewechselt. Von der Zeitpacht ging man zur Erbpacht, dann zur Administration und schließlich wieder zur Zeitpacht über, die heute noch die Regel bildet. Die Selbstbewirtschaftung durch Beamte des Staates tritt nur ausnahmsweise ein, wenn die Verpachtung wegen Mangels angemessener Pachtgebote sich zeitweise nicht ermöglichen läßt oder wenn andere staatswirtschaftliche Zwecke durch die Selbstverwaltung erreicht werden sollen (vgl. § 31 der Instr für die Oberrechnungskammer v. 18. 12. 1824, § 11 der D.VeräußerungsInstr v. 28. 10. 1830, GeschäftsInstr für die Regierungen v. 23. 10. 1817, GS 248, 31. 12. 1825, GS 5). — Die Verpachtung der D. geschieht grundsätzlich öffentlich meistbietend, nur ausnahmsweise freihändig, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Der Verpachtung werden einmal die „Allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung der Kgl Preußischen D. von 1900" und dann die Verhältnisse der einzelnen D. betreffende „Besondere Bedingungen", die jedesmal für die Verpachtung erst festgesetzt werden, zu Grunde gelegt. Die Allgemeinen Bedingungen (Kommentar in Oelrichs-Günther S 33 ff) enthalten Bestimmungen, die bei allen Verpachtungen gelten; sie behandeln Pachtzeit (Pachtjahr), Pachtgegenstand (Bestandteile, Gewährleistung, Dienstverträge, Auseinandersetzungen und Ablösungen, Herausnahme und Zulegung von Grundstücken, Benutzung, Bauminventar, Ziegelei, Torfstich, Fischerei, Jagd, Bauverbindlichkeiten, Feuerlöschgeräte und Blitzableiter), Pachtzins, Pachtnebenverbindlichkeiten (Lasten und Abgaben, Uebernahme der Gefahr, Versicherung gegen Hagel- und Feuerschäden, Aufnahme von Kommissaren usw., Rechnungslegung pp.), Sicherungsmittel des Fiskus (Buchführung, Revisionen, Sicherheitsleistung, Zwangsvollstreckung, Abtretung und Unterverpachtung usw.), Erlöschen der Pacht (durch Ablauf der Zeit, durch Tod des Pächters usw.), Rückgewähr, Ernennung von Sachverständigen usw., Formvorschriften, Kosten. Die besonderen Bedingungen sind Ergänzungen der allgemeinen Bedingungen für die einzelnen D. Sie geben die Größe der D., die Pachtdauer (in der Regel 18 Jahre), den Pachtzins, den Umfang der Jagdnutzung, den Mindestwert des auf der D. zu haltenden lebenden und toten Wirtschaftsinventars, den Umfang der Bauausführungen und der Meliorationen, die Höhe der

Ewiger Bund

Sicherheitsleistung, die Sätze für die Abschätzung des Saat- und Feldbestellungsinventars bei der Rückgewähr usw. an.

Alljährlich werden durch den Reichs- und Staatsanzeiger die im nächsten und übernächsten Jahre zur Neuverpachtung kommenden D. bekannt gemacht. Die Verpachtung findet in der Regel in dem dem Pachtablaufe vorhergehenden Jahre statt. Der Verpachtungstermin wird in weitesten Kreisen durch Insertion in den Zeitungen bekannt gegeben. Die Pachtbewerber haben den Nachweis über den eigentümlichen Besitz eines für den einzelnen Fall bestimmten verfügbaren Vermögens, ferner den Nachweis über ihre landwirtschaftliche Befähigung und Zuverlässigkeit zu führen. Bei der Ausbietung kommen „besondere Bietungsregeln von 1900" zur Anwendung (Oelrichs-Günther 96/97). Dem Landwirtschaftsminister ist die Entscheidung darüber, ob und wem von den drei Bestbietenden er den Zuschlag erteilen oder nicht erteilen will, vorbehalten. Die drei Bestbietenden sind an ihre Angebote bis zur Entscheidung des Ministers gebunden. Nachdem der Zuschlag erteilt ist, wird unter Zugrundelegung der allgemeinen und besonderen Bedingungen der Pachtvertrag mit dem Pächter abgeschlossen. Wenn dieser verheiratet ist oder sich während der Pachtzeit verheiratet, hat die Ehefrau selbstschuldnerische Bürgschaft für die Erfüllung der Rechtsverbindlichkeiten ihres Ehemannes zu übernehmen.

II. Außer den eigentlichen D. sind noch **kleinere Domänen-Grundstücke, Rechte und Nutzungen**, abgetrennt und abgesondert von den eigentlichen D.Gütern, vorhanden. Dergleichen kleinere Parzellen erschweren die Verwaltung; es ist deshalb ständig die Frage zu erörtern, ob nicht ihre Veräußerung vorzuziehen ist. Wo eine solche nicht stattfinden kann, werden diese Grundstücke in der Regel durch Verpachtung im Wege der Lizitation oder in besonderen Fällen durch Verpachtung aus freier Hand genutzt. Hierfür sind ebenfalls „Allgemeine Bedingungen für die Verpachtung domänenfiskalischer Einzelgrundstücke (nicht zu Vorwerken gehörende Streugrundstücke) von 1902" gegeben (Oelrichs-Günther 100 ff), die im wesentlichen dieselben Grundsätze enthalten, wie die D.Pachtbedingungen von 1900. Die Pachtzeit ist für solche Streugrundstücke im allgemeinen eine kürzere, in der Regel 6—12 Jahre.

III. Auch die **Fischerei** [¶] (in Binnenseen, Flüssen, an den Küsten) wird durch öffentlich meistbietende Verpachtung genutzt. Hier wird neben der Erzielung eines angemessenen Pachtzinses auf die Erhaltung und Hebung der Fischbestände hauptsächlich Bedacht genommen. Danach werden auch die Pachtperioden bemessen. Bei der Auswahl der Pächter wird die auf den Erwerb aus der Fischerei besonders angewiesene Bevölkerung in weitestem Maße berücksichtigt. Mit der Fischerei wird in der Regel auch die Rohr-, Binsen-, Schilf- und Grasnutzung zusammen verpachtet. Es befinden sich im Wattenmeer der Schleswig-Holsteinischen Küste fiskalische **Austernbänke**, deren Betrieb schon zur Zeit der dänischen Herrschaft als Regal erklärt worden war. Die Nutzung dieser Austernbänke wird unter bestimmten, eine unwirtschaftliche Behandlung ausschließenden Bedingungen verpachtet.

Fiskalische **Weingüter** befinden sich am Rhein in den Gemarkungen Aßmannshausen, Erbach (Markobrunnen und Siegelberg), Eltville, Hattenheim (Steinberg), Hochheim, Kiedrich (Gräfenberg), Rauenthal und Rüdesheim; an der Saar und Mosel (neu angelegt) in den Gemarkungen Ockfen a. Saar, Serrig, Avelerberg; an der Nahe (neu angelegt) in den Gemarkungen Niederhausen und Thalbröckelheim. Mit den Weinbergen sind teilweise Kellereien verbunden. Beide stehen in Administration des Staates unter besonderen Weinbaudirektoren. Die neuangelegten Weinberge sollen als Musteranlagen dienen, auch zu Versuchen zur Bekämpfung der Feinde des Weinstocks und zur Erprobung des Einflusses amerikanischer reblaussicherer Unterlagen auf die Qualität der Produkte benutzt werden.

Fiskalische **Badeanstalten** befinden sich in Ems, Schlangenbad, Weilbach, Langenschwalbach (RegBezirk Wiesbaden), in Nenndorf (RegBezirk Kassel), in Rehburg (RegBezirk Hannover) und auf der Insel Norderney (RegBezirk Aurich). Von diesen ist das Bad Weilbach seit 1900 verpachtet. Die Mineralbrunnen sind teils solche, deren Wasser zum Verkauf in Krügen und Flaschen gefüllt wird, wie Fachingen, Niederselters und Geilnau (RegBezirk Wiesbaden), teils solche, in denen das Wasser an Ort und Stelle von Kurgästen zum Trinken und Baden benutzt wird, wie Ems, Langenschwalbach und Weilbach. Verpachtet sind die Mineralbrunnen zu Niederselters, Fachingen, Geilnau und Weilbach.

Die Befugnisse der Regierungen hinsichtlich der Verpachtungen sind außer durch die RegInstr v. 23. 10. 1817/31. 12. 1825 insbes. durch Erl FinMin v. 3. 6. 77 (Oelrichs-Günther 320 ff) bestimmt.

IV. Weitere dem D.Fiskus zustehende Nutzungen sind die **Domänengefälle** (grundherrliche Hebungen und Hebungen von D.Objekten: Erb-, Grund- und D.Zins, Kanon, Einnahmen für Naturalprästationen, Zinsen von bäuerlichen Inventariengeldern und unbeständige Gefälle) und D.Amortisationsrenten, die in dem auf Grund der Ablösungsgesetze (insbesondere v. 2. 3. 50, GS 77) durchgeführten Realablösungsverfahren und bei Begründung von Rentengütern — G v. 27. 6. 90 (GS 209) und v. 7. 7. 91 (GS 279) — entstanden sind [¶ unten § 6 sowie **Ablösung**].

Für die Einziehung der nicht bestrittenen D.Gefälle ist das **Verwaltungszwangsverfahren** zugelassen: § 1 Z 9 V v. 30. 7. 53 (GS 909), Kamptz, Annalen 19 S 609, 20 S 279, MBliV 1850 S 308; Kgl V v. 15. 11. 99 (GS 545) 18. 3. 04 (GS 36).

V. Wegen Heranziehung zur Gemeindeeinkommen**steuer** vgl. § 44 Komm. Abg G v. 14. 7. 93. (Oelrichs-Günther S. 173.)

§ 4. **Veräußerung.** Durch Edikt v. 13. 8. 1713 war die Unveräußerlichkeit der D. ausgesprochen. Dieser Grundsatz wurde eingeschränkt und aufgehoben durch das ALR II 14 §§ 16 ff, durch die Edikte und HausG v. 17. 12. 1808 und 6. 11. 1809 (GS 604), indem eine Veräußerung für zulässig erklärt wurde, wenn die Bedürfnisse des Staates und die Grundsätze einer vernünftigen Staatswirtschaft sie notwendig oder vorteilhaft erscheinen lassen und der Staat dafür auf andere Weise vollständig schadlos gehalten wird. Diese Bestimmungen bezogen sich nur auf die D. in denjenigen Landesteilen, welche damals zum Preu-

Ewiger Bund

ßischen Staate gehörten. Für die säkularisierten Güter (Edikt v. 30. 10. 1810, GS 33) wurde die Veräußerung zugelassen durch die V v. 30. 3. 1812 (GS 34), desgleichen für die 1814/15 und 1866 mit Preußen vereinigten Landesteile durch die V v. 9. 3. 1819 (GS 73) und v. 13. 1. 1827 (GS 20) bezw. v. 5. 7. 67 (GS 1182). Die Bestimmung über die Veräußerung steht dem Landesherrn zu. Dem Landtage steht nach a 99, 103 und 104 VU nur die Genehmigung der Einnahmen aus D.Veräußerungen und deren Verwendung bei Feststellung des Staatshaushaltsgesetzes zu. — Die Befugnis zur Veräußerung von D.Grundstücken ist in beschränktem Umfange auf den Landwirtschaftsminister und die Regierungen übertragen (Allerh. KabO v. 16. 6. 35, 16. 1. 38, 17. 2. 44, 5. 3. 70 und 19. 8. 04).

Da die im Jahre 1820 vorhandenen D. für die Staatsschulden verpfändet waren, so mußte der Erlös aus dem Verkaufe dieser D. zur Tilgung der Staatsschulden verwendet werden (V v. 17. 1. 1820, GS 9 und A. KabO v. 17. 6. 1826, GS 57). Nachdem diese Spezialgarantie mit Ende des Jahres 1899 abgelaufen ist [¶ Civilliste], und die D. freigeworden sind, wird ein Teil der Veräußerungserlöse zum allgemeinen Staatsfonds abgeführt, ein weiterer Teil zu Forstankäufen und der Rest zur Erwerbung und ersten Einrichtung von D. und D.Grundstücken verwendet. Die Verfügung über die im Jahre 1866 erworbenen D. war nicht eingeschränkt. — Die Veräußerung geschieht in der Regel im Wege der öffentlichen Ausbietung. Nur unter besonderen Verhältnissen, die in dem Erl v. 12. 2. 38 auf Grund der A. KabO v. 16. 1. 38 näher dargelegt sind — wenn die Lizitation schon vorher vergeblich versucht ist, wenn durch die Veräußerung aus freier Hand wichtige Vorteile für die D.Verwaltung erreicht werden, z. B. Grenzstreitigkeiten beglichen, Prozesse abgewendet werden können, oder wenn dadurch andere staatswirtschaftliche Vorteile erreicht oder gemeinnützige Zwecke befördert werden können, wenn sich die D.Grundstücke schon in vieljährigem Pachtbesitze von Privaten befinden, — kann ausnahmsweise die freihändige Veräußerung stattfinden.

Der „Veräußerung" steht die Vertauschung von D.Grundstücken gleich. Die Machtbefugnisse der Regierungen sind hier noch weiter ausgedehnt durch die MinE v. 22. 4. 65 und 24. 12. 90. Festzuhalten ist aber daran, daß der Fiskus vollständig schadlos zu halten ist. Es sind also insbesondere dem Fiskus gleiche oder größere Flächen zu übereignen und eine Ausgleichszahlung ist von ihm nicht zu leisten.

§ 5. **Verjährung.** In Bezug auf die Verjährung genoß der D.Fiskus bis zum Inkrafttreten des BGB (1. 1. 1900) besondere Vorrechte (ALR II 14 §§ 36—43). Hiernach konnte das Eigentum einer D., d. h. eines ganzen D.Gutes dem Staate auch nicht durch Verjährung entzogen werden; vielmehr mußte jeder, der sich den Besitz eines Domänengutes anmaßte, den Rechtstitel, auf welchem sein Besitz beruhte, nachweisen; nur derjenige, welcher sich im 44jährigen ruhigen Besitze eines D.Gutes befand, hatte die Vermutung für die Rechtsgültigkeit seines Besitzes für sich. Auch war durch das ALR (I 9 § 641 ff) für die zur Zeit der Emanation des ALR das Preußische Staatsgebiet bildenden Provinzen ein Normaljahr von 1740 festgesetzt, so daß derjenige, welcher in diesem Jahre ein D.Gut besessen und den Besitz desselben ausgeübt hatte, in unbestrittenem Besitz verbleiben sollte. Für die Landesteile des Westpreußischen Provinzialrechtes ist das Jahr 1797 (V v. 18. 12. 1798, erweitert durch V v. 24. 11. 1843, Westpr. Provinzialrecht v. 19. 4. 44, GS 103 § 5) Normaljahr, für die Rheinprovinz der 1. 1. 1815 (G v 18. 12. 31, GS 1831, 3) Normaltag geworden. — Bezüglich einzelner Pertinenzstücke oder bezüglich Dienstbarkeits- und anderer Rechte, welche einem D.Amte gegen Dritte oder diesen gegen das D.Amt zustanden, fanden die allgemeinen Grundsätze der Verjährung gegen den Fiskus Anwendung (ALR II 14 § 42, I 9 §§ 629 ff). Es fand also die 44jährige Verjährung statt. Gegen den Pächter einer D. konnte nach § 521 I 9 ALR keine Verjährung anfangen. — Diese Vorrechte des D.Fiskus hat das BGB beseitigt. Eine ordentliche Ersitzung von Grundstücken, weder der im Grundbuche eingetragenen noch der nicht eingetragenen, ist nicht mehr zugelassen. Dagegen sind zwei Mittel gewährt, um einen tatsächlich bestehenden Zustand nach Ablauf eines Zeitraums zu Recht werden zu lassen, d. s. die „Buch-Ersitzung" des § 900 Abs 1 BGB und die „Eintragung als Eigentümer im Grundbuche auf Grund eines Ausschlußurteils" (§ 979 ZPO und § 927 BGB). — Ebenso ist die ordentliche Ersitzung für alle Grunddienstbarkeiten (Servituten) und andere Rechte an Grundstücken beseitigt. Hier ist nur möglich die sog. Buch-Ersitzung (§ 900 Abs 2 BGB). Im Grundbuche eingetragene Grunddienstbarkeiten und andere Rechte an Grundstücken sind der Verjährung entzogen (§§ 875 und 902 BGB). Ein Unterschied zwischen einem ganzen D.Gute und einem einzelnen D.Grundstücke wird hierbei nicht gemacht.

§ 6. **Behörden.** Oberste D.Verwaltungsbehörde war das unter König Friedrich Wilhelm I. gegründete General-, Kriegs-, Finanz- und Domänen-Direktorium, unter welchem die für die einzelnen Provinzen eingesetzten Kriegs- und D.Kammern standen. Die Lokalverwaltung führten die D.Aemter, welche gleichzeitig die polizeiliche Aufsicht über die Untertanen des Amtes zu führen hatten. Das Patent v. 26. 12. 1808 (GS 464) führte eine veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden herbei. Die D.Verwaltung wurde dem neueingerichteten Finanzministerium überwiesen. Von 1835—1848 waren die D. dem Min des Kgl Hauses unterstellt, dann aber wieder dem Finanzministerium überwiesen, bis sie im Jahre 1878 dem Ministerium für Landwirtschaft, das von nun an Ministerium für Landwirtschaft, D. und Forsten heißt, zugeteilt wurden. An die Stelle der Kriegs- und D.Kammern waren die Regierungen getreten, deren Abteilung für direkte Steuern, D. und Forsten die D.Sachen zu bearbeiten hat. Unter den Regierungen standen als Lokalbehörden die D.Aemter und D.Rentämter. Infolge der Umwandlung der Gefälle in Rente (G v. 2. 3. 50) wurden diese Lokalbehörden größtenteils aufgehoben und die Erhebung der Gefälle, auch derjenigen, welche nicht in Rente verwandelt waren, den Kreiskassen überwiesen. Nur ausnahmsweise, wo besondere Verhältnisse obwalten, namentlich wo größere Administrationen stattfinden, sind einige D.Aemter bestehen geblieben.

Ewiger Bund

§ 7. **Statistik.** Nach dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1910 betragen bei der D.Verwaltung die etatsmäßigen ordentlichen Einnahmen 30 284 230 Mk. und die dauernden Ausgaben 9 148 900 Mk., so daß sich ein Ueberschuß von 21 135 330 Mk. ergibt. Die Zahl der Domänen-Pachtungen beträgt 1056 mit einer nutzbaren Fläche von 439 266 ha und einem Ertrage von 16 380 144 Mk., also durchschnittlicher Pachtertrag für 1 ha 39, 29 Mk. In fiskalischer Selbstbewirtschaftung stehen 8 D. mit 2453 ha nutzbarer Fläche und einem Ertrage von 923 200 Mk. — Nachweise der D.Vorwerke und Pachtverhältnisse bei Oelrichs-Günther Anl. 24.

Literatur: Oelrichs-Günther, Die D.Verwaltung des preuß. Staates[4], 1904; v. Rönne, Das D.-, Forst- und Jagdwesen des preuß. Staates 1854; Turnau-Förster, Das Liegenschaftsrecht[3] II 1903. Eine amtliche Denkschrift über die wirtschaftliche Seite (von Aereboe) soll in Ausarbeitung sein (Ende 1910). **Günther.**

II. Bayern

§ 1. Entstehung. § 2. Ausdehnung und Verwaltung. § 3. Veräußerung.

§ 1. **Zur Entstehungsgeschichte.** Durch die in der merowingisch-karolingischen Zeit vollzogene Bildung von Forstbezirken auf herrenlosem Lande ist ein bedeutender Grundbesitz in das Privateigentum der Könige übergegangen. Hierher stammt die große Masse des von den Königen an die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Würzburg, Speyer u. a. m. verliehenen Waldbesitzes und ein Teil der auf die Wittelsbacher überkommenen „Forste".

Im Mittelalter ist die Entwicklung in den hochstiftischen Territorien und in den Bayrischen Erblanden auseinander zu halten. Die mittelalterliche Trennung des zur Domkirche gehörigen Gutes in bischöfliches und in Kapitelsgut verliert mit dem Aufkommen der Landeshoheit immer mehr an Bedeutung. Zwar wird die Unterscheidung von Gütern, welche für den bischöflichen Bedarf direkte Naturalien abführen und solchen, welche an die hochstiftische Kasse die Gefälle entrichten, auch in der späteren Zeit beibehalten, aber die Kapitel erlangen, wie die Wahlkapitulationen zeigen, ein Kontrollrecht über die gesamten Finanzen der Hochstifte, insbesondere über die Einnahmen an Zöllen, grundherrlichen und Vogteigefällen. Im Hochstift Würzburg ist es sogar dazu gekommen, daß vom Kapitel an den Bischof ein jährliches, nicht zu überschreitendes Deputat ausgewiesen wurde. In den Bayrischen Erblanden wurde unterschieden zwischen dem Kammergute einerseits und dem „Cabinetsgute" andrerseits. Das Kammergut stand im Eigentum des herzoglichen Hauses; es war aber kraft öffentlichen Rechtes zur Finanzierung der Bedürfnisse des Landeshaushaltes bestimmt. Bestritten ist, ob zur Veräußerung von Kammergut die Zustimmung der Landstände erforderlich war. Vom Kammergut auseinanderzuhalten sind diejenigen Güter, deren Ertrag ähnlich wie in den hochstiftischen Territorien für den persönlichen Bedarf der Fürsten verwendet wurden — Kabinettsgüter. Dies private Vermögen des Landesherrn hieß Schatullegut.

Schon vor Uebergang des Besitzes der Hochstifte, Abteien und Klöster an Bayern vollzog sich ein Wandel in der Auffassung des Kammer- und Kabinettsgutes. Mit Entschließung v. 18. 3. 1799 hat Kurfürst Maximilian IV. Josef den Unterschied zwischen Kabinettsgütern und Kammergütern aufgehoben und durch „Domanialfideikommißpragmatik" v. 20. 10. 1804 wurden sie fideikommissarisch gebunden. Im Gegensatz zu dieser patrimonialen Auffassung wird in der VU v. 26. 5. 1818 Titel III der Begriff „Staatsdomäne" oder „Staatsgut" eingeführt und dessen Unveräußerlichkeit bestimmt — VU III § 5 mit §§ 1—4 und 6—7. Die „gesamten Staatsdomänen" einschließlich der grundbaren Güter — Verh. d. K. d. A. 1834 Beil. Bd. 2, 86 — haften nach a 2 des CivillisteG v. 1. 7. 34 für die Civilliste des Königs. In a 4, 5 und 6 L c. sind dem Hofe (Civilliste) zahlreiche Objekte zur Nutzung, aber auch zur Unterhaltung überwiesen, vgl. hierüber die entsprechenden Einträge im Grundbuche.

§ 2. **Ausdehnung und Verwaltung.**

I. Bestand (vgl. das ordentl. Budget von 1910/11).

1. Die Forste. Von der Gesamtfläche der bayrischen Waldungen mit 2 609 811 ha treffen auf Staatsforsten 936 331 ha (Mitteil. aus d. Staatsforstverwaltung Bayerns, 1903 Heft 3 S 1). Die Verwaltung untersteht dem Finanzministerium, bei welchem die Ministerial-Forstabteilung eingerichtet ist. In den Kreisen sind zuständig die RegFinanzkammern mit ihren Forstkammern und als äußere Behörden die Forstämter. Die Reineinnahmen der Forst-, Jagd-, und Triftverwaltung ist auf jährlich 32 206 607 Mk. veranschlagt. 2. Die Bergwerke und Salinen. Die Bergwerke und Salinen befinden sich hauptsächlich im Mittel- und Hochgebirge. Die Verwaltung wird unter Aufsicht des Finanzministeriums von der Generalbergwerks- und Salinenadministration besorgt. Jährliche Reineinnahme: 1 006 932 Mk. 3. Die Mineralbäder. Die Bäder Kissingen und Bocklet, Brückenau und Steben sind dem Finanzministerium und den betreffenden RegFinanzkammern unterstellt. Sie sind verpachtet und werfen jährlich ab: Kissingen und Bocklet 115 000 Mk., Brückenau 30 000 Mk. und Steben 16 000 Mk. 4. Das Weingut in Unterfranken stammt aus fürstbischöflicher Zeit. Im Jahre 1905 umfaßte es einen Flächeninhalt von ungefähr 64 415 ha (davon 6412 ha Oedungen). Es steht jetzt in Regiebetrieb. Reineinnahmen jährlich 7930 Mk. Zuständig ist das Finanzministerium und seine Unterbehörden. 5. Fischwasser. a) Die Hoffischerei auf dem Chiemsee, b) sonstige Fischereien. Ueber die Rechte an öffentlichen Gewässern vgl. a 538 Code civil „domaine public", a 1 WasserbenG v. 28. 5. 52: „Staatsgut", vgl. aber a 2 WasserG v. 23. 3. 07: Die öffentlichen Gewässer stehen im Privateigentum des Staates, vgl. ferner a 3 FischereiG v. 15. 8. 08. [¶ Fischerei].

6. Die Grundgefälle des Staates (Etat Nr. 18). Es handelt sich hier in der Hauptsache um grundherrliche Rechte des Staates. Durch die Ablösungsgesetzgebung ist ein Teil der bäuerlichen Lasten ganz beseitigt, ein anderer Teil aber in jährliche Geldleistungen (Bodenzinse) umgewan-

Ewiger Bund

delt worden. Die Summe der Bruttoeinnahmen beträgt für ein Jahr der Finanzperiode 1910/11: 4 800 100 Mk. Die Reineinnahmen belaufen sich aber nur auf 3 329 900 Mk., da laut G v. 16. 8. 08 von den Einnahmen an Grundgefällen der Staatskasse ein derartiger Betrag zur Stärkung des Amortisationsfonds verwendet wird, daß mit Schluß des Jahres 1940 die Bodenzinse zur Staatskasse getilgt sind. Als Ueberbleibsel der „grundbaren Güter" des Staates und demnach als „Staatsdomänen", welche für die Civilliste des Königs haften und den Bestimmungen des Titels III VU unterliegen, kommen in Betracht: a) Die Grundgefälle zur Staatskasse. b) Der Amortisationsfonds. c) Der hauptsächlich aus freiwilligen Ablösungen der Bodenzinse zur Staatskasse bestehende, bereits auf eine Höhe von 22 241 440 Mk. angewachsene Gefällablösungsfonds.

II. Neuerwerbungen. Hiezu ist die Genehmigung des Königs erforderlich (Form. V v. 9. 12. 1825 § 93 Abs 3). Ein Ueberbleibsel des in T. II c der Domanialfideikommißpragmatik niedergelegten Grundsatzes besteht darin, daß auch nach VU III § 1 die neo acquisita des Königs, wenn er ohne Verfügung darüber stirbt, mit den D. vereinigt werden.

§ 3. **Veräußerung von Staatsdomänen** (Rechte des Landtags). Hauptgrundsatz ist: Das Staatsgut ist unveräußerlich — VU § 1 ff. Wenn aber Veräußerungen vorgenommen werden, dann soll der Erlös rentierend angelegt werden, so daß die Einkünfte nicht geschmälert werden (VU III §§ 6 u. 7). Die Anordnung der Veräußerung von Werten über 2000 Mk. erfolgt durch den König (V v. 19. 4. 52 I Z. 1). Ueber die dem Regenten auferlegten Veräußerungsbeschränkungen siehe VU II § 18 mit III § 2. Ein Mitwirkungsrecht des Landtages bei Veräußerung von StaatsD. besteht nicht. Nur die Verleihung von „Staatsdomänen oder Staatsrenten" zur Belohnung von bedeutenden, dem Staate geleisteten Diensten ist ausnahmsweise an die Zustimmung des Landtages gebunden (VU III § 5 u. VII § 18). Der Landtag hat aber bei Verletzung des in VU Tit. III aufgestellten Prinzips der ungeschmälerten Erhaltung des Staatsguts ein Recht der Verfassungsbeschwerde und Ministeranklage (VU X §§ 5 u. 6). Nach Seydel StR II² 389 soll auf die dem König vorbehaltene Veräußerung und Neuerwerbung von StaatsD. das Petitionsrecht des Landtages Anwendung finden. M. E. mit Unrecht, denn es handelt sich hier mit Ausnahme der Fälle in Tit. III § 5 VU und VII § 18 nicht um einen zum Wirkungskreis der Stände gehörigen Gegenstand (VU VII §§ 1 ff und § 19). Dies kommt dadurch zum Ausdruck, daß die Veräußerungen und Neuerwerbungen von StaatsD. nicht im Budget, weder im ordentlichen noch im außerordentlichen, ausgewiesen werden. Lediglich aus den Rechnungsnachweisen über die „besonderen im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds" kann sich der Landtag Kenntnis verschaffen. In den erwähnten Nachweisen ist unter dem Titel Staatsgüterkaufschillinge Teil I über den Erlös aus veräußertem Staatsgute und über die Verwendung dieser Summen zum Erwerbe von Realitäten und Rechten (insbesondere Forstrechten) eine Rechnung aufgetan, welche dem Landtag lediglich zur Kenntnisnahme, nicht aber zur Prüfung vorgelegt wird. Ebenfalls nicht im Budget enthalten ist der Ausweis über die jährlich eingehenden Ablösungsgelder der Staatsbodenzinse und die Beträge für Ablösung staatlicher Lehensherrlichkeit.

Eine Erweiterung der Zuständigkeit des Landtages ist in folgenden Fällen zu konstatieren: Der bereits erwähnte, von Ablösungsschillingen der staatlichen Grundgefälle gebildete Fonds von 22 241 440 Mk. ist nach den Grundsätzen des Tit. III VU unveräußerlich und rentierlich angelegt worden. Diesem Fonds wurde aber mit FinanzG v. 20. 8. 06 ein Betrag von 6 Millionen entnommen, welcher erst nach 35 Jahren wieder ergänzt sein wird. Der Landtag hat mit den darauf bezüglichen Anträgen seine Kompetenz überschritten, denn es handelt sich um eine dem König oder dem Regenten allein obliegende Veräußerung von Staatsgut im Sinne von VU III § 4, welcher nicht einmal ein den Voraussetzungen des Titels III VU entsprechendes Aequivalent gegenüber getreten ist. Eine nicht minder bemerkenswerte Erweiterung der Kompetenz des Landtages ergibt sich ferner daraus, daß für „außerordentliche Staatsbedürfnisse" ein Betrag aus dem Gefällsablösungsfonds ins Budget herübergenommen und dadurch dem Budgetprüfungsrecht des Landtags unterstellt wird (vgl. die Einzelübersicht zum außerordentlichen Budget 1910/11 S. 12).

Literatur: Außer Riezler, Geschichte Bayerns v. Stengel, Lehrbuch des deutschen VerwRechts; O. Mayer § 35 ff; Seydel StR; HWStaatsW (1909) 8, S 516 u. 517 und den dort angegebenen Autoren; ferner: Abert, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe, 1905; Baumann, Geschichte des Allgäus, 1882 bis 1894; G. v. Below, Die landständ. Verfassung in Jülich und Berg, 1885—1891; derselbe: Entstehung d. ausschließlichen Wahlrechts d. Domkapitel, i. Leipziger Studien 1883; Haff, Die Bauernbefreiung und der Stand des Bodenzinsrechtes in Bayern, 1910; Leuze, Das Augsburger Domkapitel im Mittelalter 1909; U. Stutz, Karls des Großen divisio vom Bistum und Grafschaft Chur, 1909, S. 22 ff.; Thimme im Arch für Urkundenforschung 2, 101 ff. Vgl. auch Eifler, Das ärarialische Weingut in Unterfranken, 1908. **Haff.**

III. Sachsen

§ 1. Umfang und Verwaltung im allgemeinen. § 2. Eigentum, Veräußerung und Nutzung. § 3. Domänen im engeren Sinne.

§ 1. Domänen und Domänengut. Umfang und Verwaltung im allgemeinen.

1. Der Ausdruck Domäne wird in der VU an drei verschiedenen Stellen gebraucht, in § 16, § 17 Abs 2 und — in der Zusammensetzung D.Gut — in § 22 Abs 2.

2. Wie sich aus den Verhandlungen zwischen der Regierung und den Ständen über die Verfassung ergibt, soll Domänengut in § 22 Abs 2 nichts anderes bedeuten als das, was in dem Dekret an die Stände, den Entwurf der VU für das Kgr. Sachsen betr., v. 1. 3. 1831 (Landtagsakten 1830/31 Bd. 3 S 1373 ff) mit Domanial-

Ewiger Bund

vermögen, Kammervermögen, Domänen und in den §§ 15 und 19 Entw der VU als Familiengut (im engeren Sinne — im Gegensatz zu dem in § 16 des Entwurfs erwähnten Kgl Hausfideikommiß) bezeichnet worden war (vgl. insbes. Landtagsakten 1830/31 Bd. 4 S 1770, 1774, 1817, 2241 ff, 2269, 2281 ff, 2303) sowie § 15 Abs 3, § 17 Abs 1 des Entwurfs der VU).

Unter Domanialvermögen, Kammervermögen, Domänen aber wurde hierbei der Teil des beim Inkrafttreten der VU (4. 9. 1831) vorhandenen Grundbesitzes des Königs — einschl. der mit dem Grundeigentum verbundenen Rechte — verstanden, der, ohne unmittelbar für Zwecke der Staatsverwaltung verwendet zu werden, doch insofern mittelbar Staatszwecken diente, als seine Erträgnisse zur Bestreitung der Kosten der Hofhaltung und von Staatsausgaben verwendet wurden.

Der zum Domanialvermögen gehörige Grundbesitz bildete hiernach den Gegensatz einerseits zu dem Grundbesitze, der unmittelbar Staatsverwaltungszwecken diente, und anderseits zu dem Grundbesitze, der zum Schatullgut (Privatvermögen) des Königs gehörte.

Was im einzelnen zum Domanialvermögen gerechnet wurde, ergibt sich im wesentlichen aus der Aufzählung der Domanial-Einkünfte in den Beilagen des Dekrets v. 1. 3. 1831 in Verbindung mit den Beilagen V und VI der Ständischen Schrift v. 19. 7. 1831 (Landtagsakten 1830/31 Bd. 4 S 1833 ff). Wegen der Hinzurechnung der von der Regierung zunächst als Schatullgut angesehenen Güter Schönfeld, Jessen, Graupe und Pratzschwitz vgl. Landtagsakten 1830/31 Bd. 4 S 1817, 1833, 2242.

In seinem jetzigen Umfange (vgl. unten § 2 Ziff 2 Abs 4) besteht das D.Gut aus den Staatsforsten, den D. im engeren Sinne (s. unten § 3), der Porzellanmanufaktur Meißen und dem Steinkohlenwerk Zauckerode (wegen dieser beiden vgl. Landtagsakten 1854 Abt. I Bd. 3 S 246 ff), sowie dem Blaufarbenwerk Oberschlema (vgl. Landtagsakten 1905/06 Berichte der I. Kammer Nr. 149 S 2), den Rentamtsintraden (Erbzinsen, Kanons u. dgl.), den staatlichen Kalkwerken, der Hofapotheke und dem D.Fonds Abt. a (unten § 2 Ziff 2 Abs 5).

3. Das Staatsgut im Sinne der §§ 16—18 VU ist entstanden aus einer Vereinigung des Staatsguts im Sinne von § 14 des Entwurfs der VU mit dem Familiengut im Sinne von § 15 Abs 1 des Entwurfs (vgl. insbes. Landtagsakten 1830/31 Bd. 4 S 1770, 2238): das D.Gut bildet daher (vgl. oben 2 Abs 1) einen Teil des Staatsguts im Sinne der §§ 16—18 VU.

4. Die Verwaltung des D.Guts liegt dem FinanzMin ob (§ 17 Abs 1 VU; V v. 7. 11. 1831, GSlg 323 Pft. 4 B).

Die Grundsätze für die Verwaltung des D.Guts sind in dem Anhange zu dem Dekret 10 (Landtagsakten 1905/06 Bd. 3) zusammengestellt.

§ 2. **Eigentum, Veräußerung, Nutzung.**

1. Wer Eigentümer des D.Guts sei, ist bestritten. Milhauser 99 sieht auf Grund des Wortlauts von § 16 VU das Staatsgut — und damit auch das D.Gut — als Eigentum des jeweiligen Throninhabers an. Zu demselben Ergebnis kommt Mayer 80. Dagegen betrachten Fricker 204 und Leuthold 227 den Staatsfiskus als Eigentümer. Einen Mittelweg schlägt Opitz 1, S 192 ff, 195 ein: er sieht das D.Gut als Eigentum des jeweiligen Throninhabers, das übrige Staatsgut als Eigentum des Staatsfiskus an. Diese Ansicht vertritt auch das sächsische OVG (Jahrbücher 6, 323), ohne die Entscheidung darauf zu stützen, und v. d. Mosel S 157, 711. Das Finanzministerium behandelt ebenso wie die Grundbuchämter das Staatsgut im Sinne der §§ 16—18 VU einschließlich des D.Guts, als Eigentum des Staatsfiskus (vgl. Opitz 1, 191; Kloß, Sächs. Landesprivatrecht², 1908, 41).

2. Veräußerung. Das D.Gut ist als Teil des Staatsguts (oben § 1 Ziff 3) nach § 18 Abs 1 VU stets in seinen wesentlichen Bestandteilen zu erhalten. Insbesondere darf es ohne Einwilligung der Stände, von den in § 18 Abs 2 VU angegebenen Ausnahmen abgesehen, weder belastet noch durch Veräußerungen vermindert werden. Nach der Beilage D der Ständischen Schrift v. 6. 4. 72 (Landtagsakten 1871/73 Abt. 1 Bd. 3 S 301) ist die Regierung jedoch im allgemeinen ermächtigt worden, Kammergüter (s. unten § 3) und einige andere Grundstücke ohne Einholung ständischer Einwilligung zu verkaufen, auch soweit die in § 18 Abs 2 VU angegebenen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Ueber die Frage, ob jene Beschränkung nur nach innen oder auch nach außen wirken solle, ob das Nichtvorliegen der verfassungsmäßig erforderlichen Einwilligung der Stände also nur eine Verantwortlichkeit der Regierung oder auch die Ungültigkeit des Geschäfts zur Folge habe, sagt die VU nichts. Daß eine Wirkung nach außen beabsichtigt worden sei, ist nicht ohne weiteres anzunehmen, denn eine solche Bestimmung würde die Veräußerung von Teilen des D.Guts auch in solchen Fällen erheblich erschweren, in denen es der Einwilligung der Stände nicht bedarf: der Erwerber müßte in jedem Falle prüfen, ob die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen diese Einwilligung nicht erforderlich ist und befände sich unter Umständen lange Zeit im ungewissen darüber, ob das Geschäft gültig sei oder nicht. Wäre beabsichtigt gewesen, daß die Beschränkung auch nach außen wirke, so hätte dies bei der erheblichen Tragweite einer solchen Bestimmung ausdrücklich in der VU ausgesprochen werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, wird angenommen werden müssen, daß die Beschränkung nur nach innen wirkt.

Daß die Stände nach § 108 VU die Pflicht haben, über die Erhaltung des Staatsguts und damit auch des D.Guts zu wachen, spricht nicht dagegen, da sie diese Pflicht auch dadurch erfüllen können, daß sie die Regierung für die Veräußerung verantwortlich machen. Gegen die Wirkung nach außen auch Kloß 42, Mayer 84; ebenso für Bayern v. Seydel StR 2, 387.

Was durch Veräußerung von Teilen des D.Guts erlangt wird, nimmt die Natur des D.Guts an (§ 18 Abs 4 VU).

Der Erlös aus der Veräußerung von Teilen des D.Guts ist zur Erwerbung inländischen Grundeigentums zu verwenden (§ 18 Abs 3 VU), und zwar soweit von der oben erwähnten allgemeinen Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, zur Erwerbung von Forstgrundstücken (vgl. die oben in Abs 1 angezogene Beilage D). Der Erwerbung von

Ewiger Bund

Grundstücken wird die Verwendung zur dauernden Verbesserung bereits zum D.Gute gehöriger Grundstücke oder zur Ablösung auf dem D.Gute ruhender Lasten gleichgeachtet. Bis zur Verwendung zu diesen Zwecken ist der Erlös in anderer Weise werbend anzulegen (§ 18 Abs 3 VU). Die Kaufpreise werden deshalb, soweit sie nicht den Käufern gegen Verzinsung gestundet werden, der Zentralkasse (Finanzhauptkasse) zur Verstärkung ihrer Bestände zugeführt. Die gestundeten sowohl als die der Zentralkasse zugeführten Beträge bilden — lediglich rechnungsmäßig von den übrigen Beständen gesondert — den D.Fonds Abt. a (in der Abt. b des D.Fonds werden die entsprechenden Erlöse aus den nicht zum D.Gute gehörigen Teilen des Staatsguts im Sinne der §§ 16—18 VU zusammengefaßt). Die Zinsen fließen nicht dem D.Fonds zu, sondern bilden (vgl. unten Ziff 3) einen Teil der Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung (Staatshaushaltsetat Kap. 19).

Ueber die Einnahmen und Ausgaben aus der Veräußerung und der Erwerbung von Teilen des D.Guts ist den Ständen Rechnung zu legen (§ 18 Abs 5 VU). Im Staatshaushaltsetat werden diese Einnahmen und Ausgaben nicht veranschlagt (G v. 1. 7. 04 § 1). Den Ständen wird jedoch bei der Rechnungslegung über diese Einnahmen und Ausgaben eine Uebersicht der zu Lasten des D.Fonds für die nächste Finanzperiode in Aussicht genommenen Bauten gegeben. Dagegen wird der — nach § 17 Abs 1 VU den Staatskassen überlassene — Ertrag des D.Guts im Staatshaushaltsetat veranschlagt, ebenso die Ausgaben bei dem D.Gute, die nicht aus dem D.Fonds gedeckt werden sollen.

3. Die Nutzungen des D.Guts, zu denen auch die Zinsen des Erlöses aus der Veräußerung von Teilen des D.Guts gehören (vgl. oben Ziff 2 Abs 4 und 5), fließen nach § 17 Abs 1 VU der Staatskasse zu, und zwar nach § 22 Abs 3 der VU mindestens solange, als dem Könige eine Zivilliste von wenigstens 500 000 Talern (Konventionsgeld) = 1 541 670 Mk. jährlich bewilligt wird; geschieht dies nicht, so ist der König berechtigt, das D.Gut wieder zu eigner Verwaltung und Benutzung zu übernehmen. Das D.Gut hört hierdurch nicht auf, einen Bestandteil des Staatsguts im Sinne der §§ 16—18 der VU zu bilden; § 18 der VU findet daher solchenfalls auf das D.Gut auch weiterhin Anwendung (AM Milhauser 100 Anm. g). Tatsächlich beträgt die Zivilliste jetzt 3 704 927 Mk.

§ 3. **Die Domänen im engeren Sinne.** 1. Nach § 17 Abs 2 VU ist der König berechtigt, „eine oder die andere Domaine" gegen Abzug einer nach dem Durchschnittsertrage der letzten 10 Jahre bestimmten Summe von der Zivilliste auf Lebenszeit zu eigner Verwaltung und Benutzung zu übernehmen. Was unter „einer oder der anderen D." zu verstehen sei, ob D. hier wie in dem Dekrete v. 1. 3. 1831 (oben § 1 Ziff. 2) jeden Bestandteil des D.Guts bedeutet oder nur die zum D.Gute gehörigen Grundstücke (Milhauser 100 Anm. e) oder ob D. hier eine noch engere Bedeutung hat, erscheint nicht unzweifelhaft. Da § 16 der VU ebenfalls das Wort D. enthält, wird man im Zweifel annehmen müssen, daß es in § 17 den gleichen Sinn hat wie in § 16. Bei Auslegung des Wortes D. in § 16 der VU muß auf die Bestimmungen in § 14 Abs 1 und § 15 Abs 1 des Entwurfs der VU zurückgegangen werden. Nach § 15 Abs 1 des Entwurfs sollte das Familiengut (im engeren Sinne s. oben § 1 Ziff. 2) bestehen „aus sämtlichen königlichen Aemtern, Kammergütern und Domainen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Amts-Capitalien, Einkünften und nutzbaren Rechten, Forsten, Mühlen usw." Daraus daß in § 16 der VU nach den Worten „den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien" das aus § 14 des Entwurfs stammende Wort „Grundstücken" eingeschoben worden ist, kann entnommen werden, daß das Wort „Forsten" in § 16 der VU nicht zu jenen Worten gehören und damit als ein Teil der D. im Sinne von § 16 bezeichnet, sondern den D. gerade gegenübergestellt werden soll.

Dafür daß die Forsten nicht zu den D. in diesem — engeren — Sinne zu rechnen sind, spricht auch der Umstand, daß sie in Pkt. 4 B Ziff. 1, der kurz nach dem Inkrafttreten der VU ergangenen B, die Einrichtung der Ministerial-Departements usw. betr., v. 7. 11. 1831 (GSlg 323 ff) den D. gegenübergestellt werden.

Unter D. im Sinne von § 17 Abs 2 werden daher nur die in der Beilage ⊙ des Dekrets v. 1. 3. 1831 (oben § 1 Ziff. 2) unter I A 2 erwähnten Bestandteile des D.Guts ausschließlich der in § 16 VU besonders erwähnten Mühlen — also im wesentlichen die Kammergüter und Teichwirtschaften — zu verstehen sein. Daß es in § 16 VU „Aemter, Kammergüter, Domainen" heißt, steht nicht entgegen. Da die Kammergüter — die zum D.Gute (vgl. oben § 1 Ziff. 2) gehörigen, zum selbständigen Betriebe der Landwirtschaft bestimmten Grundstücke — häufig als „Amt" (vgl. Opitz 1, 195) oder „Domäne" bezeichnet wurden, kann angenommen werden, daß die Worte „Aemter, Kammergüter" in § 16 VU neben dem Worte „Domainen" nur gebraucht worden sind, um auszudrücken, daß nichts darauf ankomme, ob eine bestimmte D. im Verkehr als „Amt", „Kammergut" oder „Domäne" bezeichnet werde.

Unter den Worten „auf Lebenszeit" in § 17 Abs 2 VU wird zu verstehen sein „auf die Regierungszeit", da die Gegenleistung durch Kürzung einer Summe von der Zivilliste gewährt werden soll und diese nach § 22 Abs 1 jedesmal auf die Regierungszeit zu verabschieden ist. Aus den Worten „auf Lebenszeit" = „auf Regierungszeit" wird zu entnehmen sein, daß der König nicht berechtigt ist, eine einmal übernommene D. während seiner Regierungszeit zurückzugeben (vgl. Bülau 88 ff, 94; Milhauser 101 Anm. i).

Von dem Rechte zur Uebernahme hat der König bei der Moritzburger Teichwirtschaft und den D.Wiesen zu Moritzburg Gebrauch gemacht. Dagegen fällt hierunter nicht das ebenfalls vom Könige in Verwaltung und Benutzung genommene Kammergut Pillnitz, da es dem Könige anstelle anderer in der Beilage I zur VU aufgeführter Grundstücke zur freien Benutzung überlassen worden ist. Die Worte „zu eigner Verwaltung und Benutzung" in § 17 Abs 2 VU bedeuten übrigens nicht, daß der König die übernommene D. selbst bewirtschaften muß; er kann sie vielmehr auch verpachten oder vermieten; tatsächlich ist die Moritzburger Teichwirtschaft auch verpachtet.

Ewiger Bund

2. Die D. in dem unter 1 festgestellten engeren Sinne werden für Rechnung der Staatskasse (Staatshaushaltsetat Kap. 2) verpachtet, soweit sie nicht auf Grund des § 17 VU vom König verwaltet und benutzt oder unmittelbar für Staatszwecke (z. B. für Zwecke einer Landesanstalt) verwendet werden. Die Verpachtung der Kammergüter erfolgt auf 12, neuerdings auch auf 18 Jahre; der Pachtzins wird für die ganze Periode auf einen bestimmten Betrag festgesetzt, ein veränderlicher Pachtzins kommt nur bei den Gütern vor, zu denen Ziegeleien gehören. Teile von Kammergütern werden auch im einzelnen verpachtet oder zu gewerblichen Zwecken vermietet. Die Gebäudeverwaltung bei den nicht unmittelbar für Staatszwecke benutzten oder an den Reichsmilitärfiskus verpachteten D. liegt den staatlichen Landbauämtern ob. Zur Beurteilung landwirtschaftlicher und fischereitechnischer Fragen werden vom Finanzministerium von Fall zu Fall praktische Landwirte und Fischzüchter herangezogen. Im übrigen wird das Finanzministerium bei der Verwaltung der D. von dem eine Dienststelle des Finanzministeriums bildenden D.Vermessungsbureau (vgl. Staatshaushaltsetat Kap. 73) unterstützt. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte bei der D.Verwaltung werden teils von Forstrentämtern, teils von Bauverwaltereien und Bezirkssteuereinnahmen miterledigt.

Ueber jede D. wird beim D.Vermessungsbureau ein besonderes Flurbuch geführt. Jede D. bildet regelmäßig einen selbständigen Gutsbezirk (§ 82 ff Rev. LGO). Zu den Kirchen- und Schulanlagen werden die Kammergüter und Teichwirtschaften, soweit sie nicht zu einem Gemeindebezirke gehören, nach den für Rittergüter geltenden Grundsätzen herangezogen. Für die Heranziehung der Kammergüter zu den Bezirkssteuern und ihre Vertretung bei den Wahlen zur Bezirksversammlung trifft das G v. 21. 4. 73 §§ 6, 20 ff (vgl. Fischers Z 37, 222) besondere Bestimmungen.

Literatur: Bülau, Verfassung und Verfassungsrecht des Kgr. Sachsen, 1833, S 84 ff; Milhauser, Das Staatsrecht des Kgr. Sachsen, 1839, Bd. 1 S 98 ff; v. Witzleben, Die Entstehung der konstitutionellen Verfassung des Kgr. Sachsen, 1881; Leuthold, Das Staatsrecht des Kgr. Sachsen, 1884, S 190 ff, 226 ff (Marquardsens HB des Oeff. Rechts 2, 2); Opitz, Das Staatsrecht des Kgr. Sachsen 1 (1884), 184 ff; Fricker, Grundriß des Staatsrechts des Kgr. Sachsen, 1891, S 201 ff; Löbe, HB des Kgl Sächs. Etat-, Kassen- und Rechnungswesens, 1904 [3], S 9, 39 ff, 120, 671 ff; v. d. Mosel, Handwörterbuch des sächs. VerwRechts, 1907 [11] S. 175, 711; Otto Mayer, Das Staatsrecht des Kgr. Sachsen, 1909, S 77 ff.

Küttner.

IV. Württemberg

§ 1. Altlandständische Verfassung. § 2. Das geltende Recht. § 3. Verwaltung. § 4. Statistik.

§ 1. Die Vermögen der altlandständischen Verfassung. Die Entwicklung des D.Rechts in Württemberg zeigt im großen und ganzen das unter A § 2 geschilderte Bild. Charakteristisch ist die hohe Bedeutung, welche die Stände (Landschaft und Prälaten) in der württembergischen Verfassungsgeschichte erlangten. Die ständische Verfassung erhielt sich bis zum Jahre 1805. Die Vermögen, die sich unter ihr gebildet hatten, kehren in mehr oder weniger geänderter Rechtsform in der jetzt geltenden Verf v. 1819 wieder, es sind dies

1. das Kammergut, ein Familienfideikommiß des fürstlichen Hauses, aus dessen Erträgnissen die Kosten der Regierung und des Hofhalts zu bestreiten waren. Soweit seine Erträgnisse nicht ausreichten — was die Regel wurde —, waren die mit einem Selbstbesteuerungsrecht ausgestatteten Stände um Ablösungshilfe anzugehen. Maßgebend waren in der Hauptsache die Bestimmungen des Tübinger Vt v. 15. 7. 1514. Dem Steuerverwilligungsrecht entsprach kein Ausgabeverwilligungsrecht, so daß es zu keiner geordneten Etatwirtschaft kam.

2. Das Kammerschreibereigut, ein von Eberhard III. unter Benützung der Grundstücksentwertung nach dem 30jährigen Krieg erworbenes Privatfamilienfideikommiß, auf welchem keine Last für den Aufwand der Regierung ruhte. Neue Erwerbungen, soweit sie nicht ausdrücklich dem Land oder Kammergut inkorporiert wurden, gehörten von nun an diesem freien Vermögen der Fürsten, das sich nach dem Recht der Erstgeburt vererbte und von dem durch den Kadauer Vt v. 1534 und den Prager Vt v. 1599 beim Aussterben des Mannesstamms begründeten österreichischen Anwartschaftsrecht ausgenommen war.

3. Das Kirchengut, das aus dem Besitz der reformierten Klöster gebildet war, zunächst Kirchen- und Schulzwecken zu dienen hatte (allgemeiner Kirchenkasten) und erst in zweiter Linie zu allgemeinen Landeszwecken herangezogen wurde. An den von den Ständen übernommenen Schulden und verwilligten Steuern trug das Kirchengut übungsgemäß $^1/_3$, es stand in gemeinschaftlicher Verwaltung der herzoglichen Regierung und der Stände.

Diesen Vermögen gegenüber steht

4) die Landschaftskasse und die geheime Truhe, als das für Staatszwecke bestimmte Vermögen der in finanzieller Hinsicht sich selbst verwaltenden Stände.

Das unbeschränkte Königtum von 1806—1819 hob diese Sonderverwaltungen auf und vereinigte sie in der souveränen Hand des Königs.

Die VU v. 1819 knüpfte an das altlandständische Recht wieder an.

§ 2. Das geltende Recht. Aus der VU v. 25. 9. 19, die in ihren hier wesentlichen Punkten heute noch gilt, sind die Landschaftskassen verschwunden, die übrigen in § 1 genannten Vermögen dagegen noch sämtliche erwähnt:

I. Das Kammergut ist ein von dem Königreich unzertrennliches Staatsgut geworden. Nach § 102 VU besteht es aus dem in § 1 Z. 1 genannten Familienfideikommiß, sowie den vom Könige neu erworbenen Grundstücken, Gefällen und nutzbaren Rechten mit Ausschluß des sog. Hof D.Kammergutes.

In den neueren Finanzgesetzen wurden beim Ertrag des Kammerguts die verschiedensten, in § 4 unten näher genannten Einnahmen aufgeführt. Es wird also jetzt das ganze Finanz- und VerwVermögen des Staats als Kammergut und

Ewiger Bund

nur der Ertrag aus dem früheren Kammergut i. e. S. als solcher aus der D. bezeichnet. Der Begriff D. ist hienach wesentlich enger als der Begriff „Kammergut". Die Ausdehnung, welche der letztere Begriff erfahren hat, ist wichtig wegen der Bestimmung in § 107 VU, nach welcher das Kammergut in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten ist, und daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst einer bleibenden Last beschwert werden darf. Ausgenommen sind Belastungen oder unbedeutende Veräußerungen, die dem Ganzen zum Vorteil dienen, doch ist den Ständen nachträglich Nachweis über solche Veräußerungen und ihre Wiederverwendung zum Grundstock vorzulegen. Eine Inventarisation des Grundstocks oder eine allgemeine Vermögensauseinandersetzung zwischen Grundstock und laufender Verwaltung im Wege der Gesetzgebung hat nicht stattgefunden. Doch haben für den Eisenbahnbau, die Berg- und Hüttenwerke, die Salinen, die dem Grundstock zuzuweisenden Geldbeträge und Gebäude zwischen Regierung und Stände sich eine Reihe von beiden Teilen anerkannter Grundsätze herausgebildet (s. Göz, VU S 197 u. 198).

Auf dem Kammergut haftet die Verbindlichkeit, den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, soweit es möglich ist, zu bestreiten. Da der Staatsbedarf nur insoweit durch Steuern bestritten werden darf, als der Ertrag des Kammerguts nicht ausreicht, muß dem Ansinnen einer Steuerverwilligung an die Stände u. a. auch jedesmal ein Nachweis über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen. Diese Prüfung erfolgt in Verbindung mit der Beratung des Hauptfinanzetats (Göz, VU 212).

Aus den Erträgnissen des Kammerguts ist ferner die Civilliste[¶] zu bestreiten; zu diesem Zweck wird auf die Regierungszeit eines jeden Königs eine teils in Geld, teils in Naturalien bestehende Civilliste verabschiedet. Für die Regierungszeit König Wilhelms I. ist die Civilliste durch G v. 6. 11. 91 (RegBl 271) auf 1 800 000 Mk. in Geld und Naturalien im Wert von 2—300 000 Mark festgesetzt. Aus der Civilliste sind zu bestreiten das Erfordernis für die Dispositionskassen des Königs und der Königin, die Unterhaltung und Erziehungskosten der Kgl Prinzen, die Kosten des Hofstaats des Königs und der Königin und der gesamte Aufwand für die hierher gehörige Verwaltung und nach dem G v. 6. 11. 91 und 17. 2. 06 der Aufwand für das Hoftheater und das Orchester. Dagegen werden die Apanage, Wittume, Heiratgüter und andere dergl. Leistungen, welche die Mitglieder des Kgl Hauses in Anspruch zu nehmen haben, an diese von der Staatskasse unmittelbar entrichtet.

II. Das Krongut. Durch das Krondotationsedikt v. 20. 1. 1819 wurde eine Reihe von Krongebäuden, Gütern und Eigentumsstücken aller Art zu einem besonderen Vermögen, dem Krongut oder der Krondotation, ausgeschieden, welches dem Gebrauch des Königs und dem Bedarf der Hofhaltung in allen ihren Zweigen gewidmet sein soll. Sämtliche Bestandteile der Krondotation sind Staatseigentum, an welchem der jeweilige Regent als Inhaber der Civilliste, die Nutznießung hat. Der Grundstock der Krondotation ist unveräußerlich, doch steht den Landständen kein Kontrollrecht zu, es hat der jeweilige Regent nur seinem Nachfolger gegenüber die Verpflichtung unverminderter Uebergabe.

III. Das Hofdomänenkammergut besteht aus dem alten Kammerschreibereigut; es ist ein Privateigentum der Kgl Familie, dessen Verwaltung und Benützung dem Könige zusteht. Bezügl. der Grundstocksangriffe gelten ähnliche Grundsätze wie beim Kammergut. Wenn den Ständen auch kein ausdrückliches Zustimmungsrecht zu Veräußerungen des Grundstocks vorbehalten ist, so steht ihnen doch zweifellos das Recht zu, die Einhaltung der in § 108 VU festgelegten Grundsätze zu überwachen. Ueber die Nachfolgeordnung in das Hofdomänenkammergut beim Aussterben des Mannesstammes besteht Streit (ob Privatfürstenrecht oder Thronfolgeordnung; s. Göz Anm. 5 zu S 108 VU).

IV. Das Kirchengut. Die abgesonderte Verwaltung des evangel. Kirchenguts des vormaligen Herzogtums Württembergs sollte nach § 77 VU wieder hergestellt werden, in gleicher Weise ist in § 82 VU die Ausscheidung eines besonderen katholischen Kirchenfonds zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, für die keine örtlichen Fonds vorhanden sind oder die vorhandenen nicht ausreichen, in Aussicht genommen. Die Ausscheidung dieser Vermögen ist bis jetzt nicht erfolgt. Es bestreitet daher der Staat aus seinen Mitteln die Kirchenkosten, die im Finanzgesetze mit den Ständen verabschiedet werden.

§ 3. **Verwaltung.** Die Verwaltung des Kammerguts steht den 3 Abteilungen der dem Finanzministerium nachgeordneten Oberfinanzkammer zu: Die Domänendirektion leitet die Verwaltung der StaatsD. i. e. S., die Forstdirektion hat neben einer Reihe forstpolizeilicher Aufgaben die Verwaltung der Staatsforsten und Jagden; der Bergrat die Leitung und Aufsicht über Betrieb und Verwaltung der staatseigentümlichen Berg- und Hüttenwerke, der Salinen und der Münze. An lokalen Behörden sind zu nennen die Kameralämter, Bezirksbauämter, die Forstämter und die Torfverwaltung in Schussenried.

Das Hofdomänenkammergut, die Civilliste und die Krondotation werden von der Hofkammer, welcher die Hofkameralämter in Altshausen, Bietigheim und Stuttgart und die Hofkammerforstämter in Altshausen, Freudental und Stuttgart unterstellt sind, verwaltet. Alle 5 Jahre findet unter Zuziehung von Kommissaren des Finanzministeriums eine Kontrolle statt.

Die landwirtschaftlich benützten StaatsD. werden, soweit sie nicht mit Ackerbauschulen verbunden sind oder für die Zwecke der Landgestüte, der Landwirtschaftlichen Hochschule, der Weinbauschule oder der Irrenanstalten benutzt werden, an Private auf Zeit (in der Regel 15 Jahre) verpachtet. Allgemeine Verpachtungsbedingungen für StaatsD. bestehen in Württemberg nicht. Für die Verpachtung einzelner Staatsgüter gelten die Erlasse der Kgl. D.Direktion v. 9. 12. 91 Nr. 12650 (ABl der Kgl. Oberfinanzkammer 1892 S 1) und 14. 2. 93 Nr. 15288 (ABl der K. Oberfinanzkammer 94 S 7). Die Forsten, die Berg- und Hüttenwerke, die Salinen und die Badeanstalt Wildbad

Ewiger Bund

werden vom Staat selbst verwaltet; die dem Staat zustehenden Jagd- und Fischereirechte befinden sich teils in Selbstverwaltung des Staats, teils sind sie verpachtet.

§ 4. **Statistik.** Nach dem FinanzG v. 18. 8. 09 (RegBl 152) ist veranschlagt für das Etatsjahr 1910:

Der Reinertrag:

	Mk.
A. der Domänen	
bei den Kameralämtern	519 136
aus Forsten	11 784 050
aus Jagden	76 300
von den Berg- und Hüttenwerken	300 000
von den Salinen	575 000
von der Badeanstalt Wildbad . .	12 000
	13 266 486
B. der Verkehrsanstalten	27 996 500
C. der Münze	80 000
D. des Staatsanzeigers	20 000
E. Verschiedenes	538 376
F. Steuerstrafen	90 300

Der Gesamtertrag des Domänenguts mit 41 991 662 reicht zur Summe des Staatsbedarfs nicht um 59 152 279.

Von den landwirtschaftlich benützten StaatsD. waren am 1. 4. 09

I. an Private verpachtet . . .	2638 ha	17 a 39 qm
II. mit Ackerbauschulen verbunden .	450 ha	60 a 17 qm
III. zu Staatszwecken [1]) verpachtet .	1435 ha	97 a 47 qm
zus.	4524 ha	75 a 03 qm

Die Domänen bestehen aus Gärten und Ländern: 27 ha 23 a 41 qm, Weinbergen 23 ha 70 a 01 qm, Hopfengärten 18 a 50 qm, Acker 2545 ha 55 a 86 qm, Wiesen 806 ha 15 a 11 qm, Baumgüter 187 ha 62 a 12 qm, Weiden und Wechselfelder 749 ha 08 a 75 qm, Seen und Weiher 31 ha 27 a 48 qm, Wegen und Hofräumen 153 ha 93 a 79 qm.

Literatur: Fricker-Geßler, Geschichte der Verf Württembergs, 1869; Göz, VU des Königreichs Württemberg, 1906; Göz, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 1908; Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 1883 und die dort Bd. 1 S 17 ff zitierten Quellen und Schriften. **Kümmerlen.**

V. Baden

Die Grundzüge sind in a 58, 59 der Verfassung, dem Civilliste- und dem Apanagengesetz (1854 bezw. 1839) niedergelegt und ist dem unter A Gesagten beizufügen: Die D. sind ein ausgeschiedenes Sondervermögen (D.Grundstock) und werden, abgesehen von der Hofausstattung, als vom Staat verwaltet und im Budget durchgeführt, mit ständischem Mitbestimmungsrecht für Veräußerungen, Einnahmen und Ausgaben. Die D. sind teils Landgüter (KameralD.), teils Waldungen (ForstD.), teils Rechte oder Kapitalien (darunter eine unverzinsliche Forderung von 12 Millionen fl. an die staatliche Amortisationskasse wegen bezogener Grundstockserlöse); Erlöse sind (abgesehen von dieser Summe) zu surrogieren und einstweilig zu verzinsen. Der Regierung steht zu, Neuerwerbungen an rentierendem Vermögen zu machen aus vorhandenem Kapital, auch ohne Handeln Zug um Zug; Neubauten muß die Bewilligung vorangehen.

[1]) Landgestüte, landw. Hochschule, Irrenanstalten und Weinbauschule.

Der Wertanschlag stellte sich 1908 auf rund 106 Millionen Mk. für Gebäude (16,9), Grundstücke (82,3), Gefälle und Rechte (7 Millionen), die Einnahmen roh auf 10,7, rein auf etwa 5,9 Millionen, speziell für 1 ha Waldung auf 52⅓ Mk. rein. Die als Eigentumsrente vorbehaltenen Bezüge des Großherzoglichen Hauses (Civilliste, Wittum, Apanagen usw.) betragen zur Zeit gegen 2 Millionen Mk.

Die Verwaltung geschieht durch die D.Aemter (Finanz- und landwirtschaftliche Geschäfte) und Forsteien, beide unter Leitung der Forst- und D.Direktion. Die verwaltete Waldfläche umfaßt 95 000, die landwirtschaftliche (meist Wiesen) 3700 ha, alles fast nur in Regie.

Eine Besteuerung findet seitens des Staats, da er selbst den Genuß hat, nicht statt, wohl aber kommunalerseits mit Ausnahme gewisser Schlösser und Gärten.

Literatur: v. Jagemann, Bad. Verfassung in Posener Sammlung „Verfassungen des Erdballs" (1909) 38 ff, nebst dortiger Bezugnahme auf Helferich, Regenauer und Buchenberger. Ferner statist. Jahrbuch für Baden 1908/09 S 647 ff. **v. Jagemann.**

VI. Hessen

1. Grundlagen. Seit der im Jahre 1820 vorgenommenen Teilung der D. (vgl. o. A § 6 und VU a 6) scheidet man „Staatsdomänen" und „Domänen des Großherzoglichen Hauses". Das dem Staatseigentum überwiesene Drittel sollte seiner Substanz nach zur Tilgung der vom Staate übernommenen Staats- und Kameralschulden dienen. Die beiden übrigen Drittel wurden zum „schuldenfreien unveräußerlichen Familien-Eigenthum des Großherzoglichen Hauses" erklärt (VU a 7 Abs 1); ihre Einkünfte sollten teils zur Deckung der Staatsausgaben verwendet werden, teils als „Civilliste" an den Landesherrn fallen (a 7 Abs 2). Die Höhe des letztgedachten Betrags wird im Budget bestimmt; sie beziffert sich gegenwärtig auf einen Jahresbetrag von 1 265 000 Mk.

2. Umfang und Erträgnisse der Domänen lassen sich am besten aus dem Hauptvoranschlag ersehen.

a) Die Domänen des Großherzogl. Hauses bilden die II. Hauptabteilung des Hauptvoranschlags. Sie umfassen für das Jahr 1910: Die Kameral- und ForstD. (Kap. 2) mit 6 069 734 Mk. Einnahme und 5 069 667 Mk. Ausgabe (unter den Ausgaben befindet sich auch der Betrag der Großherzoglichen Civilliste, o. 1); die WeinbauD. in Bodenheim, Nackenheim, Oppenheim, Bingen und an der Bergstraße (Kap. 3) mit einer Einnahme von 171 739 Mk., einer Ausgabe von 161 352 Mk. 26 Pfg.; Holzmagazin zu Darmstadt, Kapitalzinsen und sonstiges (Kap. 4, 5, 6) mit 60 900 Mk. Einnahme, 35 000 Mk. Ausgabe.

b) Die Staatsdomänen (III. Hauptabteilung) teilt der Hauptvoranschlag für das Jahr 1910 in: Kameral- und ForstD. (Kap. 7) mit 272 456 Mk. 6 Pfg. Einnahme und 144 285 Mk. Ausgabe; Braunkohlenbergwerk Ludwigshoffnung (Kap. 7a) mit 235 274 Mk. Einnahme, 218 318 Mk. Ausgabe; Salinen, Badeanstalt und Tiefbauamt

Ewiger Bund

Bad Nauheim und Badeanstalt Salzhausen mit 1 429 440 Mk. Einnahme und 1 329 440 Mk. Ausgabe; Samenklenganstalt zu Gammelsbach i. O. (Kap. 9) mit 32 151 Mk. Einnahme, 30 650 Mk. Ausgabe; Staatseisenbahnen (Kap. 11) mit 12 000 000 Mk. Voranschlag als Anteil Hessens an der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft.

3. Die Verwaltung erfolgt durch die staatlichen VerwOrgane, die in Hinblick auf die budgetmäßige Behandlung der D.Einnahmen der landständischen Kontrolle unterliegen. Für die WeinbauD. ist durch Bek v. 1. 7. 01 (RegBl 393) eine unter Leitung der Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung stehende besondere Behörde („Weinbaudomänenverwaltung") mit Sitz in Mainz errichtet worden. — Eine Besteuerung der D. findet nur durch die Gemeinden statt; eine Auflage staatlicher Steuern erfolgt nicht.

4. Veräußerung. a) Für die Domänen des Großherzoglichen Hauses besteht grundsätzlich Unveräußerlichkeit (VU a 7 Abs 1). Als Ausnahme von diesem Veräußerungsverbot nennt a 9 Abs 1 Staats- und Regierungshandlungen mit auswärtigen Staaten. a 9 Abs 2 fügt hinzu, daß unter das Verbot des a 7 nicht begriffen sein solle „der Verkauf entbehrlicher Gebäude, der in anderen Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, die Vergleiche zu Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die bloßen Austauschungen und die Ablösung des Lehns- und Erbleih-Verbandes, der Grundzinsen und der Dienste". In allen diesen Fällen wird aber den Ständen eine Berechnung über den Erlös und über die Verwendung des Erlöses zum Grundstocke vorgelegt. Für die Erteilung der Ermächtigung an die Regierung zur Veräußerung „landwirtschaftlich benutzter, zerstreut liegender, d. h. nicht zu Hofgütern gehöriger kammerfiskalischer Grundstücke, welche dem Familieneigentum des Großherzogl. Hauses angehören" s. LW II 1905/08 Drucks. Bd. 1 Nr. 107.

b) Die Veräußerung der Staatsdomänen wurde durch G v. 2. 6. 1821 (RegBl 231) geregelt. Vgl. hierzu Landtagsabschied v. 11. 1. 41 § 25 (RegBl 28, Anlage zu § 25 s. a. a. O. S 45), sowie a 2 des G v. 3. 9. 78 (RegBl 99: betr. die Veräußerung von Domanialgrundstücken als Bauplatz). Gemäß der Neufassung des a 10 der VU (herbeigeführt durch G v. 1. 8. 78, RegBl 93) ist zu jeder Veräußerung, Verpfändung oder Belastung unbeweglichen Landeseigentums die Zustimmung der Landstände erforderlich; Ausnahmen gelten auf Grund von a 10 Abs 2 nur für den Verkauf oder Austausch überflüssigen Straßen- oder Eisenbahngeländes, sowie entbehrlicher Gebäude, für die Abtretung zu Bauplätzen geeigneter Parzellen und für Vergleiche zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten.

Literatur: Denkschrift über die D. des Großherzogl. Hauses (1838); Küchler-Braun-Weber, Verfassungs- und VerwRecht d. Großh. Hessen 1, 590 ff; Cosack, Hess. Staatsrecht §§ 2, 4, 35; van Calker, Hessische Verfassungsgesetze S 40 ff, 95 ff.

Arthur B. Schmidt.

Domkapitel und Stifter

§ 1. Ursprung. § 2. Verfassung. § 3. Stellenbesetzung. § 4. Aufgabe. § 5. Dotation. § 6. Korporationsrecht. § 7. Protestantische Domkapitel und Stifter.

§ 1. Ursprung. 1. Die katholischen Dom- und Kollegiatkapitel sind heute geistliche Gesellschaften oder religiöse Körperschaften zur Abwartung des feierlichen Gottesdienstes und zur Abhaltung besonderer Religions- resp. Gebetsübungen (Chorgebet) an einer Hauptkirche. Derartige Vereinigungen an der Domkirche heißen D. (früher auch Domstifte, Hochstifte), an anderen größeren Kirchen Kollegiatkapitel oder Stifter. Kollegiatkapitel kommen heute in Deutschland vor in Aachen, Bautzen, München, Regensburg. Seltener wurden, wie heute noch in Oesterreich, auch Klosterkonvente als Stift bezeichnet.

Die Kanonissenkapitel waren freiweltliche und zwar vorherrschend adelige Damenstifter, deren Insassen (canonicae) eine vita canonica führten.

2. Die herrschende Ansicht geht dahin, daß die D. ein Ergebnis des gesteigerten kirchlichen Lebens der karolingischen Zeit seien, indem erst der Bischof Chrodegang von Metz (742—766) die vita communis beim Klerus seiner Bischofsstadt eingeführt habe. Diese Auffassung ist, insbesondere nach den Untersuchungen von Heinrich Schäfer, Ernst Mayer und Pöschl, nicht mehr zu halten. Nicht bloß der Begriff und Name, sondern auch das gemeinschaftliche Leben der Kanoniker ist vielmehr eine altkirchliche Erscheinung. Es handelte sich anderenteils bei den Kanonikern aber auch niemals um eine Art von Matricularii oder konskribierten Armen des Kirchenrechts, obschon canon auch die Bedeutung von Matrikel oder (Armen-)Verzeichnis erhalten hat; sondern Kanoniker waren diejenigen Geistlichen, welche nach den altkirchlichen oder kanonischen Vorschriften lebten. Die vita canonica oder das canonice vivere im Sinne dieser Vorschriften war aber auf den Fall zugeschnitten, daß eine Mehrheit von Klerikern an einer Kirche tätig war, und bedeutete hier ein Gemeinschaftsleben.

Dieser vita communis sive canonica fehlte indes vielfach noch der religiöse Charakter, und weiterhin auch die Allgemeinheit und Festigkeit. Und hier beginnt nun das Verdienst von Chrodegang. Dieser hat die vita canonica für den Metzer Stadtklerus nach den Intentionen alter Kanones neugeordnet und bis ins einzelne durchgebildet. Dabei wurde eine anfangs ganz natürliche Wirtschaftsgemeinschaft, die sich auf der quarta cleri aufgebaut hatte, in eine asketische Vereinigung verwandelt, wie das vereinzelt auch schon vorher angestrebt worden war. Diese nach mönchischen Begriffen ausgeprägte Lebensgemeinschaft ist vor allem eine Vereinigung zum Spezialgottesdienst; und weil dann bei diesen Versammlungen immer Kapitel aus der Regel vorgelesen wurden, erhielten dieselben den Namen Kapitel: Das gemeinsame Leben wird jetzt nur ein Mittel zur Durchführung des religiösen und gottesdienstlichen Hauptzweckes. Chrodegangs regula wurde später für alle Dom- und Kollegiatstifter des Frankenreichs eingeführt und schließlich allerorts Muster

Ewiger Bund

für die Geistlichen, welche an einer Kirche den alten canones entsprechend leben wollten.

Solche Kirchen mit notwendig mehreren Geistlichen waren nun aber die Kollegiat- und Domkirchen.

Im Mittelalter waren die Stifte eine regelmäßige Erscheinung, geradezu die Hauptzentren der städtischen Seelsorge. Die berühmtesten Pfarrkirchen waren Stiftskirchen, deren Geistliche ebenso wie die Domgeistlichen ein kanonisches oder gemeinsames, dem klösterlichen ähnliches Leben führten, also Kanoniker waren.

Die vita canonica, welche in alter Zeit ein gemeinschaftliches Wohnen und Essen bedeutete, und nur eine Folge der frühchristlichen Gesamtwirtschaft und VerwGemeinschaft war, und die sich dann in ein klosterähnliches Leben verwandelt hatte, lockerte sich vom 11.—13. Jahrhundert aber mehr und mehr. Bei dem wachsenden Reichtum der Kirche und dem Weltsinn der Kleriker entwickelte sich der Wunsch nach Teilung, während Pöschl umgekehrt die Abschichtung durch Präbenden gerade als eine Folgeerscheinung der vita communis begreift und in ihr eine Reaktion gegen die Verweltlichung des Kirchengutes erblickt. An Stelle des einheitlichen Einnahmeverbands trat das Pfründesystem mit seinen Dompräbenden, an Stelle eines intensiven Gemeinschaftsgottesdienstes ein beschränktes Chorgebet (an diesem kanonischen Chorgebet erhielt sich der Name Kanoniker), wobei für Stellvertretung durch eigene Vicarii (Domvikare) gesorgt wurde.

Seitdem ein Zusammenleben nach der regula nicht mehr erforderlich ist, unterscheidet man canonici regulares und saeculares.

3. Im Jahr 1215 erhielten die D. das Recht der Bischofswahl (unten § 4), und durch Wahlkapitulationen wußten sie ihren Einfluß noch mehr zu steigern. In den geistlichen Fürstentümern hatten sie die Funktion der Regierung.

4. Die Säkularisation 1803 vernichtete die Bistümer und D.; neu errichtet haben diese jetzt einen rein kirchlichen Charakter.

Die wenigen Kollegiatstifter der Neuzeit haben keine praktische Bedeutung mehr; deshalb beschränkt sich die folgende Darstellung auf die Domkapitel.

§ 2. **Verfassung.** Die Kapitelsverfassung ist der Klosterverfassung nachgebildet. So erklären sich die beiden Dignitäten (Propst, Dekan), die Personate (Scholastikus, Primicerius, Custos usw.) und die Offizien des Theologen und Pönitentiar, wobei der erstere den Bischof im Lehramt, der andere in der Verwaltung des Bußsakraments vertritt.

Der Propst, anknüpfend an den Archidiakon, ist im allgemeinen der rechtliche Vertreter und Verwalter, während sich dann der Dekan an die Stellung des Archipresbyter anlehnt und der Leitung des Chordienstes widmet. Dieses und anderes bestimmt sich nach den Statuten. Denn die D. haben Autonomie, und zwar heute nach Maßgabe der Zirkumskriptionsbullen und anderen staatlichen Abmachungen mit Rom, welche nach der großen Säkularisation, als alle D. in Deutschland neu errichtet werden mußten, nötig geworden sind. Die Missionsbistümer haben keine Domkapitel.

Manche D. haben die beiden Dignitäten, andere nur den Dekan, der dann die beiden Funktionen vereinigt. Die D. haben außerdem eine Zahl von Domkapitularen (10—4) und Domvikaren oder Präbendaten (8—2), welche letztere zwar nicht zum D. gehören, aber zur Aushilfe im Chordienst bestellt und deshalb zum Kapitel in Verbindung gesetzt sind. Es gibt übrigens mancherorts auch noch Ehrendomherrn.

§ 3. **Stellenbesetzung.** An Stelle der gemeinrechtlichen collatio simultanea von Bischof und Kapitel gelten in den deutschen Staaten besondere Vereinbarungen.

Die Vikarsstellen werden durch den Bischof frei besetzt. Im übrigen gilt folgendes: In Preußen besteht Kgl Nominationsrecht bezüglich der Propsteien und derjenigen Kanonikate, die in den ungleichen oder päpstlichen Monaten (Januar, März usw.) frei werden. Auf Grund, aber ohne Erwähnung dieser Nomination, stellt dann der Papst die Verleihungsurkunde aus. In allen anderen Fällen besteht freies Besetzungsrecht des Bischofs. Nur muß in Breslau und Münster je eine Kanonikatspfründe an einen Professor der dortigen theologischen Fakultät verliehen werden. In Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz ist der Regierung eine Liste von 4 Kandidaten vorzulegen, in welcher die mißliebigen Kandidaten gestrichen werden können. Alternativ besteht bischöfliches Besetzungsrecht und Nominationsrecht des Kapitels.

In Bayern wird der Propst auf Kgl Empfehlung vom Papst ernannt. Für das Dekanat und die in den päpstlichen Monaten frei werdenden Kanonikate hat der König das Nominationsrecht, welcher dann die kirchenbehördliche Amtsverleihung, und zwar seit 1824 des Bischofs, folgt, während für die übrigen 6 Monate zur Hälfte bischöfliche Verleihung, zur Hälfte Kapitelsernennung vorgesehen ist, welch letzterer wiederum die bischöfliche institutio zu folgen hat.

In Elsaß-Lothringen besetzen die Bischöfe sämtliche Stellen — unter staatlicher Bestätigung.

§ 4. **Aufgabe.** Die Aufgabe der D. hat sich aus dem den Bischof umgebenden und beratenden Presbyterium der alten Kirche entwickelt. Darnach bildet das D. für den Bischof ähnlich wie das Kardinalkollegium für den Papst den beratenden Senat. Der Bischof hat für eine Anzahl von VerwGeschäften den Rat des D. oder wenigstens zweier Kapitulare einzuholen, während er für andere Angelegenheiten sogar der Zustimmung des D. bedarf. Regierungsstelle ist das D. bei besetztem bischöflichem Stuhl niemals, wohl aber finden die einzelnen Kapitulare in der bischöflichen Regierung Verwendung. Nach bayerischem Konkordat (a 3) ist das sogar notwendig und kann es hier demgemäß beschäftigungslose Kanoniker nicht geben. Die Zuweisung der Geschäftssparte erfolgt übrigens auch hier nach vollkommen freiem Ermessen des Bischofs (a 12 lit. a). Nur sede vacante wird das D. capitulum regnans, muß aber innerhalb 8 Tagen aus seiner Mitte einen Vertreter (Kapitularvikar) wählen, also einen besonderen Bistumsverweser bestellen, der vom Kapitel gerade so unabhängig ist wie der Bischof, in dessen Jurisdiktionsstellung er mit unbedeutender Minderung einrückt. Das wichtigste Recht der D. ist das Recht

Ewiger Bund

der Bischofswahl, das sie seit 1215 in den kirchlich organisierten Gebieten besitzen, insoweit nicht die Kurie dem Landesherrn das indultum nominandi eingeräumt hat. So hat das letztere der König von Bayern durch das Konkordat a 9 in Verb. mit apost. Schreiben v. 13. 11. 1817 (Archiv f. k. KR. 38, 82) erhalten. Das Wahlrecht der D. hat nach Maßgabe staatskirchenrechtlicher Abmachungen die Rechtsschranke, daß keine dem Landesherrn minder genehme Person gewählt werden soll. Zu diesem Zweck ist die Einsendung einer Kandidatenliste vorgesehen (so für Hannover und die oberrhein. Kirchenprovinz) resp. auch nur üblich (so in Preußen seit 1841) [¶ Bischof].

Eine bedeutsame kirchliche Ausführungsverordnung hierzu hat der Kardinalstaatssekretär Rampolla am 20. 7. 00 (Arch f. k. KR. 1901, S 525 ff; D. Z f. KR. 1902, 109 ff) erlassen. Ueber diese sowie über das ganze einschlägige Recht klärt unter kritischer Ausnutzung der gesamten Literatur jetzt am besten auf: Stutz, Der neuste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes (Heft 58 der „Kirchenrechtlichen Abhandlungen), 1909. Vgl. dazu Friedberg in D. Z f. KR. 1909, 267 ff. sowie Rothenbücher in den Annalen 1910, 461 ff.

§ 5. **Dotation.** Die in Konkordat und Zirkumskriptionsbullen in Aussicht genommene feste vermögensrechtliche Ausstattung der D. durch Liegenschaften und ständige Fonds war nicht durchführbar und so beziehen die Mitglieder der D., abgesehen von freier Wohnung, Staatsgehalte in der Höhe der normierten Jahresrenten, die später durch widerrufliche Personalzulagen erhöht wurden. Die festen Gehalte sind in den Rahmen des Pfründerechts gestellt d. h. die Mitglieder der D. haben wirkliche Pfründen, was praktisch darin Erscheinung gewinnt, daß der Anspruch auch für die Vakanzzeit besteht, freilich auch eigens geregelt ist. Ueber die jur. Natur der Dotation vgl. den Art. Bistum sowie Meurer, Bayer. KVR. 2, 41 ff.

§ 6. **Korporationsrecht.** Die D. sind dem Bischof gegenüber selbständige Korporationen, und zwar rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Mit ihrer staatskirchenrechtlichen Organisation wurden sie juristische Personen mit dem Recht der Selbstverwaltung. Ihre Vermögensverwaltung vollzieht sich nach den Aufsichtsbestimmungen des Staatskirchenrechts. Sie haben auch Autonomie und zwar auf dem Gebiet ihrer inneren Angelegenheiten in dem durch die Zirkumskriptionsbullen bestimmten Umfang. Demgemäß ist hier für jedes einzelne D. sein Statut eine weitere Rechtsquelle. In alter Zeit war das Statut insbesondere auch Rechtsquelle für die persönlichen Voraussetzungen des Kanonikatserwerbs, und demgemäß richteten sich manche D. einfach als Adelskörperschaften ein.

§ 7. **Protestantische Domkapitel und Stifter.** Die protestantischen D. resp. Stifter (Brandenburg, Naumburg, Merseburg, Zeitz, Meißen, Wurzen) sind Sinekuren ohne kirchliche Beziehung. Die Vermögens- und Besetzungsverhältnisse dieser Korporationen sind durch landesherrlich bestätigte Statuten besonders geregelt.

Es gibt auch eine Anzahl von Damenstiftern zur Versorgung adeliger Damen, in Kauffungen auch ein Herrenstift [¶ Säkularisation].

Quellen: Konkordat und Zirkumskriptionsbullen: Preußen: Bulle de salute animarum. Bayern: Konkordat (Anhang I der II. VerfBeil.) sowie Zirkumskriptionsbulle Dei ac Domini. Hannover: Bulle Impensa Romanorum. Oberrh. Kirchenprovinz: Bulle provida solersque und Bulle Ad dominici gregis custodiam. Statuten der einzelnen Kapitel.

Literatur: Von den Lehrbüchern des Kirchenrechts vgl. insbesondere Friedberg[6] 201 ff. Ferner: Bouix de capitulis 1882; Gering, D. kath. D. als jur. Personen, 1851; Hinschius, KR. 2, 49 ff; Huller, D. jur. Pers. d. kath. D. in Deutschland, 1860; Ernst Mayer, Die angeblichen Fälschungen des Drogoni, 1905, und besonders die Replik „Noch einmal zu den angeblichen Fälschungen des Drogoni" in den Mitteil. des Instituts f. österr. Gesch. 27[2], 359 ff. Weiterhin dessen Italienische Verfassungsgeschichte 1, 128 f; Meurer, Der Begriff und Eigentümer der heil. Sachen (1885) 2, S 197 ff, 266 ff, 321 ff, 388 ff; Bayerisches Kirchenvermögensrecht (1901) 2, 141 ff; Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis 1908; Heinrich Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, 1903 (Stutz, Abhandlungen Heft 3), und die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter (Stutz, Abh. Heft 43 u. 44); Schneider, Die bischöfl. D., 1885.

Meurer.

Donauschiffahrt

§ 1. Freiheit der Schiffahrt auf internationalen Flüssen; deren Anerkennung für den Donaustrom. § 2. Die europäische Donaukommission. Die Uferstaatenkommission. Streitigkeiten über die Kompetenz der Donaukommission. Die Donaufrage. § 3. Verhandlungen des Institut de droit international.

§ 1. **Freiheit der Schiffahrt auf internationalen Flüssen; deren Anerkennung für den Donaustrom.** Die Notwendigkeit der völkerrechtlichen Anerkennung des Grundsatzes der Freiheit der Schiffahrt auf internationalen Flüssen kam in den Verhandlungen über den Pariser Vt v. 30. 5. 1814 das erstemal zu kollektivem Ausdruck, indem im a 5 die Schaffung rechtlicher Grundlagen für die gemeinsame Benutzbarkeit der internationalen Flüsse zu Verkehrszwecken seitens aller Nationen als eine der Aufgaben des künftigen (Wiener) Kongresses bezeichnet wurde. Allerdings war schon in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts die Freiheit der internationalen Flußschiffahrt für einige wichtigere Ströme auf konventionellem Wege — jedoch nur für die Angehörigen der Uferstaaten — anerkannt worden. Das hier in Frage stehende allgemeine Interesse aller an dem Weltverkehr beteiligten Staaten wurde erst auf dem Wiener Kongreß 1815 einer universellen rechtlichen Regelung zugeführt, indem eine Reihe von Verpflichtungen der beteiligten Staaten formuliert wurde, welche das Minimum der Leistungen betreffen, durch die der Grundsatz der Freiheit der internationalen Flußschiffahrt praktische Geltung erlangen sollte. Es handelte sich augenscheinlich um die Regelung einer eminent internationalen Angelegenheit. Nach a 108 ff der Kongreßakte hatten die Uferstaaten die auf die Schiffahrt bezüglichen Verhältnisse durch Uebereinkommen zu regeln. In der Beilage XVI der

Ewiger Bund

Kongreßakte wurden nähere Vorschriften über die Schiffahrt auf dem Rhein, Neckar, der Maas, Mosel und der Schelde gegeben. Nach diesem Vorbilde sollten die Beschlüsse des Kongresses durch Spezialkommissionen der beteiligten Mächte für die übrigen internationalen Flüsse zur konformen Ausführung kommen [¶ Binnenschiffahrt]. Bezüglich der Donau wurde der Grundsatz des Wiener Kongresses erst durch den Pariser Vt vom Jahre 1856 (a 15—19) formell ausgesprochen; zugleich erlangte der Grundsatz bezüglich dieses Stromes eine erhöhte internationale Sanktion, indem (a 15) erklärt wurde, daß die seitens der Signatarmächte erfolgte Ausdehnung des Grundsatzes des Wiener Kongresses auf die Donau künftig einen Teil des öffentlichen europäischen Rechts ausmacht und die Mächte diese Disposition unter ihre Garantie stellen. Damit wurde der internationale Charakter des Gegenstandes schärfer betont als dies seitens des Wiener Kongresses geschehen war, in dessen Beschlüssen (Schaffung von Uferstaatenkommissionen) das die Einzelsouveränität wahrende, aber doch auch gleichzeitig überragende Solidaritätsinteresse der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft nicht vollständig zur Geltung kommen konnte. In der Periode der Geschichte des Völkerrechts, welche der gegenwärtigen, vom Pariser Kongreß 1856 zu datierenden Periode voraufgeht, wurden von den Staaten noch immer Fragen des allgemeinen Völkerrechts vielfach allzu einseitig aus dem Gesichtspunkt individueller und isolierter Interessen in Betracht gezogen, während in neuester Zeit die nicht zu verkennende Solidarität der Interessen zu der Ueberzeugung drängt, daß die internationalen Gemeininteressen den Ausgangs- und Zielpunkt des Verhaltens der Mächte bei der Regelung völkerrechtlicher Materien bilden müssen. Innerhalb dieses Ideenganges, der dem heutigen Völkerrechtsbewußtsein entspricht, begreift es sich, daß der Pariser Kongreß 1856 sich veranlaßt sehen mußte, die von dem Wiener Kongreß formulierten Grundsätze bei der bezüglich des wichtigsten europäischen Stromes unternommenen Ordnung der Schiffahrtsinteressen im Geiste des neuesten Völkerrechts weiterzubilden. Wollte daher später aus dem Gesichtspunkte einseitiger Betonung der Einzelsouveränetät der an der Donaufrage interessierten Staaten in der durch den Pariser Kongreß herbeigeführten Ordnung der Angelegenheit gar eine Verletzung der Beschlüsse des Wiener Kongresses erkannt werden, so lag darin eine augenscheinliche Verkennung der Legitimation der Mächte zur schrittweisen Weiterbildung des Völkerrechts, mit der Modifikationen des älteren Rechts notwendig verbunden sind. Der Wiener Kongreß hatte nämlich außer dem Grundsatz der Freiheit der Schiffahrt auf internationalen Flüssen auch bestimmt, daß alle die Schiffahrt betreffenden Verhältnisse (Handhabung der Polizei, Einhebung der Abgaben usw.) nach einem einheitlichen System von den Uferstaaten durch konventionelle Reglements zu ordnen seien. Hiernach sollte also das mit den internationalen Flüssen verknüpfte allgemeine Interesse auf Grund von Vereinbarungen durch die gemeinsame Wirksamkeit der zunächst beteiligten Staaten — eben der Uferstaaten — Befriedigung finden. Es handelte sich das erste Mal um die Schaffung internationaler Verwaltungsvereine zur Pflege eines wichtigen internationalen Interesses. Dabei ist aber zu beachten, daß nach den Bestimmungen des Wiener Kongresses trotz der Universalität des internationalen Interesses die betreffende internationale Organisation doch nur auf die Uferstaaten beschränkt blieb, während die Nichtuferstaaten, deren Interesse an der freien Schiffahrt durch die Ausführung der Kongreßbeschlüsse doch auch volle Befriedigung finden sollte, keine rechtlich normierte Ingerenz auf die Regelung der Schiffahrtsverhältnisse besaßen. Der Pariser Vertrag 1856 bildet nun einen Wendepunkt in der internationalrechtlichen Behandlung der vorliegenden Frage: der Kongreß schuf ein internationales Organ, nämlich die europäische Donaukommission (a 16).

§ 2. Die europäische Donaukommission. Die Uferstaatenkommission. Streitigkeiten über die Kompetenz der Donaukommission. Die Donaufrage.

1. Die Kommissionen.

1. Die Schaffung der europäischen Kommission (in der Preußen, Großbritannien, Oesterreich, Frankreich, Rußland, Sardinien und die Türkei durch je einen Abgesandten vertreten sein sollten) erfolgte zum Zwecke der Verwirklichung der Dispositionen des Art. 15, also in letzter Reihe zum Zwecke der Verwirklichung des dort statuierten Grundsatzes der Freiheit der Schiffahrt auf der Donau. Die Kommission wurde mit der Bezeichnung und der Ausführung der Arbeiten beauftragt, die von Isattscha an notwendig waren, um die Mündungen der Donau, sowie die Teile des daran stoßenden Meeres von dem die Passage hindernden Sande und anderen Hemmnissen zu befreien, damit dieser Teil des Flusses und die erwähnten Teile des Meeres sich in dem für die Schiffahrt möglichst günstigen Zustande befinden. Die Existenz dieser Kommission, weil nur für eine bestimmte Aufgabe — die Beseitigung der Hindernisse der Schiffahrt an der unteren Donau und den Donaumündungen — eingesetzt, wurde umso weniger beanstandet, als sie ursprünglich nur für eine bestimmte Zeit (zwei Jahre) eingesetzt war. Dagegen erblickte man in der seit dem Jahre 1856 in einer Reihe internationaler Akte vollzogenen weiteren Regelung der Donauangelegenheiten eine Abweichung von den Grundsätzen des Wiener Kongresses, insofern die Wirksamkeit der europäischen Donaukommission wiederholt auf weitere Fristen ausgedehnt wurde, so daß sie derzeit als permanente Kommission fungiert; außerdem wurde hervorgehoben, daß ihr Kompetenzen eingeräumt worden seien, welche die Souveränetät der Uferstaaten schmälern, während die Beschlüsse des Wiener Kongresses die Souveränetät der Uferstaaten nicht berühren, weil dem Uebereinkommen dieser Staaten die Schaffung der zur Durchführung des Prinzips der freien Schiffahrt auf der Donau erforderlichen Reglements usw. vorbehalten blieb.

2. Die Uferstaatenkommission (ursprünglich bestehend aus Vertretern Oesterreichs, Bayerns, Württembergs und der Türkei, denen sich Kommissäre der Donaufürstentümer anzu-

Ewiger Bund

schließen hatten) hatte die Schiffahrtsordnung, das Flußpolizei-Reglement vorzubereiten, das Nötige für die Durchführbarkeit der Grundsätze des Wiener Kongresses zu veranlassen und die erforderlichen Arbeiten in der Ausdehnung des Flußlaufs durchführen zu lassen; nach der Auflösung der europäischen Kommission sollte die Uferstaatenkommission an deren Stelle bezüglich der Donaumündungen und der angrenzenden Meeresteile treten. Die Uferstaatenkommission schuf in ihrer Versammlung zu Wien eine Schiffahrtsordnung (7. 11. 57), die jedoch die Genehmigung der Signatarmächte des Pariser Vertrags nicht erhielt, weil die Binnenschiffahrt nur den Uferstaaten zustehen sollte und einige Maßregeln beschlossen worden waren, die der Freiheit des Transithandels widersprachen.

3. Da die Aufgabe der europäischen Donaukommission noch nicht gelöst war, wurden deren Vollmachten verlängert, die Arbeiten fortgesetzt und am 2. 11. 65 die Akte betreffend die Schiffahrt von den Mündungen der Donau bis Galatz unterzeichnet. Am 28. 5. 66 wurden die Vollmachten der europäischen Donaukommission neuerlich auf fünf Jahre, sodann durch den Londoner Vt v. 13. 3. 71 (sog. Pontusvertrag) auf zwölf Jahre (bis zum 24. 4. 83) verlängert.

4. Der Berliner Vt vom Jahre 1878 betonte vor allem, daß die Freiheit der Schiffahrt auf der Donau ein europäisches Interesse bildet; zur Verstärkung der Garantien dieser Freiheit wurde die Beseitigung aller Festungen auf der Strecke vom eisernen Tor bis zu den Mündungen, sowie das Verbot neuer Befestigungen beschlossen; ferner wurde bestimmt, daß mit Ausnahme der für die Strompolizei und den Zolldienst bestimmten Schiffe, keine Kriegsschiffe die Donau auf den bezeichneten Strecken befahren dürfen (a 52). Die Kompetenz der europäischen Kommission (der nunmehr auch Rumänien angehörte) wurde erweitert, indem ihr die Ausarbeitung der Reglements für die Schiffahrt, Strompolizei und Oberaufsicht für die Stromstrecke Galatz bis zum eisernen Tor übertragen wurde (a 55). Die den Uferstaaten durch den Londoner Vt von 1871 zur Aufgabe gesetzte Beseitigung der Schiffahrtshindernisse (am eisernen Tor und an den Kataraften) wurde Oesterreich-Ungarn anvertraut; den Uferstaaten wurde die Förderung der betreffenden Arbeiten (die mit der feierlichen Eröffnung des Verkehrs am 27. 9. 96 ihren Abschluß gefunden haben) zur Pflicht gemacht (a 57). Mit den zur Ausführung des a 53 bestimmten Vorarbeiten wurde von der europäischen Kommission ein Komitee betraut, dessen Avant-projet für die Ueberwachung der Ausführung des Schiffahrtsreglements eine gemischte Kommission in Vorschlag brachte, zusammengesetzt aus Bevollmächtigten der Uferstaaten Serbien, Rumänien, Bulgarien und einem Bevollmächtigten Oesterreich-Ungarns, dem der Vorsitz und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme zukommen sollte. Infolge Protests der Uferstaaten wurde dieses Projekt fallen gelassen; auf Vorschlag des französischen Bevollmächtigten Barrère fand eine neue Verhandlung statt, deren Ergebnisse (Zusammensetzung der Kommission wie in dem eben angeführten Projekt unter Zuziehung eines Delegierten der europäischen Kommission, Oesterreich-Ungarn führt den Vorsitz, die Beschlußfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit) von allen Mächten mit Ausnahme Rumäniens angenommen wurden. Rumänien protestierte gegen die Teilnahme Oesterreich-Ungarns an der Kommission aus eigenem Rechte, da diese Macht an der unteren Donau nicht Uferstaat sei.

5. Die am 8. 2. 83 zu London zusammengetretene Konferenz hielt an dem vom Berliner Vertrag ausgesprochenen Gedanken fest, daß es sich um eine europäische Angelegenheit handle, bei deren Ordnung Rumänien als beteiligter Staat nur mit beratender Stimme teilnehmen könne. Rumänien protestierte gegen diesen Vorgang (im Hinblick auf das Aachener Protokoll v. 15. 11. 1818 — siehe dagegen Jellinek, Oesterreich-Ungarn und Rumänien in der Donaufrage 9 ff), verweigerte die Teilnahme an der Konferenz und den Beitritt zu den Beschlüssen. In dem Vt v. 10. 3. 83 beschloß die Konferenz die Ausdehnung der Kompetenz der europäischen Kommission auf die Strecke Galatz bis Braila und die Verlängerung der Vollmachten bis zum 24. 4. 04; von 1904 ab gelten die Vollmachten je für 3 Jahre in vollem Umfang als stillschweigend erneuert, wobei es den Kontrahenten freisteht, ein Jahr vor Ablauf der bezeichneten Fristen, Aenderungen in der Zusammensetzung der Kommission oder der Ausdehnung ihrer Vollmachten in Vorschlag zu bringen. Die Kiliamündung, soweit deren Ufer demselben Staate gehören, ist der Kontrolle der europäischen Kommission entzogen und jener der beiden Uferstaaten Rußland und Rumänien unterstellt, die gemischten Teile der Stromstrecke stehen unter der Kontrolle des russischen und rumänischen Delegierten in der europäischen Kommission. Die Aufsicht über die Strecke vom eisernen Tor bis Braila wurde einer gemischten Kommission (im Sinne des Barrèreschen Antrags) übertragen. Diese Kommission ist keine definitive Institution, wie denn überhaupt durch den Londoner Vertrag die politisch komplizierte Donaufrage nicht endgültig gelöst werden sollte. Gleichwohl beharrte Rumänien in seiner ablehnenden Haltung auch gegenüber diesem Vertrage, und zwar wegen angeblicher Verletzungen der Beschlüsse des Wiener Kongresses und des seither in Geltung getretenen Flußschiffahrtsrechts.

II. Die Donaufrage.

Die Ausdehnung der Kompetenz der europäischen Kommission und der Umstand, daß diese Kommission seit ihrer Errichtung durch den Pariser Vt von 1856 durch nachfolgende internationale Akte zu einer dauernden Institution geworden ist, wurde die Quelle der Schwierigkeiten, die sich aus dem Verhalten der Uferstaaten ergeben haben, denn diese wollten einer europäischen Kommission für die Angelegenheiten internationaler Flüsse nur die Bedeutung einer exzeptionellen Einrichtung einräumen. Daß das internationale Flußschiffahrtsrecht im Sinne absoluter Gleichheit aller Flaggen auf internationalen Flüssen und der gleichen Behandlung der Angehörigen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten sich weiterbilden muß, — diese Konsequenz der heutigen Auffassung des Völkerrechts und der Stellung der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft gegenüber einem praktisch so wichtigen Problem

Ewiger Bund

des Verkehrsrechts kann vom Standpunkt partikularer Interessen auf die Dauer nicht abgelehnt werden. Es handelt sich in der Tat um die prinzipiell wichtige Frage, ob der Standpunkt des Wiener Kongresses dem hier in Betracht kommenden internationalen Interesse in den Uferstaatenkommissionen die unter allen Umständen hinreichenden internationalen Mittel zur Verfügung gestellt hat, oder ob die Ansätze einer Weiterbildung dieser Mittel, die in dem Pariser Vt vom Jahre 1856, ferner in den Verträgen von 1878 (Berlin) und 1883 (London) bezüglich der Donau, und in der Kongoakte 1885 bezüglich des Kongo enthalten sind, durchgreifende Beachtung beanspruchen. Ersteres dürfte zu verneinen sein im Hinblick auf die praktischen Bedürfnisse, welche bei der Regelung der Verhältnisse an der Donau, soweit sie schiffbar ist (und am Kongo) hervortraten; für letzteres sprechen die schon oben geltend gemachten Gesichtspunkte in der Beurteilung des Völkerrechts zur Zeit des Wiener Kongresses, und des Geistes, von dem die Kollektivakte der Mächte seit dem Pariser Kongreß bei der Lösung internationaler Probleme beherrscht sind. Jedenfalls handelt es sich heute um einen erhöhten und gegenüber partikularen Interessen durchgreifenden internationalen Schutz der Freiheit der Flußschiffahrt; zu diesem Zwecke müssen von den unmittelbar beteiligten Staaten unabhängige Organe zur Verfügung stehen.

Es ist oben bemerkt worden, daß die Signatarmächte des Pariser Vertrags von 1856 die SchiffahrtsO v. 7. 11. 57 unter anderem aus dem Grunde nicht genehmigt hatten, weil den Nichtuferstaaten die Binnenschiffahrt versagt wurde. Man hat diesen Standpunkt der Uferstaaten neben anderen Argumenten auch damit rechtfertigen wollen, daß der Grundsatz der absoluten Freiheit der Schiffahrt aller Flaggen im Pariser Vertrag nicht anerkannt werden wollte; es fehle eine allgemeine formelle Anerkennung dieses Grundsatzes. Allein gegen diese Ansicht spricht der Umstand, daß schon a 109 der Wiener Kongreßakte eigentlich doch nur im Sinne voller Freiheit der Schiffahrt auf internationalen Flüssen interpretiert werden kann, wenn man erwägt, daß der durch den Kongreß geschaffene Rechtszustand offenbar einen Fortschritt gegenüber der Behandlung dieser Materie im letzten Dezennium des 18. Jahrhunderts bedeutet, wonach der Grundsatz der Freiheit der Schiffahrt nur für die Angehörigen der Uferstaaten anerkannt wurde (Haager Vt v. 16. 5. 1795 zwischen Frankreich und der batavischen Republik, wo lediglich für die Schiffe der Kontrahenten die Freiheit der Schiffahrt auf dem Rhein, der Mosel, der Schelde und den Nebenflüssen stipuliert wurde; Frieden von Campo Formio v. 17. 10. 1797, wo den Angehörigen der kontrahierenden Staaten die Freiheit der Schiffahrt auf den Grenzflüssen und Kanälen der beiden Länder zugesichert wird; aber auch Dekret des provisorischen Exekutivrats des französischen Nationalkonvents v. 16. 11. 1792, wo der Grundsatz der Freiheit der Schiffahrt ausgesprochen ist). Es scheint daher von vornherein ausgeschlossen zu sein, den a 15 des Pariser Vertrags von 1856 im Sinne der Nichtgleichstellung der Angehörigen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten interpretieren zu können, zumal auch der Wortlaut keinen Anhaltspunkt für eine solche Interpretation bietet; ferner bieten die Worte les principes (des Wiener Kongresses) seront également appliqués au Danube et ses embouchures . . . auch keinen Anhaltspunkt für eine Beschränkung der örtlichen Wirksamkeit des Grundsatzes.

§ 3. **Die Donaufrage in den Verhandlungen des Institut de droit international.** Anknüpfend an die Entwicklung der Donaufrage seit dem Pariser Frieden durch den Berliner Kongreß 1878 und die Londoner Konferenz 1883, und an die Konflikte, die infolge der Beschlüsse dieser Konferenz hervorgetreten sind, hatte F. v. Martens im Sinne der Einwendungen gegen den Standpunkt der Mächte in der Donaufrage die Frage der Regelung der Schiffahrtsverhältnisse der internationalen Flüsse vor das Institut de droit international gebracht (Annuaire de l'Inst. de dr. intern. VIII, 273 sq.). Nach v. Martens steht nur jene Regelung der Schiffahrtsverhältnisse auf internationalen Flüssen in Einklang mit dem heutigen Völkerrecht, insbesondere mit der Gestaltung der internationalen Verwaltungsvereine, welche auf Vereinbarungen der Uferstaaten beruht. Auf der Grundlage dieser Anschauung hatte v. Martens in den Verhandlungen des Institut (1878) einen Entwurf einer Konvention vorbereitet (Annuaire IX, 167 sq.) — unter Berücksichtigung eines analogen Entwurfs von Engelhardt (Annuaire IX, 156 sq.). Die Beschlüsse des Institut (Projet de réglement international de navigation fluviale — in 40 Artikeln) entsprechen dem v. Martens'schen Entwurf (Annuaire IX, 182 sq.). Indessen trat der oben vertretene Standpunkt in den Verhandlungen namentlich in den Ausführungen von Kamarovsky hervor, der für die Notwendigkeit internationaler Kommissionen plädierte (Annuaire IX, 166) und zwar insbesondere im Hinblick auf die hohe, wahrhaft internationale Entwicklung des Verkehrs auf einzelnen Strömen, ferner auf den vorhandenen oder voraussichtlich hervortretenden Antagonismus unter den Uferstaaten (wie dies an der unteren Donau tatsächlich der Fall ist). Kamarovsky sprach sich daher in prinzipieller Allgemeinheit für internationale Kommissionen aus, welche die Freiheit der Schiffahrt auf allen internationalen Strömen zu überwachen und im Kriegsfalle die Neutralität dieser Verkehrswege zu sichern hätten.

Quellen: Eine ausführliche Aufzählung sämtlicher Dokumente bei Strisower s. v. „Donauschiffahrt" im Oesterr. Staatswörterbuch, 1904; neuestens Stourdza, Recueil des documents relatifs à la liberté de navigation du Danube. Berlin 1904; Fleischmann, Völkerrechtsquellen S 30, 53, 72, 94, 160, 171, 174.

Literatur bei Carathéodory in v. Holtzendorffs HB d. Völkerr. 2, S 347, 348; Strisower in dem zit. Artikel; Jellinek s. v. „Donauschiffahrt" im HWStaatsW; Orban, Etude de droit fluviale international 1896, 174 sq; Blociszewski, Le nouveau Canal des Portes de Fer in Revue générale de Droit intern. public 1897, 104 sq; Bittel, Ueber das Flußschiffahrtsrecht der Donaumündungen, 1899; Wittmack, Völkerrechtliche Bedenken gegen die Einführung von Abgaben auf die Flußschiffahrt, ArchÖffR 1904, 145 ff. **v. Ullmann.**

Ewiger Bund

Doppelbesteuerung

§ 1. Begriff. § 2. Vermeidung der Doppelbesteuerung. § 3. Staatliche Doppelbesteuerung im Reiche im allgemeinen. § 4. Einzelheiten des RDG. § 5. Unzulänglichkeit des Gesetzes. § 6. Geltendmachung der Rechte. § 7. Doppelbesteuerung in Ortsgemeinden und Kreisen. § 8. Doppelbesteuerung in Bezug auf das Reichsausland.

[St = Steuer]

§ 1. Begriff.

I. Doppelbesteuerung im allgemeinsten Sinne. D. im allgemeinsten Sinne nennt man die mehrfache steuerliche Erfassung desselben StSubjekts oder -Objekts oder beider zugleich in zeitlich nebeneinergehenden (nicht aufeinanderfolgenden) Besteuerungsakten. Die D. kann erfolgen durch dieselbe StGewalt oder durch verschiedene StGewalten, und in letzterem Falle entweder durch über- und untergeordnete (Reich, Staat, Gemeinde) oder durch gleichgeordnete nebengeordnete StGewalten (Staat und Staat, Gemeinde und Gemeinde). Im letzten Fall liegt zugleich eine Verschiedenheit des StGebiets vor. Eine D. durch dieselbe StGewalt ist in der Regel eine von dem Gesetzgeber gewollte, absichtliche D. Sie dient dazu, besonders steuerkräftige StSubjekte oder Objekte durch mehrfachen Zugriff schärfer zu erfassen, als steuerschwächere (z. B. Besteuerung des Einkommens aus assoziiertem Kapital durch Besteuerung der Gesellschaft und des Einzelnen, schärfere Besteuerung des fundierten Einkommens durch Einkommen- und RealSt). Hier liegt also eine gewollte Belastung mittelst verschiedener StFormen vor, weshalb man sie auch wenig glücklich formelle D. genannt hat. Weil sie gewollt ist, gibt es auch keine Remonstration seitens des Betroffenen dagegen. (OVG in Staatssteuers. 2, S 319, 417; 9, 387; OVG 4, 48.) Auch wenn eine D. durch über- und untergeordnete StGewalten zugleich erfolgt, liegt eine absichtliche oder doch von der übergeordneten Gewalt zugelassene D. vor, da letztere ja das unbeschränkte Zugreifen der untergeordneten StGewalt beschränken könnte, wie letzteres z. B. geschehen ist hinsichtlich gewisser VerbrauchsSt durch das Reich (ZollVV v. 8. 7. 67 a 5 II § 7). So ist ferner das Besteuerungsrecht der Gemeinden durch die staatliche Aufsicht eingeschränkt usw. Auch hier kann der einzelne gegen eine D. daher in der Regel nicht remonstrieren.

Wesentlich von den vorgedachten Fällen verschieden ist der Fall, wo eine D. durch nebengeordnete StGewalten und damit zugleich eine D. in verschiedenen StGebieten stattfindet. Diesen Fall kann man als D. im engeren technischen Sinne bezeichnen.

II. Doppelbesteuerung im engeren, technischen Sinne. Bei der D. im engern Sinne kann von einem einheitlichen Willen, von einer gewollten D. nicht die Rede sein. Hier geht vielmehr jede StGewalt in ihrem Gebiete kraft ihrer StHoheit selbständig vor, unbekümmert darum, welche Folgen dies für solche StZahler hat, die zugleich anderen StGewalten unterliegen, anderen StGebieten angehören. Diese D. ist also zunächst eine unvermeidliche Nebenwirkung rücksichtsloser Anwendung des StHoheitsrechts gleichgeordneter StGewalten.

Die größere Härte, die in dieser D. gegenüber der D. im weiteren Sinne liegt, besteht nicht allein darin, daß sie, weil nicht gewollt, sondern auf Zufälligkeiten beruhend, ein ungebührlich starkes Maß annehmen kann, sondern vor allem darin, daß sie nicht grundsätzlich alle StPflichtigen gleichmäßig trifft, sondern nur diejenigen vorbelastet, welche zufällig mehreren StGebieten angehören. Damit entsteht das Gefühl der ungleichen, ungerechten Behandlung, welches Bestrebungen auslöst, die eine Beseitigung dieser D. zum Gegenstande haben.

§ 2. Vermeidung der Doppelbesteuerung.

I. Freiwillige eigene Beschränkung der Steuerbefugnisse. Den Bestrebungen zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung kann in gewissem Umfange schon dadurch Geltung verschafft werden, daß die einzelne StGewalt aus freien Stücken innerhalb ihres Gebiets bei Ausübung ihrer StHoheit gegenüber den in ihren Bereich fallenden StSubjekten und -Objekten sich eine gewisse Beschränkung auferlegt, daß sie einen, den allgemeinen Gerechtigkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen, welche aus der Freizügigkeit, den modernen Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen, der rechtlichen Gleichstellung von Volksgenossen, In- und Ausländern abzuleiten sind, entsprechenden Rechtszustand in ihrem StGebiet kraft eigener Entschließung zu schaffen sucht.

Aus dieser Absicht sind alle diejenigen Vorschriften hinsichtlich der direkten Besteuerung der Staatssteuer- und Gemeindesteuergesetze hervorgegangen, welche bei RealSt in der Regel nur den in dem StGebiet belegenen Grundbesitz, das im StGebiet belegene Gewerbe erfassen, bei der Einkommenbesteuerung diejenigen Inländer von ihrem Einkommen — soweit es nicht aus Grundbesitz und Gewerbe fließt — freilassen, die nicht im Heimatsstaate wohnen, sondern sich in einem anderen Bundesstaat aufhalten, oder im Ausland — hier erst nach Ablauf längerer Zeit, etwa zweier Jahre wie in Preußen — oder wenn sie Ausländer, die sich im Inlande dauernd aufhalten, nur wegen ihres Einkommens besteuern, soweit es nicht aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließt (s. hierzu auch § 8).

Dahin gehört es auch, wenn z. B. Preußen, um die vielfachen Streitigkeiten zu beseitigen, zu welchen die Frage, wann bei Uebergang StPflichtiger in andere und von anderen Bundesstaaten die Einkommenbesteuerung aufhören bezw. einsetzen soll, in seinem ZirkularErl v. 16. 8. 04 II 7142 für Fälle des Zu- und Abgangs von StPflichtigen aus und nach anderen deutschen Bundesstaaten bei der Festsetzung des Anfangs- und Endtermins ihrer durch den Wohnsitz begründeten Besteuerung in Preußen allgemeine Grundsätze aufgestellt hat, die auch den StAnsprüchen der anderen Staaten Rechnung tragen.

Bei der indirekten Besteuerung tritt die Absicht der Verhütung einer Schädigung der inländischen Gewerbetreibenden durch eine mehrfache Besteuerung desselben StObjektes seitens verschiedener StGewalten u. a. in der Gewährung von Rückvergütungen, Ausfuhrvergütungen usw. in die Erscheinung.

Ewiger Bund

II. Schranken durch Gesetz und Vertrag. Diese auf Freiwilligkeit beruhenden Maßnahmen haben sich aber doch vielfach nicht als ausreichend erwiesen. Namentlich auf dem Gebiete der direkten Besteuerung, und besonders dann, wenn es sich um Gebiete handelt, welche einem gemeinsamen höheren politischen Gebilde zugehören, haben sich infolge der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen, des regen gegenseitigen Verkehrs soviel steuerliche Reibungsflächen gezeigt, daß ohne Aufstellung bestimmter fester, für die verschiedenen StGewalten bindender Grundsätze zur Vermeidung einer D. im eigentlichen, technischen Sinne nicht auszukommen ist. Dies hat vielfach zur Folge gehabt, daß die gemeinsame höhere Gewalt gesetzliche Grundsätze zur Beseitigung der D. vorgeschrieben hat (für das Reich unten § 3, wegen der Kommunen § 7), oder daß, wenn keine gemeinsame höhere StGewalt vorhanden war, die beiden koordinierten StGewalten entsprechende Vereinbarungen zur Beseitigung der D. getroffen haben (unten § 8).

Im folgenden wird gesondert behandelt werden die Frage der D. I. innerhalb des Deutschen Reiches, a) zwischen Staat und Staat (§ 4), b) Gemeinde und Gemeinde (§ 7). II. Im Verhältnis von Einzelstaaten und Reichsausland.

§ 3. **Doppelbesteuerung im Reiche im allgemeinen.** Umschließt den Deutschen in der Heimat ein politisches, ein wirtschaftliches und in sich stets erweiterndem Maße ein gesetzliches Einheitsband, so widerspricht ein regelloses Hinübergreifen der Besteuerung aus dem Staate des Wohnsitzes nach dem in einem andern Staat belegenen Objekte den Grundsätzen gesunder Wirtschaftspolitik. Durch die Trennung von seinem Objekte in einem andern Bundesstaate sollte Niemand innerhalb der Reichsgrenzen schlechter (allerdings auch nicht besser) gestellt sein, als wenn er es in demselben Bundesstaat besäße. M. a. W., für die Besteuerungsfrage soll nicht die rechtliche Seite, die Staatsangehörigkeit, sondern die wirtschaftliche Seite, die wirtschaftliche Zugehörigkeit entscheidend sein. Dieser Gedankengang bildet die Grundlage zum RG v. 13. 5. 70. Ein Eingreifen der Bundesgewalt in das unbeschränkte Besteuerungsrecht der Einzelstaaten erwies sich besonders als notwendig, seitdem im Norddeutschen Bunde der Grundsatz der Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiete für die Angehörigen aller zum Bunde gehörigen Staaten gesetzlich anerkannt worden war. Nachdem zunächst Preußen und Sachsen durch eine Uebereinkunft v. 16. 4. 69 (preuß. GS 1870, 142) versucht hatten, Abhilfe zu schaffen, erging das BundesG wegen Beseitigung der D. v. 13. 5. 70 (BGBl 119). Es trat im Gebiet des Norddeutschen Bundes, sowie in Baden, Südhessen und Württemberg am 1. 1. 71 in Geltung, in Bayern am 1. 7. 71, in Elsaß-Lothringen am 1. 1. 72. Durch G v. 16. 4. 71 § 2 wurde es zum Reichsgesetz erklärt. Zu seiner Ausführung in Preußen ist ein RundErl des FinanzMin v. 8. 10. 70 ergangen (MBliV 287; auch 1871 S 125, 224; 1872 S 121). Unterm 22. 3. 09 ist eine Novelle zu dem D.Gesetze erschienen (RGBl 329).

Vorauszuschicken ist, daß das RG nicht jede D. ausschließt, wie dies schon bei der Beratung im Reichstage ausdrücklich anerkannt wurde (Sten. Verh. 638), sondern nur die wichtigsten und häufigsten Fälle. Auch die Motive stellen nur Abhilfe „nach Möglichkeit" in Aussicht.

Nach dem Gesetze soll daher gegen D. Schutz gewährt werden: a) nur Deutschen, also Personen, welchen nach dem RG v. 1. 6. 70 die Reichsangehörigkeit zukommt (RGZ 13, 142. AM Bad. VGH v. 7. 4. 86 und Maatz 725). b) Nicht nur physischen, sondern auch juristischen Personen (Prot des BR v. 31. 3. 87 § 184). c) Nur zwischen Bundesstaaten (einschl. Elsaß-Lothringen, G v. 14. 1. 72 — GBl 61 — und der Schutzgebiete — RG v. 15. 3. 88 § 6 und v. 25. 7. 00 § 9 —), nicht gegenüber außerdeutschen Staaten. d) Nur bezüglich der Staats-, nicht der Gemeindebesteuerung (RGSt 27, 141). Daher findet in Preußen, wo durch das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. 7. 93 die Grund-, Gebäude- und GewerbeSt [¶] als StaatsSt außer Geltung gesetzt und den Gemeinden überwiesen sind, das D.G v. 13. 5. 70 auf diese StArten keine Anwendung mehr. Auch auf die WarenhausSt [¶] findet das D.Gesetz keine Anwendung. e) Nur in Bezug auf die direkte Besteuerung, also auf die Einkommen-, Ergänzungs-, ErtragSt, nicht bezüglich der Erbschafts- und StempelSt [¶] (RGZ 39, 12). f) Die Vorschriften regeln ferner die gesetzliche Berechtigung der in Frage kommenden Bundesstaaten, den Zensiten heranzuziehen, nicht etwa nur die tatsächliche Ausübung dieser Berechtigung. Indem daher im Gesetz der ausschließlich besteuerungsberechtigte Staat positiv bezeichnet wird, wird jedem anderen unbedingt und ohne Rücksicht darauf, ob jener von seinem Rechte Gebrauch macht, die Besteuerung untersagt. g) Die Bestimmungen richten sich endlich nur gegen die doppelte Besteuerung desselben Steuersubjekts (OVG in Steuerf. 2, 319; 6, 214; 8, S 99, 268. RGZ 13, 143). Wenn also bei einer in einem Bundesstaate entstandenen Erbschaft der in einem andern Bundesstaat wohnende Erbe verpflichtet ist, in ersterem Staate die vom Erblasser geschuldeten Steuern zu entrichten und zugleich in dem letzteren Staate selbst zur EinkommenSt wegen Erbanfalls herangezogen wird, so liegt keine D. im Sinne des Gesetzes vor. Ebensowenig, wenn in einem Staate die Ges. m. b. H., im anderen der Gesellschafter, sowie, wenn in einem Staat der Nutznießer, in einem andern der Eigentümer eines zinstragenden Kapitals besteuert wird (Drucksachen Nr. 42 und § 435 der Prot des BR, 14 Sitzung Session 1902). (S. hiezu aber unten § 5).

§ 4. **Einzelheiten des Gesetzes.** I. Grundsatz. Ein Deutscher darf zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat (§ 1 Abs 1). Der Begriff des Wohnsitzes wird § 1 Abs 2 bestimmt als der Ort, an dem man eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Nach den Motiven entspricht diese Bestimmung nicht dem zivilrechtlichen, sondern „dem natürlichen und tatsächlichen Begriffe, der nach der allgemeinen Bedeutung des Wortes mit jenem Begriffe verbunden ist". Ueber die Auslegung hat sich eine

Ewiger Bund

ausgiebige Rechtsprechung entwickelt (näheres namentlich bei Maatz S 723/25 und Clauß 157 ff).

Wenn ein Reichsangehöriger in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, so entscheidet der Ort des Aufenthalts; hat er in seinem Heimatsstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in seinem Heimatsstaate zu den direkten StaatsSt herangezogen werden (§ 2 Abs 1 u. 2). Für den Fall, daß ein Reichsangehöriger in seinem Heimatsstaate keinen Wohnsitz hat, wohl aber in mehreren anderen Bundesstaaten, enthält das Reichsgesetz keine Vorschrift. Ein solcher Deutscher kann daher in sämtlichen Staaten, in denen er einen Wohnsitz hat, zu den direkten StaatsSt herangezogen werden; es steht aber in seinem Belieben, dies durch Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem dieser Staaten abzuwenden. Hat er in mehreren Bundesstaaten Staatsangehörigkeit und Wohnsitz, so kann er ebenfalls in jedem derselben besteuert werden, so lange er seiner mehrfachen Staatsangehörigkeit nicht ein Ende macht. Deutsche, die im Reichs- oder Staatsdienste stehen, dürfen im allgemeinen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in dem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit (§ 2 Abs 3).

Dienstlicher Wohnsitz ist die einem Beamten zur Ausübung seines Berufs zugewiesene Station. Dabei war es bisher gleichgültig, ob der Beamte auch tatsächlich dort wohnte oder nicht (BundesratsProt 1872 § 390, Nr. 90 der Drucks.). Die Novelle von 1909 bestimmt indessen (a 1 Ziff. 3), daß in Zukunft der dienstliche Wohnort nur dann entscheidend ist, wenn der Beamte an diesem Orte auch wirklich einen Wohnsitz im Sinne des § 2 Abs 1 des G innehat, oder dann, wenn der Beamte überhaupt keinen Wohnsitz im Sinne des § 2 Abs 1 im deutschen Reiche hat. Wohnt der Beamte dagegen tatsächlich am Orte des dienstlichen Wohnsitzes nicht, wohl aber in einem andern Bundesstaate, so ist in Zukunft dieser steuerberechtigt. Reichsbeamte im Auslande werden von dem Staat, der sie entsendet hat, besteuert (RT StBer 831).

II. Ausnahmen von dem Grundsatze. Diese gehen namentlich dahin, daß der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden darf, in dem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird. Dieser Grundsatz galt bereits tatsächlich bei Erlaß des Gesetzes in allen deutschen Staaten; durch seine Aufnahme in das Gesetz ist aber die Abänderung den Einzelstaaten unmöglich gemacht (Drucks. RT 1870, Bd. 4 Nr. 103 S 311).

a) Grundbesitz (nicht unerhebliche Judikatur Maatz 725 ff). Unter Einkommen aus Grundbesitz ist nur ein unmittelbares, also dingliches Recht auf Nutznießung zu verstehen, nicht ein abgeleitetes, wie z. B. ein persönlicher Anspruch (auf Rente, Hypothekenzinsen usw.). Wenn sich ein einheitlicher Grundwirtschaftsbetrieb über zwei Bundesstaaten erstreckt vgl. OVGSt 8, 338.

b) Gewerbebetrieb. Eine Definition des Gewerbebetriebs gibt das Gesetz nicht. Nicht als Gewerbetreibender ist jedenfalls anzusehen der Kapitalist, der sein Geld in einen Gewerbebetrieb steckt, auch nicht der Angestellte, der seine Arbeit in den Dienst eines fremden Geschäfts stellt und dafür Zins, Lohn oder Gewinnanteile (Tantieme) bezieht. Bei der Frage, „wo" das Gewerbe betrieben wird, kam es nach der von den Gerichten gegebenen Auslegung des D.Gesetzes lediglich auf den Ort an, wo die Quelle sich befindet, aus der das Einkommen der Einzelwirtschaft und mittelbar das daraus zu ziehende StEinkommen des Staates entspringt, wobei es gleichgültig sei, ob eine gewerbliche Niederlassung begründet ist oder nicht (RGSt 11, 309, RGZ 15, 17; 39, 134). Bei einem Gewerbe, dessen Betrieb sich über mehrere Staaten erstreckt, stehe daher das Recht der Besteuerung jedem der beteiligten Staaten insoweit zu, als überhaupt ein Betreiben des Gewerbes in seinem Gebiete stattfindet. Da das Hessische EinkommensteuerG v. 12. 8. 99 a 1 Ziff. 2 c von der gleichen Anschauung ausgeht, wie das D.Gesetz, während nach § 2 b des Preußischen EinkommensteuerG zur steuerlichen Heranziehung Auswärtiger wegen gewerblichen Einkommens das Vorhandensein einer sichtbaren gewerblichen Anlage, Niederlassung usw. gefordert wird, so war in der Praxis die Entscheidung in Streitfällen gegen Preußen und zugunsten Hessens erfolgt.

Die Novelle von 1909 (Fassung des § 3) stellt sich nun, hauptsächlich aus praktischen Gründen, auf den preußischen Standpunkt, wonach es zur Annahme eines steuerpflichtigen Gewerbebetriebes in einem Bundesstaate des Vorhandenseins einer „Betriebsstätte" in diesem Gebiete bedarf. Als solche wird „jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebes eines stehenden Gewerbes dient", also zugleich eine gewisse Stabilität des Betriebes zeigt, angesehen, z. B. Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Niederlagen, Kontore usw. Unter Umständen kann auch die Wohnung des StPflichtigen als Betriebsstätte gelten. Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in mehreren Bundesstaaten, so darf die Heranziehung in jedem Bundesstaate nur anteilig erfolgen. Diese Neuregelung bezieht sich nur auf den stehenden Gewerbebetrieb. Die Besteuerung des Hausierbetriebes und des Wanderlagerbetriebs bleibt demjenigen Bundesstaate vorbehalten, in dessen Gebiet der Betrieb stattfindet oder stattfinden soll.

III. Gehalt, Pension, Wartegeld. Das RG bestimmte in § 4, daß „Gehalt (im weiteren Sinne, also auch Wohnungsgeldzuschuß, Remuneration), Pension und Wartegeld, welche deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, nur in demjenigen Staate zu besteuern sind, welcher die Zahlung zu leisten hat". Beschwerden über diese Vorschrift traten hervor, seit mit der Entwickelung der Staatseisenbahnen in zunehmendem Maße die im Besitze von Eisenbahnunternehmungen befindlichen Staaten den Betrieb ihrer Bahnen auf die Gebiete benachbarter Bundesstaaten ausdehnten, wodurch Beamte in steigender Zahl dauernd außerhalb des Gebiets desjenigen Staats stationiert sind, von dem sie angestellt sind. Namentlich wurde infolgedessen in den thüringischen Staaten, die

Ewiger Bund

keine eigenen Staatsbahnen besitzen oder, soweit dies der Fall, diese nicht auf die Gebiete anderer Staaten ausgedehnt haben, ein erheblicher Teil von in ihrem Gebiete stationierten preußischen Bahnbeamten der StPflicht entzogen. Um hier Abhilfe zu schaffen, ist nunmehr der § 4 gänzlich beseitigt worden, sodaß die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes auch für das Diensteinkommen von Beamten zu gelten haben.

§ 5. **Unzulänglichkeit des Reichsgesetzes.** In der Praxis ergeben sich eine Reihe von Grenzfällen, bei denen die Auslegung Zweifel übrig läßt. Hauptfall: der Begriff des „Gewerbes" im Sinne des § 3 D.G findet in verschiedenen Staaten eine verschiedene grundsätzliche Auslegung. So wird z. B. nach sächsischem und hamburgischem Recht die Ausübung des ärztlichen Berufs als „Gewerbe", in Preußen aber als „gewinnbringende Tätigkeit", das Einkommen der Aerzte hier also nicht als gewerbliches, sondern als Arbeitseinkommen betrachtet und besteuert. In solchen Fällen hat man, um die aus einer rücksichtslosen Durchführung der in den verschiedenen Staaten bestehenden Rechtsauffassung folgenden Härten zu vermeiden, gegenseitige Vereinbarungen über die einheitliche Regelung getroffen (vgl. Mitteilungen aus der pr. Verw. d. direkten St Heft 33 S 39). Das sind indessen durchaus nicht etwa die einzigen derartigen, zwischen Einzelstaaten getroffenen Vereinbarungen. So hat Preußen z. B. mit mehreren Staaten eine Vereinbarung dahin getroffen, daß die vom Vater seinem in einem anderen Bundesstaate garnisonierenden Sohne in rechtlicher Form zugesicherte Gehaltszulage nur bei letzterem zu besteuern ist. Bremen hat, obgleich nach dortigem StRecht der Erbe für die Einkommensteuerpflicht des Erblassers bis Ende des Todesjahres haftet, mit Rücksicht darauf, daß in Preußen und vielen anderen Bundesstaaten das dem Erben zugewachsene Einkommen schon mit dem auf den Erbanfall folgenden Monat zugangsweise versteuert wird, auf Anregung Preußens bestimmt (Beschl des Senats v. 8. 5. 06), daß wenn in solchem Falle der Erbe in einem anderen Bundesstaate sofort zur St herangezogen wird, die Nachzahlungspflicht des Erben in Bremen ebenfalls schon mit dem Monat des Erbanfalls aufhöre u. a. m. In Preußen und in einigen kleineren deutschen Bundesstaaten ist das FinMin u. MinInn mit Rücksicht auf die häufige Wiederholung derartiger Streitfragen direkt durch Landesgesetz ermächtigt worden, mit den Regierungen anderer Bundesstaaten unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit Vereinbarungen zu treffen, durch welche behufs Vermeidung von D., die außerhalb des Rahmens des RG von 1870 liegen, die Heranziehung zur heimischen EinkommenSt abweichend von den allgemeinen Vorschriften geregelt werden kann (Preußen G v. 18. 4. 00, GS 259, § 2; Braunschweig G v. 17. 12. 00; Lippe-Detmold G v. 14. 3. 04, GS 14). Neuere Verträge auf dieser Grundlage, namentlich behufs Vermeidung von D. des Einkommens aus einer Gesellschaft m. b. H. sind abgeschlossen zwischen Preußen und Hessen v. 24. 5./23. 9. 07 (Mitt. aus der Verw. der dir. St Heft 52 S 62 und ABl des Hessischen Fin.Min 1908 S 113), sowie zwischen Preußen und Sachsen v. 20. 7./10. 8. 09 (Mitt. Heft 53 S 34).

Aber auch abgesehen von diesen Vereinbarungen generellen Inhalts kommt die Erledigung einer ganzen Anzahl von Streitfällen häufig mehr auf ein gegenseitiges Uebereinkommen ex aequo et bono zweier Staaten im Einzelfalle hinaus, als auf eine rechtliche Entscheidung durch den Bundesrat.

Namentlich ist dies der Fall, wenn derselbe Gewerbebetrieb sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt und die Steuerberechtigung dieser Staaten an sich gegenseitig anerkannt wird, Streit aber darüber besteht, ein wie großer Teil der Einkünfte auf den einen und ein wie großer auf den andern Bundesstaat entfällt, da, anders als im Kommunalsteuerrecht, im D.Gesetz für Fälle dieser Art Grundlagen für den Verteilungsmaßstab gesetzlich nicht ausgesprochen sind. Es wird also hier, wenn durch zu starkes Zugreifen beider Staaten tatsächlich als Grundlage der Besteuerung ein Betrag genommen wird, der das Gesamteinkommen übersteigt (z. B. wenn der eine Staat 50%, der andere 75% des gewerblichen Gesamteinkommens heranzieht), ein Fall der D. vorliegen, den das D.Gesetz nicht regelt. In der Regel wird dann durch eine Korrespondenz zwischen den einzelstaatlichen Finanzministerien ein gegenseitiges Verständnis ad hoc herbeigeführt. In den besonders häufig vorkommenden Fällen, wo Leitung und Verkaufsstätte in einem andern Staate, als die Fabrikstätte liegen, wird von Preußen und den meisten anderen Staaten als Regel an dem Grundsatze festgehalten, daß jeder der beiden Bundesstaaten auf die Hälfte des gewerblichen Einkommens zu Besteuerungszwecken Anspruch habe. Stellenweise greift man auch aushilfsweise auf die in dem Kommunalsteuerrecht vorgeschriebenen Verteilungsgrundsätze zurück. Bei gewissen Betrieben geben landesgesetzliche Sonderbestimmungen die Richtschnur, z. B. Bad. Eink. StG v. 20. 6. 84 a 5 Lit. 3 für Aktiengesellschaften; Preuß. G v. 16. 3. 67 betr. die Eisenbahnabgaben.

Bei Erlaß der Novelle kam in Frage, ob die Bestimmung über die anteilige Heranziehung bei einem über mehrere Bundesstaaten sich erstreckenden Gewerbebetriebe nicht noch durch Bestimmungen über die Grundsätze zu ergänzen sei, nach denen bei Ausdehnung eines Betriebs über die Gebiete mehrerer Staaten die Teilung des Besteuerungsrechtes zu erfolgen habe. Man hat indessen bei der Vielgestaltigkeit und individuellen Verschiedenheit der Fälle hiervon abgesehen; die Regelung ist also wie bisher besonderen, den Umständen des Einzelfalls in billiger Weise angepaßten Vereinbarungen der beteiligten Staaten vorbehalten.

§ 6. Ueber die Art der **Geltendmachung** der aus dem D.Gesetz fließenden Rechte des StPflichtigen enthielt das RG selbst keine Vorschriften. Es muß deshalb angenommen werden, daß das Reichsgesetz in dieser Beziehung stillschweigend auf die steuerrechtlichen Landesgesetze verweist. Diesem Grundsatze entsprechend hat der StPflichtige zunächst in dem Lande, bezw. den Ländern, wo er herangezogen wird, auf dem Wege der ordentlichen ihm zustehenden Rechts-

Ewiger Bund

mittel die Beseitigung der D. herbeizuführen. In der Regel kann er sich erst dann, wenn dieser ordentliche Instanzengang erschöpft ist, im aufsichtlichen Beschwerdewege an die Zentral-Finanzverwaltungen der betreffenden Staaten, und wenn eine Beseitigung der D. nicht erzielt ist, auch nicht etwa ein Uebereinkommen zwischen den betreffenden Bundesstaaten stattgefunden hat (s. oben § 5), schließlich an den Bundesrat wenden, welcher bei Nichteinigung der Einzelregierungen gemäß a 7 Nr. 3, a 76 der RV Entscheidung zu treffen hat (OVG 2, 129; 7, 206; 10, 5; 12, 17). Unter Umständen hat die Beseitigung der D. auch von Amts wegen zu erfolgen (Ausf. Anw z. Pr. Eink.StG v. 25. 7. 06 a 84).

Nach der Novelle von 1909 (§ 5 a) müssen nun Beschwerden über D. innerhalb eines Jahres nach endgültiger Feststellung der D. angebracht werden. Ferner dürfen aber — was von manchen Staaten bislang bestritten worden war — derartige Beschwerden nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, daß der StPflichtige die in den Landesgesetzen vorgesehenen ordentlichen Rechtsmittel nicht innerhalb bestimmter Fristen eingelegt bezw. den Erstattungsantrag nicht innerhalb der landesgesetzlich vorgeschriebenen Fristen gestellt habe.

§ 7. **Doppelbesteuerung in Gemeinden.**

I. Gemeinden desselben Staates. Mehrere deutsche Einzelstaaten (Preußen, Bayern, Sachsen usw.) haben Vorschriften getroffen, welche eine D. durch die Gemeinden (selbständigen Gutsbezirke) wenigstens in demselben Staatsgebiete verhüten sollen; auch Staatsverträge und einseitige Entschließungen können D. zwischen Gemeinden verschiedener Bundesstaaten beseitigen (Pr. G v. 30. 7. 95, GS 409).

A. Preußen.

1. Ortsgemeinden. Nach §§ 47—52 des Kommunal-AbgabenG (KAG) v. 14. 7. 93 in der Fassung der Novelle v. 30. 7. 95 (ältere Vorgänge schon § 23 GemO der Rheinprovinz) sind im Interesse einer Beseitigung der D. zwischen preußischen Gemeinden (und Gutsbezirken) folgende Bestimmungen getroffen worden:

Bei den RealSt aus Grundbesitz kann eine D. im allgemeinen nicht wohl vorkommen, da nur die in der Gemeinde belegenen Grundstücke steuerpflichtig sind (§ 24 KAG). Bei den RealSt aus Gewerbebetrieb kommt für den Fall der Erstreckung auf mehrere Gemeinden § 32 KAG zur Anwendung, wonach die Zerlegung durch den staatlichen StAusschuß bei Gelegenheit der staatlichen Veranlagung erfolgt (wenn Prozente der staatlichen St erhoben werden). Andernfalls (bei Erhebung besonderer Gemeindesteuern) hat die Besteuerung nur „nach Maßgabe des in der Gemeinde belegenen Teiles des Gewerbebetriebs zu erfolgen" (§ 35 KAG erfordert für die Gewerbesteuerpflicht das Vorhandensein einer Niederlassung, Betriebsstätte bezw. den Sitz der Leitung des Betriebs).

Für die Vermeidung der D. bei der Gemeindeeinkommensteuer sind eingehende Bestimmungen in den §§ 47—52 in der Fassung der Novelle v. 30. 7. 95 getroffen. Die Einkommensteuerpflicht kann auf Grundbesitz, Gewerbebetrieb und Wohnsitz beruhen. In den beiden ersten Fällen unterliegt das Einkommen aus diesen Quellen der Besteuerung in der Liegenschafts- bezw. Betriebsgemeinde. Bei Ausdehnung eines Gewerbebetriebs und Bergbauunternehmens auf mehrere Gemeindebezirke geben die §§ 47—48 a genaue Vorschriften nach denen, falls sich nicht Gemeinden und StPflichtiger vertraglich anders vereinbaren, der Anteil am Gewerbeertrage auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen ist. Mangels einer solchen Vereinbarung wird a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften der Gemeinde, in der die Leitung des Gesamtbetriebes stattfindet, $^1/_{10}$ des Einkommens vorab überwiesen, der Rest nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahme verteilt, b) im übrigen das gesamte Einkommen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen — einschließlich der Tantiemen des Verwaltungs- und Betriebspersonals — verteilt; jedoch kommen bei Eisenbahnen die Gehälter pp. der allgemeinen Verwaltung nur zu ½, die der Werkstättenverwaltung und des Fahrdienstes nur zu $^2/_3$ in Ansatz. Erstreckt sich eine Betriebsstätte, Station pp., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern pp. erwachsen, über mehrere Gemeinden, so hat die Verteilung nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte pp. erwachsenden Kommunallasten zu erfolgen. Die Ermittelung der Bruttoeinnahmen (zu a) und der Ausgabe an Gehältern pp. (zu b) erfolgt nach 3jährigem Durchschnitt nach Einsicht eines vom Unternehmer mitzuteilenden Verteilungsplans.

Durch die Nov. von 1895 ist § 47 auch bei Beteiligung nichtpreußischer, aber deutscher, Gemeinden für anwendbar erklärt worden.

Bei Heranziehung zur GemeindeeinkommenSt auf Grund des Wohnsitzes (oder eines mindestens dreimonatlichen Aufenthalts) bleibt nach §§ 48—52 KAG zunächst derjenige Teil des Einkommens außer Ansatz, der außerhalb des Gemeindebezirks aus Gemeindevermögen, Handel, Gewerbe, Bergbau sowie aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft m. b. H. gewonnen wird. Doch hat die Wohnsitzgemeinde bezw. haben die Wohnsitzgemeinden jedenfalls einen Anspruch auf mindestens ¼ des Gesamteinkommens unter ratenweiser Kürzung der Ansprüche der Belegenheits- bezw. Betriebsgemeinden, welche hiernach ihrerseits bei entsprechender Konkurrenz mit Wohnsitzgemeinden einen Anspruch auf Besteuerung bis zu ¾ des Gesamteinkommens behalten.

In allen Fällen, sowohl bei Konkurrenz von Wohnsitz- und Forensal- als auch von mehreren Wohnsitzgemeinden darf jedoch das in den verschiedenen Gemeinden steuerpflichtige Einkommen im ganzen den Höchstbetrag des noch in die StStufe treffenden Einkommens, in welcher der StPflichtige veranlagt ist, nicht übersteigen; gegebenenfalls sind die Teilbeträge hiernach entsprechend herabzusetzen. Gutsbezirke stehen den Gemeinden gleich, haben aber keinen Anspruch auf die sogenannte Quart.

Die Geltendmachung der Ansprüche auf Beseitigung der D. bei GemeindeSt erfolgt im Wege der ordentlichen Rechtsmittel, so daß als letzte

Ewiger Bund

Instanz einheitlich das OVG entscheidet (KAG in der Fassung des G v. 30. 7. 95 §§ 49—52, 71—74).

2. Kreisverbände. Auch hinsichtlich der Kreisbesteuerung in Preußen hatten bereits § 16 der östl. KrO von 1872/1881 Bestimmungen getroffen. Die Mängel des bisherigen Systems beseitigte das neue Kreis- und Provinzialabgaben G v. 23. 4. 03 (GS 159), indem es in §§ 7 ff vorschreibt, daß der Kreissteuerbedarf überhaupt nicht mehr auf die einzelnen Zensiten, sondern auf Gemeinde- und Gutsbezirke nach Maßgabe des Einkommen- und Realsteuersolls umgelegt wird und von diesen allgemein gleich den übrigen Gemeindeausgaben — in den Gutsbezirken in analoger Weise — aufzubringen ist, sodaß sich besondere Vorschriften zur Beseitigung der D. bei Kreissteuern damit überhaupt erübrigen.

B. Andere Bundesstaaten. Die Frage der Beseitigung der kommunalen D. innerhalb des eigenen Staatsgebiets hat natürlich auch in einer Reihe von Gemeindesteuergesetzen anderer deutscher Bundesstaaten zum Teil nach dem Vorgang Preußens (z. B. Braunschweig GemeindeabgabenG v. 11. 3. 99 § 38 ff, GVBl 77; Anhalt GemeindeabgabenG v. 18. 5. 05 § 23 ff, GS 395), z. Teil in mehr oder weniger abweichendem Sinne stattgefunden. S. Württemberg G betr. Besteuerung der Gemeinden und Amtskörperschaften v. 8. 8. 03 (RegBl 397) a 26 ff; Badische GemO und StO v. 19. 10. 06 (GVBl 523) und GemeindesteuerO, Novelle v. 31. 7. 04 (§ 80 b); Hessen G v. 30. 3. 01 (RegBl 297), die Gemeindeumlagen betreffend usw. Die Abweichungen folgen zum Teil mit Notwendigkeit aus den verschiedenen Gemeindesteuersystemen.

II. In Gemeinden verschiedener Bundesstaaten.

Wenn auch durch derartige gesetzliche Maßnahmen einzelner Bundesstaaten eine Reihe der gröbsten Fälle von kommunalen D. ausgeschaltet sind, bleiben doch trotz dieser Gesetze noch zahlreiche Fälle bestehen, wo die bestehenden Vorschriften eine kommunale D. zulassen. Nicht nur die Frage, was als Betriebsort anzusehen ist, oder ob eine Einkommensart wie z. B. der Gewinnanteil an einer G. m. b. H. als Kapital- oder Gewerbeeinkommen anzusehen ist, kann zu Kollisionen führen. Es braucht nur an die §§ 49 Abs 2, 50 des Preuß. KAG erinnert zu werden, welche bei dem Anspruch auf das Einkommensviertel und auf die Verteilung des unfundierten Einkommens nur die preußischen Gemeinden berücksichtigen. Besonders unangenehm für zahlreiche davon Betroffene haben sich in neuerer Zeit die Fälle der doppelten Besteuerung der sog. Saisonarbeiter geltend gemacht. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat Preußen, da eine reichsrechtliche Regelung zunächst nicht zu erwarten ist, neuerdings ein Gesetz v. 6. 5. 10. erlassen, nach welchem die Minister des Innern und der Finanzen ermächtigt werden — nach Anhörung der preußischen Kommunalverbände — Vereinbarungen mit anderen Bundesstaaten zu treffen, durch welche die kommunale StPflicht unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit auch abweichend von den in Preußen geltenden Vorschriften geregelt wird.

§ 8. **Staatliche Doppelbesteuerung in Bezug auf das Reichsausland.** Eine D. zwischen Reich und Reichsausland kommt im allgemeinen nicht vor, weil das Reich vorläufig keine direkten St erhebt.

Die deutschen Bundesstaaten sind dem Reichsausland gegenüber in der Ausübung ihres StRechts im allgemeinen völlig frei, soweit nicht etwa aus einzelnen Bestimmungen der Handelsverträge sich Einschränkungen ergeben, die namentlich die Erleichterung der Ausübung des Handelsgewerbes betreffen. Während es nämlich nach der vom D.Gesetz anerkannten Auslegung des Gewerbebegriffs an sich zulässig wäre, das durch Handlungsreisende ausgeübte Gewerbe in jedem Staate zu besteuern, stehen hier (wie für die Bundesstaaten die Bestimmungen des ZollVB v. 8. 7. 67 a 26) die Handelsverträge entgegen, da sie im Verhältnis zu den Vertragsstaaten dem Geschäftsbetriebe der Handlungsreisenden, solange er nicht durch Ueberschreitung der gezogenen Grenzen in den Gewerbebetrieb im Umherziehen übergeht, die Freiheit von weiteren St, als den im Staate des geschäftlichen Wohnsitzes zu entrichtenden, zusichern. Auch für die Frachtfuhrgewerbetreibenden, See- und Flußschiffahrt Betreibenden sind ähnliche Bestimmungen getroffen (vgl. z. B. a 19 des deutsch-österr. Handelsvertrags). Aber auch von derartigen allgemeinen Handelsvertragsbestimmungen abgesehen, machen sich, je mehr der internationale Personen- und Güterverkehr wächst, ähnliche Erwägungen, wie sie zur Beseitigung der D. zwischen Bundesstaaten geführt haben, wenn auch zunächst noch in schwächerem Maße, dahin geltend, auch dem Auslande gegenüber wenigstens die gröbsten Fälle und Möglichkeiten der D. zu beseitigen und einzuschränken.

Der Weg, hier gründliche Abhilfe zu schaffen, ist der Abschluß besonderer Verträge zur Beseitigung der Doppelbesteuerung.

Bei dem regen wirtschaftlichen Verkehr ist dies zwischen Preußen und Oesterreich — nicht Ungarn — unterm 21. 6. 99 geschehen, vgl. das preuß. G v. 18. 4. 00 (GS 25). Infolgedessen gilt im Besteuerungsrecht Oesterreich diesseits der Leitha für Preußen nicht mehr als Ausland. Materiell schlossen sich die Bestimmungen im wesentlichen an die Vorschriften des ReichsD.G v. 13. 5. 70 an. Nur die darin enthaltenen Bestimmungen über die Besoldungen, Wartegelder und Pensionen sind nicht mit übernommen.

Bayern und Sachsen (Uebereinkunft v. 21. 1. 03) schlossen sich dem Vorgang Preußens an (Fleischmann, Völkerrechtsquellen 291).

Aber auch anderen Auslandsstaaten gegenüber, mit denen derartige Verträge noch nicht abgeschlossen sind, zeigt das einheimische StRecht der meisten deutschen Staaten schon jetzt eine bald stärkere bald schwächere freiwillige Selbstbeschränkung in Bezug auf die Heranziehung der im Bereiche der StGewalt sich befindenden StSubjekte hinsichtlich ihres aus dem Auslande fließenden Einkommens. Die Regelung dieser Frage in den verschiedenen deutschen Staaten ist dabei eine so mannigfaltige, daß ihre Darlegung im einzelnen den hier zur Verfügung stehenden Raum weit überschreiten würde (Einzelheiten siehe nament-

Ewiger Bund

lich in den im Literaturnachweis zitierten Artikeln von Antoni und Schanz im FinanzArch). Die Bestimmungen knüpfen bald mehr an die rechtliche Seite (Staatsangehörigkeit), bald mehr an die wirtschaftliche Seite (inländische oder ausländische Quelle des Einkommens) an. Im allgemeinen wird man Schanz dahin beipflichten müssen, daß die Entwicklung immer mehr der Lösung der Frage vom Standpunkte der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zustrebt, daß also ähnliche Grundsätze, wie sie bei uns zwischen Bundesstaaten und Gemeinden untereinander bestehen (s. § 3 ff, § 7), auch gegenüber fremden Staaten zur Anwendung zu bringen sind.

Allerdings dürfte eine allgemeine internationale Regelung doch noch in weiterer Ferne liegen, als Schanz zu hoffen scheint. Hinderlich wird dabei namentlich sein, daß eben für die Entscheidung vielfach nicht rein sachliche Gesichtspunkte ausschlaggebend sein werden, sondern daß auch wirtschaftspolitische Gründe eine hervorragende Rolle dabei zu spielen pflegen. Ein Staat, von dem viele reiche Angehörige Wohnsitz oder längeren Aufenthalt im Auslande nehmen (England), wird die Frage der Besteuerung des Inländers im Auslande anders beurteilen, als der Staat, dessen Angehörige vorzugsweise des Erwerbs wegen das Ausland aufsuchen (Italien). Und ebenso werden Staaten, in denen Fremde vielfach ihren Wohnsitz nehmen und ihre Renten verzehren (Baden, Schweiz, Italien), immer geneigter sein, diese steuerlich zu schonen, als andere Staaten Fremde, welche in ihrem Gebiete Vermögen zu erwerben streben (vgl. aus diesem Gesichtspunkt heraus auch § 1 Ziff. 3 des preuß. EinkommensteuerG).

Die Erkenntnis, daß Vereinbarungen mit anderen Nachbarstaaten im Laufe der Zeit ebenso nötig werden dürften, wie mit Oesterreich, hat in Preußen übrigens bereits dahin geführt, daß durch § 2 des oben erwähnten Gesetzes v. 18. 4. 00 der Finanzminister allgemein ermächtigt ist, anderes Reichsausland in dasselbe Verhältnis zu Preußen treten zu lassen, wie Oesterreich, womit ein erster Schritt zur Herbeiführung einer internationalen Beseitigung der D. seitens Preußens getan ist. Eine solche Vereinbarung ist inzwischen mit Luxemburg geschlossen worden (10. 8. 09; vgl. dazu AusführungsVfg v. 17. 9. 09).

Literatur: E. Meier in Holtzendorffs RL 1, 562; Meyer-Anschütz 824; Clauß in FinanzArch 5, 138 ff; Antoni ebenda 974 ff; G. Schanz ebenda 9, 29 ff; Maatz in Pr. VBl 1903 Jahrg. XXIV S 675 ff, 723 ff; die Artikel „Doppelbesteuerung" von Eheberg im HWStaatsW, 1909; v. Heckel im Volksw.-Wörterbuch; Maatz in Posener Rechtslexikon 1909; Julius Fischer, Die D. in Staat u. Gemeinde 1909. **O. Schwarz.**

Dotationen

I. Im allgemeinen (Preußen) § 1. — II. Dotationen an die Kommunalverbände in Preußen: § 2. Inhalt der Dotationsgesetze. § 3. Uebertragung der Staatschausseen. § 4. Dotationen an die Kreisverbände. § 5. Erhöhung im Jahre 1902. — III. Dotationen in andern deutschen Staaten § 6.

I. Im allgemeinen (Preußen)

§ 1. **Begriff.** Mit dem Ausdrucke D. im allgemeinsten Sinne bezeichnet man die dauernde Bestimmung, Widmung gewisser in der Regel für längere Zeit in ihrer Höhe feststehender Vermögensobjekte oder Jahreseinnahmen für einen bestimmten Zweck. In diesem Sinne wird der Ausdruck nicht nur im Zivilrecht (Ausstattung einer Frau), sondern auch besonders häufig im öffentlichen Recht gebraucht. Im deutschen VerwRecht finden wir den Ausdruck in einem doppelten Sinne, in einem allgemeinen staats- und verfassungsrechtlichen und in einem etatswirtschaftlichen Sinne. Immer handelt es sich dabei an Zuwendungen für Anstalten, Personen pp. des öffentlichen Rechts. Die Terminologie der Finanzwissenschaft (z. B. Eheberg, Finanzwissenschaft[10] 1909 S 556), wonach Subventionen solche Beitragsleistungen des Staates oder höherer Kommunalkörper an die Gemeinden seien, die infolge bestimmter Anforderungen der ersteren an die letzteren sich ergeben, während bei D. derartige bestimmte Veranlassungen nicht vorliegen[1]), wird durch die Praxis in Gesetz und Verwaltung nicht bestätigt. Subventionen würden übrigens begrifflich auch von Jahr zu Jahr wechselnde Zuschüsse (Bedürfniszuschüsse) mit einschließen. Ferner braucht man den Begriff D. auch bei Unterstützung von nicht öffentlichen[2]) Anstalten und Vereinen (z. B. Dampfersubventionen Kap. 7 a Tit. 12 und 12 a des Reichsetats).

1. Dotationen im allgemeinen staats- und verfassungsrechtlichen Sinne finden sich nur im preußischen Staatsrecht[3]). Es handelt sich dabei um diejenigen Etatsposten, welche unter der Rubrik B des Hauptetats in Einnahmen und Ausgaben verzeichnet stehen. Ursprünglich (seit 1848) betraf diese Rubrik nur die Staatsschuld und die beiden Häuser des Landtags. Später kam der Zuschuß zur Kronfideikommißrente (seit 1868) hinzu [¶ Civilliste]. Seit 1880/81 wurde unter Rubrik B den D. noch die „Allgemeine Finanzverwaltung" beigefügt (vgl. Schwarz und Strutz, Staatshaushalt Bd. III Einleitung); seitdem lautet auch die Ueberschrift B: „Dotationen und Allgemeine Finanzverwaltung". Für diese 3 unter „Dotationen" vereinigten Etatsposten eine einheitliche Begriffsbestimmung zu finden, dürfte schwierig sein. Der Zuschuß zur Kronfideikommißrente und die Ausgaben für die Häuser des Landtags stellen sich als Ausgaben für die Erhaltung und Unterhaltung verfassungsrechtlicher Organe (König und Parlament) dar. Sie umfassen aber einerseits nicht die auf die Domänen radizierte Kronfideikommißrente, andererseits nicht die Ausgaben für die Minister, welche doch auch verfassungsrechtliche Organe sind. Die Staatsschuld und deren Jahresdienst hatte, wenigstens früher, mit der Kronfideikommißrente das gemeinsam,

[1]) Aehnlich v. Reitzenstein in Schönberg, HB der polit. Oekonomie[3] 1885, 3. Bd. „Kommunalfinanzen" S 641 ff.

[2]) S. dazu L. v. Stein, Fin.W.[3] 1885, Teil II. 1 S 107 u. 227.

[3]) Ueber die Dotation de la couronne in Frankreich s. den Art. „Civilliste" unter: „Frankreich".

Ewiger Bund

daß sie auf den staatlichen Domanial- und Forstbesitz radiziert war, während die seit 1868 gewährten Zuschüsse zu jener Rente nicht mehr auf bestimmte Staatseinkünfte radiziert sind. Heute (seit 1900) sind Domänen und Forsten auch der Staatsschuld nicht mehr verhaftet, ohne daß dies zu einer anderweitigen Unterbringung des Schuldendienstes im Etat geführt hätte. So ist es schwierig, den springenden Punkt für die Einreihung der genannten Etatsposten unter die Rubrik B herauszufinden. Anscheinend ist man bei der Einteilung des preußischen Etats in die Rubriken A (Einzelne Einnahmezweige, sog. Ueberschußverwaltungen), B (Dotationen), C (Staatsverwaltungseinnahmen bezw. Ausgaben) von der Absicht ausgegangen, unter B diejenigen Ausgaben besonders hervorzuheben, deren Erfüllung zu den Ehrenpflichten des Staats gehört, für die also die staatlichen Einkünfte in allererster Linie zu verwenden sind. Ein klarer, rechtlicher Begriff ist damit aber nicht gegeben, und wir finden auch weder im Reiche noch in den übrigen Bundesstaaten eine Ausscheidung analoger Ausgaben von den übrigen Staatsausgaben im obigen Sinne vor.

2. Dotationen im etatswirtschaftlichen Sinne. Dieser Begriff bildete sich erst mit der Einführung einer verfassungsgemäßen Staatshaushalts-Rechnung und -Kontrolle heraus. Während der Staatsregierung als Verwalterin öffentlicher Gelder im allgemeinen die Pflicht obliegt, die Verwendung der Summen, welche ihr etatsmäßig bewilligt sind, im einzelnen nachzuweisen, gibt es gewisse Fonds, hinsichtlich deren Verwendung im einzelnen jedenfalls die Volksvertretung, meist auch die Regierung selbst auf die Kontrolle verzichtet.

Es werden entweder Einkünfte gewisser Art (z. B. die „Ueberweisungssteuern" im Reiche) oder gewisse im Gesetz ein für allemal oder doch auf unbestimmte Zeit in festem Betrage normierte Summen dauernd einer Institution oder einem Verbande des öffentlichen Rechts zur Verwendung für ihre bezw. seine Zwecke überwiesen. Mit der Auszahlung dieser Gesamtsumme an den Berechtigten ist daher der Zweck eines solchen D.Fonds erfüllt, nur auf diese Auszahlung erstreckt sich die Kontrolle. Die Einzelverwendung bleibt dem betr. Institut überlassen, ohne daß dem Staate im einzelnen darüber Rechnung abgelegt zu werden braucht. In der Zuwendung derartiger D.Fonds zeigt sich also ein großes Vertrauen des Staats zu dem betreffenden Institut oder Verbande, von dessen Organen man erwartet, daß sie auch ohne nähere Kontrolle nur einen sachdienlichen Gebrauch der überwiesenen Mittel machen werden.

Als D. in diesem etatswirtschaftlichen Sinne sind im Reiche anzusehen die sog. Ueberweisungen auf Grund des clausula Franckenstein [¶ Reichsfinanzwesen].

Im preußischen Etat sind zu den D. in diesem Sinne zu rechnen die sog. BistumsD. (Kap. 115 des Etats [¶ Bistum]), sowie die D. an die evangelische und katholische Kirche, wie solche in dem Kap. 113 Tit. 1 u. 2 des Etats enthalten sind (s. Schwarz und Strutz Bd. II Buch I S 50 ff). Weitere D. für die evangelische Kirche als die genannten sind bekanntlich abgelehnt worden (Schwarz u. Strutz a. a. O. 38 ff).

Endlich gehören hierher die D. an die Kommunalverbände Kap. 43 Tit. 6 u. 7 des Pr. Etats (unten § 2).

Uebergangsformen von reinen, von Jahr zu Jahr wechselnden, Bedürfniszuschüssen zu D. bilden die an die Landwirtschaftskammern [¶]überwiesenen Fonds (Schwarz u. Strutz, Staatshaushalt Bd. II B. II S 827) und die sog. limitierten Bedürfniszuschüsse für die höheren Schulen (O. Schwarz, Formelle Finanzverwaltung 1907 S 67).

II. Dotationen an die Kommunalverbände in Preußen *)

Was die Entstehung dieser D. anlangt, so waren durch AE v. 16. 9. 67 und die G v. 7. 3. 68 und 11. 3. 72 den kommunalen Verbänden des RegBez. Kassel, der Provinz Hannover und des RegBez. Wiesbaden zur Fürsorge für verschiedene in dem erwähnten Erlasse bezw. den genannten Gesetzen aufgeführte Einrichtungen und Anstalten, deren Verwaltung und Unterhaltung bis dahin dem Staate obgelegen hatte, namhafte Beträge aus den Einnahmen des Staatshaushaltes (D.) überwiesen worden. Es erschien daher nicht mehr als billig, daß auch den Kommunalverbänden der übrigen Provinzen der Monarchie D. aus Staatsfonds zu Zwecken der Selbstverwaltung zu teil wurden. Diesem Grundsatze entsprechend war zunächst schon in § 70 Abs 3 KrO v. 13. 12. 72 die Bestimmung aufgenommen, daß der Staat für die den Kreisen bezw. Amtsbezirken durch die Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung erwachsenden Ausgaben besondere Fonds überweisen werde. Außerdem aber wurden die beiden sogenannten D.Gesetze erlassen, nämlich das G v. 30. 4. 73, betr. die D. der Provinzial- und Kreisverbände, und das G v. 8. 7. 75, betr. die Ausführung der §§ 5 und 6 des G v. 30. 4. 73.

§ 2. **Inhalt der Dotationsgesetze.** Nach § 1 des G v. 30. 4. 73 wurde aus den Einnahmen des Staatshaushaltes 1. zur Ausstattung der Provinzialverbände von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und der Rheinprovinz, sowie des Stadtkreises Frankfurt a. M., der hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets mit Fonds zur Selbstverwaltung die Summe von jährlich zwei Millionen Taler (6 Mill. Mk.) und 2. zur Gewährung von Fonds für die Durchführung der Kreisordnung, insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie zur Ausstattung der übrigen Provinzen und Landesteile mit gleichartigen Fonds für die Durchführung der zu erlassenden ähnlichen Gesetze die Summe von jährlich einer Million Taler (3 Mill. Mk.) v. 1. 1. 73 ab zur Verfügung gestellt. Der Verteilungsmaßstab für beide Fonds wurde dahin bestimmt, daß die Verteilung zur einen Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhaltes, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der durch die Zählung v. 1. 12. 71 ermittelten Bevölkerungszahl zu erfolgen habe („Land u. Leute"). Die weitere Bestimmung über die Verwendung der bereits überwiesenen und in-

*) Die §§ 2—4 geben den Artikel der 1. Auflage von Frhr. v. Stengel mit Ergänzungen wieder.

Ewiger Bund

zwischen zu einem für Rechnung der beteiligten Verbände zu verwaltenden und zinsbar zu belegenden Fonds verwendeten D., sowie die Ueberweisung fernerer D. durch besondere Gesetze war vorbehalten worden (§§ 5, 6). Zur Erledigung des Vorbehalts erging das D.Gesetz v. 8. 7. 75. Behufs Ausstattung mit Fonds zur Selbstverwaltung wurde hier den Provinzverbänden von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und der Rheinprovinz, den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M., dem Landeskommunalverbande der hohenzollernschen Lande und dem Provinzialverbande Hannover für das demselben einverleibte Jadegebiet außer der bereits durch das G v. 30. 4. 73 zur Verfügung gestellten Summe von 6 Mill. Mk. eine weitere Summe von jährlich 7 440 000 Mk. aus den Einnahmen des Staatshaushaltes unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen überwiesen (§ 1). Die Verteilung der Gesamtsumme von 13 440 000 Mk. erfolgte auch hier „nach Land und Leuten" d. h. zur Hälfte nach dem Maßstabe des *Flächeninhalts*, zur andern Hälfte nach dem Maßstabe der Zahl der *Zivilbevölkerung*, wie solche durch die Volkszählung vom Dezember 1875 festgestellt wurde. Hiernach wurden die auf die einzelnen Kommunalverbände entfallenden Jahresrenten durch Kgl Verordnung festgesetzt. Diese Verordnung erging am 12. 9. 77. Außerdem wurden (§ 3) den genannten Kommunalverbänden aus den Kapitalbeständen des gemäß § 5 G v. 1873 gebildeten Fonds im ganzen 14 680 000 Mk., welche auf die Verbände im Gesetze selbst verteilt wurden, nebst den auf diese Summe entfallenden Anteilen an den den Kapitalien bis zum Zeitpunkte ihrer Ueberweisung, 1. 1. 76, zugewachsenen Zinsen überwiesen.

Die Ueberweisung der D. erfolgte (§§ 1, 4) zur *Verwendung* für folgende *Zwecke*: a) Fürsorge für den Neubau von chaussierten Wegen und Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues; b) Beförderung von Landesmeliorationen; c) Bestreitung der Kosten des Landarmen- und Korrigendenwesens bezw. Gewährung von Beihilfen hierzu an die Landarmenverbände; d) Fürsorge, bezw. Gewährung von Beihilfen für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen; e) Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohltätigkeitsanstalten; f) Leistung von Zuschüssen für Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, dgl. für Sammlungen, welche die gleichen Zwecke verfolgen, Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, Unterhaltung von Denkmälern; g) für ähnliche im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke. Als weitere VerwZwecke der den Provinzialverbänden überwiesenen Summen sind (§ 5) noch aufgeführt die Bestreitung der Kosten des Provinziallandtags und der Provinzialverwaltung, sowie die Gewährung von Beihilfen an die Kreise zur Durchführung der KrO v. 13. 12. 72. In Anwendung der Grundsätze des § 4 enthält das Gesetz einzelne Vorschriften, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung mehrerer bisher von Staatsbehörden verwalteten Irren-, Taubstummen-, Waisen- und anderer Anstalten an die Provinzialverbände (§ 7), die Uebereignung des im Jahre 1847 gegründeten Hilfskassenfonds an die acht älteren Provinzen (§§ 8, 9), die Uebereignung der Provinzialmeliorationsfonds an die Provinzialverbände der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Westfalen und der Rheinprovinz (§ 10); die Uebereignung des schlesischen Vieh-Assekuranzfonds an den Provinzialverband von Schlesien (§ 11); die Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Hebammen-Lehrinstitute an die Provinzialverbände und Ueberweisung der aus der Staatskasse bisher geleisteten und auch in Zukunft zu gewährenden Zuschüsse an dieselben (§ 12); die Ueberweisung einer Anzahl von in einer Anlage zum Gesetze aufgeführten, durchweg Unterstützungszwecken gewidmeten sog. Staatsnebenfonds an einzelne Provinzialverbände (§ 15) usw.

Die Ueberweisung sämtlicher Fonds und Renten an die erwähnten Kommunalverbände erfolgte am 2. 1. 76, bezw. vom 1. 1. 76 ab, von welchem Zeitpunkte an auch auf die betreffenden Verbände die ihnen durch das G v. 8. 7. 75 auferlegten Verpflichtungen übergingen (§ 17).

§ 3. **Die Uebertragung der Staatschausseen an die Provinzialverbände und die Kommunalverbände** gehört zu den wichtigsten Bestimmungen des G v. 8. 7. 75. Nach § 18 wurde nämlich den Provinzialverbänden von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz, den Kommunalverbänden Kassel und Wiesbaden, den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M. und dem Landeskommunalverbande der hohenzollernschen Lande die Verwaltung, einschließlich der technischen Bauleitung, sowie die Unterhaltung der bereits ausgebauten Staatschausseen und derjenigen chaussierten Straßen übertragen, welche aus den den betr. Kommunalverbänden durch das G v. 8. 7. 75 bezw. durch die früheren D.Gesetze überwiesenen Fonds ausgebaut werden und nicht in die Verwaltung dritter übergehen. Gleichzeitig ging auf die Kommunalverbände das Eigentum an den bereits ausgebauten Staatschausseen nebst allen Nutzungen und Zubehörungen einschließlich der Chausseewärter- und Einnahmehäuser, v. 1. 1. 76 ab, über. Nur die Verwaltung und Unterhaltung derjenigen Staatschausseen, deren Unterhaltung bisher aus berg- oder forstfiskalischen Fonds bestritten wurden, verblieb auch fernerhin dem Staate.

Den Provinzialverbänden wurde es überlassen, die Verwaltung und Unterhaltung der ihnen überwiesenen Staatschausseen (vorbehaltlich des Eigentumsrechts an denselben) auf engere Kommunalverbände nach Maßgabe der mit denselben zu treffenden Vereinbarung zu übertragen.

Nach § 19 des Gesetzes gingen ferner die der Staatsbauverwaltung nach gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen zur Leistung der Neu- und Unterhaltungsbauten hinsichtlich der chaussierten oder unchaussierten Straßen, außer den Staatschausseen, sowie die der Staatsbauverwaltung den Provinzial- und Bezirksstraßen gegenüber obliegenden Verpflichtungen auf die betreffenden Kommunalverbände über.

Für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen, einschließlich der Kosten der Besoldung und Pensionierung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten sowie für die Beaufsichtigung der Chauss-

Ewiger Bund

seen angestellten Beamtenpersonals, wurde den Kommunalverbänden eine Jahresrente von 19 Millionen Mk. gewährt, von welchen 15 Millionen sofort durch das Gesetz auf die einzelnen Verbände verteilt wurden, während die Verteilung des Restes nach dem Maßstabe des § 2 des Gesetzes durch V v. 20. 9. 77 erfolgte. Durch den Uebergang der Unterhaltung und Verwaltung und des Eigentums der Staatschausseen wurde selbstverständlich an dem den Staatsbehörden zustehenden landespolizeilichen Aufsichtsrechte über die Straßen nichts geändert (MinReskr. v. 8. 1. 78, MBliV. 19).

§ 4. **Die Dotation der Kreisverbände insbesondere.** Gemäß § 70 KrO v. 13. 12. 72 überwies der Staat als Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung, namentlich der örtlichen PolVerwaltung, den Kreisen diejenigen Summen, welche er durch das Eingehen der Kgl PolVerwaltungen, durch den Wegfall der Schulzenremunerationen und anderer PolVerwaltungskosten an den hierfür im Staatshaushaltsetat für das Jahr 1873 veranschlagten Ausgaben in Zukunft ersparte[1]). Die Verteilung des für jede Provinz festzustellenden Betrages auf die einzelnen Kreise hatte nach dem Bedürfnisse durch die Provinzialverwaltung, bezw. durch eine von dieser zu erwählende Kommission zu erfolgen. Gleichzeitig wurde die Ueberweisung noch weiterer Fonds für die den Kreisen, bezw. Amtsbezirken durch die Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung erwachsenden Ausgaben in Aussicht gestellt. Diese Ueberweisung ist denn auch durch die beiden D.Gesetze erfolgt (oben § 2). Nach § 3 des G v. 1873 sind diejenigen Fonds, die nach § 1 Nr. 2 zur Durchführung der östl. Kreisordnung auf die 6 östl. Provinzen entfielen, nach dem gleichen Maßstabe (s. o.), auf die einzelnen Landkreise dieser Provinzen zu verteilen und denselben zur Durchführung der Kreisordnung, insbesondere für die Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltung, v. 1. 1. 73 ab dauernd zu überweisen. In gleicher Weise und nach gleichem Maßstabe wurde der Gesamtbeitrag, welchen der Staat nach § 70 Abs 1 KrO zu den Kosten der Amtsverwaltung zu leisten hatte, den gedachten Landkreisen von dem Zeitpunkte ab überwiesen, in welchem die in § 70 bezeichneten Aufwendungen für den Fiskus erspart wurden.

In § 26 G v. 8. 7. 75 wurde ferner die durch § 1 Nr. 2 G v. 30. 4. 73 für die Durchführung der östlichen Kreisordnung und der zu erlassenden ähnlichen Gesetze aus den Einnahmen des Staatshaushalts zur Verfügung gestellte Summe von 3 Millionen Mk. unter die Provinzialverbände Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz, die Kommunalverbände Wiesbaden und Kassel, den Stadtkreis Frankfurt a. M. und den Landeskommunalverband der hohenzollernschen Lande verteilt, um die v. 1. 1. 75 ab zugewiesenen Beträge bis zum Erlasse weiterer gesetzlicher Bestimmungen über deren Verwendung zinsbar anzulegen oder zu den in den §§ 4, 13, 14 und 20 des Gesetzes angegebenen Zwecken zu verwenden. Zu gleichem Zwecke wurden den genannten Kommunalverbänden aus den Kapitalbeständen des gemäß § 5 G v. 1873 gebildeten Fonds v. 2. 1. 76 ab bestimmte Summen nebst den Anteilen an den den Kapitalien bis dahin zugewachsenen Zinsen überwiesen. Außerdem wurde bestimmt (§ 27), daß, wenn eine Stadt gemäß § 4 KrO aus einem Landkreise ausscheidet, derjenige Teil der dem letzteren auf Grund der §§ 3 und 4 (G v. 30. 4. 73) zur Durchführung der Kreisordnung überwiesenen Summe, welcher nach dem in § 2 jenes Gesetzes vorgeschriebenen Maßstabe auf die ausscheidende Stadt entfallen würde, nach eben diesem Maßstabe auf sämtliche Landkreise der betreffenden Provinz zu verteilen und um den hiernach auf jeden Landkreis entfallenden Betrag die D. zu erhöhen sei.

Zur Ausführung des § 26 sind in allen Kreisordnungen für die betreffenden Provinzen Bestimmungen darüber enthalten, welche Summen jährlich der Provinzialverband, bezw. Kommunalverband auf die einzelnen Landkreise zu verteilen hat. Ebenso finden sich in allen neueren Kreisordnungen dem § 27 analoge Vorschriften: hannov. KrO §§ 109, 110, hessen-nass. KrO §§ 110, 111, westfäl. KrO §§ 97, 98, rhein. KrO §§ 97, 98, schleswig-holstein. KrO §§ 146, 147. Für die hohenzollernschen Lande ist das G v. 19. 5. 85, betr. die D. der Armenverbände usw. (GS 169), ergangen.

§ 5. **Erhöhung der Dotationen im Jahre 1902.** Die bedeutende Entwicklung, welche die den Provinzialverbänden durch das D.G v. 8. 7. 75 überwiesenen Tätigkeitsgebiete im Verlaufe der Zeit erfuhren, führte zu einer erheblichen Steigerung der den Provinzen obliegenden finanziellen Lasten, namentlich auf den Gebieten des *Armen-* und *Chausseewesens*. In ersterer Hinsicht war die Ursache namentlich die sog. außerordentliche Armenfürsorge nach Maßgabe des G v. 11. 7. 91 (GS 300) [¶ *Armenwesen* S 203]. Auf dem Gebiete des Wegewesens waren den Provinzen namentlich durch den Neubau von Kunststraßen, durch deren Unterhaltung sowie durch die Unterstützung des Kunststraßenbaus in Kreisen und Gemeinden erhebliche Mehrlasten erwachsen, welche sich besonders fühlbar in denjenigen wirtschaftlich schwächeren östlichen Provinzen geltend machten, die 1875 in der Ausstattung mit Kunststraßen hinter den übrigen Landesteilen zurückgeblieben waren und, während sie 1875, wo die Renten nach dem *damaligen* Kostenbedarf und der damaligen Chausseenmeilenzahl verteilt waren, einen verhältnismäßig geringen Rentenanteil erhielten, zugleich eine um so schwerere Neubauverpflichtung für die Zukunft übernommen hatten. Wenn nun auch die D.Gesetzgebung von 1875 mit der Fondsüberweisung *keine völlige Schadloshaltung* der Provinzverbände für die übertragenen Verpflichtungen hatte schaffen wollen, schien es doch gerechtfertigt, eine Erleichterung des kommunalen Steuerdrucks durch eine Zusatz-D. herbeizuführen und damit namentlich in den wirtschaftlich schwächeren Landesteilen eine stärkere Förderung rückständiger kommunaler Wirksamkeit auf dem Gebiete des *Armen- und Wegewesens* herbeizuführen. Hierin liegt der Grund für das G v. 2. 6. 02 (GS 167), zu dessen Ausführung der MinE v. 5. 7. 02 (MBliV 147) erging.

Zur Verfügung gestellt wurden zu diesem Zwecke 10 Millionen, wovon 3 Millionen für Bedürfnisse des Chausseewesens bereit gestellt wurden, während 7 Millionen für den wichtigeren

[1]) Siehe aber jetzt das in § 5 a. E. Gesagte.

Ewiger Bund

Teil der Reform, die Erleichterung der eigenen provinziellen Armenlasten (Landarmenverbände) und die Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden und Kreise und zwar lediglich für Zwecke des Armen- und Wegewesens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken Verwendung fanden. Dabei sollte für ersteren Zweck als Regel ⅓ der 7 Millionen Verwendung finden.

Eine Besonderheit des neuen Gesetzes gegenüber der alten D.Gesetzgebung war namentlich die Aufstellung eines anderweitigen Verteilungsgrundsatzes. Der alte Maßstab der Verteilung „nach Land und Leuten", d. h. nach Flächeninhalt und Bevölkerungszahl, schien schon deshalb nicht angezeigt zu sein, weil es sich diesmal nicht wie früher in erster Linie um eine Dezentralisation von Staatsaufgaben, sondern um eine Unterstützung der Provinzial- und engeren Kommunalverbände auf gewissen Gebieten ihrer Selbstverwaltungstätigkeit handelte. Der gewählte Maßstab wurde deshalb aus den 3 Momenten der Leistungsfähigkeit, der Belastung mit kommunalen Abgaben und der Bevölkerungszahl kombiniert. Die Verteilung der 7 Millionen erfolgte nämlich gemäß § 2 des Gesetzes zu ⅓ nach dem umgekehrten Verhältnisse der Staatseinkommensteuer, zu ⅓ nach dem Prozentverhältnisse der kommunalen Abgaben zur Staatseinkommensteuer und zu ⅓ nach der Zahl der Zivilbevölkerung (nach der Volkszählung 1900). Nur für die kleinen Kommunalverbände von Lauenburg und die Hohenzollernschen Lande behielt man den alten Maßstab bei (§ 3 d. G).

Die Höhe der Jahresrenten für jeden Provinzialverband ist endgültig festgestellt durch § 1 der Kgl V v. 22. 6. 02 (GS S 258). Die Unterverteilung innerhalb der einzelnen Provinzen erfolgt nach Maßgabe von provinziellen, staatlich zu genehmigenden Reglements durch den Provinzialausschuß im Einvernehmen mit den Oberpräsidenten. Bei mangelndem Einverständnis setzen die Minister den Plan fest. Die für Chausseewesen bestimmten 3 Millionen werden zu 1 Million auf alle Provinzialverbände und zu 2 Millionen lediglich auf die 6 östlichen, also die leistungsschwächeren Provinzialverbände verteilt, jedesmal nach dem schon angedeuteten Verteilungsmaßstabe (§§ 9, 10 d. G; Kgl V §§ 1 u. 2).

Schließlich wurde noch der auf Grund des § 70 Abs 1 KrO v. 1872 (1881) den Landkreisen der östlichen Provinzen zu den Kosten der Amtsverwaltung (s. § 4 oben) überwiesene Gesamtbetrag ein für allemal auf die Jahressumme von 750 000 Mk. festgesetzt. Es war dies der dem Durchschnitte der Ersparnissummen an Aufwendungen des Fiskus aus den letzten 10 Jahren entsprechende Jahresbetrag, den man einstellte, um die alljährlichen zeitraubenden Arbeiten zu ersparen, die nicht im Verhältnis zu den Jahresunterschieden, die sich daraus ergaben, standen.

§ 6. III. Dotationen in andern deutschen Staaten

Als D. wird auch bezeichnet und stellt sich im etatswirtschaftlichen Sinne dar die „Ueberweisung eines Teiles der Grundsteuereinnahmen an Schulgemeinden" — künftig wegfallend — im Etat des Königreichs Sachsen Kap. 109 a Tit. 1 (1908/09: 1 916 140 Mk.). S. näheres im a III a des G betreffend die direkten Steuern v. 3. 7. 02 (GVBl 278) und in den Etatserläuterungen 1902/03. S. ferner die „Bistumsdotationen" im württembergischen Etat Kap. 56, die Ausgaben, im badischen Etat Tit. IX der Ausgaben und im hessischen Etat Kap. 35 Tit. 2 der Ausgaben.

Literatur: Eheberg, Fin.W. ¹⁰ 1909 S 556 ff; v. Reitzenstein in Schönbergs HB ³ 1885, 3. Bd. S 641; L. v. Stein, Finanzwissenschaft ⁵ 1885 II 1 S 107 u. 227; v. Stengel, Organisation der Preuß. Verwaltung, 1884; Parey, Rechtsgrundsätze 7; Brauchitsch, Die Pr. VerwGesetze Bd. II. **O. Schwarz.**

Durchsuchung
(prozessual)

§ 1. Begriff. § 2. Durchsuchung im Zivilprozeß. § 3. Durchsuchung im Strafprozeß. § 4. Durchsuchung der Papiere. § 5. Bestimmungen außerhalb der Strafprozeßordnung.

[E = Entw StPO, Reichstagsvorlage 1909/10.]

§ 1. **Begriff.** D. von Personen oder Sachen ist das durch staatlichen Befehl angeordnete, u. U. durch Zwang unterstützte Suchen nach Personen oder Sachen sowie ihren Merkmalen, wenn diese zur Durchführung rechtlich anerkannter Zwecke gebraucht werden sollen. Als starker Eingriff in die Individualsphäre bedarf sie genauester rechtlicher Begründung und ist ohne Spezialvorschriften nicht zulässig. Soweit die Verfassungen die Freiheit der Person und die Unverletzlichkeit der Wohnung gewährleisten (Preußen a 5, 6), können allgemeine Bestimmungen, wie ALR Tl. II, Tit. 17 § 10 über das Amt der Polizei sie nicht rechtfertigen (sehr bestritten; höchst zweifelhaft RGSt 3, 188; siehe auch O. Mayer 1, 366 ff). Allerdings genügen die vorhandenen Bestimmungen kaum, um die notwendige staatliche Energie mit dem Schutz der Betroffenen in Einklang zu bringen; wo sie sich finden, sind sie meist sehr dehnbar. — Wegen der verschiedenen Zwecke ist die Regelung auf den einzelnen Gebieten ganz selbständig zu behandeln: für das Prozeß-, Verwaltungs-, Völkerrecht. — Das Landesrecht steht für die ihm vorbehaltenen Gebiete selbständig neben dem Reichsrecht. — Von D. sind andere Zwangsmaßregeln zu unterscheiden: Betreten von Räumen, Besichtigungen, Revisionen durch Finanz- und Polizeibeamte, anthropometrische Messungen, Rasieren oder Anlegen bestimmter Kleidung zum Zweck der Wiedererkennung. Die Grenzen sind oft schwer zu finden; so wird die letzte Maßregel oft zur D. gerechnet; sie ist ihr jedenfalls analog zu behandeln.

§ 2. **Durchsuchung im Zivilprozeß.** Bei Geldvollstreckung durch Fahrnispfändung sowie bei jeder Vollstreckung zum Zweck der Herausgabe einer beweglichen Sache (ZPO § 830, 836, 883, 884 — hierher auch Kinder nach BGB § 1632, 1800, bestr.) kann der Gerichtsvollzieher zum Zweck der Auffindung von Pfandstücken oder der

Ewiger Bund

herauszugebenden Sache die vom Schuldner benützte Wohnung (im weitesten Sinn, auch Scheune, Stall usw.) sowie die in seinem Gewahrsam befindlichen Behältnisse (dazu auch die Kleider an seinem Leibe), nicht aber seinen Körper durchsuchen, u. U. mit Gewalt, wozu auch polizeiliche und militärische Hilfe angerufen werden kann. Bei Widerstand oder Abwesenheit des Schuldners und seines Vertreters aus der Wohnung muß er Zeugen zuziehen. Zur Nachtzeit ist diese D. nur ausnahmsweise zulässig. Ein Protokoll ist aufzunehmen (ZPO §§ 758—762).

§ 3. **Durchsuchung im Strafprozeß** (perquisitio, früher zu eng „Haussuchung" genannt).

I. Allgemeines: Sobald die D. als Sicherungsmittel zur Durchführung eines Strafanspruchs nach Entstehung eines Verdachts in Frage kommt, wird sie ausschließlich von den Strafprozeßgesetzen geregelt. Nur wo rein polizeiliche Zwecke (Verhütung von Gefahren) vorliegen, sind andere Gesetzesbestimmungen maßgebend, z. B. SeuchenG §§ 7, 15 [1,4], 20, 24, ViehseuchenG 1909 §§ 7, 11, MargarineG 1897 § 8, WeinG 1909 § 22. Zu Preuß. G v. 12. 2. 50 s. RGSt 1, 331. Bedenklich RGSt 39, 192. Die in sehr vielen Gesetzen enthaltenen Strafbestimmungen ermöglichen die D. nach StPO, sobald der Verdacht einer Straftat vorliegt.

II. Maßgebende Gesetze. StPO §§ 102—110 sowie die von ihr ausdrücklich zugelassenen Sondergesetze des Reichs und der Einzelstaaten, EG §§ 3—6: die Verfahrensgesetze für Sondergerichte, MStGO §§ 235—239, in Forst- und Feldrügesachen, für Austrägalsachen, für Landesherren, ihre Familien und die ihnen gleichbehandelten Familien, Finanzstrafverfahrensgesetze u. a. m. — Der E §§ 81, 82, 98—104, 106 hat die Grundsätze des heutigen Rechts klarer und weiter ausgebaut.

III. Betroffene Personen sind alle der deutschen Strafgerichtsbarkeit unterworfenen, trotz Befreiung von der Editionspflicht. Also sind ausgenommen die Exterritorialen, GVG §§ 18, 19, nicht ohne weiteres die Konsuln, wohl aber die Konsulatsarchive [¶ Beschlagnahme Exterritorialität]. Gegenüber Landesherren, ihren Familien sowie den ihnen nach EG StPO § 4 gleichgestellten fünf Familien und den Standesherren gelten die Sondervorschriften der Haus- und Landesgesetze vor der StPO. — Gegen Reichstagsmitglieder als Verdächtige ist während der Sitzungsperiode eine Untersuchung und damit auch eine D. nur zulässig mit Genehmigung des Reichstags oder bei Ergreifen in flagranti gemäß RV a 31. Die Zeit einer Vertagung zählt zur Sitzungsperiode (Laband 1 § 37. — RGSt 22, 379; 24, 205). Aehnliches gilt für die Mitglieder der einzelstaatlichen Landtage [¶ Abgeordnete S. 18], allerdings nur innerhalb ihres Einzelstaats und zum Teil viel beschränkter (Meyer-Anschütz § 105 S 339 ff; Gareis, ZStrW 7, 632; Weismann, ebenda 9, 379). — Ueberall sind die in der vorliegenden Strafsache Verdächtigen und die Unverdächtigen zu trennen; bei den zweiten sind der D. engere Schranken gezogen; jenen werden die unter Polizeiaufsicht Stehenden gleich geachtet [E § 98 II, allerdings nicht bei der körperlichen Untersuchung, ebenda §§ 81, 82].

IV. Objekte der D sind Personen und Sachen aller Art. a) D. der Person, d. h. des Körpers (nicht der Kleider am Leibe) umfaßt auch die eingehende, meist sachverständige Untersuchung des körperlichen Zustandes, auch seines Innern, wobei Durchleuchten mit Röntgenstrahlen sicher, dagegen Brechmittel nur nach einer sehr anfechtbaren Ansicht zulässig sind. [E trennt diese Untersuchung von der D. und stellt sie mit Recht unter strengere Regeln, §§ 81, 82]. — Nach StPO 102, MStGO 235 sind nur die Körper der in dieser Strafsache Verdächtigen (Teilnehmer, Hehler, Begünstiger) der D. unterworfen. Diese praktisch sicher bedenkliche Beschränkung hat die Rechtsprechung beseitigt, indem sie den schlecht gefaßten § 103 StPO auf die D. unverdächtiger Personen ausdehnte (RGSt 14, 189; 16, 218; 19, 364; 42, 440; ebenso viele Schriftsteller. Dagegen bes. Beling, ZStrW 15, 494; Rosenmeyer, GerS 63, 41). Die Folgen dieser Auffassung sind bedenklich. MStGO 235 II schließt sie deutlich aus [dagegen erlaubt E in § 82 die körperliche Untersuchung, in § 98 die äußere D. unverdächtiger Personen, aber in besonders engen Schranken]. — b) Sachen: Zu trennen sind die Wohnung (der tatsächliche, dauernde, vom Inhaber beherrschte Mittelpunkt physischer Existenz, z. B. die Mietswohnung, nicht das ganze Haus, nicht das Zimmer des Dienstboten oder Schlafburschen, nicht der zufällige Raum vorübergehenden Aufenthalts — sehr bestr.), andere Aufenthaltsräume und alle sonstigen Sachen. Beim Verdächtigen und Unverdächtigen ist eine D. aller Objekte zulässig, die ihm gehören, d. h. die er tatsächlich beherrscht (E 97 „die er bei sich führt"). Die hierbei den Unverdächtigen schützenden engen Bedingungen (unten VI b) gelten aber nicht für Räume, in denen der Beschuldigte gefunden wird, oder die er während der Verfolgung betreten hat, oder in denen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält. — Ueber Papiere unten § 4.

V. Zweck der D. ist Ergreifung eines einer bestimmten Straftat Verdächtigen oder Auffinden von sächlichen Beweismitteln aller Art (Fußspuren, producta sceleris), die für eine begonnene Verfolgung von Bedeutung sind, auch von Einziehungsstücken (in StPO nicht erwähnt), nicht aber von Zeugen. Auffinden von noch unbekannten Verdachtsmomenten, ohne daß schon ein bestimmter Tatverdacht vorhanden, darf nie Zweck der D. sein. Siehe auch unten VI, b.

VI. Voraussetzungen: a) ein tatsächlich begründeter Verdacht einer bestimmten Straftat (auch Uebertretung); das Maß des Verdachts prüft der Beamte frei und gewissenhaft. Eine formelle Untersuchung braucht noch nicht eingeleitet zu sein. D. im Disziplinarstrafverfahren muß ausdrücklich gestattet sein, RGSt 10, 425 [¶ Disziplin]. — b) Bei Unverdächtigen — soweit sie nicht freiwillig die D. zulassen — kommt hinzu, daß nicht bloß irgend welche, sondern bestimmt genannte Objekte gesucht werden, sowie daß bestimmt anzugebende tatsächliche Beweise vorliegen, wonach das bestimmte Objekt hier zu finden ist (StPO 103, MStGO 235 II, E 82, 98).

VII. Organe. a) Die Anordnung trifft grundsätzlich der z. Zt. mit der Untersuchung betraute Richter, StPO 105, E 101; nach MStGO 238 bei aktiven Militärs und ihnen gleichstehenden

Ewiger Bund

der Gerichtsherr, sonst auf Ersuchen der Amtsrichter, § 239. Bei Gefahr im Verzug, also theoretisch ausnahmsweise, praktisch in der Regel, kann die D. angeordnet werden durch die Staatsanwaltschaft sowie die landesgesetzlich ihr beigeordneten Hilfsorgane, also nicht jeden Polizeibeamten, nach MStGO durch den Untersuchungsführer. Entschuldbarer Irrtum über Gefahr im Verzug macht die D. nicht ungültig. D. von nachtoffenen Räumen (unten VIII a) kann jeder Polizeibeamte ohne weiteres anordnen (! StPO 105 III, E 101 III). — [Körperliche Untersuchung darf nach E 81 nicht von den Hilfsorganen der Staatsanwaltschaft angeordnet werden; stets kann der Richter angerufen und gegen dessen Anordnung suspensiv wirkende Beschwerde eingelegt werden.] — b) Die Ausführung erfolgt durch jeden Beamten, der eine Legitimation vorzeigen kann. [D. einer weiblichen Person und der Kleider an ihrem Leibe darf nach E 97 ohne ihre Einwilligung nur durch eine Frau, ihre körperliche Untersuchung durch eine solche oder nur durch einen Arzt erfolgen, E 81.] In militärischen Dienstgebäuden, abgesehen von Räumen, in denen nur Zivilpersonen wohnen, erfolgt die D. durch die Militärbehörde, StPO § 105 IV.

VIII. Die Art und Weise des Vollzugs macht besondere Schwierigkeiten. Er muß schonend sein, RGSt 14, 192. Vorherige Aufforderung ist unnötig, aber dringend erwünscht. Gewalt ist zulässig, aber nur wenn sie nötig ist. Ueber ein Protokoll ist nichts bestimmt.

a) Zeit. Zu der im Gesetz für Sommer- und Winterhalbjahr fest bestimmten Nachtzeit darf gegen den Willen des Inhabers eine Haussuchung in seinem gesamten befriedeten Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer Tat, bei Gefahr im Verzug oder zum Zweck der Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen begonnen werden; ausgenommen sind die nachtoffenen Räume, d. s. die einer unter Polizeiaufsicht stehenden Person, oder die bei Nacht jedermann zugänglich sind (Gasthof!), oder welche die Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen oder als Stätten des Glücksspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht, oder als Niederlage von Sachen kennt, die durch strafbare Handlungen erlangt sind, endlich nach MStGO 236 die zu dienstlichem Gebrauch angewiesenen Räume.

b) Eine D. des befriedeten Besitztums, die nicht der Richter oder Staatsanwalt vornimmt, darf gegen den Willen des Inhabers tunlichst nur nach Zuziehung von Urkundspersonen vorgenommen werden; ausgenommen sind auch hier die nachtoffenen Räume (!), StPO 105, MStGO 237, E 101. [Bei der körperlichen Untersuchung einer weiblichen Person kann nach E 81 der Arzt eine weitere Medizinalperson oder eine Frau zuziehen und soll auf Verlangen der zu Untersuchenden oder ihres gesetzlichen Vertreters eine andere weibliche Person oder ein Angehöriger zugelassen werden; andere Personen dürfen nicht zugegen sein.] Der Inhaber der Objekte darf der D. stets beiwohnen; in seiner Abwesenheit soll tunlichst ein Vertreter für ihn zugezogen werden, StPO 106, MStGO 237, E 102. [Zum E bestimmte die RJM. trotz Widerspruchs der Regierung, daß D. in den Diensträumen einer gesetzgebenden Versammlung nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Versammlung oder seines Vertreters und nur unter Zuziehung des mit der Beaufsichtigung der Räume beauftragten Beamten zulässig sei.]

c) Dem nichtverdächtigen Betroffenen oder seinem Vertreter ist der Zweck der D. vor ihrem Beginn mitzuteilen, außer bei nachtoffenen Räumen. Allen Betroffenen ist aber nach der D. deren Zweck auf Verlangen schriftlich mitzuteilen, auch ein Verzeichnis der in Beschlag genommenen Sachen oder wenn nichts beschlagnahmt wurde, eine Bescheinigung darüber zu erteilen. Jetzt muß auch dem verdächtigen Betroffenen oder seinem Vertreter der gegen ihn vorliegende Verdacht mitgeteilt werden. Auf körperliche Untersuchung ist diese Bestimmung sicher auch anzuwenden (StPO 107, MStGO 237, E 104).

IX. Beschwerde ist gegen die Anordnung zulässig, aber meist zwecklos, da verspätet. — Eine unberechtigte D. kann als Hausfriedensbruch oder Mißbrauch der Amtsgewalt, StGB §§ 123, 339, 340, 342, 343, bestraft werden; Widerstand gegen sie ist nicht nach StGB 113 strafbar

§ 4. **Durchsuchung der Papiere.** Papiere, d. h. alle Arten Schriftstücke, nicht Drucksachen, darf ohne Einwilligung des Inhabers nur der Richter auf ihren Inhalt durchsehen. Dies gilt natürlich auch bei einer Festnahme. Andere Beamte haben die Papiere, deren Durchsicht nicht bewilligt wird, wenn äußerliche D. die Bedeutung ihres Inhalts wahrscheinlich macht, in Gegenwart des Inhabers oder seines Vertreters zu versiegeln und an den Richter abzuliefern; der Inhaber oder sein Vertreter darf sein Siegel beidrücken. Ordnet der Richter die Durchsicht an, so soll tunlichst der Inhaber oder der Vertreter aufgefordert werden, der Entsiegelung und Durchsicht beizuwohnen, E 103 ebenso wie StPO 110, MStGO 237 IV. Praktisch nimmt der Richter dabei regelmäßig alle irgend wichtig scheinenden Papiere in Beschlag.

§ 5. **Bestimmungen außerhalb der Strafprozeßordnung.** Besonders die Finanzgesetze erwähnen D.; diese wird regelmäßig nach StPO vorgenommen, vgl. z. B. BrausteuerG 1909 § 35. Ebenso ist VZG 1869 §§ 126, 127 (Haussuchungen und körperliche Visitationen) nur insoweit noch selbständig maßgebend, als die D. auch durch Zollbeamte stattfinden kann. — Für das Forst- und Feldrügeverfahren gilt heute fast durchweg die StPO (Vaillant, Das Forstrügeverfahren, 1908 § 36). Ueber SeemannsO § 127 ¶ Beschlagnahme § 5 IV.

Literatur (Kommentare, Lehrbücher sowie zum E ¶ Beschlagnahme): H. Seuffert im Wörterbuch[1] 1, 290; Spahn, Staatslexikon[5] III; Stenglein, GerS 57, 1; 62, 258; Haupt-Sachregister zum Reichsgesetzblatt 1867—1906 s. v. Durchsuchung, Haussuchung.

Rittermaier.

Durchsuchungsrecht
(völkerrechtlich)

§ 1. Rechtliche Grundlagen. § 2. Partikularrechtliche Beschränkungen. § 3. Das Durchsuchungsrecht im Kriege. § 4. Regeln der Ausübung. § 5. Immunitäten; insbesondere

Ewiger Bund

der geleiteten neutralen Handelsschiffe. § 6. Vorgang bei der Durchsuchung. § 7. Durchsuchung gegenüber militärischen und anderen Lazarettschiffen.

§ 1. **Rechtliche Grundlagen.** Dem heute anerkannten Grundsatz der Freiheit der offenen See entspricht es, daß kein Staat auf offener See fremden Schiffen gegenüber Akte der Jurisdiktion oder Verwaltung vornehmen darf. Modifikationen dieses Grundsatzes können a) durch Einzelverträge und Kollektivakte der Mächte in der Richtung geschaffen werden, daß den kontrahierenden Mächten gegenseitig bezüglich der Privatschiffe ihrer Nationalität zu bestimmten Zwecken das Recht der Anhaltung, das Recht, die Schiffspapiere zu prüfen, das Durchsuchungsrecht und das Recht der Beschlagnahme eingeräumt wird. Ferner b) bringt der mit dem Ausbruch eines Seekrieges gegebene Ausnahmezustand gewisse Modifikationen der Meeresfreiheit mit sich, die in dem gewohnheitsrechtlich und durch Verträge anerkannten Rechte der Durchsuchung neutraler Privatschiffe bestehen. Die Anhaltung und Durchsuchung feindlicher Privatschiffe steht in engster Beziehung zu dem im heutigen Seekrieg noch geübten Seebeuterecht. c) Die Anhaltung und Durchsuchung von Privatschiffen, die des Seeraubs verdächtig sind, ist ein Ausfluß des Rechts und der Pflicht der zivilisierten Mächte, den Seeraub zu bekämpfen. Die anerkannte Rechtswidrigkeit des Seeraubs legitimiert jeden an der Sicherheit des Verkehrs auf hoher See interessierten Staat, durch betreffende innerstaatliche Normen seine Organe zur Verfolgung von Seeräubern zu ermächtigen; mit der Rechtmäßigkeit des Zwecks ist auch die Rechtmäßigkeit der entsprechenden Mittel: der Verfolgung, Anhaltung und Durchsuchung von Seeräuberschiffen auf hoher See gegeben. Diese Ausnahme von dem Prinzip der Meeresfreiheit ist infolge des absoluten Charakters des völkerrechtlichen Verbots des Seeraubs räumlich in keiner Weise beschränkt. Was insbesondere die Fälle ad a) betrifft, so kommen vor allem die Staatsverträge in Betracht, welche von den zivilisierten Mächten zum Zwecke der Bekämpfung des Sklavenhandels abgeschlossen wurden, nämlich der (sog. Quintupel-) Vertrag zwischen England, Oesterreich, Preußen (Deutsches Reich nach dem Uebereinkommen v. 29. 3. 79 — RGBl 1880 S 180), Rußland und Frankreich (von Frankreich nicht ratifiziert) v. 20. 12. 44, die Berliner Generalakte v. 26. 2. 85 und neuestens die Brüsseler Antisklavereiakte v. 2. 7. 90, durch die eine abschließende Kodifikation der völkerrechtlichen Bestimmungen über die Bekämpfung des Sklavenhandels zu Lande und zur See vollzogen wurde (vgl. bezüglich des D. a 22, 42 ff der Antiskl.-Akte). Die Ausübung des D. beschränkt sich auf die in der Antisklavereiakte normierte Zone (a 20, 21). — Dem Bedürfnisse einer polizeilichen Ordnung der Hochseefischerei in der Nordsee dient der am 6. 5. 82 im Haag zwischen den Uferstaaten der Nordsee abgeschlossene Vertrag. Die Befolgung der zum Schutze ungestörter Ausübung der Fischerei durch die Angehörigen dieser Staaten gegebenen Vorschriften wird durch die Kreuzer der kontrahierenden Staaten überwacht; zu diesem Zwecke sind letztere ermächtigt, bei begründetem Verdacht einer Uebertretung der Vorschriften obigen Vertrags auch ihrer Nationalität nicht angehörige Fischerfahrzeuge zu besuchen und zu durchsuchen. Das gleiche Recht haben sich diese Mächte zum Zwecke der Einschränkung der fahrenden Branntweinschenken für die Fischer der Nordsee in dem Haager Vt v. 16. 11. 87 eingeräumt.[¶ Fischerei].

§ 2. **Partikularrechtliche Beschränkungen.** Die Ausübung des D. in Eigengewässern (zum Zwecke der Verfolgung von Verbrechern oder der Zollrevision) kann partikularrechtlich durch Einzelverträge beschränkt sein, so z. B. wenn in dem KonsularVt zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika v. 11. 12. 71, a 12 Abs 2 bestimmt ist, daß die Gerichtsbehörden und Zollbeamten in keinem Falle zur Besichtigung oder Durchsuchung von Handelsschiffen schreiten dürfen, ohne den Konsularbeamten der Nation, welcher die gedachten Schiffe angehören, behufs ihrer etwaigen Gegenwart vorher Nachricht gegeben zu haben.

§ 3. **Das Durchsuchungsrecht im Kriege.** Im Kriege fungiert das D. als Mittel der Ausübung des Seebeuterechts gegenüber feindlichen Privatschiffen und des Repressivrechts gegenüber neutralen Handelsschiffen, die durch Blockadebruch oder Zufuhr von Kriegskontrebande oder sonstige Unterstützung einer Kriegspartei einer Verletzung der Neutralitätspflichten verdächtig oder schuldig sind. Soweit nicht das nationale Recht oder Staatsverträge etwas anderes normieren, kann dieses Recht von denjenigen Staaten, die der Pariser Seerechtsdeklaration v. J. 1856 bezüglich der Abschaffung der Kaperei nicht beigetreten sind, auch durch autorisierte Kaper ausgeübt werden; derzeit auf Grund des Abkommens VII der Haager Konferenz v. 18. 10. 07 auch von Kauffahrteischiffen, die nach den Vorschriften dieses Abkommens in Kriegsschiffe umgewandelt sind und sonach (a 1 des Abk.) die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte und Pflichten haben, wenn die Voraussetzungen des Abkommens (a 1 ff) erfüllt sind.

Das D. kann nur während des Krieges, nicht während des Waffenstillstandes (streitig) und nur innerhalb des Seekriegsfelds (Eigengewässer der Kriegsparteien und offene See) ausgeübt werden. In Seegebieten, die dem Kriegsfeld fern liegen, sollte das D. nur in Fällen dringenden Verdachts einer Neutralitätsverletzung ausgeübt werden. Die Anhaltung und Durchsuchung eines Privatschiffes in neutralen Gewässern ist eine Verletzung des Neutralitätsrechts, die den neutralen Staat zur Verhinderung der kriegerischen Aktion (a 5 Abs 2 Abkommen V, a 1, 2 Abk. XIII der Haager Konferenz 1907) und zur Aufhebung der Wirkung der Aktion (Pflicht zur Befreiung der Prise) verpflichten.

§ 4. **Regeln der Ausübung.** Die Ausübung des D. erfolgt nach bestimmten Regeln. Zum Zwecke der Feststellung der Nationalität eines Privatschiffes ist dieses unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten anzuhalten. Zeigt das Schiff die feindliche Flagge, sucht es zu entweichen oder widersetzt es sich, so kann es sofort genommen werden; andernfalls sendet der Kapitän des Kriegsschiffes einen Offizier und einige Mann an Bord des Privatschiffes, um die Schiffspapiere zu untersuchen.

Ewiger Bund

Zweck der Prüfung der Schiffspapiere ist außer der Feststellung der Nationalität des Schiffes die Feststellung der Destination des Schiffes und des Charakters der Ladung. Ist das Schiff ein feindliches, so wird es in Beschlag genommen, um in einen Hafen des Kriegführenden oder eines Verbündeten verbracht zu werden.

Die Anhaltung eines Privatschiffes, das unter neutraler Flagge fährt, ist schon um deswillen gerechtfertigt, weil das Schiff in Wirklichkeit ein feindliches sein kann. Die Ausübung des Besichtigungs- und Durchsuchungsrechts dient also in erster Reihe dem Zweck der Feststellung der Nationalität des Schiffes. Ergibt die Prüfung der Papiere den neutralen Charakter des Schiffes, so ist festzustellen, ob das Schiff verbotene Ware an Bord führt; erfolgte die Anhaltung wegen versuchten Blockadebruchs, so kann das Schiff im Falle voraufgegangener spezieller Notifikation der Blockade daraufhin untersucht werden, ob die Notifikation in den Schiffspapieren eingetragen ist. Zweck der Besichtigung und Durchsuchung kann auch die Wegnahme des an Bord des neutralen Schiffes etwa beförderten feindlichen Staatseigentums sein [¶ Blockade].

§ 5. **Immunitäten, insbesondere der geleiteten neutralen Handelsschiffe.** Die D. ist ausgeschlossen gegenüber neutralen Kriegsschiffen. Neutrale Postdampfer sollen nach a 2 des Abkommens XI der Haager Konferenz 1907 nur im Notfall unter möglichster Schonung und mit möglichster Beschleunigung durchsucht werden. Bisherige Uebung befreit auch Staatspostdampfer unter Führung eines Seeoffiziers vom Dienststande von der Durchsuchung.

Die Frage der Durchsuchung neutraler Privatschiffe gab in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert Anlaß zu lebhaften Kontroversen. Das im Pyrenäenfrieden von 1659 a 17 anerkannte Erkundigungsrecht wurde in der nun folgenden Periode des mächtigen Aufschwungs der großen Seemächte und des Handels nicht als genügend zur Wahrung der Interessen der Kriegführenden erachtet; es kam zur grundsätzlichen Anerkennung eines förmlichen Durchsuchungsrechts. Die zahlreichen Mißbräuche dieses Rechts seitens der mächtigen Seestaaten führten auf Seite der Neutralen zur Anwendung eines Mittels, das die kollidierenden Interessen der Kriegführenden und Neutralen wirksam wahren sollte. Im späteren Mittelalter wurden Handelsschiffe durch Kriegsschiffe zum Schutz gegen Seeraub geleitet; seit der Anerkennung des D. der Kriegführenden hielten einige Staaten zum Schutz des legitimen Handels ihrer Angehörigen an dieser Uebung fest; so zuerst Schweden 1653 in dem Kriege zwischen England und Holland; gleiches Vorgehen beobachteten Holland 1656, 1680, Dänemark 1683, Schweden 1781; Rußland berief sich zur Wahrung der Immunität geleiteter Handelsschiffe auf die bewaffnete Neutralität von 1780; partikularrechtlich wurde die Frage geregelt in den Verträgen zwischen Rußland und Dänemark 1782, den Vereinigten Staaten und Holland 1782, den Ver. St. und Schweden 1782, den Ver. St. und Preußen 1785, Rußland und Frankreich 1787. Die konstante Mißachtung der Rechte der Neutralen führte zur zweiten bewaffneten Neutralität (1800), durch deren a III die schwebende Frage der Immunität geleiteter Schiffe geregelt werden sollte (vgl. auch Naval War Code der Ver. Staaten 1900, zurückgezogen 1904). Jener Uebung gemäß sollte durch die Erklärung des Befehlshabers des geleitenden Schiffes, daß die unter seinem Schutze stehenden Handelsschiffe keine verbotene Ware an Bord führen, die Durchsuchung der Schiffe abgeschnitten werden. Dagegen hatte England den dieser Uebung zugrunde liegenden Gedanken nicht anerkannt und sich lediglich in Verträgen mit Rußland 1801 und mit Schweden und Dänemark 1802 zu einem Kompromiß verstanden. — Umso anerkennenswerter ist der Verzicht Englands auf seinen bisherigen Standpunkt in den Vbdl der Londoner Konferenz von 1908/09. Dadurch wurde die alte Streitfrage definitiv in einer Weise gelöst, die den Interessen der Kriegführenden und Neutralen in gleicher Weise gerecht wird. Die Angelegenheit fand ihre Regelung in a 61 und 62 der Londoner Deklaration v. 26. 2. 09. Hiernach sind die Kriegführenden in Zukunft nicht mehr berechtigt, neutrale Handelsschiffe, die von einem Kriegsschiff ihrer Flagge begleitet werden, zu untersuchen. Der Wegfall dieser Berechtigung, die außer dem Falle des Geleits in letzter Reihe damit zusammenhängt, daß die neutrale Regierung die Aufgabe der Ueberwachung der ihre Flagge führenden Handelsschiffe nicht übernommen hat, ist eben gerade an die Voraussetzung geknüpft, daß die neutrale Regierung jene Aufgabe nun wirklich übernimmt. So findet der kriegführende Kreuzer in der Erklärung des Kommandanten des Geleitschiffes die Gewähr, die ihm die Ausübung des D. selbst verschaffen würde. Jene amtliche Erklärung kann nicht in Zweifel gezogen werden. Die neutrale Regierung kann aber den Anspruch auf Glaubwürdigkeit der in ihrem Namen abgegebenen Erklärung nur erheben, wenn sie pflichtmäßig die Handelsschiffe bei ihrer Abfahrt überwacht und diese Ueberwachung auch während der Fahrt fortsetzt, um jeden Mißbrauch des Geleits zu verhindern. Praktisch wickelt sich der betreffende Vorgang auf See in der Weise ab, daß der kriegführende Kreuzer sich an den Kommandanten des Geleitschiffes wendet, der ihm auf sein Ersuchen über die geleiteten Schiffe schriftlich jede Auskunft gibt, zu deren Erlangung die Durchsuchung dienen würde. Sind Gründe für die Annahme vorhanden, daß der Kommandant des Geleitschiffes getäuscht worden ist, so liegt der Tatbestand einer Ausnahme von der Regel des Wegfalls der Durchsuchung vor; es tritt daher ein besonderes Verfahren in Kraft, das den Zweck der Wahrung der Interessen des Kriegführenden bezweckt. Die bisherige Praxis gestattete dem Kommandanten des kriegführenden Kreuzers die Durchsuchung unter Assistenz des Kommandanten des Geleitschiffes; waren weitere Nachforschungen notwendig, so konnte das Schiff in den nächsten Hafen des Kriegführenden unter Assistenz des Geleitschiffes verbracht werden. Die Londoner Deklaration stellt dagegen den Grundsatz fest, daß in derlei Fällen es allein dem Kommandanten des Geleitschiffes zusteht, eine Nachprüfung vorzunehmen; ein Recht des Kriegführenden, der Nachprüfung beizuwohnen, ist (im Gegensatze zur bisherigen Uebung) nicht anerkannt worden; es ist nur dem Komman-

Ewiger Bund

danten des Geleitschiffes anheimgegeben, ob er die Zuziehung eines Offiziers des kriegführenden Kreuzers empfehlenswert findet. — In allen Fällen ist ein Protokoll über die Nachprüfung aufzunehmen und Abschrift davon dem Offizier des kriegführenden Kreuzers zu übergeben. — Rechtfertigen die im Wege der Nachprüfung festgestellten Tatsachen die Beschlagnahme eines oder mehrerer Schiffe, so muß diesen der Schutz des Geleitschiffes entzogen werden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Offizieren entscheidet die Ansicht des Kommandanten des Geleitschiffes. Derlei Meinungsverschiedenheiten werden besonders in Ansehung der relativen Konterbande [¶] hervortreten.

§ 6. **Vorgang bei der Durchsuchung.** Bezüglich des Vorgehens des Kriegsschiffes gegenüber dem neutralen Handelsschiffe gelten im ganzen dieselben Regeln, wie gegenüber feindlichen Privatschiffen. Nach der Praxis der meisten Staaten und neueren Verträgen erfolgt die Prüfung der Schiffspapiere an Bord des neutralen Schiffes; nach den Reglements einiger Mächte soll der Kapitän des neutralen Schiffes an Bord des Kriegsschiffes kommen. Ergibt sich der Verdacht, daß die Papiere gefälscht sind oder unrichtige Angaben enthalten, oder daß das Schiff verbotene Waren, Depeschen oder feindliche Truppen an Bord hat, so wird zur Durchsuchung geschritten; dabei sind gewisse Vorsichten und schonendes Vorgehen zu beobachten. Ergibt der Besuch des Schiffes, die Prüfung der Papiere bezw. die Durchsuchung des Schiffes den Tatbestand oder Verdacht einer Neutralitätsverletzung, so erfolgt die Aufbringung des Schiffes; das Gleiche geschieht, wenn das Schiff durch sein Verhalten die Ausübung des Besuchungs- oder D. zu verhindern sucht, z. B. wenn es auf das gegebene Signal nicht beilegt oder sich der Anhaltung widersetzt usw. — Ergibt das Verhalten des Schiffes, die Prüfung der Papiere bezw. die Durchsuchung keinen Anlaß zur Anwendung des Repressivrechts, so ist dem Schiff die Fortsetzung der Fahrt zu gestatten. Ueber die Untersuchung ist eine Bescheinigung auszufertigen.

§ 7. **Durchsuchung gegenüber militärischen und anderen Lazarettschiffen.** Neuestens wurde durch das Abkommen X der Haager Konferenz 1907 über die Anwendung der Genfer Konvention (1906) auf den Seekrieg ein Aufsichts- und D. der Kriegsparteien über die militärischen Lazarettschiffe, die Lazarettschiffe, die ganz oder zum Teil auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften (innerhalb der Gebiete der Kriegführenden) ausgerüstet worden sind, und jene Lazarettschiffe, die ganz oder zum Teil auf Kosten von Privatpersonen oder amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften neutraler Staaten ausgerüstet worden sind, anerkannt. Diese Schiffe dürfen zu keinerlei militärischen Zwecken benutzt werden; das D. dient dem Zwecke, die Umgehung dieses Verbots zu verhindern.

Quellen: Außer den im Text angeführten die Deklarationen der bewaffneten Neutralität 1780, 1800. Bezüglich des Verfahrens bei Ausübung des D. wurde schon in früherer Zeit in Verträgen das Erforderliche vorgesehen, so in dem zwischen Frankreich und Spanien am 7. 11. 1659 (a 17) abgeschlossenen Pyrenäischen Vertrage, dessen Bestimmungen in späteren Verträgen vielfach Aufnahme fanden; ferner ist der Utrechter Vertrag v. 11. 4. 1713 zu erwähnen. Bezüglich der Immunität geleiteter Handelsschiffe die Londoner Deklaration vom 26. Februar 1909. Fleischmann, Völkerrechtsquellen 41, 115, 232, 237, 316.

Literatur: Heffter-Geffcken, Völkerrecht §§ 137 ff; Bluntschli, Völkerrecht §§ 664 ff; Perels, Intern. öff. Seerecht §§ 35, 52—55; Geffcken bei Holtzendorff VR IV, 773 ff; v. Ullmann, Völkerrecht[2] 513 ff, 533 ff; Mirbach, Die völkerrechtlichen Grundsätze der D. zur See (1903); Loewenthal, Das Untersuchungsrecht des intern. Seer. i. Krieg u. Frieden (1905); F. v. Martens, Völkerrecht II, § 137; Pillet, Les Lois actuelles de la guerre 120 sq; Schlegel, Sur la visite des vaisseaux neutres sous convoi (1800); Duboc in Revue générale de dr. intern. public IV, 382 sq; Kleen, Lois et usages de la Neutralité II, §§ 185 sq; Bulmerincq in Revue de dr. intern. I, X, XIII; Holland, Prize Law §§ 1—17, 155—230; Oppenheim, Intern. Law II, 187 sq, 457 sq. — U. S. Naval War Code a 30—33; Prisenreglement des Institut de dr. intern. a 10—13, 19—22 im Annuaire de l'Inst. IX, 218 sq, 222 sq.

v. Ullmann.

Ebenbürtigkeit

§ 1. Begriff und Geschichte. § 2. Die heutigen Erfordernisse. § 3. Die Mißheirat und ihre Folgen (Heilung).

§ 1. **Begriff und Geschichte bis zum Ausgang des alten Reichs.** Das E.Prinzip ist der Gedanke eines ständisch gegliederten Gemeinwesens, daß Standesgleichheit und Rechtsgleichheit sich bedingen. So waren in den ältesten germanischen Gemeinwesen nur die Freien in der Gemeindeversammlung fähig, verwaltend und rechtsprechend die Freien zu binden; so waren auch nur Freie imstande, einander ehelich zu binden. Nur auf letzterem Gebiet, dem des Eherechts, hat sich der altgermanische Rechtsgrundsatz der E. in gewissem Umfange bis in das heutige Recht hinübergerettet. Nur in dieser Hinsicht also ist es von Bedeutung für die Erkenntnis des modernen Rechts, die Entwicklung des E.Prinzips zu verfolgen.

I. Bis in die fränkische Zeit waren einander ebenbürtig alle Freien. In germanischer Zeit hatte dabei das E.Prinzip die Bedeutung, daß die Unebenbürtigkeit ein Ehehindernis, rechtsgültige Ehen zwischen Freien und Unfreien also überhaupt nicht zustande kommen konnten. Dagegen waren in fränkischer Zeit Ehen zwischen Freien und Nichtfreien rechtlich möglich, nur hatten sie als unebenbürtige Ehen besondere Eigenarten, die nach den einzelnen Stammesrechten durchaus verschieden waren. Im allgemeinen war jedoch die Rechtsfolge der unebenbürtigen Ehe der Uebergang des freien Teiles in die Unfreiheit, wiewohl es auch hiervon Ausnahmen gab. Aber auch soweit die persönliche Freiheit des einen Teils durch die Ehe mit dem unfreien Gatten nicht mehr beeinträchtigt wurde, folgten die Kinder der ärgeren Hand.

II. Im Mittelalter trat eine Aenderung des ganzen E.Rechts ein infolge der Durchsetzung der ganzen ständischen Ordnung mit dem Prinzip des Feudalismus: Verbindung wirtschaftlicher

Ewiger Bund

und herrschaftlicher Macht. Haben sich bisher — mit geringen Ausnahmen des sächsischen Rechts — als unebenbürtig nur gegenübergestanden Freie und Unfreie, so traten jetzt die neuen Wertbegriffe des Feudalismus an die Stelle des alten germanischen Freiheitsbegriffes, um neue Stände mit neuen Unebenbürtigkeiten zu schaffen. Als erster Stand sonderte sich aus den Freien der mit größter wirtschaftlicher Macht ausgestattete Herrenstand ab, gebildet von dem aus dem karolingischen Beamtenadel hervorgegangenen Reichsfürstenstande (principes imperii) und den sogenannten Dynasten (liberi barones), die, z. T. aus Resten des alten Adels (Semperfreier) bestehend, als Vogtei- und Schutzherren ihrer Hintersassen eine derjenigen der Fürsten ähnliche Stellung innehatten. Diesem Stande der Fürsten und freien Herren folgte derjenige der Ritter, zusammengesetzt z. T. aus Unfreien, die durch Verleihung von Benefizien in lehensrechtliche Beziehung zu ihrem Herrn getreten waren, z. T. aus Freien, die sich zur Erlangung ökonomisch gesicherter Stellung in Lehensverhältnis und Ministerialenstellung zu einem Herrn begeben hatten. Diesen beiden Ständen folgten der in sich wieder vielfach abgestufte Stand der Gemeinfreien und die vielfachen Grade der Unfreien. Das E.Prinzip galt auch für diese neuen Stände: die Unebenbürtigkeit zwischen Herren und Gemeinfreien, schon zur Zeit des Sachsenspiegels für andere Gebiete gültig, hatte seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch auf dem Gebiete des Eherechts Geltung erlangt; zwischen Herren und Dienstmannen wurde sie wiederholt durch reichsgerichtliche Entscheidungen festgestellt, zwischen Freien und Unfreien endlich war ihr Fortbestand zweifellos; nicht jedoch kann eine Unebenbürtigkeit zwischen Gemeinfreien und Dienstmannen angenommen werden. In seiner Wirkung unterschied sich das mittelalterliche E.Recht wesentlich von dem altgermanischen. Die Unebenbürtigkeit war kein Ehehindernis mehr, sie machte aber diese Ehen zu nicht vollwirksamen, zu „Mißheiraten“; der übergenössische Mann teilte trotz der ehelichen Gemeinschaft der untergenössischen Frau seine höheren Geburtsrechte nicht mit, umgekehrt sank die übergenössische Frau für die Dauer der Ehe in den Stand des untergenössischen Mannes.

III. Auf diesen Grundlagen baut sich das E.Recht der Neuzeit auf. Der Anfang der Neuzeit kennt folgende Stände: 1. den hohen Adel [¶], gebildet aus den Fürsten und freien Herren des Mittelalters, sein Wesen liegt in der Reichsstandschaft; 2. den niederen Adel, hervorgegangen aus der alten Ritterschaft und neugegründetem Adel; 3. den Bürgerstand; 4. die Unfreien.

1. Die Wirkung des E Prinzips zwischen diesen Ständen ist durch den Einfluß des römischen Rechts stark gemindert worden: bei Verbindungen zwischen Freien und Unfreien blieb jeder Ehegatte in seinem Stand, die Kinder folgten dem Stande der Mutter; für Verbindungen zwischen niederem Adel und Bürgerlichen galt gemeines Recht, Frau und Kinder teilten den Rang des Mannes. Viel schwieriger ist die juristische Beurteilung des Ebenburtsrechts des hohen Adels zu Beginn der Neuzeit. Denn hier müssen große Bedenken dagegen bestehen, in den Lehren der damaligen Rechtswissenschaft das tatsächlich geltende Recht zu sehen. Die Rechtswissenschaft kümmerte sich zunächst überhaupt nicht um das tatsächlich vorhandene, überkommene Recht. Sie lehrte unbedenklich die Anwendung des römischen Rechts auf die deutschen Verhältnisse; die heutige Wissenschaft aber wird zu prüfen haben, ob dadurch tatsächlich das gemeine Recht, d. h. gänzlich gleiche und volle Wirkung aller Ehen zwischen allen Ständen, geltendes Recht wurde. Wenn die romanistisch geschulten Juristen lehrten, daß bei Verbindungen hochadeliger Männer mit niedriger geborenen Frauen sowohl wie hochadeliger Frauen mit niedriger geborenen Männern Frau und Kinder den Stand des Mannes teilten, so konnten sie diesen Satz auch mit Erfolg auf das Naturrecht stützen. Daß man ferner das ius divinum zu Hilfe nahm, um nachzuweisen, daß die Bibel kein E.Recht kannte, ist typisch für das damalige System der Rechtswissenschaft, kann aber uns nicht überzeugend beweisen, daß das alte Recht derogiert war. In Wirklichkeit ist denn auch diese romanistisch-naturrechtliche Auffassung, wenngleich sie bis ins 18. Jahrhundert von der Mehrzahl der Schriftsteller geteilt wurde, nie ohne Widerspruch herrschend gewesen, vielmehr ist sie schon früh, nachweislich von Beginn des 17. Jahrhunderts ab, bekämpft worden mit dem Hinweis darauf, daß das E.Recht in einem alten Herkommen der erlauchten Familien begründet sei. Tatsächlich übten diese Familien das alte Herkommen auch weiter, und so wurde denn auch in der Mitte des 18. Jahrhunderts von der herrschenden Lehre das Bestehen des E.Rechts im Prinzip wenigstens zugegeben. Unbestritten war nur, daß die Ehen zwischen hohem Adel und Bürgerlichen unebenbürtig waren. Damit war jedoch insofern eine bedeutende Aenderung der Theorie eingetreten, als das Streitfeld selbst damit geändert war: man hatte sich, indem man einmal anerkannte, daß das gemeine Recht hier keine Geltung habe, aus dem Gebiete des römischen Rechts in das des deutschen Rechts begeben. Hier kämpfte die Wissenschaft lange und heftige Kämpfe, denn es war nicht ganz einfach festzustellen, welche Gestaltung das Herkommen in der Praxis angenommen hatte. Göhrum, dessen Werk aus der Mitte des 19. Jahrhunderts grundlegend für diese Materie ist, hat mit Recht darauf hingewiesen, daß jene Feststellung nur unter folgendem Gesichtspunkte vorgenommen werden kann: am Ende des Mittelalters haben wir ein feststehendes Gewohnheitsrecht derart, daß die „Fürsten und Herren“, d. h. die reichsständischen Familien, durch das E.Prinzip von allen übrigen Ständen getrennt sind. Ist jenes alte Gewohnheitsrecht durch ein neueres Herkommen oder Gesetz aufgehoben worden? Die Vermutung spricht für das Weiterbestehen. Die Bildung eines derogierenden Gewohnheitsrechts wäre nun an sich im Anschluß an die Rezeption des römischen Rechts wohl denkbar, allein sie ist nicht nachweisbar. Durch zahlreiche Reichshofratskonklusa nachweisbar ist hingegen zunächst, daß stets Ehen zwischen reichsständischen Herren und bürgerlichen Frauen als unebenbürtig angesehen worden sind. Diese sind daher auch die Ehen, die die Wahlkapitulation in erster Linie unter „unstreitig notorischen“ Mißheiraten verstand, wie sich aus dem Reichsschluß v. 28. 7. 1747

Ewiger Bund

ergibt. Die Wahlkapitulation — das sei in diesem Zusammenhange bemerkt — verbot dem Kaiser Eingriffe in die Rechtswirkung „unstreitig notorischer Mißheiraten" „eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herren", woraus zu entnehmen ist: 1. das Bestehen eines E.Rechts für den hohen Adel war den Kurfürsten unzweifelhaft; 2. der Inhalt dieses Rechtes, die Abgrenzung der E., war ihnen so zweifelhaft, daß sie sich nicht getrauten, sie zu bestimmen (sie regten reichsgesetzliche Bestimmung an, die jedoch nie erfolgt ist). Streitig war in der Praxis wie in der Theorie, ob der niedere Adel dem hohen Adel ebenbürtig sei. Tatsächlich sind im 16., 17. und 18. Jahrhundert eine Reihe derartiger Ehen vorgekommen, ohne daß sie als Mißheiraten behandelt wurden. Aus diesen Ehen hat man damals vielfach die E. des hohen und des niederen Adels ableiten wollen (sog. „laxe" Theorie), und heute glauben manche Schriftsteller daraus schließen zu müssen, daß das sog. strenge Ebenburtsrecht am Beginne der Neuzeit erloschen und erst im 18. Jahrhundert neu entstanden sei infolge des Strebens der reichsständischen Familien, den splendor familiae zu heben. Das ist an sich wohl denkbar, aber Beweise dafür sind nicht erbracht. Die wenigen bekannten Mißheiraten, die seit Moser immer wieder zum Beweise des „milden" Ebenburtsrechts herangezogen werden, sind großenteils nicht beweiskräftig, weil sie die Ebenburtswirkungen nicht ipso iure gehabt, sondern erst durch Konsens der Agnaten oder kaiserliche Standeserhöhung erhalten haben; nur ganz wenige von ihnen — einer der hervorragendsten Vertreter der milderen Lehre, Hefftter, gibt sie selbst auf 2 an — sind einwandfrei beweiskräftig. Daß diese wenigen Fälle jedoch, besonders in Berücksichtigung der autonomen Befugnisse der einzelnen Familien, für die Gesamtheit des hohen Adels kein neues Recht beweisen können, ist selbstverständlich. Ohne Beweis aber bleibt die Vermutung für das Weiterbestehen des alten E.Rechts in Kraft. Dies Weiterbestehen war denn auch schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts in der Rechtswissenschaft fast allgemein anerkannt. J. J. Moser setzte zwar seine Autorität für die mildere Lehre ein, allein er sagt selbst (Familienstaatsrecht 137) von der Bewertung der Ehe zwischen Fürsten und Adeligen: „Die meisten und geschicktesten neuen Staatsrechtslehrer halten es für ein Matrimonium juridice inaequale". Dies Zeugnis ist nicht nur an sich von größter Bedeutung, sondern auch noch als Maßstab für die Bildung eines milderen Gewohnheitsrechtes: wären die wenigen hierfür anführbaren Beispiele auch ihrer Zahl nach geeignet, ein Gewohnheitsrecht zu bilden, so müßte man ihnen diese Fähigkeit deshalb aberkennen, weil man ihnen angesichts der entgegenstehenden herrschenden Lehre der Rechtswissenschaft die opinio necessitatis absprechen muß. Nachdem dann die herrschende Lehre von J. St. Pütter noch einmal ausführlich in ihrem Zusammenhang mit den deutschen staats- und standesrechtlichen Verhältnissen begründet und verteidigt worden ist, muß man es bei Ausgang des alten Reichs als einen Satz des deutschen Reichsstaatsrechts ansehen, daß die reichsständischen Familien im allgemeinen durch das Ebenbürtigkeitsrecht auch von dem niederen Adel getrennt waren.

2. Im allgemeinen jedoch nur, denn für zwei Gruppen reichsständischer Familien, die reichsgräflichen und die neufürstlichen (d. i. Familien, die gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts noch keine Virilstimmen im Fürstenrat hatten), war die Rechtslage zweifelhaft. In diesen Familien sind im 17. und 18. Jahrhundert sehr zahlreiche Ehen mit Personen von niederem Adel vorgekommen. Angesehene Rechtslehrer leiteten daraus ein Sonderrecht für jene Gruppe ab. Sehr einleuchtend ist insbesondere, was D. G. Struben (Nebenstunden 5, 248; Rechtl. Bedenken 2, 506) in dieser Hinsicht sagt: in jener Zeit habe das Ansehen der Fürsten einerseits und des niederen Adels andererseits so zugenommen, daß man nicht mehr ohne weiteres vom Recht der Fürsten auf das der Grafen schließen könne. Die gräflichen Geschlechter waren in der Tat ihres geringen Länderbesitzes wegen nicht in der wirtschaftlichen Lage, dieselbe vornehme Praxis zu üben, wie sie den Fürsten die Rücksicht auf den splendor familiae gebot und die landesherrliche Gewalt und Militärmacht durch Mehrung ihres Geld- und Länderbesitzes ermöglichte. Diesem ökonomischen Moment ist große Bedeutung beizumessen, haben doch selbst altfürstliche Häuser infolge wirtschaftlichen Sinkens das mildere Ebenburtsrecht angenommen (Beispiel: Die herzoglichen Nebenlinien des Hauses Oldenburg, die infolge des durch zahllose Teilungen bewirkten wirtschaftlichen Sinkens zum milderen Recht übergingen trotz ihres altfürstlichen Charakters und unbeschadet des Weiterbestehens des strengeren Rechtes in anderen Zweigen des Gesamthauses). Es ist also sehr wohl möglich, daß sich schon im 18. Jahrhundert ein Sonderrecht der gräflichen und neufürstlichen Häuser gebildet hat. So nimmt denn auch der Reichshofrat 1753 im Streite um die Ehe des Grafen Friedrich Ernst zur Lippe-Alverdissen und der Philippine Elisabeth von Friesenhausen eine „unleugbare Observanz in denen vornehmsten gräflichen Häusern Teutschlands" für die E. des niederen Adels an. Und doch werden immer noch Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Annahme bestehen: J. St. Pütter hält sie direkt für falsch. Wir können uns daher nicht unbedingt zu der herrschenden Ansicht unserer heutigen Wissenschaft bekennen, die unbesehen jene Auffassung der höchsten Reichsgerichte des alten Reichs zu der ihrigen macht und für das 18. Jahrhundert ein feststehendes Sonderrecht der gräflichen und neufürstlichen Familien als erwiesen annimmt. Insbesondere können wir die jetzt am meisten hierfür herangezogene Rechtsauffassung des Reichskammergerichts in Sachen Friesenhausen nicht als beweiskräftig ansehen; denn sie ist, wie sich aus den neuerdings veröffentlichten Entscheidungsgründen ergibt, lediglich eine Folge der unzweifelhaft falschen Ansicht der romanistischen Jurisprudenz, daß zwischen hohem und niederem Adel überhaupt kein rechtlicher Unterschied, daher auch keine Unebenbürtigkeit bestehen könne. Wenn wir im allgemeinen in solchen Fragen, der herrschenden Meinung folgend, den romanistisch und naturrechtlich argumentierenden Urteilen der alten Reichsgerichte keine entscheidende Bedeutung

Ewiger Bund

beimessen, wenn wir nicht überhaupt die E. des niederen Adels gegenüber dem gesamten hohen Adel aus ihnen ableiten wollen, so können wir uns auch in Bezug auf die E. des niederen Adels gegenüber den reichsgräflichen und neufürstlichen Häusern nicht allzu fest auf sie stützen. Wir müssen es deshalb für zweifelhaft halten, welche Ebenburtsgrundsätze am Ausgange des alten Reichs für die neufürstlichen und reichsgräflichen Familien galten.

§ 2. **Die heutigen Erfordernisse der Ebenbürtigkeit.** Das alte E.Recht des hohen Adels ist, wiewohl es seine Grundlagen allein in dem Institut der Reichsstandschaft hatte, mit Auflösung des Reichs nicht untergegangen. Für die regierenden, ehemals reichsständischen Familien ist es ipso iure in Kraft geblieben als Bestandteil des gemeinen deutschen Privatfürstenrechts. Später ist es allerdings vielfach aus diesem in das Verfassungsrecht übergegangen. Für die 1806 mediatisierten Familien konnte wegen der in der Mediatisierung enthaltenen Aenderung ihres Status das Privatfürstenrecht ipso iure nicht mehr gelten, eine ausdrückliche Bestimmung der Bundesakte gab ihnen jedoch den Weiterbestand ihrer früheren Sonderrechte. B.-A. a 14 a sicherte den mediatisierten ehemals reichsständischen Häusern das subjektive E.Recht gegenüber den regierenden Häusern, a 14 c 2 gab dem objektiven E.Recht Fortbestand durch Anerkennung des Weiterbestehens der früheren Familienverträge und der Befugnis der Familien, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen. a 57 und 58 EG z. BGB haben weiterhin das Sonderrecht der hochadeligen Familien bestehen lassen [¶ Autonomie S 292 ff). Was den Inhalt des E.Rechts angeht, so ist zu unterscheiden zwischen den regierenden und den standesherrlichen Familien. Für erstere entscheiden vielfach die Verfassungen, für die letzteren ist die Hausgesetzgebung nach Maßgabe der Landesgesetze bestimmend [¶ Autonomie S 294 ff]. Subsidiär gilt für beide Kreise das gemeine Privatfürstenrecht.

Nach gemeinem Privatfürstenrecht waren zu Ausgang des alten Reichs, wie (S. 625) dargelegt, für die altfürstlichen Geschlechter nur reichsständische Familien ebenbürtig. Das ist, wie kaum noch bestritten wird, noch heute geltendes Recht.

Für die neufürstlichen und reichsgräflichen Familien war es, wie schon zu Ausgang des alten Reiches, zweifelhaft, ob für sie nicht schon der alte niedere Adel ebenbürtig war. Im Jahre 1773 hat das Reichskammergericht diese Frage bejaht. Wir haben diese Entscheidung als einen zwingenden Beweis für das damals geltende Recht nicht anerkennen können, da sie sich auf rechtsirrigen Grundlagen aufbaut. Für die Folge jedoch mußte diese Entscheidung von allergrößter Bedeutung sein. Erinnern wir uns daran, daß tatsächlich im 18. Jahrhundert in den reichsgräflichen Familien zahlreiche Durchbrechungen des alten strengen Herkommens vorgefallen sind, und daß es zweifelhaft war, ob der Anerkennung dieser Ehen die für die Bildung eines derogierenden Gewohnheitsrechts erforderliche opinio necessitatis innewohnte, so erkennen wir ohne weiteres die einschneidende Bedeutung jenes Urteils in Sachen Friesenhausens: nachdem in rechtskräftigen Entscheidungen der obersten Reichsgerichte für die reichsgräflichen Familien die E. des niederen Adels festgelegt und das Ergebnis dieser Entscheidung von einem der angesehensten Rechtslehrer (D. G. Struben) wissenschaftlich begründet und genauer ausgearbeitet war, kann einer weiteren Uebung dieses „milderen" Prinzips die opinio necessitatis nicht abgesprochen werden: wir müssen in ihr ein Gewohnheitsrecht annehmen. Nachdem nun eine solche Uebung tatsächlich stattgefunden hat, nachdem im 19. Jahrhundert stets von den höchsten Gerichten Deutschlands die Ehe eines Herrn aus altreichsgräflichem und neufürstlichem Hause mit einer Dame von niederem Adel als vollwirksam anerkannt ist (vgl. Schiedsspruch in dem Rechtsstreite über die Thronfolge im Fürstentum Lippe 1897, S 19), nachdem endlich die Schiedsgerichte im Lippeschen Thronfolgestreit diese Auffassung ebenfalls als Rechtssatz zur Anwendung gebracht haben, wird man nicht mehr daran zweifeln können, daß heute ein Gewohnheitsrecht vorliegt des Inhalts, daß für die reichsgräflichen und neufürstlichen Häuser schon der niedere Adel ebenbürtig ist. Doch wird man diese E. nicht jedem niederen Adel zusprechen dürfen, sondern — obgleich auch das nicht unzweifelhaft ist — wahrscheinlich nur altem Adel; unter altem Adel ist dabei aber nicht zu verstehen „Ahnenadel", auch nicht nur Uradel, auch nicht Adel, der vor 1600 schon vorhanden gewesen ist, sondern als alten Adel wird man jeden seit unvordenklicher Zeit in dem Sinne existierenden Adel anzusehen haben, daß der Ursprung als Briefadel nicht mehr in dem Gedächtnis der Oeffentlichkeit fortlebt, für das vielleicht drei Menschenalter als Zeitgrenze anzunehmen wären. —

In Hinsicht auf die Erfordernisse der Ebenburt ist jedoch zu bemerken, daß die Ebenburtsgrundsätze des gemeinen Privatfürstenrechts, wenn mangels oder infolge hausgesetzlicher Bestimmung ihre subsidiäre Geltung eintritt, sich regelmäßig nur auf den Geburtsstand der Braut beziehen, d. h. jedes, auch den strengsten Grundsätzen huldigende Haus muß alle Mitglieder jedes anderen standesherrlichen Hauses, die aus einer nach den Hausgesetzen jenes Hauses ebenbürtigen Ehe stammen, als ebenbürtig anerkennen, auch wenn jene Ehe nicht den Ebenburtsgrundsätzen des eigenen Hauses genügt. Doch kann auch dieser Satz des gemeinen Privatfürstenrechts seinerseits wieder im Wege der Autonomie ausgeschaltet werden durch eine Bestimmung der Hausgesetze, daß ebenbürtig sein sollen nur die Mitglieder derjenigen andern standesherrlichen Häuser, die auch ihrerseits an dem strengen E.Recht festhalten; eine solche Bestimmung enthält z. B. das Oldenburgische HausG v. 1. 9. 72. Ebenso kann sich das Haus (wie es Koburg-Gotha für die Ehen mit Angehörigen nicht reichsständischer fürstlicher oder gutgräflicher Häuser getan hat) überhaupt die Prüfung vorbehalten, ob die zu schließende Ehe ebenbürtig ist. — Eine selbstverständliche Folge aus der nur subsidiären Geltung des gemeinen Privatfürstenrechts gegenüber dem Hausrecht ist es endlich, daß im Wege der Hausgesetzgebung der E.Grundsatz ganz aufgehoben

Ewiger Bund

werden kann, wie das z. B. im Hause Leiningen geschehen ist, ohne daß im Zweifel für die E. von Leiningen gegenüber Dritten hieraus nachteilige Folgen abgeleitet werden könnten.

Aus unseren bisherigen Ausführungen ergibt sich schon, daß das E.Prinzip nur noch für den hohen Adel besteht, daß also, wie schon im Mittelalter, für Ehen des niederen Adels Ebenburt grundsätzlich nicht gefordert werden kann. Das preußische Allgemeine Landrecht (§ 30 II 1) verlangte zwar auch für den niederen Adel E. und erklärte Ehen einer „Mannsperson von Adel" mit „Weibspersonen aus dem Bauern- oder geringeren Bürgerstande" wegen Ungleichheit des Standes für nichtig (§ 940 II 1). Diese Vorschriften sind aber durch G v. 22. 2. 69 aufgehoben worden. Jedoch kann natürlich auch heute noch im niederen Adel das Erfordernis der E. stiftungsgemäß aufgestellt werden, wie denn vielfach die E. Voraussetzung ist für die Vollwirksamkeit der Ehen in Bezug auf Sukzession der Kinder in Fideikommisse, Stiftungen, Ordensinstitute u. dergl. m.

§ 3. **Die Mißheirat und ihre Folgen.** Die Ehe eines Mitgliedes des hohen Adels mit einem unebenbürtigen Ehegatten ist zwar eine bürgerlich und kirchlich gültige Ehe, sie hat jedoch nicht die vollen Wirkungen einer Ehe: sie ist, wie die alten Juristen sagten, ein matrimonium ratum, non legitimum, sie ist eine Mißheirat. Die Besonderheiten der Mißheirat zeigen sich an ihrer Wirkung 1. für die Ehegatten: a) wenn die Frau, b) wenn der Mann unebenbürtig ist; 2. für die Kinder. 1) a) Die unebenbürtige Frau tritt nicht in den Stand des Mannes ein, sie teilt nicht seinen Rang und seinen Namen; vielmehr behält sie ihren bisherigen Stand (falls ihr nicht ein Adelstitel verliehen wird) und ihren Familiennamen, erwirbt aber das Prädikat „Frau"; sie hat keinen Anspruch auf die standesrechtlichen und hausgesetzlichen Vermögensvorteile während und nach der Ehe, jedoch stehen ihr gegenüber dem freien Vermögen des Mannes Alimentationsansprüche und gesetzliches Erbrecht nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts zu. Für den Mann selbst, der eine Mißheirat schließt, hat diese gemeinrechtlich keine nachteiligen Folgen; das Hausgesetz kann aber solche Folgen bestimmen und insbesondere dem Mißheiratenden die Fähigkeit zur Erbfolge in das Hausvermögen absprechen. — b) Bei der Mißheirat einer hochadeligen Dame bleibt der unebenbürtige Mann selbstverständlich von jeder Beziehung zu Rang, Stand und Hausgut der hochadeligen Familie ausgeschlossen. Für die unebenbürtig heiratende Frau gilt im allgemeinen dasselbe, wie für den unebenbürtig heiratenden Mann, Besonderheiten bestehen jedoch für ihren Namen und Stand. Schon im 17. und 18. Jahrhundert bestand Streit darüber, ob die Frau durch unebenbürtige Verheiratung ihren Stand verliere, oder ob sie ihn beibehalte, oder ob sie ihn nur für die Dauer der Ehe verliere, oder ob sie ihn über die Beendigung der Ehe hinaus solange verliere, bis er durch eine spätere ebenbürtige Ehe wieder auflebe (letztere Auffassung ist im preuß. Allg. Landrecht als Rechtssatz für den niederen Adel [§ 685 II 2, § 83 II 9] anerkannt worden). Im älteren Recht galt zweifellos für den Hochadel der stärkere Satz, daß mit Beendigung der Ehe schon der hohe Adel der Frau wieder auflebe. Dieser hat sich jedoch allmählich zu dem noch stärkeren ausgebildet, daß die unebenbürtig verheiratete hochadelige Dame ihren Namen und Stand, ganz unberührt von der Eheschließung, beibehält. — 2) Für die Kinder aus einer unebenbürtigen Ehe gilt noch heute dasselbe wie nach altem deutschem Recht: sie folgen der ärgeren Hand. Das zuweilen behauptete Herkommen, daß die Kinder eines hochadeligen Vaters und einer bürgerlichen Mutter wenigstens niederen Adel erlangen, ist nicht nachweisbar und wird daher von der herrschenden Lehre verneint. Die Kinder aus unebenbürtigen Ehen sind niemals Mitglieder des hochadligen Hauses ihres höhergeborenen Parens und sind daher von allem Anteil an den Rechten und Vermögen dieses Hauses ausgeschlossen, insbesondere fehlt ihnen das Sukzessionsrecht in alle Güter, welche an die hochadlige Familie gebunden sind. Hingegen haben sie selbstverständlich (ebenso wie der unebenbürtige Ehegatte) Alimentations- und Sukzessionsansprüche gegenüber dem freien Vermögen des höhergeborenen Parens.

Dies sind die Folgen der Mißheirat nach gemeinem Privatfürstenrecht. Sie treten entsprechend der allgemeinen Natur dieses Rechtes als eines subsidiären nur dann ein, wenn nicht eine spezielle hausgesetzliche Regelung vorliegt. Sie können aber auch weiterhin noch durch Vertrag ausgesprochen werden. In diesem Falle sprechen wir von einer morganatischen Ehe. Der Vertrag, der die morganatische Ehe begründet, kann die vom Privatfürstenrecht an die Mißheirat geknüpften Folgen hinsichtlich des Ausschlusses der Frau und der Kinder vom Standesrecht des hohen Adels weder mindern noch mehren, sondern lediglich im einzelnen feststellen. Dagegen kann er gleichzeitig die der Frau und den Kindern zum Ersatz eingeräumten persönlichen Rechte und Vermögensvorteile im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung beliebig regeln. Früher bestand Streit darüber, ob die morganatische Ehe nur bei unebenbürtigen oder auch bei ebenbürtigen Ehen zulässig sei. Die durchaus herrschende Lehre der jetzigen Wissenschaft beschränkt sie auf die unebenbürtige Ehe, u. E. mit Recht, denn der Staat gestattet im Privatfürstenrecht nur eine Disposition über die Erfordernisse der E. und die Wirkungen der Unebenbürtigkeit. Ist eine Ehe aber nach Hausrecht oder gemeinem Privatfürstenrecht einmal ebenbürtig, so ist sie ein matrimonium legitimum und hat dessen Wirkung, zu deren vertragsmäßiger Abänderung keine rechtliche Möglichkeit gegeben ist.

Während der die morganatische Ehe begründende Vertrag das Wesen und die Wirkung der Mißheirat nicht verändert, führt eine andere Institution des Privatfürstenrechtes eine Aufhebung der Mißheiratswirkung herbei. Es ist dies die „Heilung" der Mißheirat, durch die die betreffende Ehe nachträglich zu einer der ebenbürtigen an Wirkung gleichen umgewandelt wird. Diese Umwandlung vorzunehmen sind rechtlich imstande die jeweiligen zur Rechtssetzung auf dem Gebiete des E.Rechts befugten Faktoren. Bei den regierenden Familien kann deshalb die Autonomie in diesem Punkte beschränkt sein durch die Verfassungsgesetzgebung; für die standesherrlichen Familien wird sich die Umwandlung regelmäßig durch einen Akt der Hausgesetzgebung vollziehen,

Ewiger Bund

wobei freilich auch die Notwendigkeit der Vorlegung des Hausgesetzes gegenüber dem Landesherrn in Betracht kommt [¶ Autonomie S 298]. Soweit, wie die Autonomie des betreffenden hochadligen, regierenden oder standesherrlichen, Hauses zu einer Heilung der Mißheirat zuständig ist, kann diese, statt durch ausdrückliche Willenserklärung, auch durch konkludente Handlungen erfolgen.

Literatur: Die gesamte ältere Literatur ist in erschöpfender Weise aufgeführt und besprochen bei Chr. G. Göhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der E. 1846; die Literatur der folgenden 50 Jahre bei Bollmann, Die Lehre von der E. in deutschen Fürstenhäusern bei J. St. Pütter und J. J. Moser und ihre Bedeutung für das heutige Recht, 1897, S 75 ff; die speziell auf den Streit um Lippe Bezug habenden Schriften sind angegeben im Anhang des ersten Schiedsspruches in dem Rechtsstreite über die Thronfolge im Fürstentum Lippe 1897; als wichtigste Schriften der neuesten Jahre sind zu nennen: Anschütz, Der Fall Friesenhausen 1904; Das Reichskammergericht und die E. des niederen Adels in der Z der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, 1906; Gutachten der Leipziger Juristenfakultät über das Recht der Söhne Seiner Erlaucht des Grafen Regenten Ernst zur Lippe-Biesterfeld auf die Thronfolge im Fürstentum Lippe, 1906; Rehm, Modernes Fürstenrecht 1904 S 151—180; Oldenburger Thronanwärter 1905; Schiedsspruch in dem Rechtsstreite über die Thronfolge im Fürstentum Lippe v. 25. 10. 05, 1906; Schiller, E. und Thronfolge, Z f. ung. öfftl. u. Privatrecht, 1906 und 1907; Schön, Das kaiserliche Standeserhöhungsrecht und der Fall Friesenhausen 1905; Schücking, Die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander von Welsburg in Oldenburg 1905; Nochmals der Fall Welsburg, in Annalen 1905, S 903 ff; Tezner, Die Sukzessions- und Verwandtenrechte des Prinzen Alexander von Oldenburg usw. 1905; Triepel, Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe 1903. **Schücking.**

Edelmetalle
¶ Handel, Wandergewerbe

Effektensteuer
¶ Börsensteuer S 504

Eheschließung
Beschränkungen ¶ Heimatrecht;
im übrigen ¶ Personenstand, Geistliche, Ausland, Konsuln, internationales Privatrecht

---

Ehrenamt

§ 1. Ehrenamt und Selbstverwaltung. § 2. Begriff Ehrenamt. § 3. Besoldung, Stellung und Bestellung des Ehrenbeamten. § 4. Ueberblick über die Ehrenämter.

[A = Amt; EA = Ehrenamt.]

§ 1. **Ehrenamt und Selbstverwaltung.** Der Amtsbegriff des Verfassungsstaates. Auf Theorie und Praxis hat in Deutschland nachhaltig die Lehre Gneists eingewirkt, dessen Definition der Selbstverwaltung das Essentiale dieses Begriffs in die Führung der inneren Landesverwaltung durch unbesoldete Ehrenämter verlegt. Diese Begriffsbestimmung trat freilich in allzu handgreiflichen Widerspruch mit der Tatsache, daß unsere kommunale Selbstverwaltung zu einem sehr großen Teile durch besoldete Berufsämter geführt wird. Doch suchte die Theorie diesen Widerspruch durch eine Spaltung des Selbstverwaltungsbegriffs zu umgehen, indem Rosin u. a. zwischen korporativer Selbstverwaltung (Selbstverwaltung im juristischen Sinne) und bürgerlicher Selbstverwaltung (Selbstverwaltung im politischen Sinne) unterscheiden. Letztere bedeute: Teilnahme der Regierten an der Regierung, wobei dem EA wieder eine bedeutende Rolle zufällt; nur daß jetzt die Bestellung durch Wahl in den Vordergrund gerückt wird, während Gneist unter Hinweis auf das Friedensrichteramt als Träger des älteren englischen selfgovernment gerade die königliche Ernennung stark betont hatte. — Abgesehen davon, daß dem Engländer der Ausdruck selfgovernment nicht so geläufig ist wie uns, weil ihm die Sache weit selbstverständlicher ist, versteht er freilich darunter etwas Anderes und Weiteres, als wir unter Selbstverwaltung. Selfgovernment ist die charakteristische Struktur des ganzen englischen Gemeinlebens im Gegensatz zum kontinentalen Obrigkeitsstaat; diese Struktur erscheint im national government der Parlamentsverfassung wie im local government der Grafschaften, Städte und Distrikte, während wir an diese kommunale Struktur bei dem Ausdruck Selbstverwaltung fast ausschließlich denken. Und die Eigenart der englischen Entwicklung hat die leitende Stellung im national wie im local selfgovernment ganz überwiegend den Ehrenämtern erhalten, während daneben die Berufsämter, freilich in wachsendem Umfange, als technische Hilfsorgane erscheinen. Dies englische Verhältnis von Ehren- und Berufsamt zeigt eine gewisse Aehnlichkeit mit dem traditionellen Verhältnis von Juristen und Technikern in unserer Verwaltung. Dagegen hat die kontinentale, besonders die deutsche und ganz besonders die preußische, Entwicklung vom Obrigkeitsstaat her dem Berufsbeamtentum die leitende Stellung nicht nur in der Staatsverwaltung erhalten, sondern sogar in der kommunalen Selbstverwaltung großenteils verschafft, indem sich hier eine kommunale Berufsbureaukratie (sehr gegen die Meinung der Väter der ersten Städteordnung) gebildet hat. Andererseits vollzieht sich aber mit der Durchbrechung des alten Obrigkeitsstaates durch kommunale Selbstverwaltung und konstitutionelle Verfassung zugleich eine Umbildung der rechtlichen Struktur des Berufsbeamtentums; sie wird aus einer individualrechtlichen zu einer sozialrechtlichen. Auch der Berufsbeamte ist nicht mehr der gemietete Diener des fürstlichen Herrn, sondern die publizistisch verpflichtete und berechtigte Organperson des staatlichen oder kommunalen Gemeinwesens. Dieser Umbildung des staatlichen Berufsamts hat die Organisation der kommunalen Selbstverwaltung und insonderheit die Neubelebung ihrer Ehrenämter vorgearbeitet und Bahn gebrochen. In diesen Ehrenämtern, deren Träger Beamte sind, ohne daß sie aufhören, Bürger zu sein, ist der für den alten Obrigkeitsstaat

Ewiger Bund

charakteristische Gegensatz von Obrigkeit und Untertan aufgehoben. Die Ansprüche auf Gehalt und Pension, die den wesentlichen Inhalt des alten Amtsrechts bildeten, kommen hier überhaupt nicht in Betracht; damit scheiden alle privatrechtlichen Momente aus, und der publizistische Charakter des Amts als Organ des Gemeinwesens tritt in voller Reinheit hervor. Wenn nun auch neben diese kommunalen Ehrenämter in wachsender Zahl und Bedeutung kommunale Berufsämter getreten sind, so ist doch deren Rechtsstellung gegenüber dem kommunalen Gemeinwesen begrifflich keine andere als die der Ehrenämter; auch sie sind Organe des Gemeinwesens, nicht gemietete Diener eines individuellen Dienstherrn. Und nicht anders erscheint im Verfassungsstaat das Rechtsverhältnis der Ehren- wie der Berufsämter zum staatlichen Gemeinwesen. Ein überaus bezeichnendes Symptom für den hier waltenden Ideennexus ist es, wenn die mit der ersten Städte-Ordnung fast gleichaltrige preußische Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden nebst der Geschäftsinstruktion für die Regierungen v. 26. 12. 1808 in § 44 vorschreibt: „das Dienstverhältnis gegen ihre Untergebenen nicht zu einem Mietskontrakt und öffentliche Beamte nicht zu Mietlingen herabzuwürdigen." Hier wird im Prinzip schon der Bruch mit dem fürstlichen Dienertum des Obrigkeitsstaats vollzogen und die Entwicklung angebahnt, die sich im Verfassungsstaat vollendet.

§ 2. **Begriff des Ehrenamts; Begründung und Beendigung.** Demnach ist für den Begriff des EA in der heutigen staatsrechtlichen Ordnung von dem Begriffe des modernen öffentlichen Amtes auszugehen. Dieser Begriff — Organ eines Gemeinwesens — ist an sich ein einheitlicher sowohl für die Aemter der verschiedenen Gemeinwesen: (Reich, Staat, Gemeinde, sonstige öffentliche Körperschaften) wie auch für Berufs- und EA. Die Aemter aller dieser sozialen Gemeinwesen können sowohl Ehren- wie Berufsämter sein. Ob ein A ein staatliches oder das eines kommunalen oder sonstigen Selbstverwaltungskörpers ist, hängt nicht von seiner Eigenschaft als Berufs- oder EA ab, sondern lediglich davon, ob die amtlichen Funktionen in der Zuständigkeit des Staates (Reiches) oder in der eines Selbstverwaltungskörpers wurzeln. Die Differenzierung von Berufs- und EA beruht nur auf der Verschiedenheit des Raumes, den die amtlichen Funktionen in der individuellen Lebenssphäre der das Amt versehenden Person einnehmen. Beim Berufsamt bilden die amtlichen Funktionen den Mittelpunkt im Berufsleben seines Trägers und demgemäß die bürgerliche und wirtschaftliche Basis seiner sozialen Existenz. Beim EA bilden die amtlichen Funktionen nicht den Lebensberuf seines Trägers, des Ehrenbeamten; vielmehr ist hier umgekehrt seine sonstige bürgerliche und soziale Stellung die Basis seiner ehrenamtlichen Existenz. Einzig der Fortfall der Berufsmäßigkeit unterscheidet also das EA vom Berufsamt; und alle Verschiedenheiten in der Rechtsstellung des Ehrenbeamten von der des Berufsbeamten gehen lediglich hierauf zurück, nicht aber auf irgend einen Unterschied in dem Rechtsverhältnis des A zu seinem Gemeinwesen.

So ist auch der juristische Begründungsakt des Amtsverhältnisses der gleiche beim Berufs- wie beim EA. Dem steht freilich die von Laband, Rehm u. v. a. vertretene Lehre entgegen, wonach das berufsamtliche Verhältnis durch einen Vertrag, das ehrenamtliche dagegen durch einseitigen Bestellungsakt des Gemeinwesens in Konsequenz einer allgemeinen bürgerlichen Dienstpflicht begründet werde. Aber diese Lehre führt zu praktisch unhaltbaren Resultaten, indem danach z. B. der besoldete und der unbesoldete Stadtrat, die die gleichen Organfunktionen in dem gleichen Organismus erfüllen, in einem generisch verschiedenen Rechtsverhältnis zum Gemeinwesen stehen würden. Und diese Lehre geht auch von einer falschen Voraussetzung aus; denn sie glaubt, die Konstruktion eines besonderen Dienstvertrages beim Berufsamt um deswillen nicht entbehren zu können, weil die Uebernahme eines solchen stets freiwillig erfolge, während die Uebertragung eines EA auch unfreiwillig, zwangsweise geschehen könne. Jedoch kann, wie zu einem Tun überhaupt, so zur Uebernahme amtlicher Funktionen niemand unmittelbar gezwungen werden. Vielmehr kann höchstens die Bereitwilligkeit zur Annahme eines A dadurch erhöht werden, daß das Gesetz in gewissen Fällen die Ablehnung ohne bestimmte Gründe mit Rechtsnachteilen bedroht. Dies ist von einigen Gesetzgebungen bezüglich einiger Arten von Ehrenämtern geschehen, während es bezügl. der Berufsämter nicht geschieht. Aber der Grund dieser Verschiedenheit liegt einmal darin, daß das praktische Bedürfnis zu solcher Nachhilfe bei dem Begehr nach der Versorgung durch ein Berufsamt regelmäßig fehlt; sodann prinzipiell in der Freiheit der Berufswahl. Auch hier also beruht die Verschiedenheit allein auf dem Moment des Lebensberufes, und nicht auf irgend einem Unterschiede im Rechtsverhältnis des Amtes zum Gemeinwesen oder im Begründungsakt dieses Verhältnisses. Anderenfalls müßte auch die Scheidelinie gar nicht zwischen Berufs- und EA gezogen werden, sondern zwischen Ehrenämtern mit und ohne „Annahmezwang", wie man fälschlich jene Androhung von Rechtsnachteilen bei unentschuldigter Ablehnung nennt. Denn solche Androhung findet sich keineswegs in allen Gesetzgebungen, und auch innerhalb eines und desselben Rechtsgebiets durchaus nicht für alle Ehrenämter, z. B. in Preußen wohl für die Ehrenämter der städtischen, nicht aber für die der provinziellen Kommunalverwaltung. Will man deshalb für beide je einen verschiedenartigen Begründungsakt konstruieren? Uebrigens ist mit der Notwendigkeit einer Willensübereinstimmung noch durchaus nicht notwendig das zweiseitige Rechtsgeschäft des Vertrages gegeben, das auf die Bestellung eines Beamten durch ein Gemeinwesen wegen der begrifflichen Ungleichartigkeit beider Teile unanwendbar ist. Hier handelt es sich vielmehr immer (beim Berufs- wie beim EA) um einen einseitigen Bestellungsakt des Gemeinwesens, wenn auch die Zustimmung des Bestellten Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit des Aktes ist; und gleichviel, ob die Verweigerung dieser Zustimmung vom Gesetz mit Nachteilen bedroht wird oder nicht.

Das Gleiche wie von der Begründung gilt aus den gleichen Gründen von der Beendigung des Amtsverhältnisses. Sie beruht weder beim

Ewiger Bund

Berufs- noch beim EA auf einer „Kündigung", sondern von seiten des Gemeinwesens auf einseitigem Entlassungsakt, dessen Voraussetzungen gesetzlich determiniert sind; von seiten des Beamten auf einem Entlassungsantrag. Daß das Recht zur Stellung dieses Entlassungsantrages bei manchen Ehrenämtern nur unter gewissen Voraussetzungen gewährt, sonst mit Nachteilen bedroht werden kann, ist lediglich das Korrelat des sogen. Annahmezwanges.

§ 3. **Besoldung und Ehrenamt; Stellung und Bestellung des Ehrenbeamten.** Als augenfälligste Differenz zwischen Berufs- und EA erscheint die Ausstattung des ersteren mit Besoldung, sodaß man oft schlechthin vom unbesoldeten Ehrenamt im Gegensatz zum besoldeten Berufsamt spricht. Indessen kann dieses Moment nicht eigentlich als Essentiale des Begriffs gelten. Denn einerseits kommen, wenn auch nur ausnahmsweise und als Uebergangsstadien gedacht, doch auch unbesoldete Berufsämter vor; und andererseits können Ehrenämter mit Aufwandsentschädigungen u. dgl. so reichlich ausgestattet sein (z. B. kaufmännische Senatoren in Hamburg), daß sie tatsächlich doch kaum mehr unbesoldet sind. Nicht also als ein Essentiale des Amtes, wohl aber als ein Naturale der Berufsmäßigkeit erscheint die Besoldung. Aus derselben Quelle fließen sämtliche anderen, sekundären Unterschiede der ehrenamtlichen von der berufsamtlichen Stellung.

Weil die bürgerliche Existenz, der Lebensberuf des Ehrenbeamten nicht auf der amtlichen Tätigkeit beruht, sondern ihre Grundlage bildet, entsteht und vergeht seine Beamteneigenschaft mit der Berufung zu einem bestimmten Amte; es gibt daher weder Ehrenbeamte im Vorbereitungsdienst noch Ehrenbeamte z. D. oder a. D. Es gibt keine auf beruflicher Eignung basierenden Qualifikationsbedingungen für Ehrenämter; dagegen wird regelmäßig gesetzliche Voraussetzung für die Bekleidung eines Ehrenamtes sein, daß die Person dem Gemeinwesen, zu dessen Organfunktionen sie berufen wird, rechtlich angehört, sein Bürgerrecht besitzt (vgl. u.). — Da das Wesen des Amtes bei beiden Kategorien das gleiche ist, so ist auch die amtliche Verantwortlichkeit prinzipiell die gleiche, insonderheit auch die disziplinare Verantwortlichkeit. Ein tatsächlicher Unterschied besteht allerdings insofern, als die Kraft des Disziplinarverfahrens namentlich hinsichtlich seiner pekuniären Begleiterscheinungen für die Existenz des Berufsbeamten diesem gegenüber weit intensiver als gegenüber dem Ehrenbeamten wirkt. Im Zusammenhang damit steht es, wenn von vielen Gesetzgebungen das Disziplinarverfahren für Ehrenbeamte abweichend von dem für Berufsbeamte geordnet wird. — Eine lediglich terminologische Frage ist es, ob sich die Bezeichnung „Ehrenbeamter" völlig mit dem Kreise der Personen deckt, die ein EA bekleiden. Die Funktionen der Schöffen, Geschworenen, Beisitzer der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte sind zweifellos ehrenamtliche, während man diese Personen nicht als Beamte, also auch nicht als Ehrenbeamte zu bezeichnen pflegt. Der Grund liegt darin, daß hier der Raum ganz gering ist, den die amtlichen Funktionen, zu denen sie nur gelegentlich und vorübergehend berufen werden, in der individuellen Lebenssphäre dieser Personen einnehmen. — Ebenso ist die Unterscheidung von „Repräsentativorganen" und „Aemtern" innerhalb des gemeinsamen Organbegriffs eine wesentlich nur terminologische. Unter den Organen jedes Gemeinwesens ragen diejenigen hervor, die durch die organisatorische Rechtsordnung dazu berufen sind, den höchsten, die ganze Tätigkeit des Gemeinwesens normierenden Willen rechtsverbindlich zu äußern und nach außen hin darzustellen; sie bezeichnet man daher als Repräsentativorgane. Demgegenüber pflegt man die Bezeichnung als Aemter auf die Stellung der Organe zu beschränken, die, durch Ernennung oder Wahl bestellt, in Unterordnung unter höhere Organe die Funktionen des Gemeinwesens innerhalb eines bestimmten Kompetenzkreises ausüben. Von den ehrenamtlichen Stellungen würden danach die parlamentarischen ebenso wie die der Gemeindevertretungen und Gemeindevorstände zur Klasse der Repräsentativorgane gehören, während die Funktionen der einzelnen Magistratsdezernenten und der Mitglieder in den VerwDeputationen u. dgl. amtliche in jenem engeren Sinne sind. Indessen ist eben diese ganze Scheidung eine terminologische und keine begriffswesentliche, so daß kein ernsthaftes wissenschaftliches Bedenken verbietet, auch von dem EA des Abgeordneten oder Stadtverordneten zu sprechen.

Die Bestellung der Ehrenbeamten kann durch Wahl oder Ernennung oder durch mannigfache Kombinationen beider wie: Wahl und Bestätigung, Ernennung auf Vorschlag und dgl. m. erfolgen. Ist doch die Definition der Begriffe Wahl und Ernennung selbst eine unsichere; und die Art, wie z. B. Schöffen und Geschworene bestellt werden, läßt sich kaum glatt unter die übliche Auffassung der beiden Begriffe subsumieren. Gewiß ist das politisch entscheidende Moment beim EA im Gegensatz zum Berufsamt die persönliche, wirtschaftliche und soziale Unabhängigkeit des Ehrenbeamten sowohl vom Regierungszentrum wie vom bureaukratischen Klassenbewußtsein. Dem mag nach heutiger Anschauung die Bestellung durch Wahl am meisten entsprechen; aber das gleiche Moment kommt schon darin zur Geltung, daß das EA nicht wie das Berufsamt den Beamten aus dem wirtschaftlichen und sozialen Milieu seiner bürgerlichen Stellung loslöst, und also nicht wie jenes das Band der Angehörigkeit mit der bürgerlichen Genossenschaft lockert. So ist bei der Bestellung der englischen Friedensrichter nicht die Ernennung, sondern die Beschränkung der Ernennung auf einen Angehörigen des engeren Gemeinwesens, der Grafschaft oder Stadt, so sehr das begrifflich Entscheidende, daß die Ernennung sich zu einem reinen Formalakt, einer Art bloßer Einregistrierung auf Antrag eines jeden rechtlich qualifizierten Angehörigen verflüchtigt hat. Diese Berührung zwischen EA und Selbstverwaltung hat zu der oben § 1 zurückgewiesenen begrifflichen Identifizierung beider geführt. Auf ihr beruht der fundamentale Irrtum der vorigen preußischen VerwReform, die eine Zuziehung von Ehrenbeamten in staatliche VerwKollegien mit einer Dezentralisation durch Selbstverwaltung verwechselte. — Als Gegengewicht gegen die wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit des Berufsbeamten hat das moderne Amtsrecht die Regel der Lebenslänglichkeit seiner Anstellung entwickelt.

Ewiger Bund

Da beim Ehrenbeamten jenes Moment wegfällt, überwiegen hier die Bedenken gegen die Lebenslänglichkeit amtlicher Stellungen. Daher ist bei den Ehrenämtern die Bestellung auf nicht allzu lange Amtstermine durchaus die Regel; diese Befristung wirkt zugleich als ein Surrogat für das dem Ehrenbeamten gegenüber weniger wirksame Disziplinarverfahren. Ausnahmsweise kommt freilich immer noch die Bestellung von Ehrenbeamten auf Lebenszeit vor, wie z. B. bei den Senatoren der Hansestädte und Hannovers.

§ 4. **Ueberblick über die Ehrenämter in der deutschen Gemeinde- und Staatsorganisation.** Konstitutionalismus und Selbstverwaltung haben das EA überall in die Repräsentativorgane von Gemeinde, Staat und Reich eingeführt, in Gestalt der parlamentarischen Kollegien wie der kommunalen Vertretungen der Ortsgemeinden, Kreise und Provinzen. Wir beschränken uns hier auf das EA im engeren Sinne (vgl. oben § 3). — Der Gedanke, die Leitung der kommunalen Verwaltung ausschließlich in die Hände von Ehrenbeamten zu legen, und Berufsbeamte lediglich als ihnen untergeordnete technische Gehilfen zu verwenden, ist in den deutschen Städteverfassungen nirgends verwirklicht. Dadurch unterscheiden sich diese wesentlich von der österreichischen Gemeindeverfassung, die dem englischen System des government by committies wesentlich näher steht; der Magistrat österreichischer Statutarstädte, wie Wien, hat mit dem deutschen, dem preußischen Magistrat nur den Namen gemein; denn er ist dem ehrenamtlichen Stadtrat und Bürgermeister untergeordnet. In den deutschen Gemeindevorständen tritt das Berufs- neben dem EA in dem Maße stärker hervor, wie die Größe und Bedeutung der kommunalen Verwaltung wächst; so namentlich in Preußen. Hier ist der ehrenamtliche Gemeindevorstand nur bei den Landgemeinden die Regel, während die Bürgermeister der Städte Berufsbeamte sind; und im kollegialen Magistrat wächst die Zahl der berufsmäßigen neben den ehrenamtlichen Mitgliedern im allgemeinen mit der Größe der Stadt; das Gleiche gilt von den berufsamtlichen neben den ehrenamtlichen Beigeordneten in der rheinischen Bürgermeistereiverfassung. Einen nahe verwandten Typus zeigen die Gemeindeverfassungen der anderen norddeutschen Staaten. Auch im rechtsrheinischen Bayern nähert sich das Verhältnis der rechtskundigen zu den bürgerlichen Magistratsräten dem preußischen System; doch kommen hier auch „bürgerliche" Bürgermeister vor. Dagegen tritt in den Gemeindevorständen der Pfalz und Württembergs das berufsamtliche Element stärker zurück; in Baden sind nur die Bürgermeister Berufsbeamte, die übrigen Mitglieder der Stadträte sämtlich Ehrenbeamte.— Die Verwendung sehr zahlreicher Ehrenämter in den zentralen VerwDeputationen, wie die Bildung lokaler Kommissionen für Armen-, Schul-, Steuerwesen ausschließlich aus Ehrenbeamten ist fast allen deutschen Städteverfassungen gemein. Die Ehrenämter des preußischen Bezirksvorstehers wie des bayrischen Distriktsvorstehers als Organe des Magistrats haben keine große Bedeutung zu erlangen vermocht. — Mit der Organisation der höheren Kommunalverbände hat das EA auch hier, und zwar nicht nur in den Repräsentativorganen, sondern auch in den eigentlichen Verwaltungsämtern einen bedeutenden Raum erhalten, so in den preußischen Kreis- und Provinzialausschüssen, und ähnlich in den größeren Mittelstaaten.

In Zusammenhang damit steht, wie oben schon erwähnt, die Zuziehung des EA in staatliche VerwKollegien, wie sie namentlich in Preußen durch die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreis-, des Bezirksausschusses und des Provinzialrats in die Erscheinung tritt: die beiden erstgenannten Kollegien fungieren zugleich als VerwGerichte. Wenn diese Ehrenbeamten auch durch die Art ihrer Bestellung in Verbindung mit den kommunalen Organisationen stehen, so sind sie doch durchaus Staatsbeamte. Das gleiche gilt von den ehrenamtlichen Amtsvorstehern und den Mitgliedern zahlreicher Kommissionen, namentlich auf dem Gebiet der Steuereinschätzung und Veranlagung, der Militäraushebung, der Eisenbahnverwaltung usw. Staatliche Ehrenämter sind auch die der Handelsrichter, der Beisitzer der Kaufmanns- und Gewerbegerichte, der Schöffen und Geschworenen, wenngleich die Errichtung solcher Aemter auf Reichsgesetzen beruht. — In der Reichsverwaltung selbst findet nach der Eigenart ihrer Organisation das EA nur in geringem Umfang Anwendung; so in verschiedenen Beiräten im Versicherungswesen u. a. und in den Wahlkonsulaten. Neuerdings beginnt das EA eine Ausdehnung in der Kolonialverwaltung zu finden, nicht ohne abweichende Züge [¶ Kolonialrecht, Kommunalverwaltung in den Kolonien, Kolonialbeamte].

Literatur (vgl. auch die Literatur bei den Artikeln Beamte, Selbstverwaltung, Gemeinde): die Lehrbücher des deutschen und einzelstaatlichen Verwaltungsrechts, bes. Otto Mayer II § 43; Fricker, Bemerkungen über das Ehrenamts- und Berufsbeamtensystem (Programm, Leipzig 1885); Fölsche, Begriff des Ehrenamts, Diss. Halle 1911. Gierke, „Gemeindebeamte" in Holtzendorffs RL: Preuß, Städtisches Amtsrecht 1902; Entwicklung des deutschen Städtewesens, Bd. 1, 1906; Denkschrift zur preußischen VerwReform, 1910. — Die vom Verein für Sozialpolitik herausgegebene Materialsammlung: „Verfassung und VerwOrganisation der Städte" 1905—1907; Redlich, Das Wesen der österreichischen Kommunalverfassung 1910. — Dazu die Literatur über Selbstverwaltung, besonders die Schriften Gneists. **Hugo Preuß.**

Ehrenzeichen

¶ Orden und Ehrenzeichen

Einfuhr- und Ausfuhrverbote

§ 1. Voraussetzungen von Einfuhr- und Ausfuhrverboten. § 2. Ausfuhrverbote. § 3. Einfuhrverbote. § 4. Bestrafung der Zuwiderhandlungen.

[E = Einfuhr; A = Ausfuhr.]

§ 1. **Voraussetzungen von Einfuhr- und Ausfuhrverboten.**

I. Einfuhr- und Ausfuhrverbote bildeten seit dem Ende des 15. Jahrhunderts beliebte Mittel

Ewiger Bund

der Handels- und Wirtschaftspolitik. Unter der Einwirkung des Merkantilsystems, das den Abfluß von Edelmetallen aus dem Inlande möglichst zu hindern suchte, ist vielfach die A von Gold und Silber und Waren daraus, sowie die E von Luxuswaren, die die Entrichtung hoher Kaufpreise ans Ausland bedingten, verboten worden. Daneben gingen die Staaten zum Schutze der heimischen Gütererzeugung mit EVerboten und gelegentlich auch mit AVerboten vor, mit letzteren hinsichtlich solcher Waren, die notwendige Rohstoffe der inländischen Industrie waren. In Brandenburg-Preußen haben namentlich unter dem großen Kurfürsten und Friedrich dem Großen zahlreiche EVerbote bestanden. Im 19. Jahrhundert sind die wichtigeren Staaten von Verboten der E und A aus wirtschaftlichen Gründen mehr und mehr zurückgekommen. Zwar machen sich neuerdings wiederum Bestrebungen geltend, die um die Verwendung inländischer Bodenschätze (Kohlen, Erze) der nationalen Gütererzeugung zu sichern, auch vor AVerboten nicht zurückschrecken; doch besteht gegenwärtig ziemlich allgemein der Grundsatz, daß E- und AVerbote nur berechtigt sind, wenn sie sich auf andere als rein wirtschaftliche Erwägungen gründen, insbesondere auf sicherheits-, gesundheits-, veterinärpolizeiliche Gründe, auf außerordentliche Verhältnisse und Notstände, auf innere Beschränkungen des Warenverkehrs z. B. durch Staatsmonopole.

Das ist auch der Rechtszustand in Deutschland. Nach § 1 des VereinszollG v. 1. 7. 69 (VZG) dürfen alle Erzeugnisse der Natur, wie des Kunst- und Gewerbefleißes im ganzen Umfange des Zollgebiets eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon können nach § 2 das. für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten angeordnet werden. Zwar könnte diese reichsgesetzlich gezogene Schranke auch durch die Reichsgesetzgebung wieder überschritten werden, doch sind in fast allen neueren Handelsverträgen [¶] Deutschlands wechselseitige Vereinbarungen ähnlichen Inhalts getroffen, die der vollen Autonomie auf diesem Gebiete während der Vertragsdauer entgegenstehen. Die vertragschließenden Teile sind danach verpflichtet, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei E-, A- oder Durchfuhrverbote zu hemmen. Ausnahmen dürfen nur stattfinden: 1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen; 2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit; 3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge; 4. zu dem Zwecke, um auf fremde Waren Verbote oder Beschränkungen anzuwenden, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb oder die Beförderung gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind. — Die hiernach zulässigen E- und AVerbote sind ferner davon abhängig gemacht, daß sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen (Handelsvertrag Deutschlands mit Belgien a 7, Italien a 6, Rumänien a 5, Schweden a 7, Schweiz a 1, Serbien a V, Bulgarien a 6).

II. Zuständig zum Erlaß von E- und AVerboten ist das Reich insoweit, als das Rechtsgebiet, in dem das Verbot seinen Ursprung hat, zu seiner Zuständigkeit gehört. Dabei kann der Erlaß der Verbote im einzelnen auf die Bundesstaaten delegiert werden. Daneben können diese auch aus eigenem Rechte solche Verbote erlassen, jedoch nur auf Gebieten, die ihrer Regelung freigegeben sind. Diese sind infolge der Entwicklung der Reichsgesetzgebung mehr und mehr eingeschränkt worden. Insoweit hiernach eine Zuständigkeit der Bundesstaaten zum Erlasse von E- und AVerboten aus eigenem Rechte überhaupt noch besteht, ergibt sich überdies aus ihrer Stellung zum Reich für sie die Verpflichtung auf die Folgen Rücksicht zu nehmen, die solche Verbote für die politischen und Handelsbeziehungen zu dritten Staaten haben können.

Wegen der Verbote für die Schutzgebiete ¶ Kolonialgewerberecht.

§ 2. **Ausfuhrverbote.** Dauernde AVerbote kommen in Deutschland nur ganz vereinzelt vor. Zur Zeit gibt es nur ein solches, das auf der internationalen Reblauskonvention v. 3. 11. 81 beruht, der Deutschland angehört (Fleischmann, Völkerrechtsquellen Nr. 45). Dieses Verbot wird im Zusammenhange mit dem zum Schutz gegen die Reblaus erlassenen EVerboten besprochen werden (§ 3 Ziff. 4 c). Häufiger sind vorübergehende AVerbote, die teils in politischen Verhältnissen, wie Kriegen befreundeter Staaten, teils in außerordentlichen Umständen des Inlands ihren Grund haben. Beispiele sind die Waffenausfuhrverbote nach Aethiopien v. 27. 5. 95 (RGBl 423) und nach China v. 6. 8. 00 (RGBl 789), aufgehoben am 23. 8. 03 (RGBl 273), ferner das Verbot der A von Streu- und Futtermitteln v. 4. 7. 93 (RGBl 203), aufgehoben am 21. 5. 94 (RGBl 453). Aus Anlaß des letzteren ist die Frage erörtert worden, ob ein derartiges Verbot mit den in den Handelsverträgen vorgesehenen Beschränkungen der AVerbote (s. § 1) vereinbar ist. Die Frage ist zu bejahen. Das Verbot findet seine Rechtfertigung in dem Vorbehalt, der in den Verträgen in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen gemacht ist. Dieser setzt nicht voraus, daß der das AVerbot erlassende Vertragsstaat sich bereits im Kriege oder unmittelbar vor einem Kriege befindet. Es genügt vielmehr, daß die A von Kriegsbedarf d. h. von Waren, deren Mangel die Heeresverwaltung im Kriegsfalle in ernste Verlegenheiten bringen würde, infolge außerordentlicher Umstände z. B. besonders knapper Vorräte, eine Entwicklung nimmt, die sich bei Eintritt eines Krieges als gefährlich erweisen könnte. Diese Auffassung von der Tragweite der erwähnten Vertragsbestimmung hat übrigens außer Deutschland auch Oesterreich-Ungarn betätigt, indem es 1904 ein AVerbot für Futtermittel erließ.

§ 3. **Einfuhrverbote.** Die wichtigsten Fälle, in denen EVerbote in Frage kommen, sind durch die Reichsgesetzgebung festgelegt. Dabei sind die Verbote entweder im Gesetz unmittelbar ausgesprochen und dann in Beziehung auf Gegenstand und Umfang genau umschrieben. Oder es ist im Gesetze lediglich die Ermächtigung oder Verpflichtung für bestimmte VerwOrgane vorgesehen, im Falle des Eintritts eines im Gesetze angegebenen Tatbestandes ein EVerbot zu erlassen. Die

Ewiger Bund

Zuständigkeit zum Erlasse ist häufig auf Organe der Bundesstaaten delegiert.

Je nach dem Rechtsgebiet, auf dem die Veranlassung für das EVerbot liegt, lassen sich folgende Gruppen unterscheiden.

1. Einfuhrverbote aus sicherheitspolizeilichen Gründen. Hierunter fällt das Verbot der E von Sprengstoffen, soweit nicht nach § 1 des G gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen v. 9. 6. 84 (RGBl 61) die polizeiliche Genehmigung zur E erteilt ist. Die Bestimmung findet auf Sprengstoffe, die vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser ist dem Bundesrat übertragen und durch Bek v. 29. 4. 03 (RGBl 211) und v. 10. 6. 07 (RGBl 375) erfolgt. Die Ausführung des Gesetzes ist im übrigen den Bundesstaaten überlassen. Zuwiderhandlungen gegen das EVerbot werden mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft.

2. Einfuhrverbote aus gesundheitspolizeilichen Gründen.

a) Zur Verhütung der Einschleppung der gemeingefährlichen Krankheiten [¶] aus dem Auslande kann nach § 24 Ziff. 2 G betr. die Bekämpfung gemeingefährl. Krankheiten v. 30. 6. 00 (RGBl 306) die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen verboten oder beschränkt werden. Gemeingefährliche Krankheiten im Sinne des Gesetzes sind Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken (§ 1 a. a. O.). Wenn eine dieser Krankheiten im Auslande ausgebrochen ist, bestimmt der Reichskanzler oder, für das Gebiet des zunächst bedrohten Bundesstaats dessen Zentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler, über die Abwehrmaßregeln (§ 25 des G). Zuwiderhandlungen gegen ein EVerbot sind im § 46 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bedroht, sofern nicht nach andern Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Zur Bekämpfung von Epidemien sind mehrere internationale Vereinbarungen getroffen worden, zunächst die Dresdener Konvention v. 15. 4. 93, betr. Maßregeln gegen die Cholera (RGBl 1894, 343), die später durch die Pariser Uebereinkunft v. 3. 12. 03, betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (RGBl 1907, 425) eine erhebliche Ausdehnung erfahren hat. In den Konventionen ist der Erlaß eines EVerbots nur für zulässig erklärt: für Leibwäsche, alte und getragene Kleider, gebrauchtes Bettzeug, soweit diese Gegenstände nicht als Reisegepäck oder als Umzugsgut befördert werden; für Hadern und Lumpen, wobei jedoch bei Cholera zusammengepreßte Lumpen, die in umschnürten Ballen im Großhandel versendet werden, ausgenommen sind (a 12 der Pariser Konvention).

b) Zum Schutze gegen Phosphorvergiftung ist durch G v. 10. 5. 03 (RGBl 217), in Kraft getreten am 1. 1. 08, die Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor zur Herstellung von Zündhölzern und anderen Zündwaren verboten, desgleichen die E derartiger Zündwaren zum Zwecke gewerblicher Verwendung. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen sind mit Geldstrafe bis 2000 Mk., fahrlässige bis 150 Mk. bedroht.

c) Zum Schutze der menschlichen Gesundheit ist ferner das G betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau v. 3. 6. 00 (RGBl 547) erlassen. Es ist die Rechtsgrundlage für folgende in der Fleischbeschau-Zollordnung v. 5. 2. 03 zusammengestellte EVerbote, die teils im Gesetz ausgesprochen, teils durch den BR erlassen sind: 1. für Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, Würste oder sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleisch; 2. für Hundefleisch sowie zubereitetes Fleisch, das von Einhufern herrührt; 3. für Fleisch, das mit bestimmten, namentlich bezeichneten chemischen Stoffen behandelt worden ist; 4. für frisches Fleisch, das in Bezug auf die Größe (ganze oder halbe Tierkörper) und auf den Zusammenhang mit innern Organen und sonstigen Körperteilen den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht; 5. für frisches Pferdefleisch, das nicht durch eine Bezeichnung in deutscher Sprache als Pferdefleisch erkennbar gemacht ist; 6. für Pökelfleisch in Stücken von geringerem Gewicht als 4 kg, ausgenommen Schinken, Speck, Därme. — Wissentliche Zuwiderhandlungen gegen die unter 1 und 3 aufgeführten Verbote werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk., sonstige Uebertretungen mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft bestraft. W.

3. Einfuhrverbote aus veterinärpolizeilichen Gründen. Der Bekämpfung der Viehseuchen wird in Deutschland mit Rücksicht auf die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung seiner Viehzucht besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Sie erfolgt teils durch im Innern des Landes wirkende Maßregeln, teils durch Beschränkungen und Verbote der Vieheinfuhr, mit der eine Seuchengefahr verbunden ist. Art und Umfang der Bekämpfungsmaßregeln ist für die Rinderpest im RG, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. v. 7. 4. 69 (RGBl 105) geordnet, für die sonstigen Seuchen der Haustiere im RG betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen v. 23. 6. 80/1. 5. 94 (RGBl 1894, 409). EVerbote sind danach in folgendem Umfange zugelassen:

a) Zur Sicherung gegen die Einschleppung der Rinderpest ist nach der revidierten Instr v. 9. 6. 73 (RGBl 147), wenn die Seuche in entfernten Gegenden des Auslands auftritt, die E von Rindvieh, Schafen, Ziegen und andern Wiederkäuern aus den verseuchten Gegenden ganz zu verbieten, die E aus nicht verseuchten Gegenden des betreffenden Landes bestimmten Beschränkungen zu unterwerfen. Das EVerbot ist auf alle von Wiederkäuern stammenden tierischen Teile in frischem Zustande zu erstrecken. Tritt die Seuche in einer Entfernung von 40—80 km von der Grenze auf, so ist diese für alle ViehE, mit Ausnahme der Pferde, Maultiere und Esel, völlig zu sperren; das EVerbot ist ferner auf alle von Wiederkäuern stammenden tierischen Teile, auf Dünger, Rauhfutter, Stroh und Streu, unbearbeitete Wolle, Haare, Borsten, gebrauchte Stallgeräte, Geschirre und Lederzeuge und auf gebrauchte Kleidungsstücke zu erstrecken. Bei noch weiterm Vorrücken der Seuche ist die völlige Verkehrssperre unter Bildung eines Kordons mit militärischen Kräften anzuordnen. Vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Beschränkungen oder Verbote der E. lebender Wiederkäuer wird mit Gefängnis von 1

Ewiger Bund

Monat bis 2 Jahren und wenn sie in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem andern Schaden zuzufügen, erfolgt, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft. Für fahrlässige Zuwiderhandlung ist Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder Gefängnis bis zu 3 Monaten angedroht (RG v. 21. 5. 78 [RGBl 95]).

b) Für andere Seuchen sind in dem Viehseuchengesetz folgende EBeschränkungen vorgesehen. Die Einfuhr von Tieren, die an einer übertragbaren Seuche leiden, ist verboten. Wenn eine solche Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange im Auslande herrscht, kann die E lebender oder toter Tiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten und das Verbot auf die E von tierischen Rohstoffen und von allen Gegenständen ausgedehnt werden, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können. Zuwiderhandlungen sind im Viehseuchengesetz nur mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder Haft bedroht. Doch treten bei wissentlicher Verletzung eines EVerbots nach § 328 StGB bedeutend härtere Strafen ein. Der Erlaß der hiernach zulässigen EVerbote ist auf die Bundesstaaten übertragen und erfolgt in Preußen durch die RegPräsidenten (§ 3 des preuß. AG v. 18. 6. 94, GS 115), die die verfügten Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen haben. Auf Grund dieser Bestimmungen ist die E von Vieh aus dem Auslande durch zahlreiche EVerbote beschränkt worden, insbesondere ist die E von Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen nur aus einigen wenigen Staaten zugelassen. Mit Oesterreich-Ungarn ist im Anschluß an den HandelsVt v. 25. 1. 05 das am 1. 3. 06 in Kraft getretene Viehseuchen-Uebereinkommen geschlossen, das gegenüber den autonomen Vorschriften erhebliche Milderungen enthält (Zulassung von Rindern und Schafen zur Abschlachtung in öffentlichen Schlachthäusern binnen 4 Tagen, Zulassung eines Kontingents von Schweinen zur sofortigen Abschlachtung in den Schlachthäusern in Rosenheim, Passau und Bodenbach, Zulassung von Nutz- und Zuchtrindern in den deutschen Grenzgebieten zur Verwendung im eignen Wirtschaftsbetriebe des Einführenden).

4. Einfuhrverbote zum Schutze von Nutzpflanzen gegen Schädlinge. Hierher gehören a) Das Verbot der E von Kartoffeln aus Amerika sowie von Abfällen und Verpackungsmaterial solcher Kartoffeln, das durch Kaiserl. V v. 26. 2. 75 (RGBl 135) zum Schutze gegen den Kartoffelkäfer erfolgt ist. b) Zum Schutze gegen die San José-Schildlaus das Verbot der E lebender Pflanzen, frischer Pflanzenabfälle und für solche benützten Verpackungsmaterials, sowie frischen Obstes, frischer Obstabfälle und des zugehörigen Verpackungsmaterials, sofern bei einer Untersuchung an der Eingangsstelle das Vorhandensein des Schädlings an dem Obste oder dem zugehörigen Verpackungsmaterial festgestellt wird. Das EVerbot ist durch Kaiserl. V v. 5. 2. 98 (RGBl 5) gegen Amerika und durch Kaiserl. V v. 6. 8. 00 (RGBl 791) gegen Japan ergangen und durch Bek des RA v. 2. 6. 07 (RGBl 243) auf Herkünfte aus Australien ausgedehnt worden. c) Zum Schutz gegen die Reblaus mehrfache Verbote der E von Reben und Teilen und Zubehören des Weinstocks. Nachdem solche Verbote zunächst autonom durch die Kaiserl. V v. 11. 2. 73 (RGBl 43) und v. 31. 10. 79 (RGBl 303) erlassen waren, erging im Verfolg der internationalen Reblauskonvention v. 3. 11. 81 (RGBl 1882, 125) die Kaiserl. V v. 4. 7. 83 (RGBl 153), durch die nicht nur die E von ausgerissenen Weinstöcken, trocknem Rebholz, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfählen und Weinstützen, sondern auch die A dieser Gegenstände in das Gebiet eines der an der Reblauskonvention beteiligten Staaten — außer Deutschland: Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Schweiz, Serbien und Spanien — verboten ist. In der Verordnung sind ferner für die E von Trauben und von den zur Kategorie der Rebe nicht gehörenden Vegetabilien, sowie für die A dieser Gegenstände in die Konventionsstaaten Beschränkungen angeordnet, während die E bewurzelter Gewächse aus den bei der Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten durch Kaiserl. V v. 7. 4. 87 (RGBl 155) geregelt ist. Vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die zum Schutz gegen die Reblaus erlassenen E- und ABeschränkungen ist in § 10 Ziff. 2 des G betr. die Bekämpfung der Reblaus v. 6. 7. 04 (RGBl 261) mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis 1000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bedroht, fahrlässige Zuwiderhandlung im § 11 Ziff. 1 das. mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Haft.

5. Einfuhrverbote zur Sicherung oder Durchführung der inneren Gesetzgebung. a) Zum Schutz gegen die Umgehung des im G v. 3. 7. 78 (RGBl 133) vorgesehenen Spielkartenstempels ist durch Beschluß des BR v. 10. 1. 81 (RZBl 15) die E von losen Spielkarten und unvollständigen Kartenspielen verboten. b) Zur Sicherung der Beschränkungen, denen die Herstellung von Süßstoffen in Deutschland durch das SüßstoffG v. 7. 7. 02 (RGBl 253) unterworfen ist, ist die E von Süßstoffen oder süßstoffhaltigen Nahrungs- oder Genußmitteln aus dem Auslande verboten, soweit nicht in einzelnen Fällen Ausnahmen vom Reichskanzler zugelassen werden. c) Anhangsweise sei noch des § 17 des G zum Schutz der Warenbezeichnungen v. 12. 5. 94 (RGBl 441) gedacht, wonach ausländische Waren, die mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung oder mit einem eingetragenen Warenzeichen widerrechtlich versehen sind, bei ihrem Eingange nach Deutschland auf Antrag des Verletzten der Beschlagnahme und Einziehung unterliegen. Die Vorschrift kommt auf ein EVerbot für die widerrechtlich bezeichneten Waren heraus, das aber in seiner Anwendbarkeit von einem Antrage des Verletzten abhängig ist.

§ 4. **Bestrafung der Zuwiderhandlung gegen Ein- und Ausfuhrverbote.** Soweit Zuwiderhandlungen gegen E- und AVerbote in den für diese ergangenen Sonderbestimmungen unter Strafe gestellt sind, ist das bei der Darstellung der einzelnen Verbote (bes. im § 3) erwähnt worden. Daneben kommen noch folgende Strafbestimmungen in Betracht: 1) §§ 327 und 328 StGB. Darnach wird die wissentliche Verletzung eines EVer-

Ewiger Bund

bots, das sich gegen ansteckende Krankheiten richtet, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, eines solchen, das sich gegen Viehseuchen richtet, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft. Ist infolge der Verletzung des Verbots im ersteren Falle ein Mensch, im zweiten Vieh von der Krankheit ergriffen worden, so tritt im ersteren Falle Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis 2 Jahren, im 2. Falle von 1 Monat bis zu 2 Jahren ein. 2) § 134 VZG. Danach macht sich, wer es unternimmt, Gegenstände, deren E, A oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, einer Konterbande schuldig und hat neben der Konfiskation der Gegenstände, insofern nicht in besondern Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, eine Geldbuße im doppelten Werte der Gegenstände, mindestens aber im Betrage von 30 Mk. verwirkt.

Literatur: Mehr für das Wirtschaftliche die Darstellungen in den Handwörterbüchern der Verwaltung und der Staatswissenschaften; für die rechtliche Seite besonders: Seydel, RB § 228 f; Stoerk, ArchÖffR 9, 23; Arndt, Annalen 1895, S 184; Havenstein, DJZ 06, S 342. — Weitere Literatur bei „Handel", „Handelsverträge", „Zollwesen". Eine Zusammenstellung der dauernden EVerbote enthält die Anleitung für die Zollabfertigung in ihrem I. Teile (1908, nicht aufgenommen die Fleischbeschau-Zollordnung). Uebersicht über die E- u. AVerbote des Reiches bei Speck, Die finanzrechtl. Beziehungen zwischen Reich und Staaten, 1908, S 49. Die einzelnen veterinärpolizeilichen Verbote werden in Preußen in den RegAmtsblättern und außerdem im Reichsanzeiger bekannt gemacht. Vom Reichsgesundheitsamt werden periodisch Zusammenstellungen der in Kraft stehenden Vieheinfuhrverbote veröffentlicht.

Lusenoty.

Eingeborene
¶ Schutzgebiete

Eingemeindung
¶ Gemeinde (Bezirk)

Einigungsamt
¶ Gewerbegericht

Einkommensteuer

§ 1. Allgemeines. A. Staaten mit speziellen oder partiellen Einkommensteuern: § 2. Elsaß-Lothringen und Mecklenburg. B. Staaten mit allgemeinen Einkommensteuern: § 3. Geschichtliche Entwickelung. (I. Preußen, II. Bayern, III. Sachsen, IV. Württemberg, V. Baden, VI. Hessen.) § 4. Steuerpflicht und steuerpflichtige physische und nichtphysische Personen. § 5. Das steuerpflichtige Einkommen (der Deklarationszwang, Unterscheidung der Einkommensquellen). § 6. Steuerbefreiungen. § 7. Steuertarif, Steuersätze. § 8. Formelles Steuerrecht (Veranlagung, Rechtsmittel, Steuerstrafen).

[Eink = Einkommen, St = Steuer].

§ 1. **Allgemeines.** In den deutschen Staaten sind zwei verschiedene Arten von E. vertreten. Die spezielle oder partielle Einkommensteuer ist ein Glied der rationell ausgebauten modernen Ertragsbesteuerung und hat die Aufgabe, die persönlichen Einkünfte der Rechtssubjekte aus Lohn, Besoldung, Wartegeld, Pension und sonstigen Ruhegenüssen sowie aus der Ausübung der sogen. liberalen Berufsarten, aus gewinnbringenden Diensten, Leistungen und aus dem Berufseinkommen überhaupt zur StLeistung heranzuziehen. In diesem Sinne ist sie Lohn-, Besoldungs- und Arbeitsertragssteuer. Daneben soll sie im reinen Ertragssteuersystem eine Ersatz- und Ergänzungsfunktion erfüllen, indem sie zur Ausfüllung von Lücken alles Eink trifft, das nicht bereits durch die übrigen ErtragsSt [Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalrentensteuer¶] besteuert ist. Sie ist ein notwendiges Glied der rationellen Ertragsbesteuerung, da ohne sie der Kreis der StFormen zur Belastung der einzelnen, objektiven Bestandteile des Eink nicht geschlossen ist. Ihrem Wesen nach ist sie aber keine Objekt-, Real- und ErtragsSt, sondern eine spezielle E., die nur einzelne Teile des GesamtEink erfaßt.

Die allgemeine Einkommensteuer geht von dem Eink als Einheit aus. Sie sucht daher nicht die Erträge der einzelnen (objektiven) die Reinerträge liefernden Erwerbsquellen auf, sondern in ihrem Zusammenflusse beim leitenden Rechtssubjekt, wo das persönliche und sachliche Element der Wirtschaft ein geschlossenes Ganzes bilden. Sie beruht daher auf dem Prinzip der subjektiven und objektiven Allgemeinheit und will alle Eink beziehenden Personen und jede Art von Eink und jede Erwerbsart treffen. Ebenso will sie die Belastung des Eink nach dem Grade der individuellen, wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Rechtssubjekte durchsetzen. Ihre Aufgabe ist es darum, durch Differenzierung der steuertechnischen Behandlung die Tatsache zum Ausdruck zu bringen, daß verschiedene an sich formal gleiche Eink durch die subjektiven Verhältnisse der Bezieher von sehr verschiedener Leistungsfähigkeit sein können. Das StRecht hat durch eine Mehrzahl von steuertechnischen Maßregeln dieses Ziel zu fördern gesucht. Dahin zählen die Gewährung der StFreiheit für die kleinen Eink, die richtige Abmessung der Posten, die vom Eink abgezogen werden dürfen, die degressive Gestaltung der StSätze und endlich die Berücksichtigung besonderer, die Leistungsfähigkeit schmälernder Umstände, wie die Größe der Familie, Kinderzahl, Unterhaltspflichten, Krankheit, Unglücksfälle usw.

Die Klassensteuer, die eine Vorstufe und Uebergangsform der allgemeinen E. bildet, und teils selbständige StForm und teils die St für Eink bis 2000—3000 Mk. war, ist heute im deutschen Rechtsgebiet fast verschwunden. Ein Anklang an sie besteht noch in Hessen (2. Abteilung). Eine Klassen- und klassifizierte E. ist in Sachsen-Koburg und eine KlassenSt ist in Waldeck vertreten (unten § 3 I, § 7 I).

A. Spezielle oder partielle Einkommensteuern § 2.

I. Elsaß-Lothringen

1. Steuersubjekte und Steuerobjekte. Die reichsländische, spezielle E. nach G v. 13. 7. 01 ist eine Lohn- und BesoldungsSt, wie sie auch offiziell heißt. In Elsaß-Lothringen wurde nach 1871 zunächst das französische StRecht

Ewiger Bund

beibehalten, das dann 1884—1901 zugunsten eines Rechtsstands aufgegeben wurde, der sich an die reinen, namentlich süddeutschen, Ertrags-StSysteme anlehnt. Es besteht heute aus einer GrundSt (G v. 6. 4. 92), einer GebäudeSt (G v. 14. 7. 95), einer GewerbeSt (G v. 8. 6. 96), einer KapitalSt (G v. 13. 7. 01) und einer Lohn- und BesoldungsSt (G v. 13. 7. 01). Neuerdings ist auch in Elsaß-Lothringen geplant, nach dem Vorbild der übrigen, deutschen Staaten zum gemischten StSystem überzugehen, das aus einer allgemeinen E. und einer Mehrzahl von ErtragsSt zusammengesetzt ist. Eine Denkschrift hat im Jahre 1910 diese gesetzgeberische Aktion bereits eingeleitet.

Die Steuersubjekte sind nur physische Personen, und zwar die Landes- und Reichsangehörigen, die in Elsaß-Lothringen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, die Reichsausländer, die sich hier des Erwerbs wegen oder seit länger als ein Jahr ununterbrochen oder seit 3 Jahren mit Unterbrechungen aufhalten, und endlich Personen, die aus der reichsländischen Landeskasse Besoldung, Pension oder Wartegeld beziehen, gleichviel ob sie sich in Elsaß-Lothringen oder anderwärts aufhalten.

Die Steuerobjekte sind die Einkünfte aus einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältnis, aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe, aus schriftstellerischer, unterrichtender, erzieherischer oder sonstiger gewinnbringender Beschäftigung, ferner alle Erträge aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile, soweit diese Bezüge nicht bereits durch eine der andern, bestehenden ErtragsSt getroffen werden, oder vorübergehender oder nebensächlicher Natur sind. Vom Jahresbetrag können die zur Erwerbung des Eink notwendigen Auslagen in Abzug gebracht werden. Feststehende Einnahmen werden nach dem Jahresertrag, unständige Bezüge nach einem 3jährigen Durchschnitte angesetzt oder, wenn sie noch nicht so lange bestehen, unter Zugrundlegung eines kürzeren Zeitraums nach dem mutmaßlichen Jahresbezug.

2. Steuerbefreiungen. Steuerfrei bleiben Einkünfte aus Lohn und Besoldung bis zum Jahresbetrag von 700 Mk., wenn diese Summe, einschließlich der aus andern Quellen fließenden Erträge, nicht überschritten wird, die im Hause des Dienstherrn wohnenden und verköstigten Dienstboten, die Krankengelder, Unfall-, Invaliden- und Altersrenten nach Reichs- und Landesrecht, Kranken-, Armenunterstützungen, Erziehungsbeihilfen und Unterstützungen zu Unterrichts-, wissenschaftlichen, künstlerischen und industriellen Zwecken, Gnadenbezüge, Pensionserhöhungen, Verstümmelungszulagen der Kriegsinvaliden, das MilitärEink der Unteroffiziere und Gemeinen und im Kriegs- und Mobilmachungsfall das MilitärdienstEink überhaupt, die Besoldungen, Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die aus der Kasse eines andern Bundesstaats bezahlt werden, die Besoldungen der Landesbeamten mit auswärtigem Dienstsitz, sofern ihr DienstEink dort besteuert wird.

3. Steuertarif. Die St wird nach einem Klassentarif angelegt. Für jede StStufe wird ein Mittelbetrag des Ertrags gebildet, der aus dem arithmetischen Mittel der niedrigsten und höchsten Ertragsziffer der betreffenden Klasse berechnet wird; z. B. Eink von 1300—1600 Mk. = 1450 Mk. Von diesen Mittelbeträgen gilt dann ein bestimmter Prozentsatz als StObjekt. Diese Prozentsätze sind wachsende. Sie beginnen bei einem Mittelbetrag von 250 Mk. mit 25 Mk. oder 10%, steigen bei einem solchen von 1450 Mk. auf 362,50 Mk. oder 25%, bei einem solchen von 4500 Mk. auf 2250 Mk. oder 50%, bei einem solchen von 9000 Mk. auf 7200 Mk. oder 80% und erreichen bei 22500 Mk. und allen höheren Mittelbeträgen 100% oder deren volle Höhe. Auf diese Größen der Prozentualmittelsätze wird dann ein gleichmäßiger StSatz von 1,90% angewendet. Durch diese eigentümliche Hundertteilung der Mittelsätze werden in der Wirkung degressive StSätze erzielt. Ein StPflichtiger, dessen steuerbarer Betrag einschließlich der aus sonstigen Quellen fließenden Einkünfte 3000 Mk. nicht übersteigt, kann mit Rücksicht auf besondere, seine Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Verhältnisse in eine niedrigere StStufe versetzt werden.

4. Steuerveranlagung. Steuerpflichtige Einkünfte bis 2000 Mk. werden von der Gemeindebehörde in die betreffende StStufe eingereiht, solche von mehr als 2000 Mk. werden auf Grund von StErklärungen der StPflichtigen veranlagt. Die Veranlagung erfolgt im Gemeindebezirk, in dem der Pflichtige seinen regelmäßigen Wohnsitz hat und zwar nach Haushaltungen. Selbständig zu veranlagen sind vom Ehemann getrennt lebende Ehefrauen und Kinder mit selbständigem Erwerb. Die Veranlagung der Einkünfte unter 2000 Mk. geschieht jährlich, diejenige der Einkünfte von über 2000 Mk. ist dauernd und nur im Falle von Veränderungen zu berichtigen. Die Einkünfte von 2000—3000 Mk. werden durch die örtliche Kreiskommission, jene von über 3000 Mk. durch die Bezirkskommission des Verwaltungsbezirks veranlagt. Gegen das Ergebnis der Veranlagung ist Einspruch des StPflichtigen wie des Vorsitzenden der Veranlagungskommission beim Direktor der direkten St zulässig. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der StPflichtige, die beteiligte Gemeinde und mit Genehmigung des Direktors der direkten St auch der Vorsitzende der Veranlagungskommission Berufung an die Berufskommission einlegen. Von ihren Mitgliedern werden 3 vom Landesausschuß, die übrigen sowie der Vorsitzende vom Statthalter ernannt.

5. Steuerstrafen. Die Verweigerung oder verspätete Abgabe der StErklärung wird mit einer Geldstrafe bis 20 Mk. bestraft. Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben werden mit einer Geldstrafe im 2—4fachen und im Rückfall innerhalb 6 Jahren im bis 6fachen Betrage der hinterzogenen St bestraft. Sind solche Angaben nachweislich nicht in der Absicht einer StVerkürzung gemacht worden, so tritt an Stelle der Defraudationsstrafe eine Ordnungsstrafe bis 50 Mk.

II. Auch in **Mecklenburg** besteht im System der 7gliedrigen Ertragsbesteuerung eine Besoldungs- und HebungsSt, eine ErwerbsSt für private Dienste und eine Lohnsteuer[1]).

[1]) Dem mecklenb. Landtage liegt (November 1910) ein Regierungsentwurf vor, der an Stelle der ediktsmäßigen Kontribution eine progressive Einkommensteuer (steuerfrei Eink bis 500 Mk.) und eine Ergänzungssteuer vorsieht.

Ewiger Bund

B. Staaten mit allgemeinen Einkommensteuern

§ 3. Geschichtliche Entwickelung

I. Preußen

Das ältere preußische StSystem, wonach in der Hauptsache das Land durch die Kontribution und die Städte durch die Akzise belastet wurden, hatte mit der Aufhebung des wirtschaftspolitischen Gegensatzes zwischen Stadt und Land durch die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung seine wichtigste Stütze verloren. Denn das Land konnte jetzt nicht mehr auf dem Umweg über die Städte besteuert werden. An Stelle der teilweise aufgehobenen Mahl- und Schlachtsteuer und der ermäßigten sonstigen Akziseabgaben trat durch Edikt v. 7. 9. 1811 eine PersonenSt, die ½ Rtl. pro Kopf aller über 12 Jahre alten Personen betrug. Daneben wurde 1812 eine KlassenSt ausgeschrieben, die durch das Edikt und die Instruktion v. 24. 5. 1812 durch eine allgemeine Einkommens- und VermögensSt ersetzt wurde. Die EinkSt wurde 1814 wieder beseitigt und die VermögensSt fiel gleichfalls mit der Beendigung der napoleonischen Kriegszeiten.

Mit den Reformen des Jahres 1820 wurde die rohe PersonenSt durch G v. 30. 5. 1820 durch eine KlassenSt ersetzt. Nach ihrer Fortbildung durch KabO v. 12. 12. 1820 und v. 5. 9. 1821 umfaßte sie nach allgemeinen Klassenmerkmalen 12 StSätze, die zu je 3 auf 4 Klassen verteilt waren: 144 96, 48—24, 18, 12—8, 6,4—3, 2, 1½ Rtl. für den Haushalt. Personen ohne eigenen Haushalt wurden mit dem halben Satze ihrer Klasse getroffen. Die Zahl der StKlassen für die Rheinprovinz wurde durch KabO v. 1. 12. 28 auf 18 erhöht. In den 132 größeren Städten wurde eine Mahl- und Schlachtsteuer [¶] erhoben. Dagegen kam in ihnen die KlassenSt in Wegfall.

Durch G v. 1. 5. 51 wurde das StRecht weiter entwickelt. Die Klassensteuer wurde zur direkten St der Einkommen bis 1000 Tl. und teils nach allgemeinen Klassenmerkmalen, teils nach der Höhe des Eink erhoben. Sie umfaßte 3 Hauptklassen in 12 Stufen mit monatlichen Steuersätzen: 24, 20, 16, 12—10, 8, 5, 6—3, 2, 1 und ⅓ Tl. Die Erhebung der KlassenSt, die von Anfang an als Ersatz der Mahl- und Schlachtsteuer gedacht war, blieb auf das Land und die Landstädte beschränkt. Die Eink über 1000 Tl. wurden durch die klassifizierte Einkommensteuer getroffen. Ihr Rechtsgebiet war die ganze Monarchie. Doch wurde den in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wohnenden StPflichtigen 20 Tl. für geleistete VerbrauchsSt von ihrem StBetrage abgezogen. Der StTarif stellte 12 Stufen mit einem festen monatlichen Steuersatz von 2½ bis 600 Tl. auf. Diese Obergrenze von 12 × 600 = 7200 Tl. St wurde auf alle Eink von 240 000 Tl. und mehr gleichmäßig und ohne weitere Steigerung angewendet. Die StPflicht wurde durch kommissarische Einschätzungen ermittelt.

Nach langer Pause wurde durch G v. 25. 5. 73 die St-Gesetzgebung reorganisiert. Die Mahl- und Schlacht St wurde beseitigt. Die Klassensteuer wurde auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt und blieb wiederum die Besteuerung für die Eink bis 3000 M. Sie war jetzt nur mehr dem Namen nach eine KlassenSt, tatsächlich aber eine Abteilung der allgemeinen EinkSt. Eink bis 420 M. blieben steuerfrei, die höheren wurden in 12 Klassen mit StSätzen von 3 bis 72 M. besteuert. Der Ertrag war auf 42 Mill. M. kontingentiert. Die Eink von mehr als 3000 M. unterlagen der klassifizierten Einkommensteuer. Steuerpflichtig waren nur die physischen Personen. Die StSätze begannen mit 90 M. und betrugen 3% der Unterstufe jeder Klasse. Die Anlagemethode blieb die Einschätzung durch Kommissionen.

Zwei Jahrzehnte blieb diese Grundlage unverändert. Durch G v. 26. 3. 83 wurden die beiden untersten Stufen der KlassenSt aufgehoben, so daß nunmehr die Eink bis 900 M. von der St frei blieben. Ein Gesetzentwurf v. J. 1883 wollte die Klassen- und EinkSt zu einer steuertechnischen Einheit verschmelzen, sie auf die Eink von 1200 M. beschränken und begressive StSätze von 1% bis 3% von Eink von 10 000 M. an einführen. Ein zweiter Gesetzentwurf plante die Einführung einer KapitalrentenSt zur stärkeren Belastung des Eink aus dem Kapitalvermögen. Beide Gesetzentwürfe erlangten aber nicht Gesetzeskraft.

Die mehrfach angestrebte und in den Thronreden von 1889 und 1890 in Aussicht gestellte Neugestaltung der direkten Staatsbesteuerung nahm erst durch die Miquelschen Reformpläne (1890—95) feste Gestalt an, die in 3 GEntw v. 3. 11. 90 (Reform der Eink-, Erbschafts- und GewerbeSt) zum Ausdruck kam. Darnach soll die E. die Grundlage der direkten Staatsbesteuerung bilden, die schwerfälligen und wenig entwickelungsfähigen ErtragsSt sollten als Staats-St beseitigt und ihre Erträge den Gemeinden überwiesen werden. Das Anlageverfahren sollte vor allem durch Einführung des Deklarationszwangs verbessert, die mittleren und kleinen Eink sollten durch einen begressiven StFuß entlastet, die höheren EinkStufen stärker belastet werden und die Klassen- und klassifizierte E. zu einer einheitlichen, allgemeinen E. verbunden werden. Die lediglich historisch, aber nicht sachlich begründete Zweiteilung sollte wegfallen. Auf Grund dieser RegVorlage kam das E.-G v. 24. 6. 91 zustande, Einzelheiten haben die Novellen v. 19. 6. 06, v. 18. 6. 07 und v. 26. 5. 09 geändert. Zur stärkeren Belastung des Eink aus Vermögen wurde durch G v. 14. 7. 93 eine formelle VermögensSt, die Ergänzungssteuer, dem StSysteme eingefügt [¶ Vermögenssteuer].

II. Bayern

Die Vorläufer der bayerischen Personalbesteuerung sind das 1808 eingeführte Familienschutzgeld und die FamilienSt, die 1814 an dessen Stelle trat. Durch zwei G v. 4. 6. 48 wurde eine KapitalSt zur Erfassung des beweglichen Vermögens und eine allgemeine EinkSt, und zwar beide probeweise für das Finanzjahr 1848—49, eingeführt. 1850 wurde die FamilienSt aufgehoben und durch zwei G v. 11. 7. 50 eine KapitalrentenSt und eine allgemeine EinkSt im Prinzipe der formalen Doppelbesteuerung eingerichtet. Nachdem sich aber diese letztere nicht bewährt und bei dem unzureichenden Veranlagungsverfahren ein sehr ungünstiges finanzielles Resultat ergeben hatte, nahm man im J. 1856 das reine ErtragsStSystem an und verwandelte durch G v. 1. 5. 1856 die allgemeine EinkSteuer in eine besondere oder spezielle EinkSt, die nicht nur Lohn-, Besoldungs- und BerufsEinkSt war, sondern auch teils ergänzend, teils ersetzend, alle objektiven Bestandteile des Eink treffen sollte, die nicht bereits einer der übrigen Ertragssteuern (Grund-, Haus-, Gewerbe-, KapitalrentenSt) unterlagen. Dieser Rechtsstand ist bis 1910/12 prinzipiell erhalten geblieben, wenn auch die G v. 19. 5. 81 und v. 9. 6. 99 manche Verbesserungen des StRechts herbeigeführt haben.

Schon die Riedelsche StReform von 1879—81 hatte die Durchführung eines aus ErtragsSt (Grund-, Haus-, Gewerbe-, KapitalrentenSt) und einer allgemeinen E. gemischten Systems geplant, kam aber nicht zustande. Dagegen hat sich seit 1893—1895 starke Meinung für eine allgemeine und progressive E. gezeigt. In dieser Richtung hatte zunächst die StaatsReg einen Umbildungsprozeß durch eine umfassende Denkschrift einge-

Ewiger Bund

leitet und eine gründliche StReform in Aussicht gestellt. Im Jahre 1908 brachte dann die Staats-Reg eine Mehrzahl von StVorlagen ein, die zunächst einer besonders gearteten geschäftlichen Behandlung außerhalb der parlamentarischen Tagung unterstellt wurden. In der Sessionsperiode 1908 bis 1909 wurden dann die Gesetzentwürfe nach Ueberwindung von sehr erheblichen Schwierigkeiten und mit namhaften, häufig nicht verbessernden, Abänderungen von beiden Häusern des Landtags angenommen. Sie wurden dann zu 9 G v. 14. 8. 10 erhoben. Bayern ist damit zu einem kombinierten System der Personalbesteuerung übergegangen und hat das reine Ertrags-StSystem aufgegeben. Den Mittelpunkt der Staatsbesteuerung bildet nunmehr die allgemeine E., an deren Seite vier ErtragsSt: Grund-, Haus-, Gewerbe- und KapitalrentenSt, als ErgänzungsSt mit der Aufgabe der Vorbelastung des BesitzEink erhoben werden. Diese letzteren sind wegen dieser Eigenschaft mehrfach modifiziert und herabgesetzt worden. In der Hauptsache ist der bayerische Gesetzgeber den sonstigen deutschen Vorbildern gefolgt.

Das Gesetz über die E. v. 14. 8. 10 tritt am 1. 1. 12 in Kraft.

III. Sachsen

Das ältere StSystem war 1831 begründet und 1845—50 fortgebildet worden und hatte den Charakter eines geschlossenen ErtragsStSystems. Trotz seiner allseitig anerkannten Reformbedürftigkeit gelang es doch erst 1874 nach langem Schwanken einen Fortschritt zu machen. Man nahm das Prinzip der allgemeinen E. an, neben der die GrundSt unverändert beibehalten und die Gewerbe- und PersonalSt einstweilen reformiert werden sollten. Auf Grund eines G v. 22. 12. 74 wurde die allgemeine E. 1875 zum erstenmal probeweise veranlagt und 1877 erstmals erhoben. Nach den dabei gemachten Erfahrungen wurde die E. durch G v. 2. 7. 78 neu geordnet und durch ein Gesetz vom gleichen Datum wurde die Personal- und GewerbeSt aufgehoben und die GrundSt von 9 auf 4% Normalsatz herabgesetzt. Ein G v. 10. 3. 94 änderte den StTarif, und 1900—1902 wurde eine neue Reform durchgeführt. Durch G v. 24. 7. 00 wurde die StTechnik der allgemeinen E. verbessert, der StTarif in seinen Sätzen erhöht, die aber nur für die Periode 1904 bis 1907 Geltung haben sollten. Durch G v. 2. 7. 02 wurde eine ErgänzungsSt nach preußischem Muster hinzugefügt, die das von der GrundSt nicht getroffene Vermögen der physischen und der meisten nichtphysischen Personen vorbelasten sollte.

IV. Württemberg

Im Laufe des 19. Jahrhunderts war ein zweigliederiges ErtragsStSystem ausgebildet worden, das aus zwei Gruppen bestand: 1. aus der RealStGruppe, mit den „KatasterSt" (Grund-, Gebäude-, GewerbeSt) und 2. aus der PersonalStGruppe, die die Kapitalrenten- und die partielle E. umfaßte. Seit 1895 setzte in Württemberg eine Reformära ein, deren Ziel die Umgestaltung des StSystems in der Richtung der Einführung einer allgemeinen E. und der Verbesserung der bestehenden ErtragsSt war. Die partielle E. sollte ganz beseitigt werden. An einem verfassungsrechtlichen Konflikt scheiterte zunächst dieses erste Reformprojekt. 1899 legte die Regierung abermals einen Gesetzentwurf vor, der eine allgemeine E. vorsah und die Kapital-, Grund-, Gebäude- und GewerbeSt abänderte. Nach parlamentarischen Debatten, die zwei Jahre ausfüllten, und in deren Verlauf es an Schwankungen aller Art nicht fehlte, kam endlich die StReform durch drei Gesetze v. 8. 8. 03 zustande. Die allgemeine E. wurde zur Grundlage der direkten Staatsbesteuerung. In sie ist die partielle E. (Besoldungs-, DienstEink-, ApanagenSt) aufgegangen. An die Seite der allgemeinen E. traten zwei Gruppen von ErgänzungsSt: die KapitalSt einer- und die Grund-, Gebäude- und GewerbeSt andererseits.

V. Baden

Die ältere direkte Besteuerung beruhte auf einem reinen ErtragsStSystem, in dem mehrere partielle E. vertreten waren. Eine allgemeine E. war längst, aber erfolglos angestrebt worden. Eine solche war schon im Jahre 1848 mit degressivem StFuß (½—3%) und mit Selbstangaben der StPflichtigen gesetzlich beschlossen worden, trat aber nicht in Kraft. Nachdem 1848—1873 die Ertragsbesteuerung systematisch vollendet worden war, machte man 1873 abermals den Versuch, eine allgemeine E. als ErgänzungsSt und zur Abschleifung von Härten der ErtragsSt dem StSystem einzugliedern. Aber auch dieser Plan scheiterte. Erst durch G v. 20. 6. 84 gelang es eine allgemeine E. als selbständiges Glied der Erwerbsbesteuerung, nicht als bloße ZusatzSt zu errichten. Neben ihr bestanden zunächst als ErtragsSt die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und KapitalrentenSt als ErgänzungsSt, die dann durch die G v. 28. 9. 06 u. 27. 5. 10 in ebenso viele VermögensStPartialen mit dem Prinzipe der Vorlastung verwandelt wurden.

VI. Hessen

Das dreigliederige StSystem, das 1824—1827 begründet und 1860—1867 mehrfach erneuert wurde, bestand aus einer GrundSt mit Einschluß der GebäudeSt, einer Gewerbe- und PersonalSt als ErtragsSt. Durch G v. 12. 4. 68 und 21. 6. 69 ging man zu einer allgemeinen E. über, die in zwei Abteilungen nach der EinkGröße eine Kombination aus einer einkommensteuerartigen Klassen- und einer E. darstellte. Die PersonalSt ging funktionell in die E. auf. Als ergänzende Vorbelastung bestanden dann die Grund- (Gebäude-) und GewerbeSt. Durch G v. 8. 7. 84 wurde die E. vervollkommnet, eine KapitalrentenSt hinzugefügt und die GewerbeSt reformiert. Nachdem ein G v. 25. 6. 95 die E. auf den bisherigen Grundlagen fortgebildet und ein G v. 10. 7. 95 die KapitalrentenSt einer Neuredaktion unterworfen hatte, brachte das Jahr 1899 abermals eine Reform der Erwerbsbesteuerung. Die E. wurde weiter ausgebaut durch G v. 12. 8. 99 und eine Vermögens- und ErgänzungsSt nach preußischem Vorbild neu eingeführt. Zugleich wurden die Erhebung der staatlichen Grund- (Gebäude-), Gewerbe- und KapitalrentenSt zugunsten der Gemeinden außer Hebung gesetzt und die Erträge diesen überwiesen.

Ewiger Bund

In der systematischen Darstellung, die hier folgt, ist bei Abweichung von der Regel auch auf andere deutsche Staaten als die vorerwähnten Bezug genommen.

§ 4. Steuerpflicht und Steuerpflichtige.

I. Allgemeinheit der Steuerpflicht. Die E. beruht auf dem Prinzipe der Allgemeinheit der StPflicht. Sie ist eine subjektive und eine objektive. Die E. trifft alle selbständig erwerbenden Personen ohne Rücksicht auf Art und Höhe ihres Eink und sie erfaßt physische und nichtphysische Personen ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht oder Zivilstand. Ebenso will sie alles Eink ohne Unterschied oder Beschränkung oder irgend welche Vorzugsstellung zur Leistung heranziehen. Die Allgemeinheit der E. tritt auch dadurch zutage, daß sie das allgemeine Eink, dessen objektive Bestandteile in ihrem Zusammenfluß beim Rechtssubjekt als Einheit oder Ganzes zu besteuern strebt.

II. Die physischen Personen. Bei den physischen Personen werden drei Gruppen unterschieden: Inländer, Reichsangehörige und Ausländer. Inländer und Reichsangehörige sind steuerpflichtig, wenn sie innerhalb des StGebiets festen oder dauernden Wohnsitz oder ihren amtlichen Dienstsitz haben oder daselbst längeren Aufenthalt nehmen. Die Ausländer sind jenen steuerrechtlich gleichgestellt, wenn sie sich im Inland länger als 1 Jahr oder des Erwerbes halber aufhalten. Hier ist dann das gesamte Eink steuerpflichtig. Ohne Rücksicht auf Wohnsitz, Aufenthalt, Dienstsitz oder Aufenthalt sind Personen mit demjenigen Eink im Inland steuerpflichtig, das aus inländischem Grund- und Gebäudeeigentum oder aus im Inland betriebenen Gewerbe- und Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten fließt, selbst wenn es nach dem Ausland bezogen wird. Auch die Empfänger von Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen und Ruhegenüssen aus inländischen Staats-, Gemeinde-, Hof- und Stiftungskassen sind für diese Bezüge stets im Inland steuerpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Inlande oder Auslande verzehrt werden. Dagegen dürfen nach dem RG v. 22. 3. 09 [¶Doppelbesteuerung] im Reichs- oder Staatsdienste stehende Deutsche, die neben ihrem inländischen Dienstsitz noch in einem andern Bundesstaat einen Wohnsitz haben, nur vom Bundesstaate des Dienstsitzes oder, wenn sie nur einen Dienstsitz haben, vom Bundesstaate dieses Dienstsitzes, nicht aber vom Heimatsstaate zur E. herangezogen werden. Eine Sonderbestimmung besteht für Ausländer, die sich kürzere Zeit als 6 Monate im Inlande aufhalten, indem sie nicht mit ihrem GesamtEink, sondern nur mit der innerhalb dieser Frist verzehrten Quote des Eink zur St herangezogen (Hamburg, Sachsen) werden.

Die frühere Beschränkung der StPflicht bei den von PersonalSt befreiten Häuptern und Mitgliedern der ehemals reichsständischen Familien (Standesherrn) ist meist durch Vertrag gegen Entschädigung abgelöst worden (preuß. G v. 18. 7. 92) [¶Adel, Mediatisierte].

III. Die nichtphysischen Personen. Unter diesen sind allgemein steuerpflichtig die Erwerbsgesellschaften im weitern Sinn: die Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Berggewerkschaften, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und ähnliche gesellschaftliche Unternehmungsformen, sowie die Personenvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl (Vereine, Genossenschaften). Dagegen ist die StPflicht der rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und der rechtsfähigen Stiftungen nur von einzelnen E.Gesetzen anerkannt (Bayern, Württemberg, Sachsen). Auch die Rechtslage der Konsumvereine ist schwankend. Sie sind teils steuerfrei, teils unbedingt steuerpflichtig (Württemberg, Sachsen, Baden), teils bedingt steuerpflichtig, wenn sie einen offenen Laden halten oder ihr Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (Preußen, Hessen). Ebenso sind die Gesellschaften m. b. H. ganz steuerfrei (Preußen 1873—1906) oder allgemeinsteuerpflichtig (Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen, Baden) oder besonderen Normen unterstellt (Preußen seit 1906). Mitunter sind dann die Gewinnanteile des einzelnen Gesellschafters steuerfrei (Preußen, Württemberg). Ausländische nichtphysische Personen sind unbedingt steuerpflichtig im Inland mit ihrem Eink aus inländischem Grundbesitz, Gewerbebetrieb und Kapitalanlagen (Sachsen).

§ 5. Das steuerpflichtige Einkommen. 1. Allgemeine Grundsätze. Die StGesetze bezeichnen als StObjekt oder Gegenstand der Abgabe das Eink und umschreiben es nach bestimmten Merkmalen. Steuerpflichtig ist die Summe aller in Geld, Geldeswert, und geldwerten Nutzungen bestehenden Einnahmen eines Rechts- und StSubjekts. Als Bestandteil des steuerpflichtigen Eink gilt insbesondere der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause oder sonstige freie Wohnung, sowie der Wert der im eigenen Haushalt verzehrten oder verbrauchten Erzeugnisse des eigenen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes und der sonstigen dem StSubjekte zustehenden Eingänge an Naturalien und Nutzungen. Für die Bewertung dieser Bezüge sind die örtlichen Mittelpreise oder amtlich festgesetzte Durchschnittssätze (Bayern) in Ansatz zu bringen.

Das steuerpflichtige Eink umfaßt daher allen Vermögenszuwachs, den das StSubjekt in einer Wirtschaftsperiode regelmäßig und der Wiederholung fähig als den Reinertrag einer festen Erwerbsquelle empfängt. Diesem hauptsächlichen Bestandteil des Eink sind aber auch alle geldwerten Genüsse, Nutzungen und Genußmöglichkeiten hinzuzuzählen, soweit sie dem Bezieher während des Berechnungsabschnittes eine wirtschaftliche Verwertung gestatten. Dagegen fallen die unperiodischen und außerordentlichen Vermögenszugänge nicht unter den Begriff des Eink und scheiden daher aus dem Bereiche des Eink aus. Derartige Erwerbungen innerhalb eines Gewerbebetriebs sind mitunter abzüglich der in diesem Jahre erlittenen Verluste sowie der Gewinn aus zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften bei regelmäßigem und gewohnheitsmäßigem Vorkommen oder Betrieb und aus Differenzgeschäften im Börsenverkehr der StPflicht unterworfen (Württemberg).

2. Feststehende und schwankende Einnahmen. Feststehende oder in ihrer Höhe im voraus bekannte Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das laufende oder abgelaufene

Ewiger Bund

Kalenderjahr anzusetzen. Das StJahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen, auch wenn das Finanzjahr davon verschieden ist, z. B. v. 1. 4. zum 31. 3. läuft. Schwankende (wechselnde) oder in ihrem Betrage unbestimmte Einnahmen werden nach dem Durchschnitte der drei der Veranlagung vorausgegangenen Jahre oder, wenn sie noch nicht solange bestehen, nach einem kürzeren Durchschnitte oder, falls dies auch nicht möglich ist, nach ihrem mutmaßlichen Ertrage geschätzt (Hessen, Anhalt, Mehrzahl der Mittel- und Kleinstaaten). Mehrere Staaten haben an Stelle der mehrjährigen Durchschnitte die Ergebnisse des letztvergangenen Jahres zugrunde gelegt (Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen) und die Durchschnittsberechnung auf die Geschäftsunternehmungen in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel beschränkt. Das Eink der gesellschaftlichen Unternehmungsformen (Erwerbsgesellschaften) wird teils nach den für die schwankenden Einkünfte geltenden Normen, teils nach einer speziellen Ordnung (Hessen, Preußen), teils nach dreijährigen Durchschnitten (Württemberg) berechnet.

3. Die Besteuerung der Erwerbsgesellschaften. Eine Mehrzahl von Sonderbestimmungen gilt für die Besteuerung der gesellschaftlichen Unternehmungsformen: Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit b. H., Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften u. a. m. Bei ihnen wird als StObjekt betrachtet die Gesamtheit der Ueberschüsse, die als Zinsen, Dividenden, Geschäfts- oder Gewinnanteile an die Mitglieder oder Gesellschafter verteilt, ihnen gutgeschrieben oder zurückbezahlt werden, und zur Tilgung von Kapitalschulden, zur Heimzahlung des Gesellschaftskapitals, zur Verbesserung oder Erweiterung der Geschäfts- und Betriebsanlagen, zur Bildung oder Vermehrung des Reservefonds oder sonstigen Kapitalanlagen verwendet werden.

Die steuerrechtliche Behandlung ist im deutschen Verwaltungsrecht eine viersache: 1) Die Gesellschaft wird für den ganzen Reingewinn und der Gesellschafter für seinen Gewinnanteil besteuert: Hessen, Bremen, Sachsen-Weimar. 2) Die Gesellschaft ist für den ganzen Reingewinn, der Gesellschafter für seinen Gewinnanteil und die Dividenden auswärtiger Gesellschaften, die nach dem Inland bezogen werden, sind beim inländischen Bezieher steuerpflichtig: Sachsen, Hamburg, Anhalt,] [Sachsen-Altenburg, -Meiningen, -Koburg usw. 3) Die Gesellschaft wird für den ganzen Reingewinn, der Gesellschafter für seinen Gewinnanteil besteuert, jedoch ist die Gesellschaft befugt, einen bestimmten, prozentualen Abzug vom steuerpflichtigen Eink nach der Höhe des Gesellschaftskapitals zu machen. Die nach dem Inland bezogenen Gewinnanteile auswärtiger Gesellschaften werden beim inländischen Gesellschafter getroffen. Der prozentuale Abzug schwankt: Preußen (3½%), Bayern (2% bis zum Höchstbetrag von 50% des Reinertrags). Württemberg (3%), Baden (3%), Sachsen-Gotha (3¾%), beide Lippe (3%). 4) Die Gesellschaft wird für den ganzen Reingewinn und der Gesellschafter für seinen Gewinnanteil besteuert; dem Gesellschafter aber wird auf Antrag von seinem steuerpflichtigen Eink aus Kapitalvermögen ein Abzug bis zu 3% seiner eingezahlten Geschäftsanteile gestattet (Oldenburg).

Die Gesellschaften m. b. H. genießen entweder keine Begünstigung oder werden steuerrechtlich bevorzugt. Bei ihnen ist nur die Gesellschaft mit ihrem Reinertrag steuerpflichtig, der Gewinnanteil des Gesellschafters bleibt steuerfrei. So in Preußen, wo außerdem für diese Gesellschaftsform eine besondere, von der sonst anwendbaren abweichende StSkala besteht, deren Sätze etwas höher sind (unten § 7 II).

4. Die Abzugsposten. Die E. trifft die subjektiv bezogenen Reinerträge aus den Erwerbsquellen. Sie setzt also voraus, daß aus dem steuerpflichtigen Eink alle Bestandteile ausgeschieden werden, die dem Rechtssubjekt keinen Genuß und keine Genußmöglichkeit bieten, vielmehr Nutzungen anderer Wirtschaften sind. Vom deutschen Verwaltungsrecht sind folgende Abzugsposten anerkannt:

a) die Werbungskosten, die zu Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung des Eink verwendeten Ausgaben, sowie die regelmäßigen Absetzungen für die Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, totem und lebendem Inventar;

b) die Schuldzinsen, Renten, die vom StPflichtigen für die Nutzung fremder Kapitalien zu entrichten sind;

c) die dauernden Lasten, die auf einem besonderen privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungsgrunde beruhen: Deichlasten und Meliorationsbeiträge, Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, die Beiträge zu Berufsvertretungen, Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern u. a. m.;

d) die direkten und indirekten Steuern und Abgaben, soweit sie zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind: die staatlichen ErtragsSt, die KommunalSt., Abgaben und Leistungen an Bezirksverbände und die AufwandSt, soweit sie einen Bestandteil der Werbungskosten bilden;

e) die Versicherungsprämien; und zwar die Leistungen zur Sachenversicherung unbedingt und diejenigen zur Lebensversicherung bis zu einer bestimmten Höhe (Preußen 600 Mk., Bayern 400 Mk. [bis zu einem Eink von 10 000 Mk.], Hessen 400 Mk., Anhalt 400 Mk.). Die StFreiheit der Lebensversicherungsprämien ist indessen nicht allgemein anerkannt (Württemberg, Sachsen, Baden).

Für die Schuldzinsen und Lasten besteht aber noch eine weitere Beschränkung. Sie sind nur dann zum Abzuge zugelassen, wenn sie auf im Inland steuerpflichtigen Eink ruhen oder für dessen Erwerb aufgenommen sind. Haften sie aber auf inländischen und ausländischen Eink-Quellen zugleich, so sind sie nur in dem Verhältnis abzugsfähig, als das Gesamteinkommen der inländischen E. unterliegt. Schuldzinsen und Lasten auf auswärtigen Erwerbsquellen dürfen vom inländischen steuerpflichtigen Eink nicht abgezogen werden.

Vom Abzuge sind ausgeschlossen: a) der Betrag der E. selbst; b) die Aufwendungen zur Vermehrung, Erweiterung und Verbesserung des Vermögens und der Kapitalanlagen, einschließlich der Beträge zur Tilgung von Kapitalschulden; c) die freiwilligen Unterstützungen und unentgelt-

Ewiger Bund

lichen Zuwendungen, die auf keinem Rechtstitel beruhen; d) die Zinsen der eigenen in der eigenen Unternehmung und im eigenen Geschäftsbetriebe angelegten Kapitalien; e) die Verluste am Kapital (mit teilweiser Ausnahme in Württemberg); f) die Kosten zur Bestreitung des Haushalts des StPflichtigen und seiner Familie.

5. Die Feststellung der Steuerpflicht. Die deutschen E.Gesetze haben für die Ermittelung der StPflicht Steuererklärungen oder Deklarationen der St-Subjekte vorgeschrieben. Dieser Deklarationszwang ist teils obligatorisch für die höheren Eink Stufen (Preußen 3000 Mk., Bayern 2000 Mk., Württemberg 2600 Mk., Sachsen und Hessen 1600 Mk.), teils fakultativ für die niedrigen, teils kann er von der Veranlagungsbehörde selbständig angeordnet werden. Zur Ergänzung der St-Erklärung bestehen Meldeangaben öffentlicher Behörden und Kassen, sowie solche von Dienstherrn und Arbeitgebern.

Die StErklärung enthält zunächst neben den Personalien des zur Deklaration verpflichteten Rechtssubjektes eine ziffermäßige Angabe des Eink, und zwar in der Regel (mit Ausnahme von Hessen) getrennt nach einer Mehrzahl von Hauptquellen des Eink (s. u.), deren Zusammenzählung das Gesamteinkommen ergibt. In die StErklärung sind dann alle die StPflicht begründenden Tatsachen aufzunehmen, besonders die beantragten Abzugsposten, Einkünfte aus auswärtigem Grundbesitz und Gewerbebetrieb u. a. m. Bei nur durch Schätzung zu ermittelndem Eink können an Stelle der ziffernmäßigen Angaben des Eink solche tatsächliche Angaben gemacht werden, aus denen die Einschätzung selbständig durch die Veranlagungskommission möglich ist.

Die StErklärung ist nach Haushaltungen abzugeben. Der StPflichtige hat neben seinem Eink dasjenige seiner Ehefrau und der Angehörigen seines Haushalts zu deklarieren. Das Dienst- und Hilfspersonal, Kostgänger und Untermieter gelten nicht als Angehörige des Haushalts und sind daher selbständig zu veranlagen. Ebenso sind selbständig zu veranlagen Ehefrauen, die dauernd von ihrem Ehemann getrennt leben, und Kinder sowie andere Angehörige des Haushalts, mit einem selbständigen Eink, das der Verfügung des Haushaltungsvorstands nicht untersteht. Für Personen, die unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder in Pflegschaft stehen, ist die StErklärung durch ihre gesetzlichen Vertreter abzugeben, für abwesende oder kranke Personen durch Bevollmächtigte.

Die Rechtswirkung des Deklarationszwangs ist eine indirekte. Die Unterlassung der StErklärung wird teils mit Geld- und Ordnungsstrafen bedroht, teils mit Rechtsnachteilen verknüpft: Verlust des Reklamationsrechtes, Festsetzung der St von Amts wegen, 5, 10 bis 25%iger Zuschlag zu der von Amts wegen festgesetzten St (Preußen, Bayern).

6. Die Unterscheidung der Einnahmequellen. Der StErklärung werden 4 Hauptquellen des Eink zugrunde gelegt, nach denen getrennt das steuerpflichtige Eink zu berechnen ist. Diese sind:

1) Einkünfte aus Grundvermögen: Einnahmen aus dem Grund- und Gebäudeeigentum, aus Grund- und Mietrenten, aus der Wohnung im eigenen Hause oder sonst freier Wohnung, aus Pachten, Gefällen und sonstigen Nebenanfällen des Grundbesitzes, einschließlich der Jagd und Fischerei.

2) Einkünfte aus Kapitalvermögen: Einnahmen aus Zinsen, Renten, Dividenden, Gewinnanteilen, Leibrenten, Leibgedingen, Zeitrenten, vererblichen Renten, Rechten auf Hebungen aus Stiftungen u. a. m. Bei unverzinslichen Kapitalforderungen, in denen die Zinsen enthalten sind, wird für die Berechnung des Jahresertrags ein fester Zinssatz (4%) angenommen.

3) Einkünfte aus Gewerbe und Handel, aus Bergbau, aus gewerbsmäßigen Spekulationsgeschäften, aus dem Betriebe der Verkehrs- und Transportgewerbe u. a. m. Für den Ansatz werden in der Regel mehrjährige Jahresdurchschnitte der Erträgnisse zugrunde gelegt. Für die Berechnung im einzelnen ist eine Mehrzahl von Grundsätzen aufgestellt. Besondere Vorschriften regeln die EinkAngaben der Aktien-, Kommandit- und ähnlicher Erwerbsgesellschaften.

4) Einkünfte aus gewinnbringender Beschäftigung: Einnahmen aus dem persönlichen Dienst- und Arbeitsverhältnis, aus Besoldung, Wartegeld, Pension und sonstigen Ruhegenüssen, aus schriftstellerischer, künstlerischer, unterrichtender und erzieherischer Tätigkeit, aus sonstigen fortlaufenden Einnahmen und aus Rechten auf periodische Hebungen, die nicht Pertinenzen des Grund- oder Kapitalvermögens sind. Diese Abteilung umfaßt alle EinkBestandteile, die in den übrigen Gruppen noch nicht besteuert sind. Sie hat daher zugleich eine Ersatz- und Ergänzungsfunktion zu erfüllen.

§ 6. **Die Steuerbefreiungen.** Trotz der Allgemeinheit der E. lassen die Gesetze eine Mehrzahl von StBefreiungen zu.

I. Die subjektiven Steuerbefreiungen knüpfen an die Person des Befreiten an. Als solche werden anerkannt:

1. der Landesfürst und die landesfürstliche Familie oder vormaligen Herrscherfamilien;

2. die fremden Gesandten, Konsuln und diplomatischen Vertreter für ihre Person, ihre Familie und die Personen ihres Hausstandes nach Völkerrecht oder nach besonderen Verträgen. Dieser Rechtssatz gilt für diese Personen unbedingt, soweit sie Ausländer sind. Bei Inländern in auswärtig-gesandtschaftlichen Diensten ist die St-Freiheit auf dasjenige Eink beschränkt, das sie aus diesem Dienstverhältnis beziehen;

3. Die Militärpersonen. Unbedingt steuerfrei sind die Soldaten und Unteroffiziere des stehenden Heeres und der Marine, bedingt steuerfrei alle Militärpersonen überhaupt im Kriegs- und Mobilmachungsfall für ihr MilitärdienstEink. Das übrige Eink dieser Personen ist in der Regel, wenn auch nicht ausnahmslos, steuerpflichtig. Auch wird in einer Mehrzahl von Gesetzen den Militärinvaliden und den mit bestimmten Kriegsdekorationen ausgezeichneten Personen eine weitere oder eine beschränktere StFreiheit zuerkannt.

4. Einzelne öffentliche Anstalten und Stiftungen. Der Rechtsstand ist hier sehr verschieden abgestuft: Körperschaften des öffentlichen und Privatrechts, Stiftungen für Wohltätigkeit, kirchliche und gemeinnützige Zwecke, für Unterricht und Bildung, die Vermögensmassen

Ewiger Bund

der Armen- und sozialen Fürsorge, der Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversorgung (Bayern bis 400 Mk.);

5. der Fiskus;

6. Jugendliche Personen unter 18 Jahren, Erwerbsunfähige, Erwerbsbeschränkte und Bezieher von Sterbequartalen.

II. Die objektiven Befreiungen, die von der Art des Eink ausgehen, sind folgende:

1. Die kleinen Einkommen („steuerfreies Existenzminimum") aus sozialpolitischen und steuertechnischen Gründen. Das Maß dieser Befreiung ist verschieden: 900 Mk. in Preußen, Baden, Hamburg, Braunschweig; 600 Mk. in Bayern, Anhalt, Bremen, Lübeck; 500 Mk. in Hessen und Württemberg; 400 Mk. in Sachsen und Oldenburg; 300—350 Mk. in verschiedenen Kleinstaaten; 60 Mk. in Sachsen-Altenburg. Doch sind in Bayern nicht befreit männliche, bayerische Staatsangehörige, deren steuerpflichtiges Eink 300 Mk. übersteigt, falls sie nicht schon eine andere direkte St von mindestens 50 Pf. entrichten.

2. Das Eink aus Grundbesitz und Gewerbebetrieben, die sich in einem andern Bundesstaat oder im Auslande befinden [¶ Doppelbesteuerung].

3. Gehälter, Wartegelder, Pensionen und Ruhebezüge, die von der Kasse eines andern Bundesstaats gezahlt werden. Jedoch mit Beschränkungen nach dem DoppelStG v. 22. 3. 09 (s. o. § 4 II).

§ 7. **Der Steuertarif und die Steuersätze.** I. Der StTarif der deutschen E.Gesetze ist ein Klassentarif, der für jede Klasse einen festen StSatz angibt. Die Abstände, in denen sich die einzelnen Stufen folgen, sind verschieden. In den unteren Stufen sind sie enger zusammengerückt, in den höheren sind die Zwischenräume größer: 900—2000 Mk.: 150 Mk., 2000—5000: 300 Mk., 5000—10 000: 500 Mk., 10 000—40 000: 1000 Mk., 40 000—100 000: 2000 Mk. und bei den höheren Stufen je 4000 Mk. Diese Staffelung wird man als durchschnittliche Regel annehmen dürfen. Von den Klassentarifen nähern sich einige wenige den älteren KlassenSt (Hessen, Sachsen-Coburg), wogegen die Mehrzahl der Staaten an dem einheitlichen Klassentarif festhalten. Dieser ist dann entweder mit allgemein gültigen Steuersätzen für jede Klasse ausgestattet (Preußen, Sachsen), oder er dient zur Quotisation der St durch Benutzung der Steuereinheiten (einfache Hebungen, Terminsätze), von denen je nach dem Finanzgesetz eine oder mehrere erhoben werden, oder, die mit Prozentzuschlägen belastet oder durch Prozentabschläge entlastet werden (Bayern, Württemberg, Hessen, Anhalt, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Weimar). Oder es wird die durch die E. aufzubringende StSumme jedesmal kontingentiert und nach einem Klassenschema aufgebracht (beide Reuß, Lippe). Einige wenige Staaten haben das Prozentsystem beibehalten (Hansestädte, Sachsen-Meiningen) oder beide Systeme in der Weise kombiniert, daß die St von Eink bis 30 000 Mk. nach einem Klassentarif und die höheren mit festen Prozentsätzen (4—5%) besteuert werden (Bayern, Württemberg).

Eine Singularität sind die Steueranschläge in Baden. Es werden hier zunächst Eink-Stufen gebildet. Das gesamte Eink ist aber nicht steuerpflichtig, sondern nur ein Teil davon, indem von bestimmten Quoten nur bestimmte Teile der Veranlagung zugrunde gelegt werden, z. B. von Eink von 1000—10 000 Mk. 200 Mk. für die ersten 1000 Mk., 50 Mk. für je 100 Mk. für die nächsten 1000 Mk., 75 Mk. für je 100 Mk. für die nächsten 1000 Mk. und 100 Mk. für je 100 Mk. für die höheren Teilbeträge. Erst bei Eink von 25 000 Mk. und mehr ist steuerpflichtiges Eink und StAnschlag identisch. Auf die so gebildeten StAnschläge wird dann ein jeweils vom Finanzgesetz angeordneter proportionaler StSatz erhoben.

II. Die StSätze sind degressiv; sie stellen ein Maximum des Zuwachses fest, wo der Höhepunkt („Horizontale") erreicht wird. Dieser Maximalsatz wird dann auch auf alle höheren Eink angewendet. Im allgemeinen läßt sich behaupten, daß die StSätze für die untersten Stufen mit 1/8—1/4% beginnen, bei Eink von 3000 Mk. auf 2%, bei solchen von 10 000 Mk. auf 3% usw. steigen, bis sie bei 100 000 Mk. die Horizontale erreichen (Preußen und Hessen 4%, Sachsen 5%, Bayern 100 000 Mk. 4½%, 300 000 Mk. 5%, Württemberg bei 100 000 Mk. 4½%, bei 200 000 Mk. 5%). — In Preußen besteht seit Gv. 19. 5. 06 für die Gesellschaften m. b. H. ein besonderer Tarif. Das Gv. 26. 5. 09 hat Zuschläge zu den tarifmäßigen StSätzen vorgeschrieben. Sie sind als vorübergehende Einrichtung gedacht und sollten solange erhoben werden, bis eine endgültige Ordnung des StTarifs erfolgt. Sie betragen:

1. Für die physischen Personen sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und die Vereine, einschließlich eingetragener Genossenschaften zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, in den EinkStStufen

von	mehr	als	1 200	bis	3 000	M. 5%
„	„	„	3 000	„	10 500	„ 10%
„	„	„	10 500	„	20 500	„ 15%
„	„	„	20 500	„	20 500	„ 20%
„	„	„	30 500	„		„ 25%

2. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den EinkStStufen

von	mehr	als	1 200	bis	3 000	M. 7,5%
„	„	„	3 000	„	10 500	„ 15 %
„	„	„	10 500	„	20 500	„ 22,5%
„	„	„	20 500	„	30 500	„ 30 %
„	„	„	30 500	„		40 %

3. Für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften in den EinkStStufen

von	mehr	als	1 200	bis	3 000	M. 10%
„	„	„	3 000	„	10 500	„ 20%
„	„	„	10 500	„	20 500	„ 30%
„	„	„	20 500	„	30 000	„ 40%
„	„	„	30 500	„		„ 50%

der zu entrichtenden Steuer.

Die Ermäßigung der Steuersätze tritt in drei Richtungen ein:

1. Größe der Familie. Die große Kinderzahl, die ein StPflichtiger zu ernähren hat, wird steuerrechtlich dadurch berücksichtigt, daß ihm für jedes Kind unter 14—15 Jahren je 50 Mk. von

seinem steuerpflichtigen Eink abgezogen wird (Sachsen) oder er wird in eine niedrigere StStufe (1—4) versetzt, und solche StPflichtige, die der untersten StStufe angehören, werden ganz frei gestellt oder mit einem niedrigsten Satze veranlagt (Bayern 1 Mk.). Es wird verlangt, daß zwei oder mehrere solche Familienangehörige zu unterhalten sind (Württemberg) oder man hat mit deren steigender Zahl steuerrechtlich weiter differenziert (Preußen, Bayern). Diese Rechtswohltat ist aber auf die Unter- und Mittelstufe der Eink beschränkt: Preußen 3000—9500 Mk., Württemberg 2000—3200 Mk., Sachsen 3100 Mk., Hessen 6000 Mk., Bayern 3000 bezw. 5000 Mk.

2. Die Leistungsfähigkeit schmälernde Umstände. Wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch besondere Umstände erheblich beeinträchtigt ist, wie durch außergewöhnliche Belastung mit Unterhalt und Erziehung der Kinder, gesetzliche Unterhaltspflichten, Krankheit, Verschuldung, ungewöhnliche Unglücksfälle, so kann gleichfalls eine Rückversetzung um 1—3 St-Stufen oder Freistellung in der untersten StKlasse erfolgen. Diese Rechtswohltat ist aber gleichfalls auf solche StPflichtige beschränkt, deren Eink eine bestimmte Höhe nicht übersteigt: Preußen 12 500 Mk., Bayern 6000 Mk., Württemberg 5000 Mk., Sachsen 5800 Mk., Hessen 6000 Mk.

3. Jugend und Alter. Einzelne St-Rechte gewähren Personen unter 18 Jahren und Personen über 60 Jahren teilweise oder völlige StFreiheit, wenn ihr Eink 150—700 Mk. nicht übersteigt oder sie der untersten StKlasse angehören (Hessen, Sachsen-Weimar). —

Eine Erhöhung der StSätze neben einer solchen, die aus der Verbindung der E. mit Ertrags- und VermögensSt hervorgeht, kommt nur in Baden vor, wo der StSatz für je 100 Mk. bei StAnschlägen von 25 000 Mk. und mehr mit wachsenden Prozenten (5—40%) zu erhöhen ist.

§ 8. Das formelle Steuerrecht.

I. Die Steuerveranlagung.

1. Preußen. Die E. wird nach Haushaltungen veranlagt. Der Ort der Veranlagung ist im allgemeinen und mit einigen Abweichungen der Wohnsitz des StPflichtigen. Die Organe der Veranlagung sind der Gemeinde- (Guts-) Vorstand, die Voreinschätzungskommission, die Veranlagungskommission sowie die Vorsitzenden der beiden letzteren. Ihre Mitglieder werden teils durch die Regierung ernannt, teils durch die Kommunalvertretungen gewählt. Gegen Rechtsverletzungen ist Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht zulässig. Der Finanzminister hat die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts und entscheidet über Beschwerden gegen die Berufungskommission, soweit nicht das Oberverwaltungsgericht zuständig ist.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand hat die Veranlagung durch die Personenstandsaufnahme vorzubereiten und mit Hilfe der Haushaltungsvorstände und Hausbesitzer die Nachweisung aller E.-Pflichtigen aufzustellen, Nachrichten über deren Eink- und Vermögensverhältnisse einzuziehen und deren mutmaßliches Eink in eine Liste einzutragen. Die Voreinschätzungskommission, die für jeden Kreis als Veranlagungsbezirk gebildet wird, prüft die Personenstands- und EinkNachweisungen und trägt bei Eink bis 3000 Mk. die ermittelte Eink Größe und die vorgeschlagenen StSätze ein. Die Veranlagung selbst liegt in den Händen der Veranlagungskommission. Der Vorsitzende leitet das ganze Veranlagungsgeschäft und hat alle einleitenden und vorbereitenden Handlungen zu veranlassen, er hat die von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagenen StSätze für Eink bis 3000 Mk. zu prüfen und, soweit er sie nicht beanstandet, festzusetzen. Die StSätze der Eink über 3000 Mk. werden von der Veranlagungskommission festgesetzt.

2. Bayern. Die E. wird im allgemeinen am Wohnsitz und zwar nach Haushaltungen veranlagt. Sie wird durch die Gemeindebehörde vorbereitet, die eine Nachweisung (Personenverzeichnis) zu liefern und die Haus- und Lohnlisten nachzuprüfen hat. Alle StPflichtigen, die ein Eink über 2000 Mk. beziehen, haben eine StErklärung abzugeben, deren Inhalt und stellvertretungsweise Erstellung das Gesetz näher bestimmt. Auch sonst ist die Abgabe einer StErklärung zulässig oder sie kann von Amts wegen gefordert werden. Die StErklärungen, die von der Gemeindebehörde eingesammelt und vorläufig berichtigt werden, sind dann vom Rentamt zu prüfen und in ihren Unterlagen für die Veranlagung zu vervollständigen. Die Veranlagung der E. geschieht durch die StAusschüsse, die in der erforderlichen Zahl für jedes Rentamt gebildet werden: aus einem Vorsitzenden und sechs ständigen Mitgliedern. Jener wird von der Regierungsfinanzkammer ernannt, diese werden nach einem besondern Wahlverfahren von den Beteiligten gewählt. Der StAusschuß hat die Grundlagen für die Berechnung der St festzusetzen und diese wird dann für jeden Pflichtigen durch das Rentamt berechnet. Die StSchuldigkeit wird dann vom Rentamt jedem StPflichtigen mitgeteilt.

3. Sachsen. Die Einschätzung und die Katastration des Eink untersteht der Leitung des Finanzministeriums und obliegt besonderen Einschätzungskommissionen, die aus dem BezirksStInspektor als Vorsitzenden, den Besitzern selbständiger Güter und aus 3—6 Mitgliedern zusammengesetzt sind. Die Veranlagungsbezirke umfassen in der Regel die Gemeinde einschließlich des selbständigen Gutsbezirks. Der Einschätzung geht die Aufstellung von Ortskatastern voraus, die von der BezirksStEinnahme mit Unterstützung der Gemeinden herzustellen sind. Die StErklärungen der StPflichtigen prüft der BezirksStInspektor, und die Einschätzungskommission setzt mit Benutzung aller Unterlagen für jeden Beitragspflichtigen den Betrag des steuerpflichtigen Eink fest. Die endgültige Feststellung des Katasters geschieht durch das Finanzministerium.

4. Württemberg. Die Oberleitung der Einschätzung (Veranlagung) hat das StKollegium. Die Einschätzung selbst ist von den Gemeinden vorzubereiten und obliegt der Einschätzungskommission, die aus dem Vorstand des BezirksStAmts als Vorsitzendem und einer Mehrzahl von Bezirks- und Ortsschätzern besteht. Auf Grund der von den Gemeinden gelieferten Personenstandsnachweisungen, der Erhebungen über Besitz-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse und der StErklärungen der StPflichtigen hat die Einschätzungskommission für jeden StPflichtigen den Betrag des steuerpflichtigen Eink festzusetzen, wonach er dann in eine bestimmte Klasse des StTarifs eingereiht wird.

Ewiger Bund

5. Baden. Die Veranlagung geschieht durch den nach dem Veranlagungsgesetz v. 6. 8. 00 für die direkten St überhaupt bestellten Schatzungsrat, der aus dem Bürgermeister und je nach der Einwohnerzahl der Gemeinde aus 3—18 Mitgliedern besteht. Dem Schatzungsrat obliegt gemeinschaftlich mit dem StKommissär die Sorge für die Aufstellung der Kataster, die von diesem letzteren vorzubereiten sind. Die Veranlagung zur E. geschieht beim jährlichen Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrat.

6. Hessen. Die StPflichtigen der 1. Abteilung (Eink von über 2600 Mk.), die zur Abgabe von StErklärungen verpflichtet sind, werden von einer Kommission, deren Mitglieder von dem zuständigen Kreistag gewählt werden, unter dem Vorsitz des StKommissars veranlagt. Für die StPflichtigen der 2. Abteilung (Eink von 500 bis 2600 Mk.) bestehen vom Gemeindevorstand gewählte, örtliche Kommissionen, die unter der Leitung des StKommissärs des Bezirks die Einschätzung in die 10 StKlassen vornehmen.

II. Die Rechtsmittel.

1. Preußen. Gegen die Neuveranlagung Einspruch, Berufung und Beschwerde. Die beiden ersten stehen sowohl dem StPflichtigen als dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu. Der Einspruch kann geltend gemacht werden, wenn die Veranlagung zu einem Eink von nicht mehr als 3000 Mk. erfolgt ist. Er ist von der Veranlagungskommission zu entscheiden, und gegen die auf diesen Einspruch ergangene Entscheidung ist Berufung an die Berufungskommission zulässig. Die Berufung an die Berufungskommission erstreckt sich auf die Veranlagung zu einem Eink von über 3000 Mk. Die Berufungskommission wird für jeden Regierungsbezirk unter dem Vorsitz eines vom Finanzminister ernannten Regierungskommissars (Oberregierungsrat) gebildet, deren Mitglieder teils von der Regierung ernannt, teils vom Provinzialausschuß gewählt werden. Die Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht kann nur darauf gestützt werden, daß eine Verletzung oder Nichtanwendung des geltenden Rechts vorliege oder das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Dies gilt insbesondere bei Streitigkeiten, ob die Festsetzung des Eink auf unter 3000 Mk. und auf über 3000 Mk. angefochten wird. Alle Rechtsmittel sind innerhalb einer Ausschlußfrist von 4 Wochen anzubringen.

2. Bayern. Gegen den Beschluß des St-Ausschusses steht dem StPflichtigen und dem Rentamt Berufung an die Berufungskommission zu. Sie besteht aus einem vom Finanzministerium ernannten Vorsitzenden, aus drei von diesem bestimmten und fünf gewählten Mitgliedern. Sie entscheidet nach Prüfung und Feststellung der für die Veranlagung des Pflichtigen maßgebenden Verhältnisse und kann dazu weitgehende Nachweisungen veranlassen. Formell unzulässige Berufungen können ohne weitere Verhandlungen abgelehnt werden. Gegen den Bescheid der Berufungskommission ist Beschwerde an die Oberberufungskommission seitens beider Parteien zulässig. Die Oberberufungskommission wird beim Finanzministerium gebildet und besteht aus ernannten ständigen und gewählten unständigen Mitgliedern (Besetzung: 7 Mitglieder, 5 ständige und 2 unständige). Die Beschwerde kann nur gestützt werden auf Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des geltenden Rechts oder auf wesentliche Mängel des Verfahrens. Berufung und Beschwerde: Ausschlußfrist von 1 Monat.

3. Sachsen. Gegen das gesamte Ergebnis der Veranlagung kann der Beitragspflichtige das Rechtsmittel der Reklamation innerhalb 3 Wochen bei der BezirksStEinnahme anbringen, die von der Einschätzungskommission zu entscheiden ist. Gegen deren Entscheidung steht dann dem Beitragspflichtigen innerhalb 3 Wochen die Reklamation an die Reklamationskommission offen, die aus einem vom Finanzminister ernannten Vorsitzenden und 6 Mitgliedern besteht. Gegen deren Entscheidung kann binnen 4 Wochen die Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht eingeleitet werden, die sich auf Rechts- und wesentliche Formverletzung stützen kann.

4. Württemberg. Gegen das Gesamtergebnis der Einschätzung steht dem StPflichtigen sowie dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission das Recht der Beschwerde zu. Ueber Beschwerden gegen die Entscheidungen der Einschätzungskommission entscheidet das StKollegium in Besetzung von 3 Mitgliedern unter Zuziehung von 4 Landesschätzern. Gegen die von diesem getroffene Entscheidung steht beiden Teilen eine weitere Beschwerde zum Finanzministerium zu. Die Entscheidung des Finanzministeriums endlich kann vom StPflichtigen durch eine Rechtsbeschwerde zum Verwaltungsgerichtshof angefochten werden, die sich aber nur auf die Rechtsanwendung, nicht auf tatsächliche Feststellungen der Eink Schätzung beziehen kann.

5. Baden. StPflichtige, die den Aufforderungen und Vorladungen des Schatzungsrats keine Folge geleistet haben, entbehren eines Rechtsmittels gegen dessen Beschlußfassung. Im übrigen steht den StPflichtigen das Recht der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Schatzungsrats und des StKommissars an die StDirektion zu. Gegen die Entscheidung der StDirektion ist das Recht der Klage beim Verwaltungsgerichtshofe zulässig, wenn eine Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes vorliegt.

6. Hessen. Die Rechtsmittel sind verschieden für die beiden Abteilungen. Den StPflichtigen der 1. Abteilung, die mit einem Eink von mehr als 2600 Mk. veranlagt sind, sowie dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission steht gegen die Entscheidungen der Veranlagungskommission die Berufung an die Landeskommission zu. Gegen deren Entscheidung haben beide Teile das Recht der Beschwerde an das oberste Verwaltungsgericht wegen Rechtsverletzung oder wesentlicher Mängel des Verfahrens. Die StPflichtigen der 2. Abteilung mit veranlagten Eink bis 2600 Mk. sowie der Vorsitzende der Kommission können gegen die Veranlagung eine Berufung einlegen, die von der Veranlagungskommission der 1. Abteilung zu entscheiden ist. Gegen deren Entscheidung steht eine weitere Berufung an die Landeskommission offen.

III. Die Steuerstrafen. Die StStrafen treffen den, der in der Absicht, eine StVerkürzung herbeizuführen, über sein Eink unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder steuerpflichtiges Eink verschweigt. Sie bestehen in einem Vielfachen der verkürzten oder hinterzogenen St:

Ewiger Bund

im 4—10fachen in Preußen und Sachsen, im 5—10fachen in Bayern, im 7—10fachen in Württemberg, im 4—20fachen in Hessen, im 10fachen in Baden. Sind die Angaben zwar wissentlich falsch, ist aber keine StVerkürzung beabsichtigt, so tritt an Stelle der StStrafe eine Ordnungsstrafe, deren Höhe zwischen 20—100 Mk. (Preußen) und 1—300 Mk. (Bayern, Württemberg) schwankt. Einzelne StRechte haben außerdem die Unterlassung der StErklärung oder sonstiger zur St-Festsetzung erforderlicher Auskünfte unter ein System von Ordnungsstrafen gestellt (Bayern, Württemberg, Hessen).

Literatur: Neben den staats- und verwaltungsrechtlichen Lehr- und Handbüchern von Rönne, v. Stengel, Seydel, Sarwey, Gaupp, Wieland, Zeller usw.; v. Heckel, Lehrbuch der Finanzwissenschaft 1, 1908, S 373—393; v. Heckel, Die Fortschritte der direkten Besteuerung in den deutschen Staaten (1880—1905), 1904; Schmitt, Systematisch-kritische Darstellung der zur Zeit in Oesterreich und Deutschland bestehenden allgemeinen EinkStGesetze, 1900 (gekrönte Preisschrift).

Preußen: Wagner, Finanzwissenschaft 4, 14 ff; Strutz, Staatshaushalt und Finanzen Preußens 1, 4, 1900; Wagner, Die Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preußen, FinanzArch 8, 553 ff; Fuisting, Die preußischen direkten St, 1 ², 1907; Fuisting, Die EinkBesteuerung der Zukunft in Anknüpfung an das preußische EinkSt-Gesetz, 1903; Kommentare zum EinkStGesetz: von Fuisting-Strutz ⁴1910, v. Wilmowski⁵ 1907 (Nachträge 1909).

Bayern: Schanz, Das bayerische Ertrags-StSystem und seine Entwicklung. FinanzArch 17, 551 ff; Eheberg, Die Revision der direkten St in Bayern (1881), JahrbGVerwBW 1882; Lotz, Die Reform der direkten St in Bayern, 1898; Stechele, Die bayerische StReform von 1899, 1906.

Sachsen: v. Nostitz, Die Grundzüge der StaatsSt im Königreich Sachsen, 1903; Hoffmann, Die direkten StaatsSt im Königreich Sachsen, 1906; Conrad, Die Revision der Gesetzgebung über die direkten St in Sachsen, JahrbNOek 16 u. 21.

Württemberg: Pistorius, Die württemberg. StReform, FinanzArch 21, 1 ff; Eichmann, Die württembergische StReform, Annalen 1904; Schumm, Das StRecht im Königreich Württemberg, 1905.

Baden: Lewald, Die direkten St im Großh. Baden, FinanzArch 3, 782 ff; Betrachtungen zum revid. EinkSt Gesetz, Z. für badische Verwaltung 1911 Nr. 1; Voigtel, Die direkten Staats- und GemeindeSt im Großh. Baden, 1903; Buchenberger, Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großh. Baden (1850—1900), 1902;

Hessen: Schanz, Die direkten St Hessens und deren neueste Reform (1884), FinanzArch 2, 539 ff; Gläßing, Der neueste Stand der Reform der direkten St im Großherzogtum Hessen, Finanz-Arch 13, 273 ff.

Elsaß-Lothringen: Schanz, Der Abschluß der StReform in Elsaß-Lothringen, FinanzArch 19, 144 ff; Herzog, Die elsaß-lothringischen Gesetze betr. die Kapital-, Lohn- und BesoldungsSt. JahrbNOek. 3. Folge, 24, S 215—240. **v. Heckel.**

Einwanderung

¶ Auswanderung, Ausweisung (S 282), Heimat, Freizügigkeit, Staatsangehörigkeit

Einziehung

Unbrauchbarmachung—Vernichtung

I. Einziehung. § 1. Begriff und rechtliche Natur. § 2. Einziehung gemäß § 40 StGB. § 3. Reichsrechtliche Sondervorschriften. § 4. Preußische Strafgesetze. § 5. Abweichungen der Einzelvorschriften vom § 40 StGB und andere Besonderheiten. § 6. Einziehungsverfahren.

II. Unbrauchbarmachung. Vernichtung. § 7. Unbrauchbarmachung gemäß § 41 StGB. § 8. Besondere Fälle im Reichsrecht. § 9. Verfahren.

III. Gemeinsames. § 10. Objektives Verfahren. § 11. Wirkung des Einziehungsurteils. Vollstreckung und Verfügung über die eingezogenen Gegenstände.

IV. § 12. Vernichtung ohne gerichtliches Verfahren.

[VE = Vorentwurf zum deutschen Strafgesetzbuch 1909; VZG = Vereinszollgesetz.]

I. Einziehung

§ 1. Begriff und rechtliche Natur. E. ist ein Akt der Staatsgewalt, durch welchen Sachen oder Werte dem Vermögen einer Privatperson entzogen und in das des Fiskus oder einer andern öffentlichen Kasse überführt werden. Die früher häufige E. des ganzen Vermögens ist weggefallen und nur Vermögensbeschlagnahme bei einzelnen Straftaten zugelassen (§§ 93, 140 StGB). Auch die fiskalischen Erbschaftsentreißungen des gemeinen Rechts sind seit Erlaß des BGB beseitigt, ebenso die in § 205 I 16 ALR und sonst dem Fiskus eingeräumte condictio ob turpem causam. Geblieben ist nur die vom Strafrichter (in vereinzelten Fällen vom Zivilrichter, unten § 6 am Ende, § 10 am Ende) auszusprechende E. einzelner Vermögensgegenstände, die in §§ 40, 42, 152, 295, 296 a, 335, 360, 367, 369 StGB, in andern Reichsgesetzen und auf Grund der Ermächtigung in § 5 des EG zum StGB in Landesgesetzen teils vorgeschrieben, teils zugelassen wird. — Die rechtliche Natur der E. ist zweifelhaft. Sie wird bald als Strafe (so besonders Glücksmann) bald als VerwAkt (Nissen), polizeiliche Präventivmaßregel (Friedländer), oder als polizeiliche Maßregel mit Beimischung straf- und zivilrechtlicher Elemente (Köbner) angesehen. Viele messen der gemäß § 40 StGB zu erkennenden E. einen Straf-, der nach § 42 festzusetzenden einen polizeilichen, vorbeugenden Charakter bei (Weber, Olshausen); mehrfach wird auch die Ansicht vertreten, daß die E. der dem Täter gehörigen Sachen eine Strafe, die E. anderer Gegenstände eine Vorbeugungsmaßregel ist (so u. a. Schoetensack). Das RG sieht die E. teils (7, 312 und 17, 312) als Strafe, teils (5, 388) als Polizeimaßregel an. In allen diesen Auffassungen finden sich richtige Elemente. Materiell ist die E. in mehreren Sondervorschriften (so in § 335 StGB, im Salzabgaben-, Vereinszoll- und Brausteuergesetz) eine Strafe, in § 40 überwiegend Strafe, aber daneben auch Vorbeugungsmaßregel, in § 42 reine Vorbeugungsmaßregel, in den meisten Sondervorschriften überwiegend polizeiliche Maßnahme, die aber, wenn sie gegen den Täter als Eigentümer ausgesprochen werden, formell den Charakter einer Nebenstrafe hat. Die richtige Bestimmung

Ewiger Bund

der rechtlichen Natur ist bei den einzelnen Vorschriften schwierig, aber notwendig, weil die Anwendbarkeit des § 73 StGB und andere Rechtsfolgen davon abhängen.

§ 2. **Die Einziehung gemäß § 40 StGB.** 1) Zunächst können Gegenstände eingezogen werden, die durch ein „vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen" hervorgebracht sind (producta sceleris), d. h. welche ihre Beschaffenheit durch eine solche Straftat erhalten haben (z. B. falsche Urkunden). Hierher gehören nicht die durch eine Straftat erlangten Sachen (fructus sceleris), z. B. gestohlenes Gut, Gegenwert gefälschter Wechsel. 2) Ferner sind Sachen einziehbar, die zur Begehung einer solchen Straftat (Nr. 1) gebraucht oder bestimmt sind (instrumenta sceleris). Auch in letzterem Falle ist die E. nur zulässig, wenn die Straftat mindestens versucht ist (es muß ein Täter vorhanden sein: RG 16, 269). Jedoch sind bei Kollektivdelikten alle zur künftigen Begehung einzelner Akte bestimmten Gegenstände einziehungsfähig, so beim gewerbsmäßigen unbefugten Jagen das zur künftigen Jagdausübung bestimmte Gerät, auch wenn es weder bereits gebraucht noch bei der Jagdausübung mitgeführt war (RG, GoltdArch 52, 256; RG 42, 315; a. M. früher 27, 243), zum unbefugten Schankbetrieb bestimmte Weinvorräte (OLG Dresden 9. 1. 04, Fischers Z 30, 165), zum Betriebe gewerbsmäßigen Glücksspiels auf den Rennplatz vom Buchmacher mitgebrachtes Geld (RG 35, 391, vgl. 39, 78). Sachen, welche nur zu Vorbereitungshandlungen (z. B. Herrichtung der Diebswerkzeuge) oder zur Sicherung der Früchte einer bereits vollendeten Tat gebraucht sind, können nicht eingezogen werden. 3) Der E. unterliegen nur Sachen, welche dem Täter oder einem Teilnehmer gehören: hierin zeigt sich die Strafnatur dieser E. Das Eigentum muß zur Zeit der Urteilsfällung bestanden haben (RG 16, 117). Nicht erforderlich ist, daß die Sache demjenigen Täter oder Teilnehmer gehörte, welcher sie zur Begehung der Tat gebrauchte. 4) Die Straftat muß ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen sein. Die Ausdrucksweise des § 40 ist hier ungenau, da es fahrlässige Verbrechen nicht gibt (richtig § 54 VE). Bei fahrlässigen Vergehen und bei Uebertretungen ist sonach die E. gemäß § 40 ausgeschlossen. 5) Die E. ist hier nur zugelassen, nicht vorgeschrieben. Sie wird namentlich dann auszusprechen sein, wenn das Belassen des Gegenstandes in den Händen des Täters gefährlich erscheint. Mangels einer solchen Gefahr wird von der Verhängung besonders dann Abstand zu nehmen sein, wenn diese für den Angeklagten ein unverhältnismäßiges Uebel darstellen würde.

§ 3. **Reichsrechtliche Sondervorschriften.** Die E.Bestimmungen im besonderen Teil des StGB und in den Nebengesetzen dienen verschiedenartigen Interessen.

A. Den allgemeinen Reichs- und Staatsinteressen. 1) Nach § 335 StGB (ähnlich § 199 VE) ist in den Fällen der §§ 331 bis 334 (Beamtenbestechung) das Empfangene — nicht das bloß Angebotene (RG 22, 270) oder Geforderte, wohl aber auch das nur Zugesteckte (RG 15, 348) oder zum Schein angenommene — oder, d. h. im Nichtbeitreibungsfalle, der Wert desselben dem Staate für verfallen zu erklären, eine Art strafrechtliche condictio ob turpem causam, Rest der alten Verwirkungslehre (es ist des Staates unwürdig, das durch eine strafbare Handlung Erworbene dem Unwürdigen zu belassen), aber über diesen Gedanken insofern hinausgehend, als nicht bloß das wirklich Angenommene, sondern alles „Empfangene" eingezogen wird. 2) § 16 des Preßgesetzes (vgl. Kloeppel, Reichspreßr. 196 A. 1; von Schwarze-Appelius, Komm.[4] 85; Stenglein, NebenG[4] 307 f), der öffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten verbietet, schreibt vor, daß das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Wert desselben der Armenkasse des Sammlungsorts für verfallen erklärt wird. Diese Vorschrift hat eine ähnliche Natur wie Nr. 1. 3) Nach § 360 Abs 1 Nr. 14 und Abs 2 StGB können, sofern an öffentlichen Orten Glücksspiele gehalten werden, die auf dem Spieltisch oder in der Bank befindlichen Gelder eingezogen werden. 4) Flaggengesetz v. 22. 6. 99 (S 319)[1]) § 18: Kauffahrteischiffe, welche die Reichsflagge unberechtigt führen.

B. Dem Interesse der Staatssicherheit. 5) § 360 Abs 1 Nr. 1 und Abs 2 StGB (VE § 306[6], 310 Abs 3): Ohne Erlaubnis aufgenommene Risse von Festungswerken.

C. Zum Schutz gegen Fälschung von Münzen und andern öffentlichen Wertzeichen. 6) § 152 StGB (§ 164 VE): Nachgemachtes und verfälschtes (nicht auch verringertes) Geld — worunter neben dem Metall- und Papiergeld auch die nach § 149 dem Papiergeld gleich zu achtenden Wertpapiere zu verstehen sind — sowie die zum Zweck eines Münzverbrechens angeschafften oder angefertigten Formen. Diese E., welche materiell keinen Strafcharakter hat (RG 14, 164), „soll bewirken, daß gefälschte Stücke aus dem Verkehr gezogen und an Zentralstellen gesammelt werden, um neu zum Vorschein kommende Falschstücke mit den früher angehaltenen zu vergleichen, die Errichtung neuer Stätten der Falschmünzerei zu ermitteln, überhaupt für spätere Untersuchungen Anhaltspunkte zu gewinnen" (a. a. O. 162). 7) § 360 Abs 1 Nr. 4 und Abs 2 StGB: Formen, die zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder Wertpapieren, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketts, Stempelabdrücken, Post- und Telegraphen-Wertzeichen, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können. 8) § 360 Abs 1 Nr. 5 StGB und Abs 2: Abdrücke der in Nr. 4 bezeichneten Formen oder Drucke von Formularen zu den dort bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Be-

[1]) Die Bezeichnungen der Gesetze sind meist gekürzt wiedergegeben. Die Seitenzahlen bei den Gesetzen bezeichnen die Seiten des Reichs- oder Bundesgesetzblattes, in § 4 bei den preußischen Gesetzen die der preußischen Gesetzsammlung. Die hinter den Vorschriften aufgeführten Gegenstände sind diejenigen, deren Einziehung vorgesehen ist. Wegen der Nebengesetze vgl. den in 4. Aufl. erscheinenden Stengleinschen Kommentar, neubearbeitet von Ebermayer, Galli und Lindenberg und die dort aufgeführte Literatur. — Vgl. allgem. die Sonderartikel.

Ewiger Bund

scheinigungen, die ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde unternommen sind, oder Abdrücke, die ohne einen solchen Auftrag an einen andern als die Behörde verabfolgt sind. 9) § 360 Abs 1 Nr. 6 und Abs 2 StGB (§§ 308 ⁴, 310 Abs 3 VE): Waren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen und Abbildungen, welche in Form oder Verzierung dem Papiergeld oder den gleichstehenden Wertpapieren ähnlich sind, sowie Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, die zur Anfertigung solcher Drucksachen oder Abbildungen dienen können. 10) Reichs-Kassenscheinpapiergesetz v. 26. 5. 85 (S 165) § 3: Papier, das dem zur Herstellung von Reichskassenscheinen verwendeten, durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier (vgl. § 7 G v. 30. 4. 74 S 40) hinsichtlich dieser Merkmale gleicht oder so ähnlich ist, daß die Verschiedenheit nur durch Anwendung besonderer Sorgfalt wahrgenommen werden kann, sofern es ohne behördliche Erlaubnis angefertigt, eingeführt oder in Verkehr gebracht ist. 11) Invalidenversicherungsgesetz v. 13./19. 7. 99 S. 393, 463) § 187: Falsche oder verfälschte Versicherungsmarken.

D. Der Sicherung eines ehrlichen Gewerbebetriebes: 12) § 369 Abs 1 Nr. 2 und Abs 2 und § 22 Abs 2 der Maß- und Gewichtsordnung v. 30. 5. 08: Vorschriftswidrige Maße, Gewichte, Wagen oder andere Meßwerkzeuge, die bei einem Gewerbetreibenden vorgefunden werden. 13) G v. 20. 7. 81 S 249 § 5 Satz 2: Vorschriftswidrige Schankgefäße, wozu auch „Stammseidel" gehören (RG, GoltdArch 42, 306).

E. Dem Schutz der persönlichen Freiheit. 14) Sklavereigesetz v. 28. 7. 95 (S 425) § 3: Zur Begehung des Verbrechens gebrauchte oder bestimmte Gegenstände, wozu auch die im Sklavenhandel verwendeten Schiffe gehören (diese Vorschrift war nach § 40 StGB entbehrlich).

F. Dem Schutz der öffentlichen Sicherheit: 15) § 367 Abs 1 Nr. 8 und Abs 2: Ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten gelegte Selbstgeschosse, Schlageisen, Fußangeln. 16) § 367 Abs 1 Nr. 9 und Abs 2 des StGB: Einem gesetzlichen Verbot zuwider feilgehaltene oder mitgeführte Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen. 17) Sprengstoffgesetz v. 9. 6. 84 (S 61) § 11 Satz 2: Sprengstoffe, die jemand vorschriftswidrig herstellt, anschafft, bestellt, einführt oder an andere überläßt, sowie die zur Zubereitung von solchen Sprengstoffen gebrauchten und bestimmten Gegenstände. 18) Handfeuerwaffengesetz v. 19. 5. 91 (S 109) § 9 Abs 2 und 3: Feilgehaltene oder in Verkehr gebrachte Handfeuerwaffen, deren Läufe oder Verschlüsse nicht mit dem vorgeschriebenen oder zugelassenen Prüfungszeichen versehen sind. 19) Phosphorgesetz v. 10. 5. 03 (S 217) § 2 Abs 3: Unter Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor hergestellte Zündwaren und die zur Herstellung dienenden Gerätschaften.

G. Der Fürsorge für die menschliche Gesundheit: 20) Blei- und Zinkgesetz v. 25. 6. 87 (S 273) § 6: Gegenstände, welche entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes (Beschränkung der Verwendung von Blei und Zink bei Anfertigung bestimmter Gebrauchsgegenstände) hergestellt, verkauft, feilgehalten oder verwendet sind. 21) Farbengesetz v. 5. 7. 87 (S 277) § 13: Verbotswidrig, d. h. unter unzulässiger Verwendung gesundheitsschädlicher Farben (§ 1 Abs 2) hergestellte, aufbewahrte, verpackte, feilgehaltene Gegenstände. 22) § 367 Abs 1 Nr. 7 des StGB (der jedoch neben dem Nahrungsmittelgesetz nur noch in beschränktem Umfange gilt) und Abs 2: Verfälschte und verdorbene Getränke und Eßwaren.

H. Der Fürsorge für menschliche Gesundheit, daneben aber auch der Aufrechterhaltung des ehrlichen Verkehrs: 23) Nahrungsmittelgesetz v. 14. 5. 79 (S 145) § 15: Gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, verdorbene, nachgemachte oder verfälschte und unter Verschweigung dieses Umstandes verkaufte, oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehaltene Nahrungs- und Genußmittel; Gegenstände, welche den in § 5 f vorgesehenen Kaiserl. Verordnungen zuwider hergestellt, verwendet, verpackt, aufbewahrt, verkauft oder feilgehalten sind.

J. Dem Schutz der Gesundheit, daneben wirtschaftlichen Interessen: 24) Viehseuchengesetz v. 23. 6. 80/1. 5. 94 S 163/405 § 66 Nr. 1 Abs 2: Verbotswidrig eingeführte Tiere und Gegenstände; erweitert in § 77 des neuen noch nicht in Kraft getretenen G v. 26. 6. 09 S 519. 25) Fleischbeschaugesetz v. 3. 6. 00 (S 547) § 28. Hier wird für eine große Anzahl von Fällen die E. von Tieren, die vorschriftswidrig geschlachtet, von Tierteilen, die unzulässigerweise beseitigt sind und von Fleisch, das den Vorschriften dieses Gesetzes oder den darin zugelassenen landesrechtlichen Bestimmungen entgegen eingeführt, verwendet oder vertrieben ist, teils angeordnet, teils zugelassen.

K. Wesentlich wirtschaftliche Zwecke verfolgen: 26) Margarinegesetz v. 15. 6. 97 (S 475) § 19: Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefette, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider hergestellt oder in Verkehr gebracht sind (Fleischmann, Kommentar zum Margarinegesetz 1897). 27) Süßstoffgesetz v. 7. 7. 02 (S 253) § 9: Vorschriftswidrig hergestellte, eingeführte, verkaufte oder feilgehaltene Süßstoffe oder süßstoffhaltige Nahrungsmittel. 28) Weingesetz v. 7. 4. 09 S 393 ff § 31: Wein, Traubenmost, Traubenmaische, Schaumwein, Kognak, weinähnliche und weinhaltige Getränke, die vorschriftswidrig hergestellt, behandelt, in Verkehr gebracht, etikettiert oder angezeigt werden (hierüber besonders v. d. Pfordten, Weingesetz 1910 S 108—110).

L. Dem Interesse des Jagdschutzes: 29) § 295 StGB (§ 298 VE): Gewehre, Jagdgeräte und Hunde, welche der Täter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, sowie Schlingen, Netze, Fallen und andere Vorrichtungen. Zum Jagdgerät gehören auch Fernrohre (RG, GoltdArch 52, 247), sowie Jagdschlitten, regelmäßig dagegen nicht Fuhrwerke, die lediglich zur Wegschaffung des erlegten Wildes dienen (RG 22, 15, in Abweichung von 12, 305). Bei gestohlenem Jagdgerät erachtet RG 18, 43 den

Ewiger Bund

§ 295 mit Rücksicht auf § 11 der StPO nicht für anwendbar (streitig).

M. Fischereipolizeilichen Interessen: 30) § 296a Abs 2 StGB: Fanggeräte, welche die in deutschen Küstengewässern unbefugt fischenden Ausländer bei sich geführt haben, sowie die in den Fahrzeugen enthaltenen Fische. Mit Recht schreibt § 298 VE in allen Fällen unbefugten Fischens E. der Gerätschaften vor. 31) Nordseefischereigesetz v. 30. 4. 84 S 25 § 2 Abs 2: Werkzeuge und Geräte, die in der internationalen Konvention v. 6. 5. 82 und den hierzu erlassenen Kais. Verordnungen verboten sind.

N. Dem Interesse der deutschen Küstenfrachtfahrt: 32) G v. 22. 5. 81 (S 97) § 2 Abs 2: Ausländische Schiffe, deren Führer unbefugt Küstenfrachtfahrt betreiben, und unbefugt beförderte Güter (über die Befugnis zur Küstenfrachtfahrt Fleischmann, Völkerrechtsquellen 270).

O. Dem Feld- und Forstschutz: 33) Vogelschutzgesetz v. 30. 5. 08 (S 317): Verbotswidrig in Besitz genommene, feilgebotene, verkaufte Vögel, Nester, Eier und die zum Fangen und Töten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge.

P. Dem gewerblichen Rechtsschutz: 34) Warenzeichengesetz v. 12. 5. 94 (S 441) § 17: Ausländische Waren, welche mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung oder mit einem in die Zeichenrolle eingetragenen Warenzeichen widerrechtlich versehen sind.

Q. 35) Dem Schutz des Urheberrechts (vgl. unten § 7 Nr. 5 und 6) diente die E. in § 21 des G v. 11. 6 70 (S 339). Darnach waren vorrätige Nachdrucksexemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen einzuziehen, soweit diese sich im Eigentum des Veranstalters oder Veranlassers des Nachdrucks, des Druckers, der Sortimentsbuchhändler und der gewerbsmäßigen Verbreiter sich befinden. Dieses Gesetz ist zwar seinem Hauptinhalte nach durch § 64 Satz 1 des G v. 19. 6. 01 (S 227) aufgehoben, jedoch nach Satz 2 ebenda soweit in Kraft geblieben, als es in den Reichsgesetzen über den Schutz von Werken der bildenden Künste und Photographieen für anwendbar erklärt wird. Das neue G v. 9. 1. 07, betr. das Urheberrecht von Werken der bildenden Künste und der Photographie (S 7) nimmt jedoch nicht mehr auf das G von 1870 Bezug, wohl aber § 14 G v. 11. 1. 76, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen S 11, wonach die §§ 18—36 und 38, also auch 21, für anwendbar erklärt werden.

R. Fiskalischen Zwecken: 36) Salzabgabengesetz v. 12. 10. 67 (S 41) § 11: Defraudiertes Salz und die zur unerlaubten Gewinnung oder Raffinierung bestimmten Gegenstände. 37) Vereinszollgesetz v. 1. 7. 69 (S 317) §§ 134, 135 (vgl. auch § 140 f, 154): Gegenstände, welche einem Verbot zuwider ein-, aus- und durchgeführt sind, sowie solche, in Bezug auf welche eine Zolldefraudation verübt ist (vgl. bes. RG 8, 279; 10, 440; 14, 195; 21, 39; 30, 419; 37, 15; Havenstein, Komm.[2] S 131, 164 ff). 38) Spielkartengesetz v. 3. 7. 78 (S 133) §§ 10, 13, 14: Ungestempelte und solche Spielkarten, welche gegen die Vorschriften des nach § 6 zu erlassenden Regulativs dem die Fabrik revidierenden Steuerbeamten nicht vollständig angegeben oder vorgelegt oder ohne Genehmigung der zuständigen Behörde oder in andern als den genehmigten oder angesagten Räumen angefertigt oder in Anfertigung begriffen sind, sowie die hierzu verwendeten Geräte und Materialien. 39) Schaumweinsteuergesetz v. 9. 5. 02 (S 155; die Nov. v. 15. 7. 09 ändert hier nichts) § 15: Schaumwein, der nicht mit den erforderlichen Steuer- oder Zoll-Zeichen versehen ist; hergestellter oder in Herstellung begriffener Schaumwein und die zur Herstellung, Lagerung und Aufbewahrung geeigneten Geräte und Materialien, falls mit der Herstellung vor Anmeldung der Betriebs- und Lagerräume begonnen ist. 40) Brausteuergesetz v. 15. 7. 09 (S 773) § 38 Abs 3—5: Unzulässige Ersatz- und Zusatzstoffe und das mit solchen Stoffen bereitete oder versetzte Bier sowie die Umschließungen. 41) Zündwarensteuergesetz v. 15. 7. 09 (S 814) § 35: Steuerpflichtige Zündwaren, die im Handel ohne die vorgeschriebene Bezeichnung des Herstellers angetroffen werden. 42) Leuchtmittelsteuergesetz v. 15. 7. 09 (S 880) § 25 Abs 2: Stempel, Siegel, Platten oder andere Formen, die zur Anfertigung von Steuerzeichen dienen können, sowie Abdrücke von solchen Formen, sofern sie ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde angefertigt oder an einen andern als die Behörde verabfolgt sind.

§ 4. **Preußische Strafgesetze**[1]). Im Interesse des Fischerei-, Forst-, Feld- und Jagdschutzes sehen die E. vor: 43) Fischereigesetz v. 30. 5. 74 (S 197) § 51: Verbotswidrig feilgebotene, verkaufte, versandte Fische; nach den auf Grund des § 22 ergangenen landesherrlichen Ausführungsverordnungen (z. B. der für die Provinz Brandenburg erlassenen v. 8. 8. 87 S 397) auch die bei Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräte. 44) Forstdiebstahlsgesetz v. 15. 4. 78 (S 222) § 15: Aexte, Sägen, Messer und andere zur Begehung eines Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge, welche der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat. § 17: Frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz, das in dem Gewahrsam eines innerhalb der letzten 2 Jahre wegen Forstdiebstahls rechtskräftig Verurteilten gefunden wird, sofern er sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen kann. 45) Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. 4. 80 (S 230) § 23: Waffen und zur Begehung einer strafbaren Zuwiderhandlung geeignete Werkzeuge, welche der Täter bei einer Entwendung von Bodenerzeugnissen bei sich geführt hat. § 33: Sprenkel und ähnliche Vorrichtungen zum unbefugten Fang von Singvögeln. § 36: Werkzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zum Fällen von Holz, Geräte, die ihrer Beschaffenheit nach zum Sammeln und Wegschaffen von Holz, Gras,

[1]) Vgl. Groschuff-Eichhorn-Delius, Preußische Strafgesetze[3] und die dort angeführte Literatur. — Eine erschöpfende Aufzählung aller Fälle einer E. nach deutschem Rechte liegt nicht in der Aufgabe dieses Artikels. Er will die Rechtsgrundlagen darstellen und sie an Einzelheiten erläutern. Hierfür kann neben den Fällen des Reichsrechts eine Heranziehung des Rechts bloß des größten Einzelstaates genügen. — Vgl. allgem. die Sonderstichworte.

Ewiger Bund

Streu- oder Harz geeignet erscheinen, sofern sich jemand mit ihnen außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege aufhält, zu deren Benützung er berechtigt ist; § 40: Unerlaubte oder solche Werbungswerkzeuge (d. h. Werkzeuge zum Abtrennen und Sammeln), mit denen jemand auf Forstgrundstücken oder Torfmooren als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter oder Pächter unbefugt seine Berechtigung in nicht geöffneten Distrikten oder zu einer Zeit, zu welcher dies nicht gestattet ist, ausübt; § 43: Holz, welches den Gesetzen (z. B. KabO v. 30. 6. 39 S 223) oder Polizeiverordnungen zuwider transportiert ist. 46) Jagdordnung v. 15. 7. 07 S 20 § 78 (ebenso das frühere, in Hannover noch jetzt geltende, Wildschongesetz v. 14. 7. 04 S 159 § 16): Wild, Kiebitz- und Möveneier, welche in einer Zeit, zu der dies nicht gestattet ist, versendet, zum Verkauf herumgetragen, ausgestellt, feilgeboten, verkauft oder angekauft werden.

Durch Polizeiverordnung kann in Preußen E. nicht vorgeschrieben werden, weil dies in § 5 des G v. 11. 3. 50, §§ 136 ff LVG nicht zugelassen ist (RG 7. 4. 98; DJZ 3, 389).

§ 5. **Abweichungen der Einzelvorschriften vom § 40 StGB und andere Besonderheiten.** 1) Es werden Gegenstände der E. unterworfen, welche weder durch eine Straftat hervorgebracht, noch zur Begehung einer solchen gebraucht oder bestimmt sind, z. B. das durch die Straftat Erlangte in § 335 StGB (vielfach werden aber auch Gegenstände genannt, die schon nach § 40 der E. unterliegen). 2) Die E. wird oft auch bei fahrlässigen Vergehen und bei Uebertretungen (so in §§ 360, 367, 369 StGB, in vielen Reichsnebengesetzen und in den angeführten preußischen Bestimmungen) vorgesehen. 3) Zwingend wird die E. vorgeschrieben nach § 3 Ziffer 1, 2, 6, 10, 11, 13, 17, 18, 19, 24, 27, 29, 30, 31, 34, 35, 36 bis 41, 43 (nicht nach den Ausf.V), 44, 46, teilweise auch 23, 25, 28, 45, während sie in den übrigen entsprechend dem § 40 nur zugelassen wird; ein festes Prinzip ist hier nicht erkennbar. 4) Vielfach wird ausdrücklich vorgeschrieben, daß die E. ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse erfolgt (3—11, 14—19, 21—26, 28—34, 38—43, 44 [§ 15], 45 [§ 23], 46); doch wird dieser Zusatz auch in denjenigen andern Fällen zu ergänzen sein, wo nicht aus dem Inhalt der Vorschrift (wie bei 1 und 2) das Gegenteil zu folgern ist. Das VZG enthält in § 154 über diese Frage besondere Vorschriften. 5) Mehrfach ist, falls der Gegenstand selbst nicht eingezogen werden kann, an die betreffende öffentliche Kasse der Wert zu erlegen (1, 2, 36, 37, 40), an dessen Stelle im Nichtermittlungsfalle nach dem Vereinszoll- und BrausteuerG (37 und 40) eine bestimmte Geldsumme tritt; die Maßregel nähert sich hierdurch der Geldstrafe. 6) Soweit die Sondervorschriften nicht anwendbar sind, kann die E. aus § 40 StGB erfolgen, sofern dieser an sich Platz greift (so betreffs des früheren WeinG RG 40, 361; AM betr. des NahrungsmittelG RG 6, 296; 7, 428; 8, 238. 7) Verletzt die Straftat mehrere Strafgesetze und läßt nur das minder schwere die E zu, so kann diese gegen den Täter oder Teilnehmer, also formell als Nebenstrafe, nach § 73 StGB nicht verhängt werden (anders nach § 90 VE), außer gemäß §§ 134, 158 des VZG und § 31 Abs 3 des WeinG von 1909

§ 6. **Einziehungsverfahren.** Die Zulässigkeit einer E. steht der Zuständigkeit des Schöffengerichts und der Ueberweisung an dieses nicht entgegen (§§ 27 [2], 75 [14] GVG), ebenso wenig dem Versäumnisverfahren, der Entbindung vom Hauptverhandlungstermin, dem Verfahren gegen einen abwesenden Angeklagten (§§ 231, 232, 319 StPO). Eine Zuziehung der E.Beteiligten (vgl. § 478 Abs 2 StPO und unter § 9 Nr. 15) insbesondere, soweit neben der Strafe die E. auch der dem Täter nicht gehörigen Gegenstände zugelassen ist, des Eigentümers zum ordentlichen Verfahren ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die entsprechende Anwendung der §§ 477 ff unstatthaft (RG 34, 384, AM Löwe 12, 929; RG 5, 375). Anders die §§ 456 ff des VE (gegen diese Neuerung Schoetensack, GerS 74, 142 ff). Die E., für deren Verhängung es eines besonderen Antrags nicht bedarf, ist im Urteil auszusprechen (§ 40 Abs 2 StGB), d. h. in dem in der Hauptsache — und zwar im Regelfalle gegen den Eigentümer — zu erlassenden Strafurteil, also nicht in einem Nachtragsurteil. Dem Urteil stehen hier der amtsrichterliche Strafbefehl, die polizeiliche Strafverfügung und der Strafbescheid der VerwBehörde gleich (§§ 447, 453, 459 StPO). Regelmäßig (abgesehen von den Ausnahmefällen der §§ 199, 233 StGB) kann die E. nur in einem Urteil ausgesprochen werden, welches daneben eine Strafe festsetzt, also nicht in einem freisprechenden Urteil (wegen der Fälle, in denen die E. selbständig ausgesprochen werden kann, vgl. unten § 10). Die E. im Falle Nr. 35 kann auch im Zivilwege erfolgen.

II. Unbrauchbarmachung und Vernichtung

§ 7 **Die Unbrauchbarmachung gemäß § 41 StGB.** 1) Nach § 41 StGB sind alle Exemplare einer Schrift, Abbildung oder Darstellung, deren Inhalt strafbar ist, sowie die zu deren Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen. Die Maßregel ist im Gegensatz zu der E. des § 40 eine reine polizeiliche Vorbeugungsmaßregel, wenn sie auch in der Form einer Nebenstrafe (RG 11, 122) verhängt wird. Die Unbrauchbarmachung setzt keine E. voraus; das Eigentum verbleibt dem bisherigen Eigentümer, dem nach der Urteilsvollstreckung die Papiermasse, bei teilweiser Strafbarkeit (Abs 3; unten Nr. 12) auch der nicht strafbare Teil herauszugeben ist. Die E. des § 40 und die Unbrauchbarmachung des § 41 können nebeneinander vorkommen. Liegen für einzelne Exemplare einer Schrift die Voraussetzungen des § 40, für andere die des § 41 vor, so ist bei diesen die Unbrauchbarmachung, bei jenen die E. auszusprechen (RG 17, 311). 2) Die Schriften brauchen keine Preßerzeugnisse, müssen aber zur Verbreitung bestimmt sein. Zu den Darstellungen gehören auch Phonographenwalzen und Grammophonplatten (RG 38, 345), sowie Kinematographenfilms (RG 39, 183). Ist nur ein Teil der Schrift usw. strafbar, so sind nach Abs 3, falls eine Ausscheidung möglich ist, nur die strafbaren Stellen und die Platten und Formen, auf denen sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen. 3) Der Inhalt muß strafbar sein. Streng genommen kann man nur von der Strafbarkeit einer Person sprechen. Strafbar ist der „Inhalt" im Sinne

Ewiger Bund

des § 41, wenn die Verbreitung strafbar sein würde, falls der vom Strafgesetz erforderte subjektive Tatbestand beim Urheber oder Verbreiter vorläge. Darnach ist für § 41 nur der objektive, nicht auch der subjektive Tatbestand der Straftat erforderlich (RG 33, 20, AM RG 30, 198 f), dagegen fehlt auch der objektive Tatbestand, wenn dem aus § 185 f StGB Angeklagten der Schutz des § 193 StGB zur Seite steht (RG 29, 401) oder im Fall des § 166 StGB (erste Alternative) das Aergernis fehlt. Der Inhalt muß strafbar sein; bei Preßpolizei-Uebertretungen ist § 41 unanwendbar (RG, Rspr. 4, 235). 4) Die Unbrauchbarmachung greift, anders als die E. in § 40, auch bei fahrlässigen Vergehen und bei Uebertretungen Platz. Die Unbrauchbarmachung ist in § 41 zwingend vorgeschrieben, während die E. in § 40 nur zugelassen ist. Nach Abs 2 bezieht sich die Vorschrift nur auf die im Besitz des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare. „Herausgeber" ist auch der verantwortliche Redakteur: „öffentlich angeboten" sind nicht nur die zum Kauf, sondern auch die zur Miete in einer Leihbibliothek angebotenen Bücher. 5) § 55 Satz 1 VE schreibt statt der Unbrauchbarmachung die E. aller Exemplare einer Schrift, Abbildung oder Darstellung vor, falls deren Gesamtinhalt strafbar ist.

§ 8. **Besondere Fälle im Reichsrecht.** 1. Schankgefäßgesetz v. 20. 7. 81 (S 249) vgl. oben § 3 Nr. 13. Nach § 5 Satz 2 kann anstatt der E. die Vernichtung vorschriftswidriger Schankgefäße ausgesprochen werden. 2. Gold- und Silberwarengesetz v. 16. 7. 84 (S 120). Nach § 9 Abs 2 ist mit der Verurteilung wegen Vergehens gegen dieses Gesetz zugleich auf Vernichtung der gesetzwidrigen Bezeichnung des Feingehalts und, falls diese in anderer Weise nicht möglich, auf Vernichtung der Ware zu erkennen. 3. Warenzeichengesetz v. 12. 5. 94 (S 441; vgl. oben § 3 Nr. 34). Nach § 19 ist bei Verurteilungen aus §§ 14—16 und 18 bezüglich der im Besitz des Verurteilten befindlichen Gegenstände auf Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung, oder falls die Beseitigung in anderer Weise nicht möglich, auf Vernichtung der damit versehenen Gegenstände zu erkennen. 4. Nach § 31 des Weingesetzes v. 7. 4. 09 (S 393; vgl. oben § 3 Nr. 28) kann in den Fällen des § 26 Abs 1 Nr. 1 neben der zwingend vorgeschriebenen E. auf Vernichtung erkannt werden. In den Fällen der §§ 28 Nr. 1, 2, 3 und 29 Nr. 6 kann, in denen des § 26 Abs 1 Nr. 3 muß entweder auf E. oder auf Vernichtung erkannt werden. Die Vernichtung kann nach erfolgter E. stets von der VerwBehörde angeordnet werden. Die Bestimmung, daß auf Vernichtung auch erkannt werden kann, ist deshalb überflüssig, betreffs der vorschriftsmäßig hergestellten und nur in unzulässiger Weise bezeichneten oder angekündigten Getränke auch sachwidrig. 5. Nach § 42 des Lit. Urheberrechtsgesetzes v. 19. 6. 01 (S 227; vgl. oben § 4 Nr. 35) unterliegen die widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare solcher Werke und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, welche sich im Eigentume der an der Herstellung oder Verbreitung beteiligten oder der Erben dieser Personen befinden, der Vernichtung. Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt oder verbreitet, so ist auf Vernichtung dieses Teils und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen. Nach § 43 kann der Berechtigte statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt werde, die Exemplare und Vorrichtungen gegen eine angemessene, höchstens dem Betrag der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen. 6. Gleiche Vorschriften enthält das G v. 9. 1. 07 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (S 7) in § 87 f betreffs der widerrechtlich hergestellten, verbreiteten, vorgeführten Exemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Vorführung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, sowie betreffs der widerrechtlich verbreiteten oder öffentlich zur Schau gestellten Bildnisse und der zu deren Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen. Nach § 39 kann, falls ein Sammelwerk oder eine sonstige aus mehreren Werken bestehende Sammlung nur zum Teil der Vernichtung unterliegt, dem Eigentümer von Exemplaren, die Gegenstand der Vernichtung sein würden, auf seinen Antrag die Befugnis zugesprochen werden, die Vernichtung durch Zahlung einer vom Gericht nach billigem Ermessen zu bestimmenden Vergütung abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten, wenn dem Eigentümer durch die Vernichtung ein unverhältnismäßiger Schade entstehen würde und er die ausschließliche Befugnis des Urhebers nicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat. Auf Vernichtung eines den §§ 22, 23 zuwider verbreiteten Bildnisses finden diese Vorschriften keine Anwendung. 7. Nach § 22 Abs 2 der Maß- und Gewichtsordnung v. 30. 5. 08 (vgl. oben § 3 Nr. 12) ist neben der Strafe auf die Unbrauchbarmachung (oder die Einziehung) der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden. Es macht keinen Unterschied, ob die Geräte dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 9. **Verfahren auf Unbrauchbarmachung und Vernichtung.** Die Unbrauchbarmachung — ebenso wie die Vernichtung — ist keine E. im Sinne der §§ 27 [8], 75 [14] GVG, 231, 232, 319 StPO. Sie ist im Urteil auszusprechen (§ 41 Abs 1), d. h. in dem gegen einen an der Tat Beteiligten, nicht in einem Nachtragsurteile. Auch hier ist regelmäßig ein auf Strafe lautendes Urteil vorausgesetzt; ist freigesprochen, so kann die E. nur im objektiven Verfahren gemäß §§ 42 StGB, 477 StPO erfolgen (RG 4, 87; 19, 371; 32, 55; 38, 102).

III. Gemeinsames

§ 10 **Objektives Verfahren.** Nach § 42 StGB können, wenn in den Fällen der §§ 40, 41 die Verfolgung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbständig erkannt werden. Sie sind dann sachlich und formell rein polizeilich und nur aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Strafrichter übertragen. Das objektive Verfahren ist zulässig, mag die Unausführbarkeit der Verfolgung auf tatsächlichen Gründen (Tod, Abwesenheit, nach

Ewiger Bund

der Tat eingetretene Geisteskrankheit) oder auf rechtlichen, z. B. Verjährung beruhen (RG 14, 382, streitig). Immer aber muß ein „Fall" des § 40 oder 41 vorliegen. Deshalb muß bei der E. der volle objektive und subjektive Tatbestand vorliegen, wobei jedoch das RG auch einen straflosen Versuch als ausreichend erachtet (27, 243; 36, 147, streitig), während für die Unbrauchbarmachung der objektive Tatbestand genügt (vgl. oben § 7 Nr. 6). Kommt nicht § 40 StGB, sondern ein Sondergesetz in Frage, so ist das objektive Verfahren nur dann statthaft, wenn in der betreffenden Bestimmung ausdrücklich gesagt ist, daß die E. selbständig erkannt werden kann oder muß, auch wenn die Verfolgung einer bestimmten Person nicht stattfindet oder nicht ausführbar ist (oben § 3 Nr. 4, 6, 10, 11, 14, 18, 19, 20, 21, 23, in den Fällen der §§ 12—14, 24, — nur in dem neuen ViehseuchenG v. 1909 — 25, 28, 31, 35, 38, 39, 41). In der Regel ist auch für die E. auf Grund der zu 4 erwähnten Gesetze der volle subjektive und objektive Tatbestand der betreffenden Straftat erforderlich (RG 38, 311), falls nicht nach der Fassung und dem Zweck der Vorschrift das erstere Erfordernis wegfällt, so nach § 15 des SchaumweinsteuerG (RG, DJZ 10, 75) und § 35 des ZündwarensteuerG. § 152 StGB ist nach RG 14, 161 auch dann anwendbar, wenn nicht einmal der objektive Tatbestand eines Münzverbrechens vorliegt (streitig). Für die Beseitigung rechtswidriger Formen und Kennzeichen, sowie die Vernichtung genügt ebenso wie für die Unbrauchbarmachung der objektive Tatbestand. Dieser unbefriedigende Rechtszustand mit seinen sachwidrigen Unterscheidungen würde durch § 56 VE beseitigt werden, wonach die in den §§ 54, 55 vorgeschriebenen Maßnahmen (E. und Unbrauchbarmachung) selbständig erkannt werden können, wenn eine bestimmte Person als Täter oder Teilnehmer nicht verurteilt werden kann. Darnach genügt stets der objektive Tatbestand und das objektive Verfahren findet in den durch Sondervorschriften geregelten Fällen auch dann statt, wenn es dort nicht ausdrücklich zugelassen ist. Die E. im objektiven Verfahren wird regelmäßig auch in denjenigen Fällen, wo sie neben der Strafe zwingend vorgeschrieben ist, nur zugelassen, außer in Nr. 6, 10, 11, 19, 35, 38, 39, 41. — Ueber die Frage, ob die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person ausführbar ist, hat nach RG 16, 114 nur die Staatsanwaltschaft zu befinden (streitig und bedenklich). Ein objektives Verfahren ist nicht mehr zulässig, wenn über die E. auf Grund des § 40 bereits rechtskräftig entschieden ist, mag der Angeklagte freigesprochen oder unter Ablehnung des E.Antrages verurteilt sein (RG 8, 349). Anders liegt die Sache bei der Unbrauchbarmachung, sowie bei der E. auf Grund der meisten Sondervorschriften, wo sie als polizeiliche Vorbeugungsmaßregel erscheint (so betreffs § 152 StGB, RG 14, 161, betreffs des HandfeuerwaffenG RG 27, 352). Das Verfahren richtet sich nach §§ 477—479 StPO (§ 459 in Verbindung mit §§ 456—458 des Entwurfs). Der Antrag wird von der Staatsanwaltschaft, dem Privat- oder Nebenkläger gestellt. Das Legalitätsprinzip greift hier nicht Platz; eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Stellung des Antrags besteht selbst in den Fällen nicht, wo die E. im objektiven Verfahren für das Gericht zwingend vorgeschrieben ist. Der Antrag ist bei dem für die Verfolgung einer bestimmten Person örtlich und sachlich zuständigen Gericht zu stellen. An die Stelle des Schwurgerichts tritt die an dessen Sitzungsorte bestehende Strafkammer. Auf den Antrag beraumt der Vorsitzende ohne vorherigen Gerichtsbeschluß (RG 37, 270, AM RG 19, 427) Termin an. Hierzu sind diejenigen Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der E. oder Unbrauchbarmachung haben (d. h. glaubhaft machen), zu laden. Auf den Termin finden die Bestimmungen über die Hauptverhandlung entsprechende, aber nicht durchgängige Anwendung (z. B. nicht § 264 StPO, RG 37, 270, streitig). Die Beteiligten haben alle Rechte, nicht aber die Pflichten des Angeklagten, insbesondere nicht die Pflicht zum persönlichen Erscheinen. Sie können sich durch Verteidiger vertreten lassen. Durch ihre Zuziehung darf das Verfahren nicht aufgehalten werden; deshalb steht ihnen kein Wiedereinsetzungsrecht (§§ 44 f, 234, 370, StPO) zu. Das Urteil lautet entweder auf E. (Vernichtung, Unbrauchbarmachung) oder auf Zurückweisung des Antrages oder auf Einstellung des Verfahrens (§ 259 Abs 2 StPO); es ist den bekannt gewordenen Beteiligten zuzustellen. Die Kosten, nicht auch die den Beteiligten erwachsenen Auslagen (RG 22, 353) treffen die Staatskasse. Die Rechtsmittel, nicht aber auch das Recht, die Wiederaufnahme zu beantragen (streitig), stehen dem Staatsanwalt, dem Privat- und Nebenkläger, sowie den Beteiligten zu, auch denen, welche bisher nicht als solche aufgetreten waren (streitig); für diese beginnt die Frist mit der Urteilsverkündung (RG 11, 414).

3. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze zum Schutz des Urheberrechts kann der Anspruch auf E. und Unbrauchbarmachung auch im Zivilprozeß verfolgt werden.

§ 11. **Wirkung des Einziehungsurteils. Vollstreckung, Verfügung über die eingezogenen Gegenstände.** Mangels anderweiter Bestimmung (z. B. § 156 VZG) geht mit der Rechtskraft des im Strafverfahren erlassenen E.Urteils das Eigentum des Gegenstandes, sofern dieser nicht in einer Geldsumme besteht (oben § 3 Nr. 1, 2) auf den Fiskus über (AM RG 21, 54, wonach Zivilrecht entscheidet). Die Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten E. kann auch in den Nachlaß erfolgen, weil der Fiskus durch die Entscheidung Eigentümer geworden ist. Gerechtfertigt ist dies nur bei unbedingt gefährlichen Sachen (z. B. falschen Münzen und Urkunden); bei andern wird ein solches Vergehen weder durch den Vergeltungs- noch durch den Vorbeugungszweck gerechtfertigt (für Geldstrafen siehe § 35 VE gegen § 30 StGB). Die Art der Vollstreckung bestimmt sich unter entsprechender Anwendung des § 495 StPO nach den Vorschriften der ZPO über die Herausgabe beweglicher Sachen (vgl. u. a. preuß. GeschAnw für Gerichtsvollzieher v. 1. 12. 99 § 92 in Verbindung mit § 90). Gläubiger ist der Fiskus, vertreten in Zoll- und Steuersachen durch die betreffende Zoll- und Steuerbehörde, sonst durch den nach Landesrecht zuständigen Beamten (in Preußen den RegPräsidenten, vgl. RG 15, 68; OLG Celle 7. 9. 97, GoltdArch 46, 222).

Ewiger Bund

Ueber die eingezogenen Gegenstände verfügt die zuständige Behörde nach den VerwVorschriften. Reichskassenscheine sind der Reichsschuldenverwaltung, Reichsbanknoten dem Reichsbankdirektorium zu überweisen (Erl. v. 2. 7. 76 und 13. 2. 77, MBl 222, 70). In Preußen sind falsche Münzen der Münzdirektion (FinMinE v. 6. 5. 86 und 26. 1. 97), andere Gegenstände von kriminalistischem Interesse dem Kriminal-Museum des Berliner Polizeipräsidiums (JustMinE v. 19. 10. 99) auszuliefern. Von den nach § 295 StGB eingezogenen Gegenständen sollen in Preußen Hunde öffentlich verkauft, Hasenschlingen vernichtet, Gewehre entweder gegen einen vom Landrat festzusetzenden Preis, eventuell für die Taxe, freihändig verkauft oder an Forstschutzbeamte unentgeltlich abgegeben werden, während über andere Gegenstände nach freiem Ermessen zu verfügen ist (Erl des MinInn v. 26. 6. 54 und 4. 5. 65, MBl S 146, 156, und des Just.Min v. 28. 11. 60, vgl. auch die Vfg v. 21. 4. 83, JMBl S 435, 128). Nach der Just.MinVfg v. 30. 11. 09, JMBl 369 sind von den nach § 31 des WeinG eingezogenen Getränken solche, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, nach erfolgter „Vergällung" (früher „Denaturierung" genannt), dagegen die nur wegen gesetzwidriger Bezeichnung eingezogenen Getränke ohne Vergällung unter gesetzmäßiger Bezeichnung zum Besten der Staatskasse zu verkaufen.

IV. Vernichtung ohne gerichtliches Verfahren

§ 12. Diese ist zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten von Menschen, Tieren und Pflanzen. zugelassen, so im Reichsseuchengesetz v. 30. 6. 00 (S 306) § 19: Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Stoffe einer der in § 1 genannten Krankheiten behaftet sind, sofern die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnis zum Wert zu kostspielig ist; das preußische SeuchenG v. 28. 8. 05 (S 373) dehnt diese Maßregel in § 8 auf die dort zu 1—8 und 10—12 genannten Krankheiten aus. Ferner: Rinderpestgesetz v. 7. 4. 69 (S 105) § 2 Nr. 3. Tötung selbst gesunder Tiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, sowie, wenn Desinfektion nicht ausreicht, von Transportmitteln und Gerätschaften auf Anordnung der VerwBehörden, falls die Rinderpest in einem Bundesstaate oder in einem an das Reich angrenzenden oder mit diesem in direktem Verkehr stehenden Lande ausbricht. Das Reichsviehseuchengesetz v. 23. 6. 80/1. 5. 94 S 153/405 bestimmt in § 13 Tötung eines verdächtigen Tieres, falls nur durch dessen Zerlegung über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen ist. § 24. Tötung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Tiere. § 26. Die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Tiere, welche an der Seuche verendet, infolge der Seuche oder des Verdachts getötet sind, und solcher Teile des Kadavers kranker oder verdächtiger Tiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen usw.), endlich der Streu, des Düngers und anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Tiere — beides auf Grund polizeilicher Anordnung im Fall einer Seuchengefahr und für die Dauer derselben (§ 18). § 33. Beseitigung gefallener oder getöteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere. §§ 37 und 39. Tötung tollwutkranker und solcher Hunde und Katzen, bei denen der Verdacht vorliegt, daß sie von dem tollwutkranken Tiere gebissen sind, sowie unschädliche Beseitigung der Kadaver. § 42—43. Tötung rotzverdächtiger Tiere und unschädliche Beseitigung der Kadaver. § 45. Tötung der an der Lungenseuche erkrankten oder verdächtigen Tiere. Aehnlich das neue ViehseuchenG v. 26. 6. 09 (S 519) §§ 12, 24, 26, 34, 36, 41, 42, 44, 45, 51, 61. Das Reblausgesetz v. 6. 7. 04 (S 261) § 2 Nr. 1 sieht Vernichtung von Reben, Rebteilen, Erzeugnissen des Weinstocks zur Verhinderung einer Verbreitung der Reblaus und Unterdrückung festgestellter Verseuchungen vor. —

In Preußen können die Polizeibehörden gemäß § 10 II 17 ALR die Vernichtung gefährlicher Gegenstände anordnen.

Literatur: Hauptarbeiten: Seuffert in der 1. Aufl. dieses Werks I 310—321; Köbner, Die Maßregel der E. nach dem RStGB und der Nachdrucksgesetzgebung, 1892; Goldschmidt in der „Vergl. Darstellung des in- und ausländischen Strafrechts" Allg. Teil 4 S 281—287, 443—453; Schoetensack, Der Konfiskationsprozeß, 1905 (dazu Beling, ZStrW 26, 867—871). Ferner von Buri, GerS 30, 247—270; Kohler, Patentrecht 1878, 575—594; Wahlberg in v. Holtzendorffs HB des Strafrechts. 2, 512—518; Meves in v. Holtzendorffs HB des StPrRechts 2, 458—466; Voitus, Kontroversen zur StPO 2, 364—383; Dochow in v. Holtzendorff RL 1, 661—663; Jastrow GoltdArch 33, 51—62; Bozi ebenda 39, 414—419; Nissen in der Festgabe der Fakultät Straßburg für Planck, 1887, 82—113; Gerland, GerS 59, 299—310; von Bitter, Handwörterbuch der preußVerw 1, 412 f; Baillant, Das Forstrügeverfahren, 1908, S 21—27; Frhr. v. Redwitz, Die polizeilichen Maßregeln des RStGB und ihr Verhältnis zu dessen allgemeinen Grundsätzen 1909. — Dissertationen: Friedländer, Das objektive Verfahren nach dem RStPRecht, Leipzig 1895; Vorberg, Die E. der Produkte und Werkzeuge eines Deliktes, Rostock 1895; Grüter, Die Lehre von der E., Göttingen 1895; Glücksmann, Rechtliche Charakterisierung der strafprozessualen Entscheidung über E. und Unbrauchbarmachung, Breslau 1898; Herschel, Die Rechtskraft der strafprozessualen Entscheidungen über E. und Unbrauchbarmachung, 1899; Rocholl, Die selbständige E., Erlangen 1899; Weber, Die Vollstreckung von Vermögensstrafen in den Nachlaß, Breslau 1900, 24—60. — Lehr- und Handbücher des Strafrechts: Haelschner 1, 631—634; v. Liszt 16/17 248; Finger 1, 495—504; Berner 18 231—234; Meyer-Allfeld 8 316—322. — Kommentare zum StGB: Olshausen 8 132—146; Oppenhoff-Delius 14 87—97; Rüdorff-Stenglein 8 140—146; von Schwarze 8 S 85—89, 205 bis 210, Frank 8/9, S 62—68; außerdem die Kommentare, Lehr- und Handbücher und die „Vergleichende Darstellung" bei den Vorschriften des besonderen Teils des StGB über E. — Lehrbücher des StPRechts: Geyer 885—887; Ullmann 571—576; v. Kries 754—759; Benedc-Beling 679—686; Birkmeyer 801—805; Rosenfeld 8 257 f. — Kommentare zur StPO: Löwe 18 929—935; Stenglein 8 662—666; Keller 8 604—608; Isenbart und Samter 408—410; von Bomhard und Koller 345—348. — Begründung zu §§ 456 ff des neuen Entw der StPO (Druck. Nr. 1310) 244 f. — Begründung des Vorentwurfs zu einem StGB S 184—189, 526 f, 623 f, 828—830, 869. **Kroneder.**

Ewiger Bund

Eisenbahnen

I. Ueberblick S 653 *).
II. Errichtung und Aufsicht: 1. Konzessionen S 661.
2. Bahnpolizei S 664.
III. Organisation: 1. Beamte S 665.
2. Behörden S 669.
3. Beiräte S 673.
4. Verbände S 676.
IV. Verkehr: 1. Bahnbeförderung (Frachtrecht) S 679.
2. Tarife S 686.
V. Abgaben S 693.
VI. Privatrecht: 1. Haftpflicht S 697.
2. Bahneinheit, Bahnpfand S 700.
VII. Schutzgebiete S 703.

[EG = preuß. G über die Eisenbahnunternehmungen v. 3. 11. 38 (GS 505)].

I. Eisenbahnwesen (Ueberblick)

I. Einleitung: § 1. Begriff und Einteilung. § 2. Geschichtliches. Umfang des deutschen Eisenbahnnetzes.
II. Das geltende Verwaltungsrecht
1. Die gesetzlichen Grundlagen.
§ 3. Reichsrecht. § 4. Die landesgesetzlichen Bestimmungen.
2. Systematische Zusammenfassung.
§ 5. Entstehung und Bau der Eisenbahnen (Konzession). § 6. Verwaltung und Betrieb, Finanzielles (Ausgleichsfonds), Aufsicht. § 7. Auflösung der Eisenbahn. § 8. Verhältnis der Eisenbahn zu anderen Verwaltungszweigen (Militär-, Post-, Telegraphen-, Zollverwaltung).

I. Einleitung

§ 1. Begriff und Einteilung. I. Die E. in ihrer allgemeinsten Bedeutung ist — nach wissenschaftlicher Begriffsbestimmung — ein Beförderungsmittel, durch das auf einer besonderen, nur für bestimmte Fahrzeuge benutzbaren Spurbahn unter Anwendung von Maschinenkraft Menschen, Güter und Nachrichten bewegt werden. Die zwei Merkmale, durch die sich die E. von anderen Beförderungsmitteln unterscheidet, sind also die feste Spur — Schiene — und die Bewegung mit Maschinenkraft — Dampf, Elektrizität, Preßluft, Gas usw. Als E. gelten nicht die mit Dampf, Elektrizität oder anderer mechanischer Kraft bewegten Fahrzeuge (Kraftwagen, Automobile usw.), die auf jeder Straße fahren können, andererseits auch nicht die durch tierische oder menschliche Kräfte auf bestimmter Spurbahn bewegten Beförderungsmittel. Eine Begriffsbestimmung der E. wird im § 2 des badischen G v. 23. 6. 00 betr. das Genehmigungsverfahren bei E.Anlagen (GVBl Nr. XXIX) dahin gegeben: E. im Sinne dieses Gesetzes sind Wege, auf denen sich die der Beförderung dienenden Fahrzeuge auf festgelegten eisernen Schienen oder Spuren bewegen. In einem Urteil des RG v. 17. 3. 79 (Entsch Zivilsachen I. Nr. 91) wird eine Begriffsbestimmung der E. nicht allgemein, sondern lediglich nach dem Gesichtspunkt aufgestellt, inwieweit das Reichshaftpflichtgesetz auf sie Anwendung findet.

An dieser Stelle sollen nur die Eisenbahnen betrachtet werden, die dem allgemeinen, öffentlichen Verkehr dienen, nicht auch die Kleinbahnen [¶] und die Privatanschlußbahnen.

Abgesehen von dem öffentlichen Rechte kommen bei den E. noch besondere privatrechtliche Beziehungen vor, vor allem bei ihrem Transportgeschäft, für das ein vielfach von dem gemeinen Frachtrecht abweichendes besonderes E.Frachtrecht gilt. [¶ Eisenbahnfrachtrecht unten S 679].

Ebenso tragen einen privatrechtlichen Charakter die Bestimmungen des Reichshaftpflicht-G v. 7. 6. 71, betr. die Entschädigungspflicht der E. für Tötungen und Verletzungen von Personen [¶ Eisenbahnhaftpflicht] und die Bestimmung über Verpfändung der E. [¶ Bahnpfandrecht unten Abschnitt VI S 700].

II. Die dem öffentlichen Verkehre dienenden E. werden nach verschiedenen Gesichtspunkten eingeteilt:

1. Nach technischen Gesichtspunkten sind zu unterscheiden: Normal- (Voll-), Schmal- und Breitspurbahnen. Für die E. innerhalb des Deutschen Reiches beträgt die normale Spur 1,435 m im Lichten der Schienen, die Schmalspur 1 m und 0,75 m (§ 9 der E.Bau- und BetriebsO. v. 4. 11. 04, RGBl S 307). Breitspurige Bahnen gibt es im Deutschen Reiche nicht mehr[1]).

2. Nach ihrer Bedeutung für den Verkehr: Hauptbahnen und Nebenbahnen (früher Bahnen untergeordneter Bedeutung).

3. Nach ihren Eigentums- und Betriebsverhältnissen: Staatsbahnen und Privatbahnen, Staatsbahnen in Privatverwaltung und Privatbahnen in Staatsverwaltung. Zahlreiche deutsche E. durchziehen das Gebiet mehrerer deutscher Staaten. Die sehr verschiedenartigen Rechtsverhältnisse dieser Bahnen — sowohl Staatsbahnen als Privatbahnen — sind durch besondere Staatsverträge von Fall zu Fall geregelt.

Die Privatbahnen sind in der überwiegenden Mehrzahl in den Händen von Aktiengesellschaften. Sie sind entweder aus den Mitteln der Eigentümer allein oder mit staatlicher Beihilfe gebaut. Die Staatsunterstützung findet sich in mannigfaltigen Formen: Feste verlorene Beiträge zu den Anlagekosten, unentgeltliche Gewährung von Grund und Boden, Uebernahme der Bürgschaft für Zahlung einer Mindestdividende, für Verzinsung der Obligationen, Uebernahme des Betriebs u. dgl.

*) Der „Ueberblick" (I) und die einzelnen Abschnitte (II—VII) ergänzen sich wechselseitig. Die Literatur ist in der Hauptsache nur bei dem „Ueberblick" vermerkt.

Ueber das „Eisenbahngarantiegesetz" vgl. S 657, den „Ausgleichsfonds" S 657, 658; über das sog. „Eisenbahnpostgesetz" S 659, die „Eisenbahnverkehrsordnung" S 680.

Die „Kleinbahnen" werden unter diesem besonderen Stichwort behandelt.

[1]) Zwischen dem Reiche, Frankreich, Italien, Oesterreich, Ungarn und der Schweiz ist eine Vereinbarung über die technische Einheit im Eisenbahnwesen getroffen (verkündet in der Bek. des Reichskanzlers v. 17. 2. 87, RGBl 111). Die Bestimmungen regeln die Spurweite der Gleise (nicht unter 1435 mm) sowie die Beschaffenheit desjenigen Rollmaterials, das aus Gründen seiner Bauart vom internationalen Verkehr nicht ausgeschlossen werden darf.

(Herausgeber.)

Ewiger Bund

§ 2. **Geschichtliches. Umfang des deutschen Eisenbahnnetzes.**

I. Die erste deutsche E. ist die am 7. 12. 1835 dem Betriebe eröffnete Ludwigsbahn von Nürnberg nach Fürth (6,04 km lang); es folgten 1837 die erste Teilstrecke der früheren Leipzig-Dresdener Privatbahn (jetzt zu den Kgl sächsischen Staatsbahnen gehörig), 1838 die ersten Strecken preußischer Privatbahnen, mit dem 1. 12. 38 die erste deutsche Staatsbahn (Braunschweig-Wolfenbüttel). Ueber die geschichtliche Entwicklung des deutschen E.Netzes vgl. Stürmer, Geschichte der E., 2 Teile, 1872, 1876; Kühn, Die historische Entwicklung des deutschen und deutsch-österreichischen E.Netzes, Ergänzungshefte zur Z des Kgl preußischen statistischen Bureaus, Berlin 1882, 1883 ff.; Statistik der im Betriebe befindlichen E. Deutschlands, bearbeitet im Reichs-E.Amte I (Berlin 1882) S 38—78 und Anhang 2.

In den ersten Jahrzehnten des E.Zeitalters waren in Deutschland die Privatbahnen überwiegend. In Preußen insbesondere konnten Staatsbahnen erst gebaut werden nach Einführung der Verfassung, weil es dazu der Aufnahme von Anleihen bedurfte, die nach § 11 der V v. 17. 1. 1820 „nur mit Zustimmung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung" möglich war. Ebenso waren im Königreich Sachsen hauptsächlich Privatbahnen vorhanden. In den meisten übrigen Mittelstaaten wurde dagegen sogleich mit dem Bau von Staatsbahnen begonnen. Auf Braunschweig folgten (1840) Baden und Nassau, (1843) Bayern und Hannover, (1845) Württemberg. In Sachsen wurde die erste Staatsbahn 1848 eröffnet. Die älteste preußische Staatsbahn ist die durch G v. 7. 12. 49 genehmigte Kgl Ostbahn. Das Nebeneinanderbestehen von Staats- und Privatbahnen erwies sich aber mit der Zeit aus wirtschaftlichen und politischen Gründen unhaltbar. Ein in den Jahren 1875 und 1876 unternommener Versuch, alle deutschen E. in das Eigentum und den Betrieb des Deutschen Reichs zu übernehmen (Reichs-E.Gedanke) scheiterte. Bald darauf wurden der Ankauf der bestehenden Privatbahnen von den einzelnen Staaten in die Hand genommen und jetzt liegt die Sache so, daß das Staatsbahnsystem in allen deutschen Staaten das alleinherrschende ist. Am 1. 1. 09 ist die einzige noch vorhandene größere Privat-Bahn, die pfälzische Bahn, in den Betrieb des bayrischen Staats übergegangen. Es gibt nur noch wenige Privatbahnen und diese sind von dem Staatsbahnnetz eingeschlossen und können ein selbständiges Dasein nicht mehr führen.

Für die Entwicklung des preußischen E.Wesens ist von besonderer Bedeutung der zwischen Preußen und Hessen am 23. 6. 96 abgeschlossene Staatsvertrag, in dem nach dem Erwerb der hessischen Ludwigsbahn durch Preußen und Hessen nach dem Vertrage vom 8./9. 7. 96, das gesamte preußische und hessische E.Netz zu einer Betriebs- und Finanzgemeinschaft zusammengeschlossen und einheitlich verwaltet wird (preuß. G v. 16. 12. 96 GS 215). Diese Gemeinschaft, in die nach dem Staatsvertrag v. 14. 12. 01 (preuß. G v. 7. 7. 02 GS 297) auch die vormalige Main-Neckarbahn aufgenommen ist, und die infolgedessen in das Gebiet des Großherzogtums Baden hineinreicht, hat sich wirtschaftlich und finanziell für die Teilnehmer sehr gut bewährt und es sind wiederholt Versuche gemacht, eine ähnliche Gemeinschaft zur weiteren Vereinheitlichung des deutschen E.Netzes auch mit andern Staaten abzuschließen. Diese Versuche sind bis jetzt noch nicht von Erfolg gewesen. (Vgl. im übrigen Eisenbahnverbände, unten III 4).

II. Der Umfang des deutschen Eisenbahnnetzes gestaltet sich nach der letzten vorliegenden Statistik für das Rechnungsjahr 1908 wie folgt: An vollspurigen Haupt- und Nebenbahnen waren vorhanden 57 354 km. Rechnet man hinzu die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen um 9175 km, so beträgt der Gesamtumfang 66 529 km. Dieses Netz verteilt sich auf 8 Staatsbahnnetze, einschl. der Militärbahn und der inzwischen in Staatsbesitz übergegangenen Pfalzbahn, mit 53 912 km und 89 Privatbahnen mit 3442 km. Die Staatsbahnen haben folgende Ausdehnung: Reichsbahnen 1986 km, preußisch-hessische Staatsbahnen 36 178 km, bayrische Staatsbahnen (einschl. Pfalzbahn) 7576 km, sächsische Staatsbahnen 2790 km, württembergische Staatsbahnen 1880 km, badische Staatsbahnen 1713 km, mecklenburgische Friedrich-Franzbahn 1100 km, oldenburgische Staatsbahnen 649 km. Von den Privatbahnen ist zwar nicht die längste, aber die für den Verkehr bedeutsamste die Lübeck-Büchener E. mit 144 km. Eine besondere Stellung neben diesen im Mutterlande gelegenen nehmen die in den deutschen Kolonien vorhandenen E. ein, die hier nicht berücksichtigt sind. [¶ unten Abschnitt VII S 703].

II. Das geltende Verwaltungsrecht *)

1. Die gesetzlichen Grundlagen

§ 3. **Das Reichsrecht.** Die grundlegenden Bestimmungen sind enthalten in a 4 Ziff. 8 und in Abschnitt VII (a 41—47) der RV. Hiernach unterliegt das E.Wesen der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung durch das Reich im Interesse der Landesverteidigung und des allge-

*) 1. Sollte die geplante Aenderung der Verfassung in Elsaß-Lothringen, wie es verlautet (Ende 1910), auch Aenderungen in dem E.Wesen der Reichslande im Gefolge haben, so findet sich das Nähere in den „Nachträgen" dieses Bandes oder des letzten Bandes.

2. Ueber das internationale Recht vgl. in dem vorliegenden Gesamtartikel namentlich die Abschnitte über „Frachtrecht", „Eisenbahntarife", „Eisenbahnverbände", auch „Konzessionen", „Schutzgebiete"; ferner die Artikel: „Landesgrenzsachen", „Staatsverträge", „Krieg".

Ueber die Beziehungen des Deutschen Reiches zur Gotthardbahn, in denen (zur Zeit noch nicht geklärte) Aenderungen bevorstehen, wird ein besonderer Artikel — je nach Erledigung der schwebenden Fragen, am Schlusse dieses Bandes oder des ganzen Werkes — unterrichten.

Außer den Lehr- und Handbüchern des Völkerrechts (v. Liszt § 29 I, v. Ullmann § 147 V) sind zu vergleichen: Meili, „Eisenbahnverträge" (in Holtzendorffs HB VR 3, 257); W. Kaufmann, Die mitteleuropäischen E. und das internationale öffentliche Recht, 1893; Kopp, Das völkerrechtliche Verfahren und die Rechtswirkungen bei Herstellung von E.Verbindungen an den Grenzen souveräner Staaten, Diss. Greifswald 1907.

(Vom Herausgeber.)

Ewiger Bund

meinen Verkehrs (unten § 5), in Bayern mit dem Reservatrechte, daß die a 42—45 und der erste Absatz von a 46 (betr. die Beaufsichtigung im Interesse des Verkehrs) auf diesen Staat keine Anwendung finden. Im ganzen Deutschen Reiche können hiernach für Rechnung des Reichs auch gegen den Widerspruch der Bundesstaaten solche E. angelegt oder an Privatunternehmer konzessioniert und mit dem Enteignungsrechte ausgestattet werden, die im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für notwendig erachtet werden. Sämtliche E. sind verpflichtet, sich den Anschluß neuer E. gefallen zu lassen. Die etwa bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Widerspruchsrecht gegen die Anlage von Parallel- und Konkurrenzbahnen werden aufgehoben (a 41). Im Wege des Gesetzes können einheitliche Normen für den Bau und die Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen E. eingeführt werden (a 46 Abs 3). Den Anforderungen der Reichsbehörden in betreff der Benutzung der E. zum Zwecke der Verteidigung Deutschlands haben sämtliche E. unweigerlich zu folgen, das Militär und das Kriegsmaterial sind zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern (a 47).

Die für die deutschen — ausschließlich der bayerischen — E. geltenden Bestimmungen setzen fest, daß die Bundesregierungen sich verpflichten, die E. im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten, die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anzulegen und auszurüsten (a 42). Es sind also einheitliche Betriebseinrichtungen, insbesondere Bahnpolizeireglements (jetzt Betriebsordnungen genannt) einzuführen, für ordnungsmäßigen, sicheren baulichen Zustand und genügende Ausrüstung mit Betriebsmaterial zu sorgen (a 43). Die E.Verwaltungen haben ineinandergreifende Fahrpläne, die für den Personen- und Güterverkehr nötigen Züge mit direkten Expeditionen unter Gestattung des Uebergangs der Transportmittel von Bahn zu Bahn einzurichten (a 44). Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Insbesondere sind übereinstimmende Betriebsreglements (jetzt Verkehrsordnung), gleichmäßige, tunlichst niedrige Tarife auf größere Entfernungen einzuführen, für Rohprodukte der sogen. Einpfennigtarif zunächst zu erstreben (a 45). Bei Notständen kann der Kaiser auf Vorschlag des Bundesratsausschusses niedrige Spezialtarife für Lebensmittel feststellen (a 46, Abs 1). [¶ Eisenbahntarife.]

Zur Ueberwachung der Ausführung vorstehender Bestimmungen ist durch G v. 27. 6. 73 (RGBl 164) eine besondere Zentralbehörde, das Reichs-Eisenbahnamt, eingesetzt. Ueber Gegenvorstellungen gegen eine von diesem verfügte Maßregel entscheidet das durch Zuziehung richterlicher Beamten zu verstärkende Reichs-E.Amt (§ 5 Nr. 4 des G, Regl v. 13. 3. 76, RGBl 197), das übrigens bisher noch nicht zusammengetreten ist. [¶ Eisenbahnbehörden.]

Ein Reichs-Eisenbahngesetz, auf das auch der § 5 des G v. 27. 6. 73 hinweist, ist bisher nicht erlassen, zwei in den Jahren 1874 und 1875 vom Reichs-E.Amte aufgestellte Entwürfe sind nicht an die gesetzgebenden Faktoren gelangt, über einen im Jahre 1879 dem Bundesrate vorgelegten Antrag des RK betr. reichsgesetzliche Regelung des E.Wesens nebst E.Gesetzentwürfen, hat dieser nicht entschieden. Vom Reiche sind jedoch folgende wichtige allgemeine Verordnungen erlassen: Die Eisenbahnverkehrsordnung (früher E.Betriebsreglement) v. 26. 10. 99 (RGBl 557) nebst mehreren Nachträgen [¶ Eisenbahnfrachtrecht], die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung v. 4. 11. 04 (RGBl 387) nebst Nachtrag v. 24. 6. 07 (RGBl 394) und die E. Signalordnung v. 24. 6. 07 (RGBl 277). Diese Verordnungen sind vorstehend in ihrer neuesten Fassung aufgeführt, sie bestehen schon viel länger und sind wiederholt, den Bedürfnissen des Betriebs und Verkehrs entsprechend, geändert. Sie sind auf Grund der a 42, 43, 45 RV ergangen, finden also auf Bayern keine Anwendung. Im Königreich Bayern sind indessen über dieselben Gegenstände Verordnungen erlassen, die im wesentlichen mit den vorstehenden übereinstimmen.

§ 4. **Die landesgesetzlichen Bestimmungen.** Von den deutschen Bundesstaaten besitzt ein allgemeines E.Gesetz Preußen in dem G v. 3. November 1838 über die Eisenbahnunternehmungen (GS 505), das in Geltung gesetzt ist durch V v. 19. 8. 67 (GS 1426) in den im Jahre 1866 einverleibten Landesteilen, durch G v. 23. 3. 73 (GS 107) im Jahdegebiet, und durch G v. 11. 3. 70 in Waldeck (Wald. RegBl 29). Für Hohenzollern gilt das E.G v. 1. 5. 65 (GS 317), von dem nur noch kleinere Teile von Bedeutung sind (vgl. über die Entstehung dieses Gesetzes Gleim: Zum 3. November 1888, Archiv für E. 1888, 797 ff). Das Gesetz zählt 49 Paragraphen. Es regelt das Verfahren für die E.-Konzessionierung (§ 1), die Bildung der E.Gesellschaften und ihre Statuten (§§ 2, 3), die Feststellung der Bahnlinie und der Zweigbahnen (§§ 4, 5), die Geldbeschaffung (§ 6), den Grunderwerb, insbesondere die Enteignung für E.Zwecke (§§ 7—20), die Fristen für den Bau, die Inbetriebnahme der Bahnen (§§ 21, 22), die Bahnpolizei, die Haftpflicht (§§ 25—28), die Tarifverhältnisse und das Bahngeld (§§ 26—35), das Verhältnis der E. zur Post (§§ 36, 37). Außerdem enthält das Gesetz Bestimmungen über die E.Abgabe (§§ 38 bis 41), über den Erwerb des Eigentums der Bahnen durch den Staat (§ 42), über Ersatzansprüche im Kriegsfalle (§ 43), über den Anschluß anderer Bahnen (§ 45), über die staatliche Aufsicht (§ 46) und den Verfall der Konzession (§ 47), sowie Uebergangsbestimmungen (§§ 48, 49). Einzelne der Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die über die Bildung der E.Gesellschaften, über das Enteignungsrecht, über das Verhältnis der E. zur Post, über die Haftpflicht, sowie der § 44, nach dem die Herstellung von Konkurrenzbahnen gewissen Beschränkungen unterworfen war — sind durch die spätere preußische und die Reichsgesetzgebung geändert oder aufgehoben worden. Im übrigen bildet das Gesetz, insbesondere seine verwaltungsrechtlichen Bestimmungen, noch jetzt die Grundlage für die Regelung des E.Wesens in Preußen. — Ein Bedürfnis zum Erlaß eines E.Gesetzes trat in Preußen vornehmlich aus dem Grunde so früh hervor, weil anfänglich nur die Konzessionierung von Privatbahnen ins Auge gefaßt war und die Regierung es

Ewiger Bund

vorzog, zur Beseitigung jeder Unklarheiten und zur Sicherung des Rechtszustandes eine allgemein gültige Grundlage zu schaffen. In den übrigen großen deutschen Bundesstaaten begann, wie im § 2 bemerkt, der Staat gleichzeitig mit oder bald nach Entstehung der ersten Privatbahnen den Bau eigener Bahnen auf Staatsrechnung, für deren Anlage und Betrieb zunächst die Bestimmungen des gemeinen Rechts ausreichten. Für die Reichslande Elsaß-Lothringen sind gleichfalls landesrechtliche Bestimmungen nicht ergangen. Das dortige E.Netz — die „Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen" — ist Eigentum des Reichs und wird für Rechnung des Reichs durch eine vermittelst Erl v. 9. 12. 71 (RGBl 480) eingesetzte Kaiserl. Generaldirektion der E. in Elsaß-Lothringen verwaltet, die dem durch Erl v. 27. 5. 78 (RGBl 1879, 193) errichteten Reichsamt für die Verwaltung der ReichsE. unterstellt ist. In Bayern sind durch eine Kgl V v. 20. 6. 55 Bestimmungen über die Erbauung von Eisenbahnen getroffen. In Baden gilt das G v. 23. 6. 00 betr. das Genehmigungsverfahren bei E.Anlagen (GVBl XXIX, Archiv für E.Wesen 1902, 215). Es enthält in 12 Paragraphen ausschließlich Bestimmungen über die Genehmigung des Baues und Betriebes von E., die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind und nicht vom Staate unternommen werden, wobei es unterscheidet (§ 3) zwischen Hauptbahnen, Nebenbahnen und Kleinbahnen. Der Inhalt und die Form der Genehmigungsurkunden werden festgesetzt. In Oldenburg ist unter dem 7. 1. 02 ein Bahngesetz für das Herzogtum Oldenburg erlassen, (abgedruckt im Archiv für E.Wesen 1902, 694 ff). Es zerfällt in 4 Abschnitte. I. E. für den öffentlichen Verkehr; II. Privatanschlußbahnen; III. Bahnverbände; IV. Schlußbestimmungen. In dem I. Abschnitt sind Bestimmungen getroffen über die Genehmigung der E. — wobei gleichfalls Hauptbahnen, Nebenbahnen und Kleinbahnen unterschieden werden —, über die Einzelausführung, die Planfeststellung, Betriebseröffnung, Aufsichtsführung und Erneuerungsfonds, Erlöschen der Genehmigung. Entsprechende Bestimmungen für Privatanschlußbahnen enthält Abschnitt II. — Bahnverbände (a 31) sind Vereinigungen von Amtsverbänden, Gemeinden und Ortsgenossenschaften, die sich durch Vereinbarung eines Bahnverbandsstatutes zum Bau und Betriebe von E. zusammenschließen. In den übrigen Artikeln sind Festsetzungen über die rechtliche Stellung dieser Verbände, den Inhalt des Bahnverbandsstatutes, die Auflösung der Verbände enthalten.

2. Systematische Zusammenfassung

§ 5. **a) Entstehung (Konzession, Gesetz); Bau der Eisenbahnen.** Die Eigenschaft der E. als öffentliche, monopolistisch betriebene Verkehrsmittel erfordert, daß ihre Entstehung nicht ohne die Mitwirkung der Staatsgewalt, in Deutschland in der Regel der Einzelstaaten, erfolgen kann. Das Reich als solches hat nach a 41 RV das Recht der Anlage und Konzessionierung nur solcher E., die für die Verteidigung oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für notwendig erachtet werden. Von diesem Rechte ist bisher kein Gebrauch gemacht worden. Dagegen hat das Reich häufig den Bau neuer oder die Erweiterung bestehender Bahnen finanziell unterstützt, wenn die neuen Anlagen wesentlich für die Landesverteidigung von Bedeutung waren. In Elsaß-Lothringen erfolgt der Bau von Reichsbahnen auf Grund eines Reichsgesetzes, Privatbahnen werden von der Landesregierung konzessioniert. Der Bau von Staatsbahnen erfolgt nach besonderen, von Fall zu Fall erlassenen Gesetzen. Die Erlaubnis zur Anlage von Privatbahnen wird von dem Landesherrn erteilt. Anträge sind an die oberste Verwaltungsbehörde zu richten, in Preußen erfolgt die Entscheidung darüber unter der Mitwirkung des Staatsministeriums. Die Privatbahnen erhalten durch die Konzession die Rechte der juristischen Person. In ihrer Eigenschaft als Aktiengesellschaften sind sie den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs unterworfen (vgl. unten § 7, im übrigen den Art. Eisenbahnkonzessionen S 661).

Für den Bau der E. wird — bei Staatsbahnen in der Regel durch besonderen landesherrlichen Erlaß, bei den Privatbahnen in der Konzessionsurkunde — das Enteignungsrecht verliehen; auch sind für die Privatbahnen konzessionsmäßig Fristen vorgesehen, innerhalb deren die Bahn betriebsfähig fertig zu stellen ist. Ebenso enthalten die Konzessionen Bestimmungen über die Höhe des Baukapitals, die Art seiner Aufbringung und die Beschaffung der Geldmittel.

Der Bau der Staatsbahnen erfolgt nach denselben allgemeinen Grundsätzen, nach denen sonstige Staatsbauten ausgeführt werden, durch die E.Verwaltungsbehörden, die der Landesherr dafür bestimmt, in der Regel die Behörden, innerhalb deren Gebiete die neu zu bauende Bahnstrecke belegen ist. Die Beschaffung der Geldmittel geschieht, soweit nicht Fonds zur Verfügung stehen — wie dies beispielsweise in Preußen die Reserve- und Erneuerungsfonds der vom Staate seit 1879 erworbenen Privatbahnen waren — im Wege der Anleihe. Seitdem die überwiegende Mehrzahl der vom Staate neu gebauten Bahnen Nebenbahnen sind, erfolgt ihr Bau vielfach — insbesondere in Preußen — nur unter der Bedingung, daß der zum Bau der Bahn erforderliche Grund und Boden von den Anliegern unentgeltlich hergegeben oder ein dem Wert des Grund und Bodens entsprechender Geldbeitrag gezahlt, auch die Mitbenutzung der Chausseen und der öffentlichen Wege ohne besondere Entschädigung gestattet wird. Eine dahingehende Bestimmung wird regelmäßig in die preußischen Gesetze, betr. die Erweiterung des StaatsE.Netzes, aufgenommen (vgl. den Aufsatz: Das Sekundärbahnwesen in Preußen seit dem Jahre 1879 im Archiv für E. 1884, 115 ff). Ueber die Ausführung und den Stand der StaatsE.-Bauten wird in Preußen dem Landtage alljährlich ein besonderer Bericht (der sogen. Baubericht) erstattet, in dem insbesondere auch über die Verwendung der gesetzlich zugewiesenen Mittel Rechenschaft abgelegt wird. Die verausgabten Gelder werden der Staats-E.Kapitalschuld zugeschrieben.

§ 6 **b) Verwaltung und Betrieb. Finanzielles. Aufsicht.**

I. Die Staatsbahnen werden durch staatlich eingesetzte, aus Staatsbeamten bestehende Behörden (E.Direktionen, Generaldirektionen der E.) verwaltet, die den Ministerien (im Reich dem

Ewiger Bund

besonderen Reichsamte [oben § 3], in Preußen dem MinöA, in Bayern dem Min für Verkehrsangelegenheiten, in Württemberg und Baden dem Min des Auswärtigen, in Sachsen und Hessen dem FinanzMin, in Mecklenburg dem MinInn, in Oldenburg einer Abteilung des StaatsMin) unmittelbar unterstehen (vgl. im einzelnen unter ¶ Eisenbahnbehörden). Die Verwaltung der preußisch-hessischen Staatsbahnen erfolgt auf Grund der VerwO v. 15. 12. 94 (GS 1895, 11 ff). Diese ist durch ein auf Grund Kgl. Erl v. 23. 11. 01 ergangene Verf v. 17. 5. 02 (GS 130) und später durch eine auf Grund Kgl. Erl v. 25. 3. 07 (GS 79), Erl v. 24. 5. 07 (E.VBl 134) nochmals geändert und steht in ihrer jetzigen Fassung seit dem 1. 4. 07 in Kraft. Der wesentliche Inhalt der letzten Aenderung ist die Einsetzung eines Eisenbahnzentralamts in Berlin. Dieses hat solche Geschäfte zu besorgen, deren einheitliche Regelung für alle oder mehrere E.Direktionsbezirke geboten ist [über das Nähere ¶ Eisenbahnbehörden § 5]. Dem MinöA unterstehen 21 E.-Direktionen für die Verwaltung, den Bau und den Betrieb der Staatsbahnen. Ueber ihren Sitz, die nähere Einrichtung, sowie die örtlichen Dienststellen (Betriebs-, Verkehrs-, Maschinen- und Werkstätten-Aemter) vergl Eisenbahnbehörden § 5.

Die Verfassung der E.Verwaltungsbehörden ist eine bureaukratische; nur für gewisse Disziplinarsachen eine kollegiale.

Für Bayern ist durch Kgl V v. 18. 12. 06, und v. 3. 12. 08 die Verwaltungsordnung für die Verkehrsanstalten betreffend (Verord. und AnzBlatt 1906 Nr. 81 v. 20. 12. 06 und 1908 Nr. 81 v. 14. 12 08) eine der preußischen ähnliche Organisation geschaffen. An der Spitze der Verwaltung steht der StaatsMin für Verkehrsangelegenheiten. Ihm sind 6 E.Direktionen unterstellt. Daneben bestehen zur Erledigung einzelner Geschäfte, die zweckmäßig für das gesamte Verwaltungsgebiet von einer Stelle aus wahrgenommen werden, eine Reihe von Aemtern. Zur Wahrnehmung des örtlichen Dienstes sind mit ähnlichen Befugnissen, wie in Preußen Inspektionen eingesetzt. [Näheres ¶ Eisenbahnbehörden § 5 II].

Die E.Verwaltungsbehörden der übrigen Bundesstaaten sind ähnlich organisiert. Ihre Netze sind so wenig umfangreich, daß überall eine Direktion (Generaldirektion) genügt, in Dresden, Stuttgart, Karlsruhe, Straßburg, Schwerin und Oldenburg. Die Verpflichtung der Eisenbahnen zur Fürsorge für ihre Beamten bei Unfällen, bei Krankheiten und bei Invalidität wird durch die allgemeinen Reichsgesetze und preußische Gesetze (UnfallfürsorgeG v. 18. 6. 01, Gesetz betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen v. 2. 6. 02, das KrankenversicherungsG v. 15. 6. 83, das InvalidenversicherungsG v. 13./14. 7. 1899 und die sonstigen Unfallversicherungsgesetze) geregelt. (Vgl. die betr. besonderen Artikel). Die E.Verwaltungen, insbesondere die der preußisch-hessischen E., gehen aber in der Sorge für die Wohlfahrt ihrer Beamten und Arbeiter weit über die durch die Gesetze vorgeschriebenen Verpflichtungen hinaus. (Vgl. Denkschrift über Gesundheitspflege und Wohlfahrtseinrichtungen für die preußisch-hessischen Staatsbahnen, Berlin 1907, und die alljährlich im Arch für E.Wesen veröffentlichten Aufsätze über die Wohlfahrtseinrichtungen der preußisch-hessischen E.-gemeinschaft).

II. Die Einnahmen der Staatsbahnen dienen zunächst zur Bestreitung der Ausgaben. Ueberschüsse werden an die allgemeine Staatskasse abgeführt und gelangen mit den sonstigen Staatseinnahmen zur Verwendung. Die Ueberschüsse reichen in den meisten Bundesstaaten aus zu einer mäßigen Verzinsung der zur Anlage der E. aufgenommenen Gelder.

1. Für Preußen sind aus Anlaß der ersten größeren Vorlagen über den Erwerb von Privatbahnen im Jahre 1879 durch G v. 27. 3. 82, GS 214 ff) über die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der E.Angelegenheiten besondere Bestimmungen getroffen (sogen. finanzielle Garantien, daher üblich „Eisenbahngarantiegesetz"). Die Ueberschüsse sind zu verwenden: 1. zur Verzinsung der jeweiligen StaatsE.Kapitalschuld, welche für den 1. 4. 80 auf 1 498 858 100 Mk. festgestellt wurde; 2. zur Ausgleichung eines etwa vorhandenen Fehlbetrags im Staatshaushalte, der andernfalls durch Anleihen gedeckt werden müßte, bis zur Höhe von 2 200 000 Mk.; 3. zur Tilgung der Staats-E.Kapitalschuld, alljährlich zunächst bis zur Höhe von $^3/_4$% derselben (§§ 1, 2, 4 des G). Inwieweit über diesen Betrag hinaus noch eine Tilgung stattfinden soll, bleibt der Bestimmung durch den Staatshaushalt vorbehalten. — Ueber die Berechnung der Staatsbahnkapitalschuld wurde früher alljährlich dem Landtage mit dem Etat eine besondere Aufstellung vorgelegt. In den letzten Jahren ist diese Vorlage unterblieben. Dagegen ist dem Betriebsbericht für 1909 zum erstenmal eine Bilanz der Staatsbahn beigefügt. Das G von 1882 ist ergänzt durch G v. 8. 3. 97 betr. die Tilgung der Staatsschulden (GS 43, und durch G v. 3. 5. 03 betr. die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (GS 155). Hiernach ist ein etwaiger Ueberschuß des Staatshaushalts zur Bildung und Ergänzung eines Ausgleichfonds bis zur Höhe von 200 000 000 Mk. zu verwenden. Dieser Ausgleichsfonds ist wieder zu verwenden 1. für Bildung oder Ergänzung eines Dispositionsfonds der E.Verwaltung bis zur Höhe von 30 Millionen Mark, zur Vermehrung der Betriebsmittel, Erweiterung und Ergänzung der Bahnanlagen sowie zu Grunderwerbungen usw.; 2. zur Ausgleichung eines rechnungsmäßigen Minderüberschusses der E.Verwaltung, soweit dieser nicht durch einen Ueberschuß im gesamten übrigen Staatshaushalt gedeckt wird; 3. zur Verstärkung der Deckungsmittel im Staatshaushalt zu angemessener Ausgestaltung des Extraordinariums der E.Verwaltung nach näherer Bestimmung im Staatshaushaltsetat. Ueber den Ausgleichsfonds und Dispositionsfonds wird alljährlich dem Landtag Rechnung abgelegt. Seine Verwendung erfolgt durch die Min der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten. — Ueber das Verhältnis der E.Finanzen zu den allgemeinen Finanzen, die Verwendung der E.-Ueberschüsse zu anderen Staatszwecken bestehen ungeachtet dieser Bestimmungen, lebhafte Meinungsverschiedenheiten, die alljährlich bei den Verhandlungen des Landtags über den E.Etat zum Ausdruck zu kommen pflegen. In den Staats-

Ewiger Bund

haushaltsetat für 1910 ist eine Bestimmung aufgenommen, nach der — zunächst für 5 Jahre — dem Ausgleichsfonds außer den rechnungsmäßigen Ueberschüssen des Staatshaushalts der Betrag des Reinüberschusses der E.Verwaltung durch den Staatshaushalt zugeführt werden soll, der 2,10% des statistischen Anlagekapitals (z. B. rund 210 Millionen Mark) übersteigt. Außerdem ist das Extraordinarium auf 120 Millionen Mk., oder, falls diese Berechnung einen höheren Betrag ergibt, auf 1,15% des statistischen Anlagekapitals begrenzt (vgl. Quaatz, Arch f. E.Wesen 1910 S 1121 ff).

2. In Bayern ist durch G v. 13. 8. 10 (GVBl S. 623) ein Ausgleichs- und Tilgungsfonds der Staatseisenbahnverwaltung gebildet.

In den Fonds sind nach a 2 einzulegen: 1. Ein Teil der Verkehrseinnahmen, der für das Jahr 1902 mit 20%, für die folgenden Jahre mit je 10% und schließlich im Jahr 1922 und die folgenden Jahre mit 120% der Mehreinnahme gegenüber dem Vorjahre berechnet wird. 2. Die durch die Tilgung der Vorjahre ersparten Zinsen mit 4% der getilgten Beträge. 3. Der Ueberschuß, der nach Bestreitung der Gesamtausgaben sowie nach einer Ablieferung von 3 Millionen Mark für das Jahr der Finanzperiode an den allgemeinen Staatshaushalt noch verbleibt. 4. Die Rückzahlungen auf Darlehn, welche die Staatsbahnverwaltung zu Zwecken der Wohnungsfürsorge oder zu sonstigen Zwecken aus Anlehensmitteln gegeben hat. 5. Die Zinsen aus den Beständen des Fonds. — Ergibt sich in einer Finanzperiode für den allgemeinen Staatshaushalt ein Ueberschuß, so wird die Ablieferung bis zur Höhe des Ueberschusses nachträglich dem Fonds zugeführt. In den Fonds muß wenigstens die für die vertragsmäßige Schuldentilgung des Rechnungsjahres erforderliche Summe eingelegt werden. Aus dem Fonds sind nach a 3 zunächst zu bestreiten: 1. Die vertragsmäßige Tilgung. 2. Fehlbeträge der Staatseisenbahnen, die sich nach Leistung der in a 2 Ziffer 3 bezeichneten Ausgaben ergeben sollten. — Ueberschreiten die nach Abschluß einer Finanzperiode verfügbaren Bestände des Fonds den Betrag von 20 Millionen Mark, so ist der Mehrbetrag gleichfalls für die Tilgung der Staatseisenbahnschuld zu verwenden. Nach a 4 sind die verfügbaren Mittel des Fonds, soweit sie nicht für die vertragsmäßige Schuldentilgung in Anspruch genommen werden, auf bewilligte Anleihen zu verrechnen oder zum Ankauf von Staatseisenbahnschuldverschreibungen zu verwenden oder verzinslich anzulegen. Das Gesetz tritt mit dem Jahre 1912 in Kraft. Ergibt sich nach den Rechnungen der Finanzperiode 1910/11 ein Reinertrag der Staatseisenbahnen von mehr als 6 Millionen Mark, so ist der Mehrbetrag dem Ausgleichs- und Tilgungsfonds zuzuführen.

3. In Württemberg ist durch G v. 29. 7. 99 (RegBl Nr. 25 v. 14. 8. 99) ein Reservefonds der StaatsE. gebildet worden. Das Gesetz ist am 31. 3. 09 außer Kraft getreten, und an seine Stelle ist das, gleichfalls auf die Dauer von 10 Jahren, d. h. für die Zeit v. 1. 4. 09 bis 31. 3. 1919 erlassenen G v. 25. 7. 10 getreten (RegBl S. 350). Bei Erlaß dieses Gesetzes sind die mit dem älteren gemachten Erfahrungen berücksichtigt worden. Sein wesentlicher Inhalt ist:

Der Reservefonds wird aus Betriebsüberschüssen der StaatsE.Verwaltung gebildet. Als solche gelten die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben ohne Abzug des Bedarfs für den Schulden- und Pensionsdienst. Solange der Reservefonds die Summe von 5 Millionen Mark nicht erreicht hat, wird von dem nach dem Voranschlag im Etat der Staatseisenbahnen zu erwartenden Betriebsüberschuß in den Hauptfinanzetat höchstens der Betrag eingestellt, der in runder Summe dem Durchschnitt der wirklichen Betriebsüberschüsse während der letzten 10 Etatsjahre entspricht. Der wirkliche Betriebsüberschuß eines Etatsjahres wird bis zur Höhe dieses Durchschnitts für die laufende Verwaltung verrechnet, und zwar auch wenn der Voranschlag im Etat unter dem 10jährigen Durchschnitt bleibt, der wirkliche Betriebsüberschuß aber ihn erreicht oder übersteigt. Der Mehrbetrag fließt in den Reservefonds. — Sobald der Fonds die Summe von 5 Millionen Mark erreicht hat, ermäßigt sich der ihm zu überweisende Betrag um die Hälfte; die andere Hälfte ist für die laufende Verwaltung zu verrechnen. — Sobald der Reservefonds die Höhe von 10 Millionen Mark erreicht hat, ermäßigt sich der ihm zu überweisende Betrag auf ein Drittel. Die Mittel des Reservefonds sind zur Deckung von Fehlbeträgen zu verwenden, die sich bei dem wirklichen Betriebsüberschuß gegenüber dem oben genannten 10jährigen Durchschnitt ergeben. — Soweit die Bestände des Reservefonds nicht in Anspruch genommen werden, sollen aus ihnen Vorschüsse auf noch nicht vollzogene, für Eisenbahnzwecke bewilligte Anlehenskredite geleistet werden; eine Berechnung von Zinsen aus den Beständen findet nicht statt. Die der laufenden Verwaltung zu überweisenden Beträge sollen insbesondere für Bauten und andere außerordentliche Bedürfnisse, namentlich auf dem Gebiet der E.Verwaltung verwendet werden. Die am 31. März 1909 vorhandenen Bestände des auf dem G v. 29. 7. 99 beruhenden Reservefonds werden dem nach dem gegenwärtigen Gesetz zu bildenden Reservefonds zugewiesen.

4. In Baden ist durch G v. 10. 9. 42 eine eigene E.Schuldenkasse errichtet, in die die durch den E.Bau erforderlichen, durch Anleihe beschafften Mittel fließen, während ihr die Reinerträge der E.- (und früher der Post-) Verwaltung zugingen, mit denen die Anleihen verzinst und getilgt werden. Diese Einnahmen genügten zu jenem Zwecke nur bis 1874. Seitdem erhält die E.-Schuldenkasse alljährlich Zuschüsse aus den allgemeinen Staatseinnahmen.

Die Erträge der E.Bahnen, und zwar sowohl Staats- als auch Privatbahnen, unterliegen der Besteuerung durch Reich, Staat und Kommune. [¶ Eisenbahnabgaben unten Abschn. V.]

III. Die Privatbahnen werden durch Direktionen verwaltet, die als Organe der Aktiengesellschaften gelten, in deren Eigentum die Bahnen stehen. In den Konzessionen hat sich vielfach der Staat eine Prüfung der Befähigung einzelner, insbesondere der mit dem technischen Betriebe betrauten Beamten vorbehalten, im übrigen haben die Privatbahnen in der Wahl der Beamten freie Hand. Der Betrieb erfolgt in derselben Weise, wie bei den Staatsbahnen. Die Einnahmen werden verwendet zur Bestreitung der Ausgaben, Verzinsung und Tilgung etwaiger Schuldverschreibungen (Prioritätsobligationen) und Zahlung von Dividenden an die Aktionäre. Die Verpflichtung zur Rücklage besonderer Reserve- und Erneuerungsfonds ist den Privatbahnen durch ihre Konzessionen vorgeschrieben [¶ Eisenbahnkonzession § 5.] Die Grundsätze über die Bildung und Verwaltung der Reserve- und Erneuerungsfonds für die preußischen Privatbahnen sind dargelegt in den Zirkularverfügungen des Handels-Min v. 25. 1. 57 und 27. 1. 58. (MBliV 1858, S 26—30). Die übrigen Organe der Aktiengesellschaft (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Generalversammlung) haben die durch das Handelsgesetzbuch ihnen übertragenen Rechte gegenüber der Direktion.

Ewiger Bund

IV. Die deutschen Staats- und Privatbahnen sind in dem durch die Reichsverfassung festgesetzten Umfange (vgl. § 3) der Aufsicht des Reichs und seiner Behörde unterworfen. Neben der Reichsverfassung und unabhängig von ihr besteht eine Staatsaufsicht, die sich indessen auf die Staatsbahnen nicht erstreckt, bei denen Verwaltung und Aufsicht in einer Hand vereinigt sind. Nur den Privatbahnen gegenüber hat sich der Staat besondere, die Wahrung der öffentlichen Interessen bezweckende, Aufsichtsrechte vorbehalten, die in den einzelnen Bundesstaaten durch die Zentralverwaltungsbehörden, in Preußen unter dem MinöA durch Kgl E.Kommissare wahrgenommen werden. Zu diesen sind einige E.Direktionspräsidenten bestellt. [¶ Eisenbahnbehörden § 3.]

§ 7. c) **Auflösung der Eisenbahn.** Eine E. hört auf, wenn sie außer Betrieb gesetzt und beseitigt wird. In Deutschland sind Fälle von Außerbetriebsetzung und Abbruch von E Strecken nur vereinzelt vorgekommen, insbesondere bei Zusammenlegung von E.Netzen, die in Wettbewerb mit einander standen, und bei denen sich nach Beseitigung des Wettbewerbs der Betrieb einer Strecke wirtschaftlicher erwies, als der Betrieb zweier getrennter Strecken durch ein und dieselbe Verwaltung.

Für die Privatbahnen ist von dieser faktischen Beseitigung der E. das rechtliche Aufhören der E. zu unterscheiden. Eine Privatbahn hört auf durch Ablauf der erteilten Konzession, durch Verschmelzung (Fusion) mit einer anderen E., durch Erwerb vom Staat, durch Konkurs, durch Verfall der Konzession. In allen diesen Fällen tritt aber lediglich ein Wechsel in der Person des Eigentümers der Bahn ein; diese selbst bleibt bestehen.

Die Konzessionen der E. werden mit oder ohne Zeitbeschränkung erteilt, in letzterem Falle vielfach auf die Dauer von 99 Jahren. In Preußen hat der Staat nach dreißig Jahren vom Zeitpunkt der Transporteröffnung ab das Recht, das Eigentum der Bahn zu erwerben (§ 42 des E.G v. 3. 11. 38). Die Verschmelzung der Privatbahnen ist meist von der Genehmigung der Aufsichtsbehörden abhängig mit Rücksicht auf das hierbei vorwiegende öffentliche Interesse. Vereinigung von Staats- und Privatbahnen kann vorkommen, indem der Staat eine Privatbahn erwirbt oder die Privatbahn eine Staatsbahn ankauft. Erstere Fälle sind in den letzten Jahren wiederholt vorgekommen (Verstaatlichungen), der Verkauf einer Staatsbahn an Privatbahnen in Deutschland nur selten (braunschweigische E., ursprünglich Staatsbahn, dann Privatbahn, jetzt wieder preußische Staatsbahn, mecklenburgische Friedrich-Franz-Bahn). Ein derartiger Eigentumswechsel ist an die Zustimmung der gesetzgebenden Körper gebunden. In Preußen bedarf auch eine Verfügung über E. oder E.Teile durch Veräußerung zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags. Zu den E.Teilen gehören nicht die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen, ebensowenig solche unbewegliche, welche für den Betrieb der E. entbehrlich sind. Eine dahingehende Bestimmung, deren Fassung durch § 4 des G v. 1. 4. 87, betr. Herstellung neuer E.Linien usw. (GS 97) festgestellt ist, wird in die den Ankauf oder den Neubau von E. betreffenden Gesetze aufgenommen.

Ueber den Konkurs der E. sind besondere, von den gemeinrechtlichen abweichende Bestimmungen nicht getroffen. In Deutschland sind Konkurse von Privatbahnen nur ganz vereinzelt vorgekommen.

Die Konzession verfällt in Preußen (§ 47 E.G), wenn die Gesellschaft eine der ihr obliegenden Bedingungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt. In den §§ 12, 13 der bayr. V v. 20. 6. 55 sind über die Beendigung und den Verfall der Konzessionen ähnliche Bestimmungen getroffen.

§ 8. **Verhältnis der Eisenbahnen zu anderen Verwaltungszweigen (Militär-, Post-, Telegraphen-, Zollverwaltung).**

1. Militärverwaltung. Die grundlegenden Bestimmungen für die Verpflichtungen der deutschen E. im Interesse der Militärverwaltung sind enthalten in den a 41, 46 Abs 3 u. 47 RV (vgl. oben § 3). Zur Ausführung dieser Bestimmungen sind ergangen das RG über die Kriegsleistungen v. 13. 6. 73 (RGBl 129 ff), das in den §§ 29—31, und das RG über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 13. 2. 75 (RGBl 52 ff), das im § 15 die auf die E. bezüglichen Bestimmungen enthält. Zu ersterem Gesetze hat der BR unterm 1. 4. 76 (RGBl 137) eine Ausführungsverordnung erlassen, in der (Abschnitt VI) die besonderen Bestimmungen über die E. getroffen sind. Die Verpflichtung der E.Verwaltungen im Kriege besteht vornehmlich darin, daß sie die nötigen Ausrüstungsgegenstände für die Beförderung von Mannschaften und Pferden vorrätig zu halten, die Beförderung — gegen Vergütung — zu bewirken und ihr Personal und Material herzugeben haben. Auf dem Kriegsschauplatze und in dessen Nähe haben die E. bei Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Weiterführung des Betriebes den Anordnungen der Militärbehörde Folge zu leisten. Auch im Frieden sind die E.Verwaltungen zur Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine gegen Vergütung verpflichtet. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Verpflichtungen enthalten die Militärtransportordnung v. 18. 1. 99 (RGBl 15 ff) und der Militärtarif für die Eisenbahnen (Bek des RK v. 18. 1. 99, RGBl 108 ff).

2. Postverwaltung. Die Verpflichtungen der deutschen (ausschließlich der bayerischen und württembergischen) E. gegenüber der Reichspostverwaltung sind festgestellt in dem G v. 20. 12. 75 (Eisenbahnpostgesetz), betr. die Abänderung des § 4 G über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. 10. 71 (RGBl 318), zu dem der RK unter dem 9. 2. 76 Vollzugsbestimmungen erlassen hat (RZBl 1876 87 ff in Verbindung mit den später erlassenen Aenderungen, das. 1878, 261 und 1882, 4). Ueber die Verpflichtungen der E. untergeordneter Bedeutung (jetzt Nebenbahnen) zu Leistungen für Zwecke des Postdienstes ist durch Erl des RK v. 28. 5. 79 (RZBl 380 ff) Bestimmung getroffen. Das E.Postgesetz findet Anwendung auf die Staatsbahnen, und zwar auf die vom Staate erworbenen Privatbahnen, die nach

Ewiger Bund

seinem Erlaß konzessionierten und die älteren Privatbahnen, bei denen dies nach ihren Konzessionen zulässig ist. Die übrigen Privatbahnen haben die Berechtigung, an Stelle ihrer konzessionsmäßigen, die Verpflichtungen des E.Postgesetzes zu übernehmen (a 11).

Nach dem E.Postgesetz ist der E.Betrieb, soweit es seine Natur und seine Erfordernisse gestatten, in die notwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen (a 1); die E. sind verpflichtet, mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen von dieser gestellten Wagen unentgeltlich zu befördern, in dem Briefe und dergleichen Sendungen, Packete bis zum Einzelgewicht von 10 kg einschl., das Postpersonal und seine Gerätschaften zu fahren sind (a 2). In den a 3—5 sind die Bestimmungen für den Fall enthalten, daß weniger oder mehr Transportmittel gestellt werden, a 6 trifft Festsetzungen über die Unterhaltung der E.Postwagen, die der E. gegen Vergütung obliegt, a 7 über die Postdiensträume auf den Bahnhöfen, a 8 über die Haftpflicht bei Tötungen und Verletzungen der Postbeamten auf der E. Die von der Post für die Leistungen der E. zu zahlenden Vergütungen werden in den Vollzugsbestimmungen festgesetzt, die im übrigen noch weitere Einzelheiten regeln. — Die für die Nebenbahnen gewährten Erleichterungen bestehen im wesentlichen darin, daß die unentgeltliche Mitnahme eines Postwagens nicht verlangt werden kann, und daß für die Leistungen der E. eine im allgemeinen ihren Selbstkosten entsprechende Vergütung gewährt wird. Diese Erleichterungen werden nur für die Zeit bis zum Ablauf von acht Jahren nach der Betriebseröffnung gewährt.

In Bayern und Württemberg gehört das Postwesen zu den Reservatrechten (a 54 RV, a 13 E.PostG). Da der Staat gleichzeitig Betriebsunternehmer für die E. (in Bayern jetzt auch der pfälzischen) und der Post ist, die Einnahmen beider Verkehrsanstalten auch in eine Kasse fließen, so kommt nur die Verrechnung der Einnahmen beider Verwaltungszweige in Frage. In Württemberg sind hierfür besondere Bestimmungen durch einen MinE v. 30. 8. 86 (ZBl der Verkehrsanstalten Nr. 105, 541 ff) getroffen.

3. Reichstelegraphenverwaltung. Die Verpflichtungen der deutschen (ausschl. der bayerischen und württembergischen) E.Verwaltungen gegenüber der Reichs-Telegraphenverwaltung sind durch Beschluß des BR des Norddeutschen Bundes v. 21. 12. 68 festgestellt. Sie gehen im wesentlichen dahin, daß die E. die Benutzung ihres Geländes, soweit es außerhalb des freien Profils liegt und nicht von ihnen selbst benutzt wird, zur Anlage von Reichs-Telegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten haben. Der erste Trakt der Telegraphenlinie wird von der Telegraphen- und E.Verwaltung gemeinschaftlich hergestellt. Im übrigen ist die E.Verwaltung verpflichtet, bei Anlage, Ueberwachung und Ausbesserung der Telegraphenlinien Hilfe zu leisten — gegen Entschädigung — und dem Personal der Telegraphenverwaltung bei ihren Dienstgeschäften das Betreten der Bahn zu gestatten, auch die Lagerung der Stangenvorräte zu erlauben.

Ueber die Ausführung der vom BR festgestellten Bestimmungen sind schriftliche Verträge abzuschließen. Die Bestimmungen gelten für alle Staatsbahnen, für die nach ihrer Feststellung konzessionierten Privatbahnen und für die früher konzessionierten Privatbahnen, falls es die Telegraphenverwaltung beantragt und die Konzessionsurkunden gestatten. In Ausführung des BR-Beschlusses ist ein für alle preußischen Staatsbahnen geltender Vertrag zwischen dem Staatssekretär des Reichspostamts und dem MinöA unter dem 28. 8.—8. 9. 88 abgeschlossen (preuß. E.VBl Nr. 25, 351 ff).

Bayern und Württemberg besitzen nach a 52 RV für die Telegraphenverwaltung ein Reservatrecht; die Verwaltung der Telegraphen untersteht in Württemberg der obersten Leitung und Aufsicht durch das auswärtige Ministerium, in Bayern dem Ministerium für Verkehrsangelegenheiten, die Beziehungen der Telegraphenzur E.Verwaltung werden also im Verwaltungswege geregelt.

Nach einem unter dem 7. 3. 76 erlassenen Reglement (ZBl 156 ff) sind die Eisenbahntelegraphen zur Beförderung gewisser, den E.-Dienst nicht betreffender Telegramme berechtigt, wofür sie dieselben Gebühren beziehen, die im übrigen für die Privattelegramme nach der Reichstelegraphenordnung zu entrichten sind. Einzelne für die E. wichtige Bestimmungen enthalten auch das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs v. 6. 4. 92 (RGBl 467), wonach Telegraphenanlagen, die von Transportanstalten mit ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebs oder für die Vermittlung von Nachrichten betrieben werden, ohne Genehmigung des Reichs errichtet werden können. Eine Ausnahme machen Funken-Telegraphen-Anlagen, zu deren Errichtung durchweg die Genehmigung des Reichs erforderlich ist (RG v. 7. 3. 08 betr. Aenderung des G v. 6. 4. 92, RGBl 79). Auch das Telegraphen-Wegegesetz v. 18. 12. 99 (RGBl 705) enthält einige Festsetzungen über die Anlage von Telegraphenlinien auf dem Gebiet der E.

4. Zollverwaltung. Die Verpflichtungen der deutschen E. gegenüber der Zollverwaltung sind in dem VZG v. 1. 7. 69 (BGBl 317 ff), insbesondere im Abschnitt VII (§§ 59—73) enthalten. Sie gehen hauptsächlich dahin, daß die E. an den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die für die Zollabfertigung erforderlichen Räume zu stellen und die nötigen baulichen Einrichtungen zu treffen haben. Außerdem stehen den Zollbeamten zur Wahrnehmung der Aufsicht über die zollpflichtigen Güter gewisse Rechte zu, und das E.Personal hat bei Wahrnehmung der Zollgeschäfte hilfreiche Hand zu leisten. Ueber die zollamtliche Behandlung der Güter- und Passagiereffekten-Beförderung hat der BR gemäß § 73 VZG ein Eisenbahnzollreglativ, zuletzt unter dem 5. 6. 88, sowie Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der E. bestimmte Passagiereffekten unter dem 30. 6. 92. erlassen (vgl. Bek des RK v. 18. 7. 88, ZBl 484 ff und v. 30. 6. 92, ZBl 472 ff).

Nach § 153 des VZG haben die E.Verwaltungen für ihre Angestellten für Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in die diese

Ewiger Bund

wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder Zollverwaltungsvorschriften zu verurteilen sind.

Quellen: Die im Texte angezogenen Gesetze und Verordnungen, auch abgedruckt für Preußen in dem im MinöA herausgegebenen E.VBl. Besondere Amtsblätter bestehen noch: für Bayern in dem Verkehrsministerialblatt für das Königreich Bayern, für Sachsen in dem Amtsblatt der Generaldirektion der Kgl. sächsischen Staatsbahnen, für Württemberg in dem Amtsblatt der Kgl. württembergischen Verkehrsanstalten. — Ferner die vom Reichseisenbahnamt seit 1881 alljährlich veröffentlichte Statistik der im Betriebe befindlichen E. Deutschlands, sowie die von den größeren Bundesstaaten alljährlich dem Landtage vorgelegten Betriebsberichte.

Literatur: 1. Die wichtigeren (vornehmlich die volkswirtschaftlichen Beziehungen betreffenden) neueren Lehr- und Handbücher, in denen sich die ältere, sowie die Literatur über die einzelnen Zweige aufgeführt finden, sind: Sax, E., Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, Bd. II. Die E., 1879; Wagner, A., Das E.Wesen als Glied des Verkehrswesens, insbes. die Staatsbahnen, 1877 (besonderer Abdruck aus der 2. Aufl. der Finanzwissenschaft), neu bearbeitet aber nicht besonders veröffentlicht, in dessen Finanzwissenschaft[3], Teil I §§ 265—300 (1883); Ders., Sozialökonomische Theorie des Kommunikations- und Transportwesens (1909); Jäger, Die E.Kunde, 1887; Sax, Das Transport- und Kommunikationswesen, in Schönberg[4]. I S. 551—644 in Verbindung mit v. Scheel, Die Erwerbseinkünfte als Art der Staatseinnahmen, insbes. die E., das. III S. 61 ff.; v. Weber, Schule des E.Wesens[4], von Koch, 1885; Röll, Enzyklopädie des E.Wesens, 1890 bis 1895, 7 Bände; Cohn, System der Nationalökonomie. II. Finanzwissenschaft, 1889, III. Handels- und Verkehrswesen, 1898; Strutz, Die E.Verwaltung. Band I. Lieferung 3 des Sammelwerks: Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens, 1901; Cauer, Betrieb und Verkehr der preußischen StaatsE. 2 Bände, 1897. 1903; Kröning, Die Verwaltung der preußischen StaatsE., 1891 (in vielen Beziehungen jetzt veraltet); Huber, Auf dem Wege zur E.Gemeinschaft! 1902; Macco, Die Entwicklung des E.Netzes, des Betriebes, der finanziellen Erträge und die Organisation der preußischen Staatsbahnen, 1908; Kirchhoff, Zur Neuordnung der deutschen E.- und Staatsfinanzen, 1910; Maiholzer, Rentabilität der bayerischen Staatseisenbahnen 1911. — Ueber Statistik Wiedenfeld im HWStaatsW 3, 896; Statistik der Güterbewegung auf deutschen E., Jahrg. 27, 1909.

2. Das Eisenbahnrecht behandeln: Schrötter, Das preuß. E.Recht, 1883; Endemann, Das Recht der E., 1886; Eger, Handbuch des preuß. E.Rechts, 1886 bis 1888; Meili, Das Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten, 1888; Gleim, Das Recht der E. in Preußen. Band I. Das E.Baurecht, 1893; Koehne, Grundriß des E.Rechts 1906; Eger, E.Recht im Deutschen Reich und in Preußen 1910; Fritsch, Handbuch der E.Gesetzgebung in Preußen und im Deutschen Reich, 1906 (das beste und zuverlässigste Werk auf diesem Gebiet).

3. Zeitung des Vereins der deutschen Eisenbahnverwaltungen, wöchentlich zweimal erscheinend seit 1843 und 1861, z. B. in Berlin; Archiv für Eisenbahnwesen, herausgegeben im Preuß. MinöA, jährlich 6 Hefte, seit 1878. Das Archiv für E.Wesen enthält regelmäßige Uebersichten über die Literatur, für Deutschland und für das Ausland; Eger, E.rechtliche Entscheidungen u. Abhandlungen 1885 ff. **v. der Leyen.**

II. Errichtung und Aufsicht

1. Eisenbahnkonzessionen

§ 1. Einleitung. § 2. Voraussetzungen. § 3. Erteilung der Konzession. § 4. Rechte des Konzessionars § 5. Pflichten des Konzessionars. § 6 Verlust des Konzessionsrechts.

[K = Konzession]

§ 1. **Einleitung.** Die E.Unternehmung gehört nicht zu den Gewerben, deren Ausübung jedermann freisteht. Die Anwendung der Gewerbeordnung auf den Gewerbebetrieb der E.Unternehmungen ist durch § 6 dieses Gesetzes ausgeschlossen. Die hervorragende Bedeutung der E. für Staat und Gesellschaft und ferner der Umstand, daß ihr Bau und Betrieb ohne Eingriffe in öffentliche und Privatinteressen mannigfacher Art nicht möglich ist, haben zur Folge, daß überall das E.Unternehmungsrecht durch staatliche Bewilligung (Konzession) bedingt ist. Das durch die K begründete Recht ist ein Privilegium, dessen näherer Inhalt ebenfalls durch die K bestimmt wird, soweit in dieser Beziehung nicht etwa allgemeine Normen bestehen. Die Form der K ist in der Regel die eines einseitigen Aktes (Gesetz oder K-Urkunde); ausnahmsweise wird das E.Unternehmungsrecht auch in einem zweiseitigen Vertrage erteilt, so z. B. wenn ein anderer Staat der Unternehmer ist, durch einen Staatsvertrag. Auch in diesen Fällen hat das Recht die Natur des Privilegs.

§ 2. **Voraussetzungen der Konzessionserteilung.** Ob eine E.K zu erteilen oder zu versagen sei, liegt im freien Ermessen des Staates. Er ist nicht gehalten, die K unter bestimmten Voraussetzungen zu erteilen. Sie wird aber jedenfalls versagt, wenn das Unternehmen, sei es aus sachlichen Gründen (Verletzung anderer erheblicher öffentlicher Interessen), sei es mit Rücksicht auf die Person des Unternehmers (mangelnde Geldmittel oder sonstige Vertrauensunwürdigkeit), unzulässig oder wenn es nicht nützlich oder nicht ausführbar ist. Meist wird deshalb vom Unternehmer der Nachweis der Ausführbarkeit und Nützlichkeit des Unternehmens und der der Zahlungsfähigkeit verlangt; den der beiden ersten Erfordernisse erbringt er durch Vorlage der sog. allgemeinen Vorarbeiten. Nur in einzelnen Ländern bestehen darüber ausdrückliche Vorschriften.

In Preußen soll der Nachweis der Nützlichkeit des Unternehmens dadurch geführt werden, daß aus zuverlässigen Quellen die Erheblichkeit des jetzigen Personen- und Güterverkehrs zwischen den zu verbindenden Orten und die hauptsächlichsten Gegenstände des Warentransports bezeichnet werden. Die Ausführbarkeit des Unternehmens ist durch Vorlage einer Skizze der Geländeverhältnisse, insbesondere auch der Steigungen und Krümmungen, und einen Kostenanschlag ersichtlich zu machen: § 1 der Bestimmungen über die Prüfung der Anträge auf Konzessionierung von E.Anlagen, durch die KabO v. 11. 3. 38 genehmigt, abgedruckt in den „Vorschriften für die Verwaltung der preuß. und hess. StaatsE." (1910) II 98. Ueber die zum Nachweise der Ausführbarkeit des Unternehmens dienenden Vorarbeiten enthalten nähere Vorschriften die ministeriellen Bestimmungen v. 9. 8. 45, revidiert im April 1897. Bedarf es zur Vor-

Ewiger Bund

nahme der Vorarbeiten Eingriffe in fremdes Grundeigentum, so hat der Eigentümer diese gegen Entschädigung zu dulden. Die Gestattung derartiger Vorarbeiten erteilt der MinöA, die Gestattung zur Vornahme der Eingriffe in fremdes Grundeigentum der Bezirksausschuß (§ 5 des G über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. 6. 74, GS 221, und § 150 Abs 1 des ZustG).

In Bayern ist auch zur Vornahme der Vorarbeiten ministerielle Gestattung, die sog. Projektierungskonzession, erforderlich. Dem K-Gesuch ist ein Plan des Unternehmers über die Richtung der Bahn in allgemeinen Umrissen beizufügen (V, die Erbauung von E. betr., v. 20. 6. 55, RegBl 654). Ebenso bedarf es im Königreiche Sachsen zur Vornahme der Vorarbeiten einer vom MinInn zu erteilenden Ermächtigung, die aber auf eine bestimmte Zeit (meist 3 Monate) beschränkt wird. Beschädigungen fremden Eigentums müssen sofort, eventuell nach Feststellung durch die Verwaltungsbehörde, ersetzt werden, EnteignungsG v. 24. 6. 02 (GVBl 153) § 14. In Württemberg können nur Zweig-E. (von lokaler Bedeutung) an Privatunternehmer konzessioniert werden, a 6 des G, betr. den Bau von E., v. 18. 4. 43 (RegBl 62).

§ 3. **Die Erteilung der Konzession.** Als ein Privilegium kann die E.K nur von der Stelle verliehen werden, welcher das Recht zur Verleihung von Privilegien oder zur Erteilung von E.K im besonderen zusteht. In der Regel ist dies dem Landesherrn übertragen [¶ Privilegium]. Hat eine solche Uebertragung nicht stattgefunden, so erfolgt die K durch ein Gesetz. So würde es zu geschehen haben, falls das Deutsche Reich von der ihm nach a 41 RV zustehenden Befugnis, im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs eine K zu erteilen, Gebrauch machen sollte. In Sachsen ist nach § 2 b der V v. 26. 6. 51 (GVBl 285) das MinInn zur KErteilung zuständig, in Baden nach § 4 des G v. 23. 6. 00 (GVBl Nr. XXIX) das Min des Großh. Hauses und der ausw. Angelegenheiten mit Ermächtigung des StaatsMin, in Oldenburg nach a 1 des G v. 7. 1. 02 (GBl 171) das StaatsMin. In den übrigen Staaten steht die KErteilung dem Landesherrn zu, für Elsaß-Lothringen pflegt sie auf den Statthalter übertragen zu werden (V v. 23. 11. 07, RGBl 759). Für Preußen s. § 1 G 1838; für Bayern § 2 der V, die Erbauung von E. betreffend, v. 20. 6. 55 (RegBl 654); für Württemberg, wo die Ermächtigung zur Verleihung der K vom Landesherrn erteilt wird, G, betr. den Bau von E. v. 18. 4. 43 (RegBl 62). Der hessische Staat hat im Schlußprotokoll XVII zu a 17 (4) des Staatsvertrages v. 23. 6. 96 (Preuß. GS 215) die Verpflichtung übernommen, K nicht ohne vorheriges Benehmen mit der Gemeinschaftsverwaltung (d. h. Preußen) zu erteilen.

Die K wird amtlich publiziert und dem Konzessionar zugestellt. Mit der Zustellung werden die Rechte wirksam, die dem Unternehmer gegenüber dem konzessionierenden Staate daraus erwachsen; mit der Publikation erlangt die K auch Wirksamkeit gegen dritte. Publikation und Zustellung der K erfolgen in der Regel erst nach Erledigung gewisser, nach der Person des Unternehmers verschiedener Erfordernisse. Wenn, was meistenteils geschieht, zur Sicherstellung der rechtzeitigen Vollendung der Bahn die Hinterlegung einer Kaution verlangt wird, muß diese zuvor gestellt sein. Wenn der Unternehmer eine zum Zwecke des E.Unternehmens gegründete Aktiengesellschaft ist, muß der Gesellschaftsvertrag in das Handelsregister eingetragen sein, weil vorher nach § 200 HGB die Gesellschaft rechtlich nicht besteht. Erstreckt sich die Bahn zugleich in das Gebiet eines anderen Staates, so bedarf es, falls der Betrieb auf der ganzen Bahn ein einheitlicher werden soll, eines vorgängigen Staatsvertrags zwischen den beiden Staaten.

Alles dies gilt in gleicher Weise für K von Hauptbahnen wie für K für Nebenbahnen. In der Form der K und im Verfahren bei ihrer Erteilung besteht für beide Gattungen keine Verschiedenheit.

Das preußische Recht kennt außer der K zum Bau und Betrieb einer Bahn auch eine K zum Mitbetrieb auf einer fremden Bahn, zu deren Erteilung der MinöA zuständig ist (§ 27 EG 1838). Bis jetzt ist eine solche K noch nicht erteilt worden.

In einzelnen Staaten werden für die KErteilung Gebühren erhoben: Bayern G v. 28. 4. 07 (GVBl 395) a 222 Nr. 1, Sachsen G v. 30. 4. 06 (GVBl 113) Gebührenverzeichnis Nr. 16, Württemberg SportelG v. 28. 12. 99 (RegBl 1334) Tarif Nr. 21, Baden G v. 30. 11. 95 (GVBl 399) § 25. Stempelpflichtig sind die K-Urkunden z. B. in Preußen (G v. 30. 6. 09, GS 535, Tarif Nr. 22 1 [1]), Hessen (Bek. v. 28. 3. 07 Nr. 34 VI), Elsaß-Lothringen (G v. 21. 6. 97, GBl 47, § 21). Die andern größeren Staaten erheben, wie bemerkt, Gebühren und keinen Stempel.

§ 4. **Die Rechte des Konzessionars.** Die K gewährt ihrem Inhaber folgende Rechte:

1. Das Recht zur Anlage der Bahn, ein wirkliches Recht, weil erforderlichenfalls öffentliche Interessen und Privatrechte dagegen zurücktreten müssen. Die E. kann auch unter Umständen gebaut werden, unter denen ein anderer Bau nicht ausgeführt werden dürfte. Um den Widerstand zu überwinden, der dem Bau aus entgegenstehenden Privatrechten erwächst, bedarf der Unternehmer des Enteignungsrechts. Dieses ist entweder gesetzlich mit dem E.Unternehmungsrechte verbunden, oder es wird in oder neben der K besonders verliehen. Das erstere war z. B. bis zum Erlasse des EnteignungsG v. 11. 6. 74 in Preußen der Fall, indem § 8 EG 1838 die E.Unternehmer allgemein mit dem Enteignungsrecht ausgestattet hatte. Nach § 2 des EnteignungsG bedarf es nunmehr zum Erwerbe dieses Rechtes einer besonderen Kgl Verordnung. — Das Recht zur Anlage einer E. kann seit Erlaß der Verfassung des Norddeutschen Bundes (deutschen Reichs) nicht mehr als ein ausschließliches verliehen werden; a 41 RV hat die gesetzlichen Bestimmungen, die bestehenden E.Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, unbeschadet bereits erworbener Rechte aufgehoben. Damit ist die Bestimmung in § 44 des preußischen E.G beseitigt, die dem Konzessionar ein Widerspruchsrecht gegen Anlage einer zweiten neben der ersteren, in gleicher Richtung auf dieselben Orte fortlaufenden, dieselben Hauptpunkte

Ewiger Bund

berührenden Bahn auf die Dauer von 30 Jahren nach Eröffnung der Bahn gewährte; den unter der Herrschaft dieser Gesetzesbestimmung konzessionierten Unternehmern ist dieses Recht jedoch verblieben. — Das Baurecht des Konzessionars ist seinem Inhalte nach verschieden, je nachdem die K auf Anlage einer Haupt- oder einer Nebenbahn lautet. Im ersteren Falle darf nur eine Hauptbahn angelegt werden; der Konzessionar einer Nebenbahn jedoch ist zur Anlage einer solchen zwar berechtigt, aber, weil an diese geringere Anforderungen als an den Bau einer Hauptbahn gestellt werden, nicht unbedingt zur Anlage gerade einer Nebenbahn verpflichtet.

2. Das Recht zum Betriebe der Bahn. Auch dieses ist ein wirkliches Recht, einesteils deshalb, weil das Recht der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen zwischen verschiedenen Orten meist ausschließlich der Post zustand, und anderenteils, weil auch bei dem Betriebe der Bahn Eingriffe in Privatrechte und Beeinträchtigung öffentlicher Interessen vielfach unvermeidlich sind, die, wenn es sich um ein anderes Gewerbe handelte, nicht zulässig sein würden. — Die Dauer des Rechtes ist in den einzelnen Staaten verschieden geordnet. Während das preußische E.G und das württembergische G v. 18. 4. 43 zeitlich begrenzte K nicht kennen und nur dem Staat nach Ablauf einer gewissen Betriebszeit das Recht des Kaufes der Bahn vorbehalten, dürfen sie in Bayern auf höchstens 99 Jahre erteilt werden, nach deren Ablaufe das Eigentum an der unbeweglichen Bahnanlage unentgeltlich, das Mobiliarvermögen jedoch nur gegen Vergütung an den Staat übergeht (§ 7 V v. 20. 6. 55). In Sachsen, wo das KRecht auch nicht zeitlich begrenzt wird, enthalten die K den Vorbehalt des staatlichen Ankaufsrechts. In Baden wird die Genehmigung auf bestimmte Zeit erteilt und kann in der K dem Staate das Ankaufsrecht vorbehalten werden (§§ 7, 8 G v. 23. 6. 00), ähnlich Oldenburg G v. 7. 1. 02 a 6. In Hessen werden die K auf 99 Jahre verliehen, ebenfalls mit Vorbehalt eines schon früheren Erwerbs. Nach Ablauf der KZeit kann der Staat die Bahn nebst Betriebsmaterial zu dem durch Schätzung festzustellenden Werte erwerben, der aber den 20fachen Betrag des durchschnittlichen Reinertrags der letzten 5 Betriebsjahre nicht übersteigen darf. — Das Betriebsrecht ist ein ausschließliches; in Preußen darf jedoch nach Ablauf von 3 Jahren seit dem auf die Betriebseröffnung folgenden 1. Januar und, wenn der Unternehmer einer Seiten- oder Fortsetzungsbahn die Bahn benutzen will, auch schon vorher ein Mitbetrieb anderer durch den MinöA gestattet werden (§§ 27 u. 45 EG 1838).

§ 5. **Die Pflichten des Konzessionars** betreffen ebenfalls teils den Bau, teils den Betrieb der Bahn.

1. Die Anlage der Bahn ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht des Konzessionars; sie muß vollendet werden innerhalb der hierfür bestimmten Frist. In der Regel wird die Erfüllung dieser Verpflichtung durch eine vom Konzessionar zu hinterlegende Kaution gesichert. Im Falle der Nichtvollendung innerhalb der festgesetzten Frist kann in Preußen nach § 21 EG die Anlage, so wie sie liegt, für Rechnung des Unternehmers unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden, daß sie von den Ankäufern ausgeführt wird. Dem Antrag auf Versteigerung muß jedoch die Bestimmung einer nochmaligen schließlichen Frist von 6 Monaten vorausgehen. Die Versteigerung erfolgt nach den für die Zwangsversteigerung einer Privat- oder Kleinbahn geltenden Vorschriften (§ 39 des G über die Bahneinheiten v. 8. 7. 02, GS 237). In Bayern erlischt in diesem Falle die K (§ 10 V v. 20. 6. 55), in Baden kann sie für erloschen erklärt werden (§ 9 G v. 23. 6. 00). In den übrigen Staaten wird die Verpflichtung zur Ausführung in den KBedingungen geregelt. — Die Art der Ausführung der Bahnanlage steht nicht im Belieben des Konzessionars. Die Baupläne unterliegen überall der staatlichen Genehmigung hinsichtlich der Richtung der Bahnlinie, der Errichtung der Stationen und der Konstruktion der Bahnanlage. Für die Konstruktion der Bahnanlage und der Betriebsmittel im einzelnen sind die Vorschriften der vom Bundesrat erlassenen E.Bau- und BetriebsO v. 4. 11. 04 (RGBl 387) maßgebend. Die staatliche Genehmigung der Baupläne ist in Preußen durch § 4 EG, in Bayern durch § 10 V v. 20. 6. 55, in Sachsen durch § 7 V v. 30. 9. 72, in Oldenburg durch a 13 G v. 7. 1. 02 vorgeschrieben und wird in den übrigen Staaten durch eine KBedingung vorbehalten. Sie bietet zugleich das Mittel, den Konzessionar zu den Vorkehrungen zu verpflichten, die erforderlich sind, um die Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen sowie die Gefährdung und Beschädigung der anliegenden Grundstücke durch den Bahnbau und Betrieb zu vermeiden oder doch tunlichst zu mindern. Daß diese Verpflichtung dem Konzessionar zum Schutze der anliegenden Grundstücke auferlegt werden soll, ordnet § 14 des preußischen E.G, § 10 der bayerischen V v. 20. 6. 55 und a 15 des oldenburgischen G v. 7. 1. 02 ausdrücklich an. Damit die Prüfung, ob die Anlage der Bahn den genehmigten Plänen entspreche, stattfinden könne, ist die staatliche Genehmigung vor der Eröffnung des Betriebs erforderlich (Preußen § 22 EG, Bayern § 10 V v. 20. 6. 55, Oldenburg a 17 des G v. 7. 1. 02).

2. Auch mit dem Betriebsrecht ist die Betriebspflicht verbunden, nämlich die Pflicht, die Bahn nebst den Transportanstalten dem Verkehrsbedürfnis entsprechend zu unterhalten und sie wirklich zu betreiben (Preußen § 24 EG, Bayern § 10 V v. 20. 6. 55). Die übrigen Verpflichtungen des Konzessionars sind in keinem Staate für alle Unternehmer dieselben. Wenn auch, wie in Preußen und Bayern, wegen der Verpflichtungen der Konzessionare durch Gesetz oder Verordnung Bestimmungen erlassen worden sind, so hindert dies nicht, in der zu erteilenden K dem Unternehmer noch weitere Verpflichtungen aufzuerlegen. Nach § 49 des preußischen EG steht auch einer Minderung der im Gesetze aufgeführten Verpflichtungen nichts im Wege. Die einem Konzessionar obliegenden Verpflichtungen können daher nur aus der ihm erteilten K in Verbindung mit den hierüber etwa bestehenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen ersehen werden. Auch in Preußen werden den Konzessionaren neben den meist in vollem Umfange für sie maßgebenden

Ewiger Bund

Verpflichtungen des E.Gesetzes zahlreiche anderweite Verpflichtungen auferlegt. Sie sind verschieden, je nachdem es sich um die K für eine Haupt- oder eine Nebenbahn handelt. Die Anforderungen an die Bahnen der letzteren Art sind geringer und werden noch weiter ermäßigt, wenn die zu konzessionierende Bahn wesentlich nur örtliche Bedeutung hat.

3. Die dem Konzessionar im übrigen obliegenden Verpflichtungen stimmen in den einzelnen Staaten im wesentlichen überein. Wo sie nicht gesetzlich bestehen, werden sie durch die KBedingungen begründet. Sie bezwecken namentlich, dem Staate einen Einfluß auf die finanzielle Verwaltung (Genehmigung von Vermehrungen des Anlagekapitals der E.Aktiengesellschaften, Bildung von Reserve- und Erneuerungsfonds), auf die Fahrpläne und Tarife, auf die Wahl zuverlässiger Beamten vorzubehalten, den Staat gegen Entschädigungsansprüche zu sichern, die infolge der Bahnanlage von Dritten oder im Kriegsfalle wegen Zerstörung der Bahnanlagen vom Konzessionar erhoben werden, die Unternehmer gegenüber der Militär-, Post- und Telegraphenverwaltung nach Maßgabe der reichsrechtlichen Vorschriften zu verpflichten und dem Staate die Möglichkeit des Erwerbs der Bahn durch Ankauf unter bestimmten Bedingungen zu gewähren. Wegen der E.Aufsicht, der Uebertragung der Bahnpolizei und Verwirkung der K s. § 6 und ¶ Eisenbahnbehörden und Eisenbahnpolizei.

§ 6. **Der Verlust des Konzessionsrechts.** Als Privilegium erlischt das KRecht aus den Gründen, die nach den in den einzelnen Staaten bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen den Verlust der Privilegien zur Folge haben. Daneben bestehen aber eigentümliche Verlustgründe für das E.Unternehmungsrecht. Wegen des Verlustes des Rechtes im Falle der Nichtvollendung der Bahn innerhalb der vorgeschriebenen Fristen s. § 5. Ist die K nur für eine bestimmte Zeit erteilt, so erlischt sie mit dem Ablauf. Ferner wird das KRecht verwirkt, wenn die KBedingungen nicht erfüllt werden. Dies ist für Preußen in § 47 EG, für Bayern in § 12 V v. 20. 6. 55, für Oldenburg in a 20 G v. 7. 1. 02 vorgeschrieben und wird in den übrigen Staaten durch die K bestimmt. Endlich erlischt das KRecht, wenn dem Staate durch Gesetz oder K der Ankauf der Bahn vorbehalten ist und hiervon Gebrauch gemacht wird. Ein derartiges Ankaufsrecht steht dem Staate zu: in Preußen nach § 42 EG von Ablauf des 30. Jahres nach der Betriebseröffnung ab; in Württemberg alsbald, jedoch unter verschiedenen Bedingungen, je nachdem der Ankauf vor oder nach 25jährigem Betriebe stattfindet (a 8, 9 G v. 18. 4. 43, RegBl 62). In den anderen Staaten wird das Ankaufsrecht in den einzelnen K vorbehalten.

Literatur: Endemann, Das Recht der Eisenbahnen, 1886; Eger, Handbuch des preuß. E.Rechts, 1886; Gleim, E.Baurecht, 1893; Schelcher in d. Ztschr. f. Praxis u. Gesetzgebung der Verwaltung 20, S. 1 ff., 97 ff.; Eger, E.Recht, 1910. **Fritsch (Gleim).**

2. Eisenbahnpolizei

§ 1. Begriff und Aufgabe der Eisenbahnpolizei. § 2. Bahnpolizeiverordnungen. § 3. Ausübung der Bahnpolizei.

§ 1. **Begriff und Aufgabe der Eisenbahnpolizei im allgemeinen.** Aufgabe der EP ist die Fürsorge für die Sicherheit und Ordnung des E.Betriebs und des E.Verkehrs. Zu diesem Zwecke liegt ihr ob die Fürsorge: 1. für die betriebssichere und ordnungsmäßige Beschaffenheit der gesamten E.Anlage und des dem Betriebe dienenden Materials. Unter Bahnanlage in diesem Sinne sind nicht nur die dem eigentlichen Zugverkehr, sondern auch die seiner Vorbereitung dienenden Einrichtungen, wie z. B. Warteräume, Bahnhofsvorplätze, Ladeplätze, zu verstehen; 2. für die ordnungsmäßige Handhabung des Betriebs und Beobachtung der Vorsichtsmaßregeln, die im Interesse der Betriebssicherheit erforderlich sind; 3. für die ordnungsmäßige Benutzung der E. durch die Transportinteressenten, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Passagieren sowie unter den Versendern und Empfängern von Frachtgut. Die EP äußert daher ihre Wirkungen gegenüber: a) den E.Verwaltungen selbst durch Ueberwachung der betriebssicheren Gestaltung und Erhaltung der Bahnanlage und der ordnungsmäßigen Betriebsführung; b) dem die E. benutzenden Publikum durch Ueberwachung der ordnungsmäßigen Benutzung; c) dem gesamten Publikum durch Ueberwachung und Fernhaltung von Beschädigungen der Bahnanlage und Störungen des Bahnbetriebs. Die EP beginnt mit der Eröffnung des Bahnbetriebs. Sie schließt die Tätigkeit der mit anderen polizeilichen Funktionen betrauten Behörden auf der Bahn und den Bahnanlagen nicht aus. Soweit aber sachlich das Gebiet der EP reicht, ist grundsätzlich das Eingreifen der Ortspolizei unzulässig, namentlich untersteht dieser nicht die Bahnunterhaltung — OVG 9, 238 — und der Bahnbetrieb. Im einzelnen sind als Angelegenheiten, mit denen sich die Ortspolizeibehörde nicht zu befassen hat, vom OVG beispielsweise anerkannt: die Einrichtung und Handhabung von Wegeschranken (36, 281), das Rangieren auf Wegekreuzungen (3, 191), die Unterhaltung von Wegen, die als Teile der Bahnanlage hergestellt und nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (32, 219).

Für die Handhabung der EP sind außer den allgemeinen Rechtsnormen insbesondere die Polizeiverordnungen (vgl. § 2) maßgebend.

§ 2. **Die Polizeiverordnungen.** Das Recht, EP-Verordnungen (Bahnpolizeireglements) zu erlassen, ist innerhalb der Grenzen der Reichszuständigkeit auf dem Gebiete des E.Wesens dem Reiche vorbehalten (a 43 RV) und wird auf Grund des a 7 Nr. 2 RV vom Bundesrat ausgeübt. Demgemäß ist von diesem die E.Bau- und BetriebsO v. 4. 11. 04 (RGBl 387) erlassen. Soweit reichsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, können auch in den Bundesstaaten Bahnpolizeiverordnungen erlassen werden. Zuständig dafür sind die staatlichen Organe, denen das Polizeiverordnungsrecht überhaupt zusteht. In Preußen ist das EP-Verordnungsrecht insbesondere dem MinöA verliehen (§ 136 LVG). Den E.Verwaltungen steht

Ewiger Bund

nicht das Recht zum Erlasse von Polizeiverordnungen, dagegen die Befugnis zu allgemeinen Anordnungen behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und im Bahnverkehr zu, Zuwiderhandlungen dagegen sind mit Strafe bedroht (§ 82 der BetriebsO). — Die Betriebsordnung enthält für die Bahnverwaltungen Vorschriften, die den Zustand der Bahnanlagen, die Beschaffenheit der Fahrzeuge und die Handhabung des Bahnbetriebs regeln, und zwar sowohl für Haupt- wie für Nebenbahnen, wobei naturgemäß an die letzteren geringere Anforderungen gestellt werden. Ferner werden die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten bezeichnet und Grundsätze dafür aufgestellt. Der letzte Abschnitt der Betriebsordnung bringt Ordnungsvorschriften für das Publikum und Strafandrohungen. — Für Bayern haben die auf Grund des a 43 RV erlassenen Verordnungen keine Gültigkeit, es ist jedoch eine E.Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und NebenE. Bayerns unter dem 13. 4. 05 (GVBl 251) ergangen, die mit der vom Bundesrat erlassenen im wesentlichen übereinstimmt. Uebertretungen bahnpolizeilicher Vorschriften unterliegen außerdem der Strafandrohung in a 88 des PolStGB für Bayern v. 26. 12. 71 (GVBl 9).

§ 3. **Die Ausübung der Bahnpolizei** dem Publikum gegenüber ist den E.Verwaltungen dergestalt übertragen, daß einer großen Anzahl ihrer Beamten die Eigenschaft von Bahnpolizeibeamten beigelegt und den Direktiv- und Aufsichtsbehörden die Aufsicht über die Ausführung der zur Sicherung des Betriebs gegebenen Vorschriften vorbehalten ist. 14 Kategorien von Bediensteten von den betriebsleitenden Beamten abwärts bis zu den Wächtern ist die Bahnpolizeibeamten-Eigenschaft verliehen, gleichviel, ob sie im Dienste einer Staats- oder Privatbahn stehen, ob sie sich im Beamtenverhältnisse oder nur in einem Lohnverhältnisse befinden. Ueber die Erfordernisse hinsichtlich der Befähigung der Bahnpolizeibeamten ¶ Eisenbahnbeamte § 3. Die Eigenschaft eines Bahnpolizeibeamten wird erworben durch Eintritt in eine der Stellen, an die sie geknüpft ist; in die Rechte öffentlicher Polizeibeamten dem Publikum gegenüber tritt der EPBeamte erst durch die Vereidigung oder eidliche Verpflichtung als solcher. Den Bahnpolizeibeamten sind über ihre dienstlichen Pflichten schriftliche oder gedruckte Anweisungen einzuhändigen; es sind Personalakten über sie zu führen. Ihr Amtsbereich umfaßt örtlich — ohne Rücksicht auf den Wohnort oder Dienstbezirk — das gesamte Bahngebiet der Verwaltungen, bei denen sie beschäftigt werden, sachlich die Maßnahmen, die zur Handhabung der für den Bahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich sind. Sie können hierbei die Unterstützung der Staats- und Gemeindepolizeibeamten beanspruchen, sind aber andererseits auch zur Unterstützung dieser Polizeibeamten, soweit es ihre besonderen Pflichten zulassen, verpflichtet. Bei Ausübung ihres Dienstes müssen die Bahnpolizeibeamten Uniform oder ein festgestelltes Dienstabzeichen (meist Dienstmütze mit dem geflügelten Rade) tragen oder mit einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehen sein. Sie haben die Befugnis zur vorläufigen Festnahme (BetriebsO §§ 74, 75). — Zum Erlasse von Strafverfügungen wegen Uebertretung bahnpolizeilicher Vorschriften sind bei den preußischen Staatsbahnen die Vorstände der E.Betriebsämter — VerwaltungsO v. 10. 5. 07 (GS 81) § 11 (1) c in Verb. mit G v. 23. 4. 83 (GS 65) § 1 —, in Sachsen die Betriebsdirektionen — V v. 15. 10. 98 (GVBl 251) § 1 und V v. 1. 4. 05 (das. 83) § 6 — innerhalb gewisser Grenzen zuständig. Für Württemberg vgl. G v. 12. 8. 79 (RegBl 153) a 12 und Vfg v. 10. 8. 83 (ABl d. Verkehrsanst. 587); für Baden V v. 5. 5. 09 (GVBl 99).

Die Aufsicht über die Befolgung der in der BetriebsO enthaltenen Bestimmungen ist in Preußen für die Staatsbahnen den E.Direktionen, für die Privatbahnen den E.Kommissaren übertragen, während die nach der Betriebsordnung der Landesaufsichtsbehörde zustehenden Funktionen dem MinöA vorbehalten sind (Vfg v. 26. 9. 92, E.VBl 209).

In Bayern ist die Ausübung der Bahnpolizei in ähnlicher Weise geordnet. Für Sachsen vgl. noch Bek v. 20. 7. 09 (GVBl 508).

Literatur: Endemann, Das Recht der Eisenbahnen §§ 43 ff; Eger, Handbuch des preuß. E.Rechts Bd. 2 §§ 43 ff; Eger, E.Recht, 1910, § 43; Schunck, Grundzüge des Bahnpolizeirechts in Preußen, 1910.

Fritsch (Gleim).

III. Organisation

1. Eisenbahnbeamte

1. Einleitung. § 2. Anstellung der höheren Staatseisenbahnbeamten. 3. Anstellung der niederen Staatseisenbahnbeamten. § 4. Anstellung der Privateisenbahnbeamten.

§ 1. **Einleitung.** Die bei der Verwaltung und dem Betrieb einer E. beschäftigten Personen stehen nicht sämtlich in gleichem rechtlichen Verhältnisse zu der Verwaltung, die sie angenommen hat. Die größten Verschiedenheiten bestehen in der Dienst- und Rechtsstellung der bei Staatsbahnen, geringere in den Rechtsverhältnissen der bei Privatbahnen Beschäftigten. — Die Staatseisenbahnverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten bedienen sich der Dienste teils wirklicher Staatsbeamten, teils solcher Personen, die zu ihnen lediglich in einem privatrechtlichen Dienstvertragsverhältnisse stehen. Nur in einem Verhältnisse der letzteren Art, als Lohnarbeiter, werden diejenigen angenommen, deren Dienstleistungen vorwiegend mechanischer Art sind, z. B. die auf der freien Strecke oder auf Bahnhöfen mit der Unterhaltung der Bahnanlagen, die in den Güterböden mit Ein- und Ausladen der Frachtgüter beschäftigten Arbeiter und die für handwerksmäßige Dienste angenommenen Werkstättenarbeiter. Häufig werden auch die Verrichtungen der untersten Beamtenkategorien nur teilweise durch wirkliche Beamte, zum anderen Teil aber durch Lohnarbeiter versehen, die als Gehilfen (Hilfsbedienstete) bezeichnet werden und in gewissen Beziehungen eine Mittelstellung zwischen den andern Arbeitern und den Beamten einnehmen. Für die Dienste höherer

Ewiger Bund

Art werden meistenteils Staatsbeamte bestellt. Die Beschäftigung auf Grund eines rein privatrechtlichen Dienstvertrags findet für solche Dienste meist nur statt, wenn es sich um vorübergehende Bedürfnisse, z. B. um Beschäftigung bei Neubauten handelt, und ferner bei Angestellten früherer Privatbahnen, die bei deren Verstaatlichung nicht in den Staatsdienst übergegangen sind, sondern in ihren bisherigen Vertragsverhältnissen weiter fungieren. Ebenso wird es bei den vom Staate verwalteten Privatbahnen gehalten. Auch dafür bedient sich der Staat der Dienste wirklicher Staatsbeamten in demselben Umfange wie bei den Staatsbahnen, sofern nur die Staatsverwaltung nicht beliebig widerruflich, sondern dem Staate zu eigenem Rechte übertragen ist. Dagegen macht es keinen Unterschied, ob sie für Rechnung des Staates oder des Bahneigentümers erfolgt.

Die Rechtsstellung der StaatsE.Beamten zeigt namentlich in Bezug auf die Auflösbarkeit des Dienstverhältnisses Verschiedenheiten, indem sie teils widerruflich, teils lebenslänglich, teils auf Kündigung angestellt werden. Ueber Rechte und Pflichten der StaatsE.Beamten im allgemeinen und über Beendigung des Beamtenverhältnisses ¶ Beamte; eigenartige Verhältnisse finden sich, wie sogleich zu besprechen sein wird, bei den hessischen Beamten.

Einer besonderen Erörterung bedürfen die Normen, die für die Annahme der StaatsE.Beamten allgemein oder bezüglich einzelner Kategorien, insbesondere für die Voraussetzungen in der Person der Anzustellenden, bestehen. Diese sollen für die höheren und für die niederen Beamten-Kategorien — innerhalb der letzteren wird zuweilen nochmals zwischen mittleren und unteren unterschieden — gesondert betrachtet werden.

Für Hessen ist vorab zu bemerken, daß die dortigen Staatsbahnen mit den preußischen zu einer Betriebsgemeinschaft vereinigt sind und von der preuß. StaatsE.Verwaltung mitverwaltet werden [¶ Eisenbahnbehörden]. Nach dem hierüber abgeschlossenen StaatsVt v. 23. 6. 96 (Preuß. GS 215) sind aber bestimmte Stellen der Gemeinschaftsverwaltung hessischen Beamten vorbehalten, deren Versetzbarkeit Beschränkungen unterliegt. Die Rechtsverhältnisse dieser Beamten richten sich im allgemeinen nicht nach den hessischen, sondern nach den preußischen beamtenrechtlichen Vorschriften (StaatsVt a 14, 15).

Innerhalb der Privatbahnverwaltungen gibt es, abgesehen von den Bahnpolizeibeamten [¶ Eisenbahnpolizei], Beamte im eigentlichen Sinne nicht; alle Dienstverhältnisse sind rein zivilrechtlicher Natur. Nichtsdestoweniger wird in der Regel auch hier zwischen Beamten und Arbeitern unterschieden und die Beamteneigenschaft denen zuerkannt, die für längere Zeit angenommen und zur Mitgliedschaft an der Pensionskasse berechtigt sind. Das Statut der Pensionskasse für Beamte deutscher PrivatE. gewährt diese Berechtigung allen „mit mindestens monatlich bestimmtem Gehalte und nicht unter vierwöchentlicher Kündigung festangestellten Beamten" der an der Kasse beteiligten E.Verwaltungen. Die Verhältnisse der Privatbahnbeamten werden nur durch die mit ihnen abgeschlossenen Dienstverträge geregelt. Während diese Regelung, ebenso wie die Annahme der Beamten, im allgemeinen Sache der einzelnen Verwaltungen ist, bestehen in einigen Richtungen, insbesondere in betreff der Annahme verschiedener Kategorien von Beamten, bindende Normen (Näheres unten § 4).

§ 2. **Die Anstellung der höheren Staats-Eisenbahnbeamten.** Der Begriff und Umfang des höheren E.Dienstes ist nicht überall der gleiche. Insofern herrscht Uebereinstimmung, als die Stellen der Vorsitzenden, Mitglieder und Hilfsarbeiter der Zentral- und Bezirksverwaltungsbehörden (Generaldirektionen, E.Direktionen), ferner die mit der technischen Leitung einzelner Dienstzweige betrauten Oberbeamten den höheren Beamten zugerechnet werden. Mitunter greift aber der höhere E.Dienst noch weiter, z. B. in Württemberg, wo die Beamten bis zum Bahnhofinspektor ihm zugehören. Voraussetzung für die Anstellung im höheren E.Dienst ist eine wissenschaftliche Vorbildung, die durch Ablegung von Prüfungen erwiesen sein muß, und vorausgehende oder nachfolgende zufriedenstellende praktische Beschäftigung. Teils sind dies die Prüfungen, die für andere Staatsverwaltungen oder allgemein für den gesamten Bereich der Staatsverwaltung eingerichtet sind, teils wird eine besondere Ausbildung für StaatsE.Beamte und die Ablegung besonders für diese eingerichteter Prüfungen verlangt. Das erstere gilt für die ReichsE.Verwaltung in Elsaß-Lothringen, für Preußen und, mit Ausnahme des maschinentechnischen Dienstes, auch für Bayern.

I. Bei der Reichs-Eisenbahnverwaltung in Elsaß-Lothringen ist für die Anstellung als Mitglied der Generaldirektion sowie als Vorstand einer Betriebs-, Maschinen- oder Werkstätteninspektion regelmäßig die Ablegung der höheren Staatsprüfungen erforderlich (VerwaltungsO v. 9. 7. 09, RGBl 1448 § 13). Dem Erfordernisse der Prüfungen wird durch Ablegung der höheren Prüfung in einem deutschen Bundesstaate genügt.

II. Für Preußen erfordert § 17 der VerwaltungsO für die StaatsE. v. 10. 5. 07 (GS 81) zur Anstellung als Mitglied des Kgl E.Zentralamts oder einer Kgl E.Direktion sowie als Vorstand eines E.Betriebs-, Maschinen- oder Werkstättenamts ebenfalls der Regel nach die Ablegung der höheren Staatsprüfung. Auch für höhere Beamte gilt die allgemeine Vorschrift (unten § 3), daß sie beim Eintritt in den StaatsE.Dienst das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen; hier unterliegen Ausnahmen ministerieller Genehmigung.

III. In Bayern hat die Verwendung im höheren Dienste der StaatsE. das Bestehen der praktischen Prüfung für den höheren Justiz- und VerwDienst oder den Staatsbaudienst oder der höheren maschinentechnischen Dienstprüfung zur Voraussetzung. Bewerber, die die Prüfung für den Justiz- und VerwDienst oder den Staatsbaudienst bestanden haben, werden nach ihrer Zulassung zum E.Dienste geeigneten Dienststellen zur Erlernung des äußeren Dienstes zugeteilt und sodann probeweise als Hilfsarbeiter in der Verwaltung verwendet. Hat der Bewerber hierbei seine Befähigung für die höheren Stellen des E.Dienstes dargelegt, so erfolgt seine dauernde

Ewiger Bund

Aufnahme. Dagegen geschieht die Ausbildung für den maschinentechnischen Dienst schon in den Vorbereitungsstadien bei der StaatsE.Verwaltung: Um Zulassung kann sich bei dieser bewerben, wer nach Absolvierung eines humanistischen oder Realgymnasiums das Diplom der technischen Hochschule in München für Maschinen- oder Elektroingenieure erlangt hat. Nach 2½jähriger praktischer Beschäftigung in der E.Verwaltung kann die höhere maschinentechnische Dienstprüfung abgelegt werden (§§ 1—4 und 29—31 Best. über die Aufnahme in den Dienst der Kgl Bayr. StaatsE.Verwaltung v. 30. 7. 01, abgedruckt mit Vollzugsbest. in Nr. 9/03 des ABl der Generaldirektion der StaatsE.).

IV. Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Baufache im Königreich Sachsen enthält die B v. 25. 2. 04 (GVBl 79).

V. In Württemberg setzt die Befähigung zum höheren Dienste, nämlich zu den Stellen der Vorstände und Mitglieder der Kollegien, der Betriebsinspektoren, Betriebs- und Verkehrskontrolleure, der Vorstände der Hilfsbureaus, der Bahnhofs- und E.Inspektoren das Bestehen der ersten höheren Justizdienstprüfung oder einer technischen Diplomprüfung, eine zweijährige Ausbildung im E.Dienst als Referendar sowie das Bestehen der Staatsprüfung für den höheren E.Dienst voraus. Nach Ablegung der letzteren werden die Kandidaten zu E.Assessoren ernannt. Ohne weitere Prüfung kann in den höheren E.Dienst übernommen werden, wer die zweite höhere Justizdienstprüfung, die Staatsprüfung für den höheren Verwaltungs- oder Finanzdienst oder eine zweite Staatsprüfung im Baufach — Kgl B v. 12. 8. 09 (RegBl 233) — abgelegt hat. Außerdem können besonders tüchtige Beamte des mittleren Dienstes zu Bahnhofs- oder E.Inspektoren ernannt werden. (Kgl B v. 12 7. 09 RegBl 129, Vfg v. 16. 7. 09 ABl d. Verkehrsanst. 397 und 404).

VI. Wer in Baden die Befähigung zum höheren E.VerwDienst erlangen will, muß sich nach Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung während zweier Jahre der praktischen Vorbereitung im Justiz- und Finanzdienst und ein Jahr dem praktischen Dienste in der E.Verwaltung widmen und demnächst der Staatsprüfung für den höheren Finanzdienst (mit den für Anwärter des E.Dienstes vorgeschriebenen Besonderheiten) unterziehen, Großh. B v. 3. 8. 07 (GVBl Nr. XXV). Vom Nachweise dieser Vorbildung kann abgesehen werden, wenn der zu Ernennende die Staatsprüfung im Ingenieurbaufach oder im Maschineningenieurfach oder die zweite juristische Staatsprüfung bestanden und seine praktische Befähigung für den E.VerwDienst nachgewiesen hat, Großh. B v. 8. 1. 09 (GVBl Nr. II). Die Vorbereitung für die verschiedenen Zweige des höheren technischen Staatsdienstes ist geregelt durch die B v. 26. 6., 2. 7. u. 10. 10. 06 (GVBl Nr. XX, XXI und XLIII).

VII. Für die Anstellung eines höheren hessischen Beamten in einer mit einem Hessen zu besetzenden Stelle der preußisch-hessischen Gemeinschaftsverwaltung ist Ablegung der hessischen Staatsprüfung erforderlich (StaatsVt v. 23. 6. 96 a 15). Das Prüfungswesen ist geregelt für den technischen Dienst durch B v. 26. 9. 00 (RegBl 885) und Bek v. 8. 1. 06 (RegBl 14), für den Justiz- und VerwDienst durch B v. 30. 4. 79 (RegBl 189), 6. 12. 84 (das. 301) und 6. 10. 06 (das. 317). Die Ernennung der höheren hessischen E.Beamten mit dem ihrer amtlichen Stellung entsprechenden Range und Titel erfolgt durch die hessische Regierung nach Benehmen mit der preußischen, die Verleihung der Stellung in der Gemeinschaftsverwaltung mit dem damit verbundenen Gehalte durch die zuständige Behörde der letzteren. Beförderungen und Pensionierungen dieser Beamten verfügt die hessische Regierung (StaatsVt a 14, 15).

§ 3. **Die Anstellung der niederen Staats-Eisenbahnbeamten.** I. Die Anstellung der Beamten des niederen StaatsE.Dienstes, innerhalb dessen in einzelnen Bundesstaaten nochmals mittlere und untere Beamte unterschieden werden, wird nach einer doppelten Richtung beeinflußt durch reichsrechtliche Normen, nämlich: 1. Durch die Vorschriften über die Zivilversorgungsberechtigung. Auf Grund der durch die Militärpensionsgesetze, jetzt § 18 des Mannschaftsversorgungsgesetzes v. 31. 5. 06 (RGBl 593) erteilten Ermächtigung hat der Bundesrat allgemeine Grundsätze über die Verwendung der Militäranwärter aufgestellt, deren geltende Fassung vom Reichskanzler am 8. 7. 07 im RZBl S 309 (s. auch E.VBl 249) publiziert ist. Hiernach sind im StaatsE.Dienste mit Militäranwärtern und — soweit es sich um Unterbeamtenstellen handelt — mit Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen: die Stellen im Kanzleidienste (auch die der Lohnschreiber) sowie sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern, ausschließlich; dagegen die Stellen der mittleren Beamten im Bureaudienste mit Ausnahme derjenigen, für die eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erforderlich ist, mindestens zur Hälfte (§§ 3, 4). Die Anstellung der Anwärter, die übrigens die Befähigung für die Stelle voraussetzt, kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden; die Probezeit darf jedoch für den Dienst in der E.Verwaltung, soweit die mindestens zur Hälfte vorbehaltenen Stellen (§ 4) in Frage kommen, höchstens 1 Jahr, sonst höchstens 6 Monate betragen (§ 19). 2. Durch die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten, ebenfalls vom Bundesrat erlassen und am 8. 3. 06 veröffentlicht (RGBl 391), durch welche die an diese Beamten, mit Ausnahme der höchsten Kategorien, zu stellenden Anforderungen festgesetzt sind. Vgl. auch §§ 45 (2) und 74 (3) der E.Bau- und BetriebsO v. 4. 11. 04 (RGBl 387). Allgemeine Erfordernisse sind: Lebensalter von mindestens 21 und höchstens 40 Jahren, Unbescholtenheit, körperliche Rüstigkeit und Gewandtheit, ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen, ein bestimmtes Mindestmaß von Schulbildung, Fertigkeit im Gebrauche des Fernsprechers, Kenntnis einiger grundlegender Vorschriften für den E.Betriebsdienst. Darüber hinaus werden gewisse Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt, die je nach der Tätigkeit der Beamtenklasse verschieden bemessen sind, meist auch

Ewiger Bund

eine vorgängige praktische Beschäftigung von bestimmter Dauer, teilweise die Zurücklegung einer Probezeit. Für Lokomotivführer ist die Ablegung einer Prüfung vorgeschrieben, im übrigen bleibt es den E.Verwaltungen — unbeschadet der Vorschriften über Probezeit und praktische Beschäftigung — überlassen, wie sie sich die Ueberzeugung vom Vorhandensein der Befähigung verschaffen.

Hiernach sind die E.Verwaltungen nur frei in der Besetzung der den Militäranwärtern nicht vorbehaltenen und derjenigen diesen vorbehaltenen Stellen, wofür geeignete Militäranwärter nicht vorhanden sind. Im Rahmen dieser Bestimmungen sind die Voraussetzungen der Anstellung folgendermaßen geordnet: Ueberall wird Unbescholtenheit und körperliche Tauglichkeit erfordert, im übrigen sind die Anforderungen verschieden.

II. In Preußen wird der Bruchteil der Stellen im mittleren nichttechnischen E.Dienste, der nicht den Militäranwärtern vorbehalten ist, teils mit solchen Personen besetzt, die einen 3jährigen Vorbereitungsdienst als Zivilsupernumerare zurückgelegt haben, teils mit Beamten des unteren Dienstes, die mindestens 3 Jahre lang eine etatsmäßige Stelle bekleidet und durch landesherrlichen Erlaß die Anstellungsfähigkeit für den mittleren nichttechnischen Bureaudienst erlangt haben. Dagegen können die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen, für die qualifizierte Militäranwärter usw. nicht vorhanden sind, und die technische Kenntnisse erfordernden Stellen (technische E.Sekretäre, Werkmeister, Werkführer, Lokomotivführer, Heizer, Bahnmeister, Wagenmeister usw.) auch anderen Bewerbern verliehen werden. Zivilsupernumerare müssen im Alter zwischen 17 und 25 Jahren stehen, das Reifezeugnis einer gymnasialen oder realistischen Lehranstalt mit 6jährigem Lehrgang oder das Zeugnis über die Versetzung nach der Obersekunda einer höheren Lehranstalt mit längerem Lehrgange besitzen und Unterhaltsmittel für 3 Jahre nachweisen. — Militär- und Zivilanwärter dürfen bei der Anstellung in der Regel das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Für die Mehrzahl der Stellen sind Prüfungen vorgeschrieben, die alle Bewerber ablegen müssen, soweit nicht ausnahmsweise Entbindung davon eintritt. — Die Anstellung in den unteren Stellen findet nur auf (1- bis 3monatige) Kündigung statt. Dasselbe gilt von den übrigen Stellen für die ersten 5 Jahre; nach deren Ablauf kann jedoch hier bei befriedigenden Leistungen die (feste) Anstellung auf Lebenszeit erfolgen. Die vorstehende Regelung ergibt sich aus der VerwaltungsO (oben § 2) §§ 16—19 und der PrüfungsO v. 15. 3. 09 (E.VBl 51) mit ergänzenden Bestimmungen.

Aehnliche Vorschriften gelten für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

III. In Bayern wird zwischen mittlerem und niederem E.Dienste unterschieden; für beide sind die Voraussetzungen der Anstellung in den oben (in § 2) erwähnten Aufnahmebedingungen geregelt. Der mittlere Dienst gliedert sich wiederum in den Betriebs- und VerwDienst einerseits, den technischen Dienst anderseits. Zivilbewerber für den mittleren Betriebs- und VerwDienst müssen das 17. Lebensjahr zurückgelegt und dürfen das 25. nicht überschritten haben, sie haben die Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nachzuweisen. Nach mehrmonatiger Beschäftigung zur Einführung in den Dienst und dem Besuch eines Vorbereitungsunterrichts legen sie die Aufnahmeprüfung ab, auf deren Bestehen die Zulassung als Aspirant und ein zweijähriger Vorbereitungsdienst folgt. Die Befähigung zur Anstellung wird durch die Anstellungsprüfung nachgewiesen (§§ 5—10). Militäranwärter dürfen das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben und müssen sich, wenn sie nicht die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste besitzen, einer Vorprüfung unterziehen. Nach sechsmonatiger informatorischer Beschäftigung legen sie die Aufnahmeprüfung, nach neunmonatiger Probedienstzeit die Anstellungsprüfung ab (§§ 11 ff). Die Verwendung auf den „pragmatischen" Stellen des mittleren Dienstes setzt das Bestehen der Fachprüfung voraus, die frühestens 5 Jahre nach der Anstellungsprüfung abgelegt werden kann (§ 12). — Für den mittleren technischen Dienst tritt anstelle der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste das Absolutorium der mechanisch-technischen oder bautechnischen Abteilung einer Industrieschule. Nach vierjährigem Vorbereitungsdienst ist die Anstellungsprüfung, und zwar gesondert für den bau- oder den maschinentechnischen Dienst abzulegen (§§ 13—18).

Der Eintritt in den Unterbeamten- und niederen Dienst setzt voraus, daß das 18. Lebensjahr vollendet und das 30. nicht überschritten ist. Nach einjähriger ständiger Verwendung gegen tageweise Entlohnung kann um Vormerkung für die Anfangstellen in den einzelnen Dienstgruppen nachgesucht werden; in der Reihe der Vormerkung erfolgt die Einberufung auf erledigte Vorbereitungsposten; nach dreijähriger Vorbereitung wird die Anstellungsprüfung abgelegt. Alsdann wird der Bewerber zum Hilfsbediensteten berufen. Wer die Unterbeamtenstellung erreichen will, muß sich noch einer weiteren Prüfung unterziehen, deren Gegenstand von der Art der Stellung abhängt. Militäranwärter können sich um die ihnen vorbehaltenen Anfangstellen unmittelbar bewerben (§§ 19—28, 41 ff).

IV. Für Sachsen ist das Prüfungswesen durch die PrüfungsO v. 21. 3. 99 (GVBl 85) geregelt.

V. In Württemberg wird nach den oben in § 2 erwähnten Bestimmungen gleichfalls zwischen mittlerem und niederem Dienste unterschieden. Die Anwärter für den ersteren haben die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nachzuweisen und als E.Praktikanten II. Klasse eine dreijährige praktische Ausbildung durchzumachen. Nach Bestehen der mittleren Dienstprüfung führen sie die Amtsbezeichnung E.Praktikanten I. Klasse. Ausnahmsweise können zu dieser Prüfung auch Kandidaten des niederen Dienstes nach Ablegung der niederen Prüfung zugelassen werden. — Die Kandidaten des niederen Dienstes werden als E.Anwärter angenommen und haben eine dreijährige praktische Ausbildung zurückzulegen, nach deren Beendigung sie zur niederen Dienstprüfung einberufen und zu E.Gehilfen ernannt werden.

VI. Wer in Baden zu einem Amte im mittleren nichttechnischen Bahndienste gelangen will, muß

Ewiger Bund

sieben Jahreskurse einer deutschen Mittelschule besucht haben und eine dreijährige Vorbereitung als E.Gehilfe durchmachen. Die Vorbereitungszeit beträgt nur zwei Jahre, wenn der Anwärter neun Jahreskurse der Mittelschule hinter sich hat. Spätestens fünf Jahre nach der Annahme zum Vorbereitungsdienste muß sich der Gehilfe der Assistentenprüfung unterziehen, nach deren Bestehen er als E.Assistent angenommen und, soweit sich Gelegenheit bietet, bis zur etatsmäßigen Anstellung entgeltlich beschäftigt wird (V v. 11. 3. 08, VBl der Generaldirektion S 5).

VII. Für die den hessischen Beamten vorbehaltenen Stellen der preußisch-hessischen Gemeinschaftsverwaltung gelten die allgemeinen Anforderungen für die Beamtenklassen der preußischen Staatsbahnen. Ernennungen, Beförderungen und Pensionierungen werden im Namen der hessischen Regierung durch die Gemeinschaftsverwaltung ausgesprochen, die unwiderrufliche Anstellung und die Pensionierung der unwiderruflich Angestellten erfolgen durch die hessische Regierung (StaatsVt v. 23. 6. 96 a 14, 15 und Schlußprotokoll).

§ 4. **Anstellung der Privateisenbahnbeamten.** Beschränkungen der Privatverwaltungen in der Wahl ihrer Beamten finden nur nach einzelnen Richtungen hin statt: Für gewisse höhere Beamte wird häufig in den Konzessionen die Bestätigung durch die E.Aufsichtsbehörde vorbehalten, z. B. in Preußen für den Vorstand einer E.Aktiengesellschaft, wenn er nur aus einer einzigen Person besteht, andernfalls für den Vorsitzenden und die technischen Mitglieder. Was den niederen Dienst betrifft, so pflegt den Privatunternehmern die den Staatsbahnen gesetzlich obliegende Verpflichtung zur Verwendung von Zivilversorgungsberechtigten nach Maßgabe der vom Bundesrat erlassenen Grundsätze gleichfalls durch die Konzession auferlegt zu werden. Ferner gelten die Bestimmungen über die Befähigung von E.Betriebs- und Polizeibeamten sowie die E.Bau- und Betriebsordnung (oben § 3 Abs 1) auch für die Privatbahnen.

Literatur: Witte, Ordnung der Rechts- und Dienstverhältnisse der Beamten und Arbeiter im Bereiche der preußischen Staatseisenbahnverwaltung (für den Dienstgebrauch), 1903—1908. **Fritsch (Gleim).**

2. Eisenbahnbehörden

§ 1 Uebersicht. § 2. Reichs-Aufsichtsbehörden. § 3. Landes-Aufsichtsbehörden. § 4. Reichs-Eisenbahnverwaltungsbehörden. § 5. Landes-Eisenbahnverwaltungsbehörden.

§ 1. **Uebersicht.** Die Stellung, die der Staat in betreff des E.Wesens im allgemeinen einnimmt, bedingt die Art seiner Tätigkeit auf diesem Gebiete. Soweit er den Bau und Betrieb der E. anderen Unternehmern, seien es Privatpersonen, Gesellschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere Staaten, überlassen hat (Privatbahnen), fällt ihm nur die Aufsicht, soweit er aber selbst den Bau und Betrieb in die Hand nimmt (Staatsbahnen), die eigene Bauausführung und Verwaltung zu. Im ersteren Falle sind seine Organe Eisenbahnaufsichtsbehörden, im letzteren Eisenbahnverwaltungsbehörden, und zwar entweder Eisenbahnbaubehörden oder Eisenbahnbetriebsbehörden oder beides. Daneben können auch noch besondere Aufsichtsbehörden bestehen.

Die Aufsicht über die Privatbahnen steht, wo sie nicht durch Staatsverträge gänzlich oder teilweise einem anderen Staate übertragen ist, dem Staate zu, der die Konzession erteilt hat. Insoweit aber durch die Reichsverfassung dem Deutschen Reiche eine Einwirkung auf das E.Wesen vorbehalten ist, kommt ihm auch die Aufsicht zu, und zwar nicht nur über die Privatbahnen, sondern auch über die Staatsbahnen der Bundesstaaten. Es gibt daher Reichsaufsichts- und Landesaufsichtsbehörden.

StaatsE. besitzen sowohl das Reich (die E. in Elsaß-Lothringen sind nicht Eigentum des Landes-, sondern des Reichsfiskus und werden für dessen Rechnung betrieben) wie auch die Bundesstaaten. Die Reichs-Staatsbahnen werden von Reichs-VerwBehörden, die Landes-Staatsbahnen von Landes-VerwBehörden betrieben und verwaltet.

§ 2. **Die Reichsaufsichtsbehörden.** Die Einwirkung auf die E., die dem Reiche namentlich im Interesse der Landesverteidigung und der einheitlichen Konstruktion, Ausrüstung und Verwaltung der deutschen E. nach a 4 Nr. 8 und a 41—47 RV zusteht, wird, soweit es sich um allgemeine, nicht in Gesetzesform zu erlassende VerwVorschriften und Einrichtungen handelt, durch den Bundesrat (a 7 Nr. 2 RV), die Reichsaufsicht über die E. vom Reichskanzler (a 17 RV) ausgeübt. Die hiernach dem Reichskanzler obliegenden Geschäfte werden nach seinen Anweisungen und unter seiner Verantwortlichkeit von dem durch das G v. 27. 6. 73 (RGBl 164) als Zentralbehörde zu diesem Zwecke in Berlin errichteten Reichseisenbahnamt wahrgenommen. Der Vorsitzende und die Mitglieder dieser Behörde werden vom Kaiser, die Subaltern- und Unterbeamten vom Reichskanzler ernannt. Keiner der Beamten darf bei der Verwaltung einer deutschen E. beteiligt sein. Vorbehalten ist für den Fall eintretenden Bedürfnisses die Ernennung von Reichs-Eisenbahnkommissaren, die vom Reichs-E.Amt ihre Instruktionen empfangen (§§ 1—3 G v. 27. 6. 73).

Die Aufgaben des ReichsE.Amts bestehen in der Wahrnehmung der Reichsaufsicht, in der Ausführung der reichsrechtlichen Vorschriften und der Abstellung der hervortretenden Mängel und Mißstände auf dem Gebiete des E.Wesens — alles innerhalb der Zuständigkeit des Reichs. Für Bayern beschränkt sich diese Zuständigkeit auf die Befugnis, im Interesse der Landesverteidigung oder des gemeinsamen Verkehrs von Reichs wegen E. in dessen Gebiete anzulegen oder zu konzessionieren und im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen E. aufzustellen (a 41 u. 46 RV). Außerhalb Bayerns hat das ReichsE.Amt diese Funktionen im Umfange der verfassungsmäßigen Zuständigkeit für alle E., auch für die Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen (§ 5 Nr. 3 G v. 27. 6. 73) auszuüben.

Zu diesem Zwecke ist das ReichsE.Amt berechtigt, über alle Einrichtungen und Maßregeln von den E.Verwaltungen Auskunft zu verlangen oder

Ewiger Bund

sich durch persönliche Kenntnisnahme zu unterrichten, insbesondere auch die Bahnanlagen zu betreten (§ 78 E.Bau- u. BetriebsO). In betreff der Privatbahnen kommen ihm auch weitergehende Befugnisse der Landes-Aufsichtsbehörden zu. Eine unmittelbare Zwangsgewalt gegenüber den einzelnen E.Verwaltungen hat es jedoch nicht; vielmehr ist es wegen Zwangsmaßregeln gegen Privatbahnen auf die Requisition der Landesaufsichtsbehörde angewiesen, gegen ReichsE. werden seine Verfügungen vom Reichskanzler, gegen StaatsE. auf dem reichsverfassungsmäßigen Wege (a 19 RV) vollzogen (§§ 4, 5 G v. 27. 6. 73). Wird eine Verfügung des ReichsE.Amts als den Gesetzen oder sonstigen rechtsgültigen Vorschriften zuwiderlaufend angefochten, so hat es nach Verstärkung durch richterliche Beamte selbständig, unter eigener Verantwortlichkeit, in kollegialer Beratung und Beschlußfassung darüber zu entscheiden (§ 5 Nr. 4 das.). Den hierbei zu beobachtenden Geschäftsgang ordnet ein vom BR unter dem 13. 3. 76 erlassenes Regl (RZBl 197).

§ 3. **Die Landes-Aufsichtsbehörden.** Die Ueberwachung der E. vom Standpunkte der landesrechtlichen — gesetzlichen, reglementarischen, konzessionsmäßigen — Vorschriften ist Aufgabe der Landesaufsicht. Insoweit die den E. hieraus erwachsenden Verpflichtungen auch in reichsrechtlichen Bestimmungen begründet sind, konkurriert die Landesaufsicht mit der Reichsaufsicht. Für Staatsbahnen bedarf es besonderer Aufsichtsbehörden um deswillen nicht, weil die den E.Verwaltungen vorgesetzten, mit den weitergehenden Befugnissen höherer VerwBehörden ausgestatteten Organe auch die Aufsicht über diese zu führen haben.

In Preußen wird die Aufsicht über die Privatbahnen von besonders hierfür bestellten Kommissaren, die Oberaufsicht von dem MinöA ausgeübt. Auf Grund des § 46 EG 1838, demzufolge zur Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts ein beständiger Kommissar ernannt werden soll, wurden zunächst einzelne Personen als Kommissare bestellt, demnächst aber besondere Behörden, die E.Kommissariate, aus administrativen und technischen Beamten bestehend, hierfür eingerichtet. Nachdem infolge der Verstaatlichung des weitaus größten Teils der Privatbahnen die Zahl der E.Kommissariate auf das in Berlin bestehende beschränkt worden war, ist durch den AE v. 15. 12. 94, betr. Umgestaltung der E.V. (GS 1895 S 11) auch diese Behörde aufgehoben worden und wird die Staatsaufsicht durch Kommissare ausgeübt, die der MinöA bestellt (Erl v. 2. 3. 95, E.VBl 230). Im allgemeinen sind die Geschäfte der Kommissare den Präsidenten der Kgl E.Direktionen übertragen; diese haben alsdann nach § 7 (6) der VerwaltungsO für die StaatsE. (unten § 5) in dem ihnen vom Minister zugewiesenen Aufsichtsbezirke gemeinsam mit den als ihre ständigen Vertreter bestimmten Mitgliedern der Direktion (Ober-Reg- und Ober-Bauräten) die Rechte und Pflichten auszuüben, die den gemäß § 46 EG 1838 eingesetzten Aufsichtsorganen übertragen sind. Die sachliche Zuständigkeit der Kommissare besteht nach dem von den Ministern des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 24. 11. 48 (MBliV 390) erlassenen Regul. in der Wahrung der Rechte des Staats den E. gegenüber, der Interessen der E.Unternehmungen als gemeinnütziger Anstalten und der Interessen des die E. benutzenden Publikums; die Wahrung der Rechte des Publikums den E.Gesellschaften gegenüber im übrigen ist dagegen den Regierungen vorbehalten. Auch die Aufsicht über die Beobachtung der bahnpolizeilichen Vorschriften durch die Privatbahnverwaltung steht in erster Instanz dem E.Kommissar zu [¶ Eisenbahnpolizei]. Neben den in dem Aufsichtsrecht enthaltenen allgemeinen Befugnissen ist dem E.Kommissar das Recht beigelegt, die Vorstände der E.Aktiengesellschaften zusammenzuberufen und ihren Zusammenkünften beizuwohnen (§ 46 EG 1838).

In Bayern steht über den Bau und Betrieb von PrivatE. die oberste Aufsicht dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, die Aufsicht den E.Direktionen zu (V v. 24. 1. 10, VerkehrsMBl 29).

In Württemberg ist die Wahrnehmung der Aufsichtsrechte des Staates dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, übertragen (§ 2 Nr. 22 Kgl V, betr. die Verwaltung und Beaufsichtigung der Verkehrsanstalten, v. 20. 3. 81, RegBl 99 u. Bek v. 16. 6. 03, das. S 217). Hiermit ist jedoch nur die obere Aufsicht gemeint. In den den Privatunternehmern erteilten Konzessionen pflegt die unmittelbare Aufsicht der Kgl Generaldirektion der StaatsE. übertragen zu werden.

In Sachsen ist die Aufsicht zwischen dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium dergestalt geteilt, daß die Zuständigkeit des ersteren sich auf das Tarif- und Fahrplanwesen beschränkt, dem letzteren dagegen die Aufsicht im übrigen, insbesondere über den Betrieb, zukommt (§§ 1—3 V, die Ressortverhältnisse in E.- usw. Angelegenheiten betr., v. 26. 6. 51, GVBl 285). Zur unmittelbaren Ausübung des Aufsichtsrechts werden besondere Kommissare (meist Kreis- oder Amtshauptleute, zur technischen Aufsicht technisch gebildete Beamte der StaatsE.Verwaltung) bestellt.

In Baden steht die Oberaufsicht dem Ministerium des großherz. Hauses und der auswärt. Angelegenheiten zu (G v. 23. 6. 00, GVBl Nr. XXIX, §§ 7, 4), in Elsaß-Lothringen dem Ministerium für Elsaß-Lothringen Abteilung (IV) für Landwirtschaft und öff. Arbeiten (V v. 16. 1. 95, GBl 3).

§ 4. **Die Reichs-Eisenbahnverwaltungsbehörden**[1]). Für die obere Aufsicht und Leitung der Verwaltung der ReichsE. in Elsaß-Lothringen ist auf Grund kaiserl. Erl v. 27. 5. 78 (RGBl 1879, 193) ein besonderes, dem Reichskanzler unmittelbar unterstelltes Reichsamt unter dem Namen „Reichsamt für die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen" als Zentralbehörde, für die unmittelbare Verwaltung, den Betrieb und den vollständigen Ausbau dieser Bahnen auf Grund kaiserl. Erl v. 9. 12. 71 (RGBl 480) in Straßburg eine Behörde unter dem Namen „Kaiserl. Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen" errichtet, früher dem Reichskanzleramt, nunmehr dem bezeichneten Reichsamt unterstellt. Selbständige Behörden unter

[1]) Vgl. wegen Aenderungen in Elsaß-Lothringen oben S 654 Anmerkung.

Ewiger Bund

der Generaldirektion gibt es nicht. Im einzelnen sind jetzt durch die vom RK am 9. 7. 09 erlassene VerwaltungsO die organisatorischen Einrichtungen mit denen der preußischen StaatsE. — unten § 5 — in Uebereinstimmung gebracht worden. Jedoch ist die Gliederung der Generaldirektion in Abteilungen (früher drei, jetzt fünf) beibehalten, auch sind gewisse Sonderbestimmungen für das Netz der Wilhelm-Luxemburg-Bahnen in Luxemburg getroffen, das vom deutschen Reiche gepachtet ist und durch die Straßburger Generaldirektion mitverwaltet wird (vgl. StaatsVt v. 11. 11. 02, RGBl 1903, 183; Fleischmann, Völkerrechtsquellen S 335). Die VerwaltungsO und die GeschäftsO für die Generaldirektion sind abgedruckt RZBl 1909, 1448.

§ 5. **Die Landes-Eisenbahnverwaltungsbehörden.** In den Bundesstaaten wird die Organisation der StaatsE.Verwaltung wesentlich durch die Ausdehnung des StaatsE.Netzes bedingt. Ueberall bestehen unter Oberaufsicht eines Ministeriums, zum Teil auch unter dessen Mitwirkung bei wichtigeren Geschäften, E.Direktionen zur Betriebsverwaltung der Staatsbahnen und der im Betriebe des Staats befindlichen Privatbahnen, denen in der Regel auch die Leitung der Neubauten obliegt. Während aber die Staatsbahnnetze Preußens und Bayerns in eine größere Anzahl von E.Direktionsbezirken geteilt sind, besteht für die übrigen nur je eine General- oder E.Direktion.

I. Für **Preußen** ist gegenwärtig die Organisation der StaatsE.Verwaltung durch eine VerwaltungsO geregelt, die der MinöA auf Grund der durch AE v. 25. 3. 07 (GS 79) erteilten Ermächtigung mit Vfg v. 10. 5. 07 (GS 81) festgesetzt hat. Hiernach erfolgt die Verwaltung der im Betriebe sowie der im Bau befindlichen Staatsbahnen und vom Staate verwalteten PrivatE. unter der oberen Leitung des MinöA durch das Eisenbahnzentralamt in Berlin und durch die Eisenbahndirektionen. Für die Ausführung und Ueberwachung des örtlichen Dienstes bestehen den E.Direktionen nachgeordnete Aemter (AE v. 23. u. E. v. 26. 11. 10, GS 313; bisher Inspektionen genannt), für die Leitung von Neubauausführungen können E.-Baukommissionen eingesetzt werden.

1. Dem Minister stehen die aus seiner Stellung als oberster Instanz sich ergebenden Befugnisse mit der Maßgabe zu, daß zwar gegen Beschlüsse und Verfügungen des Zentralamts und der E.Direktionen die Beschwerde an ihn vorgesehen ist, den Beamten aber gegen die auf Beschwerde erlassenen Verfügungen dieser Behörden eine Berufung nicht zusteht (VerwaltungsO § 2). Außerdem ist in betreff der allgemeinen, der Betriebs- und der Neubauverwaltung sowie der Personalien eine größere Anzahl von VerwAkten mit Rücksicht auf ihre besondere Wichtigkeit oder auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Behandlung seiner Genehmigung oder Feststellung vorbehalten. In ersterer Beziehung kommt ihm der Erlaß einheitlicher Geschäfts- und Dienstanweisungen sowie einheitlicher Vorschriften für die Ordnung der Rechts- und Dienstverhältnisse der Beamten und Arbeiter, für das Kassen- und Rechnungswesen und für die einzelnen Dienstzweige im Betrieb und im Baue der StaatsE. zu (§ 2). Die Vorbehalte in betreff der Neubau- und Betriebsverwaltung beziehen sich namentlich auf die Anordnung der Vorarbeiten, die Feststellung des zur Ausführung bestimmten Entwurfes und des Hauptkostenanschlags sowie die Genehmigung des Bauausführungsplans für neue Bahnlinien, auf die Feststellung der den Betrag von 50 000 Mk. übersteigenden Entwürfe und Kostenanschläge, die Feststellung und Aenderung der Normalentwürfe und Normalanordnungen für bauliche und maschinelle Anlagen sowie für Betriebsmittel und maschinelle Betriebseinrichtungen, die Ermächtigung zum Abschlusse von Lieferungs- und Arbeitsverträgen von höherem Werte, auf die Genehmigung zur Eröffnung sowie zur Einstellung des Betriebes auf einzelnen Bahnstrecken, auf die Feststellung und Aenderung der Fahrpläne für Personenzüge und der Tarife, soweit die Bestimmung darüber nicht den E.Direktionen übertragen ist (§§ 3 u. 4). Endlich gehört zu den dem Minister vorbehaltenen Befugnissen die Anstellung, Versetzung und Entlassung sowie die Regelung der Besoldungsverhältnisse der etatsmäßigen höhern Beamten. — Das im Jahre 1907 eingesetzte Kgl Eisenbahn-Zentralamt hat nach Bestimmung des Ministers Geschäfte zu bearbeiten, deren einheitliche Regelung für alle oder mehrere E.Direktionsbezirke geboten ist. Seine Zuständigkeit wird durch die vom Minister erlassene Geschäftsordnung — z. Zt. v. 22. 3. 07 (E.VBl 142) — und durch besondere Anweisungen geordnet. Durch die Geschäftsordnung sind ihm u. a. folgende Geschäfte übertragen (bei deren Erledigung teilweise ständige Ausschüsse der E.Direktionen mitwirken): Ausgleich der Güterwagen im Staatsbahnwagenverbande und in gewissem Umfange der Personen- und der Gepäckwagen; Beschaffung der Betriebsmittel und bestimmter Materialien (Schienen, Schwellen, Weichen, Kohlen usw.); Vorbereitung von Musterentwürfen für den Oberbau, für mechanische Einrichtungen (Weichen, Stellwerke Signaleinrichtungen usw.) und Betriebsmittel sowie von einheitlichen Dienstanweisungen; Ausgleich von Stellenanwärtern und Dienstbewerbern; Verwaltung der für den Staatsbahnbereich einheitlich wirkenden Wohlfahrtseinrichtungen (Vorstandsgeschäfte für die Pensionskasse der Arbeiter und für die Verbandskrankenkasse, Verwaltung der Kleiderkasse; vgl. Geschäftsbericht in dem Betriebsbericht für 1908 S 232).

2. Im übrigen liegt die Verwaltung der im Betrieb oder im Baue befindlichen E.Strecken den Kgl Eisenbahndirektionen ob. (Geschäftsordnung v. 4. 5. 10, Vorschr. f. d. Verw d. preuß. u. hess. StaatsE. I 26.) Zur Zeit bestehen 21 Direktionen, von denen 2 (Mainz und Frankfurt a. M.) zugleich mit der Verwaltung hessischen Staatsbahnbesitzes befaßt sind (s. unten VI bei Hessen). Sitz und Bezirk der Direktionen werden durch landesherrlichen Erlaß festgestellt, die Feststellung der Grenzpunkte zwischen den Bezirken im einzelnen ist dem Minister überlassen. Die zur Zeit bestehenden 21 Direktionen haben ihren Sitz in: Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Cassel, Cöln, Danzig, Elberfeld, Erfurt, Essen, Frankfurt a. M., Halle, Hannover, Kattowitz, Königsberg, Magdeburg, Mainz, Münster, Posen, Saarbrücken, Stettin. — Nachdem schon ein G v. 17. 6. 80 (GS 271) bestimmte Befugnisse, die den Provinzialbehörden und deren Vorstehern gesetzlich vor-

Ewiger Bund

behalten sind, auf die Kgl E.Direktionen und deren Vorsteher übertragen hatte, sind jetzt dem Zentralamt und den E.Direktionen die den Provinzialbehörden zugewiesenen Rechte und Pflichten allgemein beigelegt worden. In allen Angelegenheiten vertreten das Zentralamt und die Direktionen innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Verwaltung gerichtlich wie außergerichtlich. Sie bestehen aus einem Präsidenten, den mit dessen ständiger Vertretung beauftragten Mitgliedern (Ober-Regierungs- und Ober-Bauräte) und der erforderlichen Anzahl weiterer Mitglieder. Ueber Beschwerden, die von Beamten gegen gewisse Verfügungen (unfreiwillige Entlassung, hohe Geldstrafen) erhoben werden, entscheiden sie durch Kollegialbeschluß, im übrigen gilt die Direktorialverfassung. Dem Minister ist die Bildung von Abteilungen vorbehalten. — Die Ueberwachung des örtlichen Dienstes liegt ob: für den Maschinen- und Betriebswerkstättendienst den Eisenbahnmaschinenämtern, für den Verkehrs-, Abfertigungs- und Kassendienst den Eisenbahnverkehrsämtern, für den (Haupt-)Werkstätten- und Werkstättenmaterialiendienst den Eisenbahnwerkstättenämtern, für den gesamten übrigen Betriebsdienst, die Bahnunterhaltung (einschl. der früher den Telegrapheninspektionen zugewiesenen Fürsorge für das Telegraphen- und Signalwesen) sowie die Verwaltung der Bahnpolizei den Eisenbahnbetriebsämtern. — Zur Vertretung der StaatsE.Verwaltung nach außen sind nicht die Aemter (oder Bauabteilungen), sondern nur die ihnen übergeordneten Behörden zuständig.

II. In **Bayern** ist die Organisation der StaatsE.Verwaltung durch Abschnitt A — VerwaltungsO für die StaatsE. — der Kgl V v. 18. 12. 06, die VerwaltungsO für die Verkehrsanstalten betr. (GVBl 871), geändert durch Kgl V v. 3. 12. 08 (GVBl 1069), in Anlehnung an die preußischen Einrichtungen neugeregelt worden. Danach werden die im Betrieb und die im Bau befindlichen StaatsE. und die vom Staate betriebenen PrivatE. (sowie gewisse Schiffahrtsbetriebe) unter der obersten Leitung des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten durch 6 E.Direktionen (Augsburg, Ludwigshafen, München, Nürnberg, Regensburg, Würzburg) verwaltet. Zur Erledigung einzelner Geschäftsaufgaben, die zweckmäßig für das ganze VerwGebiet von einer Stelle aus behandelt werden, sind Aemter, zur Ausführung und Ueberwachung des örtlichen Dienstes Inspektionen errichtet.

Dem Ministerium ist eine Reihe besonders wichtiger Obliegenheiten, der Erlaß einheitlicher Geschäfts- und Dienstanweisungen, die einheitliche Regelung bestimmter Angelegenheiten für den Gesamtbereich und insoweit, als ihm die erste und ausschließliche Entscheidung zusteht, die gesetzliche Vertretung der Verwaltung vorbehalten. Ferner ist es die Beschwerdeinstanz für Verfügungen der Direktionen und der Aemter (§ 3). — Die Eisenbahndirektionen führen, soweit nicht andere Zuständigkeitsbestimmungen getroffen sind, in ihrem Bezirke die gesamte Verwaltung und sind innerhalb ihres Geschäftsbereichs zur gesetzlichen Vertretung des Fiskus berufen. Die Leitung steht dem Präsidenten zu, dem Oberregierungsräte als ständige Vertreter und Referenten, ferner die erforderliche Zahl von sonstigen Referenten und von Hilfsarbeitern beigegeben sind. In allen dienstlichen Angelegenheiten ist die Entscheidung des Präsidenten maßgebend (§§ 4, 5). — Als Aemter bestehen ein Personal-, Revisions-, Verkehrs-, Reklamations-, Tarif-, Baukonstruktions-, Maschinenkonstruktionsamt in München, ein Versicherungsamt in Rosenheim, ein Wagenamt in Ingolstadt sowie die Verkehrskontrollen I und II in Kempten und in Weiden. Sie sind dem Ministerium unterstellt und erledigen ihre Aufgaben selbständig, jedoch ist in ihrem Geschäftsbereiche die gesetzliche Vertretung der Verwaltung nicht ihnen, sondern der E.Direktion übertragen, in deren Bezirk das Amt seinen Sitz hat (§§ 1, 6). — Den E.Direktionen nachgeordnet sind Betriebs-, Bau-, Maschinen-, Werkstätten- und Neubauinspektionen. Den Betriebsinspektionen ist der Betriebs-, Verkehrs-, Abfertigungs- und Kassendienst, den Bauinspektionen die Bahnunterhaltung und die Ausführung der ihnen besonders zugewiesenen Neu- und Ergänzungsbauten unterstellt (§ 7). — Im einzelnen sind die Befugnisse der Behörden usw. durch die vom Ministerium erlassene ZuständigkeitsO für die Verkehrsverwaltung v. 16. 2. 09 (GVBl 175) geregelt.

III. Im Königreiche **Sachsen** steht die Oberaufsicht über die Leitung und Verwaltung der im Betrieb und im Bau befindlichen Staatsbahnen dem Finanzministerium zu, jedoch wirkt bei der allgemeinen Prüfung der E.Unternehmungen das MinInn mit (V v. 26. 6. 51, GVBl 285). Zur unmittelbaren Leitung und Verwaltung der Staatsbahnen ist nach der VerwaltungsO v. 16. 11. 09 (GVBl 617) eine dem Finanzministerium unterstellte Generaldirektion berufen. Sie besteht aus dem Vorstande sowie der erforderlichen Zahl von Mitgliedern und Hilfsarbeitern und gliedert sich in 4 Abteilungen (für die allgemeine Verwaltung, den Verkehr, den Bau und Betrieb, den Neubau), die von einem Abteilungsvorstande geleitet werden. Für die zu fassenden Entschließungen ist der Regel nach der Wille des Vorstandes der Generaldirektion maßgebend. Der Generaldirektion sind 8 höhere technische Bureaus und 10 Hauptverwaltungsstellen beigegeben. Für die Ausführung und Ueberwachung des Dienstes bestehen Betriebsdirektionen, Bauämter, Bahnverwaltereien, Maschinenämter, Elektrotechnische Aemter, Werkstättenämter. — Zur Vertretung des Fiskus berufene öffentliche Behörden sind neben der Generaldirektion nur die Betriebsdirektionen, denen die Bahnverwaltereien und in gewissen Beziehungen auch die Bauämter unterstellt sind.

IV. In **Württemberg** ist die obere Leitung und Beaufsichtigung der StaatsE. dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übertragen, in dem zu diesem Zwecke eine Verkehrsabteilung gebildet ist, Kgl V, betr. die Verwaltung und Beaufsichtigung der Verkehrsanstalten, v. 20. 3. 81 (RegBl 99 u. Bek v. 16. 6. 03, RegBl 217). Auch hier sind dem Ministerium die wichtigsten Geschäfte der Verwaltung vorbehalten (§ 2 der V). Für Geschäfte, denen eine allgemeine Bedeutung für mehrere Dienstzweige zukommt, ist ihm ein „Rat der Verkehrsanstalten" beigegeben, bestehend

Ewiger Bund

aus den Präsidenten und Vorständen der Direktivbehörden, einem vortragenden Rate des Ministeriums und 6 Mitgliedern, die vom Könige aus den Mitgliedern der Direktivbehörden ernannt werden. Dem Rate der Verkehrsanstalten kommt nur eine begutachtende Stimme zu (§ 6). — Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs sowie der Neubauten und Ergänzungsbauten innerhalb der StaatsE.Verwaltung (und der Bodenseedampfschiffahrt) liegt der Generaldirektion der StaatsE. ob, einer selbständigen, mit den Rechten und Pflichten von Landeskollegien ausgestatteten, dem Min untergeordneten Direktivbehörde mit 3 Abteilungen, die die Verwaltung in allen Rechtshandlungen und Streitigkeiten vertritt. Nur soweit die Geschäftsordnung für die Generaldirektion für bestimmte Geschäfte kollegiale Beratung und Beschlußfassung vorschreibt, kommt ihr der Charakter einer Kollegialbehörde zu, im übrigen ist die Geschäftsbehandlung bei den Abteilungen bureaumäßig. Der an der Spitze stehende Präsident ist für die ganze Geschäftsführung verantwortlich und allen der Generaldirektion angehörigen und unterstellten Beamten vorgesetzt. Die Geschäftsordnung für die Generaldirektion ist geregelt durch die Vfg v. 6. 11. 01 (ABl d. Verkehrsanst. 625) und v. 18. 11. 03 (das. 557). Für die einzelnen Dienstzweige bedient sich die Generaldirektion der Betriebs-, Bau-, Maschinen- und Werkstätteninspektionen sowie der Telegrapheninspektion, Kgl V v. 8. 3. 00 (RegBl 227) und Vfg v. 10. 3. 00 (ABl 177). — Zur Vertretung des Fiskus in Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich die Generaldirektion berufen, Vfg v. 26. 3. 00 (RegBl 337).

V. In **Baden** ist für die obere Verwaltung und Leitung des Baues und Betriebs der StaatsE. und der unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen (sowie der Bodenseedampfschiffahrt) die dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (vgl. V v. 15. 9. 08, GVBl Nr. XXXVIII) untergeordnete, aus administrativen und technischen Mitgliedern gebildete Großh. Generaldirektion der StaatsE. bestellt. An ihrer Spitze steht der Generaldirektor, sie gliedert sich in 5 Abteilungen: Verwaltungs-, Betriebs-, Verkehrs-, Bau- und Rechnungsabteilung (V v. 22. 11. 98, GVBl Nr. XXXV, 15. 9. 08, GVBl Nr. XXXVIII und 19. 3. 09, das. Nr. VIII). Die Geschäftsordnung der Generaldirektion ist genehmigt durch MinE v. 27. 12. 02. — Für die Wahrnehmung und Ueberwachung des äußeren Dienstes sind unter Leitung der Generaldirektion Betriebs-, Bahnbau- und Maschineninspektionen bestimmt (V v. 11. 5. 06, GVBl Nr. XIV).

VI. Der E.Besitz des Großherzogtums **Hessen** ist auf Grund des StaatsVt v. 23. 6. 96 — in Preußen genehmigt durch G v. 16. 12. 96 (GS 215) — mit den preußischen StaatsE., unbeschadet der Eigentumsverhältnisse, zu einer Betriebs- und Finanzgemeinschaft vereinigt. Die Verwaltung dieser vereinigten preußischen und hessischen Staatsbahnen wird auf gemeinsame Rechnung nach den jeweilig gültigen VerwVorschriften für die preußischen StaatsE. geführt. Zentralbehörde der Gemeinschaftsverwaltung ist der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten. Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der in die Gemeinschaft eingeworfenen hessischen Strecken erfolgt durch die E.Direktionen in Mainz und Frankfurt a. M. als „Gemeinschaftsdirektionen". Die Direktion Mainz führt die Bezeichnung „Kgl Preußische und Großh. Hessische Eisenbahndirektion", die Dienststellen auf hessischem Gebiete heißen „Großherzoglich Hessische" insoweit, als die gleichen Stellen in Preußen die Bezeichnung als „Königlich Preußische" führen. Die Aufsicht über den Bau und Betrieb der in die Gemeinschaft fallenden Bahnen wird — unter Mitbeteiligung der hessischen Regierung für die auf hessischem Gebiete belegenen Strecken — durch die zuständigen Verwaltungsorgane der Gemeinschaft geführt (a 6 fg, 13, 17 ff des Staatsvertrages und Schlußprotokoll dazu). Aus dem Inhalt des Staatsvertrags ergibt sich, daß die Gemeinschaftsdirektionen auch im Sinne des hessischen Rechts als Staatsbehörden anzusehen sind und in Hessen im Namen des hessischen Staates Hoheitsrechte ausüben (Näheres in der Zeitung des Vereins deutscher E.Verwaltungen 1905 S 1101, 1117).

VII. Die Organisation der StaatsE. in **Mecklenburg-Schwerin** ist geordnet durch Bek v. 29. 1. 90 (RegBl Nr. 3), in **Oldenburg** durch G v. 24. 4. 06 (GBl 646).

Literatur im Text, außerdem: Witte, Ordnung der Rechts- und Dienstverhältnisse der Beamten und Arbeiter im Bereiche der preuß. StaatsE.Verwaltung (für den Dienstgebrauch); Köhne, Grundriß des E.Rechts, 1906; Eger, E.Recht, 1910. **Fritsch (Gleim).**

3. Eisenbahn-Beiräte

§ 1. Begriff und Entwickelung. § 2. Gegenwärtiger Rechtszustand.

[B = Beirat; ER = Eisenbahnrat.]

§ 1. Begriff und Entwickelung.

I. Begriff. Eisenbahnbeiräte sind durch Gesetz oder im VerwWege errichtete, aus frei gewählten oder von der Staatsregierung berufenen Vertretern von Handel, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, sowie des E.Gewerbes zusammengesetzte Körperschaften. Ihre Aufgabe ist, in regelmäßig wiederkehrenden Zusammenkünften den E.Verwaltungen bei Bearbeitung aller wichtigeren Verkehrs- — insbesondere Tarif- und Fahrplan- — Angelegenheiten zu sachgemäßer Berücksichtigung der Interessen des Verkehrs beirätliche Mitwirkung zu leisten. Andere Bezeichnungen sind: Beiräte der Verkehrsanstalten, E.Ausschüsse, E.Räte, Reichs-, Staats-, Landes-, Bezirks-E.Räte, Räte für E.Tarifangelegenheiten; in Frankreich: Comité consultatif des chemins de fer.

II. Entstehung und Entwickelung. Ein E.B ist im Deutschen Reiche zuerst in den Reichslanden Elsaß-Lothringen neben der Kaiserl. Generaldirektion der E. in Straßburg im Jahre 1874 auf Anregung der Handelskammer in Mülhausen errichtet worden. Ein Versuch des Reichs-E.Amts, durch eine Vfg v. 11. 1. 75 die übrigen deutschen Staats- und Privatbahnen zur Ein-

Ewiger Bund

setzung ähnlicher Körperschaften für ihre Bezirke zu veranlassen, war zunächst ohne wesentlichen Erfolg. Durch Erl v. 27. 6. 78 ordnete der preußische Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Errichtung von B. bei den preußischen Staats- und vom Staate verwalteten Privatbahnen an, und nunmehr folgten bald die übrigen deutschen Staaten seinem Vorgehen; zunächst — nachdem Oldenburg bereits 1877 vorangegangen war — Württemberg noch 1878, Baden 1880, Bayern, Großherzogtum Hessen und Königreich Sachsen 1881. In Preußen wurde die Einrichtung auf gesetzlichen Boden gestellt durch G v. 1. 6. 82, betr. die Errichtung von BezirksER und eines LandesER (GS 313). Mit den deutschen E.B in vielen Punkten übereinstimmende beiratliche Körperschaften sind in den folgenden Jahren (1880—1887) in Oesterreich, Ungarn, Frankreich, Rußland, Italien, Dänemark, Schweden und der Schweiz eingesetzt worden.

§ 2. **Der gegenwärtige Rechtszustand.**

1. Der Eisenbahnbeirat — Eisenbahnausschuß genannt — der Generaldirektion der E. in **Elsaß-Lothringen** ist durch die E.Verwaltung errichtet; seine Zusammensetzung, seine Aufgaben und seine Geschäftsordnung sind in der ersten Sitzung v. 21. 10. 74 vereinbart worden. Er bestand ursprünglich nur aus Mitgliedern, die die elsaß-lothringischen Handelskammern wählten. Später sind auch Vertreter landwirtschaftlicher und industrieller Körperschaften, von letzteren auch einer aus dem Saargebiet, hinzugekommen. Der E.Ausschuß hält alljährlich zwei ordentliche und nach Bedürfnis außerordentliche Sitzungen. Es berät nur über solche E.Verkehrsfragen, bei denen die Gebiete von mindestens zwei Handelskammern beteiligt sind. Zu seinen regelmäßigen Vorlagen gehören die Entwürfe für die Fahrpläne.

2. Königreich **Preußen** (nebst Großherzogtum **Hessen**). Der Ursprung des G v. 1. 6. 82, betr. die Einsetzung von BezirksER und eines LandesER für die StaatsE.Verwaltung, in dem für Preußen die Bestimmungen über die E.B festgestellt sind, führt zurück auf eine Resolution, die der preußische Landtag im Jahre 1879 gelegentlich der Beratung über die erste der sog. Verstaatlichungsvorlagen gefaßt hat. Seine Zustimmung zu diesem Gesetze machte der Landtag von der Verpflichtung der Regierung abhängig, im Wege des Gesetzes „wirtschaftliche Garantien" für eine den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende Verwaltung der StaatsE. zu schaffen. Diese Garantien erblickte man in B. sowohl für die E.Direktionen (BezirksER) als für die Zentralverwaltungsbehörde (LandesER). Der an die Resolution des Landtags sich anschließende, von der Regierung im Jahre 1880 eingebrachte Gesetzentwurf wurde in der folgenden Session mit einigen wesentlichen Aenderungen angenommen.

a. Bezirkseisenbahnräte bestehen (§ 2)

in	für die Eisenbahndirektionen
Berlin	Berlin und Stettin
Bromberg	Bromberg, Danzig und Königsberg
Breslau	Breslau, Posen und Kattowitz
Altona	Altona
Magdeburg	Magdeburg
Erfurt	Erfurt und Halle
Hannover	Hannover und Münster
Frankfurt a./M.	Frankfurt a./M., Cassel und Mainz
Cöln	Cöln, Elberfeld, Essen und Saarbrücken.

In dem Gesetze von 1882 ist als Regel angenommen, daß bei jeder E.Direktion ein BezirksER und nur ausnahmsweise ein BezirksER für mehrere Direktionen errichtet werden soll. Als bei der Neuordnung der StaatsE.Verwaltung im Jahre 1895 die Anzahl der Direktionen von 11 auf 20 vermehrt wurde, denen im Jahre 1897 noch die Direktion Mainz hinzutrat, wurde es aus wirtschaftlichen Gründen für zweckmäßig gehalten, die BezirksER für ihr früheres Gebiet beizubehalten. In den BezirksER zu Frankfurt a. M. sind auf Grund des StaatsVt v. 23. 6. 96 (GS 215 ff) hessische Mitglieder und auf Grund des StaatsVt v. 14. 12. 01 (GS 1902, 297 ff) badische Mitglieder berufen. Die Wahlen der hessischen Mitglieder erfolgen nach der hessischen V v. 7. 4. 97 (RegBl 71), v. 17. 7. 07 (RegBl 315) und v. 3. 8. 10 (RegBl Nr. 16). Die Verordnungen passen sich genau den Bestimmungen des G v. 1. 6. 82 und den zugehörigen Novellen an.

Die BezirksER werden zusammengesetzt (§ 3) aus Vertretern des Handelsstandes, der Industrie und der Land- und Forstwirtschaft. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Handelskammern (kaufmännischen Korporationen), die Landwirtschaftskammern, sowie andere, durch die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bestimmende Korporationen und Vereine. Die Wahlzeit betrug ursprünglich drei Jahre. Sie ist durch G v. 15. 6. 10 (GS 99) auf fünf Jahre verlängert. Außer den Mitgliedern sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Behinderung der Mitglieder an den Beratungen teilnehmen. Ueber die Bildung der einzelnen BezirksER wird durch gemeinschaftlichen Erlaß der Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Bestimmung getroffen. Dabei wird darauf Bedacht genommen, daß jede der 3 wirtschaftlichen Gruppen ungefähr dieselbe Anzahl von Vertretern erhält. Es ist zulässig, daß an den BezirksER auch außerpreußische Vertreter von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft teilnehmen (§ 4), soweit der Bezirk einer StaatsE.Direktion außerpreußisches Gebiet innerhalb des Deutschen Reiches umfaßt. Ueber die Zulassung entscheidet der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten, falls die betreffende Regierung ihre Zustimmung erteilt. Auf Einladung der E.Direktion können an den Sitzungen der BezirksER Vertreter anderer E.Verwaltungen oder Staatsbehörden teilnehmen (§ 8); etwa erforderliche Vorerhebungen erfolgen durch die E.Direktion (§ 9). Die BezirksER können einen Ausschuß zur Vorbereitung ihrer Beratungen bestellen (§ 5). Zur Regelung der Geschäftsordnung entwerfen die Körperschaften Regulative, die der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten bedürfen (§ 7). Den Vorsitz führen in allen BezirksER die von diesen gewählten E.Direktionspräsidenten. Ueber die Zuständigkeit bestimmt § 6 des Gesetzes: „Der BezirksER ist in allen die Verkehrsinteressen des Bezirkes der StaatsE.Direktion oder einzelner Distrikte desselben berührenden wichtigen Fragen zu hören.

Ewiger Bund

Namentlich gilt dies von wichtigen Maßregeln bei der Feststellung oder Abänderung der Fahrpläne und der Tarife." In diesen Sachen kann der BezirksER auch selbständig Anträge stellen oder Auskunft verlangen. In eilbedürftigen hierher gehörigen Sachen entscheidet die E.Direktion selbständig, hat aber nachträglich von der getroffenen Entscheidung den V Mitteilung zu machen.

b. Der Landes-Eisenbahnrat wurde ursprünglich jedesmal auf drei Jahre gebildet. Durch G v. 15. 6. 10 (s. zu a.) ist diese Frist gleichfalls auf fünf Jahre verlängert. Sein Vorsitzender und dessen Stellvertreter werden vom Könige ernannt. Er bestand ursprünglich aus 40 Mitgliedern, von denen zehn von den Ministern für Landwirtschaft, für Handel, der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten berufen, 30 durch die BezirksER auf Grund eines durch Kgl V v. 30. 12. 94 (GS 1895 S 1) festgestellten Verteilungsplanes gewählt werden. Nach a 18 des StaatsVt zwischen Preußen und Hessen v. 23. 6. 96 werden weiterhin 2 hessische Mitglieder durch den BezirksER in Frankfurt a. M. gewählt. Durch G v. 15. 6. 06 betr. Ergänzung des G v. 1. 6. 82 (GS 321) ist auch den von den preußisch-hessischen Staatsbahnlinien durchzogenen außerpreußischen Staaten ein Wahlrecht für den LandesER gewährt. Die Wahl erfolgt auf Antrag der wirtschaftlichen Körperschaften mit Genehmigung der betr. Landesregierung durch einen BezirksER. Durch Kgl V v. 10. 10. 06 (GS 412) ist die Anzahl dieser Mitglieder auf 5 festgestellt, und zwar 2 für die thüringischen Staaten, 1 für Braunschweig und Nachbarstaaten, je 1 für Hamburg und für Bremen. Die berufenen Mitglieder dürfen nicht unmittelbare Staatsbeamte sein (§ 10). Die Zuziehung von Spezialsachverständigen, sowie die Anstellung von Vorerhebungen erfolgt, wenn erforderlich, durch den Minister der öffentlichen Arbeiten (§§ 11 u. 18). Alle nicht dringlichen Sachen werden durch einen Ausschuß vorberaten (§§ 12, 13 des G). Durch das Geschäftsregulativ ist die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses auf 11, die der Stellvertreter auf 4 festgestellt (G v. 15. 6. 10). Der LandesER hat für seine Beratung dieses Regulativ zu entwerfen, das der Genehmigung des Staatsministeriums bedarf (§ 17), er wird mindestens zweimal jährlich nach Berlin berufen, die Tagesordnung für seine Sitzungen wird mindestens acht Tage vor seinem Zusammentritt öffentlich bekannt gemacht (§ 15). Ueber die Zuständigkeit des LandesER bestimmt § 14 des Gesetzes: „Dem LandesER sind zur Aeußerung vorzulegen: 1. Die dem Entwurf des Staatshaushaltsetats beizufügende Uebersicht der Normaltransportgebühren für Personen und Güter; 2. die allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung der Tarife; 3. die Anordnungen wegen Zulassung oder Versagung von Ausnahme- und Differentialtarifen; 4. Anträge auf allgemeine Aenderungen der Betriebs- und Bahnpolizeireglements, soweit sie nicht technische Bestimmungen betreffen." In diesen Angelegenheiten kann der LandesER auch selbständig Anträge stellen oder Auskunft verlangen. Der Minister kann in wichtigeren, das öffentliche Verkehrswesen der E. berührenden Fragen ein Gutachten des LandesER verlangen. Ueber eilbedürftige, unter den § 14 fallende Sachen entscheidet der Minister selbständig, hat aber seine Anordnungen dem LandesER nachträglich mitzuteilen (§ 16). Die Verhandlungen des LandesER teilt der Minister mit den getroffenen Entscheidungen dem Landtag regelmäßig mit (§ 19).

Die Mitglieder des LandesER und der BezirksER erhalten zu den Sitzungen freie Fahrt, die ersteren auch Tagegelder (§ 21). Ueber die Erlöschung der Mitgliedschaft und Neuwahlen bestimmt der § 22 des Gesetzes.

3. Königreich **Bayern**. Kgl V v. 15. 8. 08, die Bildung eines LandesER für die StaatsE.Verwaltung betr. (GVBl 22. 8. 08 Nr. 54), durch die die V v. 16. 3. 81 und 30. 5. 07 aufgehoben sind. Der LandesER wird dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten beigegeben. Er hat in wichtigen, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft berührenden Fragen des E.Betriebs, der staatlichen Schiffahrts- und Kanalbetriebe und der Kettenschiffahrt gutachtliche Aeußerungen abzugeben. Wichtige, ohne seine Begutachtung vorgenommene Vorschriften sind ihm nachträglich vorzulegen. Er kann Beschwerden und Wünsche an das Verkehrsministerium richten und Auskunft erbitten. Verkehrsangelegenheiten, die nur die Pfalz betreffen, sind in einem besonderen, der E.Direktion Ludwigshafen beigegebenen, Verkehrsausschuß zu beraten. Der LandesER besteht aus 28 vom König auf Vorschlag der wirtschaftlichen Körperschaften ernannten Mitgliedern, wird auf 3 Jahre bestellt und hat jährlich mindestens 2 Sitzungen abzuhalten. Vorsitzender ist der Verkehrsminister.

4. Königreich **Sachsen**. Kgl V v. 9. 7. 81, die Errichtung eines ER betr. (Dresdener Journal Nr. 160 v. 14. 7. 81). Der ER besteht aus 6 von den Handels- und Gewerbekammern, 5 von den landwirtschaftlichen Kreisvereinen auf 3 Jahre gewählten und 7 vom Finanzministerium für denselben Zeitraum ernannten Mitgliedern (§§ 3, 4). Die Versammlung findet in der Regel zweimal jährlich unter dem Vorsitz des Generaldirektors der Staatsbahnen statt (§§ 5, 6); der ER hat zur Vorbereitung seiner Beratungen einen ständigen Ausschuß von 6 Mitgliedern zu bestellen, die nach Bedürfnis berufen werden, unter Umständen auch schriftlich zu hören sind (§ 8). Die Zuständigkeit des ER erstreckt sich — nach § 2 — auf gutachtliche Aeußerung in „wichtigen, die Interessen des Handels, des Gewerbes und der Landwirtschaft berührenden Fragen des öffentlichen E.Verkehrs".

5. Königreich **Württemberg**. Kgl V v. 28. 7. 10 (RegBl Nr. 24) betr. den B. der Verkehrsanstalten. Die Kgl V v. 20. 3. 81 ist hierdurch aufgehoben. Der B. ist der Verkehrsabteilung des Ministeriums der ausw. Angelegenheiten beigegeben. Er wird aus Vertretern der am Verkehr hauptsächlich beteiligten Bevölkerungskreise gebildet. Seine Aufgabe ist, in wichtigen Verkehrsfragen von allgemeiner Bedeutung gutachtliche Aeußerungen an das Ministerium abzugeben. Er kann Wünsche oder Beschwerden in solchen Fragen zur Kenntnis des Ministeriums bringen. Vor Feststellung eines neuen Fahrplans ist er zu hören (§§ 1, 2). Er besteht aus 30 Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern. 6 werden vom König ernannt, je 8 werden von der Zentralstelle für Landwirtschaft und von den Handels-

Ewiger Bund

kammern, je 4 von den Handwerkskammern und von dem Ausschuß der Versicherungsanstalt Württemberg gewählt. Diese letzteren 4 sind in einem Arbeitsverhältnis stehende Vertreter der Versicherten. Ernennung und Wahlen erfolgen auf 3 Kalenderjahre (§§ 3—6). Der B. wird nach Bedürfnis berufen. Den Vorsitz führt der Staatsminister oder ein von ihm beauftragter Vertreter. Der B. wählt aus seinen Mitgliedern einen ständigen Ausschuß von 9 Personen, der dringende Angelegenheiten zu erledigen und die BSitzungen vorzubereiten hat (§§ 11—15). Die Mitglieder erhalten freie Fahrt zu den Sitzungen und eine Entschädigung für ihren Aufwand. Die B. ist am 1. 1. 11 in Kraft getreten.

Außerdem besteht in Württemberg ein Rat der Verkehrsanstalten, über dessen Zusammensetzung und Befugnisse im § 6 der Kgl B, betr. die Verwaltung und Beaufsichtigung der Verkehrsanstalten, v. 20. 3. 81 (RegBl Nr. 7 S 99 ff) Bestimmung getroffen ist. Dieser Rat ist zusammengesetzt aus den Präsidenten, Abteilungsvorständen und 6 Mitgliedern der dem Ministerium untergeordneten beiden Direktivbehörden (Generaldirektion der StaatsE. und Generaldirektion der Posten und Telegraphen) und einem vortragenden Rate des Ministeriums und hat die Aufgabe, sich über wichtige, insbesondere mehrere Dienstzweige betreffende, der Zuständigkeit des Ministeriums unterliegende Angelegenheiten auf Verlangen des Ministers gutachtlich zu äußern. Als ein ER in dem hier behandelten Sinne ist dieser Rat der Verkehrsanstalten also nicht zu bezeichnen.

6. Großherzogtum **Baden**. Landesherrliche V, die Bildung einer ständigen Interessenvertretung bei der E.Verwaltung betr., v. 4. 11. 80 (GVBl Nr. XXXVII). Der ER besteht aus Vertretern des Handels und der Industrie — gewählt durch die Handelskammern —, je 2 gewählten Vertretern der Gewerbe und der Landwirtschaft und höchstens 5 vom Handelsministerium zu ernennenden Mitgliedern, die Männer von anerkanntem Ruf in Behandlung wirtschaftlicher Interessenfragen des Landes sein müssen (§ 3). Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt (§ 4), treten alljährlich in der Regel zweimal zusammen (§ 5); ihr Wirkungskreis sowie ihre Befugnisse sind in gleicher Weise bestimmt wie in den übrigen Ländern (§ 2).

7. Großherzogtum **Mecklenburg-Schwerin.** V v. 12. 5. 90, betr. die Errichtung eines LandesER (RegBl Nr. 13 S 87 ff). Der LandesER besteht aus 8 von den Ständen auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Mitgliedern und 2 Stellvertretern, 4 vom Ministerium des Innern aus den Kreisen der Land- und Forstwirtschaft, der Industrie oder des Handelsstandes berufenen Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern und 2 aus der Generaldirektion bestimmten Mitgliedern und deren Stellvertreter (§ 2). Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen (§ 5), kann einen Ausschuß bestellen (§ 3), seine Geschäftsordnung wird durch ein dem Ministerium des Innern vorzulegendes, von ihm festgesetztes Regulativ bestimmt (§ 6), seine Verhandlungen werden den Ständen auf den ordentlichen Landtagen mitgeteilt (§ 7), die Mitglieder erhalten Tagegelder und die Reisekosten (§ 8). Seine Zuständigkeit ist (in § 4) genau so geregelt wie die der preuß. BezirksER und des LandesER. Die Bestimmungen sind fast wortgetreu aus den §§ 6 u. 14 des G v. 1. 6. 82 entnommen.

8. Im Großherzogtum **Oldenburg** bestand seit 1877 eine Freie Vereinigung zur Wahrung und Förderung der E.Verkehrsinteressen im Gebiete der oldenburgischen Staatsbahnen. Diese ist ersetzt durch einen Eisenbahnrat (G v. 7. 1. 03, GBl Stück 54 v. 23. 1. 03). Auch dieses Gesetz lehnt sich an das preuß. G v. 1. 6. 82 genau an. Dies gilt insbesondere für a 2 (Zuständigkeit), a 4—7, 11, 12 (Teilnahme anderer Staatsbehörden, Berufung — zweimal im Jahr —, Ausschuß, Vorerhebungen, Tagegelder, Erlöschen der Mitgliedschaft). Die a 8—10 bestimmen über die Geschäftsordnung. Der ER besteht aus 23 gewählten und höchstens 8 berufenen Mitgliedern aus Oldenburg. Es wählen die Handelskammer und die Landwirtschaftskammer je 9 Mitglieder, die Handwerkskammer 5 Mitglieder und die Landesversicherungsanstalt 3 Mitglieder. Außeroldenburgische Wirtschaftsvertretungen können in einer Anzahl von höchstens 12 vom Staatsministerium zugelassen werden. Die Wahl und Berufung der Mitglieder erfolgt auf je 3 Jahre.

Quellen: Außer den im Texte angezogenen Gesetzen und Verordnungen die Verhandlungen und Drucksachen des preuß. Landtags, insbes. des Abgeordnetenhauses, Session 1879/80, Drucksache Nr. 5, Session 1880/81, Drucksache Nr. 48, 176, Session 1882, Drucksache Nr. 18, 211; die alljährlich dem Landtag vorgelegten Mitteilungen über die Verhandlungen des LandesE.Rats, die Protokolle der verschiedenen Beiräte.

Literatur: v. d. Leyen, Die Vertretung wirtschaftlicher Interessen bei den Eisenbahnen in Schmollers Jahrbuch, N. F. XII, 1888, S 1—32; L. v. Stein, E.-Räte, Zeitschr. für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt (Wien) 1889, Heft 7, 8, 10; Die Versammlungen der freien Vereinigung zur Wahrung der E.Interessen in Oldenburg, 1889; Ulrich, Das E.Tarifwesen, 1886, insbes. S 179 ff.; Endemann, Das Recht der Eisenbahnen, 1886, insbes. S 59 f., 73 f., 473 (enthält manche Unrichtigkeiten); Röll, Enzyklopädie, Art. Eisenbahnbeiräte (III. S 1212); B. H. Meyer, Advisory Councils in Railway administration. Annales of the American Academy of political and social science, 1902, S 74—88; Derselbe, Railway legislation in the United States 1903, S 29 ff.

v. der Leyen.

4. Eisenbahnverbände

§ 1. Begriff (rechtliche Bedeutung). § 2. Die einzelnen Verbände.

§ 1. Begriff und rechtliche Bedeutung. Unter einem Eisenbahnverband versteht man die vertragsmäßige Vereinigung zweier oder mehrerer E.Verwaltungen zu gemeinsamer Förderung des wechselseitigen Verkehrs durch übereinstimmende oder ineinander greifende Betriebs- oder Verkehrseinrichtungen. Der Verbandsvertrag ist in der Regel ein schriftlicher (Verbandsstatut, Satzung, Uebereinkommen) und enthält die näheren Bestimmungen über Zweck, Mitgliedschaft, Verbandseinrichtungen, Ge-

Ewiger Bund

schäftsführung, Beschlußfassung, Dauer des Verbandes.

I. Gegenstand eines Verbandsvertrages können sein Einrichtungen des inneren technischen oder administrativen Eisenbahnbetriebes (z. B. gemeinsame Grundsätze für Bau und Ausrüstung der E., für wechselseitige Wagenbenutzung, übereinstimmende Abfertigungsvorschriften u. dgl.) oder die gemeinschaftliche Aufstellung von Beförderungsbedingungen für das Publikum (von Tarifen, Transportvorschriften) und deren öffentliche Ankündigung (Tarifverbände).

II. Rechtliche Bedeutung. In dem Verhältnis zum Staate wird durch den Beitritt einer E.Verwaltung zu einem EV nichts geändert. Inwieweit die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu diesem Beitritt oder zur Gültigkeit einzelner Verbandsbeschlüsse erforderlich ist, richtet sich nach den für die betreffende E. geltenden allgemeinen oder besonderen Vorschriften und nach dem Gegenstande des Vertrages oder der einzelnen Vertragshandlung (preuß. MinE v. 24. 6. 79 [Betriebsbericht der preuß. Staatsbahnen für 1878/79, Anlage S 156]: Vertragsmäßige Vereinbarungen der E. in einem EV können die Rechte der Aufsichtsbehörde nicht berühren; preuß. MinE v. 24. 4. 79, (Fleck, Betriebs-Reglement 1886, S 222): Die Beseitigung von Tarifmaßregeln, die mit den seitens der Aufsichtsbehörde erlassenen Anordnungen im Widerspruch stehen, kann nicht von Verbandsbeschlüssen abhängig gemacht werden; preuß. MinE v. 29. 1. 83 (Fleck S 221): Anordnungen, die sich lediglich auf das Verhältnis der Aufsichtsbehörde zu den E.-Verwaltungen beziehen, können nicht Gegenstand der Verhandlungen mit fremden Verwaltungen sein. Die Protokolle der Verbandskonferenzen sind in der Regel der Aufsichtsbehörde einzureichen (preuß. MinE v. 25. 12. 69), auch, soweit es sich um Tarif verbände (s. § 4 d) handelt, mit den vorgeschriebenen Tarifnachweisungen dem Reichs-Eisenbahnamt einzusenden [¶ Eisenbahntarife § 6, unten S 691].

§ 2. **Die einzelnen Verbände.** Unter den bestehenden Verbänden verdienen besondere Erwähnung:

a) Der Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen. (Geschäftsführende Direktion die Kgl E.Direktion zu Berlin.) Hervorgegangen aus einer 1846 zusammengetretenen Vereinigung preußischer E., die sich im darauf folgenden Jahre zu einem Verbande aller deutschen E.Verwaltungen d. h. derjenigen, die in den damaligen politischen Grenzen Deutschlands ihren Sitz hatten, unter der Bezeichnung „Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen" erweiterte, umfaßt der Verein nach dem letzten Ausweis (Statistik 1907) 25 deutsche, 27 österreichisch-ungarische, 4 niederländische, 1 belgische, 1 luxemburgische, 1 rumänische und 1 polnische Verwaltung mit einer Betriebslänge von 102 658 km (55 230 km deutscher, 39 344 österr.-ungarischer und 8084 anderer fremder Bahnen). Als Zweck des Vereins ist in § 1 der Satzungen bezeichnet, „durch gemeinsame Beratungen und einmütiges Handeln das eigene Interesse und dasjenige des Publikums zu fördern". S. im übrigen die Satzungen v. 1. 5. 95; auch Ulrich, E.Tarifwesen 215 ff. Unter den besonderen Vereinseinrichtungen und Spezialvereinbarungen sind hervorzuheben: 1. das Betriebsreglement des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen — letzte Ausgabe v. 1. 1. 10; 2. das Uebereinkommen zum Betriebsreglement, nebst Anhängen (Tarifbestimmungen über die Beförderung von Sonderzügen, über die Ausgabe zusammenstellbarer Rundreisehefte, Uebereinkommen, betr. die Verschleppung von Gütern usw., und Bestimmungen über Abschlagszahlungen aus dem Güterverkehr); 3. das Uebereinkommen, betr. die gegenseitige Wagenbenutzung (Vereinswagenübereinkommen), — letzte Ausgabe v. 1. 7. 07 nebst sieben Anlagen, darunter gemeinsame Grundsätze für die Bauart und Einrichtung der Güterwagen; 4. technische Vereinbarungen über den Bau und die Betriebseinrichtungen der HauptE.; 5. Grundzüge für den Bau und Betrieb der Lokaleisenbahnen. (S. die Festschrift des Vereins über die Tätigkeit in den ersten 50 Jahren seines Bestehens 1846 bis 1896. Berlin 1896).

b) Der deutsche Eisenbahn-Verkehrsverband. (Geschäftsführende Direktion die Kgl E.Direktion zu Hannover.) Nach § 1 der Satzungen vom Juni 1886 — letzte Ausgabe v. 1. 7. 08 — bezweckt der Verband die „Fortbildung der die Beförderung von Personen und Gütern betreffenden Dienstzweige, sowie die Herbeiführung einer tunlichen Uebereinstimmung der hierauf bezüglichen Vorschriften, insbesondere über das Abfertigungs- und Abrechnungsverfahren". Dem Verbande gehören fast sämtliche deutsche Staats- und Privatbahnen und einige in deutsches Gebiet sich erstreckende niederländische Eisenbahnen an.

c) Der deutsche Staatsbahnwagenverband. (Geschäftsführende Verwaltung das Kgl E.Zentralamt zu Berlin.) Die Vereinigung der deutschen StaatsE. zu freier Verwendung ihrer Güterwagen — auf Grund des „Uebereinkommens betreffend Bildung eines deutschen Staatsbahnwagenverbandes", festgestellt in der Konferenz zu Frankfurt a. M. v. 20./21. 11. 08 und von den Regierungen genehmigt (abgedruckt nebst Denkschrift im Preuß. Etat der E.Verwaltung 1909 S 93 ff).

Sogleich nach der ersten Verstaatlichung der großen Privatbahnen in Preußen (Winter 79/80) hatten sich die unter preußischer Staatsverwaltung stehenden E. untereinander und mit den oldenburgischen Staatsbahnen, den ReichsE. und mehreren später verstaatlichten Privatbahnen zu einem engeren Verbande behufs freier Benutzung ihrer Güterwagen — dem Preuß. Staatsbahnwagenverbande — zusammengeschlossen (vorläufige Bestimmungen v. 7. 4. 80 [E.VBl 260], Vorschriften für die gegenseitige Wagenbenutzung der in Staatsverwaltung stehenden E. v. 21. 3. 81 [E.VBl 108], letzte Ausgabe v. 1. 4. 02 [E.VBl 181]). Nach diesen Vorschriften war „jede der beteiligten Bahnen berechtigt, die Güterwagen der anderen gleich den eigenen Wagen zu benutzen" (§ 3 a. a. O.).

Der Ausgleich zwischen Bestand und Bedarf von leeren Güterwagen erfolgte täglich in fest geregelter Weise durch übereinstimmend einge-

Ewiger Bund

richtete Dienststellen (Wagenbureaus) mit der obersten Spitze des Zentral-Wagenamtes in Berlin, das dem Kgl E.Zentralamt in Berlin unterstellt war. Die Vorschriften regelten zugleich die Reparatur der Verbandswagen und die Wagenmiete.

Der Preußische Staatsbahnwagenverband, dem inzwischen auch die Mecklenburgischen Staatsbahnen sich angeschlossen hatten, ist jetzt zum Deutschen Staatsbahnwagenverband erweitert, der auf Grund des Uebereinkommens v. Nov. 1908 am 1. 4. 09 in Wirksamkeit getreten ist. Er beruht auf dem gleichen Grundsatz, nach welchem „jede Verbandsbahn die Güterwagen der andern Verbandsbahnen wie ihre eigenen nach Maßgabe der vereinbarten Güterwagenvorschriften benutzt" (§ 3 a. a. O.).

Die Wagen bleiben Eigentum der Verbandsbahn, die sie beschafft hat (§ 2). Den Ausgleich zwischen Bedarf und Bestand an leeren Wagen regelt in oberster Stelle das Hauptwagenamt zu Berlin, das dem preuß. E.Zentralamt untersteht (§§ 4, 13). Jede Verbandsbahn zahlt an den Verband eine besonders vereinbarte Vergütung nach der Zahl der auf ihren Strecken von den Verbandsbahnen geleisteten Achs-km; die Einnahme des Verbandes wird nach dem Verhältnis der im Jahresdurchschnitt von jeder Verbandsbahn vorgehaltenen Güterwagenachsen verteilt (§ 6 a. a. O.). Weitere Bestimmungen betreffen die Unterhaltung der Wagen und die Verrechnung der Unterhaltungskosten (§§ 8—9), die Ausmusterung abgängiger Wagen (§ 11) und die laufende Vermehrung des Wagenparks (§ 12), die Sorge für einheitliche Bauart der Wagen (§ 10), die Organisation und die Kosten des Verbandes (§§ 13, 14). Die bayerischen, sächsischen, württembergischen und badischen Staatsbahnen sind berechtigt, bei dem preuß. E.Zentralamt je einen Beamten zu bestellen, auch Beamte zu dem Preuß. Wagenabrechnungsbureau in Magdeburg zu entsenden (§ 13). Das Uebereinkommen ist mit einjähriger Frist — zum 31. 3. jedes Jahres — kündbar (§ 16).

d) Die Tarifverbände. Nach § 53 Verk.Ordnung ist die E. verpflichtet, Güter zur Beförderung von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen anzunehmen, ohne daß es für den Uebergang von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungsadresse bedarf (direkte Frachtbriefe). (S. auch § 453 HGB.) Nach a 44 RV sind die E.Verwaltungen verpflichtet, für den durchgehenden Verkehr direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr einzurichten, und nach ihren Konzessionsbedingungen zumeist auch gehalten, auf Verlangen der Regierung direkte Tarife mit anderen Bahnen einzuführen [¶ Eisenbahntarife § 2, unten S 687]. Die Tarifverbände bezwecken, diesen direkten Verkehr für gewisse Hauptrichtungen oder zusammenhängende größere Verkehrsgebiete gleichmäßig zu organisieren, in erster Reihe die Tarife und Beförderungsbedingungen für das Verbandsgebiet (Verbandstarife) einheitlich aufzustellen und gemeinschaftlich anzukündigen, sodann die gegenseitige Abrechnung der gemeinschaftlichen Verkehrseinnahmen zu ordnen, die für den durchgehenden Verkehr erforderlichen Betriebseinrichtungen gemeinsam zu treffen und die Verkehrsleitung im Verbandsgebiet zu regeln. Die Verständigung über die Beseitigung des Wettbewerbes konkurrierender Linien durch Teilung des der Konkurrenz unterliegenden Verkehrs — Naturalteilung (abwechselnde Verkehrsleitung) oder Geldteilung (Teilung der Reineinnahmen) — oder durch andere Abmachungen sowohl innerhalb eines Verbandes wie zwischen mehreren Verbänden, wird als Eisenbahnkartell (Pool auf den nordamerikanischen Bahnen) bezeichnet (Obermeyer, Ueber Tarifverbände und E.Kartelle, 1879). — Die Geschichte der deutschen Tarifverbände reicht mehr als 60 Jahre zurück. Als erster wurde der norddeutsche Verband im Jahre 1848 gegründet (Krönig, Differenzialtarife 8; Ulrich, E.Tarifwesen 221 ff; Cauer, Personen- und Güter-V. 532). Bald folgten weitere Verbände in allen wichtigen Verkehrsrichtungen des inneren deutschen und des internationalen E.Verkehrs. Eine im Jahre 1869 behufs Annahme eines einheitlichen Tarifschemas und möglichst übereinstimmender Abfertigungseinrichtungen gegründete Vereinigung der größeren zwischen Rhein und Elbe bezw. Berlin bestehenden Verbände führte die besondere Bezeichnung „Tarifverband" ohne weiteren Zusatz (s. Die Entwickelung des Gütertarifwesens der deutschen Eisenbahnen, herausgeg. vom Verein der Privatbahnen, 1879). Die Wirksamkeit dieser Vereinigung auf dem Gebiete des Tarifwesens erlosch mit der Einführung des einheitlichen deutschen Tarifschemas [¶ Eisenbahntarife §§ 2, 6, 7, S 687, 691, 692] und auf dem Gebiete des Abfertigungswesens mit der Gründung des deutschen E.Verkehrsverbandes (s. zu b). Eine erhebliche Einschränkung erfuhren im übrigen die Tarifverbände im inneren deutschen Verkehr infolge des Ueberganges der großen preußischen Privatbahnen auf den Staat und der einheitlichen Regelung des Tarifwesens für das Staatsbahnnetz (s. die betr. Vorschriften im Betriebsbericht der preuß. Staatsbahnen für 1880/81, Anl. 24 S 233 ff; auch „Die Entwickelung der Gütertarife der preuß.-hess. Staatsbahnen", Arch für E.Wesen 1905 S 80 ff), während im internationalen Verkehr die Tarifverbände eine immer weitere Ausdehnung fanden und sich jetzt auf die wichtigsten Verkehrsbeziehungen zu allen angrenzenden Ländern (Oesterreich-Ungarn und darüber hinaus bis Rumänien und den Balkanstaaten, Rußland, Dänemark und Schweden, den Niederlanden, Belgien, Frankreich, der Schweiz und Italien) erstrecken. In Handels- und Zollverträgen des Deutschen Reiches mit angrenzenden Staaten ist vielfach die Förderung des direkten Verkehrs ausdrücklich vereinbart (s. die in dem Art. „Eisenbahntarife" § 4 angezogenen Staatsverträge).

Auch nach überseeischen Plätzen ist vereinzelt ein direkter Verkehr mit direkten Tarifen von Eisenbahnverwaltungen und Seeschiffsreedereien eingerichtet. So wurde im Jahre 1890 nach einer Vereinbarung der Preuß. Staatsbahnen unter Beteiligung der Sächsischen Staatsbahnen mit der Reederei der „Deutschen Levantelinie" in Hamburg der „Levantetarif" für den direkten Verkehr von deutschen Stationen nach

Ewiger Bund

den Häfen der Levante und des Schwarzen Meeres herausgegeben und später unter Beitritt der meisten anderen deutschen Bahnen auf den Verkehr mit orientalischen Binnenstationen ausgedehnt. Es folgte danach der „Ostafrikatarif" für den direkten Verkehr nach den deutschen und fremden Kolonien an der ostafrikanischen Küste, sowie nach Transvaal (Breitenbach, Ueber Voraussetzungen und Zweck durchgehender E.- und Seefrachttarife. Arch für E.Wesen 1893 S 813 ff; Cauer, Pers.- und Güterverkehr der vereinigten preuß. u. hess. Staatsbahnen 1903, 577).

Neuerdings (1909) haben sich die deutschen Staats- und Privatbahnen für den Güterverkehr mit dem Auslande zu einer „Gemeinschaft der deutschen Eisenbahnen" vereinigt, wonach in Zukunft Tarifverträge mit ausländischen Bahnen nur noch von der Gemeinschaft durch die mit ihrer Vertretung betraute geschäftsführende Verwaltung abgeschlossen werden (Bericht der Budget-Kommission des Pr. Abg.-Hauses v. 4. 3. 10 Nr. 141 des Drucks. des Abg.-Hauses).

Literatur: Außer den zu dem Art. Eisenbahntarife angegebenen Schriften über Tarifwesen bleibt hier zu erwähnen: Obermeyer, Ueber Tarifverbände und Eisenbahnkartelle, 1879; Rank, Grundsätze für den Abschluß von E. Tarifkartellen, 1890; Breitenbach, Ueber Voraussetzungen und Zweck durchgehender Eisenbahn- und Seefrachttarife, Arch für E.Wesen 1893 S. 813 ff.

Fleck.

IV. Eisenbahn-Verkehr

1. Eisenbahnfrachtrecht (Verkehrsordnung, Personenbeförderung)

§ 1. Begriff.

I. Das deutsche Eisenbahnfrachtrecht.

§ 2. Das Handelsgesetzbuch. § 3. Die Eisenbahnverkehrsordnung. a) Entwickelung und rechtliche Bedeutung. § 4. b) Inhalt der Eisenbahnverkehrsordnung. § 5. Ausführungsbestimmungen der deutschen Tarife.

II. Das internationale Frachtrecht.

§ 6. Das internationale (Berner) Uebereinkommen: Entstehung, Entwicklung. Das Vereinsbetriebsreglement. § 7. Inhalt des Uebereinkommens. § 8. Rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung.

[EVO = Eisenbahnverkehrsordnung: IU = internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. 10. 90].

§ 1. **Begriff.** Man versteht unter Eisenbahnfrachtrecht die durch Gesetz oder im VerwWege erlassenen Bestimmungen über die Beförderung von Personen und Gütern auf der E. Diese Bestimmungen beziehen sich teils auf ein einzelnes Staatsgebiet und dessen Verkehr (Binnenfrachtrecht), teils auf den zwischen verschiedenen Staaten sich bewegenden Verkehr (internationales Frachtrecht). Für die deutschen E. sind die Quellen des E.Frachtrechts der 6. und 7. Abschnitt des dritten Buchs des deutschen Handelsgesetzbuchs (§§ 425—473), die Eisenbahnverkehrsordnung und die Tarife. Die Grundlage des internationalen E.Frachtrechtes für den Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und einer Anzahl mitteleuropäischer Staaten bildet das internationale (sog. Berner) Uebereinkommen über den E.Frachtverkehr v. 14. 10. 90, außerdem das Betriebsreglement für die E. des Vereins Deutscher E.Verwaltungen und die internationalen Tarife für den Personen- und Güterverkehr.

I. Das deutsche Eisenbahnfrachtrecht.

§ 2. **Das deutsche Handelsgesetzbuch.** Die Abschnitte 6 und 7 des dritten Buchs des deutschen HGB v. 10. 5. 97, die am 1. 1. 00 anstelle der Abschnitte I und II des 4. Buchs des fünften Teiles des früheren HGB in Kraft getreten sind, enthalten die Bestimmungen über das Frachtgeschäft im allgemeinen (Abschnitt 6 §§ 425—452) und über die Beförderung von Gütern und Personen auf den E. (Abschnitt 7 §§ 453—473). Ihr Inhalt entspricht im wesentlichen dem des früheren Handelsgesetzbuchs. Jedoch sind die Bestimmungen über den Güterverkehr soweit als möglich mit denen des am 1. 1. 93 in Kraft getretenen internationalen Uebereinkommens über den E.-Frachtverkehr (unten § 6) in Einklang gebracht, die Fassung ist hie und da geändert, die Vorschriften über die Beförderung von Personen auf den E. sind als ein Bestandteil des Handelsrechtes neu aufgenommen, im einzelnen der EVO überwiesen und die Zweifel über die rechtliche Bedeutung der EVO sind beseitigt (unten § 3 II).

Der Inhalt der Bestimmungen ist, soweit er die E. betrifft, folgender: Ausstellung und Inhalt des Frachtbriefs, Beigabe von Begleitpapieren, Lieferfristen, Haftung für Verlust, Minderung und Beschädigung des Gutes und für Versäumung der Lieferfrist, für die Leute des Frachtführers, Haftung im Falle das Gut von mehreren Frachtführern befördert wird. Verfügungsrecht des Absenders und des Empfängers über das Gut, Ablieferung des Gutes, Rechte und Pflichten des Empfängers und der E. bei Ankunft des Guts am Bestimmungsort, Rechtsverhältnisse und Verfahren bei Ablieferungshindernissen, Erlöschen der Ansprüche aus dem Frachtvertrag, Verjährung der Ansprüche gegen die E., Pfandrecht des Frachtführers am Gute. Diese Bestimmungen gelten für den gewöhnlichen Frachtführer. Sie gelten für die E., soweit nicht im HGB oder in der EVO andere Bestimmungen getroffen sind (§ 454 HGB).

Für die Eisenbahnen ist in § 453 die Beförderungspflicht und die gleiche Behandlung aller Frachtnehmer — als Folge des E.Monopols — ausgesprochen. Es sind Festsetzungen getroffen über das Frachtbriefduplikat und dessen rechtliche Bedeutung. Die Bestimmungen über Haftung für Verlust und Beschädigung des Guts sowie für Ueberschreitung der Lieferfrist weichen in einzelnen Beziehungen ab von denen für den gewöhnlichen Frachtführer, auch sind Haftbefreiungen für gewisse Fälle ausgesprochen und besondere Bestimmungen über die Höhe des Schadensersatzes bei Beförderung nach Ausnahmetarifen, von Kostbarkeiten u. dgl. und bei Angabe des Interesses an der Lieferung getroffen (§§ 461 bis 464). Der wesentlichste grundsätzliche Unterschied der Haftung ist, daß der Frachtführer haftet für den Wert des Gutes am Ablieferungs-

Ewiger Bund

ort, abzüglich der auf dem Gute ruhenden Zölle, Kosten und Fracht, während die E. haftet für den Wert des Gutes am Versandorte, zuzüglich der vorgenannten Beträge. Weiter werden Bestimmungen über die Haftung für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck (§ 465) und besondere Bestimmungen über Haftung für Versäumung der Lieferfrist gegeben, die mehr ins einzelne gehen, als die Bestimmungen für den gewöhnlichen Frachtführer (§ 466). Nach § 467 ist jede Haftpflicht auf Grund des Frachtvertrags ausgeschlossen, wenn Gegenstände, die von der Beförderung ganz ausgeschlossen sind oder nur unter besonderen Bedingungen befördert werden (betriebsgefährliche Gegenstände) unter unrichtiger oder ungenauer Bezeichnung zur Beförderung aufgegeben werden. Die weiteren Paragraphen behandeln die Geltendmachung der Ansprüche bei Beförderung eines Guts über mehrere E. sowie die Verjährung. Nach § 471 können eine Reihe von Bestimmungen über die Verpflichtungen der E. durch die EVO oder durch Verträge nicht geändert werden. Der § 472 setzt fest, daß die Vorschriften über die Beförderung von Personen durch die Verkehrsordnung getroffen werden, der § 473, daß die Kleinbahnen nur mit gewisser Einschränkung den Bestimmungen des HGB oder der Verkehrsordnung unterworfen sind.

Besondere Bestimmungen des HGB über das Frachtgeschäft der Eisenbahnen befinden sich zuerst in dem früheren deutschen Handelsgesetzbuch, in das sie bei der dritten Lesung auf Grund von Anträgen der E. aufgenommen worden sind. — Früher galten für das Frachtgeschäft der E. dieselben Bestimmungen, wie für das Frachtgeschäft des gewöhnlichen Frachtführers. Die E. aber hatten sich in ihren sog. Betriebsreglements über einheitliche Bedingungen für die von ihnen abgeschlossenen Frachtverträge verständigt, denen sich die Verfrachter bei Ausstellung des Frachtbriefs unterwarfen.

§ 3. Die Eisenbahnverkehrsordnung.

a) Begriff und geschichtliche Entwickelung.

I. Unter E.Verkehrsordnung, früher E.Betriebsreglement, versteht man Bestimmungen über die Beförderung von Personen und Gütern und die hieraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der E. und der diese benutzenden Personen.

1. Die Aufstellung solcher Reglements zeigte sich schon in den ersten E.Zeiten als ein Bedürfnis, einmal wegen der Besonderheiten, dann aber auch wegen der Massenhaftigkeit des E.Transports, die es untunlich machte über jeden einzelnen Transport eine besondere Vereinbarung mit dem Verfrachter abzuschließen. Vornehmlich in Deutschland machten die E. von diesem Rechte einen weitgehenden Gebrauch, indem fast jede ein besonderes Reglement für die ihr unterstellten Linien zur Einführung brachte. Als dann das E.Netz sich verdichtete, der Verkehr von einer Bahn zur anderen zunahm, ergab sich auch das Bedürfnis, die verschiedenartigen Bestimmungen der einzelnen Reglements mehr einheitlich und gleichartig zu gestalten. Es geschah dies zunächst durch die E.Verbände [¶], die gemeinschaftliche Reglements vereinbarten und zur Einführung brachten; insbesondere war es der größte dieser Verbände, der Verein deutscher E.Verwaltungen, der schon 1847 über Normativbestimmungen für Personen-, Gepäck-, Equipagen-, Pferde- und Viehbeförderung beriet. Diese Normativbestimmungen waren aber nicht gültig für den Verkehr zwischen den Vereinsbahnen, sondern die einzelnen Verwaltungen verpflichteten sich nur, sie bis zum 1. 1. 49 in ihre besonderen Regements aufzunehmen. (Vgl. Festschrift über die Tätigkeit des Vereins deutscher E.Verwaltungen 1846—1896. 1896, S. 190 ff. Die Normativbestimmungen sind dort abgedruckt S. 248—251.) Erst später im Jahre 1857 erhielten sie die Bedeutung eines Reglements für den Vereinsverkehr. Nach Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches wurde das Vereinsreglement vollständig umgearbeitet und als Vereinsreglement für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Tieren om 15. 4. 65 auf den Vereinsbahnen in Geltung gesetzt. Ebenso wurde das am 1. 7. 50 eingeführte Vereinsgüterreglement auf Grund des Handelsgesetzbuches umgearbeitet und als Reglement für den Vereinsgüterverkehr v. 1. 3. 65 für das ganze Vereinsgebiet eingeführt.

Während diese Reglements auf freier Vereinbarung der beteiligten E.Verwaltungen beruhten, gingen auch einzelne deutsche Staaten mit Erlaß von Reglements vor. So führte insbesondere Preußen am 18. 7. 53 ein Betriebsreglement für die Staatseisenbahnen und die unter Verwaltung des Staates stehenden Eisenbahnen ein, das im wesentlichen mit den vorerwähnten Vereinsreglements in Uebereinstimmung gehalten wurde. Nach Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs wurden auf Grund des a 45 RV, wonach das „Reich dahin wirken wird, daß auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden", das Betriebsreglement für die E. im Norddeutschen Bunde v. 10. 6. 70, später das Betriebsreglement für die E. Deutschlands am 1. 1. 72 eingeführt. Bayern, das ein Reservatrecht in E.Verkehrssachen schützte, setzte dies Reglement für die bayerischen Bahnen als bayerisches Betriebsreglement in Geltung [1]). Das deutsche Betriebsreglement schloß sich inhaltlich den beiden oben genannten Reglements des Vereins deutscher E.Verwaltungen an, die es in eins zusammenfaßte. Als die österreichisch-ungarische Regierung am 1. 8. 72 ein, auf derselben Grundlage beruhendes Betriebsreglement für die E. der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführt hatte, das einzelne abweichende, namentlich für das Publikum günstigere Bestimmungen enthielt, regte der Verein deutscher E.Verwaltungen, der ein großes Interesse daran hatte, daß auf den zu seinem Gebiet gehörenden deutschen, österreichischen und ungarischen Bahnen, gleichlautende Reglements in Geltung waren, eine Vereinbarung hierüber bei den beteiligten Regierungen an. Eine solche kam auch zustande, indem am 1. 7. 74 in beiden Reichen umgearbeitete, im wesentlichen übereinstimmende Betriebsreglements zur Einführung gebracht wurden. Unter Zugrundelegung dieser Reglements führte der Verein deutscher E.Verwaltungen das Vereinsreglement v. 1. 6. 76 ein, dessen Gültigkeit beschränkt ist auf den gegenseitigen Verkehr, der die Grenzen des Deutschen Reichs oder der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des Königreichs der Niederlande oder des Großherzogtums Luxemburg überschreitet.

2. Das deutsche E.Betriebsreglement v. 11.5.74 ist aufgehoben durch die am 1. 1. 93 in Kraft getretene Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands v. 15. 11. 92 (RGBl 923 ff). Ihr Erlaß erfolgte mit Rücksicht auf das Berner Ü (unten § 6). Viele der Be-

[1]) Dasselbe Verfahren ist auch bei den späteren Ausgaben der EVO beibehalten, die für Bayern als bayrische Verordnungen herausgegeben sind.

Ewiger Bund

stimmungen dieses Uebereinkommens über den internationalen Güterverkehr standen nicht im Einklang mit dem bisherigen Betriebsreglement. Für den inneren Verkehr der deutschen E. war es nicht erwünscht, daß er nach wesentlich anderen Bestimmungen geregelt werde, als der internationale, besonders, wenn die Bestimmungen des internationalen Verkehrs für das Publikum günstiger waren. Die meisten der Berner Vertragsstaaten haben daher das für ihr Gebiet geltende E.Frachtrecht nach dem des Uebereinkommens abgeändert. Das Deutsche Reich ging dabei wieder Hand in Hand mit der österreichisch-ungarischen Regierung. Von beiden Regierungen wurde hoher Wert darauf gelegt, daß die auf dem Boden des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs beruhende Uebereinstimmung ihrer inneren E.Frachtrechte tunlichst erhalten bliebe. Auch darüber war man einverstanden, daß die Gelegenheit einer Umgestaltung der Bestimmungen über die Beförderung der Güter zu benutzen sei, um auch die Bestimmungen über die Beförderung von Personen, Gepäck, Fahrzeugen, Vieh und Leichen einer zeitgemäßen Nachprüfung zu unterwerfen. In Deutschland erhielt das hiernach umgearbeitete Betriebsreglement die Bezeichnung: Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Der Abschnitt VIII über die Beförderung von Gütern mit den Anlagen hat die Bestimmungen des Berner Uebereinkommens, soweit sie sich für den inneren Verkehr eigneten, mit geringen Abweichungen aufgenommen. Grundsätzliche Abweichungen finden sich nur da, wo eine Aenderung des Betriebsreglements nicht ohne Aenderung des Handelsgesetzbuchs möglich war. Das war besonders der Fall bei den Bestimmungen über die Haftung der E. für Verluste usw. Das Berner Uebereinkommen ist durch Aufnahme zahlreicher Bestimmungen insbesondere über das Verfahren bei Annahme und Ablieferung der Güter ergänzt. Diese VerkehrsO v. 15. 11. 92 ist am 1. 1. 93 in Kraft getreten.

3. Die Abänderung des allgemeinen Handelsgesetzbuchs machte eine erneute Durchsicht der Verkehrsordnung nötig, die in den Jahren 1898 und 1899 erfolgte. Hierbei beschränkte man sich darauf, die Bestimmungen der Verkehrsordnung mit denen des neuen Handelsgesetzbuchs und dem inzwischen abgeschlossenen ersten (Pariser) Zusatzübereinkommen zum Berner Uebereinkommen (s. unten) in Einklang zu bringen. Insbesondere konnten alle die Unstimmigkeiten beseitigt werden, die in der Verkehrsordnung von 1892 bestehen geblieben waren, weil einzelne Bestimmungen des früheren Handelsgesetzbuchs über die Haftung der E. durch Verträge oder Reglements nicht geändert werden durften. Außerdem wurden einzelne Neuerungen nach den seit Erlaß der Verkehrsordnung gemachten Erfahrungen eingeführt. In ihrer neuen Gestalt wurde die nunmehr „Eisenbahnverkehrsordnung" genannte neue Verordnung unter dem 26. 10. 99 (RGBl 557 ff) veröffentlicht. Sie ist am 1. 1. 00 gleichzeitig mit dem neuen HGB und dem BGB in Kraft getreten.

4. Der Abschluß eines zweiten Zusatzübereinkommens zum Berner Uebereinkommen v. 19. 9. 06 und ein von der obersten Reichsaufsichtsbehörde angenommenes Bedürfnis des Verkehrs gab dieser Anlaß zu einer erneuten Durchprüfung der E.Verkehrsordnung, die zu ihrer vollständigen Umgestaltung führte. Die sehr eingehenden Beratungen hierüber, an denen wieder die österreichische und die ungarische Regierung beteiligt waren, haben zum Erl der EVO v. 23. 12. 08 (RGBl 1909 S 93 ff) geführt, die am 1. 4. 09 in Kraft getreten ist.

Ein mit der deutschen EVO in allen Hauptpunkten übereinstimmendes Betriebsreglement ist in Oesterreich und in Ungarn am 1. 1. 10 in Kraft getreten.

II. Ueber die rechtliche Bedeutung der EVO bestanden früher Meinungsverschiedenheiten. Die Ansichten gingen darüber auseinander, ob die EVO eine die E. und die Verfrachter bindende gesetzvertretende Verordnung, oder ob sie nur ein an die E. gerichteter VerwBefehl ist, der seine Geltung dem Publikum gegenüber aus dem Vertragsrecht schöpft (vgl. Gerstner im ArchOeffR 11, 1895 S 161 ff). Diese Streitfrage ist durch das neue Handelsgesetzbuch dahin entschieden, daß der Verkehrsordnung die Bedeutung einer Rechtsverordnung beigelegt ist (vgl. §§ 454, 460, 462—466, 471 HGB). Namentlich Laband hat infolgedessen die Auffassung vertreten, daß die EVO rechtsungültig sei, weil der Bundesrat zum Erlaß von Rechtsverordnungen nicht zuständig, ihm auch durch das Handelsgesetzbuch oder das Einführungsgesetz zu diesem die Zuständigkeit dazu nicht erteilt sei. Diese Ansicht ist von anderer Seite bestritten und hat bisher nur vereinzelte Anhänger, in den Entscheidungen der Gerichte aber keine Zustimmung gefunden (vgl. v. der Leyen, Z f. Handelsrecht 65 (1909), 28 ff und die dort angeführte Literatur).

§ 4. b) **Inhalt der Eisenbahnverkehrsordnung.** Die EVO zerfällt in 8 Abschnitte, hat 6 Anlagen (A bis F) und einen Anhang. Sie gilt (Abschn. I) auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Haupt- und NebenE. Deutschlands, nicht den Kleinbahnen. Ferner wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Ausführungsbestimmungen erlassen werden können, sowie welche Abweichungen und wieweit vorläufige oder vorübergehende Aenderungen einzelner Vorschriften zulässig sind.

I. Der zweite Abschnitt (allgemeine Bestimmungen §§ 3—9) stellt in Uebereinstimmung mit dem HGB die Pflicht zur Beförderung fest, handelt von den Zügen, der Haftung der E. für ihre Leute, Beschwerde-Erhebung, Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten, den im E.Verkehr zulässigen Zahlungsmitteln. Von besonderer Wichtigkeit ist der § 6, in dem die Grundsätze über die Aufstellung, Veröffentlichung, Aenderung der E.Tarife festgesetzt werden. Preisermäßigungen und Vergünstigungen gegenüber den öffentlichen Tarifen sind verboten und nichtig. Tariferhöhungen müssen 2 Monate vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden. — Der dritte Abschnitt (§§ 10—29) handelt von der Beförderung der Personen. Er beginnt mit den Fahrplänen, ihrer Veröffentlichung, ihrer Form. Sodann wird festgesetzt, welche Personen von der Beförderung ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zugelassen sind (Personen, die mit gewissen ansteckenden Krankheiten behaftet sind, die vorgeschriebene Ordnung verletzen usw.). In den folgen-

Ewiger Bund

den Paragraphen wird gesprochen von den Fahrpreisen, Fahrkahrten und deren Lösung, Vorausbestellung von Abteilen oder Plätzen, Prüfung der Fahrkarten, den Warteräumen, wie lange sie geöffnet werden müssen, den Frauen- und Nichtraucherabteilen, der Anweisung der Plätze, dem Verfahren bei Abfahrt der Züge, dem Verhalten der Reisenden während der Fahrt und der Fahrtunterbrechung, sowie Unregelmäßigkeiten im Betriebe (Verspätung und Ausfall von Zügen, Betriebsstörungen usw.). Ferner wird bestimmt, welche Tiere, sowie welche Gegenstände als Handgepäck in die Wagen mitgenommen werden dürfen und welche von der Mitnahme ausgeschlossen sind. — Abschnitt IV (§§ 30—39) Beförderung von Reisegepäck. Nach Feststellung des Begriffes des Reisegepäcks werden Bestimmungen getroffen über die Verpackung, die Auslieferung des Gepäcks, Ausstellung von Gepäckscheinen, Auslieferung des Gepäcks, Haftung der E. für Verlust, Minderung und Beschädigung des Gepäcks und Ueberschreitung der Lieferfrist, ferner über die Gepäckträger und die Pflicht der E. zur Aufbewahrung des Gepäcks. — Im Abschnitt V (§§ 40—43) werden die Beförderungsbedingungen für Expreßgut — Gepäck ohne Fahrschein —, in Abschnitt VI (§§ 44—47) die Bedingungen für die Beförderung von Leichen festgestellt. Die Anlage A zu § 44 enthält das Muster für den Leichenpaß. — Abschnitt VII (§§ 48—52) handelt von der Beförderung lebender Tiere. Für die Auslieferung, Beförderung und Auslieferung sowie die Lieferfristen für die Beförderung von Tieren gelten besondere, von der Güterbeförderung mehrfach abweichende Bestimmungen. Die einzelnen Vorschriften über die Beförderung von Tieren, die eine sachgemäße Behandlung der Tiere, Vermeidung jeder Tierquälerei usw. bezwecken, sind in der Anl. B (zu § 49) zusammengestellt.

II. Der umfangreichste Abschnitt ist der Abschnitt VIII (§§ 53—100), der von der Beförderung der Güter handelt. Nachdem im § 53 bestimmt ist, daß die E. verpflichtet ist, die Beförderung von Gütern von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen und Güternebenstellen vorzunehmen, folgen im § 54 die Bestimmungen über die von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände. Ein Verzeichnis der letzteren Güter und der für ihre Beförderung geltenden Bedingungen ist in Anl. C in systematischer Ordnung aufgestellt. Ausgeschlossen sind die dem Postzwang unterliegenden Güter und eine Reihe von explosionsgefährlichen Gegenständen. Die bedingungsweise zugelassenen Gegenstände sind solche, die in geringerem Maße explosionsgefährlich und die selbstentzündlich sind, ferner brennbare Flüssigkeiten, giftige, ätzende und fäulnisfähige Stoffe. Zur leichteren Handhabung für die Güterabfertigungen ist der amtlichen Ausgabe der EVO ein alphabetisches Verzeichnis dieser Gegenstände beigefügt. — Von Erfüllung besonderer Bedingungen ist ferner abhängig die Beförderung von Gold- und Silberbarren, anderen Wertgegenständen und Kostbarkeiten, sowie Kunstgegenständen, die Beförderung von Gegenständen, deren Verladung oder Beförderung besondere Schwierigkeiten macht, sowie von E.Fahrzeugen. Weiter behandeln die folgenden Paragraphen den Frachtbrief, seine Form und seinen Inhalt, sowie die Bestimmung, daß der Absender für die Angaben und Erklärungen im Frachtbrief haftet. Die Muster für den gewöhnlichen und den Eilfrachtbrief sind in den Anl. D. E festgestellt. Nach Uebergabe der Sendung mit dem Frachtbrief ist ihr Inhalt zu prüfen, die Anzahl und das Gewicht der aufgegebenen Stücke festzustellen (§ 58), es sind Vorschriften darüber gegeben, wer die Beladung der Wagen besorgt und über die Belastung der Wagen bis zu dem Ladegewicht oder der Tragfähigkeit (§ 59) sowie darüber, ob und welche Frachtzuschläge zu erheben sind bei unrichtiger Angabe des Inhalts, des Gewichts oder der Stückzahl einer Sendung sowie bei Außerachtlassung der Sicherheitsvorschriften der Anl. C (§ 60). Demnächst erfolgt der Abschluß des Frachtvertrags durch Annahme des Gutes mit dem Frachtbriefe, der nunmehr abzustempeln ist (§ 61). Der § 62 enthält Vorschriften über die Verpackung und Bezeichnung des Gutes — wenn der Absender regelmäßig gleichartige Güter in mangelhafter Verpackung aufgibt, so kann er durch Abgabe einer allgemeinen Erklärung, für die das Muster in Anl. F aufgestellt ist, die Mängel der Verpackung anerkennen —, § 63 über die Auslieferung und Annahme der Güter, § 64 über die vorläufige Einlagerung, falls das Gut nicht sofort befördert werden kann, § 65 über die Zoll-, Steuer-, Polizei- und statistischen Vorschriften, für deren Erfüllung der Absender in der Regel zu sorgen hat; § 66 bestimmt, wann offene und wann bedeckte Wagen zu verwenden, in welcher Art und welcher Reihenfolge die Güter zu befördern sind. Es folgen die Bestimmungen über die Berechnung und Zahlung der Fracht, die Ansprüche wegen unrichtiger Frachtberechnung und deren Verjährung sowie über die Belastung des Guts mit Nachnahme nach Eingang und mit Barvorschüssen (§§ 68—72). Ist das Gut unterwegs, so können nachträgliche Verfügungen nur durch den Absender getroffen werden. Dieses Verfügungsrecht ist beschränkt im Falle der Ausstellung eines Frachtbriefduplikats. Besondere Bestimmungen gelten, wenn unterwegs Beförderungshindernisse eintreten (§§ 72, 74). Der § 75 stellt die Lieferfristen für Eilgut und Frachtgut fest. In den §§ 76—81 sind sehr ins einzelne gehende Vorschriften über die Ablieferung des Guts am Bestimmungsort, die Zuführung an den Empfänger, dessen Benachrichtigung von der Ankunft des Guts, die Fristen für Abnahme des Guts und das Verfahren bei Ablieferungshindernissen getroffen. Es folgen in den §§ 82 und 83 die Grundsätze über die Feststellung von Minderung, Beschädigung oder Verlust des Guts durch die E., durch Sachverständige oder durch das Gericht und in den §§ 84—98 die Bestimmungen über die Haftung der E. für Verlust, Minderung und Beschädigung des Gutes sowie für Ueberschreitung der Lieferfristen, die Höhe des Schadensersatzes und die Verjährung der Ansprüche gegen die E. Diese Bestimmungen sind großenteils wörtlich mit einigen Zusätzen dem Handelsgesetzbuch entnommen. Im § 99 wird festgesetzt, daß zur Geltendmachung der Rechte aus dem Frachtvertrage gegenüber der E. der befugt ist, dem das Verfügungsrecht über

Ewiger Bund

das Gut zusteht, und im § 100 die Bestimmung über die Haftung getroffen, wenn mehrere E. an dem Transport beteiligt sind.

§ 5. **Die Ausführungsbestimmungen der deutschen Tarife.** Von dem in § 2 der EVO vorgesehenen Rechte haben die E. Gebrauch gemacht durch Feststellung von Ausführungsbestimmungen in ihren Tarifen [¶ Eisenbahntarife]. Die Teile I des Deutschen Personen- und Gepäcktarifs, des Tarifs für lebende Tiere und des Gütertarifs enthalten einen Abdruck der zugehörigen Abschnitte der EVO unter Beifügung von Ausführungsbestimmungen zu einzelnen Paragraphen. Diese Ausführungsbestimmungen werden vorberaten durch die ständige Tarifkommission und die Generalkonferenz der deutschen E., deren Beschlüsse von den Aufsichtsbehörden zu genehmigen sind. Die Ausführungsbestimmungen enthalten eine Reihe von Einzelheiten, insbesondere solche tarifarischer Natur, die für alle deutschen E. Gültigkeit haben. Solche Ausführungsbestimmungen, die nur für einzelne E. gelten, sind in den Teilen II zu den Tarifen dieser Bahnen und Bahngebiete festgesetzt. Ebenso enthalten die Verbandstarife (direkte Tarife) reglementarische Bestimmungen, die z. T. mit der EVO und den Ausführungsbestimmungen übereinstimmen, in Einzelheiten aber auch abweichen.

II. Das internationale Frachtrecht.

§ 6. **Das internationale (Berner) Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Begriff, Entstehung, Entwicklung.** Die Rechtsverhältnisse, die bei Beförderung eines Gutes von einem Orte des Inlandes nach einem Orte des Auslandes auf Grund eines durchgehenden Frachtbriefes zwischen dem Frachtnehmer und den E. und zwischen den an dem Transport beteiligten E. untereinander entstehen, bezeichnet man als internationales Eisenbahnfrachtrecht. Das intern. E.Frachtrecht ist also ein Teil des internationalen Frachtrechts, dieses wieder gehört zu dem internationalen Handelsrecht, im weiteren Sinne zu dem internationalen Privatrecht [¶].

Während diese internationalen Rechtsverhältnisse zur Zeit im wesentlichen erst der Rechtswissenschaft angehören, ist über das internationale Eisenbahnfrachtrecht der europäischen Staaten ein am 1. 1. 93 in Kraft getretener Staatsvertrag von gesetzlicher Kraft vereinbart, das Berner internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. 10. 90. Dieses Uebereinkommen ist angeregt durch eine von den beiden schweizer Advokaten G. de Seigneux und H. Christ am 11. 6. 74 an die schweizerische Bundesversammlung gerichtete Eingabe, in der die Regelung einiger grundsätzlicher Fragen des E.Frachtrechts durch einen internationalen Vertrag zwischen den Hauptstaaten des europäischen Festlandes und zu diesem Zwecke zunächst das Zusammentreten einer internationalen Konferenz befürwortet wurde. Die schweizerische Regierung entsprach diesem Ersuchen und ließ im Jahre 1876 den Entwurf einer internationalen Vereinbarung ausarbeiten und der Mehrzahl der mitteleuropäischen Staaten mitteilen. Dieser Entwurf lag zusammen mit zahlreichen von Vertretern der Regierung des Deutschen Reichs in der äußeren Form eines Gegenentwurfs ausgearbeiteten Aenderungsvorschlägen, den Beratungen einer internationalen Konferenz zwischen den Regierungen der Schweiz, des Deutschen Reichs, Oesterreichs, Ungarns, Frankreichs, Italiens, Rußlands, Belgiens, der Niederlande und Luxemburgs zu Grunde, die im Mai und Juni 1878 in Bern stattfand. Die aus diesen Beratungen hervorgegangenen Entwürfe sind in zwei weiteren in den Jahren 1881 und 1886 in Bern abgehaltenen Konferenzen wiederholt gelesen und mehrfach geändert worden. Der Entwurf von 1886 ist von einer diplomatischen Konferenz der Vertreter vorgedachter Regierungen, denen sich auch noch das Fürstentum Liechtenstein angeschlossen hatte, am 14. 10. 90 vollzogen, und, nachdem er auch von den einzelnen Staaten, zum Teil nach Anhörung ihrer parlamentarischen Vertretungen genehmigt war, am 30. 9. 92 ratifiziert und nach a 60 drei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden, also am 1. 1. 93 in Geltung getreten. Der Staatsvertrag ist zunächst auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Staaten, die nach Ablauf dieser Zeit zurückzutreten beabsichtigen, haben dies ein Jahr vorher anzuzeigen. Erfolgt ein Rücktritt nicht, so ist der Vertrag auf weitere drei Jahre verlängert. In Verbindung hiermit steht die Bestimmung des a 59 des Uebereinkommens, nach der früher alle drei, jetzt alle fünf Jahre, oder, wenn ein Viertel der beteiligten Staaten es verlangt, in einem früheren Zeitpunkt, eine aus Vertretern der beteiligten Staaten bestehende Konferenz zusammentritt, um über Aenderungen oder Ergänzungen des Uebereinkommens zu beraten.

II. Das Internationale Uebereinkommen ist durch vier Zusatzvereinbarungen ergänzt:

1. Eine Zusatzerklärung v. 20. 9. 93, in Kraft getreten am 21. 9. 96. Sie enthält die Bestimmungen darüber, unter welchen Formen andere Staaten dem Uebereinkommen beitreten können. Der Beitritt erfolgt durch Vermittelung der schweizerischen Regierung, die, nach Prüfung des Eintrittsgesuchs durch das Zentralamt für den internationalen E.Transport, den übrigen Vertragsstaaten Mitteilung macht und, im Falle ein Widerspruch nicht erfolgt, dies wiederum den übrigen Staaten anzeigt. Einen Monat nach dem Erlaß der Anzeige wird der Beitritt rechtskräftig. Auf Grund dieser Zusatzerklärung sind am 27. 8. 97 das Königreich Dänemark, am 24. 5. 04 das Königreich Rumänien, am 1. 11. 07 das Königreich Schweden, am 12. 12. 10 das Königreich Serbien dem IU beigetreten.

2. Die Zusatzvereinbarung v. 16. 7. 95, in Kraft getreten am 23. 11. 96. Diese Vereinbarung, die auf Grund der Beratungen einer im Juni 1893 in Bern abgehaltenen Sachverständigenkonferenz abgeschlossen ist, setzt die Bedingungen fest, unter denen Gold- und Silberbarren, Kostbarkeiten, Kunstgegenstände usw., ferner Leichen zur internationalen Beförderung zugelassen werden. Sie hat ferner die Anl. I des Uebereinkommens, enthaltend das Verzeichnis der zum internationalen E.Transport bedingungsweise zugelassenen Gegenstände ergänzt und unter Berücksichtigung der seit Abschluß des Uebereinkommens eingetretenen

Ewiger Bund

Neuerungen abgeändert, sowie die Formen, unter denen Vereinbarungen zwischen einzelnen Vertragsstaaten über erleichternde Beförderungsbedingungen abgeschlossen werden können, vereinfacht. — In dem Vollziehungsprotokoll ist bestimmt, daß der deutsche Text des Uebereinkommens sowohl als der Zusatzvereinbarung — das Uebereinkommen ist in deutscher und französischer Sprache abgefaßt — den gleichen Wert haben soll, wie der französische Text, sofern es sich um den E.Verkehr handelt, bei dem ein Staat, in dem das Deutsche ausschließlich oder neben anderen Sprachen als Geschäftssprache gilt, beteiligt ist.

3. Zusatzübereinkommen v. 16. 6. 98, abgeschlossen auf Grund der Beratungen der ersten ordentlichen Revisionskonferenz in Paris v. 16. 3. bis 2. 4. 96, in Kraft getreten am 10. 10. 01 (RGBl 1901, 295 ff).

4. Zusatzübereinkommen v. 19. 9. 06, abgeschlossen auf Grund der zweiten ordentlichen Revisionskonferenz in Bern v. 4. bis 18. 6. 05, in Kraft getreten am 22. 12. 08 (RGBl 515).

Durch diese beiden Zusatzübereinkommen sind einzelne Bestimmungen des Hauptvertrages und der Ausführungsbestimmungen geändert, durch das Uebereinkommen v. 19. 9. 06 ist die ganze Anl. I der Lage der industriellen und der Verkehrsverhältnisse entsprechend umgearbeitet.

III. Neben dem internationalen Uebereinkommen gilt für den internationalen Verkehr zwischen dem Deutschen Reich, Oesterreich, Ungarn, Luxemburg, den Niederlanden, Rumänien, einer belgischen und einigen russischen Bahnen auch jetzt noch das in seiner jetzigen Fassung seit dem 1. 1. 10 in Kraft stehende Betriebsreglement des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen [¶ Eisenbahnverbände § 2a S 677). Die Bestimmungen dieses Reglements für den Güterverkehr sind nunmehr denen des internationalen Uebereinkommens entnommen. Sie werden durch Zusatzbestimmungen, die der Verein feststellt, ergänzt. Bestimmungen über die Beförderung von Expreßgut, von Leichen und von lebenden Tieren sind in dem Vereinsreglement nicht enthalten. Die Bestimmungen über die Beförderung von Personen und Reisegepäck sind tunlichst denen der deutschen EVO und des österreichischen und ungarischen Betriebsreglements gleich gehalten.

Für den Vereinsverkehr gilt ferner das Uebereinkommen zum Betriebsreglement (letzte Fassung v. 10. 12. 09, in Geltung getreten am 1. 1. 10), das eine Reihe zusätzlicher und ergänzender Bestimmungen enthält.

IV. Die meisten der dem internationalen Uebereinkommen angehörigen Vertragsstaaten haben im Jahre 1894 ein internationales Transportkomitee eingesetzt, das, soweit erforderlich, auch einheitliche Bestimmungen zu den internationalen Gütertarifen ausarbeitet, die in diese selbständig aufgenommen werden sollen und z. T. aufgenommen worden sind.

§ 7. **Inhalt des Berner Uebereinkommens.** 1. Die privatrechtlichen Bestimmungen. Das Berner Uebereinkommen in seiner seit dem 22. 12. 08 geltenden Fassung besteht aus vier Teilen, die als ein in sich zusammenhängendes organisches Ganzes zu betrachten sind: 1. Uebereinkommen im engeren Sinne, 60 Artikel nebst einer Anlage, enthaltend die Liste der E.-Strecken, auf die das IU Anwendung findet und Zusatzerklärung v. 20. 9. 93. 2. Reglement, betr. Errichtung eines Zentralamts, 3 Artikel. 3. Ausführungsbestimmungen zum IU, 11 Paragraphen nebst 5 Anlagen: Anl. 1: Vorschriften über die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände. Anl. 2: Frachtbriefmuster. Anl. 3: Muster zur Erklärung über mangelhafte Verpackung eines Guts. Anl. 3a: Muster zur allgemeinen Erklärung betr. fehlender oder mangelhafter Verpackung. Anl. 4: Muster zur nachträglichen Anweisung. 4. Protokoll (Schlußprotokoll). Der französische Titel des Uebereinkommens lautet: Convention internationale sur le transport de marchandises par chemins de fer.

Das IU ist entstanden aus einem Bedürfnis des E.Frachtverkehrs. Wie die E. schon bald nach ihrem ersten Auftreten die Grenzen verschiedener Länder überschritten, so mußten sie auch Transporte von einem Lande in ein anderes annehmen und befördern. Ueber die rechtlichen Grundlagen, nach denen diese Transporte stattfinden sollten, sowie über die daraus zwischen den E. sich ergebenden Rechtsverhältnisse verständigten sich die Bahnen entweder in besonderen Verträgen oder gelegentlich der Vereinbarungen über durchgehende Tarife. Der größte und einflußreichste der auf diese Weise zustande gekommenen E.Verbände ist der internationale Verein der deutschen E.Verwaltungen [¶ Eisenbahnverbände S 677]. Diese Vereinbarungen wichen vielfach voneinander ab, bildeten kein absolutes, zwingendes Recht und erstreckten sich immer nur auf eine beschränkte Anzahl von Transporten. Wo sie nicht bestanden, konnte ein Transport immer nur von Grenze zu Grenze ausgeführt werden, falls nicht etwa die beteiligten Bahnen sich ohne Verträge dazu verstanden, Transporte mit durchgehenden Frachtbriefen anzunehmen. Ging nun ein solcher E.Transport verloren, wurde das Gut unterwegs beschädigt, wollte der Absender darüber verfügen, so entstanden oft die schwierigsten und verwickeltsten Rechtsverhältnisse sowohl für den Verfrachter, als unter Umständen für die E. Derartigen, im internationalen Verkehr häufig gefühlten Mißständen will das IU ein Ende machen. Es hat ein für alle Vertragsstaaten mit gesetzlicher Kraft geltendes Recht für alle Güter geschaffen, die auf Grund des im IU vorgesehenen durchgehenden Frachtbriefs aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten in das Gebiet eines andern Vertragsstaates auf den dem Vertrage unterworfenen E.Strecken befördert werden (a 1). Auf den innerhalb der Grenzen der Vertragsstaaten sich bewegenden E.Verkehr erstreckt sich das IU also nicht. — Das für diesen internationalen Verkehr geschaffene Recht ist insofern ein absolutes, als Tarife und Transportbedingungen der E.Verbände nur insoweit Geltung haben, als sie dem IU nicht widersprechen (a 4). Fernerhin ist jede dem IU unterworfene E. verpflichtet, nach jeder anderen E. unter den Bedingungen des IU die Beförderung von Gütern zu übernehmen (a 5). Es hängt dies also nicht mehr von dem freien Belieben oder von Verträgen der E. ab.

Der größere Teil des IU betrifft die privatrechtlichen, aus dem Frachtvertrag sich ergeben-

Ewiger Bund

den Beziehungen zwischen Verfrachter und E. Es bestimmt die Gegenstände, die von der internationalen Beförderung ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zugelassen sind. Nach § 1 Abs 3 der Ausführungsbestimmungen können zwei oder mehrere Vertragsstaaten in ihrem gegenseitigen Verkehr für Gegenstände, die vom internationalen Transport ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zugelassen sind, leichtere Bedingungen vereinbaren. Derartige Vereinbarungen sind abgeschlossen: 1. Zwischen dem Reich und Luxemburg, woselbst alle in die EVO aufgenommenen Bestimmungen gleichfalls gelten. 2. Zwischen dem Reich, Oesterreich und Ungarn, zuletzt am 25. 2. 02. Ueber eine neue, den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßte Vereinbarung zwischen diesen Staaten wird verhandelt. 3. Zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, zuletzt am 4. 11. 08 mit Gültigkeit v. 22. 12. 08 abgeschlossen. 4. Zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden mit Gültigkeit v. 16. 9. 10. 5. Zwischen Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg am 24. 10. 08, gültig v. 27. 1. 99. Außerdem können die beteiligten Staaten unter gewissen Bedingungen (§ 1 [3.] letzter Satz der Ausführungsbestimmungen) derartige erleichternde Bestimmungen in ihre Tarife aufnehmen.

Das IU beschäftigt sich ferner mit Form und Inhalt des internationalen Frachtbriefes (a 6, 7), mit der Annahme, der Verpackung des Gutes, der Erfüllung der Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften, der Berechnung und Zahlung der Fracht (a 8—12). In a 11 ist der sehr wichtige Grundsatz des Zwanges zur Veröffentlichung der internationalen Tarife ausgesprochen. Ferner enthält das IU Bestimmungen über die Belastung des Gutes mit Nachnahme, über Lieferfristen, über das Verfügungsrecht des Absenders über das rollende Gut, über die bei Transporthindernissen unterwegs, sowie nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte entstehenden Rechtsverhältnisse (a 13—22, 24—28). Die in a 29—43 enthaltenen Grundsätze der Haftung der E. für Verlust und Beschädigung des Gutes, sowie für Ueberschreitung der Lieferfrist stimmen in allen wesentlichen Punkten mit denen des deutschen HGB und der EVO, z. T. sogar wörtlich, überein. Die a 44—46 enthalten Bestimmungen über das Erlöschen und die Verjährung der Ansprüche aus dem Frachtvertrag.

2. Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (a 23 und 47—58 des IU in Verbindung mit dem Reglement über die Errichtung des Zentralamts). Die am internationalen Transporte beteiligten Bahnen werden durch das IU gezwungen, in Vertragsverhältnisse miteinander einzutreten: das IU begründet, wie man sich vielfach ausgedrückt hat, eine Zwangsgemeinschaft zwischen den E. Der a 23 verfolgt den Zweck, die E. gegen die aus einer solchen Gemeinschaft möglicherweise hervorgehenden Gefahren und Verluste tunlichst sicherzustellen; durch die a 47—58 werden die Bestimmungen über den Rückgriff der E. gegeneinander und das dabei zu beobachtende prozessualische Verfahren getroffen. Es handelt sich hier also um die Auflösung der durch die internationalen Transporte begründeten Gemeinschaftsverhältnisse. — Die E. sind verpflichtet, den an dem Transport mitbeteiligten Bahnen ihre Frachtanteile zu zahlen; sie sind diesen verantwortlich, wenn sie die Einziehung der Fracht unterlassen. Forderungen an fremdstaatliche E. können nicht mit Arrest belegt, ebenso kann das rollende Material einer Bahn in einem andern Staate, als dem, dem sie angehört, in der Regel weder mit Arrest belegt, noch gepfändet werden. Für den Rückgriff gilt als Regel, daß die schuldtragende Bahn für einen Schaden allein haftet, während für den Fall, daß ein Verschulden einer oder mehrerer Bahnen nicht nachgewiesen werden kann, der Schaden äußerstenfalls nach Verhältnis der reinen Fracht aus den Transporten von den beteiligten Bahnen zu tragen ist.

Die kurzen prozessualischen Vorschriften über das Rückgriffsverfahren, über die Zuständigkeit in Rückgriffsprozessen usw. haben nach a 54 zunächst einen subsidiären Charakter, d. h. sie gelten nur, wenn die Bahnen in dieser Beziehung nicht andere Vereinbarungen getroffen haben. Derartige Vereinbarungen bestehen schon jetzt unter den dem Verein der deutschen E.Verwaltungen angehörigen Bahnen.

3. Ihren Abschluß zu erleichtern, ist ferner einer der Zwecke des Zentralamts für den internationalen Eisenbahntransport, zu dessen Aufgaben es nach a 57 Nr. 3 gehört, auf Begehren der Parteien Entscheidungen über Streitigkeiten der E. untereinander abzugeben. Die weiteren Aufgaben des Zentralamts sind: Mitteilungen der Vertragsstaaten entgegenzunehmen und Nachrichten über das internationale Transportwesen zu sammeln, die geschäftlichen Verhandlungen der Vertragsstaaten über Fortbildung des IU zu führen und bei den durch den internationalen Transport hervorgerufenen finanziellen und sonstigen Beziehungen zwischen den beteiligten Bahnen vermittelnd und fördernd einzugreifen. — In dem Reglement für das Zentralamt ist Bern als dessen Sitz bestimmt. Die Kosten des Amts, die den Betrag von 110 000 Frcs. jährlich nicht übersteigen sollen, werden von den Vertragsstaaten nach Verhältnis der Länge der in ihrem Gebiet belegenen, an dem internationalen Transport beteiligten Bahnen getragen. Das Zentralamt hat eine Zeitschrift herauszugeben, in der die ihm zugehenden Mitteilungen der Vertragsstaaten veröffentlicht werden. Ueber die Art und Weise, wie das Zentralamt bei Regelung der finanziellen Beziehungen der Bahnen untereinander mitzuwirken hat, sind in a 3 des Regl die Einzelheiten festgestellt. Durch einen Beschluß des schweizerischen Bundesrats v. 21. 10. 92 ist das Zentralamt organisiert. Es besteht aus einem Direktor, dessen Stellvertreter, 2 Sekretären und dem nötigen Bureaupersonal. Eine weitere Verordnung des schweizerischen Bundesrats v. 29. 11. 92 trifft Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren in den vor das Zentralamt gebrachten Streitfällen. Das Zentralamt als Schiedsgericht besteht aus dem Direktor und zwei Schiedsrichtern, die, wie ihre Stellvertreter, vom Bundesrat ernannt werden. In dringlichen Fällen und bei geringfügigen Sachen kann der Direktor allein Entscheidung treffen. Die Prozeßleitung und der Vorsitz in den Verhandlungen liegt dem Direktor ob. Die Entscheidung

Ewiger Bund

erfolgt in der Regel nach Stimmenmehrheit. Hat der Direktor eine andere Ansicht, als die beiden Schiedsrichter, so kann er die beiden Stellvertreter zu einer gemeinschaftlichen Sitzung mit den Hauptrichtern zusammenberufen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Direktor. Für die Parteien ist das Verfahren kostenfrei. — Die in dem Reglement vorgesehene Zeitschrift erscheint unter dem Titel: „Zeitschrift für den internationalen E.Transport" seit dem 1. 1. 93 monatlich einmal in Bern in deutscher und französischer Sprache.

§ 8. **Die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des internationalen Uebereinkommens.** Im dem IU liegt der erste erfolgreiche Versuch vor, über einen außerordentlich wichtigen Teil des Privatrechts ein internationales Rechtsbuch zu schaffen. Der Weltpost-, der internationale Telegraphenvertrag, die Verträge zum Schutz des geistigen Eigentums usw. behandeln im wesentlichen geschäftliche, technische, finanzielle Fragen. Das IU ist ein internationales Gesetz für den größten Teil von Mitteleuropa. Indem sich nunmehr 14 Staaten zu einem Vertrage über ein solches gemeinsames Gesetz vereinigten, haben sie einen Schritt getan, der vielleicht eine neue Epoche des Völkerrechtes einleitet. Ist hiernach das IU von hoher, ideeller Bedeutung für die Weiterentwickelung des europäischen Völkerrechts, so beruht sein sachlicher Wert vor allem darin, daß es ein Gesetzbuch darstellt, das auf dem Boden verschiedener Rechtssysteme entsprossen, aus allen das Beste entnehmend und mit neuen Gedanken befruchtend, in einem einheitlichen organischen Ganzen, gleichsam den Niederschlag des modernen europäischen E.Frachtrechts bildet. Diese sachliche Bedeutung ist eine so mächtige, daß, schon vor seiner endgültigen Feststellung, zahlreiche wichtige Bestimmungen aus dem IU in das neue italienische HGB und in das russ. E.Gesetz von 1885 übernommen sind, und daß, sobald der Abschluß des Staatsvertrages gesichert war, fast alle Vertragsstaaten, darunter, wie oben gesagt, auch das Deutsche Reich, ihr inneres E.Frachtrecht nach dem des IU umgestaltet haben. Dies ist von unschätzbarer Bedeutung für die stetige Entwickelung, für einen ruhigen, sicheren Fortschritt von Handel und Verkehr in Mitteleuropa. Der Abschluß eines ähnlichen internationalen Vertrags über die Beförderung von Personen und Reisegepäck ist in Aussicht genommen. Die Schweiz hat im Jahre 1909 den Entwurf eines solchen den Berner Vertragsstaaten vorgelegt.

Literatur: I. Insbes. Deutsches Frachtrecht und Eisenbahnverkehrsordnung.

Die verschiedenen Kommentare zum Deutschen Handelsgesetzbuch, sowie die Lehrbücher des Handelsrechts. Ferner: Koch, Deutschlands E., 1860; Das deutsche E.Transportrecht, 1866; Eger, Das deutsche Frachtrecht ², 1888—1891; Wehrmann, Das E.Frachtgeschäft, 1880; Ruckdeschel, Kommentar zum Betriebsreglement, 1880; Endemann, Das Recht der E., 1886; v. Buschmann und v. Rumler, Das neue E.Betriebsreglement, 1892; v. der Leyen, Die Verkehrsordnung für die E. Deutschlands, Zeitschr. f. Handelsrecht, 41, S. 1 ff; Gorden, Die E.Verkehrsordnung, 1909; Blume, Die E.Verkehrsordnung nebst Ausführungsbestimmungen, 1909; Pietsch und Molten, Die E.Verkehrsordnung, 1909; Rosenthal, E.Frachtrecht im HWStaatsW ², 3, S 826 ff, 1909; Senckpiel, Das E.Transportgeschäft nach deutschem Recht, 1909; Rundnagel, Die Haftung der E. für Verlust, Beschädigung und Lieferfristüberschreitung ² 1909; Eger, Die Eisenbahnverkehrsordnung ² 1910.

Amtliche, vom Reichseisenbahnamt herausgegebene Eisenbahnverkehrsordnung (nebst Begründung), 1909.

II. Internationales Frachtrecht.

Gerstner, Internationales E.Frachtrecht, 1893; Der neueste Stand des Berner Uebereinkommens, 1901; Eger, Das internationale Uebereinkommen über den Frachtverkehr ², 1909; Rosenthal, Internationales E.Frachtrecht, 1894; Pietsch, Der E.Güterverkehr (deutscher und internationaler) ², 1909; Reindl, Das internationale Uebereinkommen; Blume, Internationales Uebereinkommen, 1910; v. der Leyen, Das Berner internationale Uebereinkommen, Z. f. Handelsrecht, 39 S 1 ff; Die Fortbildung des E.Frachtrechts seit dem Berner Uebereinkommen, Z. f. Handelsrecht, 49, S 455 ff; Neuerungen im E.Frachtrecht des internationalen und des Binnenverkehrs der mitteleuropäischen Staaten, Z für Handelsrecht, 65, S 1 ff; — Z für den internationalen E.Transport. Seit 1893 (oben § 7 am Ende); Protokolle der Berner Konferenzen von 1878, 1881, 1886, 1893, 1896 (Paris) und 1905.

Weitere Literaturangaben, insbes. auch die nicht in Deutschland erschienenen Schriften in den oben angeführten Werken von Gerstner, Eger und Blume.

v. der Leyen.

2. Eisenbahntarife

§ 1. Begriff, § 2. Feststellung der Tarife. Staatliche Genehmigung. § 3. Einführung. Oeffentliche Bekanntmachung. § 4. Anwendung der Tarife. Gleichmäßige Behandlung der Interessenten. § 5. Streitverfahren in Tarifsachen. § 6. Tarifkontrolle des Reiches. § 7. Die gegenwärtigen Normaltarife.

[ET = Eisenbahntarif]

§ 1. **Begriff der Eisenbahntarife.** Die Natur der E. als einer öffentlichen, vom Staate mit besonderen Vorrechten ausgestatteten Verkehrsanstalt bedingt, daß ihre Benutzung jedermann gegen Zahlung vorher festgesetzter, zur allgemeinen Kenntnis gebrachter und allgemein gültiger Gebühren freistehen muß[1]). Das Verzeichnis dieser Gebühren — sowohl für die Beförderung selbst (Fahrpreise und Frachtsätze) wie für besondere vorangehende,

[1]) Eine dem öffentlichen Güterverkehre dienende E darf die Uebernahme von Gütern zur Beförderung nach einer Station innerhalb des Deutschen Reiches nicht verweigern, wenn der Absender sich den geltenden Beförderungsbedingungen der E unterwirft, die Beförderung nicht gesetzlich oder polizeilich verboten ist, die Güter zur Beförderung auf der Bahn sich eignen, die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und höhere Gewalt nicht entgegensteht (§ 453 HGB; § 3 EVerkehrsordnung (EVO) v. 23. 12. 08, RGBl 1909 S 93 ff). Aehnlich a 5 des Internationalen Uebereinkommens. Vgl. oben 1. Eisenbahnfrachtrecht §§ 2, 7. (S 679, 684).

Ewiger Bund

begleitende oder nachfolgende Nebenleistungen (Nebengebühren) — nebst den Bestimmungen über ihre Anwendung und Berechnung (Tarifvorschriften) heißt Tarif. Die gesamte äußere Anordnung des Tarifs bezeichnet man mit Tarifschema, die Grundsätze, nach welchen die Bedingungen für die Anwendung des Tarifs festgesetzt sind, mit Tarifsystem. Im Gütertarif werden unterschieden: das Raumsystem (Taraklassifikation, Gliederung des Tarifs nach der Transportleistung der Bahn, sog. natürliches System), — das Wertsystem (Wertklassifikation, Gliederung des Tarifs nach dem Werte — Handelswert, Verkehrswert, Transportwert — der Beförderungsgegenstände, sog. historisches System), — das gemischte System (Vereinigung beider Grundsätze).

Man unterscheidet weiter: Lokaltarife (zwischen Stationen derselben E.Verwaltung) und direkte Tarife (Nachbartarife, Wechseltarife, Verbandtarife [¶ Eisenbahnverbände], deren Geltung sich über zwei oder mehr VerwBezirke erstreckt); sodann Normaltarife, die auf dem allgemeinen Tarifschema einer E. beruhen (s. § 7), und Ausnahmetarife (unregelmäßig gebildete Tarife), die von diesem Schema abweichen.

Unter Differentialtarifen werden in der Regel solche Tarifverschiedenheiten verstanden, die aus der ungleichen Tarifierung gleicher Mengen desselben Gutes auf demselben Bahnwege sich ergeben, — in einem weiteren Sinne auch solche Verschiedenheiten, die aus ungleicher Tarifierung gleicher Mengen desselben Gutes auf gleich langen Strecken derselben Eisenbahn entspringen. Im weitesten Sinne läßt sich jede ungleichmäßige, nicht genau der Entfernung entsprechende Festsetzung der Beförderungspreise als differentielle Tarifbildung ansehen, — auch die Abstufung der Streckeneinheitssätze mit zunehmender Entfernung (Staffeltarife; s. Krönig, Differentialtarife S 3—5, 60; Ulrich, ETWesen 68 ff; Ulrich, Staffeltarife und Wasserstraßen 3 ff; Bauer, Personen- und Güterverkehr 515 ff). — Tarifbildungen, nach denen auf demselben Bahnwege nach einer vorgelegenen Station an Gesamtfracht mehr erhoben wird, als nach einem darüber hinaus gelegenen entfernteren Bestimmungsorte (vgl. den BRBeschl v. 6. 4. 77 § 187 der Prot unten zu § 6) werden als Frachtdisparitäten bezeichnet (s. Krönig a. a. O. S 15, 33, 62; Ulrich, ETWesen 83, der diesen Begriff erweitert).

§ 2. **Feststellung. Staatliche Genehmigung.**

I. Im Interesse des Gemeinwohles, zur Verhütung übermäßiger und willkürlicher Belastung des Verkehrs wie zur Sicherung einer einheitlichen Verkehrspolitik ist die Feststellung der ET überall ganz oder mit gewissen Einschränkungen an die Genehmigung des Staates, bei Staatsbahnen an die Genehmigung der obersten Verwaltungsinstanz gebunden (öffentlichrechtliche Feststellung der Tarife). Diese Genehmigung ist durch Gesetz oder Konzession in der Regel schon für die erste Feststellung und sodann entweder für jede spätere Abänderung des Tarifs oder nur für eine spätere Tariferhöhung oder auch nur für die Festsetzung einer Höchstgrenze, die nicht überschritten werden darf, vorgesehen. Die Genehmigung des Staates setzt bei Privatbahnen einen Antrag der letzteren voraus und kann, wie im ganzen erteilt oder versagt, so auch nur für einen Teil oder mit Einschränkungen — unter Bedingungen, auf Zeit, widerruflich — gewährt werden. Abgesehen von der aus dem Aufsichtsrecht fließenden Befugnis, die Beseitigung unstatthafter Tarifbildungen zu verlangen, ist dem Staat für gewisse Fälle durch Gesetz oder Konzession auch das Recht vorbehalten, aus eigener Initiative Tarifänderungen anzuordnen. Hierher gehört das Recht, die Herabsetzung der Tarife herbeizuführen, wenn das Reinerträgnis einer Bahn 10% des Anlagekapitals überschreitet (§ 33 preuß. G v. 3. 11. 38) — unten II 1a — sowie die vielfach dem Staate vorbehaltene Befugnis, die Ermäßigung der Tarife für geringwertige Massengüter nach Maßgabe des a 45 RV und die Einrechnung bestimmter ermäßigter Frachtsätze in direkte Tarife zu verlangen. — Wegen der Notstandstarife, der Militär- und der Posttarife, welche den E. von Reichs wegen auferlegt werden können, s. zu § 6. Wegen der Anhörung der E. Beiräte in Tarifsachen ¶ Eisenbahnbeiräte S 674.

II. Bezüglich einzelner größerer Bundesstaaten ist zu bemerken:

1. **Preußen.**

a) In Preußen wurde nach § 26 G v. 3. 11. 38 (GS 505) (auf die neu erworbenen Landesteile durch V v. 19. 8. 67 [GS 1426] ausgedehnt) die Bestimmung der Beförderungspreise für die ersten 3 Jahre nach der Betriebseröffnung zunächst den Unternehmern überlassen. Nach Ablauf dieser Zeit sollten auch andere gegen Entrichtung eines im Streitfalle von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Bahngeldes zum selbständigen Betriebe auf der nämlichen E. zugelassen werden (§§ 27—31 a. a. O.) und es der Gesellschaft überlassen bleiben, die Preise, welche sie für die Beförderung an Fuhrlohn neben dem Bahngelde erheben wollte, nach ihrem Ermessen anzusetzen; diese Preise sollten aber nicht auf einen höheren Reinertrag als 10% des in dem Transportunternehmen angelegten Kapitals berechnet und eintretendenfalls auf dieses Maß herabgesetzt werden. Die Gesellschaft sollte zugleich verpflichtet sein, den Frachttarif öffentlich bekannt zu machen und ohne Genehmigung der Regierung nicht zu erhöhen (§ 32 a. a. O.).

Die Bestimmungen über die Innehaltung einer Reinertragsgrenze von höchstens 10% des Anlagekapitals und über den Mitbetrieb Dritter gegen ein Bahngeld (Trennung des Fahr- und Frachtgeschäftes) sind bisher nicht wirksam geworden, die letzteren jetzt wohl auch allgemein als unausführbar erkannt. In einigen Fällen, in denen anschließenden E.Verwaltungen zur Verbindung getrennter Glieder ihres Bahnnetzes die Mitbenutzung kurzer Strecken eingeräumt wurde (Péagevertrag, running powers), ist dies durch Vertrag geregelt. Das nach dem Gesetze von 1838 auf Tariferhöhungen beschränkte Genehmigungsrecht des Staates wurde bald bei Konzessionierung der einzelnen Unternehmungen erheblich erweitert und in der Regel auf die Genehmi-

Ewiger Bund

gung der Tarife überhaupt und aller Aenderungen ausgedehnt.

Eine besondere Stellung nimmt unter den Vollbahnen in Preußen nur noch die Lübeck-Büchener Bahn ein, der nach näherer Bestimmung ihrer aus der Zeit der dänischen Landesherrschaft herrührenden Konzessionen Maximalsätze vorgeschrieben sind.

b) Bei der Genehmigung von Nebeneisenbahnen wird nach den preußischen Normalkonzessionsbedingungen der Unternehmer verpflichtet, das jeweilig auf den preußischen StaatsE. bestehende Tarifsystem anzunehmen und hinsichtlich der Einrichtung und Berechnung der Tarife die für die StaatsE. jeweilig bestehenden allgemeinen Grundsätze zu befolgen. Mit dieser Maßgabe bleibt für die ersten fünf Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar dem Unternehmer die Bestimmung der Preise sowohl für den Personen- als für den Güterverkehr überlassen. Für die Folgezeit unterliegt die Feststellung und die Abänderung des Tarifs der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Für den Güterverkehr werden jedoch nach Ablauf jenes fünfjährigen Zeitraumes, so lange die Bahn nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur örtlicher Bedeutung ist, wiederkehrend von 5 zu 5 Jahren Höchsttarifsätze für die einzelnen Güterklassen von dem MinöA festgesetzt, innerhalb deren unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze die Sätze für die einzelnen Tarifklassen von dem Unternehmer nach eigenem Ermessen festgesetzt und geändert werden können.

c) Für Kleinbahnen [¶ Kleinbahnen] steht die Feststellung der Beförderungspreise innerhalb eines bei der Genehmigung des Unternehmens festzusetzenden Zeitraumes von mindestens fünf Jahren nach der Eröffnung des Bahnbetriebes dem Unternehmer zu. Das alsdann der Behörde zustehende Recht der Genehmigung der Beförderungspreise erstreckt sich nur auf ihren Höchstbetrag. Hierbei ist auf die finanzielle Lage des Unternehmens und auf eine angemessene Verzinsung Rücksicht zu nehmen (§ 14 G v. 28. 1. 92, GS 225). In der AusführungsAnw der MinInn und der MinöA v. 22. 8. 92 zu § 14 wird empfohlen, bei jeder Genehmigung einer Kleinbahn die Mitteilung aller Tarife an die Aufsichtsbehörde vorzubehalten, um diese zur Erledigung ihrer Aufgabe in den Stand zu setzen (Pr. E.VBl 1892, S 245 ff; Eger, Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen ² 1904 S 199).

d) Bei den preußischen Staatsbahnen ist die Feststellung und Aenderung der Tarife dem Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten, soweit die Bestimmung darüber nicht den Kgl E.Direktionen überlassen ist (§ 3 c VerwOrdnung für die StaatsE. AE v. 15. 12. 94, GS 1895 S. 11. E.VBl 1895 S 25. MBliV 1895 S 93).

In einem besonderen Falle bedarf es zur Aenderung der Staatsbahngütertarife der gesetzlichen Ermächtigung. Es können nämlich Erhöhungen der für die einzelnen Klassen des Gütertarifschemas zur Zeit der Publikation des G v. 1. 6. 82 (GS 312) (Gesetz über die E.Beiräte) in Geltung gewesenen Normal-(Maximal-)Transportgebühren nur durch Gesetz erfolgen, soweit sie nicht zum Zweck der Herstellung der Gleichmäßigkeit der Tarife oder von Aenderungen des Tarifschemas vorgenommen werden (§ 20 G v. 1. 6. 82, GS 312). Der Fall ist noch nicht eingetreten. Die Einschaltung in der Klammer „Maximal"-Tarife bezieht sich auf die damals den Privatbahnen genehmigten Höchstsätze — für den Fall einer späteren Verstaatlichung.

2. **Bayern.**

a) Im rechtsrh. Bayern wurde schon durch die „Fundamentalbestimmungen für sämtliche E.Statuten" v. 28. 6. 36 Ziff. XIV die Regelung der Tarife von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig gemacht. Darnach sollte die Regulierung des Tarifs in den ersten drei Jahren jährlich, nach Verlauf derselben alle drei Jahre „unter Genehmigung der Staatsregierung" erfolgen. In gleichem Sinne schreiben die durch Kgl V v. 20. 6. 55, RegBl für das Kgr. Bayern 653, in Wirksamkeit gesetzten Bestimmungen über die Erbauung von E. — § 10 Ziff. 6 — vor, daß „die Tarife für den Personen- und Warentransport, dann für die Nebengebühren der Genehmigung des Kgl Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten (jetzt des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten) zu unterstellen sind und daß von 3 zu 3 Jahren eine Revision derselben erfolgen soll.

Die Konzessionsurkunden für die pfälzischen Eisenbahnen, welche auf den Fundamentalbestimmungen von 1836 beruhten, wurden im Jahre 1869 dahin abgeändert, daß den vereinigten Gesellschaften die Regelung der Frachtsätze innerhalb der genehmigten Tarifmaxima überlassen ist. Im Falle einer außerordentlichen Teuerung der Lebensmittel konnte die Staatsregierung die Herabsetzung der Frachtsätze für Nahrungsmittel zeitweise verfügen. Die pfälzischen Bahnen sind auf Grund des G v. 7. 12. 05 (GVBl 689) am 1. 1. 09 auf den Staat übergegangen.

b) Hinsichtlich der bayerischen Staatsbahnen unterliegen die Maximaltarife der gesetzlichen Feststellung für die jeweilige Finanzperiode durch das Finanzgesetz (Etatsgesetz). Diese finanzgesetzlichen Bestimmungen finden indessen auf Bahnen von lokaler Bedeutung keine Anwendung (vgl. a 4 G v. 10. 8. 04 betr. die Herstellung von Bahnen lokaler Bedeutung, GVBl 280). — Innerhalb der gesetzlichen Maxima steht die Feststellung der allgemeinen Tarifbestimmungen und die Genehmigung der Tarifsätze für die StaatsE. dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten zu (A.V v. 18. 12. 06, GVBl 871).

3. In **Sachsen** befinden sich sämtliche dem öffentlichen Verkehre dienende E. in der Verwaltung und, mit Ausnahme der nur dem Güterverkehr dienenden Bahn Mittweida—Dreiwerden (—Ringethal), auch im Eigentum des Staates. Die Tarife unterliegen der Genehmigung des Finanzministeriums, soweit nicht ihre Feststellung durch allgemeine Ermächtigung der Königlichen Generaldirektion der StaatsE. überlassen worden ist (§ 2 e der VerwO der Kgl Sächsischen StaatsE. v. 16. 10. 98 — GVBl für das Königreich Sachsen 255 —).

Ewiger Bund

4. In **Württemberg** sind die E. mit geringen Ausnahmen im Staatsbesitz und werden von der Generaldirektion der StaatsE. verwaltet (§ 7 I All. V v. 20. 3. 81, RegBl für Württemberg 99). Die Festsetzung der Tarife und die Genehmigung von Abweichungen steht dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu (§ 2 Ziff. 15 a. a. O.). Die Konzessionsurkunden der wenigen kleinen Privatbahnen unterstellen die Tarife und deren Abänderung der Genehmigung der Regierung (Min der auswärtigen Angelegenheiten).

5. In **Baden** wurden die E. zunächst ausschließlich vom Staate gebaut und betrieben. Später wurden auch einige kleinere Bahnen als Privatunternehmungen gebaut, aber auf deren Kosten ebenfalls vom Staate betrieben, dem auch die Genehmigung der Tarife zustand; diese Bahnen sind inzwischen alle vom Staate angekauft worden. Die Verwaltung der StaatsE. liegt der Großh. Generaldirektion der badischen StaatsE., die oberste Leitung dem Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ob (Allerh. V v. 22. 11. 98, GVBl 527). — Seit dem Jahre 1886 wurden eine Anzahl von zum Teil kleinbahnähnlichen Nebenbahnen konzessioniert, die von Privatunternehmungen gebaut und betrieben werden. Auch bei diesen Bahnen ist zur Genehmigung der Tarife nach den Konzessionen die Regierung zuständig (zu vgl. auch § 8 G v. 23. 6. 00, das Genehmigungsverfahren bei E.Anlagen betr., GVBl 826). Für die badischen Strecken der ehem. Main-Neckar-Bahn ist die badische Regierung durch den StaatsVt mit Preußen und Hessen v. 14. 12. 01 a 7 (Pr. GS 1902, S 297, E.VBl 1902 S 468) gewissen Beschränkungen unterworfen.

6. In **Hessen** sind die Staatsbahnen und die mit Preußen gemeinsam erworbene hessische Ludwigsbahn durch den StaatsVt zwischen Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen E.Besitzes v. 23. 6. 96 (Pr. GS 215, E.VBl 321) in die Preußisch-hessische Betriebs- und Finanzgemeinschaft übergegangen, deren Zentralverwaltung in dem Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten beruht (Hessische Denkschrift v. 9. 7. 96 zu dem Staatsvertrage. Anl. zu Nr. 561 der Drucks. der 2. Ständekammer). Die Feststellung der Tarife ist dieser Verwaltung nach den für die Preußischen Staatsbahnen geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe überlassen, daß von beabsichtigten wichtigeren Tarifänderungen für den Verkehr mit dem hessischen Staatsgebiet der hessischen Regierung vorher Kenntnis gegeben und etwaige Wünsche derselben hierbei tunlichst berücksichtigt werden (a 18[2] StaatsVt v. 23. 6. 96). Für die ehemalige Main-Neckar-Bahn ist die Zustimmung Hessens zu Tarifänderungen erforderlich, die nicht durch Tarifmaßnahmen allgemeinerer Art veranlaßt sind (a 3 b. StaatsVt über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckar-Bahn v. 14. 12. 01 [E.VBl 1902 S 468 ff. Pr. GS 297]).

7. In **Elsaß-Lothringen** unterliegt die Feststellung und Veränderung der Tarife der Reichseisenbahnen der Genehmigung des Reichsamtes für die Verwaltung der Reichseisenbahnen [¶ Eisenbahnbehörden]. Bei den von der Landesregierung konzessionierten Privatbahnen (Lokalbahnen) ist in der Regel die Genehmigung des Tarifes und jeder Abänderung desselben dem Ministerium für Elsaß-Lothringen vorbehalten.

§ 3. **Einführung der Tarife. Oeffentliche Bekanntmachung.** Um jedermann zugänglich zu sein (s. § 1), bedürfen die Tarife zu ihrer Einführung der öffentlichen Bekanntmachung (Oeffentlichkeit, Publizität der Tarife). In Preußen war die öffentliche Bekanntmachung von Anbeginn an gesetzlich vorgeschrieben; Tariferhöhungen mußten mindestens sechs Wochen vor ihrer Anwendung veröffentlicht werden (§§ 26, 32 G v. 3 11. 38 [GS 505]). Das Gleiche gilt nach der vom Bundesrat erlassenen E.Verkehrsordnung nunmehr mit gesetzlicher Wirkung auch für alle deutschen E.[1] (§ 6 E.VO v. 23. 12. 08 [RGBl 1909 S 93]). Danach „hat die E. Tarife aufzustellen, die über alle für den Beförderungsvertrag maßgebenden Bestimmungen, über die Beförderungsweise und die Nebengebühren Auskunft geben. Die Tarife bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Veröffentlichung. Die Beförderungspreise müssen dem Betrage nach feststehen. Die Tarife treten nicht vor ihrer Veröffentlichung in Kraft, Tariferhöhungen oder andere Erschwerungen der Beförderungsbedingungen frühestens 2 Monate nach der Veröffentlichung, wenn nicht der Tarif nur für eine bestimmte Zeit eingeführt war".

Von Tariferhöhungen und Verkehrsbeschränkungen ist dem Reichseisenbahnamt Anzeige zu machen (Vfg des R.E.A. v. 29. 12. 74, 30. 9. 75, 20. 2. 81 [E.VBl 1881 S 134] und 13. 10. 00 [E.VBl 549]).

Auch für den internationalen Eisenbahn-Güterverkehr ist von den am internationalen Uebereinkommen über den E.-Frachtverkehr v. 14. 10. 90 (RGBl 793 — neueste Fassung v. 22. 12. 08 , RGBl 515 —) beteiligten Staaten der Grundsatz der Oeffentlichkeit und gleichmäßigen Anwendung der Gütertarife ausdrücklich angenommen (a 11), und in dem Schlußprotokoll zu Bern v. 17. 7. 86 ist ausgesprochen, daß die Regelung des inneren E.Verkehrs der einzelnen Vertragsstaaten mit den im a 11 festgestellten Grundsätzen sich im Einklang befinde.

Die öffentliche Bekanntmachung der Tarife ist in Preußen auch den Kleinbahnen vorgeschrieben (§ 21 G v. 28. 7. 92 [GS 225 ff]. AusführungsAnw v. 13. 8. 98 zu § 21 [E.VBl 245 ff]. Z für Kleinbahnen 5, 435. Eger, Kommentar[2] 256 ff).

§ 4. **Anwendung der Tarife. Gleichmäßige Behandlung der Interessenten.** Aus der Verpflichtung zum gleichmäßigen Angebot an jedermann (§ 3) ergibt sich die Verpflichtung zur gleichmäßigen Anwendung der Tarife gegen jedermann — ihre Gemeingültigkeit.

I. In Preußen war dies von jeher ausdrückliche gesetzliche Vorschrift. Für die angenommenen und gehörig veröffentlichten Sätze sollen „alle zur Fortschaffung aufgegebenen Waren, deren Transport polizeilich zulässig ist,

[1] Auch in Bayern (Bek v. 16. 12. 99. V. u. Anz.Bl. der Kgl bayer. Verkehrsanstalten 661).

Ewiger Bund

ohne Unterschied der Interessenten" befördert werden (§ 32 G v. 3. 11. 38, GS 505). Durch diese Bestimmung hat nicht nur jeder Verweigerung des Transports selbst, sowie jeder willkürlichen Erhöhung der Tarifsätze vorgebeugt, sondern überhaupt eine von der Willkür der E.Verwaltung abhängige verschiedene Behandlung der Interessenten ausgeschlossen werden sollen. Es soll danach unter gleichen Voraussetzungen ein jeder gleich behandelt, nicht aber sollen einzelne Absender nach Gutdünken der E.Verwaltungen gegen andere begünstigt werden (Erl v. 17. 2. 96 — 237 IV E Fin.Min. — Fleck, Betriebs-Regl für die E. Deutschlands, 1886, für den dienstl. Gebrauch zusammengestellt 238). Refaktien (außertarifmäßige Rückvergütungen oder sonstige persönliche Frachtvergünstigungen) — gleichviel unter welchem Namen und in welcher Form — sind untersagt (Erl v. 19. 9. 71 u. a. Fleck a. a. O. 238 ff).

Durch die EVO sind diese Vorschriften für alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Haupt- und Nebeneisenbahnen Deutschlands mit gesetzlicher Wirkung in Geltung gesetzt. Die veröffentlichten Tarife „sind bei Erfüllung der darin angegebenen Bedingungen für jedermann in derselben Weise anzuwenden. Jede Preisermäßigung oder sonstige Begünstigung gegenüber den Tarifen ist verboten und nichtig. Für milde oder öffentliche Zwecke oder im dienstlichen Interesse der Eisenbahn sind Begünstigungen mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde zulässig (§ 6 EVO v. 26. 12. 08, RGBl 1909 S 93). Auch den Kleinbahnen ist in Preußen die gleichmäßige Anwendung vorgeschrieben. „Die angesetzten Beförderungspreise haben gleichmäßig für alle Personen oder Güter Anwendung zu finden. Ermäßigungen der Beförderungspreise, welche nicht unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind unzulässig" (§ 21 G v. 28. 7. 92, GS 225 ff; Eger, Kommentar[2] 257 ff).

II. Dasselbe gilt für den internationalen Güterverkehr zwischen den am internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Staaten (a 11 des Int. Uebereinkommens v. 14. 10. 90 nach dem Zusatzübereinkommen v. 19. 9. 06, RGBl 1908 S 515).

Schon früher war in Staatsverträgen über internationale Bahnverbindungen die gleichmäßige Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen besonders vereinbart (so mit Oesterreich u. a. in a XIV StaatsVt v. 23. 2. 61, preuß. GS 193 [Oswiecim und Dziedzitz]), mit Rußland u. a. in a 13 Uebereinkunft v. 14. 2. 57, preuß. GS 48 [Eydtkuhnen-Wirballen], mit den Niederlanden u. a. in a 8 Uebereinkunft v. 14. 3. 64, preuß. GS 385 [Oberhausen-Arnheim]).

Ebenso in den Handels- und Zollverträgen des Reiches mit benachbarten Staaten. Auch hier ist nach früheren Vorgängen die gleichmäßige Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und der internationalen Sendungen verabredet. So im a 15 Handels- und ZollVt mit Oesterreich-Ungarn v. 6. 12. 91, RGBl 1892 S 3 ff und Zusatzvertrag v. 25. 1. 05, RGBl 1906 S 143 ff:

„Auf E. soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden. Namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Teils in das Gebiet des anderen Teils übergehenden oder das letztere transitierenden Transporte weder in Bezug auf die Abfertigung noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem Gebiete des betreffenden Teiles abgehenden oder darin verbleibenden Transporte."

Hierzu im Schlußprotokoll erläuternd:

„Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die Frachttarife und alle Frachtermäßigungen oder sonstigen Begünstigungen, welche, sei es durch die Tarife, sei es durch besondere Anordnungen oder Vereinbarungen für Erzeugnisse der eigenen Landesgebiete gewährt werden, soweit es sich nicht um Transporte zu milden oder öffentlichen Zwecken handelt, den gleichartigen aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Transporten bei der Beförderung auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung in gleichem Umfang zu bewilligen sind. Demgemäß sind insbesondere die auf der Beförderungsstrecke bei gebrochener Abfertigung auf Grund der Lokal- bezw. Verbandtarife sich ergebenden Frachtsätze auf Verlangen des anderen Teiles auch in die direkten Tarife einzurechnen."

Aehnlich im Handels- und ZollVt mit Belgien v. 6. 12. 91, RGBl 1892 S 241 ff und ZusatzVt v. 22. 6. 04, RGBl 1905 S 599 ff a 10 d. Schlußprotokoll; mit Italien v. 6. 12. 91, RGBl 1892 S 97 ff und ZusatzVt v. 3. 12. 04, RGBl 413 ff a 10 a; mit Serbien ZusatzVt v. 29./16. 11. 04, RGBl 1906 S 319 ff a IX b; mit Rußland v. 10. 2./29. 1. 94, RGBl 153 ff, ZusatzVt v. 28./15. 7. 04, RGBl 1905 S 35 ff a 19, SchlußProt zu a 19 (wo besondere Bestimmungen für die Getreide- und die Flachs- und Hanf-Tarife nach Danzig, Königsberg und Memel getroffen sind). S. a. die Zusammenstellung der auf den E.Verkehr bezüglichen Bestimmungen der Handelsverträge im preuß. E.VBl 1906 S 169 ff.

§ 5. **Streitverfahren in Tarifsachen.** Nach § 35 des preuß. E.G v. 3. 11. 38 (GS 505) war im Falle des Streites zwischen E. und Publikum über die Anwendung der Tarife die Entscheidung der Bezirks-Regierung zugewiesen. Als zuständig galt die Regierung des Domizils der betreffenden E.Verwaltung. Diese Bestimmung ist aufgehoben und die Entscheidung in solchen Fällen dem ordentlichen Richter übertragen. (§ 159 Abs 2 ZustG v. 1. 8. 83, GS 237).

In anderen Bundesstaaten waren besondere gesetzliche Vorschriften hierüber nicht ergangen.

Ansprüche der E. auf Nachzahlung zu wenig erhobener Fracht oder Gebühren sowie Ansprüche gegen die E. auf Rückerstattung zu viel erhobener Fracht oder Gebühren verjähren in einem Jahre, sofern der Anspruch auf eine unrichtige Anwendung des Tarifs oder auf Fehler bei der Berechnung gestützt wird. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem die Zahlung erfolgt ist. Sie wird durch die schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der E. gehemmt. Ergeht auf die Anmeldung ein abschlägiger Bescheid, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist wieder mit dem Tage, an dem die E. ihre Ent-

Ewiger Bund

scheidung dem Anmeldenden schriftlich bekannt macht und ihm die etwa übergebenen Beweisstücke zurückstellt. Weitere Gesuche an die E. oder die vorgesetzten Behörden bewirken keine Hemmung der Verjährung (§ 470 HGB v. 10. 5. 97, RGBl 219 ff; § 71 EVO v. 22. 12. 08, RGBl 1909 S 93). Wegen der Unterbrechung der Verjährung bewendet es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (§ 71 zit.). — Das gleiche gilt für den internationalen Güterverkehr unter den an dem Berner Uebereinkommen beteiligten Staaten (s. Anm. zu § 1) (a 12, a 45 [* u. 4] Int. Uebereink. v. 74. 10. 90, RGBl 1892 S 793; E.VBl 1892 S 355; Zusatz-Uebereink. v. 16. 6. 98 zu a. 12, RGBl 1901 S 295; E.VBl 1901 S 295). [La prescription cesse de courir...; si la réclamation est repoussée, la prescription reprend son cours.]

Zur Empfangnahme erhobener Mehrfracht und zur Geltendmachung von Frachterstattungsansprüchen ist berechtigt, wer die Mehrzahlung an die E. geleistet hat. Die Nachzahlung hat der Absender zu leisten, wenn der Frachtbrief nicht eingelöst wird, sonst nur nach Maßgabe seines Freivermerks. Im übrigen ist der Empfänger zur Nachzahlung verpflichtet (§ 70 EVO). Sind mehrere Bahnen an der Beförderung beteiligt, so können die Ansprüche aus dem Frachtvertrage im Wege der Klage nur gegen die Versandbahn oder gegen diejenige, die das Gut zuletzt nach dem Frachtbriefe übernommen hat (oder gegen die, auf deren Betriebsstrecke sich der Schaden ereignet hat), gerichtet werden. Dem Kläger steht die Wahl zu. Sein Wahlrecht erlischt nach Erhebung der Klage. Widerklage oder Aufrechnung aus dem Frachtvertrage können auch gegen eine andere als die bezeichneten Bahnen geltend gemacht werden, wenn deren Klage sich auf denselben Frachtvertrag gründet (§ 469 HGB; § 100 EVO; a 27, 28 Intern. Uebereink.). Die Klage kann nur vor dem zuständigen Gericht des Staates, in dem die beklagte Bahn ihren Wohnsitz hat, anhängig gemacht werden (a 27 [4] Intern. Uebereink.).

§ 6. Tarifkontrolle des Reiches.

I. Der Beaufsichtigung seitens des Reiches und seiner Gesetzgebung unterliegt das Eisenbahnwesen (in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im a 46 der RV) im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehres (a 4 Ziff. 8 RV). Demgemäß steht auch die Kontrolle über das Tarifwesen dem Reiche zu. Das Reich wird namentlich dahin wirken, daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif und zwar zunächst tunlichst der Einpfennigtarif eingeführt werde (a 45 RV). [Unter dem „Einpfennigtarif" ist der Satz von 1 Pfennig der alten Währung (Silberwährung) für die Zentner-Meile zu verstehen, — gleich 2,22 Pfg. Reichswährung für das tkm.]

Bei eintretenden Notständen sind die E.Verwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesratsausschusses (d. i. desjenigen für E., Post und Telegraphen, a 8 Ziff. 5 RV) festzustellenden niedrigeren Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf (a 46 RV). Auch ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern (a 47 Satz 2 RV). Letztere Bestimmung gilt auch für Bayern, die übrigen vorbezeichneten Bestimmungen nicht.

Die Vorschrift des a 46 (Notstandstarife) ist noch nicht praktisch geworden. Für die Beförderung von Truppen und Militärgütern (a 47) ist vom Bundesrate der Militärtarif v. 18. 1. 99 (RGBl 108) festgesetzt.

II. Die Tarifkontrolle des Reiches (a 45 RV) wird durch das Reichs-Eisenbahnamt ausgeübt [¶ Eisenbahnbehörden]. Ueber die Tarife und deren Veränderungen sind dem Reichs-Eisenbahnamte von sämtlichen deutschen E.Verwaltungen (außerhalb Bayerns) regelmäßige Nachweisungen vorzulegen, Tariferhöhungen und Einschränkungen eines direkten Verkehrs sind besonders anzuzeigen (s. oben § 3).

Von seiten des Reiches, wie schon vorher vom Norddeutschen Bunde, ist wiederholt Anlaß genommen, auf die Gestaltung der ET der deutschen E. einzuwirken.

Aus der Praxis ist hervorzuheben: Von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes wurden die Bundesregierungen am 29. 1. 69 ersucht, bei der Erteilung von Konzessionen den E. die Verpflichtung aufzuerlegen, auf Verlangen der Regierung bei größeren Entfernungen den Einpfennigtarif für die im a 45 der RV bezeichneten Gegenstände einzuführen, auch die Genehmigung der Tarife und aller Aenderungen der Regierung vorzubehalten (s. oben § 2). Größere allgemeine Untersuchungen (Enquêten) wurden vom Reich veranstaltet — 1872 über die Frage der Differentialtarife infolge eines Antrags des Reichstages (Krönig, Differentialtarife 52 ff) und 1875 über die Grundzüge eines einheitlichen Frachttarifsystems (BRBeschl v. 13. 2. 75; Ulrich, ETWesen S 253, 255 ff); auch 1901/02 über die Wirkung der im Deutsch-Russischen Handelsvertrage — Schlußprotokoll zu a 19 — verabredeten russisch-deutschen Tarife auf den Verkehr nach den Hafenplätzen Danzig, Königsberg und Memel (s. oben § 4). — Vor Genehmigung der allgemeinen Tariferhöhung von 1874 wurde von Preußen beim Reiche angefragt, ob etwa in Rücksicht auf a 45 RV einer solchen Erhöhung Bedenken entgegenstehen. Nach vorangegangener durch das Reichseisenbahnamt geführter Untersuchung wurde vom BR durch Beschl v. 11. 6. 74 erklärt, daß „vom Standpunkt des Reiches gegen eine mäßige, im Durchschnitt den Betrag von 20 % nicht überschreitende Erhöhung der ET unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere dann nichts zu erinnern sei, wenn alsbald — in näher bezeichneter Frist — ein einheitliches Tarifsystem zur Einführung gelange." Mit derselben Frage beschäftigte sich der

Ewiger Bund

Bundesrat in der Sitzung v. 13. 2. 75. Durch BRBeschl v. 14. 12. 76 wurde dem von den deutschen Staats- und Privatbahnverwaltungen vereinbarten Gütertarifschema (s. § 7) mit der Erklärung zugestimmt, daß vom Standpunkte des Reiches gegen die Einführung desselben insbesondere mit der Maßgabe nichts zu erinnern sei, daß die Feststellung der den einzelnen Bahnen nach Maßgabe ihrer besonderen Verhältnisse unter Vorbehalt periodischer Revision vorzuschreibenden Maximalsätze nach Maßgabe des a 45 Reichsverfassung und der bisherigen Beschlüsse des Bundesrats eine Mehrbelastung des Verkehres tunlichst vermieden, vielmehr auf die möglichste Erleichterung, namentlich auf Beseitigung der Frachtzuschläge von 1874, Bedacht genommen werde, und daß vorbehaltlich konzessionsmäßiger Rechte die Einführung von Ausnahmetarifen sowie von Differentialtarifen von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde werde abhängig gemacht werden." In der Frage der Frachtdisparitäten und der Differentialtarife im internationalen Verkehr (s. oben § 1) ist durch BRBeschl v. 6. 4. 77 die Erwartung ausgesprochen,

daß die Bundesregierungen bei der Umgestaltung der Frachttarife davon ausgehen werden, daß, soweit nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, auf derselben Verkehrsroute nach einer vorliegenden Station an Gesamtfracht nicht mehr erhoben werden darf als nach einem darüber hinausliegenden entfernteren Bestimmungsorte — und daß — behufs tunlichster Fernhaltung von Tarifen, die den deutschen Handel, Ackerbau und die deutsche Industrie zu schädigen geeignet sind — alle Tarife der vorgängigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorbehalten werden, die für ausländische Produkte oder Fabrikate einen an sich oder verhältnismäßig günstigeren Frachtsatz gewähren als für gleichartige inländische Erzeugnisse.

Hierzu wurde vom MinöA in Preußen durch Erl v. 21. 2. und 23. 4. 78 E.VBl 43 u. 115 bestimmt:

daß die Genehmigung für Differentialtarife zugunsten ausländischer Produkte und Fabrikate nur dann in Aussicht zu nehmen sei, wenn entweder eine Benachteiligung inländischer wirtschaftlicher Interessenten überhaupt nicht zu besorgen sei oder doch überwiegende Interessen anderer Zweige der inländischen Volkswirtschaft für die beantragte Tarifermäßigung sprechen.

In letzterer Beziehung würden insbesondere die Interessen des deutschen Seehandels oder des inländischen Verbrauchs, die eigene Ausfuhr oder, namentlich wenn es sich um die Konkurrenz gegen fremde Verkehrsstraßen handelt, die eigenen Interessen der deutschen E. in Frage kommen können (s. Fleck, Betr.Rgl. S 207, 208).

III. Das Verhältnis der E.Verwaltungen (mit Ausschluß von Bayern und Württemberg) zu der Reichs-Postverwaltung ist durch RG v. 20. 12. 75, RGBl 318, geregelt (Vollzugsbestimmungen v. 9. 2. 76, RZBl 87, v. 9. 5. 78, RZBl 261 und 24. 12. 81, RZBl 1882 S 40). Auf die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes beziehen sich die Bestimmungen des RK v. 28. 5. 79, RZBl 380, E.VBl 108. — Die Verpflichtungen der Kleinbahnen in Preußen gegenüber der Postverwaltung sind durch Pr. G v. 28. 7. 92 (GS 225) § 42 festgesetzt. [¶ Abschnitt I des Gesamtartikels, oben S 659, 660].

§ 7. **Die gegenwärtigen Normaltarife der deutschen Eisenbahnen.** 1. Für den Normal-Gütertarif wurde im Jahre 1876 von den deutschen E.Verwaltungen ein einheitliches Tarifschema vereinbart und nach der Beschlußnahme des BR v. 14. 12. 76 (s. zu § 6) am 12. und 13. 2. 77 in einer von dem preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten berufenen Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnen festgestellt. Es beruht auf dem sog. gemischten System (s. zu § 1) und gliedert sich im wesentlichen (vom Eilgut, Sperrgut und anderen Besonderheiten abgesehen) in zwei Stückgutklassen (eine allgemeine Klasse für Güter aller Art und eine Spezialstückgutklasse für besonders benannte Güter) und vier Wagenladungsklassen (eine allgemeine Wagenladungsklasse für Güter aller Art und drei Spezialtarifklassen für besonders benannte Güter) mit Unterabteilungen für Wagenladungen von mindestens 5000 und von mindestens 10 000 kg Tarifgewicht (s. hierüber Ulrich, ETWesen 262; auch die genaue Darstellung bei Cauer, Personen- und Güterverkehr, 1903, 546 ff). Bei der Einführung wurden — dem BRBeschl v. 14. 12. 76 (s. zu § 6) entsprechend — den Privatbahnen für die Tarifklassen Höchstsätze bewilligt. Abweichende Tarifsätze für einzelne Güter wurden nur in Form von Ausnahmetarifen zugelassen und an die besondere Genehmigung der Regierung geknüpft (preuß. MinE v. 25. 12. 76, 5. 3. 77, 12. 4. 77. Drucks. des Hauses der Abgeordneten Nr. 103 v. 1877/78 S 23 ff). Für die Preußischen Staatsbahnen wurden nach der ersten Verstaatlichung im Jahre 1880 übereinstimmende Einheitssätze für die normalen Tarifklassen festgesetzt, die später auch von den übrigen deutschen Staats-E., die zuerst meist höhere Sätze berechneten, im wesentlichen angenommen wurden, so daß jetzt auf allen deutschen Staatseisenbahnen für die Normalklassen des einheitlichen Güter-Tarifschemas auch übereinstimmende Einheitssätze gelten (s. d. Entwicklung der Gütertarife der preußisch-hessischen StaatsE.; Arch für E.Wesen 1905 S 83, 86 [aus dem RAnz v. 30. 11. 04]: Ulrich, Die fortschreitende Ermäßigung der E.Gütertarife in Jahrbüchern NOek 1891 S 64).

Die gemeinsame Fortbildung des einheitlichen Tarifschemas erfolgt in regelmäßig wiederkehrenden, vom preuß. MinöA berufenen General-Konferenzen der deutschen E., deren

Ewiger Bund

Verhandlungen durch eine „ständige Tarifkommission" unter Mitwirkung eines „ständigen Ausschusses der Verkehrsinteressenten" vorbereitet werden (Ulrich, ETWesen 281). Wichtigere Aenderungen sind in Preußen vom Landeseisenbahnrat zu begutachten, wie ihm auch alljährlich die dem Staatshaushalts-Etat beizufügende Uebersicht der Normaltransportgebühren vorzulegen ist § 14 G v. 1. 6. 82 GS 313 und E.VBl 239).

Neben dem Normaltarif mußten bei seiner Einführung zur Schonung bestehender Verhältnisse von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für einzelne Güter oder Gütergruppen allgemein oder für bestimmte Verkehrsrichtungen Ausnahmetarife beibehalten und auch später — angesichts der großen Mannigfaltigkeit der Wechselbeziehungen im wirtschaftlichen Leben — neu eingeführt werden. Man war dabei bestrebt, ungerechtfertigte oder unnötige oder dem Gemeinwohl nachteilige Sondertarife zu beseitigen und neue Ausnahmetarife nur da zu gewähren, wo wichtige öffentliche Interessen eine Ausnahme von der normalen Tarifbildung erheischten. In Preußen waren folgende Gesichtspunkte hierfür leitend: 1. die Förderung der einheimischen Produktion — der gewerblichen und der landwirtschaftlichen — durch Erleichterung der Zufuhr ihrer Roh- und Hilfsstoffe; 2. die Förderung des Absatzes einheimischer Erzeugnisse gegenüber fremdem Wettbewerb — namentlich auch durch Erleichterung der Ausfuhr; 3. die Förderung des Handels deutscher Handelsplätze — besonders der deutschen Seehäfen gegenüber dem Wettbewerb fremder Häfen; 4. die Unterstützung deutscher Verkehrsanstalten, namentlich der Staatsbahnen, gegen den Wettbewerb fremder E. und Wasserstraßen. (Die Entwickelung der Gütertarife der preußisch-hessischen Staatsbahnen, Arch für E.Wesen 1905 S 86; Nr. 47 der Drucksachen des Landeseisenbahnrates von 1884 in den Drucks. des Abg.-Hauses von 1885; Fleck, Betriebs-Rgl. 200). Anordnungen wegen Zulassung und Versagung von Ausnahmetarifen sind — abgesehen von dem Falle der Dringlichkeit — in Preußen dem Landeseisenbahnrat zur Aeußerung vorzulegen (§ 14, 16 G v. 1. 6. 82, GS 313 und E.VBl S 239).

Ebenso wie für den Güterverkehr ist für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Tieren von den deutschen E. ein einheitliches Tarifschema vereinbart, das in gleicher Weise fortgebildet wird.

2. Auch für den Personen- und Gepäckverkehr haben sich 1905 die deutschen Staats-E. über ein einheitliches Tarifschema mit übereinstimmenden Tarifsätzen verständigt. Danach wurden die Einheitssätze für 4 Wagenklassen auf 7, 4½, 3 und 2 Pfg. für das km festgesetzt. In Bayern und Baden wurde indessen eine 4. Klasse nicht eingeführt, vielmehr der niedrigste Satz (2 Pfg.) für die 3. Klasse in Personenzügen berechnet. In Württemberg ist 1909 der Satz der 4. Klasse auf 2,3 Pfg. erhöht. Für Schnellzüge wird allgemein ein bestimmter Zuschlag erhoben. Auch die Gepäckfracht wird überall nach übereinstimmenden Sätzen berechnet (s. d. Pr. Denkschrift über die Personentarifreform v. 10. 10. 05, Drucks. des LER. 1905 Nr. 13, Vhdl des LER. v. 15. 12. 05 Ziff. 1. Drucks. des Abg.-Hauses 1905/06 Nr. 25). Der neue Einheitstarif ist am 1. 5. 07 in Kraft getreten. Die Privatbahnen haben nur z. T. die gleichen Sätze angenommen und erheben vielfach noch ihre alten, meist höheren, Tarife.

Quellen sind im Texte angegeben; ferner im allgemeinen: Arch für E.Wesen, herausgegeben im Min der öffentlichen Arbeiten; Jährliche Betriebsberichte der Preuß. StaatsE. bes. 1878/79 und 1880/81; Vhdl des Preuß. Landeseisenbahnrats; Gesetze und Verordnungen über das E.Wesen in dem „HB der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reich" (von Graf Hue de Grais, 1906) in dem Teil „Die Eisenbahnen" von Fritsch.

Literatur: Ulrich, Das ETWesen, 1886; Staffeltarife und Wasserstraßen, 1894; „Gütertarife" in Rölls Enzyklopädie des gesamten E.Wesens, 4. Bd.; Die fortschreitende Ermäßigung des Gütertarifs in Jahrbüchern NatOek 1891 S 64 ff; Perrot, Die Differentialtarife der E., 1874; Reitzenstein, Die Gütertarife der E., 1874; Krönig, Die Differentialtarife der E. 1877; Michaelis, Volkswirtschaftliche Schriften, 1873; Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, 1878; Transport- und Kommunikationswesen in Schönberg I; Schreiber, Das Tariswesen der E., 1889; Die E. als öffentliche Verkehrseinrichtungen und ihre Tarifpolitik, 1889; Wagner, Lehrbuch der politischen Oekonomie 5. Bd. Finanzwissenschaft. — Die Entwicklung des Gütertarifwesens der deutschen E., herausgegeben von dem Verein der Privateisenbahnen im Deutschen Reich, 1879; Von demselben: Der Gesetzentwurf betr. das Gütertarifwesen der deutschen E., 1879; Engel, Der Zonentarif, 1891; Ulrich, Personentarifreform und Zonentarif, 1892; Archiv für Eisenbahnwesen, insbesondere die Aufsätze von Todt, Personenverkehr, Jahrg. 1886 S 12 ff, Ulrich, Zur Geschichte des deutschen ETWesens, 1885 S 162, 280; Heinsius, Beilagenheft zu Jahrg. 1885. Die Entwickelung der Gütertarife der preußisch-hessischen Staats-Eisenbahnen, Jahrg. 1905 S 80 ff (aus dem RAnz v. 30. 11. 04). — Lehmann, Erläuterungen zum deutschen E.Gütertarif, 1888; Bräsicke, Die Reform der E.Gütertarife mit besond. Rücksicht auf die Hebung der ostdeutschen Landwirtschaft, 1890; Festschrift Berlin und seine Eisenbahnen, 1846/1896, herausgegeben im Auftrage des Ministers der öffentlichen Arbeiten, 1896 Bd. 1, Einleitung S 14, Bd. 2 S 75 ff (Personentarife) und S 151 ff (Gütertarife); Rank, Das ETWesen in seiner Beziehung zu Volkswirtschaft und Verwaltung, 1895; Die ETTechnik, 1902; Launhardt, Theorie der Tarifbildung der E,, 1890; Cauer, Betrieb und Verkehr der Preuß. Staatsbahnen. Zweiter Teil. Personen- und Güterverkehr der vereinigten Preuß. und Hess. Staatsbahnen, 1903. Herrmann, Eisenbahntariswesen im HWStaatsW² 1909, III 884.

Fleck.

V. Eisenbahnabgaben

§ 1. Einleitung. § 2. Abgaben der Eisenbahnen an den Staat. § 3. Abgaben an Kommunalverbände. § 4. Reichsbesteuerung des Eisenbahnverkehrs.

[Abg = Abgabe; St = Steuer].

§ 1. **Einleitung.** Der E.Unternehmer besitzt Grundeigentum, betreibt ein Gewerbe und hat

ein Einkommen. Er würde daher an sich den auf das Grundeigentum, das Gewerbe und das Einkommen gelegten St und Abg in ihren verschiedenen Formen unterworfen sein. Vielfach sind jedoch durch Gesetz und durch Staatsverträge Ausnahmen begründet, indem hier und da E. von einzelnen St gänzlich oder teilweise befreit, auch besonderen Abg und endlich bei einzelnen St besonderen Grundsätzen unterworfen worden sind. Und zwar gilt dies nicht nur von den an den Staat, sondern auch von den an Gemeinden und andere Kommunalverbände zu entrichtenden St. Soweit keine gesetzliche Bestimmung eine Ausnahme begründet, greift die allgemeine StPflicht, wenn deren Voraussetzungen vorliegen, auch für E. Platz. Eine Ausnahme besteht für die E. des Deutschen Reichs aus dem Grunde, weil dieses der Besteuerung durch die Bundesstaaten und die Kommunalverbände nur in dem Umfang unterliegt, in dem es sich selbst ihr unterworfen hat. Das ist bisher nur durch § 1 Abs 2 des G über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände v. 25. 5. 73 (RGBl 113) geschehen, der hinsichtlich der Befreiung von St die im Eigentum des Reichs befindlichen Gegenstände den im Eigentum des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenständen gleichstellt. Tatsächlich entrichten deshalb die ReichsE. an direkten Abg nur Grund- und GebäudeSt, aber keine Gewerbe-, Einkommen- oder besondere E.St. Eine Neuregelung — mit Beseitigung jeder Staatsbesteuerung — ist im Werke.

Endlich sind die E. dem deutschen Reiche gegenüber zur Entrichtung von Fahrkarten- und Frachturkundenstempel verpflichtet (unten § 4).

§ 2. **Abgaben der Eisenbahnen an den Staat.** Von ihren eigenen Bahnen erheben die Staaten keine Abg, da der Zahlende und der Empfänger ein und dieselbe Person sein würden. Die AbgPflicht der Privatbahnen ist in den einzelnen Staaten verschieden geordnet.

I. In **Preußen** sind, seitdem durch das G wegen Aufhebung direkter StaatsSt v. 14. 7. 93 (GS 119) die Grund- und GebäudeSt sowie die Gewerbe- und BetriebsSt als StaatsSt außer Hebung gesetzt worden sind, die PrivatE. dem Staate nur von ihrem Einkommen steuerpflichtig. Der Verpflichtung zur Entrichtung der allgemeinen EinkommenSt unterliegen die E. nicht als solche, sondern nur insofern, als physische Personen oder Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften die Unternehmer der E. sind und ein Einkommen aus ihrem Eigentum oder Betriebe beziehen (§ 1 EinkommenStG v. 24. 6. 91 [GS 175]). Gegenstand der Einkommensteuerpflicht ist demgemäß nicht das Einkommen der E., sondern das Gesamteinkommen des steuerpflichtigen Unternehmers. Daneben liegt aber den E. als solchen, soweit sie dem E.G v. 3. 11. 38 (GS 505) unterstehen (nicht auch den Kleinbahnen), die Entrichtung einer besonderen Abg, der E.Abg, ob (§ 38 das.). Die Veranlagung dieser Abg ist verschieden, je nachdem das Unternehmen gehört einer inländischen E.Aktiengesellschaft, d. h. einer Aktiengesellschaft, deren Zweck lediglich auf E.Unternehmungen gerichtet ist, oder einer anderen Person, mag dies eine andere Gesellschaft, eine natürliche Person, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder auch ein fremder Staat sein. Die Ermittelung und Zahlung der Abg ist für die E.Aktiengesellschaften durch das G v. 30. 5. 53, betr. die von den E. zu entrichtende Abg (GS 449), für andere Unternehmer durch das G v. 16. 3. 67, betr. die Abg von allen nicht im Besitze des Staats oder inländischer E.Aktiengesellschaften befindlichen E. (GS 465), geordnet. Erhoben wird die Abg von dem Reinertrage aller nicht im Besitze des preußischen Staates befindlichen E., soweit nicht durch Staatsverträge Befreiung zugesichert ist, und zwar dergestalt, daß von einem Reinertrage bis zu einschließlich 4% des Anlagekapitals — für E.Aktiengesellschaften des Aktienkapitals — $^1/_{40}$ dieses Ertrages, von dem Mehrertrag über 4—5% $^1/_{20}$, von dem Mehrertrag über 5—6% $^1/_{10}$, von dem Mehrertrag über 6% $^2/_{10}$ dieser Ertragsquote zu entrichten sind (§§ 1 u. 3 des G v. 30. 5. 53, §§ 1 u. 2 des G v. 16. 3. 67). Die steuerpflichtige Person ist nach dem ersteren Gesetze (§ 1) die E.Aktiengesellschaft, nach dem letzteren (§ 1) der Besitzer der Bahn. Wesentlich verschieden ist nach beiden Gesetzen die Berechnung des Reinertrags und des Kapitals, das für die Berechnung des Prozentsatzes maßgebend ist. Der steuerpflichtige Reinertrag der E.Aktiengesellschaften ist der Ertrag, der nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, des Beitrags zum Reservefonds, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Anleihen erforderlichen Beträge auf das verwendete Aktienkapital verteilt wird (§ 2 G v. 30. 5. 53). Für die übrigen Unternehmer ist der steuerpflichtige Reinertrag die Summe, um die im Kalenderjahre die Betriebsroheinnahme die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten übersteigt, und zwar sind die Rücklagen in die unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde errichteten Reserve- und Erneuerungsfonds als Unterhaltungs- und Betriebskosten zu berechnen, die aus dem Reservefonds zu bestreitenden Ausgaben aber außer Ansatz zu lassen und unter die Betriebseinnahmen auch die tarifmäßigen Frachtbeträge von allen für Rechnung der Bahnbesitzer und Betriebsunternehmer selbst stattfindenden Beförderungen aufzunehmen, soweit sie nicht für Zwecke des Bahnbetriebs erfolgen (§§ 3 u. 4 des G v. 16. 3. 67). Das Anlagekapital, dessen Verhältnis zum Reinertrage die Höhe der Abg bedingt, ist für E.Aktiengesellschaften das verwendete Aktienkapital, d. i. der Gesamtbetrag des durch alle emittierten Aktien dargestellten Kapitals (§§ 2, 3 G v. 30. 5. 53). Für die übrigen abgabepflichtigen Unternehmer gilt als Anlagekapital der Betrag, der auf die Herstellung der Bahn und deren Ausrüstung mit Einschluß der Betriebsmittel nützlich verwendet ist. Auch können für die verwendeten Summen 5% Zinsen von der Zeit der Verwendung bis zur Betriebseröffnung in Ansatz gebracht werden (§ 6 G v. 16. 3. 67). Die Ermittelung des Reinertrages erfolgt auf Grund der Rechnungsführung über Betriebs-Einnahmen und -Ausgaben, wozu die E.Aktiengesellschaften nach § 34 des E.G v. 3. 11. 38, die übrigen Unternehmer nach § 5 G v. 16. 3. 67 verpflichtet sind.

II. In **Bayern** ist die Befreiung des Staates von der Grund- und HausSt in § 120 des Grund-

Ewiger Bund

und § 2 I Nr. 2 des HausStG, beides in der Fassung der Bek v. 4. 11. 10 (GVBl 1029), von der EinkommenSt in a 4 des Eink.StG v. 14. 8. 10 (GVBl 493) ausgesprochen. Für die KapitalrentenSt ergibt sie sich aus G v. 14. 8. 10 (GVBl 549) a 4. Ferner fallen unter das GewerbeStG v. 14. 8. 10 (GVBl 535) nach dessen a 1 II Nr. 3 nicht die vom Staate betriebenen Verkehrsanstalten. Für Privatbahnen bestehen keine gesetzlichen Sonderbestimmungen. Aus den allgemeinen Vorschriften sei erwähnt, daß nach KapitalrentenStG a 1 II der KapitalrentenSt solche Kapitalerträge nicht unterliegen, die im Betrieb eines Gewerbes, insbesondere aus dem gewerblichen Betriebskapital anfallen.

III. Ebenso ist für das Königreich **Sachsen** die Befreiung des Staates von Grund- und EinkommenSt ausdrücklich ausgesprochen. Die Privatbahnen haben GrundSt und EinkommenSt von ihrem Grundbesitz und ihrem gewerblichen Betriebe zu entrichten (§ 2 GrundStG v. 9. 9. 43 [GVBl 97] und § 4 EinkommenStG v. 24. 7. 00 [GVBl 562]). Die Verpflichtung zur Zahlung von ErgänzungsSt richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen, vgl. §§ 3, 7 Nr. 4 des ErgänzungsStG v. 2. 7. 02 (GVBl 259).

IV. In **Württemberg** ist das Eigentum und der Gewerbebetrieb der Staatsbahnen von der Grund-, Gebäude- und GewerbeSt nach ausdrücklicher Bestimmung des G betr. die Grund-, Gebäude- und GewerbeSt v. 28. 4. 73 (RegBl 127) a 2 I 2 befreit. Die Privatbahnen genießen seit dem 1. 4. 05 keine steuerliche Begünstigung mehr, ihre bisherige Befreiung von der vorgenannten St ist durch G v. 8. 8. 03 (RegBl 344) a 1 Ziff. 1 Schlußsatz aufgehoben worden (Göz, Staatsrecht des Kgr. Württemberg, 1908, S 528).

V. **Baden** läßt den Staat frei, wie sich aus a 5 des EinkommenStGesetzes (in der Fassung der Bek v. 20. 9. 00 [GVBl Nr. XLIII]) ergibt. Zur VermögensSt sind nach §§ 30, 39 und 51 G v. 28. 9. 06 (GVBl Nr. XXXIX) nicht zu veranlagen: die dem Staate gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke und Gebäude — z. B. nach näherer Vorschrift der §§ 28, 42 und 43 der VollzugsV v. 24. 11. 06 (GVBl Nr. LII) Bahnkörper und Gebäude der StaatsE., soweit sie dem öffentl. Zwecke der Verwaltung unmittelbar dienen (was durch Verpachtung oder durch Benutzung zu Dienstwohnungen nicht ohne weiteres ausgeschlossen wird) —, ferner für das gewerbliche Vermögen die vom Staate betriebenen gewerblichen Unternehmungen, soweit sie im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betrieben werden, z. B. (nach VollzugsV § 48) der Bau und Betrieb von StaatsE. Auch ist nach § 61 des G der Staat von der Veranlagung des Kapitalvermögens befreit. — Ueber die Privateisenbahnen enthalten beide Gesetze keine Bestimmungen. Bisher pflegte ihnen auf Grund spezialgesetzlicher Ermächtigung in der Konzession Befreiung von der Grund-, Häuser- und GewerbeSt (die seit 1908 in der VermögensSt aufgegangen sind) gewährt zu werden. Diese Befreiungen sind zufolge § 30 Nr. 5, § 39 Nr. 6 und § 51 Nr. 6 VermögensStG aufrechterhalten geblieben. Zur EinkommenSt werden Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. nach a 5 EinkommenStG veranlagt. — Die den Grundstücksverkehr treffende VerkehrsSt — G v. 6. 5. 99 (GVBl Nr. XV) — wird bei Erwerbungen des Fiskus überhaupt nicht (G § 33 Nr. 1) und bei der Erwerbung von Grundstücken, die für die Anlage einer dem öff. Verkehre gewidmeten (Privat-)E. erforderlich sind (§ 35 Nr. 4), dann nicht erhoben, wenn dem Staat das Ankaufsrecht der Bahn gewahrt ist.

VI. In **Hessen** spricht das G, die StFreiheit der StaatsE. betr., v. 31. 3. 77 (RegBl 161), die Befreiung dieser Bahnen von allen St aus (vgl. aber unten § 3 a. E.). Im übrigen bestehen für Heranziehung der E.Unternehmer zu den direkten StaatsSt (EinkommensSt und VermögensSt) keine besonderen gesetzlichen Vorschriften. Der StaatsVt mit Preußen v. 23. 6. 96 [¶ Eisenbahnbeamte § 1] läßt die StPflicht gleichfalls außer Betracht.

VII. Ueber **Elsaß-Lothringen** (Reichseisenbahnen) vgl. oben § 1.

§ 3. **Abgaben an die Kommunalverbände.**

I. In **Preußen** sind zur Entrichtung von Realsteuern (Grund-, Gebäude- und GewerbeSt), die nach dem G v. 14. 7. 93 (s. § 2) nicht mehr vom Staate erhoben werden, die E. den Gemeinden gegenüber nur in beschränktem Maße verpflichtet. Von der GewerbeSt sind die E. im Sinne des E.Gesetzes v. 3. 11. 38 (GS 505), nicht auch die Kleinbahnen, gänzlich befreit (§ 38 Abs 2 des EG, § 28 Abs 3 KommAbgG v. 14. 7. 93, GS 152). Der Grund- und GebäudeSt sind die Schienenwege der E. nicht unterworfen (§ 24 Abs 1 d KommAbgG). Die in § 24 Abs 1 c KommAbgG ausgesprochene Grund- und Gebäudesteuerfreiheit der dem Staate oder einem Kommunalverbande gehörigen und zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke usw. kann für die Grundstücke der E. insoweit nicht in Anspruch genommen werden, als diese Grundstücke unmittelbar dem Transportgewerbe der E. dienen. — Die Veranlagung und Verwaltung der Grund- und GebäudeSt für die Gemeindebesteuerung besorgt der Staat (§ 3 G v. 14. 7. 93).

Auch zur Besteuerung des Einkommens aus dem E.Betriebe sind die Gemeinden berechtigt. Abgabepflichtig sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, juristische Personen, mit Ausnahme des Fiskus, und natürliche Personen (Forensen) sowohl von den E., die sie eigentümlich besitzen und betreiben, wie auch von solchen, die sie nur eigentümlich besitzen oder nur betreiben. Dagegen ist der Fiskus von seinem E.Einkommen nur dann abgabepflichtig, wenn er E. (für eigene Rechnung) betreibt (§ 33 Nr. 2—4 KommAbgG). Abgabeberechtigt sind die Gemeinden, in denen sich der Sitz der Verwaltung — für Staatsbahnen: einer Staatsbahnverwaltungsbehörde —, eine Station, eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet (§ 35). Zum Zwecke der Gemeindebesteuerung wird das Gesamtreineinkommen für Privatbahnen auf Grund der zur Berechnung der (Staats-)E.Abg erfolgten Feststellungen von der E.Aufsichtsbehörde, für die preußischen Staatsbahnen (die eine einzige abgabepflichtige Person bilden) auf Grund des Ergebnisses der Jahresrechnungen und unter Abzug von 3½% Zinsen

Ewiger Bund

des Anlagekapitals aller Staatsbahnen vom MinöA festgesetzt (§§ 45, 46). Von diesem Gesamtreineinkommen kann jede abgabeberechtigte Gemeinde den Teil zu den Abgaben heranziehen, der sich nach dem Verhältnisse der in ihrem Bezirk erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen zu den Gesamtausgaben an Gehältern und Löhnen ergibt, wobei jedoch die an das Personal der allgemeinen Verwaltung gezahlten nur mit ½, die an das Personal der Werkstättenverwaltung und des Fahrdienstes gezahlten nur mit ⅔ ihrer Beträge zum Ansatze kommen (§ 47).

Den preußischen Kreisen gegenüber besteht eine unmittelbare Verpflichtung der E. zur Zahlung direkter St nicht mehr, seitdem das Kreis- und ProvinzialAbgG v. 23. 4. 06 (GS 159) die Individualveranlagung durch das sog. Kontingentierungssystem ersetzt hat. Damit sind zur Aufbringung der direkten KreisSt nicht mehr die Kreisangehörigen unmittelbar, sondern die Gemeinden (und Gutsbezirke) verpflichtet.

II. In **Bayern** sind nach UmlagenG v. 14. 8. 10 (GVBl 581) a 4, 37 von Gemeinde- und Ortsumlagen frei die Erträge aus Grundstücken des Staates, die unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Im übrigen ergibt sich aus a 2, 37, daß die StaatsE. den Gemeindezuschlägen zur Einkommens-, Kapitalrenten- und GewerbSt nicht unterliegen, während sich für PrivatE. die Umlagepflicht nach der veranlagten StaatsSt bemißt. Ueber die örtliche Umlageberechtigung und die Heranziehung zu den GewerbStZuschlägen durch eine Mehrheit von umlageberechtigten Gemeinden treffen a 8 ff Bestimmung.

Zu den Kreisumlagen werden die E. auf Grund LandratsG v. 28. 5. 52 (GBl 270) a 18, 19 herangezogen. Für StaatsE. gilt nach UmlagenG a 43 I und 44 I Nr. 1 das oben für die Gemeindeumlagen Bemerkte auch hier.

III. In **Sachsen** ist der StaatsE.Betrieb von GemeindeAbg auf den Gewerbebetrieb frei (Rev. StO v. 24. 4. 73, GBl 295, § 33; Rev. LGO v. 24. 4. 73, GBl 328, § 27). Wegen der GemeindeAbg vom Grundbesitz vgl. ABl der Generaldirektion der StaatsE. 07, 397 u. 09, 103. Näheres in von der Mosel, Art. „Eisenbahnwesen" IX und „Staatsfinanzen" II 2.

IV. Ebenso ist in **Württemberg** der Betrieb der staatlichen Verkehrsanstalten von der Umlage der Gemeinden und Amtskörperschaften auf Gewerbe befreit, wogegen die für diesen Betrieb bestimmten Grundstücke und Gebäude der Umlage unterworfen sind (G betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörp. v. 8. 8. 03, RegBl 397, a 6 Nr. 2). Das Einkommen aus dem Betrieb und aus dem ihm dienenden Grund- und Gebäudebesitz ist von der kommunalen StPflicht ausgenommen (a 25). Für Privatbahnen bestehen keine Sonderbestimmungen mehr (Göz, oben § 2, S 528).

V. Für **Baden** ergibt sich aus § 82 der GemO und der StO in der Fassung der Bek v. 19. 10. 06 (GVBl Nr. XLV), daß das Einkommen der E.Gesellschaften sowie die Immobilien und das gewerbliche Vermögen der E. zu den GemeindeAbg in demselben Umfange heranzuziehen sind wie zu den StaatsSt (oben § 2). Auch hinsichtlich der GemeindeAbg enthalten aber die Konzessionen für Privatbahnen regelmäßig Befreiungen, die nach § 86 Abs 2 der GemO wie der StO in Kraft bleiben. Nach § 74 beider Ordnungen finden ferner auf den kommunalen Zuschlag zur Verkehrs St die oben in § 2 mitgeteilten, für die staatliche VerkehrsSt geltenden Vorschriften gleichfalls Anwendung. Die kommunale Verbrauchs St wird nach § 78 von den für den Bahn- (und Dampfschiffahrts-)betrieb der StaatsE.Verwaltung bestimmten Brennstoffen nicht erhoben.

VI. In **Hessen** steht die endgültige Regelung noch aus; vorläufig G, die Gemeindeumlagen betreffend, v. 30. 3. 01 (RegBl 297). a 16 dieses Gesetzes hebt das G v. 31. 3. 77 (oben § 2 a. E.) insoweit auf, als es die Befreiung der StaatsE. von GemeindeSt bestimmt. Nach a 12 sind alle E., auch die der staatlichen EinkommenSt nicht unterliegenden, in den Gemeinden, in denen sie Personen- oder Güterabfertigungsstellen besitzen, zur GemeindeeinkommenSt heranzuziehen, und zwar mit dem nach näherer Vorschrift des a 12 zu ermittelnden Reineinkommen der Abfertigungsstelle. Soweit der Gemeindebesteuerung der E. Staatsverträge entgegenstehen, werden die Gemeinden vom hessischen Staate für den StAusfall entschädigt. — Ueber die Heranziehung der E. zur Grund- und GewerbeSt gilt nichts besonderes.

VII. Ueber **Elsaß-Lothringen** (ReichsE.) vgl. § 1. Beabsichtigt ist, dem Landesfiskus alljährlich einen Anteil an dem Reineinkommen der ReichsE. zur Verteilung an solche Gemeinden zu überweisen, in deren Gemarkung oder Umgebung sich Betriebsstätten der ReichsE. befinden.

§ 4. **Reichsbesteuerung des Eisenbahnverkehrs.** Nachdem durch das G betr. Abänderung des ReichsstempelG v. 14. 6. 00 die Schiffsfrachturkunden einer ReichsstempelAbg unterworfen worden waren, ist durch das im Jahre 1906 ergangene Gesetz wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes — Anl. 3 des G betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld v. 3. 6. 06 (RGBl 620) — die Stempelpflicht auf Frachturkunden anderer Art, namentlich auf Frachtbriefe im inländischen E.Verkehr ausgedehnt und ferner eine Besteuerung der Personenfahrkarten im E.- (und Dampfschiffs-)Verkehr eingeführt worden. Der RR hat mit Bek v. 7. 6. 06 (RGBl 695) die neue Fassung des Stempelgesetzes, mit Bek v. 15. 7. 06 (RZBl 979) die vom BR dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen veröffentlicht. Im folgenden wird der wesentliche Inhalt des Gesetzes („StG") und der Ausführungsbestimmungen („AV"), soweit er den E.Verkehr betrifft, mitgeteilt.

Beiden Abgaben gemeinsam ist, daß sie nicht eine Besteuerung der E. selbst darstellen, daß vielmehr diese zwar dem Reiche gegenüber für den Stempeleingang haften, zugleich aber für berechtigt erklärt worden sind, die Abg von dem beteiligten Publikum einzuziehen (StG § 34 Abs 2, § 43). E. im Sinne des StG sind auch die Kleinbahnen.

1. Frachturkundenstempel. Nach Nr. 6 des dem StG beigegebenen Tarifs unterliegen der St u. a. Frachtbriefe im inländischen E.Verkehre — d. h. solche, die im Inland aus-

Ewiger Bund

gestellt oder behufs Empfangnahme oder Ablieferung der Sendung im Inlande vorgelegt oder ausgehändigt werden, nicht auch Frachtbriefe für den Durchgangsverkehr durch Deutschland —, wenn die Urkunde über die Ladung eines ganzen E.Wagens lautet. Der StSatz beläuft sich bei einem Frachtbetrage, der für 10 t 25 Mk. nicht übersteigt, auf 0,20 Mk., bei höheren Beträgen auf 0,50 Mk. Verminderungen und Erhöhungen dieser Sätze treten ein, wenn das Ladegewicht des — angeforderten: AB § 72 — Wagens 5 t nicht übersteigt oder mehr als 10 t beträgt. Der StSatz gilt für jede einzelne Urkunde, wenn diese jedoch über die Ladung mehrerer Wagen lautet, für jede Wagenladung. Frachtbetrag i. S. des Tarifs ist der volle Betrag der Fracht einschl. der auf ausländische Strecken entfallenden (AB § 73). — Für die Entrichtung der Abg ist der Frachtführer verantwortlich, der den Betrag vom Absender oder Empfänger einzieht (StG § 34 Abs 2). Die Entrichtung hat spätestens vor Aushändigung der Sendung an den Empfänger und, wenn die Sendung nach dem Auslande bestimmt ist, spätestens vor der Aushändigung an den ausländischen Frachtführer zu erfolgen (StG § 37 Abs 2). Die deutschen E.Verwaltungen behandeln auf Grund dieser Gesetzesvorschriften den Stempel als eine Auslage im Sinne des HGB und ziehen ihn im allgemeinen von dem ein, der die Fracht zahlt, also im Inlandsverkehre vom Absender oder Empfänger, je nachdem die Sendung frankiert ist oder nicht; im Auslandsverkehre wird er bei frankierten Sendungen *nach* dem Auslande vom Absender, sonst vom Empfänger eingezogen. Nicht berührt wird hierdurch die Frage, wer im privatrechtlichen Verhältnisse zwischen Absender oder Empfänger verpflichtet ist, die Stempelkosten zu tragen. — Die Stempelentrichtung erfolgt durch Verwendung von Reichsstempelmarken, die entwertet werden müssen (AB § 66). Strafbestimmungen enthält StG § 40.

2. *Fahrkartensteuer.* Steuerpflichtig sind Fahrkarten, Fahrscheine und sonstige Ausweise über die erfolgte Zahlung des Personenfahrgeldes im E.Verkehr auf inländischen Bahnlinien. Der StSatz richtet sich nach dem Fahrpreis und der Wagenklasse (die IV. Klasse ist frei) und beträgt für die III. Klasse 5 bis 200, für die II. 10 bis 400, für die I. 20 bis 800 Pfg. Befreit sind Fahrkarten, deren Preis (für die Inlandstrecke) 0,60 Mk. nicht erreicht, ferner Militär-, Schüler- und Arbeiterkarten zu ermäßigten Preisen, Fahrkarten der III. Klasse da, wo eine IV. Klasse nicht geführt und für die III. kein höherer Satz als 2 Pfg. für das km erhoben wird (Personenzüge in Bayern und Baden). Für Fahrkarten, die zum halben Betrage des aufgedruckten Fahrpreises ausgegeben werden, ist die Hälfte der für den vollen Preis festgesetzten Abgabe, jedoch mindestens der Betrag von 5 Pfg. zu entrichten (Nr. 7 Tarif zum StG). Die AB enthalten in §§ 79—82 Vorschriften über gewisse besonderen Fahrkartensorten, in § 86 eine Aufzählung aller Befreiungen. — Die Verbindlichkeit zur Entrichtung (dem Reiche gegenüber) liegt bei Fahrkarten, die im Inland ausgestellt werden, den E.Verwaltungen ob, die den Betrag vom Erwerber der Karten einzuziehen berechtigt sind (StG § 43). Für die im Ausland ausgestellten steuerpflichtigen Fahrkarten regelt sie sich nach StG § 47 und AB § 96. — Für die StErhebung schreibt StG § 46 Abs 2 vor, daß dem Reisenden gegenüber der Stempelbetrag in jedem Falle mit dem Fahrpreis in einer Summe zu berechnen und einzuziehen ist. Den Verwaltungen gegenüber ist das Verfahren der Stempeleinziehung verschieden geordnet, je nachdem die E. vom Staate (Reich oder Bundesstaaten) betrieben wird oder nicht: Reichs- und Staatsbahnen führen die Stempelbeträge nachträglich ab, sie haben den StStellen periodische Nachweisungen einzureichen und monatliche Abschlagszahlungen zu leisten (StG § 44, AB §§ 91, 92). Andere Verwaltungen entrichten grundsätzlich den Stempel im voraus und erfüllen ihre Verpflichtung durch Zahlung des AbgBetrags an die StStelle gegen Abstempelung der vorzulegenden Fahrkarten (StG § 45, AB §§ 93, 94); ein abweichendes Verfahren kann durch die Landesbehörden zugelassen werden (StG § 46, AB § 95). Ueber StErstattungen trifft StG § 50 und AB §§ 100, 101 Bestimmung. Strafbestimmungen enthält StG §§ 48, 49.

Literatur im Texte. Uebersicht über die Gesetzgebung im RT 1907/09 Drucks. 1035, 155 ff.

Fritsch (Gleim).

VI. Privatrecht

1. Eisenbahnhaftpflicht

§ 1. Begriff. § 2. Subjekt und Objekt der Haftpflicht. § 3. Einwendungen. § 4. Umfang. § 5. Haftung Dritter. § 6. Vereinbarungen. Verjährung.

[EEntsch = Eisenbahnrechtl. Entscheidungen]

§ 1. **Begriff.** Unter Haftpflicht versteht man *allgemein* die Pflicht, für irgend einen Schaden zu haften. Ein Schaden kann verschuldet oder unverschuldet sein, er kann innerhalb oder außerhalb eines Vertragsverhältnisses der geschädigten Person zugefügt werden. Im engeren Sinne versteht der deutsche Sprachgebrauch unter E.Haftpflicht dagegen nur die Haftung auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von E. (Bergwerken, Fabriken, Steinbrüchen, Gräbereien) herbeigeführten *Tötungen* und *Körperverletzungen* v. 7. 6. 71 (RGBl 207 ff). Die Festsetzung einer erhöhten Haftpflicht der E. für Körperverletzung und Tötung ist aus der Erwägung hervorgegangen, daß die Natur des E.Betriebes einen größeren Schutz des Publikums gegen die daraus drohenden Gefahren erfordere. Aus diesem Grunde setzten schon der § 25 des preuß. E.G. v. 3. 11. 38 und nach dessen Vorbilde auch andere deutsche E.Gesetze fest, daß die E. für allen Schaden haften soll, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen und Gütern oder auch an andern Personen und deren Sachen entsteht und daß sie sich von dieser Verpflichtung nur durch den Nachweis befreien könne, daß der Schade entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden sei. Diese Bestimmung unterscheidet

Ewiger Bund

sich von dem Reichshaftpflichtgesetz darin, daß § 25 EG v. 1838 die Haftpflicht auch für Güter regelt. Das Reichsrecht ist ihm insofern nicht gefolgt, als es darauf verzichtet hat, eine besondere Haftpflicht für Sachen außerhalb des Beförderungsvertrages festzusetzen. Die E. haftet nach Reichsrecht außervertragsmäßig für Sachschaden nur nach den gewöhnlichen Bestimmungen (Verschulden). Jedoch läßt a 105 EG z. BGB die Landesgesetze, die darüber hinaus eine Haftung der E. festsetzen, unberührt, so auch den erwähnten § 25. — Die Haftung für vertragsmäßigen Güterschaden ist dagegen reichsrechtlich geregelt (§ 429 ff HGB). Ihre Darstellung gehört in das E.Frachtrecht.

§ 2. **Subjekt und Objekt der Haftpflicht.**

I. Nach § 1 HaftpflichtG haftet der Betriebsunternehmer einer E. für den Schaden, der dadurch entsteht, daß „bei dem Betriebe einer E. ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird". Der Haftpflichtige kann sich nur dadurch befreien, daß er beweist, daß der Unfall entweder durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Verletzten oder Getöteten verursacht ist. Begrifflich ist notwendig, daß der Unfall sich bei dem Betriebe einer Eisenbahn zugetragen hat. Unter E. hat man die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Eisenschienenstraßen zu verstehen, gleichviel, welche Betriebskraft verwendet wird. Auch Pferdebahnen fallen unter den Begriff E. in diesem Sinne (ROHG 28. 11. 76, Entsch 21, 237; RG in E. Entsch 1, 31 [Entsch v. 2. 12. 79], S 152 [Entsch v. 16. 4. 80] und öfter), ebenso Bahnen, die mit Elektrizität, Wasserkraft, Luftdruck betrieben werden, Schwebebahnen, Zahnradbahnen (RG Entsch v. 9. 12. 87; E.Entsch 6, 159). Sog. gleislose Bahnen (Straßenlokomobile, Motorwagen, Kraftomnibusse) gehören nicht hierher (Entsch des Reichsversicherungsamtes E.Entsch 21, 278). Ob gerade Eisenschienen erforderlich sind, ist bestritten, aber zu bejahen (RG Entsch. 1. 12. 84 E.Entsch 4, 20. RGStr 12, 371; Rek. Besch. des RVA. v. 18. 10. 04 E.Entsch 21, 278). Unterirdische Bahnen fallen, wenn sie nicht dem allgemeinen öffentlichen Verkehr dienen (Bergwerks-, Hüttenbahnen) nicht unter § 1 des Haftpflichtgesetzes (and. Anf. RG bei Bolze 1, 566, ferner Entsch v. 8. 4. 85, E.Entsch 4, 85, v. 16. 9. 85, das. 4, 222 v. 24. 4. 02, das. 19, S 61, 62). Die Eröffnung für den öffentlichen Verkehr ist zur Unterstellung der Bahn unter das Haftpflichtgesetz wesentlich. Daher fallen nicht unter das Gesetz die lediglich privaten Zwecken dienenden Bahnen, die Bestandteile einer gewerblichen Anlage (Bergwerk, Fabrik usw.) sind; so auch RG E.Entsch 1, 366. Das Haftpflichtgesetz ist ein Ausnahmegesetz und darf als solches nicht ausdehnend ausgelegt werden. Nach der wiederholt ausgesprochenen Ansicht des Gesetzgebers bildet der Schutz des Publikums gegen die durch den öffentlichen Betrieb (Durchschneidung öffentlicher Wege, allgemeine Zugänglichkeit) drohenden Gefahren das wesentlichste Moment für die Einführung dieses erhöhten Schutzes. Aus dem gleichen Grunde fallen auch die Privatanschlußbahnen nicht unter das Gesetz [and. Anf. RG 21. 1. 80, 16. 5. 82, E.Entsch 1, 106; 2, 173, 11. 1. 94, 10, 352; 4. 3. 98, 15, 22[1]; 24. 4 02, 19, 61, 62]. Im Bau begriffene, dem öffentlichen Verkehr noch nicht eröffnete Bahnen fallen nicht unter das Gesetz, auch nicht diejenigen, die mit den sog. Arbeitszügen befahren werden. Fertig gestellt und dem öffentlichen Verkehr übergeben ist aber eine E. mit der mit staatlicher Genehmigung erfolgten Betriebseröffnung (OHG Entsch v. 2. 12. 73 Bd. 12 S 10; 14, 425; 20, 13; 19, 118). In Entsch 20, 151; 21, 243; 25, 203 hat das OHG seinen früheren Standpunkt verlassen und angenommen, daß es bedenklich sei, die Anwendbarkeit des Gesetzes auf die dem öffentlichen Verkehr übergebenen Bahnen zu beschränken. Dieser irrigen Ansicht hat sich das Reichsgericht angeschlossen. Ueber die gänzlich verfehlte Begründung des Reichsgerichtes vgl. Eger, Haftpflichtgesetz [5], 55 ff. Auch in der Literatur hat die Ansicht des Reichsgerichts wenig Anhänger gefunden.

Der Unfall muß „bei dem Betriebe" geschehen sein. Unter Betrieb ist der Inbegriff derjenigen Funktionen des Eisenbahngewerbes zu verstehen, welche ihm die ihm eigentümliche Gefährlichkeit verleihen. Nicht jede Beschädigung „bei Gelegenheit" des Betriebes begründet eine erhöhte Haftpflicht. Vielmehr muß die Beschädigung mit der besonderen Gefährlichkeit des Betriebs im Zusammenhang stehen (OHG Entsch v. 29. 10. 77 Bd. 23 S 1. RG 10. 2. 80, E.Entsch 1, 127; v. 30. 6. 80 das. 1, 243 und öfter.) Die besondere Gefährlichkeit des E.Betriebes wird aber durch die große Schwere und doch leichte Beweglichkeit der Wagen (RG 16. 5. 82 E.Entsch. 2, 273, v. 11. 3. 98 das. 15, 129; Bolze 4, 400; 14, 227 a), die Schwierigkeit des Ausweichens (RG 8. 12. 90 E.Entsch 8, 87), die Eile des Betriebs (beim Ein- und Aussteigen RG 13. 10. 80, E.Entsch 1, 288) begründet. Natürlich darf aber nicht gefordert werden, daß ein Zusammenhang mit einer Gefahr vorliegt, die ausschließlich bei E. vorkommen kann; es fallen z. B. Explosion der Maschine unter die eine Haftpflicht begründenden Ursachen, obwohl derartige Unfälle bei allen Dampfmaschinen vorkommen können (RG 6, 37 ff). Dasselbe gilt von der mit dem elektrischen Strome verbundenen Gefahr bei elektrischen Bahnen (RG 15. 1. u. 29. 1. 00 E.Entsch 17, 225). Dagegen fallen z. B. nicht unter das Gesetz Unfälle beim eigenmächtigen Oeffnen der Fenster und Türen, es sei denn, daß die besondere Schnelligkeit, das Rütteln des Zuges die Verletzung herbeigeführt hat, das Herabfallen von Steinen vom Gesimse (RG 13. 7. 04, E.Entsch 21, 179), von Glas bei einem Glasdach, das Ausgleiten auf den Treppen, Brand in Bureauräumen u. a. m.

Unfälle in den Nebenbetrieben einer Bahn (Maschinen-Reparaturwerkstätten, Gasbereitungsanstalten, Schwellentränkungsanstalten usw.) fallen nicht unter § 1 des Gesetzes (unbedingte Haftpflicht), sondern nur (als Fabriken) unter § 2 des Gesetzes, wonach der Betriebsunternehmer einer Fabrik für Unfälle dann haftet, wenn ein Bevollmächtigter, Repräsentant oder Aufsichtsperson durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Unfall herbeigeführt hat (RG 31. 3. 05, Jur. Wochenschr. 347). Unter Körperverletzung versteht das Gesetz, wie das Strafgesetzbuch, jede körperliche Mißhandlung oder

Ewiger Bund

Gesundheitsbeschädigung und beschränkt den Begriff keineswegs auf äußere Verletzungen des Körpers, Verwundungen usw., sondern umfaßt jede Störung der Funktion der äußeren und inneren Organe, also auch der geistigen Gesundheit (RG 44, 253).

II. Haftbar ist der Betriebsunternehmer, d. h. derjenige, auf dessen Kosten und Gefahr der Betrieb geführt wird, so daß ihm das ökonomische Ergebnis des Betriebes Vorteil und Nachteil bringt, nicht derjenige, der den technischen Betrieb ausübt (OHG 21, 175, RG 16. 6. 80, E.Entsch 1, 223). Ueber Haftung bei Konkurrenzbetrieb s. Eger a. a. O. 103 ff.

§ 3. **Einwendungen gegen die Haftpflicht.** Gegen den Schadensersatzanspruch aus einem Betriebsunfall gibt das Gesetz dem haftpflichtigen Unternehmer zwei Einreden, einmal die der höheren Gewalt, sodann die des eigenen Verschuldens des Verletzten.

1) Der Begriff „höhere Gewalt", der sich in der Reichsgesetzgebung öfter findet — z. B. § 44 StPO, § 233 ZPO, § 203 Abs 2, § 701 Abs 1, § 1996 Abs 1 BGB, § 453, 456 HGB — ist nirgends gesetzlich bestimmt. Man hat angenommen, der Begriff lasse sich nicht begrenzen, es sei Tatfrage, ob einfacher Zufall oder potenzierter Zufall (eben höhere Gewalt) vorliege (Lehmann, Tötung und Körperverletzung auf deutschen Eisenbahnen 32 ff). Dies ist irrig. Es sind für die Begriffsbestimmung auch objektive Voraussetzungen aufzustellen; solche sind aber 1. die Unabwendbarkeit des Ereignisses durch die nach Lage des Falles gebotene Vorsicht, 2. die Unüberwindlichkeit des eingetretenen Ereignisses oder seiner Folgen durch menschliches Bemühen. Bei der Beurteilung der Frage, ob einem Ereignisse vorzubeugen oder seine schädlichen Folgen abzuwenden waren, kann aber nicht ein absoluter, sondern nur ein relativer Maßstab angelegt werden. Es kommt nicht darauf an, ob die Abwendung des schädlichen Ereignisses überhaupt in abstracto möglich war, sondern, ob die Abwendung bei den gegebenen Verhältnissen durch die äußerste Sorgfalt und durch Mittel, deren Anwendung dem Haftpflichtigen vernünftigerweise zugemutet werden dürfte, erreicht werden konnte (so RG Entsch v. 23. 3. 88, E.Entsch 6, 216 ff u. a. vgl. Eger, Haftpflichtgesetz 32 ff). Im übrigen ist festzuhalten: Der Unternehmer haftet unbedingt für den sog. inneren Zufall (Handlung seiner Leute in Ausübung des Dienstes, Mängel der Betriebsmittel (RG 22. 7. 03, E.Entsch 20, 184). Für den sog. äußeren Zufall (Naturereignisse und Handlungen dritter Personen) tritt die Haftung nur nach dem eben erwähnten relativen Maßstabe ein, d. h. der Unternehmer haftet, sofern der Unfall durch alle erdenklichen Mittel, deren Anwendung mit der vernünftigen Einrichtung des Betriebes vereinbar ist. Wann dies der Fall ist, ist Tatfrage. So hat das RG einen orkanartigen Sturm in einem Falle als höhere Gewalt bezeichnet (Entsch v. 4. 4. 88, E.Entsch 7, 140), aber dies dann verneint, wenn die Gefahr der Bahn bekannt war und den Organen zur Pflicht gemacht war, bei gewissen Windstärken den Betrieb einzustellen und sie dies nicht beachtet haben (RG Entsch v. 27. 3. 05, E.Entsch 21, 394). Bei der Beurteilung, welche Maßregeln zu treffen dem Unternehmer zugemutet werden kann, muß hauptsächlich auch danach gefragt werden, ob nicht durch die Auferlegung übertriebener Pflichten das Unternehmen unrentabel gemacht werden würde (And. Ans. RG 15. u. 29. 1. 00, E.Entsch 17, 57).

Bei Handlungen dritter Personen kommt jede Haftung in Wegfall, wenn die Handlung mit dem Betriebe nicht im Zusammenhange steht (Ermordung eines Passagiers durch einen andern, Schießen aus der Ferne auf einen Zug). Höhere Gewalt ist auch dann anzunehmen, wenn der Unfall durch plötzliche Geisteskrankheit oder natürliche Verstandesschwäche (Kind) eingetreten ist, wofern diese geistigen Mängel trotz Vorsicht nicht vorausgesehen werden konnten (RG Entsch v. 9. 7. 80, E Entsch 1, 250. And. Ans. Entsch v. 2. 12. 79, das. 1, 31).

In neueren Entscheidungen hat das Reichsgericht den Begriff höhere Gewalt dadurch sehr einschränkend ausgelegt, daß es seine Anwendung ausgeschlossen hat, wenn es sich um Ereignisse handelte, die mit einer gewissen Häufigkeit bei einem Betriebe vorzukommen pflegen und nach der Natur des Betriebes nicht vermeidbar sind. Solche Unfälle habe der Betriebsunternehmer von vornherein in Aussicht zu nehmen, weil sie mit dem Betrieb und seinen Gefahren in Zusammenhang ständen und sie müßten daher von dem Unternehmer vertreten werden. Dies ist besonders bei Unfällen, die beim elektrischen Straßenbahnbetriebe in verkehrsreichen Städten durch den Unverstand von Kindern, Scheuen von Tieren usw. verursacht worden sind, angenommen worden (RGZ 44, 146, E.Entsch 11, 337; Gruchot 42, 1132; Seufferts Arch 48, 254; 50, 250; JW. 28, 542; E.Entsch 24, S 390, 392).

2) Vom gleichen Gesichtspunkte aus sind auch Unfälle, welche im Bahnbetriebe durch die Ratlosigkeit und Bestürzung des Verletzten verursacht worden sind, nicht als Fälle höherer Gewalt erachtet worden (RG E.Entsch 18, 336; 31, 31). Vgl. hierzu Eger, Haftpflichtgesetz 144 ff.

Zur Begründung der Einrede des eigenen Verschuldens genügt es nicht, daß der Unternehmer beweist, daß ihn kein Verschulden treffe. Der strikte Nachweis des Verschuldens des Verletzten ist erforderlich. Verschulden der Leute des Verletzten genügt nicht, auch nicht der aufsichtspflichtigen Eltern eines minderjährigen Kindes.

Was den Einfluß des konkurrierenden Verschuldens anbelangt, so war man vor dem Inkrafttreten des BGB darüber einig, daß die Abwägung des beiderseitigen Verschuldens für die Frage der Haftung überhaupt von Erheblichkeit ist, so daß derjenige, den das überwiegende Verschulden trifft, als Unternehmer voll haftet, als Verletzter den Anspruch verliert (Eger 189 ff). Seit dem Inkrafttreten des BGB hat das Reichsgericht den § 254 BGB für anwendbar erklärt, wonach das konkurrierende Verschulden auch bei der Abmessung des Schadensersatzes in Rechnung gezogen werden kann (RG 53, 75, E.Entsch 20, 136). Dem ist nicht beizutreten (vgl. hierüber Eger 199 ff).

§ 4. **Umfang des Ersatzes.** Als Schadensersatz ist im Falle der Tötung der Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Aufwendungen, die durch eine verminderte Tätigkeit oder besondere Kosten während der Krankheit entstanden

Ewiger Bund

sind, ferner die Kosten der Beerdigung zu leisten. Einer Person, die gegen den Getöteten z. Zt. des Unfalles Unterhaltsansprüche kraft Gesetzes hatte oder haben konnte, ist Ersatz für das zu leisten, was sie während der vermutlichen Dauer des Lebens von dem Getöteten als Unterhalt bezogen hätte. Im Falle der Körperverletzung sind die Heilungskosten und ist ferner dafür Ersatz zu leisten, daß die Erwerbstätigkeit des Verletzten aufgehoben oder vermindert worden ist oder seine Bedürfnisse gestiegen sind. Der Schadensersatz ist in Form einer Leibrente (§ 759 f BGB) zu leisten.

§ 5. **Haftung dritter Personen.** Das Haftpflichtgesetz schreibt im § 9 vor, daß die gesetzlichen Vorschriften, nach denen außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen der Unternehmer oder eine andere Person haften, unberührt bleiben. Es haftet hiernach der Betriebsunternehmer dem Beschädigten gegenüber in erster Reihe, der eigentliche Urheber des Schadens oder sonst Verpflichtete subsidiär. Der Geschädigte kann sich also halten, an wen er will, ohne den Einwand der Vorausklage befürchten zu müssen. Eine Ausnahme bildet nur die Bestimmung des § 135 Gew. UVG und § 10 Beamten UVG, wonach die gegen Unfall versicherten Arbeiter den Betriebsunternehmer, in dessen Dienst sie stehen, nur bei Vorsatz, den Beamten der Betriebsverwaltung im gleichen Falle überhaupt nicht, die Repräsentanten und Aufsichtspflichtigen nur bei Vorsatz aus dem Haftpflichtgesetze in Anspruch nehmen können (Eger 86 und dort zitierte). Hat der Geschädigte von einer Seite Ersatz erlangt, so kann er den anderweit Verpflichteten nur in Höhe des etwa nichtgedeckten Schadens in Anspruch nehmen. Was er aber sonst aus Anlaß des Unfalles (Lebens-, Unfallversicherung, Pension) erlangt hat, braucht er sich in der Regel nicht anrechnen zu lassen. Nur bestimmt § 4 des Gesetzes, daß der Ersatzberechtigte, wenn der Verletzte oder Getötete durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Krankenkasse versichert war, sich die Leistung der Kasse auf die Entschädigung dann anrechnen lassen muß, wenn die Mitleistung des Unternehmers mindestens ein Drittel der Gesamtleistung beträgt. Damit ist aber nicht gesagt, daß wenn die Leistung weniger als ein Drittel beträgt, nichts angerechnet zu werden braucht. Vielmehr ist dann, weil dem Geschädigten keine Bereicherung, sondern nur Ersatz gewährt werden soll, ein seinen Beiträgen entsprechender Teil anzurechnen (and. Ans. RG 11, 22; 25, 125).

§ 6. **Vereinbarungen. Verjährung.** Die Unternehmer sind nicht berechtigt, ihre Haftpflicht im voraus durch Verträge zu ihrem Vorteile auszuschließen oder zu beschränken (§ 5 d. G). Geschieht dies doch, so ist die Abmachung nichtig. Nach dem Eintritte des Schadens sind derartige Vergleiche aber zulässig.

Der Anspruch aus dem Gesetze verjährt in zwei Jahren vom Unfalle und, wenn die Unterhaltsberechtigten Ansprüche erheben, von dem Tode an. Im übrigen finden die Vorschriften des BGB über die Verjährung Anwendung.

Literatur: Coermann, Das Reichshaftpflichtgesetz, 1898; Eger, Kommentar[4], 1906; Endemann, Erläuterungen zum Reichshaftpflichtgesetz[3], 1885; Gen zmer, Das Reichshaftpflichtgesetz, 1882; Reindl, Reichshaftpflichtgesetz, 1901; Wolz, Die Haftpflicht nach deutschem Reichsgesetz, 1905; vgl. ferner das Verzeichnis der Monographien bei Eger, Kommentar S XIX. **Eger.**

2. Bahneinheit, Bahnpfand

§ 1. Bahneinheit. § 2. Bahngrundbuch. § 3. Bahnpfand. § 4. Zwangsvollstreckung. § 5. Zwangsliquidation.

§ 1. **Die Bahneinheit.** I. Unter „Bahnpfand" versteht man dingliche Rechte an einer zu einer Einheit zusammengefaßten EUnternehmung. Die E. bildeten an sich in keinem deutschen Staate selbständige Gerechtigkeiten (Förster-Eccius III, 485). Vielmehr ist der Begriff „Bahneinheit" eine Schöpfung der neuen Gesetzgebung und im deutschen Reiche allein in Preußen gesetzgeberisch entwickelt und verwertet worden. Die Bahneinheit verdankt ihre Entstehung der Notwendigkeit, das Bahnunternehmen ungeachtet der Angriffe von Forderungsberechtigten in seinem Bestande zu erhalten, ohne jedoch dem Gläubiger die Möglichkeit einer Befriedigung zu entziehen. Das letztere hat das RG v. 3. 5. 86 betr. die Unzulässigkeit der Pfändung von EFahrbetriebsmitteln (RGBl 131) getan. Es entzieht die Fahrbetriebsmittel der E. (Staats- und Privatbahnen) von dem Augenblicke der Einstellung in den Betrieb bis zur endgültigen Ausscheidung der Pfändung[1]). Für das unbewegliche Vermögen war eine solche Anordnung nicht denkbar. Das Kreditbedürfnis der Bahnen verlangte die Möglichkeit hypothekarischer Sicherstellung. Diese Möglichkeit wurde durch das preußische G v. 19. 8. 95 betreffend das Pfandrecht an PrivatE und Kleinbahnen, geschaffen. a 112 EG z. BGB sicherte seine Erhaltung. Der neuen Gestaltung des Reichsrechts entsprechend wurde das Gesetz durch das G über die Bahneinheiten v. 11. 6./8. 7. 02 (GS 215/237) ersetzt.

Nach diesem Gesetze bildet jede PrivatE, die dem EG v. 1838 und jede Kleinbahn, der die Verpflichtung zum Betriebe obliegt, d. i. jede Kleinbahn (vgl. Eger, Bahneinheitsgesetz[2] S. 5), und zwar jede Bahnunternehmung besonders, eine Bahneinheit. Verfügungsberechtigt mit den aus den gesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden Beschränkungen ist derjenige, dem die Genehmigung zum Betriebe erteilt ist.

II. Die Bahneinheit entsteht mit der Genehmigung zum Betriebe auf der ganzen Bahnstrecke, nicht schon mit der Konzession. Wenn aber die Bahneinheit vorher in das sog. „Bahngrundbuch" (unten § 2) eingetragen ist, so beginnt die Bahneinheit schon mit diesem Zeitpunkt.

III. Die Bahneinheit besteht 1) aus dem Bahnkörper und den übrigen Grundstücken, welche dauernd mittelbar oder unmittelbar dem Bahnunternehmen gewidmet sind, mit den darauf errichteten Baulichkeiten sowie den für das Bahnunternehmen dauernd eingeräumten

[1]) Für den internationalen Verkehr vgl. die Gegenseitigkeitserklärung über die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln zwischen dem Reiche und Oesterreich-Ungarn v. 17. 3. 87 (RGBl 153) und a 23 des Berner Uebereinkommens (dazu Fleischmann, Völkerrechtsquellen 258).

Ewiger Bund

Rechten an fremden Grundstücken, und zwar solange die Bahn nicht in das Bahngrundbuch eingetragen ist, nur den Grundstücken, die mit dem Bahnkörper zusammenhängen oder sonst als Teil des Bahnunternehmens äußerlich erkennbar sind. Nach der Eintragung gehören außerdem alle auf dem Titel verzeichneten Grundstücke zur Bahneinheit; 2) aus den von dem Bahnunternehmer angelegten für den Betrieb und die Verwaltung nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde erforderlichen Fonds, Kassenbeständen der laufenden BahnVerw., Forderungen, die unmittelbar aus dem Betriebe entstanden sind, und Ansprüchen auf versprochene Zuschüsse für das Bahnunternehmen; 3) den dem Bahnunternehmer gehörigen beweglichen körperlichen Sachen, welche zur Herstellung, Erhaltung oder Erneuerung der Bahn oder der Bahngebäude oder zum Betriebe des Bahnunternehmens dienen. Sie gelten einer Veräußerung ungeachtet als Teile der Bahneinheit, solange sie sich auf den Bahngrundstücken befinden, rollendes Material auch nach der Entfernung von den Bahngrundstücken, solange es mit Zeichen, welche nach den Verkehrsgebräuchen die Annahme rechtfertigen, daß es dem Eigentümer der Bahn gehöre, versehen und dem Betriebe nicht dauernd entzogen ist. Ist die Bahn bereits vor der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Strecke in das Bahngrundbuch eingetragen, so gehören die nur zur ersten Herstellung der Bahn zu benutzenden Gerätschaften und Werkzeuge der Bahneinheit nicht an.

IV. Das Bahneinheitsgesetz setzt ein generelles Veräußerungsverbot fest. Es entzieht die einzelnen zur Bahneinheit gehörigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken der Veräußerung und Belastung, es sei denn, daß die Bahnaufsichtsbehörde bescheinigt, daß die Belastung oder Veräußerung dem Bahnunternehmen unschädlich ist. Die gleichwohl erfolgte Verfügung ist nach § 134 BGB unwirksam. Der gutgläubige Erwerber ist aber ähnlich, wie nach § 892 BGB geschützt (§ 5 Abs. 1 a. E.). Besteht ein Recht an einem Teile der Bahneinheit, also ein dingliches Recht an einem Grundstücke, so kann gleichwohl der Gläubiger sein Recht nicht gegen das einzelne Grundstück geltend machen, wenn er nicht ein Unschädlichkeitszeugnis der Bahnbehörde vorlegt. Wenn aber die Bahnaufsichtsbehörde diese Bescheinigung ihm versagt, so kann er nach den für die Enteignung geltenden Grundsätzen unter Aufgabe des Rechtes eine Entschädigung fordern. Für diese haftet der Unternehmer mit der ganzen Bahneinheit.

§ 2. **Das Bahngrundbuch.** Für die Bahneinheit gelten im allgemeinen die Vorschriften des BGB über Grundstücke; für die Bahneinheit gibt es ein Grundbuch, das Bahngrundbuch, dessen Einrichtung im wesentlichen mit der der eigentlichen Grundbücher übereinstimmt (GO v. 24. 3. 97/20. 5. 98, Pr. AG z. GO v. 26. 9. 99, Kgl V betr. das Grundbuchwesen v. 13. 11. 99, AVf des JM v. 18. 11. 99 (JMBl 347) und JMErl v. 20. 11. 99 (JMBl 349) 11. 11. 02 (JMBl 275). Es besteht aus einem Titel (Aufschrift; enthaltend die Bezeichnung des Amtsgerichts und die Nr. des Blattes sowie das Bestandsverzeichnis) [Beschreibung des Unternehmens, d. h. Anfangs- und Endpunkt, wesentlicher Inhalt der Genehmigungsurkunde; ferner Länge, katastermäßige Bezeichnung der Bahngrundstücke, die zur Bahneinheit gehörigen Fonds; die Bestimmungen über das Anteilsverhältnis an denjenigen Gegenständen, welche mehreren Bahnunternehmungen gewidmet sind] und 3 Abteilungen (1. Abteilung: Eigentümer, 2. Abteilung: Rechte außer Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, 3. Abteilung: Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden) (BahneinheitsG § 8 ff; MinE v. 11. 11. 02 betr. Bahngrundbücher, JMB 275). Das Bahngrundbuchrecht unterscheidet sich aber von dem allgemeinen Grundbuchrecht, abgesehen von Einzelheiten, dadurch wesentlich, daß allgemein ein Zwang zur Eintragung der Bahneinheit nicht besteht, vielmehr die Eintragung freigestellt ist und nur in gewissen Fällen, namentlich, wenn die Veräußerung oder eine Belastung sei es freiwillige oder zwangsweise (Sicherungshypothek) erfolgen soll, vorgeschrieben ist. Die Eintragung kann nur auf den an die Bahnaufsichtsbehörde zu richtenden Antrag des Bahneigentümers erfolgen (vgl. Eger, Bahneinheitsgesetz 50 ff), ohne Antrag nur im Falle der bevorstehenden Eintragung einer Sicherungshypothek (§ 21 des G) und im Falle der Zwangsversteigerung nach § 21, 47 Eisenbahngesetz (Versteigerung wegen Nichtvollendung des Baues oder Verwirkung der Konzession, § 39 des G). Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der Bahnaufsichtsbehörde (§ 13 des G). Die Eintragung in das Bahngrundbuch hat für die Bahneinheit die besonderen Wirkungen, daß die Bahneinheit, auch wenn die Genehmigung zum Bahnbetriebe erlischt, erst mit der Schließung des Grundbuchblattes und nicht schon mit dem Erlöschen der Genehmigung aufhört, und daß vor der Eintragung in das Bahngrundbuch als Bestandteile der Bahneinheit nur die Grundstücke angesehen werden, welche mit dem Bahnkörper zusammenhängen, und sonst als Teile der Bahneinheit äußerlich erkennbar sind, während nach der Eintragung außerdem alle auf dem Titel des Grundbuchblattes verzeichneten Grundstücke zur Bahneinheit gehören. Die Eintragung eines Grundstückes auf dem Titelblatt setzt voraus, daß das Grundstück frei von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden ist. Bestehen sonstige Rechte daran, so kann es eingetragen werden, wenn die Bahnaufsichtsbehörde die Unschädlichkeit dieser Rechte für das Unternehmen bescheinigt. Bei den einzelnen Grundstücken, die zur Bahneinheit gehören und die nicht notwendig im Eigentum des Bahnunternehmers zu stehen brauchen, wird die Zugehörigkeit zu der Bahneinheit im Grundbuche vermerkt. Sie sind damit dem freien Verkehr nach Maßgabe des Bahneinheitsgesetzes entzogen.

§ 3. **Bahnpfand.** Die Belastung der Bahneinheit erfolgt wie die der Grundstücke mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Zur Aufnahme von Hypotheken ist bei Privateisenbahnen nach § 6 des EGGesetzes, weil dadurch ein Forderungsrecht begründet wird, zur Eintragung von Grundschulden und Rentenschulden kraft positiver Vorschrift des § 17 des Bahneinheitsgesetzes die ministerielle Genehmigung erforderlich. Häufig ist die Belastung für Teilschuldverschreibungen auf den

Ewiger Bund

Inhaber. Eine solche Hypothek ist nach § 1187 BGB jetzt reichsrechtlich allgemein zugelassen. In solchem Falle erfolgt nicht die Eintragung der Hypothek für einen bestimmten Gläubiger, sondern es wird nur der Gesamtbetrag der Hypothek unter Angabe der Anzahl, des Betrages und der Bezeichnung der Teile in das Grundbuch eingetragen (§ 51 GO). Das Verhältnis der Inhaber von Teilschuldverschreibungen zu dem Schuldner ist reichsrechtlich durch das Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen v. 4. 12. 99 (RGBl 691) geregelt. Für die Hypothek wird nie ein Brief gebildet. Sie wird eingetragen auf Grund der Erklärung des Bestellers (Unternehmers), daß er die Hypothek bestelle. Die Eintragung der Hypothek ist öffentlich bekannt zu machen. Ist eine Schuldverschreibung fällig, so kann der Unternehmer den Betrag unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegen und die Löschung beantragen, während nach den Vorschriften des BGB in solchem Falle ein Aufgebotsverfahren stattfinden müßte. Es muß aber die Löschung öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 4. **Zwangsvollstreckung.** Wie für die Begründung von Rechten an der Bahneinheit, so gilt auch für die Zwangsvollstreckung in die Bahneinheit das Recht der Grundstücke, und es finden § 864 ff ZPO (vgl. § 871 ZPO und EG z. ZwVG § 2 und pr. AG z. ZwVG v. 23. 9. 99 (GS 291), sowie das Gesetz betreffend die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung v. 20. 5. 98 (BRBl 713) im wesentlichen entsprechende Anwendung mit einzelnen aus der Natur des Unternehmens sich ergebenden Abweichungen. Die Zwangsvollstreckung hat an sich nicht etwa die Entziehung der Genehmigung und das Aufhören des Bahnbetriebs zur Folge; das Gegenteil ergibt sich vielmehr daraus, daß die Zwangsversteigerung von der Aufrechterhaltung der Genehmigung zum Betrieb abhängig ist. In dem Augenblicke, in welchem die Genehmigung zum Bahnbetrieb entzogen wird, muß die Zwangsversteigerung oder -Verwaltung aufgehoben werden.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt entweder durch Eintragung einer Sicherungshypothek, durch Zwangsversteigerung oder durch Zwangsverwaltung. Die Eintragung einer Sicherungshypothek erfolgt nur für eine Forderung über 300 M. (§ 866 ZPO), und es genügt hierzu ein Vollstreckungsbefehl nicht. Zur Einleitung der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung bedarf es nicht der Eintragung des Bahnunternehmens in das Bahngrundbuch. Die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung erfolgt durch das Gericht, welches das Bahngrundbuch führt, d. h. das Gericht, in dessen Bezirk der Hauptsitz des Bahnunternehmens sich befindet. Zum Antrag auf Zwangsversteigerung ist jeder Gläubiger berechtigt, der einen vollstreckbaren Schuldtitel hat. In dem Verfahren werden nicht nur der Gläubiger und der Schuldner als Beteiligte zugezogen, sondern auch alle an der Bahneinheit durch Eintragung dinglich und persönlich berechtigte Personen (Grundstücksmieter und Pächter). Für die Befriedigung aus dem Erlöse ist eine bestimmte Rangordnung vorgeschrieben, bei der die Ausgaben für die Erhaltung der Bahneinheit an erster Stelle nach den Kosten des Verfahrens stehen (§ 10 ZwVG). Demnächst wird nach § 26, 1 des BahneinheitsG der entschädigt, welcher sein Recht an einem einzelnen Grundstücke mangels der Genehmigung der Bahnaufsichtsbehörde nicht verfolgen konnte und mit einer Entschädigung nach Maßgabe des Enteignungsverfahrens abzufinden ist. An dritter Stelle erfolgt die Befriedigung derjenigen, die sich dem Eigentümer der Bahn zu dauerndem Dienste für den Betrieb verdungen haben wegen der laufenden und der für das letzte Jahr rückständigen Ansprüche; an vierter Stelle stehen öffentliche Lasten, für die das Bahneinheitsgesetz eine besondere Rangordnung vorschreibt. Diesen folgen die Abrechnungsforderungen anderer Bahnunternehmer aus dem letzten Jahre, sodann die Ansprüche aus Rechten an dem Grundstücke, soweit sie dem Anspruch des Gläubigers vorgehen, demnächst gelangt der Anspruch des Gläubigers zur Befriedigung und die ihm nachstehenden Rechte. Die Versteigerung erfolgt in einem gerichtlichen Termin, für dessen Anberaumung (Veröffentlichung usw.) besondere Vorschriften bestehen (§ 28, 29 des G). Der Zuschlag wird unter der Bedingung erteilt, daß der Ersteher die Genehmigung zum Bahnbetriebe erhält und beibringt. Wird die Genehmigung versagt, so wird der Beschluß aufgehoben und der Zuschlag versagt. Das Verfahren wird einstweilen eingestellt. Wird die Genehmigung erteilt, so wird die Erteilung des Zuschlags rechtswirksam und der Ersteher Eigentümer der Bahneinheit; alsdann wird ein Termin zur Verteilung des Erlöses anberaumt und der Erlös nach Maßgabe der Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes an die Berechtigten verteilt.

Bei der Zwangsverwaltung wird der Vollstreckungsgegenstand in behördliche Verwaltung genommen, um die Befriedigung des Gläubigers aus den Einkünften, nicht aus der Substanz des Vollstreckungsobjektes vorzunehmen. Während die ZwangsVerw der Grundstücke durch einen gerichtlichen Verwalter erfolgt, der dem Vollstreckungsgericht Rechenschaft schuldig ist, ernennt bei der ZwangsVerw der Bahneinheit die Bahnaufsichtsbehörde den Verwalter und beaufsichtigt seine Geschäftsführung. Wenn ein anderer als der Eigentümer der Bahn kraft eigenen Nutzungsrechtes den Betrieb ausübt, so erfolgt die etwaige Zwangsvollstreckung gegen den Nutzungsberechtigten nur durch ZwangsVerw. des Nutzungsrechtes (§ 871 ZPO, § 54 des G).

§ 5. **Die Zwangsliquidation.** Die Zwangsliquidation ist ein Verfahren zur abgesonderten Befriedigung der Bahnpfandgläubiger. Es findet nach dem Erlöschen der Genehmigung auf Antrag eines Pfandgläubigers, des Bahneigentümers oder des Konkursverwalters bei dem Amtsgericht, bei dem das Bahngrundbuch geführt wird, statt. Der Beschluß auf Eröffnung der Zwangsliquidation ist öffentlich bekannt zu machen und hat die Wirkung, daß bis zu der Beendigung des Verfahrens die Pfandgläubiger ihre Rechte nicht selbständig geltend machen können. Das Verfahren ähnelt dem Konkursverfahren (Liquidator, Gläubigerausschuß, Gläubigerversammlung, § 44 ff des G). Der Liquidator verwertet die Bestandteile der Bahn; er kann zu diesem Zwecke die Zwangsversteigerung und ZwangsVerw. von Grundstücken ohne vollstreckbaren Schuldtitel be-

Ewiger Bund

treiben, er kann auch mit Zustimmung des Ausschusses der Bahnpfandgläubiger und des Eigentümers oder Konkursverwalters die noch vorhandenen Bestandteile an einen Unternehmer, dem die Genehmigung zum Betrieb der Bahn erteilt ist, veräußern. Er verteilt schließlich die jedesmal vorhandene bare Masse (§ 46 ff des G). — Die Beendigung der Zwangsliquidation erfolgt entweder nach der letzten Verteilung und Rechnungslegung auf den Antrag des Liquidators und des Ausschusses der Gläubiger oder vorher mit Zustimmung der Gläubiger, d. h. aller Gläubiger, wobei jedoch für die Inhaber von Teilschuldverschreibungen die Zustimmung durch einen besonderen Beschluß dieser Gläubiger erfolgen kann. Die Versammlung findet auf Berufung und unter Leitung des Grundbuchgerichtes statt. Antragsberechtigt sind: Gläubiger, deren Teilschuldverschreibungen mindestens den 25. Teil der Bahnpfandschuld darstellen, der Eigentümer, der Konkursverwalter, die Bahnaufsichtsbehörde. Stimmenmehrheit entscheidet; der Beschluß bedarf der Bestätigung des Gerichtes und Zustimmung der Bahnaufsichtsbehörde (§§ 51—53 des G).

Literatur: Eger, Gesetz betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen, 1895, und 2. Aufl. unter dem Titel: Das Gesetz über die Bahneinheiten, 1905 (hier § 10 weitere Literatur); Gleim, Das Gesetz betreffend das Pfandrecht usw., 1896. Vgl. ferner die größeren Kommentare zur Reichsgrundbuchordnung und zum Zwangsversteigerungsgesetz. **Eger.**

VII. Schutzgebiete

§ 1 Entwicklung und Stand; § 2 Gesetzliche Grundlagen; § 3 Bau und Betrieb. Verwaltung: § 4 Rentabilität. Finanzielles.

§ 1. Entwicklung und Stand.

I. Obgleich die erschließende Wirkung der Eisenbahnen in überseeischen Schutzgebieten durch die Erfolge der Engländer, Franzosen und Belgier erwiesen war, dauerte es geraume Zeit, bis der erste Bahnbetrieb in den deutschen Schutzgebieten in Afrika zur Eröffnung kam: am 16. 10. 94, zehn Jahre nach Beginn des kolonialen Zeitalters, wurden die ersten 14 Kilometer der Usambarabahn in Ostafrika dem Betriebe übergeben; weitere elf Jahre dauerte es, bis diese Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung von Tanga bis Mombo eröffnet werden konnte. Der zweite koloniale Bahnbau begann, durch die Rinderpest hervorgerufen, in Südwest 1897 mit der Bahn Swakopmund—Windhuk. Zu ihrer Vollendung gebrauchte sie fünf Jahre, bis Juni 1902. Togo eröffnete seine erste E., die Küstenbahn Lome—Anecho, am 18. 7. 05. Kamerun hat am 1. 8. 09 seine erste E. für den öffentlichen Verkehr mit der 89 Kilometer langen Strecke Bonaberi—Njombe der Manenguba- oder Nord-Kamerun-Bahn, einer PrivatE., erhalten.

Daß im Anfang unsere Bahnbauten so langsame Fortschritte machten, ist außer auf den anfänglichen Mangel an kolonial-technischen Erfahrungen zurückzuführen auf das geringe Verständnis gegenüber den kolonialen Aufgaben in weiten Kreisen des deutschen Volkes. Erst der Aufstand in Südwest mit seinen Opfern an Menschenleben, an Hab und Gut hat einen erfreulichen Umschwung in der öffentlichen Meinung herbeigeführt. Seitdem haben auch die Kolonialbahnen raschere Fortschritte aufzuweisen.

Nach Vollendung der durch die beiden Kolonialbahnvorlagen vom Jahre 1908 und 1910 bewilligten Neubaulinien (ungefähr April 1913) werden die deutschen Schutzgebiete über folgende Betriebslängen von Kolonialbahnen verfügen:

Ostafrika 1219 km, Togo 323 km
Kamerun 520 km, Südwest 1932 km

im ganzen rund 4000 km (für den öffentlichen Verkehr). Davon stehen zur Zeit (Anfang 1911) etwa 2530 km im Betriebe.

Für Kiautschou kommt die E. in der chinesischen Provinz Schantung in Betracht; es ist eine deutsche Privatbahn im Auslande. Für ihren Bau und Betrieb ist die Schantung E.Gesellschaft in Berlin (54 Mill. Mk. Grundkapital) am 14. 6. 9. errichtet. Die Konzession vom 1. 6. 99 erstreckte sich ursprünglich auf eine E. von Tsingtau nach Tsinanfu und darüber hinaus zur Provinzgrenze, ferner von Tsingtau nach Schowfu und von Tsinanfu nach Schowfu. Von dem Liniendreieck ist nur die erste Linie fest vergeben; die anderen beiden wurden zugesagt, falls die Erteilung der Konzession von der Gesellschaft bis Ende 1908 beantragt werden sollte. Die Schantungbahn von Tsingtau über Weihsien nach Tsinanfu (Zweigstrecke Tschangtien—Popkan) ist am 1. 6. 04 eröffnet. Seither haben aber, infolge der Erstarkung des chinesischen Selbstgefühls, die Baurechte bezüglich die übrigen Linien eine Einschränkung erfahren (Arch. für E.Wesen 1909 S. 84).

II. Spurweite: Als normale oder Vollspur hat in Afrika die Meter- und die Kapspur (= 3½ Fuß engl., d. sind 1,067 m) zu gelten, als Schmalspur dagegen die Feldspur von 0,60 m. Die Kapspur ist die Vollspur der Bahnen in der südafrikanischen Union (Kapkolonie, Natal, Transvaal, Oranje-Kolonie) und Rhodesien. Die Kapspur ist mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines dereinstigen Anschlusses (Wagenübergang) unserer Bahnen in Deutsch Südwest an das Netz der benachbarten südafrikanischen Unionsbahnen eingeführt bei den Bahnen Lüderitzbucht—Keetmanshoop, Seeheim—Kalkfontein und Windhuk—Keetmanshoop. Die Staatsbahn Karibib—Windhuk wird gegenwärtig in Kapspur umgebaut.

Die Feldspur von 0,60 m war bei der Bahn Swakopmund—Windhuk ausgeführt und besteht noch, unter Verwendung eines wesentlich kräftigeren Oberbaus, auch bei der 580 km langen Otavibahn und der Bahn Otavi—Grootfontein. Bei lebhaftem Verkehr wird sie wegen der eingeschränkten Zugeinheiten (etwa 70 Tonnen Nutzlast) unwirtschaftlich und sollte deshalb auf Bahnen mit zeitlich oder örtlich begrenztem Verkehr beschränkt werden. Die Spurweite von 0,75 m hat die Mängel der Schmalspur in geringerem Maße; sie ist nur ausnahmsweise angewendet worden (Sigibahn im Usambarabezirk, 24 km), und hat heute keine Daseinsberechtigung mehr.

Die Schantung-Bahn ist in europäischer Vollspur (1,435 m) hergestellt.

Ewiger Bund

III. Die Bahnen sind sämtlich im Eigentum des Fiskus der verschiedenen Schutzgebiete mit Ausnahme der Manenguba- oder Nordkamerun-Bahn, die eine Privatbahn der Kameruner E.Gesellschaft ist, und der SchantungE. für Kiautschou. Die Ostafrikanische E.Gesellschaft, die Besitzerin und Erbauerin der E. Daressalam—Morogoro—Tabora, besteht in der Form unverändert weiter, obgleich der Fiskus des Ostafrikanischen Schutzgebiets die Anteile dieser Gesellschaft zum größten Teil erworben hat, so daß auch diese Bahn tatsächlich verstaatlicht ist.

Hiermit ist nach Verstaatlichung der OtaviE., 1. 4. 10, im wesentlichen die Forderung erfüllt, daß alle wichtigen Schutzgebietsbahnen im Besitz und unter dem maßgebenden Einfluß der Schutzgebietsverwaltung stehen müssen, damit der Monopolbildung privater Erwerbsgesellschaften vorgebeugt wird.

IV. Gegenwärtiger Stand

	Spurweite m	Im Betriebe km	Im Bau km	Künftige Gesamtlänge km	km
Ostafrika:					
Usambarabahn	1,00	253	99	352	
Mittellandbahn Daressalam-Morogoro-Tabora	1,00	464	403	867	
				zus.	1219
Kamerun:					
Manengubabahn (Nord-Kamerunbahn)	1,00	107	53	160	
Mittellandbahn Duala-Edea-Njong	1,00		360	360	
				zus.	520
Togo: Lome-Anecho	1,00	44	—	44	
Lome-Palime	1,00	119	—	119	
Lome-Atakpame	1,00	137	23	160	
				zus.	323
Deutsch-Südwestafrika:					
Karibib-Windhuk*)	1,067	188	—	188	
früher	0,60				
Otavibahn	0,60	580	—	80	
Otavi-Grootfontein	0,60	91	—	91	
Südbahn:					
Lüderitzbucht-Keetmannshoop					
Seeheim-Kalkfontein	1,067	545	—	545	
Nordsüdbahn: Windhuk-Keetmannshoop	1,067	—	528	528	
				zus.	1932
Afrikanische Bahnen				Summe:	3994
Kiautschou					
Schantung-Bahn					
Tsingtau—Tsinanfu	1,435	395	—	395	
Tschangtan—Popkan	1,435	39	—	39	
					434

*) Wird zur Zeit (Anfang 1911) in Kapspur umgebaut.

§ 2. **Gesetzliche Grundlagen.** Es gibt in den Schutzgebieten noch kein E.Gesetz. Weder das preußische E.Gesetz von 1838 noch das preuß. Kleinbahngesetz von 1892 ist in den Schutzgebieten eingeführt, wenn auch einzelne Teile, z. B. die Bestimmungen betr. die Haftpflicht, sinngemäß Geltung haben. Wenn auch zur Zeit die Kolonialbahnen in Betrieb und Verkehr, wegen ihrer schmäleren Spurweite, geringeren Fahrgeschwindigkeit, ihres schwächeren Zugverkehrs den Kleinbahnen ähneln, so können sie doch nicht als solche bezeichnet werden; denn eine Bahn z. B. von 867 km Länge von Daressalam nach Tabora, ist für das Schutzgebiet von Ostafrika heute eine Hauptbahn und dient auch keineswegs nur dem örtlichen Verkehr, da sie die Stapel- und Handelsplätze an der Küste mit weit entlegenen Märkten und Erzeugungsstätten des Binnenlandes verbindet. Die Kolonialbahnen werden sich trotz ihres anfangs schwachen Verkehrs voraussichtlich mit der Zeit zu großen Ueberlandbahnen mit starkem Eingeborenen- und durchgehendem Güterverkehr auswachsen, denen für den Begriff der heimischen Hauptbahnen nur die volle Spurweite und der stärkere heimische Zugverkehr fehlt.

Die wichtigsten Bestimmungen über Bau und Betrieb der afrikanischen Kolonialbahnen wurden bisher nach den Grundzügen für die Lokalbahnen Deutschlands, nach der deutschen Betriebsordnung für die Nebenbahnen und nach den preuß. Betriebsvorschriften für die Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb (E.VBl 1898 S 245, Z f. Kleinb. 1898 S 452) festgesetzt. Ein Entwurf für eine einheitliche koloniale Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung ist in der Vorbereitung begriffen. Die bahnpolizeilichen Vorschriften und die Bestimmungen für das Publikum werden im wesentlichen den betreffenden Vorschriften der Deutschen E.Bau- und BetriebsO v. 1. 5. 05 nachgebildet. Für die Bahnen mit Meter- und Kapspur ist eine einheitliche Bahnumgrenzung und ebenso eine solche für die Fahrzeuge festgesetzt und eingeführt worden (Arch f. E.Wesen 1909 S 903 ff) und damit eine gewisse technische Einheit der deutschen Schutzgebietsbahnen angebahnt. — Für die Schantung-Bahn ist am 8. 4. 01 bei Eröffnung der ersten Teilstrecke eine Verkehrsordnung erlassen worden (Aenderungen am 1. 3. 04).

§ 3. **Bau und Betrieb. Verwaltung.** I. Die erste Bahn in Ostafrika, die UsambaraE., und die Schantung-Bahn für Kiautschou wurden von einer Aktiengesellschaft, die E. erste in Südwest, von Swakopmund nach Windhuk, von der E.Truppe in eigener Regie hergestellt. Späterhin ging man dazu über, die Bahnen durch Bauunternehmerfirmen (Lenz u. Co., Deutsche Kolonial-E.Bau- u. Betriebsgesellschaft, Holzmann u. Co., u. a.) für Rechnung des Schutzgebiets in Gesamtunternehmung herstellen zu lassen.

II. Der Betrieb der fiskalischen Bahnen wird jetzt im allgem. an derartige Firmen (mit nicht zu langen Fristen, etwa 10—12 Jahre) verpachtet, wobei der Pächter die Selbstkosten in Rechnung stellt, dem Schutzgebiet einen jährlichen Mindestpachtzins gewährleistet und neben einer festen Jahresentschädigung einen Gewinnanteil an dem darüber hinaus erzielten Reinertrage erhält (meist $^1/_{10}$), damit sein Interesse an der Erzielung hoher Einnahmen rege erhalten wird. Die Bau- und Betriebsverwaltung des Unternehmers ist also vom Schutzgebiet gewissermaßen gegen Ent-

Ewiger Bund

gelt und Gewinnbeteiligung gemietet. Die Bauausführung, Betriebsführung, Verwaltung und Rechnungslegung der Bahnen wird von den Beamten des Gouvernements, neuerdings, außer in Togo, von den durch Gouvernementsverfügung (Ostafrika v. 10. 4. 09, Kamerun 29. 5. 09, Südwest 21. 3. 10, getrennt für Nord und Süd) dazu bestellten Eisenbahn-Kommissariaten, soweit erforderlich überwacht. Im Eigenbetriebe des Gouvernements befindet sich gegenwärtig nur die Staatsbahn Swakopmund—Windhuk, deren untere Strecke (bis Karibib) aber mit Verstaatlichung der OtaviE. seit dem 1. 4. 10 außer Betrieb gesetzt ist und deren obere Strecke zur Zeit in Kapspur umgebaut wird. (Kostenanschlag 11 150 000 Mk.).

Die Tarife der afrikanischen E. werden vom Kolonialamt nach Anhörung der Vorschläge der Betriebspächter und des Gouverneurs festgesetzt. Ihrem Aufbau liegt im allgem. das heimische Tarifwesen zu Grunde. Die Ausgestaltung ist noch völlig im Flusse. Der SchantungE. ist für die ersten 10 Jahre nach Betriebseröffnung die Tarifhoheit gewährt.

III. Bei der einzigen tatsächlich noch bestehenden afrik. Privatbahn, der Manengubabahn, hat das Reich auf 11 Mill. Mark Stammanteile (Gesamtanlagekapital 17 Mill. Mk.) eine Zinsgewähr von 3% übernommen. Auch bei der durch den Erwerb der Anteilscheine inzwischen verstaatlichten E. Daressalam—Morogoro besteht eine Zinsbürgschaft des Reichs von 3% auf das Anlagekapital von 21 Mill. Mark, und eine Verpflichtung zur Rückzahlung der ausgelosten Anteilscheine (binnen 87 Jahren) mit 120%. Der Ostafrikanischen E.Gesellschaft werden die Mittel zum Weiterbau der Bahn nach Tabora gegen Verpfändung der Stammstrecke und des jeweils fertiggestellten Teils der Neubaustrecke vom Fiskus in Form eines Darlehens überwiesen. Die Gesellschaft führt auch den Betrieb auf der Stammstrecke Daressalam—Morogoro und der inzwischen vollendeten Neubaustrecke bis Dodoma (im ganzen 464 km) selbst und hat wegen der Ausführung des Bahnbaus bis Tabora in Gesamtunternehmung durch die Akt.-Gesellschaft Ph. Holzmann u. Co. in Frankfurt a. M. mit dieser einen Bauvertrag abgeschlossen.

§ 4. **Rentabilität. Finanzielles.** I. Unsere afrikanischen Bahnen bringen von der Eröffnung an oder bald danach ihre Betriebs- und Unterhaltungskosten auf, einige haben sogar von vornherein eine ansehnliche Rente erzielt. Die allgemeinen Wirkungen der Kolonialbahnen auf unbesiedelte Neuländer bestehen in einer Erhöhung des Ein- und Ausfuhrhandels, in der Steigerung der Zolleinnahmen und der Steuern in jeglicher Gestalt, seien es Kopf-, Hütten-, Wege- oder Arbeitssteuern, in der Sicherung und friedlichen Ausdehnung der RegGewalt, in der politischen und strategischen Sicherung des Schutzgebietes, in der Erhöhung der Beweglichkeit der Schutztruppe, in der Verminderung der Ausgaben für diese. Der E.Bau selbst ist ein wichtiges Mittel zur Erziehung des Eingeborenen zur Arbeit, zu seiner Hebung auf eine höhere Kulturstufe. Die E. machen die Trägerkarawanen entbehrlich und dadurch zahlreiche eingeborene Arbeitskräfte frei für wichtige kulturelle Aufgaben des Landes. Auch für die Weißen werden bessere Lebensbedingungen geschaffen, die Gründung einer Familie oder ihre Ueberführung aus der Heimat wird erleichtert, das mühevolle Werk der Missionare wird von einem Teil seiner Gefahren befreit und in seinen Leistungen erhöht.

Bei der Frage der Rentabilität der Schutzgebietsbahnen ist daher stets ihre mittelbare Rentabilität zu berücksichtigen, die sich freilich in Zahlen oft schwer ausdrücken läßt. Die Baukosten unserer meter- oder kapspurigen Schutzgebietsbahnen schwanken heute etwa zwischen 50 000 und 100 000 Mk. f. d. Kilometer; die Kosten des Grunderwerbs sind meist unwesentlich, die für den Gleis-Oberbau fallen stark ins Gewicht.

II. Die Mittel für die ersten in den Schutzgebieten hergestellten StaatsE. wurden durch die unentgeltlich gegebenen Reichszuschüsse oder durch die ordentlichen eigenen Einnahmen der Schutzgebiete in aufeinander folgenden Jahren bereit gestellt, so für die Strecke Tanga—Mombo der Usambara-Bahn, für die Bahn Swakopmund—Windhuk in Süd-West und die Küstenbahn Lome—Anecho in Togo. Das Kapital für die Inlandbahn Lome—Palime — 7,8 Mill. Mk. — wurde dem Schutzgebiet Togo in Form eines mit 3½% zu verzinsenden Darlehens bewilligt (G v. 23. 7. 04), dessen anfangs 30jährige Tilgungsfrist später in eine 60jährige umgewandelt wurde. In der Kolonialbahnvorlage von 1908 wurde für die Bahnbauten die Schutzgebietsanleihe (4%) unter Bürgschaft des Reichs geschaffen (G v. 18. 5. 08). Der Zinsen- u. Tilgungsdienst beginnt binnen 6 Jahren nach Begebung der Anleihe. In der Bahnvorlage von 1910 (RG v. 8. 2. 10) wurde auch für Deutsch-Südwestafrika die Schutzgebietsanleihe an Stelle des früheren Darlehens eingeführt. Die für die Ausführung erforderlichen Jahresbeträge werden durch den Außerordentlichen Etat der Schutzgebiete bereitgestellt.

III. Nebenfonds. Die Einnahmen aus den Pachtbetrieben werden durch die Etats den Einnahmen der Schutzgebiete zugeführt; dabei werden jährliche Rücklagen in den Erneuerungsfonds der Bahnen für die Erneuerung des Oberbaus und der Fahrzeuge, in bestimmter Höhe nach Prozenten des Beschaffungswertes, gemacht. Ferner hat jede fiskalische Bahn einen regelmäßig zu speisenden Spezialreservefonds für Bestreitung von Aufwendungen aus Anlaß von Unfällen oder Elementarereignissen u. dgl., endlich noch einen Reservebaufonds zur Bestreitung der Ausgaben für Erweiterungen oder Verbesserungen, die sich als eine Bestandsvermehrung darstellen.

Literatur: Die Eisenbahnen Afrikas, Grundlagen und Gesichtspunkte für eine koloniale E.Politik in Afrika. April 1907. Reichstags-Drucksachen Nr. 262; Blum u. Giese, Wie erschließen wir unsere Kolonien? 1907; Köbner, Einführung in die Kolonialpolitik, 1908; Arch f. E.Wesen 1908 S 817 ff, 1910 S 642 f; Zentralblatt d. Bauverwaltung 1908 S 597 ff, Die E. in den deutschen Schutzgebieten; Baltzer, Die E. in den deutschen Schutzgebieten, Glasers Ann. f. Gew. und Bauwesen 1909, 65, S. 171 ff; Zur Frage der Rentabilität der E. in den d. Schutzgebieten, Kolonialblatt 1910, S 271. **Baltzer.**

Ewiger Bund

Elbschiffahrt

§ 1. Allgemeines (Abgaben). § 2. Elbschiffe und Elbschiffer. § 3. Elbzollgerichte. § 4. Strompolizeivorschriften. § 5. Rechtsquellen.

Der Artikel behandelt die Elbstrecke zwischen Hamburg und Melnik (Einfluß der Moldau); also nicht die sogen. Unterelbe d. i. die Elbe unterhalb Hamburg bezw. Harburg, wo besondere Vorschriften gelten, vor allem die SeestraßenO v. 5. 2. 06, verb. mit PolV für die Schiffahrt auf der Unterelbe v. 6. 6. 06 — ebensowenig die sog. Kleine Elbe d. i. die Elbe oberhalb Melnik (vgl. Patzauer, Binnenschiffahrtswesen, 1902, S 476).

§ 1. **Allgemeines.** Zur Verbesserung der Fahrrinne ist durch die anliegenden Elb-Uferstaaten vieles geschehen; viel muß noch fortdauernd getan werden. Was für Summen auf Strombau- oder Korrektionsarbeiten gezahlt wurden, ist z. B. dargelegt von Kurt Fischer in „Die Elbschiffahrt in den letzten 100 Jahren", 1907. Der Gesamtaufwand für den Elbstrom wird bei den fünf deutschen Uferstaaten z. B. innerhalb der 36 Jahre 1870—1905 rund berechnet wie folgt: Sachsen 25 900 000 Mk., Anhalt 5 500 000 Mk., Preußen 61 900 000 Mk., Mecklenburg 2 000 000 Mk., Hamburg 34 300 000 Mk. Es scheint auf den ersten Blick gerecht, wenn von den Schiffahrttreibenden, denen solche Arbeiten und Aufwendungen zugute kommen, als „Gegenleistung" Befahrungsabgaben erhoben werden, wie dies ja der dem Bundesrate vorgelegte Preußische Entwurf [1]) eines Reichsgesetzes über Erhebung von Schiffahrtsabgaben vorsieht. Auf den Streit um diese Schiffahrtsabgaben im allgemeinen ist hier nicht einzugehen. Die Literaturangaben bei Fischer S XVI sind zu ergänzen durch die, im Auftrag der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin bearbeitete treffliche Denkschrift (Heymanns Verlag 1907). Ich halte jedoch die Abgaben bezüglich der Elbe für ungerecht aus zwei Gründen: Einmal, weil Regulierung wie Unterhaltung der Ströme keineswegs nur der Schiffahrt, sondern auch dem Landes- bezw. landwirtschaftlichen Interesse dient; zum andern, weil bei den sogen. gemeinsamen, d. h. In- und Ausland berührenden Flüssen, internationale Verträge derlei Abgaben verbieten. Für die Elbe ist zu erinnern an

1. Den Haupt-Grundsatz der Wiener Kongreßakte von 1815: „durch Erleichterung der Schiffahrt den Handel zu ermuntern".

2. E Akte von 1821, a 1: Völlige Freiheit der Schiffahrt auf der Elbe (ausgenommen sog. Cabotage von einem Staat zum andern); a 28: Verpflichtung der Uferstaaten, jedes für sein Gebiet, den Leinpfad in gutem Stand zu halten und alle im Fahrwasser sich findenden Hindernisse auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, auch keine die Schiffahrt gefährdenden Strom- oder Uferbauten zu gestatten (weiter noch ging die Wiener Kongreß-Akte: Jeder Staat übernahm die Arbeiten, die dazu erforderlich, daß die Schiffahrt „nirgends auf Hindernisse stoße"); a 7: Sämtliche Zollabgaben sowie jede, unter was immer für Namen bekannte Erhebung und Auflage, womit die Schiffahrt belastet war, hören hiermit auf und werden in eine allgemeine Schiffahrtsabgabe verwandelt. Diese wird von der Ladung erhoben unter dem Namen „Elbzoll". Ausgenommen, also nicht aufgehoben blieben — nach dieser, der Wiener Kongreßakte nur wenig entsprechenden Elbeakte — lediglich die in a 14 aufgezählten sowie

3. der Brunshäuser oder Stader Zoll. Er wurde aufgehoben durch StaatsVt v. 22. 6. 61 zwischen Hannover einerseits und den Uferstaaten sowie außerdem Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen andrerseits. Der Stader Zoll war eine von Hannover erhobene Abgabe auf seewärts kommende Ladungen (1038 von Konrad II. verliehen. Die Erhebungsbasis bis 1712 war $^1/_{16}$% des Werts der passierenden Güter. Dann begann eine willkürliche Erhöhung bis $^1/_4$% des Warenwerts). Im Vertrag von 1861 erhielt Hannover 2 857 338$^2/_3$ Taler gegen Uebernahme der Verpflichtung, den bisher erhobenen Zoll vollständig und für immer abzuschaffen, auch keinerlei wie immer geartete neue Taxe an Stelle der aufgehobenen Gebühr von den Schiffen oder Ladungen zu erheben, die die Elbe auf- oder abwärts befahren. Hannover verpflichtete sich ferner, in bisheriger Weise für die Erhaltung derjenigen Werke Sorge zu tragen, die für die freie E. notwendig sind, und keinerlei Abgabe als Ersatz für die aus dieser Verpflichtung erwachsenden Kosten an Stelle des Stader Zolls einzuführen. — Diese Pflichten sind von Hannover auf Preußen übergegangen. Zur oben genannten Ablösungssumme trugen übrigens alle oben aufgeführten Staaten bei, sie sind also auch aus diesem Gesichtspunkt vor Einführung einer zollähnlichen Abgabe für Schiffe, die ihre Flagge führen, erst zu fragen.

4. Bundesgesetz und Staatsvertrag von 1870. Mit der Gründung des Norddeutschen Bundes 1866 waren die Flußzölle pp. der Gesetzgebung des Bundes unterstellt. a 54 bestimmt die Abgabenfreiheit. Aber Mecklenburg und Anhalt widersetzten sich einer völligen Aufhebung des Elbzolls. Erst durch BundesG v. 11. 6. 70 wurde ab 1. 7. 70 die Elbzollerhebung verboten und Mecklenburg bezw. Anhalt wurden für alle Zeiten mit 1 Million bezw. 85 000 Talern entschädigt. Diese Zollaufhebung wurde dann durch StaatsVt mit Oesterreich v. 22. 6. 70 bestätigt. Der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes schließt diesen Vertrag „von dem Wunsche geleitet, den Elbeverkehr durch Aufhebung des Elbezolls zu fördern." Der Vertrag gestattet Abgaben nur noch — wie a 54 der RV — für Benützung besonderer Anstalten. Zu sochen zählen keinesfalls die üblichen Regulierungsarbeiten an natürlichen Wasserstraßen (Buhnen und dergl.).

Die Erbitterung gegen die Elbzollerhebung war

[1]) Der am 13. 3. 09 im Reichsanzeiger veröffentlichte Entwurf hat in keiner Weise befriedigt. Inzwischen ist dem Reichstage unter dem 21. 10. 1910 ein neuer „Entwurf eines Gesetzes betr. den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffahrtsabgaben" zur Beschlußnahme vorgelegt worden (Drucksache Nr. 527); vgl. hierzu die „Kritischen Bemerkungen der Vereinigten Arbeitsausschüsse der Rhein-, Weser- und Elbinteressenten (Städte, Handelskammern und wirtschaftliche Vereine) . . .", 1910.

Ewiger Bund

im Lauf der Jahrzehnte mehr und mehr gewachsen. Eine den Gegenstand ausführlich behandelnde Schrift „Die Elbzölle. Aktenstücke und Nachweise. Leipzig 1860" hob nachdrücklich hervor, daß ein solcher kläglicher Zustand unmöglich auf die Länge geduldet werden könne. Einstweilen hat sich der Elbzoll nur noch in dem Namen der Elbzollgerichte erhalten (unten § 3).

§ 2. **Elbeschiffe und Elbeschiffer.**

I. Allgemeine Grundsätze der Additionalakte von 1844 (unten § 5).

Die Befugnis zur Schiffahrt und Flößerei steht denen zu, die von der Regierung, deren Untertanen sie sind, zur selbständigen Betreibung zugelassen werden. Die Uferstaaten sollen nur solche Personen und Gesellschaften zulassen, deren ökonomische und sonstige Verhältnisse für Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit bieten. Jedes Fahrzeug, dessen Fahrt sich nicht auf das Gebiet seines Uferstaats beschränkt, muß der Leitung eines Führers untergeben sein, der für die Befolgung der §§ 9—13 verantwortlich ist. Die Fahrzeuge müssen während der Fahrt von den zur Legitimation des Schiffes und des Führers erforderlichen Patenten begleitet sein (§ 9). Das „Schiffspatent" ist vor Antritt der ersten Reise von der zuständigen Behörde des Staats auszustellen, zu dessen Reederei das Fahrzeug gehört, nach Prüfung der Tüchtigkeit und Feststellung der Tragfähigkeit (§ 10). Das Schiffspatent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug an die Reederei eines anderen Staates übergeht (§ 11). „Schifferpatente" für Schiffsführer und solche für Floßführer sind von einer je im Uferstaate dazu ermächtigten Behörde auszustellen, nachdem der Bewerber sich über Unbescholtenheit und sonstige persönliche Verhältnisse sowie darüber ausgewiesen hat, daß er in einer nach den in dem betreffenden Uferstaat geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung seine Fähigkeit zum fraglichen Geschäfte bewährt habe. Das Schifferpatent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt zur Führung jedes Elbfahrzeuges, das der betreffenden Gattung und der Reederei des Staats angehört, in dem das Patent ausgestellt wurde; das Patent für Flößer ermächtigt zur Führung jedes Holzfloßes, das von einem Platz dieses Staates abgeht. Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, aber nicht umgekehrt (§ 12). Das Schifferpatent erlischt mit Aufhören des Untertanenverhältnisses des Schiffers zum patentierenden Staat. Die Wiedereinziehung steht nur dem Staat zu, der das Schifferpatent ausgestellt hat. Die Behörde hat das Patent zurückzunehmen, wenn der Inhaber untauglich oder dessen Beibehaltung mit Ordnung und Sicherheit des Schiffahrtsverkehrs nicht vereinbar ist (§ 13). — (Hierzu aus dem Prot. der V. Revisionskommission: Bei Uebersiedelung aus einem in einen anderen Uferstaat hat der Schiffer zwar ein neues Schifferpatent nachzusuchen, dabei soll aber in der Regel von einer nochmaligen Prüfung abgesehen werden.) §§ 14—17 enthalten Strafbestimmungen.

II. Die einzelnen deutschen[1]) Uferstaaten. Zu erinnern ist an die Reichsgewerbeordnung und speziell betreffs der Dampfschiffe an die allg. polizeilichen Bestimmungen über Anlegung von Dampfkesseln lt. Bek des RK v. 5. 8. 90, RGBl 163 f; neuerdings Vorschriften v. 17. 12. 08, RGBl 1909 Nr. 2 S 51 ff.

A. Reedereibefugnis und Schiffspatent.

1. Sachsen: V v. 9. 1. 94: Der Erlaubnisschein für die Unternehmer wird von der Kreishauptmannschaft Dresden erteilt. Verwendung eines Fahrzeugs von mindestens 10 t ist nur gestattet nach Erteilung des Schiffspatents. Nach der in §§ 4—9 geordneten Untersuchung der Fahrzeuge durch die Straßen- und Wasserbauinspektion erteilt eine der Amtshauptmannschaften Pirna, Dresden-N., Meißen (Elbstromämter) das Schiffspatent und gestattet darin dem Eigentümer des Schiffs, es zum E.Betrieb zu benutzen, solange es in gutem Zustande. Nach § 12 erschüttert ein bloßer Eigentümerwechsel die Gültigkeit des Schiffspatents nicht, es ist aber „überzuschreiben". § 13 wiederholt die Bestimmung der Additionalakte, daß Schiffs- bezw. Schifferpatente erlöschen sollen bei Uebergang des Schiffes bezw. Schiffers in die Zugehörigkeit zu einem anderen Uferstaat! Dies paßt m. E. nicht mehr auf das Verhältnis Oesterreichs zu Deutschland und namentlich der deutschen Uferstaaten (Bundesstaaten) zu einander. — Für Dampfschiffe werden wiederkehrende Probefahrten und ein „Fahrzeugnis" verlangt; vgl. ferner die V des MinInn, Beaufsichtigung der Dampfkessel betr., v. 5. 9. 90.

2. Preußen: Die Bek des FinanzMin v. 6. 12. 44 (Abdruck in den Amtsblättern der Regierungen Merseburg, Magdeburg, Potsdam) wiederholt im wesentlichen die Vorschriften der Additionalakte. Sie bestimmt den zuständigen Wasserbaubeamten und einige Formalitäten für die Nachsuchung der Patente. Hierzu ein Ausschreiben der Kgl Landdrostei Lüneburg v. 13. 3. 46; ferner ein Landesherrl. Patent für Lauenburg v. 31. 1. 45. Eine PolOrdnung des Chefs der Elbstrombauverwaltung für die RegBezirke Merseburg, Magdeburg, Potsdam v. 15. 5. 82 wiederholt lediglich den § 8 der Additionalakte und bedroht Zuwiderhandlungen „nach Maßgabe der Additionalakte §§ 14—17". Dieser PolOrdnung im wesentlichen entsprechende Bestimmungen erließen noch die Landdrost. i Lüneburg am 5. und die Reg zu Schleswig am 3. 6. 82. Hinzu kommt schließlich die Bek des Chefs der Elbstrombau-

[1]) Für Oesterreich: hauptsächlich die Kundmachung des Böhm. Landesgubernium v. 30. 4. 46. Die Reedereibefugnis wird einem „eigenberechtigten Inländer" erteilt nach Ausweis über „Wohlverhalten", Geschäftskenntnis und angemessenen Unternehmerfonds. Die Erteilung des Schifferpatents gegen ähnliche Vorbedingungen, wie in Deutschland. Betreffs der österreichischen Lotsen gilt die Kundmachung des böhmischen Statthalters v. 4. 11. 97. Danach gehört zur Erlangung der Lotsenlegitimation außer dem Besitz eines Schifferpatents noch mindestens 5jährige selbständige Schiffsführung, genaue Kenntnis der österreichischen Elbstrecke und der „gute Erfolg einer Prüfung". Solche Prüfung außer der Schifferprüfung fehlt für den Lotsendienst auf deutscher Elbe, insbesondere für den sächsischen Lotsen-„Ausweis", zu dessen Erlangung auch keine 5-, sondern nur 3jährige selbständige Schiffsführung gefordert wird.

Ewiger Bund

verwaltung v. 24. 5. 91, die sich auf Schiffs- und Schifferpatente bezieht, aber nur auf die Interimsbescheinigung des § 9 der Additionalakte, namentlich für den Fall, daß Fahrzeuge von Nebenflüssen oder Kanälen auf die Elbe übergehen. Für Dampfschiffe besteht eine Anw des Min für Handel und Gewerbe v. 9. 3. 00 über Untersuchung und Genehmigung der Dampfkessel. Anlangend speziell die Personen-Dampfschiffahrt gilt die PolOrdnung des Chefs der Elbstrombauverwaltung v. 21. 12. 93, in der Fassung v. 24. 2. 07. Diese neue Fassung dürfte im Widerspruch stehen zu den für die Elbe geltenden Freiheits- und Einheitlichkeitsgrundsätzen, z. B. Additionalakte §§ 2 und 7, so wenn bei nicht regelmäßigen Fahrten sowohl den preußischen Ortsbehörden als auch dem Wasserbauinspektor 4 Stunden vor Antritt der Fahrt Anzeige zu erstatten ist und dabei etwaige Anlegestellen usw. anzugeben sind.

3. Anhalt: Nach Bek des Herzogl. StaatsMin v. 3. 8. 91 wird die Prüfung der Schiffsgefäße den für die Schifferprüfung eingesetzten Kommissionen zu Roßlau (und Nienburg a. S.) übertragen. Die Regierung, Abt. des Innern, fertigt die Schiffspatente aus. Hinzu kommt die V v. 4. 12. 94 bezw. 18. 6. 98, Genehmigung der Dampfkessel betr.

4. Mecklenburg: Instr v. 23. 12. 44 für die Elbzollämter Boizenburg und Dömitz; seit 1863 sind die in der Instruktion gedachten Funktionen von den aufgehobenen Elbzollämtern auf die Großherzogl. Dominialämter übergegangen. Betreffs Anlegung von Dampfkesseln bestehen Verordnungen von 1892 und 1896.

5. Hamburg: Drei Bekanntmachungen der Deputation für Handel und Schiffahrt; nämlich v. 11. 4. 93, betr. die Untersuchung der Elbfahrzeuge; v. 3. 3. 94 (erweitert und verschärft die bisherigen Untersuchungsvorschriften durch Berücksichtigung der inzwischen ergangenen allgem. Elbstrompolizeiordnung); v. 11. 8. 93 (Personendampfschiffe bedürfen keiner Untersuchung durch die im übrigen von der Deputation eingesetzte Kommission; es genügt zur Erlangung des Schiffspatents, wenn den besonderen Bestimmungen entsprochen ist, denen die Personenbeförderung unterstellt ist gemäß Hamburger V v. 11. 3. 93.

B. Schifferpatent.

Etwas einheitlicher sind die Vorschriften der deutschen Uferstaaten betreffs Schifferpatent, wenn es auch zurzeit noch an Bestimmungen des Reichs (bezw. des Bundesrats gemäß seiner Befugnis aus § 132 Binnenschiff.G) über den Befähigungsnachweis für Schiffer und Maschinisten auf Binnenschiffen fehlt. Die geltenden Vorschriften stimmen inhaltlich ziemlich überein.

1. Sachsen: Nach §§ 15—20 der genannten SchiffahrtsV v. 9. 1. 94 muß jedes Dampf- oder Maschinenschiff, ferner jedes Floß oder Frachtschiff, das auch außersächsische Elbe befährt, oder aber doch über 10 t Tragfähigkeit hat, von einem mit Patent versehenen Führer geleitet werden. Eingehende Bestimmungen betreffen die Prüfung: Nach Abnahme des im Schifferpatent wiedergegebenen Gelöbnisses wird das Patent erteilt (§ 19). Das Schifferpatent ermächtigt zur Führung jedes Elbfahrzeugs, das der bezeichneten Gattung und „der sächsischen Reederei" angehört, das für Dampfschiffführung auch zur Führung anderer Maschinenschiffe und zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht umgekehrt.

In den wesentlichen Punkten stimmen mit der Regelung für Sachsen überein:

2. Preußen: Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe v. 27. 12. 90.

3. Anhalt: Bek des StaatsMin v. 3. 8. 91.

4. Mecklenburg: Vorschriften des Großherzogl. FinanzMin v. 15. 2. 92.

5. Hamburg: Bek der Deputation für Handel und Schiffahrt v. 28. 10. 91 (beachtenswert ist die Erstreckung der Prüfung auf Kenntnis „des Verhaltens bei Kollisionen mit Bezug auf das eigene und fremde Schiff und der Vorsichtsmaßregeln, wenn das Schiff im Schlepptau ist" sowie des Verfahrens bei Meldungen nach eingetretenem Unfall).

§ 3. **Elbzollgerichte.** I. Nach Elbeakte 1821 a 26 sollen richterliche Beamte zur summarischen Erledigung folgender Gegenstände eingesetzt werden: a) Zahlung der Kranen-, Hafen-, Schleusengebühren; b) Hemmung des Leinpfads; c) beim Schiffziehen veranlaßte Beschädigungen sowie Beschädigungen durch Schiffer und Flößer beim Anlanden u. dergl.; d) Hilfsvergütungen in Unglücksfällen. Sodann Additional-Akte § 46: die Uferstaaten wollen sich je von ihren elbzollrichterlichen Behörden Kenntnis geben. § 47 weist den Elbzollgerichten noch folgende Gegenstände zu: 1. Uebertretung strompolizeilicher Vorschriften, 2. Exzesse ohne kriminellen Charakter, 3. Streitigkeiten über Lotsengebühren, 4. Streitigkeiten zwischen Schiffsführern und Passagieren, 5. Streitigkeiten zwischen Schiffseignern und ihren Leuten auf Stromfahrzeugen über Dienst- und Lohnverhältnisse. — § 48: Zuständigkeit jedes Elbzollgerichts, gleichviel wo die Beteiligten wohnen und wo die Vergehen begangen oder die Streitigkeiten entstanden sind, sofern nur die strompolizeilichen Vergehen während der Anwesenheit der Täter im Gerichtsbezirk entdeckt oder bei ihm zuerst angezeigt werden, ferner aber, anlangend die vorstehend bei a 26 unter c und d und im § 47 unter 3—5 genannten Streitigkeiten, die Parteien im Gerichtsbezirk anwesend sind und wenigstens eine seine Amtstätigkeit anruft. § 49: Das Verfahren soll möglichst kurz sein. § 50: Von jeder erkannten Strafe sind alle übrigen an der Elbe für derlei Gegenstände bestehenden Behörden in Kenntnis zu setzen.

II. Für die deutschen[1]) Uferstaaten gilt im einzelnen jetzt folgendes:

1. Die Elbzollgerichte sind als besondere Gerichte zugelassen (GVG § 14). Von der Befugnis (Add.A. § 48 Abs 2), für strompolizeiliche Untersuchung statt Elbzollgerichten auch andere Behörden zu bestellen, hat Preußen Gebrauch gemacht durch G v. 26. 7. 97 (danach sind auf Elbe wie Rhein auch Strafverfügungen gemäß StPO zulässig, gegen die dann gerichtliche Entscheidung offen steht bei den ordentlichen Schöffengerichten).

[1]) Oesterreich: Namentlich Hofkammerpräsidialdekret v. 2. 12. 45; in der Hauptsache Bezugnahme auf a 26 der E.A und § 47 der Add.A. Näheres s. Patzauer, Binnenschiffahrtswesen, 1902, S 399—407.

Ewiger Bund

a) Preußen: G v. 9. 3. 79. Elbzollgerichte erster Instanz sind die Amtsgerichte, deren Bezirke von der Elbe innerhalb der durch die Additional-Akte v. 13. 4. 44 bestimmten Grenzen berührt werden. Elbzollgerichte zweiter (und letzter) Instanz sind die Landgerichte. Die Entscheidungen der Gerichte sind als elbzollgerichtliche zu bezeichnen (§ 1). — Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sind bei der Geschäftsverteilung einem derselben die Geschäfte des Elbzollgerichtes zu übertragen (§ 2). — In Strafsachen verhandeln und entscheiden die Elbzollgerichte in erster Instanz ohne Zuziehung von Schöffen, in der Berufungsinstanz in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden (§ 3). — In Zivilsachen finden die Vorschriften über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Strafsachen die Vorschriften über das Verfahren vor den Schöffengerichten wegen Uebertretungen Anwendung, soweit nicht aus den Vereinbarungen der Elbuferstaaten oder aus diesem Gesetze sich Abweichungen ergeben (§ 5). — Hat die strafbare Handlung oder die einen Zivilanspruch begründende Tatsache auf dem Strome innerhalb des beiderseits preußischen Stromgebiets stattgefunden, so ist das Elbzollgericht des einen und des andern Ufers zuständig (§ 6). — Die Vollstreckung elbzollgerichtlicher Entscheidungen außerdeutscher Gerichte erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel (§ 724 ZPO, § 483 StPO) kostenfrei zu versehenden Ausfertigung. Zuständig für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist jedes Landgericht, zu dessen Bezirk ein Elbzollgericht gehört (§ 9). — Die Vollstreckung elbzollgerichtlicher Entscheidungen deutscher Gerichte erfolgt nach § 161 GVG.

Die Anordnungen der übrigen Staaten stimmen mit den preußischen im wesentlichen überein. Nur fehlt leider (außer Anhalt) eine Vorschrift wie im § 2 des preuß. Gesetzes, die immerhin ein Ersatz für die in Schiffahrtskreisen erstrebten staatlichen Flußämter ist (vgl. Gerlach, Elbschiffahrtsrecht, 1907, Vorwort).

b) Sachsen: V v. 8. 9. 79. Zweite Instanz über allen Elbzollgerichten Sachsens ist das Landgericht Dresden. Für Strafverfügungen zuständig sind die Elbstromämter. Die Einlassungsfrist im Sinne der ZPO ist auf 24 Stunden bestimmt.

c) Mecklenburg: V v. 17. 5. 79. Es fehlt die Beschränkung des Verfahrens auf zwei Instanzen.

d) Anhalt: G v. 10. 5. 79. Zweite Instanz ist das Landgericht Dessau.

e) Hamburg: G v. 23. 4. 79. Es fehlt die Beschränkung auf zwei Instanzen.

2. Elbzollgerichte erster Instanz sind in Deutschland [1]) die Amtsgerichte:

a) Preußen: Mühlberg, Belgern, Torgau, Prettin, Dommitzsch, Schmiedeberg, Wittenberg, Aken, Barby, Burg, Calbe, Schönebeck, Gommern, Magdeburg, Wolmirstedt, Genthin, Wanzleben, Tangermünde, Stendal, Sandau, Seehausen, Osterburg, Havelberg, Wittenberge, Lenzen, Lüchow, Dannenberg, Bleckede, Lauenburg.

b) Sachsen: Schandau, Königstein, Pirna, Dresden, Meißen, Riesa.

c) Anhalt: Dessau, Oranienbaum, Coswig, Roßlau, Zerbst.

d) Mecklenburg: Boizenburg und Dömitz.

e) Staat Hamburg: Amtsgericht Hamburg.

[1]) In Oesterreich: die Bezirksbehörden Melnik, Leitmeritz, Raudnitz, Aussig, Tetschen.

§ 4. **Strompolizeivorschriften.** Eine Sammlung der schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften gab W. Schulz heraus (bei E. Baensch, Magdeburg, 4. Ausgabe 1901, Nachtrag dazu 1907. Von späteren Vorschriften sei wenigstens die PolV v. 30. 11. 07, betr. das Schleppen von gekuppelten Fahrzeugen auf der preußischen Elbe genannt). Gemeinschaftlich für alle Elbuferstaaten ist von derlei Vorschriften nur die Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe von 1894, bekannt gemacht: für Oesterreich am 3. März, für Sachsen am 8. Januar, für Preußen am 18. Februar, für Anhalt am 1. April, für Mecklenburg am 24. März, für Hamburg am 16. Februar des gen. Jahres. Diese Elbstrompolizeiordnung — eine kleine Abzahlung auf die seit Jahrzehnten unerfüllten Einheitlichkeitsbestrebungen an der Elbe — ordnet die Ausübung der Schiffahrt ohne Berücksichtigung lokaler Verhältnisse, also Ausrüstung der Schiffe, Pflichtbesatzung, gegenseitiges Verhalten bei Begegnung der Schiffe, Ueberholen, Signale bei Tag und bei Nacht usw. Diese Elbstrompolizeiordnung ist das Hauptgesetz zur richterlichen Beurteilung der Schädenansprüche bei Schiffskollisionen u. dergl. (Erläuterungen Gerlach, „Elbeschiffahrtsrecht" 1907 S 77—121). Die zur Vermeidung von Schiffszusammenstößen bestimmten §§ 31 und 32 unterscheiden sogen. „Schwierige Stellen" und „Stromengen", die im einzelnen in den deutschen Uferstaaten bekannt gegeben werden.

In Anlehnung an diese allgemeine Elbstrompolizeiordnung sind in den Einzelstaaten Einzelbestimmungen ergangen, die sich in der Schulzschen Sammlung finden. Die wichtigste, wenigstens ausführlichste, Verordnung ist die für das Königreich Sachsen v. 9. 1. 94. Tadellos scheint mir allerdings diese Sächsische Schiffahrtsordnung nicht. Insonderheit fehlt leider eine Behandlung, ja überhaupt Erwähnung der Elbehaupter. Die sogen. Haupter sind Talsteuerleute auf der Elbe und spielen eine elbrechtlich viel umstrittene Rolle (Näheres in meinem „Elbeschiffahrtsrecht" Abschnitt III, IV).

Die Allgemeine wie die Sächsische Schiffahrtsordnung, beide von 1894, bilden übrigens seit Jahren den Gegenstand erheblicher Abänderungsvorschläge (ausgehend von der Kgl. Elbstrombauverwaltung zu Magdeburg), über deren Erledigung sich noch nichts bestimmtes sagen läßt.

§ 5. **Sonstige Rechtsquellen.** Allgemeine d. h. auf der ganzen oder doch auf der ganzen deutschen Elbe gültige Vorschriften sind außer den in § 2b II genannten Bestimmungen für Dampfkessel und außer der in § 4 besprochenen Polizeiordnung hauptsächlich folgende:

1. Binnenschiffahrtsgesetz v. 15. 6. 95, neue Fassung ab 1. 1. 00. Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß Oesterreich kein Binnenschiffahrtsgesetz hat, insbesondere keine Schiffseignerhaftung kennt. Ob das Pfandrecht deutscher Schiffsgläubiger bei einer Exekution in Oesterreich Beachtung finden muß, dazu vgl. Z f. Binnenschiffahrt 1905 S 290—294.

Ewiger Bund

2. Verschlußordnung für Elbschiffe, Bek d. RK v. 26. 2. 06, gleichlautend für Oesterreich. Vorschriften über die Bauart der Verschlußkähne zwecks Zoll- und Steuerkontrolle, über die Anerkenntnisse bei den Zoll- und Steuerämtern in Oesterreich und Deutschland sowie die Zulassungsscheine zur Vergünstigung der Abfertigung unter Raumverschluß.

3. Eichordnung v. 30. 6. 99, auch für Oesterreich bekannt gemacht unterm 4. 8. 99 (Tiefgangsanzeiger und Eichinschrift am Schiffe, Eichschein dem Schiffseigner erteilt als eines der wichtigsten Schiffspapiere).

4. PolOrdnung für die Beförderung von feuergefährlichen sowie von ätzenden Stoffen, bekannt gemacht in Oesterreich 12. 12., Sachsen 28. 11., Preußen 28. 11., Anhalt 5. 12., Hamburg 13. 12. 95, Mecklenburg 11. 1. 96. Abänderung dazu von 1897 bezw. 1898.

5. Die Elbschiffahrtsakte, jenes Dresdener Kompromiß zwischen sämtlichen Elbuferstaaten von 1821. Sie entsprach nicht ganz den Grundsätzen der Wiener Kongreßakte, noch auch den daran geknüpften Hoffnungen; sie enthielt aber in a 30 die wichtige Einsetzung einer Revisionskommission, zu der „von Zeit zu Zeit" Delegierte aller Uferstaaten zusammentreten sollten, zu dem ausgesprochenen Zweck: sich von der Beobachtung der Konvention zu überzeugen und einen Vereinigungspunkt der Uferstaaten zu schaffen behufs Abstellung von Beschwerden, auch Maßregeln zu beraten, wie je nach neuerer Erfahrung Handel und Schiffahrt ferner erleichtert werde. Bisher fanden 6 Kommissionskonferenzen statt: 1824, 1842 (statt 1828), 1854, 1858, 1861—1863, 1870. Bemerkenswerte Beschlüsse: Aus der 2. Konferenz erwuchs die „Additionalakte" v. 13. 4. 44: Vereinheitlichung der Verwaltung, Anordnung einer „Stromschaukommission", Uebereinkunft über die Grundsätze, nach denen innerhalb aller Uferstaaten die Schiffahrt ausgeübt werden sollte; die Regulierungsarbeiten sollten sich die Uferstaaten gegenseitig mitteilen und über die in Frage kommenden Rechtsverhältnisse einander bereitwilligst verständigen; bestimmte Minimaltiefe des Fahrwassers (die durch eine 1861 zusammengetretene Stromschaukommission auf 94 cm festgesetzt wurde). Die dritte Rev.Kommission 1854 führte Dienstbücher für die Schiffsleute ein (daneben ist aber das Arbeitsbuch nach § 107 GewO für Minderjährige erforderlich). Die fünfte Rev.Kommission brachte u. a. Ermäßigung des damals noch nicht aufgehobenen Elbzolls; sie bestimmte, daß zu den Schiffsleuten, die mit Dienstbuch versehen sein müssen, in Zukunft (so noch heute) auch die Haupter gehören und betreffs Lotsen, daß deren Patentierung den Einzelstaaten überlassen bleibt, daß aber ein Lotsenzwang (die Verpflichtung, sich eines Lotsen zu bedienen) auf der ganzen Elbe oberhalb Hamburg nicht eingeführt werden darf.

Auf der bisher letzten Rev.Kommission in Prag hatte man das Bedürfnis nach einer Revision der alten Elbeakte einstimmig anerkannt; denn die bisherigen Vereinbarungen waren unübersichtlich und unklar, zum Teil unanwendbar geworden. Preußen übernahm die Aufstellung einer revidierten Akte, die unter Beseitigung des älteren Vertragsrechts alle maßgebenden Bestimmungen zusammenfassen sollte. Ein vom Reichskanzler 1875 vorgelegter „Vorschlag Deutschlands für die neue vertragsmäßige Regelung" fand die Zustimmung des Bundesrats und 1880 auch diejenige Oesterreichs. Diese sog. Revidierte Elbschiffahrtsakte wurde von den beiderseitigen Bevollmächtigten am 7. 5. 80 in Wien unterzeichnet. Sie brachte im wesentlichen nichts neues, nur in Uebersichtlichkeit die alten Bestimmungen, soweit sie noch anwendbar waren, unter Aenderungen oder Hinzufügungen. Umsomehr ist zu bedauern, daß diese, allseits erstrebte revidierte Elbeakte beim Reichstag die (nach a 4 Ziff. 9 der RV) nötige Zustimmung nicht erlangte, in Vergessenheit kam und bis heute (1911) noch nicht Rechtens ist! Schuld daran ist lediglich die an sich nebensächliche Bestimmung des a 4:

„Eingangs- und Ausgangsabgaben dürfen in nicht höherem Betrage erhoben werden, als beim Ein- oder Ausgang über die Landesgrenze. Die Zollpflichtigkeit der Ware tritt beim Ueberschreiten der Zollgrenze auf der Elbe in gleicher Weise ein, wie beim Ueberschreiten der Zollgrenze auf dem Lande."

Hieran entzündeten sich zolltechnische und verfassungsrechtliche Erwägungen (vgl. Reichstag StBer über die Sitzungen v. 8. und 10. 5. 89 Bd. II S 1264 ff., 1267 ff., 1274 ff., 1289 ff.). Die Revidierte Elbeakte selbst, die z. B. statt Elbzollgerichten richtig Elbschiffahrtsgerichte setzt, nebst einem Schlußprotokoll vom gleichen Tage (7. 5. 80) und einer Denkschrift findet sich in den Anlagen zu den StBer 1880 Nr. 95 S 679 ff.

Eine Vfg des RK v. 15. 1. 90, die den letzten Anstoß zur Allgem. Elb-Strompolizeiordnung von 1894 gab, empfahl mit Recht, wenigstens über die polizeilichen Verhältnisse eine Verständigung herbeizuführen; denn, wann die Revision der Elbeakte zum Abschluß gelange, sei nicht vorauszusehen! Letzteres gilt leider noch immer. Speziell die geplanten Schiffahrtsabgaben (oben § 1) hätten den Elbuferstaaten Anlaß bieten sollen, den Zusammentritt einer, für derlei wichtige Fragen offiziell vorgesehenen, Revisionskommission zu veranlassen.

Literatur: Außer im Texte und bei den Artikeln „Binnenschiffahrt" und „Ströme": die Lehrbücher des Völkerrechts z. B. v. Liszt § 27, v. Ullmann § 105; Jellinek, Elbschiffahrt im HWStaatsW ³ 3, 926; H. Seuffert, „Elbzollgerichte" in der 1. Auflage des WBVerwR, Ergänzungsband II S 54. — Strisower im Oesterr. Staatswörterbuch 1905 „Elbe"; Düsing, Lehrbuch für die Elbschifferfachschulen; Der Elbstrom, sein Stromgebiet und seine wichtigsten Nebenflüsse, herausgegeben von der Kgl Elbstrombauverwaltung zu Magdeburg, 1898; Festschrift zur 50jährigen Jubelfeier des konzess. Sächs. Schiffervereins 1896; Schiffahrts-Kalender für das Elbgebiet (bringt die Verordnungen, Hafen-, Ufer-, Zoll-, Steuerbestimmungen, Verwaltungsberichte der Elbschiffahrtsberufsgenossenschaft). **Oskar Gerlach.**

Elbzollgerichte
¶ Elbschiffahrt § 3.

Ewiger Bund

Elsaß-Lothringen

Bundesrat: keine Stimme; Reichstag: 15 Abg.
14 518 qkm, 1 814 564 Einwohner (1910)
auf 1 qkm 125 Einwohner
Etat 73 167 316 Mk (1911)

A. Verfassungsentwicklung *)

§ 1. Uebergangszustand. § 2. Einführung der Reichsverfassung. § 3. Eigene Volksvertretung und Landesregierung. § 4. Rechtliche Natur des Reichslandes.

§ 1. Der Uebergangszustand bis 1. Januar 1874. E. ist eine gemeinsame Eroberung der deutschen Staaten. Die staatsrechtliche Ordnung, die es zunächst erhielt, war schon während des französischen Krieges in ihren Grundlinien festgelegt worden. Sobald die Besetzung des Landes hinreichend vorgeschritten war, hatte der König von Preußen, kraft des ihm zustehenden Oberbefehls über die deutschen Truppen, das General-Gouvernement Elsaß gebildet und einen General-Gouverneur dafür bestellt. Mit Proklamation v. 30. 8. 70 erklärte dieser „die kaiserlich französische Staatsgewalt außer Wirksamkeit gesetzt und die Autorität der deutschen Mächte an deren Stelle getreten"; er werde, „dem erhabenen Willen der deutschen Mächte entsprechend", geordnete Zustände herbeizuführen bestrebt sein. — An der damit beginnenden regelmäßigen Verwaltung des Landes und der Art ihrer Einrichtung wurde durch die große Tatsache, daß mit dem 1. 1. 71 das Deutsche Reich ins Leben trat, nichts geändert, und ebenso wenig durch die Abtretung des Landes im Vorfrieden v. 26. 2. 71, wirksam durch den Austausch der Bestätigungsurkunden v. 2. 3. 71. Denn das Reich, das es weiter verwalten ließ und zu vollem Rechte erwarb, war niemand anders als die bisherigen gemeinsamen Herrn, nur jetzt zu festerer, dauernder Ordnung zusammengeschlossen.

Nach dem endgültigen Friedensschlusse — Frankfurter FriedensVt v. 10. 5. 71 — erging das RG v. 9. 6. 71, betr. die Vereinigung E. mit dem Deutschen Reiche. Auch dies bedeutet keine neue Entwicklungsstufe für die äußerliche Gestalt der Verfassung des Landes. Wenn § 3 des G bestimmt, daß die oberste Gewalt in E. der Kaiser ausübe, so hatte er das bisher schon getan, zuerst kraft seines Oberbefehls und nachher kraft seiner Präsidialrechte als Vorstand der verbündeten Regierungen. Eine Fortbildung der Verfassung ist nur an einem einzigen Punkte erkennbar, den § 3 Abs 2 hervorhebt. Nicht wesentlich freilich ist die dort getroffene Bestimmung, daß die Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für E., „durch welche eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird", der Zustimmung des Bundesrats und Reichstags bedarf; das würde sich wohl schon aus RV a 69 ergeben. Aber der § 3 Abs 2 bestimmt auch, daß der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung für E. fortan an die Zustimmung des Bundesrats gebunden sein soll. Damit wahren sich jetzt die Bundesgenossen doch wieder einen gewissen Machteinfluß auf die Verwaltung des gemeinsamen Besitztums.

§ 2. Die Einführung der Reichsverfassung. Das Vereinigungsgesetz hatte diesen Einrichtungen sofort die Bedeutung eines bloßen Uebergangszustandes aufgeprägt, indem es in § 2 bestimmte: „Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in E. am 1. 1. 73 in Wirksamkeit." Nachträglich wurde durch G v. 20. 6. 72 dieser Termin auf 1. 1. 74 verschoben. Das G v. 25. 6. 73 regelte dann das Nähere. Auch diese Einführung der Reichsverfassung war nicht als eine endgültige Ordnung gemeint. Denn schon die Motive des Vereinigungsgesetzes selbst hatten das Widerspruchsvolle der Maßregel klar hervorgehoben. „Das Deutsche Reich, sagten sie, ist seinem Grundcharakter nach ein Bund selbständiger souveräner Staaten, welche einen durch die Reichsverfassung begrenzten Teil ihrer Staatshoheitsrechte an die gemeinsamen Organe .... abgegeben, im übrigen aber ihre staatliche Selbständigkeit bewahrt haben. ... Das von Frankreich abgetretene Gebiet ist nicht bestimmt, einen mit eigner Staatshoheit bekleideten Bundesstaat zu bilden." Wenn gleichwohl die Reichsverfassung in dem Nicht-Bundesstaate E. eingeführt werden sollte, so konnte das nichts anderes bedeuten als eine Art von vorläufiger Gleichbehandlung mit einem solchen Staate — auch diese nur durchführbar, soweit ein gesondertes rechtliches Dasein sich vertrug mit der festgehaltenen Eigenschaft des Landes als eines gemeinsamen Besitzes der wirklichen Bundesgenossen.

Es wurde deshalb zwar die reichsverfassungsmäßige Grundausscheidung von Staatsgewalt und Reichsgewalt mit ihren entsprechenden Machtkreisen auch für E. maßgebend. Aber an der Reichsgewalt, als der Gewalt des Bundes seiner Besitzer, konnte E. selbstverständlich keinen Anteil haben: Sitz und Stimme im Bundesrat blieben ihm versagt; die Teilnahme der Bevölkerung an den Reichstagswahlen war dagegen mit der gemeinsamen Untertanenschaft wohl vereinbar. Außerdem hat der Umstand, daß E. nicht wie die Bundesstaaten Hoheitsrechte dem Reiche abzutreten hatte, sondern umgekehrt nur besitzt, was ihm das Reich herausgab, ganz von selbst Verschiebungen der Grenzlinie zugunsten des Reichs herbeigeführt. Alle Postbeamten z. B. werden hier von Reichs wegen ernannt. Das Reich besitzt und verwaltet nicht nur die Reichseisenbahnen [1]), sondern übt auch die darauf bezüglichen Hoheitsrechte unmittelbar aus, wie z. B. Wegeverlegung und Enteignungsanordnung. Weder auswärtige Verwaltung noch Militärverwaltung gab es je für dieses Land; es hat keine Kontingentsherrlichkeit, ohne sie jemals abgetreten zu haben, und seine Angehörigen schulden die Heerdienstpflicht dem Reiche unmittelbar. — Andrerseits wurde nun zwar für die verbleibenden Angelegenheiten eine rechtlich unterschiedene Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen anerkannt und geordnet. Aber das Reich,

*) Eine Reform der Verfassung ist in Vorbereitung. Unter dem 17. Dezember 1910 ist dem Reichstage (Drucksache Nr. 581) der Entwurf eines Verfassungsgesetzes und eines Wahlgesetzes für Elsaß-Lothringen zugegangen. Ueber das Ergebnis soll am Schlusse dieses Bandes oder des Werkes berichtet werden. [Zusatz nach Abschluß des Drucks.]

[1]) Nach dem Verfassungsentwurf von 1910 soll sich hierin nichts ändern.

Ewiger Bund

d. h. die Gesamtheit der dazu verbündeten Staaten, gibt diese Staatsgewalt nicht aus der Hand, sondern läßt sie nach wie vor in oberster Spitze ausüben durch den Bundesvorstand, den Kaiser. Das Recht der Bundesgenossen ist insofern mehr betont, als jetzt die für das Land zu erlassenden Gesetze in Form von Reichsgesetzen ergehen, also durch Beschluß von Bundesrat und Reichstag ohne den Kaiser, dem nur Ausfertigung und Verkündigung zusteht. Dafür kann jetzt von diesem in der alten Form der Gesetzgebung für E., also mit bloßer Zustimmung des Bundesrats, eine Art selbständiger Verordnungen erlassen werden, zulässig nur so lange der Reichstag nicht versammelt ist, und diesem bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen (G v. 25. 6. 73 § 8).

§ 3. **Eigene Volksvertretung und Landesregierung.** Anfang September 1871 hatte der Kaiser an die Stelle des General-Gouverneurs einen Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen gesetzt. Das VerwG v. 30. 12. 71 bildete das Amt weiter aus. Vorbildlich war die Preuß. DienstInstr v. 31. 12. 1825. Wie der Preuß. Ober-Präsident die Provinzialverwaltung der Bezirksregierungen zusammenfaßte behufs Vermittelung mit dem Ministerium, so sollte auch der Ober-Präsident zu Straßburg über den drei Departements, jetzt Bezirken, stehen als „oberste VerwBehörde in Elsaß-Lothringen", in unmittelbarer Unterordnung unter den Reichskanzler, den Minister für E., dem das Reichskanzleramt Gehilfenschaft und Vertretung stellt. Zum Unterschied von dem Preuß. Vorbild zieht sich aber hier zwischen Ober-Präsident und Minister eine bedeutsame Grenzlinie: jener ist der oberste Landesbeamte, im Dienste des Landes stehend, und in seinem Namen handelnd; der Reichskanzler aber bleibt Reichsbeamter, auch wenn er Elsaß-Lothringische Angelegenheiten leitet. Beide sind sie vom Kaiser ernannt, aber dieser in Ausübung des ihm zustehenden Teiles an der Reichsgewalt, jener in Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen.

Um die Bevölkerung des Landes selbst zu Worte kommen zu lassen, wurde durch Kaiserlichen Erl v. 27. 10. 74 ein von den Bezirkstagen abzuordnender Landesausschuß gebildet, zunächst nur mit beratender Stimme für VerwMaßregeln allgemeiner Bedeutung. Die Mitgliederzahl ist später (G v. 4. 7. 79) durch Erteilung von Wahlrechten an die Gemeinderäte auf 58 erhöht worden. Durch RG v. 2. 5. 77 erhielt aber dieser Landesausschuß im wesentlichen die Stellung einer Elsaß-Lothringischen Volksvertretung. Fortan können Landesgesetze erlassen werden vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrates und des Landesausschusses, also ohne den Reichstag; der Weg der Reichsgesetzgebung ist nur für den Notfall offen gehalten. Dem Landesausschuß wird außerdem der in Form eines Gesetzes festzustellende Landeshaushaltsetat vorgelegt; er prüft die Rechnungen und erteilt die Entlastung; nötigenfalls kann sie an seiner Stelle der Reichstag erteilen.

Daraus ergab sich von selbst das Bedürfnis einer Verlegung des Schwerpunktes der Regierung in das Land, welchem das RG v. 4. 7. 79 entgegenkam durch die vorgesehene Bestellung eines Statthalters [¶] nebst ihm beizugebendem Ministerium für E. (unten B § 3).

Zugunsten dieses neuen Landesbeamten ist der Reichskanzler aus der Elsaß-Lothringischen Landesregierung ausgeschaltet. Fortan nimmt an dieser das Reich nur noch durch seine unmittelbare Vertreterschaft teil, und zwar im wesentlichen nur durch den Kaiser, ohne daß es berechtigt wäre, ihn deshalb den Landesherrn von E. zu nennen. Der Kaiser hat Namens des Reichs Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht für das Land auszuüben, sowie diejenigen Geschäfte der laufenden Regierung, welche er nicht dem Statthalter überträgt; vor allem ernennt er alle wichtigeren Landesbeamten, und der Statthalter selbst, die Spitze der ganzen Landesverwaltung, steht unter seinem Befehl. Der Bundesrat hat nichts als seinen Anteil an der Gesetzgebung, diesen freilich auf alle Fälle, ob der Kaiser sie mit dem Landesausschuß macht oder der Weg der Reichsgesetzgebung ausnahmsweise beschritten wird. Dem Reichstag ist die bescheidene Rolle vorbehalten, Ersatz-Volksvertretung zu sein für den Fall, daß der Landesausschuß in Gesetzgebungs-, Haushaltsetat- oder Entlastungssachen versagt.

§ 4. **Die rechtliche Natur des Reichslandes.** Sie ist im wesentlichen immer noch die einer gemeinsamen Eroberung der deutschen Staaten, die, zum Reiche verbunden, es als ihr gemeinsames Nebenland beherrschen. Mit dem Begriffe Nebenland verträgt sich eine stufenweise fortschreitende Ausgestaltung besonderer staatlicher Einrichtungen. Ursprünglich kriegerisch besetzt und durch Entfaltung der Kriegsgewalt geordnet und verwaltet, wie die Zwecke des Siegers es mit sich brachten, verharrte es in diesem Zustande zunächst auch nach der Abtretung noch eine Zeitlang. Seine Lage glich der unserer Schutzgebiete oder auch derjenigen, in welcher die Elbherzogtümer seiner Zeit als gemeinsamer Besitz von Preußen und Oesterreich vor und zunächst auch nach dem Wiener Frieden gestanden haben. Das VereinigungsG v. 9. 6. 71 erkennt wenigstens eine besondere Staatsgewalt in E. an, die als solche bestimmt ist zur Pflege der Wohlfahrt und der Zukunft dieser Bevölkerung. Die Einführung der Reichsverfassung stellt die damit gegebene Unterscheidung und verhältnismäßige Selbständigkeit unter den Schutz dieser Verfassung selbst, von den verbündeten Regierungen fortan nur änderbar unter den dafür bestehenden besonderen Bedingungen. Was E. dadurch garantiert bekam, war aber doch nichts weiter als eben seine Eigenschaft als Nebenland. Seine Rechtslage entspricht jetzt mehr der des Herzogtums Lauenburg nach der förmlichen Besitzergreifung des Königs von Preußen mittelst Patents v. 13. 9. 65. Wenn dieser nunmehr die Staatsgewalt dort ausübte, so bedeutete das nicht eine Personal-Union mit Preußen, wie man das damals wohl zu nennen beliebte. Es war ja kein selbständiger Staat, sondern stand zur Verfügung des Königs als Preußisches Nebenland, wie denn auch die Verf des Nordd. Bundes a 1 einfach sagt: „Preußen mit Lauenburg". Wenn es gleichwohl als ein staatsartig geordnetes besonderes Gemeinwesen behandelt wurde, so war ein besonderer lauenburgischer „Fiskus" nur eine Folge oder Seite davon, mit mindestens ebenso gutem Rechte, wie ein Provinzial- oder Gemeinde-Fiskus anerkannt wird. Irgend welchen weiteren Auf-

Ewiger Bund

schluß über die Eigenart der Stellung des Landes gibt dieser Begriff hier so wenig wie bei E. Eine gewisse Aehnlichkeit besteht auch, wie neuerdings betont wird, mit den Territorien der Nordamerikanischen Union. Der Gesamtstaat Union besteht aus den Gebieten, in welchen das amerikanische Volk Kongreß und Präsidenten wählt und die dann ihrerseits wieder eine gewisse Selbstregierung genießen. Die Territorien gehören diesem republikanischen Souverän an, sind aber noch nicht zugelassen, um ihn mitzutragen; er läßt nur einstweilen die Staatsgewalt in ihnen ausüben. Sie sind daher weder selbst Staaten noch vollwertige Teile eines Staates, sondern Nebenländer des Staates Nordamerikanische Union. Das Eigenartige an E., im Vergleich mit Lauenburg sowohl wie mit den amerikanischen Territorien, ist, daß der Uebergang zum Staate ihm ganz besonders schwierig sein muß. Für Lauenburg war der Weg gewiesen zur Einverleibung in Preußen, die sich durch das G v. 23. 6. 76 vollzog. Territorien werden in ähnlicher Weise gleichberechtigte Glieder des Gesamtstaates dadurch, daß sie gewürdigt werden, fortan dem Unionssouverän ebenfalls als Grundlage zu dienen, „aufgenommen" werden dazu. Wie das Deutsche Reich gestaltet ist, könnte E. zum Staate gelangen nur entweder so, daß es einem der vorhandenen Bundesstaaten einverleibt, oder so, daß es selbst einer würde. Den zu diesem letztern Zwecke erforderlichen eigenen Souverän wäre das elsaß-lothringische Volk wohl bereit in republikanischer Form selbst zu stellen, wenn nur auch die deutschen Fürsten das wünschten; einen monarchischen Bundesstaat mit eigenem Fürstenhaus hier zu gründen, hat aber auch wieder seine Schwierigkeiten. Die Wahrscheinlichkeit spricht für die vorläufige Fortdauer von Zwitterbildungen.

Literatur: Mitscher, E. unter deutscher Verwaltung, 1874; Croissant, Das Recht der Wiedergewonnenen [anonym], 1883; Leoni, Das Verfassungsrecht von E., 1892; Rosenberg, Die staatsrechtliche Stellung von E., 1896; vers. in Annalen 1903 S 481 ff; Hamburger, Die staatsrechtlichen Besonderheiten der Stellung des Reichslandes E. im deutschen Reiche, 1901; Laband 1, 197 ff; Otto Mayer in ArchOeffR 1900 S 537 ff; vers. in DJZ 1905 S 369 ff, 1907 S 617 ff; Rehm, Allg. Staatslehre, 1899 S 161 ff; Jellinek, Ueber Staatsfragmente, 1896 S 267 ff; Bruck, Verfassungs- und VerwRecht von E. 1908 I S 1—43.

B. Behördenorganisation *)

§ 1. Grundlagen. § 2. Landeseinteilung und Verwaltungsstufen. § 3. Zentralverwaltung. § 4. Bezirksverwaltung. § 5. Kreisverwaltung. § 6. Oertliche Verwaltung.

§ 1. **Grundlagen.** Als man nach der Wiedervereinigung E. mit Deutschland an die Neueinrichtung der Verwaltung ging, verzichtete man darauf, selbständig neue Gestaltungen zu schaffen. Man lehnte sich möglichst an die vorgefundene Ordnung an und ersetzte nur die französischen Behörden durch deutsche, ausgestattet im wesentlichen mit den gleichen Zuständigkeiten und durch die gleichen Abhängigkeitsverhältnisse miteinander verbunden. Gleichwohl war die deutsche Verwaltung von Anfang an eine ganz andere als die französische gewesen war: sie füllte die alten Formen mit dem Elemente, welches ihr eigentümlich ist, mit dem deutschen Beamtentum, und demgemäß mußten auch jene Formen mancherlei Aenderungen erfahren. Der französische Verwaltungsbeamte soll nichts anderes sein als ein Werkzeug der Zentralgewalt: er wird willkürlich ausgewählt, ohne Anstellungsbedingungen, ebenso willkürlich entlassen, ohne daß vom Gehaltsanspruch etwas übrig bliebe; alle entscheidenden Posten sind mit Einzelbeamten besetzt; jeder schuldet dem Oberen unbedingten Gehorsam; dafür genießt er aber auch einen gewissen Schutz vor Verantwortlichmachung im Zivil- und Strafrechtswege. So bildet das Beamtentum eine Kette vom Minister zum Präfekten und zum Unterpräfekten, welche der jeweils im Lande zur Herrschaft gelangten Partei zu unbedingter Verfügung steht. Von unten herauf ragen dann in diese Staatsverwaltung hinein die Ehrenämter der Bürgermeister, der General-, Arrondissements- und Gemeinderäte, welche ihrerseits wieder den örtlichen Parteimehrheiten überlassen sind. Eine sorgsam ausgebildete, immer zugängliche VerwRechtspflege sichert die Freiheit und das Recht des Einzelnen gegenüber all diesen Machtinstrumenten.

Das deutsche Beamtentum, vor allem das alle maßgebenden Stellungen erfüllende gelehrte Berufsbeamtentum, ist kein Werkzeug, sondern eine selbständige Macht im Staate. Die Anwendbarerklärung des Reichsbeamtengesetzes auf die Landesbeamten durch G v. 23. 12. 73 hat ihm seine Stellung in diesem Sinne gewährleistet. Auf die Machtentwicklung dieses Beamtentums sind fast alle wichtigeren Abweichungen zurückzuführen, welche die gegenwärtige Organisation aufweist gegenüber jenen Grundzügen, die das Pluviosegesetz der ersten Republik gegeben hatte: statt der Einzelbeamten voller besetzte Behörden mit Haupt- und Nebenämtern; Umwandlung der ganz willenlosen Unterpräfektur in eine selbständige Stufe der Verwaltung; teilweise Verdrängung des Ehrenamtes durch Berufsbeamte; endlich Beseitigung der Schranken, welche die VerwRechtspflege dem französischen Beamtentum gesetzt hatte, wenigstens in den wichtigsten Stücken.

Rechtsquellen: G v. 28. pluviose VIII, G v. 30. 12. 71, G v. 4. 7. 79, G v. 8. 7. 95.

§ 2. **Landeseinteilung und Verwaltungsstufen.** Das Land zerfällt in drei Bezirke, Ober-Elsaß, Unter-Elsaß und Lothringen; sie entsprechen französischen Departements. An der Spitze jedes Bezirks steht der Bezirkspräsident als Nachfolger des französischen Präfekten. An die Stelle der Unterabteilung des Departements, der Arrondissements, sind die Kreise getreten, aber in verdoppelter Zahl: 22, und seit der Teilung des Kreises Diedenhofen 23 Kreise gegen 11 Arrondissements. Der Kreisdirektor, welcher hier den Unterpräfekten ersetzt, ist mit einer weit wichtigeren Stellung ausgestattet, als dieser besaß. In der Gemeinde endlich steht der Bürgermeister in seiner Doppeleigenschaft als Vertreter dieses Selbstverwaltungskörpers und als Beamter

*) Vergleichende Tabelle oben S 395; wegen geplanter Aenderungen S 396.

Ewiger Bund

der Landesverwaltung für dessen Gebiet mit wichtigen Zuständigkeiten. Quer durch die Ordnung der Gemeinden hindurch zieht sich die Einteilung in Kantone, die, auf ein gewisses Gleichmaß von Bevölkerung berechnet, einerseits eine Mehrzahl kleinerer Landgemeinden zusammenfassen können, andererseits Unterabteilungen des Gemeindegebietes der größeren Städte bilden. Die Einzelgerichte, die Polizeikommissariate, die katholischen Pfarrsprengel waren danach abgegrenzt; jetzt sind sie vor allem noch von Bedeutung für gewisse Wahlen [¶ Bezirk § 2, Kreis § 2].

Amtsbezirke einer allgemeinen VerwBehörde, Verwaltungseinheiten nach der französischen Terminologie, waren ursprünglich nur Gemeinde, Departement und Staat. Der Unterpräfekt zählte nicht, weil er überhaupt keine eigenen Zuständigkeiten besaß. Jetzt ist der Kreis als weitere VerwEinheit hinzugekommen. Die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen den übereinander aufgebauten Behörden ist dadurch beweglicher geworden, daß das G v. 30. 12. 71 die Uebertragung von Zuständigkeiten der oberen Stufe auf die unteren dem Verordnungswege überläßt.

Die Behörden der verschiedenen VerwStufen sind zusammengefaßt durch ein nach dem einheitlichen Mittelpunkt führendes Unterordnungsverhältnis (Zentralisation) und bilden dadurch ein gegliedertes Ganze, die hiérarchie administrative.

§ 3. **Zentralverwaltung.** Träger der Zentralverwaltung waren nach französischem System: das Staatsoberhaupt, das Ministerium und der Staatsrat.

Die VerwZuständigkeiten des Staatsoberhauptes sind in E. auf den deutschen Kaiser übergegangen. Zu diesen Zuständigkeiten gehört vor allem das Verordnungsrecht d. h. die Befugnis, rechtssatzmäßig bindende Regeln innerhalb des vom Gesetz dafür eingeräumten Spielraums für das ganze Land aufzustellen. Dazu noch Begnadigungsrecht, Ernennungsrechte und zahlreiche andere Einzelverfügungen, welche nach besonderer gesetzlicher Bestimmung nur vom Staatsoberhaupte selbst erlassen werden können. Alles das wird im Gesetzblatt für E. zur Veröffentlichung gebracht. Dabei erscheinen auch die Einzelakte mißbräuchlicherweise unter dem Namen Verordnungen; dazwischen findet sich dafür auch der Ausdruck Erlaß.

Was das Ministerium anlangt, so hat es folgenden Entwickelungsgang genommen. Bei der ersten Einrichtung der Verwaltung ergab es sich von selbst, daß der Minister des Kaisers für die Reichsregierung, der Reichskanzler, zugleich dessen Minister für die Landesregierung in E. sein mußte. Das Reichskanzleramt lieferte ihm auch hiefür die Gehilfen: unter dem Namen Reichskanzleramt für E. wurde eine besondere Abteilung gebildet, für die Justizverwaltung diente das Reichsjustizamt. Gemäß RG v. 17. 3. 78 wurden die Vorstände dieser Reichsbehörden zugleich zu Stellvertretern des Ministers für E. berufen.

Man hatte es jedoch für notwendig gehalten, daß die Zentralverwaltung einen Fuß im Lande selbst habe, und zu diesem Zwecke das Amt eines Ober-Präsidenten mit dem Sitze in Straßburg geschaffen. Das Vorbild dafür gaben die Ober-Präsidenten der preußischen Provinzen. Die Zuständigkeiten, welche das elsaß-lothringische VerwG v. 30. 12. 71 dem Ober-Präsidenten überweist, sind im wesentlichen der Dienst-Instr für die preußischen Ober-Präsidenten v. 31. 12. 1825 entnommen. Nach § 6 jenes Gesetzes sollte der Reichskanzler dem Ober-Präsidenten noch andere Ministerialbefugnisse zur Erweiterung der eigenen Zuständigkeit desselben übertragen können. Der Ober-Präsident bildete so eine volle Zwischenstufe zwischen Ministerium und Mittelbehörde: er war Unterbehörde gegenüber dem Reichskanzler, Oberbehörde gegenüber den Bezirkspräsidenten.

Das G v. 4. 7. 79 will nunmehr die Zentralverwaltung gänzlich ins Land verlegen. An der Spitze steht der vom Kaiser ernannte Statthalter [¶]. Daß ihm landesherrliche d. h. gesetzlich dem Staatsoberhaupte vorbehaltene Befugnisse durch Kaiserliche Verordnung übertragen werden können, macht nicht die wesentliche Bedeutung seines Amtes aus. Die Hauptsache ist, daß er die Zuständigkeiten des Reichskanzlers erhalten hat: er ist der eigentliche Minister für Elsaß-Lothringen.

Die Behörde, welche den Namen Ministerium für Elsaß-Lothringen führt, hat die Aufgaben und Zuständigkeiten des Reichskanzleramtes für E. und die des Reichsjustizamtes, soweit dieses für E. in Anspruch genommen war, übertragen erhalten, dazu die Obliegenheiten des bisherigen Ober-Präsidenten. Das Ministerium zerfällt in Abteilungen mit der erforderlichen Zahl von Ministerialräten und sonstigen Beamten, an der Spitze je ein Unterstaatssekretär. Ueber diesen Abteilungen steht der Staatssekretär; er hält die Einheit der Behörde aufrecht, hat die Aufsicht über den ganzen Geschäftsbetrieb, entscheidet in Geschäftsverteilungsfragen, hat auch das Recht, aus allen Abteilungen Sachen zu eigner Entscheidung sich vorzubehalten und an sich zu ziehen. Durch das Gesetz ist ihm die Bearbeitung einer Reihe von Angelegenheiten vorbehalten, die zur Zuständigkeit des Statthalters gehören: Verhältnis zum Reich, Korrespondenz mit den obersten Reichsbehörden, Beziehungen zum Landesausschuß, Instruktion der Kommissare beim Bundesrat, Personalien und Geschäftsordnung des Ministeriums. Der Staatssekretär ist der Generalstellvertreter des Statthalters für die Ausübung seiner Ministerialbefugnisse (nicht für die landesherrlichen Befugnisse); er vertritt ihn auch in der Gegenzeichnung von Erlassen des Kaisers und gibt dem Statthalter selbst die Gegenzeichnung, wenn es sich um Ausübung landesherrlicher Befugnisse handelt. Seinerseits wird der Staatssekretär im Falle der Behinderung vertreten durch einen vom Statthalter zu bezeichnenden Unterstaatssekretär; dessen Vollmacht umfaßt aber weder die dem Staatssekretär zustehende Vertretung des Statthalters, noch eine Gegenzeichnung.

Die Abteilungen, in welche das Ministerium zerfällt, werden durch Kaiserliche Verordnung festgestellt. Es waren ihrer ursprünglich vier: durch V v. 25. 4. 87 wurde die IV. Abteilung unterdrückt, durch V v. 16. 1. 95 aber wiederhergestellt. Danach bestehen zur Zeit die Abteilungen: des

Ewiger Bund

Innern, für Justiz und Kultus, für Finanzen, Handel und Domänen und für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten. Dem Staatssekretär kann zugleich die Leitung einer solchen Abteilung unmittelbar übertragen werden, wie das zur Zeit der Fall ist. Zu seiner Vertretung für den Umfang der Geschäfte dieser Abteilung ist ein Ministerialdirektor bestellt, der tatsächlich einem Unterstaatssekretär fast gleichsteht.

Durch V v. 21. 4. 82 wurde das von der I. Abteilung abgezweigte Unterrichtswesen einer besonderen, aus dem Rahmen des Ministeriums herausretenden Zentralbehörde übertragen, dem Oberschulrat. Die Leitung hat der Staatssekretär; ihn vertritt der Direktor des Oberschulrats. Die ursprüngliche Absicht eine wesentlich kollegial verfaßte Behörde zu schaffen, hat nur in geringem Maße Verwirklichung gefunden. Tatsächlich ist der Oberschulrat eine unregelmäßig gestaltete Ministerialabteilung.

In dieser Weise baut sich dann die Zentralverwaltung auf in den Stufen des Ministeriums unten, des Statthalters oben; innerhalb des Ministeriums sind noch einmal die Abteilungen mit ihren Vorständen dem Staatssekretär unterstellt. Der Statthalter ist für alle Geschäfte des Ministeriums dessen Dienstvorgesetzter und seinen Anweisungen ist überall Folge zu leisten. Für die Wirkung nach außen ist aber zu unterscheiden zwischen den Befugnissen, welche das Ministerium vom Ober-Präsidenten, und denjenigen, welche es vom Reichskanzleramt überkommen hat. Bei Ausübung der ersteren und der etwa durch die spätere Gesetzgebung noch hinzugefügten bildet es eine VerwStufe unter dem Statthalter; dieser kann nicht unmittelbar statt des Ministeriums handeln; er kann aber seine Beschlüsse von Amts wegen oder auf Beschwerde, aufheben oder abändern. Wo dagegen die viel umfassendere Geschäftsbesorgung in Frage kommt, die das Ministerium vom Reichskanzleramt geerbt hat, da bereitet es nur den Beschluß des Statthalters vor oder handelt durch den Staatssekretär in dessen Vertretung. Hier kann der Statthalter stets die Sache an sich ziehen und selbst entscheiden; er kann auch jeden vom Ministerium gefaßten Beschluß wieder aufheben oder abändern, aber dieses hier nicht als Oberbehörde, sondern nur soweit als eine Behörde befugt ist, ihre eigenen Beschlüsse zurückzunehmen.

Nach den hier noch maßgebenden Regeln des französischen Staatsrechts umfaßt die Zuständigkeit des Ministeriums grundsätzlich die gesamte Staatsverwaltung, soweit darüber nicht anderweit verfügt ist, dazu noch die dienstliche Beaufsichtigung und Leitung aller anderen VerwBehörden, nebst dem Rechte der Aufhebung und Aenderung der Beschlüsse der nächstunteren. Diese Zuständigkeitsvermutung kommt jetzt unmittelbar nur dem Statthalter zugute. Das Ministerium hat lediglich den dem Oberpräsidenten oder ihm selbst besonders zugewiesenen Teil, dafür aber die umfassende Vertretung des eigentlichen Ministers für den seinigen. Ein Verordnungsrecht stand nach französischer Einrichtung dem Ministerium nur für einzelne gesetzlich besonders hervorgehobene Gegenstände zu; es war ein Ausnahmefall. Die deutsche Gesetzgebung hat den Kreis dieser Gegenstände erweitert, und zwar teils zugunsten des Statthalters, teils zugunsten des Ministeriums.

Der Staatsrat [¶], welcher in der französischen Zentralverwaltung eine so hervorragende Rolle spielt, hat in seiner Neugestaltung durch das G v. 4. 7. 79 § 9 nur mehr eine politische Bedeutung. Er kann von der Regierung zur Beratung von allerlei Maßregeln und zur Erstattung von Gutachten benutzt werden; so ersetzt er einigermaßen die fehlende erste Kammer. Verwaltungsrechtlich kommt er nicht in Betracht.

§ 4. **Bezirksverwaltung.** Der französische Präfekt führte die Verwaltung des Departements allein. Als Vorstand seines Bureaus diente ihm ein Generalsekretär, welcher ihn auch im Notfalle vertrat. Außerdem hatte jeder Präfekt 3—4 Präfekturräte neben sich, die jedoch nicht seine Gehilfen bei der eigentlichen Verwaltung waren, sondern ein Kollegium bildeten zur Beratung wichtiger Angelegenheiten, vor allem auch zur Mitwirkung bei der VerwRechtspflege.

Der Bezirkspräsident, der die Nachfolge des Präfekten übernommen hat, steht an der Spitze einer Anzahl von Regierungsräten und sonstigen Gehilfen, die unter seiner Leitung die Geschäfte besorgen und ihn, soweit er es ihnen überläßt, vertreten. Das Bezirkspräsidium ist eine „bureaukratisch" organisierte Behörde.

In den Fällen, für welche das französische Gesetz die Mitwirkung der Präfekturräte vorschreibt, werden diese durch die RegRäte ersetzt. Sie bilden unter Vorsitz des Bezirkspräsidenten den Bezirksrat. Die neuere Gesetzgebung hat diese Einrichtung mehrfach bestätigt. Die Regel ist, daß die Beratung im Bezirksrat nur eine Formbedingung ist für die Gültigkeit des Beschlusses, den der Bezirkspräsident allein zu erlassen hat. In gewissen Fällen bildet aber der Bezirksrat ein wahres Kollegium mit entscheidender Stimme aller Mitglieder; so vor allem, wenn es sich um die Ausübung der Verwaltungsrechtspflege [¶] handelt.

Die Zuständigkeit des Bezirkspräsidenten ist grundsätzlich die des alten Präfekten. Sie ist eine allgemeine, gleich der der Ministerialstufe. Gewisse Angelegenheiten sind ihm besonders durch Gesetz oder Verordnung überwiesen (wichtig vor allem die sog. Dezentralisationsdekrete v. 25. 3. 52 und 13. 4. 61). Außerdem aber ist er Träger der ganzen Staatsverwaltung, soweit sie bezirksmäßig zu üben ist, gerade wie der Minister für das Land, ausgenommen nur solche Angelegenheiten, welche anderen Behörden besonders zugewiesen sind. In dringenden Fällen vertritt er das Ministerium schlechthin behufs vorläufiger Maßregeln. Diese Zuständigkeit des Bezirkspräsidenten hat allerdings erhebliche Einbußen erlitten; einerseits wurde eine Reihe von VerwSachen, welche vor den Präfekten gehört hatten, auf den Ober-Präsidenten (jetzt Ministerium für E.) übertragen; andererseits verstärkte sich auf seine Kosten die Zuständigkeit der Kreisdirektoren. Daß die Bezirkspräsidien überhaupt noch bestehen, wird sich aus sachlichen Gründen allein nicht wohl erklären lassen. Nach der Stufenfolge der Behörden ist der Bezirkspräsident den Weisungen und dem Abänderungsrechte des Ministeriums unterworfen, und seinerseits der Vorgesetzte der Kreisdirektoren und Bürgermeister des Bezirks. Ein Verordnungsrecht

Ewiger Bund

steht den Bezirkspräsidenten teils nach einzelnen gesetzlichen Bestimmungen zu, die ihm ein solches ausdrücklich überweisen, teils wird ein solches gefolgert aus dem allgemeinen Auftrag des Präfekten, für die öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Ruhe im Bezirke zu sorgen (G v. 22. 12. 1789). Die Verordnungen, welche er demgemäß erläßt, können vom Ministerium aufgehoben, aber nicht abgeändert werden. [Wegen des Verhältnisses des Bezirkspräsidenten zur Selbstverwaltung des Bezirkes ¶ Bezirk in Elsaß-Lothringen § 3.]

§ 5. **Kreisverwaltung.** An der Spitze des Kreises stehen die Kreisdirektoren; ihnen sind als Nebenbeamte Kreisassessoren beigegeben. Sie sind nicht mehr wie die ehemaligen Unterpräfekten bloße Agenten der nächsthöheren Verwaltungsstufe zur Sammlung von Beobachtungen, Vermittlung ihrer Befehle und Ueberwachung der Ausführung, sondern haben eigene Zuständigkeiten, namentlich ist ihnen die Gemeindeaufsicht zum großen Teil übertragen auf Kosten der Zuständigkeit des Bezirkspräsidenten (V v. 20. 7. 73 und v. 28. 8. 75). Ein Verordnungsrecht haben sie nicht. Sie sind dem Bezirkspräsidenten untergeordnet, und ihrerseits die Vorgesetzten der Bürgermeister in deren Eigenschaft als Staatsverwaltungsbeamte.

Für die Stadtkreise Straßburg und Metz bestehen eigene Kreisdirektoren nicht, vielmehr nimmt dort der Bezirkspräsident selbst die Geschäfte eines solchen wahr (G v. 30. 12. 71 § 14). Wegen des Kreistages ¶ Kreis in Elsaß-Lothringen.

§ 6. **Oertliche Verwaltung.** Der Bürgermeister ist in erster Linie Vorstand des Selbstverwaltungskörpers der Gemeinde. Mit dieser Stellung sind aber zugleich kraft Gesetzes staatliche Amtsbefugnisse verbunden zur Ausübung staatlicher VerwTätigkeit im Gemeindebezirk. Die Gesetzgebung hat abwechselnd mehr die eine und mehr die andere Seite seiner Tätigkeit betont und je nachdem im Laufe der Zeit die Art der Berufung zum Amte verschieden bestimmt. Zur Zeit ist die Ordnung die, daß in großen Gemeinden der Bürgermeister auf Grund einer vom Gemeinderat vollzogenen Wahl durch den Statthalter ernannt wird, in kleinen Gemeinden dagegen die Ernennung erfolgt durch den Bezirkspräsidenten aus der Zahl der Gemeinderatsmitglieder [¶ Gemeindeorganisation]. Der Bürgermeister kann von dem Bezirkspräsidenten jederzeit vorläufig des Dienstes enthoben und von der Behörde, die ihn ernannt hat, aus dem Dienste entlassen werden. Er versieht ein unbesoldetes freiwilliges Ehrenamt [¶]. Unter deutscher Verwaltung hat sich jedoch das Berufsamt in den wichtigeren Gemeinden der Stellung bemächtigt. Das G v. 4. 7. 87 hatte das Ministerium ermächtigt, nach seinem Ermessen überall Berufsbürgermeister einzusetzen und ihre Besoldung zu bestimmen. Die Gemeindeordnung v. 6. 6. 95 § 14 stellt es wieder der Gemeindevertretung selbst anheim, gibt aber doch auch der Regierung die Mittel in die Hand, die Bestellung eines Berufsbeamten, wenn sie es für nötig hält, durchzusetzen. Neben den Bürgermeistern stehen Beigeordnete, einer oder mehrere, um sie zu unterstützen und zu vertreten. Ihre Berufung zum Amt und ihre dienstliche Stellung richtet sich nach den gleichen Regeln.

Der Bürgermeister ist zu staatlichen Amtsverrichtungen nur so weit berufen als die Gesetze dieses besonders vorgeschrieben haben. Das ist aber in großem Umfange geschehen; fast in allen Zweigen der Landesverwaltung wird seine Amtspflicht in Anspruch genommen: Militärwesen, Steuerverwaltung, Kultusverwaltung, gerichtliche Polizei, Standesamt usw. Seine Rechtsstellung ist in diesen Sachen eine ganz andere als in den von ihm zu besorgenden eigentlichen Gemeindeangelegenheiten. Für die letzteren unterliegt er einem Einfluß der oberen VerwBehörden nur soweit, als deren gesetzliches Recht der Gemeindeaufsicht reicht. Für die staatlichen Angelegenheiten aber ist er schlechthin Untergebener.

Die wichtigste dieser staatlichen Befugnisse des Bürgermeisters bildet die Ortspolizeiverwaltung. Was zur Ortspolizei gehört, bestimmen die G v. 16. 8. 1790 und 22. 7. 1791. Es handelt sich vor allem um Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und Ordnung, sowie um Flurschutz und Wegewesen. Der Bürgermeister kann für diese Zwecke Verordnungen erlassen, auf deren Uebertretung, mangels eines anderen Strafgesetzes, die im code pénal a 471 n. 15 angedrohte Strafe steht. Diese Verordnungen sind unverzüglich der vorgesetzten Behörde mitzuteilen, welche befugt ist, sie außer Kraft zu setzen; sie kann sie aber nicht abändern und nichts an ihre Stelle setzen. Verfügungen des Bürgermeisters für den Einzelfall: Befehle, Erlaubniserteilungen und Versagungen, Anordnung von Zwangsmaßregeln, unterliegen dagegen der freien Nachprüfung jener Behörde, die auch statt des Bürgermeisters anordnen kann, was sie hier für angemessen hält. In den drei Städten Straßburg, Metz und Mülhausen ist die Ortspolizei großen Teils dem Bürgermeister entzogen und einem staatlichen Berufsbeamten übertragen, dem PolDirektor, in Mülhausen dem Kreisdirektor. Die Abgrenzung dessen, was dem Bürgermeister an polizeilichen Befugnissen verbleibt, ist nach G v. 30. 12. 71 § 14 durch Verordnung des Ober-Präsidenten, also nachher des Ministeriums, zu vollziehen gewesen

Literatur: Löning, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsaß; Otto Mayer, Theorie des franz. VerwRechts 41 ff; Leoni, Das VerfRecht von E. 79 ff; Leoni und Mandel, Das VerwRecht von E. 52 ff; Laband 2, 216 ff; Bruck, Verfassungs- und VerwRecht von E. 1 S 121 ff, 266 ff, 361 ff.

Otto Mayer.

Embargo

§ 1. Begriff. § 2. Kritik der Einrichtung. § 3. Arrêt de Prince und jus angariae.

§ 1. **Begriff.** Mit dem Ausdruck „Embargo" (von dem spanischen embargar, anhalten) bezeichnet man die Beschlagnahme von gegnerischen Handelsschiffen — eine Maßregel, von der zu verschiedenen Zwecken Gebrauch gemacht wurde. Zunächst handelt es sich nur um eine Arrestanlage

Ewiger Bund

die sich aber eventuell, wenn dieser indirekte Zwang ohne Erfolg bleibt, oder wenn es zum Kriege kommt, in definitive Wegnahme (Konfiskation) verwandelt. Findet die Anwendung der Maßregel außer dem Kriege statt, so handelt es sich um die Erzielung einer Wirkung, die an die Repressalien im allgemeinen geknüpft ist; das E. erscheint dann als ein spezieller Fall der Repressalien.

§ 2. **Kritik der Einrichtung.** Gegen die Anwendung des E. in Friedenszeiten spricht innerhalb der heutigen Anschauungen über die Art und Weise der Austragung internationaler Streitfälle die Unanwendbarkeit von Maßregeln, die als spezifische Kriegshandlungen erscheinen. Dazu kommt noch der Umstand, daß mit der Anwendung dieser Maßregel schädigende Wirkungen für den neutralen Handel verknüpft sind. Ueberdies ist zu beachten, daß selbst im Falle drohenden Ausbruchs des Krieges der Staat, in dessen Machtbereich sich Handelsschiffe des feindlichen Staates befinden, eine Frist gewährt, binnen welcher sie ungehindert auslaufen können. Diese seit dem Krimkrieg herrschende Uebung, feindliche Schiffe, die von der Eröffnung des Krieges in feindlichen Häfen überrascht werden, nicht sofort der Wegnahme zu unterwerfen, fand neuestens in dem Abkommen VI der Haager Konferenz von 1907 insofern Anerkennung, als deren Beobachtung empfohlen wird. Die Umwandlung dieser Uebung in eine Rechtsvorschrift wurde abgelehnt. Nach diesem Abkommen ist die Begünstigung feindlichen Handelsschiffen gewährt, die sich beim Ausbruch der Feindseligkeiten in einem feindlichen Hafen befinden oder ohne Kenntnis der Feindseligkeiten einen feindlichen Hafen anlaufen; sie können unverzüglich oder binnen einer ausreichenden Frist frei auslaufen. Können sie infolge höherer Gewalt die Frist nicht einhalten, oder ist ihnen das Auslaufen nicht gestattet worden, so können sie (unter der Verpflichtung der Restitution ohne Entschädigung) nur mit Beschlag belegt oder gegen Entschädigung requiriert werden (a 2 Abs 2). Beschlagnahme mit der Pflicht zur Restitution ohne Entschädigung oder Requisition gegen Entschädigung ist auch bezüglich der feindlichen Waren an Bord der in a 1, 2, 3 des zit. Haager Abkommens bezeichneten Schiffe zulässig (a 4). Das Abkommen findet jedoch keine Anwendung auf solche Kauffahrteischiffe, deren Bau ersehen läßt, daß sie zur Umwandlung in Kriegsschiffe bestimmt sind.

§ 3. **Arrêt de Prince und jus angariae.** Als E. wird auch der sog. Arrêt de Prince bezeichnet. Der Inhalt dieser Maßregel wird indessen von den Schriftstellern verschieden definiert; auch herrscht Meinungsverschiedenheit bezüglich der Frage, ob die Maßregel in Friedens- oder auch in Kriegszeiten Anwendung finde. Man versteht darunter das Verbot des Auslaufens fremder Schiffe, um zu verhindern, daß Nachrichten über politische Vorgänge im Lande auswärts Verbreitung finden. Die Anwendung solcher Maßregeln ist im Hinblick auf die heutigen Verkehrsmittel überflüssig. Ferner identifiziert man den vorliegenden Vorgang mit der Angarie in Friedenszeiten. Die Frage, ob die Kriegführenden auch heute noch berechtigt sind, neutrale Schiffe in ihren Häfen zurückzuhalten und zu Transportzwecken heranzuziehen — sog. jus angariae (ἀγγάρος, der Bote), droit d'angarie —, war streitig. Von dieser Maßregel wurde namentlich unter Ludwig XIV. Gebrauch gemacht. Seither verzichteten einzelne Staaten in Verträgen auf die Anwendung dieser Maßregel, die mit dem heutigen Neutralitätsrecht unvereinbar ist, daher sie derzeit als obsolet betrachtet werden kann. Andrerseits sind allerdings noch in neuerer Zeit Verträge abgeschlossen worden, in denen Stipulationen bezüglich der Entschädigungsfrage für den Fall enthalten sind, daß der Kapitän eines Handelsschiffes zu Angarien genötigt worden ist.

Literatur: v. Holtzendorff RL „Embargo"; E. v. Martens, Völkerrecht 2, 471 ff; v. Bulmerincq in Holtzendorff VR 4, 98 ff; Perels, Intern. Seerecht 150 ff; Phillimore, Commentaries III, 44 sq; Travers-Twiß, The Law of Nations II 21 sq; Calvo, Le droit intern. §§ 1824 sq; v. Ullmann, Völkerrecht² S 457, 458. **v. Ullmann.**

Emeriten- und Demeritenanstalten
¶ Geistliche

Enklaven und Exklaven
¶ Landesgrenzen

Enregistrement
¶ Verkehrsabgaben

Enteignung

A. Reichsgebiet

§ 1. Begriff. § 2. Geschichtliche Entwicklung. § 3. Rechtliche Natur. § 4. Feststellung des Enteignungsfalles (Voraussetzungen der Enteignung, Verleihung des Enteignungsrechtes). § 5. Die Subjekte der Enteignung. § 6. Die Objekte der Enteignung. § 7. Die dingliche Wirkung (Eigentumsveränderung). § 8. Die obligatorische Wirkung (Entschädigung). § 9. Verhältnis der beiden Wirkungen zu einander. Perfektion der Enteignung. § 10. Vorwirkung der Enteignung. § 11. Ausdehnung der Enteignung. § 12. Freiwillige Abtretung. § 13. Rückerwerbs- und Vorkaufsrecht. § 14. Enteignungsverfahren.

[ER = Enteignungsrecht; EVerf = Enteignungsverfahren; Eigt. = Eigentum; U = Unternehmen.]

§ 1. **Begriff der Enteignung.** Die Erfüllung der kulturellen Aufgaben des Staates ist vielfach nicht möglich, ohne dabei dem Einzelnen ein Opfer an seinem ihm vom Staate gewährleisteten Vermögen anzusinnen, und wenn er solches nicht freiwillig bringen will, es ihm zwangsweise aufzulegen und dabei in seinen rechtlich geschützten Lebenskreis einzugreifen, ihm Güter, deren der Staat selbst zur Erhaltung und Entwickelung der Gesamtheit bedarf, einseitig zu entziehen. In jedem derartigen Falle entsteht ein Konflikt mit einer andern großen Staatsaufgabe, nämlich der der Sicherstellung des Individuums, der Gewährung von Rechtsschutz. Dieser Konflikt kann entsprechend dem Wesen des Staates nur zugunsten der

Ewiger Bund

Allgemeinheit gelöst werden. Die Lösung ist aber im Rechtsstaate nicht anders möglich, als in der Form des Rechtes, d. h. auf gesetzlicher Grundlage. Dies kann auf zweierlei Art geschehen. Entweder: es wird das Einzeleigentum der öffentlichen Verwaltung zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse in der Weise unterworfen, daß die Verwaltung kraft Gesetzes zu dessen Mitbenutzung für bestimmte Zwecke ein für allemal ermächtigt ist; das fremde Eigt ist dann allgemein zugunsten der Verwaltung in bestimmter Richtung beschränkt und steht ihr von Anfang an nur mit dieser Beschränkung gegenüber. Dies ist die Rechtsform der gesetzlichen (öffentlichrechtlichen) Eigentumsbeschränkung. Darunter fallen alle die Normen, welche im Interesse der Allgemeinheit der freien Gebarung des Eigentümers mit dem Eigt bald in dieser, bald in jener Beziehung gewisse Schranken setzen (so insbesondere die baurechtlichen EigtBeschränkungen). Sie bilden einen Teil der allgemeinen Rechtsordnung selbst; denn sie bestimmen und begrenzen, gleich den Vorschriften des Privatrechtes (insbesondere des sog. Nachbarrechtes), den Inhalt jedes Eigt dergestalt, daß erst aus beiden, dem öffentlichen und dem Privatrechte, sich die Summe der aus dem Eigt fließenden Befugnisse ergibt. Der Eingriff der Verwaltung ist in diesem Falle keine im Gegensatze zur allgemeinen Rechtsordnung stehende, sondern eine im Einklange mit dieser sich vollziehende Maßregel; er enthält gegenüber dem betroffenen Eigentümer keine Rechtsentziehung, sondern nur eine Rechtsfeststellung. — Das Gebiet der gesetzlichen EigtBeschränkung zugunsten der öffentlichen Verwaltung ist bereits jetzt ein sehr vielseitiges (s. O. Mayer 2, 178 ff). Diese Rechtsform eignet sich aber nur für bestimmte Gruppen von Fällen, bei denen sich die Art und Weise der Inanspruchnahme des EinzelEigt für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung im Voraus übersehen läßt und dem Bedürfnisse schon durch Gewährung von Mitbenutzungs- oder; Untersagungsrechten entsprochen werden kann. Sie genügt nicht für die sehr verschiedenartig gestalteten und zahlreich auftretenden Fälle, in denen PrivatEigt zur Befriedigung öffentlicher Zwecke entweder ganz entzogen oder in einer lediglich dem gerade vorliegenden Bedürfnisse angepaßten Weise beschränkt werden muß. Für solche Fälle erhält die öffentliche Verwaltung die gesetzliche Ermächtigung, für bestimmte Zwecke durch besonderen Akt der Staatsgewalt Eigt zu entziehen oder zu beschränken. Dies ist Enteignung.

Der rechtswissenschaftliche Begriff der E. hat aber seine besondere Begrenzung auch noch nach anderer Seite hin erfahren. Nicht jeder Eingriff der Staatsgewalt in den Rechtskreis der Einzelnen im Interesse der Allgemeinheit ist E. im wissenschaftlichen Sinne, sondern dieses Rechtsinstitut liegt nur vor, wenn es sich um staatliche Entziehung oder Beschränkung von Privateigentum oder eines andern dinglichen Rechtes (Näheres in § 6) zur Durchführung eines öffentlichen Unternehmens handelt. Das öffentliche U. ist ein „abgegrenztes Stück der öffentlichen Verwaltung" (O. Mayer 2, S 1, 12, 263), welches — unmittelbar oder auch mittelbar — zur Verwirklichung eines Zweckes der öffentlichen Verwaltung dient. Es steht „beherrschend im Mittelpunkt" und ist maß- und richtunggebend für die Art und den Umfang der E. Deshalb ist nicht Enteignung 1) die strafweise Einziehung, Konfiskation einer Sache [¶ Einziehung], 2) die Entziehung einer gemeinschädlichen Sache zum Zwecke ihrer Vernichtung (Tötung seucheverdächtigen Viehes, Zerstörung von Weinstöcken wegen Reblausgefahr), 3) die Ausübung von Zwangsbefugnissen, welche gewissen Interessengemeinschaften, Genossenschaften, behufs Regelung ihrer Privatangelegenheiten, insbesondere zur Durchführung von Grundstückszusammenlegungen oder Gemeinheitsteilungen verliehen sind, 4) die zwangsweise Grundentlastung, Servitutenablösung, 5) das Verbot fernerer Benutzung einer gewerblichen Anlage nach § 51 der GewO. Denn in allen diesen Fällen erfolgt die Aufhebung von Privateigentum oder anderer Rechte, wenn auch zugunsten der allgemeinen Wohlfahrt, doch nicht zum Zwecke der Durchführung eines öffentlichen U. Ferner ist nicht Enteignung im Rechtssinne die Ausübung des Staatsnotrechtes (ius extremae necessitatis), welches Platz greift, wenn zur Abwendung dringender Not oder drohender Gemeingefahr ein Eingriff in den Rechtskreis des Einzelnen unabweislich geboten erscheint (in Kriegsfällen, bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen, Hungersnot usw.). Dieses Recht, welches früher häufig mit der E. zusammengeworfen wurde, unterscheidet sich von letzterer einmal dadurch, daß es immer nur der Befriedigung eines augenblicklichen, dringenden Bedürfnisses dient, dem regelmäßig schon durch die tatsächliche Benutzung oder auch Vernichtung einer Sache genügt wird, während es bei der E. gilt, ein dauerndes Bedürfnis zu befriedigen und zu diesem Zwecke dem Unternehmer der öffentlichen Anlage ein Recht an der fremden Sache zu verschaffen; sodann aber dadurch, daß das Staatsnotrecht auch ohne gesetzliche Grundlage gegeben ist und mit voller Rechtswirksamkeit ausgeübt werden kann, während die E. durch das Gesetz für erlaubt erklärt und in ihren Voraussetzungen, Formen und Wirkungen geregelt sein muß.

§ 2. **Geschichtliche Entwicklung des Enteignungsrechtes.** Einzelne Anwendungsfälle der E. finden sich schon im römischen Rechte. Im Anschluß hieran haben bereits die mittelalterlich-italienischen Juristen eine Theorie der E. entwickelt. Die spätere Wissenschaft hat namentlich unter dem Einflusse von Hugo Grotius das Institut rechtsphilosophisch zu begründen versucht. Praktische Anwendungsfälle der E. kommen im Mittelalter nur vereinzelt vor. Gegen Ende desselben tritt das Institut der E. deutlich erkennbar auf dem Gebiete des Bergbaues hervor; außerdem findet eine Abtretung von Grund und Boden für Deichanlagen und zum Zwecke des Straßenbaues statt. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurden jedoch nur vereinzelte gesetzliche Bestimmungen über den Gegenstand erlassen. Seit dieser Zeit fand das Institut der E. eine grundsätzliche Regelung zuerst durch die Zivilgesetzbücher, dann durch die Verfassungen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts ist die E. in einem Umfange, der früher unbekannt war, zur Anwendung gebracht worden. Dazu hat namentlich der Eisenbahnbau Veranlassung gegeben. Aber

Ewiger Bund

auch für den Bau von Landstraßen, für Festungsbauten usw. sind E. in großem Umfange vorgenommen worden. Diese Verhältnisse haben zu einer eingehenden gesetzlichen Regelung des ER geführt, zuerst in Frankreich. Dem französischen Vorbilde sind auch fast alle deutschen Staaten gefolgt. Sie haben durch besondere Gesetze eine Regelung der Voraussetzungen, Formen und Wirkungen der E. vorgenommen (s. die einzelnen Gesetze am Schlusse unter „Quellen").

§ 3. **Die rechtliche Natur der Enteignung.** a) Zwangskauftheorie: Die E. ist erzwungener Verkauf; sie enthält äußerlich alle wesentlichen Merkmale des Kaufs, Ueberlassung einer Sache gegen einen bestimmten Preis, der zum Kaufe notwendige Konsens der Beteiligten wird durch das Gesetz suppliert (heute noch für das preußische ER: Eger). Die Theorie ist zuerst mit durchschlagendem Erfolge widerlegt worden von Laband, dann auch von Georg Meyer. Sie kann heute, nachdem das Reichsgericht auch für das preuß. Recht dagegen Stellung genommen hat (Entsch 61, 102 ff), als überwunden gelten. — b) Die E. ist zweiseitiges obligatorisches Rechtsverhältnis, aber nicht Vertrag, sondern obligatio quasi ex contractu nach dem Typus des Kaufs, erzeugt durch den Zustand, daß Jemand Eigentümer einer zum öffentlichen U benötigten Sache ist. Diese Auffassung von G. Meyer (1868), der im Grunde dieselben Bedenken entgegenstanden wie der Kauftheorie, hat keine Anhänger gefunden, sie ist auch später von Meyer selbst wieder aufgegeben worden. — c) Die öffentlichrechtliche Auffassung: Die E. ist einseitiger Staatsakt und erzeugt als solcher kraft Gesetzes (Laband, Grünhut, v. Rohland) oder richtiger vermöge des auf Grund des Gesetzes ergehenden Ausspruches der zuständigen Behörde — Verwaltungsakt — (Schelcher, O. Mayer) die ihrem Zwecke entsprechenden Wirkungen. Diese Auffassung wurde zuerst vertreten von Zachariä, Thiel, Burkhardt, später auch von Stobbe, Gleim, Prázák, Randa, Henle, Sieber, Gengler, Layer. Dabei bestehen aber Unterschiede hinsichtlich der Auffassung der dinglichen Wirkung (Eigt Veränderung) und der obligatorischen Wirkung (Entschädigungsverpflichtung), von denen die letztere früher noch als privatrechtlich hingestellt wurde (Laband, Wach). Die richtige Auffassung geht wohl dahin, daß E. und Entschädigung als begrifflich zusammengehöriges Ganzes zu betrachten sind und demgemäß in allen ihren Wirkungen dem öffentlichen Rechte angehören (v. Stein, Grünhut, Gengler, O. Mayer, Layer, Schelcher).

§ 4. **Feststellung des Enteignungsfalles (Voraussetzungen der Enteignung, Verleihung des Enteignungsrechtes).** Das Recht, E. vorzunehmen, steht in Deutschland nicht nur den Einzelstaaten, sondern auch dem Reiche zu. Für einen Fall ist das ER des Reiches in der Verfassung ausdrücklich vorgesehen, für den Bau von Eisenbahnen (RV a 41). Die Durchführung der E. erfolgt in diesen Fällen nach dem einschlagenden Landesrechte. Bedarf das Reich in anderen Fällen der E. zur Verwirklichung seiner Zwecke, so ist es auf Verleihung des ER vom einzelnen Staate angewiesen. — Die materiellen Voraussetzungen der E. sind a) ein die E. rechtfertigendes Unternehmen, b) die Notwendigkeit der E. zu dessen Durchführung.

a) Die entsprechende Eigenschaft des U wird entweder vorher in jedem einzelnen Falle festgestellt oder durch eine allgemeine Formel bezeichnet. Preußen spricht allgemein von der Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums „für ein U aus Gründen des öffentlichen Wohles", Hessen und Baden: „für ein zum öffentlichen Nutzen dienendes Unternehmen", Württemberg: „für ein U zu allgemeinen Staats- oder Korporationszwecken", Oldenburg: „für eine Anlage aus Rücksichten des gemeinen Besten", Sachsen: „für ein dem öffentlichen Nutzen gewidmetes Unternehmen". In Wahrheit ist es das „öffentliche Interesse", worauf alle die verschiedenen Bezeichnungen des E.Grundes hinauslaufen. Das aber, was jeweilig im öffentlichen Interesse liegt oder dem gemeinen Wohle, dem allgemeinen Besten, dem öffentlichen Nutzen, einem öffentlichen Zwecke dient, kann nur unter Berücksichtigung der einem fortwährenden Wechsel unterliegenden Bedürfnisse des Staates und der Gesamtheit seiner Untertanen nach dem objektiven, aber freien Ermessen eines staatlichen Organes bestimmt werden, welches die maßgebenden Verhältnisse ausreichend zu übersehen im Stande und seiner verfassungsmäßigen Stellung nach berufen ist, ebenso die allgemeinen Staatszwecke zu verwirklichen, wie das hierbei beteiligte Einzelinteresse vor Uebergriffen der Verwaltung zu schützen. Gewisse Einschränkungen, die eine Grenze für diese Ermessensfreiheit bilden können und müssen, sind aber schon begriffsmäßig gegeben. Hiernach braucht zwar das U, zu dessen Durchführung die E. angewendet werden soll, kein absolut notwendiges zu sein, es muß aber stets ein gemeinnütziches sein. Daher vermögen bloße finanzielle Vorteile der Staatskasse oder einer öffentlichen Korporation die E. ebensowenig zu rechtfertigen, wie bloße Rücksichten auf Annehmlichkeiten für einen größeren Kreis von Staatsbürgern (also z. B. nicht bloße Verschönerungszwecke). Aus demselben Gesichtspunkte wird eine E. auch nicht für ein U stattfinden dürfen, welches für sich selbst betrachtet nur Privatzwecken dient, wenn auch die Förderung von Anlagen der betreffenden Art sonst im Interesse der Hebung eines bestimmten Erwerbszweiges, der Industrie, der Landwirtschaft usw., im allgemeinen mit zu den Staatszwecken gerechnet werden kann. Andererseits wird aber die E. nicht schon dann ausgeschlossen sein, wenn ein gemeinnütziches Unternehmen, z. B. eine Eisenbahnanlage, lediglich durch private Interessen einer öffentlichen Korporation oder auch einer privaten Gesellschaft oder einer Einzelperson ins Leben gerufen worden und zunächst solchen zu dienen bestimmt ist; vielmehr wird es in einem solchen Falle zur Rechtfertigung der E. genügen, wenn dabei zugleich einem Bedürfnisse der Allgemeinheit entsprochen oder ein öffentlicher Nutzen erzeugt wird.

b) Die andere Voraussetzung der E. ist ihre Notwendigkeit im gegebenen Falle. Diese Notwendigkeit ist nicht Unentbehrlichkeit eines be-

Ewiger Bund

stimmten Gegenstandes für das Unternehmen, nicht absolute, sondern relative, wirtschaftliche Notwendigkeit. Darin liegt aber zweierlei: einmal, daß das U nach seiner Natur und den Umständen des Falles entweder überhaupt nicht ausgeführt werden könnte oder wesentlich geschädigt oder gefährdet werden würde, wenn ihm nicht mit Hilfe des ER an bestimmter Stelle Raum für seine Existenz geschafft würde; sodann, daß im konkreten Falle der zur Durchführung des U erforderliche Rechtserwerb an fremdem Grund und Boden im Wege freien Kaufes entweder überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Opfern und Weiterungen zu erlangen wäre. Bei neuen Eisenbahnen, großen Landstraßen, Kanälen und ähnlichen U, die sich über ganze Landesteile erstrecken, in ihrer Ausführungsweise an örtliche Verhältnisse gebunden sind und zu ihrer Durchführung des Erwerbes einer großen Menge von Grundstücken bedürfen, wird man jene Voraussetzungen in der Regel ohne weiteres als gegeben ansehen können; dagegen wird bei anderen, kleineren Unternehmungen, insbesondere Einzelanlagen, die Notwendigkeit der E. nach den angegebenen Gesichtspunkten erst nach besonderer Prüfung der einschlagenden Verhältnisse anzuerkennen sein.

Wie sind die Voraussetzungen der E. für den einzelnen Fall festzustellen? Drei verschiedene Systeme sind hierfür angewendet worden: a) die Zulässigkeit der E. wird für jeden einzelnen Fall durch ein besonderes Gesetz bestimmt (früher zum Teil in Sachsen, ferner in einigen Thüringischen Staaten, in Bremen, Hamburg und Lübeck); b) das ER wird durch ein allgemeines Gesetz oder durch Einzelgesetze für bestimmte Gattungen von Unternehmungen ein für allemal begründet (so hauptsächlich in Bayern, früher zum Teil auch in Sachsen); c) das Gesetz bestimmt ein Organ der vollziehenden Gewalt, dem die Entscheidung der Frage in jedem einzelnen Falle überlassen ist, und zieht der Verordnungsgewalt dieses Organes nur gewisse allgemeine Grenzen, ohne die Art der die E. rechtfertigenden Unternehmungen speziell festzusetzen (so in Preußen, Württemberg, Oldenburg, Baden, Hessen, jetzt auch in Sachsen). Die neuere Rechtswissenschaft und Gesetzgebung haben sich überwiegend für das letzte System entschieden, da nur hierbei dem jeweiligen Bedürfnisse des in fortwährendem Flusse befindlichen Staatslebens wirklich Rechnung getragen werden kann. Die Garantien gegen einen etwaigen Mißbrauch der weitgehenden Ermächtigung der Verwaltung müssen einesteils in der Fassung der allgemeinen Formel selbst und der Stellung und Eigenschaft des zu ihrer Anwendung berufenen Staatsorganes, sodann aber auch in einem sich in festen gesetzlich bestimmten Formen bewegenden gut durchgebildeten E.Verfahren (unten § 14) gesucht und gefunden werden.

§ 5. **Die Subjekte der Enteignung.** Bei jeder E. werden drei Personen rechtlich tätig oder in Mitleidenschaft gezogen: a) die Staatsgewalt, die den E.Fall feststellt, d. h. durch ihren Ausspruch die Zulässigkeit der E. für ein U anerkennt oder überhaupt erst begründet und darnach die E. vollzieht; b) der Unternehmer, dem das ER verliehen und für den die E. vollzogen wird; c) der Staatsuntertan, dem durch die E. ein Recht entzogen oder beschränkt wird.

a) Eine besondere Tätigkeit der vollziehenden Gewalt wird bei der E. zunächst dann entwickelt, wenn der einzelne E.Fall nicht durch Spezialgesetz festgestellt, sondern das ER entweder für bestimmte Gruppen von Fällen oder für öffentliche Unternehmungen überhaupt durch ein allgemeineres Gesetz gegeben und die Staatsverwaltung ermächtigt worden ist, es für jeden einzelnen Fall anzuerkennen oder zu begründen. Dann ist, je nachdem das Eine oder das Andere vorliegt, der die Zulässigkeit der E. feststellende Ausspruch der Staatsgewalt deklaratorischer oder konstitutiver Natur. Im ersteren Falle wird anerkannt, daß das geplante U seiner Natur nach unter eine gesetzlich mit dem ER ausgestatteten Kategorien fällt und daß nach den vorliegenden Umständen die Anwendung der E. gerechtfertigt ist. Im letztern Falle wird das U erst auf Grund der allgemeinen Gesetzesformel mit dem ER ausgestattet. Hier spricht man ebenso, wie im Falle der unmittelbaren Begründung der ER durch Spezialgesetz, von Verleihung des ER für ein U und an den betreffenden Unternehmer.

Ist der Enteignungsfall festgestellt, was meistens durch die oberste oder eine höhere Staatsbehörde zu geschehen hat, so ist dann durch ein bestimmtes Organ der Staatsgewalt, in der Regel eine untere VerwBehörde, die E. für das betreffende Unternehmen zu vollziehen. Auch hier tritt die Staatsgewalt als die Trägerin des ER auf. Sie übt es aus in ihrem Namen zugunsten des Unternehmers; sie ist der eigentliche Enteigner, nicht der Unternehmer, der nur das Recht hat, die Vollziehung der E. zu verlangen und das Verfahren zu betreiben. Dieses Verhältnis besteht auch dann, wenn der Staat selbst oder ein Selbstverwaltungskörper als Unternehmer auftritt. Auch hier treten sich der Staat als Enteigner einerseits und der Staat oder der Selbstverwaltungskörper als Unternehmer andererseits rechtlich und tatsächlich als von einander getrennte Subjekte gegenüber.

b) Die Rechtsstellung des Unternehmers. Er ist nicht der Enteigner, sondern nur das zum Anspruch auf Ausübung des ER zu seinen Gunsten berechtigte Subjekt. Aktiv tritt er bei der E. nur insofern auf, als er die Tätigkeit der Staatsgewalt durch seine Anträge in Bewegung setzt und das EVerf betreibt. Die Rechtswirkungen der E. treten, sobald der Unternehmer die erforderlichen Anträge gestellt hat und die sonstigen Voraussetzungen der E. erfüllt sind, auch in Bezug auf seine Person ohne weiteres ein. Er erwirbt die von ihm begehrten Rechte nicht unmittelbar durch seine Tätigkeit, sondern sie werden ihm von der Staatsgewalt übertragen; die Entschädigung wird von der Behörde bestimmt und ihre Leistung ihm auferlegt. Abwehr nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des E.Gesetzes. — Als Unternehmer berechtigt kann jeder sein, der befähigt und befugt ist, ein öffentliches Unternehmen, für das die E. angewendet werden darf, auszuführen. Dies ist in erster Linie der Staat selbst. Sodann alle Selbstverwaltungs-

Ewiger Bund

körper insoweit, als ihnen die Ausübung öffentlicher Verwaltung an Stelle des Staates übertragen ist. Endlich kann als Unternehmer auch ein Einzelner, eine Gesellschaft oder eine juristische Person auftreten, die an sich nicht Trägerin öffentlicher Verwaltung ist. In diesem Falle muß der Unternehmer nicht nur für seine Person befähigt sein, das betreffende öffentliche U auszuführen und zu betreiben, sondern durch besondere staatliche Verleihung (Konzession) das Recht hierzu erhalten haben. Die Verleihung des ER hat daher hier den vorherigen Erwerb des Unternehmerrechtes zur Voraussetzung. In der staatlichen Konzessionierung des U. liegt aber an und für sich noch nicht die Anerkennung derjenigen Eigenschaften des U, die zur Verleihung des ER gegeben sein müssen. Letztere muß daher nach oder neben der Konzessionierung besonders erfolgen. Wie das Unternehmerrecht, so ist auch das ER an die Person des Beliehenen gebunden. Der Uebergang des Unternehmerrechtes auf einen Andern hat daher nicht ohne Weiteres auch den Uebergang des ER zur Folge, sondern es bedarf entweder neuer Verleihung oder wenigstens der Genehmigung der Uebertragung auf den neuen Unternehmer durch die zur Verleihung des ER zuständige Behörde.

c) Die dritte Person bei der E. ist der Eigentümer oder sonstige Berechtigte, dem zur Durchführung des U ein Recht entzogen oder beschränkt wird, der Enteignete (Expropriat). Enteigneter im weiteren Sinne des Wortes ist jeder, in dessen Rechtskreis durch die E. eingegriffen wird, dem also infolge der E. ein Recht entzogen oder geschmälert wird, gleichviel ob die E. hierauf unmittelbar gerichtet war oder ob jener Erfolg nur als Wirkung der E. eintritt. In einem engeren Sinne wird das Wort gebraucht, indem man hierunter entweder nur den betroffenen Eigentümer oder nur denjenigen versteht, dem durch die E. unmittelbar ein Recht entzogen oder beschränkt wird, also nicht auch die nur von der Wirkung der E. Betroffenen. Die engere Bedeutung — Enteigneter als unmittelbar Betroffener — hat das Wort in der Regel in der Gesetzessprache. Nicht Enteignete sind diejenigen, die in ihren Rechten oder Interessen nicht durch die E., sondern nur durch die öffentliche Anlage (als Nachbarn oder Anlieger) betroffen werden, sowie diejenigen, denen kein — dingliches — Recht an der enteigneten Sache, sondern nur ein persönliches Recht gegen den Eigentümer auf Erwerb, Nutzung oder Gebrauch der Sache zusteht. Die ersteren stehen außerhalb des Wirkungskreises des E.Vorganges. Die letzteren verlieren zwar infolge der gegen den Eigentümer der Sache durchgeführten E. die Möglichkeit, ihr Forderungsrecht fernerhin auszuüben; dieser Erfolg tritt aber nicht ein als Rechtsfolge der E. an sich, sondern lediglich als Wirkung der hieraus für den Schuldner sich ergebenden Unmöglichkeit der Leistung. Soweit aber trotzdem den Inhabern solcher Rechte in einzelnen E.Gesetzen ein Entschädigungsanspruch gegen den Unternehmer gegeben ist (s. unten § 8), werden sie dadurch noch nicht zu Enteigneten im Rechtssinne. — Enteigneter sein kann jedes Privatrechtssubjekt, dem ein der Durchführung des öffentlichen Unternehmens hinderliches dingliches Recht zusteht, also auch der Staat, die Gemeinden und andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes, soweit sie Inhaber von Privatrechten sind.

Die Rechtsstellung des Enteigneten ist grundsätzlich rein passiver Natur. Soweit ihm aus dem Eingriffe in seinen Rechtskreis Rechte gegen den Staat oder den Unternehmer erwachsen, entstehen sie unmittelbar ohne sein Zutun. Seine Entschädigungsansprüche sind von Amts wegen zu berücksichtigen und festzustellen, wenn nicht ausnahmsweise das Gesetz für bestimmte Fälle einen besonderen Antrag des Enteigneten erfordert. Ein Recht auf den Betrieb des Verfahrens steht ihm von Haus aus nicht zu. Dagegen kann er sich gegen den ihm drohenden oder gegen den bereits vollzogenen Eingriff mit den gesetzlichen Rechtsmitteln wehren, sowie auch in Bezug auf die Feststellung und Leistung der ihm zukommenden Entschädigung seine Rechte und Interessen durch Anträge und Rechtsmittel selbständig zur Geltung bringen.

§ 6. **Die Objekte der Enteignung.** Der reinen Wortbedeutung nach ist Enteignung nur Entziehung von Eigentum. Dies ist ihr ursprünglichster und wichtigster Anwendungsfall. Die EigtEntziehung kann eine gänzliche oder teilweise sein, je nachdem das volle Eigt an der Sache entzogen, oder diese nur mit einer Dienstbarkeit oder sonstigen Gebrauchsbeschränkung zugunsten des öffentlichen Unternehmens beschwert wird. Dem Zwecke der E. würde aber in vielen Fällen nicht genügt werden, wenn sie auf die Entziehung von Eigt beschränkt wäre. Es können auch Rechte Dritter an der Sache allein der Durchführung eines öffentlichen U entgegenstehen, wenn entweder der Unternehmer die Sache, welche für die Anlage nötig ist, bereits besitzt, aber ein daran bestehendes dingliches Recht eines andern noch beseitigen muß, um die Anlage ausführen und betreiben zu können, oder er die Sache vom Eigentümer im freien Verkehr erworben hat, aber sich mit den daran dinglich Berechtigten wegen Aufgabe ihrer Rechte nicht einigen kann. Dann bildet das dingliche Recht für sich den Gegenstand der E. Persönliche Rechte Dritter können an und für sich ihrer Natur nach die Verwendung eines enteigneten Grundstückes zum U nicht hindern, da sie nicht an der Sache, sondern nur gegenüber der Person des früheren Eigentümers begründet sind. Bestritten ist, ob die E. auf unbewegliche Sachen beschränkt sei oder sich auch auf bewegliche Sachen erstrecke.

Geht man davon aus, daß zur Rechtfertigung der E. nicht absolute Notwendigkeit vorzuliegen braucht, sondern schon eine relative, wirtschaftliche, Notwendigkeit genügt, weil das öffentliche U nicht bloß überhaupt möglich gemacht, sondern auch lebensfähig gestaltet, daher auf die ökonomisch richtigste Art und Weise ausgeführt werden muß, so kann auch die Notwendigkeit der Inanspruchnahme beweglicher Sachen gegeben sein (so auch Sieber und Layer). Ein solches Verhältnis wird aber nur in besonders gearteten Ausnahmefällen vorliegen. Deshalb haben die allgemeinen EGesetze fast ohne Ausnahme die E. auf Grundstücke und die Rechte an solchen beschränkt. Tatsächlich vorgesehen ist aber die E. von Mobilien im RG über die Kriegslei-

Ewiger Bund

stungen v. 13. 6. 73 (Beschaffung von Pferden für den Kriegsbedarf, die Inanspruchnahme von Schiffen und Schiffsgeräten für Hafen- und Flußsperren). Im übrigen unterliegt der E., soweit nicht ihr Anwendungsgebiet gesetzlich besonders beschränkt ist, jeder Gegenstand des Privateigentums und jedes damit zusammenhängende private Recht, gleichviel wer der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte ist. Die E. wird daher weder durch die Eigenschaft des Objektes als Staatseigt, Kirchen-, Gemeinde- oder sonstiges Korporationsgut, noch durch vertragsmäßige, richterliche oder gesetzliche Veräußerungsverbote oder durch Lehns- oder Fideikommißqualität eines Grundstückes gehindert. Anders liegt die Frage beim sog. öffentlichen Eigt (res publicae im eigentlichen Sinne), also bei Grundstücken und Rechten, die dem Gemeingebrauche oder sonst einem öffentlichen Zwecke dienen (öffentliche Plätze, Straßen, Wasserläufe, ferner öffentliche Eisenbahnen, Begräbnisplätze, Festungswerke, Truppenübungsplätze usw.). Diese unterstehen der Herrschaft der öffentlichen Verwaltung. Hier ist daher das Rechtsinstitut der E. nicht ohne weiteres anwendbar; der E.Ausspruch kann das öffentliche Eigt nur überwinden, wenn das positive Gesetz dies ausdrücklich zuläßt (so z. B. nach dem sächs. E.G).

§ 7. **Die dingliche Wirkung der Enteignung (Eigentumsveränderung).** Die bestimmungsgemäßen Wirkungen der E. werden durch den Verwaltungsakt unmittelbar erzeugt. Es wird damit dem Enteigneten nicht eine Pflicht zur EigtUebertragung oder Rechtsbestellung für den Unternehmer auferlegt, sondern das Eigt oder sonstige dingliche Recht wird unmittelbar entzogen und ebenso auf den Unternehmer übertragen. Diese Wirkungen treten ein, ohne daß es irgend einer Rechtshandlung des Enteigneten bedarf, insbesondere nicht einer Tradition. Der Rechtserwerb des Unternehmers ist kein abgeleiteter, sondern ein ursprünglicher. Deswegen ist auch das dem Unternehmer entstandene Recht mit keinem Mangel behaftet, an dem etwa das frühere Recht des Enteigneten an der Sache gelitten hat. Die an der enteigneten Sache bestehenden dinglichen Rechte Dritter fallen zusammen. Denn die Sache wird nicht nur ihrem Eigentümer, sondern allen ihren bisherigen privatrechtlichen Beziehungen entrissen. Die E. wirkt gegenüber allen bisher an der Sache Berechtigten gleich ihrem physischen Untergange. Diese Wirkungen der E. müssen nun entsprechend der rechtlichen Natur und Kraft sowie dem Zwecke ihres Ursprungsaktes auch unabhängig von dem sonst für Rechtsveränderungen im Verkehre mit Grundstücken bestehenden Grundbuchszwange eintreten. Die nachfolgende Verlautbarung der betreffenden Rechtsänderungen im Grundbuche hat daher nur deklaratorische, nicht konstitutive Bedeutung; sie ist lediglich eine Ordnungsmaßregel, wodurch jene Aenderungen beurkundet werden. Dies ist in den meisten E.Gesetzen auch ausdrücklich ausgesprochen. So in Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen, Baden und Sachsen. Die Rechtsveränderung vollzieht sich demnach unmittelbar auf Grund des legalen E.Ausspruches der zuständigen Behörde. Diese Wirkung der E. tritt ein kraft öffentlichen Rechtes. Der dadurch geschaffene Zustand für den Unternehmer fällt aber für alle weiteren neu eintretenden Beziehungen unter die Regeln des Zivilrechts (O. Mayer), und nur in diesem Sinne ist die dingliche Wirkung der E. selbst als privatrechtlich zu bezeichnen. Andererseits unterliegt diese Rechtsstellung des Unternehmers der aus dem Wesen und Zwecke der E. folgenden, also auf öffentlichem Rechte beruhenden Beschränkung, daß das enteignete Gut dem öffentlichen Unternehmen dauernd gewidmet bleiben muß. Durch diese Beschränkung wird aber das Privateigentum des Unternehmers nicht vollständig absorbiert; es verbleibt ihm jede privatwirtschaftliche Verfügungsmacht, die sich mit der auf dem enteigneten Gegenstande ruhenden Last, dem bestimmten öffentlichen Zwecke gewidmet zu bleiben, verträgt.

§ 8. **Die obligatorische Wirkung der Enteignung (Entschädigung).**

I. Grund und rechtlicher Charakter. Die E. enthält einen, wenn auch im Interesse der Allgemeinheit notwendigen, gesetzlich erlaubten, und daher vom Standpunkte des Staates berechtigten, doch vom Einzelnen nicht verschuldeten und daher von dessen Standpunkte ungerechtfertigten Eingriff in das wichtigste Privatrecht, das Eigt. Der Staat soll aber den im Interesse der Allgemeinheit erforderlichen Eingriff in den Rechtskreis des Einzelnen nicht weiter ausdehnen, als unbedingt erforderlich ist. Die Allgemeinheit kann kein Interesse daran haben, den Einzelnen auch in seinem Vermögen zu schädigen; sie bedarf bei der E. nur der Sache, nicht auch ihres Wertes. Aus der Möglichkeit eines Ausgleiches ergibt sich aber im Rechtsstaate zugleich die Notwendigkeit, wenigstens den durch den Eingriff in das Eigt entstandenen Schaden am Vermögen auszugleichen. Ein weiterer Grund für die Entschädigungspflicht liegt in der durch die öffentliche Gerechtigkeit gebotenen gleichmäßigen Verteilung der Staatslasten. Kein Mitglied des Staates soll vor den übrigen belastet werden. Hierauf beruht die gesetzlich allgemein eingeführte Verpflichtung zur Entschädigung des Enteigneten für den ihm durch die E. entstandenen Vermögensschaden. Diese Verpflichtung und der ihr gegenüberstehende Anspruch des Enteigneten ist die andere, ebenfalls unmittelbar erzeugte Wirkung der E. Sie ist obligatorischer Natur, und charakterisiert sich als reine obligatio ex lege, also nicht, wie früher vielfach angenommen wurde, als eine obligatio quasi ex contractu oder eine auf damnum injuria datum beruhende obligatio quasi ex delicto. Auch diese Rechtswirkung der E. ist ihrem Grunde und Wesen nach nicht privatrechtlich, sondern öffentlichrechtlich. Nur ihre Ausflüsse liegen auf privatwirtschaftlichem Gebiete und unterstehen, soweit sie nicht vom öffentlichen Rechte besonders bestimmt werden, den Normen des Privatrechtes und der privatrechtlichen Verfügungsfreiheit der Beteiligten. Der Charakter eines Rechtes als Privatrecht oder öffentliches Recht wird weder bestimmt durch seinen materiellen Inhalt, insbesondere nicht durch die Beziehung zum Vermögen des Berechtigten, noch durch die Eigenschaft der Rechtssubjekte, für die und gegen die es

Ewiger Bund

gegeben ist, sondern ausschließlich durch das Wesen des Rechtsverhältnisses, aus dem es entspringt. Das hier vorliegende Rechtsverhältnis, auch zwischen Unternehmer und Enteignetem, ist vielmehr eine dem öffentlichen Rechte angehörende obligatio sui generis, eine Anwendung des von O. Mayer aufgestellten Rechtsinstitutes der öffentlichrechtlichen Entschädigung [¶ Entschädigungspflicht], welche jedem gebührt, dem durch einen an sich rechtmäßigen Eingriff der öffentlichen Verwaltung in den sonst rechtlich geschützten Interessenkreis ein besonderes Opfer zugunsten der Allgemeinheit auferlegt wird. Immerhin ist die Entschädigung des Enteigneten nicht eine sich aus dem Eingriffe in das Recht des Einzelnen von selbst ergebende, sondern nur eine vom positiven Gesetze daran geknüpfte Folge, keine unbedingte Rechtsnotwendigkeit, aber eine Forderung der Gerechtigkeit, der sich der Staat als Gesetzgeber nicht entziehen kann. Die Art der Verwirklichung dieser Forderung unterliegt daher der Freiheit des gesetzgeberischen Ermessens. Dies zeigt sich zunächst hinsichtlich der

II. Subjekte der Ersatzleistung.

1. Entschädigungspflichtig ist der, dem die Ersatzpflicht im Gesetze auferlegt ist: immer nur der Unternehmer, zu dessen Gunsten die E. erfolgt. Der Staat erkennt sich gegenüber auch keine subsidiäre Haftpflicht an und unterliegt daher auch keiner solchen.

2. Entschädigungsberechtigt auf Grund der E. können nur diejenigen sein, in deren Rechtssphäre durch die E. eingegriffen wird, gleichgültig, ob die E. unmittelbar auf diesen Erfolg gerichtet ist oder ein dingliches Recht erst mittelbar infolge der absoluten Wirkung der E. in seinem Bestande betroffen wird. Darnach sind grundsätzlich entschädigungsberechtigt alle am Gegenstande der E. dinglich berechtigten Dritten, soweit deren Rechte infolge der E. der Sache selbst aufgehoben werden, also namentlich die Dienstbarkeits- und Reallasten-Berechtigten, sowie die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuld-Gläubiger. Nur hinsichtlich der Art der Verwirklichung des Entschädigungsanspruches dieser mittelbar Enteigneten kann ein Unterschied in der Behandlung gegenüber den unmittelbar Enteigneten gemacht werden (s. unter g). An sich nicht entschädigungsberechtigt sind die in Bezug auf den Gegenstand der E. nur persönlich Berechtigten, denen lediglich ein Forderungsrecht gegen den Eigentümer auf Herausgabe oder Ueberlassung des Gebrauches der Sache zusteht, besonders also die Pächter und die Mieter. Denn nur die Person des Eigentümers ist ihnen rechtlich unterworfen, und es wird demnach durch die E., welche unmittelbar die Sache selbst erfaßt, in ihren Rechtskreis überhaupt nicht eingegriffen. Dennoch wird ihre Rechtslage gegenüber dem ihnen verpflichteten Eigentümer durch die E. erheblich verschlechtert, und sie können hierdurch Vermögensnachteile erleiden, für die das allgemeine Recht keinen Ausgleich zu bieten vermag. Denn einerseits ist ihnen der Unternehmer als neuer Herr der Sache nicht unterworfen, da er sein Recht nicht vom frühern Eigentümer übertragen erhält; andererseits aber wird der frühere Eigentümer infolge unverschuldeter Unmöglichkeit der Leistung von seiner Verpflichtung befreit. Die persönlich Berechtigten hätten mithin Niemanden, an den sie sich wegen des ihnen durch die Entziehung des Gegenstandes ihres Forderungsrechtes entstehenden, unter Umständen sehr erheblichen, Vermögensnachteiles halten können. Die Billigkeit verlangt aber, daß auch ihnen, die diesen Schaden ohne jede Verschuldung ihrerseits und wenigstens indirekt infolge der E. erleiden, ein Ersatzanspruch gewährt werde. Deswegen haben die neueren deutschen E.Gesetze übereinstimmend wenigstens dem Pächter und dem Mieter einen besonderen Entschädigungsanspruch aus Anlaß der E. gegen den Unternehmer gegeben (so insbesondere Weimar, Preußen, Hessen, Württemberg, Oldenburg, Baden und Sachsen). — An jedem Zusammenhange mit der E. fehlt es bei denen, die unabhängig von der E. und ohne kausalen Zusammenhang mit dieser (s. unter IV, 2) Nachteile nur infolge schädlicher Einwirkungen der betreffenden öffentlichen Anlage oder ihres Betriebes erleiden. Es bestimmt sich ihr Ersatzanspruch nach den allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere nach denen des sog. Nachbarrechtes.

III. Form der Entschädigung. Der Ausgleich kann nicht in Wiederherstellung des frühern Zustandes selbst bestehen. Er kann auch, abgesehen von seltenen Ausnahmefällen, in befriedigender Weise nicht dadurch herbeigeführt werden, daß dem Enteigneten für das Entzogene etwas Gleichartiges gewährt wird; denn die enteigneten Sachen und Rechte sind nicht vertretbarer Natur. Der Ausgleich kann daher nur auf den Ersatz des Wertes gerichtet sein, den der entzogene Gegenstand im Vermögen des Enteigneten hatte. Hieraus ergibt sich als grundsätzliche Ersatzform bei der E. die Entschädigung in Geld. Hierbei bildet für dauernde EigtEntziehungen oder -Beschränkungen die Kapitalentschädigung die Regel, während bei vorübergehenden Beschränkungen sowie anderen Vermögensschäden, deren Dauer sich im voraus nicht übersehen läßt, die Entschädigung in Rente mehr am Platze ist.

IV. Gegenstand der Entschädigung können nur wirkliche Vermögensobjekte, also solche Güter sein, die einen Geldwert an sich oder im Zusammenhange mit dem übrigen Vermögen des Enteigneten haben. Hieraus folgt, daß nicht zu ersetzen ist der rein immaterielle Schade, die Einbuße an ideellen Gütern, wie Ruhe und Behaglichkeit; ferner nicht der Wert der besonderen Vorliebe des Enteigneten für den entzogenen Gegenstand, seine auf Familientraditionen, Gewohnheit oder anderen persönlichen Gründen beruhende Anhänglichkeit an diesem Gute und das ganze sog. Affektionsinteresse überhaupt. Ueberschreitet aber der Affektionswert die Grenze des rein Persönlichen und besteht er in Eigenschaften des enteigneten Gegenstandes, die dessen Besitz, ohne Rücksicht auf Ertragsfähigkeit, nicht bloß für den augenblicklichen Eigentümer, sondern auch in den Augen Anderer wertvoller zu machen geeignet sind, z. B. die Ruhe und Abgeschiedenheit eines Landsitzes, freie Aussicht, Park- und Gartenanlagen, ungestörte Jagd und Fischerei, landschaftlich schöne und gesunde Lage eines Hauses

Ewiger Bund

usw., so sind solche Momente allerdings bei der Entschädigungsfeststellung zu berücksichtigen.

1. Umfang der Entschädigung. Das eigentliche Ziel der Ersatzleistung bildet die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen dem Zustande des Vermögens des Enteigneten vor und dem Zustande nach der Enteignung. Dieses Ausgleichsprinzip ist kein anderes, als dasjenige der allgemeinen zivilrechtlichen Schadensersatzverbindlichkeit, die Verpflichtung zur Leistung des vollen Interesses.

Zwei Wege sind zur Ermittelung des Umfanges dieser Leistung gegeben. Entweder: man unterscheidet, wie im Zivilrechte, zwischen Minderung des vorhandenen Vermögens — damnum emergens — und entgehendem Gewinn — lucrum cessans —, oder: man trennt die Entschädigung in die beiden Gruppen Wert des enteigneten Gegenstandes für sich betrachtet einerseits und Schade am verbleibenden Vermögen oder, noch allgemeiner ausgedrückt, über den Sachwert hinausgehender Vermögensschade andrerseits. Für die Ermittelung der E.Entschädigung geeigneter erscheint die zweite Methode. Denn hier handelt es sich nicht um Leistung eines Vertragsinteresses, wobei der entgehende Gewinn regelmäßig seine besondere Rolle spielt, sondern um Schadenersatz wegen Entziehung eines Vermögensobjektes. In diesem Falle läßt sich aber die eigentliche Vermögenseinbuße von dem entgangenen Gewinne nicht immer so scharf unterscheiden, daß beide Kategorien von einander getrennt zur Berechnung gezogen werden können. Vielmehr kommt oft schon in dem gemeinen Werte einer Sache der daraus in Zukunft zuziehende Gewinn zum Ausdrucke. So namentlich bei Baustellen und allen anderen Grundstücken, die eine über den augenblicklichen Ertragswert hinausgehende höhere Ertragsfähigkeit und infolgedessen einen höhern Verkehrswert besitzen. Zerlegt man aber die E.Entschädigung in die beiden Elemente: Wert des enteigneten Gegenstandes und sonstiger Vermögensschade, so gewinnt man zwei Ersatzkategorien, von denen die erste unter allen Umständen gegeben ist und getrennt von der zweiten zur Erscheinung kommen kann. Dieses Prinzip ist zuletzt in Sachsen mit voller Schärfe durchgeführt worden.

2. Nur derjenige Schade ist zu vergüten, der eine Folge des zum Ersatze verpflichtenden Ereignisses ist. Dabei ist es gleichgültig, ob der Schade als unmittelbare oder erst als durch andere Tatsachen vermittelte Folge erscheint, ebenso, ob er mit unbedingter Notwendigkeit eintreten mußte oder zu erwarten steht. Er muß nur wirkliche Folge des Ereignisses sein. Liegt dies vor, so genügt es, wenn der Schade tatsächlich entstanden oder sein Eintritt nach menschlich sicherer Voraussicht anzunehmen ist. Hieraus ergeben sich folgende wichtige, besonders von der Rechtsprechung des Reichsgerichtes herausgebildete Sätze: a) Die Entschädigungsverpflichtung erstreckt sich nicht bloß auf die nachteiligen Folgen der E., d. h. der Eigentums- oder Rechtsentziehung an sich, sondern auch auf die durch die bestimmungsgemäße Verwendung des enteigneten Gegenstandes, d. h. durch die darauf errichteten Anlagen und deren Betrieb verursachten Schäden. b) Die Entschädigungspflicht aus der E. besteht auch dann, wenn im Zusammenhange mit der E. und der durch diese vermittelten Anlage einem Grundstücke wertvolle Eigenschaften entzogen oder beeinträchtigt werden, die ihm bisher rechtlich nicht gesichert waren, auf deren Fortbestand aber der Enteignete rechnen konnte. c) Die Ersatzverbindlichkeit ist insoweit ausgeschlossen, als der betreffende Schade unabhängig von der E. und der hierdurch ermöglichten Art der Ausführung der Anlage lediglich durch das Unternehmen als solches herbeigeführt wird.

3. Anrechnung der Vorteile. Die Frage nach der Zulässigkeit der Anrechnung der dem Enteigneten aus der Ausführung des enteignungsberechtigten Unternehmens erwachsenden Vorteile auf die ihm an sich zukommende Entschädigung ist sehr bestritten. Die deutsche Gesetzgebung hat sich früher zumeist ablehnend verhalten. Erst neuerdings haben Württemberg, Lübeck und Sachsen in ihren E.Gesetzen die Berücksichtigung von Vorteilen aus dem Unternehmen gegenüber den hierauf beruhenden Nachteilen für den Restbesitz allgemein vorgeschrieben. Viel weiter gehen die Gesetzgebungen von Frankreich, Italien, Belgien, England und Nordamerika, die die Kompensation in sehr ausgedehntem Umfange zugelassen haben. In der deutschen Rechtswissenschaft stehen die Meinungen einander sehr schroff gegenüber. Gegen die Anrechnung haben sich hauptsächlich erklärt: Treichler, Häberlin, G. Meyer, v. Rohland; dafür: Thiel, Wolf, Purgold, Grünhut, Löbell, Sieber, Schelcher, neuerdings de Weiß, besonders aber Oertmann, (Vorteilsausgleichung beim Schadensersatzanspruche) und im weitesten Umfange Eger. Das deutsche Reichsgericht hat sich in letzter Zeit immer mehr der beschränkten Anrechnung der Vorteile zugeneigt. Diese entspricht auch der jetzt herrschenden Meinung und beruht auf folgenden Erwägungen: Für den Enteigneten entfaltet vermöge des Kausalitätsprinzipes die öffentliche Anlage in der durch die E. vermittelten und ermöglichten Art ihrer Ausführung besondere rechtliche Wirkungen, die für Andere daraus nicht entstehen können: er wird ersatzberechtigt auch hinsichtlich solcher Nachteile an seinem Restbesitze, die Andere durch die öffentliche Anlage ebenfalls erleiden, ohne daß sie deswegen einen Anspruch zu erheben berechtigt sind. Entspricht dies der Rechtskonsequenz und der Billigkeit, so muß man dann bei der Würdigung dieser Nachteile gerechterweise auch die auf der gleichen Ursache beruhenden Vorteile mit berücksichtigen, und man darf hinsichtlich der letzteren nicht einhalten, daß Anderen, die nicht enteignet werden, solche Vorteile aus der öffentlichen Anlage ebenfalls, aber umsonst zuteil werden. Die Anrechnung der Vorteile ist demnach das sich logisch von selbst ergebende Korrelat der Entschädigung der aus der Verwendung des enteigneten Gegenstandes zum Unternehmen hervorgehenden Nachteile; die Anrechnung muß aber auch dementsprechend beschränkt bleiben. Es muß für beide Fälle mit gleichen Prämissen gerechnet werden; die Nachteile und die Vorteile, die einander gegenübergestellt werden, müssen der gleichen Ursache, nämlich der E., sei es direkt oder indirekt, entsprungen sein. Damit überträgt man lediglich einen bereits für

Ewiger Bund

die zivilrechtliche Schadensersatzverbindlichkeit geltenden Satz auf die E.Entschädigung. Unter allen Umständen aber muß dem Enteigneten der Wert des entzogenen Gegenstandes an sich unverkürzt gewährt werden.

V. Die Entschädigung der Nebenberechtigten (vgl. unter II) ist materiell nach denselben Grundsätzen zu bemessen, wie der Anspruch des enteigneten Eigentümers. Sie kann daher an sich auch in ihrem Umfange nicht durch den Betrag begrenzt sein, welcher als Entschädigung für die der E. unterworfene Sache selbst festgestellt wird. Darnach müßten richtigerweise die Entschädigungsansprüche beider Teile immer für sich gesondert festgestellt und durch den Unternehmer befriedigt werden. Es würde also einerseits der Wert der enteigneten Sache unter Berücksichtigung der aufhaftenden Lasten, andrerseits der Wert der dinglichen Rechte Dritter besonders abzuschätzen sein. Hier ist aber in der Gesetzgebung vielfach ein anderes Verfahren gewählt worden, indem man den dinglich Berechtigten den unmittelbaren Anspruch an den Unternehmer versagt und sie auf die für den Eigentümer festgestellte Entschädigung dergestalt verwiesen hat, daß sie ihre Befriedigung entweder ausschließlich oder wenigstens zunächst aus letzterer zu suchen haben (Prinzip der Surrogation). Ein solches Verfahren führt aber dann zur Benachteiligung der dinglich Berechtigten, wenn ein Recht an der Sache für den Inhaber einen höheren materiellen Wert hat, als die betreffende Last den Wert des Grundstücks schmälert. Außerdem ist es praktisch nur bezüglich solcher Rechte ohne weiteres anwendbar, die auch an Forderungen bestehen können. Denn das frühere Recht an der Sache soll nunmehr an einer Geldforderung ausgeübt werden. Deshalb ist der Grundsatz der Surrogation für die dinglichen Rechte Dritter als oberste Regel zu verwerfen und allen dinglich Berechtigten zunächst wenigstens die Füglichkeit zu bieten, daß sie die ihnen an sich zukommenden Entschädigungsansprüche aus der E. im Verfahren gegenüber dem Unternehmer selbst geltend machen und deren gesonderte Feststellung und Befriedigung erlangen können. Dies schließt nicht aus, daß die Ausübung dieses Rechtes im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens an gewisse formale Bedingungen gebunden und das Surrogationsprinzip in zweiter Linie aushilfsweise angewendet wird. So ist die Frage zuletzt in Sachsen gelöst worden, während andere Bundesstaaten bisher noch zumeist am reinen Surrogationsprinzip festgehalten haben.

§ 9. **Verhältnis der beiden Wirkungen der Enteignung zu einander.** Der äußerliche Zusammenhang der beiden Rechtswirkungen der E. bedingt an sich noch kein innerliches Abhängigkeitsverhältnis: die Rechtsentziehung und Rechtsübertragung einerseits und die Entschädigung andrerseits stehen an und für sich zu einander nur im Verhältnisse von Ursache und Wirkung. Theoretisch betrachtet ist daher der Eintritt der dinglichen Wirkung der E. nicht innerlich bedingt durch die Erfüllung der obligatorischen Wirkung; die Rechtsveränderung vollzieht sich unabhängig von der Ersatzleistung. Nun ist aber vielfach durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift dieses der Natur der Sache entsprechende Verhältnis in dem Bestreben, dem Enteigneten gegenüber dem Eingriffe der Verwaltung einen größeren Rechtsschutz zu gewähren und ihn hinsichtlich der tatsächlichen Befriedigung seines Entschädigungsanspruches vollständig sicher zu stellen, geändert worden. Die meisten deutschen Gesetze verlangen vorgängige Entschädigung des Enteigneten und machen dadurch die Entschädigung zur Bedingung der Vollziehung der E. (so besonders Preußen). Andere knüpfen die Perfektion der E. an die Erledigung der Entschädigungsfrage: die E. kann vor der Entschädigung ausgesprochen werden, sie wird aber erst mit der Leistung dieser vollendet (so Hessen, Württemberg, Baden). Alles dieses beruht aber lediglich auf positivrechtlicher Bestimmung, nicht auf dem Wesen der E. Das Prinzip der vorgängigen Entschädigung führt sogar zu recht bedenklichen Folgen für die Vollziehung der E. und die Entschädigungsermittelung und erscheint in vielen Fällen praktisch überhaupt nicht durchführbar. Denn es beeinträchtigt einerseits die rechtzeitige und planmäßige Durchführung des enteignungsberechtigten U; andrerseits lassen sich mancherlei Schäden aus der E., namentlich solche aus der Art der Ausführung und dem Betriebe der Anlage im voraus entweder überhaupt nicht oder wenigstens nicht mit der nötigen Sicherheit erkennen und beurteilen. Die mit der vorgängigen Entschädigung bezweckte Sicherung des Enteigneten hinsichtlich der wirklichen und rechtzeitigen Befriedigung seines Ersatzanspruches läßt sich auch ohne die vorgängige Entschädigung erreichen, wie dies besonders das sächsische E.Gesetz von 1902 zeigt. Nach diesem wird die E. perfekt und die entsprechende Rechtsänderung tritt ein mit dem legalen E.Ausspruche der Behörde und erst darnach vollzieht sich der erforderliche Vermögensausgleich. Der Unternehmer kann aber auch nur bis zur Rechtskraft des E.Ausspruches vom E.Antrage zurücktreten. Die Gefahr der Sache geht auf ihn bereits mit der Eröffnung des E.Ausspruches über. In anderen Staaten ist dies verschieden geordnet. Preußen und Hessen sehen das Rechtsverhältnis erst mit der Feststellung der Entschädigung als perfekt an. Der Unternehmer braucht von dem ihm verliehenen ER keinen Gebrauch zu machen. Tut er dies binnen der ihm bei Feststellung der Gegenstände der E. zu bestimmenden Frist nicht, so erlischt sein Recht. Er haftet aber in diesem Falle dem Entschädigungsberechtigten für die Nachteile, welche diesem durch das EVerf erwachsen sind. Nach Feststellung der Entschädigung dagegen und zwar schon nach der vorläufigen Feststellung im VerwWege ist der Unternehmer definitiv gebunden. Tritt er nunmehr von der E. zurück, so hat der Eigentümer die Wahl, ob er lediglich Ersatz für die ihm durch das EVerf erwachsenen Nachteile oder Zahlung der Entschädigung gegen Abtretung des Grundstückes beanspruchen will. In Baden und Württemberg wird für den Unternehmer eine Verpflichtung zur Uebernahme der Gegenstände der E. während des EVerf überhaupt nicht begründet. Er ist nur verbunden, binnen einer bestimmten Zeit nach Feststellung der zu enteignenden Objekte die Klage auf Normierung der Entschädigung anzustellen und eine bestimmte Zeit nach Festsetzung der Entschädigung durch deren Zahlung das Eigt an der Sache zu erwerben. Unter-

Ewiger Bund

läßt er das eine oder das andere, so erlischt sein Enteignungsrecht.

§ 10. **Vorwirkung der Enteignung.** Die Tatsache allein, daß für ein U das ER im allgemeinen erteilt oder daß der E.Plan behördlich genehmigt worden ist, kann die später von der E. betroffenen Grundeigentümer in der freien Gebahrung mit ihrem Besitztume noch nicht beschränken. Daher kann auch die Entschädigung für Anlagen in der Zwischenzeit und dadurch herbeigeführte Wertserhöhungen nicht ohne weiteres versagt werden, und zwar selbst dann nicht, wenn die Anlagen vom Eigentümer in der offenbaren Absicht auf Erlangung höherer Entschädigung bewirkt worden wären. Es bedarf vielmehr einer positiven gesetzlichen Bestimmung, um für solche Fälle die Ersatzpflicht auszuschließen oder zu beschränken. Solche Bestimmungen sind auch fast in allen deutschen Gesetzen enthalten. Drei verschiedene Wege sind dabei eingeschlagen worden:

a) die Versagung des Anspruches auf Entschädigung für die betreffenden Anlagen wird dem freien Ermessen der E.Behörde nach den Umständen des einzelnen Falles überlassen (so namentlich in Braunschweig, Preußen, Württemberg, Lübeck und Baden, wo fast übereinstimmend die Vorschrift getroffen ist, daß für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen Entschädigung nicht zu gewähren ist, wenn sich aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkte ihrer Errichtung oder den sonst obwaltenden Umständen ergibt, daß solche nur in der Absicht vorgenommen worden sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen);

b) den Eigentümern der zur E. ausersehenen Grundstücke wird die Verpflichtung zur Unterlassung werterhöhender Anlagen ganz allgemein von einem bestimmten Zeitpunkte ab auferlegt (so namentlich in Bayern);

c) der Anspruch auf Entschädigung für neue Anlagen und Verbesserungen auf den zur E. bestimmten Grundstücken wird erst durch ein besonderes Verbot oder die Anzeige der E.Absicht seitens des Unternehmers ausgeschlossen (so namentlich in Weimar und in den anderen thüringischen Staaten, ferner in Hessen, Oldenburg).

Im zweiten und dritten Falle wird der Entschädigungsanspruch bezüglich aller neuen Anlagen versagt, ohne daß es auf die Absicht, in welcher sie ausgeführt wurden, ankommt. In der Regel ist hierbei aber eine Ausnahme zugunsten solcher Anlagen gemacht worden, durch die der Wert des Grundstückes für das U selbst erhöht worden ist. Außerdem ist überall jene Beschränkung des Eigentümers vor der E. an eine bestimmte Zeitdauer gebunden und dem Unternehmer die Verpflichtung zur Entschädigung für die hieraus erwachsenen Vermögensnachteile auferlegt worden.

Der erste Modus ist bisher regelmäßig an der Schwierigkeit des sicheren Nachweises der dolosen Absicht auf Seiten des Enteigneten gescheitert. Besser erreicht wird der Zweck auf dem zweiten und dem dritten Wege. In Sachsen sind beide Wege gewählt worden und zwar in folgender Weise. Für die Zeit vor Einleitung des Verfahrens wird dem Unternehmer überlassen, das Verbot selbst auszubringen. Nach Vorlegung und Bekanntmachung des E.Planes tritt die Beschränkung bezüglich der im Plane bezeichneten Grundstücke ohne weiteres ein. Nach endgültiger Feststellung des E.Planes hat der Unternehmer das Recht, den betroffenen Grundeigentümern auch die gewöhnliche Feldbestellung oder sonstige Bewirtschaftung der zu enteignenden Grundstücke und zwar unmittelbar zu untersagen.

Für die durch die Beschränkung des Eigentümers in seiner Verfügungsfreiheit vor der E. erwachsenden Vermögensnachteile ist der Eigentümer zu entschädigen. Diese Entschädigung ist das notwendige Korrelat der entsprechenden Befugnis des Unternehmers. Denn es handelt sich hier um eine den freien Gebrauch des Eigt schmälernde Vorwirkung der E., wegen deren aus denselben Gründen Entschädigung zu gewähren ist, wie für die spätere EigtEntziehung selbst. Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn durch Bestellung von neuen Rechten Dritter am Grundstücke oder von persönlichen Gebrauchs- oder Nutzungsrechten der Betrag der vom Unternehmer zu leistenden Gesamtentschädigung erhöht wird (so auch in Hessen).

§ 11. **Recht auf Ausdehnung der Enteignung.** In welchem Umfange ein Grundstück in Anspruch zu nehmen ist, bestimmt sich zunächst lediglich nach dem Bedürfnisse des öffentlichen U. Nun kann aber bei teilweiser EigtEntziehung der Fall eintreten, daß der dem Enteigneten verbleibende Rest der Sache oder seines Rechtes an der Sache unverhältnismäßig an Wert verliert, da dieser Restteil für den Gebrauch des Eigentümers infolge der Abtrennung des enteigneten Teiles ungeeignet geworden ist. Der Fall zeigt sich namentlich bei Grundstücken, welche so von der E. betroffen werden, daß derjenige Teil, der dem Eigentümer noch verbleibt, der wirtschaftlichen Bestimmung, welche in seinem Vermögen das Ganze hatte, nicht mehr dienen kann. Ein solches Ergebnis kann nicht bloß bei der E. eines (realen) Grundstücksteiles, sondern auch bei der zwangsweisen Schmälerung des Rechtes an einem Grundstücke, bei der dauernden oder vorübergehenden EigtBeschränkung, ferner auch bei E. einer mit einem anderen Grundstücke aktiv verbundenen Berechtigung (Notweg, Wasserleitungsgerechtigkeit usw.) vorliegen. Der Ausgleich des hier am verbleibenden Besitztume des Enteigneten entstehenden Schadens würde an sich nach der allgemeinen Regel durch eine entsprechende Geldleistung zu erfolgen haben. Um aber die Auseinandersetzung zu erleichtern und zugleich dem in solchen Fällen zumeist vorliegenden Wunsche des Enteigneten, das ganze Grundstück abzutreten, entgegenzukommen, ist in den meisten Staaten dem Enteigneten unter bestimmten Voraussetzungen der Anspruch auf Abnahme des Ganzen anstatt des zur öffentlichen Anlage gerade benötigten Teiles eingeräumt worden. Es ist ein dem Enteigneten lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen verliehenes gesetzliches Recht, welches nur insoweit und in dem Maße besteht, als es vom Gesetze besonders gegeben ist. Es gewährt dem Enteigneten die Wahl, ob er im gegebenen Falle das Restgrundstück behalten und die entsprechende Minderwertsentschädigung in Anspruch nehmen oder vom Unternehmer Ab-

Ewiger Bund

nahme des Ganzen gegen Entschädigung für dieses verlangen will. Entscheidet sich der Enteignete für Annahme der Minderwertsentschädigung, so kann dadurch unter Umständen der Unternehmer in die Lage kommen, eine so hohe Entschädigung für das Restst ück zahlen zu müssen, daß dessen Wert dadurch überhaupt aufgewogen wird, und er seinerseits dessen ungeachtet das Objekt selbst, dessen vollen Wert er erlegen muß, nicht in Anspruch nehmen darf. Ein derartiges Verhältnis enthält wiederum eine Unbilligkeit gegenüber dem Unternehmer. Deshalb ist in manchen E.Gesetzen unter gewissen Voraussetzungen auch dem Unternehmer ein Recht auf Ausdehnung der E. gegeben worden (so namentlich in Braunschweig, im Reichsrayongesetze und in Sachsen). Dieses Recht entfernt sich noch weiter vom Prinzipe der E., als das Ausdehnungsrecht des Enteigneten, und ist deswegen auch vielfach angefochten worden. Es ist aber ein wichtiges Schutzmittel für den Unternehmer gegenüber der großen Macht, die dem Enteigneten durch das gleiche Recht gegeben ist, und gegenüber etwaigen übermäßigen Entschädigungsforderungen des letzteren.

Die Voraussetzungen für die Ausübung des Ausdehnungsrechtes sind in sehr verschiedener Weise festgestellt worden.

a) Im Falle der teilweisen Eigentumsentziehung wird in den meisten E.Gesetzen ein Unterschied gemacht zwischen Grundstücken ohne bauliche Anlagen und Gebäudegrundstücken. Bei unbebauten Grundstücken wird die Grenze, von der an das Recht des Enteigneten auf Abnahme des Ganzen Platz greift, entweder ziffermäßig durch Festsetzung einer gewissen, von der E. ergriffenen oder dem Enteigneten verbleibenden Quote des Umfanges oder Wertes des Ganzen (so namentlich in den thüringischen Staaten) oder allgemein dadurch bestimmt, daß das Restgrundstück nach Entscheidung der E.Behörde im konkreten Falle für den Gebrauch, den es bisher im Vermögen des Enteigneten hatte, nicht mehr tauglich ist (so namentlich in Preußen, Hessen, Württemberg, Oldenburg, Lübeck, Baden und Sachsen). Die Rechtswissenschaft hat in Uebereinstimmung mit der neuern Gesetzgebung einhellig die Aufstellung jedes konkreten Maßstabes verworfen und sich dafür erklärt, daß es immer nur darauf ankommen könne, ob das Restgrundstück zu seiner bisherigen Zweckbestimmung im Vermögen des Enteigneten ungeeignet werde, und daß hierüber in jedem einzelnen Falle die E.Behörde nach ihrem Ermessen auf Grund des Gutachtens Sachverständiger entscheiden müsse. Bei Gebäudegrundstücken statuieren die meisten E.Gesetze ganz allgemein die Verpflichtung zur Uebernahme des ganzen Gebäudes, wenn zur öffentlichen Anlage nur ein Teil in Anspruch genommen wird. Diese Verpflichtung ist hier eine absolute; sie tritt unter allen Umständen ein, gleichviel ob der beanspruchte Teil ein größerer oder geringerer ist, ob er wesentlich für den Bestand und die fernere Benutzung des Ganzen ist oder nicht. Man hat sich hierbei zu sehr durch die doktrinäre Erwägung leiten lassen, daß ein Gebäude unter allen Umständen ein juristisch unteilbares Ganzes sei. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ist es jedenfalls richtiger, den Unternehmer nicht unbedingt zu dem großen Opfer zu nötigen, was mit der Erwerbung des ganzen Gebäudes verbunden ist, sondern ein wirtschaftlichen Zwecken dienendes Bauwerk seiner Bestimmung möglichst zu erhalten, anstatt es ohne zwingende Gründe zu vernichten, zumal die Erfahrung lehrt, daß vielfach Gebäude auch unter Verringerung ihres Umfanges noch ihren früheren Zwecken dienen können.

b) Im Falle der zwangsweisen Eigentumsbeschränkung ist das Recht auf Ausdehnung der E. in den verschiedenen Landesgesetzen zumeist nur dem Enteigneten gegeben worden, und zwar bei der dauernden Beschränkung, wenn durch die Auflegung einer bloßen Dienstbarkeit die Benutzung des Grundstückes unmöglich oder sehr erschwert werden würde, bei der vorübergehenden EigtBeschränkung, wenn die Benutzung durch den Unternehmer eine gewisse Zeitdauer übersteigt, oder die Beschaffenheit des Grundstückes dadurch wesentlich und bleibend verändert wird. Der Enteignete erhält für diese Fälle den Anspruch auf dauernde Abnahme des Grundstückes (so u. a. auch im Reichsrayongesetze). Im sächsischen E.Gesetz ist das Recht auf Ausdehnung der E. unter bestimmten allgemeinen Voraussetzungen sowohl dem Enteigneten wie dem Unternehmer gegeben, für den letzteren aber an etwas engere Grenzen gebunden worden, als für den Ersteren. Auch für Gebäudegrundstücke ist hier die absolute Uebernahmepflicht des Unternehmers nicht mehr statuiert worden.

Das Recht auf Ausdehnung der E. ist zwar äußerlich ein Ausfluß des Entschädigungsprinzipes, aber seiner rechtlichen Natur nach wie die E. selbst ein staatliches Zwangsrecht. Daher unterliegt die Handhabung des Ausdehnungsrechtes den Vorschriften über die E. selbst, nicht denen über die Entschädigungsleistung; die entsprechende Entschädigung ist nur die Folge des ausgeübten Ausdehnungsrechtes. In ersterer Hinsicht stehen demgemäß den Beteiligten gegen den Ausspruch der Behörde nur die gegen den E.Beschluß zulässigen Rechtsmittel zu; soweit ihnen gegen die Entschädigungsfeststellung die Berufung auf den Rechtsweg gegeben ist, können sie hiermit nicht das Recht auf Ausdehnung der E. verfolgen oder dessen Ausübung durch den Unternehmer anfechten, sondern nur die Entschädigungsfrage wegen der in Betracht kommenden Grundstücke oder Rechte zur richterlichen Entscheidung bringen (ausdrückliche Bestimmung des sächsischen E.Gesetzes; AM bisher das Reichsgericht).

§ 12. **Freiwillige Abtretung des zu enteignenden Gegenstandes.** Der behördliche E.Ausspruch und die Entschädigungsfeststellung erledigen sich insoweit, als die Parteien sich vor Vollziehung der E. gütlich über die Abtretung des zu enteignenden Grundstückes oder Rechtes und über die hierfür zu leistende Entschädigung einigen oder sonst im Laufe des Verfahrens einen hierauf bezüglichen Vertrag schließen. Ein solcher Vertrag fällt streng genommen unter den privatrechtlichen Gesichtspunkt. Die bevorstehende oder bereits eingeleitete E. bildet nur den Beweggrund für seinen Abschluß. Ein solcher Vertrag kann daher an sich die der E. eigentümlichen Rechtswirkungen nicht erzeugen. Indessen würde durch diese Auf-

Ewiger Bund

fassung den Umständen, unter denen der Vertrag geschlossen wird, und dem dabei zweifellos vorliegenden Parteiwillen nicht Rechnung getragen sein. Die Parteien wollen durch ihre Einigung lediglich dasselbe im gütlichen Wege herbeiführen, was erzwungen worden wäre, wenn sie sich nicht geeinigt hätten. Die Einigung soll den E.Anspruch der Staatsgewalt ersetzen, und die Parteien schaffen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für eine E. vorliegen, freiwillig nur das, was sonst ohne ihr Zutun kraft Gesetzes erfolgt wäre. Es lag deshalb nahe und empfahl sich auch aus rechtspolitischen Gründen, an die freiwillige Verwirklichung eines solchen Tatbestandes die gleichen rechtlichen Folgen zu knüpfen, wie an den entsprechenden Akt der Behörde. Daher haben die deutschen E.Gesetze vielfach solche Parteiverträge im Verfahren begünstigt und ihnen unter bestimmten Voraussetzungen die vollen Rechtswirkungen der E. beigelegt.

§ 13. **Rückerwerbs- und Vorkaufsrecht.** Den Rechtsgrund der E. bildet die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Grundstückes oder Rechtes zur Durchführung des enteignungsberechtigten U. Jede E. wird daher immer nur unter der Voraussetzung vollzogen, daß der in Anspruch genommene Gegenstand zu der betreffenden öffentlichen Anlage tatsächlich und in dem Umfange gebraucht und verwendet wird, in welchem er enteignet worden ist. Liegt diese Voraussetzung nicht vor oder fällt sie später wieder weg, so entbehrt der Eingriff in das private Recht seines rechtlichen Grundes, und er muß wieder rückgängig gemacht werden. Dem Enteigneten erwächst aber aus einem solchen Tatbestande nicht, wie bisweilen angenommen worden ist, ohne weiteres ein unmittelbares subjektives Recht gegen den Unternehmer auf Wiederherstellung des früheren Zustandes. Denn die E. hat sich ohne jede Willensäußerung von seiner Seite vollzogen; er hat deren Gegenstand nicht abgetreten und übergeben, sondern dieser ist ihm vom Staate genommen worden, und ebensowenig, wie er diese Wegnahme durch seinen ihr entgegenstehenden Willen hindern konnte, war er in der Lage, ihre an sich dauernde Wirkung durch seinen Willen zu beschränken. Auch ist ihm der gesetzlich vorgeschriebene Ausgleich für den Eingriff zu Teil geworden oder wenigstens in Form eines rechtlichen Anspruches hierauf zum Bestandteile seines Vermögens gemacht und dadurch das vordem gestörte rechtliche Gleichgewicht wieder hergestellt worden. Die Billigkeit erfordert aber, daß dem Enteigneten innerhalb gewisser Grenzen durch das Gesetz ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Wiederaufhebung der Enteignung eingeräumt werde, wenn deren Voraussetzung nicht eingetreten oder nachträglich weggefallen ist. Deshalb geben manche E.Gesetze dem Enteigneten ein Rückerwerbsrecht bezüglich des enteigneten Gegenstandes entweder schon dann, wenn dieser nicht für das öffentliche U verwendet worden ist (so Elsaß-Lothringen, Sachsen) oder erst dann, wenn das U nicht zustande kommt oder sein Betrieb dauernd eingestellt wird (so Bayern, Baden, Hessen). Andere dagegen (so besonders Preußen) räumen dem Enteigneten nur ein Vorkaufsrecht für den Fall der Wiederveräußerung des enteigneten Gegenstandes durch den Unternehmer ein. Die Ausübung dieser Rechte ist aus Zweckmäßigkeitsgründen regelmäßig an bestimmte Fristen seit Vollziehung der E. gebunden. Sachsen gibt sowohl das Rückerwerbs- wie das Vorkaufsrecht, je nachdem die angegebenen Voraussetzungen vorliegen.

§ 14. **Das Enteignungsverfahren.** Das Verfahren bei der E. zerfällt in 3 Teile: die Bestimmung der Gegenstände der Enteignung, die Feststellung der Entschädigung und die Vollziehung der Enteignung.

I. Die Bestimmung der abzutretenden Gegenstände erfolgt im VerwWege, nur Bayern und Württemberg haben hier eine Berufung an den VGH zugelassen. Das Verfahren beginnt mit Aufstellung eines Planes, welcher die nähere Bezeichnung der zu enteignenden Grundstücke, der Eigentümer und etwaigen anderen Berechtigten enthält. Dieser Plan wird öffentlich zur Einsicht ausgelegt, auch wohl den bekannten Beteiligten persönlich mitgeteilt. Binnen einer bestimmten Frist haben die Beteiligten, und außer ihnen noch etwa die Vorsteher der von der E. betroffenen Gemeinden, die Befugnis, Widerspruch zu erheben. Die Einwendungen werden nötigenfalls an Ort und Stelle erörtert. Auf Grund dieser Verhandlungen stellt die zuständige Behörde die Gegenstände der E. fest (vorläufige Planfeststellung). Gegen diese Entscheidung ist — abgesehen von Bayern und Württemberg — nur Beschwerde oder Rekurs an die vorgesetzte VerwBehörde zulässig. Letztere stellt sodann den Plan endgültig fest.

II. An die Bestimmung der zu enteignenden Grundstücke schließt sich das Entschädigungsverfahren an. Zu diesem werden die Eigentümer und diejenigen anderweiten Berechtigten, welche der leitenden Behörde bekannt sind, persönlich, alle anderen durch öffentliche Bekanntmachung geladen. Das Ausbleiben im Termine hat zur Folge, daß über die Entschädigung ohne Beteiligung des Ausbleibenden entschieden wird. Die Abschätzung der zu enteignenden Gegenstände erfolgt unter Zuziehung von Sachverständigen. Die endgültige Festsetzung der Entschädigung liegt nach deutschem Rechte regelmäßig in den Händen der Gerichte. Entweder entscheiden diese sofort auf Grund der sachverständigen Schätzung, oder es findet zunächst eine Feststellung durch die VerwBehörde oder durch die Kommission der Sachverständigen statt, und erst gegenüber dieser ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig (so namentlich Preußen und Sachsen).

III. Nach Festsetzung der Entschädigung muß diese, soweit der Grundsatz der vorgängigen Entschädigung besteht (s. oben § 9), ehe die Ueberweisung der Sache erfolgen kann, gezahlt oder hinterlegt werden. Wenn auf die Entschädigungssumme nur ein einziger Berechtigter Anspruch hat, so kann sie ihm sofort ausgezahlt werden. Sind dagegen mehrere Berechtigte dabei beteiligt, so muß zunächst ein Verfahren zur Wahrung der Rechte dieser stattfinden und nach dessen Absetzung die Entschädigung nötigenfalls hinterlegt werden. Dies kommt namentlich vor bei Lehns- und Fideikommißgütern, sowie bei Grundstücken, welche mit Hypotheken, Grundschulden oder Real-

Ewiger Bund

lasten behaftet sind. In den meisten deutschen Bundesstaaten tritt der Uebergang der Sache vom Enteigneten auf den Unternehmer erst nach Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigung ein; anders in Hessen (s. oben § 9).

IV. In außerordentlichen (dringlichen) Fällen ist ein abgekürztes Verfahren zulässig. Die Ueberweisung der Sache auf den Unternehmer kann dann auch vor Feststellung der Entschädigung erfolgen, wenn die Rechte des Enteigneten durch Kaution sicher gestellt werden (Preußen, Württemberg). Sachsen, wo der Grundsatz der vorgängigen Entschädigung nicht besteht, hat für einfachere Fälle ein abgekürztes Verfahren, in welchem die Planfeststellung mit der Vollziehung der E. zusammenfällt, und außerdem ein noch kürzeres Verfahren für dringliche Fälle (wenn die sofortige Ausführung des U zur Abwendung drohender Gemeingefahr erforderlich oder die begonnene Ausführung oder der Betrieb eines öffentlichen U plötzlich unterbrochen wird und die Fortsetzung des Baues oder Betriebes im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Aehnlich Württemberg.

V. Die Kosten des Verfahrens trägt grundsätzlich der Unternehmer. Nur diejenigen besonderen Kosten, welche durch das Verhalten des Enteigneten im EVerf herbeigeführt werden, fallen letzterem zur Last.

Quellen: Reichsverfassung a 41. Preußen: G über die E. von Grundeigentum v. 11. 6. 74, G v. 2. 7. 75 betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, ZustG v. 1. 8. 83 §§ 150—153. Bayern: G, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betr., v. 17. 11. 37, G über die Errichtung eines VerwGerichtshofes v. 8. 8. 78 a 8 Nr. 10, a 47, AG zur ZPO v. 23. 2. 79 a 45—55. Sachsen: E.G v. 24. 6. 02, Ausf.V v. 24. 11. 02, Elbstrom-Mandat v. 7. 8. 79, G die Expropr. von Grundeigent. für Erweiterungen bestehender Eisenb. betr. v. 21. 7. 55, G über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen v. 15. 8. 55, G über Abtretung von Grundeigentum zu Wasserleitungen für Stadt- und Dorfgemeinden v. 28. 3. 72, Allg. BergG v. 16. 5. 68 §§ 122 ff, Allg. BauG v. 1. 7. 00 §§ 59, 67, 68, 72. Württemberg: VU § 30, G betr. die Abänderung des § 30 der VU v. 20. 12. 88. G, betr. die ZwangsE. von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken, v. 20. 12. 88. Baden: E.G v. 26. 6. 99, VollzugsV v. 29. 12. 99. Hessen: G, die E. von Grundeigentum betr., v. 21. 6. 84. Oldenburg: E.G v. 21. 4. 97. Braunschweig: G, die Ausmittelung oder Entschädigung bei Expropr. betr., v. 18. 9. 67. Sachsen-Weimar: G über die bei Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangsweisen EigtAbtretungen v. 26. 11. 55. Hamburg: revid. Expropr.G v. 14. 7. 79. Lübeck: E.G v. 18./22. 7. 98. Ueber die E.Gesetze der anderen deutschen Bundesstaaten s. Neubauer, Zusammenstellungen des in Deutschland geltenden Rechts betr. versch. Rechtsmaterien (Expropriation usw.) 1886.

Literatur:

A. Enteignungsrecht im allgemeinen.

v. Wendt, Neuester Expropriationskodex oder vergleichende Darstellung der wichtigsten älteren und neueren Gesetze und Verordnungen über Enteignung, Kanal- und Straßenbau, Eisenbahnen u. dergl., 1837; Treichler, Ueber zwangsweise Abtretung von Eigt und anderen Rechten in der Z f. deutsches Recht, 1848, 12, 123 f; Burckhardt, Zur Lehre von den Expropriationen in der Z f. Zivilr. u. Proz. 1849, N. F. 6, 208 f; Häberlin, Die Lehre von der ZwangsE. oder Expropriation, historisch-dogmatisch erörtert, im Arch f. d. civ. Praxis 1856, 39, 1 f, S 147; Koch, Deutschlands Eisenbahnen 1. Abt. S 21 ff, 1858, hierzu die Rezension von Zachariä in den Göttinger gelehrten Anzeigen Jahrg. 1861, 1, 113 ff; Mittermaier, „Expropriation" im Staatslexikon², hg. 1861, 5, 199 f; Lette, „Expropriation" im Staatslexikon², 1861, 5, 206 f; Martin, Ueber die rechtliche Natur der ZwangsE. des PrivatEigt, Arch f. prakt. Rechtswissensch. 1862, 9, S 64 f und 169 f; Wolff, Einzelne Fragen aus dem Expropriationsrecht, Arch f. prakt. Rechtswissensch. N. F. 1866, 3, 240 f; A. Thiel, Das Expropriationsrecht und das Expropriationsverfahren, 1866; Georg Meyer, Das Recht der Expropriation, 1868; Artikel „Enteignung" in der 1. Auflage dieses Wörterbuchs 1890, 1, 355; Der EigtErwerb bei der E., in der Festgabe für Bekker 1899 S 109; Lorenz Stein, VerwLehre, 1868, 7, 292 f; Laband, Die rechtliche Natur des Retrakts und der Expropriation, Arch f. civ. Praxis, 1869, 52, 151 f; Roesler, Das Soziale VerwRecht, 1872, 1 §§ 195—200; Grünhut, Das ER, Wien 1873; Derselbe im HWStaatsW 3, 621 ff; v. Rohland, Zur Theorie und Praxis des deutschen ER, 1875; Randa in Z für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, 1883, 10, 613 f und 1884, 11, 1 f; Schelcher, Die Rechtswirkungen der E., 1893; Derselbe, „Enteignung und Entschädigung" im Sächs. Arch f. bürg. Recht u. Parz. 1894 (s. auch Fischers Z f. Praxis und Gesetzgeb. d. Verw 15, 187 f); Schneider, Das Ausdehnungsrecht bei der ZwangsE., 1894; de Weiß, l'expropriation pour cause d'utitilé publique, Lausanne 1894; Köppen, Ueber die rechtliche Natur der E., 1899; Bering, Das Recht der E. in seinen Beziehungen zum BGB in Egers eisenbahnrechtl. Entsch. und Abhdlg. 15, S 188 f und 280 f; Layer, Prinzipien des ER, 1902; Neuhaus, Die Unverletzlichkeit des Eigentums, 1909; Brodt, Die Zonenenteignung 1909; Thoma, Rechtsstaatsidee und VerwWissenschaft (Jahrb. d. öff. Rechts 1910 S 197); Stier-Somlo, Rechtsstaat, Verwaltung und Eigentum, VerwArch 18 S 140, 19 S 42. — Die Systeme des deutschen Privatrechts von Roth 1886, S 3 f, 246, Gengler⁴ 1892 § 53, Gerber-Cosack¹⁷ 1895 § 87, Stobbe-Lehmann⁸ II 1896 § 121.

B. Enteignung nach Landesrecht.

1. Preußen: Erläuterungen zu dem E.Gesetze von Dalcke (1874), Bähr und Langerhans³ (1878), Seydel³ (1887), Löbell (1884), Bendix (1888), Koffka (1905), Eger³ (1911). — G. Meyer in Z für deutsche Gesetzgebung 1875 S 547; Bering, Das Preuß. ER in seiner praktischen Anwendung, 1883 und in Gruchots Beiträgen 20, 665 f; Gleim, Der privatrechtliche Charakter der E. nach dem preuß. E.Gesetz im Arch für Eisenbahnw. 1885 S 43 f; Eger, Das Prinzip und die Gliederung des preuß. EVerf im VerwArch 1, S 48 f, 471 f.

2. Bayern: Erläuterungen des Gesetzes über Zwangsabtretung v. 17. 11. 1837 von Samhaber (1839), Hartmann (1879); Henle, Die ZwangsE. von GrundEigt in Bayern, 1890; Laforet, Bayerisches Zwangsabtretungsgesetz, 1910.

3. Sachsen: Häpe, Die ZwangsE. nach dem im Königr. Sachsen geltenden Recht, 1891; Schelcher, Die Rechtswirkungen der E. nach gemeinem und sächsischem Recht, 1893; Ludwig-Wolf, Die Gesetzgebung über Wegebau und Expropriation im Königr. Sachsen³, 1893; Schelcher, Die Grundzüge eines allgemeinen E.Gesetzes für das Königreich Sachsen, 1900; Derselbe,

Ewiger Bund

Das E.Gesetz für das Königr. Sachsen v. 24. 6. 02 nebst der Ausf.V v. 24. 11. 02, 1903.

4. Baden: Müller, Das bad. ER, Diss. Würzburg 1896; Fuchs, Das bad. E.Gesetz v. 26. 6. 99, 1901; Supfle, Das bad. ER in systematischer Darstellung, 1903; Janzer, Das bad. E.Gesetz, 1909.

5. Hessen: Arnold, Das Großh. hess. E.Gesetz v. 26. 7. 84; Wolff, Die E. nach Maßgabe des Großh. hess. E.Gesetzes v. 26. 7. 84; Fuld, Das ER im Großh. Hessen in Annalen, 1885 S 58 f.

6. Oesterreich: Prazák, Das Recht der E. in Oesterreich, 1877; Kaserer, Das österr. G v. 18. 2. 78, betr. die E. zum Zwecke der Herstellung und des Betriebs von Eisenbahnen, 1878; Haberer, Oesterreichisches Eisenbahnrecht, 1885 S 105 f; v. Kautsch, Das österr. Gesetz, betr. die E. zum Zwecke der Herstellung und des Betriebs von Eisenbahnen, 1895; Randa in Grünhuts Z (s. unter A); Layer, Prinzipien des ER (s. unter A).

7. Schweiz: Sieber, Das Recht der Expropriation mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Rechte, Zürich 1889. **Schelcher.**

B. Schutzgebiete

§ 1. Voraussetzungen und Wirkungen; § 2. Verfahren. § 3. Heimstätte für Eingeborene.

Das Recht der E. ist für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete durch Kais. V v. 14. 2. 03 (RGBl 27) geregelt. Für Kiautschou sind Vorschriften über die E. bisher nicht erlassen, da sich ein Bedürfnis hierfür nicht ergeben hat (das für Unternehmungen in Betracht kommende Land ist zumeist Eigt der Regierung und soweit es sich noch in Händen von Chinesen befindet, ist durch den Bebauungsplan für die Freihaltung Sorge getragen; ¶ Kiautschou § 8 I). Die V v. 14. 2. 03 lehnt sich in ihren Grundzügen an das Preußische G über die E. v. 11. 6. 74 an, zeigt aber im einzelnen viele, durch die Besonderheit der Verhältnisse in den Schutzgebieten begründete, Abweichungen.

§ 1. **Voraussetzungen und Wirkungen (im allgemeinen).** Die E. ist zulässig aus „Gründen des öffentlichen Wohles" für U, deren Ausführung die Ausübung des ER erfordert (Kais. V § 1). Ueber die Verleihung des Enteignungsrechts entscheidet im Einzelfalle der Gouverneur des betreffenden Schutzgebiets, und zwar erst innerhalb des EVerf durch Beschluß (s. unten § 2). Der Kreis der Persönlichkeiten, denen das ER verliehen werden kann, ist nach keiner Richtung beschränkt. Als Unternehmer können daher sowohl das betreffende Schutzgebiet selbst wie auch Einzelpersonen, Gesellschaften und Korporationen (öffentliche, z. B. Gemeinden, und private) auftreten. Gegenstand der Enteignung sind das Eigt und alle sonstigen Rechte an Grundstücken, das BergwerksEigt und das Recht der Besitzergreifung an herrenlosem Lande (Kronland, vgl. die Kais. V für Deutsch-Ostafrika v. 26. 11. 95, RBl 1895, Beil. zu Nr. 23, KolonGg Bd. 2 S 200, für Kamerun v. 15. 6. 96, RBl S 435, KolonGg Bd. 2 S 232, ferner § 5 V. betr. die Rechte an Grundstücken v. 21. 11. 02, RGBl 283). Die Enteignung ist zum Zwecke sowohl der Entziehung wie auch der Beschränkung aller dieser Rechte statthaft (§ 1). Sie bewirkt Befreiung des enteigneten Grundstücks oder Rechts von allen Rechten, die daran bestehen oder gegen den berechtigten Eigentümer geltend gemacht werden können, soweit nicht das Fortbestehen eines Rechts in dem E.Beschlusse vorbehalten ist (§ 20). Sie verpflichtet den Unternehmer zur Entschädigung. Diese besteht, wenn ein Grundstück entzogen wird, in dessen vollem Werte. An Stelle der entsprechenden Geldleistung kann als Entschädigung die Ueberlassung eines Grundstückes bestimmt werden. Eine Werterhöhung, die das entzogene Grundstück infolge des U erfährt, wird bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag gebracht. Eine Werterhöhung, die ein dem Eigentümer verbleibendes Grundstück infolge des U erfährt, wird, wie ausdrücklich bestimmt ist, auf die Entschädigung angerechnet. Aehnliches gilt in Fällen der Beschränkung des Eigt sowie der Entziehung oder Beschränkung anderer Rechte, in denen stets Geldentschädigung unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen festzusetzen ist (§ 2). Die Entschädigung ist gleichzeitig zur Schadloshaltung der Nebenberechtigten, insbesondere der Hypothekengläubiger bestimmt. Sie tritt für diese an die Stelle des enteigneten Grundstücks oder Rechts (§ 20). Der E.Beschluß bestimmt, daß und in welcher Weise der Hauptberechtigte den Nebenberechtigten aus der Entschädigung eine Zahlung oder Sicherheit zu leisten hat (§ 14). Außer der Entschädigungspflicht liegt dem Unternehmer noch ob, Einfriedigungen, Bewässerungs-, Vorflutanstalten und sonstige Anlagen insoweit einzurichten und zu unterhalten, als sie durch das U für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse gegen Gefahren und Nachteile notwendig werden (§ 3). Die Vollziehung der E. geschieht durch Ausspruch der zuständigen Behörde (des Bezirksamtmanns). Voraussetzung ist, daß die Entschädigungsfrage geregelt und die Entschädigung geleistet ist (wegen dringlicher Fälle s. unten § 2). Die Fälle des Erlöschens oder der Aufgabe des ER sind ähnlich wie in Preußen geregelt (§ 18). Bestimmungen über eine Vorwirkung der E. (Versagung des Entschädigungsanspruchs für Neuanlagen, die im Hinblick auf die E. ausgeführt sind) fehlen in den Schutzgebieten. Ebenso ist kein Recht auf Ausdehnung der E. (Anspruch auf Abnahme des Ganzen statt des benötigten Teils) und kein Rückerwerbs- oder Vorkaufsrecht in betreff des enteigneten, für das U entbehrlich gewordenen Gegenstandes gewährt.

§ 2. **Enteignungsverfahren.** Die Feststellung des zu enteignenden Gegenstandes erfolgt im VerwWege durch den Gouverneur, und zwar in demselben Beschlusse, der die Verleihung des ER ausspricht (§ 8). Eine Planfeststellung (vorläufige und endgültige), wie sie durchweg in der Heimat vorgeschrieben ist, findet nicht statt, doch geht dem Beschlusse des Gouverneurs ein Verfahren voraus, welches dem preußischen Planfeststellungsverfahren nachgebildet ist und ähnliche Zwecke verfolgt. Zunächst entscheidet auf den vom Unternehmer zu stellenden Antrag, zu dessen Begründung Zweck und Umfang des U im allgemeinen darzulegen sind,

Ewiger Bund

der Gouverneur, ob das EVerf einzuleiten ist. Der Gouverneur kann verlangen, daß eine Beschreibung oder ein Plan vorgelegt wird (§ 4). Wird die Einleitung des Verfahrens bewilligt, so wird eine Beschreibung des U und, wenn ein Plan vorhanden ist, auch dieser durch das örtlich zuständige Bezirksamt offengelegt. Der Bezirksamtmann verhandelt dann mit den Beteiligten über etwa erhobene Einwendungen und legt das aufzunehmende Protokoll dem Gouverneur mit einer gutachtlichen Aeußerung darüber vor, ob das ER zu verleihen sei. Nunmehr ergeht der erwähnte — schriftlich abzufassende — Beschluß des Gouverneurs, in dem, falls er die Verleihung des ER ausspricht, im einzelnen festzustellen ist, was den Gegenstand der E. bildet und welche Verpflichtungen dem Unternehmer in bezug auf Anlagen usw. aufzuerlegen sind (§ 8). Hierauf folgt das Verfahren behufs Feststellung der Entschädigung (§§ 9 ff) vor dem Bezirksamtmann, im Großen und Ganzen in den Formen der heimischen Gesetze. Es endet mit einem die Entschädigung feststellenden Beschluß, gegen den — soweit er nicht auf einer Vereinbarung beruht — den Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Rechtsweg offen steht. Ist der Rechtsweg durch Fristablauf, Urteil oder Verzicht erledigt und die Entschädigung geleistet oder sichergestellt, so wird die E. vollzogen, indem der Bezirksamtmann den Enteignungsbeschluß erläßt. In dringlichen Fällen kann — wie in der Heimat — die E. schon vor Erledigung des Rechtsweges vom Gouverneur ausgesprochen werden, wenn die Entschädigung hinterlegt oder sicher gestellt ist (§ 16). In besonderen Fällen findet ferner ein vereinfachtes Verfahren statt, wenn die E. Bodenmaterialien zum Bau oder zur Unterhaltung öffentlicher Wege bis zum Werte von 1000 Mk. oder Eigentumsbeschränkungen von geringerer als einjähriger Dauer betrifft (§§ 21—23). Das Verfahren spielt sich vor dem Bezirksamtmann ab. Ueber die Verleihung des ER und die zu gewährende Entschädigung wird in ein und demselben Beschlusse entschieden. Ein gleiches Verfahren findet statt, wenn das Recht, gegen welches sich die E. richtet, Eingeborenen zusteht (§ 24). In Samoa, wo es an einem Bezirksamtmann bisher fehlt, tritt an dessen Stelle überall der Polizeivorsteher in Apia (Vfg des Staatssekr. des R.Kol.Amts v. 15. 11. 09, KolonGg 635).

§ 3. **Sonderbestimmungen zugunsten Eingeborener.** Grundstücke, die aus der Herrschaft oder dem Besitz Eingeborener an Nichteingeborene übergegangen sind, können ausnahmsweise auch zu dem Zweck der Wiedereinsetzung der Eingeborenen in ihren Besitz enteignet werden, falls dies notwendig erscheint, um den Eingeborenen die Möglichkeit ihres wirtschaftlichen Bestehens, insbesondere das Recht einer Heimstätte zu sichern. Ueber die Zulassung dieser Art von E. entscheidet der Reichskanzler. Die Entschädigung der gegenwärtigen Eigentümer oder Besitzer der in Anspruch genommenen Ländereien liegt dem Fiskus des Schutzgebiets ob. Dafür fallen ihm die enteigneten Ländereien als Kronland zu, während sie den Eingeborenen nur zur Nutzung überlassen werden (§ 32). Veranlassung zu diesen sehr einschneidenden Vorschriften hatte die Notwendigkeit gegeben, gewisse bei den früheren Landerwerbungen von Konzessionsgesellschaften usw. den Eingeborenen infolge nicht genügender Beachtung ihrer Rechte zugefügte Nachteile auszugleichen. Um die wirtschaftlich unerwünschten Folgen abzuwenden, die sich für die gegenwärtigen Besitzer der in Betracht kommenden Grundstücke aus der Unsicherheit ihrer Rechtslage ergeben könnten, hat der RK am 12. 11. 03 eine Ausführungs-Verfügung erlassen (KBl S 605, KolonGg S 236), wonach auf Antrag durch schriftliche Erklärung des Gouverneurs die Anwendung dieser Vorschriften für gewisse Grundstücke oder Gruppen von Grundstücken ausgeschlossen werden kann. Die betreffenden Grundstücke können dann nur gemäß den allgemeinen Vorschriften enteignet werden. In bestimmten, in der Verfügung näher bezeichneten Fällen muß der Gouverneur dem Antrage auf Ausstellung einer solchen Unanfechtbarkeitserklärung entsprechen. Wird das Enteignungsverfahren gemäß § 32 (Kais. V) eingeleitet, so erfolgt die Feststellung der zu enteignenden Flächen durch Landkommissionen in sinngemäßer Anwendung der §§ 2, 4 der KronlandV für Kamerun v. 15. 6. 96. Die Entschädigung bestimmt der Reichskanzler auf Bericht des Gouverneurs nach Anhörung der Beteiligten unter „Anwendung der Grundsätze der Billigkeit". (Vgl. § 5 der AusfVerf v. 12. 11. 03, der ebenfalls die Schaffung vermehrter Rechtsgarantieen für die gegenwärtigen Besitzer bezweckt. Nach § 32 der KaisV sollte der RK das Verfahren für jeden einzelnen Fall regeln und die Entschädigung auf die Erstattung der Unkosten für den ersten Erwerb der Ländereien von den Eingeborenen beschränkt werden können.)

Literatur: Schlimm, Grundstücksrecht in d. deutsch. Kolonien 1905, S. 82 f; Vgl. wegen der Eingriffe in die Rechte der Kolonialgesellschaften Frhr. v. Stengel, Ztschr. für KolPolitik VI, 1904 S 347 ff, sowie die Entgegnung von v. Bornhaupt, ebendort S 568. **Erstmeyer.**

Entschädigungspflicht des Staates

§ 1. Schadensersatzpflichten des Staates nach gemeinem bürgerlichem Recht. § 2. Besondere Billigkeitsforderungen gegen den Staat. § 3. Umfang der durch die Billigkeit geforderten Entschädigungspflicht. § 4. Anerkennung der Billigkeitsentschädigung im geltenden Recht.

§ 1. **Schadensersatzpflichten des Staates nach gemeinem bürgerlichem Rechte.** Der Staat — und was von ihm gilt, gilt im wesentlichen auch von Gemeinden und anderen Selbstverwaltungskörpern — kann nach den Regeln des bürgerlichen Rechtes schadensersatzpflichtig werden wie ein Privater. Nach der Begründungsart dieser Pflicht wird Schadensersatz wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit und wegen unerlaubter Handlungen zu unterscheiden sein, letztere die Haftung für andere Personen und für Sachen mitumfassend (BGB § 823 ff). Insofern das BGB die Schadensersatzpflicht von

Ewiger Bund

einem Verschulden abhängig macht, hat es die Greifbarkeit der juristischen Personen erleichtert durch seinen § 31, der sie unbedingt verantwortlich erklärt für die schadensersatzpflichtige Handlung der Vorstandschaft und anderer „verfassungsmäßig berufener Vertreter"; durch § 89 ist diese Vorschrift auf den „Fiskus" anwendbar geworden.

Voraussetzung für alles das ist aber immer, daß der Staat überhaupt nach bürgerlichem Rechte zu behandeln ist, was für ihn nicht das Selbstverständliche, sondern die begrenzte Ausnahme vorstellt. Es ist falsch, die Frage umgekehrt zu formulieren, als wenn der Staat ganz von selbst überall dem bürgerlichen Recht unterläge, wo nicht nachweislich „in Ausübung der öffentlichen Gewalt" gehandelt wurde. Vielmehr muß der Staat sich nachweislich, wie man sagt, auf den Boden des Privatrechts begeben haben d. h. in wirtschaftliche Beziehungen getreten sein, wie sie auch bei einem Privatmann stattfinden, und aus diesen heraus muß die schadensersatzpflichtigmachende Tatsache sich ergeben. Beim Schadensersatz für die nicht erfüllte Verbindlichkeit ist diese Voraussetzung einfach so zu bestimmen, daß die verletzte Verbindlichkeit selbst schon eine bürgerlichrechtliche sein muß. Beim Schadensersatz für unerlaubte Handlungen darf man nicht sagen, wie es schon oft geschehen ist: dieser Schadensersatz wird privatrechtlicherweise geschuldet, also gilt für den Staat, sobald er dafür in Anspruch genommen wird, das Privatrecht. Das wäre eine seltsame Begriffsverwirrung. Vielmehr ist zu fordern, daß der Staat in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen, einem privatwirtschaftlichen Besitz, in dem ganzen Zusammenhang der Privatwirtschaft durch die Art, wie er sich betätigt hat, *schon steht* und daß daraus nun weiter die zu beurteilende Tatsache entstanden ist. Wenn man es mit der Abgrenzung dieser fiskalischen Unternehmungen genau nimmt, so ist ihr Kreis nicht allzugroß, für jede werden sich aber auch leicht und ungezwungen die „verfassungsmäßig berufenen Vertreter" bezeichnen lassen, von welchen die ausdehnende Praxis so seltsame Exemplare aufweist. Tatsächlich besteht eine solche ausdehnende Verwendung der bürgerlichrechtlichen Bestimmungen über die Schadensersatzpflicht des Staates in weitem Maße. Es hat auch seine guten Gründe, weshalb das so gemacht wird. Notwendig ist nur, daß man sich klar bleibt über das, was man tut.

§ 2. **Besondere Billigkeitsforderungen gegen den Staat.** Es besteht zweifellos das Bedürfnis, den Staat zu Entschädigungsleistungen heranzuziehen in Fällen, die im privatwirtschaftlichen Verkehr keine oder nur unentwickelte Seitenstücke finden. Der Staat ist die große Einrichtung zur Besorgung der Geschäfte aller mit den Mitteln der Gesamtheit. Dabei wird er die Einzelnen manchfach in Anspruch nehmen und ihnen Lasten auferlegen müssen. Die Gerechtigkeit erfordert, daß das nach einem gewissen ausgleichenden Maßstab und in einer wohlberechneten Verhältnismäßigkeit geschehe. Aber nicht immer ist das möglich. Der Staat muß *bewußt ungleich treffen* nach dem Zufall des Bedürfnisses: dieses bestimmte Grundstück braucht er und kein anderes, dieses Sonderrecht steht ihm im Wege, dieser bestimmte Einzelne muß mit einer Leistung in Anspruch genommen werden. Ebenso bedeutsam ist eine andere, *ungewollte* Sonderbelastung: was das Gemeinwohl verlangt, muß mit einer gewissen Rücksichtslosigkeit durchgeführt werden; alle die machtvollen öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, die der Staat betreibt, können ohne ungerechte Benachteiligung einzelner nicht ins Leben geführt werden, die dabei verwendeten Sachen und Menschen wären denn tadellos und unfehlbar; das sind sie aber nicht, und die Dinge müssen doch vor sich gehen, auf diese Gefahr hin — wen es trifft, der leidet unter der Notwendigkeit, daß es der Staat um des Gemeinwohles willen durchsetzen und darauf ankommen lassen muß; er trägt die mit dem Unternehmen verbundenen Gefahren des *Fehlgehens* vorzugsweise. Hier macht sich nun überall mit großer Kraft der einfache Billigkeitsgedanke geltend, daß die Gleichheit der Belastung wieder hergestellt werde, und diese Wiederherstellung kann nur geschehen durch eine *ausgleichende Entschädigung*, die dem Betroffenen zu gewähren ist aus der gemeinsamen Kasse, die mit gemeinsamen Mitteln wieder gefüllt wird. Das ist eine Billigkeitsforderung, wie sie nur entstehen kann aus dem Verhältnisse zwischen Staat und Untertan, wo das eine Rechtssubjekt die Gesamtheit der anderen vertritt, und die Macht hat, den Einzelnen ungleich zu belasten, ohne seinerseits eine unerlaubte Handlung zu begehen. Die Schadensersatzrechtsinstitute des Bürgerlichen Gesetzbuches sind auf diese Voraussetzungen nicht zugeschnitten.

Damit ist das Problem gegeben, wie die drängende Billigkeitsforderung zu ihren entsprechenden Rechtsformen kommen soll; denn von selbst ist sie nicht Rechtens.

§ 3. **Umfang der durch die Billigkeit geforderten Entschädigungspflicht.** Soweit das geltende Recht die von der Billigkeit geforderte Entschädigungspflicht des Staates verwirklicht hat, sind auch die in jener Forderung gelegenen *Schranken* ziemlich allgemein zum Bewußtsein und zum Ausdruck gekommen. Es ist immer vorausgesetzt eine *Belastung*, die der Einzelne durch die Lebenstätigkeit der Staatsgewalt erfährt, ein *Opfer*, welches ihm dadurch auferlegt wird. Also nicht jeder Vermögensnachteil genügt, sondern nur ein solcher, der zugleich einen Eingriff vorstellt in den gesicherten Rechtskreis des Einzelnen: Entziehung von Rechten, Beschädigung seiner Sachen oder seiner Leiblichkeit, Auferlegung von Leistungen. Dieses Opfer muß ein *besonderes*, ein ungerechtes sein, den Einzelnen *ungleich* treffen (Gegensatz: Steuer, Wehrpflicht und sonstige verteilte Lasten) und *unverdient* d. h. ohne einen die Ungleichheit rechtfertigenden Grund (Gegensatz: Gebühr, Strafe). Endlich muß der Schade erwachsen sein aus der *ordentlichen Tätigkeit* des Staates zur Verfolgung seiner Zwecke. Das souveräne *Gesetz*, wenn es ein besonderes Opfer auferlegt, eröffnet damit einen Entschädigungsanspruch nur, soweit es ihn besonders vorsieht. Schade, der aus Anlaß von *Krieg und Aufruhr* zugefügt wird, führt zu Entschädigungen nur kraft freien Gewährungsentschlusses im Einzelfall, nach Erwägungen der Billigkeit allerdings, aber nicht in Anwendung eines im voraus schon bestehenden Billigkeitsrechtes. Mit den *Justizschäden* hat es eine eigentümliche

Ewiger Bund

Bewandtnis: Schädigungen der Einzelnen durch Fehlgehen der Justiz kommen ja zahlreich vor und erforderten Ausgleichung nach Billigkeitsrecht wie andere; aber die rechtlichen Formen zur Geltendmachung der Billigkeit haben gerade hier lange Zeit versagt, und zwar aus Gründen, die in der Sonderstellung der Justiz liegen und in der für sie beanspruchten formellen Unfehlbarkeit. Dagegen ist noch besonders hervorzuheben, daß die ganze auf der Eigenart des Verhältnisses zwischen Staat und Untertan beruhende Billigkeitsforderung nicht besteht da, wo der Staat dem Untertan als Gleicher gegenübertritt, als Fiskus ¶ in privatwirtschaftlichen Betrieben, daß die hier fragliche Entschädigungspflicht also ausgeschlossen ist, wo die nach Zivilrecht geregelten Schadensersatzpflichten ihren Platz haben. In diesem Gegensatz wird die Zugehörigkeit unserer ausgleichenden Entschädigung als eines Instituts des öffentlichen Rechtes erkennbar und rechtfertigt sich für sie der Name der öffentlichrechtlichen Entschädigung. Doch kommt es eben darauf an, ob das geltende Recht sie in ihrer grundsätzlichen Eigenart erfaßt und gestaltet, oder das durch die Billigkeit geforderte Ziel auf Umwegen durch Entlehnung zivilrechtlicher Formen zu erreichen sucht.

§ 4. **Anerkennung der Billigkeitsentschädigung im geltenden Recht.** Sie ist lückenhaft und unvollkommen, begreiflicherweise; denn eine angemessene Form kann dem Gedanken nur das öffentliche Recht bereiten, dieses aber ist bei uns noch unfertig und dem juristischen Denken im allgemeinen noch ungeläufig. Das erklärt alles. In dreierlei Gestalt tritt uns die Verwirklichung des großen Rechtsgedankens entgegen:

1. Die Gesetzgebung hat in einer Reihe von besonderen Fällen die durch die Billigkeit geforderte Entschädigung vorgesehen. Meist ist das geschehen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Ermächtigung und Regelung eines Eingriffes, der die Voraussetzungen jener Billigkeitsforderung erfüllt: Enteignung, Rayonservituten, Quartierlasten, Requisitionen und noch vieles andere. In selbständiger Weise ist die Entschädigungspflicht geregelt worden für die Manöverschäden, ohne daß zugleich diese selbst ihre Rechtsgrundlage erhalten hätten. Und ebenso haben die RG v. 20. 5. 98 und 14. 7. 04 Entschädigung geregelt für ungerechte Straf- und Untersuchungshaft.

2. Für die vielen Lücken, die da noch bleiben, sind mehrfach Anläufe genommen worden zur Aufstellung allgemeinerer Rechtssätze; aber ohne durchschlagenden Erfolg.

Das französische Recht hatte durch die Praxis des Staatsrates auf Grund des einfachen Satzes der Erklärung der Menschenrechte a 13, wonach alle Bürger gleichmäßig zu den Staatslasten beizutragen haben, ein großartiges System der öffentlichrechtlichen Entschädigung ausgebildet. Auf deutschem Boden ist es, schon mangels einer VerwRechtspflege, die es zu übernehmen gehabt hätte, verkümmert. Ein spärlicher Rest ist verblieben in dem Elsaß-Lothringischen G v. 13. 2. 05, wonach Beeinträchtigung des Eigentums und sonstiger Rechte durch öffentliche Arbeiten oder aus dem Betrieb eines öffentlichen Unternehmens von dem Unternehmer ohne weiteres zu vergüten sind. Die zugleich angeordnete Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte wird der weiteren Entfaltung dieses Grundsatzes vorbeugen.

Das gemeine Recht hatte ein Gewohnheitsrecht entwickelt für Entschädigungspflichten des Staates wegen der Nachteile, die er den Einzelnen, auch nicht rechtswidrigerweise, zufügen kann. Der Umfang ist streitig. Nach dem Zeugnis des Reichsgerichts (Entsch 41, 143 ff) würde es begreifen: die Entziehung von Eigentum, die Zerstörung von Sachen, die im Eigentum stehen, die Entziehung oder tatsächliche Vereitelung anderer dinglicher Rechte.

Das preußische Recht hatte den Satz (ALR Einl. § 75): „Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten" — und damit eine unvergleichlich gute Grundlage gegeben zur Entfaltung eines naturgemäßen Billigkeitsrechts. Tatsächlich ist nicht viel daraus geworden. Die Verwaltung sträubte sich gegen eine derartige Kontrolle, die Gerichte hielten sich lieber an das gemeine Zivilrecht, und die Wissenschaft brachte dem in jenem Satze liegenden öffentlichrechtlichen Gedanken auffallend wenig Eifer entgegen.

3. Dafür wurde von der Theorie wie von der gerichtlichen Praxis desto erfolgreicher das Zivilrecht zur Aushilfe herangezogen mit seinen gemeinen Ordnungen von Schadensersatzpflichten. Für sehr viele Fälle, in welchen die Billigkeit eine Entschädigungspflicht des Staates verlangt wegen des Schadens, der entstanden ist durch das Fehlgehen seiner Anstalten und Unternehmungen, konnte der Erfolg erreicht werden durch die Annahme einer Haftung des Staates für das Verschulden seiner Leute oder die mangelhafte Beschaffenheit seiner Sachen. Die Gerichte halfen dem Geschädigten auf dem Wege der Klage ex delicto gegen den Fiskus. Die Landesgesetze haben diesen Ausweg im Anschluß an EG z. BGB a 65 systematisch begünstigt; in gleichem Sinne wurde zuletzt durch RG v. 22. 5. 10 die Haftung des Reichs für seine Beamten geordnet. Daß es sich in Wahrheit gar nicht um Deliktsrecht handelt, sondern um ein falsch benanntes Billigkeitsrecht, beweist die Anordnung der Haftung des Staates auch für den Fall, daß sein Beamter selbst aus irgend einem Grunde nicht haftbar wäre.

Einen zweiten Weg, das Billigkeitsrecht in zivilrechtlicher Form zur Geltung zu bringen, bot die mehr oder minder gewaltsame Annahme von staatlichen Vertragsverpflichtungen, deren Nichterfüllung dann die Schadensersatzverbindlichkeit nach sich zog. Die Tätigkeit der öffentlichen Anstalten, gerichtliche Hinterlegungen, Postdienst usw., alles wird zu diesem Zwecke mit Vertragsnatur ausgestattet. Am bezeichnendsten ist wohl die Beschaffung eines Schadensersatzes für die Anlieger einer öffentlichen Straße, die verlegt oder erhöht wird: durch den Bau ihres Hauses sollen sie einen Vertrag mit der Stadt abgeschlossen haben, der ihnen die Vorteile der Straße in Gestalt einer Dienstbarkeit garantiert (RGZ 10, 271). Der gute Zweck wird hier auf sehr unnatürlichem Umwege erreicht, und seitdem dieser Umweg durch die Bestimmungen des BGB über dingliche Verträge an unbeweglichen Sachen verschlossen worden ist, wird auch jener Zweck

Ewiger Bund

nicht mehr erreicht; die Anlieger erhalten jetzt nichts. Die ganze Materie ist offenbar noch im Fluß.

Literatur: G. Meyer, Der Staat und die erworbenen Rechte, 1895; Otto Mayer, VR II 345, Die Entschädigungspflicht nach Billigkeitsrecht 1904; Anschütz, im VerwArch V 12; Walz, Z. f. bad. Verw 33 (1901) Nr. 24—26; Fleischmann, Z. f. Eisenbahnrecht 20 (1904) S 295 f. Weitere Angaben bei Meyer-Anschütz § 222; dazu noch die weitschichtige Literatur zu „Enteignung", „Fiskus" und über die Entschädigung der Straßenanlieger. **Otto Mayer.**

Entschuldung (ländlicher Grundbesitz)
¶ Landwirtschaftliches Kreditwesen,
Innere Kolonisation

Erbämter

Giesebrecht berichtet in seiner Geschichte der deutschen Kaiserzeit von der Königskrönung Ottos des Großen, daß ihm zuerst bei der Krönungstafel zu Aachen die Herzöge der deutschen Länder dienten. Daraus entwickelten sich später die Erzämter im heiligen römischen Reiche deutscher Nation. Die drei geistlichen Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier waren Kanzler in Germanien, Italien und Gallien, die vier weltlichen von Böhmen, der Pfalz, Sachsen und Brandenburg Schenk, Truchseß, Marschall und Kämmerer. Die weltlichen Kurfürsten übten jedoch später ihre Erzämter nicht mehr persönlich aus, sondern übertrugen die Ausübung lehnsweise an gewisse adlige Familien als E. Diese sind mit Auflösung des alten Reiches fortgefallen.

Die Entwicklung setzt sich jedoch fort am Hofe der deutschen Landesherren. Auch hier kamen gewisse Hofämter erblich in den Besitz bestimmter Adelsfamilien, die vorwiegend dem Kreise der ursprünglich unfreien Ministerialen entstammten. Die Hofhaltung der deutschen Landesherren hat später unter burgundisch-spanischen und, seit Ludwig XIV. namentlich an den protestantischen Höfen, französischen Einflüssen andere Formen angenommen. Aber die alten, meist erblichen Hofämter in den einzelnen geschichtlichen Gebieten sind bestehen geblieben. Dazu kamen während der Rheinbundszeit in den neuen Königreichen Bayern und Württemberg Kronämter nach napoleonischem Vorbilde.

1. Preußen. Es bestehen folgende Aemter in

a) Preußen im geschichtlichen Sinne: die vier großen „Landesämter" im Königreich Preußen Landhofmeister, Oberburggraf, Obermarschall und Kanzler, hervorgegangen aus den Großgebietigern des deutschen Ritterordens, nach der Säkularisation als Regimentsräte oder Oberräte eine wirkliche Landesregierung und erst mit der Gesamtstaatsbildung aus dieser Stellung verdrängt, jetzt inhaltslose Ehrenämter, die nicht erblich mit ostpreußischen Adligen besetzt werden, das Kanzleramt gewöhnlich mit dem Königsberger Oberlandesgerichtspräsidenten, wenn er adlig ist; b) der Kurmark: Erbkämmerer, Erbmarschall, Erbküchenmeister, Erbschenk, Erbtruchseß, Erbschatzmeister, Erbhofmeister, Erbjägermeister; c) Hinterpommern: Erbkämmerer, Erbküchenmeister, Erbschenk, und Erbmarschall; d) Altvorpommern: Erbmarschall, Erbkämmerer, Erbschenk und Erbküchenmeister; e) Schlesien: Obererbkämmerer, Erblandhofmeister, Obererbjägermeister, Generalerblandpostmeister, Erblandmarschall, Erboberlandmundschenk, Erboberlandesbaudirektor; f) dem Herzogtum Magdeburg: Erbtruchseß, Erbschenk, Erbmarschall, Erbkämmerer; g) der Landgrafschaft Thüringen: Erbmarschall; h) dem Fürstentum Halberstadt: Erbschenk und Erbtruchseß; i) dem Herzogtum Westfalen: Erbkämmerer und Erbtruchseß; k) dem Fürstentum Paderborn: Erbmarschall, Erbschenk, Erbküchenmeister und Erbtürwärter; l) dem Fürstentum Münster: Erbkämmerer, Erbmarschall, Erbschenk und Erbtruchseß; m) dem Fürstentum Minden: Erbmarschall; n) dem Herzogtum Geldern: Erbmarschall; o) dem Herzogtum Jülich: Erbkämmerer.

Eine staatsrechtliche Bedeutung haben nur die vier großen Landesämter im Königreich Preußen insofern, als ihre Inhaber von Amts wegen Mitglieder des preußischen Herrenhauses sind (Kgl V v. 12. 10. 54 § 3). Im übrigen handelt es sich um bloße Ehrenauszeichnungen.

Die Bearbeitung der Angelegenheiten der E. erfolgt durch das Ministerium des Kgl Hauses unter Mitwirkung des Oberstkämmerers. Die Besetzung der großen Landesämter im Königreiche Preußen ist wegen ihrer staatsrechtlichen Bedeutung eine staatliche Angelegenheit.

2. Bayern. Die Konstitution von 1808 Tit. 2 § 10 verfügte die Errichtung von vier „Kronämtern", über die die V v. 28. 7. 1808 nähere Bestimmungen traf. Sie werden bestätigt in Tit. 5 § 1 der VU von 1818. Die vier Kronämter — Kronoberstthofmeisteramt, Kronoberstkämmereramt, Kronoberstmarschallamt und Kronoberstpostmeisteramt — werden als oberste Würden des Reiches entweder auf Lebenszeit der Würdenträger oder auf deren männliche Erben nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thronlehen verliehen. Eine erbliche Verleihung ist erfolgt für das Kronoberstpostmeisteramt an die Familie Thurn und Taxis.

Die Kronwürdenträger sind bei feierlichen Anlässen Bewahrer der Reichsinsignien und haben anderweit zeremonielle Pflichten. Sie haben aber auch eine staatsrechtliche Bedeutung. Denn einmal beruft sie die VU Tit. 5 § 1 kraft ihrer Reichswürden als Mitglieder in die erste Kammer. Außerdem sind sie Mitglieder des Kgl Familienrates und können unter gewissen Voraussetzungen zur Regentschaft berufen werden.

3. Württemberg. Aus der Zeit des alten Herzogtums bestehen die Erbämter des Erbkämmerers und Erbmarschalls. Ihre Fortdauer ist in den Bek v. 15. 4. 1826 und 23. 5. 1828 anerkannt. Besondere Obliegenheiten haben sie nicht. Das Statut v. 1. 1. 1809 begründete außerdem vier Kronerbhofämter des neuen Königreiches, das Reichserbmarschallamt für das fürstliche Haus Hohenlohe, das Reichserboberhofmeisteramt für das fürstliche Haus Waldburg, das Reichserboberkammerherrenamt für das fürstliche Haus Löwenstein und das Reichserbpannerherrenamt für das gräfliche Haus Zeppelin. Dazu schuf die

Ewiger Bund

B v. 9. 9. 1819 noch ein Erblandpostmeisteramt als Erbmann-Thronlehen des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis.

Die Inhaber der Kronerbhofämter treten nur bei außerordentlichen Veranlassungen in Wirksamkeit, eine staatsrechtliche Bedeutung haben diese Aemter nicht.

4. Braunschweig. Es gibt vier Erbämter: Erbmarschall, Erbküchenmeister, Erbschenk und Erbkämmerer ohne Geschäfte und ohne staatsrechtliche Bedeutung.

Literatur: Vgl. die Lehr- und Handbücher des deutschen Staatsrechts und die Hof- und Staatshandbücher der einzelnen Staaten. **Bornhak.**

Erbbaurecht
¶ Wohnungswesen

Erbpacht, Erbzins
¶ Agrargesetzgebung

Erbschafts- und Schenkungssteuer

I. Einleitung

§ 1. Begriff und Bedeutung; Ergänzungen und Erweiterungen; Erbschaftsgebühren. § 2. Geschichtliche Entwicklung.

II. Die Erbschaftssteuer des Reichs.

§ 3. Gegenstand; räumliche Herrschaft des Gesetzes; Feststellung und Berechnung. § 4. Träger der Steuer und Haftung. § 5. Steuersatz. § 6. Steuerbefreiungen und -Ermäßigungen. § 7. Verwaltung und Erhebungsverfahren; Rechtsmittel und Verjährung. § 8. Strafen und Strafverfahren. § 9. Schenkungen unter Lebenden.

III. Die bundesstaatliche Besteuerung.

§ 10. Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer. § 11. Besondere Steuer von Abkömmlingen und Ehegatten. § 12. Fortbestehen der früheren bundesstaatlichen Gesetzgebung.

[Abg = Abgabe; E = Erbschaft; Sch = Schenkung; St = Steuer]

I. Einleitung

§ 1. Die Erbschaftssteuer nach Begriff und Bedeutung; Ergänzungen und Erweiterungen; Erbschaftsgebühren.

I. Das Wesen der Erbschaftssteuer. Als eine an den Erbfall angeknüpfte Abgabe von dem Nachlaß eines Verstorbenen, die derjenige, der den Nachlaß oder Teile desselben erhält, zu tragen hat, stellt die St sich als eine Unterart der Anfallbesteuerung dar und ist als solche zu den Verkehrssteuern (BereicherungsSt: Schäffle) zu zählen, jener StKlasse, die ohne einen genau oder vollständig klar bestimmten inneren Abschluß mehrere Gattungen von St umfaßt, die weder direkte noch KonsumSt sind, unter sich selbst nicht nur verwandt sind, sondern auch in wesentlichen Zügen steuersystematisch und steuertechnisch ineinander überlaufen und daher zusammenzufassen sind; des weiteren gehört die ESt damit zu den indirekten Steuern. Als eine Anfallbesteuerung charakterisiert sich die ESt, weil sie sich unmittelbar an den Rechtsakt der Vererbung anschließt und allein durch diesen überhaupt zur Erscheinung kommen kann; der Rechtsakt der Vererbung gibt den inneren Grund und den äußeren Anlaß für die Besteuerung ab und ist folgeweise als das die Eigenart derselben Begründende anzusehen. Demgegenüber ist es nur von nebensächlicher Bedeutung, daß für die Bemessung der ESt das Gesamtvermögen, aber das Gesamtvermögen einer in Wirklichkeit nicht mehr existierenden Persönlichkeit die Grundlage bildet. Nicht zu verkennen ist, daß durch den letzteren Umstand auch eine gewisse innere Verwandtschaft mit der VermögensSt zur Erscheinung kommt, die aber erst in zweiter Linie eine grundsätzliche Beachtung finden kann.

Den Gegenstand der ESt bilden allerdings wie bei jeder AnfallSt Vermögenszugänge; es handelt sich dabei aber nur um Vermögenszugänge, welche nicht aus der Tätigkeit der Anfallerwerber hervorgehen; dieselben sind zwar als solche zu den Einkünften im weiteren Sinne des Worts zu rechnen, stellen sich aber keineswegs als fortlaufende oder regelmäßige Einkünfte dar, wie sie im wesentlichen der direkten Besteuerung unterstehen; sie sind vielmehr ausschließlich außerordentliche Einkünfte, welche durch die Anfallbesteuerung zu erfassen sind und erfaßt werden.

In der Begründung zum Reichserbschaftssteuergesetz weist die ganze Sachbehandlung zwar darauf hin, doch ist es nicht ausdrücklich hervorgehoben, daß man der ESt den Charakter einer indirekten St beilege; wohl aber ist bei den Beratungen der Reichstagskommission regierungsseitig anerkannt, wie die verbündeten Regierungen den Nachweis erbracht hätten, daß es sich bei der ESt um eine indirekte St handele.

Die steuerliche Charakterisierung ist übrigens kaum bei einer anderen StArt so umstritten wie bei der ESt. Der hier vertretenen Ansicht entgegen wird sie als VermögensSt bezeichnet, weil sie das Vermögen belaste und belasten wolle, und zwar dabei wiederum auch nur als ergänzende VermögensSt, weil sie nur periodisch zur Hebung gelange. Eine andere Ansicht sieht in ihr eine ErwerbSt, weil sie an einen Erwerb, wenn auch nur an einen Erwerb durch Anfall ohne eigene persönliche wirtschaftliche Leistung, sich anknüpfe. Endlich hat man sie auch auf ein sich eng an die gesetzliche Erbfolge anfügendes bezw. in diese einzureihendes Miterbenrecht des Staates aufzubauen gesucht. Unter diesen abweichenden Ansichten muß dann auch die Einreihung der ESt in die großen Kategorien der direkten und der indirekten St sich verschieden gestalten, ja bei der zuletzt hervorgehobenen Ansicht wird der StCharakter der ESt überhaupt in Frage gestellt. Diese verschiedenen Auffassungen über den Charakter der ESt zeitigen zum Teil weitere prinzipielle Gegensätze bezüglich der Frage, innerhalb welcher Grenzen die ESt von der Gesetzgebung auszugestalten sei, ob man diese Grenzen enger oder weiter ziehen müsse.

II. Berechtigung und Bedeutung der Erbschaftssteuer. Die Berechtigung der ESt ist in ihrem Charakter als AnfallSt begründet. Letztere St unterziehen in bestimmten Vermögenserwerben ein außerordentliches, meist

Ewiger Bund

besonders steuerfähiges Einkommen der Besteuerung, welches sonst unberechtigterweise steuerfrei bleiben würde. Sie entsprechen damit durchaus den obersten Grundsätzen der Besteuerung und beruhen auf dem allgemeinen Besteuerungsrechte des Staates. Dieses trifft namentlich für die ESt zu, deren Berechtigung auf diese Weise finanzwissenschaftlich festzulegen ist. Die Versuche, die ESt als eine sozialpolitische Maßregel auf einem gewissen Miteigentumsrechte oder einem Miterbrechte des Staates zu begründen, müssen als verfehlt angesehen werden. Die ESt wird, weil sie einen sonst frei ausgehenden Vermögenszuwachs zur St heranzieht, in erster Linie als eine folgerichtige Ergänzung der Vermögensbesteuerung anzusehen sein; sie muß sich als solche mit mehr oder weniger Notwendigkeit in das Gesamtsystem einer staatlichen direkten und indirekten Besteuerung einreihen.

III. Ergänzungen und Erweiterungen.

a) Steuer auf den Besitz der „toten Hand" (Steueräquivalent). Die ESt belastet ausschließlich das im Verkehre befindliche Vermögen in seiner Gesamtheit, da sie sich an den Vermögensübergang anschließt und auf diese Weise das von solchem berührte Vermögen nach gewissen Zeitabschnitten stetig und vollständig erfaßt. Von einer bezüglichen Besteuerung befreit, verbleibt mithin das gesamte Vermögen der sog. toten Hand im weiteren Sinne, wie das der Kirchen, Korporationen, Stiftungen, und überhaupt nichtphysischen Personen, sofern es sich dauernd ohne Wechsel in demselben Besitz erhält [¶ Amortisationsrecht]. Um nach den Forderungen der Gerechtigkeit dieses Vermögen mit dem im Verkehr befindlichen Vermögen gleich zu stellen, hat man eine Ausgleichsabgabe (StAequivalent, Gebührenäquivalent), welche nach festen Zeitabschnitten von diesem Vermögen der toten Hand oder teilweise auch nur von solchem unbeweglichen Vermögen erhoben wird, zur Einführung gebracht. Die Besteuerung des Deutschen Reiches kennt jedoch eine derartige Ausgleichsabgabe nicht.

b) Schenkungssteuer. Aus der Natur der ESt dürfte ohne weiteres folgen, daß sie die Sch von Todes wegen in der gleichen Weise wie den Vermögenserwerb durch Erbanfall erfassen muß. Eine notwendige Ergänzung der ESt, die einesteils eine gleichmäßige steuerliche Behandlung an sich verwandter Vermögensübergänge herbeiführen und anderenteils einer Umgehung der ESt wirksam vorbeugen soll, bildet die Schenkungssteuer, d. i. die Erhebung einer Abg von den Sch unter Lebenden. Die SchSt charakterisiert und begründet sich vollkommen übereinstimmend mit der ESt, weshalb die obigen Ausführungen gleichermaßen auf sie Anwendung finden. Bei der inneren Uebereinstimmung und Zusammengehörigkeit beider StArten kann es nur zweckmäßig und natürlich erscheinen, wenn die Besteuerung der Sch unter Lebenden nach den gleichen Grundsätzen wie die des Erwerbes von Todes wegen geordnet wird. Letzteres Verfahren ist jetzt bei der einheitlichen bezüglichen Besteuerung durch das Deutsche Reich eingeschlagen.

c) Das gesetzliche Erbrecht des Staates. Die Beschränkung des gesetzlichen Erbrechts der Blutsverwandten zugunsten des Staates wird in gewisser Beziehung als eine Erweiterung der ESt angesehen werden können und ist mit letzterer in der wissenschaftlichen Erörterung auch entsprechend in Verbindung gebracht. Um ein unter gewissen Voraussetzungen eintretendes Erbrecht des Staates zu begründen, wird es aber stets materiell wie formell eines unmittelbaren Eingriffs in die bürgerliche Rechtsordnung bedürfen; es kann sich dabei nie um eine eigentliche Besteuerung handeln. Auf ein derartiges gesetzliches Erbrecht hier hinzuweisen, glaubten wir aber nicht unterlassen zu dürfen, zumal bei der großen Finanzreform des Deutschen Reiches von 1908/09 ein vom BR beschlossener Entw eines Gesetzes über das Erbrecht des Staates dem RT vorgelegt wurde, allerdings ohne beim RT Zustimmung zu finden.

IV. Charakterisierung nach der Erhebungsform. Nach der Erhebungsform, je nachdem sich die Erhebung in der Form des Stempels oder durch unmittelbare Einziehung von dem StPflichtigen vollzieht, kann sich die ESt sowohl wie auch die SchSt entweder als eine StempelSt oder als eine selbständige St charakterisieren. Im allgemeinen bildete die Erhebung durch Stempel den Ausgangspunkt; ESt und SchSt erscheinen anfangs meist lediglich unter der allgemeinen StempelSt. Daraus hat sich die selbständige Besteuerung unter unmittelbarer Einziehung nach und nach herausgebildet und zwar im großen und ganzen zunächst bezüglich der ESt, erst später bezüglich der SchSt. In der Besteuerung des Reichs ist die Selbständigkeit beider StArten gewahrt; es erfolgt nur eine Erhebung durch unmittelbare Einziehung von dem StPflichtigen.

V. Erbschaftsgebühren sind Zahlungen, die für die amtlichen Verrichtungen der staatlichen Behörden, sofern solche bei der Nachlaßregulierung Verstorbener in irgend einer Weise mitwirken, zu leisten sind. Sie unterscheiden sich grundsätzlich scharf von der ESt und stellen sich als reine Gebühren der Zivilverwaltung auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit dar. Folgeweise bleiben die EGebühren durch die E- und SchBesteuerung des Deutschen Reichs unberührt; sie zu regeln ist nach wie vor Sache der Bundesstaaten. Durch die Reichsgesetzgebung ist nur bestimmt, daß das Verfahren in ESteuerangelegenheiten — SchStAngelegenheiten stehen dem gleich — kosten-, gebühren- und stempelfrei sein solle.

§ 2. **Geschichtliche Entwicklung.** I. Vor der reichsgesetzlichen Regelung.

a) Erbschaftssteuer. Die ESt sieht auf eine im Verhältnis lange Geschichte zurück. Die ersten Anfänge einer Besteuerung der Erbanfälle liegen schon bei den Aegyptern und demnächst unter der römischen Republik, während ihr die römischen Imperatoren bereits eine weitere Ausgestaltung gaben; nach längerer in den Zeitverhältnissen begründeten Unterbrechung nehmen zunächst im 16. Jahrhundert die italienischen Städte die StArt wiederum auf, von wo sie im 17. und 18. Jahrhundert zunächst in Holland, England und Frankreich, sodann auch in Norwegen, Dänemark, der Schweiz Wurzel faßte. In Deutschland kommt sie vereinzelt schon im 17. Jahrhundert vor, gelangt aber allgemeiner erst im 18. Jahr-

Ewiger Bund

hundert in den einzelnen deutschen Staaten zur Einführung, bei einzelnen sogar erst im 19. Jahrhundert. Durchweg erscheint die ESt im Anfang in den gesetzlichen Vorschriften eng mit den Bestimmungen über Stempel, Gebühren, Sporteln usw. verknüpft; meist bildet sie später einen Teil der Stempelgesetzgebung entsprechend der üblichen Erhebungsweise durch Stempel.

Erst mit dem Preußischen G betr. die ESt v. 30. 5. 73 wird die ESt aus der Stempel- und Gebührengesetzgebung herausgezogen und zu einer selbständigen Ausgestaltung gebracht, wie sie von da an aber in einer verhältnismäßig raschen Folge auch für die große Mehrheit der übrigen deutschen Bundesstaaten Platz greift. Der Stand, zu welchem sich die ESt in den einzelnen Bundesstaaten bis zum Jahre 1890 entwickelt hatte, ist in der ersten Auflage des Wörterbuchs (1, 361 f) als der derzeit geltende eingehender zur Darstellung gebracht, worauf wir hier lediglich Bezug nehmen wollen. Aber auch in den folgenden Jahren bis zu dem 1906 stattfindenden Eingreifen des Reiches vollzieht sich in den meisten Bundesstaaten noch eine weitere Entwicklung der ESt durch neue vollständige oder nur ergänzende gesetzliche Regelung, welche einerseits auf eine sachgemäßere und gerechtere Ausbildung der St-Art überhaupt, andererseits aber auch auf eine stärkere fiskalische Ausnützung dieser St-Quelle für die Regel hinausläuft. Die durch die ESt gegebene steuerliche Belastung stellte sich danach in Deutschland sehr verschieden; im Jahr 1904 berechnete sich der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Betrag nach dem Gesamtdurchschnitt für das Deutsche Reich auf 0,48 Mk., während der bezügliche Satz in den Hansestädten auf über 3 Mk., in Elsaß-Lothringen auf über 1½ Mk. sich erhob, auch in Baden und Hessen immerhin über 0,75 Mark ausmachte, dagegen für Sachsen Meiningen, Reuß ä. und j. L. und Schaumburg-Lippe nicht einmal die Höhe von 0,20 Mk. erreichte.

Da die bezüglichen Gesetze der einzelnen Bundesstaaten inzwischen durch die Reichsgesetzgebung im wesentlichen — soweit sie in Gültigkeit verblieben, haben wir sie unten zu berühren — außer Kraft gesetzt sind, so seien hier die unmittelbar vor der Reichsregelung maßgebenden ESt-Gesetze der einzelnen Bundesstaaten lediglich aufgeführt (Waldeck allein erhob keine Erbschaftssteuer):

Preußen:	G v. 24. 5. 91 und 31. 7. 95;
Bayern:	G v. 18. 8. 79 (Fassung v. 11. 11. 99);
Sachsen:	G v. 13. 11. 76, 3. 6. 79 und 9. 3. 80;
Württemberg:	G v. 26. 12. 99;
Baden:	G v. 14. 6. 99;
Hessen:	G v. 22. 12. 00;
Mecklenburg-Schwerin:	V v. 22. 12. 99;
Sachsen-Weimar:	G v. 22. 6. 04;
Mecklenburg-Strelitz:	V v. 11. 5. 05;
Oldenburg:	
Herzogtum Oldenburg,	G v. 16. 7. 68 und 21. 3. 00;
Fürstentum Lübeck,	v. 20. 7. 68;
Fürstentum Birkenfeld,	G v. 20. 7. 68;
Braunschweig:	G v. 18. 4. 76 und 10. 6. 92;
Sachsen-Meiningen:	G v. 20. 5. 85;
Sachsen-Altenburg	G v. 29. 5. 79 und 18. 12. 85;
Sachsen-Coburg:	G v. 22. 12. 03;
Sachsen-Gotha:	G v. 17. 5. 02;
Anhalt:	G v. 26. 3. 05;
Schwarzburg-Sondershausen:	G v. 9. 2. 92;
Schwarzburg-Rudolstadt:	G v. 6. 4. 94 (und vorhergehende);
Reuß, ält. Linie:	G v. 3. 3. 75;
Reuß, jüng. Linie:	G v. 25. 3. 05;
Schaumburg-Lippe:	G v. 26. 4. 80;
Lippe:	G v. 29. 12. 69, 12. 9. 77, 20. 4. 97;
Lübeck:	G v. 30. 11. 03;
Bremen:	G v. 7. 6. 04;
Hamburg:	G v. 2. 3. 03;
Elsaß-Lothringen:	G v. 17. 6. 00.

b) Schenkungssteuer. Die SchSt zeigt im allgemeinen einen gleichen Entwicklungsgang wie die ESt, nur daß die eigene Ausgestaltung später einsetzt und folgeweise in engerer Begrenzung verbleibt. Zunächst wird die SchSt ausschließlich unter den Stempeln und Gebühren erhoben, aber weniger allgemein, da eine Reihe von Staaten die Sch überhaupt nicht besteuerten, und meist auch insofern in einer beschränkteren Weise, als nur besonders beurkundete Sch der St unterworfen wurden. Ausgedehnter wurde erst in neuester Zeit auch die SchSt aus Gebühren und Stempeln ausgesondert und dabei für die Regel mit der ESt als eine notwendige Ergänzung derselben in eine mehr oder weniger enge Verbindung gebracht. Der Stand vom Jahre 1890 ist in der ersten Auflage dieses Wörterbuchs (Art. „Schenkungssteuer" II 405) eingehender dargestellt. Die vorberührte Entwicklung hat sich dann aber bis zum Eingreifen der Reichsgesetzgebung fortgesetzt, so daß bei letzterem die Ausgestaltung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten folgendes Bild von größerer Mannigfaltigkeit zeigt.

Zunächst hatte ein Teil der Bundesstaaten — Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Bremen — die Sch unter Lebenden dem Erwerb von Todes wegen in der Besteuerung mehr oder weniger vollkommen gleichgestellt und meist eine bezügliche Regelung mit dem ESt-Gesetz — ein Teil der Staaten wiederum mit einzelnen Sonderheiten — verbunden, wie teilweise schon aus der Bezeichnung der bezüglichen Gesetze hervorgeht; den vorbezeichneten Staaten schließt sich Elsaß-Lothringen enger an, welches eine allgemeine SchSt aber nach einem besonderen mit den ESt-Sätzen nicht ganz übereinstimmenden Tarif erhob. Andre Staaten — Preußen, Sachsen, Braunschweig, Sachsen-Altenburg — besteuerten die Sch nur, falls sie beurkundet ist, und zwar durchweg nach den für Urkundenstempel geltenden Grundsätzen beziehungsweise nach Maßgabe der Gesetzgebung über den Landesstempel; diesen Staaten ist Reuß j. L. anzugliedern, das nur eine St von den beurkundeten Sch erhob, diese St aber mit der ESt regelte. Eine Besteuerung der beurkundeten Sch, daneben aber noch eine allgemeine Besteuerung derjenigen Sch, deren Vollzug bis zum Tode des Schenkers aufgeschoben ist, fand sich in Oldenburg. Ausschließlich und ohne Rücksicht auf eine Beurkundung besteuerten diejenigen Sch, deren Vollzug bis zum Tode des Schenkers aufgeschoben ist, Bayern, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen, Lübeck und Hamburg;

Ewiger Bund

sie hatten diese Besteuerung durchweg in die ESt-Gesetze aufgenommen. Ueberhaupt keine Besteuerung der Schenkungen hatten Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L. und Schaumburg-Lippe.

II. Das Eingreifen der Reichsgesetzgebung. Ein Antrag, die ESt zu einer Reichs-St auszugestalten, wurde bereits im Jahre 1877 von Preußen beim Bundesrate eingebracht; als aber die von letzterem berufene Kommission von Sachverständigen sich gegen diesen Antrag aussprach, ist er fallen gelassen. Die große Reichsfinanzreform von 1906 gründete sich sodann im wesentlichen mit auf die Einführung einer Reichs-ESt, wie sie danach in dem Reichsgesetz v. 3. 6. 06 (RGBl 654) erfolgte. Die reichsgesetzliche Besteuerung schließt sich in ihren Grundsätzen in der Hauptsache an die frühere bundesstaatliche an. Charakteristisch ist namentlich die Freilassung der Deszendenten und Ehegatten von der St sowie die Abstufung der St-Sätze einerseits nach dem Grade der Verwandtschaft andererseits nach der Höhe des Erwerbs. Die St-Sätze sind im allgemeinen höher gegriffen, um neben der Entschädigung der Bundesstaaten für ihren St-Ausfall — den Bundesstaaten, welchen die Hebung der St obliegt, verbleibt ein Drittel ihrer Roheinnahme, während zwei Drittel das Reich erhält — ein ergiebiges Erträgnis für das Reich zu sichern. Den Bundesstaaten ist durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift die Befugnis eingeräumt, für eigene Rechnung Zuschläge zu der Reichs-ESt sowie eine besondere St von Abkömmlingen und Ehegatten zu erheben.

Bei der letzten Reichsfinanzreform von 1908/09 sollte nach den Vorschlägen der verbündeten Regierungen wiederum in stärkerem Maße auf eine Inanspruchnahme des Erbanfalls namentlich durch Heranziehung der Abkömmlinge und Ehegatten zu einer St zurückgegriffen werden. Zu dem Zweck sind dem RT die vom BR beschlossenen Entwürfe für ein Nachlaß-StGesetz, welches jeden Nachlaß von einer bestimmten höheren Grenze ab, speziell aber auch den der Abkömmlinge und der Ehegatten des Erblassers, treffen sollte, für ein Gesetz über das Erbrecht des Staats, durch welches das Verwandten-Erbrecht beschränkt und in den danach erblosen Nachlaß der Fiskus als Erbe berufen wird, und für ein Gesetz wegen Abänderung des ESt-Gesetzes, welches in der Hauptsache durch die beiden erstgenannten Gesetze bedingt war, vorgelegt. Diese Gesetzentwürfe wurden aber insgesamt von dem Reichstag verworfen. Die EBesteuerung wurde danach durch die betreffende Reichsfinanzreform nicht weiter berührt, nur wurde in dem G betr. Aenderung im Finanzwesen v. 15. 7. 09 (RGBl 743) bestimmt, daß von dem Rohertrage, welcher aus der Besteuerung der E aufkommt, vom 1. 4. 09 an das Reich drei Viertel erhalten und den Bundesstaaten nur noch ein Viertel verbleiben solle.

III. Wegen der Schutzgebiete ¶ Kolonialfinanzen, auch unten § 3 I, § 6 Abs 2.

II. Die Erbschaftssteuer des Reichs

§ 3. Gegenstand der Erbschaftssteuer; räumliche Herrschaft des Gesetzes; Feststellung und Berechnung.

I. Gegenstand der ESt ist der Erwerb von Todes wegen. In erster Linie wird damit also alles dasjenige erfaßt, was durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erworben wird. Das Gesetz hebt dann aber noch ausdrücklich eine Reihe besonderer Fälle heraus, in denen gleicherweise ein Erwerb von Todes wegen angenommen werden soll, wenn es sich beispielsweise handelt um eine nach dem Bürgerlichen Recht als Verfügung von Todes wegen zu beurteilende Schenkung, um Zuwendungen unter Lebenden, die auf den Pflichtteil angerechnet werden sollen, um Zuwendungen als Abfindung für einen Erbverzicht oder für die Ausschlagung einer E oder eines Vermächtnisses, um einen Erwerb durch Eintritt eines Lehens- oder Fideikommißfalles, um bestimmte Bezüge aus Familienstiftungen, um Vermögensvorteile, die auf Grund eines von dem Erblasser geschlossenen Vertrages unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tode des Erblassers unmittelbar erworben werden, usw. — Bewegliches Vermögen ist der ESt unterworfen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes bezw. zur Zeit des Anfalls (bei Erwerb zu Lebzeiten des Erblassers) ein Deutscher war und zugleich einem Bundesstaate angehörte; soweit es sich im Auslande befindet, wird die in dem auswärtigen Staate erweislich gezahlte Abg auf die ESt angerechnet; soweit es sich in einem deutschen Schutzgebiete befindet, unterliegt es der St nicht, wenn der Erblasser zu der bezeichneten Zeit seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Schutzgebiete hatte. Von dem Vermögen eines ausländischen Erblassers wird die St erhoben, wenn er zur Zeit des Todes oder des Anfalls seinen Wohnsitz bezw. gewöhnlichen Aufenthalt in einem Bundesstaate hatte, jedoch nur insoweit als sich das Vermögen im Inlande befindet. Von inländischen Grundstücken ist die ESt stets zu erheben ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt des Erblassers, während Grundstücke, die sich im Auslande befinden, nicht zur steuerpflichtigen Masse gehören.

II. Feststellung des Gegenstandes und Berechnung. Die Grundlage für die Besteuerung bildet der Geldwert der E-Gegenstände, der Betrag der EMasse. Der Ermittlung des Betrags der Masse wird der Wert, d. i. im wesentlichen der Tausch- und Verkaufswert zur Zeit des Anfalls zu Grunde gelegt; bei Grundstücken, die dauernd land- und forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, ist der Ertragswert maßgebend; es gilt als solcher das Fünfundzwanzigfache des Reinertrages, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können. — Für eine Reihe von Sonderfällen trifft das Gesetz bezüglich der Wertfeststellung eingehendere Vorschriften, z. B. bezüglich der Nutzungen und Leistungen, die auf Zeit beschränkt oder von unbestimmter Dauer sind, bezüglich der Leibrenten und anderer auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen, des bedingten Erwerbs und der bedingten Belastung, der unsicheren Rechte, des Erwerbs von Vermögen ohne die Nutzung.

Die ESt wird von dem Betrage berechnet, um welchen der Erwerber durch den Anfall bereichert worden ist. Dementsprechend sind einer-

Ewiger Bund

seits in die steuerpflichtige Masse alle zu dem Nachlaß gehörigen Forderungen einzurechnen und andererseits von der pflichtigen Masse alle Schulden und Lasten, welche mit oder wegen derselben übernommen werden, in Abzug zu bringen. Das Gesetz hebt einzelne abzugsfähige Nachlaßverbindlichkeiten besonders heraus, so die Kosten der Beerdigung, der Leichenfeier, des Grabdenkmals, der Regelung des Nachlasses usw. Schulden und Lasten, welche nur auf einem steuerfreien oder nur auf einem steuerpflichtigen Teile der Masse haften, kommen bei demjenigen Teile in Abzug, auf welchem sie haften; Schulden und Lasten, welche sowohl auf dem steuerfreien als auf dem steuerpflichtigen Teile der Masse haften, kommen von dem letzteren nur nach dem Verhältnisse dieses Teils zur gesamten Masse in Abzug. Die ESt wird nach dem ganzen Erwerbe jedes einzelnen Beteiligten für diesen besonders unter Berücksichtigung seines Verhältnisses zum Erblasser berechnet.

§ 4. **Träger der Steuer und Haftung für die Steuer.** Zu entrichten ist die ESt von dem Erwerber des steuerpflichtigen Anfalls, bei bestimmten Zuwendungen, die mit Rücksicht auf ihren besonderen Zweck einer ermäßigten St unterliegen, von dem mit der Zuwendung Beschwerten. Für die St haftet die ganze steuerpflichtige Masse. Der Erbe haftet neben dem Erwerber usw. in der Höhe des Wertes des aus der E Empfangenen; ebenso haften gesetzliche Vertreter sowie Bevollmächtigte der StPflichtigen, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und Verwalter von Familienstiftungen persönlich für die St, wenn sie die E oder Teile derselben vor Berichtigung der ESt ausantworten und die Beitreibung von den StPflichtigen nicht erfolgen kann.

§ 5. **Steuersatz.** Die StSätze sind in Hundertteilen von dem Werte des Anfalls festgelegt. Zunächst sind diese nach dem Verwandtschafts- bezw. Verschwägerungsverhältnis zum Erblasser abgestuft und betragen 4% für leibliche Eltern und für voll- und halbbürtige Geschwister sowie für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern: 6% für Großeltern und entferntere Voreltern, für Schwieger- und Stiefeltern, für Schwieger- und Stiefkinder, für Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern, für uneheliche von dem Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge, sowie für an Kindesstatt angenommene Personen und deren Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken; 8% für Geschwister der Eltern und für Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie; 10% in allen übrigen Fällen, soweit es sich nicht um einen unter besondere StErmäßigung gestellten Erwerb handelt.

Danach tritt aber noch eine weitere Abstufung nach dem Betrage des Erwerbes ein. Ueberschreitet der letztere 20 000 Mk., so wird das $1^1/_{10}$fache der nach der Verwandtschaft maßgebenden Sätze erhoben; von da an steigt sodann der Multiplikator nach der Höhe des Betrages in 14 Abstufungen bis zum Betrage von mehr als einer Million je um ein Zehntel an, so daß also bei Beträgen über eine Million Mark das $2^9/_{10}$fache der Verwandtschaftsprozente, mithin bei Anwendbarkeit des höchsten Satzes der letzteren 25% des steuerpflichtigen Erwerbes, zu heben ist. Bei den StPflichtigen der begünstigsten Klasse (4%) beginnt die Steigerung nach dem Erbbetrag erst bei einer Höhe von mehr als 50 000 Mk.

§ 6. **Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen** sind verhältnismäßig zahlreich. Befreit ist ein Erwerb von nicht mehr als 500 Mk.; ein Erwerb in Gemäßheit des § 1969 BGB (Unterhalt für Angehörige des Erblassers); eine Schuldbefreiung, die der Erblasser mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners angeordnet hat; der Erwerb, der an eheliche Kinder und deren Abkömmlinge fällt; der Erwerb unehelicher Kinder und von Abkömmlingen solcher aus dem Vermögen der Mutter oder der mütterlichen Voreltern; der Erwerb der Ehegatten; ein Erwerb bis zum Betrage von 10 000 Mk., sofern er an leibliche Eltern, Großeltern und entferntere Voreltern, an uneheliche vom Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge und an Kindesstatt angenommene Personen und deren Abkömmlinge fällt; ein Erwerb von Kleidungsstücken und Haushaltungsgegenständen zum Werte bis 5000 Mk., der an voll- oder halbbürtige Geschwister, an Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, an Schwieger- und Stiefeltern sowie an Schwieger- und Stiefkinder fällt; ein Erwerb, der leiblichen Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern anfällt, soweit er in Sachen besteht, die sie ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Uebergabevertrag zugewandt hatten; Erwerb bis zum Betrage von 3000 Mk. von Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Erblasser gestanden haben; Erwerb, der Familienstiftungen auf Grund eines in einer Verfügung von Todes wegen bestehenden Stiftungsgeschäfts anfällt. Des ferneren sind von der Entrichtung der ESt der Landesfürst und die Landesfürstin befreit. Endlich tritt bei einem Erwerb von dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Grundstücken durch leibliche Eltern, voll- oder halbbürtige Geschwister und Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern Befreiung von der St ein, wenn die Grundstücke im Laufe der dem Anfalle vorhergehenden 5 Jahre Gegenstand eines nach dem REStG steuerpflichtigen Erwerbs geworden sind.

Ein ermäßigter Steuersatz (5%) wird erhoben: von dem Erwerb inländischer Kirchen; von dem Erwerb inländischer Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, welche die Rechte juristischer Personen besitzen und ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen; von Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder der deutschen Schutzgebiete gewidmet sind, sofern die Zweckverwendung gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist; von einem Erwerb, der Kassen oder Anstalten anfällt, welche die Unterstützung der zu dem Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, sowie der Familienangehörigen solcher Personen bezwecken; sofern in den vorbezeichneten Fällen nur Vermögensvorteile bis zum Betrage von 5000 Mk. in Frage kommen, tritt volle StBefreiung ein; unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ausländischen Stiftungen, Gesellschaf-

Ewiger Bund

ten, Vereinen und Anstalten der oben bezeichneten Art die gleiche StErmäßigung gewährt werden. Eine weitere StErmäßigung besteht allgemein bezüglich derjenigen Grundstücke, welche dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind; soweit solche Grundstücke den Gegenstand des Erwerbes bilden, wird ein Viertel des auf diesen Teil des Erwerbes entfallenden gesetzlichen StBetrages nicht erhoben; Ermäßigung der St auf die Hälfte tritt ein, wenn Grundstücke der fraglichen Art leiblichen Eltern, voll- oder halbbürtigen Geschwistern oder Abkömmlingen ersten Grades von Geschwistern anfallen und in dem Zeitraum von fünf bis 10 Jahren vor dem Anfall Gegenstand eines nach dem RESt G steuerpflichtigen Erwerbs geworden sind.

§ 7. **Steuerverwaltung und Erhebungsverfahren; Rechtsmittel und Verjährung.**

I. Für die Erhebung der ESt ist der Bundesstaat zuständig, in welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes bezw. zur Zeit des Anfalls an den Erwerber seinen Wohnsitz gehabt hat; sind danach mehrere Bundesstaaten zuständig, so entscheidet der letzte Aufenthalt. Soweit die St von einem Grundstück zu entrichten ist, ist der Bundesstaat zuständig, in welchem sich das Grundstück befindet. Bezüglich auswärtiger Erblasser bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Bundesstaat, dem sie angehört haben oder wo sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben oder wo der Erwerber der E seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte. Die Verwaltung des ESt Wesens wird durch die von der Landsregierung hierzu bestimmten StStellen (ESt Aemter) geführt; diese unterstehen anderen, gleichfalls von der Landesregierung zu bestimmenden Behörden und letztere der obersten Landesfinanzbehörde. Das Reich übt eine Kontrolle durch Reichsbevollmächtigte aus [¶ Zollwesen].

Nach den landesgesetzlichen Vorschriften sind mit der Verwaltung des ESt Wesens in erster Instanz und als Oberbehörde (in Klammer unter Bezeichnung OB) betraut: in Preußen die Stempel- und ESt Aemter (insgesamt 23, zum Teil mit mehreren Abteilungen) und ein ESt Amt für Sigmaringen (OB Oberzolldirektionen); in Bayern die Rentämter (insgesamt 214; OB die Kammern der Finanzen bei den Regierungen); in Sachsen die Hauptzollämter (insgesamt 5; OB Zoll- und St Direktion); in Württemberg die Kameralämter (insgesamt 63) und das Hauptsteueramt Stuttgart (OB St Kollegium, Abteilung für Zölle und indirekte St); in Baden bestimmte Notariate (insgesamt 163; OB St Direktion); in Hessen ein Erbschaftssteueramt (OB Abteilung für St Wesen des Min der Finanzen); in Elsaß-Lothringen Verkehrssteuerämter (insgesamt 83; OB Direktor der Verkehrssteuern).

II. Nach näher regelnden Bestimmungen hat jeder, dem ein steuerpflichtiger Erwerb anfällt, und unter Umständen auch Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und gesetzliche Vertreter des Erwerbers binnen einer dreimonatigen Frist diesen Erwerb dem zuständigen ESt Amte schriftlich anzumelden, auch ist er auf Verlangen des letzteren innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat eine Erbschaftssteuererklärung abzugeben verpflichtet, ein vollständiges Verzeichnis der zu der steuerpflichtigen Masse gehörenden Gegenstände unter Angabe ihres Wertes und der in Abzug zu bringenden Verbindlichkeiten oder Lasten sowie eine Darlegung der für die St Pflicht in Betracht kommenden Verhältnisse enthalten muß und nach einem vorgeschriebenen Muster aufzustellen ist. Die Standesämter, Gerichte, Notare und Verw Behörden sind verpflichtet, die ESt Aemter behufs Veranlagung zur Steuer durch bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungen zu unterstützen. Das ESt Amt ist befugt behufs der Wertermittlung weitere Maßnahmen zu treffen. Die oberste Landesfinanzbehörde kann auf Antrag von der genauen Ermittlung der Masse ganz oder zum Teil absehen und einen Pauschbetrag für die ESt annehmen.

Nach Berechnung der ESt erteilt das ESt Amt einen Erbschaftssteuerbescheid, welcher den Betrag der steuerpflichtigen Masse, die einzelnen Erwerbsanfälle, das Verhältnis der Erwerber zum Erblasser und die Beträge der von ihnen zu entrichtenden St angibt, die Anweisung zur Entrichtung der St innerhalb einer nicht unter einem Monat zu bestimmenden Frist enthält und die Punkte bezeichnen muß, in denen von der St-Erklärung abgewichen ist. Eine Stundung der St, nötigenfalls gegen Sicherheitsleistung, ist zugelassen, ebenso die Gestattung einer Entrichtung in Teilbeträgen, welche letztere, soweit der Erwerb aus Grundstücken besteht, näher geregelt ist. Bezüglich der Zwangsvollstreckung ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß, wenn der St Pflichtige ein Deutscher ist, zum Zwecke der Einziehung der ESt die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ohne seine Zustimmung nicht zulässig ist. Das Verfahren in ESt Angelegenheiten ist kosten-, gebühren- und stempelfrei.

III. Rechtsmittel, Steuerverjährung. Bezüglich der Heranziehung zur ESt ist sowohl ein Beschwerdeverfahren bei den Verwaltungsinstanzen wie auch der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten zugelassen. Gegen den ESt Bescheid ist binnen einer von Zustellung desselben laufenden Frist von zwei Monaten die Beschwerde behufs Entscheidung durch die Oberbehörde anzubringen; gegen letztere ist unter der gleichen Frist die weitere Beschwerde an die oberste Landesfinanzbehörde gegeben; Beschwerde und weitere Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Im Rechtswege muß die Klage binnen einer Frist von 6 Monaten, welche mit der Zahlung oder Stundung der St zu laufen beginnt, erhoben werden; zuständig sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich die Landgerichte; für die Revision sowie für die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist das Reichsgericht zuständig. — Der Anspruch der Staatskasse auf die ESt verjährt in 10 Jahren; die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch auf die St entstanden ist, im Falle einer Sicherheitsbestellung für die St jedoch nicht vor dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Sicherheit erlischt.

§ 8. **Strafen und Strafverfahren.** Ist die gesetzliche Verpflichtung zur Einreichung der ESt Anmeldung oder ESt Erklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, so unterliegt der Verpflichtete einer Geldstrafe im zwei- bis

Ewiger Bund

vierfachen Betrag der ESt von dem betreffenden Erwerb oder, wenn der Betrag der St nicht ermittelt werden kann, einer Geldstrafe bis zu 20 000 Mark. Erscheint die Absicht, die ESt zu hinterziehen, ausgeschlossen, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mk. ein, welche auch für sonstige Zuwiderhandlungen gegen Gesetz und Ausführungsvorschriften gegeben ist. Die Einziehung der St erfolgt unabhängig von der Bestrafung. Die gleichen Strafvorschriften treffen denjenigen, welcher wissentlich zu einem steuerpflichtigen Erwerbe gehörende Gegenstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, verschweigt oder über die Tatsachen, welche die StPflichtigkeit, die Höhe des StSatzes oder des StBetrages bestimmen, wissentlich unrichtige Angaben macht. Die festgesetzten Geldstrafen fallen der Staatskasse des Bundesstaats zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung getroffen ist. Die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt; auch ist, wenn der Verurteilte ein Deutscher ist, die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ohne seine Zustimmung nicht zulässig. Hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege sowie hinsichtlich der Strafvollstreckung und der Verjährung der Strafverfolgung kommen die sich auf die Zollstrafen beziehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an die Stelle der Hauptzollämter und Zolldirektivbehörden die EStAemter und Oberbehörden treten [¶ Zollwesen].

§ 9. **Schenkungen unter Lebenden** unterliegen der gleichen St wie der Erwerb von Todes wegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers die Verhältnisse des Schenkers und des Beschenkten berücksichtigt werden. Der Begriff der Sch ist im Gesetz nicht näher festgelegt; er bestimmt sich mithin lediglich nach dem allgemeinen Grundsatz des BGB, nach dessen § 516 eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, eine Sch ist, wenn beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt. Dem Erwerb durch Sch stellt das RESt G ausdrücklich gleich einen Erwerb, der infolge der Vollziehung der einer Sch beigefügten Auflage oder infolge der Bewirkung einer Leistung, von welcher der Schenker eine Sch abhängig gemacht hat oder sofern die Sch der Genehmigung einer Behörde unterliegt, infolge der Vollziehung einer Anordnung dieser Behörde erlangt wird; ebenmäßig steht der Sch gleich das in einem Stiftungsgeschäft unter Lebenden von dem Stifter zugesicherte und auf die Stiftung übergegangene Vermögen. Die StPflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Sch zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrages gekleidet wird.

Die Grundsätze über die ESt finden durchweg auch auf die Erhebung und Verwaltung der SchSt Anwendung. Die StBefreiungsvorschriften (oben §6) sind nur noch insofern erweitert, als auch befreit sein sollen Sch an Bedürftige zum Zwecke ihres Unterhalts oder ihrer Ausbildung, ferner der schenkungsweise Erlaß von Forderungen, die durch Gewährung von Mitteln für solche Zwecke begründet sind, des weiteren Sch, durch welche einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, sowie endlich Sch beweglicher Sachen im Werte von nicht mehr als 3000 Mk. an gewisse Verwandte und Verschwägerte (die, welche mit 4 bis 8% zur St heranzuziehen sind), sofern die Sachen dem persönlichen Gebrauch des Beschenkten oder seiner Familienangehörigen zu dienen bestimmt sind. Außerdem ist besonders bestimmt, daß es der Anmeldung einer Sch nicht bedarf, wenn dieselbe gerichtlich oder notariell beurkundet ist, und daß die entrichtete St zu erstatten ist, soweit das Geschenk wegen eines auf Gesetz beruhenden Rückforderungsrechtes hat herausgegeben werden müssen, und ferner, wenn die Herausgabe nach Maßgabe des § 528 Abs 1 Satz 2 BGB abgewendet ist, oder wenn der Schenker die Erfüllung des schenkweise erteilten Versprechens auf Grund des § 519 BGB verweigert hat.

III. Die bundesstaatliche Besteuerung

§ 10. **Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer.** Durch das RESt G ist es den Bundesstaaten überlassen, für eigene Rechnung Zuschläge zu der nach den Vorschriften des RESt G veranlagten St zu erheben. Von dieser Befugnis haben bislang nur zwei Staaten Gebrauch gemacht: Lübeck in dem G v. 14. 11. 06 und Elsaß-Lothringen in dem G v. 29. 6. 07. Lübeck erhebt Zuschläge zu der veranlagten ReichsESt, welche sich von 25 bis zu 100% dieser St abstufen; in Elsaß-Lothringen wird die ReichsESt zu dem einfachen Satz veranlagt, sodann aber dazu noch bei den einzelnen Kategorien zu deren prozentualen StSätzen ein bis 6 Prozente zugeschlagen.

§ 11. **Besondere Steuer von Abkömmlingen und Ehegatten.** Da schon vor Erlaß des RESt G eine Anzahl von Bundesstaaten die EBesteuerung auf Abkömmlinge und Ehegatten ausgedehnt hatte, so mußte auch die Erhebung einer solchen St den Bundesstaaten allgemein gestattet werden. Neu zur Einführung gebracht ist eine bezügliche Besteuerung daraufhin noch in keinem Bundesstaate; diejenigen Staaten, in denen sie bereits bestand, haben sie aber entsprechend beibehalten. Lediglich eine Besteuerung für die Ehegatten bei unbeerbter Ehe, nicht aber eine solche für die Abkömmlinge haben Schwarzburg-Sondershausen (G v. 9. 2. 92) und Reuß ä. L. (G v. 3. 3. 75); der StSatz beträgt bei beiden 3%. — Nur eine ESt von den Abkömmlingen (2% für Kinder, 4% für Enkel mit gestaffelten Zuschlägen bis auf das Doppelte bei Anfällen von mehr als 900 000 Mk.) und nicht von den Ehegatten erhebt Hamburg (G v. 2. 3. 03). — Lübeck (G v. 14. 11. 06) und Bremen (G v. 7. 6. 04) besteuern die Ehegatten, aber nur die in unbeerbter Ehe (2% mit gestaffelten Zuschlägen bei Lübeck bis auf das Doppelte, bei Bremen bis auf das Anderthalbfache) und die Abkömmlinge (Lübeck Kinder 2%, Enkel 4%, Bremen Kinder und Enkel 2% je mit den gleichen Zuschlägen wie bei den Ehegatten). — Elsaß-Lothringen endlich (G v. 29. 6. 07) hat einmal eine Besteuerung der Ehegatten sowohl bei beerbter Ehe (1% bis zum Betrage des gesetzlichen Erbteils, darüber 3%; dabei staffelförmige Steigung nach dem Wert wie im RESt G) wie auch bei unbeerbter Ehe (3% mit der Steigung der StSätze nach

Ewiger Bund

dem Anfallwert wie im REStG) und ferner eine solche der Abkömmlinge (1% mit dem Ansteigen der StSätze wie bei den Ehegatten). In den Hansestädten ist die Grenze, mit welcher die Sonderbesteuerung beginnen soll, in die Höhe geschoben, so daß ein Betrag von 3—5000 Mk., unter besonderen Umständen bis zu 10 000 Mk. steuerfrei bleibt. Elsaß-Lothringen und Schwarzburg-Sondershausen lassen nur den gleichen Betrag wie das RESt G, also 500 Mk., steuerfrei; Reuß ä. L. kennt für seine Sonderbesteuerung einen steuerfreien Betrag nicht.

§ 12. **Fortbestehen der früheren bundesstaatlichen Gesetzgebung.** Der § 59 des RESt G, welcher den Bundesstaaten die Berechtigung zur Erhebung einer SonderSt von Abkömmlingen und Ehegatten zuspricht, nimmt dabei auf § 11 des RESt G Bezug, der die StBefreiung für die betreffenden Personenkategorien unter Nr. 4a—d enthält. Bei Bezugnahme auf die Vorschriften des § 11 in dem § 59 ist nun aber, zunächst infolge eines Druckfehlers, den man dann aber eigentümlicherweise aufrecht erhalten hat, statt des Buchstabens „d" der Buchstabe „e" eingesetzt, die Befreiungsvorschrift also in weiterer Ausdehnung zitiert. Auf dem § 59 fußt dann wieder der die frühere Gesetzgebung aufhebende § 60 RESt G, indem er die Vorschriften der Landesgesetze ausdrücklich nur insoweit außer Kraft treten läßt, als den Bundesstaaten nicht die Erhebung besonderer Abg (§ 59) überlassen ist. Der § 11 Nr. 4 e läßt bei Anfällen an leibliche Eltern, an uneheliche vom Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge und an an Kindesstatt angenommene Personen und deren Abkömmlinge einen Erwerb bis zu 10 000 Mk. steuerfrei. Durch die eigenartige Gesetzesfassung sind daher die LandesESt Gesetze, soweit nach ihnen die im § 11 Nr. 4 e aufgeführten Anfälle bis dahin steuerpflichtig waren, lediglich dieser geringfügigen Anfälle wegen auch nach dem Inkrafttreten des RESt G in Geltung geblieben; es trifft dieses für fast sämtliche Bundesstaaten in einer äußerst bunten Verschiedenheit zu.

Dazu kam dann noch, daß ein Teil der Bundesstaaten, so z. B. Preußen, dieses untergeordnete Bestehenbleiben der alten LandesESt Gesetzgebung, das man als vom Gesetzgeber in Wirklichkeit gewollt nicht annehmen zu können glaubte, in ihren Vollzugsvorschriften zum RESt G überhaupt nicht beachtete, während ein anderer, wie beispielsweise Bayern, auf jenes Fortbestehen ausdrücklich hinweist und bezügliche StErhebung vorschreibt, wodurch dann auch noch eine Verschiedenheit der Behandlungsweise in den einzelnen Bundesstaaten nach dieser Richtung bedingt wurde. Letzterer Uebelstand wurde allerdings dadurch verringert, daß der formelle Standpunkt, unter dem das Fortbestehen der früheren Landesgesetzgebung in fraglicher Beziehung anzunehmen war, für die Folge mehr Anhänger, so z. B. für Preußen, Württemberg, gewann, wie er dann auch durch einen Beschluß des Bayerischen VGH v. 24. 5. 09 als der berechtigte anerkannt wurde. Als bei der Finanzreform 1908/09 von den verbündeten Regierungen auch ein Entwurf eines Gesetzes wegen Aenderung des ESt Gesetzes vorgelegt wurde, hatte man darauf Bedacht genommen, diesen lediglich auf einem Gesetzeskuriosum beruhenden unerwünschten Zustande ein Ende zu bereiten, eine Absicht, welche durch das Scheitern der Gesetzesvorlage im Ganzen vereitelt wurde.

Literatur: Vor dem RESt G:

Rau, Finanzwissenschaft, 1846, 1, 304; 2, 160; Roscher, Finanzwissenschaft, 1889, 333; Schall in Schönberg 2, 407; Conrad, Finanzwissenschaft 44; G. Meyer, 2, 248; L. von Stein, Finanzwissenschaft, 1878, 2, 161; A. Wagner, Finanzwissenschaft 2, 476; v. Scheel, ESteuern und Erbrechtsreform, 1877; Bacher, Die deutschen E- und SchSteuern, 1886; Schanz, HWStW Artikel ESteuer 3, 698, Artikel SchSt 6, 529; Schäffle, Steuern 2, 418; Fuisting, Grundzüge der St-Lehre 68; Geffcken, Erbrecht und ESt in Schmollers Jahrbüch., 1881, 5, 189; Baron, Zur ESt in JahrbNOek, 1876, 36, 276; v. Scheel, ESt, Gesetze über die ESt in JahrbNOek, 1875, 24, S 233 und 262; Schanz, ESteuern in Deutschland im FinanzArch 1885, 2, 287; Zeller, Die EBesteuerung im Verhältnis zum Heimatstaate und zu anderen Staaten, daselbst 1890, 1, 316; Schanz, Vergleichende Untersuchung der ESt Erträge, daselbst 1890, 2, 138; Schanz, Studien zur Geschichte und Theorie der ESteuern, daselbst 1900, 1, 1 und 1901 2, 53. Bezüglich der Spezialliteratur über die ESteuern in den einzelnen Bundesstaaten, welche jetzt von geringerer praktischer Bedeutung, wird auf die Nachweise in der ersten Auflage Bezug genommen. — Krüger, ESt nach ihrer Ausübung in den außerdeutschen Staaten, 1889.

Allgemeines nach dem RESt G: v. Eheberg, Finanzwissenschaft [14] 1911 §§ 151—156; von Heckel, Finanzwissenschaft, 1, 420; Bamberger, Erbrechtsreform 1908; Kommentare zum RESt G von A. R. Hoffmann 1907; Josewsky 1906; Wunsch 1907; Ulrich Hoffmann 1906; E. Aron 1906; E. Zimmermann 1907; F. W. R. Zimmermann 1906; Gämlich 1906.

F. W. R. Zimmermann.

Ergänzungssteuer
¶ Vermögenssteuer, Kapitalrentensteuer

Ersatzzuweisungen (Bayern)
¶ Defektenverfahren

Ertragssteuern
¶ Abgaben (S 11, 12)

Etat
¶ Staatshaushalt, Staatsrechnungswesen

Evangelische Kirche

[Dieser Artikel bietet nur eine rechtliche Skizze. Die Ausführungen im einzelnen finden, soweit es dem Zwecke des Wörterbuchs entspricht, eine Ergänzung in einer Reihe besonderer Artikel (vgl. die systematische Inhaltsübersicht), auch unter den den einzelnen Staaten gewidmeten Stichworten].

§ 1. Rechtliche Stellung der ev. Kirche. § 2. Verfassung der ev. Kirche. § 3. Rechtsbildung in der ev. Kirche.

§ 1. **Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche.** 1. Die ev. K., hervorgegangen aus der

Ewiger Bund

Reformation Luthers, führt ihre rechtliche Existenz in Deutschland zurück auf die vom Reich erlassenen staatsrechtlichen Akte von 1526—1648 (vgl. Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts § 11). Der westfälische Friede (1648) sicherte den Evangelischen endgültig die rechtliche Existenz im Reich, und zwar den Evangelischen beider Bekenntnisse, den Lutheranern wie den Reformierten. Das heutige Reichsrecht steht in Fortentwicklung der Gedanken des alten Reichsrechtes auf dem Standpunkt der vollen Gleichberechtigung aller Religionsbekenntnisse (G v. 3. 7. 69), hat im übrigen die Ordnung des Religionsrechtes den Einzelstaaten überlassen. Die katholische Kirche erklärt noch heute die evangelische als eine innerhalb der Kirche (als welche sie sich allein betrachtet) bestehende Sekte häretischer Katholiken, welche strafrechtlich zu verfolgen sei; die evangelische Taufe wird als gültig anerkannt und demgemäß durch sie die Zugehörigkeit zur Kirche, also auch die Jurisdiktion der rechtmäßigen kirchlichen Oberen, des Papstes und der Bischöfe, begründet (Zorn, KR 227).

2. Die Einzelstaaten schlossen sich nach dem westfälischen Frieden kraft des ihnen gewährten jus reformandi zunächst grundsätzlich konfessionell ab (Zorn 147 ff) und zwar alle mit Ausnahme von Oesterreich, Bayern, den geistlichen Fürstentümern und einigen freien Reichsstädten evangelisch. In Oesterreich erhielten die Evangelischen, nachdem sie bis dahin mit schweren Strafen verfolgt worden waren, eine engbegrenzte Toleranz durch Josef II. im Jahre 1781, in Bayern erst seit 1803. Weiterhin wurde, in Bayern schon seit 1809 und endgültig durch die VU (2. Beilage) von 1818, in Oesterreich seit dem Patent von 1861 und endgültig durch die Grundgesetze von 1867, volle Parität zwischen der evangelischen und katholischen Kirche anerkannt. Diese Parität ist jetzt in allen deutschen Einzelstaaten anerkanntes Staatsgrundprinzip.

3. Alle deutschen Einzelstaaten erkennen die ev. K. als „Landeskirche" an. Dieser Begriff ist jedoch gesetzlich nicht näher definiert, und auch der Theorie ist eine allseitig befriedigende Bestimmung nicht gelungen. Einen interessanten und scharfsinnigen Versuch nach dieser Richtung hat Hinschius (in Marquardsen I, 1, 249 ff) unternommen, indem er die „Landeskirche" unter den allgemeinen Begriff „Korporation des öffentlichen Rechts" stellt; doch dürfte dieser Versuch bei dem Mangel des Zwangsmomentes hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche und der Unmöglichkeit, die kirchlichen Aufgaben heute noch als staatliche zu fassen, nicht gelungen sein (s. dazu KritVJSchr. 1884, 134 ff, ebenso Rosin, Recht der öffentl. Genossenschaft, 1885, 35 ff). Geschichtlich entwickelte sich der Begriff Landeskirche aus der nachreformatorischen Staatskirche, der anzugehören alle Staatsangehörigen rechtlich verpflichtet waren und die einen Bestandteil, ja die Grundlage der Staatsverfassung bildete. Die Periode des Staatskirchentums ist heute überwunden, doch ist aus ihr noch eine Reihe besonderer einzelner Privilegien vorhanden, welche heute den Begriff „Landeskirche" ausmachen. Diese Privilegien sind in den deutschen Einzelstaaten verschieden; die wichtigsten sind: Anerkennung der Kirchenämter als öffentlicher Aemter, Steuerbefreiungen, Vorrechte geistlicher Personen beim Militärdienst, theologische Fakultäten an Staatsuniversitäten, besondere Vertretung im Landtag (nicht in Preußen), Einrichtung der Elementarschulen auf landeskirchlicher Grundlage, Aufwendung bedeutender Staatsmittel für die Landeskirchen, staatliche Eintreibung von Kirchensteuern, staatliche Durchführung kirchlicher Verfügungen, staatlicher Schutz der Festtage u. a. m. (zu der ganzen Frage Zorn 219 ff; Schoen, Das Landeskirchentum in Preußen, 1898, 32 ff; Schoen, KR 1, 161 ff, 171 ff; Tellemann, D. hist. Entwickl. d. Begr. „Landeskirche", Diss. Leipzig 1908).

4. Die ev. K. zerfiel in Deutschland sehr bald in die zwei Bekenntnisse der Lutheraner und der Reformierten. Der Charakter der Reformation in Deutschland war durch Luther bestimmt. Mehrfach aber fanden schon frühzeitig Anlehnungen an die in einigen Punkten, vor allem in der Abendmahlslehre, abweichende Meinung der schweizerischen Reformatoren statt. Sie führten zu besonderen kirchlichen Gestaltungen, welche immerhin neben den lutherischen die verschwindende Ausnahme waren. Durch die Einwanderung fremder, besonders niederländischer und französischer Protestanten wuchs die Zahl dieser reformierten Gemeinden erheblich. Die lutherischen und reformierten Gemeinden bestanden unter dem Schutz des Reichsrechtes neben und unabhängig von einander. Dies ist heute noch der Fall in Hannover, dem ehem. Kurhessen, Schleswig-Holstein, Bayern r. d. Rh., Sachsen, Württemberg, Mecklenburg und einigen Kleinstaaten. — Dagegen ist in anderen deutschen Ländern durch die Union ein gemeinsames Band um die beiden evangelischen Bekenntnisse geschlungen worden, so in den 9 älteren Provinzen Preußens, dem ehem. Nassau, Bayern l. d. Rh., Baden, Rheinhessen, Anhalt, Birkenfeld, Waldeck und einzelnen Städten. Die Union wurde 1817 durch Friedrich Wilhelm III. geschaffen in Weiterentwickelung der Traditionen des reformierten Hohenzollernhauses. Die rechtliche Bedeutung der Union festzustellen ist schwierig. Die Union sollte keine Verschmelzung der beiden Bekenntnisse, sondern eine höhere Vereinigung beider im Sinne ihres Stifters sein. Die darin liegende Unklarheit (um nicht zu sagen Widerspruch) ist nicht zu beseitigen. Der „Bekenntnisstand" der einzelnen Gemeinden blieb gewahrt und ebenso ist dies aufs sorgsamste in den neueren Ordnungen geschehen. Andererseits wurde doch die Abendmahlsgemeinschaft zur Grundlage der Union gemacht, wie 1529 die Abendmahlstrennung die Grundlage der Scheidung gewesen war. Die Verfassungsgemeinschaft wurde in der Weise hergestellt, daß die reformierten Gemeinden als solche erhalten blieben, aber den landesherrlichen Kirchenbehörden unterstellt wurden, bei deren Besetzung auf den unierten Charakter der Landeskirche Rücksicht genommen werden sollte; ebenso blieben für die synodale Organisation die reformierten Gemeinden erhalten, doch gehen sie in den höheren Synodalverbänden auf: in Altpreußen tragen Provinzial- und Generalsynoden unierten Charakter (vgl. über die Union Zorn 206 f; Schoen, KR 1, 203 ff). — Endlich ist zu bemerken, daß in einzelnen Staaten, so in Preu-

Ewiger Bund

ßen, die reformierten Gemeinden ihrerseits auch noch einen gesonderten Charakter tragen, je nachdem sie ursprünglich durch Zwingli oder durch Calvin (Hugenotten) bestimmt waren und sich darnach in deutsch-reformierte und in französisch-reformierte Gemeinden gliedern.

5. Die ev. K. als Landeskirche ist nicht in sämtlichen deutschen Staaten einheitlich gestaltet. In Bayern bestehen zwei Formationen: die unierte Kirche der Pfalz und die nichtunierten beiden evangelischen Kirchen des rechtsrheinischen Bayerns. In Preußen wurde bei den Neuerwerbungen sowohl von 1815 als auch 1866 eine Aenderung in den kirchlichen Verhältnissen der neuen Provinzen grundsätzlich vermieden. Doch wurde die ev. K. für die Rheinprovinz und Westfalen der landeskirchlichen Zentralinstanz (Oberkirchenrat) unterstellt und ebenso dem landeskirchlichen Synodalverband (Generalsynode) eingegliedert; im übrigen leben auch diese beiden Provinzen kirchlich nach eigenem Recht. Die ev. K. der drei neuen Provinzen ist dem altlandeskirchlichen Zentralverband überhaupt nicht eingefügt, und es bilden Hannover, Schleswig-Holstein, das ehem. Kurhessen (RegBez. Kassel), das ehem. Nassau (RegBez. Wiesbaden) und Frankfurt a. M. je vollkommen selbständige kirchliche Organisationen (Zorn 205 f; Schoen 1, 93 ff). Auch für Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Lübeck und Bremen bestehen einheitliche Organisationen nicht.

6. *Eine deutsche evangelische Kirche im Rechtssinne besteht nicht.* Doch treten seit 1852 Vertreter der deutschen evangelischen Landeskirchen zu einer freien Vereinigung, der sog. *Eisenacher Konferenz*, in periodischen Zwischenräumen zusammen, um über allgemeine Angelegenheiten zu beraten und Beschlüsse zu fassen, deren Rechtscharakter aber völlig vom Belieben der einzelnen Landeskirchen abhängt; auch der 1903 ins Leben getretene *Deutsche evangelische Kirchenausschuß* ist kein Gesetzgebungsorgan. Erhebliche Bedeutung für die Entwickelung des evangelischen Kirchenwesens hat die Vereinigung noch nicht gewinnen können (aber unten Z. 8). Einzelne neuere Kirchenordnungen, so die altpreußische, badische, sehen die Möglichkeit einer rechtlichen Verbindung der evangelischen Kirchen Deutschlands vor (preuß. GenSynO § 19). Nach dem KirchenG v. 7. 5. 00 (Kirchl. GVBl 27) vermittelt der pr. Ev. Oberkirchenrat den Anschluß der mit der Landeskirche in Verbindung stehenden deutschen Kirchengemeinden *außerhalb Deutschlands*; über den Anschluß selbst bestimmt der König.

7. Es kommen mehrfach in Deutschland evangelische Kirchenbildungen vor, welche außerhalb der landeskirchlichen Verbände stehen. Haben dieselben sich als selbständige Religionsgesellschaften mit besonderer Rechtsgrundlage und eigentümlichen Kultusformen eingerichtet, so bezeichnet man sie als *Sekten* (was jedoch heute kein Rechtsbegriff mehr ist), so die Baptisten, Mennoniten, Irvingianer, Herrnhuter (oder böhmischen Brüder) u. a.; auch haben sich evangelische Gemeinschaften aus äußeren Anlässen rechtlich von der Landeskirche getrennt ohne irgendwelche Veränderung ihres evangelischen Charakters im ganzen wie im einzelnen, so die separierten *Lutheraner* in Preußen wegen der Union (Gen. Konzession v. 23. 7. 45 mit Ergänzung und Abänderung v. 23. 5. 08) [¶ Religionsgesellschaften].

8. In den deutschen *Schutzgebieten* ist eine staatliche Kirchenorganisation bisher nicht zur Ausbildung gelangt. Die kirchlichen Angelegenheiten werden von den Missionen ¶ besorgt. Die Missionsgesellschaften sind keiner der mutterländischen Landeskirchen angegliedert, sondern stehen selbständig da. Dagegen haben sich die in den Kolonien errichteten Kirchengemeinden (z. B. Swakopmund, Windhuk, Karibib, Lüderitzbucht, Daressalam, Tsingtau) der altpreußischen Landeskirche angeschlossen. Sie unterstehen der Aufsicht des Ev. Oberkirchenrats. Den bisher von letzterem verwalteten Kirchenbaufonds für die Schutzgebiete hat neuerdings der deutsche ev. Kirchenausschuß (oben Z. 6) übernommen. Der Grundsatz der Religionsfreiheit ist in den Kolonien durch § 14 des SchutzgebG eingeführt worden; doch bezieht er sich nur auf die Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften (Köbner in v. Holtz.-Kohlers Enzykl. 2, 1904, 1105; v. Hoffmann, KolR., 1907, 63 ff; Jacobi in Z f. Kirchenrecht 1903 S 354, 1904 S 373; Freytag in Z f. KolPol. usw. 10, 1908, S 300 ff, 342 ff; Fleischmann im Jahrbuch über die deutschen Kolonien 3, 1910, 51).

§ 2. **Die Verfassung der evangelischen Kirche.**

1. Nach mehrfachen Schwankungen und Versuchen wurde die Verfassung der ev. K. in Deutschland allenthalben in der Weise geordnet, daß an die Stelle der Verfassungsträger in der katholischen Zeit, des Papstes und der Bischöfe, der *Landesherr* als *Träger des Kirchenregimentes* (*summus episcopus*) eintrat. Wenn auch die unmittelbare Veranlassung hierzu der Notstand des Mangels einer anderen Verfassungsgrundlage war, so wirkten dabei doch auch innere Gründe mit, so der Gedanke, daß das Kirchenwesen ein Teil der „Landespolizei" sei, und insbesondere die theokratische Vorstellung, daß es Aufgabe des Staates sei, nicht allein für das äußere Wohl, sondern auch für das Seelenheil der Untertanen zu sorgen (custodia utriusque tabulae, Zorn KR 154 f). Auf diesem letzteren Gedanken sind alle Kirchenordnungen der Reformationszeit aufgebaut. Dogmatischen Charakter aber hat die Einrichtung des Summepiskopates in der ev. Kirche nicht.

Die Verfassungsgrundlage des landesherrlichen Kirchenregimentes ist in allen ev. Kirchen Deutschlands auch heute noch geltendes Recht, wenn auch die inneren Gründe, welche in der Reformationszeit hierzu geführt hatten, längst dahingefallen sind. Nur der Kaiser von Oesterreich hat auf das evangelische Kirchenregiment (1861) verzichtet, nicht aber die katholischen Könige von *Bayern* und *Sachsen*; doch muß letzterer alle Rechte des Kirchenregiments ausüben durch 4 „in evangelicis beauftragte" Staatsminister, ersterer durch ein „selbständiges" Oberkonsistorium (in der Pfalz durch das Konsistorium in Speyer), welches jedoch in vollständige Unterordnung unter das staatliche Kultusministerium gebracht ist (Zorn 361 f). In *Württemberg* ist seit 1898 für den Fall der Zugehörigkeit des Landesherrn zu einer nichtevangel. Konfession die Ausübung des

Ewiger Bund

Kirchenregiments durch eine ev. Kirchenregierung vorgesehen. In allen übrigen deutschen Staaten besteht das landesherrliche Kirchenregiment im wesentlichen noch wie zur Reformationszeit mit dem Recht der obersten Gesetzgebung und der Besetzung der Kirchenämter, nur neuerdings mehr oder minder eingeschränkt durch die den Synoden eingeräumten Rechte (s. unten zu 5b). Es liegt aber in dieser Verbindung der ev. K. mit dem Staat durch die Person des Landesherrn einerseits die Notwendigkeit einer bedeutenden Abhängigkeit von Staatsinteressen, andererseits eine Bevorzugung gegenüber anderen Religionsgesellschaften, deren Vereinbarkeit mit den heutigen Staatsgrundlagen immerhin in Frage gestellt werden kann [¶ Kirchenhoheit].

2. Die kirchenregimentlichen Aufgaben des Landesherrn wahrzunehmen, war Aufgabe der landesherrlichen Behörden. Bald wurden jedoch für diese Aufgaben besondere Behörden hergestellt, die somit sachlich einen selbständigen kirchlichen Charakter gegenüber den Staatsbehörden hatten, die Konsistorien, ursprünglich (seit 1539) nur für Ehegerichtsbarkeit, später für das gesamte Kirchenregiment, soweit es sich nicht der Landesherr selbst vorbehielt (jura reservata), und für die ganze Kirchenverwaltung (jura vicaria). Solche Konsistorien wurden in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. allenthalben in Deutschland eingerichtet, für jede Landeskirche eines oder bei größerem Territorialumfange auch mehrere; sie bestehen heute noch für sämtliche Landeskirchen, in Preußen für jede Staatsprovinz eines (V v. 30. 4. 1815). Die Zusammensetzung war von Anbeginn gemischt aus Juristen und Theologen und ist dies heute noch; vielfach werden die Stellen im Nebenamt bekleidet. Den Vorsitz hat in Preußen immer ein Jurist (seit 1598). Durch die neueste Entwickelung haben die Konsistorien prinzipiell den Charakter von Staats behörden verloren, wenn auch denjenigen von landesherrlichen behalten (Zorn 366 ff; Schoen 1, 230 ff). Wegen des Oberkirchenrats vgl. unten 5a.

Die Aufgabe der Konsistorien ist für ihren Bezirk die Wahrnehmung der gesamten innerkirchlichen Verwaltung (jus in sacra) im Gegensatz zu den kirchlichen Staatshoheitsrechten (jus circa sacra), welche von Staatsbehörden wahrgenommen werden müssen. Eine Abgrenzung dieser beiden Sphären kann nur spezialgesetzlich gegeben werden (preuß. G v. 3. 6. 76, V v. 5. 9. 77) und ist in vielfach verschiedener Weise erfolgt. In einigen Staaten besteht auch heute noch keine Trennung (Weimar, Altenburg, Meiningen, Schwarzburg, Koburg-Gotha, Fürstent. Lübeck, Bremen). In Preußen steht den Konsistorien auch die Ernennung der Pfarrer zu (Zorn 369 f; Schoen 2, 75 ff).

3. Noch vor der allgemeinen Einführung der Konsistorien (seit 1525) war ein anderes kirchenregimentliches Amt entstanden, das der Superintendenten (Dekan, Propst, Ephor). Dieses Amt wurde in der Entwickelung überholt durch die Konsistorien und gewann im Gegensatz zu letzteren als Regiments- und VerwAemtern den Charakter eines persönlichen geistlichen Aufsichtsamtes, dem allerdings auch einzelne geringfügigere VerwFunktionen übertragen wurden. So besteht das Amt noch heute in den deutschen Landeskirchen als Ephorie, Inspektion eines kirchlichen Kreises, überall in Verbindung mit einem Pfarramt. Viel später wurde dann über die Superintendenten, in den kleineren Landeskirchen über alle, in Preußen über diejenigen einer Provinz, ein Generalsuperintendent gestellt, welcher in Hinsicht des persönlichen Verhältnisses zur Geistlichkeit eine quasi-bischöfliche Stellung einnimmt, an den Reg- und VerwGeschäften in Preußen als geistlicher Direktor des Konsistoriums beteiligt ist. Einige deutsche Staaten (z. B. Bayern) kennen dieses Amt nicht. Auch mit der Synodalverfassung ist das Amt der Superintendenten in organische Verbindung gebracht worden. Dem Generalsuperintendenten obliegt die persönliche Visitation der Superintendenten und ihrer Pfarreien, deren Einführung und mancherorts auch die Ordination der Geistlichen u. a. m. (preuß. KabO v. 7. 2. u. 29. 8. 1828; Instr v. 14. 5. 1829. Zorn 370 ff; Schoen 1, 16 ff, 277 ff).

4. Schon in der Reformationszeit waren Ansätze hervorgetreten, welche die Kirchenverfassung auf der Gemeinde aufzurichten bezweckten, wie dies ursprünglich auch der Gedanke von Luther selbst war. Doch hatte dieser Gedanke in Deutschland zunächst keine Folgen. Wohl aber wurde in der reformierten Kirche die Verfassung auf der Gemeinde aufgebaut und zwar in der Weise, daß die Gesamtheit der Gemeindegenossen sich ihr Presbyterium (consistoire) wählte, welchem auch der Pfarrer kraft Amtes angehörte; mehrere Gemeinden konnten sich dann zu einem größeren Verbande zusammenschließen, an dessen Spitze gleichfalls ein aus Wahl hervorgegangenes leitendes Kollegium (Synode) stand, zu dessen ständiger Vertretung ein Ausschuß (Moderamen) bestellt wurde. Dieser Verfassungstypus ist allgemein reformiert geworden und wurde von Calvin als auf biblischer Vorschrift beruhend dogmatisch gefaßt. In Deutschland hatten denselben die vereinzelten reformierten Gemeinden, welche nur in Nordwestdeutschland sich zu einem größeren Verbande zusammenschlossen. Der Landesherr ist an dieser Verfassung nicht beteiligt (Zorn 159 ff).

5. Im Zusammenhang mit politischen Bewegungen wurde im 19. Jahrh. für die ev. K. die Forderung prinzipieller Selbständigkeit gegenüber dem Staate erhoben und allgemein als berechtigt anerkannt, ja mehrfach verfassungsmäßig garantiert (Zorn 202 ff). Dieser Grundsatz der Selbständigkeit hatte eine doppelte Folge: a) Ausgestaltung und Umbildung der Konsistorialverfassung, b) Einführung der Synodalverfassung. Nur wenige Landeskirchen verhielten sich dieser Bewegung gegenüber völlig ablehnend, so daß jetzt in Deutschland fast allenthalben eine vereinigte konsistorial-synodale Verfassung vorhanden ist (über die historischen Anknüpfungspunkte Zorn 156 ff; über das geltende Recht Schoen 1, 442 ff). [¶ Kirchengemeinde.]

a) Die Konsistorialverfassung wurde grundsätzlich dahin umgebildet, daß eine sorgsame Abgrenzung im einzelnen erstrebt wurde zwischen dem kirchenrechtlichen Wirkungskreis der Konsistorien und dem staatskirchenrechtlichen der staatlichen VerwBehörden (s. oben unter 2).

Ueberdies wurden in den größeren Landeskirchen selbständige kirchliche Zen-

Ewiger Bund

tralbehörden (Oberkirchenrat in Altpreußen, Baden, Oldenburg; Oberkonsistorium in Bayern, Hessen; Landeskonsistorium im Kgr. Sachsen) geschaffen zur Handhabung des Kirchenregiments in unmittelbarer Verantwortlichkeit unter dem Landesherrn als Oberbischof und zur Leitung der kirchlichen Zentralverwaltung über den Provinzialkonsistorien, unabhängig von den Staatsbehörden (Kultusministerium), vgl. Zorn 203; Schoen I, 238 ff. Die Bildung dieser konsistorialen Zentralbehörden erfolgte nach dem Muster der alten Konsistorien. In Altpreußen ist der Ev. Oberkirchenrat durch KabO v. 29. 6. 50 (GS 343) eingesetzt; seine Befugnisse sind durch G v. 3. 6. 76 (GS 125) und V v. 5. 9. 77 (GS 170) geregelt. In den drei neuen preußischen Provinzen stehen die Konsistorien nicht unter dem Oberkirchenrat, sondern prinzipwidrig unter dem Kultusminister.

b) Der gleichen Bewegung auf kirchliche Selbständigkeit entsprang die Einrichtung von Presbyterien und Synoden in fast sämtlichen deutschen Landeskirchen nach dem Muster der reformierten Kirchenverfassung (Zorn 203 ff). Unter Feststellung der rechtlichen Voraussetzungen für Wahlrecht und Wählbarkeit (ein im einzelnen noch nicht gelöstes Problem) wurden, aus Wahl der Gemeinde hervorgehend und unter entsprechender Beteiligung der Patrone, Presbyterien (Gemeindekirchenrat, Kirchenvorstand) gebildet zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere der vermögensrechtlichen; für wichtigere Sachen tritt ihnen eine erweiterte Repräsentation, die Gemeindevertretung, beide unter amtlichem Vorsitz des Pfarrers, zur Seite. In ähnlicher Weise wurden als Vertretung der Gemeinden eines größeren Bezirkes (Kreis, Dekanat, Propstei, Diözese usw.) Synoden geschaffen, welche für die Zeit ihres Nichtversammeltseins einen ständigen Ausschuß bestellen. Je nach Bedürfnis erfolgt diese synodale Gliederung in mehreren Stufen; am umfassendsten ist sie in der altpreußischen Landeskirche (Kirchengemeinde- und SynodalO v. 10. 9. 73, GenSynO v. 20. 1. 76), wo über der Einzelgemeinde der kirchliche Kreis (Superintendenturbezirk), die kirchliche Provinz (= Staatsprovinz) und die gesamte Landeskirche in der angegebenen Weise synodal organisiert sind (Kreissynode, Provinzialsynode, Generalsynode) und ihre ständigen Ausschüsse, die Landeskirche sogar in doppelter Form (Kreissynodalvorstand, Provinzialsynodalvorstand, Generalsynodalvorstand und Generalsynodalrat) haben. Alle synodalen Organisationen beruhen aber auf dem nämlichen Gedanken wie die Presbyterien: Vertretung der Gemeinde (Zorn 376 f). Sie stehen durchweg unter der leitenden Kontrolle der Konsistorialbehörden als der Organe der Kirchenregierung und ebenso ist in verschiedener Weise eine Staatsaufsicht über ihre Wirksamkeit vorgesehen. Die Kompetenz der Synodalorgane unter sich und gegenüber den Konsistorialbehörden ist in sehr verschiedener Weise abgegrenzt (Schoen 1, 366 ff, 400 ff, 417 ff, 435 ff).

c) Die Verbindung der Konsistorial- und Synodalverfassung, welche derzeit das charakteristische Merkmal der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland ist, tritt am schärfsten in der in einigen Landeskirchen (Preußen, Baden, Hessen) getroffenen Einrichtung hervor, daß in gewissen Materien, besonders dogmatischen und Disziplinarsachen [¶ Geistliche], die Konsistorien nur unter Zuziehung der Synodalausschüsse zu entscheiden berechtigt sind (Zorn 398, 404, 504; Schoen 1, 243, 253, 255).

d) Die Stellung des Landesherrn als Trägers des Kirchenregiments kommt auch den Synoden gegenüber darin zu rechtlichem Ausdruck, daß die Berufung und Schließung der höheren Synodalorgane durch ihn erfolgt, daß seine Rechte bei den Beratungen der Synoden durch landesherrliche Kommissare wahrgenommen werden, sowie darin, daß die Bildung der höheren Synodalorgane unter seinem Einfluß steht, sei es, daß er eine bestimmte Zahl von Mitgliedern ernennt (Preußen), sei es, daß ihm ein Bestätigungsrecht der Gewählten zukommt (Bayern r. d. Rh.; Zorn 365, 400).

§ 3. Die Rechtsbildung in der ev. Kirche.

1. Die Bildung des evangelischen Kirchenrechts war ursprünglich rein staatlich. In derselben Form, in welcher der Landesherr seinen Willen als Willen des Staates, so brachte er ihn auch als Willen der Kirche zum Ausdruck, zur Geltung, zur Durchführung. Auf diesem Wege entstanden alle evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Die spätere episkopalistische Doktrin forderte zwar nachdrücklich den „consensus ecclesiae" und setzte diese Forderung auch tatsächlich meist durch; in feste rechtliche Form aber wurde dieser Konsens damals nicht gekleidet.

2. Erst die neueste Entwickelung hat selbständige Formen für die kirchliche Rechtsbildung neben und unabhängig von der staatlichen auch für die ev. K. erzeugt, wie solche für die katholische Kirche immer bestanden. Alle neueren evangelischen Kirchenordnungen haben eine spezifisch kirchliche Gesetzgebung anerkannt und geordnet (Zorn 426 ff; Schoen 2, 248 ff). Der Umfang der kirchlichen Zuständigkeit für dieses Gebiet der Autonomie ist durch die positiven Ordnungen in verschiedener Weise umgrenzt (preuß. GSO § 7). Der Schwerpunkt der kirchlichen Gesetzgebung liegt im Landesherrn als Oberbischof; er hat die Sanktion ganz wie bei Staatsgesetzen. Die landeskirchlichen Gesetze in Altpreußen werden zur Beglaubigung vom Präsidenten des Oberkirchenrats gezeichnet (§ 6 GenSynodalO v. 20. 1. 76). Der Landesherr ist aber bei Erlaß von Kirchengesetzen synodal beschränkt: das genaue Analogon des Verhältnisses zwischen Staatsoberhaupt und Volksvertretung bei Staatsgesetzen ist geschaffen für Kirchenoberhaupt und Generalsynode bei Kirchengesetzen. So gering die innere, so vollständig ist die äußere Uebereinstimmung der beiden Rechtseinrichtungen. Die Vorbereitung und Einbringung von Kirchengesetzen erfolgt entweder durch konsistoriale Organe oder im Schoße der Generalsynode selbst. Die evangelischen Kirchengesetze aber bedürfen durchweg des staatlichen Placet, und zwar vor der Vorlage zur Sanktion an den Oberbischof; dasselbe wird erteilt entweder durch den Kultusminister oder, wie in Preußen, durch das gesamte Staatsministerium. Einzelne Kirchenordnungen (so z. B. in Preußen) fordern unter gewissen Voraussetzungen für Kirchengesetze noch die Zustimmung des Landtages.

Ewiger Bund

Die Publikation der Kirchengesetze erfolgt in Preußen und Baden in einem unter Verantwortlichkeit der obersten Kirchenbehörde erscheinenden, anderwärts im staatlichen Gesetzblatt.

3. Neben der autonomen kirchlichen Gesetzgebung besteht noch ein selbständiges kirchliches Verordnungsrecht. Es wird gehandhabt von den Konsistorialbehörden als den Organen der Kirchenregierung innerhalb der ihnen zugewiesenen Kompetenz, in höchster Instanz durch den Oberbischof unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Oberkirchenrats (Schoen 2, 258 ff).

Notverordnungen sind unter Zustimmung des Generalsynodalvorstandes zulässig (GSO §34 Z 3).

4. Soweit nicht die neueren Ordnungen eine Neugestaltung des Kirchenrechts der ev. K. durchgeführt haben, ist das ältere Recht in Kraft verblieben. Aus dem älteren Recht sind insbesondere hervorzuheben die symbolischen oder Bekenntnisschriften (Zorn 145, 148, 429; Schoen 1, 143). Die rechtliche Bedeutung dieser Symbole ist vielumstritten. Ihr Zweck war ursprünglich in keiner Weise ein rechtlicher, sondern lediglich der, dem katholischen Glaubenssysteme gegenüber die evangelische Auffassung zu formulieren, zu fixieren, zu verteidigen. So entstanden insbesondere die beiden ältesten und wichtigsten Bekenntnisschriften: die Confessio Augustana und die Apologia Confessionis, zu welchen später noch in gleicher Tendenz die Articuli Smalcaldici hinzutraten. Demgemäß herrschte die Ueberzeugung, daß der Inhalt dieser Bekenntnisschriften mit der heiligen Schrift übereinstimmen müsse und übereinstimme, wofür der lehrhafte Nachweis im einzelnen noch durch die beiden Katechismen Luthers geführt wurde. Aus diesem Gedankengang ergab sich die Behauptung der Unveränderlichkeit der Symbole als des mit der heiligen Schrift übereinstimmenden evangelischen Bekenntnisses (quia concordant cum sacra scriptura). In diesem Sinne wurden die Geistlichen eidlich auf die Bekenntnisschriften verpflichtet und noch neuere Ordnungen entziehen „das Bekenntnis" oder selbst „die Bekenntnisschriften" als jus divinum im Sinne des kanonischen Rechts der Abänderung durch die kirchliche Gesetzgebung.

Eine andere Auffassung der symbolischen Schriften beruht auf dem Gedanken, daß die Symbole, so hoch immer zu achten als die mit dem Blute der Märtyrer besiegelten ersten Zeugnisse des Glaubens der ev. K., doch Menschenwort seien, dessen Uebereinstimmung mit dem unveränderlichen Gotteswort erst durch Prüfung festzustellen sei, welche Prüfung besonders bezüglich der letzten Bekenntnisschrift, der Formula Concordiae, doch eine unzweifelhaft sichere Uebereinstimmung mit dem Gotteswort nicht ergebe. Demgemäß schwächte man die Verpflichtung der Geistlichen auf die Symbole dahin ab: „quatenus concordant cum sacra scriptura", beseitigte sie auch wohl ganz und erklärte die Symbole als menschliches Erzeugnis für einen möglichen Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung (Schoen 2, 253 f; Kahl, Der Rechtsinhalt des Konkordienbuches 1910).

Die neueren Ordnungen schwanken zwischen diesen beiden grundsätzlichen Auffassungen.

5. Eine Aufzählung der für die ev. K. geltenden Rechtsordnungen ist an dieser Stelle untunlich. Die ev. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts sind gesammelt von Richter (2 Bde. 1846) und Sehling (3 Bde., 1902, 1904, 1909), die neueren Ordnungen in dem ein vollständiges Corpus Juris für die ev. K. Deutschlands darstellenden Werke von Friedberg: Die geltenden Verfassungsgesetze der evang.-deutschen Landeskirchen (1885) nebst 4 Erg.-Bden (1888, 1890, 1892, 1904). — Die neueren Ordnungen entbehren noch einer abschließenden wissenschaftlichen Durcharbeitung.

Literatur: Eine positive Darstellung des KR vom staatlichen Standpunkt unter Zugrundelegung des preußischen Rechts bietet Zorn, KR 1888 (§§ 23, 24, 26). Vgl. ferner Rieker, Die rechtl. Stellung der ev. K. Deutschlands (1893); Köhler, Lehrbuch des deutsch-ev. KR, 1895; für Preußen Schoen, Preuß. KR, 1 und 2, 1903, 1910; für Hessen Köhler, KR d. ev. K. des Gr. Hessen (1884 mit Nachtr. 1890); für alle deutschen Landeskirchen Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der ev. Landeskirchen, 1888. — Zur Orientierung dient die kleine Schrift von Meier, Das Rechtsleben der deutschen ev. Landeskirchen, 1889. — Umfassende Literaturangaben bei Friedberg, Lehrb. d. kath. u. ev KR[6], 1909, und Stutz, KR in v. Holtzendorff-Kohlers Encykl., 1904, 2, 809, 882, 956 ff.

Philipp Zorn.

Exterritorialität

§ 1. Begriff. § 2. Exterritorialität der Diplomaten (Konsuln). § 3. Staatsoberhaupt und fremde Staaten.

§ 1. **Begriff.** Der Begriff der E. ist in der völkerrechtlichen Literatur sehr umstritten. Weder läßt er sich durch die Fiktion erklären, daß der Berechtigte als außerhalb des Territoriums befindlich gedacht werde (Grotius, Bynkershoek, Calvo, Phillimore, Wheaton, Klüber, Martens, Harburger), noch läßt sich eine grundsätzliche Bestimmung dahin geben, daß der Berechtigte von der Gesetzgebung des Territorialstaates überhaupt eximiert sei (Kent, Bluntschli). Beides ist für einen geordneten Staat unmöglich. Unzweifelhaft liegt jedoch in der E. eine Ausnahme vom Territorialitätsprinzip, ein Privileg, welches als solches aufs engste ausgelegt werden muß. Demgemäß ist die E. zu bestimmen als die Gesamtheit derjenigen ausnahmsweisen Privilegien, welche aus Rücksichten internationalen Verkehres gewissen Personen oder Sachen in Hinsicht der Rechtsordnung des Territorialstaates eingeräumt worden sind. Solche Privilegien müssen immer beruhen auf der rechtlichen Anerkennung durch den Territorialstaat, welche allerdings vielfach durch internationales Herkommen und die gemeinschaftlichen Interessen der Staaten in der Frage vorbereitet worden ist. Aehnlich wird die E. auch von Geffcken, Stoerk, Beling und v. Ullmann bestimmt.

§ 2. **Exterritorialität der Diplomaten (Konsuln).** 1. Für die Praxis am bedeutsamsten ist die E. der diplomatischen Personen. Sie erstreckt sich auf die Chefs und Mitglieder der fremden Gesandtschaften, auf ihre Familienglieder und ihr Geschäftspersonal [¶ Feldjäger-Korps], auf ihr Dienst-

Ewiger Bund

personal dagegen nur, soweit es nicht im Empfangsstaat staatsangehörig ist; sie erstreckt sich auch auf Wohnungen, Wagen und Hausgeräte, endlich auf Sendungen, die ankommen und abgehen. Die Wirkung des Privilegs beginnt mit dem amtlich angekündigten Eintritt in die Grenzen des Empfangsstaates. Die E. ist ein Privileg, welches der Empfangsstaat dem diplomatischen Personal eines anderen Staates aus amtlichen Rücksichten bei sich gewährt. Daraus ergibt sich notwendig die Begrenzung auf diesen Staat; ein fremder Staat (z. B. bei kriegerischer Okkupation) braucht das Privileg nicht zu respektieren und es ist begrifflich in einem fremden Staate, z. B. bei Durchreise, Landaufenthalt u. dgl., nicht vorhanden. Die Gewährung von Privilegien in solchen Fällen ist Sache des freien Beliebens. — Das Asylrecht, zu welchem in früheren Zeiten die E. der Gesandten für ihre Amtsräume, ja sogar für ein größeres Gebiet, vielfach das ganze Stadtviertel (Quartierfreiheit), gesteigert worden war, ist jetzt überall beseitigt.

Die E. der Gesandten ¶ läßt sich in ihren einzelnen Bestandteilen nur aus der Gesetzgebung der einzelnen Staaten ableiten. Zu eng ist es, die E. (wie Geffcken und Beling es tun) bloß auf die Befreiung von der Gerichtsbarkeit zu beziehen. Die deutsche Gesetzgebung kennt ein E.Privileg bezüglich der Gerichts- und der Finanzgewalt. Das sog. Kapellenrecht der Gesandten, d. h. die Befugnis derselben, in eigener Kapelle den Gottesdienst ihrer Konfession auszuüben, war in früheren Zeiten von größter Wichtigkeit, ist aber seit der Anerkennung der allgemeinen Kultusfreiheit bedeutungslos geworden. Kein besonderer Vorzug der Gesandten ist ihre häufig aufgeführte persönliche Unverletzlichkeit, da heute jedermann hierauf Anspruch erheben kann; doch hat sich daraus ein erhöhter strafrechtlicher Schutz (gegen Beleidigung) entwickelt (StGB § 104).

Die Gesandten, einschließlich des oben bezeichneten Personals, sind befreit von der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Deutschen Reiches (GVG §§ 18—20) und unterstehen der Gerichtsbarkeit ihres eigenen Staates nach Maßgabe des hierfür geltenden Rechtes (für die deutschen Gesandten im Ausland s. RBeamtenG v. 18. 5. 07 § 21).

Dieses Privileg ist für die Strafgerichtsbarkeit ein absolutes, weil „omnis coactio abesse debet a legato"; für die Zivilgerichtsbarkeit beruht es insofern auf dem Willen der exterritorialen Personen, als die Erhebung einer Klage und die Einlassung auf eine solche (hierzu Martens-Bergbohm, VölkerR. 2, 56) als statthafte Unterwerfung unter die inländische Gerichtsbarkeit in allen Instanzen erscheint. In Bezug auf Immobiliarstreitigkeiten ist eine Befreiung von der inländischen Gerichtsbarkeit nicht anerkannt (GVG § 20, ZPO § 24). Die Befreiung von der Gerichtsbarkeit schließt die Befreiung von der Zeugnispflicht in sich. Ist ein fremder Gesandter deutscher Staatsangehöriger, was möglich ist, so hängt die Befreiung von der Gerichtsbarkeit von der Zustimmung desjenigen Staates ab, dessen Staatsangehörigkeit der Gesandte besitzt (GVG §§ 18, 19). Auf kaufmännische oder gewerbliche Geschäfte, welche der Gesandte neben seinem Amte bekleidet, bezieht sich die Befreiung nicht (vgl. RBeamtenG § 16). — Eigene Gerichtsbarkeit über ihr Personal haben die fremden Gesandten heute grundsätzlich nicht mehr.

Die Befreiung von der staatlichen Finanzgewalt umfaßt kraft Gewohnheitsrechts alle direkten persönlichen staatlichen und kommunalen Steuern und Abgaben (preuß. EinkStG 19. 6. 06 § 3, KommAbgG 14. 7. 93 § 40), ferner Quartier- und Naturalleistung im Frieden (G v. 25. 6. 68 § 4 [2], G v. 24. 5. 98 §§ 3, 5), aber nicht im Kriege. Den beim Reiche beglaubigten Gesandten wird unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auf Rechnung des Reichs für ihr Anzugsgut sowie für alle Gegenstände, welche zu ihrem oder ihrer Familienglieder persönlichen Ver- oder Gebrauch vom Ausland eingehen, Zollfreiheit gewährt (Bek des RK v. 20. 11. 02, RGBl 409). Ebenso bleiben Wappenschilder, Flaggen und andere Gegenstände, die von fremden Regierungen ihren in Deutschland bestellten Vertretungen zum dienstlichen Gebrauche zugesendet werden, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit vom Zolle befreit (ZolltarifG v. 25. 12. 02, RGBl 303, § 6 Z. 13). Ueber etwaige Befreiung der Gesandten von Gebühren lassen sich allgemeine Regeln nicht aufstellen.

2. Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln unterstehen der deutschen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, sofern nicht in Staatsverträgen des Reichs Vereinbarungen über ihre Befreiung getroffen sind (GVG § 21). Sie sind daher grundsätzlich auch der Zeugnispflicht unterworfen. Bisweilen wird diese Verpflichtung noch ausdrücklich festgesetzt. Dagegen bleiben die Konsuln unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit in der Regel von direkten Steuern und Abgaben sowie von persönlichen Leistungen befreit. Dem Interesse ungehinderter Ausübung ihres Amtes dient endlich die häufig besonders garantierte Unverletzbarkeit des Konsulararchivs und der Amtsräume des Konsuls.

Eine außerordentliche privilegierte Rechtsstellung nehmen die sog. Jurisdiktionskonsuln in nichtchristlichen Staaten ein. Sie genießen mitsamt ihren Familien und ihrem Geschäftspersonal nicht nur die gleichen E.Rechte wie die Gesandten, sondern außerdem noch eine Reihe besonderer Vorrechte, insbesondere eine selbständige Polizeigewalt und eine eigene Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (Konsulargerichtsbarkeit) [¶ Konsuln].

§ 3. **Staatsoberhäupter und fremde Staaten.** Nach völkerrechtlichen Grundsätzen enthalten sich die Staaten der Ausübung der Staatsgewalt gegenüber den fremden Staaten, den mit ihrer Genehmigung in ihrem Gebiete sich aufhaltenden fremden Staatsoberhäuptern, den die Staatsgewässer durchfahrenden Kriegsschiffen bezw. den das Staatsgebiet durchziehenden fremden Truppen.

1. Die Frage, ob ein fremder Staat der inländischen Staatsgewalt, insbesondere der inländischen Gerichtsbarkeit unterstellt werden könne, ist streitig. Einige Autoren unterscheiden dabei, ob der fremde Staat im einzelnen Falle als Fiskus oder als Subjekt von Hoheitsrechten auftritt. Im ersteren Falle bejahen, im zweiten Falle leugnen sie die Möglichkeit, daß der fremde Staat auch

Ewiger Bund

gegen seinen Willen den inländischen Gerichten unterworfen werden könne. Diese Unterscheidung ist abzulehnen. Nach der richtigen und auch herrschenden Ansicht kann es, da die Gerichtsbarkeit das Unterworfensein unter die Staatsgewalt zur notwendigen Voraussetzung hat, grundsätzlich keine Gerichtsbarkeit über fremde Staaten geben. Nur ausnahmsweise kann eine solche begründet werden, nämlich einmal durch freiwillige Unterwerfung des fremden Staates (welche dann gegeben ist, wenn der fremde Staat selbst Klage erhebt oder sich auf eine Klage einläßt), sodann im Falle, daß eine dingliche Klage in Bezug auf unbewegliches Gut erhoben wird. Eine Zwangsvollstreckung gegen einen fremden Staat ist, jedenfalls für Geldforderungen, völkerrechtlich ausgeschlossen und muß, wenn unzulässigerweise geschehen, aufgehoben werden. Eine Vollstreckung gerichtlicher Urteile gegen einen fremden Staat kann nur auf völkerrechtlichem Wege erfolgen. Diese Rechtsfragen wurden im Jahre 1909/1910 bei Gelegenheit eines zwischen dem russischen Staate und dem deutschen Staatsangehörigen v. Hellfeld ausgebrochenen Rechtsstreites aktuell und in zahlreichen Rechtsgutachten kritisch beleuchtet (die von russischer Seite eingeholten sind von v. Dynovsky, Berlin 1910, herausgegeben). Auch der preußische Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte hat erneut in dem Erkenntnis v. 25. 6. 10 (Abdruck bei Brie, Fischer, Fleischmann S 153) zu den Fragen Stellung genommen.

2. Exterritorial, d. h. keiner fremden Staatsgewalt unterworfen, ist auch das fremde **Staatsoberhaupt**. Dabei macht es nach herrschender Lehre keinen Unterschied, ob es sich um das Oberhaupt bezw. den Regenten eines monarchisch verfaßten Staates oder um den Präsidenten einer Republik handelt, ob ferner das Oberhaupt in seiner Eigenschaft als solches oder als Privatmann — es sei denn „inkognito" — das ausländische Staatsgebiet betritt. Besteht das Oberhaupt aus mehreren Personen (Senat der Freien Städte), so ist jede von ihnen exterritorial. An dem Vorrecht der E. nehmen auch die Familie und das Gefolge teil. Die E. des Staatsoberhauptes umfaßt die Befreiung von der Gerichtsbarkeit — abgesehen von Fällen der Notwehr gegen staatsfeindliche Handlungen bezüglich letzterer — und von der Finanzhoheit, die Unbetretbarkeit der Wohnung und die Unverletzlichkeit des eigenen Mobiliars, die Gestattung des ungehemmten Verkehres mit dem eigenen Staat. In den Dienst eines fremden Staates tretende Staatsoberhäupter verlieren diesem Staat gegenüber die E. insoweit, als die Dienststellung es bedingt.

3. Exterritorial sind endlich die das Staatsgewässer durchfahrenden **Kriegsschiffe** und die das Staatsgebiet durchziehenden fremden **Truppen**, gleichgültig, ob ihr Aufenthalt im Einverständnis mit dem Aufenthaltsstaat stattfindet oder nicht. Das Gleiche wird auf die den Staatsluftraum durchfahrenden fremdstaatlichen **Luftschiffe** in Anwendung zu bringen sein.

Literatur: ¶ Art. **Gesandte, Konsuln.** — **Beling**, Die strafrechtl. Bedeutung der E., 1896; **Brie**, Otto **Fischer** und **Fleischmann**, Zwangsvollstreckung gegen fremde Staaten und Kompetenzkonflikt, 1910; **Férand-Giraud**, Etats, souverains, personnel diplomatique et consulaire devant les tribunaux étrangères, 1895; **Geffcken** in v. Holtzendorff VR 3, 646 ff; **Gottschalk**, Die E. der Gesandten, 1878; **de Heyking**, L'Exterritorialité, 1889; **Hübler**, Die Magistraturen des völkerrechtl. Verkehrs und die E., 1900, 31 ff; v. **Liszt**, Völkerrecht⁸, 1910, S 75 ff, 112, 118 ff, 133 f; **Loening**, Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten und Souveräne, 1903; v. **Martens-Bergbohm** ² 2, 40 ff; **Olivier**, Des privilèges et immunités des agents diplomatiques en pays de chrétienté, 1890; **Pietri**, Etude critique sur la fiction d'ext., 1895; **Stoerk** in v. Holtzendorff VR 2, 656 ff; **Strisower**, Art. E. im Oesterreich. Staatswörterbuch; v. **Ullmann**, Völkerrecht ², 1908, S 158 ff, 182 ff; **Vercamer**, Des franchises des agents diplomatiques et spécialement de l'exterritorialité, 1891; **Walther**, Das Staatshaupt in den Republiken, 1907; **Zorn** in Hirths Annalen, 1882, S 84 ff, bes. 110 ff. **Zorn.**

Fabrik

I. Das F.Wesen verdankt seine Entstehung hauptsächlich den Fortschritten der Naturwissenschaften und der Entwickelung der Technik, die neue Betriebsformen, das Arbeiten mit größeren Kapitalien, eine größere Zahl der Arbeitskräfte und ein höheres Maß von Arbeitsteilung erforderten, als den zunftmäßigen Betrieben nach den Zunftverfassungen möglich war, und es verdankt seine Förderung der Staatsautorität des 17. und 18. Jahrhunderts, die es für nützlich erachtete, Industrien ins Leben zu rufen, die bisher in dem Lande nicht bestanden haben, und sie zu schützen, indem sie sie von den beengenden Zunftvorschriften freihielt. Dementsprechend wurde dann auch der Ausdruck „Fabrik", der ursprünglich in der Hauptsache jede gewerbliche Tätigkeit, auch die des Handwerkers deckte, auf diejenigen Produktionen angewendet, die neue Industriezweige in Deutschland darstellten und dem Zunftrechte nicht unterlagen (vgl. § 407 ALR II 8: Anstalten, in welchen die Verarbeitung oder Verfeinerung gewisser Naturerzeugnisse im Großen getrieben wird, werden Fabriken genannt. S. auch § 412 a. a. O.).

II. Eine feste Begriffsbestimmung besteht auch heute noch nicht. Die gewerbliche Gesetzgebung hatte stets davon abgesehen, eine erschöpfende Bestimmung des Begriffs aufzustellen, in der Annahme, daß die Anwendbarkeit des Begriffs für die Praxis keine Schwierigkeiten bereiten werde. Hiervon abzugehen wird der Gesetzgeber jetzt um so weniger veranlaßt sein, als durch die Nov. zur GewO v. 28. 12. 08 (RGBl 667) die auf die F. bezüglichen Bestimmungen des Tit. VII der GewO als solche beseitigt sind; die Bestimmungen gelten nunmehr für solche Betriebe, in welchen mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden [¶ Arbeiter, gewerbliche, oben S. 150]. Gleichwohl ist der F.Begriff als Unterscheidungsmerkmal von andern Gewerbsarten nicht ohne Bedeutung geblieben. Die „Fabrikanten" unterliegen nicht den Bestimmungen, welche insbesondere hinsichtlich der Organisation des Handwerkes und der Lehrlingsverhältnisse für die Handwerker gelten, ebensowenig sind die speziellen Vorschriften für das Handelsgewerbe

Ewiger Bund

auf sie ohne weiteres anwendbar, wie z. B. die über Handlungslehrlinge. Auch im GewUVG v. 30. 6. 00 wird bestimmt, daß alle in „Fabriken" beschäftigten Arbeiter gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert werden. Wenn dort gleichzeitig aufgestellt wird, daß als F. insbesondere die dort näher bezeichneten Betriebe zu erachten seien, so ist damit nicht eine allgemeingültige Feststellung des Begriffs beabsichtigt gewesen, sondern nur die Gewährung von Anhaltspunkten, um den Behörden im einzelnen Falle die Entscheidung zu erleichtern. Für den gewerblichen F.Begriff ist diese instruktionelle Vorschrift ohne Belang.

Die F. unterscheidet sich vom Handelsgewerbe dadurch, daß im F.Betriebe die Bearbeitung, Verarbeitung oder Veredelung von Gegenständen gewerbsmäßig stattfindet, von der Hausindustrie dadurch, daß bei dieser der Gewerbetreibende in eigener Werkstätte Waren für einen höheren Unternehmer produziert, welcher seinerseits auf eigene Gefahr und für eigene Rechnung den Absatz der Produkte besorgt. Am wichtigsten und schwierigsten ist die Unterscheidung des F.-Betriebs vom Handwerksbetriebe. Beide haben die Be- oder Verarbeitung von Gegenständen oder ihre Veredelung zum Gegenstande, sie unterscheiden sich aber durch nachstehende Besonderheiten, welche der F. eigentümlich sind und die Vermutung für diese stets dann begründen, wenn die Merkmale zusammentreffen (vgl. RGer v. 2. 7. 83, 3. 1. 84, 13. 12. 87 und 23. 6. 98 Reger 4, 83 und 230; 8, 360; 18, 432): 1) Arbeitsbeteiligung des Unternehmers. Der Fabrikant beteiligt sich regelmäßig nicht an der Herstellung der Produkte, er beschränkt sich auf die kaufmännische Leitung und beaufsichtigende Tätigkeit. Von seinem Gehilfen in der Produktion, der stets in der sozialen Stellung des Arbeiters bleibt, ist er durch Bildung und gesellschaftliche Stellung getrennt. Zwischen beiden steht oft noch ein von dem Fabrikanten angestelltes Beamtenpersonal (vgl. RGer 12. 3. 91 und 2. 11. 93 Reger 12, 425 und 14, 1313; Urt. v. 20. 10. 94 RGSt 26, 161). 2) Die Arbeitsteilung unter den Gehilfen, der zufolge jeder Arbeiter sich nur die Kenntnis desjenigen Teiles der Produktion anzueignen braucht, bei welchem er beschäftigt ist, in welchem er sich dann aber eine besondere Fertigkeit aneignet, so daß er schneller und vollkommener arbeitet, wie der Handwerksgehilfe, der regelmäßig an dem ganzen Produkte mitwirkt. 3) Die große Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Gehilfen läßt im allgemeinen auf das Vorhandensein einer F. schließen (RG 20. 10. 94, Reger 15, 143); doch erscheint es ausgeschlossen, die Vermutung von der Beschäftigung einer bestimmten Zahl von Arbeitern abhängig zu machen. Eine solche Absicht wohnt auch nicht der durch die Nov. v. 28. 12. 08 gestalteten Fassung des Tit. VII GewO inne, wenn auch die dort früher für F. getroffenen Bestimmungen jetzt allgemein für Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern gelten. 4) Die Verwendung von Maschinen und Motoren, die zur Ersparung von Menschenkräften und zur Förderung der Arbeitsteilung mitwirkt und die wohlfeilere Herstellung insbesondere des Massenprodukts ermöglicht. Immerhin werden jetzt Kraftmaschinen und Triebwerke vielfach auch im Handwerke und Werkstättenbetriebe verwendet, so daß ihr Vorhandensein nur in Verbindung mit anderen Merkmalen einen Rückschluß auf fabrikmäßige Betriebsform gestattet. 5) Größere Betriebsräume und umfangreichere Betriebseinrichtungen, die auch dem Grundsatze der Arbeitsteilung Rechnung tragen, wie Lagerräume, Packräume, Schreibstuben sind fast nur in F. vorhanden, während im Handwerke die Betriebsräume meist einen Teil der Wohnräume bilden und jedenfalls sich in bescheidenen Grenzen halten (vgl. OLG Dresden 18. 10. 00 Annalen des OLG 22, 5). 6) Der Umfang der Produktion in der F. ist Massenproduktion, sie rechnet nicht mit dem individuellen Bedürfnisse, sondern stellt große Warenmengen nach bestimmten Mustern her (vgl. RG 2. 11. 93 Reger 14, 314). Von diesem Gesichtspunkt aus läßt sich auch die Vermutung für eine F. daraus herleiten, daß in dem Betrieb auf Vorrat gearbeitet wird, wenngleich auch Handwerksbetriebe vielfach nicht bloß auf Bestellung arbeiten und auch manche F.Betriebe sich auf Deckung des bekannten Bedarfs beschränken (vgl. RG 15. 2. 83 und 13. 12. 87 Reger 3, 257 und 8, 360). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die F. regelmäßig nur das Bedürfnis des Zwischenhändlers oder des Zwischenproduzenten, das Handwerk das des Konsumenten unmittelbar deckt.

Im übrigen s. Art. Handwerk, Lehrlingswesen, Arbeiter gewerbliche, Unfallversicherung.

Nelken.

Fachschulen
¶ Gewerbliches Unterrichtswesen

Fahndung (Fahndungsblätter)
¶ Kriminalpolizei

Fahneneid, Fahnenflucht
¶ Wehrpflicht

Fähren

§ 1. Rechtliche Verschiedenheiten. § 2. Fähren als besondere Wassernutzungen. § 3. Fähren als öffentliche Verkehrsanstalten.

§ 1. **Rechtliche Verschiedenheiten.** F. sind mehr oder weniger eigentümlich gebaute Schiffe, welche ständig dazu dienen, an einer bestimmten Stelle Menschen und Güter von dem einen Ufer eines Gewässers zum anderen zu befördern.

Das Befahren eines Flusses zum Zwecke des Uferwechsels ist an sich in dem Rechte des Gemeingebrauchs enthalten, ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privatflüssen; das Recht findet seine Grenze dort in der Strompolizei, hier in der Notwendigkeit, über die zu betretenden Ufer verfügen zu können. Das Recht, eine Fähre einzurichten und zu halten, ist aber nicht im Gemeingebrauche einbegriffen. Denn durch das Stationieren auf dem Flusse und die notwendigen Vorrichtungen an Flußbett und Uferrand wird hier ein Teil seines Gewässers und seines Zubehörs

Ewiger Bund

in Sonderbesitz genommen. Der dazu erforderliche Rechtstitel wird verschieden gestaltet sein, je nachdem es sich um ein öffentliches Gewässer oder um einen Privatfluß handelt [1]).

Die F. kann weiter entweder nur dem Privatgebrauch des Eigentümers dienen (Privatfähren) oder der Benutzung des Publikums freigestellt sein, mit oder ohne Entgelt; im letzteren Falle ist die F. eine öffentliche Verkehrsanstalt und als solche eigenen Regeln unterworfen. Es trifft nicht notwendig zusammen, daß eine öffentliche F. auch an einem öffentlichen Flusse sich befindet. Es gibt PrivatF. am öffentlichen Fluß und gibt öffentliche F. am Privatfluß. Die Befugnisse der Verwaltung, welche der räumlichen Unterlage der F., und die, welche ihrer gesellschaftlichen Bedeutung entnommen sind, müssen deshalb auseinander gehalten werden.

§ 2. **Die Fähre als besondere Wassernutzung.** Das Recht zu der besonderen Inanspruchnahme des Gewässers und seines Zubehöres, welche in der Errichtung einer Fähre liegt, gründet sich bei Privatflüssen auf das privatrechtliche Eigentum daran: der Uferbesitzer, dem grundsätzlich auch der Fluß gehört, kann in solcher Weise über seine Sache verfügen und an seiner Stelle jeder, der durch gehörigen Rechtstitel (Ersitzung, Miete Grunddienstbarkeitbestellung durch Kauf oder Enteignung) ein entsprechendes Benützungsrecht von ihm ableitet [¶ Flüsse § 2].

Bei öffentlichen Flüssen, die als solche im öffentlichen Eigentum des Staates stehen [¶ Ströme § 3], macht der Staat nur von seinem Verfügungsrecht Gebrauch, wenn er selbst die F. errichtet; soll ein anderes Rechtssubjekt dazu ermächtigt werden, so geschieht die Begründung einer solchen Befugnis in den Formen der Konzession, der behördlichen Verleihung. Das öffentlichrechtliche Rechtsgeschäft hat gerade die praktische Bedeutung, daß es ganz und gar darauf gerichtet ist, in erster Linie den Hauptzweck des Stromes, seinen Dienst als öffentliche Verkehrsstraße zu wahren. In diesem Sinne werden von vorneherein die nötigen Bedingungen gestellt zur Vermeidung von Störungen für die Schiff- und Floßfahrt, und ist die Zurücknahme oder die Beschränkung des verliehenen Rechtes selbstverständlich vorbehalten für den Fall, daß jener Hauptzweck solches erheischen sollte.

Manchfach ragen auch noch alte Privatfährberechtigungen in das moderne Recht hinein, die ursprünglich auf privatrechtlichen Titel gegründet (Verleihung durch den Landesherrn, Verjährung, vgl. ALR II 15, §§ 51, 94 f, Erl v. 15. 10. 48, MBliV 384), mehr und mehr der veränderten Auffassung nachgeben, welche die Ausbildung des öffentlichen Rechtes mit sich bringt. (Unterhaltung in tauglichem Zustande, ALR II 15 § 138).

§ 3. **Fähren als öffentliche Verkehrsanstalten.** Die F., ob am öffentlichen oder am Privatgewässer errichtet, unterliegt besonderen öffentlichrechtlichen Ordnungen dann, wenn sie bestimmt ist, dem öffentlichen Verkehre zu dienen, ihrerseits eine öffentliche Verkehrsanstalt darstellt. Das erweist sich äußerlich daran, daß sie zwei vom Flusse getrennte Straßenenden verknüpft. Sie wird hier selbst eine Ergänzung und ein wesentliches Stück der öffentlichen Verkehrswege. Dieses Verhältnis findet seinen angemessensten Ausdruck darin, daß die öffentliche F. selbst dem Wegeregal unterliegt, d. h. der ausschließlichen Zuständigkeit des Gemeinwesens, Staat oder Selbstverwaltungskörper, eine öffentliche F. zu haben oder einen Privatunternehmer durch Konzession dieses Unternehmens mit solcher Fähigkeit auszustatten. So das in Elsaß-Lothringen geltende französische Recht nach G v. 6 frim. VII; dazu Sächs. WasserG § 25.

Die Verleihungsbedingungen werden dann die nötigen Vorschriften enthalten über die Art der Einrichtung, die Beschaffenheit der Transportmittel, über die zu erhebenden Gebühren. Die Tarife für das Fährgeld werden in Preußen (ALR II 15 § 94) staatlich festgesetzt durch die Regierungspräsidenten; vgl. Kgl Erl v. 4. 9. 82 (GS 360), MinErl im MinBliV 1883, S 2, 140, 1895 S 127. Auch eine Aufsichtsgewalt über den beliehenen F.Unternehmer wird geordnet sein, in Preußen durch Kgl Erl v. 31. 12. 94 (Regierungspräsidenten, die Chefs der Strombauverwaltungen), dazu Regierungspolizeiverordnungen. Alles nach Vorbild des hervorragendsten Beispiels solcher Verleihungen, der Eisenbahnkonzession (oben S 661).

Besteht die öffentliche F. an einem Privatfluß, so stehen neben den öffentlichrechtlichen Beziehungen des Konzessionärs zum Staat oder der Gemeinde noch die privatrechtlichen zu den Ufer- und Flußeigentümern. Handelt es sich aber um einen öffentlichen Fluß, so kommt zur Begründung der Befugnis, ihn also zu benützen noch eine zweite Konzession hinzu, die wie oben § 2 erwähnt, dieses besondere Benutzungsrecht zum Gegenstande hat. Selbstverständlich können alsdann die beiderlei Konzessionen in einem und demselben behördlichen Akte zusammen gefaßt erscheinen.

Die deutschen Gesetzgebungen gehen zum Teil von der Voraussetzung aus, daß öffentliche F. und F. an öffentlichem Flusse immer zusammentreffen und behandeln die nach den verschiedenen Richtungen zu setzenden Konzessionsbedingungen einheitlich (Bayr. WasserG v. 1907 a 78 Abs 1; Bad. WasserG v. 1899 § 38). Der Fall der öffentlichen F. am Privatflusse wird aber auch hier entsprechend zu behandeln sein.

Der Natur des Rechtes an der öffentlichen F. ist es auch angemessen, daß im Falle einer Veräußerung der Erwerber behördlicher Bestätigung bedarf.

Das ALR II, 15 § 51 erklärt nur die F. an öffentlichen Flüssen für Regalien des Staates. Das hat vor allem die Bedeutung, daß der Wege-

[1]) Eine weitere, internationale, Schranke zeigt das F.Recht bei Grenzgewässern. Selbst die Rheinschiffahrtsakte v. 17. 10. 1868 (a 24) findet auf das Uebersetzen von einem Ufer nach dem gegenüberliegenden keine Anwendung (vgl. auch Küchler, Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Hessen ² 4 S 118). Es bedarf internationaler Einigung. Eine solche ist auch erforderlich, wenngleich hier noch andere Rücksichten in Frage kommen, für die Eisenbahndampffährenverbindungen (Trajektfahrten), z. B. zwischen Warnemünde-Gjedser, Saßnitz-Trelleborg; vgl. Staatsvertrag vom 15. 11. 07 (RGBl 1908, 165 = pr. GS 95).

(Herausgeber).

baupflichtige von der staatlichen Aufsichtsbehörde (Wegepolizeibehörde) nicht gezwungen werden kann, eine F. über den öffentlichen Fluß herzustellen. Wohl aber ist ein solcher Zwang möglich zur Anlegung einer F. am Privatflusse (OberTribunalE 34, 291); diese ist dann auch in den Händen dieses anderen Wegebaupflichtigen eine öffentliche F. und „Zubehör des Weges, in dessen Zuge sie liegt". Die Grundideen sind wesentlich die gleichen, nur die Ausdrucksformen weichen ab.

Bei öffentlichen F. kommt neben dem Rechte an dem Unternehmen die polizeiliche Rücksicht der Fähigkeit zum Betrieb in Frage. Diese richtet sich auf die Person des Betriebsleiters. Nach GewO § 6 ist der Landesgesetzgebung freies Spiel gelassen, in diesem Sinne die „Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren" zu regeln. Es wird sich hier wesentlich um die Wahrung der öffentlichen Sicherheit handeln und z. B. die Ausübung dieser Tätigkeit bedingt werden können durch Lieferung eines gewissen Befähigungsnachweises (Preuß. GewO v. 17. 1. 45 § 45, MinErl v. 29. 3. 04, MBliV 100). Natürlich ist diese polizeiliche Regelung wieder ganz anderer Art wie die Konzession selbst, wenn auch tatsächlich die behördlichen Akte beides zu verbinden geneigt sein werden.

Quellen: ALR II, 15 § 50; Bayer. WasserG v. 23. 3. 07 a 78; Württ. WasserG v. 1. 12. 00 a 28, 102; Bad. WasserG v. 26. 6. 99 § 38; Bad. PolStGB § 135; Sächs. WasserG v. 12. 3. 09 § 25.

Literatur: Holtzendorff RL 1, 785; Pözl, Bayer. Wassergesetz 77; Rißmann, Das Wasserrecht nach gem. u. sächs. Recht 75; Stoerk, Art. „Fähren" im HWStaatsW 4, 15; Schenkel, Das badische Wasserrecht 355 ff; Schelcher, Sächs. Wassergesetz 99; Frhr. v. Nordeck zur Rabenau, Das Recht der Fähren, Diss. 1910. **Otto Mayer.**

Fahrkartensteuer
¶ Eisenbahnen (Abgaben S 697)

Fahrräder (Steuer, Verkehr)
¶ Kraftfahrzeuge, Luxussteuer, Wege

Familienanwartschaft, Familienfideikommisse, Familienstammgut
¶ Fideikommisse

Feiertage
¶ Sonntagsfeier; Arbeiter, gewerbliche (I, 160)

Feldbereinigung

¶ Agrargesetzgebung

A. Bayern (Flurbereinigung)

§ 1. Gesetzliche Grundlagen. § 2. Materielles Recht. § 3. Behörden und Verfahren. § 4. Wirkungen.

§ 1. **Gesetzliche Grundlagen.** Ein G, betr. die Zusammenlegung der Grundstücke, war unterm 10. 11. 61 (GBl 249) erlassen worden, erzielte aber nicht die erwarteten Erfolge, weil es keine ausreichenden Zwangsbestimmungen enthielt und alles den Beteiligten überließ. Das Gesetz galt, von a 25 abgesehen, nicht für die Pfalz. Nunmehr ist für das ganze Königreich das G, die F. betr., v. 29. 5. 86 (GVBl 271) erlassen. Dazu V v. 30. 11. 86 (GVBl 635). Nach a 45 des G wird aus Staatszuschüssen, deren Höhe jeweils das Budget bestimmt, im Staatsministerium des Innern ein F.Fonds gebildet, aus dem vorschußweise sämtliche auf F. erwachsende Kosten bestritten werden. Die Rückzahlung dieser Vorschüsse kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der beteiligten Grundeigentümer und des Umfanges der Unternehmung teilweise, höchstens bis zur Hälfte des Gesamtbetrages, nachgelassen werden. Die zurückzuzahlenden Vorschüsse sind in drei gleichen Jahresraten zu erstatten; jedoch kann das Staatsministerium des Innern die Rückzahlungsfristen bis zu sechs Jahren erstrecken. Das Landesrecht bleibt vom BGB unberührt (a 113 EG). Doch erfuhr das G v. 1886 eingreifende Aenderungen durch a 171 des AG z. BGB v. 9. 6. 99 (neue Fassung des G v. 30. 7. 99, GVBl 469 ff); hiezu Vollz.V v. 3. 2. 00 (Weber, GS 219). Die Aenderungen waren teils durch die Einführung des BGB (Liegenschaftsrecht), teils durch die beim Vollzuge gewonnenen Erfahrungen veranlaßt. Diese Neuerungen brachten zunächst die Einrichtung eines Vorverfahrens, in welchem die Voraussetzungen eines F.Unternehmens endgültig festgestellt werden müssen, ehe die weitere Behandlung der Anträge erfolgen kann. Das Verfahren zur Ordnung der Hypothekenverhältnisse wurde vereinfacht und die vorläufige Besitzeinweisung zugelassen. Die besonderen Bestimmungen für die Pfalz wurden infolge der Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechtes beseitigt.

§ 2. **Materielles Recht.** Das Gesetz versteht unter F. Unternehmungen, welche eine bessere Benutzung von Grund und Boden durch Zusammenlegung von Grundstücken oder durch Regelung von Feldwegen bezwecken (a 1). Die F. kann ganze Gemeinde- oder Ortsfluren oder Teile derselben umfassen. Auch ist die Einbeziehung von Grundstücken einer benachbarten Gemeinde- oder Ortsflur statthaft, wenn und insoweit sie zur zweckmäßigen Ausführung der Unternehmung notwendig erscheint (a 2).

Gegen den Willen einzelner Grundeigentümer kann die F. nur stattfinden, wenn 1. bei einer Zahl der beteiligten Grundeigentümer von weniger als 20 mindestens drei Fünftel, bei einer größeren Anzahl die Mehrzahl mit der Unternehmung einverstanden ist, 2. die Mehrzahl der beteiligten Grundeigentümer zugleich das Eigentum an mehr als der Hälfte der Vereinigungsfläche hat, 3. auf diese Mehrzahl auch mehr als die Hälfte der betreffenden Grundsteuer entfällt, und 4. von der F. eine bessere Benutzung von Grund und Boden zu erwarten ist, und dieser Zweck ohne Beiziehung der Grundstücke der Minderheit nicht erreicht werden kann. Hinsichtlich der Regelung von Feldwegen genügt jedoch in allen Fällen die Zustimmung der Mehrzahl der beteiligten Grundeigentümer, wenn im übrigen die Voraussetzungen unter 2—4 gegeben sind (a 3; vgl. a 5).

Ewiger Bund

Nach a 4 sind gewisse Grundstücke mit Rücksicht auf die Art ihrer Benutzung vom F.Zwange ausgenommen, nämlich: 1. Gebäude und deren Hofräume, sowie Hausgärten; 2. Fischteiche und Fischzuchtanstalten, Gewässer, welche zu gewerblichen oder industriellen Anlagen dienen oder von besonderem Werte für den Wirtschaftsbetrieb sind sowie Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden; 3. Mergelgruben, Stein- oder Schieferbrüche, Grundstücke, soweit sich in denselben Gips- oder Tonlager befinden, sowie Grundstücke, die zu Taganlagen des Bergbaues oder zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen oder industriellen Anlagen dienen; 4. Beerdigungsstätten und Denkmäler; 5. Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind; 6. Torflager, Kies-, Lehm- oder Sandgruben, welche mindestens seit Jahresfrist in Benutzung stehen; 7. Parkanlagen; 8. ihrer Hauptbestimmung nach der Gartenkultur oder Obstgewinnung dienende Grundstücke, Weidenanlagen, Hopfenanlagen und zur Wiederanlage bestimmte ehemalige Hopfenanlagen; 9. Weinberge, zur Wiederanlage bestimmte ehemalige Weinberge, in der Nähe von Weinbergen gelegene, zu deren Bewirtschaftung dienliche Felder und Oedungen; 10. Waldungen, die einer forstmäßigen Bewirtschaftung fähig sind, dann andere Waldungen, deren Verlust für den Wirtschaftsbetrieb des Eigentümers von besonderem Nachteile ist; 11. Grundstücke, welche mit Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden des Grundeigentümers zusammenhängen, und zusammenhängende Grundstücke eines Grundeigentümers von wenigstens zehn Hektaren.

Jedoch können Grundstücke der unter 8, 9, 10 und 11 bezeichneten Art a) bei Zusammenlegung rücksichtlich derjenigen Teile, welche in unwirtschaftlicher Weise in die Vereinigungsfläche hineinragen, b) wenn es sich um die Regelung von Feldwegen handelt, vollständig dem Zwange unterworfen werden.

Sollte eine Unternehmung ohne Inanspruchnahme von Grundstücken der unter 5—11 bezeichneten Art nicht ausführbar und deren Beiziehung nicht ohnedies nach den eben erwähnten Bestimmungen zulässig sein, so kann die erforderliche Fläche auf dem Wege der Zwangsenteignung (G v. 17. 11. 37, a 45—55 des G v. 23. 2. 79, a 8 Ziff. 10 des G v. 8. 8. 78) für die Gesamtheit erworben werden.

Grundstücke, welche unmittelbar militärischen Zwecken dienen, können zur F. nur mit Zustimmung der Militärverwaltung beigezogen werden.

Für den in eine F. einbezogenen Grundbesitz hat der Eigentümer vorbehaltlich der Bestimmung in a 7 Abs 2 vollen Ersatz zu erhalten. Dieser ist, soweit tunlich, in Grund und Boden gleicher Kulturart anzuweisen; hierbei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse aller Beteiligten gegeneinander abzuwägen. Ein Ersatz in Grund und Boden, wodurch eine wesentliche Aenderung des seitherigen Wirtschaftsbetriebes bedingt wäre, darf nur unter Zustimmung des Beteiligten stattfinden. Beteiligten mit verhältnismäßig geringem Grundbesitze ist der Ersatz in Grund und Boden auf ihr Verlangen möglichst in der Nähe ihrer Behausung beziehungsweise der Ortschaft anzuweisen (dazu a 46 für die Pfalz).

Geldentschädigungen und Geldleistungen sind nur insoweit statthaft, als die Ausgleichung nicht in Grund und Boden, sowie durch Zuweisung von Vorteilen hierbei erfolgen kann. Vorübergehende Mehr- oder Minderwerte der eingetauschten oder ausgetauschten Grundstücke sind in Geld auszugleichen (a 6).

Bei der F. sind jedem Grundstücke die erforderlichen Zufahrten, Viehtriebe und Wasserläufe zu schaffen. Der für Wege, Brücken, Wasserläufe und etwa veranlaßte gemeinschaftliche Anlagen benötigte Raum ist bei Zusammenlegung von Grundstücken zunächst aus der Vereinigungsfläche zu entnehmen. Die Unterhaltung der vorbezeichneten Wege, Brücken, Wasserläufe und gemeinschaftlichen Anlagen ist durch Vereinbarung der Beteiligten sicher zu stellen (a 7).

Der Ersatz, welchen der einzelne beteiligte Grundeigentümer in Grund und Boden erhält, tritt an die Stelle der dafür abgetretenen Grundstücke und überkommt in jeder rechtlichen Beziehung alle Eigenschaften derselben, soweit das Gesetz nicht anders verfügt (a 8 Abs 1).

Die a 8—17 des G regeln sodann die privatrechtlichen Verhältnisse, welche durch die F. sich ergeben, bezw. berührt werden. Ansprüche Drittberechtigter gehen regelmäßig auf die eingetauschten Grundstücke über. Widerspruchsrecht steht ihnen nur soweit zu, als der eingetauschte Grundbesitz dem ausgetauschten nicht mindestens gleichwertig ist (a 8).

§ 3. **Behörden und Verfahren.** I. Zur Leitung und Durchführung der F. besteht eine F.Kommission im Staatsministerium des Innern, deren Kosten der Staat trägt (a 44). Sie hat kollegiale Verfassung; ihre Mitglieder ernennt der König. Sie besteht nach den V v. 30. 11. 86 und 10. 12. 08 aus je einem höheren Beamten der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen als unständigen und einem Beamten der inneren Verwaltung und Technikern als ständigen Mitgliedern. Im Falle sich ergebenden Bedürfnisses können für einzelne RegBezirke auf Antrag des Landrates durch Kgl Entschließung besondere F.Kommissionen gebildet werden, auf welche sodann die Befugnisse der vorbezeichneten Kommission hinsichtlich des betreffenden RegBezirkes übergehen; der hierfür erwachsende Kostenaufwand ist aus Kreismitteln zu bestreiten (a 18). Hinsichtlich sämtlicher Unternehmungen, bei welchen die Anwendung von Bestimmungen der a 3, 4, 8—17 in Frage steht, ist die Mitwirkung der F.Kommission geboten; im übrigen kann sie in Anspruch genommen werden. Wo die Anwendung der a 3 oder 4 nicht in Frage ist, steht der Kommission zu, ein vereinfachtes Verfahren nach Ermessen zu bestimmen. Bei der Durchführung von F., welche mit Zustimmung der beteiligten Grundeigentümer und ohne Widerspruch von seiten Drittberechtigter stattfinden, und für welche die Mitwirkung der Kommission nicht in Anspruch genommen wird, bleibt das Verfahren dem Uebereinkommen der Beteiligten überlassen (a 19).

II. Der Antrag auf Vornahme einer F. kann von jedem beteiligten Grundeigentümer oder von der Gemeindebehörde gestellt werden. Die F.Kommission entscheidet, ob und in welchem Umfange die beantragte Unternehmung sich zur weiteren Instruierung eignet (a 20).

Ewiger Bund

Die Distriktsverwaltungsbehörde lädt sodann die beteiligten Grundeigentümer zu einer Tagfahrt mit der Eröffnung, daß Einwendungen bezüglich der Voraussetzungen der F. bei Vermeidung des Ausschlusses entweder in der Tagfahrt oder binnen 14 Tagen nach derselben geltend zu machen sind, daß Ausbleibende oder Nichtvertretene als der Inangriffnahme der F. zustimmend erachtet werden und aller Einwendungen gegen die bei der Tagfahrt gefaßten Beschlüsse verlustig gehen. Zur Tagfahrt ordnet die F.Kommission einen Kommissär ab (a 21). Bei der Tagfahrt ist zu beschließen: a) über die Inangriffnahme der F. und die wesentlicheren Grundzüge der Unternehmung, insbesondere auch über die Unterhaltung der Wege, Brücken, Wasserläufe und gemeinsamen Anlagen; b) über die Ausarbeitung des Projektes durch einen geprüften Geometer oder den F.Ausschuß; c) über die Bestellung des Schiedsgerichtes. Weiter können in Ansehung des Kostenpunktes Anträge gestellt und Beschlüsse gefaßt werden.

Die Inangriffnahme der Unternehmung gilt als beschlossen, wenn die Mehrzahl der beteiligten Grundeigentümer, und zwar bei Anwendung des a 3 nach der aus Nr. 1 bis 3 daselbst sich ergebenden Berechnung zustimmt. Für die übrigen Beschlüsse, Anträge und Wahlhandlungen genügt einfache Mehrheit (a 22).

Bei F. geringeren Umfanges kann mit Zustimmung des Kommissärs der F.Kommission die Ausarbeitung einem geprüften Geometer übertragen werden, den die Kommission aufstellt. In den übrigen Fällen ist die Ausarbeitung einem F.Ausschusse zu übertragen, welcher besteht: a) aus einem von der F.Kommission zu ernennenden Kommissär (Vorsitzendem); b) aus einem von dieser Kommission zu bezeichnenden geprüften Geometer; c) aus mindestens zwei von den Beteiligten zu wählenden Landwirten. Die Funktionen zu a) und b) können je nach Bestimmung der Kommission vereinigt werden.

Bei der Tagfahrt ist die Zahl der in den Ausschuß zu wählenden Landwirte zu bestimmen und die Wahl derselben sowie einer entsprechenden Anzahl von Ersatzmännern vorzunehmen. Der dem Unternehmen widersprechenden Minderheit steht die Wahl eines Mitgliedes und des betreffenden Ersatzmannes zu.

Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden berufen. Er beschließt mit Stimmenmehrheit unter Stichentscheid des Vorsitzenden (a 25).

Der Ausschuß und dessen Vorsitzender, bezw. der beauftragte Geometer können im Zweifelsfalle jederzeit bei der F.Kommission Entscheidung über Einstellung oder Fortsetzung des Verfahrens beantragen. Wird erstere verfügt, so gilt dies als Entscheid im Sinne der a 38 u. 39, worüber unten (a 27). Das weitere Verfahren des Ausschusses bezw. Geometers ist durch die a 28—31 näher geregelt, insbesondere hinsichtlich des Einvernehmens Drittberechtigter (Hypothekgläubiger usw.) und der vorläufigen Besitzeinweisung. Die F.Kommission kann (a 29) nach Absteckung der neuen Flureinteilung die beteiligten Grundeigentümer auf Antrag von mindestens ¾ derselben in den Besitz der Neuzuteilungen durch den F.Ausschuß oder den beauftragten Geometer setzen, wenn aus dem längeren Aufschub der Ueberweisung den Antragstellern ein erheblicher Nachteil erwachsen würde. Soweit die Flureinteilung bei der endgültigen Feststellung geändert wird, ist den widersprechenden Beteiligten der Schaden zu ersetzen, den sie durch die vorläufige Ueberweisung erlitten haben. Der Schadensersatz gehört zu den Kosten des Unternehmens.

III. Zur Austragung streitiger Fragen in Bezug auf die Wertermittlung und Entschädigung, dann zur Bescheidung der von den widerspruchsfähigen drittberechtigten Personen und Streitbeteiligten (a 8) erhobenen Widersprüche wird aus sachverständigen, an der Unternehmung nicht beteiligten Vertrauenspersonen ein Schiedsgericht bestellt. Dasselbe besteht aus fünf Mitgliedern, von welchen drei die beteiligten Grundeigentümer bei der nach a 22 abzuhaltenden Tagfahrt wählen und je eines durch die F.Kommission und die Distriktsverwaltungsbehörde bestimmt wird. Mit der Wahl oder Aufstellung der Mitglieder ist jene einer entsprechenden Anzahl von Ersatzmännern zu verbinden. Der dem Unternehmen widersprechenden Minderheit steht die Wahl eines Mitgliedes und des betreffenden Ersatzmannes aus der den Beteiligten zukommenden Anzahl zu. Mitglieder des F.Ausschusses können dem Schiedsgerichte nicht angehören. Den Vorsitz im Schiedsgerichte führt das von der F.Kommission bestellte Mitglied. Das Schiedsgericht wird vom Vorsitzenden auf Veranlassung des F.Ausschusses, bezw. des beauftragten Geometers berufen. Die Bescheide des Schiedsgerichts sind endgültig, es findet hiegegen eine weitere Einwendung nicht statt.

Das Schiedsgericht entscheidet nach kontradiktorischer Verhandlung (kein Zeugniszwang, keine Eidesabnahme) mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen (a 33).

IV. Wegen erforderlicher Zwangsenteignung ist Antrag an die F.Kommission zu stellen. Letztere hat die in a 14 u. 18 des G v. 17. 11. 37 den Regierungen und dem Staatsministerium des Innern zugewiesenen Zuständigkeiten (a 34).

V. Verhandlungen und F.Projekt werden schließlich der F.Kommission vorgelegt, die etwa notwendige Ergänzungen verfügt und eventuell zur vollständigen Sachbereinigung eine Schlußtagfahrt vor der Distriktsverwaltungsbehörde veranlaßt (a 35—37).

In dem Endentscheide der F.Kommission wird entweder die Ablehnung der Unternehmung ausgesprochen oder über die Genehmigung derselben Beschluß gefaßt. Zugleich ist die Verpflichtung zur Tragung der Kosten durch einen Verteilungsplan festzustellen. Dem auf Genehmigung lautenden Beschlusse ist eine tabellarische Uebersicht der Unternehmung — F.Operat — zu Grunde zu legen, welches die genaue Bezeichnung der jedem beteiligten Grundeigentümer zugewiesenen Grundstücke nach Plannummer, Flächeninhalt, Bonität und Steuerverhältniszahl, sowie die Angabe etwaiger auf den Grundstücken liegenden dinglichen Lasten oder mit denselben verbundenen Rechte, die Ordnung der Belastungsverhältnisse, die Angabe der Geldentschädigungen und Geldleistungen sowie die Namhaftmachung aller sonstigen, mit der F. zusammenhängenden, einer rechtlichen Sicherstellung bedürfenden Punkte enthält (a 38). Gegen den Endentscheid ist Beschwerde an den

Ewiger Bund

VGH zulässig. Insoweit der Endentscheid die Vermessung der Grundstücke oder den Verteilungsplan betrifft, findet hiegegen Beschwerde nur statt, wenn unrichtige Gesetzesanwendung behauptet wird (a 39). Nach eingetretener Rechtskraft des auf die Genehmigung einer F. lautenden Beschlusses ist das Operat von der F.Kommission für vollziehbar zu erklären und jedem beteiligten Grundeigentümer ein mit der Vollziehbarkeitserklärung versehener Auszug aus demselben zuzustellen. Dieser Auszug hat an Stelle einer Erwerbsurkunde hinsichtlich des zugeteilten Grundbesitzes und aller damit in Verbindung stehenden Rechte und Verpflichtungen zu treten. Der Tag des Eigentumsüberganges wird in der Vollziehbarkeitserklärung bestimmt (a 40).

Die Ausführung des Unternehmens obliegt dem F.Ausschusse, bezw. dem beauftragten Geometer (bezüglich der Tätigkeit des Grundbuchamtes siehe a 41). Der Zeitpunkt des Besitzüberganges wird mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmt (a 42).

Die Novelle von 1899 hat hinsichtlich der Gebührenbewertung weitere Erleichterungen gebracht (a 43 ff).

§ 4. **Wirkungen.** Das Gesetz hat sich vortrefflich bewährt. Das Bedürfnis der F. war gerade in Bayern, wo bei dem Ueberwiegen des kleineren und mittleren landwirtschaftlichen Besitzstandes die Gemenglage der Grundstücke und der damit verbundene Mangel entsprechender Zu- und Abfahrtsgelegenheiten mehr als anderswo hervortritt, und wo infolgedessen der verderblichste aller landwirtschaftlichen Mißstände, nämlich der sogenannte Flurzwang, fast allenthalben im breitesten Maße sich herausgebildet hat, in sämtlichen Landesteilen in hohem Maße gegeben. Der landwirtschaftliche Besitzstand des Einzelnen besteht in der Regel aus mehreren räumlich getrennten Grundstücken. Aus den Mißverhältnissen dieser Gemenglage und der erschwerten Zugänglichkeit der Grundstücke leitet sich eine Reihe wirtschaftlicher Nachteile ab, die sich in nutzlos vergeudeter Zeit, in dem Erfordernis an Arbeitskräften, im Mangel an festen Besitzgrenzen und an gehöriger Aufsicht über die Grundstücke, im Bestehen zahlloser Raine und Grenzfurchen, lästiger Fahrt-, Trepp- und Anwanddienstbarkeiten, großer Umwege zu den einzelnen Grundstücken und in der Undurchführbarkeit zweckmäßiger Bodenverbesserungen fühlbar machen.

Je dringender in Bayern die F. war, desto weniger Schwierigkeiten wurden auch der durch das G v. 29. 5. 86 eingeleiteten agrarischen Maßregel entgegengesetzt. Nur in 6 Fällen mußte von den Zwangsbestimmungen des Gesetzes Gebrauch gemacht werden; alle übrigen Unternehmungen wurden Dank der Einsicht der beteiligten Landwirte ohne jeden Zwang zum Abschlusse gebracht.

Sehr häufig geht mit der F. die Regulierung der Wasserläufe, die Erbauung von Brücken und Durchlässen Hand in Hand.

Besonders bewährt hat sich das in Bayern eingeführte Wertsermittelungsverfahren. Zum Behufe der Ermittelung der Umtausch-Wertsklassen werden vor allem die Bodenlagen der Vereinigungsflur einer Untersuchung unterstellt; der geringste vorgefundene Wertsunterschied zwischen zwei Flächeneinheiten (nach Ar oder Dezimalen) wird in Geld angeschlagen. Dieser Geldanschlag bildet sodann die Wertseinheit oder die Klassenziffer 1. Jede folgende Klassenziffer ist um eine Wertseinheit höher, so daß sich ein Klassensystem ergibt, in welches alle beteiligten Grundstücke eingereiht werden können und dessen einzelne Wertsklassenziffern genau im richtigen und gleichmäßig abgestuften Zahlen- und Wertsverhältnisse zu einander stehen.

Bei der F.Kommission sind in den Jahren 1887—1905 1253 Anträge auf Vornahme von Vereinigungen eingekommen. Hiervon waren bis Ende 1905 bereits durchgeführt 460 Unternehmungen mit einer Grundfläche von 36 240 ha. Die erzielten Vorteile wurden von den Ausschüssen der Beteiligten auf rund 14 Mill. Mark berechnet.

Die sehenswertesten F. Bayerns haben in der Nähe von Neu-Ulm stattgefunden, wo in Roth und den anliegenden Gemeinden 2200 ha zusammengelegt worden sind. Die Parzellenzahl ist von 6500 auf 3500 vermindert worden. Die angelegten neuen Feldwege besitzen eine Länge von 100 km.

Durchschnittlich betrugen bisher die Kosten der Ausarbeitung der F. 20 Mk. für das Hektar, so daß auf die Beteiligten, denen die Rückzahlung der aus dem F.Fonds vorschußweise bestrittenen Kosten in der Regel bis zur Hälfte nachgelassen wird, nur ein Kostenbetrag von durchschnittlich 10 Mk. für das Hektar traf. An solchen Vorschüssen wurden innerhalb dieser Jahre 498 546 Mk. geleistet, die sonstigen staatlichen Aufwendungen für F. betrugen 2 850 000 Mark.

Literatur: L. A. v. Müller, Das Kgl bayer. G, die F. betr., erläutert, mit Einleitung von R. Schreiber, 1887 f (unvollendet); Haag in Annalen 1888, 161 ff; Handausgaben des Gesetzes von Haag-Brettreich, 1900 und Windstoßer, 1909; Bl. f. administ. Praxis 55, 333 ff; ferner die amtlichen Denkschriften über die Landwirtschaft in Bayern.

v. Seydel (ergänzt von **Graßmann**).

B. Württemberg

§ 1. Geschichte, Begriff. § 2. Behörden und Verfahren. § 3. Wirkungen. § 4. Kosten. § 5. Rechtsmittel. § 6. Stand des Vereinigungsgeschäftes.

§ 1. Geschichtliches und Begriff.

I. In den 1806 und 1810 an Württemberg gefallenen Gebietsteilen Oberschwabens waren Vereinödungen (Abbauten, Ausbauten), nach denen jedem Besitzer Land und Wohnstätte in der Regel unter Abbau seiner bisherigen in einem geschlossenen Dorf gelegenen Wohnstätte in einem zusammenhängenden Komplex angewiesen wurde, nachweisbar schon seit 1699 ohne rechtliche Bestimmung in Uebung. Diese Vereinödungen wurden hauptsächlich in den Jahren 1770—1800 vollzogen und 1831 abgeschlossen, da sie später aus polizeilichen Gründen nicht mehr zugelassen wurden. Eine gesetzliche Regelung der F. wurde erst durch das G v. 26. 3. 62 angebahnt, welches die zwangsweise Abänderung bestehender, die Anlegung neuer Feldwege und im Zu-

Ewiger Bund

sammenhang damit die Aenderung der Form der Parzellen vorsah. Dieses Gesetz steckte sich enge Ziele und hatte geringe Erfolge; Güterregulierungen kamen nur auf dem Wege freiwilliger Uebereinkunft zustande. Nach andauernden Bewegungen in landwirtschaftlichen Kreisen wurde endlich das an das badische Recht sich anschließende G v. 30. 3. 86, abgeändert durch a 211 des württ. AG z. BGB v. 28. 7. 99 und G v. 16. 8. 1909, erlassen, wozu Vollz.Vfg des MinInn v. 19. 7. 86 und 13. 12. 01 sowie des JustizMin v. 22. 11. 87, 7. 6. 00, 3. 2. 02 ergangen sind. Diesem Gesetz ist gegenüber dem Gang der preußischen Gesetzgebung eigentümlich, daß es sich unabhängig von der Reallasten- und Weiderechtsablösung sowie den Gemeinheitsteilungen herausgebildet hat.

II. Begriff und Arten der Feldbereinigung. Das Gesetz versteht unter F. entweder die Aenderung oder Neuanlegung von Feldwegen mit oder ohne Umgestaltung einzelner Grundstücke oder aber eine neue Feldeinteilung mit oder ohne Verminderung der Parzellen, ohne daß sämtliche beteiligte Grundeigentümer zustimmen. In beiden Fällen kann die F. sich auf die ganze Markung oder nur einen Teil derselben erstrecken und greift das sog. gesetzliche Verfahren Platz, während die Beteiligten im Falle der Einigung ein beliebiges Verfahren (das sog. gütliche Verfahren) einschlagen können. Zu zwangsweisen Be- und Entwässerungen bietet das F.Gesetz keine Grundlage, erst das WasserG v. 1. 12. 00 trifft hierüber Bestimmungen.

III. Verhältnis zum Feldweggesetz. Die gesetzlichen Bestimmungen über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrtsrechte sind jetzt teils im Feldbereinigungsgesetz teils im G v. 26. 3. 62 enthalten. Letzteres Gesetz regelt in seinen noch gültigen Bestimmungen die Unterhaltung der Feldwege, die Ausübung, Ablösung und Aufhebung gegenseitiger Trepprechte und Ueberfahrtsrechte. Die Bestellung neuer Trepp- und Ueberfahrtsrechte ist unzulässig und ungültig. Das G v. 16. 8. 1909 hat im Interesse der Bebauung der Weinberge die Anwendung des F.Gesetzes auch in den Fällen ermöglicht, in denen zwar eine ständige Zufahrt vorhanden, die Benützung der Zufahrt jedoch erschwert oder erheblich verteuert ist.

§ 2. Feldbereinigungsbehörden und Verfahren.

I. Behörden. Die Oberleitung der F. wird von der Zentralstelle für die Landwirtschaft, Abteilung für Feldbereinigung, geführt, welche aus den ständigen Mitgliedern der Zentralstelle und aus außerordentlichen Mitgliedern besteht. Sie hat die Aufsicht über die Vollzugskommissionen (s. u.) und die einschlägigen Geschäfte der Oberämter zu führen, es sind ihr unmittelbar unterstellt die 4 Kulturinspektionen, die Revisionsgeometer und Bereinigungsfeldmesser. Für jede F. wird eine Vollzugskommission gebildet, bestehend aus einem von der Zentralstelle aus dem Kreise der fachlich ausgebildeten Landwirte ernannten Vorsitzenden, einem ebenfalls von der Zentralstelle bestellten Feldmesser (meist aus dem Kreise der staatlichen Feldmesser) sowie 3 von den Beteiligten in der Abstimmungstagfahrt gewählten Landwirten. Die Vollzugskommissionen vertreten das Unternehmen nach außen. Seit 1895 werden staatliche Bereinigungsfeldmesser angestellt, ihre Zahl beträgt 10 (seit 1908).

II. Feldbereinigungsverfahren. 1. Die Einleitung von Feldbereinigungen findet nie auf staatliche Anordnung, sondern nur auf Antrag statt (Provokationsverfahren). Der Antrag, welchem ein allgemeiner Plan und Kostenüberschlag anzuschließen ist, kann sowohl von einem oder mehreren Grundeigentümern, als von dem Gemeinderat beim Oberamt gestellt werden. Das Oberamt legt die Akten der Zentralstelle behufs vorläufiger Prüfung und Bescheidung bezüglich der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit des Unternehmens für die Landeskultur und des Umfangs der F. vor. Hat die Zentralstelle sich für das Unternehmen ausgesprochen, so wird vom Oberamt Abstimmungstagfahrt mit der Androhung des Rechtsnachteils anberaumt, daß die nicht Erscheinenden als dem Unternehmen zustimmend angesehen und von der Wahl der Mitglieder der Vollzugskommission ausgeschlossen werden. Die F. gilt als beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der Beteiligten zugestimmt hat bezw. als zustimmend anzusehen ist und zugleich mehr als die Hälfte des Grundsteuerkapitals auf diese Mehrheit fällt. Nach Ablauf der 2wöchigen Beschwerdefrist gegen die Abstimmung werden die Akten der Zentralstelle übersandt, welche das Abstimmungsergebnis endgültig feststellt und zutreffendenfalls die F. genehmigt. Die Genehmigung wird öffentlich bekannt gemacht, nach der Genehmigung kann eine F. nur dann wieder rückgängig gemacht werden, wenn mehr als die Hälfte der Beteiligten hierauf den Antrag stellt und mindestens drei Vierteile der Beteiligten mit einem Grundbesitz von mindestens drei Vierteilen des Grundsteuerkapitals der beteiligten Grundfläche in einer hierzu abzuhaltenden Abstimmungstagfahrt für das Aufgeben des Unternehmens sich aussprechen. Hierauf hat die Vollzugskommission die Ermittelung des Besitzstands durch Fertigung des Lageplans, Erhebung des Flächengehalts, der rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Parzellen und, soweit es sich um den Umtausch von Grundstücken handelt, die Einschätzung des Werts vorzunehmen. Die Wertseinschätzung (Bonitierung) zerfällt in die Aufstellung der Bodenklassen für die gesamte Bereinigungsfläche (Klassenbildung), die Bestimmung ihrer Geldwerte und in die Einschätzung der einzelnen Flächen in diese Klassen. Die Ergebnisse der Wertsberechnungen werden in das Besitzstandsregister eingetragen, in welchem das festgestellt wird, was jeder Beteiligte an Fläche und Bodenwert zu dem Unternehmen einwirft. Hierauf wird unter Zustellung der Besitzstandsauszüge Besitzstands- und Einschätzungstagfahrt anberaumt, in welcher Einwendungen gegen die Besitzstandsaufnahme und Schätzung vorgebracht werden können. Nach Erledigung etwaiger Einwendungen wird der Uebersichtsplan gefertigt, in welchem das Weg- und Grabennetz und die übrigen gemeinsamen Anlagen ersichtlich sind. Ist dieser Plan von der Zentralstelle genehmigt, wird von der Vollzugskommission zunächst der Anteil jedes

Ewiger Bund

Beteiligten an der Teilungsmasse (Vereinigungsmasse abzüglich der gemeinsamen Anlagen) berechnet (Anspruchsberechnung), dann ein Zuteilungsentwurf nach Anhörung der Beteiligten gefertigt und schließlich der Zuteilungsplan (Plan über die künftige Einteilung der Grundstücke und ihre Zuteilung an die einzelnen Eigentümer) festgestellt. Für die Zuteilung sind folgende Grundsätze maßgebend. Das eingeworfene Grundeigentum soll, soweit tunlich, durch Grundeigentum von gleicher Kulturart und annähernd gleicher Größe und Bodengüte in gleicher Lage und Entfernung von den Wirtschaftsgebäuden ersetzt werden. Eine Geldentschädigung soll nur zur Ausgleichung kleiner nicht zu vermeidender Unterschiede, vorübergehender Wertsverhältnisse und größerer Entfernungsverhältnisse auferlegt oder zuerkannt werden. Nach diesem Stadium des Verfahrens sind die neu zugeteilten Grundstücke abzustecken und zu vermarken. Nach G v. 16. 8. 1909 können die Beteiligten sofort nach der Absteckung in den neuen Besitzstand eingewiesen werden. Spätestens nach Absteckung der neuen Zuteilung sind sämtliche Arbeiten der Zentralstelle zur Nachprüfung vorzulegen, die auf Staatskosten erfolgt. Nach beendigter Nachprüfung erhält jeder Beteiligte einen Zuteilungsauszug, aus welchem hervorgeht, was ihm an Stelle des eingeworfenen Eigentums zugewiesen worden ist. In der folgenden Schlußtagfahrt wird über den Zuteilungsplan und die dagegen erhobenen Einwendungen verhandelt, nicht beseitigte Einwendungen der Zentralstelle vorgelegt. Der nach Abschluß dieses Verfahrens endgültig festgestellte Zuteilungsplan bildet mit den dazu gehörigen Beilagen die Feldbereinigungsurkunde. Der Zeitpunkt des rechtlichen Eigentumsübergangs wird auf Antrag der Vollzugskommission und nach Vernehmung des Gemeinderats von der Zentralstelle festgestellt. Tatsächlich findet die Besitzergreifung meist schon nach der Absteckung statt.

2. Für F., bei denen es sich nur um eine Feldwegänderung handelt, kann ein abgekürztes Verfahren mit Genehmigung der Zentralstelle Platz greifen. Die Ausführung der gemeinsamen Anlagen besorgt in der Regel die Vollzugskommission.

§ 3. **Erstreckung und Wirkungen der Feldbereinigung.**

I. Der Zwang zum Beitritt ist bei den mit einer neuen Feldeinteilung verbundenen F. für die Eigentümer der räumlich in die Vereinigungsfläche fallenden Grundstücke grundsätzlich ein unbedingter, diese Eigentümer sind als beteiligt im Sinne des Gesetzes zu betrachten. Ausgenommen vom Beitrittszwang sind jedoch Gebäude, Bauplätze, Parkanlagen und selbständig zugängliche und eingefriedigte Gartenanlagen, selbständig zugängliche Baumgüter, Hofgüter, Waldungen, Weinberge, Hopfenanlagen, gewerbliche Anlagen, Teiche und Gewässer, die der Fischzucht oder gewerblichen Anlagen dienen, Mineralquellen, Denkmäler oder Familiengräber. Ferner können einzelne Grundstücke, welche besonderen Beschädigungen ausgesetzt sind oder auf denen besondere einen Parzellenumtausch wesentlich erschwerende Lasten ruhen, ausgeschlossen werden. Besonders wertvolle Grundstücke (hochwertige Kunstwiesen) können dann ausgeschlossen werden, wenn die F. auch ohne sie zweckmäßig sich ausführen lassen. Bei bloßen Feldwegänderungen gelten als beteiligt die Eigentümer derjenigen Grundstücke, deren Bewirtschaftung durch die F. infolge der Verbesserung der Zu- oder Abfahrt oder der Beseitigung von Ueberfahrtslasten erleichtert wird.

II. Zwangsenteignung. Wenn bei einer F. Grund und Boden nicht beteiligter Personen beigezogen werden muß, kann, wenn die Einwilligung dieser Personen nicht zu erlangen ist, eine eigenartige Zwangsenteignung durch die Zentralstelle unter Entschädigung verfügt werden.

III. Die Wirkungen der Feldbereinigung bestehen im allgemeinen darin, daß das jedem zugeteilte Grundstück die rechtliche Natur des weggegebenen Grundbesitzes annimmt, es gehen also Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Lehen-, Fideikommiß- oder sonstige Realberechtigungen, die in dem Grundbuch eingetragen oder vorgemerkt sind, auf die neuen Grundstücke oder ausgemittelte Teile derselben über. Nach einer F. dürfen die Grundstücke unbeschadet der Rechte Dritter in Zukunft nur nach der Längsrichtung der Gewande geteilt werden.

§ 4. **Kosten der Feldbereinigung.** Alle durch die F. erwachsenden Kosten sind von den Grundeigentümern nach dem Verhältnis des Werts ihrer Abfindungen und, wenn keine Bonitierung der Grundstücke stattfand, nach dem Verhältnis des Grundsteuerkapitals ihrer Abfindungen zu tragen, soweit nicht eine besondere Verpflichtung einzelner Teilnehmer oder Dritter oder öffentlicher Kassen vorliegt oder soweit nicht von den Teilnehmern etwas anderes beschlossen wird. Den Gemeinden bleibt die vorschußweise oder endgültige Uebernahme der Kosten auf die Gemeindekasse unbenommen. Die Kosten für ein beantragtes aber nicht zur Abstimmung gelangtes Unternehmen haben die Antragsteller nach Verhältnis des Grundsteuerkapitals ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Wenn ein von der Zentralstelle als nützlich anerkanntes Unternehmen bei der Abstimmung abgelehnt wird, hat die Staatskasse die Kosten der Vorarbeiten zu übernehmen. Die Kosten für ein in der Abstimmungstagfahrt angenommenes und genehmigtes, später aber eingestelltes Unternehmen haben die Beteiligten zu tragen, welche trotz vorheriger Zustimmung für das Aufgeben des Unternehmens gestimmt haben.

§ 5. **Rechtsmittel.** Alle Streitigkeiten zwischen den beteiligten Grundeigentümern unter sich oder gegen die Gemeinschaft sowie zwischen diesen Grundeigentümern oder der Gemeinschaft gegen Dritte über die Art der Ausführung der F. werden von der Zentralstelle entschieden, im übrigen wird die Zulässigkeit des Rechtswegs und die Zuständigkeit der VerwGerichte nicht berührt. Dagegen ist die Rechtsbeschwerde an den VGH nicht an die sonstigen Voraussetzungen gebunden, vielmehr in allen im Gesetz bezeichneten Fällen zugelassen, so gegen das Ergebnis der Abstimmungstagfahrt, über die Frage, ob der Beigezogene als beteiligt im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, über die Notwendigkeit der Zwangsenteignung gegenüber Nichtbeteiligten, über die Einwendung, daß das Unternehmen in seinen wesentlichen Grund-

Ewiger Bund

lagen verändert worden sei, über die Frage, welche Teile des neu zugeteilten Grundstücks eine frühere Last tragen, über die Kostenfrage. Der Zentralstelle ist, abgesehen von einem Einzelfall, ausdrücklich die endgültige Entscheidung zugewiesen; Beschwerden an das MinInn materieller Art sind daher nicht zulässig, es kann nur die allgemeine Dienstaufsicht des Ministeriums über die Zentralstelle angerufen werden.

§ 6. **Stand des Vereinigungsgeschäfts.** Von 1886 bis Ende 1908 sind 921 Anträge auf Ausführung von F. bei der Zentralstelle eingelaufen. Hievon wurden bei der Abstimmungstagfahrt 97 abgelehnt, 21 zur Abstimmung nicht zugelassen, 30 zurückgezogen, 9 nicht genehmigt, 44 nicht erledigt. Die übrigen 720 Anträge wurden angenommen und genehmigt. Hiebei handelte es sich nur in 39 Fällen um bloße Feldweganlagen, die nach dem abgekürzten Verfahren ausgeführt wurden. Die für eine F. in Betracht kommende Fläche beträgt 1 165 000 ha, tatsächlich bereinigt sind 92 000 ha, es ist somit ungefähr der 12. Teil des zur Vereinigung geeigneten Teils des Königreichs bereinigt worden. Dieser erfreuliche Stand wurde durch staatliche Förderung aller Art und durch Staatsbeiträge in Höhe von 20—35% der Gesamtkosten erzielt.

Literatur: Gaupp, Das württ. Feldbereinigungsgesetz mit Erläuterungen, 1888; Die Landwirtschaft und die Landwirtschaftspflege, hgg. von der Zentralstelle für die Landwirtschaft, 1908; Schlebach, Feldbereinigungen und Landesmeliorationen in Württemberg im 2. Bd. der Grundlehren der Kulturtechnik [4], 1908; Kümmerlen, Zur Geschichte der Landwirtschaft auf der Leutkircher Heide in den württ. Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde, 1905, 124. **Hofacker.**

C. Baden

§ 1. Geschichtliches. § 2. Voraussetzungen. § 3. Ausführung. § 4. Aufwand. § 5. Wirkungen. § 6. Zuständigkeit der Behörden.

§ 1. **Einleitung. Geschichtliches.** Erst nachdem die Ablösung der Grundlasten schon zum großen Teil vollzogen war, trat in Baden das Streben nach besserer Flureinteilung und Parzellenverminderung hervor. Dieses Bestreben fand seinen ersten Ausdruck im VermessungsG v. 26. 3. 52, dessen a 3 die Vermessungsorgane anwies, tunlichst auf Verbesserung der Feldweganlagen und der Flureinteilung, sowie bei sehr zersplittertem Grundbesitz auch auf Vereinbarungen über Zusammenlegung der Grundstücke hinzuwirken. Da sich die gütliche Einwirkung als nicht ausreichend darstellte, wurde durch G v. 5. 5. 56 ein Verfahren zur zwangsweisen Flurbereinigung geordnet; Voraussetzung derselben war die Zustimmung von mehr als der Hälfte (bei Zusammenlegungen sogar ⅔) der beteiligten Besitzer, welche zusammen wieder ⅔ des Steuerkapitals der beteiligten Grundstücke besitzen. Von diesem Gesetze wurde erst seit 1870 ein reichlicher Gebrauch gemacht, nachdem infolge der V v. 6. 4. 68 ein technisch gebildetes Personal, der Landeskulturinspektor und die Kulturingenieure, zur Mitwirkung bei der Vorbereitung und Ausführung dieser Unternehmen angestellt und zur Oberleitung seit 1869 beim HandelsMin eine Kommission für F. gebildet worden war. Im Jahre 1877 wurde unter Aufhebung der Landeskulturinspektion und der Ministerialkommission die Oberleitung der Feldbereinigungsgeschäfte zugleich mit der der Katastervermessung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (einer dem MinInn untergebenen Zentralmittelstelle) übertragen, welche sich der Bezirkskulturinspektionen (zurzeit 8) als der technischen Vollzugsorgane bedient. Durch eine Novelle v. 21. 5. 86 wurde das G v. 1856 zum Zwecke der Förderung der F. in einer Reihe von Punkten geändert und ergänzt, namentlich wurde bestimmt, daß stets die Zustimmung der einfachen Mehrheit, nach Köpfen und Steuerkapital, genügt; ferner wurden die Grundsätze über die Befreiung vom Beitrittszwang, über das Verfahren, über die Aufbringung der Kosten für das Zustandekommen dieser Unternehmungen günstiger gestaltet. Einige Aenderungen mehr formaler Natur erfuhr das G v. 1856 endlich durch a 28 und 30 des AG zum BGB v. 17. 6. 99 und durch § 41 des AG zur GBO v. 19. 6. 99.

§ 2. **Voraussetzungen für die Durchführung eines Feldbereinigungsunternehmens.** Die Besitzer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke innerhalb einer Gemeindemarkung oder eines Teils derselben (Gewann, Flur, Oesch) können zum Zwecke der Hebung der Landwirtschaft durch Mehrheitsbeschluß der Beteiligten mit Staatsgenehmigung verpflichtet werden, an einem Unternehmen zur Verbesserung der Feldeinteilung und der Feldweganlagen teilzunehmen. 1. Materielle Voraussetzungen: a) Der Zwang findet statt für Unternehmungen, welche die Veränderung oder Neuanlage von Feldwegen, sowie die Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken (Parzellenverminderung) zum Zwecke haben; b) die Unternehmung muß sich auf das Gebiet einer Einzelgemeinde (Gemarkung) oder einen Teil desselben beschränken; c) die Maßnahme muß vom Gesichtspunkte der Hebung der Landwirtschaft einen überwiegenden Nutzen haben; d) der Zwang erstreckt sich nicht auf Bauplätze, unmittelbar mit den Gebäuden oder Hofraiten zusammenhängende Grundstücke und eingefriedigte Gärten, nicht auf Waldungen, im Betriebe befindliche Gruben, Brüche, Kohlen- und Gipslager und Bergwerke, nicht auf Grundstücke mit Mineralquellen; auf Baumstücke und Weinberge erstreckt sich nur der Zwang für Feldweganlagen, nicht auch für Ver- und Zusammenlegung. Sofern ohne Beizug einer gesetzlich befreiten Liegenschaft das Unternehmen nicht ausführbar ist, kann übrigens der Besitzer durch Zwangsenteignung beigezogen werden. Wenn ferner ein dem Zwang unterworfenes Grundstück von so besonderer Beschaffenheit ist, daß sein Wert durch andere Grundstücke nicht ausgeglichen werden kann und das Unternehmen auch ohne das betreffende Grundstück ausführbar ist, so ist dasselbe auf Antrag des Eigentümers auszuschließen. — 2. Formelle Voraussetzungen: a) Es muß mehr als die Hälfte der Besitzer der in das Unternehmen fallenden Grundstücke, welchen zugleich mehr als die Hälfte der betreffenden Liegenschaften, nach dem Steuerkapital berechnet, gehört, in einer amtlich geleiteten Abstimmungs-

Ewiger Bund

tagfahrt, der ein ausgearbeiteter Entwurf zu Grunde liegt, sich für das Unternehmen ausgesprochen haben; die Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden werden hierbei als zustimmend gezählt; b) es muß zu dem Unternehmen die Staatsgenehmigung erteilt sein: über deren Erteilung beschließt die Behörde (Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues) nach freiem Ermessen.

§ 3. **Ausführung, Abänderung und Einstellung des Unternehmens.** 1. Die Ausführung erfolgt nach dem in der Abstimmungstagfahrt beschlossenen Plane unter der Oberaufsicht der Staatsbehörde (Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und Kulturinspektion) durch eine Vollzugskommission, deren Vorsitzender, in der Regel ein landwirtschaftlicher Sachverständiger, von Staats wegen ernannt, deren übrige Mitglieder, ein Geometer und in der Regel drei der beteiligten Gemeinde angehörige Landwirte, durch die beteiligten Grundbesitzer gewählt, event. auch von Staats wegen ernannt werden. Aufgabe der Vollzugskommission ist es, den Besitzstand samt Wert und Lasten der Grundstücke zu ermitteln, den Plan für die neue Besitzstandsverteilung, Feldweg- und Grabenanlage zu entwerfen und an Ort und Stelle unter Anweisung des Geländes an den neuen Eigentümer durchzuführen, sowie die etwaigen Geldentschädigungen und sonstige Ausgleichungen zu bewirken. Dabei soll jedem Eigentümer tunlich für den Wert der abzutretenden Grundstücke Ersatz in Grundstücken gleicher Gattung und Bodengüte und in gleicher Lage gewährt und eine Geldentschädigung nur ausnahmsweise, namentlich zur Ausgleichung kleiner Wertunterschiede u. dgl., zuerkannt werden. Den beteiligten Grundbesitzern und Dritten steht es zu, schon während der Ausführung und spätestens in einer nach Abschluß der Kommissionsgeschäfte unter Leitung des Bezirksamts abzuhaltenden Schlußtagfahrt ihre Einwendungen geltend zu machen. Gegen die Beschlüsse der Vollzugskommission ist Rekurs an die Oberdirektion zulässig, und zwar sowohl wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften als wegen materieller Benachteiligung; letzternfalls kann zum Zwecke der Rekurserledigung die nochmalige sachliche Prüfung durch eine von der Staatsbehörde um drei weitere Sachverständige zu verstärkende Kommission verlangt werden. Nach endgültigem Abschluß des Ausführungsverfahrens wird dem Unternehmen durch Bescheid der Oberdirektion die Schlußbestätigung erteilt; hierdurch wird dasselbe vollzugsreif. — Zu beachten ist hierbei, daß die Gesamtheit der zu dem F.Unternehmen vereinigten Eigentümer keine juristische Persönlichkeit und keine besonderen Gemeinschaftsorgane besitzt; die Interessen der Gesamtheit werden bis zum Abschlusse des Verfahrens durch die Behörden, d. h. die Vollzugskommission und die Staatsstellen, vertreten. Nach Abschluß des Unternehmens fällt auch dieser Zusammenhang dahin. 2. Aenderung und Einstellung. Eine Aenderung an den Hauptgrundzügen des in der Abstimmungstagfahrt beschlossenen Planes kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung von mehr als der Hälfte der Besitzer, nach Köpfen und Steuerkapital, eine Einstellung des Vollzugs nur mit einer in gleicher Weise zu berechnenden ¾-Mehrheit, sowie beides nur mit Staatsgenehmigung, stattfinden.

§ 4. **Aufwand.** Die Kosten, welche durch die der Abstimmungstagfahrt vorausgehenden Vorarbeiten, die Tagfahrten, die Mitwirkung der Kulturinspektion und des Vorsitzenden der Vollzugskommission erwachsen, werden von der Staatskasse getragen. Die durch unbegründete Beschwerden entstehenden Kosten sind vom Beschwerdeführer, die Kosten für ein später wieder eingestelltes Unternehmen von denjenigen zu übernehmen, welche sich für die Einstellung erklärt und sich nicht schon bei der ersten Abstimmung gegen das Unternehmen ausgesprochen haben. Der übrige Kostenaufwand, insbesondere für Ausführung des Unternehmens, ist auf sämtliche Beteiligte nach dem Bonitierungswerte des neuen Besitzstandes, bei Weganlagen ohne Grundstücksverlegung nach dem Steueranschlage der beteiligten Grundstücke umzulegen. In der Abstimmungstagfahrt kann übrigens durch Mehrheitsbeschluß auch eine andere Art der Kostenverteilung festgesetzt werden. Durch Beschluß der Vollzugskommission kann den Besitzern einzelner Grundstücke, denen durch das Unternehmen ein ganz besonderer Nutzen erwächst, ein angemessener Vorausbeitrag auferlegt, sowie denjenigen, welche für bestimmte Grundstücke keinen oder nur einen geringen Nutzen haben, gänzlicher oder teilweiser Nachlaß bewilligt werden. Der auf die Beteiligten fallende Aufwand ist als Vorschuß von der Gemeinde zu bestreiten und von den Eigentümern binnen angemessener Frist zu ersetzen; die Beiträge der Beteiligten sind wie öffentliche Abgaben beizutreiben.

§ 5. **Wirkungen der Feldbereinigung.** Diese treten mit dem in der staatlichen Schlußbestätigung (s. § 3 Z. 1 a. E.) bezeichneten Zeitpunkte ein. Die Hauptwirkung unter den Beteiligten ist die, daß von hier an die nach dem Zuweisungsgeschäft vorgesehenen Aenderungen im Eigentum und in den sonstigen dinglichen Rechten kraft Gesetzes eintreten, also namentlich auch die infolge der neuen Feldweganlage überflüssig gewordenen Wegerechte aufhören und die damit neu eingeführten Wege- und sonstigen Grunddienstbarkeiten Wirksamkeit erhalten. Ferner bewirkt die Vollzugsreife des Geschäfts gegenüber Dritten, daß die auf den abzutretenden Liegenschaften ruhenden Pfandrechte (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden) und Reallasten nach bestehendem Rang auf die ersatzweise zugewiesenen Grundstücke, bezw. wenn an Stelle mehrerer Grundstücke ein einheitliches tritt, auf einen entsprechenden ideellen Teil des neuen Grundstücks übergehen. Das Gleiche gilt in der Regel von Lehens-, Erbpacht-, Nießbrauch- und Pachtverhältnissen; doch ist dem Pächter stets ein reeller Teil des neu erworbenen Grundstücks zu überweisen; auch kann hier je nach der Sachlage eine andere billige Ausgleichung bewirkt werden. Der Uebergang der dinglichen Rechte auf die stellvertretenden Grundstücke ist von der Eintragung ins Grundbuch nicht abhängig: doch hat die StaatsVerwBehörde unverzüglich das Grundbuchamt um die Eintragung des erfolgten Uebergangs zu ersuchen. Auf solche Unternehmungen, welche ohne Abstimmungstagfahrt und Mitwirkung einer gesetzlich gebildeten Vollzugskommission durch gütliche Vereinbarung sämtlicher

Ewiger Bund

beteiligten Besitzer ausgeführt worden sind, finden die gesetzlichen Vorschriften über die Kostenverteilung und die Wirkungen der F. alsdann Anwendung, wenn das Vereinigungswerk der Staatsbehörde unterbreitet worden ist und von derselben, als den gesetzlichen Anforderungen in materieller Hinsicht entsprechend, die Schlußbestätigung erhalten hat. Wenn auch nach Abschluß des Verfahrens ein organisiertes Gemeinschaftsverhältnis unter den Beteiligten nicht fortbesteht, so dauern doch darüber hinaus gewisse durch das Gesamtunternehmen bedingte Wirkungen fort, nämlich insofern, als es bei Vermeiden der Nichtigkeit verboten ist, von dem Unternehmen betroffene Grundstücke späterhin in einer Weise abzuteilen, daß die Parzellen ohne Zufahrt bleiben.

§ 6. **Zuständigkeit der Behörden.** Die gesamte Oberleitung der F.Unternehmen erfolgt durch die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unter Mitwirkung der Kulturinspektionen. Insbesondere steht der Oberbehörde die Prüfung des zur Abstimmung zu bringenden Planes, die Beschlußfassung über die Staatsgenehmigung, die Ueberwachung der Geschäftsführung der Vollzugskommission, die Erledigung der gegen deren Beschlüsse ergriffenen Rekurse und die Schlußbestätigung des Unternehmens zu. Die Kulturinspektionen sind namentlich mit der Anregung der Unternehmungen, der Ausarbeitung der zur Abstimmung zu bringenden Pläne, der Mitwirkung in der Abstimmungstagfahrt und mit der unmittelbaren Aufsicht bei der Ausführung betraut. Auch das Bezirksamt wirkt bei den F.Unternehmen insofern mit, als dasselbe die Abstimmungs- und die Schlußtagfahrt zu leiten und bei der Kostenverteilung und -Rückerhebung namentlich vom gemeindewirtschaftlichen Standpunkte einzugreifen hat. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung kann nur in den durch Gesetz (§ 3 Ziff. 28 des VerwRechtspflegeG) bezeichneten Fällen erwirkt werden, nämlich über den Anspruch auf Befreiung von Grundstücken vom Vereinigungszwang, über die Verpflichtung der Beteiligten zum Kostenbeitrag und über Einwendungen gegen die Art der Ausführung, sofern sie sich auf Verletzung gesetzlicher Vorschriften stützen. Zuständig ist der VGH in einziger Instanz. Im übrigen beschließen die zuständigen VerwBehörden (insbes. die Oberdirektion) und die Vollzugskommission innerhalb der gesetzlichen Schranken nach freiem Ermessen, natürlich vorbehaltlich der Entscheidung der bürgerlichen Gerichte über rein privatrechtliche Streitpunkte, z. B. über die bestrittene Frage, ob und in welchem Umfange jemand Eigentümer sei, Dienstbarkeitsrechte u. s. f. habe.

Quellen: G v. 26. 3. 52, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämtlicher Liegenschaften betr., a 3 (RegBl 106); G v. 5. 5. 56, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken betr. (RegBl 167); G, die Verbesserung der Feldeinteilung betr., in der durch Nov. v. 21. 5. 86 bewirkten Fassung (GVBl 299); V v. 23. 11. 86, den Vollzug des Gesetzes über die Verbesserung der Feldeinteilung betr. (GVBl 551); AG z. BGB v. 17. 6. 99, a 28 und 30 (GVBl 229), AG z. GBO v. 19. 6. 99, § 41 (GVBl 273).

Literatur: Buchenberger, Das VerwRecht der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden (1887) 386 ff; auch als Sonderabdruck: Buchenberger-Pfaff, Das badische Gesetz über die Verbesserung der Feldeinteilung (1887), 2. Aufl. bearbeitet von Wiener (1906); Drach, Die F. im Großherzogtum Baden (1902); Dorner-Seng, Badisches Landesprivatrecht (1906) 326 ff. **Schenkel (Lewald).**

D. Hessen

§ 1. **Geschichte.** Die Frage der F. wurde im Großherzogtum Hessen zum erstenmal in der vom MinInn und der Justiz erlassenen Instr v. 5. 12. 1834 (RegBl 541 ff) geregelt. Sie betrachtete im Unterschied vom älteren preuß. Rechte die F. nicht als Annex der Ablösung von Dienstbarkeiten und kulturschädlichen Nutzungsgemeinschaften, sondern behandelte sie (diesem Grundsatze ist auch die spätere hess. Gesetzgebung treu geblieben) völlig selbständig. Wie die einleitenden Worte der Instr v. 5. 12. 34 sagen, sollte den Grundeigentümern Gelegenheit gegeben werden, „die großen Nachteile zu entfernen, welche eine zu weit getriebene Zerstückelung der Grundstücke und eine zu große Unregelmäßigkeit in der Form und gegenseitigen Lage derselben auf das Emporkommen des Ackerbauers äußert". Die Instruktion sollte als „Anleitung für die Zusammenlegung und neue Verteilung der Grundstücke durch freie Uebereinkunft" gelten. Das Erfordernis der Zustimmung aller Beteiligten erwies sich jedoch in zahlreichen Fällen als unüberwindliches Hemmnis. Wollte man weiterkommen, so konnte dies nur dadurch erreicht werden, daß man bereits die bloße Mehrheit entscheiden ließ. Eine Regelung der F. auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen bedurfte aber der gesetzlichen Unterlage. Sie bot das G v. 24. 12. 57, die Zusammenlegung der Grundstücke, Teilbarkeit der Parzellen und Feldwege-Anlagen betreff. (RegBl 1858, 5 ff). Weitere Erleichterungen im Hinblick auf die Durchführung der F. brachte das G v. 18. 8. 71 (RegBl 309 ff mit eingehender Instr. v. 27. 11. 76, RegBl 531 ff) und — da auch diese Maßnahmen die Erwartungen nicht erfüllten — das G v. 28. 9. 87 (RegBl 247 ff). Speziell das G v. 28. 9. 87 erleichtert die Einleitung und Durchführung der Arbeiten, bestimmt Einfluß und angemessene Mehrheit der Beteiligten, faßt die Leitung des F.Wesens einheitlich zusammen, sichert die sachgemäße Prüfung der Vereinigungspläne und regelt die finanzielle Unterstützung des Staates. Es bildet noch gegenwärtig die Grundlage des geltenden Rechts und erfuhr nur durch das G v. 4. 7. 06 (RegBl 219 ff) eine Reihe von Abänderungen, die sich aus der Einführung des BGB ergaben. a 1 des G v. 4. 7. 06 enthält die Abänderungen und Streichungen; a 2 bestimmt, daß die Vorschriften des a 1, soweit sie voraussetzen, daß das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, erst mit dem Zeitpunkt in Kraft treten, in dem die Anlegung des Grundbuchs als erfolgt anzusehen ist. Eine Zeitlang werden deshalb noch die Bestimmungen des unveränderten G v. 28. 9. 87 und das G v. 4. 7. 06 nebeneinander in Geltung sein (s. u. § 4 am Ende). Für die Neuredaktion des G v. 28. 9. 87 (in fortlaufender Artikelfolge) s. die Bek v. 7. 7. 06 (RegBl 232 ff). Als Ausführungsverordnung gilt nach wie vor die Instr v. 7. 11. 76

Ewiger Bund

(RegBl 531 ff); Ergänz. s. in der Anordnung des Großh. Min d. Justiz v. 10. 11. 08, die Ausführung der a 38—47 des F.Gesetzes betreff. (RegBl 285 ff).

§ 2. **Allgemeine Bestimmungen.** a) Umfang der Feldbereinigung. Der Bezirk einer F. soll regelmäßig eine Gemarkung umfassen; er kann jedoch aus mehreren Gemarkungen oder aus Teilen verschiedener Gemarkungen zusammengesetzt werden, wenn diese eine wirtschaftlich zusammenhängende Fläche bilden. Grundstücke einer angrenzenden Gemarkung dürfen, soweit dies wirtschaftlich erforderlich ist, im Laufe des Bereinigungsverfahrens zugezogen werden. b) Voraussetzung. Die F. findet statt: α) bei freier Vereinbarung sämtlicher Grundeigentümer; β) ohne diese Vereinbarung und gegen den Willen einzelner beteiligter Eigentümer, wenn die Eigentümer von mehr als der Hälfte des Gesamtflächengehaltes des Bereinigungsbezirks die Feldbereinigung beschließen. Widersprechen indessen in der Einleitungstagfahrt $^4/_5$ der beteiligten Grundeigentümer, so unterbleibt die Ausführung. c) Befreiung von der Feldbereinigung. Der zwangsweisen Hereinziehung in die F. sind nicht unterworfen: Hofraiten, Hausgärten, Parkanlagen, Bauplätze, Friedhöfe, Sand-, Lehm-, Mergel-, Ton- und Erzgruben, Stein- und Schieferbrüche, Torf-, Kohlen- und Gipslager, zum Bergbau gehörige Grundstücke, Grundstücke, auf denen sich Mineralquellen oder sonstige für die Hauswirtschaft oder für gewerbliche Zwecke im Gebrauch befindlichen Quellen befinden, Hofgüter, deren Grundstücke in wohlgerundetem Zusammenhange um das Hofgebäude liegen, Weinberge und Grundstücke, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Hopfen, Korbweiden oder die Gartenkultur ist (a 4). Waldstücke, die forstwirtschaftlich behandelt werden und Teile eines forstwirtschaftlichen Ganzen sind, können nur nach Anhörung der oberen Forstbehörde zugezogen werden.

§ 3. **Feldbereinigungsbehörden.** Oberste Instanz bildet das Großherzogl. MinInn. Die obere Leitung der mit der F. verbundenen Geschäfte und die Entscheidung in den ihrer Zuständigkeit überwiesenen Fällen steht der Landeskommission für F. zu. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und drei ständigen Mitgliedern (die sämtlich vom Großherzog ernannt werden), sowie aus drei von den Provinzialausschüssen der drei Provinzen auf die Dauer von 6 Jahren gewählten nichtständigen Mitgliedern (a 13). Neben der allgemeinen Leitung des F.Wesens liegt der Landeskommission vor allem die Entscheidung rechtlicher Fragen (wie der Zuziehung eines der Bereinigung an sich nicht unterworfenen Grundstücks, Entscheidung über die Zulässigkeit einer F. auf Grund gestellten Antrags, Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse der Vollzugskommission) ob. Die Ausführung der F. erfolgt in jedem einzelnen Falle durch eine Vollzugskommission; sie vertritt zugleich rechtlich die Bereinigungsgesellschaft. Die Vollzugskommission besteht aus einem von der Landeskommission ernannten Bereinigungskommissär als Vorsitzenden, drei Sachverständigen, ferner aus dem Bürgermeister der Gemeinde, der die zu bereinigende Gemarkung angehört, dem Bereinigungsgeometer und dem zuständigen Bezirks-Kulturingenieur (a 15).

§ 4. **Bereinigungsverfahren.** a) Die Einleitung erfolgt durch Antrag bei der Landeskommission (a 5). Erachtet die Landeskommission die F. für zulässig, so hat über den Antrag auf Einleitung eine öffentliche Abstimmung der beteiligten Grundeigentümer stattzufinden: die öffentliche Abstimmung unterbleibt, wenn sämtliche oder mehr wie ein Fünftel der beteiligten Grundeigentümer, die mehr als die Hälfte der Bereinigungsfläche besitzen, sich unterschriftlich für die F. erklärt haben (für den Begriff „beteiligte Grundeigentümer" s. a 7). Zur Abstimmung der beteiligten Grundeigentümer wird von dem Kommissär der Landeskommission eine Tagfahrt („Einleitungstagfahrt") ausgeschrieben (a 9).

b) Die Vornahme der Feldbereinigung. Nach Anordnung des Beginns des Bereinigungsverfahrens durch die Landeskommission hat der Kommissär eine Versammlung der beteiligten Grundeigentümer abzuhalten. Die Versammlung bestimmt die Art und Weise der Aufbringung der Bereinigungskosten und wählt die zu berufenden Sachverständigen, sowie ein Mitglied des Schiedsgerichts (a 35) und deren Stellvertreter. Die F. selbst vollzieht sich in folgenden Hauptabschnitten: α) Aufstellung eines allgemeinen Meliorationsplanes unter Mitwirkung eines Vertreters der Landeskommission, des Kreisrats, der Sachverständigen, der Mitglieder der Vollzugskommission und der Ortsvorstände. Er enthält das Projekt für die künftige gemeinsame Anlage und für die allgemeine Flächeneinteilung. β) Aufnahme des Besitzstandes, d. i. die Vermessung, Kartierung und Berechnung der einzelnen Grundstücke, die Bestimmung der Bodenklassen und ihrer Werte, die Abschätzung des Werts des Grund und Bodens und die Feststellung des Eigentums der einzelnen Grundeigentümer nach Kulturart, Größe und Wert. γ) Bildung der Ersatzgrundstücke, nachdem den Beteiligten Gelegenheit gegeben ist, ihre Wünsche vorzubringen, Festsetzung der zu leistenden und zu empfangenden Geldentschädigungen und Aufstellung eines topographischen Güterverzeichnisses. Die Ersatzgrundstücke sind unter Berücksichtigung der Lage und der Kulturart und desjenigen besonderen Wertes, welchen die abgetretene Fläche hatte, zu bilden; Verschiedenheiten in der Güte der dem Umtausche unterworfenen Grundstücke sind hierbei durch eine entsprechende Veränderung des Flächengehaltes so auszugleichen, daß der Gesamtwert der Ersatzgrundstücke, unter Anrechnung des Abzugs für gemeinschaftliche Anlagen und für Massegrundstücke dem des früheren Besitzes möglichst gleichkommt. Jedem selbständigen Grundstücke ist eine zu freier Bewirtschaftung ausreichende Zugänglichkeit zu geben (a 21). Kleine, nicht zu vermeidende Wertunterschiede sind in Geld auszugleichen (a 21 Abs 4). Die für gemeinschaftliche Anlagen nötige Fläche ist der Masse der beteiligten Grundstücke zu entnehmen. Andererseits fallen die einzuziehenden Wege und Gräben zur Masse. Ergibt sich hierbei ein Ueberschuß, so sind Massegrundstücke zu bilden, die zur Bestreitung der Kosten zu verwerten sind; ein etwaiger Mehrbedarf ist von sämtlichen beteiligten Grundeigentümern nach dem Wertsverhältnisse, in welchem sie an der Masse teilnehmen, zu decken. —

Ewiger Bund

Nachdem die Vereinigungsarbeiten ſoweit gediehen ſind, werden die Akten der Landeskommiſſion zur Prüfung vorgelegt und hierauf zur Einſicht der Beteiligten mindeſtens 14 Tage offen gelegt. Den Beteiligten ſteht gegen die α—γ erwähnten Arbeiten nach der Offenlegung das Recht zu, Einwendungen zu erheben. Iſt eine Erledigung der Einwendungen auf gütlichem Wege nicht möglich, ſo ſind ſie einem Schiedsgericht von 3 Mitgliedern vorzulegen. Das Schiedsgericht entſcheidet endgültig (a 35). δ) Ausführung der gemeinſchaftlichen Meliorationsanlagen. Nach Offenlegung des Zuteilungsplans und Erledigung der erhobenen Einwendungen erklärt die Landeskommiſſion den Zuteilungsplan für vollziehbar. Der Vorſitzende der Vollzugskommiſſion beſtimmt hierauf einen Tag, der als Zeitpunkt der Ausführung zu gelten hat, überweiſt die neuen Grundſtücke den Beteiligten und ordnet die Ausſteinung der Grundſtücke an (a 36). Mit dieſem Tage erfolgt der Eigentumsübergang (die Maſſegrundſtücke insbeſondere werden Eigentum der Vereinigungsgeſellſchaft, Wege, Gräben und ſonſtige gemeinſchaftliche Anlagen Eigentum der Gemeinde). Für die Rechtsverhältniſſe dritter Perſonen treten die den Beteiligten überwieſenen Grundſtücke an die Stelle der abgetretenen. In Anſchluß an dieſe Ueberweiſung veranlaßt die Landeskommiſſion die Aufſtellung des topographiſchen Güterverzeichniſſes und des neuen Kataſters; nach Erneuerung des Kataſters hat ſie die Berichtigung des Grundbuchs von Amts wegen herbeizuführen. Iſt für eine Gemarkung das Grundbuch noch nicht als angelegt anzuſehen, ſo gelten die beſonderen Vorſchriften der a 43—47 des G v. 28. 9. 87 (ſ. o. § 1).

§ 5. **Koſten des Verfahrens.** Sie fallen der Regel nach den Beteiligten zur Laſt (vgl. o. § 4b γ). Eine Erleichterung bietet a 52 Abſ 1 dadurch, daß die Koſten der Tätigkeit der Landeskommiſſion, der Prüfung des allgemeinen Meliorationsplans, ſowie die Koſten der nach der Vereinigung noch weiter vorzunehmenden Kataſterarbeiten vom Staate getragen werden. Die Koſten des Vorſitzenden der Vollzugskommiſſion, ſeines Vertreters und des Geometers werden vom Staate vorgeſchoſſen. Wird die Deckung der Koſten durch Kapitalaufnahme bei der Landeskultur-Rentenkaſſe beſchloſſen, ſo müſſen die Gemeinden die Garantie übernehmen. Die Koſten des ſchiedsrichterlichen Verfahrens trägt die unterliegende Partei.

Literatur: Haag in d. Annalen 1888, 161 ff; Z. f. d. landwirtſch. Vereine des Großh. Heſſen 1888 Nr. 10, 11; Beiträge zur Statiſtik d. Großh. Heſſen Bd. 38 Heft 1; E. Wolff, Die F. nach d. G v. 28. 9. 87, ſowie deren Durchführung i. d. Gemarkung Weiſenau (1890); Die F. in Heſſen (Geſchäftsbericht der Landeskommiſſion für 1888—1897, 1898 bis 1907), 1899, 1910; Küchler-Braun-Weber, Verw-Recht[3] 3, 258 ff.

Arthur B. Schmidt.

Feldgendarme
¶ Gendarmerie

Feldjäger
¶ Gendarmerie

Feldjäger-Korps

I. Das Reitende FKorps führt ſeinen Urſprung auf Friedrich den Großen zurück (KabO v. 24. 11. 1740), der beim Ausbruch des erſten ſchleſiſchen Krieges aus Forſt- und Jagdbeamten 12 berittene „Feldjäger" unter Führung eines „Oberjägers" als capitaine de guides — an ihrer Spitze ſtand ein Generaladjutant des Königs — entnahm, um ſie wegen ihrer durch den Beruf gewonnenen Geländekenntnis im feindlichen Gebiete zu verwenden. Sie ſollten u. a. für Wegweiſer ſorgen, ſie dienten zum Quartiermachen, zum Ueberbringen von Nachrichten, zur Aufrechterhaltung der Verbindung unter den einzelnen Truppenteilen, zur Bedeckung des Hauptquartiers. Bei Beendigung des Krieges wurde das (von 110 auf 63 Mann) verringerte FKorps beibehalten und beſtimmt, daß die Förſterſtellen hauptſächlich aus dem FKorps beſetzt werden ſollten. Alljährlich wurde die Hälfte des Korps auf 6 Monate zur Ausbildung im praktiſchen Forſtdienſt beurlaubt. Seit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts genoſſen ſie auch eine theoretiſche Ausbildung, zunächſt in einem beſonderen Inſtitute, das jedoch 1808 einging, dann ſeit 1821 in der akademiſchen forſtlichen Anſtalt in Berlin (1830 nach Eberswalde verlegt). Auf die Verſorgung der F im Forſtdienſte war die Regierung dauernd bedacht: vgl. KabO v. 9. 8. 1809 (GS 581), RegInſtr v. 23. 10. 1817 § 12 Nr. 2.

II. Gegenwärtig beſteht das FKorps aus 3 Oberjägern und 77 Feldjägern. Sie ſind Offiziere (ſeit 1871 ausſchließlich) des ſtehenden Heeres (alſo kein Eid auf die Verfaſſung!), je nach ihrem militäriſchen Dienſtalter Leutnants oder Oberleutnants. Garniſon iſt Berlin. Chef des FKorps iſt ein dienſttuender Generaladjutant des Königs, Kommandeur iſt der Inſpekteur der Jäger und Schützen. Die F ergänzen ſich aus Anwärtern für den höheren Forſtdienſt, die das 23. Lebensjahr noch nicht überſchritten haben und in der Jägertruppe Offiziere des ſtehenden Heeres oder des Beurlaubtenſtandes ſind; ſie müſſen eine Aufnahme-Prüfung ablegen, die ſich namentlich auch auf die Fertigkeit im Gebrauch der franzöſiſchen und engliſchen oder italieniſchen Sprache erſtreckt. Während der Dienſtzeit im Korps werden die F dreimal zu Dienſtleiſtungen in der Truppe kommandiert; die erſten beiden Uebungen (40 oder 56 Tage) ſind vor der Staatsprüfung zu erledigen, die dritte als Forſtunterrichtskommando (6 Monate) bei einer Jägertruppe. Im Frieden iſt ein Teil der F (zur Zeit ungefähr ¼ der Geſamtzahl) nach einer der beiden Forſtakademien kommandiert (honorarfreie Vorleſungen, Zuſchüſſe aus Staatsmitteln); der größere Teil iſt im Forſtdienſte; ein Teil (zur Zeit 14), und zwar nur die Unverheirateten, auch erſt nach abgelegter Staatsprüfung, iſt „in den Friedensdienſt nach Berlin kommandiert" (vgl. III). Im Kriege werden die F, abgeſehen von 1 Oberjäger und 15 F, die für den Dienſtſtand in Berlin und die Stationen immobil bleiben, teils als Ordonnanzoffiziere bei dem Großen Hauptquartier und den Armee-Oberkommandos verwendet, teils den Jägerbataillonen überwieſen.

Ewiger Bund

Mit der Beförderung zum Oberförster scheidet der F aus dem Korps aus. Bis zum 1. 1. 10 war jeweils die 8. (früher sogar die 5.) freiwerdende Oberförsterstelle zur Besetzung mit einem F bestimmt. Seitdem werden die Offiziere des FKorps nach denselben Grundsätzen als Oberförster auf Forstrevieren angestellt wie die Zivilassessoren. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Bestehens der Staatsprüfung, jedoch mit Vordatierung wegen Erfüllung der aktiven Militärdienstzeit und militärischer Kommandos. Mit dieser Regelung kann ein lebhaft geführter Streit um die Aussichten der Anstellung als beigelegt gelten (vgl. zuletzt Vhdl d. Abgeordnetenhauses 1904, StBer 1 S 429, 434, 440, 445; 6 S 9141; 1908, 1 S 90).

III. Der eigenartige „Dienst" der F besteht in der Verwendung als Kurier zur Verfügung des Auswärtigen Amtes oder der Botschafter (gegenwärtige Stationen: Petersburg, London, Paris und Rom) oder auf Reisen des Kaisers zur Vermittlung des Verkehrs mit den obersten Behörden. Der F verspricht in seinem Eide u. a., in allen Dienstverrichtungen die größte Pünktlichkeit und Verschwiegenheit zu beobachten und für die Sicherheit der ihm anvertrauten Depeschen sein Leben einzusetzen. Nach Völkerrecht haben die F bei dienstlicher Stellung im Auslande, natürlich abgesehen vom Feindesland, an der Exterritorialität entsprechend dem Gesandtschaftspersonale ¶ teil. Herkömmlich nehmen die Zollbehörden auch von einer Durchsicht ihrer Depeschentaschen Abstand (vgl. Gefficken in v. Holtzendorff VR. 3, 660; Rivier, Völkerrecht 271; v. Liszt 113). Eine Anerkennung der völkerrechtlichen Stellung der „Kabinettskuriere" kann man auch u. a. in dem italienischen Garantiegesetz v. 13. 5. 1871 a 12, Abs 4 (Fleischmann, Völkerrechtsquellen S. 110) finden.

Quellen: Dienstvorschrift für das Kgl Reitende FKorps (darin Aufnahmebestimmungen) v. 30. 11. 99 (Frh. v. Fircks, Taschenkalender für das Heer für 1911 S 332 druckt nur die aufgehobenen Bestimmungen v. 10. 7. 88 ab); durch Kgl Erl v. 17. 6. 10 genehmigte Bestimmungen über die Anstellung der dem Korps angehörigen Offiziere auf Oberförsterstellen (MBl der Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten 1910 S 187).

Literatur: Otto Heym, Die Geschichte des Reitenden Feldjägerkorps, 1890. **Fleischmann.**

Feldpolizei (Feldfrevel)

§ 1. Begriff. Gesetzgebung. § 2 Die Strafvorschriften der Feldpolizeigesetze. Schädliche Pflanzen und Tiere. Vogelschutz. § 3. Haftung Dritter, Pfändung, Grenzvermarkung. Vermarkung der Grundstücke. § 4. Verfahren und besondere Organe für den Feldschutz.

§ 1. Begriff. Gesetzgebung. I. Unter F. versteht man „den Inbegriff der Vorschriften und VerwMaßregeln, die den Zweck haben, die Feld- und Weidewirtschaft gegen Beschädigungen durch Menschen und Tiere zu schützen" (Löning 398). Diesem Zwecke dienen teils strafgesetzliche Bestimmungen, welche Rechtsverletzungen oder Gefährdungen der an der Feld- und Weidewirtschaft beteiligten Interessen unter Strafe stellen, teils Bestimmungen privatrechtlicher Art, die dem Beschädigten einen baldigen und sicheren Ersatz seines Schadens gewährleisten sollen. Die F.Gesetze führen auch häufig ein abgekürztes Verfahren für die Bestrafung der Feldfrevel und die Festsetzung der Entschädigungsforderungen ein und geben Bestimmungen über die Organe und die Ausübung des polizeilichen Feldschutzes. Der Grund dieses besonderen Rechtsschutzes liegt in der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Ackerbaues und darin, daß ein ununterbrochener Gewahrsam durch den Eigentümer hier der Natur der Sache nach ausgeschlossen ist, weshalb schon im älteren deutschen Rechte das auf dem Felde befindliche Ackergerät usw. mit einem besonderen Frieden ausgestattet war.

Die älteren F.Gesetze (Bauern-, Dorfordnungen) gingen weiter und griffen in die Art der Bewirtschaftung ein, indem sie oft sehr ins einzelne gehende Vorschriften für die Art und Weise des landwirtschaftlichen Betriebs aufstellten. Diese mit der älteren Anschauung über die Aufgabe der Polizei und mit der früheren Gebundenheit des bäuerlichen Grundbesitzes zusammenhängende Richtung ist von der Gesetzgebung verlassen; Anklänge daran haben sich in einzelnen Staaten, z. B. Württemberg, bis in die neuere Zeit erhalten. Die in einigen süddeutschen Staaten und Elsaß-Lothringen sich findende Bestimmung, daß die Erntezeit polizeilich festgesetzt wird (vgl. auch § 368 Nr. 1 StGB, betr. polizeiliche Anordnungen über die Schließung der Weinberge), hat einen anderen Charakter und ist auf Verhältnisse berechnet, wo wegen der Kleinheit, Unzugänglichkeit und zerstreuten Lage der Besitzungen die Aberntung gleichzeitig und möglichst gemeinschaftlich in Angriff genommen werden muß.

II. Eine einheitliche und systematische Regelung der gesamten F. brachte nach dem Vorgange des Code rural v. 25. 9./6. 10. 1791 für Preußen die F.O v. 1. 11. 47, an deren Stelle jetzt das in der ganzen Monarchie geltende Feld- und ForstPolG v. 1. 4. 80 getreten ist. Dem preußischen Vorbild ist, außer mehreren Kleinstaaten, Elsaß-Lothringen mit dem F.StrafG v. 9. 7. 88, Hessen mit dem F.StrafG v. 13. 7. 04 und Sachsen mit dem Forst- und FeldstrafG v. 26. 2. 09 gefolgt. In anderen Staaten finden sich die einschlägigen Bestimmungen in verschiedenen Gesetzen verstreut, z. B. sind die Strafvorschriften in Bayern, Württemberg und Baden in die Polizeistrafgesetzbücher aufgenommen. Die preuß F O von 1847 und die übrigen älteren Gesetze sind übrigens durch das G von 1880 nur insoweit beseitigt, als sie entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere Strafvorschriften, enthalten. In Kraft geblieben sind nach § 96 G von 1880 namentlich die bisherigen Vorschriften über die Weideausübung. Neben der gesetzlichen Regelung ist in Preußen und in den übrigen Staaten für ergänzende polizeiliche Vorschriften Raum geblieben, zu deren Erlasse die Behörden teils durch die allgemeinen Bestimmungen über das PolVerordnungsrecht, teils durch die besonderen Vorschriften der F.Gesetze ermächtigt sind.

Die Reichsgesetzgebung hat nur in Einzelheiten eingegriffen, z. B. hat § 368 Nr. 9 StGB das unbefugte Betreten von Gärten und Weinbergen sowie vor der Ernte von Wiesen und bestellten

Ewiger Bund

Aeckern unter Strafe gestellt (vgl. auch § 368 Nr. 2 StGB und die unten im § 2 Abs 3 angeführten reichsgesetzlichen Vorschriften über den Vogelschutz). Die polizeistrafgesetzliche Regelung des Gegenstandes ist durch § 2 EG z. StGB, die privatrechtliche durch a 89, 107, 130 EG z. BGB der Landesgesetzgebung überlassen.

§ 2. **Die Strafvorschriften der Feldpolizeigesetze. Schädliche Pflanzen und Tiere. Vogelschutz.** Die Strafvorschriften der F.Gesetze beziehen sich namentlich auf die widerrechtliche Aneignung und Beschädigung von landwirtschaftlichen Produkten und sonstigen Gegenständen des Privateigentums, die sich auf dem Felde befinden, auf den Schutz des Besitzers gegen unbefugte Einwirkung durch Dritte, auf die Art und Weise der Ausübung gewisser Nutzungen, namentlich der Weide und Hütung, der Holznutzung, des Beeren- und Pilzesuchens, endlich auf die Verhütung der Beschädigung Dritter durch die auf oder an den Grundstücken vom Eigentümer getroffenen Einrichtungen. Besondere Erwähnung verdienen die Bestimmungen zum Schutze nützlicher und zur Vertilgung schädlicher Tiere und Pflanzen und zum Schutze gegen Beschädigung durch zahme und halbzahme Tiere. In letzterer Hinsicht kommen besonders Tauben und Bienen in Betracht.

1. Das Recht zum Taubenhalten ist in Preußen durch das ALR der Bestimmung der Provinzialgesetze überlassen und, wo es an einer solchen Bestimmung fehlt, dahin beschränkt, daß nur die Eigentümer oder Nutznießer tragbarer Aecker in der Feldflur nach Verhältnis des Ackermaßes Tauben halten dürfen (§§ 112, 113 ALR I, 9). Tauben, die jemand hält, ohne ein Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, Gegenstand des Tierfanges (§ 111 das. und der [noch geltende] § 40 der F.O von 1847). In den übrigen größeren Staaten bestehen solche Bestimmungen nicht. Sehr allgemein findet sich dagegen die polizeiliche Vorschrift, daß Tauben zur Zeit der Saat und Ernte eingehalten werden müssen (preuß. F.O von 1847 § 40, bayer. PolStGB a 120 Nr. 1, württemberg. PolStGB a 34 Nr. 1, hess. F.StG a 39 Nr. 2, bad. PolStGB § 143, elsaß-lothr. F.Str.G § 24 Nr. 2). Die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Aneignung im freien betroffener Tauben, die an sich nach § 960 BGB nicht herrenlos werden, sind durch a 130 EG z. BGB aufrecht erhalten. Die Vorschriften finden jedoch keine Anwendung auf Militärbrieftauben (RG v. 28. 5. 94 — RGBl 463 —) und nach Ansicht des Kammergerichts sind Brieftauben überhaupt nicht Gegenstand des freien Tierfanges (DJZ 1900, 26). Die Bienenhaltung ist ebenfalls häufig durch polizeiliche Vorschriften beschränkt; an der in den Kreisen der Bienenzüchter lebhaft gewünschten allgemeinen Regelung der Rechtsverhältnisse der Bienenzucht fehlt es bisher, abgesehen von den Vorschriften über die Verfolgung von Bienenschwärmen und das Eigentum an ihnen, die sich in den §§ 961—964 BGB finden.

2. Polizeiliche Zwangsmaßregeln behufs Vertilgung schädlicher Tiere und Pflanzen können gegen die Grundstückseigentümer in fast allen Staaten angeordnet werden (StGB § 368[2], preuß. G von 1880 § 34, bayer. PolStGB a 120 Nr. 2, sächs. Forst- und FeldStrafG § 25, württemberg. PolStGB a 33 Nr. 2, 35 Nr. 3, bad. PolStGB § 145, elsaß-lothr. FeldStrafG § 37). Auf Grund dieser Bestimmungen sind zahlreiche Polizeiverordnungen erlassen, namentlich gegen die Koloradokäfer (in einzelnen Staaten durch besondere Gesetze), gegen die Blutlaus, Heuschrecken, Feldmäuse, Maikäfer, gegen den Heu- und Sauerwurm (Württemberg); gegen die San José-Schildlaus (Einfuhrschranken) gegen die Kleeseide, Wucherblume und Distel; gegen Rebschädlinge [¶ Reblaus]. Zum Schutze gegen den Koloradokäfer dient das vom Reiche erlassene Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika (kaiserl. V v. 26. 2. 75 — RGBl 134 —). Vgl. „Einfuhr- und Ausfuhrverbote" oben S 634.

3. Unter den dem Landbau nützlichen Tieren stehen die Vögel obenan. Soweit dieselben nicht jagdbar sind, sind sie an sich Gegenstand des freien Tierfanges. Im Interesse des Vogelschutzes ist aber das freie Aneignungsrecht vielfach beschränkt worden. Die ältere partikularrechtliche Gesetzgebung (s. die Uebersicht bei Löning 405) hat ihre wesentlichste Bedeutung durch den Erlaß des RG, betr. den Schutz von Vögeln, v. 22. 3. 88 (RGBl 111) verloren. Bei Annahme dieses Gesetzes hat der RT beschlossen, den BR zu ersuchen, möglichst bald internationale Verträge zum Schutze der nützlichen Vögel abzuschließen. Ein solcher Vertrag ist jedoch erst unter dem 19. 3. 02 in der „Uebereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel" zustande gekommen, der zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Liechtenstein, Belgien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Monaco, Portugal, Schweden und der Schweiz abgeschlossen und bisher nur von Griechenland noch nicht ratifiziert ist (RGBl von 1905 S 89). Auf Grund dieser Uebereinkunft ist das G von 1888 in einigen Punkten geändert und als „VogelschutzG v. 30. 5. 08" neu publiziert worden (RGBl 317). Das Gesetz führt im § 8 diejenigen Vogelarten auf, die als schädlich den Schutz des Gesetzes nicht genießen sollen (unter ihnen befindet sich der Sperling). Hinsichtlich der übrigen Vögel ist das Zerstören und Ausnehmen von Nestern und Eiern verboten (§ 1, vgl. auch § 368 Nr. 11 StGB), gewisse Fangarten sind untersagt (§ 2) und für die Zeit vom 1. März bis 1. Oktober ist das Fangen und Erlegen überhaupt verboten (§ 3). Beschränkte Ausnahmen können durch den BR und die Landesregierungen zugelassen werden (§ 3 Abs 3, § 5 Abs 3). Auf im Privateigentume stehendes Federvieh und auf jagdbare Vögel findet das Gesetz nach § 8 nicht Anwendung. Durch Landesgesetz können noch weitergehende Bestimmungen zum Schutze der Vögel getroffen werden (§ 9).

§ 3. **Haftung Dritter. Pfändung. Vermarkung der Grundstücke.**

I. Die F.Gesetze lassen in verschiedenem Umfange eine Haftung des Gewalthabers und Dienstherrn für Geldstrafe und Schadensersatz wegen der von Hauskindern und Gesinde begangenen Feldfrevel eintreten (preuß. G von 1880 § 5, bayer. PolStGB a 122, sächsisches Forst- und FeldstrafG §§ 47 ff, hess. F.Str.G a 4, elsaß-lothr. F.Str.G §§ 3, 4). Die Haftbarkeit ist ausgeschlossen, wenn die Tat begangen ist, ohne daß der Gewalthaber sie hindern konnte. Statt im ordentlichen Rechtswege

Ewiger Bund

den Anspruch auf Ersatz des nachweisbaren Schadens geltend zu machen, kann nach dem preuß. G von 1880 der Geschädigte verlangen, daß im Strafverfahren die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Wertes des Entwendeten — unbeschadet eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs — nach Art einer Buße (vgl. unten § 4) ausgesprochen (§ 68) oder bei Weidefreveln, daß ein gesetzlich bestimmtes Ersatzgeld von der PolBehörde festgesetzt werde (§§ 69, 75). Aehnliche Bestimmungen enthält das sächs. G von 1909 (§§ 54, 35 ff). Einen Anspruch auf Ersatzgeld bei Weidefreveln ohne den Nachweis eines Schadens gibt auch das bayer. FeldschadensG (a 1—5, 13). Nach dem elsaß-lothr. F.StrG kann der Geschädigte bei Verzicht auf den Schadensersatzanspruch eine im Strafverfahren festzusetzende Buße bis zum Betrage von 100 Mk. verlangen (§ 5).

II. Das deutschrechtliche Institut der Pfändung als eines Aktes der Selbsthilfe, der dem Beschädigten die Befriedigung wegen seiner Ersatzforderung und den Beweis des begangenen Frevels sichern soll, hat sich auf dem Gebiete der F. bis zur Gegenwart erhalten und ist auch durch das BGB nicht beseitigt, das zwar selbst, abgesehen von den Vorschriften der §§ 229—231 über Selbsthilfe, keine Bestimmungen über Pfändungen enthält, die landesgesetzlichen Vorschriften aber in weitem Umfang aufrecht erhält (a 89 EG z. BGB). Von besonderer Bedeutung ist hier die Pfändung von Vieh. Diese ist im preuß. G von 1880 in den §§ 77—87 näher geregelt. Der Pfändende hat binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde von der Pfändung Anzeige zu machen, und diese erläßt einen Bescheid über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Pfändung, gegen den innerhalb 2 Wochen Klage beim Kreisausschuß erhoben werden kann. In dem Bescheide ist über die Art der ferneren Verwahrung der gepfändeten Stücke Bestimmung zu treffen (§§ 80, 82, 84; § 51 LVG). Aehnliche, aber in Einzelheiten abweichende Bestimmungen enthalten das bayer. F.Sch.G (a 6—12), das sächs. F. u. F.StrG §§ 41—46 und das elsaß-lothr. F.StG (§§ 42—46). Die Vorschriften über die Pfändung anderer Gegenstände als Vieh sind in einigen Staaten durch die AG z. BGB ganz oder teilweise beseitigt, so in Preußen durch a 89 Nr. 1 b und 3 und in Hessen durch a 286 I Nr. 11 a. Auch in Sachsen ist sie nicht mehr zulässig, da das Forst- und Feldstrafgesetz nur die Pfändung von Tieren kennt und die Vorschriften der §§ 488 ff sächs. BGB ausdrücklich aufgehoben sind (§ 41, § 74 Abs 2). Im übrigen ist es bei den bisher geltend gewesenen Bestimmungen verblieben.

III. Die Sicherung der Grundstücksgrenzen ist gleichfalls ein wichtiger Gegenstand der F.Gesetze. Die Beseitigung oder Verrückung von Grenzzeichen ist, wenn sie in der Absicht geschieht, einem anderen Nachteil zuzufügen, reichsgesetzlich als Vergehen strafbar (StGB § 274 Nr. 2), die F.Gesetze stellen eine solche Handlung allgemein unter Strafe (z. B. preuß. G von 1880 § 30 Nr. 3 sächs. G v. 1909, § 15 Nr. 3; elsaß-lothr. FStrG § 26 Nr. 2). Zivilrechtlich bestimmt § 919 BGB, daß jeder Eigentümer eines Grundstücks von dem Eigentümer des Nachbargrundstücks verlangen kann, daß er zur Errichtung oder Wiederherstellung fester Grenzzeichen mitwirkt, wobei, wenn die richtige Grenze nicht zu ermitteln ist, § 920 BGB Anwendung zu finden hat. Die Art der Abmarkung und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen (§ 919 Abs 2). In den meisten süddeutschen Staaten hat sich die Gewohnheit erhalten, daß besondere Gemeindeorgane (Feldgeschworene, Steinsetzer, Untergänger in Württemberg) bestellt werden, die gesetzlich zur Vornahme der Vermarkung allein befugt sind (Bayern G v. 16. 5. 68, Baden G v. 12. 4. 54, Elsaß-Lothringen G v. 31. 3. 84). In Preußen besteht eine derartige Einrichtung nicht, die betreffenden Vorschriften des ALR (I 17 §§ 362 bis 371) decken sich im wesentlichen mit der gemeinrechtlichen actio finium regundorum.

§ 4. Verfahren und besondere Organe für den Feldschutz. Durch § 3 EG z. StPO ist die Landesgesetzgebung ermächtigt, anzuordnen, daß (Forst- und) Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren verhandelt und entschieden werden. In einzelnen Staaten, z. B. in Sachsen (Forst und F.StrafG § 52) ist die Entscheidung landesgesetzlich den Amtsgerichten ohne Zuziehung von Schöffen übertragen. In Preußen, Hessen und Elsaß-Lothringen gelten allgemein die Vorschriften über das Verfahren vor den Schöffengerichten (preuß. G von 1880 § 55; hess. VerfahrensG v. 1879/1901, elsaß-lothr. F.StrG § 39), auch für die sich als Vergehen qualifizierenden F.Kontraventionen (preuß. G v. 1880 § 55; elsaß-lothr. F.StrG § 39). Die Befugnis der PolBehörden zur vorläufigen Straffestsetzung (vgl. z. B. preuß. G v. 23. 4. 83 — GS 65 —) bleibt dabei unberührt. Soweit die Landesgesetze die Zuerkennung einer Buße an den Verletzten zulassen, sind für das Verfahren die Vorschriften der StPO (§§ 443—445) maßgebend.

Für den Feldschutz werden von den Gemeinden besondere Organe bestellt, Feldhüter, Flurschützen, die vereidigt werden und den Charakter von PolBeamten haben. Ihre Anstellung bedarf in Preußen der staatlichen Bestätigung (G von 1880 §§ 62 ff).

Quellen: Preuß. Feld- und ForstpolizeiG v. 1. 4. 80 (GS 230) und F.G v. 1. 11. 47 (GS 376); bayer. FeldschadensG v. 6. 3. 02 (GVBl 99), PolStGB v. 26. 12. 71 (GBl 9) a 111—124 u. G, betr. Vermarkung d. Grundstücke, v. 16. 5. 68 (GBl 573), abgeändert durch a 156 des AG z. BGB v. 9. 6. 99, G v. 30. 6. 00 über die Abmarkung der Grundstücke; sächs. Forst- und FeldstrafG v. 26. 2. 09 (GVBl 277); württemberg. PolStGB v. 27. 12. 71 (RegBl 391) a 33—37, 40, abgeändert durch G v. 12. 8. 79 (RegBl 153) und G über Ausübung der Weiderechte v. 26. 3. 73 (RegBl 63); bad PolStGB v. 31. 10. 63 in der Fassung der Bek v. 20. 11. 99 (GVBl 746) §§ 143—145; hess. FeldstrafG v. 13. 7. 04 (RegBl 282) und VerfahrensG v. 10. 6. 79 in der Fassung der Bek v. 21. 10. 04 (RegBl 355); elsaß-lothr. FeldpolizeistrafG v. 9. 7. 88 (GBl 73).

Literatur: Löning 397—406; Meyer[8] §§ 141, 142; Baillant, Das Forstrügeverfahren nach dem Rechte des Deutschen Reiches und seiner Einzelstaaten, 1903; die Kommentare zum preuß. F.G von 1880 von v. Bülow und Sterneberg[4] (1895) und P. Daude[4] (1900), Günther (1880), Eichhorn (bei Groschuff, strafrechtliche Nebengesetze) und Rotering[3] (1908). Für Baden: Buchenberger, Das Recht der Landwirtschaft 1887, 1895 (bes. Titel 6). Für Elsaß-Lothringen auch Bruck, Vogelschutzgesetz[3] (1910).

Hermes (Holtz).

Feldpost, Fernsprechwesen
¶ Post- und Telegraphenwesen

Festnahme
¶ Verhaftung

Festungen

§ 1. Begriff. § 2. Anlegung von Festungen. § 3. Gebietshoheit und Eigentum. § 4. Militärische Verwaltung. § 5. Das Reichsrayongesetz (Rayoneinteilung, Absteckung, Beschränkungen, Entschädigung).

[R = Rayon; Rg = Rayongesetz.]

§ 1. Begriff. Geschichtliche Entwicklung. I. Der Begriff F. ist in erster Linie ein militärtechnischer. Die Voraussetzungen, die einem Platze die Eigenschaft einer F. beilegen, bestimmen sich nach dem jeweiligen Standpunkte der Befestigungstechnik, die selbst wieder abhängig ist von den Mitteln der Kriegsführung, insbesondere von dem jeweiligen Standpunkte der Waffentechnik. Die Wirkung der Kriegswaffen war naturgemäß von größtem Einflusse auf die Anlage und die Ausgestaltung der Befestigungen. Die Einführung der Feuerwaffen, insbesondere der Geschütze, machte eine Um- und Ausgestaltung der Befestigungen erforderlich, die der Fernwirkung der Geschütze des Angreifers einerseits und der Notwendigkeit andrerseits Rechnung tragen mußte, daß Geschütze auch in den Befestigungswerken aufzustellen waren. Besonders lebhaft entwickelte sich die Befestigungskunst seit dem Beginne des 16. Jahrh. Von Italien ausgehend, dessen Festungsbaumeister europäischen Ruf hatten und daher überallhin berufen wurden (Micheli 1484—1559, Tartaglia, Cataneo, Chiaramella, der 1568—1578 die Zitadelle von Spandau baute, Paciotto, der 1574 die Zitadelle von Antwerpen erbaute), wurde die F.Baukunst in Deutschland im 16. Jahrh. besonders durch zwei Baumeister fortentwickelt, Albrecht Dürer und Speckle. Eine neue Epoche begann mit Vauban, der, seit 1653 im Dienste Ludwigs XIV, der F.Baukunst neue Bahnen wies. Gleichzeitig mit ihm wirkten in Deutschland Rimpler (1640—83) und in den Niederlanden Coehorn (1641—70) fördernd auf diesem Gebiete. Eine Reihe von Verbesserungen fand das System Vaubans durch seine Nachfolger (Cormontaigne, Bousmard, Carnot und Chasseloup), ganz besonders aber durch Montalembert (1714—1802). Besondere Wege ging die F.Baukunst in Preußen, namentlich unter Friedrich dem Großen, der, jedem Schema abhold, seine Befestigungen ganz den örtlichen Verhältnissen anpaßte und damit schon den Uebergang in die neuere Zeit vorbereitete, die etwa mit dem Abschluß der Befreiungskriege beginnt. Machte die Entwicklung der Kriegswaffen in dieser neueren Zeit neben anderen Vorkehrungen die Anlegung detachierter Werke notwendig, so zwang die Einführung der gezogenen Geschütze (um 1860) zu einem weiteren Schritte auf dieser Bahn, zur Hinausschiebung eines Fortgürtels, die jedenfalls zunächst die Umwallung noch nicht entbehrlich machte.

II. In der modernen Befestigungslehre unterscheidet man im allgemeinen der Größe entsprechend F., Festen und Forts und noch kleinere Werke (Batterien). Während man unter Festen, Forts und Batterien Befestigungsanlagen versteht, die ausschließlich Befestigungswerke sind, begreift man unter F. Wohnplätze, die zum Schutze gegen feindliche Angriffe mit Befestigungsanlagen umgeben sind, u. U. auch Kriegshäfen [¶].

Zur Erläuterung des Begriffs F. muß folgendes bemerkt werden. Die Befestigungsanlagen müssen dauernde sein; sie brauchen nicht ausschließlich künstliche zu sein. Ein sonst durch künstliche Anlagen befestigter Wohnplatz ist eine F. auch dann, wenn Befestigungsanlagen da fehlen, wo die Natur die erforderlichen Sicherungsanlagen geschaffen hat. Eine Umwallung ist nicht mehr erforderlich; es genügt, wenn da, wo natürliche Anlagen fehlen, Außenwerke (Forts, Batterien) die Sicherung bilden, ja sogar auch, wenn die Befestigung nur aus Außenwerken besteht. Solche Anlagen brauchen den Ort auch nicht zu umschließen; sie können, ohne dem Orte die Eigenschaft einer F. zu nehmen, da fehlen, wo schon natürliche Hindernisse einer Annäherung des Gegners entgegenstehen. Stets aber ist es notwendig, daß die Befestigungsanlagen den Ort unmittelbar sichern; eine mittelbare Sicherung genügt nicht, denn ein Ort wird nicht dadurch zur F., daß eine mehr oder weniger weit von ihm abgelegene Befestigungsanlage den Zutritt des Feindes von dieser Stelle aus erschwert oder hindert.

Nach diesen Grundsätzen wird die Frage zu entscheiden sein, ob ein Ort als F. anzusehen ist oder nicht (vgl. RV a 68 und Preuß. G v. 4. 6. 51 — GS 451 —, ferner RV a 65, Preuß. G v. 2. 7. 75 § 6 — GS 561 —).

§ 2. Anlegung von Festungen. Nach a 65 RV steht das Recht, F. innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, dem Kaiser zu. Daß er die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, wie es im a 65 weiter heißt, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschn. XII beantragen muß, würde auch ohnedies der Fall sein. Aus dem Begriffe „anlegen" folgt 1. daß der Kaiser nicht befugt ist, Plätze zu F. zu erklären, die tatsächlich nicht F. sind. Ein Platz wird also nicht schon dadurch F., daß er zu einer solchen erklärt wird, sondern erst dadurch, daß er mit Befestigungswerken versehen wird, die nach den unter § 1 oben ausgeführten Gesichtspunkten ihn zu einer F. machen; 2. daß unter F. im Sinne des a 65 nicht nur F. im engeren Sinne, sondern allgemein Befestigungen jeder Art, also auch Festen, Forts und Batterien verstanden werden müssen. Aus a 65 ergibt sich im Wege des argum. e contr., daß nur dem Kaiser das Recht, F. anzulegen, zusteht, also nicht auch den Einzelstaaten. Die Inanspruchnahme von Grundstücken zu Befestigungszwecken kann gegen den Willen der Eigentümer nur im Wege der Enteignung ¶ erfolgen, und zwar kommt dabei in Ermangelung reichsrechtlicher Bestimmungen das am Orte geltende Landesrecht zur Anwendung (so auch Laband 4, 73 Nr. 2 a; Arndt, StR 500). Jedoch wird die Landesbehörde das Vorliegen von Gründen des öffentlichen Wohles nicht verneinen und die Verleihung des Enteignungsrechtes nicht ab-

Ewiger Bund

lehnen dürfen, wenn der Kaiser die Grundstücke zu Befestigungsanlagen in Anspruch nehmen will. RV a 65 gilt in Bayern nicht. An seiner Stelle bestimmt der BundesVt mit Bayern v. 23. 11. 70 (RGBl 1871, 9) in V. § 5 Abs 1, daß Bayern die Anlage von neuen Befestigungen auf bayrischem Gebiete im Interesse der gesamtdeutschen Verteidigung im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen wird. Ohne eine solche Vereinbarung kann daher weder der Kaiser noch Bayern neue Befestigungen auf bayrischem Gebiete anlegen. Endlich hat sich der König von Preußen in der von ihm im Namen des Nordd. Bundes mit Württemberg abgeschlossenen Militärkonvention v. 21./25. 11. 70 verpflichtet, sich vor der Anlegung neuer Befestigungen mit dem König von Württemberg in Vernehmen zu setzen d. h. sein Einverständnis einzuholen.

Die Kaiserliche Willensäußerung, durch die in Gemäßheit des a 65 die Anlegung einer Befestigung angeordnet wird, muß, da sie Wirkungen gegen Dritte haben soll, sich also nicht auf Personen, die der Kommandogewalt des Kaisers unterworfen sind, beschränkt, im Wege einer gegenzuzeichnenden Order ergehen [¶ Armeebefehl]. Sie ist ein Regierungsakt, kein Kommandobefehl.

§ 3. **Gebietshoheit über Festungen. Eigentum an Festungswerken.** I. Die Gebietshoheit des Einzelstaats über den zu Befestigungen in Anspruch genommenen Grund und Boden wird durch die dem Kaiser in a 63 und 65 RV gegebenen Rechte nicht berührt, also auch nicht geschmälert. In der Mil.Konv. mit dem Königreich Sachsen wird dies noch besonders zum Ausdruck gebracht (a 8). Das Reich hat also an dem F.Gelände nur die Rechte, die jeder Eigentümer an seinem Grund und Boden hat, und es bedarf, wenn es Maßnahmen polizeilicher Natur mit Wirkung gegen Dritte treffen will, dazu der Ermächtigung der zuständigen einzelstaatlichen Polizeibehörde.

II. Das Eigentum an den F.Werken und ihrem Zubehör steht, mit Ausnahme desjenigen in Bayern, dem Deutschen Reiche zu, welches dieses Eigentum entweder durch Gesetz (RG v. 25. 5. 73 — RGBl 113 —) oder durch Rechtsgeschäft erworben hat. In Bayern steht es dem bayrischen Staate zu, da die bayrische Militärverwaltung verfassungsmäßig nicht aus Reichsmitteln unterhalten wird und daher auch nicht reichsfiskalisch ist. Auf Grund des RG v. 25. 5. 73 besteht für das Reich hinsichtlich der Grundstücke, deren Eigentum es durch dieses Gesetz erworben hat, unter gewissen Voraussetzungen die Pflicht der unentgeltlichen Rückgabe an den Bundesstaat, in dessen Eigentum das Grundstück früher gestanden hat (vgl. auch RG v. 30. 5. 73 — RGBl 123 —).

§ 4. **Militärische Verwaltung der Festungen.** In der ersten Auflage dieses Wörterbuchs (1, 391) hat v. Kirchenheim ausgeführt, daß die militärische Verwaltung der F. Ausfluß des Oberbefehls sei und daher dem Kaiser, bezw. dem König von Bayern zustehe. Diese Ausführung geht fehl, weil sie übersieht, daß „Oberbefehl" und „Verwaltung" einander ausschließen. Der Wirkungskreis des Oberbefehls oder m. a. W. der Bereich der Kommandogewalt liegt außerhalb des Gebiets der Verwaltung, so daß diese niemals Ausfluß des Oberbefehls sein kann. v. K. hat ferner übersehen, daß die Rechte, die den Inhalt des Kaiserlichen „Ober"-Befehls bilden, in a 63 und 64 RV ausdrücklich aufgeführt sind, daß aber von einer militärischen VerwBefugnis des Kaisers hinsichtlich der F. dort nicht die Rede ist. Laband (Staatsr. 4, 74) sucht ein militärisches Verfügungsrecht des Kaisers über die F. aus a 4 Nr. 14, aus seinem Inspektionsrechte (a 63 Abs 3) und seinem Dislokationsrechte (a 63 Abs 4) herzuleiten, indem er ausführt, daß das Recht der Inspektion und dasjenige, die Abstellung der vorgefundenen Mängel anzuordnen, sich nicht nur auf die Truppen selbst, sondern auch auf die gesamte Ausrüstung und alle militärischen Anstalten, folglich auch auf die F., ihren baulichen Zustand, ihre Armierung, Verproviantierung usw. erstrecke. Da der Begriff „Verfügungsrecht" einer festen juristischen Terminologie entbehrt, läßt sich aus ihm auf die in ihm enthaltenen Befugnisse wenig schließen. Daß aber das Recht des Kaisers sich auch auf Anstalten und Bauwerke erstrecken soll, wie Laband annimmt, kann nicht anerkannt werden. a 63 gibt dem Kaiser nur das Recht für die Vollzähligkeit usw. der „Truppenteile" zu sorgen und sich durch Inspektionen von der Verfassung der „Kontingente" zu überzeugen; von militärischen Anstalten und Anlagen spricht er nicht. Die Unzulässigkeit der extensiven Auslegung Labands ergibt sich auch aus folgender Erwägung: a 63 gibt dem Kaiser nur militärische Befehlsbefugnisse auf dem Gebiete der Kommandogewalt, nicht aber das Recht zu VerwAnordnungen. Würde der Kaiser berechtigt sein, die Abstellung von Mängeln, die er bei Besichtigung von Festungsbauten oder anderen militärischen Anlagen (Kasernen usw.) wahrnimmt, anzuordnen, so würde er VerwBefugnisse ausüben und damit in die Rechte der Kontingentsverwaltungen eingreifen, da die Beschaffung und Verwendung von Ausrüstungsgegenständen, die Bestimmung über die Verwendung von Grundstücken, die Anordnung von Kasernen- und Befestigungsneu- und -umbauten wie überhaupt die Verwertung und Verwendung fiskalischen Materials niemals ein Akt der Kommandogewalt, sondern ein solcher der Verwaltung ist. Anordnungen auf dem Gebiete der Verwaltung darf der Kaiser als solcher nicht erlassen und daher ist er auch in seinen Rechten aus a 63 auf die Erteilung militärischer Befehle beschränkt. Die Verwaltung der F.Grundstücke und der F.Anlagen liegt in der Hand der Kontingentsverwaltungen und daher steht es nur diesen zu, Anordnungen auf diesem Gebiete zu erlassen. Die Verfügung über die Besatzungstruppen steht dagegen dem Kaiser im Umfange seines militärischen Befehlsrechts zu und um diesem Befehlsrecht Nachdruck zu geben, ist durch a 64 Abs 2 RV dem Kaiser die Ernennung der F.Kommandanten übertragen worden.

Von großer praktischer Bedeutung sind die vorstehenden Ausführungen allerdings nicht, da die a 63 und 64 für Bayern nicht gelten und in den an deren Stelle getretenen Bestimmungen des Bündnisvertrages und des Schlußprotokolls dem Kaiser weder das Recht eingeräumt worden ist, zwecks Abstellung von Mängeln Anordnungen zu treffen noch — mit Ausnahme der Festung Ulm — die Befugnis, die F.Kommandanten zu ernennen. Die Rechte des Kaisers hinsichtlich der F. Ulm ergeben sich aus der Vereinbarung zwischen

Ewiger Bund

Preußen, Bayern und Württemberg v. 16. 6. 74 (Mil.Gesetze Bd. I Abt. I S 175 ff). Diese Vereinbarung regelt auch die Rechtsverhältnisse hinsichtlich dieser F. gegenüber Württemberg, dem in a 9 der Militärkonvention v. 21. 25. 11. 70 zugestanden worden ist, daß der Kaiser die gelegentlich der Inspizierung bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände dem Könige von Württemberg mitteilen wird, damit dieser sie abstelle. Da dem Könige von Sachsen in a 4 der mit ihm abgeschlossenen Militärkonvention eine gleiche Zusage gemacht worden ist, besteht ein Anordnungsrecht des Kaisers im Sinne des a 63, 3 gegenüber diesen drei Kontingenten nach geltendem Rechte nicht. Für den Bereich des Preußischen Kontingents und damit auch für die außerhalb Bayerns, Sachsens und Württembergs belegenen F. haben die a 63 und 64 wegen der Personeneinheit des Kaisers und des Kontingentsherrn lediglich eine formelle Bedeutung, da die Befugnisse des Kaisers im Bereiche der Preußischen Armee schon dem Könige von Preußen als solchem zustehen.

§ 5. **Das Reichsrayongesetz.** I. Allgemeines. Das RG betr. die Beschränkung des Grundeigentumes in der Umgebung von F. v. 2. 12. 71 (RGBl 459 ff) — kurz Rayongesetz genannt — gilt, nachdem es durch RG v. 21. 2. 72 (RGBl 56) auch in Elsaß-Lothringen eingeführt worden ist, im ganzen Reichsgebiete, also auch in Bayern und Württemberg (vgl. Bericht der 4. Kommission des RT zu § 1 des G. — Drucks. Nr. 93 der 1. Legisl.-Per. 2. Session). Das Gesetz ist in Elsaß-Lothringen am 14. 3. 72, im übrigen Reichsgebiete mit dem 12. 1. 72 in Kraft getreten. Es ist abgeändert worden durch a 54 EG z. BGB v. 18. 8. 96.

Der Grundgedanke des Gesetzes ist, daß die Benutzung des Grundeigentums der F. denjenigen Beschränkungen unterworfen sein soll, welche die Rücksicht auf die Verteidigungsfähigkeit der F. bedingt, ein Gedanke, der in Preußen schon seit langem Gegenstand gesetzlicher Maßnahmen gewesen ist, beginnend mit der KabO v. 18. 4. 1797 und abschließend mit dem Regul v. 10. 9. 1828 (GS 120). Dieses Regulativ hat dem Rg zugrunde gelegen, welches die Vorschriften des Regulativs in einer der fortgeschrittenen Entwicklung entsprechenden Form umgestaltet hat. Der Entwurf der verbündeten Regierungen hatte ein eigentliches Gesetz und ein dazu gehöriges Regulativ vorgesehen und in ersteres die gesetzlichen materiellen, in letzteres die mehr formellen und technischen Bestimmungen aufgenommen. Diese Zweiteilung fand aber nicht die Zustimmung des RT, der die Vorschriften des Regulativs in das Gesetz aufnehmen wollte.

Was das Verhältnis des Rg zu dem älteren Landesrecht anbetrifft, so sind alle diejenigen Normen unberührt geblieben, die dem Rg nicht zuwiderlaufen (§ 47), d. h. also insbesondere diejenigen, die eine im Rg nicht geregelte Materie behandeln.

Nach § 1 des Rg unterliegt die Benutzung des Grundeigentums (auch des staatlichen) in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen nach Maßgabe dieses Gesetzes dauernden Beschränkungen.

II. Rayoneinteilung. Da die mehr oder weniger große Entfernung des Grundeigentums von der F. für deren Umfang oder Beschränkungen maßgebend ist, wird die nächste Umgebung der F. in R eingeteilt, die, von der äußersten Verteidigungslinie ab gerechnet als erster, zweiter und dritter R bezeichnet werden. Liegen mehrere zusammenhängende Befestigungslinien vor einander, so bildet der Raum zwischen ihnen die ZwischenR (§ 2). Nachdem in § 3 Näheres über den Ausgangspunkt für die Abmessung der R gesagt ist, wird in § 4 der Umfang des ersten R dahin bestimmt, daß er bei allen F. und neu zu erbauenden detachierten Forts das im Umkreise derselben von 600 m belegene Terrain umfaßt, bei F. die an Gewässern liegen und besondere Kehlbefestigungen haben, auch das Terrain zwischen diesen und dem Ufer. Der zweite R begreift das Terrain zwischen der äußeren Grenze des ersten R und einer von dieser im Abstande von 375 m gezogenen Linie.

Detachierte Forts haben keinen 2. R; bei ihnen unterliegt jedoch das Terrain von der Grenze des ersten R bis zu einer Entfernung von 1650 m den für den dritten R gegebenen Beschränkungen (§ 5). Der dritte R umfaßt bei allen F. das Terrain von der äußersten Grenze des 2. R bis zu einer Entfernung von 1275 m, so daß also die Gesamtausdehnung des R 2250 m beträgt (§ 6). Die ZwischenR zerfallen in strenge und einfache: die ersteren enthalten das Terrain in einem Abstande von 75 m von der zurückliegenden oder inneren Befestigungslinie an gerechnet, während darüber hinaus der einfache ZwischenR liegt (§ 7).

III. Rayonabsteckung. Bei Neuanlagen von Befestigungen werden die ihnen zunächst gelegenen beiden R sowie etwaige Esplanaden (§ 2 Abs 3) und ZwischenR durch die Kommandanturen unter Mitwirkung der PolBehörden und Zuziehung der Ortsvorstände sowie der Besitzer selbständiger Gutsbezirke abgesteckt und durch feste Marken (RSteine) bezeichnet (§ 8 Abs 1). Das Gesetz unterscheidet hier die Mitwirkung von der Zuziehung und scheint damit eine unterschiedliche Behandlung auszudrücken; dagegen scheint allerdings zu sprechen, daß die Motive zu § 1 des RegulativEntw die beiden Ausdrücke im gleichen Sinne gebrauchen. Eine Versteinung des dritten R findet also nicht statt. Interessenten, die Zweifel über die Lage ihres Grundstücks in diesem R haben, müssen sich die erforderliche Auskunft bei der Kommandantur einholen.

Von dem Zeitpunkte der Versteinung an treten (auch bezüglich des 3. R) die gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigentums in Wirksamkeit (§ 8 Abs 2).

Unmittelbar nach der Absteckung der RLinie hat die Kommandantur einen Rayonplan und einen Rayonkataster aufzustellen und diese in der Gemeinde, in deren Bezirk die darin aufgenommenen Grundstücke liegen, sechs Wochen lang auszulegen. Einwendungen dagegen sind beim Gemeindevorstande anzubringen, der sie der Kommandantur zustellt. Diese prüft sie und erteilt den Bescheid, gegen den den Beteiligten innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange der bei der Kommandantur einzulegende Rekurs an die Reichsrayonkommission zusteht. Nach Ablauf dieser Frist oder,

Ewiger Bund

falls Rekurs eingelegt worden ist, nach Erledigung der Rekurse wird der Kataster nud der Plan festgestellt und öffentlich bekannt gemacht (§ 9—11). Die Kommandantur hat dafür Sorge zu tragen, daß alle späteren Veränderungen, die für Plan oder Kataster von Bedeutung sind, nachgetragen werden.

IV. Rayonbeschränkungen. Die Beschränkungen, denen das Grundeigentum innerhalb der R unterliegt und die den Charakter öffentlich-rechtlicher Grunddienstbarkeiten haben, gelten entweder für alle R (§ 13) oder nur für den einen oder anderen R (§§ 15—20). Sie sind sämtlich Verbote, Aenderungen der Terrainoberfläche vorzunehmen, und zwar entweder absolute Verbote, soweit sie solche Aenderungen für unzulässig erklären, teils relative, indem sie ihre Vornahme von der Genehmigung der Kommandantur abhängig machen, die wiederum unter gewissen Voraussetzungen nicht versagt, d. h. auch nicht an Bedingungen geknüpft werden darf, die dem Grundbesitzer andere als die gesetzlichen Verpflichtungen auferlegen (vgl. § 28 Abs 1 Satz 2). Für Veränderungen der Höhe der Terrainoberfläche, die nur vorübergehender Natur sind, trifft § 21 erleichternde Bestimmungen. Baulichkeiten, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits vorhanden gewesen sind, können erhalten bleiben, auch wenn sie den Vorschriften des Gesetzes nicht entsprechen, ja können sogar, falls sie zerstört oder baufällig geworden sind, in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart wiederhergestellt werden (§ 22). Aus örtlichen Rücksichten kann die Reichsrayonkommission eine Einschränkung der räumlichen Ausdehnung des R oder einer Ermäßigung der gesetzlichen Beschränkungen eintreten lassen (§ 23). Die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes schon vorhandenen, von den Bestimmungen des Gesetzes abweichenden R verbleiben bis zur Ausführung eines Neu- oder Verstärkungsbaus unverändert (§ 24). Bei den bestehenden F. bleibt die Anlegung eines RPlanes und RKatasters der Kommandantur überlassen (§ 25).

V. Genehmigungsverfahren. Die Genehmigung muß unbedingt vor der Ausführung nachgesucht werden (§ 26). Das Gesuch ist an die Ortspolizeibehörde zu richten, die es der Kommandantur übersendet. Diese läßt ihre Entscheidung, die alle geforderten Beschränkungen genau bestimmen oder die Gründe der Ablehnung angeben muß, an die Ortspolizeibehörde behufs Mitteilung an den Antragsteller zurückgelangen (§ 27, 28). Gegen diese Entscheidung der Kommandantur, wie gegen alle ihre Anordnungen in RAngelegenheiten ist binnen einer vierwöchigen Präklusivfrist der Rekurs an die Reichsrayonkommission zulässig, die endgültig entscheidet (§ 29). Diese ist eine durch den Kaiser zu berufende ständige Militärkommission, die aus drei preußischen und je einem bayrischen, sächsischen und württembergischen Offizier besteht. Die Nichtbefolgung der Vorschriften des Rg ist unter Geldstrafe gestellt (§ 32). Behufs Kontrolle über alle Bauten usw. können die Kommandanturen und Ortspolizeibehörden und deren Organe in den Stunden von 8 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags den Zutritt zu allen in den R belegenen öffentlichen und privaten Grundstücken verlangen. Jährlich einmal findet eine allgemeine Revision der Bauten und Anlagen statt (§ 33).

VI. Entschädigung. Bestimmte Fälle ausgenommen, leistet das Reich für die infolge des Rg eintretenden (also nicht auch für die vor dem Inkrafttreten bestandenen) Beschränkungen in der Benutzung des innerhalb der R belegenen Grundeigentums Entschädigung (§ 34). Diese besteht im Ersatz derjenigen Verminderung des Wertes des Grundstücks, welche für den Besitzer dadurch entsteht, daß das Grundstück fortan Beschränkungen in der Benutzung unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war (§ 35 Abs 1). Bei der Feststellung des bisherigen Wertes darf die Zeit nach der im RGBl erfolgten Bek des RK, daß die Neubefestigung des Platzes oder die Erweiterung der schon bestehenden F.Anlage oder deren R in Aussicht genommen sei, nicht berücksichtigt werden (§ 35 Abs 2 und RGZ 24, 29). Ueber die Berücksichtigung von Erleichterungen, die nach der Festsetzung der Entschädigung durch die VerwBehörde eingetreten sind, siehe RGZ 43, 15. Die Entschädigung wird in Rente gewährt, bei Wertminderung von mindestens einem Drittel des bisherigen Wertes nach Wahl des Besitzers in Kapital oder Rente. Wird die Entschädigung in Kapital geleistet, so besteht sie in der Zahlung derjenigen Summe, um welche sich der Wert des Grundstücks vermindert hat, nebst 5% Zinsen seit dem Tage der Absteckung der RLinien. Wird sie in Rente gewährt, so beträgt die Rente jährlich 6% der vorgedachten Summe, wovon 5% als Verzinsung angesehen werden. Die Rente wird vom Tage der Absteckung der RLinie auf die Dauer von 37 Jahren gewährt, erlischt jedoch, sobald das Grundstück aufgehört hat, den Beschränkungen der ersten beiden R oder der ZwischenR unterworfen zu sein (§ 36 Abs 1 u. 2). Dem Fiskus gegenüber ist entschädigungsberechtigt der im RKataster eingetragene Besitzer des Grundstücks, dem also auch die Rente in vierteljährlichen Raten nachträglich auszuzahlen ist (§ 36 Abs 4, RGZ 17, 33). Welche Rechte anderen Realberechtigten an der Entschädigung zustehen, bestimmt sich nach den Landesgesetzen (§ 37). Für die gesetzlichen Beschränkungen im 3. R wird Entschädigung nur ausnahmsweise gewährt (§ 38).

VII. Entschädigungsverfahren. Der Anspruch auf Entschädigung ist binnen einer sechswöchigen Frist nach Feststellung des RPlans bei der Kommandantur geltend zu machen (§ 29). Diese teilt die Anmeldungen der höheren Zivilverwaltungsbehörde (in Preußen: Bezirksausschuß; in Bayern: Kreisregierung; im Kgr Sachsen: Kreishauptmannschaft; in Württemberg: Kreisregierung; in Hessen: Kreisamt; in Elsaß-Lothringen: Bezirkspräsidium) mit, die einen Kommissar ernennt, der die Entschädigungsansprüche in Gegenwart der Entschädigungsberechtigten und eines Vertreters der Kommandantur erörtert, und, falls die Parteien sich einigen, einen Rezeß aufnimmt, welcher die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde hat. Wird eine Einigung nicht erzielt, so steht dem Besitzer der Rechtsweg offen. Wenn dagegen nur das Vorhandensein oder die Höhe des Schadens streitig ist, so werden die streitigen Punkte in einem besonderen Verfahren vor dem Kommissarius erörtert. Nach Abschluß des Abschätzungsverhandlungen über-

Ewiger Bund

reicht dieser die Akten mit einem Gutachten der höheren Zivilverwaltungsbehörde, die die Entschädigung durch Beschluß festsetzt. Gegen diesen Beschluß steht dem Entschädigungsberechtigten innerhalb einer Präklusivfrist von 90 Tagen der Rechtsweg offen und innerhalb derselben Frist kann die Militärbehörde die Enteignung des Grundstücks verlangen (§§ 40, 41). Die Klagen sind gegen den Reichsfiskus zu richten, der durch die Kommandantur vertreten wird; zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist (§ 42). Besondere Vorschriften enthält das Rg noch über die Pflichten und Entschädigungsansprüche der Besitzer der innerhalb der R belegenen Grundstücke für den Fall der Armierung permanenter Befestigungen (§ 43—44). Für die Zustellungen in RAngelegenheiten gelten die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten maßgebenden Bestimmungen (§ 45). Verhandlungen und Gesuche in RAngelegenheiten sind kosten- und stempelfrei (§ 46).

Literatur: Die Lehr- und Handbücher des Deutschen Staatsrechts und des Deutschen VerwRechts sowie die Kommentare zur RV; ferner: Annalen 1874 S 1066 f (Seydel); 1880, 241 ff (Regelsberger zu § 35 Rg); RGZ 17, 33; 24, 29; 43, 15; Erläuterungen zu den RG v. 21. 1. 71 u. 25. 5. 73 in den Militärgesetzen d. Dtsch. Reichs, 1890; H. v. Müller, Gesch. des F.Krieges 1892; Schröter, Die F. in der heutigen Kriegführung, 1907. **Apel.**

Feuerbestattung

¶ Bestattungswesen (S 439)

Feuerpolizei (Feuerwehr)

A. Reichsgebiet

§ 1. Allgemeines. § 2. Vorbeugung (A. Feuerpolizei im engeren Sinne. B. Feuerpolizei bei Bauausführungen). § 3. Abwehr (A. Feuerlöschwesen. B. Feuerlöschpolizei). § 4. Ermittelung. § 5. Feuerversicherung. § 6. Kosten des Feuerlöschwesens. § 7. Fürsorge für die verunglückten Feuerwehrmannschaften.

[F = Feuer; FP = Feuerpolizei.]

§ 1. **Allgemeines.** a) Die Regelung der FP und der FLöschpolizei in Deutschland beruht nur zu einem kleinen Teil auf Reichsrecht. Im wesentlichen sind landes- und ortsgesetzliche Bestimmungen maßgebend. Die wenigen reichsgesetzlichen Strafandrohungen können durch diese ergänzt werden (RGSt 7, 202).

Reich und Staat müssen der Brandgefahr in dreifacher Beziehung ihre Aufmerksamkeit zuwenden: ihre Tätigkeit muß vor etwaigem Brandausbruch, während des Brandes und nach Bewältigung des Brandes einsetzen. Sie erstreckt sich:

1. auf die Vorbeugung (FP im engeren Sinne und FP bei Bauausführungen);
2. auf die Abwehr (FLöschwesen und FLöschpolizei);
3. auf die Ermittelung (Feststellung der Entstehungsursachen der Brände und Brandstatistik).

Schließlich muß noch der Staat die FVersicherung und die Frage der Heranziehung der öffentlichen und privaten FVersicherungsanstalten zu den Kosten des FLöschwesens sowie die Fürsorge für die verunglückten FWehrmannschaften im Auge behalten.

b) Bei den vorstehend unter 1 bis 3 genannten Aufgaben sind die Feuerwehren Hilfsorgane des Staats. Je nach ihrer rechtlichen Konstruktion und technischen Leistungsfähigkeit werden sie zu diesen Aufgaben in größerem oder geringerem Maße herangezogen. Die Tätigkeit der FWehren zerfällt in die vorbeugende, abwehrende und ermittelnde Brandtechnik.

§ 2. **Die Vorbeugung.**

A. **Feuerpolizei im engeren Sinne**

Sie sucht durch eine Reihe von Geboten und Verboten die aus dem Umgang mit F und Licht, aus der Lagerung und dem Transport feuergefährlicher Stoffe, aus gewissen Gewerbebetrieben usw. drohende Gefahr der Entstehung von Schadenfeuern abzuwenden. Nicht dazu gehören die Maßnahmen zur Fürsorge gegen FGefahr bei Bauausführungen, welche der Baupolizei obliegen (siehe unten § 2 Abschnitt B). Dagegen muß man die Vorschriften und Auflagen zur Vorbereitung der Bekämpfung von SchadenF zum Gebiete der FP i. e. S. rechnen.

a) Vorschriften für jedermann werden in Reichs-, Landes- und Ortsgesetzen gegeben und durch Strafandrohung gestützt. StGB §§ 306—310 bestraft die Brandstiftung. StGB § 368, 4—8 bedroht mit Geldstrafe bis 60 Mark oder Haft bis 14 Tagen denjenigen, der es unterläßt dafür zu sorgen, daß die Schornsteine seines Hauses zur rechten Zeit gereinigt werden; der Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem F oder Licht betritt oder sich ihnen mit unverwahrtem F oder Licht nähert; der an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangender Sachen F anzündet; der in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit FGewehr schießt oder FWerke abbrennt; wer andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt. — Besondere feuerpolizeiliche Anordnungen werden durch „Feuerordnungen, Polizeiverordnungen zur Verhütung von Schadenfeuer" u. dergl. getroffen, welche für die einzelnen Länder, Provinzen, RegBezirke, Kreise oder Gemeinden erlassen sind. So wird angeordnet, daß der Hauswirt verpflichtet ist, nicht nur für seine Person mit F und Licht vorsichtig umzugehen, sondern auch Sorge zu tragen, daß solches von seinen Hausgenossen und seiner Familie geschieht (z. B. FO für den RegBezirk Trier v. 2. 6. 37 § 1; FPO für Fürstl. Landratsamt Gera v. 21. 8. 86). Mit Strafe werden bedroht die Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen Personen, welche leichtfertigerweise Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen F, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertrauen oder welche im Freien angemachtes F

Ewiger Bund

verlassen, ehe es vollständig ausgelöscht ist (bad. V v. 30. 12. 71 Ziff. 5; ähnlich sächs. DorfFO v. 18. 2. 1775 Kap. I § 19). Gastwirte haben dem Verkehre mit F und Licht in ihren Gasthäusern die nötige Aufmerksamkeit zu schenken (württemb. V v. 21. 12. 76 § 2). Offenes, gegen Berührung mit Brennbarem nicht genügend gesichertes Licht darf nie ohne Aufsicht gelassen werden (bayr. Allerh. V v. 27. 6. 62 § 8). F darf in Gebäuden nicht außerhalb der ordnungsmäßig unterhaltenen FStätten angezündet (ebenda § 1), Holz darf nicht unter den Oefen oder vor den Kaminen getrocknet werden (Baden V v. 28. 11. 64, Allg. FO für Altenburg v. 7. 3. 1782 § 2) usw.

b) Vorschriften für bestimmte Gewerbe, deren Betrieb mit besonderer FGefahr verbunden ist. In erster Linie wegen ihrer FGefährlichkeit müssen eine große Anzahl der im § 16 GewO aufgeführten Gewerbe besonders genehmigt werden (§ 18!). Namentlich Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasanstalten, Teerfabriken, Dachpappenfabriken, Zelluloid- und Zellulosefabriken usw. [¶ Gewerbliche Anlagen, Dampfkessel]. — Für manche andere, gewerbepolizeilich nicht genehmigungspflichtige Betriebe bestehen bestimmte FSicherheitsvorschriften, z. B. für Tischlereien und Holzbearbeitungsfabriken, für Bäckereien, Brauereien und Brennereien, Schmiede, Schlosser, Spinnereien, Kinematographentheater u. a. Beinahe überall wird beispielsweise vorgeschrieben, daß Tischler und andere Holzarbeiter nach Schluß der Arbeit die Holzspäne in den Werkstätten zusammenfegen und entfernen. In Wollspinnereien müssen zur Verhütung von Selbstentzündung besondere Maßnahmen bei der Aufbewahrung der Abfälle getroffen werden (PolV für den RegBezirk Breslau v. 23. 6. 43 und 11. 11. 62). Auch sonstige Sicherheitsvorkehrungen sind dort zu treffen (PolV für den RegBezirk Breslau v. 24. 2. 94). Für die Herstellung von Zelluloidwaren sind besonders eingehende Bestimmungen gegeben worden (preuß. MinV v. 7. 5. 10). Auch für den öffentlichen Betrieb von Kinematographen sind mehrfach Vorschriften erlassen worden (z. B. PolV für Posen v. 25. 5. 09, Els.-Lothr. BezPolV v. 1. 9. 10) u. a. m. Gewerbetreibende, welche in F arbeiten, verfallen nach StGB § 369, 3 in Geldstrafe bis zu 90 Mk. oder Haft bis zu 4 Wochen, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, die von der Polizei wegen Anlegung und Verwahrung ihrer FStätten, sowie wegen der Art und Zeit, sich des F zu bedienen, erlassen sind. Für Bayern sind die V v. 19. 3. 74 und 22. 12. 82 über Verhütung von FGefahr durch leicht F fangende Gegenstände ergangen.

c) Vorschriften für Schornsteinfeger. Sie nehmen darum eine Sonderstellung ein, weil sie nicht nur Gewerbetreibende, sondern auch Organe der FP sind, da sie bei Ausübung ihres Gewerbes darauf zu achten haben, ob die im FSicherheitsinteresse erlassenen polizeilichen Bestimmungen bei der Schornsteinanlage usw. befolgt sind. Andernfalls hat der Schornsteinfeger der Polizei Anzeige zu erstatten. Für Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird er ebenso bestraft wie für Nachlässigkeiten bei der Schornsteinreinigung. Er hat ein besonderes Kehrbuch zu führen. Für die Reinigung der Schornsteine sind bestimmte Fristen vorgeschrieben: in der Regel im Winter alle 4 Wochen, im Sommer alle 6 Wochen, nach Bedürfnis öfter; bei gewerblichen Anlagen längstens alle 4 Wochen (z. B. Regl für Schornsteinfeger für den RegBezirk Posen v. 2. 1. 08). Für Bayern V v. 26. 3. 03 und 18. 7. 08 über das Kaminkehren (Beschränkung auf einen Kehrbezirk, polizeiliche Beaufsichtigung). Für Baden PStGB 113, 114, V v. 29. 11. 87.

d) Vorschriften für Landbewohner bei Behandlung des Hanfes und Flachses (Dörren ist nur in besonderen Darren; Bläuen, Brechen, Schwingen, Hecheln nur ohne offenes Licht zulässig). Getreide-, Stroh-, Heu- und Rohrvorräte dürfen im Freien nicht in nächster Nähe von Gebäuden mit FStätten ausgeschüttet werden (so z. B. Baden V v. 28. 11. 64). Schober von Stroh, Heu, Torf usw. dürfen nicht in zu großer Nähe von bewohnten Gebäuden und Feuerungsanlagen usw. aufgerichtet werden (MinV für Oldenburg v. 3. 8. 76 § 21). In Scheunen, Ställen usw. darf nur aus Pfeifen mit schließender Kapsel geraucht werden (ebenda § 23) u. a.

e) Für Herstellung, Lagerung und Beförderung leicht entzündlicher Stoffe u. dergl. sind Sondervorschriften; für Beförderung und Lagerung der Flüssigkeiten, welche brennbare Gase entwickeln, sind überall landes- und ortspolizeiliche Bestimmungen erlassen (z. B. Bayern V 9. 6. 02 über leicht entzündliche Stoffe). Die Vorschriften sind abgestuft nach Gefahrenklassen: zur Klasse I gehören die Flüssigkeiten, welche bereits bei einer Erwärmung von weniger als 21 °C, zur Klasse II, die bei einer Erwärmung von 21 bis 65 °, zur Klasse III, die bei 65 bis 140° C entflammbare Dämpfe entwickeln. Oele mit höherem Entflammungspunkt fallen nicht unter diese Bestimmungen. Durch die letzteren wird die zulässige Menge, welche gelagert werden darf, die Beschaffenheit der Aufbewahrungsräume und -Tanks, die Schutzzone usw. festgesetzt und Bestimmungen über den Betrieb und Transport gegeben (z. B. Berliner PolV v. 23. 4. 03, schlesische PolV v. 31. 12. 02, posensche v. 25. 4. 06 usw.). Auch für Spiritus, Aether, Kollodium, Schwefelkohlenstoff bestehen genaue Vorschriften (z. B. Berliner PolV v. 30. 4. 91). Der Handel, die Aufbewahrung und die Lagerung von Sprengstoffen sind besonders eingehend geregelt (z. B. preuß. MinV v. 14. 9. 05; Baden V v. 1. 9. 84, 29. 8. 05). Diese Stoffe sind ebenso wie mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, vom Verkauf und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen (GewO § 56). Auch über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen (z. B. Kohlensäure, Leuchtgas, Sauerstoff usw.) finden sich besondere Bestimmungen, die Explosionen der zur Aufbewahrung verwendeten eisernen Flaschen oder genieteten oder geschweißten eisernen Behälter verhüten sollen (z. B. PolV für den RegBezirk Posen v. 23. 9. 05). Für die Entwicklung und Aufbewahrung von Azetylengas hat man besondere Beschränkungen angeordnet. Die Entwicklung darf nicht in oder unter bewohnten Räumen erfolgen, die Herstellungsräume müssen ebenso wie die Apparate bestimmten Anforderungen genügen usw (sehr eingehend Bayern

Ewiger Bund

V 15. 10. 05, auch Baden V 1. 11. 05). Auch für die Lagerung von Brennmaterialien und Nutzholz, sowie für den Handel mit Lumpen, Knochen, Papierabfällen, Kohlen usw. sind vielfach Vorschriften gegeben. Darin werden über die zu lagernde Menge, die Beschaffenheit der Lagerplätze, die Zugänglichkeit u. a. Bestimmungen getroffen (z. B. Berlin PolV v. 10. 4. 54, Breslau PolV v. 14. 11. 65).

f) Vorschriften für Theater, Zirkusanlagen, Versammlungsräume geben neben den baulichen Bestimmungen eine große Reihe von feuerpolizeilichen Vorschriften für den Betrieb, die Sicherheitsanlagen (eisernen Vorhang, Regenvorrichtung, Rauchabzugsklappen, Gegenventilation u. dergl.), die FLöschanlagen, FMeldeanlagen usw. Sie regeln die Aufbewahrung der Dekorationen, geben Bestimmungen über den Umgang mit F, Licht, Feuerwerk usw., über die Beleuchtung und die Notbeleuchtung, über den Dienst der FSicherheitswache und dergl. Die neuesten dieser Verordnungen sind die preußische MinPolVerordnung „über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen" (MinE v. 6. 4. 09), die sächs. MinV v. 1. 7. 09 (GVBl 461), die außerdem Warenhäuser betrifft; für große Geschäftshäuser überhaupt der nach dem Warenhausbrand in Budapest ergangene bayer. MinE v. 7. 10. 03. Für Elsaß-Lothringen sind 1892 übereinstimmende Bezirkspolizeiverordnungen ergangen. Allgemein ist in Theatern und Zirkusanlagen das Rauchen verboten. Für Spezialitätentheater können jedoch durch PolVerordnung in den einzelnen RegBezirken Ausnahmen zugelassen werden (preuß. MinE v. 18. 4. 99). — Zu den Versammlungsräumen gehören auch die Kirchen. Auch für sie werden zuweilen feuerpolizeiliche Bestimmungen gegeben, die sich auf die Sauberhaltung der Dachböden und Türme, die Kontrolle der Beleuchtungsanlagen, den Umgang mit F und Licht usw. beziehen (Sachs.-Altenburg, V v. 13. 8. 08).

g) Für die Lagerung leicht brennbarer Gegenstände in der Nähe von Eisenbahnen werden bestimmte Entfernungen vorgeschrieben, in Preußen z. B. 38 m. Bei größerer Nähe ist polizeiliche Genehmigung erforderlich (preuß. V v. 23. 7. 92).

h) Im Walde sind besondere Vorsichtsmaßregeln zu beobachten. Das preußische Feld- und ForstPolG v. 1. 4. 80, §§ 44—46 und das elsaß-lothr. ForstStGB v. 28. 4. 80 §§ 29, 30 bedroht denjenigen mit Strafe, der ohne Erlaubnis Kohlenmeiler errichtet oder anzündet; wer mit unverwahrtem F oder Licht den Wald betritt; wer im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt oder unvorsichtig handhabt, ohne Erlaubnis F anzündet usw. Ähnlich das sächs. Forst- u. Feldstrafgesetz v. 26. 2. 09 § 31. In Bayern kann die Forstpolizeiverwaltung das FAnmachen in Waldungen und in ihrer Nähe verbieten, wenn dies infolge trockener Witterung geboten erscheint (rev. Forststrafgesetze a 45, 96). Ähnlich in Baden (ForstG §§ 60 f, V v. 13. 2. 65), [¶ Feldpolizei, Forstwesen § 31].

i) Die Aufstellung von Dampfkesseln¶, Lokomobilen usw. ist an genaue Sicherheitsvorschriften geknüpft. Die Anlegung von Dampfkesseln muß, ausgenommen Elsaß-Lothringen, nach § 24 der GewO auf Grund der Bundesrats-Bestimmungen durch die zuständige Behörde besonders genehmigt werden. Die Verwendung von Lokomobilen darf nur nach bestimmten Vorschriften erfolgen. Sie dürfen nicht in Gebäuden aufgestellt werden, wo leicht entzündliche Gegenstände lagern; nicht in zu großer Nähe von Gebäuden, Wäldern, öffentlichen Wegen usw. — Auch wird bestimmt, daß sie mit Aschkasten und wirksamem Funkenfänger versehen sein müssen (z. B. oldenburg. FPV v. 3. 8. 76).

k) Zu den feuerpolizeilichen Vorschriften und Auflagen gehört auch die Vorsorge für das wirksame Eingreifen der Feuerwehr beim Brande. Die von der Gemeinde unterhaltenen Feuerlöschgeräte müssen ausreichend und brauchbar sein (OVG 17, 83). Für das erforderliche Löschwasser muß gesorgt werden (z. B. hess. V v. 11. 10. 90 § 5; OVG 38, 184; 26, 140). Brauchbare und zweckmäßige Feuermelde- und Alarmierungsvorrichtungen müssen vorhanden sein. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, so kann dies in Preußen durch ortspolizeiliche Verfügung erzwungen werden (OVG 26, 140); wo dies, wie in Bayern, nicht zulässig ist, jedenfalls durch Geltendmachung der Staatsaufsicht. In Bayern (V 10. 1. 72) hat jeder, der einen Brand in seinem Hause wahrnimmt, öffentliche Hilfe anzurufen; das wird in örtlichen PolVorschriften zu einer allgemeinen Meldepflicht erweitert.

Außerdem muß die FP die Durchführung der Löscharbeiten durch Freihaltung der Höfe von Kisten und Packmaterial (Pr. VBl 25, 797) sichern, sowie dafür sorgen, daß die Hausdurchfahrten frei von Hindernissen sind, damit sie bei FGefahr als Zufahrtsweg dienen können (Pr. VBl 25, 29) usw.

l) Besondere feuerpolizeiliche Vorschriften sind noch von der Bergpolizei (oben S 406) und der Eisenbahnpolizei (oben S 664) erlassen.

B. Feuerpolizei bei Bauausführungen

[¶ Bauwesen S 314, 320, 327, 333, 336, 343, 350].

Die Baupolizei hat bei Genehmigung von Bauten neben den bautechnischen auch die brandtechnischen Gesichtspunkte zu beachten. Ihre berufenen Ratgeber dabei sind die Führer der FWehr. Ihre Heranziehung bei Prüfung der Projekte, Abnahme der Rohbauten, Teilnahme an der Brandschau wird den PolBehörden empfohlen (pr. MinE v. 14. 5. 99, OVG 39, 368). In den Baupolizeiverordnungen findet sich eine große Zahl feuerpolizeilicher Vorschriften z. B. über die Anlage und Unterhaltung der FStätten, Rauchrohre und Schornsteine, über die Zugänglichkeit der Gebäude, über Baustoffe und Konstruktionen, über Mauern, Wände, Decken und Dächer, über Beschaffenheit der Höfe, Glasüberdachungen und Gartenanlagen auf Höfen, über Anzahl und Beschaffenheit der Treppen usw. Bei Beurteilung von Bauprojekten müssen außerdem noch eine ganze Anzahl sonstiger feuerpolizeilicher Punkte im Auge behalten werden.

Zur Erhaltung und Verbesserung des feuerpolizeilichen Zustandes dient die Brandschau

Ewiger Bund

(FBeschau), welche auf Grund von landes- oder ortspolizeilichen Vorschriften von Zeit zu Zeit unter Zuziehung von bau- und brandtechnischen Sachverständigen an allen Gebäuden vorgenommen wird. Dabei werden nicht nur die Feuerungsanlagen einer genauen Besichtigung unterzogen, sondern es wird auch der ganze feuerpolizeiliche Zustand der Gebäude untersucht. Die Abstellung der gefundenen Mängel wird alsdann von der PolBehörde (meist Baupolizei) veranlaßt (z. B. Baden Org.Edikt v. 26. 11. 09, § 114 PStGB, V v. 23. 12. 80, Elsaß-Lothringen in Landgemeinden jährlich nach FeldPolStG 9. 7. 80 § 50, in den Städten nach PolVerordnungen: Leoni-Mandel, VerwR. v. Els.-Lothr. 1895 S 203).

§ 3. **Die Abwehr.**

A. **Das Feuerlöschwesen (Feuerwehr)**

I. Die allgemeinen rechtlichen Grundlagen. In Preußen und in Elsaß-Lothringen ist eine allgemeine Regelung des FLöschwesens noch nicht erfolgt. Durch pr. G v. 21. 12. 04 ist bestimmt, daß — soweit das FLöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist — Polizeiverordnungen erlassen werden können über die Verpflichtung der Einwohner zur persönlichen Hilfeleistung bei Bränden, insbesondere zum Eintritt in eine Pflichtfeuerwehr, über die Regelung der hiermit verbundenen persönlichen FLöschdienstpflicht, über die Gestellung der erforderlichen Gespanne und über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in Umgegend. Zur Ausführung dieses Gesetzes sind vom Minister (Ausf.Best. v. 7. 3. 05) und den einzelnen RegPräsidenten Verordnungen erlassen worden, die zu einem Teil auch einige Bestimmungen für freiwillige und Berufsfeuerwehren geben. In Bayern sind die Gemeinden nach a 38 (29) GemO zur Herstellung und Unterhaltung der „erforderlichen FLöschanstalten und Löschgeräte" verpflichtet. Auf § 368 Z. 8 StGB gestützte FLöschO werden durch distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen. In diesen Ordnungen wird den Ortseinwohnern nicht selten der Eintritt in die FWehr zur Pflicht gemacht, ebenso die Teilnahme an Uebungen. Württemberg hat ein besonderes FWehrgesetz (LandesFLöschO v. 7. 6. 85, Aenderung 23. 7. 10) mit Bestimmungen für alle Arten von FWehren, ebenso über die Kostendeckung, die staatliche Beaufsichtigung, die Leitung der Löscharbeiten usw. Baden behandelt das FLöschwesen im Geb.-Vers G v. 3. 8. 02 und gibt im § 114 PStGB Ermächtigungen zum Erlaß von Vorschriften im Interesse der FBekämpfung. Die FLöschordnungen werden als orts- oder distriktspolizeiliche Vorschriften erlassen. Sachsen hat einige eingehende Gesetze und Verordnungen (z. B. v. 1. 7. 10 über die Brandversicherungsanstalt, V v. 1. 7. 09, DorfFO v. 18. 2. 1775, AVO v. 18. 11. 76. In Hessen besteht eine gesetzliche Landesfeuerlöschordnung v. 29. 3. 90. Für Oldenburg gilt das G v. 3. 8. 76 § 39 ff, für Mecklenburg-Schwerin das v. 30. 4. 97 usw. — Im allgemeinen ist das Löschen von Bränden Sache der Polizei (es fällt in Preußen unter § 10 II 17 ALR); damit die Polizei dazu in der Lage ist, hat die Gemeinde ihr eine ausreichende Feuerwehr für Brandfälle zur Verfügung zu stellen. Wie die Gemeinde das FLöschwesen organisiert, ist zum großen Teil ihr selbst überlassen. Die Polizei muß sich überzeugen, ob die FWehr ausreicht. Sie darf sonst zwangsetatisieren oder selbst durch PolVerordnung eine Pflichtfeuerwehr bilden. Die FWehr ist demnach im allgemeinen eine kommunale Einrichtung zu polizeilichen Zwecken. Die Gemeinde verwaltet sie selbständig und selbsttätig. Sie ist die vorgesetzte Stelle außerhalb der Brandstelle. Auf der Brandstelle ist in der Regel der PolVerwalter alleiniger Vorgesetzter. Unter ihm hat der FWehrführer die technische Leitung und wenn der PolVerwalter oder sein ernannter Stellvertreter nicht anwesend ist, meist auch die Oberleitung. Die FWehr ist bei Bränden als Organ des Staates tätig. Sie muß daher auch besonders geschützt werden. Sie hat die Eigenschaft als Schutzwehr im Sinne des § 113 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt). FWehrübungen am Sonntag finden unter staatlicher Autorität statt. Für sie gelten mithin nicht die Gesetze und Verordnungen über die Sonntagsruhe (RG v. 16. 3. 05, Sachs.Altenb. G v. 25. 11. 97 § 15). Besonders geregelt ist vielfach die staatliche Beaufsichtigung und Revision der freiwilligen und Pflichtfeuerwehren (z. B. bayr. MinV v. 2. 7. 74, Hessen G v. 29. 3. 90 a 15). Ueber Heranziehung des Militärs zur Unterstützung der FWehr bei Bränden vgl. preuß. KabO v. 29. 8. 1818. Die FLöschhilfe nach Nachbargemeinden ist verschieden geregelt. Manchmal hat sie in einem Umkreise bis zu 7½ oder 10 km zu erfolgen. Manchmal sind für jede Gemeinde eine Anzahl Nachbargemeinden mit Namen bestimmt, denen sie Hilfe zu leisten hat. — Wo die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nicht imstande sind, für sich allein die nötigen Löschanstalten zu treffen, können sie durch die Behörde (in Preußen Kreisausschuß, in Sachsen Amtshauptmannschaft) zu Spritzenverbänden vereinigt werden (preuß. ZustG § 139 ff).

In Fällen gemeiner Not infolge Schadenfeuers findet StGB § 360, 10 Anwendung. Bei Waldbränden muß jeder der Aufforderung der PolBehörde, des Ortsvorstehers, Forstbeamten usw. Hilfe leisten (preuß. Feld- und Forstpol.G v. 1. 4. 80 § 44, 4, sächs. DorfFO Kap. III § 20, Forst- und FeldstrafG § 32).

Verdienstvolle sowie mehr als 25jährige Dienstzeit bei der FWehr wird in den meisten Staaten durch ein besonderes staatliches Feuerwehr-Ehrenzeichen ausgezeichnet. Wegen Anlegung oder Verleihung sonstiger Abzeichen vgl für Preußen MinErl v. 7. 7. 97 (MBl 132) u. 16. 9. 05 (MBl 148); zur Anlegung einer Uniform mit ähnlichen Abzeichen wie die Staatsbeamten ist königl. Genehmigung erforderlich (KabO 26. 2. 35, Kamptz, Ann. 19, 242, MErl 28. 7. 97, MBl 149).

II. Die verschiedenen Arten des Feuerschutzes.

a) Die nicht organisierte Löschhilfe: jeder Hausbesitzer oder Bewohner muß bestimmte Löschgeräte ständig bereit halten und mit diesen zur Brandstelle eilen. Nachteil: zu viele Menschen auf der Brandstelle, keine Disziplin, keine Ausbildung und Vorbereitung für den Brandfall, mangelhafte Leitung auf der Brandstelle. Darum verschwindet diese Einrichtung mehr und mehr.

b) Organisierte Pflichtfeuerwehr. Aufgebaut auf der allgemeinen FLöschdienst-

Ewiger Bund

pflicht, die allen gesunden Männern in bestimmten Altersgrenzen obliegt. Sie wird durch Landesgesetz, Ortsstatut oder PolVerordnung begründet. Die zum Löschdienst verpflichteten Einwohner, von denen nur eine bestimmte Anzahl in jedem Jahre zu der Pflicht-Feuerwehr herangezogen wird, leisten ihren Dienst im Auftrage und an Stelle der dazu verpflichteten Gemeinde. Befreit vom FLöschdienst sind in der Regel die Beamten, Geistlichen, Lehrer, Aerzte, körperlich unbrauchbaren Personen. Ueber die innere Organisation, die Einteilung, Ausrüstung, Ausbildung, Uebungen usw. trifft meist der Gemeindevorstand die notwendigen generellen Bestimmungen. Sie bedürfen vielfach der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Eine Stellvertretung ist im allgemeinen nicht möglich, vielfach jedoch eine Ablösung durch Zahlung eines Geldbetrages. Gegen die Heranziehung kann Einspruch erhoben werden. Nichterfüllung der FLöschdienstpflicht ist strafbar.

Zur FLöschdienstpflicht im weiteren Sinne gehört die Gespannstellungspflicht der Pferdebesitzer. Sie haben in der vom Gemeindevorstand festzusetzenden Weise ihre Gespanne zum Transport der FWehrfahrzeuge bei Bränden zur Verfügung zu stellen. Stellvertretung ist vielfach möglich, jedoch hat dann der Verpflichtete für pünktliche Gestellung zu haften (pr. KommAbgG v. 14. 7. 93 § 68, jetzt auch G v. 21. 12. 04).

In Gemeinden mit ausreichender freiwilliger oder Berufsfeuerwehr kann auf Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr durch die Aufsichtsbehörde verzichtet werden. Manchmal wird noch als Bedingung verlangt, daß eine ausreichende Wasserleitung und elektrische FMelde- und Alarmanlage hergestellt wird.

c) Die freiwillige Feuerwehr entsteht aus einem sich zur Wahrnehmung des FSchutzes in der Gemeinde bildenden privatrechtlichen Verein, der in der Regel erst eine Reihe von Bedingungen erfüllen muß, ehe er den Charakter einer amtlich anerkannten freiwilligen FWehr (in Preußen von der Polizei) verliehen erhält. Meist sind die Bedingungen: der Verein muß sich durch seine Statuten dem PolVerwalter als ausführendes Organ für Brände zur Verfügung stellen, muß geeignete Führer wählen, die von der Behörde zu bestätigen sind, muß mindestens so leistungsfähig sein wie eine gute Pflichtfeuerwehr, darf sich erst 6 Monate nach einem etwaigen Auflösungsbeschluß auflösen.

Ihre innere Organisation hat die freiwillige FWehr in der Regel selbständig zu regeln (anders die Pflicht- und Berufsfeuerwehr, welche auch hierin dem Gemeindevorstand untersteht). Die freiwillige FWehr hat große Selbständigkeit und Entschließungsfreiheit. Bei der äußeren Organisation hat jedoch der Gemeindevorstand mitzusprechen. Er hat auch das Aufsichtsrecht: denn die Gemeinde bleibt Träger der FLöschlast, nicht die freiwillige FWehr. Die Gemeinde muß in der Regel für Beschaffung und Unterhaltung der Geräte und Ausrüstung sorgen. Der PolVerwalter hat zu beaufsichtigen, ob die freiwillige FWehr ausreichenden FSchutz bietet.

d) Die Berufsfeuerwehr ist eine (zweckmäßig kasernierte) Löschtruppe, deren Mitglieder den FWehrdienst zu ihrem Lebensberuf machen. Dafür wird ihren Offizieren und Mannschaften von der Gemeinde Gehalt oder Lohn gezahlt. Die Offiziere der Berufsfeuerwehr sind überall, die Chargierten und Mannschaften in vielen Städten als Gemeindebeamte angestellt. Die Berufsfeuerwehr soll mit den neuesten Geräten ausgerüstet sein, um von ihren stets alarmbereiten Wachen bereits nach ¼ bis 1 Minute abrücken zu können, wenn sie durch die FMeldeanlagen gerufen wird (Feuerlöschtaktik). Der Dienst und die Disziplin in den Berufsfeuerwehren ist vollkommen militärisch geregelt.

Zu a)—d): Die in der FWehr Tätigen haben sich in Landesfeuerwehrverbänden (Preußen auch ProvinzialFWehrverbänden) zusammengefaßt. Seit 1899 besteht ferner ein Verband deutscher BerufsFWehren. Regelmäßige internationale FWehr-Kongresse treten seit 1889 zusammen.

B. Die Feuerlöschpolizei

Sie liegt dem PolVerwalter ob. In Städten mit Königlicher usw. PolVerwaltung der PolDirektion oder PolPräsidium, wenn sie nicht durch den Minister der Stadt übertragen ist; aber auch dann steht vielfach dem Kgl PolVerwalter auf der Brandstelle die Befugnis zu — falls dies notwendig wird — das Kommando selbst zu übernehmen. Die FLöschpolizei umfaßt alle die polizeilichen Maßnahmen, welche zur Durchführung der Löscharbeiten innerhalb und außerhalb der Brandstelle notwendig werden. Um Kompetenzstreitigkeiten zu vermeiden und um den FWehrführern für ihre im Interesse der Bewältigung von Bränden etwa notwendigen Zwangsmaßregeln die rechtliche Befugnis zu geben, werden die Führer und Chargierten vielfach für den Umfang und die Dauer von Bränden zu PolBeamten bestellt (vgl. z. B. preuß. MinE v. 28. 12. 98 Abschn. III). Alsdann hat innerhalb der Brandstelle, deren Grenzen zu bezeichnen sind, der Führer der FWehr, außerhalb der leitende PolBeamte allgemein polizeiliche Befugnisse. Ueber beiden steht der PolVerwalter.

§ 4. **Die Ermittelung.** Die Ermittelung der Entstehungsursachen der Brände liegt der Polizei im Verein mit der FWehr ob. Diese hat während des Brandes oder sofort nachher zu erfolgen. Ergeben sich hierbei Anzeichen einer Strafgesetzübertretung, so sind die PolBehörden verpflichtet, sofort das erforderliche zu veranlassen und die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft zu übergeben (z. B. preuß. MinE v. 31. 7. 50).

Um ein richtiges Urteil über die Zunahme und die Ursachen der Brände zu gewinnen, wird in manchen Staaten eine regelmäßige Brandstatistik geführt. Das Material liefern die Orts(polizei)behörden, die Bearbeitung erfolgt im staatlichen statistischen Amt oder dergl. Die Statistik wird meist jährlich abgeschlossen und veröffentlicht (in Preußen in der „Statistischen Korrespondenz" und in der „Zeitschrift des Kgl preuß. Statistischen Landesamts"; vgl. hierzu preuß. MinE v. 21. 9. 80, v. 3. 2. 00, v. 4. 1. 00).

§ 5. **Die Feuerversicherung** ¶ steht im engsten Zusammenhange mit der FP. Die FVersicherungsanstalten müssen in der Regel von ihren Prämien einen bestimmten Betrag zur Förderung des FLöschwesens abgeben (siehe unten § 6). Die Höhe der Versicherung ist vielfach beschränkt, manchmal ist die Police der Polizei vorzulegen; um unlauteren Spekulationen auf Bereicherung

Ewiger Bund

durch Brandstiftung vorzubeugen (Sachsen G v. 1. 7. 10; Sachs.Altenburg G v. 18. 12. 09; Baden G v. 30. 7. 40, jedoch aufgehoben durch G v. 28. 12. 09).

§ 6. **Die Kosten des Feuerlöschwesens** sind als besondere Ausgaben der örtlichen PolVerwaltung anzusehen. Sie müssen in Preußen allein von den Gemeinden getragen werden, trotzdem diese kommunalen Einrichtungen zu staatlichen Zwecken unterhalten werden. An der grundsätzlichen Verpflichtung der Gemeinden und Gutsbezirke zur Beschaffung und Unterhaltung der FLöscheinrichtungen ist durch neuere Gesetze nichts geändert worden. Es ist nur für anderweite Regelung durch PolVerordnungen usw. Raum geschaffen worden (preuß. OVG 18, 144; 26, 140; 27, 65; 30, 429, MinErl 28. 12. 98, MBliV 1899, 6). Auch in Bayern liegt den Gemeinden die Aufbringung der Kosten für das FLöschwesen ob (Distrikts- und LandratsG v. 28. 5. 52 a 27). Aehnlich sind die Bestimmungen in den anderen Bundesstaaten: z. B. Sachsen G v. 1. 7. 10, § 119; Württemberg a 167 GmdO; Baden GrdStO § 59; Hessen G v. 29. 3. 90 a 1; Oldenburg G v. 3. 8. 76 a 2; Schwarzburg-Rudolstadt G v. 30. 3. 83 § 1; Koburg-Gotha G v. 31. 3. 06 § 1; Reuß V v. 21. 8. 86 § 15.

Die Leistungsfähigkeit der FWehren ist namentlich für die FVersicherungsanstalten von hohem Wert. Der Wunsch, diese zu den Kosten des FLöschwesens heranzuziehen, ist daher wohlberechtigt. In Preußen ist ein derartiges Gesetz, soweit die privaten FVersicherungsgesellschaften in Betracht kommen, noch nicht erlassen worden. Nach dem preuß. KommAbgG v. 14. 7. 93 können die Gemeinden behufs Deckung der Kosten für Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge zu den Kosten erheben. Bei der Beratung dieses Paragraphen wurde aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dies nicht für FVersicherungsanstalten gilt. In den anderen Bundesstaaten erfolgt eine Heranziehung der FVersicherungsgesellschaften. Sie haben zu diesem Zwecke abzugeben: in Anhalt 2% der Bruttoprämien (V v. 5. 2. 67), in Baden 3% (G v. 28. 12. 09, V v. 9. 2. 10), in Bayern mindestens 1%, in Reuß j. L. 5% (G v. 23. 12. 86), in Sachsen bis 10% (G v. 7. 6. 10), in Sachsen-Altenburg 1 bis 2% (G v. 5. 6. 84), in Sachsen-Koburg-Gotha 5% (G v. 26. 11. 77), in Sachsen-Meiningen 5% der Prämie (G v. 24. 12. 77), in Sachsen-Weimar 9 Pfg. für 1000 Mk. Versicherungskapital (G v. 24. 12. 80), Württemberg 2% der Einnahmen (G v. 7. 6. 85, V 14. 9. 91). In manchen Staaten ist noch ausdrücklich bestimmt, daß diese Beiträge nicht auf die Versicherten abgewälzt werden dürfen (z. B. Sachs.Altenburg G v. 5. 6. 84).

§ 7. **Fürsorge für verunglückte Feuerwehrmannschaften.** Eine landesgesetzliche Regelung ist bisher in Preußen noch nicht erfolgt. Es haben sich in den einzelnen Provinzen besondere Feuerwehr-Unfallkassen gebildet, die durch Beiträge der FWehren, der Provinzen, der Provinzial-FSozietät und einzelner Gemeinden unterhalten werden. Aus ihnen erhalten verunglückte FWehrmannschaften bei vorübergehender und dauernder Erwerbsunfähigkeit infolge eines Unfalls beim FWehrdienst Unterstützungen und Renten. Vielfach haben sie jedoch gegen die Kasse keinen klagbaren Anspruch darauf. In Sachsen besteht ein aus Staatsmitteln begründeter FWehrfonds (Regl v. 19. 4. 73/20. 3. 97, GVBl 1873 S 417, 1897 S 27), in Baden eine besondere LandesFWehr-Unterstützungskasse als juristische Person des öffentlichen Rechts, geleitet vom MinInn (neues Statut v. 9. 2. 10). In Elsaß-Lothringen besteht ein Anspruch gegen die Gemeinde mit Rekurs an den Bezirkstag (Leoni-Mandel 1895 S 203).

In anderen Bundesstaaten sind die FVersicherungsanstalten verpflichtet, einen bestimmten Satz ihrer jährlichen Einnahmen zur Unterstützung verunglückter FWehrmänner und ihrer Hinterbliebenen abzugeben (z. B. Bayern G v. 3. 4. 75 a 89; Württemberg LandesfeuerlöschO v. 7. 6. 85 a 23, 24; Baden V v. 9. 2. 10 § 1; Mecklenburg V v. 6. 3. 91 § 11; Sachs.Altenburg G v. 5. 6. 84 usw.). Zuweilen sind auch die Gemeinden gesetzlich gehalten, die für Unterstützungen und Ruhegehälter verunglückter FWehrmannschaften notwendigen Ausgaben selbst zu übernehmen und sie in ihren Etat einzustellen (z. B. Elsaß-Lothringen G v. 5. 4. 51 a 7).

Literatur: v. Rönne[4] 4, S 279 ff, 430; Löning 682 f; Krameyer, Organisation der Feuerwehren 1897; Reddemann, Fürsorge gegen FGefahr bei Bauausführungen 1908; Derselbe, Feuerwehr und Polizei, Pr. VBl 1905 S 727; Derselbe, Organisation des FLöschwesens in mittleren und kleineren Städten 1909; Dittmann u. Reddemann, Das FLöschwesen in der Stadt und auf dem Lande 1910; Fschutz- und FRettungswesen beim Beginn des 20. Jahrh. 1902. — Zeitschriften: Arch für Feuerschutz- und Rettungswesen (Leipzig); Feuerpolizei (München); F und Wasser (Frankfurt a. M.); Norddeutsch. FWehrmann (Danzig).

Ueber die Stärke der FWehren in den preuß. Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern, die Zahl der ständig besetzten FWachen, FMelder, der Brände, der Geräte, Hydranten, Fahrzeuge, namentlich auch über die Höhe der Kosten des FLöschwesens usw. finden sich genaue statistische Angaben bei Silbergleit, Preußens Städte 1908 S 376, 382. Für die 56 größten deutschen Städte macht das Statistische Jahrbuch deutscher Städte fortlaufend genaue Zusammenstellungen.

Reddemann
(mit Ergänzungen für die außerpreußischen Staaten vom Herausgeber).

B. Schutzgebiete

§ 1. Feuerpolizei. § 2. Feuerlöschwesen.

§ 1. **Feuerpolizei.** Gemäß § 3 SchutzgebG in Verbindung mit § 19 KonsGG haben die einschlägigen Vorschriften des StGB auch in den Schutzgebieten Geltung, soweit sie nicht — wie dies z. T. der Fall ist — Einrichtungen oder Verhältnisse voraussetzen, an denen es für das betreffende Schutzgebiet fehlt (§ 20 KonsGG). Besondere feuerpolizeiliche Vorschriften, wie sie auf der Grundlage des § 15 SchutzgebG und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom RK, den Gouverneuren usw. erlassen werden können,

Ewiger Bund

finden sich in den Schutzgebieten nur vereinzelt, da die Verhältnisse zumeist noch einfach genug liegen, um ohne solche auszukommen.

Vorgeschrieben ist für D.Ostafrika (V v. 2. 11. 08, KolonGg 476), D.Südwestafrika (V v. 29. 9. 09, KolonGg 453) und Togo (V v. 1. 10. 06, KolonGg 316), daß zur Lagerung leicht entzündbarer Gegenstände an Eisenbahnen polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, falls nicht eine bestimmte Entfernung von den Schienen (z. B. in D.Südwestafrika 30 m) eingehalten wird.

Ferner sind für D.Ostafrika Vorschriften erlassen, die das sog. Wildbrennen (Niederbrennen der Grasflächen während der Trockenzeit) in der Nähe von Ortschaften und europäischen Pflanzungen (Vfg v. 12. 12. 93, DOA LandesGG 622) sowie das Beschädigen oder Vernichten von Holzwuchs in den Waldreservaten durch F (V v. 27. 2. 09, KolonGg 127 und Ausf.Best. v. 10. 6. 09, KolonGg 293) verbieten, und für D.Südwestafrika ist durch V v. 4. 8. 94 (KolonGg II, 122) die Herbeiführung von Wald- oder Feldbränden unter Strafe gestellt (nur das Abbrennen von sog. saurem Gras ist unter den nötigen Vorsichtsmaßregeln mit polizeilicher Erlaubnis statthaft). Eine Reihe von feuerpolizeilichen Vorschriften, die im Interesse der FSicherheit bei Bauausführungen zu beachten sind, finden sich schließlich noch in den Baupolizeiverordnungen [¶ Bauwesen S 350].

§ 2. **Feuerlöschwesen.** Das FLöschwesen entbehrt in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten im allgemeinen noch der Regelung. Die nach Lage der Verhältnisse zur Abwehr der FGefahr sachdienlichen Vorkehrungen und Anordnungen sind seitens der einzelnen Gouvernements im VerwWege getroffen worden, indem z. B. Löschgeräte in den wertvolleren Gebäuden aufgestellt worden sind, in den größeren Niederlassungen FLöschspritzen für den Handgebrauch angeschafft sind u. dergl. Für Deutsch-Südwestafrika ist neuerdings (durch die V des RK über die Selbstverwaltung v. 28. 1. 09, KolonGg 19) das FLöschwesen als Gemeindeangelegenheit erklärt worden. In den größeren Gemeinden bestehen auch bereits förmlich organisierte freiwillige Feuerwehren. In Kiautschou hat sich für Zwecke des FLöschdienstes eine Privatvereinigung, die „freiwillige Feuerwehr Tsingtau" gebildet, deren Tätigkeit durch die vom Gouvernement erlassene Alarmordnung v. 31. 7. 05 (KolonGg 296) näher geregelt ist.

Literatur fehlt noch. **Gerstmeyer.**

Feuerversicherung

§ 1. Begriff und Arten. § 2. Immobiliarversicherung. § 3. Rechtliche Stellung der Feuerversicherungsanstalten. § 4. Die Privatgesellschaften. § 5. Rückversicherung. § 6. Versicherungspolizei. § 7. Berufliche Versicherungsverbände.

[FV = Feuerversicherung; Vers = Versicherung.]

§ 1. **Begriff und Arten der Feuerversicherung.** Die FV bezweckt im allgemeinen die Leistung einer Entschädigung an den Versicherten, wenn die versicherte Sache durch Brand ganz oder teilweise zerstört wird. Nach dem Reichsgesetz über den VersVertrag von 1908 (VVG) ist die FV eine SchadensVers. Die Vorschriften für die gesamte SchadensVers finden auch auf die FV Anwendung.

Im Falle eines Brandes hat der Versicherer den durch die Zerstörung oder die Beschädigung der versicherten Sachen entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit die Zerstörung oder Beschädigung auf der Einwirkung des Feuers beruht oder die unvermeidliche Folge des Brandereignisses ist (§ 83 VVG). Die FV wird häufig auch ausgedehnt auf Explosions- und Blitzschäden. Unter „Brand" wird regelmäßig nur das entfesselte Feuer verstanden, d. h. das Feuer, das entweder keinen bestimmungsgemäßen und ordnungsgemäßen Herd hat oder in seiner Wirkung denselben überschreitet und Gegenstände ergreift, die zum Verbrennen in dieser Weise nicht bestimmt sind.

Da die FV geeignet ist, die wichtigsten Bestandteile des Nationalvermögens ungeschmälert zu erhalten, so kommt ihr unter allen VersZweigen die höchste Bedeutung zu.

Die FV umfaßt die Vers sowohl von unbeweglichen Sachen (Immobiliarversicherung) als auch von beweglichen Gegenständen (Mobiliarversicherung).

§ 2. **Immobiliar-Feuerversicherung.** In der ursprünglichen primitiven Form gegenseitiger Hilfe und Unterstützung, wie sie in Brandfällen von den Gilden, Genossenschaften, Innungen und sonstigen Vereinigungen geleistet wurde, trat der Unterschied zwischen Immobiliar- und Mobiliarschaden noch nicht hervor. Allmählich trat aber die Entschädigung für das Haus in den Vordergrund. Dem Untertanen sollte vor allem seine Wohnung und Betriebsstätte ungeschmälert erhalten werden. Der Verlust an Mobilien, Kleidung, Nahrungsmitteln und sonstigen Vorräten ließ sich bei dem geringen Wert und bei den bescheidenen Bedürfnissen der damaligen Zeit ohne fühlbare Belastung durch freiwillige nachbarliche Hilfe in Naturalgaben ersetzen. So entstanden im Norden Deutschlands besondere Brandgilden, und zwar schon im 15. Jahrhundert in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, im 16. und 17. Jahrhundert auf hamburgischem Gebiet (als größere staatliche Anstalt wurde die hamburgische Feuerkasse 1677 gegründet).

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts stellte sich in Preußen die Staatsgewalt die Aufgabe, die Entschädigung von Brandschäden zu regeln. Der erste König von Preußen erließ schon wenige Tage nach seiner Krönung die FeuerO für die Mark Brandenburg v. 26. 1. 1701. Ein General-Feuerkassen-Regl v. 1. 6. 1706 suchte eine Sozietät für alle Städte und das platte Land der preußischen Monarchie zu gründen mit Zwangsbeitritt für Gebäude und freiwilligem Beitritt für Mobilien. Dieser großartige Plan ließ sich nicht verwirklichen; im Jahre 1711 wurde diese General-Feuerkasse wieder aufgehoben. Dagegen gelang es unter Friedrich Wilhelm I für die Städte der 3 Provinzen Brandenburg, Pommern und Preußen öffentliche Kassen für die Hauptstädte und je eine weitere für die übrigen Städte einzurich-

Ewiger Bund

ten. Friedrich der Große entwickelte die Sozietät weiter und dehnte sie auf das platte Land aus.

So entstanden in Preußen überall die sog. Sozietäten, welchen zum Teil der VersZwang für Gebäude eingeräumt wurde. Der Betrieb lag bei Städten oder Ständen. Eine Aufzählung der zur Zeit vorhandenen (29) preußischen Sozietäten findet sich u. a. im Jahrbuch für die öffentlichen FWAnstalten Deutschlands 1910. Viele dieser Sozietäten sind zu hoher Blüte gelangt. Besonders dürften hervorzuheben sein die Feuersozietät der Stadt Berlin mit 5 Milliarden Mk. VersSumme, die Schlesische Prov.-F.Sozietät zu Breslau (3 491 425 610 Mk. VersSumme), die Brandkasse zu Hannover (2 652 813 334 Mk.), die westfälische Feuersozietät in Münster (2 916 612 140 Mk.), die Sozietät für Posen (1 637 663 575 Mk.), die Feuersozietät der ostpreußischen Landschaft (1 146 154 090 Mk.), die westpreußische Sozietät, die Städte-Feuersozietät der Prov. Brandenburg, die Land-Feuersozietät für Brandenburg, die Pommerische Feuersozietät zu Stettin, die Sozietäten für die Stadt Stettin und Stralsund, die Magdeburger Land-Feuersozietät, die Land- und Städte-Feuersozietäten für die Prov. Sachsen zu Merseburg, die Schleswig-Holsteinische Landes-Brandkasse zu Kiel, die Hessische Brandversicherungsanstalt in Cassel, die Nassauische in Wiesbaden und andere. Eine eigentliche Provinzialanstalt besteht in der Rhein-Provinz mit einer VersSumme von 4 820 600 514 Mark. Fast alle genannten Anstalten betreiben neben der Immobiliar- auch die MobiliarVers. Nur bei denjenigen Sozietäten, bei welchen der VersZwang noch besteht (Hessen-Cassel u. Nassau), mußte von dem Betrieb der MobiliarVers abgesehen werden.

Gleichzeitig mit den preuß. Sozietäten entstanden in den übrigen deutschen Staaten zumeist durch den Staat selbst geleitete Anstalten für die ImmobiliarFV, so für Bayern (1799), Sachsen (1729), Württemberg (1754), Baden (1758) und Hessen (1777).

Den sämtlichen voraufgeführten VersAnstalten kommt die Eigenschaft von öffentlichen Anstalten zu, die sich von den PrivatVersAnstalten dadurch unterscheiden, daß sie keine Erwerbszwecke verfolgen und vom Staat, der Provinz oder Gemeinde verwaltet werden.

Bei den deutschen öffentlichen VersAnstalten sind versichert: Immobilien mit 62 035 041 876, Mobilien mit 7 443 481 003 Mk.; im Ganzen beträgt die VersSumme 69 478 522 879 Mk.

§ 3. **Rechtliche Stellung der Feuerversicherungsanstalten.** Die Verhältnisse der PrivatVers sind geregelt durch das RG v. 12. 5. 01 über die privaten VersUnternehmungen, durch welches der Geschäftsbetrieb dieser letzteren der ständigen Beaufsichtigung des Kais. Aufsichtsamts für PrivatVers unterworfen wird. Die Unternehmungen bedürfen zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde. Die öffentl. Anstalten unterliegen den Bestimmungen des Aufsichtsgesetzes nicht.

Während das RG v. 12. 5. 01 hauptsächlich die öffentlich-rechtliche Seite der FV betrifft, regelt das RG v. 30. 5. 08 über den VersVertrag (VVG) die Beziehungen zwischen dem Versicherer und Versicherten und bildet sohin eine Ergänzung des BGB. Nach § 192 VVG bleiben alle landesgesetzlichen Vorschriften über VersVerhältnisse, die bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalt unmittelbar kraft Gesetzes entstehen, sowie über Vers, die bei einer solchen Anstalt infolge eines gesetzlichen Zwanges genommen werden, unberührt. Die zwingenden Vorschriften des VVG finden auf sonstige Vers, die bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalt genommen werden, keine Anwendung. Nur die auf die Rechte Dritter (Hypothekgläubiger) bezüglichen Bestimmungen gelten auch für die öffentlichen Anstalten.

I. Die durch das VVG den öffentlichen Anstalten gewahrte Sonderstellung gab ursprünglich Anlaß zu mancherlei Bedenken. Indessen wurde bei Beratung des Entwurfes des VVG vom Vertreter des Reichsjustizamts die Erklärung abgegeben, daß landesgesetzliche Normativbestimmungen für die öffentlichen VersAnstalten erlassen werden, welche Gewähr dafür bieten, daß die Rechte der VersNehmer bei den preuß. öffentlichen FWAnstalten nicht hinter denjenigen zurückbleiben, welche den VersNehmern bei den deutschen privaten FWGesellschaften nach dem Reichsgesetz über den VersVertrag zustehen.

Diese Zusage wurde in Preußen eingelöst durch das Gesetz, betr. die öffentlichen FWAnstalten vom 25. 7. 1910, durch welches die Organisation der preußischen Sozietäten und das ganze VersVerhältnis bei ihnen im Interesse des gemeinen Nutzens geregelt wird.

Der Inhalt dieses am 1. 10. 10 in Kraft getretenen Gesetzes ist folgender: Die Errichtung öffentlicher FWAnstalten bedarf Kgl Genehmigung und darf nur im Interesse des gemeinen Nutzens, nicht aber zu Erwerbszwecken erfolgen. Den Sozietäten werden im Interesse der Versicherten verschiedene Verpflichtungen auferlegt, insbesondere die Pflicht, alle im Sozietätsbezirke gelegenen Gebäude zur Vers anzunehmen (Annahmezwang). Die Sozietäten sind ferner verpflichtet, die Gebäudeversicherung auch im Falle des Eigentumswechsels oder nicht pünktlicher Beitragszahlung fortzusetzen. Die Vers darf nur zum Zweck der Schadensvergütung betrieben werden. Endlich sind die öffentlichen Anstalten gehalten, aus ihren Mitteln die Feuersicherheit und das Feuerlöschwesen zu fördern und zu unterstützen. Den Sozietäten sind auch nach wie vor Sonderrechte in Bezug auf Gebühren, zwangsweise Beitreibung der Beiträge und die Requisitionsbefugnis gegenüber den Behörden eingeräumt. Dagegen ist ihre Geschäftstätigkeit stets auf einen bestimmten Bezirk eingeschränkt. Zur Sicherung des Annahmezwanges steht dem VersNehmer gegen die Ablehnung der Vers das Rechtsmittel der Beschwerde an den Bezirksausschuß zu. Die Sozietäten haben sich die Grundlagen der Vers durch Schätzungen der Gebäude zu verschaffen. Jeder Sozietät wird ein „Verwaltungsrat" beigegeben, der ausschließlich aus versicherten Anstaltsmitgliedern besteht und in allen wichtigeren Angelegenheiten gutachtlich einzuvernehmen ist.

Mit der Annahme jenes Gesetzes im preußischen Abgeordnetenhause wurde von diesem eine Resolution beschlossen, welche verlangt, daß öffentliche VersAnstalten, deren gesondertes Nebeneinander-

Ewiger Bund

bestehen nicht mehr zeitgemäß erscheint, zu größeren und leistungsfähigeren Anstalten vereinigt werden sollen.

II. Was mit dieser Resolution angestrebt wird, ist in Bayern bereits durchgeführt. Schon mit Kgl V v. 23. 1. 1811 wurde für das ganze Königreich eine allgemeine Landesanstalt, die „Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landesteilen rechts des Rheins" — mit Monopol für die Vers der Gebäude — in das Leben gerufen. Ihr wurden die provinziellen Anstalten in Schwaben, dann die Anstalten für die Bistümer Würzburg, Bamberg und Eichstätt, die Sozietäten für Ansbach und Bayreuth, die Assekuranz für das kurmainzische Gebiet von Aschaffenburg, die Nürnberger FVGesellschaft und die schon i. J. 1799 begründete altbayrische BrandVersAnstalt, welcher Ober- und Niederbayern, die Oberpfalz, Neuburg, Sulzbach und Leuchtenberg einverleibt. Im Jahre 1890 wurde auch noch die BrandVers Anstalt der Pfalz mit jener für das Königreich vereinigt.

Mit G v. 3. 4. 75 wurde die bayrische Anstalt modernisiert und das Verhältnis zwischen Vers und Versicherer eingehend geregelt. Die Vornahme der Schätzungen und Schadenserhebungen wurde technisch gebildeten Beamten übertragen, der Beitrag nach Bauartsklassen abgestuft und zur Verwaltung der Anstalt eine Zentralstelle mit der Bezeichnung „Versicherungskammer" geschaffen. Endlich wurde dem Versicherten in allen wichtigen VersAngelegenheiten der Rechtsschutz der verwaltungsrechtlichen Instanzen eingeräumt. Diese neuen Einrichtungen haben sich vollkommen bewährt. Die bayrische Anstalt ist jetzt die größte unter allen öffentlichen VersAnstalten und hat ein VersKapital von 8,3 Milliarden Mark, sowie einen Reservefond von 23 Millionen Mark. Sie leistet für Wohlfahrtszwecke jährlich gegen 900 000 Mk., unterstützt das Feuerlöschwesen sowie die in Bayern großartig entwickelte Wasserversorgung und stellt ihren Apparat an technisch gebildeten Beamten für Zwecke der Bau- und Feuerpolizei zur Verfügung. Die Zentralisierung der Verwaltung und die Kräftigung des ganzen Instituts führte dazu, daß ihm im Jahre 1884 eine öffentliche HagelVersAnstalt, dann im Jahre 1896 eine Anstalt zur Vers von Rindvieh und Ziegen und im Jahre 1900 eine PferdeVersAnstalt angegliedert werden konnte.

III. Auch die Sächsische Landesbrandversicherungsanstalt (G v. 13. 10. 86, 5. 5. 92, 30. 3. 98, 1. 7. 10 AusfV v. 15. 10. 10, GVBl 375) hat sich segensreich entwickelt und konnte die SchlachtviehVers als Nebenzweig übernehmen. Als Mittelinstanz besteht eine „Brandversicherungskammer" mit einem aus den Ständen gewählten fünfgliedrigen Ausschusse. Ebenso haben sich die öffentlichen Anstalten für Württemberg (Allgem. Brandversicherungsanstalt, G v. 14. 3. 53 und 30. 3. 75), Baden (FVAnstalt, G v. 29. 3. 52, GebäudeversicherungsG v. 10. 9. 02) und Hessen (Landesbrandversicherungsanstalt, G v. 28. 9. 90) in erfreulichster Weise entwickelt. Zugunsten all dieser Anstalten besteht Versicherungszwang.

§ 4. **Die Privat-Feuerversicherungsgesellschaften.** Wo nicht den öffentlichen Anstalten das Monopol bezüglich der Vers der Gebäude eingeräumt ist, wie in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen, geben die PrivatFVGesellschaften Vers gegen Immobiliar- und Mobiliarfeuerschaden. Wenn auch in den Geschäftsberichten eine Ausscheidung nach diesen beiden Vers-Zweigen nicht erfolgt, darf doch angenommen werden, daß bei der PrivatVers die MobiliarVers überwiegt. Die Privatgesellschaften haben erst im 19. Jahrhundert den Aufschwung genommen, die ältesten Aktiengesellschaften 1812 in Berlin, 1819 in Leipzig, 1821 die „Feuerversicherungsbank für Deutschland" in Gotha.

Nach der vom Kais. Aufsichtsamt für PrivatVers herausgegebenen Statistik waren im Jahre 1908 versichert an deutschen Werten in Millionen Mark:

bei den deutschen Aktiengesellschaften	89 829 =	48,3 %
bei den d. Gegenseitigkeitsgesellschaften	14 413 =	7,8 „
bei den ausländ. Gesellschaften	12 346 =	6,6 „
bei den öff. FVAnstalten	69 478 =	37,3 „
zusammen	186 066 =	100,0 %

Die deutschen FVGesellschaften haben im Jahre 1908 242 344 608 Mk. an Prämien eingenommen und 138 543 203 Mk. für Entschädigungen verausgabt. Der durchschnittliche Betrag eines Schadens stellte sich beim inländischen Geschäft auf 395 Mk. Den Versicherten floß im Jahre 1908 eine Gesamtentschädigung von 173,205 Millionen (inkl. der Leistungen der ausländischen Gesellschaften) zu. Der Reichsaufsicht unterstanden im Jahre 1908 40 Aktiengesellschaften und 32 Gegenseitigkeitsgesellschaften. Wo die Vers in der Form der Aktiengesellschaft betätigt wird, nimmt sie überwiegend den kaufmännischen Charakter an und sucht durch möglichst weitgehende versicherungstechnische Vervollkommnung ihrer Einrichtungen, wie Auslese der Risiken, Vermeidung der Annahme von gefährlichen Risiken überhaupt, Vermeidung von zu großer Risikoanhäufung an einem Punkte, Beteiligung der Beamten und Agenten am Erträgnis u. dgl. gute finanzielle Ergebnisse zu erzielen. Die Aktiengesellschaften haben das größte Verdienst um die Ausbildung der VersTechnik und um Befriedigung der Bedürfnisse der Großindustrie. Auch die Gegenseitigkeitsgesellschaften haben für die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland Großes geleistet und durch die Beteiligung des einzelnen Versicherten am Gewinn den VersGedanken in verdienstvoller Weise weiterverbreitet.

Für die Zulassung einer Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe ist die Erlaubnis der Aufsichtsbehörde erforderlich (das ist in Preußen der Reg-Präsident; in Bayern die Kreisregierung; in Sachsen der Kreishauptmann; in Württemberg das Oberamt oder die Kreisregierung; in Baden das MinInn; in Hessen die Reichsbehörde; in Elsaß-Lothringen der Bezirkspräsident.

Die Rechtsverhältnisse der PrivatVersGesellschaften bemessen sich nach dem VersVertragsgesetz und den „allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherungen", welche von den Aktiengesellschaften und den Gegenseitigkeitsgesellschaften vereinbart wurden. In den allgemeinen VersBedingungen wird die Haftung des Versicherers in erschöpfender Weise festgestellt. Dem Versicherten sind zahlreiche Erleichterungen eingeräumt. Für häusliches Mobiliar wird eine,

Ewiger Bund

allerdings eingeschränkte, Freizügigkeit gewährt. Für das landwirtschaftliche Inventar, die Vorräte und Ernte wurde die Freizügigkeit erweitert. Der VersNehmer erhält einen VersSchein gegen Entrichtung der ersten Prämie und darf nach Abschluß des Vertrags eine Erhöhung der Gefahr ohne Einwilligung des Versicherers nicht vornehmen. Bei der Landwirtschaft muß immer der ganze Viehstand und die Ernte versichert werden. Kann im Brandfall der vorhanden gewesene Erntevorrat nicht durch Wirtschaftsbücher ermittelt werden, so wird angenommen, daß eine tägliche Verminderung der Ernte und zwar an Dreschfrucht und Stroh vom 1. September ab um mindestens $^1/_{300}$, an Futtergewächsen vom 1. November ab um mindestens $^1/_{240}$ stattgefunden hat.

§ 5. **Rückversicherung.** Bei der FV wird der Ersatz eines möglichen, durch ein zufälliges künftiges Ereignis verursachten Vermögensschadens einer Wirtschaft durch Verteilung auf eine Anzahl durch dieselbe Gefahr bedrohter Wirtschaften in solcher Quantität und Qualität gewährleistet, daß die Summe der in der Gesamtheit der beteiligten Wirtschaften in einer bestimmten Zeit anfallenden Schäden eine im Voraus bestimmbare Höhe erreicht und demzufolge der Beitrag, den die einzelnen Wirtschaften als ihren Anteil am Gesamtverlust zu tragen haben, ebenfalls im Voraus bestimmt werden kann. Wenn 1000 Hausbesitzer an einer Vers teilnehmen und wenn z. B. erfahrungsgemäß von den versicherten 1000 Häusern von je 10 000 Mk. Wert in zehn jährlich Feuer ausbricht, so beträgt die Schadenswahrscheinlichkeit $^1/_{100}$. Werden von diesen 10 Häusern 1 ganz, 3 zu $^3/_4$, 3 zu $^1/_2$ und 3 zu $^1/_4$ zerstört, dann beläuft sich der gesamte Schaden auf 55 000 Mk. und der Anteil, den jeder Hausbesitzer in Gestalt des Beitrags (Prämie) zu entrichten hat, auf 55 Mk., wozu allerdings noch ein Betrag für VerwKosten und sonstige Kosten der VersEinrichtung käme. Die VersGesellschaften suchen ihr Risiko in einzelnen Fällen dadurch zu mindern, daß sie dem Versicherten einen Teil des Schadens zur Selbsttragung zuweisen. Dieser Teil des Schadens bleibt überhaupt ungedeckt und es kann daher strenge genommen von einer SelbstVers in diesem Falle nicht gesprochen werden. Außerdem werden größere Risiken von den Gesellschaften unter sich verteilt. Endlich aber bedienen sich die Gesellschaften der eigentlichen RückVers, indem sie ein Risiko direkt als Versicherer übernehmen, sich aber für den Schaden Deckung bei einer anderen Anstalt gegen Beitrag sichern. Der große Gedanke, durch Vers die Schäden auf möglichst viele Schultern zu verteilen und hiedurch ausgleichend zu wirken, wird erst durch die RückVers im weitesten Umfang verwirklicht. Die RückVers umspannt die ganze Welt. An der Tragung der Brandschäden in Rußland partizipiert durch Vermittlung der RückVers der Amerikaner und umgekehrt.

Sowohl die öffentlichen FVAnstalten in Deutschland als auch die Privatgesellschaften, diese in weit größerem Umfang, haben die RückVers organisiert.

Die Vorschriften des RG über den VersVertrag finden auf die RückVers keine Anwendung.

§ 6. **Versicherungspolizei.** Daß der VersBetrieb auf soliden Grundlagen beruhe, daß UeberVers und DoppelVers und damit Spekulationsbrände vermieden werden, liegt zweifellos im öffentlichen Interesse. In den meisten deutschen Staaten war deshalb eine gewisse polizeiliche Ueberwachung der FVVerträge schon vor ihrem Abschluß,[1] die sog. Präventivkontrolle eingeführt (in Preußen durch G v. 8. 5. 37). Durch § 121 des RG v. 12. 5. 01 ist die Präventivkontrolle nicht mehr weiter aufrecht erhalten worden, nachdem die VersUnternehmungen ohnedies einer systematischen Beaufsichtigung unterliegen. Nach Abschluß des VersVertrages ist die Polizeibehörde befugt, Kontrolle zu üben, ob nicht Ueber-Versicherung vorliegt, und eine angemessene Herabsetzung zu hoher VersSummen anzuordnen.

Abgesehen von der eigentlichen Ueberwachung des VersBetriebes der PrivatVersGesellschaften kommt in vielen deutschen Staaten den öffentlichen Anstalten ein sehr erheblicher Einfluß in feuer- und baupolizeilicher Beziehung zu, da sie gesetzlich verpflichtet sind, die Entschädigung nur dann auszubezahlen, wenn das alte Gebäude auf der bisherigen Stelle bauordnungsgemäß wieder errichtet wurde (vgl. a 38 des bayr. BrandVersG). Da die öffentlichen Anstalten technische gutgeschulte Organe besitzen, welche an Ort und Stelle Kontrolle üben, so sind sie stets in der Lage, auf die Abstellung von bau- oder feuerpolizeilichen Mißständen hinzuwirken. Außerdem werden die Baupolizeibehörden bei Baugesuchen, welche umfangreiche feuergefährliche Anlagen u. dgl. betreffen, von den öffentlichen Anstalten entsprechend beraten, damit bei Genehmigung der Baugesuche den Unternehmern diejenigen Auflagen gemacht werden können, welche im Interesse der Feuersicherheit und vom Standpunkte des öffentlichen Wohles nicht entbehrt werden können. Vgl. § 68 der bayr. BauO v. 17. 2. 01.

§ 7. **Berufliche Versicherungsverbände.** Im allgemeinen kann man sagen, daß die FV in Deutschland in zufriedenstellender Weise geordnet ist. Der Wettbewerb der Privatgesellschaften untereinander und mit den öffentlichen Anstalten führt überall dazu, daß alle VersBedürfnisse ohne Schwierigkeit befriedigt werden können. Ein Anlaß zur Gründung von beruflichen Versicherungsverbänden, wie sie in letzterer Zeit leider oft ohne hinreichendes Betriebskapital und ohne die absolut erforderlichen versicherungstechnischen Grundlagen in das Leben gerufen worden sind, besteht nicht in dem Maße, wie oft von den Gründern angenommen wird. Bei solchen Unternehmungen kann das Gesetz der großen Zahlen nicht in Anwendung kommen und der absolut notwendige Gefahrenausgleich nicht eintreten. Auch wird durch solche Gründungen eine bedenkliche Zersplitterung der wirtschaftlichen Kräfte herbeigeführt, die gerade auf dem Gebiet der Vers vermieden werden sollte.

Auch VersUnternehmungen, die auf allzukleine Territorien eingeschränkt sind, können im Falle größerer Schäden sehr leicht leistungsunfähig werden. Sie sind im Nachteil gegenüber den Gesellschaften, die einen größeren Spielraum haben und es vermeiden können, auf einem Punkte allzu viele und zu große Risiken anzusammeln. Dadurch, daß mehrere große Gesellschaften neben-

Ewiger Bund

einander wirken, werden die Risiken in zweckmäßiger Weise verteilt. Kleinere Unternehmungen müssen auf einen solchen Ausgleich verzichten.

Literatur: Erläuterungen zu dem RG über die priv. VersUnternehmungen von Rehm[a] 1907, Deybeck 1901; zu dem RG über den VersVertrag von Conr. Schneider 1908, Gerhard-Hagen-v. Knebel-Döberitz-Bröcker-Manes 1908, Gugel 1908, Zehnter 1908; zum preuß. Gesetz betr. die öffentl. FVAnstalten von Hagen und Manes 1910; zum bayr. BrandVersGesetz von v. Hauck und Stör 1907; Domizlaff, Die allgem. VersBedingungen für FV, 1908; Derselbe, Der jetzige und der demnächstige FVVertrag, 1908; Rasp und Rehm, Bemerkungen zur Frage der Verstaatlichung der Privat-Mobiliar-Brandversicherung in Bayern und in einigen andern Staaten[a], 1908; Feldmann, Die FV in der Praxis, Budapest 1909; Heyne, Die Vers gegen Brandschaden und die Brandschadenregulierung, 1910; Mitteilungen der öffentlichen VersAnstalten in Deutschland (seit 1875); Denkschriften der Kgl bayr. VersKammer von 1899 und 1906; Denkschrift der bayr. Staatsregierung über die Frage der MobiliarFV (Vhdl d. Kammer der Abg 1910, Beilage 1145); Lübstorff, Oeffentlicher Betrieb und Privatbetrieb der FV (auf Grund der Erfahrungen in Mecklenburg), 1910; H. Rau, Die RückVers der Gegenwart, 1900. — Geschäftsberichte und Veröffentlichungen des Kais. Aufsichtsamts; VersStatistik über die unter Reichsaufsicht stehenden VersUnternehmungen, jährlich, seit 1902; Z für die gesamte VersWissenschaft, herausg. v. Deutschen Verein für VersWissenschaft. **v. Haag.**

Fideikommisse

§ 1. Begriff und Geschichte. § 2. Fideikommißgegenstand und Fideikommißvermögen. § 3. Entstehung. § 4. Rechtsverhältnisse. § 5. Fideikommißfolge. § 6. Veränderungen und Untergang. § 7. Der Staat und die Fideikommisse.

§ 1. **Begriff und Geschichte.** FamilienF. heißen die kraft Rechtsgeschäfts zwecks Erhaltung des Familienansehens (splendor nominis ac familiae) in bestimmten Familien vererblichen und grundsätzlich unveräußerlichen Güter. Der Name findet sich seit dem 17. Jahrhundert (oft als „deutschrechtliches Fideikommiß" neben dem römischrechtlichen, ebenfalls gemeinrechtlichen „fideicommissum familiae relictum", wovon insbesondere Nov. Just. 159) und hat sich sowohl im gemeinen Recht, wie in den meisten Partikularrechten erhalten, außer in Sachsen („Familienanwartschaft"), Baden („Stammgut"), und Braunschweig („Familienstammgut").

Das Institut entstammt dem deutschen Recht. In letzter Linie führt es auf die Gedanken zurück, auf denen das für die älteste Zeit zu vermutende Gesamteigentum der Sippen am Grund und Boden beruht. Auch nach Ausbildung des Individualeigentums erhielt sich kraft objektiven Rechts lange Zeit das Erfordernis des Erbenlaubs für Veräußerungen von Familiengütern und die Bevorzugung des Mannsstamms im Erbgange. Während aber beide Reste des alten Gesamteigentums im Laufe des Mittelalters immer mehr verschwanden, rettete sich der Adel beide, sei es durch autonome Satzungen (so in den Familien des Herrenstandes, des hohen Adels), sei es durch Rechtsgeschäfte (so im Ritterstande, dem niederen Adel). Nach der Rezeption des römischen Rechts wurde zwar das Institut in römischen Namen und römische Form eingezwängt, blieb aber in seinem deutschrechtlichen Kern erhalten und insbesondere unberührt von der römischrechtlichen Begrenzung auf die 4. Generation. In den Revolutionen der Neuzeit drohte ihm als einem adeligen Standesvorrecht die Vernichtung: in Frankreich wurde es 1792 aufgehoben, für ganz Deutschland wurde seine Aufhebung durch die Grundrechte des deutschen Volks 1848 gefordert. Die preußische VU a 40 hat demgemäß die Neuerrichtung von F. untersagt und die Umwandelung der bestehenden in freies Eigentum in Aussicht gestellt; aber schon durch G v. 5. 6. 52 sind diese Sätze der Verfassung aufgehoben worden, und es blieb bei dem alten Recht. Das BGB hat das Fideikommißrecht nicht geregelt. Das EG z. BGB hält das Landesrecht aufrecht und fügt einen zwingenden Reichsrechtssatz hinzu (a 59—61).

In der Bayr. Pfalz, Elsaß-Lothringen, Oldenburg, Frankfurt a. M. sind F. verboten; in Sachsen-Koburg-Gotha ist die Errichtung neuer F. und im wesentlichen die Erweiterung bestehender untersagt (a 5 AG z. BGB).

Der innere Wert des Instituts ist stark umstritten. Mit politischen Erwägungen läßt es sich schwerlich rechtfertigen. Gesund ist der ihm zu Grunde liegende ethische Gedanke einer Hingabe des einzelnen Familiengenossen an das Wohl der Gesamtfamilie; daß er nicht bei jedem F. wirksam wird, daß insbesondere nicht selten anfechtbare Motive den F.Errichter leiten (Hoffnung auf Nobilitierung!), ist wahr, aber wegen der jedem Rechtsinstitut innewohnenden Mißbrauchsgefahr nicht erheblich. Gemeinwirtschaftliche Vorteile für die Waldkultur bringt der durch das F. geschaffene familienständige Großgrundbesitz. Die Hauptbedenken des Instituts liegen in der Gefahr von Latifundienbildungen und in der zeitlichen Unbegrenztheit: beiden wäre die Gesetzgebung bis zu einem gewissen Grade abzuhelfen imstande.

§ 2. **Fideikommißgegenstand und Fideikommißvermögen.** 1. Gegenstand des F. kann gemeinrechtlich jedes nutzbringende Vermögensstück sein, wofern es nach Art und Umfang geeignet ist, das Familienansehen zu stärken: daher insbesondere Grundstücke, Geldkapitalien, aber auch (bestritten; AM RG SeuffA 61, 62) Mobilien von gewisser Ansehnlichkeit, vor allem Mobiliarinbegriffe, wie Gemäldesammlungen, Bibliotheken. In Preußen (ALR) können nur Landgüter und Geldkapitalien F.Gegenstände sein; in Bayern, Sachsen, Baden, Hessen nur Grundstücke (nicht notwendig Landgüter), während GeldF. hier verboten sind. Das gemeine Recht kennt weder ein festes Wertminimum noch ein Wertmaximum. Die meisten Gesetze setzen zwar kein Maximum, aber ein Minimum: so das ALR bei Landgütern 7500 Mk. jährlichen Reinertrags, bei GeldF. 30 000 Mk. Kapital; Sachsen: 7500 Mk. Reinertrag; Hessen: 300 000 Mk. Kapitalswert; Bayern: Grundstücke mit 25 Gulden Grund- und Dominikalsteuer. Ein gesetzliches (unzureichendes) Maximum

Ewiger Bund

findet sich nur in Baden: 14 000 Mk. Reineinkommen für F. des Ritterstandes, 52 000 Mk. für solche des Herrenstandes. — Das Grundwertminimum soll die F.Form dem Großgrundbesitz reservieren, nachdem die Versuche, die Bayern und Hessen mit bäuerlichen F. („landwirtschaftlichen Erbgütern") 1855 bezw. 1858 gemacht haben, gescheitert sind. Eine Maximalgrenze beugt der Latifundiengefahr nur dann wirksam vor, wenn nicht nur der Umfang eines einzelnen F., sondern der Umfang der Summe der in einem bestimmten Bezirk (z. B. einer Provinz) liegenden F. begrenzt wird.

2. Fideikommißvermögen heißt das Sondervermögen, dessen Mittelpunkt der F.Gegenstand bildet. Außer diesem gehören zum F.Vermögen noch Mobilien, Betriebskapitalien und Rechte aller Art, insbesondere die jetzt (§ 96 BGB) unter den Grundbestandteilsbegriff gebrachten Realrechte. Das F.Vermögen kann mit Schulden, Fideikommißschulden, beschwert sein, für die das F.Vermögen entweder mit der Substanz oder mit den Nutzungen haftet; F.Schulden sind z. B. die vor der F.Errichtung bestehenden Schulden des Errichters (außer in Hessen). Das F.Vermögen unterscheidet sich von der Familienstiftung dadurch, daß jenes einen Herrn (Eigentümer) hat, während diese ein subjektloses Vermögen, eine juristische Person, darstellt (die regelmäßig zur Unterstützung einzelner Familienglieder geschaffen wird).

§ 3. **Die Entstehung des Fideikommisses.** Erforderlich ist ein Rechtsgeschäft. Ein F. entsteht weder durch Ersitzung noch durch autonome Satzung; aus diesem Grunde sind die sogenannten F. des hohen Adels keine wahren F. (sondern Hausgüter mit Sonderschicksalen in Bezug auf Verwaltung und Nutzung). Das Errichtungsgeschäft (auch Stiftungsgeschäft genannt) ist entweder Vertrag oder (so meist, in Sachsen stets) einseitiges Geschäft: Verfügung von Todes wegen oder unter Lebenden. Nach gemeinem Recht ist es, wenn unter Lebenden errichtet, formlos gültig; es bedarf keiner obrigkeitlichen Mitwirkung. Anders in allen Landesrechten. Das preußische Recht fordert Verlautbarung vor dem Fideikommißgericht, und außerdem bei F. von mehr als 30 000 Mk. Reinertrag die beliebig versagbare königliche Genehmigung, bei kleineren F. die nur aus Rechtsgründen versagbare gerichtliche Bestätigung; die Eintragung auf dem Grundbuchblatt des gestifteten Grundstücks ist zur Entstehung nicht nötig (vgl. aber EG z. BGB a 61). Bayern verlangt eine gerichtliche Bestätigung und die Eintragung in die F.Matrikel. In Sachsen muß die Anordnung des Stifters gerichtlich oder notariell beurkundet und landesherrlich genehmigt werden; der Genehmigung geht eine formelle und sachliche Prüfung durch die Anwartschaftsbehörde voraus. In Baden ist außer der Staatsgenehmigung zur Errichtung noch (ebenso in Hessen und Braunschweig) die Eintragung der Stammgutseigenschaft in das Grundbuch nötig.

Die F.Errichtungen unterliegen einem hohen Stempel: in Preußen 3% des Gesamtwerts der dem F. gewidmeten Gegenstände ohne Schuldenabzug, und dies nicht nur für immerwährende F., sondern auch für römischrechtliche F., sofern kraft Stifterwillens die gestifteten Gegenstände der Familie für mehr als 2 Generationen erhalten bleiben sollen; Tarif-Nr. 24 des StempelStG i. d. Fassung v. 30. 6. 09.

§ 4. **Die Rechtsverhältnisse.** Fideikommißberechtigt sind die durch die Errichtungsurkunde bezeichneten Personen. Der Errichter kann zum F. jede, nicht nur seine eigene Familie berufen. Adel ist kraft Gesetzes nur in Bayern und Baden Rechtsvoraussetzung. Unter den Berechtigten sind zu scheiden: der Fideikommißbesitzer und die Anwärter; Anwärter ist jeder mögliche F.Folger. Nach einigen Landesrechten, insbesondere nach preußischem Recht, bilden alle zu einem F. Berechtigten („die Familie") eine juristische Person. Sie ist Obereigentümerin des F., der jeweilige Besitzer des Guts Untereigentümer (ebenso Bayern). Im gemeinen Recht und den meisten Landesrechten, insbesondere in Sachsen, erscheint dagegen der jeweilige F.Besitzer als Eigentümer des Guts, während die Rechte der Anwärter dingliche Erwerbsrechte an fremder Sache sind.

Die Rechte und Pflichten des F.Besitzers und der Anwärter im einzelnen werden durch die Satzung festgestellt. Die Nutzung steht dem F.Besitzer zu, wobei er die Früchte zu Allod erwirbt. Oft haben aber auch die Anwärter gewisse Ansprüche auf Mitnutzung (z. B. auf Unterhaltsrenten, Ausstattungen, Abfindungen aus dem F.Vermögen); nach dem sächsischen Gesetz muß jeder F.Besitzer zur Versorgung seiner Angehörigen eine Geldsumme (Familienkasse) durch Jahresbeiträge ansammeln; diese Kasse bildet einen Bestandteil des F.Vermögens.

Besitz und Verwaltung (Bewirtschaftung) des F.Vermögens stehen dem F.Besitzer zu; sein Ermessen entscheidet, aber er muß dem Folger das Gut in ordnungsmäßigem Zustande überlassen. Deshalb haben regelmäßig die Anwärter Kontrollrechte verschiedenen Inhalts (z. B. auf Inventarisierung, Sicherheitsleistung, auf Unterlassung drohender Gefährdung, im Notfall auf Sequestration). Der F.Besitzer muß die Bewirtschaftungslasten (Reparatur-, Versicherungskosten u. dergl.) tragen. Zu rechtlichen Verfügungen (Veräußerungen und Belastungen) ist der F.Besitzer nicht befugt. Verfügt er doch, so ist nach gemeinem Rechte seine Verfügung den Anwärtern gegenüber, die nicht zugestimmt haben, nichtig, und die Zustimmung aller lebenden Anwärter hindert die später geborenen nicht, die Nichtigkeit der Verfügung geltend zu machen. Landesrechte gestatten Verfügungen mit Zustimmung der derzeitigen Gesamtfamilie.

Im Gebiet des ALR ist eine Verfügung auf Grund eines gerichtlich bestätigten Familienschlusses zugelassen; Familienschluß ist ein einstimmiger Beschluß aller an ihm teilnehmenden Familienglieder nach ordnungsmäßiger Ladung aller Familienglieder. Für minder wichtige und für dringende Fälle reicht statt des Familienschlusses die Zustimmung zweier Anwärter aus, regelmäßig der beiden nächsten Seitenverwandten (§§ 87 ff ALR II, 4, G v. 15. 2. 40). In ähnlicher Weise wie in Preußen werden die Anwärtergemeinschaften aber auch da organisiert, wo die Familie nicht als juristische Person ausgestaltet ist. So läßt Sachsen vollwirksame Verfügungen

Ewiger Bund

mit Zustimmung aller lebenden Anwärter oder ihrer gesetzlichen Vertreter zu, wobei Anwärter, die innerhalb der ihnen behördlich gesetzten Erklärungsfrist schweigen, kraft Verschweigung als zustimmend gelten, unbekannte Anwärter im Wege des Aufgebots ausgeschlossen werden können, und die grundlos verweigerte Zustimmung einzelner Anwärter von der Anwartschaftsbehörde ersetzt werden kann; bei minder eingreifenden Verfügungen genügt nach preußischem Vorbild auch in Sachsen die Zustimmung zweier „Anwärtervertreter", die gesetzlich berufen sind (die 2 nächsten geschäftsfähigen Anwärter) oder von der Anwartschaftsbehörde bestellt oder von gewissen Anwärtern gewählt werden.

Auf einem F.Grundstück ruht als öffentliche Last (§ 10 Nr. 3 ZwangsversteigerungsG) gemäß ReichsstempelG § 89 eine in dreißigjährigen Zeitabschnitten im voraus zu entrichtende Abgabe von 1/3% des Werts; der erste dreißigjährige Abschnitt beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das Grundstück der fideikommissarischen Bindung unterworfen wird, und sofern dieser vor dem Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes liegt, mit dem 1. 10. 09. Wird das Grundstück vor Ablauf des dreißigjährigen Zeitabschnitts veräußert, so wird ein entsprechender Teil der Abgabe erstattet. Auf Antrag des F.Besitzers muß ihm die Steuerbehörde gestatten, die Abgabe während des dreißigjährigen Zeitraums in gleich hohen Jahresbeträgen zu zahlen: die Jahresbeträge werden so bemessen, daß die Steuerschuld bei einer Verzinsung von 4% innerhalb des bezeichneten Zeitabschnitts getilgt wird. Bis das Reichsgesetz über die Erhebung einer Zuwachssteuer in Kraft tritt, wird zu der Abgabe ein Zuschlag von 100% erhoben. Abgabenfrei sind solche Grundstücke oder Grundstücksteile, die ohne landesherrliche Genehmigung und ohne Zustimmung Dritter veräußert werden können.

§ 5. **Die Fideikommißfolge.** Die F.Folge tritt bei Tod oder Verzicht des Besitzers sowie dann ein, wenn er die stiftungsmäßig oft an bestimmte Voraussetzungen (z. B. bestimmte Konfession) geknüpfte Anwartschaftsfähigkeit verliert. Folgerecht und Folgeordnung richten sich nach dem Willen des Stifters. Im Zweifel sind nur eheliche männliche Familienmitglieder des Mannsstamms berechtigt. Unter den möglichen Folgeordnungen ist die Primogenitur die verbreitetste; Bayern, Hannover und Braunschweig gestatten nur sie. In Hannover und Sachsen sowie für Landgüter im ALR ist zwar nicht gerade sie, aber irgend eine Form der Individualsukzession zwingendes Recht. Im gemeinen und badischen Rechte ist auch Simultansukzession statthaft, und da beim Fehlen einer Anordnung des Errichters nach gemeinem Recht die gesetzliche Erbfolge eintritt, so kommt es dann immer zu einer Simultansukzession, wenn Miterben berufen sind; vielfach (insbesondere in Kurhessen und Ostfriesland häufig) findet sich kraft ausdrücklicher Anordnung des Errichters die Simultansukzession der verschiedenen Linien vorgeschrieben, so daß die Häupter der Linien in dauernd unteilbarem Gesamthandsverhältnis stehen (Ganerbschaft): dabei ist es im Laufe der Jahrhunderte durch fortgesetzte Linienspaltungen zu so hohen Zahlen von Mitbesitzern gekommen, daß auf den Einzelnen bisweilen nur ein Jahresertrag von einer Mark oder weniger entfällt. Das preußische Recht hat bei Landgütern den (ohnedies unüblichen) Seniorat verboten: hier wäre der Aelteste des ganzen Geschlechts ohne Rücksicht auf Verwandtschaftsnähe zur Sukzession berufen; dieses System führt zu allzu häufigen, für die Gutswirtschaft schädlichen Besitzwechseln. Bei GeldF. hat das ALR weder den Seniorat noch (was streitig ist) die Simultansukzession verboten.

Die F.Folge ist Universalsukzession in ein Sondervermögen. Der Berufene erwirbt das Gut nach dem Satze: „Der Tote erbt den Lebendigen" ohne Antrittserklärung, aber mit Ausschlagungsrecht. Ist er zugleich Allodialerbe des verstorbenen F.Besitzers, so darf er das F. annehmen und das Allod ausschlagen oder umgekehrt. Die Vorstellung, daß jeder F.Besitzer nicht in das Recht seines Vormanns sukzediere, sondern in das des ersten Besitzers, ist vom Lehnrecht („successio ex pacto et providentia maiorum") in das F.Recht übertragen worden. Es findet hiernach eine sukzessive wiederholte Beerbung des Erstbesitzers statt, so daß z. B. der Anfall des Vermögens vom Bruder an den Bruder für die Berechnung der Erbschaftssteuer nicht als Kollateralen-, sondern als Deszendentenbeerbung überall da anzusehen ist, wo die Frage gesetzlich (wie im RErbschSteuerG § 5 Abs 2) nicht anders entschieden ist.

§ 6. **Veränderungen und Untergang.** 1. Das F.Vermögen kann sich durch Surrogationen in seinem Bestande verändern (z. B. bei Enteignung); es kann erweitert werden dadurch, daß dem F.Gegenstand Bestandteile oder Zubehörstücke hinzugefügt werden, sowie durch „Nachstiftungen", die wie Neugründungen zu behandeln sind. Eine der Stiftungsurkunde zuwiderlaufende Veränderung in den Rechtsverhältnissen des F. ist gemeinrechtlich nicht möglich, wohl aber landesrechtlich durch Familienschluß.

2. Das F. geht nach gemeinem Rechte nur unter bei Untergang des F.Objektes, bei Eigentumserwerb durch eine Person, deren Redlichkeit reichsrechtlich geschützt wird (EG z. BGB a 61) und bei Aussterben der berufenen Familie. Nach Landesrechten kann ein F. auch durch Rechtsgeschäft aufgehoben werden, wozu es in Preußen eines Familienschlusses (s. o. § 4) bedarf. In Schlesien und Baden bedarf die Aufhebung der F. der landesherrlichen Genehmigung. Mit Untergang des F. wird das Vermögen in der Hand des letzten Besitzers freies Eigentum, außer wenn durch die Stiftungsurkunde ein Anfallberechtigter vorgesehen ist.

§ 7. **Der Staat und die Fideikommisse.** Als ein rein privatrechtliches Institut, das es anfangs war, hat sich das F. im gemeinen Rechte erhalten: hier wird weder die Errichtung staatlich genehmigt, noch findet eine Beaufsichtigung des errichteten F. statt. Aber nur eine kräftige staatliche Ueberwachung kann den Gefahren einigermaßen steuern, die der Allgemeinheit von den GrundstücksF. her drohen. Das hat man seit dem 18. Jahrhundert zu erkennen begonnen, und die meisten Landesrechte tragen dem zum Teil Rechnung: Staatsgesetze ziehen dem freiwaltenden Stifterwillen Schranken. Staatliche Verwaltungstätigkeit, teils diskretionäre, teils rechtlich gebun-

Ewiger Bund

dene, ist zur Mitwirkung berufen, sowohl bei der Entstehung und Erweiterung der F., wie bei der Normierung ihrer ferneren Schicksale (staatliches Verfahren zur Herbeiführung von Familienschlüssen; staatliches Aufgebot unbekannter Anwärter; staatlicher Ersatz grundlos verweigerter Zustimmungen; staatliche Bestellung von Anwärtervertretern; staatliche Genehmigung gewisser Verfügungen des F.Besitzers; Bestätigung oder Genehmigung von Familienschlüssen u. a.). Das Maß staatlicher Mitwirkung — die hie und da noch ganz fehlt — ist in den einzelnen Rechtsgebieten äußerst verschieden (am buntesten wohl, teilweise auch unsicher, in Schleswig-Holstein und Lauenburg; vgl. Begr. z. vorl. Entw v. 1903 S 7).

Verschieden sind auch die zur Erfüllung der Staatsaufgaben berufenen Organe: bisweilen wird die Genehmigung des Landesherrn gefordert, vor allem zur Errichtung oder Erweiterung der F. (Sachsen, Baden, Hessen) oder der großen F. (Gebiet des ALR) oder zur Aufhebung der F.Eigenschaft (Schlesien); hie und da hat der Landesherr das Recht zur Erteilung von Dispensen (Sachsen); als F.Behörden sind meist die Oberlandesgerichte berufen: so im Gebiet des Allg. Landrechts (nicht das OLG der belegenen Sache, sondern das des Stifterwohnsitzes), Bayern, Sachsen, darüber als zweite Instanz der Justizminister; oder sogleich der Justizminister (Baden) oder das Amtsgericht der belegenen Sache (Hessen, Hamburg), oder eine besondere Verwaltungsbehörde (Mecklenburg).

Quellen: Die wichtigsten Quellen des heutigen F.Rechts sind: für Preußen: in den alten Provinzen §§ 47 ff ALR II, 4 (dazu AG z. BGB a 89, AG z. GBO a 15 ff), ferner § 6 LandKulturEd. v. 14. 11. 1811, G über Familienschlüsse v. 15. 2. 40, G betr. d. Kompetenz d. Gerichtsbehörden v. 5. 3. 55 (dazu § 49 AG z. GVG v. 24. 4. 78). Gemeines Recht gilt in Neuvorpommern und Rügen (daneben seit G v. 12. 7. 96 die in den alten Provinzen geltenden Vorschriften über Familienschlüsse und notwendige Darlehen), Schleswig-Holstein u. Lauenburg, im Bezirk d. Justizsenats Ehrenbreitstein, Hohenzollern (wo zur Zeit aber keine F. vorkommen), größeren Teilen von Hessen-Nassau. In Hannover gilt z. T. das ALR mit Ergänzungen, z. T. ein G v. 13. 4. 36. In der Rheinprovinz KabO v. 25. 2. 1826. Eine Vereinheitlichung wird seit Jahren geplant (vorläufiger Entw eines Gesetzes über F. von 1903). In Württemberg und den meisten Kleinstaaten gilt gemeines Recht, durch zahlreiche Spezialgesetze ergänzt (Württ. AG z. BGB a 25—31, 93, 216, 280, 281). In Bayern: Edikt üb. d. F. v. 26. 5. 1818 (mit V v. 3. 3. 57, AG z. BGB a 135, AG z. GBO a 13, 16, 34—36). In Sachsen: G üb. d. Familienanwartschaften v. 7. 7. 00 (AV v. 29. 9. 00). In Baden: a 36 AG z. BGB (1899). In Hessen G v. 13. 9. 58 (dazu AG z. BGB a 103, 277). In d. beiden Mecklenburg: AV z. BGB §§ 124 ff (§§ 122 ff). In Braunschweig: G v. 28. 3. 37, 19. 3. 50, 20. 5. 58 (§ 41 AG z. BGB).

Literatur: Knipschildt, De fidelcommissis familiarum nobilium 1654; Lewis, Familienfideikommißrecht 1868; Gerber, Gesammelte Abhandl. 1872, 100 ff; Wippermann, Kleine Schriften I 1873; S. Meyer, Beiträge zur Geschichte der fideikommissarischen Substitutionen 1878; Z f. Rechtsgeschichte, germ. Abt. 14, 131; Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und german. Urkunde (1880) 1, 190 ff; Art. „Familienfideikommiß" in Holtzendorffs Rechtslexikon³; Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte⁴ 233; Kunsemüller, Zur Entstehung der westfälischen Fideikommisse (Münster 1909); dazu Rosin, Z f. Rechtsgeschichte, germ. Abt. 44, 459 f; Pfaff u. Hofmann, Exkurse über österr. allg. bürg. Recht 2 277 ff; Rosin Iherings J. 32, 323 ff; Otto Gierke, HWStaatsW 4³, 103 ff; Otto Hans Gierke, Iherings J. 49, 187 ff; Polenske, Beitr. z. Lehre v. deutschen F.Erbrecht, Diss. Berlin 1904; G. v. Schmitt, Der Familienwechsel nach bayrischem F.Recht 1907; Ramdohr, Das Familienfideikommißim Gebiet des Allg. Landrechts, 1909; A. Sautier, Die FamilienF. d. Stadt u. Republik Luzern, Bern 1909; Beyerle, Iherings J. 58, 1 ff. — Lehr- und Handbücher des deutschen Privatrechts von Stobbe-Lehmann 2³ §§ 197 ff; Stobbe 5³, § 321; Beseler § 181; Gerber-Cosack¹⁷ §§ 75, 76, 321; Gengler⁴ §§ 57, 184, 185; Roth 3 §§ 330 bis 335; Franken § 35; Hübner §§ 44, 115. — Lehr- und Handbücher des bürgerlichen Rechts: Crome 3, 581 ff; Dernburg 3⁴, 442 ff; Martin Wolff in Enneccerus-Kipp-Wolff II 1, 273 ff. Darstellungen des Landesrechts in den Ergänzungsbänden zu Dernburg: Oertmann, Bayr. LPR S 442 ff, 638; Kloß, Sächs. LPR³ 269 ff; v. Buchka, Mecklenb. LPR 120 ff; Dorner-Seng, Badisches LPR 402 ff; Nöldeke, Hamburg. LPR 838 ff; Paul Wolf, Hessisches LPR 339 ff; Lange, Waldeck. LPR 86 f. — Krückmann, Arch bürg. R. 23, 181 ff; Martin Wolff, Die Neugestaltung des Familienfideikommißrechts in Preußen 1904; Conrad, Tübinger Festg. f. Hanssen 1889; HWStaatsW 4³, 116 ff; Hager, FamilienF. 1897; Max Weber, Arch f. Soz.-Wiss. 19, 503 ff; Sering, Wörterb. d. Volkswirtsch.² 2, 977 ff; Schmollers J. 1904, 61 ff; K. v. Reibnitz, FamilienF., ihre wirtschaftlichen, sozialen und politischen Wirkungen, 1908; F. Lenz, JahrbNOek 94, 353 ff; H. Krause, Die FamilienF. von wirtschaftlichen, legislat. geschichtl. und politischen Gesichtspunkten, 1909.

Martin Wolff.

Filialsteuer

¶ Gemeindeabgaben, Warenhäuser

Finanzministerium

¶ Finanzverwaltung (S 786 f)

Finanzverwaltung, Finanzbehörden

[Vergl. Abgaben, Gebühren, Kolonialfinanzen, Reichsfinanzen, Staatshaushalt, Staatsrechnungswesen]

A. Finanzverwaltung: § 1. Begriff und Wesen. § 2. Verwaltung des Staatsvermögens. § 3. Verwaltung der Einnahmen. § 4. Verwaltung der Staatsausgaben. § 5. Staatsschulden und deren Verwaltung.

B. Finanzbehörden: § 6. Begriff und Arten. § 7. Das Reich. §§ 8, 9. Preußen. §§ 10, 11. Bayern. § 12. Sachsen. § 13. Württemberg. § 14. Baden. § 15. Hessen. § 16. Elsaß-Lothringen.

[F = Finanz]

A. Finanzverwaltung (staatliche)

§ 1. **Begriff und Wesen.** I. In der Regel versteht man unter FVerwaltung das FMinisterium

und die FBehörden, sowie den von ihnen verwalteten Aufgabenkreis, also denjenigen Zweig der allgemeinen Staatsverwaltung, der für die Beschaffung, Erhaltung und Verwendung der zur Erfüllung der eigentlichen Staatsaufgaben erforderlichen ökonomischen Mittel, für deren Ueberweisung an die betreffenden Ressortzweige und für die Kontrollierung ihrer richtigen Verwendung zu sorgen hat. Insofern steht die FVerwaltung der Kultus-, der landwirtschaftlichen Verwaltung, aber auch z. B. der Eisenbahnverwaltung als selbständiger VerwZweig gegenüber. Wenn auch die letztere Verwaltung dem Staate ganz erhebliche Mittel zur Deckung seiner Ausgaben liefert, ist sie doch in erster Linie eine staatliche Verkehrsanstalt. Die FVerwaltung hat durch ihre Mitwirkung bei Aufstellung der Etats, Feststellung der Tarife usw. darüber zu wachen, daß die fiskalischen Gesichtspunkte bei der Verwaltung nicht aus dem Auge verloren werden.

Näheres über den Aufgabenkreis und die in Betracht kommenden Organe der Finanzverwaltung in diesem Sinne siehe unter B. „Finanzbehörden" S 786.

II. Der Ausdruck: „Finanzverwaltung" wird aber noch in einem anderen Sinne gebraucht, indem man damit nicht einen speziellen Zweig der allgemeinen Staatstätigkeit, sondern eine bestimmte Seite derselben, nämlich die finanzielle bezeichnen will. Denn kaum ein Staatsverwaltungszweig kann ganz ohne Vornahme finanzieller Akte auskommen. Die Tätigkeit des Unterrichtsministers und seines Ressorts z. B. beschränkt sich nicht darauf, allgemeine Vorschriften über Art und Ausführung des Unterrichts zu erlassen, Beamte und Lehrer anzustellen. Die Unterrichts-Behörden haben auch Gebühren festzusetzen und zu erheben, Zuschüsse anzuweisen, Ausgaben zu leisten usw.

Gegenstand der FVerwaltung in diesem Sinne ist die gesamte Einnahme-, Ausgabe-, Vermögens- und Schuldenverwaltung seitens staatlicher Behörden, und alle Staatsbehörden sind dabei beteiligt.

Bei dem Begriffe Finanzverwaltung in diesem Sinne läßt sich eine formelle und eine materielle Seite unterscheiden. Die erstere betrifft die formalen Vorschriften über Aufstellung des Staatshaushaltes, über das Kassen- und Rechnungswesen, die Kontrolle der Rechnungsführung usw. [¶ Staatshaushalt, Staatskassen, Staatsrechnungswesen]. Die materielle Seite, auf welche sich die folgenden Ausführungen beziehen, betrifft die Verwaltung und Erhaltung des Staatsvermögens, Inhalt und Art der Beschaffung der Staatseinnahmen, die Staatsausgaben und die Verwaltung des Schuldenwesens.

III. Die Finanzverwaltung erfolgt teils nach den für den Privatrechtsverkehr maßgebenden Normen und steht insoweit unter den ordentlichen Gerichten; teils vollzieht sie sich nach Maßgabe des geltenden Staatsrechts durch obrigkeitliche Verfügungen und steht insoweit unter der Rechtsprechung der VerwBehörden und VerwGerichte.

IV. Das Deutsche Reich [¶ Reichsfinanzwesen] und die Einzelstaaten haben gesonderte, wenn auch mehrfach in einander eingreifende bezw. gegenseitig bedingte FVerwaltungen.

§ 2. **Die Verwaltung des Staatsvermögens.**

1. Die ursprünglich wichtigste Art des Staatsvermögens waren die Staatsdomänen. Die Verwaltung der ursprünglich dem Landesherrn allein gehörigen, wenn auch teilweise zur Bestreitung der Landesverwaltung verpflichteten Kammergüter oder Domänen [¶ Domänen, Staatsvermögen] wird da, wo dieselben für Staatseigentum erklärt worden sind (Preußen: Edikt v. 13. 8. 1813, ALR II Tit. 14 § 11; Bayern: VU Tit. III §§ 1, 2; Sachsen: VU §§ 16, 17; Württemberg: VU §§ 102, 103), durch das FMin und die ihm untergeordneten Behörden, nur in Preußen (seit 1878) durch das MinLandw geführt. Ebenso steht die Domänenverwaltung dem FMin in einem Teile derjenigen Länder zu, in welchen das Domanialgut seinen Charakter als landesherrliches Eigentum ganz (Baden: VU § 59) oder teilweise (Hessen: VU a 6) bewahrt hat, seine Einkünfte aber staatlichen Zwecken dienen und der Landesherr eine Civilliste erhält, während in anderen Staaten, welche das Domanialgut ganz oder teilweise im Eigentum des Landesherrn belassen, die Verwaltung regelmäßig durch eine besondere landesfürstliche Behörde erfolgt oder einer Staatsbehörde aufgetragen worden ist (vgl. Georg Meyer 2 [8], § 239 S 178 ff).

Die Staatsdomänen bilden nur einen Teil des Finanz- oder erwerbenden Vermögens, welches seinem Hauptzwecke nach dem Staate Einkünfte gewähren soll. Außer den Domänen gehören dahin die Forsten, die fiskalischen Berg- und Hüttenwerke, die Salinen, die Staatsfabriken, die Staatseisenbahnen, die an finanzieller Bedeutung die Staatsdomänen heute vielfach erheblich überflügelt haben, die Staatsbanken und endlich die Aktivkapitalien des Staates. Das FVermögen ist an sich ein Objekt der FVerwaltung, wird aber nicht überall durch das FMin und die diesem unterstellten Behörden, sondern namentlich da, wo neben den fiskalischen Interessen auch allgemeine Volks-, Wirtschafts-, Verkehrsinteressen erfüllt werden sollen, durch besondere Ressortbehörden verwaltet. So werden, wie schon gesagt, die Domänen und Forsten in Preußen durch das MinLandw, die Staatseisenbahnen durch das Min öA, das Berg-, Hütten- und Salinenwesen durch das Min für Handel und Gewerbe verwaltet. Nur eine Mitwirkung bei gewissen wichtigen dieses Vermögen betreffenden finanziellen Akten (z. B. Veräußerung) steht dem FMin zu (über die Verwaltung der verschiedenen Teile des Staatsfinanzvermögens vgl. die einschlagenden Art. Bergwesen, Domänen, Eisenbahnwesen usw.).

2. Derjenige Teil des Staatsgutes, welcher den Zweck hat, von den Staatsbehörden und den verschiedenen für Durchführung der staatlichen Rechts-, Macht- und Kulturaufgaben notwendigen staatlichen Anstalten, wie Unterrichts-, Strafanstalten usw., unmittelbar benutzt zu werden, wie die für die Unterbringung der Staatsbehörden und Staatsanstalten oder für deren Tätigkeit erforderlichen Gebäude, Materialien u. dgl., oder welcher der freien öffentlichen Benutzung gewidmet ist, wie Straßen, Brücken, Kanäle, Museen u. a., bildet das meist nicht von den FBehör-

Ewiger Bund

den, sondern von den betreffenden Behörden und Anstalten selbst, bezw. von dem ihnen vorgesetzten Ministerium administrierte Verwaltungs- oder Gebrauchsvermögen. Aus demselben bezieht der Staat meist keine Einkünfte von nennenswerter Bedeutung. Eine Ausnahme machen z. B. die Gerichtsgebühren, welche hohe Erträge liefern. Auch spielen neuerdings wieder die Kanal-Schiffahrtsabgaben eine größere Rolle.

3. Die Unterscheidung des Staatsvermögens in Finanz- und VerwVermögen hat zur Zeit noch mehr für die Theorie und Wissenschaft Bedeutung, während sie im Staatsrechte nur vereinzelt anerkannt ist. Die pflegliche Behandlung seitens der Finanz- und Ressortbehörden muß natürlich bei beiden Arten von Staatsvermögen gefordert werden. Veräußerungen dürfen nicht unentgeltlich erfolgen.

4. Die Frage, ob und inwieweit zur Veräußerung von Staatsvermögen Genehmigung der Volksvertretung erforderlich ist, wird in Reichsstaats- und Einzelstaatsrecht verschieden beantwortet. Für das Reich sind die §§ 5, 10 und 11 des R.Eig.G v. 25. 5. 73 maßgebend (s. darüber Anschütz in d. Juristischen Wochenschrift 1910 S 988 ff). Darnach hat der Reichstag hierbei ein Einnahmebewilligungsrecht und bei Etatsüberschreitungen ein nachträgliches Genehmigungsrecht. In Preußen besteht ein solches Einnahmebewilligungsrecht dagegen — außer bei Eisenbahnen — nicht (Schwarz, Formelle FVerwaltung 42), mehrfach ist die Genehmigung der Volksvertretung zur Veräußerung von FVermögen ausdrücklich vorgeschrieben (s. auch Domänen), z. B. in Bayern (VU Tit. III §§ 3, 5—7, Tit. VII § 18), Sachsen (VU § 18), Württemberg (VU § 107), Baden (VU § 58), Hessen (VU a 10).

5. In einigen Staaten findet die alljährliche Aufnahme einer Vermögensbilanz statt, z. B. in Sachsen. In Preußen wurde eine solche bei der Beratung des Komptabilitätsgesetzes in Anregung gebracht, aber abgelehnt.

§ 3. **Verwaltung der Einnahmen.** a) Einnahmen privatrechtlicher Natur. Die Einnahmen aus den verschiedenen Bestandteilen des Staatsfinanzvermögens sind in der Regel privatrechtlicher Natur, d. h. sie werden auf Grund der von der Verwaltung der Domänen, Bergwerke, Eisenbahnen usw. abgeschlossenen Privatrechtsgeschäfte erworben. Das Gleiche gilt für die Einnahmen aus den Staatslotterien [¶ Lotterie] und aus herrenlosen Sachen und erblosen Hinterlassenschaften [¶ Herrenlose Sachen]. Auch die Verpachtung von Dienstländereien, Vermietung von Dienstwohnungen gehört hierher.

Zu den durch private Rechtsgeschäfte erworbenen Einnahmen gehören ferner die Anleihen, welche der Staat durch das FMin unter Zustimmung des Landtags aufnimmt — FSchulden (vgl. Laband 3^2 S 229, 233; Meyer 2^2, S 278).

Unter den Normen des Privatrechts steht auch die der Genehmigung der Volksvertretung nicht bedürfende Aufnahme von VerwSchulden.

b) Einnahmen staatsrechtlicher Natur.

1. Der Staat erwirbt nicht bloß auf Grund privater Rechtsgeschäfte, sondern auch kraft seiner Hoheitsrechte bestimmte Einnahmen, indem er durch zwingendes Gebot Abgaben erhebt. Zu diesen staatsrechtlichen Einnahmen gehören insbesondere die Steuern (s. unter 2), ferner die Geldstrafen und Gebühren, die auf Grund einseitiger staatlicher Anordnung (Gesetz, Verordnung) für die von dem Leistungspflichtigen verlangte oder veranlaßte Ausübung gewisser obrigkeitlicher Befugnisse (sog. Verwaltungsgebühren) oder für die Benutzung gewisser staatlicher Einrichtungen wie etwa der Chausseen, Kanäle erhoben werden. Die Stempelabgaben [¶ Stempelsteuern] stellen keine besondere Gattung der Staatseinnahmen, sondern nur eine bestimmte Form der Abgabenerhebung dar. Entweder sind sie Steuern, wie die dem Reiche gehörige Stempelabgabe der Spielkarten oder Gebühren, wie der Stempel gerichtlicher Urkunden u. dgl., welche in der Form des Stempels zur Erhebung gelangen. Auch die Einnahmen aus den Regalien [¶] haben gegenwärtig keinen eigenartigen rechtlichen Charakter mehr, sondern stellen sich entweder als privatrechtliche Einnahmen oder Gebühren oder Steuern dar, welche ihren geschichtlichen Grund und teilweise auch noch ihre jetzige Begründung in den Regalien finden (vgl. H. Schulze, Preuß. Staatsrecht 2^2, S 463 bis 468). Zwangsanleihen würden auch hierher gehören. Zu den staatsrechtlichen Einnahmen zu rechnen sind endlich auch die Dotationen [¶], wie sie von übergeordneten öffentlichen Verbänden den nachgeordneten Verbänden gewährt werden. Hierhin gehören vor allem die „Ueberweisungen" des Reiches an die Einzelstaaten auf Grund der sog. Clausula Franckenstein [¶ Reichsfinanzen], früher auch die sog. lex Huene-Gelder.

2. Die wichtigste der staatsrechtlichen Einnahmequellen bilden ohne Zweifel die Steuern, das sind Abgaben, die der Staat erhebt, ohne hierfür eine besondere Gegenleistung zu übernehmen [¶ Abgaben, Steuerverwaltung].

Die Steuerpflicht ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit, deren Nichterfüllung eine durch die VerwBehörden vollstreckte Exekution, deren betrügerische Umgehung, Steuerdefraudation, eine öffentliche Strafe nach sich zieht. Unterworfen sind der Steuerpflicht im Allgemeinen alle Personen, welche die mit einer Steuer belegte wirtschaftliche Handlung im Gebiete des betreffenden Staates vornehmen, oder welche in diesem ihren Wohnsitz haben oder ihm durch Staatsangehörigkeit verbunden sind, oder endlich solche, in diesem Staate weder staatsangehörige noch domizilierte Personen, welche in demselben steuerpflichtige Vermögensgegenstände besitzen oder steuerpflichtige Handlungen, wie den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, vornehmen [¶ Doppelbesteuerung].

Die mit der Steuerverwaltung betrauten Behörden haben die Steuern, welche der einzelne zu entrichten hat, festzustellen, zu erheben und eventuell zwangsweise einzutreiben. Streitigkeiten, welche aus der Tätigkeit der Steuerbehörden hervorgehen, unterliegen der Entscheidung der VerwBehörden oder VerwGerichte [¶ Steuerverwaltung].

c) Veranschlagung der Einnahmen. Alle Einnahmen werden im voraus durch den Staatshaushaltsetat veranschlagt. Bei der Vereinnahmung ist nicht nur die FVerwaltung, son-

Ewiger Bund

dern sind alle Ressorts beteiligt. Mehreinnahmen sind auch ohne Genehmigung der Volksvertretung zulässig. Nur im Reiche bedürfen gewisse Mehreinnahmen der nachträglichen Genehmigung (RG v. 25. 5. 73); vgl. noch oben § 2, 3 4.

§ 4. **Die Verwaltung der Staatsausgaben.** 1. Die Staatsausgaben sind entweder sog. Betriebsausgaben, insofern sie notwendig sind, um aus gewissen Staatsbetrieben Ueberschüsse zu erzielen (Domänen, Forsten, Bergwerke, Eisenbahnen pp.) oder eigentliche Staatsverwaltungsausgaben, insofern sie dazu dienen, die Kultur-, Rechts- und Machtzwecke des Staats zu erfüllen. Die ersteren haben einen mehr zufälligen, die letzteren einen mehr essentiellen Charakter und kommen in allen Staaten ziemlich gleichmäßig vor. Eine starke Steigerung der Betriebsausgaben hat nichts bedenkliches, insofern sie mit einer entsprechenden Steigerung der Betriebseinnahmen verbunden ist.

2. Die Staatsausgaben sind dauernde, ordentliche oder einmalige, außerordentliche. Zu den dauernden Ausgaben gehören an erster Stelle die Kosten der Erhebung, Gewinnung und Verwaltung der Staatseinnahmen, zur Ausstattung des Monarchen, zur Unterhaltung der Organe der Staatsverwaltung, zur Beschaffung und Erhaltung der Sachgüter, deren die Staatsverwaltung zur Erfüllung der verschiedenen Staatszwecke bedarf und endlich zur Verzinsung und Amortisation der Staatsschulden. Einmalige Ausgaben sind namentlich die größeren Bauten.

3. Die Staatsausgaben erfolgen teils auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen, welche der Staat durch Rechtsgeschäfte, wie Käufe, Mietverträge, Transportverträge, Anleihen usw. übernimmt, teils auf Grund etatsrechtlicher bezw. gesetzlicher Bestimmungen, z. B. Civilliste, Gehälter, Matrikularumlagen.

4. Ueber die Verwendung der Staatsmittel bestimmt für verfassungsmäßig festgesetzte Perioden der Staatshaushaltsetat ¶. Die Verwendung selbst erfolgt an erster Stelle durch das FMin, welches die Generalstaatskasse zur Leistung der etatsmäßigen Beträge an die verschiedenen Ressorts anweist. Die weitere Verwendung im einzelnen auf Grund der Kassenetats liegt bei den verschiedenen Spezialressorts und Anstalten. Diese müssen unter strenger Einhaltung der im Budget festgestellten Ausgabeposten mit den ihnen zugewiesenen Geldern die ihnen gesetzten VerwZwecke erfüllen, sind aber nicht zur Verausgabung aller zugewiesenen Gelder verpflichtet, sondern dürfen und sollen sogar Ersparnisse machen, soweit solche bei vollständiger Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben möglich sind. Bei Etatsüberschreitungen und bei Anweisungen von Ausgaben ohne Etatsbewilligung (außeretatsmäßige Ausgaben) muß die Genehmigung des FMinisters, des Landesherrn und der Volksvertretung nachgesucht werden.

§ 5. **Staatsschulden und deren Verwaltung.** Wenn die vorhandenen Mittel in einer Etatsperiode zur Deckung der Ausgaben nicht reichen, so müssen, falls nicht Vermögen veräußert wird, Schulden aufgenommen werden (Defizitschulden). Aufgabe jeder geordneten Verwaltung ist es in erster Linie, Defizite zu vermeiden d. h. die Einnahmen mit den Ausgaben ins Gleichgewicht zu bringen. Es werden aber auch Schulden aufgenommen, um an gewissen großen einmaligen Ausgaben, namentlich für Kriegs-, Rüstungszwecke, sowie zur Herstellung werbender Anlagen z. B. Eisenbahnen, Bergwerke, Kanäle, auch die Zukunft, welchen diese Veranstaltungen mit zugute kommen, mit zu beteiligen [¶ Staatsschuldenwesen]. Sind die in der FPeriode zu erwartenden Einnahmen noch nicht eingegangen, aber später zu erwarten, so können einstweilen behufs Deckung der Ausgaben kurzfristige, sog. schwebende Schulden aufgenommen werden. Die Schuldzinsen bilden einen Teil des ordentlichen Ausgabebedarfs. Die Verwaltung der Staatsschulden erfolgt meist durch eine gesonderte, in den verschiedenen deutschen Staaten mehr oder weniger selbständige, von der Volksvertretung kontrollierte, von dem F-Minister beaufsichtigte Schuldenverwaltungsbehörde.

B. Finanzbehörden

§ 6. **Begriff und Arten.** FBehörden nennt man diejenigen Behörden, welche mit der Ausübung der FGewalt, Vereinnahmung und Verausgabung von Staatsgeldern, Vermögens- und Schuldenverwaltung in erster Linie betraut sind, bei denen die Vornahme finanzieller Akte also nicht ein Accidentale sonstiger VerwTätigkeit, sondern Selbstzweck ist.

I. Der Finanzminister bildet im konstitut. Staat die oberste Spitze der FBehörden, unterscheidet sich aber von den übrigen FBehörden noch dadurch, daß ihm eine besondere verfassungsrechtliche Stellung innewohnt, indem er die staatliche FVerwaltung dem Parlament gegenüber vertritt und zugleich durch die Gegenzeichnung der finanziellen Akte des Herrschers die Verantwortlichkeit für diese Akte übernimmt. Unterstützt wird der FMin bei der Erfüllung seiner Funktionen durch die ihm unterstellte Zentralbehörde, das FMinisterium. Auch die übrigen FBehörden sind ihm unterstellt, da in seiner Hand die oberste Leitung der FVerwaltung vereinigt ist. Nur die obersten Rechnungskontrollbehörden pflegen ganz, die besonderen Schuldenverwaltungen zum Teil ihm selbständig gegenüberzustehen, was natürlich auch von parlamentarischen FKommissionen (Budgetkommissionen, Schuldenaufsichtskommissionen) gilt.

II. Arten der Finanzbehörden. Zu den FBehörden gehören im allgemeinen außer dem FMin namentlich die Zoll- und Steuerbehörden, die Behörden der Schuldenverwaltung und die Rechnungskontrollbehörden.

Da namentlich in Deutschland die Staatseinnahmen zum Teil aus eigenem Besitz fließen, so gehören in einer Anzahl Bundesstaaten auch die Domänen-, Forst-, Bergwerks- usw. Behörden zu zu den FBehörden. Die Eisenbahnbehörden werden dagegen, obgleich die Eisenbahneinnahmen vielfach einen recht bedeutenden Teil der Staatseinnahmen ausmachen, meist nicht zu den eigentlichen FBehörden gerechnet. Ausschlaggebend für die Bezeichnung als FBehörde ist im allgemeinen, ob eine Behörde dem FMin angegliedert ist oder nicht. So galten z. B. in Preußen bis 1878 die Domanial- und Forstbehörden als eigent-

Ewiger Bund

liche FBehörden, weil sie dem FMin zugehörten. Diesen Charakter verloren sie mit ihrer in diesem Jahre erfolgten Angliederung an das landwirtschaftliche Ministerium, was mit der ausdrücklichen Begründung geschah, daß die allgemein landwirtschaftlichen Interessen gegenüber den rein finanziellen mehr in den Vordergrund treten sollten. Auch bei den dem Min öA unterstehenden Eisenbahnverwaltungen sollen die finanziellen Gesichtspunkte den verkehrsfördernden gegenüber erst in zweiter Linie kommen.

I. Die Finanzbehörden des Reichs (§ 7.)

I. Reichsschatzamt. Im Reiche werden die Funktionen des FMin vom Reichskanzler selbst und nur in dessen Vertretung und Namen vom Staatssekretär im Reichsschatzamt wahrgenommen. Das Reichsschatzamt als solches ist eingerichtet worden durch AE v. 14. 7. 79 (RGBl 196). Unter dem Staatssekretär steht ein Unterstaatssekretär, 1 Direktor und die erforderliche Zahl von vortragenden Räten bezw. Hilfsarbeitern, welche in 2 Abteilungen des Reichsschatzamts verteilt sind, von denen die erste die Etatskassen- und Rechnungssachen und die zweite Zölle und (indirekte) Steuern bearbeitet.

II. Reichsfinanzbehörden. Die Zahl der dem Reichsschatzamt untergeordneten ReichsFBehörden ist eine verhältnismäßig geringe, weil die Erhebung und Verwaltung der Reichszölle und Steuern nicht vom Reiche selbst, sondern von den einzelnen Bundesstaaten besorgt und diesen nur eine Vergütung dafür vom Reiche gewährt wird. Das Reich beschränkt sich darauf, durch eine Anzahl Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern (15), die meist am Sitze der Landes- und Provinzialzollbehörden stationiert sind, die richtige Erhebung und Verwaltung der Zölle und indirekten Reichssteuern nach einheitlichen Grundsätzen kontrollieren zu lassen, wobei sie von einer Anzahl Stationskontrolleure (42) als Untergebene und Hilfsbeamte unterstützt werden.

Dem Reichsschatzamt direkt unterstellt ist die Reichshauptkasse, das Münzmetalldepot und die Reichsrayonkommission. [¶ Festungen § 5 III, V].

Als ZentralFBehörden im Reich, die dem Reichsschatzamt nicht unterstellt sind, kommen in Betracht die Reichsschuldenverwaltung, die Reichsschuldenkommission, der (neuerdings aufgelöste) Reichsinvalidenfonds und der Rechnungshof des Deutschen Reichs.

Die Reichsbank ist keine Reichsbehörde im engeren Sinne, sondern ein Institut mit selbständiger juristischer Persönlichkeit. Doch sind die Beamten Reichsbeamte.

II. Preußen

§ 8. Finanzminister, Finanzministerium.

1. Der FMinister hat die oberste Leitung der gesamten FVerwaltung im Staate und vertritt letztere auch gegenüber dem Landtage. Er ist daher verantwortlich für die Aufstellung, Vorlage und Ausführung des Staatshaushaltsetats und für die Legung der allgemeinen Staatsrechnung.

2. Von seinem Min und den ihm unterstellten Behörden werden verwaltet die reinen F Quellen des Staates, namentlich die direkten und indirekten Steuern, Lotterie, Münze, und die Seehandlung. Bei den übrigen Einnahmen (aus Domänen Eisenbahnen usw.) sowie bei den Ausgaben, soweit sie nicht sein eigenes Ressort betreffen, wirkt er wenigstens insofern mit, als ihm die Mitrevision und Mitzeichnung der Einnahme- und Ausgabeetats zusteht und er den Spezialressorts die ihnen durch den Staatshaushaltsetat bereit gestellten Mittel zuweist. Auch hat er die fortlaufende Kontrolle über die gesamten Staatseinnahmen und -Ausgaben zu führen, finanzwirtschaftliche Gesetze vorzubereiten und auszuführen, bei wichtigeren finanziellen Maßnahmen anderer Ressorts mitzuwirken, das Kassen- und Rechnungswesen zu leiten und von den Abschlüssen der Kassen Kenntnis zu nehmen.

Auch die Kontrolle über das Staatsvermögen und die oberste Leitung der Schuldenverwaltung steht ihm zu.

3. Der FMin ist in der Ausübung seiner Amtsgewalten beschränkt a) durch Verfassung und Gesetz. b) Durch die Solidarität des Gesamtministeriums; aus derselben ergibt sich für den FMin die Notwendigkeit, alle von ihm ausgehenden, sein Ressort betreffenden Gesetzentwürfe, mag es sich um die Einführung neuer oder um die Aufhebung bezw. Abänderung bestehender gesetzlicher Vorschriften handeln, dem Staatsministerium zu gemeinsamer Beratung vorzulegen. Doch ist durch den AE v. 15. 2. 52 bestimmt, daß für Angelegenheiten, die die F wesentlich berühren, der Mehrheitsbeschluß des StaatsMin den FMin nicht gegen seinen Willen bindet, sondern daß ihm dagegen das Recht der Anrufung Allerhöchster Entscheidung zusteht, eine Maßregel, die seine Stellung sehr zu stärken geeignet ist. c) Eine weitere Beschränkung ist das Erfordernis der Kgl Genehmigung, welche insbesondere zu allen dem Landtage zu machenden Gesetzesvorlagen, zu der Besetzung gewisser Aemter wie der Stellen bei den Abteilungen des Min, der Rendantenstellen bei den Hauptkassen usw., ferner zu Ausgaben, welche nicht in den Etats bestimmt sind, oder für welche den Min und deren Departementschefs ein besonderer Dispositionsfonds nicht verwilligt ist, zu größeren Operationen der FVerwaltung usw. eingeholt werden muß.

4. Das FMin zerfällt in 3 Abteilungen, von welchen die erste unter Direktion des zugleich gegebenenfalls den Min vertretenden Unterstaatssekretärs und eines MinDirektors das Etats- und Kassenwesen, die zweite unter Leitung eines Generaldirektors die direkten Steuern, die dritte unter Leitung eines Generalzolldirektors die Zölle und indirekten Steuern verwaltet. Die zweite und die dritte Abteilung führen dementsprechend auch den Namen „Generaldirektion der direkten" bezw. „der Zölle und indirekten Steuern". Jeder Abteilungsdirektor kann in den zum Ressort seiner Abteilung gehörigen Angelegenheiten Verfügungen treffen; doch ist der Min berechtigt, bestimmte Angelegenheiten seiner Entscheidung vorzubehalten. Auch stehen die Abteilungen selbst hinsichtlich der ihrer Beratung und Beschlußfassung vom Min überlassenen Angelegenheiten unter der oberen Leitung und Aufsicht desselben. Endlich

Ewiger Bund

ist der Min nicht an die Beschlußfassung der Abteilungen gebunden, sondern hat in allen Fällen das Recht zu selbständiger Entscheidung. Dem FMin untergeordnet ist die Generalstaatskasse, für welche aus der Zahl der Mitglieder der ersten Abteilung ein Kurator bestellt wird.

§ 9. **Die Finanzbehörden.** I. Unmittelbar dem FMin untergeordnet sind folgende, hinsichtlich ihrer Kompetenz zwar sachlich, nicht aber örtlich beschränkte, sondern innerhalb ihrer Befugnisse mit einer auf den ganzen preußischen Staat sich erstreckenden Wirksamkeit ausgestattete Zentralbehörden: 1. Unter der ersten Abteilung stehen die Generallotteriedirektion, die Münzanstalten, die Generaldirektion der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt. 2. Unter der dritten Abteilung das Hauptstempelmagazin in Berlin, die bei der Kontrolle der Zölle und Reichssteuern außerhalb Preußens im Gebiete des Deutschen Reichs fungierenden preußischen Beamten. 3. In direkter Unterordnung unter das FMin befindet sich auch die Seehandlung [¶]. 4. Der oberen Leitung des FMin ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden [¶] insoweit unterworfen, als dies mit der ihr im G v. 24. 2. 50 § 6 beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

II. Unmittelbar dem FMin untergeordnete FBehörden mit örtlich begrenzter Kompetenz:

1) Die mit der Verwaltung der indirekten Steuern betrauten, in allen preußischen Provinzen bestehenden Provinzialsteuerdirektionen, neuerdings Oberzolldirektionen genannt. Die an der Spitze dieser bureaukratisch organisierten Behörden stehenden Präsidenten haben die ihnen übertragene Verwaltung nach den Vorschriften der bestehenden Steuergesetze, Ordnungen und Anweisungen des FMin und des Generalzolldirektors zu führen. Die allgemeine, nicht aber auf die Detailverwaltung bezügliche Oberaufsicht steht dem Oberpräsidenten der Provinz zu. Nur die für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin eingesetzte Oberzolldirektion zu Berlin ist ausschließlich der dritten Abteilung des FMin untergeordnet (AE v. 1. 9. 75). Die gleiche Stellung kommt auch der Regierung für Hohenzollern in Sigmaringen zu. Dieselbe führt die Verwaltung der indirekten Steuern in unmittelbarer Unterordnung unter das FMin und unterliegt hinsichtlich dieser Verwaltung ausschließlich der Beaufsichtigung durch dasselbe. Bei jeder Oberzolldirektion und bei der Regierung für Hohenzollern ist zur Bearbeitung der Rechtssachen ein Justitiarius angestellt, welcher den Präsidenten in Behinderungsfällen zu vertreten hat. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden muß an das FMin berichtet werden.

2) Die im Stadtkreise Berlin eingesetzte Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin (LVG v. 30. 7. 83 § 45) steht unmittelbar und ausschließlich unter der zweiten Abteilung des FMin. In den Provinzen ist die Verwaltung der direkten Steuern den Abteilungen der Bezirksregierungen für die Verwaltung der direkten Steuern übertragen worden, welche zwar unter der Generaldirektion der direkten Steuern stehen, aber sowohl der Aufsicht und Mitwirkung des RegPräsidenten, als auch der freilich nur auf die allgemeine Verwaltung beschränkten Oberaufsicht des Oberpräsidenten unterworfen sind. Die Veranlagung erfolgt durch besondere Veranlagungskommissionen, an deren Spitze entweder Beamte der allgemeinen Verwaltung (Landräte) oder besondere Steuerkommissare stehen. Für Berufungen in Einkommensteuer- und Ergänzungssteuersachen bestehen besondere Berufungskommissionen mit dem Oberregierungsrat der Abteilung der direkten Steuern an der Spitze, der zugleich die Oberleitung über das Veranlagungsgeschäft hat. Ueber Beschwerden entscheidet das Oberverwaltungsgericht, s. Steuerverwaltung (direkte). Mit allen Regierungen ist eine RegHauptkasse unter Verwaltung eines Kassenrats verbunden, in welcher die von den Kreiskassen des RegBezirks bezw. von den Elementarsteuererhebern (jetzt Gemeinden) vereinnahmten Gelder zusammenfließen und von welcher die gesammelten Gelder an die Generalstaatskasse abgeführt werden.

3) Unmittelbar dem FMin und zugleich dem MinLandw untergeordnet sind die Provinzialrentenbanken zur Beförderung der Ablösung der Reallasten.

III. Bayern

§ 10. **Das Finanzministerium.**

I. Das FMin steht an der Spitze der Verwaltung des gesamten Staatsvermögens. Sein Ressort umfaßt: 1. Die Verwaltung des Staatsfinanzvermögens einschließlich des Lehenwesens, jedoch mit Ausnahme der dem Min des Kgl Hauses und des Aeußeren überwiesenen Thronlehen. 2. Die öffentlich-rechtlichen Einnahmequellen des bayerischen Staates und des Deutschen Reichs. 3. Die Hauptredaktion des Staatsbudgets, die Einbringung der auf das Staatsbudget bezüglichen Vorlagen an den Landtag, die Anweisung des Generaletats auf die Staatskassen. 4. Die obere Aufsicht und Leitung der Verausgabung der Staatseinkünfte. 5. Das Staatsschuldenwesen. 6. Die Aufsicht über den obersten Rechnungshof. 7. Die finanziellen Beziehungen Bayerns zum Reiche. 8. Die Mitwirkung bei Anordnung der Kreisumlagen und gemeinschaftlich mit dem MinInn die Geschäftsleitung in den Verhandlungen mit dem Landrate.

II. Das bayerische FMin weicht in seiner Organisation von derjenigen des preußischen insofern ab, als es nicht in mehrere behördenartige Abteilungen zerfällt. Vielmehr hat es nur eine solche Abteilung, diejenige für die Verwaltung des Staatsforstwesens, einschließlich der Staatsjagden und der Triftanstalten; in derselben werden wichtigere Angelegenheiten regelmäßig kollegialisch beraten. Leitung und Entscheidung stehen jedoch dem Min zu.

III. Eine besondere Stellung nehmen die beiden Kronanwälte im FMin ein: sie haben die fiskalischen Interessen wahrzunehmen, insbesondere Rechtsgutachten zu erstatten und wichtigere fiskalische Prozesse zu führen.

§ 11. **Die Finanzbehörden.** I. Unmittelbar dem FMin untergeordnete Zentralbehörden sind: 1. Der oberste Rechnungshof; doch hat dieser über die ihm vorzulegenden Rechnungen unabhängig vom FMin zu erkennen, diesem vielmehr

Ewiger Bund

nur die Ergebnisse seiner Prüfung vorzulegen. Das FMin ist sonach auf die Aufsicht beschränkt. Ueber die Tätigkeit des obersten Rechnungshofes wird ein von diesem verfaßter Rechenschaftsbericht dem Landtag mitgeteilt (§ 27 d. MinBek v. 23. 6. 07). 2. Die Zentralstaatskasse (Landeshauptkasse). 3. Die Rechnungskammer. 4. Die Generalbergwerks- und Salinenadministration. 5. Die zur Besorgung gewöhnlicher Bankgeschäfte, aber auch fiskalischer und sonstiger staatlicher Geldgeschäfte, insbesondere zur Behandlung der gerichtlichen und administrativen Deposition bestimmte Kgl Bank zu Nürnberg, deren Verwaltung und Geschäftsleitung einem Kollegium, der Kgl Bankdirektion, unterliegt und von einem ständigen Kgl Bankkommissar überwacht wird 6. Die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern. 7. Das Hauptmünzamt. 8. Die Staatsschuldentilgungskommission, die Spitze der Staatsschuldenverwaltung, welche trotz der Unterordnung unter das FMin zugleich der durch Landtagskommissare geübten Aufsicht des Landtags unterworfen ist. 9. Das Katasterbureau.

Außerdem besteht beim FMin auch die Oberberufungskommission für Steuersachen zur Prüfung und Vorbescheidung der Beschwerden gegen die Entscheidungen der Berufungskommissionen in Einkommensteuer-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuerangelegenheiten, (näheres s. Direkte Steuerverwaltung).

II. Unmittelbar dem FMin untergeordnete FBehörden mit örtlich begrenzter Kompetenz sind die bureaukratisch organisierten Fkammern der Kreisregierungen. Zu ihrem Geschäftsbereich gehören: Die allgemeine Leitung der FVerwaltung in den Kreisen, insbesondere die Aufsicht über das Staatseinkommen, über den Staatsaufwand, die Direktion der Kassen, das Etats- und Rechnungswesen, die Aufsicht über das gesamte FDienstpersonal usw. Den Fkammern steht der Präsident der Kreisregierung vor. Sie bestehen aus einem Direktor, rechtskundigen Referenten und Hilfsarbeitern, technischen Referenten und Hilfsbeamten sowie Rechnungsbeamten. Zu den Fkammern gehören die Forstabteilungen, welche das staatliche Forst-, Jagd- und Triftwesen, soweit es nicht der reinen FVerwaltung und deshalb den RegFkammern angehört, teils unter unmittelbarer Leitung des RegPräsidenten, teils unter Mitwirkung des Direktors und der beteiligten Referenten der Fkammer zu bearbeiten und in wichtigeren Angelegenheiten kollegial zu beraten haben. Mit den Fkammern verbunden sind die Kreisfiskalate, welche aus Fiskalräten und Fiskaladjunkten bestehen und bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in Sachen des Fiskus zu führen, auch den Fiskus vor den verwaltungsrechtlichen Senaten der Kreisregierungen zu vertreten, sowie einzelne VerwGeschäfte zu besorgen haben. Das Fiskalat von Oberbayern ist zugleich Fiskalat für die Staatsschuldentilgungskommission.

III. Unmittelbar der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern untergeordnet sind die Zentralzollkasse, die Prüfungs- und Lehranstalt der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern sowie die mit der Verwaltung dieser sowie eines Teiles der Reichsstempelabgaben betrauten Hauptzollämter. Unter den letzten Aemtern stehen die Zollexposituren, die Zoll- und Steuerämter und die Zollgrenzwache. Eine Neuregelung der Beamtentitulatur steht bevor.

IV. Mittelbar dem FMin, unmittelbar den Kreisregierungen untergeordnet sind: 1. Die Rentämter, welchen hauptsächlich die Verwaltung und Erhebung der direkten Staatssteuern, der Erbschaftssteuer, der Gebühren und Stempelabgaben, die Einhebung und Verrechnung der Forstgefälle usw. obliegt. Die Rentämter sind (seit dem Jahre 1903) besetzt mit einem Amtsvorstand (RegRat oder Rentamtmann), Rentamtsassessoren, -sekretären, -assistenten als Hilfsbeamten und Rentamtsdienern. Bei den größten Rentämtern bestehen Kassenabteilungen mit einem eigenen Vorstand (Rentamtmann). 2. Die Forstämter, denen Forstmeister vorstehen und Forstamtsassessoren und -Assistenten angehören. Unter ihnen stehen Förster usw. als Hilfsorgane, die zugleich verantwortlich für den Forst- und Jagdschutz sind.

IV. Sachsen § 12.

1. Das sächsische Finanzministerium ist in 3 Abteilungen gegliedert. Die 1. Abteilung umfaßt die auf den Staatshaushalt, das Staatskassen- und Rechnungswesen, insbesondere den Staatshaushaltsetat und den Rechenschaftsbericht bezughabenden, sowie die in die Münzpolitik einschlagenden Angelegenheiten, die Verfassungssachen und Personalbesetzungen bei dem Min, dessen Kanzlei und Kassen, das Abgaben- und Steuerwesen, die Lotteriesachen, sowie die auf das Staatsschuldenwesen, die Landrenten-, Landeskulturrenten- und Altersrentenbank-Verwaltung und die Hofapotheke bezüglichen Angelegenheiten. Zur 2. Abt. gehören die Verwaltung des Staatsgrundeigentums an Kammergütern, Forsten, Grundstücken, Weinbergen, Gebäuden und Amtsnutzungen, die Berg- und Hüttenwerke, die für Rechnung des Staates betriebenen Unternehmungen, wie die Porzellanmanufaktur, ferner die Aufsicht über die Bergakademie und die Forstakademie. Der 3. Abt. gehören die öffentlichen Arbeiten und Verkehrsmittel des Staates an, die Straßen-, Brücken-, Eisenbahn-, Hoch- Wasserbau- und Strompolizei-Sachen, ingleichen die Post- und Telegraphen-Sachen, soweit sie nicht auf das Reich übergegangen sind.

Die Zentralstelle für alle Staatseinnahmen ist die mit dem FMin verbundene FHauptkasse. Gesetzesvorlagen, welche der FMin vorbereitet hat, sowie das Budget müssen vom GesamtMin begutachtet, auch müssen von diesem die Unterlagen für das Budget der Ständeversammlung mitgeteilt werden. Ferner bedarf die Verordnung von Notfinanzmaßregeln der Gegenzeichnung des Gesamtministeriums. Endlich steht die Oberrechnungskammer lediglich unter der Aufsicht des GesamtMin (VU §§ 107, 4. G v. 30. 6. 04 § 3).

2. Die Finanzbehörden. I. Unmittelbar dem FMin untergeordnete Zentralbehörden sind die mit der Verwaltung der indirekten Abgaben betraute Zoll- und Steuerdirektion in Dresden, die Münze, die Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen, die Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank-Verwaltung, die

Ewiger Bund

Lotteriedirektion in Leipzig und das mit der Ausübung der Berghoheit betraute Bergamt in Freiberg.

II. Unmittelbar dem FMin untergeordnete FBehörden mit örtlich begrenzter Kompetenz sind die fünf an die Spitze der Steuerkreise für Verwaltung der direkten Steuern gestellten Kreissteuerräte, die an der Spitze der 10 Forstbezirke stehenden 10 Oberforstmeister, die Domänen-Verwaltungen und andere Behörden und Anstalten. Unmittelbar der Zoll- und Steuerdirektion in Dresden untergeordnet sind die Hauptzollämter.

III. Mittelbar dem FMin bezw. den Zentral-FBehörden, unmittelbar den örtlich beschränkten Mittelbehörden untergeordnet sind in der Verwaltung der indirekten Abgaben die Steuerämter, Untersteuer- und Nebenzollämter sowie Schlachtsteuereinnahmen, in der Verwaltung der direkten Steuern die Bezirkssteuereinnahmen, in der Verwaltung der Staatsforsten die den Oberforstmeistern unterstellten Revierverwalter (Oberförster) und Forstrentbeamten usw.

V. Württemberg § 13.

1. Das Finanzministerium ist in Organisation und Ressort von demjenigen Bayerns und Sachsens nicht verschieden.

2. Die Finanzbehörden. I. Unmittelbar dem FMin untergeordnete ZentralFBehörden sind: 1. Die Oberfinanzkammer, aus drei Abteilungen bestehend: der Domänendirektion, der Forstdirektion und dem Bergrate, welcher außer der Verwaltung der fiskalischen Berg- und Hüttenwerke und der Salinen auch die Münzstätte zu leiten und zu beaufsichtigen hat. 2. Die Oberrechnungskammer, welche das gesamte Staatsrechnungswesen zu beaufsichtigen hat, aber abweichend von dem preußischen, bayrischen, badischen usw. Staatsrechte keine größere Unabhängigkeit als andere VerwBehörden besitzt. 3. Die mit der Verwaltung des gesamten Staatskassenwesens betraute Staatskassenverwaltung. 4. Das mit der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Landes- und Reichssteuern betraute Steuerkollegium, bestehend aus dem Gesamtkollegium mit den Abteilungen a) für direkte Steuern, b) für Zölle und indirekte Steuern. 5. Das Statistische Landesamt mit der statistischen, topographischen, geologischen und meteorologischen Abteilung.

II. Unmittelbar den Zentralfinanzbehörden untergeordnete FBehörden mit örtlich begrenzter Kompetenz sind: 1. Die unter der Domänendirektion bezüglich der Verwaltung der Domänen und Bauten stehenden Kameralämter, welche die Einnahmen aus dem Domanialbesitz, aus Hoheits- und obrigkeitlichen Rechten zu verwalten haben, sowie die Bezirksbauämter, welchen die Ausführung des Staatsbauwesens zukommt, und die Badverwaltung Wildbad. 2. Die unter der Forstdirektion stehenden 132 Forstämter zur Verwaltung der Forsten und die Torfverwaltung in Schussenried, sowie die Forstwache. 3. Unter dem Steuerkollegium stehen die mit Verwaltung sämtlicher direkten und indirekten Staatssteuern, sowie der Reichssteuern (mit Ausnahme der Zölle) betrauten Bezirkssteuerämter (Kameralämter bezw. Hauptsteueramt Stuttgart); ferner sämtliche Hauptzollämter, sowie die militärisch organisierte Steuerwache.

III. Den unter II genannten Behörden untergeordnet sind und zwar: a) den Kameralämtern: die Orts- und Grenzsteuerämter, sowie die Bezirkssteuerwächter, b) den Hauptzollämtern: die Nebenzollämter an der Grenze und die Zollämter im Innern, sowie die dem Hauptzollamt an der Grenze (Friedrichshafen) untergeordnete Grenzwache. In Verbindung mit den Hauptzollämtern stehen: die Zuckersteuerstellen und die Salzsteuerämter.

VI. Baden § 14.

1. Das Finanzministerium entspricht dem FMin der vorgenannten Staaten. Doch ist die Oberrechnungskammer von dem Finanz-, bezw. dem Staats-(Gesamt-)Ministerium vollkommen unabhängig und steht unmittelbar unter dem Landesherrn.

2. Die Finanzbehörden. I. Unmittelbar dem FMin untergeordnete Zentralfinanzbehörden sind die Landeshauptkasse, die Staatsschuldenverwaltung, umfassend die Amortisations- und die Eisenbahnschuldentilgungskasse, die Domänendirektion, die Steuerdirektion zur Verwaltung der direkten und indirekten Landessteuern, die Zolldirektion zur Verwaltung der Zölle und der in die Reichskasse fließenden Steuern, die Münzverwaltung, die Beamtenwitwenkasse.

II. Bezirksstellen mit örtlich begrenzter Kompetenz sind die dem FMin unmittelbar unterstellten Bezirksbauinspektionen, die der Domänendirektion untergeordneten Domänen- und Forstämter, sowie die Salinenämter, die unter der Steuerdirektion stehenden FAemter mit den ihnen angegliederten Amts-, Wasser- und Straßenbaukassen und die Steuerkommissäre, endlich die der Zolldirektion untergebenen Hauptsteuer- und Hauptzollämter.

III. Den vorstehend genannten Behörden unmittelbar untergeordnet sind die niederen Aemter (Ortsstellen).

VII. Hessen § 15.

1. Das Finanzministerium steht hinsichtlich seines Geschäftsbereiches den FMin der übrigen Staaten gleich. Es zerfällt in drei Abteilungen: für Forst- und Kameralverwaltung, für Steuerwesen, für Bauwesen, für Eisenbahnwesen und FWirtschaft. Wie in Baden steht die Oberrechnungskammer unmittelbar unter dem Landesherrn und ist von der Staatsverwaltung durchaus unabhängig.

2. Die Finanzbehörden.

I. Unmittelbar unter dem FMin stehen: die Staatsschuldenverwaltung, die staatliche Betriebskrankenkasse, die Landeskommission für Steuersachen, die Prüfungskommission für die F- und technische Fächern.

II. Den einzelnen MinBehörden unterstehen folgende Behörden:

1. Der MinAbteilung für Steuerwesen die mit der Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern betrauten Steuerkommissariate,

Ewiger Bund

die für die Erhebung der Reichssteuern und der indirekten Landessteuern zuständigen Hauptsteuerämter, die Kontrollbeamten der Lokalkassenstellen und die Bezirkskassen und Untererhebstellen, endlich das Katasteramt, die Kreisvermessungsämter und das Erbschaftssteueramt.

2. Der MinAbteilung für Forst- und Kameralverwaltung sind untergeordnet die Oberförstereien, die Badedirektionen Nauheim und Salzhausen, die Bergwerksdirektion Grube Ludwigshoffnung und die Weinbau-Domänenverwaltung.

3. Der Abteilung für Bauwesen unterstehen die Hochbauämter, Wasserbauämter, das Tiefbauamt Bad Nauheim, die Dombaubehörde Mainz.

4. Der Abteilung für Eisenbahnwesen und FWirtschaft unterstehen die Staatsschuldenkassen, die Hauptstaatskassen, die noch in hessischem Staatsbesitz stehenden (nicht in die Preuß.-Hessische Gemeinschaftsverwaltung übernommenen) Nebenbahnen, das Staatsschuldbuchbureau.

VIII. Elsaß-Lothringen § 16.

1. Das Finanzministerium. Abweichend von der Gestaltung des FMin in den größeren deutschen Staaten ist dessen Organisation in Elsaß-Lothringen. Dasselbe ist hier nur eine Abteilung (III) des Ministeriums, diejenige für F, Handel und Domänen. An der Spitze des letzteren und der Abteilung für F usw. (III. Abt.) steht der Staatssekretär; an der Spitze jeder der 3 anderen Abteilungen des Min steht ein Unterstaatssekretär, welcher als Abteilungschef dem Minister, d. i. dem Staatssekretär, untergeordnet ist. Das Ressort der Abteilung für F, Handel und Domänen entspricht im allgemeinen demjenigen des FMin der deutschen Staaten.

2. Die Finanzbehörden. I. Unmittelbar unter dem Min steht der Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern, der Direktor der Verkehrssteuern und der Direktor der direkten Steuern, des Kataster- und Vermessungswesens.

II. Unmittelbar dem Min untergeordnete Behörden mit örtlich begrenzter Zuständigkeit sind die Bezirkspräsidenten, welche den FBehörden insofern zuzurechnen sind, als sie die Bearbeitung der Domänensachen und die Leitung und Beaufsichtigung des Forstwesens im Bezirke anstelle der 1881 aufgelösten besonderen Forstdirektionen führen. In Forstangelegenheiten vertritt der Oberforstmeister den Bezirkspräsidenten. Doch sind die Oberforstmeister insofern dem Min direkt untergeordnet, als sie bei Meinungsverschiedenheit mit dem Bezirkspräsidenten die Entscheidung des Min einzuholen haben.

III. Unmittelbar unter der Generaldirektion der indirekten Steuern stehen die Tabakmanufaktur, die Hauptzoll- und Salzsteuerämter. Unter der Direktion der Verkehrssteuern stehen die Verkehrssteuerämter. Unter der Direktion der direkten Steuern stehen die Steuerkommissariate (je 10—13 in jedem Bezirk) und die Katasterämter, sowie Rentmeisterämter, endlich die Berufungs- und Veranlagungskommissionen.

IV. Nur mittelbar dem Min untergeordnet sind die unter die Oberforstmeister gestellten Forstmeister und unter diesen die Oberförstereien nebst deren Unterbeamten, die den Hauptzollämtern unterstellten niederen Behörden und Beamten usw.

IX. Schutzgebiete
¶ Kolonialfinanzen

Literatur: v. Rönne-Zorn 2 §§ 73, 85, 92; G. Meyer § 237 ff; v. Seydel⁴ (Graßmann), Staatsr. d. Königreichs Bayern, 1903, §§ 50—61; O. Mayer, StR. des Kgr. Sachsen, 1909; v. d. Mosel, Art. „Finanzministerium“ usw.; K. Götz, StR. des Kgr. Württemberg, 1908, §§ 59—67, 68; E. Walz, StR. des Großh. Baden 1909 §§ 37 ff, 248 ff; Gareis, StR. des Großh. Hessen 1884 §§ 39 ff; Leoni und Mandel, VerwRecht von Elsaß-Lothringen 1895 S 1 ff; O. Schwarz, Formelle FVerwaltung, 1907; Brockhaus in der 1. Aufl. dieses Werkes, I 401, 406. **O. Schwarz.**

Fischerei
(Fischereipolizei)

Einleitung. §§ 1—3. Geschichte und Quellen.

A. Binnenfischerei (S 793).

I. Das Recht zur Fischerei. § 4. Inhalt. § 5. Inhaber. § 6. Ausübung. § 7. Schutz.

II. Schutz der Fischerei gegen Schädigung durch den Fischereibetrieb. § 8. Uebersicht. § 9. Schonstätten. § 10. Schonzeiten. § 11. Mindestmaße. § 12. Verbotene Fangarten. § 13. Marktverbote.

III. Fischerei und fremde Betriebe. § 14. Gemeinsames. § 15. Verhältnis zur Landeskultur. § 16. Verhältnis zur Industrie. § 17. Verhältnis zur Schiffahrt.

B. Seefischerei (S 801).

I. Küstenfischerei. § 18. Begriff und Ausdehnung. § 19. Sondervorschriften.

II. Hochseefischerei. § 20.

[FG = Fischereigesetz; FP = Fischereipolizei; FR = Fischereirecht.]

Einleitung

§ 1. **Fischerei und Recht.** Die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung der F, d. h. des Fanges von Fischen und anderen nutzbaren Wassertieren, ist unverkennbar. Einmal bilden die Fische ein wertvolles und nahezu kostenlos entstehendes Nahrungsmittel für weite Bevölkerungsschichten. Sodann gewährt der Fischfang vielen Menschen Beschäftigung und Verdienst. Endlich beruht auf ihm mittelbar eine Reihe von Industriezweigen. Es ist darum erklärlich, daß der Staat der F schon früh sein Augenmerk zugewandt und Normen zu ihrer Pflege und Förderung erlassen hat. Auch im modernen Kulturstaate und zumal im deutschen Recht erfreuen sich die verschiedenen bei der F zutage tretenden Interessen eines eingehenden fürsorglichen Schutzes durch Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Berührungspunkte der F mit der staatlichen Rechtsordnung sind mannigfacher Art. Auf den verschiedensten Rechtsgebieten treten uns Normen über die F entgegen. Neben dem Privatrecht beschäftigen sich mit ihr mehrere Disziplinen des öffentlichen Rechts, namentlich das Verwaltungsrecht (Polizeirecht) und das Strafrecht. Außer den nationalen sind internationale FVorschriften zu verzeichnen.

Ewiger Bund

Als tatsächliche Erscheinungsformen der F sind Binnenfischerei und Seefischerei zu unterscheiden; die letztere zerfällt wieder in KüstenF und HochseeF. Die BinnenF (preuß. FG § 3 Abs 2) wird in den Gewässern des Binnenlandes, die KüstenF (preuß. FG § 3 Abs 1) in dem der staatlichen Hoheit unterworfenen sog. Küstenmeer, die HochseeF auf offener See außerhalb des Küstenmeerbereichs betrieben. Alle diese Formen der FAusübung sind von verschiedener tatsächlicher Gestaltung und rechtlicher Regelung. Während der SeeF die wirtschaftlich größere Bedeutung beizumessen ist, genießt die länger entwickelte und vielgestaltigere Probleme bergende BinnenF die rechtlich eingehendere Behandlung.

§ 2. **Geschichte des Fischereirechts.** Nach römischem wie nach germanischem Recht waren die in fließenden Gewässern schwimmenden Fische herrenlos. Ihre Aneignung stand jedermann frei. Im Gegensatz zum römischen bahnte aber das altdeutsche Recht allmählich die Entwicklung eines FR an, indem es die Fische in gewisse Beziehungen zu den am Gewässer nutzungsberechtigten Personen brachte. In den größeren Strömen (später zum Teil auch in den nichtöffentlichen Gewässern) nahmen die Könige, in der Folgezeit die Territorialherren das Recht des Fischfangs in Anspruch. Sie nutzten es vorwiegend durch entgeltliche Vergabung an Grundherrschaften, Klöster, Gemeinden oder Private. Hieran änderte das eindringende römische Recht nichts, da das landesherrliche Regal in der Constitutio de regalibus seine Bestätigung fand. Ebenso wenig vermochte das römische Recht an die Stelle des für Privatgewässer prinzipiell geltenden FR der Anlieger allgemein den römischen Grundsatz der FFreiheit zu setzen. Hatte bis dahin nur die zivilrechtliche Seite der F Beachtung gefunden, so führte nunmehr die Erkenntnis des wirtschaftlichen Wertes der Fische und die steigende Notwendigkeit staatlicher Fürsorge allmählich zur Ausbildung polizeilicher Vorschriften über die Ausübung des Fischfanges. Die ältesten uns bekannten FOrdnungen reichen in das 14. und 15. Jahrhundert zurück. Von besonderem Interesse ist die bayerische des Jahres 1616. Während hier überhaupt die Pflege der F durch polizeiliche Schutzvorschriften so rege entfaltet wurde, daß eine Kodifikation des FR erst in allerjüngster Zeit als Bedürfnis erschien, drängte in den übrigen Staaten der Niedergang der F schon viel früher zum Erlaß eingehender polizeilicher Schutzvorschriften durch die Gesetzgebung. Den Anfang machte Baden im Jahre 1852. Es folgten Württemberg (1865), Sachsen (1868), Preußen (1874), Sachsen-Weimar (1876), Braunschweig (1879), Hessen (1881), Elsaß-Lothringen (1891) und schließlich auch Bayern (1908). Doch ist das neue bayerische FG weniger PolGesetz als Wirtschaftsgesetz. Es ist zur Zeit das beste deutsche FG und dürfte bei manchen (so in Preußen) bevorstehenden FGReformen vorbildlich werden. Die Preußen benachbarten Kleinstaaten sowie Hessen sind durch eine Reihe von Staatsverträgen in den Bannkreis des preußischen FR gekommen und haben ihre FGesetze nach dem preuß. Vorbilde eingerichtet. Ihnen gegenüber bilden die süddeutschen Staaten sowie Sachsen eine selbständige Gruppe, jedoch unter sich wieder mit manchen Verschiedenheiten. So gelten in Deutschland nicht nur formell staatlich abweichende Gesetze, sondern auch materiell scheiden sich diese in 2 größere Gruppen. Auch das BGB hat die Rechtseinheit kaum gefördert (§§ 958 Abs 2, 960 Abs 1), sondern das Landesrecht unberührt gelassen (EG z. BGB a 3, 55, 69). Dies erschien mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der örtlichen, hydrographischen und faunistischen Verhältnisse angemessen. Dagegen hat die strafrechtliche Seite der F. sowie die gesamte HochseeF ihre Regelung von Reichs wegen erhalten.

§ 3. **Quellen des Fischereirechts.** Es sind demgemäß für das geltende FR zwei Quellen zu unterscheiden: Reichsrecht und Landesrecht. Dazu tritt als Abzweigung des ersteren das Kolonialrecht.

A. Reichsrecht. An Reichsgesetzen sind außer dem BGB nebst EG nur das StGB (§§ 145, 296, 296 a, 361 [9], 370 [4]) und die reichsrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu den internationalen, die F berührenden Konventionen, nämlich die Gesetze v. 30. 4. 84 (nebst Erkl. v. 1. 2. 89 und V v. 22. 3. 91) und 4. 3. 94 (nebst V v. 20. 8. 94) zu nennen. Jenes erging zum Haager Abkommen v. 6. 5. 82 über die polizeiliche Regelung der F in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, dieses zum Abkommen v. 16. 11. 87 bezw. 14. 2. 93 zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See. Zur Hebung der LachsF im Stromgebiete des Rheins schlossen das Deutsche Reich, die Niederlande und die Schweiz am 30. 6. 85 einen Vertrag, welchem Luxemburg später (5./15. 11. 92) beitrat; zur Ausführung erließ das Reich das G v. 17. 4. 95 (Fleischmann, Völkerrechtsquellen S 178, 208, 218).

B. Landesrecht. Auch die landesrechtlichen Quellen zerfallen in Gesetze und Staatsverträge.

1. Gesetze. Preußen: ALR I 9 §§ 170 bis 192, II 15 §§ 73—78. In der Hauptsache wird hier auf Provinzialgesetze verwiesen: G betr. die Ausübung der F in den Landesteilen auf dem linken Rheinufer v. 23. 6. 33; FO für die Binnengewässer der Provinz Preußen v. 7. 3. 45 § 17; FO für das frische Haff v. 7. 3. 45; FO für das kurische Haff v. 7. 3. 45; FO für die in der Provinz Pommern belegenen Teile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse v. 2. 7. 59 mit Novelle v. 20. 3. 63; FO für den RegBezirk Stralsund v. 30. 8. 65 mit Novelle v. 22. 4. 69. G über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. 2. 43 § 18. FG für den Preuß. Staat v. 30. 5. 74 mit Novelle v. 30. 3. 80, ausgedehnt auf Lauenburg durch G v. 4. 4. 77. AusführungsV z. FG v. 23. 7. 86 für RegBezirk Wiesbaden, v. 12. 5. 88 für Posen, v. 8. 8. 87 und 10. 5. 93 für Westpreußen, v. 8. 8. 87 und 4. 4. 94 für Schleswig-Holstein und Hannover, v. 3. 5. 97 für die Rheinprovinz, v. 8. 8. 87 für die übrigen Provinzen. ZustG v. 1. 8. 83 §§ 98—102. G betr. die F der Ufereigentümer in den Privatflüssen der Provinz Westfalen v. 30. 6. 94; dgl. für die Rheinprovinz v. 25. 6. 95; G betr. die F der Ufereigentümer und die KoppelF in der Provinz Hannover v. 26. 6. 97; G betr. die KoppelF im RegBezirk Cassel v. 19. 5. 08. — Bayern: WasserG v.

Ewiger Bund

23. 3. 07 a 37, 109. FG v. 15. 8. 08. Kgl VollzugsV v. 18. 3. 09. LandesFO v. 23. 3. 09. Die Publikation von KreisFOrdnungen steht bevor. — Sachsen: FG v. 15. 10. 68 mit Nachtrag v. 16. 7. 74. Ausf.V v. 28. 10. 78, 15. 2. 83, 15. 11. 99, 29. 11. 02, 26. 9. 08. — Württemberg: FG v. 27. 11. 65 mit Nachtrag v. 7. 6. 85. Ausf.V und Vfg v. 9. 7. 77, 29. 8. 85, 1. 6. 94, 3. 10. 95, 7. 10. 98, 14. 6. 02, 14. 3. 04, 9. 6. 05 u. a. WasserG v. 1. 12. 00 a 20, 30, 40. — Baden: G v. 10. 4. 48, die Aufhebung der Feudalrechte betr. G, betr. das Recht zur F, die Ausübung desselben und die Entschädigung der vormals Berechtigten v. 29. 3. 52 mit Nachträgen v. 3. 3. 70, 26. 4. 86, 29. 3. 90. LandesFO v. 3. 2. 88, 22. 3. 94, 1. 2. 96, 4. 12. 97. PerlFO v. 3. 2. 88. MinV und Bek aus den Jahren 1897 bis 1908. — Hessen: G über die Ausübung und den Schutz der F v. 27. 4. 81. Ausf.V v. 14. 12. 87, 29. 1. 90, 3. 10. 96, 8. 3. 98, 9. 12. 02. — Elsaß-Lothringen: G betr. die F v. 2. 7. 91. Mehrere Ausführungsverordnungen aus dem Jahre 1892.

2. Staatsverträge. FUebereinkommen zwischen Preußen und den norddeutschen Staaten sowie Hessen und Luxemburg v. 3. 12. 77 mit Nachträgen aus den Jahren 1878, 1880, 1881, 1892. — Luzerner FUebereinkunft zwischen Baden, Elsaß-Lothringen und der Schweiz v. 18. 5. 87, mit Schlußprotokoll vom gleichen Tage. — Bodensee-Uebereinkünfte der Uferstaaten: Lindauer Beschlüsse v. 9./11. 6. 81; Uebereinkunft v. 5. 7. 93 für den Obersee, v. 3. 7. 97 für den Untersee.

C. Kolonialrecht. Für alle Kolonien geltende Vorschriften bestehen nicht. Vereinzelte Bestimmungen finden sich in Verordnungen der Gouverneure. Von einem ausgebildeten FR kann noch nirgends die Rede sein.

A. Binnenfischerei

I. Das Recht zur Fischerei

§ 4. **Inhalt des Fischereirechts.** Das FR verleiht dem Berechtigten die Befugnis, in dem der Berechtigung unterfallenden Gewässer Fische zu hegen und sich anzueignen. Gegenstand des Rechts sind aber nicht allein Fische im engeren Sinne, sondern auch andere nutzbare Wassertiere, soweit sie nicht dem Jagdrecht unterliegen. Dahin gehören z. B. Krebse, Austern, Muscheltiere (preuß. FG § 2; bayr. FG a 1; sächs. FG § 2; bad. FG a 17, bad. G 1890 a 3; hess. FG a 1; elsl.othr. FG § 7), bisweilen auch Frösche, Schildkröten und Egel (bayr. FG a 1; bayr. FV § 1), seltener dagegen Perlmuscheln, deren Gewinnung vielmehr meist dem Staate vorbehalten ist (z. B. bayr. WasserG a 26 Abs 3; sächs. FG § 2). Inhalt des Rechts ist in der Hauptsache die Befugnis der Hegung und der Aneignung jener Tiere; hierzu treten noch gewisse die Ausübung dieser Hauptrechte bedingende Nebenrechte.

Das Hauptrecht der Hegung bildet heute im Gegensatz zu früher einen wichtigen, dem Aneignungsrecht gleichwertigen Bestandteil des FR. Es erscheint wirtschaftlich wenig rationell, lediglich zu fangen, was die Natur bietet. Vielmehr bedarf die F im Interesse der Erhaltung eines hinreichenden Fischbestandes der züchterischen Pflege. So kann sich unter Umständen das Hegerecht zur Hegepflicht gestalten. Dabei ist jedoch zwischen der natürlichen und der künstlichen Fischzucht zu unterscheiden. Nur mit der natürlichen Fischzucht läßt sich eine Hegepflicht verbinden. Dieselbe überläßt die Fische ihrer natürlichen Entwicklung, sucht aber durch Fernhaltung schädlicher Einflüsse und durch Verbesserung der natürlichen Existenzbedingungen Erhaltung und Hebung des Fischbestandes zu fördern. Geeignete Maßnahmen hierzu sind z. B. das Einsetzen von Fischbrut und Fischnahrung, die Anbringung von Unterständen, die Erleichterung des Laichgeschäfts. Dem persönlichen Belieben anheimgegeben ist dagegen die künstliche Fischzucht. Diese sucht mit menschlicher Nachhilfe gewisse natürliche Funktionen zu ersetzen oder zu verbessern. Sie zerfällt in die Gewinnung und Befruchtung der Eier und in die Ausbrütung und Pflege der jungen Fische bis zu ihrer Aussetzung. Sie erstreckt sich vorwiegend auf die Lachsarten. Eine Abart der künstlichen Fischzucht bildet die Teichwirtschaft oder zahme F, d. h. die Zucht von Fischen in geschlossenen, insbesondere künstlich angelegten Gewässern. Sie ist besonders bei Karpfenarten üblich und erscheint wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung wieder in höherem Maße als die sonstige künstliche Fischzucht der behördlichen Pflege wert.

Das Hauptrecht der ausschließlichen Aneignung der Fische kann in den verschiedensten Formen zum Ausdruck gelangen. Nach der Oertlichkeit unterscheidet man einerseits FlußF (in fließenden Gewässern), BinnenseeF und TeichF, andrerseits F in geschlossenen und nichtgeschlossenen Gewässern. Zu den geschlossenen Gewässern zählen in der Regel alle künstlich angelegten Fischteiche und Fischbehälter, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht, ferner die lediglich zur Fischzucht oder Fischhaltung künstlich hergestellten und ständig abgesperrten Rinnsale, solange sie ausschließlich diesem Zwecke dienen, endlich alle Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten regelmäßigen Verbindung mit einem andern natürlichen Gewässer fehlt (bayr. FG a 2; preuß. FG § 4; bad. FG a 16, G 1870 a 16; hess. FG a 2). Streitigkeiten über das Vorliegen eines geschlossenen Gewässers werden im VerwWege entschieden (bayr. FG a 2, preuß. FG § 4). Nach der Art der beim Fischfang verwendeten Geräte zerfällt die F in AngelF (mit Hand- oder Stand- und Legeangel) und NetzF, letztere weiter in GroßF (mit großen Zugnetzen) und KleinF (mit kleinerem Netzgezeug). Eine fernere Unterscheidung nach den FGeräten bietet der Umstand, ob der Fischfang mit feststehenden Vorrichtungen (Selbstfängen, Fischfachen, Aalkörben, Stellnetzen, Schnellvorrichtungen) oder nichtständigen, mit der Hand bewegten Geräten (Hamen, Schleppgarnen, Senk-, Treib-, Zug-, Wurfnetzen) ausgeübt wird. Aus dem Zweck der F ergibt sich der rechtlich allerdings weniger erhebliche Gegensatz von Gewerbs-(Berufs-)F und SportF. Erstere verdient insofern Beachtung, als ihrer Ausartung in RaubF mit gesetzgeberischen und polizeilichen Maßnahmen entgegenzutreten ist. Man versteht

Ewiger Bund

unter RaubF diejenige Art des Fischfanges, bei der ohne Rücksicht auf die Nachhaltigkeit des Fischbestandes lediglich zu augenblicklichem Vorteil ein mit dem Bestand und der natürlichen Ertragsfähigkeit des Gewässers nicht vereinbares Fangergebnis erstrebt wird.

Endlich schließt das FR als **Nebenrechte** die Befugnis in sich, die zur Hegung und Aneignung der Fische erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen an und in dem Gewässer zu treffen. Soweit hierdurch fremde Interessen gefährdet werden, pflegen die FG genaue, später darzulegende Vorschriften über die gegenseitige Beschränkung und Abgrenzung sowohl des FBetriebes als auch der fremden Betriebe zu enthalten. Von den hierbei dem FBerechtigten auf Kosten Dritter zuerkannten Befugnissen verdienen einige schon hier besondere Erwähnung, weil sie heute mit jedem FR untrennbar verknüpft erscheinen. So zunächst das früher vielfach angefochtene Recht des FBerechtigten, soweit es zur Ausübung des Fischfanges erforderlich ist, fremde, nicht in seinem Eigentum oder Besitz stehende Ufergrundstücke, Brücken, Wehre und Schleusen zu betreten. Ob diese Befugnis als notwendiger Bestandteil des FR betrachtet werden kann, ist streitig; die Frage bedarf hier keiner Erörterung, da tatsächlich alle neueren FG das Uferbetretungsrecht ausdrücklich anerkannt haben. Nur muß das Recht schonend ausgeübt und dürfen eingefriedigte Grundstücke nicht betreten werden. Natürlich hat der Berechtigte für allen Schaden, welchen er dabei anrichtet, Ersatz zu leisten (bayr. FG a 70, 71; bad. G 1890 a 5; hess. FG a 59, 60; els.-lothr. FG § 12). Ferner darf der FBerechtigte gewisse die F schädigende Tiere wie Fischottern, Taucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane, Fischadler, Möwen und Wasseramseln innerhalb seines Fischwassers erlegen. So bestimmt das Reichs-VogelschutzG v. 30. 5. 08 § 5: Vögel, welche . . . Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen . . . von den FBerechtigten und deren Beauftragten getötet werden. Die meisten Landesgesetze enthalten solche Bestimmungen. Während früher die Vertilgung dieser Tiere als Vorrecht des Jagdberechtigten (so im Preuß. ALR) angesehen wurde, hat man später erkannt, daß der FBerechtigte selbst sich dieser Feinde der F müsse erwehren dürfen. Doch unterliegt dieses Recht folgenden Beschränkungen: Verboten ist die Anwendung von Schußwaffen, von Gift- oder Sprengstoffen, meist auch der Gebrauch von Schlingen und Eisen. Ferner hat der Berechtigte die erlegten jagdbaren Tiere bisweilen (so in Bayern FG a 85, Sachsen FG § 12, Württemberg) binnen kurzer Frist dem Jagdberechtigten abzuliefern, während er sie anderwärts (so in Preußen FG § 45; Baden FG a 7, G 1870 a 7; Hessen FG a 51; Elsaß-Lothringen FG § 8) für sich behalten darf. Nehmen jene Tiere in einer der F schädlichen Weise überhand und führt der Jagdberechtigte ungeachtet behördlicher Aufforderung binnen bestimmter Frist die geforderte Abminderung nicht herbei, so kann die Behörde auf Antrag und Kosten des FBerechtigten das Abschießen der Tiere sowie die Zerstörung der Nester der Vögel samt Eiern und Brut anordnen (bad. FG a 7).

§ 5. **Inhaber des Fischereirechts.** Die Frage, welchen Personen das FR zusteht, ist eine solche des bürgerlichen Rechts und im Streitfalle von den Zivilgerichten zu entscheiden. An die Stelle der freien oder wilden F, d. h. der allgemeinen Befugnis aller zur gemeingebräuchlichen FNutzung, ist heute das Prinzip der ausschließlichen FBefugnis genau **bestimmter** Personen an den einzelnen FGewässern getreten. Jede FBerechtigung muß sich auf einen besonderen Rechtstitel gründen. Im einzelnen sind diese Rechtstitel sehr mannigfaltig. Nach den positiven Vorschriften steht heute in der Regel die F in öffentlichen (schiff- und flößbaren) Gewässern (Flüssen, Seen, Kanälen) dem Staate, in geschlossenen Privatgewässern als Ausfluß des Eigentums am Wasser dem Eigentümer des Gewässers, in nicht geschlossenen Privatgewässern den Ufereigentümern (Anliegern, Adjazenten) oder den Gemeindegenossen zu (preuß. ALR II 15 §§ 73 ff; bayr. FG a 3 ff; sächs. FG § 3; bad. FG § 1, G 1890 a 1, 2; els.-lothr. FG § 1 ff). Diese Regelvorschriften werden jedoch durch eine Reihe von Ausnahmen durchbrochen, die zumeist auf historischer Entwicklung beruhen und sich als althergebrachte Rechtstitel darstellen. Als solche sind namentlich FRegalität (Sachsen), auf Verleihung des Regals beruhende grund- und gutsherrliche Berechtigungen, Lehensverhältnisse, Privileg, Ersitzung und gewohnheitliche Uebung zu nennen. Besondere Erwähnung verdient hier das vielfach von Müllern beanspruchte Recht, im Bereich ihrer Mühlwerke oder sogar noch darüber hinaus in den Mühlgräben zu fischen [¶ Mühlen]. Ein allgemeiner Rechtssatz dieses Inhalts kann nicht angenommen werden, vielmehr ist die Frage nach dem örtlich verschiedenen Rechte zu beantworten. Da diese zahlreichen Ausnahmerechte, insbesondere das mit ihnen verknüpfte Zusammentreffen mehrerer FBerechtigungen an demselben Fischwasser die Interessen der F nicht eben günstig beeinflussen konnten, war es die Aufgabe der neueren FGesetzgebung, durch Sondervorschriften jene Ausnahmerechte auf ein gewisses Maß herabzumindern. Ohne Entschädigung aufgehoben wurde z. B. die in einzelnen Ländern jedermann zustehende Befugnis, die Angelfischerei in öffentlichen Gewässern auszuüben (preuß. FG § 7; bayr. FG a 8). Doch besteht sie heute noch in gewissem Umfange z. B. in Hessen (FG a 48) und Elsaß-Lothringen (FG § 1 Abs 2). Die FBerechtigung, welche bisher von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnte, ist in der Regel auf die Gemeinde übergegangen, welche jedoch in der Art der Nutzung Beschränkungen unterliegt (preuß. FG §§ 6—8; bayr. FG a 7; hess. FG a 4). Andere Vorschriften lassen das FR als solches unberührt und begnügen sich mit der Regelung seiner Ausübung. Sie bedürfen besonderer Darlegung.

§ 6. **Ausübung des Fischereirechts.** Die Frage, wie die Inhaber des FR ihre Berechtigung verwirklichen, bedarf, wie eben bemerkt, im Interesse der F zunächst dort besonderer Normierung, wo mehrere FBerechtigungen entweder örtlich ganz zusammenfallen oder doch in einer der F nachteiligen Weise auf kleinem Raum in zu großer Zahl nebeneinander bestehen. Auch dann sind Sondervorschriften über die Ausübung am Platze, wenn ein FR einer größeren Anzahl von Men-

Ewiger Bund

schen oder einer juristischen Person (insbesondere einer Gemeinde) zusteht. Endlich bestehen überall polizeiliche Bestimmungen über die Legitimation der die F ausübenden Personen.

1) Wenn an derselben (nicht geschlossenen) Gewässerstrecke mehrere FR bestehen oder mehreren Personen gleichzeitig ein FR zusteht (Koppelfischerei), liegt die Gefahr, daß RaubF betrieben werde, nahe. Deshalb ist fast überall die Neubegründung von KoppelFR oder Anteilsrechten untersagt und der Betrieb bestehender Rechte der Einschränkung unterworfen, daß sie von den Berechtigten nur in Person oder durch einen ständig dafür angestellten Fischer oder durch Verpachtung oder endlich durch Anschluß an eine FGenossenschaft ausgeübt werden dürfen. Mangels Einigung der Beteiligten bestimmt die Behörde die Form der Ausübung. Falls es im Interesse der F erforderlich ist, kann die Ausübung durch eine von der Behörde zu erlassende FO geregelt werden; auf Antrag einer bestimmten Anzahl der Berechtigten muß dies geschehen. Der Inhalt der FO hat bestimmten gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen (preuß. G v. 26. 6. 97 §§ 19—25, G v. 19. 5. 08 §§ 1—7; bayr. FG a 24—29; hess. FG a 10).

Auch die zu rasche örtliche Aufeinanderfolge von FBerechtigungen verschiedener Uferanlieger pflegt auf die F ungünstig einzuwirken. Zur Ausübung des FR ist deshalb nur derjenige Ufergrundstückseigentümer befugt, dessen Recht sich auf einen solchen räumlichen Umfang des Gewässers erstreckt, daß hierdurch eine ordnungsmäßige und nachhaltige Bewirtschaftung ermöglicht ist (selbständiger FBezirk und FBetrieb). Dagegen haben sich die Besitzer kleinerer Uferstrecken unter behördlicher Mitwirkung zu einem gemeinschaftlichen FBezirk (FBetrieb) zu vereinigen, welcher die Rechte an möglichst allen in der Gemeinde oder im Kreis belegenen zusammenhängenden Fischwassern, soweit nicht selbständige FBezirke vorliegen, umfassen soll. Ein solcher gemeinschaftlicher FBezirk erhält besondere Organe. Die F in ihm darf nur durch angestellte Fischer, durch Verpachtung oder auf genossenschaftlichem Wege ausgeübt werden. Einigen sich die Beteiligten nicht darüber, so hat die Behörde sie zu einer Zwangsgenossenschaft zu vereinigen oder die Ausübung der F für ihre Rechnung der Gemeinde zu übertragen (so z. B. nach dem bayr. FG). Die Ausübung von FR, die weder einen selbständigen Betrieb bilden noch einem gemeinschaftlichen angehören, ist dem Inhaber eines andern FBezirks gegen Entschädigung zu überlassen (preuß. G v. 30. 6. 94, 28. 6. 95, 26. 6. 97 §§ 1 ff und 19. 5. 08 §§ 8 ff; bayr. FG a 18 ff; bad. G 1870 a 1).

Gemeinden und andere juristische Personen können die ihnen zustehende oder zur Ausübung übertragene F, sofern sie nicht einer Genossenschaft angeschlossen sind, nur durch einen besonders angestellten Fischer oder durch Verpachtung (preuß. FG § 8 Abs 1; sächs. G § 5; hess. FG a 6) oder auch (bayr. FG a 30, elsaß-lothr. FG § 13) durch Ausstellung von Erlaubnisscheinen nutzen. Das Freigeben des Fischfanges ist verboten (preuß. FG § 8 Abs 2; bad. G 1870 a 2; hess. FG a 6). Mehrere an einem Fischwasser berechtigte Gemeinden können die F nur auf gemeinschaftliche Rechnung nutzen (preuß. FG § 8 Abs 6 u. 7; bayr. FG a 30).

2) Die im vorigen mehrfach erwähnte Verpachtung sowie die Rechtsverhältnisse der FGenossenschaften unterstehen noch einigen besonderen Vorschriften. Selbst der Staat ist bei der Verpachtung der ihm zustehenden F gewissen Regeln unterworfen. Im übrigen bestehen für die Verpachtung beschränkende Normen dahin, daß eine Mindestzahl der Pachtjahre (6, 9, 10 oder 12), eine Höchstzahl der Pächter (in Bayern 3) sowie Voraussetzungen in deren Qualifikation (hess. FG a 7) festgesetzt sind. Unzulässig ist die inhaltliche oder örtliche Zerlegung des FR bezw. FGebietes zu Pachtzwecken. Anschluß des verpachteten Fischwassers an einen gemeinschaftlichen FBetrieb oder Einbeziehung in eine Genossenschaft behufs gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung bringt das Pachtverhältnis zum Erlöschen. Unterpacht ist bisweilen verboten, in der Regel an eine Genehmigung geknüpft (preuß. FG § 8; bayr. FG a 11, 31—34; bad. G 1870 a 2; hess. FG a 8, 9; sächs. G § 6; elsaß-lothr. FG §§ 9—11).

Fischereigenossenschaften können aus den FBerechtigten eines größeren zusammenhängenden FGebietes zur geregelten Aufsichtsführung und zu gemeinsamen Maßnahmen zum Schutze und zur Hebung des Fischbestandes sowie zur gemeinsamen Bewirtschaftung und Nutzung der Fischwasser gebildet werden. Die Bildung erfolgt entweder durch freiwillige, staatlich genehmigte Vereinbarung (freiwillige Genossenschaft) oder, wenn sie im Interesse des Fischbestandes liegt, einen wesentlichen wirtschaftlichen Nutzen gewährt und ferner eine gewisse Mehrheit der Beteiligten sich dafür ausspricht, durch Anordnung der Behörde (Zwangsgenossenschaft). Die Bildung einer Genossenschaft setzt eine Mindestzahl von FBerechtigten oder FPächtern voraus. Sonderbestimmungen regeln Satzung (Genossenschaftsstatut), Vorstand, Mitgliedschaft, Staatsaufsicht und Auflösung (preuß. FG §§ 9, 10; bayr. FG a 37—63; bad. G 1870 a 1; hess. FG a 32—34; elsaß-lothr. FG §§ 14 ff).

3) Zur Legitimation bei Ausübung der F sind in fischereipolizeilichem Interesse Fischereiausweise vorgeschrieben. Der die F ausübende FBerechtigte (ausgenommen sein Hilfspersonal und mitunter auch die mitanwesenden Familienangehörigen) muß eine von der Behörde auf seine Person ausgestellte Bescheinigung (Fischkarte) besitzen, bei sich führen und auf Verlangen den Aufsichtsbediensteten vorzeigen. Gewissen Personen kann, anderen muß die Behörde die Ausstellung der Fischkarte verweigern (bayr. FG a 64—68; sächs. FG §§ 7, 8; bad. FG a 11, G 1870 a 10 f; elsaß-lothr. FG §§ 20—25). Wer die F ausübt, ohne selbst der Berechtigte, der FPächter oder der FGenossenschaftsvorstand zu sein, hat außer der Fischkarte einen von jenen Personen ausgestellten, behördlich beglaubigten Ausweis über die Erlaubnis zur FAusübung (Erlaubnisschein) bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen (preuß. FG §§ 11—18; bayr. FG a 35; hess. FG a 35—40). Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfang (in nicht geschlossenen Gewässern) ausliegenden Fischerfahrzeuge und Fischkasten müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden

Ewiger Bund

kann (preuß. FG § 19; bayr. FG a 69; hess. FG a 41; els.-lothr. FG § 36).

§ 7. **Schutz des Fischereirechtes.** Zivilrechtlichen Schutz gegen Schädigung durch Dritte genießt das FR gemäß den Bestimmungen des BGB über Schadensersatzpflicht bei unerlaubten Handlungen (§ 823). Strafrechtlicher Schutz wird durch die einschlägigen Normen des Kriminal- und des Polizeistrafrechts gewährt. Zu jenen gehören die Vorschriften des StGB über den Fischdiebstahl (als Form des gewöhnlichen Diebstahls (§ 242), das unberechtigte Fischen und Krebsen (§ 370 [4]), insbesondere zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe (§ 296), die Nichtabhaltung von Kindern und Untergebenen von Verletzung der zum Schutz der F erlassenen Gesetze (§ 361 [9]). Von den Polizeivorschriften sind in diesem Zusammenhange vor allem diejenigen namhaft zu machen, welche einer Verletzung des FR vorbeugen sollen. Dahin gehören z. B. die (§ 6 Z 3) erwähnten Bestimmungen über FAusweise und Kennzeichnung der Fischerfahrzeuge; ferner das Verbot des Tragens von FGeräten außerhalb öffentlicher Wege und in der Nähe von Fischwassern durch Personen, die nicht als FBerechtigte legitimiert oder in der Eigenschaft als Hilfspersonen in Begleitung des Berechtigten sind oder einen erlaubten Zweck der Mitführung nachzuweisen vermögen; endlich die Anordnung, daß auf, in und an Schiffsgefäßen und Fahrzeugen, Flößen, Baggermaschinen und Schiffsmühlen sowie Badeanstalten FGeräte (ausgenommen solche, die nachweislich als Fracht- oder Passagiergut befördert werden) nur von den daselbst Berechtigten mitgeführt oder gehalten werden dürfen (preuß. FG §§ 49—52; els.-lothr. FG § 35). Organe zur Durchführung der FAufsicht sind zunächst die ordentlichen Orts- und Landespolizeibehörden. Doch ist nach verschiedenen FG die Bestellung besonderer staatlicher FAufsichtsbeamten vorgesehen. Außerdem können auch die Gemeinden, FGenossenschaften und anderen FBerechtigten von sich aus besondere FAufseher anstellen und durch die VerwBehörde eidlich verpflichten lassen. Diese erhalten einen Ausweis über die Verpflichtung, stehen bezüglich ihres fischereilichen Wirkungskreises den öffentlichen FBediensteten gleich und sind insoweit auch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Mancherorts wird endlich auch das Forstpersonal zum FSchutz herangezogen. Nicht selten ist den FAufsichtsbeamten die (ihnen übrigens in etwa schon nach der StPO zustehende) Befugnis beigelegt, falls sie jemand bei einem FDelikt betreffen, zur Ueberführung der Täterschaft und zur Sicherung des Ersatzanspruchs die gebrauchten FGeräte und Transportmittel zu pfänden (preuß. FG §§ 46 bis 48, Ausf.V § 20 bezw. § 21; bayr. FG a 86 f; els.-lothr. FG §§ 19, 40).

II. Schutz der Fischerei gegen Schädigung durch den Fischereibetrieb

§ 8. **Uebersicht.** Neben dem Interesse des FBerechtigten an der Ausübung seines Rechts erheischt vor allem auch das objektive Interesse der F. als solcher an der Erhaltung eines nachhaltigen Fischbestandes einen wirksamen staatlichen Schutz gegen Schädigungen. Solche können sowohl von dem die F betreibenden Berechtigten als auch von dritter Seite ausgehen. Nach beiden Seiten hat daher die Rechtsordnung durch fischereipolizeiliche Anordnungen Vorsorge zu treffen. So hat sie zunächst zur Abwehr von Schädigungen der F durch und bei Ausübung des FBetriebes auf geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Fischarten und der Fischmenge gegen Vernichtung oder übertriebene Verminderung durch die verschiedenen Formen der RaubF Bedacht zu nehmen. Diese Maßnahmen beziehen sich im einzelnen auf Einrichtung von Schonstätten und Schonzeiten, Vorschrift von Mindestmaßen, Verbot gewisser Fanggarten und Marktverbote. Sie sind nicht immer, wie man nach ihrem Zweck annehmen könnte, auf die nicht geschlossenen Gewässer beschränkt (z. B. preuß. FG §§ 5, 25, 32; bayr. FG a 23, 29; hess. FG a 45), sondern in der Regel im Interesse der leichteren Kontrolle des gesetzmäßigen Verhaltens in einigen Beziehungen auf geschlossene Gewässer ausgedehnt worden. Die Durchführung der polizeilichen Schutzvorschriften ist auch hier durch zahlreiche Strafbestimmungen gesichert. Die Aufsichtsorgane (oben § 7) haben das Recht, Fanggeräte und Fische zu untersuchen, bei Uebertretungen die der Einziehung unterliegenden Gegenstände zu beschlagnahmen und die Geräte und Fahrzeuge zu pfänden. Besondere Vorschriften bezwecken sodann den Schutz der F gegen Schädigungen durch fremde Betriebe. Da sie aber gleichzeitig die Interessen der letzteren Betriebe wahrzunehmen bestimmt sind und daher gewisse Beschränkungen des FBetriebs enthalten, empfiehlt sich ihre zusammenhängende Darstellung in einem besondern Abschnitt (unten §§ 14—17) über das Verhältnis der F zu anderen Betrieben.

§ 9. **Schonstätten.** Die Einrichtung von Schonstätten (Schonrevieren) ist wohl in allen FG angeordnet und durch die Vollzugsbestimmungen des näheren geregelt worden. In Schonrevieren ist jede Art des Fischfangs untersagt, soweit sie nicht im Interesse der Schonung oder für andere gemeinnützige oder wirtschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet ist. Man unterscheidet Laichschonreviere, Fischschonreviere, Fischpässe und Winterlager.

1. Laichschonreviere (Laich- und Hegeplätze) sind solche Strecken eines nicht geschlossenen Gewässers, welche nach sachverständigem Ermessen besonders geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut bieten. Sie werden nach Anhören der Beteiligten durch behördliche Verfügung gebildet. Dabei sollen zur Vermeidung unnötiger Schädigung privater Interessen öffentliche Gewässer vor den privaten bevorzugt werden. Die Verfügung ist bekannt zu geben und die Schonstrecke durch Zeichen kenntlich zu machen. In den Revieren ist während der Laichzeit verboten jede Art des Fischfanges, ferner jede sonstige die Fortpflanzung der Fische und die Brut gefährdende Störung wie insbesondere die Räumung des Bettes, die Entnahme von Pflanzen, Sand, Kies und Schlamm, das Befahren mit Fahrzeugen, die Vornahme von Uferbauten und das Fällen von Unterholz, endlich das Einlassen von Enten und andern schädigenden Wasservögeln. Doch können aus besondern Gründen (z. B. zur Beseitigung von Schädlingen, im Interesse der Landeskultur, für Zwecke der Scho-

Ewiger Bund

nung oder zu anderen gemeinnützigen oder wirtschaftlichen Zwecken) Ausnahmen gestattet werden (preuß. FG §§ 29—34; bayr. FG a 80—83; bad. G 1870 a 5; hess. FG a 20—24; els.-lothr. FG § 37).

2. Fischschonreviere (Preußen) sind solche Strecken von Gewässern, welche den Eingang der Fische aus dem Meere in die Binnengewässer beherrschen. Bezüglich ihrer Auswahl und Bildung gelten die eben dargelegten Vorschriften für Laichschonreviere. In Fischschonrevieren ist jede Art des Fischfangs untersagt, die nicht für Zwecke der Schonung oder sonstige gemeinnützige oder wirtschaftliche Zwecke behördlich angeordnet oder gestattet wird (preuß. FG §§ 29—30, 32—34).

3. Die fast allen neueren FGesetzgebungen bekannten Fischpässe (Fischleitern, Fischsteige Fischwege) sind treppenartige Einbauten in den Wasserwerken und hauptsächlich dazu bestimmt, den freien Durchzug der Wanderfische sowie die Sicherung des Durchzugs laichender Standfische zu gewährleisten. In den Fischpässen darf keine Art des Fischfanges ausgeübt werden, ebenso wenig in angemessener Ausdehnung oberhalb und unterhalb der Fischpässe für die Zeit, während welcher diese geöffnet sind. Ausnahmen können zu Zwecken der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen und gemeinnütziger Versuche unter Sicherungsmaßregeln zugelassen werden. Eingehend geregelt ist die Herstellung und Offenhaltung der Fischpässe. Wer in einem natürlichen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Wasserwerke an Stellen, wo bisher der Zug der Wanderfische unbehindert war, anlegt, muß auf seine Kosten Fischpässe ausführen und unterhalten. Besitzer bestehender Wasserwerke müssen ihre Herstellung dulden. Jede Anlage eines Fischpasses bedarf behördlicher Genehmigung (preuß. FG §§ 35—42; bad. FG a 13; hess. FG a 25—31).

4. Einige Gesetzgebungen (Bayern, FG a 84) beschäftigen sich auch mit den sog. Winterlagern der Fische, d. h. tiefen sandigen oder schlammigen Stellen, in denen viele Fische eine Winterruhe oder sogar einen Winterschlaf halten. So verbietet das bayerische FG, in nicht geschlossenen Gewässern an Stellen, welche behördlich als Winterlager erklärt und kenntlich gemacht sind, die Eisdecke zu entfernen oder Schlamm, Sand, Kies, Steine oder Wasserpflanzen zu entnehmen.

§ 10. **Schonzeiten.** Das Gebot gänzlicher oder teilweiser zeitweiliger Einstellung der F und der Beseitigung oder Abstellung der ständigen FVorrichtungen zur Sicherung eines ungestörten Laichgeschäfts der Fische findet sich schon in den ältesten FOrdnungen. Heute unterscheidet man Wochenschonzeit und Jahresschonzeit, in der Einrichtung der letzteren weiter die Systeme der absoluten Schonzeit, der relativen Schonzeit (Individualschonzeit) und ein gemischtes System. Sondervorschriften gelten für Krebse und Perlmuscheln.

1. Die Wochenschonzeit ist vornehmlich in Preußen (preuß. FG §§ 22, 23, preuß. FV §§ 3 ff; sächs. FG § 14), den angrenzenden Staaten und in Baden entwickelt, den süddeutschen Staaten dagegen nur bezüglich der staatsvertraglich geregelten RheinlachsF (Vt v. 30. 6. 85 a IV) bekannt. Ihr Wesen beruht darin, daß ständig für einen Teil der Woche, meist von Samstag abend bis Sonntag abend, der Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern bis auf die AngelF vollständig untersagt und insbesondere auch die Entfernung ausliegender FGeräte und ständiger FVorrichtungen geboten ist. Die Wochenschonzeit bezweckt, einerseits den freien Zug der Fische von unten nach oben herzustellen und den verschiedenen am Fluß FBerechtigten einen gleichmäßigeren Anteil an der Fischausbeute zu sichern, sodann aber auch den Fischen periodisch gänzliche Ruhe gegenüber der NetzF zu verschaffen. Bisweilen hat diese Schonzeit den Charakter einer Sonntagsruhe für den FBetrieb angenommen.

2. Die Jahresschonzeit beschränkt den Fischfang für bestimmte Perioden im Jahre. Sie will die ungestörte Vornahme des Laichgeschäftes sichern und kann daher auch als Laichschonzeit bezeichnet werden.

a) Das System der absoluten Schonzeit gilt grundsätzlich in Preußen (preuß. FV §§ 3 ff), Hessen (FG a 15, hier mit Durchbrechungen für den Neckar) und mehreren mit Preußen durch FKonventionen verbundenen Kleinstaaten. Es verordnet prinzipiell die völlige Einstellung der F zu gewissen Jahreszeiten. Es teilt die Gewässer je nach dem vorwiegenden Bestande im Frühjahr oder im Herbst laichender Fischarten in Gewässer mit Frühjahrs- und solche mit Herbstschonzeit. Erstere dauert in der Regel vom 10. 4. bis 9. 6., letztere vom 15. 10. bis 14. 12. Innerhalb dieser Zeiten darf kein Fischfang ausgeübt werden. Da jedoch die Laichzeiten der verschiedenen in einem Fischwasser vertretenen Fischarten nicht zusammenfallen, so läßt sich das Verbot, jedenfalls bezüglich der Frühjahrsschonzeiten, nur bedingt durchführen. Die einzelnen Ausnahmebestimmungen sind nach den einzelnen FR sehr verschieden. Nach dem preußischen Recht (preuß. FG §§ 22, 23, 28, FV §§ 4 ff) erstreckt sich zunächst das Verbot des Fischfanges während der Frühjahrsschonzeit nur auf je 3 Wochentage der Schonzeitperiode; überdies kann der RegPräsident nach Herstellung ausreichender Schonreviere den Betrieb der F an weiteren 2 Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche gestatten. Strenger ist das Prinzip für die Winterschonzeit durchgeführt. In dieser ist die F nur mit ausdrücklicher Genehmigung des RegPräsidenten statthaft; eine solche darf nur widerruflich und nur dann erteilt werden, wenn die Benutzung der Fortpflanzungsstoffe der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahe stehenden Salmoniden zum Zweck der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Ferner kann der RegPräsident für die Dauer der wöchentlichen und der beiden jährlichen Schonzeiten ausnahmsweise noch folgende FBetriebe zulassen: Einmal den Fang solcher Fische, die in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen (wie Hering, Sprott, Neunauge, Stör, Stint, Maifisch) mit solchen Geräten, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind; sodann die sog. stille F ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln in bestimmtem Umfange und unter bestimmten Voraussetzungen; ferner den Aalfang unter gewissen Modalitäten, das Angeln mit der Rute, den Fang zu wissenschaftlichen Untersuchungen oder gemeinnützigen Versuchen, zu Zwecken der künstlichen

Ewiger Bund

Fischzucht oder zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische. Doch ist in allen diesen Fällen die Verwendung sonst erlaubter Fangmittel ausgeschlossen, welche vorzugsweise geeignet sind, die Fischbrut zu zerstören. Umgekehrt kennt das preußische Recht die Möglichkeit einer Verschärfung der Schonzeitnormen. Durch Bezirkspolizeiverordnungen kann z. B., wenn es im Interesse der Erhaltung des Fischbestandes oder einzelner Fischarten geboten erscheint, die F für einzelne Gewässer während der Frühjahrsschonzeit gänzlich oder für bestimmte Fischarten oder Fangmittel untersagt werden. Sodann sind besondere Fangverbote für Gewässer vorbehalten, in denen Maränen oder Aeschen in größeren Mengen vorkommen. Ferner kann der Fang einzelner wirtschaftlich wichtiger Fischarten für bestimmte Gewässerstrecken zwecks Erhaltung der Fischart in diesen verboten werden. Endlich finden sich Spezialbestimmungen für den Lachs- und Störfang. Es ist nicht zu verkennen, daß sich das preußische Schonzeitsystem in seiner dargelegten Ausgestaltung sehr erheblich dem süddeutschen System der Individualschonzeiten genähert hat.

b) Bei diesem in den süddeutschen Staaten (z. B. bayr. LFO § 1; elsaß-lothr. FG § 31), in Sachsen (FG § 15) und teilweise (für den Neckar) auch im Großh. Hessen herrschenden System der *relativen oder Individualschonzeit* sind die Schonzeiten nicht allgemein für eine Vielheit von Fischarten, sondern individuell für die einzelnen Arten unter Berücksichtigung ihrer natürlichen Laichzeit mit der Maßgabe festgesetzt, daß innerhalb der Schonzeit jede Art des Fanges von Fischen der geschützten Art unbedingt untersagt ist und zufällig gefangene Fische vorsichtig wieder ins Wasser einzusetzen sind. Dabei dehnen einzelne Rechte das Fangverbot auch auf geschlossene Gewässer aus, um Umgehungen durch Ausreden über die Herkunft der Fische abzuschneiden. Welche Fischarten eine Schonzeit genießen (ausgenommen sind solche, für die eine Schonzeit aus wirtschaftlichen und natürlichen Gründen unzweckmäßig wäre) und in welchen Zeitperioden, ist in den einzelnen FOrdnungen des näheren ausgeführt. Dabei ist die Schonzeitbestimmung entweder in der FO selbst enthalten oder ihre Einführung nebenher oder ausschließlich der Bezirkspolizeibehörde überlassen. Erleichternde Ausnahmeregeln sind kaum zu verzeichnen. Sie betreffen nur den Fang zu Zwecken der künstlichen Fischzucht, zu wissenschaftlichen Zwecken oder gemeinnützigen Versuchen, endlich zur Beseitigung fischereiwirtschaftlich für ein einzelnes Gewässer unerwünschter oder schädlicher Fischarten (z. B. von Hechten in Forellenbächen). Verschärfende Sonderregeln ermöglichen bisweilen eine Verlängerung der Schonzeiten für bestimmte Bezirke mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse.

c) *Das gemischte System* besteht darin, daß die Schonzeit für die im Frühjahr laichenden Fische absolut, für die im Winter laichenden relativ (individuell) gestaltet ist. Es ist zur Zeit im Reichsgebiet nicht mehr in Uebung. Es stammt aus Frankreich und galt bis zum Erlaß des neuen FG in Elsaß-Lothringen. Für Preußen ist es mehrfach angestrebt worden.

3. *Besondere Schonvorschriften existieren für Krebse und Perlmuscheln* wegen ihrer besonderen Fortpflanzungsverhältnisse. Krebse genießen in der Regel eine lang dauernde Schonzeit, meist vom 1. 11. bis 31. 5. Bisweilen ist der Fang weiblicher Krebse überhaupt (z. B. bayr. LFO § 8) oder mit Beschränkung auf die Eier tragenden Muttertiere untersagt. Die preuß. FOrdnungen (§ 10 bezw. § 11) überlassen letzteres Verbot der BezirksPolVerordnung. Die Hegung von Perlmuscheln zwecks Gewinnung von Perlen (Perlenfischerei) findet sich nur in Bayern, Baden, Sachsen, Hannover und in einigen Kolonien [¶]. Meist ist die PerlF dem Staate vorbehalten und durch polizeiliche Schutzvorschriften geregelt. Die PerlFOrdnungen verbieten in der Regel namentlich die PerlF in einem Perlgewässer, bevor nicht seit der letzten Abfischung 5 (oder 6) Jahre verstrichen sind, sowie jede PerlF während der Monate Juli und August.

§ 11. **Mindestmaße** (preuß. FG §§ 22, 24, 26, 27, FV §§ 1 f bezw. f. Westpreußen, Pommern, Schleswig-Holstein und Hannover §§ 2 f; bayr. LFO § 2; hess. FG a 16 f). Fische eher zu fangen, als bis sie ihre Fortpflanzungsfähigkeit erlangt und ausgeübt haben, verbietet eine rationelle FPflege. Infolgedessen enthalten bereits die älteren FOrdnungen ziemlich ausnahmslos Normen über die Mindestmaße (Minimalmaße, Brittelmaße) oder auch Mindestgewichte, wonach Fische unter einer bestimmten Größe oder einem bestimmten Gewicht nicht gefangen werden dürfen und gegebenenfalls wieder ins Wasser gesetzt werden müssen (z. B. preuß. FG §§ 24, 26; bayr. LFO § 3). Das heutige Recht weist solche Bestimmungen allgemein auf, doch finden sie nicht durch das Gesetz selbst, sondern im Interesse der rascheren und wechselnden Anpassungsmöglichkeit an örtliche Verhältnisse durch die Ausführungsvorschriften ihren Ausdruck. Sie beruhen entweder auf provinzieller Regelung oder sind zentral für das ganze Staatsgebiet getroffen. Während früher zur Feststellung des Mindestmaßes die Meßart vom Auge des Fisches bis zur Schwanzwurzel vielfach üblich war, gibt die neuere Praxis dem Messen der Fische von der Schnauze (Kopfspitze) bis zu den Schwanzenden (Schwanzspitzen) den Vorzug. Mindestmaße werden immer nur für die einzelne Fischart je nach den verschiedenen hydrographischen Lebensbedingungen der Fische festgesetzt. Die Maße sind naturgemäß staatlich recht verschieden. Eine gewisse Uebereinstimmung ist in der generellen Rücksichtnahme auf gewisse besonders wertvolle und wichtige Fischarten (Edelfische, besonders Salmoniden) zu beobachten. Die größte Mannigfaltigkeit ist dagegen bei den minder wertvollen Arten zu verzeichnen. Kleinere Fischarten sind gewöhnlich von der Beschränkung ausgenommen. Ueberall verboten ist in nicht geschlossenen Gewässern das Fischen auf Fischlaich und Fischbrut (preuß. FV § 1 bezw. f. Westpreußen, Pommern, Schleswig-Holstein, Hannover § 2; bayr. FG a 73; bad. G 1870 a 5; hess. FG a 12; elsaß-lothr. FG § 30). Erleichternde Ausnahmen von den Regeln über die Mindestmaße können durch die FOrdnungen oder die Behörden namentlich für die Verwendung mindermaßiger Fische (bisweilen auch des Fischlaichs und der Fischbrut) zu gemeinnützigen Versuchen, wissenschaftlichen oder Fischzucht-Zwecken

Ewiger Bund

zugelassen werden. Bei Krebsen tritt an die Stelle des Mindestmaßes in der Regel ein Mindestgewicht (preuß. FG § 27; hess. FG a 19; bayr. LFO § 5).

§ 12. **Verbotene Fangarten.** Schon im Mittelalter erkannte man die schädliche Wirkung gewisser Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen für die Nachhaltigkeit des Fischbestandes. Die Folge war, daß in den FG und besonders in den Verordnungen neben den Schonvorschriften und Mindestmaßen schon frühzeitig auch Verbote bestimmter besonders verheerend wirkender Fangarten und Vorschriften über den Gebrauch erlaubter Fanggeräte getroffen wurden. Auch das geltende Recht birgt solche Bestimmungen in großer Zahl (preuß. FV §§ 11—13 bezw. 12—14; bayr. LFO § 9). So wird fast allenthalben für unstatthaft erklärt die Anwendung schädlicher oder explodierender (giftiger, betäubender oder vernichtender) Stoffe (auch in den Kolonien, doch hier mit Ausnahmen), sowie der Gebrauch von Fackeln oder sonstigen Beleuchtungsmitteln beim Fischen und Krebsen; die Anwendung menschlicher Tätigkeit während der Nachtzeit sowie das gewaltsame Trüben oder Aufwühlen des Wassers zum Zwecke des Fischfanges; die Anwendung von groben Werkzeugen oder Mitteln zur Verwundung der Fische, wie namentlich Erschlagen mit Prügeln, Benutzung von Schußwaffen, Eisen, Fischgabeln, Reißangeln, Schlingen, Netzfallen; die Anlegung neuer, besonders mit Wasserwerken verbundener sog. Selbstfänger; endlich das Tollkeulen der Fische unter dem Eise (preuß. FG § 21, FV § 11 bezw. § 12; bayr. LFO § 9; württ. G a 7; hess. FG a 46; elsaß-lothr. FG § 28). Im übrigen ist die Behandlung der sog. EisF verschieden; in Norddeutschland (preuß. FV § 18 bezw. § 19) ist sie — anders als z. B. früher in Bayern — prinzipiell zugelassen. Eine überall verbotene Fangart ist das Trockenlegen und Abschlagen von Wasserläufen (bayr. LFO § 10; bad. G 1870 a 8; hess. FG a 46, 55). Von besonderer Bedeutung sind die Normen über die Beschaffenheit der erlaubten Fanggeräte, der Angeln und Netze (preuß. FV § 14 bezw. § 15; bayr. LFO § 9; hess. FG a 47). Die Anwendung von Legeangeln kann unter Umständen beschränkt werden. Ebenso ist der Gebrauch gewisser Netzarten nur mit zeitlichen oder örtlichen Einschränkungen statthaft. Häufiger noch sind für die Netze gewisse Beschaffenheitsformen vorgeschrieben, vor allem für die Maschenweite. In der Regel ist eine solche von mindestens 2½ cm, anderwärts von 2 oder 3 cm verordnet. Doch bestehen hierüber im einzelnen vielfache Abweichungen, die teils Verschärfungen darstellen, teils Ausnahmen zulassen, bald gesetzlich fixiert sind, bald behördlich bestimmt werden können. Bei der LachsF z. B. müssen die Fangvorrichtungen Oeffnungen von 4 bezw. 6 cm haben. Ausnahmen pflegen überall zu bestehen für den Fang von kleineren Fischen, Backfischen, Köder- und Futterfischen sowie zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen. Weitere Vorschriften (preuß. FG § 20, FV § 15 bezw. § 16; bayr. FG a 74, 75, LFO § 10; sächs. FG 1868 § 1; bad. G 1870 a 3; hess. FG a 42—44; elsaß-lothr. FG §§ 26 f) betreffen die Anwendung und den wechselseitigen Abstand von Sperrnetzen, die Gestaltung und Stellung der sog. Fischfache (Fischwehre) sowie den Gebrauch feststehender FVorrichtungen. Eigenmächtige Anlagen ständiger Vorrichtungen, die den Zug der Fische verhindern oder hemmen, sind verboten oder nur bei gleichzeitiger Einrichtung von Fischpässen erlaubt. Außerdem darf die Breite der Gewässer dadurch nicht auf mehr als die Hälfte der Wasserfläche versperrt werden.

Einer Spezialregelung ist die RheinlachsF durch den deutsch-niederländisch-schweizerischen Vt v. 30. 6. 85 unterzogen worden. Sein Inhalt beruht auf der Erwägung, daß ein Wegfangen aller oder der meisten Fische im untern Teile des Wasserlaufs verhindert werden müsse. Er begründet deshalb (a I) Beschränkungen der Versperrung des Zuges der Wanderfische mittels ständiger (Fischfache, Zalmsteeks) oder am Ufer und im Flußbett befestigter FVorrichtungen (Reusen, Sperrnetze), enthält ferner (a II) Vorschriften über Beschaffenheit und Verwendung von dreiwandigen (Treibnetzen) und einwandigen Netzen (großen und Hand-Zeegens), endlich Schonbestimmungen für die LachsF mit Zeegensbetrieb (a III).

§ 13. **Marktverbote.** Die Marktverbote dienen der Durchführung und Kontrolle der im vorigen behandelten Fangverbote, sind im übrigen aber selbständig geregelt. Sie lehnen sich entweder an das Verbot des Fanges untermaßiger Fische oder an das Schonzeit-Fangverbot an. Der Inhalt des Verbotes besteht darin, daß untermaßige und Schonfische nicht zu Markt gebracht, feilgeboten, veräußert und versichdt werden dürfen, gleichgültig, wann, wo und von wem sie gefangen worden sind. Also auch Fische aus geschlossenen Gewässern und solche, die von auswärts stammen, fallen grundsätzlich unter das Verbot. Die meisten FOrdnungen erstrecken den Inhalt des Verbotes ferner auf das Feilhalten und den Verkauf von rohen und zubereiteten Fischen in Gasthäusern und ähnlichen Gewerbslokalen und auf das Auflegen von Speisekarten mit Preisangaben für solche Fische. Das an das Fangverbot untermaßiger Fische und untergewichtiger Krebse sich anlehnende Marktverbot besteht während des ganzen Jahres. Solche Fische dürfen überhaupt nicht verwendet werden, selbst wenn sie aus geschlossenen Gewässern stammen. Doch bestehen hier Ausnahmen für Regenbogenforellen und Bachsaiblinge aus Teichen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß sie aus diesen Gewässern stammen und von wem sie bezogen sind (Bayern). In Preußen ist zugleich auch verboten die Verwendung von Fischlaich, Fischbrut und untermaßigen, aus offenen Gewässern stammenden Fischen zum Trankochen, zur Viehfütterung, zum Düngen oder zur Bereitung von Dungmitteln sowie zu anderen wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken. Doch kann die Behörde aus überwiegenden wirtschaftlichen Gründen zeitweilig und für bestimmte Gewässerstrecken Ausnahmen hiervon zulassen. Das an das Schonzeitfangverbot sich anlehnende Marktverbot ist gleichfalls ein grundsätzliches; es ist niemals mit dem absoluten, sondern immer nur mit dem Individualschonzeitsystem (oben § 10, Z 2b) mit diesem aber wesentlich verbunden. Zeitlich fällt es mit der Schonzeit für die jeweilige Fischart zusammen; doch haben die neueren FOrdnungen noch eine Nachfrist von 3 Tagen zum Verkauf und zur Verwendung nachgelassen.

Ewiger Bund

Ausnahmen vom Verbot bestehen für Teichfische, wenn der Nachweis ihres Ursprungs erbracht wird (Bayern). Gemeinsame Ausnahmen von beiden Arten des Marktverbots sind nur zu Gunsten der künstlichen Fischzucht zugelassen (bayr. LFO §§ 4, 6, 8; bad. G 1870 a 12; hess. FG a 18; elsaß-lothr. FG §§ 33 f).

III. Fischerei und fremde Betriebe

§ 14. **Gemeinsames.** Diejenigen Rechtssätze, welche den Schutz der F gegen Schädigungen durch fremde Betriebe bezwecken, sind untrennbar verknüpft mit solchen Bestimmungen, welche umgekehrt die Interessen dieser fremden Betriebe wahrnehmen und zu ihrem Schutz Beschränkungen des FBetriebes begründen. Unter den Betrieben, deren Verhältnis zur F auf diese Weise nähere rechtliche Regelung erfahren hat, spielen Landeskultur (Landwirtschaft), Industrie und Schiffahrt eine besondere Rolle; der Beziehung der F zum Jagdrecht konnte in früherem Zusammenhange (oben § 4 a. E.) bereits gedacht werden. Ehe aber das Verhältnis der F zu jenen 3 Betrieben im einzelnen erörtert wird, bedarf zuvor eine gemeinsame Beziehung der F sowohl zur Landeskultur als auch zur Industrie der Darlegung.

Die schwerste Interessenkollision zwischen den letztgenannten Betrieben und der F besteht in der Schädigung, Vertreibung und stellenweisen Vernichtung der Fische durch die Wasserverunreinigung aus industriellen und landwirtschaftlichen Anlagen. Die meisten FR erklären grundsätzlich, aber nicht uneingeschränkt diese Verunreinigung des Fischwassers für unstatthaft. Das preuß. FG (§§ 42, 43) verbietet, in die Gewässer aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde FR geschädigt werden können, läßt aber bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie Ausnahmen zu; dabei soll jedoch, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche den Schaden für die F möglichst zu beschränken geeignet sind. In Bayern ist die Zuführung von schädigenden Flüssigkeiten in Fischwasser nur mit behördlicher, widerruflich zu erteilender Erlaubnis statthaft; die Erlaubnis ist zu versagen oder an einschränkende Bedingungen zu knüpfen, wenn und soweit durch die Zuführung gesundheitliche oder erhebliche wirtschaftliche Nachteile zu besorgen sind und wenn im letzteren Falle der von der Zuführung zu erwartende Vorteil von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung ist als der durch die Zuführung entstehende Nachteil. Der Unternehmer kann von der Behörde angehalten werden, die Schädigung abwehrende Einrichtungen zu treffen. Auch das sächsische Recht (FG 1868 § 2) enthält die Möglichkeit des Verbotes der unmittelbaren oder mittelbaren Einführung schädlicher Stoffe in Fischwasser; es verbietet ausnahmslos das Einwerfen von ungelöschtem Kalk, Gaskalk, Chlorkalk, Teer und ähnlichen Stoffen. Fast gleichlautende Verbote finden sich im badischen (FG 1870 a 4), hessischen (FG a 49, 50) und elsaß-lothringischen (FG § 29) FR. In Elsaß-Lothringen bestimmt im übrigen das Ministerium, welche einzelnen Maßregeln bei Ableitung solcher Stoffe in Fischwasser zu ergreifen sind. Allenthalben bestehen aber erhebliche Ausnahmen dieser FSchutzvorschriften zugunsten bereits vorhandener landwirtschaftlicher und gewerblicher Anlagen. Sonderbestimmungen verbieten endlich vielfach das Röten oder Rösten von Flachs und Hanf in offenen Gewässern, jedoch vorbehaltlich behördlicher Ausnahmen (z. B. preuß. FG § 44).

§ 15. **Verhältnis zur Landeskultur.** Zu einem wirksamen Schutz der F gegen äußere Schädigungen durch die Landwirtschaft gehört zunächst Schutz des Fischwassers und des Flußbettes, und zwar nicht nur, wie eben erörtert, gegen Verunreinigung, sondern auch gegen übermäßige Wasserentziehung (durch Stauung, Austrocknung, Zurückbehaltung abgeleiteten Wassers usw.), gegen Räumung des Flußbetts, Abmähen von Schilfgewächsen und andern Wasserpflanzen. Besondere Regeln hierüber sind den meisten Rechtsordnungen bekannt. Weitere auf den FSchutz abzielende Bestimmungen untersagen oder beschränken das Einlassen zahmer Schwimmvögel, namentlich der dem Fischlaich und jungen Fischvolke so schädlichen Hausenten und Gänse in Fischgewässer, zumal in Laichschonstätten und zur Laichzeit (preuß. ALR I 9 § 188; bayr. LFO § 11; bad. G 1870 a 6; hess. FG a 52; elsaß-lothr. FG § 38). Umgekehrt haben zahlreiche Einzelvorschriften die Wahrung landeskultureller Interessen auf Kosten der F und ihres Betriebes im Auge. So braucht z. B. nicht der F zuliebe von notwendigen oder auch nur nützlichen Fluß- und Bachkorrektionen Abstand genommen zu werden. Endlich finden sich Normen, die nicht so sehr die ausgesprochene Begünstigung des einen Betriebes auf Kosten des andern, als vielmehr lediglich die Abgrenzung der beiderseitigen Interessen zum Gegenstand haben. Einzelne FO gestatten dem FBerechtigten, zur Verhütung des Eintretens der Fische in Gräben, deren Besitzern ein FR nicht zusteht, Rechen vorzusetzen (bayr. FG a 79; bad. FG a 4a; hess. FG a 57). Den nicht fischereiberechtigten Grundstückseigentümern ist fast überall verboten, bei Ueberschwemmungen und Bewässerungen Netze oder andere Vorrichtungen anzubringen, die die spätere Rückkehr der Fische in das Wasserbett hindern. Dagegen dürfen jene Eigentümer sich in der Regel die auf der überfluteten Fläche zurückgebliebenen Fische aneignen, während für die Dauer der Ueberschwemmung das FR daselbst dem FBerechtigten zusteht (preuß. ALR I 9 §§ 180 bis 182; bayr. FG a 7; sächs. FG § 4; bad. G 1890 a 4; hess. FG a 11).

§ 16. **Verhältnis zur Industrie.** Besondere Ausbildung hat hier der Schutz der F gegen Schädigung durch Mühlen und andere Wassertriebwerke erfahren. Während auch hier ein Eingriff in die wohlerworbenen Rechte bestehender Wasserbenutzungsanlagen allerwärts möglichst vermieden wurde, kann die Neuerrichtung solcher Werke behördlich an besondere Bedingungen im Interesse und zum Schutz der F geknüpft werden. So enthalten die meisten Rechte Bestimmungen über die Verpflichtung, bei Neuanlage von Wehren, Stauwerken und anderen Wasserbauten Fischpässe anzubringen oder ihre Einrichtung zu dulden. Weiter ist in neueren Gesetzen zur Verhütung von

Ewiger Bund

Zermalmungen absteigender Fische (namentlich der Aale) die Anbringung von Schutzgittern an Turbinen vorgeschrieben (z. B. bayr. FG a 76; bad. FG a 4a; hess. FG a 53). Andere Vorschriften regeln das der F überaus schädliche, viele Fische und Fischbrut vernichtende Auskehren von Triebwerkskanälen und das Ablassen der Mühlwasser. Soweit es zur Vornahme von Reparaturen und zu andern gewerblichen Zwecken geschieht, kann es nicht verwehrt werden; doch hat der Triebwerksbesitzer solches dem FBerechtigten rechtzeitig vorher anzukündigen (z. B. bayr. FG a 77 f; sächs. FG § 13; hess. FG a 55). Die Frage, inwieweit jener dem Fischer eine gewisse Wasserstandstiefe gewähren müsse, gehört dem Wasserrecht an.

§ 17. **Verhältnis zur Schiffahrt.** Die besonderen Regeln über das Verhältnis der F zur Schiffahrt lassen fast ausschließlich eine Beschränkung der fischereilichen Interessen zugunsten der Schiffahrtsinteressen erkennen. Denn alle Einzelvorschriften gehen von dem Prinzip aus, daß der FBetrieb in allen schiffbaren Gewässern die Schiffahrt und Flößerei nicht hindern und stören dürfe. Es müssen darum sämtliche feste und schwimmende FVorrichtungen und Fanggeräte so aufgestellt und ausgelegt werden, daß die freie Fahrt der Schiffe, Flöße und Fähren keine Beeinträchtigung erleidet. Solche Vorrichtungen, welche der Schiffahrt hinderlich sind, müssen auf Verlangen und meist sogar ohne Entschädigung beseitigt werden. Endlich sind noch weitere Beschränkungen der F aus schiffahrts-, flößerei-, strom- und uferpolizeilichen Gründen vorbehalten (preuß. FV § 16 bezw. § 17; hess. FG a 13 f).

B. Seefischerei

I. Küstenfischerei

§ 18. **Begriff und Ausdehnung.** Für die deutsche KüstenF und KüstenFP kommen nach den geographischen Verhältnissen hauptsächlich die Bestimmungen der preußischen FGesetzgebung in Betracht. Die Vorschriften des preußischen FG gelten grundsätzlich sowohl für die BinnenF als auch für die KüstenF in allen unter preußischer Staatshoheit stehenden Gewässern (FG § 1). Zur Feststellung seines räumlichen Anwendungsbereichs erklärt das FG (§ 3 Abs 1) als KüstenF diejenige F, welche in den der preußischen Hoheit unterworfenen Teilen der Nord- und Ostsee, in den offenen Meeresbuchten, den Haffen und in den größeren Strömen vor ihrer Einmündung in das Meer betrieben wird. Im Gegensatz hierzu bezeichnet es (§ 3 Abs 2) als BinnenF diejenige, welche in den übrigen Gewässern, in den Flüssen bis abwärts zu dem Punkte, wo die KüstenF beginnt, betrieben wird. Die Grenzen der Küsten- und BinnenF werden für jede der beteiligten Provinzen nach Anhörung der Provinzialvertretung im Wege landesherrlicher Verordnung besonders festgestellt (FG § 3 Abs 3). Solche Feststellungen finden sich z. B. in der Ausführungsverordnung für die Provinz Westpreußen, Pommern, Schleswig-Holstein und Hannover (überall § 1).

§ 19. **Sondervorschriften.** Kraft des Grundsatzes der einheitlichen Regelung von BinnenF und KüstenF in Preußen (FG § 1) unterliegt die letztere zunächst sämtlichen Vorschriften des preuß. FG, soweit nicht spezielle Ausnahmen begründet sind. Einmal sind nämlich verschiedene Bestimmungen in ihrer Geltung ausdrücklich auf die BinnenF beschränkt worden. Sodann stellt das Gesetz nebst seinen Ausführungsverordnungen noch einige besondere, ausschließlich die KüstenF betreffende Rechtssätze auf.

Das Recht zur F steht in den Häfen des Meeres und am Meeresufer wie in öffentlichen Strömen dem Staate zu. Im übrigen ist die KüstenF den Staatsangehörigen vorbehalten, aber nicht Gegenstand eines Privatrechts, sondern jedermann freigegeben. Gegen unbefugte Ausübung des Rechts durch Ausländer schützt § 296a StGB. Die Ausübung des FR (durch Inländer) ist an die Voraussetzung der genauen Kennzeichnung der der KüstenF dienenden Fahrzeuge geknüpft. Ueber diese Kennzeichnung sowie über die Dienstabzeichen der zur Beaufsichtigung der KüstenF bestellten staatlichen FPOrgane (Oberfischmeister), ihre Dienstfahrzeuge, deren Flaggen und Signale, sowie das Anrufen von Fischern durch die Aufsichtsbeamten u. a. m. verbreiten sich eingehende Polizeivorschriften.

Andere Sonderbestimmungen regeln den speziellen Schutz der F in den Küstengewässern gegen Schädigungen. Erwähnung verdienen davon das Verbot des Fischfangs in bestimmt bezeichneten Revieren und während der Wochenschonzeit, die Beschränkungen der F während der Frühjahrsschonzeit, die Normen über Mindestmaße verschiedener Seefischarten, insbesondere der Plattfische, über die Beschaffenheit der Netze und anderen FGeräte (z. B. Aalspeere), über verbotene Netzarten, Maschenweite, Handhabung und Stellung der Netze, endlich das Sommerverbot der sog. Werbung der Seegewächse (preuß. FV f. Pommern § 22).

Einer beachtenswerten Spezialregelung erfreut sich das Verhältnis der KüstenF zur Schiffahrt. Die einschlägigen Regeln bezwecken teils die Ausführung des Grundsatzes, daß der Betrieb der Schiffahrt durch den FBetrieb keine Störung erleiden darf, teils die Verhütung von Schiffszusammenstößen auf See. Jenes Ziel führte zu Sondervorschriften über Verwendung fester und schwimmender FVorrichtungen, über Einrammen von Pfählen, über Absperrung von Fahrwassern, Stromrinnen, Seeengen, Eingängen usw. durch feststehende Netze, über Schonung ausgelegter Tonnen und Bojen, Freilassung bezeichneter Hauptschiffahrtsrichtungen, Kennzeichnung ausgelegter Fanggeräte zum Schutze der Schiffahrt usw. Die zur Verhütung des Schiffszusammenstoßes erlassenen Vorschriften (Kais. V v. 15. 8. 76, 9. 5. 97, 18. 10. 03, 5. 2. 06, 7. 2. 07) finden nach den Ausführungsverordnungen zum FG (§ 19 bezw. § 20) auch beim Betrieb der KüstenF Anwendung. Die Kais. V v. 9. 5. 97 bezw. 5. 2. 06 regelt insbesondere Lichterführung, Schallsignale bei Nebel, Fahrgeschwindigkeit bei Nebel, Ausweichen, Notsignale u. a., die Kais. V v. 5. 2. 06 die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge; letztere müssen helle (weiße oder farbige) Lichter bezw. Laternen führen; sie dürfen außerdem Flackerfeuer zeigen und Arbeitslichter gebrauchen.

Ewiger Bund

Die von deutschen Fischern und Mannschaften deutscher Schiffe gefangenen Fische und anderen Seetiere bleiben nach Maßgabe der SeeFZollO v. 17. 2. 06 (Bek d. RK) vom Zolle befreit.

II. Hochseefischerei

§ 20. Unter HochseeF versteht man die F auf dem Meere außerhalb der Küstengewässer, d. h. in bestimmter Entfernung (3 Seemeilen) von der Küste. Da die HochseeF allen Nationen (und jedermann) in gleicher Weise offen steht, so beruht ihre gesetzliche Regelung weniger auf nationaler als auf internationaler Grundlage. Uns interessieren, da bezüglich der Ostsee nichts ähnliches zu verzeichnen ist, ausschließlich die die Nordseefischerei betreffenden Bestimmungen: Der zwischen Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden abgeschlossene sog. Haager Vt v. 6. 5. 82 über die polizeiliche Regelung der F in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, ferner das zwischen den gleichen Staaten am 16. 11. 87 (bezw. 14. 2. 93) getroffene Abkommen zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See (Fleischmann 178, 218).

Von größter Bedeutung ist heute noch der Vt v. 6. 5. 82. Er hat die polizeiliche Regelung der F in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer zum Gegenstande (a 1). Während er in den Küstengewässern den Fischern einer jeden Nation das ausschließliche FR zuerkennt (a 2), beruhen seine Vorschriften über die F auf hoher See (a 4) auf dem Prinzip der FBerechtigung der Angehörigen aller Vertragsstaaten (a 1). Im einzelnen normiert das Abkommen die Registrierung der Fischerfahrzeuge (a 5—13), die Fernhaltung gegenseitiger Störungen beim FBetriebe (a 14—25) und eine Art internationaler Aufsicht über die F (a 26—37). Die Fischerfahrzeuge müssen genau registriert, mit Unterscheidungsbuchstaben und Nummern zur Bezeichnung des Namens und des Heimathafens ausgestattet und mit Nationalitätsausweis versehen sein. Die Buchstaben und Nummern des Fahrzeuges sind auch an den Beibooten, Ankern und FGeräten deutlich anzubringen. Beim Betriebe der F dürfen die einzelnen Fahrzeuge sich nicht gegenseitig schaden oder behindern. Verboten ist das nächtliche Ankern im Bereich von Treibnetzfischern, örtlich und artlich beschränkt die Verwendung von Netzen und Grundangeln. Weitere Bestimmungen regeln das Verhalten bei Verwicklung von Netzen mit Angelleinen; letztere dürfen dabei nicht zerschnitten werden. Ueberhaupt ist der Gebrauch oder die Mitführung von Werkzeugen oder Geräten, welche ausschließlich zum Zerschneiden oder Zerreißen der Netze dienen, verboten. Andere Vorschriften dienen der Sicherung des Eigentums an see- oder strandtriftigen oder geborgenen Fahrzeugen, Booten, Ausrüstungsgegenständen und FGeräten. Auch hier sind sodann die allgemeinen Anordnungen über die zur Verhütung des Schiffszusammenstoßes auf See zu führenden Lichter zu beachten. Endlich ist durch den Vertrag eine internationale Ueberwachung der F durch Kreuzer eingeführt und näheres über Seegerichtsbarkeit verordnet. Das zur Ausführung des Abkommens ergangene RG v. 30. 4. 84 läßt die Bestimmungen der a 6 bis 23 auf die zur SeeF bestimmten Fahrzeuge auch während ihres Aufenthalts in den zur Nordsee gehörigen deutschen Küstengewässern Anwendung finden (§ 1) und enthält ferner Strafbestimmungen sowie Anordnungen über Einziehung verbotener Werkzeuge und Geräte (§ 2).

Die Konvention zur Beschränkung des Verkaufs geistiger Getränke unter den Nordseefischern wendet sich gegen die durch den Branntweinhandel auf hoher See entstandenen Mißbräuche. Danach soll jeder Verkauf geistiger Getränke an die Nordseefischer sowie der Austausch von solchen Getränken und von Gegenständen, die sonst an Fischer verkauft werden dürfen, gegen Erträgnisse des Fischfanges oder Fischgeräte verboten werden, ferner der Verkauf andern Mundvorrats und anderer Bedarfsgegenstände nur von besonders dazu konzessionierten und gekennzeichneten Fahrzeugen aus erfolgen dürfen. Auch die Beobachtung dieser Vorschriften soll durch die FKreuzer überwacht werden.

Nachtrag: Unter dem 24. 1. 11 ist ein Erl des HandMin über Sturmwarnungen zur Sicherung der HochseeF ergangen (MinBl H u. Gew 29).

Literatur: I. Allgemeines. Benecke, Art. F in Schönberg[3] 2, 335 ff; Buchenberger, Art. F im HWStaatsW[3], 1900, 1046 ff; v. Staudinger, Art. F und FP im WBVerwR[1] 1, 408 ff; Borgmann, Die F im Walde, 1892; Frank, Ueber die Bildung von FBezirken, VerwArch 4, 29 ff; Goebel, Die Rechtslage der Fische, Rostocker Diss., 1908; Lewald, Die AdjazentenF und ihre Beschränkung nach Analogie der Jagd, 1888; Nagler, Die Fischwilderei, Vergld. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, 1906, bes. Tl. 8, 497 ff; Oppenheimer, Der privatrechtl. Schutz der FBerechtigten in öffentl. Flüssen gegen Verunreinigung des Fischwassers durch die Abwässer der chemischen Fabriken nach gem. R., Erl. Diss., 1896; Richter, Wer hat das Recht zur F in Mühlgräben? Sächs. Arch, Erg.Bd. 8/9 Heft 2; v. Standinger, Der FSchutz durch die Strafgesetzgebung, 1881; Ders., Einiges über Aneignung von Tieren mittels Jagd, Fischerei und Vogelfang, Blätter f. Rechtsanwendung 63, 285 ff; Ders., Flußkorrektionen und Flußräumungen im Widerstreit mit dem FR, bes. Erg.Bd. 11, 385 ff; Seelig, F- und einschlagendes Wasserrecht betr. Entscheidungen höherer deutscher Gerichtshöfe, insbes. des Reichsger., 1889.

II. Preußen: Das FG für den pr. Staat nebst den für die einzelnen Provinzen erlassenen Ausf.Verordnungen, Textausg. mit Anm. 1887; Benecke, Fische, F und Fischzucht in Ost- und Westpreußen, 1881; Doehl, Die FGesetzgebung des pr. Staates[3], 1878; Gaebe, Die FAblösungen in der Prov. Ostpreußen, Z f. d. Landeskulturgesetzgebung der pr. Staaten 35, 298 ff; Harnisch, Die pr. FGesetzgebung, 1887; Havenstein, Das FR der Mark Brandenburg, 1903; Kotze, Die FGesetzgebung im pr. Staat, 1900; Müller, Die KoppelF und die Beseitigung der durch sie erzeugten Mißstände in der Provinz Hannover und dem RegBezirk Cassel, 1910; v. Schilgen, Das G betr. die F der Ufereigentümer in den Privatflüssen der Prov. Westfalen v. 30. 6. 94, 1894; v. Schilgen, Das G betr. die F der Ufereigentümer und die KoppelF in der Prov. Hannover v. 26. 6. 97, 1897; HWprVerw 1, Art.: F, FAufsicht, FGenossenschaften, FG, FKonventionen, FVerordnungen, Fischfang, Fischpässe;

III. Bayern: Gf. v. Hirschberg, Die Rechte des Fischwasserbesitzers zunächst in Bayern, Bl. f. admin. Prax. 53, 68 ff; Kiermayr, Das FG f. d. Kgr. B., 1908;

Ewiger Bund

Frhr. Lochner v. Hüttenbach, Zur Geschichte der BodenseeF, SA. aus: Geschichte der Stadt Lindau i. B.; Frhr. v. Malsen Waldkirch u. Hofer, Das bayer. FR, 1910; Schmitt, Das FG f. d. Kgr. B., 1909; v. Staudinger, Die bayer. LandesFO v. 4. 10. 84, 2 Bde., 1884, 1888 (veraltet); Stoffel, Die FVerhältnisse des Bodensees unter besonderer Berücksichtigung der an ihm bestehenden Hoheitsrechte, Gmürs Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Heft 13; Wagner, Das FG f. d. Kgr. B., 1909.

IV. Sachsen: Art. F in v. d. Mosel[16], 1, 261.

V. Württemberg: Entwurf eines FG für Württ. mit Begründung, überreicht vom württ. LandesFVerein, 1906 (Manuskript); Wick, Der FSchutz in Württ., 1881.

VI. Baden: Buchenberger, Erg.Bd. z. VerwRecht der Landwirtschaft u. F im Gr. B., 1891; Derſ., FR und FPflege im Gr. B.[2], 1903; Stutz, Rechtsgutachten, betr. das Recht der F im Rhein zwischen Rheinfelden und Säckingen, 1900; Vetter, Die Schiffahrt, Flößerei und F auf dem Oberrhein, 1864.

VII. Hessen: v. Starck, Die FGesetzgebung im Gr. H., 1905.

VIII. Elsaß-Lothringen. Frhr. v. Bibra-Lichtenberg, Das G für E.-L. betr. die F v. 2. 7. 91, 1893; Deneke, Die Notwendigkeit der Reform unseres FG, 1908; Huber, Die FG Elsaß-Lothringens, 1887 (veraltet); Ungerer, Natur und Bestand der selbständigen FRechte in E.-L. Elſ.-Lothr. Z 1908, 317 ff.

Giese.

Fiskus

§ 1. Rechtsbegriff und Lehrmeinungen. § 2. Entschädigungsfunktion des Fiskus. § 3. Kompetenzabgrenzungsfunktion. § 4. Vertretung des Fiskus.

§ 1. **Rechtsbegriff und Lehrmeinungen.** Der Staat als Subjekt von privaten Rechtsverhältnissen heißt Fiskus. Der F. ist im deutschen Rechte und insbesondere im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht bloß Privatrechtssubjekt, d. h. nicht bloß der Staat, wenn er sich eben dem Privatrecht unterwirft, sondern der F. ist juristische Person des Privatrechts und als solche immer vorhanden.

(Ueber den F. der Schutzgebiete ¶ Kolonialfinanzen.)

I. Der Staat hat nämlich zweierlei Möglichkeiten, in den Privatrechtsverkehr zu treten. Entweder er steht auf dem Standpunkte, nur dann nach den Normen des Zivilrechts in seinem Tun und Lassen beurteilt zu werden, wenn er sich dem Zivilrecht ausdrücklich oder stillschweigend unterworfen hat, z. B. dadurch, daß er Eigentümer von Staatsdomänen (domaine privé de l'État) ist. Oder er will ohne diese Unterwerfung nach den Normen des Zivilrechts beurteilt werden, wenn dazu nur irgend welche Veranlassung vorhanden ist und er das Zivilrecht nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat. Im ersten Falle — und dies ist der Standpunkt des französischen Rechts (statt aller Berthélemy, Traité élémentaire de droit administratif 4. éd. 1906 p. 80 ff) — nimmt er die Möglichkeit zu privatrechtlichem Handeln in die Behördenkompetenz auf und schließt sonst die Anwendbarkeit des Zivilrechts auf sein Tun und Lassen aus. Hier ist der Staat, sofern er sich dem Privatrecht unterworfen, Privatrechtssubjekt. Es gibt keinen F. als juristische Person des Privatrechts (Mayer, Theorie des französischen VerwRechts 378 Anm. 2), sondern die fiskalische VerwTätigkeit teilt sich in eine Anzahl von Behördenkompetenzen auf.

Anders im zweiten Falle. Hier kann der Staat allerdings auch seine Fähigkeit zu privatrechtlichem Handeln in die Regelung der Behördenkompetenzen aufnehmen. Er kann auch seine Privatrechtsfähigkeit und damit die Beurteilung nach Zivilrecht einschränken. Wo er jedoch dies nicht ausdrücklich tut, da gilt er doch immer als juristische Person des Zivilrechts, wenn er nur F. ist. Er kann demnach selbst wider seinen Willen in Privatrechtsverhältnisse kommen und dann nach Zivilrecht beurteilt werden, namentlich auf dem Gebiete der sog. gemischten Rechtsverhältnisse, der öffentlichen Sachen und der öffentlichen Anstalten. Dies ist der Standpunkt des deutschen Rechts.

Einige Beispiele mögen dies veranschaulichen: Im deutschen Rechte (§§ 1964 ff BGB und a 18 EG) wird der F., wenn er das Heimfallsrecht des Staates ausübt, als gesetzlicher Erbe bezeichnet. Für ihn gelten alle Privatrechtsnormen, die für gesetzliche Erben sonst zur Anwendung kommen, wenn diese Normen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Ganz anders hat das französische Recht die Stellung des Staates als Heimfallsberechtigten aufgefaßt: die Ausübung des Heimfallsrechts (déshérence) ist ausschließlich ein Akt der öffentlichen Verwaltung, der Staat als successeur irregulier doch nicht Erbe im technischen Sinne, sondern Träger einer öffentlichen Verwaltung des betreffenden Nachlaßvermögens. Nur soweit er sich im a 768 c. c. dem Privatrechte unterwirft, gilt dieses. Daher konnte es bis 1832 zweifelhaft sein, ob der Staat in diesem Falle die Erbschaft ausschlagen dürfte (Zachariae, Französisches Zivilrecht 4, 61; Baudry-Lacantinerie, Droit Civil 1895 1, 448). Die Frage wurde erst 1832 durch ein Zirkular des Staatsrates in bejahendem Sinne entschieden. Ein anderes Beispiel bietet die Entsch des RG in Zivilsachen Bd. 19 Nr. 20 (Haftung des PostF. für Fälschung eines Wechselakzeptes in Kenntnis des mit der Präsentation beauftragten Postboten) im Vergleich mit dem französischen Rechte, wo erst 1859 durch besonderes Gesetz die Haftung des PostF. ausgesprochen werden mußte.

II. Der F. ist nach deutscher Rechtsanschauung und nach dem BGB § 89 Abs 1 mehr als bloß Privatrechtssubjekt von Fall zu Fall; er ist juristische Person des Zivilrechts und als solche immer da. Auf die Frage: Wann ist der Staat F. und als solcher juristische Person des Zivilrechts? bietet uns die Theorie verschiedene Antworten.

Es gibt drei herrschende F.Definitionen:

1. Staat in Privat- oder privaten Vermögensrechtsverhältnissen mit „Dualismus" (v. Rönne 3 S 583, 58 Anm. 8: „Der F. ist in bezug auf die Organe der Staatsgewalt ein Dritter" [!]).

2. Staat in Privat- oder privaten Vermögensrechtsverhältnissen ohne Dualismus.

3. Staat in privaten und öffentlichen Vermögensrechtsverhältnissen ohne Dualismus.

Die Frage des Dualismus vorläufig dahingestellt, erscheint die erste und zweite Definition schon deshalb ungenügend, weil sie den Fall gar nicht vorsieht, da der Staat in Privat- und öffent-

Ewiger Bund

lichen Rechtsverhältnissen zugleich steht. Der Staat, der Mündelgelder in Verwahrung nimmt, der Staat, der Depositen übernimmt, oder auch der Staat (RGZ 32, 134 ff), der ein Eisenbahnunternehmen ankauft, mit demselben zugleich die privatrechtliche Verpflichtung, welche die frühere Unternehmung mit einer Stadt vertragsmäßig übernommen hat, gewisse Züge in der Station anhalten zu lassen, gleichfalls übernimmt und dann mittels Fahrplanänderung die Stadt um dieses Recht bringt. Das sind doch Fälle, wo durch ein und dieselbe staatliche Handlung sowohl VerwAkte als auch Privatrechtshandlungen vorgenommen werden. Wie steht es in diesen Fällen mit der durch das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 89 Abs 1) statuierten Verantwortlichkeit? Fallen diese Handlungen unter § 89 Abs 1 oder unter a 77 EG?

Sodann kann m. E. mit vollem Fug und Recht gegen die erste und zweite Definition der Einwand erhoben werden, daß sie eigentlich zur rein theoretischen Erkenntnis, inwiefern ein Rechtsverhältnis, das an der Grenze von Privat- und öffentlichem Rechte steht, dem Privat-, inwiefern dem öffentlichen Rechte angehöre, garnichts beitrage. Und es ist wirklich das Bedenken geäußert worden (Otto Mayer 1, 143), daß nur a posteriori, erst wenn die Privatrechtsqualität der Rechtsverhältnisse festgestellt sei, die Anhänger jener Definitionen konstatieren, der Staat sei F. Wozu dann noch der ganze F.Begriff? (Seydel in Behrends Z 7, 226 erklärt ihn auch als ganz überflüssige Fiktion!)

Die dritte der angeführten Definitionen, die auch den F.Begriff auf alle öffentlichen Vermögensrechtsverhältnisse ausdehnt, stimmt keineswegs zu dem Wortlaute des § 89 Abs 1 und des a 77 EG. Wenn wir dieser Definition folgen wollen, müßte der Staat auch für alle schädigenden Handlungen seiner Beamten, welche von diesen in Ausübung der ihnen anvertrauten Gewalt vorgenommen werden, nach § 89 Abs 1 haftbar sein. Trotzdem hat der a 77 EG gerade diese Verantwortlichkeit zu regeln abgelehnt und den Landesgesetzen überlassen, ob sie eine solche Verantwortlichkeit anerkennen oder nicht. Schließlich trifft diese nicht minder, wie die früher genannten Definitionen, der Einwand, daß sie zur Erkenntnis der gemischten Rechtsverhältnisse des Staates nichts beitrage, daß diese Rechtsverhältnisse zuerst katalogisiert und dann in die F.Rubrik geschoben würden. Dieser Einwand und die hierdurch stillschweigend zugestandene Wertlosigkeit des F.Begriffs erhält hier eine noch schärfere Beleuchtung (in voller Schärfe Wach, Zivilprozeß 1, 92 Anm. 36, bei Besprechung des § 4 des EG z. ZPO). Sollen wir mit § 89 Abs 1 BGB auch dahin kommen?!

Eines verdanken wir jedoch ganz unleugbar der dritten Definition und ihren Vertretern: die Frage nach dem Dualismus bewußt aufgeworfen zu haben. Mit Recht wendet sich diese Theorie gegen die Auswüchse des älteren Dualismus (Literatur bei Bernatzik, ArchÖffR 5, 171 Anm. 1), der Staat und F. als einander wildfremde Persönlichkeiten betrachtete. Doch nur gegen die Auswüchse! Die Frage nach dem Dualismus bleibt jedoch meines Erachtens noch offen. Denn das, was die Bekämpfer des Dualismus an seine Stelle setzen, ist kaum befriedigend. Danach soll der Staat, die juristische Person des öffentlichen Rechts, mitunter auf den Gedanken kommen, in den Privatrechtsverkehr zu treten und in diesen Privatrechtsverhältnissen Privatrechtssubjekt sein, also Privatrechtssubjekt von Fall zu Fall. Das ist aber gerade nur, wie oben gezeigt worden ist, die Auffassung des französischen Rechts. Unser Recht verlangt nach mehr, als nach einem bloßen Privatrechtssubjekt von Fall zu Fall.

Sodann lassen zwar die gewöhnlichen Vermögensrechtsverhältnisse wohl zu, daß der Staat bald als Träger der Staatsgewalt, bald als Privatrechtssubjekt auftrete, kurzum sie gestatten den F. bloß als eine Seite einer und derselben juristischen Person, nämlich des Staates aufzufassen. In arge Verlegenheit müssen aber die Bekämpfer des Dualismus kommen, wenn sie den Staat in gemischten Rechtsverhältnissen zu erklären haben. Allerdings werden diese gemischten Rechtsverhältnisse und, wie ich zugeben muß, mit Konsequenz geleugnet (Otto Mayer 1, 145 ff). Aber man kann diesen Standpunkt, ohne jenen Verhältnissen Gewalt anzutun, kaum behaupten, insbesondere schon deshalb nicht, weil die deutsche Rechtsprechung auf der Anerkennung solch gemischter Rechtsverhältnisse die Haftbarkeit des Staats für Handlungen seiner die öffentlichen Sachen und Anstalten verwaltenden Beamten aufgebaut hat, was weiter unten zu zeigen sein wird (§ 2).

III. Die juristische Natur des Fiskus und seine Funktionen. Nach deutschem Recht ist der F. juristische Person des Zivilrechts neben dem Staat als Hoheitsperson. Es ist ein Stück staatlicher VerwTätigkeit (deren einzelne Formen weiter unten), also ein Stück staatlicher Kompetenz, welches jedoch mit juristischer Persönlichkeit begabt ist, jenen Behörden vergleichbar, die als Personen und Parteien vor Gerichten, insbesondere VerwGerichten, auftreten und den Staat vertreten, z. B. die Kommissare zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses nach § 74 Abs. 3 preuß. LVG. Wie diese Kommissare zur Wahrung des öffentlichen Interesses, dient auch der F. als juristische Person des Zivilrechts der Vervollkommnung der Rechtstechnik und der Rechtssicherheit. Der F. hat nach deutschem Recht eine ähnliche Parteirolle im bürgerlichen Rechtsverkehr und vor den ordentlichen Gerichten zu übernehmen, wie jene Kommissare zur Wahrung des öffentlichen Interesses vor den VerwGerichten.

Die beiden wichtigsten Funktionen, die heute der F. im bürgerlichen Rechtsverkehr und vor den ordentlichen Gerichten hat, sind

1. seine Entschädigungsfunktion und
2. seine Kompetenzabgrenzungsfunktion.

Wegen der Haftung des Staats für seine Beamten bei Ausübung staatlicher Hoheitsrechte vgl. „Beamte" § 10 oben I 366.

§ 2. **Die Entschädigungsfunktion** des F. ist der Rechtssatz, daß der Staat als F. zu entschädigen hat, wenn er durch seine Vertreter rechtswidrig handelt. Diesen Satz, der schon seit dem Polizeistaat gilt, finden wir im § 89 Abs 1 des BGB anerkannt. Der Staat als Fiskus ist danach für den Schaden verantwortlich, den seine Vertreter durch eine in Ausführung der ihnen zu-

Ewiger Bund

stehenden Verrichtungen vollzogene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt haben.

I. Der Staat muß demnach als F. in die Rechtswelt treten. Er ist F. a) in Privatrechtsverhältnissen, welche der Erwerbung, Erhaltung und Veräußerung seines Finanz- und VerwVermögens dienen, b) als Grundeigentümer von Finanzvermögen, c) als Eigentümer des immobilen VerwVermögens, der öffentlichen Sachen und der öffentlichen Anstalten gewidmeten VerwMittel. Praktisch macht nur der F.Typus c), und zwar aus dem Grunde Schwierigkeiten, weil der Staat an diesen Sachmitteln nicht nur Eigentumsakte, sondern auch VerwAkte betätigt. Es sind dies jene Akte, die außer der staatlichen Verwaltungstätigkeit noch eine gewisse Sachnutzung dem Individuum bieten, derart, daß weder die Verwaltungstätigkeit ohne die Sachnutzung, noch diese ohne jene für sich bestehen könnte. Diese VerwAkte mit dem Doppelgesicht von dominium und imperium bezeichnen wir als die eigentliche Quelle der juristischen Persönlichkeit des F. Sie kommen insbesondere an öffentlichen Sachen und öffentlichen Anstalten zur Erscheinung (für die Rechte an öffentlichen Sachen des Kirchenrechts und ihre Doppelnatur siehe Schoen, Das evang. Kirchenrecht in Preußen 2 [1910] S 494 und 538).

Ihre besondere Natur muß gegenüber den reinen Hoheitsakten des Staates, in welcher dieser nur als Träger der Staatsgewalt zur Erscheinung kommt, festgehalten werden. Denn während sie noch den F. zur Erscheinung bringen und demnach unter die Norm des § 89 Abs 1 BGB fallen, ist die Verantwortlichkeit des Staates für jene Art von VerwAkten der Landesgesetzgebung vorbehalten (a 77 EG).

So erscheint der Staat auch als Fiskus, wenn die staatlichen Forstbehörden den Privatforsten Eigentumsbeschränkungen vorschreiben, jedoch nicht, wenn ein (preußisches) Amt dem Eigentümer eines Forstes polizeiliche Beschränkungen im Interesse der Forstpolizei auferlegt (RGZ 8, 226). So wenn die örtliche Straßenbaupolizeiverwaltung ungerechtfertigterweise einen Baukonsens verweigert und hierdurch Schaden stiftet. Hier kommt die Stadt sowohl als öffentliche Korporation wie auch als juristische Person des Privatrechts in Betracht (RGZ 26, 265; 6, 204; 35, 123). So kann der Staat bei Straßensperrung sowohl als Inhaber einer Dienstbarkeit des öffentlichen Ueberganges wie auch als Träger der Staatsgewalt erscheinen (RGZ 9, 204). So der Staat als Eigentümer von Land- und Heerstraßen und „Träger der Polizeigerichtsbarkeit" bei einer Ueberweisung von Land- und Heerstraßen an Kommunal- oder Provinzialverbände (in Preußen) (RGZ 3, 236). Dagegen ist der Staat nur Hoheitsperson, nicht auch F. und daher nicht nach § 89 Abs 1 BGB haftbar, wenn die PolBehörde Ruinen mit Dynamit sprengt und hierbei einen Grundeigentümer schädigt (RGZ 37, 317). So erscheint der Staat auch als F., wenn er Depositenkassen errichtet und Depositengelder verwaltet. Ebenso kommt der Staat auch als F. in Betracht, wenn seine Baubehörde als Verwalterin staatlichen Vermögens ein unrichtiges Sachverständigengutachten abgibt und hierdurch einen Dritten schädigt (RGZ 34, 294). Ebenso, wenn seine Gerichtsschreiberei in einem Prozeß eine Gutskarte als Bestandteil einer Beweisaufnahme übernimmt und diese dann in Verlust gerät (RGZ 51, 220), oder wenn die Zollbehörde zollpflichtige Gegenstände zu zollamtlicher Behandlung übernimmt, und sie in der Zwischenzeit verbrennen (RGZ 67, 340). Aehnlich erscheint als Ueberrest aus der Zeit des Gewerberegals der Staat auch als F., wenn er die Ausübung einer Realgerechtigkeit verweigert (RGZ 15, 138. S auch Rehm, Die rechtl. Natur der Gewerbskonzession 1889, S 38 ff). So ist der Staat auch F., wenn er ein Postanweisungsgeschäft (Seuffert, Arch Bd. 45 Nr. 57), die Briefbeförderung übernimmt, so wenn er Fahrkarten zur Benutzung der Eisenbahn verkauft u. a. m.

Freilich werden namentlich von O. Mayer die gemischten Rechtsverhältnisse, wie sie durch die fraglichen VerwAkte nach der hier vorgetragenen Ansicht begründet werden, verworfen. Ein großer Teil derselben wird als öffentlich-rechtliches Eigentum entsprechend der französischen domaine public konstruiert, und wenn dann der Staat bei Verwaltung der domaine public und der öffentlichen Anstalten (services publics) durch seine Beamten schädigende Handlungen vornehmen lasse, so sei ein Anspruch auf sog. öffentlich-rechtliche Entschädigung gegeben. Damit würde natürlich die Notwendigkeit des Dualismus von Staat und F., der gemischten Rechtsverhältnisse und anderer „Konstruktionskrücken" entfallen. Es steht aber die Praxis und Gesetzgebung in Deutschland nicht auf dem Standpunkt der Anerkennung eines öffentlich-rechtlichen Eigentums und einer öffentlich-rechtlichen Entschädigung im Sinne O. Mayers. Es ist also nicht bloß ein „Schönheitsfehler" juristischer Konstruktion, wie O. Mayer annimmt, wenn wir bei dem Dualismus von Staat und Fiskus bleiben (dazu meine Abhandlung „Konventionalregeln" im Jahrbuch des öff. Rechts 3 (1909), 18 ff).

II. Der Schaden muß durch die Handlung eines fiskalischen Vertreters verursacht sein.

1) Für den Privatrechtsverkehr ist Vertreter des F. nicht bloß jeder Beamte des Staates, sofern er staatliche Vermögenstätigkeit übt. Auch Nichtbeamte, Diener, Handlanger sind als Vertreter des F. anzusehen, sofern sie nur „zu selbständigem Handeln" für die juristische Person des F. berechtigt erscheinen (RGZ 19, 351; 30, 241; 38, 87; Seuffert Bd. 43 Nr. 226, Bd. 49 Nr. 1 und insbesondere die Prot 2. Lesung 1, 610). Doch ist die Rechtsprechung nicht konstant. Ueber andere Ansichten betreffend den „verfassungsmäßig berufenen Vertreter" des F. siehe O. Gierke in den Vhdl des 28. DJT (1905) S 111 ff. Sodann kommt es eben nur darauf an, daß sie berechtigt erscheinen. Maßgebend ist hierbei die Tatsache, inwiefern nach den im Rechtsverkehre herrschenden Anschauungen die Handlung noch immer als vom berechtigten Vertreter des F. ausgehend angesehen werden darf. So hat mit Recht RG Bd. 33 Nr. 43 wegen der Tatsache, daß nach dem (weimarischen) Gesetze gerichtliche Depositenverträge nur von dem dazu bestellten Depositenrichter abgeschlossen

Ewiger Bund

werden können, eine Schadensersatzklage gegen den Staat wegen Unterschlagung der bei einem Hilfsbeamten hinterlegten Gelder zurückgewiesen.

Daraus erklärt sich nun auch die Tatsache, daß nach deutschem Rechte die von den Vertretern des F. vorgenommene Veräußerung staatlichen Verwaltungsvermögens überall, und staatlichen Finanzvermögens in einzelnen Partikularrechten als durchaus rechtsgültig betrachtet wird (S. Hatschek, Die rechtliche Stellung des F. im Preußischen VerwArch Bd. 7 § 2 und die dort Zitierten), selbst wenn sie wider das Staatsbudget, die Dienstinstruktion u. a. m., jedoch unter den oben ausgeführten Voraussetzungen (insbesondere einer bona fides des Dritten, der dem F. im bürgerlichen Rechtsverkehre begegnet, und zwar einer bona fides, die sich auf Verkehrsanschauung stützt) vorgenommen worden ist. Das muß m. E. als ein bedeutsames Argument gegen die Bekämpfer des Dualismus von Staat und F. gelten. Wenn nämlich, wie im französischen Rechte, der F. eben nur der Staat in Privatrechtsverhältnissen, also ein Privatrechtssubjekt von Fall zu Fall wäre, so müßte auch, wie dies im französischen Rechte der Fall ist, jedes wider das Staatsbudget, die Dienstinstruktion u. a. m. vorgenommene Rechtsgeschäft ungültig sein.

2) Für das Prozeßrecht verlangen das Gesetz (§ 8 ZPO) und die Praxis (RGZ 8, 404; 8, 1; 15, 38; 20, 148 ff) allerdings, daß die Vertretung des F. genau nach den darauf bezugnehmenden (s. weiter unten § 4) Vorschriften, wobei auch Dienstinstruktionen maßgebend sein können, erfolge.

III. Die Handlung muß die eines bestimmten, in der Klage genau bezeichneten Vertreters sein. Ein Klaganspruch auf Entschädigung ist dann nicht gegeben, wenn nur im allgemeinen der F. (z. B. für nicht gehöriges Bestreuen einer Eisfläche) verantwortlich gemacht wird, ohne daß die zum Bestreuen verpflichtete Person angegeben werden kann (RGZ 45, 169).

IV. Die Handlung des Vertreters muß eine solche sein, die diesen zum Schadensersatz verpflichtet. Das ist der Fall, wenn er in seiner Eigenschaft als Vertreter, sodann wenn er, wie jedes andere Individuum, Schaden anrichtet.

1) Der Vertreter haftet gemäß § 179 BGB, wenn er dolos oder kulpos seine Vertretungsmacht nicht nachweist und einen Vertrag über die Grenzen seiner Vertretungsmacht hinaus abschließt (§ 179 Abs 1 u. 2) oder sonst als falsus procurator einen Vertrag abschließt (arg. § 179 Abs 1) und der Vertretene die Genehmigung verweigert. Nach § 179 BGB ist der Vertreter für den dadurch entstehenden Schaden haftbar, wenn nicht § 179 Abs 3, d. h. das Wissen oder Wissenmüssen des kontrahierenden Dritten, als Entschuldigung dienen kann. Nach § 89 Abs 1 BGB (in Zusammenhang mit § 31 BGB) wird auch der Fiskus haften müssen, wenn er es nicht vorziehen sollte, den abgeschlossenen Vertrag zu ratifizieren. Praktisch wichtig wird diese Haftbarkeit des F. dann werden, wenn das partikularrechtliche Staatsrecht ausdrücklich jede Veräußerung von staatlichem Finanzvermögen oder jede Darlehensaufnahme zu Lasten des Staates für ungültig erklärt, sofern sie nicht durch Gesetz erfolgt. Hier wird der F. nicht ratifizieren können oder nicht ratifizieren wollen und wird eben für den Schaden aufzukommen haben, den man als negatives Vertragsinteresse zu bezeichnen pflegt. Natürlich wird auch die Haftung des F. ebenso wie die des Vertreters im Falle des § 179 Abs 3 BGB ausgeschlossen sein.

2) Der Vertreter des F. haftet wie jedes andere handlungsfähige Individuum gemäß § 823 BGB, und daher auch der Fiskus.

a) Also wenn der fiskalische Vertreter gegen § 823 Abs 1 verstößt. Bloße Reflexwirkungen objektiven öffentlichen Rechts, wie z. B. der Gemeingebrauch, fallen nicht unter den Schutz des § 823 Abs 1. Daher wird auch hier die Frage, ob die Anlieger einer öffentlichen Straße (oder auch an öffentlichen Flüssen, RGZ 64, 27) für die an dieser vorgenommenen Veränderungen entschädigungsberechtigt sind, für gewöhnlich zu verneinen sein, es wäre denn, daß zugleich Privatrechte, z. B. das Nachbarrecht, verletzt würden (Anschütz 111 ff; siehe aber Dreyer im VerwArch 17, 195 ff). Daher haftet der EisenbahnF., „wenn durch die Anlagen der Bahn und die demnächstige Gestaltung der örtlichen Verhältnisse in ungewöhnlicher Weise schädigende Einwirkung auf die angrenzenden Grundstücke sich ergebe" (RGZ 53, 25).

So ist auch der Staat als F. verantwortlich, wenn sein Schiff, das Wasserkorrektionsarbeiten dient, an einen fremden Dampfer anrennt und ihn zum Sinken bringt (RGZ 34, 38), aber nicht wenn sein Schiff ein Zollkutter ist (RG 32, 196). Auch wenn ein Schiff infolge unvollkommener Ausübung der Wasserpolizei an alten Pfählen in Flüssen festgerät (RGZ 40, 300). So ist der Staat auch als EisenbahnF. verantwortlich, wenn ein Eisenbahnbeamter in Ausübung des Eisenbahnpolizeireglements Ordnungsstrafen oder Verhaftung unrechtmäßig verhängt, oder wenn ein Beamter einen Passagier, der einen schon in Bewegung befindlichen Zug zu besteigen versucht, daran verhindert und ihm hierbei Schaden zufügt (Seuffert Bd. 48 Nr. 244; siehe auch RGZ 31, 256). So wird der Staat als F. in Anspruch genommen, wenn durch mangelhafte Bauführung staatliche Kurhallen (Norderney) einstürzen und jemand beschädigen (RGZ 31, 246), nicht aber, wenn die staatliche Straßenpolizeiverwaltung einen Baukonsens unrechtmäßig zurückzieht, denn durch die Erteilung der polizeilichen Bauerlaubnis erlangt der Bauunternehmer kein „unwiderrufliches unentziehbares Recht" (RGZ 34, 243).

Die Handlung des fiskalischen Vertreters muß als widerrechtlich bezeichnet werden können. Demnach werden beinahe alle Notstandshandlungen (bloßes Einwirken auf fremdes Eigentum § 904 BGB) der Polizei, sofern diese auch als Vertreter des Fiskus in Betracht kommt (Wasser-, Wege- und Eisenbahnpolizei), den Staat zivilrechtlich verantwortlich machen, abgesehen von der eventuell damit konkurrierenden öffentlichen Entschädigung (Biermann, Privatrecht und Polizei 189 ff). Hier wird meistens der Fall eintreten, daß rechtmäßige Ausübung der Staatsgewalt zum Schadensersatze verpflichtet (so z. B. der Fall des § 904 BGB. Auch die Prot 2. Lesung 523 haben diese Fälle vor Augen). Die Notstandshandlung kann vom Stand-

Ewiger Bund

punkte des öffentlichen Rechts zweifellos rechtmäßig, vom Standpunkte des Privatrechts zweifellos rechtswidrig sein. Also beispielsweise dann, wenn die Polizei den Notstand selbst verursacht hat (arg. § 228 BGB). Hier wird der Staat als F. verantwortlich sein, und zwar nach den Normen des Privatrechts, selbst wenn eine öffentliche Entschädigung gar nicht oder nicht im zivilrechtlichen Ausmaße festgestellt ist. Es kann hier auch der umgekehrte Fall eintreten, daß die Polizei, ohne den Notstand verschuldet zu haben, eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine drohende Gefahr vom staatlichen Eigentum abzuwenden. Dann wird eine privatrechtliche Entschädigung vom Staate nicht verlangt werden können (arg. § 228 BGB), wohl aber eine öffentliche Entschädigung, wenn solche partikularrechtlich zugestanden wird.

b) Die Handlung des fiskalischen Vertreters kann den F. zum Schadensersatze verpflichten, wenn jener „gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt" (§ 823 Abs 2 BGB). Die Fälle, die hier praktisch werden können, sind zumeist jene, wo der F. bezw. sein Vertreter gegen die bestehenden PolVorschriften verstößt, mögen diese auch von demselben Vertreter ausgehen. So haftet der Staat auch als F., wenn Eisenbahnbedienstete wider die bahnpolizeilichen Vorschriften handeln und dadurch den Brand eines Möbelwagens herbeiführen (RGZ 34, 46). Ebenso wenn der Staat als Unternehmer eines mit Gemeingefahr verbundenen Unternehmens die von der Polizei geforderten Einrichtungen zur Sicherheit verabsäumt (RGZ 32, 283). Hat der Staat in diesem Falle die PolVorschriften beobachtet, so kann er doch aus § 823 Abs 1 BGB zur Entschädigung herangezogen werden, wenn er voraussehen konnte, daß die von der Polizei geforderten Einrichtungen zum Schutze der Nachbarn nicht ausreichten (Jung, Delikt der Schadensverursachung 1897 S 37).

V. Es muß eine den Vertreter des F. zum Schadensersatze verpflichtende *Handlung* vorliegen, um den F. verantwortlich zu machen. Damit ist nun auch die von den Gesetzgebern vorgesehene (Prot S 523) Möglichkeit gegeben, daß nicht bloß Rechtshandlungen, sondern beispielsweise auch technische Handlungen der fiskalischen Vertreter den F. verantwortlich machen können. Allerdings aus der Natur der technischen Handlung läßt sich nicht folgern, daß sie unbedingt als eine privatrechtliche Handlung des Staates bezw. seiner Vertreter anzusehen sei. Auch die technischen Handlungen staatlicher Vertreter sind als Ausfluß der VerwHoheit des Staates zu betrachten (Laband 1, 388). Erfolgen jedoch diese *auch* zur Verwaltung staatlichen Immobiliar- oder Mobiliarvermögens, dann sind sie eben auch Ausfluß des staatlichen dominium und fallen demnach unter die hier in Betracht kommenden Handlungen fiskalischer Vertreter (RGZ 34, 296; 55, 175: Haftung des MilitärF., wofern er bei Verwahrung, Untersuchung, Bei- oder Wegschaffung der zu fiskalischen Beständen gehörigen Materialien die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. S. auch Seuffert Bd. 49 S 1).

Unter die hier in Betracht kommenden Rechtshandlungen werden auch PolVerordnungen, nicht bloß polizeiliche Verfügungen fallen können, sofern nach dem oben ausgeführten Gesichtspunkte in ihnen der Staat nicht bloß als Träger der Staatsgewalt, sondern auch als F. zur Erscheinung kommt. So, wenn der Staat als EisenbahnF. der Verpflichtung, bestimmte Züge in einer bestimmten Station halten zu lassen durch Aenderung der Fahrplanordnung nicht nachkommen kann (RGZ 32, 134 ff). Hierbei kann es sich allerdings ereignen, daß durch eine und dieselbe Rechtshandlung (*Verordnung*) eine öffentliche Entschädigungspflicht des Staates nicht erzeugt wird (so für Preußen s. Anschütz, VerwArch 5, 101 f, AM Biermann 199), wohl aber eine zivilrechtliche nach § 89 Abs 1 BGB. Ebenso wie bei den technischen Handlungen wird es hier bei den Rechtshandlungen staatlicher Vertreter (Verordnungen, Verfügungen usw.) für die Anwendbarkeit des § 89 Abs 1 BGB darauf ankommen, ob in jenen VerwAkten der Staat nicht bloß als Träger der Staatsgewalt, sondern auch als F. in Betracht kommt (Ersatzpflicht verneint von RGZ 56, 220 in einem Falle, wo einem in einer Fabrik verdungenen Strafgefangenen ein Körperschaden durch die Maschine zustieß).

VI. Die Handlung des fiskalischen Vertreters muß in *Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen* erfolgt sein, nicht bloß gelegentlich derselben. Wann jedoch ein excessus mandati des fiskalischen Vertreters vorliegt, entscheiden die Verkehrsanschauungen. So wird z. B. der Staat als EisenbahnF. entschädigen müssen, wenn ein Unfall durch lässige Handhabung des Bahnreglements entstanden ist, wenn z. B. das Betreten des Eisenbahnkörpers von den Bahnwächtern gestattet wird, trotzdem dies das Reglement verbietet.

Das ist das große Anwendungsgebiet der durch § 89 Abs 1 BGB geregelten Entschädigungsfunktion des F. Sie kann nur durch Gesetz (RGZ 57, 150 ff), niemals durch privatrechtlichen Vertrag oder VerwAnordnung (z. B. VerwAkt auf Unterwerfung; s. über diesen O. Mayer 1, 98) ausgeschlossen werden (RGZ 62, 266 f; 68, 364 ff).

§ 3. **Die Kompetenzabgrenzungsfunktion.** Seit dem 17. Jahrhundert wird in der deutschen Theorie und Praxis der Satz aufgestellt (unter Berufung auf den Satz des Codex lex unica Titel ne quis in propria causa. Siehe z. B.: Mevius decis. I. Nr. 62: dann das Gutachten der Ingolstädter Juristenfakultät von 1655 [zit. bei Struben, Rechtliche Bedenken. IV. S 44 Anm. n]), daß der Staat als *Fiskus*, jedoch nicht als Träger der Staatsgewalt, vor dem Zivilrichter Recht geben und nehmen müsse, ein Grundsatz, der in Preußen zuerst 1748 auftritt (Löning, VerwArch 2, 263) und sich im ALR § 31 f II 14 wiederfindet. Die Verfassungsurkunden bis in die dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts nehmen diesen Satz als staatsrechtliche Kautel auf (Bayern VIII § 5, Württ. § 94, Baden § 14, 3, Hessen a 102, Sachsen § 50, Braunschweig § 198), und energisch betont ihn § 4 EG z. ZPO in bewußtem Gegensatze zum französischen Rechte, wo diese Kompetenzabgrenzungsfunktion fehlt.

Nach § 4 des EG z. ZPO darf die Landesgesetzgebung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, aus dem

Ewiger Bund

Grunde, weil als Partei der F. beteiligt ist, den Rechtsweg nicht ausschließen. Die Theorie, welche „Fiskus" mit Staat in Privatrechtsverhältnissen oder bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten identifiziert, weiß mit dem § 4 nichts anzufangen. Für sie ist dieser § 4 eine Tautologie. Wer aber im F. die von uns oben angeführten Rechtsverhältnistypen begreift, nämlich A. Staat in Privatverhältnissen, welche der Erwerbung und Veräußerung seines VerwVermögens dienen; B. Staat als Grundeigentümer von Finanzvermögen; C. Staat als Eigentümer des Immobilienverwaltungsvermögens der öffentlichen Sachen und der öffentlichen Anstalten, dem sagt der § 4, daß der Staat, wenn er sich in diesen Rechtsverhältnistypen bewegt, vor dem ordentlichen Richter Recht geben und nehmen muß, ohne daß irgend eine Landesgesetzgebung in der Lage wäre, diese Gestellungspflicht des Staates aufzuheben. Doch ist es für die Landesgesetzgebung zulässig, neben dem ordentlichen Rechtsweg in solchen Rechtsstreitigkeiten das VerwZwangsverfahren einzuführen oder bestehen zu lassen (wie z. B. nach § 42 der preuß. V v. 26. 12. 1808). Nur gegen den Ausschluß des Rechtswegs richtet sich § 4 EG ZPO (siehe RGZ 55, 63).

Die Kompetenzabgrenzungsfunktion, wie sie das deutsche Recht hat, fehlt sowohl im französischen wie im englischen Recht. In Frankreich hat das Prinzip der Teilung der Gewalten gerade zum entgegengesetzten Standpunkt geführt, daß der Staat in seinen Vermögensverhältnissen nur dann den Zivilgerichten und dem Zivilrechte unterliegt, wenn er sich denselben unterworfen (Mayer S 378 Anm. 2 und S 379, 400 und Dareste, La justice administrative en France 2 1898 p. 272; „S'agit-il au contraire de déclarer l'État débiteur, c'est un principe de droit administratif, que l'administration est exclusivement compétente pour connaître des actions qui ont cet objet. Le principe n'est pas sans exceptions, mais on peut dire, que les exceptions confirment la règle"). In England schließt der Grundsatz „der König kann nicht Unrecht tun" in der Regel die Kognition der ordentlichen Gerichte aus. Es ist des Königs Gnade, wenn er sich ihnen unterwirft, und selbst dies bewirkt noch nicht die Unterwerfung des Königs unter das Recht, das sonst für jeden Privaten gilt.

§ 4. **Die Vertretung des Fiskus.** Es gibt Staaten, in denen ein eigener Behördenorganismus dazu dient, den F. im Privatrechtsverkehr und vor den Gerichten zu vertreten. Einen solchen Behördenorganismus hat z. B. Oesterreich in der sog. Finanzprokuratur. Im Rechte des deutschen Reichs und der einzelnen Staaten fehlt ein solcher besonderer Behördenorganismus und die Geschäfte des F. werden von den verschiedensten Staatsverwaltungsbehörden geführt. Das Nähere bestimmen teils Dienstinstruktionen, teils besondere Gesetze.

I. Für die Vertretung des Reichsfiskus gilt kraft Gewohnheitsrechts der Satz, daß sie namentlich im Prozeß, Bestandteil der allgemeinen Vertretungsbefugnis dritten gegenüber ist und letztere, soweit sie nicht vom Kaiser persönlich ausgeübt wird, den mit der Verwaltung der Reichsangelegenheiten betrauten obersten Reichsbehörden, d. i. dem Reichskanzler bezw. dem Reichskanzleramt und den von demselben abgezweigten Reichsämtern zusteht. Diese Vertretungsbefugnis wird als Attribut der obersten Leitung des Staatswesens aufgefaßt (namentlich RGZ 11, 94). Andere als jene Zentralbehörden haben die prozessuale Vertretung des Reichs nicht. Um sie zur Vertretung des Reichs zu bevollmächtigen, bedarf es immer einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung (z. B. § 13 PostG v. 28. 10. 71, § 153 ReichsbeamtenG i. d. Fassung v. 17. 5. 07).

II. Die prozessuale Vertretung des F. der Einzelstaaten ist, wie eingangs erwähnt, teils durch Gesetz, teils durch Dienstinstruktion angeordnet. Das Reichsgericht vertritt wiederholt die Meinung, daß auch eine Dienstinstruktion genüge (vgl. aber jüngst RGZ 68, 148). Doch wird man dagegen allerdings Bedenken tragen müssen, wenn es sich um die Passivlegitimation des F. handelt. Eine Abänderung der rechtlich bestehenden Prozeßvertretung durch Verwaltungsanordnung, die jeweils wechseln kann, wird die Ermittelung des gesetzlichen Vertreters, des F., wie das Reichsgericht selbst anerkennt (RGZ 35, 16), häufig schwierig machen. Dies umso mehr als auch das Reichsgericht der Ansicht ist, daß eine solche VerwAnordnung natürlich nicht in der Gesetzsammlung publiziert sein muß. Man wird deshalb de lege ferenda wohl die Forderung erheben dürfen, daß die Passivlegitimation des F. gesetzlich oder durch Rechtsverordnung, die im Gesetzesblatt publiziert werden müßte, festgelegt werden möge, zumal als geltender Rechtszustand angesehen wird, daß die Rüge des verklagten F., die Klage sei nicht der zur prozessualen Vertretung berufenen Behörde zugestellt, die Abweisung der Klage zur Folge hat (RGZ 67, 76). Jedenfalls hat die Befugnis des Staates, die prozessuale Vertretung des F. durch Dienstinstruktion, ja sogar von Fall zu Fall zu bestimmen, bereits eine Schranke im geltenden Recht. Die Abänderung der bestehenden Vorschriften über prozessuale Vertretung des F. im Sinne einer Delegation für den betreffenden einzelnen Rechtsfall muß vor der Klageerhebung stattgefunden haben (RGZ bei Gruchot 36, 1128 f). Zur prozessualen Vertretung des F. sind gewöhnlich die Zentralstellen (Ministerien), jede für ihr Ressort, dann aber auch mittlere Behörden nach geltendem Recht berufen.

In Preußen wird der F. in der Regel durch die Provinzialbehörden, die Regierung (GeschäftsInstr v. 23. 10. 1817 § 14), oder durch die Provinzialbehörde des betreffenden VerwRessorts (G v. 24. 5. 61, 30. 7. 80 § 18, V v. 3. 11. 84), insbesondere durch die Provinzialsteuerbehörde in Stempelsachen (StempelsteuerG v. 31. 7. 95 §§ 26 ff), vertreten. Die Eisenbahndirektionen vertreten die Eisenbahnverwaltung innerhalb ihres Geschäftsbereichs (VerwV für die Staatseisenbahnen v. 15. 12. 94, GS 95 S 11 ff § 6). Die Justizverwaltung wird gewöhnlich, sofern nicht besondere Bestimmungen vorhanden sind, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (G v. 14. 3. 85, GS 65, und AVf des JustizMin v. 23. 3. 85, Just.MBl 119, die sich auf § 2 des Gesetzes gründet) durch die Staatsanwaltschaft desjenigen Oberlandesgerichts vertreten, in dessen Bezirk die Justizbehörde (§ 1 der zit. AVf) ihren Sitz hat. In bezug auf Rechtsstreitigkeiten, die aus der Beitreibung der zu den Kassen der Justizbehörden

Ewiger Bund

einzuziehenden Kosten und gerichtlich erkannten Geldstrafen sowie der als Gerichtskosten zu verrechnenden Stempel hervorgehen, wird der JustizF. durch den Rendanten der einziehenden Gerichtskasse vertreten (§ 2 u. 3 der AVf).

In Bayern vertritt die Kreisregierung den F. (V v. 17. 12. 1825 §§ 87—121). Außerdem sind die Generalbergwerks- und Salinenadministration, das Hauptmünzamt, die Staatsschuldentilgungsanstalt, die Generaldirektion der Verkehrsanstalten, die Generalzolladministration und die einzelnen Ressortministerien zur Vertretung des F. berufen, wenn ihnen die erstinstanzliche Vorbescheidung über die betreffenden Ansprüche im VerwWege zusteht (V v. 30. 9. 1822, v. 9. 12. 1825 § 419, v. 11. 2. 1826, v. 31. 1. 1829).

In Sachsen vertritt prinzipiell das Finanz-Min den F., in Eisenbahnangelegenheiten die Generaldirektion der Eisenbahnen.

In Württemberg vertritt prinzipiell jedes Ministerium für seinen Wirkungsgeschäftskreis den F., kann aber diese Vertretungsvollmacht jederzeit auf ihm untergeordnete Behörden oder Beamte übertragen (Vfg sämtlicher Ministerien v. 26. 3. 00). In Staatsschuldenangelegenheiten vertritt den F. die Staatsschuldenkasse unter Aufsicht des ständischen Ausschusses (VU § 120 und § 128).

In Baden ist nach der V v. 18. 3. 65, GBl 12, die Hofdomänenkammer, die Direktion der Forsten, Berg- und Hüttenwerke, die Steuerdirektion und die Zolldirektion, die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, die Direktion der Verkehrsanstalten zur Vertretung des großherzoglichen F., jede für ihr Ressort, berufen. Gleiche Befugnis kommt dem VerwHof zu, ebenso den Ministerien in den fiskalischen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstände ihrer unmittelbaren Verwaltung vorbehalten sind, oder welche Regreßansprüche gegen den F. aus Handlungen der ihm untergeordneten Behörden und Diener betreffen.

In Hessen gilt der allgemeine Grundsatz (siehe Hellmann, Zivilprozeß 1878 1, 104), daß der großherzogliche F. stets durch die Obersteuerdirektionen vertreten wird, daneben ist aber auch die Oberforst- und Domänendirektion zur Vertretung von Rechtsstreitigkeiten, welche die Forsten und Domänen des Staates betreffen, berufen.

Im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin ist nach der RegV v. 23. 5. 79 (RegBl Nr. 25 S 251) jedes Ministerium zur Vertretung des F. für sein Ressort, ferner das Militärdepartement, die oberste Behörde des Haushalts, der Oberkirchenrat für die ihnen untergeordnete Behörde zur prozessualen Vertretung berufen. Daneben kommt aber auch noch das Kammer- und Forstkollegium, das Hofmarschall- und das Marstallamt als Vertretungsbehörde des F. in Betracht.

In Braunschweig ist durch das MinReskript v. 16. 4. 33 festgestellt, daß das Finanzkollegium den F. prinzipiell zu vertreten hat, daneben kommt als prozessuale Vertreterin des F. für das Kammer- und Klostergut die Kammer, ferner die Steuerdirektion und Baudirektion für alle Ansprüche, welche in das Ressort dieser Behörde einschlagen, in Betracht (Rhamm, Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig 1907² S 291). Die Kreisdirektionen sind niemals zur Vertretung des F. berufen. Die prozessuale Vertretung des JustizF. wird nach dem G v. 1. 4. 79 Nr. 11 § 85 durch Ausführungsverordnung der Justizverwaltung geordnet (Mansfeld, Ausführungsgesetz 87).

Für die übrigen Staaten siehe die bei Gaupp-Stein, Zivilprozeßordnung 8. und 9. Auflage Bd. 1 S 62 Anm. 23 zitierten Quellen.

Literatur: v. Holtzendorff, Art. F.Recht, R.L. 1 S 842, 843; v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts³, S 221 Nr. 3, S 68; Laband 4, 332 ff; Rönne 3⁴ § 267 S 583—585, 4 § 419 S 749, 750 und Rönne-Zorn 1, 594 ff; H. Schulze, Preuß. Staatsrecht 2² § 193 S 398, 399; v. Stengel, Lehrb. des deutschen VerwRechts 209; Hänel 1, 161 ff; Jellinek, System der subj. öff. Rechte² 60; Seydel StR² 2, 370 ff; Meyer-Anschütz S 740 u. 764; Otto Mayer 1, S 47 ff u. 142 ff; Ders., ArchÖffR 16, S 38 ff, 203 ff und 21, S 499 ff; Derselbe, Die Entschädigungspflicht des Staats nach Billigkeitsrecht, 1904; Loening, in Hartm. Z f. öffentl. R. 5 S 367 ff; 6 S 12 ff; Derselbe, Haftung des Staates aus rechtsw. Handlungen seiner Beamten nach deutsch. Privat- und Staatsrecht, 1879; Derselbe, VerwArch 2, S 217 ff, 437 ff und 3, S 94 ff; Piloty in den Annalen 1888 S 254 ff; Anschütz, VerwArch 5, S 1 ff; Hatschek ebendort 7, 424 ff; Goez, Die VerwRechtspflege in Württemberg, 1902, 257; O. Gierke in den Vhdl des 28. deutschen Juristentages (1905) 1, 102 ff; Wenl, Der F. im gegenw. deutschen Privatrecht, in der Festgabe für Hänel 1907; Richter, Der ReichsF. 1908; Fritze u. Werner, Prozeßvertretung des Fiskus in Preußen und im Reich² 1910. Salman, Kommentar zu dem preuß. Gesetz von 1909 und dem Reichsgesetze von 1910 über die Haftung für Beamte, 1910. **Hatschek.**

Flagge

§ 1. Begriff. § 2. Einführung der Flagge. § 3. Die Führung der einzelnen Flaggen. § 4. Schutzgebiete.

§ 1. **Begriff.** Wie es ein unbedingtes Erfordernis des modernen Rechtsverkehrs ist, daß jede Person eine bestimmte Staatsangehörigkeit besitzt, die sie zur Teilnahme an diesem Verkehr legitimiert und das Maß ihrer Rechte und Pflichten bestimmt, so gilt auch für die Seeschiffe das Erfordernis der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staate. Ihre Staatsangehörigkeit (Nationalität) ist für ihr Personalstatut, für ihre rechtliche Behandlung nicht nur in heimischen Gewässern und Häfen, sondern auch in fremden Hoheitsgewässern und Häfen maßgebend. Das Seeschiff führt das Recht seines Heimatstaates, d. h. des Staates, dessen Nationalität es besitzt, mit sich, und zwar nicht nur das private, sondern auch das öffentliche (vgl. SeeUVG v. 30. 6. 00 § 1 Nr. 1, § 3 Abs 1). Es ist sozusagen ein wandelnder Gebietsteil seines Heimatstaates, wenn es auch im Unterschiede von den Kriegsschiffen während seines Aufenthalts in fremden Hoheitsgewässern der fremden Jurisdiktionsgewalt in gewissem Umfange unterworfen ist. So bestimmt sich nach dem Rechte des Heimatstaates das ganze Rechtsleben an Bord des Seeschiffes. Darüber hinaus ist sie für die Behandlung des Seeschiffes in fremden Häfen dann von besonderer Bedeutung, wenn

Ewiger Bund

den Schiffen einer Nation besondere Rechte eingeräumt sind. Bei der Bedeutung, die hiernach die Staatszugehörigkeit für ein Seeschiff hat, erscheint deren äußere Kennzeichnung als ein Gebot der Rechtssicherheit. Dieses äußere Kennzeichen ist die F. F. wurden als Zeichen der Nationalität des Seeschiffes zwar schon zu Zeiten geführt, als von einem internationalen Rechtsverkehr noch kaum die Rede sein konnte, aber erst die Neuzeit hat ihnen ihre für das Rechtsleben maßgebende Bedeutung gegeben.

§ 2. **Gesetzliche Einführung der Flagge.** Mit der zunehmenden Bedeutung des internationalen Seeschiffahrtsverkehrs und der wachsenden Bedeutung der F. wurde eine immer mehr ins einzelne gehende Ordnung des F.Wesens erforderlich. Es mußten insbesondere Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Pflicht und das Recht der F.Führung der Seeschiffe erlassen werden, eine Aufgabe, die in den Rahmen staatlicher Rechtssatzung fällt. Die Vorschriften hierüber sind öffentlich-rechtlicher Natur.

Der erste Versuch, der deutschen Handelsmarine eine einheitliche F. zu geben, wurde im Jahre 1848 gemacht; durch G v. 12. 11. 48, verkündet von dem Reichsverweser in Ausführung eines Beschlusses der deutschen Nationalversammlung, wurde angeordnet, daß alle deutschen Handelsschiffe eine näherbezeichnete F. als NationalF. ohne Unterschied führen sollten. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erlangten in Preußen zwar durch G v. 26. 11. 48 (GS 353) Geltung, aber keine praktische Wirksamkeit. Es blieb dabei, daß die Seeschiffe der deutschen Seeuferstaaten ihre LandesF. führten. Erst die Gründung des Norddeutschen Bundes führt zu einer einheitlichen Handelsmarine des Norddeutschen Bundes, dem ja alle deutschen Seeuferstaaten angehörten, und in Verfolg dessen zu einer einheitlichen Regelung der Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihrer Befugnis zur Führung der BundesF. Das BG v. 25. 10. 67 (BGBl 35) wurde durch die Reichsverfassung, die die entsprechenden Bestimmungen der Verf des Norddeutschen Bundes übernommen hatte, zum Reichsgesetz erklärt (§ 2 Abs 2 RG v. 16. 4. 71 — BGBl 63 ff). Es hat im Laufe der Zeit eine Reihe von Abänderungen erfahren und ist unbeschadet der Vorschriften seiner §§ 18 und 19 ersetzt worden durch das RG betr. das F.Recht der Kauffahrteischiffe v. 22. 6. 99 (RGBl 319), mit Abänderung durch RG v. 29. 5. 01 (RGBl 184). Die Zuständigkeit des Reiches zur Regelung der Materie ergibt sich aus a 4 Nr. 7 RV, deren a 54 und 55 der Reichsgesetzgebung die Richtung für ihre Normensetzung gegeben haben. Die Vorschrift des a 54 Abs 1 in Verbindung mit der des a 55 RV ist dahin auszulegen, daß die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten eine in rechtlicher Beziehung einheitliche Handelsmarine bilden, d. h. daß es für das Völker- wie für das Staatsrecht nur e i n e, nämlich eine deutsche Handelsmarine geben und daß dies sich äußerlich durch eine gemeinsame F. erkennbar machen soll. Zugleich ist damit zum Ausdruck gebracht, daß das Reich und nur das Reich für die Normensetzung auf diesem Gebiete zuständig sein soll.

§ 3. **Die Führung der einzelnen Flaggen.** I. Nach § 1 des RG v. 22. 6. 99 haben die zum Erwerbe durch die Seefahrt — die Grenzen der Seefahrt hat der Bundesrat gemäß § 25 durch Bek v. 10. 11. 99 (RGBl 380) festgesetzt — bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) mit Einschluß der Lotsen-Hochseefischerei-Bergungs- und Schleppfahrzeuge als N a t i o n a l f l a g g e ausschließlich die R e i c h s f l a g g e zu führen. Diese ReichsF. bildet nach der auf Grund § 1 Abs 2 erlassenen kaiserl. V v. 25. 10. 67 (BGBl 39) ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß und der untere rot ist. Sie wird von den Schiffen am Heck und am hinteren Maste geführt. Die Vorschriften des RG v. 22. 6. 99 finden auch Anwendung auf seegehende Lustjachten und solche Seefahrzeuge, welche für Rechnung von auswärtigen Staaten oder deren Angehörigen im Inlande erbaut sind (§ 26) und können durch Kais. Verordnung auch auf B i n n e n s c h i f f e in Anwendung gebracht werden, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren (§ 26 a; V. v. 1. 3. 00 untere Donau, Sikiang, Yangtsekiang, Paiho) Da das Gesetz sich, abgesehen von den in den beiden vorerwähnten §§ 26 und 26a, nur an die zum Erwerb durch S e e f a h r t bestimmten Schiffe richtet, so fallen alle diejenigen Schiffe nicht darunter, die weder zu den Ausnahmen gehören noch zum Erwerb durch Seefahrt bestimmt sind, also insbesondere die Schiffe der Kaiserlichen Marine, die Feuerschiffe (RGZ 38, 86), Vermessungsfahrzeuge, Zollkreuzer (RGZ 32, 146) und andere, ausschließlich der Ausübung der Staatsverwaltung dienende Schiffe des Reiches und der Einzelstaaten. Bestritten ist, ob Staatsschiffe, bei deren Benutzung Gebühren erhoben werden, wie z. B. Lotsendampfer und Schleppfahrzeuge, „als zum Erwerbe durch Seefahrt bestimmt" gelten. Dies ist zu verneinen, weil der Erwerb nicht der Zweck, sondern nur eine Begleiterscheinung ihrer Tätigkeit ist (so im Ergebnis, aber ohne Begründung: Mot 8; Stenglein, Note zu § 1; Perels, Anm. 2 zu § 1 gegen Schaps, Arch 14, 528 und RG v. 10. 3. 94 Seuff. Arch 50 Nr. 109). In Uebereinstimmung damit wird von den Schiffen des Reiches ohne Rücksicht darauf, ob ihre Benutzung gebührenpflichtig ist oder nicht, nicht die NationalF. der Kauffahrteischiffe, sondern, soweit sie nicht die KriegsF. zu führen haben, die R e i c h s d i e n s t f l a g g e geführt.

Die ReichsdienstF. besteht nach der auf Grund des a 55 RV erlassenen Kais. V v. 8. 11. 92 (RGBl 1050) aus der deutschen NationalF. mit einem in der Mitte des weißen Feldes angebrachten, die dienstliche Bestimmung und den VerwZweig kenntlich machenden Abzeichen. Als solches dient 1. im Bereiche des Auswärtigen Amts und des Reichs-Kolonialamts (V v. 9. 10. 07) der Reichsadler mit der Kais. Krone, 2. im Bereiche der Kais. Marine, sofern nicht die KriegsF. zu führen ist (siehe unten), ein gelber unklarer Anker mit der Kais. Krone darüber, 3. im Bereiche des Reichs-Postamts ein gelbes Posthorn mit der Kais. Krone darüber, 4. im Bereiche der übrigen VerwZweige (z. B. Reichsamt des Innern „Kaiser Wilhelm-Kanal") die Kais. Krone (vgl. auch Bek betr. die ReichsdienstF. v. 20. 1. 93 — RGBl 9). Nach den gleichen Grundsätzen verfahren auch die deutschen Einzelstaaten, die für ihre Schiffe eine besondere DienstF. eingeführt haben.

Ewiger Bund

Für die Führung der deutschen Kriegs-Flagge sind die Vorschriften des AE v. 2. 3. 86 (RGBl 59), der V über die Führung der ReichsF. v. 8. 11. 92 § 2 (RGBl 1050) und des AE v. 27. 3. 93 (MVBl 53) maßgebend, welch letzterer auch über die Führung der Reichsdienst-F. der Marine Bestimmung trifft. Hiernach sind zur Führung der deutschen KriegsF. berechtigt 1. am Lande: die Behörden und Anstalten der Kais. Marine mit gewissen Ausnahmen und die im unmittelbaren Reichsdienst befindlichen Behörden und Anstalten des deutschen Heeres sowie die Küstenbefestigungen. 2. Auf dem Wasser: die Souveräne der deutschen Bundesstaaten, die Prinzen regierender deutscher Kgl Häuser und die ersten Bürgermeister der freien Hansestädte auf den ihnen eigentümlich gehörenden Privatfahrzeugen und die Kriegsschiffe und Kriegsfahrzeuge der Kaiserlichen Marine nebst ihren Beibooten sowie unter gewissen einschränkenden Bedingungen auch die übrigen Schiffe der Kaiserl. Marine und die von ihr ermieteten oder ihr anderweitig zur Verfügung gestellten Schiffe.

Durch AE v. 27. 1. 93 (MVBl 25) ist dem Kais. Jachtklub in Kiel eine besondere F., nämlich das Recht verliehen worden, ein besonderes Abzeichen in der NationalF. zu führen (vgl. hierzu Bek des Staatssekretärs des Reichs-Marineamts v. 13. 2. 93 [MVBl 26] und Best. des Staatssekretärs des Reichs-Marineamts v. 23. 4. und 12. 7. 93 [MVBl S 107 u. 189]). — Durch AE v. 1. 7. 96 (RGBl 181) ist den der Marine als Offiziere des Beurlaubtenstandes usw. angehörenden Schiffsführern deutscher Seehandelsschiffe die Berechtigung verliehen, das eiserne Kreuz auf der deutschen HandelsF. zu führen (vgl. hierzu Bek des RK v. 16. 8. 96, RGBl 461).

II. Zur Führung der ReichsF. sind aber nach § 2 F.G die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie im ausschließlichen Eigentume von Reichsangehörigen stehen (vgl. noch unten § 4)[1]). Den Reichsangehörigen werden gleichgeachtet a) ohne Rücksicht auf den Sitz der Gesellschaft: offene Handelsgesellschaften (HGB §§ 105 ff) und Kommanditgesellschaften (HGB §§ 161 ff), wenn die persönlich haftenden Gesellschafter (also nicht auch die Kommanditisten) sämtlich Reichsangehörige sind, b) wenn sie ihren Sitz im Inlande (doch auch in den Schutzgebieten!) haben; andere Handelsgesellschaften (Akt.-Ges. — HGB § 178 ff), Kommanditgesellschaften auf Aktien (HGB § 320 ff) und G. m. b. H. (RG v. 20. 4. 92 in der Fassung der Bek v. 20. 5. 98) eingetragene Genossenschaften (RG v. 1. 5. 89 in der Fassung der Bek v. 20. 5. 98 — RGBl 810) und juristische Personen, die Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind. Das Recht zur Führung der ReichsF. darf aber nicht vor der Erteilung des Schiffszertifikats ausgeübt werden (§ 11 Abs 2). Vielmehr muß das Schiff zunächst in das Schiffsregister, ein von den Amtsgerichten geführtes öffentliches Register, eingetragen werden, und zwar in das Schiffsregister des Heimatshafens (§ 6). Ueber die Eintragung, die gemäß § 7 zu erfolgen hat, und die erst geschehen darf, nachdem das Recht des Schiffes zur Führung der ReichsF. glaubhaft gemacht ist (§ 8), wird von dem Registergericht eine mit dem Inhalte der Eintragung übereinstimmende Urkunde, ein sog. Schiffs-Zertifikat, ausgestellt, das zur Ausübung des Rechts zur Führung der ReichsF. berechtigt und während der Reise stets an Bord des Schiffes mitzuführen ist (§ 11 Abs 2 und 3). Im Auslande kann dieses Recht unter gewissen Voraussetzungen durch eine provisorische Bescheinigung des deutschen Konsuls (sog. Flaggenzeugnis) erlangt werden (§ 12). Jede Aenderung in den ins Schiffsregister eingetragenen Tatsachen oder Rechtsverhältnissen ist in das Schiffsregister einzutragen und baldtunlichst auch auf dem Schiffszertifikat zu vermerken (§ 13). — Schiffe von nicht mehr als 50 cbm Brutto-Raumgehalt sind auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Erteilung des Schiffszertifikats befugt, die ReichsF. zu führen (§ 16). — Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sind, auch wenn sie im Auslande oder auf offener See begangen sind, strafbar (§§ 18—24).

Bestritten ist, ob der Berechtigung zur Führung der ReichsF. eine entsprechende Verpflichtung gegenübersteht. Das Gesetz läßt es zweifelhaft, indem es im § 1 eine Verpflichtung (haben!), dagegen im § 2 eine „Berechtigung" ausspricht. Die Frage muß aber bejaht werden und zwar auf Grund des § 1, und dem steht auch § 2 nicht entgegen, wenn man ihn dahin auslegt, daß er mehr die Nichtberechtigung der Schiffe, bei denen die Voraussetzungen nicht vorliegen, ausspreche, als die Ausübung in das Belieben des Berechtigten stellen will. Nachdem § 1 die Verpflichtung ausgesprochen hatte, konnte § 2 sich darauf beschränken, die Voraussetzungen für die Verpflichtung in der Form, wie geschehen, zum Ausdruck zu bringen. Für diese Ansicht spricht auch § 22. Ebenso, wenn auch ohne Begründung, Stoerk (S 522); A. M. Schaps, Arch 534 und Wagner (1, 154).

Zulässig ist neben der Führung der ReichsF., aber nicht an den für diese bestimmten Stellen, die Führung anderer F., wie z. B. der LandesF., der KontorF. usw. Eine rechtliche Bedeutung kommt diesen F. jedoch nicht zu.

Schließlich schreibt die Kais. V v. 21. 9. 00 (RGBl 807) den Kauffahrteischiffen das Zeigen der ReichsF. vor beim Begegnen mit einem Schiff der Marine, das die KriegsF. gesetzt hat, beim Passieren einer deutschen Küstenbefestigung, auf der die KriegsF. weht und beim Einlaufen in einen deutschen Hafen. Strafe für Zuwiderhandlungen nach § 22 F.Gesetz.

III. Die Reichskonsuln haben die Innehaltung der wegen Führung der ReichsF. bestehenden Vorschriften zu überwachen (§ 30 RG v. 8. 11. 67).

§ 4. **Schutzgebiete.** Die für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften können nach Anordnung des Reichskanzlers auch auf Gouvernementsfahrzeuge Anwendung finden (Kais. V v. 5. 7. 03, RGBl 257). Eine besondere F. ist vorgesehen für den Gouverneur von Ostafrika und von Kiautschou (Kais. V v. 5. 3. 91; 1. 3. 98; KolonGg 1, 685; 4, 162; Flaggen- und SalutO v. 17. 5. 95).

Eingeborene der deutschen Schutzgebiete können durch kaiserliche Verordnung in bezug auf das Recht zur F.Führung den Reichsan-

[1]) Nicht wird in Deutschland auch Reichsangehörigkeit der Mannschaft erfordert.

Ewiger Bund

gehörigen gleichgestellt werden (§ 10 SchutzgebG). Die Führung der ReichsF. infolge solcher Verleihung hat aber nicht die Wirkung, daß das betr. Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des SeeUVG v. 30. 6. 00 § 1 Abs 1 Nr. 1 und § 3 Abs 1 gilt. Solche kaiserliche Verordnungen nebst vorbehaltenen Bestimmungen des Gouverneurs sind ergangen für Ostafrika v. 28. 7. 91, 1. 3. 93, 20. 6. 93, 3. 8. 98, 8. 2. 09 für Viktoria Nyansa und Nyassasee (KolonGg 1, 431; 2, 6, 25; 3, 118; 13, 60) — für die Marschallinseln v. 19. 9. 93; 7. 3. 94; 1. 3. 95 (KolonGg 2, 38, 80, 145). — Für diejenigen Personen, denen die ostafrikanische Landesangehörigkeit verliehen ist, bedarf es der in der kaiserlichen V v. 28. 7. 91 vorgesehenen besonderen Erlaubnis zur Führung der F. nicht (Kais. V v. 24. 10. 03, KolonGg 7, 227). — In Ostafrika ist überdies eine Verpflichtung der Dhaubesitzer zum Erwerb des F.Rechts ausgesprochen, wenn sie an sich hierzu berechtigt wären (RundErl v. 8. 11. 92, KolonGg 6, 64; 4. 9. 95, KolonGg 2, 172). Diese Vorschrift liegt in derselben Richtung, die Führung möglichst nur der deutschen F. in der Kolonie zu sichern, wie ein RundErl v. 22. 4. 91 für Ostafrika und v. 9./15. 6. 86 für Kamerun (KolonGg 6, 33, 23). — Für die Ausstellung des F.Attestes sind zu entrichten: in Ostafrika 15, für die Binnenseen 10 Rupien (ebenso für die jährliche Erneuerung), für die Marschallinseln 24 Mark.

Weitere Anordnungen: Kaiserl. V v. 13. 8. 93, 9. 10. 07 (KolonGg 2, 35, 65; 11, 397); GouvV für Ostafrika v. 13. 11. 93 (2, 54).

Nicht eigentlich dem Kolonialrecht angehörig, aber doch in erster Linie für die Rechtslage in den Kolonien von Bedeutung, sind die in der Brüsseler Antisklavereiakte v. 2. 7. 90 (RGBl 1892 S 605, Fleischmann, Völkerrechtsquellen 226) enthaltenen Vorschriften über die Verleihung des F.Rechts an „einheimische" Schiffe von weniger als 500 t Gehalt (das sind solche, die entweder eine einheimische Bauart und Takelung zeigen oder auf denen der Kapitän und die Mehrzahl der Matrosen Eingeborene eines der vom Indischen Ozean, vom Roten Meer oder vom Persischen Meerbusen bespülten Länder sind) zur Unterdrückung des Sklavenhandels in der durch a 21 näher umgrenzten Meereszone des westlichen Indischen Ozeans. Das Recht, die F. einer der Vertragsmächte zu führen, kann den „einheimischen" Schiffen nur verliehen werden (a 32), wenn sie gleichzeitig den 3 Bedingungen entsprechen: 1. Reeder oder Schiffseigner Untertan oder Schutzbefohlener der betr. Macht; 2. Nachweis von Grundbesitz oder Stellung einer genügenden Sicherheit für die etwa verwirkten Geldstrafen (a 5, 19 der Generalakte); 3. guter Ruf von Reeder oder Schiffseigner und Kapitän (keine Verurteilung wegen Sklavenhandels). Die bewilligte Berechtigung zur Führung der F. muß jedes Jahr erneuert, kann zeitweilig aufgehoben und auch jederzeit zurückgezogen werden (a 33). Eine beglaubigte Abschrift der Flaggenatteste ist dem internationalen Bureau in Sansibar einzusenden (a 41). Die Vertragsmächte verpflichteten sich, wirksame Maßregeln zu treffen, um die mißbräuchliche Führung der F. sowie den Sklaventransport auf denjenigen Schiffen zu verhindern, die berechtigt sind, ihre F. zu führen (a 25). Das Reich hat jedoch bisher kein Sondergesetz erlassen, sodaß es bei dem F.G von 1899 und der Ueberwachung nach dem Konsulatsgesetze bewendet. Kriegsschiffe der Vertragsmächte können solche des Sklavenhandels oder der mißbräuchlichen F.Führung verdächtigen Schiffe in der Sperrzone durchsuchen, haben das angehaltene Schiff aber, wenn sie von der Verfehlung überzeugt sind, in den nächsten Hafen der Zone, in dem sich eine zuständige Behörde derjenigen Macht befindet, deren F. geführt worden ist, zur Untersuchung zu bringen (a 49, 50, 56, 58).

Die Bestimmungen der Brüsseler Antisklavereiakte sind in der Regelung für Ostafrika (oben Abs 2) nahezu wörtlich zum Vorbilde genommen. (Die V. v. 20. 6. 93 dürfte den Machtbereich des Gouverneurs überschreiten). Die Regelung für die Marschallinseln lehnt sich an sie an: nicht zwar ist Vorbedingung Grundbesitz, andrerseits aber müssen Kapitän und Mehrheit der Mannschaft Eingeborene der Inseln sein, und die Schiffseigner müssen sich verpflichten, mit dem Schiffe die Grenzen des Schutzgebiets nicht ohne Erlaubnis und ohne Not zu verlassen.

Literatur: Die Kommentare zur RV; ferner: v. König, HB des Konsularwesens [2], 1909; Perels, Das allg. u. öffentl. Seerecht im Deutschen Reiche, 1901; Schaps, Dtsch. Seerecht, 1906 und ArchOeffR 14, 525 ff; Stenglein, Strafrechtl. Nebengesetze des Deutschen Reichs [3], 1903, 536 ff; Stoerk in v. Holtzendorff VR 2, 520 ff; Wagner, HB des Seerechts 1, 152 ff.

Apel (§ 4 von **Fleischmann**).

Fleischbeschau

¶ Schlachtvieh- und Fleischbeschau

Flößerei

§ 1. Arten der Flößerei. § 2. Flößerei mit unverbundenen Hölzern. § 3. Ordnung der Ausübung dieser Flößerei.

§ 1. **Arten der Flößerei.** Die F. wird in zweierlei Weise ausgeübt und unterliegt dementsprechend ganz verschiedenen Rechtsregeln. Die Flößerei mit verbundenen Hölzern (Floßfahrt) steht im wesentlichen der Binnenschiffahrt gleich. Was von dem Rechte zur Schiffahrt, von der Schiffahrtspolizei, von der Schiffahrtsabgabe zu sagen ist [¶ Binnenschiffahrt], findet auf sie entsprechende Anwendung. Namentlich umfassen die reichsgesetzlichen Bestimmungen und die Schiffahrtsverträge beide Arten von Strombenutzung gleichmäßig. Die Flößerei mit unverbundenen Hölzern (Wildflößerei, Trift) dagegen übergibt die Stämme, Scheite, Blöcke einzeln dem Wasserlauf zur Beförderung, um sie an einer weiter unten liegenden Stelle wieder aufzufangen; ihr hauptsächliches Anwendungsgebiet bilden die nicht schiffbaren Gewässer, die Privatflüsse, und somit stellt sich ihre Rechtsordnung von vorneherein auf andere Voraussetzungen als die Schiffahrt. Diese Rechtsordnung ist rein landesrechtlich; weder das Reichsrecht noch die Staatsverträge finden Anwendung auf sie.

§ 2. **Das Recht zur Flößerei mit unverbun-**

Ewiger Bund

denen Hölzern. Diese Art der Beförderung nimmt den Wasserlauf und seine Ufer und alles, was daran hängt, in hervorragender Weise in Beschlag. Die schwimmenden Hölzer dürfen keinen Hindernissen begegnen, an welchen sie hängen bleiben, Abzweigungen des Wasserlaufes müssen ihnen versperrt werden, damit sie sich nicht hinein verirren, die Arbeiter des Unternehmers müssen überall beikommen können, um die hängen gebliebenen Hölzer wieder in das fließende Wasser zu bringen, namentlich die Ufer betreten dürfen, Vorrichtungen zum Auffangen und Sammeln des Holzes müssen an den geeigneten Zielpunkten im Wasserlauf angebracht sein. Daraus und aus der Gefahr, die die treibenden Hölzer ihrerseits den Schiffen bereiten würden, ergibt sich, daß diese Art F. an schiffbaren Flüssen überhaupt nicht leicht stattfinden wird; jedenfalls ist sie hier nicht im Gemeingebrauch enthalten, sondern würde einer besonderen staatlichen Genehmigung bedürfen. Am Privatfluß, wo sie zu Hause ist, stellt sie sich dar als ein tiefgehender Eingriff in die sonst daran bestehenden Rechte und in das Eigentum der Ufergrundstücke. Das Recht zu solchem Eingriff, also das Recht zum Betriebe der F. mit unverbundenen Hölzern, kann auf verschiedene Weise begründet sein. EG z. BGB a 65 läßt dem Landesrecht hierfür freien Spielraum.

Teilweise hat sich noch ein allgemeines Regal erhalten, welches das Privateigentum an solchen Wasserläufen entsprechend belastet und vom Staate an die einzelnen Unternehmer verliehen werden kann (Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Wasserrechts 30; Sächs. WasserG v. 12. 3. 09 § 22 Abs 2). Daneben ist privatrechtliche Begründung durch Vertrag oder Ersitzung zugunsten eines bestimmten Berechtigten, der auch der Fiskus sein kann, denkbar. Im neuzeitlichen Recht ist die angemessenste Rechtsform die einer öffentlichrechtlichen Belastung, einer Dienstbarkeit des öffentlichen Rechts, welche auf den bestimmten Privatfluß und die Ufergrundstücke gelegt ist zugunsten des als gemeinnützig erklärten Unternehmens der F., die ihrerseits der Ausbeutung der Forsten dienen soll. Diese Last wird vielfach aus früheren Rechtszuständen überkommen sein: der moderne Staat hat die einzelnen Wasserläufe zu solcher F. dienend und dazu eingerichtet vorgefunden und hält diesen Zustand nun in seiner Weise und in den ihm eigentümlichen Rechtsformen aufrecht. Außerdem gibt aber auch das Gesetz der Verwaltung die Macht, die F. neu einzurichten an Gewässern, an welchen sie bisher noch nicht bestand, dem Privatrecht also diese Last aufzulegen. Dafür ist dann selbstverständlich eine Entschädigung geschuldet nach den Grundsätzen der Enteignung. In der einen oder anderen Weise begründet, wirkt die öffentlich-rechtliche Grunddienstbarkeit nicht zugunsten eines bestimmten Einzelnen, sondern zugunsten eines jeden, der die gemeinnützige F. unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen unternehmen wird. Dadurch unterscheidet sie sich von einem privatrechtlich begründeten F.Recht. Sie ähnelt in etwas der Eröffnung eines Wasserlaufes für den Gemeingebrauch; eine einfache Gleichstellung damit ist aber doch nicht zulässig.

§ 3. Ordnung der Ausübung dieser Flößerei. Das Recht der F. mit unverbundenen Hölzern, in welcher Weise es auch begründet sein mag, unterliegt der Ordnungsgewalt der VerwBehörden zu genauerer Bestimmung der Einzelheiten oder zu Aenderungen in der Art der Ausübung, wie sie ein billiger Ausgleich der beteiligten Privatinteressen und der öffentlichen Interessen erfordern mag. Diese Ordnungen (Reglements, Triftordnungen) sind zweierlei Art.

Polizeiliche Vorschriften regeln das Verfahren, namentlich den Umfang, in welchem von den Arbeitern der F. die Ufer benützt werden dürfen und die Pflichten der vorhandenen Stauwerke gegenüber den durchzulassenden Hölzern. Solche können bei Neuerrichtung der F. erlassen oder nachträglich einer schon bestehenden F. beigegeben werden. Sie begründen polizeiliche Gehorsamspflicht der Unternehmer und ihrer Leute einerseits, der Ufereigentümer andererseits, und werden mit den gewöhnlichen polizeilichen Machtmitteln aufrecht erhalten (PolStrafe, Ungehorsamsstrafe, Gewaltanwendung). Zugleich aber bestimmen sie die Rechtsgrenzen der beiden Parteien und sind bei zivilrechtlichen Unterlassungs- und Schadensersatzklagen maßgebend für die Frage, ob eine rechtswidrige Störung und Schädigung vorliegt oder nicht. In diesen beiden Punkten ist das Vorbild des Gemeingebrauchs und der Polizei der öffentlichen Sache deutlich erkennbar.

Auf der andern Seite werden dann auch die Unternehmer zu gewissen Gegenleistungen verpflichtet, vor allem zu Entschädigungszahlungen an die Ufereigentümer, Besitzer von Triebwerken und sonstigen besonderen Wassernutzungen, wegen des Nachteiles, den auch der rechtmäßige Betrieb ihnen zufügt. Schon die Einrichtung der F. stellt solche Nachteile unmittelbar dar, indem sie die freie Verfügung hemmt und gewisse Vorkehrungen notwendig macht. Inwieweit dafür Ersatz zu leisten ist, das richtet sich nach dem Titel, auf den das F.Recht sich gründet: Vertrag, Ersitzung, Regal, Herkommen, VerwMaßregel. Aber auch der Betrieb gibt immer neuen Anlaß zu Schädigungen, welche durch jene allgemeine Vergütung nicht gedeckt sind: Stillstand der Triebwerke, Zerstörungen, welche die Hölzer anrichten, Betreten der Ufergrundstücke. Hierfür kann dem Eigentümer einfach die Ersatzklage zustehen vor den Zivilgerichten. Es kann aber auch der VerwBehörde die Regelung solcher Ansprüche überlassen sein, indem sie die Höhe der Entschädigung festsetzt (bayr. WasserG a 35 Abs 1). Noch einschneidender tritt sie auf, wenn sie für den Staat von den F.Unternehmern eine Abgabe erhebt und daraus die den einzelnen Beteiligten zukommende Entschädigung bestreitet.

Auch Gebührenpflichten werden hier angeknüpft, namentlich für die zugleich im öffentlichen Interesse eintretende Mitwirkung des staatlichen Personals bei Lösung hängen bleibender Hölzer und Auffangen von solchen.

Quellen: ALR 2, 15 §§ 42, 43, 49; Pr. G v. 28. 2. 43 §§ 8 ff; Bayer. WasserG v. 23. 3. 07 a 29, 31 ff; Bad. WasserG v. 28. 6. 99 §§ 1, 15; Württ. WasserG v. 1. 12. 00 a 28.

Literatur: Schwab im Arch f. civ. Prax. 30, Beil. S 132 ff; Pözl, Bayer. Wassergesetz 180 ff; Beseler, System des gem. deutsch. Priv.R. 824; Ger-

Ewiger Bund

ber, System des deutsch. Priv.R. 151; Ernst Meier in Holtzend. RL.; Otto Mayer 1, 844; Schelcher, Sächs. Wassergesetz 79; Brenner, Wassergesetze (bayr.) 114 ff; Schenkel, Das bad. Wasserrecht² 101 ff; Stoerk, Art. „Flößerei" in HWStW 1, 1111 ff.

Otto Mayer.

Fluchtlinien
¶ Bauwesen, Wege

Flurbereinigung
¶ Feldbereinigung

Flurzwang
¶ Agrargesetzgebung

Flüsse

§ 1. Begriff und Arten. § 2. Rechtliche Zugehörigkeit der Privatflüsse. § 3. Die Wasserverteilung § 4. Die Instandhaltung.

§ 1. **Begriff und Arten.** Unter F. verstehen wir die natürlichen fließenden Gewässer, im Gegensatz zu den künstlichen Gewässern, welche von Menschenhand geschaffene Einrichtungen sind (Kanäle ¶), und zu den stehenden Gewässern (Seen, Teiche). Die F. zerfallen in Privatflüsse und öffentliche F. oder Ströme. Das Unterscheidungsmerkmal ist, daß die letzteren als öffentliche Verkehrsstraßen dienen. Die Landesrechte, denen nach EG z. BGB a 65 diese ganze Materie offen gelassen worden ist, haben das Merkmal verschieden formuliert: es wird bald die Brauchbarkeit zur Schiffahrt und zur Flößerei mit verbundenen Hölzern verlangt, bald soll das eine oder das andere, bald nur das erstere genügen.

Wegen der öffentlichen F. ¶ Ströme. Die PrivatF., von welchen hier allein die Rede ist, mag man noch einmal einteilen in F. und Bäche, je nach der Größe; juristische Bedeutung hat dieser Unterschied nicht. Vgl. noch Binnengewässer, Kanäle.

§ 2. **Rechtliche Zugehörigkeit der Privatflüsse.** Die natürlichen Wasserläufe scheinen bestimmt, ihre Vorteile einem ganzen Landstrich, insbesondere der mehr oder weniger langen Kette von Grundstücken, die sie berühren, einer Gesamtheit also zu gewähren. Das ältere Recht brachte diesen Gedanken zum Ausdruck, indem es den Wasserlauf in das Recht der nächsten wirtschaftlichen Gesamtheit stellte: er ist Allmende; den Gemeindegenossen sind Nutzungsrechte daran eingeräumt mit besonderer Bevorzugung der Angrenzer. Ueber eine Besonderheit ¶ Auenrecht.

Das neuere Recht hat es nur in Ausnahmsfällen bei diesem Sonderrecht der Gemeinden belassen; auch ist nur für bestimmte Wasserläufe durch ausdrückliche Verfügungen der Staat an die Stelle gesetzt worden (Fluß-Regal, fiskalische Flüsse). Manchmal werden auch alle Wasserläufe schlechthin als herrenlos behandelt [¶ Ströme § 1, bezüglich des Württemberg. Wasserrechts]. Die am meisten übliche Regelung nimmt zur Grundlage das Recht der Angrenzer. Jeder Grundeigentümer ist danach angesehen als Herr über das Stück des Wasserlaufs, das an seinem Grundstücke entlang geht, Bett und darüber gleitende Wasserwelle. Diese Herrschaft ist privatrechtlicher Natur; sie ist ein dingliches ausschließliches Recht, alle Verfügungen über den Gegenstand umfassend, welche nicht besonders ausgenommen sind, dem Eigentum gleich. Wenn man diesen Ausdruck vermeidet und lieber von umfassenden Nutzungsrechten der Angrenzer spricht, so geschieht es mit Rücksicht auf den großen Umfang, in welchem dieses Recht tatsächlich beschränkt ist. Die Bestimmung des Wasserlaufs, der Gesamtheit zu dienen, kommt nämlich in zweierlei Weise als privatrechtliche Beschränkung des Rechtes der Angrenzer zum Ausdruck:

1. Für gewisse leichtere Benutzungsarten ist diesen das im Eigentum liegende jus prohibendi entzogen: Jedermann kann sich des PrivatF. bedienen zum Baden, Wasserschöpfen, Waschen, Viehtränken, Kahnfahren, Schlittschuhlaufen u. dergl. Eine erschöpfende Aufzählung läßt sich nicht geben; das Uebliche bestimmt die genaueren Grenzen. Mit dem Gemeingebrauch an öffentlichen F. besteht eine gewisse äußerliche Aehnlichkeit.

2. Die eigene Verfügung des Berechtigten ist beschränkt zugunsten der anderen Angrenzer, welche ihm gegenüber oder oben oder unten am gleichen Wasserlauf die gleichen Rechte haben. Sein Recht auf das Bett erstreckt sich nur bis zur Mittellinie, sein Recht auf die Wassermenge ist durch die Rücksicht dem Nachbar gegenüber auf einen verhältnismäßigen Teil beschränkt und durch die Rücksicht auf obere und untere Angrenzer wird er genötigt, das Wasser frei in das Bett vor seinem Grundstück aufzunehmen und es am unteren Ende wieder darin zu entlassen, soweit es nicht verbraucht ist.

In den Formen des Privatrechts können diese privatrechtlichen Befugnisse der Angrenzer abgeändert oder zu gesellschaftlichen Ausübungsweisen vereinigt werden. Gemeindeeigentum und fiskalisches Eigentum, wo es unabhängig vom Uferbesitz besteht, reiht sich ein in dieses System als privatrechtliches Sonderrecht mit den entsprechend angepaßten privatrechtlichen Beschränkungen.

Ueber dieser ganzen privatrechtlichen Ordnung steht aber nun noch die verwaltungsrechtliche Einwirkung des Staates, welche den schon in jener enthaltenen Gedanken der Gemeinschaftlichkeit zu bewußterem Ausdruck bringt. Sie geht einerseits darauf, die Verteilung der Benützung dem öffentlichen Interesse gemäß zu gestalten, andererseits darauf, die Instandhaltung des Wasserlaufes im öffentlichen Interesse zu sichern.

§ 3. **Die Wasserverteilung.** Die Verwaltung übt hier eine doppelte Art von Einwirkung:

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung, wie sie zwischen den Nutzungsberechtigten einmal zustande gekommen ist. Diese Tätigkeit hat polizeiliche Natur. Es wird Fürsorge getroffen gegen eigenmächtige Störung. Zu diesem Zwecke verbieten die Gesetze bei Strafe die Herstellung von neuen Vorrichtungen an den F., welche geeignet sind, die bisherige Wasserverteilung zu ändern, es sei denn, daß diese Vorrichtungen vorher von der VerwBehörde geprüft

Ewiger Bund

und genehmigt worden sind. Hier kommt vor allem die Errichtung und Abänderung von Stauwerken [¶] in Betracht; aber auch auf die Herstellung neuer Bewässerungsanlagen [¶] schlechthin wird diese Maßregel vielfach ausgedehnt. Außerdem wird der bestehende Rechtszustand geschützt durch eine förmliche Kenntlichmachung. Hierzu dient bei Stauwerken [¶] die Setzung des Aichpfahles (Meßpfahl, Merkpfahl).

2. Zur Neuordnung der bestehenden Wasserverteilung. Es gilt, die Nachteile der Zersplitterung und der privatrechtlichen Selbständigkeit der Rechte zu überwinden zum Besten der Gesamtheit. Zu diesem Zwecke kann die Verwaltung für einzelne Unternehmungen die Eigentümer zu öffentlich-rechtlichen Genossenschaften vereinigen, in welchen dann Mehrheitsbeschlüsse entscheiden und eine neue Ordnung der Rechte herstellen [¶ Bewässerungen und Entwässerungen; Wassergenossenschaften]. Andererseits gibt das Gesetz der VerwBeh Ermächtigungen, vermöge deren sie unmittelbar durch VerwAkt derartige Rechtsveränderungen bewirken darf. So im Falle einer Verminderung der verfügbaren Wassermenge; die VerwBehörde kann dann eine neue Verteilung vornehmen mit verhältnismäßiger Herabsetzung der den einzelnen Nutzungsberechtigten zustehenden Anteile (bayer. WasserG a 60). Es kann auch durch VerwAkt einem nützlichen Unternehmen fremdes unbenutztes Wasser überwiesen werden (bayer. WasserG a 62). Oder der VerwBehörde ist es freigestellt, einen ganzen Wasserlauf einheitlich zu reglementieren und dabei die im öffentlichen Interesse wünschenswerte Verteilung durchzuführen mit der Wirkung der Rechtsveränderung zwischen den Beteiligten (so nach französischem Muster Els.-Lothr. WasserG § 9). In diesem letzteren Fall kann dann ein Entschädigungsanspruch der dabei Benachteiligten in Frage kommen gegen die Bevorteilten oder gegen den Staat selbst.

§ 4. **Die Instandhaltung.** Soweit die Privatwillkür durch Veränderungen oder Störungen des Wasserlaufes Gefahren der Ueberschwemmung, oder für die öffentliche Gesundheit und sonstige Gemeininteressen herbeiführen könnte, sind ihr durch Polizeiverbote Schranken gesetzt.

Die Zufuhr unreinlicher Fabrikwasser, wie die Anlage von Flachs- und Hanfrösten, wird untersagt oder von besonderer Erlaubnis abhängig gemacht; desgleichen wird das Einwerfen von Steinen, Erde und sonstigen Materialien, welche den Wasserlauf hemmen, unter Strafe gestellt (Preuß. G v. 28. 2. 93 § 3 u. § 4; Bayer. WasserG a 37; Sächs. WasserG § 23, § 166).

Ueberdies wird die Säuberung des Bettes von Pflanzen und anderen Hindernissen den Beteiligten als öffentliche Last auferlegt, deren Erfüllung die Verwaltung überwacht. Die Pflichtigen sind die Eigentümer des F., also regelmäßig die Angrenzer. Stauwerksbesitzer werden nach dem Maße ihres besonderen Interesses und der durch ihre Vorrichtungen vermehrten Notwendigkeit der Reinigung besonders herangezogen. Die Verwaltung setzt im Streitfalle die Anteile fest und erzwingt, wenn nötig, die Leistung durch Vornahme der Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen (Preuß. G v. 1843 § 7; Bayer. WasserG a 78 Abs 2, Vollz.-Vorschr. dazu v. 3. 12. 07 § 111). Nach anderen Gesetzgebungen wird die Bachreinigung als Last der Gemeinden behandelt, deren Gebiet den Wasserlauf durchzieht oder die Bildung besonderer Genossenschaften für diesen Zweck erzwungen (Wasser-Gesetz Baden § 93; Bayern a 74; Sachsen §§ 62 ff).

Quellen: Die durch das BGB nicht beseitigten Bestimmungen der deutschen Zivilrechtsordnungen geben die Grundlage; dazu dann die besonderen Wassergesetze, vor allem: Preuß. G v. 28. 2. 43 über die Benutzung der Privatflüsse; Bayer. WasserG v. 23. 3. 07 a 21 ff; Bad. WasserG v. 26. 6. 99 §§ 2, 16—19; Württemb. WasserG v. 1. 12. 00 a 1, 7, 8, 16 ff; Sächs. WasserG v. 12. 3. 09 §§ 5 ff, 63 ff.

Literatur: Nieberding, Wasserrecht und Wasserpolizei im preußischen Staate, 2. Aufl., bearbeitet von Frank; Pözl, Die bayerischen Wassergesetze [8]; Schenkel, Das badische Wasserrecht; Huber, Die Wassergesetze Elsaß-Lothringens [8]; Brunner in Holtzendorffs RL. 1, 848 ff; Pfizer das. 247; Schenkel das. 3, 1243 ff; Brückner in Annalen 1877, 1 ff; Brenner, Das Wassergesetz f. d. Kgr Bayern 87 ff; Schenkel, Das bad. Wasserrecht 119 ff; Nieder, Wassergesetze in Württemberg, S 2—20; Schelcher, Sächs. Wassergesetz 23 ff.

Otto Mayer.

Forensen

¶ Gemeindeangehörige, Gemeindesteuern, Kirchensteuern

Forstwesen

A. Forstwirtschaft (S 815); B. Forstpolizei (S 824); C. Forstverwaltung (835); D. Verwaltungsdienst, Unterricht (838); E. Kolonialforsten, vgl. Schutzgebiete.

A. Forstwirtschaft

I. Allgemeines (S 816)

§ 1. Einleitung. § 2. Holznutzung. § 3. Nebennutzungen. § 4. Gelderträge. § 5. Nachhaltigkeit der Nutzung. § 6. Beziehungen des Staates zur Forstwirtschaft.

II. Forstwirtschaftspflege (S 819)

1. Staatswald. § 7. Geschichte des Staatswaldbesitzes. § 8. Veräußerung und Vergrößerung. § 9. Bewirtschaftung. — 2. Waldgenossenschaften. § 10. Stand der Gesetzgebung. § 11. Einteilung. § 12. Neubildung. § 13. Organisation. § 14. Ergebnisse. — 3. Holzhandel § 15.

B. Forstpolizei

1. Beaufsichtigung der Privatwaldwirtschaft. § 16. Historische Entwicklung und gegenwärtiger Stand. § 17. Förderung der Privatforstwirtschaft. — 2. Beaufsichtigung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen. § 18. Grundsätze und Formen der Beaufsichtigung. § 19. Sonstige Vorschriften zur Sicherung und Pflege der Gemeindewaldungen. — 3. Schutzwaldungen. § 20. Begriff. § 21. Bewirtschaftung. § 22. Entschädigung der Eigentümer. § 23. Enteignung. — 4. Forstberechtigungen. § 24. Begriff. § 25. Entstehung. § 26. Bedeutung. § 27. Regelung und Ablösung. § 28. Allgemeines. — 5. Forstschutz a) gegen Eingriffe von Menschen. § 29. Forststrafrecht. § 30. Forststrafprozeß. — b) Schutz gegen andere Gefahren (Waldbrände usw.) §§ 31, 32.

Ewiger Bund

A. Forstwirtschaft

I. Allgemeines

§ 1. **Einleitung.** Wald (Holzung) ist ein Grundstück (größeren Umfanges), das zur Erzeugung von Holz sowie verschiedener mit der Holzzucht verbundener Nebennutzungen (Weide, Streu, Harz, Pottasche, Jagd usw.) bestimmt ist.

Er besteht demnach aus einer Vereinigung von Waldgrund und Holzbestand. In den Grenzgebieten des Waldes gegenüber Heide, Moor, Unland, Weide usw. tritt der Holzbestand so zurück, daß die Bezeichnung einer bestimmten Fläche als Wald immer mehr oder minder dem gutachtlichen Ermessen überlassen bleibt.

Forst ist ein bestimmt abgegrenzter, in wirtschaftlicher Behandlung stehender Wald (Wirtschaftswald im Gegensatz zu Urwald).

In rechtlicher Beziehung kommt hiezu noch das Unterworfensein unter eine staatliche Oberaufsicht, deren Maß allerdings sehr verschieden sein kann. Das Württembergische ForstPolG v. 8. 9. 79 versteht daher im al unter Wald (Waldgrund, Forstgrund) alle Grundstücke, welche als zur Gewinnung von Holz, sowie der mit der Holzzucht verbundenen Nebennutzungen auf die Dauer bestimmt, von den Forstpolizeibehörden unter die Forsthoheit des Staates (Forstpolizei) gestellt sind.

Waldnutzungen (Walderträge, Forstgefälle). Gegenwärtig bildet in den meisten Waldungen (wenigstens in den größeren) von Europa und auch in anderen Weltteilen das Holz das am meisten geschätzte Erzeugnis des Waldes und wird deshalb vielfach als „Hauptnutzung" (auch Hauptertrag) bezeichnet, während alle anderen Produkte „Nebennutzungen" heißen. Letztere sind entweder Bestandteile der Bäume wie: Rinde, Früchte, Futterlaub, Laub- und Nadelstreu, Aststreu, Harz, Teer, teils neben und unter den Bäumen erwachsen, wie Moos- und Unkräuterstreu, eßbare Pilze, Gras; teils endlich auch Bestandteile des Bodens, z. B. Steine, verschiedene Erdarten (Ton und Mergel), Torf usw.

Die Jagd ¶ wird außerhalb der Wildparke, in denen sie die Hauptnutzung bildet, manchmal ebenfalls zu den Nebennutzungen gerechnet, meist bildet sie jedoch eine besondere Nutzung.

Die Nebennutzungen hatten früher und besitzen öfters auch jetzt noch für den Waldeigentümer, namentlich für den kleinen Landwirt, größere Bedeutung als die Holznutzung.

§ 2. **Holznutzung.** Das Holz wird, wenigstens im geordneten Forstbetriebe, hauptsächlich bei der Verjüngung der Bestände gewonnen. Die hierbei anfallenden Holzmassen heißen nach der üblichen Bezeichnungsweise: Hauptnutzung (im engeren Sinne) oder Haubarkeitsertrag. Die Bestände liefern aber auch während ihrer Entwicklung bis zur Haubarkeit bereits bedeutende Holzerträge durch jene Stämme, die aus verschiedenen Ursachen abgängig werden oder die aus Rücksichten der Bestandespflege, um das Wachstum der verbleibenden Stämme zu fördern, im Wege der Durchforstungen, Lichtungshiebe usw. herausgenommen werden. Diese Anfälle bezeichnet man als Zwischennutzungen oder Vornutzungen. Ueber die Abgrenzung der Zwischennutzungen von den Vornutzungen bestehen in jeder Forstverwaltung besondere Vorschriften.

Je nach der Verwendungsweise, zu welcher das Holz bei der Aufarbeitung im Wald bestimmt wird, unterscheidet man das zu Heizungszwecken (auch zum Verkohlen oder zur trockenen Destillation) verarbeitete Brennholz von dem zu den mannigfachsten anderen Verwendungsweisen bestimmten Nutzholz. Da das Nutzholz in den meisten Fällen erheblich höher bezahlt wird als das Brennholz, so geht das Streben der Forstverwaltungen dahin, einerseits die Bestände so zu erziehen, daß sie möglichst viel Nutzholz liefern, andererseits bei der Fällung den tunlichst größten Teil des Holzes als Nutzholz auszuformen.

Außer den von der Forstverwaltung gewonnenen Holzerträgen liefert der Wald auch noch beträchtliche Massen von Raff- und Leseholz, welche der ärmeren Bevölkerung meist ganz oder doch nahezu unentgeltlich zugute kommen.

Der gewöhnliche Forstbetrieb liefert das Nutzholz nur als Rohholz entweder als Schichtnutzholz (Nutzscheit und Nutzknüppel), meist in Raummaßen von bestimmten Dimensionen aufgearbeitet, oder als Stämme (Langholz und Sägeklötze) und als Stangen.

Für den Handel wird das Rohholz meist noch weiter verarbeitet und stellt das appretierte Nutzholz dar (Vollholz, Schnittnutzholz, Spaltholz). Die Forstverwaltungen beschäftigen sich in Deutschland nur ausnahmsweise mit der Erzeugung von appretiertem Nutzholz, dagegen geschieht dieses im Auslande, namentlich in Oesterreich-Ungarn oft in sehr großem Maßstabe.

Das Brennholz wird in folgenden Sortimenten zum Verkauf gestellt: Scheitholz (Klobenholz), Spaltstücke von Stämmen und Aesten, welche am dünnen Ende 14 cm Durchmesser und darüber haben: Prügelholz (Knüppelholz), ungespaltene Rundlinge von 7—14 cm Stärke am dünnen Ende, sowie außerdem noch als Reisigholz und Stockholz (Stubben).

Die zur Verrechnung gelangenden Holzerträge der deutschen Staatsforsten schwanken zwischen 3,5 u. 6,5 fm Derbholz (Oberirdische Holzmasse von mehr als 7 cm Stärke) für das Hektar, wovon etwa 60% Nutzholz.

Die gesamte Holzerzeugung des Deutschen Reiches im Wirtschaftsjahre 1899/1900 hat betragen:

Nutzholz	20 017 896 fm = 41,4% u.	für 1 ha 1,43 fm
Brennholz	17 850 646 fm = 36,9% u.	für 1 ha 1,27 fm
Sa. Derbholz	37 868 562 fm = 78,3% u.	für 1 ha 2,70 fm
Stock- und Reiserholz	10 472 305 fm = 21,7% u.	für 1 ha 0,75 fm
Gesamtmasse	48 340 847 fm = 100% u.	für 1 ha 3,45 fm

Die Entwicklung der Industrie, bessere Transporteinrichtungen und sorgfältigere Sortierung haben eine rasche Steigerung der Nutzholzausbeute ermöglicht. Diese betrug in Prozenten des Derbholzanfalles für die Staatsforsten von:

	Preußen	Bayern	Württemberg	Baden	Sachsen
1850	26%	16%	26%	24%	35%
1870	30	32	40	34	61
1908	63	58	63	48	83

Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Zahlen deshalb noch kein ganz richtiges Bild geben, weil es jetzt möglich ist, eine Menge geringen Holzes wenigstens als Brennholz zu verwerten, welches früher ungenutzt verfaulte, während nur das wertvollere Holz überhaupt gewonnen wurde. Hierdurch war das Nutzholzprozent in neuerer Zeit verhältnismäßig gegen früher herabgedrückt.

Ewiger Bund

§ 3. **Nebennutzungen.** Unter den heutigen Verhältnissen steht in Mitteleuropa in wirtschaftlicher Bedeutung die Streunutzung obenan. Diese wird in vielen Gegenden von der Landwirtschaft als Lager der Tiere in den Stallungen, als Mittel zur bequemeren Ansammlung der Düngerstoffe und zugleich als selbständig wirkender Dünger außerordentlich hoch geschätzt, kann aber unter Umständen eine schwere Schädigung der Holzerzeugung bewirken und sogar den Fortbestand des Waldes selbst gefährden. Man unterscheidet folgende Arten von Streu: a) Die aus Aesten der Nadelhölzer und zwar fast ausschließlich der Fichte und Tanne bestehende Hackstreu (Aststreu, Schneidelstreu) ist ganz waldunschädlich, wenn sie, wie es in Deutschland die Regel bildet, von gefällten Stämmen gewonnen wird. b) Das gleiche gilt für die Unkrautstreu, bestehend aus Forstunkräutern aller Art, namentlich Heide- und Beerkraut, ferner aus Schilf und Binsen, wenn sie in Unland oder zur Holzzucht nicht geeignetem Gelände oder zur Wundhaltung des Bodens wegen Feuersgefahr entnommen wird. Ebenso geschieht die Gewinnung der Unkrautstreu ohne Schaden und sogar mit Vorteil für den Wald, wenn sie zur Beseitigung des unter ihr befindlichen Trockentorfes und zur Erleichterung der künstlichen oder natürlichen Verjüngung aus dem Walde entnommen wird. c) Die eigentliche Rechstreu (Bodenstreu) wird durch die am Boden liegenden Blätter, Nadeln und sonstigen Baumabfälle sowie durch die Moosdecke und die sonstige Bodenflora gebildet. Sie kann in waldunschädlicher Weise an Gräben und Wegen abgegeben werden, unter Umständen bilden zu starke Ansammlungen hievon die Veranlassung zur Bildung von Trockentorf oder müssen behufs Einleitung der Verjüngung entfernt werden. Die Rechstreu ist, abgesehen von den oben genannten Fällen, wertvoll für den Wald, weil ihre Zersetzung neben der fortschreitenden Verwitterung des Bodens den einzigen Ersatz der ihm durch die Holznutzung entzogenen mineralischen Pflanzennährstoffe bildet. Außerdem ist die Streu und der sich aus ihrer Zersetzung bildende Humus von großer Bedeutung für die Fruchtbarkeit durch Herbeiführung und Erhaltung eines günstigen physikalischen Bodenzustandes (Erhaltung der Krümelstruktur auf schwerem, Verhütung der Auswaschung auf leichtem Boden). An Hängen ist die Streudecke wichtig zur Verhütung von Abflutungen und des Abspülens feiner Bodenteile. Arme Böden sind empfindlicher gegen den Streuentzug als kräftige.

Von den Hauptholzarten leidet die Buche am meisten durch Streunutzung, dann folgt die Fichte, während bei Eiche und Kiefer nur unter sehr ungünstigen Umständen (vollständige Entfernung der Bodendecke und armer Boden) eine Minderung des Holzzuwachses durch die Streunutzung nachzuweisen ist. Die Gefahr des Streuentzuges wechselt unter sonst gleichen Umständen je nach der Häufigkeit des Rechens (Turnus der Streunutzung). Sechs Jahre bilden ungefähr die Grenze der Zulässigkeit. Wie sehr das Nationalvermögen durch übermäßige Streunutzung geschädigt wird, beweist z. B. der Umstand, daß man in Bayern den hierdurch veranlaßten Zuwachsentgang in den Sandgebieten Mittelfrankens, Oberfrankens und der Oberpfalz auf jährlich 3,5 Millionen Mark schätzt.

Unter den sonstigen Nebennutzungen hatte bis in die neueste Zeit die Gewinnung der Baumrinde (Lohrinde) für die Zwecke der Gerberei eine solche Bedeutung, daß in jenen Gegenden, die sich wegen ihres milden Klimas zu der Erzeugung eignen, die Holzerzeugung hiegegen häufig vollständig in den Hintergrund trat. Seit etwa 20 Jahren ist jedoch in Deutschland der Preis der Lohrinde infolge der gestiegenen Einfuhr aus klimatisch bevorzugteren Gegenden, namentlich aus Ungarn, Belgien, Frankreich sowie durch die immer mehr zunehmende Verwendung anderer Gerbstoffe, namentlich des Quebracho-Holzes, und die Entwicklung der Mineralgerbung so gesunken, daß diese Nutzung kaum mehr lohnt und die Schälwaldungen in immer größerem Umfang in Hochwaldungen umgewandelt werden.

Eine ihrem Umfange wie ihrem Geldertrag nach bisweilen sehr bedeutende Nebennutzung ist die Viehweide in den Waldungen, sowie die Gras- und Futterlaubnutzung. In früheren Zeiten lieferte die Waldweide, vor allem der Eintrieb der Schweine in die Laubholzbestände zur Mast, den Hauptertrag, ja vielfach sogar den einzigen Ertrag der Waldungen. Seit der Einführung der Stallfütterung hat sich dieses Verhältnis wesentlich geändert, jetzt findet eigentlich nur noch in den Gebirgen eine ausgedehnte Weidenutzung statt, welche in den dortigen landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen ihren Grund hat. Die regelmäßigen Waldbestände des Hügel- und Flachlandes begünstigen dagegen den Weidegang des Viehes in viel geringerem Maße, weil in den geschlossenen Beständen wenig benutzbares Futter aufkommt. Die Grasnutzung auf kleineren Waldwiesen oder in den Schlägen und Kulturflächen der Waldungen hat in sehr bevölkerten Gegenden eine große Bedeutung, weil sie dem Waldbesitzer die Verwertung eines außerdem oft unnutzbaren Produktes ermöglicht und auf der anderen Seite der unbemittelten Bevölkerung Gelegenheit zur Vermehrung der Futtervorräte gibt. So wünschenswert daher diese Art der Nebennutzung erscheint, so ist sie doch nur auf gutem Boden zulässig und erfordert eine sorgfältige Ueberwachung, weil Beschädigungen der Kulturen und natürlichen Verjüngungen leicht möglich sind.

Von den übrigen Nebennutzungen ist nur die Torfgewinnung in manchen Gegenden von großer Bedeutung, zuweilen auch der Betrieb der Steinbrüche und Erdgruben.

Viel unbedeutender sind im geregelten Forsthaushalt die Einnahmen aus der Harznutzung in Nadelholzbeständen, weil die Gewinnung des Harzes den Nutzwert der bei uns allein hierfür in Betracht kommenden Fichte und den Zuwachs in viel höherem Maße beeinträchtigt, als der Ertrag von Harz abwirft.

Die Nutzung der Früchte des Waldes hat entweder den Zweck, sie zur künstlichen Holzzucht zu verwenden oder als Futterstoffe für die Landwirtschaft oder zur menschlichen Nahrung zu verwenden. Die Erträgnisse hiervon sind im großen Forsthaushalt ziemlich geringfügig, dagegen besitzen sie oft eine sehr hohe Bedeutung für die Bevölkerung des betr. Bezirkes, z. B. werden für die in der Oberförsterei Eggesin (Pommern) gesam-

Ewiger Bund

melten Blaubeeren an Ort und Stelle den Sammlern von den aufkaufenden Händlern jährlich zwischen 70 000 und 130 000 Mk. gezahlt!

§ 4. **Gelderträge.** In welchem Verhältnisse die Erträge aus den einzelnen Gruppen der Waldnutzungen zu einander stehen, zeigt der Etat der preußischen Staatsforstverwaltung.

Hier sind für 1911 als Einnahmen vorgesehen für:

Holz	130 000 000 Mk.
Nebennutzungen	6 372 000 Mk.
Jagd	650 000 Mk.

Die zur Verrechnung gelangenden Erträge aus der weitaus den überwiegenden Teil der Einnahmen bildenden Holznutzung schwanken in den größeren deutschen Staatswaldungen zwischen 25 und 100 Mk. für das Hektar Waldfläche, hiervon gehen durchschnittlich etwa 45% für Hauerlöhne, Kulturkosten, Wegebau und Forstbeamte des äußeren Dienstes ab, so daß die Reineinnahme für das Hektar Waldfläche zwischen 18 und 60 Mk. beträgt.

Im Wirtschaftsjahre 1908 stellten sich die Verhältnisse in den nachgenannten Staaten folgendermaßen:

auf 1 ha	Einnahmen für Holz Mk.	Rein-Einnahme Mk.	Ausgaben in Prozenten der Roh-Einnahme Mk.
Preußen	42	24	44
Bayern	47	26	46
Sachsen	89	56	39
Württemberg	100	67	36
Elsaß-Lothringen	47	24	51

Größere Staaten stehen hiernach verhältnismäßig ungünstiger, weil bei ihnen noch ausgedehnte gering rentierende Flächen vorkommen, während kleinere Staaten mit günstiger Bestockung, vorherrschendem Nadelholz und hoch entwickelter Industrie wesentlich günstigere Ergebnisse liefern können.

§ 5. **Nachhaltigkeit der Nutzung.** Das Ziel der Forstwirtschaft ist darauf gerichtet, daß, abgesehen von kleineren Waldungen, die jährlichen Erträge an Waldnutzungen, und zwar in erster Linie von Holz, möglichst gleich groß und dabei tunlichst hoch sind. Hieraus ergibt sich bei der im allgemeinen steigenden Tendenz der Holzpreise nicht nur ein gleichbleibender, sondern sogar ein steigender Geldertrag. Schwankungen, die infolge der periodischen Aenderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage bedingt sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Das Prinzip der Nachhaltigkeit bedeutet die bloße Entnahme des Fruchtgenusses unter Erhaltung der Substanz. Die Abnutzung eines Waldes ist dann nachhaltig gestaltet, wenn sie grundsätzlich nicht über den Zuwachs hinaus ausgedehnt wird. Dieser Grundsatz hat für das Verw.-Recht deshalb besondere Wichtigkeit, weil er für alle Waldungen von öffentlich-rechtlicher Bedeutung, also namentlich für Staats- und Gemeinde-Waldungen entweder ausdrücklich gesetzlich festgelegt oder als für die Verwaltung unverrückbares Ziel maßgebend ist. Das gleiche Prinzip gilt auch für jene Privatwaldungen, deren beliebige Benutzung aus öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Gründen einer Beschränkung unterliegt (Schutzwaldungen, fideikommissarisch gebundene Waldungen, Waldungen im Hypothekenverbande).

Die Technik der Forstwirtschaft und insbesondere jene der hier besonders in Betracht kommenden Betriebsregulierung vermag die Nachhaltigkeit nur hinsichtlich der tunlichsten Gleichheit der *periodischen Holzerträge* zu sichern. Schwankungen in den Erträgen der einzelnen Jahre lassen sich, auch abgesehen von elementaren Ereignissen wie Sturmschäden usw. aus waldbaulichen und sonstigen Gründen (z. B. Arbeiterverhältnisse) umso weniger vermeiden, je kleiner der Betrieb ist. Aber selbst bei gleichbleibenden Holzerträgen werden die wirtschaftlich doch hauptsächlich in Betracht kommenden *Gelderträge* schon wegen der Bewegung der Holzpreise jährlich und periodisch eine sehr verschiedene Höhe aufweisen. Außerdem sind in vielen Waldungen infolge früher ungenügender Verkehrsverhältnisse oder infolge allzu konservativer Waldbehandlung große Vorräte an Altholz vorhanden, deren rasche Abnutzung geboten erscheint, weil das zu alte Holz durch Fäulnis an Wert verliert und nur mehr sehr geringen Zuwachs hat. Das gleiche ist der Fall, wenn infolge von Elementarereignissen, Insektenschäden usw. plötzlich sehr große Holzmassen verwertet werden müssen. Bei der wirtschaftlich durchaus richtigen oder oft unvermeidbaren raschen Abnutzung solcher meist sehr wertvollen Holzmassen ergeben sich vorübergehend hohe Einnahmen, die in Zukunft vermißt werden würden. Um nun auch die hierdurch bedingten Schwankungen auszuschalten und mindestens ein Gleichbleiben der Gelderträge zu sichern, wird die Schaffung von *Reservefonds* empfohlen, welche aus jenen Einnahmen gebildet werden, die eine gewisse, meist dem Durchschnitte einer abgelaufenen Periode entsprechenden Höhe übersteigen.

Die Bildung solcher Reservefonds ist in verschiedenen Staaten beantragt und bisher bereits für die Staatsforsten von *Württemberg* durchgeführt. In ungleich umfangreicherem Maße finden sich solche Reservefonds in der Kommunalverwaltung, wo namentlich verschiedene schlesische Städte, z. B. Bunzlau und Beuthen, bereits teilweise recht ansehnliche Reservefonds besitzen.

Da die Höhe des Ertrages der Waldungen in erster Linie von der Holznutzung abhängt, deren Nachhaltigkeit und Höhe aber durch gewisse Nebennutzungen, namentlich durch die Streunutzungen gefährdet werden kann, so ist für die oben genannten Eigentums und Besitzformen teils durch Gesetz, teils als VerwGrundsatz bestimmt, daß die Nebennutzungen nicht in einem die Nachhaltigkeit der Holznutzung gefährdenden Maße ausgeübt werden dürfen.

§ 6. **Beziehungen des Staates zur Forstwirtschaft.** Die Staatsgewalt tritt zu den Forsten ihres Gebietes als Inhaberin von Hoheitsrechten in mannigfache Beziehung. Einerseits durch Schutz und Förderung, ohne in eine dem Staate fremde Rechtssphäre einzugreifen, durch die *Verwaltung*. Andererseits aber sind öfters zur Durchführung bestimmter staatlicher Zwecke besondere Rechtsgarantien, Zwangsrechte, Einschränkungen der Privatrechtssphäre, rechtlich zugelassene Eingriffe im Interesse der Sicherung und Förderung notwendig; hier betätigt der Staat die *Polizeihoheit im engeren Sinne* oder *die staatliche Zwangsgewalt in der inneren Verwaltung*.

Jener Teil der staatswirtschaftlichen Tätigkeit, der sich auf das F. bezieht und gemäß den vorstehenden Ausführungen teils erhaltender, pfle-

Ewiger Bund

gender und fördernder, teils beschränkender Natur ist, wird als Forstpolitik bezeichnet.

Die Maßregeln, welche von seiten des Staates angewendet werden, um auf dem Gebiete der Forstwirtschaft für die Gesamtheit wünschenswerte Zustände zu schaffen, werden im wesentlichen von der klimatischen Lage und der natürlichen Beschaffenheit des betreffenden Landes, von der Größe und Gestaltung des Waldbesitzes sowie von politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, der Rechtsanschauung und der geschichtlichen Entwicklung bedingt. In der Praxis der einzelnen Staaten hat sich daher ein außerordentlich verschiedener Stand der Forstpolitik und Forstgesetzgebung entwickelt, auf welchen außer dem durch die Wirtschaft, den Verkehr und die Landesnatur bedingten besonderen Zustande namentlich noch der Umstand von wesentlicher Bedeutung war, ob sich der Wald vorwiegend in der Hand des Staates und der Gemeinden oder in jener von kleinen Privaten befindet. Die Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Verhältnisse sowie der Rechtsanschauungen haben im Laufe der Zeit auch auf die Gestaltung der Forstpolitik einen gewaltigen Einfluß geübt. Da alle diese ursächlichen Momente niemals in Deutschland zu irgend einem Zeitpunkt die gleichen waren, bietet die auch nach der Verfassung des Deutschen Reiches der landesgesetzlichen Regelung vorbehaltene Forstgesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten recht erhebliche Verschiedenheiten.

Die Geschichte zeigt, daß schon im späteren Mittelalter, namentlich aber in der Zeit vom Beginn des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Deutschland, Oesterreich und Frankreich von seiten der Landesherren eine zwar zeitlich und örtlich verschiedene aber meist recht weitgehende Einwirkung der Landesherren auf die Forstwirtschaft stattgefunden hat. Maßgebend waren hierbei namentlich die Sorge für nachhaltige Befriedigung des Holzbedarfs, Rücksicht auf Nutzbarmachung des auch ausgedehnte Waldungen umfassenden Domanialvermögens und jagdliche Interessen. Dem Wesen jener Zeit entsprechend haben die Maßregeln der Forstpolitik einen patriarchalischen und weiterhin einen polizeilich bevormundenden Charakter getragen. Im 19. Jahrhundert ist die Furcht vor Holznot, die früher eine so wesentliche Rolle spielte, mehr und mehr geschwunden, die jagdrechtlichen Verhältnisse haben eine vollständige Umgestaltung erfahren. Auf dem Gebiete der Forstpolitik und Forstverwaltung haben allmählich die neueren volkswirtschaftlichen, juristischen und forstwissenschaftlichen Anschauungen Geltung gewonnen, welche die Grundlage des modernen Forstverwaltungsrechts bilden.

II. Forstwirtschaftspflege

1. Der Staatswald.

	Von der Gesamtfläche sind bewaldet	Von dieser Waldfläche sind Kron- u. Staatsforsten	
	%	ha	%
Deutsches Reich	25,9	4 697 185	33,7
Preußen	23,7	2 630 890	31,8
Bayern	32,5	837 136	33,9
Sachsen	25,8	173 925	45,2
Württemberg	30,8	193 998	32,3
Baden	37,7	104 320	37,7
Elsaß-Lothringen	30,3	152 359	30,3

§ 7. **Geschichte des Staatswaldbesitzes.** Die Entstehung des Staatswaldbesitzes reicht in Zeiten zurück, in welchen die Auffassung über staats- oder privatrechtliche Stellung von Regent und Staat nicht so scharf ausgeprägt waren wie heute, weshalb denn auch später oft eine den veränderten Zeitverhältnissen anzupassende Rechtserklärung bezüglich des Domanialbesitzes auf unüberwindliche Schwierigkeiten stieß. Das jetzige Eigentumsverhältnis wurde in wenigen Ländern schon im 18. Jahrhundert durch mit den Landständen vereinbarte Reverse und durch Hausgesetze geschaffen (z. B. Preußen 1713 u. ALR II 14); meist erfolgte die Neuordnung erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts gelegentlich des Erlasses der Verfassungsgesetze. In einigen Staaten, z. B. in Sachsen-Coburg-Gotha und Mecklenburg-Schwerin wurde diese Auseinandersetzung erst in neuester Zeit durchgeführt, in Mecklenburg-Strelitz und den beiden Reuß besteht noch der Domanialbesitz im alten Sinne fort [¶ Domänen].

§ 8. **Veräußerung, Beibehaltung und Vergrößerung der Staatswaldungen.** Um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts entstand ein lebhafter Streit darüber, ob die Staatsforsten beizubehalten oder zu veräußern seien.

Veranlaßt wurde diese Bewegung durch die Lehre von Adam Smith, daß der Staat überhaupt ungeeignet zum Betrieb von Gewerben sei. Praktische Bedeutung gewann diese Ansicht in Deutschland jedoch erst infolge der ungünstigen Finanzlage während der napoleonischen Kriege und in den folgenden Jahrzehnten. Besonders in Bayern und Preußen wurde hierdurch die Veräußerung verschiedener, zum Teil nicht unbedeutender Staatswaldflächen veranlaßt. In Frankreich war schon während der Revolutionsperiode ein großer Teil der Staatswaldungen verkauft worden, in Oesterreich hat die Geldnot um die Mitte des 19. Jahrhunderts ebenfalls den Verkauf ausgedehnter Staatswaldungen (ungefähr eine halbe Million Hektar) herbeigeführt.

Durch diese Veräußerungen wurde eine lebhafte literarische Kontroverse über die Frage, ob Staatswald oder Privatwaldbesitz im allgemeinen Interesse vorzuziehen sei, angeregt. Die heutigen wirtschaftlichen Ansichten sind fast alle gegen eine Veräußerung von Staatswald im größeren Umfange (d. h. abgesehen von kleineren, ungünstig gelegenen Parzellen und neuerdings auch von Flächen, die zur Erweiterung der Städte erforderlich werden) lediglich in der Absicht, um dieselben in Privatbesitz übergehen zu lassen; aus sozialpolitischen Erwägungen ist man vielmehr für eine weitere Ausdehnung des Staatswaldes, namentlich soweit es sich um sog. „Schutzwaldungen“ (unten S 827) handelt, weil deren richtige, dem öffentlichen Wohle angemessene Behandlung durch den Staat mehr verbürgt wird als durch Private.

Anders liegt die Frage bezüglich der Umwand-

Ewiger Bund

lung von Staatswald in landwirtschaftlich zu benutzende Ländereien und der Aufforstung von Oedflächen.

In *ersterer* Richtung wird von vielen Seiten die Aenderung dann gewünscht, wenn es sich nicht um Schutzwaldungen handelt, und wenn eine höhere Bodenrente bei der landwirtschaftlichen Benutzung *dauernd* zu erwarten ist. Hierfür kommt aber nicht nur die technische Möglichkeit, auf den betr. Flächen überhaupt Landwirtschaft zu treiben, sondern in noch höherem Maß ihre Lage zu den Ortschaften und die sozialen Zustände im Allgemeinen in Betracht. Wenn auch zugegeben werden kann, daß in Deutschland verschiedene Waldflächen vorhanden sind, die unzweifelhaft mit Vorteil der Landwirtschaft zugewendet würden, so ist doch andererseits nicht zu verkennen, daß durch unvorsichtiges Vorgehen in dieser Richtung bereits ausgedehnte Oedländereien geschaffen worden sind, deren Aufforstung nun wieder im allgemeinen Interesse dringend gewünscht wird. Die östlichen Provinzen von Preußen bieten hierfür ebenso traurige wie lehrreiche Beispiele.

Erweiterung des Staatswaldbesitzes durch den Erwerb von *Oedflächen* erscheint dann geboten, wenn die Aufforstung derselben erfolgen muß, um Kulturgelände gegen Lawinen und Ueberschwemmung (Alpen) oder Versandung (Westpreußen und Posen) zu schützen, oder wenn durch die forstwirtschaftliche Benutzung eine höhere Rente erzielt wird, als durch eine andere, wenn auch noch so extensive Wirtschaftsmethode, z. B. durch Weidebetrieb.

In besonders umfangreicher Weise werden solche Ankäufe von Oedländereien durch den Staat zum Zweck der Aufforstung seit etwa 20 Jahren in den östlichen Provinzen von Preußen vorgenommen.

Im allgemeinen ist fast überall die heutige Auffassung der Ausdehnung des Staatswaldbesitzes günstig.

§ 9. **Grundsätze für die Bewirtschaftung der Staatswaldungen.** In jenen Ländern, in denen der Staat selbst im Besitz ausgedehnter Waldungen ist, wie namentlich in Deutschland, bildet dessen Bewirtschaftung im Interesse der Allgemeinheit eine wichtige Aufgabe der Verwaltung. Der Staatswald dient zwar hauptsächlich, aber doch nicht ausschließlich, dem Erwerbe, sondern soll auch für Verw Zwecke (Förderung der Industrie, Hebung der Forstwirtschaft in den Nichtstaatswaldungen usw.) nutzbar gemacht werden. Innerhalb gewisser Grenzen steht er dem allgemeinen Gebrauche zur Verfügung, ohne jedoch freies Gut zu sein. Die Bewirtschaftung der Staatswaldungen soll in der Weise erfolgen, daß der Gesamtheit die größtmöglichen Vorteile aus ihnen erwachsen.

Bezüglich der Wege, auf denen dieses Ziel bei den Waldungen, welche nicht Schutzwaldungen sind, zu erreichen ist, stehen im wesentlichen zwei Richtungen einander gegenüber, von denen die eine den unbedingten Gegensatz zwischen öffentlichem Interesse und privatwirtschaftlichen Bestrebungen in der Waldwirtschaft unterstellt, während die andere einen solchen nicht als von vornherein gegeben, sondern nur als in besonderen Fällen möglich anerkennt.

In der Praxis stehen sich auch die beiden Richtungen bei weitem weniger feindselig gegenüber, als in der Literatur. Es findet vielmehr, allerdings unter Modifikation der seitherigen technischen Wirtschaftsgrundsätze, tatsächlich eine Annäherung an die Wirtschaft des größten Bodenreinertrages statt.

Anders liegen die Voraussetzungen für die Schutzwaldungen, bei denen die Bewirtschaftung sich lediglich den Verhältnissen und örtlichen Bedürfnissen anzupassen hat.

Unabhängig von dem Streite zwischen Waldreinertrag und Bodenreinertrag bildet für die Staatswaldungen der Grundsatz der Nachhaltigkeit stets oberstes Gesetz. Um die Schwankungen in dem Ertrage der Staatswaldungen möglichst zu vermeiden, wird in neuerer Zeit immer wieder die Bildung von *Reservefonds* empfohlen, welche bei einem Rückgang ausgleichend wirken (vgl. oben § 5).

Der Staatswald ist vom allgemein wirtschaftlichen und vom forstpolitischen Standpunkt nicht allein durch die Rente, welche er liefert, von Bedeutung, sondern der Staat hat hierdurch auch Gelegenheit, fördernd auf die Forstwirtschaft in den übrigen Waldungen einzuwirken, durch das Beispiel der guten Bewirtschaftung, billige Abgabe von Waldpflanzen, Belehrung von seiten seiner Forstbeamten usw.

2. *Waldgenossenschaften.*

§ 10. **Einleitung. Stand der Gesetzgebung über Waldgenossenschaften.** Die genossenschaftliche Form des Eigentums und der Bewirtschaftung von Waldungen, welche in der altdeutschen Allmende Jahrhunderte hindurch in weiten Gebieten, namentlich im westlichen und südlichen Deutschland und einzelnen Teilen von Oesterreich außerordentlich verbreitet war, ist aus verschiedenen Ursachen seit dem Ende des Mittelalters immer mehr verschwunden. Ausgedehnte Strecken der alten Markwaldungen sind in das Eigentum der Landesherren übergegangen, ein kleinerer Teil wurde bei den sozialpolitischen Umwälzungen zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts Eigentum der modernen politischen Gemeinden, der weitaus größte Teil ist entweder unter die Besitzer geteilt, wodurch meist kleine Privatwaldungen entstanden sind, welche häufig in buntem Gemenge durcheinander liegen. Daneben bestehen, teilweise infolge einer Jahrhunderte weit zurückreichenden Entwicklung, noch Reste der alten Allmende in Form von deutschrechtlichen Wirtschaftsgenossenschaften verschiedener Art oder von römischrechtlichen Interessentenwaldungen (gemeinschaftlichen Privatwaldungen unter verschiedenen Bezeichnungen) noch fort. Hierher gehören u. a. die hauptsächlich in Württemberg vorkommenden Realgemeinden, die Gehöferschaften des RegBez. Trier, die Interessentenschaften im RegBez. Erfurt und in Braunschweig, Haubergsgenossenschaften in Westfalen und die gemeinschaftlichen Privatwaldungen im rechtsrheinischen Bayern. Die Entstehung dieser Genossenschaften ist aber teilweise auch auf andere Ursachen zurückzuführen, so auf die Teilung grundherrlicher Markwaldungen zwischen Grundherrn und Miteigentümern, Gemeinheitsteilungen innerhalb einer

Ewiger Bund

oder zwischen mehreren Gemeinden, auf die Ablösung von Forstberechtigungen usw.

Für die Zustände, welche bei Teilung der alten Markwaldungen entstanden sind, bilden z. B. die ehemaligen Markwaldungen von Elze-Mehle (Hannover), welche 1738 geteilt wurde, ein drastisches Beispiel. Diese umfaßten 570,66 ha, hiervon sind 48,27 ha als Kämmereiforst von Elze abgeschnitten, der Rest wurde in folgender Weise zerlegt: a) in 9 Teilungsdistrikte, b) jeder Distrikt ist zerschnitten in 160 lange Teilstreifen für ebensoviele Interessenten und c) außerdem noch 72 sog. „Nachteile": Summa 1512 Teilflächen! Auf diesen Flächen treibt man die maßloseste Einzelwirtschaft ohne irgend welchen Plan für Betriebsart, Hieb und Kultur, ein jeder nach seinem Belieben, mit wenigen Ausnahmen ohne eine Idee von Forstwirtschaft.

Aehnliche Beispiele lassen sich in beliebiger Anzahl sammeln. Gemeinsam ist allen die für den forstlichen Betrieb außerordentlich ungünstige Form der Einzelflächen, die schmale Streifen von sehr geringer, oft nur 5—10 m betragender Breite und dabei eine Länge von mehreren hundert Metern besitzen.

Auch in den Landesteilen östlich der Elbe sowie in anderen Teilen Deutschlands, wo die Markgenossenschaften fehlten, hat der historische Entwicklungsgang vielfach zu einer Anordnung des Privatwaldbesitzes geführt, die sich von jener der geteilten Markwaldungen kaum unterscheidet.

Nach der Statistik von 1895 bestanden damals 931 834 Betriebe, in denen landwirtschaftlich benutzte Flächen mit Forstflächen verbunden waren. Hiervon hatten 848 616 Betriebe oder rund 91% weniger als 10 ha Wald. Ihr Waldbesitz betrug zusammen 1 626 093 ha oder 11% der gesamten Waldfläche des Deutschen Reiches. Wesentliche Verschiebungen in diesen Verhältnissen sind inzwischen nicht eingetreten.

Auf diesen kleinen Flächen kann aus wirtschaftlichen und technischen Gründen nur ausnahmsweise eine einigermaßen geordnete Forstwirtschaft betrieben werden. Um einen einigermaßen geordneten Betrieb zu ermöglichen, erscheint die Vereinigung mehrerer derartiger Parzellen zum Zweck gemeinschaftlicher Benützung als ein höchst erstrebenswertes Ziel.

Man sucht daher die alten Formen des Gemeinbesitzes, soweit sie noch vorhanden sind, zu erhalten, und da, wo sie bereits der Vergangenheit angehören, von neuem ins Leben zu rufen. Außerdem wird dahin gestrebt, das Genossenschaftswesen auch noch in weiterem Umfang und für die verschiedenartigsten Zwecke in der Forstwirtschaft nutzbar zu machen.

In Deutschland wurden durch das WaldkulturG v. 1. 6. 54 für den preußischen Kreis Wittgenstein die ersten Waldgenossenschaften (WG) neu begründet, im weiteren Umfang sucht der 3. Teil des preußischen WaldschutzG v. 6. 7. 75 diese Institution einzubürgern, er unterscheidet im § 23 Wirtschafts- und Schutzgenossenschaften. In Württemberg ist gemäß a 13 des ForstPolG v. 8. 9. 79 der Anschluß kleinerer Privatwaldbesitzer an die Bewirtschaftung von Staats- oder Körperschaftswaldungen ins Auge gefaßt.

Das erstgenannte Ziel der Erhaltung und Organisation bereits vorhandener Genossenschaften erstrebt hauptsächlich das preuß. G. v. 14. 3. 81 über gemeinschaftliche Holzungen. Es findet Anwendung auf Eigentumsgenossenschaften von Waldbesitzern, welche nicht die privatrechtliche Entstehung ihres gemeinschaftlichen Waldbesitzes nachzuweisen vermögen, sowie auf Genossenschaften, welchen aus Gemeinheitsteilungen oder Forstservitutenablösung Waldungen zum gemeinschaftlichen Eigentum überwiesen wurden oder noch werden. Auf einen speziellen Fall bezieht sich die Ordnung für die Siegener Hauberge v. 17. 3. 79.

Außerhalb Deutschlands bestehen Vorschriften hinsichtlich der WG in Oesterreich für Tirol und Vorarlberg (Kaiserl. V v. 10. 4. 56 und 3. 7. 73), Italien (WaldschutzG v. 20. 6. 77 a 13 und 14) und Spanien (G v. 11. 7. 77, betr. die Wiederaufforstung, den Schutz und die Verbesserung der Gemeindewaldungen, a 11).

§ 11. **Einteilung der Waldgenossenschaften.** Der Begriff der WG ist noch kein feststehender und dürfte am zweckmäßigsten in folgender Weise zu geben sein: WG ist jede auf Erziehung, Gewinnung oder Verwertung von Haupt- oder Nebenprodukten der Waldwirtschaft mittelbar oder unmittelbar gerichtete Genossenschaft.

Der wirtschaftliche Zweck der WG kann einerseits auf die Erreichung finanzieller Vorteile, welche aus gemeinsamen Betriebsmaßnahmen für den einzelnen erwachsen, gerichtet sein, andrerseits auf die Beseitigung der Nachteile abzielen, die Parzellenwirtschaft und die Gemeinpflege dem einzelnen bringen. Vom Standpunkt des öffentlichen Interesses aus ist letzterer der wichtigere.

Die WG sind fast ausschließlich Realgenossenschaften, bei denen die Mitgliedschaft mit dem beteiligten Grundbesitz verknüpft ist. Reine Personalgenossenschaften kommen zur Zeit kaum vor.

Die wichtigsten Arten der WG sind jene, welche gemeinsame Rohproduktion bezwecken und mit ihnen allein beschäftigt sich auch die bisherige Spezialgesetzgebung. Sie kommen in folgenden 3 Formen vor, nämlich als:

a) Eigentumsgenossenschaft mit Gemeinschaft an Eigentum, Bewirtschaftung, Aufsicht und Verwaltung. Diese bilden das engste Band der genossenschaftlichen Vereinigung, erfordern aber zu ihrem Gedeihen einen hervorragenden Grad von Gemeinsinn, eine lebendige Gliederung nach innen und eine zweckmäßige, durch die Gesetzgebung geförderte Rechtsvertretung nach außen, im Verein mit den unentbehrlichen technischen Kenntnissen.

Hierher gehört die Siegener Haubergsgenossenschaft, eine echte Realgenossenschaft; erstrebt wird diese Form auch durch das Wittgensteinsche Waldkulturgesetz.

b) Wirtschaftsgenossenschaft mit Gemeinschaftlichkeit des Betriebes, welcher diejenige der Aufsicht notwendig und jene der gemeinsamen Verwaltung unter Umständen beigesellt ist, ohne Aufhebung der Sondereigentumsrechte von Waldbesitz.

Hier kann entweder jedes Mitglied nur die auf seinem eigenen Grund und Boden anfallenden Nutzungen ernten, dabei aber die übrigen Vorteile der Vereinigung (billige und sachgemäße Aufsicht, Möglichkeit der Durchführung einer ge-

Ewiger Bund

ordneten Hiebsführung, Benutzung gemeinsamer Einrichtungen usw.) genießen (Betriebsplangenossenschaft) oder es kann die Ernte ebenfalls gemeinschaftlich erfolgen (Betriebsgenossenschaft).

Letzteres empfiehlt sich namentlich dann, wenn ein Teil der Eigentümer nur hiebsreife, der andere nur hiebsunreife Bestände besitzt; die Verteilung der Ernte erfolgt nach dem periodisch festzustellenden wirtschaftlichen Wert der Bestände. Diese Modalität paßt am meisten für einfache Verhältnisse kleinerer und mittlerer Waldungen.

c) Die Aufsichtsgenossenschaft bezweckt die gemeinschaftliche Bestellung des zur Ueberwachung des Betriebes und zur Handhabung des Forstschutzes erforderlichen Personals. Sie läßt sich in Beförsterungs- und Schutzgenossenschaften unterscheiden, welche häufig vereinigt sind. Die erstere überträgt dem betr. Techniker nicht nur die Aufsicht über die zweckmäßige Ausführung sämtlicher Waldarbeiten und über die Ausübung des Forstschutzes, sondern auch die eigentliche, dem Besitz nach vollkommen getrennte Bewirtschaftung der Waldungen, während die letztere lediglich Gemeinsamkeit des Forstschutzes erstrebt.

Die Aufsichtsgenossenschaft ist leicht in zweckentsprechender Form einzurichten und läßt häufig mit Vorteil den Anschluß an die analogen Einrichtungen benachbarter Staats- oder anderer größerer Forstbetriebe durchführen.

Die unter b und c genannten Formen sind auch vom preuß. G von 1875 (§ 25) ins Auge gefaßt. Nach diesem kann das Zusammenwirken gerichtet sein: 1. nur auf die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Beschützung oder anderer der forstmäßigen Benutzung des Genossenwaldes förderlichen Maßregeln, oder 2. zugleich auf die gemeinschaftliche forstmäßige Bewirtschaftung des Genossenschaftswaldes nach einem einheitlich aufgestellten Wirtschaftsplan.

Andere Formen des Genossenschaftswesens, welche in der Forstwirtschaft Anwendung finden können, sind: Vorschuß- und Kreditvereine, Genossenschaften zur Beschaffung von Geräten und Maschinen, Waldsamen und Waldpflanzen, sowie zur Vornahme von Meliorationen und zur Abwehr von schädlichen Naturereignissen und sonstigen Gefahren.

Diese sind bis jetzt noch sehr wenig vertreten, verdienen jedoch ebenfalls weitere Verbreitung.

§ 12. **Bildung neuer Waldgenossenschaften.** Der Entstehungsgrund von WG ist gegenwärtig entweder Zwang oder freie Vereinbarung, ersterer wird zugelassen, teils um einem öffentlichen Interesse zu genügen, teils um das Zustandekommen der Genossenschaften überhaupt zu ermöglichen oder zu sichern. Der Zwang kann geübt werden von seiten des Staates oder der Gemeinde und der Landespolizeibehörden (preuß. G über die gemeinschaftlichen Holzungen), ferner sind hierher zu rechnen die auf Grund zahlreicher Landesgesetze eingerichteten Zwangsbeförsterungs-Genossenschaften von Gemeinden mit dem Staat oder von seiten einer gewissen Mehrheit von Beteiligten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen. Diese Begründungsart ist mit Ausnahme Oesterreichs Regel für jene WG, welche aus nachweisbar auf privatrechtlichem Titel begründeten Privatwaldungen entstanden sind.

In Preußen ist die zwangsweise Vereinigung zu WG nur zulässig, wenn bei Schutzgenossenschaften die Mehrheit der Beteiligten nach dem Katastralreinertrag der Grundstücke berechnet, bei Wirtschaftsgenossenschaften aber mindestens ein Drittel von ihnen, welches sich im Besitz der größeren Hälfte der Grundstücke befindet, zugestimmt hat. Die Bildung der WG erfolgt durch den Kreisausschuß, welcher hier ebenfalls den Namen „Waldschutzgericht" führt [¶ Schutzwaldungen S. 827 III]. Der Kreisausschuß läßt die bei ihm eingereichten Anträge durch einen Kommissar an Ort und Stelle prüfen, die vorgeladenen Beteiligten bezüglich ihrer Zustimmung vernehmen, weist den Antrag bei mangelnder gesetzlicher Unterstützung ab oder läßt zustimmendenfalls sofort durch den Kommissär im Benehmen mit einem von den Beteiligten gewählten Ausschuß das Statut entwerfen. Ist allen gesetzlichen Bedingungen genügt, so erteilt das Waldschutzgericht dem Statut die Bestätigung und erklärt hierdurch die WG für begründet.

Das württembergische Forstpolizeigesetz von 1879 kennt keinerlei Zwang bei der Bildung von WG und überläßt die Festsetzung des (zu genehmigenden) Statuts ausschließlich den Beteiligten.

Für die freiwillige Bildung von Waldgenossenschaften kommen nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung folgende Wege in Betracht:

a) Bildung eines wirtschaftlichen Vereines auf Grund von § 22 ff des BGB.

b) Bildung einer Genossenschaft (zweckmäßig mit beschränkter Haftpflicht) nach RG v. 1. 5. 89, a 10 EG HGB.

c) Bildung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem G v. 20. 5. 98.

Die Freiwilligkeit der Bildung sollte vom theoretischen Standpunkt aus die Regel sein, allein die Erfahrung lehrt, daß auf diesem Weg soviel wie gar nichts, wenigstens für die wichtigen oben angeführten Formen der Eigentums- und Wirtschaftsgenossenschaft, erreicht wird, es hat sich ja selbst der im preußischen Waldschutzgesetz vorgesehene Zwang als wenig genügend erwiesen. Der Grund hierfür liegt in dem Mangel an Einsicht und technischer Kenntnis in den beteiligten Kreisen.

Sobald es sich daher um die Erreichung eines im Interesse des allgemeinen Besten gelegenen Zieles handelt, wie dieses bei Schutzwaldungen der Fall ist, sind Zwangsgenossenschaften unbedingt am Platz; für andere Fälle soll den Beteiligten allerdings das Recht der Antragstellung zustehen, allein ein gegen die Minderheit geübter Zwang ist auch hier nicht zu umgehen und sollte nicht zu sehr erschwert werden.

Eine wichtige Frage ist ferner die Rechtsfähigkeit der Genossenschaft nach innen und außen. Nicht alle WG bedürfen des Rechts der juristischen Person, für die Hauptformen aber ist die Verleihung der Rechtsfähigkeit geradezu eine Lebensfrage.

Das Recht der juristischen Persönlichkeit ist zugestanden nach dem preuß. WaldschutzG von 1875

Ewiger Bund

§ 43, nach der HaubergsO für Siegen v. 17. 3. 79 § 6 und nach dem Waldkulturgesetz für Wittgenstein; dagegen wurde dasselbe nicht gewährt durch das G über gemeinschaftliche Holzungen von 1881. Bei der Bildung freiwilliger WG auf Grund des § 22 ff des BGB als wirtschaftliche Vereine kann die Rechtsfähigkeit nachgesucht und erteilt werden.

Mit der Verleihung dieser Rechte in den vorerwähnten Gesetzen ist jedoch eine Aenderung in den Eigentums- oder Besitzverhältnissen der Beteiligten weder geboten noch ausgeschlossen.

§ 13. **Organisation der Waldgenossenschaft.** Die Regelung der inneren Angelegenheiten der Genossenschaften kann diesen überlassen bleiben, durch Gesetz sollen nur die Punkte angegeben werden, über welche im Statut Festsetzungen enthalten sein müssen, im übrigen sind Bestimmungen zu treffen, welche in Ermangelung von anderweitigen Verabredungen in Kraft treten. Die Verteilung der Natural- und Gelderträge, sowie die Umlegung der Lasten ist bei Personalgenossenschaften eine einfache, ebenso bei den bereits bestehenden, sowie denjenigen RealWG, wo noch keine, oder nur alters- und bonitätsgleiche Bestände in gemeinschaftlichem Betriebe stehen. Schwieriger wird die Anlegung des richtigen Maßstabes für Verteilung der Nutzungen und Lasten neu zu bildender WG dann, wenn die beteiligten Bestände nach Güte und Alter wesentlich verschieden sind und zu gemeinschaftlichem Eigentum oder gemeinschaftlicher Bewirtschaftung mit Beseitigung betriebsstörender Eigentumsgrenzen zusammengeworfen werden. Immerhin ist diese Aufgabe nach den Regeln der Waldwertberechnung unschwer zu lösen.

Sehr zweckmäßig ist es, wenn die Beitragspflicht zu den Lasten derselben auf dem Grundstücke ruhen und den öffentlichen gemeinen Lasten gleich geachtet werden.

Das Stimmverhältnis der Mitglieder der WG wird am besten nach dem Verhältnis der Teilnahme derselben an den Nutzungen und Lasten geregelt, wobei der Betrag des am wenigsten Beteiligten als Einheit zugrunde gelegt werden kann.

Nach dem preußischen Gesetz ist, falls anderweitige Verabredungen nicht getroffen werden, bestimmt, daß bei den Schutzgenossenschaften jeder Genosse sein Grundstück selbst bewirtschaftet und lediglich zu den gemeinsamen Lasten nach Maßgabe des Katastralreinertrages desselben beiträgt; bei Wirtschaftsgenossenschaften werden die Nutzungen, Kosten und Lasten nach Verhältnis des Kapitalwertes des von jedem Genossen angewiesenen Boden- und Holzbestandes verteilt. In diesem letzteren Fall ist es dem Eigentümer hiebsreifer Holzbestände unbenommen, diese noch vor Eintritt in die Genossenschaft abzutreiben und zu verwerten, dagegen hat er die abgetriebene Fläche auf eigene Kosten aufzuforsten, wie dieses auch seitens anderer Beteiligten bezw. der angewiesenen Oedlandsflächen zu geschehen hat.

Die Auflösung von solchen Genossenschaften, welche nicht Schutzwaldgenossenschaften sind, sollte nicht allein gesetzlich zulässig, sondern auch im Gesetz vorgesehen sein. Die Auflösung kann durch dieselbe Majorität, welche zur Bildung erforderlich war, beschlossen werden.

§ 14. **Ergebnisse.** Die Erfolge der auf Genossenschaftsbildung gerichteten Bestrebungen sind bisher nur gering. Nach der Reichsstatistik von 1900 haben die Genossenschaftsforsten in der Zeit von 1883 bis 1900 um 38 453 also um 11% abgenommen, am meisten in Bayern (leichte Teilbarkeit der als „gemeinschaftliche Privatwaldungen" behandelten WG). Eine nennenswerte Zunahme ist nur in West- und Nordwestdeutschland zu verzeichnen. In Preußen waren bis 1903: 10 600 ha WG (Schutz-, Betriebsplan- und Wirtschaftsgenossenschaften) errichtet worden. Im allgemeinen ist die Bildung von Aufforstungsgenossenschaften mit einsetzender Unterstützung für Deckung der Kulturkosten am aussichtsvollsten, dagegen stößt die Einbringung verwertbarer Holzbestände in die Genossenschaft fast stets auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Gegen Eigentumsgenossenschaften besteht eine lebhafte Abneigung, so vorteilhaft derartige Bildungen für die Erreichung des eigentlichen Zieles derartiger Bildungen sind. Die bisherigen Besitzer wollen immer ihr Eigentum behalten.

3. Holzhandel.

§ 15. **Holztransport.** Der Transport des Holzes im Wald ist im allgemeinen Sache der betr. Forstverwaltung. Soweit Waldstraßen auch von öffentlicher Bedeutung sind, werden sie entweder von den betr. Interessenten oder wenigstens mit deren Unterstützung gebaut. Eine besondere gesetzliche Regelung ist nötig, wenn die Straße zwar nur für die Holzabfuhr verwandt wird, aber von mehreren Waldeigentümern zu benutzen ist, oder wenn sie über verschiedene Grundbesitzungen, insbesondere über fremdes Gelände geführt werden muß (preuß. G v. 28. 2. 43, bayer. G v. 28. 5. 52).

In neuerer Zeit kommt zu den früher im Wald üblichen Transportanstalten auch noch die Waldeisenbahn hinzu. Sofern diese lediglich dem eigenen Gebrauch des Waldeigentümers dient und auch nur das Gelände desselben berührt, ist das öffentliche Interesse nur insoweit beteiligt, als es sich um den Erlaß von sicherheitspolizeilichen Vorschriften handelt. Andernfalls werden Vorschriften nötig, welche einerseits dem Interesse des Transports dienen, andererseits aber auch dasjenige dritter wahren (vgl. preußisches G v. 28. 7. 92 über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen).

Für den Weitertransport zum Konsumtionsort kommen Land-, Wasser- und Schienenstraßen in Betracht. Die Herstellung und Unterhaltung der Landstraßen ist Sache der öffentlichen Verwaltung; bei Neubauten, welche nicht bereits anderweit gesichert sind, kann es jedoch für den Waldeigentümer von Vorteil sein, freiwillige Beiträge zu leisten, was auch in Wirklichkeit vielfach geschieht.

Von großer Wichtigkeit für die Holzverbringung sind die Wasserstraßen, wegen der hier außerordentlich geringen Transportkosten. Der Transport des Holzes auf der Landstraße ist 10 bis 40mal so teuer wie der zu Wasser. Der Wassertransport erfolgt beim Holzhandel sowohl auf dem Seewege als auf Binnenwasserstraßen. Auf letztern wird das Holz teils lose an einzelnen Stücken getriftet teils in Form festverbundener

Ewiger Bund

Stämme mit oder ohne Ablaß geflößt [¶ Flößerei, Binnenschiffahrt].

Die Eisenbahnen besitzen für den Holztransport den großen Vorzug der Unabhängigkeit von Jahreszeit und Wasserstand, der größern Schnelligkeit und der Verbindung nach beliebiger Richtung.

Wenn man von der seitens des Waldbesitzers selbst angelegten und nur für den Transport des eigenen Holzes bestimmten Bahn absieht, so können die Interessen der Forstwirtschaft, soweit die Trasse in Betracht kommt, hauptsächlich beim Bau der Bahnen niederer Ordnung berücksichtigt werden. Hervorzuheben ist jedoch, daß die schmalspurigen Bahnen für den Wald wegen der kostspieligen Umladung beim Uebergang auf die normalspurigen Strecken bei weitem nicht den früher erhofften Nutzen bringen.

Für den Holztransport auf den Eisenbahnen ist wegen der großen und verhältnismäßig geringwertigen Massen, die bewegt werden müssen, die Tarifbildung von entscheidender Bedeutung. Nach den für die deutschen Vollbahnen geltenden Grundsätzen wird Holz bei Aufgabe von Wagenladungen von mindestens 10 000 kg nach den sogenannten Spezialtarifen befördert. — Holz in Balken, Blöcken und Brettern von Sorten, welche nicht Gegenstand des betriebsgemäßen Einschlags der mitteleuropäischen Forstwirtschaft sind, fällt unter Spezialtarif I (4,5 Pfg. für 1 km und 1000 kg d. h. für 1 Tonnenkilometer etwa 120 Pfg. Abfertigungsgebühr von 100 km aufwärts). Dieselben Hölzer, wenn sie Gegenstand des betriebsgemäßen Einschlages der mitteleuropäischen Forstwirtschaft sind, unter Spezialtarif II (3 Pfg. für das Tonnenkilometer und 120 Pfg. Abfertigungsgebühr von 100 km aufwärts, Süddeutschland hat jedoch für Rundholz nur einen Streckensatz von 2,7 Pfg. und 70 Pfg. Abfertigungsgebühr). Die geringern Holzsortimente, namentlich Grubenholz, Papierholz und Eisenbahnschwellen, welche im Spezialtarif III aufgeführt sind, werden noch in Preußen nach dem sog. Rohstofftarif befördert (1—21 km 2,6 Pfg., 22—350 km 2,2 Pfg., und darüber anstoßend 1,4 Pfg. für das Tonnenkilometer sowie 70 Pfg. Abfertigungsgebühr). Bayern hat den Rohstofftarif für Grubenholz; für Schleifholz d. h. Knüppel- und Rundholz bis 3,5 m Länge und 20 cm Durchmesser am dünnen Ende gilt ein Ausnahmetarif von 2 Pfg. Streckensatz und 60 Pfg. Abfertigungsgebühr. Württemberg und Baden haben noch die normalen Sätze des Spezialtarifs III (bis 100 km 2,6 Pfg., darüber 2,2 Pfg. und 120 Pfg. Abfertigungsgebühr). Daneben bestehen für den Transport von Holz in beschränktem Umfange auch noch Stafseltarife, bei welchen sich der Satz von einem bestimmten Verhältnis bei längeren Strecken ermäßigt, so hinsichtlich des Rund- und Schnittholzes (Hölzer des Spezialtarifs II) für die Provinzen Ost- und Westpreußen, den nördlichen Teil von Posen und die östlichen Teile von Posen und Schlesien.

Bei Festsetzung der Frachtsätze im internationalen Verkehr ist darauf zu achten, daß fremdes Holz im Inlande auf den gleichen Entfernungen nicht billiger befördert wird, als einheimisches. Deutschland ist zur Zeit und wohl auch in Zukunft nicht in der Lage, den ganzen Holzbedarf seiner sich mächtig entfaltenden Industrie zu decken. Es bezieht daher gewaltige Holzmassen aus dem Auslande (in der Hauptsache Ost- und Nordeuropa nebst Canada), während es nur verhältnismäßig geringe Mengen (meist nach Westeuropa) ausführt. (Holzstaffeltarif in Mitteil. des deutschen Forstvereins, 1906.)

Im Jahre 1907 haben sich diese Verhältnisse bezüglich des Nutzholzes folgendermaßen gestaltet:

	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr
Mengen in 1000 Tonnen	7547	346	7201
Wert in Millionen Mk.	347	19	328

Die Zollsätze des ZolltarifG v. 25. 12. 02 (seit dem 1. 3. 06) haben nur geringe praktische Bedeutung, da sie durch Zusatzverträge zu den bestehenden Handels- und Zollverträgen mit einigen der wichtigsten Holzeinfuhrländer (Oesterreich-Ungarn, Rußland, Rumänien) und damit gleichzeitig auch für die übrigen „meistbegünstigten" Länder ermäßigt worden sind.

B. Forstpolizei

1. Beaufsichtigung der Privatwaldwirtschaft.

§ 16. **Historische Entwicklung und gegenwärtiger Stand.** Sorge für nachhaltige Deckung des Holzbedarfs und wirtschaftliche Benutzung des Bodens waren von jeher die Momente, welche neben den jagdlichen Interessen zur Begründung der landesherrlichen Aufsicht über die Privatforstwirtschaft angeführt wurden. Diese Einwirkung war jedoch keineswegs in ganz Deutschland stets gleich intensiv. Der stärker bevölkerte und höher entwickelte Westen und Südwesten Deutschlands eilte hierin dem waldreichen und menschenarmen Nordosten voraus. Als daher zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Ideen der Freihandelsschule auch in der forstpolitischen Gesetzgebung maßgebend wurden, erfolgte hier eine fast vollständige Befreiung der Privatforstwirtschaft von jeder Staatsaufsicht (in Preußen hob das Landeskulturedikt v. 14. 9. 1811 alle Beschränkungen auf und statuierte unbedingte Freiheit, Wälder niederzulegen, zu teilen und Acker in Forst zu verwandeln), während sie dort in immerhin noch sehr fühlbarem Grad fortbestehen blieb. In Preußen, Königreich Sachsen, Mecklenburg (wenigstens tatsächlich!), Oldenburg, Anhalt, Altenburg, Schaumburg-Lippe, Gotha und Reuß j. L., zusammen 70,3% aller Privatwaldungen, ist die Wirtschaft (abgesehen von den „Schutzwaldungen" (unten § 20) keinen besonderen forstgesetzlichen Beschränkungen unterworfen; solche bestehen nur für den kleineren Teil (29,7%) der Privatwaldungen im südlichen und mittleren Deutschland.

Diese sind im einzelnen:

1. Rodungsverbot, d. h. das Verbot, die forstwirtschaftlich benutzte Fläche unter Entfernung des Waldbestandes einer anderen Benutzungsweise zuzuwenden. Dieses Verbot ist indessen selten ein unbedingtes, meist wird nur vorherige Anzeige verlangt, auf welche hin unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung zur Rodung erteilt wird, in mehreren Forstgesetzen sind auch die Bedingungen genannt, unter denen die Erlaubnis gewährt werden soll. Das Rodungs-

Ewiger Bund

verbot ist jene Beschränkung der Privatforstwirtschaft, welche am allgemeinsten verbreitet ist. Nach der modernen Auffassung bildet das Rodungsverbot eine Ausnahme und bedarf darum auch einer besonderen Begründung durch die Unentbehrlichkeit des betr. Waldes im allgemein wirtschaftlichen Interesse oder doch in jenem weiteren Kreise.

2. Aufforstungsgebot besteht nach der heutigen Forstgesetzgebung nur in dem Zwang zur Wiederaufforstung von entblößtem Forstgrund, meist innerhalb einer bestimmten Frist nach dem Abtrieb. Neuaufforstungen von Gelände, welches seither nicht Waldgrund gewesen, können in den meisten Ländern nicht erzwungen werden (z. B. nicht in Bayern, Württemberg und Hessen), während in anderen ein, allerdings meist beschränktes, Zwangsrecht besteht (ungar. G von 1879).

3. Das Devastationsverbot ist aus den älteren Forstordnungen auch in verschiedene neuere Forstgesetze übergegangen (Baden, Bayern, Waldeck). Hiedurch wird bald eine haushälterische Benutzung oder eine pflegliche forstmäßige Behandlung gefordert, bald nur Zerstörung, Verwüstung, Abschwendung oder forstwidrige Waldbehandlung verboten. Praktischen Wert haben diese Bestimmungen nicht, weil der Begriff der „Waldverwüstung" ungemein elastisch ist. Das bayrische Forstgesetz ist in dieser Beziehung sogar eine lex imperfecta, indem es die „Waldabschwendung" nur verbietet, ohne auch eine Strafe hierfür anzudrohen. Zu dem beabsichtigten Zweck müßten bestimmte Nutzungsformen direkt untersagt sein, wie in dem österreich. Gesetzentwurf von 1878 vorgesehen war.

4. Positive Wirtschaftsvorschriften sind den neueren Forstgesetzen unbekannt; auch die Beförsterung, d. h. Uebernahme der Bewirtschaftung durch Staatsforstbeamte im Fall der Walddevastation kommt nur ausnahmsweise vor (württ. G v. 1879 a 11).

5. Die Waldteilung ist wegen der großen Nachteile, welche eine zuweitgehende Zersplitterung des Waldbesitzes mit sich bringt, in mehreren Ländern (Bayern, Baden, Hessen) beschränkt. In Preußen war durch § 4 des Landeskulturediktes das unbeschränkte Recht der Teilung von Privatwaldungen eingeführt worden. Wegen der alsbald hervortretenden üblen Folgen suchte man jedoch bald die Teilungen, soweit es ohne Aufhebung der Bestimmungen des Landeskulturediktes möglich war, wieder einzuschränken (G.T.O von 1821 a 109, rhein. G.T.O von 1851 § 13, G über die gemeinschaftlichen Waldungen v. 13. 3. 81). Da eine Zersplitterung des Waldbesitzes die Produktivität des Bodens beeinträchtigt, so wird mit Recht eine übertriebene Parzellierung solange untersagt, als die betr. Flächen noch forstlich benutzt werden sollen oder müssen.

§ 17. **Mittel zur Förderung der Privatforstwirtschaft.** Die bisher angeführten Mittel zur Sicherung des Fortbestandes und Besserung der Privatwaldungen sind jedoch in vielen Staaten gesetzlich ausgeschlossen; außerdem bestehen aber gegen deren Anwendbarkeit und Erfolg auch erhebliche politische und praktische Bedenken. An ihrer Stelle oder wenigstens neben ihnen kommen daher auch noch verschiedene Mittel der Forstwirtschaftspflege zur Hebung der Privatforstwirtschaft in Betracht, mit denen teilweise vorzügliche Ergebnisse erzielt werden:

1. Herbeiführung und Erhaltung jener Formen des Waldbesitzes, die für die Bewirtschaftung am günstigsten sind. Zur Durchführung einer geordneten und nachhaltigen Forstwirtschaft ist der Eigenart des forstlichen Betriebes gemäß im allgemeinen der größere Besitz geeigneter als der kleinere. Als Mittel zur Schaffung dieser Formen kommt beim Großbesitz die Bildung von Fideikommissen, im Kleinbesitz jene von Genossenschaften in Betracht. Der Waldbesitz bildet unzweifelhaft eine wesentliche Grundlage der Fideikommisse. Im deutschen Reiche sind z. B. 10,4% des Waldbesitzes und 22,3% der Privatwaldungen fideikommissarisch gebunden. In Oesterreich waren 1898 von 1,20 Millionen ha Fideikommißbesitz 790 000 ha = 66% Wald. [¶ Fideikommisse.]

2. Zweckmäßige Bestimmungen über die Beleihung der Waldungen und deren Behandlung mit Taxen und Gebühren beim Besitzwechsel. In ersterer Beziehung ist zu fordern, daß der Wald als Objekt eines dauernden nachhaltigen Ertrages behandelt und danach nicht nur nach seinem Bodenwert, sondern auch nach seinem Bestandeswert oder auch nach dem hieraus entspringenden Reinertrag eingeschätzt werde, insoweit dieser durch planmäßige Wirtschaft und Kontrolle gesichert erscheint. Leider wird mehrfach, namentlich an Orten mehrerer preußischer Landschaftsbanken, noch immer lediglich der Wert an Grund und Boden bei der Beleihung berücksichtigt und so die Abholzung des Waldes in hohem Maße gefördert. Aehnlich liegt das Verhältnis auch beim Verkauf und Tausch. So beträgt nach dem preußischen G v. 1895 der Steuersatz bei Kauf- und Tauschverträgen bei unbeweglichen Sachen 1%, für andere Gegenstände aber nur ⅓%. Wenn der Waldbesitzer also seine Bestände einem Holzhändler und den kahlen Boden an einen Dritten verkauft, so werden erheblich weniger an Stempelkosten gezahlt, als wenn der Wald zu weiterer Bewirtschaftung veräußert wird, was doch im volkswirtschaftlichen Interesse wünschenswert ist.

3. Beschaffung der nötigen Kräfte für Verwaltung und Schutz. Während der große Waldbesitz sich die nötigen Beamten in angemessener Zahl und Tüchtigkeit wohl stets beschaffen kann, gestaltet sich die Personalfrage am schwierigsten für den weiten Kreis des mittleren und auch einen Teil des kleineren Waldbesitzes. Vielfach übernehmen Verwaltungsbeamte des Staates oder Großwaldbesitzes die Leitung der Wirtschaft derartiger Waldungen im Nebenamt. Sehr erfolgreich wirken in verschiedenen Provinzen Preußens die Landwirtschaftskammern durch Einrichtung besonderer Forstabteilungen, welche u. a. auch dieser Aufgabe sich widmen. In Bayern haben die Forstämter außer der Verwaltung der Staatsforsten und Handhabung der Forstpolizei auch die Hebung der Privatforstwirtschaft durch Beratung ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

4. Verbreitung forstlicher Kenntnisse durch Vorträge an landwirtschaftlichen Schulen und in Versammlungen, sowie durch

Ewiger Bund

Abhaltung von Lehrkursen und Exkursionen für Waldbesitzer und Forstbeamte.

5. Förderung der Waldkultur durch ganz oder fast unentgeltliche Abgabe von Samen und Pflanzen sowie durch Gewährung von Darlehen und Unterstützungen für Aufforstungen.

2. Beaufsichtigung der Gemeinde- und Körperschafts-Waldungen.

§ 18. **Allgemeine Grundsätze und verschiedene Formen der Beaufsichtigung der Gemeindewaldwirtschaft.** Die Waldungen bilden einen, oft sehr erheblichen Teil des Vermögens der Gemeinden ¶ und der ihnen in dieser Beziehung meist gleich gestellten Körperschaften und Anstalten (Stiftungen und Schulen). Ihre Benutzung ist daher gewissen Beschränkungen durch den Staat unterworfen, um einerseits das Interesse der ewig lebenden juristischen Persönlichkeit gegenüber jenem des augenblicklichen Nutznießers sicher zu stellen und andererseits Konflikte zwischen dem Einzelinteresse und dem Gesamtinteresse zu vermeiden. Ein gut gepflegter Gemeindewald bietet außerdem noch politische Vorteile durch die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde für die immer mehr zunehmenden öffentlichen Anforderungen, und dann durch Stärkung der Seßhaftigkeit der Bevölkerung infolge der Minderung ihrer Lasten und der ihr öfters auch direkt zukommenden Erträge aus dem Wald.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es aber nur nötig, zu fordern, daß der Wald pfleglich behandelt und der Vermögensstock unverkürzt erhalten werde.

Unter Anlehnung an die historische Entwicklung hat sich die Gesetzgebung bezüglich der Gemeindewaldwirtschaft in Deutschland sehr mannigfaltig gestaltet; es lassen sich aber drei Hauptformen der Einwirkung des Staates auf die Waldwirtschaft der Gemeinden unterscheiden.

1. Allgemeine Vermögensaufsicht. Hier ist die Gemeindewaldwirtschaft vollkommen frei, innerhalb der die Benutzung des Gemeindevermögens regelnden allgemein gesetzlichen Bestimmungen. Die Staatsaufsicht beschränkt sich auf das Verbot der Devastation und das Erfordernis staatlicher Genehmigung für Veräußerungen und Rodungen, allenfalls auch einen Zwang zur Wiederaufforstung (einzelne früher hannoverische Teile Preußens, Königreich Sachsen, Mecklenburg-Strelitz, Lippe-Detmold, Anhalt, beide Reuß). Diese Form besteht zur Zeit innerhalb Deutschlands nur noch für etwa 4% aller Gemeindewaldungen und befriedigt weniger als die übrigen beiden Systeme.

2. Technische Betriebsaufsicht. Diese besteht darin, daß a) die Bewirtschaftung sich auf staatlich genehmigte Betriebspläne stützen muß, und Abweichungen hiervon, ebenso auch Rodungen, Veräußerungen und außerordentliche Holzhiebe der Genehmigung bedürfen und b) die Bewirtschaftung durch geeignete Beamte zu führen, sowie auch für den Schutz in entsprechender Weise Vorsorge zu treffen ist. Dieses System ist gegenwärtig das verbreitetste und gilt für die Hälfte aller Gemeindeforsten Deutschlands. Es findet sich in den 7 östlichen Provinzen von Preußen (G v. 14. 8. 76), Westfalen und Rheinland, sowie einem Teil von Hannover, im rechtsrheinischen Bayern (mit Ausnahme von Unterfranken), Württemberg, Meiningen, Mecklenburg-Schwerin, Weimar, Schwarzburg-Sondershausen, Koburg und Gotha; ferner in Oesterreich mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, sowie in Ungarn. Im einzelnen ist die Art der Durchführung dieses Systems ziemlich verschieden.

Bezüglich der Forstbeamten wird hierbei entweder nur verlangt, daß für Schutz und Bewirtschaftung durch genügend befähigte Beamte ausreichend Vorsorge getroffen wird (Preußen, östl. Prov.), in andern bestehen weitgehende Anforderungen bezüglich der technischen Befähigung und Brauchbarkeit, dann aber auch betr. Stellung und Gehalt der Beamten. Die meisten Mißstände treten bezüglich der Schutzbeamten hervor, weil diese in den weitaus meisten Fällen viel zu abhängig von den Gemeinden sind, um den Forstschutz energisch ausüben zu können. Besserung ist nur dadurch möglich, daß entweder staatlich geleitete Schutzverbände unter den Gemeinden oder von diesen und dem Staat bestehen (württ. G von 1879 a 12 gestattet den Gemeinden, sich an die Schutzvorrichtungen des Staates anzuschließen) oder daß nicht nur die Ernennung, sondern, was noch wichtiger ist, auch die Entlassung der Schutzbediensteten staatliche Genehmigung erfordert.

Die Landwirtschaftskammern übernehmen in einigen Provinzen Preußens auf Antrag der Gemeinden auch die Betriebsleitung in den Gemeindewaldungen.

3. Beförsterung. Hier liegt der technische Betrieb, mit oder ohne Ausschluß des Forstschutzes, in den Händen von Staatsbeamten (ein Teil von Hannover und Bayern, Hessen, Nassau, Baden, Braunschweig, Waldeck, Rudolstadt, Altenburg = 46% der Gemeindewaldfläche; außerhalb Deutschlands in Frankreich, Ungarn und Tirol). Die Tätigkeit der betr. VerwBeamten erstreckt sich je nach der örtlichen Zusammenlage der Waldungen entweder nur auf Kommunalwaldungen oder gleichzeitig auf solche und auf Staatswaldungen.

Den Gemeinden ist indessen bei diesem System doch stets ein mehr oder weniger weitgehendes Recht der Mitwirkung, die Kundgebung von Wünschen und die Berufung gegen beabsichtigte Wirtschaftsmaßregeln, welche ihre Billigung nicht finden, eingeräumt. Der Verkauf der Walderzeugnisse bleibt fast ausnahmslos den Gemeinden überlassen. In einigen Ländern wird die Beförsterung als Strafe angeordnet, wenn die Gemeinde ihren Verpflichtungen nicht nachkommt (Preußen, östl. Prov., Bayern, Württemberg) oder diese Maßregel greift Platz, wenn sie freiwillig auf Anstellung eigener Beamten verzichtet (Württemberg, Bayern).

§ 19. **Sonstige Vorschriften zur Sicherung und Pflege der Gemeindewaldungen.** Die Sicherung und Pflege des im Wald bestehenden Gemeindevermögens wird auch noch durch einige andere Maßregeln erstrebt. Veräußerungen, ebenso auf lästigem Titel beruhende Erwerbungen und Belastungen von Waldungen sind stets an höhere Genehmigung gebunden. Verkäufe werden gewöhnlich erschwert, weil man nicht wünscht, daß ein flüssiges Kapital an die Stelle des gesicherten Besitzes tritt. Der Erlös aus Veräußerungen ist in der Regel zur anderweitigen Vermehrung des

Ewiger Bund

Grundstockvermögens zu verwenden. Teilungen von Gemeindewaldungen sind jetzt meist unzulässig (Preußen, Deklaration v. 26. 7. 47) oder doch nur unter bestimmten Voraussetzungen statthaft, letzteres namentlich dann, wenn Ueberfluß an Wald vorhanden und die betr. Fläche zur landwirtschaftlichen Benutzung geeignet ist.

Ein Aufforstungszwang für Gemeindeländereien, welche bisher nicht forstmäßig benutzt wurden, wird zwar von manchen Seiten befürwortet, ist aber gesetzlich nur in wenigen Fällen zulässig (z. B. Preußen, östl. Prov., G von 1876 § 8, jedoch nur dann, wenn ein dringendes Bedürfnis der Landeskultur vorliegt und die Kräfte der Gemeinde die Ausführung gestatten); praktische Bedeutung hat der Zwang wohl nirgends.

3. Schutzwaldungen.

§ 20. **Begriff und Bezeichnungen.** I. Als die polizeiliche Bevormundung der Privat- und Gemeindeforstwirtschaft nach Beseitigung der grundlosen Furcht vor Holznot und infolge der veränderten allgemein wirtschaftlichen Anschauungen zu Anfang des 19. Jahrhunderts einer größeren Selbständigkeit der Waldbesitzer gewichen war, entbehrte die forstpolitische Gesetzgebung längere Zeit sowohl der inneren Berechtigung als auch der Begründung für das Maß des Eingriffes in die private Tätigkeit. Erst als Moreau de Jonnès in seinem von der Akademie zu Brüssel 1825 preisgekrönten Mémoire sur le déboisement des forêts nachgewiesen hatte, daß durch Ausrottung der Wälder Veränderungen in dem physischen Zustand der Länder entstehen können, fing man an, die Bedeutung der Wälder und einer sorgsamen Waldwirtschaft von einem höheren Gesichtspunkt aus aufzufassen. Weitere eingehende Untersuchungen haben ergeben, daß die Wichtigkeit der Waldungen für ihre nähere und weitere Umgebung keine gleichmäßige ist, sondern daß neben solchen, deren Vorhandensein in dieser Beziehung ganz indifferent erscheint, auch Wälder existieren, deren Erhaltung im allgemeinen Interesse als unbedingt notwendig oder doch als höchst wünschenswert betrachtet werden muß. Es ist so wenigstens theoretisch die Grenze gegeben, bis zu welcher das Interesse der Gesamtheit eine Einschränkung der individuellen Freiheit zu fordern berechtigt erscheint, wenn auch über den Grad der Wichtigkeit der Waldungen im allgemeinen und einzelnen Forsten im speziellen die Ansichten noch immer ziemlich weit auseinandergehen.

Unter Schutzwaldungen (in Oesterreich und der Schweiz Bannwaldungen) versteht man gegenwärtig solche Waldungen, die durch ihre Lage und die Beschaffenheit des durch sie bestockten Bodens für die Kulturfähigkeit nicht nur ihres eigenen Geländes, sondern auch benachbarter Grundstücke oder ganzer Landstriche von Bedeutung sind. Ein österreichischer Gesetzentwurf von 1878 unterschied auch noch „Schonwaldungen", welche selbst eines besonderen Schutzes bedürfen (z. B. Waldungen auf Flugsandboden).

Bestimmungen über Schutz- und Bannwaldungen enthalten die Gesetze von Bayern (28. 3. 52), Oesterreich (3. 12. 52), Preußen (6. 7. 75), Schweiz (24. 3. 76), Italien (20. 7. 77) und Württemberg (8. 9. 79).

Nach der Schutzwirkung, die man vom Walde erwartet, kann man zwei Hauptformen derartiger Waldungen unterscheiden, nämlich einerseits solche, die im Gebirge den allzu raschen Wasserabfluß und die hiermit zusammenhängende Bildung von Wildbächen und Muren verhindern sollen, andrerseits solche, welche in der Ebene, im Binnenland sowohl wie an der Meeresküste, notwendig sind, um das Flüchtigwerden von Sand (Flugsandbildung) zu verhüten. Außerdem werden von den Schutzwaldungen auch mannigfache andere Einwirkungen erwartet, die sie jedoch nicht oder doch nur in beschränktem Maße leisten können, so z. B. Schutz gegen Lawinen, Förderung der Gesundheitspflege, Verbesserung des Klimas usw.

II. Gesetzliche Definitionen. Die genügende Definition des Begriffes „Schutzwald" ist wegen des Mangels wirklich zuverlässiger Untersuchungen über die Wirkung der Waldungen so schwierig, daß die Gesetze statt einer solchen die Gefahren anführen, welche durch den Wald verhütet werden sollen. Diese sind: 1. schädliche klimatische Einflüsse (Schweiz, Württemberg, Baden). 2. Einfluß auf die Feuchtigkeitsverhältnisse und zwar: Erhaltung der Quellen (Bayern, Frankreich); Schutz gegen Ueberschwemmungen (Preußen, Württemberg), gegen Abbruch und Unterwaschungen an Ufern von Wasserläufen (Preußen, Bayern, Schweiz, Frankreich), gegen Ueberschwemmungen (Preußen, Frankreich, Italien, Schweiz); Verhinderung des Eisganges (Preußen). 3. Einfluß auf die Festigkeit des Bodens, insbesondere Schutz gegen Erdabrutschungen, Felsstürze (Schweiz, Oesterreich, Bayern, Preußen, Italien), gegen Bodensenkungen (Italien), gegen Versandungen (Bayern, Preußen, Oesterreich), insbesondere zur Dünenerhaltung (Frankreich, in Preußen ist hierfür spezielle gesetzliche Regelung vorbehalten). 4. Schutz gegen nachteilige Einwirkungen der Winde (Preußen, Schweiz, Bayern), insbesondere auf benachbarte Bestände (Oesterreich, Württemberg). 5. Schutz gegen Lawinen (Bayern, Oesterreich, Italien, Schweiz). 6. Einfluß auf öffentliche Gesundheitspflege (Frankreich, Italien). 7. Verwendbarkeit für die Zwecke der Landesverteidigung (Oesterreich, Frankreich).

Ferner werden auch meist noch Merkmale, wie Lage und Beschaffenheit des Bodens, angegeben, nach denen der Wald als Schutzwald anzusehen ist. Solche sind: Lage auf Bergrücken, Vorsprüngen, Kuppen, an den Ufern von Wasserläufen und in Quellgebieten; ferner starke Neigung des Terrains und schließlich Beschaffenheit des Bodens, insbesondere Neigung zu Flugsandbildung.

III. Bezeichnung der Schutzwaldungen — Waldschutzgericht. Die Grundsätze für Bestimmung jener Waldungen, die als Schutzwald (Sch) betrachtet werden sollen, sind in den einzelnen Staaten sehr verschieden.

Am zweckmäßigsten ist eine amtliche Ausscheidung durch Kommissionen von Sachverständigen und die hiernach zu betätigende Aufstellung von Sch-Verzeichnissen mit Anhörung der Einwendungen der Interessenten und Zulassung der Berufung an eine höhere Instanz. Auf diese Weise ist jede Einseitigkeit und Willkür ausgeschlossen, die Eigentümer wissen, daß ihre Waldungen den gesetzlichen Beschränkungen unterliegen, und für

Ewiger Bund

das eventuelle strafrechtliche Verfahren wegen deren Verletzung ist eine sichere Unterlage geschaffen. So wird z. B. in Württemberg den Besitzern von Forsten Mitteilung gemacht, daß ihre Waldungen unter die Kategorie der Sch gerechnet werden. In Bayern sind lediglich allgemeine Merkmale im Gesetz für die Sch aufgestellt, und bleibt es in jedem Fall dem Eigentümer überlassen, zu erkennen, ob sein Wald als Sch behandelt werden muß. Allerdings sollen die Forstämter ebenfalls Sch-Verzeichnisse aufstellen, allein diese haben keine rechtlich-verbindliche Wirkung und daher muß der Richter in jedem einzelnen Fall erst prüfen, ob der betr. Wald wirklich Sch ist oder nicht, was zu großen Unzuträglichkeiten führt.

Wo solche Sch-Verzeichnisse bestehen, ist deren periodische Revision notwendig, da einzelne Verhältnisse, welche für die Einreihung eines Waldes in die Kategorie der Sch maßgebend sind, z. B. Schutz gegen Wind, im Lauf der Zeit Veränderungen erfahren.

Die Erklärung eines Waldes als Sch kann aber auch nach anderen Gesetzen (Preußen und Oesterreich) von Fall zu Fall auf Antrag der gefährdeten Interessenten oder der Behörden erfolgen, ohne daß eine allgemeine Ausscheidung stattgefunden hat. Dieser Antrag kann in Preußen ausgehen: 1. von jedem gefährdeten Interessenten, 2. von Gemeinde-, Amts-, Kreis- und sonstigen Kommunalverbänden in allen innerhalb ihrer Bezirke vorkommenden Fällen, und von der Landespolizeibehörde (§ 3 d. G. v. 1875).

Die Entscheidung darüber, ob und welche Maßregeln in jedem einzelnen Fall anzuwenden sind, sowie über Entschädigung und Kosten erfolgt in Preußen durch den Kreisausschuß (§ 7), welcher in diesen Fällen (ebenso auch, wenn es sich um die Bildung von Waldgenossenschaften handelt) die Bezeichnung „Waldschutzgericht“ führt. Dieses trifft seine Entscheidung auf Antrag und Gutachten eines von ihm an Ort und Stelle entsendeten Kommissars aus seiner Mitte oder in Person eines hierzu ernannten Sachverständigen. Das von dem Kommissar entworfene Regulativ, welches die gefahrbringenden und gefährdeten Grundstücke, die notwendigen Beschränkungen in der Benutzung, die Bestimmung über die herzustellenden Kulturen und Schutzanlagen, dann die Entschädigungen und Kosten ersichtlich machen muß, hat zunächst in den beteiligten Gemeinden 4 Wochen aufzuliegen, wobei die Interessenten zu etwaigen Einwendungen aufzufordern sind. Liegen solche nicht vor, so kann das Waldschutzgericht das Regulativ sofort für vollstreckbar erklären, anderenfalls hat es nach vorheriger mündlicher Verhandlung Entscheidung zu treffen. Auf das Verfahren vor den Waldschutzgerichten, auf die Berufung gegen die Entscheidungen derselben und auf das Verfahren in den Berufungsinstanzen finden die gesetzlichen Vorschriften, betr. die Verfassung der Verw.-Gerichte und das Verw.-Streitverfahren Anwendung.

Die Tätigkeit der Waldschutzgerichte wurde bis jetzt nur in verhältnismäßig wenigen Fällen angerufen. Der Erfolg des preußischen Sch.-Gesetzes ist überhaupt nur ein geringer gewesen, hauptsächlich deshalb, weil dem Antragsteller in allen Fällen die Beweislast und die Tragung der Kosten des Verfahrens, der Entschädigung und der Schutzmaßregeln zufällt. Man hat eben angenommen, daß der Regel nach der Staat als Antragsteller auftreten und alsdann auch die Kosten übernehmen würde.

§ 21. **Bewirtschaftung der Schutzwaldungen.** Die Maßregeln, welche zur Verhütung von Gefahren angeordnet werden können, sind in einzelnen Staaten mehr oder weniger genau durch das Gesetz festgestellt, in den meisten sind jedoch die betr. Vorschriften allgemein und unbestimmt gehalten. Ihre Absicht kann nur auf eine die Erhaltung des Waldes an bestimmten Oertlichkeiten und seine den Schutzzweck sichernde Bewirtschaftung und Behandlung gerichtet sein.

In Württemberg, Bayern, Oesterreich und Frankreich (nach dem code forestier) begnügt man sich mit dem allgemeinen Rodungs- und Devastationsverbot nebst dem Gebot der Wiederaufforstung, während Neuaufforstungen von Ländereien, welche seither nicht zum Waldgrund gehörten, nicht erzwungen werden können. In Preußen ist letzteres nur statthaft, wo Gefahren durch Sandverwehungen, Wasserstürze und Ueberflutungen zu befürchten sind.

In einigen Ländern können bloß gewisse Vorschriften über Vornahme oder Unterlassung einzelner wirtschaftlicher Handlungen erteilt werden; in anderen sind alle Maßregeln zulässig, welche für Erreichung des erstrebten Zieles geboten erscheinen. In Württemberg und Bayern besteht lediglich Verbot des kahlen Abtriebes, in Preußen kann je nach Bedarf sowohl die Art der Benutzung der gefahrbringenden Grundstücke, als die Ausführung von Waldkulturen (bei bestimmten Arten von Gefahren) und sonstigen Schutzanlagen, wie Schutzdämme, Verbauungen, Sickerkanäle angeordnet werden.

Durch weitgehende Zersplitterung werden die Zwecke, welchen Sch dienen sollen, gefährdet, deshalb ist einerseits ihre Teilung, wenigstens in zu kleine Stücke, zu versagen (St. Gallen G v. 30. 11. 76) und andererseits bei bereits vorhandener Zersplitterung die zwangsweise Bildung von Waldgenossenschaften behufs gemeinschaftlicher Bewirtschaftung anzustreben. (Letzteres ist möglich in Italien und war vorgesehen in dem preuß. Gesetzentwurf von 1868.)

Wenn das erstrebte Ziel auf anderem Wege nicht erreicht werden kann, so ist auch die Uebernahme der Verwaltung der zu beschränkenden Grundstücke durch Staat, Gemeinde oder gefährdete Interessenten ins Auge zu fassen (österr. Gesetzentwurf von 1878, franz. G von 1882).

Am sichersten ist jedoch stets die Bewirtschaftung durch den Staat oder durch öffentlich-rechtliche Körperschaften nach Erwerbung des vollen Eigentums. Die Lösung der den Sch gestellten Aufgaben macht häufig die Neubegründung von solchen erforderlich. Die modernen Gesetze (namentlich Frankreich und Oesterreich) sehen daher diese Aufgabe in großem Maßstabe vor und zwar meist als Zwangsaufforstung seitens des Staates mit zulässiger Expropriation des erforderlichen Geländes. Außerdem sucht man auch die Aufforstung zu fördern durch Einräumung von Steuerfreiheit sowie durch Unterstützungen (Frankreich 30jährige, Oesterreich 25jährige Steuerfreiheit für neuangelegte Waldungen; Aufforstungsprämien werden gegeben u. a. in Preußen und Oesterreich).

Ewiger Bund

§ 22. **Entschädigung der Eigentümer von Schutzwaldungen.** Durch die Erklärung eines Waldes zum Sch werden dem betr. Eigentümer teils Beschränkungen in der Benutzung seines Grundstückes, teils unter Umständen sogar kostspielige Leistungen auferlegt, für welche er einen Ersatz beanspruchen könnte, sobald er in seinem Einkommen einen nachweisbaren Ausfall erleidet. Ausgeschlossen erscheint ein solcher, wenn durch die Beschränkung ein Schaden verhütet werden soll, für den der zu Beschränkende ohnehin aufkommen müßte. In der Gesetzgebung ist diese Angelegenheit nicht gleichmäßig entschieden. In Bayern hat der beschränkte Waldeigentümer keinen Anspruch auf Entschädigung, in Oesterreich nur in einzelnen Fällen; in Preußen ist ganz allgemein dem Waldeigentümer Ersatz für alle durch die Beschränkung nachweislich hervorgerufenen Vermögenseinbußen zu gewähren.

Schwierig ist ferner häufig die Entscheidung darüber, wer die Entschädigung zu leisten hat und wie diese Last unter den Interessenten verteilt werden soll. Die Bestimmung, welche dem bedrohten Grundbesitzer, sei es ein einzelner, eine Gemeinde, eine Landschaft oder der ganze Staat, den Nachweis des drohenden Schadens und die Antragstellung auf Sicherheitserklärung zuweist, ist prinzipiell richtig. Die Erfahrung, namentlich in Preußen, hat aber gezeigt, daß in diesem Fall das Gesetz nur sehr selten angerufen wird, teils aus Mangel an Einsicht, teils wegen der Schwierigkeit des zu erbringenden Nachweises, teils endlich der Kosten wegen. Diese letzteren übersteigen vielfach die Kraft des einzelnen, oder aber sie scheinen in keinem Verhältnis zu dem erhofften Nutzen zu stehen. Andererseits kann man doch auch nicht der Gesamtheit die Kosten zuweisen, welche im Interesse eines Einzelnen oder doch nur weniger Personen erwachsen.

Praktisch ist die Frage deshalb leichter zu lösen, weil man es bei den Sch vorwiegend mit absolutem Waldboden zu tun hat und die Beschränkung in der Benutzung vielfach mit keinem fühlbaren Ausfall im Ertrag verbunden ist, die Entschädigung für andere höher rentierende Kultur aber hier wegfällt.

In Preußen (§ 5 d. G v. 1875) liegt die Pflicht der Entschädigung und die Aufbringung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung angeordneter Waldkulturen und sonstiger Schutzanlagen dem Antragsteller ob. Es haben jedoch dazu bei Gefahren der Versandung, Abschwemmung, Ueberschüttung, Ueberflutung, des Nachrutschens, dann des Abbruchs von Ufern an Wasserläufen und des Eisgangs auch andere gefährdete Interessenten nach Verhältnis und bis zur Werthöhe des abzuwendenden Schadens, außerdem zu den Kosten der Schutzanlagen in allen Fällen auch die Eigentümer der Gefahr bringenden Grundstücke nach Verhältnis und bis zur Höhe des Mehrwertes, welche ihre Grundstücke durch die Anlagen erlangen, beizutragen. Bei Erlaß des Gesetzes war man der Ansicht, daß in den meisten Fällen der Staat oder die Provinz als Antragsteller auftreten werden und alsdann auch die Kosten zu tragen hätten.

§ 23. **Enteignung von Schutzwaldungen.** Von verschiedenen Seiten wird die in der Gesetzgebung auch verwirklichte Forderung gestellt, daß dem Staate und unter Umständen auch dem Bezirke, der Gemeinde und Privaten das Recht der Enteignung der Sch und des zur Neubegründung von solchen erforderlichen Geländes verliehen werde. Hierdurch werde die Erreichung des Zweckes gesichert, schwer durchführbare Zwangsvorschriften entbehrlich, die Kosten der Aufsicht erspart und die Frage der Entschädigung vereinfacht.

Die Berechtigung dieser Forderung ergibt sich aus der Bedeutung der Sch für das allgemeine Wohl. Andererseits ist dann aber auch die Bestimmung notwendig, daß der Staat auf Verlangen des Eigentümers den Sch gegen volle Entschädigung übernehme.

In jenen Ländern, in welchen sich bedeutende SchFlächen im Besitz kleiner Privaten befinden, welche weder den Willen noch die Mittel haben, die im allgemeinen Interesse notwendige gute Bewirtschaftung und die erforderlichen Sicherungsmaßregeln durchzuführen, wird das Expropriationsverfahren am sichersten zum Ziel führen, während ein solches nicht notwendig ist, wenn die Mehrzahl der betr. Flächen dem Staat, den Gemeinden oder großen, fideikommissarisch gebundenen Privaten gehört, oder soweit sich freihändiger Ankauf durch den Staat ermöglichen läßt.

Die Zulässigkeit der Enteignung von Sch bedarf meist einer besonderen gesetzlichen Erklärung, da sie nur aus wenigen der bestehenden Gesetze gefolgert werden kann (Frankreich, Schweiz, Oesterreich), in anderen (z. B. bayer. Enteignungs-G von 1837) geradezu ausgeschlossen ist.

4. Forstberechtigungen (Waldgrundgerechtigkeiten, Waldservituten).

§ 24. **Begriff und Einteilung.** Forstberechtigungen (FB) sind die einem bestimmten Grundstücke zustehenden dinglichen Rechte auf Benutzung eines fremden Waldgrundstücks, welche den Eigentümer des letzteren verpflichten, zum Vorteil des berechtigten Grundstücks etwas zu dulden oder zu unterlassen, was er sonst vermöge seines Eigentumsrechts untersagen oder tun könnte. Die FB tragen in mehrfacher Beziehung, aber nirgends vollständig, den Charakter der römisch-rechtlichen Servitute.

Das Bürgerliche Gesetzbuch schließt sich hinsichtlich des Begriffes und des Inhaltes der Servituten dem römischen Rechte auf das engste an. Die Berichte der zweiten Kommission zur Ausarbeitung des BGB lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die FB zu den Grunddienstbarkeiten zu rechnen und im allgemeinen wie diese zu beurteilen sind.

Richtiger als die Bezeichnung „Forstberechtigung“ oder „Servitut“ ist „Waldgrundgerechtigkeit“, da auch der Nießbrauch an einem fremden Wald eine Waldservitut ist, allein der gewöhnliche Sprachgebrauch wendet die drei Worte stets im gleichen Sinne der vorstehenden Definition an.

Bei den FB besteht auf Seiten des Belasteten keine Verpflichtung, etwas zu tun; hierdurch unterscheiden sie sich von den Reallasten; die bloße Beihilfe des Belasteten bei Ausübung der Berechtigungen, welche nicht sowohl eine Pflicht, als ein in forstpolizeilichen Gründen beruhendes Recht darstellt, beeinträchtigt den Charakter der Servitut nicht; ebensowenig wird durch die Fixa-

Ewiger Bund

tion einer unbestimmten Holzservitut die Natur der Grundgerechtigkeit geändert.

Die FB stehen bald einzelnen, bald mehreren Berechtigten in Vereinigung (Gemeinden, Genossenschaften) zu. Für die Entstehung der Servituten gelten besondere Rechtstitel (Vertrag, Verjährung), allgemeine oder spezielle Gesetze oder auch nur das Herkommen.

II. Einteilung. Die wichtigsten Waldnutzungs-Berechtigungen sind: a) Holzberechtigungen mit vielfacher Gliederung (Nutz-, Brenn-, Stockholz, Wind-, Duft-, Schneebruchholz, Weichholz, Raff- und Leseholz, Brückenholz usw.). b) Mastberechtigungen und sonstige Berechtigungen auf Waldfrüchte. c) Harzberechtigungen. d) Waldstreuberechtigungen. e) Plaggenberechtigungen. f) Waldweideberechtigungen. g) Waldgräsereiberechtigungen.

Umfang und Inhalt der FB können hinsichtlich der Menge und Güte, der Zeit und Art der Ausübung bestimmt oder unbestimmt sein. Maßgebend für die Bemessung sind der Rechtstitel, auf welchem die Berechtigung beruht, dann gesetzliche Vorschriften und zwar solche des allgemeinen bürgerlichen Rechts, wie auch die besonderen Bestimmungen der Forstgesetzgebung.

§ 25. **Entstehung.** Die Entstehung der FB reicht zum Teil bis in das frühe Mittelalter zurück, die große Mehrzahl stammt jedoch aus der Zeit vom 15. bis zum 17. Jahrhundert. Sie sind entweder durch Verwandlung von genossenschaftlichem oder herrschaftlichem Eigentumsrecht in ein bloßes servitutarisches Nutzungsrecht hervorgegangen, oder mittels eines konstituierenden Willensaktes (Verleihung, Schenkung, Vertrag) durch Belastung der Waldungen seitens des Waldeigentümers begründet oder endlich durch Verjährung erworben. In den meisten Fällen kann die Entstehung der jetzt vorhandenen FB nicht mehr oder wenigstens nicht vollständig nachgewiesen werden. Ihr Umfang ist im Lauf der Zeit bald mißbräuchlich erweitert, bald aber auch gewaltsam verringert und geschmälert worden.

Von größter Bedeutung für die Geschichte der FB war die Rezeption des römischen Rechts. Für die äußerst verschiedenartigen Verhältnisse, welche zu einem ganz erheblichen Teil im altdeutschen Gesamteigentum ihren Ursprung hatten, gelangten nun die römisch-rechtlichen Grundsätze über Servituten zur Anwendung. Es war unmöglich, die Verhältnisse, welche sich auf Grund ganz anderer Rechtsanschauungen entwickelt hatten, ohne tiefeingreifende Modifikation nach einer fremdartigen Schablone zu behandeln. Zahlreiche Unzukömmlichkeiten des praktischen Lebens sowie die so häufig sehr auseinandergehenden Urteilssprüche der Gerichtshöfe lassen sich vom historischen Standpunkt aus einfach erklären.

Gegenwärtig ist die Neuerrichtung von FB entweder schlechthin verboten (Bayern, Sachsen, Baden, Koburg) oder es ist nur deren Ersitzung untersagt und die Bestellung unter bestimmten Bedingungen zugelassen, doch sind alsdann die neuen Berechtigungen nach Maßgabe der Gesetze ablösbar (Preußen).

§ 26. **Bedeutung der Forstberechtigungen.** Die weitaus meisten Nutzungen, welche heute als FB erscheinen, sind in der Zeit fast ausschließlicher Naturalwirtschaft entstanden. Für die vorwiegend bloß den Eigenbedarf produzierende landwirtschaftliche Bevölkerung, mit nur unbedeutendem Geldkapital, war die unentgeltliche Waldnutzung eine Bedingung, sowohl für die erste Ansiedlung, wie für die spätere Existenz. Mit der Entwicklung der Volkswirtschaft und der Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes verloren diese Nutzungen den angegebenen Charakter an einem Ort früher, am anderen später; andererseits haben sie sich bei dem Fortschreiten der Forstwirtschaft mehr und mehr zu einem Hindernis für eine rationelle Benutzung des Waldes und die Erzielung der höchstmöglichen Rente gestaltet. Die FB haben heutzutage eine dreifache Bedeutung: a) für den belasteten Wald und den Waldeigentümer, b) für das berechtigte Grundstück und für den Berechtigten und c) für das öffentliche Interesse des Staats und der Gesellschaft.

Die Forderung der Befreiung der Wälder von Servituten wird durch die Ansicht begründet, daß die Servituten unmittelbar oder mittelbar eine Schädigung der Waldsubstanz herbeiführen und ein Hindernis wirtschaftlicher Verbesserungen sind. Die Nachteile der Servituten für den Waldbesitzer werden um so größer, je hochwertiger die Waldprodukte, je intensiver der Wirtschaftsbetrieb, je zahlreicher und umfangreicher die Servituten sind. Neben schädlichen und hinderlichen FB gibt es aber auch unschädliche, unter besonderen Umständen läßt sich sogar ein Nutzen der FB für die Waldwirtschaft nachweisen. Richtig bleibt, daß bei hochentwickelter Waldwirtschaft und zahlreicher Bevölkerung die FB in der Regel die Wirtschaft schädigen und hemmen. Aber es ist unrichtig, daß alle FB, oder daß die FB unter allen Umständen dem Walde nachteilig sind.

Durch die Vervollkommnung der Landwirtschaft, die Erweiterung des Verkehrs und die Vermehrung der Arbeitsgelegenheit ist die Bedeutung der FB für die berechtigten Grundstücke und deren Wirte in der Neuzeit erheblich abgeschwächt worden. Immerhin gibt es aber noch Gegenden, in welchen die alte Abhängigkeit der Landwirtschaft vom Wald bestehen geblieben ist oder sich sogar noch gesteigert hat. Ersteres ist der Fall in rauhen Gebirgswaldungen und auf armem Boden, wo die Landwirtschaft ohne Beihilfe des Waldes nicht lohnt, letzteres tritt namentlich da hervor, wo die unbeschränkte Teilbarkeit eine Zersplitterung des Grundeigentums bis zu dem Flächenmaß wirtschaftlicher Unselbständigkeit herbeigeführt hat. Hieraus ergibt sich, daß es mit dem privatwirtschaftlichen Interesse des Berechtigten zwar in vielen, aber nicht in allen Fällen vereinbar ist, die in den FB bestehende Gemeinbenutzung des Waldes aufzuheben.

In wirtschaftlicher Beziehung hat der Staat ein erhebliches Interesse daran, daß diejenigen Formen des Grundeigentums erhalten oder hergestellt werden, welche für die Gesamtproduktion am vorteilhaftesten sind. Die staatswirtschaftliche Bedeutung der FB ist demnach ebenfalls abhängig von dem Zustand der wirtschaftlichen Entwicklung; die Zusammenstellung und Vergleichung der privatwirtschaftlichen Bedeutung der FB für den Waldeigentümer und den Berechtigten ergibt das öffentliche Interesse. Weiter kommt aber auch in Betracht, inwieweit durch die FB die wirtschaftliche Wohlfahrt des Volkes bedingt und bestimmt wird. Die FB haben schließlich auch noch eine

Ewiger Bund

soziale Bedeutung, insofern sie durch ihren wirtschaftlichen Wert für den Berechtigten die Seßhaftigkeit befördern, die Besitzlosigkeit und das Zusammenströmen von Proletariat in den Städten mindern.

Aus der Bedeutung der FB in privatwirtschaftlicher und öffentlicher Beziehung dürfte sich ergeben, daß in dem gegenwärtigen Zustand der bodenwirtschaftlichen und gewerblichen Entwicklung in Deutschland zwar die Befreiung der Wälder von Servituten im allgemeinen und der Regel nach eine berechtigte Forderung der Wirtschaftspolitik ist, daß aber mit Rücksicht auf die örtliche Verschiedenheit der Wirtschaftszustände nicht die unbedingte Ablösung aller oder gewisser Arten von Servituten, sondern eine bedingte, von der Untersuchung örtlicher Zulässigkeit abhängig zu machende Ablösung und in Verbindung damit die gesetzliche Regelung der beizubehaltenden Servituten den Vorzug verdient.

§ 27. Die Regelung und Ablösung.

I. Die Regelung der FB besteht teils und hauptsächlich in der Feststellung oder Aenderung des Umfangs, teils in der Herstellung eines geordneten Betriebes und Schutzes der Berechtigten. Sie kann sich erstrecken auf die berechtigten Personen (Genossenschaftsbildung), ferner auf Objekt, Zeit, Fläche, Ort und Maß der Nutzung.

Die Regulierung ist im allgemeinen am Platze, wenn sie im Interesse der Walderhaltung und einer guten Wirtschaft notwendig erscheint, ohne daß eine Ablösung sich als zulässig erweist. Sie schützt gegen rechtliche Verwicklungen, gegen Erweiterungen durch Verjährung, ermöglicht die Erhaltung des Waldes und sichert freiere wirtschaftliche Beweglichkeit für Eigentümer und Berechtigte.

Neben den eigentlichen Regulierungen, welche von Fall zu Fall vorgenommen werden und den Zweck haben, Hindernisse zu beseitigen, welche dem Gedeihen der Forstwirtschaft im Wege stehen, kommt auch noch die Regulierung durch allgemeine, im öffentlichen Interesse erlassene Anordnungen über Nutzungsart, Nutzungszeit, Pflege der Schonungen usw. in Betracht.

Die besondere, nach Bedarf von Fall zu Fall eintretende Regelung geschieht meistens im Weg des freien Uebereinkommens, sie kann aber auch unter Anwendung von Zwang erfolgen, und zwar teils von Amts wegen, teils auf Antrag der Beteiligten (Provokation).

II. Die vollständige Beseitigung der FB erfolgt durch die Ablösung, d. h. die Aufhebung des servitutischen Nutzungsrechts gegen Erstattung seines Wertes. Diese Wertserstattung heißt Entschädigung. [¶ Ablösung, Gemeinheitsteilung.]

Die Ablösung geschieht entweder auf Grund freier Vereinbarung zwischen den Berechtigten und Belasteten, oder sie werden gegen den Willen des einen oder beider Interessenten von der Staatsgewalt erzwungen. Die Zwangsablösung zerfällt wieder in die Ablösung auf Antrag (Provokation) des Berechtigten oder Belasteten (Antragsablösung) und in die Ablösung von Amtswegen, bei welcher die Initiative vom Staat ausgeht, ohne daß es eines Antrages oder der Zustimmung des Berechtigten bedarf. Das Recht der Provokation wird bei der Antragsablösung entweder sowohl dem Berechtigten als dem Belasteten eingeräumt, oder (in Preußen, Bayern, Baden, Hessen) nur dem Belasteten.

Wenn Ablösungen von größerem Umfang vorgenommen werden sollen, so ist die Zwangsablösung nicht zu entbehren. Die Ablösungsgesetze bilden bald einen Teil der allgemeinen Agrar- oder Forstpolizeigesetze, bald sind sie besonders erlassene Spezialgesetze.

Eine mit dem Eingriff in privatrechtliche Verhältnisse verbundene Zwangsablösung wird heute nur dann für zulässig erachtet, wenn dieser Zwang im Interesse der Gesamtwohlfahrt als notwendig erscheint, wenn also namentlich ohne ihn die ein Hindernis für die bessere Landeskultur bildenden FB nicht beseitigt werden können.

III. Wertsermittlung. Bei Durchführung der Ablösung ist zunächst der Umfang der Berechtigung festzustellen, hierauf folgt die Wertsermittlung, d. h. die Bestimmung des Geldkapitalswertes der Berechtigung oder einer diesem gleichwertigen Jahresgeldrente zur Zeit der Ablösung. Bei dieser Berechnung unterscheidet man zwei grundsätzlich verschiedene Methoden, nämlich die Wertsermittlung nach dem Nutzungsertrage der FB für den Berechtigten (Nutzwertermittlung) und jene nach dem Vorteil, welcher dem Waldeigentümer aus der Abstellung der FB erwächst (Vorteilswertermittlung).

Nach einigen Ablösungsgesetzen (altpr. GTO v. 7. 6. 1821, rhein. GTO v. 19. 5. 51, hess. GTO v. 13. 5. 67, hannov. GTO v. 13. 6. 73) hat der belastete Waldeigentümer bei der Provokation durch den Berechtigten die Wahl, ob er diesen nach dem Nutzwert oder nach dem Vorteilswert entschädigen will. Das preuß. G von 1850 (GS 139) § 9 bestimmt, daß die Höhe der Entschädigung den Nutzungswert nicht übersteigen soll.

Der Nutzwert einer Berechtigung für den Berechtigten ist ihrem kapitalisierten Geldreinertrage gleich. Dieser ergibt sich aus dem Geldrohertrag nach Abzug der Gewinnungskosten und etwaigen Gegenleistungen. Der Geldrohertrag setzt sich zusammen aus dem Naturalertrag und den Preisen. Die Feststellung des ersteren ist bei bestimmten Berechtigungen nicht schwierig, anders verhält es sich bei Rechten, welche nach Menge und Zeit unbestimmt sind. Hier kann die Berechnung entweder nach der seitherigen Ausübung oder nach dem Bedarf des Berechtigten erfolgen. Für die Feststellung der Preise und Kosten der Gewinnung sind längere Zeiträume in Betracht zu ziehen, damit zufällige Einflüsse durch Bildung eines Durchschnittspreises ausgeschieden werden. Die Geldwertberechnung erfolgt sodann nach den Regeln der Zinseszinsrechnung, dabei muß den künftig möglichen Veränderungen des Reinertrags Rechnung getragen werden.

Die Vorteilwertsberechnung ist ziemlich schwierig. Der Vorteil, auf dessen Ermittlung es ankommt, besteht in der Erhöhung des Reinertrags, welchen der in seiner Substanz ungeschmälerte Servitutwald dem Waldeigentümer infolge der Befreiung von der Servitut liefert. Es gibt zwei Arten von Vorteilen, welche hier in Betracht kommen, nämlich a) jenen, welchen der Waldeigentümer unmittelbar durch eigene Benutzung der erworbenen Servitutnutzung zu beziehen imstande ist (unmittelbare Vorteilsrente) und b) der Vorteil, welcher dem Waldeigentümer mittelbar bei

Ewiger Bund

Einstellung der Servitutnutzung durch allmähliche Verbesserung des Waldzustandes und Steigerung des Holzertrages zu teil wird (mittelbare Vorteilsrente). Letztere läßt sich meist nur schwer ziffernmäßig angeben, und man muß sich deshalb mit gutachtlichen Schätzungen und Näherungswerten begnügen.

IV. Abfindung. Der berechnete Wert einer FB muß bei ihrer Aufhebung dem Berechtigten ersetzt werden. Das Objekt, welches er als Ersatz oder als Entschädigung bekommt, nennt man die Abfindung. Höhe und Art der Abfindung, welche dem Berechtigten gewährt wird, sollen im allgemeinen so bestimmt sein, daß aus der Ablösung kein Nachteil für die Landeskultur erwächst. Ebensowenig dürfte ein Nachteil oder eine Erschwerung für eine der beiden Parteien entstehen.

Als Abfindungsmittel kommen in Betracht: 1. Geld, und zwar a) als Kapital oder b) als Rente (feste, veränderliche, ewige, Zeitrente, ablösliche, unablösliche). 2. Naturalien, und zwar a) als Naturalrente oder b) als Land. Bei freier Einigung der Beteiligten kann die Art des Abfindungsmittels ganz nach Lage des Falls bestimmt werden, bei Zwangsablösungen ist teils die Art der Abfindung generell oder speziell für die einzelne Berechtigung vorgeschrieben, teils haben die Gesetze auch die Wahl zwischen den verschiedenen Abfindungsmitteln freigestellt, allerdings in der Regel nur dem provozierten Teile. Während früher die Abfindung durch Land- oder Waldabtretung Regel war, wird neuerdings mehr die Geldabfindung befürwortet.

Eine Landabfindung ist nur am Platz, wenn die Abgabe von Land überhaupt sowie in einer für wirtschaftliche Ausnutzung passenden Größe, Lage und Form, ferner ohne wesentliche Störung für die Wirtschaftsverhältnisse von Berechtigten und Belasteten möglich ist. Die ausgedehnten Flächen, welche in den letzten 80 Jahren, namentlich in Preußen, als Abfindung an die Berechtigten hingegeben worden sind, haben nur zum kleineren Teil eine entsprechende Benutzung gefunden, große Strecken sind entwaldet und verödet und bilden sogar teilweise infolge der eingetretenen Flugsandbildung eine schwere Kalamität für die Landeskultur.

Bezüglich der Geldabfindung ist andererseits zu berücksichtigen, daß diese mehr den Charakter einer einmaligen Entschädigung für ein aufgegebenes Recht, als denjenigen eines Kapitalstockes für die Deckung künftiger Bedürfnisse hat. Wenn nicht besondere Vorkehrungen getroffen werden, fließt das Entschädigungskapital nur in die Hände der lebenden Generation, und die Gefahr unproduktiver Verwendung liegt nahe.

Das Ablösungsverfahren ist in den einzelnen Staaten verschieden geregelt, insbesondere sind nicht die gleichen Behörden zuständig.

5. Forstschutz

a) Schutz gegen rechtswidrige Eingriffe von seiten des Menschen.

§ 28. **Allgemeines.**

I. Die Eingriffe können von dritten Personen verübt werden durch unbefugte Eingriffe in das Waldeigentum, sowie durch andere rechtswidrige Handlungen, welche nicht auf eine Entwendung gerichtet sind; es kann aber auch der Waldeigentümer selbst die Erhaltung und pflegliche Behandlung des Waldes, sowie damit unter Umständen zugleich die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden.

Hiernach unterscheidet man, allerdings nicht überall gleichmäßig, einerseits Holzdiebstahl (Forstfrevel) und Forstbeschädigungen, sowie Forstpolizeiübertretungen andererseits.

Nach der Definition der älteren Forstgesetze (z. B. Bayern von 1852) werden alle Entwendungen, Beschädigungen oder Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Bestimmungen, welche im fremden Wald begangen werden, als Forstfrevel bezeichnet, ihnen stehen die sog. Forstpolizeiübertretungen gegenüber, d. h. Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen, welche der Eigentümer oder dessen Stellvertreter am eigenen Wald begangen hat. Die neueren Forstgesetze kennen den Ausdruck „Forstfrevel" nicht, sie unterscheiden Forstdiebstahl und rechtswidrige Forstbeschädigungen einerseits und Forstpolizeiübertretungen andrerseits. Als letztere werden alsdann nicht allein die oben genannten Uebertretungen von Eigentümern und Berechtigten, welche nicht Entwendungen sind, sondern auch die sog. forstpolizeiwidrigen Handlungen bezeichnet, welche Dritte und Berechtigte durch Nichtbeachtung der zur Sicherung des Waldes erlassenen Vorschriften begehen, sowie außerdem bisweilen noch Entwendungen und Beschädigungen geringfügiger Art, z. B. die unbefugte Aneignung von Beeren und Pilzen. In Preußen z. B. werden bestimmte Entwendungen als „Forstdiebstahl" bezeichnet, andere sowie Forstbeschädigungen werden im Feld- und Forstpolizeigesetz mit Strafe bedroht, während das Waldschutzgesetz von 1875 Strafbestimmungen für Handlungen des Eigentümers enthält, welche in Bayern unter die Forstpolizeiübertretungen gehören.

II. Historische Entwicklung und Stellung des Forststrafrechts zum Reichsstrafrecht. Der Ausdruck „Forstfrevel" stammt aus jener Zeit, in welcher die Meinung noch allgemein verbreitet war, daß die Forstprodukte, namentlich das Holz, noch eine Art von Gemeingut wäre und einen geringeren Rechtsschutz verdienen, als sonstiges Eigentum. Die altdeutsche Anschauung, welche bereits in der lex Ripuariorum Tit. 76 in dem Satz: quia non res possessa, sed de ligno agitur ihren Ausdruck gefunden hat, ist im wesentlichen für die Gestaltung des Forststrafrechts im ganzen Mittelalter maßgebend geblieben. Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. kodifizierte diese Auffassung, indem sie nur die Entwendung von gehauenem Holz als in ihr Gebiet fallend bezeichnet, die Bestrafung der übrigen rechtswidrigen Handlungen im Wald aber dem Partikularrechte überließ. Auch in den folgenden Jahrhunderten wurden diese nicht nur gelinder bestraft, sondern die Anschauung des geringeren Grades der Rechtswidrigkeit fand auch in der Bezeichnung „Forstfrevel" an Stelle des für die Mehrzahl der Fälle zutreffenden „Diebstahl" ihren Ausdruck.

Erst die Abfassung des RStGB und noch mehr, wegen des in den Sondergesetzen mit behandelten

Ewiger Bund

Forstrügeverfahrens, die Justizreform des Jahres 1879 bot zu Umänderungen Veranlassung. Im § 2 des EG z. StGB sind die Bestimmungen über Forstpolizei und Holz-(Forst-)Diebstahl auch fernerhin der Landesgesetzgebung gewahrt. In der neueren Forstgesetzgebung ist das erziehende Moment und der bessere Rechtsschutz allenthalben dadurch zum Ausdruck gekommen, daß die Bezeichnung „Frevel" fortgefallen und durch „Diebstahl" ersetzt worden ist.

Im älteren Recht tritt vorzugsweise die verbotene Aneignung des Holzes als des forstlichen Haupterzeugnisses hervor. Da aber mit der intensiveren Forstwirtschaft auch die Nebenprodukte eine gesteigerte Bedeutung gewonnen haben, so behandelt die jetzige Gesetzgebung die unbefugte Aneignung solcher Nebenprodukte ebenso wie den Holzdiebstahl selbst. Man hat deshalb die Bezeichnung „Holzdiebstahl" aufgegeben, und um anzudeuten, daß die widerrechtliche Aneignung von Forstprodukten überhaupt in Betracht komme, den Terminus „Forstdiebstahl" eingeführt. Ueber die Grenzen, wie weit die Aneignung von Waldprodukten unter die Spezialstrafen des Forstdiebstahls zu stellen ist, herrscht in den Gesetzen der Einzelstaaten keine Uebereinstimmung. Die meisten haben nur pflanzliche Erzeugnisse im Auge, andere nennen auch Produkte aus den übrigen Naturreichen als Gegenstände des Sonderrechts. Bald werden sämtliche pflanzliche Waldprodukte diesem unterworfen, bald nur gewisse Forstprodukte, so daß die Frage offen bleibt, ob die unbefugte Aneignung der nicht genannten Erzeugnisse überhaupt und nach welchen Bestimmungen sie etwa strafbar sei.

Der Begriff des Holzdiebstahls beschränkt sich nicht auf die Entwendung stehenden Holzes, sondern ergreift in der Partikulargesetzgebung auch die unbefugte Wegnahme schon gefällten Holzes. Es ist dem Landesrecht anheimgegeben, bezüglich des letzteren die Grenzlinie zu bestimmen, von welcher an das Reichsrecht gelten soll, d. h., wann diese Handlung als gemeiner Diebstahl zu betrachten ist. Diese Grenze ist in den verschiedenen Forststrafgesetzen keineswegs gleichmäßig gezogen. So gilt z. B. in Bayern auch die Entwendung von bereits gefälltem, aber noch nicht zum Verkauf vorbereiteten Holz noch als Forstfrevel, während diese in Preußen bereits als gemeiner Diebstahl geahndet wird; in Sachsen ist dieses nur dann der Fall, wenn der Wert der entwendeten Objekte 9 Mk. übersteigt.

§ 29. **Grundsätze des Forststrafrechts.** Die Ausnahmestellung, welche der Forstfrevel und der Forstdiebstahl im Systeme des Strafrechts einnimmt, erstreckt sich auch auf die Strafarten, das Strafmaß und auf den Strafprozeß.

Als Strafen kommen für die in Frage stehenden Delikte hauptsächlich Geldstrafen in Anwendung; die Ausnahme, welche Sachsen macht, indem dort ausschließlich auf Gefängnisstrafen erkannt wird, ist nur eine scheinbare, da der Richter für jede Gefängnisstrafe, welche drei Wochen nicht erreichen würde, falls er einen Strafbefehl erläßt, was das Gewöhnliche ist, Geldstrafe auszusprechen und hierbei für je einen Tag Gefängnis eine Mark anzusetzen hat (vgl. a 21 des ForststrafG von 1873 und G, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betr. v. 10. 3. 79); Freiheitsstrafen werden primär nur in schwereren Fällen (Rückfall, Mutwillen usw.) erkannt. Als eine besondere Strafart kommt hier dann noch Forst- oder Gemeinde arbeit in Betracht. Geld- und Freiheitsstrafen, welche nach dem Reichsstrafgesetz nur alternativ Anwendung finden, werden in schwereren Forststraffällen öfters (Preußen, Württemberg, Braunschweig) miteinander verbunden. Eine weitere Eigentümlichkeit ist die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Forstarbeit zugunsten des Staats oder der Beschädigten.

Von dem Grundsatz des RStGB, daß die Geldstrafen in die Staatskasse fließen, machen unsere Forststrafgesetze mehrfach Ausnahmen. So fallen bei Forstdiebstählen die Geldstrafen den Beschädigten zu, und zwar in Preußen und Braunschweig ganz, in Baden und Mecklenburg zur Hälfte.

Die Feststellung des Werts- und Schadensersatzes ist bei Forstfrevel, um das Verfahren einfacher und wohlfeiler zu machen, in der Regel den Forststrafgerichten übertragen, wobei jedoch dem Beschädigten gewöhnlich der Zivilrechtsweg offen gehalten wird, sofern er sich durch das strafrichterliche Urteil in seinem Recht verletzt glaubt. Auf Werts- und Schadensersatz mit Vorbehalt des Zivilrechtsweges erkennen z. B. die Forststrafgerichte in Bayern, Württemberg und Sachsen, ohne solchen Vorbehalt die thüringischen Staaten, Hessen, Sachsen-Meiningen usw. Nur auf Wertsersatz wird erkannt in Preußen und Oldenburg; in Baden und Mecklenburg, wo dem Beschädigten die Strafe zur Hälfte (in Mecklenburg auch $^3/_4$ des Pfandgeldes) zufällt, hat dieser etwaigen weiteren Schaden vor dem Zivilrichter geltend zu machen.

§ 30. **Der Forststrafprozeß.** Wegen des in der Mehrzahl der Fälle nur geringen Wertes der entwendeten Objekte einerseits und der Häufigkeit solcher Delikte andererseits bietet auch der Forststrafprozeß Eigentümlichkeiten, welche in der Hauptsache eine Vereinfachung des Verfahrens bezwecken.

Das EG z. StPO spricht in § 3 aus, daß infolge landesgesetzlicher Bestimmungen Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden können. Letzteres geschieht, mit Ausnahme von Oldenburg, in allen deutschen Staaten; das besondere Verfahren besteht in einer umfassenden Anwendung des Strafmandats, sowie in der Aburteilung bei den Amtsgerichten ohne Zuziehung von Schöffen. In allen Fällen, welche die Schuld des Angeklagten klar ersehen lassen und bei denen keine höhere Strafe als bis zu 150 Mark oder Haftstrafe bis zu 6 Wochen erkannt werden soll, werden auf Antrag des als Amtsanwalt fungierenden Forstbeamten hier von dem Richter die Urteile durch Strafbefehle ersetzt; wird gegen diese Einsprache erhoben, so erfolgt die Hauptverhandlung vor dem Richter ohne Zuziehung von Schöffen; letzteres ist auch meist dann der Fall, wenn sofort zur Hauptverhandlung geschritten wird. In Württemberg findet die Verhandlung ohne Schöffen statt, wenn auf keine höhere Strafe als auf Gefängnis bis zu 3 Monaten oder auf Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Freiheitsstrafe zu erkennen ist. In Preußen sind Schöffen in allen Fällen zuzuziehen, in

Ewiger Bund

welchen neben der Geldstrafe auf Gefängnisstrafe zu erkennen ist, in Bayern werden sämtliche Forstrügesachen ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden.

Strafverfügungen von seiten der Polizeibehörden kommen in Forststrafsachen nur nach dem württ. ForstpolizeiG v. 8. 9. 79 in Anwendung, welches die Strafverfügung dem Gemeindevorsteher bezw. dem Amtsgerichte überträgt und als Rekursbehörde das Forstamt bezw. die Forstdirektion bestimmt.

Schwerere Forststraffälle sind, wie oben bemerkt, in Preußen, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen den Schöffengerichten, in Baden (großer Forstdiebstahl usw.) den Landgerichten überwiesen. Mit der Funktion des Amtsanwalts in Forststrafsachen bei den Amtsgerichten sind in der Regel äußere Staatsforstbeamte betraut, nur da, wo Staatswaldbesitz fehlt und deshalb die Uebertragung dieser Funktion an Staatsforstbeamte wegen zu großer Entfernung unzulässig erscheint, werden geeignete Forstverwaltungsbeamte von Gemeinden oder Privaten mit derselben betraut.

Die auf eigene Wahrnehmung gegründeten, in den Forstrügeverzeichnissen gehörig bezeugten Angaben beeidigter Forstschutzbediensteter und anderer Organe der Forststrafgerichte haben überall, vorbehaltlich des Gegenbeweises, volle Beweiskraft, sofern nicht besondere Gründe die Glaubwürdigkeit in Frage stellen.

Nur in Württemberg wird den beschädigten Waldeigentümern von dem Termin zur Hauptverhandlung Kenntnis gegeben und ihnen oder ihren Beauftragten das Anwohnen bei derselben freigestellt.

Gegen die Urteile der Amtsgerichte (mit oder ohne Zuziehung von Schöffen) kann die Berufung an das Landgericht ergriffen werden.

In Forststrafsachen bildet auch dann, wenn das Landgericht in erster Instanz entschieden hat, das betr. Oberlandesgericht die Revisionsinstanz.

Der Vollzug der Forst- oder Gemeindearbeitsstrafe, welcher in den einzelnen Staaten durch das Forststrafgesetz und Verordnungen besonders geregelt ist, erfolgt unter Kontrolle des Amtsgerichts entweder durch die Staatsforstbeamten, wie z. B. in Baden und in Koburg-Gotha oder wie in Preußen durch die Gemeinden und die einzelnen Beschädigten. Die nicht vollziehbare Arbeitsstrafe wird von dem Amtsgericht ohne weitere Verhandlung in die entsprechende Freiheitsstrafe umgewandelt.

b) Schutz gegen andere Gefahren.

§ 31. I. **Schutz gegen Waldbrände.** Verheerende Waldbrände kommen auch innerhalb Mittel- und Westeuropas vor, die oft viele Quadratkilometer Waldes zerstören, ja sogar angrenzende Ortschaften in Mitleidenschaft ziehen. Namentlich die ausgedehnten Kiefernwaldungen, aber auch andere Nadelholzbestände, leiden in trockener Zeit durch Feuer, die Laubholzwaldungen erheblich weniger. [¶ Feuerpolizei § 2 d, h.]

Die Tätigkeit der VerwBehörden, und zwar nicht nur jene der Forstverwaltung, muß daher der Vorbeugung und Beschränkung dieses oft viele Millionen Mark zerstörenden Uebels besondere Sorgfalt zuwenden. Waldbrände entstehen meist durch Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit, oft genug liegt aber auch böswillige Brandstiftung vor. Eine recht beträchtliche Anzahl von Waldbränden wird ferner durch Flugfeuer aus Lokomotiven veranlaßt. Die meisten Waldbrände ereignen sich, in Deutschland wenigstens, im März und April bei größerer Trockenheit, solange die Vegetation des Bodenüberzuges nicht begonnen hat, ferner im Hochsommer bei anhaltender Dürre.

Man unterscheidet folgende Arten von Brandschäden: Bodenfeuer (Lauffeuer), wenn nur der Bodenüberzug verbrennt, Wipfel- oder Kronenfeuer, wenn das Laub (Nadeln) und die Zweige vom Feuer heimgesucht werden, bei Stammfeuer verbrennen die Stämme selbst oder werden wenigstens stark beschädigt. Stark humushaltige Bodenschichten, namentlich Torfmoore, geraten zuweilen ebenfalls in Brand (Erdfeuer).

Neben einzelnen forsttechnischen Vorbeugungsmitteln (holzleere oder mit Laubholz bepflanzte Streifen, Sicherheitsstreifen an den Eisenbahnen) bildet die Beobachtung der Waldungen durch Feuerwachen von erhöhten Punkten (Feuertürmen) aus und die Beschäftigung einiger zuverlässiger Arbeiter im Wald während der trockenen Jahreszeit eine wichtige Vorbeugungsmaßregel. Die Lokomotiven sollen eine solche Konstruktion besitzen, daß der Funkenflug vermindert wird. Ihre Heizung und namentlich die Anfachung des Luftzugs innerhalb des Waldes muß vorsichtig gehandhabt werden. (Bezeichnung der Strecken, wo der Luftzug nicht gefördert werden darf.)

Die polizeilichen Vorbeugungsmaßregeln bestehen in dem Verbote gewisser Handlungen, durch welche Waldbrände entstehen können. Mit Strafe wird bedroht: Vorsätzliches Inbrandsetzen von Waldungen und Torfmooren, Anzünden von Feuer an gefährlichen Stellen in Wäldern und Heiden, unbefugtes Anzünden, Nichtbeaufsichtigung und Unterlassen des Auslöschens von Feuern im Wald, Tabakrauchen während der heißen Monate im Wald, Fortwerfen brennender oder glimmender Gegenstände (z. B. von Zigarrenstummeln), Errichtung und Anzünden von Kohlenmeilern ohne vorherige Anzeige.

Um im Falle eines Waldbrandes die nötigen Menschenkräfte beschaffen zu können, sind die Bewohner der umliegenden Ortschaften bei Vermeidung von Strafe (StGB § 360 Abs 10) verpflichtet, der an sie in irgend einer Form, meist durch Läuten der Sturmglocke, ergangenen Aufforderung zur Hilfeleistung Folge zu geben.

Versicherung gegen Feuerschäden im Walde besteht bis jetzt nur in sehr geringem Umfange, eigentlich nur bei einer einzigen Gesellschaft (München-Gladbach). Die Prämien sind so hoch, daß bei einigermaßen ausgedehntem Waldbesitz Selbstversicherung zweckmäßiger ist. Eine wesentliche Schwierigkeit der Waldbrandversicherung besteht darin, daß eine dem vollen Werte entsprechende Versicherungssumme für den Eigentümer geradezu einen Anreiz zur Brandstiftung bildet, da die Bestände in dem am meisten gefährdeten Alter sonst so gut wie gar nicht verwertbar sind. (Zentsch, Waldbrandversicherung, Ztschr. für Forst- und Jagdwesen, 1908).

§ 32. II. **Schutz gegen sonstige Gefahren.** Der Schutz des Waldes gegen Tiere, namentlich Insekten, und Elementarereignisse außer Feuer ist, soweit möglich, in der Hauptsache Angelegenheit der Eigentümer. Es bestehen indessen doch auch

Ewiger Bund

in dieser Richtung verschiedene Gesetze und Verordnungen, um wenigstens das allzuweite Umsichgreifen derartiger Uebelstände tunlichst zu verhindern und wo Gefahr auf Verzug, rasche Hilfeleistung zu beschaffen. Hierher sind zu rechnen: Die Bestimmungen über rechtzeitige Abfuhr des Holzes oder dessen Entrindung, sowie die Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Vertilgungsmaßregeln gegen Insekten nach Aufforderung durch die zuständigen Behörden zu ergreifen. Um die bereits eingetretenen gefährlichen Ereignisse in ihrer Wirkung möglichst einzuschränken, dient die Anzeigepflicht und, sofern Hilfe durch Tritte nötig ist, die Verpflichtung zur Hilfeleistung. Letztere besteht bei Insektengefährdung für die Eigentümer der bedrohten Waldungen.

In manchen Waldungen bildet der Rauchschaden die Ursache großer Verluste. Unter Rauchschaden versteht man die durch gewisse Gase und Dämpfe veranlaßte Schädigung des Wachstums der Pflanzen — im vorliegenden Falle der Waldbäume. Diese kann nun in einem Zuwachsverluste bestehen, sich aber soweit steigern, daß jede Vegetation auf großen Flächen überhaupt unmöglich wird. Als solche Gase kommen namentlich in Betracht: Schweflige Säure, Salzsäure, Fluorwasserstoff und gewisse Theerprodukte. Die Schäden von schwefliger Säure sind am meisten verbreitet und finden sich überall da, wo große Massen schwefelhaltiger Kohlen verbrannt oder verkokt werden und ferner da, wo man schwefelhaltige Erze röstet (Hüttenrauch!).

Wo es sich um Neueinrichtung solcher Anlagen handelt, müssen die VerwBehörden bei der Genehmigung diese Möglichkeit in Betracht ziehen und namentlich durch Bekanntmachungen dem Waldbesitzer Gelegenheit geben, Einspruch zu erheben (§§ 906 und 907 BGB). Bereits entstandener Schaden muß ersetzt werden, soweit nicht derartige Einwirkungen nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich sind (§ 906 BGB).

C. Forstverwaltung

§ 33. Aufgabe der Forstbehörden.

I. Forsttechnische Behörden. § 34. Direktionsstellen. § 35. Inspektionsstellen. § 36. Verwaltungsstellen. § 37. Forstschutzstellen.

II. Sonstige Behörden § 38.

III. Forstbeamte. § 39. Staatsforstbeamte. § 40. Gemeindeforstverwaltung. § 41. Privatforstbeamte.

§ 33. Aufgabe der Staatsforstbehörden. Die Aufgabe dieser Forstbehörden besteht in der Hauptsache in der Einrichtung und Durchführung des forstlichen Betriebes der Staatswaldungen. Da der Staat jedoch auch eine in den einzelnen Ländern verschieden weitgehende Aufsicht über die Nichtstaatswaldungen ausübt, welche sich in einzelnen Fällen bis zur vollen Uebernahme der Wirtschaft in diesen Waldungen steigern kann (Beförsterung der Gemeindewaldungen), so bildet die Handhabung dieser Forstpolizei ebenfalls einen Teil der Aufgaben der Staatsforstbehörden; sie kann aber im Wege der Delegation auch Forstbeamten der Gemeinden und Privaten übertragen werden. Der forstliche Betrieb bringt auch Geschäfte mit sich, die keineswegs forsttechnischer Natur sind, wie z. B. Rechts-, Kassen- und Bauangelegenheiten, zu ihrer Erledigung werden in größeren Betrieben, namentlich in jenen des Staates, besondere sachverständige Organe ständig berufen.

Bezüglich der forstlichen Rechtsgeschäfte ist die Staatsforstverwaltung als Verwalterin und Vertreterin eines Teiles des Staatsvermögens den allgemeinen gesetzlichen Normen, welche zur Durchführung der Justizhoheit erlassen sind, unterworfen. Nur im Strafprozeß beteiligen sich die Organe der Staatsforstverwaltung bis zu einem gewissen Grad aktiv an der Rechtspflege, indem sie bezüglich der einfacheren Delikte die Funktionen des Staatsanwaltes im Anklageverfahren versehen. Als Vertreter der Staatsforstverwaltung in Rechtsangelegenheiten erscheinen in den größeren Staaten die Provinzialregierungen, in den kleineren die Zentralstellen. Zur Abgabe von Rechtsgutachten und etwaigen Erledigung von Rechtsfragen auf dem VerwWege sind bei den mittleren und oberen Instanzen der Staatsforstverwaltung gewöhnlich eigene rechtskundige Beamte vorhanden.

Zwischen den verschiedenen forstlichen Behörden eines Eigentümers besteht nach den allgemeinen Grundsätzen des VerwRechtes eine sachliche Arbeitsteilung, die durch die Dienstinstruktionen geregelt ist, sowie eine räumliche Scheidung durch die Einteilung in Dienstbezirke.

Unter vorwiegender Berücksichtigung der Verhältnisse der deutschen Staatsforstverwaltungen gestaltet sich die Organisation der Forstbehörden in nachstehender Weise:

I. Forsttechnische Behörden: Ihre Aufgabe besteht in der Leitung, Ueberwachung und Ausführung des forstlichen Betriebes im engeren Sinne. Ihre Organisation wird außer von der Art des Eigentümers (Staats-, Gemeinde-, Privat-Wald) hauptsächlich durch die Ausdehnung des Waldbesitzes und durch die Intensität des Betriebes bedingt.

II. Sonstige Behörden der Forstverwaltung (unten § 38).

I. Forsttechnische Behörden

§ 34. Direktionsstellen. Den Direktionsstellen (der Landesforstbehörde) obliegt die oberste Leitung der gesamten Forstverwaltung innerhalb des betreffenden Besitzes (eines Staates) und zwar bezüglich der Staatsforsten nach Maßgabe des in verfassungsmäßiger Weise durch den Waldeigentümer bestimmten Wirtschaftszieles, bezüglich der übrigen Waldungen aber auf Grund der hierfür bestehenden gesetzlichen Normen.

Die staatlichen Forstdirektionsstellen müssen in allen wichtigeren Fällen die Entscheidung oder Genehmigung des Ressortministers, und unter Umständen auch jene des Souveräns einholen. Die Bestimmungen hierüber sind in den einzelnen Staaten verschieden, im allgemeinen läßt sich nur sagen, daß in größeren Staaten die Direktionsstellen weitergehende Kompetenzen besitzen als in kleineren.

Da sich die Tätigkeit der Landesforstbehörden nicht bloß auf Staatswaldungen, sondern auch auf

Ewiger Bund

Körperschaftswaldungen im weiteren Sinne und auf Privatwaldungen zu erstrecken hat, so erscheint es im allgemeinen zweckmäßig, wenn sie eine Abteilung eines Ministeriums der inneren Verwaltung bildet (z. B. in Preußen seit 1879 die 3. Abteilung des MinLandw, Domänen und Forsten). In den meisten deutschen Staaten ressortiert aber die Landesforstbehörde vom FinanzMin oder von der Finanzabteilung des Ministeriums, weil die Staatsforsten einen Teil des von letzterem verwalteten Domaniums sind. Bisweilen (Baden und Braunschweig) ist die Oberleitung der Feldomänen mit jener der Forsten zu einer Behörde verbunden.

§ 35. **Inspektionsstellen.** Die Aufgabe der Kontroll- oder Inspektionsstellen besteht in der technischen Beaufsichtigung aller Waldungen ihres Bezirks, wobei das Maß der Einwirkung auf die Nichtstaatswaldungen von den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen abhängt.

Die Organisation dieser Behörden ist in den einzelnen Staaten eine sehr verschiedenartige und hängt namentlich ab: von der Größe des Landes und der Ausdehnung der ihrer Aufsicht unterstehenden Waldungen, ferner von den Verkehrsmitteln, der Ausbildung der VerwBeamten, sowie von den politischen VerwEinrichtungen.

In den größeren Staaten (Preußen, Bayern, Elsaß-Lothringen) wird die Kontrolle der Forstverwaltung von Inspektionsbeamten besorgt, welche zu Lokalmittelkollegien vereinigt sind (in Preußen und Elsaß-Lothringen Regierungsforstabteilungen, in Bayern Kammern der Forsten). In Deutschland sind diese Instanzen mit den Provinzialbehörden der inneren oder der Finanzverwaltung verbunden, in Oesterreich dagegen bestehen die Forst- und Domänendirektionen als selbständige Behörden. Bei einer derartigen Organisation ist alsdann ebenso wie in den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung auch auf forstlichem Gebiet eine gewisse Dezentralisation durchgeführt, indem den Provinzialforstbehörden einzelne Arbeitsteile zur selbständigen Erledigung zugewiesen sind, welche in den kleineren Staaten den Direktionsstellen vorbehalten bleiben.

In den Mittelstaaten bestand bis vor kurzem fast allgemein die Einrichtung, daß die Inspektionsbeamten in ihren Dienstbezirken wohnten (Kontrollforstmeister). Diese Form findet sich jedoch heute nur noch im Königreich Sachsen. In allen übrigen Mittelstaaten fehlen nunmehr ebenso wie in sämtlichen Kleinstaaten besondere Inspektionsstellen. Die Kontrolle wird hier durch die Mitglieder der Zentralstelle ausgeübt. Maßgebend sind für die Wahl dieses Systems namentlich die Rücksichten auf Ersparnis an Beamten und auf Vereinfachung des Betriebs. Infolge der modernen Gestaltung der Verkehrsverhältnisse und bei der gegenwärtigen Ausbildung der äußern VerwBeamten hat sich diese Einrichtung als durchaus zulässig und zweckmäßig erwiesen.

§ 36. **Verwaltungsstellen.** Der Schwerpunkt der ganzen Organisation liegt in den Betriebs- oder Verwaltungsstellen im engeren Sinne. Sie haben die Betriebsverwaltung der ihnen unterstellten Waldungen und die Finanzverwaltungen ohne Kasse zu besorgen, ferner sind die staatlichen Revierverwalter fast überall auch die eigentlichen Vollzugsorgane für die forstpolizeilichen Aufgaben des Staates. Zweckmäßigkeitsgründe veranlassen bisweilen, daß ihnen auch noch andere, mit der forstwirtschaftlichen Tätigkeit nicht zusammenhängende Funktionen übertragen werden (östliche Provinzen von Preußen, wo der Oberförster Gutsvorsteher, Amtsvorsteher, Forstamtsanwalt, Standesbeamter und Mitglied des Kreistages sein kann: ferner Verbindung der Verwaltung von Felddomänen mit jener der Forsten in Oesterreich und Hessen).

Die Betriebsführung kann in doppelter Weise organisiert sein. Es können sich nämlich hieran zwei Beamte in der Weise beteiligen, daß der höhere den Betrieb in allen wichtigen Teilen selbst leitet, einzelne Geschäfte sogar selbst ausführt und für die übrigen spezielle Anordnungen trifft, der untergeordnete Beamte dagegen nur Vorschläge macht, welche der höhere nach Belieben abändert, und die Weisungen des ersteren durchführt.

Dieses System wird gewöhnlich als „Forstmeister"- oder „Revierförstersystem" bezeichnet, weil hier häufig der höhere der beiden Beamten den Titel Forstmeister (Wirtschaftsforstmeister, im Gegensatz zu dem in § 3 besprochenen Kontrollforstmeister), der niedere aber die Bezeichnung Revierförster führt oder doch wenigstens früher führte.

Wenn dagegen Antragstellung, Vollzug und Rechnungslegung in allen wesentlichen Punkten in den Händen eines Beamten, des Revierverwalters, vereinigt sind, so spricht man vom Oberförstersystem, da längere Zeit hindurch diese Bezeichnung für die betreffende Beamtenklasse fast durch ganz Deutschland verbreitet war. In neuester Zeit heißen entweder alle diese Beamte „Forstmeister" (z. B. Bayern) oder dieser Titel wird den älteren Revierverwaltern ohne Aenderung ihrer Tätigkeit unter gleichzeitiger Verleihung eines höheren Ranges gewährt (Preußen, Elsaß-Lothringen).

In der Praxis finden sich zwischen beiden Systemen zahlreiche Uebergänge, und kann man nur bei genauer Kenntnis der Dienstvorschriften und tatsächlichen Verhältnisse entscheiden, ob in einem konkreten Fall das eine oder andere System vorliegt. Für die Wirtschaft können beide Systeme Gutes leisten: bei jener Vorbildung der Wirtschaftsbeamten und dem Intensitätsgrade der Wirtschaft, welcher gegenwärtig im weitaus größten Teil der deutschen Waldungen vertreten ist, muß jedoch das Oberförstersystem, wenigstens in den Staatswaldungen, der Regel nach als allein berechtigt bezeichnet werden. Nur durch dieses wird eine sachgemäße Arbeitsteilung zwischen Kontrolle und Verwaltung herbeigeführt, und es ermöglicht allein die Leistungsfähigkeit eines Mannes wirksam auszunutzen, indem ihm die volle Verantwortlichkeit für seine Tätigkeit übertragen wird, welche aber auch volle Befriedigung gewährt.

Das Revierförstersystem hatte solange seine Berechtigung, als das VerwPersonal seiner großen Mehrzahl nach nur eine empirische Schulung durchgemacht hatte. Auch heute noch muß diese Einrichtung da als zweckmäßig bezeichnet werden, wo die Erträge der Waldungen gering, die Wirtschaft extensiv und einförmig, sowie eine Besserung dieser Verhältnisse auch durch den Uebergang zu einer

Ewiger Bund

intensiveren, größeren Aufwand an geistiger Arbeit erfordernden Form des Betriebes nicht zu erwarten ist, diese vielmehr infolge der vermehrten Ausgaben als unwirtschaftlich bezeichnet werden müßten.

In der Privatforstwirtschaft herrscht aus anderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf den Kostenpunkt, das Revierförstersystem vor.

Die mit Recht beklagten Schattenseiten des Revierförstersystems ergeben sich hauptsächlich dann, wenn Revierförster und Wirtschaftsforstmeister die gleiche Ausbildung genossen haben und ersterer seine dienstliche Laufbahn der Regel nach in einer Stellung abschließt, die ihm weder einen seinen Kenntnissen entsprechenden Wirkungskreis noch auch einen angemessenen Rang gewährt.

§ 37. **Forstschutzstellen** (Betriebsvollzugsbeamte). Die Aufgabe dieser Beamten besteht in der Abhaltung der Eingriffe von seiten der Menschen in das Waldeigentum, sowie in der Konstatierung und Anzeige wirklich erfolgter Eigentumsverletzungen, Gesetzwidrigkeiten und sonstiger Beschädigungen; ferner im Jagdschutz, wenn die Jagden für den Staat administriert werden. Außerdem wird von ihnen auch Unterstützung des Revierverwalters beim Wirtschaftsbetriebe verlangt, welche nach den Verhältnissen wechselt und bisweilen sehr weitgehend ist. Allenthalben wird in dieser Richtung mindestens gefordert: unmittelbare Beaufsichtigung der Waldarbeiter, Aufstellung der Lohnlisten für dieselben, Aufnahme des fertig gestellten Materials und Ueberweisung der abgegebenen Forstprodukte an die Empfänger.

Im allgemeinen hat neuerdings der Forstschutz in der zuerst angegebenen Richtung überall erheblich an Bedeutung verloren, während die Beteiligung am Betriebe entsprechend der steigenden Intensität der Forstwirtschaft gewachsen ist.

Je nach den Anforderungen, welche an die Forstschutzbediensteten gestellt werden, ist deren Vorbildung und Organisation eine sehr verschiedene.

Die brauchbarsten Schutzbediensteten liefert die Verwendung von speziell für diesen Dienstgrad vorgebildeten Beamten (Förstersystem), wie es in Preußen, Elsaß-Lothringen, Bayern und Sachsen eingeführt ist. Diese Einrichtung empfiehlt sich namentlich dann, wenn von den betr. Beamten eine weitgehende Teilnahme am Betrieb gefordert wird.

Billiger als das Förstersystem ist die Anstellung solcher Leute im Forstschutzdienst, welche keine besondere technische Vorbildung genossen haben (Forstwartsystem). Zweckmäßig werden jedoch dabei Personen gewählt, welche infolge ihrer früheren Beschäftigung mit den forstlichen Verhältnissen und den Geschäften, die sie anzuordnen und zu leiten haben, bereits vertraut sind; es sind namentlich tüchtige Waldarbeiter zu bevorzugen. Dieses System besteht u. a. in Württemberg und Baden; man sucht indessen jetzt auch hier die technischen Kenntnisse dieser Beamten durch praktische Kurse zu heben (vgl. den Art. Forstlicher Unterricht).

Unter gewissen Voraussetzungen, besonders bei isoliert gelegenen kleinen Parzellen, kann es angezeigt sein, deren Schutz solchen Personen zu übertragen, welche diese Funktion neben ihrem sonstigen Beruf ausüben.

Da jede der verschiedenen Arten von Forstschutzbediensteten je nach Lage der Verhältnisse recht gute Dienste leisten kann, diese aber nicht in allen Bezirken und Waldteilen gleichartig sind, so finden sich gewöhnlich mehrere der genannten Formen im gleichen Staat nebeneinander. Insbesondere tritt in dem Maße als der Schwerpunkt der Tätigkeit der Förster in den Vollzug der Betriebsarbeiten verlegt wird, immer mehr die Notwendigkeit hervor, zur ständigen Ueberwachung der Waldarbeiter und zur Unterstützung im Forstschutz einfachere und billigere Arbeitskräfte heranzuziehen. Man nähert sich auf diese Weise wieder dem Revierförstersysteme (vgl. § 5).

II. Sonstige Behörden der Forstverwaltung § 38

I. Forstpolizeistellen. Die Durchführung der forstpolitischen Maßnahmen sowie der Handhabung der Forstpolizei ressortiert vom MinInn und, wo ein solches besteht, teils ausschließlich teils im Benehmen mit ersterem vom Min für Bodenkultur. Meist sind indessen die technischen Beamten der Staatsforstverwaltung gleichzeitig als technische Beiräte des MinInn tätig, bisweilen so z. B. in Oesterreich finden sich auch besondere technische Räte für die forstpolitischen Aufgaben.

In den Mittelinstanzen ist in Deutschland zwar die Leitung der Forstpolizei von jener der Staatsforsten organisch getrennt, die forsttechnischen Räte der Staatsforstverwaltung fungieren jedoch allenthalben auch als Dezernenten für die Angelegenheiten der Gemeinde- und Privatwaldungen, allerdings hierüber im Auftrage der betreffenden RegAbteilung oder des RegPräsidenten.

In Oesterreich besteht dagegen ein besonderes forsttechnisches Personal der politischen Verwaltung, dessen Mittelstelle den Statthaltern zugeteilte Landesforstinspektoren bilden. In Ungarn hat man zum gleichen Zwecke selbständige Forstinspektoren.

Beim Vollzug der forstpolitischen Maßregeln wirken in Deutschland allenthalben die Beamten der Staatsforstverwaltung als Antragsteller, Gutachter usw. mit den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung und nach Bedarf auch mit den Gerichten zusammen, während in Oesterreich hierfür besondere Forsttechniker der politischen Verwaltung berufen sind. Nahe verwandt mit letzteren sind die neuerdings in Bayern geschaffenen Forstämter ohne Staatswald, die sich lediglich mit den Angelegenheiten der Gemeinde- und Privatwaldungen zu beschäftigen haben.

II. Forstkassestellen. In der deutschen Staatsforstverwaltung ist der Grundsatz streng durchgeführt, daß die Beamten der technischen Verwaltung mit der Vereinnahmung und Verausgabung von Geldern dienstlich sich niemals befassen dürfen, ausgenommen sind nur gewisse geringfügige Ausgaben (Porto, Botenlöhne usw.). Die Verwaltung der forstlichen Kassengeschäfte ist entweder eigenen Beamten (Forstkassenbeamten, nach Bedarf mit Untererhebern) oder den allgemeinen staatlichen Kassenämtern (Rentämtern) übertragen. Ersteres System findet sich fast durchweg in Norddeutschland sowie in Elsaß-Lothringen, letzteres in den süddeutschen und in einem Teile

Ewiger Bund

der mitteldeutschen Staaten. In den mittleren und oberen Instanzen bestehen nirgends eigene Behörden für die Zwecke der Forstkassenverwaltung.

III. Forstbeamte

Die Stellung der Forstbeamten, sowie die hieraus folgenden Rechte und Pflichten sind in erster Linie davon abhängig, ob diese Beamten im Staats-, Kommunal- oder Privatdienst stehen.

§ 39. **Die Staatsforstbeamten** haben teils staatliche Vermögensrechte zu verwalten, teils auch (auf dem Gebiet der Forstpolizei) Hoheitsrechte auszuüben und gehören deshalb zu den Staatsbeamten, denen sie übrigens auch in ersterer Eigenschaft allein aus Zweckmäßigkeitsgründen gleichgestellt sind.

Bezüglich ihrer staatsrechtlichen Stellung im allgemeinen kann daher auf den Artikel „Beamte" Bezug genommen werden. Hier sind nur folgende Punkte, welche aus den namentlich für die Forstverwaltungs- und Forstschutzbeamten vorliegenden besonderen Verhältnissen folgen, hervorzuheben.

1. Zur Wahrung der Integrität des Forstbeamtenstandes darf in Deutschland die Erhebung von Einnahmen, welche aus dem Forstbetriebe hervorgehen, und ebenso auch die Auszahlung von solchen Ausgaben, abgesehen von ganz unbedeutenden, speziell genehmigten Ausgaben (hauptsächlich Porto und Botenlohn) nie durch diese Beamten erfolgen.

2. Den Forstbeamten ist der Ankauf und die Pachtung von Grundstücken innerhalb ihres Dienstbezirkes nur in beschränktem Umfange gestattet.

3. An Geschäften, zu welchen sie dienstlich in irgend welche Beziehung treten müssen, dürfen sie sich mit ihrem Privatvermögen nicht beteiligen, also: keine Beteiligung an Holzhandel, Holzanfuhr, als Bieter bei Holzversteigerungen, keine Uebernahme von Waldarbeiten und Bauten, keine Beteiligung an Pachtungen, Jagdpachtung, Jagdverwaltung, kein Ankauf von Holz oder Waldprodukten von dritten Personen.

4. Wegen der Gefahren, welche mit der Ausübung ihres Berufes verbunden sind, genießt der Forstbeamte während derselben einen besonderen gesetzlichen Schutz (§§ 117—119 StGB).

§ 40. **Die Organe der Gemeindeforstverwaltung** sind entweder unmittelbare oder mittelbare Staatsdiener.

In jenen Staaten und Landesteilen, in welchen das System der Beförsterung (oben § 18) besteht, sind die Forstbeamten (wenigstens die Forstverwaltungsbeamten) zwar Verwalter eines Teiles des Gemeindevermögens, allein sie sind vom Staat angestellt und von ihm mit der Wahrnehmung seines Interesses an der Verwaltung des der Gemeinde gehörigen Besitztums beauftragt; sie üben somit zugleich staatliche Hoheitsrechte aus und sind daher unmittelbare Staatsbeamte.

Anders gestaltet sich das Verhältnis der Gemeindeforstbeamten in jenen Fällen, in welchen den Gemeinden eine mehr oder weniger weitgehende Selbständigkeit in der Ordnung des Genusses ihres Eigentums eingeräumt ist. Hier ernennen zwar die Gemeinden ihre Forstbeamten (mit oder ohne Vorbehalt höherer Genehmigung) selbst, allein es liegt doch noch kein rein privatrechtlich zu beurteilendes Verhältnis vor. In der Selbstverwaltung ersetzen die Gemeindebeamten den staatlichen Regierungsapparat und üben, in gewissen Beziehungen wenigstens, staatliche Funktionen aus; sie werden hierdurch zu mittelbaren Staatsbeamten. Dieses gilt auch für die hier in Betracht kommenden Kategorien von Gemeindeforstbeamten, welche das öffentlich-rechtlich geschützte Interesse des Staates an der Erhaltung der Gemeindewaldungen wahrzunehmen haben. Für die Stellung der Gemeindeforstbeamten sind demnach die gesetzlichen Bestimmungen über mittelbare Staatsbeamte maßgebend, auf welche Bezug genommen werden kann; bezüglich aller dort nicht speziell geordneten Verhältnisse entscheiden teils die besonderen Vereinbarungen des Dienstvertrages, teils die allgemeinen privatrechtlichen Normen. Bei Ausübung ihres Berufes sind die Gemeindeforstbeamten durch die Bestimmungen der §§ 117—119 StGB ebenfalls besonders geschützt.

§ 41. **Privatforstbeamte.** Diese sind der Regel nach lediglich Vertreter von Vermögensinteressen der betr. Eigentümer, ihre Stellung ist daher eine rein privatrechtliche. Nur die Forstschutzbeamten, welche auf das Forstdiebstahlgesetz in vorschriftsmäßiger Weise beeidigt sind, haben, soweit es sich um die Ausübung des ihnen obliegenden Forstschutzes handelt, den Charakter der im Dienst des Staates stehenden öffentlichen Beamten. Bisweilen wird auch Privatforstbeamten durch Delegation auf dem Gebiet der Forstpolizei die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte übertragen (so im Großherzogtum Hessen) und nehmen diese alsdann in Bezug auf diese Funktion die Stellung von mittelbaren Staatsdienern ein. Da das Dienstverhältnis hier ein rein privatrechtliches ist, so sind für die Begründung, Beendigung desselben, sowie für die Rechte und Pflichten der Beamten lediglich die Bestimmungen des Dienstvertrages und die allgemeinen Rechtsregeln maßgebend.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Forstdienstes erfreuen sich auch die Privatforstbeamten bei Ausübung ihres Dienstes des Schutzes der §§ 117—119 StGB.

D. Forstlicher Verwaltungsdienst

I. Ausbildung für den Verwaltungsdienst.
§ 42. Vorbedingungen; praktischer Kursus. § 43. Höherer forstlicher Unterricht. § 44. Forstliche Mittelschulen.
II. Ausbildung für den Forstschutz- und Betriebsvollzugsdienst.
§ 45. Försterschulen. § 46. Praktische Kurse.

Bei einer verhältnismäßig so jungen Wissenschaft, wie die forstliche z. B. noch ist, kann es nicht auffallend erscheinen, daß gegenwärtig in Bezug auf den forstlichen Unterricht noch kaum in den allgemeinsten Zügen Einheitlichkeit der Auffassung besteht, während in der Praxis die verschiedensten Systeme nebeneinander vertreten sind. Im nachstehenden soll lediglich eine Darstellung der bestehenden Verhältnisse ohne Diskussion der einschlägigen Streitfragen gegeben werden. Die Betrachtung des forstlichen Unterrichtswesens wird am besten nach den erstrebten Zielen gruppiert.

Ewiger Bund

I. Ausbildung für den Verwaltungsdienst

§ 42. **Vorbedingungen; praktischer Kursus.** In Deutschland und Oesterreich wird von den Anwärtern des staatlichen Forstverwaltungsdienstes als Vorbedingung das Reifezeugnis eines humanistischen oder Realgymnasiums gefordert, in den meisten Staaten steht auch den Absolventen der lateinlosen Oberrealschulen diese Laufbahn offen.

Mit Rücksicht auf die Strapazen des forstlichen Berufes verlangt man in vielen Staaten bei Beginn des Studiums, in anderen bei der Anmeldung für den praktischen Dienst den Nachweis der körperlichen Rüstigkeit (meist Zeugnis der unbedingten Militärtauglichkeit). Der forstliche Beruf, und zwar vor allem der Staatsdienst, erfreut sich einer solchen Beliebtheit, daß in vielen Staaten ein ganz unverhältnismäßig großer Zudrang von Anwärtern eingetreten ist. Die Anstellung als Revierverwalter konnte und kann teilweise noch für längere Zeit infolgedessen erst sehr spät, in einem Alter von 40 und selbst noch mehr Jahren erfolgen. Die sich hieraus sowohl für die Anwärter als für den Staat ergebenden Mißstände haben aber seit 1890 dazu geführt, daß allmählich in immer weiterem Umfange die Zulassung zur Staatsforstverwaltungslaufbahn auf eine jährlich zu bestimmende Anzahl beschränkt wurde, so namentlich in Preußen, wie dieses außerhalb Deutschlands, z. B. in Frankreich, schon lange der Fall ist. In anderen Staaten erfolgt die Zulassung zum Staatsforstdienst lediglich auf Grund des Ausfalles des letzten Staatsexamens nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs (Bayern, Hessen).

Als Vorbereitung für den theoretischen Unterricht wird in den meisten Staaten eine zwischen 4 und 12 Monaten schwankende praktische Lehre bei einem Oberförster gefordert, um ein gewisses Verständnis für die Vorgänge im Wald zu erwerben, sowie die Kenntnisse einzelner wirtschaftlicher Operationen (Hauungs- und Kulturbetrieb) zu vermitteln (Preußen, Königreich Sachsen 6 Monate, Elsaß-Lothringen 7 Monate, Braunschweig und die meisten thüringischen Staaten 12 Monate; die Vorlehre fehlt in: Bayern, Württemberg und Hessen).

§ 43. **Einrichtung des höheren forstlichen Unterrichts in den größeren deutschen Staaten.** Die eigentliche theoretische Fachbildung wird teils auf allgemeinen Hochschulen (Universität, Polytechnikum), teils auf besonderen Fachschulen (Forstakademien) erlangt; einzelne Staaten (Preußen) fordern neben dem Besuch der Akademie auch noch jenen der Universität. Die Dauer der Studienzeit schwankt zwischen 5 (Sachsen) und 8 Semestern (Bayern). In den größeren deutschen Staaten ist die Einrichtung im einzelnen folgende:

Preußen. Für die Monarchie bestehen zwei Akademien (Eberswalde seit 1830 und Münden seit 1868). Die Studienzeit an diesen Hochschulen beträgt sechs Semester, nach dem Referendarexamen folgen dann noch zwei Semester Universität für rechts- und staatswissenschaftliche Studien.

Bayern. Die Anwärter des bayrischen Staatsforstverwaltungsdienstes erhalten ihre Ausbildung während einer mindestens vierjährigen Studienzeit (ohne Anrechnung des Militärdienstes) an der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München.

Sachsen: Die Ausbildungszeit umfaßt für die Anwärter des sächsischen Staatsdienstes acht Semester, von denen sechs an der Akademie Tharandt zu verbringen sind. Behufs Zulassung als Studierender muß hier neben Erfüllung der übrigen Vorbedingungen noch das Zeugnis über ein zweisemestriges Studium an einer deutschen Universität beigebracht werden, in welchem der Besuch der Vorlesungen über Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, allgemeines Verwaltungs- und Verfassungsrecht als obligatorische Fächer sowie über einige naturwissenschaftliche Fächer und allgemeine Mathematik bescheinigt ist.

In Württemberg bildet die Forstwissenschaft einen Teil des Gebiets der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität. Eine bestimmte Studienzeit ist für die Anwärter des Staatsforstdienstes ebensowenig vorgeschrieben wie ein bestimmter Studienort; durchschnittlich beträgt erstere 7—8 Semester.

Baden. Hier wird der höhere forstliche Unterricht an der einen wesentlichen Bestandteil des Polytechnikums zu Karlsruhe bildenden Forstschule erteilt. Die Studienzeit währt mindestens acht Semester. Die mathematischen, naturwissenschaftlichen, juristischen und nationalökonomischen Vorlesungen hören die Forstwirte gemeinschaftlich mit den übrigen Studierenden der Hochschule.

Hessen hat zuerst von allen deutschen Staaten (bereits 1831) den forstlichen Unterricht an eine Universität, und zwar nach Gießen verlegt. Dauer der Studienzeit mindestens drei Jahre.

Thüringen. Hier besteht eine Forstakademie zu Eisenach mit mindestens zweijähriger Studienzeit. Ihr Besuch ist jedoch keineswegs für die Anwärter sämtlicher thüringischer Staaten vorgeschrieben, sondern es können oder müssen diese auch an anderen Hochschulen studieren.

Elsaß-Lothringen besitzt keinen eigenen forstlichen Unterricht für den VerwDienst; zur Prüfung hierfür, welche in Straßburg stattfindet, werden gefordert: Reifezeugnis, siebenmonatliche Vorlehre und fünf Semester Besuch einer Akademie der Universität.

Die Vorbereitung für den höheren Forstdienst der Gemeinden und Privaten erfolgt ebenfalls an den obengenannten Anstalten. Soweit nicht gesetzlich für den Eintritt in diesen Dienst (wenigstens in jenen der Gemeinden) dieselben Anforderungen gestellt werden, wie für den Staatsdienst, ergeben sich von selbst verschiedene Erleichterungen hinsichtlich der Anforderungen über körperliche Rüstigkeit, praktische Vorlehre, Studiendauer. Die Prüfungen für diese Stellen sind meist besonders organisiert, nur in Preußen besteht die Einrichtung, daß Anwärter für den Gemeinde- und Privatforstdienst unter denselben Bedingungen zugelassen werden können wie für den Staatsdienst. Diese machen dann auch mit letzteren gemeinsam die gleichen Prüfungen durch, ohne jedoch auf diese Weise eine Anwartschaft auf Verwendung im Staatsdienst zu erlangen. Nach Bestehen der Staatsprüfung treten sie als „Kgl. Forstassessoren a. D." aus der staatlichen Laufbahn aus. [¶ noch Feldjäger-Korps.]

§ 44. **Forstliche Mittelschulen.** Eine andere Stufe des forstlichen Unterrichts ist durch jene Anstalten charakterisiert, welche die Ausbildung von sog. Revierförstern, d. h. solchen Beamten be-

Ewiger Bund

zwecken, die nicht den ganzen Betrieb selbstverantwortlich und selbständig anordnen und leiten, sondern in der Hauptsache nur die speziellen Dispositionen eines Vorgesetzten ausführen; es sind dieses die forstlichen Mittelschulen. Diese setzen nicht die volle Maturitas für das Verständnis der dort zu haltenden Vorlesungen voraus, sondern fordern nur einen Bildungsgrad, wie er etwa zur Zulassung als Einjährig-Freiwilliger notwendig ist. Bei der vorwiegend praktischen Tendenz des ganzen Unterrichts wird besonderer Wert auf vorherige Absolvierung einer forstlichen Lehre gelegt, die hier häufig ein Jahr dauert.

In Deutschland besteht keine eigentliche forstliche Mittelschule. Die betr. Beamtenklasse erhält ihre Ausbildung durch den Besuch der oben angeführten forstlichen Bildungsstätten als Hospitanten oder Hörer. Am meisten nähert sich noch Eisenach dem Charakter der Mittelschulen.

Verbreiteter als in Deutschland sind diese Schulen in Oesterreich wegen des dort sehr ausgedehnten Privatforstbesitzes, wo derartig vorgebildete Beamte wegen ihrer geringeren Ansprüche besonders gesucht sind. Als solche Anstalten sind zu nennen: die mährisch-schlesische Forstschule zu Mährisch-Weißkirchen (1851 gegründet), die Forstlehranstalten zu Reichstadt (1855 gegründet) und Bruck a. d. Mur, die Landeslehranstalt für Forstwirtschaft in Lemberg; ferner die Schule zu Serajewo (als eine Abteilung der technischen Mittelschule), sie ist speziell zur Ausbildung der Beamten für Bosnien und die Herzegowina bestimmt.

II. Ausbildung für den Forstschutz- und Betriebsvollzugsdienst

§ 45. **Försterschulen.** Solange die wichtigste Tätigkeit der unteren Forstbeamten in dem Schutz des Waldes gegen Forstdiebstahl und in der unmittelbaren Beaufsichtigung der Waldarbeiter unter ständiger Leitung ihrer Vorgesetzten besteht, erschien und erscheint auch heute noch eine schulmäßige Ausbildung der Beamten für diese Stellungen nicht erforderlich. Man verwendet alsdann entweder bloß die tüchtigsten Waldarbeiter ohne weitere Schulung oder junge Leute, die nach Beendigung des Elementarschul-Unterrichts eine ein- bis dreijährige Lehrzeit bei einem Forstbeamten durchgemacht haben. Namentlich die zunehmende Intensität des Forstbetriebes einerseits und die Abnahme des Holzdiebstahls andrerseits, haben jedoch im Laufe der Zeit dazu geführt, an die unteren Beamten immer weitergehende Anforderungen hinsichtlich ihrer Beteiligung am Betrieb zu stellen, so daß die rein empirische Schulung des Waldarbeiters nicht mehr ausreichte. Auch die sog. „Lehre" besitzt verschiedene Mißstände, besonders sehr ungleiche und vielfach ungenügende Ausbildung durch die ländlichen Elementarschulen, eine beschäftigungslose Periode von 2—3 Jahren nach der Entlassung aus dieser und der ebenfalls sehr ungleichmäßige Unterricht während der forstlichen Lehre. Man suchte deshalb schon längere Zeit nach Mitteln, diese Ausbildung gleichmäßiger und besser zu gestalten. Am frühesten geschah dieses in Preußen, wo eine enge Verbindung zwischen Militär- und Forstschutzlaufbahn besteht, durch Erteilung forstlichen Unterrichts bei den Jägerbataillonen, in denen alle Anwärter für den Forstschutzdienst ihrer Militärpflicht genügen müssen, durch Forstassessoren.

In Oesterreich, wo man wegen des vorherrschenden Privatwaldbesitzes sehr häufig an die unteren Beamten weitergehende Anforderungen stellt, hat man zuerst den Versuch der Errichtung einfacher Schulen für diese Beamtenklasse gemacht.

In Deutschland wurde dieses Beispiel zuerst durch Bayern nachgeahmt, wo im Herbst 1888 fünf Waldbauschulen (seit 1908 auf eine beschränkt) gegründet worden sind. Diese haben vier Jahreskurse. In den beiden unteren erhalten die Zöglinge gründlichen Elementarunterricht, in den beiden oberen Unterweisungen in den Fachkenntnissen, während der ganzen Ausbildungszeit sollen sie sich auch an den Waldarbeiten beteiligen.

Wenn sich nun auch das Prinzip dieser Schulen bewährt hat, so zeigte sich doch bald, daß ein vierjähriger Schulbesuch über das Maß der Ansprüche, das an die Kenntnisse derartiger Beamten gestellt wird, hinausgeht und weiterhin wenig erfreuliche Folgen für den Dienst, durch steigende Ansprüche derartig vorgebildeter Beamten sowohl hinsichtlich des ihnen zuzuweisenden Wirkungskreises als namentlich auch hinsichtlich ihrer Besoldung und ihrer sozialen Stellung mit sich bringt. Wegen dieser ungünstigen Rückwirkung auf die gesamte Organisation hat man in anderen Staaten, bis jetzt in Preußen, Hessen und Meiningen, zwar ebenfalls Schulen, aber nur mit einjährigen Kursen eingerichtet. In Preußen bestehen z. Z. vier solche Försterschulen, in Hessen und Meiningen je eine. Seitens des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ist ebenfalls eine solche Schule (Templin, RegBez. Potsdam) mit einjährigem Kurs eingerichtet worden, Oesterreich besitzt gegenwärtig neun derartige Anstalten mit teils einjähriger, teils zweijähriger Lehrzeit.

Auch andere Staaten, namentlich Rußland und Schweden, ferner Ungarn, Italien, Belgien, Frankreich besitzen ähnliche Schulen, doch tragen diese tatsächlich mehr den Charakter der oben (§ 4) erwähnten Mittelschulen.

§ 46. **Praktische Kurse.** Andere Wege zur Förderung der Ausbildung des unteren Personales hat zuerst die Schweiz eingeschlagen, indem hier nicht förmliche Schulen eingerichtet, sondern schon seit ziemlich langer Zeit in verschiedenen Kantonen Kurse von mehrwöchentlicher Dauer abgehalten wurden, in welchen der Schwerpunkt auf der praktischen Ausbildung in den wichtigsten Betriebsarbeiten lag, welche noch durch einige Vorlesungen soweit ergänzt wurden, als es das Verständnis der praktischen Ausführung der Arbeiten erforderte.

Seit 1880 werden diese Kurse auch seitens des Bundes unterstützt und haben nun folgende Organisation erhalten: Man unterscheidet:

a) Unterförster-Kurse von mindestens zweimonatlicher Dauer zur Ausbildung von Wirtschafts- und Schutzbeamten für kleinere Verhältnisse. Die Anstellung ist vom Bestehen der Prüfung abhängig.

b) Fortbildungskurse für Unterförster von mindestens 14 Tagen. Zugelassen werden nur frühere Schüler von Unterförster-Kursen.

Dem Beispiele der Schweiz ist bald Oesterreich gefolgt, und zwar zunächst in Tirol und Vorarlberg durch die Lehrkurse in Bregenz, Rot-

Ewiger Bund

holz und San Michele, hieran haben sich dann 1887 die Waldaufseherkurse in Czernowitz und Franzthal in der Bukowina angeschlossen. Mit Ausnahme von Czernowitz, dessen Ausgestaltung zu einer Försterschule im Gange ist, beträgt die Dauer der Kurse 8—12 Wochen.

Neuerdings haben auch zwei größere süddeutsche Staaten, Württemberg und Baden, welche bis dahin Forstwarte ohne jede besondere Vorbildung anstellten, Forstwartkurse von achtwöchentlicher Dauer eingerichtet.

E. Koloniales Forstwesen
¶ Schutzgebiete

Literatur: Allgemeines: Lorey's HB der Forstwissenschaft², herausgegeben von Stötzer, 1903; Schwappach, Forstwissenschaft (Sammlung Göschen)³ 1908; v. Helferich (Graner), Forstwissenschaft, bei Schönberg⁴ II 2 S 263; die Artikel über Forsten von Endres im HWStaatsW³ 4, 373, Jentsch im WBVolkswirtsch³ 1, 857. — Forstwirtschaftspflege und Forstpolizei: Endres, Forstpolitik, 1905; Schwappach, Forst-, Jagd- und Fischereipolitik, 1894; Judeich (Neumeister), Die Forsteinrichtung⁴, 1904; Marchet, Holzproduktion und Holzhandel in Europa, Afrika und Nordamerika, 1904, 1905; Der Holzhandel Norddeutschlands 1908; H. Weber, Die Besteuerung des Waldes 1909. — Forstberechtigungen: Danckelmann, Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten, 1. Teil 1880, 2. Teil 1888. — Forstschutz: Heß, Forstschutz³ 1898; Baillant, Das Forstrügeverfahren nach dem Rechte des Reichs und seiner Einzelstaaten 1908. — Forstverwaltung: Schwappach, HB der Forstverwaltungskunde, 1884 (s. v. Lorey's Handbuch 4. Bd.).

Einzelstaaten und Statistik: Statistik des Deutschen Reichs, Erg.-Heft zu 1903 II; v. Hagen-Donner, Die forstl. Verhältnisse Preußens³ 1894 (Ergänzungen bis 1905); Statistisches Jahrbuch für den preuß. Staat; Amtliche Mitteilungen a. d. Abteilung für Forsten des preuß. MinLandw; Mitteilungen aus der Staatsforstverwaltung Bayerns; Mammen, Waldungen des Kgr. Sachsen 1905; Tharandter forstl. Jahrbuch (für Sachsen); Forststatistische Mitteilungen aus Württemberg; Krutina, Die badische Forstverwaltung 1891; Statistische Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Großh. Baden; Mitteilungen aus der Forst- und Kameralverwaltung des Großh. Hessen; Wirtschaftsgrundsätze für die der Staatsforstverwaltung unterstellten Waldungen (Hessen) 1905; v. Berg, Mitteilungen über die forstlichen Verhältnisse von Elsaß-Lothringen 1883; Beiträge zur Forststatistik von Elsaß-Lothringen. Auch für andere Staaten in der Z für Forst- und Jagdwesen.

Zeitschriften: Z für Forst- und Jagdwesen, herausgegeben von Möller und Fricke; Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, herausg. von Wimmenauer und Weber; Forstwissenschaftliches Zentralblatt, herausg. von Fürst.

Weitere Schriften bei den Artikeln „Jagd", Feldpolizei".

Schwappach

Fortbildungsschulen
¶ Gewerbliches Unterrichtswesen

Fortschreibung
¶ Grund- und Gebäudesteuer, Kataster

Frachturkundensteuer
¶ Eisenbahnen V. Abgaben § 4 (oben S 696)

Frau
(Stellung im öffentlichen Recht) *)

§ 1. Die sogenannte Frauenbewegung. § 2. Die bürgerlichen Rechte der Frau. § 3. Die politischen Rechte der Frau. § 4. Beteiligung an der öffentlichen Verwaltung.

§ 1. Die sogenannte Frauenbewegung. Die Aufhebung staatlicher, ständischer und wirtschaftlicher Fesseln, die das Ende des 18. Jahrhunderts dem bürgerlichen Leben brachte, mußte dahin führen, die F. zu einem nach Gleichberechtigung mit dem Manne ringenden Teile des Volkes heranzubilden. Im bürgerlichen Recht schwanden die Reste der einstigen Geschlechtsunmündigkeit immer mehr. Im Wirtschaftsleben entstanden von der Aufhebung der Zunftgerechtigkeiten und der Hörigkeit an auf dem langen Wege zur Gewerbe- und Handelsfreiheit immer mehr Möglichkeiten und Notwendigkeiten (Verdrängung der Hauswirtschaft durch Fabriktätigkeit!) für die F., selbständig den Kampf des Lebens zu kämpfen. Das damit gegebene Hinaustreten der F. in das öffentliche Leben mußte seinerseits wieder die Forderung der Teilnahme der F. an dessen rechtlicher Gestaltung und obrigkeitlicher Regelung zeitigen. Waren demnach die gewaltigen mit der französischen Revolution einsetzenden sozialen, politischen und rechtlichen Umwälzungen der Anstoß zu einer Entwicklung, die letzten Endes durch die Kraft der Tatsachen der F. im öffentlichen Leben eine selbständige Stellung mit eigenem Recht geben mußte, so mußte sich andererseits aus den geistigen Grundlagen der französischen Revolution der Rechtsgedanke einer selbständigen und derjenigen des Mannes gleichen Rechtsstellung der F. entwickeln: aus dem Gedanken vorstaatlicher unveräußerlicher Menschenrechte, besonders desjenigen der Gleichheit ergibt sich folgerichtig der Grundsatz der rechtlichen Gleichstellung von F. und Mann. Ist diese Folgerung der naturrechtlichen Staatslehre, auf deren zwingende Logik die Frauenrechtlerinnen heute stets hinweisen, damals auch — von einzelnen Ausnahmen (Condorcet, Th. G. v. Hippel) abgesehen — nicht gezogen worden, so trat sie doch, vermittelt durch den subjektivistischen Individualismus der Romantik sofort hervor, als im Jahre 1848 die alte Freiheits- und Gleichheitsidee wieder zu politischem Leben erwachte. Da nun auch von dieser Zeit an, nach der Stagnation der Restaurationszeit, die tatsächliche po-

*) Der Herr Verfasser will seine Darstellung als eine bloße Skizze betrachtet wissen, die bei der außerordentlichen Zersplitterung des Materials und der Dürftigkeit der bisherigen juristischen Behandlung vorerst nur einmal einen zusammenfassenden Ueberblick bieten soll. Ich verfehle nicht hinzuzusetzen, daß nach dem ursprünglichen Plane der Stoff erst im 3. Bande („weibliche Personen") behandelt werden sollte, bei der Vorwegnahme unter dem Stichwort „Frau" für die Abfassung also wider Erwarten nur eine knappe Zeit zur Verfügung stand. Ergänzungen voraussichtlich am Schlusse des 3. Bandes. Der Herausgeber.

Ewiger Bund

litische Entwicklung vom patriarchalisch-absolutistischen, auf der ständischen Gesellschaftsgliederung basierenden Polizeistaate zum konstitutionellen Rechtsstaate auf Grundlage einer bürgerlichen Gesellschaftsordnung wieder in Bewegung kam, so war es ganz natürlich, daß jetzt auch jene Forderung der Gleichberechtigung der F. sich zu einem politischen Faktor verdichtete, der von da an nicht mehr aus dem öffentlichen Leben verschwindet: die Frauenbewegung. Dem Charakter der Zeit entsprechend waren es zunächst rein politische Ziele, die sich die F.Bewegung steckte: mit der Forderung des F.Stimmrechts trat sie in die Erscheinung (Luise Otto). Fast zwei Jahrzehnte später trat im Zusammenhange mit der Gründung des Lettevereins für das Wohl der arbeitenden Klassen die soziale Fürsorge für die arbeitenden F. mit in den Interessenkreis der F.Bewegung. Das Organ, das zur Verfolgung dieses Zweckes dienen sollte, ist der 1867 gegründete Allgemeine deutsche F.Verein, der aber gleich auch einen weiteren Zweck sich zur Aufgabe machte, nämlich den einer Erhöhung der F.Bildung, ohne die er wohl mit Recht die von ihm angestrebte „Befreiung der weiblichen Arbeit von allen ihrer Entfaltung entgegenstehenden Hindernissen" nicht erreichen zu können glaubt. Neben diesen sozialethischen und -ökonomischen Seiten der Frauenbewegung hat sich aber auch ihre rein politische Seite weiter entwickelt und zur Bildung zahlreicher F.Stimmrechtsvereine geführt, die unter sich wieder in zwei Gruppen zerfallen, von denen die eine (Deutscher Verband für F.Stimmrecht) das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht zu allen gesetzgebenden Körperschaften in Staat und Gemeinde fordert, die andere hingegen (Stimmrechtsverband für Westdeutschland und Schlesischer Stimmrechtsverband) unter Ausschaltung der Frage nach dem an sich wünschenswerten Wahlsystem das Wahlrecht verlangt unter denselben Bedingungen, wie es die Männer haben oder haben werden. Eine Aufzählung aller oder nur der wichtigsten zum Zwecke der angegebenen Bestrebungen gegründeten Vereine kann nicht die Aufgabe dieser Darstellung sein. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß heute die F.Bewegung sich auf alle Fragen des öffentlichen Lebens und damit auch auf alle Gebiete des öffentlichen Rechts erstreckt [1]).

§ 2. **Die bürgerlichen Rechte.** Die bürgerlichen Rechte stehen der F. grundsätzlich in demselben Umfang zu, wie dem Manne. Sie hat als Staatsangehörige ein Recht auf Aufenthalt im Staatsgebiet. Sie hat denselben allgemeinen Anspruch auf Unterlassung von gesetzwidrigen Eingriffen in ihre Freiheitssphäre. Der materielle Inhalt dieses formell gleichen Anspruchs ist im wesentlichen ebenfalls demjenigen des Mannes gleich. Die persönliche Freiheit der F., die Freiheit ihrer geistigen Bewegung, ihr Hausrecht, die Unverletzlichkeit ihres Vermögens sind durch dieselben Normen geschützt, die auch gegenüber dem Manne die Grenzen für staatliche Eingriffe bilden. Nicht ganz so ist es mit der Freiheit der wirtschaftlichen Bewegung: zwar genießt auch die F. Freizügigkeit und Gewerbefreiheit (§§ 11, 11a GewO), jedoch ist sie in der Ausübung der Gewerbefreiheit in mancherlei Hinsicht behindert, meist nur tatsächlich, zuweilen auch rechtlich. Eine solche, teils tatsächliche teils rechtliche Behinderung war es z.B., wenn früher die F. auf Grund der Gewerbeordnung zwar zur Ausübung des ärztlichen Berufs, nicht aber zum Staatsexamen zugelassen wurden [über das jetzige Recht ¶ Arzt S. 225 ff]. So ist es noch jetzt mit der Advokatur: auf Grund der Gewerbefreiheit kann die F. zwar den Beruf eines Rechtskonsulenten ausüben oder sich im sog. Rechtsschutz betätigen, (was in beträchtlichem Umfange durch den „Rechtsschutzverband für Frauen" geschieht), nicht jedoch Rechtsanwalt werden, da sie weder zum ersten Staatsexamen noch zu dem die Voraussetzung der zweiten Prüfung bildenden vorbereitenden Justizdienst zugelassen ist. Andrerseits hat sich die F. in der gewerblichen Betätigung eines besonderen Schutzes zu erfreuen [¶ Arbeiter, gewerbliche, oben S 150, Arbeiterschutz S 171].

Ist bei den bisher genannten bürgerlichen Rechten der F. unserem Rechte die Gleichstellung der F. mit dem Manne mehr oder weniger selbstverständlich, so gilt dies nicht mehr von denjenigen bürgerlichen Rechten, durch deren Gewährung gleichzeitig eine Freiheit politischer Betätigung garantiert wird: der Preßfreiheit und der Vereins- und Versammlungsfreiheit. Diese beiden Freiheitsrechte stehen der F. in vielen Staaten noch nicht zu und sind ihr auch bei uns erst am letzten gegeben worden. Im Reichspreßgesetz ist die Gleichstellung der F. stillschweigend anerkannt, insbesondere ihre Fähigkeit, als verantwortlicher Redakteur zu zeichnen dadurch gesichert, daß diese Fähigkeit lediglich an Verfügungsfähigkeit und Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gebunden ist. Das Vereins- und Versammlungsrecht endlich ist jetzt auch den F. durch das Reichsvereinsgesetz in demselben Umfange wie den Männern verliehen worden.

Wie die F. prinzipiell in gleicher Weise mit dem Manne einen Anspruch auf Freiheit von gesetzwidrigen Eingriffen in ihre Individualrechtssphäre hat, so steht ihr auch grundsätzlich in gleicher Weise wie jenem ein Anspruch auf staatliche Tätigkeit zu, wo dieser im positiven Recht gegeben ist. Sie hat denselben Anspruch auf Rechtsschutz aller Art und auf Interessenbefriedigung durch die Verwaltung. In ersterer Beziehung ist ihr Anspruch materiell wohl auch durchgehends demjenigen des Mannes gleich, ihr Anspruch auf Interessenbefriedigung durch die Verwaltung auf vielen Gebieten: sie hat regelmäßig dieselbe Befugnis der Benutzung öffentlicher Wohlfahrtseinrichtungen: Krankenanstalten, Verkehrsanstalten, Versicherungsanstalten und dergl. mehr. Auf einem sehr wichtigen Gebiet jedoch ist ihre Stellung eine besondere: auf dem Gebiet des Bildungswesens. Zwar ist das Volksschulwesen für männliche und weibliche Jugend wesentlich gleichartig gestaltet. Die sog. höheren Schulen jedoch sind für Mädchen grundsätzlich anders eingerichtet als diejenigen für Knaben, wenn auch neuerdings den F. die Möglichkeit einer dem höheren Schul-

[1]) Einen Einblick, wenn auch nur in das Aeußerliche, kann die im Statistischen Amte des Reichs bearbeitete „Statistik der Frauenorganisationen im deutschen Reiche" (1909) geben. Von Wert auch das „Politische Handbuch für Frauen", herausg. vom „Allg. deutschen Frauenverein" 1909. (Herausgeber).

Ewiger Bund

wesen für Knaben entsprechenden Ausbildung gegeben ist. Für die Benutzung der Universitäten ist die früher von derjenigen des Mannes prinzipiell verschiedene Stellung der F. in neuester Zeit durch ununterbrochen sich mehrende Ausnahmen so geändert worden, daß die Gleichstellung schon heute tatsächlich als Regel anzusehen ist [¶ Mädchenschulen].

Das Bildungswesen ist für F. in Preußen neuerdings in der Art geregelt, daß den F. die zum Besuch der Universitäten erforderliche Vorbildung ermöglicht ist. Besondere, regelmäßig mit der höheren Mädchenschule zu vereinigende Studienanstalten haben die Aufgabe, „die Weiterbildung der Mädchen so zu fördern, daß die Schülerinnen in einer Reifeprüfung eine Bildung nachweisen, welche der durch die neunklassigen höheren Schulen für die männliche Jugend vermittelten gleichartig ist, wenn auch mechanische Uebereinstimmung nicht besteht." „Die Reifeprüfungen der Studienanstalten verleihen die Berechtigungen der Oberrealschulen, des Realgymnasiums oder des Gymnasiums, soweit sie für F. in Betracht kommen." Insbesondere werden die F. auch als Studierende der Landesuniversitäten zugelassen, jedoch bedürfen Ausländerinnen immer, Inländerinnen unter gewissen Voraussetzungen zur Immatrikulation der Genehmigung des Ministers [¶ Universitäten]. Auch können F. aus besonderen Gründen von der Teilnahme an einzelnen Vorlesungen ausgeschlossen werden. Für die Zulassung zu einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, zur Doktorpromotion oder zur Habilitation sind die einschlägigen Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen allein maßgebend (AE v. 15. 8. 08, MinVfg v. 18. 8. 08)[1]. — Außerhalb Preußens bestehen Mädchengymnasien in den süddeutschen Hauptstädten. In allen größeren Bundesstaaten außer in Preußen und Bayern ist, wenn auch meist nur unter einschränkenden Bestimmungen und versuchsweise, die Zulassung von Mädchen zu den höheren Lehranstalten für Knaben vorgesehen. Als Studierende und Hörerinnen werden F. zu sämtlichen deutschen Universitäten zugelassen. F., die nicht die zur Immatrikulation erforderlichen Zeugnisse besitzen, können in Preußen, Sachsen und den thüringischen Staaten in der philosophischen Fakultät bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen die sog. „kleine Matrikel" erlangen. Den Doktorgrad können F. in allen Fakultäten erreichen. Anders ist es mit den Staatsprüfungen, wenn auch hier die Zulassung wohl schon als der Regelfall erscheint. Die F. werden zugelassen nicht nur zur Oberlehrerinnenprüfung, sondern auch zur Prüfung für das höhere Lehramt (Preußen MinVfg v. 14. 12. 05), sie werden zugelassen kraft Reichsrechts zum medizinischen Staatsexamen, zur zahnärztlichen Abschlußprüfung, zur pharmazeutischen Hauptprüfung, zum Examen als Nahrungsmittelchemiker und zur Hauptprüfung an den technischen Hochschulen (Diplomingenieur). Ausgeschlossen sind die F. von dem theologischen Staatsexamen und den Staatsprüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst, mit einziger Ausnahme der ersten juristischen Prüfung in Bayern.

[1]) Frauenstudium an den preuß. Universitäten im Sommerhalbjahr 1910

	immatrikuliert	Gasthörer
theologische Fakultät	5	20
juristische „	9	3
medizinische „	202	39
philosophische „	1118	657

(Herausgeber).

§ 3. Die politischen Rechte.

I. Die politischen Rechte im Staate. Wenn der Staat juristisch die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgerüstete Verbandseinheit seßhafter Menschen ist (Jellinek), so läßt sich doch die historische Tatsache nicht leugnen, daß grundsätzlich bisher nur die Männer als Subjekte dieser Verbandseinheit erschienen sind, die F. nur als Objekte in Betracht kamen. Demgemäß erscheinen in der Geschichte nur die Männer als politisch am Staate berechtigt, d. h. als befähigt zur Teilnahme an der staatlichen Willensbildung. Daher ist auch heute noch die Regel die, daß den F. politische Rechte nicht zustehen. Der Besitz politischer Rechte ist für F. nach unserem heutigen Rechte immer noch eine Ausnahme. Die hervorragendsten dieser Ausnahmen, das Thronfolgerecht und Regentenrecht der F., erklären sich aus der Besonderheit der Monarchie und haben mit der prinzipiellen Stellung der F. im Staate nichts zu tun. Zwei andere politische Rechte jedoch, das Petitionsrecht und die Fähigkeit der F. zur Bekleidung von öffentlichen Aemtern, stellen sich als der Ausfluß eines modernen Rechtsgedankens dar, der gegenüber der historisch überlieferten alleinigen politischen Berechtigung des Mannes am Staat die Zuweisung gleicher Berechtigung an die F. als eine aus der modernen Kultur, aus den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen des heutigen Staates notwendig sich ergebende Forderung ansieht.

a) Thronfolge und Regentschaft. Ein die Zulässigkeit der Thronfolge der F. ausschließender Grundsatz läßt sich für das heutige Recht nicht aufstellen. Nachdem die Thronfolge des modernen Staates nicht mehr als privatrechtliche Vererbung, sondern als Uebergang eines staatlichen Organs auf eine andere Person, das Thronfolgerecht als das subjektive Recht des Berufenen auf Organstellung im Staate erscheint, ist die Regelung der Thronfolge eine Frage des öffentlichen Rechts und der dem privaten Erbrecht entspringende Grundsatz der lex salica nicht mehr anwendbar. Maßgebend sind nur die positiven Bestimmungen der Verfassungen und, wo diese Vorschriften über die Thronfolge nicht enthalten, infolge der Autonomie der regierenden Familien, das Hausrecht. Tatsächlich kommt im positiven Recht die Thronfolge der F. stets nur subsidiär in Betracht. Im übrigen ist ihre Zulässigkeit verschieden geregelt. In Preußen ist die Thronfolgefähigkeit der F., da beide Rechtsquellen darüber schweigen, umstritten. In einigen anderen Staaten hingegen, wie Bayern, Württemberg, Sachsen ist sie ausdrücklich anerkannt [Näheres ¶ Landesherr]. — Ueber die Fähigkeit der F. zur Ausübung der Regentschaft läßt sich noch weniger ein allgemeiner Grundsatz aufstellen, jedenfalls kann sie prinzipiell nicht als ausgeschlossen angesehen werden. In denjenigen Staaten, in denen die Regentschaft ausschließlich dem nächsten Agnaten zusteht, wie in Preußen, Sachsen, Hessen und Mecklenburg ist danach eine weib-

Ewiger Bund

liche Regentschaft nicht zulässig. In anderen Staaten ist subsidiär eine weibliche Regentschaft vorgesehen, indem sie entweder der Königinwitwe zugewiesen ist, wie in Bayern, oder der Königinmutter, subsidiär der Großmutter des verstorbenen Königs väterlicherseits, wie in Württemberg, Oldenburg und Braunschweig [Näheres ¶ Regentschaft].

b) Petitionsrecht. Da die meisten Verfassungen den Staatsbürgern schlechthin das Recht zu Petitionen an die Volksvertretung, teilweise auch an die zuständigen Behörden und den Landesfürsten geben, so kann man es als einen Satz gemeinen deutschen Staatsrechts ansehen, daß jeder Staatsbürger, also auch die F., zu Petitionen zum wenigsten an die Volksvertretungen berechtigt ist [¶ Landtag, Petitionsrecht].

c) Die Fähigkeit der Frau zur Bekleidung staatlicher Aemter wird unten (§ 4) im Zusammenhange zu besprechen sein.

II. Das Wahlrecht der Frau in der Gemeinde. Wie im Staate, so ist auch in der Gemeinde die F. grundsätzlich nicht mit den politischen Rechten ausgestattet. Der F. stehen (Ausnahme z. B. Sachsen-Weimar-Eisenach, wo die F. das Bürgerrecht erwerben kann) nicht diejenigen Rechte der Teilnahme an der Willensbildung der Gemeinde zu, die als „Gemeinderecht", „Bürgerrecht" usw. den vollberechtigten Gemeindebürger kennzeichnen: 1. Fähigkeit zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung; 2. Wahlrecht zur Gemeindevertretung. Doch hat das positive Recht von diesem Grundsatze zahlreiche und erhebliche Ausnahmen gemacht und die Rechtsentwicklung zeigt die Tendenz zu immer größerer Ausdehnung der den F. eingeräumten Rechte. Ueber die Fähigkeit der F. zur Bekleidung kommunaler Ehrenämter unten § 4. Das Wahlrecht ist ein Gebiet, auf dem besonders deutlich das Bedürfnis zu Tage tritt, den F., die in immer größerer Zahl zu selbständig erwerbenden werden, und die gleichen öffentlichen Lasten zu tragen haben, wie die Männer, einen dem jener annähernd gleichen Einfluß auf die Verwaltung der Gemeinde zu gewähren; ganz besonders erscheint es als eine Billigkeitsforderung der grundbesitzenden[1]) F. die Möglichkeit der Vertretung ihrer Interessen bei allen ihren Besitz mitbetreffenden Fragen der Gemeindepolitik zu eröffnen. Von diesen Gesichtspunkten aus ist den F. in zahlreichen deutschen Gemeindeordnungen eine, wenn auch verschieden umfangreiche, Mitwirkung bei der Zusammensetzung der Gemeindevertretung, ein aktives Wahlrecht, zuerteilt worden, während ein passives Wahlrecht, das sich ja aus jenen Gesichtspunkten und im Hinblick auf das Wesen der Vertretung auch keineswegs als notwendig ergibt, ihnen nirgends zugestanden worden ist. Der Umfang des den F. gegebenen aktiven Wahlrechts gestaltet sich verschieden nicht nur in den einzelnen Staaten und deren Landesteilen je nach der verschiedenen Gestaltung des Kommunalwesens in jenen, sondern auch meist verschieden in Stadt und Land.

a) Landgemeinden. Wo das Stimmrecht in den Gemeinden an den Grundbesitz gebunden ist, ergibt sich die Anerkennung eines Stimmrechtes der F. als organische Folge dieser Bindung. In diesen sog. Eigentumsgemeinden ist daher in der Regel den F. ein Stimmrecht gegeben, mit Ausnahme der Landgemeinden in der preußischen Rheinprovinz, den Stadt- und Landgemeinden in den beiden mecklenburgischen Großherzogtümern (wieder mit Ausnahme der Gemeinde Grabow, Amt Wredenhagen), und in Elsaß-Lothringen. — In dem weitaus größten Teile der deutschen Landgemeinden steht demnach den F. ein Stimmrecht zu. Sie dürfen dies jedoch in der Regel nicht persönlich ausüben, sondern müssen sich eines männlichen Stellvertreters bedienen: so in den preußischen Landgemeinden der 7 östlichen Provinzen (LGO v. 3. 7. 91 §§ 41, 45, 46), Provinz Hessen-Nassau (LGO v. 4. 8. 97 §§ 16, 17, 21), Provinz Schleswig-Holstein (LGO v. 4. 7. 92 a 1), Provinz Westfalen (LGO v. 19. 3. 56 § 20), desgleichen in den Hohenzollernschen Landen, obwohl hier der Typus der Eigentumsgemeinde nicht rein ausgebildet ist (GemO v. 2. 7. 00 §§ 16, 17). In derselben oder ähnlicher Weise haben die F. Stimmrecht in den Landgemeinden von Bayern (GemO v. 29. 4. 69 a 15 Abs 4, 5, a 47 Abs. 4, a 170, 171), Sachsen-Weimar-Eisenach (GemO v. 17. 4. 95 a 20), Braunschweig (LGO v. 18. 7. 92 §§ 15, 16, 23), Sachsen-Altenburg, Koburg (GemO v. 22. 2. 97 a 67), Sachsen-Meiningen (GemO v. 16. 3. 97 a 18), Lippe-Detmold (GemO v. 18. 4. 93 § 17, AmtsGemO v. 29. 7. 97 § 2), Schaumburg-Lippe (LGO v. 7. 4. 70 § 20), Reuß ä. L. (GemO v. 28. 1.7 1 a 63, 48), Waldeck (GemO v. 6. 4. 88 § 20), Schwarzburg-Sondershausen (GemO v. 15. 1. 76 a 20—26, 37—40), Hamburg (LGO v. 12. 7. 71 a 12). Das Recht zu persönlicher Ausübung des Stimmrechts ist den F. nur gegeben in der preußischen Provinz Hannover (LGO v. 28. 4. 59 §§ 8 und 15), im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt (GemO v. 2. 12. 86 a 23, 134, 27 Ziff. 2) und in Lübeck (LGO v. 16. 2. 78 a 10). Im Landgebiet Bremen haben die F. ein Wahlrecht zur I. Klasse in den Gemeindeausschußwahlen (LGO v. 28. 7. 88 § 43). Im Königreich Sachsen können unverheiratete F. ihr Stimmrecht persönlich ausüben, während verheiratete sich durch ihre Ehemänner vertreten lassen müssen (Rev. LGO v. 24. 4. 73 §§ 34 und 36).

b) Städte. In der Regel haben die F. kein Stimmrecht. Es steht ihnen jedoch zu im rechtsrheinischen Bayern (GemO v. 29. 4. 69 a 15), in Sachsen-Weimar-Eisenach (GemO v. 17. 4. 95 a 30), Sachsen-Meiningen (GemO v. 16. 3. 97 a 18), Reuß ä. L. (GemO v. 28. 1. 71 a 63, 48), Waldeck (GemO v. 6. 4. 88 § 20), Schwarzburg-Rudolstadt (GemO v. 9. 7. 96 a 23, 39, 54, 41), Schwarzburg-Sondershausen (GemO v. 15. 1. 76 a 20—26, 37—40). In den Städten dieser Länder dürfen die F. ihr Stimmrecht nur durch männliche Vertreter ausüben. Ein Recht zu persönlicher Ausübung des Stimmrechts haben die F. einzig in der lübischen Stadt Travemünde (GemO v. 21. 3. 81 a 9).

III. Wahlrecht zu den Berufsvertretungen. Dieselben Gründe, die dafür sprechen, der F. ein Stimmrecht bei der Wahl

[1]) Die Gemeindekommission des preuß. Abgeordnetenhauses hat (Mai 1910) Petitionen um Verleihung des selbständigen Wahlrechts an die grundbesitzenden Frauen der Regierung als Material überwiesen. (Herausgeber).

Ewiger Bund

der Gemeindevertretung zu geben, sprechen in noch stärkerer Weise für die Gewährung eines Stimmrechts bei der Wahl der gesetzlichen Berufsvertretung. Das positive Recht hat jedoch ein solches Stimmrecht weder allgemein noch grundsätzlich gegeben. Das passive Wahlrecht hat es sogar grundsätzlich den F. nicht gewährt.

a) Da die Handelskammern [¶] regelmäßig durch Wahl der beteiligten Firmen zustande kommen, ergab sich die Notwendigkeit, F., soweit sie Inhaber einer zur Wahl berechtigenden Firma sind, das aktive Wahlrecht zu geben. Diese können jedoch in allen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Hessen, ihr Wahlrecht nur durch einen Vertreter ausüben

b) Die Handwerkskammern [¶] werden auf Grund Reichsrechts durch die Organisationen des Handwerks, Innungen, Gewerbevereine usw. gewählt. Wo die Landesgesetzgebung, wie in Preußen, dieses Wahlrecht den Vorständen überträgt, kommt tatsächlich ein direktes Wahlrecht der F. kaum vor; ein indirektes Wahlrecht ist natürlich soweit gegeben, als die F. nach der Handwerksgesetzgebung zur Wahl der Vorstände der betreff. Organisationen berechtigt sind. Wo hingegen, wie in Baden, die Wahl der Handwerkskammer den Generalversammlungen der Innungen usw. übertragen ist, hat die F. ein direktes Wahlrecht, dessen Umfang sich ebenfalls aus der Handwerksverfassung bestimmt [Näheres ¶ Handwerkskammer, Innungen, Gewerbevereine].

c) Für die Landwirtschaftskammern in Preußen ergibt sich ein indirektes Wahlrecht der F., aus dem ihnen zustehenden Wahlrecht zum Kreistage, der die Landwirtschaftskammern wählt; weiter geht Württemberg [¶ Landwirtschaftliche Berufsvertretungen].

d) In den Ortskrankenkassen steht den F. innerhalb der Kassenverwaltung nicht nur ein aktives, sondern auch ein passives Wahlrecht zu (G v. 15. 6. 83 §§ 37, 34). Es ist dies die einzige öffentlichrechtliche Interessenvertretung, zu der die F. wählbar ist [1]).

IV. Wahlrecht in der evangelischen Kirchengemeinde steht den F. regelmäßig nicht zu. Dieser gegenwärtige positivrechtliche Zustand ist jedoch nicht als der Ausfluß eines kirchenrechtlichen Grundgesetzes anzusehen, wie es gemeinhin aus dem Grundsatze mulier taceat in ecclesia abgeleitet wird. Ganz abgesehen davon, daß der apostolische Ursprung dieses Satzes bestritten ist, kann er auch für die Frage der Teilnahme an der Kirchenverwaltung überhaupt nicht als anwendbar erachtet werden, da sein Sinn lediglich der war, die F. von der in den ältesten gottesdienstlichen Versammlungen der Christen freien Tätigkeit des Predigens, Weissagens und Zungenredens auszuschließen. Es muß vielmehr als in der Kompetenz der ordentlichen Kirchengesetzgebung liegend angesehen werden, der F. eine Teilnahme an der kirchlichen Gemeindeselbstverwaltung zu gewähren. Tatsächlich haben die F. auch früher zuweilen ein Stimmrecht in der Kirchengemeinde gehabt, z. B. bei der Pfarrwahl die selbständigen Hausbesitzerinnen in Osnabrück auf Grund einer Verordnung vom Jahre 1785, die grundbesitzenden Witwen und selbständigen F. in Ditmarschen (bis 1876), und noch heute besteht ein solches, allerdings durch Stellvertreter auszuübendes, Stimmrecht in denjenigen lutherischen und reformierten Gemeinden Ostfrieslands, in denen das Wahlrecht am Grundbesitz haftet, sowie in Schleswig-Holstein für die Besitzerinnen adliger Güter, auf denen Kirchenlasten ruhen. Als Regel gilt jedoch heute in allen deutschen Staaten, daß F. eine Mitwirkung in der Verwaltung der Kirchengemeinde nicht haben. Eine am 14. 10. 09 von dem Oberkonsistorium für die elsaß-lothringische Landeskirche beschlossene Kirchenordnung hat eine fast vollständige Gleichstellung der F. mit den Männern vorgesehen (gleiches aktives Stimmrecht; passives Wahlrecht nur dadurch beschränkt, daß nicht mehr als ⅓ der Kirchenratsmitglieder F. sein dürfen; weibliche Kirchenratsmitglieder wählbar zum Konsistorium und Oberkonsistorium). Diese einzige allgemeine Gewährung eines aktiven und passiven Wahlrechts an die F. ist jedoch bis heute noch nicht Gesetz geworden [1]). Vereinzelt ist hingegen eine ausnahmsweise Gewährung des aktiven Wahlrechts neuerdings in verschiedenen Staaten erfolgt, und zwar z. T. nur als Stimmrecht bei der Pfarrwahl: so in einigen Gemeinden der Stadt Bremen und der reformierten Gemeinde Lübecks, z. T. als allgemeines Stimmrecht innerhalb der kirchlichen Selbstverwaltung in demselben Umfange, wie es den Männern zusteht: so in der reformierten Gemeinde Hamburgs und der Bremer Landgemeinde Hastedt. — Einen ganz eigentümlich gearteten Einfluß auf die Pfarrwahl haben die F. in Lübeck und in Preußen in den älteren Provinzen, sowie in Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau: hier steht ihnen zwar eine positive Teilnahme an der Wahl nicht zu, wohl aber ein Vetorecht gegen diese auf Grund der Bestimmung, daß jedes (oder jedes konfirmierte) Gemeindemitglied nach erfolgter Pfarrwahl das Recht hat, Einspruch zu erheben, wenn gegen Person, Gaben, Lehre und Wandel des Gewählten etwas einzuwenden ist (z. B. für die östlichen Provinzen AE v. 2. 12. 74 § 8 Abs 2, für Hannover G v. 22. 12. 70 § 12, für den Konsist.-Bezirk Wiesbaden KrO v. 4. 7. 77 § 52 Abs 2).

Mit diesem modernen Gedanken der Teilnahme der F. an der kirchlichen Selbstverwaltung haben nichts zu tun diejenigen kirchenrechtlichen Befugnisse, die bestimmten einzelnen F. oder bestimm-

[1]) Nach dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung soll das aktive Wahlrecht auf die Berufsgenossenschaften und Invalidenversicherungsanstalten ausgedehnt werden. Der Entw. eines Arbeitskammergesetzes (Reichstagdrucksache 1910 Nr. 236) sieht Wahlberechtigung und Wählbarkeit für „Deutsche beiderlei Geschlechts" vor (§ 11, 13).

(Herausgeber.)

[1]) Die 6. preuß. Generalsynode (4. 11. 09) hat sich unter der Zustimmung des Kgl. Kommissars zugunsten einer Eingliederung der F. in die verfassungsmäßige Gestaltung der Kirche ausgesprochen: Verhandlungen I 231 (anders die Landessynode in Weimar 1907, der mecklenburgische Oberkirchenrat 1908). Als „in hohem Grade beachtsam", nicht im Widerspruch mit der apostolischen Ordnung und, wenn maßvoll geleitet, wertvolle Kräfte für das evangelische Gemeindeleben sichernd erklärt diese Bewegung W. Kahl in der „Kultur der Gegenwart", Teil „Systematische Rechtswissenschaft" 1906, S. 262. (Herausgeber).

Ewiger Bund

ten Gruppen von F. auf Grund besonderer Gerechtigkeiten des älteren Rechts zustehen, so z. B. das der Inhaberin eines mit Patronatsrecht ausgestatteten Grundbesitzes zustehende Recht der Besetzung der Patronatspfarre oder das Pfarrwahlrecht der Konventualinnen von Damenstiftern oder Klöstern und deren Präsentationsrecht für Küster- und Organistenstellen.

§ 4. **Beteiligung der Frau an der öffentlichen Verwaltung.** Unsere Gesetzgebung geht, entsprechend der früheren Gesellschaftsordnung von dem Grundsatze aus, daß nur Männer als Träger öffentlicher Aemter in Betracht kommen. Dieser Grundsatz kann jedoch, mangels besonderer Bestimmung des positiven Rechts, nicht als ein Rechtssatz angesehen werden. Man wird vielmehr annehmen müssen, daß, wo die Voraussetzungen der Besetzung eines öffentlichen Amtes gesetzlich nicht anders geregelt sind, die mit der Besetzung des Amtes betraute Instanz im Zweifel auch zur Anstellung von F. befugt ist. Aber auch wo diese Befugnis gegeben ist, kann daraus selbstverständlich ein subjektives Recht der F. auf Anstellung nicht abgeleitet werden. Die durch die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzung entstehende Fähigkeit zur Anstellung im öffentlichen Dienst ist rechtlich lediglich eine passive Qualifikation. Das gilt vom Berufsamt sowohl wie vom Ehrenamt.

I. Die Frau im Staatsdienst. Wann die F. die Fähigkeit zur Anstellung im öffentlichen Dienst besitzt, dafür hat man versucht eine allgemeine Regel abzuleiten (Ostrogorski 131 ff) aus dem Gedanken, daß die Fähigkeit, Organträger des staatlichen Willens zu sein, nur denjenigen Personen zustehen könne, die auch die Fähigkeit haben (durch Wahl zur Volksvertretung) an der Bildung des Staatswillens mitzuwirken, daß also die F. überall da, wo sie kein Stimmrecht haben, zu jedem Staatsdienst, der als Ausübung von imperium oder jurisdictio erscheint, nicht fähig sind. Diese Regel beruht auf einer politisch vielleicht recht gesunden Empfindungslogik. Rechtlich wird sich m. E. ein allgemeiner Grundsatz, der über die Fähigkeit der F. zum öffentlichen Dienst entscheidet, nicht nachweisen lassen. Es kann vielmehr immer nur darauf ankommen, ob das positive Recht für die einzelne Gattung von öffentlichem Dienst die Fähigkeit der F. mittelbar oder unmittelbar ausgeschlossen hat. Regelmäßig ist dies allerdings geschehen, insbesondere im höheren Justiz- und Verwaltungsdienst schon dadurch, daß die F. nicht zu den die Voraussetzung der Anstellung bildenden Staatsprüfungen zugelassen werden. Die wichtigsten staatlichen Stellungen, zu denen F. zugelassen werden, sind diejenigen als Lehrerin an staatlichen Studienanstalten, Lyceen, Mädchenschulen und Gefängnissen, als Oberin und Schwester an staatlichen Krankenanstalten, in der Gewerbeaufsicht ¶ als Buchhalterin als Gewerbeinspektorin oder als Hilfskraft, als Polizeiassistentin oder Fürsorgedame im Dienste der Sittenpolizei. In subalternen und niedern Stellungen werden F. angestellt im Eisenbahndienst im Fahrkartenausgabedienst, Telegraphen- und Fernsprechdienst, Güterabfertigungsdienst, Bureau-, Kanzleidienst und dergl., zum Schrankendienst als Frauen von Bahnbeamten; im Post- und Telegraphendienst als Telegraphen- (besonders Fernsprech-) und Postgehilfin, Markenverkäuferin, Postagentin, Hilfsstelleninhaberin (in den beiden letzten Stellen im Reichspostdienst nur subsidiär, wenn geeignete Männer nicht vorhanden sind) und dergl.[1]); im Justizdienst usw. als Aufseherin und Oberaufseherin in Gefängnissen und Strafanstalten.

Gesetzliche Bestimmungen über weibliche Beamte ¶ Beamte § 3 am Ende, oben S 362.

II. Die Frau im Kommunaldienst[2]). Für die Fähigkeit der F. zur Anstellung im Berufsdienste der Gemeinde kommt der oben aufgestellte Satz in Anwendung, daß im Zweifel die für die Anstellung zuständige Instanz — soweit das Gesetz die Kommunalverwaltungen nicht beschränkt hat — zur Anstellung von F. befugt ist. Wie weit die Kommunalverwaltungen von dieser tatsächlich recht beschränkten Befugnis Gebrauch machen (z. B. Lehrerinnen, Schulärztinnen, Polizeiassistentinnen, Berufsbeamte der Armenpflege, Wohnungsinspektion, Trinkerfürsorge und dergl., Kanzleibeamtinnen usw.) ist nicht mehr eine Frage des Rechts und gehört daher nicht in diese Darstellung. Rechtlich bedeutungsvoll hingegen ist die Frage nach der Fähigkeit der F. zur Bekleidung kommunaler Ehrenämter. Sie ist grundsätzlich nicht gewährt, doch werden sich bei genauerer Betrachtung der Rechtslage Besonderheiten ergeben, die hier natürlich nur angedeutet werden können. In welcher Weise die Gemeinde den hoheitlichen Willen, dessen Ausübung ihr übertragen ist, zu bilden hat, bestimmt das Gesetz. Diese Willensbildung geschieht in der Gemeindegesetzgebung, bei der direkt oder indirekt die vollberechtigten Gemeindebürger mitzuwirken haben (indirekt auch die F., soweit ihnen ein Stimmrecht zusteht, oben § 3 II). Sie geschieht weiterhin in der Gemeindeverwaltung innerhalb des durch staatliche und Gemeindegesetzgebung aufgestellten Rahmens. Die Organe der Verwaltung sind daher im allgemeinen ebenfalls durch das Gesetz bestimmt. Soweit diese Organe in Ehrenämtern liegen, hat die Gesetzgebung in politisch konsequenter Durchführung des Grundgedankens der Selbstverwaltung regelmäßig die Fähigkeit zur Bekleidung kommunaler Aemter als die Fähigkeit zur Bildung und Ausübung hoheitlichen Willens auf die politisch berechtigten Gemeindebürger beschränkt: die Fähig-

[1]) Ende 1910 überstieg die Zahl der im Reichspost- und Telegraphendienst beschäftigten weiblichen Personen 20000; darunter waren 5444 in etatsmäßigen Stellen. Seit 1906 bestehen bereits Vereine der Post- und Telegraphengehilfinnen oder -Beamtinnen, ebenso der Eisenbahnbeamtinnen; über deren Ausdehnung vgl. Statistik der Frauenorganisationen im deutschen Reich 1909 S. 11*, 20, 40.

[2]) Mitte 1910 waren in mehr als 200 deutschen Städten Frauen als Armen- und Waisenpflegerinnen tätig (nach dem „Kommunalen Jahrbuch" 1910 S. 702):

	Armenpflege		Waisenpflege	
	Orte	Frauen	Orte	Frauen
in Preußen	120	2400	124	4200 (bes. geg. 80)
„ Bayern	7	100	22	830
„ Sachsen	4	49	10	330
„ Württemberg	4	?	2	440
„ Baden	10	250	4	27 (besoldet 6)
„ Hessen	5	60	3	154
„ Elsaß-Lothringen	5 (?)	529	4	214 (besoldet 3)

(Herausgeber.)

Ewiger Bund

keit zur Bekleidung kommunaler Ehrenämter erscheint geradezu als das Wesen der politischen Vollberechtigung des Gemeindebürgers (z. B. StO f. d. östl. Prov. § 5, LGO f. d. östl. Prov. § 40). Diese politische Vollberechtigung fehlt prinzipiell den F., auch wo ihnen das Stimmrecht übertragen ist (anders z. B. LGO f. Westfalen §§ 17, 80). Die F. sind daher im allgemeinen von der Fähigkeit zur Bekleidung von Ehrenämtern im Bereiche der Selbstverwaltung im juristischen Sinne ausgeschlossen und nur in besonders vorgesehenen Ausnahmefällen zugelassen. Nun besteht aber die politische Selbstverwaltung der Gemeinde nicht nur aus der Selbstverwaltung im juristischen Sinne d. h. Ausübung überlassenen staatlichen Imperiums, sondern sie hat einen weit größeren Umfang, zu dem vor allem außer dem von obrigkeitlicher Tätigkeit freien Teile der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde ihre gesamte Wohlfahrtspflege gehört. Hier (vgl. unter d) wird man die Zulassung der F. zu Ehrenämtern allein der Gemeindegesetzgebung und, wo eine solche nicht vorhanden ist, als dem freien Ermessen der betreffenden Verwaltungsinstanzen überlassen ansehen müssen [¶ Ehrenamt; Fölsche, das Ehrenamt 1911 § 10].

a) Eine allgemein geartete Teilnahme an der Gemeindeverwaltung ist in Baden vorgesehen, indem den F. in den Städten (§ 19a StO) und ähnlich in den Landgemeinden die Fähigkeit verliehen ist zur Mitgliedschaft in den für einzelne Verwaltungszweige zur Unterstützung des Stadtrats zu bildenden Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach Art des Gegenstandes die Mitwirkung von F. wünschenswert erscheint. Bei der Reform der Städteordnung ist neuerdings die Zuziehung von F. zu diesen Kommissionen zu einer notwendigen gemacht worden. [¶ Gemeindeorganisation, Baden.]

b) Schulverwaltung. Von vereinzelten Ausnahmen abgesehen war bis 1906 eine Beteiligung der F. an der Schulverwaltung nicht zugelassen. Erst seit diesem Jahre ist sie in einzelnen Staaten ermöglicht worden. In der Mehrzahl der Staaten fehlen jedoch noch gesetzliche Bestimmungen über die Zulassung von F. zu irgend einem Zweige der Schulverwaltung. — In Preußen ist durch das Schulunterhaltungsg v. 28. 7. 06 (§§ 44, 45) die Zulassung von Lehrerinnen zu den Schuldeputationen und die Zuziehung von F. zu den Schulkommissionen gestattet. Ferner können Lehrerinnen und F. auf Grund ortsstatutarischer Regelung in die Kuratorien der städtischen höheren Mädchenschulen gewählt werden (vgl. z. B. StO für die östl. Prov. § 59). — In Bayern findet eine Beteiligung von F. an der Schulverwaltung nicht weiter statt, als daß sie in gewissem Umfange zu den Prüfungen der Kandidatinnen des Volksschuldienstes zugezogen werden (MinEntschl. v. 9. 12. 08) und in München wissenschaftliche Lehrerinnen beratend an den Sitzungen der Kreis- und Landesschulkommissionen teilnehmen. — In Sachsen ist 1910 die Wahl zweier wissenschaftlich gebildeter weiblicher Gemeindemitglieder in die Schulkommission der höheren Mädchenbildungsanstalten gestattet worden. — In Württemberg können F. zu Mitgliedern des Ortsschulrats gewählt werden a) als ständige Lehrerinnen sieben- und mehrklassiger Schulen, b) als Vertreter der Schulgemeinde (VolksschulG v. 17. 8. 09 a 58—60). Auch können F. in die für die höheren Mädchenschulen gebildeten Ortsschulräte (Mädchenschulräte) gewählt werden. — In Baden ist die Möglichkeit einer Teilnahme der F. an der Schulverwaltung in den oben (lit. a) erwähnten städtischen Kommissionen gegeben. — In Sachsen-Meiningen können die F. in den Schulvorstand gewählt werden (G v. 3. 1. 08 a 78), desgleichen in Oldenburg (G v. 4. 2. 10). — In Hamburg können F. bei Mädchenschulen zu dem für jede Volksschule zu bildenden Vorstand herangezogen werden (G v. 11. 11. 70 § 26). — In Elsaß-Lothringen müssen Lehrerinnen wie die Lehrer zu dem unter Vorsitz des Bürgermeisters stehenden Ortsschulvorstand berufen werden. Die ebenfalls hierzu zu berufenden Einwohner können F. sein (G v. 24. 2. 08 § 2 Ziff. 2, MinVfg v. 2. 3. 08 Ziff. 3).

c) Armenpflege: Gesetzliche Vorschriften über die Zulässigkeit der Heranziehung der F. zur kommunalen Armenpflege sind nur in einzelnen Bundesstaaten zu finden. Sie sind meist in den Ausführungsgesetzen zum RG über den Unterstützungswohnsitz und zwar regelmäßig nur implizite enthalten, indem die Fähigkeit zur Teilnahme an der öffentlichen Armenpflege allen Ortseinwohnern oder Gemeindeangehörigen zugesprochen worden ist. So z. B. in Preußen (AG v. 8. 3. 71 § 3 und MinE v. 10. 4. 71), wo die F. auch Mitglieder der Armendeputation werden können, in Anhalt (AG v. 24. 3. 10) und in Elsaß-Lothringen (AG v. 8. 11. 09 § 3, § 7 Abs 1). Eine ausdrückliche gesetzliche Zulassung der F. zur Armenpflege ist nur in den Hansestädten geschehen (Bremen G v. 25. 4. 00 § 17, Hamburg G v. 11. 9. 07 § 11, Lübeck, ArmenO § 5). Für Bayern sind in dem MinE v. 9. 8. 09 folgende Rechtsgrundsätze ausgesprochen worden: „Nach dem geltenden Rechte sind die Gemeinden und Armenpfleger nicht gehindert, F. zur geordneten Mitwirkung bei der öffentlichen Armenpflege heranzuziehen. Insbesondere besteht die Möglichkeit, je nach den örtlichen Verhältnissen für die ganze Gemeinde oder einzelne Gemeindebezirke Hilfsarmenpflegerinnen mit einem näher zu bestimmenden Wirkungskreise, zunächst ohne die amtliche Eigenschaft . . . aufzustellen, und solche auch zu den Sitzungen des Armenpflegschaftsrats als Zuhörerinnen oder mit beratender Stimme beizuziehen." Diese Grundsätze wird man überall da anwenden können, wo zwar gesetzliche Vorschriften über die Zulässigkeit der Verwendung der F. in der öffentlichen Armenpflege nicht bestehen, das Gesetz aber direkt oder indirekt den Grundsatz enthält, daß nur Männer Armenämter oder überhaupt kommunale Ehrenämter bekleiden können, [¶ Armenwesen, oben S. 212].

d) Bei der Waisenpflege ist eine Mitwirkung der F. in dreierlei Weise möglich: 1. als gerichtlich bestellte Vormünderin, Pflegerin, Beistand. Diese Materie gehört ausschließlich dem bürgerlichen Recht an. 2. Als Fürsorgerin (z. B. Preußen G v. 2. 7. 00 § 11, Bayern G v. 10. 5. 02 a 7 Abs 3, Württemberg (G v. 22. 12. 99

Ewiger Bund

a 11) [¶ Fürsorgeerziehung unten S. 866]. 3. Als Mitglied des Gemeindewaisenrats oder als Waisenpflegerin. In letzterer Hinsicht gilt folgendes. Der Gemeindewaisenrat ist ein Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichts. Seine Organisation ist den Landesgesetzen überlassen und daher in den Einzelstaaten verschieden gestaltet. Diejenige Gruppe von Staaten (z. B. Schwarzburg-Rudolstadt), die den Gemeindewaisenrat von dem Vormundschaftsgericht, also der Justizverwaltung abhängen läßt, beschränkt die Teilnahme der F. an dem Gemeindewaisenrat prinzipiell nicht; die andere, die im Anschluß an Preußen und Bayern (z. B. die sächsischen Herzogtümer, Braunschweig) das Amt des Gemeindewaisenrates als Gemeindeamt ausgestaltet hat, schließt damit die F. von der Teilnahme am Waisenrat aus. Als Waisenpflegerinnen jedoch können die F. in den meisten Staaten widerruflich bestellt werden, und zwar regelmäßig nur, wenn sie dazu bereit sind. Die Gemeinden haben vielfach (z. B. in Bayern, Oldenburg) das Recht, F. zu den Beratungen in den betr. Kommissionen als Zuhörerinnen mit beratender Stimme zuzuziehen (Preußen AG z. BGB a 72 § 2; Bayern § 98; Sachsen § 45; Württemberg a 56 Abs 3; Hessen D. Anw f. d. Ortsgerichte v. 24. 11. 99 § 155 Abs 2; Mecklenburg-Schwerin AG z. BGB § 248; Mecklenburg-Strelitz § 246; Sachsen-Weimar-Eisenach § 224; Braunschweig § 92; Sachsen-Coburg-Gotha a 54; Reuß j. L. § 128; Schwarzburg-Sondershausen a 57 § 9; Waldeck a 40 § 2; Schwarzburg-Rudolstadt G v. 6. 4. 09 a 1; Bremen G v. 28. 1. 06; Hamburg G. v. 11. 9. 07 a I und 9. 2. 10 §§ 11, 12; Elsaß-Lothringen MinV v. 17. 11. 99 § 6).

d) Gesetzlich nicht geregelte Zweige kommunaler Wohlfahrtspflege. Nach Maßgabe des oben Gesagten liegt es in der Befugnis der kommunalen Verwaltung auf Gebieten ihrer freien, vom Gesetze nicht gebundenen Tätigkeit, also besonders der Wohlfahrtspflege, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch der ehrenamtlichen Tätigkeit der F. zu bedienen. Von dieser Befugnis ist Gebrauch gemacht worden namentlich im Hinblick auf die Trinkerfürsorge, Säuglingsfürsorge, Aufsicht über städtische Freibäder, namentlich aber die Wohnungsinspektion. Während einzelne Städte für ihre hierauf gerichtete Wohlfahrtspflege F. im Berufsamt angestellt haben, z. B. für die Wohnungsfürsorge Halle a. S., Offenbach a. M., Straßburg i. E., für die Trinkerfürsorge Bielefeld, Oldenburg, Recklinghausen, haben andere daneben oder allein F im Ehrenamt angestellt: so für Trinkerfürsorge Oldenburg, Hagen i. W., Posen, Kiel, Görlitz u. a. m., für Wohnungsinspektion Bielefeld u. a. In Nürnberg ist in jedem der beiden Wohnungsausschüsse der Stadt eine Dame, die mit der so wichtigen Aufsicht über das Kostkinderwesen betraut ist. — Die in Mannheim als Mitglieder der Wohnungsuntersuchungskommission angestellten F. sind, da diese Behörde vom Bezirksamt ressortiert, staatliche Ehrenbeamte.

III. In der evangelischen Kirche kann die F. Aemter heute regelmäßig noch nicht bekleiden. Doch gilt auch hier dasselbe, was im § 3 IV vom aktiven Wahlrecht der F. in der Kirchengemeinde gesagt wurde. Es liegt in der Hand der Kirchengesetzgebung, der F., wie das im Ausland vielfach geschehen ist, die Aemterfähigkeit sowohl für Berufsämter als für Ehrenämter in der kirchlichen Selbstverwaltung beizulegen. So beabsichtigt, wie im § 3 IV erwähnt, die von dem Oberkonsistorium am 4. 9. 09 beschlossene Kirchenordnung für die Kirche Augsburgischer Konfession in Elsaß-Lothringen, den F. die Wählbarkeit zu den kirchlichen Gemeindevertretungen zu gewähren. In einzelnen nicht zur Landeskirche gehörenden Kirchengemeinden, z. B. der Mennonitengemeinde in Emden, besitzen die F. schon jetzt diese Fähigkeit.

Literatur: Schriften über die sog. Frauenbewegung sind schon unübersehbar, für unsere Zwecke mag allgemein auf das Handbuch der Frauenbewegung, herausg. von Helene Lange und Gertrud Bäumer (seit 1901, 5 Teile) verwiesen werden. Juristische Literatur jedoch über die Stellung der Frau im öffentlichen Recht gibt es mit Ausnahme des veralteten Werkes von M. Ostrogorski, La femme au point de vue du droit public 1892 (deutsch 1897) nicht. Eine Uebersicht über einige Spezialgebiete geben die gediegene Zusammenstellung von J. Apolant, Die Stellung und Mitarbeit der F. in der Gemeinde, 1910, der hieran sich anschließende Aufsatz von Elis. Altmann-Gottheiner, Die F. in der Gemeinde (Kommunales Jahrbuch von Lindemann u. Südekum 3. Jahrg. 1910); L. G. Heymann, Das Wahlrecht der Frauen zu den Handelskammern, 1910; Dieselbe, Das kommunale Wahlrecht der F. im Deutschen Reiche, 1910; ferner aus dem HB der Frauenbewegung Teil 2 (1901): Frauenbewegung und soziale Tätigkeit nach einzelnen Gebieten (von Alice Salomon, M. Stritt, A. Pappritz, O. Hoffmann) und Teil 5 (²1910): Die deutsche F. im Berufe J. Levy-Rathenau. M. Zietz, Stellung der Frau in der evangelischen Kirche 1910; Lilly Hauff, die Entwicklung der Frauenberufe in den letzten drei Jahrzehnten 1911; überholt Pierstorff, Art. Frauenfrage im WB Volkswirtschaft² 1906 1, 889. — Material in den Zeitschriften: Die Frau, herausgegeben von Helene Lange (seit 1893); Die Frauenbewegung, herausgegeben von Minna Cauer (seit 1895); Zentralblatt des Bundes deutscher Frauenvereine, herausg. von Marie Stritt.

Wolzendorff.

Freibezirk (Freigebiet, Freihafen, Freilager)
¶ Zollwesen

Freimaurer
¶ Vereine

Freiwillige Gerichtsbarkeit

§ 1. Begriff. § 2. Das öffentliche Urkundwesen. § 3. Das Grundbuchwesen. § 4. Das Registerwesen. § 5. Das Nachlaßwesen. § 6. Das Vormundschaftswesen.

§ 1. **Begriff.** Soll der Begriff „freiwillige Gerichtsbarkeit" als wissenschaftliche Kategorie erfaßt werden, so muß dies, da der Name selbst keinen festen Anhalt gewährt, auf geschichtlichem Wege geschehen. Es hat nun ursprünglich jurisdictio voluntaria im römischen Rechte bedeutet die Mitwirkung öffentlicher Organe

beim Abschlusse von Rechtsgeschäften und hat das ganze Mittelalter hindurch trotz mancher Schwankungen im wesentlichen diese Bedeutung behalten. Da diese Mitwirkung heute vorzugsweise in der gerichtlichen und notariellen Beurkundung von Rechtsgeschäften besteht, so ist diese der Kern des Begriffes. Mit der Zeit haben sich an diesen Kern eine Reihe von Gebilden angeschlossen, deren Zweck der gleiche war: Klarstellung privater Rechtsverhältnisse. So das Grundbuch- und Registerwesen, wesentlich auch die Tätigkeit des Nachlaßgerichts. Das Vormundschaftswesen ist erst spät und mit Unrecht in diese Gruppe gerechnet worden, mit der es weder Zweck noch Charakter gemein hat, da es Klarstellungszwecke nicht verfolgt, überhaupt nicht der Rechtspflege, vielmehr ganz der Verwaltung angehört. (Nachweis dieser Entwickelung in meiner Abhandlung „Reform der vorbeugenden bürgerlichen Rechtspflege" im Jahrgange 1899 der Z für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich), auch als Sonderabdruck bei Manz in Wien, kürzer in der Einleitung meines Kommentars zum GFG.)

Die zwei großen Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind das öffentliche Urkund- und das öffentliche Buchwesen. Beide haben ein Klarstellen, ein Bezeugen zum Inhalte: die Urkunde bezeugt Tatsachen, insbesondere Parteierklärungen, das Buch macht eingetretene Rechtswirkungen ersichtlich; das Urkundwesen besteht in Rat und Dienstleistung, betont das Begriffs-Element der Freiwilligkeit; dem Buchwesen eignet Entscheidung und Zwangsgewalt, also das Element der Gerichtsbarkeit. Zu den öffentlichen Büchern gehören auch die öffentlichen Register; doch werden die Standesregister [¶ Personenstand] aus dem Begriffe auszuscheiden sein, weil sie in der Hauptsache nicht privatrechtlichen Zwecken dienen, den Gerichten auch nur eine nebensächliche Betätigung dabei eingeräumt ist (Berichtigung).

Die große Neuschöpfung des bürgerlichen Rechts konnte auch die freiwillige Gerichtsbarkeit nicht unberührt lassen. Ein Teil dieses Gebiets ist im BGB selbst behandelt: so die Lehre vom Urkundzwange, d. i. von den Rechtsgeschäften, welche öffentlicher Beurkundung bedürfen, von der Form der Testamente, und große Teile des Grundbuch- und Registerwesens, sowie das ganze Vormundschaftswesen. Selbst große Stücke des Verfassungs- und Verfahrens-Rechts sind darin enthalten, die ins BGB eigentlich nicht gehört hätten. Dennoch wurde noch ein großes Ergänzungsgesetz notwendig: das RG v. 17. 5. 98 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Abkürzung: GFG), welches zumeist Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren gibt, die Förmlichkeiten der öffentlichen Urkunde ordnet, übrigens dem Landesrechte an manchen Stellen Raum läßt. Es behandelt die freiwillige Gerichtsbarkeit in dem weiteren Sinne, in dem auch das Vormundschaftswesen dazu gehört; dagegen schließt es ein wichtiges, recht eigentlich dazu gehöriges Gebiet aus: das Grundbuchwesen, für welches ein besonderes Reichsgesetz ergangen ist in der GrundbuchO v. 24. 3. 97 (Abkürzung: GBO).

Für die Konsulargerichtsbezirke und die deutschen Schutzgebiete gelten die Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des Allgemeinen Landesrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze (§ 19, Ziff. 1, Ges. Konsulargerichtsbarkeit v. 7. 4. 00, § 3 Schutzgebietsgesetz). Das Nähere ¶ Konsuln, Kolonialrecht.

§ 2. **I. Das öffentliche Urkundwesen.**

1. Das öffentliche Urkundwesen leidet unter einer Zwiespältigkeit der Rechtsquellen, die geschichtlich erklärbar, aber auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten ist. Während nämlich in Preußen die Abschaffung der Advokatur unter Friedrich dem Großen zu der merkwürdigen Schöpfung des Justizkommissariats führte, eines neben den Gerichten wirkenden Notariats, welches, zur Entschädigung der entlassenen Advokaten bestimmt, später, bei Wiederzulassung dieser, ihnen verblieb und so die Verbindung des Notariats mit der Rechtsanwaltschaft begründete, die in gewissem Umfange bis heute in Preußen bestehen geblieben und in den meisten norddeutschen Staaten nachgeahmt worden ist: so hat am Rheine während der französischen Fremdherrschaft die französische Verfassung des reinen Notariats festen Fuß gefaßt, vermöge welcher das Notariat allein zur öffentlichen Beurkundung befugt und von der Rechtsanwaltschaft getrennt ist, eine Verfassung, die später auch Bayern, Hamburg und Bremen übernommen haben. Wieder auf anderer Grundlage hatte sich das Notariat in Baden und Württemberg entwickelt, wo es immer eine Art Staatsbehörde und mit dem Nachlaß-, Vormundschafts- oder Grundbuchwesen in Beziehung gewesen war. Diese Eigentümlichkeiten verlangten Schonung. Es wurden daher dem Landesrechte überlassen die Verfassung der Urkundämter, ihr Dienstrecht und Gebührenwesen; während dem Reichsrechte das materielle Urkundrecht zufiel, d. i. die Lehre vom Urkundzwange, von den Förmlichkeiten der gerichtlichen und der notariellen Urkunde, von ihrer Beweiskraft und Vollstreckbarkeit: beide Gebiete vielfach in einander übergreifend und sich gegenseitig ergänzend. Das Landesrecht ist in den meisten Bundesstaaten in neuen Notariatsordnungen enthalten, die fast alle aus dem Jahre 1899 stammen (in Preußen G v. 21. 9. 99 über die freiwillige Gerichtsbarkeit). Darnach bestehen in Deutschland vier grundsätzlich verschiedene Urkund-Verfassungen [¶ Notare]:

a) die des reinen Notariats, das mit Ausschluß des Gerichts zur öffentlichen Beurkundung befugt und mit der Rechtsanwaltschaft nicht verbunden ist: in Elsaß-Lothringen, Bayern und Hamburg;

b) die des Anwalt-Notariats, das neben dem Gerichte urkundet und mit der Rechtsanwaltschaft verbunden ist: in Preußen, Sachsen und allen norddeutschen Staaten, die überhaupt ein Notariat haben, mit Ausnahme Hamburgs und, wenn man will, Bremens; Preußen beginnt aber neuerdings in den großen Städten selbständige Notare anzustellen, und in Rheinpreußen ist das selbständige Notariat die Regel;

c) des Richter-Notariats, dem neben der Urkundtätigkeit vormundschafts-, nachlaß-, grundbuch-, auch vollstreckungsrichterliche Tätigkeit zugewiesen ist: in Baden und Württemberg;

Ewiger Bund

d) des reinen gerichtlichen Urkundamts, das kein Notariat neben sich hat: in Oldenburg, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt und den beiden Lippe.

Das Reichsrecht hat unter diesen Umständen als die ordentliche Form der öffentlichen Urkunde die gerichtliche oder notarielle bezeichnet, von deren Beobachtung es die Gültigkeit einer Anzahl der wichtigsten Rechtsgeschäfte abhängig macht, darunter die Grundstücks-Veräußerungen (§ 313 BGB), Schenkungs-Versprechen (§ 518), Eheverträge (§ 1434), Annahme an Kindesstatt (§ 1770), Testamente (§ 2231; jedoch ist auch das eigenhändige Privat-Testament zugelassen), Erbverträge (§ 2276), Erbverzichte (§ 2371), Erbschaftskäufe (§§ 2371, 2033), Gesellschafts-Verträge der Aktien-Gesellschaften (§§ 182, 321 HGB), der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 2 G v. 20. 4. 92), der Versicherungs-Vereine auf Gegenseitigkeit (§ 17 G v. 12. 5. 01). Die in diesen Vorschriften zugelassene Wahl zwischen der gerichtlichen und der notariellen Form ist aber zu verstehen mit Rücksicht auf die landesrechtlichen Urkund-Verfassungen, nach welchen es sich bestimmt, ob nur die notarielle oder nur die gerichtliche Form oder beide neben einander zugelassen sind. a 141 EG z. BGB hat dies ausdrücklich klargestellt.

2. Neben den Gerichten und Notaren sind in beschränktem Umfange zur öffentlichen Beurkundung befugt:

A. Kraft Reichsrechts:

a) das Grundbuchamt (welches allerdings in den meisten Bundesstaaten mit dem Gerichte zusammenfällt): zur Beurkundung aller Grundbuch-Erklärungen (§ 29 GBO) und, unter Ausschluß der Gerichte und Notare, zur Entgegennahme der Auflassung und Erbbaurechts-Bestellung (§§ 925, 1015 BGB); doch kann in letzterer Beziehung das Landesrecht auf Grund des Vorbehalts im a 143 EG z. BGB an die Stelle des Grundbuchamts andere Behörden oder die Notare setzen, und es hat davon in einem solchen Maße Gebrauch gemacht, daß die grundbuchamtliche Auflassung in den meisten Bundesstaaten als ausschließliche nicht besteht. Es ist vielmehr neben ihr die gerichtliche oder notarielle Auflassung zugelassen in Sachsen, Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Reuß j. L., Schwarzburg-Rudolstadt, Anhalt, Oldenburg, Bremen, Lübeck, Mecklenburg. In Württemberg ist das Notariat Grundbuchamt, die Auflassung also von selbst notariell, übrigens auch vor dem Ratsschreiber und in beschränktem Umfange vor dem Amtsgerichte zulässig. In Rheinpreußen ist die gerichtliche und notarielle, im übrigen Preußen nur die grundbuchamtliche Auflassung zugelassen;

b) das Register-Gericht (bezw. sein Gerichtsschreiber): zu Beurkundungen und Beglaubigungen innerhalb seines Bereichs (§§ 12, 196 HGB, §§ 107, 159, 161 GFG);

c) die Gemeinde- und Gutsvorsteher: zur Beurkundung von Not-Testamenten (§ 2249 BGB a 150 EG z. BGB);

d) Gerichts- und Postbeamte: zur Aufnahme von Wechsel- und Scheck-Protesten (a 87 WechselO in der Fassung v. 30. 5. 08; ScheckG v. 11. 3. 08);

e) die Standesbeamten: zu Beurkundungen innerhalb ihres Bereichs, zu welchen auch das bei Anzeige der Geburt abgegebene Vaterschafts-Anerkenntnis gehört (§ 167 GFG);

f) die Kriegs- und Ober-Kriegsgerichtsräte für Militär im Felde und Marine außerhalb eines inländischen Hafens (G v. 28. 5. 01);

g) jeder Offizier zur Aufnahme privilegierter militärischer Testamente (§ 44 RMilG v. 2. 5. 1874);]

h) die Konsuln: für Rechtsgeschäfte von Reichs-Angehörigen in demselben Umfange wie die Notare (mit einer kleinen Abweichung bei den Wahlkonsuln: § 16 KonsGG v. 8. 11. 67); überdies haben sie in gewissem Umfange die Befugnisse der Standesbeamten (§ 13 das.), und, wo ihnen Gerichtsbarkeit zusteht, die der Gerichte (§ 7 G v. 7. 4. 00); in vielen Staatsverträgen sind ihnen Befugnisse zur Mitwirkung bei Ordnung von Nachlässen eingeräumt.

B. Kraft Landesrechts:

a) die Gerichtsschreiber im größten Teile des Reichs zur Siegelung und Inventur von Nachlässen, in Sachsen und einigen kleineren Gebieten auch zur Unterschrifts-Beglaubigung;

b) die Ratsschreiber und Grundbuch-Hilfsbeamten in Württemberg und Baden zur Beurkundung von Grundstücks-Veräußerungen und Auflassungen, sowie Abschrifts- und Unterschrifts-Beglaubigung;

c) die Gemeindebehörden (in besonderer Zusammensetzung unter dem Namen Dorfgerichte, Ortsgerichte, Gerichtsschöppen u. ähnl.) in Preußen, Sachsen, Hessen, Mecklenburg und einigen kleineren Staaten zur Siegelung von Nachlässen, Schätzung von Grundstücken, zuweilen auch in beschränktem Umfange zur Unterschrifts-Beglaubigung und Grundstücks-Veräußerung;

d) die Gerichtsvollzieher in Preußen und vielen anderen Staaten zur freiwilligen Fahrnis-Versteigerung, zu Siegelungen und Inventuren u. dergl.;

e) Schätzer und Versteigerer in einigen Ländern zu den durch ihren Namen angedeuteten Verrichtungen;

f) gewisse Verwaltungs-Behörden und Beamte zu Beurkundungen innerhalb ihres Bereichs (so Enteignungs-, Ansiedelungs-, Auseinandersetzungs-Behörden); überhaupt ist in den meisten Staaten jede Behörde, die bei einer Grundstücks-Veräußerung beteiligt ist, zu deren Beurkundung befugt.

3. Die Form der öffentlichen Urkunde ist in der Hauptsache durch das Reichsrecht, und zwar überaus einfach, geordnet. Ein Protokoll ist aufzunehmen, das Ort und Tag, die Bezeichnung der Parteien und der Urkundperson sowie die Erklärung der Parteien enthält, vorgelesen, genehmigt und von Parteien und Urkundperson unterschrieben wird (§§ 168 bis 182 GFG). Zeugen (oder an ihrer Statt ein zweiter Notar, bei gerichtlichen Urkunden ein Gerichtsschreiber) sind nur für taube, blinde, stumme, schreibensunkundige Parteien, sowie bei Testamenten und Erbverträgen zuzuziehen (§§ 2232 ff). Nicht einmal der Unterschrift der Parteien bedürfen die Urkunden über Beschlüsse der General-Versammlungen von Aktien-Gesellschaften (§§ 259, 320

Ewiger Bund

HGB), von Versicherungs-Vereinen auf Gegenseitigkeit (§ 36 G v. 12. 5. 01) und von Schuldverschreibungs-Besitzern (§ 9 G v. 4. 12. 99). Die Unterschrifts-Beglaubigung geschieht durch Vermerk hinter der Unterschrift (§ 183 GFG), der Wechselprotest durch Vermerk auf dem Wechsel (a 88a der WechselO). Ueber die äußere Behandlung der Urkunden gibt das Landesrecht Vorschriften, die darin übereinstimmen, daß die Urschrift des Protokolls beim Gericht oder Notar zurückbleibt, die Partei dagegen eine (die Urkunde wörtlich wiedergebende, gesiegelte und unterschriebene) Ausfertigung erhält.

Die Beweiskraft der öffentlichen Urkunde besteht darin, daß sie im Prozesse

a) die Vermutung der Echtheit für sich hat (§ 437 ZPO),

b) vollen Beweis des beurkundeten Vorganges begründet, so lange nicht der Gegenbeweis geführt ist (§ 415).

Diese Beweiskraft steht jeder deutschen Urkunde innerhalb des Reichs ohne weiteres (G v. 1. 5. 78), im Auslande jedoch nur nach Beibringung einer diplomatischen Legalisation zu, welche in einer Reihe von Echtheits-Bescheinigungen besteht, deren erste von der Behörde der Urkundperson (in der Regel dem Landgerichts-Präsidenten) ausgestellt wird, während die übrigen durch die Ministerien, Gesandten, Konsuln zu leisten sind, je nach den Anforderungen, die das Ausland stellt. Erleichterungen sind eingeführt durch Staatsverträge mit Oesterreich-Ungarn (RGBl 1881, S 4 und 253) und der Schweiz (RGBl 1907, S 441), nach denen im Verkehr mit diesen Staaten öffentliche Urkunden zum Teil gar keiner, zum Teil nur der gerichtlichen Beglaubigung bedürfen. Neuestens bemüht sich der ständige Ausschuß des Internationalen Notar-Kongresses um Abschaffung der Legalisations-Schwierigkeiten.

Vollstreckbarkeit steht einer deutschen gerichtlichen oder notariellen Urkunde dann zu, wenn sie die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (§ 794 ZPO).

Das Dienstrecht der Urkundämter untersteht dem Landesrechte. Die Notare sind in allen Bundesstaaten Beamte, in der Regel dem Landgerichts-Präsidenten (in Elsaß-Lothringen dem Oberstaatsanwalt), für Disziplinar-Strafsachen jedoch Disziplinarhöfen (in Preußen Richter-Disziplinargerichten) unterstellt, in welchen zuweilen (so in Sachsen, Hessen, Bremen, Braunschweig) eine Anzahl Notare Sitz und Stimme haben. Notarkammern mit (jedoch nur niederer) Disziplinar-Gerichtsbarkeit bestehen in Elsaß-Lothringen, schwerere Strafen verhängt dort das Landgericht. Die bayrischen und hamburgischen Notarkammern haben nur das Recht der Mahnung, Rüge und Anzeige an die Aufsichtsbehörde. Eine Zwangs-Pensionskasse besteht in Bayern, eine freie in Rheinpreußen. Ihr Einkommen beziehen die Notare von den Parteien in Gestalt von Gebühren; nur in Baden und Württemberg sind sie auf festes Gehalt gesetzt, und ihre Gebühren werden für die Staatskasse eingezogen, mit Ausnahme eines gewissen Anteils, der ihnen verbleibt.

§ 3. **II. Das Grundbuchwesen** hat zum Inhalte die Klarstellung der an Grundstücken bestehenden Rechte. Diese geschieht durch Grundbücher, in welchen jedes Grundstück nach Lage und Größe beschrieben ist und Eigentum und Belastungen ersichtlich gemacht sind. Das erfordert wieder, daß dingliche Rechte an Grundstücken regelmäßig nur durch Eintragung im Grundbuche entstehen und nur durch Löschung untergehen können und daß dem Grundbuche ein gewisses Maß von öffentlichem Glauben beigelegt wird, dem zufolge sich Jeder auf die Eintragungen und die aus dem Grundbuche erteilten Zeugnisse (Hypothekenbriefe) verlassen kann. Ueber alles dies gibt das BGB die nötigen Vorschriften, während die formellen Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Grundbücher in der ReichsGBO v. 24. 3. 97 enthalten sind. Ein zweites Reichsgesetz von demselben Tage ordnet die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung der Grundstücke. Das Grundstücksrecht in den Schutzgebieten ordnet eine Kais. V v. 21. 11. 02 (RGBl 283).

Dem Landesrechte ist wesentlich nur die Ausführung der reichsrechtlichen Bestimmungen verblieben, die in der Regel durch besondere Ausführungsgesetze (in Preußen v. 26. 9. 99) und im VerwWege geschehen ist. Hierzu gehört ein wichtiger Punkt: die Bestimmung der Behörde, welche das Grundbuch zu führen hat. In Preußen und den meisten anderen Staaten ist das Amtsgericht dazu bestimmt; nur Baden und Württemberg haben besondere Grundbuchämter errichtet, an deren Spitze die Notare stehen. Während ferner sonst überall die Grundbücher bei dem Grundbuchamte verwahrt werden, sind sie in Baden und Württemberg vom Grundbuchamte getrennt, gemeindeweise zersplittert, was wiederum zur Folge hat, daß in jeder Gemeinde eine Art Unter-Grundbuch-Beamte, Ratsschreiber genannt, mit beschränkter grundbuchamtlicher Zuständigkeit arbeitet. Auch Mecklenburg hat neben den gerichtlichen auch städtische, ritterschaftliche und Klosteramts-Grundbuchämter, die aber alle das gemeinsam haben, daß ihr Vorsteher die Befähigung zum Richteramte besitzen muß. Dem Grundbuchrichter ist ein Grundbuchführer beigegeben.

Das Grundbuchamt verfährt in der Regel nur auf Antrag. Es trägt ein auf Grund der Bewilligung des Betroffenen, ohne Prüfung des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts (formelles Konsens-Prinzip). Die Eintragungs-Bewilligung bedarf der öffentlichen (das bedeutet in der Regel: der gerichtlichen oder notariellen) Beglaubigung. Sie ersetzt jeden andern Nachweis, selbst den der dinglichen Einigung (§ 873 BGB). Nur bei der Eigentums-Uebertragung muß die erforderliche dingliche Einigung (Auflassung) dem Grundbuchamte nachgewiesen werden oder vor ihm selbst stattfinden (s. § 2 3 2 A).

Das Grundbuch hat öffentlichen Glauben in dem Sinne, daß der gutgläubige rechtsgeschäftliche Erwerb durch den Inhalt des Grundbuchs gedeckt ist. Außerhalb des Grundbuchs kann sich ein Rechtserwerb nur in wenigen Fällen gültig vollziehen; deren wichtigste sind: Erbfolge und Hypotheken-Abtretung. Letztere geschieht gültig ohne Eintragung, nur schriftlich unter Uebergabe des Hypothekenbriefes, der

Ewiger Bund

genügende Gewähr bietet, da Eintragungen nur gegen Beibringung des Hypothekenbriefs erfolgen und auf ihm vermerkt werden. Die briefslose Hypothek kann nur durch Eintragung abgetreten werden.

Das Grundbuchwesen bedeutete für gewisse Teile des Reichs eine Neuerung. Es sollte daher nach a 189 EG z. BGB erst nach der (sehr zeitraubenden) Anlegung der Grundbücher in Kraft treten. Diese Anlegung ist im größten Teile des Reichs beendet; nur in Mecklenburg und Hessen sind noch größere Gebietsteile ohne Grundbuch, stehen daher noch nicht unter dem Reichs-Grundbuchrecht; und in Elsaß-Lothringen sind die Anlegungs-Arbeiten (infolge von Vermessungs-Schwierigkeiten) so weitaussehende, daß man bis zu ihrer Beendigung ein Zwischen-Grundbuchrecht mit vorläufigen Grundbüchern geschaffen hat, welches dem reichsrechtlichen möglichst angepaßt ist. In den Schutzgebieten kann das Eigentum an Grundstücken (Hypotheken, Grundschulden), für die ein Grundbuchblatt noch nicht angelegt ist, in ein „Landregister" eingetragen werden.

§ 4. **III. Das Registerwesen** umfaßt eine ganze Anzahl von Einrichtungen zwecks Klarstellung verschiedener Rechtsverhältnisse.

1. Das Handelsregister ist bestimmt zur Offenlegung der Rechtsverhältnisse des Firmen- und Prokurenwesens, der offenen Handelsgesellschaften, der Kommandit-Gesellschaften, der Aktien-Gesellschaften, der Kommandit-Aktien-Gesellschaften, und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Zu diesem Zwecke werden zwar in der Regel nicht, wie beim Grundbuch, die außerhalb des Registers sich vollziehenden Rechtsänderungen für unwirksam erklärt, aber die Beteiligten durch Zwangsmittel zur Eintragung angehalten. Die sachlichen Bestimmungen darüber sind im Handelsgesetzbuche und im RG v. 20. 4. 92, betr. die Gesellschaften m. b. H. (neu gefaßt am 20. 5. 98) enthalten, Zuständigkeit und Verfahren in §§ 125 ff GFG geordnet. Das Handelsregister untersteht also in vollem Umfange dem Reichsrechte; nur die verwaltungstechnischen Bestimmungen über die Einrichtung des Registers sind dem Landesrechte überlassen. Das Register wird vom Amtsgerichte geführt; den Organen des Handelsstandes ist eine Mitwirkung durch Antrags- und Beschwerderecht zugestanden. Die Parteien haben ihre Anmeldungen in beglaubigter Form einzureichen; sie können durch Ordnungsstrafen in einem geordneten amtswegigen Verfahren dazu angehalten werden. Das gleiche Zwangsverfahren findet gegen solche statt, die eine ihnen nicht zustehende Firma führen. Eine ganze Anzahl von Befugnissen steht dem Gerichte im Gebiete des Gesellschafts- und Seerechts zu, die nur indirekt mit der Registerführung zusammenhängen, aber alle in letzter Linie der Klarstellung von Rechtsverhältnissen (oder Verhütung ihrer Verwirrung) bezwecken, so die Ernennung von Revisoren zur Prüfung der Gründung von Aktiengesellschaften, von Liquidatoren einer aufgelösten Handelsgesellschaft, die Anordnung der Erteilung von Auskünften oder Bilanzen u. ähnl.

2. Das Genossenschafts-Register legt die Rechtsverhältnisse der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften offen (G v. 1. 5. 89, neu gefaßt am 20. 5. 98, §§ 147 ff GFG), wesentlich nach den für das Handelsregister gegebenen Vorschriften, ebenfalls mit einem Verfahren zur Erzwingung der vorgeschriebenen Anmeldungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten.

3. Das Vereins-Register ist vom BGB eingeführt zu dem Zwecke, den Vereinen mit idealen Zwecken die Möglichkeit zu geben, durch Eintragung Rechtsfähigkeit zu erlangen. Es wird, wie alle Register, vom Amtsgericht geführt. Die Eintragung erfolgt nur auf Antrag; kein Verein wird angehalten, sich eintragen zu lassen. Ist er aber eingetragen, so wird er zur Anmeldung jeder Veränderung der Satzungen, des Vorstandes, ebenso der Auflösung und Liquidation in einem Verfahren angehalten, für welches §§ 159, 160 GFG die handelsregisterlichen Vorschriften anwendbar erklärt hat.

4. Das Güterrechts-Register ist wesentlich zur Darstellung der durch Ehevertrag oder sonst herbeigeführten Abweichungen vom gesetzlichen ehelichen Güterrechte bestimmt. Die Eintragungen erfolgen nur auf Antrag; ein Zwangsverfahren gibt es nicht. Die vereinbarte Aenderung des gesetzlichen Güterrechts wirkt unter den Eheleuten auch ohne Eintragung; nur Dritten gegenüber, und auch da nur in einem gewissen Umfange, ist die nicht eingetragene Aenderung ohne Wirkung (§§ 1435, 1431 BGB). Im übrigen erklärt § 161 GFG die handelsregisterlichen Vorschriften für anwendbar.

5. Das Schiffs-Register, zur Offenlegung der Eigentums- und Flaggen-Verhältnisse sowie der Verpfändungen von Schiffen bestimmt, beruht für Seeschiffe auf dem FlaggenG v. 22. 6. 99, abgeändert durch G v. 29. 5. 01, für Binnenschiffe auf dem BinnenschiffahrtsG v. 15. 6. 95, neu gefaßt unterm 20. 5. 98, was das Schiffspfandrecht anlangt, auf §§ 1259 bis 1272 BGB und §§ 100 ff GFG. Das Eigentum wird zwar eingetragen, aber es ist nicht durch die Eintragung bedingt. Dagegen kann ein Pfandrecht an einem im Register eingetragenen Schiffe nur durch Eintragung entstehen. Insoweit ist das Schiffsregister dem Grundbuche sehr ähnlich, und es sind daher die Bestimmungen der Grundbuchordnung für Schiffspfandrechte in den §§ 100 ff GFG fast wörtlich wiederholt.

Nichts mit dem Schiffsregister zu tun hat das Verfahren zur Klarstellung der Beitragspflicht in Fällen der großen Haverei (Dispache), welches ebenfalls auf HGB und Binnenschiffahrtsgesetz und in seinen formellen Bestimmungen auf den §§ 149 ff GFG beruht.

6. Das Muster-Register gewährt den eingetragenen Mustern und Modellen Schutz gegen Nachbildung in Gemäßheit des Reichs-MusterschutzG v. 11. 1. 76. Es wird vom Handels-Register-Gerichte geführt, untersteht aber sonst nicht den handelsregisterlichen Vorschriften, sondern den Musterschutz-Ausführungs-Vorschriften v. 29. 2. 76 (geändert 1883 und 1886) und dem ersten Abschnitte des GFG.

7. Andere Register sind den Gerichten zuweilen durch Landesrecht übertragen: so in Preußen die Wassergenossenschafts-Register nach dem G v. 1. 4. 79. Wegen des Landregisters in den Schutzgebieten oben § 3 am Ende.

§ 5. **IV. Das Nachlaßwesen** gehört der freiwilli-

Ewiger Bund

gen Gerichtsbarkeit in vierfacher Beziehung an: es stellt klar den Bestand des Nachlasses — die Erbfolge — das Verhältnis zu den Nachlaß-Gläubigern — das Verhältnis unter den Miterben.

Es erreicht diese Zwecke zum Teil mit den Mitteln des öffentlichen Urkundwesens (Testament, Erbteilung), zum Teil mit denen des öffentlichen Buchwesens, indem es eingetretene Rechtswirkungen, wenn auch nicht in Buchform, bezeugt (Erbschein).

Die Klarstellung des Nachlaß-Bestandes geschieht durch Siegelung, Verzeichnung oder Nachlaß-Pflegschaft, die aber nur dann angeordnet werden, wenn der Erbe unbekannt ist oder sonst ein Notfall vorliegt (§§ 1960 ff BGB). Für gewöhnlich wird der Erbe mit solchen Maßregeln nicht behelligt, kann vielmehr ohne behördliche Einmischung den Besitz der Erbschaft antreten. Erbschaftsbesitzer, Miterben und Hausgenossen sind zu gewissen, unter Umständen eidlichen Auskünften verpflichtet (§§ 2018, 2028, 2057), der Eid wird auf Antrag im Verfahren freiwilliger Gerichtsbarkeit abgenommen (§ 163 GFG).

Die Erbfolge wird klargestellt durch eine gewisse Oeffentlichkeit des Erbschaftserwerbs (gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Erbverzichts, Erbschafts-Ausschlagung und ähnliche Erklärungen in beglaubigter Form der Nachlaßbehörde einzureichen, §§ 2348, 1945, 1955, 1491, 1492, 2081, 2281), durch amtliche Verwahrung und Eröffnung der Testamente (§§ 2246, 2248, 2249, 2250, 2251, 2259 bis 2264) verbunden mit amtlicher Erzwingung der Herausgabe der im Privatbesitz verbliebenen Testamente (§ 83 GFG), endlich durch den Erbschein, d. i. ein auf Antrag erteiltes Zeugnis über die Erbfolge (§§ 2353 bis 2370 BGB).

Das Verhältnis zu den Nachlaß-Gläubigern wird klargestellt durch Aufgebot der unbekannten Gläubiger (§§ 1970 bis 1974, 2061), Grundstücks-Versteigerung zwecks Ermittelung des Schuldenstandes (§ 175 Zwangsversteigerungs-G v. 24. 3. 97), Nachlaßverwaltung und Nachlaßkonkurs zwecks Verwirklichung der auf den Nachlaß beschränkten Haftung des Erben (§§ 1975 bis 1992), Setzung der Inventarfrist und Forderung des Offenbarungseides zwecks Herbeiführung der unbeschränkten Haftung (§§ 1993 ff).

Die Auseinandersetzung unter den Miterben erfolgt auf Antrag in einem behördlichen Verfahren mit Versäumnis-Folgen gegen Nichterscheinende. Sonst ist hierin alles freiwillig; doch kann die Zwangsversteigerung von Nachlaßstücken durch den Widerspruch einzelner Miterben nicht gehindert werden (§ 181 Zwangsversteigerungsgesetz); auch bietet die Testamentsvollstreckung ein Mittel, die Auseinandersetzung ohne Rücksicht auf den Widerspruch Einzelner zu bewirken.

Die Behörde, in deren Hand sich diese Fäden vereinen, ist kraft Reichsrechts das Gericht. Jedoch ist dem Landesrechte überlassen, andere Behörden dazu zu bestimmen (a 147 EG z. BGB). Es hat nun Baden wie die grundbuchamtlichen so auch die nachlaßgerichtlichen Verrichtungen dem Notariat übertragen, und Württemberg eine gemeindeamtliche Vormundschafts- und Nachlaß-Behörde gebildet, die aus dem Notar und vier gewählten Waisenrichtern besteht. Bayern und Elsaß-Lothringen haben den Notaren die Verwahrung in gewissem Umfange auch die Eröffnung der Testamente, ferner die Zwangsversteigerung und die behördliche Erbauseinandersetzung übertragen. Diese letzte Aufgabe kann überhaupt in den meisten Bundesstaaten (Sachsen, Hamburg, Bremen bilden Ausnahmen) vom Gerichte den Notaren überwiesen werden. Im übrigen liegen die wesentlichen Aufgaben des Nachlaßwesens überall in der Hand des Gerichts.

§ 6. **V. Die Vormundschaft** ließe sich insofern dem Klarstellungszwecke der freiwilligen Gerichtsbarkeit einordnen, als sie durch Eingreifen der Staatsgewalt eine Verwirrung der Vermögensrechte Minderjähriger und Entmündigter verhüten will. Allein die Vermögensverwaltung ist, wenigstens theoretisch, nicht der Hauptzweck der Vormundschaft; sie will das leibliche und geistige Wohl des Mündels fördern, und auch in der Vermögensverwaltung ist dieses Wohl, nicht aber der Klarstellungs-Zweck, der leitende Gedanke. Die Vormundschaft ist daher Wohlfahrts-, nicht Rechtspflege und gehört deswegen der Gerichtsbarkeit überhaupt nicht an.

Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat sie indessen mit aufgenommen. Es regelt Zuständigkeit und Verfahren, während das materielle Vormundschaftsrecht im dritten Abschnitte des vierten Buchs enthalten ist. Darnach erhalten einen Vormund:

a) Minderjährige, wenn sie nicht unter väterlicher oder mütterlicher Gewalt oder nicht unter elterlicher Sorge stehen (§ 1773 BGB).

b) Volljährige, wenn sie wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind (§§ 6, 1896 BGB).

Außerhalb dieser Fälle können Pfleger bestellt werden in Fällen, wo Jemand an der Besorgung einzelner Angelegenheiten verhindert ist. Der Pfleger steht im wesentlichen unter denselben Regeln wie der Vormund.

Der Vormund wird von der Vormundschaftsbehörde bestellt und beaufsichtigt. Er vertritt den Mündel, verwaltet sein Vermögen, das er nur in bestimmt vorgeschriebener Weise (mündelsicher) anlegen darf, unter Mitwirkung eines Gegenvormunds, ohne dessen Genehmigung er über Rechte, Forderungen und Wertpapiere nicht verfügen kann, und der Vormundschaftsbehörde, deren Genehmigung zu einer Anzahl wichtiger Rechtsgeschäfte (Grundstücks-Veräußerung, Erbteilung u. a.) erforderlich ist. Durch Testament kann der Vormund von einigen dieser Beschränkungen, sowie von der Rechnungslegung befreit werden.

Vormundschaftsbehörde ist das Amtsgericht (§ 35 GFG), wenn nicht das Landesrecht — was a 147 EG. z. BGB erlaubt — eine andere Behörde dazu bestellt. Dies ist geschehen:

a) in Württemberg, wo die bereits unter § 5 erwähnte, aus dem Notar und vier Waisenrichtern bestehende Behörde das ordentliche Vormundschaftsgericht bildet, dem Amtsgerichte ne-

Ewiger Bund

ben der Aufsicht über dieses nur einzelne vormundschaftliche Geschäfte vorbehalten sind,

b) in den beiden Mecklenburg, wo die Geschäfte des Vormundschaftsgerichts in gewissem Umfange Magistraten, Klosteramts-, Hofstaats-, Waisen-Gerichten und sogar — was mit dem Reichsrechte entschieden nicht verträglich — Gutsherrn als solchen übertragen sind,

c) in Hamburg, das eine besondere, aus einem richteramtsfähigen Vorsitzenden und 12 Laien bestehende „Vormundschaftsbehörde" gebildet hat.

Zur Ueberwachung der Erziehung und körperlichen Pflege ist ein Gemeinde-Waisenrat bestellt, dem auch das Recht zusteht, den Vormund vorzuschlagen.

Ziemlich unpraktisch geblieben ist die Einrichtung des Familienrats, der auf Grund letztwilliger Verfügung oder auf Antrag gebildet werden kann und dann aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzenden und zwei bis sechs Verwandten besteht und alle Befugnisse des Vormundschaftsgerichts hat.

Viel versprechend dagegen sind die Anfänge einer Einrichtung, deren in den Landesrechten bereits angebahnte Entwickelung durch den Vorbehalt des a 136 EG z. BGB geschützt wurde: der Berufs-Vormundschaft. Das Landesrecht kann bestimmen, daß der Vorstand einer öffentlichen Erziehungs- oder Verpflegungs-Anstalt oder ein Beamter über die in der Anstalt oder unter Aufsicht des Beamten erzogenen Minderjährigen alle Rechte und Pflichten eines Vormundes hat, bei unehelichen Kindern selbst dann, wenn sie bei der Mutter erzogen werden. Die Waisenhäuser in Hamburg und Lübeck hatten diese Rechte lange vor dem BGB, Hamburg hat sie neuerdings durch G v. 11. 9. 07, Bayern durch G v. 23. 2. 08, Hessen durch G v. 19. 8. 05 neu geordnet; in Preußen und wohl den meisten anderen Bundesstaaten ist sie in den AG z. BGB geregelt. Bis jetzt bestehen in Deutschland etwa 200 Berufs-Vormundschaften mit 50 bis 80 Tausend Mündeln.

Literatur: Die Kommentare zum GFG von Dorner, Schultze-Görlitz, Wellstein, Rausnitz, Birkenbihl, Weißler, Fuchs, Josef und Ebert-Dudek-Lindemann; Lehrbücher von Simeon und Josef; Kommentare des preußischen GFG von Schultze-Görlitz und Oberneck, sowie Wellstein; Freise, Die freiwill. Gerichtsb. in Sachsen, 1903; Keidel, HB der freiwill. Gerichtsb. in Bayern, 1903. Für das Urkundenwesen besonders: Franz, Das deutsche Notariat nach Reichsrecht, 1907; Jastrow, Formularbuch und Notariatsrecht, 15. Auflage 1910; Weißler, Formularbuch für freiwill. Gerichtsb., 2. 1911; Das Urkundenwesen der deutschen Staaten, herausgegeben vom Deutschen Notarverein 1907 (das Landesrecht aller Staaten und Oesterreichs enthaltend); Kloß, Das Beurkundungswesen (mit Ausschluß des Notariats) im Kgr. Sachsen, 1901; Derf., Das Notariat im Kgr. Sachsen, 1900; Kaisenberg, Kommentar zum bayrischen Notariatsgesetze, 1907; Dorner, Kommentar zur badischen Rechtspolizei-Gesetzgebung 1901; Reich, Oesterreichisches Notariats-Handbuch 1908. Kommentare zur Grundbuch-Ordnung von Turnau-Förster, Predari, Güthe, Fuchs-Arnheim, Willenbücher; zweibändiges Lehrbuch von Oberneck; mit besonderer Rücksicht auf Württemberg: Klumpp 1901—1904. Cohn, Das Handels- und Genossenschafts-Register, 1910; Weißler, Das deutsche Nachlaßverfahren, 1900; Köhne u. Feist (früher Märcker), Die Nachlaßbehandlung, 1902; Borcherdt, Erbrecht und Nachlaßbehandlung, 1907; Boschan, Die Nachlaßsachen, 1905; Haberstumpf-Barthelmeß, Das bayerische G v. 9. 8. 02, betr. das Nachlaßwesen, 1906. Die Lehrbücher und Erläuterungen des Vormundschaftsrechts von Fuchs, Philler, Schultzenstein u. Köhne, Schultheis, Schultetus und v. Blume liegen alle etwas zurück; besser unterrichtet man sich aus den großen Kommentaren des BGB und Frank, Handbuch des Vormundschaftswesens 1910. **Weißler.**

Freizügigkeit

A. Reichsgebiet

§ 1. Begriff und Wesen. § 2. Inhalt des Rechtes. § 3 Voraussetzungen. § 4. Beschränkungen.

§ 1. Begriff und Wesen der Freizügigkeit.

I. Unter Freizügigkeit im weiteren Sinne versteht man die rechtlich gesicherte freie Wahl des Aufenthaltsortes (persönliche F.). In den Begriff der F. pflegt man auch das Recht einzuschließen, das Staatsgebiet zu verlassen [¶ Auswanderung].

F. kann jemand besitzen zunächst in demjenigen Staate, dem er angehört.

International wird die F., wenn das Aufenthaltsrecht nicht nur im Heimatstaat, sondern in allen Staaten oder doch wenigstens in einer Anzahl von Staaten besteht. —

Die freie Wahl kann begrifflich nur zustehen demjenigen, der wählen kann, also demjenigen, der willensfrei ist. Bestimmung des Aufenthaltsortes durch den Willensvertreter (Eltern, Vormund) widerspricht nicht dem Grundsatz der F. Ebensowenig widerspricht der F., wenn zur Strafe (so auch nach § 39 StGB) oder zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten z. B. der Wehrpflicht die freie Wahl des Aufenthaltsortes aufgehoben ist. Dem Gedanken der F. wäre auch nicht entgegen, wenn eine freiwillig übernommene Verpflichtung, einen gewissen Aufenthaltsort zu wählen, wie sie unmittelbar oder mittelbar bei Verträgen z. B. über Leistung persönlicher Dienste eingegangen wird, vom Rechte auch durch die staatliche Zwangsvollstreckung in ähnlicher Weise erzwungen würde, wie andere Leistungen. Allein dem steht die Erwägung entgegen einerseits, daß solche Verpflichtungen mitunter unüberlegt oder von wirtschaftlich Schwächeren gegenüber wirtschaftlich Stärkeren eingegangen werden, andererseits, daß die eigene Bestimmung des Aufenthalts eines der wichtigsten Persönlichkeitsrechte ist. Darum schützt das Recht schon materiell nur mit Beschränkungen Verträge, welche die eigene Wahl des Aufenthalts auf längere Zeit hemmen; es lehnt aber auch eine zwangsweise Aenderung des Aufenthaltsortes ab, sogar in der milderen Form des Zwanges durch Strafen (vgl. auch § 888 Abs. 1 ZPO).

Völlig durchgeführt ist diese Regel aber nicht und insofern ist das Prinzip der F. zwar nicht verletzt, aber doch tatsächlich gehemmt. Insbesondere im Bereich des Gesindewesens gelten in Deutsch-

Ewiger Bund

land partikulare Sonderbestimmungen [¶ Gesindepolizei].

II. Trägt die F. im obigen Sinne mehr dem Freiheitsgefühl Rechnung, so nützt die Freizügigkeit im engeren Sinne dem wirtschaftlichen Gedeihen einer Person. Zur Freiheit des Aufenthalts muß die Freiheit des Erwerbes kommen, oder richtiger die rechtliche Gleichstellung des Aufenthaltnehmenden mit den am gleichen Orte wohnenden Personen (wirtschaftliche Freizügigkeit).

III. Im Feudal- und dann im Patrimonialstaate ist, wie v. Gneist in der 1. Auflage dieses Werkes (Band I S 450 ff) zeigte, aus der Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse heraus die F. mehr und mehr beschränkt worden. Die bäuerliche Bevölkerung wird an die Scholle gefesselt; in den Städten wehren die Zünfte den Zutritt ab. „Zahllose sichtbare und unsichtbare Bande" fesseln die arbeitenden Klassen und sichern für Stadt und Land die nötigen Arbeitskräfte. Noch im 19. Jahrhundert ist nach Aufhebung der Hörigkeit auch für die Angehörigen der mittleren und kleineren Staaten ein Wechsel der Niederlassung in ihrem eigenen Staate sehr erschwert; insbesondere wird das Recht der Eheschließung [¶ Heimat] dem Nichtansässigen verkümmert. Die Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse führt zunächst in Preußen durch das G v. 31. 12. 1842 zu einer grundlegenden Aenderung. „Keinem selbständigen preußischen Untertan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen imstande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden."

Für das Gebiet des norddeutschen Bundes führt diesen Grundsatz in Ausführung des a 3 der Verf das RG v. 1. 11. 67 (FG) ein, das nunmehr im ganzen Gebiete des Reiches gilt (zuletzt nach der Kais. V v. 29. 3. 09 [RGBl 335] auch für Helgoland), dagegen nicht in den deutschen Schutzgebieten (unten B).

§ 2. **Inhalt der Freizügigkeit.** I. Jeder Deutsche hat hiernach das — zumeist im VerwStreitverfahren verfolgbare — Recht, nicht nur in dem Bundesstaat, dem er angehört, sondern im ganzen Gebiete des Reiches sich aufzuhalten oder sich niederzulassen und Grundeigentum zu erwerben. Ueberdies kann er an jedem Ort trotz mangelnder Staats- oder Gemeindeangehörigkeit Rechtsgeschäfte abschließen und Gewerbe betreiben wie ein Staats- oder Gemeindeangehöriger; der Nichtbesitz der Staats- oder Gemeindeangehörigkeit kann ihm nicht schaden, umgekehrt ihn nicht besser stellen als den „Einheimischen".

Die F. schützt daher, wenn auch obrigkeitliche „Beschränkungen durch lästige Bedingungen" verboten sind, nicht vor Erfüllung derjenigen Auflagen, welche auch den „Einheimischen" treffen; z. B. nicht vor der Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts usw.

Eine Verletzung dieser Vorschrift wäre es, wenn eine Gemeinde wegen der Aufenthaltsnahme (also nicht wegen Benutzung gemeindlicher Einrichtungen) eine Abgabe erheben wollte; das ist ausdrücklich verboten in § 8 F.G. Der „Neuanziehende" ist aber sogar dadurch bevorzugt, daß er vor Ablauf von 3 Monaten nicht zu den Gemeindelasten herangezogen werden darf: von solchen freilich, die ihren Rechtsgrund in einem Sachverhältnis haben, z. B. in der Tatsache des Grundbesitzes, des Gewerbebetriebes ist er nicht befreit; vgl. Preuß. KommAbgG § 33 (Freiheit von der Kommunaleinkommensteuer). Die GewO (§ 13) gestattet die Heranziehung eines Gewerbetreibenden als solchen zum Bürgerrecht erst nach Ablauf von 3 Jahren; dabei darf überdies das Bürgerrechtsgeld nicht gefordert werden. Umgekehrt wird durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung als solche die Staatsangehörigkeit und die Gemeindeangehörigkeit nicht begründet (§ 11). Hiefür sind die besonderen Gesetze, hinsichtlich der Gemeindeangehörigkeit die Landesgesetze maßgebend. Wenn diese wie dies z. B. in Bayern der Fall ist, den Anspruch auf Heimaterwerb auf Grund länger dauernden Aufenthalts nur Staatsangehörigen zugestehen, so wird hieran durch die F. nichts geändert.

Die F. steht der Gültigkeit landesrechtlicher Vorschriften über die „Anmeldung" neu Anziehender (Fremdenpolizei) nicht im Wege (§ 10). Die Verfehlung gegen solche Vorschriften bewirkt aber nicht den Verlust des Aufenthaltsrechts [¶ Meldewesen].

II. Die F. gilt für den Deutschen innerhalb des Deutschen Reiches. Der Deutsche hat aber auch das Recht, das Reichsgebiet zu verlassen, d. h. auszuwandern [¶ über Beschränkungen in dieser Hinsicht Auswanderung]. Im Auslande besitzt der Deutsche als solcher selbstverständlich ein Aufenthaltsrecht nicht. Die deutschen Schutzgebiete sind für den Deutschen in dieser Hinsicht Ausland [¶ Ausweisung § 7]. Durch Staatsverträge, insbesondere die sogen. Niederlassungsverträge, ist dem Deutschen in gewissem Umfang die Möglichkeit gewährleistet, auch in einzelnen Gebieten des Auslandes sich aufzuhalten und tätig zu sein; doch ist der Umfang dieser internationalen F. hier nicht zu erörtern [¶ Ausländer, Ausweisung, Armenwesen].

§ 3. **Voraussetzungen.** I. Nur dem Deutschen ist F. gewährt. Er muß auf „Verlangen" die Reichsangehörigkeit d. h. die Angehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaat nachweisen (F.G § 2; PaßG § 3). Im einzelnen sind die landesgesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Diese dürfen aber (PaßG § 1) die Vorlage von „Pässen" oder Reisepapieren nicht fordern [¶ Paßwesen].

Aufenthaltsrecht wird nur an jenem Orte gewährt, an welchem der Deutsche sich ein Unterkommen zu verschaffen imstande ist. Als solches gilt nicht nur die eigene Wohnung, sondern auch ein anderer „Aufenthaltsraum" z. B. eine Schlafstelle (so Bayer. MinE v. 4. 5. 71). Kann jemand ein solches Unterkommen nicht finden, so geht er für diesen Ort des Aufenthaltsrechtes verlustig; besser gesagt: das Reichsrecht hindert seine Ausweisung aus diesem Orte nicht (bestritten; dagegen u. a. Seydel StR 3, 30 [15]).

Für willensunfähige und für unter elterlicher Gewalt stehende Personen bestimmt den Aufenthalt der gesetzliche Vertreter. Sie müssen also auf „Verlangen" die Genehmigung dieses Vertreters zu ihrem Aufenthalt nachweisen. Die Ehefrau, welche von der F. Gebrauch macht, be-

Ewiger Bund

darf der Genehmigung des Ehemannes (F.G § 2). Man wird annehmen dürfen, daß bei Mangel dieser Genehmigungen der Polizeibehörde nicht ein Recht auf Ausweisung eingeräumt werden sollte, sondern daß der (übrigens überflüssige) Vorbehalt die Befugnisse des gesetzlichen Vertreters bezw. des Ehemannes schützen will.

In Bayern ist das Aufenthaltsrecht des Heimatberechtigten in seiner Gemeinde ein unbeschränktes. Oeffentlich-rechtliche und bürgerliche Verpflichtungen zu einem bestimmten Aufenthalt werden hiedurch natürlich auch in Bayern nicht beeinträchtigt.

II. Der Ausländer hat in Deutschland eine rechtlich gesicherte F. nicht.

In einer Anzahl von Reichs- und Landesgesetzen werden Inländer und Ausländer einander gleichgestellt; doch wird beispielsweise durch den erlaubten Betrieb eines Gewerbes die Ausweisung [¶] des Ausländers nicht gehindert. Eines Passes bedarf der Ausländer weder zum Eintritt in das Reich noch zum Aufenthalt (§ 3 des Paßgesetzes). In Bayern hat der Ausländer, welchem eine vorläufige Heimat angewiesen ist, ein Aufenthaltsrecht in der „Heimat" und Freizügigkeit in Bayern (a 37 III des Heimatgesetzes).

Ein Staatsloser ist Ausländer. Doch bestehen aus Staatsverträgen (Uebernahmeverträge, sog. Repatriierungsverträge) Verpflichtungen deutscher Staaten, einen früheren Angehörigen wieder aufzunehmen d. h. ihn in ihrem Gebiete zu dulden. Ein Recht der F. entsteht daraus nicht; wohl aber kann unter Umständen ein Anspruch auf Verleihung der Staatsangehörigkeit begründet sein (vgl. § 21 Abs 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes).

III. Nimmt jemand die Zugehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaat in Anspruch und erscheint seine Staatsangehörigkeit zweifelhaft, so besteht Zweifel über sein Aufenthaltsrecht. Die Staatsangehörigkeit ist zunächst festzustellen. Zwar wird F. mangels der Voraussetzung in § 2 I des F.G nicht bestehen, andererseits aber eine Ausweisung aus dem Reichsgebiete unzulässig und, um dies geltend zu machen, auch die Klage vor den Verw-Gerichten möglich sein (arg. a contr. § 130 Abs 3 LVG).

IV. Juristische Personen, Vereine usw. haben begrifflich eine F. nicht [¶ noch Jesuitengesetz]; über ausländische juristische Personen ¶ Ausländer.

§ 4. **Beschränkungen der Freizügigkeit** sind nach zwei Hauptrichtungen zugelassen. Rücksichten auf das Wohl der Gemeinden bestimmten das Gesetz, das Recht der Abweisung erwerbsunfähiger neu anziehender und die Ausweisung gemeindefremder verarmter Personen einzuräumen. Diese „armenpolizeilichen" Beschränkungen (F.G §§ 4, 5 ff) sind im Artikel „Armenrecht" behandelt (oben S. 201, auch 193).

Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit führten zu denjenigen Beschränkungen bestrafter Personen, die das Gesetz in § 3 anordnet bezw. aufrecht erhält.

A. Zunächst gewährt das F.Gesetz eine allgemeine reichsrechtliche Befugnis zur Landesverweisung. Man wollte den Befürchtungen begegnen, daß durch den freien Zug einzelne Staaten und Orte mit zweifelhaften Personen überschwemmt würden und schuf daher Ausweisungsbefugnisse, die allerdings in diesem Umfange kaum notwendig gewesen wären.

1. „Solchen Personen, welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettels oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaat von der Landespolizeibehörde verweigert werden." Die Bestimmung hat viele Zweifel hervorgerufen, die hier nicht erörtert werden können. Folgendes entspricht der überwiegenden Meinung: Kein deutscher Staat darf seinen eigenen Staatsangehörigen aus seinem Staatsgebiete ausweisen. Den staatsfremden Deutschen kann aber jeder deutsche Bundesstaat ausweisen, auch derjenige, in welchem die Verurteilung erfolgt ist. Die Landesverweisung kann verfügt werden, wenn die Bestrafung (nicht bloß die Feststellung einer strafbaren Handlung) in die der Verfügung vorausgehenden 12 Monate fällt: Eine andere Verurteilung wegen der gleichen Uebertretung muß vorausgegangen sein („wiederholt"); wann und wo diese erfolgte, ist gleichgültig. — Die Staatsanwälte sollen den Landespolizeibehörden von jeder wegen Bettelns oder Landstreichens erfolgenden Verurteilung eines deshalb schon vorbestraften Angehörigen eines andern Gliedstaates Mitteilung machen (Preuß. JustizMinE v. 27. 5. 03).

Die deutschen Bundesregierungen sind 1894 übereingekommen (vgl. z. B. pr. Min.Erlaß v. 28. 7. 94, Abdruck im preuß. MBliV S. 147; Weber, Bayer. Gesetzsammlung 22, 668; 23, 103; Heinrichs, Niederlassungsverträge 144), daß auch der Staat, in welchem der Bestrafte zwar nicht die Staatsangehörigkeit, aber einen Unterstützungswohnsitz (Heimatrecht) besitzt, ihn nicht ausweisen solle. Keine Einigung wurde darüber erzielt, ob auch der Staat, welcher die Bestrafung ausgesprochen hat, ausweisen dürfe. Die süddeutschen Staaten (Bayern, Württemberg, Baden; ferner Hamburg, Lübeck) halten an der Zulässigkeit auch für diesen Fall fest, Preußen an der entgegengesetzten Auffassung, doch handelt Preußen gegenüber den süddeutschen Staaten so, wie diese nach ihrem Standpunkt gegenüber Preußen. Einigkeit besteht auch darüber (BRBeschl v. 26. 6. 89), daß die Ausweisung nicht dazu benützt werden solle, die infolge Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zulässige Unterbringung in einem Arbeitshaus zu ersparen.

Die Ausweisung erfolgt immer nur für den Staat, der sie verhängt; für jeden Staat muß also eine besondere Verfügung vorliegen. Welche Behörde hiemit betraut wird, ist Sache des Landesstaatsrechtes. Nicht unzulässig wäre es, den Aufenthalt zu verweigern, noch bevor der Bestrafte das Landesgebiet betreten hat.

Die Landesverweisung kann sich nicht über 12 Monate seit Verbüßung der letzten Strafe erstrecken, welche die Ausweisung begründete. Die Unterbringung in einem Arbeitshaus ist als Nebenstrafe zu erachten; die Frist läuft also erst von der Entlassung aus dem Arbeitshaus. Die Landesverweisung erstreckt sich nur auf den Bestraften, nicht auf seine Familienangehörigen. Doch kann es unter Umständen bei diesen zu einer armenpolizeilichen Ausweisung kommen.

Ewiger Bund

2. Eine besonders einschneidende, infolge der Ungleichheit der Landesrechte und der Praxis aber verschieden wirkende Befugnis räumt das F.Gesetz den Bundesstaaten ein, indem sie sich bestrafter Personen, welche nach Landesrecht einer Aufenthaltsbeschränkung (s. u.) unterliegen, durch Landesverweisung entledigen können. Ein Bayer also, der in Bayern auf Grund Verurteilung wegen Diebstahls aus einer bayerischen Gemeinde ausgewiesen wurde, kann aus sämtlichen Bundesstaaten, denen er nicht angehört, ausgewiesen werden, gleichviel ob sein Verhalten noch zu beanstanden ist oder nicht.

Nicht unzulässig ist, daß ein Staat gleichzeitig die nach seinem Rechte zulässige Beschränkung und die hiedurch zulässig gewordene Landesverweisung ausspricht.

Die Dauer der Landesverweisung ist beschränkt durch die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung; ist diese unbeschränkt, so auch jene.

Im allgemeinen gilt das in Ziffer 1 Bemerkte; die Vereinbarungen der deutschen Bundesregierungen und ihre Meinungsverschiedenheiten treffen auch diese Beschränkung. Unter den deutschen Regierungen ist vereinbart (1894), daß wenn auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen bereits nach einmaliger Bestrafung wegen Bettels oder Landstreicherei eine Aufenthaltsbeschränkung verfügt werden kann, hierauf eine Ausweisung nicht gestützt werden soll.

3. Ob die Landespolizeibehörde in den Fällen 1 und 2 von der Ausweisungsbefugnis Gebrauch macht, ist Sache ihres Ermessens. Zulässig ist es, statt der Landesverweisung auf deren zulässige Dauer eine Aufenthaltsbeschränkung zu verfügen oder von der Verweisung unter Bedingungen abzusehen. Eine unzulässige Landesverweisung wäre eine Rechtsverletzung, gegen welche die Rechtsmittel gegeben sind, die in dem Bundesstaat gegen Verletzungen des öffentlichen Rechtes offen stehen, so in Preußen, wie gegen polizeiliche Verfügungen (§§ 127 fg LVG), in Bayern das regelmäßige verwaltungsrechtliche Verfahren (a 8 Z 3 VGHG). In Baden gibt es jedoch für ausgewiesene Bettler, Landstreicher und unter Polizeiaufsicht Gestellte keine Verwklage.

4. Der Vollzug der Landesverweisung kann nur den Zweck haben, die angeordnete Beschränkung der F. durchzuführen. Nur solche Maßnahmen sind demnach zulässig, die erforderlich sind, um die fernere Anwesenheit des Verwiesenen in dem verweisenden Staat zu verhindern. Demnach kann von einer „Uebernahme" des Verwiesenen durch seinen Heimatstaat keine Rede sein. § 6 des F.G kommt nicht in Frage; vgl. v. Seydel StR 3, 31. Gleichwohl haben die Bundesregierungen 1894 die Vereinbarung getroffen, die Bestimmungen des Gothaer Vt v. 15. 7. 51 zur Anwendung zu bringen. Der Ausgewiesene wird also in seinen Heimatstaat transportiert; er kann dann von dort aus seinen Aufenthalt wählen.

Der Bruch der Landesverweisung ist strafbar (§ 361 Ziff. 2 StGB).

B. Das F.Gesetz hat landesrechtliche Beschränkungen der F. aufrechterhalten: „Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden" (F.G § 3 I). Weggefallen sind die unmittelbar durch Strafurteile verhängten Aufenthaltsbeschränkungen; denn die Strafen ordnet das Reichsstrafgesetzbuch, so auch den Inhalt der Polizeiaufsicht [¶]. Beseitigt sind auch Beschränkungen, die ohne Rücksicht auf eine Strafe verhängt werden konnten. Dagegen soll der einzelne Staat der Ansammlung gefährlicher Personen an einzelnen Orten vorbeugen können, vorausgesetzt, daß diese Gefährlichkeit durch richterliches Strafurteil erhellt (über die Folgen s. A 2.).

Dies kann auch geschehen durch neue Gesetze; das Verbot solcher Gesetze wäre zweckwidrig und ist durch den Wortlaut des F.Gesetzes nicht bedingt (so wurden in Anhalt durch Landesgesetz von 1892 Aufenthaltsbeschränkungen neu geschaffen; die Vorlage war dem Reichskanzler behufs Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit dem Reichsrecht unterbreitet worden); eine Anzahl Schriftsteller stehen aber auf dem entgegengesetzten Standpunkt. Bestritten ist auch, ob ein Staat einen staatsfremden Deutschen größeren Beschränkungen unterstellen kann als seinen eigenen Angehörigen. Keine Voraussetzung der Beschränkung ist, daß die Strafe im Gebiet des Bundesstaats ausgesprochen ist, der die Beschränkung verhängen will.

Die Aufenthaltsbeschränkung trifft nur denjenigen, bei dem die Voraussetzungen gegeben sind, nicht seine Familienangehörigen.

Zumeist wird die Beschränkung in dem Verbote bestehen, im Bezirke bestimmter Gemeinden sich aufzuhalten (Ortsverweisung).

Von Bedeutung sind die Beschränkungen, welche in Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Anhalt bestehen; in den übrigen Bundesstaaten finden sich solche Beschränkungen überhaupt nicht, oder ihr Umfang ist unerheblich oder ihre Geltung bestritten.

a) In Preußen, jedoch nur in den neun alten Provinzen, gilt noch § 2 des G betreffend die Aufnahme neu anziehender Personen v. 31. 12. 42. Beschränkungen unterliegen nur Neuanziehende (also nicht mit Kenntnis der Polizei ansässig gewordene), diese aber in weitem Maße, sei es, daß sie schon Aufenthalt genommen haben oder erst zuziehen wollen. Voraussetzung der Beschränkung ist, daß jemand zu irgendwelcher (!) Zeit und irgendwo (!) zu Zuchthaus oder wegen irgend einer Straftat „wodurch der Täter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt" zu einer Freiheitsstrafe (Geldstrafe genügt nach der überwiegenden Ansicht nicht) verurteilt worden ist. Die Aufenthaltsbeschränkung kann nicht das ganze Staatsgebiet umfassen. In den seit 1866 erworbenen preußischen Landesteilen und in Sigmaringen bestehen Aufenthaltsbeschränkungen nicht. Die Ausweisung erfolgt durch den RegPräsidenten.

b) In Bayern kann niemand aus seiner Heimatgemeinde verdrängt werden. Bayern und nicht-bayerischen Deutschen kann gemäß a 37, 39 HeimatG v. 16. 4. 68 (Fassung v. 30. 7. 99) der Aufenthalt in einer fremden Gemeinde d. h. in jeder, in welcher sie nicht heimatberechtigt sind, durch die PolBehörde verboten werden bei Verurteilung zu Zuchthaus von mehr als 5jähriger Dauer, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6

Ewiger Bund

Wochen bei gewissen Eigentumsvergehen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, zu einer Freiheitsstrafe wegen gewisser Feld-, Forst- und Jagdfrevel, dann wegen Arbeitsscheu, Landstreicherei, Bettels, gewerbsmäßiger Unzucht. Nur aus der Gemeinde, in welcher die strafbare Handlung begangen wurde und den Nachbargemeinden kann Ausweisung erfolgen bei Verurteilung wegen gewisser gewerbepolizeilicher Uebertretungen, strafbaren Eigennutzes, Veranstaltung verbotener Spiele, Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen, Feiern des blauen Montags. Einzelne dieser Verurteilungen müssen wegen wiederholter Verfehlungen innerhalb Jahresfrist erfolgt sein.

Die Ausweisung kann nur auf die Höchstdauer von 2 Jahren verhängt werden; sie darf nicht mehr verfügt werden, wenn seit Beendigung des Strafvollzugs 1 Jahr, in anderen Fällen 2 Jahre verflossen sind; sie soll nur angeordnet werden, wenn besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Person in der Gemeinde gefährdet wird. Die Gemeindeverwaltung ist antragsberechtigt; doch braucht dem Antrage keine Folge gegeben zu werden. Die Verfügungen sind anfechtbar; Rechtsverletzungen können im verwaltungsrechtlichen Verfahren gerügt werden.

c) In Sachsen ist maßgebend das G v. 15. 4. 86. Von dem Orte seines Unterstützungswohnsitzes kann niemand weggewiesen werden, solange er öffentliche Unterstützung von dem Armenverband desselben genießt. Die strafbaren Handlungen sind nicht wie in Bayern bestimmt aufgeführt; die Voraussetzung ist vielmehr eine bestimmte Dauer der Strafe oder die Wiederholung der Bestrafung. Es genügt bei Verbrechen und Vergehen Freiheitsstrafe von 6wöchiger Dauer, dann bei innerhalb 5 Jahren wiederholter Verurteilung wegen Verbrechen und Vergehen, daß eine der Strafen eine Freiheitsstrafe gewesen ist; bei Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen, daß in einem Jahr wiederholt eine Verurteilung stattfand und zwar wenigstens einmal mit Freiheitsstrafe. Doch muß die Straftat von Amts wegen zu verfolgen gewesen sein; Uebertretungen müssen sich auf das StGB oder auf landesrechtliche Vorschriften im Gebiete der Sitten- oder Armenpolizei beziehen. Verboten kann werden der Aufenthalt an einem oder mehreren Orten, „wenn zu befürchten ist, daß dieser Aufenthalt dem Bestraften im besonderen Grade die Gelegenheit zur Wiederholung von Rechtsverletzungen in der durch die vorausgegangene Bestrafung angezeigten Richtung darbieten und dadurch Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verursachen werde". Ueberdies soll von dem Verbot abgesehen werden aus gewissen Familienrücksichten, dann wenn die Unterstützung durch Unterhaltspflichtige verloren ginge, ferner aus dem Orte des Wohnsitzes; auch ist der Umkreis der Orte beschränkt. Von diesen Ausnahmen gelten aber wiederum Ausnahmen. Die Höchstdauer der Beschränkung ist 2 Jahre; sie kann nur verhängt werden, wenn seit Beendigung des Strafvollzugs ein Jahr noch nicht verflossen ist.

d) Württemberg läßt eine Ausweisung aus der Gemeinde des Bürgerrechts nicht zu. Maßgebend ist a 57 G v. 16. 6. 85 betreffend die Gemeindeangehörigkeit. Die Voraussetzungen sind ähnlich wie in Bayern geregelt; die strafbaren Handlungen, welche eine Voraussetzung bilden, sind noch weniger zahlreich wie dort. Zulässig ist die Ausweisung aus einer Gemeinde auch, solange jemand der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist. Unter den die Ausweisung begründenden Uebertretungen ist bemerkenswert die Erschwindelung oder der Mißbrauch von Unterstützungen. Die Ausweisung ist auf bestimmte Zeit zu verhängen; sie erlischt spätestens 3 oder 5 Jahre nach Beendigung des Strafvollzugs.

e) Anhalt hat bei seinem Gesetz von 1892 teils Württemberg, teils Sachsen zum Vorbild genommen.

Literatur: WBVerwR 1890, Art. „Freizügigkeit" von Gneist 1, 450 ff; „Niederlassung" von Frhr. v. Stengel 2, 163; Rehm, HWStaatsW² 4, 464; Rockstroh, Entwicklung der F. in Deutschland, Diss. (Jena) 1910; Grill, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit und über die F. 1906, 141 ff; Weinberger, F.Gesetz 1905; Laband 1, 137; Rönne-Zorn 2 § 57, 5 S 170—194; G. Meyer² § 35; v. Seydel StR 3, 20 ff; v. Seydel, § 3 des F.Gesetzes, Annalen 1890 S 90 ff, 173 ff; Kutzer, Das Bayerische Heimatrecht 1904, insbesondere S 494 ff. Gneist, Beschränkungen der F., Arch-OeffR 1, 1886; Hesse, Die Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen in Deutschland, Dissertation (Göttingen) 1905; Nußbaum, Die landesgesetzlichen Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen in der ZStrW 25 S 345 ff, 28 S 338 Heinrichs, Deutsche Niederlassungsverträge, 1908. (Im übrigen ↗ bei Armenrecht, Heimat, Ausweisung). **Kutzer.**

B. Schutzgebiete

I. Dem Deutschen gewährleistet das F.Gesetz nur Rechte innerhalb des Reichsgebietes im Sinne der Reichsverfassung: es gilt nicht für die Kolonien. Nun ist allerdings a 3 RV im § 9 SchutzgebG auf die Naturalisation von Ausländern, die sich in den Schutzgebieten niederlassen (und von Eingeborenen) sowie auf das hierdurch begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit als „entsprechend anwendbar" erklärt worden. Das hat indessen nur die Bedeutung, daß die — hier ohne Rücksicht auf eine Landeszugehörigkeit — naturalisierten Insassen des Schutzgebiets trotzdem in den durch a 3 RV bestimmten Beziehungen den Landesangehörigen gleich behandelt werden sollen. Nachdem die F. der Landesgesetzgebung jedoch im wesentlichen entrückt worden ist, kann dies nur noch eine Bedeutung für die einzelnen Beschränkungen (oben § 4) haben, in denen das Verhalten eines Gliedstaates für das eines andern von Einfluß wird oder für einen Gliedstaat besondere Beschränkungen vorbehalten sind. Hier sollen die in den Kolonien Naturalisierten bei ihrem Aufenthalte innerhalb der einzelnen Gliedstaaten nicht ungünstiger als die Angehörigen dieser Gliedstaaten selbst gestellt sein. Diese Absicht war mit der Normierung verfolgt. Man wird aber auch umgekehrt die Heimatdeutschen bei einem Aufenthalt in den

Ewiger Bund

Kolonien rechtlich nicht anders behandeln dürfen wie jene Kolonialdeutschen (Schutzgebietsangehörigen) in ihrem Schutzgebiete zu behandeln sind. Der a 3 RV löst also die ganze Frage nicht, sondern stellt uns nur aufs neue davor. Dem Wesen der Naturalisation würde es allerdings entsprechen, wenn wenigstens den Kolonialdeutschen ein Recht zum Aufenthalt gegeben würde (ein Recht nehmen an: v. Stengel, Reimer). Doch ist dies nicht zwingend, da der Naturalisation auch ohne dies noch ein beträchtlicher Inhalt gewahrt bleibt; und andrerseits würde die Einräumung des Rechts nur an jene Gruppe von unverhältnismäßig geringer Zahl geradezu eine Unbilligkeit für die erdrückende Mehrheit der deutschen Kolonisten enthalten, die ihre Tätigkeit nach den Kolonien in dem Vertrauen darauf verlegt haben, daß sie sich hier unbehindert aufhalten und ihren Geschäften nachgehen könnten.

1. Die F. braucht nicht erst durch Gesetz beigelegt zu werden; sie besteht tatsächlich, mit den Folgeerscheinungen der gewerblichen Betätigung und der Möglichkeit des Erwerbes von Grund und Boden. Unterstützend hierfür sind die häufigen Zusagen des Aufenthalts, Reisens usw. in den Schutzverträgen mit den Eingeborenen. Die F. entbehrt aber in den Kolonien zur Zeit der umfassenden und allgemeinen rechtlichen Sicherung, wie sie das F.Gesetz und andere Normen (Gewerbeordnung) gewähren. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß mit der fortschreitenden Besiedelung und der selbstbewußten Einwurzelung, wie sie durch den Ausbau der Selbstverwaltung bedingt ist, das Ziel auch eine Gewährleistung der F. bilden wird, wenn schon sich bei den kolonialen Verhältnissen ein Vorbehalt größerer Schranken nicht wird vermeiden lassen. Ansätze hierzu: StGB § 9 (Nichtauslieferung von Nationalen) und die Auslieferungsverträge mit Großbritannien v. 5. 5. 94 a 3, dem Kongostaate v. 25. 7. 90 a 3 und den Niederlanden v. 21. 9. 97 a 5 sowie in § 2 der V des Gouverneurs für Südwestafrika v. 15. 12. 05 (KolonGg 9, 278), wonach die Einwanderung Personen, die im Schutzgebiete ihren „Wohnsitz" haben, nicht untersagt werden darf.

Eine Beschränkung der F. ist sonach nicht bloß unter den umgrenzten Voraussetzungen des FG, die immerhin einen Anhaltspunkt bieten, sondern überhaupt unter den Voraussetzungen einer geordneten Verwaltung statthaft, im wesentlichen aus Gründen der Sicherheits- oder der Armenpolizei. Die Schranke kann von einem Verbote des Aufenthalts an bestimmtem Orte bis zur Ausweisung aus dem Schutzgebiete gesteigert werden. Die Anordnung geht von demjenigen VerwOrgane aus, dem die Polizeigewalt zusteht, unter keinen Umständen von Eingebornen. In dieser Hinsicht hat die Entwicklung der politischen Verhältnisse auch dem Vertrage mit den Bastards in Rehoboth v. 15. 9. 85 Z. 4 („doch behalten sich die Bürger von Rehoboth die Freiheit vor, in jedem Einzelfall die Bedingungen festzustellen, unter denen der Fremde in ihren Gebieten bleiben darf") die Fortwirkung genommen. Für die Durchführung der Anordnungen und die Beschwerde (bis an den Reichskanzler) kommt die Kaiserliche V betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der VerwBehörden v. 14. 7. 05 (RGBl 717) §§ 8 f. nebst den für die einzelnen Kolonien ergangenen Ausführungsbestimmungen in Betracht.

In dieser Rechtsauffassung finden ihre Grundlage auch

2. Anordnungen allgemeineren Inhalts in einzelnen Schutzgebieten:

a) Zulassung (Einwanderung) in das Schutzgebiet: für Südwestafrika V d. Gouverneurs v. 15. 12. 05/12. 6. 09 betr. die Einwanderung in das Schutzgebiet (Inhalt oben S 289); die deutsche Ostafrika-Linie befördert deshalb Reisende nur dann nach Südwest, wenn sie eine feste Anstellung oder den Besitz von 400 Mk. nachweisen, wovon 250 Mk. als Deckung für die Rückfahrkosten zu hinterlegen sind (Deutsch-Südwestafrika, Amtlicher Ratgeber ²1908 S 40). Für Ostafrika (27. 2. 09), Togo (5. 6. 09), Kamerun (vgl. Kolonialhandelsadreßbuch 1910 S 143), Neu-Guinea (12. 8. 05 und 14. 10. 07) sind mit Rücksicht auf die Armenpflege Bestimmungen getroffen, wonach Weiße, die beim Betreten des Schutzgebietes nicht nachweisen können, daß sie im Schutzgebiet eine Anstellung erworben haben oder über die Mittel zur Rückreise in die Heimat verfügen, das Schutzgebiet wieder verlassen müssen. (Togo verlangt hierfür die Hinterlegung von 350 Mk. bei Nachweis von 500 Mk. Barschaft, Kamerun Hinterlegung von 250 Mk. bei 2000 Mk. Barmitteln, in Neu-Guinea ist die Behörde des Einwanderungshafens berechtigt, 700 Mk. Sicherheit zu verlangen).

b) Die Bewegungsfreiheit ist für gewisse „gesperrte Gebiete" ausgeschlossen: namentlich wo die eingeborene Bevölkerung für die Aufnahme des öffentlichen Verkehrs noch nicht reif erscheint. Für Ostafrika V v. 7. 3. 06, 23. 5. 06 für die Massai-Reservate (KolonGg 10, 124, 127, 193); für Südwestafrika (Amboland und Caprivizipfel) durch die V v. 25. 1. 06 und 16. 10. 08 (10, 27; 12, 436), für Kamerun (Dschang, Bamenda) V v. 13. 4. und 12. 19./10. 07 (11, 218, 399, 405), für Togo (Sokode-Basari, Mangu-Jendi) V v. 20. 9., 5. 10., 22. 11. 07 (11, 376, 396, 420). Hierhin zu zählen sind auch die V gegen das unbefugte Betreten der Diamantfelder v. 12. 4. 09 (Lüderitzbucht) und 7. 5. 10 (Swakopmund).

c) Gewerbliche Betätigung ¶ Kolonialgewerberecht.

d) Grunderwerb ¶ Schutzgebiete, Landfrage; Kronland, Enteignung.

e) Fortweisung aus dem Schutzgebiete ¶ Ausweisung § 2 oben S 288.

II. Für die „Eingeborenen" des Schutzgebietes ist eine Ausweisung ausgeschlossen (oben S 289 Z. 3). Im übrigen aber kann ihre F. gemäß Kais. V v. 3. 6. 08 § 1 Z. 2 (RGBl 397), soweit es nicht gegen den Sinn der mit ihnen abgeschlossenen Verträge verstößt, beschränkt werden. Der Gesichtspunkt der Sicherheit der Bevölkerung und der Bewahrung von Produktionskräften auf ihrem natürlichen Verbreitungsgebiete neben humanitären Erwägungen führt zu einer Unterbindung der Auswanderung (Ostafrika V v. 26. 3. 96, 12. 8. 01, KolonGg 6, 379; Kamerun V v. 11. 12. 93, KolonGg 2, 64; Togo v. 15. 11. 99, KolonGg 4, 132; Südwestafrika v. 30. 11. 01, KolonGg 6, 427; Neu-Guinea v.

Ewiger Bund

4. 3. 09, KolonGg 13, 147), zur Regelung der Anwerbung und Ausführung nach bestimmten Gebieten, namentlich in der Südsee [¶ Kolonialgewerberecht], zur Erhaltung einer Heimstätte [¶Enteignung in den Schutzgebieten § 3, oben S 731]. In Südwestafrika ist nach dem Aufstande die F. der Eingeborenen durch die Paßpflicht (V v. 18. 8. 07, KolonGg 11, 347) de jure wesentlich beschränkt worden; es kann ihnen „aus wichtigen Gründen" das Verlassen ihres Distrikts oder Bezirkes untersagt werden. In Kamerun ist den Dualaleuten die Niederlassung zum Handelsbetrieb in dem Gebiete des Sannaga bis zur Kwakwa-Mündung, den Weyleuten der Aufenthalt außerhalb der Küstenorte untersagt (V v. 19. 6. 95, 22. 5. 95, 29. 7. 04, KolonGg 6, 86, 85; 8, 169).

Außerdem ergeben sich Schranken entsprechend Ziffer I 2, namentlich zu b) für Angehörige anderer als in dem gesperrten Gebiete ansässiger farbigen Stämme.

Im übrigen ¶ Schutzgebiete, Eingeborene.

III. Für die Angehörigen fremder Staaten, ebenso auch für die staatenlos gewordenen Buren gelten dieselben Rechtsgrundsätze wie für das Reichsgebiet (S 856 § 3 II), mehrfach durch internationale Verträge noch besonders zugesichert (Art. „Ausweisung" § 7 oben S 289). Selbstverständlich ist die Begrenzung, daß sich das Recht der Fremden nach der Rechtslage der Deutschen in den Kolonien einschränkt. Nur gegen die Ausweisung würden sie durch den Erwerb der Landesangehörigkeit in Ostafrika geschützt sein (vgl. IV). Nach der V des Gouverneurs von Samoa v. 1. 3. 03 (7, 53) dürfen Chinesen nur mit Genehmigung des Gouverneurs einwandern, ein Handwerk treiben oder Land pachten; Handel und Landerwerb ist ihnen verboten. Die Wirksamkeit dieser Beschränkung ist völkerrechtlich nicht unzweifelhaft.

IV. Fremde Farbige, die nicht unter Ziff. III. fallen — das sind auch die Eingeborenen eines Schutzgebietes für ein anderes —, genießen eine F. auch nicht in dem Maße wie die Eingeborenen. Die §§ 4, 7 SchutzgebG greifen hierfür nicht Platz. Für Ostafrika besteht die Möglichkeit, die ostafrikanische Landesangehörigkeit zu erwerben (Kais. V v. 24. 10. 03, KolonGg 7, 227). Dadurch gewinnt der fremde Farbige die Rechtsstellung eines Eingeborenen; es gilt also oben Ziffer II.

Literatur: Simon Reimer, Die F. in den deutschen Schutzgebieten, Diss. 1910; ferner die Angaben zum Artikel „Ausweisung" am Schlusse.

Fleischmann.

Fremdenrecht

¶ Ausland, Ausländer, Internationales Privatrecht, Auslieferung, Ausweisung, Freizügigkeit

Friedensleistungen

¶ Militärlasten

Friedenspräsenzstärke

¶ Heer § 4

Fronden

¶ Agrargesetzgebung

Fundsachen

§ 1. Mitwirkung der Polizei. § 2. Fund in öffentlichen Geschäftsräumen.

Die Beziehungen zwischen dem Finder einer verlorenen Sache und ihrem Eigentümer oder dem Verlierer regeln die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, namentlich auch den Anspruch auf Finderlohn; ferner die Rechte des Finders oder dritter Personen auf die F., wenn sich der Eigentümer der Sache nicht meldet oder nicht zu ermitteln ist.

Trotzdem es sich sonach zunächst nur um privatrechtliche Verhältnisse handelt, so gewinnen die in den §§ 965—984 BGB enthaltenen Bestimmungen des Fundrechts doch insofern eine doppelte Beziehung zum öffentlichen Recht, als — abgesehen vom Eigentumserwerb der Gemeinde (§ 976 Abs 2) — einmal in weitem Umfange eine regelnde und vermittelnde Tätigkeit der Polizeibehörden vom Gesetz vorgesehen ist, andererseits besondere Vorschriften gelten für die Behandlung der in den Räumen einer öffentlichen Behörde oder Verkehrsanstalt gefundenen Sachen.

§ 1. Die Mitwirkung der Polizei.

1. Reichsrecht. Auch in den hier in Betracht kommenden Beziehungen aus dem Fundrechte schließt sich das BGB im wesentlichen den Bestimmungen des früheren preußischen Rechts an, das in den §§ 19—72, I 9 ALR und auf Grund des gemäß § 13 AG z. ZPO v. 24. 3. 79 ergangenen Reglements betr. die polizeiliche Behandlung der F. im Geltungsbereich des ALR v. 21. 4. 82 (MBliV 88, abgedruckt bei Reger 2, 448 f) eine bereits regelnde und vermittelnde Tätigkeit der Ortspolizeibehörde kannte. In der Hauptsache nach der Richtung hin, daß die Anzeige jedes Fundes bei der PolBehörde vorgesehen, die öffentliche Bekanntmachung der F. vorgeschrieben und dem Finder Nachteile und Strafe für die Verheimlichung des Fundes angedroht, auch der PolBehörde die Pflicht auferlegt wurde, die vom Finder übergebenen Sachen einstweilen in Verwahrung zu nehmen, bei der Ausmittelung des Eigentümers mitzuwirken und die Herausgabe des Fundes an den Eigentümer oder Finder zu bewirken. Auf diesem Gedankengang beruht auch die Grundregel des geltenden materiellen Fundrechts, die dahin lautet, daß der Finder Eigentümer des Fundes mit Ablauf eines Jahres nach der Anzeige bei der Polizeibehörde wird, wenn ihm ein Empfangsberechtigter nicht vorher bekannt wurde oder sein Recht bei der PolBehörde meldete (§ 975).

Im einzelnen verpflichtet das BGB den Finder zunächst zur unverzüglichen Anzeige des Fundes (mit Ausnahme des sog. Kleinfunds im Werte unter 3 Mk.) an die PolBehörde, sofern

Ewiger Bund

er die Empfangsberechtigten nicht kennt oder ihm deren Aufenthalt unbekannt ist. Gleichzeitig hat der Finder die Umstände, welche für die Ermittelung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, der Polizei anzuzeigen (§ 965 Abs 2). Die Anzeige kann bei einer beliebigen PolBehörde geschehen, die ihrerseits das nach ihrem Ermessen oder nach den Dienstvorschriften Erforderliche zu veranlassen hat. Ebenso hängt es von dem Ermessen oder der Dienstanweisung der PolBehörde ab, ob wegen des angezeigten Fundes Nachforschungen zur Ermittelung des Empfangsberechtigten anzustellen oder öffentliche Bekanntmachungen zu erlassen sind. Seiner Verwahrungspflicht (§ 966) kann der Finder dadurch entgehen, daß er die Sache an die PolBehörde abliefert, andererseits kann diese die Ablieferung der Sache verlangen (§ 967). Das Gleiche gilt für den Versteigerungserlös leicht verderblicher oder kostspielig aufzubewahrender Sachen, die der Finder nach Anzeige an die PolBehörde öffentlich versteigern lassen kann (§§ 966, 967). Auch hier ist der Finder — wie die Kommission für das BGB annahm (Prot 3802) — befugt, den Fund an eine beliebige PolBehörde zur Ablieferung an die zuständige abzugeben. Inwieweit die PolBehörde (Fiskus, Kommune) für die Verwahrung der abgelieferten Sachen haftet, richtet sich darnach, wie das Landesrecht die Haftpflicht für Schäden, welche Beamte bei Ausübung der öffentlichen Gewalt verursachen, regelt. Vgl. z. B. für Preußen G v. 1. 8. 09 (GS 691), überhaupt oben Band I S 366 u. 805. Die Haftung der Beamten regelt § 839 BGB. Die Rechte des Finders bleiben durch die Ablieferung — mag sie freiwillig oder auf Verlangen der Behörde geschehen sein — unberührt. Die PolBehörde darf daher die Sache oder den Versteigerungserlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben (§ 975), und es ist Sache des Finders, ob er seine Zustimmung erteilen oder so lange verweigern will, bis er wegen seiner Ansprüche befriedigt ist. Verweigert der Finder die Zustimmung, so steht der PolBehörde nicht die Entscheidung darüber zu, ob die Weigerung berechtigt oder unberechtigt ist; dem Empfangsberechtigten bleibt gegebenenfalls lediglich die Klage gegen den Finder auf Erteilung der Zustimmung. Die PolBehörde kann die Sache versteigern lassen, alsdann tritt der Erlös an die Stelle der Sache (§ 975), ist also ebenso zu behandeln wie nach Vorstehendem die Sache selbst. Schließlich besteht — nach dem vorläufig (§ 981) eingetretenen Eigentumserwerb — die Verpflichtung der PolBehörde, Sache oder Versteigerungserlös an den Finder herauszugeben. Dessen Eigentumsrecht geht ebenfalls — zunächst nur vorläufig (§ 981) — an die Gemeinde des Fundortes über, wenn der Finder der PolBehörde gegenüber auf den Erwerb des Eigentums verzichtet, oder wenn er die Herausgabe von Fund oder Erlös nicht verlangt und eine ihm von der PolBehörde dazu bestimmte Frist verstreichen läßt (§ 976) [1].

[1] In den Konsulargerichtsbezirken und in den Schutzgebieten kann der Reichskanzler anordnen, wer an die Stelle der Gemeinde in den Fällen der §§ 976, 977 BGB zu treten hat (§ 35 KonsGG, § 3 SchutzgebG). Solche Anordnungen sind m. W. bisher nicht ergangen. (Herausgeber.)

2. Landesrecht. Wegen der polizeilichen Behandlung der F. sind in den einzelnen Bundesstaaten Ausführungsverordnungen ergangen. Im wesentlichen gleichen Inhalts bestimmen sie als die örtlich zuständige Polizeibehörde die Ortspolizeibehörde des Fundortes, lassen aber ausdrücklich auch die Möglichkeit zu, daß die Ablieferung der F. usw. auch bei jeder anderen PolBehörde erfolgen kann, begründen unter gewissen Voraussetzungen eine Verpflichtung der Polizei, die Ablieferung anzuordnen und regeln die aktenmäßige Behandlung der Sache, wobei ausnahmslos die Führung eines Verzeichnisses (Fundregisters) vorgeschrieben wird. Ferner wird Art und Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen näher bestimmt, der Verwahrungspflicht und der Versteigerung leicht verderblicher Sachen gedacht sowie die Herausgabepflicht nach erfolgtem Eigentumsübergang und die Kostentragung näher geregelt. Mitunter (so Baden) wird auch für die Ueberweisung und Verwahrung der an die Gemeinde fallenden Beträge nähere Bestimmung getroffen. Vgl. für Preußen: AVf v. 27. 10. 99, nebst DAnw von demselben Tage, betr. die polizeiliche Behandlung der F. (MBliV 211 fg.) sowie Vfg v. 7. 3. 00 (MBliV 138); Bayern: Bek v. 2. 12. 99 (GVBl 994); Sachsen: Ausf.V v. 6. 7. 99 (GVBl 203 ff sowie MinV v. 13. 12. 99 und 21. 5. 00, abgedr. in Fischers Z für Praxis und Gesetzgebung 21, S 154 u. 332); Württemberg: V. des MinInn v. 14. 12. 99 (RegBl 1142 ff); Baden: V u. Bek v. 6. 10. 99 (GVBl Nr. 34); Hessen: V v. 9. 8. 99 (RegBl 449 ff).

§ 2. Fund in öffentlichen Geschäftsräumen und Beförderungsmitteln.

1. Reichsrecht. Für Sachen, die gefunden werden „in den Geschäftsräumen und Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt" gelten besondere Regeln (§ 978 fg. BGB). Der Finder hat wegen des Fundes gar keine Rechte, weder auf Finderlohn noch auf Eigentumserwerb, sondern nur die Pflicht, die F. unverzüglich an die Behörde oder Verkehrsanstalt oder einen ihrer Angestellten abzuliefern. Aufwendungen sind ihm trotz des Schlußsatzes von § 978 in analoger Anwendung des § 994 zu ersetzen. Die Empfangsberechtigten werden in einer öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, ihre Rechte innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden (§ 980). Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Wenn diese Frist verstrichen ist, ohne daß eine Anmeldung erfolgt ist, so kann die Behörde oder Verkehrsanstalt die Sache durch einen ihrer Beamten versteigern lassen (§ 979). Sind seit dem Ablauf der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so verfällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, je nachdem dem Reichsfiskus, dem Landesfiskus, der betreffenden Gemeinde und bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, dieser. Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer

Ewiger Bund

öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist (§ 981).

Auf Grund dieser bürgerlich-rechtlichen Vorschriften sind im Bereiche der einzelnen Bundesstaaten und öffentlichen Verkehrsanstalten ebenfalls Sonderbestimmungen über die Behandlung der F. ergangen. So hat das Reichspostamt unter dem 28. 12. 99 (ABl des Reichspostamts Nr. 75 S 445 ff) eine ABf über die Behandlung der in den Postdiensträumen, Postwagen usw. gefundenen, nicht aus Postsendungen herrührenden oder nicht aus Reisegepäck bestehenden Gegenständen mit Gültigkeit v. 1. 1. 00 ab erlassen. Ebenso gelten besondere für den gesamten Bereich des deutschen Eisenbahnverkehrsverbandes (ausschließlich der holländischen Eisenbahnen) gültige Vorschriften für die Behandlung der im Bereiche der Eisenbahnverwaltungen zurückgelassenen und aufgefundenen Gegenstände (Fundordnung), Kundmachung 10. Zu ihr sind von den einzelnen Eisenbahndirektionen der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft Ausführungsbestimmungen ergangen, z. B. die von Mai 1908 (Nr. 662 des Verz. der DAnw) für die Eisenbahndirektionsbezirke Frankfurt a. M., Cassel und Mainz; für Bayern Bek Nr. 832 v. Jahre 1899 (ABl der Gen.Dir. 1899 S 521) usw.

2. Landesrecht. Im übrigen gibt in Preußen für den Bereich aller staatlichen Behörden der gemeinsch. Erl der Staatsminister, betr. Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 BGB v. 18. 11. 99 (MBliV 1900 S 35) nähere Anordnungen über die zu erlassenden Bekanntmachungen und deren Aushang. Entsprechendes gilt für die übrigen Bundesstaaten. Vgl. für Bayern: MinBek v. 2. 12. 99 (GVBl 994). Sie gilt auch für die Behandlung der F. auf Privateisenbahnen; Sachsen: V z. Ausf. d. BGB v. 18. 6. 98 §§ 28—31 (GVBl Nr. 73 S 191 fg.); Württemberg: Vfg d. Min d. Justiz, der ausw. Ang., des Inn., des Kirch. u. Schulw. u. d. Fin. v. 29. 1. 00 (RegBl 118); Baden: Landesh. V. d. Ausf. des BGB betr. v. 11. 11. 99 §§ 19—22 (GVBl Nr. 38 S 521 fg.); Hessen: V v. 9. 8. 99 §§ 17—19 (RegBl Nr. 36 S 499 fg.).

Literatur: Bernhöft, Rechtsfragen des täglichen Lebens, 1. H. „Vom Finden" (Stuttgart, Moritz, ohne Jahr); Johnson in Fischers Z 22, 321 flg. — Außerdem die Kommentare zum BGB und die Lehrbücher des bürgerlichen Rechts, namentlich die Ergänzungen zu Dernburgs Werk von Lertmann (Bayern), Kloß (Sachsen), Dorner und Seng (Baden), Küch (Elsaß-Lothringen).

Caran.

Fürsorgeerziehung

(Zwangserziehung, Ersatzerziehung)

§ 1. Zweck und Begriff. § 2. Fürsorgeerziehung nach Reichsprivatrecht. § 3. Nach Reichsstrafrecht. § 4. Nach Landesrecht im allgemeinen. § 5. Die einzelnen Landesrechte. § 6. Statistik.

[F = Fürsorge; E = Erziehung.]

§ 1. **Zweck und Begriff.** Das normal lebende Kind steht unter der F seiner Eltern, deren erziehliche Arbeit ihre Ergänzung und ihre Grenze findet in dem öffentlichen Unterrichte. Staat und Gesellschaft bemühen sich, dem nicht unter normaler elterlicher F stehenden jungen Menschen einen Ersatz zu bieten, der ihn als wohlerzogenes nützliches Glied in die Gesellschaft einwachsen läßt. Die Summe dieser Bemühungen kann man mit dem Ausdrucke „Jugendfürsorge" zusammenfassend bezeichnen. So fällt unter diese Bezeichnung u. a. die staatliche Regelung der Vormundschaft, die Benützung von Behörden und Vereinen um die Säuglinge, um die erwerbstätige Jugend, die Arbeit von Kirche und kirchlichen Vereinen, von Staat und Gemeinden um die hilfsbedürftige Jugend, besonders die Waisenpflege. Alles dieses Wirken steigert sich zu einem förmlichen Kampfe, sobald es sich darum handelt, junge Menschen, besonders Kinder, vor Gefahren zu schützen, die ihren Wert als sittliche Persönlichkeiten dauernd zu zerstören geeignet sind. Die wichtigste dieser Gefahren wird allgemein als „Verwahrlosung" bezeichnet. Sie liegt dann vor, wenn eine Bewahrung gegenüber den zur Entartung führenden Lebenskräften nicht mehr vorhanden ist, indem die Widerstände gegen die Entartung bei dem jungen Menschen oder bei Personen, von denen seine Lebensführung abhängt, fehlen. Verwahrloster Kinder nahm sich schon lange die Liebestätigkeit der Religionsgesellschaften an (die kath. „Caritas" und die evang. „Innere Mission"). Man suchte die Gefährdeten „in Fürsorge zu nehmen", fürsorglich zu erziehen und sie so zu „retten".

Erst, als die Ueberzeugung immer mehr durchdrang, daß man es nicht nur mit einem zufälligen Unglück Einzelner zu tun hat, sondern mit einer Massenerscheinung auf Grundlage sozialer und volksgesundheitlicher Vorgänge, trat der Staat auf den Plan. Er erkannte, daß die strafrechtliche Zurückdrängung nicht genügen könne und suchte durch Aufnahme der Fürsorgeerziehung unter die behördlichen Aufgaben die Vorbeugung neben die Zurückdrängung zu setzen. Den hiernach durchaus richtigen und bezeichnenden Ausdruck „Fürsorgeerziehung" nahm man aber nicht sofort an, sondern verwendete den weniger bezeichnenden und schroffen Ausdruck „Zwangserziehung", der auch jetzt noch vielerorts die offizielle Bezeichnung einer von Behörden ausgeübten Jugendfürsorge ist. Im allgemeinen bezeichnet man als FE im weiteren Sinne oder „Ersatzerziehung" heute jede auf Anordnung der Behörden erfolgende Ersetzung der kraft Privatrechts berufenen Erzieher durch Andere. Als FE im engeren Sinne bezeichnet man die auf Landesgesetz beruhende, im öffentlichen Interesse unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten erfolgende ErsatzE, soweit das Landesgesetz selbst diese E als FE bezeichnet.

Die FE im weiteren Sinne umfaßt außerdem: die EUnterbringung Jugendlicher auf Grund der §§ 55, 56 und 362 StGB, auf Grund der §§ 1666, 1838, 1631 BGB und auf Grund derjenigen

Ewiger Bund

Landesgesetze, welche sich lediglich als AG z. BGB oder als „Zwangserziehungsgesetze" bezeichnen [1]).

§ 2. Fürsorgeerziehung nach Reichsprivatrecht.

I. Die Anordnung. Die §§ 1666, 1838 BGB haben nicht nur die Aufgabe, die Verwahrlosung zu bekämpfen oder zu verhüten, sondern auch die, das Kind gegen andere Gefahren in Schutz zu nehmen, die ihm z. B. durch Verschulden der Sorgeberechtigten drohen, so: unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben, Gefahr einer verfehlten Berufswahl, launische Gefährdung des Lebensglückes. Deshalb sagt § 1666 zunächst allgemein: „Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen." Zu diesen Maßregeln gehört aber auch die Trennung des Kindes von seiner Familie, wenn gerade in der Vereinigung mit der Familie die Gefährdung zu finden ist. Die Kosten für die anderweite Unterbringung des Kindes sind, falls sie nicht von den Unterhaltspflichtigen beigetrieben werden können oder von der freien Liebestätigkeit übernommen werden (Innere Mission, Caritas, Humanitäre Vereine), nach der Rechtsprechung des KG (22, 263; 23, 32, 37; 24, 158; 25, 206; 32, 66) und des Bundesamtes für Heimatwesen (Entsch v. 3. 11. 03 u. v. 17. 10. 03; ferner Bd. 3, 49; 16, 41; 34, 79) durch die Armenverwaltung (oben S 200) zu tragen. Man nennt dies die „künstliche Hilfsbedürftigkeit".

Die Verpflichtung der Armenbehörde zu Aufwendungen für die „künstlich hilfsbedürftigen" Kinder ist von VerwGerichten verneint worden, auch vom Pr. OVG am 11. 2. 08 (Pr. VerwBl 1908 Nr. 38). Soweit die Armenbehörden sich nach dieser Entscheidung richten, ist man bei Ausführung der Maßnahmen aus §§ 1666, 1838, sofern nicht das landesrechtliche FEGesetz eingreift, auf Vereinshilfe angewiesen, die übrigens seitens der evang. Inneren Mission und der kath. Vinzenzvereine reichlich geboten wird (vgl. Statistik der Deutschen Rettungshaus- und EVereine, erhältlich durch die Zentrale für Innere Mission, Berlin). Vereinshilfe ist namentlich dann nötig, wenn das Vormundschaftsgericht nach § 1666 Satz 2 „anordnet, daß das Kind zum Zwecke der E in einer geeigneten Familie oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird".

Haben Vater und Mutter das Sorgerecht nicht, so kann die Anordnung auch ohne ein Verschulden erfolgen. Das Vormundschaftsgericht kann, jedoch nur um eine Gefahr für das geistige oder leibliche Wohl des Mündels zu beseitigen, anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der E in einer geeigneten Familie oder in einer EAnstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig (§ 1338 BGB). Das Vormundschaftsgericht verfährt von Amts wegen, sobald es von einem Gefährdungsfalle Kenntnis erhält. Ihm diese Kenntnis zu geben, ist jedermann befugt. Verpflichtet sind jedoch nach Reichsrecht nur die Inhaber der elterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt (Vormund, Pfleger, Beistand) und der Gemeindewaisenrat. Das Verfahren ist formlos und wickelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit ab. Das FGG regelt auch die sachliche und örtliche Zuständigkeit. Die Anordnung des Vormundschaftsgerichts bedarf keiner bestimmten Form. Ueblich ist die Form eines Beschlusses. Die Wirksamkeit der Anordnung beginnt mit ihrer formlosen Bekanntgabe an die betroffene Person. Verkündung oder Zustellung sind üblich. Beschwerdeberechtigt ist jeder, dessen Recht durch die Anordnung beeinträchtigt wird (Vater, Mutter, Vormund, Lehrherr) und jeder, der ein sachliches Interesse daran hat, die E des Minderjährigen in der richtigen Bahn zu wissen (Popularbeschwerde: Seelsorger, Lehrer, Armenbehörde, Waisenrat, FAusschuß, der uneheliche Vater).

II. Die Ausführung der reichsprivatrechtlichen FE erfolgt in Familien oder Anstalten. Solange geeignete Familien vorhanden sind, ist für die gänzlich unverdorbenen Kinder Familienerziehung vorzuziehen, da sie dort besser für das Leben vorbereitet werden können. Nur ganz kleine Anstalten, in denen sich eine Art von Familienleben herausbildet, sind ähnlich zu bewerten. Die Dauer der Maßregel wird je nach Bedarf vom Vormundschaftsgericht bestimmt. Es führt die Maßregeln nicht selbst aus, sondern veranlaßt den Vormund oder Pfleger, die Anordnung zu befolgen. Soweit Berufspflegschaften bestehen, kann die Ausführung auch dem Berufspfleger obliegen. Sofern die Unterbringung mit Hilfe der Armenverwaltung erfolgt, bestimmt diese den Ort der Ausführung. Das Gericht kann eine Maßregel jederzeit ändern und eine anderweite Unterbringung verfügen. Ob diese Verfügung ausführbar ist, hängt von den zu Gebote stehenden Geldmitteln oder von Vereinshilfe ab. Es ist ein weitverbreitetes Verfahren von Erziehern des Privatrechtes (Eltern, Vormündern, Pflegern), daß sie die Minderjährigen „abtreten" d. h. auf ihre Rechte zugunsten von Klöstern oder Anstalten der inneren Mission verzichten. Diese Abtretungen entbehren jedoch der rechtlichen Grundlage. Daher können die Erzieher jederzeit die Kinder wieder zurückfordern. Sie tun dies in der Regel zu der Zeit, in welcher die Kinder arbeitsfähig und daher zur geldlichen Unterstützung der Familie geeignet werden. Der Beweggrund ist meist Gewinnsucht und könnte ein Einschreiten gegen solche Erzieher aus § 1666 BGB rechtfertigen, denn es ist ein Mißbrauch, die in guten Händen befindliche E der Kinder aus egoistischen Gründen zu unterbrechen. Doch muß die Frage, ob Mißbrauch oder berechtigtes Verlangen vorliegt, von Fall zu Fall geprüft werden.

III. Die gleichen EMaßregeln, welche nach §§ 1666, 1838 BGB gegen den Willen der Eltern erfolgen, können nach § 1631 Abs 2 auch mit ihrem

[1]) In den deutschen Schutzgebieten kommen die privat- und strafrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze und der nachstehend für Preußen aufgeführten Gesetze zur Anwendung (§ 19 KonsGG v. 7. 4. 00, § 3 SchutzgebG v. 10. 9. 00). Jedoch werden gerade auf diesem Gebiete Vorschriften außer Anwendung bleiben müssen, insoweit es noch an den Einrichtungen fehlt, die sie voraussetzen (§ 20 KonsGG).

(Herausgeber.)

Ewiger Bund

Willen angeordnet werden; jedoch nur sofern der Richter findet, daß seine die EGewalt der Eltern stärkende Verfügung geeignet ist, einer Wohlgefährdung des Kindes vorzubeugen.

§ 3. Fürsorge-Erziehung nach Reichs-Strafrecht (§§ 55, 56, 362 StGB).

I. Wenn ein Minderjähriger, insbesondere ein Kind, mit dem Strafgesetze „in Konflikt gekommen" ist, so können die Gesichtspunkte, welche dem erwachsenen Gesetzesübertreter gegenüber z. B. gelten, zum wenigsten nicht allein maßgebend sein. Das Interesse des Staates an Zurückdrängung des Verbrechens, an „sühnender Gerechtigkeit", an „Vergeltung" ist kaum so groß, wie sein Interesse an der E noch erziehbarer Menschen zu brauchbaren Mitgliedern der Gesellschaft. Dazu kommt die geistige und sittliche Unreife des Kindes, seine innere Abhängigkeit von Vorgängen, deren Verantwortung ihm nicht obliegt. Dem trägt das StGB teilweise Rechnung — nicht genügend, wie jetzt allgemein anerkannt wird. Deshalb teilt es die Minderjährigen in 3 Stufen ein: a) Kinder unter 12 Jahren; sie können nicht bestraft, wohl aber durch die landesrechtlichen FEGesetze getroffen werden, § 55 StGB. Von den lediglich zur Ausführung des § 55 erlassenen Landesgesetzen befinden sich, seitdem auch das sächsische FEGesetz in Kraft getreten ist, keine mehr in Geltung. Sie sind aufgegangen in den FEGesetzen (vgl. unten § 4). Indessen befinden sich noch Zöglinge aus der Zeit jener Gesetze in FE; in Preußen z. B. am 31. 3. 08 noch 2561.

b) „Jugendliche" von 12—18 Jahren; sie können bestraft werden, wenn sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht zur Zeit der Tat besessen haben. Bei Freispruch, weil die Einsicht verneint wird, hat der Strafrichter zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine E- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll (§ 56 StGB).

c) Erwachsene Minderjährige von 18—21 Jahren (zur Zeit der Tat); sie werden behandelt wie Volljährige. FE ist dann meist nur nach Reichsprivatrecht möglich: es sei denn, daß sie schon vor Erreichung von 18 Jahren angeordnet worden ist. Für weibliche Minderjährige, die sich der gewerbsmäßigen Unzucht ergeben, kann jedoch noch die der FE gleichzuachtende Korrektionsbehandlung nach § 362 StGB unter ganz bestimmten Voraussetzungen eintreten. Die Landespolizeibehörde hat Arbeitsanstalten, in welchen Landstreicher, Zuhälter und rückfällige Bettler in sog. „Nachhaft" zur Arbeit angehalten werden. Diese Nachhaft verhängte die Landespolizeibehörde früher ohne Rücksicht auf das Alter über alle ihr überwiesene Freudenmädchen. An Stelle der Nachhaft tritt nunmehr für das Alter unter 18 Jahren notwendig, später aber auch noch wahlweise, die Einweisung in Rettungshäuser. Dort findet dann noch ein EVersuch statt. Bei sittlich so tief gesunkenen Personen ist der Erfolg schwierig, auch keineswegs häufig, aber doch zu versuchen.

II. Die Ueberweisungen der 12- bis 18-Jährigen insbesondere. Maßgebend für die Zulässigkeit der Ueberweisung ist das Alter, in dem die Tat begangen ist, nicht das Alter zur Zeit des Urteils. Es kann also auch noch ein zur Zeit des Urteils 19Jähriger überwiesen werden. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte VerwBehörde solches für erforderlich erachtet; jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr. Neben der Anordnung des Strafrichters kann eine solche des Vormundschaftsrichters aus §§ 1666, 1838 BGB oder aus dem FEGesetz bestehen. Dann ist die Entlassung mit dem 20. Jahre noch nicht vorzunehmen, vielmehr folgt dann bis zur Volljährigkeit (Vollendung des 21. Jahres) die Ausführung der Anordnung des Vormundschaftsrichters. Das Kriterium der „zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht" wird heute allgemein für ungeeignet gehalten. Die Ueberweisungen der 12—18 Jährigen insbesondere noch nicht „einsichtigen" Uebeltäter nehmen von Jahr zu Jahr ab. Die Strafrichter fühlen sich zu dürftig über Person und Familienlage der Jugendlichen unterrichtet, um ohne weiteres die FE anordnen zu können. Deshalb überlassen sie die Prüfung der FEFrage immer mehr dem FEVerfahren des Vormundschaftsgerichts.

Bei der Reform des StGB wird man wohl aus Zweckmäßigkeitsgründen andere Unterscheidungen eintreten lassen, welche die FE in stärkstem Maße an die Stelle der Vergeltung setzen. Es ist sogar vorgeschlagen worden, in Zukunft alle Erziehbaren erziehlich zu behandeln, so daß nur ohnehin sittlich ganz Verlorene von „Strafe" getroffen werden könnten [1]).

Nach der heute in der Praxis überwiegenden Meinung ist die Staatsanwaltschaft berechtigt, von der Erhebung einer Anklage gegen ihrer Ueberzeugung nach noch nicht Einsichtige abzusehen und statt dessen den Vormundschaftsrichter zur Prüfung des Falles zu veranlassen.

Auf dieser Grundlage stehen gewisse Einrichtungen der sog. Jugendgerichte, z. B. der Jugendgerichte zu Frankfurt a. M., Berlin (auch Lennep), und der Fürsorgeausschüsse im Bezirke des OLG Hamm, deren Einrichtung durch eine Vfg des Pr. JustizMin gutgeheißen ist. Man läßt z. B. den FAusschuß als Sachverständigenkollegium die Einsichtsfrage begutachten und stellt das Verfahren ein, sobald der FAusschuß die Einsichtsfrage verneint hat.

Damit muß sich naturgemäß die Zahl der aus § 56 angeordneten FEFälle noch weiter verringern. Denn die einstellende Behörde kann die FE nicht anordnen, sondern muß sie dem mit § 1666 und dem FEGesetz arbeitenden Vormundschaftsgericht überlassen. Das ist bei der größeren Gründlichkeit des vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens kein Schaden.

Das Verfahren bis zur Aussprechung der Ueberweisung in FE gemäß § 56 richtet sich nach den allgemeinen Regeln der StPO. Das Strafgericht bedarf, um die Ueberweisungsfrage zu prüfen, weder eines Antrages noch einer Anre-

[1]) Dementsprechend hat auch der Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches 1909 in § 69 Abs. 2 vorgeschlagen: „Erscheint die Tat hauptsächlich als Folge mangelhafter E, oder ist sonst anzunehmen, daß EMaßregeln erforderlich sind, um den Täter an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen, so kann das Gericht neben oder anstelle einer Freiheitsstrafe seine Ueberweisung zur staatlich überwachten E anordnen".

Ewiger Bund

gung. Es muß von Amts wegen prüfen, ob Ueberweisung nötig ist oder nicht. Eine Anregung wird jedoch von Einfluß sein. Deshalb verlangt die Anklagebehörde in Preußen vor der Hauptverhandlung von den Ortsbehörden eine Aeußerung darüber, ob FE zweckmäßig sei. Und bei den Jugendgerichten werden pädagogische Sachverständige über diese Frage gehört. Ordnet das Strafgericht die FE an, so benachrichtigt die Strafvollstreckungsbehörde die VerwBehörde. Diese hat dann meist die Landespolizeibehörde in Kenntnis zu setzen. Letztere bestimmt den Vollzug, die Art und den Ort der Unterbringung. Die Kosten trägt meist der Staat, während er bei der landesrechtlichen FE z. B. in Preußen nur einen Zuschuß zahlt und der Rest von den größeren Kommunalverbänden getragen wird. Da das StGB nur von AnstaltsE spricht, besteht Streit über die Zulässigkeit der Familienunterbringung. Die die Zulässigkeit bejahende Ansicht verdient aus praktischen Gründen den Vorzug.

§ 4. Fürsorge-Erziehung nach Landesrecht.

I. Im allgemeinen. Nach der Auffassung des Gesetzgebers (Mot 4, 806) ist das im BGB geregelte Familienrecht Privatrecht, das neben §§ 1666, 1838 BGB aber noch mögliche weitere FERecht öffentliches Recht, steht wenigstens mit dem öffentlichen Recht im engsten Zusammenhange und „beruht auf sozialpolitischen Gründen". Deshalb überweist das Einführungsgesetz zum BGB das FE-Recht der Landesgesetzgebung in a 135:

„Unberührt bleiben die Landes-Vorschriften über die Zw.E Minderjähriger. Die Zw.E ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 StGB nur zulässig, wenn sie von dem Vorm.Ger. angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 BGB nur erfolgen, wenn die Zw.E zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zw.E angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer VerwBehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat."

Jedes landesrechtliche FEGesetz muß sich innerhalb der durch a 135 gezogenen Grenzen halten, braucht sie aber nicht völlig auszufüllen. Das landesrechtliche FEG kann also nicht etwa, wie das schweizerische Zivilgesetzbuch, die FE zwar gefährdeter, aber noch unverdorbener Kinder dann anordnen, wenn die Inhaber der elterlichen Gewalt diese Gefahr nicht verschulden. Die Schuld muß vielmehr als Voraussetzung bestehen bleiben. Es ist ferner aus dem Wortlaute wie aus der Entstehungsgeschichte des a 135 zu schließen, daß das landesrechtliche FEG nicht etwa ein bloßes Ausführungsgesetz sein soll zu §§ 1666, 1838 BGB, bestimmt dieses Reichsprivatrecht zu finanzieren. Das FEG soll vielmehr ein sozialpolitisches Gesetz sein, also lediglich eine Massenerscheinung — die Verwahrlosung — bekämpfen, nicht auch die andersgearteten Wohlgefährdungen, welche zur Anwendung des § 1666 Veranlassung geben konnten.

Dennoch hat sich eine Reihe von Landesgesetzen den Charakter als Ausführungsgesetz beigelegt. Man glaubte damit gerade das dem Willen des Reichsrechts entsprechende zu tun. So kommt es, daß die FEGesetze in den verschiedenen Staaten einen verschiedenen Charakter gewannen. Dennoch hat lange Zeit hindurch keines dieser Gesetze es vermocht, aus den verschiedenen Arten der öffentlichen E ein lückenloses Ganzes zu schaffen, welches grundsätzlich alle von der Verwahrlosungsgefahr bedrohten jungen Menschen umfaßt. Man übersah, daß es sich in allen Fällen um Erreichung eines und desselben auf dem Gebiete der Erziehung liegenden Zieles handelt: „das fürsorgebedürftige Kind zu einem brauchbaren Mitglied der Gesellschaft zu erziehen". Infolgedessen ist es notwendig, alle Zweige der öffentlichen EFürsorge so zu organisieren und zu zentralisieren, daß sie ein planmäßiges einheitliches Vorgehen bedeutet, ohne doch die individuelle Behandlung des Zöglings zu hindern. „Die Ausführung der öffentlichen E wäre völlig zu trennen von der Uebernahme der Kostenpflicht". Dieser Zentralisation des öffentlichen FEWesens hat sich in neuester Zeit die Gesetzgebung von Hamburg genähert (siehe unten Hamburg § 5 VIII).

Von den übrigen Landesgesetzen unterscheiden sich die als „Ausführungsgesetze" zu charakterisierenden von den anderen hauptsächlich dadurch, daß sie Maßregeln auf öffentliche Kosten stets eintreten lassen, wenn die Voraussetzungen der §§ 1666, 1838 BGB vorliegen, während die übrigen Gesetze außerdem das Vorliegen eines bestimmten öffentlichen Interesses: „Notwendigkeit zur Verhütung der Verwahrlosung verlangen". Zu den ersteren gehören: Anhalt, Braunschweig, Bremen, Elsaß-Lothringen, Hessen, Lippe, Lübeck, Mecklenburg, Oldenburg, Reuß, Altenburg, Koburg-Gotha, Meiningen, Weimar-Eisenach, Rudolstadt, Württemberg und Sondershausen. Den entgegengesetzten Weg beschreiten Preußen, Bayern, Sachsen, sodann Baden, Hamburg und Waldeck.

§ 5. Landesrecht: Einzelheiten.

I. **Preußen.** Das G v. 2. 7. 00 nennt sich, gleich dem Gesetz für Württemberg, Waldeck und dem Gesetze für Sachsen: „Gesetz über die FE Minderjähriger", während die übrigen Staaten „Zwangs"-EGesetze haben.

1. In sachlicher Hinsicht bestimmt § 1: Ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der FE überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des BGB vorliegen und die FE erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen deren er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die FE mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;
3. wenn die FE außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

Die spätestens vor vollendetem 18. Lebensjahre angeordnete FE kann dann bis zum vollendeten 21. Lebensjahre dauern. Eine frühere Beendigung der FE kann durch die Behörden verfügt werden, wenn der Zweck der FE erreicht,

Ewiger Bund

oder die Erreichung des Zweckes anderweit sichergestellt ist. Eine untere Anfangsgrenze besteht nicht. § 1 Nr. 1 ist vom Kammergerichte als letztes Auskunftsmittel bezeichnet worden, nur anwendbar, wenn die subjektive Verwahrlosung des Minderjährigen nicht nur eine Trennung von den Eltern, die eben schon nach § 1666 angeordnet werden könne, sondern besondere erziehliche Maßregeln notwendig mache. [KG: 22, 236, 242; 23, 32, 37; 24, 158; 25, 25, 202.] Durch die gegenteilige Judikatur des Oberverwaltungsgerichtes ist die Lage unmöglich geworden, und man geht mit einer Umgestaltung des § 1 Nr. 1 ernstlich um. Man will den rein vorbeugenden Charakter des Gesetzes stärker betonen. In Sachsen hat man der Vorbeugung bereits Rechnung getragen und die FE in § 1 des Gesetzes vom 1. 2. 09 dann für statthaft erklärt, wenn §§ 1666, 1838 BGB zutreffen und die „Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung seiner Verwahrlosung erforderlich ist". Das Gleiche wollte auch das Preußische Gesetz sagen. Eine „besonders geartete" E gibt es überhaupt nicht, vielmehr nur Sicherung oder Ermöglichung einer normalen E. Wo die normale E nur durch ein endgültiges Zerschneiden der Verbindung mit der Vergangenheit und Uebernahme der persönlichen F durch eine zur Abwehr feindlicher Einflüsse hinreichend starke Macht gesichert werden kann, da ist die FE „erforderlich".

2. Das Verfahren lehnt sich an das des Gesetzes über freiwillige Gerichtsbarkeit an, hat aber wesentliche Abweichungen, durch die es sich einem Parteiprozesse nähert. Das Vormundschaftsgericht hat zwar auch von Amts wegen zu verfahren, aber zum Antrage und zur Beschwerde sind nur bestimmte Stellen berechtigt, zum Antrag der Landrat, in Städten von über 10 000 Einwohnern auch der Gemeindevorstand, „in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und der Vorsteher der Kgl PolBehörde". Das Verfahren endet durch einen Beschluß (Zustellung an die BeschwBerechtigten). Beschwerdeberechtigt sind außer den Antragsberechtigten der verpflichtete Kommunalverband (Landeshauptmann, Landesdirektor) und, wenn der Beschluß auf FE lautet, auch der gesetzliche Vertreter und der über 14 Jahre alte Minderjährige. Die sofortige Beschwerde (Frist 2 Wochen) hat aufschiebende Wirkung. Die sofortige weitere Beschwerde geht an das Kammergericht. Die Beschlüsse sind der Rechtskraft fähig. Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung anordnen, deren Ausführung und vorläufige Bezahlung dann der Polizei des Aufenthaltes obliegt. Durch Rechtskraft des Beschlusses erwirbt der Kommunalverband als Beauftragter des Staates die ganze Erziehungsgewalt. Er kann die E in einer Anstalt oder in einer Familie, auch in der eigenen Familie des Zöglings vornehmen lassen. Die Aufsicht über die in Familien untergebrachten Zöglinge führen Fürsorger (auch Frauen). Der Kommunalverband kann die Aufhebung der FE auf Widerruf oder endgültig beschließen. Weigert er das letztere nach Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters, so kann der Antragsteller binnen 2 Wochen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes anrufen (dagegen sofortige Beschwerde). Von den Kosten der E und des Unterhaltes schießt der Staat ⅔ zu. — Die Anstalten gehören nur zum geringsten Teil dem Staat oder den Kommunalverbänden, die Mehrzahl gehören der kath. Caritas oder der evang. Inneren Mission. Familie und Zögling sind erstattungspflichtig; doch sind die eintreibbaren Beträge unbedeutend. „Entführung" eines Zöglings wird bestraft; ebenso in Bayern, Sachsen, Württemberg und Hamburg.

II. **Bayern.** Das G v. 10. 5. 02 unterscheidet sich vom preußischen EGesetze zunächst durch Fortfall der oberen Altersgrenze. Aber „die ZwangsE soll nach Vollendung des 16. Jahres nur in besonderen Fällen angeordnet werden und nach dem 18. nur in besonderen Fällen fortgesetzt werden." Die Voraussetzungen unterscheiden sich nicht wesentlich von den preußischen. Trotzdem ist die Anwendung durch die bayrischen Gerichte eine in höherem Grade vorbeugende gewesen. Wenigstens ist der Prozentsatz der auf Grund der Nr. 1 des a 1 Ueberwiesenen größer. Zustellungspflicht und Art der Beschwerde ist gleich dem preuß. Gesetze geregelt. An Stelle des Kommunalverbandes tritt hier die „Distriktsverwaltungsbehörde", an Stelle des Landrates die „Heimatbehörde". Beide haben auch ein Recht auf Aktenmitteilung und Aeußerung, aber kein ausschließliches Antragsrecht. Das Verfahren ist vielmehr von Amts wegen zu eröffnen und zu betreiben. Die Aufhebung erfolgt durch das Vormundschaftsgericht, auch die widerrufliche Aufhebung. Letztere kann als „vorläufige" Entlassung auch von der Distriktsverwaltungsbehörde verfügt werden; ihr ist der Aufhebungsbeschluß des Amtsgerichts bekannt zu geben; sie hat das Beschwerderecht, wie der preußische Kommunalverband. Ueber die Familienpfleglinge wacht der Gemeindewaisenrat (Waisenpflegerinnen) an Stelle der „Fürsorger". Die Kostenregelung ist ganz anders wie in Preußen. Grundsätzlich trägt die Kosten die Heimatgemeinde. Hat der Zögling keine solche in Bayern, so zahlt die Staatskasse. Die Unterhaltspflichtigen sind heranzuziehen, wie in Preußen. „In Ermangelung zahlungsfähiger Verpflichteter kann die Heimatgemeinde beanspruchen, daß ihr ⅕ der Kosten von der Distriktsgemeinde und ⅖ von der Staatskasse ersetzt werden."

III. **Sachsen.** G v. 1. 2. 09. Voraussetzungen siehe oben § 5 Abs. 1 unten, sonst wie in Preußen, jedoch nur gegen sittliche Verwahrlosung. Nach 16 Jahren nur in besonderen Fällen anzuordnen. Antragsberechtigt: untere VerwBehörde und Bezirksschulinspektion. Sofortige Beschwerde, Zustellung, vorläufige Unterbringung (unanfechtbar), Kommunalverbände als Ausführungsorgan, Beschlußform, widerrufliche Entlassung, Erstattungspflicht der Familie wie in Preußen. Ebenso Endigung mit Volljährigkeit. Aufhebung nur durch Vormundschaftsgericht! Die Kosten erstattet dem Kommunalverband zu ¼ der Staat, zu ¼ der Armenverband, bei Reichsausländern ganz der Staat. Diese Aufwendungen erfolgen auch, wenn der Landespolizei überwiesene Lustdirnen in EHaft kommen, oder wenn das Vormundschaftsgericht Unterbringung auf Antrag des EBerechtigten anordnet. Anwendung der §§ 1666 oder 1838 BGB gegen andere Gefahren als die sitt-

Ewiger Bund

licher Verwahrlosung finanziert die Armenbehörde.

IV. **Württemberg.** Das G v. 29. 12. 99, bezw. 11. 11. 05, weicht von Preußen und Bayern wesentlich ab. Seine Ziffern 1 und 2 entsprechen ungefähr den preußischen 2 und 3; dann heißt es weiter: „Die FE ist in diesen Fällen, sowie in den Fällen der §§ 1666 Abs 1 und 1838 BGB nur anzuordnen, wenn der Minderjährige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat." Diese Einschränkung der §§ 1666 und 1838 BGB ist nur insoweit gültig und für die Gerichte bindend, als die öffentlich-rechtliche FE in Frage kommt. Die Befugnis des Vormundschaftsgerichts die §§ 1666, 1838 bis zur Volljährigkeit der Kinder anzuwenden, wird nicht berührt; nur öffentliche Mittel erhält es nicht dazu, ist also auf private (Vereins-) Hilfe angewiesen (Löning und Landsberg vgl. u. Literatur). Die FE hört in der Regel mit 18 Jahren auf, kann aber auf erneuten Beschluß bis 20 Jahre ausgedehnt werden.

Antragbetrieb wie in Preußen; berechtigt: Eltern, Großeltern, Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand und alle Behörden. Beschluß zuzustellen den zur sofortigen Beschwerde Berechtigten: Eltern oder Großeltern, Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt, dem über 14 Jahre alten Minderjährigen, Gemeindewaisenrat und Landarmenbehörde. Diese wirkt wie der preußische Kommunalverband, entläßt auch auf Probe. Endgültig entläßt das Vormundschaftsgericht durch wie in Preußen anfechtbaren Beschluß. Vorläufige Unterbringung, Ersatzpflicht der Familie, Fürsorger wie in Preußen. Kosten trägt in erster Linie Landarmenverband. Ortsarmenverband zahlt $^1/_5$. Die Hälfte der endgültigen Auslagen des Landarmenverbandes zahlt der Staat.

V. **Baden.** G v. 16. 8. 00 bezw. 4. 5. 86. Nur gegen sittliche Verwahrlosung. Sonst Voraussetzungen, Beginnalter, Beschluß, Beschwerde, Fürsorger, Antragsbetrieb, vorläufige Beendigung wie Preußen. Beendigungsalter 20 Jahre. Aufhebung nur durch Vormundschaftsgericht. Antragsberechtigt nur das Bezirksamt, beschwerdeberechtigt nur Bezirksamt und Sorgeberechtigte. Vorläufige Unterbringung wie Preußen, jedoch Beschwerde unzulässig. Ausführend das Bezirksamt oder in dessen Auftrag der Ortsarmenverband. Kosten ⅓ Armenverband, Rest meist vom Staat. Gegen Entführung in diesem Gesetze keine Strafe (vgl. oben Ziff. I am Ende).

VI. **Hessen.** G v. 17. 7. 99 bezw. 11. 6. 87. Beginnalter für FE aus § 55 StGB 6 Jahre, sonst Beginnalter, Dauer, Antragsbetrieb, Zustellung, Beschwerde, Rechtskraft, vorläufige Unterbringung wie Preußen. Voraussetzungen, abgesehen von Altersgrenze, wie Württemberg. Antragsrecht: Kreisamt, Bürgermeister, Ortspolizei, Kreisschulkommission, Pfarramt, Eltern, Großeltern, Vormund, Pfleger, und auch die Staatsanwaltschaft. Beschwerderecht: Antragsteller, Minderjähriger über 14 Jahre, Eltern, evtl. Großeltern, Vormund, Pfleger, Bürgermeister, Staatsanwaltschaft. Ausführung: Kreisamt. Aufhebung nur durch Vormundschaftsgericht. Kosten: Armenverband evtl. Kreiskasse, ½ ersetzt der Staat. Anwendung von Reichsrecht und Fürsorge-Erziehungsgesetz in freier Wahl des Richters.

VII. **Elsaß-Lothringen.** G v. 17. 4. 99 (AG z. BGB). Beginnalter nur in besonderen Fällen über 16 Jahre. Voraussetzung: §§ 1666, 1838 BGB, § 55 StGB wie Preußen, aber bei objektiver Verwahrlosung: „Wenn die ZwangsE zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig und der Vater bezw. die Mutter (wenn allein sorgeberechtigt) einverstanden ist." Vormundschaftsgericht von Amts wegen. Beschwerde nach FEGesetz. Ausführend: Verw-Behörde, die auch neben dem Vormundschaftsgericht aufheben, ferner widerruflich entlassen kann. Kosten: Landeskasse.

VIII. **Hamburg.** G v. 11. 9. 07. Voraussetzung Ziff. 1: „Wenn in den Fällen der §§ 1666, 1838 BGB die Uebernahme der Erziehung durch den Staat geboten ist, um durch Anwendung geeigneter Erziehungsmittel die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten." Ziff. 2 und 3 wie Preußen. Obere Beginngrenze fehlt, also zulässig bis zur Volljährigkeit. Antragsberechtigt das Waisenhauskollegium. Dieses auch Ermittelungs- und Ausführungsorgan. Beschwerdeberechtigt: Waisenhauskollegium, Eltern, Vormund, Pfleger. Entlassung durch das Waisenhauskollegium zu beschließen. Dieses — zusammengesetzt ähnlich wie anderwärts die FAusschüsse, aus 2 Senatoren, 9 gewählten Vertretern der Bürgerschaft, 1 Direktor des Waisenhauses, 1 von der Oberschulbehörde abgeordneten Mitgliede — faßt die gesamte staatliche JugendF zusammen. Es erzieht die armenrechtlich Hilfsbedürftigen, die Verwahrlosten, die Gefährdeten und die kriminell gewordenen Jugendlichen. Man hält es für unnötig, daß die Armenverbände die Hilfsbedürftigen, die Bezirksbehörden die Verwahrlosten, der Staat die Kriminellen erziehen. Das vollführt vielmehr eine dadurch für die EAufgaben allein verantwortliche selbständige und daher mit den befähigtesten Kräften arbeitende Stelle. Infolgedessen erfolgt eine Klassifikation der Zöglinge nur nach erziehlichen Rücksichten. Man macht in Hamburg ausgedehntesten Gebrauch von der FamilienE. Nur die Anordnung der FE verbleibt dem Vormundschaftsgericht. Bei einem Stadtstaat wie Hamburg macht die Verteilung der Kosten natürlich auch nur unbedeutende Schwierigkeiten. Der Staat trägt sie.

IX. **Andere Bundesstaaten** (Besonderheiten). Während in Hamburg das FEVerfahren nur auf Antrag des Waisenhauskollegiums möglich, ist der Antrag in anderen Staaten unnötig und in wieder anderen jedem zugänglich (Mecklenburg, Lippe, Waldeck, Koburg-Gotha usw.). Ausführungsorgane sind in gewissen Staaten die Ministerien (Altenburg, Oldenburg, Schaumburg-Lippe). In Bremen hat eine Kommission des Senates diese Aufgabe, in Mecklenburg die Ortsobrigkeit. Oldenburg und Rudolstadt haben keinen Rückgriff gegen die Unterhaltspflichtigen. Die Beschwerde ist nicht überall die sofortige. Wo sie nicht befristet ist, hat sie auch keine aufschiebende Wirkung. Es gibt Schlußverhandlungen mit Verkündung des Beschlusses. Anhalt und Lippe haben nur 2 Instanzen.

§ 6. **Statistik.** Für Preußen wird eine im

Ewiger Bund

MinInn bearbeitete sehr eingehende Statistik über FE jährlich veröffentlicht. Dieselbe enthält seit 1906 auch Angaben über die Anwendung des § 1666 BGB. Zuletzt erschien 1911 die Statistik für 1909. Für Württemberg ist die Statistik in Beilagen des Staatsanzeigers für Württemberg enthalten (zu beziehen durch das Statistische Landesamt zu Stuttgart). Ebenso für Bayern beim statistischen Bureau zu München und Z des Kgl bayr. statist. Bureaus (in Jahrgängen); für Baden Statistisches Jahrbuch; für Hessen: Mitteilungen der Großh. Hessischen Zentralstelle für Landesstatistik. Im übrigen siehe näheres bei Reicher, „Die Theorie der Verwahrlosung", Wien 1908 S 343 ff. Daselbst auch Zahlen für die Zeit bis 1907.

Literatur: I. Kommentare: Preußen (FEG): Aschrott[3] (1907), Noelle (1901), Schmitz[4] (1908): Gordan-Lehmann-Nieße (1907), Wittig (1901) — Bayern (FEG): Englert (1902) — Sachsen (FEG): Blaße, Käubler 1909 — Württemberg (FEG): Kiene 1909, Manfred Schneider 1909 — Hamburg (FEG): Petersen und Vogt 1907 — Elsaß-Lothringen (AG): Molitor 1901.

II. Lehr- und Handbücher: Reicher (1904 u. 1908); Landsberg (1908) Goeze (1910); Collard [Peeters-Löwen 1908 französisch]; Petersen, Die öffentliche Fürsorge für die gefährdete Jugend, 1907.

III. Aufsätze: Kriegsmann betr. Zentralis. in Hamburg (Mon-Schr Krim Psych 1908); Löning (Jahrb NÖk 22, 1); Horion (Gruchot 47, 67).

IV. Zeitschriften und Versammlungsprotokolle: „Die Jugendfürsorge"; Zeitschrift für Jugendwohlfahrt; Rheinisches Fürsorge-Erziehungs-Blatt; Zentralblatt f. Vorm.Wesen.

Landsberg.

Fürsten

¶ Landesherr, Landesherrliches Haus, Hoher Adel, Depossedierte, Mediatisierte